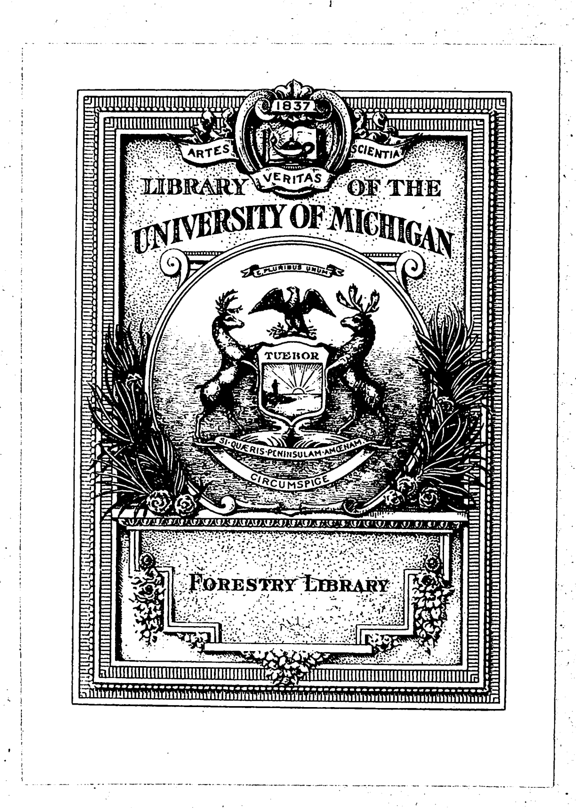
Deutsche Forstzeitung

1926

41 I




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY



Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

41. Band * 1926.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1926.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzten Gebieten.

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

4. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

5. Uniform.

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

7. Versicherung.

8. Organisations- und Tagesfragen.

9. Unterricht, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.



10. Aus den Parlamenten.



11. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

12. Standesfragen und Standesbestrebungen.

13. Verschiedenes.

II. Waldarbeiter.

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

2. Waldbau.

3. Forstliche Saatgutanerkennung.

4. Forstbenutzung und Transportwesen.

5. Forstschutz.



C. Forstliche Rundschau.

1. Allgemeines.

D. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.





3. Militärversorgung, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

4. Versicherung.

5. Forstwirtschaft.

6. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

7. Waldarbeiter.

8. Verschiedenes.

9. Freistaat Sachsen.



Seite

E. Daten der in Bd. 41 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw.

Die Zahlen hinter den fetten Datenziffern bedeuten die Seite des Bandes.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1925.

1926.

Preußisches Finanzministerium.

1925.

1926.

Preußisches Ministerium des Innern.

1925.

1926.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen anderer Ministerien und sonstiger Behörden.

Erläuterungen.

JM = Preußisches Justizministerium; — LFD = Sächsische Landesforstdirektion; — ORK = Oberrechnungskammer; — PM = Preußisches Staatsministerium; — PV = Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt; — RA = Reichsarbeitsministerium; — RbG = Reichsministerium für die besetzten Gebiete; — RF = Reichsfinanzministerium; — RI = Reichsministerium des Innern; — RJ = Reichsjustizministerium; — RR = Reichsregierung; — RV = Reichsverkehrsministerium; — RwM = Reichswehrministerium; — SF = Sächsisches Finanzministerium; — WKV = Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

1925.

1926.

F. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

2. Forstliche Vereine.

3. Verschiedenes.

4. Staatsforstbeamte.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Preußische Staatsförster-Vereinigung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

5. Kommunal-Forstbeamte.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens. Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Kommunal-Forstbeamtenverein in Hohenzollern.

6. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

7. Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

8. Deutscher Forstbeamtenbund.

9. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

b) Andere Vereine und Stiftungen.

G. Freier Meinungsaustausch.

H. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

I. Ausstellungen.

K. Literatur.

L. Unglücksfälle.

M. Verschiedenes.

N. Abbildungen.

O. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

3. Pensionierung.

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

5. Ausbildung und Anstellung.

6. Versicherung.

7. Forstverwaltungen.

8. Waldbau.

9. Forst- und Jagdschutz.

10. Forstnutzungen.

11. Jagd, Fischerei.

12. Verschiedenes.

13. Anfragen an den Leserkreis.

Des Försters Feierabende.

Gedichte.

Unterhaltendes und Belehrendes.

Haus- und Landwirtschaft.



Neue Bücher.

Verschiedenes.

Verzeichnis der Mitarbeiter.



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 1. **Neudamm, den 1. Januar 1926.** **41. Band.**

Der Schlepper in der Forstwirtschaft.

Von Forstassessor **Dr. von Monroy**, Schwerin i. M. (Mit 5 Abbildungen.)

Die Bedeutung der Schlepper für die Forstwirtschaft wird in letzter Zeit allgemein anerkannt, nicht nur, weil die motorische Kraft allein es ermöglicht, bedeutende Holztransporte und ausgedehnte Aufforstungsflächen — wie jetzt im Eulenfraßgebiet — ohne Schwierigkeiten zu bewältigen, sondern auch, weil die höhere Wirtschaftlichkeit der Schlepperbenutzung gegenüber der Pferdearbeit immer klarer in Erscheinung tritt.

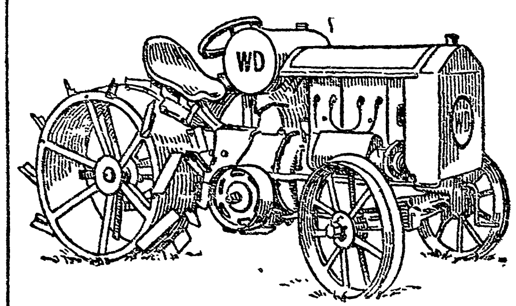
Leider sind bislang die Anforderungen, die an die Konstruktion eines Forstschleppers zu stellen sind, im einzelnen noch nicht geklärt, so daß bei Anschaffungen die Auswahl des für die wechselnden Waldverhältnisse geeignetsten Modells oft auf Schwierigkeiten stößt, zumal eine größere Zahl von Schleppern vorliegt, die sich für die Forstwirtschaft als geeignet ausgibt.

In der Landwirtschaft bestehen etwa 50 verschiedene Schleppermodelle deutschen Ursprungs, eine bedauerliche Kräftezersplitterung, die sich in hohen Verkaufspreisen, schwieriger Ersatzteilbeschaffung und Unkenntnis der Verbraucher über die wirkliche Leistung der einzelnen Typen auswirkt. Gerade diese Umstände sind es bisher gewesen, die einer allgemeinen Einführung motorischer Kraft in die Land- und Forstwirtschaft hindernd im Wege standen.

Im volkswirtschaftlichen Interesse ist daher das Vorgehen des Reichsernährungsministeriums außerordentlich zu begrüßen, das zunächst im Laufe des letzten Jahres die Einfuhr von 1000 amerikanischen Ford-Traktoren gestattet hat, um einen Anstoß zur Vereinheitlichung der deutschen Modelle zu geben und ihre Preise zu senken. Weiter ist dann in diesem Sommer durch dasselbe Ministerium zur erweiterten Anschaffung von deutschen Schleppern ein 15-Millionen-Kredit für die Landwirtschaft erwirkt worden, wobei jedoch nur sechs Modelle zum Kredit zugelassen wurden, um die Industrie wiederum auf die Vereinheitlichung ihrer Typen hinzuweisen.

Die für die Forstwirtschaft wichtigsten Schleppermodelle sollen nachstehend kurz in ihren Vorzügen und Nachteilen gekennzeichnet werden, um auch hierdurch zu Vergleichen und weiterem Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiete anzuregen.

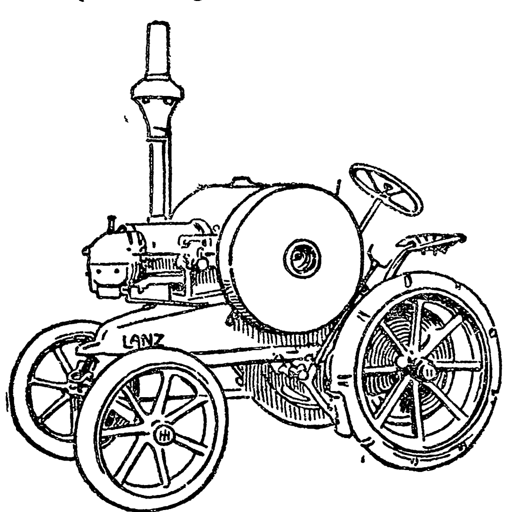
Über die verschiedenartige Eignung der Radschlepper und der Raupenschlepper für die Forstwirtschaft sei zunächst allgemein bemerkt, daß ersteren auf dem unebenen, teilweise weichen Waldgelände nicht die Bedeutung wie den Raupenschleppern zukommt, daß sie aber den Vorzug des weit billigeren Preises haben und daher auf ebenem Gelände auch zur Ödlandaufforstung und Holzabfuhr benutzt werden können.



Abbild. 1. WD-Radschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft Berlin.

Der WD-Radschlepper (Abbild. 1) ist entstanden zur Abwehr des ihm sehr ähnlichen Fordschen Traktors, demgegenüber er aber wesentliche konstruktive Verbesserungen aufweist. Diese bestehen vor allem in der Antriebsform der Hinterachse durch gefräste Stirnräder, während das Fordsche

Modell die leichter schadhaft werdenden sogenannten Schnecken aufweist. Ferner ist die Schmierung, Zündung und die sonstige Durchbildung der Getriebeteile dem Fordschen Typ überlegen. Der Motor wurde von dem bewährten 25-P.-S.-WD-Raupenschlepper übernommen. Um den wechselnden Widerständen des Bodens zu begegnen, ist die Maschine mit drei Vorwärtsgängen und einem Rückwärtsgang ausgestattet. Der Preis beträgt 4800 RM.



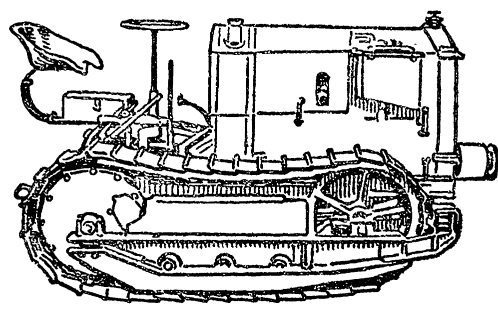
Abbild. 2. Schwerölzugmaschine Bulldog der Firma H. Lanz, Mannheim.

In kleineren Betrieben und bei guten Wegeverhältnissen hat der Lanzsche 12-P.-S.-Bulldog (Abbild. 2) als Antriebsmaschine und zum Transport von Holz und sonstigen Lasten manche Vorteile wegen des mäßigen Anschaffungspreises, der einfachen Konstruktion und der geringen Betriebskosten (Rohölmotor). Die Geschwindigkeit der Maschine beträgt 5,5 km je Stunde.

Kraftpflüge, die in erster Linie für landwirtschaftliche Zwecke gebaut sind.

Bei der Aufforstung von Ödländereien können auch diese Typen zur Verbilligung und Beschleunigung der Arbeit verwandt werden, zumal wenn eine Tiefenlockerung infolge von Ortsteinschichten notwendig ist. Die brauchbarsten Modelle sind in dieser Gruppe der Wendestock von der Stock-Motorpflug-A.-G. und der Fladerpflug. Die erstgenannte Maschine ist durch große Wendigkeit ausgezeichnet. Ein doppelter Satz von Pflugscharen an einer wagerechten Drehachse ermöglicht das Aneinanderlegen von Furche an Furche, wodurch dieser Typ in der Landwirtschaft für Kleinbetriebe mit schmalen Schlägen besondere Bedeutung hat.

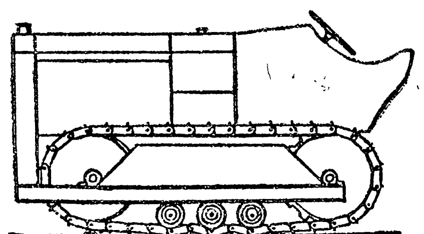
Beim Fladerpflug ist das Pfluggerät nach allen Seiten hin frei beweglich aufgehängt und kann daher allen Hindernissen im Boden ausweichen; auf steinigem Gelände ein wesentlicher Vorteil.

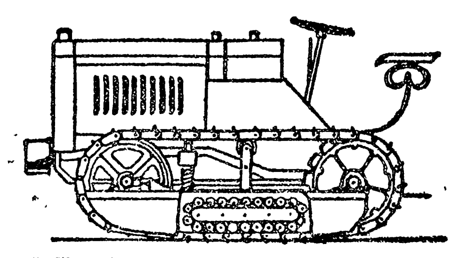


Abbild. 3. Cletrac-Raupenschlepper der Cleveland Tractor Company, Ohio.

Der Cletrac-Raupenschlepper (Abbild. 3) ist ein Fabrikat der amerikanischen Cleveland Tractor Company in Ohio und wird jetzt über Hamburg in Deutschland eingeführt. Dieser Typ ist zur Zeit unter den Raupenschleppern der billigste; der Preis des für die Forstwirtschaft bestimmten Modells beträgt etwa 7500 RM; die Stärke ist jedoch nur 12/20 P. S.; die Spurbreite beträgt 110 cm. Um die Beweglichkeit im Walde zu erhöhen, ist ein neues Modell F mit nur 80 cm Spurbreite vorgesehen. Der starke Vier-Zylinder-Motor wird zur Verbilligung der Betriebskosten mit Petroleum gespeist. Nach den bisherigen Ergebnissen entspricht die Leistung des Electric-Schleppers etwa der Arbeit von sechs bis acht mittelschweren Pferden. Über die Bewährung bei den einzelnen forstlichen Arbeiten sind jedoch in Deutschland bisher wenig Erfahrungen gesammelt.

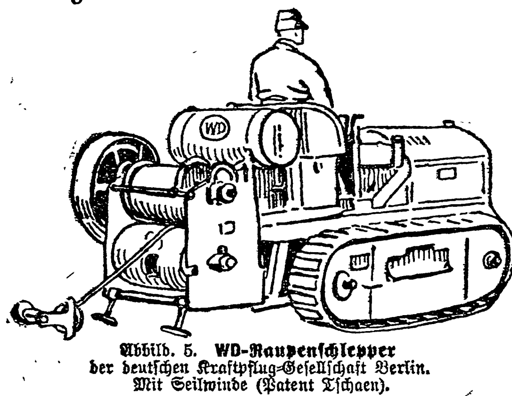
Ein Nachteil der Raupenschlepper gegenüber den Radschleppern bestand bisher in der starken Abnutzung der Raupenkette; diese war daher in erster Linie Gegenstand dauernder Verbesserungen.





Abbild. 4. MTW-Raupenschlepper der Firma H. W. Ritscher, Hamburg.

Die Versuche haben nun bei dem MTW-Schlepper (Abbild. 4) dahin geführt, daß die Raupenkette nicht mehr durch einzelne federnde Räder, sondern durch eine große Zahl von Stahlwalzen gestützt wird (vgl. Abbild. 4), wodurch das Einbiegen der Kette und so auch ihre Abnutzung wesentlich herabgesetzt ist. Bei dem neuen Typ wurde die ursprünglich zu schwache Kraft des Vier-Zylinder-Motors von 17 P. S. auf 27 P. S. erhöht. Die ganze Breite beträgt 128 cm. Durch zwei Vorwärtsgänge und einen Rückwärtsgang läßt sich die Geschwindigkeit zwischen 2 und 6 km je Stunde regeln. — Der Anschaffungspreis beträgt 9000 RM.



Abbild. 5. **WD-Raupenschlepper**
der deutschen Kraftpflug-Gesellschaft Berlin.
Mit Seilwinde (Patent Tschaen).

Der WD-Raupenschlepper (Abbild. 5) ist wohl das verbreitetste in der deutschen Land- und Forstwirtschaft und wurde den besonderen Anforderungen des Forstbetriebs angepaßt durch Einbau einer Winde (Patent Tschaen), die sich bei dem Ausrücken von Langholz, der Gewinnung von Baumstubben und dem Stehendroden außerordentlich bewährt hat. Die Vorteile der Winde sind einmal, daß sie sich leicht abnehmen läßt — also bei anderen Arbeiten nicht als totes Gewicht mitgeführt zu werden braucht —, ferner, daß sie zur Überwachung des Seils völlig frei liegt. Ein gleichmäßiges Aufwickeln ist auch durch die Stärke der Trommel gewährleistet. Die Befestigung der Winde geschieht am hinteren Ende des Schleppers, und zwar wird auf die Welle, die sonst zum Antrieb von Kreissägen, Dreschsätzen und andern Maschinen Verwendung findet, ein konisches Zahnrad gesetzt, das die Winde antreibt. Die Lenkung des Schleppers geschieht mittels zweier Hebel, die die eine oder andere Raupenkette außer Tätigkeit setzen und so die Richtung bestimmen.

Der 25-P.-S.-WD-**Schlepper** scheint nach den bisherigen Erfahrungen das für die Forstwirtschaft zur Zeit geeignetste Modell zu sein. Seine Leistung entspricht der Arbeit von zwölf mittelschweren Pferden. Der Anschaffungspreis beträgt etwa 10 000 RM.

Schon die vorstehende kurze Übersicht, die nur auf die wichtigsten Schlepperformen eingehen konnte, läßt erkennen, daß die für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Kraftfahrzeuge bisher noch eine zu große Mannigfaltigkeit aufweisen, und zwar zum Schaden der Betriebe, für die sie bestimmt sind, und auch zum Nachteil der herstellenden Industrie.

Erfreulicherweise ist bereits der erste Schritt in der Ausarbeitung von Richtlinien für den Bau von Forstschleppern getan, und zwar durch den um das forstliche Maschinenwesen besonders verdienten Forstmeister Tschaen-Zossen (vgl.: „Die Technik in der Landwirtschaft", Juliheft 1925, VDJ.-Verlag, Berlin).

Die wichtigsten Punkte dieser vorgeschlagenen Richtlinien sind folgende: Raupenantrieb; Lenkung durch Beeinflussung der Kettengeschwindigkeit, ohne Lenkräder; die Ketten dürfen keine Gußteile enthalten. Höchstlänge 3 m, Höchstbreite 1,5 m; abnehmbare Seilwinde; Getriebe mit drei Geschwindigkeiten und einem Rückwärtsgang; etwa 30-P.-S.-Motor; vier Zylinder; Viertakt.

Durch Schaffung einer Zentralstelle für forstliche Technik, nach dem Vorbilde der Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft beim Verein deutscher Ingenieure, würde die Entwicklung dieses neuen Gebiets außerordentlich gefördert werden. Bei der diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins ist durch den Beschluß, eine solche Arbeitsgemeinschaft ins Leben zu rufen, bereits ein grundlegender Schritt für die weitere Entwicklung der Technik in der Forstwirtschaft getan.

Die Potsdamer Tagungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 13. bis 16. Oktober 1925.

(Bericht der Vereinsleitung.)

Vorstands- und Ausschußsitzungen.

Die Tagung begann am 13. Oktober mit der Sitzung des engeren Vorstandes vormittags 9 Uhr in Potsdam. Zur Verhandlung standen in erster Linie die Punkte, die auf der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 1925 zur Verhandlung kommen sollten. Bei Besprechung des Antrages Schlesien, eine Einigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbunde herbeizuführen, wurde beschlossen, zwei Vertreter des engeren Vorstandes zu ernennen, welche mit zwei Vertretern des Deutschen Forstbeamtenbundes im engeren Kreise die nötigen Vorverhandlungen führen sollten. Als solche wurden gewählt die Herren: Geh. Rat von Eichel-Streiber und Revierförster Nolte.

Das neue Abkommen mit der Fachgruppe Forstbeamte des Pommerschen Landbundes wurde als günstig für unseren Verein anerkannt und in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Am 13. Oktober, nachmittags 1/4 Uhr, trat der engere Vorstand mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen zusammen. Diese Sitzung erstreckte sich mit verschiedenen Unterbrechungen auch auf den 14. Oktober. Hier sind folgende Beschlüsse als besonders wichtig hervorzuheben:

Die Bezirksgruppen sollen aus der Kasse des Hauptvereins für ihre Ausgaben eine Entschädigung von 50 Pfennig je Mitglied und Jahr erhalten, doch sollen jenen Gruppen, welche weniger als 300 Mitglieder zählen, 150 RM je Jahr zugewiesen werden. Diese neue Berechnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft, während für 1925 noch in der üblichen Weise verfahren wird. Die Abrechnung des den Bezirksgruppen zugewiesenen Betrages geschieht in den Bezirksgruppen.

Über die Neuwahlen fanden eingehende Verhandlungen statt, die mit voller Einigung endeten. —

Die sonstigen Beschlüsse des engeren und auch des weiteren Vorstandes, der am 15. Oktober tagte und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorberiet, werden in dem Bericht über die Mitgliederversammlung wiedergegeben.

Auch die Resultate der Ausschußsitzungen der Ausschüsse für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen sowie für Unterrichts- und Prüfungswesen erscheinen im Bericht über die Mitglieder-Versammlung.

Mitglieder-Versammlung.

Die Mitglieder - Versammlung wurde am 16. Oktober 1925 vom Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Schwabe, vormittags 9 Uhr im Restaurant „Sanssouci“ eröffnet.

Die Tagesordnung war folgende:

1. Feststellung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Jahresrechnung des Vereins für 1924 und Genehmigung des Haushaltsplanes 1925.
4. Pensionsversicherung.
5. Reichswehrförster.
6. Ausbildungs- und Prüfungswesen.
7. Beschluß über die neuen Förster-Dienst-Anweisungen.
8. Bericht über die Forstschule Templin.
9. Bericht über das Marburger Invalidenheim.
10. Antrag schlesischer Bezirksgruppen: Herstellung einer Einigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund.
11. Bericht über den Stellennachweis.
12. Bericht über das Versicherungsamt.
13. Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung.
14. Neuwahlen des Vorstandes und der einzelnen Ausschüsse.
15. Anträge nach § 24 Absatz 4 der Satzungen.

Nach Begrüßung der Mitglieder und der Gäste durch den Vorsitzenden dankte Herr Forstrat Röhrig im Auftrage des Regierungspräsidenten und der Staatsforstverwaltung des Bezirks Potsdam für die Einladungen und wünschte den Verhandlungen den besten Verlauf.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde die Zahl der Anwesenden und die Verteilung der Stimmen für jede Bezirksgruppe festgestellt.

Punkt 2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Zur Abkürzung der Verhandlungen verwies der Vorsitzende auf den den Teilnehmern gedruckt vorliegenden Jahresbericht, welcher in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf Seite 1048 veröffentlicht ist. Eine Besprechung dieses Berichtes wurde nicht gewünscht.

Im Anschluß hieran gedachte der Vorsitzende der erfolgten Ernennung des Herrn Geh. Regierungsrats Professor Dr. Schwappach zum Ehrenmitgliede durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Februar 1925, sprach ihm den Dank des Vereins aus und überreichte ihm eine Adresse. Herr Geheimrat Schwappach dankte für diese Ehrung und wünschte dem Verein weiteres Blühen und Gedeihen.

Punkt 3. Jahresrechnung des Vereins für 1924 und Genehmigung des Haushaltsplanes 1925.

Im Jahre 1924 haben die Einnahmen des Vereins RM 29625,21
und die Ausgaben . . . . . RM 21752,68
betragen. Außer dem Überschuß von RM 7872,53 waren durch Beschluß des engeren Vorstandes vom 27. Februar 1925 2120 RM an die Pensionskasse des Vereins für ihre Vorarbeiten überwiesen worden, so daß von seiten des Vereins nunmehr zu diesem Zweck die gleiche Summe zur Verfügung gestellt worden ist wie im Vorjahr durch den Landesverband Preußischer Waldbesitzer. Die Rechnung wurde hierauf genehmigt und dem Schatzmeister Entlastung erteilt.

Der Haushaltsvoranschlag für 1925 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 41500 RM ab. Nach dem heutigen Stand der Kasse kann angenommen werden, daß der Jahresabschluß 1925 einen Überschuß von etwa 4- bis 5000 RM ergeben wird, welcher unbedingt notwendig ist, um die für den Haushalt notwendigen Rücklagen anzusammeln, da ja das Vereinsvermögen durch Krieg und Inflation fast wertlos geworden ist. Es läßt sich aber auch annehmen, daß nach den gegenwärtigen Verhältnissen im nächsten Jahre die Mitgliederbeiträge in der gegenwärtigen Höhe für die Deckung der voraussichtlichen Ausgaben ausreichen werden. Auch gegen den Haushaltsplan sind Bedenken nicht erhoben worden.

Punkt 14. Neuwahlen des Vorstandes und der einzelnen Ausschüsse.

Unter Abänderung der Tagesordnung wurden sodann die für den Verein so außerordentlich wichtigen Neuwahlen für die nächste sechsjährige Periode vollzogen. Die Namen der Mitglieder des neuen Vorstandes und der Ausschüsse sind bereits in Nr. 52 auf Seite 1269 veröffentlicht.

Hier sei nur erwähnt, daß Herr Forstmeister Junack zum Vorsitzenden des Vereins gewählt worden ist.

Punkt 8. Bericht über die Forstschule Templin. Herr Direktor Jacob berichtete, daß für das Schuljahr 1924/25 47 Schüler, worunter 32 Söhne von Forstbeamten, zugelassen worden waren. Die Abgangsprüfung im Juni 1925 hat ergeben, daß sechs Schüler mit „sehr gut", 26 mit „gut", zehn mit „ziemlich gut" und fünf mit „genügend" bestanden haben. Trotz der gegenwärtigen Stellenknappheit ist es doch gelungen, die zur Entlassung gelangenden Schüler nach kurzer Zeit mit einzelnen Ausnahmen unterzubringen. Dank der finanziellen Unterstützung des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer und mehrerer Landwirtschaftskammern konnte die Schulrechnung mit einem Überschuß von 9700 RM abschließen. Dieser Überschuß ist aber notwendig, um die zur Zeit infolge der Inflation vollständig fehlende Rücklage, welche namentlich auch dazu bestimmt ist, ein Kapital für etwaige Pension des Direktors Jacob zu bilden, anzusammeln. Außerdem ist es auch unbedingt notwendig, einen Betriebsstock für Ankauf von Feuerungsmaterial, Lebensmitteln usw. jederzeit zur Verfügung zu haben. Mit Rücksicht auf den günstigen Abschluß ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine Herabminderung des Schulgeldes möglich sei. Das kann jedoch nicht geschehen, weil sich schon jetzt mit Sicherheit voraussehen läßt, daß am Schlusse des laufenden Schuljahres ähnliche Überschüsse keinesfalls vorhanden sein werden. Es fehlen Zuschüsse verschiedener Landwirtschaftskammern, und die Verpflegung der Schüler gestaltet sich wesentlich teurer als im vergangenen Jahre. Am 1. Juli 1925 hat ein neues Schuljahr begonnen, für welches wieder 46 Schüler aufgenommen wurden, von denen 37 Söhne von Forstbeamten sind. Ein Schüler mußte bereits Anfang August krankheitshalber entlassen werden.

Der „Noltefonds" beträgt zur Zeit etwa 3800 RM. Aus seinen Zinsen sollen bedürftigen Schülern angemessene Unterstützungen gewährt werden. Eine solche in der Höhe von 150 RM hat der Vorstand aus dringenden Gründen bereits bewilligt.

Herr Forstmeister Rieger teilt mit, daß von den in Reichenstein zur Entlassung gekommenen Schülern sieben Schüler noch keine Stellung gefunden haben. Auf eine Anfrage des Herrn Oberförsters Wackwitz, ob es vielleicht möglich wäre, sehr kinderreichen Familien noch größere Vergünstigungen zu gewähren, erwiderte Herr Direktor Jacob, daß die Finanzlage der Schule nur eine Unterstützung in Form von Stipendien gestattet, durch welche das Schulgeld für zwei bis drei oder höchstens vier Monate gedeckt ist. Es sei daher erwünscht, daß möglichst zahlreiche freiwillige Beiträge dem „Noltefonds" zugeführt werden.

Punkt 10. Herstellung einer Einigung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund. Herr Geheimrat von Eichel-Streiber berichtete eingehend über die Verhandlungen, die über diese Frage im engeren Kreise in den letzten Tagen gepflogen worden waren. Herr Geheimrat von Eichel-Streiber führte zunächst aus, daß der Forstbeamtenbund während der Inflationszeit auf Wunsch des Vereins und auch der Waldbesitzer geschaffen worden sei, um eine Abschlußstelle für Forstbeamtentarife zu schaffen, die von den zuständigen Stellen als tariffähig anerkannt wurde. Der Waldbesitz wie auch die Beamten mußten damals den größten Wert auf den Abschluß von allgemein verbindlich erklärten Tarifen legen. Inzwischen haben sich die Verhältnisse aber verschoben. Die Tariffrage hat an Wichtigkeit verloren, und infolgedessen hat sich der Forstbeamtenbund anderen Aufgaben zugewandt, die teilweise in das Arbeitsgebiet des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands übergreifen. Besondere Schwierigkeiten haben sich aber dadurch ergeben, daß beide Vereine aus demselben Personenkreis bestehen. Bei den Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes entsteht deshalb die Frage, ob sie dem einen oder dem anderen oder beiden Vereinen angehören sollen. Diese Frage ist namentlich deshalb schwer zu beantworten, weil die Beiträge für alle Vereine möglichst angespannt werden mußten, während die Lage der Beamten nicht besser geworden ist. Nach der Entwicklung, die das gegenseitige Verhältnis beider Vereinigungen seit Naumburg genommen hat, hat sich der Wunsch nach einem Zusammenschluß beider Vereinigungen immer stärker fühlbar gemacht. Das Naumburger Abkommen selbst hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens noch nicht voll auswirken können.

Die Bezirksgruppe Schlesien hat nun für die heutige Verhandlung folgenden Antrag gestellt:

> Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird ersucht, ungesäumt Schritte zu tun, um einen Zusammenschluß mit dem Deutschen Forstbeamtenbund zu erwirken. Es könnte sonst eine für den ganzen Privatforstbeamtenstand außerordentlich schädigende Zersplitterung mit unheilvollen Folgen sein. Die Vorarbeiten sind alsbald in die Wege zu leiten, damit bei der Hauptversammlung in Potsdam der Zusammenschluß erfolgen kann.

Unser Vorstand hat es für zweckmäßig erachtet, die Verhandlungen mit dem Deutschen Forstbeamtenbunde, der ja ebenfalls in Potsdam zusammenkommen wollte, hier mündlich weiterzuführen. Dieses ist auch geschehen. Hierbei hat sich jedoch ergeben, daß eine volle Klärung nach der sachlichen Seite nicht erzielt worden ist. Insbesondere haben sich Schwierigkeiten bezüglich der Aufrechterhaltung des Verhältnisses zum Waldbesitz ergeben. Es war unmöglich, die bei den Verhandlungen auftauchenden schwer-

wiegenden juristischen und tatsächlichen Schwierigkeiten in der Kürze der Zeit zu beseitigen, um so mehr, als die Vorschläge des Deutschen Forstbeamtenbundes in ihrer Tragweite nicht ganz durchsichtig sind. Herr Oberförster Parchmann hat allerdings erklärt, daß diese Vorschläge nicht das letzte Wort des Forstbeamtenbundes darstellen. Wir sind deshalb zu dem Ergebnis gelangt, daß es zweckmäßig sei, für die weiteren Beratungen Ausschüsse von beiden Vereinen in gleicher Stärke zu wählen, die in ruhiger Beratung das weitere Vorgehen besprechen können. Der Vereinsvorstand schlägt Ihnen daher folgenden Beschluß vor:

Der Vorstand wird beauftragt, die begonnenen Verhandlungen mit dem Deutschen Forstbeamtenbund über Möglichkeit und Form eines Zusammenschlusses fortzusetzen. Er soll einen Ausschuß einsetzen, in dem außer dem Vorsitzenden oder einem von ihm gestellten Vertreter alle in dem Verein bestehenden Mitgliedergruppen (Betriebsbeamte, Akademiker, Waldbesitzer, außerordentliche Mitglieder) vertreten sind. Die Verhandlungen sollen nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Ich bitte Sie, schloß Herr Geheimrat v. Eichel-Streiber seine Ausführungen, zur Vermeidung von Schärfen, die bei einer eingehenden Verhandlung der Lage und der Wünsche aller Beteiligten leicht ganz unbeabsichtigt eintreten können, den Antrag ohne eingehende Aussprache anzunehmen.

Herr Oberförster Parchmann dankte Herrn Geheimrat von Eichel-Streiber für das bewiesene Entgegenkommen und hofft, daß eine Einigung dem Privatwald wie den Beamten zum Nutzen dienen werde.

Herr Förster Rathjen regte an, den weiteren Vorstand zu ermächtigen, einem Abkommen, falls ein solches abgeschlossen wird, zuzustimmen, ohne nochmals die Mitgliederversammlung zu befragen. Herr Geheimrat von Eichel-Streiber machte hiergegen das Bedenken geltend, daß die Einigung wahrscheinlich Satzungsänderungen erforderlich machen wird, welche selbstverständlich nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden könnten. Er erbat aber von der Versammlung zum Abschluß eines Abkommens mit Vorbehalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung die Ermächtigung.

In den Ausschuß sind am Nachmittag des 16. Oktober von seiten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands folgende Herren gewählt worden:

Forstmeister Junack als Vorsitzender,
Ministerialdirektor von Eichel-Streiber als Vertreter der Waldbesitzer,
Oberförster Dreßler als Vertreter der Akademiker,
Revierförster Wegener als Vertreter der Betriebsbeamten,
Forstrat Dr. Bertog als außerordentliches Mitglied.

Punkt 7. Pensionsversicherung.

Herr Ökonomierat Grundmann berichtete einleitend über die geschichtliche Entwicklung der Pensionsversicherung und führte aus:

Die Pensionsversicherung der Privatforstforstbeamten hat den Verein schon in den ersten Jahren nach seiner Gründung beschäftigt. Die Frage ist dann durch die Einrichtung der staatlichen Versicherung für die Privatangestellten ins Stocken gekommen. Das Elend der Inflation hat aber dann den Anstoß gegeben, von neuem die Gründung einer Pensionsversicherung in Angriff zu nehmen. Anfang des Jahres 1924 wurde zu diesem Zwecke ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Forstmeister Junack, Revierförster Wegener, Oberpräsident von der Schulenburg und Ökonomierat Grundmann, gebildet. Herr Oberpräsident von der Schulenburg ist inzwischen durch Herrn Geheimrat von Eichel-Streiber abgelöst worden. Später wurde dann auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland Herr Oberförster Fiebig in diesen Ausschuß zugewählt. Dieser Ausschuß bedurfte selbstverständlich, um arbeiten zu können, gewisser Mittel. Diese sind ihm zunächst von seiten des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer in Form eines Geschenks von 2000 RM zur Verfügung gestellt worden. Weiterhin hat auch der Verein einen Kredit für diesen Zweck eingeräumt, von dem im Jahre 1924 2100 RM in Anspruch genommen worden sind. Diese 2100 RM hat dann der engere Vorstand bei Prüfung der Jahresrechnung 1924 ebenfalls der Pensionskasse als Geschenk zur Verfügung gestellt. Im Laufe des Jahres 1925 hat der Verein außerdem vorschußweise 6000 RM gezahlt, die zurückgegeben werden müssen (inzwischen zurückgezahlt sind). Von der Firma Neumann ist ein Drucksachenkredit in Höhe von 3000 RM gewährt, der inzwischen ausgeglichen ist. Mit diesen Mitteln konnte aber nur gearbeitet werden, weil die Ausschußmitglieder nicht nur für ihre Tätigkeit keine Entschädigung beanspruchten, sondern auch ihre Reisekosten fast ganz aus eigenen Mitteln getragen haben. Nur den zugezogenen Sachverständigen in Versicherungsangelegenheiten sind Honorare bewilligt worden. Der Versammlung in Naumburg konnte bereits der erste Rohentwurf der Satzungen der Pensionskasse vorgelegt werden, der auch von ihr genehmigt worden ist. Die weitere Durcharbeitung und aus dem Mitgliederkreise eingehende Anregungen haben dann noch einige Änderungen dieses Entwurfes bedingt, welche der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Februar 1925 zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Bei den Verhandlungen über Gründung der Pensionsversicherung war es von besonderer Wichtigkeit, die Beteiligung des Waldbesitzes an den Beiträgen derart festzulegen, daß die Bindung weder eine zu lose noch eine zu feste war. Die Satzung stellt im § 14 grundsätzlich fest, daß der Arbeitgeber, der Mitglied der Kasse wird, einen Teil der Beiträge

zu übernehmen hat. Die Höhe des Anteils ist satzungsgemäß nicht festgelegt. Herr Oberpräsident von der Schulenburg hat dafür im Waldbesitzerausschuß einen Beschluß herbeigeführt, durch welchen die Waldbesitzerverbände Deutschlands gebeten worden sind, dahin zu wirken, daß ihre Mitglieder von den Beiträgen zur Pensionsversicherung für den ersten Anteil zwei Drittel und bezüglich der weiteren Anteile sowie von dem Zusatzbeitrag zur Abkürzung der Wartezeit einen möglichst hohen Bruchteil übernehmen. Dieser Beschluß ist in § 14 der Satzungen als Fußnote aufgenommen. Ich kann feststellen, daß der Waldbesitz den Hoffnungen, die wir auf ihn gesetzt haben, heute schon in hohem Maße entsprochen hat, wofür wir ihm zu Dank verpflichtet sind. Die Satzungen sind mit einer Liste der vorläufig angemeldeten Mitglieder Anfang Juni 1925 dem Reichsversicherungsamt eingereicht worden. Das Reichsversicherungsamt hat die ihr vorgelegten Satzungen bis auf verschwindend kleine Abänderungen in verhältnismäßig kurzer Frist genehmigt, und heute nachmittag wird die erste Mitgliederversammlung stattfinden, in welcher namentlich auch die Wahl des Vorstandes der Pensionsversicherung zu erfolgen hat.

Herr Forstmeister Junack als Korreferent beschränkte sich mit Rücksicht auf die am Nachmittage stattfindende Mitgliederversammlung der Pensionskasse auf folgende kurze Bemerkungen.

Nach der Versammlung in Naumburg sind zu den Satzungen, die allen Mitgliedern zugesandt waren, verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden, ein Teil dieser Anträge ist dann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Februar 1925 angenommen worden. Die wichtigsten Satzungsänderungen waren:

Erstens die, daß die Wartezeit, die im allgemeinen zehn Jahre beträgt, in Fortfall kommen soll, wenn der Tod oder die Berufsunfähigkeit infolge eines Berufsunfalles eintritt. In solchem Falle soll die Pension mindestens zwei Drittel der Höhe erreichen, die der Versicherte bekommen hätte, wenn er weiter bis zum 65. Lebensjahre seine Beiträge entrichtet hätte. Das war also eine Verbesserung, insbesondere für die jüngeren Beamten.

Dann wurde das Eintrittsgeld der jüngeren Beamten ermäßigt auf 30 RM bzw. 45 RM.

Dann sollten die Witwen bzw. hinterlassenen Kinder beim Tode eines mit Zusatzbeitrag versicherten Mitgliedes, der die Wartezeit noch nicht erfüllt hatte, 50 % des Zusatzbeitrages zurückerstattet erhalten. Das gilt also für die 50 und 60 Jahre alten Mitglieder, die abgekürzt haben und dann sterben, ehe sie 60 Jahre alt werden. Die über 60 Jahre alten Mitglieder haben keine Wartezeit mehr.

Dann wurde noch beschlossen, daß die Grenze der zu versichernden Anteile nicht vier sein soll, sondern mit Genehmigung des Vorstandes darüber hinausgegangen werden könnte.

Schließlich wurde beschlossen, daß die Witwen im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der Jahrespension bekommen sollten.

Das Aufsichtsamt hat durch ein Schreiben vom 1. September 1925 die Genehmigung zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Pensionsversicherung gegeben, welche mit diesem Tage ins Leben getreten ist. In den nächsten Wochen sind dann die Vorarbeiten durch Einrichtung von Bankkonto und Postscheckkonto usw. durchgeführt worden. Bis zum 10. Oktober waren 153 Arbeitgeber und mit ihnen 448 Angestellte aufgenommen. Außerdem sind 510 Angestellte der Pensionskasse beigetreten, die nicht von ihren Arbeitgebern angemeldet worden waren*), ohne daß jedoch damit gesagt ist, daß diese Beamten ihre vollen Beiträge selbst zahlen. Für etwa 100 vorangemeldete Mitglieder muß noch geklärt werden, ob sie dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands als Mitglieder angehören.

Herr Ökonomierat Grundmann wies nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Pensionskasse des Vereins auf Grund der Beschlüsse von zwei Mitgliederversammlungen lediglich für die Mitglieder des Vereins gegründet worden ist.

Punkt 5, Reichswehrförster. Herr Förster Rathjen als Berichterstatter hielt über dieses Thema eine eindrucksvolle Rede, die demnächst als Sonderartikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen wird und die deshalb hier nicht zum Abdruck gelangt.

Die Rede klang in folgenden, von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommenen Antrag aus:

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands lehnt den Heeresförster in seiner jetzigen Form entschieden ab und hält an dem Beschluß des engeren Vorstandes in der Besprechung mit den Vertretern des R.-W.-M. vom 24. Februar 1924 (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" vom 12. Dezember 1924) fest. Dieser Beschluß lautet, daß wir der Herresverwaltung entgegenkommen wollen, wenn sie nur solche junge Leute ins Heer einstellt, die den Bedingungen, die wir an unsere Anwärter stellen, entsprechen. Er verwirft insbesondere erstens die Verquickung der zwölfjährigen Dienstzeit mit dem Forstbeamtendienst, zweitens die Ausbildung von forstlich nicht oder ungenügend, nicht nach den Grundsätzen und den aufgestellten Richtlinien des Vereins ausgebildeten Heeresangehörigen. Er ist jedoch bereit, für diejenigen jungen Leute, die aus den Reihen seines Berufs hervorgegangen sind und die von ihm verlangte forstliche Vor- und Ausbildung genossen haben und die aus der Not der Zeit heraus oder aus anderen

---

*) Anmerkung: Diese Zahlen haben sich bei späterem Nachprüfen als ungenau herausgestellt. Die Zahl der mit ihren Dienstherren angemeldeten Beamten ist 479, die der anderen 501.

besonderen Gründen in das Heer eingetreten sind, den Beruf offenzuhalten und sie an seinen Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen zu beteiligen. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Mitglieder des Vereins freiwillig nur solche Reichswehrangehörige weiter ausbilden, welche den Bedingungen des Vereins entsprechen.

Von hellen Begeisterungszurufen mehrfach unterbrochen wurde die Rede, die Herr Oberpräsident z. D. von der Schulenburg zu der Frage des Reichswehrförsters im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Rathjen hielt. Die Rede ist im Stenogramm festgehalten worden und sie ist in der Entgegnung auf den Artikel „Fehlgewiesen" in Nr. 52 auf Seite 1258 in der „Deutschen Forst-Zeitung" wörtlich zum Abdruck gelangt.

Beide Reden fanden einen starken Widerhall nicht nur bei den anwesenden Mitgliedern der Versammlung, sondern auch bei den Gästen, so daß wir hoffen dürfen, in der Angelegenheit des Reichswehrförsters in der gewünschten Richtung vorwärts zu kommen.

Punkt 6, Ausbildungs- und Prüfungswesen. Der Berichterstatter, Herr Forstrat Dr. Bertog, beschränkte sich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit auf die kurze Begründung folgender im Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen und im weiteren Vorstand gestellten Anträge:

a) Die Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ermächtigt die Vertreter des Vereins, in der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen der Erweiterung der Aufgaben der Prüfungsstelle zuzustimmen.

Hierbei ist an die Ausdehnung der Tätigkeit dieser Prüfungsstelle auf die Forstgehilfenprüfung und die Regelung des Lehrlingswesens gedacht. — Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

b) Die Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands verpflichtet die Vertreter des Vereins in der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen, an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Zulassung der Prüfungen und die Abgrenzung der Prüfungsbezirke auch weiterhin zentral in der Prüfungsstelle selbst vorgenommen wird.

Auch dieser Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

c) Es ist fraglich geworden, ob nach Einrichtung der neuen Prüfungsstelle von seiten des Vereins das Diplom „Förster V.P.D." an seine Mitglieder noch weiterhin verliehen werden kann. Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen und der weitere Vorstand stellen den Antrag, folgenden Beschluß zu fassen:

Das Diplom „Förster V.P.D." soll weiterhin den Prüflingen aus den Kreisen der Vereinsmitglieder auf Antrag ausgefertigt werden."

Gegen die Bedenken, die von einer Seite hiergegen erhoben wurden, weist Herr Forstrat Dr. Bertog darauf hin, daß auf dem Diplom ausdrücklich bemerkt ist, die Prüfung sei unter Mitwirkung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgehalten worden. Der Antrag wurde angenommen.

d) Es lag ferner der Wunsch vor, daß die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer Prüfungen für Jagdbeamte abhalten möge. Es wird beantragt, die Mitgliederversammlung möge den Beschluß fassen: Die Mitgliederversammlung hat gegen die Veranstaltung der Prüfungen für Jagdbeamte durch die Hauptlandwirtschaftskammer nichts einzuwenden. Der Antrag wurde angenommen.

e) Eine längere Aussprache fand über den Antrag der Bezirksgruppe Grenzmark statt, daß älteren Förstern noch Gelegenheit gegeben werden möge, sich einer nur für sie abgehaltenen Försterprüfung zu unterziehen. Da die Försterprüfungen schon seit 20 Jahren abgehalten werden, so hat auch für die Anreger dieses Antrages schon längst Gelegenheit bestanden, sich einer Försterprüfung zu unterstellen. Der Antrag, im Jahre 1926 nach Bedarf eine besondere Prüfung für ältere Förster zu veranstalten, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

f) Neue Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins für Forstverwalter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. Im Verein sind gegen diese Prüfungsordnung erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. Herr Forstrat Dr. Bertog beantragte daher:

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird ersucht, mit dem Deutschen Forstverein wegen Änderung der Prüfungsordnung für Forstverwalter des mittleren Forstdienstes Fühlung zu nehmen und entsprechende Vorschläge zu machen.

Der Antrag wurde angenommen.

Herr Ministerialrat Dr. Kahl als Vertreter des Deutschen Forstvereins machte darauf aufmerksam, daß die Prüfungsordnung zwischen dem Deutschen Forstverein und dem Reichsverband der Waldbesitzer vereinbart worden sei. Der Deutsche Forstverein habe geglaubt, daß hierdurch auch die Interessen des Privatwaldes gewahrt worden seien. Wenn aber der Verein jetzt mit bestimmten Anträgen auf Abänderung der Prüfungsordnung hervortritt, so müsse er diese formuliert in drei Ausfertigungen an ihn gelangen lassen.

g) Besonders schwierig ist die Frage der Besetzung der Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Stiftungen, die sich augenblicklich in einem kritischen Stadium befindet. Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Vorstand des Vereins wird gebeten, durch den Preußischen Ausschuß für Befähigungsnachweis eine Denkschrift über die Regelung der Besetzung von Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Stiftungen ausarbeiten zu lassen und sie den zuständigen Stellen und Personen zu überreichen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Im Anschluß an diesen Punkt der Tagesordnung machte Förster Rathjen folgende Ausführungen: Die Deutsche Volkspartei hat im Preußischen Landtag folgenden Antrag eingebracht:

„Nach Anhörung der Hauptlandwirtschaftskammer und der Verbände der Privatforstbeamten baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Titel- und Ausbildungsfrage regelt."

Dieser Antrag ist im Hauptausschuß des Preußischen Landtags unter den Tisch gefallen. Da nicht abzusehen ist, wann das Forstkulturgesetz kommt, mit welchem diese Frage geregelt werden sollte, so beantrage ich, an die Verbände, mit denen wir diese Richtlinien abgeschlossen haben und an die Hauptlandwirtschaftskammer für Preußen mit der Bitte heranzutreten, nunmehr die Richtlinien an das Staatsministerium abzugeben, um eine Regelung der Frage herbeizuführen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7, Beschluß über die neue Försterdienstanweisung. Förster Rathjen führte als Berichterstatter aus: Die Herren Revierförster Nolte und ich waren vom engeren Vorstande beauftragt worden, den Entwurf einer neuen Försterdienstanweisung anzufertigen. Dieses ist geschehen, allein von seiten der Waldbesitzerverbände ist gegen den Entwurf das Bedenken geltend gemacht worden, daß auch von ihrer Seite eine Dienstanweisung in Ausarbeitung begriffen sei. Infolgedessen beantrage ich, die Herren Waldbesitzer zu bitten, daß auch die Forstbeamten bei Bearbeitung der Dienstanweisung zugezogen werden möchten. Nach längerer Besprechung, bei welcher auch die Ansicht zum Ausdruck gelangte, daß eine Dienstanweisung überhaupt unnötig sei, wurde der Antrag Rathjen mit dem Zusatz angenommen, daß der Vorstand mit dem Waldbesitzerverband verhandeln möge.

Punkt 9, Bericht über das Marburger Invalidenheim. Der Berichterstatter Förster Rathjen bezieht sich auf seine Veröffentlichungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" und beantragt, auch im Jahre 1926 einen Beitrag von 25 Pfg. für den Kopf der Vereinsmitglieder an das Invalidenheim zu zahlen. Der Antrag wurde debattelos angenommen.

Punkt 11, Stellennachweis. Berichterstatter Ritthausen: Vom 1. Januar 1924 bis zum Oktober 1925 sind vom Stellennachweis 44 Stellen vermittelt worden. Angeboten waren uns in dieser Zeit 143 Stellen. Neue Bewerber **haben sich in derselben Zeit 246 gemeldet.** Augenblicklich liegen 220 Gesuche seitens der Beamten um Stellenvermittlung vor. Unter diesen sind 32 Akademiker, 76 unverheiratete und 121 verheiratete Betriebsbeamte. Im Jahre 1923 waren 192 Stellen zur Verfügung, von denen 60 durch den Nachweis besetzt werden konnten. 1924 standen nur noch 92 Stellen zur Verfügung und 1925 bis zum Oktober 51. Hieraus geht hervor, daß die Nachfrage nach Beamten, namentlich nach verheirateten Bewerbern bedeutend zurückgegangen ist. Vielfach werden für Stellen, die früher mit verheirateten Bewerbern besetzt waren, nunmehr unverheiratete verlangt. Ich bitte die Herren Waldbesitzer, doch möglichst alle Stellen unserem Stellennachweis mitzuteilen und nicht die Mehrzahl der Stellen unter der Hand zu vergeben, da dieses bei den Vereinsangehörigen schlechte Empfindungen hervorruft.

Punkt 12, Versicherungsamt. Oberförster Fiebig: Über das Versicherungsamt ist recht wenig zu sagen, da ich während der letzten Zeit durch die politischen Verhältnisse sehr in meiner Tätigkeit gehemmt war. Nun bin ich wieder in Deutschland und kann meine Arbeitskraft entfalten. Das Versicherungsamt, welches auch durch die Inflation ungemein gelitten hat, kommt nun allmählich wieder in den Gang. Der Brandversicherungsverein ist ja leider eingegangen. Das Versicherungsamt ist aber in der Lage, fast dasselbe bezüglich der Feuerversicherung zu bieten. Es muß aber das Bestreben der Vereinsmitglieder sein, sich auch noch in Haftpflicht und Unfall zu sichern und auch die Viehversicherung zu benützen. Nur bei gemeinschaftlichem Vorgehen sind wir in der Lage, bessere Bedingungen von Versicherungsgesellschaften zu erlangen.

Punkt 13, Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Von seiten des Vorstandes wird Königswinter oder ein sonst günstiger Ort in der Rheinprovinz vorgeschlagen.

Die während der Sitzung vorgenommene Sammlung zugunsten der Forstschule Templin hat einen Betrag von 226 RM ergeben, der Herrn Direktor Jacob ausgeliefert wurde. — Nach Erledigung der geschäftlichen Teile verabschiedete sich der bisherige Vorsitzende, Herr Forstmeister Schwabe, und übergab seinem Nachfolger, Herrn Forstmeister Junack, die Geschäfte. Oberförster Dreßler sprach dem scheidenden Vorsitzenden in warmen Worten den Dank des Vereins für seine eifrige und selbstlose Amtsführung aus.

Der Gemeindeforstwart in Hohenzollern.

Von Forstwart **Faigle**, Vorsitzender des Kommunalforstbeamtenvereins Hohenzollerns.

In Nr. 46 auf S. 1105 behandelt Herr Oberförster Köster in Gammertingen die Gemeindeforstgesetzgebung in Hohenzollern und auch das dortige Forstwartsystem. Diesen Ausführungen schließt sich unser Verein voll an und hofft, daß dieselben ihren Zweck erreichen.

Es heißt: Das Forstwartsystem setzt voraus: 1. Normale Größe des Forstwartsbezirks. Dieser Punkt hat in Hohenzollern seine Schwierigkeiten, da die Schutzbezirke in allen Größen vorhanden sind, je nach dem Waldbesitz einer Gemeinde, von 66 ha bis 1100 ha. Wohl können nach § 10

des Hohenzollernschen Gemeindeforstgesetzes kleinere Schutzbezirke zu einem größeren vereinigt werden, aber meistens sträuben sich die Gemeinden dagegen aus den von Herrn Oberförster Köster angegebenen Gründen, und die alten Verhältnisse bleiben bestehen. Öfters ist auch eine Vereinigung der kleinen Schutzbezirke wegen ihrer geographischen Lage nicht möglich, ebensowenig ein sonstiger Anschluß, da kein Staatswald vorhanden ist. Aber wo es möglich ist, sollten diese kleinen, nicht lebensfähigen Schutzbezirke zu einem größeren vereinigt werden und mit einem vollbeschäftigten, entsprechend vorgebildeten Beamten besetzt werden. Kleinere Schutzbezirke, deren Vereinigung nicht möglich ist, könnten ja mit einem Hilfsbeamten besetzt werden. In der Besetzung der Stellen gehen wir mit der Schriftleitung einig und wünschen eine Regelung nach preußischen Verhältnissen. Es könnte ja beispielsweise eine Regelung erfolgen, wie es vor einigen Jahren im Bezirk Wiesbaden geschehen ist. Daß die Hohenzollernschen Forstschutzbeamten als Forstbetriebsbeamte anerkannt werden, wurde von unserem Verein auch schon angestrebt, aber ohne Erfolg, trotzdem diese Forderung eine berechtigte ist, denn die Beamten üben wohl Forstschutz aus, sind aber in der Hauptsache als Betriebsbeamte tätig.

Die Besoldungsverhältnisse muß man in Hohenzollern geradezu als trostlos bezeichnen. Es wird kaum eine Beamtengruppe noch zu finden sein, die entsprechend ihrer Tätigkeit eine solch klägliche Besoldung hat. Nur Beamte im Hauptberuf werden nach Gruppe I besoldet, alle übrigen also die Mehrzahl, sind der Willkür der Gemeinde ausgeliefert. Weil diese geringe Besoldung eine Existenz nicht gewährt, muß natürlicherweise, der Dienst im Walde zugunsten einer lohnenderen Beschäftigung zurücktreten; der Wald ist den Frevlern geöffnet, und Diebstähle können ungestört ausgeführt werden. Wenn der Beamte seine Pflicht gewissenhaft erfüllt, fällt er bei der Gemeinde sehr schnell in Ungunst, und da er in Besoldungsverhältnissen voll und ganz von der Gemeindevertretung abhängig ist, ist es mit einer gehaltlichen Besserstellung endgültig vorbei, und ein sonstiger Schutz kann ihm nicht zuteil werden. In Gemeindekreisen wird dieser Zustand natürlich sehr geschätzt, da der Beamte im Bann gehalten werden kann. Meistens ist der Gemeindeforstwart in der Gemeinde selbst geboren, ist zu vielen Gemeindeangehörigen verwandt oder verschwägert, und so wird ihm ein korrektes Vorgehen oft schwer ja unmöglich gemacht. Das geht alles auf das Konto des Waldes, obwohl dieser in den meisten Fällen die Haupteinnahmequelle der Gemeinde ist. Durch die geringe Besoldung des Forstwarts werden große finanzielle Ersparnisse sicher nicht gemacht, da bei einer pfleglichen Behandlung und intensiven Bewirtschaftung des Waldes sich dessen Rente doch wesentlich erhöhen würde.

Die Vorbildung der Forstschutzbeamten ist eine mangelhafte, teilweise ist gar keine vorhanden, erst die jüngeren Forstwarte genießen eine Lehrzeit. Es war stets das Bestreben unseres Vereins, eine bessere Vorbildung zu verlangen, da davon jede Hebung und das Ansehen des Standes abhängt. Eine gute Vorbildung ist um so notwendiger, da es dem Oberförster in seiner großen Oberförsterei mit oft schlechten Verkehrsverhältnissen und mit weit auseinanderliegenden Schutzbezirken nicht möglich ist, die Beamten oft zu revidieren, weshalb diese wirtschaftlich viel Selbständigkeit besitzen müssen.

Um eine durchgreifende Regelung zu erzielen, wäre eine Änderung des Hohenzollernschen Gemeindeforstgesetzes notwendig. Da Gesetzesänderungen heute keine Seltenheit sind, wäre eine solche in Hohenzollern sicher auch möglich und würde sich unfehlbar zum Nutzen des Hohenzollernschen Gemeindewaldes auswirken.

Forstliche Rundschau.

Anweisung zur Ausführung der Betriebsregelungen in den preußischen Staatsforsten vom 1. April 1925 (Betriebsregelungs-Anweisung — B.R.A.), Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin 1925, 107 S., Preis 6 RM.

Diese Anweisung ist an die Stelle der gleichnamigen Anweisung vom 17. März 1912 getreten. So zeitgemäß damals die vom Landforstmeister Denzin ausgearbeitete B.R.A. war, so trat doch alsbald das Bedürfnis hervor, sie in einigen, und zwar nicht unwesentlichen Punkten zu ergänzen. Es entstand die „Ergänzende Anweisung zur Betriebsregelungsanweisung", die E.B.R.A. vom 12. März 1919, verfaßt von Landforstmeister Trebeljahr. Aber auch sie bedurfte weiterer Ergänzungen, welche in der Form allgemeiner Verfügungen erschienen. So sprach man kurz und etwas spöttisch von Bra, Ebra und — Zebra. Es ist das Verdienst Trebeljahrs die zerstreuten Bestimmungen zusammengefaßt und jetzt in einer in sich abgeschlossenen, übersichtlich geordneten Anweisung neu herausgegeben zu haben.

Der reichhaltige Inhalt zerfällt in 25 Abschnitte:

I. Wirtschaftsgrundsätze, Wirtschaftsziele.
II. Einrichtungsmethode.
III. Vorbereitende Arbeiten und Einleitungsverhandlung.
IV. Wege- und Einteilungsnetz, Wegenetzspezialkarte, Wegeverzeichnis.
V. Örtliche Bezeichnung der Wirtschaftsfiguren.
VI. Revierbegrenzung.
VII. Betriebsklassen, Abteilungen.
VIII. Standorts- und Bestandsaufnahme.
IX. Flächenfeststellung.

X. Betriebsplan im Hochwalde.
XI. Periodischer Abnutzungsplan für den Hochwald.
XII. Bestandskarte
XIII. Durchforstungsplan.
XIV. Massen- und Zuwachsvermittlung, Abnutzungssitz.
XV. Niederwald.
XVI. Plenterwald.
XVII. Wegekarte, Wegebauplan.
XVIII. Berechtigungsnachweisung, Zugehörigkeitsnachweisung.
XIX. Erläuterungsbericht, Auszüge.
XX. Abschluß.
XXI. Zwischenprüfung.
XXII. Neumessung, Urkarte.
XXIII. Ergänzungsmessung, Spezialkarte.
XXIV. Schwarzdruckkarte, Verkehrskarte, Wirtschaftskarte.
XXV. Schlußbestimmung.

Dazu kommt noch ein umfangreicher Anhang, vier Erlasse aus früheren Jahren und sechzehn Muster.

Die Wirtschaftsgrundsätze und Wirtschaftsziele werden vorangestellt und klar umschrieben.

„Der Betrieb in den Staatsforsten soll wirtschaftlich und nachhaltig sein." (I. 1).

So knapp der Satz ist, so umschließt er doch ein weites Programm. Wohl hat Preußen auch schon unter dem Einfluß von Denzin das Prinzip der Wirtschaftlichkeit vertreten, es fehle aber der unzweideutige Ausdruck dieses Willens. Von der neuen Anweisung kann und muß gesagt werden, daß sie nicht nur zu diesen grundlegenden wirtschaftlichen Fragen offen Stellung nimmt, sondern auch alle Ausführungsbestimmungen diesem großen Prinzip anzupassen verstanden hat.

Der zweite Satz der Anweisung lautet: „Als oberster und wichtigster Grundsatz wird die Pflege des Bodens, die Erhaltung und womöglich Verbesserung der Produktionskraft des Standorts aufgestellt." (I 2).

An sich ist die Integrität des Bodens eine wirtschaftliche Selbstverständlichkeit; immerhin mag die besondere Betonung der Bodenpflege nützlich sein.

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip führt dahin, „bei Nadelhölzern die verhältnismäßig wenig einträgliche Starkholzzucht etwas einzuschränken und dafür die Erzeugung schwächerer Nutzhölzer (Gruben-, Papier-, Schwellen- und Bauholz) entsprechend zu erweitern". (I. 5).

Man hat also davon abgesehen, rigorose Forderungen zu stellen. Ich glaube, daß mit dieser milden Fassung sich jeder einverstanden erklären kann. Auch die anschließenden Ausführungen dürften auf keine Gegnerschaft stoßen:

„Damit (mit diesem privatwirtschaftlichen Gebot) decken sich auch die volkswirtschaftlichen Erfordernisse, die an den Staatswald zu stellen sind. Die schwächeren Nutzhölzer werden von der Volkswirtschaft mindestens ebenso notwendig gebraucht, wie die Starkhölzer."

In demselben Abschnitt (I. 6) werden noch die normalen Umtriebszeiten angeführt:

Kiefer in den mittleren und östlichen Provinzen 60 bis 120, unter besonderen Verhältnissen bis 140 Jahre, durchschnittlich 100 bis 115 Jahre, in den westlichen Provinzen 60 bis 100, unter besonderen Verhältnissen bis 120 Jahre, durchschnittlich 90 bis 100 Jahre;

Fichte in den eigentlichen Heimatsgebieten 80 bis 120, durchschnittlich 100 Jahre, im übrigen 60 bis 100, durchschnittlich 80 Jahre;

Buche in der Regel 120 Jahre;

Eiche 140 bis 160 Jahre.

Es ist noch in aller Gedächtnis, welche ungeheure Woge von Entrüstung Trebeljahr über sich ergehen lassen mußte, als er erstmalig einen 60jährigen Kiefernumtrieb empfahl. Ich hoffe und glaube, daß die Woge inzwischen sich verlaufen hat. Immerhin mag es nicht überflüssig sein, im Anschluß an diese in Preußen nunmehr gültigen Umtriebszeiten an die Umtriebszeiten zu erinnern, welche seinerzeit der preußische Oberlandforstmeister Georg Ludwig Hartig in seinem berühmten Handbuche für Forstleute, Kameralisten und Waldbesitzer „Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange in gedrängter Kürze" (Berlin 1831) die „schicklichsten" nennt (S. 266):

Hochwald:	guter und fast guter Boden	mittlerer Boden	sehr mittelmäßiger u. schlechter Boden	
Eiche . . .	140	120	100	Jahre
Buche, Rüster, Esche usf. .	100	100	80	„
Nadelholz . .	100	80	60	„

Trebeljahr befindet sich also in bester Gesellschaft.

Die Einrichtungsmethode ist eine Altersklassenmethode (II. 7). Bei stark anormalem Altersklassenverhältnis ist zu versuchen, zunächst einen normalen Vorrat, sodann erst eine normale Altersabstufung herzustellen. Sowohl der normale wie auch der wirkliche Vorrat sollen am Flächendurchschnittsalter der Betriebsklasse gemessen werden (II. 8).

Wie aus den weiteren Bestimmungen hervorgeht, trägt die Altersklassenmethode auch „einige Züge" der Normalvorratsmethoden. Denn die Nachhaltigkeit wird in erster Linie durch eine Vorratskontrolle gesichert. Die Flächenkontrolle ist nur nebenher beibehalten (II. 10).

Der Kontrolle der Nachhaltigkeit unterworfen ist — wie bisher — nur das Derbholz der Hauptnutzungen (II. 11).

Der Oberförster, d. i. der Vorstand des Forstamts (Oberförsterei), bereitet die Betriebsregelung durch Ausarbeitung verschiedener Nachweisungen vor. Vor allem ist es seine Aufgabe, die Einleitungsverhandlung aufzustellen. Hierin macht er u. a. Vorschläge über die künftige Bewirtschaftung seines Reviers und über das Verfahren bei der Betriebsregelung. Wenn auch die zuständigen Beamten der Regierung und der Forsteinrichtungs-

anstalt die Pflicht der Prüfung und das Recht der Ergänzung und Berichtigung der Einleitungsverhandlung haben, so sind doch die Ansichten des Oberförsters über alle einschlägigen Fragen festgelegt, und kein Vorgesetzter und Taxator wird sie unbeachtet lassen (III). (Vgl. auch den angehängten Erlaß vom 8. März 1924, Allg. Verf. III. 19).

Die Sondervorschriften über Wegegefällprozente lauten: „Das Gefälle darf 6 % nur dann überschreiten, wenn dadurch ein besonders günstiger Verlauf der Wege erzielt wird (z. B. bei Talwegen) und soll über 10 % nur in Notfällen hinausgehen." „Müssen Wege entworfen werden, die mit beladenem Wagen bergauf zu befahren sind, so soll ihre Steigung tunlichst 4 % nicht überschreiten" (IV. 15).

Die Krümmungshalbmesser sollen mindestens 15 m (Wegemitte) messen, wenn Langholzbeförderung in Betracht kommt.

Das Holz soll im allgemeinen nicht weiter als 300 m gerückt werden. Danach ist das Wegenetz einzurichten (IV. 15).

Von besonderer Wichtigkeit ist der Abschnitt VII. Für jede in größerem Umfange vorkommende Holzart — unter Umständen auch für Holzartenmischungen — ist in der Regel eine besondere Betriebsklasse zu bilden. Holzarten, welche nur eine kleinere Fläche einnehmen und einen eigenen Nachhaltsbetrieb nicht erfordern, werden einer schon bestehenden Betriebsklasse angeschlossen („Sammelbetriebsklasse"). In ihr sind „führende Holzart" und „Anschlußholzart" zu unterscheiden (VII. 31).

„Wenn es bei einem der I. Periode zugeteilten Bestande zweifellos feststeht, daß nach seinem Abtrieb eine andere Holzart als Hauptholzart (Ziffer 59) nachgezogen wird, so ist letztere für die Zuteilung des Bestandes zu einer Betriebsklasse maßgebend" (VII. 34).

Ziffer 37 handelt von den heiß umstrittenen fliegenden Betriebsklassen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Soll eine Holzart in verschiedenen Umtrieben bewirtschaftet werden, dann empfiehlt es sich nicht, verschiedene feste Betriebsklassen für diese Holzart, sondern fliegende Betriebsklassen zu bilden. Sie unterscheiden sich von den festen Betriebsklassen dadurch, daß bei ihnen nur der Flächenumfang von vornherein festgesetzt wird, die örtliche Auswahl der Flächen für jede einzelne Betriebsklasse aber unterbleibt, und daß es von der Entwicklung der einzelnen Bestände abhängig gemacht wird, in welchem Alter sie später zur Nutzung angesetzt werden."

Hieran schließen sich Erläuterungen. Ich nehme davon Abstand, mehr zu sagen. In dem knappen Rahmen eines Referats wird es nicht gelingen, aus Gegnern der fliegenden Betriebsklassen Freunde zu machen, umgekehrt ist es nicht nötig, den Freunden der fliegenden Betriebsklassen deren Vorzüge zu schildern.

Die fliegende Betriebsklasse soll für die Kiefer die Regel bilden, es sei denn, daß höhere Umtriebe für ein ganzes Revier oder für örtlich abgegrenzte Teile in Frage kommen (VII. 41). Da die Fichte — ebenso wie die Kiefer — oft nicht bis zum planmäßigen hohen Abtriebsalter durchzubringen ist (Sturm, Trockenheit, Rotfäule), so ist die fliegende Betriebsklasse auch für sie am Platz (VII. 42). Dagegen kommt die Bildung fliegender Betriebsklassen nur ausnahmsweise bei Buche und Eiche, ebenso bei Erle und Birke in Betracht (VII. 43).

Die Holzboden-Abteilungen sollen gewöhnlich nicht kleiner als 1 ha sein (VII. 46).

Ein neuer Begriff wird in den „Sammelabteilungen" aufgestellt. Sie kommen dadurch zustande, daß Abteilungen, wie z. B. Vorbauforste, zwar eine besondere Bewirtschaftung erfordern, aber zu klein und zahlreich sind, um je für sich als selbständige Abteilung ausgeschieden zu werden (VII. 49).

Holzbodenflächen, welche dauernd oder während eines längeren Zeitraumes für die Holzproduktion gar nicht oder nur unwesentlich in Betracht kommen, sind sog. Ausschlußflächen (VII. 55).

Aus dem Abschnitt über die Standorts- und Bestandsaufnahme ist besonders die Vorschrift über die Behandlung der Mischbestände hervorzuheben, welche seinerzeit die erste scharfe Polemik zwischen Denzin und Trebeljahr hervorgerufen hat (vergl. mein Referat, Forstl. Rundschau, 1923, 84).

VIII. 59 bestimmt: „Mischbestände sind mit der ganzen Abteilungsfläche bei der Hauptholzart, d. i. bei derjenigen Holzart zu führen, auf welche gewirtschaftet werden muß, welche also für die Bestimmung des zweckmäßigsten Abtriebsalters des Bestandes und für dessen Zuweisung zu einer Betriebsklasse in erster Linie maßgebend ist."

Für jede Abteilung (Hauptholzart) ist die Standortsklasse anzugeben. Die Anweisung hält eine Unterscheidung nach vollen und halben Klassen für genügend (VIII. 62).

Besonderer Wert ist auf die richtige Ermittlung des Alters zu legen. Hierbei sind Abrundungen — etwa auf volle fünf oder zehn Jahre — zu vermeiden (VIII. 66).

Für Bestände der I. und II. Altersklasse wird außer dem tatsächlichen auch das wirtschaftliche Alter angegeben (Naturverjüngungen unter starkem Schirm usw.). Nur das letztere wird in die Altersklassennachweisung eingetragen und dem Betriebsplan zugrunde gelegt (VIII. 70).

Ich sehe hierin ein Zugeständnis an die Freunde hoher Umtriebszeiten, das dem Verfasser der Anweisung nicht leicht geworden sein mag.

Die Anweisung kennt nur den sog. Massenschluß. Für junge Bestände wird er lediglich geschätzt, für über 40 Jahre alte Bestände wird die Schätzung mit den Angaben der Ertragstafeln verglichen und der Vollbestandsfaktor daraus

berechnet; soweit Bestände gekluppt sind, dient die kluppierte Masse im Anhalt an die Ertragstafeln zur Berechnung dieses Faktors (VIII. 75).

Wie bisher sind Abkürzungen der Angaben über Boden, Himmelsrichtung, Bestand, Kultur- und Hiebsart „zulässig" (VIII. 76). Es wäre zu wünschen, daß in der Regel die Angaben voll ausgeschrieben würden.

In dem Abschnitt X „Betriebsplan im Hochwalde" findet sich die Bestimmung, daß die Pflege der Schönheit des Waldes an besonderen Örtlichkeiten nicht unberücksichtigt bleiben soll (X. 84).

Treten größere zusammenhängende Fichtengebiete auf, so „empfiehlt" sich die Bildung von Hiebszügen (X. 84). Ich hielte es für richtiger, wenn an Stelle dieser Kann-Vorschrift die strikte Muß-Vorschrift Platz gefunden hätte.

Die Altersklassen, welche wie üblich 20 Jahre umfassen, werden jetzt in umgekehrter Reihenfolge bezeichnet, die erste Altersklasse ist die jüngste (1 bis 20) usw. (X. 85).

Über die Berechnung der Altholz-Teilflächen in Besamungs-, Licht-, Schirm- usw.-Schlägen sowie über die Flächenreduktion enthält der Abschnitt X die einschlägigen Bestimmungen (vgl. mein Referat, Forstl. Rundschau 1923, 84 und den angehängten Erlaß v. 8. 12. 1919, Allg. Verf. III 120).

Für jede Betriebsklasse wird ein besonderer periodischer Abnutzungsplan, für die fliegenden Betriebsklassen einer Holzart dagegen nur ein gemeinschaftlicher Plan aufgestellt (XI. 104).

Bei der Berechnung des Flächendurchschnittsalters des Vorrates werden diejenigen Bestände, deren Alter bereits die zugehörige Umtriebszeit überschreitet, der dieser Umtriebszeit entsprechenden höchsten Altersklasse zugerechnet. Bei fliegenden Betriebsklassen kommt hierbei die jeweilig höchste Umtriebszeit in Betracht (XI. 106[1]).

Die Berechnung des Vorratsdurchschnittsalters der Abtriebsbestände erfolgt nach der Formel:

$$\frac{f_1 . a_1 \quad a_1 + f_2 . a_2 . a_2 + \ldots}{f_1 . a_1 + f_2 . a_2 + \ldots}$$

Als Abtriebsjahre werden die Endjahre der betreffenden Altersstufen angesetzt (XI. 106[2]).

Die Formel ist in dem Artikel von Trebeljahr „Nochmals: die durchschnittliche Umtriebszeit", Forstl. Wochenschrift Silva 1924, 139, eingehend behandelt und begründet worden.

Von der Aufstellung eines periodischen Abnutzungsplanes darf nur abgesehen werden, wenn das vorhandene Altersklassenverhältnis annähernd normal ist und gleichzeitig eine normale Abnutzung vorgesehen wird (XI. 110).

Auf der Bestandeskarte werden frühere Plenter- und Mittelwaldbestände, wenn sie als solche noch deutlich erkennbar sind und die Bewirtschaftung merklich beeinflussen, durch eine Schraffur besonders kenntlich gemacht (XII. 112).

Sehr nützlich scheint mir die folgende Bestimmung zu sein: „Wenn die Hiebsführung auf benachbarte Forstreviere Rücksicht nehmen muß, so sind Holzart, Alter und Nutzungsperiode der angrenzenden Bestände in die Karte einzuschreiben" (XII. 115).

Ich nehme an, daß diese Bestimmung auch durchgeführt werden soll, wenn etwa private Reviere grenzen, sofern nur für jene Betriebspläne aufgestellt sind.

Die sich anschließenden Abschnitte enthalten mehr oder weniger nur noch sehr ins einzelne gehende Sonderbestimmungen. Ich kann mich daher kurz fassen.

Die Kluppungen erfolgen in der Regel in 4-cm-Stufen. Die Masse soll entweder nach dem Bestandsformzahlverfahren oder nach dem Massentafelverfahren berechnet werden (XIV. 121).

Alle Massen-Schätzungen finden in einem Schätzungsregister Aufnahme (XIV. 124).

Der Fällungsverlust wird sogleich abgezogen (XIV. 125).

Der aus den alten Einschlägen ermittelte Abnutzungssatz für die Vornutzung ist jetzt noch bestimmungsgemäß mit den normalen Ertragstafelansätzen summarisch zu vergleichen und danach gutachtlich zu erhöhen oder zu erniedrigen (XIV. 134).

Über die stammweise Ermittlung des Vorrates im Plenterwald heißt es: sie wird „nur selten erforderlich" sein (XVI. 140).

Mit Aufnahme einer Schlußverhandlung endet die Betriebsregelung. Alle beteiligten Beamten erklären zu Protokoll, ob sie mit dem Betriebswerk einverstanden sind oder nicht. Abweichende Ansichten bedürfen der Begründung (XX. 156).

Die neue Anweisung ist den großen preußischen Betriebsverhältnissen angepaßt. Immerhin trägt sie auch allen örtlichen Sonderheiten Rechnung. Ich halte die Anweisung für ein ganz außerordentlich bedeutsames, dankenswertes Werk, für einen hervorragenden, gewaltigen Markstein der preußischen Forsteinrichtung. **Dr. Busse.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Dritte Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Preußischen Landtage.
(107. Sitzung am 12. Dezember 1925).

Entschließungsanträge:

Nr. 875 (Grzesinski und Gen. — Soz.-Dem. P.): Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Erhaltung der Wälder und besseren Bewirtschaftung aller Forsten nach folgenden Richtlinien vorzulegen:

1. Alle Forsten, ohne Rücksicht auf die Besitzform, sind durch staatlich anzustellende Beamte zu bewirtschaften. Es können Selbstverwaltungskörperschaften für das Gebiet der Provinz sich zu großen, leistungsfähigen Waldgenossenschaften zwecks guter Bewirtschaftung der

Forsten zusammenschließen. Denselben kann die Anstellung der Beamten übertragen werden. Die Kosten dieser Bewirtschaftung sind von den Waldbesitzern aufzubringen im Verhältnis ihrer forstwirtschaftlich nutzbaren Bodenfläche.
2. Das Verfügungsrecht des Waldbesitzers ist durch die Maßnahmen nach Ziffer 1 so weit einzuschränken, als es zur Erhaltung der Forsten in kulturellem und volkswirtschaftlichem Interesse notwendig ist.
3. Im Rahmen vorstehender Ziffern 1 und 2 bleibt die Verwertung aller Waldprodukte den Waldeigentümern überlassen.
4. Solange die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 nicht durchgeführt sind, ist für die Forstbeamten aller Grade der nichtstaatlichen Forsten mindestens die gleiche fachliche Ausbildung und der gleiche Befähigungsnachweis zu fordern, wie er für die Staatsforstbeamten vorgeschrieben ist.
5. Zwecks Erhöhung der forstlichen Produktion ist die fachliche Aus- und Weiterbildung der staatlichen Forstbeamten aller Grade auf ein verständnisvolleres Arbeiten im Sinne der fortschreitenden waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Erkenntnisse, wie dies von namhaften Vertretern der Forstwissenschaft und -wirtschaft gefordert wird, umzustellen.
6. Die Veräußerung der Waldprodukte in den Staatsforsten ist grundsätzlich nicht mehr den Oberförstereien zu überlassen, sondern erfolgt durch eine staatliche Holzverwertungsstelle.
7. Solange die Maßnahmen nach Ziffer 6 nicht durchgeführt sind, sind in den Bezirken (eventuell auch für größere Bezirke gemeinsam) für diese Stellung besonders befähigte Holzverkaufsdezernenten zu bestellen, die den die Waldprodukte verwertenden Oberförster unter Zuhilfenahme moderner Nachrichtenmittel (Telephon, Funkspruch) laufend über die neuesten Holzpreise unterrichten, und für die Zuschlagsgrenzen bei Holzverkäufen Richtlinien zu geben, die ohne Zustimmung des Holzverwertungsreferenten nicht verlassen werden dürfen.
8. Der Verkauf des Holzes ist durch die Forstbeamten so vorzubereiten, daß durch eine weitgehende Sortierung des Holzes der Verkauf unmittelbar an den Spezialabnehmer erfolgen kann, so daß der Sortierungszwischenhandelsgewinn des Holzhandels ausgeschaltet wird und der Forstverwaltung zugute kommt. Die Forstbeamten sind dementsprechend auszubilden.
9. Der Bedarf staatlicher Behörden, Anstalten oder Betriebe (staatliche Bergwerke, Hafen- und Wasserbauverwaltungen) an forstlichen Produkten ist unter Ausschaltung des Zwischenhandels durch die Forstverwaltung unmittelbar zu decken.

Nr. 1012 (Falk und Gen. — D. Dem.): Das Staatsministerium wird ersucht, zur Vermeidung weiterer erheblicher Schäden und dadurch auf die Dauer entstehender höherer Kosten sofort prüfen zu lassen, welche Instandsetzungen an den Forstdienstgebäuden, -gehöften und -wohnungen dringend erforderlich sind, hiernach einen einmaligen Instandsetzungsplan aufzustellen und die erforderlichen Instandsetzungen beschleunigt vornehmen zu lassen. Die notwendigen Mittel sind vom Landtag anzufordern.

Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft, Drucksache Nr. 1449 (zu a der Tagesordnung):
1. Das Staatsministerium wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei Vorbereitung aller den Wald betreffenden oder mitberührenden Reichs- und preußischen Landesgesetze stets die Verbände der Waldbesitzer und der Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten, die Organisationen der Forstarbeiter, der Reichsforstwirtschaftsrat und die Hauptlandwirtschaftskammer gehört werden;
2. die Anträge Drucksache Nr. 608 zu B 32, 742 für erledigt zu erklären.

Nr. 608 B 32 (Hauptausschuß): Das Staatsministerium wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei Vorbereitung aller den Wald betreffenden oder mitberührenden Reichs- und preußischen Landesgesetze stets die Verbände der Waldbesitzer und der Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten und die Organisationen der Forstarbeiter gehört werden.

Nr. 742 (von Tresckow und Gen. — D.-nat. V.-P.): In dem Antrage des Hauptausschusses Drucksache Nr. 608 zu B 32 in Zeilen 4 bis 7 die Worte „die Verbände der Waldbesitzer und der Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten und die Organisationen der Forstarbeiter gehört werden" zu streichen und dafür zu setzen:

der Reichsforstwirtschaftsrat gehört wird.

Antrag des Hauptausschusses, Drucksache Nr. 1793 (zu b der Tagesordnung):
1. den Entschließungsantrag Drucksache Nr. 762 anzunehmen;
2. die Entschließungsanträge Drucksache Nr. 753 und 754 durch den Beschluß zu 1 für erledigt zu erklären.

Entschließungsanträge:

Nr. 753 (Dr. von Waldthausen und Gen. — D.-nat. V.-P.): Das Staatsministerium wird ersucht, die aus verschiedenen Ursachen (mangelhaftem Schutz, insbesondere aber wegen der Eingriffe der Besatzungsbehörden und -truppen) im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zum Teil schwer beschädigten Waldgebiete vor einer weiteren Vernichtung dadurch zu bewahren, daß zur Erhaltung dieser für die dicht zusammengedrängte Bevölkerung des rheinisch-westfälischen Industriebezirks so außerordentlich wichtigen Waldungen den geschädigten kommunalen und privaten Waldbesitzern erforderlichenfalls Beihilfen aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 754 (Graf zu Stolberg-Wernigerode und Gen. — D. V.-P.): Das Staatsministerium wird ersucht, die aus verschiedenen Ursachen (Zusammendrängung von Industrie und Bevölkerung, mangelhaftem Ertrag, mangelhaftem Schutz, insbesondere den Folgen der Ruhrbesetzung) außerordentlich gefährdeten Waldgebiete, welche sich im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk befinden, vor der weiteren Vernichtung dadurch zu bewahren, daß Mittel zur Verfügung gestellt werden zur Erhaltung dieser für die Bevölkerung des ganzen Industriegebietes so lebensnotwendigen Waldungen.

Nr. 762 (Grzesinski und Gen. — Soz.-Dem. P.; Dr. Dr. Porsch und Gen. — Zentr. —; Falk und Gen. — D. Dem.): Das Staatsministerium wird ersucht, die aus verschiedenen

Ursachen (Zusammendrängung von Industrie und Bevölkerung, mangelhaftem Ertrag, mangelhaftem Schutz, insbesondere den Folgen der Ruhrbesetzung) im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gefährdeten Waldgebiete vor der weiteren Vernichtung dadurch zu bewahren, daß Mittel auch durch das Reich zur Verfügung gestellt werden zur Erhaltung dieser für die Bevölkerung des Industriebezirks so außerordentlich wichtigen Waldungen.

Urantrag Drucksache Nr. 1732 Graf zu Stolberg-Wernigerode und Gen. — (D. V.-P.): Das Staatsministerium wird ersucht, im Interesse des Preisabbaues eine Änderung der Holzverkaufsbestimmungen für die Staatsforsten vorzunehmen.

Vizepräsident Dr. von Kries: Ich eröffne die Gesamtbesprechung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Plehwe.

von Plehwe, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Hauptausschuß am 7. Juli 1924 ist die Angelegenheit der drei gemaßregelten Oberförster in Ostpreußen besprochen worden. Dabei hat die Frau Abgeordnete Oestreicher nach dem Ausschußbericht folgendes gesagt:

> Über den Oberförster Freiherrn Speck von Sternburg habe sie Material in Händen, das zum Teil auch auf Zeugenaussagen beruht. Der Oberförster Freiherr Speck von Sternburg sei am 12. Januar 1924 im Kreistag sehr schwer angegriffen worden, und wenn nur ein Zehntel des Materials, über das sie verfüge, auf Wahrheit beruhe, dann sei es einfach unerfindlich, wie dieser Beamte noch im preußischen Staatsdienst stehen könne.

Ich frage den Herrn Minister, ob in dieser Angelegenheit Maßnahmen ergriffen worden sind, ob eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet worden ist, und welches Ergebnis diese Disziplinaruntersuchung gegen den Oberförster Freiherrn Speck von Sternburg ergeben hat.

Vizepräsident Dr. von Kries: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Dr Freiherr von dem Bussche, Oberlandforstmeister, Vertreter des Staatsministeriums: Ich habe auf die Worte des Herrn Vorredners im Auftrage des Herrn Ministers folgendes zu erklären. Die Voruntersuchung gegen den Forstmeister Freiherrn Speck von Sternburg ist durch einen richterlichen Beamten des Oberlandesgerichtsbezirks Königsberg mit aller Schärfe und besonderer Sorgfalt geführt worden. Sie hat eine Bestätigung der gegen den Forstmeister erhobenen, zum Teil schweren Vorwürfe, welche die Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens hätte rechtfertigen können, nicht erbracht. Das Disziplinarverfahren ist daher durch Beschluß vom 16. Juli 1925 unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse eingestellt.

Vizepräsident Dr von Kries: Die Besprechung ist geschlossen.

Der Verein Braunschweigischer Staatsförster hielt kürzlich in der Stadt Braunschweig seine Hauptversammlung ab. Aus dem vom Vorstande erstatteten Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß der Vorstand bei allen seinen Handlungen bestrebt war, die Berufsinteressen mit Nachdruck zu vertreten, und zwar unter strengster Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Der Vorsitzende begrüßte die von der Forstdirektion in Form von Lehrwanderungen eingerichteten Fortbildungskurse, mußte aber andererseits auch zugeben, daß der Stand in der Besoldungsfrage nach wie vor nicht geeignet sei, besondere Berufsfreude aufkommen zu lassen. Dem aus dem Staatsdienste und somit aus dem Verein ausscheidenden und in den Privatforstdienst des vormals regierenden Herzoglichen Hauses übertretenden Kollegen sprach der Vorsitzende die Glückwünsche aus und gab ihnen im Namen des Vereins die besten Wünsche mit auf den Weg. Leitender Gedanke für die Vereinstätigkeit soll auch fernerhin das Bestreben sein, mit den übrigen Beamten- und Fachorganisationen harmonisch auf gemeinsame Ziele hinzuarbeiten. Das würde aber nur möglich sein, wenn jede Gruppe gewillt ist, auf die Lebensnotwendigkeiten der anderen die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Der Entwurf der neuen Ausbildungsvorschriften konnte nicht befriedigen, weil die beiden Kernpunkte nicht genügend scharf gefaßt bzw. überhaupt nicht darin erwähnt sind. Die vorgesehene Ausbildung der Anwärter durch Forstbetriebsbeamte, und zwar im Nebenamte, kann die Forstschule auch nicht annähernd ersetzen. Der Verein hält seine alten Forderungen: Obersekundareife oder gleichwertige Vorbildung und zweijährigen Besuch einer Fachschule, aufrecht, weil: 1. die einheitliche Vorbildung den späteren Fachunterricht nicht nur wesentlich erleichtert, sondern auch erfolgreicher gestalten hilft, und 2. die Fachschule strengste Einheitlichkeit und Intensität in der Ausbildung durch hauptamtliche Lehrkräfte gewährleistet, bessere Ausbildungsmittel jeder Art besitzt, als ein einzelner Beamter sie haben kann, und bereits seit Jahren in Preußen, Bayern, Thüringen, Hessen usw. und für die Privatforsten in Templin, Reichenstein, Mickhausen, Schotten u. a. eingerichtet ist, und da sie sich überall gut bewährte, in allen anderen Freistatten angestrebt wird. Durchweg herrschte auch bei Beratung der übrigen weniger wichtigen Punkte der Tagesordnung Einstimmigkeit, die am Schlusse der Tagung noch besonders dadurch zum Ausdruck kam, daß dem Vereinsvorstande einstimmig das Vertrauen ausgesprochen wurde. L.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Belgische Personalausweise.

RdErl. d. M. d. I. vom 11. Dezember 1925 — IV E 676.

Der Reichsminister des Innern hat sich gemäß § 3 der Paßvo. v. 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516) damit einverstanden erklärt, daß die belgischen Personalausweise als Paßersatz anerkannt werden. Nach den belgischen Bestimmungen werden diese Personalausweise, die den deutschen Personalausweisen (vgl. Anlage I zur Paßbek. v. 4. 6. 1924, RGBl. I S. 613) nachgebildet sind, für einwandfreie, noch nicht 25 Jahre in Belgien ansässige Ausländer ausgestellt, die durch beglaubigte amt-



liche Urkunde den Verlust ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit nachgewiesen und die Notwendigkeit einer Reise ins Ausland dargetan haben.

Die deutschen Vertretungen im Auslande werden angewiesen werden — unter Zugrundelegung der für die Sichtvermerkserteilung allgemein geltenden Bestimmungen —, an Inhaber der gedachten Ausweise Sichtvermerke zum vorübergehenden Aufenthalt im Reichsgebiet nur zu erteilen, wenn der Ausweis im Einzelfalle den ausdrücklichen Vermerk trägt, daß der Inhaber zur Rückkehr nach Belgien berechtigt ist. Dabei soll die Dauer des deutschen Sichtvermerks weder die Geltungsdauer des Ausweises noch die für die Rückkehr nach Belgien von der belgischen Behörde festgesetzte Frist überschreiten. Auf Sichtvermerks-Verlängerungen und Aufenthaltsbewilligungen an Inhaber belgischer Personalausweise findet die Ergänzungsbestimmung zu § 91 der Paßbekanntmachung (vgl. RdErl. vom 22. 9. 1924 — IV E 564, MBliV. S. 933) entsprechende Anwendung.

Ausführungsanweisung zum Runderlaß vom 17. Dezember 1925 (Bes. 2044/Lo. 1668/I. D. 1. 3880) über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Angestellte der Vergütungsgruppen III bis VI (Lo. 1687).

RdErl. d. Fin.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 18. Dezember 1925.

In Ergänzung obengenannten Runderlasses wird für die Angestellten folgendes bestimmt:

1. Zu den Gesamtbezügen im Sinne des § 1 des Abschnitts A des Runderlasses vom 17. Dezember 1925 (PrBesBl. S. 311) gehören die Bezüge, die die Angestellten regelmäßig erhalten, nicht aber persönliche Sonderzulagen einzelner Angestellten, wie z. B. Wohnungsbeihilfen, Tagegelder und ähnliches.

2. Die Höhe der einmaligen Zuwendung wird aus den für den Monat Dezember 1925 tatsächlich zustehenden Bruttobezügen errechnet; in jedem Falle werden jedoch mindestens die im § 1 des Abschnitts A a. a. O. genannten Beträge gewährt.

3. Die Notmaßnahme stellt nicht eine Erhöhung der Dezemberbezüge dar, sondern die Dezemberbezüge sind nur als Bemessungsgrundlage für die Höhe dieser einmaligen Zuwendung gewählt. Sie soll dazu dienen, sowohl in der Vergangenheit bereits entstandene wie auch in der Zukunft noch entstehende Notstände zu mildern. Bei dieser für einen längeren Zeitraum berechneten Maßnahme sind die dauernd beschäftigten Angestellten zu berücksichtigen. Es bestehen aber keine Bedenken, die einmalige Zuwendung auch vorübergehend im Monat Dezember 1925 beschäftigten Angestellten (vgl. § 3 Ziff. 7 PAT.) zu gewähren, wenn ihre Beschäftigung einen Zeitraum von vier Monaten binnen eines Jahres — seit 1. April 1925 — gemäß § 47 Abs. 3 PAT. erreicht hat oder voraussichtlich bis zum 31. März 1926 erreichen wird.

4. Angestellte, deren Dienstbezüge auf Grund des § 33 Abs. 1 des PAT. ruhen, erhalten die im § 1 des Abschnittes A a. a. O. angegebenen Mindestbeträge.

5. Angestellten, die im Laufe des Monats Dezember ausgeschieden sind, ist auf Antrag die einmalige Zuwendung zu zahlen, sofern die allgemeinen Bestimmungen zutreffen.

6. Die einmalige Zuwendung bleibt bei der Berechnung von Abfindungssummen oder Übergangsgeldern außer Betracht.

7. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist es nicht möglich, diese Zahlungen von den Beiträgen zu den Sozialversicherungen freizustellen.

8. Die Zahlung der einmaligen Zuwendung hat sofort in einer Summe zu erfolgen.

Beispiele für die Berechnung der einmaligen Zuwendung an Beamte der Gruppen 1 bis 6 (zu vergleichen RdErl. v. 17. Dezember 1925 — Bes. 2044 usw. — PrBesBl. S. 311 —).

Beispiel 1.

Ein Beamter der Besoldungsgruppe 2 Stufe 5 in einem Orte der Ortsklasse A ohne örtlichen Sonderzuschlag erhält monatlich

a) wenn unverheiratet, Grundgehalt einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalt	100,00 RM
Ortszuschlag	35,00 RM
Zusammen:	135,00 RM
b) wenn verheiratet (Frauenbeihilfe)	12,00 RM
Zusammen:	147,00 RM
c) wenn verheiratet, mit 2 Kindern unter 6 Jahren (Kinderbeihilfen)	36,00 RM
Zusammen:	183,00 RM

Hiervon beträgt ein Viertel zu

a) für den Unverheirateten . . . 33,75 RM
(dieser Betrag wird gewährt, weil er den Mindestbetrag von 30 RM überschreitet)

b) für den Verheirateten ohne Kinder . . . . 36,75 RM
(statt dessen ist zu zahlen der Mindestbetrag für Empfänger einer Frauenbeihilfe mit 40 RM)

c) für den Verheirateten mit 2 Kindern . . . . 45,75 RM
(statt dessen ist zu zahlen der Mindestbetrag für Empfänger einer Frauenbeihilfe und zweier Kinderbeihilfen mit 50 RM)

Beispiel 2.

Der Mindestbetrag für einen Beamten, der keine Frauenbeihilfe, aber 3 Kinderbeihilfen bezieht, ist 30 + (3 × 5) = 45 RM.

Das Alter der Kinder ist hierbei ohne Belang.

Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Beamte usw. der Gruppen 1—6 der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 12. 1925 — IV a V 931.

Ich weise auf den RdErl. d. FM. vom 17. 12. 1925 (PrBesBl. S. 311) hin und erwarte, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände sich dem Vorgehen von Reich und Land anschließen werden.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Unterbringung von entbehrlich gewordenen Beamten. Runderlaß des Fin.-Min. usw. vom 2. Dezember 1925 I. C. 2. 9163. PrBesBl. Nr. 54 S. 307 ff.

Einstellung von Angestellten. Runderlaß des Fin.-Min. usw. vom 5. Dezember 1925 — Lo. 1605. PrBesBl. Nr. 54 S. 308.

Minderentlohnung schwerbeschädigter Angestellten. Runderlaß des Fin.-Min. usw. vom 7. Dezember 1925 — Lo. 1599. PrBesBl. Nr. 54 S. 310.

Militärversorgung.

Einmalige Zuwendung für Militärrentenempfänger. Die Militärrentenempfänger erhalten für Dezember 1925 eine einmalige Zuwendung in der Höhe eines Viertels der ihnen für Dezember 1925 zu gewährenden laufenden Versorgungsgebührnisse. Die Auszahlung erfolgt in der Weise, daß die Versorgungsämter die Zahlung der einmaligen Zuwendung mit der Zahlung der laufenden Rente für Januar 1926 verbinden. Den Gesamtbetrag an Rente erhalten die Empfänger vom 28. Dezember 1925 an. Zahltage bei den Postanstalten sind der 28., 29. und 30. Dezember 1925. Die Fürsorgestellen zahlen als einmalige Zuwendung ein Viertel der für Dezember 1925 zu gewährenden Zusatzrenten möglichst noch vor Weihnachten an die Empfangsberechtigten aus; den Zahlungstag werden die Fürsorgestellen für ihren Bezirk bekanntgeben. Hg.

Unfallversicherung.

Ein von einem staatlichen Oberförster mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde angenommener Privatforstlehrling erleidet einen Unfall im staatlichen Forstbetriebe, wenn er bei einer von dem Oberförster angeordneten Verrichtung für diesen Betrieb verunglückt. Daß kein bürgerliches Arbeitsverhältnis zwischen dem Lehrling und dem Fiskus vorliegt, ist ohne Belang. — Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 8. April 1925 (I a 136/25). Dieser Grundsatz muß u. E. auch Anwendung finden, wenn der Lehrherr ein Revierförster ist. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Herzlichen Neujahrsgruß allen Lesern und Mitarbeitern! Wenn auch die Zeitläufe nicht danach sind, daß das deutsche Volk mit großen Hoffnungen in das neue Jahr 1926 gehen kann, so müssen wir doch trotz allem den Nacken steif halten, um auch das Kommende zu ertragen. Die schwere Zeit fordert Männer von Schrot und Korn, die auch im Unglück stark bleiben. Deutschlands grüne Farbe hat von jeher solcher Männer genug gehabt, die auch in den Stürmen der Zeit aufrecht blieben und ihren geraden Weg weitergingen, unbekümmert um alle Einflüsterungen böser Geister, die, wie die Fäulniserreger an gefallenen Waldriesen, nur auf dem Trümmerhaufen einer zusammengebrochenen Weltmacht zu gedeihen vermögen. Groß ist in unserm Vaterlande die Not; auch in dem verstecktesten Waldwinkel schleicht sie ums Forsthaus und droht mit Kummer und Entbehrungen. Wehe, wenn die schwere Prüfung, die über unser ganzes Volk hereingebrochen ist, ein verweichlichtes Geschlecht findet! Nur unverzagter Mut und stahlharter Wille werden das deutsche Schicksal meistern, das heute jedes einzelnen Schicksal geworden ist, worüber keinerlei politische Schaumschlägerei mehr hinwegtäuschen kann. Wenn unsere ganze Volkswirtschaft unter der Fron für übermütige Feinde zu erliegen droht, so kann auch die deutsche Forstwirtschaft nie und nimmer für sich allein eine Zeit des Aufstiegs erhoffen, und auch die treuen Heger und Pfleger des deutschen Waldes stehen vielleicht vor den schwersten Zeiten, die ihren Stand jemals betroffen haben. Das muß zur Jahreswende ausgesprochen werden; denn es ist besser, einer Gefahr kühn ins Auge zu schauen, als ohnmächtig den Kopf zu verbergen. Harte Kämpfe um die Lebensnotwendigkeiten der deutschen Forstwirtschaft und ihrer Beamten im Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst stehen vielleicht bevor, die nur dann erfolgreich sein können, wenn sich alle, die zur grünen Farbe gehören, dessen bewußt sind, daß sie am gleichen Strange ziehen und daß ein Hochkommen des einzelnen durch eine allgemeine Besserung der Verhältnisse bedingt ist. An dieser weiter mitzuarbeiten bleibt auch im neuen Jahre vornehmste Aufgabe der „Deutschen Forst-Zeitung“, die nichts versäumen wird, was wirklicher Förderung der Standesinteressen dienlich ist, unbeeinflußt durch Bestrebungen, die äußerlich zwar recht stark erscheinen mögen, innerlich aber leer und hohl sind und bis jetzt nur eine heillose Verwirrung angerichtet haben, die auch für die Zukunft nichts Gutes erwarten lassen kann. Wir hoffen in der Erfüllung unserer Aufgabe auch fernerhin auf die dankenswerte Mitarbeit aller, die der „Deutschen Forst-Zeitung“ gerade in den schwersten Zeiten Treue gehalten haben, und glauben, daß dann auch das neue Jahr nicht ohne jeden Erfolg vorübergehen wird. In dieser Zuversicht nochmals einen herzlichen und treudeutschen Neujahrsgruß!

Die Schriftleitung.

Das Beflaggen von Dienstwohnungen. Auf Grund des Runderlasses des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 25. Juli d. J. über das Beflaggen von Dienstwohnungen oder fiskalischen Mietwohnungen haben mehrere deutschvolksparteiliche Landtagsabgeordnete an das Staatsministerium eine kleine Anfrage gerichtet, die durch den Minister des Innern wie folgt beantwortet wurde:

„Der Erlaß verletzt nicht die Freiheit der politischen Gesinnung der Beamten (Artikel 130 RV.). Ihr Recht freier Meinungsäußerung findet seine Schranken an den allgemeinen Gesetzen (Artikel 118 RV.) und hat sich daher dem Recht des Staates unterzuordnen, nach freiem Ermessen über seine Dienstwohnungen und fiskalischen Mietwohnungen zu verfügen. Der Erlaß bezieht sich auch auf Dienstwohnungen, die außerhalb eines Dienstgebäudes gelegen sind, und auf Nichtbeamte, soweit sie in fiskalischen Wohnungen innerhalb eines Dienstgebäudes Wohnung gefunden haben. Auf die Frage, mit welchen Mitteln das Staatsministerium die Durchführung des Erlasses sicherzustellen gedenkt, antwortet der Minister: Mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln.“

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geh. Regierungs- und Forstrat a. D. Rhenius konnte am 15. November dieses Jahres in bester Gesundheit seinen 70. Geburtstag begehen. Seit 1919, nach Ausscheiden aus dem Staatsdienst,

bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover als Leiter der Forsteinrichtungsabteilung beschäftigt, hat Geheimrat Rhenius es verstanden, sich in kurzer Zeit durch seine ausgezeichnete Beratung das Vertrauen der hannoverschen Waldbesitzer zu erwerben. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange seine Kräfte in den Dienst der Forstabteilung zum Wohle des hannoverschen Waldes stellen zu können.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag

106. Sitzung am 11. Dezember 1925.
Dritte Beratung des Haushaltsplans für 1925.

Bei dieser Beratung hat der Abgeordnete Freiherr von Wangenheim in bezug auf die Erhöhung der Beamtengehälter Ausführungen gemacht, die wir nicht übergehen können. Er führte folgendes aus: . . . Wenn man sich so die Tätigkeit dieses Hohen Hauses ansieht, so sieht man, daß diese Tätigkeit oder — ich will mich genauer ausdrücken — die Tätigkeit der Fraktionen in der Hauptsache darin besteht, daß sie Anträge über Anträge stellen, die Beamten oder einzelne Klassen der Beamten in ihrem Gehalt zu erhöhen. Ich erkenne vollkommen an, daß insbesondere die unteren Beamten in den Gruppen 1 bis 6 — oder ich will lieber sagen: in den Gruppen 3 bis 6, denn in Gruppe 1 und 2 gibt es kaum noch Beamte — heute sehr schlecht daran sind. Aber nach den Darlegungen des Reichsfinanzministers beziehen auch diese, auf den realen Geldwert berechnet, also nicht gerechnet nach der Summe, die sie erhalten, sondern nach der Kaufkraft dieser Summe, immer noch 102 bis 110% ihres Friedensgehalts. Auch die Beamten sollten lernen, sich entsprechend der Not der Zeit ebenso einzuschränken, wie alle anderen, die nicht im Beamtenverhältnis stehen, das notgedrungen tun müssen. Ich halte es deshalb für unverantwortlich, wenn hier die Fraktionen, die Abgeordneten, die doch Führer des Volkes sein wollen, durch die Stellung solcher Anträge — und wir wollen uns doch darüber klar sein, daß sie lediglich aus Agitationsrücksichten gestellt werden — Begehrlichkeit wecken, die zu bekämpfen ihre Aufgabe sein sollte . . . Die Ausführungen, daß die Gruppen 1 bis 6 ein reales Gehalt von 102 bis 110% ihres Friedensgehaltes erhalten, sind nicht richtig. Das Nominalgehalt der Gruppen 2, 3, 4 und 5 beträgt 132, 125, 131 und 113 vom Hundert, für die Gruppe 6 88 vom Hundert. Die Realgehälter der Gruppen 2 bis 5 betragen 91, 87, 90 und 78 vom Hundert, bei der Gruppe 6 61 vom Hundert. Daraus folgt, daß keine Beamtengruppe das Realgehalt hat. S.

Forstverwaltungsreform? Auf die in Nr. 51 Seite 1244 veröffentlichte kleine Anfrage im Preußischen Landtag, wann das Staatsministerium auf Grund eines Landtagsbeschlusses eine Kommission zur Beratung der die Forstbeamten und die Forstverwaltungsreform betreffenden Fragen einzusetzen gedenke, erwiderte der Preußische Landwirtschaftsminister u. a., daß er gegen die Einsetzung des beauftragten Ausschusses Bedenken habe. Bei der Regelung wirtschaftlicher Fragen, die die Forstbeamten und Waldarbeiter berühren, werden bereits weitestgehend Vertreter der Beamten und Arbeiter vom Minister zugezogen, ebenso werden in Fragen der Organisation und der Zusammenlegung von Regierungsforstabteilungen und Oberförstereien die zuständigen Beamten und Dienststellen regelmäßig gehört.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Fischereikursus an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Herr Geheimrat Prof. Dr. Paulus Schiemenz, Friedrichshagen bei Berlin, wird von Donnerstag, den 7., bis Sonnabend, den 9. Januar 1926, einen Fischerei-Kursus abhalten. Die Vorträge finden von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags in dem zoologischen Hörsaal der Forstlichen Hochschule (Schloß) statt. Alle Fischerei-Interessenten können nach vorheriger Anmeldung (mündlich oder schriftlich) auf dem Geschäftszimmer der Hochschule in Münden unentgeltlich an dem Kursus teilnehmen.

Der Rektor: gez. Süchting.

Forstwirtschaftliches.

Wurzelverschnitt der Kiefer. In Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" führt Revierförster i. R. Backe am Schluß seiner Ausführungen folgendes aus: „Wenn auch das Beschneiden der Kiefernwurzel beim Verpflanzen das Wachstum der Kiefer nicht beeinträchtigt, so sind wohl Erfahrungen über die spätere Sturmfestigkeit der daraus erwachsenen Raumhölzer noch nicht gesammelt. Die Pfahlwurzel leidet beim Kürzen und bildet sich, wie anzunehmen, ein anderes als das regelrechte Wurzelsystem."

Ich möchte dazu einmal aus meinen Erfahrungen etwas berichten. Daß sich nach dem Beschneiden der Kiefernwurzel am Jährling und an älteren Pflanzen ein anderes als das regelrechte Wurzelsystem bildet, ist nach den jahrelangen Versuchen und Beobachtungen des Hegemeisters Spitzenberg, Zäckerick, durchaus erwiesen. Die Veränderungen des Wurzelsystems infolge Beschneidens der Kiefernwurzel sind eben ein Erfolg des Wurzelverschnitts zugunsten der Pflanzen und der neu zu begründenden Kulturen überhaupt. Ich habe Spitzenbergs Mitarbeiter, Herrn Forstgehilfen Mächler, gebeten, mir zwei Pflanzen zu schicken, was er dankenswerterweise getan hat. An diesen Pflanzen war der Erfolg des Wurzelverschnitts augenfällig. Pflanze 1, ein Jährling, die oberen Hauptseitenwurzeln auf 6 cm gekürzt, die unteren entsprechend kürzer, also Fächerverschnitt. Nach etwa sechs bis sieben Monaten waren an den Schnittwunden der oberen Hauptseitenwurzeln neue Triebe, 18 cm lang, ausgetrieben, und das jedenfalls zum Wohle der Pflanze und der Sturmfestigkeit im späteren Baumholzalter. Pflanze 2, eine zweijährig unverschulte Kiefer mit Wurzelverschnitt, im Frühjahr 1925 gepflanzt, die oberen Hauptseitenwurzeln auf 9 cm, die Pfahlwurzel auf 35 cm gekürzt. Und heute, nach ebenfalls sechs bis sieben Monaten, hatte die Pfahlwurzel, von der Schnittwunde gemessen, einen neuen Trieb von 16 cm mit Nebenfasern gebildet und in die Tiefe geschickt. Die oberen Hauptseitenwurzeln haben, wie an der Schnittwunde ersichtlich, auch wieder vier neue Seitenwurzeln gebildet, um sich gegen Sturm und Wetter für das spätere

Baumholzalter zu schützen. Nach alledem hege ich nach Anwendung des Wurzelverschnitts keinerlei Bedenken wegen Sturmschäden, auch nicht für das spätere Leben der Kiefer. Ich wünschte, ich könnte allen Pflanzen den Wurzelverschnitt zugute kommen lassen, aber leider ist es uns hier nicht möglich infolge der durch Eulenfraß verursachten großen Abtriebsflächen und der zu erwartenden großen Aufforstungsarbeiten. Wir müssen zu meinem größten Leidwesen wieder ohne Wühllockerung und Pflanzenverschnitt zu Pflugfurche und Klemmspaten greifen, welch letzteres Herr Hegemeister Spitzenberg unter das Forstdiebstahlsgesetz gestellt haben möchte, und das mit Recht. **Blank**, Förster, Seelägsen Nm.

Holzverkauf des preußischen Forstfiskus an die deutsche Reichsbahngesellschaft. Wie der amtliche Pressedienst des Landwirtschafts-Ministeriums mitteilt, hat die preußische Staatsforstverwaltung aus dem Einschlag des laufenden Winters 40000 fm Langnutzholz, und zwar 10000 fm Kiefernholz und 30000 fm Buchenholz, in allen im Forstbetrieb anfallenden Abmessungen freihändig an das Eisenbahnzentralamt verkauft. Nach Angabe des „Holzmarktes" soll dieses Holzgeschäft mit dem Ankauf der Tiele-Winklerschen Herrschaft Malepartus zusammenhängen, für den die Reichsbahngesellschaft Gelder vorgeschossen hat. Der Einschnitt des Holzes wird nicht auf neu einzurichtenden Sägewerken der Reichsbahngesellschaft erfolgen, sondern es soll in rundem Zustand der Holzwirtschaft gegen Lieferung von Schwellen und anderen Schnittwaren zur Verfügung gestellt werden. S.

Verschiedenes.

Abgabe von Holz zu Siedlungszwecken aus den preußischen Staatsforsten. Wie im preußischen Landtage vom 15. Dezember 1925 mitgeteilt wurde, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten während der Jahre 1920 bis 1924 folgende Holzmengen aus den Staatsforsten für Siedlungszwecke bereitgestellt: Im Jahre 1920 insgesamt 400 000 fm zu einem Durchschnittspreis der letzten drei Monate vor Überweisung, wovon 358 824 fm Holz von den provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften erworben worden sind, die restlos als verbaut, d. h. für den Kleinwohnungsbau verwendet, nachgewiesen sind. Im Jahre 1921 sind 206 500 fm Holz zum Versteigerungsdurchschnittspreis des Monats November 1920 überwiesen worden. Davon wurden 186 605 fm übernommen, die gleichfalls als verbaut nachgewiesen worden sind. Im Jahre 1922 haben die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften das für Siedlungsbauten erforderliche Holz in öffentlichen Versteigerungen oder freihändig vom Forstfiskus erwerben müssen. Eine besondere Bereitstellung von Staatsholz fand nicht statt. Im Jahre 1923 sind 154 000 fm und nachträglich weitere 60 000 fm für Ostpreußen, also insgesamt 214 000 fm Holz, bereitgestellt worden, und zwar zum Durchschnittsmarktpreis des Übernahmemonats. Erworben wurden von den Wohnungsfürsorgegesellschaften 199 118 fm Holz, die bis auf 1177 fm als verbaut nachgewiesen und dem Kleinwohnungsbau zugeführt worden sind. Der Nachweis des Restes ist noch zu führen. Im Jahre 1924 betrug das bereitgestellte Kontingent 206 000 fm, von denen 173 310 fm erworben worden sind. Als Verkaufspreis wurde der Versteigerungsdurchschnittspreis aus dem letzten Friedensjahr 1914 mit einem Aufschlag von 15% festgesetzt. Eine Bereitstellung von Staatsholz für Siedlungszwecke erfolgte für 1925 nicht mehr.

Eine forstwirtschaftliche Ausstellung und Versteigerung von Qualitätshölzern veranstaltet das Berliner Messeamt gemeinsam mit der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer während der „Grünen Woche" vom 20. bis 28. Februar 1926 neben der Funkhalle in Charlottenburg. Die Leitung der Ausstellung hat Herr Forstmeister Seitz in Havelberg übernommen. Der Zweck dieser Ausstellung soll der Förderung des Verständnisses für das gesamte Waldwesen dienen und weitere Kreise der Bevölkerung über die Rassenzucht im Walde und insbesondere über die vom deutschen Walde erzeugten Werthölzer unterrichten. Ausgestellt werden qualitativ wertvolle Rohnutzhölzer für die verschiedenartigste Verwendung, besonders Eiche und Kiefer. Im vergangenen Sommer hat bereits eine derartige Ausstellung gelegentlich der Prignitzschau in Wittenberge stattgefunden und ausgezeichnete Erfolge gezeitigt. Es wird deshalb auch von dieser Ausstellung, die sich zum ersten Male in größerem Rahmen bewegt, erwartet, daß sie in allen interessierten Kreisen das größte Interesse findet. Interessenten wollen sich an Forstmeister Seitz (Adresse: Havelberg, Kreis Westprignitz), der zu allen weiteren Auskünften zur Verfügung steht, wenden.

Ein Führer durch die Ausstellung „Hund und Hege 1926", im Rahmen der Grünen Woche, Berlin, wird von der Deutschen Jagdkammer bearbeitet und wie alle Jahre von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, herausgegeben. Der Führer soll auch eine kurze Beschreibung unserer deutschen Jagdhundrassen enthalten und Abbildungen der besten seiner Art bringen. In den Hundekatalog, der dem Führer beigefügt ist, soll auch ein Verzeichnis der Deckrüden mit Abbildungen aufgenommen werden. Diese Deckanzeigen und Bilder werden ebenfalls von der Firma J. Neumann, Neudamm, hergestellt, und es wird gebeten, daß diejenigen Herren, welche auf Anzeigen und Abbildungen Wert legen, sich rechtzeitig an die Firma J. Neumann, Neudamm, wenden. Spätester Termin 15. Januar 1926. Da die Namen von einzelnen Hundezüchtervereinen und Klubs, ebenso die Anschriften der Herren Vorsitzenden und Schriftführer oft nicht genau sind, so wird ebenfalls gebeten, bis zum 15. Januar die richtigen Anschriften an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu senden.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die viel beachteten und mit Spannung erwarteten ostpreußischen Holzverkaufstermine, die bisher stattfanden (z. B. Osterode und Peitschendorf), haben eine erhebliche Abschwächung der Rohholzpreise, die nach einer vorliegenden Schätzung sich auf 30 bis 35 v. H.

beläuft, gebracht. Man wird indessen keinesfalls eine Rückwirkung dieses vorläufigen Preisabbaues für Rohholz im gesamten Umfange auf dem Schnittholzmarkt erwarten dürfen, weil der Gestehungspreis des Schnittholzes sich auch auf die Kosten der Holzabfuhr aus dem Walde, die Zinsen, Arbeitslöhne usw., die bisher nicht billiger geworden sind, stützt. Immerhin ist in gewissen Grenzen mit billigeren Preisen für gesagte Ware zu rechnen, besonders am Bauholzmarkt, weniger für wertvolle Tischlerhölzer. Während noch vor kurzer Zeit zahlreiche ostdeutsche Sägewerksbesitzer sich um den Ankauf von Stammblöcken zum Abtransport mit der Bahn in Kongreßpolen bemühten, ist jetzt eine allgemeine Zurückhaltung unverkennbar. Auch auf dem Laubholzmarkt ist das Geschäft sehr ruhig geworden. Eiche und Erle sind nur schwer abzusetzen. Hier und dort wurde ein kleiner Posten Qualitätsware verlangt. Sehr trübe sieht es in der Bahnbauindustrie aus; dadurch wird die Verwertung des Bauholzes für die Sägewerksindustrie immer schwieriger. Die Preise für Kantholz sind im Großhandel frei Waggon Berlin von 48 bis 49 RM erneut auf 46 bis 47 RM zurückgegangen, und es fällt das Angebot in sogenannter Vollblockware besonders stark aus. Verschiedene größere Sägewerke bemühen sich, Abschlüsse in Bauware vom neuen Einschnitt zu erzielen. Es wurden aber nur einige Verkäufe von Balken, die nach Liste eingeschnitten wurden und frei Berlin etwa 66 RM brachten, bekannt. Ganz leblos sind die Umsätze in astreinen Seitenbrettern, da die Fabriken in Bielefeld, Detmold, Oeynhausen und die Unternehmungen im Rheinland unbeschäftigt sind. Bestimmend für die Einschränkung der Umsätze ist auch vielfach in den Sägewerkskreisen die Furcht vor der Kreditgewährung, die durch die Insolvenzen in den letzten Wochen verstärkt worden ist.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 27. Dezember ab märkischer Station 7,11 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. Dezember 1925. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,50 Mk., Rehe, Winter, 1,80 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 0,80 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,45 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,20 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. Dezember 1925. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 35 bis 35 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,35 bis 1,40 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 Mk., Rehe, Sommer 3,75 Mk., Winter 1,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Dezember 1925. Rehwild 1 bis 1,10, Rotwild, schwer 0,45 bis 0,48, leicht 0,59 bis 0,53, Schwarzwild, mittel 0,50 bis 0,55 für ½ kg. Hasen, groß 6 bis 6,25, mittel 3 bis 4,50, Fasanenhähne Ia 4 bis 4,60, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 3 bis 3,25, Kaninchen, wilde, groß 1,70 bis 1,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Dezember 1925. Hechte, unsortiert 120, mittel 120, groß 80, Schleien, Portions- 160 bis 170, Aale, groß 200, Karpfen, Schuppen-, 50- bis 60er 125 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragsteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage an den Leserkreis. In einigen Staatsoberförstereien sollen zufolge ministerieller Anordnung Feuerwachtürme gebaut und mit den modernsten Meldeeinrichtungen ausgestattet werden. Wir wären für umgehende Einsendung von Mitteilungen aus dem Leserkreise über Erfahrungen, die mit derartigen Meldeeinrichtungen gemacht worden sind, sowie für die Angabe von Bezugsquellen sehr dankbar. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 1. **Wer hat in der Mietwohnung die Verpflichtung zur Treppenreinigung?** Forstsekretär L. in R.

Antwort: Der Mieter, wenn er sie vertraglich übernommen hat. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Treppenreinigung hat auch der Beamte nicht, wenn ihm der Arbeitgeber eine Wohnung vermietet hat, die er mit anderen Inhabern des Hauses teilen muß. Die Treppen sind als nicht mit vermietet anzusehen. Sie dienen auch nicht dem Gebrauch des Mieters allein, sondern der Gesamtheit der Mieter und des Publikums, das im Hause verkehrt. Der Vermieter kann aber die Verpflichtung zur Treppenreinigung durch vertragliche Regelung dem Mieter auferlegen. Das ist allerdings bei Ihnen geschehen, aber durch das Reichsmietgesetz ist insofern eine Wandlung eingetreten, als der vertraglich vereinbarte Mietzins durch die gesetzliche Miete ersetzt ist. Ist diese bei Ihnen zu zahlen, so sind im übrigen alle vertraglichen Verpflichtungen erloschen, sofern sie nicht nach dem BGB. dem Mieter obliegen. Wenn dadurch grundsätzlich die vertraglich übernommene Treppenreinigung fortfällt, so bleibt doch noch die Frage zu prüfen, ob die Höhe der seinerzeit festgesetzten Miete von Einfluß auf die eingegangene Nebenverpflichtung des Treppenreinigens gewesen ist. Ist das zu bejahen, so würde die Pflicht der vertraglich übernommenen Treppenreinigung Sie auch heute noch treffen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Naumburg, Oberf. Hanau (Cassel), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt im Dorfe Eichen (Bahnhof), 4 km vom Arzt und 16 km von der Stadt Hanau. Höhere Schulen in Hanau, Friedberg und Büdingen, evangelische Dorfschule und Kirche in Eichen. Wirtschaftsland: 0,5000 ha Garten 2. Kl. Revier etwas gebirgig, zerstreut Eiche, Buche, Fichte, keine Jagd, mildes Klima. Bewerbungsfrist 26. Januar 1926.

Revierförsterstelle Frankenhain, Oberf. Meißner (Cassel), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt im Dorfe Frankenhain, wo Schule und evangelische Kirche vorhanden, das 5 km von Abterode (Arzt), 7 km von Albungen (Bahnhof) und 5 km von der nächsten Stadt (Allendorf) entfernt liegt. Höhere Schulen in Eschwege. Wirtschaftsland: 0,0200 ha Garten, 0,1500 ha Acker, 2,2000 ha Wiese und 0,0500 ha Weide. Revier gebirgig, Buche, Fichte, Kiefer, Eichenschälwald, Jagd mäßig, Klima gemäßigt. Bewerbungsfrist 26. Januar 1926.

Die überzählige Försterstelle zu Ackminge, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt zum 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,4 ha Acker, 6,8 ha Wiesen, 1,5 ha Weiden. Die Schule ist in Skirwieth, etwa 3 km, Bahnstation Karkeln der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Karkeln, etwa 8 km. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind sofort einzureichen.

Die überzählige Försterstelle zu Oberdieck, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Januar 1926 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung. b) an Dienstland 3,0 ha Acker, 1,5 ha Wiesen, 1,5 ha Weiden. Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 3 km. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind sofort einzureichen.

Die Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Fulda (Cassel) ist zum 1. März 1926 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Januar 1926 eingehen.

Die Ausschreibung der Oberförsterstelle Liebenwalde (Potsdam) ist zurückgezogen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Feld, Forstsekretär in Lehnin (Potsdam), wird am 1. April 1926 nach Flottstelle, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Heidrich, Förster zu Ackminge, Oberf. Ibenhorst, ist am 1. Januar 1926 auf die Försterstelle zu Skirwieth derselben Oberförsterei (Gumbinnen) versetzt worden.

Toboll, Förster, Eberswalde (Potsdam), wird am 1. April 1926 nach Wildtränke, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Weißenborn, Förster zu Oberdieck, Oberf. Wilhelmsbruch, ist am 1. Januar 1926 auf die überzählige Försterstelle zu Berszienen, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt worden.

Breitenstein, Hilfsförster in Unterlüß, Oberf. Lüß, wurde am 28. Dezember 1925 nach Druffelbeck, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), versetzt.

Busse, Hermann, Hilfsförster in Linde, Oberf. Kremmen (Potsdam), wurde am 1. Oktober 1925 zum Förster ernannt.

Koennecke, Hilfsförster in Schköna (Merseburg), wird am 1. Januar 1926 nach Dannenberg (Lüneburg) einberufen.

Kufferow, Hilfsförster in Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), wird am 1. Januar 1926 nach Bredereiche Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Kutzer, Hilfsförster in Jägerhaus, Oberf. Zehdenick (Potsdam), wurde am 1. Januar 1926 nach Damsbrück, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Markusch, Alfred, Hilfsförster in Joachimsthal, Oberf. Grumsin (Potsdam), wurde am 1. Oktober 1925 zum Förster ernannt.

Stender, Forstgehilfe zu Unterlüß, Oberf. Lüß, wurde mit dem 16. Dezember 1925 in die Oberförsterei Bleckede (Lüneburg) versetzt.

Wasseroth, Albert, Hilfsförster in Fichtengrund, Oberf. Neuholland (Potsdam), wurde am 1. Oktober 1925 zum Förster ernannt.

Braunschweig.

Lindenberg, Forstmeister in Bad Harzburg, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 zum Oberforstmeister beim Landesforstamt in Braunschweig ernannt.

Meyer, Hilfsförster in Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, wurde mit Wirkung vom 1. August 1925 zum etatmäßigen Förster ernannt.

Wurm, Forstwart in Hüttenrode, Forstamtsbezirk Wienrode, und **Eggeling,** Förster in Hessen, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, wurden mit Wirkung vom 6. bzw. 11. November 1925 von dem Gesamthause Braunschweig-Lüneburg übernommen und auf ihren Antrag aus dem braunschweigischen Staatsdienst verabschiedet.

Bayern.

Eckert, Forstamtmann, früher in Münchsmünster, der zur Zeit zur Dienstleistung beim Wittelsbacher Ausgleichsfonds beurlaubt ist, wird auf sein Ansuchen aus dem Staatsforstdienst entlassen.

In gleicher Diensteigenschaft wurden am 1. Januar berufen:

Herrschel, Forstwart von Leinburg nach Hersbruck.

Klein, Forstaufseher, von Hersbruck nach Leinburg, F.-A. Altdorf.

Zinck, Förster in Thaleischweiler, F.-A. Zweibrücken, wird ab 1. Januar 1926 auf Grund des Art. 68 BG wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster **Hennig** in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 *M*, für inaktive 6 *M* jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster **Belte** in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Allen lieben Vereinskollegen die herzlichsten Neujahrswünsche!

Unser größter Wunsch war, in die Besoldungsgruppe 8 aufzurücken. Das Jahr 1925 hat zum kleinen Teil die Erfüllung dieses Wunsches gebracht, indem für ein Drittel der Zahl der Revierförster eine Aufrückungsstelle nach Besoldungsgruppe 8 geschaffen wurde.

In gleicher Weise ist unsere Zentral-Forstverwaltung und das gesamte Abgeordnetenhaus für unsere Aufrückung warm und nachdrücklichst eingetreten. Beiden hohen Stellen spreche ich an dieser Stelle den Dank des Vereins Preußischer Staatsrevierförster für dies Eintreten aus. Wenn unser Wunsch nur zu einem Teile erfüllt wurde

und wir nicht alle nach Besoldungsgruppe 8 aufrücken, so liegt dies an anderen Stellen, nicht an unserer Zentralforstverwaltung und nicht am Abgeordnetenhause und den Herren Kollegen, die mit unserem Erfolg nicht zufriedengestellt sind, möchte ich nur das eine sagen: ich war nach mehr denn zweieinhalbstündiger Verhandlung und Beratung auf dem Schiedsgericht in Leipzig sehr froh, als ich wenigstens ein Drittel unserer Zahl in der Besoldungsgruppe 8 geborgen wußte. Die Herren des Reichsschiedsgerichts hatten in früheren Verhandlungen den Grundsatz aufgestellt, Forstbetriebsbeamte dürfen nicht höher als in Besoldungsgruppe 7 eingestuft werden, und da war es sehr schwer, die Herren zum Aufgeben dieser Festlegung zu bewegen. Die zu erwartende Besoldungsneuregelung, die bestimmt im Jahre 1926 kommt, muß und wird die für uns bestehende Ungerechtigkeit beseitigen.

Für den 25. Februar 1926 ist eine erweiterte Vorstandssitzung unseres Vereins in der Weise geplant, daß jede Provinz einen Delegierten zu dieser Sitzung entsendet. Die Sitzung findet in Berlin statt. Die Bezirksgruppen jeder Provinz entsenden zur Verbilligung zweckmäßig den Delegierten aus dem Berlin am nächsten gelegenen Bezirk. Eine weitere Delegiertenversammlung würde dann voraussichtlich in diesem Jahre nicht mehr erforderlich werden. Ich bitte, alsbald die Wahl dieser Provinzialdelegierten vorzunehmen und mir die Namen der gewählten Herren Kollegen bis 1. Februar 1926 mitzuteilen. (Marienwerder-Schneidemühl wählt bei Brandenburg mit.)

Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Zum Jahreswechsel.

Allen unseren Mitgliedern freundliche Glückwünsche zum Jahreswechsel! Ein mit vielen Sorgen bepacktes Jahr ist zur Rüste gegangen. Wir erhoffen und erwarten, daß das Jahr 1926 ein Zeitabschnitt des Abbaues unserer Lasten und Sorgen sein wird. Wir gedenken hierbei auch unseres armen, vom Feindbund ausgepumpten und ausgesogenen Vaterlandes. Aufwärts und vorwärts soll für das Jahr 1926 unsere Parole sein! Nur wenn alle mithelfen, wird es gelingen, unsere Standesbelange wieder ein gut Stück vorwärts zu bringen.

Göritz, Weihnachten 1925.

Neumann-Bärenberg, Hegemeister.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Ergebnis einer Hasenversteigerung beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd Preedeek—Paderborn	67,45
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Otto Rudolph in Gräfenhainichen am 14. Dezember 1925; eingesandt von Herrn Albert Krüger, Wittenberg	55,50
Gesammelt auf der Treibjagd am 2. Dezember 1925 der Grube Leopold b. Bitterfeld; eingesandt von Herrn Revierförster Rakik, Forsth. Goitzsche	55,—
Gesammelt beim Schüsseltreiben am 16. Dezember 1925 im Hause Lüke in Ueckermünde; eingesandt von Herrn Revierförster G. Müller	51,—
Gesammelt bei der Treibjagd der Herren Burk und Braun in Leuthen; eingesandt von Herrn Hugo Knauf, Cottbus	34,50
Sammlung und Strafgelder von der Treibjagd in Schönerlinde am 12. Dezember, Jagdherr: Herr Willi Krüger, Berlin-Pankow; eingesandt vom Jagdkönig, Herrn Oswald Riedel, Berlin-Pankow	34,50
Nach der Treibjagd in Lebus am 10. Dezember 1925 gesammelt und eingesandt von Herrn R. Glase, Frankfurt a. O.	33,—
Sammlung gelegentlich der Treibjagd in Sergen; eingesandt von Herrn Hugo Knauf, Cottbus	33,—
Sammlung und Strafgelder; eingesandt von Herrn Fleischermeister G. Krausmann, Kemberg	32,10
Erlös für einen amerikanisch versteigerten „Wildsaukopf" (Spanferkel) auf einer Treibjagd des Jagdkonsortiums Straßkirchen; eingesandt von Herrn Dr H. Daust, Straßkirchen b. Passau	31,—
Gesammelt bei der Treibjagd am 18. Dezember 1925 Schwerin a. W., Forstrevier II, Jagdpächter Wolf; eingesandt von Herrn J. Charonski, Schwerin a. W.	30,—
Sammlung beim Schüsseltreiben nach einer Feldjagd der Herren Dinster-Wenzel und Poppenhausen-Cassel in Dransfeld; eingesandt von Herrn Revierförster Lucke in Dransfeld	26,—
Sammlung gelegentlich der Treibjagd Tschausdorf; eingesandt vom Besitzer Herrn Fabrikbesitzer Max Augustin, Forst, Lausitz.	25,—
Erlös der amerikanischen Versteigerung eines Kaninchens anläßlich der Jagd; eingesandt von Herrn Gräfl. Perponcherschen Revierförster Schäpe, Schiebelau bei Göschwitz i. Thür.	20,85
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Gemeindevorstehers Arndt, Hohengiersdorf, und eingesandt von Herrn Förster Dahlenburg, Markendorf	17,50
Sammlung bei einem Skatabend des Jagdvereins Cottbus und Umgegend e. V.; eingesandt von dem Geschäftsführer, Herrn Architekt Frenz, Cottbus	16,—
Gesammelt von 12 Schützen auf der Treibjagd des Herrn Dr Fettke-Senftenberg in der Gemeindejagd Sembten von Herrn Förster Kulke, Sembten, Kr. Guben . .	15,—
Sühnen für Verstoß gegen die Jagdordnung, gesammelt gelegentlich der Treibjagden in Pinnow und Burzen; eingesandt von Herrn Förster Hecht, Pinnow bei Briesenitz	14,50
Bei Treibjagden für Fehlschüsse und unweidmännische Sprache, gesammelt und eingesandt von Herrn Hilfsförster P. Kiphuth, Forsth. Prora b. Zirkow (Rügen)	10,20
Strafgelder für Fehlschüsse gesammelt gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn E. Kapischke, Köslin	10,—
Sühnegeld für unbefugtes Frettieren; eingesandt von Herrn Revierförster R. Mahnkopf, Messenthin b. Stettin .	10,—
Schüsseltreibensammlung, Jagdherr O. Gusinde, Frauenwalda; eingezahlt durch Herrn R. Neumann, Breslau	6,50
Strafgelder für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Fr. Ripke, Schloß Bischofstein	2,60
Summa	631,20

Um weitere **recht belangreiche Zuwendungen** wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. **Wir brauchen daher sehr viel Geld.** Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 24. Dezember 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9993. **Fehrs,** Hans, Forstgehilfe, Neustettin, z. Zt. Schütze, 15. Komp. J.-R. 4. II.
9994. **Schwanz,** Anton, Forstgehilfe, Waldenburg, Württemberg. XVII.
9995. **Kunz,** Julius, Revierförster, Ulrichshof, Post Ankershagen, Mecklenburg. III.

9986. **Frhr. von Ende-Altjeßnitz,** Hans-Adam, Fideikommißbesitzer und Kammerherr, Altjeßnitz, Post Jeßnitz (Anhalt), Kreis Bitterfeld. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lohf, August, Förster, Forsthaus Rüenberg, Post Gronau in Westfalen.
Boenigk, Alfred, Hilfsförster, Miltenberg a. M., Forstschule.
Hoffmann, Johannes, Staatsförster, Albsfelde bei Ratzeburg.

Aufnahme in die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1926 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1926 einzureichen an die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Die Bezirksgruppenversammlung in Wartha am 26. November war von 35 Mitgliedern besucht. Der 2. Vorsitzende Forstmeister Rieger-Reichenstein, eröffnete die Sitzung und gedachte in warmen Worten des am 20. September verstorbenen ersten Vorsitzenden, Oberförster Hoffmann-Hausdorf, und ferner des ebenfalls verstorbenen Revierförsters Langner-Marktbohrau. Als erster Punkt der Tagesordnung war die Vorstandswahl vorgesehen. Nach dem Ableben des 1. Vorsitzenden hatte der Gesamtvorstand seine Ämter niedergelegt. — Gewählt wurden: als erster Vorsitzender Oberförster Wegener-Steinhäuser bei Ober-Langenbielau i. Schles., als stellvertretender Vorsitzender Forstmeister Rieger-Reichenstein, als Kassierer Förster Georg Fichtner-Fh. Viehgrund bei Weigelsdorf, Kr. Reichenbach, als Schriftführer Forstsekretär Wagner-Volpersdorf (Eulengebirge).

Hiernach erstattete Forstmeister Rieger-Reichenstein einen ausführlichen Bericht über die diesjährige Potsdamer Tagung. Die Versammlung nahm mit Bedauern Kenntnis, daß die Reichswehr ohne Rücksicht auf den ohnehin schon sehr überfüllten Privatforstbeamtenstand die Ausbildung der sogenannten „Reichswehrförster“ in einem Maße betreibt, welches ein empfindlich verstärktes Überangebot an Privatforstbeamten hervorrufen muß. Während die preußische Staatsforstverwaltung nur auf etwa 100 Staatsforstbeamte zwei Lehrlinge alle Jahre einstellt, werden nach Errichtung der geplanten weiteren acht Heeresforstschulen, jährlich etwa 500 Forstleute (8 % der Privatförsterstellen) ausgebildet. — Während der Diskussion sprach sich Forstmeister Schulz-Volpersdorf mit Recht dahin aus, daß, solange die Forstverwaltungen der Länder den Reichswehrförster als nicht für den „Staatsforstdienst“ geeignet halten und die Ausbildung des „Reichswehrförsters“ als nicht der des Staatsförsters gleichwertig ansehen, auch der Privatwald für den „Reichswehrförster“ verschlossen bleiben müsse.

Ferner wurde von der geplanten Einrichtung von „Berufsämtern“ bei den Landwirtschaftskammern Kenntnis genommen und dieser Plan freudig begrüßt, da durch das Berufsamt der Lehrlingszüchterei vorgebeugt würde. Daß Förstersöhne bei der Lehrlingsannahme bevorzugt werden sollen, wurde dankbar empfunden. — An den Richtlinien für die Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen wurde bemängelt, daß das zweite, und wenn die Möglichkeit für den Besuch einer Forstschule nicht gegeben ist, auch das dritte Lehrjahr bei einem Forstverwaltungsbeamten abgeleistet werden müsse, da oftmals die Gelegenheit hierzu fehlen würde. Vielmehr sei anzustreben, daß das zweite und dritte Lehrjahr auf einer Forstschule abgeleistet würde, da ein einjähriger Forstschulbesuch nicht ausreiche. — Revierförster i. R. Peschke-Giersdorf stellte hierzu folgenden Antrag, welcher angenommen wurde:

„Die heute zur Bezirksgruppenversammlung in Wartha tagende Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend (Bezirksgruppe XV) steht nach eingehender Erörterung auf dem Standpunkt, daß zur besseren Ausbildung des Nachwuchses der Privatforstbeamten ein zweijähriger Besuch einer Forstschule, nach vorangegangener einjähriger praktischer Ausbildung im Walde, unbedingt notwendig sei. Die Bezirksgruppe bittet den Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte, in diesem Sinne weitere Schritte zu tun.“

Ferner wurde beschlossen, daß für das Kalenderjahr 1926 ein Beitrag für die Bezirksgruppe erhoben wird, und zwar haben zu zahlen: Hilfsjäger 1 RM, Förster 2 RM, Oberförster bzw. Forstverwalter 3 RM. — Beiträge, welche nicht pünktlich eingehen, werden vier Wochen nach Fälligkeit durch Nachnahme erhoben. Bei der Einladung zur nächsten Bezirksgruppen-Versammlung wird jedem Mitglied der zu zahlende Beitrag genannt werden. Der neugewählte Kassierer wird für Einrichtung eines Postscheckkontos Sorge tragen. — Die nächste Bezirksgruppenversammlung soll am 11. Februar 1926 in Glatz abgehalten werden, dabei ist ein Vortrag und anschließend geselliges Zusammensein mit Damen vorgesehen.

Ober-Langenbielau, den 12. Dezember 1925.
Der Schriftführer: Wagner. Der Vorsitzende: Wegener.

Ortsgruppe Rathenow. Am Sonntag, dem 17. Januar 1926, findet um 12 Uhr mittags im „Hamburger Hof“ zu Nauen die diesjährige Jahres-Hauptversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Bericht über das verflossene Vereinsjahr. 2. Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam. 3. Aussprache über die Pensionskasse. 4. Anträge. 5. Verschiedenes. 6. Neuwahl des Vorstandes. Allen Mitgliedern wird zur Pflicht gemacht, unbedingt zu erscheinen!

Fh. Stechow, Kr. Westhavelland, 21. 12. 1925.
Voß, 1. Schrift- und Kassenführer.



Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Zur Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 13. Dezember, in Schwiebus waren 14 Mitglieder, fünf Damen und ein Herr als Gäste, erschienen. Der Vorsitzende eröffnete um 1¼ Uhr die Versammlung, begrüßte die Teilnehmer, insbesondere Herrn Oberförster Breuer, der dankenswerterweise erschienen war, und gab seinem Befremden darüber Ausdruck, daß kaum die Hälfte der Mitglieder anwesend waren. Hierauf brachte ein Kollege den Antrag ein, daß für unentschuldigt Fernbleibende 1 RM Strafe erhoben werden soll, und wenn es öfter vorkommt, sollen diese Herren aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Es wurde dann zur Tagesordnung übergegangen. Als Ortsgruppenbeitrag wurden 2 RM festgesetzt. Von Herrn Revierförster Nolte wurde ein Brief verlesen; Herr Nolte hatte es übernommen, einen Vortrag über die Pensionskasse zu halten, konnte aber leider wegen schwerer Krankheit in der Familie nicht erscheinen. Nach Erledigung der Tagesordnung übernahm Herr Oberförster Breuer das Wort, der einen 1½ stündigen, sehr lehrreichen und interessanten Vortrag über Zweck und Ziele des „Forstbeamtenbundes" hielt, wofür ihm auch an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt sei. Der Vortrag hatte die Folge, daß eine „Ortsgruppe Schwiebus des Deutschen Forstbeamtenbundes" gegründet wurde, der sämtliche anwesenden Herren beitraten. Das Protokoll hierüber folgt einige Nummern später. Nachdem unser Vorsitzender Herrn Oberförster Breuer den Dank ausgesprochen und die Teilnehmer ein dreifaches „Horrido" auf ihn ausgerufen hatten, schloß er um 4¾ Uhr die Versammlung mit dem Wunsche, das nächste Mal in Züllichau mehr Herren begrüßen zu können.

Topper Sorge, den 14. Dezember 1925.

Böge.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Mit dem Beginn des Jahres 1926 tritt der Verein in sein neues Rechnungsjahr ein. Um nun den Verpflichtungen der Aachener-Münchener Lebensversicherung gegenüber nachzukommen, richte ich an alle unsere Mitglieder sowie deren Ehefrauen die dringende Bitte, den Jahresbeitrag von 6 Mk. für jedes Mitglied im Laufe des Monats Januar 1926 bestimmt zu zahlen, so daß die zeitraubenden Postaufträge vermieden werden. Zahlungen wolle man leisten an die Girokasse des Kreises Ruppin in Berlin, Postscheckkonto 121105, oder an den unterzeichneten Vorsitzenden; ich bitte aber, den Absender und die Mitgliedsnummer nicht zu vergessen.

Diejenigen Herren Mitglieder-Kollegen, welche die Absicht haben, ihre Ehefrauen bei der Versicherung anzumelden, wollen recht genau und deutlich angeben: Vor-, und Zunamen (Mädchennamen), Geburtstag, Monat, Jahr, und auf einem besonderen Blatt die Versicherung abgeben, daß die Anzumeldende zur Zeit einwandfrei gesund ist. Das Aufnahme-Alter ist unbegrenzt. Allen unseren Mitgliedern lege ich recht nahe, von diesem Entgegenkommen seitens der Versicherung den ausgiebigsten Gebrauch zu machen, die Anmeldung aber im Laufe des Monats Januar 1926 zu bewirken, damit die vielen Einzel-Nachmeldungen vermieden werden, den Beitrag aber gleichzeitig mit einzusenden.

Bei eingetretenem Todesfalle ist die Sterbeurkunde an mich, nicht an die Versicherung, einzureichen, ebenso die Todesursache anzugeben (siehe Rückseite der Mitgliedskarte). Diese Angaben sind unerläßlich, da die Versicherung diese durch ihre Bestimmungen fordert, und sind vom Arzt, Orts-, Amtsvorsteher oder einer amtlichen Stelle zu bescheinigen, jedoch ohne Kosten seitens des Antragstellers zu verursachen.

Voraussichtlich im März 1926 findet die Generalversammlung des Vereins statt, worauf ich unsere Mitglieder jetzt schon aufmerksam mache und wegen der Wichtigkeit um recht rege Beteiligung bitte. Der bestimmte Termin wird noch durch die Zeitung bekanntgegeben.

Unsere Mitglieder bitte ich, mich bei der schwierigen Aufgabe des weiteren Ausbaues unseres Vereins, welche ich gern übernommen habe, tatkräftig zu unterstützen.

Bei Anfragen ist stets Rückporto beizufügen.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich allen unseren Mitgliedern ein frohes, gesundes und freudiges neues Jahr!

Weidmannsheil und Förstergruß!

Neuruppin, den 23. Dezember 1925.

Wittkowsky, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr Januar—März 1926 bitten wir bis zum **18. Januar** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im Januar 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 2. **Neudamm, den 8. Januar 1926.** **41. Band.**

Mischkultur oder Buchenunterbau?

Von Oberförster **A. Methner**, Lauenburg i. Pomm.

Es ist noch nicht allzu lange her, daß die allgemeine Losung ausgegeben wurde, Mischkulturen anzulegen, und schon werden Stimmen laut, die dies als verfehlt bezeichnen, wenigstens in bezug auf Einbringung der Buche auf freier Fläche. An Stelle der Mischkulturen wird der Unterbau der Buche empfohlen. Ich glaube, nicht allein zu stehen, wenn ich versuche, für die Anlegung von Mischkulturen einzutreten. Daß die alsbaldige Mischung von Kiefer, Buche, Traubeneiche auf freier Fläche anscheinend schon wieder bei einigen Forstwirten in Mißkredit gekommen, hat wohl seine Ursache darin, daß sie nicht immer in sachgemäßer Weise ausgeführt worden ist.

Bei großen Kahlschlägen, insonderheit im Eulenfraßgebiet, ist öfters der Fehler gemacht worden, sie zu sauber abzuräumen. Es ist hier am Platze, alle nur irgend vorhandenen Deckungsmöglichkeiten für die Buche wahrzunehmen. Man belasse alle Wacholder, Ginsterstauden, Weichhölzer, kleine Kusseln usw. Im Schutze dieser werden die Buchen-Kleinpflanzen (etwa 25 bis 30 cm hoch, im F r e i s t a n d e r z o g e n) eingebracht, und zwar möglichst auf der Nordseite und dicht an die Schutzpflanze herangesetzt. Die Buche findet hier den benötigten natürlichen Schutz gegen zu starke Belichtung und scharfe Winde. Ein Verwenden von Buchen-Wildlingen, die einige Jahre unter dichtem Schirm gestanden haben, ist nicht zweckmäßig. Klemmen der Buchen ist auch nur bei Verwendung von Wildlingen im Unterbau zulässig. Kleinpflanzen im Freistand müssen sauber gepflanzt werden. Die hier vorgeschlagene Form der Einbringung **unter** Schutz halte ich für die beste und am meisten Erfolg versprechende. Die Mischung wird sehr unregelmäßig ohne Verband, aber die Hauptsache ist und bleibt es, daß wir **überhaupt** eine Mischung mit Buche auf **freier Fläche** erreichen.

Die andere gebräuchlichere Form ist das Einbringen der Buchen in Kiefern-Kulturen im **regelmäßigen Verbande**. Hier ist es zweckmäßig, die Hauptholzart, ich habe hier immer die Kiefer im Auge, nicht zu dicht einzubringen. Ein Pflanzenabstand für die Kiefer von 1,2 Meter in der Reihe und eine Zwischenpflanzung von Buchen auf 60 cm oder an deren Stelle Traubeneiche dürfte das geeignetste sein. Einsaat von Birke da, wo sie sich nicht von selbst einfindet, halte ich in jedem Falle für gut. Letztere Holzart dürfte auf keiner Kultur auf **ärmeren Böden** fehlen. Die Hauptholzart darf nie zu dicht stehen, da sie sonst die Halbschatten und Schattenholzarten totwächst. Bei dem vorgeschlagenen Verbande kann die Kiefer nicht sperrig wachsen und hat genug Anlehnung, um sich später reinigen zu können.

Wollen wir mit dem Einbringen der Buche und Traubeneiche noch vorsichtiger zu Werke gehen, so müssen wir zum — **Vorwald** (Bestandesschutzholz) greifen. Dieser besteht aus einer oder mehreren Holzarten, die nur den Zweck haben, den Boden vorläufig zu decken und einer empfindlichen Holzart (Buche) Schutz in der frühesten Jugend zu gewähren. In Bayern ist der Vorwald bei Aufforstung von Ödländereien seit längerem mit Erfolg erprobt (Rebel).

Wollen wir auf großer, kahler, vielleicht sehr exponierter Fläche eine Mischkultur anlegen, so müssen wir vorerst für Schutz sorgen; das erreichen wir am besten durch Anbau von Lärche, Birke und eventuell auch Ginster oder perennierender Lupine.

Lärche und Birke bringen wir durch Saat ein; soll der Vorwald schnell Deckung schaffen,

müssen wir zur Pflanzung greifen. Lärche sowohl als Birke bessern in der Jugend den Boden, verhüten eine Verheidung und geben uns später die Möglichkeit, in ihrem lichten Schutz und Schirm empfindliche Holzarten mit Erfolg einzubringen. Die Hauptholzart, also die Kiefer, kann später eingebracht werden.

Nachdem der Vorwald so weit herangewachsen, daß er genügend Schutz gewährt, wird er so weit entfernt, daß man die gewöhnlichen Hauptholzarten in seinem Schutz in entsprechendem Mischungsverhältnis einbringen kann.

Es wird immerhin möglich sein, einen kleinen Teil des Vorwaldes, also einzelne gute Birken und Lärchen, im heranwachsenden Kiefern-Buchen-Eichen-Mischbestande dauernd zu erhalten. Fühlt sich doch die Buche gerade im lichten Schirm dieser Holzarten sehr wohl. Ein weiterer sehr wichtiger Faktor bei der Anlage von Kiefern-Buchen-Eichen-Mischkulturen ist der Boden bzw. der Standort.

Es ist meiner Ansicht nach ein Fehler, die Buche noch auf Böden, die unter der III. Klasse für Kiefer liegen, anbauen zu wollen; wo sich Hungermoos und ähnliche Erscheinungen zeigen, paßt die Buche vorerst nicht hin; hier sollte man sich lieber mit der Einsprengung der Sandbirke und Aspe begnügen; diese werden auch eine gewisse Bodenbesserung erzeugen und wachsen mit ziemlicher Sicherheit an.

Besonders mit der Aspe machte ich geradezu glänzende Erfahrungen. Selbst in Trockenjahren auf ärmsten Böden, auf denen keine Birke mehr hoch zu bekommen war, gelang der Anbau der Aspe in Form von Kleinpflanzen in zufriedenstellendem Maße. Mit der soviel empfohlenen Akazie und Weißerle habe ich hingegen schlechte Erfahrungen gemacht, wenigstens im norddeutschen Küstengebiet.

Das Versagen der Buche in der Mischung mit Kiefer ist eben in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, „daß man sich allzusehr nach dem Ausspruch Wiebeckes gerichtet hat: Buchen, Traubeneichen, Birken, Aspen wachsen überall — ausnahmslos — !" Bringen wir die Buche nur dort in Mischung mit anderen Holzarten ein, wo ihr der Boden noch genügt.

Erziehen wir die Buchenpflanzen im Kamp, damit wir lichtharte Pflanzen bekommen.

Benutzen wir jede Deckung innerhalb der Schlagflächen zu ihrer Unterbringung und vermeiden wir eine zu dichte Bestockung der Kiefer, da diese die Buche sonst totwächst.

Daß es möglich ist, die Buche auf freier Fläche zu erziehen, ist in Hohenlübbichow bewiesen. Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht auch ein Ausspruch Dr. Wappes auf dem Ausflug des Deutschen Forstvereins in den Pfälzer Wald 1921, daß die Buche in den Staatsforsten des Pfälzer Waldes seit 25 Jahren auf kahler Fläche mit Erfolg erzogen werde. Meine eigenen Erfahrungen bestätigen die Tatsache, daß es bei sachgemäßer Handhabung wohl möglich ist, bei genügend frischem Boden die Buche auch in Kiefernkulturen mit Erfolg einzusprengen. Keineswegs soll verkannt werden, daß die Anlage von Mischkulturen eine kostspielige Sache ist und den ausführenden Beamten zuweilen Enttäuschungen bringen wird. Es ist diese immerhin gekünstelte Maßregel, eine Schattenholzart auf freier Fläche zu erziehen, durchaus kein waldbauliches Ideal. Die Notwendigkeit zwingt uns aber, ganz besonders dort, wo ein Rückgang der Bodengüte zu erwarten oder bereits begonnen hat. Auch der Umstand, daß Kiefernkulturen von etwa ½ m Höhe oft in solcher Weise vom Wurzelschwamm und Hallimasch befallen sind, daß ein Nachbessern mit Nadelholz ausgeschlossen ist, zwingt uns geradezu, hier zur Buche zu greifen.

Auch ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeit der Anlegung von Mischkulturen, kann mich aber einem so absprechenden Urteil, wie es Herr Forstmeister Junack in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgibt, nicht anschließen, wenigstens nicht für norddeutsche Reviere.

Ebenso schreibt Herr Forstmeister Junack in demselben Artikel: „Eine naturgemäße Bestandsgründung muß so erfolgen, daß sie keiner Kulturpflege bedarf." Damit wird, wenn meine Auffassung richtig ist, unsere Bestrebung, eine Kultur durch Igeln, Behacken usw. schnellstens in Schluß zu bringen, gänzlich verworfen und hiermit auch die Hohenlübbichower Wirtschaft, zu deren überzeugten Anhängern doch wohl viele namhafte Forstleute gehören.

Meiner Ansicht nach würde eine reine Kiefernkultur ohne jegliche Kulturpflege in vielen Fällen der Verheidung und völliger Verunkrautung anheimfallen. Eine Kultur durch entsprechende Pflege so bald als nur irgend möglich so weit zu bringen, daß sie sich schließt und von da ab mit der Heide selbst aufräumt, würde ich doch vorziehen. Voll und ganz stimme ich allem bei, was von Herrn Forstmeister Junack über die Birke gesagt ist, und es ist noch gerade Zeit, daß mit dem alten Märchen aufgeräumt wird, die Birke sei ein Kulturschädling. Wie schon vorher erwähnt: die Birke sollte in keiner Kiefernkultur auf ärmeren Böden fehlen. Ich selbst wünsche ihr noch die Aspe als Genossin im Kampf gegen die Heide; beide Holzarten sind anspruchslos genug, um auch auf ärmsten Böden noch zu gedeihen und vor allem etwas zu leisten, — darauf kommt es an.

Die Lärche als Mischholzart empfehle ich, wo es irgend angängig. Paßt ihr der Boden, so leistet sie Hervorragendes; ist dies nicht der Fall, geht sie ab, ohne wesentliche Lücken zu hinterlassen, da ihre lichte Krone nur wenig Raum einnahm. Reine Bestände von Lärche zu erziehen, um sie später nach entsprechender Lichtung zu unterbauen, würde hier im nord-

deutschen Küstengebiet kaum zu empfehlen sein; ein Mißerfolg wäre hier sicher.

Wir kommen nun zum Buchenunterbau. Auch dieser ist eine Künstelei, zu der uns die herrschenden waldbaulichen Verhältnisse zwingen.

Ob der Unterbau gegenüber der Begründung von Mischkulturen wesentliche Vorzüge aufweist, möchte ich bezweifeln. Beide Verfahren haben ihre Mängel, und man wird auch beim Unterbau noch viel Lehrgeld zahlen müssen.

Als größten Nachteil des Unterbaues möchte ich die späteren Fällungsbeschädigungen bezeichnen. Diese lassen sich wohl durch sachgemäße Maßnahmen einschränken, aber nie ganz vermeiden. Im allgemeinen sind wir ja mit dem Unterbau der Buche sehr auf ein bestimmtes Alter des Mutterbestandes beschränkt. Von wirklichem Nutzen ist doch nur der Unterbau in möglichst jungen Kiefernbeständen. Das geeignetste Alter für den Buchenunterbau liegt etwa im 30. bis 40. Jahre. Bei einem normalen Abtriebsalter der Kiefer von 100 Jahren ist die unterbaute Buche beim Abtrieb des Hauptbestandes 60 bis 70 Jahre; sie kann bei entsprechender Behandlung des Bestandes bereits in die Kronen der Kiefern hineingewachsen sein, und werden die rechtzeitig umlichteten Buchen in diesem Alter bereits Mast tragen, so daß eine teilweise Verjüngung der Buche möglich ist. Der Boden wird bei dieser Bestockungsart in den meisten Fällen für natürliche Verjüngung empfänglich sein. Dies wäre die günstigste Art des Unterbaues. An zweiter Stelle stände der Voranbau, also der Unterbau der Buche in hiebsreifen Kiefernbeständen, die in nächster Zeit, also vielleicht in 5 bis 7 Jahren, zum Abtriebe kommen sollen. Hier hat der Unterbau nur den Zweck, die Buchen unterm Schirm zu erziehen, um sie in kürzester Zeit freizustellen und Kiefern zwischen diese zu pflanzen, also gleichfalls eine Mischkultur, bei der die Buche unter Schirm erzogen wurde.

Auch diese Methode dürfte zweckmäßig sein, vorausgesetzt, daß man hier die nötigen Gassen zum späteren Herausschaffen der Kiefern offen gelassen hat also streifen- oder horstweiser Voranbau.

Alle andern Arten des Buchenunterbaues sind mehr oder weniger vom Übel, besonders der Unterbau von Beständen, die etwa noch 20 bis 30 Jahre stehen bleiben sollen. Was für ein Bild würde sich ergeben, wenn man aus den noch völlig hiebsunreifen Buchen die Kiefern herausschlüge? Aber gerade der wahllose Unterbau hat in vielen Revieren in erschreckendem Umfange eingesetzt.

Was über den Boden bzw. Standort bei den Mischkulturen gesagt ist, gilt hier in noch stärkerem Maße. Unter Kiefernböden III. Klasse sollte in keinem Falle herabgegangen werden. Buchen in Böden auf Hungermoos zu pflanzen, ist zwecklos.

Sollen aus dem Buchenunterbau dermaleinst brauchbare Mischbestände erwachsen, so ist es vor allem nötig, gutes Pflanzenmaterial zu verwenden bei bester Bodenlockerung auf Plätzen oder Streifen. Auch Buchelsaat kann zweckmäßig sein.

Ein Unterbau in wildreichen Revieren ist völlig nutzlos, wenn er auf kleiner Fläche geschieht; weniger Abgang zeigt sich, wenn große zusammenhängende Flächen unterbaut werden. Zur Zeit sind die Preise für Maschendraht wieder erschwinglich, und kann die Einzäunung da, wo es sich um kleine Flächen handelt, nur empfohlen werden.

Fassen wir das über den Unterbau Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Schluß: Nur frühzeitiger Unterbau führt zu dem gewünschten Ziele, später brauchbare Mischbestände zu erhalten.

Später Unterbau erzeugt nur Bodenschutzholz, kann natürlich auch so sehr vorteilhaft werden, z. B. bei der Bekämpfung von Heide, Ortstein usw.

Voranbau ermöglicht uns die Erziehung von Mischkulturen, wobei die Buche unter Schirm den größten Jugendgefahren enthoben ist. Die Gefahren, denen der Unterbau unterworfen, sind mindestens nicht geringer als bei sofortiger Einbringung in Freikulturen mit einigem Schutz, sei es ein lichter Überhalt oder seien es Wacholder, Vorwüchse oder andere auf Schlägen verbleibende Gewächse. Es dürften wohl beide Methoden ihre Vor- und Nachteile aufweisen, jedenfalls aber wird es von der Geschicklichkeit des Wirtschafters abhängen, unter den verschiedenen Verhältnissen das Richtige zu treffen. Die sehr interessante Abhandlung von Herrn Forstmeister Junack über die Aufforstung der Eulenkahlschläge in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1925 wird sicher dazu beitragen, aufklärend über das an sich schwierige waldbauliche Gebiet zu wirken.

Meine eigenen Ausführungen über dieses Thema umfassen nur das nordöstliche Küstengebiet, also in der Hauptsache Pommern, und weichen daher etwas von diesen, wohl auf breiterer Basis erworbenen Erfahrungen ab.

Der Weg zur Einigung.

Von **W. Parchmann**, Fürstl. Oberförster und Vorsitzender des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Wenn die Not eines Wirtschaftszweiges und Standes gebieterisch Maßnahmen erfordert, die im Interesse beider getroffen werden müssen, so soll man versuchen, solche Wege zu gehen, die wenn auch ohne schädliche Überstürzung, doch möglichst schnell zum Ziele führen. Als der

„Deutsche Forstbeamtenbund" seinerzeit das bekannte Einigungsschreiben an den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" richtete, lag als Absicht zugrunde, in der Zeit der Not unseres Wirtschaftszweiges und damit der forstlichen Angestellten die Einigung der gesamten deutschen Privatforstbeamtenschaft in die Wege zu leiten.

In einer früheren Arbeit führte ich aus, daß unsere forstliche Angestelltenschaft, verglichen mit anderen Berufsständen, rein zahlenmäßig sehr schwach sei und daß eine Zersplitterung der vorhandenen Kräfte namentlich in dieser Zeit vaterländischer und wirtschaftlicher Not unbedingt vermieden werden müsse. Daher unser Ruf zur Sammlung, dem der Ruf zum Kampf gegen alle Feinde des Privatwaldes und des Standes mit geschlossener Front folgen muß!

Wenn zwei Berufsorganisationen die Absicht haben, sich zu vereinigen, so werden sie versuchen, eine Form zu finden, die die Einstellung und Ziele beider Verbände miteinander verbindet, welche Möglichkeit um so näher liegt, je mehr sich die Grundeinstellung dieser Verbände in staats-, wirtschafts- und standespolitischer Hinsicht einander nähert.

Von den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und des „Deutschen Forstbeamtenbundes" — man kann wohl sagen, von dem weit überwiegenden Teil der gesamten deutschen Privatforstbeamtenschaft — kann im großen ganzen angenommen werden, daß besonders ihre wirtschaftspolitische Einstellung und ihre standespolitischen Ziele nicht wesentlich voneinander abweichen. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" ist nach seiner Zusammensetzung und nach seinem Wesen national eingestellt, denn er fordert in §.3 seiner Satzungen von seinen Mitgliedern eine ehrenhafte patriotische Gesinnung. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" glaubte in Ansehung der besonders in wirtschaftspolitischer Hinsicht für den Bestand des Privatwaldes so gefährlichen politischen Verhältnisse nach der Revolution in dieser Hinsicht noch weiter gehen zu müssen. Erstens ist besonders zu einer Zeit politischer Unsicherheit von jedem Staatsbürger im Interesse des Staates ein offenes Bekenntnis nach dieser oder jener Richtung hin zu verlangen, womit freilich keine parteipolitische Einstellung gemeint ist. Was aber von dem Einzelnen zu fordern ist, gilt auch für die zusammengefaßte Gruppe, also für den Berufsverband, der leider durch die Verhältnisse gezwungen wird, sich mit politischen Fragen zu befassen. Wenn man die Satzungen und Richtlinien der Berufsorganisationen auf ihre politische Einstellung hin durchsieht, so ist sehr häufig schon aus diesen ein klares Bekenntnis nach dieser oder jener Richtung ersichtlich, oder man erkennt die politische Tendenz sofort aus der Arbeit der betreffenden Verbände. Wenn der „Deutsche Forstbeamtenbund" sich offen für die nationale Richtung aussprach, so ist zweitens als Hauptgrund für dieses Bekenntnis anzuführen, daß seine wirtschafts- und standespolitischen Forderungen sich nur in einem nationalen Deutschland verwirklichen lassen, der Bund demnach auch den nationalen Gedanken zu seinem Teil fördern mußte.

Die staatspolitische Einstellung ist also bei den beiden größten Privatforstbeamtenorganisationen, dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" und dem „Deutschen Forstbeamtenbund", in den Grundzügen dieselbe, d. h. eine nationale. Demnach ist eine Verschmelzung in dieser Hinsicht durchaus möglich.

Wirtschaftspolitische Ziele hatte sich der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht gesteckt, während der „Deutsche Forstbeamtenbund" solche Richtlinien einesteils zur Unterstützung der Bestrebungen des Waldbesitzes aufstellte, anderseits sein Bestreben aber auch darauf gerichtet war, die Privatforstbeamtenschaft in Ansehung des berufsständischen Gedankens in den Kreis der Berufsverbände einzufügen, d. h. die Privatforstbeamtenschaft in den Wirtschaftsprozeß mit einzubeziehen, was freilich für den forstlichen Nachwuchs eine tadellose, vielseitige Ausbildung und für einen großen Teil des heutigen Beamtenmaterials eine gründliche Weiterbildung erfordert. Hierdurch erwarten wir eine wesentliche Förderung des Ansehens unseres Wirtschaftszweiges und Standes und damit eine Verwirklichung unserer standespolitischen Ziele.

Wenn der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" unsere wirtschaftspolitischen Ziele im großen ganzen als für den Privatwald und für den Stand der Privatforstbeamten förderlich anerkannte, was wohl zu erwarten war, da diese mit der wirtschaftspolitischen Einstellung des Privatwaldbesitzes in der Hauptsache übereinstimmen, so konnte auch die wirtschaftspolitische Einstellung des Bundes kein unüberbrückbares Hindernis einer Verschmelzung der beiden Organisationen bilden.

Die standespolitischen Ziele des Bundes sind durch seine Leitsätze bekannt. In der Presse und in Versammlungen genügend erörtert, haben sich grundsätzliche Gegner des standespolitischen Programms des Bundes aus den Reihen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und der anderen Gruppen nicht gefunden, was auf eine Übereinstimmung der Ansichten hindeutet.

Während also wohl die Grundeinstellung der beiden größten Privatforstbeamtenorganisationen in staats-, wirtschafts- und standespolitischer Hinsicht im großen ganzen übereinstimmt, gingen die Ansichten über die zu gehenden Wege, die zur Verwirklichung der gesteckten Ziele führen sollten, auseinander. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" glaubte am besten

zu handeln, wenn er die alte Form in der Zusammensetzung des Mitgliederbestandes und des Zusammenarbeitens in allen Fragen mit dem Teil der Waldbesitzer und außerordentlichen Mitglieder, der für eine Zusammenarbeit mit der Forstbeamtenschaft zu gewinnen war, bei Ausschaltung der Tariffrage unter Berücksichtigung des geltenden Arbeitsrechts aufrecht erhielt, während sich im „Deutschen Forstbeamtenbund" ausschließlich Privatforstbeamte aller Grade sammelten, der die Tariffrage im Sinne des Arbeitsrechts behandelte, eine enge Zusammenarbeit mit dem gesamten deutschen Waldbesitz wünschte, und welche Organisation zur Unterstützung ihrer wirtschafts- und standespolitischen Forderungen Arbeitsgemeinschaften auch mit Organisationen abschloß, deren Arbeitsgebiete rein forstliche Fragen nicht berührten. Ferner bahnte der „Deutsche Forstbeamtenbund" den Verkehr mit den verschiedenen Parteien an, um diese für seine Wünsche auch in standespolitischer Hinsicht zu interessieren, was bei dem herrschenden parlamentarischen System notwendig erschien.

Wenn eine Verschmelzung von Verein und Bund zustande kommen sollte, so mußte eine Linie gefunden werden, die die beiden Grundeinstellungen nach Möglichkeit vereinigte, d. h. das gute Alte des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" war mit den Reformbestrebungen des Bundes zu verbinden; eine Aufgabe, die nicht so einfach zu lösen war.

Hier muß ich die Tarifangelegenheit einschalten, die ein Hauptarbeitsgebiet des Bundes darstellte, weil die Forstbeamtenschaft finanziell sicher dastehen muß, nicht allein, um der Sorge um das tägliche Brot enthoben zu sein, sondern weil eine Fortentwicklung des gesamten Standes auch im Interesse des Waldbesitzes im vorhin angedeuteten Sinne nur möglich ist, wenn dieser Stand über Mittel verfügt, die nötigen Ausgaben, die bei der Durchführung der gestellten Aufgaben entstehen, zu bestreiten. Demnach war die Tariffrage bei einer etwaigen Verschmelzung unbedingt so zu regeln, daß auch die neue Beamtenorganisation im Sinne des Arbeitsrechts als tariffähige Organisation vom Reichsarbeitsministerium anerkannt wurde.

Ich komme nunmehr auf das Ergebnis der Berliner Verhandlungen der beiden Einigungskommissionen zu sprechen, welches den Mitgliedern des Vereins und des Bundes in Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben wurde. Herr Forstmeister Junack bemerkt ganz richtig, daß die Verschmelzung der beiden Organisationen mit dieser Abmachung noch nicht vollzogen ist, daß aber der wichtigste Schritt getan und daß nach dem Verlauf der Besprechungen eine Verschmelzung zu erwarten sei. Hier kann ich nur zustimmen, denn meines Erachtens ist es geglückt, die Vereinigung so in die Wege zu leiten, daß in Form eines „Reichsvereins die Eigenart jeder Gruppe voll gewahrt bleibt.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, bevor die Satzungen des Reichsvereins, der Privatforstbeamtengruppe und der Waldbesitzergruppe vorliegen, erwähne ich, daß der Reichsverein die Waldbesitzergruppe und die Privatforstbeamtengruppe umfassen soll, um durch einheitliches Vorgehen in geschlossener Form die Stoßkraft beider Gruppen zu vermehren. Durch den Reichsverein wird die Tradition des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" fortgeführt. Die Privatforstbeamtengruppe bildet im Reichsverein eine nach Satzungen, Kassen- und Geschäftsführung selbständige Gruppe mit eigenem Vorstand und eigenen Organen, so daß ihre Selbständigkeit und Tariffähigkeit vom Reichsarbeitsministerium anerkannt wird. Damit ist auch die Grundeinstellung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" gewahrt. Die Waldbesitzerabteilung erhält ebenfalls ihre eigene Kasse und Geschäftsführung. Der Reichsverein, der einen Haupt-Geschäftsführer erhält, bearbeitet alle Fragen, die den Waldbesitz und die Forstbeamtenschaft gemeinsam interessieren. Die Bearbeitung der Tarifangelegenheiten von seiten der Forstbeamtenschaft ist Sache der Forstbeamtengruppe, ebenso wie die Beamtenabteilung alle Angelegenheiten der Forstbeamtenschaft unter sich berät und bei dem Abschluß von Arbeitsgemeinschaften freie Hand hat. Der Vorstand des Reichsvereins, der, abgesehen von der Tarifangelegenheit, in allen anderen Fragen ausschlaggebend ist, wird von den beiden Abteilungen paritätisch besetzt und erhält einen Vorsitzenden, der Privatforstbeamter sein muß. Finanziert wird der Reichsverein von den beiden Abteilungen. Über die Einfügung der außerordentlichen Mitglieder muß noch verhandelt werden.

Soweit das Ergebnis der Berliner Verhandlungen, mit welchem die Angehörigen beider Verbände meines Erachtens zufrieden sein können. Herr Forstmeister Junack hat ganz recht, wenn er bei Verkündung des Verhandlungsresultats in der „Deutschen Forst-Zeitung" sagte, daß der gesamten Privatforstbeamtenschaft mit der Aussicht auf eine Verschmelzung ein schönes Weihnachtsgeschenk beschieden wurde.

Ziehen wir nunmehr unsere Kreise weiter und versuchen wir die gesamte deutsche Privatforstbeamtenschaft zu erfassen. Nur einheitliches, zielbewußtes und energisches Vorwärtswollen kann unserem Wirtschaftszweig und damit dem Stand der Pfleger des Waldes den Weg zur Entfaltung ebnen.

Möge das neue Jahr unserem hart geprüften, darniederliegenden Vaterlande, unserem bedrohten Privatwalde und nach jahrzehntelangen Bemühungen endlich auch dem Stande der Privatforstbeamten den Aufstieg bringen!

Kleine „Pürschsteige" zur Stärkung der Mittel des Vereins „Waldheil".

Eine kurze Mahnung, solche Wege zu betreten, wird gewiß in den Herzen aller echten Jäger und Forstmänner auf fruchtbaren Boden fallen. Besonders dann, wenn daran gedacht wird, daß gar viele Veteranen der grünen Farbe, die ihre beste Manneskraft im Dienste für Wald und Wild verbraucht haben, an ihrem Lebensabend darben müssen, weil sie ihre ganzen Ersparnisse durch die Inflation verloren haben. Von dem Los der Armut ist auch so manche treue Lebensgefährtin vieler alten Grünröcke nach deren Ableben betroffen worden, deren größte Sorge es immer war, dem Gatten als Ersatz für den entsagungsvollen Beruf ein gemütliches Heim zu bereiten. Ganz besonders sind auch die Töchter zu bedauern, die unter Verzicht der Jugendhoffnungen und sicherer Versorgung nach dem frühzeitigen Tode der Mutter ihre Väter bis zu deren Lebensende betreut haben. Sie stehen heute nach dem Verlust ihrer Spargroschen vor dem Nichts und tragen ein hartes Los, voll Kummer und Entbehrungen. Am übelsten aber sind die daran, deren Ernährer frühzeitig, ehe er die Zukunft der Seinen sicherstellen konnte, abgeschieden ist; und so manche Witwe, deren Gatte und Vater frevelnder Wilddiebskugel oder den Naturgewalten im Walde zum Opfer gefallen ist, schlägt sich mit unversorgten Kindern mehr als kümmerlich durchs Leben.

All diese Sorgen zu mildern ist der Verein „Waldheil", Neudamm, Bezirk Ffo., von jeher berufen gewesen. Die Mittel, die ihm, da auch sein Vermögen der Inflation zum Opfer gefallen ist, augenblicklich zur Verfügung stehen, sind aber wegen der niedrigen Beiträge recht beschränkt. Er bleibt daher, um seine Aufgabe in möglichst weitem Umfange erfüllen zu können, in der Hauptsache auf die „Besonderen Zuwendungen" angewiesen. Darum sei hier wieder einmal an Gelegenheiten erinnert, die zur Schaffung von besonderen Zuwendungen benutzt werden können.

Jeder Jagdherr wird es für seine Pflicht halten, seine Treib- und Gesellschaftsjagden durch eine zweckmäßige „Jagdordnung" zu regeln. Jede Übertretung erfordert auch eine entsprechende Sühne, deren Ertrag gewiß keinem besseren Zweck als dem zur Verwendung von Beihilfen für die notleidenden Angehörigen der grünen Farbe dienen kann. Dies gilt besonders für die sich der Treibjagd anschließenden „Schüsseltreiben", wenn da der schweißbefleckte Hut als Sammelbüchse herumgeht. Möge die Höhe der Einwürfe davon zeugen, daß jedes Jägerherz die Not der vielen, die ihm einst vielleicht nahegestanden haben, besonders tief empfindet. Ebenso bieten Versammlungen von Jägervereinigungen Veranlassung zur Spende besonderer Zuwendungen.

Außer solchen Sammlungen verdienen weitere Gelegenheiten wieder erwähnt zu werden, zunächst einmal die Zigarrenabschnitte. Es ist kaum glaublich, welche Werte durch Unachtsamkeit vergeudet werden. Angenommen, jeder Jäger raucht täglich zwei Zigarren, so macht das im Jahre 730 Stück — in Wirklichkeit werden es wohl mehr sein. Die Abschnitte davon wiegen 50 g. Wird nun die Zahl der Jäger, die sich täglich zwei Zigarren leisten, nur auf 10 000 geschätzt, so ergibt sich ein Gesamtgewicht von nicht weniger als zehn Zentner Tabak, die achtlos weggeworfen werden und tatsächlich viel besser dem „Waldheil" zugute kommen können. Für das Pfund gewöhnlichen Knaster werden heute 3 Mk. bezahlt. Natürlich kann beim Verkauf von Zigarrenabschnitten dieser Preis nicht erreicht werden; der Einheitssatz wäre vielmehr um die Hälfte niedriger, also mit 1,50 Mk. je Pfund zu bemessen. Der Erlös würde im Jahre aber doch den Betrag von 1500 Mk. ergeben, womit fünfzehn Bedürftigen eine Weihnachtsfreude durch eine Beihilfe von je 100 Mk. bereitet werden könnte. Das Bewußtsein, an solcher Guttat mitgeholfen zu haben, wird gewiß jeden dafür entschädigen, daß er sich der Mühe unterzogen hat, die Zigarrenabschnitte zu sammeln; diese wären dann bei der nächsten Tabakhandlung zu verkaufen und der Erlös dafür unter Benutzung einer Zahlkarte an das Postscheckkonto des Vereins „Waldheil" Berlin NW 7 Nr. 9140 einzusenden.

Ein recht einträgliches Gebiet zur Stärkung der Mittel des „Waldheil" kann sich ferner aus den Bußgeldern für Übertretung von Forst- und Feldpolizeiverordnungen ergeben. Dies Feld kann natürlich gemeinhin nur von Privatwaldbesitzern zugunsten des „Waldheil" abgeerntet werden. Auch dem Frevler wird es in vielen Fällen lieber sein, wenn ihm gegenüber nach dem Grundsatz: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß!" verfahren wird, um so mehr, als zumeist Schwierigkeiten behoben werden, ohne daß die Öffentlichkeit von den Ursachen Kenntnis erhält. Dem Waldbesitzer aber wird oft ärgerliche Arbeit erspart, die durch eine Anzeige und die damit verbundenen Umstände entsteht. So kämen beide Teile zu ihrem Vorteil, und der „Waldheil" wird zu oft beträchtlichen „Nebennutzungen" kommen.

Außer den hier vorgezeichneten „Pürschsteigen" finden sich im täglichen Leben des Forstmannes und Jägers noch manche andere, die zum Nutzen des „Waldheil" beschritten werden können. Es handelt sich nur um den guten Willen, diesen Wegen zu folgen und die Ergebnisse des Beganges in den Dienst des hehren Waldheilgedankens zu bringen.

Lauenburg i. Pommern, Neujahr 1926.
Hegemeister i. R. Simon.

Nachschrift: Den warmherzigen Worten eines alten, verdienten Waldheilmitgliedes möchte auch die unterzeichnete Geschäftsstelle noch einige

Worte hinzufügen. Wir bitten unsere Freunde, Gönner und Mitglieder von Herzen, gerade in den nächsten Wochen des „Waldheil“ besonders zu gedenken und für ihn zu sorgen, wo es nur immer angeht. Unser verarmtes Volk geht sehr schweren Zeiten entgegen, die sich besonders auch im deutschen Wald bereits ausgewirkt haben und noch weiter in Erscheinung treten werden. Aus dem Grunde sind die Aufgaben des „Waldheil“ in den nächsten Jahren wichtiger und größer denn je. Wir bitten, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne für „Waldheil“ zu sammeln und Mitglieder zu werben. Im Verhältnis zu der großen Zahl der Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands ist die Ziffer der Mitglieder des „Waldheil“ immer noch gering, und stirbt ein Nichtmitglied, so ist die Enttäuschung der Hinterbliebenen groß, wenn „Waldheil“ ihnen satzungsgemäß nicht helfen darf. Zu den Pflichten eines guten Hausvaters aus dem Stande der Forstbeamten gehört unbedingt, daß er dem „Waldheil“ beitritt. Ihr Frauen, sorgt dafür! Die Beiträge, 2 Mk. für mittlere und untere Forstbeamte und 5 Mk. für Verwaltungsbeamte, sind im Verhältnis zu den Leistungen des „Waldheil“ — allein die Begräbnisbeihilfe beträgt nach 15jähriger Mitgliedschaft zur Zeit 150 Mk. — derart gering, daß schon im Trieb gesunder Selbsterhaltung jeder Forstbeamte dem „Waldheil“ angehören sollte. Aber nicht allein die Mitgliedschaft tut es, denn die Mitgliederbeiträge sind nur ein verschwindender Teil der Einnahmen des „Waldheil“. Nötig ist, daß bei jeder Gelegenheit des „Waldheil“ gedacht und für ihn und seine Zwecke und Ziele gesammelt wird. In welcher Form das zu geschehen hat, ist von Herrn Hegemeister Simon in vorstehenden Zeilen in so glücklicher Form geschildert, daß es weiterer Mitteilungen nicht bedarf. Wir bitten also jeden, der Wald, Wild und damit seine Hüter lieb hat, in den nächsten Wochen den Zwecken und Zielen des „Waldheil“ seine Aufmerksamkeit zu schenken und alle Gaben, die bei richtiger Anregung stets reichlich fließen werden, an den Verein „Waldheil“, Neudamm, Bez. Frankfurt a. Oder, Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Über jeden Betrag, der 10 Mk. übersteigt, wird an dieser Stelle öffentlich quittiert. Ans Werk, Ihr Freunde! Laßt „Waldheil“ auch diesmal nicht im Stich! — Zum Jahreswechsel 1925/26 ein Wald- und Weidmannsheil!

Die Waldheil-Geschäftsstelle.

Bericht über die Studienfahrt von 30 preußischen Forstreferendaren nach Sachsen.

Einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Busse-Tharandt folgend, hatte das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einer beschränkten Zahl von Referendaren durch finanzielle Beihilfe und Anrechnung auf die Reisezeit Gelegenheit zu einer forstlichen Studienfahrt in die sächsischen Staatsforsten gegeben.

Neben dem Landwirtschaftsministerium gebührt ganz besonderer Dank Herrn Professor Dr. Busse aus Tharandt, dem Leiter der Veranstaltung. Als solcher hatte Herr Dr. Busse einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Reiseplan aufgestellt, vermöge dessen es überhaupt erst möglich wurde, die verschiedensten Waldgebiete innerhalb der wenigen Tage kennenzulernen, und gab in Besprechungen der leitenden Gesichtspunkte der einzelnen Wirtschaften lehrreiche Anregungen, besonders durch Vergleich mit ähnlichen preußischen Verhältnissen und den dort geübten Wirtschaftsmaßnahmen.

Von Dresden aus, wo die Kaserne der ehemaligen Leibgrenadiere während der ganzen Woche unser Standquartier war, und wo am Abend des 8. Juni Herr Prof. Dr. Busse uns mit einer kurzen Einführung in Ziel und Gegenstand der Exkursion begrüßte, fuhren wir am 9. Juni morgens nach Tharandt. In der Hochschule sprach Se. Magnifizenz der derzeitige Rektor, Herr Geh. Forstrat Prof. Groß, Worte der Begrüßung und eröffnete dann die Reihe der Vorträge mit einer Darstellung der „sächsischen Forstdienstorganisation“. Weiter sprachen die Herren Privatdozent Dr. Schreiter über „Überblick über die Geologie Sachsens“, Geh. Forstrat Professor Dr. Martin: „Das sächsische Forsteinrichtungsverfahren“ und Prof. Dr. Busse: „Waldbauliches aus Sachsen“. Besonders Herrn Geheimrat Martin, welcher bereits im Ruhestande lebt, unseren verbindlichsten Dank an dieser Stelle zu sagen, halte ich für meine Pflicht.

Wohl alle waren wir mit besonderer Erwartung nach Sachsen gegangen, um einmal an Ort und Stelle die nach der Literatur „aus der strengen Bodenreinertragswirtschaft hervorgegangenen Schäden“ zu sehen. In den Vorträgen aber, wie später auch auf den Revieren, wurde betont, daß die wesentlichen Gründe hierfür nicht in der Durchführung der Bodenreinertragstheorie, die sich in Sachsen, dem Industrieland, folgerichtig entwickelt habe und zur Durchführung gekommen sei, lägen, sondern in anderen Momenten zu suchen seien. Die Herabsetzung der Abnutzungssätze sei eine Folge der zu ungefähr gleichen Zeiten geschaffenen großen Nadelholzkulturen, die, nachdem sie annähernd gleichzeitig hiebsreif geworden, jetzt im allgemeinen genutzt seien; man müsse also jetzt die seinerzeit überspannten Abnutzungssätze mildern. Weiter seien Fehler waldbaulicher Natur und solche in der Abschätzung — Überschätzung der Zuwächse, Unterschätzung der Vorräte — gemacht worden, stärkere Durchforstungen und alle Totalitätshiebe habe man auf Vornutzung gebucht, damit relativ die I. Periode vergrößernd.

Die vielfach besprochenen Wuchsstockungen seien als vorübergehende Erscheinungen, hervorgerufen durch Sommerdürre (Verkohlung des Humus), aufzufassen. Von einer „allgemeinen Herunterwirtschaftung" kann jedenfalls nach dem Augenschein keine Rede sein. Altholzbestände sind allerdings nicht häufig anzutreffen, und daran, daß bereits hin und her unter Stangenholz Verjüngungsmaßnahmen vorgenommen werden, muß man sich als Preuße erst gewöhnen.

Der Nachmittag des ersten Tages brachte zunächst eine Führung durch den 13 ha großen Botanischen Garten, geleitet von Herrn Geh. Rat Groß. Weit ist der Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gartens gesteckt, dient er doch nicht nur zu Lehrzwecken. Die forstliche Versuchsanstalt führt hier viele ihrer Versuche aus. Neben der Fülle der verschiedensten Holzarten verdienen das Hauptinteresse die hervorragend gepflegten Standortsgewächsanlagen.

Anschließend Begang des von Herrn Geh. Rat Groß geleiteten Lehrreviers Tharandt. Bei der Einführung in die Boden- und Bestandesverhältnisse wird der Name Heinrich Cottas, des Begründers der sächsischen Forstwirtschaft und speziell der Tharandter Akademie, mit berechtigtem Stolz erwähnt. Hier hat er sein erstes Vermessungsnetz gelegt. Das Revier liegt in einer Höhenlage zwischen 220 m und 430 m und gehört geographisch zu den Ausläufern des Erzgebirges. Gneis mit darüber gelagertem Quarzporphyr bildet das Grundgestein; er tritt aber nur an den Hängen, wo letzterer abgewaschen ist, nicht auf dem Plateau zutage. Niederschlagsmenge 780 mm, Jahresmitteltemperatur 6,8 ° C. Zur Zeit herrschen Fichte und Kiefer, die Buche ist leider stark zurückgedrängt durch Kahlschlag und Wild, das im ehemaligen Hofjagdrevier gegattert war. Heute zielt die Wirtschaft mit Recht auf Wiedereinbringung der Buche, überhaupt auf Begründung von Mischbeständen ab. Mannigfache Waldbilder in diesem Sinne wurden vorgeführt. Hier war die Buche auf schmalem Kahlschlag, dort unter gelichtetem Schirm — auch der Fichte! — gepflanzt, wobei die Lärche anfliegen sollte oder auch in einem andern Falle schon mit der Kiefer gleichzeitig eingesprengt war, wozu dann noch Fichte kommen sollte, um mit der Buche den Unterstand zu bilden. Der einzige Schutz, dessen sie bedarf, ist das Gatter. Und diesen gibt man ihr wie den anderen Laubhölzern in Sachsen, wie überall zu beobachten war, in ausreichendem Maße; jede, auch die kleinste gefährdete Kulturfläche, ist dauerhaft und gut eingegattert. Frost ist im Tharandter Revier nicht zu fürchten. Bemerkenswert ist der gute Wuchs der Lärchen, denen der kräftige Porphyrboden besonders zuzusagen scheint, und neben beachtlichen Bildern, auch reiner Bestände, das eines starken Stangenholzes aus Kiefer, Fichte und Lärche. Diese Mischung, das „sächsische" Rezept, ist vor 100 Jahren besonders beliebt gewesen. — Die Lösung des Problems, Pilze auf Stubben zu züchten, ist Herrn Professor Dr. Busse gelungen. Er zeigte von ihm angelegte Versuche der Impfung von Buchenstöcken mit Agaricus ostreatus, dem eßbaren, allerdings nicht sehr wertvollen, heliotropartig riechenden Austernpilz.

Der zweite Tag sollte uns nach mehrstündiger Autofahrt durch das schöne Sachsenland in den eigentlichen Kern des Erzgebirges führen. Das Ziel war Rübenau, ein kleines Gebirgsdorf unweit der tschechoslowakischen Grenze. Ausgangs des Ortes betraten wir den Wald und durchwanderten nun unter Führung von Herrn Forstmeister Taeger das Forstamt Olbernhau bis hinunter zum gleichnamigen Städtchen. Die Bestände stocken auch hier auf dem Verwitterungsprodukt des Gneises, der als grauer und roter — der Buche mehr zusagender — Gneis erscheint. Das Revier liegt in einer Höhenlage zwischen 500 und 800 m, daher im allgemeinen im gemäßigten Klima. Oben ist es allerdings rauh und eigentlich in keinem Monat frostfrei. Niederschlagsmenge rund 900 mm, zum großen Teil als Schnee fallend. Diese Standortsverhältnisse lassen überwiegend nur die Fichte zu, die mit über 80 % herrscht, den Rest der Fläche, insbesondere an den unteren Hängen, aber der hier gut wachsenden Buche überläßt. Die Tanne, in früheren Jahrhunderten mit erheblichem Flächenanteil vertreten, ist fast ganz verschwunden. — Die Wirtschaft war bis vor wenigen Jahren gemäß rund hundertjähriger Tradition auf dem Kahlschlag — schlagweiser, gleichaltriger Hochwald — aufgebaut, der nun durch die Form seiner Anwendung — breitere Schläge, als dem Waldorganismus zuträglich — in Verbindung mit stattgehabten Übernutzungen sich erkenntlich schädlich auswirkte. Im Jahre 1920 wurde er daher fast ganz fallengelassen und jetzt das ganze Revier auf einen großzügigen Versuch, der vollstes Interesse verdient, abgestellt. Man arbeitet mit „Vorverjüngung", ein Begriff, der uns zunächst fremd war. Mannigfache Waldbilder und die dazu gegebenen Erläuterungen erklärten ihn als künstliche, seltener natürliche Verjüngung unter Schirm. Die natürliche Verjüngung ist hier besonders erschwert, da die Zahl der Samenjahre zu gering ist. Wo sie sich einstellt — besonders an Nordhängen (Licht und Feuchtigkeit!) —, nimmt man sich ihrer aufs sorgsamste an. Das Ziel dieser Verjüngungsmethode, die man auch, besonders nach der Hiebsführung, als eine Art Blenderstreifen- und Blendersaumverfahren auffassen kann, ist die Erziehung von Mischbeständen, letzten Endes in der Form der Einzelmischung. In der Ausführung steht zu Anfang der eigentlichen Verjüngungsarbeit natürlich die Bodenbearbeitung. Sie geschieht auf Streifen mit den üblichen Ausmaßen meist in der Weise, daß der gesamte Bodenüberzug mit der Hacke in den Boden hineingearbeitet und dadurch durchgemengt wird. Ob sich hierbei das im Boden zum Teil abgeschlossen liegende Beerkraut genügend zersetzen wird, erscheint mir bei der die Zersetzung hemmenden hohen Luft- und Niederschlags-

feuchtigkeit recht fraglich. Maschinen („Frischling", „Igel" usw.) ersetzen versuchsweise diese Handarbeit mit dem Erfolg hoher Ersparniskosten, aber schlechterer Durcharbeitung. Auf den so bereiteten Streifen wird gepflanzt, weniger gesät: Buche gruppenweise (Durchmesser 15 m) im noch ziemlich geschlossenen Bestand mit einem Altersvorsprung bis zu 15 Jahren — jede Buchenfläche wird eingegattert! —, ebenso Tanne und streifenweise Fichte. Grundsatz ist: dicht pflanzen, weit erziehen! Hierzu fehlt es nicht, wie oft in Preußen, an der Voraussetzung, daß alles Holzmaterial — auch das schwächste — absetzbar ist. Nach vorangegangenen Lichtungen wird schließlich der Bestand nordsüdlich oder ostwestlich fortschreitend geräumt. So ist im wesentlichen der Gang dieser Wirtschaftsmethode, die — und das ist einer ihrer Hauptvorteile — nicht starr vorgeht, sondern sich den jeweiligen Erfordernissen anpaßt. All dem ist nur die eine Frage entgegenzustellen: Wie wird der Wind sich verhalten? Wird der Herr Revierverwalter mit einem Durchforstungsgrad, den er selbst als „zwischen starker Nieder- und schwacher Hochdurchforstung" stehend bezeichnete, Stämme erziehen, die auch im lückigen und lichten Bestand sturmtüchtig sind? Diese Frage steht noch offen.

Auch die Buche wurde früher im Revier im Großflächenbetrieb, dem Schirmschlagverfahren, bewirtschaftet. Frost, Trockenheit, Gras, Mäuse usw. hinderten die Durchführung der Naturverjüngung und ebneten dem jetzt geübten Kleinschlagverfahren mit saumweisem Fortschritt (die Industrie gebraucht laufend Holz, Umtriebe bis 140 Jahre und mehr), Randverjüngung und Einhacken auf Streifen unter Einsprengung von Edelhölzern und Fichte, den Weg.

Am folgenden Exkursionstage, der wie die bisherigen vom schönsten Wetter begünstigt war, fuhren wir in die „Sächsische Schweiz" (Elbsandsteingebirge), elbaufwärts bis Schmilka, zur Besichtigung des Reviers Postelwitz. Die Ansichten über die Zugehörigkeit zur Vegetationsstufe gehen auseinander, nach Dengler liegt das Elbsandsteingebirge noch im Picetum. Früher bildeten Buche und Tanne den Hauptbestand, es folgte die reine Fichte (bis 90 % der Fläche), und heute begünstigt man — nach Mißerfolgen mit der Fichte — die Kiefer. Die Art der Wirtschaft im Forstamt Postelwitz, dessen Begang unter Leitung des Revierverwalters, Herrn Forstmeister Seibt, und an Hand eines uns liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellten gedruckten Führers stattfand, kann man überschreiben: Bewirtschaftung jeder kleinsten Fläche gemäß ihren standörtlichen Bedingungen. Diese Regel ist aus der Erkenntnis des örtlich vielfach wechselnden Klimas erwachsen. Während das Grundgestein und damit meist auch die Bodenverhältnisse sehr einheitlich sind: Quadersandstein (Kreidezeit) mit einigen Granit- und Basaltdurchbrüchen, ändert sich das Klima, das im allgemeinen als milde bis rauh in den höchsten Lagen, mit mittleren Niederschlagsmengen, bezeichnet werden muß, dauernd je nach Exposition und Neigung. Nimmt man die dem Sandsteingebirge eigene Wasserarmut (rascher Wasserablauf), die starke Auflagerung von Rohhumus und die fortdauernde Abtragung des stellenweise reinen Felsengebirges hinzu, so gewinnt man ein Bild von der Vielseitigkeit der zu lösenden Aufgaben. Verstärkt wird es in dieser Richtung durch die zum Teil äußerst schwierige Holzabbringung, ungünstige Arbeiterverhältnisse und nicht zuletzt durch mannigfache Waldschäden. Hier steht an erster Stelle die Nonne. — Bestandsbildend treten im Revier auf die Fichte mit über 75 %, Laubholz mit etwa 10 %. Der Rest der Fläche fällt den Felsbeständen, die zu einer Plenterwaldbetriebsklasse vereinigt sind, einschließlich der Blößen zu. Der Abnutzungssatz mußte auch hier infolge Übernutzung herabgesetzt werden.

Die Reviertour nahm nach Überfahrt über die Elbe ihren Ausgang beim Dorfe Schmilka und führte im bunten Wechsel durch die Bestände bis zum 550 m hohen Winterberg unweit der böhmischen Grenze. Nach der Mittagsrast erfolgte dann von hier der Abstieg durch die Felsbestände zum Ausgangsort. Von den Bestandesbildern seien die Kulturen der Abteilung 37 erwähnt, die unter genauester Berücksichtigung der wechselnden Standorte jeweils mit verschiedenen Holzarten und auf verschiedene Methode begründet waren. Hier erfuhren wir auch, daß Düngung mit kohlensaurem Kalk zu den für das Revier aufgestellten Grundsätzen gehört. — Die Nonnenkalamität stand im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Fast 15 % der Revierfläche sind Nonnenfraßflächen, der Gesamtschaden der Fraßjahre 1921/1924 umfaßt den Hiebssatz für ein Jahrzehnt. An der Anwendung von Gegenmaßregeln und Vorbeugungsmitteln hat es nicht gefehlt: man hat — bei 1000 und mehr Eiern je Stamm — geleimt (mit der Ringlerschen Leimquetsche), hochgeleimt (mit der Reußnerschen Hochleimquetsche) — mit Erfolg, wie ausdrücklich betont wurde —, hat Eier vertilgt, Spiegel vernichtet und schließlich interessante Versuche, Eier und Raupen zu infizieren, unternommen. Zu diesem Zweck ließ man sich Streu mit Nonnenkot aus der Tschechoslowakei kommen, extrahierte ihn mit warmem Wasser und infizierte mit dieser Lösung Eier und Raupen (letztere durch Einstechen infizierter Nadeln beim dritten Brustbeinpaar). Auch war man bemüht, die Wipfelkrankheit, deren Erreger neuerdings in der Streu gefunden und als Chlamydocoen festgestellt wurden, zu verbreiten. Das gelingt aber nur durch Fütterung. Örtliche Erfolge sind mit all diesen Mitteln erzielt worden, die Kalamität im ganzen hat sich nicht aufhalten lassen. Nun gilt es, wieder aufzuforsten. Das Ziel sind Mischbestände, der Wege dahin, wie wir sahen, mehrere. Meist wird dieses Laubholz (Bu, Traubeneiche, Ak, Hb) unter Schirm vorgebaut, dann folgen Kiefer als Haupt- und Fichte und Lärche als Zwischensaat. — Am Winterberg überraschten recht gute Buchen (Grundgestein: Sandstein mit Basaltgeröll).

Alles in allem ein lehrreiches Revier; man bedauerte die Kürze des Besuches.

Der letzte Exkursionstag ließ uns ein ebenes Revier, das Forstamt Okrilla in der Lausnitzer Heide, kennenlernen. Es liegt im südöstlichen Teil des sächsischen Niederlandes und ist daher zu etwa 80 % der Fläche mit Kiefer bestockt. Diese bedeckt die diluvialen und alluvialen Böden, während auf den Rest der Fläche, der hauptsächlich Lausnitzer Granit zum Grundgestein hat, Fichten, Eichen und Buchen wachsen. Das Revier ist von jeher von Schäden aller Art heimgesucht worden. Nonne, Borkenkäfer, Spanner, Eule, Schütte, Meltau, Wollaus haben im Verein mit Waldbränden, Frost und Dürre den Beständen zugesetzt. Die ganze Wirtschaft steht wesentlich unter dem Zeichen der Nachwirkungen der Nonnenkalamität der Jahre 1905/12, die infolge Verschärfung durch den nachfolgenden Eulenfraß nur sehr schwer auszuheilen ist. — Herr Professor Dr. Busse hat im Revier sehr interessante Versuchsflächen eingerichtet, zu denen sich mehrere Versuche des Revierverwalters, Herrn Forstmeisters Pursche, und besonders auch des bis vor kurzem hier tätigen Forstmeisters Schneider gesellen. Über den Rahmen eines Versuches hinaus zur festen Wirtschaftsmaßnahme erhoben ist die meines Erachtens nachahmenswerte Anlage einer etwa ½ ha großen Pflanzenerziehungsstätte auf freier Fläche. Sie gestattet für drei bis vier Jahre — drei- und vierjährige als Ballenpflanzen — von ihr die benötigten Pflanzen zu holen und erspart die Anlage von Saatkämpen. Bearbeitung der Freifläche: im Herbst des Vorjahres wird der Überzug auf 60 cm breiten Streifen entfernt; diese werden gepflügt, dann mit Hacken zugezogen. Im Frühjahr wird gesät. Auf der uns vorgeführten Fläche waren versuchsweise die verschiedensten Saatarten vorgenommen. Als zweckmäßigste wurde die Rinnensaat auf „Halbdämmen" empfohlen. Diese Kulturart zeichnet sich dadurch aus, daß nur eine Hälfte gepflügt wird, die andere unberührt bleibt. Die Pflanze kommt auf die Grenze zu stehen. Diese Methode hat sich besser bewährt als die in der Dresdener Heide übliche, bei der ein unberührter Mittelstreifen von rechts und links zugepflügt wird. Dort wurzelt die Pflanze nicht tief genug. Bedenken gegen die Dammkultur sind vielleicht hinsichtlich der Feuchtigkeit — tritt nicht eine Oberflächenvergrößerung und eine Art Wassergrabenwirkung ein — zu äußern. — Nachdem die Kiefernstangenbestände durch Nonnen- und Eulenfraß zum Teil erheblich gelichtet waren, ergab sich für die Betriebsleitung die Frage, was mit ihnen geschehen solle. Zum Einschlag erschienen sie zu jung, daher unterbaute man großzügig weite Flächen. Bild dieser Art reihte sich an Bild bei der weiteren Fahrt durch das Revier. Man ging davon aus, daß alles, was irgendwie anbaubar ist, eingebracht werden sollte. So findet man meist unter einem mehr oder weniger lichten Kiefernschirm Halbdämme mit Saaten aus einem Gemenge von Kiefer (vorwiegend), Fichte, Lärche, Weymouthskiefer, dazwischen Horste oder Reihen von Laubholz (Buche, Eiche, Weißerle (usw.), auch Pflanzungen, je nach Bodenverhältnissen; hauptsächlich wird also Kiefer unter Kiefer stehen. Das ist zweifellos bedenklich, falls nicht die genaue Regulierung des Lichtes und in zweiter Linie der Feuchtigkeit zum leitenden Gesichtspunkt erhoben wird. Darüber, wie das Bild einmal später aussehen wird, ob Zwei- oder Einetagenwald (infolge Einwachsens), gingen die Meinungen noch auseinander. — Die einzelnen Versuchsflächen waren zur Klärung der Frage des Verhaltens der verschiedenen Holzarten (gedüngt und ungedüngt) unter gelichteten Kiefernbeständen, ferner der Frage, welchen Lichtgrad die Jungkiefer unter der Altkiefer verträgt, weiter welcher Schaden den Altkiefern durch den Pflug erwächst usw., ausgeschieden.

Ihren Abschluß fand die forstliche Studienreise am Sonnabend, dem 13. Juni 1925, in Dresden mit der Besichtigung des von Herrn Professor Dr. Hugershoff konstruierten Autokartographen. Man steht staunend vor diesem Wunderwerk menschlicher Erfindung und Technik, das uns in die Lage versetzt, aus einem Luftbild mit Hilfe leichter Handgriffe Karten zu zeichnen und exakte, speziell forsttaxatorische Messungen vorzunehmen. Herr Professor Hugershoff erläuterte uns sehr dankenswerter Weise selbst ausführlich Gang und Bedeutung der Erfindung.

Nur ungern schieden wir aus dem gastlichen Sachsenland, reicher an Kenntnissen aller Art.

Oberförsterei Himmelpfort.

Forstreferendar Storck.

Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar ab.

Berichtigter Runderlaß des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1925. (II A 1 Nr. 4303.)
(Vorgang PrBesBl. 1925 S. 194).

Mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab treten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zwei wichtige Änderungen ein:

1. Der steuerfreie Lohnbetrag von bisher 960 RM jährlich (80 RM monatlich) wird auf **1200** RM jährlich (**100** RM monatlich) erhöht (vgl. Abschnitt A).
2. Die festen steuerfreien Beträge nach dem Familienstand beim System der festen Abzüge werden
   a) für das vierte Kind von 600 RM jährlich (50 RM monatlich) auf **720** RM jährlich (**60** RM monatlich),
   b) für das fünfte und jedes folgende Kind von 600 RM jährlich (50 RM

monatlich) auf 960 RM jährlich (80 RM monatlich) erhöht (vgl. Abschnitt B).

Im übrigen bleiben die seit dem 1. Oktober 1925 geltenden Bestimmungen weiter in Kraft.

Im einzelnen gilt hiernach vom 1. Januar 1926 ab folgendes:

A. Steuerfreie Lohnbeträge.

I. Der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 RM jährlich (100 RM monatlich) ist in drei Teile zerlegt, und zwar:

1. in den steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 720 RM jährlich (60 RM monatlich),
2. in den Pauschbetrag für Werbungskosten (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung) von 240 RM jährlich (20 RM monatlich),
3. in den Pauschbetrag für Sonderleistungen (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) von 240 RM jährlich (20 RM monatlich).

II. Es bleiben hiernach bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei (steuerfreie Lohnbeträge):

1. Bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	60,— RM
als Pauschsatz für Werbungskosten	20,— RM
als Pauschsatz für Sonderleistungen	20,— RM
insgesamt monatlich	100,— RM

2. Bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	14,40 RM
als Pauschsatz für Werbungskosten	4,80 RM
als Pauschsatz für Sonderleistungen	4,80 RM
insgesamt wöchentlich	24,— RM

3. Bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	2,40 RM
als Pauschsatz für Werbungskosten	0,80 RM
als Pauschsatz für Sonderleistungen	0,80 RM
insgesamt täglich	4,— RM

4. Bei Zahlung des Arbeitslohnes für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	0,60 RM
als Pauschsatz für Werbungskosten	0,20 RM
als Pauschsatz für Sonderleistungen	0,20 RM
insgesamt zweistündlich	1,— RM

Sind die steuerfreien Lohnbeträge auf Antrag für 1926 erhöht worden, so treten die auf der Steuerkarte für 1926 vermerkten Beträge an die Stelle der oben bezeichneten Beträge, wenn diese niedriger sind. Ist z. B. wegen besonders hoher Werbungskosten der Pauschsatz für Werbungskosten auf 25 RM monatlich erhöht worden, so bleiben für den Steuerpflichtigen selbst 60 RM monatlich als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne, 25 RM (statt 20 RM) monatlich als Pauschsatz für Werbungskosten, 20 RM monatlich als Pauschsatz für Sonderleistungen, also zusammen 105 RM monatlich, steuerfrei.

B. Familienermäßigungen.

I. Außer den im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, weitere Beträge vom Steuerabzug frei (Familienermäßigungen).

1. Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des Bruttoarbeitslohns, der über die im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht (System der prozentualen Ermäßigungen).
2. Es bleiben jedoch vorbehaltlich der Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei (System der festen Abzüge);

a) Für die Ehefrau:

Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 RM zweistündlich.

b) Für das erste Kind:

Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 RM zweistündlich.

c) Für das zweite Kind:

Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 20,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 4,80 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,80 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,20 RM zweistündlich.

d) Für das dritte Kind:

Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 40,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 9,60 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 1,60 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,40 RM zweistündlich.

e) Für das vierte Kind:

Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 60,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 14,40 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 2,40 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,60 RM zweistündlich.

f) Für das fünfte und jedes folgende Kind:

Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 80,— RM monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 19,20 RM wöchentlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 3,20 RM täglich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,80 RM zweistündlich.

II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach zwei Systeme:
das System der prozentualen Ermäßigungen und
das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. Für Lohneinkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Lohneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

1. Verheirateter Arbeitnehmer.

Familienstand	Arbeitslohn vierteljährlich RM	monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	zweistündlich RM
Ehefrau	600,49	200,49	48,39	8,39	2,09
1 Kind	600,49	200,49	48,29	8,29	2,19
2 Kinder	700,49	233,49	56,09	9,59	2 39
3 "	900,49	300,49	72,19	12,19	3,29
4 "	1 140,49	380,49	91,59	15,59	3,89
5 "	1 400,49	466,99	112,29	18,79	4,69
6 "	1 585 99	528,99	126,99	21,49	5,49
7 "	1 725,49	575,49	138,19	23,19	5,79
8 "	1 833,49	611,49	146,89	24,89	6,59
9 "	—	—	—	—	—
10 "	—	—	—	—	—

2. Verwitweter Arbeitnehmer.

Familienstand	Arbeitslohn vierteljährlich RM	monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM	zweistündlich RM
1 Kind	600,49	200,49	48,39	8,39	2,09
2 Kinder	750,49	250,49	60,19	10,19	2,79
3 "	1 000,49	333,49	80,29	13,79	3,69
4 "	1 275,49	425,49	102,19	17,19	4,29
5 "	1 560,49	520,49	124,89	20,89	5,59
6 "	1 750,49	583,49	140,09	23,59	5,89
7 "	1 885,99	628,99	151,29	25,29	6,69
8 "	1 987,99	662,99	159,49	26,99	6,99
9 "	2 066,99	688,99	165,69	27,69	7,29
10 "	—	—	—	—	—

Hat z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 380,49 RM, so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 380,50 RM monatlich, so kommt das System der prozentualen Ermäßigung in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder das der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

C. Steuersatz.

Die Bestimmungen im Abschnitt C des RdErl. v. 14. September 1925 — II A I Nr. 2951 — (Pr.BesBl. S. 194) bleiben in Kraft.

D. Inkrafttreten.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab erhöhten Beträge (Abschnitt A, B Ziffer I 2 e und f) finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1925 erfolgte Dienstleistung gewährt wird. Fällt der Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Januar 1926, zum Teil in die Zeit nach dem 31. Dezember 1925, so sind für den ganzen Lohnzahlungszeitraum die höheren steuerfreien Beträge anzuwenden.



Forstliche Rundschau.

Bilder aus dem Eulenfraßgebiet. Von Forstmeister Bohnstedt in Friedrichswalde. Mit 5 Abbildungen. Forstwissenschaftl. Zentralblatt. 47. Jahrgang. 1925. S. 606 ff.

Forstmeister Bohnstedt gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Insektenkalamitäten, welchen die zu 99% seit 100 Jahren mit reinen Kiefern bestockten pommerschen Reviere Friedrichswalde und Pütt seit 1868 ausgesetzt gewesen sind. Danach fielen 1868 und 1869 etwa 300 ha dem Kiefernspinner, da das Leimen damals noch nicht bekannt war, zum Opfer. Nur die stark humosen und torfig-moorigen Bestände wurden von dem Kahlfraße verschont, wohl weil die Raupen in der ihnen als Überwinterungsquartier dienenden Bodendecke durch die stauende Frühjahrsnässe zum Absterben gebracht worden waren. Ein einmaliger Fraß der Forleule im Jahre 1913 vernichtete nur 130 ha jüngere, kahlgefressene Stangenhölzer, alle nicht vollkommen kahlgefressenen Bestände aller Altersklassen erholten sich wieder. Auffallend war die Vermehrung des Calosoma sycophanta, der Baumwanzen, Spinnen und Schlupfwespen; Tachinen waren wenig zu sehen. Interessant ist die Mitteilung des Verfassers, daß die zu Dreiviertel kahlgefressenen Stangenhölzer dennoch so stark vom Waldgärtner befallen worden waren, daß ein dicht geschlossener Teppich von abgefallenen grünen Trieben den Boden bedeckt hatte, daß sie sich aber gleichwohl so schnell erholt hatten, daß sie nach einigen Jahren wieder voll belaubt waren. Forstmeister Bohnstedt stimmt daher ganz der Ansicht des Forstmeisters Brandt zu, der die Tätigkeit des Waldgärtners für wenig gefährlich hält. Wie vorzüglich die Kiefer die Beschneidung verträgt, beweise die 80 m lange Kiefernhecke um den Garten der Oberförsterei Friedrichswalde, die seit 20 Jahren alljährlich beschnitten worden ist, ohne daß bisher auch nur eine einzige Kiefer abgestorben wäre. — Der 1922 beginnende, 1923 fortgesetzte, 1924 seinen Höhenpunkt erreichende erneute Fraß der Forleule dagegen führte zu vollständigem Kahlfraß, so daß etwa 3000 ha diesem drei Jahre hintereinander fortgesetzten Fraß zum Opfer gefallen sind und kahl abgetrieben werden mußten. Alle jungen Nadeln der Maitriebe wurden kahl abgefressen und die Rinde benagt, Kulturen und Dickungen dagegen verschont. — Die Aufarbeitung der angefallenen Holzmassen geschah durch in Baracken und Erdwohnungen untergebrachte einheimische und fremde Arbeiter — bis zu 1400 Arbeiter wurden gleichzeitig in dem Revier des Verfassers beschäftigt — und wurde bis Anfang März 1925 beendet. Der Einschlag betrug rund 150000 fm Derbholz und wurde zu etwa 20 RM je Festmeter Langnutzholz, 6 RM je Raummeter Scheitholz und 5 RM je Festmeter Knüppelholz verwertet. Das Reisig I. Klasse soll verköhlert werden.

Am 18. und 21. Mai brachen auf dem Gelände, wahrscheinlich infolge Brandstiftung durch fremde Arbeiter, Feuer aus, die sich zu Riesenwaldbränden entwickelten, die in dem überall herumliegenden Abraumreisig und in den ausgetrockneten Brennholz- und Grubenholzstößen reichlich Nahrung fanden und sich in den beiden Revieren Pütt und Friedrichswalde zusammen über eine Fläche von etwa 600 ha erstreckten. Hiervon entfielen im Revier des Berichterstatters 79 ha auf über 100jähriges Holz, 266 ha auf Stangenhölzer und 111 ha auf Kulturen und Dickungen; auf 22 ha wurde nur der Bodenüberzug vernichtet. Gleichwohl ist der Schaden nicht so groß, wie zunächst befürchtet wurde, indem die starke Borke des eingeschlagenen Langholzes sich als ein wertvoller Schutz gegen das schnell über die Kahlschlagflächen hinweglaufende Feuer erwiesen hat; auch nimmt Forstmeister Bohnstedt an, daß durch die starke Hitze die Blaupilze gründlich vernichtet sein werden, so daß ein Verblauen des Holzes nicht mehr zu befürchten ist. Dagegen ist das Feuer durch die Faulstellen mehrfach in die Schwammbäume und in den harzreichen Kern eingedrungen und hat sie ausgebrannt und ausgehöhlt; das noch auf den Brandflächen stehende Brenn- und Grubenholz — etwa 1000 fm — ist restlos verbrannt. — Starke Rohhumusdecken brannten, oft in Tiefen bis zu 50 cm und besonders an den Wurzeln starker Stöcke, noch wochenlang weiter, so daß der am 10. Juni einsetzende starke Sturm auf Hunderten von Stellen der alten Brandfläche die Glut zu hoch auflodernden Flammen wieder anfachen konnte. **Herrmann.**

Die Grundzüge der forstlichen Bilanzrechnung. Von Oberregierungs- und Forstrat Dr. Frhr. v. Spiegel. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1925, S. 604 ff.

Schon wiederholt habe ich in diesen Spalten über Arbeiten, welche sich mit der Frage der Bilanzierung beschäftigen, berichtet. Die Frage ist ganz außerordentlich wichtig und kann zweifellos in verschiedener Weise gelöst werden. Der Standpunkt des Oberregierungs- und Forstrats v. Spiegel ist neuartig, und deswegen scheint mir eine Besprechung auch dieser Arbeit am Platze zu sein.

Bevor ich auf den Inhalt der Spiegelschen Arbeit eingehe, muß ich die im „Deutschen Forstwirt" 1925, Heft 85 (S. 759) erschienene Abhandlung des Dr. Th. Meinecke erwähnen: „Forstwirtschaftliche Bilanzierung auf Grund kaufmännischer Buchführung." Meinecke legt das Schwergewicht auf die Verbuchung der forstwirtschaftlichen Ergebnisse und schlägt hierzu die doppelte oder amerikanische Buchführung vor. In der Bewertung der forstlichen Kapitalien sieht er keine besonderen Schwierigkeiten; der Technik der Buchführung ist dagegen ein besonderer und ausführlicher Abschnitt gewidmet.

Spiegel nimmt an keiner Stelle Bezug auf die Arbeit von Meinecke. Und doch ist er mit Meinecke der Ansicht, daß bei der forstlichen Bilanzrechnung in erster Linie kaufmännische Grundsätze zur Anwendung und Durchführung gelangen müssen. Gleich wie Meinecke widerrät auch Spiegel alle ins einzelne gehende Rechnungen. Sie entsprechen in ihren doch stets unsicheren Ergebnissen nicht ihrem Aufwand an Kraft und Zeit, und darum seien sie vom kaufmännischen Gesichtspunkt aus zu verwerfen.

Die Ausführungen Spiegels fußen auf den wirtschaftstheoretischen Grundbegriffen, welche Liefmann in seinem System der Volkswirtschaftslehre aufgestellt hat. Ganz klar ersichtlich ergibt sich die grundsätzliche Stellung Spiegels zur Bilanzierungsfrage aus dem einleitenden Satz: „Wenn wir uns über Einführung der kaufmännischen Bilanzrechnung unterhalten wollen, so betrachten wir die Forstwirtschaft lediglich vom erwerbswirtschaftlichen Standpunkt als ein Unternehmen, das den Zweck hat, unter Erhaltung des Kapitals einen möglichst hohen dauernden Geldertrag zu erzielen, und sehen von anderen Zwecken der Forstwirtschaft, also von dem unmittelbaren Nutzen, den der Wald seinem Besitzer und dessen Angehörigen noch außerdem gewähren kann und soll, ab."

Wenn auch an sich gar kein Zweifel darüber bestehen kann, daß alle subjektiven Momente ausscheiden müssen, wenn wir rechnen und bilanzieren wollen, so ist es vielleicht doch gut, dies auch in aller Deutlichkeit auszusprechen. Daß die Bilanzrechnung eine kaufmännische und nur eine solche ist und sein kann, wird ebenfalls in diesem Satze gesagt.

Von besonderer rechnerischer Bedeutung sind nach den weiteren Ausführungen Spiegels zwei Konten, nämlich das Erfolgskonto (Gewinn- und Verlustkonto) und das Vermögenskonto. Ersteres weist als Saldo den Reingewinn, das zweite das Reinvermögen jeder wirtschaftlichen Unternehmung nach. Über die Rentabilität unterrichtet uns das Verhältnis des Reingewinnes zum Anlagekapital.

An einem einfachen Zahlenbeispiel zeigt Spiegel, wie sich aus Aufwendungen (links) und Erträgnissen (rechts) der Saldo ergibt, mit dessen Hilfe die Bilanz gezogen wird, und fährt fort, daß der zahlenmäßige Reingewinn aber nur dann ein richtiges Bild liefert, wenn das der Unternehmung zugrunde liegende Kapital unverändert geblieben ist, eine Bedingung, die nur äußerst selten einmal erfüllt ist. Daher müssen wir noch alle Kapitalveränderungen feststellen, und zwar buchen wir Kapitalvermehrungen als Gewinn, Kapitalverminderungen als Verlust.

„Wie aber sollen die Kapitalveränderungen ermittelt und in Geld ausgedrückt werden? Das ist die Haupt- und Kernfrage der forstlichen Bilanzierung."

Spiegel beantwortet seine Frage, indem er einerseits auf die im kaufmännischen Leben üblichen Abschreibungen hinweist, andererseits auf die unumgänglich nötigen Bestandsaufnahmen (Inventuren).

Am einfachsten liegt der Fall, wenn der Ankaufspreis des Waldes bekannt ist. Wieder gibt Spiegel ein übersichtliches Zahlenbeispiel, welches eine Kapitalvermehrung von 74 400 *M* nachweist. Der Gesamtgewinn setzt sich aus dieser Kapitalvermehrung und den Jahresgewinnen zusammen. Als Einkommen dürfen wir nur die Jahresgewinne bezeichnen; die Kapitalvermehrung, welche auf einer Vermehrung des Holzvorrats beruht, ist als Naturalreserve anzusehen.

Sehr eingehend beschäftigt sich Spiegel mit der Art der Veranschlagung des Waldkapitals. Das von Martin vertretene Verfahren hält er für das zweckmäßigste. Für die Bodenwerte schlägt Spiegel sogleich konkrete Zahlen vor. Man mag die Zahlen selbst verändern, aber an dem Zahlenverhältnis halte man fest —, so mahnt Spiegel. Selbstverständlich ist es, daß man bei der Schlußinventur dieselben Zahlen verwendet wie bei der Anfangsinventur (etwa vor 10 Jahren), da man sonst keine vergleichsfähigen Werte erhält. Der Holzvorrat soll nach seinem Verkaufswert bestimmt werden; für Kulturen und Verjüngungen im ersten Lebensjahr nehme man nach dem Vorschlage Spiegels durchschnittliche Kulturkosten, die Werte der Zwischenstufen bis zu dem Alter bei; welchem die Veranschlagung nach Holzverkaufspreisen beginnt, ermittle man auf graphischem Wege ohne Zinseszinsrechnung durch Interpolation. Für das Festmeter haben gleiche Einheitssätze zu gelten.

Wie gestaltet sich die Rechnung, wenn der Ankaufspreis nicht bekannt ist? Selbst wenn wir uns entschließen könnten, sowohl das Anfangs- wie das Endkapital = 0 anzusetzen, so muß doch in der Gewinn- und Verlustrechnung die Kapitalvermehrung als Wirtschaftserfolg erscheinen. Hier ist eine Kapitaltaxe am Platz. Zwar läßt sie sich beanstanden, dennoch bezeichnet sie Spiegel als dringend erwünscht, zumal sie die Grundlage für die Veranschlagung des Waldvermögens bildet.

Kapital und Vermögen (Geschäftsvermögen) müssen auseinandergehalten werden. Das Vermögen wird nicht nach Buchwerten, sondern als Verkaufs- oder Ertragswert ermittelt. Für die Eröffnung des Kapitalkontos sieht Spiegel den Waldertragswert (als Ganzes ermittelt) als brauchbarste und zweckmäßigste Buchungsgröße an. Dieser Wert ist gleichermaßen für die Vermögensbilanz verwendbar. Spiegel leitet ihn her aus der Proportion $E_w : E_n = K_w : K_n$. (Hierin bedeuten E_w Ertragswert des Wirklichkeitswaldes, E_n Ertragswert des Normalwaldes, K_w Kapitalwert des Wirklichkeitswaldes, K_n Kapitalwert des Normalwaldes.) Es folgt

$$E_w = \frac{K_w \cdot E_n}{K_n}.$$

Weiter stellt Spiegel die Proportionen auf $E_w : E_n = M_w : M_n$ und $E_w : E_n = V_w : V_n$,

Im ersten Falle sind die Waldkapitalwerte durch die Massen, im zweiten Falle durch die Summen der Jahreszuwachseinheiten (J.Z.E.) — vgl. „Anweisung zur Ausführung der Betriebsregelungen in den Preußischen Staatsforsten" vom 1. April 1925 (Betriebsregelungsanweisung — B.R.A.) — ersetzt.

Bei der Vermögensermittlung sind die zur Zeit des Stichtages gültigen Holzpreise und Betriebskosten der Rechnung zugrunde zu legen. Die Vermögensveränderungen werden demnach in grundsätzlich anderer Weise festgestellt wie die Kapitalveränderungen. Erstere vollziehen sich vielfach und bis zu hohem Grade ganz unabhängig von der Tätigkeit des Unternehmers (Steigen und Sinken der Holzpreise, der Löhne, der Steuern, des Zinsfußes usw.), letztere dagegen werden überall tiefgreifend vom Willen des Wirtschafters beeinflußt.

Mehrfach nimmt Spiegel gegen die Ostwald-Kriegersche Bilanzierung Stellung. Das Verfahren, nach welchem Ostwald-Krieger den Ertragswert des Wirklichkeitswaldes bestimmen, hält Spiegel „mit kaufmännischer Betrachtungsweise nicht für vereinbar und für die forstliche Rechnungslegung weder für genau genug noch überhaupt für zweckmäßig." Ebenso lehnt Spiegel die Ermittlung des sogenannten Wertzuwachses ab unter Hinweis auf die damit verbundene „gewaltige Arbeitsmühe", die seiner Ansicht nach in keinem Verhältnis zu dem dadurch erstrebten Nutzen steht.

Zum Schluß sei noch die Stellung Spiegels zur Art und Technik der Buchführung wiedergegeben. Spiegel sagt: „So wünschenswert mir die Einführung der doppelten Buchführung in die Forstwirtschaft erscheint, so muß doch betont werden, daß sich auch mit der einfachen und der kameralistischen Buchführung der gleiche Zweck erreichen läßt." Dr Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der bayerische Staatsforsthaushalt 1926.

Im bayerischen Landtag ergriff der Finanzminister anläßlich der Vorlage des Staatshaushaltes für 1926 das Wort zu längeren Ausführungen über die sehr trübe Lage der bayerischen Staatsfinanzen, wobei er auch auf die Abschlüsse des Forsthaushaltes näher einging.

Von dem Gesamtbild macht auch das Rückgrat des bayerischen Staatshaushaltes, die Staatsforstverwaltung, keine Ausnahme. Sie schließt für 1926 mit 33 532 000 RM Reineinnahmen mit einem um rund 8½ Millionen Reichsmark geringeren Reinüberschuß ab als für 1925. Die Verwaltungsausgaben konnten dabei durch einen bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gehenden Abbau von Beamtenstellen und durch Zurückstellung auch vordringlichster Forsthausneubauten noch unter jenen des Vorjahres gehalten werden.

Der Einschlag wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage auch für 1926 in der vollen Höhe, wie sie sich aus den Forsteinrichtungswerken ergibt, festgesetzt, wiewohl waldbauliche Rücksichten ihre Ermäßigung geböten. Die Hiebssätze wären auch wahrscheinlich niedriger, wenn ihre Überprüfung in den einzelnen Betriebsverbänden durch die Forsteinrichtung weiter vorgeschritten wäre. Der Rückgang der Nutzungssätze ist unvermeidlich geworden; seine Ursachen sind: die Verringerung der Holzbodenfläche infolge von Waldabtretungen und langfristigen Verpachtungen zu landwirtschaftlichen und Siedlungszwecken — diese bedingen seit 1918 allein einen Verlust von fast 14 000 ha —, die erhöhten Nutzungen der letzten 16 Jahre infolge einmal des Antrages Törring, dann der verstärkten Anforderungen des Krieges besonders an Starkholz und der Nachkriegsjahre an Nutz- und Brennholz, endlich die Folgen der in ausgedehnten Landstrichen seit einem Menschenalter übermäßig betriebenen Streunutzung.

Der Berechnung der Einnahmen aus der Holznutzung würde ein Durchschnittspreis von 20 RM für das Festmeter Derbholz zugrunde gelegt. Der Finanzminister hält die Erreichung dieser Ziffer, von welcher die Verwirklichung des Haushaltes der Staatsforstverwaltung wesentlich abhängt, für durchaus möglich. Im weiteren legte er die Entwicklung der Preisbildung für das Holz in den letzten Jahrzehnten dar, die ihn zu dem Schlusse kommen lassen, daß die Klagen über zu hohe Holzpreise unbegründet seien, daß die Holzpreise sich rein zahlenmäßig ihrer Entwicklung in den letzten Jahrzehnten angepaßt hätten, im Zusammenhalt aber mit der Geldentwertung und auch der Preissteigerung für andere lebenswichtige Rohstoffe (Eisen, Kohle, Textilien) im Gegenteil zurückgeblieben seien. Die Beschwerden über die Holzpreise erklärten sich aus dem seitherigen Mißverhältnis zwischen Rohholzpreis und Bretterpreis; in den letzten Monaten habe sich jedoch dieses Mißverhältnis etwas ausgeglichen.

Gegenüber dem Bestreben der Holzindustrie, einen vollen Ausgleich zwischen Rundholz- und Bretterpreis durch Senkung der Rundholzpreise zu erreichen, weist der Minister auf die Tatsache hin, daß die Rentabilität der gesamten deutschen Forstwirtschaft seit der Stabilisierung der Währung dauernd geringer geworden sei. Ihre Lage wurde verschärft durch den Wettbewerb des ausländischen (tschechoslovakischen, österreichischen) Holzes, den die deutsche Reichsbahn noch begünstige. Dank besonderer Durchfuhrtarife der Deutschen Reichsbahngesellschaft sei die ausländische Konkurrenz in der Lage, ihr Holz zu wesentlich niedrigeren Tarifsätzen durch Deutschland zu fahren, während deutsche Firmen für deutsches Holz die viel höheren Normal-Tarifsätze bezahlen müssen.

Die Staatsforstverwaltung wäre an und für sich verpflichtet, besonders im Interesse einer günstigeren Gestaltung der notleidenden Staatsfinanzen auf eine dem wirklichen Werte entsprechende Veräußerung des Holzes bedacht zu sein, anderseits aber auch berechtigt, der tatsächlichen Marktlage entsprechend die Landes- und Bezirksgrundpreise wesentlich hinaufzusetzen. Sie

habe dies nicht getan, trotzdem in anderen Ländern ernstliche Neigung hierzu bestand, habe vielmehr diese Preise unverändert gelassen, um im Sinne der Bemühungen der Reichsregierung zu einer für die heutige Wirtschaft erträglichen Gestaltung der Preise das ihrige beigetragen. Die Regierungen und Forstämter seien angewiesen, bei den Holzverkäufen die der allgemeinen und örtlichen Marktlage angemessenen Preise zu fordern, im übrigen sich jedes preistreibenden Einflusses zu enthalten und die Preisentwicklung den Versteigerungen, bei denen die Käufer die Ware selbst einwerten, zu überlassen.

Den Bedürfnissen der Holzindustrie und der sonstigen Verbraucherschaft, soweit sie auf den Holzbezug aus Staatswaldungen angewiesen sei, insbesondere der pfälzischen Säge-Industrie, werde auch im kommenden Jahre durch weitgehende Milderung der Zahlungsbedingungen wie seither Rechnung getragen. K.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte.

RdErl. d. MfLDuF. v. 9. 12. 25 — I 14984 II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Die Ausgaben für Wohnungsbeihilfen haben eine derartige Höhe erreicht, daß ich mich mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates veranlaßt sehe, auf die genaueste Beachtung der Vorschrift unter Ziffer 35 (2) der Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen vom 17. März 1925 (Pr. Bes. Bl. S. 47) nochmals besonders hinzuweisen.

Auch ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Dienststellen Ausgaben zur Zahlung angewiesen haben, ohne daß ihnen weder durch den Kassenanschlag noch durch besonderen Erlaß Mittel für derartige Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Überwachung der Staatsausgaben muß erwartet werden, daß, sofern der Kassenanschlag keine oder nicht hinreichende Mittel enthält, die erforderlichen Beträge vor Zahlbarmachung bei mir angefordert werden. Für die zurückliegende Zeit des laufenden Rechnungsjahres ist dies gegebenenfalls umgehend nachzuholen.

Abgabe von Brennholz an Forstbeamte.

M. f. L. vom 15. Dezember 1925 — Gesch.-Nr. III 3824.

Die von den Forstbeamten gemäß I B Ziffer 2 und 6 der allgemeinen Verfügung III 7 vom 21. Januar 1924 — III 24417/23 — zu leistende Zahlung wird für das vom Beginn des Forstwirtschaftsjahres 1926 ab zur Verabfolgung gelangende Derbbrennholz bzw. Brenntorf auf 50 — Fünfzig — v. H. der Taxe festgesetzt.

Steiger.

Annahme von Schecks bei den staatlichen Kassen.

RdErl. d. FM. v. 27. 11. 1925, zugl. i. N. d. MfLDuF., (FM. I. E. 1 4654, MfL. VI. 810.)

Durch Nr. 3a meines RdErl. v. 25. 4. 1910 (I. 4888, II. 4641, III. 7540) habe ich die Scheckannahme bei den mir unterstellten Kassen auf diejenigen Schecks beschränkt, welche am Wohnorte der Kasse zahlbar sind. Diese Bestimmung ist in die Regierungskassenordnung v. 11. 11. 1914 — § 51 (3) — übernommen und durch RdErl. v. 25. 7. 1922 (FMBl. S. 418), Abschn. IV 1. I A. a. in Erinnerung gebracht worden.

Dem in neuerer Zeit hervorgetretenen Bedürfnis Rechnung tragend, hebe ich diese Beschränkung hiermit auf; gleichzeitig ermächtige ich die mir unterstellten Kassen, künftig auch solche Schecks beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zahlungshalber anzunehmen, die außerhalb des Wohnsitzes der staatlichen Kassen eingelöst werden müssen. Die Schecks sind den auswärtigen Einlösungsstellen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die entstehenden Porto- und sonstigen Kosten sind vom Schuldner einzuziehen, soweit sie nicht wegen Geringfügigkeit auf Grund des Erl. v. 24. 1. 1907 (FM. I. 13078, II. 12056, MdI. Ia. 5. 287, MdgA. A. 1517 M, MfHuG. IIa. 4299/I. 11340, MdöA. III. 1. 4080, V. K. 11517, MfL. I. A. b. 232/II. 375, III. 767) außer Ansatz bleiben.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

Bf. d. FM. u. d. MfV., zugl. i. N. d. MPräs. und der übrigen StM., v. 23. 12. 1925. — (III. 2. 996, I. C. 2. 9659 FM., II. 6, Nr. 1824 VM.).

Mit Wirkung vom 1. 1. 1926 ab, wird in Abänderung des RdErl. v. 28. 7. 1925 — PrBesBl. S. 176 — der Hundertsatz des Friedens- (Vorkriegs-) Mietwertes — Ziff. 99 (2), 100 (1) der PBV. — PrBesBl. 1925, S. 251 — im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt auf 84 festgesetzt.

Von diesem Zeitpunkt ab sind demzufolge nicht mehr 82 v. H., sondern 84 v. H. des Friedens- (Vorkriegs-)Mietwertes der Wohnung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen einzuziehen.

Merkblatt für Ruhegehaltsempfänger.

RdErl. d. FM. v. 24. 11. 1925, (I C. 2. 8702).

Im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer wird bestimmt, daß allen Ruhegehaltsempfängern künftig bei Aushändigung oder Übersendung des Vordrucks zur Jahresquittung ein belehrendes Merkblatt nach dem neuen Vordruck 313 IV (Merkblatt für Ruhegehaltsempfänger) auszuhändigen ist. Das Merkblatt enthält die Bestimmungen unter A (über den Bezug eines neuen Diensteinkommens und einer weiteren Versorgung), B (Frauenhilfe) und C (Kinderbeihilfe) des berichtigten Vordrucks Nr. 7 (Mitteilung an den Empfangsberechtigten über Anweisung eines Zivilruhegehalts).

Eine Schadensersatzklage ohne Verschulden ist nur beim Fehlen sonstiger Abwehrmittel gegeben, wobei ersatzpflichtig derjenige ist, zu dessen Gunsten der Eingriff erfolgt.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. April 1923 — V 349/24.

Der § 26 Reichsgewerbeordnung erstreckt seinen Schutz nur auf die mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten einer Gewerbepolizei-Genehmigung bedürfenden Anlage und die im § 16 und § 24 der RGewO. aufgeführten gewerblichen Anlagen. Für das Geltungsgebiet des ALR. sowie für die Gebiete des gemeinen und des rheinischen Rechtes gilt der Rechtsgrundsatz, daß dem Grundeigentümer, dem im Einzelfalle das Recht der Abwehr von Eingriffen

in sein Eigentum durch behördliche Anordnung entzogen ist, gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Einschränkung erfolgt ist, ein Anspruch auf Entschädigung auch ohne Nachweis eines Verschuldens zusteht. Im übrigen wird auch aus dem Reichsrecht und insbesondere aus dem dem § 904 BGB. und dem § 26 RGewO. zugrunde liegenden Rechtsgedanken das Bestehen eines allgemeinen, zur Ergänzung des BGB. heranzuziehenden Rechtsgrundsatzes gleichen Inhaltes anerkannt. Der erörterte Schadensersatzanspruch beruht auf dem Gedanken: Wer zugunsten der Allgemeinheit ein Recht aufopfert und so den unabwendbaren Folgen eines Eingriffes schutzlos preisgegeben ist, der muß von dem, in dessen Interesse die Rechtsentziehung erfolgt, entschädigt werden. Es ist aber hierbei zu beachten, daß die Schadenersatzklage ohne Verschuldensnachweis nur unter der Voraussetzung des Fehlens sonstiger Abwehrmittel gegeben ist. Unter anderen Umständen kann der Schadensersatzanspruch nur auf die für die Schadensersatzansprüche allgemein geltenden und ein Verschulden der Beklagten voraussetzenden §§ 823 und 831 BGB. gestützt werden. (Jur. Wochenschrift 1925 Heft 22 Seite 2446.)

Vertiefung eines Grundstücks.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. Juli 1925 539/24.

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist (§ 909 BGB.). Der Senat hält an seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest, daß für die Frage, welche Befestigungsarbeiten erforderlich sind, um eine nach § 909 BGB. verbotene Vertiefung eines Grundstücks zuzulassen, die besonderen Verhältnisse des Nachbargrundstückes maßgebend sind, und zwar selbst dann, wenn dieses sich in einem mangelhaften Zustande befindet und deshalb besonders gefährdet ist. Dem Eigentümer eines Grundstücks kann man bei der Errichtung eines Bauwerks auf diesem nicht zumuten, alle möglichen zukünftigen Benutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die auf dem Nachbargrundstück stattfinden können, sondern er hat nur die Verhältnisse zu berücksichtigen, die zur Zeit des Baues bestehen. Aus diesem Grunde kann er fordern, daß bei einer Änderung der Verhältnisse auf seinen Bau Rücksicht genommen wird. (Jur. Wochenschrift 1925, Heft 20, S. 2238).

Der Hund ohne Maulkorb.

Entscheidung des Kammergerichts vom 21. Oktober 1925.

G. aus Kiel war in Strafe genommen worden, weil sein Hund ohne Maulkorb umhergelaufen sei. Auf seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde G. aber vom Amtsgericht in Kiel freigesprochen und betont, eine Verurteilung aus § 76 des Reichsseuchengesetzes könne nicht erfolgen, weil der Angeklagte nicht vorsätzlich gehandelt habe; eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 76 des Reichsviehseuchengesetzes sei aber nicht strafbar. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde aber vom I. Strafsenat des Kammergerichts die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, nach § 76 (1) des Reichsviehseuchengesetzes mache sich strafbar, wer den auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandle; es sei unerheblich, ob der Angeklagte vorsätzlich oder fahrlässig handle. Es sei rechtsirrig, wenn das Amtsgericht annehme, daß Fahrlässigkeit zur Verurteilung nicht ausreiche (1. S. 977. 25).

Fachärzte und Gebührenordnung.

(Urt. des Oberlandesgerichts Kiel vom 15. Juni 1925 I U 88/25.)

In der Inanspruchnahme eines Facharztes liegt nicht die stillschweigende Anerkennung der von ihm beanspruchten höheren Vergütungssätze. Es besteht weder ein solches Gewohnheitsrecht noch eine allgemeine Übung, daß ohne weiteres bei jedem, der sich in die Behandlung eines solchen Facharztes begibt, der stillschweigende Wille zu vermuten ist, daß er sich einer von der gesetzlichen Vergütung abweichenden Berechnungsart fügen will. (Jur. Rundschau 1925, Nr. 20, S. 1053.)

Zum Begriff der „Beschimpfung".

(Urteil des Oberlandesgerichts Breslau vom 28. April 1925 I. Str.-S. 18 57/25.)

Eine „Beschimpfung" kann entsprechend der Beleidigung im Sinne des § 185 StGB., sowohl in der Form allgemein gehaltener Meinungsäußerung oder Werturteil als auch in der Behauptung bestimmter Tatsachen, ähnlich der üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB. erfolgen. Wie aber auch das Reichsgericht (Entscheid. Bd. 10 S. 146) schon ausgesprochen hat, stellt die Beschimpfung, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch, einen schwereren Angriff gegen die Ehre eines anderen dar als die gewöhnliche Beleidigung. Das einfache Schimpfwort oder eine leichtfertige und unehrerbietige Äußerung genügt nicht, um den Tatbestand der Beschimpfung zu erfüllen, sondern es bedarf eines stärkeren Grades, einer verletzenden Form beleidigender Mißachtung (RG.-Rechtspr. Bd. 7 S. 83), einer Roheit des Ausdrucks (RGSt. Bd. 31 S. 306), wie sie Menschen von niedriger Gesinnung eigen ist. (Juristische Rundschau 1925 Nr. 20 S. 1079.)

Anzeigen bei zuständigen Behörden.

Oberlandesgericht Darmstadt, 20. Februar 1925, U. 8/25.

Bei Anzeigen, die an eine Behörde gerichtet sind, kommt § 193 StGB. nicht schon dann in Frage, wenn der Anzeiger in gutem Glauben gehandelt und nicht das Bewußtsein von der Unrichtigkeit seiner Angaben gehabt hat. Der § 186 wird nicht allein durch den Glauben an die Richtigkeit der Anzeige ausgeschlossen. Der Zweck, berechtigte Interessen wahrzunehmen, gewährt den Schutz des § 193. Jeder Staatsbürger hat das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung von strafbaren Handlungen bei der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, aber dabei wird verlangt, daß der Täter sich das Ziel setzt, im Interesse der öffentlichen Ordnung Bestrafung herbeizuführen. Wenn es sich nur um die Befriedigung des Rachegelüstes handelt, so ist die Anwendung des § 193 StGB. sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seiner gesetzgeberischen Tendenz ausgeschlossen. (Juristische Rundschau 1925, Nr. 18 S. 920.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Beamte und freie Meinungsäußerung. Der Disziplinarhof für die nichtrichterlichen Beamten hat über die Grenzen in der Betätigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechts durch einen Beamten eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, die vom preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung veröffentlicht wird. Wie der „Amtliche Preußische Pressedienst" mitteilt, lautet die Entscheidung folgendermaßen: Die Ausübung des jedem Deutschen in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung (Artikel 118) und des Petitionsrechts (Artikel 126) durch einen Beamten darf nicht über die ihm durch sein Dienstverhältnis zum Staat gezogenen Schranken hinausgehen. Der Beamte hat danach auch in der Betätigung dieser Rechte, die ihm an sich zusteht, diejenigen Grenzen zu wahren, die sich aus § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 für sein gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten ergeben. Er muß mithin die durch Anstand und Sitte sowie durch die Dienstzucht gebotenen Formen innehalten, darf aber auch inhaltlich nicht gegen die ihm durch die Beamtenstellung auferlegten besonderen Pflichten verstoßen. Bei dieser Auslegung befindet sich der Disziplinarhof in Übereinstimmung mit dem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1921 sowie mit den Entscheidungen des Reichsdisziplinarhofes.

Die Aufwertung der Ruhegehälter der Privatforstbeamten. Mit Rücksicht auf die auf diesem Gebiete immer noch herrschenden Unklarheiten sei kurz darauf hingewiesen, daß die sich auf einen Privatdienstvertrag stützenden Ruhegehaltsansprüche aufzuwerten sind. Es kommt nicht darauf an, daß der Pensionär in der Lage ist, sich seinen Unterhalt anderweitig zu erwerben oder vermögend ist, denn der Dienstberechtigte ist höchstens in dem Falle in der Lage, die beantragte Aufwertung, als für ihn, mit Rücksicht auf die eigene wirtschaftliche Lage, untragbar, zu halten. Indes können die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse doch nicht so ohne weiteres die Entscheidung tragen, denn es muß auch dem Umstande Rechnung getragen werden, ob nach dieser Richtung kein Verschulden vorliegt, das geeignet ist, dem seinerzeit Dienstverpflichteten zum Schaden zu gereichen. Bei Bemessung der Höhe der Aufwertung ist aber zu berücksichtigen, daß der Ruhegehaltsempfänger mit dem Entbehrungsfaktor rechnen muß, mit welchem, mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage, jeder, auch der Reichs- und Staatsbeamte zu rechnen hat. Nach dieser Richtung ist bei der Aufwertung der Papiermarkpension die Umwertung der Einkommen der Staatsbeamten, die als gleichstehend anzusehen sind, als Richtschnur zu nehmen.

Daraus folgt aber auch wiederum, daß bei einer Pensionserhöhung bei den Reichs- und Staatsbeamten, die einer Verringerung des Entbehrungsfaktors Rechnung trägt, der Privatforstbeamte die Berechtigung hat, die weitere Gleichstellung mit dem gleichstehenden Beamten zu verlangen. Für die Gleichbewertung dient als Maßstab die Höhe der Pension. Balz.

Von der Forstlichen Hochschule Tharandt. Das Sächsische Finanzministerium hat dem jeweiligen Rektor der Forstlichen Hochschule Tharandt die Amtsbezeichnung Magnifizenz verliehen.

Schriftwechsel für den Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung im Freistaat Hessen sind nicht, wie mitgeteilt, an den Herrn Landforstmeister Hesse zu richten, sondern an die Landwirtschaftskammer für Hessen, Darmstadt, Rheinstraße 62.

Die Geschäftsstelle des Ortsausschusses für die forstliche Saatgutanerkennung im Freistaat Sachsen befindet sich nicht mehr in Dresden, Sidonienstr. 14, sondern Dresden-N., Wilhelmplatz 4.

J. A.: Dr. Kahl.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstschullehrer i. R. Otto Grothe †. Am 3. Dezember d. J. verstarb nach langem Leiden in Hermsdorf bei Berlin der Forstschullehrer i. R. Otto Grothe. Die Trauerkunde durcheilte den preußischen Staatswald, drang in die Forsthäuser und erweckte aufrichtige Trauer in den Herzen vieler — vieler Grünröcke. Wer von den preußischen Forstbetriebsbeamten kannte nicht den „Alten Grothe" mindestens dem Namen nach? Groß ist die Zahl seiner ehemaligen Schüler, groß die Liebe und Verehrung, welche diese wohl fast alle für den nunmehr Entschlafenen im Herzen tragen. — Grothe war 1853 zu Krampfer in der W.-Priegnitz geboren. Er wurde Volksschullehrer und kam 1880 als Lehrer nach Gr.-Schönebeck an die Präparanden-Anstalt des Lehrers Kortenbeitel. Als die Forstschule ebenda gegründet wurde, übernahm er die 1. Lehrerstelle an dieser. In dieser Stellung blieb er auch, als 1883 die Forstschule „Königlich" wurde. In dieser Zeit legte er die Mittelschullehrer-Prüfung ab. Mit unermüdlichem Eifer und endloser Geduld war „Vater Grothe" immer bemüht, die oft recht lückenhafte Schulvorbildung der Forstschüler zu bessern und auszugleichen. Daß dies im allgemeinen im Rahmen des Möglichen gelungen ist, werden alle Kenner der Verhältnisse zugestehen. Es soll nicht versäumt werden, auch auf die verdienstvolle Mitarbeit des verstorbenen Forstschullehrers Will hinzuweisen, der lange Jahre mit Grothe - Hand in Hand arbeitete. Im Jahre 1905 wurde die „Forstschule" als solche aufgelöst und in eine „Forstlehrlingsschule" umgewandelt. Grothe blieb an dieser als Lehrer, während Will an die Schule in Steinbusch versetzt wurde. 1907 ging Grothe mit der Forstlehrlingsschule nach Spangenberg. Als 1914 alle Lehrlinge ins Feld gezogen waren, wurden die dortigen Schulräume als Lazarett benutzt. Soweit angängig, gab Grothe den dort untergebrachten Kranken vaterländischen Unterricht. 1920 erfolgte der Übertritt in den Ruhestand. Obgleich im Hessenlande gut eingelebt, zog es doch Grothe und die Seinen wieder nach der alten märkischen Heimat. Der erste Wohnort war Frohnau, dann von 1921 ab Hermsdorf bei Berlin. Da Grothe dauernd leidend war, konnte er sich im Ruhestande nicht mehr viel beschäftigen. Über die literarische Tätigkeit Grothes ist noch nachzutragen: 1888 gab

er das erste Heft „Forstliche Rechenaufgaben" heraus. Dann folgte das Buch „Dienstliche Schreiben des Försters" und später das „Lesebuch für Forstlehrlingsschulen". Die beiden erstgenannten Werkchen haben mehrfache Neuauflagen bis kurz vor dem Kriege erlebt — also Beweis genug für deren Brauchbarkeit. Bis 1907 war Grothe Rendant der „Wilhelmstiftung". Lange Jahre war er Vorstandsmitglied des Vereins „Waldheil". Überall war er für das Wohl der Grünröcke eifrig tätig. Da Forstschullehrer Grothe stets bestrebt war, den Schülern nicht nur „Lehrer", sondern soweit als möglich auch „väterlicher Freund" zu sein, wird seiner in großen Kreisen der Forstbetriebsbeamten immer mit hoher Verehrung gedacht werden. Purbs.

Forstmeister a. D. Gerhard Runge †. Dem in Nr. 51 auf S. 1244 veröffentlichten Nachruf für den am 27. November in Schnepfenthal in Thüringen verstorbenen Forstmeister Runge möchte auch ich noch einiges hinzufügen. Ich war von 1904 bis 1907 einer seiner Untergebenen in der Oberförsterei Hombressen und kann nur sagen, daß Herr Forstmeister Runge ein sehr wohlwollend gesinnter und gerecht denkender Vorgesetzter war. Alle ihm unterstellten Beamten zollten ihm die größte Hochachtung und Verehrung. Eine unübertreffliche Ruhe war diesem Manne eigen, und nichts konnte ihn aus der Fassung bringen. Sehr gewogen war ihm der frühere Landwirtschaftsminister Frhr. von Hammerstein, der unter meiner Führung häufig sein Jagdgast war. Beim Abgange des Herrn Forstmeisters Runge aus der Oberförsterei Hombressen (1907) fand eine photographische Aufnahme sämtlicher Beamten der Oberförsterei mit ihrem Vorgesetzten in der Mitte im Walde beim Forsthaus Waldhaus statt. Dieses Bild nimmt auch heute noch einen Ehrenplatz in meinem Zimmer ein. Im Geiste lege ich einen grünen Bruch auf das ferne Grab dieses von mir stets hochverehrten Vorgesetzten. Möge er in Thüringens Erde in Frieden ruhen!

Haine b. Frankenberg a. Eder.

Blöcher, Hegemeister i. R.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 109. Sitzung wurde am 15. Dezember 1925 folgender Antrag angenommen: Der Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft, Drucksache Nr. 1449 (zu a der Tagesordnung), welcher das Staatsministerium ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei Vorbereitung aller den Wald betreffenden oder mitberührenden Reichs- und preußischen Landesgesetze stets die Verbände der Waldbesitzer und der Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten, die Organisationen der Forstarbeiter, der Reichsforstwirtschaftsrat und die Hauptlandwirtschaftskammer gehört werden:

Den Anträgen, Drucksache Nr. 608 zu B 32, Nr. 742, die in Nr. 1 Seite 14 Spalte 2 der „Forst-Zeitung" mitgeteilt sind, für erledigt zu erklären, wurde entsprochen. Angenommen wird der Antrag des Hauptausschusses, durch welchen das Staatsministerium ersucht wird, die aus verschiedenen Ursachen (Zusammendrängung von Industrie und Bevölkerung, mangelhaftem Ertrag, mangelhaftem Schutz, insbesondere den Folgen der Ruhrbesetzung) im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gefährdeten Waldgebiete vor der weiteren Vernichtung dadurch zu bewahren, daß Mittel auch durch das Reich zur Verfügung gestellt werden zur Erhaltung dieser für die Bevölkerung des Industriebezirks so außerordentlich wichtigen Waldungen. Für erledigt werden die Entschließungsanträge Nr. 753 und 754 erklärt („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 1 S. 14 Spalte 2). Der Antrag Nr. 875 („Deutsche Forst-Zeitung Nr. 1 Seite 13 und 14 erste Spalte) wird dem Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen. Der Antrag Nr. 1732 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 1 Seite 15 Spalte 1) wird dem Hauptausschuß überwiesen. Ebenso der Antrag Nr. 1012, wonach das Staatsministerium ersucht wird, zur Vermeidung weiterer erheblicher Schäden und dadurch auf die Dauer entstehender höherer Kosten sofort prüfen zu lassen, welche Instandsetzungen an den Forstdienstgebäuden, -gehöften und -wohnungen dringend erforderlich sind, hiernach einen einmaligen Instandsetzungsplan aufzustellen und die erforderlichen Instandsetzungen beschleunigt vornehmen zu lassen. Die notwendigen Mittel sind vom Landtag anzufordern.

Forstwirtschaftliches.

Beobachtung von Buchensaaten und -pflanzung. Angeregt durch die Artikel in Nr. 38 S. 931 und Nr. 42 S. 1022 möchte ich mich kurz über folgende Beobachtung äußern. Durch Sprengmast 1924 war ich in der Lage, mir einige Kilo Saatbucheln zu sammeln. Diese wurden nebst Eicheln in der Allemannschen Grube überwintert. Infolge der milden Witterung führte ich die erste Saat im Februar aus (Kamp). Der Rest der Saatbucheln verblieb bis 3. Mai in der Grube und gelangte an diesem Tage in einem anderen Kamp mit der gleichen Bodengüte zur Saat. Beide Saaten erhielten eine Bedeckung von 3 cm und wurden gewalzt. Bei Ausführung der zweiten Saat stellte ich fest, daß der Keim bereits unter der Hülle steckte. Die Witterung war die denkbar beste, da es fast jeden Tag regnete. Die erste Saat lief vorzüglich auf, von der zweiten nur 1 %. Es war mir unerklärlich, weshalb die zweite Saat so miserabel ausfiel, und ich führte dies auf die verspätete Ausführung und auf ungünstige atmosphärische Einflüsse auf die Keimkraft zurück. Anfang Oktober machte ich nun die Feststellung, daß sämtliche Bucheln durch die Erdkrume brachen. Soviel ich gehört habe, soll hier in mehreren Verwaltungen diegleiche Beobachtung gemacht worden sein. Bemerkenswert ist noch, daß wir hier einen sehr trockenen Sommer hatten, daraus ist ersichtlich, daß durch die intensive Sonnenbeleuchtung weder die Fruchtsäfte verdunstet sind, noch die Keimkraft abgestorben ist. Sollte das auf die Überwinterung zurückzuführen sein, oder was hat deren spätes Keimen beeinflußt? Für Gegenäußerung wäre ich sehr dankbar. Mit besonderem Interesse verfolge ich stets Entwicklung sowie Gedeihen der Buchensämlinge. Es wird vielfach geklagt, daß so viele nach der Verpflanzung eingehen, und es wird meistens auf den veränderten Schirm zurückgeführt, was zum Teil anzuerkennen ist. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die ausgehobenen Wildlinge auch auf ungünstigerem Standort und mit lichterem

Schirme vorzüglich gedeihen, während die gezogenen Wildlinge einen Abgang von 50 %, ja sogar bis 70 % zeitigen. Ich führe dies auf die Verletzung der Wurzel zurück, da beim Ausziehen der größte Teil der feinen Faserwurzeln verletzt oder abgerissen wird. Da diese die Aufgabe der Ernährung der Pflanze haben, muß die Pflanze an mangelnder Nahrung eingehen.

Förster Dartsch, Schmorow b. Labes i. Pomm.

Aufforstung von Oedlandflächen. Im nördlichen Teil Niederschlesiens liegen noch ungeheure große, meist im bäuerlichen Besitz befindliche Ödlandflächen. Ein großer Teil stammt sogar noch aus der Vorkriegszeit und befindet sich in Agentenhänden. Die Flächen sind meistens total versandet und der Boden verarmt. Auf den Dünensandflächen mit geringer Bodenfeuchtigkeit befindet sich die obere Sandschicht meistens in Bewegung. Bei der jetzigen traurigen Wirtschaftslage wird wohl kaum in absehbarer Zeit an die Aufforstung dieser Flächen herangegangen werden. Dennoch sollte ein gelinder Druck auf die Besitzer derartiger Flächen ausgeübt werden, in kleinem Umfange mit den Aufforstungsarbeiten zu beginnen. Der Landwirt hat im Winter bei lindem Wetter genügend Zeit, um kleine Parzellen mit dem Ackerpfluge umzupflügen. Auf den stark verheideten Flächen ist die Heide vorher abzusengen. Die geackerten Flächen sind im Frühjahr zu eggen und mit Kiefernsamen in Rillen zu besäen. Eine Saatmaschine für kleinere Sämereien hat fast jeder Bauer. Zur Verbesserung des Bodens empfiehlt sich Breitsaat von gelben Lupinen. Die Lupine sollte mehr als bisher zur Verbesserung verarmter Böden Verwendung finden. Auf den Dünensandflächen empfiehlt sich Pflanzung von gut bewurzelten kräftigen einjährigen Kiefern unter Beigabe von Torfmull. Zur Bindung des Sandes, ist Umdecken der Pflanzen mit Beer- oder Heideplaggen notwendig, damit der Sand frischer bleibt und nicht so leicht fortgespült werden kann. Beisaat von Lupinen ist auf den Dünensandflächen zwecklos, da sie wegen zu geringer Bodenfeuchtigkeit nicht wächst. Zur Laubholzbeimischung sind im Herbst Birkenzweige auf den Flächen gut verteilt einzustecken. Das Interesse für den Wald sollte beim Landwirt mehr gefördert werden als bisher. Es müßte doch möglich sein, bei den landwirtschaftlichen Winterschulen sogenannte Waldbaukurse einzulegen. Außerdem müßten forstwirtschaftliche Vorträge in den Landgemeinden abgehalten werden.

Stadtförster Roensch,
Forsthaus Buchwald, Post Tillendorf.

Beobachtungen über eine Windwurfursache in einem Fichtenbestand. In der Oberförsterei Glindfeld (gebirgig) habe ich in einem Fichtenbestand (ziemlich steiler Südhang, 86jährig), in dem der Sturm Fichten einzeln geworfen hatte, folgende Beobachtungen gemacht: Die Ursache, welche die geworfenen Fichten dem Sturm zum Opfer gegeben hatte, lag offenbar in ihrer spezifischen Wurzelbeschaffenheit begründet. Bezüglich der Einstellung einer allseitig durch genügenden Spielraum entwickelungsfähigen Wurzel auf die Sturmkalamität konnte ich übereinstimmend folgendes feststellen: Jede Fichte versucht in mehr oder minder starkem Grad auf der dem Sturm entgegengesetzten Seite Stützwurzeln zu bilden. Im vorliegenden Fall war die Wurzelbeschaffenheit meist so, daß bei der örtlich vorherrschenden westlichen Hauptwindrichtung eine Hauptstützwurzel von Südwesten nach Nordosten verlief, eine zweite von Südosten nach Nordwesten. Auf diese Weise wird die ganze westliche Hemisphäre bezüglich des Sturmes parallelisiert. Man kann diese beiden Hauptstützwurzeln, welche stets der herrschenden Sturmrichtung entgegenstehen, als solche erster Ordnung bezeichnen. Aus ihrer Stellung läßt sich Hauptwind- und Himmelsrichtung ablesen. Dazwischen und gegenüber sind Nebenstützwurzeln zweiter und dritter Ordnung festzustellen, deren Vorhandensein, Höhe und Stärke wohl von dem jeweiligen Vorhandensein von Nebenwindrichtungen abhängt. Solche gelegentlichen Angriffe des Windes können durch Geländecusformung, Berg- oder Tallagen hervorgerufen werden, besonders für die Individuen, welche an einer Nicht-Westseite Randstämme sind. In diesem Fall waren, wie ich beobachten konnte, diese Nebenstützwurzeln oft recht kräftig entwickelt. Die Gesamtheit der Stützwurzeln bildet den Wurzelanlauf. Je höher dieser am Stamm hinaufläuft, desto besser ist die technische Unterstützung und Abwehrkraft gegen Sturmangriffe. Die Höhe des Wurzelanlaufs dürfte eine vererbbare Eigenschaft sein, welche die Gebirgsfichtenrasse exponierter Lagen in höchster Vollendung besitzt. In vorliegendem Fall habe ich die vom Sturm geworfenen und geschobenen Fichten auf die Beschaffenheit ihres Wurzelanlaufs hin untersucht. Es zeigte sich in Übereinstimmung teils ein vollständiges Fehlen einer dieser Hauptstützwurzeln, teils waren diese seitlich zu ihrer normalen Lage verschoben angelegt. Der Grund für die mangelhafte Stützwurzelbildung lag in den meisten Fällen an einem in dieser Richtung zu nahe stehenden Nachbarkonkurrenten, der entweder noch vorhanden oder, wie die Wurzelstöcke erkennen ließen, zu spät entnommen war. Danach kann man der Sturmgefahr damit entgegenarbeiten, daß man beim Durchforsten die Stützwurzelbildung rechtzeitig begünstigt. Man muß dann beim Auszeichnen seinen Blick nach oben und nach unten richten. Kronenfreiheit, Stammverteilung und Wurzelanlauf sind entscheidende Gesichtspunkte dabei. Es wäre zu begrüßen, wenn auch in anderen Revieren Beobachtungen darüber angestellt würden, weil hieraus eine wichtige Lehre für die Durchforstungsgrundsätze in Fichtenbeständen zu ziehen wäre.

Forstassessor Bindseil, Coblenz.

Die Waldungen der Stadt Zürich. Die Forstwirtschaft der Stadt Zürich hat sich unter der Leitung des Forstmeisters Meister lange Jahre eines vorzüglichen Rufes erfreut. Diese Waldungen, namentlich der Sihlwald, sind deshalb das Ziel vieler Studienreisen schweizerischer auch ausländischer Fachgenossen gewesen, insbesondere hat die unter der Leitung der Forstverwaltung stehende Holzverarbeitung stets lebhaftes Interesse erregt. Überraschenderweise bringen nun, wenige Jahre nach dem Abgang des Forstmeisters Meister, die Tageszeitungen die Nachricht, daß der Stadtrat, veranlaßt durch kritische Äußerungen verschiedener Forstmänner, eine Prüfung des Waldzustandes durch zwei Gutachter, Professor Knuchel in Zürich und Oberförster v. Greyerz in Aarberg hat vornehmen lassen. Diese Herren haben festgestellt

daß sich die stadtzürcherischen Waldungen infolge Übernutzung, Beibehaltung veralteter Wirtschaftsformen und Vernachlässigung baulicher Maßnahmen in einem schlechten Zustande befinden. Ein großer Teil der Holzvorräte sei in den letzten Jahrzehnten verschwunden. Die außerordentlich guten Boden- und klimatischen Verhältnisse gestatteten jedoch in absehbarer Zeit eine Heilung der vorhandenen Mißstände, wobei auch die Bestrebungen zur Erhaltung des Waldes als Erholungsstätte für die große städtische Bevölkerung berücksichtigt werden konnten. Die Gutachter bringen daher einen Sanierungsplan in Vorschlag, dessen Durchführung 35 Jahre erfordern soll, nach deren Ablauf die Abnutzung mindestens verdoppelt werden kann. Dieses Ziel soll namentlich durch Anzucht von Mischbeständen aus Laub- und Nadelholz an Stelle der zur Zeit herrschenden reinen Buchenwirtschaft erreicht werden. Schon vorher, spätestens nach 20 Jahren, ist aber eine allmähliche Steigerung der Nutzungen ohne Beeinträchtigung der Vorratsmehrung zulässig. Die Durchführung des Planes wird den Aufwand von rund 1 Mill. Franken erfordern, wovon ein erheblicher Teil auf die Herstellung eines guten Wegenetzes entfällt. Während dieser Periode soll auch der mit Verlust arbeitende Holzverarbeitungsbetrieb bis auf das Sägewerk, Herstellung von Baumaterial und Brennholzverarbeitung allmählich abgebaut werden. Sch.

Forstliche Studienreise nach Amerika. Der bekannte Multimillionär John Rockefeller hat im Jahre 1923 reiche Mittel zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung gestiftet, mit denen das International Education Board in New York errichtet worden ist. Dieses Institut hat den Zweck, die wissenschaftliche Weiterbildung geeigneter junger Männer nach Abschluß der eigentlichen Studien ohne Rücksicht auf die Nationalität außerhalb ihres Heimatlandes zu ermöglichen. Auch sollen auswärtige Gelehrte von Ruf zur Abhaltung von Vorträgen mit Hilfe dieser Mittel eingeladen werden. Das Institut umfaßt zur Zeit drei Abteilungen, von denen eine sich mit der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung befaßt. Direktor dieser Abteilung für Europa ist Prof. Dr. Mann von der Cornell University in Ithaka, der zur Zeit seinen Wohnsitz in Paris hat. Von seiten dieses Instituts ist nun zum ersten Male einem deutschen Forstmann, Herrn Forstassessor Dr. von Monroy in Schwerin, eine Fellowship bewilligt worden, um seine Studien, die namentlich der Rationalisierung forstlicher Arbeitsmethoden gewidmet sind, ein Jahr lang in den Vereinigten Staaten fortzusetzen. Dr. von Monroy wird im Januar 1926 nach Amerika abreisen, dort mehrere Monate an der Cornell University in Ithaka und der Harvard University in New-Haven Vorlesungen hören, die großartigen forstlichen Versuchsanstalten der Vereinigten Staaten besuchen und weiterhin fünf Monate lang forstliche Studienreisen durch die wichtigsten Waldgebiete machen, die ihn bis zum Stillen Ozean und in die großen Kieferngebiete der südöstlichen Staaten führen sollen. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Aufklärung des Mordes an Oberförster Jensen, Schnecken. Im August 1924 wurde der staatliche Oberförster Jensen in Schnecken, Kreis Tilsit, als er von einer Kriegervereinssitzung gegen 11 Uhr nachts mit seinem Fuhrwerk nach Hause kam, kurz vor der Försterei hinterrücks tödlich verletzt. Die Untersuchung gestaltete sich infolge der feindseligen Haltung der Bevölkerung sehr schwierig. Es wurde immer wieder versucht, den Mordverdacht auf die Forstbeamten zu lenken. Die verdächtigten Beamten wandten sich schließlich an das Ministerium für Landwirtschaft und baten um Entsendung eines Kriminalkommissars. Dieser Anregung wurde entsprochen, und nach sechswöchiger Arbeit gelang es, den Täter in dem Führer einer kommunistischen Terrorgruppe zu ermitteln. Die Voruntersuchung ist bereits eröffnet. Die erste Spur wurde aus dem Geschoß gewonnen, das den Tod der Oberförsters herbeigeführt hatte. Es war an der Spitze kreuzweise eingefeilt, nicht deformiert und mußte, wie festgestellt wurde, aus einer großen Mauserpistole mit Anschlagkolben abgefeuert worden sein. Andere bestimmte Anzeichen an dem Geschoß deuteten auf die Kreise hin, in denen der Schütze zu suchen sein mußte. Die Nachforschungen und Ermittelungen lenkten den Verdacht auf einen gewissen Milkuweit, den Führer einer kommunistischen Terrorgruppe. Er ist des Mordes vollkommen überführt.

Verschiedenes.

Verlängerung des Anmeldeschlusses für die „Grüne Woche Berlin 1926". Den vielen aus Ausstellerkreisen übermittelten Wünschen Rechnung tragend, hat das Berliner Messe-Amt den Anmeldeschluß für die „Grüne Woche Berlin" auf den 15. Januar 1926 verlegt. Erst nach diesem Termin kommt ein 10%iger Aufschlag auf den Grundpreis in Anrechnung.

Anschauungsmaterial für Unterweisungen auf dem Gebiete des praktischen Vogelschutzes soll in der Hege-Abteilung der Ausstellung „Hund und Hege" anläßlich der Grünen Woche 1926 vorgeführt werden. Die Erhaltung und Vermehrung gewisser Vögel liegt im unmittelbaren jagdwirtschaftlichen Interesse, weil ein Teil von ihnen wertvolle Gehilfen im Kampfe gegen die außerordentlich verbreiteten Wurmseuchen des Wildes sind. Aber auch als Naturfreund soll sich der Weidmann angelegen sein lassen, der Vogelwelt gebührenden Schutz zu gewähren. Dieser kann von jedermann ausgeübt werden, doch muß der Vogelfreund den Anweisungen des Fachmannes genau Folge geben, damit den Tieren auch das geboten wird, was ihnen nützlich ist. Die Erhaltung unserer Vogelwelt erreichen wir durch Schaffung geeigneter Lebensbedingungen, insbesondere Nisthöhlen, durch Winterfütterung und durch Schutz gegen die Vogelfeinde, zu denen auch der Schießer gehört. Durch Ausstellungen, Belehrungen und gute Bücher wird das Verständnis für die Vogelwelt und ihre Lebensbetätigung gefördert. Eine Ausstellung alles dessen, was zum Vogelschutz gehört, ist nicht geplant, doch werden die wichtigsten Hilfsmittel sowie diejenigen Vögel, welche den Weidmann besonders interessieren, in ausgestopften Stücken gezeigt werden.

4. Schlesische Jagdausstellung 1926. Der Ausschuß der Schlesischen Jagdausstellung hat in seiner

Sitzung am 21. Dezember 1925 beschlossen, mit Rücksicht auf die in Breslau stattfindende Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft die Jagdausstellung 1926 in größerem Rahmen zu veranstalten. Die Trophäen sollen in drei Gruppen zur Ausstellung gelangen, und zwar: Gruppe I nach dem 1. Mai 1925 erbeutet, Gruppe II vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1925 erbeutet, Gruppe III vor dem 1. Mai 1919 erbeutet, soweit das Abschußdatum nachweisbar ist. Ausstellungs- und prämiierungsberechtigt sind nur in Schlesien erlegte Stücke, und zwar wird Gruppe I getrennt prämiiert von Gruppe II/III.

Die Ausstellung findet statt in der Zeit vom 29. Mai bis 7. Juni 1926. Anmeldungen für die Ausstellung sind so schnell als möglich, spätestens aber bis zum 1. Mai 1926 an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Breslau zu richten, die auch jede Auskunft gern erteilt und Anmeldungsformulare unentgeltlich abgibt. Die auszustellenden Stücke selbst müssen bis zum 18. Mai abgeliefert sein. Der Ausstellungsausschuß bittet, sich bei der Einsendung derjenigen Stücke, die vor dem 1. Mai 1925 erlegt worden sind, nur auf die wirklich guten, ausstellungswürdigen Stücke zu beschränken, soweit es sich nicht um die Einsendung größerer, die Entwicklung des Wildstandes darstellender Kollektionen handelt. Besonders erwünscht ist z. B. die Anmeldung solcher Stücke, die auf den Berliner Jagdausstellungen der Vorkriegszeit prämiiert worden sind. Dagegen sind für das Jahr ab 1. Mai 1925 möglichst aus allen Revieren die besten Trophäen einzusenden, damit ein möglichst genauer Überblick geboten wird über die fraglos vorhandene Aufwärtsbewegung des Wildstandes in Schlesien.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Dezember 1925. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Dezember mit 141,2 gegen 141,4 im Vormonat nahezu unverändert geblieben. Zurückgegangen sind die Preise für Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milcherzeugnisse, während Brot, Eier sowie Gemüse und auch Kartoffeln im Preise etwas angezogen haben.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Während in den letzten Jahren bereits von anfangs Januar die Platzholzhändler auf den Sägewerken Einschnitte besichtigten und größere Abschlüsse in Schnitthölzern getätigt wurden, dürften diesmal allgemeine Geschäftsunlust die Marktlage bestimmen. Die Läger der Wiederverkäufer sind zwar nur mäßig mit Beständen angefüllt, aber die Besorgnis, Kredite zu gewähren und Kapitalverluste zu erleiden, engt die Umsätze noch weiter ein. Am Stammbrettermarkt liegen Angebote vom neuen Einschnitt zu Preisen vor, die etwa 10 v. H. niedriger sind als die vorjährigen. In Kongreßpolen liegen starke Angebote in Stammbrettern zu etwa 4 bis 4½ Pfund frei Bentschen ohne deutschen Zoll vor. Da die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen jedoch erst am 15. Januar wieder aufgenommen werden und die Dauer des Zollkrieges ungewiß ist, werden von deutscher Seite alle Angebote abgelehnt. Die Möbelindustrie ist schwach beschäftigt, sie arbeitet schon seit Wochen ohne Erträgnis. Der Absatz nach Westdeutschland stockt. Die englischen Schwellenpreise sind zurückgegangen, was auch den deutschen Markt beeinflußt.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 2. Januar 1926. In den Monaten November-Dezember war es nicht möglich, einen zuverlässigen, zahlenmäßigen Holzmarktbericht zu erstatten. Das stoßweise Ueberangebot von Holz brachte den Markt in Verwirrung; der allgemeine Geldmangel übte einen starken Druck auf die Preise aus. Sehr viel angebotenes Holz gelangte nicht zum Verkauf, stellenweise geschahen Notverkäufe zu Spottpreisen. Im Fiskalischen verlief mancher Verkaufstermin resultatlos oder ohne Zuschlagserteilung oder doch mit Versagung bei dem Hauptteil des angebotenen Holzes. Auch die Umstellung der Sortierung auf die Vorschriften der Homa erschwerte den Ueberblick über die Verkaufsresultate.

In den letzten Wochen notierten nach der alten Sortierung:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	20—**24**—30 ℳ
	II. Kl.	19—**20**—28 ℳ
	III. Kl.	16—**17**—23 ℳ
	IV. Kl.	12—**14**—16 ℳ

je Festmeter ab Wald mit Rinde.

Nach der Homa sortiert notierten Kiefern-Langholz

1a = 10 —**11**—12 ℳ	1	11—**12,5**—14,5 ℳ	
1b = 12 —**13**—14 ℳ			
2a = 14 —**16**—19 ℳ	2	15—**17,5**—20 ℳ	
2b = 17 —**19**—25 ℳ			
3a = 21,5—**23**—29 ℳ	3	20—**24** —30 ℳ	
3b = 20 —**25**—31 ℳ			
4a = 24 —**28**—37 ℳ	4	24—**29** —34 ℳ	
4b = 26 —**32**—38 ℳ			
	5	26—**32,5**—40 ℳ	

Kiefern-Grubenholz gelangte nur vereinzelt zu 6 bis 10 ℳ zum Verkauf.

Kiefern-Kloben brachten 6 —**7** —9 ℳ,

Kiefern-Knüppel brachten 4,5—**5,5**—7 ℳ.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. Dez. 1925 bis 3. Januar 1926 ab märkischer Station **7,61** RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. Januar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,25 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,45 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. Januar 1926. Landfüchse 22 bis 26 Mk., Gebirgsfüchse 35 bis 38 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,60 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,60 bis 1,70 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Januar 1926. Rehwild 1,05 bis 1,10, Rotwild, schwer 0,40 bis 0,45, leicht 0,45 bis 0,50, Schwarzwild, mittel 0,50 bis 0,55 für ½ kg. Hasen, groß 6 bis 6,50,

mittel 3 bis 4,50, Fasanenhähne Ia 4 bis 4,60, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 3 bis 3,25, Kaninchen, wilde, groß 1,70 bis 1,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin, 2.** Januar 1926. Hechte, unsortiert 120, mittel 120, groß 80, Schleien, Portions- 150 bis 153, Aale, groß 200, Karpfen, Schuppen-, 50- bis 60er 125 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 2. **Aufasten von Randbäumen.** Ist es ratsam, an den Waldrändern, wo die Fichten (Rottannen) die Äste von der Erde bis hoch in die Spitze haben und der Bestand 30 bis 40 Jahre alt ist, die Äste bis zu $^2/_3$ zu entfernen, damit die Stämme nicht so abschüssig werden? Ist das Ausästen schädlich für später in der Nutzholzverwertung, da das Holz minderwertiger werden könnte?

Förster K. in K.

Antwort: Wenn die Randfichten schon 30 bis 40 Jahre alt sind, kann eine Förderung der Nutzholzerzeugung durch Aufasten nicht mehr erwartet werden. Die Einwirkung auf Verbesserung der Form vollzieht sich nur langsam, während die Astansätze bei der Überwallung, selbst wenn das Abnehmen der Äste sehr sorgfältig vorgenommen wird, infolge Harzaustrittes zu häßlichen Auftreibungen Veranlassung geben. Werden, wie es doch meist geschieht, Aststummel belassen, so sind die Folgen dieser Operation fast schlimmer für die Erzeugung am Nutzholz als das Belassen der Äste.

S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Dameran, Oberf. Födersdorf (Königsberg), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2 km vom Dorfe Grunenfeld, 5 km vom nächsten Bahnhof (Vogelsang) und 10 km von der Stadt Heiligenbeil. Dorfschule in Grunenfeld, höhere Schulen in Braunsberg und Königsberg. Evangelische und katholische Kirche in Heiligenbeil, wo auch Arzt vorhanden. Wirtschaftsland: 0,0870 ha Garten 2. Kl., 16,9780 ha Acker 3. und 1,7660 ha Wiese 4. Kl., Revier eben, Eiche, Kiefer und Fichte, Torfbruch und Moorbruch, geringer Rot- und Eichwildbestand, rauhes Klima. Bewerbungsfrist 26. Januar 1926.

Revierförsterstelle Launau, Oberf. Wormditt (Königsberg), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 2 km vom Dorfe Launau (Bahnstation) und 11 km von der Stadt Heilsberg, wo Realproghmnasium, höhere Töchterschule und evangelische Kirche vorhanden. Katholische Kirche in Reimerswalde. Wirtschaftsland: 0,2150 ha Garten 2. Kl., 12,2340 ha Acker 3. Kl. und 6,5690 ha Wiese 3. Kl. Revier fast eben (Kiefer, Fichte, Erle), Jagd mittelmäßig, rauhes Klima. Bewerbungsfrist 26. Januar 1926.

Revierförsterstelle Lüftelberg, Oberf. Kottenforst (Köln), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig), liegt 2 km von Meckenheim (Bahnstation), wo Arzt, katholische Schule und Kirche vorhanden. Evangelische Kirche in Flammersheim (12 km), höhere Schulen in Rheinbach (5 km) und Bonn (11 km). Wirtschaftsland: 0,2600 ha Garten und 1,7000 ha Wiese. Revier eben (Eiche, Buche, Fichte), Jagd durch die Besatzung beschlagnahmt, gutes Klima. Bewerbungsfrist 26. Jan. 1926.

Revierförsterstelle Ostrow-Lewark, Oberf. Rehhof (Königsberg), ist zum 1. April 1926 neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig), liegt 4 km von der nächsten Stadt Stuhm, wo Bürger- und gehobene Mädchenschule, evangelische und katholische Kirche sowie Arzt vorhanden. Höhere Schulen in Marienburg. Wirtschaftsland: 0,3000 ha Garten, 10,0830 ha Acker, 4,2440 ha Wiese und 1,2260 ha Weide. Revier hauptsächlich zusammenhängend (Kiefer), Jagd gut, trockenes und gesundes Klima. Bewerbungsfrist: 26. Januar 1926.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Penner, Oberregierungs- und Forstrat in Frankfurt a. d. Oder, wird am 1. April unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung Stralsund zum Oberforstmeister ernannt.

Lamberts, Regierungs- und Forstrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt und wird am 1. März unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Beelitz zur Regierung Potsdam versetzt.

Ring, Regierungs- und Forstrat bei der Regierung Gumbinnen wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Brieden, Forstmeister, wurde von Idstein, Oberförsterstelle Wörsdorf (Wiesbaden), nach Neheim (Arnsberg) versetzt.

Martinius, Oberförster, wird am 1. März von Johannisburg nach Liebemühl (Allenstein) versetzt.

Otto, Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wurde zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Matthies bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Neustadt (Cassel); unter Verleihung der bisher von ihnen auftragsweise verwalteten Oberförsterstellen: **Ehrentreich** in Gauleden (Königsberg); **Hanstein** in Rod a. d. Weil (Wiesbaden); **Ispording, Dr.,** in Rennerod (Wiesbaden); **Klamroth** in Erkner (Potsdam).

Francke, Hegemeister in Altenstein, Oberf. Allendorf (Cassel), wird am 1. April unter Uebertragung der Revierförsterstelle Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), zum Revierförster ernannt.

Kraeft, überzähliger Förster in der Oberförsterei Schuenhagen, wird mit dem 15. Januar 1926 zum Regierungsbezirk Merseburg einberufen.

Schulz, überz. Förster in Groß-Schönfeld, Oberf. Rehrberg wurde am 1. Januar 1926 nach Grammentin, Oberf. Grammentin (Stettin), versetzt.

Buhle, Hilfsförster (Merseburg), wird mit dem 15. Januar 1926 zum Regierungsbezirk Stralsund einberufen und der Oberförsterei Schuenhagen überwiesen.

Block, Hilfsförster in Grambin, Oberf. Jädkemühl, wurde am 1. Januar 1926 nach Neuenkamp, Oberf. Friedrichswalde (Stettin) versetzt.

Jung, Hilfsförster in Dillenburg, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), wurde am 1. Dezember 1925 zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Salinger, Hilfsförster in Altspringe, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wird am 1. Februar nach Kranzwerder, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Büttner, Forstgehilfe in Stallberg, Oberf. Neuenkrug (Stettin), wurde am 15. Dezember 1925 nach Misdroy, Oberf, Misdroy (Stettin), versetzt.

Bayern.

Zimmermann, Revierförster in Hienheim, Forstamt Kehlheim-Süd, wurde zum Rechnungskommissär an der Regierungsforstkammer von Niederbayern berufen.

In gleicher Diensteigenschaft wurden auf ihr Ansuchen versetzt:

Ott, Forstverwalter, von Heinachshof nach Mönchberg, Forstamt Klingenberg.

Jung, Forstverwalter, von Kaltenbach an das Forstamt Hinterweidenthal-West.

Steiner, Förster bei der Regierungsforstkammer, von Niederbayern nach Inzell, Forstamt Siegsdorf.

Faller, Förster beim Forstamt Kaiserslautern-Ost, nach Wolfstein, Forstamt Lauterecken.
Matt, Förster beim Forstamt Fischbach bei Dahn, nach Reißlerforsthaus, Forstamt Fischbach bei Dahn.
Eichmann, Forstassistent, von Reißlerforsthaus an das Forstamt Wilgartswiesen.

Es wurden versetzt:
Krapf, beim Forstamt Burghausen, nach Rottau, Forstamt Marquartstein-West.
Drumm, beim Forstamt Kirchenlamitz, an das Forstamt Buch a. F.
Juder, Forstassistent von Wachenheim, Forstamt Neustadt a. H.-Nord, nach Kaltenbach, Forstamt Pirmasens.
Petry, Forstassistent beim Forstamt Hinterweidenthal-West, an das Forstamt Fischbach bei Dahn.
Welzenbach, Forstverwalter beim Forstamt Waldaschaff, nach Heinachshof, Forstamt Hundelshausen.

Braunschweig.

Wippert, Forstbeflissener in Lutter a. Bbge., ist mit Wirkung vom 1. Januar 1926 zum Vorbereitungsdienst mit der Dienstbezeichnung „Forstreferendar" zugelassen worden und zur Ableistung der ersten Verwaltungszeit dem Forstamt Scharfoldendorf überwiesen.
Weber, Förster, vom Forstamt Harzburg I, ist mit sofortiger Wirkung an das Forstamt Harzburg II versetzt.
Fischer, Forstassessor, außerplanmäßiger Beamter bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, wird auf seinen Antrag zum 1. Januar 1926 aus dem braunschweigischen Staatsdienst entlassen.
Mahler, Forstreferendar, Forstamt Scharfoldendorf; **Borchers**, Forstreferendar, Forstamt Däundorf; **Dreist**, Forstreferendar, Forstamt Schöningen, wurden am 1. Januar 1926 zum Landesforstamt Braunschweig versetzt.
Lowes, Forstgehilfe, Forstamtsbezirk Holzminden I, wurde am 1. Januar 1926 zur Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt.
Hellrich, Förster in Blankenburg, Forstamtsbezirk Blankenburg, wurde am 1. Januar 1926 nach Braunlage, Forstamtsbezirk Braunlage, versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Betrifft Beitragszahlung.

Laut Beschluß der vorjährigen Delegiertenversammlung betragen die Vereinsbeiträge für das Geschäftsjahr 1926 für die im aktiven Dienst befindlichen Mitglieder jährlich **15 Mk.**; Ruhestandsbeamte zahlen die Hälfte. Die Zahlung in halbjährlichen Raten ist zulässig, es wird aber gebeten, möglichst den vollen Jahresbeitrag in einer Summe zu entrichten. Die fälligen Beiträge sind an die Bezirksgruppenvorsitzenden, oder wo eine besondere Zahlstelle eingerichtet ist, an diese spätestens bis zum 31. Januar d. J. zu zahlen. Pünktliche Zahlung ist erforderlich, um die nötigen Gelder für die für Ende Februar d. J. in Aussicht genommene Delegiertenversammlung zusammenzubekommen. Die Anschrift für mein Postscheckkonto lautet: „Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin." Velte, Schatzmeister.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Zum Jahreswechsel.

Herzlichen Glückwunsch allen Mitarbeitern und Kollegen! Hoffentlich bringt uns das Jahr 1926 das, was wir von ihm wünschen. Der Bericht unserer Delegierten-Versammlungen geht in den nächsten Tagen an alle Forstsekretäre ab.

Stein.

Bezirksgruppe Merseburg.

Allen Sekretär-Kollegen rufe ich zum Jahreswechsel die besten Grüße und Wünsche zu. Möge 1926 endlich die Erfüllung unserer Wünsche bringen. Die rückständigen Kollegen bitte ich um Begleichung ihrer Vereinsschulden auf mein Postscheckkonto Leipzig 23205. Weidmannsheil.

Eisleben, Ulmenweg 15. Froese.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sammlung gelegentlich des Jagdessens am 19. Dezember 1925 in Ragösen; eingesandt von Herrn Oberförster i. R. Finsterwalder, Ragösen	72,50
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd Bad Suderode; eingesandt von Herrn Büchsenmachermeister Sturm	25,—
Strafgelder für Jagdvergehen, eingezogen von Herrn Revierförster Schulz, Eckartsberga, und Herrn Förster Lawenz, Mariental, gelegentlich einer Treibjagd; überwiesen von Herrn Förster Mintus, Gößnitz	23,—
Spende der Jagdgesellschaft Amt Körlin (Persante); eingesandt von Herrn Dr. Sturm	20,—
Gesammelt und eingesandt bei der Treibjagd des Herrn Gasmeister Weidner, Neusalza-Spremberg, von Herrn Jagdaufseher H. Hoberg	20,—
Strafen anläßlich der Treibjagd in Losendorf, Rothof, Mahlau, Laase und Dt.-Damerau, Kr. Stuhm; eingesandt von Herrn Ernst Wenzel	17,—
Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Karl Franke, Berlin-Pankow, im Revier Dölzig-Hammer; übergeben durch Herrn Revierförster Brämer, Dölzig	16,20
Sammlung und Strafgelder anläßlich der am 23. Dezember 1925 in Ullersdorf abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Ewald Ullrich, Kieslingswalde	15,05
Treibjagd Güderott, Kr. Schleswig	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 8,80, 1 zu 8,20, 1 zu 5,—, 1 zu 3,20, 1 zu 2,30, 1 zu 1,50	29,—
Summa	247,75

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. Dezember 1925.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9997. **Stein**, Philipp Heinz, Förster, Alfter, Kreis Bonn. V.
9998. **Haase**, Hans, Hilfsförster, Miltenberg a. Main, Ringstr. 14. XIV.
9999. **Bäuerlein**, Georg, Forstgehilfe, Breitenlesau, Post Blankenfels, Oberfranken, Bayern. XIV.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Dienstag, dem 26. Januar 1926, von vormittags 11 Uhr an, findet in Münster i. W. im Cimbernhaus, Krumme Straße Nr. 7 eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitglieder-Versammlung in Potsdam (Forstmeister Lincke). 2. Pensionsversicherung (Forstmeister Junack). 3. Die ungünstige Wirtschaftslage und die Holzverwertung (Forstmeister Lincke). 4. Vereinigungsbestrebungen zwischen Verein für Privatforstbeamte und Forstbeamtenbund (Forstmeister Junack). Zahlreiche Beteiligung ist dringend erwünscht. Unbedingt erforderlich ist, daß alle Ortsgruppen in der Versammlung vertreten sind. Eingeführte Gäste sind willkommen. Lincke.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 7. Februar 1926, vormittags 10 Uhr, findet in Züllichau im Hotel „Zum Kurfürsten" die nächste Ortsgruppenversammlung statt. Der in der vorigen Sitzung ausgefallene Vortrag über die Pensionskasse wird diesmal stattfinden. Nach der Ortsgruppenversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte" tagt die Ortsgruppe des „Deutschen Forstbeamtenbundes". Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, zu erscheinen, da sehr wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind.

Topper-Sorge Nm., 28. Dezember 1925.
Bögl.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Sachsen, Anhalt, Braunschweig.

Alle Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes, welche ihren Jahresbeitrag noch nicht bezahlt haben, bitte ich, diesen umgehend an den Kassen- und Schriftführer, Herrn Revierförster Broil in Angern, Kreis Wolmirstedt, durch Postanweisung einzusenden, andernfalls dieser Anfang Januar durch Postnachnahme erhoben wird.

Der Vorsitzende: Tiedemann.

Am 5. Dezember fand in Magdeburg, Hotel „Reichshalle", eine Mitgliederversammlung statt. Nach Begrüßung der erschienenen Mitglieder wurde zur Tagesordnung übergegangen. Es fand zunächst eine lebhafte Aussprache über Tarifangelegenheiten statt; es wurde einstimmig beschlossen, eine wesentliche Änderung des Tarifes herbeizuführen. Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtete Herr Förster Sommer über die Delegiertenversammlung in Potsdam. Darauf wurde zur Neuwahl des Schrift- und Kassenführers geschritten. Es wurde einstimmig Herr Revierförster Broil in Angern gewählt. Ferner wurde die Lehrlingsausbildung und -Annahme eingehend erörtert und durchgesprochen und zu den neuen Ausbildungsvorschriften und Abänderungsvorschlägen Stellung genommen. Sämtliche Mitglieder waren mit den Vorschlägen der Kollegen, Revierförster Tiedemann, die er als Mitglied des Försterausschusses der Oberforstkammer gemacht hatte, sowie mit dem von ihm geführten Schriftverkehr mit Herrn Revierförster Nolte einverstanden.

Angern, 30. Dezember 1925.
Broil, Revierförster.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau.

Am Sonntag, dem 13. Dezember 1925, fand im Gasthof Baur in Schwiebus eine Ortsgruppenversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" statt. Hierzu war Herr Oberförster Breuer eingeladen, um einen Vortrag über „Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes" zu halten. Nachdem die Tagesordnung bis auf Punkt „Pensionskasse" erledigt war, erteilte der Vorsitzende der Ortsgruppe Herrn Oberförster Breuer das Wort. Der Vortrag, der die ganze Entwicklung des Deutschen Forstbeamtenbundes schilderte, war sehr lehrreich und interessant. Am Schluß berichtete Herr Oberförster Breuer über die am Tage vorher in Berlin stattgefundene Sitzung, in der über die Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes verhandelt wurde. Der Erfolg, der in dieser Beziehung erreicht wurde, wurde von allen Anwesenden mit großer Freude aufgenommen. Nachdem der Vorsitzende Herrn Oberförster Breuer für seinen 1½stündigen Vortrag im Namen der Ortsgruppe dankte und die Anwesenden bat, in ein dreifaches Horrido für Herrn Oberförster Breuer einzustimmen, wurde zu Punkt „Pensionskasse" übergegangen. Leider war der Berichterstatter verhindert, zu der Sitzung zu erscheinen, und so erbot sich Herr Oberförster Breuer, einige Aufklärung über die Pensionsversicherung zu geben. Er empfahl den Beitritt aufs wärmste und hob hervor, daß jetzt, nachdem den Beamten die Möglichkeit zur besseren Versorgung im Alter gegeben ist, nichts unversucht gelassen werden dürfte, um eine Verständigung zwischen Brotherrn und Beamten herbeizuführen. Es wurde schließlich die „Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau des Deutschen Forstbeamtenbundes" gegründet, der sämtliche anwesende Herren beitraten. Zum Vorsitzenden wurde Herr Förster Jakobi in Jehser bei Schwiebus einstimmig gewählt, zum Schrift- und Kassenführer Förster Bögl in Topper-Sorge, ebenfalls einstimmig. Die nächste Versammlung findet anschließend an die Ortsgruppenversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", am 7. Februar 1926, in Züllichau statt.

Topper-Sorge (Neumark), den 22. 12. 25.
Bögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.



Achtung, Kollegen!

Warum bereitet Ihnen das Kubizieren der vielen Hölzer vom Winter-Einschlage soviel Mühe und raubt Ihnen Ihre kostbare Zeit? Weil Sie nicht die richtige Tabelle zum Schnellkubizieren haben und Sie sich noch mit veralteten, unübersichtlichen Systemen abquälen. (108

Darum bestellen Sie heute noch die von mir seit Jahren in der Praxis erprobte, verbesserte, nach **eigenem System** hergestellte, von vielen Kollegen begutachtete, mehrfarbige

Schnell-Kubizier-Tabelle

(nach Mitten-Durchmesser),
System Förster **Lewandowski**
und das Kubizieren macht Ihnen Freude.

Ausgabe A: Für schwaches Langnutzholz (Grubenholz), nur in ganzen Meterlängen, **Mk. 1,20.**

Ausgabe B: Für Langnutzholz (Bauholz), in ganzen und halben Meterlängen, **Mk. 1,80.**

Ausgabe C: Für Starkholz, in ganzen, sowie den 0,2-, 0,4-, 0,6-, 0,8-Meterbruchteilen, **Mk. 2,30.**

Porto und Verpackung 30 Pfg. extra.

Alle 3 Ausgaben zusammen für **5,— Mk.**, einschl. Porto und Verpackung.

Die Tabellen sind für den Zimmer-Gebrauch bestimmt, auf großem, festem Karton mit leicht leserlichen Zahlen gedruckt, **nicht** zusammenlegbar.

Nur zu beziehen durch
Gräfl. Förster **Lewandowski**,
Forsth. Lowoschau, Post Rosenberg (Oberschl.)

Besuchskarten

mit grünem Jägerwappen oder Tannenbruch,
100 Stück 4,50 RM,
50 „ 3,40 „
liefert gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag
J. Neumann, Neudamm.

Stellengesuche

Förster B. P. D.,

ev., verh., 36 J. a., mit Hauungen u. Kulturen in Laub- u. Nadelh. best. vertr., erstkl. Sekretär, firm in hoher u. Niederjagd, **sucht Stellung** z. 1. 4. 26 evtl. früher. Angeb. unt. **„Brandenburger" 105** beförd. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Förstersohn,

22 Jahre alt, 2 Jahre praktisch gelernt, Forstschule absolviert u. Prüfung mit „Sehr gut" bestanden, **sucht zu sofort oder später Stellung als**

Hilfsförster oder Forstgehilfe. 88

Prima Zeugnisse sowie die besten Empfehlungen stehen zu Diensten. Näheres durch **Revierförsterei Cammerforst b. Mühlhausen i. Th.**

Hilfsförster,

Forstsch. Rebstein m. „gut" absolv., Maschinenschreiber u. Stenotypist, m. J. als Forstsekretär in gr. Verwaltungen tätig gewesen, **sucht**, gestützt auf gute Zeugnisse u. Referenzen, zum 1. 3. 26 oder 1. 4. 26 **Stellung**, gleich welcher Art. Gefl. Angebote unter **Nr. 111** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine fast 17jährige Tochter, welche mit allen Hausarbeiten vertraut ist, **Stellung als**

Haustochter. 110

Frau Kaufmann **Wutschke, Belgard**, Markt 13.

Suche für meine 20jähr. Tochter Stellung als

Haustochter 91

in gutem Haushalt, **wo** Mädchen vorhanden. Voller Familienanschl. Bedingung.
Fr. **A. Kressner, Brieskow b. Finkenherd.**

Gebildete Dame, 40 Jahre, kath., mit vollständiger Ausstattung, vermögend, wünscht mit solidem, nur staatl. Forstbeamten in Verbindung zu treten

zwecks späterer Heirat.

Angeb. unt. **Nr. 98** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Revierförster,

34 Jahre, 1,81 groß u. kräftig, verh., 1 Kind, Försterprüfg. gut best., m. Laub- u. Nadelholzwirtschaft bestens vertraut, im Buch- u. Kassenwesen erfahren, Jäger u. Heger, passionierter Weidenzüchter, in ungek. Stellung, **sucht größere Dauerstellung.** Gute Zeugnisse u. Empfehlungen hoher Herrschaften u. Fürstl. u. Prinzl. Oberförster zur Seite. Gefl. Angeb. unt. **„Streng national" 99** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.



Familien-Nachrichten

Plötzlich und unerwartet starb am 29. Dezember d. J.

Herr Graf

Leopold von Posadowsky-Wehner

auf Blottnitz.

In tiefer Trauer stehen wir an dem Grabe des hohen Verstorbenen, dessen Liebe zu Wild und Wald uns immer ein leuchtendes Vorbild sein wird. Für uns Beamten hatte er in väterlicher Güte stets ein fürsorgliches Entgegenkommen.

In Treue und Dankbarkeit legen wir den letzten Bruch auf sein kühles Grab. (109

Die Forstbeamten
der Herrschaft Blottnitz-Centawa.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Margarete Baatz mit dem Staatl. Hilfsförster Rud Kusserow in Heegermühle.

Frl. Friedel Grunewald mit Heinrich Keßner in Forsthaus Wickenrode bei Großalmerode.

Frl. Waldtrut Kraja mit Ewald Kuhn in Forsthaus Lakenhaus (Solling).

Frl. Gertr. Petrauschke m. Richard Malitius in Trachenberg.

Frl. Paula Prillwitz mit Christian Heusel in Ribnitz, Meckl.-Strel.

Frl. Marie Sarow mit dem Privatförster Karl Reichardt in Lüttenhagen, Meckl.

Frl. Paula Torbahn in Sternberg i. M. mit dem Förster Walter Krafft in Böhlendorf b. Sülze.

Frl. Joh.-Maria Trupp mit dem Staatsförster Heinz Michel in Forsthaus Dannenrod, Hanau (M.).

Eheschließungen:

Der Staatl. Hilfsförster Gerhardt Hoffmann mit Fräulein Olga Domscheit in Milslaufen, Kr. Insterburg.

Sterbefälle:

Nitschke, Konrad, Königl. Forstmeister a. D. in Berlin.

Hoffmann, Hans, Staatsförster in Grillenburg.

Kohl, Forstoberrentmstr. in Fulda, R.-Bez. Cassel.

Manke, Georg, Staatl. Förster in Forsthaus Eschenriege b. Hammerstein, Grenzmark.

Schwerdtfeger, Reinh. Hegemeister in Forsthaus Glücksburg, Oberförsterei Glücksburg.

Stellenangebote

6./7. Buch Mosis

Rosenverlag 209, Dresden-N. 6, Mk. 4.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 3. Neudamm, den 15. Januar 1926. 41. Band.

Die Verbreitung der Pflanzensamen.

Das Erscheinen von Pflanzen an Stellen, wo wir solche nicht hatten, gab mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß. In unserer „Deutschen Forst-Zeitung" war besonders davon die Rede nach voraufgegangenen Waldbränden. Die Ursache des plötzlichen Erscheinens von Pflanzen liegt zweifellos in der den Boden aufschließenden Wirkung des Feuers begründet. Ist der Bodenfilz, bestehend aus Heide- und Beerkraut, so stark, daß im Boden keinerlei Lebewesen vorhanden sein kann, daß das Wasser und der Sauerstoff keinen Zutritt mehr haben, so mögen die im Boden ruhenden Samenkörner länger ihre Keimkraft behalten, als uns das heute möglich erscheinen will. Die Beseitigung einer ungünstigen Humusschicht bedingt mit dem Eindringen von Wasser und Sauerstoff und der düngenden Wirkung der Asche eine Veränderung des Bodens, die sogenannte Bodengare. Anderseits können aber auch Pflanzen bereits vorhanden sein, die unserem Auge nur verborgen waren; z. B. kann die Bodenflora durch eine entsprechende Düngung zum Wachstum angeregt werden. Wer Landwirtschaft betreibt, hat nach einer Düngung von Phosphorsäure und Kali oft dort Klee geerntet, wo eine Aussaat aus der Hand niemals stattgefunden hatte. Es ist bekannt, daß rationelle Düngung Bodenuntersuchung erfordert, um das an Nährstoffen zu geben, was dem Boden fehlt; keineswegs braucht das nun gerade die genannte Düngung zu sein.

Wir wissen, daß uns in der Bodenflora die Bodenbeschaffenheit und -güte gezeigt wird. Soweit die oberste Bodenschicht in Betracht kommt, haben wir hier den besten Geologen und damit einen vorzüglichen Berater für jeden Forst- und Landwirt. In den von den Baumwurzeln eingenommenen tieferen Bodenschichten ist die Azidität des Bodens allerdings eine andere als in der von der Bodenflora aufgenommenen oberen Humusschicht. Wenn auch streng genommen etwas vom eigentlichen Thema abgewichen wird, so erscheint es doch zweckmäßig, auch auf den Baumbestand als Beurteiler und Berater tiefer liegender Bodenschichten hinzuweisen. Je tiefgründiger der Boden ist, um so tiefer und leichter vermögen die Baumwurzeln in diesen einzudringen; entsprechend der Bodengüte, haben wir in dem entstehenden Bestande den besten Gradmesser. Vermögen nun auch die Baumwurzeln vermittels der durch die sogenannten Wurzelschwämmchen ausgeschiedenen Säure in das Gestein einzudringen, so zeigt uns der Höhenwuchs oder plötzlich eingetretene Wuchsstockung deutlich, wie es in der Tiefe aussieht. Es sei auf die bekannte Tatsache hingewiesen, daß z. B. ein herrschender Stamm von seinem Nachbar als dem bisher beherrschten im Wuchse überholt wird. Wissen wir auch nicht, in welcher Form das Hemmnis im Boden auftritt, so bleibt das Bestehen eines solchen doch zweifelsfrei nachgewiesen; denn beide Bäume sind gesund. Wie die Wurzel, so die Krone; staucht sich erstere auf einen Stein oder andere Hemmnisse, so wölbt sich auch die Krone bisweilen bis zur Regenschirmform ab. Näher auf die mannigfachen Ursachen von vorübergehenden Wuchsstockungen einzugehen, verbietet an dieser Stelle leider der Raum.

Die Pflanzen finden sich überall als erstes Anzeichen organischen Lebens, wohin der Mensch vorgedrungen ist. Moose und Flechten finden sich in den eisstarrenden Gefilden Grönlands an Stellen, an denen das Eis nicht alles beherrscht. An auch nur wenig feuchten Stellen finden sich Moose und Flechten in dem glühenden Wüstensande. Auf einsamer Insel, mitten im unermeßlichen Ozean, die als erster Mensch ein gestrandeter

Schiffer betritt, finden sich oft Pflanzen in Hülle und Fülle vor. Wie gelangen die Zeugen pflanzlichen Lebens an diesen unwirtlichen Ort? Wie kommt es, daß eine bis dahin unbekannte Pflanzenart plötzlich in einer Gegend auftaucht und oft in kurzer Zeit ganze Länder erobert? Auf welche Weise hat sich die im Boden wurzelnde Pflanze so rasch und so weit verbreiten können? Antwort auf diese Fragen geben uns die Pflanzen selbst; diese sorgen auf mannigfache Weise für ihre Verbreitung, die noch durch fremde Kräfte wirksame Unterstützung findet. Zu nennen sind als fremde Kräfte der Wind, das Wasser, die Tiere und nicht zuletzt der Mensch.

Der Wind, besonders aber der Sturm, ist ein mächtiger Förderer der Pflanzenverbreitung. Mit den herbstlichen Blättern werden vom Sturme selbst schwerere Samen weit weg, leichtere in kurzer Zeit über ungeheure Entfernungen fortgeführt, um an irgendeiner Stelle ein günstiges Keimbett zu finden. Aber auch der leichte Lufthauch entführt viel Samen, und um das zu erleichtern oder zu ermöglichen, haben die Pflanzen an ihren Früchten besondere Organe: Flugapparate und Fallschirme.

Die Früchte mancher Bäume, z. B. der Esche, des Ahorn, der Ulme, Linde u. a. m., haben häutige, dünne, flügelartige Ränder, Anhängsel oder Nebenblätter, die ein rasches Herabfallen der Frucht verhindern und bewirken, daß sie, in der Luft kreisend, langsam zu Boden gleiten. Viele Samen sind mit einer Feder- oder Haarkrone versehen, die bei ihrer Leichtigkeit von dem leisesten Winde weggeführt werden können. Selbst einmal zur Erde gefallen, werden erneute Aufstiege und weiteste Entführung möglich, solange eine Keimung und Verwurzelung mit dem Boden nicht stattgefunden hat. Zu diesen so ausgerüsteten Pflanzen gehört die große Familie der Kompositen. Die Samen vieler Kryptogamen, an Größe und Schwere winzigen Staubkörnchen gleich, werden unendlich weit vom Winde getragen. Als Beispiel für eine schnelle und weite Verbreitung der Pflanzen sei erwähnt, daß das im 18. Jahrhundert aus Nordamerika eingeschleppte Berufskraut (Erigeron canadensis) jetzt fast über ganz Europa verbreitet ist. Anderseits ist von Osten her ein Unkraut, der Frühlingsbaldgreis (Senecio vernalis), auf der Wanderung gen Westen. Vor etwa 30 Jahren wurde diese Pflanze in Thüringen gefunden, während das Verbreitungsgebiet einige Jahre zuvor auf Ostpreußen und Polen beschränkt war. Ganz besonders sei auf die außerordentlich schnelle Verbreitung des Eichen- und Stachelbeermeltaus hingewiesen; diese erscheinen dem unbewaffneten Auge nicht mehr als ein Hauch.

Hier möchte ich noch, anschließend an den in Nr. 38 Bd. 39 erschienenen Artikel „Plötzliches Erscheinen von Pflanzen", einschalten, daß indirekt auch die Kraft der Sonne, ja selbst des Feuers, mit zur Verbreitung der Pflanzensamen beiträgt. Das Wasser wetteifert mit dem Winde für die Samenverstreuung. Die in die Flüsse und Bäche fallenden Samen werden vom Wasser mit fortgetragen, bevor sie an einer günstigen Uferstelle abgesetzt werden; selbst am Ufer wachsende Pflanzen werden oft losgerissen und fortgeführt, um bei günstiger Ablagerung an der neuen Stelle weiter zu wachsen. Die Samen solcher Pflanzen werden dann noch weiter verschleppt. Die leichten Früchte der Lotosblume schwimmen den Nil hinab. Aus uralten Zeiten ist uns bekannt, daß die alten Ägypter die Früchte mit Schlamm beschwerten, um sie zum Schwimmen untauglich zu machen und so auf dem Grund des Wassers festzuhalten. Die Meere und besonders die Meeresströmungen stellen ein überaus wirksames Verbreitungsmittel der Pflanzen dar.

Darwin hat nachgewiesen, daß sehr viele Samen längere Zeit im Meereswasser liegen können, unbeschadet ihrer Keimfähigkeit. Die meisten Früchte waren noch nach 30 Tagen keimfähig, manche, z. B. Hafer, noch nach 80 bis 90 Tagen. Bei einer mittleren Geschwindigkeit der Meeresströmungen von 60 Meilen pro Tag kann also das Samenkorn keimfähig den größten Ozean durchmessen. Außerdem haben wir die sogenannten „Treibfrüchte"; das sind solche, die durch das Meer verbreitet werden. Die Umhüllung besteht aus einer festen, harten Schale, die fast gar nicht vom Seewasser angegriffen wird. An den Küsten Norwegens, Islands, Spitzbergens, ja sogar im Weißen Meere, sind wiederholt Früchte von amerikanischen Pflanzen gefunden worden, die der Golfstrom aus dem Meerbusen von Mexiko dorthin getragen hatte. So hat die Maispflanze bereits vor mehr als 1000 Jahren in Japan geblüht, obgleich die Pflanze echt amerikanisch ist. Besonders zahlreiche Treibfrüchte weisen die Palmen und Leguminosen auf. Von Amerika aus ist die Kokosnuß nach Norwegen und Island gelangt. Die Kokosnuß der Seschellen, fälschlich maldivische Nuß genannt, durchkreuzt den Indischen Ozean, was bei der Schwere der Frucht (20 bis 25 Pfund) sehr bemerkenswert ist. Das die harte Schale umgebende Fasergewebe bewirkt der Lufthaltigkeit wegen größte Schwimmfähigkeit.

Viele Früchte sind mit Haftorganen versehen — Klette —, um sich in den Haaren oder der Wolle der vorbeistreifenden Tiere forttragen zu lassen. Mit der abgeschorenen Wolle gelangen z. B. die Pflanzen durch Verbreitung der Früchte in die entferntesten Länder. In Port Juvenal bei Montpellier werden auf Blöcken und Kieselsteinen, die den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, große Quantitäten der aus den Stapelplätzen der Levante, vom Schwarzen Meere und von Südamerika ausgeführten Wolle getrocknet. Die Samen fallen hierbei heraus, keimen, auf günstigen Boden kommend, und die auf diese Weise verschleppten

(Fortsetzung siehe Seite 68.)

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1926.

Kap. — Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
2	**A. Laufende Einnahmen.**				
	Betriebseinnahmen.				
1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1926	180 000 000	150 000 000	30 000 000	—
2	Nebennutzungen	9 000 000	6 000 000	3 000 000	—
2a	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	2 355 000	1 300 000	1 055 000	—
3	Jagd	1 000 000	4 000 000	—	3 000 000
4	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1926	100 000	700 000	—	600 000
5	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9 der dauernden Ausgaben)	140 000	40 000	100 000	—
5a	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte aus Kap. 2 Tit. 9a der dauernden Ausgaben gewährten Vorschüsse 1. zur Beschaffung neuer Gespanne ..... 60 000 RM 2. zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen ..... 37 000 „	97 000	—	97 000	—
6	Beitrag des Reichs zu den Besatzungszulagen	21 790	20 334	1 456	—
6a	Forsteinrichtungsanstalten	5 000	5 000	—	—
6b	Frei.	—	10 000	—	10 000
7	Verschiedene Einnahmen (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind. Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 18 —, Zinsen von den Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung und zur Beschaffung usw. von Gespannen (Kap. 2 Tit. 9 und 9a der Ausgabe), Erlöse aus dem Verkaufe von bisher staatseigenen Dienstgespannen, Anteil der staatlichen Forstgutsbezirke an der Reichseinkommensteuer, von den Forstbeamten für die Benutzung des staatseigenen Dienstgespannes bei der Bearbeitung des Wirtschaftslandes zu zahlende Beträge usw.)	5 222 210	2 500 666	2 721 544	—
				36 975 000	3 610 000
	Summe Kap. 2 Betriebseinnahmen	197 941 000	164 576 000	33 365 000	—
2a 1	Forstliche Lehranstalten	90 600	44 200	46 400	—
2b 1	Forstliche Versuchsanstalten	2 400	1 800	600	—
	Summe Kap. 2a und 2b	93 000	46 000	47 000	—
	Summe der laufenden Einnahmen	198 034 000	164 622 000	33 412 000	—
2	**B. Einmalige Einnahmen.**				
8	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken mit Einschluß der Nebeneinnahmen aus der Aufstellung des forstfiskalischen Geländes in den Forstbezirken Berlin-Dahlem-Heerstraße (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 18 —)	2 500 000	2 500 000	—	—
	Summe der einmaligen Einnahmen	2 500 000	2 500 000	—	—
	Dazu Summe der laufenden Einnahmen	198 034 000	164 622 000	33 412 000	—
	Summe der Einnahme	200 534 000	167 122 000	33 412 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Voraussichtliche Einnahme.

Zu Tit. 2. Mehr in Erwartung höherer Einnahmen aus den verpachteten und selbstbewirtschafteten Ländereien.

Zu Tit. 2a. Mehr infolge Erhöhung der Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen.

Zu Tit. 3. Die Schäden, die der harte Winter 1923/24 dem Wildstande zugefügt hat, sind weit größer, als bisher angenommen worden war. Der Wildstand ist so zurückgegangen, daß bei guten Wildpreisen im Rechnungsjahr 1924 nur 576 937,81 RM aus der Jagd vereinnahmt werden konnten. Der Wildstand wird sich heben und damit auch der Abschluß wieder erhöhen. Da sich die Besserung aber nur allmählich vollziehen wird, ist auf eine höhere Einnahme aus der Jagd, als sie hier eingestellt ist, nicht zu rechnen.

Zu Tit. 4. Weniger infolge geringer Nachfrage nach Torf. Der Torfstichbetrieb in der Oberförsterei Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen, hat wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt werden müssen.

Zu Tit. 5 und 5a. Voraussichtliche Einnahme. Wegen der Gewährung von Vorschüssen an Forstbeamte z. Beschaffung usw. von Gespannen s. Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 9a der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6. 80 v. H. der Ausgabe b. Kap. 2 Tit. 5 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6b. Die Einnahmen an Verwaltungsgebühren sind auf den Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung übernommen worden.

Zu Tit. 7. Mehr hauptsächlich durch höhere Einnahmen an Stundungs- und Verzugszinsen. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von bisher staatseigenen Dienstgespannen werden auf 494000 RM geschätzt.

Zu Kap. 2a. Mehr infolge Erhöhung der Hochschulgebühren und der Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen sowie durch die mit der Wiedereröffnung der Forstschulen (1. 10. 26) aufkommenden Einnahmen an Unterrichts-, Kostgeldern usw.

Zu Kap. 2b. Mehr infolge steigender Inanspruchnahme der Waldsamenprüfungsanstalt durch Private.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
	A. Dauernde Ausgaben.				
2	**Verwaltung und Betrieb.**				
1	**Besoldungen.** Aufsteigende Gehälter:				
	a) Gruppe A 12: 27 Oberforstmeister, 48 Oberregierungs- und Forsträte.				
	b) Gruppe A 11: 19 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, 3 Oberförster als Direktoren und Lehrer bei den Forstschulen, 256 Oberförster ⊖). Diese 256 Oberförsterstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 3 Tit. 1.				
	c) Gruppe A 10: 362 Oberförster. Aus 3 Oberförsterstellen der Gruppe A 10 dürfen 3 Forstbetriebsbeamte unter Ernennung zu Revierförstern besoldet werden, sofern sie mit der Verwaltung der Oberförsterstellen beauftragt sind. (Zu b/c: 605 Oberförster D.-W.)				
	d) Gruppe A 9: 17 Forstoberrentmeister.				
	e) Gruppe A 8: 79 Forstrentmeister (einschließlich 1 Forstrentmeister aus Pyrmont k. w.). (Zu d/e: 31 D.-W.) 2 Forstverwalter (D.-W.), 75 Revierförster ⊖).				
	f) Gruppe A 7: 131 Revierförster, 1374 Förster ⊖) (einschließlich Forstsekretäre). Zu e, f und g: Innerhalb der Gesamtzahl der Stellen dürfen Revierförsterstellen in Försterstellen umgewandelt werden.				
	g) Gruppe A 6: 2356 Förster einschließlich Forstsekretäre (einschließlich 5 Förster aus Pyrmont k. w.), 808 überzählige Förster (k. w.). Zu eg: Im ganzen sind vorhanden: 2 Forstverwalter, 206 Revierförster, 629 Forstsekretäre, 3101 Förster, 808 überzählige Förster (k. w.). (4039 Revierförster, Forstsekretäre und Förster D.-W.) 1 Förster ist unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson angestellt. Seine Bezüge werden bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt.				
	h) Gruppe A 3: 7 Unterförster (4 D.-W.).				
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	25 018 947	22 086 560	2 932 387	—

⊖) Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Erläuterungen.

Zu Tit. 1a und c. Weniger 1 Oberforstmeisterstelle und 3 Oberförsterstellen — v. R. —, die im Haushalt für 1925 als k. w. bezeichnet waren.

Zu Tit. 1e. Von den Forstrentmeisterstellen ist 1 infolge Vereinigung einer Forstkasse mit einer Kreiskasse abgesetzt und auf den Haushalt des Finanzministeriums (Kap. 58b Tit. 1) übertragen worden.

Zu Tit. 1e und g. Die als k. w. bezeichnete 1 Forstrentmeisterstelle und die 5 k. w. Försterstellen erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1923, die k. w. bezeichneten überzähligen Försterstellen im Haushalt für 1907.

Gesamtbetrag der Besoldung beim Tit. 1:

Grundgehalt	18 235 338 RM
Ortszuschlag	3 219 204 „
Kinderbeihilfen	2 137 344 „
Frauenbeihilfen	641 204 „
Örtliche Sonderzuschläge	741 428 „
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder	44 429 „
Zusammen	25 018 947 RM

Aus Nebenämtern beziehen:

a) aus der Staatskasse:

als Domänen- und fiskalischer Kirchenpatronatsvertreter: 4 Oberförster 15—300 RM, 1 Forstrentmeister 100 RM; für Geschäfte beim früheren Hofjagdamt: 1 Förster 800 RM; für Beaufsichtigung ehemaligen Königlichen Besitzes: 1 Förster 2400 RM; für Wahrnehmung von Domänenamtsgeschäften: 2 Forstoberrentmeister 80—200 RM, 5 Forstrentmeister 60—120 RM, 1 Revierförster 200 RM, 3 Förster 10—30 RM; für Beaufsichtigung von Häfen und Kanälen, Pegeln und für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung: 1 Oberförster 590 RM, 1 Forstsekretär 40 RM, 3 Förster 24—28 RM, 1 Unterförster 328 RM; für Fischereiaufsicht: 1 Förster 100 RM; für Geschäfte der Wasserbauverwaltung: 4 Förster 100—600 RM; für Geschäfte bei der Kloster Bergeschen Stiftung: 1 Förster 200 RM; als Badekommissar: 1 Oberförster 385 RM; als Badekassenrendant: 1 Förster 490 RM; für Geschäfte bei der Preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung: 2 Oberförster 200 bis 500 RM, 1 Förster 50 RM; für Vorlesungen an einer Universität, einer landwirtschaftlichen und einer forstlichen Hochschule: 4 Oberförster 400—600 RM; für Beaufsichtigung von bergfiskalischen Grundstücken: 1 Förster 220 RM; für Bauaufsicht einer meteorologischen Station: 1 Revierförster 40 RM.



Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
(2)	**Andere persönliche Ausgaben.**				
2	Frei.				
3	Hilfsleistungen durch Beamte: a) Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . 698 412 RM (2 Forstassessoren D.-W.) b) Vergütungen für Hilfsförster u. Forstgehilfen 2 760 535 „ (118 D.-W.) c) Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden . . . . 40 000 „	3 498 947	3 002 452	496 495	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte: a) Vergütungen — einschließlich Dienstaufwandsentschädigungen — an außerplanmäßige Forstkassenverwalter und an Untererheber . . . 250 898 RM b) Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten und für sonstige nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs-, Forstkassen- und Forstbetriebsdienste . . . . 955 807 „	1 206 705	766 019	440 686	—
	Seite 1 206 705	4 705 652	3 768 471	937 181	—

Erläuterungen.

b) aus der Reichskasse:

für Beaufsichtigung von Fernsprechleitungen und Telegraphenlinien: 1 Förster 5 RM; als Steuererheber für ein Finanzamt: 1 Revierförster ¼ v. H. der Einnahme; für Wahrnehmung von Telegraphen- und Posthilfsstellen: 1 Revierförster 50 RM, 4 Förster 72—90 RM.

c) aus kommunalen und anderen Kassen:

für Geschäfte in Provinzial-, Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 3 Oberforstmeister 150—900 RM, 5 Regierungs- und Forsträte 108—600 RM, 64 Oberförster 16—1800 RM, 11 Revierförster 25—500 RM, 175 Förster 5—819 RM, 15 Forstsekretäre 32—350 RM, 13 überzählige Förster 12—400 RM; als Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen: 1 Oberförster 16 RM, 3 Revierförster 40—50 RM und 1,50 RM je Stunde; als Vorsteher und Rechner bei Schulverbänden: 3 Oberförster 30—60 RM, 2 Revierförster 40—60 RM, 10 Förster 20—600 RM; als Vorsitzende von Land- und Ortskrankenkassen: 1 Oberförster 480 RM, 1 Förster 35 RM; als Deichhauptmann: 1 Oberförster 300 RM, 1 Förster 150 RM; für Führung von Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Darlehns-, Spar-, Gemeinde- und Krankenkassen: 1 Forstrentmeister 25 RM, 1 Forstsekretär 100 RM, 9 Förster 20—400 RM; als Vorsteher, Rechner, Techniker, Aufseher usw. von Meliorations- usw. Genossenschaften: 1 Regierungs- und Forstrat 200 RM für die Bauzeit, 4 Oberförster 50—250 RM, 1 Revierförster 9 RM, 2 Forstsekretäre 21—100 RM, 5 Förster 30—175 RM; für Führung einer Regenstation: 1 Förster 50 RM; als Standesbeamte und Gemeindevorsteher: 1 Forstsekretär 75 RM, 4 Förster 58—600 RM; für Geschäfte bei der Klosterkammer: 1 Oberförster 40 RM, 1 Forstverwalter 150 RM und 3 Förster 30—90 RM; als Pegelbeobachter: 1 Förster 72 RM; für Fischereiaufsicht: 1 Revierförster 10 RM, 3 Förster 10—20 RM.

Zu Tit. 3. Im Rechnungsjahr 1926 werden voraussichtlich aufzuwenden sein:

Bei a: Für 139 Forstassessoren (im Vorjahre 112) — Gr. A 10 — und sonstige vorübergehend beschäftigte Hilfsarbeiter:

Grundvergütung	550 440 RM
Ortszuschlag	87 570 „
Kinderbeihilfen	33 360 RM
Frauenbeihilfen	10 008 „
Örtlicher Sonderzuschlag	17 034 „
Zusammen . .	698 412 RM

Bei b: Für 942 (im Vorjahre 775) Hilfsförster — Gr. A 6 — und 192 (im Vorjahre 461) Forstgehilfen — Tagesvergütung —:

Grundvergütung	689 948 RM
Ortszuschlag	401 292 „
Kinderbeihilfen	226 080 „
Frauenbeihilfen	67 824 „
Örtliche Sonderzuschläge	59 629 „
Sonstige Vergütungen.	315 762 „
Zusammen . .	2 760 535 RM

Zu c: Voraussichtlicher Bedarf.
Aus Nebenämtern beziehen:

a) aus der Staatskasse:

1 Hilfsförster für Beaufsichtigung eines Pegels und eines Regenmessers 30 RM;

b) aus kommunalen und anderen Kassen:

für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 1 Forstassessor 150 RM, 7 Hilfsförster und Forstgehilfen 24—400 RM.

Zu Tit. 4 unter a. Voraussichtlich sind erforderlich für 11 (im Vorjahre 13) als vollbeschäftigt anerkannte Forstkassenverwalter (Vergütungsgruppe 8):

Grundvergütung	41 382 RM
Ortszuschlag	5 136 „
Kinderbeihilfen	5 376 „
Frauenbeihilfen	1 440 „
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder	264 „
Dienstaufwandsentschädigung	12 000 „
Zusammen .	65 598 RM
Für 183 (im Vorjahre 184) sonstige Forstkassenverwalter und Untererheber . .	185 300 „
Zusammen . .	250 898 RM

Zu Tit. 4 unter b. Für 210 (im Vorjahre 207) Gehilfen und Lehrlinge b i den staatlichen Forstkassen, und zwar für:

4 Gehilfen der Vergütungsgruppe VI,
84 „ „ „ V,
57 „ „ „ IV,
13 „ „ „ III,

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
(2)	Übertrag . .	4 705 652	3 768 471	937 181	—
5 (früh. 6)	Besatzungszulagen für Beamte, Angestellte usw.	27 237	25 418	1 819	—
6*) (früh. 7)	Unterstützungen für Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4a Tit. 10.)	167 040	114 760	52 280	—
7 (früh. 7a)	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte i. R., Wartegeldempfänger und Hinterbliebene	281 500	173 880	107 620	—
8	Widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste	182 081	217 939	—	35 858
9*)	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen . . . . Rückeinnahmen bei Kap. 2 Tit. 5 fließen dem Fonds wieder zu.	630 000	1 000 000	—	370 000
9a*)	Vorschüsse an Forstbeamte 1. zur Beschaffung neuer Gespanne . . . . 802 500 RM 2. zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen . . . . 494 000 „ Diesen beiden Unterabschnitten fließen die entsprechenden Rückeinnahmen bei Kap. 2 Tit. 5a (Abschn. 1 und 2) wieder zu. Die Ausgabe bei Abschn. 2 des Tit. 9a darf den Betrag der bei Kap. 2 Tit. 7 aus dem Verkaufe von bisher staatseigenen Dienstgespannen aufkommenden Einnahmen nicht übersteigen.	1 296 500	—	1 296 500	—
10	Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger, der Witwen und Waisen, der Wartegeldempfänger sowie zu den Besatzungszulagen für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und Hinterbliebene	7 563 701	6 669 585	894 116	—
				3 289 516	405 858
	Summe Tit. 2 bis 10 . .	14 853 711	11 970 053	2 883 658	—

Erläuterungen.

Grundvergütung	295 529	RM
Ortszuschlag	56 688	„
Kinderbeihilfen	4 488	„
Frauenbeihilfen	3 024	„
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder	264	„
Örtlicher Sonderzuschlag	161	„
52 Lehrlinge	15 804	„
Zusammen . .	375 958	RM

Ferner für 254 Schreibgehilfen bei den Oberförstereien (Schwerkriegsbeschädigte), Motorführer und Wärter, und zwar für:

2 Angestellte der Vergütungsgruppe VI,
31 „ „ „ V,
154 „ „ „ IV,
67 „ „ „ III,

Grundvergütung	432 432	RM
Ortszuschlag	67 458	„
Kinderbeihilfen	37 576	„
Frauenbeihilfen	20 048	„
Örtlicher Sonderzuschlag	335	„
Zusammen . .	557 849	RM
Für Hilfskräfte im Forstverwaltungs- und Forstbetriebsdienste	22 000	„
Zusammen . .	579 849	RM

Zu Tit. 5. 80 v. H. der Ausgaben werden vom Reich erstattet (s. Kap. 2 Tit. 6 der laufenden Einnahmen).

Zu Tit. 7. Hier werden auch die Notstandsbeihilfen für die unter Kap. 3, 4a und 4b aufgeführten Beamten verrechnet.

Zu Tit. 8. Es sind 145 (im Vorjahre 179) Unterhaltszuschußempfänger vorhanden.

Zu Tit. 9. Um den Beamten angemessene und wirksame Vorschüsse geben zu können, ist der Betrag von 630 000 RM erforderlich. Der mit 6 v. H. verzinsliche Vorschuß ist binnen 10 Jahren in ¼ jährlichen Raten zurückzuzahlen. Vereinnahmung der Zinsen bei Kap. 2 Tit. 7.

Zu Tit. 9a. Vom 1. 4. 26 ab sollen, abgesehen von Ausnahmefällen, für die besondere Mittel bei Kap. 2 Tit. 15 eingestellt sind, Dienstgespanne auf Staatskosten nicht mehr gestellt werden. Das für jede Stelle notwendige Gespann muß von da ab, sofern ein staatliches Dienstgespann nicht vorhanden ist, vom Stelleninhaber beschafft werden. Die bei diesem Titel eingestellten Mittel sollen dazu dienen, den Beamten die Anschaffung der Gespanne durch Gewährung von Vorschüssen, die ebenfalls in der bei Tit. 9 angegebenen Weise zu tilgen und zu verzinsen sind, zu erleichtern.

Zu Tit. 10. 30 v. H. der Ausgaben unter Kap. 2 Tit. 1, Kap. 3 Tit. 1, Kap. 4a Tit. 1 (mit Ausnahme des Rektors und der Professoren an Forstlichen Hochschulen) und Kap. 4b Tit. 1.

Vgl. die gleich hohe Einnahme bei Kap. 27 Tit. 14 des Haushalts des Finanzministeriums.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
(2) 11	**Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkostenersatz, Dienstkleidungszuschüsse und Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen.**				
	a) Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister, Oberregierungs- und Forsträte und Regierungs- und Forsträte . . . . . 259 900 RM				
	b) für Oberförster . . . . 51 744 „				
	c) Dienstkostenersatz für Oberförster . . . . . . 2 081 020 „	2 392 664	2 109 010	283 654	—
	Solange die Abfindung der Oberförster für die Gespannhaltung nicht endgültig durch Zahlung von Pauschbeträgen durchgeführt ist, übertragen sich die Mittel bei b und c untereinander.				
12	Dienstaufwandsentschädigungen für Forstoberrentmeister und Forstrentmeister	113 500	205 920	—	92 420
13	a) Dienstaufwandsschädigungen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster . . . . . . 338 868 RM				
	Die Revierförster, Forstsekretäre und Förster in Endstellen erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich.				
	b) Dienstkostenersatz . . . . 294 650 „	633 518	836 550	—	203 032
	Solange bei den Revierförstern u. Förstern, denen ein Dienstgespann zugestanden ist, die Abfindung für die Gespannhaltung nicht endgültig durch Zahlung von Pauschbeträgen durchgeführt ist, übertragen sich die Mittel bei a und b untereinander.				
14	Dienstkleidungszuschüsse	201 132	234 000	—	32 868
15*)	Zum Ankauf von Dienstfuhrwerken für Oberförster, Revierförster und Förster	100 000	269 000	—	169 000
	Seite . .	3 440 814	3 654 480	283 654	497 320

Erläuterungen.

Zu Tit. 11a und b. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen

a) bei den Oberforstmeistern, Oberregierungs- und Forsträten und Regierungs- und Forsträten

auf Schreibmittelvergütung	1 128 RM
auf Reise- und Zehrkosten	258 772 „
Zusammen . .	259 900 RM

b) bei den Oberförstern

auf Schreibmittelvergütung	4 704 „
auf Reise und Zehrkosten und sonstige kleine Ausgaben	47 040 „
Zusammen . .	51 744 RM

Zu Tit. 11c. Von dem Dienstkostenersatz entfallen auf

1. Geschäftszimmerkosten	205 220 RM
2. Kosten der Dienstgespanne	1 728 274 „
3. Kosten der Mietfuhrwerke	86 000 „
4. Kosten der Eisenbahnfahrten	31 100 „
5. Schreibmittelvergütung	2 766 „
6. Reise- und Zehrkosten und sonstige kleine Ausgaben	27 660 „
Zusammen . .	2 081 020 RM

Zu Tit. 11c, 12 und 13. Das zur Heizung der Dienstzimmer der Oberförster, Forstober- und Forstrentmeister und Forstverwalter hergegebene Holz wird aus diesen Titeln dem Tit. 1 der Einnahmen zur Taxwerte erstattet.

Zu Tit. 11b/c und 13a/b. Die Änderungen in den Haushaltsansätzen gegenüber dem Vorjahre sind durch die zum 1. 4. 26 geplante anderweite Regelung der Gespannbeschaffung und -haltung bedingt (s. Erläuterung zu Tit. 9a). Die eigenes Gespann haltenden Beamten sollen für die Vorhaltung des Gespannes für den Dienst durch Gewährung eines Pauschbetrages aus Tit. 11 oder 13 entschädigt werden.

Zu Tit. 12. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen

1. auf Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Dienstzimmer	48 500 RM
2. auf Beschaffung von Vordrucken und Schreibmitteln und sonstige kleine Ausgaben	24 260 „
3. auf Reisekosten und Zehrgelder	29 100 „
4. auf Fehlgelder	11 640 „
Zusammen .	113 500 RM

Zu Tit. 13. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen

1. auf Schreibmittelvergütung	49 812 RM
2. auf Beleuchtung der Arbeitszimmer . .	126 240 „
3. auf Reise- und Zehrkosten und sonstige kleine Ausgaben für den Dienst	83 916 „
4. auf Zuschüsse zur Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen	78 900 „
Zusammen .	338 868 RM

Vom Dienstkostenersatz entfallen auf:

1. Geschäftszimmerkosten	5 000 RM
2. Kosten der Dienstgespanne	224 000 „
3. Kosten der Mietfuhrwerke	46 500 „
4. Kosten der Eisenbahnfahrten	19 150 „
Zusammen .	294 650 RM

Zu Tit. 14 bis 28a. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
(2)	Übertrag	3 440 814	3 654 480	283 654	497 320
15a	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen	30 000	30 000	—	—
				283 654	497 320
	Summe Tit. 11 bis 15a . .	3 470 814	3 684 480		213 666
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.				
16	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1926	33 600 000	24 600 000	9 000 000	—
17	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude . . . . Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 4a Tit. 11 und Kap. 4b Tit. 5. Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die an Brandentschädigungen bei Kap. 2 Tit. 7 eingenommen werden.	5 700 000	3 500 000	2 200 000	—
18	Zur Unterhaltung und zum Neubau öffentlicher Wege im Forstwirtschaftsjahre 1926 (innerhalb der Forsten) . . . . Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsförsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 eingenommen werden.	6 300 000	4 250 000	2 050 000	—
19*)	Zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	600 000	438 000	162 000	—
20	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1926 . .	187 000	137 000	50 000	—
21*)	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . 14 130 000 RM Verbesserung der Forstgrundstücke . . . . . . 800 000 „ Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . 70 000 „ Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1926. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben.)	15 000 000	16 900 000	—	1 900 000
22	Jagdkosten	400 000	1 700 000	—	1 300 000
23	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1926	35 000	125 000	—	90 000
24	Reisekosten einschließlich Beschäftigungstagegelder	140 000	70 000	70 000	—
25	a) Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen . . . . 250 000 RM b) Umzugskostenbeihilfen . . . . 30 000 „ c) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte . 20 000 „	300 000	220 400	79 600	—
26	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1926 . . .	700 000	615 000	85 000	—
	Seite . .	62 962 000	52 555 400	13 696 600	3 290 000

Erläuterungen.

Zu Tit. 16, 19, 20, 26 und 27. Mehrbedarf infolge höherer Löhne und Materialpreise.

Zu Tit. 17. Mehrbedarf durch höhere Löhne und Materialpreise sowie durch die Notwendigkeit, die Gebäude gründlich instandzusetzen, was in den letzten Jahren wegen Mangels an Geldmitteln nicht möglich war.

Zu Tit. 18. Vorstehende Bemerkung trifft auch für die öffentlichen Wege in den Staatsforsten zu. Namentlich für das besetzte Gebiet müssen bedeutende Geldmittel aufgewendet werden, um die großen Schäden, die während der Beschlagnahme der Staatsforsten in diesem Gebiete an den öffentlichen Wegen entstanden sind, zu beseitigen.

Zu Tit. 21. Für Forstkulturen usw. sind unter Berücksichtigung der seit dem Vorjahre eingetretenen Lohnerhöhungen 20 Millionen RM erforderlich. Davon sind hier 15 Millionen RM und bei Tit. 6 der einmaligen Ausgaben (Kap. 2) als außerordentlicher Zuschuß für die Wiederaufforstung der durch den Abtrieb der Eulen- und Nonnenfraßhölzer und durch die sogenannten Franzosenschläge im besetzten Gebiete entstandenen umfangreichen Kahlschlagflächen 5 Millionen RM eingestellt.

Zu Tit. 24. Im Rechnungsjahr 1924 sind für notwendige Dienstreisen bei diesem Titel rund . . . . 113 000 RM
und bei dem im Rechnungsjahre 1925 mit dem Tit. 24 vereinigten Tit. 5 (Stellvertretungskosten) rund . . . . 15 000 „
Zusammen . . 128 000 RM
ausgegeben.

Der Mehrbedarf ist hauptsächlich dadurch bedingt, daß nach Aufhebung der Beschlagnahme der Staatsforsten des besetzten Gebietes und Rückkehr der seinerzeit ausgewiesenen Beamten voraussichtlich eine höhere Ausgabe an Reise- und Stellvertretungskosten entstehen wird als im Rechnungsjahr 1924.

Zu Tit. 25. Mehrbedarf infolge höherer Transportkosten und Fahrpreise.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
(2)	Übertrag . .	62 962 000	52 555 400	13 696 600	3 290 000
27	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuer- und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahre 1926	600 000	480 000	120 000	—
28	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	2 600 000	3 600 000	—	1 000 000
28a	Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	1 100 528	789 807	310 721	—
				14 127 321	4 290 000
	Summe Tit. 16 bis 28a . .	67 262 528	57 425 207	9 837 321	—
	Hierzu: " " 11 " 15a . .	3 470 814	3 684 480	—	213 666
	" " 2 " 10 . .	14 853 711	11 970 053	2 883 658	—
	" " 1 . .	25 018 947	22 086 560	2 932 387	—
				15 653 366	213 666
	Summe Kap. 2 . .	110 606 000	95 166 300	15 439 700	—
3	**Forsteinrichtungsanstalten.**				
1	Besoldungen. Aufsteigende Gehälter: a) Gruppe A 12: 3 Oberforstmeister (1 D.-W.) b) Gruppe A 11: 3 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster ⊖). Die Regierungs- und Forstratstellen sind mit den Oberregierungs- und Forstratstellen der Gruppe A 12, die Oberförsterstelle der Gruppe A 11 ist mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 2 Tit. 1 übertragbar. c) Gruppe A 10: 2 Oberförster, 3 Regierungs-Oberlandmesser. d) Gruppe A 8: 4 Forstobersekretäre ⊖). e) Gruppe A 7: 8 Forstobersekretäre. f) Gruppe A 3: 1 Amtsgehilfe ⊖). g) Gruppe A 2: 2 Amtsgehilfen. (Zu f/g: 1 D.-W.)				
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1	158 838	131 637	27 201	—
	Andere persönliche Ausgaben.				
2	Frei.				
3	Hilfsleistungen durch Beamte	244 070	172 417	71 653	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamte Kräfte	122 903	103 068	19 835	—
	Seite . .	366 973	275 485	91 488	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 28. Bei Bemessung der Haushaltssumme ist berücksichtigt, daß die Umsatzsteuer vom 1. Oktober 1925 ab auf 1 v. H. ermäßigt worden ist.

Zu Tit. 28a. Nach dem voraussichtlichen Bedarf, und zwar:

für Rechtsstreitsachen	50 000	RM
" Portokosten	400 000	"
" Fernsprech- und Telegrammgebühren	300 000	"
" Druckkosten	150 000	"
" alle sonstigen Ausgaben	200 528	"
Zusammen . .	1 100 528	RM

Im Rechnungsjahr 1924 belief sich die Ausgabe bei diesem Titel auf rund 1 055 000 RM. Der Mehrbedarf ist durch die Wiederaufnahme des vollen Dienstbetriebes in den seinerzeit beschlagnahmt gewesenen Staatsforsten des besetzten Gebietes bedingt.

Zu Tit. 1. Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehälter	122 568	RM
Ortszuschläge	18 918	"
Kinderbeihilfen	10 368	"
Frauenbeihilfen	3 110	"
Örtliche Sonderzuschläge	3 874	"
Zusammen . .	158 838	RM

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 40 (im Vorjahre 30) Forstassessoren — Gr. A 10 —, 2 (im Vorjahre 4) überzählige Förster und 14 (im Vorjahre 11 Hilfsförster und 1 Forstanwärter) Hilfsförster — Gr. A 6—:

Grundgehälter oder Grundvergütungen	187 104	RM
Ortszuschläge	33 168	"
Kinderbeihilfen	13 728	"
Frauenbeihilfen	4 118	"
Örtliche Sonderzuschläge	5 952	"
Zusammen . .	244 070	RM

Mehrbedarf an Hilfskräften bei Tit. 3 und 4 infolge der durch den Eulen- und Nonnenfraß sowie durch die sogenannten Franzosenschläge im besetzten Gebiete notwendig gewordenen Betriebsregelungen.

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich für 7 Forsttaxatoren (Verg.-Gr. IX und X), 2 Landmesser (Verg.-Gr. IX), 9 Vermessungstechniker (Verg.-Gr. VI und VII), 9 Zeichner und Zeichnerinnen (Verg.-Gr. VII und V), 3 Bürogehilfen (Verg.-Gr. III) und 2 Zeichnerlehrlinge, zusammen 32 Angestellte (im Vorjahre 27 Angestellte).

Grundvergütungen	83 274	RM
Ortszuschläge	16 722	"
Kinderbeihilfen	8 352	"
Frauenbeihilfen	2 300	"
Reisevergütungen	6 300	"
Umzugsvergütungen	1 600	"
Wohnungsbeihilfen	500	"
Örtliche Sonderzuschläge	3 779	"
Besatzungszulagen	76	"
Zusammen . .	122 903	RM

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	weniger Reichsmark
	Übertrag	366 973	275 485	91 488	—
5	Frei.				
6*)	Unterstützungen für Beamte . . . . Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 6.	810	540	270	—
	Summe Tit. 2 bis 6 . .	367 783	276 025	91 758	—
	Sonstige (sächliche) Ausgaben.				
7	Reisekosten einschließlich Beschäftigungstagegelder	63 200	60 000	3 200	—
8	a) Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen . . . . . 3 500 RM b) Umzugskostenbeihilfen . . . . 4 000 „ c) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte . 1 700 „	9 200	8 300	900	—
9	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen (soweit sie nach Kap. 2 Tit. 13 zahlbar), Dienstkleidungszuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen, Mieten für Geschäftsräume und sonstige vermischte Ausgaben	63 979	90 038	—	26 059
				4 100	26 059
					21 959
	Summe Tit. 7 bis 9 . .	136 379	158 338		
	Hierzu: „ „ 2 „ 6 . .	367 783	276 025	91 758	—
	„ „ 1	158 838	131 637	27 201	—
				118 959	21 959
	Summe Kap. 3 . .	663 000	566 000	97 000	—
4	**Allgemeine Ausgaben.**				
1	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	10 400 000	10 000 000	400 000	—
2	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	200 000	3 00000	—	100 000
3	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstbetriebsbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	500 000	500 000	—	—
4*)	Unterstützungen a) für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . 200 000 RM b) für staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter und ihre Hintrbliebenen. . . . . 75 000 „	275 000	459 900	—	184 900
5	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von etwa 45 600 RM durchschnittlichen Jahresbeitrag der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirk Hildesheim.	120 000	120 000	—	—
				400 000	284 900
	Summe Kap. 4 . .	11 495 000	11 379 900	115 100	—
	Hierzu: „ „ 3 . .	663 000	566 000	97 000	—
	„ „ 2 . .	110 606 000	95 166 300	15 439 700	—
	Summe Kap. 2 bis 4 (Dauernde Betriebsausgaben) . .	122 764 000	107 112 200	15 651 800	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 6. Notstandsbeihilfen für Beamte der Forsteinrichtungsanstalten werden aus Kap. 2 Tit. 7 gezahlt.
Zu Tit. 7 und 8. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.
Zu Tit. 9. Es sind voraussichtlich erforderlich:
a) für Dienstkleidungszuschüsse der Beamten unter Tit. 1a, b und c (ausschließlich Reg.-Oberlandm.) unter Tit 3 . . . . 1 760 RM
b) Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen . . 2 480 „
c) für Waldaufwand . . . . 8 390 „
d) für Mieten von Geschäftsräumen . . . 3 900 „
e) für Heizung und Beleuchtung . . . . . 5 500 „
f) Geldvergütung für Vorhaltung von Schreib- und Zeichenmaterialien, soweit

Übertrag 22 030 RM
Dienstaufwandsentschädigungen nicht gezahlt werden,
Herstellung von Karten einschließlich Buchbinderarbeiten,
Beschaffung von Vordrucken, Zeichenpapier und Materialien, Fernsprechgebühren, Porto, Dienstmarken,
Ausbesserung der Meßgeräte, Bürobedürfnisse usw. . . . . 41 949 RM
Zusammen . . 63 979 RM

Zu Tit. 1 bis 5. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926	
				mehr Reichsmark	weniger Reichsmark
4a	**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke**				
1	Besoldungen.				

A. Forstliche Hochschulen.

Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

a) Gruppe B 5: 1 bisheriger Akademiedirektor als forstlicher Hochschullehrer (künftig in 1 Professorenstelle umzuwandeln) (D.-W. in der Versuchsanstalt Kap. 4b Tit. 1).

b) Gruppe B 4: 18 ordentliche Professoren (6 D.-W.).

c) Gruppe B 3: 2 außerordentliche Professoren.

(1) Von der Gesamtzahl der ordentlichen Professorenstellen darf 1 Stelle nach Bedarf vorübergehend als außerordentliche Professorenstelle bestimmt werden.

(2) Falls die Verwalter der Lehroberförstereien keinen endgültigen Lehrauftrag haben, scheiden sie als Professoren bei Kap. 4a Tit. 1 aus und treten als Oberförster der bei Kap. 2 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt freiwerdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 2 Tit. 1) wiederbesetzt werden, wenn dem betreffenden Lehrrevierverwalter ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehroberförstereien nur einen vorübergehenden Lehrauftrag erhalten, beziehen sie eine nichtruhegehaltsfähige Vergütung von je 600 RM jährlich aus Tit. 7.

(3) Die Prüfungsgebühren, die für die gemäß § 34 der Satzung der Forstlichen Hochschulen vom 17. Oktober 1922 und nach den Bestimmungen über die Vorprüfung der Forstbeflissenen vom 26. November 1923 abzuhaltenden Prüfungen eingehen, werden an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt.

Aufsteigende Gehälter.

d) Gruppe A 7: 2 Verwaltungssekretäre ◒), 1 Gartenverwalter ◒) (D.-W.).

e) Gruppe A 6: — Verwaltungssekretäre, — Gartenverwalter.

Zu d und e. In Aufstiegsgemeinschaft mit den Forstbetriebsbeamten bei Kap. 2 Tit. 1g.

f) Gruppe A 3: 2 Pedelle (D.-W.).

g) Zuschüsse zur Erhöhung der Besoldungen zu a und b über die Mindestgrundgehältersätze hinaus, sofern erforderlich, 29 808 RM.

B. Forstschulen.

Aufsteigende Gehälter:

a) Gruppe A 9: 1 Forstschuloberlehrer.

b) Gruppe A 8: 2 Forstschullehrer.

	Besoldungen Tit. 1 . .	290 609	267 720	22 889	—
	Seite . .	290 609	267 720	22 889	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1 A a. Hier werden die Bezüge des Leiters der Forstlichen Versuchsanstalt (Kap. 4b), Oberforstmeisters Schilling, verrechnet, der als früherer Direktor der Forstakademie Hann.-Münden seine Dienstbezüge nach Gruppe B 5 erhält.

Zu Tit. 1 A b. Die Besoldungen der von den amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren (s. Kap. 4a Tit. 1 A b β des Haushalts für 1925) sind bei Tit. 2 des Kap. 4a besonders eingestellt worden.

Zu Tit. 1 B. Die Forstschulen sind im Herbst 1921 geschlossen worden. Von den Lehrern sind damals 2 in den Ruhestand versetzt worden; der 3. Lehrer ist in den Volksschuldienst übergetreten. Bei Wiedereröffnung der Forstschulen (1. 10. 26) müssen demnach 3 neue Lehrkräfte eingestellt werden. Die Forstschullehrer befanden sich früher in einer Besoldungsgemeinschaft mit den Strafanstaltslehrern. Diese sind inzwischen (vgl. Kap. 75 Tit. 1 des Haushalts der Justizverwaltung für 1922) in die Gruppe A 9 und 8 eingestuft worden. Dementsprechend sind für die Forstschullehrer jetzt 1 Stelle in Gruppe A 9 und 2 Stellen in Gruppe A 8 vorgesehen. Es sei bemerkt, daß nach dem Gesetz vom 17. 12. 20 und 1. 1. 25 (Gef.-S. 1925 S. 17) die Volksschullehrer an Klassen mit erweitertem Lehrziel nach der Lehrerbesoldungsgruppe 2 mit Aufrückung nach Gruppe 3 besoldet werden. Diese Gruppen entsprechen den Beamtenbesoldungsgruppen 8 und 9. Bei der Bedeutung, die die Forstschulen für die Ausbildung der Försteranwärter haben, kommt nur in Frage, Lehrkräfte für die Forstschulen aus den Kreisen jener Lehrpersonen zu gewinnen.

Gesamtbedarf der Besoldungen:

a) bei den Forstlichen Hochschulen:

Grundgehalt	200 058 RM	
Ortszuschlag	25 974 „	
Kinderbeihilfen	9 984 „	
Frauenbeihilfen	2 994 „	
Örtlicher Sonderzuschlag .	5 975 „	
Besoldungszuschüsse (g) .	29 808 „	
		274 793 RM

b) bei den Forstschulen:

Grundgehalt	11 814 RM	
Ortszuschlag	2 118 „	
Kinderbeihilfen	1 152 „	
Frauenbeihilfen	346 „	
Örtlicher Sonderzuschlag .	386 „	
		15 816 „
Gesamtbedarf		290 609 RM

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
4a	Übertrag . .	290 609	267 720	22 889	—
2	Besoldungen der 6 von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren an den Forstlichen Hochschulen (k. w.)	66 576	—	66 576	—
	Gesamtbetrag der Besoldungen . .	357 185	267 720	89 465	—
	Andere persönliche Ausgaben.				
3	Hilfsleistungen durch Beamte a) bei den Forstlichen Hochschulen (1 wissenschaftlicher Assistent D.-W.) . . . . 60 940 RM b) bei den Forstschulen . . . . 23 036 „	83 976	57 670	26 306	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte a) bei den Forstlichen Hochschulen . . . . . 40 944 RM b) bei den Forstschulen . . . . 9 000 „	49 944	24 500	25 444	—
4a	Amtsvergütung für 2 Rektoren — je 1800 RM —	3 600	3 600	—	—
5	Abfindung an Stelle des Unterrichtshonorars für 1 bisherigen Direktor und 26 Professoren an den Forstlichen Hochschulen zum Pauschbetrage von je 600 RM	16 200	15 000	1 200	—
6	Frei.				
7	Vergütungen für Vorlesungen an den Forstlichen Hochschulen, die nicht von den ordentlichen Hochschulprofessoren gehalten werden	5 030	6 400	—	1 370
8	Frei.				
9	Frei.				
10*)	Unterstützungen an Beamte . . . . Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 6.	1 050	620	430	—
				53 380	1 370
	Summe Tit. 3 bis 10 . .	159 800	107 790	52 010	—
	Sonstige Ausgaben.				
11	Unterhaltung der Gebäude a) bei den Forstlichen Hochschulen. . . . . . 20 000 RM b) bei den Forstschulen . . . . 24 000 „ Diese Mittel sind untereinander und mit denen unter Kap. 2 Tit. 17 übertragbar.	44 000	16 500	27 500	—
	Seite . .	44 000	16 500	27 500	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 2. S. Bemerkung zu Tit. 1Ab. Die Zahl der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren hat sich im Rechnungsjahre 1925 um 2 erhöht.

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein:

a) bei den Forstlichen Hochschulen:

für 10 Forstassessoren oder wissenschaftliche Assistenten — Gruppe A 10 — und 4 Forstbetriebsbeamte — Gruppe A 6 —, zusammen 14 (im Vorjahre 15) Hilfskräfte

Grundvergütung	46 776 RM
Ortszuschlag	8 310 „
Kinderbeihilfen	3 360 „
Frauenbeihilfen	1 008 „
Örtlicher Sonderzuschlag	1 486 „
	60 940 RM

b) bei den Forstschulen:

für 3 Forstassessoren — Gruppe A 10 — als Lehrer und 3 Hilfsförster — Gruppe A 6 — als aufsichtsführende Forstbeamte

Grundvergütung	17 272 RM
Ortszuschlag	3 330 „
Kinderbeihilfen	1 440 „
Frauenbeihilfen	432 „
Örtlicher Sonderzuschlag	562 „
	23 036 RM

Zu Tit. 4. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein:

a) bei den forstlichen Hochschulen:

für 5 Lohnangestellte — Verg.-Gr. 5 — als technische Assistenten, Laboranten usw. in den Instituten, Hilfsschreiber in den Geschäftszimmern, 11 ständig beschäftigte Lohnempfänger, die als Maschinist, Laboratoriumsdiener, Pförtner und dergleichen sowie bei der Gartenarbeit beschäftigt sind, zusammen 16 (im Vorjahre 13) Hilfskräfte:

Grundvergütung	14 221 RM
Ortszuschlag	1 770 „
Kinderbeihilfen	1 369 „
Frauenbeihilfen	828 „
Örtlicher Sonderzuschlag	303 „
=	18 491 RM
ferner für vorübergehend beschäftigte Arbeiter	22 453 „
Zusammen . .	40 944 RM

b) bei den Forstschulen:

Vergütung für 3 Hausväter	9 000 RM

Zu Tit. 5. Siehe Bemerkung zu Tit. 1 A a/c (3) und Tit. 2.

Zu Tit. 7. Weniger infolge Einstellung der Vorlesungen über Landwirtschaftslehre an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden.

Zu Tit. 10. Notstandsbeihilfen werden aus Kap. 2 Tit. 7 der dauernden Ausgaben bestritten.

Zu Tit. 11. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Vor Wiedereröffnung der Forstschulen müssen die Schulgebäude gründlich instand gesetzt werden.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
4a	Übertrag . .	44 000	16 500	27 500	—
12	Geschäftsbedürfnisse. . . . . Dienstaufwandsentschädigungen (soweit solche nach Kap. 2 Tit. 13 zahlbar) an vorübergehend beschäftigte Forstbetriebsbeamte, Reise- und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs einschließlich der Ausgaben für die Unfallversicherung und Unfallfürsorge. Dem Ausgabesoll treten die bei Kap. 2a Tit. 1 zu vereinnahmenden Beträge hinzu, und zwar: a) die von anderen als Beiträge zu Versuchen oder als besondere Zuwendungen für die Institute, b) die von Doktoranden und Studierenden als Ersatz für aus den Beständen der Forstlichen Hochschulen verbrauchte Gegenstände, Chemikalien und dergleichen gezahlt werden.	237 515	116 190	121 325	—
13*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen	12 000	12 000	—	—
	Summe Tit. 11 bis 13 . .	293 515	144 690	148 825	—
	Hierzu: „ „ 3 „ 10 . .	159 800	107 790	52 010	—
	„ „ 1 und 2 . .	357 185	267 720	89 465	—
	Summe Kap. 4a . .	810 500	520 200	290 300	—
4b	**Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde.**				
1	**Besoldungen.** **Aufsteigende Gehälter:** a) Gruppe A 12: 1 Oberforstmeister als Leiter (D.-W.). b) Gruppe A 6: 1 Forstsekretär, in Aufstiegsgemeinschaft mit den Förster bei Kap. 2 Tit. 1 g. (Vgl. den Haushaltsvermerk für 1923.) **Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .**				
	Seite . .	3 649	3 250	399	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 12. Es sind erforderlich:

a) bei den Forstlichen Hochschulen:

für	Reise- und Umzugskosten einschließlich der Zuschüsse zu der gesetzlichen Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe sowie Wohnungsbeihilfe für versetzte Beamte . . .	12 000 RM
„	Dienstkleidungszuschüsse	90 „
„	Forschung u. Unterricht, Ergänzung und Instandhaltung der Sammlungen, Fischereilehrgänge	36 450 „
„	Förderung der Leibes- und Schießübungen der Studierenden . . .	4 500 „
„	Veranstaltung von Gastvorträgen, Preisaufgaben und Ehrengaben für akademische Feiern usw.	3 000 „
„	Heizung und Reinigung	17 000 „
„	Gas, elektrisches Licht, Strom und Wasser	11 000 „
„	die Forstgärten (Pflanzen usw.) .	3 000 „
„	Büchereien	20 000 „
„	Hausgeräte	1 000 „
„	Miete und Beheizung des forstentomologischen Laboratoriums in Eberswalde	600 „
„	Steuern	1 730 „
„	Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Frachten usw.	5 500 „
„	Papier, Vordrucke usw.	5 000 „
„	Gebühren f. akademische Prüfungen	2 000 „
„	die Unfallversicherung und Unfallfürsorge	550 „
„	sonstige unvorhergesehene Ausgaben	12 200 „
	Zusammen a . .	135 620 RM

b) bei den Forstschulen:

für	Kostgeld (siehe Kap. 2a Tit. 1 der Einnahme)	36 000 RM
„	Reise- und Umzugskosten	6 000 „
„	Dienstkleidungs-Zuschüsse	270 „
„	Heizung	40 000 „
„	Vergütung für Unterhaltung des Geschirrs	6 000 „
„	ärztliche Behandlung	3 000 „
„	Bücher und sonstige Lehrmittel . .	4 500 „
„	Porto usw., unvorhergesehene Ausgaben	6 125 „
	Zusammen b . .	101 895 RM
	Tit. 12 . .	237 515 RM

Zu Tit. 1a. Dienstaufwandsentschädigung ist für diese Stelle nicht vorgesehen. Die nachzuweisenden Reise- usw. Kosten sind aus dem für diesen Zweck bei Kap. 4b Tit. 7 vorgesehenen Betrage zu decken.

Der jetzige Leiter, Oberforstmeister Schilling, erhält seine Bezüge bis auf weiteres als Hochschullehrer aus Kap. 4a Tit. 1, und zwar als früherer Akademiedirektor nach Gruppe B 5, und hat die D.-W. des Leiters der Anstalt inne (s. Kap. 4a Tit. 1).

Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehälter	2 580 RM
Ortszuschlag	480 „
Kinderbeihilfen	384 „
Frauenbeihilfen	116 „
Örtlicher Sonderzuschlag	89 „
Zusammen . .	3 649 RM

Der Leiter erhält als technischer Aufsichtsbeamter von Lehrrevieren einen Dienstkleidungszuschuß aus Kap. 4b Tit. 7.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	weniger Reichsmark
4b	Übertrag	3 649	3 250	399	—
	Andere persönliche Ausgaben.				
2	Frei.				
3	Hilfsleistungen durch Beamte	9 320	9 280	40	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	3 390	2 790	600	—
	Summe Tit. 2 bis 4 . .	12 710	12 070	640	—
	Sonstige Ausgaben.				
5	Unterhaltung der Gebäude . . . . Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.	3 000	2 250	750	—
6*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen einschließlich der dazu notwendigen Reisen	8 500	7 050	1 450	—
7	Geschäftsbedürfnisse. Dienstaufwandsentschädigungen an Forstbeamte (soweit solche nach Kap. 2 Tit. 13 zahlbar), Reise und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstigen Kosten des dienstlichen Verkehrs, ferner anteilige Kosten der Heizung und Reinigung sowie des Verbrauchs an Gas, elektrischem Licht und Wasser der in der Forstlichen Hochschule gelegenen Räume der Versuchsanstalt, Ausgaben für Unfallversicherung und Unfallfürsorge.	8 641	7 380	1 261	—
	Summe Tit. 5 bis 7 . .	20 141	16 680	3 461	—
	Hierzu: „ „ 2 „ 4 . .	12 710	12 070	640	—
	„ 1	3 649	3 250	399	—
	Summe Kap. 4b . .	36 500	32 000	4 500	—
	Hierzu: „ „ 4a . .	810 500	520 200	290 300	—
	Summe Kap. 4a und b . .	847 000	552 200	294 800	—
	Hierzu: Summe Kap. 2 bis 4 (Betriebsausgaben) . .	122 764 000	107 112 200	15 651 800	—
	Summe A: Dauernde Ausgaben . .	123 611 000	107 664 400	15 946 600	—

*) Zu Kap. 2 Tit. 6, 9, 9a, 15, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6, Kap. 4 Tit. 4, Kap. 4a Tit. 10 und 13 und Kap. 4b Tit. 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Erläuterungen.

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden vorhanden sein:
2 Forstassessoren — Gruppe A 10 — zur Unterstützung des Leiters und 1 Hilfsförster oder Forstgehilfe — Gruppe A 6 —, zusammen 3 Hilfskräfte (wie im Vorjahre).

Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 3:

Grundgehälter	6 414 RM
Ortszuschlag	1 740 „
Kinderbeihilfen	720 „
Frauenbeihilfen	216 „
Örtlicher Sonderzuschlag	230 „
Zusammen . .	9 320 RM

Nach Bedarf kann an Stelle eines Forstassessors ein 2. Forstbetriebsbeamter eingestellt werden.

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich für 1 Lohnangestellten — Vergütungs-Gruppe 3 —:

Grundvergütungen	1 026 RM
Ortszuschläge	228 „
Örtliche Sonderzuschläge	32 „
	1 286 RM
ferner für vorübergehende Schreib- usw. Hilfen und Arbeitslöhne	2 104 „
Zusammen . .	3 390 RM

Zu Tit. 5. Mehrbedarf infolge höherer Löhne und Materialpreise.

Zu Tit. 6. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 7. Es sind erforderlich:

für Dienstaufwandsentschädigung des Forstsekretärs	72 RM
„ Reise- und Umzugskosten (ausschließlich der Reisekosten für Bearbeitung der Versuchsflächen)	300 „
„ Dienstkleidungszuschüsse	93 „
„ Heizung und Reinigung	2 000 „
„ Gas, elektrisches Licht, Strom, Wasser . .	600 „
„ Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Fracht, Beförderung der Meßgeräte usw. (ausschließlich der Beförderungskosten für Meßgeräte für Bearbeitung der Versuchsflächen)	600 „
„ Unfallversicherung usw.	100 „
„ Materialbeschaffung, Geräte, Pflanzen, Sämereien, Farben, Chemikalien zu Untersuchungszwecken für die Waldsamenprüfungsanstalt (ausschließlich der Anschaffungen bei Tit. 6)	700 „
„ Staatliche Steuern für das Direktorwohnhaus (Grundvermögens- und Hauszinssteuer)	2 000 „
„ Bürobedarfsgegenstände und sonstige Unkosten und zur Abrundung	2 176 „
Zusammen . .	8 641 RM

Unterstützungen und Notstandsbeihilfen an Beamte der Forstlichen Versuchsanstalt werden aus Kap. 2 Tit. 6 und 7 bestritten.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1926 mehr Reichsmark	Mithin für 1926 weniger Reichsmark
2*)	**B. Einmalige Ausgaben.**				
1	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten u. Schuldenrenten	100 000	100 000	—	—
2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufs von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung	1 167 000	1 167 000	—	—
	Die zur Verstärkung des Forstkulturfonds — Kap. 2 Tit. 21 — erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.				
	Hier kann der Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 RM zuzüglich des Erlöses aus dem Waldverkauf an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.)				
3	Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	300 000	200 000	100 000	—
4	Herstellung von Fernsprechanlagen	—	180 000	—	180 000
5	Beteiligung der Forstverwaltung am Ausbau des Lauknepolders und erste Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung in diesem Polder	125 000	500 000	—	375 000
6	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstkulturfonds — Kap. 2 Tit. 21	5 000 000	—	5 000 000	—
7—16	Frei.				
17	Kosten der ersten Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung im Tawellningker Polder, 4. Teilbetrag	50 000	150 000	—	100 000
18	Desgleichen im Oboliner Polder, 4. Teilbetrag	80 000	150 000	—	70 000
19	Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie Beihilfen dafür, sofern die Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	30 000	30 000	—	—
	Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.				
	*) Zu Kap. 2: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen in die folgenden Jahre übertragen werden.			5 100 000	725 000
	Summe B. Einmalige Ausgaben	6 852 000	2 477 000	4 375 000	—
	Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	123 611 000	107 664 400	15 946 600	—
	Summe aller Ausgaben	130 463 000	110 141 400	20 321 600	—
	Abschluß.				
	A. Betrieb.				
	a) Die Betriebseinnahmen — Kap. 2 Tit. 1 bis 7 — betragen	197 941 000	164 576 000	33 365 000	—
	b) Die dauernden Betriebsausgaben — Kap. 2 bis 4 — betragen	122 764 000	107 112 200	15 651 800	—
	c) Mithin Betriebsüberschuß im Ordinarium (a—b)	75 177 000	57 463 800	17 713 200	—
	d) Die einmaligen Einnahmen — Kap. 2 Tit. 8 — betragen	2 500 000	2 500 000	—	—
	e) Die einmaligen Ausgaben — Kap. 2 — betragen	6 852 000	2 477 000	4 375 000	—
	f) Mithin Zuschuß im Extraordinarium (d—e)	4 352 000	23 000 Überschuß	4 375 000 Zuschuß	—
	g) Insgesamt Überschuß beim Betrieb	70 825 000	57 486 800	13 338 200	—
	B. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.				
	h) Die Einnahmen der forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten — Kap. 2a und 2b — betragen	93 000	46 000	47 000	—
	i) Die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke — Kap. 4a und 4b — betragen	847 000	552 200	294 800	—
	k) Mithin Zuschuß bei den forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten (h—i)	754 000	506 200	247 800	—
	l) Bleibt Reinüberschuß (g—k)	70 071 000	56 980 600	13 090 400	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Für die Ablösung von Wegeunterhaltungslasten usw.

Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen und Forstgrundstücken sind veranschlagt:

unter Kap. 1 Tit. 10	500 000 RM
unter Kap. 2 Tit. 8	2 500 000 „
Diese	3 000 000 „
übersteigen die Summe von	1 600 000 RM
um	1 400 000 RM

Nach dem Verhältnis der Einnahmen zueinander entfallen hiervon auf die Domänenverwaltung . . 233 000 RM und auf die Forstverwaltung . . . . . . 1 167 000 „

Zu Tit. 3. Die Seßhaftmachung von Arbeitern entspricht einem dringenden Bedürfnisse der Forstverwaltung. Es wird beabsichtigt, 15 neue Arbeiterhäuser zu bauen.

Zu Tit. 4. Die erforderlichen Ausgaben können aus Beständen der Vorjahre bestritten werden.

Zu Tit. 5. Zur Fortführung der im Rechnungsjahre 1925 begonnenen Arbeiten, für die die Mittel vom Landtage bei der 2. Lesung des Forsthaushaltes für 1925 — Tit. 18a, Abschnitt B für 1925 — bewilligt worden sind.

Zu Tit. 6. Siehe Bemerkungen zu Kap. 2 Tit. 21.

Zu Tit. 17 und 18. Zur Fortführung der begonnenen Arbeiten.

Zu Tit. 19. Die eingestellte Summe ist zur Beteiligung der Forstverwaltung an zur Zeit noch schwebenden Bauprojekten nötig.

Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages der Staatsforsten.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Summe ha	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: kontrollfähig	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: nicht kontrollfähig
1	Königsberg-Marienwerder	104 201	33 406	137 607	402 401	72 234
2	Gumbinnen	106 880	31 651	138 531	387 178	95 545
3	Allenstein	193 713	43 422	237 135	612 233	75 661
4	Schneidemühl	115 654	11 700	127 354	245 984	52 926
5	Potsdam	193 269	21 114	214 383	777 526	103 483
6	Frankfurt a. O.	202 643	17 948	220 591	769 514	112 986
7	Stettin	108 823	12 579	121 402	465 310	46 072
8	Köslin	92 371	10 318	102 689	225 283	45 722
9	Stralsund	25 588	3 264	28 852	98 422	23 986
10	Breslau-Liegnitz	70 063	5 761	75 824	358 800	46 659
11	Oppeln	68 307	4 406	72 713	285 437	26 963
12	Magdeburg	60 123	6 966	67 089	215 121	59 384
13	Merseburg	70 040	6 721	76 761	290 653	69 188
14	Erfurt	39 179	1 571	40 750	232 950	44 829
15	Schleswig	27 457	3 097	30 554	121 260	31 833
16	Hannover-Osnabrück	35 856	2 712	38 568	159 846	27 479
17	Hildesheim	99 671	4 614	104 285	545 531	86 906
18	Lüneburg	76 460	5 663	82 123	262 121	58 386
19	Stade-Aurich	20 131	2 882	23 013	78 240	13 314
20	Minden-Münster	34 468	1 694	36 162	212 461	41 104
21	Arnsberg	24 561	1 067	25 628	114 013	12 574
22	Cassel	197 214	7 336	204 550	846 874	295 946
23	Wiesbaden	51 842	1 714	53 556	235 351	74 192
24	Coblenz	30 837	944	31 781	112 612	27 664
25	Düsseldorf	15 833	1 948	17 781	51 736	28 308
26	Köln	13 520	995	14 515	35 491	11 414
27	Trier	43 822	1 065	44 887	179 788	27 502
28	Aachen	24 682	903	25 585	87 632	16 903
29	Sigmaringen	—	1	1	—	—
	Summe	2 147 208	247 462	2 394 670	8 409 768	1 629 313

Fortsetzung von Seite 52.

Pflanzen sind mit 475 asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Pflanzenarten, welche die Flora von Port Juvenal aufweist, zahlreich zu nennen.

Andere Früchte, denen Flugorgane oder Haftapparate fehlen, zeichnen sich durch lebhaft gefärbte Umhüllungen fleischiger Beschaffenheit aus. Die auffallende Farbe übt auf die Tiere eine große Anziehungskraft aus, und besonders die Vögel werden herbeigelockt und zum Genuß förmlich aufgefordert. Es sei nur erinnert an das weithin leuchtende Rot der Vogelbeere, das blendende Weiß der Schneebeere u. a. m. Viele Beeren und Steinfrüchte werden von den Vögeln verschluckt; nicht, daß die Keimfähigkeit durch den Verdauungsprozeß leidet, im Gegenteil, diese wird bei vielen Samenkörnern eine Art Notwendigkeit, und wenn wir z. B. Holunder-, Vogel- oder andere Beeren keimfähig erhalten wollen, ist ein „Manschverfahren", wie es kurz genannt sei, direkt erforderlich. Der durch den Kot abgehende Same erhält durch den Vogel gleich eine Portion Dünger zur gedeihlichen Entwicklung mit auf den Weg. Die Verbreitung der Mistel (Viscum album) bietet ein geeignetes Beispiel für die Samenausstreuung durch Vögel. Eine ganz eigenartige Verbreitung von Pflanzen geschieht durch die Wanderung der Vögel, die in dem Schmutz ihrer Füße, in dem Morast, mit welchem sie sich Schnabel und Gefieder befleckt haben, Samen weithin verschleppen. Der Schlamm enthält gewöhnlich viele Samen; brachte doch ein Versuch aus drei Löffeln Schlamm, die ausgesät wurden, in sechs Monaten 537 Pflanzen hervor. Auch unscheinbare Früchte werden von den Vögeln, besonders sei des Hähers als Freund des Forstmannes erwähnt, oft weite Strecken verschleppt. Wie viele Eichen und Buchen finden wir als Einzelpflanze in den Beständen; die so verschleppten Früchte haben den Darm des Vogels indes nicht passiert, sondern sind dem Schnabel entglitten. Von den Säugetieren sind es u. a. Eichhörnchen und Maus, die gleich dem Häher die Bestände unterbauen helfen; haben wir es bei der Vermittelung durch Vögel mit „Einzelpflanzen"

zu tun, so erscheint im Gegensatz hierzu die Arbeit des Eichhörnchens und der Maus in „Vermehrten Auflagen“, wobei es sich um Zusammenschleppen von Vorräten für den Winter handelt.

Nicht unerwähnt seien unter den Verbreitern der Pflanzensamen die Insekten; hierauf näher einzugehen, verbietet der Raum; mit an erster Stelle stehend, sei nur der Ameise gedacht, die für uns das größte Interesse haben dürfte.

Einer der tätigsten Samenverbreiter ist der Mensch bewußt und vielfach unbewußt, indem im letzten Falle unfreiwillig Samen mitgenommen werden. Manche Pflanzen verraten durch ihr Vorhandensein die Nähe der Stätte, wo Menschen wohnen oder gewohnt haben. Es sei an die sogenannte Müllflora, besonders die Nessel, erinnert, diese ist eine treue Begleiterin des Menschen. Durch Völkerwanderungen, Kreuzzüge und Kriege wurden viele Pflanzen von einem ins andere Land geschleppt und weit verbreitet. Im Jahre 1814 wuchsen russische Pflanzen vor Paris, die mit den Heeren dorthin kamen. Im Jahre 1870 waren in das Gebiet der Loire 163 fremde Pflanzenarten mit der Furage der deutschen Truppen eingeschleppt worden. Unweit Straßburg gediehen 84 algerische Pflanzenarten, die von den aus Algier herbeigeschafften französischen Truppen mitgebracht waren.

Erwähnt seien kurz noch die sogenannten „Schleuderfrüchte“; wenngleich die direkte Verbreitung des Samens eine untergeordnete Rolle spielt, so scheidet hier fremdes Zutun aus. Die Schleuderkraft hat gewöhnlich ihren Grund in ungleichen Elastizitäts- und Spannungsverhältnissen der Gewebe in der Safthülle oder beim Austrocknen der Früchte, oder sie ist in dem hydrostatischen Druck des Zellsaftes begründet. Auf die Kraftquelle näher einzugehen, verbietet der Raum. Erwähnt sei nur noch die bekannteste unserer Schleuderpflanzen, das zu den Balsaminen gehörende Rührmichnichtan (Impatiens noli me tangere) und unsere bekannten Hülsenfrüchte aus dem täglichen Gebrauch.

Jessen, Kreis Spremberg, Lausitz.

Harbach.

Kommunalförsterfragen.

Nach den Förster-Ausbildungsbestimmungen der Preußischen Staatsforstverwaltung werden die Kommunalförster-Anwärter mit den Staatsanwärtern gemeinsam ausgebildet. Eine Trennung findet erst nach der Försterprüfung statt. Diese Einrichtung ist in forstlichen Zeitschriften mehrfach behandelt, von den Gemeinden und den Kommunalforstbeamten ist sie einstimmig abgelehnt. Hierauf einzugehen, dürfte sich deshalb erübrigen.

Der Komba ist seinen Mitgliedern noch heute eine Aufklärung schuldig geblieben, was er zu unternehmen gedenkt, um eine Abänderung der Vorschriften, entsprechend den Wünschen der Kommunalforstbeamten, herbeizuführen. Die Kommunalförster hatten den Wunsch, daß eine Kommunalförsterlaufbahn so eingerichtet wird, wie die seit Jahren bestehende Kommunal-Forstverwaltungslaufbahn.

Man muß doch die Frage aufwerfen, ob sich die Einrichtung der getrennten Annahme bei den Forstverwaltungsbeamten nicht bewährt hat, und ob man auch die Forstverwaltungsbeamten zukünftig gemeinsam annehmen und die Staatsanwärter erst nach dem Staatsexamen auswählen will. Wäre das nicht der Fall, so ist die unterschiedliche Behandlung unverständlich. Die Ansicht, daß der Staat, der einen Teil der Kosten trägt, auch die Auswahl haben müsse, ist nicht stichhaltig. Jede Schule und Anstalt kostet dem Staat Geld; hierbei sollen keinerlei Vergleiche zwischen den Anwärtern für die Forstverwaltungs- und Förster-Laufbahn gezogen werden.

Die Trennung der Staats- und Kommunal-Försteranwärter muß, wie bei den Forstverwaltungsbeamten, zu Beginn der Laufbahn erfolgen. Sehr beachtenswerte Ausführungen in dieser Hinsicht bringt Herr Forstrat Merten bezüglich Annahme der Forstbeflissenen. Sinngemäß können diese Ausführungen auch auf die Försteranwärter zur Anwendung kommen.

Daß in den Förster-Ausbildungsvorschriften die Wünsche des Försterstandes nicht voll berücksichtigt sind, muß hervorgehoben werden. Das zweite Forstschuljahr fehlt; vielleicht führen die Anträge im Landtage dazu. Wenn Platzmangel in den Forstschulen als Grund angegeben wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß es nicht nötig ist, mit allen Forstschulen ein Internat zu verbinden. Infolge des Eingehens der Seminare stehen derartige Anstalten leer, die sich sehr gut für eine Forstschule eignen.

Die Vorbereitungsdienstzeit beträgt fünf Jahre, nach Ablegung der Försterprüfung wird der Anwärter zum Hilfsförster ernannt. Mit diesem Tage beginnt die Anwärterzeit. Während z. B., gemäß der Reichsrichtlinien, die Anwärter für den mittleren Postdienst nach dreijähriger Vorbereitungszeit zum Diätar ernannt werden, muß der Förster, ganz abgesehen von der Lehr- und Forstschulzeit, fünf Jahre im Vorbereitungsdienst zubringen, ohne irgendwelche Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter. Der Förster ist also während seiner gesamten Dienstzeit geschädigt.

Ist die Vorbereitungsdienstzeit von fünf Jahren nicht zu kürzen? Unserer Ansicht nach müßten bei einem Lehr- und zwei Forstschuljahren drei Vorbereitungsjahre genügen, so muß die über drei Jahre hinausgehende Vorbereitungsdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Hier müssen alle Försterverbände gemeinsam vorgehen.

Um den Kommunalförstern eine Aufrückungsmöglichkeit zu schaffen, sind sämtliche Kommunal-

Forstbeamtenstellen, soweit nicht die Befähigung eines Staatsoberförsters erforderlich ist, diesen vorzubehalten. Geeigneten Kommunalförstern wäre die Befähigung zum Kommunal-Forstverwalter von der zuständigen Regierung zu erteilen. Sollte dieser Weg aus irgendwelchen Gründen nicht beschritten werden können, so muß Komba die Abhaltung einer Prüfung von Kommunalförstern zum Forstverwalter der Gemeinden, Stiftungen usw. höheren Orts beantragen. Wir halten eine dritte forstliche Prüfung für überflüssig. Auch der Staat befördert Forstverwaltungs- und Betriebsbeamte ohne weitere Prüfungen.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1 a) unter 15 Ndrgst. Preis	1 a) unter 15 Höchster Preis	1 b) 15—19 Ndrgst. Preis	1 b) 15—19 Höchster Preis	2 a) 20—24 Ndrgst. Preis	2 a) 20—24 Höchster Preis	2 b) 25—29 Ndrgst. Preis	2 b) 25—29 Höchster Preis	3 a) 30—34 Ndrgst. Preis	3 a) 30—34 Höchster Preis	3 b) 35—39 Ndrgst. Preis	3 b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. a) Langholz N (normal).													
Ostpreußen	Kiefer	10,—	10,—	10,—	10,—	15,—	15,—	15,—	15,—	20,—	20,—	20,—	20,—
Grenzmark	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	„	14,35	14,35	11,20	16,20	11,10	18,—	11,30	22,—	15,40	24,90	15,30	29,60
Brandenburg	„	10,—	12,—	11,20	15,—	10,25	23,—	10,25	25,—	16,60	31,90	16,60	33,20
Schlesien	„	19,35	19,35	22,90	22,90	24,15	24,70	17,70	27,75	17,30	36,30	18,50	34,90
Sachsen	„	.	.	14,—	17,—	15,90	27,70	20,35	28,90	22,25	34,20	26,10	39,10
Hannover	„	.	.	14,—	19,—	16,—	23,—	18,30	26,—	19,40	28,—	26,20	29,—
Schleswig-H.	„	14,—	15,—	15,—	16,—	18,—	20,—	22,—	23,—	25,—	28,—	29,10	31,—
Hessen-Nassau	„	13,65	13 65	16 10	16,10	19,30	19,30	22,05	22,05	29,—	29,—	33,55	33,55
Westfalen	„	16,70	16 70	18,30	18,30	21,40	21,40	25,20	25,20	27,—	27,—	30,70	30,70
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	19,20	19,20	18,75	18,75	20,—	20,35	19,50	22,50	22,90	25,—	23,90	31,50
Sachsen	„	21,60	24.—	24,60	24,90	25,40	25,50	28,30	28,80	29,10	31,15	32,50	39,—
Hannover	„	16,30	19,30	17,20	22,40	20,60	23,80	23,—	25,40	25,70	28,30	27,70	30,70
Schleswig-H.	„	12,—	17,—	13,—	17,—	18,—	21,—	19,10	28,—	22,50	28,—	26,50	33,—
Hessen-Nassau	„	17,20	17,20	18,75	24,30	20,—	28,15	21,80	22,75	20,45	36,25	19,95	19,95
Westfalen	„	19,—	24,80	19,80	22,60	25,—	25,—	24,30	25,50	26,60	29,—	26,60	30,40
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Abschnitte A (ausgezeichnet).													
Brandenburg	Kiefer	.	.	12,—	14,—	14,40	16,—	16,—	16,35	24,—	32,50	24,—	33,—
Schlesien	„	.	.	19,35	19,35	24,30	24,30	26,20	26,20	28,30	28,30	32,20	32,20
Sachsen	„	.	.	13,55	14,40	14,95	31,—	15,30	33,—	22,85	36,40	24,—	38,—
Sachsen	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	.	.	17,10	17,10	20,—	20,—	29,90	29,90	26,95	26,95	26,80	26,80

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

		1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen	Ei. N	.	.	17,95	17,05	.	.
Schleswig-H.	„ „	.	.	30,30	34,—	43,30	48,—
Westfalen	„ „	.	.	.	.	.	.
Hannover	„ A	.	.				
Westfalen	„ „	.	.	30,55	30,55	38,02	38,02
Brandenburg	Bu. N	13,—	13,—	24,60	25,—	29,—	34,65
Schlesien	„ „	14,90	14,90	16,90	16,90	21,90	21,90
Sachsen	„ „	10,—	10,—	14,20	15,20	20,75	25,—
Hannover	„ „	16,—	16,—	16,—	19,20	18,10	20,70
Schleswig-H.	„ „	.	.	18,—	18,—	16,80	25,—
Hessen-Nassau	„ „	.	.	15,45	17,70	19,45	23,50
Westfalen	„ „	11,70	11,70	11,50	15,90	13,75	29,55
Sachsen	„ A	.	.	25,10	25,10	32,75	32,75
Hannover	„ „	13,20	18,60	18,80	28,—	24,30	33,80
Schleswig-H.	„ „	.	.			.	.
Hessen-Nassau	„ „	.	.	18,10	18,10	24,70	26,30
Westfalen	„ „	.	.	20,70	20,70	24,80	24,80

Es scheint die Absicht zu bestehen, die Anwärter des Privat-Revierverwaltungsdienstes im Kommunaldienst unterzubringen. Die Kommunal-Forstverwaltungsbeamten lehnen diese Anwärter für die Stellen des Kommunal-Forstverwaltungsdienstes ab (s. Denkschrift). Ebenso müssen die Kommunalförster diese Anwärter für die Kommunal-Forstverwalterstellen ablehnen, da die wenigen Forstverwalterstellen die einzige Beförderungsmöglichkeit für die Kommunalförster bilden.

Wir erwarten vom Komba, daß er höheren Ortes die nötigen Schritte unternimmt. Allgemein bekannt ist, daß keine Beamtenkategorie

(Fortsetzung siehe Seite 70.)

im Monat Dezember 1925. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4 a) 40—44 Ndrgst	Höchster Preis	4 b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
				Nadelholz. a) Langholz. N (normal).							
Ostpreußen .	Kiefer	25,—	25,00	25,00	25,—	25,—	25,00	14,50	17,50	15,95	26,40
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	15,60	24,30
Pommern . .	„	15,25	33,30	15,30	35,70	28,50	36,—	.	.	26,—	26,—
Brandenburg	„	23,80	38,90	23,80	42,—	26,10	43,70	32,80	32,80	12,90	27,95
Schlesien . . .	„	32,85	35,40	38,35	38,35	33,—	40,—	.	.	10,50	29,—
Sachsen . . .	„	25,70	43,80	22,40	44,80	31,—	45,—	.	.	.	.
Hannover . .	„	27,10	32,—	26,30	26,30	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H	„	27,35	33,—	33,—	33,—	33,—	33,—	.	.	31,20	31,20
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„	.	.	39,30	39,30	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	9,—	12,—
Schlesien . . .	„	25,70	31,60	.	.	.	.	.	.	23,—	24,50
Sachsen . . .	„	36,70	36,70	36,70	36,70	.	.	.	.	24,90	24,90
Hannover . .	„	30,20	31,20	34,20	34,20	.	.	.	.	20,75	20,75
Schleswig-H.	„	28,60	35,—	31,10	35,—	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	23,35	23,35	28,35	28,35	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„	34,30	34,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	20,20	22,60
				b) Abschnitte. A (ausgezeichnet).							
Brandenburg	Kiefer	30,—	38,20	30,—	30,50	30,—	41,85	30,—	34,40	15,70	22,70
Schlesien . .	„	36,20	36,20	39,60	39,60	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	26,80	40,20	37,60	38,90	36,35	44,50	65,75	65,75	.	.
Sachsen . . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	22,50	22,50
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

			4 40—49 Ndrstr.	Höchster Preis	5 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6 60 cm und mehr Ndrgst	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Ostpreußen .	Eiche	N	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	„	51,—	51,—	60,—	60,—	60,—	78,—	.	.
Westfalen . .	„	„	.	.	.	.	.	.	34,70	34,70
Hannover . .	„	A	.	.	.	.	.	.	50,80	50,80
Westfalen . .	„	„	58,15	58,15	57,60	57,60	.	.	.	.
Brandenburg	Buche	N	29,30	40,95	31,60	31,60	31,20	31,20	.	.
Schlesien . . .	„	„	26 —	26,—	28,90	28,90	34,30	34,30	.	.
Sachsen . . .	„	„	22,50	24,30	21,50	26,45	27,—	29,60	34,60	34,60
Hannover . .	„	„	22,80	28,—	23,—	32,10	27,20	40,20	19,60	19,60
Schleswig-H.	„	„	20,—	29,—	23,40	37,—	28,10	46,—	.	.
Hessen-Nassau	„	„	20,40	20,60	25,40	25,10	25,—	25,—	.	.
Westfalen . .	„	„	18,—	33,—	27,60	35,70	31,80	31,80	23,—	23,—
Sachsen . . .	„	A	36,95	36,95	40,65	40,65	.	.	.	.
Hannover . .	„	„	32,50	45,—	36,10	52,—	39,40	39,40	.	.
Schleswig-H.	„	„	26,50	26,50	31,—	31,—	37,10	37,10	.	.
Hessen-Nassau	„	„	30,15	32,—	33,10	42,10	36,10	42,10	.	.
Westfalen . .	„	„	30,30	30,30	35,80	35,80	41,30	41,30	28,—	28,—

Waldgebiet	Schwellen (je 1 fm) Holzart	I. 2,60 m Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 „ „	II. 2,5 m Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 „ „	I. und II. gemischt	Grubenholz (je 1 fm) Holzart	Stempel mit Zopf I.	II.	III.	gemischt	Langholz	Papierholz (je 1 rm) Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . . .	.	.	.	.	Na	10,60	8,60	6,20	.	.	Fi	.	.	7,80 / 9,10
Pommern	.	.	.	.	Ki	.	7,70	7,40	.	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	Ki	.	.	.	13,80	.	Ki	8,50	6,50	.
					Na	.	.	.	14,80	.				
Sachsen	Bu	19,15	15,88	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	Bu	.	.	17,20	Ki	.	.	.	12,60 / 13,10	12,50	.	.	.	.
	Ei	.	.	28,00	Na	.	.	.	.	11,20				
Hessen-Nassau . .	.	.	.	.	Na	.	.	.	11,30	.	Fi	10,60	6,60	.
Westfalen	.	.	.	.	Ki	.	.	.	11,75	17,00	Fi	17,10	14,20	12,70 / 15,00
											Ki	.	.	6,10 / 12,60
Rheinprovinz . .	Bu	18,70	15,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

so wenig Aufstiegsmöglichkeiten hat als die Kommunalförster, dasselbe gilt ja auch für die Staatsförster. Während der Übergangszeit wird, soweit wir es beurteilen können, den im Kommunalforstdienst beschäftigten Privatforstbeamten die Ablegung der Staatsförsterprüfung in Kommunalforstrevieren von der Staatsforstverwaltung weitgehendst ermöglicht. Hierüber dürfte sich wohl kein vernünftig denkender Kollege irgendwie beklagen können.

Zu der Frage der selbständigen Stadtförster möchten wir nur ganz kurz bemerken, daß die Frage ja eigentlich durch die Artikel in Nr. 44 genügend geklärt ist. Allgemein wünschen die Kommunal-Forstbeamten, daß die Staatsaufsicht in der Weise ausgebaut wird, daß der betreffende Regierungs- und Forstrat die Kommunalforsten alljährlich **mindestens** einmal bereist, hierbei die von dem leitenden Forstbeamten aufgestellten Pläne an Ort und Stelle prüft und feststellt. Nach diesen Plänen hat der leitende Forstbeamte zu wirtschaften. Es ist schon so oft darauf hingewiesen, daß es der dringende Wunsch aller Kommunal-Forstbeamten ist, daß die Bereisungen nicht, wie in manchen Bezirken, alle drei Jahre, sondern mindestens alle Jahre stattfinden. Es muß den Gemeinden überlassen bleiben, ob sie sich zu gemeinschaftlichen Forstverwaltungsbezirken zusammenschließen, oder ob sie eine eigene Forstverwaltung behalten wollen. Für eine einheitliche Regelung liegen die Verhältnisse, besonders im Osten, zu verschieden.

Bezüglich Besoldung der Kommunalbeamten aller Grade möchten wir auf den bekannten Satz hinweisen: „Bei Feststellung der Gleichbewertung hat nicht die Amtsbezeichnung oder gleiche Vorbildung den Ausschlag zu geben, sondern es ist in erster Linie Art, Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Amtes zu berücksichtigen."

Komba-Ortsgruppe Schwerin a. W.

Forstliche Rundschau.

Balsiger, **Der Plenterwald und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft der Gegenwart.** 2. Auflage. Bern, Buchdruckerei Büchler & Co. 1925.

Die „Dauerwaldbewegung", welche bei einem Teile ihrer Anhänger, insbesondere bei Wiebecke, zum Blenderwalde führt, und diesen als den eigentlichen Repräsentanten des Dauerwaldes betrachtet, läßt eine kurze Besprechung des vorliegenden Buches als zweckmäßig erscheinen. Die Schrift von Balsiger ist 1913 in erster Auflage erschienen und hat namentlich in der Schweiz infolge der dortigen besonderen Verhältnisse soviel Anklang gefunden, daß nun eine Neuauflage erscheinen mußte, die allerdings nur wenig durchgreifende Änderungen bringt.

An die Spitze dieser Betrachtung muß die für die norddeutsche Kiefernwirtschaft besonders wichtige Erklärung Balsigers gesetzt werden, daß Lichthölzer für den Blenderbetrieb in der Regel außer Betracht fallen; aber auch von den Schattenhölzern ist die Weißtanne der einzige für den Blenderbetrieb durchaus geeignete Baum innerhalb ihres Verbreitungsbezirkes. Fichte und Buche begleiten sie in den Blenderwäldern der Schweizer Vorberge häufig, machen indessen nur 25 bis 30 % der Gesamtmasse aus; **wo hingegen die Weißtanne fehlt, versagt der Blenderbetrieb von selbst.** Eine Ausnahme finden wir im Hochgebirge; wenn die Weißtanne zurückbleibt, so bildet an ihrer Stelle die Fichte reine oder mit anderen Holzarten gemischte Blender-

bestände; in den Fichtenwäldern der Niederungen ist dieses nicht der Fall.

Dieses Urteil eines erfahrenen und für die Blenderwirtschaft begeisterten Mannes wie Balsiger ist vernichtend für die Bemühungen, die Kiefer im geregelten Blenderbetriebe zu bewirtschaften. Die Forstgeschichte und vor allem auch die neuzeitlichen Erfahrungen bilden vollgültige Beweise für die Richtigkeit dieser Ansicht.

Das ganze Buch von B. muß von dem Standpunkt dieser Verhältnisse aus aufgefaßt werden und kann nur für jene Waldgebiete Gültigkeit beanspruchen, in denen die Holzarten und Standortsverhältnisse jenen der Schweiz entsprechen.

B. beginnt mit einer Betrachtung des Blenderwaldes als Lichtwuchsbetrieb. Er führt aus, daß gerade bei ihm die Vorzüge des Lichtwuchsbetriebes im vollsten Maße zur Geltung kommen, während die sonst mit ihm verbundenen schädlichen Rückwirkungen auf Boden und Bestand vermieden werden. Besonderes Interesse bieten die Betrachtungen über den verschiedenen Wachstumsgang der Weißtanne im Blenderwald und im gleichaltrigen Hochwald. Fein durchgeführt ist die Schilderung des Aufbaues eines Blenderwaldes aus den freistehenden hohen Stämmen (Hauptbestand), dem meist gruppenweise auftretenden aufstrebenden, erst noch in der Entwicklung begriffenen Zwischenbestand (von B. Nebenbestand genannt) und dem meist horstweisen Dickicht der untersten Schichten (Unterstand), die ihren Längenwuchs noch nicht beginnen konnten. Mit Recht weist B. darauf hin, daß die Holzarten, welche im Blenderbetrieb bewirtschaftet werden sollen, die Fähigkeit besitzen müssen, nach andauernder Überschirmung des jüngeren Holzes während der ersten Hälfte der Lebensdauer und darüber hinaus sich nach erfolgter Freistellung zu normalen Stammformen mit höchstem Massenzuwachs zu entwickeln. Laubhölzer, Kiefer und Lärche besitzen diese Eigenschaft nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße; ihr gelegentliches Vorkommen im Blenderwalde verdanken sie nur einem günstigen Zufalle. Buche und Fichte halten als Schattenhölzer wohl längere Zeit im Druck aus, es fehlt ihnen aber die Fähigkeit, nachträglich die verkümmerten Formen mit vollkommeneren zu vertauschen. Diese Haupteigenschaft des Blenderwaldes besitzt nur die Weißtanne im vollsten Maße.

Besonderes Interesse besitzen die sehr genauen zahlenmäßigen Angaben über die Zusammensetzung eines Weißtannen-Blenderwaldes von 96 ha Größe, den Arnegg- und Lindbach-Wald zwischen Thun und Schangnau. Hier sollte eine Auseinandersetzung im Rechtsstreite zwischen Staat und Gemeinde erfolgen, weshalb viele eingehendere Messungen und Aufnahmen vorgenommen werden mußten, als für die Zwecke der Betriebsregelung üblich sind.

Der Bestand setzt sich der Masse nach zusammen aus 86 % Weißtanne, 11 % Fichte und 3 % Buchen.

Aus den sehr eingehenden Zahlenangaben seien hier nur folgende herausgegriffen:

	Je Hektar: Stammzahl	Kreisfläche qm	Schaftmasse fm	Jährl. Zuwachs fm
1. Hauptbestand über 36 cm Durchmesser in Brusthöhe:				
Weißtanne . . .	60	9.55	124	3.0
Fichte	7	0.92	13	0.4
	67	10.47	137	3.4
2. Zwischenbestand 22 bis 35 cm Durchm.:				
Weißtanne . .	120	6.96	78	2.2
Fichte	25	1.43	14	0.5
Buche	13	0.67	7	0.2
	158	9.06	99	2.9
3. Unterstand von 12 bis 31 cm Durchm.:				
Weißtanne mit 15% Fichte	330	6.70	52	1.2
Im ganzen .	555	26.23	288	7.5

Im zweiten Abschnitt behandelt B. die Betriebsordnung im Blenderwalde, ein zwar viel besprochenes, aber doch nicht vollkommen geklärtes Gebiet. Abgesehen von Biollays Abhandlung über die Methode du contrôle bietet B. die eingehendste Darstellung über Forsteinrichtung im Blenderwalde. Er schließt sich hierin in vielen wesentlichen Teilen an Biollay an, geht aber auch nach manchen Richtungen eigene Wege: Der Zusammensetzung des Blenderwaldes entsprechend treten hier an Stelle der Altersklassen: Stärkeklassen, von denen er aber nicht mehr als drei bis höchstens fünf ausgeschieden wissen will. Im Anschluß an die Sortimentsverhältnisse der Schweiz empfiehlt B. als Untergrenze für die Bruststärke des Hauptbestandes 36 cm, die des Zwischenbestandes 32 cm.

Über die Verteilung dieser Stärkeklassen und über Holzvorrat und Zuwachs je Hektar bringt B. mehrere Beispiele, von denen folgende hier mitgeteilt werden:

Taxierte Waldungen	Größenklasse, Masse Haupt-	Zwischen-	Unter- bestände %	Vorrat fm	Jährlicher Zuwachs fm
Norm der Methode du contrôle	50	30	20	350	.
Arnegg-Wald (1000 bis 1200 m)	48	34	18	322	7,5
Sumiswald (850.1200 m	61	26	13	380	7,8
Hasliwald	71	18	11	500	8,0

Ein Bild des Normalzustandes des Blenderwaldes läßt sich aber aus der Verteilung deshalb nicht ableiten, weil hierzu auch eine vollkommene Ausbildung und Wachstumstätigkeit der einzelnen Stämme gehört.

Besondere Bedeutung besitzt bei der Betriebsregelung des Blenderwaldes die Größe des Vorrates, weil sie allein durch direkte Messung mit Sicherheit ermittelt werden kann. Ein Normalvorrat des Blenderwaldes läßt sich wegen der außerordentlich verschiedenen Zuwachsleistung nicht feststellen. Biollay teilt ein Beispiel mit, in dem zwei Bestände den gleichen Zuwachs von 7 fm je Jahr und ha hatten, während bei dem einen der Vorrat 600 fm, beim anderen nur 160 fm betrug.

Die Zuwachsermittlung erfolgt am sichersten aus wiederholten Massenaufnahmen unter Hinzurechnung der inzwischen erfolgten Nutzungen. In Ermangelung der hierfür nötigen Grundlagen muß der laufende Zuwachs an gefällten Probestämmen gemessen werden.

Die Berechnung des Abgabesatzes ist schwierig. B. empfiehlt das folgende Verfahren: Man berechne zunächst durch Division der Masse des Hauptbestandes mit dessen Zuwachs die Länge der Zeit, die zur Bildung dieser Masse erforderlich ist. Im Arnegg. Walde würde sich ergeben: 153 : 3,4 = 45 Jahre (s. o.). Hieraus schließt man, daß innerhalb der nächsten 10 Jahre $1/_5$ bis $1/_4$ der Masse des Hauptbestandes genutzt werden darf. Hierzu kommen noch die Nutzungen von Zwischen- und Unterstand. Der ganze Abnutzungssatz darf aber das Zehnfache des Zuwachses keinesfalls übersteigen. Auch die Formel von Carl Heyer kann benutzt werden. Besonderes Gewicht ist auf die Berichtigung des Abnutzungssatzes durch Benutzung der Ergebnisse späterer Aufnahmen zu legen.

B. bringt auch eine interessante statische Untersuchung über die Rentabilität der Blenderwirtschaft im Vergleich mit schlagreifem Hochwald und vergleicht hierbei die Erträge des mehrfach erwähnten Arnegg-Waldes mit jenem eines schlagreifen Hochwaldes bei Rüedigen. Die wichtigsten Zahlen sind folgende:

	Arnegg-Wald	Rüedigen
Vorrat je Hektar fm	320	310
Erträge je Jahr und Hektar fm	7.5	8.3
Nutzholzprozent	71	40
Durchschnittspreis je Festmeter RM	19.42	15.52
Bruttoertrag je Hektar RM (erntekostenfrei) .	130.61	114.72
Werbungskosten je Festmeter RM	1.70	1.75
Kulturkosten je Hektar RM . .	0.40	3.44
Wegeanlagen je Hektar RM .	8.00	1.12
Kultur- und Verwaltungskosten je Hektar RM	16.80	14.08
Waldreinertrag je Hektar RM .	113.92	100.46
Bodenvorrat je Hektar RM .	1256	912

Dieser Vergleich zeigt eine Überlegenheit des Blenderwaldes, die sich durch die erheblichen Mehrerträge von Nutzholz (71 gegen 40 %), und zwar hauptsächlich an Starkholz, erklärt. Im Hochwald sind die Kulturkosten, im Blenderwald die Ausgaben für Wegebau und Unterhaltung höher, allein die Mehrausgaben im Blenderwald werden durch die erhöhten Einnahmen aus Nutzholz bei weitem übertroffen.

B. rühmt am Blenderwald, daß er nicht nur dem Waldeigentümer ein hohes Jahreseinkommen und eine hohe Verzinsung des Wirtschaftskapitals, sondern auch der Volkswirtschaft unentbehrliche Stoffe und hohe Werte liefert; er empfiehlt ihn deshalb namentlich für den kleinen Privatwald.

Daß der Blenderwald die naturgemäße Wirtschaftsform für den Schutzwald ist, wird wohl allgemein anerkannt. B. macht bei seiner Besprechung des Blenderwaldes als Schutzwald darauf aufmerksam, daß in ihm im Hochgebirge auch alle Holzarten, die in der jeweiligen Höhenlage und Exposition noch vorkommen, an der Bestandesbildung teilnehmen, im Wallis sogar die Lärche, während in den Vorbergen die Weißtanne unbedingt vorherrscht. Bemerkenswert ist namentlich das Verhalten der Fichte, die in den Vorbergen im Blenderwalde hinter der Weißtanne zurücktritt, im Hochgebirge aber immer mehr in den Vordergrund tritt. Engler hat deshalb scharf zwischen Tieflandsfichte und Hochgebirgsfichte unterschieden. B. warnt ebenso sehr davor, erstere im Hochgebirge wie die Weißtanne oberhalb ihres Verbreitungsgebietes einzumischen.

Trotz aller Begeisterung für den Blenderbetrieb erklärt es B. aber für unmöglich, ihn in allen Waldungen mit jeder beliebigen Bestockung ein- und durchführen zu wollen; nur da, wo die Vorbedingungen hinsichtlich der Holzarten und des Standortes vorhanden sind, kann die Einführung des Blenderbetriebes in Betracht kommen. Als Hauptholzarten für ihn bezeichnet B. in den Vorbergen und in den tieferen Lagen des Hochgebirges die Weißtanne, in den höheren Lagen des Hochgebirges die Fichte; seine Heimat ist überall das Gebirge. Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beseitigung früherer Hoheitsbezeichnungen auf Akten usw.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 31. 12. 1925 — I e 1079.

Zu den Vordrucken, bei denen das Wort „Königlich" nach dem RdErl. v. 5. 4. 1921 — Ia 333 (nicht veröffentlicht) zu beseitigen ist, gehören auch Aktendeckel (Hüllen, Umschläge, Blattsammlungen). Wir ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß auf allen Akten, die nicht bereits am 9. 11. 1918 abgeschlossen waren, die früheren Hoheitsbezeich-

nungen, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte, unverzüglich in geeigneter Weise beseitigt werden. Akten dieser Art dürfen erst nach Berichtigung jenes Vordrucks in den Geschäftsgang gelangen.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 55 vom 24. Dezember 1925 auf Seite 471 ff. ist der neue Wortlaut der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 bekanntgemacht. Wir entnehmen daraus, als unseren Leserkreis besonders interessierend, die folgenden Vorschriften:

§ 17.

Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:
1. als Zeugen aller Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind, kann die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten besondere Vorschriften erlassen.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Auf Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) finden die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten erlassen hat.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr durch Abs. 2 und 5 gegebene Befugnis zum Erlasse der bezeichneten Bestimmungen auf andere Behörden übertragen.

§ 18.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

Verletzung der Schonzeit.

Entscheidung des Kammergerichts vom 28. Juli 1925.

Gelegentlich einer Jagd, welche im Dezember des Jahres 1924 stattfand, hatte K. ein Rebhuhn erlegt und war zur Verantwortung gezogen worden, weil nach § 39 der Preußischen Jagdordnung Rebhühner vom 1. Dezember bis zum 31. August mit der Jagd zu verschonen seien. Das Amtsgericht in Herzberg erachtete auch den Angeklagten für schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe. Gegen diese Entscheidung legte K. Revision beim Kammergericht ein und betonte, er habe nicht auf ein Rebhuhn, sondern auf einen Hasen einen Schrotschuß abgegeben; er wollte kein Rebhuhn, sondern einen Hasen erlegen. Es sei anzunehmen, daß sich einige Schrotkörner verirrt und ein Rebhuhn getroffen haben, welches hinter einem Sandhügel gelegen habe. Es sei nicht seine Absicht gewesen, ein Rebhuhn zu erlegen. Der I. Straffenat des Kammergerichts verwarf indessen die Revision des Angeklagten als unzulässig, da in der Revisionsinstanz nur gerügt werden könne, ob das Recht verletzt sei; Rügen tatsächlicher Art seien unbeachtlich. Der von dem Vorderrichter festgestellte Sachverhalt sei für den Revisionsrichter maßgebend und bindend. (1. S. 652. 25.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen. Die von der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Verbindung mit dem Landesverband preußischer Waldbesitzer und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gegründete „Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen“ hat ihren Aufgabenkreis nunmehr dahin erweitert, daß außer der Durchführung der Försterprüfungen auch die Regelung der Forstgehilfenprüfungen und die Übernahme und Ausbildung von Forstlehrlingen usw., also der gesamte Ausbildungsgang der Privatförster, zu ihren Obliegenheiten gehört. Entsprechend dem erweiterten Aufgabenkreis, ist der Name der bisherigen Prüfungsstelle in „Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen“ umgeändert worden. Der Vorsitz dieses Hauptberufsamts liegt in den Händen der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, außerdem ist dasselbe durch zwei weitere Vertreter der Hauptlandwirtschaftskammer bzw. der Landwirtschaftskammern, durch zwei Vertreter des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und durch zwei Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands besetzt. Im Jahre 1925 sind die Försterprüfungen zum ersten Male nach den von der Prüfungsstelle herausgegebenen „Vorläufigen Bestimmungen über die Durchführung der Försterprüfung“ abgehalten worden. Die bei den einzelnen Prüfungen gemachten Erfahrungen sind bei der jetzt abgeschlossenen neuen Bearbeitung der „Bestimmungen des Hauptberufsamts für Privatförster in Preußen über die Durchführung der Försterprüfungen“ verarbeitet worden. Diese neuen „Bestimmungen des Hauptberufsamts für Privatförster in Preußen über die Durchführung der Försterprüfungen vom 1. Januar 1926“ sind bei dem Verlage von J. Neumann in Neudamm, Bezirk Frankfurt a. Oder, in Druck gegeben und können vom 1. Februar d. J. ab von dort direkt bezogen werden.

Für die vom Jahre 1926 ab abzuhaltenden Försterprüfungen werden diese Bestimmungen zugrunde gelegt. Eine Veröffentlichung der Bestimmungen über Abhaltung der Forstgehilfenprüfungen und Übernahme von Forstlehrlingen

wird später erfolgen, jedoch so rechtzeitig, daß auch im Jahre 1926 schon hiernach verfahren werden kann.

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin SW 11, Hafenplatz 4.

Die Aufwertung einer Kaution, die aus gesammelten Gehaltsteilen besteht. Wird eine Kaution in dem Sinne gestellt, daß sie dem Beamten zu einem bestimmten Teil vom jeweils zu zahlenden Gehalt zurückbehalten und aufgespeichert wird, so ist sie als ein Teil rückständigen Gehaltes anzusehen und deshalb ein Anspruch aus dem Dienstvertrage, für dessen Aufwertung § 242 BGB. maßgebend ist. Eine Vermögensanlage kommt nicht in Frage (§ 12 der dritten Steuernotverordnung) und das auch dann nicht, wenn die Kaution verzinslich ist. Das Höchstmaß der Aufwertung ergibt sich aus der Summe, die der Beamte haben würde, wenn vom Gehalt nichts einbehalten wäre. Dann bleibt noch die Frage zu entscheiden, was von den einzelnen Beträgen, die zum Lebensunterhalt nicht nötig waren, wohl zu Anschaffungen von dauerndem Wert angelegt worden wäre. Die Rechtsprechung hat sich in einem Falle für 50% entschieden, aber es steht nichts im Wege, 100% anzunehmen, denn die nicht zum Lebensunterhalt erforderlichen Geldbeträge dienen in einem Beamtenhaushalte wohl immer zur Anschaffung von Sachen. Balz.

Der Kommunal-Forstbeamtenverein in Hohenzollern hat in seiner Generalversammlung am 19. Dezember 1925 in Gammertingen beschlossen, die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinsorgan zu wählen. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer auf Seite 79 bekanntgegeben.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hegemeister Karl Schröder in Försterei Glambeck der Fürstl. Lynar-Gräfl. Redernschen Oberförsterei Görlsdorf konnte am 8. Januar 1926 auf eine 25jährige Dienstzeit innerhalb der Fürstl.-Gräfl. Verwaltung zurückblicken.

Neues aus den Parlamenten.

Das Baumschutz-Uferwege-Gesetz. Die Abgeordneten von Trescow, Weißermel und Lange-Windhof (Deutschnationale Volkspartei) haben am 11. Dezember im Preußischen Landtage folgende Kleine Anfrage eingebracht (Drucksache 1835):

Das „Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und zur Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922" hat bei seiner **praktischen Durchführung** durch die örtlichen Verwaltungsbehörden vielfach eine Auslegung und Anwendung erfahren, die weit über den Wortlaut und Sinn des Gesetzes hinausgehen und zu einer schweren, auch vom Standpunkt des Städters aus unnützen Belästigung des Waldbesitzers führen. So sind nach Zeitungsnachrichten z. B. bei Königsberg Gewässer dem Gesetz unterworfen worden, die über acht Kilometer von der Stadt entfernt sind und an deren Ufern keine Wege entlangführen; so liegen die festgelegten Grünflächen des Kreises Mörs bis zu 18 Kilometer von dem nächsten zum gleichen Kreise gehörigen Industriegebiet entfernt; so sind im Landkreis Düsseldorf die ganze 2500 Hektar große Heltorfer Forst und der Park und der ganze 2000 Hektar große Hardt-Wald zwischen Haltern und Recklinghausen dem Baumschutzgesetz unterstellt.

Ist das Staatsministerium bereit, dafür zu sorgen, daß die über das Gesetz hinausgehenden Anordnungen der Verwaltungsbehörden aufgehoben werden?

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldung zur Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. einzureichen.

Meldung zur Vorprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Forstwirtschaftliches.

Internationaler Forstkongreß in Rom. Wie früher in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits mitgeteilt worden ist, wird vom 29. April bis 5. Mai 1926 ein internationaler Forstkongreß stattfinden. Das vorbereitende Komitee hat die bei den alliierten Mächten beliebte Methode, Deutschland von internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit auszuschließen, fortgesetzt. Wenn man auch nicht so weit ging, den Deutschen die Beteiligung vollkommen zu verweigern, so waren ursprünglich nur französisch, englisch und italienisch als offizielle Verhandlungssprachen anerkannt. Über Vorträge in anderen Sprachen sollte innerhalb 24 Stunden ein Auszug in französischer oder englischer Sprache an das Büro abgegeben werden. Für die Berichte waren nur die französische und englische Sprache vorgesehen. Von deutscher Seite ist gegen diese Bestimmungen sofort energisch protestiert worden, infolgedessen hat man wenigstens die Beschränkung gegen das Deutsche als Verhandlungssprache fallen lassen, die Beschlußfassung über die Sprachen, in denen die Berichte zu veröffentlichen seien, sollte dem Kongresse selbst vorbehalten bleiben. Auch dieses Zugeständnis konnte noch nicht befriedigen. Sowohl der Deutsche Forstverein als auch der Reichsforstwirtschaftsrat haben eine Beteiligung unter diesen Bedingungen abgelehnt. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat erklärt, daß zwar eine Vertretung der deutschen Forstwirtschaft in einer ihrer anerkannten Bedeutung entsprechenden Weise erwünscht sei, daß aber ihre Mitwirkung von einer ausreichenden und rechtzeitigen Klärung der Sprachenfrage und der Frage der Veröffentlichung der Kongreßakten abhängig zu machen sei. Wie nun mitgeteilt wird, hat der ständige Ausschuß des internationalen Landwirtschaftsinstituts, dem die weitere Organisation

des Kongresses anvertraut worden ist, beschlossen, daß alle dem Kongresse von deutschen Forstwirtschaftlern und Technikern eingereichten Referate in deutscher Sprache veröffentlicht werden sollten. Der freie Gebrauch der deutschen Sprache bei den Kongreßverhandlungen ist erneut bestätigt worden. Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs haben bereits mehr als 40 Staaten, zahlreiche Universitäten usw. die Beschickung des Kongresses durch offizielle Vertreter zugesagt. In Mailand findet gleichzeitig eine internationale forstliche Ausstellung statt, die allerorts lebhaftes Interesse findet. S.

Zum Aushalten starker Nadelholzstämme. Zu den Ausführungen des Herrn Hegemeisters Riemenschneider in Bd. 40 (1925) Nr. 51 S. 1236 möchte ich bemerken, daß bekanntlich bei schweren Fichten mit längeren stark abholzigen Zopfenden, diese in ihrer ganzen Länge, den Durchmesser nur in der Längenmitte gegriffen, das Aufmaß stets mehr Inhalt erzielt, als diese in Wirklichkeit haben. Der obere Längenteil der Stämme hat nämlich seiner starken Abholzigkeit wegen gegenüber dem vollholzigen Stammende stets einen viel geringeren Mittendurchmesser. Die vier erwähnten Fichten mit ihren stark abholzigen Zopfenden mußten daher auch beim Verkauf in ihrer ganzen Länge, also unzerschnitten, der untere vollholzige und der obere stark abholzige Stammteil jeder für sich, der Stamm also in zwei Teilen gemessen sein, da so allein der richtige Inhalt desselben festgestellt war. Ob Schwerfichten genannter Art sich vorteilhafter in ihrer ganzen Länge als in Teilen zerschnitten verkaufen lassen, das ist eine Streitfrage. Ich würde z. B. bei den vier Fichten sehr wahrscheinlich die stark abholzigen und verasteteten Zopfenden abgetrennt haben, da Holzstücke in einer Länge von 20 Meter für Bau- oder sonstige Zwecke doch höchst selten angefordert werden. Freilich ist die Sache dann eine andere, wenn gerade Bedarf an sogenannten Seepfählen vorliegt, für die nur Stämme in ihrer ganzen Länge sich eignen. Förster Stracke, Velen i. Westf.

Einschränkung der Verwertung von Nutzholz als Brennholz. Der Verein deutscher Holzstoff-Fabrikanten ist vor einiger Zeit bei den zuständigen Reichsministerien unter Hinweis auf den Überschuß an deutscher Kohle dahin vorstellig geworden, die Bestrebungen auf Streckung der Holzbestände zu unterstützen. Er stellt die Forderung auf, daß jeder unnötige Verbrauch an Nutzholz, besonders zu Brennzwecken, vermieden werden müsse und daß vor allem Holz dort nicht verwendet werden dürfe, wo für den gleichen Zweck Kohle zur Verfügung steht, d. h. für Brennzwecke. Schon einmal, in der Inflationszeit, war die Öffentlichkeit auf die Holzvergeudung aufmerksam gemacht worden. Inzwischen ist das Problem wieder stark in den Hintergrund getreten, aber durchaus zu Unrecht. Soweit das Holz als sogenanntes Derbnutzholz nicht verwendbar ist, muß es natürlich als Brennholz genutzt werden. Viel derartiges ausgesprochene Brennholz verkommt aber heute, weil es bequemer ist, Derbholz einzulagern und zu verfeuern. Noch vielfach versorgen die Gemeinden ihre Gemeindemitglieder mit Brennholz; es bestehen sogar noch Realrechte auf Holznutzung in Gemeinde- und staatlichen Waldungen, und es ist bekannt, daß sich an den Versteigerungen von Derbnutzholz nicht selten Brennholzhändler beteiligen. Die Fachleute sind der Meinung, daß gerade auf diese Weise jahraus jahrein nicht unerhebliche Mengen an Derbnutzholz für Feuerungszwecke verwendet werden, an deren Stelle ohne weiteres Kohle treten könnte. Da aber seit dem Aufblühen der holzverbrauchenden Industrien die heimische Holzdecke viel zu kurz und mit einer Zunahme der jährlich eingeschlagenen Holzmenge nicht so rasch zu rechnen ist, so wird Deutschland nach wie vor zu einem erheblichen Teil auf ausländisches Holz angewiesen bleiben. Um gesunde Verhältnisse zu erreichen, muß mehr als bisher an die Stelle des Verbrauchs an Derbnutzholz die Verwendung von Kohle zu Brennzwecken treten. Diese Bestrebungen werden aber dann besonders auf fruchtbaren Boden fallen, wenn vor allem die Gemeinden keinesfalls Derbnutzholz für Feuerungszwecke kaufen oder abgeben und sich dazu entschließen, die noch bestehenden Realrechte Privater auf Holznutzung abzulösen. Hinsichtlich der Staatsforsten sind Ansätze zur Einschränkung des Nutzholzverbrauchs als Brennholz bereits gemacht worden. So besagt die Verfügung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über den Holzeinschlag im Forstwirtschaftsjahre 1926 ausdrücklich, daß keine Veranlassung mehr vorliegt, Brennholz zu ermäßigten Preisen zu verkaufen, weil ein Mangel an Brennstoffen nicht mehr besteht und im allgemeinen der Verbrauch von Stein- oder Braunkohlen zum Heizen wirtschaftlich vorteilhafter und billiger ist als die Heizung mit Holz. Nur geht dieser Schritt nicht weit genug; die Forstbehörden werden hier nur Teilarbeit leisten können. Das Wichtigere ist, erzieherisch auf die Gemeinden einzuwirken und ihnen vor Augen zu führen, daß der Verbrauch von Nutzholz für Feuerungszwecke nicht den nationalen Bedürfnissen entspricht. Die preußischen Regierungspräsidenten sind angewiesen worden, in diesem Sinne ihren Einfluß auf den Gemeinde- und Anstaltswaldbesitz geltend zu machen. Kn.

Verschiedenes.

Der preußische Landwirtschaftsminister im Ehrenausschuß der „Grünen Woche". Dem Ehrenausschuß der „Grünen Woche", der großen deutschen landwirtschaftlichen Ausstellung und Messe des Jahres 1926 in Berlin, dem bereits eine Reihe führender Persönlichkeiten der Landwirtschaft und der verwandten Zweige angehören, ist nunmehr auch der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herr Steiger, beigetreten.

Lotterie des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein in Berlin W 50 im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister die Genehmigung erteilt, zum Besten der im Kampf mit Wilderern verwundeten und der Hinterbliebenen der in solchem Kampf gefallenen Forst- und Jagdschutzbeamten eine Wertlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 360000 RM nach folgendem Plane zu veranstalten: Zahl der Lose: 120000 Stück, Preis des einzelnen Loses: 3 RM, Loseabsatzgebiet: Preußen, Tag der Ziehung: 9. und 10. April 1926.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 10. Januar 1926 ab märkischer Station 7,58 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. Januar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,25 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,45 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9 Januar 1926. Landfüchse 20 bis 24 Mk., Gebirgsfüchse 32 bis 35 Mk., Baummarder 50 bis 60 Mk., Steinmarder 40 bis 48 Mk., Iltisse 9 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk. Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,60 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,50 bis 1,60 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Januar 1926. Rehwild 1,05 bis 1,10, Rotwild, schwer 0,40 bis 0,45, leicht 0,45 bis 0,50, Schwarzwild, mittel 0,50 bis 0,55 für ½ kg. Hasen, groß 4 bis 5, mittel 3 bis 3,50, Fasanenhähne Ia 4 bis 4,60, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 3 bis 3,25, Kaninchen, wilde, groß 1,70 bis 1,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Januar 1926. Hechte, unsortiert 120 bis 135, mittel 135 bis 142, groß 50 bis 80, Schleien, Portions- 160, Aale, groß 190, klein-mittel 130 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 3: **Privatforstbeamte und Kommunaldienst.** Als Privatforstbeamter bewerbe ich mich um eine Försterstelle im Kommunaldienst. Inwieweit haben Staatsanwärter heute Anspruch auf Kommunaldienststellen? Kann ich nach erfolgter Anstellung im Kommunaldienst der Stelle dadurch verlustig gehen, daß Staatsanwärter Einspruch dagegen erheben? Privatförster B.

Antwort: Die Anwärter des staatlichen Betriebsforstdienstes haben heute bei der Besetzung der Försterstellen im Gemeindedienst keinen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung. Ganz allgemein gilt, daß die Gemeinden heute nicht daran gehindert werden können, einen Privatforstbeamten zu wählen. Allerdings hat der zuständige Regierungspräsident den Gewählten zu bestätigen oder, wo dieses Recht der Bestätigung fehlt, wie es im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 der Fall ist, darüber zu wachen, daß die genügende Befähigung für die Stelle vorhanden ist. Selbstverständlich können die Aufsichtsbehörden nicht den Standpunkt vertreten, daß die genügende Befähigung nur dann vorliegt, wenn der Bewerber nach den staatlichen Vorschriften ausgebildet wurde, weil heute die Ausbildung der Privatforstbeamten nach den Vorschriften des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und die Ablegung der Försterprüfung volle Gleichwertigkeit mit sich bringt. Fehlen diese Voraussetzungen bei Ihnen, so ist natürlich eine solche Wahl der Beanstandung ausgesetzt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Helle, Oberf. Panten (Breslau), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 0,8 km von Helle, 6 km von Vorderheide (Bahnhof) und 13 km von der nächsten Stadt Liegnitz, wo höhere Schulen vorhanden. Evangelische und katholische Schule und Kirche in Kaltwasser (2 km). Wirtschaftsland: 0,1930 ha Garten, 7,0190 ha Acker und 3,0730 ha Wiese. Revier eben, sehr zerstreut, Laub- und Nadelholz; Jagd gut; mildes, gesundes Klima. Bewerbungsfrist 26. Januar.

Überzählige Försterstelle Coßweda bei Annaburg, Oberf. Zeitz (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0127 ha Garten, 0,2500 ha Acker, bisheriges Nutzungsgeld 8 ℳ. Nächste Bahnstation 1 km; Schule am Ort; nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 30. Januar.

Forstsekretärstelle Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0840 ha Garten, 1,9075 ha Acker, 1,00 ha Wiese, bisheriges Nutzungsgeld 63 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung jährlich 69 ℳ. Nächste Bahnstation 9 km, Schule am Ort; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 30. Januar.

Förster-Endstelle Fredelsloh, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,498 ha Garten, 1,434 ha Acker, 3,582 ha Wiese, 0,190 ha Weide. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule in Nordheim und Einbeck. Zugelassene Bewerber Förster in Endstellen und überzählige Förster. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förster-Endstelle in Friedrichswalde, Oberf. Neumünster (Schleswig), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung mit Wirtschaftsland, nämlich: 0,5470 ha Garten 2. Klasse, 4,6010 ha Acker 4. Klasse, 5,9370 Wiese 4. Klasse, 0,4370 ha Weide 4. Klasse, zusammen 11,5220 ha mit 219 ℳ Nutzungsgeld. Nächste Bahnstation Boostedt (1,3 km); Volksschule Boostedt; höhere Schulen Neumünster 5,5 km. Eisenbahn, Kirche in Neumünster. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Bebaute überzählige Försterstelle Hermannsburg, Oberf. Miele (Hannover), ist am 1. Februar neu zu besetzen. Wirtschaftsland 2 ha. Bewerbungsfrist 23. Januar.

Neugegründete Förster-Endstelle Krausenwald, Oberf Lauenburg (Köslin), mit neuem Dienstgehöft und Wirtschaftsland, dessen Größe noch nicht feststeht, gelangt voraussichtlich am 1. Oktober zur Besetzung. Bewerbungsfrist 1. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lehnin (Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0670 ha Garten 2. Klasse, 2,4000 ha Acker 4. Klasse, 2,4960 ha Wiesen 2. Klasse. Bewerbungsfrist 13. Februar.

Förster-Endstelle Neu-Schwalge, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), gelangt am 1. Februar zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 15 ha Dienstland. Bewerbungen sind bis zum 20. Januar an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg einzureichen.

Forstsekretärstelle Thiergarten, Oberf. Thiergarten (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0370 ha Garten, 0,9640 ha Acker, 1,1250 ha Wiese, bisheriges

Nutzungsgeld 40 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung jährlich 69 ℳ. Bahnstation am Ort; Schule am Ort; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 30. Januar.

Forstsekretärstelle Tzullkinnen, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 4,3 ha Acker, 5,3 ha Wiesen, 0,9 ha Weiden. Die Schule ist in Kasenowsken, etwa 1,5 km. Bahnstation Judtschen der Eisenbahn Königsberg—Eydtkuhnen, etwa 13 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Im Regierungsbezirk Hannover gelangen voraussichtlich zum 1. April folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung:

Bramsche, Oberf. Bersenbrück. 1,17 ha Wirtschaftsland. (Gute Schulstelle.)

Einemhof, Klosteroberf. Lüneburg. 8 ha Wirtschaftsland.

Niedernstöcken, Oberf. Hannover. 9 ha Wirtschaftsland.

Nienburgerbruch, Oberf. Nienburg. 9 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 30. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Altcarberberge, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), ist am 1. März neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 2,7000 ha Acker. Bewerbungsfrist 24. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Altschaumburg, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, etwa 2 ha Pachtland. Bewerbungsfrist 24. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Leuenbergerwiesen, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0400 ha Ziergarten, 0,1000 ha Garten 2. Klasse, 0,8700 ha Acker 4. Klasse, 4,9750 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 13. Februar.

Zur Ausschreibung der **Förster-Endstelle Würrigsen** in Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1925 wird noch bemerkt: Die nächste katholische Schule ist in Würgassen, nahe der Försterei. Mittelschule ist in Carlshafen, 2 km Entfernung.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Engenhahn, Oberf. Idstein, mit dem Wohnsitz in Engenhahn, Kreis Untertaunus (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. April zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. März an die Oberförsterei Idstein zu Idstein zu richten.

Försterstelle Haynau i. Schl. ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 12. März an den Magistrat in Haynau in Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat in Nauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Busse, Revierförster in Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), wird am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Adams, Förster und Forstsekretär in Rötgen (Aachen), wird am 1. Februar die Förster-Endstelle Zehnsberg, Oberf. Leinefelde (Erfurt), übertragen.

Axt, Forstsekretär in Annaburg, Oberf. Thiergarten, wird am 1. April die Försterstelle Glücksburg, Oberf. Glücksburg (Merseburg), übertragen.

Bauer, Hegemeister in Zehnsberg, Oberf. Leinefelde (Erfurt), wird am 1. Februar in den dauernden Ruhestand versetzt.

Bartmann, überz. Förster in Altcarberberge, Oberf. Steinspring, wird am 1. März nach Bergdorf, Oberf. Steinspring (Frankfurt a O.), versetzt.

Bertram, Förster und Forstsekretär in Schmiedefeld Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. April die Förster-Endstelle Willerode, Oberf. Erfurt (Erfurt), übertragen.

Bindert, Förster bei der Oberförsterei Cruttinnen (Allenstein), ist ab 1. Januar auf die überzählige Försterstelle Oberdieck, Oberf Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt worden.

Christoleit, Förster in Neu-Schwalge, Oberf. Schwalgendorf, wird am 1. Februar unter Ernennung zum Revierförster auf die Revierförsterstelle Gr.-Bruch, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Feige, Forstsekretär in Massin, Oberf. Massin, wird am 1. April unter Uebertragung einer Endstelle nach Dolk, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.), in den Außendienst versetzt.

Francke, Hegemeister in Altenstein, Oberf. Allendorf (Cassel), wird am 1 April unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), übertragen.

Herrmann, überzähliger Förster in Coßweda, Oberf. Zeitz, wird am 1. April die Försterstelle Eichenhaide, Oberf. Annaburg, (Merseburg), übertragen.

Kubsch, bisheriger Forstsekretär bei der Oberförsterei Tzullkinnen, wird ab 1. April auf die Försterstelle zu Kl.-Jahnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), versetzt.

Sonnenberger, Forstsekretär in Falkenberg, Oberf. Falkenberg, wird am 1. April die Försterstelle Siebigerode, Oberf. Annarode (Merseburg), übertragen.

Strehlau, überzähliger Förster in Naundorf, Oberf. Halle, wird am 20. Januar nach Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Trippens, überz Förster in Altschaumburg, Oberf. Neumühl, wird am 1. April nach Salmer Teerofen, Oberf. Sternbusch (Frankfurt a O.), versetzt.

Jaencke, Hilfsförster in Hütten, Oberf. Planken, wird am 16. Januar nach Hörsingen, Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Jaenisch, Hilfsförster in Leubus (Breslau), wird am 1. April nach Schartowswalde, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), einberufen.

Knop, Hilfsförster in Purtzten, Oberf. Thiergarten, wurde am 10. Januar nach Schköna, Oberf. Tornau (Merseburg) versetzt.

Müller, Hilfsförster in Schönfeld, Oberf. Neuhof (Köslin), wird am 16. Januar nach Hütten, Oberf. Planken (Magdeburg), einberufen.

Tangermann, Hilfsförster, wurde am 1. Januar von der Oberförsterei Neu-Lubönen auf die bebaute Hilfsförsterstelle Ackminge Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Steinke, Hilfsförster in Hasselriege (Schneidemühl), wird am 1. April nach Schönfließ, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), einberufen.

Zischow, Hilfsförster in Massin, Oberf Massin, wird am 1. April nach Schlaubehammer, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Vorne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Potsdam.

Den Vereinsbeitrag von 15 Mk., Ruhestandsmitglieder 7,50 Mk., bitte ich bis Ende d. Mts. meinem Postscheckkonto, Kurt Janetzky, Berlin NW 52, Rathenower Str. 6, Nr. 147848, Postscheckamt Berlin, zu überweisen. Die Herren Kollegen, die bereits Zahlungen für 1926 geleistet haben, bitte ich, die Restbeträge baldigst zu übersenden. Von der Zahlung eines Bezirksgruppen-Beitrages kann in diesem Jahre Abstand genommen werden.

Janetzky, Kassierer.

Bezirksgruppe Cassel.

Den Jahresbeitrag für 1926, und zwar: a) zum Hauptverein 15 Mk., b) für die Bezirksgruppe 1 Mk., Ruhestandskollegen je die Hälfte, ferner für Mitglieder des Vereins „Waldheil" 2 Mk., bitte ich gütigst bis zum 20. d. Mts. an den Kassenführer, Kollegen Eisenbach, unter folgender An-

schrift abzuführen: „An die Beamtenbank für den Kreis Gelnhausen, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 25566. Auf dem Abschnitt bitte den Vermerk nicht zu unterlassen: „Vereinsbeitrag für Revierförster Eisenbach Konto Nr. 238." Dem Wunsch des Schatzmeisters, den vollen Jahresbeitrag in einer Summe zu entrichten, bitte ich nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Velte.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf **Postscheckkonto** 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder, gesammelt von Herrn Amtmann Brümmer auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Stadtförster Wilmer, Niedermarsberg, Westf.	50,—
Strafgelder, von dem Jagdgericht auf der Lübbecker Treibjagd eingezogen; eingesandt von Herrn August Blase, Lübbecke	45,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Jagdvorsteher Georg Kirschbaum in Lindenberg bei Berlin	42,—
Spende der Jagdgesellschaft Gustav Nottbohm in Stederdorf; eingesandt von dem Schatzmeister des Niedersächsischen Jägerbundes, Herrn Herm. Mund, Peine	21,—
Buße eines Jagdübertreters; eingesandt vom Jagdverein Ratzebuhr	20,—
Gesammelt nach fideler Jagd im Forsthaus Jösigk; eingesandt von Herrn Förster Heckert.	15,—
Sühnegeld für drei entwendete Weihnachtsbäume; eingesandt von Herrn Revierforster O. Krause, Forsth. Leine bei Beelitz	15,—
Gesammelt anläßlich eines vergnügten Weihnachtsabends; eingesandt von Herrn Adolf Reith, Vohwinkel	13,—
Gesammelt bei einer Waldjagd und eingesandt von Herrn Revierförster Bratke, Thiergarten bei Vorderheide	11,65
Gesammelt auf der Treibjagd des Domänenpächters Rehfardt, Domäne Isenhagen; eingesandt von Herrn Hegemeister Boden, Forsth. Emmen bei Hankensbüttel	11,50
Strafgelder, gesammelt bei einer Treibjagd beim „Wilden Jäger" Rittergutsbesitzer Fournier, Tammendorf; eingesandt von Herrn Major a. D. Dallmer, Lochwitz	10,—
Sammlung auf der Jagd des Herrn Amtsrats Hobein, Liesten	5,—
Summa	259,15

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 8. Januar 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1926.

Die diesjährige ordentliche Mitglieder-Versammlung wird am Sonnabend, dem 30. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten. Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 6. Januar 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Gutscheine der Zigarrenfabrik Conrad Jaeger, Hamburg,

werden uns vereinzelt von unseren Freunden zugeschickt, damit wir zugunsten des „Waldheil" die 5 % Nutzen einziehen sollen. Wir bitten unsere Gönner und Mitglieder, uns solche Gutscheine, für die sie selbst keine Verwendung haben, dauernd zuzuschicken. Wenn der einzelne Gutschein auch nur einige Pfennige bringt, so gilt auch hier das Sprichwort: „Viele Wenig machen ein Viel, vereinte Kräfte führen zum Ziel!" Auch sonst sind wir für alle Zuwendungen nach wie vor von Herzen dankbar.

Mit Wald- und Weidmannsheil!
Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Postscheckkonto Nr. 9140 Postscheckamt Berlin NW 7.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10000. **Bohn**, Bernhard, Revierförster, Waldenburg, Württemberg XVII.
10001. **Jahnke**, Wilhelm, Privatförster, Herzberg, Post Granzin, Kreis Lübz, Mecklenburg. III.
10002. **Nürnberger**, Harry, Forstgehilfe, Mühlhausen in Thüringen, Obermarkt. XVIII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baum, Carl, Oberförster, Caldern, Kreis Marburg a. d. Lahn, Dammhammer.
Besa, Erich, Forstgehilfe, Miltenberg a. M., Forstschule.
Köhler, Hermann, Revierförster, Fh. Heide, Post Vietzig, Kreis Lauenburg.
Etteldorff, Vincenz, Gemeindeförster, Hillesheim, Eifel, Kreis Daun.
Weckner, Friedrich, Privatförster, Steinsdorf bei Weida, Thüringen.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder

höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678** beim Postscheckamt **Berlin NW 7** zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00** RM;
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00** RM;
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00** RM;
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50** RM.
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50** RM.
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00** RM festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Januar 1926.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Betrifft Jahrbuch 1926.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß voraussichtlich zum 1. Mai 1926 ein neues Vereinsjahrbuch herausgegeben werden soll, und zwar nach dem Mitgliederstande vom 1. April 1926. Es ist deshalb notwendig, daß uns alle Adressen- und Titeländerungen unserer Mitglieder, und zwar laufend vom 20. Januar ab, nach Eberswalde mitgeteilt werden. Ebenso ist die Übermittelung aller dieser Änderungen bis zu Anfang April fortzusetzen. Nur wenn das geschieht, wird es möglich sein, ein Vereinsjahrbuch herauszubringen, das in bezug auf die Mitgliedsadressen keine Mängel aufweist. Die Geschäftsstelle.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 16. Januar, nachmittags 2 Uhr findet in Kauffung, Station Ober-Kauffung, Gasthaus „Brauner Hirsch“, eine Ortsgruppenversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Vortrag über Sterbekasse, Pensions- und Angestelltenversicherung. 2. Besprechung aller aktuellen Tagesfragen. 3. Einziehung rückständiger Beiträge. Um 4 Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel, zugleich Feier des 91. Geburtstages unseres Ehrenmitgliedes, Kgl. Förster a. D. Semper, Ketschdorf. Im Anschluß daran gelangt das Lustspiel „Weidmannsheil“ zur Aufführung. Nach weiteren musikalischen und gesanglichen Vorträgen Tanz. Es wird nicht nur ersucht, daß sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe sowie auch die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit ihren Angehörigen erscheinen, sondern daß jedes Mitglied gebeten ist, eine Familie als Gast einzuladen.

Der Vorsitzende: Prophet.

Kreisgruppe Sorau N.-L.

Am Sonntag, dem 17. Januar 1926, nachmittags ab 1 Uhr, Mitgliederversammlung in Teuplitz, Hotel Jurka. Der Provinzialvorsitzende, Herr Oberförster Breuer, hält einen Vortrag über: Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. Forstbeamte aller Grade sowie Freunde und Gönner der grünen Farbe sind herzlich willkommen.

Der Vorsitzende: Kittkewitz.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Kommunal-Forstbeamtenverein in Hohenzollern.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Dezember 1925 in Gammertingen ist ab 1. Januar 1926 die „Deutsche Forst-Zeitung“ Vereinszeitung und sind alle Mitglieder zu deren Bezug verpflichtet. Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden und sind die Abonnementsbeträge von vierteljährlich 3 RM in der ersten Woche des zweiten Vierteljahresmonats an den Vorsitzenden einzusenden, welcher die Beträge an den Verlag einsendet. Die Zustellung der Zeitung erfolgt durch die Post frei ins Haus. Vereinsangelegenheiten des Vereins werden in einer eigenen Rubrik, unter dem Namen unseres Vereins im Vereinsteil veröffentlicht.

Ab 1. Januar 1926 ist der Verein aus dem Hauptverband der Hohenzollernschen Gemeindebeamten und Bediensteten ausgetreten und wird sich einer Berufsorganisation anschließen, wahrscheinlich der Fachgruppe Forstbeamte des Komba.

Faigle.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt **„Forstliches Adreßbuch“** empfehlen wir allen Lesern zur sorgfältigen Beachtung. Es handelt sich um ein umfassendes Nachschlagewerk des gesamten preußischen Staatsforstes (einschließlich Hofkammer und prinzlichen Reviere, Memelgebiet und Danzig). Die neue Auflage dieses Buches, das seit langem fehlte, wird sowohl von der Verwaltung und ihren Beamten wie auch vom gesamten Holzhandel freudigst begrüßt werden.



Des Försters Feierabende.

Das deutsche Lied.

Von Josefine Moos.

Wie der brausende Sturm in der Frühlingsnacht,
Wie der Quell aus verborgenem Grunde
Steigt klingend empor aus des Herzens Schacht
Das Lied auf den Flügeln der Stunde.
So schwellt es den Mut und erhebt es den Sinn,
Spricht innig zum deutschen Gemüte,
Denn es lebt und webt eine Seele darin,
Die Seele des Volkes — im Liede!

Und es singt von der lachenden Frühlingszeit,
Von der Wolken goldrosigen Schwingen,
Von der Liebe verschwiegener Seligkeit,
Von schmerzlichem Sehnen und Ringen. —
Und singt es von Heimat und Vaterland,
Dann klingts wie die Glocken im Dome,
Und singt es vom herrlichen Rheinesstrand,
Dann rauschts wie die Wellen im Strome.

Und alles, was edel, erhaben und gut,
Erfaßt es in klingenden Weisen,
Weiß Treue und tapferen Heldenmut
Begeistert in Tönen zu preisen. —
Solang' noch ein Tropfen im Becher fließt,
Der goldhell der Kelter entsprungen,
In rauschenden Rhythmen der Rhein sich ergießt,
Wirds jubelnd von Deutschen gesungen!



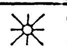
Der Wald in der grünen Steiermark.

Die Bezeichnung „grün" verdient das schöne Land, dessen halbe Bodenfläche mit Wald bedeckt ist, von welchem 5463 qkm den Kleingrundbesitzern, 3570 qkm dem Großgrundbesitz, 600 dem Staate, 340 den Gemeinden, 578 der Geistlichkeit und 195 dem Fideikommiß gehören. Es sind Wälder, die größtenteils sogar zu jenem Waldboden gehören, für den gesetzlich eine besonders sorgfältige Behandlung vorgeschrieben ist, der sich in der Regel an steilen Berglehnen vorfindet und wovon 11 qkm Bannwald und 1075 qkm Schutzwälder sind. Von der Waldfläche Steiermarks sind 9500 qkm Hochwald, 235 Nieder- und Mittelwald und 9589 qkm Weiden mit untergeordneter Holzzucht, dann 51 qkm, die bisher unproduktiv, zur Aufforstung geeignet befunden wurden.

In den Hochwäldern des nördlichen Landes ist das Nadelholz vorherrschend, und zwar in erster Linie durch die Fichte vertreten, dann kommt die Lärche, Tanne, Weiß- und Zirbelkiefer und endlich an der Vegetationsgrenze die Krummholzkiefer. Die Roteibe ist fast ganz ausgerottet, da ihr Holz für Faßpiepen und sonstige Geräte gar zu fleißig benutzt wurde, dagegen kommt der Wacholderstrauch, der sich auf besseren Böden zum Baum entwickelt, sehr häufig vor. Von Laubhölzern kommt Rotbuche, Esche, Ahorn, Ulme, Weißerle, Schwarzerle, Zitterpappel und Birke vor. Die Eberesche steigt bis zur Vegetationsgrenze empor und hilft dieselbe im Verein mit der Grünerle erhalten. Die Haselnuß- und Weidenarten bieten im Oberland ganze Bestände. Die Laubhölzer werden zahlreicher, je mehr man sich dem Süden beziehungsweise der Ebene nähert, und bestehen hauptsächlich aus Eichen- und Lindenarten, Edelkastanien, Weißbuchen, Feldahorn und verschiedenen Weiden- und Straucharten. Noch vor etwa 70 Jahren dienten die Produkte des obersteierischen Waldes nur dem lokalen Gebrauche, doch die erstarkende Industrie und die neuen Bahnen brachten einen großen Umschwung, die Holzpreise stiegen, die Holzkohle fiel im Werte. Die Waldbesitzer sind gezwungen, ihre Forsten intensiver auf Bau- und Nutzholzerziehung zu bewirtschaften, was für die kleinen Besitzer eine schwere Arbeitslast bedeutet, da der Wald für diese Leute seit jeher eine Stütze der Wirtschaft war, der die Sommerweide für das Vieh, Stallstreu, Bau- und Brennholz sowie Stangen für Verzäunungen lieferte, auch bei Mißernten oder Unglücksfällen Ersatz für entgangenen Verdienst hergeben mußte. Der Bauer nimmt sich keine Mühe, seinen Wald wirtschaftlich zu behandeln. Die Bäume werden alle fünf bis zehn Jahre der meisten Äste beraubt, und wenn sie endlich infolge dieser Mißhandlung verkümmern, so verarbeitet man sie zu Brennholz und zu Kohle und man überläßt es der Natur, für den Nachwuchs zu sorgen, so daß auf diese Weise viel Waldboden seiner Produktionskraft beraubt und zur Gestrüppfläche wird. Dort, wo der Kleinbesitzer in der Lage ist, einen Teil des Waldes in Ackerland zu verwandeln, tut er es auf die Weise, daß er den größten Teil des Holzes als Brennholz verwendet, den Rest aber an Ort und Stelle verbrennt, dadurch aber auch die Humusschicht verdirbt und seinen Wald stetig ertragloser macht. Auf den Alpenweiden beseitigen die Bauern jedes emporkeimende Bäumchen, und wenn der Holznachwuchs zu massenhaft auftritt, so greift er zur sogenannten Staudensense und führt mit derselben den Massenmord der Waldpflanzen aus, auch vertilgt er die Bäume durch Abschälen der Rinde. Selbst der bäuerliche Großwaldbesitzer wirtschaftet nicht besser, so daß an Stelle schöner Wälder, namentlich an den Sonnenseiten der Bergzüge, schüttere Nadel- und krüppelhafte Laubholzbestände treten, die dem Boden nicht mehr den notwendigen Schutz zu seiner Kräftigung gewähren. Die auf den Schattenseiten liegenden Wälder sehen, nur aus der Ferne betrachtet, gepflegt aus, in der Nähe aber zeigt sich das gleiche Bild der Vernachlässigung. Dort, wo regelrechte forstliche Behandlung bemerkbar ist, handelt es sich sicher um adeligen oder Staatsbesitz, doch auch auf diesen Flächen wurde erst vor wenigen Jahrzehnten mit rationeller Bewirtschaftung begonnen. Da die Holzkohlenbeschaffung immer schwieriger wurde, je mehr die Industrie aufblühte, so griffen die Gewerkschaften selbst helfend ein, und die günstigen Resultate veranlassen einen großen Teil der Waldbesitzer, die Forsten auf wissenschaftlicher Grundlage zu bewirtschaften.

Die Holzausfuhr begann große Dimensionen anzunehmen, und zwar auf der Südbahn nach

Triest und auf der Mur, Drau und weiter auf der Donau nach Südungarn. Die zahlreichen Köhler verloren nach und nach ihren Verdienst, da Steinkohle anstatt der Holzkohle in den betreffenden Industrien zur Verwendung gelangte, und nur die Holzfäller führen noch weiter ihr Hinterwäldlerdasein, wenn das Frühjahr beginnt. Sie bauen sich tunlichst nahe einer Quelle eine Holzhütte, die sie mit Fichtenrinde decken, und wenn der „Brokat", d. i. die erhöhte Schlafstelle, auch fertig ist, wird die zeltartige Behausung bezogen. Mit Tagesanbruch beginnt die schwere, aber gesunde Arbeit, und zu Mittag bereitet sich jeder Arbeiter seinen „Sterz" und die „Nocken" unter Verwendung von sehr viel Schmalz. Die slawischen Holzfäller essen dagegen lieber „Polenta", einen Sterz aus Maismehl mit Speck und Käse. Schließlich werden die Eisriesen gebaut, auf welchen im Winter zur Zeit starker Fröste das Holz aus den Schlägen zu den Abfuhrwegen, Wasserriesen und Triftbächen gebracht wird. Heute werden die primitiven Riesen bereits durch Wald- und Drahtseilbahnen ersetzt. Die Nutzholzerzeugung beträgt an dreißig vom Hundert der ganzen Holzerzeugung Steiermarks; doch es muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin gestrebt werden, die Produktion von Nutzholz zu steigern. Nun, vorläufig ist das herrliche Land so reich mit Wald bedeckt, daß das Herz des Naturfreundes jubelt, wenn er die Täler durchstreift, und hoffentlich wird die herrschende Kohlennot nicht zur Vernichtung dieses schönsten Kleides, in das sich unser Planet hüllt, führen. A. B.

Neue Bücher. 

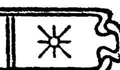
In Kanadas Urwäldern und Prärien. Erlebnisse und Streifzüge eines Trappers und Farmers. Von Max Otto (Kanadajäger). Neue Folge von „In Kanadischer Wildnis". Berlin 1925. Verlag von Paul Parey. Preis in Leinen gebunden 14 RM.

Wer das im Jahre 1924 erschienene Werk „In kanadischer Wildnis, Trapper- und Farmerleben" von Max Otto gelesen hat, wird selbstverständlich gern die neue Folge besitzen wollen. War doch das inzwischen in acht Auflagen erschienene Werk eines jener Bücher, das jeden seiner Leser fesselt und etwas von dem Geiste des Cooperschen Lederstrumpf in sich hat. Wenn nun auch die neue Folge von Max Ottos neuestem Buch „In Kanadas Urwäldern und Prärien" längst nicht auf der Höhe des ersten Teiles steht, wird es doch die meisten Leser zu spannen wissen. Das Hauptkapitel: „Im Tal des Salmonflusses" ist hochinteressant und den Schilderungen des ersten Bandes fast gleichwertig. Auch der „Forscherzug nach dem Klarwasserfluß" wird gefallen. Auf den letzten 100 Seiten schließt sich dann eine Anzahl Skizzen an, die im Werte sehr ungleichmäßig sind. Reizend geschrieben ist die Schlußerzählung des Buches „Kiwatie", die einem jungen Indianermädchen, auf gut Deutsch „Sonnenschein" genannt, gewidmet ist. Die Illustrierung des Buches besteht zumeist aus Photos von Landschaften, die in den Gegenden, die Max Otto durchstreift hat, aufgenommen wurden. Auch besonders gute Trophäen, die der Kanadajäger erbeutet hat, sind abgebildet. Der 327 Seiten starke Band ist außerdem mit Buchschmuck von Karl Wagners Meisterhand geziert; neben dem Titelblatt befindet sich eine treffliche Photographie des Kanadajägers selbst und seiner tapferen Gattin.

Wenn nun auch die „neue Folge" der Kanadaabenteuer Ottos nicht ganz auf der Höhe des ersten Bandes steht, so glauben wir doch, daß die Käufer des ersten Bandes, der im übrigen bei dieser Gelegenheit nochmals empfohlen wird, sich auch diese anschaffen werden.

„Lacht Euch Laune". 1000 Witze von Ernst Warlitz. 290 Seiten. Titelblatt von Koch-Gotha. Max Hesses Verlag, Berlin W 15. Preis gebunden 3,50 RM.

Das Buch enthält 1000 sprühende Witze und Anekdoten vielfach von solch bezwingender Fröhlichkeit, daß sich seinem Einfluß niemand entziehen kann. Der Autor hat es, wie er angibt, auf zwanzigjährigen Berufsreisen an Stammtischen, im Eisenbahnabteil, auf Wandertouren, an Bord des Schiffes, im Kaffeehaus, auf Festlichkeiten, in den Garderoben der Kabaretts usw. erlauscht und zusammengetragen. Das Buch ist tatsächlich für Gesunde zum Kranklachen und für Kranke zum Gesundlachen. Der Hauptschriftleiter unseres Blattes hat, wie weit bekannt ist, einen guten Humor, der sich vor allem im Erzählen sehr netter Geschichten äußert. Mehrfach sind wir schon gebeten worden, von diesen etwas in „Försters Feierabende" zu veröffentlichen. Das geht aber aus mancherlei Gründen doch nicht an. Um so mehr haben wir uns gefreut, jetzt viele der in Betracht kommenden besseren Geschichten in diesem Buche wiederzufinden. Darum sei allen, die gesunden Sinn für einen guten kräftigen Witz haben, empfohlen, sich sofort dies prächtige Buch kommen zu lassen.

Lustige Ecke. 

Ein weiblicher Forstassessor. Bisher ist nicht bekanntgeworden, daß es weibliche Forstassessoren gibt, in Thüringen scheint es aber doch der Fall zu sein, denn in der zu Erfurt erscheinenden „Thüringer Allgemeinen Zeitung" finden wir folgende Verlobungsanzeige:

Annemargret Kunze
Forstassessor

Otto Hartmann
Lt. d. Res. a. D.

Verlobte.

Tambach-Seega (Thüringen), im Mai 1925.

Oder sollte es sich um eine Tücke des Setzerteufels handeln? —r—.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm

Familien-Nachrichten

Durch die schwere, aber glückliche Geburt eines gesunden, kräftigen (127
Mädchens
wurden hocherfreut
Revierfrst. **Hädrich und Frau Elli,** geb. Sievert.
Wulkow bei Kyritz.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Staatl. Forstsekretär Felix Karpe in Gr.-Mützelburg, Kr. Ückermünde, eine Tochter.

Verlobungen:
Frl. Waldtraut Fintz mit dem Staatl. Hilfsfrst. Herbert Clemens in Forsth. Rokitten, Althöfchener Mühle, Kreis Schwerin a. W.
Frl. Helene Knapp mit dem Rentmeister Josef Clesius in Forsthaus Altenhof bei Trier.
Frl. Alice Nejedlo mit Franz Labusga in Neudorf.
Frl. Frieda Pukall mit dem Staatl. Hilfsförster Reinh. Neugebauer in Riesenkirch u. Gilwe.
Frl. Elisabeth Voigt mit dem Staatl. Hilfsförster Hermann Abel in Bispingen i. Hann.

Sterbefälle:
Förster, Theodor, Hegemeister i. R. in Stade.
Schönfelder, Walter, Staatl. Hilfsförster in Linde, Obf. Wildenbruch i. Pomm.
Schütze, Karl, Hegemeister i. R. in Mahlpfuhl, Obf. Burgstall.
Stubenhofer, B., Oberförster in Haiming bei Burghausen a. Salzach.

Im November v. J. wurde plötzlich aus unserer Mitte gerissen
der Staatl. Förster
Willi Müller
Jahrgang 1911, 4. Komp. Jäger-Batl. 5.
Er ist bei Ausübung seines Dienstes von der frevelhaften Hand eines Wilderers dahingemordet worden. Wir haben ihn als Beamten, Kollegen und Menschen schätzen und lieben gelernt. Tief ergriffen stehen wir an seinem Grabe und werden sein Gedächtnis stets in Ehren halten. Einen letzten Weidmannsbruch auf sein Grab. (128
Die Revierverwalter und die Beamten der Oberförsterei Murow.

Stellenangebote

Försterstelle
ist zu besetzen.
Besoldung Eingangsgruppe 6. Die Probedienstzeit beträgt 1 Jahr. Nach 3jähriger Dienstzeit und Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgt Anstellung auf Lebenszeit. Stelleninhaber erhält Dienstwohnung gegen Erstattung der gesetzlichen Beträge.
Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Bewerbungen bis zum 12. März 1926 an uns einreichen.
Haynau i. Schl., den 4. Januar 1926.
Der Magistrat. (137

Zum möglichst baldigen Dienstantritt jüngerer schreibgewandter, unverheirateter
Forstgehilfe
gesucht. Gruppe IV des Tarifvertrages für Gemeindeangestellte. Ortsklasse B.
Bedingung: Gründliche Ausbildung und erfolgreicher Besuch einer Forstschule.
Wohnung und Verpflegung im Hause des Revierförsters. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sofort.
Nauen, den 8 Januar 1926.
Der Magistrat. (142

Tüchtiger erster (144
Forstkassengehilfe
sofort gesucht. Nur 1. Kraft, die fähig ist, den Rentmeister zu vertreten, kommt in Frage. Ortsklasse B. Gehaltsgruppe V.
Neidenburg, den 8 Januar 1926.
Preuß. Forstkasse.

Für einen 8000 Tagwerk großen Jagdbezirk in der „Fränkischen Schweiz" (Bayern) wird tüchtiger, gewissenhafter
Jäger,
welcher mit dem Jagdbetrieb vollkommen vertraut ist, gesucht. Angeb. unter Beifügung des bisherigen Lebenslaufes und Angabe, ob ledig oder verheiratet, u. der Gehaltsansprüche unt. Nr. 119 beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm. Wohnung wird gestellt.

Forstverwalter, 56 Jahre, 5 Kinder, zum Teil erwachsen, **sucht** zu sofort eine ältere, tüchtige, evang.
Haushälterin,
am liebsten Förstertochter. Selbige muß mit allen vorkommenden wirtschaftlichen Arbeiten, wie sie im Forsthause vorkommen, durchaus vertraut sein. Angeb. mit Zeugn., Bild u. Lebenslauf unt. **Nr. 138** beförd. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellengesuche

Suche für unseren verh. Hilfsförster, 31 J. alt, erfahrener Forstmann und erstkl. Jäger, unbedingt zuverlässig, 5 Jahre bei uns in Stellung, davon 1 Jahr in den Karpathen als Jagdverwalter, infolge Beamtenabbaus zum 1. April oder früher **Stellung als**
Förster oder Jagdverwalter.
Forstschule in Eger absolviert. Gefl. Angebote erbittet 121) Oberförster **Sauer-Müller,**
Konradswaldau, Kr. Landeshut i. Schles.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 4. **Neudamm, den 22. Januar 1926.** **41. Band.**

Ostpreußische Ödlandsflächen und moderne Wirtschaft.

Von Oberförster **Wedding**, Willenberg.

Ödlandsbestände, Stiefkinder der Revierverwalter, gern gesehen dort, wo sie an äsungsreiche Revierteile anstoßen, da sie dem Feisthirsch, aber auch dem Mutterwild, nach der Brunft beliebte Ruheplätze bieten.

Sonst haben die Ödlandsbestände, hervorgegangen aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Verjüngung auf ehemaligem Ackerboden, wenig Reiz, forstästhetisch nun schon gar nicht. Die Bodenflora besteht größtenteils aus Renntierflechte und eventuell Heide, der Bestand zeigt meistens ein auffallend geringes Wachstum, die einzelnen Stämme sind von Flechten überzogen, und hat sich die Dickung einigermaßen geschlossen, so tritt der Wurzelpilz in Erscheinung, und die kreisrunden, zur Genüge bekannten Löcher, mit absterbendem und abgestorbenen Material angefüllt, erhöhen nicht gerade das forstliche Schönheitsbild. Wachsen lassen ist die Parole der einen, baldiger Abtrieb mit nachfolgender Neukultur die der anderen. Der Wald ist krank infolge des ihm nicht zusagenden Nährbodens, sein Holz bringt nichts, die Aufarbeitung verursacht nur unnütze Kosten. Die Natur mag sich zunächst selbst helfen, in der zweiten und nachfolgenden Generation wird schon alles besser werden.

Dem Kranken gehört der Arzt, dem kranken Wald die pflegende Hand des Revierverwalters in erster Linie. Das Gesunde im Walde gesund zu erhalten, ist schon eine dankenswerte Aufgabe; wieviel größer ist aber die Aufgabe, an Stelle des kranken Waldorganismus einen gesunden zu setzen und auch zu erhalten!

Welche außerordentliche Wichtigkeit die ganze forstliche Behandlung der Ödlandsflächen annimmt, geht schon daraus hervor, daß bei den Landtagsverhandlungen derartige Ankäufe nicht nur beschlossen, sondern auch z. B. für Willenberg bereits betätigt worden sind. Der Abgeordnete v. Tresckow hat angeregt, daß die Überschüsse der Staatsforstverwaltung in der Hauptsache für Ankäufe Verwendung finden sollten. Hierin liegt ein außerordentlich gesunder Gedanke, daß wir bemüht sein wollen, uns einigermaßen Ersatz für das zu schaffen, was uns der Versailler Vertrag genommen hat. Sind wir doch eine der wenigen Verwaltungen, die hierzu noch in der Lage sind. Je eher und je besser wir es können, je mehr wird es sich für das Allgemeinwohl auswirken.

Deswegen ist die ganze Frage keineswegs von so untergeordneter Bedeutung, wie es manchem wohl zuerst erscheinen mag. Doch noch ein weiterer Gesichtspunkt kommt bei diesen Ankäufen hinzu. In dem südlichen Teil Masurens liegen z. B. noch Tausende von Hektaren brach, oder man treibt auf ihnen eine Landwirtschaft, die keine ist. Ich habe in meinem Bezirk manche Ortschaft, wo auf den Morgen ein Zentner Roggen ausgesät wird und zwei, in günstigen Jahren auch drei Zentner geerntet werden. Derartiges Land ist nun einmal kein Ackerboden; es seiner natürlichen Bestimmung dem Walde zuzuführen ist Aufgabe des Staates. Die Bewohner, die jetzt schwer um ihr tägliches Brot ringen, werden, da ihr Nebenverdienst in Westfalen so gut wie ganz aufgehört hat, ihren Hauptverdienst im Walde finden, und so ist Käufer und Verkäufer geholfen.

Der Grundgedanke, der jeden Wirtschafter, möge er der Staatsverwaltung oder der Privatwirtschaft angehören, bei seinem ganzen Tun und Lassen beeinflußt, ist der: Wie wirtschafte ich am rationellsten mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln, wie bringe ich Einnahme und Ausgabe in Einklang? Es ist nicht leicht, großzügig ohne Geld zu wirtschaften, manches könnte und würde man anders machen, wenn nur die einstigen Friedensmittel verfügbar

wären. Dies bitte ich bei mancher meiner Maßnahmen berücksichtigen zu wollen.

Seit 4½ Jahren bewirtschafte ich das Revier Willenberg, mit einer Größe von zur Zeit 5500 ha, von denen etwa 5300 ha Holzboden sind, bestockt mit reinen Kiefern-Beständen. Ich möchte zunächst meine Wirtschaft auf den Ödlandsflächen, die bereits bestanden sind, beschreiben (es handelt sich hierbei also um Bestände vom jüngsten Alter bis etwa zum 50. Jahre), um alsdann noch die Aufforstung neuerworbener Ödlandsflächen zu erwähnen.

Ich fand in meinem Revier zwei Arten von Beständen vor:

1. Bäuerliche Bestände, die hauptsächlich mit Kusseln bestanden waren.
2. Ödlandsbestände, die durch den Fiskus in Kultur gebracht worden sind.

Als ich bei Übernahme des Reviers die auf frischeren Partien oft recht frohwüchsigen Stangenhölzer sah, die aus fiskalischer Aufforstung hervorgegangen waren, war mein erster Gedanke, nach Beendigung sämtlicher Kulturen allmählich an den Antrieb der alten Kusselbestände zu gehen, um bald an ihre Stelle, die in ihrer Form oft mehr an einen Apfelbaum als an eine Kiefer erinnern, wertvolleres Holz zu setzen. Ich bin von diesem Gedanken nach vierjähriger, eingehender Beobachtung gänzlich abgekommen. Abgesehen von den großen Kosten einer Neukultur, ist es der Bodenschirm, den ich unter allen Umständen erhalten will und muß. Ich gab meiner Ausführung die Überschrift: Ostpreußische Ödlandsbestände und moderne Wirtschaft. Ich tat es mit Absicht, einerseits weil mir die Bewirtschaftung nur dieser Bestände zur Verfügung steht, andererseits, weil zwischen den hiesigen Ödlands- bzw. Sandböden und denen z. B. der Mark, der Lausitz und anderer Gegenden ein wesentlicher, äußerlich oft nicht wahrnehmbarer Unterschied besteht. Dieser Unterschied beruht auf der Höhe des Grundwasserstandes, der hier ein recht hoher ist, und deswegen vermag auch der Boden bei richtiger Bewirtschaftung jeglichen Baumbestand zu tragen. Haben doch die Bodenuntersuchungen, die gelegentlich von Düngungsversuchen der D.L.G. von Professor Albert vorgenommen worden sind, ergeben, daß in dem hiesigen Ödland genügend Nährstoffe vorhanden sind, um alles Holz, auch Laubholz zu tragen. Es gilt also zunächst die vorhandene Bodenfeuchtigkeit zu erhalten und zu erhöhen, und hierzu dient mir die Kusselkiefer und der Wacholderbusch ebensogut wie die schlankwüchsige Hallschattenkiefer der geschlossenen Bestände. Aus diesem Grunde sehe ich grundsätzlich von jedem Kahlschlag ab. Die alten Kusselbestände in Ordnung zu bringen ist oft leichter, als einem neu kultivierten Bestande ein normales Aussehen zu geben. Handelt es sich bei den ersteren doch meistens um alten Waldboden, der nur durch die dauernde Streuentnahme gänzlich heruntergewirtschaftet ist. Allbekannt ist, wie man an den schlanken Trieben, die über unglaublichen Verschlingungen und Verdrehungen der Stämme plötzlich ansetzen, deutlich das Jahr feststellen kann, in dem der Forstfiskus den Bestand übernommen und wo jegliche Streuentnahme aufgehört hat. Hier werden unter Zuhilfenahme der teilweise glänzend gelungenen natürlichen Verjüngung Ergänzungskulturen vorgenommen. Der Altbestand wird je nach dem Fortschreiten der Verjüngung geräumt. Ich habe hier zwei Jagen, die auf diese Weise auf fliegendem Sand entstanden sind und ein derart freudiges Wachstum zeigen, wie wir es mit Pflanzung wohl kaum erreicht hätten.

Den bäuerlichen Kusselbeständen stehen, wie gesagt, die fiskalischen Aufforstungsbestände gegenüber, die sehr verschiedenartige Bilder zeigen, vom traurigsten Ödlandsbestande an bis zum wüchsigsten Stangenholz, letzteres leider in der Minderzahl. Wie helfe ich hier, um aus dem ehemaligen Ackerboden am schnellsten einen tätigen Waldboden zu machen? Die Antwort ist leicht gegeben: durch Durchforstung und Reisigdüngung. Von einer künstlichen Düngung sehe ich wegen der zu hohen Kosten ab. Wie oft ist gerade der Zeitpunkt der Durchforstung der Kiefer der Gegenstand der lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten gewesen! Wozu aber über etwas streiten, das doch eigentlich nur im Walde, und zwar an Ort und Stelle entschieden werden kann! Ich durchforste meine Bestände dann, wenn der Kampf ums Dasein einen Angriff unbedingt erforderlich macht. Allerdings befolge ich dann, nur durch die Praxis geleitet, die alte Heyersche Regel: Durchforste früh, oft und mäßig! Und an diesem Grundsatz halte ich besonders gern fest; trägt doch die frühe Zersetzung der absterbenden und abgestorbenen Wurzeln in erster Linie mit dazu bei, mir den garen Waldboden herzustellen. Außerdem ist es mir aufgefallen, daß viele meiner Dickungen im Alter zwischen 10 und 20 Jahren das Aussehen eines umgekehrten Daches einer modernen Villa haben, d. h. sie fallen vom Rand zur Mitte der Dickung ab. Da die Bodenzusammensetzung überall die gleiche ist, so ist das ungleichmäßige Wachstum lediglich auf die zu geringe Durchlüftung zurückzuführen. Daß wir trotz früher Durchforstungen die entsprechende Rücksicht auf unser Wild zu nehmen haben und auch nehmen können, ist selbstverständlich. Ein Forstmann, der nicht zum mindesten ein Heger ist, ist kein Forstmann.

Eine allgemeine Regel für den Beginn der Durchforstungen läßt sich für das hiesige Revier mit seinen so außerordentlich verschiedenen Beständen nicht geben. Ich habe Dickungen, die mit 8 kg und mehr Kiefernsamen je Hektar begründet worden sind, wo jetzt im Durchforstungsalter auf das laufende Meter acht Pflanzen und mehr stehen, die alle um ihr Dasein und besonders nach Licht ringen. Da muß energisch geholfen werden. Hier wird unter ständiger Aufsicht eines

Beamten eine Durchreiserung mit wenig Leuten durchgeführt. Und so komme ich zu dem Hauptpunkt, der meiner Wirtschaft den Stempel aufdrückt, ohne den im Möllerschen Sinne Dauerwaldwirtschaft überhaupt nicht getrieben werden kann: es wird, abgesehen von der Durchreiserung im schwächsten Holz, grundsätzlich in jedem Bestand ausgezeichnet. Auch mir ist oft entgegnet worden, auf großer Fläche läßt sich mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln eine derartige Arbeit nicht durchführen. Wo der Wille ist, da ist auch ein Weg. In nachfolgendem möchte ich kurz schildern, wie ich es mit dem Auszeichnen in meinem Revier halte. Es ist selbstverständlich, daß ein einzelner Beamter — wir dürfen nicht vergessen, daß wir es hier durchweg mit Landwirtschaft treibenden Beamten zu tun haben — durchschnittlich 200 ha erste bzw. zweite Durchforstung nicht allein auszeichnen kann. Die Jagen, die in der Nähe der Försterei gelegen sind, werden von dem Beamten allein ausgezeichnet; in den übrigen Jagen, die planmäßig für die Durchforstung ausersehen sind, setzt die sogenannte Kolonnendurchforstung ein. Ein Waldarbeiter geht vor einem Beamten; es folgt ein weiterer Arbeiter vor einem zweiten Beamten usw., und zum Schluß folgt der Revierverwalter, der je nach der verfügbaren Zeit so oft wie irgend möglich an den Auszeichnungen teilnimmt. Unter Richtung, Vordermann, setzt sich die Kolonne in Bewegung, die nur dort hält, wo eine besonders interessante Frage in bezug auf die Auszeichnung ansteht. Diese wird geklärt, und dann geht es munter weiter. In den aus Saat hervorgegangenen Beständen übernimmt jeder Auszeichnende zwei Reihen, in den unregelmäßigen Beständen einen entsprechenden Abschnitt, der sich gut übersehen läßt. So wird allmählich ein Personal herangebildet, das volles Verständnis für die Durchforstungen bekommt und besonders lernt, nicht das Unterdrückte und Lebensfähige, das zum Schutz des Bodens erhalten bleiben soll, herauszunehmen, sondern mit Mut in den herrschenden Bestand eingreift, wenn es heißt, selbst gutwüchsige Stangen zugunsten von Zukunftsstämmen zu entfernen. Alles abgestorbene und niedergebogene Material wird nicht ausgezeichnet, es wird selbstverständlich beim Hiebe mitgenommen. Um die Wurzelpilzlöcher herum wird in einer Breite von 2 bis 3 m ein kleiner Kahlschlag eingelegt. Ich will damit vermeiden, daß ich im nächsten Jahr nach der Hauung bereits wieder in der Totalität hauen muß. Wenn so mit der Kolonne, besonders in einer ersten Durchforstung, ausgezeichnet worden ist und dann nach einem halben Tag das Resultat betrachtet wird, so ist es oft deprimierend, wie wenig scheinbar geleistet worden ist. Nur die Hoffnung, daß diese Arbeit nicht umsonst ist, sondern daß erst durch sie ermöglicht wird, derartig schöne waldbauliche Bilder wie Bärenthorn zu gewinnen, gibt immer neuen Ansporn, die als notwendig erachteten Auszeichnungen auch restlos durchzuführen. Eins der charakteristischen Merkmale der Durchforstungen ist, daß außer Derbholz nur Reisig I. und II. Klasse gehauen wird, Reisig III. Klasse nicht mehr. Als ich das Revier übernahm, wurde fast nur Reisig III. Klasse ausgehalten. Jetzt bleibt alles feine Astreisig als Düngung im Walde liegen. Je stärker die Düngung, je lieber ist es mir. Die Zersetzung des Astreisigs der Kiefer geht im Gegensatz zu dem der Fichte auf den hiesigen Böden so schnell vor sich, daß die stärkste Düngung kein Hindernis ist, um nach zwei bis drei Jahren wieder in den Bestand hineinzugehen. Ein nicht hoch genug zu bewertender Vorteil besteht unter anderem darin, daß jegliche Streuentnahme aufhört. Sammeln von Raff- und Leseholz ist grundsätzlich verboten. Welch erfreulicher Anblick ist es, wenn die tote Flora von Renntiermoos zunächst mit dem grünen Astreisig bedeckt ist und die Hoffnung besteht, daß das Hungermoos auf Nimmer-Wiedersehen verschwindet! Eingehende Untersuchungen haben mir gezeigt, wie sich bereits nach drei Jahren der Reisigdüngung die Bodenfeuchtigkeit ändert, wie sich, wenn auch langsam, bereits Astmoose und Gräser zu regen beginnen. Eine Frage möchte ich bei dieser Gelegenheit gleich anschneiden und allen denen, die sich für die Dauerwaldwirtschaft auf Ödlandsflächen interessieren, zur weiteren Beachtung anempfehlen. Was erscheint zweckmäßiger für Boden und Bestand: entweder stärkere Durchforstungen und dementsprechende stärkere Reisigdüngung oder schwächere Durchforstung mit geringerer Reisigdüngung, aber auch geringerer Freistellung des Bodens? Ich persönlich bin mehr für das letztere, lasse mich aber gern bekehren; habe ich doch schon von mancher Seite gehört, daß meine Durchforstungen reichlich schwach erscheinen.

Auch eine zweite Frage möchte ich bei der Reisigdüngung gleich berühren. Inwieweit mag eine zeitige Reisigdüngung, verbunden mit einer schwachen, oft wiederkehrenden Durchforstung, dazu beitragen, den Ackerboden beschleunigt in Waldboden zu verwandeln? Inwieweit sind wir hierdurch in der Lage, den Wurzelpilz, der doch eine sekundäre Erscheinung ist, zu bekämpfen?

So erscheinen uns nach dem Vorhergesagten die Richtlinien, nach denen die Ackerbestände bewirtschaftet werden sollen, klar und einfach, zumal ein Übergebot an Arbeitskräften vorhanden ist, so daß jeder Bestand, der durchforstungsreif ist, auch tatsächlich zum Hieb herangezogen werden kann. Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Durchforstung in erster Linie eine Erziehungsmaßnahme ist, dürfen aber gerade heutzutage die Einnahmen für das Holz nicht als belanglos zurückgestellt werden. Die Werbungskosten belaufen sich für 1 rm Reisig II. Klasse auf 0,60 RM bis 1,10 RM, ohne die

sozialen Zulagen. Bei diesen Sätzen sind die Leute bei fleißiger Arbeit oft kaum auf ihren Tagelohn gekommen. Schwierig ist es daher, mit diesen Sätzen eine ganze Hauungsperiode durchzuhalten, wenn nicht ausgleichende Hauungen in stärkerem Holz zur Verfügung stehen. Ich habe das Reisig II. Klasse durchschnittlich mit 2 RM je Raummeter abgeben können, bin aber im Zweifel, ob ich damit bei der jetzigen Konkurrenz der Kohle durchkommen werde. Der Einschlag der Nachbarreviere, besonders wenn daselbst noch billiges Eulenholz geschlagen ist, spielt auch eine nicht zu unterschätzende Rolle. Wenn das Holz auch ruhig eine gewisse Zeit stehen könnte, so kommt eine andere Gefahr bei der Nichtabfuhr des Holzes im Frühjahr hinzu: das sind die Borkenkäfer. Es muß also zum mindesten alles Derbholz geschält werden, leider aber auch die stärkeren Enden des Reisigs. Hierdurch erhöhen sich die Werbungskosten um weitere 0,40 RM — bzw. 0,20 RM pro Raummeter. Möglichst reinen Tisch mit allem eingeschlagenen Holz bis zum Frühjahr zu machen, wird daher stets das Bestreben des Reviervermalters sein. Wir müssen immer bedenken, daß das Holz keine Handelsware ist, sondern lediglich zur Deckung des Lokalbedarfs dient. Allgemeine Regeln für den Einschlag lassen sich daher nicht geben; es muß dem Revierverwalter unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse überlassen bleiben, den richtigen Mittelweg zu finden. Es zeigt sich halt immer wieder, daß die Häufigkeit der pflegenden Hiebe in gewissem Maße doch abhängig ist von dem Wert des Holzes. Stellen wir also ruhig einmal in einem Jahr einige Jagen vom Hiebe zurück; das schadet weder dem Walde noch dem Boden, nützt aber unter Umständen sehr der Staatskasse. Was aber nicht zurückgestellt werden darf, das ist der Totalitätshieb. Es muß geschafft werden, daß das kränkelnde und absterbende Material, besonders um die Wurzelpilzlöcher herum, im Winter gehauen wird. Es ist eine Unmöglichkeit, einen Akkordsatz zu vereinbaren, wenn in manchen Jagen von etwa 30 ha Größe 10 bis 20 Stangen zum Einschlag kommen. Dort, wo also von den Waldarbeitern das Holz zu einem normalen Lohnsatz nicht geworben werden kann, lasse ich zuverlässige Selbstwerber das Holz gewinnen. Ohne sie läßt sich die tadellose Reinlichkeit in den Ödlandsbeständen nicht herstellen. Ich benutze auch diese Gelegenheit, um die Wurzelpilzlöcher von dem bereits angegriffenen Material zu säubern, indem ich wieder einen 2 bis 3 m breiten Kahlschlag einlege. Alles Holz, das nicht trocken ist, muß mit dem Reißhaken angerissen werden. Wird bei der Abnahme anderes Holz als trockenes bzw. angerissenes in den lang auszuhaltenden Stößen gefunden, hat der Betreffende die Folgen zu tragen. Ich habe somit die Richtlinien gezeigt, nach denen ich die Durchforstungen in den Ödlandsbeständen durchführe, und welche Rolle das Auszeichnen gerade auf diesen Flächen spielt, auf denen wir zunächst als Bodenkundler wirtschaften, und wo jeder Stamm, der an falscher Stelle fortgenommen wird, den Boden zurückbringt.

Nicht unerwähnt möchte ich dabei lassen, daß diese tage- und wochenlange, gemeinsame praktische Arbeit wesentlich dazu beitragen kann, eventuelle Gegensätze zwischen dem Revierverwalter und seinen Beamten im Interesse des Dienstes zu überbrücken.

Ich komme nun zu den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaft. In dem Hauptmerkbuch für Willenberg ist mit Rücksicht auf die vermutlich kurze Lebensdauer der erstmaligen Aufforstungsbestände ein Umtrieb überhaupt nicht festgesetzt worden. Es wird darin gesagt, daß die durch die Bodenbeschaffenheit des Reviers gebotene Betriebsart der Kiefern-Hochwaldbetrieb mit künstlicher Verjüngung sei. Ich möchte an Stelle der letzten Worte setzen: Dauerwaldbetrieb unter weitestgehender Berücksichtigung der natürlichen Verjüngung. Ich habe selten Böden gesehen, auf denen sich Kiefer und Birke leichter verjüngen lassen als auf den Ödlandsböden. Von mancher Seite wird behauptet, daß auch diese zweite Generation unter dem Wurzelpilz zu leiden hätte. Hier haben jedenfalls die Verjüngungen bis zu einem Alter von etwa 20 Jahren wenig unter dem Wurzelpilz zu leiden; das Eingehen einzelner Individuen ist hauptsächlich auf den Hallimasch zurückzuführen.

Wer sich mit den Grundideen des Möllerschen Dauerwaldgedankens mehr vertraut gemacht hat, und wer in der Lage ist, Ödlandflächen zu bewirtschaften, der wird wohl zu dem Resultat gekommen sein, daß kaum ein Bestand für die Durchführung dieser Idee so geeignet ist wie der Ödlandsbestand. Ein Organismus kann seine Lebensfunktionen nur erfüllen, wenn er vollkommen gesund ist, sagt Möller. Zu diesen gesunden Organismen gehören die Ödlandsbestände keineswegs. Sie aber gesund zu machen, und zwar so schnell wie möglich, allein aus ganz egoistischen Gründen, ist eine Aufgabe, die wir jedoch schwerlich erfüllen werden, wenn wir am Kahlschlag festhalten. Er darf nur in ganz dringenden Fällen eine Ausnahme bilden. Es mag merkwürdig klingen, wenn ich sage, daß mir in den reinen Kiefern-Beständen des hiesigen Reviers die Wurzelpilzlöcher gar nicht so ganz unvollkommen sind; geben sie mir doch Gelegenheit, noch in verhältnismäßig frühem Alter Ungleichartigkeit und Ungleichaltrigkeit in den Wald hineinzubringen. Sobald auf den Wurzelpilzlöchern nicht genügende Verjüngung ist, helfe ich, wenn die Lücken groß genug sind, durch Saat, sonst durch Pflanzung der Kiefer, Fichte, Buche, Linde, Roteiche, Eiche und Weißerle nach. Ich möchte gleich darauf hinweisen, wie außerordentlich wichtig es ist, daß der Kiefer bei der Begründung der Bestände, wenn es der Boden nur einigermaßen erlaubt, die Fichte

beigegeben wird. Ich kann hier Bilder zeigen, wo jetzt in 20- bis 30jährigen Dickungen der Wurzelpilz auftritt und wo die bisher völlig unterdrückte Fichte, kaum 1½ m hoch, nunmehr mit 20 cm langen Jahrestrieben, vereint mit der nie versagenden Birke, beginnt, die Lücken auszufüllen. Diese letztere ist mir stets willkommen, ja ich möchte sogar so weit gehen, daß ich sage, sie darf in keinem Kiefern-Bestand fehlen; nur soll sie nicht in reinen Beständen auftreten, da sie dort den Boden nicht nur nicht verbessert, sondern sogar zurückgehen läßt. Der übrige Bestand wird, sowie er sich auszulichten beginnt und sowie es der Lichtgrad erlaubt, so früh wie irgend möglich mit Fichte und Buche unterbaut, je nach den verfügbaren Mitteln und Pflanzen. Landforstmeister König wies auf der letzten Tagung des Preußischen Forstvereins zu Elbing darauf hin, daß sich der jetzt so viel unternommene Buchenanbau womöglich zu einem Experiment auswachsen würde. Diese Gefahr liegt allerdings sehr nahe, besonders wenn auf Sandböden die Flächen nicht sorgfältig genug ausgewählt werden. Die Arbeiten von Albert über die Böden von Lieberose und den waldbaulichen Wert der Sandböden geben uns wertvolle Fingerzeige für den Laubholzanbau. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß die Heide in den Beständen ihren Einzug hält. Ich habe deswegen bereits mit Versuchen mit der perennierenden Lupine, die mit Azotogen geimpft war, in stark lichtgestellten Beständen begonnen. Die entsprechenden Versuche sind noch nicht abgeschlossen; es erscheint aber schon jetzt zweifelhaft, ob ihr der Halbschatten zusagen wird. Mit allen Mitteln wird angestrebt, daß noch zu Lebzeiten des ersten Bestandes bereits die zweite Generation heranwächst, hervorgegangen aus der natürlichen Verjüngung bzw. Pflanzung der Kiefer als Hauptholzart mit entsprechendem Unter- und Zwischenbau anderer Holzarten, besonders Laubholz. Manch einer wird denken: Was wird das für ein heilloses Durcheinander geben, besonders durch die zeitlich ganz verschiedenartige Verjüngung auf den Wurzelpilzlöchern! Ich mache mir hierüber keine Kopfschmerzen. Die ordnende Hand meines Nachfolgers mag für die evtl. aus taxatorischen Gründen als notwendig befundene Ordnung sorgen. Nur den Vorwurf möchte ich mir nicht machen lassen, daß man mir nachsagen könnte, ich hätte nicht für den Boden gesorgt.

Ganz kurz möchte ich noch die Begründung der Bestände auf angekauften Ödlandflächen erwähnen. Grundsätzlich wird zunächst jeder Bodenschutz erhalten, besonders jeder Wacholderbusch und jede Kusselkiefer, die erst dann geräumt wird, wenn das Angehen der Kultur gesichert ist. Jedes Gestell, jeder Weg wird mit zwei Reihen Birken eingefaßt; diese dienen nicht nur als Feuerschutz, sondern tragen neben der Befestigung der Wege auch zur Aussamung auf den Kulturen bei. Dem Kiefernsamen wird stets etwa ⅓ Fichte beigegeben. Einzelne Birken werden bei evtl. Nachbesserungen der Kultur eingebracht. So wird die Kultur begründet mit Kiefer, Fichte, Birke und dem fast nie fehlenden Wacholder, so daß vier verschiedene Holzarten den Grundbestand bilden, mit dessen Angehen nach menschlicher Berechnung unbedingt gerechnet werden kann. Ich möchte abraten, auf die Freikultur weitere Holzarten, besonders wertvollere Laubholzarten zu bringen. Der Boden soll erst einmal Waldboden werden; die sich auslichtenden Bestände geben uns nach jahrelanger Deckung durch den Bestand Gelegenheit genug, den Mischwald herbeizuführen. Die jetzt so geringen Mittel dürfen nicht zu Experimenten Verwendung finden, die wohl in kleinem Maßstabe, aber nicht im großen zu einer Zeit, die sehr auf Sparsamkeit drängt, gemacht werden können.

So möchte ich mit den obigen Ausführungen gezeigt haben, in welcher Weise ich die Bewirtschaftung der Ödlandereien unter Anlehnung an die Möllerschen Dauerwaldgedanken durchführe. Wie weit dieses Verfahren seine Berechtigung hat, das werden erst die kommenden Jahre zeigen; erst dann wird man in der Lage sein, von Erfahrungen in der bisherigen Wirtschaft zu reden. Eins möchte ich aber bewiesen haben: daß die Größe des Reviers kein Hinderungsgrund sein darf, die Dauerwaldgedanken dort, wo sie als richtig erkannt sind, auch wirklich in die Tat umzusetzen.

Welche Kiefernrasse soll in Nordwestdeutschland angebaut werden?

Von Landforstmeister a. D. **König**.

In seinem Aufsatz „Beiträge zur Geschichte und Wuchsform der nordwestdeutschen Kiefer" („Deutsche Forst-Zeitung" 1925 Nr. 42 S. 1004) stellt Revierförster Schneider in Burgsteinfurt fest, daß die Kiefern des nördlichen Münsterlandes, der Grafschaft Bentheim, der Gegenden bei Lingen und Meppen auf jedem Boden die von Münch geschilderten ungünstigen Eigenschaften der südwestdeutschen Tieflandskiefer, vielleicht noch in erhöhtem Maße, zeigen, und führt sie auf Vererbung zurück. Die Fürstl. Bentheimsche Forstverwaltung bezog für ihre erste Aufforstung 1844 den Kiefernsamen von Steingäßer in Miltenberg am Main. Diese Firma blieb bis 1868 der Samenlieferant, 1869 war es C. Appel in Darmstadt, dann Wege und Ostermann in Haselünne, die ihre Zapfen in den wahrscheinlich auch aus südwestdeutschem Samen entstandenen Kiefernbeständen bei Lingen sammeln ließen, und von 1885 wieder Appel und Steingäßer,

(Fortsetzung siehe Seite 91.)

Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts der Preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1926

unter Verteilung auf die einzelnen Verwaltungszweige und Gegenüberstellung mit den entsprechenden Ansätzen für die Rechnungsjahre 1925 und 1913.
(Der Forsthaushaltsplan ist in Nummer 3 auf Seite 53 ff. veröffentlicht worden.)

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Rechnungsjahr	Einnahmen: A. Laufende Einnahmen: Steuern RM	Beiträge zu den Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben RM	Durchlaufende Einnahmen RM	Sonstige Einnahmen RM	Summe A (laufende Einnahmen) RM	B Einmalige Einnahmen: Summe B (einmalige Einnahmen) RM	darunter durchlaufend RM	C. Gesamte Einnahmen: Summen A und B RM	darunter durchlaufend RM	Ausgaben: A. Dauernde Ausgaben: I. Persönliche Ausgaben: Besoldungen für planmäßige Beamte RM	Andere persönliche Ausgaben: Hilfsleistungen durch Beamte RM	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte RM	Widerrufl. lfde. Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
2	**Forstverwaltung**														
	I. Verwaltung und Betrieb, Forsteinrichtungsanstalten	1926	—	—	21 790	197 919 210	197 940 000	2 500 000	—	200 441 000	21 790	25 177 785	3 743 017	1 329 608	182 081
		1925	—	—	20 334	164 555 666	164 576 000	2 500 000	—	167 076 000	20 334	22 218 197	3 174 869	869 087	217 939
		1913	—	—	—	147 422 000	147 422 000	8 100 000	—	155 522 000	—	16 839 950	1 680 280	428 720	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	—	—	+ 1 456	+ 33 363 544	+ 33 365 000	—	—	+ 33 365 000	+ 1 456	+ 2 959 588	+ 568 148	+ 460 521	— 35 858
		mithin für 1926 gegenüb. 1913	—	—	+ 21 790	+ 50 497 210	+ 50 519 000	— 5 600 000	—	+ 44 919 000	+ 21 790	+ 8 337 835	+ 2 062 737	+ 900 888	+ 182 081
	II. Forstliche Lehranstalten	1926	—	—	—	90 600	90 600	—	—	90 600	—	357 185	83 976	54 974	—
		1925	—	—	—	44 200	44 200	—	—	44 200	—	267 720	57 670	30 900	—
		1913	—	—	—	110 000	110 000	—	—	110 000	—	138 080	57 000	40 000	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	—	—	—	+ 46 400	+ 46 400	—	—	+ 46 400	—	+ 89 465	+ 26 306	+ 24 074	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1913	—	—	—	— 19 400	— 19 400	—	—	— 19 400	—	+ 219 105	+ 26 976	+ 14 974	—
	III. Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde	1926	—	—	—	2 400	2 400	—	—	2 400	—	3 649	9 320	3 390	—
		1925	—	—	—	1 800	1 800	—	—	1 800	—	3 250	9 280	2 790	—
		1913	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	—	—	—	+ 600	+ 600	—	—	+ 600	—	+ 399	+ 40	+ 600	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1913	—	—	—	+ 2 400	+ 2 400	—	—	+ 2 400	—	+ 3 649	+ 9 320	+ 3 390	—
	Insgesamt	1926	—	—	21 790	198 012 210	198 034 000	2 500 000	—	200 534 000	21 790	25 538 619	3 836 313	1 387 972	182 081
		1925	—	—	20 334	164 601 666	164 622 000	2 500 000	—	167 122 000	20 334	22 489 167	3 241 819	902 777	217 939
		1913	—	—	—	147 532 000	147 532 000	8 100 000	—	155 632 000	—	16 978 030	1 737 280	468 720	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	—	—	+ 1 456	+ 33 410 544	+ 33 412 000	—	—	+ 33 412 000	+ 1 456	+ 3 049 452	+ 594 494	+ 485 195	— 35 858
		mithin für 1926 gegenüb. 1913	—	—	+ 21 790	+ 50 480 210	+ 50 502 000	— 5 600 000	—	+ 44 902 000	+ 21 790	+ 8 560 589	+ 2 099 033	+ 919 252	+ 182 081

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Rechnungsjahr	Ausgaben — A. Dauernde Ausgaben — I Persönliche Ausgaben — Andere persönliche Ausgaben: Besatzungszulagen für Beamte usw. (Staatsanteil) RM	Zulagen, Nebenvergütungen und Aufwandsentschädigungen RM	Unterstützungen für Beamte RM	Notstandsbeihilfen RM	Sonstige persönliche Vergütungen, Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, Angestellte usw. RM	Summe I RM	II. Sächliche Verwaltungsausgaben: Geschäftsbedürfnisse und Bücherei RM	Unterhaltung der Staatsgebäude, Wege, Brücken, Häfen usw. RM	Reisekosten, Umzugskosten, Umzugskostenbeihilfen RM	Wohnungsbeihilfen RM	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben RM	II. Sächliche Verwaltungsausgaben: Summe II RM
1	2	3	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
2	**Forstverwaltung**													
	I. Verwaltung und Betrieb, Forsteinrichtungsanstalten	1926	5 447	—	167 850	281 500	2 201 500	33 088 788	1 368 979	12 787 000	937 188	21 700	3 069 326	18 184 193
		1925	5 084	—	115 300	173 880	1 459 900	28 234 256	1 272 332	8 325 000	797 886	18 700	3 144 300	13 558 218
		1913	—	778 620	224 448	—	510 000	20 462 018	—	6 920 000	202 000	—	3 445 690	10 567 690
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	+ 363	—	+ 52 550	+107 620	+ 741 600	+ 4 854 532	+ 96 647	+4 462 000	+139 302	+ 3 000	— 74 974	+ 4 625 975
		1913	+5 447	—778 620	— 56 598	+281 500	+ 1 691 500	+12 626 770	+1 368 979	+5 867 000	+735 188	+21 700	— 376 364	+ 7 616 503
	II. Forstliche Lehranstalten	1926	—	19 800	1 050	—	—	516 985	237 515	44 000	—	—	—	281 515
		1925	—	18 600	620	—	—	375 510	116 190	16 500	—	—	—	132 690
		1913	—	—	2 400	—	—	237 480	146 520	12 400	8 600	—	—	167 520
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	—	+ 1 20	+ 430	—	—	+ 141 475	+ 121 325	+ 27 500	—	—	—	+ 148 825
		1913	—	+ 19 800	— 1 350	—	—	+ 279 505	+ 90 995	+ 31 600	— 8 600	—	—	+ 113 995
	III. Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde	1926	—	—	—	—	—	16 359	8 641	3 000	—	—	—	11 641
		1925	—	—	—	—	—	15 320	7 380	2 250	—	—	—	9 630
		1913	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	—	—	—	—	—	+ 1 039	+ 1 261	+ 750	—	—	—	+ 2 011
		1913	—	—	—	—	—	+ 16 359	+ — 8 641	+ 3 000	—	—	—	+ 11 641
	Insgesamt	1926	5 447	19 800	168 900	281 500	2 201 500	33 622 132	1 615 135	12 834 000	937 188	21 700	3 069 326	18 477 349
		1925	5 084	18 600	115 920	173 880	1 459 900	28 625 086	1 395 902	8 343 750	797 886	18 700	3 144 300	13 700 538
		1913	—	778 620	226 848	—	510 000	20 699 498	146 520	6 932 400	210 600	—	3 445 690	10 735 210
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	+ 363	+ 1 200	+ 52 980	+107 620	+ 741 600	+ 4 997 046	+ 219 233	+4 490 250	+139 302	+ 3 000	— 74 974	+ 4 776 811
		1913	+5 447	—758 820	— 57 948	+281 500	+ 1 691 500	+12 922 634	+1 468 615	+5 901 600	+726 588	+21 700	— 376 364	+ 7 742 139

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Rechnungsjahr	Ausgaben: A. Dauernde Ausgaben: III. Sonstige sächliche Ausgaben (allgemein und für besondere Sachzwecke) RM	IV. Ruhegehälter*) RM	V. [Durchlaufende Ausgaben RM	Summe A (dauernde Ausgaben) RM	B. Einmalige Ausgaben: Bauten, Meliorationen, Landgewinnungsarbeiten usw. RM	Beschaffungen RM	Durchlaufende Ausgaben RM	Sonstige Ausgaben RM	Summe B (einmalige Ausgaben) RM	C. Gesamtausgaben: Summen A und B RM	darunter durchlaufend RM	Abschlußergebnis: Ueberschuß RM	Zuschuß RM
1	2	3	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
2	**Forstverwaltung**														
	I. Verwaltung und Betrieb, Forsteinrichtungsanstalten	1926	63 905 528	—	7 585 491	122 764 000	555 000	—	—	6 297 000	6 852 000	129 616 000	7 585 491	70 825 000	—
		1925	58 629 807	—	6 689 919	107 112 200	1 180 000	—	—	1 297 000	2 477 000	109 589 200	6 689 919	57 486 800	—
		1913	33 482 442	—	—	64 512 150	1 850 000	—	—	10 180 000	12 030 000	76 542 150	—	78 979 850	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	+ 5 275 721	—	+ 895 572	+15 651 800	— 625 000	—	—	+5 000 000	+4 375 000	+20 026 800	+ 895 572	+13 338 200	—
		1913	+30 423 086	—	+7 585 491	+58 251 850	—1 295 000	—	—	—3 883 000	—5 178 000	+53 073 850	+7 585 491	— 8 154 850	—
	II. Forstliche Lehranstalten	1926	12 000	—	—	810 500	—	—	—	—	—	810 500	—	—	719 900
		1925	12 000	—	—	520 200	—	—	—	—	—	520 200	—	—	476 000
		1913	—	—	—	405 000	—	—	—	—	—	405 000	—	—	295 000
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	—	—	—	+ 290 300	—	—	—	—	—	+ 290 300	—	—	+243 900
		1913	+ 12 000	—	—	+ 405 500	—	—	—	—	—	+ 405 500	—	—	+424 900
	III. Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde	1926	8 500	—	—	36 500	—	—	—	—	—	36 500	—	—	34 100
		1925	7 050	—	—	32 000	—	—	—	—	—	32 000	—	—	30 200
		1913	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	+ 1 450	—	—	+ 4 500	—	—	—	—	—	+ 4 500	—	—	+ 3 900
		1913	+ 8 500	—	—	+ 36 500	—	—	—	—	—	+ 36 500	—	—	+ 34 100
	Insgesamt	1926	63 926 028	—	7 585 491	123 611 000	555 000	—	—	6 297 000	6 852 000	130 463 000	7 585 491	70 071 000	—
		1925	58 648 857	—	6 689 919	107 664 400	1 180 000	—	—	1 297 000	2 477 000	110 141 400	6 689 919	56 980 600	—
		1913	33 482 442	—	—	64 917 150	1 850 000	—	—	10 180 000	12 030 000	76 947 150	—	78 684 850	—
		mithin für 1926 gegenüb. 1925	+ 5 277 171	—	+ 895 572	+15 946 600	— 625 000	—	—	+5 000 000	+4 375 000	+20 321 600	+ 895 572	+13 090 400	—
		1913	+30 443 586	—	+7 585 491	+58 693 850	—1 295 000	—	—	—3 883 000	—5 178 000	+53 515 850	+7 585 491	— 8 613 850	—

*) Diese Spalte enthält Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Wartegelder, Versorgung der Schutzpolizei.

weil diese billiger lieferten. Immerhin steht nicht fest, ob nicht die Lingener Bestände auch aus Lüneburger oder Brabanter (belgischem) Samen stammen (Dengler, Horizontalverbreitung der Kiefer, S. 49), und es lohnt vielleicht, die 1870 bis 1884 entstandenen Kiefernbestände der Bentheimschen Forsten auf Wuchsunterschiede zu prüfen. Das wäre eine erwünschte Ergänzung des interessanten Aufsatzes, ebenso wie Angaben über die Gesamtderbholzerzeugung der Bentheimer Bestände.

Schneider fordert die Einführung einer besseren Rasse — mit Recht — und schlägt die ostpreußische Kiefer vor. Gegen deren Einführung auf kleinen Flächen ist sicher nichts zu sagen, namentlich dann nicht, wenn diese Kulturen als Anbauversuchsflächen nach der Vorschrift von Professor Münch angelegt, in Karten und Akten festgelegt und beobachtet werden, so daß die Erfahrungen der Allgemeinheit zugute kommen. Aber meines Erachtens läge es näher, die Kiefer aus dem nächsten natürlichen Verbreitungsgebiet, Fuhrberg oder der Letzlinger Heide, zu wählen. Im Merkheft zur Forstl. Saatgutanerkennung S. 11 heißt es: „Die Verwendung anerkannten Saatguts in einem andern Rassengebiete wird dem Grundsatze nach widerraten; ist sie wegen Samenmangels nicht zu umgehen; so wird sie um so geringere Bedenken haben, je mehr die klimatischen Verhältnisse der beiden Rassengebiete einander gleichen und je wertvollere Eigenschaften die in ein anderes Rassengebiet einzuführende Rasse zeigt." Die gleichen Gesichtspunkte gelten auch für die Verpflanzung einer Rasse in ein Gebiet, das von Natur die betreffende Holzart überhaupt nicht hat, wie in dem uns beschäftigenden Falle.

Schneiders weiterer Vorschlag, den Samenbezug bestimmter Herkunft möge der Privatwaldbesitz durch persönliche Beziehungen zwischen den Waldbesitzern sich verbürgen lassen, verdient alle Beachtung; auch in den Leitsätzen des Reichsforstwirtschaftsrats (Merkheft zur Forstlichen Saatgutanerkennung) ist darauf hingewiesen. Aber das Ziel der Forstlichen Saatgutanerkennung ist, daß die zahlreichen Waldbesitzer ohne solche Beziehungen durch den Handel den Samen verbürgter Herkunft und Güte beziehen können.

Forstliche Rundschau.

Die Transpiration unserer Waldbäume. Von Hans Burger. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 57. Jahrgang. 1925. S. 473 u. f.

Verfasser weist zunächst darauf hin, daß die Zweifel, die in die Richtigkeit der Resultate der bekannten v. Höhnelschen Transpirationsversuche von verschiedenen Autoren gesetzt worden sind, dadurch entstanden sind, daß die Angaben des Forschers sich auf je 100 g trockner Blätter und Nadeln beziehen. Nur unter dieser Beschreibung haben von seinen 5- bis 7 jährigen Versuchspflanzen die Laubhölzer 5- bis 10 mal mehr Wasser verdunstet als die Nadelhölzer, mit Ausnahme der Lärche, deren Transpiration je Blattgewichtseinheit die der Laubhölzer noch erheblich übertraf. Geben uns die v. Höhnelschen Zahlen danach durchaus vergleichbare Transpirationswerte für die Gewichtseinheit Blatttrockensubstanz, so fehlte uns zu einer richtigen Auswertung derselben die Kenntnis der letzteren für verschiedene Holzarten und Alter. Solche Untersuchungen hat nun Verfasser bereits 1918 im Einverständnis mit seinem damaligen Chef, Professor Engler in Zürich, begonnen. Nach den bisher veröffentlichten vorläufigen Zahlen beträgt das Blattgewicht in Prozenten des gesamten Frischgewichts des oberirdischen Pflanzenteils bei

4 jährigen Fichten rund 60 %, bei Buchen 30 %,
50 „ „ „ 6 %, „ 2 %,
100 „ „ „ 3,5 %, „ 1 %.

Nun hat aber v. Höhnel gefunden, daß die Transpiration der Buche im Sommermittel rund 77 000 g Blatttrockensubstanz und der Fichte nur 14 000 g betrug, daß der Wasserbedarf im Winter aber für die Buche nur 1,5 % der Jahresdurchschnittstranspiration, bei der Fichte dagegen 12 % betrug. Das ergibt eine mittlere Jahrestranspiration je Kilogramm Blatttrockengewicht für die Buche von 780 kg und für die Fichte von 160 kg; letztere transpiriert also, auf eine gleiche Blattsubstanz bezogen, fünfmal weniger als die Buche. — Nun beträgt aber nach den Berechnungen des Verfassers für 1 ha eines 100 jähr. Bestandes II. Bonität das Lufttrockengewicht der Buchenblätter 2650 kg und der Fichtennadeln 14 000 kg. Danach ergibt sich eine jährliche Transpiration für den Fichtenbestand von 14 000 × 160 = 2 240 000 kg Transpirationswasser und für den Buchenbestand von 2650 × 780 = 2 070 000 kg, das heißt: die Fichte transpiriert nicht fünfmal weniger als die Buche, sondern ungefähr gleich viel oder eher mehr! Auch wenn man das so gefundene Ergebnis an den von Ebermayer gefundenen Zahlen für das Lufttrockengewicht der Waldstreu nachprüft, die er bekanntlich mit durchschnittlich rund 3000 kg für alle standortsgemäßen Holzarten gleicher Bonität angibt, kommt man zu dem gleichen relativen Verhältnis zwischen Fichte und Buche. Zu dem gleichen Resultat kommt man auch, wenn man die Rubnerschen Angaben zugrunde legt, wonach die Fichte, um eine Einheit Trockengewicht zu produzieren, 360, die Buche aber 400 Einheiten Transpirationswasser verbraucht. Da der laufende Gesamtzuwachs an Haupt- und Nebenbestand je Jahr und Hektar für II. Bonität im 100. Jahre nach Flury für die Buche 6,9 fm und für die Fichte 12,2 fm und das spezifische Lufttrockengewicht nach Gayer-Fabricius für die Buche auf 0,72 und für die Fichte auf 0,47 angegeben

werden, so produziert die Buche je Jahr 5000 kg und die Fichte 5700 kg Trockengewicht (nebenbei bemerkt, nicht wesentlich verschieden!). Danach berechnet sich die Transpirationsgröße für 1 ha Fichtenbestand auf 5700×360 = 2 050 000 kg Wasser und für 1 ha Buchenbestand auf 5000×400 = 2 000 000 kg Wasser. Man kommt also wiederum zu der annähernd gleichen Transpirationsgröße von 2000 cbm Wasser. Um diese Transpiration der Fichte und Buche zu decken, würde eine jährliche Niederschlagsmenge von 180—240 mm genügen.

Diese Ergebnisse setzen allerdings gleichartige Transpirationsbedingungen voraus. Nun ist aber die Fähigkeit der einzelnen Holzarten, die Transpiration nach dem zur Verfügung stehenden Wasser zu regulieren, auch auf den gleichen Standorten sehr verschieden; von Einfluß ist ferner die verschiedene Ausbildung des Wurzelsystems bei den einzelnen Holzarten. So vermag die flachwurzelnde Fichte mit ihrem reichen Faserwurzelnetz kleinere, aber regelmäßig verteilte Niederschläge noch auszunutzen und befindet sich unter solchen Verhältnissen der Buche gegenüber im Vorteil, dagegen muß sie dieser gegenüber unterliegen auf Standorten mit regelmäßig oder öfterer langandauernder Sommertrockenperiode, wo der Buche mit ihrem tiefer in den Boden eindringenden Wurzelsystem und ihrer Fähigkeit durch Abstoßen von Zweigen in trockenen Perioden und dadurch erzielter Verringerung der Transpiration noch genügend Wasser zur Verfügung steht. So fällt z. B. im Jura in außerordentlich trockenen Jahren meist mehr Tannen- und Fichtendürrholz an als von der Buche. Dagegen vermögen Eiche und Kiefer mit viel weniger Niederschlägen auszukommen als Fichte und Buche. Auch diese praktische Erfahrung läßt sich durch die v. Höhnelschen Transpirationszahlen wissenschaftlich begründen. So berechnet Verfasser die Transpirationsgröße je Jahr und Hektar für 100jährige Bestände II. Bonität für die Eiche auf 1 200 000 kg Wasser und für die Kiefer auf 470 000 kg. Hieraus folgt, daß ein Hektar Eichenwald zwar sehr viel mehr transpirieren kann als ein Föhrenbestand, daß aber andererseits seine Transpiration weit unter der von Fichte und Buche steht".

Aus diesen Untersuchungen folgert Verfasser weiter, daß man nicht mehr die geschlossene Gruppe der Laubhölzer als große Wasserverbraucher der „Temperenzlergruppe" Nadelhölzer gegenüberstellen darf, daß vielmehr gewisse Nadelhölzer, wie die Fichte, mehr transpirieren als gewisse Laubhölzer, wie die Eiche. Höchstwahrscheinlich geht vielmehr die Rangordnung der Holzarten bezüglich ihrer Transpirationsgröße parallel mit der Reihe der Schattenfestigkeit, wobei nur die Stellung der Lärche noch ungewiß ist. Verfasser glaubt aber, daß sie bei einer endgültigen Einreihung nicht mehr als außerordentliche „Säuferin" erscheinen wird.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewährung des örtlichen Sonderzuschlages bei Versetzungen.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. St.-M., v. 29. Dezember 1925 (Bes. 2077).

Bei Versetzungen von Beamten werden Änderungen des örtlichen Sonderzuschlags, z. B. Gewährung, Erhöhung, Herabsetzung oder Einstellung, vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats wirksam. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Tage oder am ersten Werktage eines Monats statt, so tritt der Wechsel in der Gewährung des örtlichen Sonderzuschlags schon mit diesem Monat ein.

Für Angestellte gilt vorstehendes sinngemäß.

Wegen der Versorgungsberechtigten wird auf Abschn. II Ziff. 4 Abs. 1 des Erl. v. 19. 12. 1922 (Bes. 4163 — FMBl. S. 865 —) hingewiesen.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Deutschland und der Schweiz.

RdErl. d. M. d. J. vom 9. Januar 1926 — IV B 17.

Nach Vereinbarung zwischen der deutschen und der schweizerischen Regierung wird der Sichtvermerkszwang für die beiderseitigen Staatsangehörigen mit Wirkung vom 20. Januar 1926 aufgehoben.

Weiterer Erlaß bleibt vorbehalten.

Dienstgespanne der Forstbeamten.

M. f. L. vom 30. Dezember 1925 — III 3.18.

Nach Anhörung von Vertretern der Forstbeamtenberufsvereine beabsichtige ich, grundsätzlich zu dem früher üblichen Verfahren zurückzukehren, nach dem die Kosten für die Unterhaltung der Dienstgespanne der Forstbeamten durch einen Pauschbetrag erstattet werden sollen. Für die Beschaffung der Gespanne werden auf Antrag Vorschüsse bis zu der unter lfd. Nr. 3 bezeichneten Höhe gewährt, die wie die Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung mit 6 % zu verzinsen und 10 % zu tilgen sind. Die Tilgung des Vorschusses muß jedoch mit dem auf die endgültige Festsetzung der Zahlung folgenden Vierteljahresersten beginnen. Wegen der Verrechnung der Vorschüsse wird das Erforderliche in den Anweisungen bestimmt werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister wird die Festsetzung, Zahlung und Verrechnung des Dienstkostenersatzes vom 1. April 1926 ab in folgender Weise geregelt:

1. Bei denjenigen Stellen, welchen ein Dienstgespann auf Staatskosten beschafft ist, verbleibt es, sofern der Stelleninhaber die Übernahme zum Abschätzungswerte nicht wünscht, bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Stelleninhaber, die nach den Bestimmungen auf Mietfuhrwerk angewiesen sind, werden in der bisherigen Weise abgefunden.

3. Vom 1. April 1926 ab wird denjenigen Forstbeamten, die eine Stelle mit Dienstgespann, auf der ein staatliches Dienstgespann nicht vor-

handen ist, übernehmen, der Ankauf der für die Stelle vorgeschriebenen Dienstpferde nebst den erforderlichen Wagen, Schlitten, Geschirren und Stallgerät wie früher zur Pflicht gemacht. Um diesen Ankauf zu ermöglichen, erhalten sie auf Antrag aus Kap. 2, Tit. 9 des Haushalts der Forstverwaltung unter den eingangs aufgeführten Bedingungen und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bewilligung von Wirtschaftsvorschüssen einen Vorschuß bis zum Höchstbetrage von 5000 RM für Stellen, auf denen drei Dienstpferde gehalten werden müssen, bis zu 4000 RM für Stellen mit zwei Dienstpferden und bis zu 2500 RM für Stellen mit einem Dienstpferd. Die Verwendung dieser Vorschüsse ist vom Stelleninhaber der Regierung nachzuweisen. Der nachgewiesene, auf volle hundert Reichsmark nach oben abgerundete Betrag ist mir zur Erteilung der endgültigen Ausgabeanweisung anzuzeigen. Der etwa zuviel gezahlte Betrag ist von dem Empfänger sofort in einer Summe wieder zurückzuzahlen und von der Ausgabe abzusetzen. Der Vorschuß darf im allgemeinen erst dann zur Zahlung kommen, wenn mit einem baldigen Ankauf zu rechnen ist. Dauert die Abrechnung länger als sechs Wochen nach Erhalt des Vorschusses, so muß dieser bis zum Tage der Rückzahlung in voller Höhe verzinst werden.

Bei der Beantragung solcher Vorschüsse ist anzugeben, daß es sich um die Neubeschaffung des ganzen Gespannes mit Zubehör handelt.

4. Wenn auf Stellen, die am 1. April 1926 mit staatlichen Dienstgespannen ausgestattet sind, das Gespann ganz oder zum großen Teile dienstunbrauchbar wird, so liegt die Neubeschaffung des ganzen Gespanns dem Stelleninhaber ob, dem dann gleichzeitig auch die noch brauchbaren Teile des staatlichen Dienstgespanns auf Grund einer Abschätzung des Marktwertes durch die Pferdeankaufskommission der Regierung (vgl. Allgem. Verfg. III 54 vom 1. April 1925, Ziffer V) zum Kauf anzubieten sind. Die Abschätzungsverhandlung muß die Zahl der Gegenstände, das Beschaffungsjahr, den Beschaffungspreis und den abgeschätzten Wert enthalten. Lehnt der Stelleninhaber den Ankauf der gesamten Stücke des staatseigenen Gespanns nebst Stallsachen ab, so erfolgt öffentlich meistbietender Verkauf, an dem sich der Stelleninhaber beteiligen darf. In diesem Falle hat ein anderer Beamter der Oberförsterei die Versteigerung abzuhalten. Der Erlös ist in beiden Fällen bei Tit. 7 zu vereinnahmen. Auf Antrag erhält der Stelleninhaber zur Durchführung des gesamten Ankaufs einen Vorschuß bis zu dem unter 3 genannten Höchstbetrage. Bei der Beantragung von Vorschüssen muß, da es sich um verschiedene Verrechnung handelt, angegeben werden, welcher Betrag für den Ankauf der staatseigenen Gespannteile und welche Summe für die Beschaffung der Gegenstände aus Privathand erforderlich ist. Im ersteren Falle ist die Summe, welche von den Oberförstern zu bezahlen und bei Tit. 7 zu vereinnahmen ist, genau anzugeben, da nur der vereinnahmte Betrag als Vorschuß gegeben werden kann; im letzteren Falle ist die Höhe des endgültigen Vorschusses nach Ziffer 3 festzustellen und hierher anzuzeigen.

5. Forstbeamte, die eigenes Dienstgespann halten, bekommen, sofern die Notwendigkeit der Gespannhaltung von mir anerkannt ist, vom 1. April 1926 ab einen vierteljährlich im voraus zahlbaren Pauschbetrag, der die Kosten der Gespannhaltung (mit Ausnahme der dem Kutscher zustehenden Sozialzulagen, die dem Stelleninhaber auf Grund besonderer Forderungsnachweise aus der Staatskasse erstattet werden), die Vergütung für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, die Aufwendungen für kleine Dienstreisen, die nicht mit dem Dienstgespann ausgeführt werden können, aber auch nicht unter das Reisekostengesetz vom 17. Januar 1923 fallen, abgilt.

6. Der Pauschbetrag wird im Durchschnitt des ganzen Staatsgebiets für das Rechnungsjahr 1926 unter Vorbehalt der Änderung für spätere Jahre nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage etwa betragen:

für Stellen mit 3 Dienstpferden 5200 RM,
für Stellen mit 2 Dienstpferden 4200 RM,
für Stellen mit 1 Dienstpferd 2800 RM.

Von den für jede Stelle nach den Bestimmungen der Ziffer 7 festgestellten Beträgen sind die auf jede Stelle entfallenden Summen für die Benutzung des Gespanns zu Privatfahrten und bei der Bewirtschaftung des Wirtschaftslandes nach den Bestimmungen der Ziffer 7 in Abzug zu bringen.

Ich bemerke hierbei, daß in vorstehenden Beträgen die Vergütung für sämtliche Amtsunkosten (auch für die bisher besonders gezahlte Dienstaufwandsentschädigung — Erl. vom 16. Mai 1924 III 6563 —) mit Ausnahme der Geschäftszimmerunkosten enthalten ist (vgl. Schlußabs. meiner Allgem. Verfg. vom 9. Dezember 1902 — III 7829 —).

Die letztgenannten Kosten werden wie bisher in Grenzen der zur Verfügung stehenden Mittel von den Oberförstern zur Zahlung angewiesen.

7a. Damit die Stelleninhaber mit Dienstgespann sich über die Höhe der für ihre Stelle in Frage kommenden Dienstaufwandsentschädigung unterrichten können, um hiernach ihre Entscheidung über die Art der Gespannhaltung zu treffen, ist es notwendig, daß diese Entschädigung schon jetzt für alle Stellen festgesetzt wird. Ich ersuche, unter Benutzung des beiliegenden Musters mir nach Anhörung der Beamtenvertretung für jede einzelne Oberförster-, Revier- und Försterstelle, die mit Pferdegespann ausgestattet ist, Vorschläge über die Höhe der zu bewilligenden Dienstaufwandsentschädigung zu machen. Die Bemerkungen auf der letzten Seite des Musters sind genau zu beachten. Für die Stellen mit Dienstgespann sind Abdrucke dieser Verfügung nebst je 3 Mustern (1 für den Entwurf und 2 für die Reinschriften) beigefügt. Alle Stellen sind so zu behandeln, als ob das Gespann im Eigentum des Stelleninhabers wäre. Die von den Beamten eingereichten Vorschläge sind von der Regierung im Verein mit dem Beamtenausschuß zu prüfen und g. F. nach Berichtigung in einer Nachweisung zusammenzustellen. Unter Abschnitt A sind die Oberförsterstellen, unter Abschnitt B die Revierförster- und Försterstellen aufzuführen. Diese Nachweisung ist in den Spalten 7 bis 15b und 18 bis 21 innerhalb der einzelnen Abschnitte aufzurechnen und mir in doppelter Ausfertigung bis zum 15. März 1926 vorzulegen. Sollte es in einzelnen Fällen notwendig werden, die jetzige Pferdezahl zu erhöhen, oder Stellen, die bisher keine Dienstpferde hatten, mit solchen auszustatten, so ist mir unter eingehender Begründung sofort zu

berichten. In jedem Falle ist besonders zu prüfen, ob und g. F. wieviel Pferde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Ausübung des Dienstes unbedingt gehalten werden müssen. Wird die Haltung eines weiteren Pferdes von mir genehmigt, so muß der Stelleninhaber das ganze Gespann neu beschaffen bzw. das vorhandene staatliche übernehmen. Bei Übergang zum Pauschalsystem, der nur zum 1. eines jeden Vierteljahres erfolgen darf, müssen die nach dem Verwendungsnachweis vorhandenen Futterbestände von dem Stelleninhaber zum Ankaufspreise übernommen werden. Der Erlös ist bei Tit. 7 zu vereinnahmen. Bis zur Übernahme des Gespanns auf eigene Kosten muß der Verwendungsnachweis über Dienstkostenersatz geführt werden.

b) Kann ein Teil der Kraft der im Interesse des Dienstes zu haltenden Pferde für die Bewirtschaftung des zur Stelle etwa gehörigen Wirtschaftslandes nutzbar gemacht werden, so ist ein entsprechender Teil der Kosten dieser Gespannhaltung als durch die Dienstaufwandsentschädigung nicht abzugelten in Abzug zu bringen (Spalten 16a bis 17 des Musters). Zugleich wird bestimmt, daß gewisse Kosten der Gespannhaltung, wie diejenigen für den Revierwagen, das bessere Geschirr, eine angemessene Kleidung des Kutschers und das Mehr an Lohn für diesen im Vergleich zum Lohne eines einfachen ländlichen Knechtes in allen Fällen — also auch in denjenigen, in denen das Gespann in der Landwirtschaft mitbenutzt wird — ganz, und zwar bis zum Höchstbetrage von 300 RM, dem Aufwande für den Dienst zuzurechnen sind, so daß nur der hiernach verbleibende Rest der Gespannkosten nach der Art der Ausnutzung der Pferdekräfte auf Dienst und Landwirtschaft zu verteilen bleibt (Spalten 15a und 15b des Musters). Die für die Landwirtschaft erforderlichen Gespanntage (Spalte 16a) sind nach meinen Allgem. Verfg. III 69 vom 17. Dezember 1924, III 12 vom 21. Februar 1925 und III 33 vom 12. Juni 1925 festzusetzen, der Wert dieser Gespanntage (Spalte 16b) und die Anteilkosten für Privatfahrten (Spalte 17) nach der Allgem. Verfg. III 17 vom 16. März 1925 zu berechnen, wobei als jährliche Gespannhaltungskosten der Betrag in Spalte 15 zugrunde zu legen ist.

c) Ist die Dienstaufwandsentschädigung einer Stelle unter der Voraussetzung bemessen worden, daß eine bestimmte Anzahl von Pferden im Interesse des Dienstes gehalten werden muß, so ist eine Entbindung des Stelleninhabers von der Verpflichtung des Gespannhaltens in dem angenommenen Umfange nur mit meiner Genehmigung bei gleichzeitiger Nachprüfung und g. F. anderweiter Festsetzung der bisherigen Dienstaufwandsentschädigung zulässig.

d) Jedem Oberförster ist, wenn er seine Stelle antritt oder wenn die Dienstaufwandsentschädigung ohne gleichzeitigen Stellenwechsel neu festgesetzt wird, von der Regierung schriftlich mitzuteilen, wieviel Dienstpferde er zu halten habe.

8. Forstbeamte, die Stellen mit staatlichem Dienstgespann innehaben, können auf Wunsch vom 1. April 1926 ab eigenes Dienstgespann beschaffen oder das vorhandene staatliche Gespann übernehmen. Wegen der hierfür zu zahlenden Vorschüsse und der Abschätzung gilt das vorstehend Gesagte.

9. Bei Versetzungen wird für die Beförderung des eigenen Gespanns auf die neue Stelle außer

Nachweisung der mit Dienstgespannen ausgestatteten Dienststellen

Nummer	Oberförsterstelle (Obf.) Revierförster- (Rvf) oder Försterstelle (Fstr.)	Nutzbares Wirtschaftsland der Stelle ha (rund) am 1.10.13	am 1. 3 26	Die Dienstaufwandsentschädigung (ohne Zuschuß) hat im Jahre 1913 betragen ℳ	Für den Dienst und das zur Stelle gehörige Wirtschaftsland sind i. d. Jahr 1913 Pferde bewilligt gewesen Stück	sind jetzt Pferde bewilligt Stück	Kosten der erstmaligen Anschaffung d. Pferde (Sp. 5b), d. notwendig. Wagen d. Geschirre u. d. Stallutensilien RM	Jährliche Kosten der Pferdehaltung: Verzinsung u. Amortisation des Anlagekapitals (Sp. 6) RM	Futter (nach den örtlichen Preisen zu veranschlagen) RM	Schmied, Stellmacher u. Sattler einschl. Hufe und Geschirrpflege RM	Tierarzt und Pferdeversicherung RM	Kosten der Kutscherhaltung (nach örtl. Verhältnissen zu veranschlagen) RM	Versicherung, Unterhaltung des Stallgerätes usw. RM	Unvorh. Ausg. f. Vertretung des Kutsch., Annahme v. Aushilfspferden usw. RM
1	2	3a	3b	4	5a	5b	6	7	8	9	10	11	12	13

Bemerkungen.

1. Die Spalten 7 bis 21 dieser Nachweisung, die von der Regierung in doppelter Ausfertigung und rechnerisch bescheinigt einzureichen ist, sind aufzurechnen.
2. Zu Spalte 6. Die Anschaffungskosten für die Dienstpferde, die zugehörigen Geschirre, Stallgerätschaften, Wagen und Schlitten sind höchstens auf die in Ziffer 3 des Erlasses angegebenen Summen zu veranschlagen.
3. Zu Spalte 7. Für Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten (Sp. 6) sind 16 % zu berechnen.
4. Zu Spalte 9. Für die hier bezeichneten Ausgaben können durchschnittlich 390 RM und im Höchstbetrage 500 RM für die Stelle in Ansatz gebracht werden.
5. Zu Spalte 10. Für die hier bezeichneten Ausgaben können durchschnittlich 130 RM und im Höchstbetrage 180 RM für die Stelle in Ansatz gebracht werden.
6. Zu Spalte 12. Für die hier bezeichneten Ausgaben können durchschnittlich 100 RM und im Höchstbetrage 150 RM für die Stelle in Ansatz gebracht werden.
7. Zu Spalte 13. Für die hier bezeichneten Ausgaben können durchschnittlich 75 RM und im Höchstbetrage 125 RM für die Stelle in Ansatz gebracht werden.

dem durch die Allgem Verfg. III 59 vom 7. Oktober 1925 zu zahlenden Umzugskostenzuschuß keine weitere Beihilfe bewilligt.

10. Bei den Bereisungen der Reviere durch die Vorgesetzten und bei anderen dienstlichen Anlässen haben die im Eigentum der Forstbeamten stehenden dienstlichen Gespanne in gleicher Weise zur Verfügung zu stehen wie die staatlichen Dienstgespanne. Dies gilt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Pferde auch für Fahrten außerhalb des Waldes, von und zur Bahn usw.

11. Diejenigen Beamten, welche als Dienstaufwandsentschädigung eine Pauschsumme erhalten, haben auf den Quittungen hierüber zu bescheinigen, daß die Dienstpferde gegen Unfall usw. versichert sind. Geschieht dies nicht, so ist der festgesetzte Betrag um 15 RM jährlich je Pferd zu kürzen.

12. Auf Zuschüsse zu der als Pauschsumme gezahlten Dienstaufwandsentschädigung kann im allgemeinen nicht gerechnet werden. Es sind daher nur in Ausnahmefällen eingehend begründete und mit Verwendungsnachweis belegte Anträge vorzulegen.

13. Für Stellen, die mit meiner Zustimmung als Dienstfuhrwerk einen Kraftwagen benutzen, kommt die Neuregelung nicht in Frage, da die Kraftwagen grundsätzlich im Eigentum des Staates stehen sollen. Soweit Dienstkraftwagen zur Zeit noch im Eigentum der Stelleninhaber stehen, ist ihnen vom 1. April 1925 eine jährliche Vergütung für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals von 400 RM in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.

14. Kraftfahrräder werden auf Staatskosten grundsätzlich nicht beschafft. Wo solche im Eigentum der Beamten stehende Räder mit meiner Genehmigung für dienstliche Zwecke gehalten und auf Staatskosten unterhalten werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sind neben solchen Rädern auch noch im Eigentum der Beamten stehende Dienstgespanne vorhanden, für die eine Pauschsumme als Dienstaufwandsentschädigung gezahlt wird, so finden auf die Unterhaltungskosten dieser Räder die Bestimmungen der Allgem. Verfg. III 82 vom 23. Juni 1923 vom 1. April 1926 ab keine Anwendung. Es müssen vielmehr auch hier Pauschsummen festgesetzt werden. In diesen Fällen sehe ich Anträgen der Regierung entgegen, aus denen die einzelnen Ausgaben der Unterhaltungskosten zu ersehen sein müssen. Gleichzeitig ist anzugeben, welche Kosten hierfür im abgelaufenen Rechnungsjahre entstanden sind.

Bis zum 15. März 1926 ist mir anzuzeigen, wo etwa noch staatseigene Kraftfahrräder vorhanden sind, durch welchen Erlaß die Genehmigung zum Ankauf erteilt ist und ob diese Kraftfahrräder auch weiterhin dringend gebraucht werden.

15. Von der Führung eines Verwendungsnachweises für die Dienstaufwandsentschädigung wird für alle Stellen, deren Dienstaufwandsentschädigung durch eine Pauschsumme abgegolten wird, abgesehen, sofern nicht ausnahmsweise die Führung eines solchen Verwendungsnachweises besonders gefordert sein sollte.

Abdrucke für alle Reviervermalter und Betriebsbeamten mit Gespannhaltung liegen bei.

Steiger.

Holzverkaufsbedingungen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 31. Dez. 1925 — III 9967.

Bei dem diesjährigen Neudruck der Holzverkaufsbedingungen — Vordrucke 301 bis 304 —

und der diesen zu bewilligenden Dienstaufwandsentschädungen.

Summe der Spalten 7 bis 13	Nach Abzug derjenigen Kosten, die vorweg dem Aufwande für den Dienst allein zur Last zu legen sind, im Betrage von	Verbleiben von dem in Spalte 14 nachgewiesenen Betrage	Von den nach Spalte 5b erforderlichen Pferden werden nutzbar gemacht: für die Landwirtschaft		Für Privatfahrten 2 Prozent v. Spalte 15a	Mithin sind von dem in Spalte 15b nachgewiesenen Betrage als Dienstaufwand anzusehen	Die Gesamtkosten der Pferdehaltung für den Dienst betragen somit (Spalte 18 + 15a)	Benutzung v. Eisenbahnen, Quartier und Beköstigung auf Dienstreisen u. sonstige Reiseauslagen	Als Dienstaufwands-Entschädigung ist für die Stelle zu bewilligen ein Betrag von	Befindet sich das Gespann am 1. 3. 26 im Eigentum des Stelleninhabers?	Bemerkungen
			Tage	im Werte von							
RM	RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM		
14	15a	15b	16a	16b	17	18	19	20	21	22	23

8. Zu Spalte 15a. Die jährlichen Kosten des Revierwagens, des besseren Pferdegeschirrs, einer angemessenen Kutscherkleidung usw. (s. Ziff. 7b des Erlasses) sind auch da, wo ein Teil der Pferdekräfte für die Landwirtschaft nutzbar gemacht wird, auf den Dienstaufwand allein mit einem Betrage in Anrechnung zu bringen, dessen Veranschlagung bis zu einem Höchstsatze von 300 RM der Regierung überlassen wird. Der Durchschnittsbetrag dieser Kosten für die gespannhaltende Stelle ist mit 200 RM in Anrechnung zu bringen.

9. Zu Spalte 20. Für die hier bezeichneten Ausgaben können durchschnittlich
für eine Oberförsterstelle . . . bis 120 RM,
für eine Forstverwalter- und Revierförsterstelle (einschl. für den Gehilfen) . . . . bis 120 RM,
für eine Försterstelle . . . . bis 72 RM
in Ansatz gebracht werden.

10. Zu Spalte 21. Die Beträge sind für die einzelnen Stellen auf volle hundert Mark abzurunden. Im Durchschnitt dürfen die unter Ziffer 6 des Erlasses angegebenen Beträge abzüglich der Summen in Spalten 16a bis 17 nicht überschritten werden.

11. Die bei laufender Nr. 4 bis 8 angegebenen Beträge gelten für Zweispänner. Für Drei- oder Einspänner erhöhen oder ermäßigen sich die Summen entsprechend.

sind neben einigen unwesentlichen Änderungen auch mehrere wichtige Änderungen der Ziffern über die Bezahlung und Stundung der Kaufgelder vorgenommen worden, auf deren Beachtung hierdurch hingewiesen wird. Zu der Ziffer über den „Zahlungsverzug“, die eine völlig andere Fassung erhalten hat, bemerke ich folgendes:

Während der Erfüllungsanspruch der Forstverwaltung nach wie vor auf Beitreibung des Kaufpreises samt Verzugszinsen im Verwaltungszwangsverfahren geht, hat die Berechtigung zum Verkauf eine andere Grundlage erhalten. Bisher war der erneute Verkauf auch in Geltendmachung des Erfüllungs-Anspruchs als eine Art Selbsthilfeverkauf erfolgt, was zu vielfachen Irrtümern und Verwechselungen mit den Vorschriften des § 373 H.G.B. Anlaß gegeben hat. Aus diesem Grunde hat dieser Verkauf nach der neuen Fassung die Rechtsnatur eines Deckungsverkaufes in Verfolg des Schadenersatzanspruchs wegen Nichterfüllung nach § 326 B.G.B. erhalten. Seine Durchführung erfolgt nicht formfrei und ist nur an die vertraglichen Bestimmungen der Ziffer 13 der Holzverkaufsbedingungen A (301) oder der entsprechenden Ziffern in den Bedingungen B, C und D gebunden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die nach Ziffer 13 b abzugebende Erklärung genau den vorgeschriebenen Wortlaut enthalten muß, der dem § 326 Abs. 1 B.G.B. entspricht. Ferner ersuche ich die Regierung, die Oberförster anzuhalten, daß sie trotz der Sicherungsbestimmungen in Ziffer 13 b, Abs. 2 die Durchführung des Deckungsverkaufs nach bestem Wissen vornehmen, um eine Schädigung des Käufers nach Möglichkeit zu vermeiden, insbesondere auch den Käufer von dem erneuten Verkauf rechtzeitig benachrichtigen.

Welchen Rechtsbehelf der Oberförster zur möglichsten Wahrung der fiskalischen Interessen wählen soll, muß seinem pflichtgemäßen Ermessen im Benehmen mit der zuständigen Forstkasse überlassen bleiben. Zur Vermeidung von Verlusten für die Staatskasse muß der Oberförster auf die Mitteilung der Forstkasse, daß der Käufer der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist, ohne jede Verzögerung bestimmen, wie weiter gegen den säumigen Käufer vorgegangen werden soll. Es wird hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Erfüllungsanspruch — zwangsweise Beitreibung des Kaufpreises — nicht mehr geltend gemacht werden kann, nachdem die Androhung nach Ziffer 13 b erfolgt ist.

Notstandsbeihilfen.

RdErl. d. F.-M. v. 28. 12. 1925 (I. C. 2. 9506).

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung des RdErl. v. 28. 3. 1925 — I. C. 2. 1685 — (Pr.BesBl. S. 81) für die Gewährung von Notstandsbeihilfen bitte ich, bei der Bearbeitung der Anträge folgendes zu beachten:

I. Nach Ziff. 1 Abs. 6 I d der Grundsätze gehören zur Familie des Beamten „sonstige Verwandte und Verschwägerte usw.“ nur für den Fall des Todes des Beamten (Ziff. 1 Abs. 1 b). Notstandsbeihilfen können dem Beamten also nicht gewährt werden in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes, die „sonstige Verwandte und Verschwägerte“ des Beamten betreffen, auch wenn diese mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führen.

In derartigen Notfällen ist nur der Unterstützungsweg gegeben (Ziff. 13).

II. Nach Ziff. 2 kann eine Notstandsbeihilfe nur zu solchen tatsächlichen Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und der Not der Zeit entsprechend in sparsamsten Grenzen gehalten sind.

Wenn Krankenhausbehandlung erforderlich wird, sind nicht teure Sanatorien und Privatkliniken, sondern die städtischen oder Kreiskrankenhäuser oder Universitätskliniken in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls dürfen bei der Beihilfeberechnung nur die Verpflegungssätze solcher Anstalten und bei Arztkosten nur die Sätze der ärztlichen Gebührenordnung zugrunde gelegt werden, auch dann, wenn nachweislich den Beamten durch Wahl anderer Kliniken und Ärzte höhere Kosten entstanden sind.

III. Nach Ziff. 8 (4) kommen bei Berechnung einer Notstandsbeihilfe für eine Badekur ausnahmsweise auch in Betracht außer den in a und b aufgeführten Kosten:

c. die ganz außergewöhnlich und besonders hohen Aufwendungen für Arzt, Bäder, Massage u. dgl., sofern sie nachweislich unbedingt notwendig sind.

Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, daß neben den in a und b aufgeführten Kosten weitere Aufwendungen allgemein berechnet werden. Solche allgemeinen Kosten für Arzt, Bäder, Massage usw. sind nach a bereits in dem mit höchstens 250 RM zu bewertenden, für eine normale Kur ausreichenden Pauschbetrage enthalten. Darüber hinaus dürfen Aufwendungen (nach c) nur in besonderen Ausnahmefällen vergütet werden, wenn außergewöhnliche und besondere Aufwendungen vom behandelnden Arzte verordnet werden mußten, was in jedem Falle von ihm zu bescheinigen ist.

IV. Abschlagszahlungen auf Notstandsbeihilfen sind so vorsichtig zu berechnen, daß Rückzahlungen unbedingt vermieden werden.

V. Ergibt die Berechnung der Notstandsbeihilfe einen Betrag, der im Verhältnis zum Monatsgehalt des Beamten nur geringfügig ist, so ist der Antrag abzulehnen.

VI. Die rechnerische Festsetzung von Notstandsbeihilfen bei Heilstätten und sonstigen Kuren kann den nachgeordneten Dienststellen übertragen werden, soweit es sich um die Normalkosten im Sinne der Ziff. 8 Abs. 4 a und b der Grundsätze v. 28. 3. 1925 handelt. Darüber hinaus entstandene besondere Aufwendungen im Sinne der Ziff. 8 Abs. 4 c sind durch den Fachminister unter Beachtung dieses Erlasses (namentlich zu III) festzusetzen.

In solchen Fällen haben die nachgeordneten Dienststellen zunächst die unzweifelhaft zuzubilligenden Beträge der Ziff. 8 Abs. 4 a und b festzusetzen und anzuweisen und hierauf dem Fachminister die weitergehenden Anträge aus Ziff. 8 Abs. 4 c zur Entscheidung vorzulegen.

VII. Die Nr. 6 (4) erhält folgende Fassung: Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen, ferner der Nachlaß, soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht, Privateinkommen

und dienstliche Nebenbezüge. Erträgnisse aus privater Krankenversicherung sind in Berücksichtigung zu ziehen. Die im letzten Jahre bzw. seit dem letzten Krankheitsfalle gezahlten Beiträge zur privaten Versicherung sind den in Betracht kommenden beihilfefähigen Aufwendungen zuzurechnen. Als Notstandsbeihilfe darf in diesen Fällen höchstens der Betrag der beihilfefähigen Kosten gewährt werden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Das Monatszehntel braucht dabei nicht von den Krankheitskosten in Abzug gebracht werden.

Für Erträgnisse aus privaten Sterbekassen und Lebensversicherungen usw. gelten dieselben Grundsätze; jedoch können diese Erträgnisse ebenso wie ein unbeträchtliches Eigenvermögen unberücksichtigt bleiben, insoweit es der Billigkeit entspricht.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Landforstmeister a. D. Bernhard, Professor an der Forstlichen Hochschule Tharandt, wird im Frühjahr 1926 einen einjährigen Urlaub antreten, um Forsteinrichtungsarbeiten in der Türkei zu leiten.

Reichswehrförster. Die Unterbringung von Angehörigen der Reichswehr im Forstbetriebe hat kürzlich auch den Vorstand des Forstwirtschaftsrates der württembergischen Landwirtschaftskammer beschäftigt. Es wurde zwar anerkannt, daß es notwendig sei, die Unterbringung von Angehörigen der Reichswehr zu unterstützen, aber betont, daß in Württemberg namentlich im Privatforstdienst wegen der geringen Anzahl der vorhandenen Stellen hierzu wenig Gelegenheit vorhanden sei. Aus diesem Grunde sei auch von der Begründung einer eigenen Heeresfachschule für Württemberg abzusehen, dagegen soll die Staatsforstverwaltung ersucht werden, die Ausbildung von Heeresangehörigen während ihrer Urlaubszeit bei staatlichen Försterkursen in Erwägung zu ziehen. S.

Die Jagdnutzung in den braunschweigischen Staatsforsten. Auf eine kleine Anfrage im braunschweigischen Landtag erwiderte der braunschweigische Finanzminister, daß das Landesforstamt angewiesen ist, die Vorschriften über die Jagdnutzung in den braunschweigischen Staatsforsten in Anlehnung an die preußischen Bestimmungen dahin abzuändern, daß den Forstbeamten das von ihnen im Winterhalbjahre erlegte Haarraubwild unentgeltlich zur eigenen, beliebigen Verwertung zu überlassen ist.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister a. D. Braune in Swinemünde feierte dieser Tage in erfreulicher Frische und Rüstigkeit seinen 80. Geburtstag. Vor einigen Wochen konnte der Jubilar sein 60jähriges Feldjägerjubiläum begehen.

Oberförster A. Bergmann in Glashütte (Bez.-Amt Kemnath) erhielt für seine Verdienste um Wald und Jagd die Ehrennadel und das Ehrendiplom vom Landesverband der bayerischen Jagdschutz- und Jägervereine. Bergmann steht bereits 54 Jahre im Dienste des Freiherrn von Podewils-Wildenreuth.

Neues aus den Parlamenten.

Das Baumschutz-Uferwege-Gesetz. Auf die in voriger Nummer auf Seite 74 veröffentlichte kleine Anfrage Nr. 683 der Abgeordneten von Treskow, Weissermel und Lange-Windhof, Drucksache Nr. 1835, hat der preußische Wohlfahrtsminister folgende Antwort erteilt: „Über die Eintragung der Baumbestände und der Uferwege haben die Provinzialausschüsse, also Selbstverwaltungsbehörden, zu entscheiden, die in ihrer Beschlußfassung nicht beeinflußt werden können. Ich vermag diese Entscheidungen nur abzuändern, wenn die von den Beschlüssen Betroffenen durch fristzeitiges Beschreiten des Beschwerdeweges meine Entscheidung anrufen. Bei der Prüfung der Beschwerden habe ich bisher stets dafür gesorgt, daß etwaige über das Gesetz hinausgehende Anordnungen der Provinzialausschüsse aufgehoben werden. Auch werde ich weiterhin hiernach verfahren. Die Zeitungsnachrichten aus Königsberg, daß Wasserflächen unter den Schutz des Gesetzes gestellt sind, können nicht zutreffend sein, da Wasserflächen dem Schutz des Gesetzes nicht unterliegen. Augenscheinlich sind die Uferwege an diesen Wasserflächen gemeint. Für solche ist aber eine Entfernung von nur acht Kilometern von Industriezentren, Großstädten usw. nicht vorgeschrieben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt die Einschränkung auf die Nähe von Großstädten und Industriebezirken lediglich für die Unterschutzstellung von Baumbeständen.

In der Rheinprovinz und im Ruhrkohlenbezirk hat der Provinzialausschuß (Verbandsausschuß) augenscheinlich zu weitgehend Baumflächen unter Schutz gestellt. Im Ruhrkohlenbezirk wird bereits durch den Verbandsrat, als zuständige Beschwerdeinstanz, Abhilfe geschaffen, hinsichtlich der Rheinprovinz habe ich den Oberpräsidenten angewiesen, daß er im Provinzialrat dahin wirke, daß Beschwerden in allen Fällen, in denen die Grenzen des Gesetzes nicht eingehalten sind, als berechtigt anerkannt werden."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldung zur forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im April dieses Jahres die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. Februar dieses Jahres einzureichen. Im Juni findet ein zweiter Frühjahrs-Prüfungstermin statt.

Holztechnikum, gewerbliche Fachschule für Holzwirtschaft in Rosenheim (Oberbayern). Im Herbst 1924 war in Rosenheim ein Holztechnikum gegründet worden, welches jedoch im Anfang mit erheblichen Schwierigkeiten finanzieller und sonstiger Art zu kämpfen hatte, so daß das Kultusministerium schließlich die Fortsetzung des Schul-

betriebes nur bis zum 1. April 1926 gestattete. Da die Zahl der Schüler von anfangs drei allmählich bis auf 60 stieg, so erschien doch der Nachweis des Bedürfnisses nach einem derartigen Institut erbracht. Schon im Herbst 1925 bildete sich daher aus den Kreisen der Holzindustriellen ein „Verein zur Förderung einer Holzfachschule", dessen Gründungsversammlung am 30. Dezember 1925 in Rosenheim stattgefunden hat. Am gleichen Tage wurden auch die Wahl des Trägers der Schule, ihre Benennung und Finanzierung erledigt. Träger des Unternehmens wird der bisherige Lehrer am Holztechnikum, Herr Franzi, während der Verein die Gewähr des finanziellen Teils des Unternehmens übernimmt. Bezüglich des Lehrplanes machte Franzi folgende Mitteilungen: Ein kurzer Vorbereitungskursus soll dort, wo es sich als notwendig erweist, der Allgemeinbildung aufhelfen. Voraussetzung des Schulbesuchs sei eine dreijährige praktische Ausbildung. Der Hauptlehrplan zerfalle in drei Semester, deren erstes sich auf allgemeiner Grundlage aufbaut und der allgemeinen maschinentechnischen Bildung und Schulung in technischen Einzelheiten gelten soll. Das zweite Semester vermittelt holztechnische Bildung, nach Wahl für Sägewerksbetrieb oder Fertigwarenfabrikation. Das dritte Semester bietet Wahlfächer nach Belieben und Bedarf, Aneignung größerer Überblicks- und Dispositionsfähigkeit, volkswirtschaftliche, handelsgeographische Vorträge usw. Nicht Ingenieure oder Techniker, sondern brauchbare, den Anforderungen der Zeit gewachsene Vorarbeiter, Werkmeister, Betriebsleiter und Unternehmer will die Anstalt bilden, für deren Besuch also in erster Linie Holzkaufleute und Betriebsbeamte, Säger mit gewisser Intelligenzstufe und Söhne von Sägewerksbesitzern und Holzhändlern als deren künftige Geschäftsnachfolger in Betracht kommen. Zunächst als großzügiges Versuchssystem gedacht, soll die Anstalt je nach Erfahrung ausgebaut werden. Die Behandlung des Lehrplanes wurde danach einer Sonderkommission überwiesen. A.

Forstwirtschaftliches.

Warnung vor dem Bezug von Samen oder Pflanzen von ausländischen Firmen. Die Einfuhr von Kiefernsamen (Pin. silvestris) in Deutschland ist verboten, weil alle ausländischen Herkünfte der Kiefer, ebenso wie die der Eiche, Erle usw., für unsere heimische Forstkultur durchaus ungeeignet sind und ihr Anbau dem deutschen Walde schon unberechenbar große Schäden zugefügt hat. Trotzdem dies natürlich den ausländischen Samenhandlungen genau bekannt ist, versuchen einzelne von ihnen immer wieder, das Gesetz zu verletzen und dem deutschen Waldbesitzer sein gutes Geld mit ihrem schlechten und den Ertrag des Waldes auf das schlimmste schädigenden Samen abzunehmen. A. Grünwald, Klenganstalt für Nadelholzsamen, forst- und landwirtschaftliche Samenhandlung in Wiener Neustadt (Österreich), wagt es, sogar Preußischen Landwirtschaftskammern Kiefernsamen anzubieten; das Schreiben dieser Firma vom 28. Dezember v. J. liegt uns vor. Unverbrüchlicher Grundsatz des deutschen Waldbesitzers muß es sein: **Niemals von ausländischen Samen- und Pflanzenhandlungen Samen oder Pflanzen deutscher Holzarten zu beziehen.**

Warnung. Die Samenhandlung Grünwald in Wiener Neustadt hat im vorigen Jahr verbotswidrig Kiefernsamen eingeführt und durch einen Mittelsmann an kleine Baumschulen verkauft zu 13,20 bis höchstens 20 RM je Kilogramm. Aus dem Preise allein geht hervor, daß es sich nicht um Samen deutscher Herkunft handeln kann, da dieser viel teurer gewesen ist. Wahrscheinlich ist es Kiefernsamen aus Österreich oder Westungarn, dessen Verwendung in Deutschland nachgewiesenermaßen zu verheerenden Mißerfolgen und schweren Schäden der Forstkultur geführt hat. Der unterzeichnete Hauptausschuß warnt Waldbesitzer und Pflanzenhandlungen dringend vor dem Bezuge der aus dem Vogelfuttersamen erzogenen Pflanzen. Folgende Züchter haben von dem Grünwaldschen Samen die in Klammern beigesetzten Kilogramm bezogen:

August Sührk (4), Holländer & Co. (2), J. Tietjen & Söhne (30), Heinrich Heidorn (5), Hermann Pein (4), Wilhelm Glißmann (10), Arthur Brandt (5), Richard Brandt (5), Alvin Pengel (10), Wilh. Vogt (1), Rudolf Hagen (5), Ernst Lüdt (3), Ernst Hyer Ww. (3), Adolf Schaller (4), Gebr. Gätjens (5), H. Sorge Ww. (5), Carl Fuchs (3), Wilh. Oetting (10), Ernst Lüdt (10), Franz Helms (3), Eduard Flessau (2), Kahland & Co. (13,5), Henry Böttcher (1,5), W. Timm (5). Vorgenannte Firmen sämtlich in Halstenbek. J. Michelsen, Thesdorf (180); J. H. Schröder, Ellerbek (5); E. Dunker, Egenbüttel (2); Wilhelm Rever, Borstel (15); J. W. v. Appen, Schenefeld (5); Chr. Hachmann, Lieth (5); Hinr. Krohn, Schenefeld (3); H. v. Appen, Schenefeld (5); F. Deutschmann, Ellerbek (3); Joch. Ostermann, Ellerbek (20); Joch. Wilckens, Ellerbek (3); Hinrich Voß, Appen b. Pbg. (3); Wilhelm Clasen, Appen b. Pbg. (3); Hinrich Pein, Appen b. Pbg. (5); Ernst Warncke, Winzeldorf (10); Dietrich Schmidt, Rellingen (5); Herm. Eggerstedt, Rellingen, (5); Johs. Koopmann, Appen b. Pbg. (2,5); Ernst Beckmann, Tornisch (7); Walter Uhl, Kummerfeld (5); Franz Hoyer, Rellingen (1); Otto Gust, Rellingen (0,5); Emil Rathje, Thesdorf (3); Albert Uhl, Kummerfeld (5).

Berlin, den 8. Januar 1926.

Der Hauptausschuß für
Forstliche Saatgutanerkennung.
Kranold.

Forleulenpuppen werden von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, für Versuchszwecke benötigt. Die Biologische Reichsanstalt wäre daher für Einsendung von Forleulenpuppen oder von Probesammlungen, die Forleulenpuppen enthalten, dankbar. Unkosten für Verpackung und Versand können auf Wunsch ersetzt werden. Die Biologische Reichsanstalt ist gern bereit, über Gesundheitszustand und Parasitierung der eingesandten Puppen kostenlos Auskunft zu geben.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Gumbinnen. Oberförsterei Wilhelmsbruch. Am 29. Dezember v. J. wurde vor dem

Schöffengericht Tilsit gegen den gewerbsmäßigen Wilderer Auringer aus Kl.-Dummen verhandelt. Am 6. Juli 1925 hatten in der Oberförsterei Wilhelmsbruch der Oberförster Wrede und der Förster Josuweit mit dem Wilddieb einen Zusammenstoß. Als abends gegen 8 Uhr Auringer von den beiden Beamten beim Pürschen mit schußfertigem Gewehr betroffen wurde, sprang er auf Anruf mit dem Gewehr in Anschlagstellung in eine direkt neben dem Wege gelegene Dickung und erhielt in diesem Augenblick vom Oberförster zwei Schrotschüsse. Bei der jetzigen Verhandlung leugnete der Angeklagte hartnäckig jede Schuld. Glücklicherweise schenkte das Gericht seinen Aussagen keinen Glauben, zumal auch durch Zeugen einwandfrei bewiesen wurde, daß es sich bei Auringer nicht nur um einen berüchtigten Wilddieb handelte, der seit Jahren sein lichtscheues Gewerbe ausübte, sondern auch um einen Kerl, der das Wildern gewerbsmäßig betrieb. Die Staatsanwaltschaft beantragte deshalb wegen gewerbsmäßiger Wilddieberei und Widerstand gegen Forstbeamte je ein Jahr Gefängnis, zusammengezogen in ein Jahr und zehn Monate, sowie Einziehung des bei der Jagd benutzten Gewehrs! Das Gericht erkannte dementsprechend.

Wr.

Bayern (Oberfranken). Gräfl. Forstamt Tambach i. Oberfranken. Wiewir aus der Tagespresse entnehmen, wurde am 29. Dezember v. J. der Forstgehilfe Spielmann, ein noch junger Mann, von Wilderern auf bestialische Art und Weise umgebracht. Die Leichenschau hatte ergeben, daß der Beamte von 46 Schroten in Gesicht und Brust getroffen war, außerdem in rohester Weise Fußtritte auf Brust und Unterleib erhalten hatte; auch war ihm der Kopf abgedreht worden. Die Untersuchung in dieser Sache hat zur Verhaftung zweier Brüder namens Harthan in Ahorn bei Coburg geführt. Bei einer vorgenommenen Haussuchung fand man einen blutigen Rucksack mit Rehhaaren, ebenso eine Säge, die zum Zerteilen von Rehstücken benutzt worden war. Jetzt wurde auch der dritte Bruder Harthan verhaftet, da sich der Verdacht der Täterschaft auch gegen ihn richtet. Die Verhafteten wurden dem Untersuchungsrichter in Bamberg zugeführt.

Verschiedenes.

Behm, Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen, Dienstalters- und Lebensalterslisten ist soeben in vierter Auflage im Verlag J. Neumann, Neudamm, zum Preise von 3 RM erschienen. Da die vorige Auflage nach kurzer Zeit vergriffen war, ist es möglich geworden, diese Neuausgabe, die den jetzigen Personalstand der Forstverwaltungsbeamten aufweist, binnen Jahresfrist erscheinen zu lassen. Neu hinzugekommen ist auch ein Verzeichnis der Forstreferendare der Gemeinde- und Privatforstverwaltungslaufbahn.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Bd. 40 (1925) wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieses Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Ebenso sei **die Einbanddecke** des Jahrganges 1925 (Band 40) der „Deutschen Forst-Zeitung" empfohlen, die zum Preise von 2 RM bei Einsendung des Betrages oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Neues von der Grünen Woche 1926.

Begrüßungsabend der deutschen Jäger. Wie alljährlich, findet auch in diesem Jahre ein Begrüßungsabend der deutschen Jägerwelt, welche zur Ausstellung „Hund und Hege 1926" im Rahmen der Grünen Woche nach Berlin kommt, statt. Der Begrüßungsabend wird am Montag, dem 22. Februar d. J. im Berliner Konzerthaus (Clou), Mauerstraße, stattfinden.

Die Hauptversammlung der Deutschen Jagdkammer findet am Montag, dem 22. Februar 1926, im Versammlungssaal des ehemaligen Herrenhauses Leipziger Straße, statt. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Rassehunde-Ausstellung im Rahmen der „Grünen Woche Berlin". Außer der Jagdhundschau, veranstaltet von der Deutschen Jagdkammer, veranstaltet der Deutsche Schäferhund-Verband (DSV.), Sitz Berlin, am 22. und 23. Februar im Rahmen der „Grünen Woche Berlin" eine große Ausstellung edler Rassehunde. Sämtliche Hundefreunde, die im Besitze rassereiner Hunde sind, deren Abstammung nachweisbar ist, können zu dieser Ausstellung ihre Tiere (nicht nur deutsche Schäferhunde, sondern auch Hunde anderer Rassen) anmelden, um aus fachmännischem Richtermund ein Werturteil zu erhalten. Gleichzeitig findet eine Prämiierung der besten Hunde statt, wozu wertvolle Ehrenpreise (auch Staatspreise) zur Verfügung stehen werden. Die Ausstellung findet in den gut geheizten Messehallen am Kaiserdamm statt, so daß für das Wohlbefinden von Ausstellern und Hunden ausreichend vorgesorgt ist. Der Ausstellungsleiter Willy Weber, Berlin-Schöneberg, Sachsendamm 52, gibt auf alle Anfragen, denen Rückporto beiliegt, Auskunft.

Abteilung Waldwirtschaft der Ja-Fi-Wa Leipzig vom 28. Februar bis 10. März. Der Rat der Stadt Leipzig hat die Leipziger Stadtforst zu praktischen Vorführungszwecken zur Verfügung gestellt. Es werden daher die zur Ausstellung gelangenden Bodenbearbeitungsgeräte vor den Interessenten praktisch im Walde vorgeführt werden. Die Vorführungen werden so eingerichtet, daß die Besucher der Ja-Fi-Wa direkt vom Messegelände für den Fahrpreis von 15 Pfg. mit der Straßenbahn nach dem betreffenden Waldgebiet fahren können. Dies gilt auch für den Besuch der Mitglieder des Reichsverbandes deutscher Büchsenmacher, Waffen- und Munitionshändler, die im Anschluß an die Hauptversammlung in Dresden die Ja-Fi-Wa besuchen wollen. Im übrigen ist dringend gewünscht, daß die Anmeldung großer Gruppen von Forst- und Landwirten, Jagdvereinen usw. rechtzeitig erfolgt, damit mit dem Zeitpunkt der Vorführungen hierauf Rücksicht genommen werden kann.

Marktberichte.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat Dezember 1925. Berichtigung. In der in Nr. 3 auf S. 68 veröffentlichten Holzpreistabelle muß es in der Überschrift der Rubrik Nadelholz statt a) Laubholz sinngemäß a) **Langholz** N (normal) heißen.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Kurz nach Jahresbeginn scheint es, als nähme das Holzgeschäft einen kleinen Anlauf zur Belebung: es lagen einige Nachfragen, hauptsächlich nach Stammware von 40 mm aufwärts, vor, auch wurden angeblich Zopfbretter gebraucht. Man muß indessen bedauerlicherweise feststellen, daß diese Anfragen nur zum kleinsten Teil zu Bestellungen führten, und daß seit kurzem wiederum eine überaus unerfreuliche Ruhe eingetreten ist. Die Forsttermine stehen ausnahmslos im Zeichen von erheblicheren Preisherabsetzungen, für geringwertiges Holz treten öfters überhaupt keine Käufer auf. Sehr betrübend ist die Tatsache, daß die Preise für Waggonhölzer sich weit mehr senkten, als berechtigt erscheint. Man kann daraus vor allem schließen, daß die Lage der Waggonbauindustrie noch immer sehr mißlich ist. Dagegen berichtet man gern, daß das Eisenbahnzentralamt vor kurzem die lange vergeblich erwarteten Aufträge auf Lieferung von Schwellen I. und II. Klasse an ausschließlich inländische Firmen, die aber teilweise aus eigenen, ausländischen Beständen liefern dürfen, erteilt hat. Wenn auch die Preise infolge des starken Angebotes gedrückt sind, so können sich doch die durch ihre Bestände teilweise illiquide gewordenen Firmen wieder rühren. Trübe sind die Nachrichten aus Polen, wo Verpflichtungen, nachdem der Zollkrieg gewissermaßen zum Dauerstand geworden ist, überhaupt kaum noch erfüllt werden können. Aus diesem Grunde behandelt man in Deutschland Abschlüsse mit kongreßpolnischen Häusern sehr zurückhaltend und will von Anzahlungen dorthin nichts wissen. Von Interesse ist ein Kauf von etwa 100000 Festmeter stehender Hölzer im Bereich der Forstdirektion Wilna durch ein Danziger Produktionshaus, das die wertvollen Stammstücke nach Deutschland abtransportieren und zum Einschnitt bringen wird. Die Preise für Kiefern-Stammware frischen Einschnittes haben sich um etwa 10 v. H. gesenkt, dagegen kommt ein Preisabbau bei den Angeboten in trockener Tischlerware weniger zum Ausdruck, weil die Bestände darin verhältnismäßig klein sind.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. Januar 1926 ab märkischer Station 7,49 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 16. Januar 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 25 Goldm., II 12 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., Baummarder: I 50, II 25 Goldm., Iltisse: I 12 Goldm., II 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 6 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,30 Goldm. Rotwild: trocken kg 2,60 Goldm. Damwild: trocken kg 2,50 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,35 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 Goldm. Ziegenfelle: 4 Goldm. Zahmkanin I: bis 1,50 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16 Januar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,25 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,45 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16 Januar 1926. Landfüchse 20 bis 24 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 32 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk. Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Januar 1926. Damwild, schwer 0,60, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,55, leicht 0,60 bis 0,65, Schwarzwild, mittel 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 5,60, mittel 3 bis 4, Fasanenhähne Ia 4,25 bis 4,40, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 2,50 bis 2,75, Kaninchen, wilde, groß 1,70 bis 1,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Januar 1926. Hechte, unsortiert 120 bis 131, mittel 120 bis 131, groß 55 bis 60, Schleien, Portions- 160, Aale, groß-mittel 190 bis 200 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage an den Leserkreis.

Auf ausgedehnten Landstrichen Westfalens, teils auch im Rheinlande, kommt die deutsche Eiche infolge Rauch-, Insekten-, Wasser- usw. Schäden und der damit verbundenen Bodenerkrankung, nicht mehr voran. Als Ersatz greift man allerwärts zur amerikanischen Roteiche, die bisher, selbst auf geringem Standort, Gutes bis Vorzügliches geleistet hat. Wir kennen frohwüchsige, bis 45 Jahre alte Bestände. Daß die rubra schnellwüchsig, humusbildend, widerstandsfähig (auch gegen Beschädigungen), daß sie sehr lichthungrig, großen Wachsraum fordert, gerne in die Äste wächst und dominiert, daß sie große Reproduktionskraft besitzt und schon im jungen Alter gut ausschlägt, ist bekannt. Um sich in der Fachpresse, auf gesammelte Erfahrungen stützend, über diesen unstreitig höchst wertvollen Baum eingehend auslassen zu können, wird der Leserkreis um Angaben über Mischungen mit andern Holzarten, über Verhalten im Mischbestande, über Zwischen- und Unterbau, und auch darüber gebeten, welche Beobachtungen über den Holzwert und die Verwendungsfähigkeiten vorliegen.

Allbekannt ist, daß das Holz der amerikanischen Roteiche für gewisse Zwecke dem der deutschen Eiche an Qualität erheblich zurücksteht; es kommt auch darauf zunächst gar nicht an. Die Kanadapappel z. B., die der größte Holzerzeuger Europas ist, kann gewiß auf dauerhaftes Holz nur bei gewisser Verwendung Anspruch erheben, und doch ist sie sehr gesucht und teuer bezahlt. Schließlich wäre überaus wissenswert, ob die Rinde der rubra, vielleicht auch das Holz, zu Gerbzwecken geeignet ist, und in welchem Alter. Eine Anfrage dieserhalb bei zehn der größten Lederfabriken hatte negatives Ergebnis, weil Erfahrungen fehlen. Vermutlich ist Gerbsäure- und Tanningehalt ihrer Rinde größer als in der deutschen Eiche, die letztere hat offenbar mehr Gerbzucker. Auch Äußerungen von Fachgenossen und Waldbesitzern, die über 50 Jahre alte Bestände kennen, wären überaus wertvoll.

Oberförster Oswald zu Gevelsberg i. Westf. (Kreis Forsthaus).

Anfrage Nr. 4. **Unfallversicherung des Jagdschutzpersonals.** Ist ein Jagdaufseher bei einer Berufsgenossenschaft anzumelden? Er hat Forst- und Wildschutz auszuüben. Eine Berufsgenossenschaft besteht doch wohl nur für Waldbesitzer, nicht aber für Jagdpächter? **R. in N.**

Antwort: Jagdschutzpersonal unterliegt der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) nur dann, wenn die Jagd im Zusammenhange mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe steht, also nicht, wenn sie von Liebhabern gepachtet ist. (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1893 S. 433). Haben also die Anfragenden land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so gilt die Jagd als Nebenbetrieb, der nach §§ 915 ff. u. 161 der Reichsversicherungsordnung zur Unfallversicherung anzumelden ist. Ohne diese Voraussetzung ist der Jagdaufseher nicht der Unfallversicherung unterstellt. Es ist dann Privatversicherung am Platze. **D.**

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Balbitzow, Oberf. Rothenfier (Stettin), ist am 1. Mai zu besetzen. Nächster Schulort und Bahnstation Gülzow, 5 km. Wirtschaftsland: 4,543 ha Acker, 0,606 ha Garten, 7,267 ha Wiese. Nutzungsgeld 255 M. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Förster-Endstelle Biebersdorf, Oberförsterei Reinerz (Breslau), ist am 1. März anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung. Wirtschaftsland, und zwar: 0,221 ha Garten 2. Klasse, 6,424 ha Acker 3. Klasse, 3,152 ha Wiesen 4. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 27. Januar.

Förster-Endstelle Mehren, Oberf. Daun (Trier), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,0220 ha Garten 2. Klasse, 0,4920 ha Acker 3. Klasse, 2,3570 ha Wiese 4. Klasse. Nutzungsgeld jährlich 57 M. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 70 M. Nächste Bahnstation Schalkenmehren, 2 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule in Trier (Bahnverbindung) vorhanden. Bewerbungsfrist 1. März.

Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Rötgen (Aachen) ist am 1. April 1926 neu zu besetzen. Das neue Forstsekretärgehöft Rötgen liegt im Orte Rötgen. Rötgen hat evangelische und katholische Kirche und Schule und ist Bahnstation der Strecke Aachen—Monschau. Außerdem sind Arzt und Apotheke in Rötgen. Das Dienstland umfaßt 1,2940 ha. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1924 — III 7277 —. Die planmäßige Anstellung eines nichtplanmäßigen Bewerbers bedarf der Genehmigung des Herrn Landwirtschaftsministers. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Sandforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), ist voraussichtlich am 1. April anderweit zu besetzen. 11,5690 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,3630 ha Garten, 2,3030 ha Acker, 8,9030 ha Wiesen). Schule im Dorfe Schopsdorf. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Friedrichshain, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 1,500 ha Acker 4. Klasse und 1,500 ha Wiesen 4. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerber soll im Bürodienst der Oberförsterei verwendet werden. Bewerbungsfrist 27. Januar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterei des Gemeinde-Oberförsterei-verbandes Trier-West ist am 1. Juni neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März an den Landrat in Trier einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Burckardt, überz. Förster in Pötzen, Oberförsterei Oldendorf, wird am 1. April nach Bernser-Landwehr, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Dumke, Förster in Torfstich, Oberf. Schulzenwalde, wird am 1. April unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Eschenriege, Oberf. Demmin (Schneidemühl), versetzt.

Janzen, überz. Förster in Brandenburg, Oberf. Pr.-Eylau, wird am 1. Februar auf die neuerrichtete Hilfsförsterstelle zu Mnchenwalde, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Knopke, Hegemeister in Willrode, Oberf. Erfurt (Erfurt), wird am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Vollrath, Förster i. R., Hegemeister in Sickerode, Oberf. Ershausen (Erfurt), wird am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Hampe, Hilfsförster zu Garlstorf, Oberf. Garlstorf, wurde am 16 Januar nach der Oberförsterei Sprakensehl (Lüneburg) versetzt.

Kratzenberg, Hilfsförster in Oberkaufungen, Oberf. Oberkaufungen, wird am 1. Februar nach der Oberförsterei Burghaun (Cassel) versetzt.

Behring, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Daupelken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 zum Förster ernannt.

Hofkammer.

Weißert, überz. Förster in Massow, Oberf. Staakow, wird auf Antrag für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1926 aus dem Staatsdienst entlassen.

Rindrich, Hilfsförster bei der Revierförsterei Detershagen, wurde am 1. Januar nach Birkholz, Oberf. Kl.-Wasserburg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Freidorf, Oberf. Staakow, wurde am 1. Januar nach Massow, Oberf. Staakow (Potsdam), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Dehrendorf, Hilfsförster in Peterswald, Oberf. Büchenbeuren (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Privatforstdienst.

Verwaltung der Gräfl. von Giechschen Standesherrschaft Thurnau, Oberfranken.

Bresler, Revierförster, wurde zum Forstverwalter befördert.

Jahn, Revierförster, wurde zum Oberforstverwalter ernannt.

Bayern.

Holzwarth, Regierungsdirektor bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Forsten, wurde am 1. Januar in gleicher Dienstleigenschaft an die Regierung von Unterfranken, Kammer der Forsten, berufen.

Wolz, Regierungsdirektor bei der Regierung von Unterfranken, Kammer der Forsten, trat am 1. Januar in den dauernden Ruhestand. In Anerkennung seiner langjährigen und vorzüglichen Dienstleistung wurde ihm Titel und Rang eines Geheimen Rats verliehen.

Böckel, Revierförster in Stauf, Forstamt Heideck, wurde am 1. Januar auf Grund des Artikels 68 des B. G. wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilung des Vorstandes.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden gebeten, von ihren Mitgliedern für 1926 einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 1 RM gefälligst einzuziehen und an Schatzmeister Forstsekretär Froese, Eisleben, auf Postscheckkonto Leipzig 23205 alsbald einzuzahlen. Diese Kosten sind dringend notwendig, um den Anforderungen für den Bericht von der Delegierten-Versammlung usw. gerecht zu werden. Der Bericht ist allen Forstsekretären zugestellt. Wir bitten unsere Vereinsmitglieder, entsprechend den Anträgen in Berlin, neue Mitglieder zu werben und damit dem „Ganzen" zu dienen. Weiter bitten wir zu dem Bericht in Versammlungen Stellung zu nehmen und etwaige Wünsche an den Vorsitzenden gelangen zu lassen.

In den nächsten Tagen geht an die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden Rundschreiben 1/26, um deren Beantwortung bis zum 15. Februar 1926 dringend gebeten wird.

Spangenberg, den 15. Januar 1926.

Weidmannsheil! Stein.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzers Fliegel, Seifersdorf; eingesandt von Herrn Büchsenmacher Emil Konig, Sorau, N.-L.	45,—
Gesammelte Strafgelder anläßlich eines Schüsseltreibens nach der Jagd in Usseln vom Horster Jagdverein; eingesandt von dem Schriftführer Herrn M. Oehler, Horst (Emscher)	32,—
Sammlung von der Hasentreibjagd in Wandlitz am 2. 1. 1926; eingesandt von Herrn Jagdpächter R. Todtleben in Wandlitz	21,60
Spende der Jagdgesellschaft Ulrich-Bade in Bröckel; eingesandt von dem Schatzmeister des Niedersächsischen Jägerbundes, Herrn Herm. Mund, Peine	21,—
Strafgelder für Übertretung der Treibjagdordnung; eingesandt von der Städt. Oberförsterei Hagendorf, Kr. Löwenberg	10,—
Strafgelder; eingesandt von Herrn Forstsekretär Kurt Schwede in Pleß (Poln. Schles.)	10,—
Zuwendung von Herrn von Boddien, Brüsewitz bei Groß-Brütz	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 8,10, 1 zu 6,—, 1 zu 5,—, 1 zu 4,60, 1 zu 2,70, 1 zu 1,50	27,90
Summa	177,50

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders **bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 18. Januar 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitglieder-Versammlung 1926.

Die 32. Mitglieder-Versammlung für 1926 findet am Sonnabend, dem 30. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Beschluß, daß Mitglieder, die die lebenslängliche Mitgliedschaft in der Inflationszeit durch wenige Goldpfennige erworben haben, Nachzahlung leisten müssen.
5. Satzungsänderung.
6. Genehmigung des Haushaltplans für das Geschäftsjahr 1926.
7. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
8. Verschiedenes.

Der Mitglieder-Versammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitglieder-Versammlung zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 15. Januar 1926.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 14. Dezember 1925.

Anwesend waren die Herren: Forstrat a. D. Dr. Bertog, Eberswalde; Forstmeister Bohl, Zicher; Förster Buller, Forsthaus Glückauf; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Küstrin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 30. November 1925 9 139,58 RM. Davon entfallen auf die

Gelder für	Unterstützungen (U)	2996,90 RM
„ „	Erziehungsbeihilfen (E)	1970,82 „
„ „	Begräbnisbeihilfen (B)	2730,26 „
„ „	Darlehen (D)	1066,70 „
„ „	Rücklagen (R)	374,90 „
		9139,58 RM

Am 5. Oktober betrug die Mitgliederzahl 3373. Davon haben sich abgemeldet 6, verstorben sind 11, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 32, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3388 ist. Eine Stelle ist seit der letzten Sitzung nicht vermittelt worden.

Gesuche um Unterstützungen und Beihilfen gehen immer zahlreicher ein; es mußte über 64 Gesuche beraten werden, eine Zahl, wie sie seit Bestehen des Waldheil für eine Vorstandssitzung noch nicht dagewesen ist.

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: 40 RM aus U an eine 51 Jahre alte Förstertochter, die durch Handarbeiten und Abvermieten eine kleine Einnahme hat. Eine Försterwitwe mit voller Pension bekommt 30 RM aus U. Die 71 Jahre alte Witwe eines Försters, die ebenfalls Pension bekommt und außerdem mit einer Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält 25 RM aus U. Eine 43 Jahre alte Förstertochter, die durch Abvermieten eine leidliche Einnahme hat, bekommt 30 RM aus U. Eine Oberförsterwitwe im besetzten Gebiet, deren Mann bereits im Jahre 1914 verstorben ist, erhält zur Erziehung ihres Sohnes 75 RM aus E. Eine 80 Jahre alte, kranke Försterwitwe mit Pension, bei ihrer Tochter, die ein Putzgeschäft hat, wohnend, wird ausnahmsweise, mit Rücksicht auf ihr hohes Alter, mit 30 RM aus U bedacht. Die ebenfalls 80 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen Försters, auf die Hilfe einer Verwandten angewiesen, bekommt 75 RM aus U. Die 68 Jahre alte Tochter eines verstorbenen Försters, die im Besitze eines kleinen Häuschens ist, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Zwei Förstertöchter, 62 und 60 Jahre alt, von denen die eine geisteskrank ist, die andere ebenfalls kränklich und völlig erwerbsunfähig ist, erhalten 100 RM aus U. Eine 54 Jahre alte Försterwitwe, deren Mann bereits im Jahre 1918 verstorben ist und die daher nur eine kleine Pension bezieht, bekommt 50 RM aus U. Zwei 58 und 56 Jahre alten Töchtern eines im Dienst verunglückten Försters, die Regierungs- und Kleinrentner-Unterstützung beziehen, werden 60 RM aus U zugebilligt. Zwei ältere Töchter eines längst verstorbenen Oberförsters, von denen die eine sehr asthmaleidend und die andere fast taub ist, erhalten 60 RM aus U. Eine 67 Jahre alte, völlig alleinstehende, kränkliche Tochter eines im Jahre 1900 verstorbenen Revierförsters bekommt 50 RM aus U. Ebenfalls 50 RM aus U werden einer Forstmeistertochter bewilligt, die Regierungs- und Kleinrentner-Unterstützung bezieht. Ein Staatsförster i. R., der krankheitshalber frühzeitig in den Ruhestand gehen mußte, erhält als Beihilfe für zwei noch die Schule besuchende Kinder 50 RM aus E. Der 65 Jahre alten Tochter eines bereits 1894 verstorbenen Försters werden 60 RM aus U zugebilligt. Zwei Hegemeistertöchter, die durch Krankheit und Tod ihrer Mutter, mit der sie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, in Not geraten sind, bekommen 80 RM aus U. Eine alleinstehende Förstertochter, die sich kürzlich den rechten Arm gebrochen hat, wird mit 75 RM aus U unterstützt. 100 RM aus U werden einer 80 Jahre alten, an Wassersucht leidenden und fast erblindeten Oberförstertochter gewährt. Eine Forstmeisterwitwe erhält zur weiteren Ausbildung ihres Sohnes als Forstreferendar den Rest aus der Sammlung „Forststudentenhilfe“ mit 88,66 RM und 11,34 RM aus E, zusammen 100 RM. Das Unterstützungsgesuch einer Hegemeistertochter zwecks Beschaffung einer Aussteuer zur Verheiratung wurde abgelehnt, ferner das Gesuch um ein Darlehn eines Försters, weil er keinen solventen Bürgen stellen will. Vertagt wurde das Darlehnsgesuch eines staatlichen Hilfsförsters.

An Angehörige ehemaliger Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Eine Försterwitwe, die nur eine ganz geringe Pension hat, da ihr Mann frühzeitig hat pensioniert werden müssen, erhält 50 RM aus U. Eine halberblindete, 71 Jahre alte Witwe, die eine kleine monatliche Sozialrente hat, bekommt 50 RM aus U. Eine 72 Jahre alte Witwe, die nur eine ganz geringe Rente von der Gemeinde und aus der Angestelltenversicherung bekommt, wird mit 60 RM aus U unterstützt. Die Witwe eines Försters, die keinen Anspruch auf Pension hat und sich als Haushälterin ernährt, bekommt 30 RM aus U. Abgelehnt wurde das Gesuch eines Stadtförsters, da er den ihm übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Die Witwe eines Gutsförsters, die von der Brotherrschaft unterstützt und in dem Haushalt ihres Sohnes lebt, bekommt 50 RM aus U. Ebenfalls 50 RM aus U erhält eine herrschaftliche Försterwitwe, die ihrem Sohn, in dessen Familie dauernd Krankheit herrscht, die Wirtschaft führt. Ein stellungsloser Förster, Flüchtling aus Polen, ohne jegliches Einkommen, mit großer Familie, wird mit 150 RM aus U bedacht. Die 52 Jahre alte Witwe eines gräflichen Försters, die nur eine monatliche Pension von 5 RM hat und ein Zimmer abvermietet, bekommt 60 RM aus U. Der Witwe eines bereits 1896 verstorbenen Forstsekretärs, die Invalidenrente bezieht, werden 50 RM aus U bewilligt. Eine 47 Jahre alte Privatförstertochter, die sich mit einer schwer lungenkranken Schwester durch Abvermieten von Zimmern kümmerlich ernährt, erhält 80 RM aus U. Eine 86 Jahre alte, bei ihrem Sohn, der Staatsförster ist, lebende Försterwitwe erhält in Anbetracht ihres hohen Alters als Weihnachtsgeschenk 30 RM aus U. Der Witwe eines im Jahre 1895 von Wilderern erschlagenen Försters, mit ganz geringem Einkommen, werden 75 RM aus U zugebilligt. Eine bei ihrer Mutter wohnende Försterwitwe bekommt 50 RM aus U. Ein infolge Mißernte in schwierige Wirtschaftsverhältnisse geratener Förster mit sieben unversorgten Kindern erhält zu deren Erziehung 150 RM aus E; 50 RM aus E werden einer gräflichen Revierförsterwitwe zur Erziehung ihres Sohnes bewilligt. Die 66 Jahre alte Witwe eines gräflichen Försters, die Kleinrentner-Unterstützung bezieht, wird mit 50 RM aus U bedacht. Eine 73 Jahre alte herrschaftliche Försterwitwe, die mit der Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, bekommt 50 RM aus U. Ein schon längere Zeit stellungsloser Jagdaufseher erhält 50 RM aus U. Ein alter ehemaliger Privatforstmann, Mitglied des „Waldheil“ seit der Gründung, krank und gebrechlich, wird mit 64 RM aus U unterstützt. Einem jungen Hilfsjäger werden zur Anschaffung von Kleidungsstücken 50 RM aus D geliehen. Abgelehnt wird das Gesuch der Witwe eines verstorbenen Revierförsters behufs Beihilfe

zum Schulbesuch ihres Sohnes in Templin, da dieser eben erst vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ein Stipendium erhalten hat und eine Notlage zur Zeit nicht anerkannt werden konnte. Ebenso wird das Gesuch einer herrschaftlichen Försterwitwe abgelehnt, weil sie es nicht für nötig gehalten hat, den ihr übersandten Fragebogen auszufüllen, ferner das Gesuch eines fürstlichen Revierförsters, weil er seine Notlage nicht beglaubigen lassen wollte. Ferner mußten abgelehnt werden das Gesuch eines Oberförsters a. D. um ein Darlehn, der keinen Bürgen stellen will, und schließlich das Gesuch um ein größeres Darlehn eines zur Zeit stellenlosen Privatförsters als Kapital zur Gründung eines Geschäftes. Vertagt bis zur nächsten Sitzung wurden sechs Gesuche, und zwar: das Gesuch einer Oberförstertochter, das einer Försterwitwe, die Gesuche zweier Förstertöchter und die zweier Privatförster a. D.

An Begräbnisbeihilfen wurden ausgezahlt in neun Fällen je 150 RM; und zwar: an die Witwe eines staatlichen Forstschullehrers a. D., an eine staatliche Hegemeisterwitwe, an zwei staatliche Försterwitwen, an eine Privatoberförsterwitwe, an eine Privatrevierförsterwitwe, an zwei Privatförsterwitwen und an den Sohn eines Waldaufsehers.

Insgesamt sind seit der letzten Sitzung 3819 RM bewilligt und ausgezahlt worden.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Neudamm, den 14. Dezember 1925.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10003. **Lohf**, August, Förster, Forsthaus Rüenberg, Post Gronau in Westfalen. XI.
10004. **Boenigk**, Alfred, Hilfsförster, Miltenberg a. M., Forstschule. XIV.
10005. **Hoffmann**, Johannes, Staatsförster, Albsfelde bei Ratzeburg. IV.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dr. von Badewitz, Gottfried, Rittergutsbesitzer, Siethen, Post Ludwigsfelde.
v. Einsiedel, Haubold, Waldbesitzer, Lauban i. Schl.
Frau von Heimburg, Baronin, Helene, Rammelburg, Post Wippra, Südharz.
Frhr. von Kap-Herr, Richard, Rittmeister a. D., Kl.-Vielen, Post Penzlin, Mecklenburg.
v. Korn, Hans, Dr., Fideikommißbesitzer, Rudelsdorf, Kreis Gr.-Wartenberg.
v. Rohr, Kurt, Rittergutsbesitzer, Manze, Post Markt-Bohrau, Kreis Nimptsch.
v. Saldern, Otto, Rittergutsbesitzer, Brallentin, Post Dölitz, Kreis Pyritz in Pommern.
Graf von der Schulenburg, Adalbert, Rittergutsbesitzer, Burgscheidungen bei Lauchau a. U., Kreis Querfurt.
Frhr. v. Scherr-Thoß, Friedrich-Ernst, Regierungsrat a. D., Generalbevollmächtigter der Besitzer der Herrschaft Tscherbeney in Tscherbeney, Kreis Glatz.
v. Treuenfels, Hermann, Herzberg in Mecklenburg, Post Granzin bei Lübz.
Johann Wülfing & Sohn, Lennep, Bezirk Düsseldorf.
Dominium Dyck, Administrator Kuhnhardt, Dyck, Kr. Dt.-Krone.
Frau Freda Gräfin Carmer, Schloß Groß-Osten bei Niebe Kreis Guhrau.
Wolff, Hermann, Stadtförster, Fh. Lübberitz, Post Neuhaldensleben, Bez. Magdeburg.
Bragulla, Richard, Förster, Klauswalde, Post Bottschow, Weststernberg.
Beckmann, Wilhelm, Forstgehilfe, Buldern, Kreis Coesfeld in Westfalen.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678 beim** Postscheckamt **Berlin NW 7** zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00** RM;
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00** RM;
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00** RM;
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50** RM.
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50** RM.
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00** RM festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Januar 1926.

Die Geschäftsstelle: **Paul Ritthausen.**

Betrügerischer Stellenvermittler.

Ein Mitglied unseres Vereins, der auf ein Inserat hin einem Stellenvermittler v. d. Osten seine Papiere gesandt hatte, stellt uns folgendes Schreiben zur Verfügung:

Der Erste Staatsanwalt
bei dem Mecklenburg-Schwerinschen
Landgerichte zu Rostock in Mecklenburg.

Rostock, den 20. Dezember 1925.

Die von Ihnen an den Landwirt Joh. Bollbuck (angebl. v. d. Osten) eingesandten Papiere pp. werden Ihnen hierneben verfügungsgemäß zurückgesandt. Bollbuck ist am 15. Dezember 1925 vom Schöffengericht Rostock zum Aktenzeichen 8 L 97/25 wegen Betruges pp. zu einem Jahr zwei Monaten Zuchthaus und drei Wochen Haft verurteilt.

Rogge, Strafregisterführer.

Wir bringen dieses Schreiben zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Der Vorsitzende
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.



Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Der diesjährige Lehrgang soll dem Forstschutz gegen Pilze und Insekten mitgewidmet sein. Die Herren Mitglieder der Bezirksgruppe werden gebeten, zu diesem Thema durch Insekten und Pilze beschädigte Pflanzen- und Baumteile, möglichst in drei Exemplaren, als Lehrmaterial an den Vorsitzenden, Oberförster Weinböhla i. Sa., Moritzburger Straße 3, einzusenden.

J. A.: Bergmann, Obfkd.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Zwecks Neubelebung der **Ortsgruppe Cassel** findet am Donnerstag, dem 28. Januar, vormittags 10 Uhr, im Evangelischen Vereinshaus, Cölnische Straße, eine Versammlung statt, zu der alle Mitglieder freundlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Bericht über die Ortsgruppe, Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreters, Schrift- und Kassenführers. 2. Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam und über die Einigungsverhandlungen zwischen Verein und Bund. 3. Verschiedenes.

Gersfeld (Röhn), den 15. Januar 1926.

Feuerborn.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am Donnerstag, dem 4. Februar d. J., mittags 12 Uhr beginnend, findet im Gesellschaftshaus „Rehberg" in Beeskow, eine Versammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist restloses Erscheinen sämtlicher Mitglieder erwünscht. Birke, Schriftführer.

Ortsgruppe Cassel.

Zwecks Neubelebung der Ortsgruppe Cassel findet am Donnerstag, dem 28 Januar, vormittags 10 Uhr, in Cassel, im Evangelischen Vereinshaus, Cölnische Straße, eine Versammlung statt. Näheres siehe unter den Nachrichten des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 5 der Januar-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Februar 1926 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Januar 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Die Beurteilung der Lage des Holzmarktes durch den Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates.

Der Reichsforstwirtschaftsrat veröffentlicht nachstehende wichtige Kundgebung:

Die Beratungen der 23. Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates zu Würzburg am 6. Januar 1926 ergaben folgende Beurteilung der Holzmarktlage:

Die fortschreitende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands innerhalb Jahresfrist, veranlaßt durch den Kapital- und Kreditmangel, den hohen Zinsfuß, die Erschöpfung der Kaufkraft, die Überbürdung mit Steuern und die hieraus folgende allgemeine Absatzkrise, hat eine weitgehende Senkung der Holzpreise herbeigeführt, während auf der anderen Seite die Ausgaben der Forstwirtschaft für Löhne, Gehälter und Steuern erheblich gestiegen sind.

Der Rückgang der Holzpreise ist aber nicht allein auf die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zurückzuführen, sondern vor allem auf die Überschwemmung des deutschen Marktes mit billigem polnischen, tschechoslowakischen und österreichischen Holz. Die Holzeinfuhr des verkleinerten und in seiner Wirtschaftskraft geschwächten Deutschlands im Jahre 1925 wird vermutlich zwischen 13 und 14 Millionen Festmeter liegen und mit diesem Betrag der vorkriegszeitlichen Einfuhr sehr nahe kommen. Während vor dem Kriege die Holzeinfuhr mit dem Bedarf der Wirtschaft parallel ging, überstieg die Einfuhr des Jahres 1925 den Bedarf in hohem Maße. Dieser unnatürliche Vorgang findet seine Erklärung darin, daß die oben angeführten Oststaaten ihr überschüssiges Holz um jeden Preis nach Deutschland werfen. Dadurch wird der Holzmarkt im Innern Deutschlands in bedenklichem Maße überfüllt, und es werden bei ge-

schwächter Konsumtionskraft die Holzpreise herabgedrückt.

In den Grenzgebieten gegen Polen ist das Rundholz und das Grubenholz wegen der durch den empfindlichen Zlotysturz erhöhten Konkurrenz Polens bei steigender Einfuhr kaum mehr verkäuflich. Sogar im Spessart wird durch die Einfuhr billigen polnischen Eichenholzes die bodenständige Faßholzindustrie, an der zahlreiche kleine Existenzen beteiligt sind, zum Erliegen gebracht. Der süddeutsche Holzmarkt hat unter der Schleuderkonkurrenz Österreichs und der Tschechoslowakei schwer zu leiden.

Nachdem die von uns schon wiederholt ausgesprochene Befürchtung, daß die jetzigen Holzzölle dem Anprall der aus den Oststaaten hereindrängenden Holzmengen keinen genügenden Widerstand leisten können, durch die Überflutung Deutschlands mit billigem Auslandsholz im Jahre 1925 sich als völlig zutreffend erwiesen hat, müssen wir an die Reichsregierung das dringende Ersuchen richten, bei den im Gange befindlichen Handelsvertragsverhandlungen die vom Reichsforstwirtschaftsrat vorgeschlagenen höheren Holzzölle zur Geltung zu bringen. Wenn der gegenwärtige Stand der Verhandlungen die sofortige Einführung von wirklich schützenden Holzzöllen nicht zuläßt, so ersuchen wir die Reichsregierung, zur Behebung der schweren Notlage der Forstwirtschaft andere Maßnahmen zu treffen, die die Schleuderkonkurrenz des Auslandes verhindern.

Verschärft wird die Lage für den Privatwaldbesitz dadurch, daß er sich vielerorts, namentlich im Norden und Osten Deutschlands, gezwungen sieht, den Einschlag unter Angriff des Holzvorratskapitals zu erhöhen, um die Fehlbeträge der landwirtschaftlichen Betriebe auszugleichen und die hohen Steuern zu zahlen. Der Preisdruck wirkt sich in solchen Fällen nicht nur auf den jährlichen Zuwachs (Abnutzungssatz) aus, sondern auch auf das unter dem Zwange der Verhältnisse vorweg genutzte Holzkapital.

Während in Norddeutschland bei den Holzverkäufen preisdrückende Vereinbarungen der Käufer weniger oft beobachtet wurden, ist in Süddeutschland und besonders in Bayern bei den öffentlichen Versteigerungen durch die Ringbildungen der Holzkäufer die freie Preisbildung nahezu vollständig ausgeschaltet worden. Die Vertreter der Forstwirtschaft sind sich darüber einig, daß dieser zum Teil auch mit den Mitteln des Terrors erzwungenen Unterbindung des freien Wettbewerbs mit allen dem Waldbesitzer zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengetreten werden muß. Wir fordern deshalb auch, daß der in dem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch vorgesehene § 321 als mindestes Maß von Schutz für den freien Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen in das Gesetz aufgenommen wird.

In der Vorkriegszeit traf über die Hälfte des Nutzholzverbrauchs auf das Baugewerbe. Durch die Aufrechterhaltung der Wohnungs-Zwangswirtschaft wird nicht nur die Bautätigkeit gelähmt und der Bauholzbedarf vermindert, sondern auch eine große Unsicherheit und Unstetigkeit in das Holzgeschäft gebracht. Die großen Schwankungen der Preise der handelsüblichen Halbfabrikate sind zum großen Teil darauf zurückzuführen. Durch das Daniederliegen des Baumarktes wird auch die gesamte Möbelindustrie ungünstig beeinflußt.

Die Wiedereinsetzung der Holzwirtschaft in den Vorkriegszustand wird so lange hintangehalten werden, als die Bautätigkeit nicht wieder einen normalen Umfang erreicht hat. Dazu ist allerdings auch eine Herabsetzung des Hypothekarzinsfußes erforderlich, die dadurch bewirkt werden kann, daß öffentliche Gelder dem Hypothekenmarkt zur Verfügung gestellt werden. Die Forstwirtschaft unterstützt alle Bestrebungen, die auf die Belebung des Baumarktes gerichtet sind. Solange die Wohnungszwangswirtschaft besteht, sollten die staatlichen Stellen darauf hinwirken, daß zu den staatlichen und staatlich subventionierten Bauten nur inländisches Holz Verwendung finden darf.

Auf Reparationskonto sollte grundsätzlich nur Holz aus deutschen Waldungen geliefert werden dürfen.

Die Beweglichkeit des Holzes innerhalb Deutschlands wird durch die im Verhältnis zum Wert des Holzes viel zu hohen Eisenbahntarife beschränkt, zum Teil sogar ganz unterbunden. Es ist ein auch durch eisenbahntarifpolitische Gründe nicht zu rechtfertigender anormaler Zustand, daß die Reichsbahngesellschaft das Auslandsholz durch Deutschland billiger fährt als das einheimische Holz nach dem Auslande. Die Forstwirtschaft fordert daher eine weitere Senkung der Holztarife, in erster Linie auf die näheren Entfernungen, Abschaffung der Durchfuhrtarife, Einführung von Exporttarifen und von Wasserumschlagtarifen.

Trotz der Notlage vieler Waldbesitzer muß der Privatwaldwirtschaft der dringende Rat erteilt werden, in der nächsten Zeit mit der Holznutzung soviel als möglich zurückzuhalten.

Die Staatsforstverwaltungen und Gemeinden sind in der Einschränkung der Holznutzungen durch andere Erwägungen behindert wie die Privatwaldbesitzer. Trotzdem sollte erwogen werden, ob sich örtlich die Erfüllung der normalen Hiebsätze nicht durch die Auswahl solcher Bestände herbeiführen läßt, deren Holzarten und Holzsortimente nicht zu einer weiteren Überfüllung des Holzmarktes beitragen. Örtlich und von Fall zu Fall kann schon durch kleine Maßnahmen eine Entlastung erzielt werden.

Allen Waldbesitzern wird geraten, nicht große Holzmengen auf einmal zum Verkauf zu stellen und die Verkäufe, soweit es die Holzart zuläßt, auf längere Zeit zu verteilen.

Weiterhin ist es Pflicht aller Waldbesitzer, den Bestrebungen der Holzkäufer, die Holzpreise auf ein Maß herabzudrücken, das die Wirtschaftlichkeit der Waldwirtschaft in Frage stellt, mit allen Mitteln entgegenzutreten. Der Preisabbau, den man der Forstwirtschaft noch zumuten könnte, ist bereits vollzogen.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 5. Neudamm, den 29. Januar 1926. 41. Band.

Der Reichswehrförster.

Von Förster **Rathjen**, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Bericht gelegentlich der Mitglieder-Versammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 16. Oktober 1925 in Potsdam*).

Das Thema, das ich zu behandeln habe, ist Ihnen aus den Artikeln, die ich darüber geschrieben habe, bekannt geworden. Ich habe einen letzten Artikel in Band 40 Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" geschrieben, als Herr Baltz bezweifelte, daß wir an unserm Standpunkt festgehalten haben, und habe die Vorgänge in diesem Artikel noch einmal beleuchtet. — Ich hatte nun erwartet, daß das Reichswehrministerium auf meinen Artikel auch öffentlich antworten würde und die Punkte, die es für nicht genügend geklärt oder die es für unrichtig hielt, einmal öffentlich zur Sprache gebracht hätte. Das hat der Herr Dezernent nicht getan; er hat aber an einzelne prominente Persönlichkeiten ein Rundschreiben versandt, in dem er Teile meines Artikels herausgegriffen hat, ohne auf den Gesamtinhalt einzugehen, und hat versucht, den Artikel zu berichtigen. Das Reichswehrministerium hält in diesem Rundschreiben noch immer an der Zahl von 400 Reichswehrangehörigen, die im Laufe der zwölf Jahre ausgebildet werden sollen, fest, trotzdem wir den Herren dringend und wiederholt versichert haben, daß die private Forstwirtschaft diese jungen Leute nicht tragen könne. Es sagt ferner: Es sind zur Zeit vier Schulen errichtet worden, und es sollen im ganzen acht Forstschulen errichtet werden. Auf diese Forstschulen komme ich noch zu sprechen. Ich hatte geschrieben: Bei einer Traditionskompanie wären 78 junge Leute vorgemerkt, und habe darauf bemerkt, daß mir die Zahl sehr hoch erschiene; das wären in neun Jahrgängen pro Jahrgang acht bis neun. Ich hatte weiter gesagt: Wenn jede Traditionskompanie diese Zahl auch einstellen würde, dann würde eine Zahl herauskommen, die die Zahl 33, die jährlich von der Heeresleitung ausgebildet werden sollen, weit übersteigen würde, und daraus hat der Herr Dezernent gelesen: ich hätte gemeint, es sollten nun 33 Heeresschulen errichtet werden (Heiterkeit). — Ich weiß nicht, was die Herren dort gelesen haben. Es heißt ferner: Zu dem Unterricht werden nur solche Soldaten zugelassen, die forstlichen Unterricht genossen haben. Aber in dem Begleitschreiben, in dem die Pläne für den Unterricht festgesetzt sind, steht: „Zu dem forstlichen Unterricht werden in der Regel nur solche Soldaten zugelassen werden . . .

Wo eine Regel ist, da ist auch eine Ausnahme (Heiterkeit. Sehr richtig!). Dann mußte das Reichswehrministerium sagen: „Es werden nur ausschließlich solche Soldaten zugelassen werden . . .", dann war es klar. Wir haben die Herren Vertreter des Reichswehrministeriums in unseren Besprechungen schon einmal auf diese Sache hingewiesen. Der Herr Dezernent sagt ferner mit Rücksicht darauf, daß ich die Zahl der angegebenen Reichswehrangehörigen, die die Herren uns genannt hatten, mit 200 bis 300 angenommen hatte, es wäre dem Verein vorher bekanntgegeben worden, daß zur Zeit nur 115 forstlich ausgebildete junge Leute im Heere wären. Ich muß bestreiten, daß uns die Zahl 115 genannt worden ist. Eine feste Zahl ist nicht genannt worden, sondern es sind uns in Bausch und Bogen die Zahlen 200 bis 300 vorgeführt worden. Es ist ferner gesagt worden: Wenn

*) Um die Wirkung der Rede nicht abzuschwächen, ist absichtlich deren Form beibehalten worden. Auch die Beifallsbezeugungen und Zurufe der Anwesenden sind deshalb mit erwähnt, um so ein richtiges Bild der vorhandenen Stimmung zu haben. Die Schriftleitung.

ich in meinem Artikel erwähnte, daß in Hirschberg von 40 Schülern der Schule nur einer einen forstlichen Unterricht genossen hätte (Zurufe!), die anderen 39 aber Nichtforstleute wären (und dieser eine Forstmann noch abgeschwenkt worden sei, weil er offenbar nichts getaugt habe), so läge in Hirschberg nicht eine offizielle Einrichtung vor, sondern der Kommandeur der Schule habe auf Wunsch der jungen Leute aus privater Initiative den Schulunterricht eingerichtet und auch mit privaten Mitteln durchgeführt. Wir haben den Herren bei der letzten Besprechung gesagt: Es wäre doch merkwürdig, daß ein Kommandeur eines Bataillons derartige private Sachen machen könnte. Das wäre früher in dem alten Friedensheer nicht der Fall gewesen, ohne daß die höchste Behörde gefragt würde. Die Herren haben uns dann zugegeben, daß diese Schule natürlich mit Reichsmitteln unterhalten würde, und wir haben gefragt: Ja, was wird mit den 40 Schülern, die nun dort ausgebildet werden? Werden diese wieder entlassen? Darauf sind sie uns die Antwort schuldig geblieben. Wir müssen also annehmen, daß tatsächlich in Hirschberg noch eine große Anzahl Heeresangehöriger ausgebildet wird, die überhaupt niemals den forstlichen Beruf ergriffen hatte.

Wie sieht es auf den anderen vier Schulen aus? Ich glaube annehmen zu dürfen, daß es dort ebenso sein wird. Die Heeresverwaltung läßt uns bezüglich ihrer Organisation vollkommen im unklaren; sie hat den Reichswehrförster aufgezogen, ohne uns irgendwie zu fragen oder vorher mit uns Rücksprache zu nehmen, und ich glaube, da wir eine Organisation von 4000 Mitgliedern sind, daß wir doch eigentlich wohl hätten gefragt werden sollen, nachdem die anderen Organisationen des Handwerks auch gefragt worden sind. Dann hätten wir den Herren von vornherein gesagt: Macht das nicht, es ist nicht richtig! Ihr schadet den jungen Leuten, die ihr in der Reichswehr habt, mehr, als ihr ihnen nützt.

Dann beschäftigt sich dieses Schreiben mit der Ausbildungsfrage und wirft uns vor, daß wir immer noch die Mangelhaftigkeit der Ausbildung der Heeresangehörigen betonen. Es ist diesem Schreiben ein Stundenplan beigefügt, und ich muß sagen, daß es danach in der Theorie nicht schlecht aussieht; aber wir sind keine Männer der Theorie, sondern der Praxis, und in der Praxis werden junge Leute sicher versagen, wenn sie in ihrer zwölfjährigen Dienstzeit vom siebenten Berufsjahre ab draußen nur jährlich vier bis acht Wochen praktisch arbeiten müssen; denn sie können die Praxis in all ihrer Vielseitigkeit nicht so erfaßt haben, wie es erforderlich ist, und wenn sie mit vollgepfropfter Theorie hinauskommen, dann werden sie der Praxis machtlos gegenüberstehen, und sie werden den jungen Leuten, die nun zwölf Jahre von der Pike auf in ihrem Berufe praktisch tätig gewesen sind, weit unterlegen sein. Das muß die Heeresverwaltung auch bedenken. Die Heeresverwaltung darf nicht annehmen, daß der Waldbesitzer einem Heeresangehörigen, der mit mangelhafter Praxis herauskommt, sein wertvolles Gut, den Wald, anvertrauen wird. (Sehr richtig!) Da nützt es auch nicht, wenn eine Übergangszeit von drei Jahren geschaffen wird. Wir sind der Heeresverwaltung in unserer Besprechung mit den Vertretern entgegengekommen, und wir haben den Herren gesagt: Wir wollen Sie unterstützen, wenn Sie in Ihrem forstlichen Unterricht im Heere nur solche jungen Leute aufnehmen, die die von uns verlangte Vor- und Ausbildung haben, die also nach einer Lehre eine Forstgehilfenprüfung bestanden haben. Wir sind ihnen ferner entgegengekommen und haben gesagt, diese sollen nach Ausscheiden zunächst eine theoretische Vorprüfung machen, sollen dann noch drei Jahre praktizieren und dann mit den anderen zusammen die Försterprüfung ablegen; vielleicht können wir dann die jungen Leute anerkennen.

Die Heeresleitung weiß offenbar gar nicht, wie groß die Not in unserem Stande und wie stark die Überfüllung ist. (Sehr richtig!) Wir haben zur Zeit die Schule in Templin mit 45 Schülern, die Schule in Reichenstein ebenfalls mit 45, in Mickhausen in Bayern werden 20 ausgebildet, macht zusammen 110. Außerdem laufen noch andere Schulen (Zuruf: Neuhaldensleben!). Da ist eine Schule für Förster, die schon ausgebildet sind — z. B. Miltenberg; Miltenberg soll 60 bis 70 Schüler haben, zur Zeit sogar 95, Münstereifel wird etwa 40 haben, dann kommt noch die staatliche Forstschule in Schotten in Hessen, die auch Privatforstbeamte annimmt (hört! hört!), sie soll nur 15 Schüler von Hessen und die übrigen zum Teil aus den kleinen Bundesstaaten, aber auch zum Teil aus den größeren Verwaltungen Hessens nehmen; sie verlangt nur, daß die jungen Leute, die überwiesen werden, von den größeren Verwaltungen hingeschickt werden; sie sagt aber nicht, daß die jungen Leute, die dort ausgebildet werden, auch wieder in die größeren Verwaltungen zurückkehren und dort bleiben müssen. Wir müssen also auch hier mit einer Anzahl Schüler rechnen, und wir kommen dann zu einer Zahl von mindestens 250 Schülern, die eine Schule besuchen. Wir dürfen doch wohl annehmen, daß außer diesen jungen Leuten noch mindestens 250 Lehrlinge herumlaufen, die überhaupt keine Schule besuchen, die vollständig wild herumlaufen; das gibt mindestens 500 Lehrlinge, die wir haben, wenn nicht mehr.

Vergleichen wir einmal damit die Zahl, die der preußische Staat jetzt hat. Der preußische Staat hat mit den ehemaligen Kron- und Hofkammerforsten ungefähr 2 260 000 ha Wald, er hat etwas über 5000 planmäßige Försterstellen einschl. der Revierförster- und Sekretärstellen, und er nimmt zur Zeit nur 125 Lehr-

linge an — davon will er noch einen Teil den Gemeinden überweisen —, das macht noch nicht einmal 2 % aus. Auf eine staatliche Stelle entfallen also, verglichen mit der Hektarzahl des preußischen Staatswaldes, ungefähr durchschnittlich 400 bis 500 ha Staatswald.

Die preußischen Privatforsten setzen sich zusammen aus ungefähr 1 000 000 ha fideikommissarisch gebundenem Großwaldbesitz und aus ungefähr 3 000 000 ha weiterem Privatwaldbesitz, von dem wir annehmen dürfen, daß mindestens die Hälfte Kleinwaldbesitz ist, so daß ein Förster darauf nicht getragen werden kann. Es werden also ungefähr 2,5 Millionen Hektar zur vollen Beförsterung offen stehen. Und wenn wir ferner annehmen, daß ein Förster auch im Privatwald durchschnittlich 400 bis 500 ha bewirtschaftet, so ergibt sich eine Zahl von ungefähr 5000 bis 6000 Privatförstern, die voll beschäftigt werden können, in Preußen; im ganzen Deutschen Reiche werden vielleicht noch 1000 bis 1500 hinzukommen, so daß wir höchstens 7000 Privatförster haben werden.

Wenn man nun die Zahlen vergleicht, 500 Lehrlinge zu höchstens 7000 Försterstellen, so kommen wir auf einen Prozentsatz von über 7 % gegenüber 2 % des Staates, und wenn wir ferner bedenken, daß der Privatförster länger in seinem Dienst bleibt und bleiben muß, weil er die Versorgung des Staates nicht hat, dann ist die Überfüllung unseres Berufes eine ganz ungeheure. — Das geht auch hervor aus unserm Stellennachweis; wir haben zur Zeit 120 stellensuchende verheiratete Privatforstbeamte in unserm Stellennachweis mit über 200 Kindern und vielleicht 90 unverheiratete junge Leute. Wir müssen aber auch damit rechnen, daß außer diesen 120 Stellensuchenden noch mindestens ebensoviel da sind, die nicht durch den Stellennachweis gehen (Rufe: Viel mehr!)

Das sind also die Zahlen, die ich meinem Bericht zugrunde gelegt habe. Wenn nun auch noch das Heer kommt mit jährlich 33 Stellen, von denen sicher viele nicht den Ausbildungsgang haben, wie wir ihn erstreben und wünschen, so drückt uns das noch weiter herunter, und die jungen Leute, die nachher hinausgehen sollen in ihren Beruf, werden größtenteils nicht unterkommen.

Es wird uns vorgeworfen, wir kämen der Heeresverwaltung nicht, wie andere Organisationen, entgegen. Es ist selbstverständlich unsere moralische Pflicht, den jungen Leuten, die aus unseren Reihen hervorgegangen sind, die z. B. zur Zeit stellenlos sind oder aus sonstigen Gründen in das Heer eintreten wollen, diese Stellen auch bei uns gewissermaßen offen zu halten. Für die anderen haben wir keine Verpflichtung. Welcher Berufsstand, welche Organisation wird wohl dazu übergehen, Leute, die seinem Stande nicht angehören, auszubilden! Ein Schneider wird niemals einen Schuster ausbilden, — es ist doch geradezu ein Unsinn, und es hieße unserem Stande den Todesstoß versetzen, wollten wir diese Ausbildung begünstigen.

Ich stelle deshalb an die Mitgliederversammlung folgenden Antrag:

„Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands lehnt den Heeresförster in seiner jetzigen Form entschieden ab und hält an dem Beschluß des engeren Vorstandes, in der Besprechung mit den Vertretern des RWM. vom 24. 11. 24 (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" vom 12. 12. 24) fest. Er verwirft insbesondere: 1. die Verquickung der 12 jährigen Dienstzeit mit dem Forstbeamtendienst, 2. die Ausbildung von forstlich nicht oder ungenügend, nicht nach den Grundsätzen und den aufgestellten Richtlinien des Vereins ausgebildeten Heeresangehörigen.

Er ist jedoch bereit, denjenigen jungen Leuten, die aus den Reihen seines Berufes hervorgegangen sind und die von ihm verlangte forstliche Vor- und Ausbildung genossen haben, und die aus der Not der Zeit heraus oder aus anderen besonderen Gründen in das Heer eingetreten sind, den Beruf offen zu halten und sie an seinen Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen zu beteiligen. —

Es wird die Erwartung ausgesprochen — das ist gerade an Sie gerichtet —, daß die Mitglieder des Vereins freiwillig nur solche Reichswehrangehörige weiter ausbilden, welche den Bedingungen des Vereins entsprechen. (Bravo!).

Ich werde meinen Antrag erläutern. Zuerst die Verquickung der 12 jährigen Dienstzeit mit dem Forstdienst! Ich habe ja schon die Mangelhaftigkeit der praktischen Ausbildung gegenüber derjenigen der anderen Anwärter angeführt. Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß es bekanntlich heißt: grau, teurer Freund, ist alle Theorie, und grün des Lebens goldner Baum!

Sie wissen aus Ihrer Dienstzeit, daß früher die staatliche Laufbahn ebenfalls verbunden war mit einer 9 jährigen Dienstzeit. Damals gingen die jungen Leute ungefähr mit 18 Jahren in das Heer und wurden vielleicht mit 27 oder 30 Jahren entlassen. Sie hatten dann aber noch, bevor sie angestellt wurden, im Durchschnitt lange Zeit, sich praktisch weiter zu ihrem Berufe auszubilden. Diese Zeit fehlt den im jetzigen Heere mit 12 jähriger Dienstzeit ausgebildeten Heeresangehörigen; denn wenn sie 12 Jahre gedient haben, dann werden sie geprüft, sie bekommen ein Zeugnis und werden gewissermaßen dann als Förster erklärt, selbst dann, wenn sie noch eine Übergangszeit durchmachen müssen. Das ist der erste Punkt.

Wir lehnen entschieden ab, nicht forstlich ausgebildete Leute in unseren Reihen zu dulden oder diejenigen, die wild ausgebildet sind. Die Schüler in Miltenberg (ich glaube, auch die in Münstereifel und auch der Teil der Schüler aus den Privatforsten, der nach Schotten kommt) brauchen zum Teil gar keine Ausbildung zu haben.

denn sie werden dort gewissermaßen ausgebildet, und, meine Herren, bedenken Sie einmal, was in der Bezirksgruppe Bayern zur Sprache gekommen ist: Ein 16 jähriger junger Mann kommt mit einem Zeugnis von der Forstschule in Miltenberg und mit der Bescheinigung: Der junge Mann hat die dortige Prüfung bestanden, und er bittet einen Kollegen in Bayern, ihn nun dort in die Lehre zu nehmen (Heiterkeit!). Da reißt doch der Geduldsfaden, und wir verstehen die Regierung in Unterfranken nicht, daß sie gewissermaßen sagt: wir haben die Aufsicht über die Schule in Miltenberg (es ist in Bayern so, daß jede Privatschule der Aufsicht des Staates untersteht); und ähnlich, wie es in Miltenberg geht, wird es auf anderen Schulen gehen.

Wir lehnen auch die ungenügend vorgebildeten Schüler ab, die wilden, die wir nicht anerkennen können; denn es gibt noch Förster, die heute noch drei bis vier Lehrlinge haben. Wir müssen auch diese jungen Leute ablehnen.

Wir wollen aber den jungen Forstleuten, die aus der Not der Zeit heraus oder, weil sie Lust haben, eine Zeitlang im Heere zu dienen, in das Heer eingetreten sind, unseren Beruf nicht verschließen, auch unsere Anstalten nicht, und wir wollen unsern Mitgliedern gestatten, sie weiter auszubilden, wenn sie unseren Bedingungen entsprechen, denn dazu sind wir moralisch verpflichtet. — Uns wäre es ja viel lieber, wenn unsere jungen Leute wieder, wie früher, auf ein bis zwei Jahre ins Heer eintreten könnten und eine militärische Ausbildung hätten (Bravo!). Auch dem Waldbesitz wäre es viel lieber, wenn die jungen Forstleute in das Heer einträten und vielleicht ein oder zwei Jahre dort dienten und sodann nach und nach, wenn sie eine Stelle hätten, wieder in ihren Beruf gingen. Aber die jungen Leute, die ohne jeden Schimmer von draußen kommen und dann sozusagen ausgebildet werden sollen, müssen wir entschieden ablehnen, und wenn wir das tun, dann entlasten wir auch gewissermaßen unseren Stand, indem wir die Stellenlosigkeit unserer jungen Leute in gewissem Sinne beschränken. In diesem Sinne bitte ich Sie auch, meinen Antrag anzunehmen. (Lebhaftes Bravo!)

Zum Schluß möchte ich nicht verfehlen, dem Herrn Oberpräsidenten von der Schulenburg für die freundlichen Worte und die energische Unterstützung unserer Wünsche den Dank der gesamten Privatforstbeamtenschaft auszusprechen.

Was hat die letzte Deutsche Automobilausstellung Neues für den Forstmann gebracht?

Von Forstmeister **Tschaen**, Zossen.

Eigentlich muß man sich über die Zähigkeit der deutschen Automobilindustrie wundern. Nachdem sie sich im Kriege mit minderwertigstem Material behelfen mußte, während dem Feindbund der gesamte Materialmarkt der Welt zur Verfügung stand, während dem Ausland eine enorme Entwicklung im Werkzeugmaschinenbau behilflich war, verhinderte die Inflation nach dem Kriege die Beschaffung dieser in Deutschland nicht herzustellenden amerikanischen Werkzeugmaschinen. Nach der Stabilisierung unserer Währung konnte man wieder mit festen Preisen rechnen, jedoch die Inflation hatte den größten Teil des Gesellschaftsvermögens vernichtet, so daß es nur wenigen Fabriken gelang, die geplante Umstellung in Großserienfabrikation durchzuführen. Die, denen es nicht gelang, konnten die Fabrikation nicht weiterführen; den anderen, glücklicheren fehlte schließlich infolge allgemeiner Geldknappheit und wegen der am 1. Oktober erfolgten Freigabe der Einfuhr ausländischer Maschinen der Absatz. Daher haben wir in der Automobilindustrie das traurige Bild, daß bei den ältesten Firmen zu Entlassungen der Arbeiter und Herabsetzung der Arbeitstage gegriffen werden mußte.

Es wäre deshalb nur christliche Klugheit, wenn die größeren staatlichen Forstverwaltungen in dieser schlimmsten Zeit immer mehr die maschinellen Einrichtungen zunutze ziehen wollten — über kurz oder lang müssen sie es doch tun — und jetzt durch reichliche Bestellung von Maschinen auch die deutsche Industrie unterstützten.

Trotz all dem Ungemach ist es doch erstaunlich, was die deutsche Automobilindustrie leistet und in der Ausstellung zeigte, und wir haben es wahrlich nicht nötig, zum Ausland zu gehen — nicht einmal zu Ford.

In forstlicher Hinsicht interessiert uns in erster Linie der Schlepper. Ausgestellt waren:

1. Ein Kettenschlepper WD, 28 P.S., der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft, Berlin. Das in ganz Deutschland bekannte Modell ist im allgemeinen dasselbe geblieben. Der Konstrukteur hat sich beschränkt, die bisher bewährte Konstruktion weiter auszubauen, ein Zug, der in der ganzen Automobilbranche festzustellen ist. Alle Modelle werden jetzt mit der Mittelzugvorrichtung geliefert, wodurch die Anzugskräfte möglichst günstig auf die Schwerpunktlage wirken. Neu ist auch die Ölkontrolle mittels Schauglas. Das Bestreben, die Kette — Raupe — immer mehr auszubilden, hat die Schutzplatten entstehen lassen, die mit den Bodenplattenbefestigungsschrauben auf diese aufgeschraubt werden, so daß ihr Austausch erheblich billiger wird. Ein anderes Mittel, um den Verschleiß der Bodenplatten zu verhindern, ist das Aufschweißen von Verstärkungsleisten auf die Wulsten der Bodenplatten. Die Maßnahme hat gleichzeitig den Vorteil, daß die Adhäsion des Schleppers an den Boden durch die

durch das Aufschweißen entstehende größere Erhöhung der Wulsten der Bodenplatten noch erheblich vergrößert wird. Das nicht ausgestellte Modell 50 P. S. wird neuerdings für ganz besonders ungünstige Verhältnisse, hauptsächlich für Moorkultur, mit einer ungefähr um ein Drittel breiteren Gleiskette versehen.

2. Das Modell eines Kettenschleppers der Comfräsch-Aktiengesellschaft, 50 P. S. Leider konnte man von einem kleinen Holzmodell wenig Schlüsse ziehen. Die Maschine wird mit einer kombinierten Fräse ausgerüstet. Die Firma warnt aber, die Fräse dort arbeiten zu lassen, wo große Steine und Wurzeln im Boden sind. Soweit außerdem zu sehen war, trägt die Kette die Führungsrollen ungefähr wie seinerzeit der „Orion-Schlepper", eine Konstruktion, die sich in forstlichen Betrieben nicht bewährt hat und zur Zeit überhaupt nicht mehr gebaut wird.

3. Als Radschlepper der WD-Radschlepper, 28 P. S., der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft, der denselben Motor hat, wie ihn der Kettenschlepper besitzt. Als Räderschlepper kommt er in unseren Betrieben nur zum Holzfahren auf Wegen in Betracht. Im Winter werden die Räder mit einer Schneekette ausgerüstet, die zwischen den Doppelreifen liegt und mit Greifern versehen ist. Neuerdings ist aber die Maschine auch zu Moorkulturen verwandt worden, indem die Räder mit besonderen „Moorverbreiterungen" versehen werden.

4. Ein weiterer Räderschlepper ist der 38/40-P. S.-Komnik-Kraftschlepper der Maschinenfabrik Komnik in Elbing. Die Maschine ist — wie auch WD — als Landschlepper und als Straßenschlepper gedacht, dementsprechend werden die Räder bzw. die Radfelgen mit Eisenbereifung und Greifern oder mit Gummibereifung versehen. Es sind drei Vorwärtsgänge und ein Rückwärtsgang vorhanden, die auch auf eine Seilwinde geschaltet werden können.

Ein weiteres forstliches Interesse bietet der Lastwagen als Lastwagenzug zum Transport von Langholz mit einachsigem Anhänger und von Brennholz mit Brücke oder Großflächenpritsche. Es handelt sich dabei immer um 5-Tonnen-Wagen mit 40 bis 60-P. S.-Motoren. Die Kraftübertragung mit Kardanantrieb anstatt Kette hat derart zugenommen, daß in der ganzen Ausstellung nur ein Kettenwagen zu sehen ist. An Neuerungen sind zu verzeichnen: die Vierradbremse als Gestängebremse oder als Luftdruckbremse, System Knorr. Letztere ist die Bremse der Zukunft. Eine weitere Neuerung ist der kompressorlose Dieselmotor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg — M. A. N. Durch Einführung der luftlosen Einspritzung des Brennstoffes ist es gelungen, die bekannten Vorzüge des Dieselmotors auch für leichte ortsbewegliche Motoren nutzbar zu machen. Der Motor sieht in seinen wesentlichen Bauteilen wie ein normaler Vergasermotor aus. An Stelle des Vergasers und des Zündapparates tritt die Brennstoffpumpe, die den Brennstoff nach den Einspritzdüsen fördert. Diese Düsen sind an Stelle der Zündkerzen eingebaut und, wie diese, leicht auswechselbar. Als Brennstoffe kommen Gasöl, Paraffinöl, Braunkohlenteeröl, Schieferöl und Petroleum in Frage. Die reinen Brennstoffkosten dieses Dieselmotors leichterer Bauart und des Vergasermotors verhalten sich wie 1 : 4 bei Vollast.

Die Firma Daimler-Benz benutzt zum Antrieb der Hinterräder eine neue Konstruktion, den Daimler-Benz-Stirnrad-Nabenantrieb. Die Abweichung von den bisherigen Konstruktionen besteht darin, daß die Hinterräder nicht unmittelbar durch die Ausgleichwellen angetrieben werden, sondern diese besitzen Stirnräder, die ihrerseits in ein weiteres Stirnrad eingreifen, das mit der Hinterradnabe fest verbunden ist.

Im übrigen sind alle bekannten Firmen, die 5-Tonnen-Lastwagen bauen, vertreten.

Zum Schluß möchte ich noch — der Kuriosität halber — den Schreitkufenwagen Biag, System Benzlaff, erwähnen, welcher mit Schienen über die Rollen von abwechselnd vorbewegten Schreitkufen fortbewegt wird. Es ist eine originelle Idee, die vielleicht bei weiterer Ausbildung eine Zukunft hat.

Nachdem der Ausspruch des Herrn Ministerialrates Dr. Künkele-München bei den Verhandlungen in Salzburg: „Das Personenauto des Amtsvorstandes ist für viele Forstämter die waldbaulich wichtigste Maschine", endlich auch von unseren staatlichen Forstverwaltungen eingesehen wird, wird es auch hier am Platze sein, über das Personenauto einige Worte zu verlieren. Im Rahmen einer forstlichen Zeitschrift kann es dabei nicht liegen, die vielen ausgestellten Modelle zu beschreiben, sondern ich möchte mich auf ein typisches Beispiel beschränken, das meines Erachtens die Maschine des Reviervertwalters ist.

Vor allem hüte man sich vor den sogenannten Kleinwagen. Man vergesse nicht, daß eventuell auch einmal schlechte Waldwege gefahren werden, die an die Dauerhaftigkeit der Maschine entsprechende Anforderungen stellen. Unter 6 P. S. soll man nicht gehen, 8 und 10 P. S. ist noch besser. Weiter hüte man sich vor hochgezüchteten Sportmotoren mit unsinniger Tourenzahl, wenn auch heutzutage eine Tourenzahl von 3000 in der Minute nicht mehr als abnorm zu betrachten ist. Vierradbremse ist sehr zu empfehlen. Man verlange auch Ausrüstung mit Ballonreifen und zur Schonung der Federn Stoßdämpfer. Ein neuer Wagen muß unbedingt eine Boschanlage besitzen, elektrische Scheinwerfer mit Anlasser und Suchlampe. Als Karosserie empfehle ich das Phaeton, als sogenannte Allwetterkarosserie, das sich vollständig schließen und trotzdem sich auch als offener Wagen fahren läßt. Eine Reihe von deutschen Firmen bauen solche Modelle, und zwar in guter deutscher Werkmannsarbeit, die sogar vom Ausland anerkannt wird.

Richtlinien für die Dienstanweisung und den Geschäftsbetrieb der Forstämter.

Vom Reichsforstverband sind Richtlinien für die Dienstanweisung und den Geschäftsbetrieb der „Forstämter“ aufgestellt worden, die in ihrer heutigen Fassung in der am 12. September 1925 in Reichenhall abgehaltenen Vertreterversammlung einstimmig genehmigt und auf Grund eines gefaßten Beschlusses den Regierungen der einzelnen Länder zugestellt sind, damit sie bei der Neuaufstellung der Dienstanweisungen als Grundlage benutzt werden sollen.

Die Richtlinien sind zu umfangreich, um in ihrem Wortlaut gebracht werden zu können; auch scheinen sie mehr auf süddeutsche Verhältnisse zugeschnitten zu sein, was schon daraus hervorgeht, daß man die alten, schönen Bezeichnungen Oberförster und Oberförsterei beseitigt und sie durch Forstamt bzw. Forstmeister ersetzt wissen will. Wenn man sich an den Begriff des Wortes hält, so ist der Meister in dem hier zu erörternden Zusammenhang derjenige, der die forstliche Kunst bis zur Vollendung beherrscht, was eigentlich doch dann erst der Fall sein wird, wenn diese Kunst durch praktische Tätigkeit von gewisser Dauer erworben worden ist, denn — kein Meister fällt vom Himmel.

Als Bezeichnung von Rang und Würde wird der demokratische Zug der Zeit den „Forstmeister“ nicht mehr zur Geltung kommen lassen. Ganz anders aber verhält es sich mit der Bezeichnung „Oberförster“, die ohne weiteres beim Publikum die Vorstellung erweckt, daß es sich hier um den Obersten der Förster handelt, was durch den Stern auf dem Achselstück nicht so scharf zum Ausdruck gebracht werden kann. Die Bezeichnung „Meister“, im Zusammenhang mit irgendeiner Tätigkeit, hat natürlich in unserem nüchternen Zeitalter ihre Bedeutung noch nicht verloren, aber vom Gesichtspunkte des rein ästhetischen Urteils ist die Bezeichnung „Oberförster“ weit schöner und deshalb vorzuziehen; bei den vielen „Meistern“, die vorhanden sind, kann sich das große Publikum heute von dem „Forstmeister“, der an die Stelle des Oberförsters treten soll, doch nicht mehr den richtigen Begriff machen, wenn es auch kein Fehler wäre, den alten „Forstmeister“ wieder in seine Rechte einzusetzen und bis zur höchsten Spitze bei der Endsilbe „Meister“ zu bleiben und den „Rat“ abzuschneiden.

Was die allgemeinen Festsetzungen betrifft, so soll nach den Richtlinien am Althergebrachten nichts geändert werden. Der Forstmeister ist der verantwortliche Leiter des Betriebes, der Förster das ausführende Organ, das nach „den besonderen Anweisungen des Forstamtes und nach den allgemeinen Dienstvorschriften“ zu handeln hat.

Es klingt nicht gut, daß das „Forstamt“ Anweisungen gibt, und dasselbe mußte man von der „Oberförsterei“ sagen, denn in beiden Fällen stellt man sich darunter entweder den Verwaltungsbezirk oder auch nur das Gebäude vor, in welchem die Obliegenheiten vorgenommen werden, die von dem Träger des Amtes wahrzunehmen sind. Das Amt ist der Wirkungskreis, der Oberförster oder der Forstmeister die Person, welche die mit dem Amte verbundene Tätigkeit zu verrichten hat und in dieser Eigenschaft allein anordnet und bestimmt.

Sehr wichtig und anerkennenswert ist die Absicht, dem Oberförster oder Forstmeister die Verpflichtung aufzuerlegen, sich selbst, aber ganz besonders die ihm unterstellten Beamten beruflich fortzubilden. An dem letzteren hat es bis heute ganz und gar gefehlt, und diese Fortbildung als dienstliche Pflicht auf beiden Seiten kann nur förderlich wirken.

Daß der Revierverwalter die Pläne aufstellt, welche Hauungen und Kulturen betreffen, versteht sich von selbst, aber etwas rückschrittlich mutet es an, wenn „zweckmäßige“, wie es bei den Hauungsvorschlägen heißt, und „zweckdienliche“ Vorschläge bei den Kulturen berücksichtigt werden können. Danach soll es kein „Muß“ sein, das „zweckmäßige“ zu berücksichtigen. Das muß natürlich bei den Betriebsbeamten Verstimmung hervorrufen, denn der gewählten Fassung gegenüber kann sich die Willkür durchsetzen, die in einem wirtschaftlichen Betriebe nicht gutgeheißen werden kann und auch in der Berufung auf die Aufrechterhaltung der Autorität des Vorgesetzten keine Stütze findet. Zweckmäßige Vorschläge der Betriebsbeamten sind zu berücksichtigen, wenn nicht etwas noch Zweckmäßigeres an ihre Stelle gesetzt werden kann. Das ist auch nach meiner Auffassung der Sinn der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919, die im § 46 bestimmt, daß die Forstbetriebsbeamten den Oberförster bei den Vorarbeiten für alle Wirtschaftspläne zu unterstützen haben und dementsprechend alljährlich zum 1. Juni für ihre Försterei Vorschläge über Hauungen und Kulturen für das nächste Jahr schriftlich einzureichen haben.

Wenn es ja auch selbstverständlich sein muß, daß der verantwortliche Beamte letzten Endes zu entscheiden hat, was in den Wirtschaftsplan aufzunehmen ist, so wird doch die den Richtlinien gegebene Fassung nicht überall Anklang finden, zumal der sich darin offenbarende Standpunkt, wenigstens in Preußen, überholt ist. Dasselbe muß von der „Holzauszeichnung“ gesagt werden, denn es wird als wichtigste Dienstpflicht des Revierverwalters angesehen, selbst die Schläge auszuzeichnen. Daß dieser dazu keine Zeit hat, weiß jedermann, und ebenso kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die schönste „eingehende örtliche Anweisung“ keinen Wert hat, wenn der Förster nichts vom Auszeichnen versteht, was, wenn es zutrifft, doch anerkannt werden muß. Auch in Preußen ist die Richtschnur „die örtliche Anweisung“, aber der verantwortlich Handelnde

ist auch der Forstbetriebsbeamte, dem man so viel zutraut, daß er seiner Aufgabe gewachsen ist.

Soweit die Annahme der Waldarbeiter in Frage kommt, die grundsätzlich dem Oberförster überlassen sein soll, sollte man annehmen, daß dieser Wichtigeres zu tun hat. Die in Preußen getroffene Regelung, daß die Annahme der Waldarbeiter den Forstbetriebsbeamten im Benehmen mit dem Oberförster obliegt, ist entschieden vorzuziehen.

Die vom Reichsforstverband aufgestellten Richtlinien für die Dienstanweisung bringen für die preußische Forstverwaltung nichts Neues, und nach der in der neueren Försterdienstanweisung geschaffenen Grundlage ist wohl kaum anzunehmen, daß jene für die preußischen Forstverwaltungen für die Neuregelung des Dienstbetriebes von bestimmendem Einfluß sein können.

Ein preußischer Staatsförster.

Forstliche Rundschau.

Rationelle Laubholzzucht im Küstenklima. Von Oberförster Swart. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1925 S. 712.

Der Verfasser schildert seine Erfahrungen im Küstengebiete Vorpommerns, die ihn zum Verlassen des gleichaltrigen Buchenhochwaldes und des Breitsamenschlages geführt haben, an deren Stelle er eine Art Wagnerschen Saumschlagbetriebes setzen will.

Die Standortsverhältnisse dieses Gebietes sind durch Seeklima einerseits und meist mineralisch kräftigen, tiefgründigen, sandigen Lehmboden charakterisiert. Bezeichnend für die klimatischen Verhältnisse ist das Vorkommen von Ilex als charakteristisches Standortsgewächs in diesem östlichsten Verbreitungsgebiete, das vor allem durch feuchtwarmes Wetter im schneearmen Winter ermöglicht wird.

Die Hauptgefahr der Wirtschaft besteht in der ungenügenden Zersetzung des Laubabfalls, die in den älteren Altersklassen zur Anhäufung einer mächtigen Rohhumusdecke und Bildung von Trockentorf führt, wodurch weitgehende Bodenerkrankungen veranlaßt werden, die sich bis zur Bildung von Ortstein steigern können. In den jüngeren Altersklassen ist der Bodenzustand in den meist mit Eiche, Hainbuche und Ahorn gemischten Buchenbeständen gut, erst späterhin treten bei mangelhaftem Durchforstungsbetrieb und hohen Umtrieben die erwähnten Schattenseiten immer stärker hervor.

Bei Einleitung der Verjüngung vermögen noch so gut gestellte Vorbereitungshiebe und selbst kostspielige künstliche Bodenbearbeitung nicht mehr Abhilfe zu schaffen. Die Buchennaturverjüngung versagt, weil in den Rohhumusmassen wegen der Extreme der Wasserführung entweder der Samen verfault oder der erschienene Aufschlag wieder vertrocknet. In den Verjüngungsschlägen stellt sich meist ein mächtiger Graswuchs ein, in dem sich die Mäuse tummeln und die vorhandenen Buchenpflanzen bis zur Mannshöhe vernichten. Wegen dieser Mißerfolge sind weite Flächen früherer Buchenbestände dem Nadelholze, namentlich der gar nicht standortsgemäßen Fichte, geopfert worden.

Swart bezeichnet es daher als die wichtigste Aufgabe des Wirtschafters, die Entstehung von Trockentorf mit seinen Folgen zu verhindern, was durch Herbeiführung einer raschen Zersetzung der organischen Abfälle möglich ist. Als Mittel zu diesem Zweck dienen: Mischwald standortsgemäßer Holzarten, Durchforstungspflege, Ungleichaltrigkeit, Vermeidung der Überalterung der Bestände.

Das beste Mittel zur Erzielung der Ungleichaltrigkeit unter Vermeidung der Schattenseiten des Blenderwaldes bilden gleichaltrige Saumhiebe auf kleinen Flächen. Sie bieten die günstigsten Bedingungen für die Gesunderhaltung des Bodens, die Durchführung der Naturverjüngung und die Nachzucht gemischter Bestände.

Swart will jedoch den Breitsamenschlag nicht grundsätzlich verwerfen, sondern die Frage: Breitsamenschlag oder Saumschlag nach Maßgabe des Standortes entscheiden. Wenn günstige Standortsverhältnisse gute Naturverjüngungen ohne Schwierigkeiten und ohne wesentliche Nachteile für den Boden erzielen lassen, besteht für große Forstverwaltungen kein Anlaß, das Breitsamenschlagverfahren aufzugeben. Im Küstenklima erfolgt aber eine gesunde Zersetzung der organischen Stoffe nur bei Genuß der nötigen Wärme, die der geschlossene, gleichaltrige Hochwald niemals an den Boden gelangen läßt, wohl aber der Saumschlag. Es muß jedoch dem Saume eine tiefere Ausdehnung gegeben werden, als sonst üblich, ebenso ist ein allmählicherer Übergang erforderlich. Im Saumverfahren lassen sich Boden- und Vorratspflege miteinander vereinigen, letzteres durch Erzielung möglichst hoher Massen- und Wertsleistung am Einzelstamm in einem allein durch die wirtschaftliche Hiebsreife begrenzten Arbeitszeitraum.

Swart will die Vorzüge des Blenderwaldes mit jenen des Saumes verbinden und nennt seine Methode: Überhaltsaumverfahren (U.S.V.).

Da die Bodenerkrankung trotz sorgfältiger Bestandespflege im Alter von 70 bis 80 Jahren beginnt, so müssen spätestens in diesem Alter durchgreifende Wirtschaftsmaßnahmen einsetzen. Diese bestehen in der Öffnung des Bestandes an der wirtschaftlich als richtig erkannten Seite, in Vorpommern von Nordosten, und Einleitung der Naturverjüngung im Saumverfahren. Zu diesem frühzeitigen Eingriff veranlaßt auch der Umstand, daß die Bestände zwar wenig nutzholztüchtige Buchen, dagegen aber viele im engen Schlusse aufgewachsene Eichen und Eschen enthalten. Letztere mußten bei dem üblichen Breitsamenschlag spätestens bei den Räumungshieben genutzt

werden, ohne sich zu wertvollem Nutzholz entwickeln zu können. Aufgabe der Wirtschaft ist es, diese Holzarten im Durchforstungswege zur Bildung guter Kronen und zum Samentragen anzuregen.

Durch den frühzeitigen Aushieb der Protzen und der die guten Stammformen einengenden Nachbarn wird auch dem Boden die hier so nötige Wärme zugeführt. Auf diese Weise ist es ferner möglich, das Überwachsenwerden der Eiche durch die Buche zu verhindern; erstere erfordert schon im Alter von 40 bis 50 Jahren wirksame Hilfe, die sich im Alter von 70 Jahren zu einer vollen Umlichtung der guten Eichenkronen steigern muß. Im Alter von 60 Jahren findet der allmähliche Übergang von schwacher zu starker Hochdurchforstung statt.

Die hierbei erfolgende Isolierung der Eichenkronen schon vor diesem Zeitpunkt bildet auch die wirksamste Vorbereitung für den späteren Überhalt zum Zweck der Starkholzerziehung. Unter den pommerschen Verhältnissen darf die Eiche aber nicht stärker beigemischt sein, als daß ihre Kronen nach Beendigung des Haupthöhenwachstums noch ringsum von Buchen eingerahmt sind. Mit den erstrebten Eingriffen zugunsten der Eiche ist auch eine allmähliche Erweiterung des Wachsraumes der Buchenzukunftsstämme mit gleichmäßig ausgebildeten, aber schmalen Kronen zu verbinden.

Schon in dieser Periode ist darauf hinzuwirken, daß der Bestand von Nordosten nach Südwesten immer dunkler gehalten wird. Im 80. Jahre soll er im Nordosten den Charakter eines Vorbereitungsschlages tragen und dann gegen Südwesten zu alle Stadien der Hochdurchforstung durchlaufen. Nach Möglichkeit sollen in die Vorbereitungsstellung Eichen durch Saat oder Kleinpflanzung eingebracht werden. Bei der im Nordosten vorhandenen Bodengare bringt schon jede Sprengmast Verjüngung. Im Samenjahre wird dann hier ein Samensaumschlag in einer der Baumhöhe entsprechenden Breite angelegt. Das Vorrücken der Durchforstungsgrade nach Südwesten erfolgt unabhängig von den Samenjahren je nach den Verhältnissen und namentlich nach dem Einschlagssoll. In dieser Weise rückt die Verjüngung nach Art des Blendersaum- oder Schmalschirmschlages allmählich der Entwicklung des Aufschlages entsprechend von Nordosten nach Südwesten vor.

Wenn die Verjüngung rasch durchgeführt werden soll, so kann noch ein zweiter derartiger Hiebszug in den Bestand eingelegt werden. Dieses wird jedoch meist nicht der Fall sein, da bei einem 120jährigen Umtriebe 40 Jahre für die Verjüngung zur Verfügung stehen und selbst bei einer 60jährigen Verjüngungsdauer sich erst eine durchschnittliche Umtriebszeit von 110 Jahren ergibt.

Diese Stetigkeit des Hiebsfortschrittes vermeidet die Steilränder, sichert für den Jungwuchs das Optimum an Licht, Wärme und Feuchtigkeit und gewährt den Überhaltstämmen Schatten auf den Fuß und Licht auf den Kopf. Die Nachhiebe entnehmen allmählich alles nicht zum Überhalt geeignete Material, nur das Beste vom Besten bleibt bis zum Grade der halben Beschattung zum Einwachsen in den weiten Bestand übrig.

Swart sagt von seinem U.S.V., daß es waldbaulich die Vorzüge des Blenderwaldes gegenüber dem gleichaltrigen Hochwalde und die Vorzüge des Saumschlages gegenüber dem Breitsamenschlage verbinde. Der Unterschied zwischen dem Wagnerschen Blendersaum und dem U.S.V. nach Swart besteht in der Belassung eines verhältnismäßig reichlichen Überhaltes und seiner allmählichen Abnutzung. Dieser Teil setzt aber das Vorhandensein von genügend zahlreichen und gut beschaffenen Edelhölzern im Altbestande voraus. Die übrigen Modifikationen des Saumschlagbetriebes gestattet Wagner aber ebenfalls. Wenn dieser auch sein Verfahren in erster Linie nach den Bedürfnissen der Fichten- und Tannenwirtschaft entwickelt hat, so ist W. doch weit davon entfernt, eine Schablone für alle Fälle angeben zu wollen, sondern läßt alle durch Standort und Bestand geforderten Abänderungen ohne weiteres zu.

Die Vorschläge von Swart sind namentlich hinsichtlich der Anzucht von Mischbeständen im Laubholzgebiete beachtenswert. Insbesondere ist sein Vorschlag, die Eichen in Form der Vorverjüngung durch Saat oder Pflanzung in den Innensaum anzubringen, um ihr den nötigen Vorsprung vor der Buche zu sichern, beachtenswert.

Ein weiterer Vorzug des U.S.V. besteht darin, daß die Verjüngung bereits in einem Zeitpunkt durchgeführt werden soll, in dem die Buche noch zur reichlichen Samenerzeugung fähig ist, während bei dem üblichen Breitsamenschlag vielfach überalte Bestände nur mehr wenig und schlechten Samen erzeugen, namentlich wenn die Kronen infolge ungenügenden Durchforstungsbetriebes nur mangelhaft ausgebildet sind.

Swart rühmt von seinem Verfahren auch, daß es auch den Forderungen des ökonomischen Prinzips gerecht werde.

Wenn er sagt, daß die Praxis nur das Interesse habe, unter gegebenen Verhältnissen nachhaltig die größte Menge möglichst wertvoller Produkte in möglichst kurzer Zeit, also möglichst billig, zu erzeugen, so steht er mit dieser Forderung vollständig auf dem Boden der Bodenreinertragslehre. Er braucht also nicht zu befürchten, daß ihm ein Bodenreinerträgler in die Arme fallen werde, weil er in einem allen waldbaulichen Bedingungen im wesentlichen gerecht werdenden Betriebe mit dem Zeitpunkt der Nutzung so lange wartet, bis die Wertzunahme im Einzelstamm im wesentlichen abgeschlossen ist. Dieses Ziel stimmt durchaus mit den Forderungen der Bodenreinertragslehre überein, daß die Nutzung dann zu erfolgen habe, wenn das Weiserprozent unter den Wirtschaftszinsfuß sinkt! Daß die Länge des Umtriebes Sache waldbaulicher und ökonomischer Erwägungen ist, wird kein vernünftiger Bodenreinerträgler bestreiten.

Die Erzielung der höchsten Bodenrente, die auch Swart erstrebt, hat die dauernde Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Bodens im besten Zustande zur selbstverständlichen Voraussetzung. Dieser Forderung genügt aber der U.S.B. durch Erziehung von Mischwald aus standortsgemäßen Licht- und Schattenholzarten und dauernden Bodenschutz im weitestgehenden Maße.

Von wesentlicher Bedeutung für die Hebung der Bodenrente ist die Erzielung größtmöglichen und bestangelegten Zuwachses. Dieser ist aber nur auf einem in gutem physikalischen Zustand befindlichen Boden zu erreichen. Von der Beschaffenheit des Bodens hängt die Entwicklung der Wurzeln bei normaler Kronenausbildung ab. Wurzel- und Kronenausbildung werden aber durch frühzeitig einsetzende, sich allmählich immer mehr verstärkende Durchforstungen und Beseitigung aller entbehrlichen und schlechtformigen Bestandesglieder gleichmäßig gefördert. Hand in Hand hiermit geht die Samenausbildung und Verjüngungsfähigkeit. Die auf solche Weise zu erzielende Zuwachssteigerung ist ungleich vorteilhafter als der Lichtungszuwachs des Breitsamenschlages, der meist durch einen Rückgang der Bodenkraft erkauft wird. — Durch die rechtzeitige Beseitigung aller in der Massen- und Wertserzeugung zurückgehenden Bestandesglieder wird den verbleibenden zuwachskräftigen Stämmen die Möglichkeit freier Entwicklung geschaffen. Swart betont, daß das U.S.B. dem gleichaltrigen Hochwalde mit Lichtungsbetrieb gegenüber deshalb überlegen sei, weil bei diesem der Lichtungszuwachs meist nicht gleichzeitig Wertzuwachs sei. Er könne nicht lange genug ausgenutzt werden und habe Verschlechterung des Bodens sowohl als auch der übergehaltenen Stämme zur Folge; insbesondere leide die Eiche, die deshalb auch bald zum Abtrieb kommen müsse und keinen zweiten Umtrieb der Buche aushalte.

Das U.S.B. vereinigt nach Swart die Vorteile des Saumverfahrens mit jenen des Blenderwaldes; dieses Verfahren ist dem Charakter der Eiche und Buche angepaßt und dem gleichaltrigen Hochwalde mit seinem Breitsamenschlagverfahren sowohl waldbaulich als wirtschaftlich überlegen, ohne die Nachteile des Blenderwaldes und andrer verwandter Wirtschaftsformen zu besitzen.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die forstliche Maschinenvorführung in Neuwied.

Im Anschluß an die Jubiläumsausstellung des Kreises Neuwied am Rhein fand am 30. September vorigen Jahres in Neuwied eine Vorführung forstwirtschaftlicher Maschinen statt. Die Leitung hatte Herr Regierungs- und Forstrat Reusch zu Coblenz übernommen, Veranstalter der Vorführung war Herr Fürstlicher Oberförster Meyer in Neuwied. Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Wied, der zusammen mit dem Kammerdirektor der Fürstlich Wied'schen Verwaltung, Herrn Lueder, nicht verfehlte, der interessanten Vorführung von Anfang an beizuwohnen, gebührt besonderer Dank für das Zustandekommen und die Förderung der Veranstaltung. Der zahlreiche Besuch von Verwaltungs- und Betriebsbeamten des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes bewies das rege Interesse der Forstbeamtenschaft aller Grade für derartige Vorführungen.

Wie alle anderen Zweige unseres Wirtschaftslebens ist auch die Forstwirtschaft heute gezwungen, bei voller Wahrung der Nachhaltigkeit mit möglichst geringen Kosten die Produktion nach und nach so zu steigern, daß die deutsche Wirtschaft von dem Bezug ausländischer Hölzer so weit wie möglich unabhängig wird. Durch Produktionssteigerung trägt die Forstwirtschaft zur Hebung unserer ungünstigen Handelsbilanz und damit zur Gesundung unseres Wirtschaftslebens bei. Die Frage, ob eine solche Produktionssteigerung, wie bisher von vielen Kreisen angenommen, von der Dauerwaldwirtschaft tatsächlich herbeigeführt wird, ist in Ansehung der neusten diesbezüglichen Untersuchungen noch zu klären. Auf jeden Fall aber hat der Dauerwaldgedanke wesentlich dazu beigetragen, das Interesse der Forstwirte für Bodenpflege und natürliche Bestandesbegründung im Gegensatz zu der bisher hauptsächlich geübten künstlichen Bestandesbegründung zu erwecken. Damit ist die Frage zweckmäßiger und billiger Bodenbearbeitung in den Vordergrund gerückt. Da wir uns kostspielige, langsam vorschreitende, umfangreiche Bodenbearbeitungen durch Handarbeit bei den uns zur Verfügung stehenden geringen Mitteln nicht erlauben können und heute sparen müssen, wo es ohne Gefährdung des Betriebes nur möglich ist, wenden wir die Bodenbearbeitungsmaschine auch im Forstbetriebe an. Diese liefert uns bei geringeren Unkosten eine erhöhte Arbeitsleistung und trägt dadurch wesentlich zur Erhöhung der Produktion bei.

Als erste Bodenbearbeitungsmaschine wurde ein Grubber nach Oberforstmeister Mehner, hergestellt von der Firma W. Göhlers Wm., Freiberg in Sachsen, vorgeführt. Zwecks Raumersparnis sehe ich von einer Beschreibung dieser wie der anderen Maschinen ab, in der Annahme, daß das Aussehen der hauptsächlichsten in der Forstwirtschaft verwendeten Maschinen bekannt ist. Zweitens enthalten die Preisverzeichnisse der fabrizierenden Firmen meistens ausführliche Beschreibungen.

Der Mehnersche Grubber wird in erster Linie in Kiefernaltbeständen und Stangenhölzern zur Bodenverwundung gebraucht zu dem Zwecke, die natürliche Besamung herbeizuführen, den Boden zur Einbringung künstlicher Laubholzsaat (besonders Rotbuchen) vorzubereiten und ferner erkrankte Kiefernböden durch Bodendurchlüftung zu „heilen". Seine Anwendbarkeit ist insofern begrenzt, als er auf Böden mit starkem Heidelbeer- und Heidekrautwuchs, ebenso in Beständen mit flachwurzelnden Holzarten (Fichte), nicht verwendet werden kann, es sei denn, daß man den Heidelbeer- und Heidekrautwuchs zunächst entfernt, was mit großen Kosten verbunden ist. Die Vorführung ergab, daß Wurzeln von geringer Stärke zerschnitten, Brombeer- und Grasflächen

zerstört wurden. Beim Auftreffen auf stärkere Wurzeln mußte der Grubber gehoben werden. Zur Fortbewegung genügt ein Pferd oder ein Ochse. Der Grubber drang etwa 30 cm tief in den Boden und vermischte die Mineralerde mit dem Humus, was heute wohl als erstes Erfordernis einer zweckmäßigen Bodenpflege angesehen wird. In acht Stunden ist ein Hektar gründlich zu bearbeiten. Der Preis des Apparates beträgt 125 RM. Mit der Leistung des Mehnerschen Grubbers war man allgemein zufrieden, was schon etwas heißen will, wenn etwa 40 Forstleute zur kritischen Betrachtung versammelt sind.

Von der vorhin erwähnten Firma wurde dann ein Wühlpflug mit Grubberkarren gezeigt, der in erster Linie auf Großkahlschlagflächen (Eulenfraß) verwendet wird, wo er durch eine sinnreiche Anordnung mehrerer Geräte zusammen eine fertige Bodenarbeit für einen Pflanz- oder Saatstreifen liefert. Auch dieser Apparat vermischt den Mineralboden mit dem Humus. Allerdings wurden aus der Versammlung heraus Bedenken geäußert, ob die Gewinnung und Verarbeitung des Humus zufriedenstellend sei. Die Anwendung des Pfluges wurde besonders auf Sandböden empfohlen, während er auf schweren Böden nur beschränkt gebraucht werden kann. Der Preis dieses Wühlpfluges beträgt 650 RM.

Mit großem Interesse beobachtete die Versammlung die Arbeit des Neumann-Hilfschen Wald- und Gebirgsigels, welche Maschinen von der Firma Neumann-Eberswalde hergestellt werden. Der Waldigel ist bekanntlich ein Federzinkengrubber, der durch den Umbau des Kartoffelpfluges, wie ihn Herr Dr. h. c. von Keudell gebrauchte, hergestellt ist. Die Bauart des Gebirgsigels ist dieselbe wie die des Waldigels, nur sind seine Abmessungen besonders in den Rahmenteilen stärker, was insofern erforderlich ist, als der letztere Igel für Bodenbearbeitung in Buchen- und Fichtenbeständen und auf Gebirgsböden vorteilhaft verwendet wird, während der leichter gebaute Waldigel wohl hauptsächlich für die Bearbeitung der Sandböden der Ebene hergestellt wurde. Beide Igel sind aus „Neumann-Stahl" hergestellt, der besonders zähe ist. Wer die Arbeit des Igels, dessen Leistungsfähigkeit ganz besonders auf der Güte der Federzinken beruht, gesehen hat, wird zugeben müssen, daß nur das allerbeste und zäheste Material verarbeitet werden darf. Für den Gebrauch der beiden Igel ist eine Anweisung erschienen, die von der Firma Neumann in Eberswalde bezogen werden kann. Die kleine Schrift ist im August vorigen Jahres in IV. Auflage herausgekommen, und ich rate dringend, die Anweisung eingehend zu studieren, die eine genaue Beschreibung der beiden Maschinen, das Arbeitsverfahren bei der Bodenverwundung in Beständen zum Zwecke der Entfernung der schädlichen Bodendecke zur Vorbereitung der natürlichen Verjüngung oder Unterbringung der Mast, Herstellung von Saatstreifen usw. enthält. Indem ich auf diese Schrift verweise, glaube ich mir im Rahmen dieses Aufsatzes eine eingehende Beschreibung der Bodenbearbeitung ersparen zu können. Bemerken möchte ich noch, daß der Gebirgsigel im Solling entstanden ist und auf Bundsandstein erprobt wurde. Die Leistung beider Igel ist ohne Zweifel eine vorzügliche, was schon durch den Verkauf von etwa 1600 Exemplaren bewiesen wird. Die Vorführung der beiden Instrumente in Neuwied war insofern besonders interessant, als dort das Instrument zum erstenmal mit Patentzinken gezeigt wurde, welche das lästige Ausheben des Pfluges, sobald dieser auf ein stärkeres Hindernis stößt, unnötig machen. Diese Verbesserung erscheint besonders wertvoll bei Anwendung des Igels in Fichtenbeständen. Der Pflug wird heute mit auswechselbaren Zinken geliefert. Sobald der Patentzinken auf ein Hindernis stößt, zieht sich die Feder lang, steht im rechten Winkel zum Boden, gleitet über das Hindernis hinweg, um wieder in Arbeitsstellung zu gehen. Der Pflug ist mit einem Kraftmesser und Stoßfänger zur Schonung der Zugtiere versehen. Letzteres ist wesentlich. Die Arbeitsleistung wurde mit ¼ bis 1 ha Bodenverwundung pro Arbeitstag je nach den Bodenverhältnissen angegeben. Hinweisen möchte ich noch auf die ebenfalls vorgeführte Andersonsche Saatstreifenegge zum Anhängen an den Igel bei dem 4. Arbeitsgang zum Zwecke der Herstellung von Saatstreifen. Die Egge dient zur Säuberung der gelockerten Saatstreifen von Wurzeln, Ästen usw. und zum Durchwühlen der Streifen zum Zwecke einer vollkommenen Mischung des Mineralbodens mit dem Humus.

Die Leistungen beider Instrumente waren nach Ansicht der Teilnehmer durchaus befriedigend; besonders erkannte man es an, daß durch die Einführung der Patentzinken ein weiterer nicht unwesentlicher Fortschritt in der forstlichen Bodenbearbeitung erzielt worden sei.

Von den Bodenbearbeitungsmaschinen wurde dann die von der Firma Neumann in Eberswalde hergestellte „Finnische Spaten-Rollegge" vorgeführt, die als landwirtschaftliches Instrument aus Finnland zu uns herübergekommen ist und für die Zwecke der Forstwirtschaft umgearbeitet wurde. Diese Maschine eignet sich zur Bodenbearbeitung in Fichtenaltholz- sowie in Buchenbeständen. Steinige Böden schließen ihre Benutzung nicht aus. Die Egge wird je nach Bedarf mit Sandsäcken beschwert. Ein Vorteil dieses Bodenbearbeitungs-Instruments besteht darin, daß, verglichen mit den vorher besprochenen Maschinen, eine geringere Zugkraft notwendig ist. Verfilzte Böden schließen die Benutzung aus, dagegen ist sie zur Bearbeitung verwurzelter Partien brauchbar. Die Teilnehmer der Vorführung waren sich im großen ganzen darüber einig, daß die Arbeit der finnischen Spatenrollegge einen Vergleich mit der des Mehnerschen Grubbers oder der Neumann-Hilfschen Igel unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse im Vorführungsgelände nicht aushielt. Der Preis der finnischen Egge ist bedeutend höher als der der ebengenannten Instrumente.

Von den Bodenbearbeitungs-Instrumenten wurde dann noch ein im Solling mit Erfolg gebrauchter gewöhnlicher Pflug gezeigt, der, mit einem Sech versehen, auch über Stöcke, Wurzel usw. hinwegglitt. Die Kosten der Bodenbearbeitung belaufen sich auf 18 bis 20 Mk. je Hektar. Der Pflug, der von einem Pferd gezogen wird, erfüllt seinen Zweck, wenn lediglich die obere Bodenschicht durchbrochen werden soll. Wenn es aber darauf ankommt, den Mineralboden mit dem Humus zu vermischen, so ist seine Anwendung ausgeschlossen.

Zum Schluß wurden noch einige Kulturgeräte des verdienstvollen Hegemeisters Spitzenberg gezeigt, darunter die Sämaschine. Die bisher häufig gebrauchte Planetsämaschine scheint durch die neusten Konstruktionen auf diesem Gebiete verdrängt zu werden. Nach Vorführung einer Krümelharke und des Saatstockes „Eichelhäher" war die Veranstaltung beendet.

In der Besprechung des Gesehenen wurde sehr richtig zum Ausdruck gebracht, daß als Ideal gelten müsse, im Walde ohne Bodenbearbeitung auszukommen. Es wurde daran erinnert, daß Forstmeister Dr. h. c. Erdmann Eingriffe in den Boden sogar für schädlich hält. Selbst die Entnahme der Stöcke sei unzweckmäßig, da diese als „Röhren" zur Durchlüftung des Bodens dienen. Nebenbei möchte ich erwähnen, daß der Forstmann, der die Aufgabe hat, ganz schlechte Buchenbestände in Nadelholz oder besser in Nadel- und Laubholzmischbestände zu überführen, von diesen „Röhren" nicht sehr erbaut ist, denn die Buchenstöcke begünstigen den Würger unserer Fichtenkulturen, den Hallimasch, außerordentlich. Eingangs wurde erwähnt, daß auch die Forstwirtschaft verpflichtet sei, die Produktion zu erhöhen. Zur Erzielung von Mehrleistungen in der Forstwirtschaft können wir die Bodenbearbeitungsmaschine nicht mehr entbehren, denn sie ist ein Instrument der Bodenpflege, und ihre Arbeit ist geeignet, den Fortgang besonders der natürlichen Verjüngung in Altholzbeständen mit verfilztem Boden zu beschleunigen. Im Laufe der Diskussion wurde zum Ausdruck gebracht, daß alle vorgeführten Maschinen zur Bodenbearbeitung geeignet sind, und daß sich der Praktiker das für seine Boden- und Bestandesverhältnisse geeignete Instrument auswählen müsse. Als Bodenbearbeitung für den Westerwald (Exkursionsgebiet) genüge meist ein einmaliges Durchlüften, und die Mehrzahl der Teilnehmer ersah in dem Gebirgs-Igel das geeignete Instrument für die hiesigen Verhältnisse.

Mit Worten des Dankes an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied, Herrn Regierungs- und Forstrat Reusch, Herrn Oberförster Meyer und an die Firmen, die keine Mühen und Kosten scheuten, hatte die überaus lehrreiche Maschinenvorführung in Neuwied ihr Ende erreicht.

Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bauliche Unterhaltung der staatseigenen Gebäude.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 24. Dezember 1925 — I. 7173, Abw. W. 2639 II. Ang.

Abschrift.

Runderlaß d. F.-M. v. 9. Mai 1925, betr. die bauliche Unterhaltung der staatseigenen, vom Staate angemieteten oder ihm zur Nutzung überwiesenen Gebäude und Gebäudeteile (III. 3. 452. I. C. 1. 1102.)

I. Gebäudeuntersuchung und die Niederschrift ihres Ergebnisses.

1. Die Kostenanschläge über bauliche Unterhaltungs-, Erweiterungs- und Ergänzungsarbeiten sind nicht selten ohne die im § 60 Ziff. 2 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten vorgeschriebene Niederschrift über das Ergebnis der regelmäßigen Gebäude-Untersuchung vorgelegt worden. Unter Bezugnahme auf Ziff. 6a des RdErl. v. 9. 4. 1923 (III. 2. 325/I. C I. 950 — FMBl. S. 194 ff. —) weise ich besonders auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Gebäudeuntersuchungen hin und ersuche, darauf zu achten, daß ihr Ergebnis stets in einer möglichst an Ort und Stelle zu fertigenden Verhandlungsniederschrift wiedergegeben wird.

2. Nach Ziff. 6a des RdErl. v. 9. 4. 1923 sollen die Untersuchungen tunlichst nahe vor dem Zeitpunkt der Mittelbeantragung vorgenommen werden. Selbstverständlich sind sie so frühzeitig zu bewirken, daß die Mittelbeantragung durch die zuständigen Verwaltungsstellen nicht etwa infolge notwendiger weiterer Verhandlungen oder Rückfragen verzögert wird. Um dies zu vermeiden, werden seitens der Ortsbaubeamten mit den in Frage kommenden Behörden für die einzelnen Gebäude, nötigenfalls für die einzelnen Orte bestimmte Fristen zu vereinbaren sein, deren Innehaltung Sie beaufsichtigen wollen.

3. Die Gebäudeuntersuchung darf nicht etwa aus einer flüchtigen Besichtigung bestehen, sondern sie soll den gesamten baulichen Zustand des Gebäudes und seiner Einrichtungen feststellen. Deshalb muß aus der Verhandlungsniederschrift ersichtlich sein, ob die einzelnen Gebäudeteile, wie Decken, Wände, Treppen, Dächer, Blitzableiter, Fahnenstangen, Feuerlöscheinrichtungen, Aufzüge, Sammelheizung, Fernsprechanlage, Be- und Entwässerungsanlagen usw., in Ordnung waren, oder welche Mängel vorgefunden wurden. Beim Fehlen solcher Angaben muß angenommen werden, daß der Ortsbaubeamte nach seiner pflichtmäßigen Prüfung der Einzelheiten Instandsetzungsarbeiten an ihnen nicht für notwendig hält.

4. Auch über den baulichen Zustand der von anderer Seite benutzten Räume und Wohnungen muß die Verhandlungsniederschrift Auskunft geben. Sie soll weiter ersichtlich machen, ob die Wohnungen als Dienst-, Werk- oder Mietwohnungen benutzt werden, ob die Inhaber der Räume und Wohnungen ihren Verpflichtungen bezüglich deren Behandlung nachgekommen sind sowie ob und wann die Person des Inhabers seit der letzten Gebäudeuntersuchung gewechselt hat.

5. Auf keinen Fall darf sich der Ortsbaubeamte damit begnügen, in der Verhandlungsniederschrift nur solche Mängel aufzuführen, welche wahrscheinlich in dem bevorstehenden Rechnungsjahr beseitigt werden können. Vielmehr muß er alle ermittelten Fehler angeben, die den Baubestand gefährden oder welche aus Gründen der Verkehrssicherheit und Gesundheitspflege nach seinem pflichtmäßigen Ermessen nicht geduldet werden können. Seine besondere Aufgabe ist es dabei, in der Verhandlungsniederschrift die zur Abstellung der Mängel notwendigen Maßnahmen nach der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu kennzeichnen.

Zum Anhalt für die später nach Ziff. 12a des RdErl. v. 9. 4. 1923 erforderliche Beurteilung der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Instandsetzungsarbeiten ist möglichst stets der Zeitpunkt der letzten Erneuerung anzugeben. Die im § 268 Ziff. 5 der Dienstanweisung aufgeführten Fristen sind zu beachten.

6. Die Verhandlungsniederschrift ist auch von einem Vertreter der das Gebäude oder die

betreffenden Räume nutzenden Verwaltung zu zeichnen.

II. Unterhaltung der Gartenanlagen.

Die Kosten für die Instandsetzung und Unterhaltung von Gartenanlagen sind unabhängig von ihrer Höhe aus den für die A-Arbeiten bereitstehenden Mitteln zu decken. Trotzdem ist der Ortsbaubeamte bei Gartenarbeiten, die im Einzelfalle mehr als 500 RM Kosten erfordern, in vollem Umfange zu beteiligen.

III. Unterhaltung der Wohnungen.

Nach Ziff. 10b des RdErl. v. 9. 4. 1923 in der Fassung v. 27. 12. 1923 (III. 2. 1353/I. C. 1. 4514) ist des Fachministers und meine Genehmigung einzuholen, wenn die Ausbesserung einer Wohnung innerhalb eines Jahres mehr als 300 RM Kosten verursacht.

Soweit es sich um Gebäude handelt, welche aus Ansätzen des Haushaltsplanes des Finanzministeriums (Kap. 58a Tit. 14, Kap. 58b Tit. 14, Kap. 58d Tit. 10, Kap. 59 Tit. 10 und Kap. 61 Tit. 6) zu unterhalten sind, bedarf es meiner Genehmigung künftig auch bei B-Arbeiten in einer Wohnung nur dann noch, wenn

a) die Unterhaltung der Öfen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate,
b) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern, sowie die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen der Hausangestellten,
c) der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke,
d) die Unterhaltung der inneren Wände und Decken betreffs ihres Anstriches oder ihrer Tapezierung sowie das hierbei etwa erforderliche Abreiben und Ausbessern des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapeten, Wände und Decken,
e) der Anstrich der Fußböden innerhalb eines Jahres in einer Wohnung
bis zu 4 Zimmern mehr als 100 RM,
bis zu 6 Zimmern mehr als 200 RM,
über 6 Zimmer mehr als 300 RM

erfordern.

IV. Allgemeines.

Die Bestimmungen in Ziff. 10 a, c, d, e, f, g und h des RdErl. v. 9. 4. 1923 bleiben vorläufig bestehen.

Überdrucke für die dortigen Dienststellen und die Hoch- und Neubauämter liegen bei.

Dieser Erlaß ist im FMBl. und im ZBlBV. veröffentlicht.

Abschrift.

Runderlaß, d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. und der übrigen Staatsmin., v. 30. Oktober 1925 (III. 3. 967/I. C. I. 2550).

I. (1) Die Vorschriften im Abschn. III des RErl. v. 9. 5. 1925 — III. 3. 452/I. C. I. 1102 — (FMBl. S. 85) und aus Ziff. 10 des RErl. v. 9. 4. 1923 in der Fassung v. 27. 12. 1923 — III. 2. 1353/I. C. 1. 4514 — (FMBl. 1923 S. 194 und 1924 S. 3) die Bestimmungen

unter Buchstabe b (Wohnungsausbesserungen),
" " c (Licht-, Heizungs- und Fernsprechanlagen in Wohnungen),
" " f (Ummandlung der Lichtleitungen),
unter Buchstabe g und h (Neuanlage und Ausdehnung von Licht-, Heizungs- und Fernsprechanlagen in Diensträumen)

werden aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird die Bestimmung in Ziff. 10 a. a. O.

unter Buchstabe a (Wiederinbetriebsetzung von stillgelegten Einrichtungen)

dahin geändert, daß es zur Vornahme dieser Arbeiten nur noch der Genehmigung desjenigen Herrn Ministers bedarf, aus dessen haushaltsplanmäßigen Bauunterhaltungsmitteln die entstehenden Kosten bestritten werden.

(3) Die Buchstaben d und e der Ziff. 10 a. a. O. bleiben bestehen. Zur Umwandlung von Geschäftsräumen in Dauerwohnungen und zur Einrichtung von Wirtschafts- und Handwerksbetrieben ist also nach wie vor die Genehmigung des Fach- und des Finanzministers erforderlich.

II. (1) Somit können künftig die Provinzialbehörden über die Ausführung der in den Wohnungen sowie bezüglich der Licht-, Heizungs- und Fernsprechanlagen nötigen Arbeiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel und unter genauer Beobachtung der sonstigen Vorschriften des RErl. v. 9. 4. 1923, namentlich seiner Bestimmungen in Ziff. 11 und 12a, selbständig entscheiden.

(2) Bei der Feststellung der erforderlichen Arbeiten sollen zwar die von den Wohnungsinhabern vorgebrachten Wünsche nicht unberücksichtigt bleiben, die zuständigen Staatsbehörden — Ortsbaubeamten und Regierungspräsidenten — sind jedoch dafür verantwortlich, daß nur solche Maßnahmen berücksichtigt werden, die aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unerläßlich sind.

(3) Bei den laufenden Instandsetzungen ist auch darauf zu achten, daß die in einer Wohnung aufzuwendenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Friedensmietwerte bleiben. Auf keinen Fall dürfen Instandsetzungen, die in und an den Gebäuden notwendig sind, zugunsten der sogenannten Verschönerungsarbeiten in den Wohnungen zurückgestellt werden.

(4) Hinsichtlich der Fernsprechanlagen sind die Grundsätze des Rdschr. v. 30. 9. 1921 — FM. I. C. 2. 2368/III. 2. 463, MdJ. Ia. 1205 (nicht veröffentlicht) — und seiner Nachträge zu beachten. Über Art und Zahl der für die einzelnen Wohnungen auf Staatskosten zu schaffenden Lichtstellen ergehen demnächst besondere Richtlinien.

III. Gleichzeitig wird die Grenzbestimmung in Ziff. 7 des RErl. v. 22. 9. 1924 — FM. I. C. 2. 5154/III. 2. 793, MinPräf. St. M. I. 9061, MdJ. Ia. 762, JustMin. VI. 2028, MfWKuV. A 638/24 (nicht veröffentlicht) — aufgehoben. Also bedarf es zur Instandhaltung der anerkannten Repräsentationsräume der Genehmigung des Herrn Fachministers auch dann nicht mehr, wenn diese höhere Kosten als 200 RM verursacht. Im übrigen finden die Bestimmungen unter II sinngemäße Anwendung.

IV. Endlich wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift in Ziff. 6a des RErl. v. 9. 4. 1923 schon durch die Vf. v. 17. 12. 1923 — III. 2. 1192/ID. 2. 3601 II — (FMBl. S. 540) geändert worden ist. Danach sind die Kosten für die auszuführenden Bauarbeiten nicht mehr auf die am 1. 2. maßgebenden Preise, sondern auf Goldmark abzustellen. An die Stelle der Goldmark ist die

Reichsmark getreten. Anzugeben sind also jetzt die jeweils geltenden Preise. Die Einsetzung von Friedenspreisen, vervielfacht mit den geltenden Baurichtzahlen, ist unzulässig.

V. Dieser Erlaß ist im Finanzministerialblatt, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung und im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht.

Wegevorausleistungen.

RdErl. d. M. d. J. u. d. F.-M. vom 8. Januar 1926 — IV St 11 u. II B 153.

Das Preußische Oberverwaltungs-Gericht hat durch Urteil vom 5. Januar 1926 die Rechtsgültigkeit der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. November 1923 (G.S. S. 540) bejaht.

Dagegen ist die Rechtsungültigkeit der gleichzeitig angegriffenen Kreisabgabenordnung ausgesprochen worden, weil in der Kreisabgabenordnung das Gesetzgebungsrecht des Kreistags auf den Kreisausschuß übertragen worden ist, der Kreisausschuß von diesem Recht Gebrauch gemacht und die vom Kreistag beschlossene Abgabenordnung in wesentlichen Punkten abgeändert hat.

Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Erweiterung des § 14 des Zivilruhegehaltsgesetzes.

RdErl. d. MdJ. v. 14. Januar 1926 — I a 51.

Nach Art. II des Ges. v. 31. 12. 1925 über die weitere Gültigkeit des Schutzpol.-Beamtenges. (GS. S. 177) hat der § 14 des Zivilruhegehaltsgesetzes eine Ergänzung dahingehend erfahren, daß bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit eines Beamten auch diejenige Zeit zur Anrechnung kommt, während welcher er bei der früheren staatlichen Sicherheits- und Abstimmungspolizei, bei der Grenzpolizei oder bei den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden im Angestelltenverhältnis tätig gewesen und entweder zum 1. 1. 1923 auf Grund des Ges. über die sofortige Bereitstellung von Mitteln zur Vermehrung und Ausgestaltung der staatlichen Grenzkommissariate vom 10. 1. 1923 (GS. S. 9) planmäßig angestellt oder bis zum 31. 3. 1925 in die Schutzpol. übernommen worden ist.

Zugleich im Namen des FM. ersuche ich, die beteiligten Dienststellen auf eine genaue Beachtung dieser neuen Vorschrift hinzuweisen. Im Sinne der letzteren sind unter „Grenzpolizei" die außerplanmäßigen staatlichen Einrichtungen zu verstehen, die der jetzigen planmäßigen staatlichen Grenzpolizei — den Grenzkommissariaten — vorangegangen sind.

Soweit nach Art. III Abs. 2 a. a. O. eine anderweite Berechnung bereits festgesetzter Wartegeld-, Ruhegehalts- oder Hinterbliebenen-Bezüge erforderlich wird, ist sie von Amts wegen alsbald auch in denjenigen Fällen selbständig von dort aus vorzunehmen, in denen die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge durch mich in Gemeinschaft mit dem FM. stattgefunden hat.

Jagdsteuer.

RdErl. d. MdJ. u. d. FM. v. 14. Januar 1926 — IV St 1516 III u II A 2. 2877.

Die durch den RdErl. v. 7. 1. 1925 (MBliV. S. 20) empfohlene Herabsetzung zu stark angespannter Jagdsteuersätze ist noch nicht von allen Kreisen, in denen Jagdsteuerordnungen bestehen, durchgeführt worden. Wir ersuchen die betreffenden Kreise, die Herabsetzung tunlichst bald zu beschließen, da zu hohe Steuersätze unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen eine pflegliche Behandlung des Wildstandes gefährden können. Es darf erwartet werden, daß sich die Herabsetzung spätestens vom Beginn des Rechnungsjahres 1926 ab ermöglichen lassen wird.

Zu neuen Jagdsteuerordnungen und zur Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Jagdsteuerordnungen bei Ablauf der Genehmigungsfrist ist fortan die Zustimmung nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuersatz nicht über 15 v. H. und, sofern die Steuerordnung eine nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. 5. 1925 — II C 90. 24 — zulässige Differenzierung der Steuersätze nach der Kreisangehörigkeit vorsieht, nicht über 30 v. H. für nichtkreisangehörige, innerhalb des Deutschen Reiches wohnende Jagdberechtige hinausgeht.

Es empfiehlt sich, von der schärferen Heranziehung nichtkreisangehöriger Jagdberechtigter solche Personen auszunehmen, die im Kreise zwar keinen Wohnsitz, aber Grundbesitz haben und auf diesem Grundbesitz oder dazugepachtetem Besitz das Jagdrecht ausüben. Bestehende Jagdsteuerordnungen mit verschiedenen Steuersätzen für kreisangehörige und nichtkreisangehörige Jagdberechtigte werden durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen sein.

Aus den Kreisen der Jagdinteressenten und ihrer Organisationen sind vielfach Beschwerden darüber laut geworden, daß bei der Schätzung des nach der jagdlichen Eignung erzielbaren Pachtpreises als Steuerbemessungsgrundlage für nichtverpachtete Jagden (vgl. RdErl. v. 8. 6. 1924, MBliV. S. 619) Überschätzungen vorgekommen sind. Wir empfehlen daher den Kreisen, bei der Schätzung erforderlichenfalls Sachverständige hinzuzuziehen.

Außerdem empfehlen wir, in die Steuerordnungen eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß für nichtverpachtete Jagden bei glaubhaftem Nachweis der tatsächlichen Roheinnahme aus der Jagd auf Antrag des Steuerpflichtigen diese Roheinnahme als Pachtpreis zu gelten hat. Der Nachweis der tatsächlichen Roheinnahme aus einer nichtverpachteten Jagd wird regelrecht durch die Vorlage von Jagd- oder Schußbüchern zu führen sein. Er wird als erbracht anzusehen sein, wenn die Führung der Bücher und die Persönlichkeit des Jagdberechtigten Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen ausschließen.

Angestelltenversicherung.

Ein Angestellter war auf Grund des § 17 des Ang.-Vers.-Ges. von der Versicherungspflicht befreit, weil sein Dienstherr ihm Anwartschaft auf Ruhegeld usw. im Sinne des § 11 dadurch gewährleistet hatte, daß er ihn bei einer privaten Pensionseinrichtung, die keine Ersatzkasse war (§ 363), auf seine, des Dienstherrn, Kosten versichert hatte. Als der Angestellte aus dieser versicherungsfreien Beschäftigung ausschied und in versicherungspflichtige Beschäftigung übertrat, verlangte die Reichsversicherungsanstalt auf Grund des § 18 die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit der ersteren Beschäftigung (Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 40 Nr. 34 S. 626). Der Dienstherr weigerte sich, weil er nicht



gesonnen sei, doppelt zu zahlen, wurde aber mit seiner Beschwerde abgewiesen aus folgenden Gründen: Für Angestellte, die auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei einer Pensionskasse gemäß §§ 11, 17 versicherungsfrei sind, sind im Falle des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung, ohne daß sie Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung haben, Beiträge nach § 18 vom Arbeitgeber nachzuentrichten. Darauf, ob der Arbeitgeber selbst während der versicherungsfreien Zeit die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 11 gewährleistet hatte oder ob diese Gewährleistung durch Versicherung der Angestellten bei einer besonderen Pensionseinrichtung erfolgt ist, kommt es nicht entscheidend an. (Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 14. 10. 25, II AV. 7/25, AN. S. 394.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Hegemeister i. R. A. Bernstorff †.

Mitte der letzten Woche, zu spät, daß wir es noch zum 22. Januar veröffentlichen konnten, ist uns die Trauerbotschaft zugegangen, daß nach längerem, schwerem Leiden unser alter Freund und Gönner Herr Hegemeister i. R. Alwin Bernstorff am 18. Januar im 76. Lebensjahr an Magen- und Speiseröhrenkrebs sanft entschlafen ist. Schon am 21. Januar ist der Treuste der Treuen, der echteste, würdigste Repräsentant des alten Königlich Preußischen Staatförsterstandes, zur ewigen Ruhe gebettet worden, und zwar auf seinen besonderen Wunsch bei dem Jagdhause seines früheren Försterbezirkes Nienstedt im Westerhöfer Walde.

Allen älteren Angehörigen des Preußischen Forstbetriebsbeamtenstandes wird ebenso wie dem Unterzeichneten bei dieser erschütternden Mitteilung das Herz schwer sein; gilt es doch, im Geiste Abschied zu nehmen von einem Manne, der sieben Jahre hindurch vorbildlicher Führer der Königlich Preußischen Förster gewesen ist und unter dessen kluger Leitung für den Preußischen Forstbetriebsbeamtenstand Erfolge vorbereitet worden sind, deren Früchte anderen nachher mühelos in den Schoß fielen.

Im Jahre 1912 hat Bernstorff den Vorsitz des im Jahre 1902 von Hegemeister Roggenbuck begründeten „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“, dessen Mitglied er vom ersten Tage an gewesen ist, übernommen, nachdem er schon seit 1907 im Vorstande tätig gewesen war. Länger als zwei Jahre konnte er in reger Friedensarbeit an dieser Stelle die Geschicke seiner Standesgenossen fördern; dann hat er in den vier schweren Kriegsjahren das Steuer des Vereinsschiffes in sicherer Hand gehalten und in dieser Zeit an seinem schwierigen Posten alles geleistet, was zu leisten irgend möglich war. Seine vornehme Gesinnung und sein selbstloses Wesen sicherten ihm nicht nur die Liebe und Treue seiner Mitarbeiter und Standesgenossen, sondern erwarben ihm auch die Achtung und eine hohe Wertschätzung aller Vorgesetzten, bis hinauf zu den höchsten Stellen. In die im November 1918 geschehene Umstellung des deutschen Staatswesens hat er sich nicht mehr finden können. Die Form, in der sie sich vollzog, und die auch im Preußischen Staatsförsterstande vielfach Beifall fand, konnte einem Mann wie ihm nicht zusagen, deshalb hat er im März 1919 sein Amt als Vorsitzender niedergelegt und ist bald darauf beruflich in den Ruhestand getreten.

Hegemeister Bernstorff war ein weit über das Maß des Landläufigen hinaus gebildeter Mann. Goethes Werke, Bismarcks Gedanken und Erinnerungen und ähnliche Literatur waren die Brunnen, aus denen er dauernd Erbauung und Belehrung geschöpft hat, und seine Arbeit für die Hebung des Preußischen Staatsförsterstandes war vielleicht deshalb so erfolgreich, weil er alle Dinge von höherer Warte aus und vom Gesichtspunkte eines geschichtlich und literarisch ausgezeichnet gebildeten Mannes betrachten konnte.

Das Verhältnis zu der „Deutschen Forst-Zeitung“, besonders auch zu dem Unterzeichneten, ist alle Zeit ein solches des besten Vertrauens und die gegenseitigen Interessen förderndes gewesen. Nicht, daß nicht dann und wann auch Zwiespalt der Meinungen entstanden wäre, denn heiß brannte das Herz in der Brust des alten Bernstorffs und unvermittelt und voll seltener Energie waren oft seine Entschlüsse; stets aber bestand zwischen ihm und uns Einigkeit, wenn es galt, wirkliche Interessen des ihm anvertrauten Standes zu vertreten. So ist in einer Zusammenarbeit von nahezu 20 Jahren zwischen dem Entschlafenen und uns ein Verhältnis des Vertrauens und der Freundschaft entstanden, das leider nur in den letzten Jahren dadurch etwas gelockert wurde, daß sich Bernstorff mehr und mehr in sich selbst verschloß und der Unterzeichnete leider aus Mangel an Zeit nicht imstande gewesen ist, die wertvolle Freundschaft mit dem tatsächlich in den Ruhestand Gegangenen derart zu pflegen, wie es ihm am Herzen gelegen hätte.

Leider haben wir am 21. Januar dem entschlafenen Freunde nicht die letzte Ehre geben können. Es war zu spät, um Nienstedt noch zu erreichen. Im Geiste aber haben wir an seinem offenen Grabe gestanden und das Rauschen der Bäume des deutschen Waldes gehört, das einen seiner Getreusten in den letzten Schlaf gewiegt hat.

Wird einmal die Geschichte des Preußischen Försterstandes geschrieben, so wird der Name Alwin Bernstorff leuchtend mit an erster Stelle stehen.

Ruhe friedlich im Grabe, alter, lieber Freund, Deine Getreuen, darunter auch wir, werden Dich nie vergessen!

Neudamm, den 21. Januar 1926.

Oekonomierat Grundmann,
Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Geheimer Rat Professor Dr. Ramann, der bekannte Begründer der „Forstlichen Bodenkunde“, ist am 20. Januar im Alter von 75 Jahren in München gestorben. Ein Nachruf wird folgen.

Professor Dr. Albert ist zum Rektor der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das am 1. April beginnende Amtsjahr gewählt worden.

Amtstracht der Professoren der forstlichen Hochschulen. Das preußische Staatsministerium hat auf Antrag des Landwirtschaftsministers genehmigt, daß die Professoren der beiden forstlichen Hochschulen bei Festlichkeiten eine Amtstracht (Talar und Barett von grüner Farbe) wie bei den übrigen Hochschulen üblich anlegen. Den Rektoren dieser Hochschulen sind außerdem noch goldene Ketten verliehen worden. Gelegentlich der am 18. Januar stattgefundenen Reichsgründungsfeier der Hochschule Eberswalde hat der Kurator, Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Bussche, diesen Beschluß des Staatsministeriums verkündigt und die sehr geschmackvoll gearbeitete Amtskette dem derzeitigen Rektor, Professor Dr. Dengler umgehängt. S.

Die Aufrückungsstellen für Preußische Staatliche Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschl. laufende Nr. 99 der Aufrückungsliste (Seite 32 des Preußischen Försterjahrbuchs Band X, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann, Neudamm).

Der Reichswehrförster in Württemberg. Der Vorstand des Forstwirtschaftsrates der Württembergischen Landwirtschaftskammer hat zu der Frage der Ausbildung von Reichswehrangehörigen in Heeresfachschulen für Forstwirtschaft und der Unterbringung in württembergischen Forstdiensten Stellung genommen. In der Aussprache wurde allseitig die Notwendigkeit anerkannt, daß die seinerzeitige Unterbringung von Reichswehrangehörigen in jeder Weise Unterstützung verdiene; jedoch werden die Unterbringungsmöglichkeiten in Württemberg angesichts der geringen Zahl vorhandener Stellen, namentlich im Privatforstdienst, als überaus begrenzt anzusehen sein. Von der Begründung einer eigenen Heeresfachschule für Forstwirtschaft in Württemberg sollte Abstand genommen werden; dagegen soll die Staatsforstverwaltung angegangen werden, um dort die Ausbildung von Heeresangehörigen während der Urlaubszeit bei der staatlichen Forstwartschule zur Erwägung zu stellen.

Neues aus den Parlamenten.

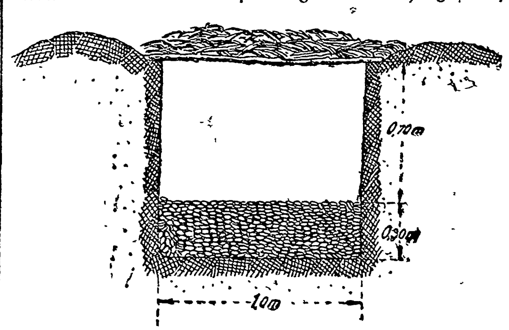
Höhereinstufung im Ortsklassenverzeichnis. Der Reichstagsausschuß für Beamtenangelegenheiten beschloß, an den Reichstagspräsidenten mit dem Ersuchen heranzutreten, einen Ausschuß zur Bearbeitung der zahlreichen Anträge einzelner Orte um Höherstufung im Ortsklassenverzeichnis einzusetzen. Weiter nahm der Ausschuß einen demokratischen Antrag, betreffend die Beförderung von Beamten an, die wegen hohen Alters kurz vor ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand stehen. Ein Regierungsvertreter erklärte, die Regierung könne auch künftig kurz vor der Zurruhesetzung Beamte an leitenden Stellen nicht befördern. Automatisch eintretende Beförderungen würden sich weiter zufriedenstellend lösen lassen.

Übermäßige Holzeinfuhr aus Polen. Die Abgeordneten D. Winckler, Graf von Garnier, Schlange (Schöningen) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei haben am 13. Januar im Preußischen Landtag folgenden Urantrag Nr. 1950 gestellt:

„Trotz des mit Polen bestehenden Zollkrieges ist das an Polen angrenzende deutsche Ostland zur Zeit schutzlos einer durch den Sturz des Zloty hervorgerufenen Wareninflation, besonders in Holz, preisgegeben. War Ostdeutschland früher ein Holzimportland, so deckt der deutsche Waldbesitz jetzt durch seine infolge der Not unserer Zeit verursachten Mehreinschläge vollkommen den derzeitigen Holzbedarf. Die östliche deutsche Staatsforst und die Privatwaldbesitze sind aber außerstande, ihre Rundholzeinschläge zu veräußern, und große schlesische Holzkonzerne, die im Herbst noch zu Normalpreisen gekauft haben, gehen zu Bruche. Innerhalb der letzen drei Monate sind deutscherseits Holzgeschäfte in Polen in Höhe von etwa 1 Million Festmetern Holz dergestalt getätigt worden, daß diese Holzmassen nunmehr in Deutschland anzurollen beginnen. Die deutschen Waldprodukte sind hierdurch unverkäuflich geworden und drohen im Walde zu verfaulen. Dies beweist unter anderem die Tatsache, daß eine große Reihe forstfiskalischer Holzsubmissionen innerhalb Oberschlesiens völlig resultatlos verlaufen ist. Angesichts dieser ernsten Sachlage, die gleichmäßig Waldbesitz, Holzhandel und Waldarbeiter Deutschlands auf das schwerste schädigt, ist es Pflicht der Reichsregierung, sofort einzugreifen, um so mehr, als bei dem bestehenden Zollkriege Polen nur durch ganz energische Maßnahmen zum Einlenken bewogen werden wird. Der Landtag wolle daher beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, alsbald beim Reich dahin vorstellig zu werden, daß unverzüglich die deutsch-polnische Grenze gegen jede Rundholz- und Grubenholzeinfuhr gesperrt wird."

Forstwirtschaftliches.

Aufbewahrung von Saateicheln. Bei den Methoden der Aufbewahrung von Saateicheln, die in Bd. 40 Nr. 45 seitens verschiedener Autoren einer Besprechung unterzogen wurden, ist einer Aufbewahrungsmethode nicht gedacht, die ich vor mehr als 30 Jahren als die „Biedermannsche Methode" kennenlernte und seitdem mit gutem Erfolg anwende. Die Methode ist die folgende: Es wird am wasserfreien Ort eine 1 m tiefe, etwa 1 m breite und so lange Grube hergestellt,



Junack, Aufbewahrung von Saateicheln.

wie erforderlich ist, um die aufzubewahrenden Eicheln unterzubringen. Die Eicheln werden sofort nach dem Einsammeln in der Grube 30 cm hoch aufgeschichtet. Die Grube, die an beiden Stirnenden ebenfalls in Steilwände endet, wird, wie die Abbildung zeigt, mit Reiserstangen und Reisig bedeckt. Die Eicheln sind dann vor Frost

und vor zu starker Erwärmung geschützt; sie bleiben frisch und keimen im Frühjahr leicht an. Auch Stieleicheln keimen in der Biedermannschen Grube etwas an, das schadet ihnen aber nichts; nach der Biedermannschen Methode überwinterte Eicheln, die gesund in die Grube gekommen sind (oft verhitzen die Eicheln schon in den Stuben der Sammler), geben vorzügliche Saatkulturen bzw. Saatbeete in den Kämpen. Man sorge aber dafür, daß man die Eicheln frisch und gesund bekommt. Dazu dient, daß man die Eicheln bei den Sammlern nicht längere Zeit aufsparen läßt, sondern sie häufig am besten täglich abnimmt. Junack.

Kann man Bucheln zum Schutz gegen Mäusefraß mit Petroleum behandeln? Diese Frage hat schon 1885 Cieslar erörtert. Er zog auch Mennige und Karbolsäure in den Bereich seiner Versuche. Den Anlaß zu diesen Versuchen gab die mehrfache Erfahrung praktischer Forstwirte, daß Waldsämereien, vor der Aussaat mit obigen Stoffen behandelt, vor Vögel- und Mäusefraß geschützt seien. Wichtig erschien nur die Frage, ob Mennige, Karbolsäure und Petroleum die Keimkraft der Samen nicht beeinträchtigen. Die Resultate der einschlägigen Versuche lassen sich in Kürze folgendermaßen wiedergeben: Der Einfluß der Mennige auf den Verlauf der Keimung ist ein so geringfügiger (minimale Erschwerung der Quellung), daß er kaum in die Wagschale fällt. Bezüglich der Karbolsäure zeigte es sich, daß dieselbe in 1 % Lösung bis zu einer halben Stunde angewendet, zulässig wäre, ohne die Keimung zu schädigen. Stärkere Angriffe durch Karbolsäure — sei es, daß letztere länger einwirkt, oder in höheren Prozenten angewendet wird — können die Nadelholzsamen ohne Schaden nicht ertragen. Das Petroleum ist der Keimung absolut und in sehr hohem Maße abträglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Versuche sich auf Nadelholz — nicht auf Laubholzsamen bezogen. Langes Liegen der letzteren in Petroleum wird auch den Bucheln nicht zuträglich sein, kurze Behandlung ist zwecklos, da das Petroleum bald verdunstet oder nach der Saat an den Erdboden abgegeben wird. E.

25 jähriges Bestehen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle. Im Januar 1901 ist die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen dem Beispiele der Landwirtschaftskammer Brandenburg gefolgt und hat im Interesse des provinzialsächsischen Privatwaldes eine Forstabteilung eingerichtet. Der Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen hat aus dieser Veranlassung der Landwirtschaftskammer den Dank und die Anerkennung für ihr erfolgreiches Eintreten im Interesse des Privatwaldes ausgesprochen. Aus der gleichen Veranlassung ist Herrn Kammerherrn Dr. h. c. von Kalitsch die Ehrenmitgliedschaft des Waldbesitzerverbandes angetragen worden. Zur Feier dieses Jubiläums ist Heft 1 der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift“ der Landwirtschaftskammer Halle als forstliche Festschrift erschienen. Hier finden sich mehrere interessante Aufsätze, von denen namentlich der Bericht des Leiters der Forstabteilung Oberförster Huschke über die Entwicklung und Tätigkeit der Forstabteilung seit ihrer Begründung und jener des Oberförsters Stahr über die Entwicklung und Tätigkeit der Waldbauvereine der Provinz Sachsen hervorzuheben sind. An dieser Stelle sei nur auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß schon der erste Entwurf des Forstkulturgesetzes im Jahre 1920 ein sprunghaftes und gewaltiges Ansteigen sowohl der Forsteinrichtungsarbeiten als auch des Zusammenschlusses zu Waldbauvereinen veranlaßt hat. Die Forsteinrichtungsarbeiten haben sich 1920 über 20 500 ha erstreckt gegenüber 1100 ha im Jahre 1919. Während am Schlusse des Geschäftsjahres 1920 erst 450 ha Wald in 5 Waldbauvereinen zusammengeschlossen waren, umfaßten 21 Waldbauvereine am Schlusse des Geschäftsjahres 1921 schon 8290 ha mit 553 Besitzern. S.

Verzeichnis der Firmen, welche gemäß Nr. 3 der Regel für die forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut zugelassen sind.

	Größenklasse K = Klenge F = Forstbaumschule
1. Heinrich Keller Sohn, Forst- und Landw. Samenhandlung, Klenganstalten in Darmstadt	K = I
2. Forstl. Pflanzenbau- und Samenzuchtgenossenschaft, Belgard, Pers., G. m. b. H. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist der Fürstl. Hohenzollernsche Forstmeister Roth in Suckow, Bezirk Köslin.	
3. J. M. Helm's Söhne, Hoffamenhandlung und Klenganstalten in Groß-Tabarz i. Thür.	K = I
4. Bayer. Waldsamenklenge (Herrmann & Fuhrmann) mit Pflanzenzuchtbetrieb i. Bindlach b. Bayreuth.	K = II
Leiter: Oberförster Herrmann	F = II
5. Friedrich Bismark, Waldsamen-Klenganstalt in Klötze (Altmark)	K = III*) F = IV*)
6. Willi Emmerich, Forstbaumschulen und Waldsämereien in Celle (Prov. Hannover)	F = II
7. H. Gaertner, Klenganstalten und Forstbaumschulen in Schönthal	K = I
b) Sagan i. Schles.	F = I

Berlin W 9, den 23. Januar 1926.
Potsdamer Straße 134, III.

Der Hauptausschuß für
Forstl. Saatgutanerkennung. K. A.: König.

Reform der österreichischen Staatsforstverwaltung. Am 1. Januar 1926 hat die neuerrichtete Generaldirektion der österreichischen Bundesforst die Verwaltung der österreichischen Staatsforsten als selbständiger Wirtschaftskörper unter der Verantwortlichkeit des jeweiligen Ministers für Land- und Forstwirtschaft übernommen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ 1925 Nr. 35 S. 848). Die Generaldirektion besteht zur Zeit aus dem Generaldirektor Ministerialrat Ingenieur Loew, dem juristischen Direktor Zwiller und dem forstlichen Direktor Dr. Rahmann. Die Ernennung des Kommerziellen Direktors ist noch nicht erfolgt. Gleichzeitig sind trotz des lebhaften Widerspruches aus den Kreisen der Forstbeamten die noch vorhandenen 4 Forst- und Domänendirektionen (Wien, Salzburg, Innsbruck und Gmunden) aufgehoben


*) Nur für Kiefer und Fichte.

worden. Der forstliche Inspektionsdienst wird fernerhin durch der Generaldirektion unmittelbar unterstehende Inspektoren ausgeübt werden, die möglichst nahe an den ihnen zugewiesenen Bezirken wohnen sollen. Sch.

Die Internationale Ausstellung forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen in Mailand. Im Anschluß an den Internationalen Forstkongreß soll auch eine Ausstellung forstlicher Geräte in Mailand veranstaltet werden. Von der Ausstellungsleitung sind auch deutsche Firmen zur Beteiligung eingeladen worden, von denen wohl einige auch ihre Zusage schon gegeben haben. Die Firma C. C. Neumann, Eberswalde, Fabrik für Waldbau-Maschinen, Geräte und Werkzeuge, schreibt uns aber jetzt, daß sie, mit Rücksicht auf die unerhörte Behandlung der Deutschen in Südtirol seitens der italienischen Regierung, nunmehr von einer Beteiligung an der Mailänder Ausstellung Abstand genommen und diesen Entschluß unter Angabe des erwähnten Grundes auf eine neuerliche Einladung hin der Messeleitung in Mailand mitgeteilt hat. Wie wir nun dem „Deutschen Forstwirt" entnehmen hat auf diese in sachlicher und höflicher Form gehaltene Mitteilung das Mailänder Messeamt folgende unverschämte Antwort gegeben:

Fiera di Milano
Campionaria Internazionale 12—27 Aprile
Ente Autonomo — Sotto L'alto Patronato
DI S II Re

Milano, (6), 14. Gennaio 1926.

Herrn
C. C. Neumann
Eberswalde.

Betrifft Ihr Schreiben vom 11. d. Mts.

Daraus ersahen wir, daß es noch Deutsche gibt (glücklicherweise handelt es sich um ganz belanglose Ausnahmen), welche trotz der traurigen, kürzlich gemachten Erfahrungen ihre brutale, aneinanderhetzende, unheilstiftende Gewohnheit beibehalten haben. Der Ton Ihres Briefes, der nicht einmal demjenigen der einfachen Anständigkeit entspricht, berechtigt uns — die wir keine Politik treiben und nur auf die Versöhnung der Völker durch Anknüpfung moralischer und wirtschaftlicher Beziehungen hinzielen — unsern lebhaftesten Einspruch zu erheben. Es unterliegt überhaupt keinem Zweifel, daß Ihre Entscheidung, nicht an unserer Veranstaltung teilzunehmen, uns außerordentlich ehrt, und daß wir — indem wir jetzt Ihre Gesinnungen und Ihre Denkweise kennengelernt haben — auch künftig Ihre etwaige Anmeldung nie annehmen werden.

Der Generalsekretär
gez. Meznou.

Ein Kommentar zu solcher Anmaßung ist überflüssig. Es wäre zu wünschen, daß die gesamte Industrie der Mailänder Messe fernbliebe, das wäre die einzig richtige Antwort auf das eines Kulturvolkes unwürdige Verhalten der Italiener in Südtirol.

Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten. Der Verlag von J. Neumann, Neudamm, hat seine Sonderdrucke der „Deutschen Forst-Zeitung" um ein neues Heft „Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten" (Preis 40 Pfg.) vermehrt. Die Herausgabe dieses Sonderdruckes muß von allen denen, die mit den neuen, seit dem 15. Oktober v. J. geltenden Umzugskostenvorschriften zu tun haben, mit Freuden begrüßt werden. Durch seinen übersichtlich geordneten Inhalt ist es ein leichtes, die für jeden Fall in Frage kommenden Bestimmungen herauszufinden, ohne die dem größten Teil der Forstbeamten schwer zugänglichen amtlichen Umzugskostenvorschriften einsehen zu müssen. Die Aufnahme vieler Erläuterungen und Bemerkungen ermöglicht die richtige Auslegung der Bestimmungen ohne Heranziehung besonderer Hilfsmittel. Die Vorschriften über die Beförderung des lebenden und toten Inventars bei Versetzungen von der alten nach der neuen Stelle, über Wohnungsinstandsetzungs- und Ofenbeihilfen sind in diesem Sonderdruck mitenthalten, ebenso die Bestimmungen über Umzugskostenbeihilfen für ausgeschiedene Beamte, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene bei Räumung von Dienstwohnungen. Über die Umzugskosten der Forstassessoren gibt das Büchlein ebenfalls die erforderliche Auskunft. Besonders wertvoll ist dieser Sonderdruck denjenigen, die einen Umzug auszuführen haben. Sie können sich an Hand der Ausführungen schon vorher darüber vergewissern, welche Vergütung für den Umzug zuständig ist und ihre Anordnungen hiernach treffen.

Verschiedenes.

Neues von der Grünen Woche 1926.

Hauptversammlung der Deutschen Jagdkammer am Montag, dem 22. Februar 1926, im ehemaligen Herrenhause, Berlin, Leipziger Straße. Beginn nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Kassenbericht. 2. Entlastung. 3. Änderung der Satzungen, Angliederung des erweiterten Ausschusses, Umgestaltung des Arbeitsausschusses. Berichterstatter: Forstmeister Redslob (Wippra), O. Abbes (Jägerverein Bremen). 4. Festsetzung der Beiträge für 1926. Aufnahme von Einzelmitgliedern als Gönner. 5. Stand der Hegebewegung: Bezirksvereine Frankfurt a. O. 6. Wilddiebsbekämpfung in den Hegevereinen, Pol.-Oberinspektor König (Cottbus). 7. Jägerprüfung, Prüfung der Jagdschutzbeamten: Oberförster Wegener (Neuböddeken), Drenghahn (Verein deutscher Berufsjäger) und Major a. D. Spieker. 8. Erstreckung der Pachtschutzordnung. 9. Jagdwirtschaft und Jagdstatistik: Oberförster Wegener (Neuböddeken). 10. Jagdkammer und A.D.J.V. Dr. Kämpny.

Warnung vor einem Betrüger. In der Nähe der Preußischen Oberförsterei Burghaun, Bezirk Cassel, trieb sich längere Zeit ein junger Mann, begleitet von einem braunen Hühnerhund, bei den Forstbeamten meistenteils übernachtend herum, der angab, von Komorowski zu heißen und unter allen möglichen Angaben und Betrügereien sein Leben fristete. Da dieser angebliche von K. erst kürzlich einen Forstbeamten, der ihn über Nacht behielt und mit Lebensmitteln verabschiedete, bestohlen hat und außerdem seit längerer Zeit steckbrieflich verfolgt wird, mögen alle Forstbeamten vorsichtig sein. Dem letzten Diebstahl im Hannoverschen nach scheint

er sich jetzt in dortiger Gegend aufzuhalten. Seine Verhaftung ist sofort zu veranlassen, und falls dies geschehen sein sollte, bitten wir um sofortige Mitteilung. Die Schriftleitung.

Geschäftliches.

Erstes Jubiläum in der Branche. Am 1. Februar steht der Geschäftsführer, Herr Richard Scholz, 25 Jahre ununterbrochen in den Diensten des bekannten Berliner Zeitungsausschnittebüros und Adressenverlages Adolf Schustermann. Herr Scholz hat an der Entwicklung des Zeitungsausschnittewesens, das früher in Deutschland wenig bekannt war, hervorragenden Anteil. In den Kreisen seiner Mitarbeiter erfreut sich der Jubilar großer Beliebtheit.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die letzten Verkaufstermine in den ostpreußischen Staatsforsten brachten eine verhältnismäßig geringe Teilnahme. Es boten in der Hauptsache nur einige große, kapitalkräftige Sägewerksfirmen mit, während die im Vorjahr beteiligten Außenseiter ganz fehlten. Heute kaufen eben nur diejenigen Firmen, die eigene Werke besitzen und noch über ausreichende Betriebsmittel verfügen. Sehr eindämmend wirkt die Tatsache, daß diejenigen Stellen, die bisher Bürgschaftskredite gewährten, außerordentlich zurückhaltend sind und mehrfache, manchmal nicht beizubringende Sicherheiten verlangen. Kredite an Firmen, die ihre alten Verpflichtungen noch nicht erledigten, werden überhaupt nicht gewährt. Während sonst im Januar bereits frische Einschnitte verkauft zu werden pflegten, herrschte bis jetzt am Holzmarkt Totenstille. Die vor einigen Tagen in Berlin erfolgte Insolvenz einer seit über 50 Jahren bestehenden Bauholzfirma trug nicht zur Besserung der Stimmung bei. Man bemüht sich, wie gesagt, in den Kreisen der Sägewerksbesitzer um Abschlüsse größeren Umfanges, aber der Konsum ist derart gelähmt, daß die Platzholzhändler keine Kauflust zeigen, zumal da die Diskontierungsmöglichkeiten bei den Banken trotz der angeblichen Krediterleichterungen seitens der Reichsbank durchaus nicht gestiegen sind. In der Möbeltischlerei ist nur wenig zu tun, die Möbelhändler zahlen unpünktlich. Im Wagenbau ist das Geschäft sehr still, vor wenigen Tagen geriet die älteste Berliner Wagenfabrik, die fast nur mit Behörden arbeitete, in Schwierigkeiten und suchte ein Moratorium nach (Verbindlichkeiten etwa 1 Million Reichsmark). Das Grubenholzgeschäft liegt matt, und es besteht wenig Neigung, dem Waldbesitz seine schwachen Forstbestände abzukaufen. In Pommerellen werden in Terminen sehr niedrige Preise für Rohholz bezahlt, weil man sich ganz auf den englischen Markt, der gedrückte Preise zahlt, einstellt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 18. bis 24. Januar 1926, ab märkischer Station 7,39 RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. Januar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,25 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. Januar 1926: Landfüchse 19 bis 23 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 32 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,70 bis 1,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Januar 1926. Damwild, schwer 0,60, Rotwild, schwer 0,58 bis 0,60, leicht 0,60 bis 0,65, Schwarzwild, mittel 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Hasen, groß 5,80, mittel 3 bis 4, Fasanenhähne Ia 4,25 bis 4,40, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 2,50 bis 2,75, Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 1,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Januar 1926. Hechte, unsortiert 120 bis 125, mittel 120 bis 125, groß-mittel 96, Schleien, groß 120 bis 122, Aale, groß-mittel 190, Karpfen, Spiegel- 20- bis 25er 120, Karpfen, Schuppen-, 25- bis 30er 100 bis 110 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 5. **Die selbständigen Stadtförster mit verwaltender Tätigkeit.** Mehrere Kollegen, die, gleich mir, aus den Forstversorgungsberechtigten hervorgegangen sind und ein größeres Revier haben, stellen die Frage, womit wir unsere verwaltende Tätigkeit begründen können und welche Stellung wir der Forstkommission gegenüber einzunehmen haben. M., Stadtförster.

Antwort: Die Antwort auf die gestellte Frage kann nur allgemein gehalten werden, mit dem Vorbehalt, daß in jedem einzelnen Fall die erforderlichen Voraussetzungen für die verwaltende Tätigkeit gegeben sein müssen, was wir nicht beurteilen können. Das Landesschiedsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Oktober 1923 die Stelle des städtischen Revierförsters zu Freienwalde, dem allerdings mehr als 1000 ha unterstellt sind, als eine Stelle anerkannt, die für den Stelleninhaber ein größeres Maß von Selbständigkeit und damit Verantwortung mit sich bringt, als sie die in gleichartigen Stellungen tätigen staatlichen Forstbeamten haben, da er nicht wie jene der dauernden sachkundigen Kontrolle untersteht und freier und verantwortlicher in seinen Entschließungen ist.

Das Landesschiedsgericht hat am 11. Oktober 1924 hinsichtlich der Stadtförsterstelle zu Glatz ausgesprochen, daß die Größe des Reviers mit 549 ha Holzboden und 103 ha sonstige Ländereien,

die gebirgige Lage, die dadurch bedingte besonders schwierige Bewirtschaftung des Waldes, die erhebliche Selbständigkeit des leitenden städtischen Forstbeamten und seine sich daraus ergebende bedeutende Verantwortung die Stelle schwieriger erscheinen lassen, nicht nur schwieriger als die eines Staatsrevierförsters, ja sogar schwieriger und bedeutsamer als die eines preußischen verwaltenden Revierförsters.

Das Reichsschiedsgericht hat am 22. November 1924 anerkannt, daß der Stadtförster zu Sachsa (Revier 2500 Morgen) nicht wie ein Staatsförster der unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung eines Oberförsters, sondern nur der allgemeinen staatlichen Aufsicht untersteht, die ihn erheblich selbständiger läßt. Der Stadtförster hat Aufgaben zu erfüllen, die in der staatlichen Forstverwaltung den Oberförstern obliegen.

Das ist der Maßstab, der zur Beurteilung der selbständigen und verwaltenden Tätigkeit anzulegen ist, was natürlich in jedem einzelnen Fall nachzuprüfen bleibt. Für den Bereich des Gesetzes vom 14. August 1876 hat der keinem Oberförster unterstellte Stadtförster dessen Funktionen, selbstverständlich immer davon ausgegangen, daß es sich um eine Stellung handelt, wie sie oben vorausgesetzt wird, und im übrigen ist die Stellung der Forstkommission gegenüber dieselbe. Werden hier Beschlüsse gefaßt, die nicht sachgemäß sind, so hat sich der Stadtförster durch den Magistrat an den Regierungspräsidenten zu wenden, welcher Abhilfe schaffen wird. Hat der Oberförster im Bereiche des genannten Gesetzes nicht das forstliche Dezernat, so bleibt ihm nur derselbe Weg übrig.

Das entscheidende Merkmal für die verwaltende Tätigkeit ist im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 die Betreuung mit der Betriebsführung, der nur die aus dem Gesetze folgende staatliche Aufsicht gegenübersteht.

Wir glauben, daß mit der Beantwortung dieser Frage die Erörterungen über den strittigen Punkt einstweilen als abgeschlossen betrachtet werden können. Die Schriftleitung.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstellen Ershausen (Erfurt), **Harpstedt** (Hannover), **Wildeck** (Cassel) und **Ziegelroda** (Merseburg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Oberförsterstelle Sprakensehl (Lüneburg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Förster-Endstelle Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. 1,844 ha nutzbares Wirtschaftsland. Dorfschule in Dingelstedt. Bis jetzt Privatschule mit Vorbereitung für die Untertertia. Bewerbungsfrist 12. Februar.

Försterstelle Försterhof bei Niederfell a. d. Mosel, Oberf. Coblenz (Coblenz), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 7,072 ha Acker, 2,714 ha Wiese und 0,277 ha Garten. Dienstwohnung ist vorhanden. Katholische Schule in Niederfell. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Hankenberge, Oberf. Palsterkamp (Hannover), ist voraussichtlich am 1. März neu zu besetzen. 1,78 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Förster-Endstelle Maranfen, Oberförsterei Hohenstein (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,126 ha Garten, 8,195 ha Acker, 4,482 ha Wiese. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 37 km. Bewerbungsfrist 16. Februar.

Förster-Endstelle Niederwald, Oberf. Kurwien (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. 0,106 ha Garten, 3,305 ha Acker, 6,766 ha Wiese, 4,613 ha Weide. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 24 km. Bewerbungsfrist 16. Februar.

Försterstelle Wächtershöhe, Oberförsterei Hohenbrück (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Nächster Schulort Hohenbrück. Wirtschaftsland: 4,4990 ha Acker, 0,2990 ha Garten, 10,2020 ha Wiese. Nutzungsgeld 189 ℳ. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Forstsekretärstelle Waitze, Oberf. Waitze (Schneidemühl), ist am 1. April zu besetzen. 0,1 ha Garten, 2,6 ha Acker, 0,5 ha Wiese. Nutzungsgeld 57 ℳ. Nächste Bahnstation 10 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 25 km. Evangelische Kirche und Schule in Waitze. Höhere Schule in Schwerin a. W. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Wallachsee, Oberf. Landeck (Schneidemühl), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 8,3 ha Acker, 2,7 ha Wiese. Nutzungsgeld 126 ℳ. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 20 km. Dienstland zur Zeit für den Fiskus verpachtet, kann auf Wunsch vom 1. Oktober 1926 oder später übernommen werden. Schule, Kirche, Arzt und Apotheke in Landeck. Höhere Schule in Pr.-Friedland. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Im Regierungsbezirk Königsberg gelangen am 1. April folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung

Eszerningken, Oberf. Papuschienen, mit Dienstwohnung und 15 ha nutzbarem Dienstland.

Laukwargen, Oberf. Nemonien, mit Dienstwohnung und 15 ha nutzbarem Dienstland.

Ruden, Oberf. Marienwerder, mit Dienstwohnung und 6,982 ha nutzbarem Dienstland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. Februar.

Hilfsförsterstelle Torfstich, Oberf. Schulzenwalde (Schneidemühl), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland wird noch festgesetzt (etwa 3 ha Acker, etwa 1,5 ha Wiese). Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 4 km. Nächste Stadt ist Baldenburg, 6½ km. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Bitterfeld (Merseburg) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Sobershausen, Gemeinde-Oberförsterei Cappel, ist am 1. April neu zu besetzen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm“ (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Februar an den Bürgermeister in Castellaun (Hunsrück) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beyer, Förster i. E. in Rehburg, Oberf. Rehburg (Hannover), wurde am 1. November 1925 eine Aufrückungsstelle in Besoldungsgruppe 7 verliehen.

Butzier, überz. Förster in Kl.-Fahlenwerder, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Februar nach Carzig, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Grafenreuth, Forstsekretär in Lauenau, Oberf. Lauenau (Hannover), wurde am 1. November 1925 eine Aufrückungsstelle in Besoldungsgruppe 7 verliehen.

Herzog, Forstsekretär in Waitze (Schneidemühl), wird am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle Massin nach Massin, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hinze, überz. Förster in Herrmannsburg, Oberf. Miele, wird am 1. Februar unter Ernennung zum Förster i. E. nach Freetz, Oberf. Burgsittensen (Hannover), versetzt.

Kahl, Förster in Wächtershöhe, Oberf. Hohenbrück, wird am 1. April nach Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), versetzt.

Lange, Förster in Albrechtshausen, Oberf. Tapiau, wird am 1. Februar auf die Försterstelle Neu-Schwalge, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Lücke, Förster i. E. in Jägerhaus, Oberf. Springe (Hannover), wurde am 1. November 1925 eine Aufrückungsstelle in Besoldungsgruppe 7 verliehen.

March, überz. Förster in Mäscher, Oberf. Palsterkamp, wird am 1. Februar nach Herrmannsburg, Oberf. Miele (Hannover), versetzt.

Droemer, Hilfsförster auf Jagdschloß Stern, Oberf. Potsdam, wird am 1. Februar nach Alt-Placht, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), versetzt.

Grebe, Hilfsförster in Nienstedt, Oberf. Lauenau, wurde am 1. Januar nach Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), versetzt.

Kehr, Hilfsförster in Ulmbach, Oberf. Steinau, wird am 1. Februar nach Hombressen, Oberf. Hombressen (Cassel), versetzt.

Möhring, Hilfsförster in Springe, Oberf. Springe, wurde am 1. Januar nach Nienstedt, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Popplow, Hilfsförster in Ladeburg, Oberf. Schönwalde, wird am 1. Februar nach Alt-Künkendorf, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Scheffler, Hilfsförster in Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, wird am 1. Februar auf die Hilfsförsterstelle Albrechtshausen, Oberf. Tapiau (Königsberg), versetzt.

Paqué, Hilfsförster in Nenterode, Oberf. Niederbeisheim (Cassel), wird am 16. Februar nach Steinberg, Oberf. Wadern (Trier), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Leonhard, Forstgehilfe, Gemeindeförster auf Probe in Blasbach, Oberf. Wetzlar (Coblenz), wurde angestellt.

Privatforstdienst.

v. d. Malsburgsche Forst- und Rentereiverwaltung.

Börger, Forstaufseher, wurde auf Probe der Schutzbezirk Oberlistingen, Oberf. Escheberg, überwiesen.

Fechner, Forstgehilfe, schied aus der v. d. Malsburgschen Forst- und Rentereiverwaltung aus.

Bayern.

Ried, Forstverwalter in Burgwallbach, Forstamt Neustadt a. S., wird am 1. März auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft nach Ansberg, Forstamt Gunzenhausen, versetzt.

Bischoff, Revierförster beim Forstamt Nordhalben, wurde nach Zeyern versetzt.

Schätz, Revierförster beim Forstamt Schliersee, zur Zeit bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern verwendet, wird am 1. Februar zum Rechnungskommissär bei der Forstkammer von Oberbayern befördert.

In gleicher Diensteigenschaft wurden auf ihr Ansuchen versetzt die Forstverwalter:

Hollwitzer von Thomasmühle nach Seibelsdorf, Forstamt Kronach; **Lommel** von Echterspfahl, Forstamt Rohrbrunn, nach Hessenthal, Forstamt Waldaschaff; **Stephan** von Kleinrinderfeld, Forstamt Würzburg, nach Thomasmühle, Forstamt Stehen.

Es wurden berufen:

Gränzer, Forstverwalter beim Forstamt Schwarzenbach a. W., nach Rodenzenreuth, Forstamt Wunsiedel; **Zapf,** Forstverwalter, von Zeyern nach Schnappenhammer, Forstamt Wallenfels; **Richstein,** Förster, von Rusel, Forstamt Deggendorf, an das Forstamt Burghausen; **Röhrer,** Forstassistent beim Forstamt Biburg, an das Forstamt Zusmarshausen.

Württemberg.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Grub von Sternenfels auf das Forstamt Sittenhardt (Schwäb. Hall); **von Muschgay** auf das Forstamt Rottenburg

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die diesjährige Winter-Versammlung findet **am Mittwoch, dem 24. Februar 1926,** nachmittags 3 Uhr, in Berlin in der Landwirtschaftlichen Hochschule, Invalidenstraße 42, Quergebäude, Hörsaal X, statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches (Rechnungslegung, Themata für Sommer 1926). 2. „Die wichtigsten Verfahren forstlicher Bodenarbeit, ihr geschichtlicher Werdegang und waldbaulicher Wert" (mit Lichtbildern), Oberförster Dr. Hausendorff, Grimnitz. 3. „Die neuen Reichsgesetze über Steuern und Zölle in ihrer Auswertung auf den Waldbesitz." Ministerialrat Dr. Kahl-Berlin. 4. Aussprache. 5. Verschiedenes (Anmeldungen vorher beim Vorsitzenden oder Schriftführer).

Gäste willkommen! Anschließend 7 Uhr gemeinsames einfaches Abendessen im Restaurant „Baltic", Berlin, Invalidenstraße. Beteiligung am Essen ist dem Schriftführer bis zum 10. Februar 1926 mitzuteilen. **Der Vorstand.**

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Erweiterte Vorstandssitzung.

Am Donnerstag, dem 25. Februar, von 9½ Uhr vormittags an, findet eine erweiterte Vorstandssitzung, welche die diesjährige Delegiertenversammlung ersetzen soll, in Berlin statt. Der Ort wird noch bekanntgegeben werden.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Besoldung, Stellenzulage.
3. Besprechung der neuen Regelung der Pferdehaltung und des Wirtschaftslandes.
4. Besprechung der Linckschen Denkschrift.
5. Verschiedenes.

Die Bezirksgruppen jeder Provinz wählen für diese (also für die Provinz) einen Vertreter, der zu der Versammlung erscheinen muß.

Groß-Särchen, den 23. Januar 1926.

Hennig.



Am 18. Januar d. J. starb in Förste a. Harz der Hegemeister i. R.

Alwin Bernstorff,

von 1912 bis 1919 Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster.

Er war ein echter deutscher Mann! Ein rechter deutscher Forstmann!

Seine vornehme Gesinnung und sein lauterer Charakter haben ihm gleicherweise die Liebe und Achtung aller Vorgesetzten und Standesgenossen gesichert.

Wir älteren preußischen Forstbetriebsbeamten werden unseren alten, braven Bernstorff nicht vergessen.

Groß-Särchen, den 23. Januar 1926.

Hennig.

Bezirksgruppe Breslau-Liegnitz.

Kollege Winkler hat es in dankenswerter Weise übernommen, unsere Bezirksgruppe bzw. die Provinz Niederschlesien bei der erweiterten Vorstandssitzung in Berlin zu vertreten. Etwaige Anträge sind demselben sofort zuzustellen. Gleichzeitig erinnere ich an die Einsendung des Vereinsbeitrages direkt an Herrn Velte. Barginde.



Nachrichten des „Waldheil“.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei der Treibjagd in Albersroda-Schnellroda und eingesandt von Herrn E. Fröhlich jun., Schleberoda 60,—

Gesammelt nach der Treibjagd in Schmannewitz und eingesandt von Herrn Dr. med. Buchmann, Gröba-Riesa 44,—

Strafgelder, eingesammelt auf der Treibjagd (Templiner Feldmark) des Herrn Geheimrat Schloßmann, Berlin eingesandt von Herrn Möller, Templiner Forstschule 36,—

Nach der Lieth-Treibjagd für einen versteigerten Hasen; eingesandt von Herrn Wilhelm Hesse, Paderborn 31,—

Gesammelt von Herrn v. Seggern bei der Treibjagd in Schiffdorf (Schüsseltreiben); eingesandt von Herrn F. Blome, Vereinslokal „Jägerverein Unterweser“ 20,—

Strafgelder für Fehlschüsse und Sammlung auf der Treibjagd in Affeln; eingesandt von Herrn Schäfer, Langenholthausen . . . . 20,—

Gesammelt nach der Treibjagd des Herrn Hermann Müller, Frankfurt a. O.,; eingesandt von Herrn W. Zahn, Frankfurt a. O. 18,80

Erlös für einen amerikanisch versteigerten Hasen in der Jagdgesellschaft Karow nach einer kleinen Treibjagd am 12. 1. 1926; eingesandt von Herrn Revierförster Bühlke 17,60

Bußgelder; eingesandt von Herrn Kittler, Vorsitzender des Hubertus-Club, Königsberg i. Pr. . . . . 15,—

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers Wudke am 11. 1. 1926; eingesandt von Herrn Hoffmann, Kleinrambin, Kreis Belgard 12,15

Geldstrafen anläßlich der Treibjagd am 14. 1. 1926 in Grünhagen und Conradswalde; eingesandt von Herrn Ernst Wenzel, Rothof . . . . 12,—

Freiwillige Zahlung für unerlaubtes Frettieren; eingesandt von Herrn Förster Stroh, Forsthaus Rauschmühle . . . . 10,—

Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von der Forstverwaltung Winterhauch . . . . 10,—

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd, Strafgeld für Fehlschüsse im Forstrevier Pinnow; eingesandt von Herrn Förster Hecht . . . . 10,—

Ferner sind eingegangen: 3 zu 5,—, 1 zu 3,— . . . . 18,—

Summa 334,55

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil“ zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 23. Januar 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wendt, Fritz, Privatförster, Fh. Narjesbergen, Post Ostenholz, Kreis Fallingbostel

Sturm, Franz, Forstanwärter, Miltenberg a. M., Forstschule.

Buschmann, Jakob, Forstgehilfe, Dünnwald bei Köln, Kreis Mülheim a Rh.

Schulz, Heinrich, Förster, Altjeßnitz bei Jeßnitz, Kr. Bitterfeld (Anhalt).

Ahrend, Hermann, Hilfsjäger, Flechtingen, Kreis Gardelegen.

Kitwitt, Hans, Hilfsförster, Berlin N 31, Brunnenstraße 90.

Feldmann, Gottfried, Revierverwalter, Oberau, Post Niederau, Amtshauptmannschaft Meißen i. Sa.

Lange, Rudolf, Stadtförster, Zartenstrom, Post Karnin auf Usedom.

Steffens, Herbert, Forstkandidat, Tharandt, Akademieweg 66.

Rega, Richard, Gräfl. Forstgehilfe, Bednarken, Post Döhlau, Kreis Osterode, Ostpreußen.

Karg, Max, Forstgehilfe, Gutenzell, O.-A. Biberach, Württemberg.

Boch, Heinrich, Rittergutsbesitzer, Gr.-Welzin, Post Wittenförden, Mecklenburg.

Briesen, Robert, Rittergutsbesitzer, Böhne, Post Neue-Schleuse, Kreis Jerichow II.

v. Buch, Joh., Siegfried, Fideikommißbesitzer, Stolpe a. d. Oder, Kreis Angermünde.

Frhr. v. Bülow, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Beyernaumburg, Kreis Sangerhausen.

v. Carlowitz, Georg, Rittergutsbesitzer, Liebstadt, Amtshauptmannschaft Pirna.

Frhr v. Czettritz, Gotthard, Fideikommißbesitzer, Kolbnitz, Post Peterwitz, Kreis Jauer i. Schl.

v. Einsiedel, Eugen, Oberleutnant a. D., Wolftitz bei Frohburg, Bez. Leipzig.

Graf Finck v. Finckenstein, Ferd., Treppeln, Post Cossar, Kreis Crossen, Oder.

Hardt sen., Fritz, Fabrikant, in Firma Johann Wülfing & Sohn, Lennep.

Dr. Jag, Rudolf, Rittergutsbesitzer, Rttgt. Zabeltitz i. Sa.

v. Schnehen, Hans, Leutnant a. D., Rittergutsbesitzer, Parchen bei Genthin, Kreis Jerichow II.

Prinz zu Schönaich-Carolathsches Rentamt Saabor in Saabor, Kreis Grünberg i. Schl.

Erklärung.

Der in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 23. Oktober 1925 veröffentlichte Jahresbericht des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für 1925 enthält folgenden Passus:

„Ob das Vorgehen der Landwirtschaftskammer Breslau, Schaffung eines Berufsamtes, im Interesse unseres Vereins zu begrüßen ist, erscheint fraglich, wenn auch die dort erstrebten Ziele, vor allem Beschränkung

des Lehrlingswesens, sich teilweise mit den unsrigen decken."

Herr Forstrat Hertz empfindet diesen Passus als illoyal, weil er den Anschein erweckt, die Schaffung des Berufsamtes sei von der Landwirtschaftskammer im Gegensatz zu dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands durchgesetzt.

Nach Anhörung unserer im Forstausschuß der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien sitzenden Mitglieder, die jedoch nicht in unserem Auftrage ihr dortiges Amt ausüben, stellen wir fest, daß die Anträge zur Regelung der Lehrlingsfrage und zur Schaffung eines Berufsamtes von führenden Mitgliedern unseres Vereins im Forstausschuß der Landwirtschaftskammer gestellt worden sind. Ueber die Bildung eines Berufsamtes in Schlesien an sich bestand innerhalb des Forstausschusses keine Meinungsverschiedenheit. Zweifel bestanden nur darüber, ob das Berufsamt in Schlesien in Tätigkeit treten sollte, ehe die Hauptlandwirtschaftskammer die Angelegenheit bearbeitet hatte oder nicht. Auch unsere Vereinsmitglieder im Forstausschuß waren in dieser Hinsicht nicht einer Meinung, der Beschluß fiel aber gegen das Votum des Forstrates Hertz für die sofortige Inkraftsetzung.

Die Vereinsleitung bezweifelte, daß diese Bildung eines provinziellen Berufsamtes vor Regelung bei der Hauptlandwirtschaftskammer eine glückliche sei und brachte dies im Jahresbericht in kurzen Worten zum Ausdruck. Eine Kritik des Leiters der Forstabteilung hat der Vereinsleitung fern gelegen. Im Gegenteil war dem Herrn Vorsitzenden des Vereins wohl bekannt, daß Herr Hertz sich mit ihm für die Hinausschiebung der Angelegenheit eingesetzt hatte, und daß Herr Hertz sich dadurch den besonderen Dank der Vereinsleitung verdient hatte, daß er gegen das Votum seines Forstausschusses das Forstberufsamt vor der Sitzung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" nicht zusammenberief. Die Kritik richtete sich also nur gegen die Mehrheit, die den Beschluß faßte und zu der auch Mitglieder unseres Vereins gehörten.

Die Leitung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist in jeder Hinsicht bemüht, mit den Landwirtschaftskammern in friedlicher und freundlicher Zusammenarbeit zu stehen, was insbesondere auch im Hinblick auf die neue Zusammensetzung der Vereinsleitung betont werden soll, aber auch sie wird es nicht entbehren können, an Maßnahmen, die ihr nicht ersprießlich scheinen, Kritik zu üben, mögen sie von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Vereins ausgehen.

Der Vorsitzende: Junack.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678** beim Postscheckamt **Berlin NW 7** zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00 RM;**
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00 RM;**
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00 RM;**
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50 RM.**
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50 RM.**
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00 RM** festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Januar 1926.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Betrifft Jahrbuch 1926.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß voraussichtlich zum 1. Mai 1926 ein neues Vereinsjahrbuch herausgegeben werden soll, und zwar nach dem Mitgliederstande vom 1. April 1926. Es ist deshalb notwendig, daß uns alle Adressen- und Titeländerungen unserer Mitglieder, und zwar laufend vom 20. Januar ab, nach Eberswalde mitgeteilt werden. Ebenso ist die Übermittelung aller dieser Änderungen bis zu Anfang April fortzusetzen. Nur wenn das geschieht, wird es möglich sein, ein Vereinsjahrbuch herauszubringen, das in bezug auf die Mitgliedsadressen keine Mängel aufweist. Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Die Bezirksgruppenversammlung in Oppeln am 6. Januar war von 61 Mitgliedern und 5 Gästen besucht. Vom Vorstande des Vereins war Revierförster Nolte erschienen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung berichtete der Vorsitzende über das abgelaufene Geschäftsjahr. Es wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen von der beabsichtigten Einrichtung von Berufsämtern und des Hauptberufsamtes. Nachdem Herr Revierförster Nolte über die den Berufsämtern zu gebenden „Richtlinien über die Annahme und Ausbildung von Privatforstlehrlingen" und „Prüfungsordnung" berichtet hatte, wurde wie folgt beschlossen, an den Vereinsvorstand heranzutreten:

„Die Bezirksgruppe bedauert außerordentlich, daß die neue Prüfungsordnung für Privatforstbeamte keine schriftlichen Waldbauaufgaben fordert. Sie bittet, mit Nachdruck dafür einzutreten, daß die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge begrenzt wird, ohne eine gesunde Konkurrenz auszuschalten."

Von der nunmehr erfolgten Gründung der Pensionskasse und ihrer erfreulichen Entwicklung wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde schmerzlich bedauert, daß die

immer schwieriger werdende Lage des Waldbesitzes und der Beamten so manchen braven Grünrock von den Segnungen der Kasse vorläufig ausschließen wird. Die von der Gruppe beim zuständigen Waldbesitzerverein angeregte Dauerausstellung forstlicher Bodenbearbeitungsgeräte in Anlehnung an eine sich für diese Zwecke zur Verfügung stellende größere Verwaltung, mit periodischen, praktischen Vorführungen zur Herausarbeitung der für unser Waldbaugebiet in Frage kommenden Geräte, kann unter den jetzigen Verhältnissen der Verwirklichung kaum nähergebracht werden. Der Waldbesitzerverein Oberschlesien-Süd hat jedoch ins Auge gefaßt, wenn irgend möglich, im laufenden Jahr eine Vorführung dieser Geräte in größerem Rahmen zu veranstalten.

Aus der Versammlung heraus wurde mitgeteilt, daß durch den Übergang der großen Herrschaft **Malepartus** an den Staat über das Schicksal einer großen Anzahl von Privatforstbeamten völlige Dunkelheit herrscht. Da ferner von weiteren in Aussicht stehenden Aufkäufen von Privatwaldungen durch den Staat Mitteilung gemacht wurde, ist die Gruppe außerordentlich beunruhigt über die Folgen, die sich aus diesen Umständen für den Einzelnen und für den ganzen Privatforstbeamtenstand ergeben. Die Gruppe beschließt, sich in dieser Angelegenheit sofort an den Vorstand des Vereins zu wenden.

Für **Waldbegänge** sind in Aussicht genommen worden: 1926 Oberförsterei Tworog der Herrschaft Koschentin, 1927 das Kreuzburger Gebiet und 1928 das Falkenberger Gebiet.

Nun erstattete Wildmeister **Nerrlich** **Bericht über die Potsdamer Tagung.** Besondere Aufmerksamkeit und Teilnahme fand sein Bericht über die eingeleiteten Verhandlungen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ mit dem „Forstbeamtenbund“. Die Versammlung drückte den innigsten Wunsch aus, daß die Verschmelzung möglichst rasch und zur Zufriedenheit der Waldbesitzer und der Forstbeamten durchgeführt werden möge. Zu Punkt 3 der Tagesordnung wies Oberförster **Pech** infolge der vorgeschrittenen Zeit nur noch kurz auf die Bestrebungen hin, dem Wald nun endlich wieder standortsgerechtes Saatgut zuzuführen und ermahnte alle Forstbeamten zur eifrigsten Mitarbeit. Auf die Zapfenpflückerkurse der Landwirtschaftskammer wurde noch besonders hingewiesen. Nach einer Mittagspause hielt Herr Direktor **Rongen** vom Oberschlesischen Landbund einen außerordentlich lehrreichen landwirtschaftlichen Vortrag über die Bewirtschaftung des Dienstlandes, der mit großer Aufmerksamkeit angehört und mit reichem Beifall belohnt wurde. Oberförster Pech ergänzte und bestätigte die Ausführungen des Vortragenden, soweit sie die Wiesen betrafen, aus seinen eigenen Erfahrungen über die Behandlung der oberschlesischen Wiesen.

Dombrowka, den 8. Januar 1926.

Pech.

Ortsgruppe Burgsteinfurt und Tecklenburg. Am 7. **Februar**, nachmittags 2 Uhr, findet in **Rheine**, „Zentralhotel“, Münsterstraße, die nächste Ortsgruppenversammlung statt. Es wird gebeten, daß sämtliche Mitglieder erscheinen, da wichtige Punkte auf der Tagesordnung stehen. Damen bitte mitzubringen. Och.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: **Berlin-Schöneberg**, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Sorau N.-L.

Am Sonntag, dem 17. Januar, hielt die Kreisgruppe Sorau N.-L. in Teuplitz, Hotel Jurka, eine Mitgliederversammlung ab, zu der der Provinzialvorsitzende, Oberförster Breuer, unserer Einladung folgend, erschienen war. Infolge des sehr reichlichen Schneefalls war die Versammlung leider nicht so besucht, als erwartet wurde. Herr Oberförster Breuer hat in längeren Ausführungen über Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes und sonstige Standesfragen gesprochen. Jeder Anwesende war überzeugt, daß wir einen Provinzialvorsitzenden haben, der sich mit ganzer Kraft für das Wohl der Forstbeamten einsetzt. Herrn Oberförster Breuer auch an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank für seine Ausführungen und vor allem für die vielen Mühen der weiten, recht unbequemen Reise. Möchte doch jeder Forstbeamte endlich einsehen lernen, daß es nottut, uns zusammenzufinden im Kampf ums Dasein, und daß dieser Kampf nur Erfolg haben kann, wenn wir uns fest vereinigen in einer Organisation, wie sie der Deutsche Forstbeamtenbund ist, zum Wohle unseres Standes und zum Segen des deutschen Waldes.

Matzdorf, Post Tzschecheln.

Der Vorsitzende: **Kittkewitz.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Die Feier unseres Wintervergnügens findet am 13. **Februar** zusammen mit dem Verein ehemaliger Jäger und Schützen im „Deutschen Hause“ in Königsberg Nm. statt. Beginn 6 Uhr.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige **kürzere** Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in **Ausnahmefällen** noch **Montag** früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: **Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach**, Eberswalde. „Försters Feierabende“: **Franz Müller**, Neudamm. Hauptschriftleitung: **Oekonomierat Bodo Grundmann**, Neudamm.



5 Tage zur Probe und mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überallhin

Schuhe u. Stiefel

für Herren u. Damen, nur Ia Fabrikate, geg. angem. Anzahlung u. bequeme Wochenraten von nur

1.– Goldmark an.

Ebenfalls gegen Teilzahlung und zur Probe liefere ich Herren-

Winter-Mäntel

in allen Stoffarten, tadelloser Sitz, beste Verarbeitung. Preislisten gratis und frei.

Walter H. Gartz
Berlin S 42
Postfach 176W

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Kurt Binder in Forsthaus Frisching, Klein-Schönau, ein Sohn.

Dem Staatl. Hilfsförster Walter Steffens in Steinbeck, Kr. Soltau, ein Sohn.

Eheschließungen:

Der Oberforstsekr. Robert Blättler mit Fräulein Käte Rettner in Würzburg.

Sterbefälle:

Bröuner, Mathilde, Oberforstverwalterwitwe in Amberg.

Chaselon, Therese, Oberforstverwaltergattin in Strullendorf.

Demharter, Karl, Forstmstr. a. D. in Augsburg.

Gradl, Ludwig, Oberforstmeister a. D. in Marquartstein.

Greil, Michael, Oberforstverwalter a. D. in Wolfertschwenden.

Grunow, Eugen, Staatl. Hegemeister in Forsthaus Wallachsee b. Flederborn, Pommern.

Hielscher, Louise, Försterfrau in Haynau, Nesselgrund.

Kambeck, Friedr. Wilhelm, Staatl. Hegemeister a. D. in Gebhardshain, Westerwald.

König, Forstmeister a. D in Karlsruhe (Baden).

Koot, Wilhelm, Staatl. Hegemeister in Klein-Peetzig, Obf. Peetzig a. O

Mertes, Peter, Gemeinde-Förster in Forsth. Niederemmel, Oberf. Thalfang, Bez. Trier.

Statt besonderer Anzeige!

Das Ableben des Herrn

Alwin Bernstorff,
Hegemeister i. R.,

geben wir hiermit bekannt. (191

In tiefer Trauer:

Anna Bernstorff, geb. Rögener,
Dr. med. Bernstorff,
Elisabeth Unger, geb. Bernstorff,
Ursula Bernstorff,
Rinelde Bernstorff, geb. Selle,
Heinz Unger.

Förste (Harz), Weener (Ostfriesl.), Hannover, den 18. Januar 1926.

Die Beisetzung fand nach dem Wunsche des Verstorbenen bei dem Jagdhause seines früheren Schutzbezirkes Rienstedt im Westerhöfer Walde, Donnerstag, den 21. Januar, 3½ Uhr, statt.

Am 20. Jan. entschlief sanft im 86. Lebensjahre mein lieber Mann, unser treusorgender Vater, Schwieger-, Groß- und Urgroßvater,

der Königliche Hegemeister i. R.

Hermann Gotzkowsky,

1. Komp. G.-J.-B., Jahrg. 1859.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Clara Gotzkowsky,
z. Ztg. **Peine.** (209

Stellenangebote

Bekanntmachung.

Am 1. April d. J. soll die

Gemeindeförsterstelle Sabershausen

in der **Gemeinde-Oberförsterei Cappel** neu besetzt werden. Besoldung erfolgt nach Gruppe 6 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, nach 10 Dienstjahren Aufrücken nach Gruppe 7, Ortsklasse D, Besatzungszulage, Dienstaufwand und Kleidergeld nach staatlichen Sätzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Ein Dienstgebäude wird aber im Laufe des Sommers errichtet.

Die Freigabe der Stelle beim Fürsorgeamt ist beantragt. Bewerbungen nebst den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 15. 2. d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Castellaun (Hunsrück), den 19. 1. 1926.
Der Bürgermeister. (200

Förster gesucht

für unsere **Försterei Horla, Oberf. Wippra (Südharz).**

Bewerber, d. d. preuß. Staatsförsterexamen abgel. haben u. Erfahr. i. d. Rotwildjagd u. als Schweißhundführer nachw. können, erhalten den Vorzug. Nach Probezeit kommt lebenslängl. Anstellung m. Pensionsberechtigung in Frage.

Bewerb. m. Lebensl., Zeugnisabschr., Lichtbild, Gehaltsanspr. u. Ang. des frühesten Dienstantr. sind zu richten an (202

Mansfeld,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb
in Eisleben.

Hegemeister a. D.,
oder verheirateter, ev., d.-natl. Herr mit entsprechender Kenntnis und Arbeitskraft, der sich forst- und jagdlich betätigen will u. d. eine Nebeneinnahme z. Verfügung steht, findet 1. 7. oder früher **Aufnahme auf Gut, Prov. Hannover.** Freie Wohng., Deputat, Schußgeld. Gefl. Angeb. unter **Nr. 208** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellengesuche

1000 R.-Mk.

zahlt vereid. Forstmann mit reichl. Erfahrg., Schulbildg. u. Prüfung, **f. d. Nachweis einer Dauerstellg.**, mögl. Rhld., bis 1. 10. 26. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 204** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Geprüfter Förster

V. P. D., Kriegsbeschädigt., 28 Jahre, ledig, **sucht** für sof. od. spät. **Stellung** als

Förster,

wenn mögl. Dauerstellung. Gute Zeugnisse vorhanden. Angebote erbittet (165

Josef Gröpper, Förster,
Delbrück i. Westf.,
Kreis Paderborn.

Gutsförster

(vereidigt), 37 J. **alt**, verh., **sucht Stellung**, auch als **Jagdaufseher, Waldwärter od. Hilfsförst.** Mit sämtlichen ins Fach schlagenden Arbeiten sowie Buchfuhrg. u. Kassenwesen vollkommen vertraut. Best. Zeugnis und Referenzen. Gefl. Angeb. unt **„Förster" 178** beförd. die Geschst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Pens.
Stadtförster,

38 J., ev., verh., 1 Kd., Kl. A, gel., staatl. Forstsch. bes., zwei Fachprüf. abgel., langjähr. Sekr. gew., gute Zeugn., **sucht forstl.** Nebenbeschäftigung, **wo Wohng. vorh., geg. geringe Vergütung.** Angeb. unt. **Nr. 168** bef. d. Geschst. d. D.-Forst-Z., Neudamm.

Förster,

25 J., aus gut. Fam., Prüf. best., mit best. Zeugn. u. Ref., i. größ. Verw. R.-Schl. tätig, ungek., erste Kraft f. In- u. Außendienst, **sucht** für 1. 4. 1926, evtl. früher oder später, anderw. **Stell.** im Privat- od. Kommunaldienst, auch größ. Gutsforst. Angeb. unt. **Nr. 123** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Dipl.-Forst-Ing.,

Referendar d. sächs. Forsthochsch. Tharandt, m. 1jähr. Prax. in Forsteinrichtung, **sucht sofort. Posten als Forstassistent od. -Einrichter.** Angebote unter **„Sudetendeutscher" 197** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

kath., 23 Jahre alt, ges. u. kräft., Forstschule besucht, in allen Zweigen d. Berufs erfahren, in jetziger, ungekündigt. Stellung über 3 Jahre tätig, sucht für bald od. spät. anderw. Stellg. als **Hilfsfrst., Forstaufseh.** od. evtl. als **Jagdaufseh.** Gute Zeugnisse u. Empfehl. stehen zu Diensten. Gefl. Angeb. erb. (194

Brinkmann, Hilfsförster,
Welda-Schloß
bei Warburg i. Westf.

Akad. geb. Forstmann,

zuletzt m. Forsteinrichtungsarbeiten beschäftigt gewes., **sucht anderw. berufsm. Beschäftigung.** Angeb. unt. **Nr. 187** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förstersohn,

26 Jahre alt, groß, kräftig u. energisch, 12 Jahre im Außen- u. Innendienst dauernd beschäftigt gewesen, vertraut mit allen forstl. u. jagdl. Arbeiten, sämtl. Buchführungen sowie Amts-, Gemeinde- u. Gutsvorstehergeschäften, 1 Jahr den von Kalitsch'schen Dauerwald kennengelernt, Signalhornbl., Hundedresseur u. größter Raubzeugvertilger, in ungekündigter Stellung großer Verwaltung, **sucht passende Stellung**, wo evtl. spätere Verheiratung möglich ist. Angeb. unt. **Nr. 192** beförd. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 6. Neudamm, den 5. Februar 1926. 41. Band.

Zur Reform der preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Forstmeister **Franz** in Langenschwalbach.

Friedrich der Große hat einmal gesagt: „Bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge sehen wir die besten Einrichtungen entarten. Daher muß von Zeit zu Zeit, wo es nötig ist, die bessernde Hand angelegt werden, damit die Einrichtungen ihren ursprünglichen Zweck wieder erfüllen." Auf keinem Gebiet treffen diese Worte mehr zu als auf dem der staatlichen Verwaltungstechnik, d. h. der gesamten Sorge des Staates für das physische, geistige und wirtschaftliche Leben. Wo Leben ist, da ist auch Bewegung und Entwickelung, und diesem Strom muß die Verwaltung rechtzeitig ein angemessenes Bett bereiten, wenn er sich nicht stauen, über seine Ufer treten, Überschwemmung, Versumpfung oder sonstiges Unheil anrichten soll. In Preußen hat man dies nicht genügend beachtet. Zwar haben wir auch hier Verwaltungsreformen gehabt, aber im Laufe von über hundert Jahren nur zwei, nämlich die Stein-Hardenbergsche Reform im Anfang und die Gneistsche Reform in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Beide waren nicht erschöpfend, indem sie wichtige Gebiete ganz unberührt ließen. Daher blieb das Bedürfnis nach weiteren Verbesserungen bestehen und verschärfte sich bei der hastigen Entwickelung des öffentlichen Lebens immer mehr, bis schließlich das Volk „in still verhaltener Wut bis zur hellen Verzweifelung" vor dem veralteten Verwaltungsapparat stand und die Hilfe des Himmels anflehte. An Stimmen, welche auf die bestehenden und noch kommenden Mißstände aufmerksam machten, hat es wahrlich nicht gefehlt, aber die Rufe prallten wirkungslos ab an der „bei den maßgebenden Kräften fest eingewurzelten Überzeugung von der absoluten Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit der altgewohnten Einrichtungen." Selbst als Bismarck mit seinen Titanenfäusten auf den Verwaltungskoloß losborte und ihn mit Ausdrücken belegte, die man kaum wiedergeben kann, geschah nicht das mindeste. Die Bürokratie war das Opfer ihres eigenen Systems geworden; sie hatte die Verbindung mit dem Blutkreislauf des öffentlichen Lebens verloren und war in einen toten Winkel geraten, aus dem sie sich aus eigener Kraft nicht mehr zu retten vermochte.

Das staatliche, in größter Hast mit Ein- und Anschiebseln versehene Verwaltungsgebäude bildet heute ein wahres Labyrinth, über das kein Kopf mehr einen Überblick hat. Der einzelne verkehrt aber darin, auch ohne den Faden der Ariadne, in seinem Stübchen ohne Schwierigkeit, „sitzt dort mit dem Schraubenschlüssel und dem Ölkännchen auf seinem Kompetenzstühlchen und bedient seine Maschine", ohne sich um das übrige zu kümmern.

Erst im Jahre 1909, als sich mittlerweile beinahe unmögliche Zustände entwickelt hatten, wurde durch Kabinettsorder vom 7. Juni eine Kommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform berufen. Sie hatte bereits über fünf Jahre gesessen und nichts Durchgreifendes zutage gefördert, als der Völkerkrieg ausbrach. In diesen Kampf zogen wir nun mit dem hochgradig aufgeblähten Verwaltungsorganismus, ohne Lorbeeren mit nach Hause zu bringen.

Da nach den Worten eines Kritikers der Erfolg der bisherigen Kommissionstätigkeit „gleich Null war und die Mauer der Bürokratie nicht einmal eine Beule bekommen hatte", so ernannte Wilhelm II. anfangs 1917 den Staatssekretär Dr. Drews zum Kommissar für die Verwaltungsreform. Dieser überreichte bereits nach sechs Monaten seine Vorschläge in einer 200 Seiten starken Druckschrift. Seitdem sind weitere neun Jahre vergangen, ohne daß Taten gefolgt wären.

Mittlerweile haben wir den Krieg verloren, eine schwere Hungerperiode mit Revolution durchgemacht und sind verarmt, während auf dem Gebiete der Verwaltung sich ein Zustand herausgebildet hat, von dem der Reichsminister a. D. Schiffer 1924 sagte: „Das Papier bedrückt uns in bedruckten Blättern, die sich als bindendes und geltendes Recht ausgeben, unter denen sich kein Mensch mehr zurechtfinden kann, nicht einmal die Behörden."

In dieser Verfassung befindet sich der Staat 17 Jahre nach dem Zusammentritt einer Kommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wenden wir uns dem preußischen Forstwesen zu, das auch in die Verwaltungsreform mit einbezogen ist, denn nach den königlichen Erlassen soll die Frage ernstlich geprüft werden, wie eine Vereinfachung und Verbilligung aller Staatsverwaltungen mit Ausnahme der Eisenbahn- und Bergverwaltung herbeigeführt werden kann. Die preußische Forstverwaltung gehört ohne Zweifel zu denjenigen Zweigen des Staatsbetriebes, welche am weitesten fortgeschritten sind; doch bleibt auch hier noch viel zu tun übrig, namentlich wenn die Allgemeine Landesverwaltung umorganisiert wird.

Eine Vereinfachung und Verbilligung läßt sich erzielen in persönlicher Hinsicht durch Änderungen im Behördenaufbau mit anderweiter Verteilung der Geschäfte, in sachlicher Beziehung durch eine zweckmäßigere Gestaltung des Bürowesens und eine Beschränkung des Arbeitsstoffes.

Was den jetzigen forstlichen Behördenaufbau anlangt, so bildet für die technische Bearbeitung der Forstsachen die Oberförsterei die unterste Verwaltungsstelle. Dieser übergeordnet sind die Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten, mit dem Oberforstmeister als Mitdirigenten und den Regierungs- und Forsträten als Mitgliedern, sowie das Landwirtschaftsministerium mit dem Oberlandforstmeister und den Landforstmeistern. Der Oberpräsident hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz. Schriftstücke der unteren Behörden an das Ministerium laufen daher in der Regel durch seine Hand. Der Verkehr der Oberförsterei mit dem Ministerium im vorgeschriebenen Instanzenzug geht, ohne daß jemand ein Verschulden trifft, ungefähr so schnell, als wenn er zwischen beiden Behörden unmittelbar durch Landbriefträger unterhalten würde.

Nun ist die Frage erörtert worden, ob man die Forstverwaltung noch weiterhin in Verbindung mit der Allgemeinen Landesverwaltung belassen, bejahendenfalls ob man das bisherige Kollegialsystem beibehalten oder das Forstfach im Präfektursystem dem Regierungspräsidenten unterstellen oder ob man die Forstverwaltung von der Allgemeinen Landesverwaltung ablösen und sie mit Kollegialverfassung selbständig machen soll.

Die meisten Stimmen treten für die Verselbständigung ein, und es ist keine Frage, daß damit in Verbindung mit einer weitgehenden Dezentralisation ein bedeutender Schritt vorwärts in der Richtung der Beschleunigung und Beweglichmachung des Betriebes sowie der Beseitigung politischer Einflüsse getan würde. Ein Zustand, der die Verschleppung zum System erhebt und bei dem für eine Unzahl von Sachen das „Journalisieren" die Hauptarbeit bildet, darf im Zeitalter des Radio nicht mehr länger geduldet werden, wenn nicht die Steine schreien sollen. In vieler Hinsicht bestehen die Bismarckschen Worte auch heute noch zu recht, „daß ein Zustand so bald als möglich aufhören müsse, in welchem über jeden Zaun, über jede Brückenbohle durch fünf Instanzen bis nach Berlin gegangen wird, und daß schließlich die beiden äußersten Pole, die Bezirksgendarmen und die geheimrätlichen Kreise des Ministeriums, die eigentlich Entscheidenden in jeder speziellen Sache sind."

An dem gegenwärtigen Personalbestand der Forstverwaltung wird sich der Zahl nach nur sehr wenig ersparen lassen. Mit einer mechanischen Verminderung der Personen ist es auch nicht getan; namentlich im Forstfach, wo jede einschneidende Maßnahme sich erst in weiter Zukunft auswirkt, muß immer sorgfältig geprüft werden, ob einer augenblicklichen Ersparnis nicht schwerwiegende zukünftige Nachteile entgegenstehen. Trotzdem könnten wir recht erhebliche Ersparnisse erzielen, wenn wir die bestehende Organisation dahin änderten, daß wir die Forstinspektionen wieder, wie es ja vielfach schon erprobt ist, in den Wald zurückverlegten. Die Einrichtung ist so gedacht, daß ein älterer Oberförster, dem ein Forstassessor als Assistent beigegeben wird, mit Hilfe eines Automobils die Aufsicht über seine Nachbarreviere übernimmt. Er behält dabei seine Wohnung, sein Revier, seine Jagd und alles, was ihm teuer ist. Dieser Vorschlag findet eine gewaltige Stütze in der Tatsache, daß heute nur noch wenigen Oberförstern etwas an einer Beförderung mit Verlegung des Wohnsitzes an eine Regierung gelegen ist. Den meisten ist sie sogar ein Greuel, und die Fälle, wo Beförderte wieder die Flucht aus ihrem Terrarium in der Stadt in den grünen Hain ergreifen, sind nicht selten. Wenn „Lust und Liebe die Fittiche zu großen Taten" sind, so dürfen wir also von der heutigen Verfassung nicht allzuviel erwarten; denn ein Mann, der seinen Beruf nur gezwungen ausübt, wird über die Grenzlinien seiner Pflicht nicht hinausgehen. Kein Mensch wird bestreiten können, daß dieser Zustand höchst ungesund und abänderungsbedürftig ist.

Was soll nun mit den Oberforstmeistern geschehen? Antwort: Sie werden ohne Belastung mit einer Forstinspektion, je einer für eine Provinz,

in Berlin zu einem Kollegium vereinigt. Dieses bildet für das Forstwesen den Generalstab, welcher auch literarisch tätig sein muß und namentlich das jährlich herauszugebende Handbuch der Forstverwaltung, von dem weiter unten die Rede ist, zu bearbeiten hat. Hätten die Verwaltungen solche denkenden Institute bisher gehabt, sie wären nie in den jetzigen Zustand der äußersten Überfüllung, der dem Staate ganz gewiß nicht zum Heile gereicht, hineingeraten. Man wende hier nicht ein, daß der Sitz in Berlin zu weit von den Revieren entfernt sei. Ein Brief der Durchschnittsoberförsterei nach Berlin läuft dorthin schneller als nach einem in der Nachbarschaft der Oberförsterei gelegenen Dorf, und was die Eisenbahnfahrten bei Bereisungen anbetrifft, so spielt die bei der An- und Abfahrt mehr verwendete Zeit kaum eine Rolle.

Die Befugnisse der Forstinspektion und der Oberförster müssen so erweitert werden, daß nur noch in seltenen Fällen nach oben berichtet zu werden braucht. Einige Vorsicht ist bloß auf dem Gebiete der Holzverwertung geboten, da hier eine weitergehende Freiheit des Oberförsters leicht Anlaß zu Beschwerden, Verleumdungen und Verdächtigungen, die schließlich seine Stellung untergraben, geben könnte. Im übrigen sei man aber nicht ängstlich, namentlich in Hauungs- und Kultursachen! Auf diesen Gebieten muß dem Oberförster, von Ausnahmen abgesehen, jede Selbständigkeit im Rahmen des Betriebsplanes und des Etats zugestanden und ihm für seine Maßnahmen die volle Verantwortung aufgebürdet werden. Der Vorgesetzte ist selbstverständlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Pläne örtlich zu prüfen. Jedenfalls müssen diese zu einem bestimmten Termin fertig sein. Sind sie dann bis zu einem weiteren Zeitpunkt nicht örtlich geprüft, so erlangen sie Rechtskraft, und das Verfahren nimmt seinen Gang. Die Pläne, deren Zahlen meist nur sehr zweifelhaften Wert haben, können sehr vereinfacht werden; auch enthalten sie zweckmäßig einige Reservenummern für den Fall, daß andere Positionen ausfallen müssen. Über den ganzen Betrieb gibt ein Wirtschaftsbuch einfachster Art in Taschenformat, das bei Bereisungen stets mitgeführt wird, Auskunft.

Obige Vorschläge in der Richtung der Selbständigkeit der unteren Behörden machen sich die Worte des Staatssekretärs Dr. Drews zu eigen, „daß die immer noch an vielen Stellen vorhandenen Reste des Geistes des alten Polizeistaates mit seiner Bevormundungssucht, seinem Mißtrauen gegen selbständige Betätigung, seiner Kleinigkeitskrämerei usw. endgültig beseitigt werden sollen, daß der gesamte staatliche Behördenapparat in der Überzeugung lebt und handelt, alle vorhandenen Kräfte frei und selbständig gewähren zu lassen, soweit das Wohl des Staates es irgendwie zuläßt.“ Ihre volle Berechtigung ergibt sich für das Forstfach aus den Erfahrungen mit dem alten System. Was ist nicht alles seit über 100 Jahren an unseren Waldungen herumtaxiert, gerechnet und kontrolliert worden! Man denke nur an die Hauungspläne für den zweiten Umtrieb, die Reisigberechnungen, die sonstigen umständlichen Ertragsermittelungen, die ängstliche periodische Verteilung, die Umtriebsveränderungen, die Aufstellung der Naturaletats, die Vor- und Hauptbereisungen zur Prüfung der jährlichen Pläne, wobei, selbst in den ödesten Kiefernrevieren, manche Vorgesetzte grundsätzlich alles umstießen, was der andere gemacht hatte, und dadurch einen Haufen unnötiger Arbeit verursachten, an Haupt- und Vornutzung, die Kontroll- und Hauptmerkbücher und das sonstige übertriebene Schreibwerk!

Und was ist nun das Ergebnis dieses Systems? Antwort: Der größte Teil unseres Waldbodens, also des Fundaments unserer Wirtschaft, ist so erkrankt und entartet, daß es langer Zeiträume bedarf, um ihn wiederherzustellen. Insekten, Pilzen, Stürmen und Feuer haben wir das Feld zum Angriff vorbereitet, und sie haben die Gelegenheit zum gründlichen Vorstoß ausgiebig benutzt. Das Laubholz ist auf großen Strecken, selbst auf besseren Böden, ganz oder nahezu ausgerottet. Namentlich die Buche, diese Amme des Waldes, mußte dem Nadelholz weichen und wurde nicht einmal als Misch- oder Unterholz mehr geduldet, weil sie ja nichts einbrachte. Wo sie mit der Kraft der Verzweiflung ihre angestammten Sitze verteidigte, wurde sie als Unkraut erbarmungslos niedergehauen. Nur der leichtbeschwingten Birke ist es gelungen, sich in einzelnen Exemplaren auf die Feldraine zu retten. Dort steht sie trauernd mit hängenden Zweigen und schaut sehnsüchtig zurück nach dem Vaterhaus, bis sie wieder in Ehren aufgenommen wird. Hierzulande ist man andererseits mit dem Anbau der Eiche zu weit gegangen. Als nämlich das Feldgeschrei auf „Eichenschälwald!“ lautete, da wurde diese Holzart auf Böden gebracht, die kaum für die Kiefer genügen. Dort hat sie mit 60 Jahren nur eine Höhe von wenigen Metern erreicht und droht jetzt vor Elend umzufallen. Was bedeuten diesen Verhältnissen gegenüber die aus einer größeren Selbständigkeit befürchteten Mißgriffe einzelner Oberförster?

Wir wenden uns nun der sachlichen Seite der Reform, dem Bürobetrieb, zu, dessen Zustand schon seit Jahrzehnten „schwer empfundene und weitverbreitete Mängel aufweist“. Wie der Bürgermeister H. Weißenborn in seinem Buch „Die Neuordnung des Geschäftsganges bei Behörden“ (Berlin, bei Karl Heymann, 1912, Preis etwa 5 RM) von der Allgemeinen Staatsverwaltung sagt, läßt sich das Vorhandensein solcher Mißstände von vornherein schon aus dem Umstand vermuten, „daß die jetzigen Büroeinrichtungen in fast gleicher Form schon seit zwei Jahrhunderten unverändert fortbestehen,

obwohl die gesamten Lebensverhältnisse, das Kultur-, Wirtschafts- und Staatsleben seitdem völlige und zahlreiche Umwälzungen durchgemacht haben". Das Forstfach bildet dabei keine Ausnahme. Erst in allerneuester Zeit beginnt sich auf diesem bisher so stiefmütterlich behandelten Gebiet ein Wandel zum Besseren zu vollziehen. Schon die Räume ließen und lassen noch vielfach zu wünschen übrig. Das Büro war meist das übelste Zimmer des Hauses, und gegen seine Ausstattung war die vielgerühmte Einfachheit der alten Spartaner das reinste Waisenkind, indem überall nur die nackte Notdurft herrschte. Wenn in einem solchen Geschäftszimmer einer einsam gelegenen Oberförsterei ein Paket abgeschickt werden mußte, so konnte dieser Akt sich zu einer Katastrophe entwickeln. Sparsamkeit ist eine schöne Sache, aber in diesem Falle wird sie verhängnisvoll, denn „ein Mann, der recht zu wirken denkt, muß auf das beste Werkzeug halten".

Sehr angestaut haben sich die Akten und sonstigen amtlichen Schriften, und man kann sich leicht berechnen, daß demnächst besondere Räume zur Bergung dieser Massen in Anspruch genommen werden müssen. Auf der Oberförsterei des Verfassers befinden sich z. B. außer den Reichs- und Staatsgesetzblättern und sonstigen Verwaltungsdrucksachen noch die entsprechenden, zu einem kleinen Teil noch gültigen Schriften aus nassauischer Zeit. Dazu treten die sonstigen Inventarienstücke, die forstlichen Zeitschriften und ein Haufen von Akten. Wer sich die Mühe nehmen will, einige Bände dieser Akten zu durchblättern, wird leicht erkennen, daß fast nichts davon noch von Bedeutung und der Aufbewahrung wert ist.

Allgemeine Akten in jetziger Form sollte es in Zukunft kaum noch geben. Sie müssen ersetzt werden durch eine jährlich zu erneuernde, sehr umfassende und mit Beispielen versehene Geschäftsanweisung, die, ein Handbuch der Forstverwaltung darstellend, immer im Satz zu halten ist. Schon vor langen Jahren rief der bekannte Graf Hue de Grais den Verwaltungen das Zauberwort „Neukodifizieren!" zu, ohne aber wesentlichen Erfolg damit gehabt zu haben. Die im Laufe des Jahres zu der Geschäftsanweisung ergehenden Verfügungen werden nur so lange aufbewahrt, bis sie Aufnahme in dieser Druckschrift gefunden haben. Bis dahin liegen sie stets greifbar in einem Vorordner.

Die amtliche Herausgabe eines Buches nach obigem Vorschlag ist ein unabweisbares Bedürfnis. Ein Privatverleger kann damit keine Seide spinnen wegen der hohen Herstellungskosten, während diese für den Staat gar keine Rolle spielen. Wie die Erfahrung lehrt, ist es auch kaum möglich, eine geeignete Kraft für die Bearbeitung eines so umfangreichen Stoffes zu finden, und wenn sie gewonnen ist, kann die überaus mühselige Arbeit doch nicht umsonst geleistet werden. Dann bringt aber schon die bescheidenste Vergütung neben den hohen Druckkosten das Unternehmen wirtschaftlich zu Fall, denn die Familie der höheren preußischen Forstbeamten ist gar klein, der Absatz der Schrift mithin nur sehr gering. So ist denn auch zur Zeit kein einziges Buch vorhanden, welches die Forstverwaltungskunde im Zusammenhang darstellt. Sie bleibt nach wie vor eine Geheimwissenschaft, welche nur durch lange Beschäftigung in den Schreibgrüften der Büros erworben werden kann. Die Folgen dieses Zustandes sind sehr verhängnisvoll, indem sie namentlich dem forstlichen Nachwuchs seine Ausbildung in der Verwaltungskunde erschweren, wenn nicht unmöglich machen; sie sollen in ihren weiteren Auswirkungen hier nicht näher erörtert werden. Doch will ich den Hinweis auf die Erscheinung nicht unterlassen, daß über die Vereinfachung des Schreibwesens, dieses zur Zeit wichtigsten Gebietes, bisher in der forstlichen Presse von höheren Forstbeamten fast nichts geschrieben worden ist.

Die für die Forstverwaltung in Betracht kommenden Gesetze usw. sollten ebenfalls in einem handlichen Bande vereinigt und darin fortgeführt werden, damit der ganze übrige Ballast aus dem Hause geschafft oder in der äußersten Bodenkammer beigesetzt werden kann, wohin auch die zurückgelegten Akten zu bringen sind. Die Aufbewahrungsfrist für die Akten ist ganz bedeutend abzukürzen.

Die Ausrüstung der Geschäftszimmer mit Mobiliar und Geräten bedarf besonderer Aufmerksamkeit. An großen Tischen, wovon einer zum Zeichnen tauglich sein muß, an den nötigen Schränken und Regalen, namentlich auch an praktischen Tischaufsätzen darf kein Mangel sein. Auch der für die zurückgelegten Akten bestimmte Raum ist reichlich mit Gestellen zu versehen, damit die nötige Ordnung aufrecht erhalten werden kann. Die Tischaufsätze sollen es ermöglichen, alles an Schriftstücken und Geräten greifbar zur Hand zu haben, ohne daß es auf dem Tisch umherliegt. Wo mehrere Kräfte im Büro tätig sind, muß jede bezüglich der Geräte selbständig sein, wenn nicht ständige Unruhe herrschen soll, indem die eine nach dem Leimfläschchen, die andere nach der Papierschere und eine dritte nach dem Lineal sucht. Von Stempeln ist der ausgiebigste Gebrauch zu machen.

Auf je einem besonderen Tischchen stehen die Schreibmaschine und der Vervielfältigungsapparat. Am schnellsten vervielfältigt der Edisonsche Wachsschablonendruck. Handzeichnungen und Formulare fertigt man damit, indem man über den Entwurf in rot eine Glasplatte deckt, darauf das Handschriftwachspapier mit einer Klammer befestigt und mit dem Schreibrädchen beschreibt. Alles, was sich wiederholt, wird auf Jahre hinaus vorgedruckt.

Eine große Bürohilfe, die nirgends fehlen sollte, sind die Rechentafeln von Crelle für größere

Multiplikationen und Divisionen. Produkte aus dreistelligen Zahlen lassen sich unmittelbar daraus entnehmen. Vortreffliche Dienste leisten sie ferner bei den Massenberechnungen gekluppter Bestände und den Taxberechnungen bei Holzverkäufen. Hier sollten kleine Abrundungen zulässig sein, damit sich die Ergebnisse unmittelbar aus den Tafeln entnehmen lassen.

Über das ganze Aktenwesen ist ein neuer Plan mit neuen Ordnungsprinzipien aufzustellen. Eine besondere Abteilung bilden dabei zweckmäßig die Terminssachen, welche außerdem nichts weiter enthalten dürfen. Im übrigen wird eine allzu scharfe Spezialisierung zu vermeiden und auch überflüssig sein, da in Zukunft nur das Wesentlichste zu den Akten genommen und das übrige weggelegt werden soll. Zur vorläufigen Aufnahme eingegangener Schriftstücke dienen nach größeren Gruppen eingeteilte Vorordner, in welchen die Eingänge bis zum Ende des Jahres liegenbleiben. Für unerledigte Sachen besteht eine besondere Mappe.

Jedes von einer vorgesetzten Behörde eingehende Schriftstück sollte das Aktenzeichen der Oberförsterei und die Aufbewahrungszeit angeben, damit überall gleichmäßig verfahren wird. In das Tagebuch, wenn es überhaupt noch erhalten werden soll, werden nur die wichtigsten Sachen und die urschriftlich zurückgehenden Sachen eingetragen.

Das Tagebuch richte man so ein, daß auch öfter hin und her gehende Sachen unter einer Nummer gebucht werden können. Auf meiner früheren Oberförsterei hatte ich ein solches Tagebuch für die Verträge der vielen Ödlandsankäufe, welche zwischen den verschiedensten Behörden hin und her liefen. Die Einrichtung drückte die Arbeit auf etwa ein Viertel der früheren herab und schaffte einen hohen Grad von Übersicht.

Das Aktenheften muß wegfallen; so wichtig sind die Schriftstücke durchschnittlich nicht, daß sie dauernd an die Kette gelegt werden. Es ist schon kein Vergnügen, einen ausgewachsenen, zwei Zentner schweren Mann mit der Heftnadel in der Luft herumfuchteln zu sehen. Zum Aufbewahren der Akten dienen besondere Vertikalbehälter mit Festhaltevorrichtung. Da die im Handel befindlichen Schriftordner für das Beamtentum wenig zu gebrauchen sind, so habe ich mir solche nach eigenem System anfertigen lassen. Die Registratur hat damit das Aussehen einer Bibliothek bekommen und viel an Bequemlichkeit und Übersicht gewonnen.

Die Verwirklichung obiger Vorschläge wird uns bedeutend weiterbringen, eine Hauptsache bleibt aber noch die Vereinfachung in dem zu bewältigenden Stoff. Alles, was nicht unbedingt nötig ist, muß fliegen, und dergleichen gibt es eine Menge. Weißenborn regt in seinem Buch die Frage an, ob es nicht zweckmäßig sei, das Bürowesen wissenschaftlich zu behandeln. Diese Frage ist zu bejahen. Die Wissenschaft verlangt überall Gründe und setzt ein Denken voraus. Sie begnügt sich nicht mit Wendungen, wie sie Weißenborn auf den Büros entgegengehalten wurden: „Das muß so sein, weil es immer so gewesen ist.“ Sobald wir erst zu denken anfangen, wird eine Menge Arbeit zergehen wie Butter an der Sonne. Zum Grübeln gehört aber viel Zeit, welche die meisten Beamten nicht haben. Daraus ergibt sich, daß, wie es schon vielfach vorgeschlagen ist, immer ein besonderes Dezernat für die Fortbildung der Verwaltung an der Zentralstelle bestehen muß. Wird dann die Reform von oben betrieben, so wirkt dies hundertmal mehr als alle Stimmen von unten, denn „wo der Herr nicht das Haus baut, da arbeiten umsonst, die daran bauen“.

Das Wirtschaftsland der Oberförster und Forstbetriebsbeamten.

Von dem Grundsatz: „quieta non movere“ hat sich die nachrevolutionäre Gesetzgebung und Verwaltung so gründlich frei gemacht, daß jetzt ungefähr alle Gebiete der Staatsverwaltung in ständiger Unruhe und Aufregung sind. Der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht ist fast nirgends mehr zu finden, und leider paßt auf viele Gesetze und Erlasse der Neuzeit das Wort:

„Denn alles, was entsteht,
Ist wert, daß es zu Grunde geht.
Drum besser wär's, daß nichts entstünde.“

In der Staatsforstverwaltung gehört zu den umstrittensten Gebieten das Wirtschaftsland der Forstbeamten. Was hat man nicht schon alles an ihm herumgearbeitet, und zur Ruhe kommt die Frage immer noch nicht. Ein Erlaß jagt den anderen, und ich weiß nicht, ob es nur mir so geht, oder ob auch andere dabei das Gefühl des Schülers im „Faust“ haben:

„Mir wird von alle dem so dumm,
Als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum.“

Sollte auch bei anderen Forstleuten die Lektüre der einschlägigen Erlasse ähnliche Gefühle ausgelöst haben, so sollte mir das zur aufrichtigen Genugtuung gereichen. Was ist denn nun erreicht? Die Höchstgrenzen der Wirtschaftsländereien vor dem Kriege betrugen für Oberförster etwa 45, für Betriebsbeamte etwa 19 ha. Da, wo solche Flächen in mittlerer Güte und wirtschaftlicher Lage gegeben werden konnten, gewährten sie tatsächlich, besonders in Jahren mit günstiger Ernte und einigermaßen günstiger Preisgestaltung, eine gewisse Neben-Ein-

nahme, vor allem bei entsprechender Einstellung und Begabung des wirtschaftenden Beamten. Man sah damals in dieser Nebeneinnahme wohl einen Ausgleich für manche Entbehrungen und Verzichtleistungen der Lokalforstbeamten gegenüber gleichrangierenden Beamten in den Städten, besonders auch auf geistigem Gebiete. Und weiter sprach wohl die Erwägung mit, daß dem Lokalforstbeamten, wie keiner anderen Beamtenklasse auch nur im entferntesten, erhöhte Ausgaben, besonders durch Kindererziehung und ärztliche Versorgung, entstanden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Nebeneinnahmen in der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit über das Maß des Zulässigen hinausgingen. Die Entbehrungen, denen die Stadtbevölkerung unterworfen waren, ließen den materiellen Wert der landwirtschaftlichen Produkte in den Augen des Städters besonders in die Höhe schnellen. Daß diesen erhöhten Einnahmen auch vergrößerte Ausgaben gegenüberstanden, das wurde vergessen oder für nicht wichtig erklärt. Das neue Beamtenbesoldungsgesetz stellte den Grundsatz auf, daß das Beamtengehalt derselben Gruppe überall das gleiche sein müßte und daß kein Beamter Nebeneinnahmen neben seinem Gehalt haben dürfe. Ortszuschläge und Kinderzulagen sollten gewisse Ausgleiche schaffen. Sonstige Verschiedenheiten in der Stellung gleich rangierender Beamten wurde nicht anerkannt. Daß die tatsächlich vorhandenen Unterschiede auf diesem Wege nicht ausgeglichen sind, unterliegt heute keinem Zweifel mehr.

Auf das Wirtschaftsland der Forstbeamten angewendet, hatte die Durchführung obiger Grundsätze des Besoldungsgesetzes die Folge, daß einmal die Flächengrößen auf 20 bzw. 15 ha zurückgeführt und die Pachtpreise erhöht wurden, so daß keine Nebeneinnahmen mehr bestanden. Die früher oft bedauerte Ungleichheit der Stellen ist dadurch bis zu gewissem Grade beseitigt, d. h. sie sind alle dem Niveau der schlechteren Stellen genähert.

Schon sehr bald hat man erkennen müssen, daß Eingriffe des Staates in diese rein wirtschaftlichen Verhältnisse etwas recht Bedenkliches haben. Die Lebensfähigkeit der Wirtschaften war vielfach gestört, und die Klagen der Forstbeamten wollten und wollten nicht verstummen. Schon nach kurzer Zeit mußte man sich zu Pachtpreisermäßigungen entschließen, wozu der Staat um so leichter veranlaßt werden konnte, als der allgemeine Wirtschaftsniedergang sich mit besonderer Schärfe auf dem landwirtschaftlichen Gebiete auswirkte, hier noch verstärkt durch mehrere Mißernten. Eine wirkliche Abhilfe konnte aber die Pachtpreisermäßigung nicht bringen. In diese Zeit des Suchens nach neuen Abhilfemitteln fiel nun ein Antrag der deutschnationalen Volkspartei, nach welchem die eben beschnittenen Wirtschaftslandgrößen wieder auf ihre Vorkriegshöhe gebracht werden sollen. Diesem Antrage winkt nun, wie es heißt, Erfüllung. Wenn die Staatsforstverwaltung aber glaubt, auf diesem Wege Abhilfe schaffen zu können, dann irrt sie. Ich glaube über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Forstbeamten als langjähriger Bearbeiter der Dienstlands- und Dienstaufwandsfragen im Verein preußischer Staatsoberförster einigermaßen orientiert zu sein, so daß ich mir vielleicht ein Urteil erlauben darf. Die nachrevolutionäre Verkleinerung der Wirtschaftslandflächen hat erreicht, daß die in sich tragbaren Wirtschaften verschwanden. Wenn von dieser Verkleinerung ein Freiwerden der Arbeitskraft der Beamten für den Dienst erwartet wurde, so war das eine Hoffnung, die von vornherein nur von Leuten geteilt werden konnte, die den Ueberblick über die Erfordernisse des praktischen Lebens verloren hatten. Gerade das Gegenteil mußte kommen und ist eingetreten. Keine Wirtschaft beansprucht mehr die mitwirkende Kraft des Besitzers als die Kleinwirtschaft, wenn sie nicht von vornherein zur Verlustwirtschaft werden soll. Verluste kann der Beamte aber nicht mehr tragen. Er ringt so schon um seine Existenzmöglichkeit. Müssen die Dienststellen der Lokalforstbeamten im Interesse des Dienstes mit Landwirtschaft ausgestattet werden, dann ist es auch Pflicht des Staates, dieses in einer Form und in einem Ausmaß zu tun, die dem Beamten auf alle Fälle vor Verlusten schützen. An sich ist also der von der Staatsforstverwaltung beabsichtigte Schritt der Rückkehr zu tragbaren Wirtschaftslandgrößen richtig. Aber gleich kommt die Angst vor der eigenen Courage. Damit die Forderung nach Zulegung von Wirtschaftsland nicht zu sehr einreißt, ist bestimmt, daß Anträge auf Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen und baulichen Veränderungen nicht gestellt werden dürfen.

Welche Folgen können nun in der Praxis von dem beabsichtigten Schritt erwartet werden? Ein Erfolg kann nur erhofft werden, wenn einmal Land in mittlerer Güte und wirtschaftlicher Lage zur Verfügung steht, zweitens, wenn die notwendigen Baulichkeiten vorhanden sind, und drittens, wenn der Beamte die geldlichen Reserven besitzt, um die vergrößerte Wirtschaft finanzieren zu können. Nur wenn diese drei Vorbedingungen erfüllt sind, kann der Zweck erreicht werden. Von den Oberförstereien werden vielleicht 10 bis 15 % der Stellen von der zu erwartenden Maßregel Gebrauch

machen können, meist wohl Stellen des Ostens. Wir westlichen Oberförster scheiden ziemlich restlos aus. Von uns sind Wünsche um Landvergrößerung nicht laut geworden. Uns im Westen kann nur völlige Befreiung der Wirtschaft von allen Bindungen helfen. Durch die Wirtschaftslandvergrößerung tritt die alte Stellenungleichheit wieder stärker hervor. Und noch eine andere Folge fürchte ich, nämlich, daß uns bei allen künftigen Bitten die sogenannten Rittergüter der Forstbeamten entgegengehalten werden. Das kann vor allem bei späteren Besoldungsregelungen sehr üble Folgen haben. So sehr wir den wenigen Glücklichen ihr Glück gönnen, so energisch müssen wir anderen uns das Recht wahren, auch nach dem zu erwartenden Erlaß unsere Forderungen laut werden zu lassen. Für uns ist er nur der wenig beliebte Knochen ohne Fleisch.

Für die große Mehrheit der Lokalforstbeamten kann eine wirkliche Hilfe nur erwartet werden von der fortschreitenden Erkenntnis, daß kein Haushalt so teuer zu führen ist als der der allein wohnenden Forstbeamten. Kindererziehung, Arzt, Leutelöhne, Anlieferung der Haushaltsnotwendigkeiten bedingen Ausgaben, die oft ein Vielfaches von dem darstellen, was gleichrangierende Beamte in der Stadt in Rechnung zu stellen haben. Erst wenn sich diese Erkenntnis durchgesetzt hat, ist der Weg geöffnet, der zu einer Besserung der finanziellen Lage der Lokalforstbeamten führt und der meines Erachtens nur über die Wiedereinführung der Stellenzulagen gehen kann.

Altenbeken, im Januar 1926.

Forstmeister Kamlah.

Zur Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Gelegentlich der Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes am 8. Dezember 1925 in der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin wies der Vorsitzende, Herr Dr. von Keudell-Hohenlübbichow, auf die Tatsache hin, daß die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands durch die Reichsaufsichtsbehörde genehmigt worden sei und ihre Arbeit im Oktober aufgenommen habe. Er richtete an alle Herren Mitglieder des Verbandes die Bitte, trotz der wirtschaftlichen allgemeinen Notlage das Werk der Pensionskasse durch eigenen Beitritt und durch die Unterstützung der Beitrittsanträge der Privatforstbeamten zu fördern, und gab sich der Hoffnung hin, daß die allseits auf die Pensionskasse gestellten Erwartungen zum Segen des Privatwaldes, seiner Besitzer und Forstbeamten führen möchten.

Darüber, was die Pensionskasse bietet, ist sowohl in der „Deutschen Forst-Zeitung" als auch im „Deutschen Forstwirt" vielfach geschrieben und auf den letzten Mitgliederversammlungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschands am 28. Februar 1925 und 16. Oktober 1925 eingehend gesprochen worden. Der Bericht der Vereinsleitung über die Potsdamer Tagung — „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 1 vom 1. Januar 1926, Seite 6 ff. zu Punkt 7 — gibt einen geschichtlichen Überblick über das Entstehen der Kasse und führt die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Februar 1925 angenommenen Satzungsänderungen gegenüber dem ersten Satzungsentwurf auf, so daß eigentlich nichts Neues hinzugefügt werden könnte.

Wenn ich mich im „Deutschen Forstwirt" Nr. 120 vom 14. November 1925 noch einmal zur Pensionskasse geäußert hatte, so lag der Grund darin, daß ich, nachdem nun die Satzungen von der Reichsaufsichtsbehörde genehmigt waren, die Berechnung der Beitragsleistung in den Beispielen, die ich in meinem Artikel im „Deutschen Forstwirt" Nr. 123 vom 17. Dezember 1924 aufgeführt hatte, nunmehr nach der endgültigen Fassung der Satzungen einer Korrektur unterziehen mußte, denn das Eintrittsgeld war bekanntlich für die Privatforstbeamten, je nach ihrem Alter gestaffelt, herabgesetzt worden.

Wie wir aus dem vorerwähnten Vereinsbericht entnehmen, waren bis zum 10. Oktober 1925 153 Arbeitgeber mit 479 Angestellten beigetreten, während außerdem 501 Angestellte beigetreten waren, die nicht durch ihre Arbeitgeber angemeldet worden sind.

Es darf, da der Waldbesitzer-Ausschuß des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wie auch die Waldbesitzerverbände sich stets für die Förderung dieses segensreichen Hilfswerkes ausgesprochen haben, gehofft werden, daß auch die Herren Privatwaldbesitzer der zuletzt genannten 501 Angestellten der Pensionskasse beitreten, wenn sie erfahren, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in der Sitzung des Pensions-Ausschusses vom 2. Dezember 1925 Stundungsgrundsätze aufgestellt hat, die der derzeitigen wirtschaftlichen Notlage in vollem Maße Rechnung tragen. Nach diesen Stundungsgrundsätzen werden die „Zusatzbeiträge", die für die Abkürzung der Wartezeit und Erhöhung der Pension bei Eintritt älterer Beamten gezahlt werden müssen, im vollen Umfange gegen 6 % Jahreszinsen gestundet. Auch die Sicherungen, die die Pensionskasse für diese Stundungen fordert, sind in die denkbar mildeste Form gekleidet.

Es kann nur empfohlen werden, sich von der Pensionskasse des Vereins, Berlin O 54, Alte Schönhauser Str. 54 — Fernruf Norden 5338 und 12642 —, diese Stundungsgrundsätze zu beschaffen, um noch rechtzeitig vor dem 31. März 1926 Mitglied der Pensionskasse zu werden. Nach dem 31. März 1926 tritt für 59jährige und ältere Beamte eine Erhöhung des Zusatzbeitrages ein, und außerdem müssen die 50jährigen Beamten einmalige Zuschläge zum Beitrage leisten. — Schließlich darf noch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die für die Pensionskasse zu entrichtenden Beiträge bei der Einkommensteuer abzugsberechtigt sind, und zwar für den Arbeitgeber als Werbungskosten und für den Privatforstbeamten als Sonderleistungen gemäß Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925, §§ 16 ff. (R.Ges.Bl. I Seite 184). Würz.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts über die Aufrückungsstellen der Preußischen Staatsrevierförster in Gruppe 8.

In der Reichsschiedsgerichtsache, betreffend den Einspruch des Reichsministers der Finanzen gegen die Schaffung von Aufrückungsstellen für Revierförster und Forstobersekretäre (Entwurf des Haushaltsplans des Preußischen Staates für das Rechnungsjahr 1925), Vertreter des Reichsministers der Finanzen: Ministerialrat Dr. Schilling im Reichsfinanzministerium, Vertreter des Landes Preußen: Regierungsrat Behm im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, hat das Reichsschiedsgericht am 16. Dezember 1925 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten des Reichsgerichts Dr. Strecker, Vorsitzenden, der Reichsgerichtsräte Schliewen und Hagemann, des Oberregierungsrats Dr. Olscher im Reichsfinanzministerium, des Regierungsrats Dr. Tändler vom Landesfinanzamt Leipzig, des Ministerialrats König im Preußischen Finanzministerium, des Revierförsters Hennig aus Groß Särchen entschieden:

Der Einspruch des Reichsministers der Finanzen ist mit der Einschränkung unbegründet, daß nur ein Drittel der Revierförsterstellen in die Gruppe 8 aufrücken darf. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Reiche zur Last.

Gründe:

In dem Entwurfe des Haushaltsplans des Preußischen Staates für das Rechnungsjahr 1925 sind im Haushaltsplane der Forstverwaltung Aufrückungsstellen in Gruppe 8 vorgesehen für Revierförster und Forstobersekretäre. Von 206 bisher in Gruppe 7 befindlichen Revierförsterstellen sollen 75 als Aufrückungsstellen nach Gruppe 8 gebracht werden, von 12 Forstobersekretärstellen in Gruppe 7 4 Stellen nach 8. Der dagegen vom Reichsminister der Finanzen eingelegte Einspruch ist, von einer geringen Einschränkung abgesehen, unbegründet. Während sich die Revierförster des Reichs von den Förstern nur dadurch unterscheiden, daß ihnen besonders große und vom Sitze des Oberförsters weit getrennte Amtsbezirke anvertraut sind, in denen sie aber dieselben Dienste leisten wie die anderen Förster auch, bilden die preußischen Revierförster eine besondere Gruppe von Forstbeamten, deren Dienstaufgaben andere, bedeutungsvollere sind als die der Förster. Die Verwaltung der eigenen Försterei tritt bei den preußischen Revierförstern völlig zurück. Hierfür ist ihnen ein Assistent beigeordnet, den sie nur zu beaufsichtigen haben. Der Schwerpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit liegt in der Vertretung des Oberförsters in ihrem meist aus drei, zuweilen auch aus zwei oder vier Förstereien bestehenden Amtsbezirk. Der Revierförster ist der unmittelbare Vorgesetzte der Beamten seines Bezirks, mit denen der Oberförster regelmäßig nur durch seine Vermittlung verkehren soll und denen er Urlaub bis zu drei Tagen erteilen darf. Für seinen Dienstbezirk ist der Revierförster der ständige Vertreter des Oberförsters. Er hat, wenn auch unbeschadet der einheitlichen Leitung durch den Oberförster, in der Regel für seinen Bezirk alle Tätigkeit des Oberförsters im Außendienste wahrzunehmen, kann in seinem Bezirk auch vom Oberförster mit allen anderen Verwaltungsgeschäften beauftragt werden. Die Stellung des Revierförsters ist also von ausgeprägter Selbständigkeit, von einer dementsprechenden Verantwortlichkeit. Eine andere Eingruppierung der Revierförster über die der in den Gruppen 6 und 7 stehenden Förster hinaus ist sachlich gerechtfertigt. Wenn sie bei der Besoldungsreform von 1920 nur nach Gruppe 7 eingereiht worden sind, so ist daraus gegen die jetzt geforderte Gewährung von Aufrückungsstellen in Gruppe 8 nichts herzuleiten. Denn erst durch den Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. März 1923 hat die Stellung der Revierförster den oben gekennzeichneten bedeutsamen Inhalt erhalten, ist ihnen Vorgesetzteneigenschaft verliehen, sind sie ständige Vertreter der Oberförster geworden. Dieser sachlichen Hebung darf durch eine Hebung im Rahmen der Besoldungsordnung Rechnung getragen werden.

Ist demnach nichts dagegen einzuwenden, daß für die Revierförster Aufrückungsstellen in Gruppe 8 geschaffen werden, so bedarf doch die verlangte Zahl dieser Stellen einer Kürzung. Für ihre Bemessung ist der regelmäßige Maßstab 2 : 1 zugrunde zu legen. Von den vorhandenen 206 Revierförsterstellen kann also nur ein Drittel nach Gruppe 8 gebracht werden. Das sind 69 Stellen, während 75 gefordert werden. Mit dieser Einschränkung ist der Einspruch hinsichtlich der Revierförster für unbegründet zu erklären.

Die 12 Forstobersekretäre, für die 4 Aufrückungsstellen nach Gruppe 8, also ein Drittel der Gesamt-

zahl geschaffen werden sollen, sind mit Vermessungsarbeiten bei den Forsteinrichtungsanstalten beschäftigt. Von den in den Gruppen 6 und 7 stehenden Katastersekretären zeichnen sie sich durch große Selbständigkeit und durch die besondere Wichtigkeit ihrer Aufgaben aus. Sie arbeiten unter eigener Verantwortung, so daß nur ausgesuchtes Personal für die Stellen verwendbar ist. Damit solches stets mit Sicherheit zur Verfügung steht, dürfen die fraglichen Beamten nicht schlechter besoldet werden als die Revierförster, da sonst der tüchtigste forstliche Nachwuchs nicht geneigt sein würde, sich dieser Sonderlaufbahn zuzuwenden. So können auch hier die Aufrückungsstellen nicht versagt werden. Der Einspruch ist in diesem zweiten Punkte ebenfalls unbegründet.

gez. Strecker, gez. Schliewen, gez. Kagemann, gez. Dr. Olscher, gez. Dr. Tändler, gez. **König**, gez. Hennig.

Aktenzeichen: III S 90/25.

Bericht über die Feier des 25jährigen Bestehens der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. Saale.

Vom 5. bis 8. Januar 1926 beging die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle die Feier ihres 25jährigen Bestehens. Aus diesem Anlaß waren namhafte Vertreter der Forstwissenschaft und Wirtschaft für eine Reihe forstlicher Vorträge gewonnen worden, die in den erschienenen Vertretern des Staats-, Kommunal- und Privat-Waldbesitzes dankbare und interessierte Hörer fanden.

Die Feier wurde am 5. Januar nachmittags 4,30 Uhr mit einer Begrüßungsansprache durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer Halle, Herrn Landrat a. D. Dr. von Helldorff, eröffnet, der die erschienenen Gäste aufs herzlichste willkommen hieß und der Entwicklung der Forstabteilung und ihrer Beamten mit anerkennenden Worten gedachte. — Nach ihm sprach als Vorsitzender des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer und des Waldbesitzerverbandes der Provinz Sachsen Herr Graf von der Asseburg-Falkenstein, Meisdorf. Hierauf gab der Leiter der Forstabteilung, Herr Oberförster und Forstbeirat Huschke an der Hand von Lichtbildern einen Überblick über die Tätigkeit der Forstabteilung in der verflossenen Zeit und Herr Dr. Martin von der Steuerberatungsstelle der Landwirtschaftskammer Halle einen solchen über die Besteuerung des Privatwaldes. Endlich sprach Herr Landforstmeister Dr. König, Berlin, in eindringlichster Weise über Zweck und Ziel der forstlichen Saatgutanerkennung. — Am Abend fanden sich die Festteilnehmer zu einem zwanglosen Beisammensein in der „Stadt Hamburg" ein, wo der Film: „Mein Weidmannsjahr" vorgeführt wurde.

Am 6. Januar eröffnete Herr David Dominicus, Remscheid-Vieringhausen, an Stelle des erkrankten Herrn Oberförsters Hilf, Biesenthal, die Reihe der Vorträge mit längeren interessanten Ausführungen über Sägen und Werkzeuge des Holzhauers. Ihm folgte Herr Professor Dr. Albert, Eberswalde, der in seiner fesselnden Weise die Eigenart und Pflege des Waldbodens erörterte. Der Nachmittag war dem Vortrag des Herrn Professors Dr. Krieger, Tharandt, über den praktischen Nutzen der forstlichen Bilanzierung vorbehalten. Das Thema war gewiß eine etwas schwere Kost, ganz besonders für diejenigen Hörer, die sich bisher nicht mit der forstlichen Bilanzierung befaßt hatten. Wenn Herrn Prof. Dr. Krieger am Schlusse seiner Ausführungen reicher Beifall gespendet wurde, so galt dieser nicht allein seiner liebenswürdigen Persönlichkeit, sondern vor allem seinen durchaus sachlichen und klaren Darlegungen, die selbst dem absoluten Laien in der Bilanzierung etwas zu geben vermochten. Mit der Vorführung des Films: „Der Deutsche Wald, 2. Teil, Holzverwertung", schloß die Feier.

Während sämtlicher Vortragstage war im Vorraum zum Sitzungssaal durch die Forstabteilung eine Schau forstlicher Handgeräte und Werkzeuge für Kultur (Spitzenberg!), für Holzhauerei, für Holzvermessung usw. veranstaltet. Die Ausstellungsgegenstände waren durch die Firmen Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa.; E. E. Neumann, Eberswalde; David Dominicus & Co., Remscheid; Paul Jessert, Ueckermünde; Plönnigs, Gr.-Apenburg; Kniesche, Linz, gestellt. Diese Ausstellung zeigte trotz ihres nicht allzu großen Umfanges allen Teilnehmern den Fortschritt auch auf dem Gebiete der Vervollkommnung und Neuanfertigung aller für den Wald nötigen Geräte und Werkzeuge. Weiterhin hatte die Betriebstechnik Charlottenburg 2 sieben farbige „Blätter betriebstechnischer Fortschritte in der Forstwirtschaft" zum Aushang zur Verfügung gestellt, welche ebenfalls großen Anklang fanden.

Am 7. Januar begann der zweitägige von Herrn Prof. Dr. Krieger sehr gut vorbereitete Einführungskursus in die forstliche Bilanzierungslehre mit praktischen Übungen, an dem etwa 30 Herren der Preußischen und Thüringischen Staatsforstverwaltungen, der Kommunalverwaltung, der Landwirtschaftskammern Brandenburg, Schlesien, Westfalen, Sachsen-Dresden, Mecklenburg sowie des Privatwaldbesitzes teilnahmen.

Im praktischen Teile des Kursus wurden für ein Beispielsrevier, dessen Bestandskarte vorlag, drei Wirtschaftspläne auf Grund der fertig vorliegenden, für ein größeres Wirtschafts-

gebiet gültigen Hilfstafeln aufgestellt. Es wurde damit praktisch gezeigt, in wie verschiedener Weise die wirtschaftlichen Energien angespannt werden können und welche Folgerungen sich daraus für die Buchführung ergeben. Den praktischen Übungen ging jedesmal ein kurzer theoretischer Vortrag voraus. In dem Kursus wurde allen Hörern hinreichend Gelegenheit gegeben, sich von der großen Einfachheit und Durchsichtigkeit sowohl der Theorie als auch der Technik des Verfahrens zu überzeugen, das es zuläßt, in ziemlich kurzer Zeit die verschiedensten Möglichkeiten für den Wirtschaftsplan in je einer Ziffer auszudrücken und zu vergleichen. Auf Einzelheiten einzugehen würde hier zu weit führen. Wir wollen uns auf die Feststellung beschränken, daß es Herrn Prof. Dr. Krieger in vollem Maße gelang, seine Hörer zu fesseln und ihnen das Verfahren selbst, seine praktische Anwendung und seinen praktischen Nutzen klarzumachen. Den Gefühlen, die alle Teilnehmer am Schlusse beseelte, gab Herr Oberforstmeister Lent von der Forsteinrichtungsanstalt Kassel beredten Ausdruck: Man könne in diesem Kursus so recht sehen, um wieviel verständlicher das gesprochene Wort oft sei als das geschriebene. Herr Prof. Dr. Krieger habe es in ausgezeichneter Weise verstanden, die vielen zunächst sehr schwierig scheinende Materie allen Teilnehmern näherzubringen. Alle Kursus-Teilnehmer hätten hinreichend sehen können, daß von Herrn Prof. Krieger ernste wissenschaftliche Arbeit geleistet worden sei. In ähnlicher Weise sprach sich in seinem Schlußwort Herr Oberförster und Forstbeirat Huschke aus; auch er hob besonders hervor, daß der Kursus wohl allen bewiesen habe, hier gehe es um ernste, saubere, wissenschaftliche Arbeit, so daß wohl nicht mehr, wie es in jüngster Vergangenheit geschehen, von „Wichtigtuerei" gesprochen werden könne. Auf Anregung des Herrn Forstmeisters Kolb, Roßla, wurde von den Teilnehmern des 1. forstlichen Bilanzierungskursus an den Schöpfer des Bilanzierungsverfahrens, den Rigaer Professor Dr. Ostwald ein Begrüßungstelegramm gesandt, auf welches dieser am 9. 1. 1926 mit herzlichem Dank und kollegialem Gruß antwortete.

Forstliche Rundschau.

Der Wald in Hochmoornot. Von Oberforstmeister Weinkauf, Speyer. Allg. Forst- und Jagd-Zeitschrift 1925 S. 370 f.

Verfasser geht von dem Satze aus: „Jede Humusbildung ist eine Funktion des gestörten Gleichgewichtszustandes des Waldwesens." Er unterscheidet die „Deckschicht" und den „Obergrund"; erstere besteht aus der unverwesten oder halbverwesten Streuschicht, wozu noch eine Moos-, Fadenpilz- und Flechtenschicht" treten könne, und aus einer Humusschicht. Diese wiederum ist entweder eine Mischung von amorpher Humussubstanz mit Streuresten oder besteht nur aus einer dichten amorphen Masse und kommt entweder im „Mullzustand" oder im „Dichtzustand" vor, wobei das Alter und die Zeitdauer der Humuserscheinung hinsichtlich der Eigenschaften die größte Rolle spielt. — Auch der Obergrund tritt im Mullzustand oder im Dichtzustand auf und fällt dann gesetzmäßig mit dem Dichtstande der Humusschicht zusammen.

Gesunder Waldboden zeichnet sich durch die Zersetzung der jährlichen Abfälle ohne größere Rückstände an Streu und Humus und durch einen vollkommenen Mullzustand mit einem Maximum Bodenkleinleben aus. Bodenerkrankung dagegen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Deckschicht mit einer dichten, amorphen Humusschicht abschließt und auch der Oberboden sich im Dichtstande befindet, und hat eine Auslaugung der Bodenoberschicht an Nährstoffen, verbunden mit dem Ersterben des Bodenkleinlebens, und Wasserarmut zufolge. Die Holzart ist dabei ohne Belang, es gibt kein oder wenigstens nur ein zeitlich begrenztes Heilmittel durch die Auswahl der Holzart. Die Mittel zur Gesundung erkrankter Böden müssen anderwärts gesucht werden und bestehen nach dem Vorbilde der Landwirtschaft nur in Bodendüngung und -mullung. „Jede amorphe Schichthumusbildung ist ausschließlich eine Hochmoorbildung", und zwar eine intermittierende, durch die Sommertrocknung unterbrochene. Diese Unterbrechung hat irrtümlich den Namen „Trockentorf" hervorgerufen. Während in Jungbeständen die Streu sich zersetzt und Derbschicht und Obergrund sich immer im Mullzustande befinden, bildet sich bei allen Beständen, welche zur Nährstoffentartung neigen, von einem bestimmten Zeitpunkte an am Grunde der Deckschicht eine Verdichtung des Obergrundes, eine wenn auch noch so schwache Oberflächensumpfschicht. Diese bewirkt eine Verdichtung der Streumullschicht und ist bei den Nadelhölzern mit einer bestimmten, sich dichtstellenden Moorflora (Dicranum usw.) und bei den Laubhölzern mit einer Fadenpilz- und Flechtenschicht verbunden. In dieser Wintersumpfschicht erzeugt nun Fäulnis den amorphen Humus, den Hochmoortorf des Waldes. Sphagnumtorf tritt erst bei größerer Regenhöhe auf. Bei dieser Torfbildung macht sich der Stickstoff- und Sauerstoffmangel und das mit der Verdichtung anstehende Wasserminimum in der Ernährungszone am fühlbarsten.

Dieser ungünstige Bodenzustand ist nur zu beseitigen durch „künstliche Mullung" und gegebenenfalls Düngung; daneben sind die Schadenkräuter, Heide, Aira zu beseitigen; das ungeeignete Moos dürfte nur noch eine unzusammenhängende tote Decke bilden. Mit der Bodenbearbeitung ist vom durchschnittlich 40jährigen Alter zu beginnen und alle zehn Jahre zu wiederholen. Bei Verwendung der sogenannten „Rohöl-

motorpferde" dürften sich die Kosten für die einmalige Bodenbearbeitung auf 10 RM je Hektar stellen.

Bei Buchen und im Gebiete der anderen Schattenholzarten sowie der Edellaubhölzer dürften die Böden I. und II. Bonität keine Neigung zur Hochmoorbildung zeigen; erst von der III. Bodenklasse kommt die Hochmoorbildung im Laufe einer Umtriebszeit früher oder später zum Vorschein. Demgegenüber neigt das Kieferngebiet der deutschen Tiefebene und der Süd- und Westhänge der Gebirge „fast auf ganzer Ausdehnung" zur Hochmoorbildung, wogegen vielfach auch Buchenmischung keinen Schutz gewährt. Hand in Hand mit der künstlichen Mullung und Düngung ist grundsätzlich natürliche Verjüngung anzuwenden, Mischung und Ungleichalterigkeit der Bestände anzustreben. Dabei sind nur im Sinne der Geognosie der Waldgebiete standortsgemäße Holzarten anzubauen, die Tanne auf kalireichen Urgebirgsböden und deren Derivaten, Fichte nur auf Kalkböden. Die Buche ist Kalk- und Kaliholzart von den höchsten Ansprüchen und sinkt auf allen Böden, die diesen nicht genügen, z. B. im Pfälzer Wald auf Tannenböden I. und II. Bonität auf III. bis V. Bonität herab. Gleichwohl ist sie im Nadelwalde, insbesondere in jenen von Schattenholzarten, nicht zu entbehren, aber nur mit Düngung. Die Kiefer ist der Baum des Sandbodens aller Formationen.

Für die Naturverjüngung auf allen zur Vertorfung neigenden Arten ergibt sich die Verjüngung in 10 bis 20 m breiten Säumen, und zwar für alle Schattenholzarten im Schirmschlag, für Kiefer in der Seitenbesamungsform. Innerhalb der Streifen ist für die Schattenhölzer die Mischungsform Horst und Gruppe; die Kiefernbestände sind nur insoweit zu mischen, als die Verschiedenheit des Bodens es zuläßt; reine Kiefernorte verlangen reinen Kiefernbestand. Die Laubstreuwerbung ist nur durch Unter- und Zwischenstand zu erzielen. Die Kiefer- und Schattnadelhorste sind schon in der Jugend mit reinen Füllhölzern zu mischen, die allmählich verschwinden. Das idealste Füllholz ist die Lärche. Kiefern sind in der ersten Altershälfte je nach Standort mit Roteiche, den europäischen Eichen, Kastanien, Hainbuche und Birke zu mischen, Buche mit Roteiche, eventuell Kastanie.

Zu dem Aufsatze des Herrn Oberforstmeisters Weinkauff in Speyer, über den ich im vorstehenden referiert habe, möchte ich (der Ref.) noch folgendes bemerken: Es ist zunächst bedauerlich und muß zu unliebsamen Irrtümern führen, daß Verfasser sich bezüglich der Beschreibung der Humusformen nicht an die nach der Beschlußfassung des internationalen Verbandes Forstlicher Versuchsanstalten vom 16. September 1906 allgemein angenommene Terminologie gehalten hat. Danach wäre die „Deckschicht" des Verfassers, soweit sie sich nicht im „Dichtzustand" befindet, gleichbedeutend mit den Termini: „Bodenstreu" und „Moder", der im „Dichtzustande" befindliche Teil derselben aber mit dem Begriff „Trockentorf". Dieser hat keineswegs seine Benennung davon erhalten, daß die „Hochmoorbildung durch die Sommertrocknung unterbrochen wird", wie Verfasser meint, sondern daß er zum Unterschiede von von dem „im Wasser", also auf den nassen Böden der Moore durch Vertorfung der Streumassen entstehenden „Moortorf", „auf dem Trocknen" entsteht. Demgemäß kann man auch nicht „jede amorphe Schichthumusbildung als eine Hochmoorbildung" bezeichnen; aus Trockentorf — dem „amorphen Schichthumus" des Verfassers — bildet sich Hochmoortorf nur auf undurchlässigem, zu Vernässung des Bodens führendem Untergrund und in nährstoffarmem Wasser und stets mit Sphagnaceen als erste Vegetation. Daher kann wirklicher Hochmoortorf auch nicht durch Bodenbearbeitung mit oder ohne Düngung beseitigt werden ohne vorherige Entwässerung und Regulierung des Wasserstandes.

Es ist auch nicht richtig, daß in Schattenholz-Beständen Hochmoorbildungen erst von der III. Bonität ab vorkommen können; die Fichte z. B. neigt mehr oder weniger auf allen Böden zur Hochmoorbildung, wenn nicht für genügende Entwässerung gesorgt wird. Ebenso entspricht es nicht der Tatsache, daß der Boden unter Kiefernbeständen „fast auf ganzer Ausdehnung" zur Hochmoorbildung neigt; in den niederschlagsarmen Gebieten zersetzt sich die Streu restlos, es gibt dort weder Trockentorf noch Ortstein oder Hochmoorbildungen. In diesen Gebieten verjüngt sich auch durch Seitenbesamung die Kiefer nicht, dort gedeiht auch die an hohe Bodenfeuchtigkeit angepaßte Lärche nicht. Die als Mischholzart empfohlene Kastanie aber dürfte wohl nur sehr selten als Waldbaum gedeihen. Auch die Bezeichnung der Fichte als „Kalkpflanze" ist wohl nicht angängig. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 49. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte.

Zur 49. Hauptversammlung hatte der Vorsitzende, Forstmeister v. Arnswaldt-Schlemmin, den Verein Mecklenburgischer Forstwirte am 29. und 30. August 1925 nach Neustrelitz einberufen. Der erste Tag galt der bekannten Traubeneichen-Wirtschaft in der Oberförsterei Steinförde; der zweite Tag war für die Besprechung der forstlichen Tagesfragen und der Vereinsangelegenheiten vorbehalten.

Schon am 28. abends hatte sich die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer in Neustrelitz eingefunden. Als die zahlreiche Gesellschaft am 29. vormittags 9 Uhr den Dampfer in Fürstenberg bestieg, konnte mit Befriedigung festgestellt werden, daß sich etwa ein Fünftel der Vereinsmitglieder, nämlich über 120 Forstwirte, eingefunden hatten,

um der diesjährigen Tagung beizuwohnen. Der Dampfer brachte die Gesellschaft in 1½stündiger Fahrt in die Oberförsterei Steinförde, wo der frühere Revierverwalter, Landforstmeister v. Ahrenstorff-Neustrelitz, und der jetzige Revierverwalter, Forstmeister v. Harling-Steinförde, die Führung übernahmen. Ein kurzgefaßter gedruckter Führer mit Revierkarte gab die nötigen Erklärungen sowohl über die allgemeinen Verhältnisse des Reviers als auch über die einzelnen mit Nummern bezeichneten Punkte, daneben mündliche Erklärungen, die sich auf das Notwendige beschränkten.

Die Oberförsterei Steinförde hat eine Größe von 4500 ha Holzboden, wovon 291 ha auf die Traubeneiche, 302 ha auf die Buche, 3894 ha auf Nadelholz und 18 ha auf andere Holzarten entfallen. Der verhältnismäßig niedrige Abnutzungssatz von 2,4 fm je Hektar erklärt sich durch die großen Aufforstungsflächen und die umfangreichen Kahl- und Lichtschläge nach dem Spinner- und Spannerfraß in den Jahren 1917/19. Die Reineinnahmen betrugen im Jahre 1924 39,28 Mk. je Hektar. Die Oberförsterei wird durch die Havel in zwei Teile geteilt, deren südlicher in einer Größe von 1460 ha die Förstereien Strasen, Schönhorn, Steinförde I und Steinförde II umfaßt und das Gebiet des Waldbeganges bildet. Den Bodenverhältnissen nach gehört dieser Teil der Oberförsterei zum Gebiet der Endmoränen. Es herrschen durchweg die scharfen Diluvialsande vor, die nach den Untersuchungen der geologischen Landesanstalt Rostock arm an mineralischen Nährstoffen sind; nur in tieferen Schichten finden sich stellenweise Lehm, Lehmkies und Kalk. Die Ursache, daß der an Nährstoffen arme Boden guten Traubeneichenwuchs (bis 32 m Höhe) und leidlichen Buchenwachs zeigt, liegt in der Frische, dem Humusgehalt, dem hohen Porenvolumen und der Tiefgründigkeit. Die jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 500 und 550 mm. Die Hauptholzarten des Gebiets sind Traubeneiche, Rotbuche und Kiefer. Die Traubeneiche, — in alten Beständen völlig reiner Rasse — zeigt durch- und unterstellt mit Buche durchweg guten Wuchs und liefert ein hochwertiges, sehr mildes, zu Furnierzwecken geeignetes Holz, das sehr gesucht und hoch bezahlt wird (bis 285 Mk. je Festmeter). Die Stieleiche gedeiht nicht. In der Försterei Strasen wurden zunächst größere Flächen früheren Ackerlandes gezeigt, die vor etwa 16 Jahren durch Kiefernsaat aufgeforstet wurden. Die dichtgeschlossenen, wüchsigen und schlanken Bestände sind durchweg aus selbstgeworbenem Samen erzogen. Wo vereinzelt fremder Samen verwandt ist, sind die Bestände lückig, die Kiefern kurznadlich, ästig und krumm; das Ganze eine sehr lehrreiche Illustration zu dem am nächsten Tage behandelten Thema der Samenprovenienz. Einzelne Bestände sind bereits einmal durchforstet und mit Buchenunterbau soll jetzt begonnen werden. Einige lehmige Kuppen, die mit Fichten oder Eichen ausgepflanzt sind, zeigen nach langem Kümmern gutes Wachstum, nachdem Dauerlupine dazwischen gebracht wurde. — Der Hauptgegenstand des Waldbeganges bildete dann die Methode der Traubeneichenverjüngung, wie sie vor etwa 16 Jahren vom Landforstmeister v. Ahrenstorff in der Oberförsterei Steinförde eingeführt wurde. Das Ziel der Wirtschaft ist die Erhaltung der Traubeneiche auf ihren jetzigen Standorten und die Rückgewinnung von Flächen, die früher mehr oder weniger dieser Holzart angehörten, unter ständiger Sorge, daß die Buche als Schutz- und Füllholz erhalten bleibt. Die Verjüngung geschieht durchweg unter Schirm von Buche, Eiche oder Kiefer durch Saat, entweder bei Vorverjüngung oder bei gleichzeitiger Verjüngung der Buche. Die Erfolge dieser Methode sind durchweg sehr gute, wie sich jeder Besucher überzeugen konnte. Was die Oberförsterei Steinförde II bot, waren nicht allein landschaftlich, sondern besonders auch forstlich überraschend schöne Bilder. Bei so vielen Waldbegängen drängt sich oft die zweifelnde Frage auf, ob die Kulturen einst zu solchen Beständen, wie die Althölzer, heranwachsen werden. In Steinförde ist man der Überzeugung, daß die Verjüngungen einst ihre Mutterbestände an Güte nicht nur erreichen, sondern übertreffen werden. Die Erziehung von Eichen-Buchen-Mischbeständen unter Schirm ist an sich kein neues Ereignis in der Forstwirtschaft, aber die Durchführung dieser Wirtschaftsform in Steinförde ist nicht nur mustergültig, sondern sie ist sozusagen bodenständig. Sie ist es deshalb, weil sie durch erfahrungsmäßige, restlose Erfassung der örtlichen Standortsverhältnisse entstanden ist, und das bleibt das große Verdienst des Landforstmeisters v. Ahrenstorff.

Am 30. August tagte der Verein in der Orangerie in Neustrelitz. Nachdem Forstmeister v. Arnswaldt-Schlemmin die Versammlung eröffnet hatte, wurden zunächst die Vereinsangelegenheiten erledigt. Darauf berichtete Forstreferendar Frhr. v. Maltzahn über den forstlichen Winterlehrgang am 20. und 21. Januar in den Forstämtern Güstrow und Schlemmin. Der Lehrgang, zu dem sich 85 Teilnehmer eingefunden hatten, galt der Durchforstungslehre und besonders dem Holzhauereibetrieb, der Holzausnutzung und Sortierung. Gezeigt wurden teils in gehauenem, teils in ungehauenem Zustande Durchforstungen in Eiche, Buche, Esche, Kiefer und Fichte. Anschließend wurden die verschiedenen Nutzholzsortimente dieser Holzarten und die zweckmäßigste Aushaltung besprochen und vorgeführt, so z. B. das richtige Ablängen von Drümmen, das Gesundschneiden, Ausputzen, das Aussortieren von Nutz- und Brennholz. Besonders eingehend wurde die Klassifizierung der Eichen-Nutzholzsortimente, Eichen für Messer- und Sägefurniere, für Tischler, Böttger und Stellmacher, zur Verwendung als Dickten und Bohlen, zum Schiffbau und Maschinenbau behandelt. Fast noch größeres Interesse wurde der Holzsortierung bei der Buche entgegengebracht, die im Forstamt Schlemmin mit einem jährlichen Buchenholz-Einschlag von etwa 10 000 fm besonders ausgebildet ist. An Holzhauereigeräten wurden der „Sektor" und „Oekonom" vorgeführt, auch fand der Forstreferendar Dr. v. Monroy Gelegenheit, über seine eingehenden Versuche und Feststellungen über die zweckmäßigste Herstellung der für den Holzhauereibetrieb notwendigen Geräte Mitteilung zu machen. Der zweite Referent des Tages, Herr Stadtrat Völker-Waren, berichtete über die Studienreise des Vereins nach Neubruchhausen, die im Juni d. J. stattfand. Besonders interessant war die Nutzanwendung, die Berichterstatter aus den Erdmannschen Wirtschaftsregeln für die mecklenburgischen Verhältnisse zog. Er unterscheidet

für Mecklenburg drei verschiedene Gebiete, nämlich das eigentliche Heidegebiet im Nordosten an der See und beiderseits der unteren Elde, das Heideübergangsgebiet im westlichen Mecklenburg und das übrige Gebiet. Je nach der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen dieser Gebiete wird die in Neubruchhausen führende Trockentorffrage zu beurteilen sein. In dem Heidegebiet werden die Verhältnisse denen Neubruchhausens sich stark nähern. Auch hier wird das Fertig-werden-müssen mit den beträchtlichen Rohhumus-, wenn nicht gar Trockentorfpackungen durchaus im Vordergrunde stehen und es wird deshalb alles in dieser Richtung hin in Neubruchhausen als richtig Erkannte ernstlich in Erwägung zu ziehen sein; also auch hier in der Regel Beseitigung auf der vollen Fläche. In dem Heideübergangsgebiet wird abgeschwächt dasselbe gelten. Das übrige Gebiet wird sich insofern grundsätzlich abweichend verhalten, als Verheidung und echte Trockentorfbildung zu den Ausnahmen gehören. Trotzdem sind auch hier die Augen offen zu halten. Die Unschädlichmachung etwaiger Rohhumusanhäufungen wird in diesem Gebiet in vielen Fällen, wenn nicht in der Regel, durch Mischung mit der mineralischen Unterlage etwa unter Anwendung des Wühlgrubbers, des Waldigels und ähnlich wirkender Geräte erfolgen können, was wegen der Nutzbarmachung der Nährstoffe vorzuziehen ist. Diese Parallelen sollen sich aber, wie Referent ausdrücklich hervorhebt, nicht auch auf die schweren, mit Laubholz bestandenen Lehmböden erstrecken. In der Holzartenfrage, auch hier die eben erwähnten schweren Böden ausgenommen, wird man bei uns der ja überall ursprünglichen Kiefer ihre bisherige Bedeutung als „Brotbaum" wohl belassen müssen. Was aber auch in dieser Beziehung bleibt, ist die grundsätzliche Bedeutung des aus Humussammlern und Humuszehrern gemischten Waldes.

Der zweite Teil der Tagesordnung galt der Beratung der Tagesfragen. Forstmeister v. Bronsart-Teddin behandelte das Thema: „Der augenblickliche Stand der forstlichen Saatgutsbeschaffung". Einleitend gab der Vortragende einen Überblick über die allmähliche Überhandnahme der Einfuhr fremdländischer Sämereien, die in erster Linie eine Folge des zunehmenden Groß-Kahlschlagbetriebes war. Allein im Jahre 1909 wurden aus Frankreich 130 Waggons Kiefernzapfen und 30 000 kg Kiefernsamen nach Deutschland eingeführt. Zwar meldeten sich bald Stimmen, die das Bedenkliche der Außerachtlassung jeglicher züchterischer Grundsätze betonte, aber erst 1911 entstand auf Veranlassung des Forstwirtschaftsrats die „Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen". Bald sah man aber das Unzulängliche dieser Regelung ein, und im Jahre 1924 wurden vom Reichsforstwirtschaftsrat Richtlinien für die forstliche Saatgutanerkennung aufgestellt und ein Sonderausschuß bestellt, dem führende Männer der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft (Keudell, König, Münch, Rebel u. a.) angehörten, welcher diese für unseren Wald so wichtige Frage weiter bearbeitete. Der Erfolg der Tätigkeit dieses Ausschusses bestand in der Bildung des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung, dem für die Gebiete der Landwirtschaftskammern Ortsausschüsse unterstehen. Zweck der Organisation ist, den Beziehern von Forstsaatgut und Pflanzen jeder Art ein nach Herkunft und Wuchs einwandfreies Material zu liefern. Der Gang der Saatgutbeschaffung wird also in Zukunft der sein, daß Interessenten für Saatgut oder Pflanzen mit lokaler Provenienzgarantie bei dem Ortsausschuß ihren Bedarf anmelden, und daß einerseits von dem Ortsausschuß Umfrage bei den Waldbesitzern gehalten wird, wer einwandfreie Bestände irgendwelcher Holzart zur Anerkennung anmelden will. Die Notwendigkeit der forstlichen Saatgutanerkennung begründet Redner besonders auch mit der Tatsache, daß die Bäume Wuchseigentümlichkeiten sowie Ansprüche an Boden und Klima vererben. Es kommt also durchaus nicht nur auf die Auswahl der richtigen Holzart an, sondern auch auf den Standort des Mutterbestandes, dessen Samen für den neu zu begründenden Bestand verwandt wird.

Forstmeister v. Bülow-Lüttenhagen hatte sich als zweiter Redner das Thema: „Der Mecklenburg-Strelitzer Staatswald und der Dauerwaldgedanke Möllers" gewählt. Eine kurze Inhaltsangabe der Ausführungen möge hier folgen: Die Bedeutung der Dauerwaldfrage liegt zuerst in der Aufrüttelung aller Forstleute, da eine Stellungnahme zu dieser Frage unvermeidbar war. Ein Hauptverdienst Möllers ist es, daß er uns auf den Boden hingewiesen hat. Die Pflege des Bodens ist wichtiger als die Pflege des Bestandes. Wir können dem Boden keine künstlichen Düngemittel zuführen und überhaupt die chemische Zusammensetzung des Bodens nicht wesentlich ändern. Die ganze Frage ist eine Frage des Wasserhaushalts im Walde. Der erste Schritt hierzu ist die Reisigdeckung. Harte Gräser, Blaubeeren, Preiselbeeren und Seggen werden dadurch zurückgehalten, alles Gewächse, die viel Wasser absorbieren. Durch Reisigdeckung erhält man das Wasser im Boden, verhindert das Auswehen des Laubes, das Verwehen der Kohlensäure, erschwert die Streunutzung und fördert so die Bodengare. Der zweite Schritt ist die Bearbeitung des Bodens. Ob dazu Pflug, Grubber oder Igel benutzt wird, ist unerheblich. Die Hauptsache ist, daß durch Vernichtung schädlicher Kräuter und durch eine günstige Bodenstruktur die Wasserfrage in günstigem Sinne beantwortet wird. Der dritte Schritt ist der Unterbau. Er bedeutet die Krone der Bodenpflege und verbindet Bodenpflege mit Bestandespflege. Auch er dient in erster Linie der Wasserhaltung. Für sehr wichtig halte ich die richtige Zeit des Unterbaues, da ich alle Bestände doch nicht unterbauen kann. Am günstigsten ist bei der Kiefer und Eiche der Zeitpunkt, wo die Bestände im jüngeren Stangenholzalter anfangen sich lichter zu stellen. Althölzer zu unterbauen hat keinen Zweck, wenn es sich nicht um Voranbau für künftige Kultur handelt. Ich bin der Überzeugung, daß wir bei der Kiefer den Kahlschlag an vielen, vielen Stellen nicht missen können, trotz Bärenthoren und Eberswalde. Unsere 140jährigen reinen Kiefernbestände verjüngen sich nicht mehr natürlich, wenn auch einzelne Erfolge, etwa nach Spannerfraß, das Gegenteil zu beweisen scheinen. Die Einführung eines Dauerwaldbetriebes mit natürlicher Verjüngung ist im reinen Kiefernaltholz bei uns zur Zeit nicht zu empfehlen. Erst wenn es uns geglückt ist, durch Bodenpflege eine Gesundung unserer Kiefernböden herbeizuführen, dürfen wir solchen Plänen näher treten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 18. Dezember 1925 — VI. 12710.

Wiederholte Anfragen über die Ansprüche der Inhaber des Forstversorgungsscheins auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Besetzung der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen veranlassen mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern zu dem Hinweise, daß die Ansprüche der Forstversorgungsberechtigten nicht in den jeweiligen Försterausbildungsbestimmungen ihre Rechtsgrundlage haben und daher auch durch die neuen Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 nicht betroffen werden. Sie gründen sich auf die in dem Erlasse vom 8. November 1912*) — IBId 3578. II M.f.L./ 1620/10. 12. C. 2. K.M./ IV. a. 6762 M.d.J. — näher bezeichneten Vorschriften, auf die ich hiermit Bezug nehme. Diese Vorschriften haben nach wie vor Geltung. Das gleiche gilt für die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen über den Kreis der den Forstversorgungsberechtigten vorbehaltenen Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, über die Bekanntgabe dieser Stellen im Falle ihrer Erledigung, über die Bewerbung von Forstversorgungsberechtigten um sie und über deren Anstellung. Ich verweise auf die Anordnungen hierüber in den §§ 28 Nr. 2, 31 und 32 der Ausbildungsbestimmungen vom 1. Oktober 1905, die auch durch die neuen Ausbildungsvorschriften vom 1. April 1925 nicht berührt worden sind und im übrigen hiermit ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Ich ersuche ergebenst, für die Bekanntgabe dieses Erlasses an die waldbesitzenden Gemeinden und Anstalten in geeigneter Weise Sorge zu tragen und seine Beachtung zu überwachen. Dabei bitte ich, auch darauf hinzuweisen, daß die Anstellung von vorzugsberechtigten Inhabern des Forstversorgungsscheins längstens bis 1932 in Frage kommt und daß von diesem Zeitpunkt an die auf Grund der Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 von der Staatsforstverwaltung über ihren Bedarf hinaus für den Forstbetriebsdienst in Gemeindewaldungen u. s. w. ausgebildeten Anwärter zur Verfügung stehen. Diese Anwärter besitzen nach ihrem Ausbildungsgange in gleicher Weise wie die Forstversorgungsberechtigten die Eignung für den Gemeinde- und Anstaltsforstdienst. Mit ihrer Wahl genügen daher Gemeinden und Anstalten regelmäßig ohne weiteres den Vorschriften der Gemeindeforstgesetze über die Anstellung ausgebildeter Forstbeamten, während bei der Wahl anderer Bewerber eine eingehende Prüfung ihrer Eignung durch die Forstaufsichtsbehörde vorbehalten bleiben muß.

Steiger.

Änderung der Satzung der Forstl. Hochschulen und Uniform der Lehrrevierverwalter.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 18. Januar 1926 — III 69.

Beifolgend übersende ich den Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom heutigen Tage über Änderungen der Satzung der Forstl. Hochschulen und über die Uniform der Lehrrevierverwalter.

Die Amtstracht, Talar und Barett, hat sich im Schnitt nach der bei anderen Hochschulen üblichen Amtstracht der Professoren zu richten. Der Talar wird aus jagdgrünem Tuch gefertigt mit Besatz von dunkelgrünem Samt, das Barett aus dunkelgrünem Samt mit jagdgrünem Aufschlag. Statt des Samts ist brauner Pelz zulässig. Der Talar wird getragen über einem schwarzen Anzug, von den Revierverwaltern mit endgültigem Lehrauftrag kann er (mit Barett) über der Uniform getragen werden.

---

*) Der Erlaß vom 8. 11. 1912 hat in seinem wesentlichen Teile folgenden Wortlaut:

In der forstlichen Presse ist in letzter Zeit wiederholt die Auffassung vertreten worden, daß die in unserer Verfügung vom 9. 4. 1880 Kr. M. 1267/7 K.M./3. 591/7 A 1/3, M.d.J. IB 10002 I. Ang., M.f.L. II. 8044/I 5189 — und in den „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst" vom 1. Oktober 1905 gegebenen Vorschriften über die Ansprüche der Anwärter des staatlichen Forstschutzdienstes auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen in einzelnen Landesteilen der gesetzlichen Grundlage entbehrten. Wir nehmen Veranlassung, festzustellen, daß die genannten Vorschriften nach wie vor im Bereich der ganzen Monarchie zu Recht bestehen. In der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen finden sie eine Grundlage in der königlichen Verordnung vom 24. 12. 1816 (G.S.S. 1817 S. 57), in den übrigen alten Landesteilen stützen sie sich auf den Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschluß vom 12. 10. 1837. Auf die 1866 erworbenen Landesteile ist die auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 12. 10. 1837 in den alten Provinzen bestehende Rechtslage durch die Verordnung vom 4. 7. 1867 § 2 Abs. (G.S.S. 1129) ausgedehnt worden.

Die Gesetze vom 14. 8. 1876, betreffend Verwaltung der Gemeinde- usw. Forsten in den sieben östlichen Provinzen (G.S.S. 373), und vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden usw. im Regierungsbezirk Wiesbaden (G.S.S. 411), mit denen nach Auslassungen in der Presse die Vorschriften der Verfügung vom 9. April 1880 und der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 nicht in Einklang stehen sollen, verfolgen in erster Linie landeskulturelle Zwecke, streifen die Personalfrage infolgedessen nur von diesem Gesichtspunkte aus und hatten daher keine Veranlassung, sich mit den Rechten der Forstversorgungsberechtigten zu befassen. Die Entstehungsgeschichte und der Zweck dieser Gesetze lassen keinen Zweifel darüber, daß es die Absicht der Gesetzgeber war, die seit Jahrzehnten bestehenden Vorschriften, betreffend die vorzugsweise Berücksichtigung der Anwärter des Staatsforstschutzdienstes bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, unangetastet zu lassen.

Anlage.

I. In der Satzung der Forstl. Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden vom 17. 10. 1922 erhält § 5 Abs. 3 folgenden Zusatz:

„Die Mitglieder des Professorenkollegiums tragen bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht, wie sie bei anderen Hochschulen üblich ist, nach näherer Bestimmung des Ministers."

II. § 6 der Satzung erhält folgenden Zusatz:

„Er trägt zur Amtstracht eine Amtskette."

III. Absatz 2 des § 25 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Verwalter dieser Reviere, die vom Minister einen endgültigen Lehrauftrag in der Forstwissenschaft erhalten, werden damit zugleich außerordentliche oder ordentliche Professoren der Forstlichen Hochschule."

Im § 6 wird das Wort „ordentlichen" vor „Professoren" gestrichen.

VI. In Ergänzung der für die Uniform der Preuß. Staatsforstbeamten bestehenden Bestimmungen wird angeordnet, daß die Lehrrevierverwalter, auch wenn sie einen endgültigen Lehrauftrag erhalten haben, die für die Oberförster vorgeschriebene Uniform zu tragen berechtigt sind. Als Revierverwalter sind sie verpflichtet, bei dienstlichen Verrichtungen im Walde die Walduniform zu tragen.

Die Achselabzeichen der Revierverwalter mit endgültigem Lehrauftrag haben das für Forstmeister vorgeschriebene Geflecht, bei ordentlichen Professoren mit 2 silbernen Sternen (1 cm □) übereinander, bei außerordentlichen Professoren mit einem silbernen Stern auf der Mitte des Geflechts.

Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 16. Januar 1926 — III 308.

Zur Behebung seitens einiger Regierungen geäußerter Zweifel teile ich hierdurch mit, daß der Nachsatz „sofern usw." unter Ziffer c des Abschnitts IV der Bestimmungen für die Verwendung des Forstbaufonds — vgl. Anlage I S. 20 der Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung vom 1. 12. 1913 — lediglich für die Ziffer c gilt.

Sämtliche der Regierung seinerzeit gemäß Erl. vom 13. 1. 1914 — III 259 — (nicht veröffentl.) übersandten Exemplare dieser Dienstwohnungsvorschriften sind daher durch Anbringung eines entsprechenden Vermerkes handschriftlich zu berichtigen.

Konto der Staatsforstverwaltung bei der Staatsbank.

Runderlaß d. M. f. L, D. u. F. v. 28. Nov. 1925 — III. 9713

Das Holzkaufgelderkonto 101930 der Preuß. Staatsforstverwaltung (Generalstaatskasse) bei der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) wird fortan unter der Nr. 601930 geführt.

Anschluß der Jagd auf der Oder an angrenzende forstfiskalische Eigenjagdbezirke.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 24. 12. 25 — Abw. W. 2149.

Abschrift des nachstehenden Erlasses wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Abschrift.

Der in Ihrem Bericht vom 18. September 1925 — III D. Nr. 3836 — vertretenen Ansicht, daß das nach § 1 des Staatsvertrages vom 31. März und 26. September 1921 (GS. S. 519) bei Preußen verbliebene Jagdrecht auf Reichswasserstraßen dem Jagdrecht des Eigentümers gleichzustellen ist, wird zugestimmt. Die Einbeziehung der Wasserfläche in den benachbarten Eigenjagdbezirk des Preußischen Forstfiskus erfolgt unter dem Gesichtspunkt dieser Gleichstellung und nicht unter dem der Anpachtung durch den Fiskus gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 12 der Jagdordnung. Ein Streit hierüber zwischen dem Fiskus als Eigenjagdbesitzer und dem Jagdvorsteher des benachbarten gemeinschaftlichen Jagdbezirks wäre gegebenenfalls im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 71 a. a. O. auszutragen.

Annahme von Schecks bei den staatlichen Kassen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. 1. 26 — I 15069.

Nachstehender Runderlaß wird zur gleichmäßigen Anwendung im Bereiche meiner Verwaltung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der im Eingange bezeichnete Runderlaß vom 25. April 1910 durch meine Allgemeine Verfügung vom 4. Juli 1910 — Nr. 29/1910 — (nicht veröffentlicht) bekanntgegeben ist.

Abschrift.

RdErl. d. Fin.-M. v. 27. 11. 25, zugl. i. N. d. M. f. L., D. u. F. (F.-M. I B. 1. 4654, M. f. L. VI. 8109).

Durch Nr. 3a meines Runderlasses vom 25. April 1910 (I. 4888, II. 4641, III. 7540) habe ich die Scheckannahme bei den mir unterstellten Kassen auf diejenigen Schecks beschränkt, welche am Wohnorte der Kasse zahlbar sind. Diese Bestimmung ist in die Regierungskassenordnung vom 11. November 1914 — § 51 (9) — übernommen und durch Runderlaß vom 25. Juli 1922 (FMBl. S. 418), Abschnitt IV. I. IA. a., in Erinnerung gebracht worden.

Dem in neuerer Zeit hervorgetretenen Bedürfnis Rechnung tragend, hebe ich diese Beschränkung hiermit auf; gleichzeitig ermächtige ich die mir unterstellten Kassen, künftig auch solche Schecks beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zahlungshalber anzunehmen, die außerhalb des Wohnsitzes der staatlichen Kasse eingelöst werden müssen. Die Schecks sind den auswärtigen Einlösungsstellen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die entstehenden Porto- und sonstigen Kosten sind vom Schuldner einzuziehen, soweit sie nicht wegen Geringfügigkeit auf Grund des Erlasses vom 24. Januar 1907 (FM. I. 13078, II. 12056, MdJ. Ia. 5. 287, MdgA. A. 1517M, MfHuG. II a. 4299/I. 11340, MdöA. III. 1. 4080, V. K. 11517. M.f.L. I. A. b. 232/II. 375, III. 767) außer Ansatz bleiben.

Erlaß der Grundvermögens- und Hauszinssteuer für die im Eigentume der Landwirtschaftskammern befindlichen Verwaltungsgebäude.

Runderlaß d. F.-M. v. 4. Nov. 1925 — K. V. 2. 4685.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß der durch RdV. v. 27. 7. 1925 — K. V. 2. 2381 — gewährte Erlaß der Grundvermögens- und Hauszinssteuer für die im Eigentume der Landwirtschaftskammern befindlichen Verwaltungsgebäude nicht lediglich auf die Bürozwecken dienenden Gebäude der Hauptverwaltung, sondern auch auf die übrigen Geschäftsgebäude, wie z. B. Bakteriologisches Institut, Versuchsstationen usw., Anwendung findet.



Angestelltenversicherung.

Zwischen der Reichsversicherungsanstalt und den Hauptverbänden der Krankenkassen ist eine Vereinbarung über das Heilverfahren getroffen worden. Hiernach fordert das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt vor der Bewilligung eines Heilverfahrens von allen Antragstellern, die einer Krankenkasse angehören, den Nachweis, daß sie ihrer Krankenkasse von der Einreichung des Antrags Kenntnis gegeben haben. Ebenso sind die Antragsteller verpflichtet, ihrer Krankenkasse den Bewilligungsbescheid des Heilverfahrens vorzulegen. — Anträge auf Beschaffung von Zahnersatz werden von der Krankenkasse entgegengenommen und bearbeitet. Wenn Versicherte unter Umgehung der einschlägigen Bestimmungen und besonderen Einrichtungen der Krankenkasse den Zahnarzt als Privatperson in Anspruch nehmen, besteht keine Verpflichtung der Krankenkasse zur Zuschußwährung. Für etwaige Auslagen durch Reisen zum Zahnarzt, für Versäumnis oder Gebühren für die ärztlichen Voranschläge wird eine Entschädigung nicht gewährt. — Erkrankt ein von der Reichsversicherungsanstalt in Heilfürsorge genommener Versicherter während des Heilverfahrens an einer mit dem Grundleiden nicht im Zusammenhange stehenden akuten Erkrankung und wird hierdurch die Überführung in eine Krankenanstalt erforderlich, so übernimmt die Reichsversicherungsanstalt die gesamten durch die Behandlung der Zwischenkrankheit entstehenden Kosten. Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses der Krankenkasse ist, daß die Ansprüche des Versicherten an die Krankenkasse noch nicht abgelaufen sind. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Preußischer Regierungspräsident Dr. Haslinde, Münster i. W., hat am 25. Januar sein Amt als Nachfolger des Reichsministers Grafen Kanitz im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angetreten. Er begrüßte die Beamtenschaft mit der Bitte, daß sie ihn in der heutigen schwierigen Lage bei der Erfüllung der seinem Ministerium obliegenden Aufgaben in treuer Mitarbeit helfen möge. Dr. Haslinde ist 1881 in Berlin geboren, er wurde 1916 Landrat in Arnsberg und 1922 Regierungspräsident in Münster.

Landforstmeister a. D. Bernhard, Professor an der Forstlichen Hochschule Tharandt, wird, wie wir in Nr. 4 S. 97 berichten konnten, demnächst einen einjährigen Urlaub antreten, um Forsteinrichtungsarbeiten in der Türkei zu leiten. Ergänzend teilt uns Herr Landforstmeister Bernhard mit, daß er nicht lediglich zur Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten am 1. März 1926 nach der Türkei geht, sondern als forstlicher Berater in das Türkische Landwirtschaftsministerium in Angora berufen worden ist. Er ist von der Türkei beauftragt, ein Urteil über den Wert ihrer Waldungen, über die Organisation ihrer Forstverwaltung, über den Zustand ihrer forstlichen Bildungsstätten und ihre Waldschutzgesetzgebung abzugeben. Auf Grund der Mitteilung in Nr. 4 ist Herr Landforstmeister Bernhard schon von sehr vielen Forstbeamten mit der Bitte angegangen worden, sie bei den vorzunehmenden Forsteinrichtungsarbeiten zu beschäftigen. Da solche Arbeiten vorläufig für ihn nicht in Frage kommen und sie doch wohl auch bei der Lage der Verhältnisse zunächst nur mit Hilfe des Flugzeugs ausgeführt werden können, sind **Bewerbungen um Mitnahme von Forstleuten in die Türkei gegenwärtig aussichtslos.** Herr Landforstmeister Bernhard ist bei der Menge der Gesuche zu seinem Bedauern nicht in der Lage, jedem Einzelnen der Bewerber schriftlich zu antworten.

8. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer. Am Dienstag, dem 23. Februar 1926, vormittags 10 Uhr, findet im Sitzungssaal des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123, II, die achte Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft statt. Tagesordnung: 1. Auswirkungen des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Freigabe von Uferwegen usw. vom 29. 7. 1922. Berichterstatter: Landforstmeister a. D. Dr. König-Berlin. Mitberichterstatter: Oberförster von Tresckow, M. d. L., Berlin. 2. Stellungnahme zu den neuen Gesetzentwürfen zur Aufbringung der Wegeunterhaltungskosten. Berichterstatter: Dr. Bodenstein-Berlin. 3. Ausbildungsbestimmungen der Forstbetriebsbeamten. Berichterstatter: Oberförster Freiherr Riedesel zu Eisenbach-Cassel. 4. Aufforstungsbeihilfen für kleinbäuerliche Privatwaldbesitzer und zu Oedlandaufforstungen. Berichterstatter: Oberförster Neuwinger-Wittlich. 5. Regelung der Amtsbezeichnungen der Gemeindeoberförster. Berichterstatter: Oberförster Neuwinger-Wittlich. 6. Endgültige Stellungnahme zu den Forstkulturgesetz-Entwürfen. Berichterstatter: Der Vorsitzende. 7. Geschäftliche Mitteilungen. (Pr. H. L. K.)

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Dr. Emil Ramann, o. ö. Professor der Universität München und Geheimer Rat, war geboren am 30. April 1851 in Dorotheenthal bei Arnstadt (Thüringen). Nach Beendigung seiner Studien wandte er sich zunächst dem Apothekerfache zu und erhielt dann eine Stelle als Assistent im chemischen Laboratorium der Forstakademie Eberswalde, die er mehrere Jahre innehatte. Nachdem R. sich als Privatdozent habilitiert hatte, wurde ihm 1885 die vorher in Vertretung des Professors Remele bekleidete Stelle eines Leiters der chemisch-physikalischen, später „bodenkundlich“ genannten Abteilung des forstlichen Versuchswesens übertragen. 1896 erfolgte ihre Umwandlung in eine naturwissenschaftliche Professur. 1900 ist Ramann einem Rufe als Nachfolger des Professors Ebermayer an die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München gefolgt. Bis zu seinem am 20. Januar d. J. erfolgten Tode war Ramann als Lehrer tätig und hat erst im letzten Semester seinen Rück-

tritt vorbereitet. Die ersten Arbeiten R.s betrafen die Mineralstoffernährung der Waldbäume. Schon bald wandte er sich bodenkundlichen Arbeiten, zunächst dem Einflusse des Streuentzuges auf den Boden, dann den Fragen der Ortsteinbildung zu. Seit der Mitte der 1890er Jahre beschäftigte er sich mit bodenkundlichen Arbeiten, namentlich mit Umsetzungen im Boden und Änderungen des Bodens durch Mineraldüngung; seine letzten Arbeiten betrafen hauptsächlich Absorptionsvorgänge. Ramann war Mitbegründer der neuzeitlichen Bodenkunde und bahnbrechend für diese Wissenschaft auf forstlichem Gebiete. Neben Spezialarbeiten ist seine „Bodenkunde" als grundlegendes Werk auch über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannt und geschätzt. Wegen seiner großen wissenschaftlichen Bedeutung hat ihm die forstliche Hochschule Eberswalde 1922 die Würde eines Ehrendoktors der Forstwissenschaft verliehen, 1924 war er zum Ehrenpräsidenten des internationalen Kongresses für Bodenkunde gewählt worden. S.

General z. D. Arthur von Brietzke in Charlottenburg, der als Ehrenmitglied des Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin, des Vereins ehem. Garde-Jäger in Potsdam, des Vereins ehem. Garde-Schützen in Berlin usw. sehr bekannt und beliebt ist, beging kürzlich sein sechzigjähriges Militärdienstjubiläum. Exzellenz von Brietzke, der am 30. April 1848 zu Kemnitz (Mark) geboren und im Kadettenkorps erzogen ist, trat am 3. Januar 1866 als Avantageur im Garde-Jäger-Bataillon ein, wurde im Feldzug 1866 Sekondeleutnant, kämpfte 1870/71 bei Gravelotte, Sedan und vor Paris, wofür er das Eiserne Kreuz II. Klasse erhielt und zum Premierleutnant befördert wurde. 1879 kam er als Hauptmann und Kompagniechef in das Garde-Schützen-Bataillon, 1885 unter Versetzung in das Garde-Füsilier-Regiment als Adjutant zur 19. Division und 1886 zum Generalkommando des 10. Armeekorps; 1887 zum Major, 1892 zum Oberstleutnant und 1895 zum Oberst befördert, wurde Exzellenz v. Brietzke als Regimentskommandeur nach Württemberg kommandiert, 1900 Brigadekommandeur, 1901 Generalleutnant und Divisionskommandeur. 1903 wurde er in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs zur Disposition gestellt. Im Weltkriege wurde v. Brietzke am 6. April 1915 Landwehr-Brigadekommandeur und am 14. Dezember 1915 Kommandeur der 4. Landwehr-Division. 1916 erhielt er den Charakter, 1917 das Patent als General der Infanterie und wurde gleichzeitig nach Exzellenz v. Woyrsch zum Führer des tapferen Schlesischen Landwehr-Korps ernannt und erhielt Ostern 1918 den Roten Adler-Orden I. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern. Exzellenz v. Brietzke wohnt in Charlottenburg, Suarezstraße 64, ist geistig und körperlich noch so frisch, daß er trotz seiner 78 Lebensjahre noch fast täglich Radtouren in den weiteren Grunewald macht. — Wir schließen uns den vielen ihm zugegangenen Glückwünschen aus grünen Kreisen mit Horrido und Weidmannsheil an und wünschen ihm noch einen langen und gesegneten Lebensabend. G. H.

Gemeindeförster Lehmann, Wenigerath, feierte am 15. Januar sein 50jähriges Jubiläum im Dienste des Förstereiverbandes Wenigerath. Zu diesem Zwecke hatten sich die Herren Regierungs- und Forstrat Wegener aus Trier, Landrat Gorius-Berncastel und die Oberförster Emmelheinz-Rhanner, Damerow-Berncastel und Wienecke-Thalfang mit etwa 50 Förstern zusammengefunden, um das bedeutsame Fest zu begehen. Herr Lehmann hat sich als ein äußerst pflichttreuer Beamter große Verdienste um die Forstwirtschaft seines Bezirkes erworben, zumal er während des Krieges auch benachbarte Bezirke mitbearbeitet hat. Es ist schon das zweite 50jährige Dienstjubiläum eines Försters vom Hunsrück in kurzer Zeit, das die grüne Farbe vom Hunsrück und der Mosel begehen konnte. Förster Lehmann, ein allzeit bescheidener und einfacher Mann, hatte die Freude, sein Fest zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern begehen zu können, von denen auch schon zwei als Förster den grünen Rock tragen.

Aufruf zur Errichtung eines Gedenksteins für den von Wilderern ermordeten Forstlehrling Willi Knapp in Daun.

Am 29. November 1919 wurde im Distrikt 146 der Staatsoberförsterei Daun der Forstlehrling Willi Knapp von Wilddieben erschossen. Um das Andenken des ermordeten Kollegen zu ehren, soll am Orte der verruchten Tat ein Gedenkstein gesetzt werden. Zur Deckung der Kosten werden alle Kollegen des Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienstes im Regierungsbezirk Trier gebeten, freiwillige Spenden hierzu an Herrn Staatsförster Herlach in Beurig a. Saar — Postscheckkonto Nr. 45892 Postscheckamt Köln — einzusenden.

Im Gefühl von Ehrenpflicht und Zusammengehörigkeit erhoffen wir die Beteiligung aller Kollegen an dieser Spende.

Bezirksgruppe Trier
des Vereins Preußischer Staatsrevierförster.

Neues aus den Parlamenten.

Bericht des Ausschusses für Beamtenfragen (Drucks. Nr. 1885) **über die Uranträge der Abg. D. Dr. von Campe und Gen. und Falk und Gen. auf Ausdehnung des Beamten-Siedlungsgesetzes auch auf im Dienst oder im Ruhestand befindliche oder sonst auf Wartegeld gesetzte Beamte usw.** (Drucks. Nr. 53 zu 4, 1010). Der Antrag des Ausschusses für Beamtenfragen (Drucks. Nr. 1885):

„Das Staatsministerium wird ersucht, nach Anhörung insbesondere des Heimstättenamts der deutschen Beamtenschaft beschleunigt einen Gesetzentwurf für ein Beamten-Heimstättengesetz für alle Beamten, Lehrer, Wartegeldempfänger und Ruhegehaltsempfänger vorzulegen. Bei der Durchführung des Gesetzes empfiehlt es sich, insbesondere die Mitwirkung des Heimstättenamts der deutschen Beamtenschaft vorzusehen;" ist angenommen worden.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags hat am 21. Januar, nach dem Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungsverleger, den deutschnationalen Antrag auf Gewährung von Erziehungsbeihilfen für Beamte und Lehrer, die ihre Kinder in auswärtige Schulen schicken, angenommen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Neugestaltung des forstlichen Hochschulunterrichts in Sachsen. Seit Jahrzehnten schweben Verhandlungen über die Verlegung des forstlichen Unterrichts an eine größere Hochschule, da die vorhandenen Mißstände, vor allem der Mangel an genügenden Arbeits- und Sammlungsräumen und Gelegenheit zur forstwissenschaftlichen Forschung sich immer störender fühlbar machen und den gegenwärtigen Zustand als geradezu unhaltbar erscheinen lassen. Das Kollegium der forstlichen Hochschule Tharandt hat deshalb nunmehr eine Denkschrift veröffentlicht, in welcher die vorhandenen Mißstände geschildert und die zur Abhilfe möglichen Mittel erörtert werden. Als solche kommen in Betracht: 1. Verlegung an die Universität Leipzig oder Jena. Die vor einigen Jahren bestandene Möglichkeit einer Verlegung nach Leipzig ist durch die weitere Entwicklung der Verhältnisse nun fortgefallen. Die den modernen Forderungen entsprechenden Neubauten für Forschung und Sammlungen sowie die ebenfalls notwendige Errichtung von Wohnungen für die Professoren würden aber so gewaltige Geldmittel erfordern, daß sie bei der gegenwärtigen Finanzlage unmöglich aufgebracht werden können. Eine Verlegung nach Jena kann bei der Stellungnahme des sächsischen Landtages und dem mangelnden Interesse der thüringischen Staatsverwaltung nicht in Erwägung gezogen werden. 2. Ausbau der selbständigen Hochschule in Tharandt. Diese für die meisten Bedürfnisse beste Lösung könnte nur in Betracht kommen, wenn neben ausgiebigen Neubauten auch die Grund- und Hilfswissenschaften (allgemeine Naturwissenschaften und Volks- und Finanzwissenschaft) nach Errichtung besonderer Lehrstühle hierfür wieder an der forstlichen Hochschule Tharandt gelehrt würden. Eine solche Lösung steht aber vor allem im Hinblick auf die dann dauernd aufzuwendenden Personalkosten nicht zu erwarten. Die Erhaltung der Tharandter Hochschule ist daher nur in einem kleineren Rahmen unter Anlehnung an eine größere Hochschule möglich. Das Kollegium empfiehlt daher die dritte Möglichkeit: 3. Anschluß an die Technische Hochschule Dresden mit allen Rechten und Pflichten einer selbständigen Abteilung und unter Beibehaltung des Sitzes und der Einrichtungen in Tharandt. Auf diese Weise würden die bei einer Verlegung nach Leipzig nötigen Kosten für den Neubau von Instituten und Wohnungen sowie ein Umzug wegfallen. Unter Verwendung eines kleinen Teiles des hierfür nötigen Aufwandes könnte Tharandt in einer für lange Zeit ausreichenden Weise ausgebaut werden. S.

Forstwirtschaftliches.

Forstliche Saatgutanerkennung: Verzeichnis der anerkannten Reviere.

1. Petkus (Besitzer F. von Lochow in Petkus, Kreis Jüterbog-Luckenwalde) . . . Kiefer
2. Ringenwalde (Besitzer von Bredow in Ihlow, Post Schulzendorf, Kr. Oberbarnim) . Kiefer
3. Ihlow (Besitzer derselbe wie Nr. 2) . Kiefer
4. Seelensdorf (Besitzer Domkapitel in Brandenburg a. H., Stiftsoberförster Burchard in Seelensdorf bei Pritzerbe a. H.) . . Kiefer
5. Hanseberg (Besitzer von Neumann in Hanseberg, Post Königsberg Nm) . Kiefer u. Traubeneiche
6. Markendorf (Besitzer von Burgsdorff in Markendorf, Post Frankfurt a. O.) . Kiefer
7. Pritzhagen-Bollersdorf (Besitzer von Oppen in Haus Tornow, Post Buckow, Kreis Lebus) . . . . . . Kiefer und Lärche
8. Parnäkel (Besitzer Graf Finck von Finckenstein in Parnäkel, Post Fürstenfelde, Kreis Königsberg Nm.) . Kiefer und Traubeneiche
9. Vietnitz (Besitzer Freiherr von Oelsen in Vietnitz, Kreis Königsberg Nm.) . . Kiefer

Nr. 1 bis 9 anerkannt durch den Ortsausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung in Brandenburg (Berlin SW 40, Kronprinzenufer 4/6. Nähere Angaben im „Deutschen Forstwirt“ 1926 Nr. 12 S. 118.

10. Neuhaldensleben (Besitzer Stadt Neuhaldensleben) . . . . . . Kiefer und Lärche
11. Althaldensleben (Besitzer von Mackensen in Althaldensleben, Kr. Neuhaldensleben) . Kiefer

Verzeichnis der Firmen, welche gemäß Nr. 3 der Regel für die Forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut zugelassen sind:

8. H. G. Rahte in Steinförde (Hannover), Klenganstalten, Forstwirtschaftliche Samenhandlung und Forstbaumschulen.
9. Peter Schott in Knittelsheim (Rheinpfalz), Klenganstalten, Samenhandlung, Baumschulen.
10. Jos. Kneußle in Saulgau (Württemberg), Großkulturen in Forstpflanzen.
11. Hans Schulte in Riesenbeck (Westfalen), Forstbaumschulen.

Berlin W 9, Potsdamer Str. 134 III, den 30. Januar 1926.
Der Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung:
F. A. König.

Zur Geschichte der Forstschädlingsbekämpfung vom Flugzeuge aus. Als Erfinder der Schädlingsbekämpfung im Walde durch Giftabwurf vom Flugzeug wird gewöhnlich der Amerikaner C. R. Neillie genannt, der diese Methode 1921 zum Schutz von Catalpa-Beständen im Staate Ohio angewandt hatte. Schon während des Krieges sollen indessen bereits ähnliche Versuche angestellt worden sein. Nun teilt Professor Prell im Heft 12 des „Anzeigers für Schädlingsbekämpfung“ mit, daß die Bekämpfung von Raupen in Baumpflanzungen durch Verstäubung von Arsen vom Flugzeuge aus schon 1912 einem deutschen Forstmanne, und zwar dem nun in Schleswig lebenden Staatsoberförster i. R. Zimmermann patentiert worden ist. (D.R.P. 247028 vom 17. Dezember 1912). Damals hat sich die Luftschiffbau-A.-G. Zeppelin hierfür interessiert und die Delag in entgegenkommender Weise die Hansa für Versuche zur Verfügung gestellt. 1912 war starker Nonnenfraß in den preußischen Staatsforsten, allein die Staatsforstverwaltung verhielt sich ablehnend. Hierdurch war diese günstige Gelegenheit zu Versuchen verpaßt, und während des Krieges ist dann die Sache eingeschlafen.

Des Interesses wegen seien die Patentansprüche Zimmermanns mitgeteilt, sie lauten:

1. Verfahren zur Vernichtung der Nonnenraupe und anderer Waldschädlinge durch Bestäuben mit schädlingsvernichtenden Flüssigkeiten oder Trockenstoffen, dadurch gekennzeichnet, daß die nebelartige Bestäubung von einem über den Altbestand usw. kreuzenden Luftfahrzeug aus erfolgt.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Gondel des Luftfahrzeuges außer dem die Flüssigkeit aufnehmenden Behälter Zerstäubungsvorrichtungen aufweist, die von dem Motor der Propeller in Tätigkeit gesetzt werden.

S.

Verschiedenes.

Neues von der Grünen Woche 1926.

Ausstellung „Hund und Hege 1926". Bei der diesjährigen Veranstaltung wird in erster Linie den praktischen Bedürfnissen und Interessen der Weidmannschaft gedient werden. Dementsprechend werden auf der Hegeabteilung möglichst viele Einrichtungen für die Wildhaltung in Modellen vorgeführt werden. Eine größere Zahl von solchen ist eigens für diesen Zweck hergestellt worden. Im Mittelpunkt der Hegeausstellung wird das naturgetreue Modell einer ganz modernen Fasanerie (Dieckow bei Soldin i. d. Mark) stehen, das nicht nur alle erforderlichen Unterbringungsräume, sondern auch die für die Fasanenzucht notwendigen Geräte deutlicher als die besten Zeichnungen veranschaulichen wird. Es wird dafür gesorgt werden, daß sämtliche Schaustücke durch angeheftete Texte deutlich erklärt, damit sie auch von Anfängern leicht verstanden werden. Die Vogelschutzabteilung, welche von der Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz des Freiherrn von Berlepsch, Burg Seebach, im Rahmen der Hegeausstellung gezeigt wird, wird ebenfalls viel Lehrreiches und Anregendes für Jäger und Vogelliebhaber bieten. So wird die Ausstellung nach vielen Richtungen hin den heute fast ganz fehlenden Lehrprinzen einigermaßen ersetzen können.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften. Herausgegeben von Professor Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel-Berlin. Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin. Preis je Heft einzeln 9 RM, der Band (vier Hefte) 24 RM.

Das im Januar herausgegebene Heft 1 des Bandes XXIV (1926), das zur Ansicht vorgelegt werden kann, enthält einen von Professor Dr. Haempel-Wien auf dem XII. internationalen landwirtschaftlichen Kongreß in Warschau gehaltenen Vortrag über „Stoffwechsel, Fütterung und Vitaminfrage bei Zuchtfischen", eine Arbeit von Oberfischmeister Dr. Kisker-Magdeburg, über „Die Fischerei in der mittleren Elbe" mit zwei farbigen Karten, die den Zustand der Elbe vor und nach dem Ausbau des Stromes veranschaulichen; eine grundlegende Abhandlung von J. Lundbeck-Plön über „Ergebnisse der quantitativen Untersuchungen der Bodentierwelt norddeutscher Seen" mit 10 Abbildungen; eine kritische Untersuchung von Dr. R. Czensny-Berlin „Zur Methodik der Alkalitätsbestimmung", und einen wertvollen Beitrag zur Physiologie des Kohlensäurestoffwechsels der norddeutschen Flachlandseen von Dr. W. Schäperclaus-Berlin: „Die örtlichen Schwankungen der Alkalinität und des pH's, ihre Ursachen, ihre Beziehungen zueinander und ihre Bedeutung".

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Januar 1926. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Januar mit 139,8 gegenüber dem Vormonat (141,2) um 1,0 v. H. zurückgegangen. Die Ernährungskosten allein haben sich, trotz weiteren Anziehens der Preise für Gemüse und auch Kartoffeln, infolge des — vor allem in der ersten Januarhälfte — stärkeren Sinkens der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und auch des Rückganges der Eierpreise um 2,1 v. H. ermäßigt. Die Wohnungsmiete hat im Januar gegenüber Dezember 1925 im Reichsdurchschnitt um 2 v. H. angezogen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Rohholzpreise in Ostpreußen, die für die Bewertung guter Tischlerhölzer von erheblichem Einfluß sind, sind in letzter Zeit als einheitlich zu bezeichnen. Der Abbau beträgt, an der vorjährigen Bewertung gemessen, im allgemeinen etwa 30 v. H., wobei aber zu bedenken ist, daß nicht die gesamte Differenz angesichts der unveränderten, eher gestiegenen Arbeits- und Fuhrlöhne einer Preisreduktion für die gesägte Ware zugute kommen kann. Allmählich kommen die neuen Angebote an den Markt; sie schwanken in Ostpreußen zwischen 100 und 105 Mark für unsortierte Ware. Billigere Angebote, die vereinzelt vorliegen, beziehen sich entweder auf Ware mit geringerer Qualität oder auf Geschäfte, die infolge verlangter Vorschüsse nicht ganz ungefährlich sind. Abschlüsse sind ganz vereinzelt vorgekommen. Die große Mehrzahl der Schnittholzkäufer in Berlin, Sachsen, Braunschweig, Westfalen und im Rheinland verhält sich abwartend. Allerdings neigt man in Fachkreisen zu der Ansicht, daß der Februar eine kleine Belebung der Nachfrage bringen wird. Zur Zeit ist die Nachfrage eher kleiner geworden. Die Verhandlungen mit Polen ziehen sich hin, und man ist in Fachkreisen der Meinung, daß es noch viele Monate dauern kann, bis die Zufuhr aus Polen für frische Ware möglich sein wird. Die alte, vom deutschen Holzhandel vor der Sperre gekaufte, teilweise bereits bezahlte Schnittware ist inzwischen zum größten Teil zur Einfuhr freigegeben worden. Von Wichtigkeit für den ostdeutschen Markt ist die Tatsache, daß seit Jahresbeginn fast alle Sägewerke sich auf die Anforderungen des englischen Holzmarktes umstellen. Überall in Pommerellen und Kongreßpolen findet man Einschnitte für England und kaum solche für Deutschland. Wenn auch die Preise für englische Schnitthölzer gedrückt sind, so ist doch die Barregulierung verlockend. Den Preisen entsprechend ist auch die Bewertung des Rohholzes in Polen zur Zeit äußerst niedrig. Der polnische Fiskus erteilt aber Zuschläge, um den Export nach England zu beleben. Das deutsche Grubenholzgeschäft liegt danieder.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 25. Januar 1926. Die Verkäufe im Januar lagen beim Kiefernlangholz im Durchschnitt etwas höher als im Dezember. Es notierten nach den Klassen der „Homa"

Kiefernlangholz (normal):

1b	(15—19 cm Mitte)	11—**13** —15	RM
2a	(20—24 „ „)	12—**16** —19	„
2b	(25—29 „ „)	16—**20** —23	„
3a	(30—34 „ „)	19—**24,5**—28	„
3b	(35—39 „ „)	22—**26** —32	„
4a	(40—44 „ „)	23—**29** —35	„
4b	(45—49 „ „)	24—**31** —38	„
5	(50 und mehr „)	25—**33** —42	„

Kiefern-Abschnitte (normal):

12—**13,5**—15 RM	24—**28**—32 RM
14—**17** —20 „	28—**31**—36 „
17—**21** —25 „	29—**33**—39 „
21—**26,5**—29 „	30—**35**—45 „

Auch die Kauflust ist etwas reger als vor Weihnachten. Grubenholzverkäufe wurden nur vereinzelt bekannt. Auch hier sind Kauflust und Preisaussichten besser als im Dezember.

Kiefern-Kloben brachten: 6 —**8**—10 RM
„ Knüppel „ 4,20—**6**— 7,50 RM

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. bis 31. Januar 1926 ab märkischer Station **7,59** RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 30. Januar 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 25 Goldm., II 12 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., Baummarder: I 50, II 25 Goldm., Iltisse: I 12 Goldm., II 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Dammwild: trocken kg 2,50 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. In Hasen, Füchsen und Mardern ist ein weiterer Rückgang zu erwarten. — Großviehhäute sind fast gar nicht zu verkaufen.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 30. Januar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,25 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 30. Januar 1926. Landfüchse 19 bis 23 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 32 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Steinmarder 45 bis 50 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Hasen, Winter 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,70 bis 1,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. Januar 1926. Damwild, schwer 0,60, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,55, leicht 0,60 bis 0,65, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,63 für ½ kg. Fasanenhähne Ia 4,25 bis 4,40, IIa 2,50 bis 3, Fasanenhennen Ia 2,50 bis 2,75, Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 1,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. Januar 1926. Hechte, unsortiert 121 bis 127, mittel 127 bis 132, groß-mittel 96, Schleien, groß 110 bis 118, Aale, groß-mittel 190, Karpfen, Spiegel- 20- bis 25er 120, Karpfen, Schuppen-, 25- bis 30er 100 bis 110 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 6. **Steuerermäßigung für Kinder.** Kann mir bei der Steuerberechnung noch die Steuerermäßigung für meine 18jährige Tochter, die bei mir im Hause ist und kein eigenes Einkommen besitzt, angerechnet werden? Von meinem Januar-Einkommen von 250 Mk. (ohne Dienstaufwand und Bekleidungszuschuß) wurden mir 15,30 Mk. Steuern abgerechnet. K., Staatsförster.

Antwort: Sie können auch für Ihre minderjährige Tochter, wenn sie kein selbständiges Einkommen hat, die im § 70 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Steuerermäßigung, d. h. 10 v. H. des nach Absetzung des steuerfreien Lohnbetrages von monatlich 100 Mk. (seit Januar 1926) verbleibenden Arbeitslohns beanspruchen. Bei einem Arbeitslohn von monatlich 250 Mk. würden also zunächst 100 Mk. abzusetzen und von dem verbleibenden Einkommen von 150 Mk. je 10. v. H. für Ehefrau und die minderjährige Tochter, mithin (10 — 2) 8. v. H. = 12 Mk. Steuern zu entrichten sein. Da für den Personenstand die von dem Gemeinde- oder Gutsvorstand ausgestellte Steuerkarte maßgebend ist, so würden Sie zunächst festzustellen haben, ob Ihre Tochter dort mit vermerkt ist, eventuell ihre Berichtigung herbeizuführen und dann beim Finanzamte eine anderweite Steuerfestsetzung zu beantragen haben. Edt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Crams, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0900 ha Garten 2. Klasse, 2,6400 ha Acker 4. Klasse, 4,0900 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Förster-Endstelle Frasselt, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstgehöft. 6,2140 ha Wirtschaftsland. Zugelassen sind Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Düsseldorf unter 60 Jahren und sämtliche überzähligen Förster der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Coblenz, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Krämerpfuhl, Oberf. Kremmen (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5325 ha Garten 2. Klasse, 4,9490 ha Acker 3. Klasse, 5,1490 ha Wiesen 3. Klasse. Bewerbungsfrist 16. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Limmritz (Frankfurt a. O.) ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung in Limmritz. 0,0850 ha Garten, 2,4000 ha Acker, 3,2100 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstsekretärstelle Osburg, Oberf. Osburg (Trier), ist zu besetzen. Dienstwohnung nicht vorhanden. Dienstaufwandsentschädigung 70 M. Nächste Bahnstation Waldrach, 6 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule Trier (von Waldrach gute Bahnverbindung). Zugelassene Bewerber gemäß allgemeiner Verfügung III 42 1924. Bewerbungsfrist 1. März.

Ueberzählige Försterstelle Süppling, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist am 1. April anderweit zu besetzen. 3,794 ha nutzbares Wirtschaftsland. Dienstwohnung. Dorfschule in Weißewarte. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Wurzelnberg in Westerhof, Oberf. Westerhof (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4040 ha Garten, 2,5632 ha Acker, 1,3070 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule in Osterode a. H. Förster in Endstellen und überzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Zweite bebaute Hilfsförsterstelle in Alt-Kupp, Oberf. Murow (Oppeln), gelangt am 1. März zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer der Dienstwohnung 3,7 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), ist am 1. März neu zu besetzen. Dienstwohnung und 0,030 ha Garten. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtforstratstelle Mühlhausen i. Thür. ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. März an den Magistrat Mühlhausen i. Thür. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Thron, Oberf. Thalfang, ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. März an den Bürgermeister in Neumagen (Mosel), Kreis Berncastel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Oberförsterei des Gemeinde-Oberförstereiverbandes Trier-West ist am 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März an den Landrat in Trier einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bringmann, Forstmeister in Klötze (Magdeburg), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Großcurth, Forstmeister in Wildeck, wird am 1. April nach Rotenburg, Oberf. Rotenburg West (Cassel), versetzt.

Jacobi von Wangelin, Hermann, Forstmeister in Ziegelroda (Merseburg), wird am 1. April nach Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Jacobi von Wangelin, Walter, Forstmeister in Sprakensehl, wird am 1. April nach Celle (Lüneburg) versetzt.

Karitzky, Oberförster in Harpstedt (Hannover), wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Woldenberg am 1. April zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

v. Papen, Oberförster in Ershausen (Erfurt), wird am 1. April nach Obereimer (Arnsberg) versetzt.

Borgmann, Forstassessor, wurde die Oberförsterstelle der Forsteinrichtungsanstalt Cassel zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:
Eisenbach in Hannover unter Verleihung der Oberförsterstelle Oberaula (Cassel), zum 1. April; **Graßmann** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Friedrichswalde (Stettin), zum 1. April; **Hagemann** bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Langenschwalbach (Wiesbaden), zum 1. April; **Waldschmidt** in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Ehlen (Cassel), zum 1. April; **v. Windheim** in Liebemühl unter Verleihung der Oberförsterstelle Johannisburg (Allenstein), zum 1. März; **Wittig** unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Driedorf (Wiesbaden).

Ackermann, Revierförster, wurde unter Verleihung der bisher von ihm verwalteten Oberförsterstelle Reddern (Frankfurt a. O.) am 1. April zum Oberförster ernannt.

Berwach, Revierförster in Krämerpfuhl, wird am 1. April nach Lenzburg, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Binner, überz. Förster in Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Februar auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Christofeit, Förster in Neuschwalgendorf, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Großbruch, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), zum Revierförster ernannt.

Lorbach, überz. Förster in Steinbusch, Oberf. Steinbusch, wird am 1. April nach Altschaumburg, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), versetzt.

Newiger, Forstsekretär in Limmritz, Oberf. Limmritz, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Ellerborn, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Olszynski, überz. Förster in Breitenbruch (Arnsberg), wird am 1. März nach Altcarberberge, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), einberufen.

Ade, überz. Förster in Ellerborn, Oberf. Lübben, wird am 1. April nach Kl.-Lubolz, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Gaertner, Hilfsförster in Lagow, Oberf. Lagow, wird am 1. März nach Cruttinnen, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), einberufen.

Hannemann, Hilfsförster in Buschfeld (Stettin), wird am 1. März nach Jankemühle, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), einberufen.

Hasse, Hilfsförster in Heegermühle, Oberf. Biesenthal, wurde am 1. Februar nach Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), versetzt.

Krieg, Hilfsförster bei der Oberf. Kunersdorf (Potsdam), wird am 1. März nach Eichelhütte, Oberf. Wittlich (Trier), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Bremsdorf, Oberf. Siehdichum, wurde am 1. Februar nach Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), versetzt.

Scheuermann, Hilfsförster in Hammerheide, Oberf. Hammerheide, wurde am 1. Februar nach Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O), versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Hirzenhain, Oberf. Oberscheld, wurde am 16 Januar nach Finsternthal, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), versetzt.

Schweitzer, Hilfsförster in Treppeln, Oberf. Neuzelle, wurde am 1. Februar nach Hammerheide, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Werner, Hilfsförster in Ulmbach, Oberf. Steinau, wurde am 1. Februar nach Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen (Cassel), versetzt.

Braunschweig.

Mittendorf, Hilfsförster in Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, wurde mit Wirkung vom 1. Januar als planmäßiger Förster angestellt.

Bruhne, Forstgehilfe, wurde mit sofortiger Wirkung von Münchehof nach Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Langheim, Forstgehilfe in Braunlage, wurde mit sofortiger Wirkung nach Golmbach, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.

Wolff, Forstgehilfe in Golmbach, wurde mit sofortiger Wirkung nach Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland, versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Erweiterte Vorstandssitzung.

Am Donnerstag, dem 25. Februar d. J., von 9½ Uhr vormittags an, findet im Spatenbräu, Berlin, Friedrichstr. Nr. 172, eine erweiterte Vorstandssitzung, welche die diesjährige Delegiertenversammlung ersetzen soll, statt.

Die Bezirksgruppen jeder Provinz wählen für diese einen Vertreter, der zu der Versammlung erscheinen muß.

Tagesordnung: Siehe Nr. 5 Seite 126 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die Berlin nicht zu entlegen wohnenden Kollegen werden dringend gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Hennig.



Mitgliederbeiträge für 1926.

Es werden immer noch Mitgliederbeiträge nach dem früheren Satz von 12 RM eingezahlt; die Beiträge für 1926 betragen aber nicht 12 RM, sondern 15 RM bzw. 7,50 RM, wie in der Bekanntmachung in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits mitgeteilt wurde.

An die pünktliche Zahlung der Beiträge wird wegen der für Ende Februar d. J. in Aussicht genommenen erweiterten Vorstandssitzung erneut erinnert.

Borne b. Dölzig, Kr. Soldin, im Januar 1926.
Velte, Schatzmeister.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilung des Schatzmeisters.

1. Die verehrten Herren Kollegen werden gebeten, alle Geldsendungen an die Adresse des Schatzmeisters Kollegen Froese in Eisleben unter Postscheckkonto Leipzig Nr. 23205 einzusenden.

2. Neuanmeldungen sind immer an Kollegen Froese in Eisleben zu richten, damit die Zeitung rechtzeitig überwiesen werden kann.

3. Um gefällige pünktliche Zahlung der Beiträge wird ergebenst gebeten, damit der Verein in der Lage ist, seinen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Weidmannsheil!
Stein. Froese.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Bilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.



Am 21. Januar verstarb zu Zschornegosda im Kreise Calau unser liebes Mitglied Hegemeister i. R.

Albert Herrmann

im 71. Lebensjahre.

Seit Gründung unserer Vereinigung war er unser treuer Anhänger.

Auf sein Grab legen wir trauernd einen grünen Bruch. Mag die deutsche Erde ihm leicht sein.

Der Vorstand.
J. A.: Neumann-Bärenberg.

Mitteilung des Vorstandes.

1. Durch ein sechswöchiges, schmerzvolles Krankenlager (Nierenerkrankung) gehindert, hat die Vorarbeit zur Berliner Tagung leider liegen bleiben müssen. Der engere Vorstand hat sich dahin ausgesprochen, erst mit Eintritt meiner Genesung diese Arbeiten wieder aufzunehmen. Wir haben daher beschlossen, die Berliner Vertreterversammlung, die für Ende Februar geplant war, auf Anfang Juni hinauszuschieben. Ich bitte unsere Vertrauensmänner schon heute dringend, auch ihrerseits diese Tagung umfassend vorzubereiten.

2. In Erinnerung möchte ich bringen, daß wir an den „Deutschen Jägerbund-Berlin" 50 Pfg. je Mitglied Jahresbeitrag zu zahlen haben. Wer diesen Beitrag noch nicht entrichtet, bitte ich denselben schnellstens an unseren Kassenwart abzuführen. Neumann-Bärenberg.



Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt für Fehlschüsse bei Jagden und am Frühstückstisch; eingesandt von Herrn Oberförster Neugebauer, Rogau	100,20
Sammlung anläßlich der Treibjagd in Schwanebeck am 9. 1. 1926 (Jagdpächter C. Schmidt, Berlin-Pankow); eingesandt vom Herrn Gemeindevorsteher in Schwanebeck	60,—
Strafgelder von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Buchta, Forsthaus Lindholz bei Paulinenaue	33,25
Gesammelt nach dem Schüsseltreiben bei der Hasenjagd des Herrn Rittergutsbesitzers Niehoff-Kunersdorf; eingesandt von Herrn Stadtförster Berndt, Forsthaus Kunersdorf (Kreis Weststernberg)	28,—
Von Herrn Fabrikdirektor Johann Hinrichs eingezogene Strafgelder anläßlich der Treibjagd in Naunhof, Bez. Großenhain; eingesandt von Herrn F. Krüger, Dresden-A.	23,—
Sühnegeld für einen Überfall auf den Oberförsterkandidaten Knollmann und den Forstgehilfen Küster, Velen i. W.	20,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd des Herrn Direktors Wimmer, Bremen-Rosenkranz	20,—
Auf einer am 22. 12. 1925 im Revier Thielenhalde abgehaltenen Hasentreibjagd Strafgelder für Fehlschüsse und freiwillige Sammlung, gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Krüger in Schköna	16,70
Eingesammelt nach einer Treibjagd und eingesandt von Herrn Revierförster Graße, Schedlau	15,—
Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden im Geraer Stadtwald; eingesandt von Herrn Förster Gutte, Gera	13,20
Strafgelder bei einer Treibjagd Ellenwald I und Nogathau; eingesandt von Herrn H. Schmidt	12,—
Gesammelt gelegentlich einer kleinen Jagd bei Herrn Giese in Oelsengrund; eingesandt von Herrn E. Schütze	12,—
Sühnegeld in einer Beleidigungssache; eingesandt von Herrn Revierförster Wilhelm Mayer, Seitendorf	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 8,—, 1 zu 6,—, 1 zu 5,—, 1 zu 4,60, 1 zu 4,20, 1 zu 3,—, 1 zu 2,—	32,80
Summa	396,15

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 29. Januar 1926.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10006. **Baum,** Carl, Oberförster, Caldern, Kreis Marburg a. d. Lahn, Dammhammer. XIII.
10007. **Besa,** Erich, Forstgehilfe, Miltenberg a. M., Forstschule. XIV.
10008. **Köhler,** Hermann, Revierförster, Fh. Heide, Post Vietzig, Kreis Lauenburg. II.
10009. **Etteldorff,** Vincenz, Gemeindeförster, Hillesheim, Eifel, Kreis Daun. V.
10010. **Weckner,** Friedrich, Privatförster, Steinsdorf bei Weida, Thüringen. XVIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Röhring, Hans, Forstassessor, Ritzerau, Post Nusse, Kr. Lübeck
Groß, Max, Hilfsförster, Sophienwalde, Post Waldowstrenk.
v. Hollenffer, Kurt, Direktor der Forstschule Miltenberg a. M
Schinn, Hugo, Oberförster, Brynnek, Post Tworog, Kreis Gleiwitz
v. Bodenhausen, Henriette, Rittergutsbesitzerin, Schköna, Post Gräfenhainichen, Kreis Bitterfeld.
v. Bredow, D., Weiland, Rittergutsbesitzer, Landin, Westhavelland.
v. Butler, Karl, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, Dietlas (Rhön), Kreis Eisenach.
Zimmer-Vorhaus, Georg, Fideikommißbesitzer, Vorhaus, Post Haynau, Kreis Goldberg-Haynau.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678** beim Postscheckamt **Berlin NW 7,** zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00** RM;
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00** RM;
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00** RM;
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50** RM.
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen **mindestens einen** Jahresbeitrag von **7,50** RM.
3. Für **außerordentliche Mitglieder ist** der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00** RM festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu **entrichten hätten, diesen höheren** Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Januar 1926.

Die Geschäftsstelle: Paul **Ritthausen.**

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV).

Am Donnerstag, dem 11. Februar 1926, vormittags ½10 Uhr, findet in Glatz, „Hotel Glatzer Hof", eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten (Der Vorsitzende). 2. Vortrag: „Die Lage der Forstwirtschaft und die dadurch bedingten Maßnahmen" (Forstmeister Schulz, Volpersdorf). 3. Vortrag: „Die neue Vermögens- und Einkommensteuergesetzgebung" (Oberförster der Landwirtschaftskammer Breslau Valentin). 4. Verschiedenes. 5. Einziehung der Beiträge. Anschließend gemütliches Zusammensein mit Damen.

Herr Forstmeister Junack hat sein Erscheinen zugesagt. Zahlreiche Beteiligung dringend erwünscht. Eingeführte Gäste sind willkommen.

O.-Langenbielau, den 25. Januar 1926.

Der Vorsitzende: Wegener.

Ortsgruppe Jerichow II. Am Sonntag, dem 7. Februar, nachmittags 2½ Uhr, findet in Genthin, Hotel „Deutsches Haus", eine Ortsgruppenversammlung statt. Aussprache über die Frage: 1. Wie kann der Forstbeamte zur Einschränkung der Betriebsunkosten beitragen? 2. Sonstige Vereinsangelegenheiten. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Füchtmeyer.

Ortsgruppe Ost-Priegnitz. Am Mittwoch, dem 10. März, 1 Uhr, findet in Pritzwalk, Pritzwalker Hof, eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Beitragszahlung. 2. Vorstandswahlen. 3. Bericht über Bezirksgruppen-Versammlung. 4. Vortrag: Erfahrungen in der Behandlung von Wurzelpilzflächen (L. Franke). 5. Besprechung über Sommer-Tagung. 6. Anträge. (Anträge sind möglichst bis zum 1. März schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu stellen.)

Darsikow, den 20. Januar 1926.

Der Schriftführer: Lichte.

Ortsgruppe Teltow. Am 7. Februar 1926, mittags 1 Uhr, im „Alten Askanier", Berlin, Anhaltstr. 11, hält die Ortsgruppe Teltow ihre Sitzung ab. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Mitglieder der Ortsgruppe gebeten, alle zahlreich zu erscheinen.

Langeloh.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.



für Herren u. Damen, nur Ia Fabrikate, geg. angem Anzahlung u. bequeme Wochenraten von nur

1.- Goldmark an.

Ebenfalls gegen Teilzahlung und zur Probe liefere ich Herren-

Gummi-Mäntel

in allen Stoffarten, bester Ersatz für alle teuren Ueberzieher usw. Preislisten gegen Porto einsendung.

Walter H. Gartz
Berlin S 42
Postfach
1760

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstsekretär Better in Niederkalbach 1 Sohn.

Dem Fürstl. Förster Fritz Somberg in Bosfeld bei Rheda, Bez. Minden, ein Sohn.

Sterbefälle:

Francke, Julius, Staatl. Hegemeister in Forsthaus Dingelstedt bei Halberstadt.

Klatte, Königl. Hegemstr. i. R. in Müncheberg (Mark).

Krisat, Gustav, Förster in Försterei Wolfsspaß, Oberf. Schmalleningken.

Müller, Willi, Staatl. Förster, Oberf. Murow.

Unterricht und Pension

2 Damen m. Kl., eig. Landhaus in nächster Nähe Fuldas bieten ält. Herrn od. Ehepaar mit nationaler Gesinnung

dauerndes Heim u. Verpflegung.

Gelegenheit für Jagd, Fischerei, Imkerei. Angeb. unt. Nr. 218 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle Dhron der Oberförsterei Thalfang mit dem Wohnsitze zu Niederemmel an der Mosel, bestehend aus den Waldungen der Gemeinden Neumagen, Dhron, Niederemmel, Horath und Gräfendhron — 1076 ha —, ist alsbald wegen Sterbefalls des bisherigen Inhabers neu zu besetzen. Ständige Hilfskraft ist vorhanden.

Besoldung nach staatlichen Grundsätzen nach Gruppe VI mit Aufstieg nach Gruppe VII. Für Dienstaufwand, Dienstkleidungszuschuß und Brennholz gelten die Bestimmungen für die Staatsförster. Dienstwohnung ist vorhanden.

Als Bewerber kommen in erster Linie forstversorgungsberechtigte Anwärter bzw. Jäger der Klasse A und bereits angestellte Gemeindeförster in Frage. Die Probezeit beträgt 1 Jahr.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften, evtl. Militärpapiere und für Forstversorgungsberechtigte mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie durch endgültige Anstellung auf Anstellung im Staatsdienst verzichten, sind bis zum 10. März d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Neumagen (Mosel), Kreis Berncastel,
den 22. Januar 1926.
Der Bürgermeister. (230

Stiftsforst Heiligengrabe (Prignitz).

Forstgehilfe

z. 15. II. oder früher **gesucht.** Zimmer u. Kost in Försterei. Bewerbungen mit Zeugnissen, Bild und Gehaltsanspruch bald an (221
Oberförster **Busse, Post Techow.**

In unserer Verwaltung ist die Stelle des

Stadtforstrates

sofort zu besetzen. Der Stadtforstrat hat als besoldetes Magistratsmitglied auch andere Dezernate der Verwaltung zu übernehmen. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre. Als Gehalt werden für die ersten 6 Jahre die Bezüge der Gruppe XI, dann die der Gruppe XII der staatlichen Besoldungsordnung, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses gewährt. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Besondere Wünsche sind im Bewerbungsgesuche anzugeben.

Bewerber müssen die Befähigung zum Amte eines staatlichen Oberförsters und möglichst mehrjährige Erfahrungen in gleichwertigem Revier (3000 ha Wald, vorzugsweise Buche) haben. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis spätestens 1. März 1926 an uns einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung (232

Mühlhausen i. Thür., den 28. Januar 1926.
Der Magistrat.

Die Gemeindeförsterstelle

des **Forstschutzverbandes Lieg, Kreis Cochem,** ist baldigst neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach der staatlichen Besoldungsordnung der Gruppe 6.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Die Anrechnungsfähigkeit früherer Dienstjahre als auch der Militärdienstzeit auf das Pensionsdienstalter richtet sich nach den darüber bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Probezeit ein Jahr.

Bewerbungen, denen Lebenslauf, Zeugnisse und Forstversorgungsschein beizufügen sind, sind bis zum 15. März 1926 bei mir einzureichen.

Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben.

Treis (Mosel), den 28. Januar 1926.
Der Bürgermeister.
Keßler. (236

Meine Kubik-Tabelle,

neues System, mehrfarbig, ermöglicht schnelles, fehlerfreies Kubizieren.

Ausgabe A: Für schwaches Langnutzholz (Grubenholz) . . . . Mk. 1,20
Ausgabe B: Für Langnutzholz (Bauholz) „ 1,80
Ausgabe C: Für Starkholz . . . „ 2,20

Porto u. Verp. 30 Pfg. extra.

Nur zu beziehen durch (108
Förster **Lewandowski,**
Forsth. Lowoschau b. Rosenberg, O.-Schles.

Stellengesuche

1000 R.-Mk.

zahlt vereid. Forstmann mit reichl. Erfahrg., Schulbildg. u. Prüfung, **f. d. Nachweis einer Dauerstellg.,** mögl. Rhld., bis 1. 10. 26. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 204** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für 2 nat. denk. Forstgeh., evg. u. kath. K., Oberf.-R., sehr kräft. u. diensteifr., d. z. 1. 4. 26 2j. Forstlehre beend.,

suche Stellg.

b. besch. Ansprüch. i. prakt. Forstb., ev. auch Forstbüro. Zu näh. Ausk. gern bereit.
Oberförster **König,**
Bad Driburg i. W.

Tüchtiger, der Neuzeit entsprechend **arbeitender,** 40jähriger

Förster,

welcher ein 3500 Morg. großes Forstrevier selbständig 22½ Jahre verwaltet hat u. mit sämtlichen vorkommenden Arbeiten vertraut ist, **sucht** zum 1. April 1926 anderweitig **Dauerstellung.** Angebote unt. **Nr. 214** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger Mann, 18 J. alt, gesund u. kräftig, energisch geg. Wild- u. Holzdiebe, paß. Jäg., Radf., **s. Stell. a.**

Forst- u. Jagdlehrling

in Hochw.-Rev., jedoch nicht Bedingung, am liebsten bei freier Station. Werte Angebote sind zu richten an **Kurt Böhnke,** Landwirt, **Sonnenburg Nm.,** Ausbau C II. (228

Herzl. Bitte!

Welch edeldenkende Forstverwaltg. würde national., zuverl., evg. **Forstm.** mit gut. jagdl. Kenntnissen, 25 J., zwei Jahre Forstsch. mit gutem Examen, sofort od. später **anstellen** bei sehr bescheid. Ansprüchen? Gegend Deutschl. gleich. Gehe auch zur Unterstützg. eines älteren Försters. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 234** bef. d. Gschft. d. D. F.-Z., Neudamm.

Witwe, 34 Jahre, ohne Anhang, **sucht Stellg. als**

Wirtschafterin 213

in frauenlosem Haushalt. Gute Zeugn. vorhanden. Zu erfragen bei Frau **Krüger, Kyritz,** Wilhelmstr. 7.

Suche zum 1. 3. od. sp. f. m. 21jähr. Verwandte, Kaufmannstochter, **kath.,** Haushaltungsschule absolv., Nähen usw., kindl., musik., zwecks Vervollk. i. Haush., am l. i. ein. Oberförsterei, Stellung als

Haustochter.

Beding.: Mädch. muß vorhanden sein, engst. Fam.-Anschluß u. liebevolle Behandlung ohne gegenseitige Vergütung. Gute Zeugn. m. Bild st. z. Verfügung. Angebote an (235
Revierförster **Müller, Wünschelburg i. Schles. a. d. Heuscheuer.**

Jg. Mädch., 20 J., kath., Lyz. bes., s. z. 1. Apr. od. spät.

Stelle i. bess. Haush.

z. Weiterbild. i. Küche u. Haush., a. Beauff. v. Kind., b. engst. Fam.-Anschluß. Taschengeld erw. Angeb. erb.
Agnes Heitfogel,
Forsth. Schertendorf, Kreis Grünberg, Schles.

Suche für meine Tochter, welche Ostern die Schule verläßt, **Stellung als**

Haustochter 161

in besserem Förster-Haushalt (evtl. etwas Taschengeld erwünscht). Angeb. an
Bäckermstr. **Becker, Quenstedt b. Aschersleben**

Suche für meine Tochter, 19 Jahre, kräftig u. gesund, in Hausarbeit nicht unerfahren,

Stellg. als Haustocht.

zur weiteren Ausbildung. Gefl. Angebote mit näheren Angaben an (223
Fr. C. Kenlertz, Riesa a. Elbe,
Niederlagstr. 15.

Dame, 47 J. alt, kath., s. einfachen, soliden Forstmann kennen zu lernen

zwecks späterer Heirat.

Witwer mit Kindern bevorzugt, da sehr kinderlieb. Zuschr. unt. **Nr. 231** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 12. Februar 1926. 41. Band.

Der Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1926.

In unserer vorjährigen Abhandlung über den Haushalt der Staatsforstverwaltung für 1925 hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es den Standesvertretungen gelingen möge, die Einstellung einer größeren Zahl von Beförderungs- und Aufrückungsstellen in den Haushalt herbeizuführen. Daß die Vereinsvorstände bemüht gewesen sind, dieses Ziel zu erreichen, beweist am treffendsten, daß der Landtag zum Haushalt der Forstverwaltung für 1925 u. a. folgende Entschließungen des Hauptausschusses angenommen hat:

„Das Staatsministerium zu ersuchen, mit Beschleunigung

a) bei den Forstverwaltungsbeamten die Sechstelung durchzuführen; wenn das aber nicht geht, entsprechend mehr Oberförster in Gruppe A 11 einzustufen,
b) die Forstverwalter in Gruppe A 9 einzustufen,
c) erheblich mehr Forstrentmeister in Gruppe A 9 einzustufen,
d) die Revierförster und Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten möglichst alle in Gruppe A 8 einzustufen,
e) die anderen Forstbetriebsbeamten (Förster, Forstsekretäre und Unterförster) entsprechend höher einzustufen,
f) die Forstsekretärlaufbahn zu verselbständigen.

Die Staatsregierung hat, wie wir wissen, diesem Ersuchen nicht entsprochen. Der Grund hierfür dürfte zweifellos in der schwierigen finanziellen Lage des Staates zu suchen sein. — Das Rechnungsjahr 1925 wird nach den Ausführungen, die der Finanzminister kürzlich im Landtage bei der Einbringung des Staatshaushaltes für 1926 gemacht hat, im Gesamthaushalte vermutlich mit einem Fehlbetrage von etwa 229 Millionen RM abschließen. — Dieser Grund wird auch dafür maßgebend gewesen sein, daß in den Haushalt für 1926 keine neuen Beförderungs- und Aufrückungsstellen eingestellt sind. Wir bedauern dies in erster Linie im Interesse der Förster und Forstsekretäre, deren Aufrückungsverhältnisse überaus ungünstig sind. Ein Blick in die im Preußischen Förster-Jahrbuch — Bd. X, Personalteil 1925 — auf S. 31ff. veröffentlichte Aufrückungsliste der ältesten Förster und Forstsekretäre beweist dies ohne weiteres. Hat doch von den dort aufgeführten 646 Beamten, die in der großen Mehrzahl bereits über 55 Jahre alt sind, im Rechnungsjahre 1925 bisher nur den ersten 99 eine Aufrückungsstelle in der Besoldungsgruppe A 7 verliehen werden können! Es wäre unseres Erachtens an der Zeit, daß der Landtag von der Staatsregierung baldigst eine Übersicht über die Aufrückungsverhältnisse der Beamten aller Staatsverwaltungszweige verlangte. Sollte sich daraus ergeben, daß die Forstbetriebsbeamten gegenüber den Beamten der anderen Staatsverwaltungen in der Erlangung von Aufrückungsstellen benachteiligt sind, wie wir vermuten, so entspräche es gewiß nur der Gerechtigkeit, hierin Wandel zu schaffen und die Ungleichheiten durch Schaffung neuer Aufrückungsstellen für die Forstbetriebsbeamten zu beseitigen. Hier dürften unseres Erachtens auch finanzielle Rücksichten kein Hindernis bilden.

Der Haushalt für 1926 bringt bei den planmäßigen Beamten, da neue Beförderungs- und Aufrückungsstellen nicht vorgesehen sind, gegenüber dem Haushalte von 1925 nur geringe Änderungen. Bei Kap. 2 Tit. 1 sind weniger: die Stelle eines Oberforstmeisters

(die Stelle soll übrigens, wie wir hören, erhalten bleiben), die Stellen von 3 Oberförstern o. R. und die Stelle eines Forstrentmeisters (letztere Stelle ist infolge Vereinigung einer Forstkasse mit einer Kreiskasse auf den Haushalt des Finanzministeriums übertragen). Die Zahl der Revierförster in der Gruppe A 8 wird im Haushalte für 1926 wieder mit 75 nachgewiesen. Diese Zahl wird nachträglich auf 69 herabgesetzt werden müssen, nachdem das Reichsschiedsgericht am 16. 12. 1925 für die Revierförster leider nur ein Drittel aller Revierförsterstellen in Gruppe A 8 zugestanden hat. Die Zahl der Revierförsterstellen in Gruppe A 7 erhöht sich danach von 131 auf 137.

Für die Forstschulen, die am 1. 10. d. J. wieder eröffnet werden sollen, sind im Haushalt bei Kap. 4a, Tit. 1, Abschn. B vorgesehen: die Stellen eines Forstschuloberlehrers in Gruppe A 9 und von 2 Forstschullehrern in Gruppe A 8. Die 3 Lehrerstellen wurden bisher (s. Haushalt für 1925) unter den Gruppen A 8 und 7 geführt. Um eine Höhergruppierung handelt es sich jetzt aber nicht. Die Lehrer befanden sich früher stets in einer Besoldungsgemeinschaft mit den Strafanstaltslehrern. Diese sind im Rechnungsjahre 1922 in die Gruppen A 9 und 8 eingestuft. Um den früheren Zustand festzuhalten, wäre es angezeigt gewesen, auch die Stellen der Lehrer bei den Forstschulen von jenem Zeitpunkte ab unter diesen Besoldungsgruppen nachzuweisen. Man hat hiervon wahrscheinlich aber abgesehen, weil die 3 Lehrerstellen seit der Schließung der Forstschulen (Herbst 1921) unbesetzt waren.

Die Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren an den Forstlichen Hochschulen werden im neuen Haushalte unter einem besonderen Titel (2) des Kap. 4 a nachgewiesen. Die Zahl dieser Professoren hat sich seit 1925 um 2 auf 6 erhöht.

Bei den nichtplanmäßigen Beamten ist die Zahl der bei den Regierungen und Oberförstereien beschäftigten Forstassessoren gegenüber 1925 um 27 (von 112 auf 139) gestiegen, bei den Forsteinrichtungsanstalten sollen im Rechnungsjahre 1926 mit Rücksicht auf die durch den Eulen- und Nonnenfraß sowie durch die sogenannten Franzosenschläge im besetzten Gebiete notwendig gewordenen Betriebsregelungen 10 Forstassessoren mehr als im Vorjahre beschäftigt werden. Bei den am 1. 10. 1926 ihre Pforten öffnenden Forstschulen sollen 3 Forstassessoren als Lehrer und 3 Hilfsförster als aufsichtsführende Forstbeamte tätig sein. Die Zahl der Hilfsförster und Forstgehilfen, die aus Kap. 2, Tit. 3, Abschn. b ihre Vergütung beziehen, ist gegenüber 1925 infolge Sperre der Laufbahn um 102 zurückgegangen. Bei den im Haushalte sonst noch vorhandenen Fonds, aus denen die nichtplanmäßigen Beamten besoldet werden, sind nennenswerte Veränderungen gegenüber 1925 nicht zu verzeichnen.

Die Zahl der Angestellten, die im Haushalte unter Kap. 2, Tit. 4, Abschn. b genannt sind, hat sich seit 1925 offenbar erheblich erhöht. Dies ist daraus zu schließen, daß für die Entlohnung dieser Angestellten im Haushalte für 1926 428 326 RM mehr gefordert werden als für 1925. Vermutlich ist wieder eine größere Zahl von Schwerkriegsbeschädigten für die Oberförsterbüros angenommen. Bei den Forsteinrichtungsanstalten sollen wegen der im vorhergehenden Absatze erwähnten Mehrarbeiten 5 Angestellte neu eingestellt werden. Auch für die Forstlichen Hochschulen sind 3 neue Hilfskräfte vorgesehen.

An neuen Fonds erscheinen im Haushalte für 1926 unter den laufenden Einnahmen der Titel 5 a „Rückzahlungen auf Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung neuer Gespanne und zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen“ und unter den dauernden Ausgaben der Titel 9 a, bei dem die Geldmittel zur Gewährung dieser Vorschüsse eingestellt sind. Näheres über diese Vorschüsse ist in dem in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1926 auf Seiten 92/95 veröffentlichten Ministerialerlaß vom 30. 12. 1925 — III 3718 — betr. Dienstgespanne der Forstbeamten, zu finden. Unter den einmaligen Ausgaben erscheinen erstmalig der Titel 5 „Beteiligung der Forstverwaltung am Ausbau des Laukne-polders im Regierungsbezirk Königsberg und erste Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung in diesem Polder“, und der Titel 6 „Außerordentlicher Zuschuß zum Forstkulturfonds — Kap. 2, Tit. 21 —“. Die bei letzterem Fonds eingestellten 5 Millionen Reichsmark sollen zur Bestreitung der Kosten für die Wiederaufforstung der durch den Abtrieb der Eulen- und Nonnenfraßhölzer und durch die sogen. Franzosenschläge im besetzten Gebiete entstandenen umfangreichen Kahlschlagflächen dienen.

Der Haushalt für 1926 schließt in der Gesamteinnahme mit . . 200 534 000 RM (198 034 000 RM laufende Einnahmen und 2 500 000 RM einmalige Einnahmen) und in der Gesamtausgabe mit . . . . 130 463 000 RM ab. Es wird also ein Überschuß von . . . . . 70 071 000 RM erwartet, der den Überschuß nach dem Haushalte für 1925 um 13 090 400 RM übersteigt. Der Mehrüberschuß ergibt sich rechnerisch aus einer Mehreinnahme von 33 412 000 RM, der eine Mehrausgabe von 20 321 600 RM gegenübersteht. Um von den Mehreinnahmen und

-ausgaben gegenüber 1925 die hauptsächlichsten Posten herauszugreifen, so sollen mehr bringen: die Holzverkäufe 30 Millionen Reichsmark — die Schätzung scheint uns angesichts der ungünstigen Wirtschaftslage reichlich optimistisch zu sein —, die Nebennutzungen 3 Millionen Reichsmark, die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen 1,055 Millionen Reichsmark und die verschiedenen Einnahmen rund 2,7 Millionen Reichsmark. Bei den Ausgaben für 1926 wären zu nennen: das Mehr an Besoldungen für die planmäßigen Beamten sowie an Vergütungen für die nichtplanmäßigen Beamten und nichtbeamteten Hilfskräfte des Kap. 2 von rund 2,9, 0,5 und 0,44 Millionen Reichsmark, die Vorschüsse zur Gespannbeschaffung bei dem neuen Titel 9a = rund 1,3 Millionen Reichsmark, das Mehr an Pauschbeitrag zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger von rund 0,9 Millionen Reichsmark, an Dienstaufwandsentschädigungen für die Regierungsforstbeamten und Oberförster von rund 0,3 Millionen Reichsmark, an Holzwerbungskosten von 9 Millionen Reichsmark, an Unterhaltungs- usw. Kosten für die Gebäude und öffentlichen Wege von 2,2 + 2,05 Millionen Reichsmark und an vermischten Ausgaben (Tit. 28 a) von rund 0,3 Millionen Reichsmark, ferner das Mehr für Grund- und Gemeindelasten von rund 0,4 Millionen Reichsmark und für Geschäftsbedürfnisse der Forstlichen Hochschulen und Forstschulen von rund 0,12 Millionen Reichsmark. Für Forstkulturen werden für 1926 im ganzen 20 Millionen Reichsmark gefordert, und zwar 15 Millionen Reichsmark bei Kap. 2, Tit. 21 der dauernden Ausgaben und 5 Millionen Reichsmark bei Kap. 2, Tit. 6 der einmaligen Ausgaben. Gegenüber 1925, wo für Forstkulturen bei Kap. 2, Tit. 21 die Summe von 16,9 Millionen Reichsmark eingestellt war, ergibt sich für 1926 ein Mehr von 3,1 Millionen Reichsmark.

Bei den Einnahmen für 1926 fällt auf, daß die Einnahme aus der Jagd um 3 Millionen Reichsmark und die aus Torfgräbereien um 600 000 Reichsmark niedriger angesetzt ist als im Rechnungsjahre 1925. Der Grund hierfür liegt bei der Jagd in dem bedeutenden Rückgange des Wildstandes infolge des harten Winters 1923/24 — im Rechnungsjahre 1924 konnte aus der Jagd nur eine Einnahme von rund 577 000 Reichsmark erzielt werden — und bei den Torfgräbereien hauptsächlich in der Aufgabe des Torfstichbetriebes in der Oberförsterei Tawellningken, Regierungsbezirk Gumbinnen, der sich nicht mehr rentierte. Minder a u s g a b e n gegenüber 1925 sind hauptsächlich bei folgenden Fonds zu verzeichnen: a) bei Kap. 2 Tit. 9 (Wirtschaftsvorschüsse) = 370 000 RM — die Herabsetzung hängt vermutlich damit zusammen, daß der Fonds sich aus der Einnahme bei Kap. 2 Tit. 5 ergänzt —, b) bei Tit. 13 (Dienstaufwandsentschädigungen und Dienstkostenersatz für die Revierförster, Förster usw.) = rd. 203 000 RM — hierzu sei bemerkt, daß die Kürzung beim Dienstkostenersatz vorgenommen ist, für den im diesjährigen Haushalte rd. 253 000 RM (66 000 RM für die Annahme von Mietfuhrwerken, 137 000 RM für Eisenbahnfahrkosten und 50 000 RM für Unterhaltung der Dienstgespanne) weniger als für 1925 eingestellt sind, und daß die Dienstaufwandsentschädigungen selbst um rd. 50 000 RM erhöht sind —, c) bei Tit. 22 (Jagdkosten) = 1,3 Millionen RM — die Herabsetzung beruht zweifellos darauf, daß der jetzige Wildstand die Jagdausübung nur in verhältnismäßig geringem Umfange gestattet —, d) bei Tit. 28 (Holzverkaufs- und Verpachtungskosten) = 1 Million RM als Folge der Ermäßigung der Umsatzsteuer, e) bei Kap. 4 Tit. 4 Abschn. a (Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.) = rd. 185 000 RM — diese Herabsetzung können wir, da in den Kreisen der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen vielfach große Not herrscht, nur aufs tiefste bedauern.

In Nr. 4 unserer diesjährigen Forst-Zeitung haben wir auf S. 88/90 eine Anlage des Vorberichts zum Staatshaushaltsplan für 1926 veröffentlicht, in der die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes der Staatsforstverwaltung für 1926 zergliedert und den entsprechenden Ansätzen der Haushalte für 1925 und 1913 gegenübergestellt sind. Wir lassen hierunter nun den Vorbericht selbst, soweit er die Forstverwaltung betrifft, folgen:

Forstverwaltung.

A. Betrieb

Der Ueberschuß der Forstverwaltung ist veranschlagt:

1913	auf 78 979 850 ℳ	bei 3 029 725 ha Gesamtfläche,		
1925	„ 57 486 800 *RM*	„ 2 393 902	„	„
1926	„ 70 825 000 „	„ 2 394 670	„	„

Dabei ist bemerkenswert, daß der Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern betrug: 1913: 10,8 Mill., 1925 und 1926: rd. 10 Mill.; er ist also trotz der bedeutenden Flächenverminderung durch die Gebietsabtretungen namentlich in Posen und Westpreußen infolge intensiverer Nutzung nur unwesentlich zurückgegang--

Der Ueberschuß setzt sich zusammen wie folgt:

Einnahmen:

	1913	1925	1926
laufende	147 422 000 M	164 576 000 RM	197 941 000 RM
einmalige	8 100 000 „	2 500 000 „	2 500 000 „
Zusammen	155 522 000 „	167 076 000 RM	200 441 000 RM

Hierbei sind u. a. veranschlagt:

	1913	1925	1926
Einnahmen aus Holz	138 000 000 M	150 000 000 RM	180 000 000 RM
Nebennutzungen	6 768 000 „	6 000 000 „	9 000 000 „
Jagd	720 000 „	4 000 000 „	1 000 000 „
Torfgräbereien	138 000 „	700 000 „	100 000 „
Verschiedene Einnahmen	1 546 000 „	2 500 666 „	5 222 210 „
Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken	8 100 000 „	2 500 000 „	2 500 000 „

Dauernde Ausgaben.

1913	1925	1926
64 512 150 M	107 112 200 RM	122 764 000 RM.

Personalstand:

An Verwaltungspersonal ist veranschlagt:

	1913	1925	1926
Beamte	6 290	5 570	5 565
Hilfsbeamte	2 642	1 348	1 273
Angestellte	540	719	658
Zusammen	9 472	7 637	7 496

Die Verminderung der Beamtenstellen ist zurückzuführen auf die Gebietsabtretungen und den Personalabbau auf Grund der P.AV., die Verminderung der Zahl der Hilfsbeamten auf die Sperrung der Försterlaufbahn. Die dagegen eingetretene Vermehrung der Zahl der Angestellten beruht auf der Uebernahme der Privatgehilfen der Forstkassenverwaltung als Staatsangestellte und Einstellung von Schwerkriegsbeschädigten als Schreibhilfen der Oberförster auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Infolge Neuschaffung von Forsteinrichtungsanstalten an Stelle der bisherigen, der Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums angegliederten Forsteinrichtungsbüros ist von 1913 zu 1925 eine Vermehrung der Beamten um 18, der Hilfsbeamten um 46 und der Angestellten um 27 eingetreten. Für 1926 ist eine weitere Vermehrung der Hilfsbeamten um 10, der Angestellten um 5 Köpfe infolge der durch den Eulenfraß sowie durch die sogen. Franzosenschläge im besetzten Gebiet notwendig gewordenen Betriebsregelungen vorgesehen.

Von den **dauernden Ausgaben** entfallen auf:

	1913	1925	1926
1. persönliche Ausgaben	20 462 018 M	28 234 256 RM	33 088 788 RM
2 sächliche Verwaltungsausgaben	10 567 690 „	13 558 218 „	18 184 193 „
3. sonstige sächliche Ausgaben (allgemeine und für besondere Sachzwecke)	33 482 442 „	58 629 807 „	63 905 528 „
4. durchlaufende Ausgaben, insbesondere Pauschbeträge für Ruhegehälter usw.	—	6 689 919 „	7 585 491 „
Zusammen	64 512 150 M	107 112 200 RM	122 764 000 RM

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben für das Verwaltungspersonal trotz seiner Verminderung beruht auf der höheren Bewertung der Dienstleistungen der Förster und der dadurch bedingten höheren Eingruppierung. Von 1925 zu 1926 ist sie auf die Einarbeitung der gegenwärtigen Besoldungssätze zurückzuführen.

Bei den **sächlichen Verwaltungsausgaben** sind für 1926 gegenüber 1925 u. a. höher veranschlagt die Ausgaben für:

Unterhaltung und Neubau der Gebäude um	2 200 000 RM
Unterhaltung und Neubau öffentlicher Wege um	2 050 000 „
Wege- und Brückenbauten um	162 000 „
Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten usw. um	310 721 „

Von den **sonstigen sächlichen Ausgaben** sind erwähnenswert:

	1913	1925	1926
Werben und Verbringen von Holz	16 900 000 M	24 600 000 RM	33 600 000 RM
Forstkulturen	8 600 000 „	16 900 000 „	15 000 000 „
Jagdkosten	106 500 „	1 700 000 „	400 000 „
Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	981 942 „	3 600 000 „	2 600 000 „
Grund- und Gemeindelasten	4 000 000 „	10 000 000 „	10 400 000 „

An Pauschbeträgen zu den Kosten der Ruhegehälter usw. sind eingestellt:

1925	1926
6 669 585 RM	7 563 701 RM

Einmalige Ausgaben.

Angesetzt sind:

1913	1925	1926
12 030 000 M	2 477 000 RM	6 852 000 RM

Hiervon sind hervorzuheben:	1913	1925	1926
Ablösung von Forstberechtigungen	2 820 000 M	100 000 RM	100 000 RM
Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten .	7 240 000 „	1 167 000 „	1 167 000 „
Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	300 000 „	200 000 „	300 000 „
Außerordentlicher Zuschuß zu Forstkulturfonds	—	—	5 000 000 „

B. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.

1. Forstliche Hochschulen und Forstschulen.

	1913	1925	1926
Einnahmen	110 000 M	44 200 RM	90 600 RM
Ausgaben	405 000 „	520 200 „	810 500 „
Zuschuß . . .	295 000 M	476 000 RM	719 900 RM

Die Steigerung der Ausgaben von 1913 zu 1925 beruht im wesentlichen darauf, daß durch Einführung der Rektoratsverfassung bei den Forstlichen Hochschulen eine Vermehrung des Personals notwendig geworden ist. Von 1925 zu 1926 ist sie auf die Einarbeitung der Besoldungssätze nach dem gegenwärtigen Stande und die zum 1. Oktober 1926 in Aussicht genommene Wiedereröffnung der Forstschulen zurückzuführen.

Einen Ueberblick über die Veränderungen im Personalstande gibt folgende Gegenüberstellung: Es sind veranschlagt:

	1913	1925	1926
Beamte	25	29	29
Hilfsbeamte	15	15	20
Angestellte	2	2	5
Arbeiter	20	11	14
Zusammen . . .	62	57	68

2. Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde.

	1925	1926
Einnahmen	1 800 RM	2 400 RM,
Ausgaben	32 000 „	36 500 „
Zuschuß . . .	30 200 RM	34 100 RM

Durch die Loslösung der Anstalt von der Forsthochschulverwaltung sind erforderlich geworden:

	1925	1926
Beamte	2	2
Hilfsbeamte	3	3
Angestellte	2	1
	7	6

Wir fügen dem Vorbericht, bei dessen Durchsicht man auch nicht vergessen darf, daß die Kaufkraft unserer Reichsmark nur etwa 60 % der der Goldmark von 1913 beträgt, noch hinzu, daß sich der Reinertrag der Staatsforsten je Hektar Gesamtfläche der Staatsforsten nach dem Haushalte für das Jahr 1913 auf 26 Mk. stellte und sich nach dem Haushalte für das Jahr 1926 auf 29,3 RM beläuft.

Unterbau.

Von Forstmeister a. D. von Seelen.

Es gibt nur wenige Forstwirte, die nicht überzeugte Anhänger vom Unterbau unserer Lichtholzarten sind, soweit diese bestandsbildend auftreten. Aber noch geringer ist die Zahl derjenigen, die solche Anhänglichkeit auch in der Praxis betätigen.

Die Eiche, ja, das ist ein Edelbaum, dem man seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß. Sie zieht das Auge jedes Forstwirts auf sich, und dies Auge prüft in jedem Einzelfalle, ob der gerade mit kritischem Blick gemusterten Eiche auch die gebührende Pflege zuteil wird, sei es durch Axt und Säge im Durchforstungsbetriebe, sei es durch Unterbau, wenn sie genossenschaftlich auftritt.

Aber unsere wichtigste Lichtholzart, die Kiefer, ist ja so bedürfnislos, da braucht man sich nicht weiter anzustrengen. Doch auch der Bedürfnislose vermag seine Tugenden den gebesserten Verhältnissen anzupassen. Die Kiefer macht es ebenso, und es bekommt ihr gut.

Leider haben die wenigen Forstwirte, welche Hacke und Spaten zur Pflege eines Lichtholzbestandes in Tätigkeit setzen, hierbei nicht immer

eine glückliche Hand, besonders nicht bei der Wahl der Holzart, mit welcher sie unterbauen. Ich darf hierbei nur hinweisen auf den so oft geübten Unterbau der Eichenbestände mit der Fichte, der, abgesehen von feuchtem Boden, wo auf ihn am ehesten verzichtet werden kann, fast stets zu Fehlschlägen führt. Hirschhornäste, weitgehende Zopftrocknis der Eiche und als Ersatz eine Flut von Wasserreisern am Stamm sind die landesübliche Folge.

Der fürsorgliche Wirtschafter muß sich darüber klar sein, was er mit der Unterbauung seiner Lichtholzbestände erreichen kann, und wie er dies Höchstmaß erreichen kann.

Die wichtigsten Nährmittel unserer Waldbäume sind Licht, Wasser, Kohlensäure und Stickstoff.

Licht spendet die Sonne in reicher Fülle. Aufgabe des Forstwirts bleibt es, dies Licht den wertvollsten Bestandsgliedern in erhöhtem Maße zuzuführen. Das kann er im Wege des Durchforstungs- und Lichtungsbetriebes. Er hat dabei nur zu beachten, daß er im bergigen Gelände an den Südhängen die Nordseite, an den Nordhängen aber die Südseite des zu begünstigenden Stammes freier stellen muß. Das ist erwünscht im Interesse einer ebenmäßigen Kronenbildung und damit eines der Kreisform möglichst nahe kommenden Stammquerschnittes.

Wasser schickt der Himmel nicht überall so reichlich wie Licht. In regenarmen Gegenden bleibt es die wichtigste waldbauliche Aufgabe des Forstwirts, die Wasserschätze im Boden zu erhalten, sie vor Verdunstung zu schützen.

Die schlimmsten Förderer der Verdunstung des Bodenwassers sind der Wind und starke Sonnenstrahlung auf die Oberfläche des Mineralbodens. Gegen beides schützt am besten eine gute Bodendecke von Streulaub. Gegen Wind muß letztere aber wieder durch eine Bestandsform geschützt werden, die ihre Verwehung verhindert.

Die unzersetzte Streudecke darf aber eine mäßige Stärke nicht übersteigen. Bei wünschenswerter reicher Zufuhr durch Laubabfall muß die Streudecke stets in flotter Zersetzung begriffen sein, weil sich sonst unter der eigentlichen Laubdecke eine starke Rohhumusschicht bildet, die infolge ihrer großen wasseraufsaugenden Kraft einen sehr erheblichen Teil des Regenwassers vom Eindringen in den Mineralboden zurückhält und bei ihrem lockeren Gefüge das zurückgehaltene Wasser durch Verdunstung rasch wieder abgibt.

Die Zersetzung der Laubdecke kann der Forstwirt insbesondere durch Bodenverwundung fördern. Aber solche Maßregel kostet Geld, sie stört die Arbeit der Kleinlebewesen im Boden, und sie ist auch nicht überall anwendbar, z. B. auch nicht beim Unterbau, solange die untergebaute Holzart nicht mindestens ins Stangenholzalter eingetreten ist.

Die Zersetzung der Bodendecke läßt sich indes auch durch naturgemäße Mittel fördern.

Wo die Natur freie Hand behalten hat, überliefert sie dem Menschen nur Mischbestände. Der aufmerksame Beobachter wird finden, daß in Mischbeständen zu starke Laubdecken eine Seltenheit sind. Das gilt besonders von Mischbeständen aus Licht- und Schattholzarten, wenn auch innerhalb dieser Holzartengruppen die zersetzungfördernden Eigenschaften des trockenen Laubes der einzelnen Holzarten verschieden stark sind. Dies hängt in erster Linie von der Stärke und Härte, — also dem Kieselsäuregehalt der Epidermis der Blätter bzw. Nadeln ab. Eiche, Rotbuche, Rotkiefer haben Blätter mit sehr starker und harter Epidermis, Esche, Ahorn, Weißbuche, Erle, Lärche und von den Exoten die Weymouthskiefer haben eine Belaubung mit wesentlich schwächerer und weicherer Epidermis.

Aber es müssen noch andere Kräfte mit am Werke sein, welche die Zersetzung der Laubdecke in Mischholzbeständen fördern. Denn auch die Nadel der Fichte hat eine starke Epidermis. Gleichwohl aber geht die Zersetzung der Laubdecke in Buchen-Fichten-Mischbeständen weit flotter vonstatten als in reinen Beständen dieser Holzarten. Und das Buchenlaub ist doch auch ein Harthäuter. Vermutlich spielt hier der relativ hohe Kalkgehalt des Buchenlaubs eine Rolle.

Die schnellere Zersetzung der aus verschiedenen Laubarten bestehenden Bodendecken dürfte jedoch vornehmlich darauf zurückzuführen sein, daß durch das rascher verwesliche Laub der einen Holzart die Schimmelpilzbildung gefördert und infolge der innigen Vermischung der Laubarten auch auf das schwerer verwesliche Laub der anderen Holzart übertragen wird.

Der Forstwirt hat es somit in der Hand, die Zersetzung der Laubdecke durch Erziehung geeigneter Mischbestände zu fördern, hierdurch die Wasserschätze des Bodens günstig zu beeinflussen und die Bildung von mildem Humus mit allen seinen wuchsfördernden Eigenschaften zu begünstigen.

Die Kohlensäure spielt im Leben der Wälder eine gewaltige Rolle. Muß sie doch diejenige Substanz liefern, aus der sich der Baum im wesentlichen aufbaut.

Der Wald bezieht seinen Kohlensäurebedarf aus der Luft. Aber er kann erheblich größere Kohleusäuremengen verarbeiten, als sie die atmosphärische Luft, soweit sie nicht Waldluft ist, ihm bietet. Für die Waldluft ist die verwesende Laubdecke im Boden eine ständig fließende Kohlensäurequelle. Sie ist daher auch erheblich kohlensäurereicher als die Luft des freien Feldes und somit für den Waldbaum weit wuchsfördernder als letztere.

Auch aus diesem Grunde ist die Influßhaltung der Verwesung der Bodendecke und

damit die Erziehung geeigneter Mischbestände von größter Bedeutung. Von nicht minderer Bedeutung ist aber auch die Erhaltung der Kohlensäure im Walde.

Kohlensäure ist schwerer als die atmosphärische Luft. Die durch Verwesung der Bodendecke entstehende Kohlensäure reichert daher vorwiegend die unteren Luftschichten an und trägt hier wesentlich zur Zermürbung der Laubdecke bei. Tunlichste Luftruhe in den Beständen ist daher, abgesehen von der Erhaltung der Bodenfrische, auch zur Bewahrung der Kohlensäure im Walde anzustreben, wenn auch für deren Hinaufbeförderung zu den Baumkronen eine gewisse Luftbewegung erforderlich ist. Doch dürfte dies mehr und zweckdienlicher durch vom Boden aufsteigende Wellen erwärmter Luft als durch den Wind erfolgen, der nicht nur aufwarts führt, sondern auch entführt.

Die Erzeugung des von den Baumwurzeln aufzunehmenden Stickstoffes erfolgt vorwiegend in den mit mildem Humus durchsetzten obersten Schichten des Mineralbodens. Infolge der in diesen Schichten vorhandenen Lockerheit kann hier eine genügende Durchlüftung des Mineralbodens stattfinden; der humose Boden hält die Feuchtigkeit besser und erwärmt sie leichter. Die Lebensbedingungen für die stickstoffbildenden Kleinfabrikanten der Natur sind hier also am vollkommensten gegeben.

Gleichwohl hält die Natur die Waldbäume keineswegs sehr energisch dazu an, ihre Wurzeln in diese Stickstoffkammern zu entsenden. Nur bei den flachwurzelnden Holzarten macht sie eine Ausnahme. Sie läßt die Fichte von der Oberseite ihrer flachstreichenden Wurzeln aus sogar Gruppen seiner Saugwurzeln bis in die noch nicht in den Mineralboden übergegangene Schicht des milden Humus entsenden. Man könnte daher geneigt sein, gerade bei der Fichte ein besonders starkes Stickstoffbedürfnis anzunehmen, wenn dem nicht die Tatsache entgegenstände, daß das Gedeihen der Fichte keineswegs an sehr humosen Boden gebunden ist, ja daß dieser ihren Lebensfaden früher abzuschneiden pflegt. Die Natur aber verwickelt sich nicht in Widersprüche.

Vielleicht sucht daher die Fichtenwurzel in den obersten Bodenschichten etwas anderes als Stickstoff, und der normale Verbrauch älterer Waldbäume an Stickstoff ist vielleicht so gering, daß auch die tiefer wurzelnden Holzarten in den stickstoffarmen, tieferen Bodenlagen ihren Bedarf an Stickstoff decken können. Dem steht entgegen, daß der Baum für Stickstoffdüngung tatsächlich sehr dankbar ist. Aber die Natur verfolgt andere Ziele als der Mensch. Bei ihr geht es um Erhaltung der Art. Und daß ein überfüttertes Geschöpf diesem Zwecke besser dient als ein in weiser Mäßigung ernährtes, läßt sich nicht behaupten.

Unsere Lichtholzarten können in reinen Beständen den Voraussetzungen für ihr Gedeihen nicht mehr nachkommen, sobald sie in das höhere Stangenholzalter eingetreten sind. Das Kronendach wird dann lichter und gestattet den Sonnenstrahlen ungehindertere Einwirkung auf den Boden und damit stärkere Austrocknung der Streudecke, wodurch wieder deren Umwandlung in milden Humus verzögert wird. Dafür stellen sich allerhand unliebsame Unkräuter ein, welche der Verbesserung des Bodens weiter abträglich sind.

Durch die fortschreitende Verminderung der Stammzahl und das Höherrücken der Baumkronen werden ferner die Widerstände vermindert, die im Dickungs- und jüngeren Stangenholzalter der Luftbewegung im Bestandesinnern sich entgegenstellten. Der Wind findet freieren Spielraum, er kann laubverwehend und bodenaustrocknend wirken und die kohlensäurereiche Luft aus dem Walde entführen. Kurz, die wichtigsten Voraussetzungen für das Gedeihen des Waldes werden in den Lichtholzbeständen vom höheren Stangenholzalter ab über den Haufen geworfen.

Allen diesen Schädigungen läßt sich durch rechtzeitige Unterbauung der Lichtholzbestände mit schattenertragenden Holzarten entgegenwirken. Der Unterbau deckt den Boden, vermehrt und verbessert die Streudecke, vermindert die Luftbewegung und unterdrückt die Wasserreisbildung an den Stämmen der unterbauten Holzart.

Der Forstwirt hat daher, sobald sich Bodenverwilderung oder frühzeitig nachlassender Höhenwuchs bemerklich machen, unverzüglich zum Unterbau seiner Lichtholzbestände zu greifen.

Einen früheren Zeitpunkt zu wählen, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil der Unterbauung eine mehr oder weniger scharfe Lichtung des zu unterbauenden Bestandes vorausgehen muß. Hierdurch wird natürlich der Konkurrenzkampf der Einzelstämme um Licht und Kronenraum ausgeschaltet und damit auch sein günstiger Einfluß auf Stammform und Stammlänge.

Ein bestimmtes Bestandesalter für die Vornahme des Unterbaues läßt sich bei den tausendfach wechselnden Standortsverhältnissen nicht angeben. Je weiter er sich hinausschieben läßt, ohne dem Bodenzustande Abbruch zu tun, desto besser. Keinesfalls darf aber länger als bis nach Vollendung des Haupthöhenwachstums des zu unterbauenden Bestandes gewartet werden.

Bei der Frage, welche Holzart zum Unterbau gewählt werden soll, sind mancherlei Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

In erster Linie muß die zu wählende Holzart hervorragende bodenbessernde Eigenschaften haben; sie muß für den betreffenden Boden geeignet sein, ferner möglichst ein Laub tragen,

welches nach seinem Abfall sich schneller zersetzt als das Laub der zu unterbauenden Holzart.

Auf nicht sehr frischem Boden darf die zu unterbauende und die unterzubauende Holzart nicht gleichermaßen starker Wasserverbraucher sein, und schließlich ist es gut, wenn das Wurzelwerk der beiden Holzarten sich nicht gegenseitig starke Konkurrenz macht, wenn also die Wurzeln der beiden Holzarten im wesentlichen in verschiedenen Bodenschichten arbeiten.

Das vermutliche Abtriebsalter der zu unterbauenden Holzart spielt insofern eine Rolle, als es naturgemäß erwünscht ist, daß die unterzubauende Holzart bis zur Nutzung der Hauptholzart lebenskräftig bleibt.

Alle diese Vorbedingungen werden sich selten zugleich erfüllen lassen. Aber man soll doch dem Idealzustande möglichst nahezukommen suchen. Keinesfalls lasse man sich bei der Wahl durch eine gerade im Pflanzkampe zur Verfügung stehende Holzart bestimmen.

Geeignete Holzarten zum Unterbau sind Buche, Weißbuche, Weißtanne, Fichte und von den Exoten die Weymouthskiefer.

Zur Unterbauung der Eiche und Lärche kommen in erster Linie Buche und Weißbuche in Betracht, ihr Laubabfall ist ein reichlicher und der aus Buchenlaub hervorgegangene Humus ist der Eiche besonders zuträglich. Ihrem Lebensalter sind keine engen Grenzen gezogen, und will man die Eiche bis zum methusalemischen Alter überhalten, so hindert nichts, unter ihr durch natürliche Verjüngung eine zweite, ja dritte Buchengeneration heranzuziehen.

Die Eiche wurzelt sehr tief im Boden, die Buche ist eine mitteltief wurzelnde Holzart. Das Wurzelwerk beider Holzarten wird sich also nicht allzusehr ins Gehege kommen. Mit dem höheren Stangenholzalter wird die Buche in die Eichenkronen hineinwachsen. Aber die unterständige Buche trägt keine Mittelwaldkrone, sie lebt nach dem Grundsatze „Leben und leben lassen", und wenn sie einmal diesem Prinzip untreu wird, dann kann die Axt Wandel schaffen.

Die Weißtanne hat als Unterbauholzart ähnliche Tugenden wie die Buche. Doch schiebt sie sich früher in die Kronen der Eichen hinein und bringt diese bei ihrer auch im Unterstand üppigen Krone ernstlicher in Bedrängnis.

Die Kultur führt man bei Buche und Weißbuche durch Plätze- oder Streifensaat aus, nachdem der Eichenbestand so weit gelichtet ist, daß dem Unterholz bis zum Stangenholzalter eine hinreichende Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist.

Die Weißtanne wird am besten als vier- bis fünfjährige verschulte Pflanze ausgepflanzt, um ihren Gipfel baldmöglichst dem Geäse der Rehe unerreichbar zu machen. Wo Rehe fehlen, kann sie auch durch Plätzesaat eingebracht werden. Immerhin unterliegt die im Unterstand wachsende Weißtanne nicht so stark dem Wildverbiß als die im Freistande wachsende.

Über die Eignung der Weymouthskiefer zur Unterbauung der Eiche fehlt mir die Erfahrung. Bei Unterbauung der Kiefer leistet sie Hervorragendes, und zwar insbesondere wohl wegen der raschen Zersetzung ihrer Nadelstreu in mildem Humus.

Es ist daher nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch für die Eiche ein gutes Unterbauholz abgeben sollte. Nur muß angesichts ihres größeren Lichtbedürfnisses die Lichtung der Eichen eine erheblich schärfere sein als beim Unterbau mit Buche und Weißtanne.

Die Fichte ist erfahrungsgemäß für die Unterbauung der Eiche durchaus ungeeignet. Sie ruft in den Eichenkronen bald ausgedehnte Zopftrocknis hervor und als Ersatz stellt sich am Eichenstamme eine unliebsame Menge von Wasserreisern ein, die den Eichenbloch nicht gerade verkäuflicher machen.

Schließlich greift der Forstmann zur Axt, um zu retten, was zu retten ist, und behält statt des ersehnten Mühlenwellen-Bestandes einen durch Fällungsschäden mehr oder weniger verwüsteten jungen Fichtenstangenort, ein Dorado für Borkenkäfer und sonstiges Gelichter.

Die Fichte kann auf trockenem Boden mit wenig Feuchtigkeit auskommen, auf nassem Boden zeigt sie einen so starken Wasserverbrauch, daß sie in hohem Grade entwässernd wirkt; die ihr beigesellte Eiche kommt in beiden Fällen nicht auf ihre Rechnung, zumal die Fichte ihre Wurzeln nahe der Bodenoberfläche vertreibt und bei ihrem stark entwickelten Faserwurzelsystem das meteorische Wasser nahezu restlos aufzunehmen vermag, falls nicht ein besonders ausgiebiger Regen fällt. Die in Fichtenbeständen meist vorhandene starke Rohhumusschicht macht die wasserentziehende Tätigkeit der Fichtenwurzeln nur noch wirksamer.

Die aus Eichenlaub und Fichtennadeln bestehende Bodendecke zersetzt sich sehr langsam, was einmal auf die starke Epidermis beider Laubarten zurückzuführen ist, aber auch wohl auf die fäulniswidrigen Verbindungen, welche die Gerbsäure des Eichenblattes mit den chemischen Bestandteilen der Fichtennadel eingehen dürfte.

Aus alledem ergibt sich der dringende, durch die Erfahrung bestätigte Rat, die Unterbauung der Eiche mit der Fichte unbedingt zu unterlassen.

Ähnliche Rücksichten bezüglich der Wahl der zu verwendenden Holzart sind beim Unterbau der Lärche zu nehmen.

Zwar ist die Lärche der am tiefsten wurzelnde Baum des deutschen Waldes. Sie tritt hierdurch mit dem Grundwasser in nähere Berührung als jede andere Holzart und ist somit unabhängiger von der Wasserzufuhr aus den

oberen Bodenschichten. Auch zersetzt sich die abgefallene Nadel der Lärche rasch und bildet hierdurch mit dem Laube der Mischholzart eine waldbaulich hochwertige Streudecke.

Aber „die Lärche will ringsum vom Lichte umflutet sein", sagt Gayer in seinem Waldbau. Die für den Lärchenunterbau zu wählende Holzart ist daher mehr nach ihrem Verhalten in der Luft auszusuchen als nach ihrem Verhalten im Boden.

Für den Unterbau der Lärche ist die Weißbuche die geeignetste Holzart. Sie überwächst nicht die Lärche und schiebt nicht ihre Krone störend zwischen die der Lärchen. Sie begnügt sich, deren Fuß zu decken, den Stamm von Wasserreisern freizuhalten, für Luftruhe zu sorgen und mit den Lärchennadeln eine rasch verwesliche Streudecke zu bilden.

Ähnlich wirkt die Rotbuche, doch erreicht sie eine größere Länge als die Weißbuche und kann der Lärchenkrone gefährlich werden.

Hier muß dann die Axt ein Veto einlegen. Gänzlich ungeeignet wie bei der Eiche ist die Fichte zur Unterbauung der Lärche.

Wer die Lärche unterbaut, der will sie zu wertvollem Starkholz erziehen. Die Fichte holt aber die Lärche im Wuchs ein, wenn auch erst im Baumholzalter der letzteren. Die Fichtenkronen schieben sich zwischen die Lärchenkronen und nehmen diesen nicht nur das unentbehrliche Licht, sondern sie schaffen auch durch die stagnierende Luft in ihrem Kronenraum eine Atmosphäre, die mit Sicherheit den Lärchenkrebs auf den Plan ruft. Dann aber darf man auf Lärchenstarkholzzucht verzichten.

Von wesentlich anderen Voraussetzungen als bei Eiche und Lärche muß beim Unterbau der Kiefer ausgegangen werden. Die Kiefer ist eine Holzart mit ziemlich tiefgehender Bewurzelung und, da sie bestandsbildend vorwiegend auf leichtem, kapillarkräftigem Boden vorkommt, nicht allzusehr auf Niederschlagswasser angewiesen, sie kann ihren Wasserbedarf vielmehr aus den tieferen Bodenschichten beziehen, falls der Grundwasserstand ein nicht zu ungünstiger ist. Starke Rohhumusschichten bildende Holzarten, ferner solche, die infolge eines flach verlaufenden Wurzelsystems die oberen Bodenschichten trockenlegen und so auch das den tieferen Bodenschichten zustrebende Wasser abfangen, sind daher für die Kiefer nicht so hinderlich wie für die Eiche.

Da andererseits die Kiefer auch auf mineralisch wenig kräftigem Boden ihr Gedeihen findet, so sind Holzarten, welche höhere Ansprüche an den Boden stellen, auf den meisten Kiefernstandorten nur dann zur Unterbauung der Kiefer geeignet, wenn zum mindesten durch günstigen Grundwasserstand für genügende Bodenfrische gesorgt ist.

Die Kiefer ist eine Lichtholzart. Im Freistande und rechtzeitig unterbaut, bildet sie aber gleichwohl eine mehr oder weniger gutbeastete Krone mit kräftiger Benadelung, vermöge derer sie sich untergebauter Fichten und Weymouthskiefern lange erwehren kann. Und werden diese ihr endlich dennoch gefährlich, so geschieht das in einem Alter, in dem sie der ökonomischen Hiebsreife nicht mehr allzu fern sind.

Ich kann deshalb der vielfach in der Literatur geäußerten Ansicht nicht beipflichten, daß die Rotbuche gemeinhin die beste Holzart zur Unterbauung der Kiefer sei.

Gewiß, die Rotbuche ist duldsamer als die Fichte, sobald ihre Krone diejenige der Kiefer erreicht.

Der Humus aus Buchenlaub ist wertvoller als der Humus aus Fichtennadeln. Aber um diese Vorzüge betätigen zu können, muß die Buche vor allem auf einem Boden wachsen, der ihr Gedeihen auch verbürgt. Das tun aber unsere Kiefernböden nur dort, wo der Grundwasserstand ein günstiger ist. Ohne K a l k und W a s s e r bleibt die Buche ein Hungerleider, und wenn sie sich wirklich durchquält, dann bleibt sie finanziell ein Waisenknabe der Fichte gegenüber.

Mit der Fichte hat dagegen Verfasser bei Unterbauung der Kiefer selbst auf Sandböden mit tiefstehendem Grundwasser die besten Erfahrungen gemacht. Die von ihm seinerzeit der Kiefer untergebauten Fichten sind jetzt 25- bis 30jährige, sich reinigende Dickungen, deren Wuchs nichts zu wünschen übrig läßt; ein Lieblingsstand des Feistḧirsches, eine Beigabe, die manchem Grünrock das Waldbild noch sympathischer machen wird.

Und die über den Fichten sich erhebenden 80jährigen Kiefern zeigen eine volle, dicht benadelte Kugelkrone mit guten Höhentrieben. Die hellgelbe Rinde der inhaltreichen Stämme aber läßt darauf schließen, daß auch der Stärkezuwachs noch in bester Zunahme begriffen ist.

Es ist lehrreich, mit diesen unterbauten Kiefern einen ganz in der Nähe auf völlig gleichem Standorte stockenden, gleichalten Horst Kiefern zu vergleichen, der seinerzeit ebenfalls gelichtet, aber, um als Lehrbeispiel zu dienen, nicht mit unterbaut war. Die Stammstärke dieser Kiefern bleibt um die Hälfte hinter derjenigen der unterbauten zurück; ihre lichten Fahnenkronen sind sichtlich weniger leistungsfähig, und zur Bestätigung dessen zeigen ihre Stämme eine bis zum Kronenansatz borkige Rinde, deren Farbe diejenige ausgesprochener Aschermittwochstimmung ist.

Nun ist zwar die Rohhumusbildung in Kiefernbeständen mit Fichtenunterbau eine erhebliche. Aber das übt auf das Gedeihen keiner dieser Holzarten einen nachteiligen Einfluß aus, aus Gründen, die oben eingehend besprochen sind.

Noch bessere, wenn auch weniger umfangreiche Erfahrungen habe ich auf Sandboden bei

der Unterbauung der Kiefer mit Weymouthskiefern gemacht.

Diese lichtbedürftige, aber gleichwohl große Streumengen erzeugende Holzart verlangt eine erheblich stärkere Lichtstellung des zu unterbauenden Kiefernbestandes als die Fichte. Aber sie fördert den Wuchs der Überhaltstämme so energisch, daß der gesamte Massenzuwachs der geringeren Anzahl Oberbäume nicht kleiner sein dürfte als derjenige des stärkeren Kiefernüberhalts beim Fichtenunterbau. Der Wertzuwachs dürfte infolgedessen noch größer sein.

Dieser Vorgang findet seine Erklärung einmal in der lichteren Stellung der Kiefern, dann aber auch darin, daß die Kiefernstreu in Verbindung mit der Weymouthskiefernstreu sich rasch zersetzt; stärkere Rohhumusschichten kommen nicht vor, der Boden ist bis zu erheblicher Tiefe mit mildem Humus durchsetzt, und die Kohlensäurebildung ist energisch.

Der Grad der Lichtstellung der zu unterbauenden Holzart hängt ab von der Standortsgüte und dem Schattenerträgnis der unterzubauenden Holzart. Je besser der Standort, desto mehr Schatten darf man unseren Waldbäumen zumuten.

Aber es ist auch zu bedenken, daß auf den besseren Standorten sich auch die Kronen der Oberbäume rascher ergänzen. Gesteigerte Sturmgefahr bei zu starker erstmaliger Lichtung spricht wiederum gegen starke Schlußlockerung. Bei der Eiche auch deren Neigung zur Wasserreisbildung.

Immerhin muß die Lichtung vor der Unterbauung so stark ausfallen, daß Nachlichtungen sich hinausschieben lassen, bis die untergebrachte Holzart ein Alter erreicht hat, in dem sie gegen Fällungsschäden schon einigermaßen gefeit ist. Das ist sie im jüngeren Stangenholzalter. Hat aber der gefällte Überhälter einmal Unheil angerichtet, so verwindet das der Bestand im wuchskräftigen Stangenholzalter am leichtesten.

Nach meinen Erfahrungen soll die erstmalige Lichtung — mittelguter Standort vorausgesetzt — so stark sein, daß bei Unterbauung der Eiche mit Buche oder Weißbuche im Überhaltbestande ein Kronenschluß von etwa 60 v. H. des Vollbestandes verbleibt, bei Unterbauung der Lärche mit Buche oder Weißbuche ein Kronenschluß von 30 bis 35 v. H., bei Unterbauung der Kiefer mit Fichte ein Kronenschluß von 40 bis 45 v. H., mit Weymouthskiefer ein solcher von 35 bis 40 v. H. und mit Buche ein solcher von 60 bis 70 v. H.

Daß in Nordlagen stärkere Lichtung am Platze ist als in Südlagen, ist ebenso selbstverständlich wie stärkere Lichtung auf schwächerem als auf kräftigem Boden. Je geringer der Boden, desto lichthungriger und regenbedürftiger die untergebaute Holzart.

Die Kulturausführung geschieht bei Buche und Weißbuche durch Platz- oder Streifensaat im Herbst vor der Lichtung. Das anfallende Holzmaterial muß natürlich an die Wege gerückt werden. Falls in der Nähe ein Buchenverjüngungsschlag mit überzähligen 3- bis 4jährigen Pflanzen und bindigem Boden zur Verfügung steht, läßt sich mit Vorteil auch Kleinballenpflanzung mit Hilfe des Heyerschen Kegelbohrers anwenden. Hierbei ist man bezüglich der Kulturausführung von der Zeit unabhängig; selbst im Laube läßt sich diese billige, sichere und rasch fördernde Ballenpflanzung ausführen.

Die Kultur mit Fichte und Weymouthskiefer muß im Frühjahr nach der Fällung mit verschulten 3- bis 4jährigen Pflanzen im Verbande von 1,3 bis 1,5 Quadratmeter geschehen oder, falls der Altbestand aus Reihenpflanzung hervorgegangen ist, in einem dieser Reihen angepaßten Verbande.

Ausbildung für den Försterdienst im Volksstaate Hessen.

Unterm 6. Oktober 1925 ist eine Neuregelung der Ausbildung für den Försterdienst im Freistaat Hessen erfolgt, die namentlich durch die hohe Bedeutung charakterisiert wird, welche sie auf praktische Ausbildung der Anwärter des Betriebsdienstes legt.

Die Befähigung zur Anstellung als Förster im hessischen Staatsdienst wird hiernach erlangt durch:

1. dreijährige praktische Beschäftigung bei einem hessischen Forstamt,
2. durch den Besuch der staatlichen Försterschule in Schotten und
3. eine sich hieran anschließende praktische Tätigkeit im Forstdienst.

Die Zulassung zur staatlichen Försterlaufbahn erfolgt entsprechend dem Bedarfe nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf Grund der Zulassungsprüfung, in der die Kenntnisse nachzuweisen sind, welche die zehnklassige Volksschule vermittelt (mit Ausnahmen der Fremdsprachen).

Die Zeit zwischen Entlassung aus der Schule und der Zulassungsprüfung soll in der Regel zur Beschäftigung im Walde oder in einem holzwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, ohne daß jedoch durch diese Beschäftigung Anwartschaft auf Zulassung zur Försterlaufbahn erworben wird. Gegen diese Bestimmung wird aus hessischen Försterkreisen eingewendet, daß die nötigen Schulkenntnisse schon mit dem 16. Lebensjahr erworben sein können und es unnötig sei, die jungen Leute in der Zwischenzeit zur Erlernung eines für ihren Beruf unnötigen Handwerkes, z. B. der Schreinerei, zu zwingen. Nach

dem ganzen Gange der Ausbildung könnte die Untergrenze des Alters sehr wohl auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt werden, um so mehr, als auch späterhin in der Forstgehilfenzeit Gelegenheit zur Ausbildung in Holzbearbeitungsbetrieben geboten wird.

Die zur Försterlaufbahn zugelassenen „Forstlehrlinge" werden von den Forstämtern bei Kultur-, Wegbau- und Holzhauereiarbeiten sowie in sonstiger ihrer Ausbildung förderlichen Weise beschäftigt.

Nach erfolgreicher Beschäftigungszeit werden die Lehrlinge als Forstschüler zum Besuch der staatlichen Försterschule in Schotten zugelassen. Am Schlusse der einjährigen Schulzeit ist die Forstgehilfenprüfung abzulegen. Die „Forstgehilfen" werden alsdann von der oberen Forstbehörde einem Forstamte oder dem Forsteinrichtungsdienste zur Beschäftigung überwiesen. Dieser Abschnitt der Ausbildungszeit dauert drei Jahre, wovon das letzte Halbjahr im praktischen Dienst einen Teil der Försterprüfung bildet.

Die Forstgehilfen können während ihrer Beschäftigungszeit im praktischen Dienst von der oberen Forstbehörde zur Teilnahme an einem Lehrgang in der Schutzpolizei vereinigt werden, in welchem sie auch die praktischen Fähigkeiten erlernen sollen, der sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Forst-, Jagd-, Fischerei- und Vogelschutz, beim Zusammenstoß mit Frevlern sowie im Hinblick auf das Zusammenarbeiten mit anderen Polizeiorganen und Behörden bedürfen.

Die obere Forstbehörde kann einen Forstgehilfen beauftragen, sich während einer von ihr zu bestimmenden Zeit in einem geeigneten größeren Holzverarbeitungsbetriebe zu beschäftigen; sie kann ihn aber auch auf seinen Antrag zu diesem Zweck beurlauben. In beiden Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Betrieb mit dem Ersuchen um Aeußerung über Tätigkeit und Leistungen des Forstgehilfen nach Abschluß seiner Beschäftigung.

Die Schlußprüfung (Försterprüfung) besteht:

1. in der selbständigen Führung einer Försterei während der Dauer von 6 Monaten (siehe oben!). Der Vorstand des Forstamtes und der Förster der Prüfungsförsterei haben über dessen Leistungen und Verhalten am Ende jedes Monats Niederschriften anzufertigen, die am Schluß der Prüfungszeit mit einem Schlußurteil der oberen Forstbehörde vorzulegen sind;
2. in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Die schriftliche und die mündliche Försterprüfung werden während der Gesamtdauer von höchstens drei Tagen von einer durch die obere Forstbehörde bestellten Prüfungskommission abgehalten.

Die Ergebnisse aller Prüfungen werden durch Noten mit 5 Abstufungen mit Zwischennoten (1,25, 1,75 usw.) festgestellt. Bei Feststellung des Gesamtergebnisses sind Zwischennoten nicht zulässig. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das durchschnittliche Ergebnis in sämtlichen Prüfungsfächern die Note IV übersteigt. Dasselbe gilt schon, wenn das durchschnittliche Prüfungsergebnis im Waldbau, Forstschutz und Forstberechnung unter dieser Note zurückbleibt.

Nach bestandener Försterprüfung führen die Forstgehilfen die Amtsbezeichnung Hilfsförster.

Anwärter nichtstaatlicher Forstverwaltungen können von der oberen Forstbehörde bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zum Besuch der Försterschule Schotten zugelassen werden, wenn sie von ihren Verwaltungen unter Nachweis der Ableistung einer dreijährigen Lehrzeit angemeldet werden. Sie haben bei der Försterschule eine der staatlichen Zulassungsprüfung (s. o.) entsprechende Prüfung abzulegen. Solche Anwärter, die die Forstgehilfenprüfung bei der Försterschule Schotten bestanden haben, können auch die Försterprüfung ablegen, sobald sie den Nachweis einer ebenso langen Beschäftigungszeit im praktischen Dienst wie die staatlichen Forstgehilfen erbracht haben.

Dr. Schwappach.

Forstliche Rundschau.

Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz. Herausgegeben vom Schweizerischen Forstverein. Zweite Auflage. Zürich 1925. Kommissionsverlag von Beer & Co.

Diese „dem Schweizervolke" gewidmete forstliche Orientierungsschrift ist in erster Auflage 1914 kurz vor Ausbruch des Weltkrieges erschienen. Trotz der Ungunst der Zeit war aber die Nachfrage nach diesem Werk so stark, daß schon bald eine Neuauflage notwendig wurde. Ihre Durchführung wurde wieder einer Redaktionskommission übertragen, der eigentliche Verfasser war aber auch jetzt ebenfalls der Adjunkt der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen Dr. Flury. Die vorliegende Neuauflage ist entsprechend den inzwischen eingetretenen Veränderungen ergänzt und besitzt nicht nur die gleichen Vorzüge, welche der ersten Auflage die weite Verbreitung geschaffen haben, sondern hat noch eine wesentliche Bereicherung durch 15 wohlgelungene Abbildungen in Kupferdruck anzuführen, welche Waldbilder, Darstellungen des Verjüngungsbetriebes und Verbauungen von Wildbächen und Lawinenzügen darstellen. Außerdem enthält das Werk noch fünf schöne Karten und einige Abbildungen im Text.

Abweichend von anderen ähnlichen Unternehmungen sind die forstlichen Verhältnisse der Schweiz in erster Linie als forstliche Orientierungsschrift gedacht, welche die verschiedenen Kreise des öffentlichen Lebens für die Förderung und Hebung des Waldes interessieren und gewinnen sollen. — Die hierdurch bedingte gemeinverständliche

(Fortsetzung siehe Seite 168.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1 a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1 b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2 a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2 b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3 a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3 b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	18,15	18,15	17,80	17,80	17,—	17,—	16,80	16,80	17,65	17,65
Grenzmark . .	"	.	.	13,70	13,80	17.10	18,—	21,20	22,60	23,—	27,—	22,90	27,50
Pommern . .	"	13,90	13,90	11,—	14,—	14,20	19,—	16,90	21,15	19,—	25,—	20,30	29,80
Brandenburg	"	9,20	17,45	7,40	17,45	8,90	20,80	15,10	23,70	19,70	40,10	21,60	42,90
Schlesien . .	"	12,20	12,20	11,70	19,—	10,50	19,70	11,80	24,70	20,40	29,20	20,40	40,—
Sachsen . . .	"	12,90	15,—	11,70	17,10	16,20	20,10	19,50	24,60	22,80	31,—	25,35	34,—
Hannover . .	"	12,90	13,45	10,10	22,70	11,60	25,80	14,60	29,20	19,65	32,10	22,70	38,50
Schleswig-H.	"	.	.	17,40	17,40	21,70	21,70	24,90	24,90	28,10	28,10	29,50	29,50
Hessen-Nassau	"	12,—	16,—	12,—	16,—	16,20	19,—	15,95	23,—	22,—	25,40	25,40	28,30
Ostpreußen .	Fichte	.	.	10,—	17,60	10,—	18,10	10,—	14,60	12,—	16,20	12,—	20,10
Pommern . .	"	.	.	.	.	14,50	14,50	17,40	17,40	17,—	17,—	.	.
Schlesien . .	"	.	.	15,50	15,50	15,30	17,70	16,30	16,70	18,50	20,20	19,70	22,—
Sachsen . . .	"	15,10	16,90	16,70	18,30	19,50	22,10	21,90	25,50	23,75	23,75	.	.
Hannover . .	"	14,10	21.—	10,30	24,—	12,10	27,40	14,90	28,60	18,70	30,10	20,30	34,90
Schleswig-H.	"	11,90	14,40	14,50	18,50	17,—	22,20	20,—	26,20	23,—	24,80	27,90	27,90
Hessen-Nassau	"	14,—	18,80	17,60	23,10	20,80	25,95	21,10	25,40	23,90	29,—	25,—	28,60
Westfalen . .	"	19,35	19,35	19,35	19,35	22,45	22,45	.	.	.	.	.	.
Abschnitte. Güteklasse A (ausgezeichnet).													
Pommern . .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26,25	26,25
Brandenburg	"	10,40	10,40	14,90	10,25	12,90	24,95	14,65	25,80	22,40	38,20	24,80	36,70
Schlesien . . .	"	.	.	9,30	11,30	14,50	16,80	10,40	24,80	15,20	27,80	28,50	36,30
Sachsen . . .	"	11,40	11,40	13,20	17,60	13,20	19,60	17,15	23,30	19,80	30,—	18,20	45,—

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	Höchster Preis
Pommern . .	Ei. N	22,50	22,50	25,30	25,30	29,—	29,—
Sachsen . . .	" "	15,—	15,—	22,10	24,20	24,20	33,30
Hannover . .	" "	28,50	28,50	20,40	28,—	25,40	31,40
Schleswig-H.	" "	20,50	20,70	18,20	30,—	29,80	42,—
Hessen-Nassau	" "	14,—	15,75	14,—	23,—	14,60	32,—
Sachsen . . .	" A	.	.	.	.	34,70	34,70
Hannover . .	" "	.	.	42,—	42,—	50,40	50,40
Schleswig-H.	" "	.	.	26,40	26,40	37,—	39,60
Hessen-Nassau	" "	.	.	30,—	30,—	41,15	41,15
Grenzmark . .	Bu. N	.	.	12,20	12,20	15,90	15,90
Pommern . .	" "	.	.	13,20	14,30	15,40	28,60
Sachsen . . .	" "	16,45	16,45	19,—	23,—	20,60	23,15
Hannover . .	" "	6,50	6,50	7,20	14,80	11,10	25,10
Schleswig-H.	" "	.	.	14,—	17,—	16,50	20,—
Hessen-Nassau	" "	.	.	15,75	20,50	20,50	21,20
Westfalen . .	" "	.	.	16,55	19,60	19,60	19,90
Pommern . .	" A	.	.	.	.	17,90	17,90
Sachsen . . .	" "	.	.	18,20	20,10	23,90	27,—
Hannover . .	" "	.	.	15,6	15,6	20,5	21,70
Schleswig-H.	" "	.	.	.	.	22,—	22,—
Hessen-N. . .	" "	.	.	18,90	18.90	22,60	26,75
Westfalen . .	" "	.	.	18,80	18,80	22,15	22,15

im Monat Januar 1926. Preise in RM

Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).

Waldgebiet	Holzart	4 a) 40—44 Ndrgst.	4 a) 40—44 Höchster Preis	4 b) 45—49 Ndgstr.	4 b) 45—49 Höchster Preis	5 50—59 Ndrgst.	5 50—59 Höchster Preis	6 60 cm und mehr Ndgstr.	6 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Gemischt Höchster Preis
Ostpreußen .	Kiefer	18,—	20,6	18,—	18,—	.	.	.	.	15,60	29,70
Grenzmark . .	„	23,50	27,20	24,10	25,60	23,85	23,85	.	.	15,40	23,80
Pommern . .	„	21,—	30,—	20,—	30,10	21,—	35,—	.	.	19,25	27,30
Brandenburg	„	22,20	37,25	24,—	42,10	29,40	47,30	.	.	16,25	41,60
Schlesien . . .	„	23,—	33,70	23,—	34,80	34,—	34,—	.	.	14,—	21,40
Sachsen . . .	„	27,50	29,30	22,50	30,—	28,30	38,80	.	.	20,50	20,50
Hannover . .	„	26,—	42,05	27,20	36,90	28,60	54,90	.	.	14,70	14,70
Schleswig-H.	„	32,40	32,40	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	25,80	34,60	25,80	30,30	.	.	.	.	16,80	19,10
Ostpreußen .	Fichte	18,70	18,70	15,70	16,—	15,—	15,—	16,—	16,—	9,—	24,40
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	22,—	36,10	22,—	22,—	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	22,15	25,—
Hannover . .	„	20,90	20,90	22,30	22,30	23,50	23,50	.	.	24,10	24,10
Schleswig-H.	„	28,70	28,70	28,70	28,70	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	25,—	33,—	30,—	30,—	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	19,—	19,—

Abschnitte. Güteklasse A (ausgezeichnet).

Waldgebiet	Holzart	4 a) 40—44 Ndrgst.	4 a) 40—44 Höchster Preis	4 b) 45—49 Ndgstr.	4 b) 45—49 Höchster Preis	5 50—59 Ndrgst.	5 50—59 Höchster Preis	6 60 cm und mehr Ndgstr.	6 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Gemischt Höchster Preis
Pommern . .	Kiefer	29,50	29,50	.	.	.	.	.	.	24,45	24,45
Brandenburg	„	25,10	44,75	24,70	51,75	29,80	48,15	28,30	54,10	22,60	41,80
Schlesien . .	„	28,70	38,80	36,80	50,—	36,10	36,10	36,10	36,10	.	.
Sachsen . . .	„	21,—	41,—	25,20	50,—	30,15	46,50	32,20	32,20	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4 40—49 Ndrstr.	4 40—49 Höchster Preis	5 50—59 Ndrgstr.	5 50—59 Höchster Preis	6 60 cm und mehr Ndrgst	6 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Gemischt Höchster Preis
Pommern . .	Eiche N	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„ „	29,30	49,29	32,70	52,30	45,20	69,40	44,10	44,10
Hannover . .	„ „	37,20	41,10	40,80	45,—	47,—	47,—	.	.
Schleswig-H.	„ „	35,—	52,—	45,—	61,—	50,—	79,60	.	.
Hessen-Nassau	„ „	29,—	38,15	38,15	45,40	40,60	40,60	56,50	56,50
Sachsen . . .	„ A	46,70	46,70	71,30	71,30	86,10	86,10	.	.
Hannover . .	„ „	66,90	66,90	67,30	67,30	105,10	105,10	112,5	112,50
Schleswig-H.	„ „	52,40	54,—	63,10	65,90	70,—	79,60	.	.
Hessen-Nassau	„ „	56,—	56,—	56,—	56,—	.	.	.	.
Grenzmark . .	Buche N	25,70	25,70	32,20	32,20	35,90	35,90	.	.
Pommern . .	„ „	16,40	26,20	18,—	28,—	18,50	22,50	.	.
Sachsen . . .	„ „	22,—	33,35	27,10	37,80	32,85	42,25	46,70	46,70
Hannover . .	„ „	11,—	33,—	11,30	44,10	18,80	44,10	.	.
Schleswig-H.	„ „	20,—	25,—	24,10	25,—	34,—	34,—	.	.
Hessen-Nassau	„ „	20,50	23,20	20,50	20,50	20,50	20,50	17,70	17,70
Westfalen . .	„ „	20,80	24,30	24,60	28,70	26,—	33,15	20,50	41,95
Pommern . .	„ A	20,40	20,40	19,60	19,60	20,—	20,—	.	.
Sachsen . . .	„ „	28,70	35,40	36,60	44,60	39,15	44,10	.	.
Hannover . .	„ „	28,20	28,40	33,40	41,50	50,10	50,10	.	.
Schleswig-H.	„ „	23,60	23,60	30,—	30,—	37,40	37,40	.	.
Hessen-Nassau	„ „	25,40	34,40	32,40	36,—	32,40	32,40	24,80	24,80
Westfalen . .	„ „	26,70	26,70	31,10	31,10	35,10	35,10	20,50	25,65

Waldgebiet	Holzart	Schwellen I. 2,6 m	Schwellen II. 2,5 m	Schwellen I. u. II. gemischt	Grubenholz I. 14,1/20	Grubenholz II. 10,1/14	Grubenholz III. bis 10	Grubenholz Gemischt	Grubenholz Langholz	Papierholz I. über 14 cm Zopf	Papierholz II. 7,1 bis 14 cm Zopf	Papierholz I. u. II. gemischt
Hessen-Nassau . .	Buche	18,20	17,50 / 18,12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„	Eiche	.	23,—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz . .	Buche	19,10	15,30	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg . .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	6,40	12,—	.	.	.
Schlesien	Na	.	.	.	.	.	.	.	10,50 / 12,45	.	.	.
Sachsen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	12,60	.	.	.
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	10,90	.	.	.	.
„	Na	.	.	.	.	.	.	.	10,10 / 11,05	.	.	.
Hessen-Nassau . .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	10,50 / 12,—	.	.	.
Ostpreußen . . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	8,30	6,10	.
Sachsen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	14,10 / 15,30	12,50 / 14,—	.

Darstellungsweise ist besonders auch für die Fachgenossen außerhalb der Schweiz wertvoll. Eine ähnliche Arbeit über den deutschen Wald wäre im höchsten Maße erwünscht.

Nach einer kurzen kultur- und forstgeschichtlichen Einleitung werden zunächst die Arealverhältnisse besprochen.

Hiernach ergibt sich, daß 974791 ha = 23,6 % der gesamten Landesfläche bewaldet sind. Der Gebirgscharakter der Schweiz tritt aber recht deutlich dadurch hervor, daß fast eine ebenso große Fläche, nämlich 926897 ha = 22,4 % der Landesfläche infolge ihrer Beschaffenheit als Felsen, Schutthalden, Gletscher und Firne oder als Gewässer und überbaute Flächen vollständig ertraglos sind. Etwa die Hälfte der Gesamtfläche (54 %) ist der Land- und Alpenwirtschaft gewidmet.

Der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung entsprechend überwiegt hinsichtlich des Besitzstandes der Gemeinde- und Korporationswald bei weitem, er umfaßt 67,5 % der Waldfläche. Der Bund als solcher besitzt überhaupt keinen Wald; Staatswald kennen nur die Kantone, aber auch dieser umfaßt nur 44587 ha = 4,6 %. Etwa ein Viertel der Waldfläche (27,9 %) befindet sich im Privatbesitz, und zwar lediglich in der Form des Klein- und leider vielfach auch des Zwergbesitzes. Privatwaldungen von mehr als 200 ha Größe fehlen überhaupt.

Die Geländeverhältnisse der Schweiz bedingen, daß der schützende Charakter des Waldes hier stärker hervortritt als in anderen Ländern. Infolgedessen sind drei Viertel (74,5 %) der Schweizer Waldungen als Schutzwaldungen ausgeschieden, bei den öffentlichen Waldungen (Staats- und Gemeindewald) beträgt ihr Anteil sogar 79,4 %, bei den Privatwaldungen 62,0 %.

Der II. Abschnitt behandelt die „natürlichen Faktoren des Baumwuchses“. Aus den sehr eingehenden Darstellungen der klimatischen und geologischen Verhältnisse ergibt sich, daß die Standortsverhältnisse der Schweiz mit Ausnahme der Hochlagen als dem Baumwuchse günstig bezeichnet werden können. Hierbei fällt namentlich ins Gewicht, daß die Höhe der jährlichen Niederschläge nur im Wallis bis auf 600 mm sinkt, sonst aber mindestens 700 mm beträgt (Engadin) und am Alpenrand sogar bis zu 2000 mm ansteigt. Ein Kapitel ist den Holzarten gewidmet, aus dem hervorzuheben sein dürfte, daß die zahme Kastanie am unteren Tessin eine besonders wichtige Rolle spielt und daß die Kiefer bestandesbildend sehr zurücktritt.

Besonderes Interesse für den Nichtschweizer besitzt der III. Abschnitt, der sich mit der „wirtschaftlichen Behandlung und Einrichtung der schweizerischen Waldungen“ beschäftigt. Herrschende Betriebsart ist der Hochwald, in welchem 92,7 % der öffentlichen Waldungen bewirtschaftet werden, während der Mittelwald nur 2,1 % und der Niederwald 5,2 % der Waldfläche einnimmt.

Für die Wahl der Holzart ist am Hügelland der Schweiz die gegen Ende der 1840er Jahre hartnäckig aufgetretene Kartoffelkrankheit bedeutungsvoll gewesen. Da die Kartoffeln nur auf frisch gerodetem Waldboden gesund blieben, so wurden in großem Umfange Waldungen gerodet, vorübergehend, meist sechs bis zehn Jahre lang dem Kartoffelbau zugewendet und dann mit Fichten wieder aufgeforstet. Infolgedessen sind an Stelle der ursprünglich meist aus Weißtannen und Buchen bestehenden Bestände in großem Umfange Fichtenbestände getreten, die im Kahlschlage bewirtschaftet wurden. Die Fichtenkulturen haben sich zwar anfangs erfreulich entwickelt, nach 20 bis 30 Jahren fingen sie aber schon an zu kränkeln, die Rotfäule verbreitete sich in erschreckender Weise, so daß diese Bestände schon im Alter von 50 bis 60 Jahren derart verlichteten, daß ihre Verjüngung erfolgen muß. Die Verbreitung der

Fichten über ihr ursprüngliches Vorkommen hinaus infolge zunehmender Ausdehnung des Kahlschlagbetriebes und die hiermit zusammenhängende Zunahme der Rotfäule geht am besten daraus hervor, daß von 276 Versuchsflächen in Fichtenbeständen verschiedener Waldgebiete nicht weniger als 76 % rotfaul waren. Die Rotfäule der Fichte wird vermindert durch Mischung mit anderen Holzarten, sorgfältige Bestandespflege und mit zunehmender Meereshöhe des Standortes. Die Erkenntnis dieser Schadensursachen und die Einwirkung der Gayer'schen Schule haben schon seit etwa 40 Jahren eine lebhafte Bewegung zugunsten der natürlichen Verjüngung und die Rückkehr zu Mischwald veranlaßt, welche auch in dem vorliegenden Werk sehr drastisch zum Ausdruck gelangt. Hand in Hand hiermit geht ein energischer Kampf gegen den Kahlschlag. Letzterer wird auch in dem schweizerischen Forstgesetz geführt. Nach Artikel 18 des Forstgesetzes sind Kahlschläge in Schutzwaldungen der Regel nach untersagt, Artikel 30 sagt aber, daß auch in Nichtschutzwaldungen Kahlschläge nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Instanzen gestattet sind. Bei Beurteilung dieser Strömung ist zu berücksichtigen, daß die herrschenden Holzarten bei dem Zurücktreten der Kiefer und die Standortsverhältnisse die Anwendung der natürlichen Verjüngung im hohen Maße begünstigen sowie, daß außer waldbaulichen Rücksichten die große Ausdehnung der Schutzwaldungen ebenfalls eine möglichste Beschränkung des Kahlschlagbetriebes fordert.

Die Forsteinrichtung in den öffentlichen Waldungen ist Sache der Kantone, doch unterliegen die kantonalen Forsteinrichtungsinstruktionen der Genehmigung des Bundes. Infolgedessen finden sich verschiedene Methoden der Forsteinrichtung in den einzelnen Kantonen. Im Hügelland und Jura ist das kombinierte Fachwerk am meisten verbreitet, teilweise in Verbindung mit der Heyer'schen Formel zur Etatsberechnung. In den Gebirgswaldungen mit ihrem ungleichaltrigen, vielfach blenderartigen Charakter wird die Mantel'sche Formel (Etat = wirklicher Vorrat geteilt durch die Hälfte der Umtriebszeit) mit Vorliebe angewendet. Die Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg benutzen die méthode du contrôle nach Biollay.

Die theoretische Ausbildung des höheren Forstpersonals erfolgt in der Schweiz an der forstlichen Abteilung (Forstschule) der eidgen. technischen Hochschule in Zürich innerhalb eines siebensemestrigen Studienganges, doch kann auch der Besuch auswärtiger Hochschulen bei Ablegung des Staatsexamens angerechnet werden.

An den Forstschule zerfallen die Prüfungen nach dem nur allgemein üblichen Brauch in zwei Gruppen: Vordiplom- und Schlußdiplomprüfung. Eine schweizerische Eigentümlichkeit besteht darin, daß das Vordiplom zwei um ein Jahr voneinander getrennte Prüfungen umfaßt. Das Schlußdiplom gibt seinem Träger den Titel eines „Forstingenieurs". Um die forstliche Staatsprüfung ablegen zu können, welche auf Grund des Wohlführigkeitszeugnisses den Inhaber zur Ausübung seines Berufes im Gesamtgebiet der Schweiz und zur Bekleidung einer eidgenössischen oder kantonalen Dienststelle berechtigt ist nach der Schlußdiplomprüfung eine $1\frac{1}{2}$ jährige forstliche Lehrpraxis erforderlich. Die Staatsprüfung gilt für die ganze Eidgenossenschaft und wird von einer besonderen Kommission abgehalten.

Die Ausbildung des unteren Forstpersonales erfolgt in neuerer Zeit durch achtwöchentliche Forstkurse des Bundes, an deren Schluß Prüfungen stattfinden, durch deren Bestehen das Patent zur Bekleidung von Stellen als Revierförster und Unterförster erworben wird. Neben diesen Kursen veranstalten die Kantone noch solche von kürzerer Dauer für Bannwarte.

Die Organisation der Forstverwaltung ist in der Schweiz dadurch besonders eigenartig, daß der Bund als solcher Waldeigentum überhaupt nicht besitzt. Erst 1875 hat das Bedürfnis, einen ständigen forstlichen Berater für die Zentralverwaltung an der Hand zu haben, die Schaffung einer eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, der späterhin noch Abteilungen für Jagd und Fischerei angegliedert wurden, veranlaßt. Forstinspektor Coaz wurde auf diese Stelle berufen und hat sie bis 1914 bekleidet. Ihm ist der Erlaß des Bundesgesetzes von 1876, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, zu danken, an dessen Stelle 1902 das Bundesgesetz, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (teilweise revidiert 1923), getreten. Der sich immer mehr ausdehnende Wirkungskreis hat dann mehrfache Erweiterungen der eidgenössischen Forstinspektion zur Folge gehabt. Sie besteht nach dem Organisationsstatut von 1919 aus einem Oberforstinspektor, acht Inspektoren und zwei Adjunkten. Die Tätigkeit der Forstinspektion ist aber auch jetzt nur forstpolizeilicher und forstpolitischer Natur.

In den Kantonen steht ein staatliches Oberforstamt an der Spitze des kantonalen Forstwesens, dessen Vorstand die allgemeine Leitung besorgt. Die meisten Kantone sind in Forstkreise geteilt, die von Forstinspektoren besetzt sind. Letztere besorgen die Verwaltung der Staatsforsten und üben die Forstpolizei in den Gemeinden und Privatwaldungen ihrer Kreise aus.

Ein Teil der Gemeinden besitzt auch eigene Forstbeamte, dieses ist jedoch nur bei einem kleinen Teil (70 000 ha) der gesamten 657 460 ha umfassenden Gemeindewaldungen der Fall. Hieraus ergibt sich, daß der Umfang und die Art der Tätigkeit der kantonalen Forstbeamten nicht nur sehr vielseitig, sondern auch in den einzelnen Landesteilen sehr ungleichartig sind.

Der Beschaffenheit des Landes entsprechend spielt das Verbauungs- und Aufforstungswesen eine besonders wichtige Rolle, ihnen ist deswegen noch ein eigener Abschnitt gewidmet. Nach

Artikel 24 der Bundesverfassung hat der Bund das Recht der Oberaufsicht über Wasserbau und Forstpolizei. Die Korrektion der größeren Flüsse steht unter der Leitung des eidgenössischen Oberbau-Inspektorats. Das eidgenössische Oberforstinspektorat fördert und überwacht die Korrektion und Verbauung der eigentlichen Wildbäche, der schädlichen Lawinenzüge, Runsen und Steinschlagpartien sowie die Errichtung von Schutzbauten gegen Bodenabrutschungen. Eine besonders wichtige Aufgabe besteht ferner in der Aufforstung der in Betracht kommenden Einzugsgebiete und in der Gründung neuer Schutzwaldungen.

Nach Artikel 42 des eidgenössischen Forstgesetzes leistet der Bund bis 80 % Beiträge zu den Kosten dieser Arbeiten, die Kantone übernehmen meist ebenfalls einen kleinen Teil der Kosten, so daß die grundbesitzenden Gemeinden und Privaten nur verhältnismäßig wenig belastet werden. In der Zeit von 1872 bis 1923 sind 16 956 ha Schutzwaldungen mit einem Kostenaufwand von 23,7 Millionen Franken neu aufgeforstet worden, hierzu hat der Bund 58,6 % beigetragen. Der Aufwand für Flußkorrektionen und Wildbachverbauungen hat sich von 1862 bis 1923 auf 307,3 Millionen Franken belaufen, hiervon waren 43,5 % Bundesbeitrag.

Der VII. Abschnitt ist den Zuwachs- und Ertragsverhältnissen der Schweizer Waldungen gewidmet und bringt ganz interessante statistische Angaben über Massen- und Gelderträge. Die Zusammenstellung über Material- und Gelderträge seit 1907 nach drei Perioden: 1907 bis 1913, 1914 bis 1919 und 1920 bis 1923, läßt in sehr übersichtlicher Weise den Einfluß des Krieges auf den Ertrag der Waldungen ersehen, gibt aber eben deshalb kein Bild über diese Beträge in normalen Zeiten seit Kriegsbeginn.

Trotz des dem Baumwuchse im ganzen sehr zusagenden Klimas der Schweiz beträgt der Durchschnittsertrag aller öffentlichen Waldungen seit 1907 nur etwa 3,1 fm je Jahr und Hektar, obwohl der Einschlag während des Krieges bis auf 3,4 fm gesteigert worden war. Der Grund hierfür ist in der großen Ausdehnung der Hochgebirgswaldungen mit größtenteils sehr geringen Nutzungsmassen zu suchen. In den Kantonen mit einem erheblichen Prozentsatz Hochgebirgswaldungen stellt sich in der Periode 1920 bis 1923 der jährliche Ertrag im Hochgebirge auf 1,6 fm, in den übrigen Waldungen aber auf 4,6 fm je Hektar. Beim Geldertrag gelangt der günstige Einfluß geordneter Bewirtschaftung sehr deutlich zum Ausdruck. So stellen sich z. B. die Ertragsverhältnisse während der Periode 1920 bis 1923 in den öffentlichen Waldungen folgendermaßen:

	Waldfläche Ende 1923 ha	Massenertrag je Hektar fm	Geldreinertrag je Hektar Fr.
Staatswald	44 365	4,6	83
Gemeinden mit eigenen Forstbeamten	73 060	4,2	77
übrige Gemeinden	584 622	2,9	44
Schweiz öffentliche Waldungen	702 045	3,1	50

Unter diesen Umständen verdienen die Betrachtungen über die Mittel zur Produktionssteigerung im Abschnitt über die Bedeutung des Waldes für die schweizerische Volkswirtschaft besondere Beachtung.

Aus den eben mitgeteilten Zahlen über die Ertragsverhältnisse der öffentlichen Waldungen folgt ohne weiteres, daß eine direkte Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen, verbunden mit fachtechnisch richtiger und kaufmännisch vorteilhafter Verwertung der Walderzeugnisse, in kürzester Frist die Erträge ganz gewaltig steigern würde.

Nicht minder bedeutungsvoll ist aber eine bessere Erschließung des Waldes in Gebirgsgegenden, wo jetzt noch erhebliche Holzmassen gar nicht oder nur unter erheblicher Minderung des möglichen Ertragswertes absetzbar sind. An der Hand einer Reihe von praktischen Beispielen wird gezeigt, daß oft schon innerhalb ein bis zwei Jahren durch den Mehrerlös die Kosten schwieriger Wegbauten vollkommen gedeckt worden sind. Seit dem Jahre 1904 werden deshalb für Wegebauten und Drahtseilriesen Unterstützungen von seiten des Bundes gezahlt, die im ganzen bei Wegebauten 19,1 %, bei Seilriesen 17,9 % des tatsächlichen Aufwandes betragen haben. Für derartige Wege sind 1922 8,0 und 1923 5,6 Millionen Franken verausgabt worden.

Die Forstreservekassen, welche erfahrungsgemäß gerade für Gemeinden besondere Bedeutung besitzen, haben sich in der Schweiz vortrefflich bewährt und sind deshalb in vielen Kantonen eingeführt worden. Ende 1923 hat der Rücklagestock für 657 460 ha 18,6 Millionen Franken betragen, hiervon entfallen 5,2 Millionen auf Solothurn, 3,5 Millionen auf Aargau und 2,4 Millionen auf Zürich. Die gleiche Einrichtung besteht aber auch für eine Reihe von Staatswaldungen.

Als Anhang sind diesem hochinteressanten Werke das eidgenössische Forstgesetz nebst Vollzugsverordnungen beigegeben. Den Schluß bilden mit Rücksicht auf den nicht fachkundlichen Leserkreis eine Übersicht und Erklärung der wichtigeren forsttechnischen Ausdrücke. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

In der 72. Sitzung am Mittwoch, dem 9. Dezember, beschäftigte sich der Hauptausschuß des Preußischen Landtages mit dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Gieseler, Ladendorff und Gen. auf Erhöhung der Ausgaben im Forsthaushalt **zur Hergabe von Darlehen an Forst-**

beamte usw. (Drucksache Nr. 772). Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen:

1. im Kap. 2 der einmaligen Ausgaben einen Betrag von 4 Millionen Reichsmark bereitzustellen zur Hergabe von 4prozentigen Darlehen an die durch das Notjahr 1924 in Schulden geratenen Forstbeamten;
2. im Kap. 2 der dauernden Ausgaben einen Betrag von 2500000 RM als Stellenunkostenersatz für die Forstbeamten bereitzustellen;
3. im Kap. 2 der einmaligen Ausgaben einen Betrag von 25000 RM als Amortisationsquote für die im Jahre 1924 im Eigentum der Oberförster verbliebenen Dienstgespanne auszusetzen;
4. den Preis für das Deputatholz der Forstbeamten auf 50 % der Taxe festzusetzen.

Hierzu liegt ein Änderungsantrag des Abg. von Tresckow (Dn.) vor:

Ziffer 2 des Antrages Drucks. Nr. 772 wie folgt zu fassen:

2. in den Staatshaushalt für 1926 Mittel einzustellen, die denjenigen Oberförstern und Förstern Stellenunkostenersatz gewähren, deren dienstlicher Wohnsitz besondere Unkosten bedingt, die durch Gewährung von Wirtschaftsland nicht abgegolten werden können.

Der Berichterstatter Abg. Peters (Hochdonn) (Sd) erläutert den Antrag Drucks. Nr. 772, der unter Ziffer 1 verlange, daß in Kap. 2 der einmaligen Ausgaben ein Betrag von 4 Millionen Reichsmark zur Hergabe von 4prozentigen Darlehen an die durch das Notjahr 1924 in Schulden geratenen Forstbeamten bereitgestellt werden solle. Er habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in Tit. 9 des Kap. 2 der Ausgabe die Titelsumme um 500000 ℳ erhöht worden sei, so daß sie also jetzt eine Million Mark betrage. In Ziffer 2 des Antrages handle es sich darum, in Kap. 2 der dauernden Ausgaben einen Betrag von 2,5 Millionen Reichsmark als Stellenunkostenersatz für die Forstbeamten bereitzustellen. In Ziffer 3 werde verlangt, daß in Kap. 2 der einmaligen Ausgaben ein Betrag von 25000 Reichsmark als Amortisationsquote für die im Jahre 1924 im Eigentum der Oberförster verbliebenen Dienstgespanne ausgesetzt werde. Nach Ziffer 4 solle der Preis für das Deputatholz der Forstbeamten auf 50 % der Taxe festgesetzt werden. Wenn man nun bei einer Beamtengruppe, den Forstbeamten, mit der Gewährung eines Darlehens von 4 Millionen anfange, dann werde man kaum vor den anderen Beamtengruppen haltmachen können. Wohin das führe, könne man im jetzigen Augenblick gar nicht übersehen. Er bitte jedenfalls um eine Äußerung der Finanzverwaltung und der Forstverwaltung zu dieser Sache. Was die Festsetzung des Preises für das Deputatholz angehe, so habe seines Wissens die Forstverwaltung bei besonderen Notständen mit gewissen Darlehen eingegriffen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß es sich bei dem Antrage Drucks. Nr. 772 um einen Entschließungsantrag handle. Er würde sich im Falle der Annahme nicht auf den Haushalt 1925 beziehen, sondern nur den Wunsch an die Regierung enthalten, im Haushalt für 1926 entsprechend zu verfahren.

Auf Grund des § 89 Satz 2 der Geschäftsordnung erhält hierauf Abg. Gieseler (DVF), der als Mitantragsteller mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen ist, das Wort.

Abg. Gieseler (DVF) berichtet über das große Elend der Forstbeamten in Ostpreußen. Es sei gewiß kein Zufall, daß in seiner Oberförsterei vor wenigen Wochen ein Hegemeister und eine Försterfrau vom Gehirnschlage gerührt seien und zwei weitere Försterfrauen schwer herzkrank daniederlägen. Daran seien die schweren Sorgen schuld, welche sie des Nachts nicht schlafen ließen. Die Beamten wüßten zum Teil vor Verzweiflung nicht aus noch ein. Ihre Ersparnisse seien ihnen zerronnen, und trotz der angestrengtesten Arbeit würde die Schuldenlast von Tag zu Tag größer.

Der Minister habe schon nach Möglichkeit eingegriffen und habe dankenswerterweise auch einem Förster, der durch besonderes Unglück in der Landwirtschaft betroffen worden sei, mit einer erheblichen Summe geholfen. Aber um durchgreifend helfen zu können, reichten die etatmäßigen Mittel nicht aus; es müßten daher im Etat besondere Mittel für diese Hilfsaktion vorgesehen werden.

Die Forstbeamten müßten aus ihrem Elend herausgeholt werden. Ihre Lage sei gar nicht mit der anderer Beamten zu vergleichen, weil bei ihnen die Verhältnisse ganz besonders lägen.

Es sei erstens die einsame Wohnlage an sich, welche erhöhte Unkosten verursache in bezug auf Versorgung mit Kaufmannswaren, ferner in bezug auf ärztliche Behandlung — ein ärztlicher Besuch koste bei den weiten Entfernungen häufig 40 bis 60 ℳ, so daß er Arztrechnungen von über 1000 ℳ gesehen habe —, ferner in bezug auf die Dienstbotenhaltung, da diese infolge der herrschenden Vergnügungssucht auf einsamen Stellen den doppelten Lohn verlangten.

Zweitens sei es der vom Fiskus ausgeübte Zwang, Landwirtschaft treiben zu müssen. Schon auf gutem Boden könne heute der Berufslandwirt keine Rente herauswirtschaften, wieviel mehr müsse daher der Forstmann, der kein Berufslandwirt sei und fast immer auf schlechtestem Boden wirtschafte, eine Verlustwirtschaft treiben.

Drittens seien es die Schulverhältnisse, welche infolge der weiten Entfernungen häufig entweder einen Hauslehrer erforderten oder den Beamten zwängen, seine Kinder frühzeitig in Pension zu geben.

Diese drei erschwerenden Umstände kennen andere Beamtenklassen nicht.

Schon angesichts der Tatsache, daß den Forstbeamten ein hohes Wertobjekt anvertraut sei, müsse man ihnen unbedingt helfen, wirtschaftlich und seelisch intakt zu bleiben. Das Staatsinteresse erfordere dies. Man dürfe sich sonst nicht wundern, wenn schwache Charaktere sich an dem anvertrauten Gut aus Verzweiflung vergriffen, so sehr dies an und für sich zu verurteilen wäre. Ihm läge der Bericht eines Försters vor, der in seiner Darstellung geradezu erschütternd wirke. Darin heiße es:

Da ich auf mein Unterstützungsgesuch vom 13. Oktober bis heute keine Unterstützung erhalten habe, so melde ich der Regierung, daß ich meinen Sohn, welcher in Allenstein seit Januar

die Schlosserei erlernte, wieder aus der Lehre herausgenommen habe, weil ich nicht mehr so viel Geld habe, daß ich die Monatskarte bezahlen kann. Derselbe ist jetzt wieder als Knecht ohne Lohn in der Wirtschaft beschäftigt.

Durch das sich hier in Bardungen nicht rentierende Wirtschaftsland bin ich jetzt so weit, daß ich nicht mehr weiß, wem ich gerecht werden soll. Ich bin nicht mehr in der Lage, ein Kind anständig zu erziehen und zu kleiden. Den Hauslehrer, welcher wenigstens noch die beiden jüngsten Kinder besser unterrichtet, bin ich auch gezwungen, zu entlassen. Ich kann ihm nicht mehr 30 M zahlen. Wo nun von drei Söhnen glücklich einer ein Handwerk erlernt hat, weiß ich heute doch nicht, was aus den Kindern werden soll. Ich bin gezwungen, sie alle dem Arbeiterstand zuzuführen.

Mein einziges Schwein, welches ich noch hatte und bei der einsamen Lage sehr nötig für den Wirtschaftsbedarf einschlachten wollte, habe ich bereits vor vier Wochen verkaufen müssen. Ferkel zum Anfuttern kann ich nicht mehr kaufen, da mir das Geld dazu fehlt. Das Roßwerk, welches beim Dreschen durch den plötzlichen Antrieb entzwei ging, kann ich nicht reparieren lassen. Am Dreschkasten ist das Rad geplatzt und die Welle verbogen. Der Ackerwagen befindet sich beim Stellmacher. Bezahlen kann ich die Rechnung ebenfalls nicht. Am Spazierwagen ist die Achse zerbrochen.

Für alle diese notwendigen Reparaturen fehlt mir das Geld. Heute habe ich mir nun, da kein fahrbarer Wagen mehr vorhanden ist, den Einspänner-Bretterwagen von dem Nachfolger des bekannten und gemeinen Spitzbuben Schwesick borgen müssen, um meine Frau zur Bahn zu schicken, damit dieselbe den an schwerer Blutvergiftung erkrankten Sohn in Osterode besuchen kann. Dieses Borgen ist mir zuwider, aber ich kann nicht anders. Sehr üble Nachreden habe ich darüber zu hören. Dem Dienstmädchen, welches den Dienst am 1. Dezember auch verläßt, bin ich schon einen Monatslohn schuldig geblieben und muß daher am Ersten 40 M zahlen.

Die Zinsenlast wird immer größer. Am 1. Oktober konnte ich die Zinsen schon nicht mehr zahlen. An die Abzahlung meiner Schulden kann ich gar nicht denken, da das Monatsgehalt, welches mir nach den vielen Abzügen noch bleibt, nicht für den Lebensunterhalt und Mädchenlohn reicht, zumal ich nicht einschlachten kann und jedes bißchen Fett, Speck, Fleisch und Wurst aus der Stadt holen muß. Für die Anschaffung von Kleidung und Schuhzeug habe ich schon seit Jahren kein Geld übrig gehabt. Zum Dienstgebrauch besitze ich nur ein Paar Schnürschuhe. Daß ich mich gesundheitlich, wo ich schon sehr an Rheumatismus leide, schädige, ist sicher. Ich kann mir keine Stiefel kaufen. Vor einer starken Erkältung kann ich mich nicht mehr schützen. An wollenem Unterzeug besitze ich nichts. Meine Frau besitzt ebenfalls kein Winterkleid. Da meine Frau seit drei bis vier Jahren kein Dienstmädchen gehalten und alle Arbeiten selbst verrichtet hat, ist sie jetzt ständig leidend und hat sich für die Wirtschaft aufgeopfert. Wie meine Frau haben sich auch meine Söhne stets in der Wirtschaft abgequält.

Zu den von mir bereits angegebenen Schulden kommen nun noch die zuvor angeführten Reparaturkosten für die Wirtschaftsgegenstände. Vor 25 Jahren erhielt ich ein väterliches Erbteil von 10 000 M. Heute kann ich nicht mehr das Grab meiner Eltern besuchen. Vor einem Jahre schickte mir sogar mein Schwager 200 M zur Reise. Ich habe die Besuchsreise leider aufgeben müssen, da das Geld in der Wirtschaft nötig gebraucht wurde. Da ich nicht ein Kind anständig erziehen kann, schäme ich mich auch heute, nach der Provinz Sachsen zu fahren.

Daß ich ein üppiges Leben nicht geführt habe, wird die Regierung hieraus ersehen. Ich bitte daher nochmals um eine außerordentliche Unterstützung. Sollte ich in der nächsten Zeit eine erhebliche Unterstützung nicht erhalten, so bitte ich die Regierung, mir das Land restlos abzunehmen. Ich kann nicht mit ansehen, daß durch den Zwang des sich nicht rentierenden Wirtschaftslandes meine ganze Familie verelendet.

Aus diesem Berichte gehe hervor, wie ungeheuerlich stellenweise die Not sei. Er bitte daher dringend, die beantragten 4 Millionen für die Entschuldung zur Verfügung zu stellen.

Der Minister habe ja bereits Erhebungen in dieser Beziehung anstellen lassen und verfüge über die notwendigen Unterlagen.

Das schlimmste sei, daß sich die Forstbeamten zum Teil in den Händen von Wucherern befänden und in einigen Fällen bis 36 % Zinsen bezahlen müßten.

Er bitte daher nochmals dringend, diese Entschuldungssumme von 4 Millionen Mark als vierprozentiges Darlehen an die Forstbeamten in den laufenden Etat einzusetzen.

Die Forderung unter Ziffer 2 des Antrages, in den Etat unter den dauernden Ausgaben den Stellenunkostenersatz mit 2½ Millionen Mark einzusetzen, sei notwendig, gerade, um zu verhindern daß die Forstbeamten wieder von neuem in Schulden gerieten, da sich an den Verhältnissen noch nichts geändert habe.

Der Stellenunkostenersatz müsse von einer Kommission — bestehend aus Forstrat, Oberförster und Vertrauensmann der Förster — für jede einzelne Stelle genau unter Berücksichtigung der drei obengenannten Punkte eingeschätzt werden.

Er bäte dringend, auch diesen Antrag anzunehmen, da ohne ihn auch der erste Antrag keine dauernde Besserung bringen könne.

Zu Ziffer 3 sei zu bemerken, daß im Jahre 1924 die Revierverwalter, die eigenes Gespann behalten hätten, für die Haltung des Dienstgespannes nur einen Zuschuß zum Futter bekommen hätten. Nicht bezahlt sei ihnen der Kutscher, die Reparaturen, der Tierarzt und die Amortisation. Der Minister habe bereits anerkannt, daß die Revierverwalter ein Anrecht auf den Ersatz der Unkosten hätten, die im dienstlichen Interesse notwendig wären. Er bäte daher, diesen Revierverwaltern wenigstens die Amortisationsquote von 500 M nachträglich bewilligen zu wollen.

Was Ziffer 4 des Antrages angehe, so heiße es immer, die Forstbeamten hätten freies Brennholz, und dabei brenne in Wirklichkeit kein Mensch annähernd so teuer als gerade der Forstbeamte.

Angesichts der einsamen Lage des Forsthauses, das von allen Seiten dem Wind und Wetter aus-

gesetzt sei, brauche der Forstbeamte viel mehr Brennmaterial, als es bei den gewöhnlichen Sterblichen der Fall sei.

Bislang würden 70 % der Taxe bezahlt. Das sei zu hoch. Rechne man, daß ein Oberförster 150 rm gebrauche, dann kosteten diese in Ostpreußen rund 450 ℳ. Dazu komme das Kleinmachen durch die Waldarbeiter à 2 ℳ = 300 ℳ und dann noch die Anfuhr, so daß ihm der Brand rund 1000 ℳ koste.

Es sei deshalb notwendig, daß der Preis auf mindestens 50 % der Taxe ermäßigt würde.

Die Erhöhung der Wirtschaftsvorschüsse um 500000 ℳ, von denen der Berichterstatter gesprochen habe, käme nur den jungen Förstern zugute, die eine Försterei übernähmen, nicht aber den älteren Beamten, die in Schulden geraten seien.

Angesichts des bestehenden furchtbaren Elends, angesichts auch der Tatsache, daß der Wald in Gefahr sei, wenn die Forstbeamten nicht sichergestellt würden, bitte er dringend um Annahme aller vier Anträge.

Oberlandforstmeister Dr. Freiherr von dem Bussche kann das, was der Abg. Gieseler über die Not in den Kreisen der Forstbeamten ausgeführt habe, im großen und ganzen bestätigen. Es sei nicht zu leugnen, daß die Forstbeamten zum Teil tief in Schulden steckten. So schlimm, wie der Vorredner die Verhältnisse in Ostpreußen geschildert habe, sei es allerdings nicht überall, wenn es auch immerhin noch schlimm genug sei.

Man müsse zwischen Schulden und einer Notlage scharf unterscheiden, die durch die Führung der Landwirtschaft entstanden sei. Man habe im vorigen Jahre versucht, durch Unterstützungen der Hauptkalamität zu begegnen, und habe rund 900000 ℳ als Unterstützungen mit der ausdrücklichen Maßgabe gewährt, daß damit die dringendste Notlage behoben werden sollte. Außerdem sei ein Nachlaß an Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien zugestanden, der ungefähr 300000 ℳ ausmache, so daß im ganzen eine Notstandsaktion für die Landwirtschaft treibenden Forstbeamten von 1,2 Millionen Mark in die Wege geleitet werden konnte. Wie es bei solchen großen Summen nicht anders zu erwarten sei, sei das Geld vielleicht hier und da nicht an die Stelle gekommen, an die es eigentlich hätte fließen sollen, um der dringendsten Notlage entgegenzutreten. Vielleicht mangels genügender Kontrolle sei das Geld auch hier und da nicht zur Schuldentilgung verwendet worden. Diese Notstandsaktion habe, wenn sie auch den allerdringendsten Bedürfnissen abgeholfen habe, doch nicht genügt, um die Notlage der Landwirtschaft treibenden Beamten zu beheben. Man habe deswegen nochmals eine Feststellung zu treffen versucht, wie hoch denn nun eigentlich die Schulden und wodurch sie veranlaßt seien. Leider habe man Mitteilungen und Nachweisungen erhalten, mit denen wenig anzufangen sei. So seien als Schulden Beträge ganz geringer Größe bis zu 2, 5, 8, 20, 50 ℳ angegeben. Das seien natürlich keine Schulden im eigentlichen Sinne; als Schulden habe man nur solche Beträge angesehen, die man nicht ohne Inanspruchnahme teurer Bankkredite tilgen könne. Höchstwahrscheinlich sei auch ein großer Posten ehemaliger Wirtschaftsvorschüsse mit als Schulden angegeben, wie man bei einigen Bezirken ziemlich sicher habe feststellen können. Weiter seien auch Gehaltsvorschüsse, ferner Vorschüsse zur Beschaffung weittragender Büchsen usw. als Schulden angeführt. Diese Summen könnten in diesem Zusammenhang nicht als Schulden angesehen werden; es würde nur eine Kreditaktion durch die andere wieder wettgemacht. In anderen Fällen wieder seien Schuldbeträge angegeben, wo offensichtlich angesichts des übergroßen Bestandes an lebendem Inventar die Schulden ohne Schädigung der Wirtschaft hätten abgedeckt werden können. Auch seien Schulden angegeben, denen andere Werte gegenübergestanden hätten. Immerhin habe man diese Zusammenstellung nicht als vollständig zutreffend ansehen können und sie infolgedessen nochmals den Regierungen zurückgegeben, um möglichst zuverlässige Angaben zu erhalten. Man habe sich gründlich überlegt, wie man den Dingen beikommen könnte, ohne den Haushalt mit diesen Summen zu belasten. Er sei persönlich bei dem Präsidenten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vorstellig geworden in der Hoffnung, vielleicht billige Kredite bei den Spar- und Darlehnskassen zu eröffnen, aber leider mit gänzlich negativem Erfolg, besonders weil die Kredite dieser Kassen schon von den kleinbäuerlichen Besitzern weit überspannt seien, weil diese Kassen auch noch viel zu hohe Zinsen forderten und endlich eine große Schwierigkeit wegen der Sicherstellung bestehe. Der seßhafte Bauer könne irgendetwas verpfänden, der Beamte, der schließlich jeden Tag seine Versetzung gewärtigen müsse, höchstens sein lebendes Inventar. Bei den Beamten bestehe auch eine gewisse Abneigung dagegen, und nicht mit Unrecht, denn der Forstbeamte sei im allgemeinen in der kleinbäuerlichen Bevölkerung nicht beliebt, solle es ja auch nicht sein, solle sich vielmehr vollständig unabhängig halten und keine Gefälligkeiten annehmen. Dieser Weg sei also leider nicht gangbar gewesen.

Nun habe man nochmals dem Finanzminister die Not der Landwirtschaft treibenden Beamten vorgestellt und sei auch, soweit möglich, auf Entgegenkommen gestoßen, so daß Aussicht bestehe, daß eine, wenn auch bescheidene Summe außerplanmäßig noch im laufenden Etatsjahr zur Verfügung gestellt werde, um daraus Wirtschaftsvorschüsse nicht zur ersten Einrichtung, sondern zur Erleichterung der Wirtschaftsführung zu geben. Diese Wirtschaftsvorschüsse müßten natürlich sehr scharf hinsichtlich des Bedürfnisses und zum andern auch deswegen kontrolliert werden, weil sie ja unbedingt restlos zur Schuldentilgung verwendet werden müßten. Man werde also diese Vorschüsse ebenso behandeln wie die wirtschaftlichen Vorschüsse aus Kap. 2 Tit. 9, also mit der Bedingung der Rückzahlung in zehn Jahren, die gewiß sehr leicht zu tragen sei. Wenn die Summe etwas größer als vereinbart ausfallen würde, so würde man das freudig begrüßen, anderseits aber müsse man sich mit den Staatsnotwendigkeiten abfinden. Alle anderen Schulden, die durch teure Lebenshaltung, Arztkosten, Kindererziehung entständen, müßten in Notfällen durch Unterstützungen, durch Gehaltsvorschüsse, die zinsfrei gegeben würden, und durch Notstandsbeihilfen gemildert werden.

Was die Ziffer 2 anlange, so könne er als seine persönliche Ansicht mitteilen, daß die früheren Stellenzulagen, die man vor der Besoldungsordnung habe geben können, allerdings ein gutes

Mittel gewesen sei, um gewisse Ungleichheiten der wirtschaftlichen Eigenschaft der Stellung auszugleichen. Nach der neuen Besoldungsordnung seien aber solche Stellenzulagen unzulässig.

Was den Betrag von 25 000 ℳ als Amortisationsquote für die Dienstgespanne angehe, so habe die Forstverwaltung wiederholt erklärt, daß sie im Jahre 1924 den größten Wert darauf hätte legen müssen, möglichst allgemein und schnell in den Besitz der Dienstgespanne zu kommen. Man habe die Oberförster durch Nichtzahlung der Amortisation veranlassen wollen, ihre Gespanne zur Verfügung zu stellen. Wer es getan habe, sei dabei leidlich weggekommen, wer es nicht getan habe, habe wenigstens Pferde und Wagen als Sachwerte behalten. Auch dieser Forderung könne daher nicht entsprochen werden.

Was schließlich die Herabsetzung des Preises für das Deputatholz anlange, so könne er den Ausführungen des Herrn Abg. Gieseler zustimmen. Nach der Besoldungsordnung müsse die Lieferung von Holz zu angemessenem Preis auf das Gehalt angerechnet werden. Es sei zu erwägen, ob tatsächlich der Preis von 70 % angesichts der heutigen Kohlenpreise angemessen sei. Diese Erwägungen würden mit tunlichstem Wohlwollen angestellt werden.

Der Berichterstatter wirft die Frage auf, ob es einen Zweck habe, die Beratung der Anträge weiter vorzunehmen. Eine feste Summe werde man nicht einsetzen können. Die Fragebogen seien nach der Erklärung des Regierungsvertreters an die Regierungen zurückgegangen, und man werde das Endresultat abwarten müssen. Man könne dann im Ausschuß dazu Stellung nehmen. Inzwischen werde hoffentlich der beantragte Ausschuß im Ministerium einberufen werden, so daß man sich dort einmal mit den Organisationsvertretern über diese Frage unterhalten könne. Dabei könnte man auch auf diese Anträge zurückkommen. Er beantrage daher, die Beratung über diesen Gegenstand abzubrechen.

Abg. Gieseler (DVF) bittet, angesichts der geschilderten großen Not, die sich mit jedem Tage verschlimmere, dringend darum, daß über die Anträge abgestimmt werde.

Auch Abg. von Tresckow (Dn) hält die Durchführung der Beratung im Interesse der Sache für notwendig, insbesondere mit Rücksicht auf den Punkt 4 des Antrages 772, der durchaus aktuelle Bedeutung habe.

Die Abg. Barteld (Hannover) (Dd) und Rhiel (Fulda) (Z) sind ebenfalls für Vertagung des Gegenstandes.

Mit 13 gegen 9 Stimmen beschließt hierauf der Ausschuß, den Gegenstand abzusetzen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Berichtigungen zu der Allg. Vf. III. 74/1925 v. 30. 12. 1925 — III 3718 — betr. Dienstgespanne der Forstbeamten.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 22. Januar 1926 — III 1131.

1. Die Verfügung ist auch der Oberrechnungskammer zugegangen.
2. Auf der ersten Seite, Spalte 2, Zeile 4 und 5 des Druckerl. sind hinter den Worten „bis zu 4000 RM“ und „bis zu 2500 RM“ die Kommas zu streichen.
3. In derselben Spalte Zeile 8 von unten muß es statt „(vgl. Allg. Vf. III. 54 v. 1. 4. 1925 Ziffer V)“ „(vgl. usw. v. 1. 4. 1923 usw.)“ heißen.
4. In der Anlage ist auf der ersten Seite statt „Erl. am 30. 12. 1925 — III 3718“ „Erl. vom usw.)“ zu setzen.
5. Die Überschrift der Spalte 17 muß statt „(2 Prozent von Spalte 15a)“ „(2 Prozent von Spalte 15b)“ heißen.
6. Die Bemerkung 1 auf Seite 4 der Anlage muß lauten: „1. Die Spalten 7 bis 15b und 18 bis 21 dieser Nachweisung usw.“
7. In Ziffer 10 der Bemerkungen ist statt „Spalten 16a bis 17“ „Spalten 16b und 17“ zu setzen.

Da diese Berichtigungen im Ministerialblatte veröffentlicht werden, erscheint eine besondere Bekanntgabe durch Umdruck an die Oberförster usw. nicht erforderlich. Bei Aufstellung der Nachweisung sind diese Berichtigungen zu beachten. Die Verfügungen und Muster sind handschriftlich abzuändern.

Die Berichtigungen zu lfd. Nr. 2 bis 4 sind beim Druck des Ministerialblatts bereits berücksichtigt.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

M. d. L., D. u. F. vom 25. Januar 1926 — III 1242.

I.

1. Infolge der Herabsetzung des Reichsbankdiskonts wird auch der Satz für die Berechnung der Diskont- oder Lombardspesen für alle vom 1. Februar 1926 ab zur Vorlage kommenden Holzgeldwechsel von 9 auf 8 v. H. herabgesetzt. Die Wechsel haben demnach künftig über den nicht bezahlten Teil des Holzkaufgeldes zuzüglich ⅔ v. H. Spesen für jeden Monat Laufzeit zu lauten, bei Sechsmonatswechseln also zuzüglich 4 v. H.

2. Die Wechselstempelgebühren hat der Holzkäufer zu tragen; die Wechsel sind daher verstempelt an die Preußische Staatsbank einzureichen.

3. Der Rückvergütungssatz bei Abzahlungen auf Wechsel (zu vergl. Ziff. 7 des Erlasses vom 1. 12. 24 — III 14507 —) beträgt 6 v. H. entsprechend dem Jahresspesensatz von 8 v. H.

4. Werden auf begründete Anträge ausnahmsweise Wechselprolongationen bewilligt, so wird bei den Prolongationswechseln ein Diskontspesensatz von 9 v. H. für das Jahr = ¾ v. H. für einen Monat berechnet.

II.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1926 ab von 10 auf 9 v. H. ermäßigt; auch für bereits abgeschlossene Verkäufe, bei denen ein höherer Stundungszinsfuß ausbedungen war, sind vom 1. 2. 26 ab 9 v. H. Stundungszinsen zu berechnen.

III.

1. Eine Ermäßigung des Zinsfußes zur Berechnung der Verzugszinsen bei Ueberschreitung der Zahlungsfristen findet nicht statt. Es verbleibt mithin bis auf weiteres bei dem Zinsfuß von 15 v. H. Ich bemerke hierbei zur Vermeidung von Zweifeln, daß in allen Fällen, in denen zur Bezahlung in Teilbeträgen eine Frist von 6 Monaten bewilligt worden ist, Verzugszinsen erst vom Ablauf dieser Teilzahlungsfrist ab zu berechnen ist.

2. Jederzeitige Aenderung der Wechselspesensätze sowie des Zinsfußes zur Berechnung der Stundungs- und der Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

IV.

Die anhaltende ungünstige wirtschaftliche Lage und die Schwierigkeiten bei der Geld- und Kreditbeschaffung veranlassen mich, außer den oben bezeichneten Zinsermäßigungen noch folgende Aenderungen der Bedingungen für die Bezahlung der Holzkaufgelder anzuordnen:

1. Die zur Erlangung der Stundung binnen zwei Wochen nach der Zuschlagserteilung zu leistende „Sicherheitsteilzahlung" wird bei der Wechselstundung von 20 auf 15 v. H. des Kaufpreises ermäßigt. — Bei der Bezahlung in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten verbleibt es bei einer Sicherheitsteilzahlung von 20 v. H. des Kaufpreises, wie bisher.

2. Das bei Verkäufen vor dem Einschlage binnen zwei Wochen nach der Zuschlagserteilung zu entrichtende Angeld wird ebenfalls von 20 auf 15 v. H. des geschätzten Kaufpreises ermäßigt. Ist der nach Aufarbeitung des Holzes endgültig festgestellte Kaufpreis höher als der beim Verkaufe geschätzte, so muß das Angeld auf 15 v. H. des endgültigen Kaufpreises erhöht werden, wenn der Käufer Wechselstundung wünscht; beantragt er jedoch Bezahlung in Teilbeträgen, so muß das Angeld wie bisher auf 20 v. H. des endgültigen Kaufpreises erhöht werden.

3. Sicherheits-Teilzahlungen und Angeld mußten bisher bar geleistet werden. In Zukunft werden dafür — zunächst versuchsweise — auch Kundenwechsel angenommen, wenn sie

a) über mindestens 1000 RM lauten,
b) sofort bei der Reichsbank diskontierbar sind, also spätestens binnen zwei Monaten nach der Einreichung fällig werden,
c) von einer geeigneten Bank an die Order der Preußischen Staatsforstverwaltung giriert sind und im übrigen
d) den Vorschriften der deutschen Wechselordnung und den Bestimmungen der Reichsbank entsprechen.

Derartige Kundenwechsel sind in der Frist von zwei Wochen nach der Zuschlagserteilung an die Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, für Rechnung der Preußischen Staatsforstverwaltung (Konto- und Depot-Nr. 601 930) einzureichen. Dabei ist der Staatsbank außer dem Tage des Holzkaufes, der Oberförsterei, der Fostkasse und dem Kaufgeldbetrag in RM auch anzugeben, ob es sich um eine „Sicherheitsteilzahlung" oder um „Angeld" handelt.

Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) berechnet auf die Kundenwechsel 8 v. H. Diskontspesen. Eine Prolongation dieser Wechsel ist ausgeschlossen.

Ich behalte mir vor, die Kundenwechsel wieder auszuschließen, falls sich aus ihrer Annahme Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

4. Bei der Abzahlung in Teilbeträgen wurden bisher für die Sicherheitsteilzahlung Holzzettel erst bei der letzten Teilzahlung, also nach vollständiger Begleichung des Gesamtkaufgeldes nebst Zinsen ausgehändigt. In Zukunft können von den durch die Sicherheitsteilzahlung gedeckten Holzzetteln auch schon vor vollständiger Bezahlung des Kaufgeldes und der Zinsen Holzzettel in dem Verhältnis freigegeben werden, in dem das Kaufgeld nebst Zinsen abgedeckt ist. Auf der Forstkasse müssen also stets noch Holzzettel über einen Betrag von mindestens $^5/_4$ des noch unbezahlten Kaufgeldanteils nebst Zinsen vorhanden sein. Wenn gegen die Herausgabe von Holzzetteln in dem angegebenen Umfange irgendwelche Bedenken bestehen, z. B. wenn eine Verschlechterung des noch im Walde liegenden Holzes zu befürchten ist, hat der Forstkassenverwalter nach Benehmen mit dem zuständigen Oberförster auch über den angegebenen Satz hinaus Holzzettel bei den weiteren Abzahlungen in einem Umfange einzubehalten, der eine ausreichende Sicherheit für die Bezahlung der rückständigen Kaufgelder nebst Zinsen gewährleistet.

5. Bei jeder Teilzahlung sind die darauf entfallenden Zinsen mit zu entrichten. Die Bezahlung der Zinsen darf also nicht etwa erst bei der letzten Teilzahlung erfolgen.

V.

1. Durch den Runderlaß vom 12. September 1925 — III 9167 — ist unter Ziffer 2 angeordnet, daß bei der Durchführung des Holzeinschlages und der Holzverwertung wieder nach den Grundsätzen und Richtlinien aus der Vorkriegszeit zu verfahren ist. Ich habe dabei vorausgesetzt, daß in allen Oberförstereien neben den größeren Handelsholzverkäufen ebenso wie früher auch kleinere Nutzholzverkäufe abgehalten werden, auf denen die ortsansässigen kleineren Handwerker (Schreiner, Wägner, Böttcher, Drechsler usw.) und die örtlichen Selbstverbraucher ihren Nutzholzbedarf decken können. Sollten in einzelnen Oberförstereien etwa entgegen meiner Annahme vor dem Kriege derartige Verkäufe nicht stattgefunden haben, so sind sie künftig abzuhalten, jedoch ohne ausdrückliche Beschränkung des Bieterkreises.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen liegen bei. Steiger.

Hochwildjagd und Schweißhundführung.

M. f. L., D. u. F. v. 25. Januar 1926 — III 13158/24.

Ich halte es für notwendig, für den Jagdbetrieb in Hochwildrevieren bei den Forstbeamten die Führung des Schweißhundes zu fördern und ermächtige deshalb die Regierungen, bei Besetzung von Förster- und Hilfsbeamtendienststellen in Hochwildrevieren, die einen guten Hochwildstand haben, diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, welche einen Schweißhund führen und die Kunst der Führung tatsächlich verstehen. Daß die Beamten den sonstigen Anforderungen der Dienststelle in

jeder anderen Beziehung ebenfalls entsprechen, bleibt Voraussetzung. Der Kreis der zu Berücksichtigenden beschränkt sich auf die im Bezirk der Regierung vorhandenen oder ihm endgültig zugewiesenen Beamten. Versetzungen oder Umnotierungen in andere Bezirke anläßlich der Stellenbesetzung in vorstehendem Sinne kommen nicht in Frage.

Steiger.

Lohnsteuerüberweisungslisten für 1925

Runderlaß d. FM. v. 29. Januar 1926 — II. A. Nr. 1210.

Im Anschluß an Abschn. VI des RdErl. v. 28. 2. 1924 (II. A. 1. Nr. 5, PrBesBl. S. 45) und den RdErl. v. 20. 11. 1924 (II. A. 1. Nr. 2733 PrBesBl. S. 352).

(1) Nach der Verordnung über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1925 vom 19. 1. 1926 (RMBl. S. 40) sind für das Kalenderjahr 1925 keine „Ausweise über den Steuerabzug vom Arbeitslohn" für jeden einzelnen Empfangsberechtigten auszustellen. Vielmehr gilt, soweit der Steuerabzug von öffentlichen Kassen nach dem RdErl. vom 28. 2. 1924 — II. A. 1. Nr. 5 — (PrBesBl. S. 45) vorgenommen worden ist, folgendes.

(2) Es sind auf Grund der Eintragungen in den Handbüchern über Steuerabzüge bzw. in den Lohnkontenbüchern (Abschn. II und III des RdErl. vom 28. 2. 1924 — II. A. 1. Nr. 5 —, PrBesBl. S. 45) oder in den Besoldungs- bzw. Postschecklisten (Abschn. XI des RdErl. vom 23. 1. 1925 — I. A. 2. Nr. 378 —, FMBl. S. 7) „Lohnsteuerüberweisungslisten" aufzustellen; Vordrucke hierfür sind vom Finanzamt in hinreichender Anzahl unentgeltlich zu beziehen. In die Listen sind nur diejenigen Empfänger von steuerabzugspflichtigen Bezügen aufzunehmen, die im Kalenderjahr 1925 während der ganzen Dauer ihrer Bezugsberechtigung oder während eines Teiles derselben in einer anderen als der Gemeinde gewohnt haben, in der sich die die Bezüge auszahlenden Kasse befand. Soweit die Bezugsberechtigten in der Gemeinde der Kasse gewohnt haben, ist vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 6 nichts zu veranlassen.

(3) Die Gemeinde des Wohnortes wird als Wohnsitzgemeinde (Sitzgemeinde), die Gemeinde der Kasse als Beschäftigungsgemeinde bezeichnet.

(4) Die Kasse hat für jede in Betracht kommende Wohnsitzgemeinde eine besondere Lohnsteuerüberweisungsliste auszuschreiben. Empfänger von Arbeitslohn, die während der Dauer ihrer Empfangsberechtigung keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt haben, sind für sich in einer gemeinsamen Lohnsteuerüberweisungsliste aufzuführen.

(5) Die Lohnsteuerüberweisungslisten sind in Spalte 5 aufzurechnen und von einem für die Kasse zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Sie sind mit einer Versicherung, für die ebenfalls Vordrucke vom Finanzamt unentgeltlich zu beziehen sind, bis zum 15. 2. 1926 dem für die zahlende Kasse zuständigen Finanzamt einzusenden. Eine Verlängerung dieser Frist kann unter keinen Umständen zugestanden werden.

(6) Haben sämtliche Empfänger von steuerabzugspflichtigem Arbeitslohn während der ganzen Dauer ihrer Bezugsberechtigung in der Gemeinde der auszahlenden Kasse gewohnt, so ist auf einem vom Finanzamt zu beziehenden Vordruck Fehlanzeige zu erstatten, und zwar ebenfalls bis zum 15. 2. 1926.

Freistaat Sachsen.

9. Bek. der Kleiderkasse für die Beamten der Sächsischen Staatsforstverwaltung.

(4. Januar 1926, 22).

1. Die Kleiderkasse wird demnächst jeder Forstdienststelle (mit Ausnahme der Forstkassen) eine Zusammenstellung von Proben der von ihr geführten Stoffe übermitteln. Die Herren Amtsvorstände werden gebeten, für eine zweckmäßige Verwahrung der Zusammenstellung zu sorgen und sie den Mitgliedern der Kleiderkasse auf Wunsch vorlegen zu lassen.

2. Die Kassenfirma H. W. Hassinger in Zwickau hat eine 4 prozentige Erhöhung der Anfertigungskosten für Dienstkleidungsstücke gefordert. Die Erhöhung ist vom Vorstande der Kleiderkasse insbesondere deswegen abgelehnt worden, weil keine der anderen Kassenfirmen eine ähnliche oder überhaupt eine Erhöhung verlangt hat. Daraufhin hat die Firma Hassinger mitgeteilt, daß sie bis auf weiteres neue Lieferungsaufträge zu den seitherigen Anfertigungskosten nicht annehmen könne. Wenn daher Kassenmitglieder Dienstkleidungsstücke bei der Firma Hassinger von nun an in Auftrag geben wollen, so müssen sie in Betracht ziehen, daß sie den Betrag, um den die von der Firma Hassinger geforderten erhöhten Anfertigungskosten die bisherigen, vom Kassenvorstande genehmigten Anfertigungskosten übersteigen, ganz aus ihren Mitteln zu decken haben. Die Kleiderkasse kann für diesen Mehrbetrag nicht in Anspruch genommen werden.

VO. über Geldeinträge in die Bestandslagerbücher.

(Landesforstdir., 9. 1. 26, 86 I.)

Zur Behebung von Zweifeln wird angeordnet, daß die VO. v. 16. November 1923, 3772 a Forst A^1, auch für das Forstjahr 1924 Geltung behält. Die Geldeinträge in die Bestandslagerbücher können hiernach auch für das Forstjahr 1924 unterbleiben. Vom Forstjahr 1925 ab sind dagegen diese Geldeinträge in die Bestandslagerbücher wieder in vollem Umfange zu bewirken.

VO. über Bezahlung und Stundung der Holzkaufgelder.

(Landesforstdir., 11. 1. 26, 74 II.)

Die in der VO. v. 7. November 1925, 1926 II (FMBl. 1925 S. 57 Nr. 116), auf $8^1/_2$ v. H. festgesetzten Stundungszinsen werden auf 8 v. H. und die Verzugszinsen von 14 v. H. auf 12 v. H. herabgesetzt.

Diese neuen Sätze gelten vom 16. Januar 1926 ab auch für Holzkaufgelder aus noch nicht bezahlten Verkäufen, die vor dem 16. Januar 1926 abgeschlossen worden sind.

Kleinere Mitteilungen.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

119. Sitzung am 28. Januar 1926.

Bei der Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926 — Drucksache Nr. 2000 — weist der Abgeordnete von der Osten darauf hin, daß der Etat 1926 gegenüber 1925 tatsächlich nicht unerhebliche Ersparnisse gemacht hat. Die Gesamtausgaben betrugen nach Abzug der durchlaufenden Posten 1913 1181 Millionen, 1926 1885 Millionen Mark, also mehr 1926 704 Millionen gegen 1913. Der Landtag erforderte 1913 1,9 Millionen, heute 5,2 Millionen. Die sämtlichen Verwaltungskosten betrugen 1913 147, heute 227 Millionen, die persönlichen Ausgaben damals 627, heute 1308 Millionen, die Sachausgaben damals 342, heute nur 225 Millionen. Die Personalausgaben zu den Sachausgaben in Verhältnis gesetzt betrugen 1913 das Doppelte, 1926 das Sechsfache der Sachausgaben. Der Abgeordnete glaubt, daß trotz der Steigerung der Beamtenzahl dieses Verhältnis doch innere Schäden aufweist, die bei einer eingehenden Prüfung des Etats und entsprechenden Abstrichen vermieden werden können. Vor allen Dingen wird die außerordentlich hohe Belastung der Personalfonds durch die Pensionen, wie sie durch die Einführung der Dienstaltersgrenze eingetreten sind, bedauert. Dem Grundsatz des Herrn Finanzministers, daß Vorbedingung für die unbedingt nötige Gesundung unserer Staatsausgaben einmal eine Verwaltungsreform und dann eine Verringerung der Personalausgaben in angemessenem Rahmen sein muß, wird zugestimmt. Ein Zweifel wird aber darüber nicht gelassen, daß die Beamten heute keineswegs ausreichend besoldet sind. Die Abhilfe, die angestrebt werden soll, ist eine organische Neugestaltung unseres Staatshaushalts, die bei allmählicher Verringerung des Personalstandes gerade dadurch eine ausreichende Besoldung der verbleibenden Beamten ermöglicht. Die Pensionäre würden viel besser verwandt werden an Stelle der vielen Angestellten, die heute in erhöhtem Maße in die Staatsverwaltung hineingezogen werden.

Der Abgeordnete Dr. Schmedding (Zentr.) ist der Meinung, daß sich jedenfalls bei den Personalausgaben, die 74,3 % der gesamten dauernden Ausgaben ausmachen, eine Ersparnis nicht erzielen läßt, soweit die Beamtengehälter in Frage kommen. Diese beruhen auf bestimmten gesetzlichen Grundlagen, und der Redner und seine Freunde denken nicht an eine Herabsetzung der Beamtengehälter. Auf eins wird aufmerksam gemacht: „Nach Seite 5 der Vorbemerkung ist überall als Grundgehalt bei den Beamten mit aufsteigenden Gehältern das Grundgehalt der vorletzten Dienstaltersstufe eingesetzt. Das mag früher, wo noch eine ganze Menge alter Beamter vorhanden waren, richtig gewesen sein. Nachdem aber der Abbau einen großen Teil alter Beamter weggefegt hat und der Beamtenkörper stark verjüngt worden ist, wäre es angängig gewesen, statt mit der vorletzten Dienstaltersstufe mit der mittleren Stufe zu rechnen. Dadurch würden mehrere Millionen gespart werden. Hier liegen also starke stille Reserven, die benutzt werden können.“ — Bei der Forstverwaltung werden mehr gefordert 27 Assessoren und 167 Hilfsförster. Warum, weiß der Abgeordnete nicht. Er tritt aber für das Selbstverständliche ein, daß bei der Not, in der wir uns befinden, von jedem Beamten verlangt und erwartet werden muß, daß er seine ganze Kraft in den Dienst des Vaterlandes stellt. Wenn das geschieht, wird mancher der neugeforderten Beamten überflüssig werden können.

Zu diesen Ausführungen des Zentrumsabgeordneten, die sich an die Adresse der Forstbeamten richten, kann man nur sagen, daß die gemachte Unterstellung der Saumseligkeit gebührend zurückgewiesen werden muß.

Der Landtag, der in möglichst weitem Umfange Zurückhaltung in den Ausgaben üben sollte, verpulvert nicht weniger als fünf Millionen Reichsmark. Besonders sollten seine Mitglieder sich bei der Stellung von Anträgen und Anfragen einer möglichst großen Zurückhaltung befleißigen. Die im vorigen Jahre gestellten Anfragen haben für das ganze Land vielfach recht wenig Interesse gehabt, und wenn man so manche von den Anträgen, die zu den einzelnen Etats gestellt wurden und bisweilen in die Hunderte gingen, auf ihre allgemeine Bedeutung und ihren Erfolg untersucht, wird man leicht zu der Überzeugung kommen, daß das Wohl des Staates nicht gefährdet worden wäre, wenn die Anträge und Anfragen nicht gestellt worden wären.

Preußischer Landtag. In der 120. Sitzung vom 29. Januar hat der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff darauf hingewiesen, daß die großen Mehrausgaben in erster Linie auf dem Gebiete der Personalausgaben liegen. Die Summen für die Besoldungsausgaben und die Summen für die Ruhegehaltsempfänger und Wartegeldempfänger sind gewachsen. Wenn insbesondere die Bezüge der Pensionäre und der Wartegeldempfänger so stark gestiegen sind, so ist dies, wie der Minister ausführt, zurückzuführen einmal auf die Steigerung der Pensionen, ferner darauf, daß beim Personalabbau viele Beamte haben auf Wartegeld gesetzt werden müssen, und drittens auf die Einführung der Altersgrenze. Daß der Personalabbau in Preußen notwendig war, muß ohne weiteres zugegeben werden. Ein großer Teil der auf Privatdienstvertrag angestellten Personen wird aus den Kreisen der abgebauten Wartegeldempfänger genommen. Aber vielfach eignen sich die Wartegeldempfänger nicht für die Stellen, die gerade zu besetzen sind; vielfach ist ein Beamter in der einen Verwaltung abgebaut, und man braucht Beamte in einer anderen Verwaltung.

Der Unterausschuß des Beamtenausschusses des Preußischen Landtags hat seine Arbeit der Vorbereitung des Personalabwicklungsgesetzes bis auf eine redaktionelle Nachprüfung beendet. Der Unterausschuß lehnte, nach dem Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungsverleger, im wesentlichen Änderungen des Gesetzes ab, da der Ausschuß sich verpflichtet fühlte, sich nicht in Gegensatz zu stellen zu den Bestimmungen des Reichs. Es wurde infolgedessen eine Reihe von

Wünschen zurückgestellt, so auch die, welche sich auf die Möglichkeit einer Fortsetzung des Personalabbaues für die verheirateten Beamten beziehen. Zugunsten dieser Beamten wurde die Verbesserung eingefügt, daß bei der Abfindungsrente die Kann-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift verwandelt wird. Aus denselben Gründen hat der Ausschuß auch die Wünsche der Dauerangestellten und Kündigungsbeamten der kommunalen Verwaltungen zurückgestellt. Als Endtermin des Personalabbaues in Preußen wurde im Gesetz der 8. August 1925 festgelegt. Den Wünschen der Pensionäre wurde soweit als möglich Entgegenkommen gezeigt. Der Termin, an welchem die über 65 Jahre alten Richter im besetzten Gebiet den neuen Bestimmungen des Altersgrenzengesetzes unterworfen werden sollten, ist auf den 1. Oktober 1926 festgesetzt worden. — Der Vollausschuß wird sich voraussichtlich in nächster Woche mit diesen Vorschlägen des Unterausschusses beschäftigen.

Forstwirtschaftliches.

Forstliche Saatgutanerkennung: Verzeichnis der anerkannten Reviere.

12. Reichertswalde, Kr. Mohrungen, Ostpr., Kiefer
13. Beynuhnen, Kr. Darkehmen, Ostpr. Kiefer und Fichte
14. Schönberg, Kr. Rosenberg, Westpr. Kiefer
15. Finckenstein, Kr. Rosenberg, Westpr. Kiefer
16. Die Bauernwaldungen von Piontken, Lucken, Romanowen, Pissanitzen, Dörschen im Kreise Lyck . . . . Kiefer
17. Der Bauernwald von Wiersbinnen, Post Arys, Ostpr. . . . . Kiefer
18. Rastenburg, Ostpr., Stadtforst . . . . Fichte
19. Staatsoberförsterei Purden, Regbz. Allenstein . . . . Fichte

Zu Nr. 12 bis 19 anerkannt vom Ortsausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung in Ostpreußen.

Verzeichnis der Firmen, welche gemäß Nr. 3 der Regel für die Forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut zugelassen sind.

12. E. F. Pein in Halstenbek (Holstein), Forstbaumschulen.
13. J. Heins Söhne in Halstenbek (Holstein), Forstbaumschulen.
14. H. H. Pein in Halstenbek (Holstein), Forstbaumschulen.
15. Jakob Buch in Krupunder-Halstenbek, Forstbaumschulen.
16. Herm. Ramcke in Ellerbek-Rellingen, Forstbaumschulen.
17. M. Ostermann in Halstenbek, Forstbaumschulen.
18. Hellmuth Beckmann in Krupunder-Halstenbek, Forstbaumschulen.
19. Sören Hermansen in Krupunder-Halstenbek, Forstbaumschulen.
20. Ernst Brandt in Halstenbek, Forstbaumschulen.
21. Gust. Lüdemann in Halstenbek, Forstbaumschulen.
22. Rud. Schrader in Rellingen (Holstein), Forstbaumschulen.
23. Jocko Bohlen in Halstenbek, Forstbaumschulen.
24. J. Hinrich Brandt in Halstenbek, Forstbaumschulen.
25. M. Griem in Halstenbek, Forstbaumschulen.
26. Herm. Heubel in Halstenbek, Forstbaumschulen.
27. E. Sander in Tornesch, Forstbaumschulen.
28. J. H. Diercks in Eggerstedt-Rellingen, Forstbaumschulen.
29. B. Michelsen in Eggerstedt-Rellingen, Forstbaumschulen.
30. A. H. Pein in Krupunder-Halstenbek, Forstbaumschulen.
31. Conrad Appel in Darmstadt, Forst- und landwirtschaftliche Samenwerke. Klenganstalten,
32. Erich Pfeil in Rathenow, Forstanstalt.
33. Ch. Geigle in Nagold, Waldsamenhandlung, Klenganstalten, Forstbaumschulen.
34. Magistrat der Stadt Neuhaldensleben.

Die vorstehend genannten Firmen, in der 1911 gebildeten „Vereinigung von Kontrollbaumschulen in Halstenbek" zusammengeschlossen und vom Kontrollverband des Deutschen Forstvereins bisher überwacht, sind in keiner Weise an dem Bezuge von Kiefernsamen der Firma Grünwald in Wiener Neustadt beteiligt und werden von der Warnung nicht betroffen, die wir am 8. vorigen Monats gegen eine Anzahl von Pflanzenzüchtern in Halstenbek und Umgegend aussprechen mußten. Sonst hätte der Hauptausschuß nicht die Zulassung aussprechen können.

Die Pflanzen, welche jetzt von den Firmen 12 bis 30 den Waldbesitzern angeboten werden, sind natürlich nicht „anerkannt" im Sinne der jetzigen Forstlichen Saatgutanerkennung, welche am 1. Oktober 1925 an die Stelle der bisherigen Kontrolle des Deutschen Forstvereins getreten ist, und können es nicht sein, weil es bisher anerkannte Reviere und anerkanntes Saatgut nicht gegeben hat, aber sie stammen gemäß den Bestimmungen der Forstvereinskontrolle aus Samen deutscher Herkunft, der nachweislich von solchen Klengen bezogen ist, die gleichfalls der Kontrolle des Deutschen Forstvereins unterstanden haben.

Wenn Waldbesitzer und Pflanzenhandlungen Pflanzen zu beziehen beabsichtigen, so empfiehlt der Hauptausschuß dringend, nur von den zugelassenen Firmen zu kaufen, im Frühjahr 1926 in erster Reihe von solchen zugelassenen Firmen, die auch bisher unter Kontrolle standen. Gewähr für deutsche Herkunft, in manchen Fällen auch für Herkunft aus einem engeren Bezirke, bieten nur solche Pflanzen, die unter Kontrolle gezüchtet sind.

Berlin, 1. Februar 1926.

Der Hauptausschuß
für Forstliche Saatgutanerkennung:
J. A. König.

Das Merkheft für forstliche Saatgutanerkennung ist in 2. Auflage erschienen und vom Verlage J. Neumann in Neudamm für 0,80 RM zu beziehen (bei Abnahme von 100 bis 199 Stück je 0,60 RM, von 200 und mehr je 0,50 RM). Hauptausschuß und Ortsausschüsse bezahlen 0,50 RM ohne Rücksicht auf die Zahl. Die neue Auflage enthält wesentliche Ergänzungen und Änderungen. Ihre Beschaffung muß auch den Besitzern der ersten Auflage empfohlen werden.

In den Ortsausschuß für Saatgutanerkennung in Bayern sind neu hinzugewählt die Herren: Ministerialrat Geheimrat Dr. Rebel, München; Rittergutsbesitzer und Präsident der bayerischen Landesbauernkammer Prieger, Hafenpreppach, und Geheimer Landesökonomierat Steininger, Westerham in Oberbayern.

Ueber den Wert der Roteiche (vgl. Anfrage in Nr. 4 S. 100) hat der verstorbene Königl. Prinzl. Forstmeister Richtsteig-Camenz auf der Versammlung des Schlesischen Forstvereins im Jahre 1909 folgendes geäußert: „Herr von Salisch hat, soviel ich weiß, von der Roteiche einmal gesagt, daß er sie beinahe hasse. Ueber die Qualität ihres Holzes sind wir sehr wenig unterrichtet; da es aber für uns von größter Wichtigkeit ist, hierüber Kenntnis zu erlangen, so habe ich das Dampfsägewerk Selig in Schildberg bei Steinkirche, das einige im Parke von Camenz gefällte Roteichen gekauft hatte, gebeten, mir darüber Mitteilung zu machen. Ich glaube, es wird interessieren, zu erfahren, welche Auskunft ich bekommen habe. Danach ist die Roteiche — es handelt sich um Stämme von wenigstens 30 cm Zopf — zur Möbelfabrikation, überhaupt für alle Sachen, die ein feinjähriges Holz brauchen, nicht geeignet; dagegen wird hervorgehoben, daß sie für die Waggonfabrikation sehr gut verwertbar ist; außerdem wird ihre große Zähigkeit und Festigkeit nachgerühmt. Die Farbe ist grau, für Möbeltischlerei also nicht geeignet, während das bei der Waggonfabrik keine Rolle spielt. Ich glaube, daß es gut ist, wenn wir alle solche Sachen aufmerksam verfolgen, damit wir uns ein klares Bild über den Wert der einzelnen ausländischen Holzarten machen können."

Es ist übrigens zutreffend, daß der Vater der Forstästhetik, der verstorbene Forstmann und Rittergutsbesitzer Herr von Salisch-Postel, die Roteiche aus forstästhetischen Gründen nicht leiden konnte. H.

Die Ausführung von Kiefern-Saaten unter Verwendung Spitzenbergscher Kulturgeräte. Hierüber bringt Herr Forstmeister Knust in Nr. 51, Bd. 40 S. 1233/36 sehr anregende Ausführungen. Im Austausche praktischer Erfahrungen soll auf einige Punkte näher eingegangen werden. Zunächst freue ich mich, daß endlich einmal von der Saat die Rede ist. Die 50 Körner auf das laufende Meter zeigen ein bestimmtes Saatquantum an. Leider ist die Gewichtsmenge nicht näher angegeben. Es ist ein alter Fehler, daß zu dick gesät und zu stark bedeckt wird. Nehmen wir die Zahl der guten Körner je Kilogramm mit 40000 an, so kommt bei Verwendung von ein Kilogramm Samen je Hektar immer auf 20 cm eine Pflanze zu stehen; daß das ausreichend ist, bedarf keiner besonderen Erörterung. Die Drillmaschine muß natürlich gewissenhaft bedient werden und gut funktionieren; ist das der Fall, bestehen keine Bedenken, wenn sonst alles klappt, d. h. wenn Schirm vorhanden ist! Der Handdrillapparat bedeckte den Samen nicht, die Gitterwalze mußte deshalb zur Anwendung kommen. Vielleicht war das gut, indem dadurch ein natürliches Verfahren Platz fand. Es sei an die fast immer gut geratenen Zapfensaaten früherer Zeiten erinnert. Ein stumpfer Besen oder auch eine über die Fläche getriebene Schafherde besorgte das Einbringen des Samens. Die Zapfen gaben der Saat einigen Schutz gegen Sonne und Wind. Der Verfasser kommt u. a. auf die Nachteile des Aussetzens bei den Seggestellen zu sprechen, wodurch die Arbeit verzögert und verteuert wird. Wir kommen hier wieder zu der Überzeugung, daß die Ganzflächenkultur das beste Mittel zur Bekämpfung allerlei Kulturverderber mit allen ihren Begleitumständen ist und allein volle Erfolge verbürgt. Starke Bodenbeschattung bringt Abhilfe. Wenngleich die gelbe Lupine auf leichten Böden eine gute Helferin ist, so bringen die ersten Anbauversuche wegen Fehlens der Bodenbakterien meist recht dürftige Resultate. Die Bodenimpfung und das Impfen der Saat beschleunigen das Verfahren. Sind die Kulturgelder knapp, so ist der Ausweg: Voranbau der Kulturflächen zu Wildäckern und damit Erzielung namhafter Einnahmen. Auf leichten Böden sollten die Bodenbearbeitungskosten nicht mehr als 10 RM je Hektar betragen. Das Geld für die Saat bringen die „ausgekesselten Stöcke". Der Waldstaudenroggen wächst, wenn Heidekraut und Kleinreisig verbrannt und der Grubber im Herbst gleich nach dem Freiwerden der Fläche die Asche eingebracht hat, auf allergeringstem Boden bis zu einer Höhe von 1,80 m. Da unser Gewächs weit geringere Ansprüche als die gelbe Lupine an den Boden stellt, so kann zu einer Doppeleinsaat beider Früchte geraten werden. Der Waldstaudenroggen kann nach den eigenen Feststellungen schon im zeitigsten Frühjahr gesät werden, da dann auch die Boden-Winterfeuchtigkeit ausgenutzt wird. Die Kleinkörnigkeit der Saat und die spätere „Staudenbildung" bedingen das geringe Saatquantum von 80 kg je Hektar als Vollsaat. Da der Waldroggen erst im zweiten Jahre anfängt zu sprossen, so genügt die Hälfte der Menge, wofür noch je Hektar 40 kg gelbe Lupinen gesät werden können; letztere gelangen im ersten Jahre zur Entwicklung, während der Waldroggen mit dem gewöhnlichen Roggen — ein Jahr nach der Aussaat — zur Reife kommt. Auf besseren Böden kann natürlich statt der Lupine auch Hafer mitgesät werden und vielleicht Serradelle als Unterfrucht, je Hektar 10 kg! Eine einfache Rechnung ergibt folgendes: Es sei Vollsaat von Waldroggen angenommen. 80 kg Saat lassen mit aller Bestimmtheit einen zehnfachen Ernteertrag erwarten; das sind 800 kg je Hektar. Je 100 kg kosten 35 RM = 280 RM oder rund gerechnet 300 RM je Hektar. Ich habe nicht selten das 13- bis 15fache der Aussaat geerntet. Ein Vorteil birgt weitere: Die Saat ist im Schirme der zusammenfallenden Stoppeln immer möglich. Den Segen der atmosphärischen Niederschläge mit allen nicht einzeln aufzuführenden Vorteilen haben wir nur bei voller Bodenbearbeitung zu erwarten. Die Vorzüglichkeit aller Spitzenbergschen Kulturgeräte erkenne ich voll an; deren Wirkung möge aber durch Ganzflächenkultur ganz zur Geltung kommen. Wer Zweifel an der Sache hegt, dem verpflichte ich mich, das Versprochene an Ort und Stelle in vollem Umfange einzulösen und durch Tatsachen zu beweisen. Harbach.

Zur Maschinenfrage im Forstbetriebe. Die im Aufsatz von Forstmeister Tschaen Seite 110 Nr. 5 Bd. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung"

gemachte Bemerkung über die Anschaffung von Maschinen in den Staatsforstverwaltungen konnte gar nicht dick genug gedruckt und möchte immer wieder neu unterstrichen werden. Lag schon in der Privat-Forstwirtschaft die Stätte, wo überhaupt die Frage der forstlichen Geräte zuerst erörtert und beantwortet wurde, so sind auch jetzt wieder die privaten Betriebe mit der Verwendung von Maschinen vorangegangen. Nicht, weil sie, wie der Staatsforstbeamte gern so schnell zu sagen pflegt, mehr Geld haben und mehr „riskieren" können, sondern weil sie, durch die Not des Vaterlandes und die Steuerschraube des Staates veranlaßt, zu viel wirtschaftlicherem Denken angeregt und gezwungen wurden als gerade der Staatsbetrieb. Zugegeben, daß die Staatsforstwirtschaft andere Ziele verfolgt und verfolgen muß als die Privatforstbetriebe, so hat doch der Staat nicht nur die Klugheit aufzubringen, eine wirtschaftlichere Arbeit im Walde zu erzielen, sondern er hat, wie dies Forstmeister Tschaen deutlich genug ausspricht, auch die unbedingte Pflicht, die Entwicklung des Maschinenwesens, das für die Forstwirtschaft geeignet ist, tatkräftig zu fördern. Gewiß sind in letzter Zeit, namentlich in Süddeutschland, einige Raupenschlepper in Betrieb genommen worden, gewiß sind einige Lehrreviere mit Versuchen in der Intensivierung der Arbeiten im Walde beschäftigt, aber wirklich zu einer großen Förderung durch Indienststellung einer größeren Anzahl von Motoren, Bodenfräsen, Baumfällmaschinen und dergleichen haben sich die Staatsforstverwaltungen noch nicht entschließen können. Forstmeister Tschaen sagt sehr richtig: „Über kurz oder lang müssen sie es doch tun". Möchten recht viele Vertreter des Staates durch die Veranstaltungen der „Grünen Woche", der Leipziger Messe usw. angeregt werden, im Sinne des Forstmeisters Tschaen vorzugehen. Der Privatbetrieb hat schon längst damit begonnen.

Forstmeister Francke, Moritzburg.

Kastaniensterben in Frankreich. Die zahme Kastanie (Castanea vesca), welche für Frankreich namentlich für die Herstellung von Tannin wertvoll ist, wird seit einiger Zeit von einer Krankheit heimgesucht, die in manchen Gebieten, namentlich im Departement Corrèze, diese Holzart vollständig zu vernichten droht. Die Ursache dieser maladie de l'encre genannten Erkrankung ist ein Pilz Blepharospora, der die Wurzeln befällt und den Baum in kurzer Zeit zum Absterben bringt. Die Schädlichkeit dieses Pilzes geht aus folgenden Zahlen hervor: 1905 gab es in Frankreich 350 000 ha Kastanien-Hochwaldungen, 1925 nur noch 200 000 ha; daneben haben die Kastanien-Niederwaldungen 1905 90 000 ha umfaßt, 1924 dagegen nur noch 50 000. Die gesamte mit Kastanien bestockte Flächen hat demnach in dieser Zeit um 190 000 ha abgenommen. Die Schuld an diesem Rückgang trägt allerdings nicht die Krankheit allein, sondern zum großen Teil auch die Ziegenweide. Zur Untersuchung und Bekämpfung der Pilzkrankheit ist ein besonderes Institut zu Brive (Corrèze) unter der Leitung des landwirtschaftlichen Ingenieurs Dufrenoy eingerichtet. Dieser empfiehlt, den Kampf gegen den Pilz in ähnlicher Weise zu führen wie gegen die Reblaus. Die befallenen Stämme sollen abgetrieben, die Wurzeln gerodet und der gelockerte Boden im Umkreis von 2 bis 3 m mit Bordelaiser Brühe mit einem Gehalt von mindestens 5% Kupfervitriol begossen werden. Wo die Erkrankung schon flächenweise auftritt, sollen nicht nur die erkrankten Bäume beseitigt, sondern ein Randstreifen des noch gesunden Bestandes auf den Stock gesetzt und in Niederwald umgewandelt werden. Die Wiederaufforstung soll nicht mit Cast. vesca, sondern mit einer gegen den Pilz widerstandsfähigen chinesischen oder japanischen Kastanienart erfolgen. Zum Schutz der Kastanien hat der Senat am 4. Januar l. J. noch ein besonderes Gesetz angenommen. Hiernach soll jede gefällte Kastanie innerhalb zweier Jahre nach dem Abtrieb entweder durch einen Stockausschlag oder durch eine Neupflanzung ersetzt werden; die Ziegenweide ist in den Verjüngungsschlägen während der ersten drei Jahre verboten. Ausgenommen hiervon sind die erkrankten Bestände, doch muß der Besitzer hier die einen Sicherheitsdienst vorgeschriebenen Maßregeln gegen diese Krankheit ausführen. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Grenzmark Posen-Westpreußen. Kleinmühl b. Schneidemühl. Am 24. Januar faßte ein Forstbeamter der Landwirtschaftskammer Grenzmark zwei Wilddiebe im Forste des Herrn Gutsbesitzers Semrau-Kleinmühl ab. Die beiden Wilddiebe, die mit Beute bei anbrechender Dunkelheit sich auf dem Heimweg befanden, wurden von dem Hilfsförster Keßner im Walde gestellt. Auf Anruf und trotz zweier Schreckschüsse ergriffen sie die Flucht. Der nacheilende Beamte konnte einem von ihnen im Laufe einer Rauferei, wobei diesem der linke Ärmel aufgerissen wurde, die Beute, neun frettierte Kaninchen, abnehmen. Beide entkamen jedoch in der Dunkelheit. Bei der Verfolgung am nächsten Tage wurde der Betreffende dann nach anfänglichem Leugnen unter Beweisführung des zerrissenen Ärmels festgenommen und verriet nach einem Kreuzverhör den anderen Wilderer. Es handelt sich um die Arbeiter Fritz Modell und Paul Mund aus Schneidemühl.

Braunschweig. Am Sonntag, dem 17. Januar, morgens gegen 9 Uhr, erfolgte im Forstbezirk Dommeshai-Groß-Sülpkebach auf braunschweigischem Gebiet nahe der preußischen Grenze zwischen Förster Müller aus Windhausen und drei Wilddieben ein ernster Zusammenstoß. Die überraschten Wilddiebe gaben auf den Beamten zwei Schüsse, dieser gab auf die Wilderer vier Schüsse ab. Die Wilddiebe zogen sich in der Richtung nach Clausthal zurück. Wahrscheinlich ist einer von ihnen angeschossen. Eine umfangreiche Nachsuchung wurde sofort von dem Forstpersonal von Windhausen, Gittelde und Grund in die Wege geleitet. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Unglücksfälle.

In den Flammen umgekommen. In der Nähe von Triberg im Schwarzwald ist am 22. Januar nachts das Forsthaus Schönwald niedergebrannt. Die Familie mußte, nur notdürftig bekleidet, aus dem brennenden Haus in die Winternacht hineinflüchten. Als der Gemeindeförster

Hummel seine Familie in Sicherheit hatte, drang er noch einmal in das brennende Haus, um seine kleine Barschaft zu holen. Dabei wurde er von einigen Stücken Gebälk erst niedergeschlagen und fiel dann den Flammen zum Opfer. Der Tote hinterläßt neun Kinder. Die Feuerwehr konnte nicht rechtzeitig Hilfe bringen, da sie in dem meterhohen Schnee nicht vorwärtskam.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 8. Februar 1926 ab märkischer Station 7,52 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 6. Februar 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,30 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 25 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., Baummarder: I 50, II 25 Goldm., Iltisse: I 12 Goldm., II 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 6 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,50 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Stilles Geschäft am Fellmarkt. Ziegenfelle 3 bis 4,50 Goldm. Zahmkanin bis 2 Goldm. das Stück. Großviehhäute nicht abzusetzen oder nur sehr billig.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 6. Februar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. Februar 1926. Landfüchse 19 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 33 Mk., Baummarder 60 bis 65 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Iltisse 9 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Hasen, Winter 1,60 bis 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin 0,50 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,50 bis 1,70 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. Februar 1926. Damwild, schwer 0,60, Rotwild, schwer 0,50 bis 0,55, leicht 0,60 bis 0,65, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,63 für ½ kg. Fasanenhähne Ia 4,75 bis 5, Fasanenhennen Ia 2,75 bis 3, Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 1,90 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. Februar 1926. Hechte, unsortiert 120 bis 129, mittel 120, groß 75, klein 125 bis 129, Schleien, Portions- 155 bis 160, unsortiert 120 bis 128, Aale, klein-mittel 130, Karpfen, Spiegel-, 20- bis 25er 120, Karpfen, Schuppen-, 25 bis 30 er 110 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 7. **Schiedsspruch bei Auslegung von Dienstverträgen.** In meinem Dienstvertrage ist vorgesehen, daß Streitigkeiten aus dem Vertrage durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden werden sollen, ohne daß ich das Recht habe, einen Rechtsanwalt mit meiner Vertretung zu betrauen. Muß ich mich einem solchen Schiedsspruch unterwerfen? R., Revierförster.

Antwort: Nach § 1042 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung darf ein Schiedsspruch nicht für vollstreckbar erklärt werden, wenn sich der Schiedsrichter über zwingende gesetzliche Vorschriften hinweggesetzt hat. Das setzt ein vorsätzliches Verhalten voraus, was die Rechtsprechung in dem Sinne auslegt, daß eine zu mißbilligende Art der subjektiven Einstellung des Schiedsrichters beim Spruche vorgelegen haben müsse. Damit ist nicht viel anzufangen. Allerdings unterliegt ein Schiedsspruch der Aufhebung, wenn das Verfahren unzulässig war. Unzulässig kann das Verfahren sein, wenn gegen die guten Sitten verstoßen wird. In dem Ausschluß des Mitwirkens eines Rechtsanwalts kann eine Ihnen auferlegte Beschränkung gesehen werden, Ihre Interessen in genügender Weise wahrzunehmen, und das wiederum ein Grund sein, in dieser Abmachung einen Verstoß gegen die guten Sitten zu sehen. Wenn die Einrichtung der Schiedsgerichte auch den guten Zweck verfolgt, langandauernde Prozesse zu vermeiden, bei denen der mittellose Beamte auf der Strecke bleiben kann, weil er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, durchzuhalten, so ist es aber immer bedenklich, wenn lebenslänglich angestellte Beamte in Frage kommen, die sich wegen der Entlassung aus einem „wichtigen Grunde" einem Schiedsrichter unterwerfen, weil es in einem derartigen Falle schwer sein wird, eine zu mißbilligende Art der subjektiven Einstellung des Schiedsrichters festzustellen. Im übrigen sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich dagegen nichts ausrichten läßt, wenn die Partei sich einen überwiegenden Einfluß bei Besetzung des Schiedsgerichts gesichert hat. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Hohenbucko (Merseburg) ist am 1. März zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Oberförsterstelle Wanfried (Cassel) ist am 1. März zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Für die Förster in Endstellen in den Bezirken Cassel und Wiesbaden.

Denjenigen Förstern (in Endstellen) der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, welche aus den östlichen Abtretungsgebieten stammen und aus besonderen Gründen Gewicht darauf legen, wieder in Regierungsbezirke des Ostens zu kommen, wird anheimgestellt, sich um die im Regierungsbezirk Köslin am 1. April d. J. zu besetzenden sowie um die fernerhin dort freiwerdenden und bis einschließlich 1. Oktober d. J. zu besetzenden Försterstellen zu bewerben. Die Bewerbung hat unmittelbar bei der Regierung in Köslin zu erfolgen. Gleichzeitig ist aber der vorgesetzten Regierung Anzeige von der Bewerbung zu machen und dabei die Bewerbung eingehend zu begründen. Die vor-

gesetzte Regierung nimmt zu den Darlegungen Stellung und leitet sie an die Regierung zu Köslin weiter. Von der Entscheidung gibt die Regierung in Köslin der vorgesetzten Regierung des Bewerbers zur weiteren Mitteilung an diesen Kenntnis. Die zuständigen Umzugskosten werden bewilligt.

Berlin, den 5. Februar 1926.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: von dem Bussche.

Försterstelle Altenstein, Oberf. Allendorf (Cassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung allein gelegen. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 1,88 ha Wiese, 2,55 ha Acker, 0,77 ha Weide. Nutzungsgeld 91 *M*. 2 km bis Asbach. Bahnstation Allendorf, 7 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Förster-Endstelle Bussin, Oberförsterei Schuenhagen (Stralsund), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung sowie 0,3540 ha Garten, 5,3190 ha Acker, 4,2870 ha Wiese, 1,6930 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. März.

Förster-Endstelle Camitz, Oberförsterei Schuenhagen (Stralsund), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung sowie 0,6080 ha Garten, 6 ha Acker, 4,9020 ha Wiese, 2,2380 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Diepholz in Diepholz (Hannover) ist am 1. April zu besetzen. Schlechte Mietwohnung vorhanden. 0,25 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Försterstelle Hohenroth, Oberf. Hainchen (Arnsberg), ist am 1. März zu besetzen. Zur Stelle gehört Dienstwohnung nebst Wirtschaftsland zur Größe von 12 ha. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Krummeluch, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,400 ha Ziergarten, 0,0560 ha Garten 2. Klasse, 3,3770 ha Acker 4. Klasse, 3,7440 ha Wiesen 3. Klasse. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Förster-Endstelle Rüdershausen, Oberf. Herzberg (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,151 ha Garten, 2,496 ha Acker, 1,823 ha Wiese, 0,244 ha Weide. Nächste Bahnstation 3 km; katholische Schule im Ort, evangelische 3,3 km; nächste höhere Schule 12 km. Förster in Endstellen und überzählige Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Stetternich, Oberf. Hambach (Aachen), ist am 1. April neu zu besetzen. Das ältere Forsthaus Stetternich liegt 10 Minuten von dem Ort Stetternich mit katholischer Kirche und Schule und 25 Minuten von der Stadt Jülich mit katholischer und evangelischer Kirche und Schule sowie mit Gymnasium. Die Förster-Endstelle ist somit eine sogenannte Schulstelle. 6,42 ha Wirtschaftsland. Zur Bewerbung zugelassen sind die Endförster des Regierungsbezirks Aachen bis zum 60. Lebensjahre und die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 1. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Buschfeld, Oberf. Torgelow (Stettin), ist am 1. März zu besetzen. Postort Ferdinandshof, 4 km. Nächster Schulort Aschersleben, 1 km. Wirtschaftsland: 2,475 ha Acker, 0,120 ha Garten, 3,126 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lage, Oberf. Osnabrück (Hannover), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. 4,38 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Morgenruhe, Oberförsterei Springe (Hannover), ist am 1. April zu besetzen. 5,85 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Raeber, Kloster-Revierförsterei Niebeck (Hannover), ist am 1. April zu besetzen. 4,80 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Hofkammer.

Förster-Endstelle Köpernitz, Oberf. Rheinsberg, ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1090 ha Garten, 8,7520 ha Acker, 2,8990 ha Wiese. Nutzungsgeld 211 *M*. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 5 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Kl.-Peetzig, Oberf. Peetzig a. O., ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1000 ha Garten, 8,6580 ha Acker, 4,2920 ha Wiese. Nutzungsgeld 193 *M*. Nächste Bahnstation 10,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 15. März.

Forstsekretärstelle Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg, ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0500 ha Garten, 0,1490 ha Acker, 0,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 19 *M*. Bewerbungsfrist 1. März.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Obernkirchen (Minden) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Prechlau (Schneidemühl) ist baldigst zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Staatliche Kreiskasse Perleberg, Ortsklasse B (Potsdam), sucht sofort tüchtigen, in allen Zweigen der Kreiskasse erfahrenen Gehilfen, Gruppe 5 evtl. 6.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Oberweiler ist bis zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Februar an den Bürgermeister in Bickendorf einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Schlierschied ist bis zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 5. März an den Vorsitzenden des Forstschutzverbandes Schlierschied zu Gemünden (Hunsrück) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bewersdorff, überz. Förster in Räber, Kloster-Revierförsterei Niebeck, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Niedernstöcken, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Groeschel, Hegemeister in Westerhof, Oberf. Westerhof wurde am 1. Februar nach Grimmerfeld, Oberf. Hardegsen (Hildesheim) versetzt.

Hude, Förster in Krummeluch, Oberf. Friedendorf, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Heimburg, überz. Förster in Morgenruhe, Oberf. Springe, wird am 1 April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Nienburgerbruch, Oberf. Nienburg (Hannover), versetzt.

Hinke, Förster in Rüdershausen, Oberf. Herzberg, wird am 1. April nach Würrigsen, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), versetzt.

Kutzner, Forstsekretär in Diepholz, Oberf. Diepholz, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Bramsche, Oberf. Bersenbrück (Hannover), versetzt.

Lohr, überz. Förster in Lage, Kloster-Oberförsterei Osnabrück, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Emmenhof, Kloster-Oberförsterei Lüneburg (Hannover), versetzt.

Meckbach, Hilfsförster in Karlsstollen, Oberf. Meißner, wurde am 1. Februar nach Altmorschen, Oberf. Altmorschen (Cassel), versetzt.

Radüge, Hilfsförster in Schützendorf, Oberf. Stepenitz, wurde am 1. Februar nach Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Weber, Hilfsförster in Rieste, Kloster-Oberförsterei Lüneburg, wird am 15. Februar nach Mäscher, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg.

Die Bezirksgruppe Königsberg kam in ihrer Sitzung am 20. Januar 1926 bei reger Beteiligung zu nachstehenden Entschlüssen. Sie will damit ihre Bereitwilligkeit bekunden, mitzuarbeiten an all den wichtigen Fragen, die uns zur Zeit beschäftigen und hofft, ein Körnchen zum Gelingen beizutragen. Nach einem Rückblick auf das Vereinsjahr 1925, in dem wir trotz der schweren Zeiten doch manches kleine Plus für unseren Stand zu buchen haben, wurde die Tagesordnung erledigt. 1. Das Andenken des alten, einsamen Grünrocks, des Kollegen Zimmermann-Gr. Bruch, der auf seiner Nehrung lange, lange Jahre schaffte und aus diesem, seinem schönen und selbständigen Wirkungskreis in die besseren Jagdgründe abgerufen worden ist, wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. 2. Die Bezirksgruppe Königsberg hat davon Kenntnis genommen, daß nun endlich die ältesten Kollegen höher gruppiert sind und dankt all den Stellen, die sich hierfür einsetzten. Unserem berechtigten Streben ist aber damit noch nicht Rechnung getragen und wir geben uns der festen Zuversicht hin, daß die in diesem Jahre zu erwartende Besoldungsneuregelung allen Revierförstern, als beförderten Förstern eine Beförderungsgruppe bringt, mit Aufrückungsmöglichkeit. Dabei denken wir auch an die Pensionäre, welche aus Gruppe 7 pensioniert sind, die einst mit einer pensionsfähigen Revierförsterzulage von 450 Mk. angestellt wurden und um diese besser standen als die Förster. Das Häuflein ist klein, vielleicht lassen sich bei gutem Willen auch hier Wege finden, die den alten verdienten Beamten Gerechtigkeit werden lassen. 3. Wir nehmen Bezug auf unsere Entschließung vom 11. Februar 1925, in der wir unter anderem auf die Notwendigkeit hinwiesen, die alten Stellenzulagen wieder aufleben zu lassen. Wie allerorts bekannt, haben gerade wir im Osten meilenweite Entfernungen zu Bahn und Stadt zu überwinden. Diese wirtschaftlich schwerwiegende Tatsache ist bei Festsetzung der Landpacht unberücksichtigt geblieben, bringt aber die in solcher Einsamkeit wohnenden Forstbeamten in ganz erhebliche Nachteile gegen günstiger gelegene Stellen. Nachteile, Ungleichheiten, die sich bei jahrzehntelanger Dauer finanziell ganz erheblich auswirken. Hier muß eine ausreichende Einsamkeitszulage bestimmt Ausgleich schaffen. Wir bitten unsere Vereinsleitung, sich hierfür voll und ganz einzusetzen und hoffen auf Erfüllung unserer Bitte, da wir wissen, daß wir in diesem Streben von unseren Behörden im Osten und der Zentralverwaltung unterstützt werden. 4. Denkschriften des Försters Link-Alt Ramuck aus dem Oktober v. J., betr. Überflüssigkeit der Reviersförstereinrichtung usw. Die Versammlung geht ohne Debatte zur Tagesordnung über. 5. Auf allgemeinen Wunsch übernimmt der Kollege Revierförster a. D. Komm in Gutenfeld, Kreis Königsberg Pr., die Geschäfte eines Kassierers der Bezirksgruppe. Die noch fehlenden Beiträge 1925 und der Beitrag zum Hauptverein 1926 in Höhe von 15 Mk. sind baldmöglichst auf sein Postscheckkonto 19997 Königsberg Pr. einzuzahlen. Von einer Beitragsleistung 1926 für die Bezirksgruppe kann voraussichtlich Abstand genommen werden. 6. Erweiterte Vorstandssitzung Berlin am 25. Februar d. J. Die Versammelten würden es gern sehen, wenn der Vorsitzende der Bezirksgruppe Königsberg die Berliner Sitzung mitmachte. Sie beauftragen diesen, mit den beiden Gruppen Allenstein und Gumbinnen deswegen Fühlung zu nehmen, geben ihm diesbezüglich aber Freiheit für den endgültigen Entschluß, welche Gruppe Ostpreußen in Berlin zu vertreten hat. 7. Aus der Versammlung heraus wird im Schlußwort eines Mannes gedacht, der immer wieder in Schrift und Wort sich mit Erfolg für uns Forstbeamte einsetzt, der mit uns draußen stehend, unser Wirken und Leben kennt. Das ist Herr Forstmeister Gieseler-Taberbrück, Mitglied des Landtages! Ein kräftig Horrido auf ihn schließt die Versammlung! W. Rothe, Vorsitzender.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Das angesagte Rundschreiben ist dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden noch nicht zugegangen, weil die Vorstandssitzung infolge Verhinderung eines Mitglieds, auf dessen Mitwirkung nicht verzichtet werden kann, um Verschiebung der Sitzung bat. — Der Bericht wird nun im Laufe des Februar an die Herrn Kollegen abgehen und bitte ich um Ihre Stellungnahme bis zum 15. März d. J.

Weidmannsheil! Stein.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil“, e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Baucke, Wilhelm, Förster, Försterei Rehberg bei Rüstern, Kreis Liegnitz.
Becker, Oskar, Hegemeister, Fuchsberg bei Rogau.
Baudelin, Friedrich, Förster, Altbrandsleben, Kreis Wanzleben.
Dittmann, Ernst, Förster, Oberrödern bei Radeburg, Sa.
Ehrlich, Friedrich, Forstmeister, Oberförsterei Panten bei Liegnitz.
Friemer, Hermann, Forstaufseher, Eisenberg bei Riegersdorf, Kreis Strehlen.
Feuerstack, Förster, Zicher, Nm.
Gallasch, Eberhard, Forstreferendar, Danzig-Oliva.
Grote, Karl, Förster, Forsthaus Steinbach bei Arloff, Bezirk Cöln.
Gleinich, Paul, Förster, Langhermsdorf bei Niebusch, N.-Schles.
Gädeke, Joachim, Forstassessor, Hameln bei Hann.-Münden.
Hintherthan, August, Förster, Chelchen bei Duneyken, Kreis Oletzko.
Jost, Alwin, Jagdaufseher, Neuenhofe bei Neuhaldensleben, Provinz Sachsen.
Kranz, W., Förster, Forsthaus Regenwalder Wald bei Ornshagen.
Kaiser, Emil, Revierförster, Forsthaus Ohneiche bei Schlawa, N.-Schles.
Krüger, Gerhard, Förster, Vietz a. Ostb.
Kreuzberg, Hegemeister, Forsthaus Neudamm.
[illegible]itzelberger, Johann, Forstgehilfe, Winzeln bei Pirmasens (Pfalz).
N[illegible]tzke, Helmut, Forstgehilfe, Lübnitz bei Belzig (Mark).
[illegible], Karl, Hegemeister, Möttig bei Spittendorf.

Badeske, Walter, Forstverwalter, Forsthaus Fannyhof bei Berkenbrügge.
Pfeifenburg, Wilhelm, Jagdaufseher, Forsthaus Ziegelei bei Neuhaldensleben.
Skatulla, Heger, Scheppelwitz bei Dambrau, O.-Schles.
Siedschlag, W., Förster, Groß-Kniegnitz bei Prauß, Bez. Breslau.
Vierdich, Richard, Hilfsförster, Ullersdorf bei Liebau i. Schles.
Wagner, R., Stadtförster, Voigtsdorf bei Bad Landeck, Schles.
Zschippang, Max, Förster, Försterei Saubucht bei Neudamm.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10011. **Dr. von Badewitz,** Gottfried, Rittergutsbesitzer, Siethen, Post Ludwigsfelde. IX.
10012. **v. Einsiedel,** Haubold, Waldbesitzer, Lauban in Schlesien. VIII.
10013. **Frau von Heimburg,** Baronin, Helene, Rammelburg, Post Wippra, Südharz. XVI.
10014. **Frhr. von Kap-Herr,** Richard, Rittmeister a. D., Kl.-Vielen, Post Penzlin, Mecklenburg. III.
10015. **v. Korn,** Hans, Dr., Fideikommißbesitzer, Rudelsdorf, Kreis Gr.-Wartenberg. VII.
10016. **v. Rohr,** Kurt, Rittergutsbesitzer, Manze, Post Markt-Bohrau, Kreis Nimptsch. VII.
10017. **v. Saldern,** Otto, Rittergutsbesitzer, Brallentin, Post Dölitz, Kreis Pyritz in Pommern. II.
10018. **Graf von der Schulenburg,** Adalbert, Rittergutsbesitzer, Burgscheidungen bei Laucha a. U., Kreis Querfurt. XVI.
10019. **Frhr. v. Seherr-Thoß,** Friedrich-Ernst, Regierungsrat a. D., Generalbevollmächtigter der Besitzer der Herrschaft Tscherbeney in Tscherbeney, Kreis Glatz. XV.
10020. **v. Treuenfels,** Hermann, Herzberg in Mecklenburg, Post Granzin bei Lübz. III.
10021. **Johann Wülfing & Sohn,** Lennep, Bezirk Düsseldorf. XI.
10022. **Dominium Dyck,** Administrator Kuhnhardt, Dyck, Kr. Dt.-Krone, XIX.
10023. **Frau Freda Gräfin Carmer,** Schloß Groß-Osten bei Niebe, Kreis Guhrau. VII.
10024. **Wolff,** Hermann, Stadtförster, Fh. Lübberitz, Post Neuhaldensleben, Bez. Magdeburg. XVI.
10025. **Bragulla,** Richard, Förster, Klauswalde, Post Bottschow, Weststernberg. IX.
10026. **Beckmann,** Wilhelm, Forstgehilfe, Buldern, Kreis Coesfeld in Westfalen. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schwiertz, Philipp, Hilfsjäger, Stollarzowitz, Post Wieschowa, Kreis Beuthen O.-S.
Rinnemann, Willi, Förster, Obernützkow, Post Niepars, Vorpommern.
Graf v. Bernstorff, G. E. Wehningen bei Dömitz, Elbe, Mecklenburg.
Emse, Karl, Heger, Burgholzhausen bei Eckartsberga, Thür.
Prochnow, Emil, Förster, Stentsch, Kreis Schwiebus.
Werner, Willy, Forstgehilfe, Stentsch, Kreis Schwiebus.
Rieland, Ferdinand, Forstgehilfe, Richelsdorf, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, Bezirk Cassel.
v. Hüttner, Walther, Rittergutsbesitzer, Pirk, Freistaat Sachsen
v. Wiedebach-Nostitz, Harry, Majoratsbesitzer, Wiesa, Post Rengersdorf, Kreis Rothenburg O.-L.

Der forstliche Lehrgang, die Försterprüfung und die Forstgehilfenprüfung für Süddeutschland

soll Ende Juni d. J. in der Nähe von Ulm stattfinden. Das Nähere wird später bekanntgegeben werden. Den Anmeldungen mit den vorgeschriebenen Schriftstücken wird bis spätestens Ende März 1926 entgegengesehen.

Der Vorstand
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

Betrifft Jahrbuch 1926.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß voraussichtlich zum 1. Mai 1926 ein neues Vereinsjahrbuch herausgegeben werden soll, und zwar nach dem Mitgliederstande vom 1. April 1926. Es ist deshalb notwendig, daß uns alle Adressen- und Titeländerungen unserer Mitglieder, und zwar laufend vom 20. Januar ab, nach Eberswalde mitgeteilt werden. Ebenso ist die Übermittelung aller dieser Änderungen bis zu Anfang April fortzusetzen. Nur wenn das geschieht, wird es möglich sein, ein Vereinsjahrbuch herauszubringen, das in bezug auf die Mitgliedsadressen keine Mängel aufweist. Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regbz. Breslau (VII). Am Sonntag, dem 21. Februar, vormittags 11 Uhr, findet im Zimmer Nr. 1 des Kaufmannsheims Breslau, Schuhbrücke 50/51, in Gemeinschaft mit der Breslauer Gruppe des Deutschen Forstbeamtenbundes eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Oberstleutnants a. D. Rahn über den Kohlensäure-Trockenhandfeuerlöscher „Total", insbesondere über seine Anwendbarkeit bei entstehenden Waldbränden. 2. Mitteilungen des Vorsitzenden über Gewinnung von Kiefernzapfen. 3. Vortrag des Forstmeisters Schulz-Wirschkowitz über die künstliche Vermehrung von Ameisen-Kolonien im Walde. 4. Kurzer Bericht des Vorsitzenden über Potsdam und den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen betr. die Verschmelzung des Vereins mit dem Deutschen Forstbeamtenbunde. 5. Anregungen und Anfragen aus der Versammlung. Der Vereins-Vorsitzende ist in Kenntnis gesetzt, so daß seine Teilnahme oder die eines von ihm entsandten Vertreters in Aussicht steht.

Der Gruppen-Vorsitzende: Wackwitz.

Bezirksgruppe Brandenburg (X). Die Wintertagung 1926 findet am Sonntag, dem 21. Februar (Grüne Woche), nachmittags 2 Uhr, in Berlin im „Restaurant Tucher", Friedrichstraße 100 (Spiegelsaal), statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstands über die Einrichtung von Berufsämtern. 2. Vorschläge von Prüfern für die Forstgehilfen- und für die Försterprüfung. 3. Bericht über die Pensionskasse. 4. Vortrag über die Holzmarktlage von Forstmeister Junack. 5. Sommertagung 1926.

Die Herren Ortsgruppenvertreter werden gebeten, sich bereits um 1 Uhr zu Vorbesprechung einzufinden. Nolte, Vorsitzender.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am Sonnabend, dem 6. März 1926, vormittags 10 Uhr,

findet im Hotel Schütz zu Lauterbach eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1925 und Festsetzung des Beitrages für 1926. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Wahl des Zeitpunktes für den Ausflug nach Frielingen. 4. Bericht über die Vereinstätigkeit: Förster Rathjen. 5. Vortrag über die wirtschaftliche Lage, insbesondere die des Holzmarktes: Oberförster Feuerborn. 6. Besprechung des neuen Buches von Balsiger, Bern, „Der Plenterwald". 7. Verschiedenes, Anträge. Teilnahme an der Versammlung zahlreich erwünscht. Gemeinsames Essen um 1 Uhr, Gedeck etwa 1,50 Mk. Teilnahme am Essen erbitte bis zum 25. d. Mts.

Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld, den 3. Februar 1926. Rathjen.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 10 Pfg. beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien. Bezirksgruppe Breslau.

Am Sonntag, dem 21. Februar, vormittags 11 Uhr, findet im Zimmer Nr. 1 des Kaufmannsheims Breslau, Schuhbrücke 50/51, in Gemeinschaft mit der Bezirksgruppe VII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Oberstleutnants a. D. Rahn über Kohlensäure-Trockenhandfeuerlöscher „Total", insbesondere über seine Anwendbarkeit bei entstehenden Waldbränden. 2. Mitteilungen des Vorsitzenden über Gewinnung von Kiefernzapfen. 3. Vortrag des Forstmeisters Schulz-Wirschkowitz über die künstliche Vermehrung von Ameisen-Kolonien im Walde. 4. Kurzer Bericht des Vorsitzenden über Potsdam und den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen, betr. die Verschmelzung des Bundes mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. 5. Anregungen und Anfragen aus der Versammlung.

Der Gruppen-Vorsitzende: Wackwitz.

Ortsgruppe Groß-Wartenberg.

Sonnabend, den 20. Februar 1926, abends 6 Uhr, Ortsgruppenversammlung, Hotel „Goldene Krone", Groß-Wartenberg. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Anschließend mit Damen, ab 8 Uhr, „Grüner Abend". Restloses Erscheinen ist Pflicht, Uniform erbeten. Eingeführte Gäste sind willkommen. Siebenhaar.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 27. Februar 1926, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Königgrätzer Straße 123 II, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1925. Entlastung des Vorstandes.
3. Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
4. Neufestsetzung des Prämientarifs.
5. Verschiedenes.

Perleberg, den 29. Januar 1926.

Der Vorstand: Krause.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Am 24. Januar entschlief nach langem, schwerem Leiden in Berlin im Alter von 30 Jahren unser hochverehrter Chef, Leutnant a. D.

Herr Graf Finck v. Finckenstein

Rittergutsbesitzer auf Crussow u. Matschdorf.

Wir verlieren in dem Heimgegangenen einen mit großer Liebe sorgenden Herrn sowie einen eifrigen Heger und Pfleger des Waldes und der Jagd. Nie werden wir seiner vergessen. Einen grünen Bruch auf sein gar zu frühes Grab.

Die Forstbeamten der Rittergüter Crussow und Matschdorf.

Nachruf.

Am 30. Januar 1926, morgens gegen 3 Uhr, verschied plötzlich und unerwartet infolge eines Schlaganfalles unser hochverehrter, sehr geschätzter Vorgesetzter, der

Staatl. Forstmeister

Herr Alfred Teichmann

zu Bensberg

im Alter von 57 Jahren. (256

In dem viel zu früh Dahingeschiedenen verlieren wir einen äußerst gerechten und wohlwollenden Vorgesetzten, der es verstanden hat, sich die Liebe und Anhänglichkeit seiner Beamten in höchstem Maße zu erwerben. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Betriebsbeamten der Oberförsterei Königsforst, Bez. Köln.

Danksagung. (258

Anläßlich des am 6. Novbr. 25 erfolgten Hinscheidens unseres lieben, unvergeßlichen kleinen

Karl-Heinz

sind mir so viele Beweise herzlicher Anteilnahme zugegangen, daß ich, vorläufig auf diesem Wege, meinen innigsten Dank sagen muß.

Z. Zt. **Magdeburg**, Landesfinanzamt Abt. I, den 6. Februar 1926.

In tiefer Trauer namens der Familie:
Oberförster E. Werner, Aschersleben.

Die Försterstelle

im Förstereibezirk Oberweiler, Kreis Bitburg, ist zum 1. April neu zu besetzen. Besoldung wie Staatsförster. Dienstwohnung mit 3 Morgen Bering in Ortslage vorhanden. Anrechnung auswärts verbrachter Dienstjahre nach Vereinbarung. Verheiratete, kath. Bewerber bevorzugt. Bewerbungen mit Gesundheitsattest bis 20. Februar erbeten.

Bickendorf, den 30. Januar 1926.

Der Bürgermeister.
Wilky. (238

Meine Kubik-Tabelle,

neues System, mehrfarbig, ermöglicht schnelles, fehlerfreies Kubizieren.

Ausgabe A: Für schwaches Langnutzholz (Grubenholz) . . . Mk. 1,20
Ausgabe B: Für Langnutzholz (Bauholz) „ 1,80
Ausgabe C: Für Starkholz . . „ 2,20

Porto u. Verp. 30 Pfg. extra.

Nur zu beziehen durch (108
Förster **Lewandowski,**
Forsth. Lowoschau b. Rosenberg, O.-Schles.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatlichen Förster Bruno Miedke in Forsth. Altenplathow b. Genthin ein Sohn.

Dem Staatlichen Förster Franz Woite in Försterei Borken bei Willenberg, Bez. Allenstein, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Lina Grunert mit dem Staatl. Hilfsförster Wilhelm Köhn in Colbitz.

Sterbefälle:

Klatte, Staatl. Hegemstr. a. D. in Stiftsoberförsterei Siehdichum.

Luda, Georg, Staatlicher Hegemeister in Oberförsterei Altplacht.

Stellenangebote

Die Gemeindeförsterstelle

zu **Schlierschied**, zu der die Waldungen mehrerer Gemeinden gehören, ist **bis zum 1. April d. J.** neu zu besetzen.

a) Grundgehalt nach Gruppe VI mit Aufrückmöglichkeit nach VII. Ortsklasse D.
b) Dienstaufwandsentschädigung, Dienstkleidungszuschüsse und Brennholzlieferung nach staatlichen Grundsätzen.

Neue Dienstwohnung **voraussichtlich am 1. April** beziehbar.

Probedienstzeit 1 Jahr.

Freigabe der Stelle ist beim Fürsorgeamt beantragt. Forstversorgungsberechtigte Bewerber der Klasse A wollen ihre Gesuche bis 5. März 1926 dem Unterzeichneten einreichen. Beamte, die die staatliche Försterprüfung bestanden, erhalten den Vorzug.

Gemünden (Hunsrück), den 29. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Forstschutzverbandes Schlierschied. (243

Forstverw. im Osten Dtschlds. sucht z. 1. März d. J. jung., ev.

Forstgeh.

als Assist. d. Revierförsters. In Frage kommen in erst. Linie Forstschüler. Angeb. unter **„Treudeutsch“ 255** b förd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche vom 15. II. 26 einen

Forstgehilfen.

Bedingung: Gründl. Ausbildung und erfolgreicher Besuch einer Forstschule. **Rettkowski**, Stadtförster, **Forsthaus Neidenburg (Ostpr.).** (266

Für Forstverwaltung Oberschlesiens **gesucht** ein erf.

Hilfsförster,

besonders qualifizierte, energische Kraft. Angeb. unt. **Nr. 257** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

1000 R.-Mk.

zahlt vereid. Forstmann mit reichl. Erfahrg., Schulbildg. u. Prüfung, **f. d. Nachweis einer Dauerstellg.**, mögl. Rhld., bis 1. 10. 26. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 204** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für mir bekannten jungen Mann aus alter Försterfamilie, mit guter Schulbildung, **suche** ich eine geeignete (241

Lehrstelle,

möglichst in Pommern od. angrenzenden Provinzen.

Revierförster **Fisch, Forsthaus Silligsdorf, Kr. Regenwalde.**

Stellengesuche

Junger Mann, 18 J. alt, gesund u. kräftig, energisch geg. Wild- u. Holzdiebe, paß. Jäg., Radf., **f. Stell. a.**

Forst- u. Jagdlehrling

in Hochw.-Rev., jedoch nicht Bedingung, am liebsten bei freier Station. Werte Angebote sind zu richten an **Kurt Böhnke**, Landwirt, **Sonnenburg Nm.**, Ausbau C II. (228

20 J. a., gebild., kräft., jung. Mann, 1,86 m groß, **unerschrocken, an tücht. Arb.** gewöhnt, sucht sof. od. spät. Stelle als

Forstlehrling

geg. bescheid. Pensionszahlg. NB. Kann auch nebenb. noch Nachh. geben, Lat., Franz., Engl., Klavierst., ohne Entgelt. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 246** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine Tochter, welche Ostern die Schule verläßt, **Stellung als**

Haustochter

in besserem Förster-Haushalt (evtl. etwas Taschengeld erwünscht). Angeb. an Bäckermstr. **Becker, Quenstedt b. Aschersleben** 261

Unterricht und Pension

2 Damen m. kl., eig. Landhaus in nächster Nähe Fuldas bieten ält. Herrn od. Ehepaar mit nationaler Gesinnung

dauerndes Heim u. Verpflegung.

Gelegenheit für Jagd, Fischerei, Imkerei. Angeb. unt. Nr. 218 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 8. Neudamm, den 19. Februar 1926. 41. Band.

Praktische Winke über Säen und Pflanzen.

Von Revierförster i. R. **Backe**, Hohenlobbese.

Säen und Pflanzen wird trotz der fast allgemein ins Auge gefaßten Umstellung des Betriebes in Dauerwald im Walde notwendig bleiben, sei es, um die sich im Dauerwald nicht füllenden Lücken zu schließen, mag es sich um Aufforstung von Ödländereien handeln oder um auf Flächen nach Insektenfraß, Waldbränden und sonst nach einem noch immer erforderlichen Kahlschlag den Wald wieder herzustellen. Nachstehend bringe ich wohl kaum Neues, doch wird bei den darüber gemachten Beobachtungen und Erfahrungen manches zur Abstellung von Fehlern, auch Anregungen zum Besten unseres schönen Waldes enthalten sein.

Die erste Bedingung zum Gelingen einer Saat ist die hohe Keimkraft der Sämereien; zur Feststellung dieser ist eine zuvorige Keimprobe erforderlich, um die Menge des zu verwendenden Samens zu ermitteln. Dann spielt die Zeit der Aussaat eine Rolle. Hierüber geben die forstlichen Lehrbücher die beste Auskunft, und es erübrigt sich, näher darauf einzugehen. Wenn dennoch einer meiner verehrten Herren Oberforstmeister die Verfügung erließ, daß sämtliche Säearbeiten vor dem 15. April jedes Jahres auszuführen seien, scheinen diesbezügliche Fehler vorgekommen zu sein. Freilich konnte diese Verfügung für Gebirgsverhältnisse und bei spät einsetzendem Frühjahr nicht maßgebend sein, wohl aber ist sie sonst von großer Wichtigkeit. Die Annahme eines Revierverwalters, daß die Kiefernsaaten durch Spätfröste leiden und deshalb erst nach Beendigung des Pflanzgeschäftes im Mai stattfinden sollten, hat sich nach meiner Erfahrung als nicht stichhaltig erwiesen, wohl aber litten die im Mai ausgeführten Saaten sehr unter der dann meist eintretenden Dürreperiode; diese verhinderte oder verzögerte das Auflaufen des Samens, vernichtete auch die schon teilweise entwickelten Keime oder aufgelaufenen Sämlinge; die mit ihren Wurzeln noch nicht tief eingedrungen waren, verdorrten. In diesem Monat habe ich nur das Abfressen der Kiefernkotyledonen von den durch Escherich erwähnten Springschwänzen bemerkt. Das ist bei früher gesäten Kulturen nicht der Fall gewesen.

Wenn auch bei Eichensaaten eine vorhergehende tiefe Bodenlockerung der Saatstreifen vorteilhaft für die erste Entwicklung ist, erscheint sie, wenn es sich auf eine nur oberflächliche Bodenbearbeitung durch bloßes Umhacken wie im Gebirge, wo der Boden mit Steinschotter durchsetzt ist, beschränkt, als eine unnütze Ausgabe. Den Beweis lieferte eine solche Eichensaat. Im Kulturplan war die Lockerung der Saatstreifen mittels Hacke aufgenommen. Auf meine ausgesprochene Ansicht, daß diese die Ausführung der Saat unnütz bedeutend verteuere, ordnete der Revierverwalter an, daß die eine Hälfte der Kulturfläche probeweise nach dem Plan mit Lockerung, die andere Hälfte ohne solche gemäß meiner Annahme auszuführen sei. Aus beiden Teilen ging eine vollständig gleichwertige Entwicklung der Saat hervor und ließ sich auch später kein Unterschied erkennen. Wohl hat das Behacken der aufgelaufenen Saat, wenn Mittel und Arbeitskräfte vorhanden sind, durch Lockerung des Bodens und dadurch Erhalten der Feuchtigkeit sowie Vertilgung der Unkräuter einen wesentlichen Vorteil für die fernere Entwicklung der Kultur.

Die auf mit Planet junior einreihig gesäten, aber sehr spärlich aufgelaufenen Kiefernsaaten ausgeführten Arbeiten zur Beseitigung der Unkräuter und des Graswuchses haben jedoch, wie ich öfters zu beobachten Gelegenheit hatte, mehr geschadet als Nutzen gestiftet. Wenn auch die Unkräuter im allgemeinen vernichtet wurden, wurde das Gras wenig oder

nicht beseitigt; da, wie angedeutet, die Kiefern vereinzelt standen, konnten die Arbeiter, weil die Pflänzchen den Pflugstreifen gemäß nicht in genauer Linie standen, diese nicht stets in die Mitte des Instrumentes nehmen; dadurch wurden viele Kiefern abgeschnitten oder auch mit den Messern übererdet. Die ohnehin schon schwach bestandenen Saatstreifen, die aber noch immer einen leidlich geschlossenen Bestand versprachen, wurden derartig geschädigt, daß die Nachbesserungen weit ausgedehnter und kostspieliger wurden.

Die Benutzung des Planet junior zur Auflockerung der mit dem Waldpflug gezogenen Furchen vor der Saat ist empfehlenswert, denn dadurch findet der mit der Drillmaschine gesäte Samen einen gelockerten Boden und erhält eine bessere Decke. Die Hilfschen Instrumente (Igel und Krümelharke) sind praktischer als Planet junior und verdienen den Vorzug.

Das Bedecken der Sämereien richtet sich, wie in jedem forstlichen Lehrbuch zu lesen ist, nach der Stärke des Saatkorns und Beschaffenheit des Bodens. Ist letzterer trocken und noch eine trockene Zeit in Aussicht, kann etwas stärker gedeckt werden. Leichtere Sämereien liefern bei starker Decke nur kümmerliche Keimlinge, und der größte Teil des Samens verkommt in der Erde, wie ich das in einem Privatrevier bei Erlensamen fand.

Für das Gelingen der Pflanzungen ist besonders die Behandlung der Pflanzen beim Ausheben, Einschlagen und Verbringen außer dem vorschriftsmäßigen Einpflanzen von Wichtigkeit. Hierzu einige Beispiele:

In einer Oberförsterei fand sich in unmittelbarer Nähe ein zur Anzucht von Pflanzen fast für die ganzen Laubholzteile der Oberförsteri ausgedehnter ständiger Kamp. In den übrigen Förstereien waren deshalb entweder gar keine oder nur kleinere Wanderkämpe vorhanden. Der den großen Kamp betreuende Förster hatte die Aufgabe, außer der Ausführung seiner eigenen Kulturen längere Zeit das Ausheben von Heistern zu besorgen. So kam es, daß oftmals zuletzt die zuerst ausgehobenen Pflanzen nach wochenlangem Stehen im Einschlag absichtlich oder unabsichtlich zur Abfuhr und Pflanzung gelangten. Die mit diesem Pflanzmaterial ausgeführten Kulturen mißrieten trotz pflichttreuer Ausführung des Pflanzens, namentlich in trocknen Sommern.

Ein Revierverwalter verteilte nach Angabe der vorhandenen brauchbaren Pflanzenzahl seitens der Betriebsbeamten durch schriftliche Verfügung diese je nach Vorrat und Bedarf an die einzelnen Förstereien, ordnete aber das sofortige Ausheben und Einschlagen des Pflanzenmaterials für die in anderen Förstereien benötigten Pflanzen an, wohl in der Absicht, daß dieses beim Anfordern sofort zu haben sei. Auch hier kamen oft so früh ausgehobene Pflanzen erst zu Ende der Kulturzeit in Betracht und ergaben eine lückige oder Fehlkultur durch Eingehen vieler Pflanzen.

In einer dritten Oberförsterei stellte der Revierverwalter gleichfalls die Verteilung der Pflanzen schriftlich fest, überließ aber alles übrige, das rechtzeitige Ausheben und gegenseitige Zusenden den Abmachungen der Betriebsbeamten unter sich. Die fast stets gelungenen Kulturen sprachen von selbst für ein derartiges Vorgehen.

Die Art des Einschlagens spielt ebenfalls eine Rolle. Ich habe dabei stets darauf geachtet, daß sich die Richtung der Kronen mehr nach der Nordseite befand, da dann die Sonnenbestrahlung und warmen Südwestwinde weniger eine schädigende Wirkung ausüben konnten, die Pflanzen sich in dieser Lage selbst beschatteten. Das ist vor allem wichtig und nötig bei nassem schweren Boden, der im Frühjahr oft in kurzer Zeit austrocknet und rissig wird, oder wenn der Masseneinschlag von verschulten Fichten und Kiefern zum baldigen Gebrauch in größeren Gruppen erfolgt und diese aus dem einen oder anderen Grunde nicht eingekellert werden konnten. Ich habe stets dann auf das reihenweise in Gräbchen stattfindende Einschlagen mit der angegebenen Richtung der Krone Gewicht gelegt. Das Verbringen kleinerer Pflanzen nach der Pflanzstelle in Körben, Handwagen ist leicht durch sorgfältiges Verpacken und Verladen in vorschriftsmäßiger Weise, daß sämtliche Wurzeln nach innen gerichtet sind, auszuführen. Bei Halb- und Ganzheistern empfiehlt es sich unbedingt, an Sonnentagen und bei austrocknenden Winden die Pflanzen durch Decken oder eine Plane zu schützen.

Mein alter, als Förster lange Jahre in einem Auerevier tätiger Schwiegervater gab mir die Lehre, die in diesen Revieren in nur mit Laubholz auszuführenden Kulturen möglichst im zeitigen Frühjahr, wenn auch die Arbeit durch Spätfrost unterbrochen werden sollte, zu beginnen, falls die Pflanzung umständehalber nicht schon im Herbst möglich sei. Im Überschwemmungsgebiet verbot sich des öfters eintretenden Hochwassers halber die Herbstpflanzung, doch wurden stets die Pflanzlöcher im Herbst gefertigt.

In meinem mir acht Jahre unterstandenen, der Überschwemmung ausgesetzten Revier hat das Befolgen dieser Lehre Vorteil gestiftet. Nach einem lange andauernden Hochwasser waren die zu pflanzenden Heister schon zum Austreiben bei eintretender Wärme gekommen; die auf Höhenstreifen einige tausend Pflanzlöcher umfassende Kulturfläche konnte ich erreichen, bei der Höhenlage des Kampes auch die Pflanzen ausheben, nur das Verbringen mußte mittels Kahn in noch genügend Wasser haltenden Niederungen bewirkt werden. Die Heister wurden in die hin und wieder mit etwas Wasser gefüllten Löcher gesetzt; so führte ich das Pflanzgeschäft, täglich nachhelfend, aus. Die Arbeiten nahmen mehr Zeit als unter gewöhnlichen Verhältnissen

in Anspruch, und die Kosten überschritten die im Plan angesetzten. Mein Nachbar wartete den Abfluß des Hochwassers, trotzdem das durch die Höhenlage seiner Pflanzstellen kaum erforderlich war, ab. Noch während dessen Pflanzzeit trat eine anhaltende Dürre ein, der nasse schwere Boden wurde hart wie Stein und erhielt handbreite Risse. Die später ausgeführte Pflanzung mißriet vollständig, während ich nur geringen Verlust zu beklagen hatte.

Das Einsetzen der Pflanzen darf nicht tiefer erfolgen, als diese im Kamp oder als Wildling standen; bei allen flachwurzelnden Bäumen, besonders bei Fichte, ist das genau zu beachten, bei Kiefern ist ein tieferes Einpflanzen nicht so schädlich. Von meinem Nachfolger im Überschwemmungsgebiet wurde mir das zu tiefe Pflanzen zum Vorwurf gemacht, dabei aber der Umstand nicht beachtet, daß in wenigen Jahren viele — im Laufe von sieben Monaten sogar drei — Hochwasser vollständige Überschwemmung des Reviers herbeiführten, immer Schlick absetzten und das Absetzen des Schlickes noch besonders durch die Lage des Reviers vor einem hohen Eisenbahndamm durch das sich stauende Wasser begünstigt wurde. Die Pflanzungen waren ursprünglich nicht zu tief ausgeführt; aber wie ist da eine Änderung möglich?

Wenn das Pflanzen des Laubholzes im Herbst oder zeitigen Frühjahr die beste Sicherung für das Gedeihen der Kulturen gibt, so ist das beim Nadelholz weniger notwendig. Der Grund hierfür liegt darin, daß, wie wissenschaftlich festgestellt ist, die Wurzeln der Laubhölzer sich schon im Winter zur weitern Entwicklung regen, während die der Nadelhölzer noch ruhen.

So habe ich öfters Fichtenverschulungen, bei welchen die Pflänzchen lange Triebe aufwiesen und diese tagelang schlaff hingen, sich ohne Verluste erholen sehen und bei derartig spät ausgeführten Kiefernballen-Pflanzungen ein gleiches beobachtet; damit will ich dieser Art der Pflanzung keineswegs das Wort reden. Immerhin kann die Kiefernballenpflanzung in dieser Weise notwendig werden, wenn nach einem langen Winter schnelle Erwärmung erfolgt, größere Laubholzkulturen vorangehen oder sonstige Umstände einwirken und Lücken in älteren Kiefernkulturen mit Ballen besetzt werden sollen, was sich in dem nächsten Jahre als zu spät erweisen sollte. Die Pflanzungen von Kiefern, außer Ballenpflanzungen, im Herbst werden stets mehr Verluste zeitigen als solche im Frühjahr, und sind Herbstpflanzungen nur dann zu empfehlen, wenn im Frühjahr beim Mangel an Arbeitskräften die etwa ausgedehnten Kulturen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können.

Eine Erfahrung, die ein Kollege und ich mit Wacholder gemacht haben, möge hier Platz finden. Die im Herbst sorgfältig mit Ballen im Walde ausgehobenen, vorsichtig zur Pflanzstelle zur Zierde um die Försterei gebrachten und unter Berücksichtigung von Licht und Schatten gemäß des früheren Standortes gepflanzten Wacholder gingen regelmäßig sämtlich wieder ein. Der Versuch, derartige kleine Büsche im Mai mit schon vorgeschrittenen jungen Trieben als Ballenpflanzen zum gedachten Zweck verwendet, glückte ausnehmend gut. Auch Gärtner pflanzen ihre Ziernadelgewächse meist kurz zuvor oder wenn diese treiben.

Das Auspflanzen von Lücken und Blößen gab dem früheren Herrn Oberlandforstmeister Wesener Veranlassung zu einem Erlaß, der dem Sinn nach lautete: Es wird zuviel gepflanzt, und viele Kulturkosten werden unnütz verwendet. Dieser Erlaß ließ mich seinerzeit aufatmen, mein Inspektionsbeamter wünschte jede, auch die kleinste Lücke in meinen ausgedehnten Buchenverjüngungen mit Fichte ausgepflanzt zu sehen. Diese wurden trotz ihres sofortigen Anwachsens in kleineren Lücken nach nur wenigen Jahren von den sich schließenden Buchen unterdrückt und viel Arbeit und Geldkosten durch Anlage größerer Kämpe, Erziehen und Aussetzen von Pflanzen verschwendet. Auf ähnliche Weise sah ich im Mittelwald und neuerdings in Privatrevieren kleine Blößen im Laubholz mit Heistern bepflanzt, die kümmerlich ihr Leben fristeten, um nach und nach endgültig zu verschwinden. Ein gleiches Schicksal trifft die auf kleinen Lücken in drei- bis vierjährigen Kiefernkulturen verwendeten zweijährigen Kiefern, und nicht mit Unrecht war der Erlaß des Herrn Oberlandforstmeisters ergangen.

Das Füllen derartig kleiner Blößen empfiehlt sich nur bei Verwendung einzelner oder weniger, in der Jugend schneller wachsender Baumarten, als der Hauptbestand ist, so nach passenden Boden Birke, Lärche oder kanadische Pappel; diese sind dann meistens gegen Wildbeschädigung zu schützen.

Beim Auspflanzen größerer Blößen ist das Pflanzen unter der Traufe zu vermeiden, und wenn verschiedene Holzarten zur Kultur verwendet werden, sind die Lichtpflanzen in die Mitte, die Schatten ertragenden an die Ränder zu setzen.

Bei Entnahme der Pflanzen während der Kulturausführung wird vielfach versäumt, die Wurzeln der noch am Platze lagernden wieder zu decken.

Wichtig im Interesse des Kostenpunktes ist das richtige Anordnen seitens der leitenden Beamten. Haben die Arbeiter zum Beispiel auf das Heranschaffen der Pflanzen zu warten, gehen dadurch Stunden, bei größerer Anzahl von Leuten Tage verloren, die ohne ausgeführte Leistungen bezahlt werden müssen.

Die in staatlichen, Kommunal- und Privatforsten beobachtete Unterlassung, daß nach Ausführung des Pflanzgeschäfts die Gruften und Gräben, in denen die verwendeten Pflanzen gelagert hatten, in ihrem Zustande, oft mit Resten von nicht verwendetem Pflanzmaterial,

verblieben waren, macht den Eindruck, der Beamte habe sich nicht, wie er sollte, um die Ausführung der Pflanzungen bemüht, und das sollte, wenn auch in der staatlichen Förster-Dienstanweisung eine ständige Anwesenheit der betreffenden Betriebsbeamten nicht mehr gefordert wird, diesen eine Gewissenssache sein. Bei mangelhaftem Ausführen und Angehen der Kultur durch nicht pflichtgemäße Aufsicht und Kontrolle schädigt sich der Beamte selbst durch die ihn treffende Mehrarbeit für notwendige Nachbesserungen, ferner den jetzt so schlaffen Staatssäckel oder des sonstigen Waldeigentümers und den Wald an Zuwachsverlust. Eine gleichmäßige Kultur gibt die besten Bestände und wirft die meiste Rente ab.

Verlohnung auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei.

Vom Forstsekretär **Clausius** in Marienwalde, Oberförsterei Freierswald, Reg.-Bez. Köslin.

Aus dem stenographischen Bericht der Delegierten-Versammlung des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre habe ich ersehen, daß bezüglich der Verlohnung auf dem Geschäftszimmer ein „Kampf im kleinen" geführt worden ist. Auf die Einzelheiten möchte ich nicht näher eingehen. Meine Aufgabe soll es sein, aus innerster Überzeugung ein Bild über meine Erfahrungen in der Verlohnung aus dem Geschäftszimmer zu entrollen.

Als mir Anfang September v. J. die Kunde wurde, „Freierswald verlohnt auf dem Geschäftszimmer", da glaubte ich, dies sei gänzlich unmöglich. Vom Monat Februar ab war ich allein auf dem Büro tätig. Der Jahreseinschlag (Eulenfraßholz) betrug 72681 fm. Da erschien am 15. Oktober 1925 die erste Hilfe in Gestalt eines Schwerkriegsbeschädigten, welcher weder ein Oberförstergeschäftszimmer gesehen, geschweige denn darin gearbeitet hatte. Die ersten elf Verlohnungen von acht Förstereien liefen ein, da hieß es arbeiten und zwar selbst arbeiten, bei einem Heer von 161 Waldarbeitern. Meines Erachtens liegt des Pudels Kern darin, daß der Sekretär sich zunächst mal selbst daran macht und eine Reihe von Verlohnungen selber aufstellt, um seinen Mithelfer in die Geheimnisse der Verlohnung einzuweihen. Selbst aufstellen oder nur nachprüfen ist nämlich zweierlei. Bis jetzt sind 88 Verlohnungen prompt zur Kasse gegangen und nur drei Rückfragen waren erforderlich. Wie es da möglich ist, daß die Beamten einer Oberförsterei Anweisung erhalten haben, einen ganzen Tag mit dem Hörer in der Hand auf die Rückfragen bzw. Auskünfte des die Verlohnung bearbeitenden Oberförstereibeamten zu warten, ist mir schleierhaft. Hier in der Oberförsterei war von meinem Herrn Forstmeister vor Beginn der Verlohnung eine Besprechung angesetzt worden, welche nur eine dreiviertel Stunde dauerte, und allen Beamten war die Sache klar.

Die V. V. 25 ist gut und praktisch, obwohl sich noch manches vereinfachen ließe.

Meines Erachtens gehört der Förster in den Wald, und heute noch mehr denn früher. Die Holzschläger müssen nicht einmal, sondern so oft wie möglich an einem Tage kontrolliert werden. Ich will nur die Beaufsichtigung sehr schwierigter Laubholz- und Mischholzdurchforstungen herausgreifen; hierzu kommt das exakte Vermessen und Ausnutzen der Langnutzhölzer. Ferner muß der Förster mehr denn je sein Augenmerk auf den Forst- und Jagdschutz lenken. Gerade den Forstfrevlern muß er ganz energisch zu Leibe gehen, denn der Dieb nimmt niemals das schlechteste, sondern stets das beste Holz. Selbst die „getreuen" Holzschläger erlauben sich nicht selten Übergriffe, wissen sie doch ihren Förster zu Hause bei den Verlohnungen.

Überlassen wir doch unserer Verwaltung und denen, die berufen sind, Versuche anzustellen, die Entscheidung. Die Verwaltung will doch gerade durch die Versuche das Beste für den Staat herausholen. Brechen wir über diese oder jene Neuerung nicht voreilig den Stab, und machen wir uns den Rat des Kollegen Gaffron auf Seite 19 des Stenographischen Berichts zu eigen.

Die Mehrkosten für einen Angestellten werden meines Erachtens zehnfach dadurch wettgemacht, daß der Förster im Walde schafft und vom Schreibwerk so viel wie möglich befreit wird.

Zur Klärung verschiedener Fragen auf dem Gebiete des Tragens und Besitzes von Schußwaffen.

Von **Arthur Salewski**, Regierungsrat im Preußischen Ministerium des Innern*).

A. Das Waffentragen.

Grundsätzlich ist das Tragen von Waffen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind im allgemeinen vorgesehen

a) für Personen, die kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind,

*) Auszug aus dem in Nr. 52 des „Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung vom 9. Dezember 1925 auf Seite 1253 ff. veröffentlichten Artikel über dieses Thema. Da wegen Raummangels ein Abdruck des ganzen Artikels im Wortlaut hier nicht möglich ist, haben wir nur die Punkte ausgewählt, die auch für die Forstbeamten wichtig sind. Die Schriftleitung.

b) für Inhaber eines Jagdscheins bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen (vgl. RdErl. d. MdI. v. 3. 12. 1924 — II G 3248, MBliV. S. 1157).

c) für Überbringer von Waffen im gewerblichen Verkehr,

d) für Inhaber eines gültigen Waffenscheins, d. h. eines dem rechtmäßigen Inhaber von der zuständigen Polizeibehörde erteilten schriftlichen Erlaubnisscheins zur Führung bestimmter Waffen in der Öffentlichkeit.

2. Die Waffenscheine haben im allgemeinen nur für den Verwaltungsbezirk ihrer Ausstellung Gültigkeit.

4. . . . Polizeibeamte, also auch Landjägereibeamte, bedürfen zur Führung einer Schußwaffe selbst dann keines Waffenscheins, wenn sie sich außer Dienst in Zivilkleidung befinden. Eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie berechtigt sind, eine Schußwaffe zu führen, genügt.

5. Auch Forstbeamte gehören zu denjenigen Beamten, welche — wie die Polizeibeamten — kraft ihres Amtes zur Führung von Waffen berechtigt sind und somit eines Waffenscheins zu deren unbeschränkter Führung nicht bedürfen. Zu den Forstbeamten im obigen Sinne gehören alle diejenigen, die das Waffengebrauchsrecht haben und sich als Forstbeamte ausweisen. Die Frage, ob Pistole und Revolver unter die für Forstbeamte zulässigen Waffen fallen, ist zu bejahen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sichtbar oder unsichtbar getragen werden (vgl. RdErl. d. MfLDuF. u. d. MdI. v. 4. 8. 1925 — III 8728/25 VI u. II G 1013, MBliV. S. 897). . .

B. Der Waffenbesitz.

Die noch heute gültige Verordnung über Waffenbesitz des Rates der Volksbeauftragten vom 13. 1. 1919 (RGBl. S. 31) bestimmt in § 1, daß alle Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer abzuliefern seien. § 2 ermächtigt die Landeszentralbehörden zum Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen, im besonderen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Ablieferung und der Ausnahmen von der Ablieferungspflicht.

1. In Preußen hat das Ministerium des Innern nur für Groß-Berlin unter dem 13. 1. 1919 Ausf.-Best. erlassen (abgedr. im MBliV. S. 112), während es mit der Durchführung der Verordnung in den übrigen Teilen des Staatsgebietes die Reg.-Präs. beauftragte (vgl. die RdErl. v. 21. 1. 1919 — II a 100, MBliV. S. 68, u. v. 26. 2. 1919 — II a 280, MBliV. S. 112). Nach Ziff. 3 der erwähnten Ausf.-Best. des Ministeriums des Innern sind von der Waffenablieferungspflicht befreit:

a) diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind,

b) die Inhaber von Waffenscheinen,

c) die Inhaber von Jahresjagdscheinen (vgl. obige Ausführungen unter A 1).

Bezüglich der Ausnahmen zu b und c ist in einem späteren RdErl. aus dem Jahre 1922 die Einschränkung gemacht, daß die für Inhaber von Waffenscheinen und Jagdscheinen festgesetzte Ausnahme von der Ablieferungspflicht sich nicht auf Militärwaffen und deren Munition bezieht. . . .

2. . . . Teschings und ähnliche Kleinkaliberwaffen sind in Preußen von Anfang an grundsätzlich als abgabepflichtig gemäß der Waffenbesitzverordnung angesehen worden. Denn daß ein Tesching ein „Gewehr" ist und deshalb unter die Vorschrift des § 1 der Vd. fällt, kann nicht zweifelhaft sein. . . .

. . . Die Frage, ob Teschings und ähnliche Kleinkaliberwaffen in Preußen von der Ablieferungspflicht befreit sind, ist also lediglich danach zu entscheiden, ob die — u. U. nach Maßgabe des RdErl. v. 25. 8. 1921 geänderten — Ausf.-Best. zu der Waffenbesitzverordnung vom 13. 1. 1919 eine solche Befreiung vorsehen. Da dies nicht der Fall ist, bleiben die Kleinkaliberwaffen nach wie vor abgabepflichtig. Daß diese Rechtslage, wie von Interessentenkreisen befürchtet wird, eine starke Beeinträchtigung des Kleinkaliberschießsports bedingt, kann nicht zugegeben werden. In erster Linie kann er mit Hilfe von Waffenscheinen der einzelnen Teilnehmer betrieben werden. Darüber hinaus würde einem an sich unbedenklichen Kleinkaliber-Schießverein auf begründeten Antrag eine Sammel-Waffenbesitz-Bescheinigung erteilt werden können, um ihn von der Abgabepflicht seiner Waffen zu befreien. Zu bedingen würde dabei sein, daß der Vereinsvorstand sich zur sicheren Verwahrung der Gewehre auf oder nahe bei dem Schießstande verpflichtet und die Verantwortung für jede mißbräuchliche Verwendung der Waffen übernimmt.

3. Knall-, Schreck- oder Scheintod-Pistolen, die so konstruiert sind, daß sie lediglich zum Verfeuern von Knall- oder Gaspatronen, die keine Durchschlagskraft besitzen und keine gesundheitsschädlichen Einwirkungen verursachen, benutzt werden können, daß also ein Verschießen anderer Munition damit unmöglich ist, können nicht als Schußwaffen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs gelten, fallen deshalb auch nicht unter die Waffenbesitzverordnung.

4. Der § 3 der Waffenbesitzverordnung bedroht den mit Strafe, der nach Ablauf der gemäß § 2 festgesetzten Ablieferungsfrist im unbefugten Besitz von Waffen der in § 1 bezeichneten Art betroffen wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 54 S. 4, Bd. 56 S. 285/286, Bd. 59 S. 4) fällt unter diese Strafbestimmung nicht nur, wer seinerzeit der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist, sondern auch, wer auf Grund eines erst nach dem Ablauf der Ablieferungsfrist getätigten Er-

werbs im Besitz von Waffen der bezeichneten Art betroffen wird, sofern ihm nicht nach reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen eine besondere Befugnis zum Waffenbesitz zur Seite steht.

Wenn eine Waffenfirma in Zeitungsinseraten die Lieferung von Waffen an jedermann ohne Waffenschein anpreist und auf Grund solcher Angebote Schußwaffen oder Munition an Personen, die keinen Jagd- oder Waffenschein besitzen und daher im allgemeinen zum Erwerb solcher Gegenstände nicht befugt sind, verkauft und übereignet, macht sie sich der Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 3 der Vd. v. 13. 1. 1919 schuldig.

5. Die hin und wieder auftauchende Ansicht, daß die in unbefugtem Besitz ermittelten Waffen automatisch der Einziehung verfallen sind, ist irrig. In der Waffenbesitzverordnung ist eine solche Einziehung nicht vorgesehen. Auch § 40 StGB. wird im allgemeinen nicht Platz greifen können, es sei denn, daß die in unbefugtem Besitz erfaßten Waffen zur vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind (vgl. R. G. Entsch. v. 3. 8. 1920, Bd. 53 S. 439).

6. Die Verpflichtung zur Ablieferung der unbefugt besessenen Waffen bleibt dagegen bestehen und kann erzwungen werden (vgl. R. G. Entsch. v. 20. 5. 1924, 1 D 487/24, Jurist. Wochenschrift 1924 S. 1750). . . . .

Nachschrift. Zu A Ziffer 4 und 5 möchten wir bemerken, daß unter „Polizeibeamten“ im allgemeinen auch die auf Grund des § 62 F.F.P.G. bestätigten Feld- und Forsthüter zu verstehen sind. Wenn unter „Forstbeamten“ nur die zum Waffengebrauch berechtigten Personen genannt werden, so sind die übrigen, z. B. die nicht auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten, die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sind, als „Polizeibeamte“ anzusehen. Der Verfasser der Abhandlung scheint nicht auf diesem Standpunkte zu stehen, sondern nur die eigentlichen Polizeibeamten im Auge zu haben, die auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1859 angestellt sind, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Forstbeamten und die auf das Feld- und Forstpolizeigesetz bestätigten Forsthüter nicht zu den Polizeibeamten gehören, welche zum Waffentragen berechtigt sind, wenn sie sich außer Dienst in Zivilkleidung befinden. Eine derartige Befugnis haben auch die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten nicht.

Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Ueber die Säbelwüchsigkeit der Bäume. Von Dr. Hartmann. Centralblatt für das gesamte Forstwesen. Jahrgang 1925, S. 16 ff.

Verfasser hat seine Untersuchungen in den Waldungen der Herrschaft Fürstenfeld des Malteserritter-Ordens in Oststeiermark gemacht, die in 260 bis 390 m ü. M. auf ebenem bis hügeligem Terrain stocken.

„Säbelwüchsigkeit entsteht, wenn auf eine Neigung des basalen Stammteiles, die durch irgendeinen Umstand bedingt ist, eine allmähliche, negativ geotopische Aufkrümmung des Baumschaftes im Wege dauernd wirksamen Einflusses des Schwerkraftreizes erfolgt.“ „Die Schiefstellung des basalen Stammteiles wird unmittelbar durch äußere Einflüsse hervorgerufen“, und zwar entweder beeinflußt oder unbeeinflußt von der ersten Wuchsrichtung des unterirdischen Sproßteiles und der Wurzel. Im letzteren Falle kann entweder die Lage des Wurzelstockes in gleicher Richtung mitverschoben werden oder nicht.

Nach Untersuchungen des Verfassers an ein- und zweijährigen Fichten- und Tannenpflanzen verläuft die ursprüngliche Wuchsrichtung des Keimlings auf geneigter Fläche ungefähr normal zur Bodenoberfläche und zumeist talseits geneigt. Dabei ist die erste Wuchsrichtung des Sprosses jener der Wurzel direkt entgegengesetzt, bestimmt durch die Richtung des stärksten Lichtreizes, d. h. des kürzesten Weges zur Erdoberfläche. Nach Durchbrechung der Erdoberfläche folgt der Sproß der geotropischen Wuchsrichtung. Letztere erfährt bei der Fichte im freien Stande selbst auf steilen Lehnen keine merkliche, im Bestandesschatten nur eine sehr geringe Beeinflussung durch heliotropische Reizwirkung. Durch den Druck und Zug des sich setzenden und auftauenden Schnees und in sehr steilen Lagen des Schneeschubs kann die Schaftkrümmung bis zur Auflagerung des basalen Teiles auf den Boden vergrößert werden. Durch diese dauernde Berührung des Schaftes mit dem Erdboden wird die Ausbildung von Adventivwurzeln verursacht, insbesondere an der tiefsten Stelle des gekrümmten Schaftes. Diese Adventivwurzeln bilden sich zu kräftigen, tal- und seitwärts gerichteten Wurzeln aus, welche dem Stämmchen eine große Standfestigkeit gegenüber weiteren Verbiegungen durch Schneedruck verleihen. Diese Erscheinung tritt aber nur bei Pflanzen, die aus Saat oder natürlichem Anfluge entstanden sind. auf, während Lochpflanzungen wegen ihrer frühzeitigen geotropischen Orientierung der Wurzel und des Schaftes Adventivwurzeln nicht auszubilden vermögen und daher nicht so standfest sind, sie werden daher durch Schneedruck allmählich geneigt und richten sich geotropisch auf. Da die Fichte wegen ihres breit ausladenden Wurzelsystems — ihrer großen Standfläche — sehr bald eine bedeutende Standfestigkeit erhält, so wird die Neigung des basalen Schaftteiles schneller aufhören und ihre Säbelwuchskrümmung kürzer sein als z. B. bei der Lärche, welche mit ihrem schräg in den Boden wachsenden Wurzelsystem — ihrer kleinen Standfläche — und dem

im Verhältnis zum Wurzelwachstum sehr großen Höhenwachstum des Schaftes jene Standfestigkeit viel später erreicht. — Als weitere Ursachen zur Säbelwüchsigkeit führt Verfasser an den seitlichen Ansatz bei Stockausschlägen, einseitige Beastung und Zwieselbildung, besonders wenn sie in der Nähe des Stockes auftritt. Letztere führen bei der Lärche ausnahmslos zur Säbelwüchsigkeit.

Als Ursachen von Neigungen des basalen Stammteiles bei unveränderter Lage des Wurzelstockes, auf ebenem Boden und nach nahezu senkrechter Richtung, mit welcher die Pflanzen aus dem Boden heraustreten, konnte Verfasser feststellen:

1. Heliotropische Reizwirkung an natürlichen Verjüngungshorsten von Fi., Ta., Ki., Lä., Bi., Bu. und Stiel-Ei. und 2. Windwirkung. an 12jährigen Lärchenpflanzen. Bei der Fichte wird die Lichtreizwirkung bald durch den Schwerkraftreiz aufgehoben; auch ältere, senkrecht verwachsene Fichtenhorste zeigen an Bestandesrändern keine merkliche Beeinflussung durch den bestehenden seitlichen heliotropischen Reiz. Dagegen zeigte ein von vollkommen geradwüchsigen ca. 90jährigen Lärchen abstammender Anflug, welcher am Rande des Altholzbestandes stockte, eine merklich zur benachbarten Kulturfläche geneigte, durch Heliotropismen bedingte Wuchsrichtung. Am wenigsten scheint die Tanne auch schon in der Jugend auf Lichtreiz zu reagieren.

Der Wind erzeugt Säbelwuchs, besonders bei der Lärche, indem entweder der untere Stammteil gekrümmt ist, der obere aber aufwärts wächst, oder der untere gerade wächst und der obere in der Windrichtung abgebogen ist. Diese verschiedene Wirkung hängt nach Ansicht des Verfassers einmal davon ab, in welchem Baumalter der Wind einwirkt, indem im jungen Alter zumeist eine zur Säbelwüchsigkeit führende untere Krümmung des Schaftes eintritt, im höheren Alter dagegen nur eine Neigung des oberen Schaftteiles, und sodann von der Verlegung des Schwerpunktes des oberirdischen Baumwuchses durch einseitige Kronenausbildung infolge des Windes. So können windseitig erwachsene Lärchen, am Rande kleiner Horste, die nach außen, also nach der Windseite gut bekront sind, gleichwohl gerade erwachsen, während die im Innern des Horstes stehenden, einseitig beasteten Bäume in der Windrichtung übergebogen sind. Da aber auch unter den Lärchen mit vollen, symmetrischen Kronen gerade gewachsene und durch den Wind geschobene und gebogene Bäume vorkommen, so dürfte diese Verschiedenheit auf verschiedener Windfestigkeit und damit verschiedener individueller Veranlagung, Disposition, beruhen, worauf auch die verschiedene Windrichtung bei einer aus Naturverjüngung hervorgegangenen 12jährigen Kultur hinweist. — Bei Lärchenüberhältern finden sich geotropische Aufkrümmungen der Ersatztriebe nach dem Abbrechen der Gipfeltriebe durch Rauhreif und Schneedruck.

Säbelwüchsigkeit, welche dadurch entsteht, daß mit der Neigung des basalen Stammteiles zumeist auch eine entsprechende Neigung des Wurzelstockes erfolgt, hat ausschließlich Ursachen mechanischer Art, die mit der Standfestigkeit des Baumes zusammenhängen. Diese wiederum ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit und -neigung, von der Holzart und dem Bau des Baumes. Auch die Entstehung spricht bei Jungwüchsen mit; so konnte Verfasser feststellen, daß Saaten und Naturverjüngungen bei Fichten und Lärchen standfester sind als Pflanzkulturen. In der Jugend sind besonders jene Holzarten standfest, die tiefe und kräftige Wurzeln ausbilden, im Höhenwachstum des Schaftes und der Kronenausbildung verhältnismäßig langsamer fortschreiten als im Wurzelwachstum. Hierzu gehören in erster Linie Eiche und Edelkastanie, sodann die Tanne und die Fichte in der Jugend, etwas weniger schon die Kiefer und am wenigsten anscheinend die Lärche in der Jugend. — Als weiterer wichtiger Faktor, welcher zur Verminderung der Standfestigkeit des Baumes beiträgt, ist der Bau des letzteren, insbesondere die Entwickelung der Wurzel, die Symmetrie der Krone und die Lage des Schwerpunktes des oberirdischen Baumteiles anzusehen. Abholzige Stämme mit gleichmäßiger tief herabreichender Krone sind standfester als vollholzige Stämme mit hohem Kronenansatz. — Zu den mechanischen Ursachen von Säbelwüchsigkeit gehören Schneeschub, Lawinen, Bodenrutschungen, Rauhreif-Schaftkrümmungen; namentlich Säbelwuchs infolge von Erdrutschungen findet sich bei allen Holzarten: Fi, Lä, Ki, Ei, Bu, Erl, Esche, Ah, Kirsche, Asp, Bi. —

Da auf demselben Standorte geradwüchsige und säbelförmige Bäume vorkommen können, so läßt sich hieraus auf eine verschieden starke individuelle Disposition für Säbelwüchsigkeit schließen, die bestehen kann: 1. in einem erblichen Einfluß auf die Holzqualität, namentlich des Schaftes, wie Janka und Cieslar gezeigt haben, 2. in einer erblichen Wurzel-, Schaft- und Kronenform (Standfestigkeit), wie sie aus den Provenienzversuchen von Cieslar, Engler und Zederbauer über Lärche, Fichte und Eiche hervorgehen; 3. in einer erblichen Krummwüchsigkeit des jeweiligen Gipfeltriebes, in einer erhöhten Veranlagung zur Zwieselbildung sowie in einer korrelativen Wuchsbeeinflussung des Schaftes durch typisch ausgeprägte Wurzel- und Kronenform. Insbesondere scheint nach den Anbauversuchen Cieslars die Zwieselbildung bei der Stieleiche erblich zu sein. Ebenso konnte Verfasser wiederholt Zwieselbildung an jungen Lärchen feststellen, welche zu unregelmäßig orientierten Schaftkrümmungen führte, indem ein Zwieselarm in der Regel im Höhenwachstum zurückbleibt und frühzeitig abstirbt und der dominierende durch korrelativen Wuchszweig eine merkliche Schaftkrümmung erhält. Dr. Hartmann glaubt überhaupt, daß die unregelmäßige Krummwüchsigkeit

des Schaftes der Holzarten darauf zurückzuführen ist, daß die Entfernung der obersten beiden Knospen des Gipfeltriebes oft sehr gering ist und die zweithöchste Knospe und der aus ihr hervorgegangene Längstrieb den korrelativen Wuchstrieb der Terminalknospe angenommen hat.

Während nach den bisher angeführten Untersuchungen und Versuchen lediglich die Vererbung rassetypischer Wuchseigentümlichkeiten zum großen Teil klargelegt ist, konnte die Erblichkeit individueller Wuchseigentümlichkeiten innerhalb derselben Rasse noch nicht nachgewiesen werden, was in der Schwierigkeit exakter Zuchtwahl bei unseren Waldbäumen wegen der Fremdbestäubung begründet ist.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hielt am 12. Dezember 1925 seine Winter-Versammlung in Münster ab, die von 74 Mitgliedern und Gästen besucht war. Leider legte im Laufe der Sitzung der bisherige Vorsitzende, Herr Oberforstmeister Kordvahr, der am 1. Oktober 1925 in den Ruhestand versetzt ist, sein Amt als 1. Vorsitzender des Vereins nieder. Gewählt wurde an seiner Stelle Herr Oberforstmeister Förtsch zu Minden, der auch die Wahl annahm. Als Verhandlungsgegenstände standen auf der Tagesordnung das Reichsbewertungsgesetz und die neuzeitliche Schädlingsbekämpfung im Forstbetriebe.

Zu dem ersten Thema berichtete Herr Oberförster von Lutzau: Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 soll eine einheitliche Bewertung für das ganze Reich sichern, einen einzigen Steuerwert für jedes Steuerobjekt festsetzen und diesen Steuerwert auf eine unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen tragbare Höhe bringen.

Die Einheitlichkeit der Bewertung erscheint durch das Gesetz gesichert, denn es sind in den sogenannten Grundwertausschüssen, Obergrundwertausschüssen und in dem Reichsbewertungsbeirat einheitliche Bewertungsbehörden geschaffen worden, wodurch verhindert wird, daß die Bewertung in den einzelnen Ländern verschieden zur Durchführung kommt (§ 1 Abs. 1). Ferner bestimmt das Gesetz, daß der ermittelte Steuerwert als Einheitswert für alle Steuern, die nach dem Merkmal des Wertes erhoben werden, zu gelten hat, ganz unabhängig davon, ob diese Steuern vom Reich, von den Ländern oder von den Gemeinden erhoben werden (§ 1 Abs. 2 und 3). Hierdurch ist es in Zukunft nicht mehr möglich, daß ein Steuerobjekt für verschiedene Steuerzwecke bewertet wird, und zwar auch dann nicht, wenn verschiedene Steuergläubiger in Frage kommen. Hiervon bildet jedoch die Grund- und Gebäudesteuer bis auf weiteres eine Ausnahme (§ 82 und 83).

Als Steuerwert gilt für forstwirtschaftliche Vermögen der Ertragswert im Sinne der Reichsabgabenordnung (§ 152 Abs. 2 und 4), wobei zu diesem Vermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit gehören, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb) (§ 22 Abs. 1 und 2). Da die Reichsabgabenordnung maßgebend ist, so erfolgt die Berechnung des Ertragswertes auf die Weise, daß der jährlich nachhaltige Reinertrag eines forstwirtschaftlichen Betriebes ermittelt und mit einem Kapitalisierungsfaktor vervielfältigt wird. Dieser Kapitalisierungsfaktor war bisher auf Grund der Reichsabgabenordnung 25, was einem landläufigen Zinsfuß von 4 % entsprach. Da heute mit einem weit höheren Zinsfuß zu rechnen ist, so hat der Kapitalisierungsfaktor von 25 keine Berechtigung mehr. Das Reichsbewertungsgesetz bestimmt daher (§ 84), daß die Vervielfältigungszahl durch eine vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates und nach Anhörung des Bewertungsbeirates zu erlassende Rechtsverordnung so lange festgesetzt wird, als der für langfristige Kredite übliche Zinssatz von dem für derartige Kredite in der letzten Vorkriegszeit üblich gewesenen erheblich abweicht. Durch diese Bestimmung ist einer oft wiederholten Forderung der Steuerzahler Rechnung getragen, und es ist anzunehmen, daß die Vervielfältigungszahl auf etwa 12 bis 14 festgesetzt wird. Wenn durch Herabsetzung des Kapitalisierungsfaktors eine gerechtere Ermittlung des Steuerwertes gesichert ist als bisher, so darf doch diese Bestimmung des Gesetzes nicht überschätzt werden, denn die ermäßigte Vervielfältigungszahl wird nicht für immer festgesetzt, sondern kann in jedem Feststellungszeitraum (ein Jahr) geändert und unter Umständen wieder auf 25 gesteigert werden.

Die Vervielfältigungszahl ist darum nichts Bleibendes. Bleibend ist aber der jährliche Reinertrag, auf dessen Ermittelung aus diesem Grunde die größte Sorgfalt anzuwenden ist.

Das Gesetz widmet denn auch der Ermittelung des nachhaltigen Reinertrages eine ganze Reihe neuartiger Bestimmungen, die in der Hauptsache auf landwirtschaftliche Betriebe zugeschnitten sind, mit einigen Abänderungen aber auch für forstwirtschaftliche Betriebe Geltung haben. Auf Grund dieser Bestimmungen sollen innerhalb der Landesfinanzamtsbezirke oder innerhalb etwa zu bildender Wirtschaftsgebiete Betriebe höchster Ertragsfähigkeit ausgesucht und dann der Reinertrag dieser Betriebe, berechnet auf die Flächeneinheit (1 ha), in ein Verhältnis zueinander gebracht werden, wobei der beste Betrieb im Reich die Zahl 100 erhält und der Reinertrag der übrigen Betriebe in Hundertsätzen auszudrücken ist (§ 16). Ebenso sind innerhalb eines jeden Landesfinanzamtsbezirkes Betriebe größter, mittlerer und geringerer Ertragsfähigkeit festzustellen, sowie der Reinertrag pro Flächeneinheit zu berechnen. Auch in diesem Falle erhält der beste Betrieb die Zahl 100, und der Reinertrag der übrigen Betriebe wird in Hundertsätzen ausgedrückt.

Auf Grund der ermittelten Reinerträge pro Flächeneinheit werden vom Reichsminister der Finanzen, mit Zustimmung des Reichsrates, durch Rechtsverordnung Ertragswertklassen sowie Höchst- und Mindestwerte für eine Flächeneinheit der in die Ertragswertklassen fallenden Betriebe (Rahmensätze) aufgestellt. Hierauf geschieht die Einreihung der Vergleichsbetriebe in die Ertragswertklassen.

Das Aussuchen der Vergleichsbetriebe, die Ermittelung des Reinertrages pro Hektar und die Einreihung der Vergleichsbetriebe in die Ertragswertklassen ist Aufgabe des Bewertungsbeirates, der dem Reichsminister der Finanzen zur Seite gestellt und auch bei der Feststellung der Ertragswertklassen gehört wird (17).

Auf Antrag des Reichsministers der Finanzen bestimmt der Bewertungsbeirat ferner, welche Ertragswertklassen und Rahmensätze für einzelne Landesfinanzamtsbezirke in Betracht kommen und welcher Anteil vom Gesamtwerte auf den Grund und Boden, auf die Gebäude und auf die Betriebsmittel entfällt. Wohin das Holzvorratskapital in forstlichen Betrieben zu rechnen ist, erwähnt das Gesetz nicht. Dem Bewertungsbeirat steht ferner das Recht zu, festzusetzen, was in einzelnen Gebieten als selbständiger forstlicher Betrieb anzusehen ist (§ 22). Im übrigen unterstützt der Bewertungsbeirat den Finanzminister bei den Maßnahmen zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Reichsgebietes.

Für die Feststellung des Einheitswertes von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieben und von Grundstücken wird für den Bezirk jedes Finanzamtes am Sitz desselben ein Grundwertausschuß gebildet (§ 50).

Das Finanzamt erteilt dem Betriebseigentümer einen Bescheid über die Höhe des vom Grundwertausschuß festgesetzten Einheitswertes (§ 54). Gegen diesen Bescheid kann Einspruch erhoben werden, über den der Grundwertausschuß entscheidet. Gegen den Einspruchsbescheid kann Berufung beim Oberbewertungsausschuß eingelegt werden, der am Sitz des Landesfinanzamtes gebildet wird (§ 56 und 57) und sich in Kammern gliedert. Der Einheitswert wird für einen Hauptfeststellungszeitraum (Kalenderjahr) festgesetzt; es kann aber innerhalb desselben eine Neufestsetzung erfolgen, falls wesentliche Änderungen des Betriebes eintreten (Teilverkauf, Waldbrand usw.).

Die genannten Bestimmungen geben den wesentlichen Inhalt des Reichsbewertungsgesetzes wieder, soweit sich dasselbe mit forstwirtschaftlichen Betrieben befaßt. Bei kritischer Würdigung dieser Bestimmungen muß leider gesagt werden, daß sie nicht geeignet sind, den Ertrags- und damit den Steuerwert des Waldes einwandfrei zu ermitteln. Zunächst dürfte es schwierig sein, eine einheitliche Bewertung im ganzen Reich durchzuführen, da die Verhältnisse in den einzelnen Reichsgebieten sehr verschieden liegen. Ferner ist die Methode der Ertragswertklassen und Rahmensätze vielleicht bei der Landwirtschaft anwendbar, für die forstlichen Betriebe aber in demselben Sinne nicht brauchbar, da die für den Reinertrag des Waldes maßgebenden Faktoren von den für die Landwirtschaft ausschlaggebenden wesentlich abweichen (z. B. Holzvorrat) und von Fall zu Fall selbst bei Nachbarbetrieben durchaus verschieden sein können. Der einzige Wert der Vergleichsbetriebe und der Berechnung ihres Reinertrages ist darin zu erblicken, daß Durchschnittsreinerträge pro Hektar oder noch besser pro Festmeter Derbholzeinschlag für verschiedene Gebiete ermittelt werden und als Anhalt für die Bewertung nicht eingerichteter und nicht buchführender Forstbetriebe dienen können. Im allgemeinen wird jedoch eine individuelle Bewertung eines jeden Forstbetriebes auf Grund der vorhandenen buchmäßigen Unterlagen zu erfolgen haben. Es ist angeregt worden, hierbei das Kriegersche Bilanzierungsverfahren anzuwenden, was aber praktisch kaum durchzuführen sein wird, da bisher nur eine ganz ungenügende Anzahl von Revieren in dieser Richtung bearbeitet worden ist. Ferner muß versucht werden, für die Bewertung aussetzender Betriebe den rein rechnerisch auf jedes Jahr verteilten tatsächlichen Einschlag als Grundlage durchzusetzen, da die im Gesetz vorgesehene Bewertung nach dem laufenden Zuwachs zu schweren Ungerechtigkeiten führen kann. Der Reichsverband hat für die Bewertung aussetzender Betriebe praktische Vorschläge gemacht. Noch einfacher ist jedoch die Bewertung, auch des aussetzenden Betriebes, nach dem zulässigen Einschlage, wie diese in Westfalen im Jahre 1924 bei der Einschätzung zur Reichsvermögenssteuer mit bestem Erfolge zur Anwendung gekommen ist.

Wichtig ist die Zusicherung des Landesfinanzamtes, daß auch kleinste Waldflächen nach den Richtlinien der Waldbewertung bewertet werden sollen, selbst wenn sie nicht als forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Gesetzes angesehen werden können.

Bisher hat die Zusammenarbeit der forstlichen Arbeitsgemeinschaft mit dem Landesfinanzamt in Münster bei den Vorbereitungen zur Durchführung des Bewertungsgesetzes durchaus annehmbare Resultate gehabt, und es ist anzunehmen, daß auch in Zukunft diese Zusammenarbeit insofern gute Früchte bringt, als eine gerechte Steuerbewertung des Waldes zustande kommt, soweit dies im Rahmen des Gesetzes überhaupt möglich ist. Nach Erledigung der Vorarbeiten mit dem Landesfinanzamt wird aber noch viel von den Grundwertausschüssen bei den einzelnen Finanzämtern abhängen. Es ist darum notwendig, daß überall mit dem größten Nachdruck auf eine sachverständige und vernünftige Zusammensetzung der Grundwertausschüsse hingearbeitet wird. Die Waldbesitzer haben hierfür zwei Möglichkeiten. Erstens bei der Wahl der von den Selbstverwaltungskörpern zu wählenden Mitglieder des Grundwertausschusses und zweitens bei der Wahl der von den öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu wählenden Mitglieder. Werden diese beiden Möglichkeiten voll ausgenutzt, so ist die Hoffnung berechtigt, daß eine gerechtere und tragbarere Steuerbewertung des Waldes erreicht wird als bisher. Dieses Ziel muß aber unbedingt erreicht werden, wenn unser deutscher Wald überhaupt erhalten bleiben soll, der heute — ohne Wissen vieler vielleicht — gerade durch die übermäßig angezogene Steuerschraube schon hart bis an den Rand des Grabes gebracht ist.

Der ausgezeichnete Vortrag des Herrn von Lutzau löste reichen Beifall und eine lebhafte Aussprache aus. Hierbei wurde betont, daß sich die Forstverwaltungsbeamten im Interesse des Waldbesitzers der Mitarbeit bei den Einschätzungsarbeiten nicht entziehen dürften.

Ebenso beifällig wurde der Vortrag des Abteilungsvorstehers an der Anstalt für Pflanzenschutz Dr. Gasow zu Münster aufgenommen, der über neuzeitliche Schädlings-Bekämpfung wie folgt berichtete: Die bisherigen

Methoden einer direkten Bekämpfung schädlicher Forstinsekten waren oft unsicher, umständlich und im forstlichen Großbetriebe nicht selten geradezu undurchführbar. Immer dringender machte sich daher das Erfordernis einer neuen Methode geltend, die den riesigen räumlichen Verhältnissen unserer Forsten zu entsprechen vermochte. Eine solche Methode ist zunächst gegeben in der Giftverstäubung von Flugzeugen aus. Der Vortragende bespricht unter Berücksichtigung der Aufsätze von Wolff und Krause, Krieg, Ebert, Orlovius und Sachtleben und mit kritischen Einwänden auf Grund eigener Beobachtungen die neue Bekämpfungsweise. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß die neue Verwendungsweise des Flugzeuges sich bewährt hat, ohne bisher, mit Ausnahme von Bienen und Mücken, Opfer unter den Haus- und Jagdtieren gefordert zu haben. Trotzdem sind verschiedene Seiten des Verfahrens noch gründlich wissenschaftlich durchzuarbeiten. Eine große Schwierigkeit für die Anwendung des Verfahrens liegt in dem Preise von 50 Mark pro Hektar. (Die Gesamtausgabe für Leimungen betrug in verschiedenen Revieren nach Eckstein 10,91 Mark, bis 24,04 Mark). Der höhere Preis wird durch den Flugbetrieb hervorgerufen. Er ließe sich verbilligen, wenn der Staat in der Lage und willens wäre, eine Staffel von Flugzeugen für die Schädlingsbekämpfung bereitzu halten. Im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse des forstlichen Besitzes in Westfalen sind aber noch zwei Umstände besonders zu betonen: nämlich das Abtreiben der Giftwolken durch geringe Luftströmungen und die Unrentabilität der Verwendung von Flugzeugen zur Schädlingsbekämpfung in Beständen von weniger als 100 ha Größe. Diese von fachmännischer Seite angegebene Grenze der Rentabilität wird durch die besonderen Verhältnisse des Luftfahrtdienstes bedingt. Durch das Abtreiben der Giftwolken müssen die durch forstlichen Grundbesitz eingeschlossenen oder an Waldungen angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe so lange als gefährdet angesehen werden, bis weniger giftige Mittel zur Anwendung gelangen können oder die Ungefährlichkeit der sich unbeabsichtigt und unvermutet niederschlagenden Giftmassen exakter als bisher erwiesen ist. Die Möglichkeit, daß die verwehten Giftmengen gefahrlos sind, soll damit nicht bestritten werden.

Es ist aus den angegebenen Gründen in kleinen Waldkomplexen oder in Forsten, deren Zusammenhang von bäuerlichen Enklaven zerrissen ist, zu versuchen, die Kronen der Bäume von unten her mit dem Insektizid zu bestäuben. Dazu wird die ausgebaute Form eines Motorverstäubers benötigt, wie er bisher, besonders in Amerika, zur Behandlung von Obstbäumen gebraucht wurde. Die im Oktober 1925 in dem Gräfl. von Landsbergschen Kiefernrevier Lünsberg bei Ramsdorf i. W. angestellten technischen Vorversuche mit dem Motorverstäuber von Platz-Ludwigshafen führten zu eingehenden Abänderungsvorschlägen. Das feste Metalldach und der Wagen des durch einen D.K.W.-Motor getriebenen Motorverstäubers waren in den Beständen außerordentlich hinderlich; in jüngeren Stangenorten machten sie sogar die Verwendung des Apparates unmöglich. Das Dach muß durch ein Zelttuch ersetzt werden, das mittels weniger leicht abnehmbarer Stäbe befestigt werden kann. Die Spurweite der Vorder- und Hinterräder muß gleich weit sein und der gewöhnlichen Spurweite entsprechen. Vor allen Dingen ist aber der Rahmen, der Motor und Verstäubungsapparat trägt, abnehmbar aufzumontieren, so daß er auf einer besonderen Vorrichtung von dem Wagen herabgleiten kann, um auf einem Schlitten befestigt zu werden. Die größte Breite des Schlittens darf nur 100 cm betragen. Die Kufen müssen schräg nach seitwärts stehen und vorn und hinten so zulaufen, daß dadurch Zweige oder Sträucher zur Seite gebogen werden. Die Krümmung der Kufen ist so stark zu wählen, daß durch Druck auf den hinteren Teil des Schlittens dieser sich vorn hebt und dadurch leicht über Wurzeln, Knüppel und dergleichen hinwegzugleiten vermag. Ohne diese Änderungen in der Aufmontierung des Motorverstäubers ist derselbe für die Verwendung im Forstbetriebe nicht geeignet, da er dann nur auf Wegen und Schneisen bewegt werden kann. Von den Wegen und Schneisen aus ist aber ein Bestand nicht ausreichend zu bestäuben. Das Verstäubungsrohr wird beweglicher, wenn man etwas oberhalb der Ansatzstelle ein Kugelgelenk anbringt. Auch wäre es vorteilhaft, wenn das Rohr weiter oberhalb der Ansatzstelle und des Kugelgelenkes aus Leichtmetall bestände. Da nämlich eine Verlängerung der Rohre für Altholzbestände nicht vermieden werden kann, müssen sie möglichst leicht sein. In solchen Beständen sollte die Länge der Rohre wenigstens um zwei bis drei Meter erhöht und ein Gestänge zur Befestigung angebracht werden. Ein ausziehbares leichtes Rohr von noch größerer Länge und mit den erforderlichen Befestigungsvorrichtungen versehen, dürfte sich auch brauchbar erweisen. Die mit den verhältnismäßig kurzen Rohren des erprobten Verstäubungsapparates erreichte Höhe ging über die Bestandeshöhe von 16 m hinaus.

Der Verstäubungsvorgang selbst ist, wie bei der Verwendung des Flugzeuges, so auch hier, sehr abhängig vom Wetter. Wind macht eine Regulierung der Giftwolken unmöglich und treibt auch das Bestäubungsmittel zu weit fort und zu sehr auseinander, als daß noch eine Wirkung erzielt werden könnte. Gleich nach erfolgter Bestäubung einsetzender Regen macht einen Erfolg der Bestäubung unmöglich. Es kommen demnach für die Verwendung des Motorverstäubers nur die frühen Morgenstunden und die Abendstunden der beständigeren Jahreszeiten in Betracht. Nach erfolgter Umarbeitung des Motorverstäubers in der angegebenen Weise dürfte sich seine Brauchbarkeit neben dem Flugzeug in kleineren forstlichen Betrieben oder bei lokaler Verwendung in Großforsten vollkommen erweisen, womit auch für den kleinen oder durch landwirtschaftliche Betriebe zerrissenen Waldbesitz ein Mittel zur Abwehr von Insektenkalamitäten geschaffen sein würde. Als Ersatz der genannten Methoden gegen Insekten, denen mit Fraßgiften nicht beizukommen ist, kann vielleicht, in allerdings viel geringerem Umfange, die Motorspritze angewandt werden.

Zu dem Punkt der Tagesordnung **Die Holzmarktlage** teilte Forstrat **Baumgarten** die zur Zeit erzielten Holzpreise mit und stellte dazu die Preise vom November-Dezember 1924 zum Vergleich. Die ungünstige Lage des Holzmarkts wird bedingt durch die allgemeine Geldknappheit,

das Daniederliegen der Industrie und das Abwarten des Holzkäufers. Für die Sommertagung 1926 wird Holland in Aussicht genommen. Nach der Sitzung vereinte ein gemeinsames Essen die Vereinsmitglieder und Gäste im Einkehrhause zur Post. Bgt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Krankenversicherung und Lehrverträge für Forstlehrlinge.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. Januar 1926 — III 9648/25.

Die Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 (F.A.B.) geben keine Veranlassung, die Bestimmungen meines RdErl. vom 11. Februar 1914 — Nr. I A I a 660/III 1204 — (Lw MBl. S. 43) über Krankenversicherung und Lehrverträge für Staatsforstlehrlinge abzuändern. Es ist nur notwendig, daß die in dem Lehrvertrag enthaltene Bestimmung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Krankenkassenbeiträge nicht nur für die Dauer der ersten Ausbildungsperiode, sondern für das ganze Lehrjahr vereinbart wird.

Kassenanschläge der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1925.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 20. Januar 1926 — III 925.

In den Erlassen, mit denen die Kassenanschläge für das Rechnungsjahr 1925 übersandt wurden, ist angeordnet, daß bei denjenigen Fonds, deren Haushaltsbeträge bei der Generalstaatskasse geführt werden, die Ausgaben, die nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen geleistet werden müssen, als Zugänge gegen das Soll nach dem Kassenanschlage zu verrechnen sind. Eine Überweisung besonderer Mittel ist für diese Titel (mithin auch für den Titel 25, Abschnitt a bis c) nicht erforderlich.

Die Anträge auf Überweisung von Mitteln für Kap. 2 Tit. 25, Abschnitt c finden hierdurch ihre Erledigung.

Dienstaltersliste der Forstsekretäre.

M. f. L. vom 3. Februar 1926 — III 1841.

Bei der Nachprüfung der Dienstalterslisten ist festgestellt, daß über die Einreihung in die „Dienstaltersliste der Forstsekretäre" Zweifel bestehen. Da es notwendig ist, daß das Dienstalter, welches die Forstsekretäre als solche haben, in der Dienstaltersliste der Forstsekretäre voll zum Ausdruck kommt, wird die Allg. Verfügung III 42 vom 26. Juni 1924 — III 7277 — erweitert. Im Abschnitt V erhält die Ziffer 15 daher folgenden Wortlaut:

„Über die Reihenfolge

a) der am 1. Juli 1924 vorhandenen Forstsekretäre entscheidet Jahrgang und Nummer des Forstversorgungsscheines.

Forstsekretäre, die früher entweder im dienstlichen Interesse oder durch Tausch umnotiert worden sind, erhalten den bei der Genehmigung der Umnotierung bestimmten Platz auch in der Dienstaltersliste der Forstsekretäre.

Bei Versetzungen auf Grund der Ziffer 7 der vorgenannten Verfügung in einen anderen Bezirk erfolgt die Einreihung nach vorstehenden Gesichtspunkten.

b) der nach dem 1. Juli 1924 angestellten Forstsekretäre entscheidet der Tag, zu dem ihnen eine planmäßige Forstsekretärstelle erstmalig endgültig übertragen worden ist (also nicht Datum der Bestallung usw.), ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits als Förster angestellt und Inhaber des Forstversorgungsscheines waren oder nicht.

Erhalten Beamte gleichzeitig erstmalig planmäßige Forstsekretärstellen, so entscheidet über die Reihenfolge Jahrgang und Nummer des Forstversorgungsscheines, dann Vorbereitungsdienstalter und schließlich Lebensalter."

Hiernach ist die dortige Dienstaltersliste der Forstsekretäre, soweit nötig, zu ändern. Dies trifft auch für die Dienststücke des Preußischen Försterjahrbuchs, Band X, Personalteil 1925, zu.

Etwaige Zweifel sind im Bürowege zu klären.

J. A.: v. d. Bussche.

Umzugskosten.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 4. Februar 1926 — I. C². 1579 b.

Vorgang: RdErl. v. 1. 10. 1925 (PrBesBl. S. 209).

Zu Ziff. 3, 9 und 11 des RdErl. vom 1. Oktober 1925 (PrBesBl. S. 209). Die zugelassenen Vergütungen sind feste Sätze, die in der Regel bewilligt werden können, ohne daß es einer Prüfung der Höhe der wirklichen Auslagen bedarf.

Zu Ziff. 8 a. a. O. Ist nach Abs. a das Umzugsgut nur auf dem Landwege befördert worden, so ist diese Straßenverbindung selbst dann zugrunde zu legen, wenn der ununterbrochene Schienenweg nach Abs. b kürzer ist. Ist im Falle des Abs. b das Umzugsgut mittels der Eisenbahn befördert worden, so ist die Entfernung auf dem Schienenwege nach dem Reichskursbuch auch dann zugrunde zu legen, wenn die Landwegverbindung nach Abs. a kürzer ist; überschreitet jedoch die Landwegverbindung 50 km nicht, so muß stets die kürzeste Entfernung — Schienenweg oder Landweg — zugrunde gelegt werden. Die Schienenwegentfernung ist von dem der bisherigen Wohnung nächstgelegenen Güterbahnhof bis zu dem der neuen Wohnung nächstgelegenen Güterbahnhof zu berechnen. Liegen Güter- und Personenbahnhof nicht zusammen, so würden etwaige Abweichungen hinsichtlich der Entfernung nur zu berücksichtigen sein, sofern die Höhe des Steigerungsbetrages beeinflußt wird. Derartige Abweichungen würden durch Vorlage von Bescheinigungen der örtlichen Bahnbehörde zu begründen sein.

Beispiele: Es sind zugrunde zu legen bei einem Umzuge:

a) auf der Eisenbahn von Sonnenburg nach Berlin-Tegel die Schienenwegentfernung vom Güterbahnhof Sonnenburg bis zum Güterbahnhof Berlin-Tegel,

b) auf dem Landwege von Potsdam nach Berlin-Cöpenick die Landwegentfernung von Ortsmitte Potsdam bis Ortsmitte Berlin,

c) auf der Eisenbahn von Potsdam nach Trebbin die Landwegentfernung Potsdam—Trebbin mit 27,2 km, da die Schienenwegentfernung Potsdam über Berlin nach Trebbin (etwa 60 km) größer ist.

In der Festsetzung der Vergütungen nach diesen Grundsätzen kann auch keine Härte erblickt werden, da es sich um Pauschvergütungen handelt, die Transportkostenvergütung für je 10 km bemessen ist und der volle Steigerungssatz auch für angefangene 10 km bewilligt wird.

Zu Ziff. 18 bis 21 a. a. O. Die Umzugskostenbeihilfen an ausgeschiedene Beamte, Dienstwohnungsinhaber, Hinterbliebene usw. **können** in der vorgesehenen Höhe (100 oder 50 v. H. der Umzugskostenpauschvergütung) bewilligt werden. Daß sie in dieser Höhe nicht bewilligt werden müssen, ergeben ferner die Ziff. 22 und 24 ebenda. Die Provinzialbehörden sollen in der Lage sein, eine Umzugskostenbeihilfe in der vorgesehenen Höhe zu bewilligen, wenn nach überschläglicher Berechnung die Umzugsauslagen diese Höhe überschreiten oder mindestens annähernd erreichen. Wenn aber — wie bekannt geworden — nur etwa 900 RM Umzugsauslagen entstanden sind, die Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 50 v. H. der Umzugskostenpauschvergütung aber 1660 RM betragen würde, so kann nur eine Umzugskostenbeihilfe von 900 RM bewilligt werden. Es wäre mit der Finanzlage des Staates nicht vereinbar, über das tatsächliche Bedürfnis hinaus Beträge zu bewilligen.

Zu Ziff. 27 a. a. O. Auch den ausgeschiedenen Beamten usw. können neben den Umzugskostenbeihilfen die Fahrtauslagen gemäß Ziff. 27 a. a. O. für die Strecke vom bisherigen nach dem neuen Wohnort erstattet werden.

Verwaltungsgebühren für Ausländer-Jagdscheine

Erl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. Februar 1926 — VI. 10164.

Die im Gebührentarif zu der gemeinsam mit mir erlassenen Verwaltungsgebührenordnung des Preußischen Ministeriums des Innern vom 25. April 1924 in der Fassung vom 18. März 1925 (Pr. Bes.Bl. S. 110) unter Ziffer 6 — Jagdsachen — Nachsatz zu Ic und d vorgesehene Ermäßigung der Verwaltungsgebühren für Jahres- und Tagesjagdscheine bis auf den Satz für Inländer für Personen, die weder Angehörige eines deutschen Landes sind noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 RM haben, wird den Angehörigen der Staaten Danzig, Schweden, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Türkei, Argentinien Chile, Mexiko und Paraguay zugebilligt. Die Ermäßigung zieht — wie früher die Ermäßigung des Stempels, an dessen Stelle die Verwaltungsgebühr getreten ist — eine Ermäßigung der Jagdscheinabgabe nach sich (vgl. Ziffer 25 IV der Ausführungsanweisung zur Jagdordnung). Die Stellung eines Bürgen gemäß § 29 Abs. 2 der Jagdordnung wird hierdurch nicht berührt.

Für Angehörige der genannten Staaten sind Anträge im Sinne meines Erlasses vom 11. Juni 1924 — VI 11687 — künftig nicht mehr vorzulegen.

J. A.: v. d. Bussche.

Brennholzabgabe an Kutscher der staatlichen Oberförster.

M. f. L. vom 6 Februar 1926 — III 468.

Die Ziffer 2 meines Erlasses vom 15. April 1924 III 2613 (nicht veröffentlicht) wird bezüglich der Holzmenge dahin abgeändert, daß als Höchstsatz der an Kutscher der staatlichen Oberförster abzugebenden Brennholzmenge stets die für Waldarbeiter zugestandene Höchstmenge gilt.

J. A.: gez. v. d. Bussche.

Bestellung von Beamten der Strom- und Schiffahrtspolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

RdErl. d. JM., d MdJ. u. d. MfLDuF. v. 9. Dezember 1925 — I 4712, II D 891 IV u. Abw. P 10. 2424.

Die nachstehend aufgeführten, der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unterstehenden Beamten werden für die Dauer ihrer Bestellung zu Beamten der Strom- und Schiffahrtspolizei und für den Bereich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, der ihnen in dieser Eigenschaft übertragen ist, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

die Wasserbauoberinspektoren, Wasserbauinspektoren, Wasserbauobersekretäre, Wasserbausekretäre, Dünenmeister, Dünenoberwarte, Dünenwarte, Schleusenvorsteher, Abgabenrevisoren, Schleusenassistenten, Schleusenverwalter, Oberschleusenmeister, Schleusenmeister, Strommeister, Hafenbauassistenten und der Polizeioberwachtmeister in Swinemünde-Hafengrund,

ferner: die Maschinenbetriebsleiter, Werkmeister, Ersten Maschinenmeister, Maschinenmeister und Obermaschinisten, sämtlich soweit sie im Schleusendienst tätig sind, sowie die Seekapitäne.

Abs. 1 des RdErl. v. 17. 6. 1925 wird hierdurch gegenstandslos.

Veteranenbeihilfe.

RdErl. d. M. d. J. vom 5. Januar 1926 — Vet. 212.

Nachdem die Veteranenbeihilfe auf 20 RM monatlich erhöht worden ist, hat sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß in sinngemäßiger Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Veteranenbeihilfen vom 8. November 1913 (MBliV. 1914 S. 54) mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab der Unterschiedsbetrag zwischen den Militärversorgungsbezügen und der Veteranenbeihilfe allgemein dann gezahlt werden kann, wenn der Monatsbetrag der Militärversorgungsbezüge den Betrag der Veteranenbeihilfe von 20 RM nicht erreicht. Hierdurch wird ermöglicht, daß auch diejenigen ehemaligen Kriegsteilnehmer, die eine Militärrente usw. von 12,50 RM und darüber beziehen und bisher von der Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen dieser und der Veteranenbeihilfe ausgeschlossen waren, nunmehr die Veteranenbeihilfe im entsprechenden Teilbetrage erhalten können. So wird z. B. ein Veteran, dem eine Militärrente von 12,70 RM gezahlt wird, frühestens vom 1. Oktober 1925 ab daneben noch eine Veteranen-Teilbeihilfe von 7,30 RM beziehen können.

Hierbei bemerke ich, daß beabsichtigt wird, die sogenannte einmalige Teuerungszulage von 7,50 RM monatlich den Empfängern der Kriegsteilnehmerbeihilfe auch im Rechnungsjahre 1926 zahlen zu lassen.

Freistaat Sachsen.

Ausbildungsreviere für die Anwärter des höheren Staatsforstdienstes.

Landesforstdir., 12. 1. 25, 130 I.

In der VO. vom 30. Juni 1920, 2451 Forst, ist Abs. 4 zu streichen und durch folgendes zu ersetzen:

Als Reviere mit vorwiegender Kiefernwirtschaft gelten Klotzsche, Ottendorf-Okrilla, Laußnitz, Cosel, Schmannewitz.

Als Reviere mit Laubholzwirtschaft gelten: Spechtshausen, Tharandt, Hirschsprung-Altenberg, Bienenmühle, Bärenfels, Olbernhau, Hirschberg, Zöblitz, Großrückerswalde, Steinbach, Deutscheinsiedel, Pöhla, Vorstendorf, Frankenberg, Seidewitz, Hubertusberg, Wermsdorf, Colditz, Naunhof.

Reviere mit Fichten-Laubholzwirtschaft oder Fichten-Kiefern-Laubholzwirtschaft sind: Langebrück, Weißer Hirsch, Fischbach, Lohmen, Postelwitz, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Reinhardtsdorf, Wendischcarsdorf, Lauter, Bockau, Sosa, Hundshübel, Adorf, Trünzig, Plaue, Oberrossau, Marbach, Glasten.

Alle übrigen Reviere gelten als Fichtenreviere.

In Abs. 5 der genannten VO. ist das Wort „Rabenstein" durch „Grüna" und das Wort „Reichenbach" durch „Marbach" zu ersetzen.

Aufbewahrung der Holzschlagstabelle A und B

(Landesforstdir., 19. 1. 26, 208 I.)

In Rücksicht auf die Bedeutung der Holzschlagstabellen A und B als bestandsgeschichtliche Unterlagen sind dieselben in § 139 (1) der GO. als Nr. 9 unter die nicht vernichtbaren Akten einzureichen und dementsprechend in § 141 (1) Ziff. III unter Nr. 8 zu streichen.

Die Abänderung der GO. hat handschriftlich zu erfolgen.

Holzversteigerungs-Bekanntmachungen.

Landesforstdir., 20. 1. 26, 154 II.

Bei den von den Forstämtern nach § 381 der GO. zu entwerfenden Holzversteigerungs-Bekanntmachungen ist bisher eine Angabe des Festmetergehaltes der zu versteigernden Nutzhölzer nicht vorgeschrieben gewesen, einige Forstämter haben jedoch unter Weglassung der Stückzahl diese Angaben veröffentlicht.

Künftig sind sowohl Stückzahl als auch Festmeter in runden Zahlen anzugeben. In § 391 Abs. 2 der GO. ist auf der 4. Zeile hinter dem Worte „Stückzahl" das Wort „Festmeter" handschriftlich einzufügen, auch ist das Muster 6 S. 151 dementsprechend zu vervollständigen.

Schutz der Marder.

Landesforstdir, 22. 1. 26, 246 III.

Um die als Pelztiere wertvollen, ziemlich selten gewordenen Marder vor Ausrottung zu schützen, wird das Schießen und Fangen derselben in freier Wildbahn untersagt.

Sofern in besonderen Fällen, z. B. zum Schutze der Niederjagd, Ausnahmen von dem Verbot angezeigt erscheinen, sind sie bei der Landesforstdirektion zu beantragen.

Entscheidungen.

Wenn Arbeiter, Angestellte oder Beamte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in den Ausstand treten, dann entsteht die Frage, ob die Beamten der Verwaltung verpflichtet sind, „Streikarbeit" zu verrichten.

Urteil d. Reichsger. v. 17. März 1925, I 940/24.

Das Schwurgericht geht davon aus, daß der Beamte nicht allgemein verpflichtet ist, Arbeiten zu verrichten, die nicht in den Bereich seines Dienstes fallen. Es handelt sich aber um die Prüfung der Frage, ob dem Beamten für die Dauer **eines vorübergehenden Notstandes des Staates** eine Arbeit aufgetragen werden kann, die nicht in den Bereich seines regelmäßigen Dienstes fällt. Diese Pflicht, eine solche Arbeit zu verrichten, nimmt das Schwurgericht an, weil sie aus der Besonderheit des beamtenrechtlichen Verhältnisses gefolgert werden müsse. Reichsgericht und Reichsdisziplinargericht sprechen dem Beamten ein Streikrecht ab, weil dieses sich nicht mit dem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis, aus den besonderen Pflichten der Treue, des Gehorsams und der gewissenhaften Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten in Einklang bringen lasse. Die Frage, ob für den Beamten eine Verpflichtung zur Leistung von Streikarbeit besteht, ist aus denselben Erwägungen heraus zu beantworten. Deshalb ist die Auffassung abzulehnen, daß dem einzelnen Beamten, dem die Verrichtung einer Streikarbeit übertragen wird, die freie Entscheidung darüber zusteht, ob er die angesonnene Arbeit **ihrer Art nach** als ihm angemessen gelten lassen könne.

Wer in den öffentlichen Dienst als Beamter tritt, hat dem Gemeinwohl zu dienen und darf den Rücksichten eines Klassengefühls nur so weit folgen, als dieses nicht mit der höheren Pflicht gegenüber dem gemeinen Wohl in Widerspruch gerät. Deshalb ist die Pflicht des Beamten, Streikarbeit zu übernehmen, als eine aus dem öffentlich rechtlichen Beamtenverhältnis folgende Rechtspflicht zu bejahen. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 59 S. 149.)

Wenn der Ausdruck „sollen" von den vertragschließenden Parteien gebraucht wird, so läßt sich daraus nicht schließen, daß es sich nur um eine Ermessungsvorschrift handeln solle.

Urteil des Reichsger. v. 22./15. Mai 1925 II 336/24.

Bei einem Vertrage, der zur Aufnahme rechtlich bindender Abmachungen bestimmt ist, kann die Aufnahme einer bloß „moralischen Verpflichtung" nur dann angenommen werden, wenn der dahingehende Wille mit dem sonstigen Inhalt des Vertrages klar und deutlich zum Ausdruck gelangt ist. Wenn statt des Wortes „soll" nicht der Ausdruck „muß" gebraucht ist, so kann dem keine Bedeutung beigemessen werden. Bei einem Parteivertrage kann in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte aus der bloßen Verwendung des Wortes „soll" für sich allein nicht auf den Willen der Parteien geschlossen werden, daß damit eine reine Ermessungsvorschrift gegeben sein solle. (Jur. Rundschau 1925, Nr. 23, S. 1243).

Ist die Disziplinarbestrafung eines öffentlichen Beamten, dessen Ehefrau sich weigert, einen ohne Erlaubnis der Dienstbehörde des Beamten begonnenen Gewerbebetrieb einzustellen, zulässig?

Die Frage ist nach geltendem Rechte zweifellos zu bejahen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dieser Rechtsstandpunkt noch zeitgemäß ist. § 12 der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß diejenigen Beschränkungen, welche hinsichtlich des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, aufrecht erhalten bleiben. Für Preußen

kommt als positive rechtliche Grundlage neben einzelnen Sonderbestimmungen § 19 der Preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in Betracht. Danach bedarf grundsätzlich der Beamte zum Betriebe eines Gewerbes, sofern es nicht mit der Bewirtschaftung eines dem Beamten gehörenden ländlichen Grundstückes verbunden ist, der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde. Diese Genehmigung muß auch zu dem Gewerbebetriebe der Ehefrau des Beamten, der in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, seiner Dienstboten und anderer Mitglieder seines Haushaltes eingeholt werden. Auf den bestehenden Rechtszustand haben weder die Artikel über die Grundrechte in der Reichsverfassung noch irgendwelche Bestimmungen der Preußischen Verfassung verändernd eingewirkt.

Die Reichsgewerbeordnung versteht unter Gewerbe — im Gegensatz zur Urproduktion — eine dauernde, selbständige gewinnbringende Beschäftigung, also außer der eigentlichen stoffverarbeitenden Tätigkeit (Industrie und Handwerk) auch die Handelsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und gewisse Darbietungen von persönlichen Leistungen (Schaustellungen, künstlerische Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse nicht obwaltet, und anderes). Dabei rechnet z. B. die Erteilung von Unterricht nicht als Gewerbe. Verweigert die Behörde die Erlaubnis, was in der Regel dann eintreten wird, wenn der Gewerbebetrieb mit der amtlichen Stellung oder den Dienstpflichten des Beamten unvereinbar ist, so hat der Beamte auch seinen Angehörigen usw. gegenüber die Pflicht, für Unterlassung des Vorhabens oder Einstellung eines bereits begonnenen Gewerbebetriebs zu sorgen. Anderenfalls treffen ihn persönlich die Folgen. Nichts ändern kann daran die Einwendung, dem Beamten sei die Vollziehung der behördlichen Anordnung unmöglich, weil z. B. seine Frau sich weigere, das Geschäft aufzugeben, und ihm keine gesetzlichen Zwangsmittel zur Seite stünden. Hat die Behörde die in Rede stehende Befugnis, so muß ihr auch die Möglichkeit zuerkannt werden, die Anordnung praktisch durchzuführen. Dieser Weg wäre aber der Behörde verschlossen, wenn ihr versagt sein würde, sich wegen der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen an den zu halten, der ihrer Dienstaufsicht und Strafgewalt unterliegt, und auf den allein sie eine Einwirkung auszuüben vermag. Eine Verletzung des Rechtsempfindens darin zu erblicken, daß der Beamte für Handlungen der Ehefrau bestraft wird, wäre verfehlt, da es sich hier nach Lage der Sache um eine das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit handelt, in der gemäß § 1354 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Manne die Entscheidung zusteht.

Kn.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

25 Jahre Preußischer Försterverein. Der erste Punkt der Tagesordnung für die Hauptversammlung des „Vereins preußischer Staatsförster", die am 22. und 23. Februar in Berlin stattfinden soll, lautet: „25 Jahre Preußischer Försterverein". — Der Verein ist unter dem Namen „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten" am 12. November 1901 gegründet worden; somit fällt der Tag des fünfundzwanzigjährigen Bestehens erst auf den 12. November dieses Jahres. Da das Jubiläum aber schon anläßlich der Februartagung gefeiert werden soll, halten wir es für unsere Pflicht, schon jetzt dem Verein, dessen Interessen die „Deutsche Forst-Zeitung" durch 19 Jahre seines Bestehens erfolgreich vertreten hat, unsern Glückwunsch auszusprechen, ganz besonders den Männern der grünen Farbe des Preußischen Staatswaldes, mit denen wir die langen Jahre im besten Einvernehmen und zum Nutzen des Standes gearbeitet haben. Da der wirkliche Jubiläumstag erst auf den 12. November dieses Jahres fällt, werden wir zu diesem Zeitpunkt ausführlich auf Leistungen und Wirken des Vereins und seiner Führer zurückkommen. Unsern vielen Freunden unter den heutigen Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staatsförster" entbieten wir Gruß und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

Die staatliche Forstverwaltungslaufbahn in Thüringen, die seit fünf Jahren gesperrt war, ist nunmehr wieder geöffnet worden. Es sollen jetzt vier oder fünf Anwärter wieder angenommen werden, aber es sind bereits mehr Anmeldungen eingegangen. Die Laufbahn für die Forstbetriebsbeamten dagegen ist noch gesperrt und wird es auch noch einige Zeit bleiben. Aber vielfach werden auf staatlichen Forstämtern Lehrlinge privatim ausgebildet*).

—r.

Ein einheitlicher Schußgeldtarif ist schon lange der Wunsch aller Privatforstbeamten. Auf Anfrage teilt uns der Deutsche Forstbeamtenbund mit, daß er zur Zeit damit beschäftigt sei, zusammen mit verschiedenen Jagdhegeverbänden einen einheitlichen Schußgeldtarif aufzustellen. Die Verhandlungen werden demnächst zum Abdruck gebracht. Sobald ein Ergebnis erzielt ist, wird der Tarif in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Stadtförster Mayer in Röhrchen bei Ratzebuhr (Kreis Neustettin) konnte kürzlich seinen 75. Geburtstag feiern. Der Jubilar war von 1880 bis 1914 in Ratzebuhr als Stadtförster tätig. Am 1. Oktober 1914 pensioniert, wurde ihm eine Kriegsvertretung im Schutzbezirk Neuhertzberg, Oberförsterei Groß-Born, übertragen, wo er bis zum 1. Januar 1919 tätig war.

Neues aus den Parlamenten.

Von Anträgen des Beamtenausschusses im Preußischen Landtag sind u. a. folgende angenommen worden:

---

*) Leider! Und die Privatforstbetriebsbeamten wundern sich dann, woher die Ueberproduktion in ihren Reihen kommt. Die Schriftleitung.

1. Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt S. 2109) und die Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz vom 9. Juli 1921 Ziff. 22 bis 25 dahingehend geändert werden, daß die Benachteiligung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrer (Altruheständler) gegenüber denen, die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden sind (Neuruheständler), beseitigt wird.

2. Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß mit größter Beschleunigung ein Reichsgesetz erlassen wird, das einheitliche Grundlagen für die Rechtsverhältnisse aller Beamten des Reichs, der Reichsbahn, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts schafft. Dies Gesetz hat auch zu enthalten die Bestimmungen über: a) das Diensteinkommensrecht, b) das Warte- und Ruhestandsrecht, c) die Rechtsverhältnisse der Beamten und Amtsanwärter, d) die Hinterbliebenenfürsorge, e) die Dienstschaden- und Krankenfürsorge, f) den Rechtsweg für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Beamten, g) die Beamtenvertretungen, h) das Dienststrafverfahren, i) das Beschwerdeverfahren.

3. Das Staatsministerium wird ersucht, die Vierteljahreszahlungen für die Beamten mit größter Beschleunigung wieder einzuführen.

4. Das Staatsministerium wird ersucht, bei einer künftigen Neugestaltung der Besoldungsordnung einfache, deutsche, volkstümliche und das Amt deutlich kennzeichnende Amtsbezeichnungen zu schaffen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Der Besuch der Forstlichen Hochschulen Preußens im Winterhalbjahr 1925/26. Die Zahl der Studierenden und Hörer an den Forstlichen Hochschulen Preußens im Winterhalbjahr 1925/26 beträgt 208. Die Forstliche Hochschule Eberswalde besuchen 90, die Forstliche Hochschule Hann.-Münden 118 Studierende und Hörer. Darunter befinden sich in Eberswalde 80, in Münden 93, zusammen also 173 Studierende und Hörer aus früheren Semestern. Neu eingetreten sind in Eberswalde 2, in Münden 18, zusammen 20 Studierende und Hörer. Ferner besuchen die Hochschule in Eberswalde 8 und die in Münden 7, zusammen 15 Gasthörer.

Von den Studierenden in Eberswalde beabsichtigen 42, von denen in Münden 67, zusammen mithin 109 in den Preußischen Staatsdienst einzutreten.

Von den Studierenden, Hörern und Gasthörern stammen a) aus den östlichen Provinzen Preußens 71, b) aus den westlichen Provinzen Preußens 85, c) zusammen aus Preußen 156, d) aus dem übrigen Gebiet des Deutschen Reiches 33, e) aus dem Auslande 19. Insgesamt 208. Von den vorstehend unter a bis e angegebenen Zahlen entfallen auf

Eberswalde:	a: 39,	b: 18,	c: 57,	d: 17,	e: 16
Münden	a: 32,	b: 67,	c: 99,	d: 16,	e: 3
Mithin zus.:	a: 71,	b: 85,	c: 156,	d: 33,	e: 19

Forstwirtschaftliches.

Zur Aufklärung. Angesichts des zunehmenden Mißbrauchs, der zur Täuschung der Käufer mit Ausdrücken, wie Kontrollsamen, Kontrollfirma und dergleichen getrieben wird, sehen wir uns zu folgenden Feststellungen genötigt:

1. Die vom Deutschen Forstverein und seinem Forstwirtschaftsrat 1910/11 ins Leben gerufene „Kontrollvereinigung Deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen" besteht seit 1. Oktober 1925 nicht mehr. Ihre Aufgaben sind auf den unterzeichneten Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung übergegangen, deren Vorschriften wesentlich größere Anforderungen stellen, als die der bisherigen Kontrollvereinigung. Jede Klenge oder Forstbaumschule, die sich der neuen Forstlichen Saatgutanerkennung anschließen will, muß ihre Zulassung beim Hauptausschuß beantragen, auch wenn sie der alten Kontrollvereinigung angehört hat.

2. Eine vom Hauptausschuß zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut zugelassene Firma kann und wird dies natürlich in ihren Geschäftspapieren zum Ausdruck bringen, wobei gegen die kürzere Form „Kontrollfirma der F.S.A." nichts einzuwenden ist. Allerdings darf, wenn die Firma die Kontrollpflicht nur für die Kiefer oder die Kiefer und einzelne Holzarten übernommen hat, der beschränkende Zusatz, z. B. „nur für Kiefer" nicht fehlen. Bezeichnet sich eine solche Firma, wenn sie der früheren Kontrollvereinigung angehört hat, außerdem als „vorher Kontrollfirma des Deutschen Forstvereins", so ist das namentlich in der Übergangszeit und für Baumschulen, wo die Kontrolle länger nachwirkt, nur erwünscht. Ist aber eine der früheren Kontrollvereinigung angehörig gewesene Firma nicht vom Hauptausschuß zugelassen, so kann sie sich jetzt nicht mehr kurzweg „Kontrollfirma des Deutschen Forstvereins" nennen, denn die Kontrolle besteht nicht mehr. Will sie sich nicht der Deutung aussetzen, daß ihre mit den Verhältnissen oft nicht vertrauten Käufer irregeführt werden sollen, so muß sie eine klare Bezeichnung wählen, z. B. „Mitglied der 1925 aufgelösten Kontrollvereinigung des Deutschen Forstvereins".

3. Firmen, welche, ohne einer Kontrolle zu unterstehen, trotzdem sich als Kontrollfirma bezeichnen oder „Kontrollsamen" anbieten oder Beziehungen zur Forstlichen Saatgutanerkennung vortäuschen, haben zu gewärtigen, daß die Belange der Samen- und Pflanzenkäufer und des ehrenhaften Handels gegen solche unlauteren Machenschaften rücksichtslos gewahrt werden.

Berlin, 5. Februar 1926.

Der Hauptausschuß für Forstl. Saatgutanerkennung
gez. Kranold.

Das Merkheft für Forstliche Saatgutanerkennung ist in zweiter Auflage im Verlage J. Neumann in Neudamm erschienen und kann zum Preise von 0,80 RM (bei Abnahme von 100 bis 199 Stück je 0,60 RM, von 200 und mehr je 0,50 RM) bezogen werden. Hauptausschuß und Ortsausschüsse bezahlen 0,50 RM ohne Rücksicht auf die Zahl. Die neue Auflage enthält wesentliche Ergänzungen und Änderungen. Ihre Beschaffung muß auch den Besitzern der ersten Auflage empfohlen werden.

Internationaler Forstkongreß in Rom. Obwohl die deutschen Wünsche hinsichtlich der Sprachenfrage bis auf die Veröffentlichung des ganzen Kongreßberichtes in deutscher Sprache erfüllt worden sind, dürfte doch die Beteiligung Deutschlands und Österreichs am Kongresse infolge der Entwicklung der politischen Verhältnisse entweder ganz ausfallen oder doch nur eine äußerst geringe werden. Der Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände hat bereits eine Beteiligung förmlich abgelehnt, der Reichsforstverband nimmt die gleiche Stellung ein und der Deutsche Forstverein beabsichtigte schon vor den letzten Hetzreden Mussolinis die an ihn ergangene Einladung ebenfalls zurückzuweisen, er dürfte dieses nun in noch nachdrücklicherer Form tun. Die Reichsregierung hatte aus politischen Gründen und namentlich im Interesse des Deutschen Südtirols eine amtliche Vertretung gewünscht und hierfür die Herren Professor Dr. Dengler (Chorin), Geheimen Rat Dr. Endres (München) und Landforstmeister Philipp (Karlsruhe) in Aussicht genommen. Die inzwischen eingetretene Verschlechterung der politischen Beziehungen dürfte wohl auch eine Änderung der Stellung der Reichsregierung zur Folge haben, jedenfalls dürfte aber die ohnehin nur sehr geringe Neigung der in Aussicht genommenen Vertreter, dieses Opfer zu bringen, noch mehr verringern. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Österreich. Hier waren von der Hochschule für Bodenkultur die Herren Professoren Dr. Cieslar und Marchet bestimmt worden. Letzterer hat aber alsbald mit Rücksicht auf die unerhörte Vergewaltigung der Deutschen Südtirols und der unglaublichen Beschimpfungen der Deutschen in italienischen Blättern es als unmöglich bezeichnet, als Deutscher die Gastfreundschaft Italiens zu genießen. S.

Absage des Deutschen Forstvereins an den Forstkongreß in Rom. Auch der Deutsche Forstverein hatte von seiten des Organisationskomitees für den Internationalen Forstkongreß in Rom eine Einladung erhalten. Wie wir erfahren, ist diese Einladung von dem ersten Vorsitzenden, Herrn Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes, wie folgt beantwortet worden:

„Für die Einladung zur Beteiligung am internationalen Forstkongresse in Rom sage ich verbindlichen Dank. Der Deutsche Forstverein bedauert, als freie deutsche Organisation wegen der Vorgänge in Südtirol eine Vertretung in das Land Italien nicht entsenden zu können.“

Angesichts des deutschfeindlichen Verhaltens der maßgebenden Regierungsstellen in Italien ist diese Absage durchaus gerechtfertigt.

Zur Lupinenkeimung. Der Erfolg des Anbaues der gelben Lupine in geringen Böden zu Düngungszwecken wird nicht selten durch ungenügendes oder sehr verspätetes Keimen sehr beeinträchtigt. Professor Dr. Bier macht nun in der „Zeitschrift für angewandte Botanik“ 1925 Bd. VII Heft 6 darauf aufmerksam, daß Lupinen, die im Herbst gedroschen und auf einem Speicher ohne besondere Pflege aufbewahrt worden sind, nur ein Keimvermögen von 20 bis 60 % zeigen, während die übrigen an Schimmelinfektion, die sie schon vom Speicher mitbringen, zugrunde gehen. Durch Trocknen und öfteres Umwenden wird zwar das Schimmeln verhindert, dafür tritt aber dann bei einem großen Prozentsatz der Körner eine erhebliche Verzögerung des Auflaufens ein. Ein Teil der Körner liegt über, ein anderer keimt so spät, daß die schwachen Pflänzchen von den frühzeitig entwickelten erstickt werden. Gegen diese Schäden schützt die Aufbewahrung der Lupinenbohnen mit den Hülsen, die erst kurz vor der Aussaat ausgedroschen werden. Wenn die Ernte gut eingekommen ist, so schimmeln die Bohnen nicht, auch tritt kein Keimverzug ein (vergl. Nr. 16 des „Forstwirts“). Sch.

Eichel-Sämaschine. Die Vereinfachung und Verbilligung der Eichensaaten in vorbereitetem Boden herbeizuführen, hat schon viel Anlaß zum Nachdenken gegeben. Es ist nun gelungen, eine Sämaschine zum Einbringen der Eicheln zu konstruieren, die diesen Ansprüchen genügen dürfte und die unter Nr. 911 363 gesetzlich geschützt ist. Zunächst war es der Gedanke, die bisherige Methode, Furchen ziehen, Einbringen der Eicheln mit der Hand und Bedecken derselben mittels Hacke oder Harke, zu vereinfachen, um die Einsaat usw. in einem Zuge fertigzustellen. Aus diesem Grunde konstruierte man die Maschine in einem stabilen eisernen Gestell, an dem das Pflugschar, die Sävorrichtung sowie die Zuscharrer fest angebracht wurden. Beim Transport der Eichelsämaschine stehen Pflugschar, Sävorrichtung und Zuscharrer hoch, so daß sie den Boden nicht berühren, sondern etwa handhoch über denselben hinweggleiten. Soll die Maschine zum Säen eingeschaltet werden, so bedarf es eines einzigen Handgriffs mittels Hebelvorrichtung, um diese säfertig zu machen, d. h. das Pflugschar bekommt die genügende Tiefe, um die Furche zu ziehen, in der dann die durch die Sävorrichtung herabfallenden Eicheln, die in Abständen von etwa 10 bis 20 cm Entfernung fallen, hinabgleiten und von den folgenden Zuscharrern soweit als nötig bedeckt werden. Auch gehören zu der Maschine auswechselbare Zahnräder, die ein stärkeres bzw. schwächeres Fallen der Eicheln herbeiführen. Die Versuche mit der Eichelsämaschine in landwirtschaftlich vorbereitetem Boden haben bisher einen befriedigenden Abschluß gefunden, so daß die Eichensaaten mit dieser Maschine fortgesetzt werden. Es wird auch möglich sein, mit der Eichelsämaschine in landwirtschaftlich unvorbereitetem Boden zu arbeiten, wenn der Waldpflug mit dem Untergrundpflug vorangehen. Die Vorzüge der Eichelsämaschine bestehen darin, daß bei Verwendung derselben das Saatgut bis zu 50 % gespart wird, die Eicheln gleichmäßig in ziemlich gleichmäßigen Abständen zu liegen kommen und die Bedeckung der Eicheln gleichmäßig stark erfolgen kann, so daß, wenn nicht Kalamitäten, wie Mäusefraß, Kaninchenschäden usw., eintreten, die Saaten zur vollen Zufriedenheit ausfallen dürften. Ferner ist mit einer Geldersparnis bezüglich der Arbeitslöhne bis zu 75 % zu rechnen, da die Maschine von einem Pferd gezogen wird, das ein Führer leitet. Die Maschine bedient ein Mann, der hinter ihr hergeht, sie an den Pflugsterzen dirigiert und das Fallen der Eicheln beobachtet, um etwaige Störungen sofort zu beseitigen. Außerdem ist an dieser Maschine ein Markör angebracht, der die folgende Saatfurche auf 1,5 m Entfernung andeutet, auf der

dann das Pferd wieder entlang geführt wird. Über sonstige Fragen und den Preis dieser Maschine gibt Forstverwalter Müller zu Forsthaus Luisenthal bei Magdeburg Auskunft. G.

Freigabe der Memelflößerei. Seit Kriegsende war die für den Holzhandel mit Rußland so überaus wichtige Memelflößerei tatsächlich gesperrt, weil Litauen den aus Polen stammenden Begleitmannschaften der Flöße die Einreise-Erlaubnis verweigerte. Nunmehr hat die litauische Regierung die Flößerei auf dem Memelstrom für alle anliegenden Staaten, insbesondere auch für Polen, auf Grund der Memelkonvention unter den gleichen Bedingungen freigegeben wie für litauisches Holz. Nach der Verordnung haben nun alle Flöße die gleiche, für sämtliche litauischen Wasserstraßen bestehende Floßholzabgabe zu entrichten. Ausländer, die als Begleiter der Flöße nach Memel kommen, erhalten hier unentgeltliche Ausreisevisen. Holzhändler aus Staaten, die mit Litauen keine diplomatischen Beziehungen unterhalten, wie z. B. Polen, erhalten im Zusammenhang mit der Flößerei auch ein Einreisevisum nach Litauen. Zur Abfertigung der Flöße soll an der polnisch-litauischen Grenze ein Kontrollhafen eingerichtet werden, der gewissermaßen als Freihafen gilt. Sch.

Tschechoslowakischer und polnischer Nationalpark in der Hohen Tatra. Die Tschechoslowakei hat in der Hohen Tatra ein 300 Quadratkilometer großes Naturschutzgebiet ausgeschieden, welches im Norden an den polnischen Nationalpark angrenzt. Der tschechoslowakische Teil in ist drei Zonen zerlegt. In dem am strengsten geschützten Teile (absolute Reservation) ist jede menschliche Tätigkeit zum Zweck der Ausnutzung der Natur ausgeschlossen, nur Windbruch in den Fichtenwaldungen darf aufgearbeitet werden. Bestimmte Abschnitte können zeitweise, namentlich in der Touristenzeit, vollständig gesperrt werden. In der zweiten Zone (strenge partielle Reservation) ist die Holznutzung mit Ausnahme der Aufarbeitung von Windfällen an Nadelholz ebenfalls untersagt. Die Regulierung von Wasserläufen und deren Ausnutzung auf dem Gebiete der Reservation darf ebenfalls nicht stattfinden. Erlaubt ist nur der Bau von Verwaltungsgebäuden (Waldhütten, Schutzhütten) im Lokalstile mit alpiner Einfachheit; die heutigen Wege und Straßen sind in ihrem Zustand zu belassen. In der dritten Zone (teilweise gemäßigtere Reservation) wird in den tiefer gelegenen Teilen die Forstwirtschaft nicht eingeschränkt, doch dürfen keine reinen Nadelholzbestände, sondern nur gemischte Bestände nachgezogen werden. In den höheren Lagen sind Kahlschläge von höchstens 50 m Breite zulässig. Von der Flora der Tatra sollen besonders geschützt werden: Edelweiß, Zirbelkiefer und Eibe, von der Fauna die Gemsen, deren Jagd auch schon bisher in einzelnen Teilen verboten war.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für Bd. 40 (1925) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Kommunalforstverwaltung in Preußen. Denkschrift des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten. Da in letzter Zeit viele Anfragen nach dieser Broschüre eingegangen sind, sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Denkschrift gegen Einsendung von 1,50 RM und Porto durch den Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen ist.

Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischer Staatsoberförstereien von Forstmeister Otto Müller. 2. Auflage. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 40 RM. — Ein groß angelegtes Werk, das weit mehr enthält, als der Titel besagt. Der Forstverwaltungsbeamte, der sich um eine Oberförsterstelle bewerben will, findet darin eine ausführliche Beschreibung des Reviers, des Dienstgehöfts, des Wirtschaftslandes und aller sonstigen Verhältnisse, die für den Bewerber von Wert sind und die er wissen möchte, bevor er sich um die Stelle bemüht. Es ist in dieser kurzen Besprechung nicht möglich, alles hervorzuheben, was dieses Werk bietet. Als Beispiel sei nur erwähnt, wie eingehend das Oberförstergehöft beschrieben ist. Das Alter des Wohnhauses, der bauliche Zustand, die Zahl und Größe der heizbaren Zimmer, die Beschaffenheit der Fußböden, das Vorhandensein von Gas und elektrischem Licht, einer Fernsprechanlage und sonstiger Annehmlichkeiten, die Art der Wasserversorgung, die Beschaffenheit von Keller und Wirtschaftsräumen, das Vorhandensein einer Kutscherwohnung kann man aus dem Buche ersehen.

Aber auch für die Holzkäufer ist das Werk von Wert. Eine Übersichtstafel erleichtert die Ermittlung der Reviere, in denen die einzelnen Holzarten verkäuflich sind. Von jeder Oberförsterei werden die durchschnittlichen Jahresmengen nach Holzarten und Sorten, die Entfernung von den einzelnen Revierteilen zum Güterbahnhof und zur Wasserablage und die Höhe der Anfuhrkosten mitgeteilt. Die Orte sind namhaft gemacht, wo die öffentlichen Holzverkäufe stattfinden, sowie die zum Übernachten geeigneten Gasthäuser, ferner der Sitz der Forstkassen und ihrer Postschecknummer. Zur allgemeinen Orientierung dienen im Zweifarbendruck ausgeführte Karten, die im Text so angebracht sind, daß sie unmittelbar neben den auf die betreffende Oberförsterei bezüglichen Angaben aufgeschlagen werden können, und daher bequem benutzbar sind.

Schreiber dieses hatte Gelegenheit, die einzelnen Phasen der Entstehung des Buches zu verfolgen. Er kann bezeugen, daß die Arbeit, die den Verfasser ein Jahr lang in Anspruch genommen hat, mit peinlichster Sorgfalt ausgeführt ist. In dem Kartographen Hoch von der Forsteinrichtungsanstalt Berlin hat Forstmeister Müller einen Mitarbeiter gefunden, der sich um die Übersichtlichkeit der Karten verdient gemacht hat. Auch der Verlag hat alles daran gesetzt, um das Buch würdig auszustatten. So ist ein Werk entstanden, wie es keine andere Forstverwaltung aufzuweisen hat. Zu bedauern ist nur, daß der Kaufpreis,

der jedoch durchaus nicht bemängelt werden soll, so hoch hat bemessen werden müssen. E. Behm.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Eine nennenswerte Belebung des Holzmarktes hat nicht stattgefunden und kann auch erst dann eintreten, wenn wieder mehr gebaut werden wird. Die Aussichten am Baumarkt sind indessen trübe. Geld steht nur in geringem Maße zur Verfügung, privates Kapital überhaupt kaum. Dazu kommt, daß die Großbanken infolge einer Verordnung der Reichsbank keine Bauwechsel ankaufen. Die Bauholzhändler sind also gezwungen, Kassazahlungen von ihren Auftraggebern am Baumarkt zu verlangen. Die Gewährung der geforderten, längeren, offenen Ziele muß aber infolge der Kapitalnot abgelehnt werden. Die Bauholzpreise haben beträchtliche Abstriche erfahren. Kantholz, das (im Großhandelsverkehr) im Dezember 50 Mark frei Waggon Berlin kostete, wird zu 45 Mark, teilweise sogar noch billiger angeboten. Der Balkenpreis ist von 65 Mark auf 58 Mark frei Waggon Berlin gesunken. Dementsprechend ist die Abneigung, Bauholz im Walde zu kaufen, sehr stark geworden, und es ist vorgekommen, daß für geringwertige Bauhölzer niedrigere Preise als in Friedenszeiten geboten wurden. Besonders stark ist die Ablehnung gegenüber Angeboten in Eulenfraßhölzern. Vor einiger Zeit fand ein Verkaufstermin in der Oberförsterei Lubiathfließ statt, der als Höchstgebot für die zum Verkauf stehenden Eulenhölzer einen Preis von 5 Mark je Festmeter brachte, der vom Forstfiskus nicht angenommen wurde. Die Lage der internationalen Holzschwellenmarktes ist katastrophal. Überall Ersparnismaßnahmen und Einschränkungen der Etats bei den Eisenbahnen. Dazu kommt, daß die englischen Bahnverwaltungen ihren Bedarf schon seit einiger Zeit hauptsächlich in Kanada und weniger in den Oststaaten decken. Vom neuen Einschnitt ist bisher nur wenig Stammware nach Mitteldeutschland, weniger nach Berlin verkauft worden. Die Preise lagen bei den bisherigen Abschlüssen je nach der Beschaffenheit des Schnittholzes und der Herkunft zwischen 110 und 115 Mark frei Waggon Berlin (im Großhandelsverkehr).

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 13. Februar 1926. Die Holzpreise sind in den letzten Wochen im allgemeinen ziemlich unverändert geblieben. Das schwächere Holz hat im Preise etwas nachgelassen, Starkholz dagegen etwas angezogen. Es notierten:

Kiefernlangholz (normal):

1b	11—**13**—17,5	RM
2a	13—**15**—21	„
2b	16—**19**—23	„
3a	20—**24**—29	„
3b	21—**26**—33	„
4a	23—**31**—38	„
4b	25—**33**—40	„

Die Kauflust war im ganzen reger als am Jahresbeginn. Grubenholzverkäufe wurden nur vereinzelt bekannt. Die Kauflust hebt sich aber auch bei diesem Sortiment. Die Brennholzpreise waren fallend; es brachten:

Kiefern-Kloben:	5,5—**7**—9	RM
„ Knüppel:	4—**5,5**—7	„

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 14. Februar 1926 ab märkischer Station **7,40** RM.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. Februar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 13. Februar 1926. Landfüchse 19 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 32 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Iltisse 9 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Hasen, Winter 1,60 bis 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin 0,55 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,60 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Februar 1926. Damwild, schwer 0,60, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,60, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, schwer 0,58 bis 0,60 für ½ kg. Fasanenhähne Ia 5 bis 5,50, Fasanenhennen Ia 3,50, Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Februar 1926. Hechte, unsortiert 120 bis 130, mittel 110, groß 80, klein 115 bis 120, Schleien, Portions- 150 bis 160, groß 110 bis 114, Aale, mittel 180, Karpfen, gemischt, unsortiert 125, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 120 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 8. **Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.** Ich bin im Februar 1924 auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt. Welche Rechte habe ich damit erlangt? Bin ich damit Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft? Wenn nicht, womit kann ich den Antrag beim Landrat zur Eigenschaft eines solchen begründen?

R., Privatförster.

Antwort: Durch die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz haben Sie im Bereiche Ihrer Zuständigkeit die Stellung eines öffentlichen Beamten erlangt, weil Sie Funktionen auszuüben haben, die sonst nur von öffentlichen Beamten wahrgenommen werden können. Durch die Übertragung des Ihnen verliehenen Amtes haben Sie die Stellung der Beamten im Sinne der §§ 113, 117 und 359 St.G.B. erhalten. In staatsrechtlicher Hinsicht genießen Sie den Vorzug, daß Sie bei Ausübung der Ihnen übertragenen amtlichen Handlungen stets die Vermutung ihrer Rechtmäßigkeit in Anspruch nehmen können, d. h. daß bei Ihrem erforderlich werdenden Einschreiten lediglich das pflichtmäßige Ermessen die Entscheidung zu tragen hat, während der nichtbeeidete oder auch nicht auf Grund des § 62 F.F.P.G. bestätigte Beamte sich innerhalb der objektiven Grenzen der Rechtmäßigkeit zu halten hat, was ein sehr großer Unterschied ist. Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sind Sie nicht, wie auch die Voraussetzungen fehlen, auf Grund welcher Ihrerseits diese Qualifikation erworben werden könnte.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Königsforst, Sitz Bensberg (Köln), ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 6. März.

Stifts-Oberförsterstelle Neuzelle (Frankfurt a. O.) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 6. März an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einzureichen. Die Stiftsoberförsterstelle gehört zur Besoldungsgruppe A 11.

Förster-Endstelle Dretzen, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), ist am 1. April anderweit zu besetzen. 1,844 ha Wirtschaftsland (0,586 ha Garten, 0,778 ha Acker, 0,480 ha Wiese). Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Förster-Endstelle Mülchen, Oberf. Trier (Trier), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung mit Wirtschaftsgebäuden vorhanden. Wirtschaftsland: 0,0320 ha Garten, 2,8900 ha Acker, 2,8800 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den ergangenen Ministerial-Erlassen. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 70 ℳ. Nächste Bahnstation Quint, 7 km; nächste Dorfschule Zemmer, 3 km; nächste höhere Schule Trier, Bahnverbindung von Station Quint. Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Trier unter 60 Jahren und die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Coblenz, Köln, Aachen, Düsseldorf und Trier sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. März. Die Stelle war bisher Revierförsterstelle und wird am 1. April in eine Förster-Endstelle umgewandelt.

Ueberzählige Försterstelle Pretzien, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist voraussichtlich am 1. Mai anderweit zu besetzen. 1,887 ha Wirtschaftsland (0,124 ha Garten, 1,086 ha Acker, 0,677 ha Wiese). Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Pupken, Oberf. Taberbrück (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,128 ha Garten, 7,215 ha Acker, 3,544 ha Weide, 4,123 ha Wiese. Nächste Bahnstation 9,7 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Zeitelvitz, Oberförsterei Poggendorf (Stralsund), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung sowie 0,2720 ha Garten, 8,2380 ha Acker, 5,4200 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. April.

Die Bewerbungsfrist für die Förster-Endstelle Krausenwald (Köslin) ist bis 20. März verlängert worden. (Vgl. Ausschreibung in Nr. 3 S. 76.)

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Kleinschmalkalden ist am 1. März zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Bürgermeister in Kleinschmalkalden einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Braunschweig.

Das Forstamt Fürstenberg a. Weser wurde am 1. Januar aufgehoben und dessen Bezirk dem Forstamt Boffzen zugelegt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm“ (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Markusch, überz. Förster (Potsdam), wurde am 1. Februar als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg einberufen.

Biester, Hilfsförster (Hildesheim), wurde am 1. Februar als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg einberufen.

Fröhlich, Hilfsförster bei der Oberförsterei Rieth (Stettin), schied aus dem Staatsdienst aus und tritt in den Dienst der Stadtforst Neuwarp.

Grumbkat, Hilfsförster, bisher bei der Oberförsterei Padrojen, wird am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Tzullkinnen (Gumbinnen) zunächst auftragsweise übertragen.

Hannemann, Hilfsförster in Buschfeld, Oberf. Torgelow (Stettin), wird am 1. März nach der Oberförsterei Dammendorf (Frankfurt a. O.) versetzt.

Ludwig, Hilfsförster in Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg, wurde am 1. Februar nach Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mertens, Hilfsförster in Leiferde, Oberf. Gifhorn, wurde am 16. Februar nach der Oberförsterei Carrenzien in Neuhaus (Lüneburg) versetzt.

Mönke, Hilfsförster in Marienthal, Oberf. Hammerheide, wird am 1. März nach Lübbesee-Mühle, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Caselow, Oberf. Gramzow, wird am 1. März nach der Oberförsterei Grimnitz (Potsdam) versetzt.

Schneiderreit, Hilfsförster in Neuhaus, Oberf. Carrenzien, wurde am 16. Februar nach der Oberförsterei Gifhorn (Lüneburg) versetzt.

Topp, Hilfsförster in Lübben, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), wird am 1. April von der Regierung Köslin einberufen und nach Schönfeld, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Wegner, Hilfsförster (Merseburg), wurde am 1. Februar als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg einberufen.

Frescher, Forstgehilfe in Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. März nach der Oberförsterei Neuenkrug bei Pasewalk (Stettin) versetzt.

Im Regierungsbezirk Hannover treten auf Grund des Altersgrenzengesetzes am 31. März in den Ruhestand:

Jaekel, Revierförster in Niedernstöcken, Oberf. Hannover; **Pinczakowsky**, Hegemeister in Einemhof, Kloster-Oberförsterei Lüneburg; **Wilhelm**, Hegemeister in Bramsche, Oberförsterei Bersenbrück; **Wittig**, Hegemeister in Neuburgerbruch, Oberf. Nienburg.

Mittelbarer Staatsdienst.

Bungarten, Gemeindeförster a. Pr. in Heckenbach, Gemeinde-Oberförsterei Ahrweiler (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Privatforstdienst.

Floegel, bisher Hilfsförster beim Großherzoglich Sächsischen Forstamt Heinrichau, hat am 16. Januar eine selbständige Försterstellung in der Fürst Blücher v. Wahlstattschen Forstverwaltung Krieblowitz, Bez Breslau, angetreten.

Braunschweig.

Meißenhirtz, Forstbetriebsanwärter, Forstamt Scharfoldendorf, wurde am 14. Februar aus dem Dienst der Braunschweigischen Forstverwaltung entlassen.

Bayern.

Fick, Forstamtmann in Hachenbach, Forstamt Kandel-Süd, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidet, wurde mit Wirkung vom 1. Februar an das Forstamt Dahn befördert.

Zanner, Forstverwalter in Hohenschambach, Forstamt Riedenburg, wird am 1. März wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Aus Anlaß ihrer am 1. März erfolgenden Ruhestandsversetzung wird die Anerkennung ihrer Dienstleistungen ausgesprochen:

Schwaabe, Rechnungsrat bei der Regierungsforstkammer von Schwaben; **Rügemer**, Oberforstverwalter in Irtenberg, Forstamt Waldbrunn; **Angerer**, Oberforstverwalter in Benediktbeuern, Forstamt Benediktbeuern.

Hessen.

Mechtel, Forstmeister, Amtsvorstand des Forstamts Eichelsdorf, wird in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Jugenheim versetzt.

Chantre, Forstmeister in Schotten, wurde zum Forstmeister des Forstamts Eichelsdorf ernannt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die diesjährige Winter-Versammlung findet am Mittwoch, dem 24. Februar 1926, nachmittags 3 Uhr, in Berlin in der Landwirtschaftlichen Hochschule, Invalidenstraße 42, Quergebäude, Hörsaal X, statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches (Rechnungslegung, Themata für Sommer 1926). 2. „Die wichtigsten Verfahren forstlicher Bodenarbeit, ihr geschichtlicher Werdegang und waldbaulicher Wert" (mit Lichtbildern). Oberförster Dr. Hausendorff, Grimnitz. 3. „Die neuen Reichsgesetze über Steuern und Zölle in ihrer Auswertung auf den Waldbesitz." Ministerialrat Dr. Kahl-Berlin. 4. Aussprache. 5. Verschiedenes (Anmeldungen vorher beim Vorsitzenden oder Schriftführer).

Gäste willkommen! Anschließend 7 Uhr gemeinsames einfaches Abendessen im Restaurant „Baltic", Berlin, Invalidenstraße. Beteiligung am Essen ist dem Schriftführer bis zum 10. Februar 1926 mitzuteilen. Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Erlös für gespendete und auf Gutscheine erhaltene Zigarren von der Firma Conrad Jaeger, Hamburg	35,—
Spende für Witwen und Waisen am grünen Abend des Forstbeamtenbundes, Ortsgruppe Steinau a. O.; eingesandt von Herrn Conrad, I. Vorsitzender	30,55
Freiwillige Zahlung wegen eines jagdlichen Schnitzers, eingesandt von der Forstverwaltung Wilkendorf . . .	25,—
Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn Kaufmanns Hagemann zu Gelsenkirchen in Wallen b. Calle i. Westf.; eingesandt von Herrn Jagdaufseher Heinemann, Stockhausen	13,—
Buße für unberechtigtes Eisenstellen; eingesandt von der Gräflich von der Recke-Volmarsteinschen Forstverwaltung, Parchau (Schlesien)	10,—
Zuwendung für Erledigung eines Grenzirrtums; eingesandt von Herrn Fritz Mann, Sangerhausen	10,—
Strafe für zwei abgefaßte Frettierer in der Rittergutsforst Wulkow bei Trebnitz i. Mark durch Herrn Förster Großmann	10,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 9,—, 1 zu 6,—, 1 zu 5,—	29,—
Summa	162,55

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 13. Februar 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10027. **Wendt,** Fritz. Privatförster, Fh. Narjesbergen, Post Ostenholz, Kreis Fallingbostel X.
10028. **Sturm,** Franz, Forstanwärter, Miltenberg a. M., Forstschule XIV.
10029. **Buschmann,** Jakob, Forstgehilfe, Dünnwald bei Köln, Kreis Mülheim a Rh. V.
10030. **Schulz,** Heinrich, Förster, Altjeßnitz bei Jeßnitz, Kreis Bitterfeld (Anhalt). XVI.
10031. **Ahrend,** Hermann, Hilfsjäger, Flechtingen, Kreis Gardelegen. XVI.
10032. **Kiwitt,** Hans, Hilfsförster, Berlin N 31, Brunnenstraße 80. IX.
10033 **Feldmann,** Gottfried, Revierverwalter, Oberau, Post Niederau, Amtshauptmannschaft Meißen i Sa. XII.
10034. **Lange,** Rudolf, Stadtförster, Zartenstrom, Post Karnin auf Usedom II.
10035. **Steffens,** Herbert, Forstkandidat, Tharandt, Akademieweg 66 XII
10036. **Rega,** Richard, Gräfl. Forstgehilfe, Bednarken, Post Döhlau, Kreis Osterode, Ostpreußen. I.
10037. **Karg,** Max, Forstgehilfe, Gutenzell, O.-A. Biberach, Württemberg. XVII.
10038. **Boch,** Heinrich, Rittergutsbesitzer, Gr.-Welzin, Post Wittenförden, Mecklenburg III.
10039. **Briesen,** Robert, Rittergutsbesitzer, Böhne, Post Neue-Schleuse, Kreis Jerichow II. XVI.
10040. **v. Buch,** Joh., Siegfried, Fideikommißbesitzer, Stolpe a. d. Oder, Kreis Angermünde. IX
10041. **Frhr. v. Bülow,** Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Beyernaumburg, Kreis Sangerhausen. XVI.
10042. **v. Carlowitz,** Georg, Rittergutsbesitzer, Liebstadt, Amtshauptmannschaft Pirna. XII.
10043. **Frhr v. Czettritz-Neuhaus,** Gotthard, Fideikommißbesitzer, Kolbnitz, Post Peterwitz, Kreis Jauer i. Schl VIII.
10044. **v. Einsiedel,** Eugen, Oberleutnant a. D., Wolftitz bei Frohburg, Bez Leipzig. XII.
10045. **Graf Finck v. Finckenstein,** Ferd., Treppeln, Post Cossar, Kreis Crossen, Oder. IX.
10046. **Hardt sen.,** Fritz, Fabrikant, in Firma Johann Wülfing & Sohn, Lennep. XI.
10047. **Dr. Jag,** Rudolf, Rittergutsbesitzer, Rttgt. Zabeltitz i. Sa. XII.
10048 **v. Schnehen,** Hans, Leutnant a. D., Rittergutsbesitzer, Parchen bei Genthin, Kreis Jerichow II. XVI.
10049 **Prinz zu Schönaich-Carolathsches Rentamt Saabor** in Saabor, Kreis Grünberg i. Schl. VIII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Röpstorff, Christian, **Gutsförster,** Crumholz, **Post** Riseby **Kreis** Eckernförde.

Vogel, Georg, Forstgehilfe, Schrozberg, O.-A. Gerabronn, Württemberg.
Schleswig-Holsteinische Höfebank G. m. b. H., Kiel, Schloßgarten 1.
v. Langenn-Steinkeller, Rittmeister, Birkholz bei Friedeberg, Neumark.
Buchholz, Willy, Hilfsförster, Brassen, Ostpreußen.
Klenk, Georg, Forstwart, Goldbach, Post Waldenburg, Württemberg.
Flunkert, Eduard, Forstgehilfe, Fh. Ludwigswald bei Riesenbeck, Kreis Tecklenburg.
Schiemann, Fritz, Forstgehilfe, Sophienhof, Post Maldewin, Kreis Regenwalde.
Kiewning, Hermann, Hilfsförster, Lohmen, Amtshauptmannschaft Pirna i. Sa.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678** beim Postscheckamt **Berlin NW 7,** zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00 RM;**
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00 RM;**
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00 RM;**
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50 RM.**
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50 RM.**
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00 RM** festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Februar 1926.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am 26. Januar 1926, von vormittags 11 Uhr ab, fand im Cimbernhause in Münster in Westf. eine gutbesuchte Bezirksgruppenversammlung statt. Es nahmen daran 65 Mitglieder teil. Der Bezirksgruppenvorsitzende, Forstmeister Lincke, eröffnete die Sitzung und begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder, besonders den Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Junack, als Vertreter des engeren Vorstandes. (Es war dies das erstemal, daß ein Vorstandsmitglied an einer Versammlung in Westfalen teilnahm.) Den Bericht über die Mitgliederversammlung in Potsdam erstattete Herr Forstmeister Lincke. Er hob dabei ganz besonders hervor: 1. Der Reichswehrförster sei einstimmig abgelehnt. 2. Die Försterprüfungen würden in Zukunft gemeinsam vom Verein, den Waldbesitzerverbänden und den Landwirtschaftskammern abgehalten. 3. Das Jägerinvalidenheim in Marburg würde auch weiter vom Verein unterstützt, und könnten dort Forstbeamte gegen geringe Entschädigung Aufnahme finden. 4. Die Stellennachweisstelle böte ein trauriges Bild der Stellenlosigkeit infolge der schwierigen Wirtschaftslage. 5. Das Versicherungsamt arbeite wieder in alter Weise. Die Benutzung desselben würde dringend empfohlen. 6. Beim Bericht über die Vorstandswahl wurden die neuen Vorstandsmitglieder und die Grundsätze, welche für die Wahl maßgebend waren, bekanntgegeben. 7. Über die Pensionsversicherung und die Einigungsbestrebungen zwischen altem Verein und Bund wurde zunächst nicht berichtet, da hierfür besondere Vorträge auf der Tagesordnung standen.

Im Anschluß an den Bericht entspann sich eine lebhafte Aussprache, besonders über den Reichswehrförster, die Schulbildung der Forstlehrlinge und die Auswahl der Lehrherren. Die Bezirksgruppe lehnte den Reichswehrförster ebenfalls einmütig ab. Eine bessere Schulbildung für die Forstlehrlinge wurde gefordert und als Mindestmaß die elementaren Kenntnisse einer Mittelschule bezeichnet. Die Anzahl der Forstlehrlinge soll in Zukunft durch die Landwirtschaftskammern der Provinzen vorgeschlagen und vom Hauptberufsamt (Hauptlandwirtschaftskammer) festgesetzt werden. Die schriftliche Waldbauprüfung bei den Försterprüfungen wurde als erstrebenswert bezeichnet. Herr Forstmeister Junack machte noch einige Ausführungen über die Zustände an der Forstschule in Miltenberg. Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, daß hier Wandel geschaffen werden müßte. Über die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten berichtete Herr Forstmeister Junack ausführlich und gab Aufklärung über alle wichtigen Punkte. (Höhe der Beiträge, Entschädigung bei Unfällen, Zusatzbeitrag, Stundungen, Bürgschaft usw.) Es wurde als dringend erforderlich angesehen, daß die Waldbesitzer einen Anteil zur Versicherung ihrer Forstbeamten beitragen, da diese die Prämien allein nicht zahlen können. Die Pensionskasse verfügt heute schon über ein Vermögen von 190 000 Mk., so daß eine feste Grundlage für den weiteren Ausbau der Pensionskasse vorhanden ist. Mit dieser Einrichtung ist ein großes Werk für das Wohl der Privatforstbeamten geschaffen worden.

Über die ungünstige Wirtschaftslage und die Holzverwertung sprach sodann Herr Forstmeister Lincke. Nach diesen Ausführungen ist die ungünstige Lage des Holzmarktes bedingt durch die schlechte allgemeine Wirtschaftslage, den Tiefstand der Industrie, Geldmangel, Kreditschwierigkeiten, hohe Bankzinsen, überspannte Steuern, hohe Eisenbahntarife, niedrige Durchfuhrtarife, hohe Löhne und Soziallasten, geringe Arbeitsleistung, Mangel an Zollschutz sowie Mehreinschlag infolge von Insektenschäden. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen riet der Vortragende zu kleineren aber häufigeren Holzverkäufen (Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit), möglichst günstigen Verkaufsbedingungen, Stundungen wo möglich, Einschlagverminderungen, Freihandverkäufen, genaue Preisbeobachtung. Das höchste Gebot sei heute selten das beste. Die schnelle Mitteilung aller

erzielten Holzpreise an die Berichtsstellen sei für alle Waldbesitzer von größter Wichtigkeit.

Über die Vereinigungsbestrebungen zwischen dem alten Verein und dem Forstbeamtenbund berichtete Herr Forstmeister Junack. Die grundsätzliche Einigung sei erzielt. Die Satzungen für den zusammengeschlossenen Verein seien in Vorbereitung. Damit seien wir einen bedeutsamen Schritt in unseren Standesbestrebungen weiter. Unter Verschiedenes ermahnte Herr Forstmeister Lincke die Ortsgruppen, reger zu arbeiten und im Interesse unserer Vereinsbestrebungen und unseres Standes öfter zusammenzukommen. Die Ortsgruppen seien die Grundzellen des ganzen Vereinsbaues. Gegen 2 Uhr war die reichliche Tagesordnung erledigt. Herr Forstmeister Lincke dankte am Schlusse im Namen aller Teilnehmer Herrn Forstmeister Junack für sein Erscheinen bei der heutigen Tagung, seine Vorträge und Anregungen und brachte auf ihn ein dreifaches Horrido aus. Die Bezirksgruppenversammlung in Münster war für uns alle lehrreich und anregend. Arbeiten wir in ruhigen Bahnen einige Jahre so weiter, so werden die erstrebten Ziele uns sicher näherrücken. Auch den Herren Forstmeister Junack und Lincke an dieser Stelle für alle Bemühungen unseren Weidmannsdank.

Mehn.

Ortsgruppe Cassel-Waldeck. Am 28. Januar d. J. fand im „Evangelischen Vereinshause" in Cassel auf Anregung und unter Leitung des Bezirksgruppenvorsitzenden, Herrn Oberförster Feuerborn, Gersfeld, die Neugründung obiger Ortsgruppe statt. Der Bezirksgruppenvorsitzende war hoch erfreut, daß seinem Rufe so viele Kollegen nachgekommen waren, und ging nach einigen Begrüßungsworten zur Tagesordnung über. Als Vorsitzender der Ortsgruppe wurde Förster Blei aus Züschen in Waldeck, als Schrift- und Kassenführer Förster Schulz, Riede, Kreis Wolfhagen, Bezirk Cassel, gewählt. Dann erstattete der Bezirksgruppenvorsitzende Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam und über Einigungsverhandlungen zwischen Verein und Bund. Letztere seien so weit gediehen, daß wahrscheinlich in der nächsten Versammlung weitere Aufschlüsse gegeben werden könnten. Auch über das Thema Reichswehrförster fand eine lebhafte Aussprache statt. Es wurde beschlossen, für Ende März (der genaue Tag wird noch bekanntgegeben) eine Ortsgruppenversammlung in Cassel abzuhalten.

Schulz.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Donnerstag, dem 25. Februar, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Haltern, Hotel Lemlo. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht von 1925; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Münster; 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen; 4. Verschiedenes. Die Mitglieder mit ihren Damen wollen recht zahlreich teilnehmen. Gäste durch Mitglieder eingeführt sind willkommen. Von 12 Uhr an findet der übliche Bälgeverkauf statt.

Lüttinghof, Februar 1926.

Berkenheger.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".

Dispositionsfonds zum Ausgleich von Härten der Satzungen.

Der Ausschuß der Pensionskasse hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1925 einen Beschluß gefaßt, nach dem der von der Stiftung des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer übrig gebliebene Geldbetrag von 69,69 RM einschließlich Zinsen den Grundstock eines Dispositionsfonds zum Ausgleich von Härten der Satzung der Pensionskasse bilden soll. Der Fonds soll durch freiwillige Beiträge gestärkt werden. Jetzt ist eine Stiftung von Herrn Revierförster St. in N. in Höhe von 6 RM eingegangen, so daß der Fonds zur Zeit 75,69 RM beträgt. Weitere Geldbeträge sind unter dem Kennwort Pensionskasse Ausgleich von Härten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm zu senden. Über alle Eingänge wird an dieser Stelle quittiert.

Berlin C 54, den 4. Februar 1926.

Forstmeister Junack.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Sonntag, 21. Februar, vormittags 11 Uhr, Generalversammlung, „Zum Spaten", Friedrichstraße 172.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Bekanntgabe der Revision der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Wegen der großen Wichtigkeit der Besprechung ist regste Beteiligung erwünscht. Nichtmitglieder aus Kollegenkreis sind freundlichst eingeladen. Um pünktliches Erscheinen wird dringend gebeten.

Neuruppin, 10. Februar 1926.

Wittkowsky.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 9 der Februar-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat März 1926 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Februar 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann.

Des Försters Feierabende.

Vorfrühling im deutschen Walde.

Von C. M., Karlsruhe 1877.

Wenn der Drosseln Erstlingslieder
Jubeln um die Tannenspitzen,
Welche Wonne, in der Schonung
Auf dem Anstand still zu sitzen!

Leise taut der Abend nieder,
Lenzgeruch entströmt der Erde,
Und es webt in zarter Hoffnung
Schon das neue Schöpfungswerde.

Wie der Sonne letzte Strahlen
Goldne Wipfel überhauchen,
Wie die Dämm'rung leuchtend zögert
In die Nacht hinabzutauchen!

Andern Tags mit rauhen Lüften
Möchten Winters Trutzgewalten,
Finster ihre Faust erhebend,
Solch Erblühen niederhalten.

Ganz verstummt ist alles Leben
Auf den Spitzen, auf den Zweigen,
Grämlich Grau bedeckt den Himmel,
Sich erschauernd Föhren neigen.

Sturm knarrt in den hohen Eichen,
Nebel in dem Walde hocken,
Und es wirft mit Eis und Hagel
Und mit raschzerfloss'nen Flocken.

Frühlingswarm ein Wolkenregen
Kommt dann über Nacht hernieder
Und befreit das junge Sehnen,
Weckt der Drosseln Stimmen wieder.

Deutscher Wald, du echter Volkshort,
Wo ist wohl noch deinesgleichen?
Muß vor deiner schlichten Schönheit
Menschenprunk nicht all' erbleichen?

Ein Held des Alltags.

Nach einer wahren Begebenheit*).

Müde und fast verzweifelt pürschte Förster Rothfal mit „Asta", seiner Teckelhündin, durch sein Revier; vor einer Stunde hatte er wieder frischen Aufbruch eines gewilderten Hirsches gefunden; das Bastgeweih, das schon klobige Stangen eines Vierzehnenders andeutete, hatten die Lumpen wie zum Hohne an einem Baumast aufgehangen. Manchem Wilddieb hatte der Förster bereits das Handwerk gelegt, hatte er doch den goldenen Ehrenhirschfänger vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein für erfolgreiche Wilddiebsbekämpfung unlängst erhalten. Aber diese Kerle, die jetzt schon seit Wochen in seinem Bezirke wilderten, konnte er nicht fassen, so große Mühe er sich auch gab.

„Es ist zum Verzweifeln", knirschte der Förster Rothfahl, „die Hirsche, die ich mit so großer Mühe gehegt und gepflegt, das Wild, das ich eifrig geschont habe, sollen mir diese Unmenschen zusammenschießen!? Nein!"

Halt! Da liegt ja schon wieder ganz frischer Aufbruch von heute morgen, und zwar von — einer trächtigen Ricke! In der Tracht war die vollentwickelte Frucht zu erkennen: zwei Kitze! Und da war deutlich der Abdruck eines menschlichen Fußes zu sehen, aber mit Lappen umwickelt, damit weder das Schuhwerk noch der nackte Fuß irgendwelche Anhaltspunkte geben könne. Sonst war weiter nichts zu sehen als die weithin sichtbare Spur durch das hohe Gras der Brunnenwiese: sie mußten eben erst vor einer halben Stunde da langgezogen sein, denn der Tau war von den niedergetretenen Gräsern abgestreift. Nun aber leise, vorsichtig nach. Vielleicht gelingt es heute!

Förster Rothfahl konnte dank des Taues der Spur auch durch den lichten Kiefernbestand, der sich an die Brunnenwiese anschloß und eine starke Grasnarbe trug, leicht folgen. Die Fährte führte dahin, wo das Stangenholz mit Eiche unterbaut war. Ganz vorsichtig pürschte der Förster weiter; längst hatte er den Hund abgelegt und seinen Drilling entsichert: im Gebrauchsfalle hatte er gleichzeitig die Kugel für weite Entfernungen, den Schrotschuß für die Nähe; die Pistole saß griffbereit.

Da! Da! Am Rande einer sonnenbeschienenen Blöße knieten zwei Menschen und zerlegten eilig ihre gewilderte Beute. „Halt! Halt! Halt!" Ruhig ertönte das Kommando. Blitzschnell hatten die Wilddiebe ihre Gewehre ergriffen, rollten sich auf den Boden zur Deckung, und schon pfiff eine Kugel an dem Baum vorbei, hinter dem der Forstmann gedeckt stand. Jetzt schoß dieser auch, ruhig wie auf dem Scheibenstand. Kurz ehe der eine Lump die Deckung erreicht hatte, zuckte er zusammen und blieb tot liegen, von der Kugel des Försters ins Herz getroffen!! Doch bevor dieser den zweiten Schuß anbringen konnte, umklammerten ihn plötzlich von hinten zwei nervige Arme und warfen ihn mit aller Kraft zu Boden, so daß er betäubt liegen blieb.

Als er wieder zur Besinnung kam, hörte er giftiges Hundegebell: „Asta", das treue Teckelchen, war seinem Herrn zu Hilfe gekommen und ließ keinen der Gesellen an ihn heran. Nur war der Hund leider zu spät gekommen: der Förster war bereits geknebelt und gefesselt!! Der eine Wilddieb, ein Riese von Gestalt, derselbe, der den Förster hinterrücks überfallen hatte, trat auf die Hündin zu, ließ sich ruhig in den linken Arm beißen, packte dann aber blitzschnell mit der Hand den Hund an und schmetterte ihn mit voller Wucht gegen den Baum, an dessen Fuß der Förster lag. Mit zertrümmerter Schädeldecke, leise winselnd, fiel die Hündin dicht vor dem Kopfe ihres Herrn zu Boden; noch einmal leuchteten ihre treuen Augen dem Herrn zu auf, so traurig, unendlich traurig, dann brachen sie. Förster Rothfahls Herz krampfte sich vor Schmerz zusammen.

Darauf berieten sich die beiden, der Hüne und ein Kleinerer, der zuerst auf den Förster geschossen hatte, eine Zeitlang; der Förster hörte nur aus dem Munde des Kleineren das Wort „Ameisen-

*) Diese Schilderung entnehmen wir der „Deutschen Allgemeinen Zeitung".
Die Schriftleitung.

hausen". Nach der Beratung hingen sie sich ihre Gewehre um, ergriffen das des Beamten, nahmen den toten Hund auf und trugen den Gefesselten fort. Ihren toten Genossen ließen sie liegen, die zerlegten Wildbretstücke holten sie sich nachher. „Du, der liegt gut aufgehoben da hinten!!" Die Rechte des Kleineren zeigte in die große, undurchdringliche Dickung, die neben dem Stangenholz an der Brunnenseite lag. Gefühllos lachte der Größere auf bei diesen Worten.

Förster Rothfahl war und blieb verschwunden. Da er unverheiratet war und allein auf seiner Försterei lebte, bemerkte man erst sein Verschwinden, als er zur wöchentlichen Förstersitzung in der Oberförsterei nicht erschienen war: drei Tage zu spät! Man fand wohl den erschossenen Wilddieb, die Reste des gewilderten Rehes, konnte ahnen, was geschehen war, doch es fehlte sonst jede Spur. Die beste Hundenase versagte vollkommen, denn es hatte in den vier Tagen eifrig geregnet. Ein Durchgehen einer größeren Treiberschar durch die umliegenden Dickungen und Gehölze blieb ebenfalls erfolglos.

Im Oktober des nächsten Jahres hatte der Nachfolger des Försters Rothfahl in der Fichtendickung in der Nähe der Brunnenwiese einen angeschweißten, starken Brunfthirsch nachzusuchen. Flott folgte „Lumperl", des Försters Schweißteckel, der Rotfährte, ab und zu leise Laut gebend. Doch plötzlich wich er mit gesträubten Haaren zurück und blieb zitternd stehen. Der Förster konnte seinen sonst so mutigen Hund gar nicht verstehen, beruhigte ihn leise mit der Hand und drang mit entsicherter Büchse vor.

Als er jetzt die Zweige einer Jungfichte zurückbog, bot sich ihm auf der Blöße, die durch das Fegen und Plätzen eines starken Hirsches entstanden war, ein furchtbarer Anblick dar: ein menschliches Skelett hing da mit den Beinen an verrosteteten Ketten in einer niedrigen Tanne, und der Kopf des Skeletts lag in einem großen Ameisenhaufen! Daneben lag ein verrosteter Drilling. Der Förster hatte sich einmal den Kopf eines Hasen sauber skelettieren wollen und ihn in einen Ameisenhaufen gelegt: nach drei Tagen war der Kopf sauber skelettiert. Daran mußte er jetzt denken. Er fand auch in der Nähe des grausigen Fundes unzählige, verwaschene Saufährten, ein Zeichen, daß Sauen hier gewesen waren, die ja gerne Aas annehmen. Als man bald darauf in Anwesenheit der Gerichtskommission den Ameisenhaufen vorsichtig durchwühlte, fand man unter dem Kopfe das Gerippe eines Teckels, dessen Schädeldecke zertrümmert war.

Seitdem Förster Rothfahl verschwunden war, blieben auch drei Schnitter von einem benachbartem Gute verschwunden. Der eine Schnitter war, wie man später feststellte, mit dem erschossenen Wilddiebe identisch. Die beiden anderen hatte die Natur noch in demselben Monat gerichtet. Beide hatten zusammen einen Feisthirsch gewildert und kamen um die Beute in Streit, als sie in tiefer Nacht durch das „Große Moor" das Wildbret fortschafften. Sie wurden handgreiflich, der Kleinere versetzte dem Großen plötzlich einen heftigen Stoß, um ihn von dem schmalen Weg in den Sumpf zu stoßen; der Größere verlor auch das Gleichgewicht, packte aber in seiner Angst den ausgestreckten Arm seines Genossen und riß ihn mit in den Sumpf. Gurgelnd und schluckend schloß sich die schwarze Öffnung. Das „Große Moor" war um einen Gespensterspuk reicher. Horst-Olaf v. Bonin-Ponitz.



Neue Bücher.

Im Reiche des Kondor. Streifzüge durch die Wildnisse Südamerikas. Von Major Rudolf von Colditz. Verlag von Paul Parey, Berlin. Preis geheftet 15 RM., in Leinen gebunden 19 RM.

Dieses Buch voll lebensfrischer und packender Schilderungen von beschwerlichen Reisen und aufregenden Jagden im Hochgebirge der südamerikanischen Kordilleren und Anden, der Heimat des Kondor, bietet jedem Naturfreund, vor allem aber dem Jäger, Stunden fesselnder Lektüre. Da die Literatur gerade über Südamerika bei weitem nicht so reichhaltig wie beispielsweise über Afrika ist, bedeutet das Erscheinen der Erinnerungen von Major v. Colditz eine wesentliche Bereicherung unseres Wissens von den noch viel zu wenig erforschten Wildnissen Südamerikas. In argentinischen Staatsdiensten stehend, konnte der Verfasser, wie selten ein Europäer, alle Teile dieses Wunderlandes mit seinen Einwohnern und seinem Wild kennen lernen. Die überaus zahlreichen Abbildungen und Tafeln, teils nach Naturaufnahmen, teils nach Zeichnungen des bekannten Jagdmalers Karl Wagner, geben dem prächtigen Werke wirklich dauernden Wert.

Hirsewenzel. Eine neue Auslese von Satiren und Plaudereien von Friedrich Hussong. Verlag August Scherl G. m. b. H., Berlin. Preis in Leinen gebunden 5,50 RM.

„Warum gerade Hirsewenzel?" schreibt der Verfasser im Vorwort. „Darum, weil ich jedem Käufer des Buches wünsche, es möge wie mir oft beim Schreiben, so ihm beim Lesen manchmal gegönnt sein, ein „Hirsewenzel" zu werden." Das ist in der ersten Skizze ein Mann, der alle seine Nöte und Sorgen, alle Wirren und Unzulänglichkeiten der Gegenwart auf ein paar glückliche Tage spurlos vergißt. Und dieses seltene Glück vermag Hussongs neue Auslese jedem zu geben, dem noch der Sinn für gemütvollen deutschen Humor und das Sehnen nach einer schöneren, ruhigen Zeit nicht verloren ging. Herzlich lachen muß man über die unter „Schnurrpfeifereien" zusammengefaßten Humoresken über heitere und ernste Irrungen unserer Zeit. Zu reiner dichterischer Höhe erhebt sich der Abschnitt „Jugendland" mit idyllischen Erzählungen von dörflichem Frieden in der pfälzischen Heimat Hussongs. Im Familienkreis an langen Winterabenden vorgelesen, wird dieses Buch hellsten Frohsinn verbreiten.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 9. Neudamm, den 26. Februar 1926. 41. Band.

Mißklänge statt Zusammenklänge!

Unter der Überschrift „Nachklänge der Verhandlungen des Bayerischen Landtages 1925" beschäftigt sich im „Deutschen Forstwirt" Nr. 110 vom 24. Oktober 1925 ein von Forstrat Blum, München, unterzeichneter Artikel u. a. auch mit den Vor- und Ausbildungs-Bestrebungen der bayerischen bzw. deutschen Forstbetriebsbeamten:

„Den schulmäßig ausgebildeten Forstschutz- und Betriebsvollzugsbeamten ist es gelungen, den Personalrahmen der Organisation (vom Jahre 1885) zu lockern und sich die staatliche Anerkennung als mittlere Beamte zu verschaffen. Diese Errungenschaft suchen sie neuerdings durch Erweiterung der Vorbildung zu festigen."

Welche Beweismittel stehen dem Verfasser zur Verfügung, daß es den Forstbetriebsbeamten gelungen sei, die Personalorganisation vom Jahre 1885 zu lockern? Hat nicht gerade jene Standesvereinigung, deren Vorsitzender Herr Forstrat Blum seinerzeit war, zur Bekämpfung dieser Organisation die ersten und entscheidenden Schritte getan? Und zwar zu einer Neugestaltung der bayerischen Forstverwaltung, welche den ehemaligen bayerischen Förster in die Klasse der Unterbeamten zurückzudrängen suchte.

Wenn gesagt wird, ein mittleres Personal gab es nicht, so kann diese Behauptung nicht anders als ein Spiel mit Worten bezeichnet werden, berechnet für einen über bayerische Verhältnisse wenig unterrichteten Leserkreis. Denn tatsächlich hatte die Organisation vom Jahre 1885 den pragmatischen bayerischen Förster bereits mit allen Merkmalen eines gehobenen, mittleren Beamten ausgestattet, wie er heute der Besoldungsgruppe IX entspricht. Es bestand deshalb für uns keine Ursache, den Rahmen dieser försterfreundlichen Organisation zu lockern, um eine Standeshebung herbeizuführen, für welche die Grundlagen bereits vorhanden waren.

Der Förster war auch schon bisher Betriebsbeamter, und seine berufliche Einwertung machte sich nur — für manche vielleicht unangenehm — in der Hinsicht bemerkbar, daß ihn heute niemand mehr wie ehedem als reines Forst- und Jagdschutzorgan bezeichnen kann, ohne sich einer Unwahrheit schuldig zu machen. Will es dem bayerischen Försterstande noch immer als Überhebung verargt werden, wenn er auf Grund seiner Kenntnisse und Leistungen über den aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Unterbeamten hinsichtlich seiner Dienstaufgabe und Beamtenstellung entsprechend gehoben und den mittleren Beamten anderer Staatsverwaltungen gleichgestellt sein will? Über den Rahmen einer mittleren Beamtenstellung ist er mit seinen Forderungen niemals hinausgegangen. Seine Bestrebungen decken sich in jeder Hinsicht mit den Grundsätzen der Besoldungsordnung, daß Arbeiten, welche von nachgeordneten Beamten in gleicher Güte erledigt werden können, diesen zu übertragen seien. Die ihm unterschobene Absicht der Wiederherstellung des bayerischen Revierförstersystems eines Gemisches von Betriebs- und Verwaltungsbeamten kann nicht aufrecht erhalten werden; denn tatsächlich hat er selbst in der Revolutionszeit keinen Finger gerührt, als ihm dieses Revierförstersystem wie eine reife Frucht verlockend genug angeboten worden ist.

Die heutige Dreiteilung in der Forstverwaltung: höhere, mittlere und untere Beamte, ist ohne seine Mitwirkung dadurch entstanden, daß man Angestellte und Hilfsorgane in das Beamtenverhältnis hereinnahm, eine Maßnahme, welche nicht nur von politischen Parteien, sondern gerade seitens höherer Forstbeamten — bei diesen mit einer gewissen Absicht — unterstützt wurde. Nicht gegen diese Unterbeamten selbst, sondern gegen die Absicht, uns nach Lohndrückerart durch Konkurrenz klein zu kriegen oder zu beseitigen, wandte sich unsere Abwehr. Der durch die massenhafte Einstellung von Unter-

beamten (Forstaufseher) erzeugte Druck von unten hat sich in der Art ausgewirkt, daß das Tätigkeitsgebiet der mittleren Forstbeamten (Forstverwalter) nach oben erweitert werden mußte. Und wenn heute im Parlament als Sparmaßnahme mit Nachdruck die Forderung erhoben wird, die höheren Beamten zum Teil durch mittlere zu ersetzen, so ist dies der allerdings ungewollte Erfolg jener Bestrebungen, die mittleren Beamten durch Unterbeamte zu verdrängen.

Besondere Beachtung verdienen folgende Ausführungen des genannten Artikels:

„Die Eigenart des Forstdienstes verlangt aber andere Wege der Ausbildung als in den meisten anderen Berufen. Es kann nur eine allgemeine akademische Vollausbildung oder einen auf ein begrenztes Arbeitsgebiet nach praktischen Gesichtspunkten zugeschnittenen gründlichen Ausbildungsgang geben."

Könnte der erste Satz zu einem verhängnisvollen Strick für die höhere Forstbeamtenlaufbahn gedreht werden (welche Absicht uns vollständig fehlt), so müßte der im zweiten Satz ausgesprochene Grundsatz: hoch oder nieder, Vollakademiker oder Handwerker nachdrücklichst bekämpft werden, wenn die darin zum Ausdruck gekommene Weltfremdheit nicht auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit, also wohl auch im Forstbetrieb, täglich in Scherben zerschlagen würde. Die Welt weiß auch ohne Herrn Forstrat Blum, daß man den Vollakademiker in der Staatsverwaltung braucht; sie weiß aber auch, man braucht ihn nicht immer und überall. Im letzteren Falle tritt an seine Stelle mit Recht zunächst der mittlere Beamte oder der Techniker. Der bayerische mittlere Forstbeamte ist Forsttechniker oder, wenn das zu anmaßend sein sollte, der mit technischen Kenntnissen ausgestattete Betriebsbeamte.

Die Welt weiß aber auch, daß zur Erfassung technischer Kenntnisse eine gewisse Allgemeinbildung, welche über das Maß der Volksschule hinausgeht, notwendig ist, ganz abgesehen davon, daß diese Allgemeinbildung für die Stellung des mittleren Beamten mit demselben Recht eine selbstverständliche Voraussetzung ist als das Universitätsstudium für die höheren Beamten.

Die Forstverwaltung ist bei der Auswahl ihrer Betriebsbeamten nicht auf das Material angewiesen, „was Mittelschulen vorzeitig abgeben", wenn sie die mittlere Reife (sechs Klassen Mittelschule) als Vorbildungsgrundlage ausnahmslos verlangt und die nur vom Gesichtspunkte der Eignung und Qualität ausgesuchten Försteranwärter auf einer Fachschule bestmöglichst forsttechnisch ausbildet. Es ist höchst bedauerlich, daß man glaubt, die mittleren Forstbeamten wegen ihrer Fortbildungsbestrebungen immer wieder zurechtweisen zu müssen. Selbst der soeben vollzogene Schritt der preußischen Staatsforstverwaltung nach vorwärts wird mit Kassandrarufen begleitet. Hier gähnen noch immer die abgrundtiefen Gegensätze und Standesvorurteile, die auch der verlorene Krieg und die Not der Zeit nicht zu überbrücken vermochte. Man erzählt — der Wirklichkeit zum Hohn und zum Schaden des eigenen Ansehens —, der Forstbetrieb sei von so ursprünglicher Einfachheit, daß zur Bewältigung der Arbeit eines Forstamts ein Beamter mit wirklicher Fachkenntnis und einige ganz untergeordnete Handlanger genügen, nur um das „Oberförstersystem" als Gipfel aller forstlichen Verwaltungskunst zu erhalten. Wenn das Oberförstersystem die Entfaltung vorhandener, geistiger Kraft nicht zuläßt, weil nur ein Beamter anschaffen kann und die anderen mechanisch zu vollziehen haben (was in Wirklichkeit gar nicht zutrifft), so hätte es allerdings seine Daseinsberechtigung verloren; denn heute ist es Lebensnotwendigkeit, der größtmöglichsten Ausnützung unserer Volkskräfte keine Hemmungen entgegenzusetzen.

Die Qualität des Forstbeamten, ob höherer oder mittlerer, erweist sich tatsächlich weniger dadurch, „daß er wissenschaftliche Aufsätze zu schreiben und sie mit lateinischen Zitaten zu schmücken versucht", als durch seine Leistungen und Erfolge. Trotzdem können wir Betriebsbeamten auf wissenschaftliche Berufsauffassung so wenig verzichten wie auf fortgesetzte persönliche Weiterbildung. Ein Mann wie der deutsche Förster Spitzenberg gibt unbestechliches Zeugnis ab, daß die fortgesetzte Weiterbildung und Entwicklung des Försters auch in der Forstwirtschaft segensreich und ohne Schaden für andere wirken wird.

Eines der Mittel, den Forstbetriebsbeamten an der geistigen und wirtschaftlichen Fortentwicklung auf allen Gebieten teilnehmen zu lassen, ist die unabhängige deutsche Försterpresse, an der heute trotz ihrer Schlichtheit nicht mehr mit einem Achselzucken oder Lächeln vorbeigegangen werden kann. Der des eigenen Wertes bewußte und deshalb seiner Stellung sichere Forstakademiker aber sollte uns bei unserem Ringen nach Fortentwicklung hilfsbereit die Hand reichen; denn letzten Endes kommt jeder Kräftezuwachs — also auch die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstbetriebsbeamten — dem deutschen Walde zugute.

Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns.

Das neue forstliche Adreßbuch Forstmeister Müllers.

Von Forstmeister **Junack.**

Als im Jahre 1902 der damalige Forstassessor Otto Müller ein forstliches Adreßbuch sämtlicher Königlich Preußischen Oberförstereien herausgab, erfüllte er ein von allen interessierten Kreisen gefühltes dringendes Bedürfnis, und es gibt wohl kein Mitglied der preußischen Staats-

forstverwaltungslaufbahn, das dieses Buch nicht in seiner Bibliothek hat und dem es nicht oft wertvolle Dienste geleistet hat. Manchem Forstmann hat es bei Stellenbewerbungen zum Anhalt gedient.

Aber auch in Holzhandelskreisen war das Buch sehr beliebt. Gab es doch für jede Oberförsterei den Abnutzungssatz, die Abfuhrgelegenheiten, Auktionslokale und die Abfuhrkosten an und zeigte es doch auch die Lage des Waldes und der Forsthäuser auf übersichtlichen Karten.

Solch ein Werk veraltet selbstverständlich mit der Zeit, und es stellen sich allmählich Mängel heraus, die bei einer zweiten Auflage beseitigt werden können. Es ist deshalb ein großes Verdienst des Verfassers und des Verlages*), den „forstlichen Müller" in der zweiten Auflage herausgebracht zu haben. Die vorliegende zweite Auflage ist wesentlich erweitert; sie bringt jede Oberförsterei auf vier Seiten, während in der ersten Auflage nur drei Seiten Raum waren; sie bringt neu die Kraftwagenverbindungen und Fernsprechanschlüsse der Oberförstereien, die Amtssitze und Postschecknummern der Forstkassen, die Poststationen der Förstereien. Die Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse der Oberförstereien sind eingehender geschildert als in der ersten Auflage, die Förstereien und Forstkassen sind in das Ortsregister mit aufgenommen, die Seitenzahl hat sich durch diese Erweiterungen von 309 auf fast 400 vermehrt.

Im einzelnen bringt das Adreßbuch über jede Oberförsterei folgende Angaben:

1. Sitz der Oberförsterei.
2. Entfernung des Oberförstersitzes von der nächsten Eisenbahnstation. Beschaffenheit und Länge des Weges dahin. Bezeichnung der Bahnstrecken. Andere ständige Fahrgelegenheit.
3. Durchschnittliche Entfernungen und ungefähre Anfuhrkosten von den einzelnen Revierteilen für Bahn- und Wassertransport nach Försterbezirken angegeben.
4. Größe des staatlichen Verwaltungsbezirkes. Zahl und Größe der Gemeinde- und Genossenschaftsforsten. Hauptholzarten.
5. Ob zusammenhängend oder wieviel Waldteile? Ob eben, hügelig oder bergig? Verwendbar Fahr- oder Motorrad? Beschaffenheit des Wegenetzes im Revier und den anschließenden Abfuhrstraßen und Wasserwegen. Anschriften von größeren Fuhrunternehmern.
6. Durchschnittliche Jahresmenge der Hauptverkaufshölzer nach Holzarten und Sorten (unter Abrechnung des örtlichen Bedarfs) nach Förstereibezirken.
7. Orte und Lokale, in denen die öffentlichen Holzverkäufe stattfinden. Amtssitz der Forstkasse und ihre Postschecknummer.
8. Unterkunft im Gasthofe für Holzhändler, Forstassessoren und Forstreferendare. Entfernung vom Sitz der Oberförsterei.
9. Zustand des Oberförsterdienstgehöftes.
10. Wasserversorgung des Gehöftes. Wirtschaftsräume. Fernsprech-Anschluß. Wohnung für verheirateten Kutscher. Dienstbotenverhältnisse.
11. Lage des Oberförstereigehöftes zu der nächsten Ortschaft und zum Walde. Entfernung des nächsten und weitesten Revierpunktes. Geselliger Verkehr. Nächste größere Stadt.
12. Ort und Entfernung der nächsten evangelischen und katholischen Kirche. Ort, Entfernung und Art der täglich erreichbaren Schulen. Wenn Bahnfahrt erforderlich, ob passende Züge vorhanden.
13. Klima. Bevölkerung. Konfession derselben. Teuerungsverhältnisse. Wohnsitz und Entfernung von Arzt und Apotheke. Amtsgericht, Schmied, Mahlmühle, Stellmacher, Lebensmittelhändler.
14. Wirtschaftslandgröße und -Beschaffenheit.
15. Fischereinutzung. Zahl der vorgeschriebenen Dienstpferde oder Kraftwagen. Nebenämter. Ob Assistent, Wohnort desselben.

Die Angaben unter Nr. 1 bis 8 dienen also vorzugsweise den Informationen des Holzhandels, die von Nr. 9 bis 15 denen des Anwärters auf die Oberförsterstelle.

Die zugehörigen Kartenskizzen sind so eingeheftet, daß jede Kartenskizze durch Heraus- oder Hereinklappen neben dem zugehörigen Text der Bahn- und Poststationenseite sich aufschlagen läßt. Um das zu ermöglichen, mußten die unter 1 bis 15 angegebenen Auskünfte bei den verschiedenen Oberförstereien in wechselnder Reihenfolge erscheinen; letzteres ist ein kleiner Übelstand, der aber des ersteren Vorteils wegen in den Kauf genommen werden muß. — Eine Übersichtskarte für ganz Preußen und eine Holzarten-Verkaufstafel vermitteln den Überblick für den Gebrauch des Buches.

Es dürfte kaum ein zweites Adreßbuch geben, das so erschöpfende Auskünfte erteilt wie der „forstliche Müller". Die Druckausstattung des Werkes ist eine ganz vorzügliche. —

Der Privatforstmann muß nur das eine bedauern, daß wir nicht auch für die Privatforstbetriebe ein ähnliches Adreßbuch haben. Wer findet sich, es aufzustellen? Es dürfte eine dankbare Aufgabe der Waldbesitzerorganisationen sein, solche Adreßbücher zu beschaffen. Der Sympathie und Mithilfe der Privatforstbeamten dürften sie gewiß sein.

Nachwort: Nach unserm Dafürhalten ist die beste Stätte, in der solche Adreßbücher herausgegeben werden, der Verlag von J. Neumann, Neudamm Nm., in dem auch Müllers forstliches Adreßbuch erschienen ist

*) Das „Forstliche Adreßbuch sämtlicher preußischen Staatsoberförstereien von Forstmeister Otto Müller" ist in der zweiten Auflage im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen. Der 290 Seiten starke Band, dem 44 lithographische Karten beigefügt sind, kostet fest gebunden 40 Mk.

und der durch die bekannten Personalwerke für die grüne Farbe Deutschlands, wie Behm, Forsthandbuch, Behm, Die Forstverwaltungsbeamten Preußens, Preußisches Försterjahrbuch, Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands usw., auf diesem Gebiete der Verlagstätigkeit große Erfahrung besitzt und bestens eingeführt ist. Die Schriftleitung.

Zur Antwort auf die Anfrage „Privatforstbeamte und Kommunaldienst" in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die hier in Frage kommende, von mir erteilte Antwort ist von den verschiedensten Seiten bemängelt worden, ohne daß genügend berücksichtigt worden ist, daß die erteilte Briefkastenauskunft sich auf den Bereich des Gesetzes vom 14. August 1876 bezieht.

Es handelt sich in erster Linie nun darum, ob im Geltungsgebiet dieses Gesetzes die Anwärter des staatlichen Betriebsforstdienstes einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung haben, und diese Frage muß verneint werden.

Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß der durch die K.O. vom 22. Dezember 1837 bestätigte Staatsministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1837 den Versorgungsanspruch der Korpsjäger auch auf den Gemeindedienst ausgedehnt wissen wollte.

Hierzu bleibt zunächst zu bemerken, daß die Kommunen durch den Staatsministerialbeschluß nicht unbedingt auf Versorgungsberechtigte angewiesen sein sollten, denn wie aus dem Reskript des Ministers des Krieges und des Innern vom 10. Februar 1845 hervorgeht, sollte die Verpflichtung ihrer Natur nach nur eine beschränkte sein, so daß den Gemeinden der Spielraum geblieben war, bei höheren Anforderungen an die Persönlichkeit von den gegebenen Richtlinien abzuweichen.

Es wird nun nicht so ohne weiteres bestritten werden können, daß gesetzliche Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden können, selbst wenn das nicht beabsichtigt sein sollte. Kommt ein neues Gesetz, so gilt das alte Rechtssprichwort: Lex posterior derogat priori, oder auf deutsch: Das spätere Gesetz hebt das frühere auf, wenn es diesem widerspricht, das aber auch dann, wenn und soweit dieses nicht ausdrücklich gesagt wird. Deshalb wird das ältere Gesetz vom Gesetz vom 14. August 1876 beeinflußt, weil dieses Gesetz ausdrücklich die Stellenbesetzung regelt.

Im § 7 wird gesagt, daß die Eigentümer der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. In diesen Grenzen ist die Stellenbesetzung dem Waldeigentümer überlassen, so daß die Forstaufsichtsbehörde nur in dem Falle eingreifen darf, wenn nicht ausreichende Fürsorge getroffen ist. Denselben Standpunkt vertritt die Ministerial-Instruktion vom 21. Juni 1877 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1876 unter Ziffer 12, auf die hier nur verwiesen werden soll.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Juli 1894 (Band 27, Seite 296) ausgesprochen, daß die Befugnis, den Waldeigentümer, der eine genügend befähigte und ausreichende Persönlichkeit für geringere Aufwendungen gewinnen zu können vermeint, von vornherein zur Gewährung höherer Dienstbezüge anzuhalten, aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden kann. Im übrigen hat das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11. Januar 1895 (Band 27, Seite 304) festgestellt, daß der § 7 des Gesetzes nicht die **Anstellung** eines Beamten im Auge hat, sondern daß es den Gemeinden und Instituten überlassen sein solle, tüchtige Personen mit dem Schutze und der Bewirtschaftung zu betrauen, ohne ihnen die Beamtenqualität im Verhältnisse zu ihren Mandanten beizulegen. Hier ist das Urteil der Kommission des Herrenhauses gefolgt, welche das Wort „Anstellung" gestrichen hat, und die Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1877 hat nichts anderes gefordert.

Hieraus muß mit Notwendigkeit geschlossen werden, daß die „Anstellung" Forstversorgungsberechtigter nicht gefordert werden kann und aus diesem Grunde die widersprechende ältere Gesetzgebung aufgehoben sein muß, soweit sie dieses tut.

Aus diesem Grunde muß ich zu der Auffassung kommen, daß, soweit das Gesetz vom 14. August 1876 in Frage kommt, die Anwärter des staatlichen Betriebsforstdienstes bei der Besetzung der Försterstellen im Gemeindedienst keinen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung und Anstellung haben, weil eine derartige Annahme mit dem Gesetze nicht in Einklang gebracht werden kann.

Wenn nun im übrigen die „genügende Befähigung" darin gesehen wird, wenn die Ausbildung nach staatlichen Vorschriften erfolgt ist, so kann das unmöglich dahin ausgelegt werden, daß die anderweitig erworbene gleiche Befähigung eine nicht genügende im Sinne des Gesetzes sein soll.

Schließlich soll hier nebenbei bemerkt werden, daß die durch die Ministerial-Verfügung vom 18. Dezember 1925 aufrechterhaltene vorzugsweise Berücksichtigung der forstversorgungsberechtigten Anwärter des Staatsdienstes, soweit sie an anderer Stelle noch in Frage kommen kann, nur auf die Forstversorgungsberechtigten ausgedehnt werden darf, welche den Forstversorgungsschein erdient haben, weil die übrigen zu den Korpsjägern nicht gehören. Carl Balz.

Nachschrift. Wie aus zahlreichen Einsendungen hervorgeht, wird die Rechtsauffassung

des in allen die Gemeindeforstbeamten betreffenden Fragen so ausgezeichnet unterrichteten Herrn Carl Baltz, Hannover, in diesem Falle nicht geteilt. Wir haben ihn veranlaßt, im vorstehenden seine Auffassung ausführlich zu begründen, und bitten nun um Äußerung gegenteiliger Ansichten, damit die wichtige Frage der Anstellung der staatlichen Forstbetriebsbeamten und -anwärter im Gemeindedienst sowie der Rechte, die ordnungsgemäß ausgebildete Forstbetriebsbeamte des Privatforstdienstes auf diese Stellen besitzen, restlos geklärt werden kann. Die Schriftleitung.

Die Aenderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Von Carl Baltz, Hannover.

Von gewissen Parteien des Preußischen Landtages sind in den letzten Jahren immer wieder Versuche gemacht worden, Änderungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes herbeizuführen, die nicht zum Wohle von Feld und Wald ausschlagen konnten, aber es ist nicht gelungen, diese Absicht in die Tat umzusetzen. Allerdings hat sich die Regierung dazu entschlossen, dem Landtag Änderungsvorschläge zu unterbreiten, von denen ausgehend die jetzige Gesetzesänderung zustandegekommen ist, und zwar, wie vorausgeschickt werden darf, in einer Weise, die den land- und forstwirtschaftlichen Interessen nicht abträglich ist.

Es ist seinerzeit namentlich der Versuch gemacht worden — und darin haben sich Sozialdemokraten und Kommunisten zusammengefunden — bei der Beihilfe oder dem Versuche die Straflosigkeit herbeizuführen, was natürlich die Interessen der Land- und Forstwirtschaft aufs äußerste gefährden mußte. Gelungen ist das zwar nicht, aber es ist die Milderung eingetreten, daß hierbei nicht mehr die für die vollendete Tat in Aussicht genommene Strafe zur Anwendung kommt, sondern eine Ermäßigung einzutreten hat.

Die sogenannten Schärfungsgründe des § 2 sollten überhaupt beseitigt werden, obgleich der Richter nicht dem Zwange unterworfen war, sie anzuwenden, aber schließlich hat der Landtag den § 2 im wesentlichen doch beibehalten, wenn auch die Vorschrift bezüglich des Rückfalles (§ 2 Ziff. 6) beseitigt worden ist. Damit ist natürlich nur gesagt, daß nicht mehr die erste Wiederholung der Übertretung des Gesetzes als Rückfall gelten solle, sondern erst bei der dritten Wiederholung angenommen werden soll, wie es allgemein im Strafgesetzbuch vorgesehen ist. Der § 21 sagt, wie hier vorgreifend bemerkt werden soll, daß sich der Schuldige im Rückfalle befindet, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 18 bis 21) vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hat. Der Strafrahmen des § 21 ist aber wesentlich erweitert worden, denn die bisher hier vorgesehene Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist bis zu zwei Jahren ausgedehnt worden.

Der im § 2 gestrichene sogenannte Schärfungsgrund der gemeinschaftlichen Ausführung der Zuwiderhandlung (§ 2 Ziff. 5) findet sich im § 21 Nr. 1 wieder, weil dessen Vorschriften in Anwendung kommen, „wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich, unter Mitführung von Waffen begangen ist“.

Im § 20 ist die hier vorgesehene Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, bis zu einem Jahre erweitert worden, und der § 20 hat die dahin gehende Erweiterung erfahren, daß er Anwendung findet, wenn die strafbare Entwendung „zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten“ stattgefunden hat (Ziffer 6).

Der alte § 3 ist gestrichen worden.

Im § 5 fällt „Aufsicht oder im Dienste“ fort, und dafür wird gesetzt „oder der Aufsicht“. Unverändert bleibt die Fassung des Absatzes 2: „Hat der Täter noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe des Werteersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.“

Im § 6 wird „Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche“ (Entwendungen) gestrichen, aber „Begünstigung“ aufrecht erhalten, soweit die Entwendungen und Sachbeschädigung (§ 303 St.G.B.) in Frage kommen, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 Reichsmark nicht übersteigt.

Im § 7 wird in der neuen Fassung bestimmt: „Der Versuch einer nach diesem Gesetz strafbaren Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.“

Der Abs. 1 des § 8 wird beseitigt und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„1. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf

eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

2. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen (§ 7) zu ermäßigen."

Der Schlußabsatz des § 8 bleibt unverändert.

Im § 9 wird eine Verbesserung vorgenommen, denn während bis jetzt der vom Grundstück Fortgewiesene dasselbe wieder an einer andern Stelle straflos betreten konnte, soll dieses von nun an dadurch verhindert werden, daß auch für den Fall Bestrafung vorgesehen wird, wenn jemand trotz dem „an ihn ergangenen Verbote des Berechtigten zuwider an demselben oder dem folgenden Tage das Grundstück unbefugt betritt."

Es ist also nicht erforderlich, daß vorher eine Fortweisung von dem Grundstück stattgefunden haben muß, sondern der Berechtigte kann jetzt ohne weiteres das Betreten des Grundstücks verbieten, mit Wirksamket für denselben und den darauf folgenden Tag.

Es versteht sich von selbst, daß die aus dem Eigentum folgenden Befugnisse, die hier nicht zu erörtern sind, hierdurch nicht berührt werden.

Im § 11 ist die Geldstrafe auf 150 RM festgesetzt und es wird eine Begriffsbestimmung für das „Vieh" im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes gegeben. Bis jetzt fehlte eine solche, so daß nach Sinn und Zweck des Gesetzes angenommen werden mußte, daß darunter die Tiere fallen, die im landwirtschaftlichen Betriebe gehalten wurden und gehütet werden mußten, damit sie der Landwirtschaft keinen Schaden zufügten. Unter „Vieh" im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes sind heute zu verstehen „Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Stallkaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner."

Im § 12, der Geldstrafe bis 150 RM vorsieht, ist das anvertraute „Vieh" im Sinne dieser Gesetzesstelle auf die Tiergattungen beschränkt, die im § 11 Abs. 1 angeführt sind. Eingefügt wird dem § 12, daß § 11 Abs. 3 Anwendung finden soll, wonach die Bestrafung nicht eintritt, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

Bei § 14 findet nur die Änderung statt, daß hier im Absatz 1 hinter „Vieh" „§ 11 Abs. 1" eingefügt wird.

Außer redaktionellen Änderungen werden im § 15 neben den Saatkämpen auch die Pflanzkämpe unter den Schutz des Gesetzes gestellt, und im übrigen wird hinter „Sandflächen" eingefügt „oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen", was als eine Verbesserung angesehen werden kann.

Der § 16 des alten Gesetzes hat der Dienstherrschaft das Recht gegeben, den wegen Weidefrevels verurteilten Hirten innerhalb einer bestimmten Frist zu entlassen. Dieser Paragraph ist gestrichen worden, und zwar mit vollem Recht, weil es nicht die Aufgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist, in das Recht des Dienstvertrages einzugreifen.

Im § 18 werden neben den Saatkämpen jetzt auch die Pflanzkämpe unter den Schutz des Gesetzes gestellt, während Absatz 2 gestrichen wird.

§ 19 kommt jetzt auch zur Anwendung, wenn die nach § 18 begangene strafbare Entwendung unter Benutzung von Sprengstoffen begangen wird. Der § 19 findet keine Anwendung mehr, wenn die Entwendung sich gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber richtet, aber er kommt in Betracht, „wenn drei oder mehr Personen die Tat in gemeinschaftlicher Ausführung begehen". Die Ziffer 5 wird dahin erweitert, daß den hier angeführten Gegenständen der Entwendung die Waldbaumfrüchte stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind, angefügt werden. Nach dieser Fassung fallen die abgefallenen Eicheln und Bucheln sowie die am Boden liegenden Zapfen der Nadelhölzer nicht unter diese Bestimmung.

Nach § 23 wird die Einziehung der in den Fällen der §§ 18 bis 21 mitgeführten Waffen aufrecht erhalten, aber die Fassung gewählt „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören". Der Abs. 2 des § 23 bleibt in alter Fassung erhalten.

In § 24 wird Geldstrafe bis 150 RM angedroht, aber die bisherige Bestimmung (Abs. 2), daß die Verfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Paragraphen nur auf Antrag stattfindet, fallen gelassen.

In § 30 Ziffer 2 wird neben andern auch „das Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen" unter Strafe gestellt.

Die Geldstrafe des § 33 beträgt bis 150 RM. Es wird eingefügt, daß die Fälle, die gegen das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 verstoßen, nicht unter das Feld- und Forstpolizeigesetz fallen, was der Klarheit wegen, wenn es auch als selbstverständlich angesehen werden kann, doch zweckmäßig ist. Bisher war die Aufstellung von Sprenkeln oder ähnlichen Vorrichtungen nur so weit verboten, als Singvögel in Frage kamen, aber jetzt wird es auf das Fangen von Vögeln überhaupt ausgedehnt.

Die wesentliche Änderung, die hier vorgenommen worden ist, ist die Untersagung des Fangens von Kaninchen, Hamstern oder Maulwürfen, wenn es unbefugt auf fremden Grundstücken geschieht. Wer also ohne Erlaubnis des Grundeigentümers, Pächters oder Nutznießers zum Beispiel wilde Kaninchen fängt, der wird ohne weiteres nach § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft. Wenn die hinsichtlich des Fangens wilder Kaninchen bestehenden Polizeiverordnungen zum Teil die Erlaubnis des Jagdpächters erforderten, so fällt eine derartige Anordnung für die Zukunft fort, weil

jetzt eine erschöpfende Regelung durch das Feld- und Forstpolizeigesetz stattgefunden hat.

Die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Es wäre sehr zweckmäßig gewesen, auch die Einziehung der gefangenen wilden Kaninchen auszusprechen, weil diese in das Eigentum des Fängers übergangen sind und deshalb höchstens als Beweismittel in Verwahrung genommen oder beschlagnahmt werden können und dann für den Eigentümer sichergestellt werden müssen.

Der § 34 ist unverändert stehen geblieben. Eigentlich bedarf er ja auch keiner Änderung, aber nach der Auslegung, die er durch die zuständigen Ministerien erfahren hat, daß auf Grund dieses Paragraphen auch in das Jagdrecht eingegriffen werden kann, wäre die Klarstellung erwünscht gewesen, daß die jagdbaren Tiere nicht unter den Schutz dieses Paragraphen fallen. Allem Anschein nach scheint aber doch die Überzeugung zum Durchbruch zu kommen, daß die auf Grund des § 34 erlassenen Polizeiverordnungen nicht in das Jagdrecht eingreifen dürfen, denn die seitens des Oberpräsidenten von Hannover zum Schutze des Rehwildes nach dem Kölner Muster beabsichtigte Verordnung mußte unterbleiben, weil das Ministerium sie als unzulässig angesehen hat.

Unter § 35 Ziffer 1 wurden die „Schlaghölzer" gestrichen und dafür „Stockausschläge" gesetzt. Ob das gerade zweckmäßig ist, soll dahingestellt bleiben, aber jedenfalls ist der Begriff der Stockausschläge enger begrenzt als der der Schlaghölzer.

Im § 36 beträgt die Geldstrafe in ihrer Höchstgrenze 150 RM. Ziffer 1 erfährt die Änderung, daß auch derjenige mit Strafe bedroht wird, welcher sich unbefugt auf einem Forstgrundstück mit einem Gerät, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von „Waldbaumfrüchten" geeignet ist, sich aufhält.

Die Werkzeuge können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Der § 40 erfährt die Änderung, daß die unter Ziffer 1 angeführten Werbungswerkzeuge eingezogen werden und die Einziehung im vorletzten Absatz im selben Sinne geregelt wird wie bisher.

Der § 44 hat eine wesentliche Änderung erfahren. Das Verbot, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich demselben in gefahrbringender Weise zu nähern, wird auch auf Moor- oder Heideflächen ausgedehnt.

Neu eingefügt wird, daß in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters nicht geraucht werden darf. Danach besteht kein zwingendes Rauchverbot für den Grundeigentümer und seinen Vertreter, aber jeder andere, also auch die zur Jagdausübung anwesenden fremden Personen, haben das Verbot zu beachten, wenn sie nicht vorziehen, die Erlaubnis des Grundeigentümers einzuholen.

Das bisher bestehende Verbot, im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben, wird auf Moore und Heideflächen ausgedehnt.

Das Feueranzünden, wie es unter § 44 Ziffer 3 bisher mit Strafe bedroht gewesen ist, erstreckt sich jetzt auch auf Moore und Heideflächen. Die Erlaubnis hierzu muß in Zukunft vom Grundeigentümer oder seinem Vertreter ausgehen.

In Ziffer 4 werden Moor- oder Heidebrände den Waldbränden gleichgestellt und festgesetzt, daß die Aufforderung zur Hilfeleistung zur Löscharbeit bei Bränden nicht allein von den Polizeibehörden und dem Ortsvorsteher, sondern auch vom Grundeigentümer oder seinem Stellvertreter ausgehen kann.

Die Vorschrift, daß auch die zuständigen Forst- oder Flurschutzbeamten als Vertreter zu gelten haben, löst alle nach dieser Richtung bestehenden Zweifel.

Nach § 45 dürfen Kohlenmeiler im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters nicht errichtet werden.

Wer Kohlenmeiler anzündet, muß dem Waldeigentümer oder seinem Vertreter Anzeige machen. Als Vertreter gilt auch der zuständige Forstbeamte.

Im § 47 wird die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle in der Umgebung einer Waldung heute erfordert, wenn der Wald mehr als 5 ha (statt bisher 100 ha) in räumlichem Zusammenhange umfaßt.

Mit § 52, der eine neue Fassung erhält, werden die Bestimmungen der Gesetze vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung S. 227), vom 1. März 1923 (Gesetzsammlung S. 49), vom 14. November 1874 (Wochenblatt S. 291 für den Kreis Herzogtum Lauenburg), vom 4. Juli 1887 (Gesetzsammlung S. 327 — für Hannover), vom 13. Juli 1888 (Gesetzsammlung S. 246 — für Schleswig-Holstein) und vom 11. Juni 1890 (Gesetzsammlung S. 173 — für Hessen-Nassau) über die Gründung neuer Ansiedelungen durch dieses Gesetz nicht berührt.

Im § 55 werden Absatz 2 und 3, die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1923 eingefügt sind, beseitigt.

Statt § 236 der Strafprozeßordnung soll es im § 56 § 237 der Strafprozeßordnung heißen.

Am Inhalte des § 62 wird nichts geändert, abgesehen davon, daß das Wort „Amtshauptmann" gestrichen wird, und im § 63 wird nur der „königliche Dienst" in „Staatsdienst" umgewandelt.

In § 68 wird in Absatz 2 statt §§ 443 bis 445 (St.P.O.) gesetzt §§ 403 bis 405.

Fortsetzung auf Seite 220.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. N (normal).													
Ostpreußen	Kiefer	8,60	8,60	8,60	9,30	10,50	12,95	11,80	12,95	14,—	17,25	15,50	17,25
Grenzmark	"	.	.	13,90	14,80	16,80	18,80	18,20	19,20	22,10	25,80	21,70	26,30
Pommern	"	14,65	14,65	8,05	14,65	10,95	16,20	12,50	18,75	13,50	23,70	13,50	27,15
Brandenburg	"	.	.	9,—	13,30	13,—	15,60	15,—	18,40	22,—	29,—	19,65	38,10
Schlesien	"	.	.	10,60	15,—	10,60	18,80	13,80	22,60	17,20	27,—	17,20	28,60
Sachsen	"	9,80	11,80	11,40	22,—	13,30	21,10	15,20	27,—	17,60	31,—	22,60	35,20
Hannover	"	9,50	17,10	10,60	25,50	12,50	23,70	15,—	26,85	17,90	33,70	21,10	40,20
Schleswig-H.	"	12,—	12,—	15,20	15,20	19,15	19,15	22,10	22,10	27,10	27,10	31,40	31,40
Hessen-Nassau	"	.	.	14,10	15,70	14,20	18,70	17,—	22,85	22,95	25,60	26,50	29,30
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	8,60	10,—	8,60	11,30	9,—	12,70	10,20	13,70	11,—	18,50	11,90	16,70
Grenzmark	"	13,—	13,—	13,—	13,—	17,—	17,—	17,—	17,—	21,—	21,—	21,—	21,—
Pommern	"	12,95	12,95	12,95	12,95	11,75	12,—	12,—	15,10	14,60	16,90	14,60	19,80
Brandenburg	"	.	.	7,—	14,—	13,50	18,05	13,—	22,50	18,—	29,—	22,—	33,30
Schlesien	"	.	.	13,10	14,30	14,—	16,30	15,60	17,60	16,—	19,—	18,—	19,60
Sachsen	"	10,45	22,—	13,70	24,—	16,60	26,05	19,10	28,10	25,—	32,20	25,40	25,40
Hannover	"	14,—	24,30	12,40	26,60	17,90	29,60	18,70	28,05	21,90	35,50	26,50	35,50
Schleswig-H.	"	.	.	15,50	15,50	19,60	19,60	22,30	22,30	26,95	26,95	.	.
Hessen-Nassau	"	14,10	18,40	15,90	21,—	18,50	22,95	19,50	26,35	23,—	27,10	23,—	27,40
Westfalen	"	17,10	23,60	18,90	23,60	21,60	25,80	23,40	26,25	25,20	28,30	27,—	28,10
Abschnitte. A (ausgezeichnet).													
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	14,30	18,30	17,35	18,—	20,40	30,10	21,90	25,20
Brandenburg	"	13,—	13,—	10,—	14,85	10,—	16,60	10,—	17,40	19,—	48,—	17,—	40,—
Schlesien	"	.	.	11,30	11,30	11,30	19,80	11,30	19,30	18,10	26,40	18,10	31,50
Sachsen	"	10,—	10,—	12,20	15,75	11,95	34,50	13,—	35,50	19,80	40,—	20,50	44,90
Hannover	"	.	.	12,30	12,30	14,25	14,25	16,50	16,50	18,80	18,80	21,10	21,10
Schlesien	Fichte	.	.	.	.	.	.	15,70	15,70	16,70	16,70	19,—	19,—
Sachsen	"	20,—	20,—	22,—	22,—	24,—	24,—	26,—	26,—	30,—	30,—	30,50	30,50
Hannover	"	.	.	21,10	21,10	25,70	27,40	25,70	27,40	30,—	35,—	30,—	35,—

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	Höchster	2. 20—29 Niedrigster Preis	Höchster	3. 30—39 Niedrigster Preis	Höchster
Ostpreußen	Ei. N	.	.	17,—	17,—	27,40	27,40
Pommern	" "	.	.	22,50	22,50	25,30	25,30
Schlesien	" "	13,—	13,—	20,—	23,70	22,—	31,70
Sachsen	" "	.	.	19,70	24,70	23,40	25,30
Hannover	" "	23,40	23,40	17,30	17,30	25,75	25,75
Hessen-Nassau	" "	7,50	12,35	13,85	18,—	22,40	24,—
Westfalen	" "	.	.	.	.	40,10	40,10
Rheinprovinz	" "	.	.	.	.	45,—	45,—
Schleswig-H.	" A	.	.	.	.	.	.
Westfalen	" "	13,50	13,50	20,70	20,70	29,70	29,70
Ostpreußen	Bu. N	.	.	11,—	11,—	16,50	16,50
Pommern	" "	10,—	10,—	14,—	14,—	18,40	21,60
Brandenburg	" "	.	.	16,10	16,10	22,60	22,60
Sachsen	" "	12,—	12,—	17,—	17,70	20,10	29,50
Hannover	" "	.	.	19,50	19,50	19,40	19,40
Hessen-Nassau	" "	16,10	16,10	16,10	18,70	17,—	21,60
Westfalen	" "	10,45	13,70	14,25	16,10	16,20	21,80
Rheinprovinz	" "	.	.	.	.	44,—	44,—
Sachsen	" A	.	.	21,30	21,30	26,50	26,50
Hannover	" "	.	.	18,60	18,60	24,20	24,20
Hessen-Nassau	" "	.	.	17,20	26,60	20,—	26,60
Westfalen	" "	.	.	16,—	20,45	18,—	26,50

in der 1. Hälfte Februar 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. N (normal).											
Ostpreußen .	Kiefer	16,50	19,50	16,50	19,40	19,90	19,90	.	.	13,30	22,40
Grenzmark . .	"	25,60	32,—	27,—	28,60	24,20	24,20	.	.	16,30	19,60
Pommern . .	"	20,20	31,60	20,40	31,60	21,—	21,30	22,—	22,—	14,40	27,—
Brandenburg	"	19,25	39,—	31,20	69,55	33,—	37,20	22,80	36,—	17,05	36,90
Schlesien . . .	"	28,30	30,80	27,50	32,—	28,20	31,20	31,50	31,50	19,50	28,50
Sachsen . . .	"	23,—	41,30	23,—	51,95	18,10	54,05	.	.	.	.
Hannover . .	"	24,15	42,—	24,15	42,—	27,75	27,75	.	.	12,10	28,50
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	18,—	18,—
Hessen-Nassau	"	28,20	28,20	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	14,60	21,40
Ostpreußen .	Fichte	11,80	23,50	13,50	18,—	10,80	10,80	.	.	13,—	15,30
Grenzmark .	"	23,—	23,—	23,—	23,—	23,—	23,—	.	.	10,60	24,70
Pommern . .	"	14,60	18,50	14,60	18,50	.	.	.	.	13,70	21,70
Brandenburg	"	24,10	35,—	27,30	33,50	28,85	31.70	.	.	14,25	25,65
Schlesien . . .	"	19,10	22,—	19,80	22,—	19,80	22,—	.	.	19,80	19,80
Sachsen . . .	"	30,80	30,80	34,95	34,95	.	.	34,60	34,60	22,10	24,90
Hannover . .	"	32,—	36,40	32,—	38,10	37,20	37,20	.	.	14,60	14,60
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	28,50	28,50	.	.	.	.	.	.	20,90	23,25
Westfalen . .	"	30,30	30,30	.	.	.	.	.	.	22,40	22,40
Abschnitte. A (ausgezeichnet).											
Pommern . .	Kiefer	21,50	30,40	21,—	35,95	24,50	40,85	21,35	27,—	10,20	20,—
Brandenburg	"	25,—	50,—	27,—	50,—	27,—	51,—	30,—	48,95	22,40	28,—
Schlesien . .	"	18,10	31,—	32,90	33,20	29,90	32,90	.	.	19,80	23,40
Sachsen . . .	"	21,—	47,70	32,15	45,30	35,60	47,—	.	.	.	.
Hannover . .	"	24,15	24,15	24,15	24,15	27,77	27,75	30,10	30,10	.	.
Schlesien . .	Fichte	23,—	23,—	.	.	23,70	23,70	.	.	23,80	23,80
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	24,50	24,50
Hannover . .	"	31,30	38,40	31,30	38,40	30,50	40,30	38,—	38,—	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Ostpreußen .	Eiche N	36,80	36,80	54,40	54,40	45,10	45,10	.	.
Pommern . .	" "	29,—	29,—	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	" "	30,30	39,45	40,50	50,30	53,—	54,75	.	.
Sachsen . . .	" "	31,30	41,15	41,20	50,15	48,90	72,55	35,70	60,10
Hannover . .	" "	32,20	32,20	64,50	64,50	50,90	50,90	.	.
Hessen-Nassau	" "	34,—	34,35	44,45	49,—	48,—	51,55	45,50	72,60
Westfalen . .	" "	42,—	50,30	56,—	66,10	66,90	73,—	31,80	108,95
Rheinprovinz	" "	50,—	50,—	51,—	51,—	63,—	63,—	.	.
Schleswig-H.	" A	76,95	76,95	122,65	122,65	188,50	188,50	.	.
Westfalen . .	" "	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Buche N	19,—	19,00	24,—	24,—	29,10	29,10	14,—	14,50
Pommern . .	" "	22,10	25,60	21,50	28,50	26,—	30,60	18,50	18,50
Brandenburg	" "	36,—	36,—	41,20	41,20	.	.	21,—	21,—
Sachsen . . .	" "	20,20	38,—	27,—	31,80	26,90	37,60	36,—	36,—
Hannover . .	" "	25,10	25,10	32,10	32,10	36,80	36,80	21,—	21,—
Hessen-Nassau	" "	18,40	33,—	20,—	35,—	25,30	33,50	23,80	23,80
Westfalen . .	" "	20,40	25,20	22,—	31,50	25,—	38,30	22,80	22,80
Rheinprovinz	" "	41,—	41,—	45,—	45,—	52,—	52,—	.	.
Sachsen . . .	" A	31,80	31,80	34,90	34,90	39,70	39,70	.	.
Hannover . .	" "	34,10	34,10	40,40	40,40	49,60	49,60	33,—	33,—
Hessen-Nassau	" "	25,—	32,—	25,10	40,—	27,90	40,70	31,35	31,35
Westfalen . .	" "	22,—	31,30	27,—	40.30	37.10	47,30	28,30	28,30

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m	II. 2,5 m	I. und II. gemischt
Hannover . .	Bu	15,30	.	.
Hessen-N. . .	"	17,—/18,60	.	18,15/18,90
"	Ki	20,20	18,70	15,50
Westfalen . .	Bu	19,90/20,90	19,90	18,10

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20	II. 10,1 bis 14	III. bis 10	Gemischt	Langholz
Grenzmark .	Ki	.	.	.	.	6,20/7,50
Brandenburg	"	.	.	7,60	5,90	.
Schlesien . .	"	9,60	8,20	.	.	8,—/8,60
Sachsen . . .	"	.	9,40	9,40	.	13,—
Hannover . .	"	.	.	.	.	9,20/10,73
Hessen-N. . .	"	.	.	.	.	12,85
"	Na	.	.	.	13,—	13,—
"	Ei	.	.	.	15,—	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. 7,1 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen	Fi	7,50/8,55	5,70	6,70/11,—
Schlesien . .	"	12,—	10,—	9,80
Hannover . .	"	7,70	5,40/8,10	.
Hessen-N. . .	"	14,—/16,95	11,—/13,55	7,25
Westfalen . .	"	.	.	11,75

Fortsetzung von Seite 217.

In § 71, welcher das Ersatzgeld für übergetretene Tiere behandelt, wird hinter „Forstkulturen"-Verjüngungen eingefügt und zu den Saatkämpen treten die Pflanzkämpe.

Das Ersatzgeld ist auch für Maulesel und Maultiere zu gewähren (1 a) und unter Ziffer 1 d heißt es statt „anderes Federvieh" „der übrigen im § 11 Absatz 1 aufgeführten Vieharten." Dasselbe findet sinnentsprechend unter 2 a bzw. 2 c statt.

Im § 72 tritt dieselbe Ergänzung ein wie im § 71, soweit das Ersatzgeld in Frage kommt.

In dem die Pfändung betreffenden § 77 wird der Begriff „Vieh" durch Einfügung „§ 11 Abs. 1" definiert.

Es wird ein neuer § 88 a eingeschaltet, wonach „soweit die Feld- oder Forstpolizei anderen Behörden übertragen ist, sie auch im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörden treten." Die §§ 89 bis 93 fallen fort.

Im Artikel II wird bestimmt, daß die Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1926 ab auch **auf der Insel Helgoland** gelten sollen.

Im Artikel III wird folgendes bestimmt:

„Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Justizminister werden ermächtigt, den Text des Feld- und Forstpolizeigesetzes, wie er sich aus den im Eingang zu Artikel I aufgeführten Gesetzen, dem Artikel I und den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Gesetzen und Verordnungen ergibt, in laufender Paragraphenfolge durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen und dabei das Wort „Goldmark" durch „Reichsmark" zu ersetzen, sowie dem § 96 die durch die Neuveröffentlichung gebotene Fassung zu geben."

Sozialversicherung der ehemaligen deutschen Reichsangehörigen, die in den an Polen übergegangenen, ehemals deutschen Gebieten wohnhaft geblieben sind.

Von **M. Jung**, Regierungsinspektor im Reichsversicherungsamt.

A. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Nach Artikel 1 C § 13 der Entscheidung des Rats des Völkerbundes vom 17. Juli 1922 (R.G.Bl. Teil II S. 745) ist die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in den ehemaligen Teilen der Provinz Posen am 1. Januar 1919, im übrigen (Provinz Westpreußen) am 1. Januar 1920 an Polen übergegangen. Dieser Übergang erstreckt sich auch auf die Anwartschaft der am Stichtag in Polen wohnhaften Versicherten. Daher können Ansprüche aus der Beitragsleistung dieser Versicherten fortan nur gegen die polnische Versicherungsanstalt erhoben werden. Die bis zu den Stichtagen verwendeten Beiträge werden bei Prüfung der Wartezeit und der Anwartschaft und bei Berechnung der Rente angerechnet. Es wird Aufgabe der Versicherten sein, nach Maßgabe der geltenden polnischen Bestimmungen für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft Sorge zu tragen. Nach den deutschen Bestimmungen (vgl. § 1278 der Reichsversicherungsordnung) dauert die Wartezeit bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen. Die Anwartschaft erlischt nach § 1280 Abs. 1 a. a. O., wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Die in Polen wohnenden Versicherten werden festzustellen haben, ob die für Polen geltenden Bestimmungen gleichlautend sind.

Für Polnisch-Oberschlesien gilt nach Titel II, Kap. III, Art. 186, Abs. 3 des deutsch-polnischen



Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (R.G.Bl. Teil II S. 238) als Tag des Übergangs der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und der Anwartschaften auf Polen der 15. Juni 1922, an dem die Staatshoheit übergegangen ist.

B. Angestelltenversicherung.

Was vorstehend über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gesagt worden ist, gilt nach Art. 1 D § 20 und 22 der Entscheidung des Rats des Völkerbundes vom 17. 7. 22 (R.G.Bl. Teil II S. 745) und nach Titel II Kapitel IV, Art. 196, Abs. 2 der Entscheidung vom 15. Mai 1922 (R.G.Bl. Teil II S. 238) für die Angestelltenversicherung. Auch sie ist an den vorbezeichneten Stichtagen mit den Anwartschaften auf Polen übergegangen. Nach den deutschen Bestimmungen (vgl. § 53 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 — R.G.Bl. Teil I S. 563) dauert die Wartezeit beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, sofern 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind, sonst 150 Beitragsmonate, beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 60 bzw. 90, bei den Hinterbliebenenrenten 120 bzw. 150 Beitragsmonate. Nach § 54 Abs. 1 a. a. O. erlischt die Anwartschaft, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als 8 und nach dieser Zeit weniger als 4 Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Es ist auch hier darauf zu achten, ob die Bestimmungen für Polen abweichen

Forstliche Rundschau.

Hangrichtung (Exposition) und Pflanzenklima. Von Dr. Künkele (Ministerial-Forstabteilung) und Dr. Geiger (Klimat. Institut der Forstl. Versuchsanstalt). Mit einer Abbildung. Forstwissenschaftl. Zentralblatt. 1925. S. 597 f.

Unter Pflanzenklima versteht Verfasser das Klima der bodennahen Luftschichten im Gegensatze zum allgemeinen „Klima“ eines Ortes. Während die Pflanzengeographen seit vielen Jahrzehnten die Bedeutung der Hangrichtung, der Exposition, für die Verbreitung der Pflanzen erkannt und berücksichtigt haben, haben sich die Klimatologen, Bodenkundler und Waldbauer mit dieser Frage bisher nur gelegentlich und nebensächlich befaßt, demgemäß ist über Art und Maß der Einwirkung der Hangrichtung auf das örtliche Pflanzenklima noch wenig bekannt. Während u. a. Fritsch für die Ortleralpen als Extreme für die Firngrenze S und N, für die Baumgrenze W und NO, für die Waldgrenze SW und NO, für die Mähwiesengrenze SW und N und für die Getreidegrenze SW bzw. N festgestellt hat, fehlen für die waldbaulichen Verhältnisse der Hangrichtungen im Buntsandsteingebiete der Mittelgebirge von Süd- und Mitteldeutschland noch die Untersuchungen. Insbesondere müßten vergleichsfähige Messungen der Bodenwärme, Luftwärme, der Niederschläge und Luftzufuhr (Windweg-Windstärke mal Windhäufigkeit) gemacht werden, um einen Einblick in Art und Maß der Einwirkung der Hangrichtung, des Neigungsgrades und der Talnähe auf das Waldgedeihen zu gewinnen.

Meteorologisch ist der Unterschied der Expositionen zunächst durch die verschiedene Dauer und Intensität der Sonnenstrahlung bedingt, worüber eine Arbeit von C. Eser vorliegt. Aus dieser geht u. a. der große Einfluß des Produkts aus Sonnenscheindauer und jeweiliger Bestrahlungsintensität auf die Vegetation der verschiedenen Hanglagen hervor. So erhalten steilere Nordhänge im Winter überhaupt kein direktes Sonnenlicht mehr, dagegen ist die Bestrahlungsintensität an steileren Südhängen im Frühjahr, Herbst und Winter sehr groß, worauf die Sicherung gegen Spätfröste beruht. Ferner wirkt die Sonnenstrahlung auf die Temperatur der Bodenoberfläche ein, und diese ist wieder maßgebend für die Temperatur des Erdbodens in seinen tieferen Schichten und der darüber lagernden Luft. Nach den hierüber vorliegenden Arbeiten von A. und F. Kerner von Marilaun ist die Bodentemperatur auf den reinen Nordlagen im Sommer relativ am kältesten, dagegen beträgt die Temperatur-Abweichung von der Mitteltemperatur aller Expositionen im Winter wegen der nur geringen Sonnenwirkung nur — 0,5° C, im September dagegen — 3,0° C. Das Gebiet relativ größter Kälte bleibt das ganze Jahr über unverändert im Norden liegen. Dagegen biegen im Osten die Kurven im Sommer weit nach N und schieben das begünstigte Gebiet — jenes positiver Abweichung — bis nach ENE. Im Winter greift das relativ kalte Gebiet negativer Abweichung bis über die SO-Exposition hinaus gegen S vor. — Hier in S verharrt das Gebiet größter Abweichung nicht wie im Laufe des Jahres in derselben Expositionslage; vom Januar bis März ist das Temperaturmaximum im SW, dann erfolgt eine rasche Wanderung gegen O, so daß bereits im Juni das Maximum im SO liegt. Im Laufe des Sommers und Herbstes vollzieht sich die Rückwanderung nach SW.

Gunst oder Ungunst der Expositionslage der Bodentemperatur wechselt also im Laufe der Monate, während der reine N-Hang unverändert die kältesten Temperaturen aufweist, verschiebt sich die günstige Zone vom Frühjahr zum Sommer entgegen dem Uhrzeiger, vom Sommer zum Herbst mit diesem. Diese Verhältnisse sind dadurch begründet, daß das Bodentemperaturmaximum im SW das normale ist, die Wendung nach SO aber eine sommerliche Anormalität darstellt. Ersteres kommt nach E. Wolberg dadurch zustande, daß die Nachmittagssonne stets

den von der ersten Tageshälfte bereits ausgetrockneten Boden vorfindet und darum eine größere Temperaturerhöhung des Bodens bewirken kann, trotzdem sie in Strahlungseinheiten gemessen schwächer ist als die Morgensonne. — Für die sommerliche Anormalität, die Lage des Maximums im Südosten, geben Fritsch und J. O. Hann das nachmittagliche Bewölkungsmaximum an; während nämlich im Winter die Sonne die Wolken zerstreut und die Nachmittage heiterer als die Vormittage sind, sind im Gebirge im Sommer die Vormittage heiterer als die Nachmittage, an denen der aufsteigende Luftstrom Bewölkung und selbst Niederschläge und Gewitter bringt.

Für experimentable diesbezügliche Untersuchungen fordern die Verfasser nur Gleichheit hinsichtlich Meereshöhe, Geländeneigung und Bodenbeschaffenheit, letztere aber auch nur so weit, als sie nicht wie die Bodenfeuchtigkeit durch die Expositionslage wesentlich bedingt wird.

Da Untersuchungen über das Klima wie über die Unterschiede in den Niederschlagsmengen (Schneehöhen), im Gedeihen der Holzarten im Mittelgebirge, in den Bodenzuständen (Humusbildung), im Verlaufe der Vegetationsgrenzen und Siedelungszonen an den verschiedenen Hängen bisher überhaupt nicht angestellt worden sind, hat sich die bayerische Staatsforstverwaltung entschlossen, eine diesbezügliche größere Untersuchung, und zwar Freilanduntersuchungen, durchzuführen. Es soll ein möglichst wenig bewaldeter Berg ausgesucht werden, welcher die obigen drei Bedingungen erfüllt. Um diesen Berg sollen im Kranze auf gleicher Höhe meteorologische Stationen errichtet werden, auf denen Temperatur, Feuchtigkeit und Wind beobachtet und registriert werden können. Da die Verfasser bisher einen vollgeeigneten Bergkegel nicht haben finden können, wenden sie sich mit dem vorliegenden Aufsatze an die breitere forstliche Öffentlichkeit mit der Bitte, sie auf der Suche nach einem geeigneten Versuchsfelde zu unterstützen. Indem wir diese Bitte den Lesern unseres Blattes weitergeben, ersuchen wir, gegebenenfalls die Verfasser zu benachrichtigen. Herrmann.

Die Fliegen der paläarktischen Region. Von Dr. Erwin Lindner. Lieferungen 7 und 8. Stuttgart. E. Schweizerbartscher Verlag. 1925.

Die beiden vorliegenden Lieferungen enthalten den Rest der großen Familie Tabanidae von Kroeber, nebst Bestimmungstabellen und Index. Herrmann.

H. Schmidt, **Hecken- und Randpflanzungen in Land- und Forstwirtschaft.** Mit 11 Abbildungen. Neudamm 1926. Verlag von J. Neumann.

Die Neuzeit erkennt immer mehr die erheblichen Schäden, welche Land- und Forstwirtschaft infolge schonungsloser Beseitigung des Boden- und Randschutzes durch Aushagerung und Vertrocknung erleiden. Die Bearbeitung der Äcker mit Dampfpflügen und Traktoren, der Kahlschlag in der Forstwirtschaft und die rücksichtslose Ausnutzung jedes Quadratmeters haben die Beseitigung jedes vermeintlich störenden Gesträuches und aller Bäume der Feldflora zur Folge. Austrocknende Winde durchfegen mit ungebrochener Gewalt das Land, den Vögeln ist ihre natürliche Heimstätte genommen, die Landschaft hat an Schönheit und idealem Wert gewaltig eingebüßt. Eine Reaktion gegen diese Übertreibungen intensiver Bodenkultur hat schon seit einigen Jahrzehnten begonnen. In der Forstwirtschaft ist der Wert der Bodendeckung durch Unterholz und Reisig voll anerkannt, von Salisch ist nach Vorgang des Fürsten Pückler für ästhetische Wirtschaft im Walde und Pflege der Schönheit des Landschaftsbildes bahnbrechend vorgegangen, Vogelschutzgehölze nach Berlepsch entstehen in steigender Anzahl, nur der Windschutz an den Waldrändern durch Heckenpflanzung läßt noch viel zu wünschen übrig. Ungleich unerfreulicher liegen diese Verhältnisse in der Landwirtschaft, wo jede Hecke, jeder Baum vielfach als ein unerwünschtes Hindernis für die immer weiterschreitende Mechanisierung schonungslos beseitigt wird.

Es ist deshalb dankbar anzuerkennen, daß Herr Schmidt nachdrücklich auf diese Schäden nach ihrer materiellen und ideellen Seite hinweist und ihre Heilung durch sachgemäße Hecken- und Randpflanzung fordert. Besonders anzuerkennen sind seine Zusammenstellungen der für die verschiedenen Standortsverhältnisse geeigneten Hecken- und Straucharten, da bei der Aufforderung zur Anlage solcher Schutzpflanzungen stets gefragt wird: was sollen wir pflanzen? Ein letztes Kapitel beschäftigt sich zweckmäßig mit der Vermehrung der Heckenpflanzen. Noch eindringlicher als lange Ausführungen zeigen elf wohlgelungene Abbildungen praktischer Beispiele die empfohlenen Maßnahmen. Dr. Schwappach.

Das Gewitter. Von Dr. Albert Gockel, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Dritte, vielfach geänderte Auflage. Mit 3 Kunstdrucktafeln und 36 Abbildungen. 1925. Ferdinand Dümmlers Verlag, Berlin und Bonn. Preis 8 RM, gebunden 11 RM.

Das Gewitter, eine der großartigsten, in seinen Wirkungen auch den Forstmann auf das lebhafteste interessierende Naturerscheinungen wird in dem, bereits in der dritten Auflage vorliegenden Buche Professor Gockels zunächst in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und in seine Wirkungen, sodann nach seiner Entstehung, Ausbreitung und geographischen Verteilung in fesselndem und anschaulichem Vortrage geschildert. Indem Verfasser die Beobachter, Fachgelehrte und Laien, zu Worte kommen läßt, erhält seine Darstellung eine persönliche Note und eine Frische, die — trotz der selbstverständlichen Wahrung strengster Wissen-

schaftlichkeit und belehrenden Tendenz des Buches — die Lektüre desselben auch dem weniger Vorgebildeten zu reinstem Genusse werden lassen muß. Zugleich versteht es Verfasser, die Leser zu eigenen Beobachtungen und Nachdenken anzuregen. Eingehend hat Professor Gockel auch die Blitzwirkungen auf Bäume geschildert; gerne hätte ich jedoch seine Ansicht auch über das noch immer nicht einwandfrei erklärte zentrifugale Absterben von Bäumen um einen vom Blitze getroffenen Stamm gehört. Nicht erwähnt habe ich ferner gefunden die eigenartigen Blitzrinnen, die der in den Boden einschlagende Blitz mitunter aufreißt. Sehr beachtenswert, für Forstgehöfte, in deren Nähe einzelne überragende Bäume stehen, ist die Mitteilung des Verfassers, daß diese, insbesondere auf trockenen Böden, nur dann einen genügenden Schutz gegen Blitzschlag gewähren, wenn man um den unteren Teil des Stammes einen Metallring und von diesem eine metallische Verbindung in das feuchte Erdreich legt oder, wenn das Gebäude einen Blitzableiter besitzt, nach diesem herstellt. Das Gockelsche Buch bietet so viel Lehrreiches, Beachtenswertes und Anregendes, daß seine Lektüre nur auf das wärmste empfohlen werden kann und ihm die weiteste Verbreitung gewünscht werden muß. **Herrmann.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Reichsfinanzminister im Reichstage.

Bei der ersten Lesung des Reichshaushaltungsplanes für 1926 hat der Reichsfinanzminister am 10. Februar auch die Beamten interessierende bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Er will endlich die fast sekundär gewordene Verwaltungsreform aus dem Stadium des theoretischen Erwägens zur praktischen Durchführung gebracht wissen. Hierbei sei aber nicht an einen schematischen Beamtenabbau zu denken, der schon aus beamtenpolitischen Gesichtspunkten heraus unter keinen Umständen wiederholt werden darf, da er praktisch immer die Gefahr in sich birgt, daß aus arbeitenden Gehaltsempfängern nicht arbeitende Pensionsempfänger werden. Nicht der Abbau von Personen, sondern der von Verwaltungsarbeit, nicht von Beamten, sondern von Ämtern, und zwar nicht nur im Reich, sondern mindestens in demselben Maße in den Ländern und Gemeinden, soll hierbei Richtlinie sein.

Einstweilen für die Beamten nicht sehr tröstlich ist die Überzeugung des Herrn Ministers, die an sich betrachtet auch ganz richtig ist, daß die einzig dauerhafte Hilfe für die Beamtenschaft die Erhöhung der Kaufkraft des Geldes und damit auch der Beamtengehälter ist.

Wird der Staatsbedarf von 1913 mit dem von 1926 verglichen, so ergibt sich, daß er für 1913 2672, für 1926 4942 Millionen Reichsmark beträgt. Die Steigerung der Ausgaben gegenüber 1913 beträgt also 2270 Millionen oder rund 85 vom Hundert. Dieser Mehrbedarf erklärt sich in erster Linie durch die unmittelbaren Ausgaben infolge des Krieges und der Besatzung, die allein einen Aufwand von 2422 Millionen Reichsmark oder 49 vom Hundert der Gesamtausgaben für sich beanspruchen. Diese Ausgaben setzen sich zusammen aus den Militärversorgungsgebührnissen einschließlich der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge mit 1492 Millionen, den inneren Kriegslasten mit 298 Millionen, den 600 Millionen Reparationslasten und den sonstigen unmittelbaren Ausgaben infolge des Krieges und der Besatzung im Betrage von 32 Millionen Reichsmark. Dagegen hatte im Jahre 1913 das Reich nur 70 Millionen Reichsmark als Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene aufzubringen. Setzt man in den beiden Jahren diese Kriegsausgaben ab, so stellt sich der gesamte Staatsbedarf 1913 auf 2602 Millionen, 1926 auf 2519 Millionen. Der hiernach verbleibende Ausgabenbedarf ist 1926 also noch etwas geringer als 1913. Innerhalb dieses Ausgabenbedarfs haben nun große Verschiebungen gegenüber der Vorkriegszeit stattgefunden. Die größte Verminderung gegenüber 1913 weisen die Ausgaben für Heer und Marine um 1320 Millionen Reichsmark auf. Dem stehen als Erhöhungen gegenüber der Zuschuß des Reiches zu den Kosten der Schutzpolizei im Betrage von 190 Millionen Reichsmark, Mehrausgaben für Zivilpensionen und Beamtenunterstützungen in Höhe von 107 Millionen Reichsmark, Mehrausgaben für soziale Zwecke im Betrage von 330 Millionen und der Mehraufwand bei der Schuldenverwaltung infolge der Ablösung der Markanleihen in der Höhe von 73 Millionen. Nach Abzug dieser Ausgaben, deren Höhe im wesentlichen durch Folgen des Krieges bedingt ist, bleibt der Etat für 1926 noch mit 1167 Millionen Reichsmark belastet gegenüber 1913 mit einem Mehrbetrage von 867 Millionen. Diese Mehrbelastung hat ihre Ursache in dem Übergang der Zoll- und Steuerverwaltung auf das Reich, die allein eine Mehrbelastung von 311 Millionen brachte, und in der Übernahme der Wasserstraßenverwaltung von den Ländern auf das Reich, aus der dem Reich ein Mehraufwand von 163 Millionen Reichsmark erwachsen ist. Der eigentliche Finanzbedarf beträgt 3989 Millionen im ordentlichen und 127 Millionen im außerordentlichen Haushalt.

Weiter führte der Minister aus: „Von den fortdauernden Ausgaben beanspruchen die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reiches 670 Millionen, das sind 18 vom Hundert, die Versorgungsgebührnisse einschließlich der Militärrenten für Kriegsbeschädigte 1557 Millionen, das sind 42 vom Hundert, die sachlichen Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für besondere Sachzwecke 1513 Millionen, das sind 40 vom Hundert der Gesamtausgaben. An dem Pensionsfonds, der erst durch die Beschlüsse des Reichstags bei der Beratung des Haushalts für 1925 wesentlich erhöht worden ist, lassen sich Abstriche nicht machen. Die Personalausgaben spielen zwar im Reichshaushalt verhältnismäßig eine weit geringere Rolle als in den Etats der Länder und Gemeinden, bei denen sie den Hauptteil der Ausgaben ausmachen. Aber ich betone doch nochmals meine

bereits ausgesprochene Überzeugung, daß auch im Reiche eine weitere Verringerung dieses Ausgabepostens eintreten kann und muß. Diese Verringerung ist nur im Wege der Nichtbesetzung eines Teiles der freiwerdenden Planstellen möglich. Es wird aller Energie der Reichsfinanzverwaltung bedürfen, um die Inflation, die auch im Beamtenkörper Platz gegriffen hat, zu überwinden. Das Ziel muß sein die Erhaltung einer zahlenmäßig kleinen, hochwertigen und dieser Leistung entsprechend besoldeten Beamtenschaft. Der Weg dazu ist die organische Verminderung der Beamtenzahl, der Abbau über die Vakanzen, der die Beamtenschaft selbst davor schützt, in irgendeiner Weise — auch nicht durch Verschlechterung der Beförderungsverhältnisse — in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Nur wenn bei jeder, durch irgendwelche Gründe freiwerdenden Stelle infolge Ausscheidens eines Beamten genau geprüft wird, ob die Neubesetzung der Stelle unbedingt erforderlich ist oder ob sie durch Vereinfachung oder anderweitige Arbeitsverteilung erspart werden kann, werden wir, ohne in die Beamtenrechte irgendwie einzugreifen, zu dem erstrebten Ziel der Verminderung der Gesamtzahl der Beamtenschaft kommen."

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gesetz zur Aenderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Vom 15. Januar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des Artikels II des Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227), des § 399 Abs. 2 Nr. 12 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), der Artikel II und III des Gesetzes vom 1. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 291), des Gesetzes vom 12. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 37), der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I. S. 44) und des Artikels II der Verordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 fallen die Nummern 5 und 6 weg.
2. § 3 fällt weg.
3. § 5: Im Abs. 1 ist statt „der Aufsicht oder im Dienste" zu setzen „oder der Aufsicht".
4. § 6 erhält im Eingange folgende Fassung:
   Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen ....
5. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 7.

Der Versuch einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrags der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.

§ 8.

(1) Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

(2) Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen § (87) zu ermäßigen.

(3) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

6. § 9: Dem Satze 1 ist hinzuzusetzen: oder dem an ihn ergangenen Verbote des Berechtigten zuwider an demselben oder an dem folgenden Tage das Grundstück unbefugt betritt.
7. § 11: Im Abs. 1 ist nach dem Worte „Vieh" einzuschalten „(Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Stallkaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner)".
8. § 12: Hinter dem Worte „Vieh" ist einzufügen „(§ 11 Abs. 1)". Als Abs. 2 ist hinzuzusetzen: § 11 Abs. 3 findet Anwendung.
9. § 14: Im Abs. 1 letzte Zeile ist nach dem Worte „Vieh" einzufügen „(§ 11 Abs. 1)".
10. § 15: In Nr. 4 ist hinter „Sandflächen" einzufügen „oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen" und statt „Saatkämpen" zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpen".
11. § 16 fällt weg.
12. § 18: Im Abs. 1 ist statt „Saatkämpen" zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpen". Abs. 2 ist zu streichen.
13. § 19: Der Nr. 2 ist hinzuzufügen „oder Sprengstoffen". In Nr. 4 sind die Worte „Gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber" zu ersetzen durch „von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung". Der Nr. 5 ist hinzuzufügen: oder an Waldbaumfrüchten stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind.
14. § 20: Im Abs. 1 ist statt „bis zu drei Monaten" zu setzen „bis zu einem Jahre" und als Nr. 6 hinzuzufügen: zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten.
15. § 21:
    a) An Stelle von „bis zu einem Jahre" ist zu setzen „bis zu zwei Jahren". Als Nr. 1 ist einzufügen: wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen ist.
    b) Die bisherige Nr. 1 des Gesetzes wird Nr. 2, die bisherige Nr. 2 wird gestrichen.
    c) In der bisherigen Nr. 1 sind die Worte „dritten oder ferneren" zu streichen.
    d) Als Abs. 2 ist hinzuzufügen:
       Im Rückfalle befindet sich der Schuldige, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 18 bis 21) vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung



bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hatte.

16. § 23: Statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht" ist zu setzen „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören"

17. § 24 Abs. 2 fällt weg.

18. § 30:
   a) In Nr. 2 ist hinter „(§ 10 Abs. 2)" einzufügen „Holz auf ausgebauten Wegen schleift".
   b) In Nr. 5 ist statt „zehn Mark" zu setzen „zehn Goldmark".

19. § 33:
   a) Im Abs. 1 ist nach den Worten „des Strafgesetzbuchs" einzufügen „und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 314)", statt der Worte „von Singvögeln" zu setzen „von Vögeln" sowie statt des Wortes „oder" vor „Eier" ein Komma zu setzen und am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen „Kaninchen, Hamster oder Maulwürfe fängt".
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      Die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

20. § 35: In Nr. 1 sind die Worte „an Schlaghölzern" zu ersetzen durch „an Stockausschlägen".

21. § 36:
   I. Im Abs. 1 Nr. 1 sind in Zeile 5 hinter „Streu" ein Komma und das Wort „Waldbaumfrüchten" einzufügen.
   II. Im Abs. 2 ist statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht" zu setzen „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören".

22. § 40: Statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht" ist zu zu setzen „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören".

23. § 44:
   a) In Nr. 1 ist hinter dem Worte „Wald" einzufügen „oder Moor- oder Heideflächen" und statt des Wortes „demselben" zu setzen „denselben".
   b) Als Nr. 1a ist einzufügen:
      in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters raucht.
   c) In Nr. 2 ist hinter den Worten „im Walde" einzufügen „oder auf Moor- oder Heideflächen".
   d) In Nr. 3 sind hinter den Worten „im Walde" einzufügen „oder auf Moor- und Heideflächen" und statt des Wortes „desselben" zu setzen „derselben" und die Worte „ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten" zu ersetzen durch „ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters".
   e) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Wald-, Moor- oder Heidebränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, dem Grundeigentümer oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.
   f) Als Abs. 2 ist hinzuzufügen:
      Als Vertreter im Sinne der Nummern 1a, 3 und 4 gelten auch die zuständigen Forst- und Flurschutzbeamten.

24. § 45:
   a) In Nr. 1 sind die Worte „ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten" zu ersetzen durch „ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters".
   b) Nr. 2 erhält die Fassung: Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Waldeigentümer oder dessen Vertreter Anzeige gemacht zu haben.
   c) Als Abs. 2 ist hinzuzufügen: Als Vertreter im Sinne der Nummern 1 und 2 gilt auch der zuständige Forstbeamte.

25. § 47: An Stelle von „einhundert" ist zu setzen „fünf".

26. § 50: Im Abs. 2 sind unter a die Worte „oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann" und unter b das Wort „Amtshauptmann" zu streichen.

27. § 52 erhält folgende Fassung:
   Die Bestimmungen der Gesetze vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227), vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49), vom 4. November 1874 (Wochenbl. S. 291 — für den Kreis Herzogtum Lauenburg), vom 4. Juli 1887 (Gesetzsamml. S. 327 — für Hannover), vom 13. Juli 1888 (Gesetzsamml. S. 246 — für Schleswig-Holstein) und vom 11. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 173 — für Hessen-Nassau) über die Gründung neuer Ansiedlungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

28. § 55: Abs. 2 und 3 (vergleiche Artikel III des Gesetzes vom 1. Juli 1923 — Gesetzsamml. S. 293) fallen weg.

29. § 56: Statt „(§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung)" ist zu setzen „(§§ 3 und 237 der Strafprozeßordnung)".

30. § 62: Das Wort „Amtshauptmanns" ist zu streichen.

31. § 63: Statt „im Königlichen Dienst" ist zu setzen „im Staatsdienst".

32. § 68: Statt „(§§ 443 bis 445)" ist zu setzen „(§§ 403 bis 405)".

33. § 71:
   a) In Nr. 1 ist hinter „Sandflächen" einzufügen „oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen" und hinter „Forstkulturen" das Wort „Verjüngungen", ferner ist statt „oder Saatkämpen" zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpen".
   b) In Nr. 1a ist hinter dem Worte „Esel" einzuschalten „einen Maulesel, ein Maultier".
   c) Unter d ist statt „anderes Federvieh" zu setzen „der übrigen im § 11 Abs. 1 aufgeführten Vieharten".

d) In Nr. 2a ist hinter dem Worte „Esel“ einzuschalten „einen Maulesel, ein Maultier“.

e) Unter c ist statt „anderes Federvieh“ zu setzen „der übrigen im § 11 Abs. 1 aufgeführten Vieharten“.

34. § 72: In Nr. 1 und 2 ist hinter dem Worte „Esel“ einzuschalten „Maulesel, Maultiere“ und statt „Federvieh“ zu setzen „die übrigen im § 11 Abs. 1 aufgeführten Vieharten“.

35. § 77: Hinter dem Worte „Vieh“ ist einzufügen „(§ 11 Abs. 1)“.

36. § 84: Statt „dem Beteiligten“ muß es heißen „den Beteiligten“.

37. § 88a: Zu Beginn des fünften Titels ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

Soweit die Feld- oder die Forstpolizei anderen Behörden übertragen ist, treten sie auch im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde.

38. §§ 89 bis 93 fallen weg.

Artikel II.

Die Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes gelten vom 1. April 1926 ab auch auf der Insel Helgoland.

Artikel III.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Justizminister werden ermächtigt, den Text des Feld- und Forstpolizeigesetzes, wie er sich aus den im Eingange zu Artikel I aufgeführten Gesetzen, dem Artikel I und den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Gesetzen und Verordnungen ergibt, in laufender Paragraphenfolge durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen und dabei das Wort „Goldmark“ durch „Reichsmark“ zu ersetzen sowie dem § 96 die durch die Neuveröffentlichung gebotene Fassung zu geben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Januar 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Steiger.

Abgabe von Brennholz an Forstbeamte.

M. f. L. vom 31. Januar 1926.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird der Erlaß vom 15. Dezember 1925 — III 3824 — (allgemeine Verfügung III 71 für 1925) dahin erläutert, daß für das aus dem Forstwirtschaftsjahre 1925 stammende Brennholz, auch wenn es erst nach dem 1. Oktober 1925 verabfolgt ist oder wird, 70 v. H. der Taxe zu bezahlen sind.

Abdrucke für die Oberförster, Forstverwalter, Revierverwalter und Forstkassen liegen bei.

J. A.: v. d. Bussche.

Unbefugtes Uniformtragen.

RdErl. d. M. d. J. v. 4. Februar 1926 — II G 1714.

Im Anschluß an den RdErl. v. 7. 2. 1925 — II G 3140/24 (MBliV. S. 185) wird nachstehend auszugsweise Abschrift eines Urteils des Sächs. Oberlandesgerichts in Dresden vom 14. 10. 1925 — I. O. S. Ta. 173/25 Nr. 2 — mitgeteilt, das bemerkenswerte Ausführungen über die Auslegung des § 360 Nr. 8 StGB. in der Frage des unbefugten Tragens militärischer Uniformstücke enthält. Die Auslegung, die das genannnte Oberlandesgericht dem § 360 Nr. 8 StGB. gegeben hat, deckt sich mit der Auffassung des Preuß. Just.-Min. und der meinigen.

Anlage.

In der Strafsache gegen N. N. wegen unbefugten Uniformtragens hat auf die von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts in Leipzig vom 3. 6. 1925 eingelegten Revisionen der I. Strafsenat des Sächs. Oberlandesgerichts in Dresden in seiner Sitzung vom 14. 10. 1925 für Recht erkannt:

Die Revisionen werden verworfen. Dem Angeklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt; die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Der Angeklagte hat seinem eigenen Geständnis zufolge als Mitglied der Musikkapelle des Stahlhelms am 21. 9. 1924 zu Leipzig auf dem Hauptbahnhofe die im angefochtenen Urteile näher beschriebene Uniform getragen, obwohl er dazu, wie er wußte, nicht befugt war. Er ist deshalb vom Amtsgerichte wegen Übertretung nach § 360 Ziff. 8 StGB. zu Strafe verurteilt worden. Wie bindend festgestellt ist, war die vom Angeklagten getragene Dienstkleidung, wennschon Achselklappen und Eichenlaubkranz an der Mütze fehlten, der Militäruniform der Angehörigen des alten Heeres sowie auch der Reichswehruniform derart ähnlich, daß sie in ihrer Gesamtwirkung den Eindruck einer Militäruniform erweckte und von allen denjenigen Personen, die nicht genau die einzelnen Bestandteile und Abzeichen der Militäruniform kannten, mit einer solchen verwechselt werden konnte.

Die von seiten der Staatsanwaltschaft wie auch die vom Angeklagten eingelegten Revisionen sind auf Verletzung des sachlichen Rechts durch unrichtige Anwendung des § 360 Ziff. 8 StGB. gestützt. Beiden Rechtsmitteln mußte jedoch der Erfolg versagt bleiben. . . .

. . . Aber auch die in der Revisionsschrift des Angeklagten erhobenen Beschwerden sind nicht geeignet, den Bestand des angefochtenen Urteils zu gefährden.

Die von der Verteidigung vertretene Rechtsauffassung, daß der äußere Tatbestand des § 360 Ziff. 8 StGB. nur dann für erfüllt anzusehen sei, wenn der Täter eine einwandfreie öffentlich-rechtlich eingeführte und geschützte Uniform sich angemaßt und unbefugt zur Schau getragen habe, kann nicht gebilligt werden. Der Begriff der Uniform i. S. des angewendeten Strafgesetzes ist im Mangel jeder einschränkenden Bestimmung weit auszulegen, und es unterfallen dem Verbote des § 360 Ziff. 8 StGB. sowohl die vorschriftsmäßigen Dienstkleidungen von Militärpersonen und Beamten als auch solche Uniformen, die geeignet sind, die Gefahr einer Verwechselung mit jenen zu begründen.

Der weitere Einwand des Angeklagten, es fehle im angefochtenen Urteile an einer ausreichenden Würdigung seiner Handlungsweise nach der inneren Tatseite hin, scheitert an den vom Vorderrichter insoweit getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die frei von Rechtsirrtum sind. Selbst wenn sich der Angeklagte irrigerweise zum Tragen seiner Uniform für berechtigt gehalten hätte, so könnte ihm dieser auf strafrechtlichem Gebiete liegende Irrtum über Sinn, Bedeutung und Tragweite des von ihm übertretenen Verbots nicht zugute kommen. . . .

... Nach alledem mußten die Rechtsmittel als unbegründet verworfen werden. Die Entscheidung wegen der Kosten beruht auf StPO. §§ 464, 473.

Nachschrift: Die Entscheidung betrifft das Tragen militärischer Uniformstücke, aber es muß sich von selbst verstehen, daß andere Uniformen nicht abweichend zu beurteilen sind.

Im allgemeinen besteht die Auffassung, daß, wenn eine bestimmte Berufskleidung so eingerichtet wird, daß sie in unwesentlichen Teilen von der Uniform der Staats- oder Kommunalbeamten abweicht, die Vorschrift des § 368 Abs. 1 Nr. 8 des St.G.B. nicht verletzt sei. Die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 4. April 1914 geht davon aus, daß zur Anwendung des § 360 Nr. 8 St.G.B. für den Begriff der Uniform die Feststellung genüge, daß die Kleidung nach ihrem Gesamteindruck, trotz kleiner Abweichungen von der Uniform eines Angehörigen der Schutztruppe, in sämtlichen Teilen doch eine derartig auffallende Ähnlichkeit mit der Schutztruppenuniform gezeigt habe, daß jeder, der nicht deren Einzelheiten genau kennt, getäuscht werde.

Die im Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts zum Ausdruck kommende Auffassung deckt sich mit der des Reichsgerichts. Die Schriftleitung.

Weitergabe dienstlich erlangter Kenntnisse an private Organisationen und Privatpersonen.

RdErl. d. M. d. J vom 2. Februar 1926 — I a 174.

Die in letzter Zeit häufiger wiederkehrende Erhebung von Beschwerden über Verstöße gegen die Achtung der republikanischen Verfassung bei innerbehördlichen Vorgängen und über die Vernachlässigung der Pflicht zur Ahndung solcher Verstöße seitens sogenannter Beschwerdestellen, sonstiger privater Organisationen oder einzelner Privatpersonen, sowie eine neulich an die Presse erschienene Aufforderung an die Pol.-Beamten zur Mitteilung von Verfehlungen obiger Art an die republikanische Beschwerdestelle geben mir Veranlassung, die Beamtenschaft der mir unterstellten Verwaltungen besonders darauf hinzuweisen, daß alle im Dienst erlangten Kenntnisse und Nachrichten über Verstöße und Verfehlungen jeglicher Art nur zur Kenntnis der zuständigen Dienststellen und gegebenenfalls im ordnungsmäßigen Wege zu meiner Kenntnis zu bringen sind. Die Beamtenschaft darf versichert sein, daß zur Ahndung vorgekommener Verfehlungen und zur Verhinderung künftiger Verstöße die gebotenen Maßnahmen ergriffen werden.

Gedenkfeier für die Opfer des Weltkrieges am 28. Februar 1926.

Runderlaß d. M. d. J. v. 12. Februar 1926 — II E 1563.

Obwohl die gesetzliche Neuregelung der Feiertage noch aussteht, ist auch in diesem Jahre ein Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges, und zwar der 28. Februar 1926, in Aussicht genommen. Für diesen Tag wird im Einvernehmen mit der Reichsregierung die Beflaggung aller staatlichen Dienstgebäude sowie der Gebäude der Selbstverwaltungskörper in den Reichs- und Landesfarben auf Halbmast angeordnet. Hierfür gelten die Bestimmungen des RdErl. vom 19. Februar 1925 (MBliV. S. 201).

Handfeuerlöscher.

Runderlaß d. M. d. J. u. d. M. f. H. u. G. v. 12. Februar 1926 — II D 514 III u. III 9771.

Bei allen Bränden ist schnelle Löschhilfe der beste Schutz. Die Vorhaltung handlicher Feuerlöschgeräte in Büroräumen ist daher zu empfehlen. Um die Behörden vor Schaden durch Ankauf minderwertiger Handfeuerlöscher, wie sie vielfach angeboten werden, zu bewahren, hat der Preußische Feuerwehrbeirat, Stettin, Mönchenstraße 34/37, bereits vor Jahren einen besonderen Fachausschuß errichtet, der die ihm zur Prüfung übergebenen Löschapparate zuverlässig prüft. Es wird daher allen in Frage kommenden Behörden empfohlen, bei Anschaffung von Handfeuerlöschern den Preußischen Feuerwehrbeirat zu hören. Kosten werden der Staatskasse durch Anhörung des Beirats, der auch für Begutachtungen in anderen einschlägigen Fragen zur Verfügung steht, nicht entstehen. Bei Verfügungen, welche in solchen Fällen etwa nach Anhörung des Beirats ergehen, ist zum Ausdruck zu bringen, daß dieser gehört wurde.

Verwaltungsgebühren.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 12. Januar 1926 — II C 106 II.

Durch Art. IV des Ges. zur Änderung des Preuß. Ausf.-Ges. zum Finanzausgleichges. v. 27. 11. 1925 (GS. S. 162) hat der § 2 des Ges. über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. 9. 1923 (GS. S. 455) mit Wirkung für die nach dem 1. 1. 1926 eingehenden Beträge folgende Fassung erhalten:

„Die Bestimmung des § 1 gilt auch für die kraft staatlichen Auftrags vorgenommenen Amtshandlungen von nichtstaatlichen Organen mit der Maßgabe, daß die hierfür erhobenen Gebühren in die Kasse derjenigen Stelle fließen, deren Organ die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat."

Danach werden die Verwaltungsgebühren für Auftragshandlungen, die bisher dem Staate zur Hälfte zuflossen, allgemein in voller Höhe den Kassen derjenigen Stellen überwiesen, deren Organe gebührenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen haben, d. h. also im wesentlichen den Kassen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ich ordne daher an, daß Vordrucke und dergleichen an nichtstaatliche Stellen nur gegen Erstattung der Unkosten abzugeben sind, soweit nicht in Reichs- oder Landesgesetzen etwas anderes vorgeschrieben ist.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Erste Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartiger öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundbesitz und von Landeskulturrentenbanken. M. f. L., D. u. F. vom 10. Dezember 1925 — I 41037. M.-Bl. f. L., D. u. F. Nr. 51 S. 599 ff.

Betrifft Aufwertungsgesetz. M. f. L., D. u. F. vom 12. Dezember 1925 — II 12951 III. M.-Bl. f. L., D. u. F. Nr. 51 S. 609 ff.

Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. M. f. L., D. u. F. vom 25. Dezember 1925 — I 35032. M.-Bl. f. L., D. u. F. Nr. 5 vom 20. Januar 1926.

Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsammlung S. 627). Vom 19. Januar 1926. Fin.-Min.-Bl. Teil I Nr. 3 vom 13. Februar 1926.

Militärversorgung.

Einmalige Entschädigung für Kriegsbeschädigte. 1. Allen Kriegsbeschädigten, die nach dem Reichsversorgungsgesetz mit 20 Prozent Erwerbsbeschränkung versorgungsberechtigt waren und infolge Änderung ihrer Erwerbsfähigkeit auf unter 25 Prozent seit dieser Zeit aus der Rentenversorgung ausgeschieden sind, wird auf Antrag eine Entschädigung von 50 RM unter näheren Bedingungen gezahlt. Der Antrag ist bis zum 1. März 1926 beim Versorgungsamte zu stellen.

2. Zusatzrente. Nach einem Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 31. 12. 1925 (R.V.Bl. 26 S. 1 Nr. 1) können vom 1. Januar 1926 ab auch Erwerbslose und Kurzarbeiter die halbe Zusatzrente erhalten, wenn sie bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente nur durch die Bem. 13 Abs. 1 zu § 90 R.V.G. (R.V.Bl. 25 S. 62) vom Bezug der Zusatzrente ausgeschlossen sind. (Nach dieser Bemerkung ist bei den voll im Erwerbsleben stehenden Versorgungsberechtigten, deren Einkommen lediglich der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse wegen gemindert ist und unter den Einkommensgrenzen bleibt, § 90 Abs. 4 R.V.G. anzuwenden mit der Maßgabe, daß in Fällen, in denen die Erwerbslosenunterstützung oder das Einkommen (Krankengeld, Kurzarbeiter-Einkommen usw.) niedriger ist als die Zusatzrente, der Unterschied zwischen diesen Beträgen zu zahlen ist.) Ist die Erwerbslosigkeit usw. nur vorübergehend und von kurzer Dauer, so bleibt es bei der bisherigen Bestimmung. Das gleiche gilt bei Saisonarbeitern und dergleichen.

Freistaat Sachsen.

Einführung von Hiebszonen.

Landesforstdir., 20. 1 26, 190 II.

1. Um den Revierverwaltern hinsichtlich der Verjüngung der zum Hieb kommenden Bestände möglichst freie Hand zu lassen, ist gelegentlich der Hauptrevisionen im Schandauer und Marienberger Inspektionsbezirk der Begriff der „Hiebszone" neu eingeführt worden. An Stelle genauer Vorschriften über die anzuwendende Hiebsart (Kahlschlag, Plenterschlag, Saumplenterschlag, Löcherhieb usw.) sollen in Zukunft in den Hauungsplänen überall dort, wo noch genügend breite Blöcke von hiebsreifen oder verjüngungsbedürftigen Hölzern vorhanden sind und wo nach Befinden verschiedene Verjüngungsmethoden zum Ziele führen können, Hiebszonen zur Verfügung gestellt werden, innerhalb deren der Revierverwalter unter eigener Verantwortung nach Belieben wirtschaften kann. Die Hiebszonen sind an Fläche doppelt so groß veranschlagt, als die betreffende Position des Hauungsplanes zur Erfüllung des Massenhiebssatzes bei Anwendung des Kahlschlags lauten müßte. Wenn also eine Position 1000 fm liefern soll und auf dem Hektar der Hiebsbestände durchschnittlich 500 fm stehen, so ist die zur Verfügung zu stellende Fläche nicht, wie bisher, 2 ha groß zu machen, sondern 4 ha, und diese sind nur mit der Hälfte der daraufstehenden Masse anzusetzen, denn 4 × 250 = 1000 fm. Der Revierverwalter kann dann die 1000 fm entweder in schmalen Kahlschlägen oder durch Vorverjüngungsmethoden aller Art, ganz wie waldbauliche Forderungen es verlangen, zur Nutzung bringen. Im Hauungsplan ist die absolute Fläche (4 ha) rot, die voraussichtlich wirklich zu nutzende Hälfte davon (2 ha) schwarz einzutragen. Die Überschreitung der schwarzen Fläche bedingt keine Vorhauung, solange die Nutzung innerhalb der planmäßigen Verjüngungszone erfolgt, denn es ist dem Revierverwalter natürlich gestattet, nach Befinden bei einer Position auch mehr als die Hälfte der Masse zu nutzen, wenn es die Verjüngung notwendig macht. Er muß dann selbstverständlich bei einer anderen Position entsprechende Einsparungen machen, weil der berechnete Derbholzhiebssatz für ihn bindend ist.

2. Da von vornherein nicht ohne weiteres feststeht, ob die Verjüngung der Hiebszonen in Form von Kahlschlägen oder Vorverjüngungshieben erfolgen wird, sind Einzelentnahmen ohne Flächenverrechnung aus Hiebszonen ganz allgemein in Spalte 13 der Abtriebsnutzung der Holzschlagstabelle B „Von Plenterschlägen ohne Flächenverrechnung" zu verbuchen.

Die später infolge von Schlagführung mit Flächenverrechnung gewonnenen Massen dagegen sind je nach der Art des Schlages entweder in Spalte 10 oder 12 der Abtriebsnutzung zu verbuchen. Sämtliche Entnahmen aus Hiebszonen sind durch Unterstreichen der Massenzahlen in Spalte 10 bis 13 und 19 mit schwarzer Tinte kenntlich zu machen.

3. Alle innerhalb der Hiebszonen ausgeführten Kulturmaßnahmen sind als planmäßige zu buchen.

Aenderung der Jagddienstordnung vom 6. September 1923.

Landesforstdir., 21. 12. 24, 2878 III.

1. In § 23 Ziff. 2b sind nach dem Worte „Iltis" die Worte anzufügen: „sowie Fischotter und Wiesel".

2. § 23 Ziff. 5 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab folgende Fassung:

„Schußgelder werden allen Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten des Staatsforstrevieres, in dem das Wild erlegt wird, sowie den auf diesem Reviere beschäftigten Forststudenten, Forstlehrlingen und Hilfsforstwarten gewährt. Jagdgäste, auch solche, die auf anderen Staatsforstrevieren im Forstdienste beschäftigt sind, erhalten keine Schußgelder."

3. § 23 Ziff. 7 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab folgende Fassung:

„Den in § 18 Abs. 1 aufgeführten Personen werden für die auf dem Revier, auf dem sie beschäftigt sind, in dem Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis zum 31. März durch Abschuß oder Fang erlegten Füchse weder Schuß- noch Fanggelder, noch Beiträge zu den Beschaffungskosten der Fanggeräte, noch Vergütungen für Abbalgen gewährt. Dafür werden ihnen die Bälge unentgeltlich überlassen. Für die in dem gleichen Zeitraum durch

Abschuß oder Fang erlegten Marder, Iltisse, Fischottern, Wiesel und Dachse verbleibt es bei der Bestimmung, daß den in § 18 Abs. 1 aufgeführten Personen unter Wegfall von Schuß- und Fanggeldern und von Beiträgen zu den Beschaffungskosten der Fanggeräte die Hälfte des Erlöses der Bälge überlassen wird und die andere Hälfte der Staatskasse zufließt. Das Wildbret des Dachses wird für die Staatskasse verwertet."

Entscheidungen.

Der Pensionsanspruch der Privatforstbeamten auf der vertraglich vereinbarten Grundlage der „Gleichstellung mit den im Königlichen Dienste stehenden Kollegen".

Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat auf Grund mündlicher Verhandlung vom 25. September (III 301/1925) ein Urteil gefällt, das für eine Reihe von Forstbeamten des Privatdienstes und deren Hinterbliebenen weittragende Bedeutung hat.

Der in Frage kommende Beamte ist im Jahre 1869 auf Lebenszeit angestellt worden, und hierbei wurde bestimmt, daß er „hinsichtlich des Pensionsanspruchs seinen im Königlichen Dienste stehenden Kollegen gleichgestellt sein sollte".

Im Jahre 1905 ist der pensionierte Beamte gestorben, aber die Zahlung des beanspruchten Witwengeldes wurde abgelehnt. Im Jahre 1922 hat die Witwe im Wege der Klage Zahlung des Witwengeldes gefordert, und zwar vom 1. Januar 1921 ab, nach Gruppe VII der Staatsbeamten. Das zuständige Landgericht hat die Klage abgewiesen, und die Berufung wurde vom Oberlandesgericht verworfen.

Die hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg, denn das Reichsgericht hat den Anspruch der Klägerin **dem Grunde nach** für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen: Es ist beim Abschluß des Vertrages (1869) mit einer Verheiratung des Försters gerechnet worden, und für ihn sei eine Lebensversorgung gewollt. Die Bestimmung, daß für die Versorgung im Ruhestande die Vorschriften maßgebend sein sollten, welche für die im Staatsdienst stehenden Kollegen zur Anwendung kommen, könne nun nicht so aufgefaßt werden, daß nur die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Bestimmungen maßgebende Bedeutung haben sollten, sondern **die jeweils geltenden Vorschriften.**

Zu den vertraglichen Leistungen des Dienstherrn hätte auch die Zahlung von Witwengeld gehört, sofern ein solches für die königlichen Förster eingeführt worden sei.

Zu der Zeit, als der Förster in den Ruhestand getreten sei, sei den königlichen Förstern die Gewährung von Witwen- und Waisengeld gesichert gewesen. (Gesetz vom 20. Mai 1882, GS. S. 298, und Gesetz vom 28. März 1888, GS. S. 48.)

Aus den getroffenen Feststellungen könne nur die Folgerung gezogen werden, daß auch der Klägerin ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zustand, wenn dieser nicht vertraglich ausgeschlossen war. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es die Hinterbliebenenversorgung nur gegen eine Gegenleistung gewährt wissen will und den Nachweis für erforderlich gehalten hat, daß sie nachträglich in das Vertragsverhältnis hätte eingeführt werden müssen.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 hatten die unmittelbaren Staatsbeamten, soweit nicht eine Ausnahme gemacht war, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten. Nur wenn sie bei anderweitig bestehenden Militär- und Staatsbeamten-Witwenkassen eingetreten waren, konnte eine Befreiung von der Beitragszahlung stattfinden, sofern schriftlich auf Witwen- und Waisengeld verzichtet wurde.

Die Hinterbliebenenversorgung war also nicht von einer Gegenleistung abhängig, sondern das Gesetz sicherte sie allen Hinterbliebenen unmittelbarer Staatsbeamten zu. Sie wurde entweder neu begründet oder sie bestand schon durch die Zugehörigkeit zu einer staatlichen, auf Hinterbliebenenversorgung eingestellten Veranstaltung. Voraussetzung des Anspruchs war nicht die Zahlung der Beiträge, sondern lediglich, daß der Beamte zur Zeit seines Todes zu ihrer Entrichtung verpflichtet gewesen ist.

Das Gesetz vom 28. März 1888 hat nur die Pflicht zur Beitragszahlung aufgehoben. Deshalb hatten die unmittelbaren Staatsbeamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, während die wegen Zugehörigkeit zu anderen staatlichen Veranstaltungen von der Zahlung der Beiträge Befreiten denselben Anspruch erwerben konnten, wenn sie die Beiträge für die Zeit von 1882 bis 1888 nachzahlten. Das kam aber im vorliegenden Falle nicht in Frage, weil der Förster auf Hinterbliebenenversorgung nicht verzichtet hatte.

Seit dem Jahre 1882 waren die königlichen Förster zwangsweise der Hinterbliebenenfürsorge zugeführt. Sie mußten Beiträge zur Staatskasse entrichten, aber der Anspruch der Hinterbliebenen war nicht von der wirklichen Entrichtung, sondern von der Verpflichtung hierzu abhängig gemacht.

Durch die vertragliche Gleichstellung mit den Staatsforstbeamten hat der Förster mit dem Gesetze vom 20. Mai 1882 den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erworben. Die Erhebung der Beiträge war Sache des Dienstherrn, aber von ihrer tatsächlichen Leistung hing der Anspruch nicht ab. Bearbeitet von Baltz.

Muß der Beamte einer Dienstversetzung trotz Krankheit der Frau und Wohnungsmangel Folge leisten?

Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. November 1925 — III 252/25.

Kläger war seit dem 1. Oktober 1913 Oberzollinspektor beim Hauptzollamt Kiel, mit dem Dienstsitz in Rendsburg. Nachdem er einer Versetzung nach Lauban (Schlesien) wegen Krankheit seiner Frau und keines geeigneten Unterkommens nicht nachgekommen war, wurde er zum 1. Januar 1922 erneut versetzt. Diesmal nach Liegnitz. Auch dieser Versetzung kam er nicht nach. Er führte aus, daß der Gesundheitszustand seiner Frau keine Trennung und keinen Wechsel im Aufenthaltsort vertrage, außerdem sei die Wohnung in Liegnitz viel zu klein. Das Deutsche Reich (Landesfinanzamt Breslau) sperrte nunmehr das Gehalt. Zunächst vom 4. Mai bis 12. Oktober 1922, dann wieder vom 6. Dezember 1922 bis 1. August 1923. Zu dieser

Zeit wurde Kläger nach Dresden versetzt, wo er die neue Dienststelle am 1. November 1923 antrat. Er fordert jetzt Nachzahlung des einbehaltenen Gehalts in aufgewertetem Zustande mit 3143 Goldmark. — Das Landgericht Breslau erklärte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht Breslau erkannte auf Abweisung der Klage, da der Kläger kein Recht gehabt habe, der Versetzung nicht zu folgen. Nur besondere Entschuldigungsgründe im Sinne des § 14 Abs. 3 Reichsbeamtengesetz hätten dem Kläger erlaubt, der Versetzung nicht zu folgen. Solche Gründe sind z. B. die Erkrankung des Klägers oder Unglücksfälle, nicht dagegen die Krankheit seiner Frau, noch eine ungeeignete Wohnung. Dieser Auslegung des Oberlandesgerichts ist das Reichsgericht in grundsätzlicher Beziehung beigetreten. Und zwar wird in den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu noch ausgeführt: Die vom Kläger angeführten Umstände genügten nicht, um seine Weigerung, sein Amt in Liegnitz anzutreten, zu rechtfertigen. Der Kläger mußte vielmehr trotz der Wohnungsschwierigkeiten und trotz der Erkrankung seiner Frau eine zeitweilige Trennung von seiner Familie auf sich nehmen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufrückungsstellen für die Staatlichen Preußischen Forstbetriebsbeamten nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 111 der Aufrückungsliste (Seite 32 des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band X, Personalteil 1925). Verlag J. Neumann, Neudamm.

Fortfall der Besatzungszulage im befreiten Gebiet. Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht im „Reichsbesoldungsblatt" Nr. 4 vom 9. Februar 1926 unter Nr. 1325 folgenden Hinweis: Aus Anlaß der inzwischen erfolgten Räumung der ersten Zone von den Besatzungstruppen wird darauf hingewiesen, daß die Besatzungszulage nach den geltenden Grundsätzen nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das betreffende Gebiet geräumt worden ist, gewährt werden darf. Ein gleicher Runderlaß ist auch vom preußischen Finanzminister ergangen, und zwar vom 12. 2. 1926 (I C. 2. 2266 b).

Gehaltskürzungen. Wir haben bereits an anderer Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß ernste Absichten bestehen, in die wohlerworbenen Rechte der Pensionäre einzugreifen und die eben beseitigten Pensionskürzungen wieder einzuführen. In den Zeitungen wollen die Gerüchte nicht verstummen, daß auch eine Herabsetzung der Gehälter der höheren und teilweise auch der mittleren Beamten stattfinden solle, und deshalb halten wir es für unsere Pflicht, unseren Lesern ein Stimmungsbild der Lage zu geben. Wenn nun auch der Reichsfinanzminister bei der am 10. Februar 1926 mit den Spitzenorganisationen der Beamtenverbände gehabten Besprechung die Erklärung abgegeben hat, daß solange er Finanzminister sei, von Gehaltskürzungen keine Rede sein könne, so will das in der heutigen Zeit nicht allzuviel besagen. Jedenfalls müssen alle Beamtenorganisationen mit der Tatsache rechnen, daß die Parteien, die dazu bereit sind, die Pensionen zu kürzen, es an der Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen werden, auch die Gehälter der höheren und mittleren Beamten zu beschneiden. Deshalb müssen alle Beamtenorganisationen auf der Hut sein und rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen ergreifen, die drohenden Eingriffe abzuwenden.

Auf dem Marsche zu einer neuen Pensionskürzung. Kaum ist durch das Gesetz vom 4. August 1925 die Pensionskürzung aufgehoben, so trägt man sich in bestimmten Kreisen wieder mit dem Gedanken, sie aufs neue aufleben zu lassen. An der Spitze ruft der biedere „Vorwärts" in seiner Nr. 64 vom 8. Februar d. J. aus:

„Die Zeit für ein erweitertes und verschärftes Pensionskürzungsgesetz ist gekommen."

Jedenfalls benützt der „Vorwärts" die Beratung des Haushaltungsausschusses des Reichstages vom 5. Februar d. J., wo der Demokrat Schneider darauf hingewiesen hat, daß erdiente Pensionen nicht benutzt werden dürfen, um unlauteren Wettbewerb zu treiben. Es sei zu überlegen, ob die Pensionen nicht so weit zu kürzen seien, daß sie mit dem verdienten Lohn zusammen nicht den früheren normalen Lohn überstiegen.

Dasselbe bringt der dem Zentrum angehörende Abgeordnete Andre hinsichtlich der Wartegelder vor. Seiner Ansicht nach sei es nicht angängig, daß an die abgebauten Wartegeldempfänger, die in der Privatindustrie vollbeschäftigt seien, das volle Wartegeld gezahlt würde. Der ungebührlichen Belastung des Etats durch Wartegelder und Pensionen müsse entgegengewirkt werden.

Jedenfalls scheint die Absicht zu bestehen, daß Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum mit ihrer vereinten Kraft die wohlerworbenen Rechte der Beamten, welche die demokratische Verfassung gewährleistet, wieder über den Haufen werfen wollen. S.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister a. D. Forstrat Alois Gröbl, der frühere Vorstand des Forstamts Oberammergau 1896—1923, feierte am 13. Februar seinen siebzigsten Geburtstag.

Förster Menkel, Treis (Hessen), konnte vor kurzem mit seiner Gemahlin das Fest der goldenen Hochzeit feiern.

Neues aus den Parlamenten.

Einsicht in die Personalnachweise. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf die kleinen Anfragen Nr. 16 und 368 der Abgg. Barteld (Hannover) und Gen., Drucksache Nr. 79 G und 669 D, am 3. Februar 1926 folgende Antwort erteilt:

„Das Staatsministerium kann nicht anerkennen, daß das den Beamten verfassungsmäßig zustehende Recht auf Einsicht in die Personalnachweise ohne

weiteres das Recht zur Entnahme von Abschriften in sich schließt. Das Staatsministerium ist jedoch der Ansicht, daß dem Beamten, der seine Personalakten einsieht, eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Fertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden soll, es sei denn, daß dadurch ernstere Störungen des Geschäftsverkehrs eintreten und insoweit die dienstlichen Interessen benachteiligt würden. Die Regierung in Stade ist angewiesen worden, den bestehenden Bestimmungen gemäß dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Mittelschulrektor Warncke in Osterholz-Scharmbeck Einsicht in seine Personalakten zu gewähren.“

Mehr Schutz für die staatlichen Forstbeamten. In einer Kleinen Anfrage der deutschnationalen Fraktion im Preußischen Landtage wird darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit mehrfach staatliche Forstbeamte bei Ausübung der Forst- und Jagdpolizei verletzt oder gar getötet worden seien. Sie fragt das Staatsministerium, ob es bereit sei, zur Einschränkung solcher Vorkommnisse den staatlichen Forstbeamten dieselben polizeilichen Rechte zu gewähren, wie sie die Beamten der Schutzpolizei haben.

Aus dem Braunschweigischen Landtage. Der Abg. Keunecke (Dem.) hat die nachstehende kleine Anfrage an die Regierung gerichtet:

Nach einer von der preußischen Staatsregierung getroffenen Verfügung wird sämtlichen im preußischen Forstdienst stehenden Beamten künftig das Brennholz für den eigenen Bedarf statt wie bisher zu 75 Prozent fortan zu 50 Prozent der Taxe berechnet. Ich frage das Staatsministerium, ob es bereit ist, die gleiche Vergünstigung auch den braunschweigischen Forstbeamten zu gewähren.

Der Finanzminister Dr. Küchenthal hat folgende Antwort erteilt:

Die braunschweigischen Forstbeamten erhalten auf Grund einer bereits im Jahre 1920 getroffenen Regelung das Brennholz für den eigenen Bedarf zu 60 Prozent der jeweils gültigen Taxe. Es besteht keine Veranlassung, diese durchaus bewährte Regelung zu ändern und den Preis auf weniger als 60 Prozent der Taxe festzusetzen, zumal bei einem solchen Preise in vielen Fällen die Werbungskosten nicht mehr gedeckt werden würden. Die preußischen Verhältnisse sind mit denen Braunschweigs wegen der in mancher Hinsicht von einander abweichenden Bestimmungen nicht ohne weiteres vergleichbar.“

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden im Sommer-Semester 1926. Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie, insbesondere Baumkrankheiten. Di. 11 bis 1. Mykolog. Institut. Mykologische Lehrwanderungen nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykolog. Institut (tägl.) Professor Dr. Gehrhardt: Forstliche Ertrags- und Holzmeßkunde. Mo. 10 bis 12 I. Forstliche Statik. Di. 8 bis 10 I. Absteckungs- und Vermessungsübungen, Vorrats- und Zuwachsaufnahmen im Walde. Di. Nachmittag. Besprechung und Bearbeitung der Aufnahmen im Walde. Mi. 8 bis 10 I. Waldwegebaulehre. Mi. 12 bis 1 I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. Frhr. Geyr von Schweppenburg: Ornithologie. Di. 4 bis 5 IV. Zoologische Übungen. Di. 3 bis 4 IV. Forstschutz. Do. 8 bis 9 I. Sortenwahl in der Holzzucht. Do. 12 bis 1 I. Professor Godbersen: Forstpolitik. Di. 10 bis 11 I. Do. 9 bis 11 I. Forstpolitisches Seminar. Do. 11 bis 12 I. Forstliche Lehrwanderungen. Sonnabends. Universitätsprofessor Geh. Justizrat Dr. v. Hippel, Göttingen: Bürgerliches Recht I. Mi. 10 bis 12 II. Professor Dr. Jahn: Systematische Botanik. Mo. 9 bis 10 II. Di. 9 bis 11 II. Fr. 10 bis 11 II. Botanische Übungen. Do. 9 bis 11. Mo. 3 bis 4. Bot. Inst. Botanische Lehrwanderungen. Fr. Nachmittag und Sonnabends. Forstbotanisches Kolloquium. Fr. 12 bis 1 II (einmal monatlich). Wissenschaftliche Arbeiten im Bot. Institut (täglich). Privatdozent Forstassessor Dr. Mayer, Wegelin: Kolloquium über Forstbenutzung. Mo. 12 bis 1 I. Fr. 8 bis 9 I. Einführung in die Forstwissenschaft. Mo. 6 bis 7 II. Fr. 11 bis 12 II. Professor Oelkers: Waldbau 1: Wachstumsbedingungen des Bestandes. Do. 5 bis 7 II. Waldbau 2: Verjüngung und Durchforstung. Fr. 9 bis 11 I. Übungen im Walde. Fr. Nachmittag. Forstliche Lehrwanderungen in die Hauptwirtschaftsgebiete des westlichen Preußens 3 bis 4 wöchentlich. Fr. und So. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Professor Dr. Rhumbler: Insektenkunde. Mi. 8 bis 10. Do. 8 bis 9. Fr. 8 bis 10 IV. Zoolog. Lehrwanderungen. Do. Nachmittag. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Professor Dr. Rohmann: Meteorologie. Mo. 5 bis 6 II. Physik (Optik). Do. 11 bis 12 II. Mathematik nebst Übungen. Mo. 4 bis 5 II. Geodäsie. Do. 12 bis 1 II. Geodätische Übungen. Do. Nachmittag. Prakt. Arzt Dr. med. Schürmann: Gesundheitslehre. Do. 3 bis 5 I. Professor Sellheim: Jagdkunde. Mo. 8 bis 10 I. Professor Dr. Süchting: Mineralogie und Gesteinskunde. Mo. 8 bis 9. Mi. 12 bis 1 III. Bodenkunde, Teil 2. Mo. 10 bis 11. Di. 8 bis 9 III. Besprechung der Lehrwanderungen. Fr. 11 bis 12 III (dreimal monatlich). Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen. Sonnabends. Professor Dr. Wedekind: Anorganische Experimentalchemie. Mo. 11 bis 1. Di. 11 bis 1 V. Einführung in die Kolloidchemie. Di. 6 bis 7 V (zweimal monatlich). Chemisches Seminar für Vorgerücktere. Do. 6 bis 7 V. Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Chemischen Institut (täglich außer Sonnabend nachmittag).

Hörsäle: I. Hochschule, Ostflügel. II. Hochschule, Westseite. III. Agrikulturchemisches Institut, Lotzestraße 3. IV. Zoologisches Institut, Schloß, 1 Treppe. V. Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen.

Immatrikulation: Montag, den 19. April 1926. Beginn der Vorlesungen: Dienstag, den 20. April 1926. Pfingstferien: 20. bis 29. Mai 1926. Anmeldung: schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.
Süchting.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Sommer-Semester 1926. Dr. Borgmann: Waldwertrechnung und forstliche Statik, I. Teil (Theorie und Methoden), (4stündig). Forsteinrichtung, II. Teil (Verfahren), mit Durchführung eines Lehrbeispiels im Gießener Stadtwald, (4stündig). Planzeichnen (2stündig). Waldwegebau mit Übungen (2stündig). Forstliche Exkursionen. — Dr. Vanselow: Waldbau, II. Teil (3stündig). Waldbauliches Kolloquium (1stündig). Forstbenutzung (3stündig). Forstliche Exkursionen. — Dr. Weber: Geschichte der Forstwirtschaftslehre (3stündig). Forstwirtschaftspolitisches Seminar (2stündig). — Dr. Köttges: Forstliche Bodenkunde, II. Teil (angewandte Bodenkunde), (3stündig). Bodenkundliches Praktikum (2stündig). Exkursionen und Übungen im Gelände. Bodenkundliche Untersuchung des Lehrbeispiels für Forsteinrichtung im Gießener Stadtwald. — Dr. Funk: Einheimische und eingeführte Waldbäume Europas, mit Demonstrationen (3stündig), sowie Exkursionen. — Dr. Erhard: Tiere der Land- und Forstwirtschaft, I. Teil (2stündig). Insektenbestimmungsübungen für Studierende der Forstwissenschaft (2stündig). Zoologische Exkursionen. — Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volks- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 19. April. Beginn der Vorlesungen: 3. Mai.

Forstwirtschaftliches.

Zum Forstkongreß in Rom. In einer der letzten Nummern des „Deutschen Forstwirt“ wird von den bedeutendsten forstlichen Verbänden erneut zur Teilnahme deutscher Forstleute am internationalen Forstkongreß Stellung genommen. Der Aufruf lautet:

An unsere Mitglieder!

Die Vorgänge in Südtirol stellen alle deutschen Forstleute vor die Frage, ob nationale Selbstachtung zuläßt, den Ende April in Rom zusammentretenden internationalen Forstkongreß zu besuchen. Aus der Mitte unserer Mitglieder aufgefordert, dazu öffentlich Stellung zu nehmen, haben wir sie gemeinsam geprüft und alle uns zugänglichen Gesichtspunkte sorgsam erwogen. Wir würdigen, daß es sich um eine Veranstaltung des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts handelt, woran das Deutsche Reich als Mitglied beteiligt ist. Der amtlichen Entsendung von Vertretern der Reichsregierung wollen wir deshalb nicht entgegentreten und in der Übernahme des Vertreteramtes durch Berufsgenossen ein Opfer sehen, das sie unter Zurückstellung eigenen Empfindens bringen. Ein Vorwurf darf sie deshalb nicht treffen. Sie werden wissen, das Ansehen der deutschen Forstwirtschaft so gut wie die Würde des deutschen Volkes zu wahren. Darüber hinaus aber, meinen wir, verträgt es sich nicht mit deutschem Selbstbewußtsein, die Gastfreundschaft eines Landes anzunehmen, dessen Gewaltherrscher sich in der Vernichtung deutschen Wesens gefallen. Wir haben deshalb abgelehnt, an dem Kongreß teilzunehmen und empfehlen unseren Mitgliedern die gleiche Zurückhaltung.

Deutscher Forstverein.
gez. Dr. Wappes, Ministerialdirektor a. D.

Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände.
gez. Graf von der Asseburg-Falkenstein.

Reichsforstverband.
gez. von Arnswaldt, Forstmeister.

Verzeichnis der Firmen, welche gemäß Nr. 3 der Regel für die Forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Saatgut zugelassen sind:

Nr.:	Firma:	War unter Kontrolle d. D. Forstvereins?	K = Klenge F = Forstbaumschule
35.	Georg Hamburger in Stockheim im Odenwald, Klenganstalten, Wald-, Klee- und Grassamenhandlung	ja	K
36.	Wilhelm Bührlen in Miltenberg a. Main, Klenganstalt und Baumschulen	ja	K u. F
37.	Karl Mechler & Co., G. m. b. H., in Neugabel, Kreis Sprottau, Schlesische Forstpflanzenkulturen	ja	F
38.	Schulz & Apel in Hagenow in Mecklenburg, Forstbaumschulen und Waldsamenhandlung	nein	F
39.	F. Senst in Neetz, Kreis Zauch-Belzig, Samendarre	nein	K
40.	J. M. Link Sohn in Mudau (Baden), Klenganstalten, land- und forstwirtschaftliche Samenhandlung	ja	K
41.	Schultze & Co. in Rathenow, Darr-Anstalten, Waldsamenhandlung, Forstbaumschulen		K u. F
42.	Desgl. in Blankenburg a. H., selbständiger Betrieb		K

Forstliche Saatgutanerkennung.
Verzeichnis der anerkannten Reviere.

I. Der Ortsausschuß für F.S.A. in Schlesien hat für Kiefer (schlesisches Tiefland) folgende Reviere anerkannt:

20. Minkowsky, Kr. Namslau, Besitzer Schneider.
21. Dambrau, Kr. Falkenberg O.-S., Besitzer Graf Solms.
22. Mühlatschütz, Kr. Oels, Besitzer Schlesische Landgesellschaft in Breslau.
23. Neukirch, Landkreis Breslau, Besitzer Baronin Zedlitz-Neukirch.
24. Schedlau, Kr. Falkenberg O.-S., Besitzer Graf Pückler.
25. Potzenkarb, Kr. Kosel O.-S., Besitzer derselbe.
26. Seifersdorf, Besitzer v. Wietersheim.
27. Neuland, Besitzer derselbe.
28. Stadtforst Bernstadt, Besitzer die Stadt Bernstadt.
29. Waltersdorf, Kr. Löwenberg, Besitzer Methner.
30. Freyhan, Kr. Militsch, Besitzer Graf Pückler.
31. Tost O.-S., Besitzer v. Guradze.
32. Reinersdorf, Kr. Kreuzburg O.-S., Besitzer v. Reinersdorf-Paczensky und Tenczin.

33. Bankau, Kr. Kreuzburg O.-S., Besitzer Graf Bethusy-Huc.
34. Dammer, Kr. Oppeln, Besitzer von Heydebrand u. d. Lasa.

II. Der Ortsausschuß im Freistaat Sachsen hat anerkannt:

35. Revier Purschenstein i. Erzgebirge (v. Schönbergsche Fideikommißforst):
 für Rotbuche (Gebirgsrasse) auf 36 ha
 " Fichte " " 83 "
36. Revier Pöhl i. Vogtl.:
 für Traubeneiche " 10 "
 " Kiefer (sächs. Bergl.) " 9,5 "
 " Lärche " 4 "
37. Revier Pfaffroda i. Erzgeb. (v. Schönbergsche Fideikommißforst):
 für Rotbuche (Gebirgsrasse) auf 155 ha
 " Fichte " " 184 "

III. Der Ortsausschuß für F.S.A. in Württemberg und Hohenzollern hat im November vorigen Jahres vollzählig Oberschwaben und den nördlichen Schwarzwald bereist, um die besonderen Merkmale der Forst der Rassengebiete 5 und 6 (s. Merkheft 2. Auflage S. 19) und deren Grenzen zu ermitteln. Dabei sind anerkannt:

Für Kiefer des Rassengebietes 5 (Oberbayern, Schwaben, südl. Württemberg):

38. Staatl. Forstamt Ravensburg,
39. " " Tettnang,
40. " " Wangen,
41. Fürstl. Hohenzoll. Revierförsterei Achberg.

Zu Nr. 38 bis 41: Die Forchenbestände, soweit ihre Begründung vor das Jahr 1860 fällt; die 50- bis 60jährigen Bestände zum Teil offenbar aus Schwarzwaldsamen und sehr gut; ihre Anerkennung bleibt vorbehalten.

Für Kiefer des Schwarzwaldes:

42. Staatl. Forstamt Hirsau,
43. " " Liebenzell.

Zu 42 und 43: Anerkannt sind diejenigen über 70 Jahre alten Forchenbestände, die auf dem oberen Buntsandstein stocken und I. und II. Standortgüte aufweisen und diejenigen auf mittlerem Buntsandstein mit I. bis III. (mittlerer) Standortgüte, endlich sämtliche auf unterem Muschelkalk stockenden angemeldeten Forchenbestände.

Forstliche Saatgutanerkennung. Dem Ortsausschuß für Schlesien sind folgende Mitglieder hinzugetreten: Oberforstmeister Altmann in Oppeln, Vertreter der staatlichen Forst-Verwaltung O.-S; von Wietersheim als Stellvertreter der Grafen von Sierstorpff; Klengenbesitzer Puls i. Fa. Gaertner in Schönthal bei Sagan; Forstassessor von Deringer in Breslau X, Matthiasplatz 5, als Geschäftsführer.

Dem Ortsausschuß für Württemberg-Hohenzollern ist Herr Schraeder i. Fa. Geigle in Nagold (Stellvertreter Herr M. Renz in Ermingen) beigetreten.

Es wird gebeten, die Angaben S. 10/11 des Merkheftes (2. Aufl.) danach zu ergänzen.

Der Hauptausschuß
für Forstliche Saatgutanerkennung:
F. A. König.

Betrifft Vermittlung von Forstpflanzen und Samen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5, hat ihre neue Pflanzen- und Samenpreisliste herausgegeben. Da die Forstabteilung den Hauptbedarf der diesjährigen Forstpflanzen aus schlesischen Forstverwaltungen deckt, kann sie erstklassiges Pflanzenmaterial zu sehr mäßigen Preisen anbieten. Ganz besonders wird auf die einjährigen Kiefern hingewiesen, die für die Eulenfraßgebiete besonders frachtgünstig liegen. An Kiefern- und Fichtensamen bietet sie auch in diesem Jahre nur schlesisches Saatgut an, das Kiefernsaatgut auch schon aus anerkannten Beständen. Ferner ist besonders hervorzuheben Sudetenlärche und Rotbucheln. Preisliste steht auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Günstiger Bezug von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen. Von den unter der Kontrolle der Landwirtschaftskammer Halle stehenden 15 Klengen der Altmark kann durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle Kiefernsamen zu 11,50 RM je Kilogramm bei 80 % Gebrauchswert, jedes höhere Gebrauchsprozent 15 Pfg. mehr, bezogen werden. Eine Klenge ist in der Lage, anerkanntes Saatgut zu liefern. Dieser Kiefernsamen stammt aus einer Stadtforst der Provinz Sachsen, in welcher die Anerkennungsarbeiten nach den Bestimmungen des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung zur Durchführung gekommen sind. Der Preis beträgt bei 80 % Gebrauchswert 20 RM je Kilogramm, jedes höhere Prozent 25 Pfg. mehr. Bei vorstehenden Kiefernsamenangeboten ist zu beachten, daß bei dem Verkauf nicht, wie vielfach üblich, eine ungefähre Keimfähigkeit angegeben bzw. garantiert wird (also z. B. 90 bis 95 %), sondern es wird bei 80 % Gebrauchswert (reiner keimfähiger Samen) ein Grundpreis festgesetzt (11,50 Mk.) mit Staffelung der höheren Gebrauchswertprozente um je 15 Pfg. bzw. bei 20 Mk. (anerkanntes Saatgut) um 25 Pfg. Aller Voraussicht nach wird Kiefernsamen mit etwa 90 bis 95 % Gebrauchswert zur Lieferung kommen.

Neben der Altmärkischen Klengvereinigung untersteht der Kontrolle der Landwirtschaftskammer Halle die Forstpflanzenzüchter-Vereinigung des Kreises Liebenwerda. Dieser Organisation gehören zur Zeit 44 Forstbaumschulen und kleinere Forstpflanzenzüchtereien an, welche satzungsgemäß verpflichtet sind, in ihren Betrieben nur Kiefernsamen zu verwenden, den sie durch die Landwirtschaftskammer Halle zugewiesen erhalten.

Die Kiefernpflanzen werden zu folgenden Preisen abgegeben:

1jähr. Kiefern I. Wahl . 2,— RM je 1000 Stück
1jähr. " II. " . 1,60 RM je 1000 Stück
2jähr. versch. Kiefern I. Wahl 9,— RM je 1000 Stück

Selbstverständlich sind diese Forstbaumschulen in der Lage, auch alle anderen Forstpflanzen zu günstigen Preisen zu liefern. Für beide Organisationen nimmt Bestellungen auf Kiefernsamen und Forstpflanzen (insbesondere Kiefern) entgegen die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle a. S., Kaiserstr. 7.

Zuwachs einer Pappel. Im hiesigen Schloßpark wurde vom Sturm eine Silberpappel (Populus alba) geworfen, die nach Fortnahme der

oberen Zopfpartien bis zu 30 cm Durchmesser noch einen Gesamtinhalt von etwa 14,40 fm ergab. Der Stamm teilt sich bei 7 m Höhe in zwei starke Äste mit 80, 60 und 40 cm mittlerem Durchmesser. Schnittscheibe am Stock 1,15 m. Die Lichtseite des Stammes ist doppelt so stark wie die Schattenseite, Jahresringe im mittleren Alter mehr wie 1 cm stark. Alter nach ungefährer Zählung der Jahresringe etwa 120 Jahre. Holz völlig gesund. Bodengüte: lehmhaltiger, feuchter Sand. Forstlicher Anbau auf passendem Boden ist also sehr empfehlenswert.

Zarth, Mehrenthin, Neumark.

Zur Waldbrandversicherungsfrage. Im Schrifttum und auf forstlichen Tagungen ist die Frage der Waldbrandversicherung verschiedentlich erörtert. Es muß anerkannt werden, daß bei der gegenwärtigen Verfassung unserer Nadelholzwälder, die gerade hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung der Waldbrände leider nur in sehr vereinzelten Fällen mit den nötigen Sicherungsmaßnahmen ausgestattet sind, die Waldbrandversicherung zwecks Schutzes des einzelnen Besitzers heute mehr als früher eine Notwendigkeit ist. Eine Versicherung wird nur dann lebensfähig sein, wenn sie auf breiter Basis von versichertem Waldbesitz beruht. Um dies zu erreichen, ist u. a. der Gedanke aufgetaucht, durch gesetzlichen Zwang den gesamten nichtstaatlichen Waldbesitz zur Versicherung heranzuziehen. Ich glaube, die weitaus größte Mehrzahl der Forstwirte ist mit mir der Überzeugung, daß ein gesetzlicher Versicherungszwang nicht der geeignete Weg sein würde. Der Versicherungswille muß ein freier sein; denn beim gesetzlichen Versicherungszwang würden Härten und Ungerechtigkeiten nicht zu umgehen sein. Zum Beispiel kann man dem Besitzer eines Laubholzrevieres nicht zumuten, daß er für die Nadelholzbestände eines anderen die Waldbrandversicherung mit tragen soll. Besitzer größerer Privatwaldreviere, die nicht selten umfassende Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand getroffen haben, auch zum Teil gute Beobachtungsvorkehrungen und schnellen Meldedienst eingerichtet haben, werden wenig erbaut sein von einer Zwangsversicherung. Nicht selten liegen auf größerem, vorwiegend landwirtschaftlich bewirtschaftetem Besitz, die Waldparzellen zerstreut über den ganzen Besitz, dazu oftmals noch Laubholzparzellen. Eine Feuersgefahr in größerem Umfange besteht hier nicht; man kann aber auch von solchen zerstreut liegenden Waldparzellen keine Versicherungsprämie erheben zugunsten größerer gut arrondierter Wälder. Die Versicherungsprämie ist nicht nur nach Gefahrenklassen als: Gefährdung durch Publikum, Eisenbahnen, Holzart, Bestandesalter, Boden, ebenes oder gebirgiges Terrain usw., sondern vornehmlich auch nach den in dem zu versichernden Walde bestehenden Feuersicherungsmaßnahmen zu bemessen. Wo Hunderte von Hektar jüngere, reine Kiefernbestände zusammenlagern, oder ein von Osten gegen Westen fortschreitender Fichtenkahlschlagsbetrieb die Fichtenjungwüchse aneinander reiht, ohne daß überhaupt an eine Sicherung gegen Feuer, geschweige denn an eine ausreichende, gedacht worden ist, da kann es leicht vorkommen, daß die ganze Habe eines Tages in Rauch aufgeht. Derartige, in ihrem ganzen Umfange leicht gefährdete Wälder bilden in der Regel die Zuschußobjekte der Versicherungsinstitute. Die Grundbedingungen für die Lebensfähigkeit der Feuerversicherung sind eine breite Versicherungsgrundlage und eine ausreichende wirtschaftliche Sicherung gegen die Entstehung der Waldbrände und Vorkehrungen zur Bekämpfung derselben, denn nur, wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, werden die Versicherungsprämien tragbar sein. Die Aufnahme eines Waldes in eine Feuerversicherung ist von einer genügenden Sicherung desselben gegen Feuer abhängig zu machen. Wo eine solche nicht vorhanden ist, muß die Schaffung derselben vor dem Inkrafttreten der Versicherung gefordert werden. Alle diese Fragen lassen sich indessen besser im Wege der freiwilligen Versicherung regeln, als durch eine durch Gesetz aufgezwungene Versicherung.

Oldenrode-Duderode a. Harz.

Revierförster Schröder.

Leguminosenimpfung im Forstbetrieb. Die in der Landwirtschaft seit den ältesten Zeiten eingeführte Gründüngung hat in ständig steigendem Maße auch in forstlichen Betrieben Eingang gefunden. Durch den Anbau stickstoffsammelnder Pflanzen, namentlich von Lupinen, sowie durch Unterbringung der von ihnen erzeugten grünen Pflanzenmassen haben wir ein hervorragendes und billiges Mittel, jungen Forstkulturen einen gewissen Stickstoffvorrat im Boden zu bieten. Auch ältere Bestände von Koniferen erfahren durch Gründüngung oft noch eine starke Wachstumsförderung. Der Erfolg dieser Maßnahmen hängt aber davon ab, daß die angebauten Leguminosen an ihren Wurzeln die durch bestimmte Bakterien erzeugten Knöllchen bilden, mittels derer sie dann in der Lage sind, den Stickstoff der Luft zu verwerten. Finden sich auch derartige Knöllchenbakterien in der der gebauten Leguminose angepaßten Art häufig in landwirtschaftlichen Böden vor, auf denen die verschiedenen Schmetterlingsblütler schon oft wurzelten, so ist dies doch auf forstlichen Flächen meist nicht der Fall, und es ist daher unbedingt geboten, die auszusäenden Samen vorher mit den entsprechenden Bakterienkulturen zu impfen. Der Anbau von Leguminosen im Wald dürfte aber auch dann von Vorteil sein, wenn die entwickelten Pflanzen nicht untergebracht werden, vor allem, wenn es sich dabei um mehrjährige oder ausdauernde Arten handelt. Man hat derartige stickstoffsammelnde Pflanzen, besonders den bekannten Besenginster, sogar als „Ammen" der Fichten und anderer Bäume bezeichnet, und oft scheint in der Tat das Vorhandensein derartiger „Pflanzenammen" bei der Aufforstung von Ödländereien oder der Wiederaufforstung verarmter, abgeholzter Waldflächen, insbesondere auf leichten, sandigen Böden zum guten Fortkommen der neuen Kulturen ganz wesentlich beizutragen. Gelegentlich wird der kalkfeindliche Besenginster ja schon heute forstmäßig angepflanzt, so zur Verbesserung stickstoffarmer Sandböden und zur Befestigung von Dünen, Fluß- und Bahnböschungen. Durch Phosphorsäure- und vor allem durch Kalidüngung ist seine Entwicklung zu fördern. Seine dichten Rutenbüsche, die ein wertvolles Winterfutter für das Wild bilden und die

zur Blütezeit eine hervorragende Bienenweide darstellen, schützen Kiefern- und Fichtensämlinge (auch Douglasfichten) vor Kälte, Hitze und Wildschaden. Seine den Boden mit Stickstoff bereichernde Wirkung danken die Koniferen durch bedeutend kräftigeres Wachstum. Zu berücksichtigen bleibt aber, daß die Ruten, wenn sie nicht zurückfrieren oder etwa drei Jahre lang regelmäßig zurückgeschnitten und ausgelichtet werden, durch ihr rasches Wachstum die Nadelholzkulturen unterdrücken und so als Unkraut lästig werden können. Nach den bisher von Wissenschaft und Praxis gesammelten Erfahrungen gebührt der Impfung zweifelsohne auch in der Forstwirtschaft erhöhte Bedeutung, da sie auf alle Fälle die Sicherheit des Gedeihens der angebauten Pflanzen wesentlich erhöht. Die Staatliche Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, München, Liebigstraße 25, stellt billige, wirksame Impfkulturen (ganz einfaches Benetzungsverfahren) zur Impfung der Leguminosen her. Ch.

Dr. h. c. Himmelsbach und die Coupes supplementaires. Wie der bayerische Finanzminister Dr. Krausneck im Landtage mitteilte, hat die Firma Gebrüder Himmelsbach das Reich, die Staatsforstverwaltungen der beteiligten Länder (Preußen, Bayern und Hessen) sowie die Reichsbahn auf Schadenersatz in der Höhe von 10 Millionen Mark wegen Verletzung des Londoner Abkommens und auf Aufhebung des gegen die Firma verhängten Boykotts, Unterlassung weiterer Kampfmaßnahmen und Ersatz des durch den Boykott der Firma verursachten Schadens verklagt. Eine weitere Schadensersatzklage der Firma schwebt gegen die Schriftleiter des „Holzmarktes“ Fernbach und des „Holzhandelsblattes“ Geheimen Rat Professor Dr. Endres. In letzterer Streitsache hat die Firma 129 308,75 Mk. Honorar für Rechtsberatungen, Gutachten und Prozeßführung sowie 27 315,42 Mk. für Abwehrmaßnahmen (Drucklegung von Denk- und Klageschriften, Telegramme, Porto usw.) enthalten. Unter den Honorarforderungen sind besonders interessant: 80 000 Mk. für Rechtsanwalt Dr. Alsberg, 13 800 Mk. für Professor Lehmann in Köln, 10 200 Mk. für Professor Wenzel in Rostock und 10000 Mk. für Rechtsanwalt Dr. Becker, Berlin. S.

Neue Naturschutzgebiete in Anhalt. Auf Grund des Naturschutzgesetzes hat jetzt das Anhaltische Staatsministerium durch Verordnung 27 verschiedene Naturschutzgebiete geschaffen: 17 im Kreise Bernburg, je 4 in den Kreisen Dessau und Zerbst und 2 im Kreise Ballenstedt. Durch diese Verordnung dürfen in diesen Gebieten Handlungen, welche die zu schützenden Pflanzen, Tiere usw. gefährden, ohne Genehmigung des Landeskonservators nicht vorgenommen werden; desgleichen ist das Betreten der Naturschutzgebiete außerhalb der öffentlichen Wege verboten. Hierbei sei auch erwähnt, daß es jetzt den vereinten Bestrebungen der Heimatfreunde gelungen ist, jede Gefahr für den weiteren Abbau des Questenberges (südlich des Ballenstedter Kreises) zu beseitigen. Die getätigten Abbauverträge sind, zum Teil gegen Entschädigung, alle rückgängig gemacht, so daß jetzt die Queste endgültig ebenfalls zum Naturschutzgebiet erklärt werden konnte.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für Bd. 40 (1925) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung“, **Neudamm.**

Von Komorowski festgenommen! Auf die Warnung vor einem Betrüger in Nr. 5 S. 123 erhalten wird die Mitteilung, daß von Komorowski nunmehr verhaftet worden ist. Alle von demselben Hintergangenen oder Bestohlenen wollen ihre Unterlagen an Herrn Oberlandjäger Kusiske in Sandkrug bei Chorin i. d. Mark senden.

Der Domänenbesitz des Preußischen Staates. Vor dem Kriege betrug die gesamte nutzbare Fläche an geschlossenen Domänenvorwerken rund 430 000 Hektar. Davon sind auf Grund des Versailler Vertrages insgesamt 105 000 Hektar Domänenvorwerksareal abgetreten worden. Außerdem hat die Staatsdomänenverwaltung auf Grund des Reichssiedelungsgesetzes 31 865 Hektar an geschlossenen Domänenvorwerken abgegeben. Danach verblieben rd. 293 115 Hektar. Seit November 1918 sind vom Preußischen Staate 2345 Hektar an privaten Gütern zur Einrichtung als Domänen angekauft worden. Demnach beläuft sich zur Zeit der gesamte Domänenbesitz des Preußischen Staates auf rund 295 460 Hektar.

Große Polizeiausstellung Berlin 1926. Das Preußische Ministerium des Innern veranstaltet vom 26. September bis 10. Oktober 1926 in den Berliner Ausstellungshallen am Kaiserdamm eine Polizeiausstellung, in deren Rahmen unter der Abteilung „Sonderpolizeien“ auch die Jagd-, Forst- und Feldpolizei sowie die Fischereipolizei ihre geschichtliche Entwicklung, den gegenwärtigen Stand und die speziellen Aufgaben sowie die Möglichkeiten einer zukünftigen Weiterentwicklung zu zeigen Gelegenheit haben werden. Neben dem Grundgedanken der Weiterbildung der Fachbeamten und der Anknüpfung zwischenstaatlicher Beziehungen verfolgt die Veranstaltung den Zweck, einerseits die Öffentlichkeit im Interesse des Selbstschutzes wie auch der gebotenen Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden umfassend aufzuklären und anzuregen, andererseits das Verständnis des Publikums für die verschiedenartige Gliederung der Polizei wie für die Schwierigkeiten aller polizeilichen Aufgaben zu wecken und lebendig zu halten. Der geschichtliche Teil soll räumlich nur einen geringen Umfang einnehmen. Neben Bildern von alten Uniformen werden in erster Linie interessante Urkunden, Plakate, Bekanntmachungen, Auslobungen, Ausrüstungsstücke und sonstige polizeilich bedeutsame Gegenstände der früheren Zeit bis zur Gegenwart in Frage kommen. Auf den rein fachlichen Gebieten ist außer Zusammenfassungen, Übersichten usw. in graphischer Darstellung hauptsächlich die Ausstellung von Modellen, plastischen Gegenständen und dergleichen vorgesehen.

Statistische Übersichten sollen nicht ausschließlich in Kurven und Tabellen, sondern nach Möglichkeit auch in eindrucksvollen und für das Publikum wirksamen Bildern dargestellt werden. Der industrielle Abschnitt der Ausstellung bietet Raum für die Vorführung neuer technischer Errungenschaften, die Ausgestaltung und Anwendung neuer Erfindungen auf den einschlägigen Gebieten der Polizei. Der geschlossene Teil der Ausstellung, der nur für Fachleute mit besonderem Ausweis zugänglich gemacht werden wird, soll die Arbeiten des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes und eine Sondergruppe „Verbotene Literatur und Kunst" zeigen, in welcher von namhaften Schriftstellern und Künstlern herrührende Erzeugnisse, die durch polizeiliche Zensur oder gerichtliche Strafverfolgung unterdrückt worden sind, zur Ausstellung gebracht werden.

Die außerpreußischen Länder werden nicht innerhalb der preußischen Fachsäulen, sondern für sich auftreten. Die Durchführung der Vorbereitungen, insbesondere die Sammlung und Gliederung der Ausstellungsgegenstände, ist den beteiligten Behörden und staatlichen Instituten übertragen. Es ist erwünscht, daß auch im Privatbesitz befindliches Material gedachter Art zur Verfügung gestellt wird. Kn.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 15. bis 21. Februar 1926 ab märkischer Station **7,25 RM.**

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 20. Februar 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., Baummarder: I 50, II 25 Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II 6 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,50 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. In Hasen und Füchsen ist ein weiterer Preisrückgang eingetreten. Großviehhäute haben ebenfalls nachgelassen.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. Februar 1926. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 9 bis 14 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,70 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,15 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. Februar 1926. Landfüchse 18 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 32 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 50 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Hasen, Winter 1,55 bis 1,60 Mk., Kanin, Wildkanin 0,55 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,60 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. Februar 1926. Damwild, schwer 0,60, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,60, leicht 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, schwer 0,58 bis 0,60 für ½ kg. Fasanenhähne Ia 5 bis 5,50, Fasanenhennen Ia 3,50, Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. Februar 1926. Hechte, unsortiert 120 bis 130, mittel 110, groß 80, klein 115 bis 120, Schleien, Portions- 150 bis 160, groß 110 bis 114, Aale, mittel 180, Karpfen, gemischt, unsortiert 125, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 120 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 9. **Forstschreibgehilfe.** Ist einem auf den Diensteid und die Staatsverfassung vereidigten, im Büro einer Staatsoberförsterei als Forstschreibgehilfe tätigen, ehemaligen Privatforstgehilfen gestattet, Uniform zu tragen? Die Dienstverrichtungen erstrecken sich auf die Arbeiten des sonst vorhandenen zweiten Bürobeamten, der meist ein staatlicher Hilfsförster war. Bei Beurlaubung oder Abwesenheit des Forstsekretärs Vertretung desselben. Ist hier die Möglichkeit der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vorhanden? Desgleichen die Bestellung zum staatlichen Forstschutzgehilfen? Inwieweit kommt § 113 St.GB. letzter Absatz in Betracht? H.

Antwort: Es besteht keine Berechtigung zum Tragen von Uniform, ebensowenig die Möglichkeit der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz und der Ernennung zum staatlichen Forstgehilfen. § 113 StGB. findet zunächst nur auf Beamte Anwendung und auch auf diejenigen Personen (Abs. 3), die zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren. Das entscheidende Moment liegt in der Tatsache des „Zugezogenseins". Weitere Voraussetzungen sind die rechtmäßige Amtsausübung des zuziehenden Beamten und die Tatsache, daß die zugezogene Person innerhalb der ihr gebotenen Grenzen bleibt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Friedewald (Cassel) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. März.

Oberförsterstelle Kl.-Naujock (Königsberg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. März.

Forstsekretärstelle Altkrakow (Köslin) ist sofort zu besetzen. Dienstgehöft wird demnächst erbaut. Bewerbungsfrist 5. März.

Förster-Endstelle Dretzen, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), ist unter Umständen am 1. April

anderweit zu besetzen. 1,844 ha Wirtschaftsland (0,686 ha Garten, 0,778 ha Acker, 0,480 ha Wiese). Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Förster-Endstelle Hammer, Oberförsterei Nesselgrund (Breslau), ist am 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,072 ha Garten 2. Klasse, 0,140 ha Acker 4. Klasse, 1,700 ha Wiesen 4. Klasse. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 11. März.

Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Kempfeld (Trier) ist am 1. Mai zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung im Orte Kempfeld vorhanden. Kempfeld hat evangelische Kirche, Schule und Postautoverbindung nach Oberstein—Idar. Arzt ist in Kempfeld vorhanden. Die Stelle ist mit Wirtschaftsländereien unmittelbar am Haus beziehungsweise bequemer Dorflage versehen. 0,1140 ha Garten, 2 ha Wiesen und 0,5492 ha Acker. Aenderungen vorbehalten. Bewerbungen nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1924 III 7277. Bewerbungsfrist 1. April.

Förster-Endstelle Kirchwehren, Oberförsterei Hannover (Hannover), ist am 1. Juni neu zu besetzen. 3 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 27. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lonau (Hildesheim) ist sofort zu besetzen. Die bisherige Dienstwohnung kann zur Zeit nicht bezogen werden. Wirtschaftsland: 0,1250 ha Garten, 1,2180 ha Acker, 0,8490 ha Wiese und 0,2920 ha Weide. Nutzungsgeld 56 *M.* Dienstaufwandsentschädigung 70 *M.* Nächste Bahnstation und nächste Volksschule in Herzberg a. H., 1,5 bis 2 km; nächste höhere Schule Osterode, 12 km. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277 wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 15. März.

Förster-Endstelle Pinnow, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2010 ha Garten 2. Klasse, 0,4360 ha Acker 2. Klasse. Bewerbungsfrist 4. März.

Forstsekretärstelle Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. April zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,2000 ha Garten 2. Klasse, 2,5930 ha Acker 4. Klasse, 3,1540 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 4. März.

Förster-Endstelle Suhler-Neundorf, Oberf. Suhl (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Juni neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,2830 ha Garten, 0,4831 ha Acker, 1,1360 ha Wiesen. Höhere Schulen in Suhl. Bewerbungsfrist 20. März.

Förster-Endstelle Wendlobbese, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. 11,476 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung. Schule in Görzke. Bewerbungsfrist 20. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Hellmahnen, Oberförsterei Lyck (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,268 ha Acker, 3,732 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5,8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 9. März.

Hilfsförsterstelle Wachholzthal, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,1 ha Acker, 3,7 ha Wiese. Nutzungsgeld 64 *M.* Nächste Bahnstation 12 bzw. 14 km; nächste Dorfschule 3 bzw. 5 km; nächste höhere Schule 14 km. Evangelische Kirche und Schule in Zützer, 5 km; desgleichen in Steinbusch, 3 km; katholische Kirche und Schule in Schloppe, 14 km. Bahnhof Prellwitz, 12 km, ohne Laderampe; Bahnhof Schloppe, 14 km, mit Laderampe. Bewerbungsfrist 15. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Juni neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0480 ha Garten, 0,1800 ha Acker, 0,3920 ha Weide. Mittelschule in Worbis. Bewerbungsfrist 20. März.

Hofkammer.

Hilfsförsterstelle Maliers, Oberf. Bernstadt in Schlesien, ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2550 ha Garten, 8,8078 ha Acker, 3,0120 ha Wiese. Nutzungsgeld 248 *M.* Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 8. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städtische Oberförsterstelle Aachen ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. April an den Oberbürgermeister in Aachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dall, überz. Förster in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück, wird am 1. April nach Wächtershöhe, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Malks, Forstsekretär in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, wird am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Mühlenbein, Förster zu Forsthaus Lattenberg, Oberf. Rumbeck, wird am 1. März die Försterstelle Hohenroth, Oberförsterei Hanchen (Arnsberg), verliehen.

Preuß, überz. Förster in Neu-Bartelsdorf, Oberf. Ramuck, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Niederwald, Oberf. Kurwien (Allenstein), versetzt.

Sesse, überz. Förster in Hellmahnen, Oberf. Lyck, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Maransen, Oberf. Hohenstein (Allenstein), versetzt.

Strehlau, überz. Förster in Naundorf, Oberf. Halle, wird am 1. April nach Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Vorbrich, Förster in Wachholzthal, Oberf. Schloppe, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Wallachsee, Oberf. Landeck (Schneidemühl), verliehen.

Wittenberg, überz. Förster in Gr.-Ziegenort, Oberf. Ziegenort, wird am 1. Mai nach Balbitzow, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Ziemann, überz. Förster in Plessa, Oberf. Elsterwerda, wird am 1. April die überzählige Försterstelle Coßweda, Oberf. Zeitz (Merseburg), übertragen.

Börner, Hilfsförster in Thiergarten, Oberf. Thiergarten, wird am 1. April unter gleichzeitiger Ernennung zum Forstsekretär die Forstsekretärstelle Thiergarten (Merseburg) übertragen.

Doerr, Hilfsförster in Dinkelhausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), wurde am 1. Oktober 1925 zum Förster ernannt.

Funke, Hilfsförster in Falkenberg, Oberf. Falkenberg, wird am 1. April nach Eckartsberga, Oberf. Freyburg (Merseburg) versetzt.

Jank, Hilfsförster in Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof, wird am 1. März nach Buschfeld, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Kresse, Hilfsförster in Eckartsberga, Oberf. Freyburg, wird am 1. April unter gleichzeitiger Ernennung zum Forstsekretär die Forstsekretärstelle Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg (Merseburg), übertragen.

Lindner, Hilfsförster in Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl (Hildesheim), wurde am 1. Januar zum Forstsekretär ernannt.

Petri, Hilfsförster in Graben, Oberf. Schulzenwalde, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Torfstich, Oberf. Schulzenwalde (Schneidemühl), versetzt.

Wendenburg, Hilfsförster in Annarode, Oberf. Annarode, wird am 1. April nach Thiergarten, Oberf. Thiergarten (Merseburg), versetzt.

Hofkammer.

von Kummer, Forstgehilfe in Selchow, Oberf. Wildenbruch, wurde am 6. Januar nach Linde, Oberf. Wildenbruch (Stettin), versetzt und mit der Wahrnehmung der Förstergeschäfte der Försterei Wildenbruch-Nord beauftragt.

Braunschweig.

Schünemann, Förster in Neuwerk, Forstamtsbezirk Rübeland, wurde gemäß § 7 des Auseinandersetzungsvertrages vom 23. Juni 1925 zwischen dem Braunschweigischen Staate und dem Gesamthause Braunschweig-Lüneburg mit Wirkung vom 1. Januar von dem Gesamthause übernommen und nach Altenbrak, Herzogl. Forstamtsbezirk Hasselfelde, versetzt.

Heidorn, Förster in Altenbrak, Herzogl. Forstamtsbezirk Hasselfelde, ist mit Wirkung vom 1. Januar in den Braunschweigischen Staatsdienst zurückgetreten und nach Neuwerk, Forstamtsbezirk Rübeland, versetzt.

Bayern.

Am 1. März werden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert:

Beck, Rechnungsoberinspektor, mit dem Titel und Rang eines Rechnungsrates bekleidet, bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken zum Rechnungsrat **Bornträger**, Oberrechnungskommissär bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken, zum Rechnungsoberinspektor.

Zu Oberforstverwaltern werden am 1. März befördert die Forstverwalter:

Bauer in Freckenfeld, Forstamt Schaidt; **Geiger** in Brodereck, Forstamt Berchtesgaden; **Eschenlohr** in Friesenried, Forstamt Kaufbeuren; **Iblher** in Lindauer Waldhaus, Forstamt Eslarn; **Wasser** in Röttenbach, Forstamt Erlangen-West; **Würth** in Vorbach, Forstamt Ebern.

Zu Forstverwaltern wurden befördert die Revierförster:

Bamberger beim Forstamt Reichenhall-Süd; **Brischenk** beim Forstamt Partenstein; **Enrisch** beim Forstamt Kriegsfeld; **Giester** in Erling, Forstamt Seeshaupt; **Greil** beim Forstamt Mauth-West; **Jost** beim Forstamt Schaidt; **Klotz** beim Forstamt Rohrbrunn; **Leitner** in Reichenhall-St.-Zeno, Forstamt Reichenhall-Nord; **Leuchtl** beim Forstamt Gunzenhausen; **Martin** in Tapfheim, Forstamt Unterliezheim; **Müller** beim Forstamt Schlüsselfeld; **Putz** in Vilgertshofen, Forstamt Landsberg a. L.; **Reinhardt** in Pyrbaum, Forstamt Neumarkt i. O.; **Rockelmann** beim Forstamt Jachenau; **Rösch** in Hohenberg, Forstamt Arzberg; **Seller** beim Forstamt Waldmünchen; **Steigner** beim Forstamt Burgwindheim; **Wirth** beim Forstamt Pfreimd; **Wölfle** beim Forstamt Ottobeuren.

Mit Wirkung vom 1. März an werden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Revierförstern befördert die Förster:

Ettelt in Hofolding, Forstamt Sauerlach; **Fath** beim Forstamt Aschaffenburg-Süd; **Funk** beim Forstamt Pullenried; **Gierster** in Bergham, Forstamt Burghausen; **Grünerbel** beim Forstamt München-Süd; **Hupperth** beim Forstamt Kirchheimbolanden; **Kolb** beim Forstamt Coburg; **Schärdel** beim Forstamt Ebrach; **Schwarz** beim Forstamt Schönau; **Sprenger** beim Forstamt Winnweiler; **Zahner** beim Forstamt Rimpar.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten:

Durchholz beim Forstamt Kothen; **Hefner** beim Forstamt Neuwirthshaus; **Hellmuth** beim Forstamt Ludwigsstadt; **Herr** in Heroldsberg, Forstamt Nürnberg-Nord (Herrnhütte); **Lex** beim Forstamt Isen; **Löffler** in Gräfenberg, Forstamt Betzenstein; **Mack** beim Forstamt Schweinfurt; **Mosburger** beim Forstamt Cham; **Riedmüller** beim Forstamt Bellenfeld; **Töpfer** beim Forstamt Ebern; **Zahner** beim Forstamt Zellingen.

Zu Forstsekretären wurden befördert die Forstamtsassistenten:

Bencker beim Forstamt Bamberg-West; **Fuchs** beim Forstamt Fichtelberg.

Zu Forstamtsassistenten wurden befördert:

Bencker, Kanzleiassistent beim Forstamt Pegnitz; **Kreupl**, Forstassistent beim Forstamt Seestetten.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie **Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei.** Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf **Postscheckkonto** 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Mitgliederbeiträge 1926.

Die Jahresbeiträge für 1926 betragen wie im Vorjahre für die unteren und mittleren Forst- und Jagdbeamten mindestens **2 RM** und für alle anderen Personen mindestens **5 RM.** Durch die einmalige Zahlung von mindestens **100 RM** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist für 1926 auf **150 RM** im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Beitrag satzungsgemäß bis 15. April eingeschickt sein muß, bitten wir unsere Mitglieder um rechtzeitige Zusendung. Später werden die Beträge ohne weitere Anmahnung per Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 20. Februar 1926.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 30. Januar 1926.

Anwesend waren die Herren: Forstrat a. D. Dr. Bertog, Eberswalde; Forstmeister Bohl, Zicher; Graf Finck von Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 25. Januar 1926 **9387,69 RM. Davon entfallen auf die** Gelder für

Unterstützungen (U)	. .	2769,23 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)		2613,57 RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	.	1955,14 RM
„ „ Darlehen (D)	. . . . .	1185,40 RM
„ „ Rücklagen (R)	. . . .	864,35 RM
		9387,69 RM

Am 14. Dezember 1925 betrug die Mitgliederzahl 3390. Davon haben sich abgemeldet 2, verstorben sind 9, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 13, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3392 ist. Eine Stelle ist seit der letzten Sitzung nicht vermittelt worden.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Der 61 Jahre alten Witwe eines bereits im Jahre 1890 verstorbenen Försters, die nur eine kleine Pension hat und infolge hochgradiger Kurzsichtigkeit zu keiner Arbeit fähig ist, 70 RM aus U. Eine 74 Jahre alte Försterwitwe, die mit zwei erwachsenen Söhnen aus Polen flüchten mußte, von denen der eine infolge Herzfehlers vollständig arbeitsunfähig und der andere in seinem Berufe abgebaut worden ist, beide also von der Pension der Mutter erhalten werden müssen, bekommt 75 RM aus U. Die 53 Jahre alte Tochter eines Hegemeisters, die Regierungs- und Kleinrentner-Unterstützung bezieht, aber noch eine 81 Jahre alte Tante zu ernähren hat, erhält 50 RM aus U. Die kränkliche Tochter eines im Jahre 1897 verstorbenen Försters wird mit 40 RM aus U unterstützt. Abgelehnt wurde das Gesuch einer Hegemeisterwitwe, die eine angemessene Pension hat und deren Sohn ein solches Einkommen bezieht, daß er sehr wohl in der Lage ist, die Mutter reichlich zu unterstützen. Ferner wird abgelehnt das Gesuch einer Forstaufseherwitwe, bei deren Einkommen eine dringende Notlage nicht anerkannt werden konnte.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen ge-

macht: Die 50 Jahre alte Tochter eines im Jahre 1883 verstorbenen Oberförsters, die bei ihrem Bruder lebt, eine kleine Rente hat, aber dauernd krank ist, wird mit 50 RM aus U bedacht. Einem 69 Jahre alten Forstmann a. D. werden zur Ausbildung seiner Tochter als Krankenschwester 70 RM aus E bewilligt. Ein Förster a. D., der infolge schwerer Kriegsbeschädigung nicht in der Lage ist, seinen Beruf auszufüllen, bekommt 60 RM aus U. Ebenfalls 60 RM aus U erhält eine 67 Jahre alte Försterwitwe, die nur eine geringe Sozialrente bezieht. Einem vorübergehend in Not geratenen Gärtner und Jäger werden 30 RM aus U bewilligt. Mit 60 RM aus U wird ein 53 Jahre alter, herzkranker, stellenloser Förster unterstützt. Eine 66 Jahre alte Försterwitwe, die Alters- und Elternrente bezieht, jedoch eine kranke Tochter erhalten muß, wird mit 75 RM aus U bedacht. Die Witwe eines im Jahre 1917 gefallenen Försters erhält als Beihilfe zur Erziehung ihres Sohnes 60 RM aus E, und die Witwe eines im Jahre 1918 gefallenen Försters als Beihilfe zur Konfirmation ihres Sohnes 75 RM aus E. Ein 77 Jahre alter, alleinstehender Förster a. D., der nur eine ganz geringe Rente hat, wird mit 60 RM aus U unterstützt. Einer Försterwitwe in Polen, die sehr unter den dortigen Verhältnissen zu leiden hat und gern nach Deutschland zurückmöchte, werden 60 RM aus U gewährt. Ein 61 Jahre alter, stellungsloser Förster erhält als Beihilfe für seine beiden sich in der Forstlehre befindlichen Söhne 100 RM aus E. 50 RM aus U sollen einem Amtsvorsteher für die Kinder eines ehemaligen Försters überwiesen werden. Ebenfalls 50 RM aus U werden einer taubstummen Förstertochter zugebilligt, die völlig erwerbslos von ihren Geschwistern erhalten werden muß. Ausnahmsweise wird ein stellungsloser Hilfsförster mit 40 RM aus U unterstützt, da er seinen alten Eltern, die selbst auf Unterstützung angewiesen sind, nicht länger zur Last fallen kann. Vertagt bis zur nächsten Sitzung mußten die Gesuche zweier Privatförster werden, da erst noch nähere Auskünfte eingeholt werden müssen. Abgelehnt wurden die Gesuche einer Ehefrau eines sich in der Irrenanstalt befindlichen Försters sowie eines Försters, weil sie Fragebogen nicht zurückgeschickt haben.

Dann wurde über sechs Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. 200 RM bekommt ein Staatsförster zur Beschaffung von Kunstdünger und Kleidungsstücken; ein gleichzeitig von ihm gestellter Antrag um Unterstützung wird abgelehnt. Einem Stadtförster werden 200 RM geliehen, da er infolge Anschaffung von Kleidungsstücken Schulden machen mußte und diese nun tilgen will. Ein fürstlicher Förster erhält zur Anschaffung von Aussteuer für eine Tochter zwecks Verheiratung 200 RM und ein herrschaftlicher Förster zur Ausstattung seiner Tochter für den Schwesternberuf ebenfalls 200 RM. Darlehnsgesuche der Ehefrau eines staatlichen Forstmeisters und eines Forstreferendars wurden abgelehnt.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit Mitte Dezember ausgezahlt: An die Witwe eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, an die Witwe eines Staatsförsters 150 RM, an die Witwe eines gräflichen Oberförsters 150 RM, an die Witwe eines Privatoberförsters 150 RM, an die Witwe eines Wildmeisters 150 RM, an zwei Privatförsterwitwen je 150 RM, an die Witwe eines städtischen Revierförsters 80 RM und an die Witwe eines Jägers und Gärtners 70 RM.

Insgesamt sind seit der letzten Vorstandssitzung 3135 RM bewilligt worden.

Dann folgte eine Besprechung der Vorschläge, die der anschließenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollten.

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Neudamm, den 30. Januar 1926.

Neumann, Schatzmeister.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10050. **Röhring,** Hans, Forstassessor, Ritzerau, Post Nusse, Kr. Lübeck IV.
10051. **Groß,** Max, Hilfsförster, Sophienwalde, Post Waldowstrenk. IX.
10053. **Schinn,** Hugo, Oberförster, Brynnek, Post Tworog, Kreis Gleiwitz. VI.
10054. **Freiin v. Bodenhausen,** Henriette, Rittergutsbesitzerin, Schköna, Post Gräfenhainichen, Kreis Bitterfeld. XVI.
10055. **v. Bredow,** D., Weiland, Rittergutsbesitzer, Landin, Westhavelland. IX.
10056 **v. Butler,** Karl, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, Metlas (Rhön), Kreis Eisenach. XVIII.
10057. **Zimmer-Vorhaus,** Georg, Fideikommißbesitzer, Vorhaus, Post Haynau, Kreis Goldberg-Haynau. VIII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kotzur, Theodor, Hilfsförster, Wilkendorf bei Strausberg, Oberbarnim.
Pätzel, Otto, Hilfsförster, Radziunz, Post Trachenberg, Kreis Militsch.
Marek, Erhard, Fürstl. Pleßischer Hilfsjäger, Fh. Brzozow, Post Miedzina Grzawa, Kreis Pleß, Polnisch-Oberschlesien.
Volnik, Paul, Förster, Neu-Vorwerk, Post Schwiebus.
v. Grone, Hans, Udo, Rittergutsbesitzer, Kirchbrak, Kreis Holzminden, Braunschweig.
Graf zu Solms, Friedrich, Rittergutsbesitzer, Rösa, Kreis Bitterfeld.
Fhr. von Münchhausen, Thankmar, Rittergutsbesitzer, Steinburg, Post Saubach, Kreis Eckartsberga.
Hilbenz, Joh., Aug., Revierförster, Fh. Raitzen, Post Stauchitz, Amtsh. Oschatz, Freistaat Sachsen.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Am Sonnabend, dem 6. März 1926, von vormittags 11½ Uhr an findet in Hannover im Saale der Landwirtschaftskammer, Leopoldstr., eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Potsdam und Geschäftliches. 2. Ausbildung und Fortbildung: a) Bericht der Lehrherren über die zur Zeit in der Bezirksgruppe befindlichen Lehrlinge, b) Richtlinien für Annahme und Ausbildung von Lehrlingen (Berufsamt), c) Prüfungen,

d) forstliche Lehrgänge. Referent für b bis d: Forstdirektor Steffens. 3. Vereinigungsbestrebungen zwischen Verein für Privatforstbeamte und Deutschen Forstbeamtenbund: Revierförster Rohrig. 4. Änderung der Hannoverschen Jagdordnung. 5. Wirtschaftslage und die Holzverwertung. Referent für Punkt 4 und 5: Forstdirektor Steffens. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist dringend erwünscht und das Erscheinen sämtlicher Lehrherren erforderlich. Eingeführte Gäste willkommen. Mahnhardt.

Bezirksgruppe „Rheinland" (V). Für den 25. Oktober vorigen Jahres hatte die Bezirksgruppe eine Versammlung mit Damen nach Schmidtheim (Eifel) anberaumt. Die Beteiligung war leider recht schlecht, wohl eine Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und hatte vor allem die Ehre, die Herren Rittergutsbesitzer C. Graf Beissel von Gymnich, Schloß Schmidtheim, und Gemeinde-Oberförster Pommerich, Blankenheim, als Gäste willkommen zu heißen. Er gab sodann einen Bericht über das verflossene Vereinsjahr, von der vorletzten Hauptversammlung in Naumburg bis zu der in Potsdam. Besonders interessierte es die Mitglieder, daß in Potsdam Verhandlungen über eine Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Deutschen Forstbeamtenbund (inzwischen sind diese bereits weiter günstig fortgeschritten) in Aussicht genommen seien. Eine rege Aussprache entspann sich noch über Forstkulturgesetz und Forstschulwesen, und wurde es mit Freuden begrüßt, daß bedürftigen Templiner Forstschülern, darunter auch einem Rheinländer, Stipendien bewilligt worden sind. Der Dank der Bezirksgruppe ist dem Herrn Schulpfleger gewiß! Damit war der offizielle Teil erledigt und der gemütliche konnte beginnen, der sehr anregend verlief. Herr Graf Beissel übernahm liebenswürdigerweise einen großen Teil der Unkosten, und sei ihm an dieser Stelle nochmals der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen. Hoffen wir von ganzem Herzen, daß die Wirtschaftslage sich bald wesentlich bessern und damit auch ein Wiederaufblühen des Vereinslebens verbunden sein möge!

Forsthaus Alteburg, den 10. 2. 1926.
Mehnert, Schriftführer.

Ortsgruppe Hubertus (Münsterland). An der Versammlung im Cimbernhaus am 26. Januar 1926 nahmen 26 Herren teil. Der 1. Vorsitzende, Kollege Funk, eröffnete die Sitzung um 3 Uhr, begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste und erteilte dem 2. Vorsitzenden, Kollege Mehn, das Wort zum Geschäftsbericht. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1926 43 Kollegen. Zwei Kollegen sind zur Zeit hiervon auf der Forstschule Neuhaldensleben. Die Einnahmen betrugen 289,52 RM, die Ausgaben 280,24 RM, so daß ein Bestand von 9,28 RM bleibt. Rückständig ist ein Kollege mit 6 RM. Dem Kollegen Hermann Bolle wurde am 1. Oktober 1925 aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums ein Diplom mit Widmung durch den Vorstand überreicht, ferner erhielt Genannter die bronzene Verdienstmedaille der Landwirtschaftskammer. An der Exkursion in Dülmen (17. Juni) beteiligten sich 20 Kollegen. Am Sommerfest in Jägerhaus (8. Juli) 28 Kollegen mit Familie. Die fünf besten Schützen auf Ringscheibe (5 Schuß auf 20-Ring-Scheibe) waren Ribbekamp 87 Ringe; Funk, Max, 86 Ringe; Funk sen. 85 Ringe; Meschede 84 Ringe; Nicolay 81 Ringe. Desgleichen auf Tontauben: Funk sen. 6 Schuß 6 Treffer; Funk, Max, 6 Schuß 6 Treffer; Busse 7 Schuß 6 Treffer; Och 6 Schuß 5 Treffer; Gausepohl 7 Schuß 5 Treffer; auf die Ehrenscheibe war bester Schütze Mehn. An dem Festzug gelegentlich der Fahnenweihe des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen in Münster (28. und 30. 8.) beteiligten sich 34 Grünröcke.

Zu Punkt 2 wurde beschlossen: 1. Die Exkursion findet in das Revier Alvinghoff statt. Zeit und Tag wird noch festgesetzt. Einladung 8 Tage vorher. 2. Das Sommerfest mit Tontaubenschießen findet am 14. Juli 1926 im Römerwirt bei Gremmendorf statt. 3. Eine weitere Versammlung soll im Monat Oktober in Münster stattfinden. Zu Punkt 3 Verschiedenes wurde einstimmig beschlossen, einen Kollegen aus der Mitgliederliste zu streichen, da dieser keine Beiträge zahlte und zu keinen Veranstaltungen der Ortsgruppe erschien. Die im März 1925 beratenen Statuten wurden vorgelesen und einstimmig genehmigt. Ihren Beitritt zur Ortsgruppe erklärten die Kollegen: Hegemeister Steinbrenner in Ascheberg in Westfalen, Förster Ahlers in Nordkirchen, Förster Menke in Havixbeck. Der Jahresbeitrag für 1926 wurde auf 5 RM je Mitglied festgesetzt. Der Vorstand kann die Preise für das Tontaubenschießen wie in den Vorjahren beschaffen. Seinen Austritt erklärte Förster Weritz infolge seiner Versetzung nach Bielefeld. Schluß der Sitzung 4,30 Uhr.

Der Vorstand. J. A.: Mehn.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Zur Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 7. Februar 1926, im Hotel „Zum Kurfürsten" in Züllichau waren 14 Mitglieder und vier Damen als Gäste erschienen. Der Vorsitzende eröffnete um 11½ Uhr die Versammlung, begrüßte die erschienenen Teilnehmer und bedauerte, daß auch diesmal so wenig Mitglieder anwesend waren. Es wurde festgestellt, daß so ziemlich die gleichen Herren durch Abwesenheit glänzten, die auch schon die früheren Versammlungen nicht besuchten. Der in der letzten Sitzung eingebrachte Antrag kam zur Abstimmung; es wurde für erstmaliges unentschuldigtes Fernbleiben 1 Mk. Strafe festgesetzt und der Wunsch ausgesprochen, wenn die Herren für unsere Sache kein Inteersse haben, möchten sie sich von der Ortsgruppe abmelden. Der Ortsgruppe ist bekannt geworden, daß ein junger Mann die Aufnahme in den Verein als „Forstgehilfe" beantragt hat, der keinen Lehrbrief besitzt, weil er von zwei seiner früheren Lehrherren wegen Ungeeignetheit entlassen worden war. Sie beschließt daher, in ihre Ortsgruppe nur Kollegen aufzunehmen, die ihre vorschriftsmäßige Ausbildung durch Vorlage ihrer Zeugnisse nachweisen können. Nachdem noch zwei Vertreter zum Besuche der Bezirksgruppenversammlung in Berlin gewählt waren, schloß der Vorsitzende um 1,10 Uhr die Versammlung. Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 2. Mai in Schwiebus statt, verbunden mit einer Exkursion.

Topper-Sorge, den 9. Februar 1926.
Böal.

Ortsgruppe Westpreußen (Grenzmark). Am Sonnabend, dem 6. März 1926, nachmittags 3 Uhr, findet in Schneidemühl, Hotel Preußenhof, eine Ortsgruppenversammlung statt.

Der Vorsitzende: Steinmeier.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Mitteilung des Vorstandes.

Auf mehrfache Anfrage bei unserer Geschäftsstelle teilen wir mit, daß die Stellungnahme des Deutschen Forstbeamtenbundes zu der geplanten Abänderung der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907, wie in der Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 1925 zu Potsdam beschlossen, den folgenden Behörden, Verbänden usw. mit der Bitte um Berücksichtigung resp. Unterstützung zugegangen ist:

1. Landesverband Preußischer Waldbesitzer, 2. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, 3. Deutscher Privatforstbeamtenverein, 4. Reichsforstwirtschaftsrat, 5. Deutsche Jagdkammer, 6. Allgemeiner deutscher Jagdschutzverein, 7. Deutschnationale Volkspartei, 8. Deutsche Volkspartei, 9. Zentrumspartei, 10. Deutschvölkische Freiheitspartei.

Ferner haben die Jagdzeitschriften und größere Tageszeitungen Abschriften bekommen mit der Bitte, über den Inhalt der Schrift eine Notiz zu bringen. Die Provinzial- und Landesvereine erhalten ebenfalls Abschrift. Schließlich teile ich mit, daß den Landes- und Provinzialvereinen der Entwurf eines Schußgeldtarifes zur Stellungnahme zugeht. Die Bearbeitung erfolgt in Verbindung mit verschiedenen Jagdschutzvereinen und mit den mit dem Bund in Arbeitsgemeinschaft stehenden Verbänden.

Berleburg, den 18. Februar 1926.

Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Gelegentlich der Grünen Woche in Berlin anwesende Vorstands- und Bundesmitglieder treffen sich zwecks einer Aussprache am Freitag, dem 26. Februar, ab 5 Uhr nachmittags im Hotel „Nordischer Hof" am Stettiner Bahnhof.

J. A.: Walter.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau.

Am Sonntag, dem 7. Februar 1926, fand in Züllichau im Hotel „Zum Kurfürsten" eine Ortsgruppenversammlung statt. Nach Erledigung der Tagesordnung der Ortsgruppe des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" eröffnete der Vorsitzende um 1,20 Uhr die Versammlung. Von unserer neugegründeten kleinen Ortsgruppe waren sieben Mitglieder und sechs Herren und zwei Damen als Gäste erschienen. Die sechs Herren haben ihren Beitritt erklärt, so daß die Zahl der Mitglieder auf 18 gestiegen ist. Der Vorsitzende beantragte einen Vertreter für ihn zu ernennen, und so wurde Herr Kollege Förster Fritz Heudeck in Langmeil bei Züllichau einstimmig zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Hierauf wurde eingehend die Tariffrage besprochen. Da in hiesiger Gegend noch kein Tarif besteht, ist es wohl unbedingt nötig, einen solchen in nächster Zeit abzuschließen; doch dürfte die jetzige Zeit die denkbar ungünstigste sein, und wurde diese Frage auf die nächste Versammlung vertagt, die voraussichtlich am 2. Mai in Schwiebus stattfindet, verbunden mit einer Exkursion.

Topper-Sorge, den 8. Februar 1926.

Vögl.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Kommunalforstbeamtenverein in Hohenzollern.

Am 30. Januar 1926 fand in Hechingen, im Museumssaale, eine gut besuchte Versammlung statt. Der Vorsitzende entwarf in ziemlicher Ausführung ein Bild über die Notlage unseres Standes in Hohenzollern und berichtete zugleich über schwebende Vereins- und Standesfragen. Mit größtem Interesse verfolgten die Kollegen dessen Ausführungen, worauf eine lebhafte Diskussion einsetzte. Aus den Ausführungen der einzelnen Kollegen ergab sich ein trübes Bild von den bestehenden Verhältnissen unseres Standes, die hier nicht geschildert werden sollen, und einmütig kam die Überzeugung zum Ausdruck, daß hier eine Besserung baldigst erforderlich ist und unter allen Umständen erstrebt werden muß, im Interesse des ganzen hohenzollerischen Gemeindewaldes. Hauptsächlich auch für die Beamten im Nebenberuf soll eine Besserstellung angestrebt werden, um diese von den willkürlichen, oft grundlosen Schikanen der Gemeinden zu befreien, denn rechtlos sind sie den Gemeinden ausgeliefert, was in vielen Fällen ein sehr gespanntes Verhältnis zwischen den betreffenden Beamten und den Gemeinden hervorgerufen hat. Beschlossen wurde der Anschluß an die Forstbeamten-Fachgruppe des Komba. Es sollte heute jeder Gemeindeforstbeamte in Hohenzollern sich dem bestehenden Verband anschließen, und die noch vorhandenen Außenseiter können dadurch ihren Kollegen ihre Kollegialität beweisen. Die Vereinsbeiträge, hauptsächlich der Abonnementspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung", sind pünktlich an den Vorsitzenden einzusenden, damit dessen Ablieferung rechtzeitig erfolgen kann.

Faigle.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Am 14. d. Mts. verschied nach kurzer, schwerer Erkrankung an Gehirngrippe der

Gräfl. Frankenbergsche Hegemeister

Alfons Paschke

in **Forsthaus Rot-Kreuz** im 53. Lebensjahre.

Anspruchlos in seinem ganzen Wesen und unermüdlich in seinem Dienst, erfreute sich Hegemeister Paschke, seit 1896 in hiesigen Diensten stehend, als strenger Hüter und treuer Pfleger des ihm anvertrauten Waldes und seines Wildes allgemeiner Beliebtheit und Wertschätzung. Allezeit ein treusorgender Sohn seiner vor wenigen Jahren verstorbenen hochbetagten Eltern, ist Hegemeister Paschke von uns gegangen ohne Feinde, ohne Neider. Einen grünen Bruch auf sein zu frühes Grab.

Tillowitz, den 15. Februar 1926.

310) **Gräfliches Forstamt.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförst. Freining in Pflastermühl (Grenzmark) eine Tochter.

Dem Förster Carl Herfurth in Forsthaus Michelsdorf, Kr. Rotenburg a. Fulda, ein Sohn.

Dem Forstassessor Jung in Sieber (Südharz) eine Tochter.

Dem Hilfsförster Max Schulz in Friedersdorf bei Storkow ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Anny Koch in Forsthaus Merzwiese bei Crossen a. O., mit dem Staatl. Hilfsförster Rudolf Rasch in Pohlo bei Guben.

Eheschließungen:

Der Pr. Forstass. Wilhelm von Lewinski mit Frl. Gerda Kohlbach in Berlin-Zehlendorf-West, Niklasstraße 39.

Sterbefälle:

Balzer, Johann, Gem.-Förster in Olpe.

Büchner, Friedr., Staatl. Forstassessor in Oberförsterei Kehrberg.

Schreiber, Hegemeister in Suhler-Neudorf, Obf. Suhl.

Sinner, Elise, Hegemstr.-Frau i. R. in Rheinsberg (Mark).

Stellenangebote

Bekanntmachung.

Für den bisher anders verwalteten Wald der Stadt Aachen, in Größe von rd. 1270 ha, soll vom 1. 4. 26 ab eine **selbständige Oberförsterstelle** gebildet und diese durch einen städtischen Oberförster neu besetzt werden.

Die Dienstbezüge regeln sich nach Maßgabe der Bestimmungen für die Preußischen Staatsoberförster (Besoldungsgruppe X mit Aufrückung nach XI).

Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Größe des Wirtschaftslandes beträgt 0,91 ha.

Dienstwohnung und Wirtschaftsland liegen an der Grenze des Forstbezirks im Weichbilde der Stadt.

Anrechnungsbetrag für die Dienstwohnung und Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland werden nach den jeweiligen Bestimmungen für die Staatsforstbeamten festgesetzt.

Bewerber, welche die Befähigung zur Anstellung als Oberförster im staatlichen Forstdienst erlangt haben und längere Zeit praktisch im Staats- oder Gemeindeforstverwaltungsdienst beschäftigt waren, wollen ihre Bewerbung bis zum 1. 4. 1926 an den Unterzeichneten einreichen.

Dem Gesuch sind beizufügen: Lebenslauf, Zeugnis über die bestandene forstliche Staatsprüfung sowie die Zeugnisse über die nachfolgende praktische Beschäftigung.

Die Bestätigung der Wahl durch den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen bleibt vorbehalten. Persönliche Vorstellung ist zunächst nicht erwünscht.

Aachen, den 18. Februar 1926.

Der Oberbürgermeister. (314

Unverheirateter od. verwitweter, evang., pensionierter, staatlicher

Forstbeamter

gesucht, der noch rüstig ist und sich noch einige Jahre forstlich betätigen will. Es werden gewährt: Freie Wohnung, Heizung, Beköstigung u. Dienstaufwand. Angebote mit Zeugn. unt. **K. L. 316** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstlehrling,

d. sich neb. d. prakt. Dienst spez. als Forstsekretär ausbilden will, findet in 1150 ha gr., vielstg. Rev. Gelegenh., ab 1. IV. seine 2j. Lehrzeit zu absolvieren. Beding.: Sohn guter Familie, gute Schulbildg., Lehrgeld nach Übereinf. Angeb. m. Zeugn., Lebensl. u. Lichtb. an **Oberförsterei** (317 **Groß-Furra i. Thür. bei Sondershausen.**

Stellengesuche

Junger, strebsamer Jagdaufseher

sucht Stellung. 28 Jahre, verheir., ein Kind, selbiger ist firm in Gärtnerei und Landwirtschaft. Erstklassige Zeugnisse stehen zur Verfügung. Zuschriften unter **Nr. 303** befördert die Geschäftsstelle d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Für d. Hilfsförster **Johann Wybranietz,** 29 Jahre alt, der Stellung hier nur wegen Abbaus verläßt, wird Stellung als (323

Förster oder Hilfsförster,

wo Verheiratung gestattet, gesucht. Durchaus empfehlensw. Auskunft erteilt **Freiherr v. Twickel, Ostrowine, Post Schollendorf, Station Gimmel, Bez. Breslau.**

---

300 R.-Mk.

zahlt Förster mit reichen Erfahrungen, Forstschule u. Prüfung gut bestanden, verh., 2 Kinder, für den **Nachweis einer Dauerstellung.** Angebote unter **Nr. 309** befördert die Geschäftsstelle d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstmann,

22 J. alt, 1,76, groß und schl., nat. Ges., m. best. Gehilfenprüf., in ungek. Stell., **sucht,** gest. a. f. g. Zeugn. u. Empf., zum 1. 3. oder später anderweitig **Stellung** als (315

Forstgeh. od. Hilfsförst.

Gute Erf. in Laub- u. Nadelholzwirtsch., mit hoh. u. Niederj. best. vertraut, sich. Schütze u. Raubzeugfänger. Gefl. Angeb. erb. **Schulte,** Forstgehilfe, **Forsth. Ahrendorf, Kr. Rheinbach, Bez. Köln.**

Suche Stellung als

Hilfsförster od. Forstsekretär

in größerer Verwaltung. Bin Förstersohn, i. 25 Lebensjahre, 1,74 m groß, gesund u. kräftig, mit allen forstlichen Arbeiten vertraut, 2 Jahre in Kommunalforst auf einem Reviere allein tätig gewesen, Gehilfenprüfung beim Verein für Privatforstbeamte abgelegt, sehr gute Zeugnisse, bis heute noch in ungekündigter Stellung. Angeb. unt. **Nr. 306** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Schwerbeschäd. - Bitte!

Welche edle Herrschaft nimmt mich in Dauerstellg.? Hausverwalt.-, Aufseher- od. sonstigen Posten. Bin verheir., 1 Kind, streng bürg. erzogen, nüchtern, ehrlich. Gesch. Angeb. erbittet Hans Lindner, (326 **Bärenstein i. S., Markt 28**

Forstbeamter,

26 Jahre, in letzter Stellg. 8 Jahre, sucht für bald anderweit Beschäftig., möglichst im Bureaudienst. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 301** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Zeitung., Neudamm.

Suche wegen Betriebseinschränkung für meinen **Forst- und Jagdaufseher Stellung als** (305

Gutsförster.

Derselbe ist energisch, gewissenhaft und zuverlässig, vertraut m. all. Forstarbeit. Gefl. Anfragen erbittet **Knape,** Rittergutsbesitzer, **Gr.-Drewitz, P. Sembten.**

1000 Mark

zahle für Vermittelung und Abschluß einer guten

Förster- oder Jagdverwalterstelle.

Angebote unter **Nr. 313** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Hilfsförster,

Förstersohn, 25 J. a., evgl., in groß. Verwaltung Schlesiens tätig, mit besten Zeugnissen u. Referenzen, Prüfung abgelegt, sucht für 1. 4. anderw. Stellg. als **Hilfsförster** od. **Förster,** auch größ. Gutsforst. Angeb. unt. **Nr. 273** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für einen braven, katholischen jungen Mann eine Stelle als

Forstlehrling.

Selbiger kann in jeglicher Beziehung empfohlen werd. Westfalen oder Rheinland bevorzugt. (329 **J. Walter,** Hauptlehrer, **Oelinghausen, Post Hüsten.**

Bess. Mäd. (25j. Waise), kath.

sucht Heim

bei bester Behandlung im Forsthaus. Da mit allen Arbeiten vertraut, würde kl. Haushalt selbständ. übernehmen. Frdl. Angeb. unt. **Nr. 328** beförd. die Gesch der D. Forst-Z., Neudamm.

16jährige, gebildete

Kriegerwaise

sucht Stellung in einem Forsthaushalt als Stütze der Hausfrau od. als Haustocht. Gefl. Angebote an (299 **Bezirksfürsorgeverband Landkreis Naumburg** a. S. Abteilung Kriegsfürsorge, **Naumburg (Saale),** Domplatz 3.

Für meine Freundin (aus dem Forsthause), Ostpreuß., blond, Anf. 30er, zierl., jugendl. Erscheinung, kath., Waise, häusl. u. solide, etw. Ausst. vorhand., suche auf dies., nicht mehr ungewöhnl. Wege einen ihr pass.

Lebensgefährten,

ein. geb., evtl. musik. Herrn in ges. Posit., mit edlem, festem Charakter. Nur **ehrenwerte** Zuschr. unt. **Nr. 319** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. Neudamm, den 5. März 1926. 41. Band.

Die Lage der preußischen Forstbetriebsbeamten.

Von Forstsekretär **Stein**, Spangenberg.

Ein dickes Buch würden all die guten Ermahnungen und weisen Ratschläge, die wohlwollenden Äußerungen und tröstenden Worte füllen, wie sie seit Jahren in reichster Fülle den preußischen Forstbetriebsbeamten auf ihre berechtigten Wünsche und Forderungen von allen möglichen Amts- und sonstigen ausschlaggebenden Stellen zuteil geworden sind. Trotz alledem sind nicht etwa einige Jahre, sondern Jahrzehnte ins Land gegangen, ohne daß man den Wünschen und berechtigten Forderungen der Forstbetriebsbeamten wesentlich nähergekommen wäre. Man fragt nun unwillkürlich: Wo liegen denn nun eigentlich die Widerstände, die die Hinderungsgründe vorschieben, mit denen man beweisen will, daß diese oder jene Forderungen nicht zu erfüllen sind? Sofern es sich um eine Verbesserung der Barbezüge handelt, ruft man die schlechte Finanzlage des Staates auf den Plan, und handelt es sich um irgendwelche anderen dienstlichen Belange, so sind es Gründe verwaltungstechnischer Art, oder es sind Hindernisse, die durch Widerstände anderer Beamtengruppen veranlaßt werden und sich den Wünschen der Forstbetriebsbeamten entgegenstellen.

Es soll nicht meine Aufgabe sein, all diese unliebsamen Erörterungen der verflossenen Jahre, die in Wort und Schrift die Nöte und Sorgen und den Unwillen der Beamten kundgeben, zu wiederholen oder hierüber eine Diskussion zu veranlassen, sondern ich will versuchen, allen Beteiligten und aller Öffentlichkeit erneut zuzurufen, daß es e n d l i c h, e n d l i c h a n d e r Z e i t i s t, j a h r z e h n t e l a n g e s U n r e c h t a n d e m F o r s t b e t r i e b s b e a m t e n s t a n d g u t z u m a c h e n. Die berechtigten Forderungen der Forstbetriebsbeamten sind nicht etwa erst in der Nachkriegszeit laut geworden, sondern, wie ich eingangs schon sagte, s i e s i n d J a h r z e h n t e a l t.

Welche Kämpfe sind um eine gerechte Einstufung in die Besoldungsordnungen geführt worden, und wie viele behördliche Maßnahmen sind zu verzeichnen, die bezweckten, mit kleinen Mitteln die Wünsche der Forstbetriebsbeamten abzutun? Der Hinweis der Amtstätigkeit und ein Vergleich des Dienstes von Förster und Forstsekretär gegenüber anderen Beamtengruppen hat nichts genützt und vermochte nicht eine gerechte Besoldung herbeizuführen.

Vereine entstanden, sie vergingen oder wurden aufgelöst, neue Zusammenschlüsse wurden durchgeführt, und die Hoffnung stieg. Man denke an die Zeit, als unter der Führung unseres verehrten Kollegen Roggenbuck eine neue Zeit im Vereinsleben der Forstbetriebsbeamten anbrach. Welche Hoffnungen hatten sich doch bei der Gründung dieses Vereins, der unter dem Wohlwollen des Ministers v. Podbielski ins Leben gerufen war, erneut der Beamten bemächtigt! Und was ist damals erreicht worden, mit welcher Eingruppierung glaubte man die Forstbetriebsbeamten befriedigt zu haben? Ich will hierauf nicht antworten, sondern überlasse es den Lesern dieser Zeilen, den Schmerz der Enttäuschung allein zu überwältigen. Es sind dann verschiedene Vorstände des Förstervereins tätig gewesen, recht viele Versammlungen wurden öffentlich gehalten, Vertreter der Behörden und des Parlaments traten als Redner auf und zeigten in Rede und Gegenrede ihr großes Wohlwollen, und von manchem Abgeordneten hörte man wirklich ernste und gutgemeinte Worte zur Sache. Dann kamen die Verhandlungen, u n d w a s d a n n e r f o l g t e, w e i ß e i n j e d e r v o n u n s!

Gewiß hat man seitens unserer Verwaltung, das muß anerkannt werden, in mancher Hinsicht dem Forstbetriebsaußenbeamten (den Förstern)

durch die Förster-Dienstanweisung vom Juli 1919, durch die Jagdnutzungsvorschriften vom April 1921 und durch mehrere Erlasse und allgemeine Verfügungen Erleichterungen im Dienstbetrieb zugestanden, die geeignet waren, die Dienstfreudigkeit zu heben. Aber die Not des „Sichdurchringens", die Not, veranlaßt durch das schmale Bargehalt, hat niemals abgenommen! Zugenommen aber haben die Sorgen um die Aufrechterhaltung eines bescheidenen Haushaltes. Die Not in den Forsthäusern ist größer, viel größer, als gemeinhin angenommen wird, auch die vorgesetzten Dienststellen erfahren diese Not erst dann in ihrer ganzen Auswirkung in einzelnen Fällen, wenn der Gerichtsvollzieher ständiger Besucher wird. Dankbar muß anerkannt werden, daß die Verwaltung sehr wohl beachtenswerte Summen zur Verfügung stellte, um in den dringendsten Fällen das Schlimmste abzuwenden, aber Not und Sorge schwinden damit nicht. Dem Forstbetriebsbeamtenstand kann nur geholfen werden, wenn er endlich so in die Besoldungsordnung eingruppiert wird, wie dies gerechterweise von der Beamtenvertretung und teilweise auch von der Verwaltung gefordert wird. Bei dem Forstbetriebsbeamten kommt in erhöhtem Maße die schwierige Lebens- und Familienhaltung zur Geltung.

Um den Kindern nicht eine Hochschulbildung, sondern höchstens die Bildung des Vaters zu vermitteln, müssen sie meist schon vor ihrem zehnten Lebensjahr eine Schule in der nächsten Stadt aufsuchen, wobei die dann aufzubringenden Pensionskosten einen großen Teil des geringen Gehalts verschlingen. Selbst die gesetzlich vorgeschriebene Volksschulbildung, wie sie von jedem Deutschen verlangt wird, kann von dem im einsamen Forsthaus wohnenden Beamten bei den schlechten Verbindungsverhältnissen zum nächsten Ort nicht ohne erhöhte Ausgaben durchgeführt werden. Amts- und Regierungsstellen verweisen sehr oft auf die Not unserer Zeit und mahnen zu sparsamer Haushaltsführung und zur Rückkehr zu einfacher Lebenshaltung. Ich gebe zu, daß es notwendig ist, immer wieder dem deutschen Volke Sparsamkeit in dieser Notzeit zuzurufen; diese Mahnungen aber dürften, vielleicht von kleinen Ausnahmefällen abgesehen, für den Forstbetriebsbeamtenstand kaum nötig sein. Sparen ist eine urdeutsche Eigenschaft und muß von jedem ordnungsliebenden Hausvater und von jeder strebsamen fleißigen Hausfrau geübt werden. Sparen gehört sicher zu den gepflegtesten Gewohnheiten im Haushalt des Forstbeamten. Wenn nun aber diesen sorgenden Familienvätern nicht so viel gegeben wird, daß, ohne in Schulden zu geraten, der Haushalt knapp und sparsam durchgeführt werden kann, dann wirkt diese Mahnung nicht und verursacht nur neuen Ärger und Verdruß. Der Beamte aber, der morgens den Dienst antritt mit Kummer und Ärger und diese böse Begleitung tagtäglich mit sich herumschleppt, wird verbissen, nervös und seiner Dienstfreudigkeit beraubt. Den Schaden trägt der Staat.

Nun hört man wieder von einer neuen kommenden Besoldungsordnung, und neue Hoffnungen knüpfen sich an diese in Aussicht gestellte Neuordnung und Eingruppierung der Beamten. Wieder taucht die bange Frage bei den Forstbetriebsbeamten auf: „Werden wir bei dieser neuen „Besserung" nun zu unserem bescheidenen Recht kommen?" Hoffentlich! — aber fast ist der letzte Rest des Glaubens an eine gerechte Eingruppierung geschwunden. Trotzdem muß jetzt jeder Kollege zu seinem Teil dazu beitragen, die Aufklärung, die nötig ist, durch Unterstützung seiner Führer innerhalb der Vereine zu erwirken. Nicht nachlassen im Dienste, alles aufbieten, um den Anforderungen gerecht zu werden, aber auch nicht nachlassen, den verantwortlichen Amtsstellen das klarzumachen, was not ist. Dem Forstbetriebsbeamten kann nur geholfen werden durch Erhöhung seiner Barbezüge durch Eingruppierung in die Besoldungsordnung, wie das recht und billig ist.

Alle Maßnahmen, die in Hinsicht auf das Wirtschaftsland etwa in Frage kommen sollten, sind keine Hilfe, ihnen haften nur neue Sorgen an. Wo der Beamte wirtschaften muß, ist dies ein notwendiges Übel und kann niemals als Ausgleich für Minderbezahlung dienen. Sollten aber einige Stellen vorhanden sein, wo einige Notgroschen herausgewirtschaftet werden können, dann darf man nicht außer acht lassen, daß diese Stellen, gemessen an der Gesamtzahl der Forstbetriebsbeamtenstellen, noch nicht ein Prozent ausmachen dürften. Der Staat hat den Forstbeamten Werte, große Werte in die Hand gegeben, und deshalb müssen sie entsprechend ihrer Stellung und den von ihnen geforderten Leistungen auch besoldet werden. Als Besoldung kann aber nur das Einkommen aus dem Amt angesehen werden, und dieses Einkommen ist entsprechend dem anderer gleichwertiger Beamtengruppen zu bemessen. Es ist ja genugsam bekannt, daß die Landwirtschaft dem Forstbeamten zwar nie etwas Bestimmtes, in 80 v. H. aller Fälle überhaupt nichts eingebracht hat, daß sie aber bei der Eingruppierung der Forstbetriebsbeamten einen Hemmschuh bildete, diese Beamten so einzugruppieren, wie dies gerechterweise gefordert werden konnte. Heute und seit Jahren bringt nun die Landwirtschaft nicht nur nichts ein, sondern sie verursacht dem Beamten nur Schulden, sie verbraucht den Beamten durch die Überhäufung mit Arbeiten und Sorgen frühzeitig und kostet der Hausfrau und in vielen, sehr vielen Fällen auch den Töchtern des Hauses Entbehrungen aller Art und leider auch die Gesundheit. Beurteilen kann dies nur, wer wirklich einmal tiefer

in das Leben und Treiben des Forsthauses hineingesehen hat. Im allgemeinen sieht man nur bei Besuchen „am Sommersonntagnachmittag" das „schöne Forsthaus im Walde"; die Kümmernisse lernt man nicht kennen, da die Forstbetriebsbeamten sich tatsächlich scheuen, „Fremde" ihren wahren Zustand erblicken zu lassen.

Man hat Wege gefunden, die Forstverwaltungsbeamten den anderen gleichwertigen Beamten entsprechend zu besolden, man sieht das Dienst- oder Wirtschaftsland der Oberförster nicht mehr als eine Einkunftsquelle für den Stelleninhaber an und hat dort altes Unrecht gutgemacht; deshalb muß auch hier bei den Forstbetriebsbeamten „Gleiches Recht für alle" gelten, und diese dürfen jetzt wohl endlich hoffen, daß man sie nach jahrzehntelanger unrechtmäßiger Zurücksetzung endlich zu ihrem Rechte kommen läßt. Man schütze nicht nur bei den Forstbetriebsbeamten die Not des Staates vor und predige nur ihnen Sparsamkeit, sondern man übe in den Verwaltungen eine gerechte Sparsamkeit da, wo diese möglich und wirklich nennenswerte Ausgaben gestrichen werden können. Die Möglichkeiten sind da und können bei gutem Willen mit oder auch ohne eine allgemeine Verwaltungsreform durchgeführt werden.

In besondern Nöten und ganz besonders zurückgesetzt müssen sich die Forstsekretäre fühlen. Eine große umfangreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit hat man diesen Beamten aufgetragen, aber ihre Arbeit wird nicht gerecht eingeschätzt und so gewürdigt, wie man dies bei allen ersten Sekretären der anderen Verwaltungen getan hat. Noch vor kurzer Zeit stellte die Forstverwaltung selbst den Antrag, auf diese verantwortungsreichen Stellen Forstobersekretäre zu setzen und die so notwendige Laufbahn der forsttechnisch vorgebildeten Forstobersekretäre zu schaffen. Von den maßgebenden Ministerstellen wurde diese Forderung abgelehnt, weil der Staat zur Zeit keinerlei Mittel zur Verfügung habe, um eine Besserstellung von Beamtengruppen durchzuführen. Also auch selbst mit Hilfe der Verwaltung war jetzt nichts zu erreichen.

Nun konnte man aber in den letzten Wochen und Monaten in den Amtsblättern die Ernennung der ersten Sekretäre bei den Grundsteuerämtern (Katasterämter) zu Obersekretären feststellen. Den Beamten bei den Grundsteuerämtern ist damit ihr Recht geworden. Warum dürfen aber die Forstsekretäre nicht zu ihrem Rechte kommen? Eine Erklärung kann dafür nicht gefunden werden. Die verantwortlichen Ministerien wollen doch nach ihren eigenen Ausführungen nicht das Unrecht, sondern das Recht für alle Beamten. Darum, Kollegen, ob Revierförster, Förster oder Forstsekretär, laßt nicht locker in der Arbeit, die uns weiter bringen soll! Wir wollen alle hoffen, daß auch für die Forstbetriebsbeamten der alte deutsche Wahrspruch „Gleiches Recht für alle!" noch Gültigkeit haben wird!

Versteigerung von Wertholz in der Forstausstellung der Grünen Woche zu Berlin.

Am 22. Februar wurden auf dem Ausstellungsgelände der „Grünen Woche" die zur Ausstellung geschickten Werthölzer versteigert. Die Auktion leitete Forstmeister Seitz-Havelberg, der Vater des Ausstellungsgedankens und Leiter der Ausstellung, und erzielte im Sinne seines Ausstellungsgedankens, durch die Auktion die Wertunterschiede an Hand der erzielten Preise vorzuführen, einen vollen Erfolg. Die milden Traubeneichen, die Graf Arnim-Boitzenburg, Hofkammeroberförster Peetzig, Graf Schulenburg-Wolfsburg und die Anhaltische Oberförsterei Grimme ausgestellt hatten, erzielten 170 bis 191 RM und ein besonders schönes Stück aus Grimme 230 RM; gröbere und härtere Eiche aus dem Gräflich Arnimschen Revier Muskau brachte dagegen nur 90 RM je Festmeter.

Die Kiefern, die sämtlich ausgeschnittene ast- und beulenfreie Stammenden waren, wurden um so höher bewertet, je stärker der Mittendurchmesser war. Nach durchschnittlicher Mittenstärke geordnet brachten die Kiefern:

Oberförsterei Redlitz: 1 Stück mit 2,85 fm und 71 cm Mittendurchmesser 75 RM je Festmeter;

Graf Arnim-Boitzenburg: 10 Stück mit 19,82 fm und 54 cm Mittendurchmesser 72 RM je Festmeter;

v. Kalitsch-Dobritsch: 1 Stück mit 1,60 fm und 54 cm Mittendurchmesser 60 RM je Festmeter;

Graf Arnim-Muskau: 21 Stück mit 31,30 fm und 50 cm Mittendurchmesser 60 RM je Festmeter;

v. Klitzing-Charlottenhof: 38 Stück mit 48,32 fm und 47 cm Mittendurchmesser 60 RM je Festmeter;

Graf Schulenburg-Wolfsburg: 14 Stück mit 16,72 fm und 46 cm Mittendurchmesser 58 RM je Festmeter;

Hess. Forstamt Grebena: 3 Stück mit 3,49 fm und 45 cm Mittendurchmesser 58 RM je Festmeter;

v. Ribbeck-Ribbeck: 17 Stück mit 21,38 fm und 42,5 cm Mittendurchmesser 53 RM je Festmeter.

Die Lärchen wurden nur unlustig mit 40 bis 70 RM je Festmeter beboten; das teuerste Stück war ein kapitaler Block von 8 m Länge und 80 cm Mittendurchmesser. 5 Buchen von 43 bis 69 cm Mittendurchmesser brachten 50 RM je Festmeter, je 2 Kiefern, Fichten und Lärchen von 24 m Länge und mit je 2,87 bis 3,82 fm brachten zusammen verkauft 47 RM je Festmeter.

Forstmeister Seitz hatte jede Eiche nach ihrer Varietät als Traubeneiche oder Stieleiche oder Bastard veranlagt und danach am Stammende mit seinen bekannten TT, TS, ST oder SS bezeichnet. Auch die Plattenkiefern und Schuppenkiefern waren als solche oder als Zwischenstufen eintaxiert und dementsprechend als „Pla", „Schu", „Schu-Pla" oder „Pla-Schu" bezeichnet. Bei der Auktion demonstrierte Forstmeister Seitz, daß der erschienene Holzhandel in seinen Geboten mit ihm die Plattenkiefer höher bewertete als die Schuppenkiefer.

In dieser Hinsicht kann jedoch die Auktion und die dabei erzielten Preise noch nicht als beweiskräftig und auch noch nicht als ganz zweckmäßig abgehalten anerkannt werden. Die obige Zusammenstellung der Kiefernpartien zeigt deutlich, daß der Preis mit dem Durchmesser stieg. Es war auf der Auktion auch, als Forstmeister Seitz seine Freude über den höheren Preis einer Plattenkiefer aussprach, zu hören, daß ein Holzhändler zurief: „Ja, sie ist aber auch stärker als die andere". Die Platten- und Schuppenkiefern wurden aber auch in den Losen gemischt verkauft. Wenn die Erkenntnis über Platten- und Schuppenkiefer und deren verschiedener Holzwert geklärt werden soll, wenn überhaupt aus der Auktion und den erzielten Preisen einigermaßen sichere Schlüsse gezogen werden sollen, so muß jeder Stamm einzeln verkauft werden, und es darf nicht bei dem einzelnen Stamm oder Los durch gutes und vieles Zureden das Äußerste herausgepreßt, beim anderen dagegen weniger passend verkauft werden. Die Besitzer und deren Vertreter müssen bei einer solchen Auktion von Mustern ausscheiden; der Leiter der Auktion muß allein zu bestimmen haben und in der Hauptsache darauf achten, daß das Preisverhältnis ein angemessenes ist. Der Holzhandel wird sich dann bei solcher Musterauktion nicht lumpen lassen, sondern die Preise auf objektiv richtiger Basis anlegen. Daß man dieses Vertrauen haben kann, hat die Auktion vom 22. Februar in der Funkhalle bewiesen. Der Holzhandel beteiligte sich in durchaus würdiger Weise an der Mustermesse, ja er ertrug in geradezu bewundernswerter Weise das hartnäckige Streben eines Verkäufers, den Rekordpreis erzielen zu wollen. Wenn er diesen Hartkopf schließlich sitzen ließ und die Partie nach der Auktion billiger abgegeben werden mußte, so war das nur recht. Der Vorgang zeigt aber deutlich, daß die Auktion, wenn sie ihr Ziel voll erreichen soll, nur in einer Hand liegen darf. Forstmeister Seitz ist durchaus der Mann, in dessen Hand die Leitung einer solchen Auktion vertrauensvoll gelegt werden kann.

Zum Schluß sei erwähnt, daß die Unkosten des Transports zur Ausstellung und die Lagerkosten auf etwa 30 Mk. je Festmeter angegeben wurden. Diese Unkosten dürfen selbstverständlich nicht voll abgezogen werden, wenn man ermessen will, was das Ausstellungsholz ab Wald gebracht hätte. Andererseits läßt sich aber auch von dem hohen Preis einzelner Wertblöcke kein Schluß auf die allgemeinen Holzpreise ziehen. Für weitere derartige Veranstaltungen möchte ich anregen, daß nicht nur Werthölzer auf diese Musterauktionen gesandt werden, sondern alle Handelssortimente, und daß die verkauften Muster unter sich möglichst gleichmäßig gemacht werden. Würden beispielsweise auf der Messe verschiedene Lose der Homaklasse 2a, das eine aus 100 jährigem Holz mit 12 cm Zopf, das andere aus 100 jährigem Holz mit 14 cm Zopf, das dritte aus 100 jährigem Holz mit 16 cm Zopf, das vierte aus 60 jährigem Holz mit 12 cm Zopf usw. verkauft sein, so würde das für die Forstleute äußerst lehrreich sein und große Anziehungskraft ausüben. Forstmeister **Junack**, Berlin.

Die Siemens-Fräse im Walde.

Von Forstassessor **Dr. von Monroy**. (Mit 3 Abbildungen.)

Die Durchbildung der Bodenbearbeitungsmethoden im Walde gehört für die nächste Zukunft zu den wichtigsten Aufgaben, die die forstliche Technik zu erfüllen hat. Auf der einen Seite sind es die gewaltigen Flächen des Eulenfraßgebietes, die der Bearbeitung und Aufforstung harren. Auf der andern Seite steht die noch viel größere Aufgabe, alle erkrankten Waldböden, die infolge langjähriger Streunutzung oder unzweckmäßiger Wirtschaft in ihrer Produktionskraft vermindert sind, durch oftmalige Bearbeitung wieder zu höchstmöglicher Leistungsfähigkeit zu bringen.

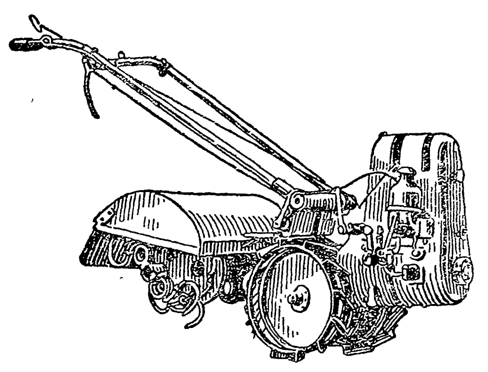
Gerade in Norddeutschland bedingt in erster Linie der Wasserhaushalt im Boden die Leistungsfähigkeit unserer Waldungen; und kein anderes Mittel als oft wiederholte krümelnde Bodenbearbeitung steht uns zur Erhaltung der Feuchtigkeit und Steigerung der Bodenkraft bei der Größe der Flächen zur Verfügung.

Die Durchführung dieser Aufgaben im großen Stil scheiterte bisher vielfach an der unzureichenden forstlichen Technik. Pferdekraft stand oft nicht genügend zur Verfügung, und außerdem war die Wirtschaftlichkeit ihrer Anwendung durch die Kosten begrenzt. Schlepper konnten wegen ihrer Größe nur zur Aufforstung von Ödländereien und Kahlschlägen Verwendung finden. Für die wichtige Aufgabe der Bodenbearbeitung zwischen den Kulturen und im Bestande gab es jedoch keine Möglichkeit motorischer Kraftanwendung, obwohl diese allein die großzügige Durchführung der genannten Arbeiten in technischer wie finanzieller Beziehung überhaupt erst ermöglicht.

Die Siemens-Schuckert-Werke haben es sich zur Aufgabe gemacht, durch eine den Waldverhältnissen angepaßte 4-P.S.-**Kleinfräse** diese Lücke auszufüllen.

Die Vorzüge der Fräsenarbeit sind schon aus der Landwirtschaft bekannt. Betont sei jedoch,

daß dieses neue Modell wesentliche Vorteile gegenüber der alten Lanzschen Form aufweist. Die Fräswerkzeuge bestanden bei letzterer aus starren Hocken, die auf steinigem Boden versagten, während die neuen „Krallen" nach dem K. v. Meyenburgschen Patent durch die eingeschobenen Federn

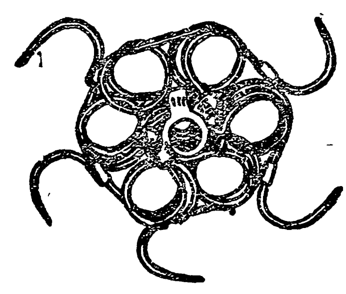


Abbild. 1. Siemens-4-P.S.-Kleinfräse.

eine außerordentliche Elastizität besitzen, daher den Widerständen ausweichen und auch eine viel innigere Mischung des Bodens herbeiführen. Für den Gebrauch im Walde ist die Fräse mit besonderen „Waldkrallen" versehen, die außer den angeführten Eigenschaften noch den Vorteil haben, daß sie nur eine schwache säbelförmige Krümmung aufweisen und daher nicht an Hindernissen hängen bleiben. Weiter ist die Innenseite scharf geschliffen, so daß Wurzeln bis 4 cm Stärke durchschnitten werden. Die Schärfung erhält sich selbsttätig.

Die Fräse arbeitet nun in der Weise, daß die mit acht bis zwölf Krallen versehene Welle durch den Motor in rotierende Bewegung von großer Geschwindigkeit versetzt wird und hierdurch den Boden hervorragend krümelt. Der Hauptvorteil der Fräse gegenüber den pflugartigen Geräten besteht in der Erhaltung der natürlichen Bodenschichten und einer im übrigen so günstigen Mischung von Mineralboden und Humus, wie es kein anderes Gerät der forstlichen Technik erzielt.

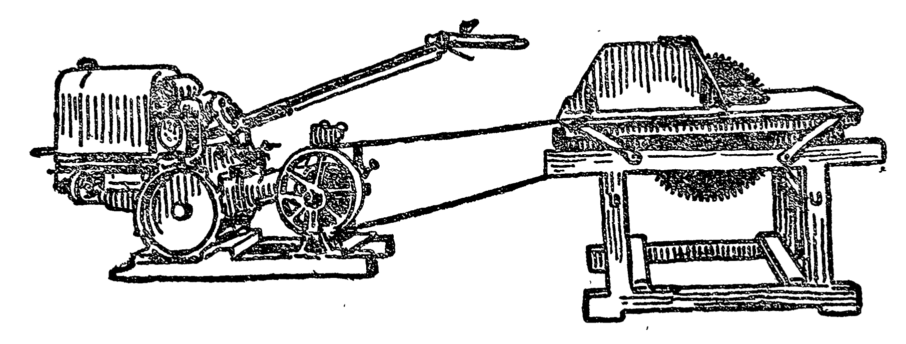
Zur Kraftersparnis scheint es angebracht, die zwölf Krallen der Fräsentrommel durch Abmontieren auf acht zu verringern, wodurch eine für den Waldboden noch völlig genügende Bearbeitung erzielt wird. Über die Arbeitskosten ist bereits kürzlich in den Fachzeitschriften berichtet worden (vgl. „Deutscher Forstwirt" 1925 S. 1006; „Forstarchiv" 1925 S. 117). Aus diesen Berech-



Abbild. 2. Teil einer Meyenburgschen Fräswalze. (Mit Feldkrallen.) Für die Arbeit im Walde werden die nur schwach gebogenen Säbelkrallen eingefügt, die an der Innenseite geschärft sind.

nungen geht hervor, daß die Kosten einschließlich Amortisation bei den bisherigen Versuchen zwischen 20 und 40 RM je Hektar schwankten, wobei jedoch ungünstige Verhältnisse zugrunde gelegt wurden. Der Anschaffungspreis der Maschine beträgt 2100 RM; die Tagesleistung schwankt je nach den Bodenverhältnissen zwischen zwei und vier Morgen. Der stündliche Aufwand an Betriebskosten ist etwa 1,40 RM, kann aber durch Einbau eines Rohölmotors noch wesentlich verringert werden. Die Arbeitsbreiten lassen sich bei dem 4-P.S.-Modell, das in erster Linie für die Forstwirtschaft in Frage kommt, auf 50 und 70 cm einstellen.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Fräse im Walde sind folgende: Bearbeitung des Pflanzgartens, Hacken der Kulturen, Bodenbearbeitung im Bestande, Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen auf Kahlschlägen. Im letzten Falle führt man bei starker Bodennarbe am besten zwei Arbeitsgänge ein, und zwar wird im ersten Gang die Bodendecke mit den „Waldkrallen" aufgerissen, während im zweiten die Vermischung durch die „Feldkrallen" stattfindet. Zwischen dem ersten und zweiten Gang sollen stärkere Vegetationsschichten durch Harken entfernt werden. Falls



Abbild. 3. Fräse als Antriebsmaschine. (Fräswerkzeuge entnommen.)

die Fräse zeitweise im Walde nicht benutzt wird, kann der Motor als Antriebsmaschine von Kreissägen, Wasserpumpen und Mähmaschinen verwandt werden.

Wenn auch jetzt nach langen Versuchen die Fräse den Schwierigkeiten des Waldgeländes bereits in hohem Maße angepaßt ist durch niedrige, abgerundete Form der Maschine und besondere Durchbildung der Säbelkrallen, so werden immerhin noch manche Arbeiten zur Verbilligung der Betriebskosten und vor allem auch zur Ausbildung der richtigen Arbeitsmethoden nötig sein.

Die Siemens-Schuckert-Werke haben bekanntlich eine besondere Versuchs- und Lehranstalt für Bodenfräskultur in Gieshof bei Neubarnim (Oderbruch) eingerichtet, wo Professor Holldack die Versuche leitet. Ein westlicher Stützpunkt ist das Versuchsgut Hohenhof bei Hagen in Westfalen. An beiden Stellen können die Fräsen im Betrieb besichtigt werden.

Vor Anschaffung der Maschine ist zu bedenken, daß Leistung und Lebensdauer der Fräse in erster Linie von der Wahl des Führers abhängen, der für seine Aufgabe möglichst gut vorgebildet und auch an der Arbeitsleistung finanziell interessiert werden muß.

Weiter muß bedacht werden, daß auf sehr steinigem und wurzelreichem Boden ein erfolgreiches Arbeiten der schnell rotierenden Fräsentrommel ausgeschlossen ist, so daß dort die reißerartigen Geräte ihre alte Bedeutung behalten.

Auf den normalen Böden des norddeutschen Flachlandes wird jedoch die Kleinfräse berufen sein, eine erhebliche Lücke in unserer waldbaulichen Technik auszufüllen und wesentlich zur Gesundung unserer Waldböden beizutragen.

Fortzahlung des Forstarbeiterlohnes bei Krankheit.

Von Rechnungsrat **Hering.**

Es ist uns aus unserem Leserkreise die Frage vorgelegt worden, ob die gewerkschaftlich organisierten ständigen Forstarbeiter bei Krankheit einen Rechtsanspruch auf Lohnfortzahlung, natürlich unter Anrechnung etwaiger Versicherungsleistungen, haben (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches), wie solche Arbeiter behaupten. Ich beantworte die Frage wie folgt:

Der § 616 des B.G.B. gewährt einen Lohnanspruch bei unverschuldeter, vorübergehender, in der Person des Arbeiters liegender Arbeitsbehinderung. Von diesen drei Voraussetzungen bedürfen die des mangelnden Verschuldens und der nur vorübergehenden Behinderung in jedem Falle einer besonderen Prüfung insofern, als bei verschuldeter Krankheit (z. B. infolge von Schlägerei oder bei Geschlechtskrankheit) oder bei nicht nur vorübergehender Krankheit (man denke an einen schweren Unfall, Tuberkulose u. dergl.) jeder Lohnanspruch entfällt (§§ 323 bis 325 des B.G.B.). Wann eine Krankheit als vorübergehend im Sinne des B.G.B. anzusehen ist, bemißt sich nach allgemeiner Rechtsanschauung (vgl. Kaskel, Arbeitsrecht 1925, Seite 88, Verlag Jul. Springer, Berlin W 9) nach der Dauer der gesamten Vertragszeit; der Begriff „verhältnismäßig" ist daher bei einer kurzen Vertragsdauer enger auszulegen als bei einer längeren Vertragsdauer. Man wird einen Angestellten, mit dem Monats- oder Vierteljahrskündigung vereinbart ist und der sich schon längere Zeit im Dienste befindet, oder einen Betriebsleiter, der seinem Prinzipal schon jahrelang die nützlichsten Dienste geleistet hat, anders behandeln müssen als einen Arbeiter mit vierzehntägiger Kündigung. Während man bei den ersteren einen Zeitraum von ein oder zwei Wochen oder vier bis sechs Wochen billigerweise als verhältnismäßig kurz anzusehen haben wird, kann sich ein Arbeiter mit 14tägiger Kündigung nicht beklagen, wenn man ihm etwa den vierten Teil dieser letzteren Zeit zugesteht. Übrigens kann der Lohnanspruch für Krankheitstage nach § 616 vertraglich ausgeschlossen werden, da § 616 unter den für zwingend erklärten Vorschriften im § 619 nicht mit aufgeführt ist. Dies geschieht praktisch in Tarifverträgen, Arbeitsordnungen oder Einzelarbeitsverträgen vielfach in der Form: „Bezahlt wird nur die Zeit, in der wirklich gearbeitet wird". So hat z. B. in neuester Zeit ein Metallarbeiter-Tarifvertrag stipuliert, daß „nur die Zeit, in der tatsächlich gearbeitet worden ist, bezahlt wird, daß § 616 nur bei kleinen Arbeitsversäumnissen Anwendung findet, daß als verhältnismäßig erhebliche Zeit eine Versäumnis von mehr als drei Stunden gilt, und daß nur bei Todesfällen von Verwandten ersten Grades zehn Stunden nach den Grundsätzen der Urlaubsentlohnung vergütet werden."

Soweit also eine solche Klausel oder eine ähnliche Klausel besteht, entfällt jeder Lohnanspruch unter allen Umständen; soweit sie nicht besteht, ist ein Lohnanspruch dann gerechtfertigt, wenn die Krankheit a) unverschuldet und b) von verhältnismäßig vorübergehender Dauer ist. Wenn der gewerkschaftliche Tarifvertrag der Forstarbeiter nichts anderes bestimmt, würde ich es für angemessen halten, den ständigen Arbeitern für die ersten drei Tage der Krankheit, für die ihnen nach § 182 Nr. 2 der R.V.O. ein Krankengeld nicht zusteht, noch den Lohn zu zahlen. Das Recht des Arbeitgebers, einen auch nur vorübergehend behinderten Arbeiter unter Innehaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist zu entlassen, wird natürlich hierdurch nicht berührt.

Forstliche Rundschau.

Waldbau auf natürlicher Grundlage. Von Forstmeister Dr. Erdmann. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1926, S. 3.

Erdmann beginnt mit der Klage, daß die Forstwirtschaft gegenwärtig von folgenden drei Gefahren bedroht werde: 1. unzureichende tatsächliche Produktionsleistung gegenüber der vorhandenen Produktionsfähigkeit; 2. die sich immer mehrenden Schwierigkeiten bei dem Verjüngen der Bestände; 3. eine für viele Standorte gar nicht mehr zu verkennende Abwärtsbewegung der einzelnen aufeinanderfolgenden Waldgenerationen. Er bezeichnet die Überwindung der hierdurch veranlaßten Krise als die dringendste, aber auch lohnendste Aufgabe der Forstwirtschaft des zwanzigsten Jahrhunderts.

Die Ursache der Verschlechterung des Waldzustandes liegt aber keineswegs an einzelnen waldbaulichen Fehlgriffen, namentlich nicht an dem „fluchbeladenen Kahlschlag", sondern an der Nichtbeachtung der natürlichen Grundlagen des Waldbaues.

Die waldbauliche Praxis der vergangenen hundert Jahre ist von folgenden vier Grundgedanken ausgegangen:

1. Die Wahl der Holzarten muß sich in erster Linie auf die Nährstoffansprüche der Holzarten stützen.

2. Für den Aufbau und die Verjüngung der Bestände sind im wesentlichen die Rücksichten auf die möglichst vorteilhafte Nutzbarmachung des Vorrats und möglichste Sparsamkeit bei seiner Erneuerung maßgebend.

3. Die Bestandespflege dient im wesentlichen der Qualitätssteigerung des Bestandes und der rechtzeitigen Nutzbarmachung eines Teiles seiner Erträge.

4. Bei der räumlichen Ordnung im Walde ist möglichste Gleichartigkeit innerhalb der Wirtschaftsfigur anzustreben.

Erdmann setzt diesen Sätzen folgende vier Thesen gegenüber:

1. Über das nach dem vorliegenden Material sehr niedrige Maß der Nährstoffansprüche der einzelnen Holzarten wissen wir noch sehr wenig. Anscheinend reichen die vorhandenen Nährstoffe fast überall hin, um recht hohe Wachstumsleistungen zu ermöglichen. Wenn diese nicht erreicht werden, so liegt die Schuld nicht an unzureichendem Nährstoffgehalt, sondern in anderweitigen Eigenschaften des Standorts. Von entscheidender Bedeutung ist aber die Wirkung der Zusammensetzung des Bestandes auf den Boden.

2. Der Aufbau und die Verjüngung des Bestandes hat als erstes Ziel die Gesunderhaltung von Boden und Bestand ins Auge zu fassen. Daher ist der Kahlschlag als eine unter normalen Verhältnissen nicht zulässige Verjüngungsform zu betrachten.

3. Die Bestandespflege soll gleichmäßig der Qualitätssteigerung, der Zuwachsmehrung, der rechtzeitigen Nutzbarmachung der Erträge und der Gesunderhaltung des Bodens dienen, daher: früh beginnende und häufig wiederholte Hochdurchforstung.

4. Die räumliche Ordnung im Walde hat sich unabhängig von den Verwaltungszwecken nach den Gesichtspunkten der Hiebsfolge und der Produktionssteigerung zu vollziehen.

Bekämpfung der Bodenerkrankung und Befreiung des Bestandes von den Hemmnissen der vollen Entfaltung der Wuchskraft sind die wichtigsten Aufgaben des modernen Forstwirtes.

Die Bodenerkrankung tritt in zwei verschiedenen Formen auf, nämlich als Bodenverödung und als Bodenverwüstung. Bei beiden liegt Mangel an mildem Humus, Rückgang des organischen Lebens, Dichtlagerung der einzelnen Bodenteilchen und Verschluß der Bodenoberfläche vor. Letzterer wird bei der Bodenverödung durch Verkrustung oder Verschlämmung oder durch eine lebende Kleinflora veranlaßt, die bei Beginn der Erkrankung noch fehlen kann. Die Bodenverwüstung ist dagegen stets eine Folge der Auflagerung von Rohhumus.

Die physiologischen Wirkungen beider Formen der Erkrankung sind mangelhaftes Gedeihen aller unserer Waldbäume, das zwar nach den Holzarten große Verschiedenheiten zeigt, aber einen starken Gegensatz zu gesundem Boden deutlich erkennen läßt. Die Ursachen sind: Wasser- und Luftmangel im Boden, Mangel an mildem Humus, der wichtigsten Nährstoffquelle der Holzarten, und Bodenverdichtung, die das Eindringen der Wurzeln erschwert. Bei der Überlagerung mit Trockentorf kommt noch hinzu die durch das Vorhandensein von absorptiv ungesättigten Humusstoffen bewirkte physiologische Trockenheit des Bodens. Von diesen schädigenden Faktoren ist der Wassermangel durch Oberflächenanschluß der schlimmste, weil jede, selbst eine ganz schwache Trockentorfschicht einen großen Teil der Niederschläge auffaugt und wieder verdunsten läßt.

Die ungünstigen Wirkungen schlechter Bodenbeschaffenheit auf das Wachstum der Bestände machen sich nur dann geltend, wenn der Boden bei der Begründung bereits erkrankt war, während die üblen Folgen einer im Laufe des Bestandeslebens eintretenden Bodenerkrankung erst bei der folgenden Generation in die Erscheinung treten.

Die wirtschaftlichen Folgen erkrankten Bodens äußern sich durch Rückgang in der Holzerzeugung, Stocken im Wachstum, starke Selbstlichtung der Nadelholzbestände und schwierige Naturverjüngung des Laubholzes.

Die erste Erscheinung wird meist nicht voll erkannt, weil die genügende Kenntnis der Leistungen des vorausgegangenen Bestandes fehlt.

Die üblen Wirkungen der Bodenerkrankung können sich schließlich zu Trockentorf, Waldmooren und selbst Hochmooren steigern, wo jede weitere Forstwirtschaft ausgeschlossen ist.

Aufgabe der Forstwirtschaft ist es, nicht künstlich neuen Wald an Stelle des alten zu setzen, sondern der Bodenerkrankung durch Beseitigung der Ursachen vorzubeugen.

Die Bodenverödung ist stets Folge ungenügender Deckung bei schutzloser Freilage. Infolgedessen bilden dauernde Erhaltung des Bodenschutzes durch Bestand und normale Streudecke die einfachsten Vorbeugungsmaßregeln.

Die Bodenverwüstung bildet das Endglied einer ungünstigen Zersetzung der Bestandesabfälle, die in Moder und schließlich in Trockentorf übergehen. Begünstigt wird dieser Vorgang durch reichliche Niederschläge, mangelnde Sommerwärme, sowie durch Kalkarmut und ungünstige Wasserführung des Bodens. Immerhin aber wird die Ansammlung von Rohhumus von der Zusammensetzung und dem Aufbau der Bestände, sowie von der Art und dem Zeitpunkt der Verjüngung entsprechend beeinflußt, kann also von der Wirtschaftsführung erfolgreich beeinflußt werden.

Die Anzucht von Mischbeständen bildet aber ohne weiteres noch kein sicheres Gegenmittel gegen Trockentorfbildung. Es gibt Mischbestände, die ebenso stark Trockentorf erzeugen wie reine Bestände (Kiefer und Fichte), andere sind nur unter bestimmten Bedingungen gefährlich (Kiefer und Buche in Nordwestdeutschland im Gegensatz zum Nordosten). Entscheidend für die günstige Wirkung der Mischbestände, ebenso wie für den Grad der Gefährdung durch Reinbestände ist der Umstand, ob es sich um Humussammler: Buche, Fichte, Tanne, Weymouthskiefer, oder um Humuszehrer: Eiche, Esche, Birke, Buche, handelt.

Die Mischung ist um so bodenpfleglicher, je näher sie der stammweisen steht, je mannigfaltiger sie ist und je mehr sich die einzelnen Holzarten in ihren Eigenschaften gegenseitig ergänzen (Laubhölzer und Nadelhölzer — Lichthölzer und Schattenhölzer — Humussammler und Humuszehrer).

Nach der Art der Zusammensetzung des Bestandes bildet die Bestandespflege, also die Art der Durchforstung die wichtigste Vorbedingung für die Gesunderhaltung des Bodens.

Holzdurchforstung und Begünstigung aller beigemischten bodenpfleglichen Bestandesglieder bilden hier die leitenden Gesichtspunkte, da dauernd niederdurchforstete Bestände stets zur Umwandlung des Moders in Trockentorf führen.

Selbst bei günstigster Zusammensetzung des Bestandes und denkbar sorgfältigster Pflege wird sich den stärker zur Erkrankung neigenden Böden niemals Trockentorfbildung ganz unterbinden lassen. Die Wirtschaft wird hier höchstens den sonst schon im frühen Stangenholzalter beginnenden Anfang der Erkrankung soweit hinauszögern können, bis der Bestand technisch und wirtschaftlich nutzbar ist. Auf hochgradig empfindlichen Böden muß daher in kurzen Umtrieben gewirtschaftet werden.

Als Heilungsmittel des erkrankten Bodens kommen bei Bodenverwüstung die Umwandlung des Trockentorfes in milden Humus und die Beseitigung der Trockentorfschicht gelegentlich der Bestandeserneuerung in Betracht. Erstere ist nur im Anfang der Erkrankung möglich und meist schon durch einfache Bodenverwundung zu erzielen.

Ist aber die Vertorfung schon weiter fortgeschritten, so ist auch energische Bodenbearbeitung meist erfolglos, weil sich die Trockentorfdecke schon nach wenigen Jahren wieder zusammenlagert. Ziemlich sicheren Erfolg verspricht nur das dänische Verfahren: Kalkung und wiederholte Bearbeitung der Trockentorfschicht, welches aber sehr teuer ist. Die Bearbeitung ist im ostelbischen Flachland mit kontinentalem Klima und sich leichter erwärmenden Boden aussichtsvoller als im westelbischen Flachland und im mittel- und süddeutschen Bergland.

Im großen und ganzen kann die Unschädlichmachung des Trockentorfes nur durch Beseitigung erfolgen. Praktisch bewährt hat sich das Abziehen des Trockentorfes bis auf den Mineralboden in 2 m breiten Streifen mit 1 m breitem Zwischenraum zum Aufsetzen des Trockentorfs. Wo Abnehmer für ihn vorhanden sind, ist seine Abgabe und die völlige Entfernung aus dem Walde zu empfehlen.

Als letzte Möglichkeit ist bei sehr starker Mächtigkeit der Trockentorfschicht das Ausbrennen sehr wirksam. Auf Trockentorfschichten von solcher Mächtigkeit, daß ihre Beseitigung oder Umwandlung unmöglich ist, also auf ausgebildeten Waldmooren, kann erfahrungsgemäß Holzzucht weiterhin nicht betrieben werden.

Um den erkrankten Boden nach Unschädlichmachung des Trockentorfs wirklich zu heilen, ist rasche und gründliche Deckung des Bodens durch den neu zu gründenden Bestand in Verbindung mit Reisigdeckung und wiederholter intensiver Bodenpflege nötig.

Auf solchem verdichteten und humusarmen Boden gedeiht die japanische Lärche am besten, dann folgen Tanne, Douglasfichte, Weymouthskiefer und Roteiche, weiterhin Buche, Birke und europäische Lärche. Wesentlich empfindlicher sind Eiche und Fichte, und am meisten die Kiefer. Kiefer und Fichte sollten daher auf solchen erkrankten und von Trockentorf befreiten Böden nur im Optimum ihres Verbreitungsgebietes sowie lediglich unter Beigabe anderer Holzarten angebaut werden.

Für die Verjüngung der Fichte auf trockentorfüberlagertem Boden kann nur der Kahlschlag in Betracht kommen. Hier wird zunächst eine Generation humuszehrender und bodenpflegender Holzarten: Eiche, Birke oder Buche, anzuziehen sein. Erst dann ist der Anbau von Kiefer und Fichte als Grundbestand unter bodenpfleglicher Beimischung möglich.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse für die Kiefer, deren sofortiger Anbau auf dem nun bloßliegenden, leicht austrocknenden, im Innern völlig humusarmen und verdichteten Boden aussichtslos ist. Das erscheint nur in den leichten Erkrankungsfällen, wo das Umwandlungsverfahren zur Anwendung gelangt, möglich.

Bei bloß verödetem Boden ist die Heilung mit verhältnismäßig einfachen Mitteln: vorsichtige hohe Durchforstung, Ausschluß der Streunutzung, Reisigdeckung, unter Mitbenutzung des sich einstellenden Anfluges, möglich; unter schwierigeren Fällen muß Bodenbearbeitung zu Hilfe genommen werden, tunlichst auf zusammenhängender Fläche. Die Anwendung des Kahlschlages zur Verjüngung erscheint unter diesen Umständen berechtigt, doch muß für rasche und gründliche Deckung gesorgt werden.

Um die möglichsten Höchstleistungen aus der Forstwirtschaft zu erzielen, muß zu einem gesunden Boden auch die freie Entfaltung der im Baume schlummernden Kräfte treten.

In dieser Richtung wird schon durch die Forsteinrichtung viel gesündigt. Dem schematischen Aufbau in Perioden, Altersklassen und Wirtschaftsfiguren werden noch immer ungerechtfertigte Opfer gebracht. Insbesondere gilt dieses für die normale Dotierung der ersten Periode. Auch die Altersklasse spielt eine zu große, die wirtschaftliche Hiebsreife eine zu geringe Rolle.

Am besten würde sich die Ertragsregelung ganz auf die Masse statt auf die Fläche stützen. Auch dem Ausgleich der Abnutzungssätze von Revier zu Revier wäre ein weiteres Feld einzuräumen. (Wie es in Bayern schon längst geschieht! Der Berichterst.)

Erhebliche Schäden erwachsen aus dem Streben, möglichste Gleichartigkeit innerhalb der Wirtschaftsfiguren baldigst herzustellen. Am schlimmsten ist das Streben nach Gleichmacherei bei der Wahl der Betriebsart. Wenn auch der Blenderwald in der deutschen Forstwirtschaft endgültig überwunden ist und wenigstens für den Großbetrieb ebensowenig durchführbar ist wie die Horst- und Gruppenwirtschaft, so kann man den örtlichen Bedürfnissen nach Ungleichaltrigkeit sehr wohl durch den Übergang zu zweialtrigem Hochwald Rechnung tragen. Dieser Fall liegt namentlich dann vor, wenn ein Teil eines Bestandes schon im Zuwachs stockt, während der Rest von der wirtschaftlichen Hiebsreife noch weit entfernt ist.

Wenn sich auch der Wirtschafter hinsichtlich seiner waldbaulichen Betätigung grundsätzlich an die Bestimmungen der Betriebsregulierung halten muß, so bleibt ihm doch bei der Wahl der Bestandesmischung, bei Verjüngungsbetrieben hinsichtlich der Durchforstungen ein weites Feld zu selbständigem Wirken und Schaffen.

Ob das Übergewicht der gemischten Bestände gegenüber den Reinbeständen in der Massenerzeugung zu suchen ist, kann bei den Lichtholzarten bestimmt angenommen werden, während dieses bei den Schattenhölzern fraglich erscheint. Dagegen haben sie, abgesehen von der Bedeutung für den Forstschutz, den großen Vorzug, die Wertserzeugung in freierer und beweglicherer Weise regeln zu können und der wechselnden Nachfrage durch entsprechende Begünstigung der einen oder anderen Holzart Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Verjüngung muß der Grundsatz gelten, daß auf einem nach jeder Richtung in normaler Verfassung befindlichen Boden wenigstens der Großkahlschlag ausgeschlossen sein sollte. Er ist aber nicht zu vermeiden, wenn wegen Bodenerkrankung eine intensive Bodenbearbeitung geboten erscheint, also bei den stärkeren Graden der Bodenverödung und den geringeren Graden der Trockentorfauflagerung. Das gleiche gilt für gesunde wie kranke Böden, wenn eine so üppige Heidelbeervegetation vorhanden ist, daß ihre völlige Zerstörung in dem ihren Wuchs fördernden Halbschatten nicht möglich ist und selbst auf gesundem Boden der neu zu begründende Jungwuchs nur bei vollem Lichtgenuß den Wettbewerb mit der wuchernden Kleinflora erfolgreich bestehen kann.

Erhebliche Fehler werden bei der natürlichen Verjüngung, namentlich der Buche, durch allzu lange Ausdehnung des Verjüngungszeitraumes gemacht. Die Verjüngung gerät ins Stocken, und an Stelle des erhofften Gewinnes durch Lichtungszuwachs tritt Zuwachsverlust. Eine natürliche Verjüngung soll der Regel nach durch ein Mastjahr erzielt werden, wozu auf gesundem Boden und bei rechtzeitigem Beginn der Behandlung auch eine Sprengmast genügt.

Der Zeitraum vom Abschluß der Verjüngung bis zum vollendeten Bestandesschluß ist von grundlegender Bedeutung für die spätere Entwicklung des Bestandes. Während dieser Zeit des Wettbewerbes mit anderer Bodenflora gewinnen in manchen Fällen die Holzpflanzen ohne weiteres die Oberhand. Bei stärkerem Auftreten von Heide, Beerenkräutern und Gräsern können die Holzpflanzen eine dauernde Einbuße an Wuchskraft erleiden, wenn ihnen nicht schon durch die Art der Bestandesbegründung und durch nach Bedarf wiederholte Zerstörung der Bodenflora rechtzeitig geholfen wird.

Der richtig geleitete Durchforstungsbetrieb bildet das wichtigste Mittel zur Steigerung der Erträge. Wenn auch die alte Niederdurchforstung allgemein als überwunden zu betrachten ist, so werden doch jetzt ebenfalls noch immer Fehler gemacht, teils durch Verbindung von Hoch- und Niederdurchforstung, teils durch zu große Intervalle bei Wiederholung der Durchforstungen.

Gleichzeitig im Hauptbestand und Nebenbestand stark zu hauen, schädigt den Boden in hohem Maße. Aber auch der noch vielfach übliche Zwischenraum von fünf bis zehn Jahren zwischen den einzelnen Durchforstungen beeinträchtigt die Holzerzeugung erheblich. Der Eingriff soll stets da erfolgen, wo die Kronenspannung gerade geht, eine Wuchsstockung hervorzurufen droht. Geht man weiter und entnimmt Stämme noch da, wo diese Gefahr erst in einigen Jahren einzutreten droht, so schädigt man die Holzerzeugung durch den Ausfall an Blattoberfläche. Das gleiche tritt ein, wenn die Lockerung zu spät erfolgt. Die ideelle Forderung einer alljährlichen Wiederkehr der Durchforstungen wird sich allerdings im Großbetrieb nicht erfüllen lassen, wohl aber kann man überall alle

drei Jahre mit der Durchforstung wiederkehren. Eine in frühester Jugend beginnende, in kurzen Zwischenräumen wiederkehrende, beim jedesmaligen Hiebe aber nur schonend eingreifende Holzdurchforstung regt das Wachstum des Bestandes jedenfalls erfolgreicher an als das der verschiedenen Grade der Niederdurchforstung.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Titeländerungen im Haushalte der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1926.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 15. Februar 1926 — III 224.

Im Haushalte der Forstverwaltung für 1926 sind gegenüber dem Vorjahre folgende Änderungen vorgesehen:

I. Laufende Einnahmen.

Kapitel 2.

1. Hinter Titel 5 ist ein neuer Titel 5a eingeschaltet „Rückzahlungen auf die an Forstbeamte aus Kapitel 2 Titel 9a der dauernden Ausgaben gewährten Vorschüsse". Bei dem Titel sind in den Handbüchern zwei Unterabschnitte einzurichten, und zwar:
„1. zur Beschaffung neuer Gespanne" und
„2. zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen".

2. Der Titel 6b von 1925 „Staatliche Verwaltungsgebühren" fällt vom Rechnungsjahre 1926 ab fort. Es ist damit aber nicht gesagt, daß diese Gebühren überhaupt nicht mehr erhoben werden sollen. Sie sind jedoch vom Rechnungsjahre 1926 ab bei den Forstkassen unter Kapitel 2 Titel 7 „Verschiedene Einnahmen" zu verrechnen. Für die Regierungshauptkassen gilt die Anordnung unter Ziffer 1 des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 5. Dezember 1925 — II C. 3619 —, betr. Verrechnung der staatlichen Verwaltungsgebühren (PrBes.Bl. 1925 S. 315/6).

II. Dauernde Ausgaben.

Kapitel 2.

1. Titel 4 Abschnitt b. Die Titelbezeichnung lautet im Haushalte für 1926: „Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten und für sonstige nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs-, Forstkassen- und Forstbetriebsdienste". Die bisherige Titelbezeichnung ist also durch das Wort „Forstkassen" erweitert.

2. Der Unterstützungsfonds für Beamte (Kap. 2 Tit. 7 des Haushalts für 1925) hat im Haushalte für 1926 die Nr. 6 und der Fonds für Notstandsbeihilfen (bisher Kap. 2 Tit. 7a) die Nr. 7 erhalten.

3. Hinter Titel 9 folgt im Haushalte für 1926 der neue Titel 9a „Vorschüsse an Forstbeamte
1. zur Beschaffung neuer Gespanne,
2. zum Ankaufe von bisher staatseigenen Dienstgespannen".

In den Handbüchern sind bei dem Titel entsprechende Unterabschnitte einzurichten.

4. Titel 11 Abschnitt a.

Die bisherige Titelbezeichnung ist im Haushalte für 1926 durch die Worte „Oberregierungs- und Forsträte" ergänzt und lautet jetzt:

Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister, Oberregierungs- und Forsträte und Regierungs- und Forsträte.

5. (Nur für die Regierungen des besetzten Gebietes:)

Der Fonds für Besatzungszulagen (Kap. 2 Tit. 6 des Haushaltes für 1925) hat im Haushalte für 1926 die Nr. 5 erhalten.

III. Einmalige Ausgaben (Kap. 2).

1. (Nur für die Regierung in Königsberg:)

Im Haushalte für 1926 ist ein neuer Titel 5 vorgesehen: „Beteiligung der Forstverwaltung am Ausbau des Lauknepolders und erste Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung in diesem Polder".

2. (Nur für die Regierungen in Königsberg und Gumbinnen:)

Beim Titel 17 ist statt „3. Teilbetrag" zu setzen: „4. Teilbetrag". Die gleiche Änderung ist

3. bei dem nur die Regierung in Gumbinnen betreffenden Titel 18 vorzunehmen.

*

Vorstehendes ist bei der Rechnungsführung und -legung für das Rechnungsjahr 1926 zu beachten. Die Kassenbücher für 1926 sind zu berichtigen.

Der Regierungshauptkasse ist unverzüglich ein Abdruck dieses Erlasses zuzustellen.

Benutzung von Pendelanweisungen für die Berechnung und Darstellung der Beamtenbezüge.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 9. Februar 1926 — I. 12153

Für die Anweisung der Dienstbezüge der Beamten sind, soweit dies noch nicht geschieht, ausschließlich die durch den RdErl. des Herrn FinMin. v. 21. 8. 1922 zu der Verordnung über Änderungen des BDEG. (Bes. 2876 I. D. 1. 4454) und v. 14. 5. 1923 (Bes. 1669) betr. Vordrucke zu den Ausgabeanweisungen über veränderte Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse, vorgeschriebene Pendelanweisungen zu verwenden. Von dem RdErl. v. 21. 8. 1922 ist ein Abdruck dorthin unter dem 22. 8. übersandt. Die Vf. v. 14. 5. 1923 ist im FMBl. 1923 S. 264 veröffentlicht. Die Pendelanweisungen, Form. Nr. 166, Ausgabeanweisung über die veränderten Dienstbezüge eines planmäßigen Beamten, sind bei der Regierung in Potsdam anzufordern.

Rückerstattung der den ausgewiesenen Beamten usw. aufgerechneten Beschaffungsdarlehen.

RdErl. d. M. d. F. vom 16. Februar 1926 — Ia II 1475.

Durch den Runderlaß vom 10. Juli 1925 — I a II 323 (MBliV. S. 763), Ziff. I Absatz 5 ist angeordnet worden, daß die den aus dem Rhein-Ruhr-Gebiet ausgewiesenen Beamten usw. gewährten Vorschüsse und Darlehen, die mit einem Sachschaden des Betreffenden in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, auf den zugebilligten Entschädigungsbetrag nicht anzurechnen sind, daß eine solche Anrechnung künftig nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorschüsse und Darlehen für Verluste an Gegenständen der gleichen Gattung gegeben wurden. In denjenigen Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses RdErl. eine Anrechnung von Vorschüssen usw. auf Entschädigungsbeträge stattgefunden hat, in denen

ein solcher unmittelbarer Zusammenhang zwischen Vorschuß und Sachschaden nicht bestand, ist auf Antrag der angerechnete Betrag dem Beamten usw. zurückzuzahlen. Die Entscheidung darüber, ob bei der im Entschädigungsverfahren erfolgten Anrechnung der Beschaffungsdarlehen auf die abzugeltenden Ausweisungsschäden ein unmittelbarer Zusammenhang vorgelegen hat, trifft endgültig diejenige Stelle, die den Sachschaden geregelt hat.

Die Rückzahlungen sind von derjenigen Stelle, die die Anrechnung des Darlehns usw. vorgenommen hat (Reichsentschädigungsstelle in Cassel, bei Kleinschäden die endgültige Betreuungsstelle), an die Darlehnsnehmer bar zu bewerkstelligen, und zwar in Höhe des nach Abschnitt II des angezogenen RdErl. v. 10. 7. 1925 — I a II 323 — allgemein gewährten Darlehnserlasses von ⅓ des bestimmungsgemäß zu berechnenden Rückzahlungsbetrages. Die restlichen ⅔ der Darlehnssumme sind nur dann zurückzuerstatten, wenn der Darlehnsempfänger glaubhaft nachweist, daß es ihm bisher infolge der Anrechnung des Darlehns auf die ihm zuerkannte Entschädigung nicht möglich war, den Ausweisungsschaden zu beheben und daß ihm dies auch nunmehr nach Erstattung des dritten Teiles des Darlehns noch nicht möglich sein wird.

Mit der Herauszahlung des nicht erlassenen Darlehns, d. h. des ⅓ der ursprünglichen Darlehnssumme übersteigenden Betrages, lebt die Darlehnsschuld in dieser Höhe wieder auf. Die Einziehung dieser Darlehen hat nach den hierfür maßgebenden Richtlinien zu erfolgen — vgl. insbesondere den RdErl. v. 10. 7. 1925 — I a II 323. Der für die Einziehung zuständigen Stelle ist von der neuen Darlehnsschuld Kenntnis zu geben.

Der RdErl. v. 11. 8. 1925 — I a II 1020 (MBliV. S. 909), betr. Niederschlagung der an Ausgewiesene gewährten, im Entschädigungsverfahren nicht abgedeckten Darlehen usw., findet auch auf diese Darlehnsforderungen Anwendung.

Die Gesuche auf Rückzahlung eines Darlehns sind zweckmäßig durch die vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die zuletzt zuständige endgültige Betreuungsstelle an die zuständige Stelle zu richten.

Zahlungen auf Grund dieses RdErl. sind nach Maßgabe des RdErl. vom 31. 1. 1923 — I a II 44 (nicht veröffentlicht) zu Lasten des Reiches zu buchen.

Holzverkaufsdurchschnittspreise.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 9. Februar 1926 — III 324.

Die Vordrucke zu den Zusammenstellungen der Verkaufsdurchschnittspreise (Erl. v. 23. 10. 1919 — III. 16835, LwMBl. S. 403 —, v. 18. 3. 1921 — III. 5505, nicht veröffentlicht — u. v. 10. 10. 1921 — III. 18243, nicht veröffentlicht —) sind infolge der neuen Klasseneinteilung nach den Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes vom 1. Juli 1925 geändert worden.

Bestellungen sind an die Regierung in Lüneburg, die mit der Herstellung der neuen Vordrucke beauftragt ist, zu richten.

Zu den Zusammenstellungen der Nutzholz-Verkaufsdurchschnittspreise für die Laubholzarten sind die alten Vordrucke nach entsprechender handschriftlicher Änderung noch verwendbar und daher aufzubrauchen.

Benutzung von Namensstempeln bei den Kommunalbehörden.

RdErl. d. M. d. I. vom 17. Februar 1926 — IVa I 239.

Die Benutzung von Namensstempeln (Faksimilestempeln) an Stelle der handschriftlichen Vollziehung amtlicher Schriftstücke im Dienstbetriebe der Kommunalbehörden zu regeln, ist Sache der Selbstverwaltung und bleibt daher den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen. Demgemäß hebe ich die folgenden RdErl. auf:

1. den RdErl. v. 9. 6. 1894 (MBliV. S. 101), soweit er sich auf Bürgermeister bezieht;
2. den RdErl. v. 21. 9. 1901 (MBliV. S. 211);
3. den RdErl. v. 24. 8. 1917 — IV a 1816 (nicht veröffentlicht).

Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die Benutzung von Namensstempeln auf solche Fälle beschränken, in denen dieser Form der Vollziehung keine Bedenken entgegenstehen. Sie eignet sich z. B. nicht für Kassenanweisungen und darf auch nicht ausgedehnt werden auf Berichte an die vorgesetzte Dienstbehörde in Auftragsangelegenheiten und an die Kommunalaufsichtsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Beitritt zum Verband der Preußischen Landgemeinden E. V.

M. f. L., D. u. F. v. 18. Februar 1926. — III 1166. II 2077.

Wie mir berichtet wird, hat der Verband der Preußischen Landgemeinden E. V. in Berlin an die Gutsbesitzer (Gutsvorsteher) in Preußen gerichtete Schreiben, in denen er zum Beitritt auffordert, auch an die Gutsvorsteherstellvertreter der staatlichen Forstgutsbezirke gesandt. Ich ersuche, die Forstgutsvorsteher-Stellvertreter und die Domänengutsvorsteher anzuweisen, den Beitritt in die Organisation in dieser Eigenschaft abzulehnen, und wo der Beitritt etwa erfolgt sein sollte, diesen sofort rückgängig zu machen.

I. V.: Ramm.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Neuwahl der Betriebsvertretungen. RdErl. d. F.-M. u. d. M. d. M. d. I. vom 12. Februar 1926 — Lo 2365 b und I c 362. M.-Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 8 vom 24. Februar 1926.

Besoldung und Nebenbezüge der Gemeindeförster.

Der Regierungspräsident von Trier hat unter dem 6. November 1925 folgende Verfügung (I F. 1039/I D¹) erlassen:

Verschiedene hier zur Vorlage gelangte Anfragen und Berichte lassen erkennen, daß bei der Besoldung der Gemeindeförster sehr verschiedenartig verfahren wird und daß bezüglich der Gehalts- und Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten noch große Unklarheiten bestehen.

Wie ich bereits in verschiedenen Verfügungen, zuletzt in meiner allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1923 — III F e 691/I D¹ — zum Ausdruck gebracht habe, sind die kommunalen Anstellungskörperschaften nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, verpflichtet, die Besoldung

der Gemeindeforstbeamten entsprechend den Grundsätzen der Besoldung der Staatsforstbeamten zu regeln.

Die Eingangsgruppe für die Gemeindeforstbetriebsbeamten ist danach entsprechend der Einstufung der staatlichen Förster im preußischen Beamtendiensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (1. April 1924) die Besoldungsgruppe 6 mit Aufrückung nach Gruppe 7. Gemäß Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 24. November 1923 — F. Nr. 836/23 — erfolgt zur Zeit die Aufrückung nach zehn Dienstjahren. Diese Zeit rechnet gemäß den zur Zeit geltenden Bestimmungen nicht nach dem Besoldungsdienstalter, sondern von dem Tage der endgültigen Anstellung in einer planmäßigen Stelle der Gruppe 6. Die Aufrückungszeit kann vom Herrn Oberpräsidenten jederzeit geändert werden.

Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters der Gemeindeförster haben die Bestimmungen des § 3 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1924 sinngemäß Anwendung zu finden.

Zu den Nebenbezügen der Gemeindeförster gehören:

1. Dienstaufwandsentschädigung.

Diese beträgt für das Rechnungsjahr 1924 (also ab 1. April 1924) und bis auf weiteres für jede Försterstelle 70 RM jährlich.

Aus der Dienstaufwandsentschädigung haben die Gemeindeförster zu bestreiten: die Zehrkosten für Holz- und andere Termine, die eine mehr als zehnstündige Abwesenheit von Hause notwendig machen, die Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, den persönlichen Schreibmittelbedarf, die Kosten für etwa notwendige Übernachtungen, die Kosten für die zur Anfertigung der dienstlichen Schreibarbeiten notwendige Beleuchtung sowie sonstige unvorhergesehene Ausgaben im Interesse des Dienstes.

Reisekosten, die dem Gemeindeförster durch notwendige Dienstfahrten mit der Reichsbahn (3. Klasse), mit Nebenbahn, Postkraftwagen usw. entstehen (z. B. durch dienstliche Wahrnehmung eines Termins an einem von seinem dienstlichen Wohnsitz in größerer Entfernung gelegenen Orte innerhalb oder außerhalb seines Dienstbezirks oder durch Fahrten in weit entlegene Revierteile), sind ihm gegen Vorlage einer monatlichen oder vierteljährlichen Liquidation durch den Förstereiverband zu erstatten (Reisekostenersatz). Der zuständige Gemeindeoberförster hat die Notwendigkeit der Reise sowie die Benutzung des betreffenden Beförderungsmittels zu prüfen und entsprechend zu bescheinigen.

Hilfsförstern und Forstgehilfen wird, sofern sie nicht den Dienst in planmäßigen Försterstellen versehen, eine Dienstaufwandsentschädigung nicht gezahlt. Es können ihnen jedoch Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, bewilligt werden.

2. Dienstbekleidungszuschuß.

Dieser wird den Gemeindeförstern neben der Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Er beträgt für das Rechnungsjahr 1924 (also ab 1. April 1924) und bis auf weiteres 2,50 RM monatlich oder 30 RM jährlich.

3. Brennholz.

Grundsätzlich sind die Gemeindeförster auch im Bezug des Deputatbrennholzes den Staatsförstern gleichgestellt. Diesen Standpunkt vertritt auch der Herr Landwirtschaftsminister in seiner Verfügung vom 27. September 1922 — I B I d 11048 —. Jedoch kann bei eingehender Prüfung der Sachlage die Holzmenge, die dem Staatsförster geliefert wird, nicht auch dem Gemeindeförster verbürgt werden.

Schon der Umstand, daß mit der planmäßigen staatlichen Försterstelle die Bewirtschaftung des zur Stelle gehörigen Dienstlandes verbunden ist, was bei den Gemeindeförstern nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zutrifft, rechtfertigt für den Staatsförster einen höheren Brennholzbezug als für den Gemeindeförster. Auch ist der verfügbare Vorrat an Brennholz in den Staatswaldungen meist erheblich größer als in den Gemeindeforsten, welche den Bedarf der Nutzungsberechtigten und sonstigen Einwohner decken müssen.

Da einerseits eine genaue einheitliche Festsetzung der Brennholzbezüge bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht möglich ist, andererseits aber bestimmte Normen notwendig sind, um die dauernden Meinungsverschiedenheiten zwischen Förstern und Gemeinden zu beseitigen, werden die Brennholzmengen von hier aus in einer Grenze nach unten und einer solchen nach oben festgesetzt. Es beträgt die Mindestmenge für das zu liefernde Deputatholz 16 Raummeter Hartholzknüppel und die Höchstmenge 24 Raummeter Hartholzknüppel, außerdem bis zu 16 Raummeter Reiser 2./3. Kl. In diesen Mengen sind 5 Raummeter Freibrennholz zur Heizung des Dienstzimmers mit enthalten. Anfuhr- und Zerkleinerungskosten für das Freibrennholz haben die Förster selbst zu tragen.

Das bisher den Gemeindeförstern im Rahmen dieser festgesetzten Grenzen gelieferte Brennholz ist ihnen weiterzuliefern. Da, wo bisher weniger bezogen wurde, ist auf Antrag des Beamten die Menge wenigstens bis auf den Mindestsatz zu erhöhen. Es wird jedoch den Beamten empfohlen, sofern der bisherige geringere Bezug im Einvernehmen zwischen Beamten und Gemeinden geschah, sich auch künftig mit den bisherigen Mengen zu begnügen und Kohlen oder Briketts anzukaufen.

Da, wo bisher mehr als die festgesetzte Höchstmenge bezogen worden ist, wird den Gemeinden empfohlen, es bei diesen Mengen zu belassen, sofern der Beamte diese Mengen noch weiter beziehen will. Dies wird besonders dort der Fall sein, wo das Forsthaus in isolierter Lage, weitab von der Bahn, vielleicht auch in rauhem Klima liegt und ein anderweiter Bezug von Brennmaterial ausgeschlossen oder sehr erschwert ist.

Für das bis zu 24 Raummeter Hartholzknüppel gelieferte Holz hat der Förster 70 v. H. der Taxe zu zahlen, für Reiser 100 v. H. Als Taxe ist die den Gemeindeoberförstern mitgeteilte staatliche Holztaxe zu verstehen, die am Tage der Ausstellung des Holzzettels gültig ist. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Holzzettel sofort oder unmittelbar nach Anweisung des Holzes ausgefertigt ist.

Für die Holzmengen, die über 24 Raummeter Hartholzknüppel geliefert werden, hat der Förster die durchschnittlichen örtlichen Holzpreise zu zahlen. Im Bedarfsfalle werde ich auf Antrag die Höchstmenge entsprechend höher festsetzen. Diesbezügliche Anträge sind mir mit eingehender Begründung zur

Entscheidung vorzulegen. Ich bemerke jedoch, daß es sich nur um Forsthäuser handeln kann, die ganz isoliert, weitab von einer Bahnverbindung oder Ortschaft in ausnahmsweise rauhem Klima liegen.

Wird das Brennholz in anderen Hölzern als Hartholzknüppel geliefert, so rechnen 1 Raummeter Hartholzknüppel = 3/4 Meter Scheit und 2 Raummeter Hartholzknüppel = 3 Raummeter Weichholz. Das ergäbe also bei Hartholzscheit eine Mindestmenge von 12 Raummeter und eine Höchstmenge von 18 Raummeter, bei Weichholzknüppeln eine Mindestmenge von 24 Raummeter und eine Höchstmenge von 36 Raummeter, bei Weichholzscheit eine Mindestmenge von 18 Raummeter und eine Höchstmenge von 27 Raummeter.

An unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand ist die Hälfte der vorstehend angegebenen Mengen abzugeben.

Für die Hilfsförsterstellen gelten dieselben Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Mindestmenge für verheiratete auf 10 und für unverheiratete Beamte auf 5 Raummeter und die Höchstmenge auf 18 und 10 Raummeter Hartholzknüppel festgesetzt wird. Freibrennholz für das Dienstzimmer steht den Hilfsförstern nicht zu.

Das Holz wird den Gemeindeförstern nach Anweisung des Gemeindeoberförsters da verabfolgt, wo es im Dienstbezirk des Beamten planmäßig anfällt.

Ich mache es den Oberförstern zur Pflicht, bei der Anweisung des Holzes hinsichtlich der Lagerungsstelle, Art, Beschaffenheit und Menge des Holzes darüber zu wachen, daß die berechtigten Interessen der übrigen Gemeindeeingesessenen nicht geschädigt werden.

Die Lieferungsgemeinden werden für den Unterschied zwischen Wert und Zahlung von den übrigen Verbandsgemeinden entschädigt.

Das Deputatbrennholz ist nur für den eigenen Gebrauch bestimmt und darf unter keinen Umständen weiter verkauft, vertauscht oder verschenkt werden. Verstöße hiergegen werden nach § 9 der Försterdienstanweisung von 1841 geahndet und können die Entziehung des Deputatholzes zur Folge haben. Auf tunlichste Sparsamkeit bei dem Holzverbrauch ist Bedacht zu nehmen.

Die auf Probe angestellten Gemeindeförster erhalten dieselben Bezüge wie die endgültig angestellten Beamten, jedoch mit der Maßgabe, daß sie als Gehalt das Anfangsgehalt der Gruppe 6 erhalten, sofern nicht bereits in einer früheren Stelle ein Besoldungsdienstalter festgesetzt worden war, das zu einer höheren Gehaltsstufe innerhalb der Gruppe 6 berechtigt.

Soweit erforderlich, ersuche ich, die Anstellungsurkunden nach dieser Verfügung und in Verbindung mit meiner Verfügung vom 5. Juni 1925 — I D 1. 1630/I F — zu berichtigen. Die Regelung gilt vom Rechnungsjahr 1924 ab.

Die Herren Landräte ersuche ich ergebenst, ihren Einfluß beiderseitig, sowohl bei den Beamten als auch bei den Gemeinden, dahingehend geltend zu machen, daß die in dieser Verfügung festgelegten, bis auf weiteres geltenden Bestimmungen befolgt und so der in verschiedenen Bezirken bestehende Streit zwischen Förster und Anstellungsbehörde beseitigt wird.

Die bisher hier vorgelegten diesbezüglichen Berichte finden hierdurch ihre Erledigung.

J. A.: gez. Dr. Bergenthal.

Freistaat Sachsen.

Kahlschlagbreiten bei Fichte und Kiefer.

Landesforstdir., 20. 1. 26, 116 II.

Nachstehende Direktorialverfügung des Forsteinrichtungsamtes wird den Forstämtern bekanntgegeben.

Direktorialverfügung, die Kahlschlagbreiten bei Fichte und Kiefer betreffend, vom 2. Januar 1926, 16 F. E. I.

In Ziff. 4 der Allgemeinen Wirtschaftsregeln von 1920 lautete der 2. Satz:

„Die Breite der Schläge ist derart zu bemessen, daß durch sie das Anwachsen der Jungorte nicht in Frage gestellt wird und den Fichten und Laubhölzern noch der Schutz des alten Nachbarbestandes möglichst lange erhalten bleibt."

Durch das Deckblatt zufolge VO. vom 17. April 1923, 1089 Forst A, ist dieser Satz wie folgt abgeändert worden:

„Die Breite der Schläge ist derart zu bemessen, daß durch sie das Anwachsen der Jungorte nicht in Frage gestellt wird. Sie soll in der Regel die Stammlänge des vorliegenden Altholzes nicht überschreiten."

Da hierbei nicht ausdrücklich betont wird, daß diese Regel für die Fichte und die Laubhölzer gelten soll, ist die Ansicht entstanden, daß sie im allgemeinen auch für die Kiefer gilt.

Dies ist nicht der Fall, da derartig schmale Schläge in der Kiefernkahlschlagwirtschaft weder üblich noch angemessen sind. Im Gegensatz zu Fichte und Laubhölzern, die den Seitenschutz des alten Nachbarbestandes nicht nur lange zu ertragen vermögen, sondern sogar dankbar für denselben sind, ist die Kiefer gegen Seitenschutz empfindlich und leidet darunter um so stärker, je geringer der Standort ist. Die nachteiligen Einwirkungen des Seitenschutzes — kümmerlicher spilliger Wuchs, Erkrankung und Absterben der Pflanzen — machen sich nicht nur auf wenige Meter, sondern oft bis zur Breite der halben, ja der ganzen Stammlänge in der Kultur bemerkbar. In erhöhtem Maße kommen sie auf schmalen Schlägen zur Geltung, auf denen Graswuchs und Schütte die Kiefer stark schädigen, und zwar hier wieder besonders bei Anhieben von N infolge der geringeren Belichtungsdauer und -itensität.

Der Anbau von 10 bis 20 m breiten Los- und Durchhieben mit Kiefer (und Lärche) ist waldbaulich in der Regel ein Fehler. Eine gedeihliche Entwicklung dieser Holzarten ist hier im allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, daß bald, etwa nach zwei bis drei Jahren, weitergeschlagen wird. Solche schmale Los- und Durchhiebe sind auf Standorten 1. bis 3. Bonität mit Fichte, Tanne, Buche oder in geeigneten Fällen mit edlen Laubhölzern anzubauen. Bei Standorten 4. und 5. Bonität ist zu unterscheiden zwischen mineralisch an sich hinreichend fruchtbaren, aber durch Mißwirtschaft (Streunutzung usw.) herabgebrachten Böden (z. B. die Phyllite des Vogtlandes) und den armen Sandböden geringer Produktionsfähigkeit. Erstere sind mit Fichte — unter Umständen in Mischung mit Weymouthskiefer — unter Beigabe von Weißerle, Ginster und Lupine nach vorangegangener Kalkdüngung anzubauen; letztere entweder umzubrechen und soweit Erfolg versprechend mit einer landwirtschaftlichen Zwischenfrucht, Lupine, Seradella u. a. m., anzusäen oder bei

geringer Breite zunächst unangebaut liegen zu lassen.

Auf schmalen Schlägen von über 20 bis 40 m Breite wird der Kiefer, soweit es der Standort zuläßt, wenigstens auf 10 m Breite längs des Altholzrandes die Fichte beizumischen sein, da die Kiefer allein am Schlagrand oft versagt.

Als normale Kahlschlagbreiten sind für die Kiefer auf geringen Böden etwa 40 bis 50 m, auf besseren Böden etwa 60 bis 80 m zu bezeichnen, also das Doppelte wie bei der Fichte, die im Schmalschlag von etwa 20 bis 40 m (= Stammlänge) das Beste leistet. Als Mischholzarten kommen im ersten Fall nur die Weymouthskiefer und Birke; im letzteren Fall neben der Fichte vor allem die Eiche, Buche, Erle und Lärche in Betracht.

Entscheidungen.

Zu §§ 34 bis 38 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. Sinngemäße Anwendbarkeit des § 205 StPO. bei einer im Laufe des Disziplinarverfahrens eingetretenen Geistesschwäche des Angeschuldigten.

Beschluß vom 25. Januar 1926 — D. 15/24.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 31 des Preußischen Disziplinarhofes. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzleidirektor Ohst, Mitglied des Preußischen Disziplinarhofes.

Das Disziplinargesetz enthält keine Vorschriften über die Voraussetzungen der Verhandlungsunfähigkeit. Gemäß dem vom Disziplinarhofe ständig festgehaltenen Grundsatze, daß die im Disziplinargesetze hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften vorhandenen Lücken, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht, aus dem jeweils geltenden Strafprozeßrecht zu ergänzen sind, muß auch hier auf die Bestimmungen der geltenden Strafprozeßordnung zurückgegriffen werden. Die Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten hat der § 205 StPO. zum Gegenstande. Nach dieser Bestimmung kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren der Umstand entgegensteht, daß der Angeschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist. Wenn auch in dieser Vorschrift ausdrücklich nur der Fall der Geisteskrankheit erwähnt wird, so ist doch nach dem der vorerwähnten Gesetzesbestimmung zugrunde liegenden Gedanken die Einstellung des Verfahrens für alle diejenigen Fälle vorgesehen, in denen der Durchführung der öffentlichen Klage ein in der Person des Angeschuldigten liegendes Hindernis entgegensteht, von dem zur Zeit noch nicht feststeht, ob und wann es beseitigt werden kann. Demgemäß ist auch anzunehmen, daß nicht nur Geisteskrankheit, sondern auch schon Geistesschwäche hierher gehört, sofern sie eine Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten zur Folge hat. Nach der Auslegung, welche der § 205 a. a. O. in der Rechtsprechung und Wissenschaft für den Fall der Geisteskrankheit gefunden hat, macht jedoch nicht schon jede Geisteskrankheit den Angeschuldigten verhandlungsunfähig mit der Folge, daß die vorläufige Einstellung des Verfahrens erforderlich ist. Die Voraussetzungen hierfür sind vielmehr erst dann gegeben, wenn die Geisteskrankheit des Angeschuldigten seine geistige Freiheit in so hohem Maße beeinträchtigt, daß mit ihm nicht verhandelt werden kann, wenn sie ihn insbesondere hindert, in der Verhandlung seine Belange vernünftig zu vertreten, seine Rechte zu wahren und seine Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen. Was für den Fall der Geisteskrankheit des Angeschuldigten zutrifft, muß in gleicher Weise für einen geistesschwachen, insbesondere auch für einen wegen Geistesschwäche entmündigten Angeschuldigten gelten. Nur dann also, wenn jene besonderen Voraussetzungen der Beschränkung in der Möglichkeit sachgemäßer Wahrnehmung der Rechte bei eingetretener Geistesschwäche vorliegen, ist das Disziplinarverfahren nach dem alsdann sinngemäß anzuwendenden § 205 StPO. vorläufig einzustellen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Noack an der Universität Würzburg ist zum Professor der Botanik an der forstlichen Hochschule Eberswalde ernannt worden.

Die Forstrentmeister im Haushaltsplan für 1926. Der Haushaltsplan der Forstverwaltung für 1926 hat den Forstrentmeistern eine ungeheure Enttäuschung gebracht, indem wieder nur 17 Stellen für Gruppe 9 aufgenommen worden sind, trotzdem vom Landtage bereits für 1924 und 1925 eine bedeutende Vermehrung der Stellen beantragt wurde. Wie schlecht die Forstrentmeister gegenüber den andern Beamten der Forstverwaltung bedacht werden, geht aus folgendem hervor. Es befinden sich:

	Eingangsstellen	Aufrückungsstellen	Zusammen	Aufrückungsstellen in %
Oberförster	362	256	618	42 %
Rentmeister	79	17	96	18 %
Revierförster	137	69	206	33 %
Förster und Sekretäre	2356	1374	3730	37 %

Also die Forstrentmeister erhalten 18 % Aufrückungsstellen und die übrigen Beamten der Verwaltung das Doppelte und mehr. Der unbeeinflußte Leser wird sich fragen, wie ist es möglich, daß man eine Beamtenklasse derart zurücksetzt, wo fortwährend von gleichem Recht und freier Bahn geredet wird. — Diese Behandlung hat auch zur Folge, daß Rentmeister mit einem Lebensalter von über 60 bis 64 Jahren sich noch in Gruppe 8 befinden. Der Sinn des Gesetzgebers bei der Besoldungsregelung war bekanntlich der, daß man Beamte in höherem Lebensalter in eine höhere Gruppe gelangen lassen wollte. Mit 60 Jahren dürfte es nicht unbescheiden sein, sich als in höherem Lebensalter befindlich zu betrachten. Wir wollen keine Begünstigung anderen Beamten gegenüber, sind aber zu der Erwartung berechtigt, nicht schlechter als diese bedacht zu werden. Da der Landtag die Entschließung des Hauptausschusses auf erhebliche Vermehrung der Forstrentmeisterstellen in Gruppe 9 angenommen hat, also das Unhaltbare an zuständiger Stelle eingesehen wird, dürfte es der Verwaltung bei gutem Willen nicht schwer fallen, diesem

ungerechten Zustande bald ein Ende zu machen. Irgendwelche Widerstände dürften kaum bestehen, die Vermehrung der Stellen ist nur ein gerechter Ausgleich anderen Beamtenklassen gegenüber und keinerlei Bevorzugung. Finanziell kommt sie nicht in Frage, da zu dieser Gutmachung nur etwa 11000 RM erforderlich sind.

Forstrentmeister Schmidtchen, Karlsmarkt.

Besoldung der Provinzialwegemeister der Provinz Hannover. Es ist in der letzten Zeit in den forstlichen Fachblättern viel davon die Rede gewesen, daß die Provinzialwegemeister neuerdings in Gruppe 7 mit Aufrückung nach 8 eingestuft werden sollten. Wir sind heute in der Lage, mitzuteilen, daß diese Höherstufung vom Preußischen Landesschiedsgericht zurückgewiesen ist. Die Provinzialwegemeister befinden sich also nach wie vor in Gruppe 6 mit Aufrückung nach 7.

Eine Ostpreußenzulage ist abgelehnt. Auf eine an das Staatsministerium gerichtete Anfrage hat der Preußische Finanzminister folgende Antwort erteilt:

Aus allgemeinen beamtenpolitischen und finanziellen Gründen kann den Beamten und Angestellten in Ostpreußen eine besondere Zulage nicht gewährt werden.

Das Personal-Abbau-Abwicklungsgesetz. Vom Unterausschuß des Landtages sind am Gesetzentwurf folgende interessierende Änderungen vorgenommen worden:

Durch folgende Bestimmungen soll dem Gesetz rückwirkende Kraft bis zum 8. August 1925 gegeben werden:

Ist ein Beamter durch eine nach dem 8. August 1925 erlassene Verfügung gegen seinen Willen gemäß den §§ 15, 16, 48, 59, 73 oder 75 bis 79 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung

1. in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder
2. entlassen worden, ohne daß seine Entlassung aus einem anderen Rechtsgrunde zulässig gewesen wäre,

so ist er auf Antrag so zu behandeln, als ob die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung nicht erfolgt wäre. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes zu stellen.

Gestrichen sind die Bestimmungen, wonach der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen soll, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit nach dem Ausscheiden und vor Eintritt der Versorgung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Rechtskraft des Urteils noch Beamter gewesen wäre. Dadurch sind die Bestimmungen des Disziplinargesetzes zugunsten der Beamten wieder voll hergestellt.

Nach § 6a sollen Beamte, die auf Grund des § 30 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen versetzt worden sind, beim Freiwerden entsprechender Stellen in ein Amt von dem früheren Range und planmäßigen Diensteinkommen zurückversetzt werden, soweit das mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist.

Nach dem Gesetzentwurf sollte die Umzugskostenbeihilfe daran geknüpft sein, daß der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird. Diese Einschränkung ist gestrichen worden, so daß die Umzugsbeihilfe auch für spätere Umzüge gewährt werden kann.

Nach § 11a sollen die Vorschriften der Königlichen Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (Ges.-S. S. 235) über die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung und des § 19 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) über den Betrieb eines Gewerbes auf Beamte, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind, keine Anwendung finden.

Hierdurch sollen die preußischen Wartegeldempfänger, die zur Übernahme eines Nebenamtes usw. der Genehmigung bedürfen, mit den Reichswartegeldempfängern gleichgestellt werden.

Für die Kommunalbeamten ist die Änderung wichtig, daß Grundsätze, die das Staatsministerium für die Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge und die der Finanzminister für die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen, von Witwen- und Waisengeld und von Witwenbeihilfen erläßt, die Gemeinden und Gemeindeverbände in jedem Falle anzuwenden haben.

Für die Dauerangestellten finden die Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen entsprechende Anwendung. Grundsätze, die der Finanzminister für die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen bestimmt, haben auch hier die Gemeinden und Gemeindeverbände in jedem Falle anzuwenden. Bei Streit über die Zahlung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente an die Dauerangestellten findet der ordentliche Rechtsweg statt.

Die Bestimmungen, wonach bei Beamtenbedarf in erster Linie abgebaute Beamte wieder eingestellt werden sollen, ist auf die Dauerangestellten dahin ausgedehnt worden, daß sie bei der Einberufung von Beamten und Beamtenanwärtern nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Die Berufungsfrist für die Anrufung des Einspruchsausschusses, die auf zwei Wochen vorgesehen war, ist auf sechs Wochen nach der Verkündung des Gesetzes erhöht worden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Regierungs- und Forstdirektor Dr. Eustach Grasmann, München, feierte kürzlich seinen 70. Geburtstag. Nach kurzer Tätigkeit an der Forstlichen Versuchsstation in München folgte er einem Ruf der japanischen Regierung nach Tokio als Dozent für Forstwissenschaft und Botanik. Nach Deutschland zurückgekehrt, trat er in die bayerische Forstverwaltung ein und übernahm später die Forstverwaltung der privaten Güter König Ludwigs III. und seiner Gemahlin. Seiner treuen Lebensarbeit im Dienste des bayerischen Königshauses gedachte Prinz Franz und Prinzessin Hildegard, die ihre Wünsche persönlich dem Jubilar überbrachte.

Städtischer Revierförster Vorm, Arnimswalde, konnte am 20. Februar sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt Altdamm feiern.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. 126. Sitzung am 5. Februar 1926. Von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Grzesinski und Genossen ist folgender Entschließungsantrag (Nr. 875) eingebracht:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Erhaltung der Wälder und besseren Bewirtschaftung aller Forsten nach folgenden Richtlinien vorzulegen:

1. Alle Forsten, ohne Rücksicht auf die Besitzform, sind durch staatlich anzustellende Beamte zu bewirtschaften. Es können Selbstverwaltungskörperschaften für das Gebiet der Provinz sich zu großen, leistungsfähigen Waldgenossenschaften zwecks guter Bewirtschaftung der Forsten zusammenschließen. Denselben kann die Anstellung der Beamten übertragen werden. Die Kosten dieser Bewirtschaftung sind von den Waldbesitzern aufzubringen im Verhältnis ihrer forstwirtschaftlich nutzbaren Bodenfläche.
2. Das Verfügungsrecht des Waldbesitzers ist durch die Maßnahmen nach Ziffer 1 so weit einzuschränken, als es zur Erhaltung der Forsten im kulturellen und volkswirtschaftlichen Interesse notwendig ist.
3. Im Rahmen vorstehender Ziffern 1 und 2 bleibt die Verwertung aller Waldprodukte den Waldeigentümern überlassen.
4. Solange die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 nicht durchgeführt sind, ist für die Forstbeamten aller Grade der nichtstaatlichen Forsten mindestens die gleiche fachliche Ausbildung und der gleiche Befähigungsnachweis zu fordern, wie er für die Staatsforstbeamten vorgeschrieben ist.
5. Zwecks Erhöhung der forstlichen Produktion ist die fachliche Aus- und Weiterbildung der staatlichen Forstbeamten aller Grade auf ein verständnisvolleres Arbeiten im Sinne der fortschreitenden waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Erkenntnisse, wie dies von namhaften Vertretern der Forstwissenschaft und -wirtschaft gefordert wird, umzustellen.
6. Die Veräußerung der Waldprodukte in den Staatsforsten ist grundsätzlich nicht mehr den Oberförstereien zu überlassen, sondern erfolgt durch eine staatliche Holzverwertungsstelle.
7. Solange die Maßnahmen nach Ziffer 6 nicht durchgeführt sind, sind in den Bezirken (eventuell auch für größere Bezirke gemeinsam) für diese Stellung besonders befähigte Holzverkaufsdezernenten zu bestellen, die den die Waldprodukte verwertenden Oberförster unter Zuhilfenahme moderner Nachrichtenmittel (Telephon, Funkspruch) laufend über die neuesten Holzpreise unterrichten, und für die Zuschlagsgrenzen bei Holzverkäufen Richtlinien zu geben, die ohne Zustimmung des Holzverwertungsreferenten nicht verlassen werden dürfen.
8. Der Verkauf des Holzes ist durch die Forstbeamten so vorzubereiten, daß durch eine weitgehende Sortierung des Holzes der Verkauf unmittelbar an den Spezialabnehmer erfolgen kann, so daß der Sortierungszwischenhandelsgewinn des Holzhandels ausgeschaltet wird und der Forstverwaltung zugute kommt. Die Forstbeamten sind dementsprechend auszubilden.
9. Der Bedarf staatlicher Behörden, Anstalten oder Betriebe (staatliche Bergwerke, Hafen- und Wasserbauverwaltungen) an forstlichen Produkten ist unter Ausschaltung des Zwischenhandels durch die Forstverwaltung unmittelbar zu decken.

Der Ausschuß für die Landwirtschaft, dem er zur Beratung überwiesen war, hat gebeten, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe beantragt, den Entschließungsantrag Drucks. Nr. 1775 (Ladendorff und Gen. — Wirtschaftl. V, —) in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht,

1. die Forstverwaltungen anzuweisen, daß aus den Staatsforsten Rundholz zu verbilligten Preisen, die wesentlich unter den Auktionspreisen liegen sollen, abgegeben wird, und hierbei das Drechslergewerbe in erster Linie zu berücksichtigen. Auf Antrag ist die Zahlung des Kaufpreises nach Möglichkeit zinslos oder mindestens zu einem niedrigen, tragbaren Zinsfuß zu stunden.

Der Antrag wird angenommen.

Bei der Beratung der Preußischen Städteordnung wird folgende Fassung des § 65 vorgeschlagen:

§ 65

1. Für die Rechte und Pflichten der städtischen Beamten, insbesondere für die Anstellung und Besoldung, die Versetzung in den Ruhestand, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die sonstigen Rechte und Pflichten der städtischen Beamten sind die für Gemeindebeamte geltenden allgemeinen Vorschriften maßgebend, soweit nicht dieses Gesetz anderes vorschreibt.

2. Im einzelnen können hierfür von dem Gemeindevorstand bestimmte Grundsätze im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt werden.

Die Abstimmung wird zurückgestellt.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zu den diesjährigen Forstgehilfen- und Försterprüfungen.

Die bisherige Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer ist infolge Erweiterung ihrer Aufgaben in das „Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen" umgewandelt worden. Die von dem Hauptberufsamt erlassenen Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen werden im Verlage von J. Neumann in Neudamm*) erscheinen und können in Kürze direkt von dort bezogen werden.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Bestimmungen über die Forstgehilfenprüfungen werden diejenigen Forstlehrlinge, welche in diesem Jahre ihre Forstgehilfenprüfung ablegen wollen, aufgefordert, sich unter Vorlage der im § 2 der Bestimmungen aufgeführten Prüfungspapiere bei dem Berufsamt der Landwirtschaftskammer ihres Bezirkes zu melden (Prüflinge aus dem Reg.-Bez.

*) Wir hoffen, in der nächstfälligen Nummer unter Angabe des Preises von dem Erscheinen der neuen „Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für die Privatförster in Preußen" Mitteilung machen zu können; bis heute ist die Herausgabe noch nicht erfolgt.

Wiesbaden bei dem Berufsamt der Landwirtschaftskammer in Cassel). Die Anschriften der einzelnen Berufsämter bei den Landwirtschaftskammern sind:

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Ostpreußen,** Königsberg i. Pr., Beethovenstr. 24/26.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Grenzmark,** Schneidemühl, Albrechtstr. 5.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Pommern,** Stettin, Kreckower Straße 7.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Brandenburg,** Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Sachsen,** Halle a. S., Kaiserstr. 7.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Schlesien,** Breslau, Matthiasplatz 6.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Hannover,** Hannover, Leopoldstr. 11—13.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Schleswig-Holstein,** Kiel, Kronshagener Weg 5.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. **Cassel,** Cassel, Weißenburgstr. 12.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer **Westfalen,** Münster i. W., Schorlemer Straße 6/8.

Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer für die **Rheinprovinz,** Bonn, Endenicher Allee 60.

Diejenigen Forstgehilfen, welche in diesem Jahre die Försterprüfung ablegen wollen, werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlage der im § 1 für die Försterprüfung aufgeführten Papiere an das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, einzureichen.

Infolge des verspäteten Erscheinens der Bestimmungen werden die für die Meldung darin vorgeschriebenen Termine für dieses Jahr dahin abgeändert, daß bis zum **20. April 1926** sowohl die Meldungen zur Ablegung der Forstgehilfenprüfung bei den Berufsämtern an den einzelnen Landwirtschaftskammern wie für Ablegung der Försterprüfung bei dem Hauptberufsamt in Berlin eingegangen sein müssen.

Berlin SW 11, den 27. Februar 1926.

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

J. A.: Der Vorsitzende Beck, Oberforstmeister.

Forstwirtschaftliches.

Forstliche Saatgutanerkennung. Mitglied des Ortsausschusses für F.S.A. in Schleswig-Holstein ist außer denen im Merkheft 2. Auflage Seite 10 angegebenen Herren noch Herr Ernst Pein in Firma E. F. Pein in Halstenbek. Geschäftsführer ist Herr Oberförster Voß. Um Ergänzung des Merkheftes wird gebeten.

Berichtigung. In dem Verzeichnis der zugelassenen Firmen Nr. 35 bis 42 muß es heißen: Die Nr. 35, 36, 37, 40 bis 42 waren unter Kontrolle des Deutschen Forstvereins. Nr. 41 und 42 (Schultze & Co. in Rathenow und Blankenburg) waren versehentlich nicht als Kontrollfirmen des D.F.V. genannt.

Zur Verbreitung der Pflanzensamen. Zu dem sehr interessanten von Herrn Harbach in Nr. 3 Bd. 41 angeschnittenen Thema „Verbreitung der Pflanzensamen“ möchte ich noch einiges bemerken. Besonders erfolgreiche Verschlepper von Bucheln und Eicheln sind auch die Holztauben. Ich habe namentlich in und nach der Reifezeit dieser Waldfrüchte oft Häher und Tauben mit sichtlich angeschwollenem Kropf im Fluge und aufgebaumt betrachtet und dann gesehen, daß diese Vögel Eicheln und Bucheln ausspien. Ich bin nun der Ansicht, daß Häher und Wildtauben nach Eintreten der Reife dieser Waldfrüchte davon sehr leicht so reichlich nehmen, daß ihr überfüllter Kropf in irgendeiner Form hemmend auf die Atmungsorgane und Herztätigkeit einwirkt, was sie zwingt, das Zuviel im Kropf nach und nach und so lange wieder auszuspeien, bis ihre normale Flugfähigkeit wieder vorhanden ist. Gelegentlich einer Treibjagd vor einigen Jahren sah ich eine Fasanenhenne hochkommen, die schwankend gegen einen Baumast abstrich und sofort wie verendet herabfiel. Ihr war der mit Mais überfüllte Kropf geplatzt. Auch eine Wildtaube fand ich einmal, deren geplatzter Kropf mit Grünkohl überfüllt war.

Wo samentragende Altbuchen stehen, findet man in den jüngeren Eichen- und Kiefernbeständen der nächsten Umgegend, wo Waldstreu nicht gewonnen wurde, viele junge Buchen in verschiedenen Altern eingesprengt vor. Diese Buchen sind nun fast alle 20 Jahre jünger als die Bestände, in denen sie unterstellt sind. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß die Eckern von Wildtauben erst in die Bestände gebracht worden sind, als letztere bereits die Höhe erlangt hatten, in der Tauben schon gern baumen. Ein rund 85 Jahre alter gutwüchsiger Kiefernbestand von 10 ha ist hier mit Buchen natürlich in vielen Altersklassen wie gesät unterstellt. Diesem Bestande grenzen an drei Seiten 6 ha etwa 60jährige Kiefern an, in denen aber der Buchenaufschlag fast ganz fehlt, mindestens aber belanglos ist. Diese Erscheinung dürfte so zu erklären sein: Bis 1865 war im Norden dieses Forstortes noch ein 30 m breiter und 150 m langer Waldstreifen mit Altbuchen bestockt, die damals offenbar viel Mast trugen, von der die Tauben einen Teil in dem anliegenden, damals beim Abtrieb der Altbuchen 25jährigen Kiefernbestand ausgespien und so die Grundlage für den reichlichen Buchenaufschlag gelegt haben. In den anliegenden, damals noch ganz jungen Kiefernkulturen fehlte ihnen die Aufbaumgelegenheit und so die Möglichkeit, Bucheln dort weiterzuverbreiten.

In dem 85jährigen Kiefernbestande habe ich nun auf Anordnung seit 1880 bei sämtlichen Durchforstungen den Buchenunterwuchs stets geschont und von den Buchen die wesentlich jünger als die Kiefern sind, haben viele heute den Kiefernkronenschluß, die anstehenden Kiefern sehr bedrängend, schon durchbrochen, was beweist, wie sehr die Buche auf gutem Boden unter Kiefernschirm wuchern kann. Bezeichnend ist nun, daß in diesem Bestande die Kiefern bei weitem nicht solche Gradschaftigkeit wie in dem anliegenden 60jährigen Bestand aufweist, worin die Buche als Unterwuchs — wie ich schon sagte — fast ganz fehlt. Auf jeden Fall hat die Buche auf die Schaftbildung der Kiefer nachteiligen Einfluß ausgeübt, und ich bin daher heute der Meinung, daß es vielleicht doch besser gewesen wäre, die Buchen von Anfang an so kurz zu halten, daß sie nicht in den Kiefernkronenschluß gelangen konnten. Schon die geringste Verletzung der Kiefer an der Rinde, nament-

lich an den jüngeren Jahrestrieben, durch das viel härtere Holz und die Rinde der Buche, wie das bei Sturm leicht vorkommt, hat gerade bei der **Kiefer** viele Schaftkrümmungen zur Folge.

Förster W. Stracke, Velen i. W.

Die Wälderreform in der Tschechoslowakei. Die umfangreichen Enteignungen des Privatwaldes in der Tschechoslowakei scheinen zu Spekulationszwecken mißbraucht zu werden. Der Zentralverein der tschechoslowakischen Forstbeamten, der kürzlich in Brünn tagte, hat darauf hingewiesen, daß von den zu enteignenden 300000 ha Wald nur 120000 ha in Staatsbesitz übergeführt, 150000 ha aber an Holzgesellschaften und politische Parteien verschleudert wurden. Wenn die Forstbeamten auch nicht grundsätzliche Gegner der Waldreform wären, so müßten sie jedoch gegen ein derartiges Vorgehen, welches alles andere als eine Verstaatlichung wäre, entschieden Stellung nehmen.

S.

Die Nonnenschäden in der Tschechoslowakei. Nach amtlicher Mitteilung sind während der Jahre 1917 bis 1925 in Böhmen, Mähren und Schlesien 568101 ha von der Nonne befallen worden, wobei die wiederholt beflogenen Flächen nur einmal gerechnet wurden. Kahl gefressen sind hiervon 44071 ha. Auf den befallenen Flächen mußten 14181925 fm Holz eingeschlagen werden. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Falkenhagen. Am Sonntag, dem 21. Februar, nachmittags, ging der Hilfsförster Rutzen von der Försterei Dammbruch ohne Waffen aus, um einen Spaziergang zu machen. Da hörte er mehrere Schüsse fallen und kehrte zurück, um sein Gewehr zu holen. Als er den Schüssen nachging, stieß er auf zwei Männer, die ungefähr 200 Meter von der Försterei im Walde standen. Auf Anruf nahmen beide Deckung. Statt der Aufforderung, die Waffen niederzulegen, Folge zu leisten, eröffneten sie ein Feuer auf den Beamten. Dieser sprang hinter einen Baum und griff ebenfalls zur Waffe. Er traf den einen der Männer so schwer, daß er tot zusammenbrach. Der zweite ergriff die Flucht, wobei er noch weiter schoß, und entkam. Rutzen alarmierte sofort die Oberförsterei und die Polizei. Der Erschossene wurde als der 30 Jahre alte Buchdrucker Johann Stephan aus Berlin festgestellt. Er war mit dem bei ihm wohnenden Schriftsetzer Ohlsen ausgegangen, um im Walde verschiedene Waffen, eine Parabellumpistole, einen Browning und einen russischen Revolver einzuschießen. Die Leiche wurde beschlagnahmt und nach Seegefeld gebracht. Die Mordkommission der Berliner Kriminalpolizei wird die Vorgänge weiter untersuchen. Der Begleiter des Erschossenen, der inzwischen verhaftet worden ist, hat im wesentlichen den oben geschilderten Vorgang bestätigt.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 40 (1925) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Die bisher eingegangenen Bestellungen sind ausgeführt.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Ein Naturschutzgebiet in der Rhön. Auf Veranlassung des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege wurde ein Teil des sogenannten „Schwarzen Moores", das durch das Vorkommen von seltenen Moorpflanzen und eigenartigen Krüppelkiefern bekannt ist, unter Naturschutz gestellt.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Man kann jetzt übersehen, daß die Produktion an guter Stammware in Ostdeutschland ergiebig werden wird. Das ist darauf zurückzuführen, daß nunmehr etwa 40 000 Festmeter Stammblöcke polnischer Herkunft Sägewerken in Schneidemühl und westlich davon zum Lohnschnitt überwiesen wurden. Dadurch ist auch einer ganzen Reihe von Betrieben lohnende Beschäftigung gewährleistet. Auch hat man sich in den Kreisen polnischer Produzenten entschlossen, während der Sommermonate Roherlen, meist wolhynischer Herkunft, auf ostdeutschen Sägewerken einzuschneiden. Die Dauer des Zollkrieges ist noch nicht abzusehen, die Einfuhr neuen Schnittholzes aus Polen ist unmöglich, dagegen der Import von Rohholz zulässig. Trotz der Proteste des Waldbesitzers, der begreiflicherweise an der Zufuhr ausländischen Rohmaterials nicht interessiert ist, wird dieser Import nicht unterbunden werden, weil der deutsche Holzverbrauch, auf den es am letzten Ende hauptsächlich ankommt, darauf angewiesen ist, einer Hochpeitschung der Preise für Nutzholz vorzubeugen. Er muß konkurrenzfähig gegenüber dem Auslande bleiben, und die schon an sich schwach beschäftigte Möbelindustrie kann sich den Luxus zu hoher Schnittholzpreise nicht leisten. Man kann im allgemeinen von einer leichten Belebung der Umsätze sprechen. Vor allem trat in letzter Zeit der mitteldeutsche Platzholzhandel etwas aus seiner Reserve heraus, und einige, wenn auch kleine Abschlüsse in frischer Stammware wurden zu Preisen von etwa 100 RM ab ostpreußischen und von 105 RM ab märkischen Stationen bekannt. Die Kantholzpreise (43 bis 45 RM im Großhandel frei Waggon Berlin) sind ungünstig, ebenso die Preise für Schalbretter, die zwischen 35 und 37 RM schwanken. Am Erlenmarkt wurde ein Abschluß für Schnittware aus Wolhynien für 85 RM frei Grenze Bentschen gemeldet. Weißbuchenbohlen wurden zu 110 RM frei Erpel verkauft. Das Eichengeschäft ist überaus ruhig.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 28. Februar 1926 ab märkischer Station 7,23 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 27. Februar 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen

bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,20 Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., **Steinmarder:** I 40 Goldm., II 20 Goldm., **Baummarder:** I 50, II 25 Goldm., **Iltisse:** I 10 Goldm., II 5 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., **Dachse:** I 8 Goldm., II 4 Goldm. **Rehe:** Sommer 3 Goldm., Winter 1,25 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 2 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2,50 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. **Ziegen:** bis 4,50 Goldm. **Zickel:** bis 1,50 Goldm. Letztgenannten gut verkäuflich, alles andere sehr flau.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. Februar 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,35 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. Februar 1926. Landfüchse 18 bis 21 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 30 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Hasen, Winter 1,50 bis 1,60 Mk., Kanin, Wildkanin 0,55 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,75 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Februar 1926. Damwild, schwer 0,65, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,60, leicht 0,70 bis 0,75, Schwarzwild, schwer 0,58 bis 0,60 für ½ kg. Fasanenhähne Ia 5 bis 5,50, Fasanenhennen Ia 3,50, Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Februar 1926. Hechte, unsortiert 90 bis 94, groß 59 bis 63, Schleien, Portions- 150, unsortiert 120 bis 140, Aale, mittel 180 bis 190, Karpfen, Spiegel-, 35- bis 40er 125 bis 130, gemischt, 30- bis 60er 110 bis 120, Karpfen, Schuppen-, 30- bis 40 er 100 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis**, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit-eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 10. **Uniformtragen der Stiftsforstbeamten.** Darf ein Forstbeamter, welcher in einer Stiftsforst auf Lebenszeit angestellt ist, jedoch irgendein forstliches Examen nicht abgelegt hat, auch nicht einmal vorschriftsmäßig gelernt hat, das goldene Portepee tragen? Kann ihm das letztere von der Stadtverwaltung, welche die Stiftsforst verwaltet, verliehen werden? Darf dieser Forstbeamte den Titel Förster führen? K.

Antwort: Stiftsforsten gehören zu den Waldungen „öffentlicher Anstalten". Sie stehen unter Staatsaufsicht (§ 1 des Gesetzes vom 14. August 1876). Die angestellten Beamten sind „mittelbare Staatsbeamte", und wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, so haben sie das Recht und die Pflicht, die Uniform der Kommunalforstbeamten zu tragen (Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1899). Ist der Beamte als „Förster" angestellt, so steht ihm die Uniform der Staatsförster mit den vorgeschriebenen Abweichungen zu und die Befugnis, aus eigenem Recht das goldene Portepee zu tragen, wie es von den staatlichen Förstern getragen wird (Verf. des Min. f. L., D. u. F. und des Innern vom 25. April 1922 und Erlaß vom 22. März 1902). Ob der Beamte vorschriftsmäßig gelernt und Prüfungen abgelegt hat, ist gleichgültig.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Burgjoß (Cassel) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. März.

Revierförsterstelle Weyerbusch, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), ist am 1. April neu zu besetzen. 0,7921 ha Garten. Dienstwohnung (geräumig) liegt im Orte Weyerbusch, 7 km von Neitersen (Bahnhof) und etwa 8 km von Altenkirchen (Stadt). Evangelische Kirche in Birnbach, 3 km, evangelische und katholische Schule und Kirche in Weyerbusch; höhere Schulen in Altenkirchen, Betzdorf und Montabaur. Revier zerstreut; schwierige Verhältnisse, z. T. gebirgig; Nadelholz; Jagd mäßig; gesundes Klima. Bewerbungsfrist 12. März.

Forstsekretärstelle Barlohe, Oberförsterei Barlohe (Schleswig), ist voraussichtlich am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Neuerbaute Dienstwohnung in Barlohe, 7,5 km von Post- und Bahnstation Hohenwestedt. 0,25 ha Garten, 0,71 ha Acker. Nutzungsgeld 20 ℳ. Volksschule 2 km; höhere Schulen und katholische Kirche in Rendsburg, 17 km (Kleinbahn). Bewerbungsfrist 15. März.

Forstsekretärstelle Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. 2,643 ha Wirtschaftsland (1,370 ha Acker, 1,273 ha Wiese). Bewerbungsfrist 14. März.

Forstsekretärstelle Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. April zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,0600 ha Garten 2. Klasse, 1,9388 ha Acker 4. Klasse, 3,3256 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 9. März.

Neu zu bildende Förster-Endstelle Friedrichshuld, Oberf. Treten (Köslin), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Etwa 10 ha leichter Acker am Hofe, 3 ha Rieselwiesen, 2 km entfernt. Volksschule im Ort. Bewerbungsfrist 15. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Oberreifenberg (Wiesbaden) ist sofort anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 10. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Seelzerthurm (Hildesheim) ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0630 ha Garten, 1,3670 ha Acker, 0,7570 ha Wiese. Nächste Bahnstation Markoldendorf, 3,5 km; nächste Dorfschule Lauenberg, 2 km; nächste höhere Schule Einbeck, 10 km. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 20. März.

Förster-Endstelle Wilhelmseichen, Oberf. Grimnitz (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. April zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 7,4680 ha Acker 3. Klasse, 5,0340 ha Wiesen 2. Klasse. Bewerbungsfrist 12. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Graftwegen, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist am 1. April zu besetzen. Dienstgehöft. 1,9240 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. März.

Im Regierungsbezirk Königsberg gelangen folgende Stellen zur Neubesetzung:

Zum 1. März:

Hilfsförsterstelle Ehrlichsruhe, Oberf. Rehhof, mit Dienstwohnung und 4,534 ha Dienstland.

Zum 1. April:

Förster-Endstelle Neu-Hakenberg, Oberf. Rehhof, mit Dienstwohnung und 12 ha Dienstland.

Förster-Endstelle Uggehnen, Oberf. Fritzen, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Förster-Endstelle Waldhaus, Oberf. Wichertshof, mit Dienstwohnung und 15 ha Dienstland.

Hilfsförsterstelle Kobbelbude, Oberf. Kobbelbude, mit Dienstwohnung und 10 ha Dienstland.

Hilfsförsterstelle Schönwalder-Heide, Oberf. Pr.-Eylau, mit Dienstwohnung und 3,308 ha Dienstland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 12. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Waldwärterstelle Niederlahnstein, Oberf. Lahnstein, mit dem Wohnsitz in Niederlahnstein, Kreis St. Goarshausen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Niederlahnstein mit einer Größe von 260 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe III neben den gesetzlichen Nebengebühren, wie Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis 1. Mai an die Oberförsterei Lahnstein in Niederlahnstein zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und Waldwärter sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Die Forstämter der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz zu Coblenz und Gerolstein (Bezirk Trier) sind zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Bonn, Endenicher Allee 60, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Linnenbrink, Oberregierungs- und Forstrat in Minden, wurde unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Aachen zum Oberforstmeister ernannt.

Klempin, Regierungs- und Forstrat in Friedrichsthal (Stettin), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Aßmus, Forstmeister in Burgjoß (Cassel), wird am 1. April nach Sprakensehl (Lüneburg) versetzt.

Bansi, Oberförster in Kl.-Naujock (Königsberg), wird am 1. April nach Ziegelroda (Merseburg) versetzt.

Behlen, Forstmeister in Weilburg a. d. L., Oberf. Merenberg (Wiesbaden), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Franz Forstmeister in Langenschwalbach, Oberf. Langenschwalbach (Wiesbaden), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Huber, Oberförster in Hohenbucko (Merseburg), wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Minden-Paderborn zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Meisheimer, Oberförster in Friedewald (Cassel), wird am 1. April nach Ershausen (Erfurt) versetzt.

Nitgen, Oberförster in Wanfried (Cassel), wird unter Berufung als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Rumpel, Forstmeister in Rotenburg a. F. (Cassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Scherer, Forstassessor in Frankfurt a. O., wird am 1. April unter Verleihung der Oberförsterstelle Wildeck (Cassel) zum Oberförster ernannt.

Wachter, Forstassessor, wurde unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Oberzell in Mottgers (Cassel) zum Oberförster ernannt.

Girrulat, Regierungsinspektor in Allenstein, wird unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Nikolaiken (Allenstein) zum Forstrentmeister ernannt.

Kick, Revierförster in Weyerbusch (Coblenz), wird am 1. April nach Büstelberg, Oberf. Kottenforst (Köln), versetzt.

Blancke, Forstsekretär in Sägemühle, Oberf. Lonau, wurde am 1. März unter Uebertragung der Förster-Endstelle Wurzelnberg nach Westerhof, Oberf. Westerhof (Hildesheim), versetzt.

Fien, Förster in Kobbelbude, Oberf. Kobbelbude, wird am 1. April auf die Försterstelle Ruden, Oberf. Marienwerder (Königsberg), versetzt.

Kowalski, Forstsekretär in Oberreifenberg (Wiesbaden), wird unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Battenberg (Wiesbaden) zum Forstrentmeister ernannt.

Lamprecht, Förster bei der Oberförsterei Szittkehmen, wird am 1. April die neueingerichtete Förster-Endstelle Binnenwalde, Oberf. Szittkehmen (Gumbinnen), verliehen.

Langer, Förster, wurde am 1 März zum Forstsekretär der Oberförsterei Celle (Lüneburg) ernannt.

Mann, Förster zu Schönwalder Heide, Oberf. Pr.-Eylau, wurde am 1. April auf die Försterstelle Eszerningken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Rehbinder, Forstsekretär in Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Krämerpfuhl, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Schneider, überz. Förster in Kirchheim, Oberf. Niederaula, wird am 1. April die Försterstelle Altenstein, Oberf. Allendorf (Cassel), übertragen.

Becker, Hilfsförster in Burghaun, Oberf. Burghaun, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Tannenberg, Oberf. Reutershausen (Cassel), übertragen.

Malzahn, Hilfsförster in Waldheim, Oberf. Falkenhagen, wurde am 1. März nach Burgwall, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Kadersch, Forstgehilfe in Quarnebeck, Oberf. Klötze, wurde am 1. März nach Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), einberufen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Winkler, bisher Forstsekretär in der Gräfl. Oberförsterei Bankau O.-S., wurde am 1. Februar als Hilfsförster in den Lauenburgschen Landesforstdienst nach Stöckbrück, Oberf. Grünhof, einberufen.

Braunschweig.

Valentin, Forstgehilfe, wurde mit sofortiger Wirkung von der Forstamtsdienststelle Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, nach Rottmünde, Forstamtsbezirk Boffzen, versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bruß, Emil, Revierförster, Domaslawitz bei Goschütz.
Berlin, Paul, Hilfsförster, Balkhausen bei Türnich, Bezirk Cöln.
Grünschloß, Heinrich, Revierförster, Alt-Festenberg bei Festenberg.
Grünschloß, Konrad, Revierförster, Groß-Schönwald bei Festenberg.
Gallitschke, Artur, Hilfsförster, Grabek bei Goschütz.
Gr..hoff, Peter, Revierjäger, Groß-Quenstedt, Kr. Halberstadt.
Haiduk, Max, Revierförster, Bärenklau, Kr. Guben.
Herrmann, Hans, Hilfsförster, Muschlitz bei Festenberg.
Hennig, Anton, Förster, Kalzig, Kr. Züllichau.
Jacobi, Ferdinand, Förster, Jehser bei Schwiebus.
Kuntze, Konrad, Revierförster, Groß-Schönwald bei Festenberg.
Kratz, Ernst Arno, Forstbeflissener, Cämmerei bei Brandis, Sa.
Kubale, Paul, Förster, Wutschdorf, Kr. Züllichau.
Lüder, Paul, Förster, Vietz, Kr. Landsberg a. W.
Neumann, Ewald, Revierförster, Gusinnen bei Brustawe.
Nürnberger, Max, Hilfsförster, Langmeil bei Züllichau Nm.
Plumtke, Otto, Revierförster, Groß-Gahle bei Stradam.
Paul, Herbert, Revierförster, Goschütz.
Richter, Fritz, Revierförster, Bendschine bei Goschütz.
Siebenhaar, Revierförster, Neu-Stradam bei Stradam, Kr. Groß-Wartenberg.
Stüwe, Willy, Förster, Karlshof bei Natzlaff, Bez. Köslin.
Weißenberg, M., Förster, Forsthaus Wolferode bei Rauschenberg, Bez. Cassel.
Wandrey, Friedrich, Förster, Walmersdorf bei Stentsch.
Winterfeld, Otto, Förster, Klemzig bei Langheinersdorf, Kreis Züllichau.

Besondere Zuwendungen.

Buße auf Veranlassung des Herrn Försters Großer in Eggersdorf bei Strausberg	20,—
Eingesandt von Herrn Rönisch, Bzinitz bei Pluder O.-S.	20,—
Bei der Waldjagd am 29. Dezember von Herrn Förster Beese, Forsthaus Wüstenei bei Stockelsdorf, gesammelt und eingesandt	15,24
Gesammelt am 23. Dezember bei einer Treibjagd in Blasheim; eingesandt von Herrn Fritz Flacke sen., Herford i. W.	13,—
Vom Jagdgericht der Treibjagd in Versmold i. W.; eingesandt für die Jagdgesellschaft „Locksen" Paul Krämer, Bielefeld	10,—
Eingesandt von Herrn Josef Tombrink, Cassel-W.	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5,20, 1 zu 3,—	8,20
Summa	96,44

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders **bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 26. Februar 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10058. **Schwiertz**, Philipp, Hilfsjäger, Stollarzowitz, Post Wieschowa Kreis Beuthen O.-S. VI.
10059. **Rinnemann**, Willi, Förster, Obernützkow, Post Niepars, Vorpommern. II.
10060. **Graf v. Bernstorff**, G. E., Wehningen bei Dömitz, Elbe, Mecklenburg. III.
10061. **Emse**, Karl, Heger, Burgholzhausen bei Eckartsberga, Thür. XVIII.
10062. **Prochnow**, Emil, Förster, Stentsch, Kr. Schwiebus. IX.
10064. **Rieland**, Ferdinand, Forstgehilfe, Michelsdorf, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, Bezirk Cassel XIII.
10065. **v. Hüttner**, Walther, Rittergutsbesitzer, Pirk, Freistaat Sachsen XII
10066. **v. Wiedebach-Nostitz**, Harry, Majoratsbesitzer, Wiesa, Post Rengersdorf, Kreis Rothenburg O.-L. VIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Tränkner, Joachim, Hilfsförster, Markranstädt, Neuhers Zwenkauer Straße 6.
v. Reinersdorf, Friedrich, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg O.-S.
Frhr. von Berlepsch'sche Forstverwaltung, Roßdorf, Rhöngebirge.
Schmitt, Josef, Förster, Neu-Cladow, Post Cladow bei Spandau.
Gehring, Paul, Förster, Schönwalde in Holstein.
Beck, Alfred, Forstkandidat, Waltersdorf, Rittergut, Post Gehren, Kreis Luckau N.-L.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678** beim Postscheckamt **Berlin NW 7,** zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00** RM;
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00** RM;
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00** RM;
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50 RM.**
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50** RM.
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00** RM festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Ende Februar 1926.

Die Geschäftsstelle: **Paul Ritthausen.**

Ein forstparlamentarischer Abend hat auf Einladung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am Sonnabend, dem 27. Februar, in Berlin stattgefunden. Dem Rufe unseres Vereins waren etwa 80 Persönlichkeiten gefolgt, die zumeist maßgebende Behörden und Vereine vertreten haben. Mit Stolz kann gesagt werden, daß kaum eine Körperschaft oder Persönlichkeit,

die geladen worden ist, nicht vertreten oder anwesend war. Herr Forstmeister Junack hielt an Hand von zehn Leitsätzen einen ausführlichen Vortrag über Arbeit und Erfolge des „Vereins für Privatforstbamte Deutschlands" während der 23 Jahre seines Bestehens; er brachte weiter die Wünsche zum Ausdruck, die der Verein im Interesse seiner Mitglieder, der Standesarbeit und damit auch in dem des deutschen Privatwaldes zu fordern sich für berechtigt hält. Eine rege Aussprache, an der sich besonders auch die Vertreter der geladenen Behörden und Körperschaften beteiligt haben, zeigte, wie groß in den Kreisen der forstlichen Welt die Anteilnahme an der Arbeit des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist. Aus dem Grunde kann auch der forstparlamentarische Abend als ein voller Erfolg unserer Vereinsbestrebungen angesehen werden, und Herr Forstmeister Junack hat mit der glücklichen Durchführung dieses eigensten Planes unserem Verein und damit dem Stande der deutschen Privatforstbeamten einen großen Dienst erwiesen. Ein ausführlicher Bericht des gelungenen Abends folgt in nächster Nummer.

Neudamm, den 1. März 1926.

Ökonomierat **Grundmann**.

Ortsgruppe Teltow und Groß-Berlin. Die am 7. Februar abgehaltene Versammlung war nur mäßig besucht. Nach Erledigung der Ortsgruppen-Angelegenheiten hielt Herr Oberförster **Fiebig** einen Vortrag über Stand, Zweck und Ziel der Pensionskasse des Vereins sowie über die Vorteile des Abschlusses einer Feuer-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung. Nach einer regen Aussprache hierüber hielt Herr Oberförster **Breuer** einen Vortrag über Verschmelzung des Vereins mit dem Bund. Er streifte die wirtschaftliche Notlage des Landes und die sich in ihr wiederspiegelnde bedrückte Lage einzelner Beamten.

Die Kreisgruppe Teltow und Groß-Berlin veranstaltet am Sonntag, dem 7. März 1926, einen Lehrvortrag mit praktischer Übung der Spitzenbergschen Wühlkultur und Pflanzmethoden (außer fahrbaren Geräten) im Forstrevier Jühnsdorf, Bahnstation Dahlewitz, Strecke Berlin-Potsdam, Ringbahnhof Zossen, Vorortverkehr, ½ Stunde Fahrtdauer. Treffpunkt 9,10 Uhr Bahnhof Dahlewitz (Abfahrt des Zuges 8,28 Uhr Berlin). Der Vortrag liegt in Händen des hierin sehr bewährten Herrn Oberförsters Jacob-Templin. Da die Wühlkultur und Pflanzmethode sich auch besonders für Brach- und Ödlandaufforstung eignet, sind die Herren Wald- und auch Kleinwaldbesitzer des Kreises eingeladen. Da an dem Tage vieles geboten wird, bitte ich um reges Erscheinen und Bekanntgabe untereinander. Für ältere Herren steht Fuhrwerk zur Verfügung.

Langeloh, Förster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Mecklenburg.

Anschließend an die Bezirksgruppenversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 22. März d. J. in Güstrow, Grotefends Restaurant, findet eine Versammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes, Landesverein Mecklenburg, statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Erscheinen dringend erforderlich.

Der Schriftführer: **Ziegler**.

Provinzialverein Rheinland.

Am 14. März 1926 findet in Düsseldorf, im Hotel „Wittelsbacherhof", nachmittags 1 Uhr, eine Versammlung statt. **Tagesordnung:** 1. Vortrag des Herrn Forstmeister **Abele**; 2. Vereinigungsbestrebungen zwischen dem alten Verein und dem Forstbeamtenbund; 3. Bundesangelegenheiten; 4. Verschiedenes und Aussprache. Forstbeamte aller Grade, besonders des Niederrheins, sowie Freunde und Gönner der grünen Farbe, sind herzlich willkommen.

Oberhettinger.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 14. März 1926, vormittags 10½ Uhr, findet in Schweidnitz, im Hotel „Blauer Engel", eine erweiterte Vorstandssitzung zur Besprechung der Vorlagen für den diesjährigen Vereinstag in Nimptsch statt. Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen.

Oberlangenbielau, den 22. Februar 1926.

Wegener, Vorsitzender.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten z. Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 11. Neudamm, den 12. März 1926. 41. Band.

Rückblick auf das Kieferneulenfraßjahr 1924/25.

Von Oberf. **Bouvier**, Forsthaus Saatwinkel.

Noch in aller Erinnerung wird es sein, welcher Schrecken die Waldbesitzer ergriff, als im Juni 1924 die alarmierenden Nachrichten über die ungeheuren Verheerungen im deutschen Walde durch die Kieferneule in die Welt hinausgingen. Die Zeitungen trugen das ihrige dazu bei, die Nervosität, die alle ergriffen hatte, zu erhöhen. Artikel, meistens von Nichtfachleuten geschrieben, mit Ueberschriften wie: „Der deutsche Wald vernichtet", „Der sterbende Wald" usw. erregten das Land aufs höchste. Immer wieder wurden neue Fraßherde entdeckt und die Verwüstungen in lebhaften Farben geschildert. Langsam schritt die Kalamität, von Osten kommend, gen Westen vor, um kurz vor der sogenannten Nordbahn Berlin—Oranienburg Halt zu machen. Nach einem Bericht in der Sitzung des Forstwirtschaftsrates vom 18. Juli 1925 lagen die Hauptzentren des Fraßes in Ostpreußen (Bez. Allenstein), in der Grenzmark bei Schneidemühl, im Bezirk Frankfurt a. O., in Pommern zwischen Altdamm und Stargard, in Schlesien in der Gegend von Sprottau und Bunzlau und in einigen Oberförstereien des Bezirks Potsdam. Bis an die Tore Berlins war der Schädling herangerückt, und sind Teile der städtischen Forsten, wie die Oberförsterei Oberspree, die Revierförsterei Buch und andere stark mitgenommen worden. Auch an der Landesgrenze hat die Kieferneule nicht Halt gemacht und weite Waldflächen in Pomerellen, im nunmehr polnischen Westpreußen, verwüstet.

Nun scheint die Kalamität zum Stillstand gekommen zu sein, und da ist ein kurzer Rückblick angebracht.

Die erste Kenntnis erhielt die Oeffentlichkeit im Januar 1924 durch einen Artikel im „Deutschen Forstwirt". Gleichzeitig wurde ein Fragebogen bekanntgegeben mit der Bitte, eingehend über das Auftreten der Kieferneule zu berichten, sogar schon für die Zeit vor 1900.

Durch fraglichen Artikel erfuhr man dann, daß bereits im Jahre 1923 stellenweise eine Massenvermehrung der Kieferneule stattgefunden hatte. Daß dem Fraße des Jahres 1923 so wenig Beachtung geschenkt wurde, mag mit daran liegen, daß in den weitaus meisten Fällen kein Kahlfraß, sondern nur ein mehr oder weniger starker Lichtfraß eingetreten war.

In einem anderen Artikel des „Deutschen Forstwirt" berichtet Landforstmeister Dr. König, daß in der Neumark und in östlich gelegenen Landesteilen starker Eulenfraß herrsche. Der Fraß sei so schwer, daß die gewöhnlichen Abwehrmittel kaum durchführbar seien, und er empfiehlt, dort, wo es angängig sei, das Schwarzwild zu schonen, da dieses nicht nur durch das Verzehren der Raupen und Puppen Nutzen stifte, sondern auch durch das Umbrechen und Bloßlegen des Bodens die Lebensbedingungen für die Schädlinge verschlechtere.

Ein weiterer Aufsatz im Februar empfiehlt eingehendes Probesammeln, um rechtzeitig zu erkennen, wann die Kalamität beginne. Als Abwehrmittel werden Schweineeintrieb und Streuharken genannt. Beides sind allerdings Mittel, die schon allein wegen der hohen Kosten nicht jedem Waldbesitzer zur Verfügung stehen. Ob vor allem dem zahmen Hausschwein wirklich die Bedeutung zukommt, die man seiner Tätigkeit bei Vertilgung von Raupen am Boden und Puppen im Boden zuschreibt, steht noch dahin. Das

Hausschwein sucht die Bestände nicht systematisch ab, sondern bricht hier ein wenig und dort ein wenig. Soll die Arbeit von Nutzen sein, so muß die Herde immer und immer wieder durch die Bestände getrieben und durch einen erfahrenen Hirten zusammengehalten werden. Außerdem eignet sich nicht jede Rasse gleich gut zu dieser Tätigkeit im Walde.

Mit vorstehendem soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht hier und da durch Schweineeintrieb auch Erfolge gezeitigt werden, wie z. B. in den Forsten des Rittergutes Alt-Ranft bei Freienwalde a. O. („Deutscher Forstwirt" Nr. 74 vom 15. Juli 1924). Ueber das Streuharken liegen auch die verschiedensten Erfahrungen vor, gute und schlechte. Das Verfahren ist nur zu teuer.

Die Natur ist immer noch die beste Helferin, und ohne sie ist der Mensch machtlos.

Immerhin, die forstliche Welt war aufmerksam gemacht und der Waldbesitzer konnte schon die Maßnahmen treffen, die ihm zur Abwehr der Kalamität am geeignetsten schienen.

Ruhig war es im Lande geworden, und manch einer dachte die Sorgen los zu sein, als im Juni 1924 ein neuer Alarmruf erscholl.

Im Landesverband preußischer Waldbesitzer hielt Professor Wiebecke einen Vortrag über die Kieferneulen-Kalamität. In diesem wies er auf frühere Fraßbeschädigungen hin und konnte er wertvolle Fingerzeige geben: Unterbau und Mischung von reinen Kiefernbeständen mit Buche und sonstigem Laubholz, Umbrechen des Bodens auch durch Schweineeintrieb, Spritzen der Kulturen, Begünstigung aller Feinde der Waldschädlinge, intensiver Vogelschutz usw. Zum ersten Male kam auch die Warnung, die später immer wiederholt wurde: niemals voreilig sein beim Einschlag des von Eulenfraß befallenen Holzes. Alles, was nicht unbedingt heraus muß, weil es am Absterben oder gar schon tot ist, muß stehen bleiben. Die weitere Entwicklung der Kalamität hat gezeigt, wie recht Wiebecke und die vielen anderen mit ihrer Warnung hatten. Wer heute stark befallen gewesene Bestände durchwandert, wird erstaunt sein, wie gut sie sich erholt haben. Gewiß, die Benadelung ist noch nicht so dicht wie vor dem Fraß, aber die Nadeln sind gesund und kräftig, und vergeht noch ein Jahr, so wird der Baum wieder im alten Gewande dastehen.

Die Warnung vor übereiltem Abtriebe ist auch begründet in alten Erfahrungen aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach einem Kieferneulenfraße in der Oberförsterei Schwiedt der Tucheler Heide in den Jahren 1837 und 1868 ist ein vollständiges Begrünen eingetreten. Graf Brühl-Pförten konnte Beobachtungen aus den Jahren 1882 bis 1884 mitteilen, wonach die Kiefern sich wieder gut erholt und dann bedeutenden Zuwachs gezeigt hätten.

Die große Katastrophe im Jahre 1924 war nur möglich, weil man 1923 die Gefahr nicht rechtzeitig erkannt und zu spät mit den Maßnahmen gegen die Eulenbeschädigungen begonnen hatte. Die Arbeit des Schwarzwildes hatte nicht den gewünschten Erfolg; infolge des Frostes konnte ein planmäßiges Durchgrubbern der Bestände nicht durchgeführt werden, auch hatte die Natur noch nicht so eingegriffen, daß von einer Massenvermehrung der Eulenfeinde gesprochen werden konnte.

Anfang April bis Mai 1924 traten die ersten Kieferneulen in riesigen Schwärmen auf, stellenweise, wie z. B. in der Neumark, glichen die Falterschwärme einem Schneefall. Bald begannen die ausgeschlüpften Räupchen ihr Vernichtungswerk. In kurzer Zeit — 14 Tage bis 4 Wochen — waren die befallenen Bestände kahlgefressenen, und die ihrer Nadeln entblößten Stämme ragten wie riesige Strauchbesen gen Himmel. Gleichmäßig braun, wie abgesengt, erschienen die Waldungen. Fingerhoch war der Boden mit dem graugrünen Kote der Raupen bedeckt.

Der gefräßigen Raupe genügten aber nicht nur die Kiefern, auch die darunter stehenden Wacholder wurden kahlgefressen. Unter Altkiefern sind die jungen Anflugkiefern fast restlos vernichtet, sie haben sich durch ein Wiederbegrünen nicht erholen können. An ihnen waren auch die meisten Rosettentriebe, die sichersten Zeichen eines Todeskandidaten, zu finden. Ferner wurden befressen Lärche, Fichte, Weymouthskiefer, Bankskiefer, Douglasie und Stechfichte. Sogar Laubholz wurde nicht verschont, vor allem die Birke. Bei dieser war der Fraß sehr verschwenderisch, da nicht die eigentlichen Blätter, sondern nur die Blattstiele verzehrt wurden.

Auch bei diesem Eulenfraß hat man wieder sehen können, wie wenig der Mensch die Natur des Tieres kennt. Während bisher allgemein geschrieben und gelehrt wurde, daß die Kieferneule in der Hauptsache mittlere Stangenhölzer befalle, hat sie dieses Mal gezeigt, daß sie es auch anders kann. Sämtliche Holzalter, von der 10 jährigen Schonung bis hinauf zum 140 jährigen Altholz, wurden befressen, und nicht nur in reinen Beständen, sondern auch in Mischung mit Laubhölzern. Auch Feldhölzer und einzelne Kiefern in Gärten oder auf den Feldern blieben nicht verschont. Vor allem wurden die Bestandspartien befallen, die hoch auf geringen Böden

stehen, während die frischen, tief liegenden Stellen viel weniger Fraß aufwiesen. Diese Erscheinungen habe ich vielerorts beobachtet. Es mag wohl damit zusammenhängen, daß sowohl Falter wie Raupen eine gewisse Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit zeigen, anderseits wegen der frischen Böden die Bäume kräftiger und widerstandsfähiger sind.

Auffallend war, daß in stark befallenen, braunen Beständen sich hier und dort voll benadelte, dunkelgrüne Baumgruppen abhoben; bei näherem Zusehen befand sich unter oder in der Nähe solcher Gruppen ein Ameisenhaufen. Größere Gruppen wie 10 bis 15 Bäume habe ich bei meinen vielen Beobachtungen — ich hatte Gelegenheit, die Fraßverheerungen im Kreise Friedeberg in der Neumark eingehend zu besichtigen — nirgends gefunden, und halte ich es auch nicht für möglich, daß ein Ameisenhaufen mehr schützen kann. Auf diesem Waldschutz durch die Ameisen begründete Forstmeister Schulz, Wirschkowitz, seine künstliche Vermehrung der Ameisenkolonien.

Ungeklärt scheint mir noch die Frage, in welcher Weise die Ameise die Bäume schützt. Tötet und vernichtet sie die Raupen und Puppen? In meinem eigenen Revier, der Oberförsterei Tegel, habe ich eine Beobachtung gemacht, die hiermit in Widerspruch steht. Ich fand nämlich in einem Ameisenhaufen normale, gesunde Eulenpuppen. Wie ist das zu erklären? Ich sage mir, daß die Raupe durch Zufall auf oder in den Ameisenhaufen geraten ist und, um der Gefahr des Getötetwerdens zu entgehen, sich rasch verpuppt hat, ähnlich dem Vorgang, daß sich eine Raupe schnell verpuppt, wenn man sie hungern läßt.

Daß 1924 so sehr viel Kahlfraß stattfand, mag daran liegen, daß neben einer außergewöhnlich starken Vermehrung des Falters — milder Winter 1923/24 — der größte Teil der Bestände, in denen im Vorjahre nur ein Lichtfraß stattgefunden hatte, zum zweiten, vereinzelt zum dritten Male befressen wurde, daß ferner die Nadeln, die nach dem Fraße 1923 nachgewachsen waren, noch nicht ihre volle Entwicklung erreicht hatten, daher noch zart und weich waren und von der Raupe lieber genommen wurden.

Bei meinen Revier- und Beobachtungsgängen im Eulenfraßgebiet beobachtete ich etwa Mitte Juni 1924 anfänglich vereinzelte, später größere Mengen von Eulenraupen, die am Boden herumkrochen oder die Altkiefern zu erklettern versuchten. Bei näherem Zusehen ergab sich, daß diese Raupen sämtlich krank und schon am Eingehen waren. Bei einzelnen Individuen zeigten sich die typischen Erscheinungen der Schlaffkrankheit, wie sie ja auch von anderer Seite beobachtet wurden, z. B. von Herrn von Kessel-Zeisdorf im Kreise Sprottau und von verschiedenen Waldbesitzern in der Neumark.

Ferner wurden starke Pilzerkrankungen beobachtet; hierbei kamen besonders in Betracht Empusa aulicae, ein Pilz, der in der Hauptsache in der Raupe wuchert, und Isaria farinosa, der sich in den Puppen entwickelt. Die größten Dienste bei der Vernichtung der Kieferneule haben aber die Raupenfliegen und Schlupfwespen (Tachinen und Ichneumoniden) geleistet. Während bei den ersten Probesammlungen nur vereinzelte Kokons gefunden wurden, waren sie später so zahlreich vertreten, daß man beinahe mit Bestimmtheit sagen konnte, daß 1925 der Fraß sein Ende erreichen würde. Eine Untersuchung der gesammelten Puppen ergab, daß der größte Teil derselben dem Untergange geweiht war, so z. B. in der Neumark, Gutsforst Lichtenow: von den Puppen, die an den verschiedensten Stellen des Reviers gesammelt wurden, waren

7,1 % gesund,
64,3 % von Schlupfwespen befallen,
7,1 % bereits abgestorben,
21,5 % Pilzbefall.

Solche günstigen Sammelergebnisse haben mir verschiedene vorgelegen.

Die Vogelwelt hat den Waldpfleger auch eifrig unterstützt: Star, Meise, Krähe, schwarze und graue, Drossel fanden sich zahlreich im Walde ein. Ich selbst hatte häufig in meinem Reviere Gelegenheit, die Arbeit der Krähen zu beobachten. Schritt für Schritt wurde der Boden abgesucht, ganz besonders in der Nähe der Gräben und Wege, und gaben zahlreiche umgedrehte Erd-, Moos- und Streustückchen Zeugnis der fleißigen Arbeit. Ob Eichelhäher und Kuckuck, letzterer sonst ein eifriger Vertilger von nackten und behaarten Raupen, bei der Vertilgung mitwirkten, ist bis jetzt nicht einwandfrei festgestellt.

Von Insekten konnte man besonders beobachten den großen Puppenräuber (Calosoma sycophanta), die verschiedenen Arten der Laufkäfer und, wie früher schon erwähnt, zahlreiche Ameisen.

Auffallend war eine starke Vermehrung der Mäuse, und auch deren Mitwirkung ist nicht zu unterschätzen.

Schon zu Beginn des Hauptfraßes 1924 gingen durch die Blätter öfter Nachrichten, daß ein Wiederbegrünen der befallenen Bestände zu beobachten sei. Ich habe dies nicht einwandfrei feststellen können. Der grüne Schimmer, der soviel erwähnt wurde, und der als sicheres Zeichen der Erholung galt, dürfte wohl davon herrühren, daß die toten braunen Nadeln, die noch an den Aesten und

Aestchen geblieben waren, allmählich abfielen und somit die noch verbliebenen grünen Nadeln und die grünen Astspitzen nicht mehr verdeckten. Ferner hatten sich auch vielfach, besonders an jüngeren Bäumen, zahlreiche Rosettentriebe gebildet, die nach bisheriger Ansicht nur das Todesurteil für den Baum bedeuteten. Es ist das letzte Aufflammen der Lebensenergie, die in dem Baume enthalten ist. Diese zarten Nadeln werden im Winter durch die Kälte vernichtet und können so im Frühjahr der Pflanze kein neues Leben zuführen. Der Baum ist verloren. Im vergangenen Jahre hat Dr. Liese von der Forsthochschule in Eberswalde eine andere These entwickelt, wonach sich aus den Rosettentrieben sehr wohl eine normale Benadelung hervorschieben kann. Sollte sich dies bewahrheiten, so wäre dem Walde und seinem Besitzer in vielen Fällen geholfen. Jedenfalls ist der Gedanke beachtenswert, und es dürfte sich empfehlen, eintretendenfalls die weitere Entwicklung der Rosettentriebe zu beobachten.

Nach Beendigung des Eulenfraßes ist allerdings stellenweise ein leichtes Wiederbegrünen eingetreten, wie ich dies in der Neumark beobachten konnte, wie dies auch Berichte aus Schlesien und anderen Fraßgebieten bezeugen. Ein Segen für den Wald war der milde Winter 1924/25, nach dem sich zahlreiche Bestände fast vollkommen erholt haben.

Der Fraß war zu Ende, da zeigten sich die sekundären Erscheinungen an den kränkelnden Bäumen durch Befall von schädlichen Käfern, vor allem von Borkenkäfern, wie die verschiedenen Hylesinus- und Pissodes-Arten; nicht vergessen darf man auch den großen, braunen Rüsselkäfer.

Bei diesen neuen Schäden mußte rücksichtslos die Art des Pflegers eingreifen, um beizeiten der Gefahr zu begegnen. —

Wie war es nun im Jahre 1925? Probesammeln und Untersuchung von Puppen hatten ergeben, daß der weitaus größte Teil der Puppen krank war und daher wohl nicht mehr zur Entwicklung kommen würde. Demgegenüber standen die Urteile vieler alter Praktiker, die auch für 1925 einen verheerenden Fraß voraussahen. Die Voraussage hat sich nicht bewahrheitet, nur ganz vereinzelt ist geringer Fraß aufgetreten. Es mag auch sein, daß der Eulenfraß in den Hintergrund gedrängt wurde durch die Schäden der vielerorts auftretenden Nonne. Jedenfalls hat uns die Natur bei der einen Kalamität geholfen. Für den Forstwirt aber müssen die letzten Jahre mit ihrer Sorge und Unruhe eine stete Warnung und Mahnung sein, sich nicht zu sehr in Sicherheit zu wiegen. Dann kann in Zukunft eine Kalamität ihn nicht mehr plötzlich überraschen. Vielleicht ist es sogar möglich, sie durch ständige Beobachtung und Abwehrmaßnahmen gänzlich zu vermeiden.

Der forstparlamentarische Abend des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands** hielt am 27. Februar in Berlin im Muschelsaal des „Rheingold" einen **forstparlamentarischen Abend** ab. Die vom Vorstand versandten Einladungen hatten folgenden Wortlaut:

„Das wirtschaftliche Leben in der Nachkriegszeit nimmt immer mehr die organischen Vereinigungen der Berufsorganisationen zum Fundament. Der Berufszweig, der sich durchsetzen will, muß seine Organisation an seine Arbeitsstelle im Zusammenwirken der Berufsorganisationen stellen, und wer im öffentlichen Leben wirkt, sei es als Angehöriger einer Berufsorganisation, einer staatlichen Stelle, eines Presseorgans oder einer wirtschaftlichen oder politischen Volksvertretung, muß größten Wert darauf legen, die einzelnen Berufsorganisationen, ihre Geschichte, ihren Aufbau und ihre Ziele kennenzulernen.

Unter diesem Gesichtswinkel haben wir nebst den Vertretern der forstlichen Presse die Organisationen, staatlichen Stellen und Einzelpersonen zu unserem Abend eingeladen, von denen wir annehmen, daß sie sich gern informieren werden, was unser im Jahre 1903 gegründeter Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ist, wie er sich auf die heutige Zeit eingestellt hat und welches die Ziele seines Wirkens sind.

Der Verlauf des Abends ist so gedacht, daß ein Vertreter unseres Vereins den erschienenen Gästen in einem etwa einstündigen Vortrage ein Bild vom Werden und Wirken des Vereins entwirft und kurz die Wünsche und Bitten vorträgt, die der Verein an die Mitorganisationen auf forstlichem Gebiete, an Presse und Volksvertreter zu richten hat.

Unseren Gästen soll es anheimgestellt sein, sich zu den Ausführungen unseres Vereinsvertreters in öffentlicher Rede zu äußern oder die sie interessierenden Gegenstände mit den anwesenden Vertretern unseres Vereins oder untereinander zwanglos zu besprechen.

Zwecks dieser zwanglosen Aussprache sind im Saale Tische für je 4—6 Personen aufgestellt, an denen sich die Gäste gruppieren können. Die Leitung des „Rheingold" verbürgt sich für das körperliche Wohl der Gäste.

Vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands werden der engere und der weitere Vorstand

und einige sonstige hervorragende Vertreter anwesend sein.

Wir bitten die geladenen Organisationen und Behörden um ihre Beteiligung. Für eine Mitteilung, mit welchen Herren die geladenen Behörden und Organisationen den Abend beschicken werden, wären wir sehr dankbar.

Eine Liste der Geladenen und unseres Vereinsvorstandes liegt bei.

Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Junack, Forstmeister.

Diese Einladung war an folgende Behörden, Organisationen und Persönlichkeiten abgesandt worden:

A. **Reichsbehörden und -organisationen.** Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8, Wilhelmstr. 72; Reichswehrministerium, Berlin W 10, Kaiserin-Augusta-Str. 38-42; Reichsforstwirtschaftsrat, Berlin W, Potsdamer Str. 134 III; Reichsverband Deutscher Waldbesitzer, Berlin W, Potsdamer Str. 134; Deutscher Forstverein, Berlin W, Potsdamer Str. 134; Deutscher Forstbeamtenbund, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81 G IV; Hofkammer, Charlottenburg 1, Luisenplatz; Deutsche Jagdkammer, Berlin W, Potsdamer Str. 76a; Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein, Berlin W 59, Geisbergstr. 25-26.

B. **Preußische Staatsbehörden und -organisationen.** Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W 9, Leipziger Str. 6-10; Forstabteilung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W 9, Leipziger Str. 6-10; Fachabteilung für Forstwirtschaft der Hauptlandwirtschaftskammer; Landesverband Preußischer Waldbesitzer, Berlin W, Potsdamer Str. 134 III; Forstliche Hochschule, Eberswalde.

C. **Brandenburgische Behörden und Organisationen.** Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg; Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6; Brandenburgischer Waldbesitzer-Verband, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6; Märkischer Forstverein, Regierung zu Potsdam Abt. III; Forstabteilung des Magistrats der Stadt Berlin; Rotwild-Jagdverein für Brandenburg.

D. **Presse.** „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm; „Deutscher Forstwirt", Berlin SW 11, Hedemannstr. 12; „Deutsche Tageszeitung", Berlin SW 11, Dessauer Str. 7; „Deutsche Jäger-Zeitung", Neudamm; „Wild und Hund", Berlin SW 11, Hedemannstr. 10.

E. **Die Herren Abgeordneten des Reichstages, Reichswirtschaftsrates und Preußischen Landtages.** Braun, Pr. Ministerpräsident; Löbe, Redakteur; Müller, Reichsminister a. D.; Baecker, Redakteur; Behrens, Vors. d. Zentralverb. der Landarbeiter; Dr. v. Keudell, Landrat a. D.; Laverenz, Oberregierungsbaurat; Schiele, Minister d. Innern a. D.; Graf v. d. Schulenburg, Gutsbesitzer; Graf v. Westarp, Oberverwaltungsgerichtsrat; Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister; Pennemann, Gutsbesitzer; Dr. Perlitius, Direktor; Hepp, Präsident des Reichslandbundes; v. Kardorff, Landrat z. D.; Westermann, Gutsbesitzer; Graf v. Bernstorff, Botschafter z. D.; Freiherr v. Richthofen, Legationsrat a. D; Oberforstmeister Heyer; Dr. Steiniger, Verbandsdirektor a. D; Rudolf Gieseler, Staatl. Forstmeister; Franz Dallmer, Abeitersekretär; Friedrich Dermietzel, Bauerngutsbesitzer; Karl-Hans Kickhöffel, Volksschullehrer; Hans-Heinrich von Tresckow, Oberförster; Franz Weißermel, Geh. Reg.-Rat; Theodor Held; Graf zu Stolberg-Wernigerode; Albrecht, Fideikommißbesitzer; Friedrich Grebe, Professor; Wilhelm Jacoby-Raffauf, Gutsbesitzer; Josef Schmelzer, Landwirt; Adam Barteld, Postinspektor; Oswald Riedel, Generalsekretär des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes; Hermann Peters (Hochdonn); Richard Wende (Berlin), Referent im Brandenburg. Landesarbeitsamt; Frhr. von Wangenheim; Wallraf, Staatsminister a. D.

F. **Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.** Der engere Vorstand: Junack, Forstmeister; v. Eichel-Streiber, Ministerial-Direktor; Nolte, Revierförster; Rathjen, Förster; Prof. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat. — Der weitere Vorstand: Eulefeld, Forstrat a. D.; Schlicht, Oberförster; Bressel, Oberförster; Feuerborn, Oberförster; Titze, Forstmeister; Oberhettinger, Revierförster; Wegener, Revierförster; Walter, Förster; Thoma, Revierförster; Peter, Oberförster; Graf v. Arnim; Graf zu Dohna, Majoratsherr; Graf von Brühl, Standesherr; Graf Beissel von Gymnich; Freiherr von Oldershausen, Dr. jur., Majoratsbesitzer; Dr. Bertog, Forstrat; Dreßler, Oberförster. — Ausschußmitglieder: Fiebig, Oberförster. — Sonstige geladene Vereinsmitglieder: Schwabe, Forstmeister; Joly, Forstmeister; Lincke, Forstmeister; Dr. Zentgraf, Forstrat; Jacob, Forstschuldirektor; Rieger, Forstmeister; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler; Grundmann, Ökonomierat.

G. **Sonstige Einzelpersonen.** Dr. König, Landforstmeister a. D.; Dorr, Oberforstmeister; Hertz, Forstrat; Behm, Regierungsrat; Klapper, Forstdirektor; von Langen-Steinkeller, Rittmeister; Seitz, Havelberg, Forstmeister; Arendt, Oberförster a. D.; Carl Baltz, Oberförster a. D.; Walther Neumann, Verlagsbuchhändler.

Der Einladung war von allen Seiten entsprochen worden; unter den Vertretern der Behörden und Organisationen nennen wir die Herren Oberregierungsrat Strohmeyer, Landforstmeister Borggreve, Ministerialrat Dr. Kahl, Oberforstmeister Lach, Oberforstmeister Beck, Forstdirektor Grasso, Regierungsrat Dr. Wrabec, Oberstleutnant Würtz, Rechtsanwalt Dr. Kämpny, Prof. Dr. Lemmel. An Abgeordneten waren erschienen die Herren Dr. v. Keudell, Geheimrat Weissermel, von Tresckow, Kickhöffel, Gieseler, Jacobi-Raffauf, Barteld, die Presse war durch die Herren Ökonomierat Grundmann (Deutsche Forst-Zeitung), Forstassessor Raab (Deutscher Forstwirt), von Wangenheim (Deutsche Tageszeitung), Freiherr von Dungern-Oberau (Deutsche Jäger-Zeitung) vertreten. Den Verein repräsentierten der engere und weitere Vorstand und einige sonstige hervorragende Mitglieder des Vereins, darunter auch eine Reihe von Gründern des seit 1903 bestehenden Vereins, u. a. Herr Forstmeister Joly sowie das Ehrenmitglied, Herr Oberförster a. D. Fiebig, ferner die ehemaligen Vorsitzenden: Forstrat Eulefeld, Forstrat Dr. Bertog und Forstmeister Schwabe. Der Abend verlief in harmonischer, angeregter Aussprache.

Der Vereinsvorsitzende begrüßte die erschienenen Gäste mit einem Vortrage, in dem er kurz die Geschichte des Vereins, seine Erfolge und seine Bestrebungen entrollte. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ist nicht eine Organisationsblüte des Wirtschaftskampfes der letzten Jahre, sondern wurzelt im ruhigen Boden der Friedenszeit. Schon damals aber erkannten die einsichtigen Gründer des Vereins, daß die beste Form der Organisation zur Förderung der Privatforstwirtschaft und seiner Beamten nicht die gewerkschaftliche ist, sondern daß eine wirtschaftsfriedliche Vereinigung der Waldbesitzer und ihrer Beamten den besten Erfolg verbürgt. Der Verein hatte außerdem das Glück, in einer Reihe außerordentlicher Mitglieder äußerst rührige Förderer gehabt zu haben, unter denen an erster Stelle Herr Geheimrat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde zu nennen ist, der leider wegen eines Fußleidens der Veranstaltung fernbleiben mußte, aber noch immer als Ehrenmitglied und Mitglied des engeren Vorstandes dem Verein seine Kräfte widmet.

Der wirtschaftsfriedliche Gedanke beseelt auch heute noch den Verein; die vor einigen Jahren erfolgte Abspaltung eines Tochtervereins zwecks Herbeiführung allgemein verbindlicher Tarife hat nicht befriedigt; von beiden Seiten geht der sehnlichste Wunsch der Mitglieder nach Wiederver-

einigung zu einem wirtschaftsfriedlichen Verein; die Verhandlungen sind im Gange.

Infolge seiner glücklichen Zusammensetzung hat der Verein eine Reihe wesentlicher Erfolge aufzuweisen. Der Verein errichtete im Jahre 1906 die erste private Forstschule zu Templin, die seit jener Zeit unter der vorzüglichen Leitung des Forstschuldirektors Jacob steht und rund 900 junge Forstleute ausgebildet hat. Der Verein hielt zahlreiche forstliche Lehrgänge ab und richtete seit 1905 Försterprüfungen und Forstgehilfenprüfungen ein. Gekrönt wurden die Bemühungen des Vereins in dieser Hinsicht in jüngster Zeit in Preußen dadurch, daß der Verein in Gemeinschaft mit den Organisationen des Waldbesitzes bei der Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin unter Vorsitz der Hauptlandwirtschaftskammer ein Hauptberufsamt für Privatförster einrichtete, das als Unterorganisation bei den Landwirtschaftskammern die Einrichtung von Berufsämtern zur Folge hat. Diese Berufsämter und das Hauptberufsamt regeln künftig die Annahme von Forstlehrlingen und den gesamten Ausbildungsgang. Der Verein erstrebt, daß das Hauptberufsamt die Annahme der Forstlehrlinge derart begrenzen möge, daß ein gesunder Stellenwettbewerb zwar erhalten, die Heranzucht eines den Stand bedrückenden Proletariats aber vermieden wird.

Der Verein besitzt einen eigenen Stellennachweis, der nach Gründung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer (1919) mit diesem gemeinsam betrieben wird.

Der Verein hat im Jahre 1925 eine eigene Pensionskasse eingerichtet, die trotz ihres kurzen Bestehens — der Geschäftsbetrieb wurde am 1. September 1925 eröffnet — schon heute als fest fundiert bezeichnet werden kann; das Kassenvermögen ist bereits reichlich 200 000 Mk.

Der Verein strebt danach, daß wie in Preußen, so auch in allen anderen Ländern Berufsämter eingerichtet werden. Der Verein erkennt als gute Ausbildungsstätten für die forstliche Jugend alle die Schulen an, die nach der Gründung von Templin im edlen Wettstreit der Landwirtschaftskammern und Waldbesitzerverbände mit dem Verein begründet worden sind — die Schulen in Reichenstein (Landwirtschaftskammer Schlesien), Neuhaldensleben (Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen), Mickhausen (Waldbesitzerverbände von Bayern und Miltenburg, Münstereifel). Bedauerlich ist, daß er bekämpft aber die privaten Forstschulen, die nur auf Gelderwerb eingestellt sind und deshalb in ihren Aufnahmebedingungen und Einrichtungen nicht volle Rücksicht auf beste Ausbildung nehmen können (Miltenberg, Münstereifel). Bedauerlich ist, daß diese Schulen als „unter staatlicher Aufsicht stehend" dem Fernstehenden als gleichwertig mit den anderen Schulen erscheinen.

Der Verein wendet sich gegen die Einrichtung des Reichswehrförsters, der nach zwölfjähriger Militärzeit sich Stellen im Gemeinde- und Privatforstdienst suchen soll. Freudig würde es der Verein begrüßen, wenn den jungen Forstleuten eine die Manneszucht fördernde militärische Schulung zuteil werden würde. Die Einfügung eines Militärdienstes von entsprechend langer Zeit würde er gern in die Ausbildungsvorschriften aufgenommen sehen, zwölf Jahre lang kann aber der Privatwald die jungen Forstleute nicht entbehren. Bei der Pflichtvorschrift zwölfjähriger militärischer Dienstzeit kann der Verein den jungen Forstleuten den Eintritt in die Reichswehr nicht empfehlen, und gehen die vom Berufsamt angenommenen Forstlehrlinge nicht in die Reichswehr, so betreibt die Reichswehr eine Überproduktion aus ungeeigneten Anwärtern mit ungenügenden Mitteln hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Einen solchen Reichswehrförster lehnt der Verein entschieden ab.

Auch gegen die Ausbildung von Anwärtern für den Privatforstdienst durch den preußischen Forstfiskus muß der Verein sich wenden. Die preußische Staatsforstverwaltung nimmt jetzt bewußt mehr Forstlehrlinge an als sie braucht. Unter den Hilfsförstern wählt sie die für den Staatsbetrieb brauchbarsten aus und überläßt den übrigen „Hilfsförstern a. D.", sich eine Stelle im Gemeinde- oder Privatforstdienst zu suchen. Diesen Förster zweiter Wahl lehnen wir für die Privatforstwirtschaft ab. Der Privatwald braucht Forstbeamte, die hinsichtlich ihrer waldbaulichen Ausbildung und ihrer moralischen Festigkeit den Staatsförstern gleichwertig sind, in Geschäfts- und Verwaltungskunde muß der Privatförster sogar erheblich besser geschult sein als der Staatsförster.

Für die Verwaltung mittelgroßer Reviere werden im Privatforstbetriebe Beamte gebraucht, deren Fähigkeiten und Kenntnisse über die eines Försters hinausgehen. Hierfür hat bisher der Deutsche Forstverein Revierverwalterprüfungen abgehalten, zu denen sich im allgemeinen solche Forstleute meldeten, die nach mehrsemestrigem privaten Studium auf einer Forsthochschule eine Abschlußprüfung gemacht hatten. Der Verein hat diesen Prüfungen bisher ferngestanden, weil sein Streben dahin ging, die befähigten Förster durch Fortbildung in den Stand zu setzen, auch diese Stellen auszufüllen. Der Deutsche Forstverein hat jetzt seine Prüfungsordnung dahin umgestellt, daß sich in erster Linie tüchtige Förster zur Forstverwalterprüfung melden sollen. Damit ist die akademische mittlere Laufbahn, in die zahlreiche junge Forstleute im Vertrauen auf die Prüfung des Deutschen Forstvereins eingetreten waren, jäh unterbrochen. Ein Übergang muß geschaffen und die ganze Prüfungsangelegenheit in die Hände des Hauptberufsamts überführt werden. Forstrat Dr. Bertog ist damit beschäftigt, für den Verein eine Denkschrift über diese Frage zu verfassen.

Für die Verwaltung großer Forstreviere nimmt der preußische Staat zur Zeit Anwärter an, die den Ausbildungsgang der preußischen Staatsforstverwaltungsbeamten mit durchmachen. Der Verein beansprucht, auch hierbei über die Zahl der anzunehmenden Anwärter gehört zu werden.

Nachdem jetzt eine genügende Anzahl von Privatforstbeamten eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren, stellt der Verein die Forderung auf, daß die ordnungsmäßig ausgebildeten und geprüften Privatförster als gleichwertig mit den Staatsförstern anerkannt werden und deshalb beim Wettbewerb um Gemeindeförsterstellen als gleichberechtigt zugelassen werden.

Bei Ausübung des Forstschutzes haben unsere Privatforsten zu geringe Befugnisse und genießen zu wenig gesetzlichen Schutz. Ist es doch kürzlich vorgekommen, daß ein Privatförster, der bei einem Forstdiebe auf frischer Tat eine Haussuchung vornahm, auf Antrag des Landrats wegen Anmaßung von Staatsgewalt bestraft wurde. Der Verein fordert deshalb den Erlaß eines Gesetzes, welches

a) die Vorbedingungen, unter denen den Privatforstbeamten die Rechte von Polizei-Organen verliehen werden können, feststellt;
b) die Bestellung geeigneter Privatforstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft regelt;
c) den unter a und b Genannten das heutige Waffengebrauchsrecht der Polizeibeamten verleiht, und
d) geschützte Titel für Privatforstbeamte festlegt.

Da der Verein nicht nur Privatförster aufnimmt, sondern auch Forstverwaltungsbeamte aller Grade, so verlangt er, auch als Standesorganisation der privaten Forstverwaltungsbeamten anerkannt zu werden, so daß ihm auch die Entsendung von Vertretern der Forstverwaltungsbeamten in die eingerichteten und einzurichtenden Standesorganisationen (Reichsforstwirtschaftsrat, Reichswirtschaftsrat) zugestanden wird.

Zum Schluß wies der Vorsitzende darauf hin, daß in neuester Zeit viele Privatforstbeamte durch die verstärkten Ankäufe von Privatforsten seitens des preußischen Forstfiskus brotlos werden. Bei Ankauf der Herrschaft Malepartus ist sämtlichen 31 Forstbeamten, die nicht lebenslänglich angestellt waren, kurzfristig gekündigt worden. Der Verein muß bei der preußischen Staatsforstverwaltung die dringende Vorstellung erheben, daß grundsätzlich die Privatangestellten als solche vom Staat übernommen werden. Der Staat habe es durch die seitens des Vereins eingerichtete Pensionskasse in der Hand, diese Angestellten hinsichtlich der Altersversorgung ähnlich zu stellen wie die Beamten, ohne ihnen Beamteneigenschaften zuerkennen zu müssen. Die Lösung des Privatdienstvertrages bleibe dann dauernd möglich.

Zu dem Vortrage waren Leitsätze herausgegeben, die vom engeren und weiteren Vorstand in ihrem Wortlaut genehmigt worden waren und die den Gästen gedruckt mitgegeben wurden. Diese Leitsätze werden am Schlusse des Berichts als Anlage abgedruckt.

An den Vortrag schloß sich eine rege Aussprache, an der sich die Vertreter fast aller Behörden, die Herren Abgeordneten des Reichstages und Landtages und die Vertreter der Presse beteiligten, an. Für den Verein war es besonders erfreulich, zu hören, daß Herr Landforstmeister Borggreve die künftige Gleichberechtigung der ausgebildeten Privatförster mit den Staatsförstern bei dem Stellenbewerb um Gemeindeforststellen anerkannte, und daß der Staat die auf den angekauften Forsten befindlichen brauchbaren Forstbeamten auch weiter beschäftigen werde; er verwahrte sich nur dagegen, daß der Staat gezwungen sein solle, Angestellte für ausgedehnten Jagdbetrieb, den er sich nicht leisten könne, oder sonstige überzählige Beamte weiterzuschleppen. Forstdirektor Grasso rühmte die guten Erfahrungen, die die Stadt Berlin mit der Anstellung von Privatförstern gemacht habe, die Herren Oberforstmeister Beck und Regierungsrat Dr. Wrabec versicherten dem Verein ihre und ihrer Organisationen weitere Mitarbeit, Herr Geheimrat Weissermel als Vertreter der Landtagsabgeordneten und Herr Dr. v. Keudell als Reichstagsabgeordneter drückten dem Verein das warme Interesse aus, das die Abgeordneten aller Parteien am Wohlergehen der Privatforstbeamten hätten. Herr v. Wangenheim und Forstassessor Raab dankten für die Einladung der Presse und sicherten dem Verein ihre Dienste zu.

Der Präsident der Deutschen Jagdkammer, Abgeordneter Held, ließ der Versammlung seine Grüße überbringen mit der Versicherung, daß er dauerns, daß er durch anderweitige Veranstaltung am Erscheinen verhindert sei; er werde sich als Vorsitzender des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft im Preußischen Landtag nach wie vor für die Interessen der Forstbeamten und der Forstwirtschaft einsetzen.

Die Frage des Reichswehrförsters führte zu einer Auseinandersetzung zwischen Herrn Forstassessor Graf von der Recke von der Regierung in Potsdam und Vertretern des Verenis. Herr Graf von der Recke gab zu, daß die Einrichtung des Reichswehrförsters so wie sie unter dem Zwange des Vertrages von Versailles aufgezogen sei, ein Übel bedeute, er hoffte aber den Verein davon zu überzeugen, daß es ein notwendiges Übel sei; die Ausbildung des Reichswehrförsters sei keineswegs schlechter als die des in Templin ausgebildeten Privatförsters, eine kürzere Dienstzeit verbiete der Versailler Vertrag. Der zweite Vorsitzende des Vereins, Herr Ministerialdirektor von Eichel-Streiber wies nach, daß der Reichswehrförster in verschiedener Hinsicht mangelhaft in seiner Ausbildung sei, und Oberförster Jacob ergänzte diese Ausführungen; er wies auch besonders darauf hin, daß der künftige Reichswehrförster nach zwölfjähriger Dienstzeit in der Stadt sich für den Walddienst nicht mehr eigne; in der Regel habe er „eine aus der Stadt, die 'ne schlanke Taille hat", und das würde zumeist keine Försterfrau, die sich und ihrem Mann im einsamen Walde ein glückliches Heim schaffen könne.

An die öffentliche Aussprache schloß sich eine weitere gemütliche Einzelaussprache an, die die Mitglieder des Vereins mit den erschienenen Gästen

in persönliche Berührung und Meinungsaustausch brachte. Sämtliche Teilnehmer gingen mit dem befriedigenden Gefühl heim, daß der Zweck des Abends, den interessierten Behörden, Organisationen, Abgeordneten und der Presse ein lebendiges Bild vom Leben und Wirken der Privatforstleute und ihres Vereins zu geben, in vollem Maße erreicht war.

Leitsätze des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

1. Der Verein ist im Jahre 1903 von Privatforstbeamten und Waldbesitzern gegründet worden und hält an seinem wirtschaftsfriedlichen Aufbau fest.

2. Dank seiner Zusammensetzung war es dem Verein möglich
a) im Jahre 1906 eine eigene Forstschule zu errichten (Templin),
b) zahlreiche Forstlehrgänge abzuhalten,
c) seit 1905 Försterprüfungen und Forstgehilfenprüfungen abzuhalten,
d) einen Stellennachweis einzurichten, der nach Gründung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer mit diesem gemeinsam betrieben wird,
e) im Jahre 1925 eine eigene Pensionskasse für seine Mitglieder zu gründen und
f) neuerlich mit den Waldbesitzerorganisationen zusammen bei den preußischen Landwirtschaftskammern Berufsämter und bei der Hauptlandwirtschaftskammer ein Hauptberufsamt zu bilden, das die Annahme von Forstlehrlingen und den ganzen Ausbildungsgang regeln und die forstlichen Prüfungen für Privatförster abhalten soll.

3. Der Verein hat bis zur Abspaltung einer eigenen Tariforganisation Gehaltsvereinbarungen für Forstbeamte abgeschlossen. Die Bildung der Tariforganisation als Sonderverein hat sich nicht bewährt; die Verschmelzung des Vereins mit seiner Tochtergründung wird von beiden Seiten erstrebt.

4. Der Verein wirkt dahin, daß wie in Preußen so auch in allen anderen deutschen Ländern unter seiner Mitwirkung Berufsämter gebildet werden.

5. Der Verein bekämpft alle privaten Forstschulen, die nicht von den Berufsämtern anerkannt und beaufsichtigt werden.

6. Der Verein würde eine die Manneszucht fördernde, entsprechend lange militärische Ausbildung der jungen Privatforstleute freudig begrüßen; er lehnt aber die Einrichtung des Reichswehrförsters, der nach 12jähriger Dienstzeit als Anwärter für den Privatforstdienst auftreten soll, mit aller Entschiedenheit ab.

7. Der Verein wendet sich gegen die Ausbildung von Privatforstbeamten durch Staatsforstverwaltungen; er bittet insbesondere die preußische Staatsforstverwaltung, die Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 entsprechend zu ändern; er bittet ferner, unter Kontrolle zu halten, daß Staatsoberförster und Staatsförster keine Privatforstlehrlinge ausbilden.

8. Der Verein erhebt Anspruch darauf, daß er beteiligt wird
a) an der Annahme von Anwärtern für den privaten Forstverwaltungsdienst,
b) an Einrichtung und Abhaltung von Forstverwalterprüfungen, die jetzt vom Deutschen Forstverein abgehalten werden.

9. Der Verein fordert, daß die von ihm eingerichtete und jetzt von den Berufsämtern fortgeführte Ausbildung der Privatforstbeamten als gleichwertig mit der Ausbildung der Staatsforstbeamten anerkannt wird und deshalb so ausgebildete Privatforstbeamte bei Stellenbewerbungen um Gemeindeforstbeamtenstellen gleiche Rechte mit den Staatsforstanwärtern haben.

10. Der Verein fordert den Erlaß eines Sondergesetzes, welches
a) die Vorbedingungen, unter denen den Privatforstbeamten die Rechte von Polizeiorganen verliehen werden können, feststellt,
b) die Bestellung geeigneter Privatforstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft regelt,
c) den unter a und b genannten Privatforstbeamten das heutige Waffengebrauchsrecht der Polizeibeamten verleiht und
d) geschützte Titel für Privatforstbeamte festlegt.

11. Der Verein beansprucht, nicht nur wie bisher als Standesorganisation der Privatförster, sondern auch als Standesorganisation der Privatforstverwaltungsbeamten anerkannt zu werden; er fordert dementsprechend das Recht der Entsendung von Vertretern privater Forstbetriebsbeamten und Forstverwaltungsbeamten in die eingerichteten und einzurichtenden Standesvertretungen (Reichsforstwirtschaftsrat, Reichswirtschaftsrat).

12. Als Standesvertretung aller Privatforstbeamten erhebt der Verein bei den Staatsforstverwaltungen die dringende Vorstellung, beim Ankauf von Privatforstbesitz grundsätzlich die auf dem Besitz befindlichen Forstbeamten als Beamte oder Angestellte zu übernehmen.

Der Gebrauchshund auf den staatlichen Jagden.

Von Staatl. Forstsekretär **Kauert**, Lyck, Ostpr.

Der Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 25. 1. 26 III 13158/24, betreffend Hochwildjagd und Schweißhundführung, ist im Interesse unseres Hochwildes und der Zucht und Führung des edlen Schweißhundes mit Freuden zu begrüßen. Leider wird die Haltung und Einarbeitung eines Schweißhundes nur in gut besetzten Hochwildrevieren nutzbringend und der Zucht förderlich sein. In den übrigen Staatsrevieren, wo Hochwild nur in geringem Maße, daneben aber vorwiegend

Rehwild und eine leidliche bis gute Niederjagd vorhanden sein werden, wird man immer auf den Gebrauchshund zurückgreifen müssen, welcher neben guter Schweißarbeit auch tadellose Verlorenbringerarbeit leisten muß und zu allen Jagdarten benutzt werden kann. Dank den Bestrebungen aller Jagdhundevereine sind wir in dieser Richtung im richtigen Fahrwasser. Leider wird der Abrichtung und Führung von Gebrauchshunden seitens der staatlichen Forstbeamten zu wenig Interesse entgegengebracht. Verfolgt man die Berichte der Gebrauchshundesuchen der verschiedenen Vereine, so entfallen als Führer von Gebrauchshunden etwa die Hälfte auf Privatforstbeamte, während sich die andere Hälfte zum größten Teil aus Privatpersonen und erst der Rest aus Staatsforstbeamten zusammensetzt. Worin liegt aber nun der Grund, daß sich so wenig Staatsforstbeamte an Aufzucht und Führung von Gebrauchshunden beteiligen? Meines Erachtens liegt der Grund weniger in der jagdlichen Betätigung als in dem Kostenpunkte.

Die Staatsforstbeamten, die sich heute in schwerer wirtschaftlicher Lage befinden, können nicht ohne weiteres den Betrag für einen Welpen aus guter Zucht abstoßen. Die Zeit für die Abrichtung des Gebrauchshundes ist bei dem anstrengenden Dienst schwer zu erübrigen, und ist wirklich der Hund ausgebildet und fertig, so ist nicht das Geld vorhanden, um weite Reisen zu Gebrauchshundeprüfungen zu unternehmen. Im Interesse des Staates liegt es, hier mit helfender Hand einzugreifen, um durch Beihilfen zum Besuch solcher Suchen die Erziehung und Führung von Gebrauchshunden zu unterstützen. Auch bei Führung von Gebrauchshunden durch Staatsforstbeamte auf den staatlichen Gesellschaftsjagden wäre der Führer dadurch zu unterstützen, daß er für jedes Stück Wild, das krankgeschossen, aber erst durch die Arbeit des Hundes zur Strecke gebracht wird, Jagdkostenersatz erhält. Letzteres müßte natürlich angeordnet werden. Der Staat würde sicher bei diesem Verfahren einen Vorteil erringen.

Ich will nur mit einigen Zahlen die Richtigkeit meiner Annahme beweisen. Seit meinem Antritt auf hiesiger Oberförsterei mache ich fast ausschließlich jede Jagd im Staatswalde in Begleitung meines Hundes mit. Der durchschnittliche Jahresabschuß an Hasen beträgt 200 bis 250 Stück auf sechs bis acht Gesellschaftsjagden. Rechnet man bei jeder Jagd mit fünf bis acht krankgeschossenen Hasen, so sind dies in einem Jahre 30 bis 40 Stück Wild = 150 bis 200 Mark, die der Staatskasse verlorengehen. Dank der Mithilfe der Jagdgäste, welche jeden krankgeschossenen Hasen sofort nach dem Triebe meldeten, gelang es mir fast in den meisten Fällen, mit Hilfe meines Hundes den Hasen vor dem Verludern zu bewahren und dadurch die Einnahme zu vergrößern. Nehmen wir in einem Jagdjahre nur den Satz von 30 krankgeschossenen Hasen, davon 20 durch den Hund zur Strecke gebracht, den Hasen mit 5 RM bewertet, ergibt eine Mehreinnahme von 100 RM abzüglich des nach obigen Ausführungen einzusetzenden Jagdkostenersatzes von 0,30 RM je Stück = 6 RM, mithin einer verbleibenden Reinmehreinnahme von 94 RM.

Ich darf wohl annehmen, daß meine Ausführungen von nur einer Oberförsterei derartig ins Gewicht fallen, daß Gewährung von Beihilfen und Jagdkostenersatz zur Führung von Gebrauchshunden auf staatlichen Jagden von der vorgesetzten Behörde wohlwollend in Erwägung gezogen werden. Zugleich weise ich auf meine Ausführungen in der „Deutschen Jäger-Zeitung" Bd. 86 Nr. 7 hin, in denen ich das Ergebnis der Nachsuchen an einem Jagdtage auf hiesiger Oberförsterei unter „Der Gebrauchshund auf der Treibjagd" ausführlich geschildert habe.

Polens Waldreichtum.

Nach den im Jahre 1922 vorgenommenen Ermittlungen beträgt die Waldfläche Polens 8943762 ha, wovon 2835406 ha dem Staate gehören, während die nichtstaatlichen Waldungen 6108356 ha umfassen. Am stärksten bewaldet sind die östlichen Provinzen, vor allem Stanislawów (Stanislau im ehemaligen Galizien), am schwächsten die Wojewodschaft Warschau. Die Holzarten sind nach folgenden Prozentsätzen vertreten: Fichte 65, Kiefer 10, Tanne 5, Eiche 5, andere Laubhölzer 15%. Die jährliche Holzerzeugung wird je Hektar im Staatswald auf 3,1 fm, im Privatwald auf 2,9 fm geschätzt. Der jährliche Ertrag der Staatswaldungen dürfte demnach 7796500 fm, jener der nichtstaatlichen Waldungen 15263000 fm betragen. Der Waldbesitz der Gemeinden und Kirchen ist in Polen gering und umfaßt nur 129881 ha = 2%. Der nichtstaatliche Wald befindet sich demnach zum weitaus größten Teil in den Händen von Privatpersonen, bei denen aber der Großbesitz von über 50 ha bei weitem überwiegt; er umfaßt 4010450 ha, also fast die Hälfte (45 %) der gesamten Waldfläche, während auf den kleineren Waldbesitz nur 1968025 ha = 22 % der Waldfläche entfallen.

Die größten Waldkomplexe sind der Wald von Bialowies mit 115378 ha, von dem 5000 ha als Nationalpark behandelt werden sollen, ferner der Urwald von Augustow mit 111200 ha, der Wald von Kurpiec am rechten Ufer des Narew mit 185000 ha zum größten Teil bewaldeter Flächen. Besondere Bedeutung besitzen noch die Waldbestände des östlichen Kleinpolen (ehemaliges Galizien), von denen 156586 ha dem Staat gehören.

Die Staatsforsten Polens nehmen fast ein Drittel (21,7 %) der gesamten Waldfläche ein, ihr Hauptteil (75 %) liegt in den ehemals deutschen Landesteilen Westpreußens, in der Wojewodschaft

Pommerellen, hieran schließen sich Bialystock, Stanislau, Kielce, Wolhynien und Posen. 29,4 % der Staatsforsten sind mit über 80jährigem Holz bestockt. Im Jahre 1924 ist die Verwaltung der Staatsforsten aus finanziellen Rücksichten als ein besonderes wirtschaftliches Unternehmen unter dem Namen Polskie Lasy Panstwowo (Polnische Staatsforsten) organisiert worden. Dieser Versuch ist jedoch infolge bürokratischer Einrichtung gescheitert. Schon am 1. Februar 1925 mußte deshalb eine Reform ins Leben treten. Jetzt werden die Staatsforsten von der Staatsforstdirektion verwaltet, die dem Ackerbau- und Domänenministerium untersteht. Letzteres hat die allgemeine Leitung, während die eigentliche Verwaltung einschließlich der Holzverkäufe innerhalb des vom Ministerium gezogenen Rahmens von der Forstdirektion besorgt wird. Bis jetzt sind 10 Forstinspektionen und 350 Oberförstereien eingerichtet. Die Staatsaufsicht über die Privatforsten wird von den bei jeder Wojewodschaft eingerichteten Forstschutzstellen besorgt. Sch.

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen über das Bestandesklima II. Von Dr. Rudolf Geiger, München. Forstwissensch. Centralblatt. 1925. 47. Jahrgang. S. 848 u. f.

Bezüglich der Windverhältnisse konnte Verfasser feststellen, daß in dem Kiefernaltholzbestande (Lehmlache I) vom Boden bis zu den Kronen die gleiche Windgeschwindigkeit herrscht, nur wenige Dezimeter über dem Boden tritt eine merkliche Abnahme der Windstärke ein, erst im oberen Teile des Kronenraumes wächst der Wind um 40% an und erreicht in wenigen Metern über den Kronen die $2^1/_2$fache Stärke gegenüber dem Winde innerhalb des Bestandes. Überdies steht die Luftbewegung im Bestandesinnern stets in demselben bestimmten Verhältnis zu der Windstärke oberhalb der Kronen, nämlich etwa 40%; mit wachsender Windstärke wird ferner die Luftbewegung im Kronenraume und nahe dem Boden stärker gebremst als im Stammraum.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	17,55	17,55	7,50	14,50	7,50	17,30	14,65	27,—	15,10	24,40
Grenzmark . .	„	.	.	11,—	13,20	14,40	18,80	17,15	21,90	17,70	25,10	19,60	24,10
Pommern . .	„	10,—	10,—	8,60	17,—	9,20	17,65	13,40	20,90	15,30	20,70	17,40	34,—
Brandenburg	„	13,—	13,—	10,—	14,—	10,80	16,75	12,10	22,40	17,10	30,35	20,—	34,90
Schlesien . .	„	10,70	10,70	10,50	18,—	14,—	18,50	15,20	22,10	18,80	29,90	19,10	39,—
Sachsen . . .	„	12,75	16,—	12,75	21,50	18,30	21,50	21,50	26,—	20,40	37,90	23,—	41,15
Hannover . .	„	10,20	20,60	10,40	21,10	12,20	21,90	14,10	23,60	15,30	30,20	20,80	33,80
Schleswig-H.	„	9,—	9,—	13,—	13,—	15,—	15,—	16,50	16,50	19,70	19,70	21,60	21,60
Hessen-Nassau	„	11,90	11,90	14,20	15,25	17,60	18,10	19,20	19,80	22,—	25,35	26,05	26,05
Rheinprovinz	„	.	.	16,30	16,30	17,40	17,40	21,—	21,—	26,90	26,90	30,—	30,—
Ostpreußen .	Fichte	8,—	8,—	11,55	16,55	7,40	14,90	7,40	14,75	8,20	17,10	8,20	17,30
Pommern . .	„	.	.	19,60	19,60	17,20	17,20	19,20	19,20	22,50	22,50	.	.
Schlesien . .	„	.	.	11,80	14,80	13,10	18,50	14,70	19,50	16,—	21,10	18,50	21,80
Sachsen . . .	„	13,50	21,90	11,70	23,75	13,90	26,30	21,—	28,—	25,10	32,—	25,85	33,55
Hannover . .	„	12,40	24,15	10,70	25,—	12,70	26,20	16,65	28,—	19,40	32,90	20,—	37,70
Schleswig-H.	„	10,—	13,50	12,50	14,50	14,30	17,30	17,—	18,40	19,30	23,50	.	.
Hessen-Nassau	„	14,75	20,15	16,60	20,80	20,30	22,50	22,60	25,30	23,60	35,10	27,10	30,90
Westfalen . .	„	15,10	22,80	17,50	25,—	19,—	29,30	19,—	28,60	22,—	32,60	22,—	37,30
Rheinprovinz	„	12,—	18,55	12,10	18,55	12,80	18,45	18,45	18,45	.	.	.	.
Abschnitte. A (ausgezeichnet).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	11,70	11,70	14,25	14,25	14,40	14,40	17,10	17,10	17,95	17,95
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	21,10	21,10	20,—	29,05	23,10	36,30
Brandenburg	„	.	.	7,—	13,70	8,80	22,50	10,60	28,70	16,50	35,90	20,50	40,10
Sachsen . . .	„	.	.	13,80	19,—	15,20	20,60	15,20	25,80	28,75	30,70	26,60	37,20
Hannover . .	„	.	.	11,90	11,90	9,30	14,80	14,50	18,70	20,30	21,30	20,70	24,40
Hessen-Nassau	„	.	.	14,30	14,30	17,45	17,45	18,30	18,30	21,10	21,10	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	10,20	10,20	11,20	11,20	11,95	11,95	14,35	14,35	15,80	15,80
Schlesien . .	„	.	.	15,—	15,—	17,—	17,—	19,90	19,90	21,80	21,80	21,50	21,50
Sachsen . . .	„	.	.	19,10	19,10	20,80	20,80	27,10	27,10	30,—	30,—	31,90	31,90
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	28,90	28,90	29,20	29,20

Was Temperatur und Feuchtigkeit anbelangt, so herrscht vor Sonnenaufgang in allen Schichten nahezu Feuchtigkeitssättigung, zugleich erreicht die Temperatur ihr Minimum, am Boden ist es noch etwas kälter als über den Kronen. Mit Sonnenaufgang, um 6 Uhr, steigt die Temperatur, während die relative Feuchtigkeit erst etwas später abnimmt, ja bisweilen nach Sonnenaufgang sogar noch etwas ansteigt, weil die von der Temperatur der verdunstenden Oberfläche abhängige Verdunstung mit Sonnenaufgang bereits zunimmt, während die Lufttemperatur nur langsam der Temperatursteigerung der festen Oberfläche folgt. Die Aufnahmefähigkeit der Luft für den Wasserdampf nimmt also weniger schnell zu als die Wasserdampfproduktion der transpirierenden Pflanzenteile. Die Instrumente über den Baumkronen waren daher oft wie mit Wasser übergossen, und es bedurfte mehrerer Stunden Sonnenschein, um den Tau zum Verdunsten zu bringen.

Etwa zwei Stunden nach Sonnenaufgang herrscht im Bestandesinnern noch Nacht mit kühler und feuchter Luft, während im oberen Kronenraume schon die starke Wirkung der Morgensonne eine bedeutende Temperaturerhöhung und einen Rückgang der relativen Feuchtigkeit verursacht (Morgentypus).

Mit dem Höhersteigen der Sonne und der um Mittag üblichen Zunahme des Windes findet eine stärkere Durchmischung der Luftschichten statt. Wärme und Trockenheit dringen auch in das Waldinnerste; um 2 Uhr nachmittags erreicht die Temperatur ihren höchsten und die relative Feuchtigkeit ihren tiefsten Punkt („Mittagstyp").

Der „Spätnachmittagstyp" zeigt manche Analogie zum Vormittage, während bereits kurz nach Sonnenuntergang die Feuchtigkeit am Boden schon einen hohen Wert erreicht und im Bestandesschatten vom Waldboden aus eine stete kräftige Feuchtigkeitszufuhr erfolgt, nimmt die Feuchtigkeit im Bereiche der Baumkronen, in welchen die ausgetrockneten oberen Luftmassen durch Turbulenz eingreifen, viel langsamer zu, und erreicht erst gegen Mitternacht ihren Höhepunkt. Daher ist der Abend die Zeit der größten Feuchtigkeitsunterschiede.

In der Nacht ist der Boden stets um etwa $^3/_4$° C kälter als über den Baumkronen, es kann jedoch vorkommen, daß es wegen der nächtlichen Wärmeausstrahlung im Bereiche der Baumwipfel für kurze Zeit kälter als im Bestandesinnern sein

in der 2. Hälfte Februar 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
		Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).									
Ostpreußen .	Kiefer	14,70	27,30	14,70	29,30	17,30	27,30	19,—	27,30	11,40	33,10
Grenzmark . .	"	19,60	24,30	22,40	22,40	.	.	.	.	13,10	23,20
Pommern . .	"	18,15	33,50	20,20	39,10	21,50	39,10	20,—	39,10	14,—	25,05
Brandenburg	"	23,85	42,20	25,—	42,20	27,20	48,30	27,20	48,70	13,10	25,90
Schlesien . . .	"	20,—	37,50	26,30	39,30	28,—	37,25	.	.	17,—	25,90
Sachsen . . .	"	25,—	43,60	28,—	48,30	43,60	56,35	57,20	57,20	.	.
Hannover . .	"	23,90	37,50	23,90	37,50	25,20	25,20	50,—	50,—	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	17,—	17,—
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	10,—	17,50	10,—	18,10	17,90	20,—	19,85	19,85	8,—	14,05
Pommern . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	19,40	25,60	20,—	23,20	22,30	23,90	.	.	17,20	19,30
Sachsen . . .	"	29,90	36,80	27,—	36,80	36,20	36,20	.	.	16,55	27,40
Hannover . .	"	23,90	33,10	31,20	36,65	23,25	23,25	30,—	30,—	27,40	27,40
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	17,80	17,80
Hessen-Nassau	"	29,—	37,80	30,40	44,—	34,10	34,10	.	.	19,60	19,75
Westfalen . .	"	38,—	38,—	38,90	38,90	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Abschnitte. A (ausgezeichnet).									
Ostpreußen .	Kiefer	20,—	20,—	24,—	24,—	31,05	31,05	26,70	26,70	33,10	33,10
Pommern . .	"	26,—	43,55	27,10	50,80	28,20	55,—	.	.	.	.
Brandenburg	"	23,—	43,60	23,—	46,80	21,30	48,10	26,50	46,—	24,90	43,—
Sachsen . . .	"	34,20	37,75	33,80	39,—	34,60	34,60	40,40	40,40	.	.
Hannover . .	"	25,20	29,—	25,50	25,50	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	18,70	18,70	18,80	18,80	18,20	18,20	21,—	21,—	.	.
Schlesien . .	"	29,80	29,80	24,80	24,80	25,70	25,70	20,—	20,—	.	.
Sachsen . . .	"	36,50	36,50	36,50	36,50	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen .	Ei. N	11,40	11,40	13,90	13,90	22,20	22,20
Pommern . .	" "	.	.	.	.	24,30	24,30
Brandenburg	" "	20,80	20,80	11,50	25,50	15,40	39,20
Schlesien . .	" "	15,20	15,20	20,50	23,40	29,50	33,70
Sachsen . . .	" "	.	.	18,60	22,50	26,90	40,10
Hannover . .	" "	18,20	26,90	23,30	24,50	21,—	34,90
Schleswig-H.	" "	22,—	35,10	40,—	40,—	49,—	49,—
Hessen-Nassau	" "	13,—	18,10	14,—	22,10	17,60	26,20
Westfalen . .	" "	15,—	15,10	23,—	23,10	33,10	33,10
Rheinprovinz	" "	.	.	12,90	24,—	20,70	31,40
Ostpreußen .	" A	.	.	.	.	.	.
Grenzmark . .	" "	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	" "	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	" "	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	" "	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	" "	.	.	.	.	43,10	43,10
Grenzmark . .	Bu. N	.	.	12,10	12,10	15,10	15,10
Pommern . .	" "	.	.	12,10	12,10	16,20	16,20
Brandenburg	" "	18,50	18,50	14,—	16,40	15,—	24,60
Schlesien . . .	" "	12,40	12,40	13,60	13,60	21,20	21,20
Sachsen . . .	" "	7,80	7,80	12,20	17,—	13,80	24,65
Hannover . .	" "	16,10	16,10	14,10	20,80	14,90	25,50
Schleswig-H.	" "	.	.	11,—	13,—	14,50	16,—
Hessen-Nassau	" "	13,20	13,50	12,60	15,60	16,—	20,75
Westfalen . .	" "	10,—	10.—	14,40	14,40	17,10	17,10
Rheinprovinz	" "	10,60	10,60	11,15	20,40	17,50	24,60
Brandenburg	" A	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	" "	.	.	18,80	19,—	19,—	29,50
Hannover . .	" "	.	.	14,30	20,30	16,80	28,50
Schleswig-H.	" "	.	.	16,—	16,—	21,—	21,—
Hessen-Nassau	" "	.	.	14,—	19,30	23,15	24,20
Westfalen . .	" "	.	.	15,50	19,10	18,50	22,—
Rheinprovinz	" "	.	.	25,60	25,60	36,60	36,60

Schwellen (je 1 fm)

Wald-gebiet	Holz-art	I. 2,6 m	II. 2,5 m	I. und II. gemischt
Brandenburg	Eiche	15,30	.	.
Sachsen . . .	Buche	17,30 / 17,50	16,10	9,60 / 18,90
Hannover . .	"	.	.	16,60
Hessen-N. . .	"	17,50 / 19,60	15,50 / 16,10	.
•	Eiche	25,25	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Wald-gebiet	Holz-art	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	5,50	4,10
Brandenburg	"	.	.	.	5,50	12,00
Schlesien . .	Nadelh.	.	.	9,65	.	.
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	.	11,30
"	Fichte	.	.	.	.	9,70
"	Nadelh.	.	.	.	.	10,10 / 20,10
Hessen-N. . .	Eiche	.	.	.	.	8,45
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	8,60

Papierholz (je 1 rm)

Wald-gebiet	Holz-art	I. über 14 cm Zopf	II. 7,1 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen	Fichte	6,70 / 8,30	.	7,50 / 8,20
Pommern . .	"	.	.	6,75
Schlesien . .	"	8,20	6,90	.
"	Nadelh.	7,95	5,70	.
Sachsen . . .	Fichte	14,85	13,75	.
Hessen-N. . .	"	.	.	12,30
Westfalen . .	"	.	.	13,30

kann. Im allgemeinen aber wird sich die in den Baumkronen abgekühlte Luft wegen ihrer Schwere in den Bestand absenken.

Aus diesen Ergebnissen der Untersuchungen des Verfassers geht hervor, daß das Gebiet des Kronenraumes die Zone des höchsten Energieumsatzes für alle meteorologischen Elemente ist, der Waldbestand als ganzes genommen hat also in der Kronenoberfläche seine „äußere tätige Oberfläche", während die Luft im Schaftraume als ganzes nur träge den Schwankungen folgt, die sich über ihm vollziehen. Nur die Oberfläche des Waldbodens bietet in sehr abgeschwächtem Maße einen Anlaß zum Energieumsatz, wie der Boden der unbewachsenen Erdoberfläche.

Herrmann.

Illustrierte Flora von Mittel-Europa. Von Dr. phil. Gustav Hegi, a. o. Professor an der Universität München. V. Band, 2. Teil. Lieferungen 1 bis 3 (77 bis 79 im ganzen). München. J. F. Lehmanns Verlag. Preis 8 RM.

Die vorliegenden drei Lieferungen enthalten

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Ostpreußen .	Eiche N	28,40	28,40	33,20	33,20	.	.	19,30	30,40
Pommern . .	„ „	29,10	54,50	37,30	70,10	39,70	73,20	77,—	77,—
Brandenburg	„ „	33,—	33,—	51,20	51,20	73,30	73,30	52,50	52,50
Schlesien . . .	„ „	34,20	47,90	50,—	55,60	74,20	74,20	.	.
Sachsen . . .	„ „	24,30	46,—	26,15	53,80	40,50	61,30	45,50	81,50
Hannover . .	„ „	32,—	60,80	49,70	72,40	65,—	47,—	89,50	89,50
Schleswig-H.	„ „	71,—	71,—	80,—	80,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„ „	35,—	45,—	44,20	63,80	47,60	47,60	.	.
Westfalen . .	„ „	45,—	45,10	60,20	60,20	75,40	75,40	.	.
Rheinprovinz	„ „	30,90	42,50	38,60	51,80	37,50	52,20	.	.
Ostpreußen .	„ A	.	.	.	.	.	.	50,70	63,70
Grenzmark . .	„ „	.	.	.	.	.	.	11,117	117,80
Brandenburg	„ „	77,50	77,50	102,20	102,20	120,25	120,25	127,20	127,20
Schlesien . . .	„ „	56,40	56,40	76,—	76,—	107,90	107,90	117,80	107,90
Hannover . .	„ „	83,—	83,—	89,—	89,—	158,—	158,—	154,—	154,—
Westfalen . .	„ „	58,20	58,20	78,20	78,20	82,30	82,30	.	.
Grenzmark . .	Buche N	16,70	16,70	20,10	20,10	22,—	22,—	.	.
Pommern . .	„ „	19,—	19,—	21,70	21,70	21,30	21,80	.	.
Brandenburg	„ „	20,—	31,90	24,—	39,50	24,—	42,20	.	.
Schlesien . . .	„ „	21,90	21,90	.	.	.	.	19,50	19,50
Sachsen . . .	„ „	17,20	26,75	18,60	32,50	19,80	39,40	24,20	24,20
Hannover . .	„ „	17,90	28,80	21,80	29,20	21,10	21,10	18,—	18,—
Schleswig-H.	„ „	17,50	19,—	20,—	25,—	21,50	28,—	.	.
Hessen-Nassau	„ „	18,20	29,—	18,90	29,80	22,30	32,—	18,35	28,—
Westfalen . .	„ „	21,—	21,—	24,80	24,80	28,60	28,60	32,40	32,40
Rheinprovinz	„ „	23,45	38,—	34,90	37,40	22,40	50,90	.	.
Brandenburg	„ A	28,—	28,—	54,—	54,—	58,—	58,—	.	.
Sachsen . . .	„ „	23,—	44,50	27,—	45,—	33,80	50,—	37,85	37,85
Hannover . .	„ „	21,90	37,50	27,40	42,50	28,40	50,—	.	.
Schleswig-H.	„ „	26,—	26,—	31,—	31,—	36,—	36,—	.	.
Hessen-Nassau	„ „	25,30	30,50	34,90	37,80	37,05	41,—	24,20	24,20
Westfalen . .	„ „	22,50	27,70	26,50	32,40	30,50	37,20	20,05	20,05
Rheinprovinz	„ „	41,90	41,90	40,70	40,70	44,60	44,60	47,90	47,90

die Kakteengewächse, die Seidelbastgewächse, zu denen die bekannte, giftige, in Preußen als Naturdenkmal geschützte, im ersten Frühling blühende Art Daphne Mezereum gehört. Ferner sind behandelt die Ölweidengewächse, zu denen der bekannte Dünenstrauch, der Sanddorn, Hippophaë rhamnoides, und die aus dem Mittelmeer stammende, vielfach angebaute und sich verwildert vorfindende Ölweide, Eleagnus angustifolius, gehören, die Weiderichgewächse, die Granatapfelgewächse, die wirtschaftlich bedeutsamen und durch in den verschiedensten Organen vorkommende Ölbehälter ausgezeichneten Myrtengewächse, von denen z. B. Pimenta officinalis das „Englischgewürz", Pimenta acris Var. Tabasco das bekannte Haarwaschmittel „Bayrum", Eugenia caryophyllata die „Gewürznelken", Arten der Gattung Metrosideros, insbesondere M. polymorpha der Sunda-Inseln das „Eisenholz" liefern. Hierhin gehört ferner die artenreiche Gattung Eukalyptus, die fast ausschließlich auf dem australischen Festlande und auf Tasmanien beheimatet ist, von welcher in den engen Flußtälern des subtropischen Regenwaldes von Neu-Süd-Wales und Viktoria mit Palmen und Baumfarnen vereinigte E. amygdalina, der Pfefferminzbaum, ein Baumriese von Höhen bis 156 m und 70 bis 90 m Schaftlängen sowie 30 m Umfang am Boden auffällt. Hier ist auch der bekannte Blaugummibaum E. Globosus beheimatet, während im Südwesten des Landes E. marginata, dessen besonders zu Straßenpflaster gesuchtes Holz unter dem Namen „Jarra" auch bei uns gehandelt wird, in gewaltigen, urwaldartigen reinen Beständen auftritt. Das „Karri"-Holz des Handels liefert E. diversicolor, ein Baumriese bis 100 m mit einem astreinen Schafte von 40 bis 60 m. Andere Arten wiederum bleiben nur strauchförmig und bilden die zu einem undurchdringlichen, dichtem Buschwerk verflochtenen kulturfeindlichen „Scrubs", oder dringen, oft monatelang über Winter unter Schnee begraben, bis zur oberen Baumgrenze vor. Für viele der regen- und wasserärmeren Gebiete sind die Eukalyptus-Arten allein befähigt, das Aufkommen von Grasfluren zu ermöglichen, da sie geringen Schatten verbreiten und mit Hilfe ihrer 60 bis 70 m tief (!) in den Boden eindringenden Wurzeln, „gleich vielverzweigter artesischer Brunnen" die flacher wurzelnden Bäumen verschlossenen unterirdischen Wasserläufe auszunützen vermögen. — Ferner enthält der inhaltsreiche Lieferungsband die Familie der

Nachtkerzengewächse, zu denen von unseren einheimischen Krautgewächsen die Oenothera und Epilobium-Arten, die Nachtkerzen und Weidenröschen gehören und von ausländischen Gattungen die beliebten Fuchsien. — So gehören die drei vorliegenden Lieferungen, die sich überdies wiederum durch glänzende Illustrationen auszeichnen, zu den interessantesten Lieferungen überhaupt und sind so recht dazu geeignet, alle Vorzüge des großartigen Werkes in glänzendem Lichte zu zeigen. Herrmann.

Berlepsch, Hans Freiherr v., Dr. phil. h. c. **Der gesamte Vogelschutz**, seine Begründung und Ausführung auf wissenschaftlicher und natürlicher Grundlage. Mit 5 Bunttafeln und 70 Textabbildungen. 11. Auflage. J. Neumann, Neudamm. 1926. Preis kartonniert 5 RM, in Ganzleinen geb. 6 RM.

Die 10., vollkommen neubearbeitete Auflage, welche 19 Jahre nach der vorhergehenden 9. Auflage erfolgte, ist nach zwei Jahren vergriffen, so daß nunmehr das Lebenswerk des Verfassers in 11., unveränderter Auflage vorliegt. Diese rasche Folge der neuen Auflage ist ein Zeichen dafür, daß der „Vogelschutz" in seinem reichen Inhalt, seiner Darstellung und Beweisführung die Zustimmung weiter Kreise gefunden hat. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich die Vernichtung weiter Wälder durch die Forleule als äußeren Anlaß für den raschen Absatz ansehe. Da Menschenarbeit versagte, hofft jeder mit Hilfe der natürlichen Feinde der Schädlinge Herr zu werden. Kaum ist die wälderverwüstende Forleule verschwunden, da zieht im Westen, in Mittel- und Süddeutschland, auch in Mecklenburg und Pommern ein neues Ungeheuer herauf. Der Kiefernspanner ist es, der sich im Jahre 1925 sehr stark vermehrt hat. Möge es gelingen, auch mit Hilfe seiner natürlichen Feinde, zumal der Vögel, diesen Schädling niederzukämpfen. v. Berlepsch hat Anleitungen gegeben, wie man die Vögel schützt, ihnen Nistgelegenheiten bietet und — das scheint mir jetzt das Wichtigste — wie man Vogelschutzgehölze anlegt (Kap. 5). Kein Revierverwalter sollte versäumen, auf den kleineren, größeren oder sehr großen Kahlschlagflächen Vogelschutzgehölze nach v. Berlepsch' Vorschriften anzulegen. Deshalb kann nicht lebhaft genug auf das in seiner Art einzige Werk hingewiesen werden. Möge die genaue Befolgung der zahlreichen Lehren, Anweisungen und Winke dem deutschen Wald zum Segen gereichen! Eckstein.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 23. Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats am 6. Januar 1926 in Würzburg*).

Die Tagesordnung lautete:

1. Die Lage des Holzmarktes im Zusammenhang mit den Beeinflussungen durch Holzzölle, Eisenbahnfrachttarife, Binnenwasserumschlagstarife und andere Vorgänge. Berichterstatter: Landforstmeister Gernlein, Ministerialrat Mantel, Oberforstmeister Beck, Forstmeister Danneker.
2. Der Ausgleich der Holzeinschläge zwischen Staatsforsten und nichtstaatlichen Waldungen. Berichterstatter: Ministerialrat Mantel, Kammerpräsident von Schwarzkopf.
3. Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen. Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Strohmeyer.
4. Die gemischten Transitlager. Berichterstatter: Oberforstrat Zircher.

Nachträge zur Tagesordnung:

5. Zusatz zu Punkt 1 der Tagesordnung: Antrag der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern Schlesien und Grenzmark um Erhöhung der Holzzölle auf polnisches Rundholz.
6. Eingabe der Fachgruppe Säge-Industrie und Holzhandel im Reichsverband der Deutschen Industrie betreffend Preußische Holzmessungsanweisung.
7. Eingabe des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie, Cassel, wegen Unterlassens der Einfuhr ausländischer Bahnschwellen.

Die Würzburger Entschließungen zum wichtigen Punkte 1 der Tagesordnung haben wir bereits in der Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 105 abgedruckt.

Auch die übrigen Verhandlungen sind im Rahmen unserer heutigen Wirtschaftslage anregend verlaufen. So ergab das Referat des Ministerialrats Dr. Strohmeyer einen Überblick über den Stand unserer vielseitigen Handelsvertragsverhandlungen. Oberforstrat Zircher besprach das bis jetzt wenig bekannt gewordene Verfahren der gemischten Holztransitlager und legte seine hierüber gewonnenen Anschauungen in nachstehenden Leitsätzen nieder.

Die gemischten Transitlager sind an immer zahlreicheren Orten zugelassen worden, ihr Einfluß auf den allgemeinen Holzmarkt ist damit immer mehr gewachsen; sie gewähren ihren Inhabern gegenüber den sonstigen holzwirtschaftlichen Betrieben erhebliche mittelbare und unmittelbare Vorteile.

Im Interesse der Holzwirtschaft und der Forstwirtschaft sind die den gemischten Transitlagern gewährten Vergünstigungen auf das zur Erreichung ihres Zweckes, das ist die Vermeidung der doppelten Zollbelastung, erforderliche Maß zu beschränken. Es müssen daher die heutigen, viel zu hohen Abfallvergütungen und die ganze Zollabrechnungsweise nachgeprüft und berichtigt werden.

Schon bisher konnte das Lagerrecht entzogen werden, wenn nicht ein bestimmter Prozentsatz der eingelagerten Holzmengen wieder ausgeführt

*) Nach den „Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrats" Heft 16 vom 1. März 1926. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 80 Pfg.

wurde. Diese Mindestmenge ist erheblich zu erhöhen; sie soll 50 % betragen.

Die gemischten Transitlager sind nur für Orte und Firmen zu genehmigen, von denen mit Sicherheit ein erheblicher Ausfuhrhandel erwartet werden kann.

Die richtige Durchführung der Bestandesaufnahmen und Abrechnungen ist streng zu überwachen.

Das Reichsfinanzministerium ist zu ersuchen, die vom Reichsforstwirtschaftsrat zu nennenden Sachverständigen zur Nachprüfung der Vorschriften beizuziehen. —

Der Antrag der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern Schlesien und Grenzmark um Erhöhung der Holzzölle auf polnisches Rundholz soll mit den Reichsministerien mit dem Ersuchen dringender Berücksichtigung weiter verhandelt werden.

Zu der Eingabe der Fachgruppe Säge-Industrie und Holzhandel im Reichsverband der deutschen Industrie betreffend preußische Holzmessungsanweisung wurde beschlossen, es könne beim Vorliegen anderen dringlicheren Beratungsstoffes auf die Anträge der Fachgruppe betreffend Abänderung der Homa zur Zeit nicht eingegangen werden. Dagegen soll die Herausgabe einer Zusammenstellung sämtlicher in Deutschland am 1. Oktober d. J. gültigen Holztaxen (Holztarife, Holzsortierungsvorschriften) angestrebt werden.

Zur Eingabe des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie, Cassel, wegen Unterlassens der Einfuhr ausländischer Bahnschwellen berichtete der Geschäftsführer, daß das Eisenbahn-Zentralamt allerdings mündlich zugesagt habe, vorerst keine ausländischen Bahnschwellen anzukaufen; daß aber der Reichsforstwirtschaftsrat gleichwohl dieser Behörde erneut schriftlich und mündlich die Bitte vortragen werde, hiervon auch in Zukunft abzusehen. K.

Die Tagung des Hessischen Oberförster-Verbandes hat am 22. Februar in Frankfurt am Main stattgefunden, wobei folgende Entschließungen einstimmig angenommen wurden:

1. Die aus Anlaß der Beschlüsse des Finanzausschusses des Hessischen Landtages nach Frankfurt am Main einberufene, von 150 Mitgliedern besuchte außerordentliche Tagung des Hessischen Oberförster-Verbandes ist sich einhellig über die derzeitige Notlage des hessischen Staates klar. Es ist außer Zweifel, daß Sparmaßnahmen ergriffen werden müssen. Der Verbandstag hält es aber für seine Pflicht, nachdrücklich vor Beschlüssen zu warnen, deren Durchführung keine Ersparnis bedeutet, sondern eine wesentliche Verminderung der Reineinnahmen aus den Staats- und Gemeindewaldungen zum Nachteil des Volkswohles.

Er nimmt deshalb zu den Beschlüssen des Finanzausschusses zu Kap. I: „Forst- und Kameralgüter" wie folgt Stellung: 1. Jede weitere Verminderung der Anzahl der Forstgüter kommt einem wirtschaftlichen Rückschritte gleich. Durch den Abbau von 12 Forstämtern ist bereits der Stand von 1879 bei weitem unterschritten, denn seit dieser Zeit hat die Waldfläche einen Zugang von 9000 Hektar erfahren. Außerdem sind den Forstämtern 14 000 Hektar Kameraldomänen, die bis dahin von eigenen Behörden (den Rentämtern) verwaltet wurden, zugewiesen worden. Warum glaubt man, nur bei der Forstverwaltung auf den Stand von 1879 zurückgehen zu müssen?

2. Die im Voranschlag wie seither eingestellten 27 Hilfsarbeiter (Oberförster und Forstassessoren) will der Finanzausschuß um 10 vermindern. Der Abstrich von 10 Hilfsbeamten bedeutet, daß 143 000 Hektar Staats- und Gemeindewald in Hessen weiterhin ohne Forsteinrichtung bleiben sollen. Im Staatswald muß dann eine Wirtschaft getrieben werden, die weder über Vorräte noch über Abnutzung Rechenschaft geben kann. Die Gemeinden aber haben im Hinblick auf die in Hessen bestehende staatliche Beförsterung einen rechtlichen Anspruch darauf, daß ihr wertvolles, in ihren Waldungen angelegtes Vermögen nicht einer derartigen planlosen Wirtschaft ausgeliefert wird.

3. Die Fahrkosten im Gesamtbetrage von 77 400 Mark für alle hessischen Forstämter sind das allermindeste, um die Leitung und Kontrolle des äußeren Dienstes aufrecht zu erhalten. Im Rahmen der von der Forstverwaltung getätigten Gesamtumsätze betragen sie nur 0,4 Prozent. Welcher privatwirtschaftliche Betrieb arbeitet derart sparsam?

4. Der Dienstaufwand, den der Finanzausschuß völlig streichen will, stellt die Vergütung für den Mehraufwand bei auswärtigen Dienstgeschäften dar. Er ist die pauschale Abgeltung für die Bezirks-Tagegelder. Warum erfolgt dieser Abstrich einseitig nur bei Forstverwaltungsbeamten?

Der Revierverwalter kann den Außendienst nur dann pflichtgemäß ausüben und Höchsterträge erzielen, wenn für ausreichende und gut vorgebildete Schreibkräfte Sorge getragen ist. Jeder Abstrich bürdet dem bereits überlasteten Revierverwalter Schreibarbeiten auf, die ebensogut von billigeren Kräften ausgeführt werden können, und entzieht ihn der produktiven Tätigkeit im Walde.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst.

RFM. v. 6. Februar 1926 — I B 1198. RBBl. 62.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei Zahlung der widerruflichen Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst erkläre ich mich damit einverstanden, daß mit Wirkung vom 1. Februar 1926 denjenigen Beamten im Vorbereitungsdienst, die im Laufe eines Monats ein neues Ausbildungsjahr beginnen, die erhöhten Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bereits vom 1. des Monats an gezahlt werden, in dem sie das zweite oder dritte Vorbereitungsjahr beginnen.

Nachtragsverzeichnis der preußischen Mittelschulen*).

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. Febr. 1926 — III 84261/25.

Anbei wird ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knaben- und Mädchenmittelschulen**) in Preußen, die als voll ausgestaltete Anstalten im Sinne der

*) Vgl. auch „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 40 (1925) Nr. 32 S. 776 und Nr. 42 S. 1017.

**) Die Mädchenmittelschulen sind Raummangels halber hier weggelassen.

Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Nachtrag zum Verzeichnis der preußischen Mittelschulen, die als voll ausgestaltet im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Wiesbaden: Frankfurt a. M. Bethmann-Mittelschule (Knaben), Frankfurt a. M. Bismarck-Mittelschule (Knaben), Frankfurt a. M. Falk-Mittelschule (Knaben), Frankfurt a. M. Weidenborn-Mittelschule (Knaben), Frankfurt a. M. Holbein-Mittelschule (Knaben), Frankfurt a. M. Niederräder-Mittelschule (Knaben und Mädchen). Höhr-Grenzhausen Mittelschule des Zweckverbandes Höhr-Grenzhausen.

Berlin: Wannsee, Wilhelm-Conrad-Schule (Knaben und Mädchen).

Magdeburg: Ziesar, Öffentliche Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Forstliches Adreßbuch, herausgegeben von Forstmeister Müller, 2. Auflage, und praktischer Forstwegweiser, herausgegeben vom Staatlichen Förster Karl Witzel.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 18. Februar 1926 — III 1785.

Der Ankauf vorbezeichneter, im Verlage von J. Neumann, Neudamm, und Paul Parey, Berlin, erschienener Bücher ist für Oberförstereien usw. auf Staatskosten nicht zulässig, selbst wenn von den beim Kapitel 2 Titel 28a zur Verfügung gestellten Beträgen noch Mittel verfügbar sein sollten. Sind diese Bücher ohne meine Genehmigung aus Staatsmitteln beschafft, so müssen diese bestimmungswidrig verausgabten Beträge wieder vereinnahmt werden. Die in dieser Angelegenheit eingegangenen Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Beitritt zum Verband der Preußischen Landgemeinden E. V.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 18. Februar 1926 — III 1166, II 2077.

Wie mir berichtet wird, hat der Verband der Preußischen Landgemeinden E. V. in Berlin an die Gutsbesitzer (Gutsvorsteher) in Preußen gerichtete Schreiben, in denen er zum Beitritt auffordert, auch an die Gutsvorsteherstellvertreter der staatlichen Forstgutsbezirke gesandt. Ich ersuche, die Forstgutsvorsteher-Stellvertreter und die Domänengutsvorsteher anzuweisen, den Beitritt in die Organisation in dieser Eigenschaft abzulehnen, und wo der Beitritt etwa erfolgt sein sollte, diesen sofort rückgängig zu machen.

Erhebung des Kompetenzkonflikts.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 19. Februar 1926 — II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Die Erfahrungen, die der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte gemacht hat, geben Anlaß, für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt erhoben werden soll, auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. August 1879 (GS. S. 573) erfolgt die Erhebung des Kompetenzkonflikts bei dem Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde. Diese Schriftstücke ergehen neuerdings vielfach in der Form der sogenannten vereinfachten Ausfertigung, bei welcher nur die bei den Akten der Verwaltungsbehörde verbleibende Urschrift durch einen zur Vertretung der Behörde befugten Beamten unterzeichnet, die hinausgehende Reinschrift aber nur mit einer abschriftlich übertragenen Unterschrift und mit dem Beglaubigungsvermerk eines Kanzleibeamten versehen wird. Nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, die für das hier in Rede stehende Verfahren ebenso gelten wie für Verfahren anderer Art, ist es indessen mindestens zweifelhaft, ob diese Form für solche verfahrensrechtlich erheblichen Geschäfte, für welche gesetzlich schriftliche Erklärung vorgeschrieben ist, genügt oder ob nicht vielmehr in solchen Fällen unterschriftliche Vollziehung der Reinschrift verlangt werden muß (vgl. hierzu z. B. den in einer Pachtschutzsache ergangenen Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 4. Mai 1925, JMBl. S. 216). Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte glaubt von einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht länger absehen zu können, und es besteht die Gefahr, daß er dazu gelangen wird, in der Form der vereinfachten Ausfertigung ergangene Erhebungen des Kompetenzkonflikts als unwirksam zu behandeln.

2. Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 1. August 1879 kann der Kompetenzkonflikt von solchen Provinzialbehörden, die — wie insbesondere die Regierungen — mehrere Abteilungen haben, nur mittels eines Plenarbeschlusses erhoben werden. Zur Wirksamkeit eines von einer solchen Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikts gehört auch, daß die Erfüllung dieser Vorschrift nachgewiesen wird. Hierzu ist nicht unbedingt erforderlich, daß die schriftliche Erklärung, welche die Erhebung enthält, von dem Plenum der Behörde ausgeht; mindestens aber muß in ihr gesagt sein, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts durch das Plenum beschlossen worden ist. Dies wird öfters nicht beachtet.

3. In Schadensersatzprozessen gegen den Staat oder gegen öffentliche Körperschaften auf Grund angeblicher Amtspflichtverletzungen von Beamten wird zuweilen noch der Kompetenzkonflikt lediglich mit dem Hinweis darauf erhoben, daß es sich um eine Polizeiverfügung gehandelt habe, auf die der § 5 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GS. S. 691) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) anzuwenden sei. Da der § 5 des preußischen Staatshaftungsgesetzes nach der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Mai 1923 (RGBl. I S. 292, RGZ. Bd. 106 S. 34) als durch Artikel 131 der Reichsverfassung (RGBl. 1919 S. 1383) aufgehoben anzusehen ist, sind so begründete Kompetenzkonflikte aussichtslos und führen nur zu einer zwecklosen Verzögerung des Prozeßverfahrens sowie zu einer unnützen Inanspruchnahme des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Verbesserungen des Wirtschaftslandes der Forstbeamten und der Pachtländereien der Waldarbeiter.

M. f. L., D. u. F. v. 25. Februar 1926. — III 3662/25.

In teilweiser Abänderung meiner Erlasse vom 13. September 1923 — III 15984 — und vom 1. August 1924 — III 7837 — bestimme ich hier-

durch, daß bei den auf Staatskosten ausgeführten oder noch auszuführenden Röhrendränagen auf Wirtschafts- und Pachtländereien der Staatsforstbeamten und Waldarbeiter die entstandenen Kosten — außer der vorgeschriebenen Verzinsung — in gleichmäßigen Teilbeträgen in 20 Jahren zu tilgen sind. Bei den bereits ausgeführten derartigen Dränagen, bei denen die Tilgung bereits begonnen hat, sind demnach die vierteljährlichen Tilgungsbeträge in gleicher Höhe derart festzusetzen, daß der noch nicht getilgte Rest in 20 Jahren — vom Beginn der Tilgung ab gerechnet — erstattet wird. Die Unterhaltung derartiger Dränagen ist den jeweiligen Nutznießern aufzuerlegen.

J. A.: Laspeyres.

Gewalttätigkeit im Sinne des § 125 StGB.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1925 — I D 477/25.

Die Gewalttätigkeit gegen Personen und Sachen bedeutet ein Handeln mit ungerechter Anwendung von Gewalt. Eine Verletzung braucht damit nicht verbunden zu sein, da eine Inbewegungsetzung physischer Kraft, die sich mechanisch auf Personen oder Sachen übertragen soll, genügt. Der psychische Zwang fällt nicht unter den Begriff. Drohungen sind im § 125 StGB. nicht erwähnt und deshalb nicht der Gewalt gleichzustellen. Wenn auch die mittelbare Einwirkung auf Personen, die von diesen körperlich empfunden wird, genügt, so erscheint aber das Auftreten einer Menschenmenge, das als bedrohlich empfunden wird, nicht ausgeschlossen. (Jur. Rundschau 1926, Heft 1 S. 81.)

Aus demselben Gesichtspunkte hat das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. den strafbaren Versuch des schweren Landfriedensbruchs aus § 125 Abs. 2 StGB. verneint, weil es bei einem körperlichen Zusammenstoß zwischen einem anstürmenden Trupp von 15 bis 20 Menschen und einigen Förstern nicht zu einer Gewalttätigkeit gekommen ist. In dem Anstürmen der Menschen ist zwar ein Versuch zu sehen, der aber straflos ist, da eine Gewalttätigkeit nicht stattgefunden hat. (Jur. Rundschau 1926, Heft 1 S. 81.)

Anrechnung anderweiter Dienstbezüge der Kommunalbeamten im Ruhestand.

Urteil des Reichsgerichts III, ZS. v. 17. Nov. 1925, 29/25 KG.

Der preußische Gemeindebeamte im Ruhestand muß sich auf sein Ruhegehalt anderweite Dienstbezüge nicht bloß aus dem preußischen Staats- oder Gemeindedienst, sondern z. B. auch aus dem Reichsdienst anrechnen lassen (vgl. ROHG. 19, 380, RGZ. 44, 206, 45, 312). Die Gemeinde ist befugt, von dem Beamten entsprechende Erklärungen und Auskünfte hierüber zu verlangen.

Schrotzuschuß zur Verhinderung der Mitnahme der Diebesbeute auf der Flucht.

Urteil d. Reichsger. v. 12. Okt. 1925, Aktenz. 205/21.

Das Berufungsgericht hatte in der Abgabe eines Schrotschusses auf den fliehenden Dieb das Vorliegen der Notwehr verneint, weil der Dieb die Flucht ergriffen hatte und somit ein Angriff auf die Person nicht mehr zu befürchten war. Das Reichsgericht hat an seiner früheren Auffassung festgehalten, daß, solange der Dieb das Bestreben habe, sich die Diebesbeute zu sichern, der gegenwärtige rechtswidrige Angriff auf das Eigentum fortdauere und ihm gegenüber die Berechtigung bestehe, die zur Abwendung dieses vom Kläger angestrebten Erfolges erforderlichen Mittel anzuwenden, und zwar auch solche, die eine Gefährdung des Leibes oder Lebens des Angreifers herbeiführen können. Als ein solch berechtigtes Mittel ist der Schrotschuß ohne Bedenken anzunehmen. (Jur. Rundschau 1925, Nr. 23, S. 1245.)

Beamtenbeleidigung.

Urteil des Reichsgerichts III v. 26. Nov. 1925, 420/25.

Eine Beleidigung in bezug auf den Beruf eines Beamten, die dessen amtlichen Vorgesetzten nach § 196 StGB. das Recht zur Stellung des Strafantrages gibt, liegt nicht nur dann vor, wenn die beleidigende Äußerung die dienstliche Tätigkeit des Beamten zum Gegenstande hat, sondern auch dann, wenn sie ein außerdienstliches Verhalten des Beamten betrifft, das entweder gegen eine besondere Berufspflicht verstößt oder vom Täter zu dem Verhalten, wie es der Beruf des Beamten im allgemeinen erfordert, in einen ausdrücklichen Gegensatz gebracht wird.

Verschulden bei Übertretung der Jagdordnung.

Entscheidung des Kammergerichts vom 24. Juli 1925.

Als im November vorigen Jahres in der Nähe von Gladenbach eine Treibjagd abgehalten wurde, soll G. zwei Rehkälber geschossen haben und war deshalb später zur Verantwortung gezogen worden. Gegen einen Strafbefehl, welchen G. am 4. Februar 1925 erhalten hatte, hatte er gerichtliche Entscheidung beantragt. Das Amtsgericht erachtete für erwiesen, daß G. im November vorigen Jahres zwei Rehkälber zur Schonzeit geschossen habe, und verurteilte ihn auf Grund des § 76 der Preußischen Jagdordnung zu einer Geldstrafe. Gegen seine Verurteilung legte G. Revision beim Kammergericht ein und stellte in Abrede, sich strafbar gemacht zu haben; eine Verurteilung sei ohne Verschulden unmöglich, es müsse festgestellt werden, daß ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last falle. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf, wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück und führte u. a. aus, eine Verurteilung des Angeklagten sei nur möglich, wenn ihm ein Verschulden, d. h. entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zur Last falle; da ferner eine Übertretung in Frage komme, so trete Verjährung binnen einer Frist von drei Monaten ein. Da der Strafbefehl erst am 4. Februar 1925 gegen den Angeklagten erlassen sei, so würde Verjährung eingetreten sein, wenn die Tat in den ersten Tagen im November 1924 begangen worden wäre.

Nachschrift. Richtig ist, daß „schuldhaftes“ Verhalten zur Bestrafung erforderlich ist. An der vorliegenden Fahrlässigkeit ist aber unseres Erachtens nicht zu zweifeln, denn wer auf der Treibjagd Rehwild schießt, der muß wissen, daß er fahrlässig handelt, weil er damit rechnen muß, daß dabei Kälber totgeschossen werden. Setzt er sich trotzdem darüber hinweg, so hat er die Aufmerksamkeit außer acht gelassen, die von jedem vernünftig handelnden Jäger gefordert werden muß. Die Schriftleitung.

Wenn der Rechtsstreit wegen des Grundes des Anspruchs in zweiter, wegen der Höhe in erster Instanz schwebt, so darf das Berufungsgericht einstweilige Verfügungen erlassen.

Beschluß des Kammergerichts vom 26. August 1925 — 30 U 3526/25.

Dieser Beschluß ist wichtig bei Schadensersatzklagen, weil, wenn über die Klage dem Grunde nach entschieden ist, die einstweilige Verfügung wegen Zahlung zulässig ist. Dasselbe trifft zu, wenn der Beamte aus einem „wichtigen Grunde" entlassen ist und seine deshalb angestellte Klage dem Grunde nach als berechtigt anerkannt ist. Die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs braucht nicht abgewartet zu werden. B.

Jagen ohne Jagdschein.

Entscheidung des Kammergerichts v. 9. Februar 1926 — 1. S. 1340. 25.

Als W. vor einiger Zeit in der Gegend von Hohenstein dabei betroffen wurde, wie er, ohne einen Jagdschein bei sich zu führen, die Jagd ausübte, wurde er wegen unberechtigter Jagdausübung angeklagt und verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, indem u. a. geltend gemacht wurde, wenn jemand in einem von ihm gepachteten Jagdbezirk die Jagd ohne Jagdschein ausübt, so könne er nicht wegen unberechtigter Jagdausübung verurteilt werden. Verurteilung könne höchstens eintreten, weil er die Jagd ohne Jagdschein ausgeübt habe. Das Amtsgericht verurteilte darauf W. zu 30 RM Geldstrafe, weil er die Jagd ohne Jagdschein ausgeübt habe. Die abermalige Revision des Angeklagten wurde alsdann vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen und u. a. ausgeführt, nach § 29 der preußischen Jagdordnung habe derjenige, welcher die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich zu führen und ihn sofort den Personen vorzuzeigen, welchen polizeiliche Befugnisse zustehen und die berechtigt sind, eine Kontrolle auszuüben.

Ein Schuß von der Veranda auf einen Hund.

Entscheidung des Kammergerichts vom 15. November 1925.

Wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit einem Feuergewehr schießt, macht sich nach § 367 (8) des Strafgesetzbuchs strafbar. Auf Grund dieser Bestimmung war G. aus Bederkesa verurteilt worden, da er von seiner Veranda mit einem Jagdgewehr auf einen fremden Hund in seinem Garten geschossen hatte. Diese Entscheidung focht G. durch Revision beim Kammergericht an und betonte, es habe ein Notstand vorgelegen, da häufig fremde Hunde in seinen Garten gekommen seien und sein Federvieh angegriffen hätten; nach der Verordnung des kommandierenden Generals vom 26. Juni 1917 und § 33 (2) der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 sei er auch berechtigt gewesen, auf Hunde zu schießen. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, die Vorentscheidung sei ohne Rechtsirrtum ergangen, der Angeklagte hätte nicht von seiner Veranda schießen, sondern auf andere Weise die Hunde aus seinem Garten vertreiben können. Es sei im allgemeinen Interesse verboten, an bewohnten Orten mit einem Feuergewehr zu schießen. Der Angeklagte könne sich weder auf die Verordnung des kommandierenden Generals noch auf § 33 der Jagdordnung berufen, welche sich auf Windhunde, Jagdhunde beziehe, die in einem fremden Jagdrevier während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit betroffen werden. (1. S. 1264. 25.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. Meyer-Wegelin, Forstassessor, hat sich an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden für das Gebiet der Forstbenutzung habilitiert.

Der Deutsche Beamtenbund beim Reichsminister des Innern und die allgemeine Lage.

Bei der Besprechung, die am 24. Februar zwischen dem Deutschen Beamtenbund und dem Reichsminister des Innern stattgefunden hat, ist wirklich Erfreuliches wenig in die Erscheinung getreten. Es wurde darauf hingewiesen, daß erst in letzter Zeit an die Bearbeitung des allgemeinen Beamtenrechts herangegangen sei, aber sich die Befürchtung ergebe, daß das Beamtenrecht wiederum nicht aus einem Guß bestehen, sondern in Teillösung der zu regelnden Fragen hergestellt werden solle. Die Beamtenschaft müsse die Ausnahmegesetze, die sich, wie z. B. das Besoldungssperrgesetz*), gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Beamten richten, ablehnen. Als ein ungünstiges Zeichen müsse es hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit gedeutet werden, daß die Beamten heute mehr denn je, zur Wahrung ihrer Interessen, die richterliche Entscheidung anrufen müßten, die ihnen den nötigen Schutz auch gewähre.

Der Herr Minister hat sich, unter Hinweis darauf, daß sich die Reform des Beamtenrechts einmal in der Bahn der Teillösung bewege, dafür entschieden, dieses Verfahren beizubehalten, weil er der Ansicht ist, daß die erzielten Verbesserungen der Beamtenschaft auf diese Weise früher zugute kommen könnten, als wenn damit bis zum Abschluß aller Fragen gewartet würde. Den Entwurf bezüglich der Regelung des allgemeinen Beamtenrechts hoffe er bald zur Beratung im Reichsrat einbringen zu können.

Es wurde darauf hingewiesen, daß im Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats eine günstigere Berücksichtigung der Beamtenschaft erzielt worden sei, als der Referenten-Entwurf es vorgesehen habe. Deshalb wurde erwartet, daß der Herr Reichsminister des Innern bei der endgültigen Fassung des Regierungsentwurfs sich für diesen Fortschritt einsetzen werde, was zugesagt wurde.

*) Wie mitgeteilt wird, hat die Reichsregierung inzwischen ihren Gesetzentwurf betr. Verlängerung des Besoldungssperrgesetzes zurückgezogen.
Die Schriftleitung.

Wenn nun auch gleichzeitig die Nachricht aus dem Reichsfinanzministerium kommt, daß eine Änderung der Besoldungsordnung jetzt nicht beabsichtigt sei, so läßt sich damit die vom Reichskanzler Luther am 15. Dezember 1925 im Reichstag abgegebene Erklärung, die eine Besoldungsreform in Aussicht stellte, nicht gut in Einklang bringen. Sp.

Die zehn Beamtengebote des Herrn Reichsministers des Innern.

Bei der Beratung des Haushaltes des Reichsministeriums des Innern, die im Haushaltungsausschuß des Reichstages am 1. März begonnen hat, sind von dem Herrn Minister Dr. Külz folgende zehn Gebote verkündet worden:

1. Erhaltung des Berufsbeamtentums öffentlich-rechtlicher Art sei auch für die Republik staatsnotwendig. Dazu gehöre eine materiell persönlich und dienstlich gesicherte Stellung, Rechtsanspruch auf Pensionen und Hinterbliebenenversorgung.
2. Der Beamte soll die republikanische Staatsform bejahen und sich dem Staat innerlich verbunden fühlen.
3. Die Beamten, die die Republik schmähen und verächtlich machen, sind unwürdig des Dienstes am Volk.
4. Ohne die Freiheit der Meinungsäußerung zu beschränken, soll der Beamte in der Kritik der Regierungsmaßnahmen maßvoll sein.
5. Ein neues Beamtenrecht soll den Pflichtkreis der Beamten neuzeitlich regeln und verändern, daß auch der Schein von Willkür vermieden wird und überall klare Rechtsansprüche herrschen.
6. Ein Beamten-Rang-Gesetz soll den Beamten mitbestimmenden Einfluß bei der Gestaltung ihrer persönlichen Angelegenheiten sichern.
7. Ein Dienststrafgesetz wird dafür sorgen, daß Verfehlungen und Übergriffe streng gesühnt werden.
8. Die Beamtengesetzgebung wird zweckmäßiger in steter Fühlungnahme mit den Vertretungskörpern der Beamtenschaft durchzuführen sein.
9. Fortbildungsmöglichkeiten der Beamten sind zu erweitern.
10. Die gesamte Arbeit des Beamten muß sich unter dem großen Gesichtspunkt vollziehen: Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei zu sein. — —

Ob die Erklärungen des Herrn Reichsministers des Innern, soweit von den Beamten verlangt wird, daß sie unter Umständen ihre politische Gesinnung verleugnen sollen, überall Zustimmung finden werden, das erscheint zweifelhaft.

Im Artikel 130 der Reichsverfassung heißt es in Absatz 2: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet."

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 1923 — D. S. 13/23 ausdrücklich anerkannt, daß durch die Leistung des Beamteneides der Beamte lediglich die Verpflichtung übernimmt, in seiner Tätigkeit als Beamter, in Wahrnehmung seines Amtes die Verfassungsbestimmungen getreu zu beobachten.

Bei der Beratung der Reichsverfassung hat der Vertreter des Reichsministeriums ausgesprochen, daß der Artikel 130 der Reichsverfassung den Beamten die Freiheit der politischen Gesinnung wahren solle. Die Beeidigung des Beamten auf die Reichsverfassung verpflichtet ihn auf deren Bestimmungen, in Wahrnehmung der amtlichen Tätigkeit, ohne die staatsbürgerliche Freiheit einzuschränken. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Artikels 176 der Verfassung, vom 14. August 1919, vermag nicht den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers, welcher die Nationalversammlung ist, zu ändern, wenn eine derartige Absicht bestanden haben sollte. Durch die Leistung des durch die Verordnung vom 14. August 1919 vorgeschriebenen Beamteneides übernimmt der Beamte lediglich die Pflicht, in seiner Tätigkeit als Beamter, in Wahrnehmung seines Amtes die Bestimmungen der Verfassung getreu zu beobachten.

Die Verfassung schreibt den Beamten nirgends vor, daß sie auf jeden Fall alle überzeugte Republikaner sein sollen und müssen, denn sie haben nur die selbstverständliche Verpflichtung, bei Wahrnehmung ihres Amtes die Bestimmungen der Verfassung getreu zu beobachten. Das muß von ihnen erwartet werden, aber es entspricht wohl nicht der Verfassung, eine solche Forderung an die Beamten zu richten, die leider noch im Gefolge haben wird, daß sie eine Gesinnungsschnüffelei auslöst, die für diejenigen Männer, die nicht auf dem Markte die Republik als das Höchste preisen, die schlimmsten Folgen mit sich bringen kann. — So viel Taktgefühl wird jeder Beamte, der in der alten Staatsform, die kein Schutzgesetz für die Herren Minister kannte, das Bessere heute noch sieht, jedenfalls haben, daß er die neue Staatsform nicht schmäht und nicht verächtlich macht; aber auf die Beamten, gewollt oder ungewollt, einen Druck auszuüben, die Staatsbejahung vielleicht durch ein geheucheltes, äußerlich erkennbares Bekenntnis zur Republik zum Ausdruck zu bringen, geht zu weit. Dem Staate kann und muß sich der Beamte innerlich verbunden fühlen, aber das kann auch geschehen, ohne die heutige republikanische Staatsform als das Ideal der Staatsverfassung anzuerkennen. Jedenfalls wird es der staatserhaltend und korrekt denkende Beamte mit aller Entschiedenheit ablehnen, sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten, die ihm in der Freiheit seiner politischen Gesinnung gegeben sind, beeinträchtigen zu lassen, und jede Forderung, die einen Angriff auf diese Freiheit der politischen Gesinnung darstellt, abwehren. Spectator.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Professor Paul Matschie, der bekannte Säugetierkenner und Kustos am Museum für Naturkunde in Berlin, ist am 7. März im 65. Lebensjahr nach langem Leiden gestorben. Mit ihm geht ein bedeutender Gelehrter von uns, der seine Wissenschaft besonders auch in den Dienst des deutschen Weidwerks gestellt hatte. Seine Untersuchungen und Theorien über die deutschen Hirscharten und das deutsche Rehwild haben ihn im Kreise der grünen Farbe Deutschlands weit bekannt gemacht. Er hat aber auch durch seine unermüdliche Schaffenskraft zum Gelingen fast aller Berliner Geweihausstellungen vor und nach dem Kriege wesentlich beigetragen. Uns war er seit langen Jahren durch treue Freundschaft verbunden. Sein Ableben

ist für die deutsche Wissenschaft, das deutsche Weidwerk und damit auch für den deutschen Wald ein großer Verlust. — Die Schriftleitung.

Landforstmeister von Arenstorff, Neustrelitz, ist am 27. Februar im Alter von 58 Jahren einem Schlaganfall erlegen. Der Verstorbene war am 29. Juli 1867 als Sohn eines Rittergutsbesitzers in Oyle bei Nienburg a. d. Weser geboren, besuchte die Klosterschule Ilfeld und die Domschule Verden, die er 1888 mit dem Reifezeugnis verließ. Nach einer forstlichen Lehrzeit in der Oberförsterei Lüttenhagen (Meckl.-Strelitz) und dem Besuch der Forstakademie Eberswalde studierte er ein Semester in München die Rechte. Dann wurde er zum Forstpraktikanten ernannt und war als solcher in Mirow tätig. Im Jahre 1899 erfolgte seine Ernennung zum Förster in Carlow (Ratzeburg), im Jahre 1906 zum Oberförster in Steinförde und am 1. Januar 1917 zum Forstmeister in Steinförde. Am 1. Juli 1919 kam er als Oberforstmeister, zugleich als Vortragender Rat im Ministerium, Abteilung für die Finanzen, und Dezernent der Forstabteilung nach Neustrelitz. Seit dem 1. April 1920 war er dann Landforstmeister. Seiner Militärpflicht hatte er im Jahre 1889 beim Ersten Seebataillon in Kiel genügt; später gehörte er als Reserveoffizier dem Meckl. Grenadierregiment Nr. 89 an. Landforstmeister von Arenstorff war verheiratet mit Gisela von dem Knesebeck, einer Tochter des verstorbenen Generalleutnants Wilhelm von dem Knesebeck, Berlin. Mit der Witwe trauern sieben Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren um den geliebten Vater, der ihnen so früh und jäh entrissen wurde. Das allzufrühe Hinscheiden dieses außerordentlich tüchtigen Forstmanns wird in weitesten Kreisen aufrichtigste Teilnahme und Mittrauer wecken. Sein Tod bedeutet besonders für das Land Mecklenburg-Strelitz einen schweren Verlust.

Einweihung des Gedenksteins der ehemaligen Greifswalder Jäger. Der Verein ehemaliger Jäger und Schützen beabsichtigt, am 13. Mai (Himmelfahrtstag) den Gedenkstein für die gefallenen Helden des alten Greifswalder Jäger-Bataillons auf dem Schießstandgelände in Neuenkirchen einzuweihen. Dem kleinen Verein ist es schwer geworden, die nötigen Gelder für den Stein, die Inschrift und die Aufstellung zusammenzubringen. Nun fehlen noch die Mittel für die gärtnerischen Anlagen und für die Einweihungsfeier. Manch alter Greifswalder denkt gewiß noch der Zeiten, als der grüne Jägerrock das Bild der Stadt belebte. Mancher in Stadt und Land trug einst oder trägt noch jetzt die liebe, grüne Farbe. Sollten sich da nicht noch einige finden, ebenso wie solche, die auf Tradition halten, um dem Verein zu helfen, den Gedenkstein an dem genannten Tage würdig und schön zu schmücken und einzuweihen? Freundliche Gaben nehmen mit Dank jederzeit, auch in kleinsten Beträgen, entgegen: Baumgardt, Oberstleutnant, Fischstraße 24; Maschke, Malermeister, Rotgerberstraße 5; Heister, Drogist, Marktstraße, und der Kassenführer des Vereins, Diedrich, Schuhwarengeschäft, Schuhhagen.

Neues aus den Parlamenten.

Sitzung des 14. Ausschusses am 25. Februar 1926. Auf der Tagesordnung der Sitzung vom 25. Februar 1926 stand unter anderem die Beratung von Petitionen, darunter auch die Petition des Deutschen Beamtenbundes, betreffend Pensionsregelung für kriegsbeschädigte Beamte vom 18. März 1925. Nach Begründung durch den Berichterstatter bat der Regierungsvertreter, alle geäußerten Wünsche abzulehnen. Eine Sonderbehandlung der kriegsbeschädigten Beamten gegenüber den übrigen kriegsbeschädigten Personen sei ungerechtfertigt. Somit könne auch eine Abfindung nach dem Unfallfürsorgegesetz nicht in Frage kommen. Auch sei die Forderung unberechtigt, die als Verwundete in Lazaretten zugebrachte Zeit als Kriegsjahre zu rechnen, weil der Patient den Gefahren der Front während dieser Zeit nicht ausgesetzt gewesen sei. Die in der Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit anzurechnen, könne nur von Fall zu Fall erwogen werden, eine generelle Regelung lasse sich nicht treffen. Dasselbe träfe zu auf die Forderung, das Besoldungsdienstalter zu verbessern. Auch hier lasse sich nur an Hand des einzelnen Falles eine gerechte Entscheidung treffen. Die Regierung werde solche Fälle mit größtem Entgegenkommen behandeln. Der Ausschuß beschloß sodann, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Reichstagsausschuß für Beamten-Angelegenheiten. Die Beratungen der Reichsdienststrafordnung haben am 26. Februar begonnen. Nach Ausführungen der Regierung müsse das verzettelte Dienststrafrecht in einem neuen Dienststrafgesetz zusammengefaßt werden, wobei an den Grundsätzen des bestehenden Rechts, soweit sie sich bewährt haben, nichts geändert werden solle. Die bisher stark eingeschränkte Mitwirkung der Verteidigung soll eine wesentliche Erweiterung erfahren, weil jetzt dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben werden soll, sich in jeder Lage des Verfahrens und dementsprechend auch schon bei der Untersuchung sich eines Verteidigers zu bedienen. Die dem Beschuldigten nachteilige Entscheidung des Dienststrafgerichts über Schuld und Straffrage erfordert zwei Drittel der Richterstimmen. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Dienstverfahrens muß auf Grund der im Artikel 129 Abs. 3 der Reichsverfassung gegebenen Verordnung zugelassen werden. Sp.

Abschriften aus den Personalakten. Wie wir bereits mitteilten, hat auf die kleinen Anfragen Nr. 16 und 368 der Abgeordneten Barteld (Hannover) und Genossen der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgende Antwort erteilt:

„Das Staatsministerium kann nicht anerkennen, daß das den Beamten verfassungsmäßig zustehende Recht auf Einsicht in die Personalnachweise ohne weiteres das Recht zur Entnahme von Abschriften in sich schließt. Das Staatsministerium ist jedoch der Ansicht, daß dem Beamten, der seine Personalakten einsieht, eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Fertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden soll, es sei

denn, daß dadurch ernstere Störungen des Geschäftsverkehrs eintreten und insoweit die dienstlichen Interessen benachteiligt würden."

Diese Auffassung steht im Widerspruch mit der Ansicht der Reichsregierung, die dahin geht, daß das Recht der Einsicht auch das Recht zur Entnahme von Abschriften in sich schließen müsse. Es hat aber der Preußische Landtag bei der dritten Lesung des Staatshaushaltes für 1925 nach Beschluß des Beamtenausschusses folgenden Antrag der Abgeordneten Falk, Barteld (Hannover) und Genossen angenommen:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, entsprechend dem Vorgehen des Reiches alsbald Richtlinien für die Durchführung des den Beamten durch Artikel 129 der Reichsverfassung gewährleisteten Rechts auf Einsicht in die Personalnachweise zu erlassen und diese dem Landtag mitzuteilen. In den Richtlinien ist auch das Recht auf Entnahme von Abschriften aus den Personalnachweisen auszusprechen."

Demgegenüber muß es Überraschung hervorrufen, daß das Preußische Staatsministerium an einem Standpunkte festhält, der sich schlechterdings nicht halten läßt. S.

Notstandsarbeiten in der Preußischen Staatsforstverwaltung. Angesichts der ungeheuren Arbeitslosigkeit hatte Landtagsabgeordneter Barteld-Hannover den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gebeten, den Oberförstereien die Mittel, die im Staatshaushaltsplan für 1926 für den Wegebau angefordert werden, schon jetzt zur Verfügung zu stellen, damit die Oberförstereien die Wegebauten und Wegeinstandsetzungen bereits in Angriff nehmen können und so in der Lage sind, hierzu Arbeitslose zu beschäftigen, die während des Sommers in der Landwirtschaft Arbeitsmöglichkeit finden. Wie das Landwirtschaftsministerium nunmehr mitteilt, sind von den für 1926 angeforderten 6,3 Millionen Mark zur Unterhaltung und zum Neubau öffentlicher Wege innerhalb der Forsten den Regierungen bereits rund 5,7 Millionen Mark überwiesen, so daß sie in der Lage sind, die Unterverteilung auf die Oberförstereien vorzunehmen und diese jetzt mit den Arbeiten beginnen können.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen, herausgegeben von dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen sind im Verlage von J. Neumann, Neudamm, soeben erschienen. Die vorliegenden Bestellungen wurden versandt. Der Preis des Heftes ist auf 1 RM festgesetzt.

Aufnahme von Söhnen verstorbener preußischer Forstbeamten in die Waisenhäuser zu Potsdam und Klein-Glienicke. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Geschäfts-Nummer 3003 vom 23. Februar 1926 mitteilt, können evangelische Söhne verstorbener preußischer Forstbeamten (Voll- und Halbwaisen) unter folgenden Bedingungen in Waisenhäusern Aufnahme finden:

a) In dem Zivilwaisenhause zu Potsdam. Aufnahmealter 8 bis 14 Jahre. Die Zöglinge besuchen je nach ihrer Vorbildung das Gymnasium, das Realgymnasium oder die Oberrealschule in Potsdam, und zwar bis zur Reifeprüfung, wenn sie dazu befähigt sind und der künftige Lebenslauf ein völliges Durchlaufen der Schule wünschenswert erscheinen läßt.

Als Beitrag zu den Pflegekosten ist an die Stiftung von dem gesetzlichen Vertreter usw. des Zöglings monatlich im voraus ein Betrag zu entrichten, der zunächst auf 30 RM festgesetzt ist. Die Versorgungsgebührnisse des Zöglings verbleiben den Angehörigen.

b) In der Waisenversorgungsanstalt Klein-Glienicke. Aufnahmealter 6 bis 12 Jahre. Die Zöglinge erhalten Volksschulbildung in der Volksschule des Ortes. Sie können in der Anstalt bis zum 15. Lebensjahr oder, wenn sie einen eine weitergehende Vorbildung erfordernden Beruf ergreifen wollen, noch länger verbleiben. Befähigte Knaben können die Aufbauschule in Potsdam, das unmittelbar an Klein-Glienicke grenzt, unentgeltlich besuchen.

Für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Ausbildung werden die Waisengebührnisse der Knaben einbehalten.

Zu a) und b): Aufnahme-Anträge sind an diejenigen Regierungen zu richten, in deren Bezirk die gesetzlichen Vertreter der Knaben ihren Wohnsitz haben. Für die Zureise der Knaben zu den Waisenhäusern werden den Angehörigen gegebenenfalls Unterstützungen auf Antrag gewährt werden.

Forstwirtschaftliches.

Forstsaatgutanerkennung.

Verzeichnis der Firmen, welche gemäß Nr. 3 der Regel zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut zugelassen sind:

Nr.:	Firma:	K = Klenge F = Forstbaumschule
43.	Martin Renz in Emmingen in Württemberg, Klenganstalt,	K
	Forstbaumschule	F
44.	Herm. Mertens in Gosseltshausen, Post Wolnzach, Oberb., Baumschule, Waldsamen- und Pflanzenhandlung	F

Nr. 43 war unter Kontrolle des Deutschen Forstvereins.

Roteiche und Grauesche. Mit meinen Erfahrungen, betreffend die Verwertung des Holzes der Roteiche kann ich kein abschließendes Urteil fällen, da sich diese bisher nur auf die Nutzung schwachen Materials beziehen, nur weiß ich, daß das Holz unserer deutschen Eichen dem der Roteiche im allgemeinen vorgezogen wird. Beim Anbau der Roteiche ist aber zu erwägen, daß diese mit geringwertigem Boden fürlieb nimmt und sie deshalb in Kiefernheiden nicht zu verwerfen ist. Ihre starke Laubentwicklung schützt den Sandboden gegen Austrocknen, sie gibt auch das in Kiefernheiden meist fehlende Hartholz, geringe Nutzhölzer, wie Hordenpfähle, Zaun- und Torpfosten und ein wertvolleres Brennholz, wenn auch nicht wie die Birke, aber doch besser wie die Kiefer. Im Herbst bei Färbung ihres in allen Schattierungen rotschimmernden Laubes gewährt

dies im Gemisch mit dem hellgelben Birkenlaube, umsäumt von den graugrünen dunklen Kiefernnadeln einen prachtvollen Anblick. Als Feuerschutzstreifen im Gemisch mit Birken würde die Roteiche in Heiderevieren keineswegs zu verachten sein. Mit der aus dem Ausland eingeführten Roteiche dürfte es sich bezüglich ihrer Nutzbarkeit verhalten wie bei der gleichfalls bei uns eingeführten Grauesche*), die vielfach in Auwäldern schon in stärkeren Exemplaren stockt. Auch dieser wird das Holz unserer deutschen Esche von den Verbrauchern vorgezogen, soweit mir bekannt geworden ist, und doch möchte ich die Grauesche (nicht zu verwechseln mit der versuchsweise eingeführten aber frostempfindlichen und für Norddeutschland deshalb sich nicht eignenden Weißesche) nicht missen. Die Grauesche verträgt weit besser stagnierendes Gewässer oder bei Hochwasser lange in Gründen zurückbleibendes Wasser bzw. Drainwasser. So konnte ich beobachten, daß Graueschen wiederholt bis Mitte Juni meterhoch im Wasser standen, ohne Einbuße im weiteren Wachstum und Aussehen zu erleiden, während sich im gleichen Falle am Stamm der deutschen Esche Moos und Flechten bildeten, die Kronen zum Teil abstarben oder die Bäume nach und nach vollständig eingingen, auch vertrug die Grauesche einen dichteren Stand und nahm mehr an Masse zu. Diese beiden eingeführten Laubholzarten dürften somit immerhin eine gute Mehrung unserer Waldbäume darstellen und es ist wohl richtig, wenn in Nr. 7 Seite 179 der Grundsatz ausgesprochen ist, diese Sachen weiter aufmerksam zu verfolgen. Backe, Revierförster i. R.

Der Nutzholzhandel Deutschlands einschließlich der Fabrikate aus Holz im Jahre 1925. Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes hat die Mehreinfuhr an Bau- und Nutzholz und Holzstoff 1925 12,9 Millionen Festmeter, jene an Waren und Fabrikaten 1,6 Millionen Festmeter betragen. Sie ist von etwa 5 Millionen Festmeter im Jahre 1924 um nahezu 116 % gestiegen. Den Hauptanteil trägt das Bau- und Nutzholz, von dem 1924 8,8 Millionen, 1925 aber 13,9 Millionen Festmeter eingeführt worden sind. Die Mehreinfuhr an Bau-, Nutz- und Papierholz hat demnach die Höhe der Vorkriegszeit (1913 14,4 Millionen Festmeter) nahezu schon wieder erreicht, während die Holzausfuhr mit rund 1 Million Festmeter jetzt ungefähr ebenso hoch ist wie unmittelbar vor dem Kriege. Sch.

Leitungsstörungen durch Baumfällungen. Das Märkische Elektrizitätswerk, A.-G., Berlin W 62, Keithstraße 15, dem auch die Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerke, G. m. b. H., angeschlossen sind, und deren Überlandversorgung vielfach die Inanspruchnahme von Schneisen durch Privatforsten, längs denen die Hochspannleitungen geführt werden, benötigt, hat dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband mitgeteilt, daß seit Beginn der diesjährigen Einschlagperiode es sich des öfteren ereignet hat, daß Randbäume der Schneisen gefällt wurden, ohne daß die erforderliche Vorsicht angewendet wurde. Die Folge davon war jedesmal eine Beschädigung der Hochspannungsleitungen und infolgedessen eine Unterbrechung in der Stromlieferung. Das Elektrizitätswerk bittet, daß derartige Betriebsstörungen vermieden werden. Es schlägt vor, daß beim Schlagen, wenn nicht etwa durch geringe Höhe der Bäume und entsprechenden Abstand jede Gefahr der Beschädigung als ausgeschlossen erscheinen muß, eine Aufsichtsperson von dem Elektrizitätswerk hinzugezogen werde, und daß im Einzelfalle sich die Herren Privatwaldbesitzer an die ihnen nächstgelegene Dienststelle des Märkischen Elektrizitätswerks oder der Brandenburgischen Elektrizitätswerke wenden möchten. Das Märkische Elektrizitätswerk versichert, daß durch solche Maßnahmen Kosten den Herren Waldbesitzern nicht entstehen. — Der Brandenburgische Waldbesitzerverband bittet vorstehenden Wünschen Rechnung tragen zu wollen. I. A.: Würtz.

*) Eine Grauesche im botanischen Sinne gibt es nicht, sondern nur die Weißesche (Fraxinus alba oder americana). Minderwertig ist dagegen die öfters beigemischte Fraxinus pubescens (Fr. pennsylvania). Die Schriftleitung.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bayern. Der Maurer Johann Steingräbl von Unterzeismering (A. G. Starnberg), der unlängst vom Schwurgericht wegen eines Mordanschlages auf den Förster Heidenreich zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, und der Taglöhner Georg Gabler von dort, der wegen eines Mordanschlages auf den Förster in Gallafilz vom gleichen Gericht zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde, schworen auch dem Förster Kram in Oberzeismering, der den Wilderern stark auf den Fersen war, Rache, weil der Förster einen anderen Wilderer am 10. Juni 1922 im Walde angeschossen hatte. Am anderen Tage holten sie aus der Wohnung des 20 Jahre alten Hilfsarbeiters Joseph Stempfl in Unterzeismering ein Gewehr und Munition und begaben sich nachts zehn Uhr nach dem Forsthaus, wo Steingräbl in das offenstehende Fenster des Schlafzimmers des Försters einen scharfen Schuß abgab. Das Schöffengericht München-Land verurteilte Steingräbl zu insgesamt zwei Jahren fünf Monaten Zuchthaus, Gabler zu insgesamt drei Jahren sechs Monaten Gefängnis und Stempfl wegen Beihilfe zu drei Monaten Gefängnis.

Verschiedenes.

Neuausgabe des Forsthandbuches (früher Forstkalender). Herr Regierungsrat Behm, Berlin, beabsichtigt Neuausgabe seines im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienenen Forsthandbuches nach dem Stande vom 1. April 1926 und will es allmählich auf alle Angaben erweitern, die bis 1914 der bei Springer erschienene Forstkalender II. Teil hatte. Ich habe die Zusammenstellung der Angaben über die Kommunalforsten übernommen und bitte die Gemeindeforstverwaltungen ergebenst, das bezügliche Material mir spätestens bis Ende März unter Benutzung des nachstehenden Musters, das jeder Forstverwaltung in diesen Tagen in Postkartenform zugeht, mitzuteilen. Sollte das Muster nicht ausreichen, so bitte ich um Erweiterung. Gebbers, städtischer Oberförster, Lauenburg (Pommern).

Regierungsbezirk . . . . . Waldbesitzer . . . .
(Stadt, Gemeinde, Stift usw.). . . . .
Größe des Waldes . . . ha, davon Holzboden . . . ha, Holzeinschlag: Hauptnutzung . . . fm,

Vornutzung . . . . . fm, nichtkontrollfähiges Material . . . . . fm.
Betriebsleiter (Oberförster, Forstverwalter, Revierförster . . .): . . . . . . in . . . . .
Post . . . . . Fernsprechamt . . . . . .
Nr.. . . . Forstsekretär: . . . . in . . .
Forstkasse: . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Försterei . . . . Förster . . . .
in . . . . Post . . . .
Hilfsbeamte (Name, Wohnort, Postort): . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Bemerkung: Wenn Dienstwohnung vorhanden, so ist vor dem Wohnort das Zeichen „Fh“ zu setzen. Angabe von Fernsprecher auch bei den Förstereien usw. ist sehr erwünscht.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Februar 1926. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Februar mit 138,8 gegenüber dem Vormonat (139,8) um 0,7 v. H. zurückgegangen. Die Preise für Gemüse, Milch und Butter haben angezogen, die Preise für Fleisch und Fleischwaren und in besonderem Maße für Eier haben nachgegeben. Auch die Bekleidungsausgaben weisen einen Rückgang auf.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1925/26. Nr. 5 vom 6. März 1926. Die Preise für Kiefernlangholz haben in den letzten Wochen eine zwar nicht sehr bedeutende, aber doch merkliche Abbröckelung erfahren; besonders Eulenholz begegnet einer immer geringeren Nachfrage und Bewertung; gesundes Starkholz wird zu annähernd gleichbleibenden Preisen gekauft; lebhaft ist die Nachfrage nach Schwellenholz. Es notierten Kiefernlangholz normal (Sortierung „Homa“) je Festmeter mit Rinde ab Wald:

1b	(15—19 cm Mitte)	10—**12** —14 RM
2a	(20—24 „ „)	11—**14,5**—17 „
2b	(25—29 „ „)	13—**17,5**—21 „
3a	(30—34 „ „)	19—**23** —28 „
3b	(35—39 „ „)	21—**25** —30 „
4a	(40—44 „ „)	23—**29** —35 „
4b	(45—49 „ „)	24—**31** —38 „

Von Schwellen- und Grubenholzverkäufen sind nur wenige bekanntgeworden. Die Stimmung liegt beim Schwellenholz mit 23 cm Mindestzopf bei 13—14 Mk., für Grubenholz ab Wald mit Rinde bei 5—8 Mk. je Festmeter. Der Brennholzpreis ist unverändert:

für Kloben 5,5—7 —9 Mk. je Raummeter,
für Knüppel 4 —5,5—7 „ „ „

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 7. März 1926 ab märkischer Station **7,33** RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 6. März 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., Baummarder: I 50, II 25 Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II 5 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,50 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Ziegen: 4 bis 4,50 Goldm. Rinderhäute, Kalbfelle, Schaffelle fast unverkäuflich.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 6. März 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,35 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. März 1926. Landfüchse 18 bis 21 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 30 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Hasen, Winter 1,50 bis 1,60 Mk., Kanin, Wildkanin 0,55 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,75 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. März 1926. Damwild, schwer 0,65, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,60, leicht 0,70 bis 0,75, Schwarzwild, schwer 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Fasanenhähne Ia 5 bis 5,50, Fasanenhennen Ia 3,50, Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. März 1926. Hechte, unsortiert 93 bis 95, groß 60 bis 69, Schleien, Portions- 160, unsortiert 133 bis 140, Aale, mittel 180 bis 190, Karpfen, Spiegel-, 25 er 125, Karpfen, Schuppen-, 80- bis 100 er 100 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 11. **Vorarbeiter in Staatsforsten.** Muß der Vorarbeiter in den Staatsforsten mitarbeiten, bezieht er vom Staate besondere Vergünstigung usw.?

Förster H. in W.

Antwort: In den preußischen Staatsforsten wird für jede Försterei vom Oberförster im Benehmen mit dem Förster ein Haumeister (Oberholzhauer-Vorarbeiter) bestimmt, der außer seinem Arbeitsverdienste als Waldarbeiter für die ihm

besonders zugewiesenen Arbeiten beim Holzeinschlag eine Vergütung von 3 % der ausbezahlten Lohnsumme erhält. Ferner wird ihm die Zeit, die er normalerweise zum Abholen des Lohnes aufwenden muß, nach den Sätzen seines Tagelohnes vergütet.

Für den dreiprozentigen Lohnzuschlag hat der Haumeister folgende Leistungen ohne besondere Vergütung zu übernehmen: Bestellung der Arbeiter zu den Arbeitsstellen, Hilfeleistung beim Vermessen und Nummern des Holzes, Hilfeleistung bei der Schlagabnahme, Erhebung und Auszahlung der Löhne, Beschaffung und Unterhaltung des einfachen Nummergerätes (Stempel, Stempelkasten) und Beschaffung der Stempelfarbe. Der Haumeister hat in Abwesenheit des Försters für die ordnungsmäßige Führung der Schläge und die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen. Er ist überhaupt in erster Linie berufen, die Beaufsichtigung der Arbeiter zu übernehmen, wenn der Betriebsbeamte nicht auf der Arbeitsstätte anwesend sein kann.

Für Arbeiten, die von Unternehmern mit eigenen Leuten ausgeführt werden, zu deren Abwickelung der Haumeister nicht herangezogen wird, sind Vergütungen nicht zu gewähren.

Anfrage Nr. 12. **Allgemeines Dienstalter und Besoldungsdienstalter.** Ist aus den im Pr. Försterjahrbuch für 1925 Seite 5/6 veröffentlichten Richtlinien für das allgemeine Dienstalter (Min.-Erl. vom 11. 6. 1921) zu entnehmen, daß wie bei den Staatsförstern (Min.-Erl. v. 8. 9. 1921, S. 6 des F.J.B.) nunmehr bei allen Staatsbeamten das allgemeine Dienstalter mit dem Besoldungsdienstalter zusammenfällt?

Forstrentmeister R.

Antwort. Da die „Richtlinien für das allgemeine Dienstalter" für die gesamte preußische Staatsverwaltung erlassen sind, ist Ihre Anfrage zu bejahen. Dabei ist aber zu betonen, daß es sich bei der Regelung in diesem Sinne nur um diejenigen Beamten handelt, die sich in der Eingangsgruppe (nicht in einer Beförderungsgruppe) befinden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Bieber (Cassel) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. März.

Förster-Endstelle Ehrlichsruh, Oberförsterei Rehhof (Königsberg), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 12,395 ha nutzbares Dienstland. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Kammergrund, Oberförsterei Hofgeismar (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, 3,5 km bis Hofgeismar, Bahnstation dortselbst. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 1,9 ha Wiese, 1,7 ha Acker. Nutzungsgeld 106 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstsekretärstelle Morbach, Oberf. Morbach (Trier), ist am 1. April zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung vorhanden. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 70 ℳ. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Simmern (Bahnverbindung vorhanden). Zugelassene Bewerber gemäß Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277. Bewerbungsfrist 25. März.

Försterstelle Morschen, Oberf. Altmorschen (Cassel), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort, Bahnstation dortselbst. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1,3 ha Wiese, 0,8 ha Acker. Nutzungsgeld 50 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. März.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Försterstelle Oberzell-West, Oberf. Oberzell (Cassel), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung, 2 km bis Oberzell; Bahnstation Mottgers, 10 km; nach Heubach 4 km, dort Postauto nach Fulda. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,7 ha Wiese, 2 ha Acker. Nutzungsgeld 142 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. März.

Forstsekretärstelle Prüm, Oberf. Prüm (Trier), ist zu besetzen. Neubau der Dienstwohnung steht bevor. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 70 ℳ. Bahnstation. Dorfschule im Ort; höhere Schule in Prüm. Bewerber sind gemäß Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277 zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Förster-Endstelle Scaby, Oberförsterei Friedersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1230 ha Garten 2. Klasse, 3,6350 ha Acker 4. Klasse, 3,2000 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 18. März.

Försterstelle Wirtheim, Oberf. Cassel (Cassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort, Bahnstation dortselbst. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 2,5 ha Wiese, 0,5 ha Acker. Nutzungsgeld 95 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Torwärterhaus Gollin, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,3170 ha Acker 4. Klasse, 1 ha Wiesen 2. Klasse, 1,8600 ha Weiden 3. Klasse. Bewerbungsfrist 23. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Soikamühle, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 3,429 ha Acker, 2,571 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 22. März.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Freystadt (Liegnitz) ist am 1. Mai zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Kalterherberg ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. März an den Landrat in Monschau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Liebenthal, Kr. Löwenberg i. Schl., ist alsbald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Mai an den Magistrat in Liebenthal einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Freytag, überz. Förster in Soikamühle, Oberf. Ramuck, wird am 1. April die Förster-Endstelle Pupken, Oberf. Taberbrück (Allenstein), verliehen.

Gädke, Forstsekretär in Bischofswald, Oberf. Bischofswald, wird am 1. Mai unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), versetzt.

Lichtenberg, Forstsekretär in Seelzerthurm, Oberf. Seelzerthurm, wird am 1. Mai unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Fredelsloh, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), versetzt.

Knauer, Förster in Grafwegen, wird am 1. April die Försterstelle Frasselt, Oberf. Cleve (Düsseldorf), übertragen.

Scharnweber, Forstsekretär in Altkrakow, Oberf. Altkrakow (Köslin), scheidet am 15. März auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst aus.

Schlaugk, Forstsekretär in Morbach (Trier), wird am 1. April unter Uebertragung einer Forstsekretärstelle nach Limmritz, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schmidt, Förster in Friedewald, wurde unter Uebertragung der Försterstelle Frankenau-West nach Frankenau (Cassel) versetzt.

Wienecke, Förster in Gollin, Oberf. Reiersdorf, wird am 1. Mai unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Crams, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), versetzt.

Wegener, überz. Förster in Dasburg, Oberf. Prüm, wird am 1. April die Förster-Endstelle Mehren (Trier) übertragen.

Woedke, Förster in Scahy, Oberf. Friedersdorf, wird am 1. April nach Krummeluch, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Berendes, Hilfsförster in Ibensermoor, Oberf. Haste, wird am 1. April nach Amelsbüren, Studienfonds-Oberförsterei Münster i. W (Minden), versetzt.

Carmienke, Hilfsförster in Farschweiler, Oberf. Osburg, wird am 1. April nach Nunkirchen, Oberf. Wadern (Trier), versetzt.

Fiege, Hilfsförster in Amelsbüren, Studienfonds-Oberförsterei Münster i. W., wird am 1. April nach Ibensermoor, Oberf. Haste (Minden), versetzt.

Hawehns, Hilfsförster in Neu-Sielkum (Königsberg), wird am 1. April nach Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), einberufen.

Höhring, Hilfsförster in Bobile, Oberf. Woidnig (Breslau), wird am 1. April nach Eschfeld, Oberf. Prüm (Trier), versetzt.

Hampe, Hilfsförster in Steinhorst, Oberf. Sprakensehl, wurde am 5. März nach der Oberförsterei Carrenzien (Lüneburg) versetzt.

Heinrich, Hilfsförster in Bubrowko, Oberförsterei Pfeilswalde (Allenstein), wird am 1. April nach Pötzen, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Levermann, Hilfsförster in Beurig, Oberf. Saarburg, wird am 1. April nach Farschweiler, Oberf. Osburg (Trier), versetzt.

Neumann, Hilfsförster in Ellenberg, Oberf. Melsungen, wird am 1. April nach Kirchheim, Oberf. Niederaula (Cassel), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Bleckede, Oberf. Bleckede, wurde am 1. Januar zum Förster- und Forstsekretär ernannt und die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Bleckede (Lüneburg) endgültig übertragen.

Schüler, Hilfsförster in Wahlen, Oberf. Wadern, wird am 1. April nach Dasburg, Oberf. Prüm (Trier), versetzt.

Bayern.

Baumeister, vormaliger Forstamtmann von Leimen, zur Zeit Wittelsbacher Ausgleichsfonds, wurde mit Wirkung vom 1. März seiner Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienst entsprechend als Forstamtmann wieder angestellt und mit der Verwaltung des Forstamts Kriegsfeld betraut.

Böhner, Forstamtmann beim Forstamt Nürnberg-Süd, wurde als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Oberbayern berufen.

Burgdörfer, Forstamtmann beim Forstamt Elmstein-Nord, wurde in gleicher Diensteigenschaft nach Hagenbach, Forstamt Kandel-Süd, berufen.

Titel und Rang eines Oberforstmeisters wurden verliehen den Forstmeistern:

Augsburger, Vorstand des Forstamts Dombühl; **Baumann,** Vorstand des Forstamts Landau a. J.; **Baumer,** Vorstand des Forstamts Unkenthal; **von Link,** Vorstand des Forstamts Parsberg; **Mühlbauer,** Vorstand des Forstamts Eltmann; **Planke,** Vorstand des Forstamts Pressath; **Frhr. von Reitzenstein,** Vorstand des Forstamts Allersberg; **Richter,** Vorstand des Forstamts Glashütte; **Sator,** Vorstand des Forstamts Gemünden; **Spengler,** Vorstand des Forstamts Fall.

Schmidt, Forstamtmann in Diesen, Forstamt Diesen, wurde Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Schwind, Forstamtsassistent beim Forstamt Bunde, wurde am 1. März als Regierungssekretär bei der Regierungsforstkammer von Schwaben berufen.

Es wurden berufen:

Brischenk, Forstverwalter beim Forstamt Partenstein, nach Echterspfahl, Forstamt Rohrbrunn; **Glenger,** Revierförster von Absberg, Forstamt Gunzenhausen, an das Forstamt Kirchenlamitz; **Jeger,** Forstverwalter beim Forstamt Euerdorf, nach Burgwallbach, Forstamt Neustadt a. S.; **Zehe,** Forstverwalter beim Forstamt Marktheidenfeld, nach Kleinrinderfeld, Forstamt Würzburg; **Plöchl,** Forstverwalter beim Forstamt Spiegelau, wurde auf sein Ansuchen an das Forstamt Thierhaupten versetzt.

Herwig, Oberforstverwalter in Echlishausen, wird am 1. April auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Mang, Forstverwalter beim Forstamt Thierhaupten, wurde nach Echlishausen, Forstamt Günzburg, berufen.

Schweiger, Revierförster beim Forstamt Diessen, wurde auf sein Ansuchen am 1. März an das Forstamt Peiting versetzt.

Pfäffinger, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Biberachzell, wird am 1. April auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Auf ihr Ansuchen wurden versetzt:

Kronfeder, Forstassistent beim Forstamt Frankenstein, an das Forstamt Kaiserslautern-Ost; **Schmitt,** Förster, von Wustviel Forstamt Hundelshausen, an das Forstamt Waldaschaff.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Cassel.

Sonnabend, den 20. März 1926, vormittags 10½ Uhr, findet eine Versammlung in Bebra (Hotel Schlüter) statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung von 1925.
2. Einkommen der Kollegen i. R.
3. Berichterstattung über die Delegiertenversammlung im vorigen Jahre (Kollege Eisenbach).
4. Desgleichen über die Tagung vom 25. Februar dieses Jahres.
5. Verschiedenes.

Um vollzählige Teilnahme wird gebeten. Die in der Nähe wohnenden Kollegen der Bezirksgruppen Erfurt und Hildesheim werden ebenfalls freundlichst eingeladen.

Velte.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10067. **Köpstorff,** Christian, Gutsförster, Crumholz, Post Rieseby, Kreis Eckernförde. IV.
10068. **Vogel,** Georg, Forstgehilfe, Schrozberg, O.-A. Gerabronn, Württemberg. XVII.
10069. **Schleswig-Holsteinische Höfebank G. m. b. H.,** Kiel, Schloßgarten 1. IV.
10070. **v. Langenn-Steinkeller,** Rittmeister, Birkholz bei Friedeberg, Neumark. IX.
10071. **Buchholz,** Willy, Hilfsförster, Prassen, Ostpreußen. I.

10072. **Klenk,** Georg. Forstwart, Goldbach, Post Waldenburg, Württemberg. XVII.
10073. **Flunkert,** Eduard. Forstgehilfe, Fh. Ludwigswald bei Riesenbeck, Kreis Tecklenburg. XI.
10074. **Schiemann,** Fritz, Forstgehilfe, Sophienhof, Post Maldewin, Kreis Regenwalde. II.
10075. **Kiewning,** Hermann, Hilfsförster, Lohmen, Amtshauptmannschaft Pirna i. Sa. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Francke, Wilhelm, Hilfsförster, Moor, Post Lenzen, Westprignitz.
Scheuner, Guido, Hilfsförster, Käuzchenburg, Post Friedeberg, Neumark.
Wichmann, Bernhard, Hilfsförster, Hohenprießnitz, Kr. Delitzsch.
Kurzweg, Hugo, Hilfsförster, Suckow, Post Gersfelde, Kreis Templin, Um.
Hohmann, Hermann, Stadtförster, Dransfeld, Kr. Hann.-Münden.
Langer, Heinrich, Hilfsförster, Siethen, Post Ludwigsfelde, Kr. Teltow.
Sudhoff, Heinrich, Förster, Gerstenbüttel, Post Müden, Kreis Gifhorn.
Wesolek, Konrad, Hilfsförster, Lauske, Kreis Schwerin a. W.
Maier, Karl, Forstangestellter, Betra, Post Dettingen, Hohenzollern.
Conrad, Fritz, Hilfsförster, Wahlstorf, Post Preetz, Holstein.
Fiering, Paul, Förster a. D., Ströpken, Post Darkehmen.
Wesolek, Stanislaus, Förster, Liebuch, Post Prittisch, Kreis Schwerin a. W.

Warnung.

Von Chemnitz aus versendet ein gewisser Bruno Schmidt Angebote, in denen er neben einem von ihm erteilten Gutssekretär-Fernstudium auch ein „Forstwissenschafts-Fernstudium“ anpreist. Als ein Mitglied unseres Vereins nach den Bedingungen fragte, übersandte er ihm ein handschriftlich verfaßtes Vertragsexemplar (allzu viele Leichtgläubige scheint er also noch nicht gefunden zu haben) und forderte für das Gutssekretär-Fernstudium sowie für das forstwissenschaftliche Fernstudium je 50 Mk.; wenn die 100 Mk. nicht sofort auf einmal beglichen werden, so könne für das spätere forstliche Studium noch kein bestimmter Preis angegeben werden. Schon nach drei Tagen mahnte Schmidt und ersucht um sofortige Entschließung, da er das Preisangebot von je 50 Mk. nur noch fünf Tage aufrechterhalten könne. Es ist zwar nicht gerade anzunehmen, daß ein Grünrock auf so eine Machenschaft hineinfällt, der Vorstand hat aber doch beschlossen, vor unnötigen Ausgaben zu warnen. Wer sich forstlich bilden oder fortbilden will und nicht den ordnungsmäßigen Lehrgang durchmachen kann, schaffe sich das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Neudammer Förster-Lehrbuch an.

Der Vorstand. Junack.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin (III).

Am 22. März 1926, von 1 Uhr ab, Versammlung in Güstrow, Restaurant Grotefend. Tagesordnung: 1. Bericht über die Jahresversammlung. 2. Bericht über die Pensionsversicherung. 3. Bericht über die Verschmelzung unseres alten Vereins mit dem Forstbeamtenbund. 4. Besprechung der Befugnisse der Landwirtschaftskammer über Lehrlingsausbildung, Forstgehilfen- und Försterprüfung. Berichterstatter: Herr Revierförster Weu, eventuell Herr Forstmeister Junack. 5. Verschiedenes.

Ivenack, 25. Februar 1926.

Nöhring, Bezirksgruppenvorsitzender.

Ortsgruppe Oberfranken besichtigt am Sonntag, dem 21. März d. J., die neueröffnete „Bayerische Waldsamenklenge“ Bindlach bei Bayreuth. (Bahnlinie Neuenmarkt—Wirsberg—Bayreuth.) Zusammenkunft der Teilnehmer am Bahnhof Bindlach vormittags 10,03 Uhr für Herren aus Richtung Hof und mittags 1,12 Uhr für Herren aus Richtung Bamberg—Kulmbach. Da wohl nur wenige der Mitglieder Gelegenheit hatten, eine modern eingerichtete Klenge zu besichtigen, sollte keiner der interessanten und lehrreichen Veranstaltung fernbleiben. Nach der Besichtigung Erledigung der übrigen Ortsgruppen-Angelegenheiten. An- und Rückfahrt für alle Mitglieder an einem Tage möglich.

Münchenreuth, Post Feilitzsch (Oberfr.), den 7. März 1926.

Axmann, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Mitteilung des Vorstandes.

Von dem Sozialpolitischen Ausschuß deutscher Verbände sind wir gebeten worden, den Bericht der Vertreterversammlung vom 19. Januar zu veröffentlichen. Der Bericht der Tagung geht den Landes- und Provinzialvereinen demnächst zur Verwertung in Vorträgen abschriftlich zu. An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß Geheimrat Dr. Vogt über Bildung des Endgültigen Reichswirtschaftsrates, der Vertreter des Deutschen Richterbundes, Geh. Justizrat Hauchecorne, über zukünftige Behandlung des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses deutscher Verbände, Dr. Erich Schmidt, über den Gesetzentwurf der Arbeitslosenversicherung sprachen. Zu allen drei Punkten wurden Entschließungen abgefaßt.

Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Provinzialverein Westfalen.

Etwa Anfang Juni veranstaltet die Bezirksgruppe Arnsberg des Vereins preußischer Staatsförster einen „Westfälischen Förstertag“. An den Unterzeichneten sind zu diesen Tagen Einladungen ergangen, und es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn auch die Privatforstbeamtenschaft Westfalens sich recht zahlreich beteiligen würde. Die Veranstaltung ist folgendermaßen gedacht:

1. Am ersten Tage gegen 2 Uhr nach Eingang der Mittagzüge in Arnsberg Zusammenkunft im Kurhotel im Eichholz. Daselbst Ausgabe der Quartierzettel und Begrüßung. Hierauf zunächst ein wissenschaftlicher Vortrag, dann Besichtigung der Ruhrwerke. Alsdann zwanglose Besichtigung der Stadt und der Quartiere.

   Um 8 Uhr abends: Grüner Abend in Gemeinschaft mit dem Verein ehemaliger Jäger und Schützen.

2. Am zweiten Tage, morgens 8 Uhr: Sammeln an der Unterführung in Obereimer zur Lehrwanderung in der Staatlichen Försterei Obereimer unter Führung des Herrn Forstmeisters Goebel.

Hierauf werden die bereitstehenden Autobusse bestiegen und die Fahrt zum Arnsberger Stadtwald angetreten, wo die Lehrwanderung unter Führung des Herrn Oberförsters Knauf ihren Fortgang nimmt. Zur Rückfahrt können die 6-Uhr-Züge benutzt werden.

3. Für den dritten Tag ist ein Ausflug zur Möhnetalsperre und Besichtigung des Freiherrlich v. Donnerschen Wildparks vorgesehen bei genügender Teilnehmerzahl.

Damen können an allen Veranstaltungen teilnehmen mit Ausnahme der Besichtigung der Ruhrwerke.

Das Programm für den Grünen Abend soll noch nicht bekanntgegeben werden.

An die Kreisgruppen des Provinzialvereins Westfalen gehen baldigst Druckschriften, welche Näheres enthalten. Die Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein-Olpe-Meschede hat diese bereits erhalten, und erbitte ich baldigst Nachricht über Teilnahme.

Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Kreisverein Siegen-Wittgenstein-Olpe-Meschede.

Am Sonnabend, dem 5. Dezember, fand in Erndtebrück eine gemeinsame Tagung des Landbundes und des obigen Kreisvereins des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Die sehr gut besuchte Tagung wurde von dem Geschäftsführer des Landbundes eröffnet. Er gedachte des heimgegangenen Fürsten Richard zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, der ein hervorragender Führer und Förderer beider Bünde war. Alsdann führte Oberförster Paletta als Vorsitzender des obigen Kreisvereins etwa folgendes aus. Als im März des Jahres 1925 der Zusammenschluß des Westfälischen Landbundes und des Provinzialvereins Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes erfolgte, haben beide Organisationen gelobt, nach ganzen Kräften in dem Sinne zu arbeiten, der verkörpert wird in unserer gemeinsamen Flagge Schwarz-weiß-rot. Uns verbindet die Liebe zur Scholle und die Liebe zum deutschen Wald. Nach einer Ansprache des Vorsitzenden des Junglandbundes hielt der Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Oberförster Parchmann, einen längeren Vortrag über die staatspolitische Einstellung des Deutschen Forstbeamtenbundes. Nachdem der Redner die gemeinsamen staats- und wirtschaftspolitischen Ziele des Landbundes und des Forstbeamtenbundes erörtert hatte, kam er auf die besonderen Ziele des Forstbeamtenbundes, die in den Leitsätzen niedergelegt sind, zu sprechen. Unter Anführung diesbezüglicher geschichtlicher Ereignisse versuchte er den Nachweis zu bringen, daß es wahrscheinlich den deutschen Wirtschafts- und Berufsständen beschieden sein würde, die feste Stütze einer zukünftigen rein nationalen Regierung zu bilden. Die Sammlung fast aller deutschen Berufsstände sei nahezu erfolgt. Eine Ausnahme bilde die Privatforstbeamtenschaft. Aber auch die Einigung dieser Gruppe müsse endlich erfolgen. Die ganze deutsche Privatforstbeamtenschaft wünsche die Einigung. Nachdem der Redner die besonderen Aufgaben des Landvolkes im zukünftigen deutschen Reich erörtert hatte, schloß er seinen Vortrag mit dem Satz, daß die staatspolitische Einstellung des Landvolkes im Wechsel der Jahrhunderte im großen ganzen immer dieselbe geblieben sei. Seine Arbeit sei dem Vaterlande gewidmet.

Mit einem Vortrage des Geschäftsführers des Landbundes, einem weiteren Vortrag des Reichstagsabgeordneten Logemann über „Bauernnot und Volksnot" und einer Filmvorführung schloß die Veranstaltung.

Der Vorsitzende: Paletta, Fürstlicher Oberförster.

Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg.

Sonntag, den 14. März 1926, mittags 1 Uhr, findet in Bentheim im Kaiserhof unsere Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Diejenigen Kollegen, die um 9 Uhr vormittags aus der Richtung von Osnabrück kommen, werden gebeten, um 9½ Uhr im Kaiserhof sich einzufinden.

Busse.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Des Försters Feierabende.

Erster Amselschlag.

Von Josefine Moos.

Das war ein glückverheißender Tag,
Heut hört ich den ersten Amselschlag.
Der Klang so jubelnd und frühlingsfroh;
Die Triller der Amsel lieb' ich so.
O Frühlingshoffnung! mir ist es ein Fest,
Wenn die erste Amsel sich hören läßt!

Ich stand und lauschte der Sängerin,
Mir ward so leicht und selig zu Sinn,
Als wär' ich all meiner Sorgen bar
Und trüge selber ein Flügelpaar. —
Mein Herz war tiefheimlicher Hoffnung voll
Und spannte die Saiten in Dur und Moll . . .

Die Welt trug plötzlich ein andres Gesicht
Und war voll Freude und Sonnenlicht.
Der Bergwald schimmerte veilchenblau,
Ihr goldnes Vließ spann die Märchenfrau. —
Im Traum noch vernahm ich den Amselklang,
Es lag eine Seele in ihrem Sang . . .

In der Brust die reine Wahrheit
Und im Kopf ein wenig Klarheit,
In dem Herzen treueste Liebe,
In der Seele Schaffenstriebe . . . .
Diese vier der Göttergaben
Muß der Mensch zum Glücke haben.

Fr. Fischer-Friesenhausen.

Nimmer wird's gelingen,
Zucht mit Ruten zwingen.
Wer zu Ehren kommen mag,
Dem gilt Wort soviel als Schlag.

Walther v. d. Vogelweide.

Sei zum Geben gern bereit,
Miß nicht kärglich deine Gaben,
Denk', in deinem letzten Kleid
Wirst du keine Taschen haben.

Paul Heyse.

Sankt Gertrud
Die Erde öffnen tut.

Allerlei.

Bastard zwischen Schaf und Rind. Durch die Tageszeitungen ging folgende Notiz: „Husum. Ein Bastard von Schaf und Rind, der im Besitze von Gastwirt Thomsen auf Bohnland bei Hattstedt ist, erregt im Kreise Husum berechtigtes Aufsehen. Verschiedene Tierärzte konnten auch feststellen, daß es sich hier tatsächlich um einen theoretisch bisher für unmöglich gehaltenen Mischling von Rind und Schaf handelt. Die Mutter des Tieres ist eine schwarze, 450 Pfund schwere Quie, der Vater ein weißer, etwa 160 Pfund schwerer Lammbock. Die Quie wurde am 23. Oktober 1923 von dem Lammbock belegt, war, während sonst ein Rind durchweg 40, ein Schaf 22 Wochen trächtig ist, 31 Wochen trächtig und warf den seltsamen Bastard am 9. Juni. Der Mischling, der jetzt fünf Wochen alt ist, ist 57 cm hoch, hat hinten eine breitbeinige Stellung wie ein Lamm, einen Schafschwanz (ohne Quaste), seine Stirn ist zwischen den Augen gewölbt, wie beim Schaf, der Körper ist im übrigen wie bei einem Rind. Die Wolle des Bastards, der in seinem Wesen ganz die Beweglichkeit eines Lammes zeigt, ist schwarz. Die unnatürlichen Eltern des Bastards grasten auf zwei benachbarten Fennen und fanden, von sichtlicher Zuneigung getrieben, trotz der trennenden Gräben wiederholt den Weg zueinander." — Von mehreren Seiten wurde mir dieser Zeitungsausschnitt mit der Bitte um Aeußerung zugesandt. Herr Oberförster Hintz in Zeven fügte noch das Gutachten des Tierarztes Thomsen in Husum bei. Dasselbe lautet: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß in diesem Falle eine Kreuzung von Rind und Schafbock besteht, denn der Schafbock ist das einzige männliche Tier gewesen, mit dem das Rind zusammengekommen ist. Besitzer sowohl wie Nachbarn haben beobachtet, daß beide Tiere sich miteinander herumgetrieben haben. Als das Rind von der Weide genommen wurde, folgte der Schafbock hinterher und ging sogar durch drei bis vier tiefe Gräben durch und war nur mit größter Mühe von dem Rind zu trennen. Im Aeußeren gleicht der Mischling von ferne gesehen mehr einem Kalbe als einem Lamm, namentlich die mittlere Partie des Körpers ist die eines Kalbes. Bei näherer Betrachtung jedoch sieht man, daß die extremen Teile des Körpers: Schnauze, Beine unterhalb der Vorderfußwurzel und des Sprunggelenkes und Schwanz, die eines Lammes sind. Das Haarkleid ist sehr fein und weich und stellt ein Mittelding zwischen Haar und Wolle dar. Die Faeces sind wie beim Schaf feingekugelt. Da ich das Tier in den letzten drei Wochen, wo ich verreist war, nicht gesehen hatte, konnte ich jetzt feststellen, daß es sich während dieser Zeit sehr gut entwickelt hatte." — Ich habe die mir gestellte Frage weitergegeben und von Professor Dr. Künnemann an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der den Fall schon von anderer Seite kannte und eine Photographie des fraglichen Tieres besitzt, folgende Antwort erhalten: „Ob es sich in der Tat um eine Kreuzung handelt, läßt sich zur Zeit nicht entscheiden. Nach der Photographie handelt es sich um ein Kalb. Eigentümlich ist allerdings die lange Behaarung des Körpers und auch des Schwanzes. Nach Mitteilung des Kollegen ist auch eigentümlich, daß das Tier rundgeballten

Kot absetzt." — Der Direktor des Zoologischen Gartens in Berlin, Geheimer Hofrat Professor Dr. Heck, hält das Wundertier für eine Mutante (Vererbungsabweichung) vom Rind, wie sie bei Tieren und Pflanzen häufig vorkommen. Es stehen also zwei Ansichten einander gegenüber und es bleibt abzuwarten, wie das Tier sich weiter verhält. Wünschenswert wäre es, wenn der zuständige Tierarzt das Geschöpf weiter beobachten und über seine Entwicklung Aufzeichnungen machen und bekanntgeben wollte. Eckstein.

Nachwort: Hoffentlich gehen diese Wünsche in Erfüllung, so daß wir demnächst weiter über diesen interessanten Fall berichten können. Unserer Ansicht nach gehört das Tier in einen Zoologischen Garten oder in ein sonstiges geeignetes wissenschaftliches Institut zur weiteren Beobachtung.

Die Schriftleitung.

Die Vernichtung des Albatros. Der Albatros, dieser prächtige Flieger des Meeres, der den Schiffen folgt und jedem Seemann wohlbekannt ist, ist trotz seiner Gefräßigkeit ein friedfertiger Vogel. Um so verwerflicher ist der Vernichtungskrieg, der in letzter Zeit gegen diese großen Sturmvögel geführt worden ist und die Gefahr seiner völligen Ausrottung nahe erscheinen läßt. Wie J. H. Schulte in der Zeitschrift „Naturschutz" ausführt, brüten die Albatros auf einigen Inseln des Atlantischen und Stillen Ozeans, besonders auf Laysan, einer Insel der Hawai-Gruppe, die zu den Vereinigten Staaten gehört. Die Vögel brüten in jedem Nest nur ein Ei aus, doch war die ganze Insel dicht von ihnen besetzt und stand unter dem Schutz der Union. Leider ist trotzdem in diesem Vogelparadies auf das grausamste gehaust worden. Die Agenten amerikanischer Federhändler wurden durch den Reiherschmuck der Albatros angelockt und vernichtet sie in der rohesten Weise. Die Vögel, die von ihren Brutstätten nur schwer weichen, wurden von den Räubern mit Knüppeln lahm geschlagen und dann in eine große Grube geworfen. Dort ließen sie die Tiere langsam verhungern, und da die Vögel bei diesem Hungertode alles Fett verbrauchten, sparten sich die Rohlinge die Arbeit, das Fett von der Haut abzuschaben. Sie raubten die Bälge der toten Tiere und fuhren mit ihrer Beute davon. Erst nach einiger Zeit kam man dieser Scheußlichkeit auf die Spur, und als sie von einem amerikanischen Zollkutter festgenommen wurden, fand man bei ihnen 250 000 Albatrosbälge; sie hatten aber schon mehr als die dreifache Anzahl verschickt. Jedenfalls sind durch die Hand dieser Räuber mehr als eine Million Albatros auf die qualvollste und grausamste Weise umgekommen. Damit war aber der Vernichtungskrieg auf Laysan noch nicht beendet. Das Begehren der Damen nach Reihern verführte immer wieder dazu, einen Raubzug unter den Albatros abzuhalten, und so sind in der letzten Zeit wieder 150 000 der großen Vögel vernichtet worden. Es ist jetzt eine Bewegung im Gange, um einen Wachdienst auf der Insel Laysan einzurichten, damit das Gesetz nicht immer wieder umgangen werden kann und damit diese Segler der Lüfte nicht gänzlich ausgerottet werden.

Neue Bücher.

Wo der Berghirsch schreit. Jagdgeschichten aus dem Riesengebirge. Von Hans Hubertus (Schröder). Mit Abbildungen von Gerhard von Lucke und Rolf Winkler. 1926. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis geb. 6 RM.

Weidwerk, — echtes gerechtes deutsches Weidwerk weht uns von den Blättern dieses Buches entgegen, geschildert von einem, der gottbegnadet mit empfängnisvollem Gemüt tief in die geheimen Schönheiten von Rübezahls Reich eingedrungen ist. Nur selten läßt uns der Verfasser im Geiste den scharfen Knall der Büchse auf den schreienden Hirsch hoch droben in den Bergen, den roten Bock im blühenden Enzian oder den auf einsamer Fichte sein Liebeslied singenden Urhahn vernehmen. Das Schießen ist diesem erfahrenen Weidmann, der wie selten einer mit den Gewohnheiten des Wildes und mit der Jagdausübung vertraut ist, nicht mehr die Hauptsache. Es muß schon etwas Besonderes sein, das ihn die Büchse hochheben läßt. Mit immer neuen Worten schildert er den geheimnisvollen Zauber des Bergwaldes, die in ihm waltenden Naturkräfte, sei es im Frühling, Sommer, Herbst oder Winter, und erzählt uns von eigenartigen Menschenschicksalen der Bergbewohner. Und von stillen Stunden in der einsamen, menschenfernen Jagdhütte, und von den „Phantasien in der Peterbaude", wo die Geister der entkorkten, altedlen böhmischen, österreichischen und Tokayer Weine des einsamen Zechers Sinne beschlagnahmen, mit dem alten, treuen, längst toten Siebenhaar wieder zusammenführen und manch andere seltsame Gesellschaft heranholen. — „Das ist alles nun schon lange her und aus ist's mit der Birsch im rauhen Bergwalde und mit den stillen Nächten in der weltverlassenen Jagdhütte. Du nur bleibst mir, Spätsommertag, mit deinen Erinnerungen und deiner Sehnsucht..... Voll Sehnsucht komme ich wieder und grüße Euch tausendmal, und singe Euch Lobgesang und Lieder, Ihr Berge vom Rübezahl." — Wir verstehen Deine Sehnsucht, Hans Hubertus, lieber Weidgenosse, und danken Dir für die genußreichen Stunden, die Deine herrlichen Schilderungen uns in der eigenen trauten Jagdhütte bereitet haben.

Märker.

„Blühender Blödsinn". 1000 Witze von Ernst Warlitz, 280 Seiten, Titelbild von Koch-Gotha, Preis gebunden 3,50 RM. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Ein gutes Witzbuch ist selten. Das vorliegende macht seinem Titel alle Ehre. Die 1000 Witze und Anekdoten sind durchwegs schlagend, mit fein herausgearbeiteter Pointe. Freunde guten, herzerquickenden Humors, die sich und anderen fröhliche Stunden bereiten wollen, seien auf dieses lustige Buch besonders hingewiesen. B.—t.—

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachruf.

Am Sonnabend, dem 27. Februar, verstarb nach langem Leiden das Aufsichtsratsmitglied unserer Gesellschaft,

Herr Forstmeister a. D.

Fintelmann,

früher in **Durow bei Wongrowitz,** zuletzt in **Stargard i. Meckl.** wohnhaft.

Der Verstorbene war Mitbegründer des von der unterzeichneten Gesellschaft geleiteten Vieh-Versicherungs-Vereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg und gehörte seit etwa 20 Jahren dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft an.

Seinem uneigennützigen, jederzeit hilfsbereiten Wirken, insbesondere auch seiner Tätigkeit für den Vieh-Versicherungs-Verein der Forstbeamten, haben wir viel zu danken, so daß uns sein Andenken unvergessen bleiben wird. (362

Perleberg, den 2. März 1926.

Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg.

Der Aufsichtsrat: von Lieres u. Wilkau. **Die Generaldirektion:** Krause.

Nachruf.

Unerwartet für uns alle starb am 24. Februar 1926 im Elisabeth-Krankenhaus in Cassel

der Staatliche Hegemeister

Herr Hermann Wie

zu Forsth. Hombergsberg, Obf. Gahrenberg.

Längere Zeit schon fühlte er sich nicht wohl, doch niemand dachte an Tod. Am 1. April wollte er, nach hier über 30 Jahre vorbildlicher, treuer und fleißiger Diensterfüllung, in den wohlverdienten Ruhestand treten und nach Hofgeismar übersiedeln, um so in der Nähe seines geliebten Rotwildes und des Waldes zu bleiben. In Hofgeismar haben wir ihn nun am Sonntage unter großer Beteiligung zu Grabe geleitet. Zum letzten Male klang ergreifend an seiner letzten Ruhestätte: „Jagd vorbei!" In treuem Gedenken legten wir einen letzten Bruch auf sein Grab; mögen die Eichen, die sein trautes Forsthaus umrauschen, auch unsere Grüße von nun ab hinübertragen zu dem Grabe dieses wohlverdienten Wildhegers und -pflegers, als dauerndes Zeichen unseres treuen Gedenkens.

Oelkers, o. Professor, (359

im Namen sämtl. Beamten der Lehroberförsterei Gahrenberg in Hann.-Münden.

Am 24. Februar 1926 verschied nach längerem, schwerem Leiden

der Staatliche Hegemeister i. R.

Karl Hanke

(G.-J.-B. 1. Komp., Jahrgang 1878)

in Chronstau im 67. Lebensjahre.

Vom 1. April 1898 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. April 1925 gehörte Hegemeister Hanke als Förster auf der neugegründeten Försterstelle Birschhätte der Oberförsterei Zbitzko an. Mit großer Liebe zu Wald und Wild verband er Bescheidenheit des Wesens, kollegiale Gesinnung und Freundlichkeit gegen jedermann. Bei Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen war Hegemeister Hanke deshalb gleich geachtet und beliebt.

Als er am 1. April 1925 auf Grund des Altersgesetzes in den Ruhestand treten mußte, noch voll rüstig, siechte er, gegen seinen Willen zu früh aus seinem Wirkungskreise gerissen, bald dahin. (390

So stehen wir heute nach kaum Jahresfrist an der Bahre unseres lieben, früheren Mitarbeiters. Sein Andenken aber wird unter uns als Muster eines pflichttreuen Forstbeamten, weidmännischen Jägers und lieben Kollegen und Menschen unvergessen sein.

Der Revierverwalter und die Forstbetriebsbeamten der staatlichen Oberförsterei Zbitzko.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. **Hilfsförster** F. Hennig in Lauenberg b. Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil, 1 Sohn.

Verlobungen:

Frl. Helgalisa Langemak in Stralsund mit dem Forstassessor Adolf Sommermeyer in Stralsund.

Frl. Elise Lehmann mit dem Staatsförst. Adolf Schäffer in Weitin i. Meckl.

Sterbefälle:

Fintelmann, Forstmstr. a. D. in Stargard i. Mecklbg.

Müller, Nikolaus, Stadtförster in Zierenberg, Bez. Cassel.

Zimmermann, Paul, Herzogl. Württbg. Hegemeister in Forsth. Saabe Kr. Namslau.

Stellen-Angebote

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle Kalterherberg, umfassend die Gemeindewaldungen der Gemeinden Kalterherberg und Monschau, ist zu besetzen. Das Diensteinkommen regelt sich nach staatlichen Sätzen unter Einreihung in Gruppe VI, mit Aufrückung nach Gruppe VII nach 10jähriger Dienstzeit. Dienstwohnung und Wirtschaftsland ist nicht vorhanden. Kalterherberg hat Eisenbahnstation. In Kalterherberg befindet sich eine katholische Volksschule.

Forstversorgungsberechtigte haben ihre Bewerbungen dem Unterzeichneten bis zum 25. März d. J. einzusenden. Den Bewerbungen sind beizufügen: Die Militärpapiere, der Lebenslauf, Dienst- und Führungszeugnisse sowie der Nachweis des Versorgungsanspruchs in Urschrift bzw. in beglaubigter Abschrift. Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie durch die feste Anstellung in der erledigten Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten.

Monschau, den 26. Februar 1926. (376

Der Landrat.

In Vertretung: **Vogt,** Kreisdeputierter.

Ein im Kulturbetrieb erfahrener Forstbeamter mit guten Zeugnissen findet vom 15. März ab vorübergehende Beschäftigung gegen 3 Mk. Tagesvergütung in der Oberförsterei Havelberg (Mark). (374

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 12. Neudamm, den 19. März 1926. 41. Band.

Stadtförster Krückens Streifen-Wühlgrubber (D.R.G.M. 923127).

Vielfachen Anfragen und Anregungen aus allen Teilen des Reiches, von Forstverwaltungen und aus Kollegenkreisen, Rechnung tragend, will ich nachstehende Beschreibung und Arbeitsleistung des von mir konstruierten Streifen-Wühlgrubbers bekanntgeben.

Das Gerät ist nach vielen und äußerst gewissenhaften Prüfungen in schwierigsten Bodenverhältnissen, aus der Praxis für die Praxis, entstanden. Nur der denkbar einfachste Apparat arbeitet auf Waldboden mit seinen natürlichen Hindernissen (Stubben, Wurzeln, Steinen, Gestrüpp). Die flachstreichenden Wurzeln setzten jeder Bodenbearbeitung durch Geräte, mit nicht glatten Bodenangriffswerkzeugen, wie Federzahn-, Greif- oder Messerzinken so energisch Widerstand entgegen, daß die Teile im wahrsten Sinne des Wortes nur so fortfliegen. Aus diesen Gründen wählte ich tellerartige Scheiben, die vermöge ihrer glatten Angriffsflächen nicht festhacken und nicht brechen konnten. Paarweise hintereinander angeordnet und je nach den Bodenverhältnissen schräg gestellt, überwinden sie jedes Hindernis. Schwache Wurzeln werden glatt durchgeschnitten, stärkere, ohne hängen zu bleiben, überfahren. Auch Stubben und große Steine sind kein Hindernis und werden durch leichtes Anheben des Gerätes überwunden. Dabei ist die Arbeitsleistung unmittelbar vor und nach dem Hindernis gleich einwandfrei.

Die Wühlwirkung wird durch Schrägstellen der Scheiben erreicht, die Arbeitstiefe durch Einlegen von Sandsack beziehungsweise Steinen in den Belastungskasten geregelt. Je nach der Verwendungsart lassen sich die Scheiben auf dem Gestell in der Längs- und Querrichtung verschieben und verstellen. Ebenso passen die Scheiben von beiden Seiten auf ihre Achse. Verstopfung kann also unter allen Umständen vermieden und das Gerät allen Bodenarten und jedem Bodenüberzug angepaßt werden. Die Verwendung äußerst starken Materials verbürgt die Haltbarkeit des Geräts. Wie sich das Gerät durch seine Einstellungsmöglichkeit jedem Boden anpaßt, so ist auch seine Gebrauchsmöglichkeit fast unbeschränkt. Es wird interessieren, die Hauptarbeitsgänge näher kennenzulernen.

Stellung I: Herstellung von erhöhten Saat- und Pflanzstreifen unter Belassung der oft so geringen und für den Jungwuchs dringend benötigten Humuserde, auf dem Streifen. Der Boden wird auf etwa 60 bis 70 cm Breite ungefähr 20 cm tief gelockert, umgeworfen und nach der Mitte dammartig angehäufelt. Von Vorteil ist die Ausführung dieser Arbeit im Herbst. Durch die Witterungseinflüsse des Winters werden die Humusteile von Beer- und Heidekrautwurzeln gelöst. Das Kraut selbst bleibt bis zur Inangriffnahme der Kultur auf dem Streifen und schützt diesen vor all zu großem Austrocknen. Es läßt sich mit eisernen Rechen oder Dunggabeln leicht seitwärts entfernen. Auf leichten Böden wird man jede weitere und tiefere Bodendurchlockerung unterlassen und nur klar harken. Auf frischem Boden können die Streifen in derselben Richtung nochmals durchgefahren werden und ergeben dann einen etwa 20 cm tief gelockerten und durchmischten, nach der Mitte erhöhten Streifen. Natürlich kann diese Arbeit auch im Frühjahr vorgenommen werden. Der Bodenüberzug muß dann aber, zur Erhaltung des Humus, für den Streifen, vor der Entfernung leicht ausgeschüttelt werden. Bei geringem Überzug erübrigt sich jede Handarbeit.

Stellung II dient zum Behacken von Rillensaat- und Pflanzenstreifen. Die Scheiben

werden so gestellt, daß ein Bewerfen der Pflanzen unbedingt vermieden wird.

Stellung III (Auswerfstellung). Die Arbeitsleistung ähnelt der des Waldpfluges. Die Stellung dient hauptsächlich zur Bodenverwundung in Beständen zwecks Begünstigung der natürlichen Verjüngung und findet außerdem Verwendung bei zu starker Humusdecke und in hohem Himbeer- und Farnkraut, Nesseln usw. Die Bodendecke wird seitlich ausgeworfen. Ich lasse mit Vorliebe in der Mitte des ausgeräumten Streifens einen Bodenstreifen von 2 bis 3 cm Breite stehen, um dem anfliegenden Samen Halt zu schaffen. Durch Witterungseinflüsse zerfällt dieser kleine Bodenstreifen und deckt den angeflogenen, beziehungsweise abgefallenen Samen leicht zu. Natürlich läßt sich auch der Streifen sauber ausräumen. Wird dieser Streifen in derselben Fahrrichtung mit Stellung I nochmals durchgefahren, so ergibt er einen in der Mitte erhöhten, tief durchgewühlten Pflanz- beziehungsweise Saatdamm. Die vielfache Verwendungsmöglichkeit des Gerätes wird ihm sehr viel Freunde schaffen, was natürlich die Tatsache nicht ausschließt, daß auch andere Geräte auf zusagendem Boden Befriedigendes leisten können. Zur Bespannung genügen hier zwei kräftige Pferde. Arbeitsleistung im raumen Altholzbestande bei schachbrettartigem Legen der Wühlstreifen in etwa 1,5 m Abstand 2½ bis 3 ha je Tag. Der einsichtige Forstwirt wird natürlich von einem Gerät zur Bearbeitung des mit so vielen Hindernissen durchsetzten Waldbodens nicht Unmögliches verlangen und nicht gleich die Flinte ins Korn werfen, wenn der erste Versuche nicht, wie erwartet, ausfällt. Er wird weiter versuchen und probieren und bald das für seine Verhältnisse Richtige finden. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich meinen Wühlgrubber für das Universalgerät des Forstwirts halte, das ihm durch seine vielfache Verwendungsmöglichkeit die Anschaffung mehrerer Geräte nebeneinander erspart. Die Fabrik hat den Preis äußerst kalkuliert, und es ist nur durch Serienbau möglich, diesen zu erhalten. Hergestellt wird der Grubber in der Maschinenfabrik Paul Morongowski, Friedland Ostpr., und zwar in zwei Modellen: G I für leichten Boden, Gewicht rund 180 kg, Preis 276 RM; G II, Gewicht 220 kg, Preis 355 RM. Ich rate zur Anschaffung von G II, der allen Anforderungen genügt. Die Fabrik gibt genaue Gebrauchsanweisung mit. Interessenten bitte ich, sich direkt an die Fabrik zu wenden.

Försterei Bärenrode bei Insterburg.
Stadtförster **Krücken**.

Der Forsthaushalt im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages beschäftigte sich am 8. März mit der Vorberatung des Haushalts der Forstverwaltung. Dem „Deutschen Reichsanzeiger" entnehmen wir folgenden kurzen Bericht über die Verhandlungen.

„Abg. Peters-Hochdonn (Soz.) regte als Berichterstatter an, auch die ostpreußischen Moore in der Weise für die Elektrizitätsgewinnung auszunutzen, wie es in Ostfriesland, im Wiesmoor, geschehen sei. Abg. von Tresckow (D. Nat.) stellte fest, daß die allgemeinen Unkosten in der Forstverwaltung gegenüber 1913 zu hoch seien, und forderte, daß bei den niedrigen Holzpreisen nicht ein so hoher Holzabtrieb in den Staatsforsten erfolgen solle. Früher habe der Baumarkt allein 60 Prozent des Holzes abgenommen. Unter der Zwangswirtschaft sei eine derartige Belebung nicht zu erreichen gewesen. Der Redner kritisierte die Eindeckung der Reichsbahn mit ausländischem Holz. Abg. Wende (Soz.) wünschte eine schnellere Wiederaufforstung in den Forleulengebieten und wandte sich gegen den Boykott der Firma Himmelsbach. Er wünschte ferner Planmäßigkeit bei der Holznutzung und -verarbeitung und bekämpfte die Holzzölle, weil dadurch die Rohstoffindustrie und der Baumarkt verteuert würden. Abg. Barteld (Dem.) wünschte, daß bei der Vergebung der staatlichen Arbeiten das Handwerk mehr berücksichtigt werde, nötigenfalls sollten die Arbeiten ausgeschrieben werden. Der Redner forderte grundsätzlich Zusammenlegung der Regierungsforstabteilungen und Aufhebung kleiner Oberförstereien. Eine Kontingentierung der Holzeinfuhr sei bei vernunftgemäßer Handelsvertragspolitik kaum möglich. Abg. Schmelzer (Zentr.) war der Ansicht, daß die Holzzölle nicht ausreichten und daß man namentlich bei den Gerbstoffzöllen eine Erhöhung vornehmen müsse. Er wünschte weiter Vermeidung einer zu engen Auslegung des Baumbestandschutzgesetzes. Im allgemeinen wurden von allen Rednern Beamtenwünsche vorgetragen. Abg. Held (D. Vp.) sprach sich gleichfalls für die Notwendigkeit der Aufforstung der durch den Eulenfraß vernichteten Wälder aus und äußerte sich im einzelnen zu der Umgestaltung der Forstverwaltung. An den Regierungen müßten als Chefs der dritten Abteilungen Regierungs- und Forstdirektoren eingesetzt werden. Die kleineren Oberförstereien und Forstabteilungen der Regierungen müßten zusammengelegt werden. Abg. Frhr. von Wangenheim (Wirtschaftl. Vereinig.) sprach sich für Einschränkung des Einschlages in den Staatsforsten aus, um die Überfüllung des Marktes zu verhindern. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Steiger gab zunächst eine kurze zahlenmäßige Übersicht über die Hauptposten des Etats. Er wies im einzelnen nach, wie infolge der Steigerung der Ausgaben, vor allem der Gehälter und Löhne, die Verwaltungskosten gegenüber der Friedenszeit je Hektar Holzboden von 15,4 ℳ im Jahre 1913 auf 33,5 ℳ im Jahre 1926, also um mehr als 100 v. H., gestiegen seien, während die Holzpreise infolge des Niederganges der Wirtschaft für die große Masse mittlerer und schwächerer Hölzer nur noch wenig über den Friedenspreisen lägen. Insonderheit übe das Daniederliegen des Baumarktes, der in normaler Zeit etwa 60 v. H. des gesamten Nutzholz-Einschlages verbraucht habe, einen immer unheil-

volleren Einfluß auf den Ertrag der Staatsforsten aus. Es sei daher zu erwarten, daß an den veranschlagten Einnahmen aus dem Holzverkauf ein erheblicher Abstrich — man rechne etwa mit 25 v. H. — gemacht werden müsse. Auch die Einnahmen aus verpachteten Ländereien würden infolge des Daniederliegens der Landwirtschaft kaum in der erwarteten Höhe eingehen. Der rechnungsmäßige Überschuß des Etats von etwa 70 Millionen Mark werde daher voraussichtlich nicht erreicht werden. Im Anschluß daran gab der Minister einen zahlenmäßigen Überblick über die gegenwärtigen Gehälter der Forstbeamten im Vergleich zu der Vorkriegszeit. Er sei sich durchaus bewußt, daß die zum Teil zum Betriebe einer Landwirtschaft gezwungenen örtlichen Forstbeamten sich infolge der kritischen Lage der Landwirtschaft augenblicklich in einer nicht zu verkennenden Notlage befänden, und er werde alles versuchen, um diese im Rahmen des Möglichen zu erleichtern. Der Oberlandforstmeister sagte wohlwollende Prüfung der Gesuche der Holzkäufer auf Verlängerung ihrer Wechsel zu. Abg. Gieseler (völk.) setzte sich für Einrichtung von Dauerweiden auf geeigneten Weideflächen an Stelle der Waldweide ein. Abg. Graf Garnier (D. Nat.) wies sozialdemokratische Angriffe zurück und forderte Kontingentierung der Holzeinfuhr. Abg. Graf Stolberg (D. Vp.) forderte Vereinfachung der Forstverwaltung, Stellenunkostenersatz für Forstbeamte und trat für Hochschulkurse für Förster ein. In der weiteren Aussprache setzte sich Abg. Dermietzel (D. Nat.) für die waldansässige kleinbäuerliche Bevölkerung ein. Abg. Weissermel (D. Nat.) trat für eine Verwaltungsreform ein dahin, daß der Einfluß der akademischen Forstbeamten im Interesse einer intensiven Forstwirtschaft nicht durch Vergrößerung der Reviere eingeschränkt werden dürfe."

Bei der nach Schluß der Aussprache vorgenommenen Abstimmung wurden folgende Anträge angenommen:

Deutschnationale Anträge.

Das Staatsministerium wird ersucht:

zu prüfen, ob durch durchgreifende Verwaltungsmaßnahmen im Etatsjahr 1927 die laufenden Unkosten des Haushaltes der Forstverwaltung auf 150 % der Unkosten des Jahres 1913 herabgesetzt werden können.

Den staatlichen Forstbeamten bei der Bekämpfung der Forstdiebstähle und des Wildererunwesens dieselben Rechte zu verleihen, wie sie die Polizeibeamten haben.

Denjenigen Forstbeamten und Arbeitern, die durch die weite Entfernung ihres dienstlichen Wohnsitzes von Stadt, Arzt, Schule usw. besondere Unkosten auf sich nehmen müssen, in einer mit dem Besoldungssperrgesetz zu vereinbarenden Form diese Unkosten zu erstatten.

Anmerkung: Das Wort „Arbeiter" wurde auf Antrag der Kommunisten eingefügt.

Die im Etatsjahre 1925 eingeleitete Kreditaktion zur Umwandlung der landwirtschaftlichen Wechselschulden der Forstbeamten in langfristigen Kredit unter Ermäßigung der Zinssätze durchzuführen.

In dem Haushalt 1927 größere Mittel zur Vermehrung des staatlichen Forstbesitzes einzusetzen und, wenn möglich, schon 1926 etwa verfügbare Mittel zu diesem Zweck zu verwenden.

Auf die Reichsregierung einzuwirken, daß zur Entlastung des mit Holz überschwemmten deutschen Marktes die Reichseisenbahn angehalten wird, ihre Holzeinkäufe möglichst im Inland zu tätigen.

Die von der Forstverwaltung in Angriff genommenen Folgeeinrichtungen im Tawellningker und Oboliner Polder durch diese auch fertigstellen zu lassen.

Bei der Bekämpfung der tierischen Waldschädlinge mit arsenhaltigen Stoffen Maßnahmen zum Schutze der Imkerei zu treffen und solche Imker, die bisher durch die Schädlingsbekämpfung erhebliche Verluste erlitten haben, zu entschädigen.

Anträge der Deutschen Volkspartei.

Das Staatsministerium wird ersucht:

Dafür Sorge zu tragen, daß der Kleinwaldbesitz im Reichsforstwirtschaftsrat eine seinem Umfange und seiner Bedeutung entsprechende Vertretung erhält.

Auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß der Reichsfinanzminister, von § 95 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch machend, die Zahlungstermine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Privatwaldbesitzes anpaßt.

Den Anbau von Korbweiden mit allen Mitteln zu fördern.

Den Kleinwaldbesitz durch Lieferung von gutem Pflanzenmaterial aus den Staatsforsten zu unterstützen.

Durch seine Vertretung bei der Reichsbahn dahin zu wirken, daß die Frachtsätze für Rund- und Schnittholz den Frachtsätzen des Auslandes angepaßt werden.

Holzeinschlag und Kulturarbeiten in Zukunft wieder in eigener Regie auszuführen.

Gemeinsam mit den Organisationen des Gemeinde- und Privatwaldbesitzes und der Gemeinde- und Privatforstbeamten über die Frage der Annahme und Ausbildung der Forstbeamten zu beraten und dem Landtage über das Ergebnis zu berichten.

In der Zentralverwaltung und bei den Regierungen ohne Neuschaffung von Stellen Dezernate für die Fortbildung der Verwaltung zu schaffen.

Demokratische Anträge.

In Kap. 2 der dauernden Ausgaben hat der Titel 17 zu lauten:

Unterhaltung der Gebäude.

In Kap. 2 der dauernden Ausgaben bei Titel 1 ist

1. unter a) Gruppe A 12 hinter 27 Oberforstmeister folgender Vermerk aufzunehmen: Davon 15 mit Ablauf des Rechnungsjahres 1926 wegfallend.
2. unter a) Gruppe A 10 am Schluß folgender Vermerk aufzunehmen:

Freiwerdende Oberförsterstellen dürfen zwecks Verminderung der Zahl der Reviere bis auf weiteres nicht mehr besetzt werden.

Kleine Reviere können Forstverwaltern übertragen werden.

Entschließung für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrags.

Das Ministerium wird ersucht, die Oberforstmeister durch den Staatshaushalt für 1927 in

die Gruppe A 13 als selbständige Leiter der Forstabteilungen einzugruppieren.

Anträge der Demokraten und Sozialdemokraten.

Das Staatsministerium wird ersucht:
die Mittel für Neueinrichtungen von Oberförstereien und Förstereien und für Neubauten von Oberförster- und Försterdienstgehöften künftig für jede Neueinrichtung und jeden Neubau getrennt durch den Staatshaushalt anzufordern.

Der Landtag wolle beschließen: Es wird ein besonderer Ausschuß, bestehend aus je einem Mitglied einer jeden Fraktion des Landtages und dem Berichterstatter über den Haushalt der Forstverwaltung eingesetzt, der zu beraten hat:
a) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten und der Waldarbeiter der Forstverwaltung,
b) die Organisation der Forstverwaltung, insbesondere der Zusammenlegung von Regierungsabteilungen und Oberförstereien.

Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Anträge des Zentrums.

Das Staatsministerium wird ersucht:
zu prüfen, ob im Haushalt der Forstverwaltung für 1927 die Aufrückungsstellen für Förster in Besoldungsgruppe A 7 durch Hinzusetzung von Stellen, die als künftig wegfallend zu bezeichnen sind, so zu vermehren sind, daß das Aufrücken der Förster nach Besoldungsgruppe A 7 zu Beginn der fünfziger Jahre erfolgen kann.

Die Stundungs- und Zahlungsbedingungen für Holzkäufe den heutigen schweren Geld- und Kredit-Verhältnissen anzupassen.

1. Die ungesetzliche Ausdehnung des sogenannten Baumschutzgesetzes vom 29. Juli 1922 auf entlegene Reviere, besonders im Rheinlande und in Westfalen, zu beseitigen.
2. Die Handhabung des Gesetzes einheitlich zu gestalten und die im Gesetz festgelegten Rechte der Waldbesitzer zur Beachtung zu bringen.

Interfraktionelle Anträge.

Das Staatsministerium wird ersucht:

1. Es sind abzusetzen bei den dauernden Ausgaben:

bei Kap.	2	Tit.	3a	40000	RM
„ „	2	„	4b	200000	„
„ „	2	„	11	105000	„
„ „	2	„	22	50000	„
„ „	2	„	24	10000	„
„ „	3	„	4	20000	„

2. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis zum Beginn der Beratung des Haushalts der allgemeinen Finanz - Verwaltung den Hauptausschuß oder falls die zweite Lesung des Haushalts der Forstverwaltung im Plenum vorher stattfinden sollte, bis zu diesem Zeitpunkt an Stelle der vorstehend aufgeführten Positionen andere zu setzen, wenn dadurch das Gesamtergebnis der vorstehend errechneten Ersparnisse nicht vermindert wird. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat von der endgültigen Festsetzung der Titelsummen bis zu dem vorhergenannten Termin Mitteilung zu machen.

Das Staatsministerium wird ersucht, eine Novelle zum Baumschutz-Gesetz vom 29. Juli 1922 einzubringen, die folgende Verbesserungen bringt:

1. Zur besseren Handhabung wird das Gesetz auf den Umfang der Großstädte und Industriegemeinden beschränkt.
2. Grundsätzliche Befreiung aller Waldflächen, die vom Besitzer nach aufgestelltem Wirtschaftsplan durch eigene forstlich ausgebildete Beamte bewirtschaftet werden oder unter die forstliche Beratung von Landwirtschaftskammern, Waldbau-Vereinen usw. gestellt worden sind und nach deren Anordnungen verwaltet werden.
3. Freigabe nur solcher Wege, die tatsächlich durch längere Benutzung als solche anzusprechen sind.
4. Die Entschädigung auch auf solche Fälle auszudehnen, wo ein Schaden durch verspätete Genehmigungen entsteht.
5. Anpassung der hohen Strafen, die auf den Papiermarkwert der Inflation zurückzuführen sind, an den jetzigen Geldwert.
6. Die Bestrafung der Holzfrevler mindestens in gleicher Höhe herbeizuführen wie die Bestrafung der Besitzer, wenn sie ohne Genehmigung fällen.

Eine redaktionelle Stellungnahme zu diesen Anträgen ist uns in der Kürze der Zeit leider nicht mehr möglich. Wir werden in eine Besprechung eintreten, sobald wir in den Besitz einer genaueren Berichterstattung über die Beratungen im Hauptausschuß gelangt sind.

Von deutsch-nationaler Seite wird uns noch folgendes berichtet:

„Nach den Erklärungen des Ministers im Hauptausschuß des Landtages werden die wirklichen Einnahmen aus dem Holzverkauf um etwa 25 % hinter dem Voranschlag zurückbleiben. Der Überschuß der Staatsforstverwaltung würde danach nicht 70, sondern nur 25 Millionen betragen. Im Ordinarium würden die Unkosten 80 % der Roheinnahmen betragen gegenüber 44 % im Jahre 1913 und 65 % im Jahre 1925. Wir stehen damit vor der zwingenden Staatsnotwendigkeit, die Unkosten der Forstverwaltung herabzusetzen. Diesem Gedanken trägt der zuoberst aufgeführte deutschnationale Antrag Rechnung; er verlangt von der Zentralforstverwaltung durchgreifende Verwaltungsmaßnahmen. Selbstverständlich ist das eine schwere und undankbare Aufgabe, bei der alle Etatspositionen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen. Der gleichfalls angenommene demokratische Antrag, die Zahl der Oberforstmeister und Oberförster zu vermindern und dadurch die Verwaltung rentabler zu machen, hat, wie der Herr Minister zahlenmäßig nachwies, in seinem finanziellen Ergebnis keinen irgendwie nennenswerten Erfolg.

Ebenso wird die Anschauung darüber sehr auseinandergehen, ob es zweckmäßig ist, in etwa der Hälfte der Preußischen Regierungsbezirke die Verbindung zwischen Forst- und Allgemeiner Landesverwaltung zu lösen, wie der demokratische Antrag auf Verminderung der Oberforstmeisterstellen es bezweckt. In einem Landtagsausschuß werden ja demnächst diese Fragen zur Verhandlung kommen. Die Verminderung der Revierförsterstellen in Gruppe 8 mußte leider auf Grund der bekannten Reichsschiedsgerichtsentscheidung erfolgen. Die so überaus dringende Frage der Stellenzulage für die Forstbeamten ist durch den

deutschnationalen Antrag erneut ins Rollen gebracht worden. Hoffentlich führen die weiteren Verhandlungen zu einem praktischen Ergebnis. Das gleiche kann man dem deutschnationalen Antrage auf Regulierung der landwirtschaftlichen Wechselschulden der Forstbeamten wünschen. Die Not ist wirklich groß und erfordert schnelle Hilfe. Auch dem Zentrumsantrag auf Vermehrung der Aufrückungsstellen der Förster wird man besten Erfolg wünschen können.

Wenn auch der Grundsatz als richtig anerkannt werden muß, daß Instandsetzungsarbeiten den Neubauten vorzugehen haben, so bestehen doch gegen den demokratischen Antrag, die Neubauten für 1926 ganz zu streichen und für alle Neubauten von Dienstgehöften die Genehmigung des Landtages einzuholen, wesentliche betriebstechnische Bedenken. Daß die Forstverwaltung in ihrem Baufonds eisern sparsam ist, ja teilweise zu sparsam war, ist doch allgemein bekannt.

Der interfraktionelle Antrag auf Änderung des Baumschutzgesetzes wird vom Waldbesitz aller Besitzkategorien, soweit er in der Nähe großer Städte liegt, warm begrüßt werden. Die Belästigungen, die das Gesetz und fast ebenso seine übertriebene ungesetzliche Auslegung hervorgerufen hat, sind besonders für den Kleinwaldbesitz kaum noch erträglich."

Der Korrespondenz der **Deutschen Volkspartei** entnehmen wir noch folgende Darstellung:

„Die preußischen Forsten sind einer der wichtigsten Aktivposten im preußischen Haushalt. Ihr Gedeihen hängt aber nicht zuletzt von einer guten Personalpolitik ab. Die diesmaligen Etatsverhandlungen im preußischen Hauptausschuß bewiesen, daß auf diesem Gebiet noch recht vieles zu wünschen bleibt. Abg. Held (D.Vp.) hielt der Regierung mit Recht vor, wieviel Geld hätte gespart werden können, wenn man auf die besonders von deutschvolksparteilicher Seite immer wieder erhobene Beschwerde gegen die Verabschiedung der alten, rüstigen und erfahrenen Oberförster und Forstmeister beizeiten gehört hätte. Auch bezüglich der Dienststellenzulagen für Förster versagt die Personalpolitik. Diese Zulagen sind im Vergleich mit anderen Beamtenkategorien viel zu niedrig und schematisch, um besonders der Bedeutung der einzelnen Stellen gerecht zu werden. Von neuem wurde auch wieder Vereinfachung der Forstverwaltung verlangt. Graf Stolberg-Wernigerode (D.Vp.) drang auf intensivere Fortbildung der Forstbeamten. Insbesondere müssen Hochschulkurse auch für Förster eingerichtet werden. Für die Volksernährung ist die Auffrischung des Wildbestandes und pflegsame Behandlung der Jagdinteressen dringlich. Abg. Held (D.Vp.), der ja als Präsident der preußischen Jagdkammer besonders sachverständig ist, wies auf die schweren Schäden im besetzten und jetzt befreiten Gebiet hin und forderte ihre schleunige Wiedergutmachung.

Leider wurde der Antrag der Deutschen Volkspartei, die durch den Landtag 1925 eingesetzte Kommission zur Beratung der die Forstbeamten und die Forstverwaltungsreform betreffenden Fragen sofort einzuberufen, abgelehnt. Angenommen wurde der Antrag der D.Vp., gemeinsam mit den Organisationen des Gemeinde- und Privatwaldbesitzes und der Gemeinde- und Privatforstbeamten über die Frage der Annahme und Ausbildung der Forstbeamten zu beraten und dem Landtag zu berichten. Weitere Anträge der Deutschen Volkspartei verlangen Schaffung von Dezernaten in der Zentralforstverwaltung und bei der Regierung für die Fortbildung der Verwaltung, Vertretung des Kleinwaldbesitzes im Reichswirtschaftsrat, Anpassung der Steuerzahlungstermine an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatwaldbesitzer, Lieferung guten Pflanzmaterials an den Kleinwaldbesitz, Anbau von Korbweiden. Bezüglich der Holzwirtschaft verlangte die D.Vp., daß der Staat künftig wie die Kulturarbeiten so auch den Holzeinschlag in eigener Regie ausführt. Weiter müssen notwendig die Frachtsätze für Rund- und Schnittholz den Frachtsätzen des Auslandes angepaßt werden, wenn die deutsche Holzwirtschaft rentabel bleiben soll. Der Hauptausschuß verschloß sich den Gründen nicht, die für all diese Anträge sprechen, und nahm sie mit großer Mehrheit an. Um so bedauerlicher war, daß der Hauptausschuß den deutschvolksparteilichen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Regelung der Ausbildung und des Titelschutzes der Privatforstbeamten ablehnte. Auch der Antrag derselben Partei, in Zukunft Forstarbeitertarife nur in Verbindung mit den provinziellen Arbeitgeber-Organisationen abzuschließen, um eine einheitliche Lohnpolitik zu ermöglichen, wurde abgelehnt. Merkwürdigerweise stimmten gegen die beiden letzten Anträge auch die Deutschnationalen."

Wir hatten an Abgeordnete verschiedener Parteien, darunter auch an Herrn Forstmeister **Gieseler** von der deutsch-völkischen Freiheitspartei, geschrieben, als forstlicher Fachmann uns einige kurze Mitteilungen von dem Gange der Verhandlungen über den Forsthaushalt im Hauptausschuß zu machen. Herr Gieseler hat uns ein humoristisches, stark parteipolitisch gefärbtes Stimmungsbild zur Verfügung gestellt, das leider in seinem vollen Sarkasmus nicht zum Abdruck geeignet ist. Wir möchten aber doch, ohne uns in irgendeiner Form parteipolitisch einzustellen oder festzulegen, aus diesem Bericht einen Auszug dessen geben, was unseren Leserkreis interessieren wird, denn dieser muß wissen, was beteiligte Forstbeamte, also Fachleute, von der Arbeit unserer Parlamente halten und welche Schwierigkeiten sich immer wieder durch die einzelnen Parteien ergeben, wenn die Forderungen Sachkundiger zur Erfüllung gebracht werden sollen. Der Auszug aus dem Bericht Forstmeister Gieselers lautet folgendermaßen:

„Der Hauptausschuß hatte beschlossen, den Forstetat an einem einzigen Tage zu erledigen, und hatte hierzu den 8. März in Aussicht genommen.

Da die deutsch-völkische Freiheitspartei keinen Sitz im Hauptausschuß hat, so stellte ich auf Grund des § 89 der Geschäftsordnung den Antrag, als beratendes Mitglied zugezogen zu werden. Der § 89 besagt, daß von den Ausschüssen in besonderen Fällen Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden können. Ich begründete meinen Antrag mit der Tatsache, daß ich außer dem Oberförster v. Tresckow der einzige Fachmann im Abgeordnetenhause sei.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Sozialdemokrat und frühere Ministerpräsident **Hirsch**, verhielt sich ablehnend unter der Begründung, daß die ordentlichen Mitglieder des Hauptausschusses über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und sich daher die Zuziehung eines weiteren Fachmannes erübrige. Doch ich hatte Glück. Es wurde abgestimmt, und ich wurde von der Rechten mit ganz geringer Stimmenmehrheit hineingewählt, weil zufälligerweise eine Anzahl Mitglieder der Linken noch nicht anwesend war.

Es dürfte nun vielleicht die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung interessieren, wer denn eigentlich die Fachleute der sozialdemokratischen Partei bei der Beratung des Forsthaushaltes waren:

1. Ministerpräsident a. D. **Hirsch**, Stadtrat und Bürgermeister-Stellvertreter in Charlottenburg.
2. **Peters** (Hochdonn), forstlicher Berichterstatter des Hauptausschusses, früher landwirtschaftlicher Arbeiter, dann selbständig.
3. **Wende** (Berlin), früher Angestellter im Bauhilfsarbeiterverband, dann Gauleiter des Deutschen Landarbeiterverbandes und heute Referent im Brandenburgischen Landesarbeitsamt.
4. **Wittich**, Brauer.
5. **Simon**, Rektor.
6. **Hartleib**, früher Fabrik-, Ziegelei-, Bau- und Gasanstaltsarbeiter, jetzt Gewerkschaftsangestellter.
7. **Heilmann**, Schriftsteller.
8. Frau Annemarie **Oestreicher**, früher Dentistin, jetzt Schriftstellerin.

Mit diesem Stabe forstlicher Spezialisten trat nun die sozialdemokratische Partei an dem denkwürdigen 8. März 1926 um 10 Uhr vormittags im Hauptausschusse an.

Nach dem einführenden, durch Fachkenntnisse wenig getrübten Referate des Berichterstatters **Peters** begann den Reigen der forstlichen Aussprache der deutschnationale Sprecher, Oberförster **v. Tresckow**, welcher in sachlicher Form einen Überblick über den vorliegenden Haushaltsplan und über die tatsächlichen Verhältnisse gab. Dann folgten in munterer Reihenfolge die übrigen Parteien ihrer Stärke entsprechend. Da staunt der Laie, und der Fachmann wundert sich! Welch kluge Worte tönten von der Linken herüber, und welche Geistesblitze erhellten das forstliche Dunkel in den Gehirnen der forstlichen Referenten des Ministers!

Dabei hüpfte mein Herz vor Freude, denn auch von anderen Parteien lagen Anträge vor, die den Stellenunkostenersatz für die Forstbeamten und deren Entschuldung forderten. Meine bekannten Anträge, für die ich seit 1½ Jahren so heiß kämpfe und die man bislang als „agitatorisch" und „unmöglich" mit aller Entschiedenheit ablehnte" — heute erleben sie ihre Erfüllung, und die bisherigen Gegner selbst sind es, die sie bringen. Ob dies aus reinem Herzen geschieht oder aus der Angst, in die Rolle des betrübten Lohgerbers zu geraten, soll uns Grünröcken gleichgültig sein. Das soll unsere Freude nicht schmälern. Völlig gleichgültig ist es mir ferner, ob meine eigenen Anträge angenommen sind oder die einer anderen Partei, welche dasselbe fordern. Die Hauptsache ist, daß der Erfolg da ist und daß endlich geholfen wird.

Mit ganz besonderer Freude hat mich die Erklärung des Herrn Ministers selbst erfüllt, daß er die Notwendigkeit der Entschuldung und des Stellenunkostenersatzes anerkenne, und daß er bereits die Regierungen mit den erforderlichen Erhebungen beauftragt habe. Diese große Freude und Genugtuung konnte mir die später einsetzende Sabotage meiner Person seitens meiner Freunde von der Linken nicht trüben.

Im munteren Wortspiel folgte Rede auf Rede. Der Oberlandforstmeister mußte sich gegen den Vorwurf des Abgeordneten **Peters** zur Wehr setzen, daß er bei der Aufstellung der jagdlichen Einnahmen und Ausgaben sich einer Schiebung schuldig gemacht hätte, und dann mußte er ernste Verwarnungen seitens der Frau Annemarie **Oestreicher** entgegennehmen über das Verhältnis von Oberförster, Förster und Waldarbeiter untereinander und über seine eigene Einstellung.

Dann schmetterte der Kommunist in den Saal: „Alle Oberförster und Förster sind Spitzbuben. Sie haben eine große und selbständige Landwirtschaft und lassen sich das Land umsonst von den Waldarbeitern bestellen. Sie bringen es infolgedessen zu großen Reichtümern, während die Arbeiter verhungern. Tod und Pest über die Blutsauger!"

Fast alle Kämpen der Linken kamen zu Wort. Das ließ den Vertreter der Demokratischen Partei, den Postinspektor Barteld, nicht ruhen: „Herr Oberlandforstmeister" — fragte er —, „wissen Sie nicht, was in der Oberförsterei Eggesin vorgeht? — Ich komme soeben von einer Inspektionsreise nach dort zurück. Ich habe unter sachkundiger Führung das Revier bereist. Den Oberförster selbst habe ich zwar nicht aufgesucht, habe ihn auch nicht gesehen oder gesprochen. Aber es muß sofort gegen ihn eingeschritten werden. Was ich da nicht alles gesehen habe! Ein Käfergraben z. B. war um einen Schlag gegen ein Stangenholz gezogen worden, also Geldverschwendung ohne Sinn und Verstand. Es dürfen doch nur Kulturen geschützt werden." Hätte sodann zufälligerweise ein Fachmann das Wort bekommen, so hätte der jedenfalls gemeint, daß ein Käfergraben um den ganzen Schlag geführt werden müßte, weil die Rüsselkäfer von allen Seiten nach den frischen Stöcken im Anmarsch wären, wo sich die Kanaillen ins Ungemessene fortpflanzen wollten und in den Gräben abgefangen werden sollten, aber da wir in einer Demokratie leben, haben sich alle — auch die Rüsselkäfer — dem Willen der Mehrheit zu fügen.

Nachdem Herr Barteld den renitenten Oberförster von Eggesin der Staatsforstverwaltung noch gebührend ans Herz gelegt hatte, ergriff der reaktionäre, wahrscheinlich sogar monarchistische Abgeordnete Frh. v. **Wangenheim** das Wort, um den besagten Oberförster in Schutz zu nehmen; er faßte sogar seine Worte dahin zusammen, daß er als Oberförster jemand aus seinem Revier gewiesen hätte, der dieses ohne seine Erlaubnis und ohne sich bei ihm vorgestellt zu haben, bereiste.

Schon aber kam die Rache: „Das Parlament hat in Preußen die größte Macht," — sagt der

Abgeordnete Peters bald darauf bei anderer Gelegenheit zum Oberlandforstmeister — „und auch Sie werden sich dem beugen müssen." Natürlich. Und ich hoffe, daß der Oberlandforstmeister endlich einsieht, daß die Weisheit nur bei der Masse ist, und daß dem Unverstand des einzelnen schleunigst ein Ende bereitet werden muß.

Dann wird mit Hilfe der Deutschen Volkspartei beschlossen, daß von jetzt ab jeder einzelne Neubau beim Landtage besonders angefordert werden muß. Das selbstherrliche Schalten und Walten mit dem Baufonds muß nun endlich aufhören! — Recht so! — die Wirtschaft muß beweglicher werden, auch wäre es gut, wenn endlich unser Wunsch in Erfüllung ginge, daß bei jedem Holzverkauf der Zuschlag dem Landtage vorbehalten bleibt. Aber der Anfang ist gemacht, und es eröffnen sich uns prächtige Perspektiven für die Zukunft. Das souveräne Volk und seine erwählten Vertreter werden die Zügel der Forstwirtschaft in die Hand nehmen und diese bald zu ungeahnter Blüte bringen.

Die Uhr schlägt 3. — Schüchtern frage ich reaktionärer völkischer Schwerverbrecher den Vorsitzenden, wann er mir das zu Anfang erbetene Wort zu meiner Etatsrede erteilen würde. Da erwachte der Zorn der Demokratie, die bekanntlich gleiches Recht für alle fordert: „Wir beantragen die Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten, nein, auf 5 Minuten, er soll überhaupt nicht reden — so schallt es im frohen Durcheinander. Abstimmung. 10 Minuten werden mir trotz meines reaktionären Protestes gewährt.

Nachdem ich selbst dann noch einige persönliche Liebenswürdigkeiten von dem Abgeordneten Wittich zu hören bekommen hatte, der sich noch nachträglich darüber aufregte, daß ich den Herren von der Linken auf den Vertreterversammlungen der grünen Farbe in Berlin etwas die Maske gelüftet hatte, wurde die allgemeine Aussprache geschlossen. Daran schloß sich dann die Feststellung der einzelnen Positionen und die Abstimmung über die 48 vorliegenden Anträge, welche zum Teil ungeahnte Weisheiten enthielten. Damit war im Handumdrehen der Forstetat erledigt.

Ich schwankte lange, ob ich nicht die einsetzende Entschuldung der Forstbeamten und den beschlossenen Stellenunkostenersatz in Berlin etwas feiern sollte, das wäre schon der Sünde wert gewesen, aber ich zog doch vor, mit dem Abendzuge in die reine Luft meines ostpreußischen Waldes zurückzukehren."

Wer vorurteilsfrei zu lesen versteht und nicht durch eine Parteibrille sieht, der wird dem letzten Bericht vieles der grünen Farbe Nützliche entnehmen können, und allein darauf kommt es hier an. Jedenfalls ist Grund vorhanden, dem tapferen Herrn Forstmeister Gieseler dafür zu danken, daß sich seine grundlegende Auffassung, den Staatsforstbeamten sei nur durch einen ausreichenden Stellenunkostenersatz aus aller Not zu helfen, endlich durchgesetzt hat.

Forstliche Rundschau.

Die Rassenbildung der Lärche und das natürliche Verbreitungsgebiet der Sudetenlärche. Von Herrmann-Breslau. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins für 1925.

Verfasser weist zunächst auf die neueren Arbeiten von Dr. Schreiber und Professor Dr. Tschermak hin, von denen die erstere sich insbesondere mit der Anpassung der Lärche an ihr großes Transpirationsbedürfnis befaßt und durch die letztere der Nachweis erbracht wird, daß die Säbelwüchsigkeit der Alpenlärche keine ihr eigentümliche Rasseneigenschaft ist, vielmehr durch eine Reihe von äußeren Einwirkungen des Standorts bedingt wird, wie durch den Druck abgleitender Schneemassen, Bodenrutschungen, Schneedruck und -bruch, Wind, Heliotropismus und Viehtritt. Durch alle diese verschiedenen Ursachen wird die Säbelwüchsigkeit um so leichter erzeugt, als die Alpenlärche besonders in der Jugend lange, schlanke und biegsame Triebe erzeugt, als sie überaus empfindlich gegen heliotropische Reize ist und sich von Natur vielfach an sehr steilen Lehnen und Wänden vorfindet, die abgleitenden Schneemassen und Bodenrutschungen besonders ausgesetzt sind. Wo und insoweit diese äußeren Einwirkungen nicht vorhanden sind, wächst auch die Alpenlärche gerade, wie ihre schlesische Schwester, besonders in den Höhenlagen von 630 bis 850 m und an geschützten Hängen von höchstens 25° Gefälle, nahe der Talsohle und auf den Schattenseiten. In Höhen über 1500 m konnte Prof. Dr. Tschermak nur in zwei Beständen auch geradewüchsige Lärchen feststellen. Diese geradewüchsigen Alpenlärchen bildeten vollholzige Schäfte aus, die den Sudetenlärchen nicht nachstehen, mit durchweg schwachen Ästen. Ein 71jähriger Lärchenbestand mit Fichtenunterwuchs wies bei einer Bestandeshöhe von 26 m und einem mittleren Durchmesser des Hauptbestandes von 28,2 cm eine Derbholzmasse von 452,84 je Hektar auf. — Im Gegensatz zu den bisherigen Angaben in der Literatur konnte Prof. Tschermak feststellen, daß die Alpenlärche auch auf bindigen Lehm- und Tonböden zu bestem Gedeihen herauszuwachsen vermag.

Im Anschluß an diese Beiträge zur Biologie der Alpenlärche durch die beiden österreichischen Forscher teilt Verfasser zunächst die Ergebnisse eigener Stammanalysen der Sudetenlärche aus den schlesischen Oberförstereien Woidnig und Neisse mit, aus denen hervorgeht, daß die Form auch der in den Revieren der preußisch-schlesischen Ebene erwachsenen Lärchen jener der besten Alpenlärchen nichts nachgibt; so hatte z. B. eine in einem Kiefernbestande auf lehmigem Sandboden Kiefern II. Kl. mit einem Grundwasserstande von 0,5 cm als Mischholz eingesprengte, 120jährige Lärche bei einer Höhe von 33 m, einer Schaftlänge von 19,2 m und einem Brusthöhendurchmesser von 35,2 cm einen Formquotient von 0,81. Auch auf undurchlässigem, nassem Letteboden, in einem aus gemischter Kiefern-, Fichten- und Buchenmisch-

saat entstandenen Überführungsbestande eines ehemaligen Eichen-Mittelwaldes erwachsene, eingeklemmte Lärchen mit einseitigen, fahnenförmigen Kronen und einem Kronenprozent von nur 28 bis 30 hatten noch Formquotienten von 0,71 bis 0,77.

Untersuchungen über das Wachstum der Sudetenlärche in ihrer Heimat im schlesisch-mährischen Gesenke, insbesondere in den Fürstlich Lichtensteinschen Forsten bei Jägerndorf und in den Forsten des Deutschmeisterordens bei Freudental, ergaben, daß die autochthone Sudetenlärche im allgemeinen die Meereshöhenlagen von 316 bis 790 m innehält, wenn sie gelegentlich auch bis 1065 m (im deutschmeisterischen Forstrevier Hubertuskirch) emporsteigt. Die Niederschlagsmenge beträgt in den unteren Lagen 500 bis 600 mm, in den höheren 700 bis 1000 mm; die mittlere Jahrestemperatur + 4,8° bis + 8,6° C; jedoch ist das Klima in den oberen Lagen der Jägerndorfer Reviere Raase, Bennich, Karlstal und Kronsdorf im allgemeinen als rauh zu bezeichnen; der Hafer steht noch im November oft auf den Feldern, und der Schnee liegt bei rauhem NO- bis NW-Winde oft monatelang im Walde, auch sinkt die Temperatur hier nicht selten bis — 25° C herab. Spätfröste sind keine Seltenheit.

Das Grundgestein ist Grauwacke und sandiger Tonschiefer der Devon-, Kulm- und Perm-Formationen, der Verwitterungsboden zumeist ein frischer, tiefgründiger Lehm- oder sandiger Lehmboden, oft bedeckt von einer mehrere Meter hohen Geschiebeschicht.

Auf diesen Böden wächst die einheimische Lärche „wie Unkraut" und verträgt noch gut eine mäßige Seitenbeschattung. Namentlich als Mischholzart in Tannen-, Fichten-, Buchen- und Kiefernbeständen überwächst sie bald wegen ihrer andauernden Schnellwüchsigkeit die beigemischten Holzarten, ohne sie wegen ihrer schütteren Krone nachträglich zu beschatten. In reinen Beständen dagegen vergrast und verangert der Boden und wird demgemäß die Lärche nicht angebaut. Als ideales Mischungsverhältnis schreibt das Betriebswerk von Jägerndorf vor: Fi : Ta : Bu : La und Ki wie 50 : 25 : 12,5 : 12,5. Nur für das Revier Ebersdorf, das Zentrum des ursprünglichen Lärchengebietes, ist eine Erhöhung des Lärchenanteils bis zu 50% und im Revier Raase bis zu 25% auf Kosten der Ta gestattet. Derartige Mischbestände ergeben, wie die von mir in meiner ersten Lärchenarbeit mitgeteilten Bestände aus der Grafschaft Glatz hohe Massenerträge. So werden in dem Betriebswerke der Fürstlich Lichtensteinschen Forsten von 1902 für 110jährige Mischbestäden von Lä, Fi, Ta im Verhältnis von 3 : 1 : 6 je Hektar angegeben eine Masse von 592 fm, für 120jährige Mischbestände von Lä, Fi, Ta im Verhältnis von 6 : 3 : 1 je Hektar angegeben eine Masse von 611 fm, für 130jährige Mischbestände von Lä, Fi, Ta im Verhältnis von 5 : 3 : 2 je Hektar angegeben eine Masse von 625 fm.

Für die Freudentaler Forsten gibt Pfeiffer folgende Massen an: für einen 112jährigen Fichten- und Lärchenmischbestand, bei denen die Lärche zu 1/3 der Stammzahl einnahm: 1178 fm je Hektar, und für einen gleich alten Bestand, bei dem 3/4 der Stämme aus Lärchen bestanden, 1099 fm je Hektar. Bei ersterem beteiligte sich die Lärche mit 49,3% der Masse, bei dem zweiten Bestande mit 66,5%.

Dabei werden Höhen für die Bestände auf den O- und N-Seiten von 31 bis 44 m und Brusthöhendurchmesser von 31 bis 63 cm und für die S-Abhänge noch von 25 bis 28 m und 20 bis 26 cm Durchmesser angegeben. Ja, im Ebersdorfer Revier, im Forstorte Milkendorf, Sektion VI, standen einst zwei 180jährige Lärchen, „König" und „Königin" genannt, von denen die erstere 54,5 m hoch war und einen vollholzigen, zweischnürigen Schaft von 45,51 m Länge und 1,09 m Brusthöhendurchmesser hatte, während die Ausmaße des anderen Baumes etwas geringer waren und 52,78 m Höhe und 1 m Durchmesser betrugen. An einer an derselben Stelle gefällten Lärche stellte Verfasser bei seinem Besuche der Jägerndorfer Forsten ein Alter von 310 Jahren, eine Länge von 35 m und einen Durchmesser am Stockabschnitte von 77 cm fest. Vor allen anderen Holzarten bleibt sie bis ins höchste Alter hinein vorwüchsig. Dabei zeichnet sich das Holz durch gleichmäßiges Wachstum, Feinjährigkeit und rot- bis gelbbraunen Kern und durch sehr schmalen Splint aus.

Nur in reinen Beständen oder solchen mit geringer Beimischung mit anderen Holzarten erwächst die Lärche zu geringen Dimensionen mit vielfach gipfellosen, abgepeitschen, fahnenförmigen Kronen.

Da sich die Lärche durch Seitenbesamung und auf freien Flächen vorzüglich und leicht natürlich verjüngt, und um zugleich Stockholz zu erziehen, wird die Lärche nach der natürlichen oder künstlichen Verjüngung der im 100jährigen Umtriebe bewirtschafteten Mischbestände in Einzelstämmen mit besonders guten Kronen zweimal übergehalten, so daß sie 300 Jahre alt werden.

Nach den Untersuchungen des Verfassers derartiger Überhälter im Eulengebirge beeinträchtigten jedoch die abwechselnden eng- und weitringigen Zonen die Qualität des Holzes sehr, was bei der Verwendung derartigen Lärchenholzes zur Bau- und Möbeltischlerei doch sehr preismindernd wirken dürfte.

Wenn nun nach der schönen Arbeit von Tschermak auch die Alpenlärche unter günstigen Verhältnissen in den tieferen Höhenlagen teilweise wenigstens zu geraden und vollholzigen Stämmen zu erwachsen vermag, so sind doch die sonstigen biologischen Eigenschaften der Alpen- und der Sudetenlärche wie ihre Anpassung an die Vegetationszeit der Heimat, die Zeit des Ergrünens und des Blattabfalls, die mit dem verschiedenen Transpirationsbedürfnis zusammenhängende verschiedene

Ausbildung des Holzkörpers usw. nach den Arbeiten von Cieslar und Engler verebrbar, so daß wir die in den Alpen einerseits und die im schlesisch-mährischen Gesenke anderseits vorkommenden Lärchen als besondere biologische Rassen ansehen und unterscheiden müssen. Nur besteht für die höheren Lagen unserer Mittelgebirge nunmehr auch die Möglichkeit, außer der Sudetenlärche auch die Alpenlärche aus niederen und klimatisch gleichartigen Lagen zu verwenden. Für die Reviere der Ebene, die Vorberge und die Mittelgebirge bis zu etwa 800 m Meereshöhe kommt aber nach wie vor nur die Sudetenlärche in Betracht.

Im zweiten Teile seiner Arbeit umschreibt Verfasser das auf Grund eigener Arbeiten festgestellte autochthone Verbreitungsgebiet der Sudetenlärche wie folgt: Von der Bischofskoppe bei Zuckmantel als nördlichstem Punkt an der preußischen Grenze über Neustadt nach Leobschütz, dann die Oppa entlang bis Troppau als Ostgrenze, die Süd- und Südwestgrenze bildet die Mohra bis Friedland. Von hier geht die Grenze mit einer Schlinge nach Westen bis Römerstadt im Bogen zur Oppa zurück bis Würbental und sodann nordwestlich am Fuße des Alvatergebirges etwa über Einsiedel, Herrmannstadt nach Zuckmantel zurück.

Danach umfaßt das natürliche Verbreitungsgebiet der Sudetenlärche nur eine verhältnismäßig kleine Fläche, nämlich das ehemalige Österreich-Schlesien bis zur Mohra und einen kleinen Teil von Mähren im SW. Darüber hinaus kommt sie weder in Mähren noch in Nordböhmen von Natur vor. Auch in den preußischen Provinzen Nieder- und Oberschlesien kommt sie von Natur nicht vor. Dagegen scheint unser Baum an der alten oberschlesisch-polnischen Grenze im Gräflich von Henkel-Donnersmarckschen Revier Labischau bei Waischnik und Bukowice und in dem angrenzenden polnischen Kreise einst vorgekommen zu sein. Vielleicht bildet dieses einstige Vorkommen einen Übergang zu dem isolierten Verbreitungsgebiete in Polen in dem Kielce-Sandomierzschen Gebirge, dessen höchste Erhebung die Lysa Gorra mit 516,56 m bildet. Während Raziborski die polnische Lärche (Larix polonica, Bör mdrzewiony) für nahe verwandt der sibirischen Lärche hält, rechnet Prof. Pax sie zur schlesischen Lärche. Auch die erst 1740 von James Herzog von Athal in Schottland eingeführte, sogenannte schottische Lärche, von Eli Nilson als var. scotica bezeichnet, steht biologisch unserer schlesischen Lärche am nächsten, während die Lärchen der Niederen Tatra der Alpenlärche zuzurechnen sein dürften.

Herrmann.

Illustrierte Flora von Mitteleuropa. Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. V. Band. 2. Teil. München. J. F. Lehmanns Verlag. 80. bis 82. Lieferung (4. bis 6. Lfg. von Bd. V, 2. Teil). Preis 8 RM.

Die vorliegende, dreifache Lieferung des rüstig seiner Vollendung fortschreitenden Werkes enthält den Rest der Weidenröschen, die Familie der Wassernußgewächse, die Seebeerengewächse, die Efeugewächse und den Beginn der großen Familie der Doldengewächse (Umbelliferae). So ist zu hoffen, daß das großartige Werk in absehbarer Zeit vollendet vor uns liegen wird, eine unausschöpfbare Fundgrube vielseitigen Wissens.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wirtschafts- und Pachtländereien der Forstbeamten und Waldarbeiter.

M. f. L., D. u. F. v. 6. März 1926 — III 2214 II. Ang.

Zu dem auf den Erlaß vom 25. Februar 1925 — III 666 — erstatteten Bericht.

I. Der Erlaß vom 25. Februar 1925 — III 666 — ist dem Vernehmen nach nicht überall richtig ausgelegt worden. Es wird daher auf folgendes aufmerksam gemacht:

Wenn die Katastersätze des Grundsteuerreinertrages ein und derselben Kulturart und Katasterklasse (Spalten 12 und 13 der auf Grund des Erlasses vom 25. Februar 1925 — III 666 — aufgestellten Nachweisung) in den einzelnen Kreisen und Teilen des Bezirks in einer durch den tatsächlichen Zustand und den wirklichen Ertrag der Grundstücke nicht gerechtfertigten Weise voneinander abweichen, so sind — unbekümmert um diese ungerechtfertigten Verschiedenheiten — in die Spalten 15 und 16 der Nachweisung die den augenblicklichen Ertragsverhältnissen der Grundstücke entsprechenden, tatsächlichen, richtigen und bei gleichen Verhältnissen sich auch mehr oder weniger gleichbleibenden Reinerträge einzusetzen.

Sollte hiernach nicht überall verfahren sein, so ersuche ich, die Eintragungen in den Spalten 15 und 16 umgehend nachzuprüfen und eventuell zu berichtigen. Die Berichtigungen sind von der Regierung aber nur insoweit zum Ausgleich zu verwenden, als dadurch eine Herabsetzung des bisher ermittelten berichtigten Gesamtreinertrages nicht eintritt. Die hierher angezeigte Gesamtsumme in der Spalte 16 darf also für den Regierungsbezirk nicht geringer werden.

II. Als vom 1. Juli 1925 ab zu erhebendes Nutzungs- bzw. Pachtgeld für die Wirtschafts- und Pachtländereien der Forstbeamten und Waldarbeiter stelle ich hiermit einen Satz von 100 v. H. des in Spalte 16 der Nachweisung für die Einschätzung der Wirtschafts- und Pachtländereien der Forstbeamten und Waldarbeiter (s. Erlaß vom 25. Februar 1925 — III 666 —) angegebenen Reinertrages fest. Die Abänderung dieses Hundertsatzes bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bleibt vorbehalten.

III. Die Regierung wolle nunmehr schleunigst weiter nach den Bestimmungen des vorletzten Absatzes des Erlasses vom 25. Februar 1925 — III 666 — und des Erlasses vom 9. Oktober 1925 — III 2888 — verfahren. Der Vorlage der Urschrift und der Zweitschrift oder — an Stelle der Zweitschrift — des nach Erlaß vom 9. Oktober 1925 — III 2888 — zu fertigenden Auszuges aus der Urschrift sehe ich spätestens bis zum 1. Mai 1926 entgegen. Der Termin ist genau innezuhalten. Eine Nachfrist kann nicht gewährt werden.

IV. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Jahresabschluß ersuche ich die Regierung in teilweiser Abänderung des vorletzten Absatzes des Erlasses vom 25. Februar 1925 — III 666 —, die Forstkassen (— ohne die endgültige Genehmigung der hierher einzureichenden Nachweisungen durch mich abzuwarten —) schon jetzt, und zwar tunlichst umgehend, wegen der Einziehung der neu festgesetzten Nutzungs- bzw. Pachtgelder vom 1. Juli 1925 ab — unter Anrechnung der bereits bezahlten Beträge — mit Anweisung zu versehen.

Bis **spätestens zum 1. April 1926** ist unmittelbar hierher anzuzeigen:

a) ob und bei ungefähr wieviel Stellen noch Erhebungen gemäß Ziffer I dieses Erlasses anzustellen sind, und

b) daß — sofern solche Erhebungen nicht mehr anzustellen sind — die Anweisungen an die Forstkassen abgesandt sind.

Der Termin ist **unter allen Umständen genau** innezuhalten; eine Nachfrist kann nicht gewährt werden.

Die zurückzuzahlenden Beträge sind in den Forstgeldrechnungen für 1925 durch Absetzung von der Isteinnahme bei Kapitel 2 Titel 2 zu verausgaben. Sollte wegen der nach Ziffer I noch anzustellenden Erhebungen in Ausnahmefällen bei der einen oder anderen Oberförsterei die Regelung im Rechnungsjahre 1925 nicht mehr möglich sein, so sind die zurückzuzahlenden Beträge im Rechnungsjahre 1926 bei Kapitel 2 Titel 28a zu verausgaben.

V. Sobald der Oberförster demnächst die von der Regierung vervollständigte Reinschrift der Nachweisung zurückerhalten hat, vervollständigt er sein Konzept dieser Nachweisung nach der Reinschrift und übersendet letztere dann umgehend der zuständigen Forstkasse als Rechnungsbeleg.

VI. Im Anschluß an den Erlaß vom 25. September 1925 — III 3020 — setze ich hierdurch vom 1. Oktober 1925 ab die Höchstgrenzen für das den Forstbeamten zu überlassende nutzbare Wirtschaftsland fest für:

	Ostpreußen auf	alle übrigen Bezirke auf
Oberförster	35 ha	30 ha
Forstverwalter und Revierförster	25 ha	20 ha
Förster und Forstsekretäre	20 ha	15 ha
Überz. Förster und Hilfsförster auf nichtplanmäßigen Stellen mit Dienstwohnung und Wirtschafts-Gebäuden (sogen. bebauten Stellen) sowie für Unterförster . . .	15 ha	10 ha

Diese Höchstgrenzen an nutzbarem Wirtschaftsland dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

Sofern auf Grund des Erlasses vom 25. September 1925 — III 3020 — einzelnen Forstbeamten bereits größere Wirtschaftslandflächen überwiesen sein sollten, kann es hierbei sein Bewenden behalten.

VII. Forstgehilfen dürfen bebaute Stellen nur nach meiner, unter gehöriger Begründung rechtzeitig vorher einzuholenden Genehmigung übertragen werden.

VIII. Neben dem Wirtschaftslande darf den Forstbeamten Pachtland nicht mehr überlassen werden. Das jetzt an Forstbeamte neben dem Wirtschaftslande etwa verpachtete Land ist, soweit erforderlich, ersterem zuzulegen. Etwa bestehende Verträge über solches Pachtland, das nicht dem Wirtschaftslande zugelegt wird, sind zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen.

IX. Ich mache noch besonders auf Ziffer 7 der W. B. aufmerksam, wonach die Bewirtschaftung des gesamten Wirtschaftslandes durch den Stelleninhaber selbst erfolgen muß. Ausnahmen hiervon sind — wie bisher — unter Beachtung von Ziffer 7 Abs. 2 Satz 3 der W. B. nur in besonderen, eingehend zu begründenden Fällen zulässig.

Die Bezahlung der auf den Wirtschaftsländereien der Forstbeamten durch fremde Personen geleisteten Arbeiten durch Naturalien wird über gestattet.

X. Die Zulegung von Wirtschaftslandflächen bis zu den obengenannten Höchstgrenzen darf nur auf Antrag der Stelleninhaber nach sorgfältiger Prüfung des allein maßgebenden wirtschaftlichen Bedürfnisses der Stelle erfolgen. Von Kündigungen bestehender Pachtverhältnisse zum Zwecke der Zulegung als Wirtschaftsland ist im allgemeinen abzusehen. Sie dürfen nur ausnahmsweise dort vorgenommen werden, wo es ohne Anwendung von Härten gegen die bisherigen Pächter möglich ist. Insbesondere mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß infolge solcher Zulegung unter keinen Umständen Anträge auf Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen oder auf Erweiterungs- oder Neubauten von Wirtschaftsgebäuden usw. gestellt werden dürfen.

XI. Über den Antrag des Stelleninhabers auf Zulegung von Wirtschaftsland entscheidet die Regierung nach Anhörung des Oberförsters und — mit Ausnahme von Oberförster-, Forstverwalter- und Revierförsterstellen — auch des Vertrauensmanns der Forstbetriebsbeamten der betreffenden Oberförsterei.

XII. Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen ermächtige ich die Regierung, von jetzt ab alle Veränderungen von Wirtschaftsländereien der Forstbeamten und von Pachtländereien für solche Forstbeamte, die kein Wirtschaftsland haben, und für Waldarbeiter selbständig zu genehmigen und die dafür zu zahlenden Nutzungs- und Pachtgelder (auch bei Oberförsterstellen!) selbständig festzusetzen. Dabei ist wegen des Beginns der Erhebung des neuen Nutzungsgeldes Ziffer 8 der W. B. genau zu beachten.

XIII. Bei Zulegung von Ländereien, die nach den Vorschriften des Erlasses vom 25. Februar 1925 — III 666 — noch nicht eingeschätzt sind, ist der Reinertrag im Anhalt an die Bestimmungen des genannten Erlasses nach Anhörung des Ober-

försters und — mit Ausnahme von Oberförster-, Forstverwalter- und Revierförsterstellen — auch des Vertrauensmannes der Forstbetriebsbeamten der betreffenden Oberförsterei von der Regierung zu ermitteln.

XIV. Werden nach der auf Grund der Bestimmungen des Erlasses vom 25. Februar 1925 — III 666 — erfolgten Einschätzung von Wirtschafts- oder Pachtländereien auf ihnen Verbesserungen auf Staatskosten ausgeführt, so hat der Stelleninhaber die aufgewendeten Mittel in der vorgeschriebenen Weise zu verzinsen.

XV. Jeder Anweisung an die Forstkasse über eine Neufestsetzung von Wirtschafts- oder Pachtländereien ist eine Veränderungsnachweisung nach einem Vordruck, der demnächst übersandt werden wird, beizufügen, aus welcher der bisherige Bestand, die Zu- bzw. Abgänge bei jeder einzelnen Parzelle, die Einschätzung jeder einzelnen Parzelle nach dem Kataster und nach dem jetzigen Zustande und die Berechnung des Nutzungs- bzw. Pachtgeldes genau ersichtlich sein müssen. Der feststellende Rechnungsbeamte übernimmt durch den Feststellungsvermerk insbesondere auch die Verantwortung dafür, daß

a) der bisherige Bestand mit der auf Grund des Erlasses vom 25. Februar 1925 — III 666 — aufgestellten Nachweisung für die Einschätzung der Wirtschafts- und Pachtländereien bzw. mit einer etwaigen Nachweisung über eine spätere Neufestsetzung derselben sowohl bezüglich der Flächengrößen als auch bezüglich der Einschätzung jeder einzelnen Parzelle;

b) wenn einer Stelle Land zugelegt wird, das bisher zu einer anderen Stelle gehört hat, die Zugangsfläche bezüglich der Einschätzung auch mit der Nachweisung über die letzte Festsetzung für die abgebende Stelle

genau übereinstimmt.

Etwa notwendig werdende Änderungen an dieser Einschätzung sind in der Veränderungsnachweisung stets eingehend zu begründen.

XVI. Die Wirtschaftslandvorschriften (Anlage zur Dienstanweisung der Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 3: a) Im 1. Satze sind die Worte „und seine Größe für die Försterstellen von der Regierung, für die Oberförsterstellen vom Minister, festzusetzen" abzuändern in: „und seine Größe von der Regierung festzusetzen". — b) Der 2. Satz „Bis auf weiteres — Bedürfnis entsprechend" ist zu streichen.
2. Ziffer 4: a) Im 1. Absatz ist statt der Worte „das im Anhalt — bemessen ist" zu setzen: „das nach den vom Minister erlassenen Bestimmungen zu bemessen ist". — b) Im 3. Absatze ist statt: „es wird bei Försterstellen durch die Regierung, bei den Oberförsterstellen durch den Minister festgesetzt" zu setzen: „es wird durch die Regierung festgesetzt".
3. Ziffer 5: Der 2. Satz: „Die Vergrößerung — überschritten wird" ist zu streichen.
4. Ziffer 6, betreffend den Feststellungsausschuß, ist zu streichen.
5. Ziffer 7 erhält folgenden 3. Absatz: „Die Bezahlung der auf Wirtschaftsländereien durch fremde Personen geleisteten Arbeit durch Naturalien ist dagegen zulässig".
6. Ziffer 9. Statt: „mit 3½ v. H. zu verzinsen" ist zu setzen: „nach den vom Minister erlassenen Bestimmungen zu verzinsen".
7. Ziffer 10: In der letzten Zeile ist statt „Meliorationsbauamt" zu setzen: „Kulturbauamt".
8. Ziffer 15: a) Im 1. Absatze ist statt: „kann den Forstbeamten, zu deren Stelle Wirtschaftsland gehört, und auch denen, die kein solches Land haben", zu setzen: „kann den Forstbeamten, die kein Wirtschaftsland haben". — b) Im 2. Absatz sind die Worte „bei Verpachtung an Oberförster ist die Genehmigung des Ministers notwendig" zu streichen. — c) Im 3. Absatz ist statt: „nach den bisherigen Erträgen der Pachtgrundstücke" zu setzen: „nach den für die Berechnung des Nutzungsgeldes für Wirtschaftsland bestehenden Vorschriften".

Die W. V. sind dementsprechend handschriftlich zu berichtigen.

XVII. Die Herstellung der Vordrucke für die Veränderungsnachweisungen wird hierdurch der Regierung in Wiesbaden übertragen. Der Bedarf an diesen Vordrucken ist im Bürowege der Regierung in Wiesbaden anzuzeigen.

XVIII. Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförster und Revierförster liegen bei. Die Vordrucke für die Veränderungsnachweisungen werden demnächst übersandt werden.

Steiger.

Verbesserungen des Wirtschaftslandes der Forstbeamten und der Pachtländereien der Waldarbeiter.

RdErl. d. M. f. L., D u. F. v. 25. Febr. 1926 — III 3662/25

In teilweiser Abänderung meiner Erl. v. 13. 9. 1923 — III. 15984 — (LwMBl. S. 861) und v. 1. 8. 1924 — III. 7837 — (LwMBl. S. 447) bestimme ich hierdurch, daß bei den auf Staatskosten ausgeführten oder noch auszuführenden Röhrendränagen auf Wirtschafts- und Pachtländereien der Staatsforstbeamten und Waldarbeiter die entstandenen Kosten — außer der vorgeschriebenen Verzinsung — in gleichmäßigen Teilbeträgen in 20 Jahren zu tilgen sind. Bei den bereits ausgeführten derartigen Dränagen, bei denen die Tilgung bereits begonnen hat, sind demnach die vierteljährlichen Tilgungsbeträge in gleicher Höhe derart festzusetzen, daß der noch nicht getilgte Rest in 20 Jahren — vom Beginn der Tilgung ab gerechnet — erstattet wird. Die Unterhaltung derartiger Dränagen ist den jeweiligen Nutznießern aufzuerlegen.

Ausstellung von Fischereischeinen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. Februar 1926 — VI 29611

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß einzelne Fischereibehörden unter dem Vorwande schnellerer Ausfertigung der Fischereischeine den Antragstellern die Beschaffung und Ausschreibung der Vordrucke aufgegeben oder überlassen haben. Ich vermag dieses Verfahren nicht zu billigen. Die Fischereibehörden haben die Fischereischeine grundsätzlich selbst auszufertigen und die Vordrucke von der Firma Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstr. 10/11, unter Bestellung von mindestens 100 Stück zu beziehen. Die Anschaffungskosten sind, soweit die Ortspol.-Behörden in Betracht kommen, als unmittelbare Polizeikosten und von den Oberfischmeistern für die Küstengewässer aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten (vgl. den zur Ausführung der §§ 92—97 des

Fischereiges. ergangenen Erl. v. 16. 3. 1917 — I B II b 916 —, nicht veröffentl.).

Auflagen der obenerwähnten Art verbieten sich nicht nur im Hinblick auf die Bedeutung des Fischereischeins als polizeilicher Ausweis, sondern stellen sich auch als eine unbillige Belastung der Antragsteller dar. Durch die bestimmungsmäßige Verwaltungsgebühr für den Fischereischein, die neuerdings in voller Höhe in die Kasse der beteiligten nichtstaatlichen Organe fließt, sind sowohl die geschäftlichen Aufwendungen der Behörden als auch die Kosten der Vordrucke abgegolten. Ich ersuche die Reg.-Präs., die Oberfischmeister für die Küstengewässer entsprechend anzuweisen.

Der Wortlaut dieses Erl. ist auch im MBliV. veröffentlicht.

Bestellung der Zeitschrift „Das Forstarchiv".

Runderlaß d. M. f. L., D u F v. 20. Februar 1926 — I 1 2771

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestellung der Zeitschrift „Das Forstarchiv" nach meinem Erl. v. 4. 11. 1925 — III 33997 — (LwMBl. S. 561/4) durch die Oberförster zu erfolgen hat. Die Kosten sind von diesen zur Zahlung aus Kapitel 2 Tit. 28 a anzuweisen. „Das Forstarchiv" darf erst nach pünktlicher Abbestellung der forstlichen Zeitschrift „Silva" bestellt werden.

Reisekosten der mit vermessungstechnischen Arbeiten beschäftigten Beamten der Forsteinrichtungsanstalt.

RdErl d. M. f. L., D u F. vom 1 März 1926 — III 836

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister hebe ich die Allg. Vf. III 25 vom 17. 2. 1923 — III 1605 — (LwMBl. S. 164) mit sofortiger Wirkung auf. An deren Stelle treten für die dortigen Beamten, soweit sie zwecks vermessungstechnischer Arbeiten Dienstreisen auszuführen haben, folgende Bestimmungen:

1. Der Oberforstmeister bestimmt die regelmäßige Dienststätte, d. i. das Gebiet, innerhalb dessen die Arbeit ohne Wechsel des Nachtquartiers erledigt werden kann. Die regelmäßige Dienststätte ist so zu begrenzen, daß der Beamte allabendlich zu seinem Nachtquartiere zurückkehren kann, nötigenfalls unter Benutzung regelmäßiger öffentlicher Verkehrsmittel, deren Kosten ihm alsdann ohne Belegung zu erstatten sind. Bei geschlossenen Revieren oder guten Bahnverbindungen oder anderen sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten wird die regelmäßige Dienststätte häufig mit der Gesamtfläche der Oberförsterei zusammenfallen. Bei ungünstigen Verhältnissen ist nur ein Teil der Oberförsterei als die regelmäßige Dienststätte anzusehen.

2. Nur für die Reise von und nach dem Amtssitze der Forsteinrichtungsanstalt sowie beim Wechsel der regelmäßigen Dienststätte sind die bestimmungsmäßigen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten zu zahlen.

3. An den reinen Beschäftigungstagen fallen die Sätze unter 2. fort. An deren Stelle sind Tagegelder zu gewähren, die auf Grund des § 8 des Reisekostengesetzes vom 3. 1. 1923 — GS. 3 — festgesetzt werden:

für Beamte mit Familie und für Beamte ohne Familie, soweit letztere einen eigenen Hausstand haben, auf . . . 7 RM,
für Beamte ohne Familie und ohne eigenen Hausstand auf . . . . 3 RM.

Die häusliche Ersparnis ist hierbei schon berücksichtigt. Ein Abzug findet also nicht mehr statt.

Zuschüsse für etwaigen Mehraufwand können nicht bewilligt werden.

4. Wird dem Beamten bei einem Wechsel der regelmäßigen Dienststätte auf seinen Wunsch gestattet, an seinem bisherigen Wohnort wohnen zu bleiben, so ist eine Entschädigung für die etwa mehr zurückzulegende Entfernung nicht zu gewähren.

5. Soweit die Beamten keine Dienstaufwandsentschädigung beziehen, kann ihnen für die Tage, an denen sie bei auswärtiger Beschäftigung ein Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen, eine Pauschalvergütung gewährt werden, deren Tagessatz ohne Rücksicht auf die tatsächlich zurückgelegte Entfernung auf den vierfachen Betrag der jeweiligen Höhe des nach § 4 Abs. 4 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Satzes festgesetzt wird. Diese Pauschalvergütungen sind lediglich auf Grund von Bescheinigungen der Empfänger auf Kap. 3 Tit. 9 anzuweisen.

Die einmaligen Zuwendungen für Beamte usw. der Gruppen 1 bis 6.

Runderlaß d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 1. März 1926 (Bes. 3018 b).

Es sind Zweifel entstanden, wie bei Zahlung der einmaligen Zuwendung an Beamte usw. auf Grund des Gesetzes v. 4. 1. 1926 (GS. S. 4) — RdErl. v. 17. 12. 1925 — Bes. 2044 — (PrBesBl. S. 311) zu verfahren ist, wenn Beamte nach erfolgter Zahlung der Zuwendungen mit rückwirkender Kraft (v. 1. 12. 1925 oder einem früheren Zeitpunkt ab) befördert worden sind.

Zur Durchführung einer einheitlichen Abfindung wird bestimmt:

a) Sind Beamte der Besoldungsgruppen 1 bis 3 und 5 nach dem Zahlungstage in eine höhere Gruppe befördert oder aufgerückt, so finden Nachzahlungen auf die einmalige Zuwendung nicht statt,

b) sind Beamte der Besoldungsgruppen 4 und 6 nach dem Zahlungstage in eine höhere Gruppe befördert oder aufgerückt, so wird von Rückforderungen abgesehen.

In Fällen zu a, in denen bisher anders verfahren sein sollte, behält es dabei sein Bewenden.

Höhe des Wartegeldes.

Runderlaß d. F.-M v. 5. März 1926 (I D. 1. 3650 b):

Der Landtag hat am 4. 3. 1926 das Personalabbau-Abwicklungsgesetz angenommen, das demnächst verkündet wird.

Durch § 29 Ziff. 2 dieses Gesetzes erfährt die Wartegeldverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. 9. 1925 folgende Änderung:

„a) im § 3 a Abs. 1 ist die Zahl „40" in „50" zu ändern;

b) im § 3 a Abs. 2 Satz 1 sind an Stelle von „höchstens" zu setzen „in keinem Falle mehr als" und die Worte „aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe I A 12" in „aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe I A 13" zu ändern."

Auf Grund der in § 44 des eingangs erwähnten Gesetzes gegebenen Ermächtigung bestimme ich hierdurch folgendes:

Die bereits erfolgten Feststellungen von Wartegeld sind schleunigst nachzuprüfen und gegebenenfalls so zeitig zu ändern, daß die Wartegeldempfänger am 1. 4. 1926 in den Besitz der höheren Bezüge und der Nachzahlungen gelangen.

Die Heraufsetzung der Mindestgrenze des Wartegeldes hat zur Folge, daß nunmehr bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 10 und weniger Dienstjahren $^{50}/_{100}$ als Wartegeld zu zahlen sind. Das Wartegeld darf in keinem Falle mehr als 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe 13 betragen, also selbst dann nicht, wenn der an sich als Mindestbetrag des Wartegeldes geltende Hundertsatz (50 v. H.) des Diensteinkommens eine höhere Summe ergeben würde.

Nachstehend folgt die neue Wartegeldskala:

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	Künftig v. H.
bis zu vollen 10 Dienstjahren	50
volle 11 Dienstjahre	52
" 12 "	54
" 13 "	56
" 14 "	58
" 15 "	60
volle 16 Dienstjahre	62
" 17 "	64
" 18 "	66
" 19 "	68
" 20 "	70
volle 21 Dienstjahre	72
" 22 "	74
" 23 "	76
" 24 "	78
" 25 "	80

Entsprechendes gilt für die Wartegeldempfänger aus der Hofbeamtenverordnung.

Wohnungsbeihilfen.

Runderlaß d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. der übrigen Staatsmin., v. 4. März 1926 (I. C. 2. 2305 b).

Ziff. 25, Abs. 4 der Wohnungsbeihilfen-Bestimmungen vom 17. 3. 1925 (PrBesBl. S. 47) erhält mit Wirkung vom 1. 3. 1926 ab folgenden Zusatz:

In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden.

Veteranen-Beihilfe für Renten-Empfänger. Wie wir erfahren, soll den ehemaligen Kriegsteilnehmern aus dem Feldzuge 1870/71 und aus den vor 1870 geführten Kriegen, deren Militärrente monatlich 20 RM nicht erreicht, der Unterschiedsbetrag zwischen ihrer Militärrente und der Veteranenbeihilfe, die einschließlich der Teuerungszulage seit 1. Oktober 1925 20 RM beträgt, als Veteranenteilbeihilfe gewährt werden. Sobald die amtliche Verordnung ergangen ist, ist die Beihilfe bei den für den Wohnort der Rentenempfänger zuständigen Ortsbehörden zu beantragen. Da die Orts- und Polizeibehörden aus den Rentenbescheiden die Höhe des Zahlbetrages der Militärrente nicht ersehen können, muß den Anträgen zweckmäßigerweise hierüber eine Bescheinigung des Versorgungsamts beigefügt werden. Hg.

Steuerabzug und Kriegsbeschädigte. Der Reichsminister der Finanzen hat durch kürzlich ergangenen Erlaß den kriegsbeschädigten Arbeitnehmern die rentenberechtigt, also mindestens um 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erwachsenen Werbungskosten eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung zugebilligt. Diese Erhöhung soll einmal die kriegsbeschädigten Arbeitnehmer schadlos halten für die erhöhten Aufwendungen, die ihnen durch das Tragen von Prothesen, raschere Abnutzung von Kleidern und Wäsche, erhöhte Fahrkosten erwachsen, und nebenher ihnen auch noch einen sozialen Ausgleich bieten. Der erhöhte Steuerabzug ist auch für die Zeit der Erwerbslosigkeit oder Krankheit anzurechnen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Stundung der Gehaltsvorschüsse. Der Preußische Landtag hat am 3. März 1926 folgenden Antrag angenommen:

Das Staatsministerium wird ersucht, den auf den 1. März festgesetzten Anfangstermin für die Rückzahlung von zinsfreien Gehaltsvorschüssen an Beamte, Angestellte und in den Staatsbetrieben Beschäftigte auf Antrag weiter hinauszuschieben.

Neue Ortsklassen. Nach neueren Mitteilungen haben die Fraktionen mit Ausnahme der kommunistischen und völkischen im Reichstag einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine Abänderung des Beamtenbesoldungsgesetzes in dem Sinne fordert, daß das Ortsklassenverzeichnis bis spätestens 1. April 1928 neu aufgestellt werden soll. Der Zeitpunkt für spätere Neuaufstellungen soll durch Reichsrat und Reichstag bestimmt werden. In der Zeit zwischen Neuaufstellungen soll der Finanzminister die Befugnis haben, mit Zustimmung des Reichsrates einzelne Orte oder Ortsteile bei hervortretendem Bedürfnis nach Maßgabe der zuletzt aufgestellten Grundsätze in eine andere Ortsklasse einzureihen.

Berichtigung. In dem in voriger Nummer veröffentlichten Artikel „Der forstparlamentarische Abend des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" muß auf Seite 270 in der ersten Spalte die 13. Zeile von unten lauten:

Württemberg) und Schotten (Hessischer Staat) — statt:

Miltenburg, Münstereifel). Bedauerlich ist, daß



Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister a. D. Wolff, Hildesheim, ist am 28. Februar verstorben. Der Verstorbene war von 1874—1893 Oberförster in Oberems, sodann Oberforstmeister in Minden in Westfalen. Im Jahre 1899 wurde er als Oberforstmeister an die Regierung in Hildesheim versetzt, bei der er noch bis 1919 trotz seiner bereits am 1. Oktober 1914 erfolgten Pensionierung tätig gewesen ist. Ein vorbildlicher preußischer Beamter und tüchtiger Forstmann ist mit ihm dahingegangen.

Staatl. Hegemeister a. D. Cullmann, Adenau, feierte am 6. März seinen 83. Geburtstag.

Unglücksfälle.

Ein Opfer des Schneesturms. Förster Pohl aus den Leierbauden bei Spindelmühl ist am Sonnabend, dem 6. März, nachmittags, auf dem Kamm des Riesengebirges in einem starken Schneesturm vom Wege abgekommen und in die große Schneegrube gestürzt. Die Nachforschungen führten erst am Dienstagmittag zur Auffindung des Toten, der tief im Schnee vergraben war. Der auf so tragische Weise aus dem Leben Geschiedene war erst 34 Jahre alt, verheiratet und Vater eines kleinen Kindes.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 127. Sitzung am 6. Februar wurde beschlossen, den Urantrag des Abg. D. Winckler und Gen. über die Holzeinfuhr aus Polen — Drucksache Nr. 1950, 1964 (veröffentlicht in Nr. 5 S. 121) — dem 23. Ausschuß zu überweisen.

In der 137. Sitzung am 1. März 1926 wurde der Urantrag der Abgg. Leid, Kleinmeyer und Gen. über die Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen an Beamte usw. — Drucks. Nr. 2505, ohne Besprechung dem Ausschuß für Beamtenfragen überwiesen.

139. Sitzung vom 3. März 1926. Auf der Tagesordnung steht die Beratung eines vom Ausschuß für Beamtenfragen empfohlenen sozialdemokratischen Antrages, das Staatsministerium zu ersuchen, den auf den 1. März festgesetzten Anfangstermin für die Rückzahlung von zinsfreien Gehaltsvorschüssen an Beamte, Angestellte und sonstige in Staatsbetrieben Beschäftigte auf Antrag weiter hinauszuschieben. Nach kurzer Debatte stimmt das Haus dem Ausschußantrage zu.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommer-Semester 1926. Professor Dr. Albert: Bodenkunde II. Teil (4 stündig), mit Lehrwanderungen, Bodenkundliches Praktikum für Fortgeschrittene. — Professor Dr. Eckstein: Insekten (2 stündig), Wirbellose Tiere mit Ausschluß der Insekten (1 stündig), Fischzucht I. Teil: Biologie der Gewässer (1 stündig), Zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schucht: Formationslehre und Gesteinskunde (2 stündig), Geologische Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schubert: Geodäsie mit Übungen und Aufnahme (3 stündig und 1 Nachmittag), Ausgewählte Abschnitte der Physik (2 stündig), Meteorologische Übungen. — Professor Dr. Schwalbe: Organische Chemie (2 stündig), Mineralogische Übungen (1 stündig), Chemisch übungen (1 stündig). — N. N.: Systematische Botanik (4 stündig), Botanisches Seminar (2 stündig), Botanische Übungen und Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schwarz: zeigt später an. — Professor Dr. Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie (1 stündig). — Amtsgerichtsrat Görcke: Bürgerliches Recht I. Teil. — Privatdozent Dr. Liese: Nichtparasitäre Pflanzenkrankheiten (1 stündig), Forstbotanische Übungen (1 stündig), Lehrwanderungen.

Professor Dr. Dengler: Waldbau I. Teil (Ökologische Grundlagen des Waldbaus (3 stündig), Forstliches Seminar (1 stündig), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten für Fortgeschrittene (täglich im Möller-Institut), Lehrwanderungen. — Professor Dr. Lemmel: Forstpolitik (3 stündig), Waldwertrechnung (3 stündig), Waldwertrechnungsübungen (1 stündig). — Professor Schilling: Forsteinrichtung, praktisches Beispiel (1 stündig und 1 Nachmittag). — Professor Dr. Schwappach: Waldbauliche und forststatische Übungen. — Oberförster Hilf: Forstschutz (2 stündig), Wissenschaftliche Betriebsführung, Lehrwanderungen. — Oberförster Dr. Hausendorff: Jagdkunde (1 stündig). — Direktor Dr. Matschenz: Landwirtschaft (2 stündig). — Privatdozent Dr. Schmidt: Einführung in die Forstwissenschaft (1 stündig), Samenkundliches Praktikum, halbtägig nach Vereinbarung.

Die Vorlesungen beginnen am 21. April.

Anmeldungen sind bis Anfang April schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Annahme für den Staats- oder Gemeindedienst, Führung, forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium, sowie eines Lebenslaufs.

Forstwirtschaftliches.

Zur Lupinenaufbewahrung. Mit Recht wird in Nr. 8 vom 19. Februar d. J. die sehr fragwürdige Aufbewahrung von gedroschenen Saatlupinen im Winter gekennzeichnet. Da aber der Landwirt bzw. Forstmann namentlich in den Wintermonaten zum Ausdrusch mit seinen Pferden die beste Zeit hat, so gibt es noch ein anderes Mittel. Hat man große Mengen Saatlupinen geerntet, so nehmen diese in der Scheune einen großen Lagerungsraum ein, das Aufstellen einer selbst oben gut eingedeckten Miete im Freien hat ebenfalls seine Nachteile! Je nachdem Zeit vorhanden ist, werden die Lupinen im Winter gedroschen, aber nicht mit der Kornreinigungsmaschine geklappert, so daß Blätter, die Hülsen, auch einige Stengel und die Saat durcheinander zu liegen kommen; die ganze Masse bildet daher einen lockeren Haufen. In der Scheune, wenn angängig auf einem Lehmschlag, findet nunmehr die Aufbewahrung bis zur Aussaat statt; je nach der Menge wird dieser Haufen ab und zu umgestochen, so wird Schimmelbildung niemals eintreten. Das gleiche Verfahren ist bei Serradella anzuwenden.

W. Rüdiger.

Korbweidenbau. Auch an diesen im Vergleich zur gesamten Bodenwirtschaft bescheidenen Zweig, der bald vom Landwirt, bald vom Forstwirt, bald von sonstigen Interessenten bearbeitet wird, hat die rührige Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft gedacht und einen Sonderausschuß für ihn eingesetzt. Er steht unter dem Generaldirektor Schmid, Oberglogau; u. a. gehören jenem an: Direktor Dr. Wagner, Breslau, Geschäftsführer Kaiser, Berlin NO 43, Meyerbeerstr. 5, Landrat Frhr. v. Manteuffel, Luckau (Lausitz), Graf v. d. Schulenburg, Lieberose. Der Ausschuß hielt am 25. Februar in Berlin, in den bekannten Räumen Dessauer Str. 14, eine wohlgelungene Versammlung ab, bei der Direktor Dr. Wagner als natürliche Vorbedingungen der Weidenkultur deren Klima-, Licht-, Boden- und Feuchtigkeitsverhälinisse behandelte, außerdem über das wichtige Korbweidenanerkennungswesen berichtete. Stellen auch die meisten Weidenarten bei genügender Feuchtigkeit keine hohen Ansprüche an die Bodengüte, so ist doch bei ihrem Anbau nach manchen Richtungen hin Vorsicht geboten, so hinsichtlich der nach den Standorten verschieden ausfallenden Auswahl der Sorten, die stets r e i n zu ziehen sind. Spätfrostlagen und solche mit stagnierender Nässe sind auszuschließen, ebenso schwere Böden. Am günstigsten ist es, wenn der Wasserstand auf etwa 60 Zentimeter Tiefe beginnt. Alle Weidenarten sind lichtbedürftig, vertragen daher weder Ober- noch Seitenschatten. — Von Bedeutung sind Bodenbearbeitung und Düngung, da bekanntermaßen alle jungen Pflanzentriebe dem Boden viel Aschenbestandteile entziehen, ein Vorgang, der auch in den forstlichen Saat- und Pflanzkämpen deutlich wahrzunehmen ist.

Wagner empfahl rationellen Weidenanbau in Deutschland um so entschiedener, als uns durch den Verlust von Pommerellen und Elsaß-Lothringen ertragreiche Weidenheger verloren gegangen sind, und weil daher unsere Weidenflechtindustrie Mangel an gutem Material hat. Konnten wir solches früher ausführen, so müssen wir es jetzt zum Schaden der Gesamtwirtschaft einführen.

Wagner verlangte zum Schutz der namentlich in Thüringen und Nordbayern früher blühenden Flechtereien mäßige Schutzzölle, namentlich auf bereits hergerichtete Weidenruten. Redner widmete dem wichtigen Anerkennenswesen an der Hand zahlreicher Lichtbilder eingehende Ausführungen und besprach hierbei auch die Versuche und Erfolge mit künstlicher Düngung.

Die sich anschließenden gediegenen Vorträge der Herren Prof. Dr. Ludwigs und Dr. Schmidt, beide Dahlem, über die tierischen, pflanzlichen und parasitären Schädlinge, deren es in den Weidenhegern leider sehr viele gibt, fanden ungeteilten Beifall.

Alle Land- und Forstwirte, die sich für die bei der nötigen Pflege recht rentabele Korbweidenzucht interessieren, sollten sich diese Vorträge, die in den Mitteilungen der DLG. Abdruck finden werden, zugänglich machen und genau studieren. Auch sei mitgeteilt, daß der obengenannte Geschäftsführer Kaiser, Berlin NO 43, Meyerbeerstraße 5, den Ankauf anerkannter Weidenstecklinge (Preis je Tausend etwa 5 Mk.) vermittelt. Die richtige Sortenauswahl ist beim Anbau von der größten Bedeutung.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft selbst gibt ebenfalls Lieferanten in der Lausitz, in Schlesien und Ostpreußen an. **K.**

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Wilddieberei im Spessart. Der umfangreiche Stadtwald Bad Orb gehörte einst zu den wildreichsten und besten Hochwildjagden des Spessarts. Der im Jahre 1912 neu errichtete Truppenübungsplatz Orb des 18. A.-K. brachte Verhältnisse mit sich, und zwar in und nach der Kriegszeit, die den Rückgang der ehemals in hoher Blüte stehenden Jagden endgültig besiegelten. In der Nachkriegszeit standen die Forst- und Jagdbeamten der Wilddieberei machtlos gegenüber, denn die verschiedenen Abwicklungsstellen am Platze kannten überhaupt keine Bestrafung, und nach deren Aufhebung und Abzug blieben Elemente zurück, die besser ihren Rückzug weiter fortgesetzt hätten. Wenn auch von den Forst- und Jagdbeamten, oft von den einzelnen Beamten bis zu 20 Gewehren den Kerlen abgenommen wurden, so wirkte doch deren Bestrafung nicht durchgreifend. Nachdem der berüchtigte Wilddieb Wolf aus Bad Orb im Jahre 1922 von dem Förster Dähn und Jagdaufseher Rammelow zweimal zur Anzeige gebracht wurde und auch den Hosenboden geflickt bekam, nahm man an, daß etwas Ruhe eintreten würde, aber desto stärker setzte die Schlingenstellerei auf Rot- und Rehwild ein. Am Weihnachtstage gelang es Förster Dähn und Jagdaufseher Wolf, einen berüchtigten und gefeimten Schlingensteller aus Bad Orb abzufassen. Dieser erhielt bei der am 6. März d. J. beim Amtsgericht Bad Orb stattgefundenen Schöffengerichtssitzung sechs Wochen Gefängnis und wegen Beleidigung des Försters Dähn, den er gelegentlich der Haussuchung selbst als Wilderer bezeichnete, acht Tage Gefängnis. Es wäre wünschenswert, wenn die Gerichte immer mehr der Wildererbekämpfung volles Verständnis entgegenbrächten, damit endlich die oft gefällten Schandurteile aufhörten, denn nur durch hohe Freiheitsstrafen kann der Wilddieberei wirksam entgegengetreten werden. 10 bis 50 Mk. Geldstrafe wirken in keiner Weise abschreckend auf die Gesellschaft. **D.**

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Das Geschäft ist unsicher, der Preisstand sehr uneinheitlich, die Kauflust immer noch gering. Den wenigen Abschlüssen, die ostdeutsche Sägewerke vom neuen Einschnitt tätigten, kommt kaum Bedeutung zu, da die verkauften Mengen nicht im richtigen Verhältnis zum Angebot stehen. Berichtet wurde von Verkäufen in Stammware nach Berlin, Leipzig, Potsdam, Dresden und nach dem Rheinland, wobei man Preise von etwa 100 Mark je Kubikmeter für wertvolle, unsortierte Stammware, aus polnischen Stammblöcken erzeugt, Parität Schneidemühl bei bequemen Zahlungsbedingungen erzielte. Nach einer Schätzung sind im Berichtsabschnitt etwa 3000 Kubikmeter neue Stammware verkauft worden, es ist das ein sehr bescheidener Prozentsatz der sonst um diese Zeit abgesetzten Mengen Stammware. Bevorzugt wurde hierbei die Abmessung 43 mm, woraus hervorgeht, daß man an

die weitere Entwicklung des Baugeschäftes größere Hoffnungen knüpft als an die Gestaltung der Möbelindustrie. Hier erzeugen die fortgesetzten Insolvenzen, teils offizieller, teils stiller Art, eine große Unsicherheit und Besorgnis vor Kreditgewährung. In Polen sind die Verhältnisse am Holzmarkt ungünstig, der englische Markt nimmt zwar parallele besäumte Bretter und Bohlen auf, aber die Preise sind gedrückt und lassen den Sägewerken keine Rechnung. Berichtet wurde von dem Verkauf größerer Waldflächen aus dem Gräfl. Zamojskischen Besitz in Kongreßpolen an eine polnische Produktionsfirma, deren Sitz in Berlin ist, unter Mitwirkung englischen Kapitals. Der Schwellenmarkt ist unbeweglich, da die zurückhaltende Einkaufspolitik des Eisenbahnzentralamtes die Unternehmungslust erstickt. Die Schwellenpreise sind gesunken, es liegen für 3 sh frei Grenze bei Schneidemühl starke Angebote in Preußenschwellen vor. Am schlimmsten daran sind diejenigen Firmen, die im vorigen Jahr größere Mengen Eulenfraßholz kauften und jetzt die daraus hergestellte Ware, die braunstreifig geworden ist, verkaufen wollen. Nicht einmal billigste Preisforderungen führen zum Geschäft, da die Ware inzwischen durch lange Lagerung der Hölzer im Walde erheblich gelitten hat. Der Kantholzpreis ist im Großhandel inzwischen auf 42 Mark frei Berlin, der Balkenpreis auf 52 Mark gesunken, und Schalbretter werden annähernd zu Friedenspreisen angeboten, während Löhne und sonstige Unkosten, gar nicht zu sprechen von den steuerlichen Lasten, seit 1914 wesentlich gestiegen sind.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 14. März 1926 ab märkischer Station **7,70 RM.**

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 13. März 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,30 Goldm., Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., Baummarder: I 50, II 25 Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II 5 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 6 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 2,50 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Es herrscht allgemein ein sehr großer Geldmangel und kommen daher wenig Barkäufe (in größeren Posten) zustande.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. März 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,75 Mk., Hasen, Winter, 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1 Mk., Wiesel, weiße 4 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,35 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 13. März 1926. Landfüchse 18 bis 21 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 30 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Hasen, Winter 1,50 bis 1,60 Mk., Kanin, Wildkanin 0,55 Mk., Rehe, Sommer 3 Mk., Winter 1,75 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. März 1926. Damwild, schwer 0,65, Rotwild, schwer 0,55 bis 0,60, leicht 0,70 bis 0,75, Schwarzwild, schwer 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Fasanenhähne Ia 5,50, Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. März 1926. Hechte, unsortiert 90 bis 96, groß 70, Schleien, Portions- 140 bis 160, unsortiert 130, Aale, mittel 170 bis 180, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 35er 120 bis 125, Karpfen, Schuppen-, 80- bis 100er 100 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 13. **Allgemeines Dienstalter der Staatsforstbeamten.** Von wann ab rechnet das Dienstalter (nicht Besoldungs- oder Pensionsalter) eines Staatsforstbeamten, der, nach erfolgter Lehrzeit, 4 Jahre (1882—86) beim Garde-Jäger-Btl. gedient hat? Wird ein Teil der Militärjahre beim Dienstalter mitangerechnet?

A. S., Forstsekretär.

Antwort. Das allgemeine Dienstalter muß auch in dem von Ihnen angegebenen Falle mit dem Besoldungsdienstalter zusammenfallen. Vergl. Seite 5/6 des Preuß. F.J.B. Band X, Personalteil 1925. Militärdienstzeit könnte nur dann in Anrechnung kommen, wenn nach Erlangung des Forstversorgungsscheins als Jäger der Klasse A noch aktiv weitergedient wurde, also z. B. bei denjenigen Oberjägern, die nach neun Jahren den Schein erhielten, aber noch auf Zivilversorgung oder aus sonstigem Anlaß weiterdienten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Allendorf a. d. Werra (Cassel) ist am 1. April, evtl. später, zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. März.

Forstsekretärstelle der Hochschullehr-Oberförsterei Gahrenberg in Hann.-Münden (Cassel) ist am 1. April neu zu besetzen. Gute Mietwohnung des Vorgängers wird gesichert. Wirtschaftsland: 0,4770 ha Wiese, 0,3770 ha Acker. Nutzungsgeld 25 RM. Bewerbungsfrist 25. März.

Förster-Endstelle Köderitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,605 ha Garten, 7,179 ha Acker, 5,295 ha Wiese. (Wirtschaftsland mäßig.) Nutzungsgeld 274 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 2,5 km. Bewerbungsfrist 31. März.

Förster-Endstelle Raffelsbrand, Oberf. Hürtgen (Aachen), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Das im Jahre 1920 neuerbaute Forsthaus Raffelsbrand liegt mitten im Dienstbezirk, ungefähr 4 km von dem Orte Vossenack mit Kirche und Schule. Es besteht Postautoverbindung mit Düren. 2,5530 ha Wirtschaftsland. Zur Bewerbung zugelassen sind die Endförster des Regierungsbezirks Aachen bis zum 60. Lebensjahre und die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Schleuse, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 7,9 ha Acker, 3,4 ha Wiesen, 3,7 ha Weiden. Die Schule ist in Mitschullen, Bahnstation Benkheim der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap, 4 km. Bewerbungsfrist 10. April.

Försterstelle Wangershausen, Oberf. Frankenberg (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Frankenberg, 7,2 km. Wirtschaftsland: 0,14 ha Garten, 2,7 ha Wiese, 1,8 ha Acker. Nutzungsgeld 116 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 31. März.

Förster-Endstelle Winzenburg, Oberf. Alfeld (Hildesheim), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3110 ha Garten, 2,5700 ha Acker, 0,2500 Wiese, 0,0330 ha Weide. Nächste Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Alfeld, 10 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Forstsekretärstelle Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,110 ha Garten, 0,682 ha Acker, 2,500 ha Wiese. Nutzungsgeld 43 RM. Ziegenort ist Bahnstation, hat Arzt, evangelische Kirche, 6 klassige Volksschule im Ort. Aufbauschule in Pölitz, in 30 Minuten Bahnfahrt zu erreichen. Bewerbungsfrist 20. März.

Die Besetzung der **Oberförsterstelle Kl.-Naujock** (Königsberg) wurde zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Gelblache-West, Oberf. Brand, ist am 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Mai an den Magistrat in Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Förster-Endstelle Damberg, Staatsoberf. Rumbeck (Arnsberg), ist zum 1. April eingezogen und ihr Bezirk dem Försterbezirk der Förster-Endstelle Rumbeck zugelegt. Zum gleichen Tage ist in Hirschberg eine staatliche Förster-Endstelle neu errichtet worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brauns, überz. Förster in Forsthaus Süppling, Oberförsterei Burgstall, wird am 1. April die Förster-Endstelle Sandforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), übertragen.

Breuer, überz. Förster in Himmelsthür, Oberf. Lamspringe, wird am 1. April nach Steyerberg, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Dickel, Förster in Damberg, wird am 1. April die Förster-Endstelle Lattenberg, Oberf. Rumbeck (Arnsberg), endgültig übertragen.

Erdmann, überz. Förster in Zschornegosda, Oberf. Grünhaus, wird am 1. April nach Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Friesecke, überz. Förster in Burgstall, Oberf. Burgstall, wird am 1. April nach Forsthaus Süppling, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Göthert, überz Förster in Berlin, Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wird am 1. April nach Zicher, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), einberufen.

Hoffmann, überz. Förster in Bötzow, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), wird am 1. April nach der bebauten Hilfsförsterstelle Morgenruhe, Oberf Springe (Hannover), einberufen.

Huffschmidt, Förster in Oberzell, Oberf. Oberzell, wurde zum Revierförster ernannt und am 1. April die Revierförsterstelle Frankenhain, Oberf. Meißner (Cassel), übertragen.

Kirchhof, überz. Förster in Wennigsen, Oberf. Wennigsen, wird am 1. April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Räber, Oberf. Riebeck (Hannover), versetzt.

Klein, überz. Förster in Veldenz, Oberf. Morbach, wird am 1. April die Förster-Endstelle Mülchen, Oberf. Trier (Trier), übertragen.

Schulz, überz. Förster in Grammentin, Oberf. Grammentin, wurde am 15. März nach Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Steyerberg, Oberf. Binnen, wird am 1. April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Lage, Oberf. Osnabrück (Hannover), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Polommen, Oberf. Lyck, wird am 1. April nach Hellmahnen, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Spohr, Hegemeister in Wirtheim, Oberf. Cassel, wurde zum Revierförster ernannt und am 1. April die Revierförsterstelle Naumburg, Oberf. Hanau (Cassel), übertragen.

Wachsmann, überz. Förster in Hilkerode, Oberf. Herzberg, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Rüdershausen, Oberf. Herzberg (Hildesheim), versetzt.

Dreßler, Hilfsförster in Zicher, Oberf. Zicher, wird am 1. April nach Lübben, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kehr, Hilfsförster in Hombressen, Oberf. Hombressen, wird nach Sielen, Oberf. Hofgeismar (Cassel), versetzt.

Meckbach, Hilfsförster in Altmorschen, Oberf. Altmorschen, wird am 1. April nach Karlstollen, Oberf. Meißner (Cassel), versetzt.

Spinzig, Hilfsförster in Binnen, Oberf. Binnen, wird am 1. April nach der Oberförsterei Diepholz (Hannover) versetzt und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle beauftragt.

Werner, Hilfsförster in Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen, wird am 1. April nach Altmorschen, Oberf. Altmorschen (Cassel), versetzt.

Klingelhöffer, Forstgehilfe in Frankenau, Oberf. Frankenau, wurde am 15. März nach Jesberg, Oberf. Jesberg (Cassel), versetzt.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Hawehns** aus dem Regierungsbezirk Königsberg nach Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), wurde zurückgenommen.

Bayern.

Menna, Forstaufseher beim Universitätsforstamt Sailershausen, wurde am 16. März zum Forstwart daselbst in etatmäßiger Weise befördert.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann Neudamm.



Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Vorne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.



Am 5. März starb unser liebes Vereinsmitglied, der Revierförster

Otto Hoefer

in Wardböhmen, Bezirk Lüneburg. Er war ein vorzüglicher Mann mit treuem altpreußischen Pflichtbewußtsein und vornehmer Gesinnung. An allen Vereinsangelegenheiten hat er den regsten Anteil genommen und ist dem Vorstande stets ein treuer, sachlicher Berater gewesen. Wir werden sein Andenken stets in großen Ehren halten.

Hennig, Vorsitzender.

Bericht über die erweiterte Vorstandssitzung am Donnerstag, dem 25. Februar, zu Berlin.

Anwesend waren 31 Revierförster, darunter Vertreter fast aller Provinzen. Der Vorstand war vollzählig erschienen. Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden, Herrn Revierförster Hennig, geleitet. Zu Beginn der Sitzung erschienen von der Zentralforstverwaltung die Herren Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Bussche und Landforstmeister Borggreve, sowie die Herren Amtsrat Guth, Amtsrat Heine und Regierungsoberinspektor Konopka.

Aus dem Preußischen Abgeordnetenhause hatten sich eingefunden die Herren Abgeordneten Wittich (S.P.D.), von Treskow (D.N.V.P.), Schmelzer (Zentr.), Arlt (D.V.P.), Rave (D.Dem.) und Gieseler (D.V.F.). Die „Deutsche Forst-Zeitung" war durch Herrn Ökonomierat Grundmann vertreten.

Der Vorsitzende begrüßt den Herrn Oberlandforstmeister und seine Herren Begleiter, ebenso die Herren Abgeordneten, und gibt seiner Freude Ausdruck, daß der Chef der Preußischen Staatsforstverwaltung die Staatsrevierförster durch seinen Besuch beehrt. Er spricht herzlichen Dank dafür aus, daß nun endlich durch allseitige dankenswerte Hilfe ein Drittel der Preußischen Revierförster nach Gruppe 8 der Besoldungsordnung hinaufgestuft sind, stellt aber gleichzeitig fest, daß sämtliche Preußischen Staatsrevierförster nach Gruppe 8 gehören. Nach kurzen Mitteilungen über den Verlauf der Verhandlungen vor dem Reichsschiedsgericht in Leipzig beglückwünscht er auch die Forstobersekretäre, die mit den Revierförstern an der höheren Eingruppierung teilgenommen haben. Sodann erstattet er den Geschäftsbericht über das verflossene Vereinsjahr, zu dem, ergänzend, der Schatzmeister, Revierförster Velte-Vorne, über die Kassenführung berichtet. Nach dem Kassenbericht beträgt die Einnahme 3515,70 RM, die Ausgabe 3093,71 RM, so daß ein Überschuß von 421,99 RM verbleibt, der für das Geschäftsjahr 1926 vorgetragen ist. Die Mitgliederzahl beträgt zur Zeit 240. Zu bedauern bleibt, daß noch 14 aktive Revierförster dem Verein bis jetzt fern geblieben sind. Den Bezirksgruppenvorsitzenden wird eine regere Fühlungnahme mit den einzelnen Mitgliedern ans Herz gelegt, wenn dies auch nur schriftlich geschehen kann.

Herr Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Bussche spricht den Dank des Herrn Ministers, seinen und den seiner Begleiter für die Einladung aus. Er ist erfreut, daß er mit den Preußischen Staatsrevierförstern einmal von Angesicht zu Angesicht eine vertrauensvolle Aussprache über ihre Wünsche und Hoffnungen haben könne, wobei er jede Kritik gut heißt, die sachlich bleibt und sich von Übertreibungen fern hält. Neues habe er nicht zu berichten; in einer Zeit der Finanznöte müssen viele, auch berechtigte Wünsche, zurückgestellt werden. Er gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß nun wenigstens 69 der Preußischen Staatsrevierförster in Gruppe 8 eingestuft seien. Der Anfang wäre damit gemacht, eine Härte aus der Besoldungsordnung zu beseitigen. Der Herr Oberlandforstmeister beschäftigt sich dann mit den wirtschaftlichen Nöten, denen augenblicklich alle Staatsforstbeamten unterliegen. Leider gestatte zu deren Abstellung die augenblickliche Finanzlage keine großen Mittel; doch meine er, daß es allmählich wohl besser würde. Die Zentral-Forstverwaltung wolle den Forstbeamten kein Wirtschaftsland gegen ihren Willen geben — im Gegenteil. Dennoch halte er an Hand eigner Erfahrungen das Wirtschaftsland heute noch für das Rückgrat der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Staatsforstbeamten, besonders im Osten. Man solle daher nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, was weggegeben sei, kehre in der Regel nicht wieder. Über alle diese und andere Fragen empfehle es sich, ruhig, sachlich und würdig zu verhandeln, wie es bisher bei den Preußischen Revierförstern auch üblich gewesen sei.

Nach einem herzlichen Dank des Vorsitzenden an den Herrn Oberlandforstmeister begrüßte der Abgeordnete Herr Oberförster von Treskow namens der Landtagsfraktion der Deutschnationalen Volkspartei die Versammlung. Er brachte besondere Grüße des Abgeordneten Geheimrat Weissermel, der leider am Erscheinen verhindert war. Nach Auffassung seiner Fraktion gehören sämtliche Revierförster in die Gruppe 8; leider müsse man sich zunächst noch der Finanzlage beugen. Die Hauptsache sei jetzt Erleichterung der wirtschaftlichen Lage, Abstellung der schweren Verschuldung und Vermittlung billigen Kredites. Redner meint die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß es — wenigstens in den Forsthäusern seiner Heimat — wirtschaftlich allmählich etwas besser würde. Er fordert sodann Ersatz für die dem Försterstand bei der letzten Besoldungsregelung verlorengegangenen Stellenzulagen und einen tatsächlich angemessenen Stellen-

unkostenersatz. Für eine andere dienstliche Verwendung der Staatsrevierförster, wie sie jetzt stattfindet, kann er sich nicht erwärmen, namentlich wäre ihre Verwendung als Assistenten der Oberförster falsch.

Der Herr Abgeordnete **Wittich** (S.P.D.) hält die Wünsche der Revierförster für richtig. Dem Forstbetriebsbeamtenstand sei bei der Besoldungsregelung das Dienstland zu hoch bewertet worden. Er fordert den Zusammentritt des interparlamentarischen Ausschusses, der die gesamten Forstbeamtenverhältnisse untersuchen soll, aber leider immer noch nicht einberufen worden sei. Nur dessen Verhandlungen könnten die Harmonie zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Parlament herbeiführen. Über den Forstetat würde Anfang März verhandelt; seine Partei wolle bei dieser Gelegenheit in Erfahrung bringen, weshalb der erwähnte Ausschuß noch immer nicht zusammenberufen sei. Nach dem Recht einer gewissen ungeschriebenen Moral hätte jeder Beamte Billigkeit zu beanspruchen. Vor allem solle er zur Abstellung von Härten gehört werden.

Der Herr Abgeordnete **Schmelzer** (Zentr.) dankt für die Einladung, verspricht die Unterstützung der weiteren Gehaltsforderungen und wünscht der Tagung besten Erfolg.

Der Herr Abgeordnete Forstmeister **Gieseler** (D.V.F.) stellt fest, daß die Hauptnot der Forstbeamten durch die zusammenbrechende Landwirtschaft entstanden sei. Gewiß habe die Zentralforstverwaltung geholfen, wo es ging; aber die einmalige Abstellung einer nicht vorübergehenden Verschuldung könne keine endgültige Besserung schaffen. Den Forstbeamten könne nur ein ausreichender laufender **Stellenunkostenersatz** helfen. Die Erfüllung dieser Forderung seiner Partei sei bei den Verhandlungen des Hauptausschusses mit 14 Stimmen der Linken gegen 9 Rechtsstimmen abgelehnt worden, obwohl nicht bestritten worden sei, daß der Stellenunkostenersatz den einzigen Ausgleich für die wirtschaftlichen Härten schaffe, der die Staatsforstbeamten bedrücke. Gefordert worden wären durch ihn von einem Überschuß im Forsthaushalt von 4 Millionen Mark, für den Stellenunkostenersatz nur 2½ Millionen Mark. Der Abgeordnete verlangt, daß von links nicht allein versprochen, sondern auch für die Forstbeamten gehandelt werden müsse.

Die Herren Abgeordneten **Wittich** und **Schmelzer** verteidigen sich gegen die Äußerungen des Forstmeisters Gieseler. Herr Schmelzer stellt ausdrücklich fest, daß das Zentrum keine Linkspartei, sondern eine solche der Mitte wäre.

Herr **Gieseler** bedauert einen anderen Standpunkt als den von ihm vertretenen nicht einnehmen zu können. Persönliche Angriffe lägen ihm fern. Er habe nur Tatsachen berichtet.

Der inzwischen erschienene Abgeordnete **Rave** erstattet Grüße der Demokratischen Partei und besonders solche des Herrn Abgeordneten Barteld (Hannover), der leider am Erscheinen verhindert sei.

Der Herr Abgeordnete **Arlt** (D.V.P.) stellt sich der Versammlung als ehemaliger Sekretär des Vereins Preußischer Staatsförster, der monatelang mit Herrn Velte in Dobrilugk zusammengearbeitet habe, vor. Er kenne durch diese Tätigkeit die Nöte der Forstbeamten und verspreche auch für die Revierförster im Preußenparlament nach Kräften zu wirken.

Herr Oberlandforstmeister stellt fest, daß bedauerlicherweise die Anregung des Herrn Abgeordneten Gieseler sich nicht ohne weiteres in die Praxis hätte übersetzen lassen. Leider wären die Mittel doch nicht vorhanden gewesen, denn tatsächlicher Überschuß von 4 Millionen RM bestand in der Forstverwaltung nicht. Das buchmäßig etwa überschüssige Geld sei längst anderweit durch Überschreitung usw. wieder ausgegeben worden.

Der Vereinsvorsitzende dankt allen Abgeordneten für den guten Willen, zu helfen, und tritt nun in die Erledigung der weiteren Tagesordnung ein. Zu dem Punkt: Besoldung und Stellenzulage trägt Revierförster **Velte** (Borne) die Besoldungswünsche der Revierförster vor. Er befürchtet, daß vielleicht bei den Forstbetriebsbeamten die alten Amtsbezeichnungen eine Hemmung für ihre gerechte Einstufung bei der in Aussicht stehenden neuen Besoldungsregelung sein könnte. Die Revierförster seien mit ihrer Amtsbezeichnung „Revierförster“ durchaus zufrieden; sollte aber das Reich bei der Besoldungsneuregelung die Amtsbezeichnung „Revierförster“ für seine Beamten in Försterstellung beibehalten, so müsse man zu einer neuen Amtsbezeichnung wie etwa „Forstverwalter“ kommen, wenn die Bezeichnung „Inspektor“, den die gleichartigen Beamten der anderen Verwaltungen führen, nicht gewählt werden soll. Herr Velte sieht weiter eine Gefahr für die Revierförster darin, daß Stimmen laut werden, die fordern, daß die Forstsekretäre, auch da wo ein Revierförster vorhanden ist, zu Vertretern der Oberförster in deren Abwesenheit bestellt werden sollen.

Herr Oberlandforstmeister hält persönlich das ganze Wesen der modernen Amtsbezeichnungen für abwegig. Die Besoldung habe nach dem Dienstkreis und den Dienstpflichten und nicht nach Amtsbezeichnungen zu erfolgen. Schließlich könnten vielleicht nach der Höherstufung angemessenere Amtsbezeichnungen verliehen werden. Er würde es bedauern, wenn die alten historischen Amtsbezeichnungen im Preußischen Staatswald sich nicht erhalten lassen würden. Allerdings gäbe er zu, daß man anders denken müsse, wenn Gehaltsfragen durch unzutreffende Amtsbezeichnungen beeinträchtigt würden.

Herr Landforstmeister **Borggreve** meint, daß eine Verdrängung der Revierförster durch die Sekretäre bei der Vertretung der Oberförster im Außendienst nicht in Frage kommen würde. Die Stellung der Revierförster würde auch in dieser Beziehung bleiben wie sie ist.

Herr Revierförster **Velte** (Cassel) spricht für die Ruhestandsbeamten und bedauert, daß die Revierförster im Ruhestand nicht jetzt mit nach Gruppe 8 hinaufrücken können. Das sei für diese hart und schmerzlich. Er regt an, daß zum Schutz ihrer Belange dem Vertreter der Ruhestandsbeamten, Revierförster a. D. Dallmann, eine größere Kommission pensionierter Revierförster an die Seite gestellt werden möchte.

Der Herr Abgeordnete **Wittich** bittet, erholungsbedürftige Stadtkinder während des Sommers auch in den Forsthäusern aufzunehmen. Der Verein Preußischer Staatsförster habe sich bereit erklärt, möglichst 1000 Kinder im nächsten Sommer in den Försterhäusern unterzubringen.

Erwidert wird, daß das bereits im großen Maße im Kriege überall, wie auch dauernd nach dem Kriege geschehen sei. Es würde wohl kaum ein Forsthaus im Preußischen Staatswalde geben, in dem nicht zu den Ferien auch Stadtkinder als Gäste einzögen. Hilfe in dieser Beziehung wird auch ferner zugesagt.

Herr Revierförster Dalchow frägt an, nach welchen Grundsätzen die Aufstufung der 69 Revierförster nach Gruppe 8 geschehen sei. Er meine, die Wünsche des Vereins vom Jahre 1925 seien anscheinend nicht durchweg erfüllt worden.

Herr Landforstmeister Borggreve stellt fest, daß man zunächst auf die Revierförster habe Rücksicht nehmen müssen, die demnächst in den Ruhestand gehen, damit allen in den Ruhestand tretenden Revierförstern die Pension der Gruppe 8 zukommen kann. Sonst sei allgemein die Aufrückung nach dem Dienstalter geschehen. Es sei zu berücksichtigen, daß es an der Grenze einer solchen neuen Einrichtung immer einige Härten gäbe, die allseitig im Interesse der Kollegialität ertragen werden müßten.

Nachdem aus der Versammlung mitgeteilt wurde, daß sich neuerdings eine Großorganisation der Ruhestandsbeamten gegründet habe mit dem Ziel, die durch die Aufrückestellen geschaffenen Pensionshärten auf gesetzlichem Wege zu beseitigen, wird dem Antrag des Herrn Velte (Cassel) folgend, Herr Revierförster a. D. Dallmann, dem Vertreter der Ruhestandsbeamten, aufgegeben, sich noch zwei Ruhestandsbeamte für die Vertretung und Bearbeitung der Interessen der Pensionierten hinzuzuwählen und mit genannter Organisation in Verbindung zu treten. Die Kosten trägt der Verein.

Bezüglich Errechnung des Stellenunkosten-„Ersatzes" sind nach Auffassung des Vorsitzenden zunächst alle baren Unkosten, die aus der im Interesse des Dienstes zu führenden unrentablen Landbewirtschaftung und der durch die einsame Lage verteuerten Gesindehaltung, erhöhte Arztkosten, verteuerte Kindererziehung, Herbeischaffung von Lebensmitteln usw. entstehen, zu erfassen.

Der Herr Abgeordnete Forstmeister Gieseler stellt fest, daß Grundsätze für Gewährung von Stellenunkosten-Ersatz folgende sein müßten:

1. die einsame Wohnlage;
2. die unter erschwerenden Verhältnissen betriebene Landwirtschaft;
3. die erschwerten Schulverhältnisse.

Für alle diese durch die eigenartige Lebenslage der Forstbeamten bedingten Verhältnisse müsse der Staat durch den Stellenunkosten-Ersatz einen Ausgleich schaffen, und zwar durch unparteiische Einschätzung. Hingewiesen wird aus der Versammlung darauf, daß die Erschwernisse zu drei variabel wären und auch demgemäß abzuschätzen wären; dem stimmt der Herr Abgeordnete Gieseler zu. Im Anschluß werden einige Klagen über die trostlosen Verhältnisse der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten geäußert.

Sodann stellt Herr Revierförster Winkler die Frage, wann die Herabsetzung des Nutzungsgeldes für das Dienstland erwartet werden könne. Der Herr Oberlandforstmeister mahnt zur Geduld. Die Angelegenheit sei im Werden. Es hätten sich leider noch einige Verzögerungen ergeben.

Zu der Neuregelung des Dienstaufwandes und des Dienstgespanns teilt der Vorsitzende mit, daß der allgemeine Dienstaufwand durchschnittlich 120 RM je Revierförsterstelle angesetzt worden sei, auch der Ersatz der Pferdehaltungsgelder muß überall in annähernd gleicher Höhe erfolgen, da eben die Haltung eines Einspänners überall annähernd die gleichen Aufwendungen erfordert. Kleinere Unterschiede, welche durch die einzelnen Gegenden anhaftende Teuerung und die unterschiedliche Größe des Wirtschaftslandes beziehungsweise der dafür zu zahlenden Gespannkosten bedingt werden, müssen natürlich Berücksichtigung finden. Bezüglich des Dienstaufwandes wurde darüber geklagt, daß der Assistent des Revierförsters durchweg keinen Dienstaufwand beziehe und der Revierförster selbst einen so geringen Dienstaufwand habe, daß bei der Erstattung der Unkosten an den Assistenten entweder dieser oder der Revierförster zu kurz komme. Besonders bei Holzterminen habe sowohl der Revierförster als auch der Assistent oft erhebliche Unkosten. Es wird gewünscht, daß die Verwaltung dem Assistenten den Dienstaufwand direkt bezahlen möchte. Weiter wird über den nicht immer ausreichenden Ersatz der Kosten für Mietsfuhrwerke der Revierförster ohne Dienstgespann Klage geführt.

Der Herr Oberlandforstmeister weist darauf hin, daß ein nichtplanmäßiger Beamter keinen Dienstaufwand bekomme und daher dem Assistenten persönlich eine Dienstaufwandsentschädigung nicht gezahlt werden könne. In bezug auf die Mietsfuhrwerke weist der Herr Oberlandforstmeister darauf hin, daß die tatsächlich notwendigen Kosten für Mietsfuhrwerke nachzuweisen und dem Oberförster zur Zahlungsanweisung vorzulegen sind. Kontrolle erfolge durch die Oberförster und die Regierung.

Herr Landforstmeister Borggreve stellt fest, daß gerade an den Tagen, an denen der Revierförster einen Holztermin abhält, der Assistent in den Wald gehöre, also nicht auf den Holztermin. Die Hilfskräfte für den Holztermin habe allein die Oberförsterei zu stellen. Aus der Versammlung heraus wird demgegenüber darauf hingewiesen, daß zumeist andere Hilfskräfte wie der Assistent in der Oberförsterei nicht vorhanden seien und deshalb dieser eintreten müsse. Als besonderer Mangel wäre zu bezeichnen, daß der Revierförster häufig weniger Dienstaufwandsentschädigung bekäme als viele Förster, man solle mit Rücksicht auf den mannigfachen Dienst des Revierförsters dessen Dienstaufwand erhöhen. Vielleicht könne man auch die Auslagen der Assistenten des Revierförsters durch Gewährung von Unterstützungen begleichen. Diesen Weg weist Herr Oberlandforstmeister als nicht gangbar zurück.

Über den Ersatz der Fuhrkosten und über die Hilfskräfte, die die Oberförsterei zu Holzterminen zu stellen hat, erhebt sich noch eine längere Auseinandersetzung, in der Herr Forstmeister Gieseler nochmals feststellt, daß die Vorbereitung und Abhaltung des Holztermins, auch wenn der Revierförster den Oberförster vertritt, allein Angelegenheit der Oberförsterei sei. Eine Anfrage, ob Privatpersonen zu amtlichen Holzterminen als Aushelfer zugezogen werden können, wird von Herrn Landforstmeister Borggreve verneint.

Von mehreren Seiten wird angeregt, das Wirtschaftsland wieder als Pachtland zu bezeichnen. Das findet den Widerspruch des Herrn Oberlandforstmeisters. Der Ausdruck Wirtschaftsland sei

mit bestimmter Absicht, und zwar damit dieses den Forstbeamten nicht in bezug auf die Besoldung hinderlich sein könne, gewählt worden und sei daher auch durchaus zweckmäßig. Bei Pachtland müsse doch auch eine vollgültige Pacht gezahlt werden.

Aus dem Bezirk Hofkammer wird mitgeteilt, daß die Finanzämter den Forstbeamten aus der Landwirtschaft große Steuererträge angerechnet haben und rücksichtslos trotz Widerspruch auf Zahlung drängen. In der Aussprache wird festgestellt, daß die einzelnen Finanzämter verschiedene Standpunkte einnehmen, jedenfalls müsse bei zu hoher Besteuerung sofort Einspruch erhoben werden; eine einstweilige Bezahlung der zunächst angesetzten Steuer wäre allerdings nicht zu vermeiden.

Nach diesen Auseinandersetzungen empfehlen sich Herr Oberlandforstmeister und Herr Landforstmeister Borggreve. Auch die Herren Abgeordneten verlassen die Versammlung.

Man tritt dann in die Erörterung der Linkschen Denkschrift ein, die, soweit sie die Revierförster betrifft, in allen Teilen rundweg abgelehnt wird, wobei besonders darauf Bezug genommen wird, daß die Äußerung des Herrn Oberlandforstmeisters über die Stellung der Revierförster jeden Zweifel zerstreut habe. Auch der Oberförsterverein wird zu der Linck'schen Denkschrift Stellung nehmen und seine Auffassung dem Revierförsterverein noch schriftlich mitteilen*).

Nach Erledigung verschiedener untergeordneter Angelegenheiten, die die Allgemeinheit nicht berühren, wird die zufriedenstellend und fördernd verlaufene Versammlung nachmittags um 4 Uhr geschlossen.

Hennig.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Am Sonnabend, dem 27. März, mittags 1 Uhr, findet eine Versammlung in Landsberg a. W., Hotel Elste am Bahnhof, statt. Alle Mitglieder und sämtliche Bürokollegen des Bezirks sind hierzu herzlichst eingeladen.

Döllensradung, den 13. März 1926.

Damm, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt von den Jagdherren Otto Dörrenhaus und C. Grieb gelegentlich einer Treibjagd in Niederelsungen; eingesandt von Herrn E. Gutjahr, Essen . . . . 30,—
Nach einer Treibjagd bei Herrn G. Lobeck, Jagdrevier Beckeln, gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Marx, Forsthaus Beckeln . . . 20,—
Eingesandt von Herrn Revierförster Aug. Weiß, Starzidlowitz . . . . 20,—
Strafgeld für einen über die Jagdgrenze geschossenen Hasen; eingesandt von Herrn Förster Buß, Daufenbach (Eifel) . . . . 20,—
Eingesandt vom Rittergut Drielna . . . . . . 20,—
Auf Veranlassung von Herrn Forstverwalter Lau, Groß-Cammin; eingesandt von Herrn Wilke, Vietz . . . . 20,—
Freiwillige Zahlung für ein jagdliches Vergehen; eingesandt von Herrn Revierförster Grusewski, Inngingen . . . . 10,—
Spende des Herrn Gustav Schulze, Quernheim, Westfalen . . . . 10,—
Ferner sind eingegangen: 3 zu 5,—, 1 zu 1,— . 16,—

Summa 166,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. **Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 12. März 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

*) Die unter dem 5. März d. Js. erfolgte bezügliche Mitteilung lautet: „Auf die an den Verein Preußischer Staatsoberförster gerichtete Anfrage, welche Stellung er zu den Linck'schen Denkschriften über die Entbehrlichkeit der heutigen Revierförster einnimmt, teile ich Ihnen den in dieser Frage einmütig in der Gesamtvorstandssitzung unseres Vereins am 25. 2. 1926 gefaßten Beschluß mit: „Nach dem Dafürhalten der Preußischen Staatsoberförster besteht keine Veranlassung, an der Revierförstereinrichtung, die sich durchaus bewährt hat, etwas zu ändern."

v. Münch, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10076. **Kotzur,** Theodor, Hilfsförster, Wilkendorf bei Strausberg, Oberbarnim. IX.
10077. **Pätzel,** Otto, Hilfsförster, Radziunz, Post Trachenberg, Kreis Militsch. VII.
10078. **Marek,** Erhard, Fürstl. Pleßscher Hilfsjäger, Fh. Brzozow, Post Miedzina Grzawa, Kreis Pleß, Polnisch-Oberschlesien. VI.
10079. **Polnik,** Paul, Förster, Neu-Vorwerk, Post Schwiebus. IX.
10080. **v. Grone,** Hans, Udo, Rittergutsbesitzer, Kirchbrak, Kreis Holzminden (Braunschweig). XVI
10081. **Graf zu Solms,** Friedrich, Rittergutsbesitzer, Rösa, Kreis Bitterfeld. XVI.
10082. **Frhr. von Münchhausen,** Thankmar, Rittergutsbesitzer, Steinburg, Post Saubach, Kr. Eckartsberga. XVI.
10083. **Hilbenz,** Joh., Aug., Revierförster, Fh. Raitzen, Post Stauchitz, Amtsh. Oschatz, Freistaat Sachsen. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Salewski, Robert, Förster, Gallingen, Post Gr.-Bestendorf, Kr. Mohrungen.
Andres, Max, Forstgehilfe, Raßdorf, Post Zahna, Kreis Wittenberg, Bezirk Halle.
Homann, Wilhelm, Gutsförster, Nipkendey, Post Dähre, Kreis Salzwedel.
Weidemann, Paul, Förster, Fh. Weinberg, Post Mühlbock, Kr. Schwiebus-Züllichau Nm.

Berneis, Josef, Forstgehilfe, Försterei Friedrichsgrund, Post Langenbrück, Kreis Habelschwerdt.
Stoll, Walter, Forstgehilfe, Langenei in Westfalen.
Rimtsch, Wilhelm, Hilfsförster, Fh. Wendrin I, Post Kudoba, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Vetter, Gustav, Prinzl. Oberförster, Tworog, Kreis Gleiwitz, Oberschlesien.
Koch, Werner, Forstkandidat, Bertholdsdorf, Post Reichenbach in Schlesien.
Radke, Paul, Förster, Lindow, Post Schermeisel, Kreis Oststernberg.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678** beim Postscheckamt **Berlin** NW 7 zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00** RM;
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00** RM;
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00** RM;
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50** RM.
2. Waldbesitzer.
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50** RM.
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00** RM festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Januar 1926.
Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Ortsgruppe Cassel-Waldeck. Ortsgruppenversammlung am Donnerstag, dem 25. März 1926, vormittags 10 Uhr, „Evangelisches Vereinshaus", Cassel. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Vortrag über die Aufgabe des Forstbetriebsbeamten im Forstschutzdienst: Oberförster Freiherr von Riedesel. 3. Bericht über die Vereinstätigkeit: Förster Blei. 4. Festsetzung des Beitrages für 1926. 5. Bestimmung des Ortes und der Zeit einer Lehrwanderung. Rege Beteiligung an der Versammlung erwünscht. Gemeinsames Essen um 1 Uhr, Gedeck etwa 1,50 *M*. Teilnahme am Essen erbitte bis zum 18. d. Mts. Nachmittags Besichtigung des Landesmuseums unter Führung.

Forsth. Züschen i. Waldeck, 10. März 1926.
Blei.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Zu der für den 21. Februar anberaumten gemeinsamen Bezirksgruppen-Versammlung der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamten-Bundes waren 39 Herren erschienen, darunter 4 Gäste. Die Mehrzahl der Mitglieder gehörte beiden Organisationen an. Herr Forstmeister Junack war an der Teilnahme verhindert, da er bei der Bezirksgruppe Brandenburg sein Erscheinen bereits zugesagt hatte. Nachdem Herr Oberstleutnant a. D. Rahn die Vorzüge und praktische Verwendbarkeit des Kohlensäure-Trockenhandfeuerlöschers „Total" auseinandergesetzt und verschiedene Anfragen aus der Versammlung beantwortet hatte, hielt Herr Forstmeister Schulz seinen Vortrag über die künstliche Vermehrung der Ameisen im Walde. Im Anschluß hieran teilte der Vortragende folgende interessante Beobachtung mit: Sein Revier litt 1924 an Nonnenfraß. Um über die Ausdehnung des Befalls für das nächste Jahr ein Bild zu bekommen, ließ er im Frühjahr 1925 die Nonnenspiegel bis auf 4 m Stammhöhe mit Kalkmilch überstreichen. Die befallenen Orte sahen nach seiner Erklärung dann so aus wie nach einem heftigen Schneetreiben. Es wurden in der angegebenen Höhe bis 120 Nonnenspiegel an einem Stamm gezählt. Die meisten Kalkflecke — und damit auch die Nonnenspiegel — fehlten aber überall dort, wo sich eine Ameisen-Kolonie befand, bis zu einem Flächenumfang von etwa 1 ha. Vortragender führt dies darauf zurück, daß die Ameisen im Spätsommer bzw. Frühherbst des Vorjahres die Nonnen-Eier vertilgt hatten. Diejenigen Orte, in denen die systematische Vermehrung der Ameisen-Kolonien in ausreichender Weise — etwa 1 ha für jede Kolonie — bereits erfolgt war, wiesen gar keinen Befall auf. Manche Wissenschaftler stellen ja allerdings ganz bestimmt in Abrede, daß Vögel (Berlepsch-Kolonien) oder Ameisen überhaupt imstande seien, eine Massenvermehrung bei dafür günstigen Verhältnissen zu unterbinden. — Unter den praktischen Forstleuten, die zwar alle Hochachtung vor den Männern der Wissenschaft haben, gibt es jedoch eine recht große Anzahl, die daran erst dann glauben werden, wenn Freiherr von Berlepsch und Forstmeister Schulz in ihren eigenen Revieren in der Praxis geschlagen worden sind.

Der Gruppenvorsitzende gab darauf eine kleine Aufstellung über die Kosten, welche je Kilogramm Samen beim Sammeln von Kiefernzapfen im eigenen Revier aus einwandfreien Beständen entstehen, wies auf den geldlichen Vorteil hin, der jedem Revier dadurch entsteht, und auf den viel größeren Vorteil über die Sicherheit der Erlangung standortsgemäßen Saatgutes. Der Erhalt des eigenen Samens ist unbedingt sichergestellt bei einer Mindestmenge von 4 Ztr. Zapfen, da diese in einer Trommel den ganzen Arbeitsgang durchmachen. In Schlesien ist es uns durch die von der Landwirtschaftskammer errichtete moderne Klenge in Seidorf i. R. recht leicht gemacht, unseren eigenen Samen zu erhalten. Der Hinweis, daß es bei der außerordentlichen Geschäftstüchtigkeit

der Zapfensammler unbedingt erforderlich sei, die Zapfenpflücker den ganzen Tag intensiv von einem besonders zuverlässigen Beamten bis zur abendlichen Abnahme beaufsichtigen zu lassen, wenn man nicht gröblich betrogen sein will, fand lebhaften Widerhall in der Versammlung. Auch andere Kollegen konnten für diese Tatsache konkrete Beispiele anführen.

Ferner gab der Gruppenvorsitzende einen kurzen Abriß über die Verhandlungen in Potsdam, wobei er seinem Bedauern Ausdruck verlieh, daß der stenographische Bericht über die Potsdamer Tagung immer noch nicht veröffentlicht sei*). Seine Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen betr. die Verschmelzung der beiden Organisationen waren, entsprechend den ihm darüber zur Verfügung stehenden Unterlagen, sehr kümmerlich. Es ist noch alles im Fluß**). Die Versammlung beauftragt den Vorsitzenden, je eine Entschließung zur Kenntnis der Vorstände zu bringen, die auf diese Angelegenheit Bezug nimmt.

Revierförster **Conrad** schnitt die Frage der Kreisbesteuerungen der Jagdhunde der Forstbeamten an. Es ergab sich eine erstaunliche Verschiedenheit der Handhabung in den einzelnen Kreisen. Während in manchen Kreisen dem Forstbeamten gegebenenfalls ein Wachhund, außerdem aber für seinen Beruf zwei Jagdhunde freigegeben sind (einen wohl zum Gebrauch über der Erde, einen zum Gebrauch unter der Erde), hält es z. B. im Kreise Ohlau schon schwer, auf abgelegenen Forstgehöften nur einen Wachhund freizubekommen. Herr Baltz-Hannover wird auf diesem Wege höflichst darum ersucht, sich hierüber in der „Deutschen Forst-Zeitung" einmal freundlichst zu äußern. — Um 4 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Wackwitz, Bezirksgruppenvorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Groß-Wartenberg.

Am 20. Februar hielt die Ortsgruppe eine Ortsgruppenversammlung im Hotel „Goldene Krone", Groß-Wartenberg, ab. Der Einladung waren sämtliche Kollegen des Kreises gefolgt und die noch ausstehenden der Gruppe als Mitglieder beigetreten. Leider mußten die Kollegen des abgetretenen Gebietes „ungewollt" fernbleiben. Nach Erledigung der Tagesordnung: 1. Bericht der Potsdamer Tagung, 2. Pensionskasse, 3. Selbsthilfe-Krankenkasse und -Sterbekasse, 4. Tariffragen, 5. Vereinsangelegenheiten, schloß der Vorsitzende die Tagung nach Begrüßung der neu aufgenommenen Mitglieder mit einem dreifachen Horrido auf das deutsche Vaterland und den deutschen Wald. Anschließend versammelten sich die Mitglieder mit ihren Damen und Gästen in dem geschmackvoll hergerichteten Saale zu wohlgelungener Geselligkeit. Möge die Veranstaltung dazu beitragen, daß sich der Gedanke der Zusammengehörigkeit immer fester einbürgert zum Wohle des deutschen Waldes und seiner Beschützer.

Neustradam, den 11. März 1926.

Siebenhaar.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Die Fachgruppe tagt am 10. und 11. April d. J. in Kohlfurt, und zwar am 10. April: Lehrwanderung unter Herrn Oberforstmeister Wagner, Stadtforst Görlitz. Abmarsch vom Bahnhof Kohlfurt um 10,30 Uhr vormittags. Vorführung Bärenthorener und Hohenlübbichower Geräte unter gleichzeitigem Vortrag. Für Nachzügler stehen an der Bahnsperre Boten unter einem jungen Mann in Forstuniform bereit. Waldbesitzer und andere Interessenten können teilnehmen. Nach Rückkehr gemeinsames Essen im Hotel Waldhaus in Kohlfurt. Nach dem Essen Aussprache über die Lehrwanderung; anschließend gemütliches Beisammensein. Anmeldung zum Essen an Hotel Waldhaus bis zum 8. April 1926.

Am 11. April: Tagung der Fachgruppe von 10 Uhr vormittags an im Hotel Waldhaus, Kohlfurt. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Ich bitte aber die Kollegen, sich für die Besprechung einer neuen Dienstanweisung in der Provinz bereit zu halten. Nachtquartier vom 10. zum 11. April halten die Görlitzer Kollegen bereit. Anmeldung bis zum 7. April an Hegemeister Falkenbach in Kohlfurt-Dorf, Kreis Görlitz. Diesseits geht an die waldbesitzenden Gemeinden die Bitte, zu den Vorführungen möglichst viel Beamte unter Bewilligung eines Reisekostenzuschusses zu entsenden. Ich hoffe auf rege Beteiligung. Mit Weidmannsheil! Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht über die Generalversammlung am 21. Februar 1926 in Berlin, Restaurant „Spaten".

Nachdem der Vorsitzende die erschienenen Mitglieder begrüßt und für ihre Beteiligung gedankt hatte, wurde in die Beratung der auf der Tages-

---

*) Anmerkung des Vorstandes: Die Veröffentlichung des umfangreichen stenographischen Berichts ist nicht beabsichtigt. Ein ausführlicher Bericht, der alles Wesentliche enthält, ist in Nr. 1 auf S. 3 abgedruckt, die besonders bemerkenswerten Reden des Herrn Oberpräsident v. d. Schulenburg-Schricke und des Herrn Försters Rathjen sind in Nr. 52 vom Vorjahre und Nr. 5 von diesem Jahre wörtlich zum Abdruck gelangt. Der Vorstand.

**) Die Niederschrift der ersten Kommissionssitzung vom 12. 12. 1925 ist in Nr. 51 von 1925 abgedruckt; die Niederschrift der zweiten Kommissionssitzung vom 20. 2. 1926 soll auf Kommissionsbeschluß zunächst nicht veröffentlicht werden. Der weitere Vorstand hat die Vorschläge vom 20. 2. 1926 abgelehnt; es wird nunmehr neu verhandelt; materiell kann zur Zeit über den Stand der Verhandlungen nichts mitgeteilt werden. Der Vorstand.

ordnung stehenden Punkte eingetreten. Die Aussprache über die vorliegende Jahresrechnung wurde eingehend erörtert und von der Versammlung anerkannt. Eine Beanstandung eines einzelnen Punktes fand nicht statt, da die Rechnung von den beiden Kassenprüfern, Staatl. Hegemeister Neumann-Lietze und Stadthauptförster Krause-Wendemark einer genauen Revision unterzogen worden war. Aus der Mitte der Versammlung wurde Entlastung beantragt und mit allen Stimmen genehmigt. — Eine recht lebhafte Aussprache fand über den Eintritt unseres Vereins in die Aachener-Münchener Lebensversicherung statt. Es bestanden Zweifel, ob ein bei der Aachener-Münchener Lebensversicherung aufgenommenes Mitglied unseres Vereins, welches gleichzeitig einem örtlichen Verein ehemaliger Jäger und Schützen angehört, auch bei diesem in obige Versicherung aufgenommen werden kann, vorausgesetzt, daß besagter Verein geschlossen der Versicherung angehört. Auf die vom Vorsitzenden seinerzeit gestellte Anfrage wurde von der Direktion die Antwort: daß ein zweimaliges Versichern einer Person bei einer Gesellschaft nicht statthaft ist. Es wird nun jedem Mitgliede unseres Vereins empfohlen, hierzu Stellung zu nehmen. Ein Verbleiben bei einem oder dem anderen Verein steht jedem frei, eine Prämienzahlung zur Lebensversicherung ist nur einmal bei diesem oder jenem Verein nötig, hat aber mit dem Vereinsbeitrag nichts zu tun. Nachdem eine weitere Aussprache zu diesem Punkte nicht gewünscht wurde, wurde das Thema verlassen. — Der Vorsitzende gab nun die Mitglieder namentlich kund, die uns der Tod entrissen hat. Es starben im Laufe des Jahres 1925: Staatlicher Hegemeister Feist, Riebelsdorf; Staatlicher Hegemeister Kaetzke, Eggersdorf; Staatlicher Hegemeister Krüger, Vietz; Staatlicher Hegemeister Grunert, Görlitz; Staatlicher Hegemeister Trautvetter, Elberfeld; Staatlicher Hegemeister Persicke, Drenzig; Staatlicher Hegemeister Damm, Woldenberg; Staatlicher Hegemeister Mußog, Oranienburg; Staatlicher Hegemeister Reich, Schweslin; Staatlicher Förster Lux, Eichholz; Staatlicher Hegemeister Groos, Nanzenbach; Staatlicher Hegemeister Römert, Mynthe. Während dieser Bekanntgabe haben sich die anwesenden Mitglieder von ihren Plätzen zu Ehren der Verstorbenen erhoben. Der Punkt „Verschiedenes" brachte noch einige interessante Aussprachen, an denen sich fast alle Anwesenden lebhaft beteiligten. Danach schloß der Vorsitzende mit Dank für die Teilnahme der anwesenden Mitglieder um 4 Uhr nachmittags die Generalversammlung mit dem Wunsche für gesundes Wiedersehn im nächsten Jahre.

Jahresrechnung des Vereins deutscher Forstbeamten.

A. Mitgliedernachweis:

1. Männliche Mitglieder: Der Verein hatte zu Beginn des Jahres 1925 . . . . . . Mitglieder	457
Vor Eintritt in die Aachener-Münchener Lebensversicherung starben	6
	451
Ausgeschieden sind	2
In die Versicherung eingetreten	449
Im Laufe des Jahres 1925 gestorben	6
Am Schlusse des Jahres 1925 bleiben männliche Mitglieder	443
2. Weibliche Mitglieder: Angemeldet	115
Gestorben	2
Am Schlusse des Jahres 1925 bleiben weibliche Mitglieder	113
Restanten	6
Es haben gezahlt	107

B. Einnahmen.

1. 451 Beiträge männlicher Mitglieder à 8 RM	3608,—	
107 Beiträge weiblicher Mitglieder à 6 RM	642,—	4250,—
2. Zinsen vom Kapital		2,76
Sonstige Einnahmen: 3. Provision der „Zurich" für versicherte Mitglieder für 1923—25		32,40
4. Zuwendung von Mitgliedern 117 — 83 — verschied.: 50 — 6 — 0,65		56,65
Summa Einnahme:		4341,81

C. Ausgaben:

1. Begräbniskasse: 6 Sterbefälle vor Eintritt in die Versicherung à 150 RM .	900,—	
Aach.-Münch. Lebensversicherung . . .	2454,40	
An den Jägerbund abgeführt	218,—	3572,40
2. Verwaltungskosten: Reisekosten-Entschädigung an 3 Vorstandsmitglieder à 10 RM	30,	
Zeitung, Drucksachen	94,78	
Kostenentschädigung zur Schreibhilfe 10% von 4250	425,—	
Portoauslagen	39,40	589,18
3. Sonstige Ausgaben: Nachruf für Revierförster Koch in 2 Zeitungen . . .	19,90	
Fehlbetrag für 1924	32 24	
Saalmiete 2mal à 6 ℳ	12,—	64,14
		4225,72

Vermögensnachweis.

Entnahme	4341,81 RM
Ausgabe	4225,72 „
Ueberschuß	116,09 RM

Berliner Stadtanleihe 11000 Mk. nach Nennwert.

Neuruppin, 9. März 1926.

Wittkowsky.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 13 der März-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat April 1926 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im März 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 26. März 1926. 41. Band.

Die Uniform der Kommunalforstbeamten.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

I.

Wie die Staatsforstbeamten, so sind auch die Kommunalforstbeamten zum größten Teil heute verpflichtet, im Dienste die vorgeschriebene Uniform zu tragen, und hierfür ist grundlegend der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 (M.-B. 203).

Mit Rücksicht auf die entscheidende Bedeutung dieses Erlasses und auch im Interesse der allgemeinen Orientierung ist es notwendig, die königliche Order, die heute noch rechtswirksame Bedeutung hat, soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, in ihrem Wortlaute anzuführen. Sie heißt:

Auf den Bericht vom 18. September d. Js. bestimme Ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a) auf Lebenszeit angestellt sind, b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der der Staats-Forstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben: 1. an dem Rocke sind Achselschnüre von grauem Kamelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster, 2. an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen. Sämtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstalts-Forstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23, Ziffer 2 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 doch ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze gestatten. Im übrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie daß denjenigen zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetz-Sammlung Seite 411), angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne weiteres in Kraft zu treten.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

Wilhelm R.

Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

*

Als „Kommunalverbände" im Sinne dieser Bestimmungen haben nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche

und der Lauenburgische Landeskommunalverband, die Hohenzollernschen Amtsverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Westfalen.

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Öse an der Unterfläche.

Berlin, den 2. November 1899.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

Nicht erwähnt sind hier die Forstbeamten der zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung einzelner kommunalen Angelegenheiten gebildeten sogenannten Zweckverbände, weil diese Beamten entweder zu den Stadt- oder Landgemeindebeamten gehören. Auch diese sind Kommunalbeamte im Sinne des Erlasses, wenn auch ihre Rechtsverhältnisse durch das Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 geregelt werden.

Den Beamten der Kommunalverbände werden die der öffentlichen Anstalten gleichgestellt, und unter öffentlichen Anstalten sind die Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstige geistliche Institute, öffentliche Schulen, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zu verstehen. Ganz allgemein sind öffentliche Anstalten, vom Staate genehmigte, einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck dienende Korporationen, deren Persönlichkeit von ihrer Zweckbestimmung und dem derselben gewidmeten Vermögen getragen wird.

Gefordert wird auch, daß die Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, die in drei verschiedenen Systemen sich äußern kann, und zwar:
a) in der allgemeinen Vermögensaufsicht,
b) in der technischen Betriebsaufsicht und
c) in der Beförsterung.

Im Jahre 1913 ist mir einmal von dem mir bekannten städtischen Forstmeister Haus entgegengehalten worden, daß der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 auf die Forstbeamten der Stadt Frankfurt a. Main keine Anwendung finden solle. Wenn nun auch die Stadt Frankfurt a. Main seinerzeit die Uniformierung ihrer Beamten selbständig geregelt hatte, so kann ich mich dieser vielleicht heute noch bestehenden Auffassung nicht anschließen. Die Stadt Frankfurt a. Main gehört zum Regierungsbezirk Wiesbaden, aber der Stadtkreis Frankfurt wird nicht von dem hier gültigen Gesetze vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, erfaßt.

Durch königliches Patent vom 18. Oktober 1866 wurde die Stadt Frankfurt a. Main dem Preußischen Staate einverleibt. Sie war ehemals unmittelbare Reichsstadt, hat aber ihre Selbständigkeit mit der Stiftung des Rheinbundes verloren, während sie durch die Wiener Kongreßakte freie Stadt des deutschen Bundes und Sitz des Bundestages geworden ist. Irgendein gesetzgeberisches Privilegium ist der Stadt nach Einverleibung in den preußischen Staat nicht mehr geblieben, sondern die städtischen Angelegenheiten werden nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 geregelt. Die Stadt Frankfurt a. Main steht danach, um nur ein Beispiel anzuführen, den nicht amtssässigen Städten der Provinz Hannover vollständig gleich, so daß hinsichtlich der Einwirkung des Staates auf die Verwaltung des Gemeindevermögens die allgemeinen Vorschriften der Vermögensaufsicht in Frage kommen. Allerdings sagt der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899, daß denjenigen **zur Zeit** im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dieses Recht bis auf weiteres zu belassen ist. Soweit diese Beamten heute noch leben, besteht das Recht nach wie vor, aber für alle übrigen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, die neu angestellt werden, haben die allgemeinen Uniformvorschriften ohne weiteres in Kraft zu treten. Unter diese Vorschriften fallen natürlich auch die Beamten der Stadt Frankfurt a. Main. Jedenfalls hat die Stadt Frankfurt a. Main keinerlei Privilegium, für ihre Beamten ein besonderes Uniformreglement aufzustellen, denn diese Frage wird heute durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Juli 1869 und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 geregelt.

Der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 bestimmt in unzweifelhafter Weise, daß zunächst alle Beamte, die auf Lebenszeit angestellt sind, die Uniform zu tragen haben, einerlei ob sie nach den jeweils für den Staatsdienst gegebenen Vorschriften ausgebildet sind oder nicht, denn es entscheidet lediglich das Amt und die lebenslängliche Anstellung in diesem. Wo es an der lebenslänglichen Anstellung fehlt, ist die Berechtigung zum Tragen der vorgeschriebenen Uniform darin gegeben, daß der Betreffende zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen **Anwärtern aus dem Jägerkorps** gehört. Wer den Forstversorgungsschein hat, das wird sich leicht feststellen lassen, und ebenso auch, wer zu den übrigen für den Forstdienst bestimmten Anwärtern des Jägerkorps gehört. Die Korpsjäger wurden nach ihrer Verpflichtung als „Jäger der Klasse A" bezeichnet, und nach § 17 Ziffer 5 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 erlangten die vorschriftsmäßig gelernten Jäger durch die Vollziehung der sie in die Jägerklasse A aufnehmenden Verhandlung die Aussicht, „seinerzeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden". Damit war die Bestimmung für den Forstdienst vollzogen und eine

Anwartschaft begründet, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden konnte, wenn auch die eigentliche Forstversorgungsberechtigung erst durch die Erteilung des Forstversorgungsscheins zuerkannt wurde.

Wer also nicht zu den Korpsjägern gehört oder statt dessen nicht auf Lebenszeit angestellt ist, fällt nicht unter die bis jetzt erörterten Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 und hat nicht das Recht, die Uniform der Staatsforstbeamten zu tragen.

Die Revolution hat auch das Jägerkorps beseitigt, aber es versteht sich von selbst, daß alle Jäger der Klasse A, ob sie den Forstversorgungsschein erhalten haben oder nicht, im Gemeindedienst ohne weiteres von dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 betroffen werden.

Der Erlaß ist präzise gefaßt und gestattet nicht die ausdehnende Auslegung, daß die heute vom Preußischen Staate ausgebildeten Forstbeamten wie die Korpsjäger zu beurteilen sind. Aber wenn man dieses nun auch unterstellen wollte, was durchaus einer vernünftigen Auslegung des Erlasses entsprechen würde, so kommt man auch bei dieser ausdehnenden Auslegung zu keinem befriedigenden Resultat, weil dann die Entscheidung in der Begründung der Anwartschaft gesucht werden muß. Es stände dann im Vordergrunde die Frage, wann die nach den neuesten Försterausbildungsbestimmungen Ausgebildeten als Anwärter des Staatsdienstes anzusehen sind.

Die Forstlehrlinge werden nach der Ablegung der Forstgehilfenprüfung, nachdem sie den Eid auf die Reichs- und Staatsverfassung abgelegt haben, zum Forstgehilfen ernannt, womit gleichzeitig die Vorbereitungsdienstzeit beginnt.

Der § 114 der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster läßt erkennen, daß die Forstgehilfen nicht planmäßige Staatsbeamte sind, und daraus ergibt sich, daß sie als Staatsbeamte im Sinne des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 anzusehen sind. Aus diesem Grunde ist die Voraussetzung für die Vereidigung auf dieses Gesetz gegeben. Damit sind sie aber nicht Anwärter des Staatsdienstes geworden und haben ebensowenig die Rechte der auf Lebenszeit angestellten Personen, was aus hier nicht zu erörternden Gründen außerordentlich wichtig ist.

Nach Ablegung der Försterprüfung wird der Forstgehilfe zum Hilfsförster ernannt, und nach § 44 der A. B. V. beginnt mit dem Tage der Ernennung zum Hilfsförster die Anwärterdienstzeit. Damit ist der Hilfsförster aber noch immer kein Anwärter für den Staatsdienst, denn auf Grund des § 46 der A. B. V. bestimmt jetzt erst der Minister, welche Hilfsförster Stellenanwärter für eine Försterei im preußischen Staatsforstdienst werden, während die weniger glücklichen als „preußische staatliche Hilfsförster a. D." aus dem Staatsdienst ausscheiden. Damit können sie nicht als Anwärter des Staatsdienstes im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 angesehen werden, und deshalb haben sie bei einer Beschäftigung im Kommunaldienst erst dann die Berechtigung zum Tragen der vorgeschriebenen Uniform, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind. Dasselbe gilt natürlich auch für die nach staatlichem Muster ausgebildeten Forstassessoren, die als preußische Forstassessoren a. D. ein Recht zum Tragen von Uniform nicht haben, was natürlich ein Mangel ist, der aber durch die heutige Regelung der Uniformvorschriften nicht beseitigt werden kann.

Tritt ein staatlicher Hilfsförster in den Kommunaldienst über, so würde er, allein vom Anwärterstandpunkt betrachtet, das Recht zum Tragen der Uniform haben; aber von dem Gesichtspunkte, daß der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 nur Korpsjäger im Auge hat, ist auch für ihn das Recht zum Tragen der Uniform vor der lebenslänglichen Anstellung zu verneinen. Das ist natürlich ein unerwünschter Zustand, aber er kann nur durch eine Abänderung der bisherigen Vorschriften beseitigt werden. Die Kommunalforstbeamten, die erwähnt worden sind, bis zum Oberförster hinauf, haben danach die Uniform der Staatsforstbeamten des entsprechenden Dienstgrades zu tragen mit genau bestimmten unterscheidenden Merkmalen, die sich in mancher Beziehung etwas geändert haben. Das Hauptmerkmal war die Farbe der Achselstücke, die bei den Staatsforstbeamten die grüne Farbe haben, während sie bei den Kommunalforstbeamten von grauem Kamelgarn sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Verfügung des Ministers der Landwirtschaft vom 21. Februar 1923, III 3310 („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 38, Nr. 10, S. 168) Adler und Knöpfe an der Dienstkleidung der Staatsforstbeamten eine Änderung erfahren haben, die als Bestandteil des Uniformreglements vom 29. Dezember 1868 anzusehen ist.

Nach der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft und des Ministers des Innern vom 7. August 1923 (I B I d 17357, III. M. f. L. IV a IV 1100 II M. d. J.) sind auf Grund der Bestimmung des preußischen Staatsministeriums die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen — Königlicher Erlaß vom 11. Oktober 1899, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 203 —, wie folgt geändert worden:

1. An der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) ist der Adler der Staatsforstbeamten zu tragen, auf dessen Brust ein mattsilberner Schild mit blanksilbernem K angebracht ist.
2. An Stelle der durch den Königlichen Erlaß vom 1. Juli 1912 vorgeschriebenen Uniformknöpfe sind die Uniformknöpfe der Staatsbeamten zu tragen.

Als ein Teil der Uniform galt zwar der Hirschfänger, aber es war die heute etwas seltsam anmutende Tatsache zu verzeichnen, daß die Kommunalförster das goldene Portepee der Staatsförster, das diese sich auch haben erkämpfen müssen, nicht ohne weiteres tragen durften. Erst am 25. April 1922 hat das preußische Staatsministerium genehmigt, daß die planmäßig angestellten Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie nach Maßgabe des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1899 zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der staatlichen Förster, mit den nach daselbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmalen, befugt sind, zur Uniform ein goldenes Portepee mit grüner Seide und dünnen Kantillen am Hirschfänger tragen dürfen, wie es von den staatlichen Förstern auf Grund des königlichen Erlasses vom 22. März 1902 getragen wird. Daraus geht hervor, daß keineswegs alle zum Tragen der Uniform der Staatsforstbeamten berechtigten Kommunalforstbeamten befugt sind, das goldene Portepee zur Uniform zu tragen, sondern nur die planmäßig angestellten Förster. Diese planmäßige Anstellung kann nun auf Lebenszeit oder auch auf Kündigung geschehen, und daraus ergibt sich wiederum, daß die auf Kündigung als Beamte angestellten Förster, wenn sie nicht zu den Korpsjägern gehören, weder Uniform noch Portepee tragen dürfen. Handelt es sich aber um eine Anstellung auf Privatdienstvertrag, so fehlt diesen Personen überhaupt die Befugnis, die Walduniform der Staatsforstbeamten zu tragen.

Aus den Auseinandersetzungen folgt, daß die Uniformfrage der Kommunalforstbeamten reichlich verwickelt ist und ohne allen Zweifel eine Änderung erfahren muß, die man nach Lage der Sache längst hätte erwarten dürfen; denn es ist, schon wie ich oben bemerkt habe, nicht zulässig, dem Allerhöchsten Erlaß die ausdehnende Auslegung zu geben, daß heute die Anwärter des Staatsdienstes als den Anwärtern aus dem Jägerkorps gleichgestellt angesehen werden können.

Wer nun nicht zum Tragen der Uniform in bisher erörtertem Sinne berechtigt ist, aber auf Grund des § 23 Ziff. 2 des Forstdiebstahlsgesetzes beeidigt ist oder beeidigt werden kann, dem ist das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze gestattet. Eine Verpflichtung, diese Abzeichen zu tragen, besteht allerdings nicht, aber es versteht sich von selbst, daß diese Beamten äußerlich kenntlich sein müssen und deshalb durch die Dienstanweisung das Tragen dieser Abzeichen vorgeschrieben werden kann.

Die Beamten, bei welchen die Voraussetzungen für die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nicht zutreffen, weil sie zu den auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes angestellten Polizeibeamten gehören, die einer Bestätigung des Landrats bedürfen, müssen nach § 65 zitierten Gesetzes ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes vorzeigen. Nach der Ministerial-Verfügung vom 12. Mai 1880 kann das Dienstabzeichen entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen und letzteres eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw. sein. Die Forstuniform, wenn auch ohne Abzeichen, darf der Forsthüter nicht tragen. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899, der für Kommunalforstbeamte gilt, ist selbst der forstliche Diensthut und die entsprechende Dienstmütze und die Litewka ausgeschlossen, weil hierzu die Befähigung zur Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erforderlich ist. (§ 23 Ziffer 2 F.D.G.).

II.

Weitertragen der Uniform durch die Ruhestandsbeamten.

Der im Ruhestand befindliche Beamte darf im allgemeinen seine alte Uniform nicht weitertragen. Durch den Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten III 1476 vom 3. August 1919 hat die preußische Staatsregierung genehmigt, daß verdienten Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten, die planmäßig angestellt waren und nach längerer, einwandfreier Dienstzeit in den Ruhestand treten, auf Antrag das Weitertragen der Walduniform — ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden kann.

In der älteren Zeit wurde den in den Ruhestand getretenen Forstschutzbeamten die Erlaubnis zum Weitertragen der Dienstuniform grundsätzlich nicht erteilt, aber es bedurfte keiner Genehmigung zum Forttragen der Uniformstücke, wenn die Achselstücke entfernt und die Wappenknöpfe durch andere ersetzt wurden. Wer die Kopfbedeckung weiter tragen wollte, mußte den Adler entfernen.

Nach dem erwähnten Ministerialerlaß vom 3. August 1919 sind die vorgeschriebenen Dienstabzeichen die Achselstücke, der Adler und die Wappenknöpfe. Waren diese entfernt, so kam eine Uniform überhaupt nicht mehr in Frage, und es war dem Beamten unbenommen, die Uniformstücke nach Entfernung der Abzeichen auch ohne Antrag weiterzutragen. Deshalb wurde in der allgemeinen Verfügung Nr. III/122 für 1919, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geschäftsnummer III 19046, vom 15. Dezember 1919 bestimmt, daß unter den „vorgeschriebenen Dienstabzeichen" im Sinne des Erlasses vom 3. August 1919 — III 10476 — der Adler an der Kopfbedeckung und der Hirschfänger in der dienstlich vorgeschriebenen Ausführung zu verstehen sind. Danach kann die Uniform mit Achselstücken und Wappenknöpfen mit Genehmigung weiter getragen werden; aber ohne das Abzeichen am Hute hat das Weitertragen des

Uniformrockes nichts Verlockendes, denn auch in diesem Falle werden die meisten auf dem Standpunkt stehen, daß es nur ein Entweder-Oder gibt. Eine verstümmelte Uniform sieht immer nach Degradierung aus, und deshalb ist der Standpunkt entschieden richtiger, daß nach dem Ausscheiden aus dem Dienste eine Uniform grundsätzlich nicht mehr getragen werden darf. Will man eine Ausnahme machen, so beschränke man sie auf ganz genau bestimmte Gelegenheiten, aber dann auch ohne Verstümmelungen.

III.

Die Beamten der Landwirtschaftskammern.

Die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern sind keine Kommunalforstbeamten, aber sie sind wie diese mittelbare Staatsbeamte, worüber bei der Bedeutung der Kammern als öffentliche Körperschaften, die dem Staate untergeordnet und organisch in dessen Verfassung eingegliedert sind, staatliche Zwecke verfolgen und unter staatlicher Kontrolle und Autorität ihre Angelegenheiten zu verwalten haben, ein Zweifel nicht bestehen kann. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. August 1912 ist den Forstbeamten der Landwirtschaftskammern das Tragen der Walduniform und der Litewka der Gemeindeforstbeamten mit andersfarbigem Achselstück gestattet. Dieser Erlaß, der sich auf die Beamteneigenschaft stützt, kann sich selbstverständlich nur auf die Beamten der Landwirtschaftskammern beziehen, welche die Eigenschaften eines Beamten und damit die eines mittelbaren Staatsbeamten haben. Als Richtschnur kann hier das Urteil des O.V.G. IX. Senats vom 9. November 1918 (IX C 125/17) dienen.

Nach dem Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 5. Juli 1902 sind als Beamte der Landwirtschaftskammern alle im Dienste der Landwirtschaftskammern stehenden Personen anzusehen, die ohne Rücksicht auf Kündigung und Pensionsansprüche mit fester Besoldung angestellt sind. Wer als Beamter angesehen werden soll, das entscheiden die für die Anstellung gegebenen Vorschriften, aus welchen sich ergeben muß, ob es sich um „angestellte Beamte" oder dauernd oder vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte handelt, die als Anwärter in die Kategorie der dauernd mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten aufrücken. Werden den „angestellten Beamten" die „Hilfskräfte" gegenübergestellt, so hat eine begriffliche Scheidung der Beamten von den „Hilfskräften" stattgefunden.

Wenn die Bestimmungen der Kammer die im „Hauptamt" beschäftigten Personen als Beamte angesehen wissen wollen, liegt hierin eine grundlegende Abgrenzung des Beamtenbegriffs, denn hierdurch werden die nicht im „Hauptamte" tätigen und die nicht angestellten Personen von der Einbeziehung in den Beamtenbegriff ausgeschlossen. Im „Hauptamte" tätig sind nur die mit einem Amte betrauten Personen, aber nicht die „nach Bedarf beschäftigten Hilfskräfte".

Danach haben nur die von der Landwirtschaftskammer angestellten Beamten die Befugnis, die Uniform der Kommunalforstbeamten mit dem unterscheidenden Merkmal der andersfarbigen Achselstücke zu tragen, während die Hilfskräfte davon ausgeschlossen sind.

Die heutigen Verhaltnisse erfordern jedenfalls eine Revision der das Uniformtragen regelnden Bestimmungen, die hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten läßt, weil es selbstverständlich ist, daß alle Kommunalforstbeamten, ob sie lebenslänglich oder auf Kündigung angestellt sind, wenn sie das gleiche Amt zu verwalten haben, die gleiche Uniform beanspruchen können. Ob sie aus dem Staats- oder Privatdienst hervorgehen, das ist vollständig gleichgültig, denn die entscheidende Bedeutung trägt allein der Anstellungsakt, wie er ja auch für die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern maßgebend ist.

Kindermord.

Einige Jahre vor dem Kriege hatte ich, als Oberförster ausgedehnter Forsten, Gelegenheit, eine der ganz großen Waldkatastrophen, eine Nonnenkalamität, zu beobachten. Alle Naturereignisse, alle Katastrophen dieser Art, die uns unsere menschliche Machtlosigkeit vor Augen führen, haben etwas überwältigend Großartiges an sich. Jahrzehnte, Jahrhunderte lang pflegt man, hegt man, überlegt man sich: soll ich hier schlagen, laß ich dort noch stehen, wie mach ich es am besten? Man freut sich an dem jungenhaft, übermütig emporschießenden Jungwalde, schirmt und hilft dem kränkelnden, entfernt mit spartanischer Strenge alles, was alt, krank, nicht nutzbringend ist, um ein schönes, starkes Geschlecht heranzuziehen. Wohlwollend sieht Mutter Natur unserem Treiben zu, um aus unverständlichen, uns nicht zugänglichen Gründen den Aufbau von Jahrzehnten, Jahrhunderten zu zerstören, zu vernichten. Jedem Naturliebhaber krampft sich das Herz beim Anblick der kahlgefressenen, absterbenden Bestände zusammen. Anstatt Kraft und strotzendem Grün — Krankheit und Verfall! Das große Sterben hat begonnen. „Katastrophaleres siehst du wohl kaum mehr!" dachte ich mir zur Zeit der Nonnenkalamität, und doch bleibt sie weit hinter dem jüngsten Forleulenfraß in Schlesien zurück. Hier wird einem so vollkommen deutlich die menschliche Hilflosigkeit, Machtlosigkeit vor Augen geführt.

Der Forleulenfraß, wohl der größte, den die Forstgeschichte kennt, hat sein Ende gefunden, nun setzt die zermürbende, zersetzende Tätigkeit der Borkenkäfer und anderer Schädlinge ein, dem sterbenden Walde den Todesstoß zu geben. Was kann der Forstwirt tun? Nur schlagen, immer schlagen. Brauchbares muß gerettet werden, sonst

droht neben dem Waldruin der wirtschaftliche Zusammenbruch. Es ist verständlich, daß man als Forstwirt bemüht ist, zu erhalten, was zu erhalten ist oder scheint. Jedoch nicht genug ist vor zu großem Optimismus zu warnen. Zu gerne läßt man Bestände, Stämme stehen, die noch ein wenig Grün aufweisen. Innerlich weiß man, als Fachmann: nichts wird mehr draus und dennoch — man betrügt sich selbst! Die Folgen sind schlimm: plötzliches Absterben großer Flächen, die schnelle Abholzung fast zur Unmöglichkeit machen. Holz, das unbedingt geschlagen werden muß, bleibt stehen, Brutstätte für alle Schädlinge, vertrockend, verliert seinen Wert und muß im besten Falle verschleudert, verschenkt werden. Durch energisches, durchgreifendes Schlagen erhält man wenigstens noch vollwertiges Holz.

Die direkte Katastrophe neigt sich ihrem Ende zu, nun kommen die Folgen, die, ich möchte sagen, indirekten Schädigungen. Der Einschlag ist ins Riesenhafte gewachsen, der Holzmarkt nicht mehr aufnahmefähig, Preissenkungen, Preisstürze sind die Folge. Es fehlt an Geld, an Kraft, die unübersehbaren Flächen aufzuforsten. Der Boden verangert, die Aufforstung erschwerender, verteuernder Graswuchs stellt sich ein. Ein Übel kommt nie allein, sagt man. Auch hier trifft das zu. Zur schweren wirtschaftlichen Not des Forstwirtes gesellt sich die allgemeine wirtschaftliche Not des Staates. Das aus dem billig verkauften Holze erzielte Geld kann nur zum kleinsten Teil in den Wald zurück. Es muß herhalten, die Löcher zu stopfen, die die allgemeine wirtschaftliche Notlage gerissen hat.

Neben diesen schweren indirekten Folgen des Forleulenfraßes gibt es noch kleine, aber desto empfindlichere indirekte Schädigungen, auf die ich hinweisen will. Zum Beispiel in dem Primkenauer Forst, der vor Jahren von einem entsetzlichen Waldbrande heimgesucht worden ist — 20 000 Morgen wurden vernichtet —, hat die Forleule furchtbar gewütet. Die Herzogliche Forstverwaltung gab mir freundlichst Gelegenheit, in die Katastrophe und ihre verderblichen Auswirkungen Einblick zu nehmen. Die große Brandfläche ist nur teilweise aufgeforstet, und ein großer Teil der Aufforstungen dürfte als mißlungen angesprochen werden. Nun hat die Forstverwaltung auf bestem Boden mit der größten Sorgfalt Pflanzgärten in großem Ausmaße angelegt. Die Pflanzen sollten teilweise zur Aufforstung der Brandfläche, teilweise zu den durch Eulenfraß entstehenden Flächen benützt werden. Der Leitgedanke war ein richtiger. Der Pflanzenbedarf sollte billigstens und bestens selbst produziert werden. Durch sorgsamste Auswahl des Bodens, durch sorgsamste Behandlung und Pflege, Verschulung usw. sollten widerstandsfähige, gesunde Pflanzen gezüchtet werden, die auch auf schon in Verangerung begriffenem oder vergrasendem Boden, falls man nicht die Möglichkeit gehabt hätte, der Katastrophe rechtzeitig zu folgen, fortgekommen wären. Nun kommen Preisstürze, das geschlagene Holz kann keineswegs so verwertet werden, wie angenommen. Es fehlt bei der eingetretenen schweren wirtschaftlichen Lage an Geld; die Folge ist, daß die Anforstungen zurückgestellt werden müssen.

Die Pflanzen müssen verschult werden, die Pflanzgärten, wenn sie auf der heutigen Höhe erhalten werden sollen, verlangen eine verstärkte Pflege, wie Jäten usw., sonst sind diese Millionen und aber Millionen Pflänzchen dem Verderben geweiht. Eine zweite Katastrophe, indirekt aus der ersten herausgewachsen! Wieder das große Sterben, und diesmal unter den Kleinsten. Ein Kindermord!

Wo nimmt man in der heutigen schweren Zeit die Mittel zur Erhaltung der Pflanzanlagen her? Die große sorgsame Arbeit ist umsonst gewesen! Erstklassiges Pflanzenmaterial dem Verderben geweiht! So geht es wohl nicht nur in Primkenau, so geht es vielen Waldbesitzern Schlesiens. Läßt sich Abhilfe schaffen? Ich glaube wohl, und zwar durch teilweisen Verkauf der Pflanzen, der die Erhaltung des verbleibenden Restes sichert. Es ist schwer, ja kaum angängig, daß die Pflanzen zu Schleuderpreisen auf den Markt gebracht werden, das wäre eine zu große Schädigung der Händler. Unter dem Drucke der Verhältnisse wäre ein leicht unter der Marktnotierung liegender Preis unentschuldbar, ein Freundschafts- bzw. Kollegenpreis wäre statthaft, ebenso günstige Zahlungsbedingungen und andere Erleichterungen.

In Oberbayern habe ich eine hübsche Sitte gesehen: wenn ein Gehöft abbrennt, so führen die Nachbarn dem Geschädigten Holz, Steine usw. umsonst an, helfen ihm beim Neubau, kurz, sie sind bemüht, die geschädigte Wirtschaft baldmöglichst wieder „flott zu machen". Auch in unserem Falle sollte der Waldbesitz dem Geschädigten helfend beispringen und ihm wenigstens helfen, den „Kindermord" abzuwenden. Zu seinem Schaden wäre es ja auch nicht, er erhält erstklassiges Pflanzenmaterial sehr billig, zu guten Bedingungen, und kann sich außerdem noch im wohlverdienten Gefühle: „Ich habe ein gutes Werk getan, meinem Nächsten geholfen, ohne mich selbst zu schädigen", wiegen. Auch der Staat sollte helfend eingreifen, die staatlichen Forstverwaltungen sollten ihren Pflanzenbedarf von den geschädigten Waldbesitzern beziehen. Waldbesitzer, die Pflanzgärten angelegt haben und durch die Verhältnisse gezwungen, die Pflanzen selbst nicht ganz ausnützen können, sollten „Hals geben", wie man in der Weidmannssprache sagt. Dieser Ruf sollte nicht verhallen, sondern Widerhall finden. Waldbesitzer, Forstwirte! laßt den „Kindermord" nicht zu, gebt durch Pflanzenankauf von den durch die Forleule geschädigten Waldbesitzern die Möglichkeit, ihre „Kindergärten" zu erhalten, bis bessere Zeiten kommen! Eile tut not, denn das Frühjahr naht.

Fr. Baron Stromberg, Oberförster a. D.

Zur hohenzollernschen Forstwartfrage.

Von preußischem Oberförster **Köster**, Gammertingen.

Wiederholt war in der letzten Zeit bei Diskussionen über die Besserung der Notlage der Beamten, besonders der unteren Gruppen, die Behauptung zu lesen, daß die Gruppen I und II in der Praxis tatsächlich kaum noch vorhanden seien. Die verschiedentlichen Veröffentlichungen über das Sondersystem der hohenzollernschen Forstwarte, letztmalig die Stellungnahme des Vorsitzenden des Hohenzollernschen Gemeindeforstbeamtenvereins, Herrn Forstwarts Faigle, in Nummer 1 auf Seite 9, dürften auch fernerstehenden Lesern vielleicht die Erwägung nahegelegt haben, aus welchen Gründen eine grundsätzliche Ausnahme von oben erwähnten, im allgemeinen zutreffenden heutigen Regelungen für den Geltungsbereich des hohenzollernschen Gemeindeforstgesetzes vorhanden ist, welche inneren Berechtigungen weiter bestehen dürften, in dem heutigen Zeitalter, das von sozialen Schlagworten trieft, in einem begrenzten gesetzlichen Geltungsbereiche ein System aufrechtzuerhalten, das auf Kosten einer Forstbeamtengruppe dem Waldbesitzer solche Vergünstigungen gewährt und diese sanktioniert, wie es in Hohenzollern der Fall ist.

Nicht ohne Interesse sind jeweils die Argumente, die von anderer Seite bei anderer Gelegenheit ins Treffen geführt werden für eine Höherstufung der Förster des Staates, der Gemeinden und so weiter. (Vgl. Bd. 40 Nr. 51.)

Ausgehend von der Notwendigkeit einer gleichen Schulung der Betriebsbeamtenschaft bei gleichen dienstlichen Aufgaben, muß in erster Linie, wo dies nicht voll der Fall, eine stete Weiterbildung des in Frage kommenden Beamtenpersonals unerläßliche Voraussetzung bilden. Wenn auch in Hohenzollern die Ausbildung durchaus nicht eine derartige Bewertung rechtfertigt, daß eine Forstbeamtengruppe, die bei zweijähriger Lehrzeit, anschließender schriftlicher und mündlicher Prüfung mit weiterem Probejahr mit Gruppe I bzw. einem Bruchteile derselben eingestuft wird, so ist trotzdem eine Weiterbildung zur Erlangung der völligen Eignung als Betriebsbeamter für die vielseitigen Verhältnisse hier durch den Regierungspräsidenten angeordnet und wird in jährlich durch den forsttechnischen Beirat abgehaltenen Kursen ermöglicht. So wenig die in Nr. 46 angeführten Voraussetzungen für das Bestehen eines lediglich vom Standpunkte der Besoldungsregelung als solchen gewerteten Forstschutzsystems in den hiesigen Verhältnissen begründet wären, ebensowenig sind auch irgendwelche inneren Berechtigungsgründe für ein solches System vorhanden. Bei diesem müßte es sich naturgemäß handeln:

1. Um ein System, das der betreffenden Beamtenkategorie lediglich die Beschützung der ihnen anvertrauten Reviere zur Dienstpflicht machte, wobei der Betriebsdienst in irgendeiner andern Weise gesetzlich geregelt sein müßte. (Wie aus **Nr. 46 [Bd. 40] und Nr. 1 [Bd. 41] ersichtlich, nicht vorhanden.)**
2. Um außergewöhnliche, den Betriebsdienst vereinfachende Verwaltungsorganisation, bei der eventuell die Verwaltung den Betriebsdienst in irgendeiner Form mitversehen müßte.

Auch eine solche ist nicht bloß nicht gegeben, vielmehr ist die Verwaltung extensiver als irgendwo ausgebaut. Zweifellos sind für eine Intensität des Betriebes die stärksten Hindernisse die gewaltige Größe der Forstverwaltungsbezirke (Sigmaringen 6000, Hechingen 7000, Gammertingen über 8000 ha) mit ihren vielseitigen waldbaulichen Verhältnissen und ungünstigen Lagen. Daß hierbei selbst ein reines Schutzsystem, das in Wirklichkeit aber ein Betriebssystem ist, bei der Unmöglichkeit, unter den gegebenen Verhältnissen Verwaltung und Betrieb in einer Person zu verkörpern, automatisch in ein ausgesprochenes Betriebssystem sich wandeln müßte, liegt für jeden Einsichtigen klar vor Augen. Daraus muß unbedingt die Feststellung resultieren, daß die anfangs erwähnte Besoldungsregelung sich tatsächlich auf eine ausgesprochene Betriebsbeamtenschaft erstreckt. Hierbei sind die betreffenden Beamten die Leidtragenden, insofern seinerzeit nicht die dienstliche Tätigkeit den Maßstab für die Besoldungsregelung abgegeben hat, sondern die einfache Lebenshaltung in den Albgemeinden. Heute aber hat die Tätigkeit allein die Entscheidung bei der Bemessung der Besoldung zu tragen. Aus diesen Gründen muß auch völlig ausscheiden der Umstand, daß bei einem Teile der älteren Beamten die Ausbildung nicht den heutigen Bestimmungen gemäß erfolgte, ebenso aber auch eine Erwägung, daß es sich nur um einen relativ kleinen Geltungsbereich handelt, der naturgemäß nicht die Stärke der Organisation hinter sich hat, so daß sich eine Regelung kaum verlohnt. Bedenken, ob die waldbesitzenden Gemeinden diese stärkeren Belastungen ertragen, müssen völlig außer Betracht bleiben bei der Beurteilung der Frage selbst in bezug auf ihre rechtliche Lage. Sie können von vornherein ausgeschaltet werden, wobei ich auf die Abhandlung in Nr. 46 verweise, auf die naturnotwendige Bildung lebensfähiger Bezirke, weiterhin die Verwaltungsorganisation im Geltungsbereiche der k. Verordnung 1816, wo die Verwaltungskosten für die Kommunen bei der Notwendigkeit der Besoldung von Förster und Leistung eines Anteiles für den Forstverwaltungsbeamten ganz andere sind, sowie den Umstand, daß die hohenzollernschen Gemeinden sich den Luxus einer ausgesprochenen Brennholz-Unrentabilitätswirtschaft in großem Ausmaße leisten können.

Da nach dem Gesetze vom 8. Juli 1920, betreffend Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechtes, auf. § 1 Gemeinden und

Gemeinde-Verbände verpflichtet sind, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten ab 1. April 1920 dergestalt zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes entsprechen, so mußte nach diesen Bestimmungen, soweit die Forstbeamten Betriebsbeamtendienst in einer den staatlichen Betriebsbeamten vergleichbaren Form leisten (was der Fall ist), Einstufung gemäß staatlicher Besoldungsordnung erfolgen. Die Einstufung in Gruppe I ist zufolge der neuen Besoldungsregelung erfolgt, wobei jedoch von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Forstwart ausgesprochenes Schutzorgan (Waldaufseher) ist, was keineswegs der Fall ist.

Von den 82 Forstwartstellen sind 22 mit vollbeschäftigten Beamten besetzt, 60 kleinere Bezirke nebenamtlich verwaltet. Bezüglich letzterer dürfte größtenteils eine Zusammenlegung erfolgen können, wodurch es möglich wäre, voll ausgebildetes, leistungsfähiges Personal zu erhalten, das nicht nebenbei, um existieren zu können, alle möglichen Funktionen versehen müßte. Abgesehen von dem landwirtschaftlichen Eigenbetriebe, der noch in einem entfernten Zusammenhange mit der Tätigkeit eines Forstmannes steht, ist zweifellos eine Beziehung zwischen einer solchen und den Funktionen eines Gemeindedieners, Schusters, Totengräbers, Küsters usw. nicht feststellbar.

Wenn ich auch in Nr. 46 lediglich eine Höhergruppierung der Forstwarte unter Aufrechterhaltung des Forstwartsystems vertrat, so beweisen die heute sehr lebhaften Bestrebungen, daß für die Forstwarte wie für die Gemeindeforstbeamten im Bezirk Wiesbaden, wo auch das System der Beförsterung herrscht, das erstrebte Ziel die Anerkennung als Betriebsbeamte bildet. Aus diesem Grunde ist es nötig, Erwägungen rechtzeitig anzustellen, um eine bei dem Vorliegen von solchen Berechtigungsgründen nicht ohne weiteres aus der Welt zu schaffende Bewegung so zu glätten, daß für alle Teile berechtigtes Interesse gewahrt bleibt.

Einige Beispiele sollen die Fälle aus der Praxis kurz demonstrieren:

G e m e i n d e B.: Waldgröße 1144 ha, welcher Wald durch einen Beamten mit Gruppe I bewirtschaftet wird. Bei dem Antrage auf Höherstufung, der abgelehnt wurde, erklärte ein Gemeindevertreter (Maurer), daß er den Dienst mache, wenn der Beamte nicht zufrieden sei.

G e m e i n d e Bl.: Waldgröße 25 ha, inmitten eines andern Forstwartbezirkes. Eigene Forstwartstelle. Besoldung nach der Neuregelung: jährlich 120 RM.

G e m e i n d e L.: Waldgröße 600 ha. Beamter seit 25 Jahren dort tätig. Volle Gruppe I wird abgelehnt durch die Gemeinde. Beschluß des Kreisausschusses angerufen.

Diese drei Beispiele sind nur einige von vielen und sollen lediglich die gegenwärtigen praktischen Auswirkungen zeigen.

Erwerbslosenfürsorge in der Land- und Forstwirtschaft.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Bisher wurden von der Erwerbslosenfürsorge, die zuletzt durch eine Reichsverordnung vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) geregelt worden ist, nur die k r a n k e n versicherungspflichtigen Personen erfaßt. Seit dem 1. Januar 1926 ist sie auf alle a n g e s t e l l t e n versicherungspflichtigen Personen mit einem Jahresgehalt von 2700 bis 6000 Mk. ausgedehnt worden, hat also jetzt auch Bedeutung für die P r i v a t f o r s t b e a m t e n und soll deshalb in ihren Grundzügen, soweit sie für diese Beamten von Belang sind, dargestellt werden, wobei auch die a l l g e m e i n f ü r d i e L a n d - u n d F o r s t w i r t s c h a f t geltenden Grundsätze berücksichtigt werden sollen.

1. Die Erwerbslosenfürsorge ist eine Einrichtung der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Kreise usw.), nicht eine Versicherung, obgleich Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zu leisten haben und die Gemeinden und das Reich Zuschüsse leisten. Sie wird demnächst durch eine allgemeine Arbeitslosenversicherung abgelöst werden, ist also nur ein vorübergehender, durch die Kriegsfolgen (im weitesten Sinne) bedingter Notbehelf. Den Charakter einer Armenunterstützung hat sie nicht. Ihr Ziel ist im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit; nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen zu gewähren.

2. Die Fürsorge wird nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die sich durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in b e d ü r f t i g e r Lage befinden, gewährt. Bei selbstverschuldeter Entlassung wird keine Unterstützung gezahlt. Dagegen haben die Gemeinden auf eigene Kosten für alle Erwerbslosen, die krankenversicherungspflichtig sind, die Beiträge zur Krankenkasse zu entrichten und im Unterlassungsfalle die Kassenleistungen selbst zu übernehmen.

Die Unterstützung wird solchen Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie bei der Kranken- oder Angestelltenversicherung pflichtversichert waren.

Erwerbslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten keine Unterstützung.

3. Eine b e d ü r f t i g e L a g e ist nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des Erwerbslosen so gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Bei Beurteilung der Bedürftigkeit darf kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) nicht

in Betracht gezogen werden; der Reichsarbeitsminister hat den Behörden eingeschärft, hierbei besonders den Angestellten gegenüber wohlwollend zu verfahren.

4. Auf die Unterstützungen werden Einnahmen des Erwerbslosen, besonders Zinsen, voll angerechnet mit folgenden Ausnahmen: Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht (z. B. Bezüge aus einer privaten Versicherung, die der Erwerbslose selbst oder sein Arbeitgeber für ihn abgeschlossen hat; Bezüge auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit werden dagegen nicht angerechnet), sowie Rentenbezüge sind zum halben Betrag anzurechnen. Der Entgelt für Gelegenheitsarbeit wird, wenn er 10 % des Unterstützungssatzes übersteigt, nur zu 60 % angerechnet. Völlig anrechnungsfähig bleibt die Zusatzrente aus dem Reichsversorgungsgesetze.

5. Die Unterstützung darf erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden.

6. Die Höhe der Unterstützung wird vom Reichsarbeitsminister nach Wirtschaftsgebieten (I: Osten, II: Mitte, III: Westen) festgesetzt; sie schwankt für Personen über 21 Jahre je nach der Ortsklasse bis zu 1,91 Mk. täglich, wozu noch Familienzuschläge (höchstens das Zweifache der Unterstützung) kommen.

Zuständig ist die Gemeinde des Wohnorts.

7. Die Unterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Diese braucht seiner Vorbildung nicht zu entsprechen, darf auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen, wenn sie ihm nur nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Zur Übersiedelung nach dem neuen Beschäftigungsorte wird dem Erwerbslosen und gegebenenfalls seiner Familie eine Kostenbeihilfe gewährt. Ist die Mitnahme der Familie nicht angängig, so erhält diese die Familienzuschläge weiter.

Die Erwerbslosen sind aber nicht nur zur Übernahme „freier" Arbeit, sondern auch zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten (öffentliche Notstandsarbeiten) verpflichtet; auch hier wird nur auf körperliche Eignung, nicht aber auf Vorbildung und soziale Stellung Rücksicht genommen.

8. Die Unterstützung darf innerhalb von zwölf Monaten höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden.

9. Über Unterstützungsansprüche entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an den Verwaltungsausschuß dieses Arbeitsnachweises zulässig ist.

10. Die Mittel zur Fürsorge für die Erwerbslosen werden in der Hauptsache durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Sie betragen zur Zeit zusammen 3 % des Grundlohns der Krankenversicherung und sind mit den Beiträgen dieser Versicherung an die Krankenkassen (nicht auch Ersatzkassen!) abzuführen. Bei Angestellten mit über 2700 Mk. Gehalt wird die obere Grenze der Krankenversicherungspflicht (2700 Mk.) als wirklicher Arbeitsverdienst zugrunde gelegt. Auch die Beiträge dieser Angestellten sind vom Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen, der sie angehören würden, wenn sie krankenversichert wären (Orts- oder Landkrankenkasse, nicht Ersatzkasse). Der Arbeitgeber hat sie wie Kassenmitglieder an- und abzumelden. Er soll die Beiträge tunlichst gesondert abführen; führt er sie zusammen mit anderen Beiträgen ab, so hat er genaue Angaben über die Verteilung zu machen (7. Ausführungs-Verordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1926, RGBl. I S. 96).

11. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einiger Berufsstände, die nicht wie andere fürsorgebedürftig sind, ist durch eine 5. Ausführungs-Verordnung vom 18. Januar 1926 (R.G.Bl. I S. 93) für Arbeiter und Angestellte Beitragsfreiheit, durch die aber der Unterstützungsanspruch nicht berührt wird, eingeführt für folgende Fälle:

a) In der Land- und Forstwirtschaft ist beitragsfrei eine Beschäftigung, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann. Das bezieht sich auch auf seine Familienangehörigen.

b) In der Land- und Forstwirtschaft ist ferner beitragsfrei eine Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird, oder wenn er auf Grund schriftlichen Vertrags zwar auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, ihm aber ohne wichtigen Grund nur mit mindestens dreimonatiger Frist gekündigt werden darf. Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrags in diesem Sinne enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Vertrags die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und -nehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrage regelt. — Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft werden also im allgemeinen beitragsfrei sein.

c) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung als Hausgehilfe (nicht auch Hausangestellte) oder ländliches Gesinde, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.

d) Beitragsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens zweijähriger Dauer. Die Beitragsfreiheit erlischt

sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Die Beitragsfreiheit ist in den Fällen unter a und c von einer gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. In den Fällen unter b und d genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag oder die Erklärung bezüglich des Tarifsvertrags beizufügen. Die Anzeige muß ergeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird. Sie beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht, und erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind; fallen letztere früher weg, so hat der Arbeitgeber unverzüglich der Krankenkasse Mitteilung zu machen.

12. Offiziere, die auf Grund des Versorgungsgesetzes Pension erhalten, fallen dann nicht unter die Beitragspflicht, wenn sie im Einzelfalle von der Angestelltenversicherungspflicht befreit worden sind; Lebensversicherte, die von der eigenen Beitragszahlung zur Angestelltenversicherung befreit sind, haben jedoch Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu zahlen, da sie nur von der Beitragszahlung — übrigens nur der eigenen —, nicht dagegen von der Versicherung als solcher befreit sind; Angestellte, die auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes Ruhegeld oder Witwerrente beziehen, sind von der Versicherung und damit auch von der Beitragsleistung zur Erwerbslosenfürsorge frei.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15		1. b) 15—19		2. a) 20—24		2. b) 25—29		3. a) 30—34		3. b) 35—39	
		Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	9,20	10,—	10,50	17,15	13,—	19,75	15,15	21,90	16,20	25,05
Grenzmark . .	"	11,10	11,20	11,20	13,30	16,40	16.50	16,40	19,70	20,50	29,20	21,30	27,20
Pommern . .	"	12,40	12,40	10,—	18,90	10,70	18,20	11,65	18,10	15,20	26,10	18,40	30,10
Brandenburg	"	7,85	12,25	8,20	13,10	9,05	17,—	12,—	24,20	14,—	61,50	17,—	54,50
Schlesien . .	"	10,50	10.50	10,40	16,30	13,—	18,20	15,—	23,80	18,—	28,20	21,10	31,20
Sachsen . . .	"	14,40	15,30	11,55	18,70	12,85	22,70	13,20	29,10	16,30	28,30	16,30	32,90
Hannover . .	"	10,30	18,30	12,60	19,90	14,10	23,20	16,10	24,—	18,30	31,50	20,—	32,50
Schleswig-H.	"	12,70	12,70	15,—	15,20	18,—	18,90	21,30	21,70	24,90	25,40	29,—	30,40
Hessen-Nassau	"	.	.	12,50	15,40	13,60	17,30	16,50	22,45	17,40	29,20	19,25	35,55
Westfalen . .	"	.	.	17,80	17,80	20,—	27,60	22,—	25,90	24,20	26,40	26,30	26,60
Rheinprovinz	"	10,70	10,70	14,—	14,—	16,50	16,50	19,—	19,—	19,50	19,50	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	10,—	10,30	10,40	12,05	11,25	12,45	13,30	14,70	14,35	14,80
Pommern . .	"	.	.	.	.	.	.	14,70	14,70	16,30	16,30	17,10	17,10
Schlesien . .	"	12,—	13,—	10,20	14,—	12,—	17,—	13,40	21,—	15,50	23,—	15,50	25,—
Sachsen . . .	"	19,50	21,40	16,—	23,50	16,60	24,90	20,60	26,70	22,10	30,70	20,40	35,70
Hannover . .	"	14,70	26,10	10,50	25,20	14,80	29,50	16,40	33,80	18,40	38,20	19,40	38,—
Schleswig-H.	"	13,20	19,—	15,40	16,70	17,70	21,10	22,—	23,—	21,20	29,—	27,30	31,60
Hessen-Nassau	"	13,30	17,60	16,40	21,—	19,40	24,30	22,10	26,95	21,60	30,85	27,—	27,—
Westfalen . .	"	17,—	18,50	17,10	23,20	19,20	24,50	21,15	30,10	23,10	31,50	23,50	29,—
Rheinprovinz	"	15,—	15,—	18,10	18,10	19,20	19,20	22,40	22,40	.	.	.	.
Abschnitte. A (ausgezeichnet).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark .	"	.	.	8,—	8,—	10,60	10,60	10,70	10,70	13,—	13,—	.	.
Pommern . .	"	.	.	11,—	11,—	16,10	16,10	20,70	27,15	25,65	28,40	27,45	28,45
Brandenburg	"	.	.	9,20	11,10	10,90	15,75	11,60	24,60	17,30	35,80	17,30	37,70
Schlesien . .	"	.	.	14,75	15,20	8,10	17,80	11,40	26,80	16,90	34,10	17,65	37,80
Sachsen . . .	"	.	.	11,—	11,—	11,05	18,20	14,10	25,65	21,45	24,40	24,40	50,—
Hessen-Nassau	"	.	.	10,50	10,50	14,—	14,—	22,85	22,85	24,80	24,80	45,30	45,30
Ostpreußen .	Fichte	.	.	10,30	10,30	10,30	10,30	.	.	13,25	13,25	14,—	14,—
Schlesien . .	"	.	.	10,50	14,15	11,90	14,10	13,45	14,10	14,05	14,50	14,25	15,70
Sachsen . . .	"	18,30	18,30	20,60	20,60	24,60	24,60	27,50	27,50	.	.	.	.
Hannover . .	"	.	.	.	.	16,10	16,10	18,70	18,70	17,70	17,70	23,70	23,70
Hessen-Nassau	"	14,15	14,80	10,40	19,20	11,90	21,40	14,70	23,90	17,25	29,20	18,20	29,80

Forstliche Rundschau.

Merkhefte zur forstlichen Saatgutanerkennung. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung, Berlin W 9, 2. Auflage. 1926. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 0,80 RM. In Partien billiger.

Die üblen Folgen des wahllosen Bezuges von Kiefernsamen für die deutschen Forsten haben nach langen Verhandlungen in Forstvereinen und im Forstwirtschaftsrat 1911 zur Gründung der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen unter Aufsicht des Forstwirtschaftsrates geführt. Durch diese Einrichtung ist wenigstens die Einfuhr ausländischen Kiefernsamens wirksam bekämpft worden. Im Laufe der Zeit hat sich aber ergeben, daß dieses Mittel allein noch nicht genügt, um die Wirtschaft in wünschenswerter Weise zu fördern. Es hat sich gezeigt, daß auch innerhalb Deutschlands aus klimatischen Gründen Kiefernrassen vorhanden sind, deren Anbau außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes unerwünscht ist sowie, daß namentlich infolge der schon Jahrzehnte lang erfolgten Einfuhr ausländischen Saatgutes in Deutschland bereits zapfentragende Individuen und Bestände vorhanden sind, die bei der Ernte von Kiefernzapfen vermieden werden müssen. Weiterhin ist aber die Bedeutung der Samenherkunft überhaupt auch in der Forstwirtschaft immer mehr anerkannt worden. 1923 hat deshalb der Reichsforstwirtschaftsrat sich infolge einer Anregung der Reichs-

in der 1. Hälfte März 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
				Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).							
Ostpreußen .	Kiefer	20,15	26,95	20,35	26,20	21,80	21,80	22,—	22,—	10,60	23,65
Grenzmark . .	"	17,50	29,—	21,50	28,20	21,20	29,70	.	.	12,—	19,65
Pommern . .	"	19,30	33,50	19,90	27,50	19,70	29,50	26,20	35,50	11,90	19,60
Brandenburg	"	18,—	54,80	18,—	57,10	22,40	58,60	30,—	48,60	9,—	25,30
Schlesien . . .	"	23,55	35,90	25,30	35,—	27,30	34,90	39,10	39,10	13,10	18,40
Sachsen . . .	"	23,—	44,10	21,80	44,10	21,30	46,50	32,80	35,—	17,40	22,70
Hannover . .	"	24,20	34,55	25,—	38,80	34,45	34,45	.	.	23,—	23,—
Schleswig-H.	"	27,80	30,30	.	.	.	.	.	.	16,50	16,50
Hessen-Nassau	"	30,60	30,70	.	.	.	.	.	.	19,30	19,30
Westfalen . .	"	.	.	32,20	32,20	.	.	.	.	17,10	17,10
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	14,35	19,20
Ostpreußen .	Fichte	15,30	17,45	17,40	17,90	.	.	18,15	18,15	10,40	13,20
Pommern . .	"	16,30	16,30	16,20	16,20	16,60	16,60	16,80	16,80	11,50	11,50
Schlesien . . .	"	16,70	27,—	17,35	29,—	17,50	27,20	26,—	26,—	16,20	20,40
Sachsen . . .	"	24,—	31,90	27,70	33,75	29,—	40,—	28,10	28,10	24,—	25,75
Hannover . .	"	20,50	42,60	27,—	35,20	21,20	35,15	.	.	21,30	21,30
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	29,—	34,20	.	.	.	.	.	.	20,60	20.60
Westfalen . .	"	28,—	28,—	32,—	32,—	.	.	.	.	20,—	20,—
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Abschnitte. A (ausgezeichnet).							
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	27,60	30,70
Grenzmark .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	35,—	35,—
Pommern . .	"	28,45	32,45	28,45	40,20	28,75	40,10	.	.	.	.
Brandenburg	"	21,35	41,70	21,35	38,—	21,80	41,30	25,60	46,50	18,15	50,—
Schlesien . .	"	22,65	40,50	23,75	45,60	24,80	34,60	25,85	34,10	.	.
Sachsen . . .	"	27,30	48,20	27,30	55,80	29,40	53,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	14,—	14,—	14,—	14,—	.	.	.	.
Schlesien . .	"	16,30	17,60	16,30	20,70	16,50	21,15	16,80	28,30	.	.
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	25,95	25,95
Hannover . .	"	30,60	30,60	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	20,05	23,10	.	.	.	.	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen .	Ei. N	.	.	22,—	22,—	19,60	36,—
Pommern . .	" "	13,95	13,95	17,50	28,—	32,55	36,40
Brandenburg	" "	.	.	17,70	23,60	28,50	48,70
Schlesien . .	" "	11,00	22,—	11,80	20,—	12,—	30,—
Sachsen . . .	" "	11,10	11,10	15,—	20,60	20,25	28,35
Hannover . .	" "	16,10	21,80	14,20	22,60	21,45	34,50
Schleswig-H.	" "	50,—	50,—	25,20	39,70	30,45	41,25
Hessen-Nassau	" "	13,20	26,50	17,40	26,55	22,80	36,55
Westfalen . .	" "	11,—	27,—	17,90	35,50	25,70	38,70
Rheinprovinz	" "	.	.	24,50	24,50	30,50	30,50
Ostpreußen .	" A	.	.	.	.	29,70	29,70
Pommern . .	" "	.	.	.	.	43,55	43,55
Brandenburg	" "	.	.	31,50	31,50	42,60	42,60
Schlesien . . .	" "	.	.	.	.	27,20	27,20
Sachsen . . .	" "	.	.	.	.	34,—	34,—
Hessen-Nassau	" "	.	.	36,40	36,40	36,40	36,40
Pommern . .	Bu. N	.	.	10,65	11,30	14,20	16,40
Brandenburg	" "	8,50	10,90	8,50	15,—	11,50	20,—
Schlesien . . .	" "	15,—	15,—	16,—	16,—	19,—	19,—
Sachsen . . .	" "	.	.	14,95	17,50	17,50	22,30
Hannover . .	" "	13,50	15,60	16,60	18,20	15,80	25,70
Schleswig-H.	" "	.	.	.	.	18,10	20,50
Hessen-Nassau	" "	.	.	12,20	18,80	17,60	28,20
Westfalen . .	" "	13,70	13,70	11,—	15,70	15,—	25,60
Rheinprovinz	" "	9,90	9,90	13,50	15,—	15,20	18,—
Pommern . .	" A	.	.	.	.	24,70	24,70
Brandenburg	" "	.	.	.	.	25,40	25,40
Sachsen . . .	" "	.	.	17,70	19,90	22,40	29,60
Hannover . .	" "	.	.	.	.	25,—	25,—
Hessen-Nassau	" "	19,10	19,10	15,10	19,10	22,10	26,—
Westfalen . .	" "	.	.	17,50	23,10	19,20	27,—
Rheinprovinz	" "	.	.	.	.	.	.

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,3 cm Zopf Lbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Sachsen . . .	Eiche	22,90	.	.
" . . .	Buche	18,25	15,60	.
Hannover . .	"	19,85 16,70	. 15,60	. 16,90
Hessen-N. . .	"	19,40	18,—	18,65
" . . .	Eiche	18,—	.	22,60
Westfalen . .	Buche	.	.	17,40 23,60

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Grenzmark .	Kiefer	.	.	.	6,40	5,85 6,30
Brandenburg	"	.	.	.	.	8,70
Sachsen . .	"	10,70	9,10	.	10,10	12,— 15,30
Hannover . .	"	.	.	.	.	9,10 12,20 8,65
" . .	Eiche	.	.	.	.	13,—
Hessen-N. . .	Kiefer	.	.	.	.	11,—
Westfalen .	"	.	.	.	.	22,90
"	Eiche	.	.	.	.	10,10

regierung mit der Frage der forstlichen Saatgutanerkennung beschäftigt. Nach längeren Verhandlungen haben dann der Deutsche Forstverein, der Reichsforstwirtschaftsrat, der deutsche Landwirtschaftsrat als Vertreter der Landwirtschaftskammern und die Vereinigung deutscher Handelsklengen und Forstbaumschulen am 11. Oktober 1924 den Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung gegründet. Die Merkhefte bringen neben seiner kurzen Geschichte: die Satzungen und die Geschäftsordnung des Hauptausschusses, die Regeln für die forstliche Saatgutanerkennung nebst

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr. Preis	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr. Preis	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr. Preis	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr. Preis	Höchster Preis
Ostpreußen .	Eiche N	24,90	43,40	25,40	46,90	33,60	67,95	.	.
Pommern . .	„ „	46,80	49,—	60,—	75,60	75,—	83,80	.	.
Brandenburg	„ „	42,10	65,70	40,—	93,10	49,—	120,30	49,20	132,—
Schlesien . . .	„ „	24,—	40,—	31,90	51,—	28,50	123,—	65,—	65,—
Sachsen . . .	„ „	27,20	39,—	37,60	44,80	50,10	53,25	30,30	56,60
Hannover . .	„ „	30,80	74,10	45,60	62,90	55,60	84,—	57,50	76,20
Schleswig-H.	„ „	42,—	50,85	52,30	68,30	90,75	90,75	.	.
Hessen-Nassau	„ „	31,65	57,95	37,90	50,—	37,90	75,—	22,10	39,65
Westfalen . .	„ „	28,50	68,40	46,80	99,70	68,60	75,—	86,10	86,10
Rheinprovinz	„ „	44,45	44,45	42,—	42,—	.	.	.	.
Ostpreußen .	„ A	49,—	49,—	65,45	65,45	83,75	83,75	31,10	88,—
Pommern . .	„ „	62,85	62,85	64,65	64,65	81,—	81,—	.	.
Brandenburg	„ „	44,50	92,70	51,35	108,—	50,—	176,90	103,70	206,40
Schlesien . . .	„ „	48,55	126,—	58,60	142,—	212,—	212,—	210,—	210,—
Sachsen . . .	„ „	44,75	44,75	56,10	56,10	65,55	65,55	.	.
Hessen-Nassau	„ „	45,—	45,—	60,10	60,10	60,10	60,10	.	.
Pommern . .	Buche N	17,75	17,75	15,45	34,85	22,55	22,55	20,70	20,70
Brandenburg	„ „	16,50	20,—	15,50	23,—	15,50	36,—	11,50	28,—
Schlesien . . .	„ „	25,—	25,—	32,—	32,—	34,—	34,—	.	.
Sachsen . . .	„ „	18,50	26,10	25,40	28,30	26,20	34,20	12,60	27,80
Hannover . .	„ „	14,55	34,10	17,80	33,50	19,95	57,70	.	.
Schleswig-H.	„ „	22,—	24,80	24,—	28,70	26,—	32,—	.	.
Hessen-Nassau	„ „	20,40	29,60	29,60	31,60	20,—	31,60	20,—	25,40
Westfalen . .	„ „	18,—	31,05	19,—	39,50	18,50	41,—	17,—	46,—
Rheinprovinz	„ „	21,30	23,60	23,50	28,—	26,—	32,—	.	.
Pommern . .	„ A	30,20	30,20	41,40	41,40	.	.	.	.
Brandenburg	„ „	25,—	29,40	30,—	35,60	28,—	36,—	22,60	22,60
Sachsen . . .	„ „	29,10	34,30	38,40	39,35	42,40	44,70	.	.
Hannover . .	„ „	25,80	25,80	35,70	35,70	41,—	41,—	.	.
Hessen-Nassau	„ „	23,70	34,40	24,10	37,50	33,70	37,25	28,10	28,10
Westfalen . .	„ „	22,—	35,70	24,20	42,—	29,20	32,—	21,90	22,65
Rheinprovinz	„ „	26,70	26,70	29,20	29,20	32,80	32,80	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	8,—	8,30	8,20 8,90
Pommern . .	„	.	.	7,10
Schlesien . . .	„	8,40 11,40	6,65 10,20	8,70
Sachsen . . .	„	15,30	14,45	.
Hessen-N. . . .	„	12,50	10,—	.
Westfalen . .	„	.	11,50	.
Rheinprovinz .	„	12,55	11,55	

Anleitung, Standortsrassengebiete und Anerkennungsbezirke für die Kiefer sowie Formblätter.

Während der Hauptausschuß die Richtlinien für das Anerkennungswesen aufstellt und die allgemeine Leitung besorgt, liegt der Schwerpunkt der Arbeit, insbesondere die Anerkennung der Reviere und die Überwachung der Klengen und Baumschulen in den Händen der Ortsausschüsse. Diese arbeiten, soweit Landwirtschaftskammern bestehen, in enger Fühlung mit diesen. Der Leiter der Forstabteilung ist der Regel nach Vorsitzender des Ortsausschusses. Nur wo Landwirtschaftskammern noch nicht vorhanden sind, müssen besondere selbständige Ortsausschüsse gebildet werden. Näheres über ihre Zusammensetzung bringen die Merkhefte auf Seite 10. Wenn auch allmählich die Saatgutanerkennung auf alle Holzarten ausgedehnt werden soll, so haben das praktische Bedürfnis und die sonstigen Verhältnisse es mit sich gebracht, daß die Saatgutanerkennung sich vorläufig fast ausschließlich mit der Kiefer beschäftigt. Gegenwärtig ist die Auswahl der anzuerkennenden Reviere und die Anmeldung jener Firmen im Gange, die zum Handel mit anerkanntem Saatgut zugelassen werden wollen. Die Mitteilungen hierüber erfolgen zunächst im „Deutschen Forstwirt“ und in der „Deutschen Forst-Zeitung“. Es wird aber notwendig werden, hierüber periodisch, etwa alljährlich, zusammenfassende Veröffentlichungen erscheinen zu lassen.

So wertvoll und wichtig dieses ganze Unternehmen ist, so bleibt doch abzuwarten, wie der

ziemlich verwickelte Apparat arbeitet und ob es möglich ist, die Überwachung der Samenherkunft mit der gebotenen Zuverlässigkeit auszuüben. Schwierigkeiten werden sich wenigstens anfangs dadurch ergeben, daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage von Saatgut aus bestimmten Bezirken vorläufig noch jeder sicheren Grundlage entbehrt. Dr. Schwappach.

Fünfzigjährige Niederschlagsmengen in Eberswalde, 1876—1925. Zusammengestellt von Professor Dr. Schubert.

Gelegentlich der im Februar d. J. in Berlin stattgefundenen grünen Messe hat Professor Dr. Schubert aus den Arbeiten der meteorologischen Abteilung Karten über Sonnenstrahlung im Mai je nach Bodenneigung und Himmelsrichtung sowie über die Erwärmung der Erdoberfläche durch Sonnenstrahlung ausgestellt.

Besonderes Interesse bietet ferner für einen bedeutenden Teil der norddeutschen Tiefebene die Zusammenstellung der fünfzigjährigen Niederschläge in Eberswalde nach den Aufzeichnungen der forstlichen meteorologischen Station in Eberswalde.

Das Jahresmittel der Niederschläge beträgt hiernach während der 50 Jahre 1876 bis 1925: 554 mm mit Extreme zwischen 395 mm im Jahre 1886 und 732 mm im Jahre 1905.

Die Niederschläge verteilen sich bekanntlich sehr ungleichmäßig über das Jahr, wie auch die nachstehenden Monatsmittel beweisen. Diese haben betragen in den Monaten (in Millimetern):

Januar .	41	Mai .	48	September	46
Februar	32	Juni	55	Oktober . .	42
März . .	38	Juli .	76	November .	38
April . .	37	August	56	Dezember .	44

Eberswalde liegt demnach in einem ausgesprochenen Gebiete der Sommerregen, wobei der Juli die meisten Niederschläge bringt (Maximum 172 mm in den Jahren 1907 und 1922). Die trockensten Monate liegen im Winterhalbjahr (November bis April mit weniger als 40 mm Niederschlag). Die geringsten Niederschläge während der Beobachtungsperiode hatten April 1893 und März 1921 mit 2 und 5 mm. Bezeichnet man die Monate mit weniger als 1 mm Tagesdurchschnitt als trocken, so kommen solche am häufigsten im Februar vor (24 mal) und am seltensten im Juli (viermal). Durch Trockenheit ist besonders das Jahrzehnt 1881 bis 1890 ausgezeichnet, währenddessen das Jahrzehnt 1881 bis 1885 23 und das Jahrzehnt 1886 bis 1890 26 trockene Monate hatte. Dr. Schwappach.

Forstlicher Jahresbericht für das Jahr 1924. Herausgegeben von Professor Dr. H. Weber. Lauppsche Buchhandlung in Tübingen. Preis 15 RM, geb. 18 RM.

Die „Jahresberichte über die Fortschritte, Veröffentlichungen und wichtigeren Ereignisse im Gebiete des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens", die sich großer Beliebtheit erfreuten, mußten 1919 infolge der Kriegszeit und der nachkriegerischen Inflation ihr Erscheinen einstellen, sie schließen mit dem Bericht über das Jahr 1914. Den Bemühungen des Herausgebers ist es erfreulicherweise gelungen, das Unternehmen wieder ins Leben zu rufen. Während die früheren Berichte als Supplemente zur „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" erschienen sind, wird die Veröffentlichung der neuen Folge als selbständiges Unternehmen durch die Lauppsche Buchhandlung erfolgen. Zunächst ist der Bericht für das Jahr 1924 erschienen, jener für 1925 soll bis zum September 1926 folgen. Die Lücke für 1915 bis 1923 wird ausgefüllt werden, wenn das Unternehmen sich als lebensfähig erweist, was im höchsten Maße als wünschenswert erscheint. Nur durch dieses Hilfsmittel wird jedem, der sich mit literarischen Arbeiten auf forstlichem Gebiete beschäftigt, das ganze Material in der bequemsten Weise zugänglich gemacht, während dessen Sammlung außerhalb der forstlichen Unterrichtsanstalten auf anderem Wege kaum möglich ist. Recht willkommen sind die kurzen Inhaltsangaben für die überwiegende Mehrzahl der aufgenommenen Arbeiten. Der Herausgeber war früher erfolgreich bemüht, auch die ausländische Literatur zu berücksichtigen. Die durch den Krieg geschaffenen zwischenstaatlichen Verhältnisse haben ihn jedoch gezwungen, sich vorläufig auf die deutsche forstliche Literatur zu beschränken. Ob und wenn es möglich sein wird, das Ausland wieder zu berücksichtigen, muß der weiteren Entwickelung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen vorbehalten bleiben. Die „forstlichen Jahresberichte" seien auch in der neuen Form der wirksamen Unterstützung durch die Fachpresse wärmstens empfohlen.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

13. Versammlung des Preußischen Forstvereins für die beiden Provinzen Preußen.

Von Oberförster Sammer, Neu-Sternberg.

Die letzte Tagung des Preußischen Forstvereins fand in Elbing vom 19. bis 21. August 1925 statt. Jupiter pluvius zeigte leider ein grimmiges Antlitz, doch schreckte er damit die wetterharten Hüter und Freunde des Waldes nicht. Die Magistratsforstverwaltung von Elbing hatte unter Leitung ihres in vielseitigen Stellungen erprobten Chefs, Forstrat Löwe, alles aufgeboten, um ihren Gästen den Aufenthalt so angenehm wie nur möglich zu gestalten. Die Tagung erhielt ein besonderes Gepräge dadurch, daß mehrere führende Forstleute aus dem Reich den Weg nach Ostpreußen nicht gescheut hatten. Die Herren Landforstmeister a. D. König-Berlin, Forstmeister a. D. und Hochschuldozent Dr. Kienitz-Freienwalde, sowie Landrat

a. D. Dr. h. c. v. Keudell-Hohenlübbichow befruchteten sowohl in der Debatte wie in Einzelgesprächen den Meinungsaustausch der Fachgenossen. Aber auch die Staatsbehörden bekundeten durch Entsendungen von Vertretern ihr Interesse an der Weiterentwicklung der Forstwirtschaft. So waren neben den Oberforstmeistern der drei östlichen Regierungsbezirke der Regierungspräsident von Marienwerder, Brauweiler, der Präsident des Landesfinanzamts zu Königsberg, Tiesler, sowie mehrere Landräte und höhere Kommunalbeamte erschienen.

Nachdem schon am 18. August abends ein Begrüßungsabend in den prächtigen Räumen des Kasinos einen Teil der Teilnehmer zu gemütlichem Beisammensein vereint hatte, fand am Mittwoch, dem 19. August, die Hauptexkursion statt.

Sie führte zunächst nach dem Revierförsterbezirk Rakau des Elbinger Stadtwaldes.

Trotz des strömenden Regens waren an 100 Teilnehmer am Wagensammelplatz zugegen. In flotter Fahrt führte der Weg vom „Waldschlößchen" am Nordost-Ausgang von Elbing über Gut Roland und Neu-Schönwalde nach dem Forstbezirk Rakau. Eine Pharus-Wanderkarte von Elbing und Umgebung mit eingezeichneter Marschroute erleichterte die Orientierung sehr. Überrascht sah das an das ostpreußische Flachland gewöhnte Auge Höhenrücken und Täler, und trennte sich nur ungern von dem reizvollen Blick auf das bläulich schimmernde Haff, die saftgrünen Wiesen und die anmutig leuchtenden roten Ziegeldächer von Elbing, als der Weg jäh in den den Fernblick hemmenden Bestand einbog.

Mit militärischer Kürze charakterisierte Herr Forstrat Löwe seinen Forst. 680 ha Größe. Boden: tiefgründiger, lehmiger Sand bis sandiger Lehm. Das Klima entsprechend der Höhenlage 130 bis 195 m über N. N. rauh, großer Unterschied gegenüber Elbing. Einschlag 1905 bis 1924: Hauptnutzung 2,6 fm je ha und Jahr, Vornutzung 1,2 fm je ha und Jahr, zusammen 3,8 fm. Wirtschaftsziel: Erhaltung des Buchenwaldes unter vorwiegender Mischung mit Kiefer, Vorsicht mit Fichte, die augenblicklich zahlreiche Flächen bestockt, die früher Eiche trugen. Daneben in geringerem Maße Beimischung von Ei, Esche, Birke, Erle, Ahorn und Aspe. Anzustrebendes Mischungsverhältnis etwa 0,5 Bu, 0,3 Ki, 0,1 Ei, 0,1 andere Laubhölzer.

In siebzehn ausgewählten Waldbildern wurden alsdann vorwiegend Mischbestände der Rotbuche mit den verschiedensten anderen Holzarten und deren Verjüngung gezeigt. Besonders instruktiv wirkten die Angaben des übersichtlichen Führers über den Vorbestand, die zeigten, daß Wiebeckes Lehren über die Wichtigkeit bestandesgeschichtlicher Forschungen hier auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

Trotz des verjüngungsfreudigen Bodens bietet die Nachzucht von Mischbeständen wertvollerer Holzarten in dem kupierten Gelände große Schwierigkeiten. Die Rotbuche — auf den Elbinger Höhen ihr östlichstes natürliches Vorkommen findend — verjüngt sich bei richtiger Behandlung fast überall leicht und macht mit zäher Kraft besonders der Kiefer den Platz streitig, gleichsam, als wolle sie ihre Ostgrenze für sich allein behaupten. Besonders in den Beständen der Kriegswirtschaft, in denen die Räumung des Oberstandes zu rasch erfolgte, sei es, daß bestimmte Holzarten und Sortimente gebraucht wurden, sei es, daß der frühere Wirtschafter die Geduld verlor, ist die Rotbuche derart davon gelaufen, daß nur bei energischem Zurückschneiden der Buche unter sorgsamer Pflege der künstlich eingebrachten Kiefer noch ein Erfolg zu erwarten sein dürfte.

Trotz regen Durchforstungsbetriebes mit stattlichen Vorträgen besteht in den jüngeren Beständen zumeist noch ein nicht unerhebliches Durchforstungsbedürfnis. Eine vorübergehende Verstärkung des Abnutzungssatzes in der Vornutzung dürfte dem Wirtschafter die hemmende Fessel des Zwanges leichter machen und der günstigen Weiterentwicklung der Bestände förderlich sein.

Noch gering vertreten ist die Linde, ein den Forstleuten meist wenig sympathischer Baum. Und doch sollte ihr allgemein ein größeres Augenmerk geschenkt werden, denn gute Preise bringend, hat sie die großen Vorzüge, nicht verbissen zu werden und frosthart zu sein. Zwei für Ostpreußen besonders schätzenswerte Eigenschaften.

Besonders gern erinnern wird sich jeder Teilnehmer des Anblicks des Buchenkiefern-Mischbestandes im Jagen 38a, 90 bis 100jährig, mit seinen 20 bis 23 m hohen Buchen und 24 bis 26 m messenden Kiefern bei einer Gesamtmasse von 520 fm je ha, wovon 216 fm auf die Bu, 304 fm auf die Ki entfallen.

Bei Sonnenschein freilich hätte dieser Bestand ein noch wirkungsvolleres Aussehen gezeigt, wie jeder Teilnehmer auch bedauern wird, den landschaftlich reizvollen Frühstücksplatz am „Alten Teich" nur im Sprühregen mit klatschnassen Schuhen und starkfeuchter Sitzfläche genossen zu haben. Um so erfrischender wirkte aber das überraschend gebotene Frühstück des Magistrats, als dem brodelnden Kessel saftige „Halberstädter", Verzeihung, „Elbinger" Würstchen entstiegen und ein alter Burgunder sowie verschiedene „gebrannte" Wässer den inneren Menschen heizten.

Es bedurfte eines energischen inneren Rucks zum Weitermarsch nach der Försterei Panklau, des Freiherrn v. Minnigerode, der freilich dort durch eine Tafel mit trefflichem Kaffee und Kuchen belohnt wurde.

Hierauf ging es zu Fuß und zu Wagen bergab mit fesselnden Ausblicken auf das Frische Haff durch den Hohlebachsgrund nach Cadinen, dem Ort, an dem der Grünen „Oberster Jagdherr" ehedem als „Gutsbesitzer" so manche schöne Erholungsstunde gefunden hat.

Hier trafen die Damen, die am Vormittag unter sachkundiger Führung die Stadt Elbing besichtigt hatten, mit ihren allmählich zu Wasserratten ge-

wordenen besseren Hälften zusammen. Glücklicherweise schloß der Himmel jetzt seine Schleusen. Gemeinsam fand nunmehr unter Führung des kaiserlichen Sachwalters, des Herrn Geheimen Rates v. Etzdorff, ein Besuch der berühmten Cadiner Majolikafabrik statt. Hieran schloß sich eine Besichtigung des ehemaligen Kaisersitzes, des Parks mit Naturtheater sowie der erst kürzlich vollendeten Cadiner Kaiserkirche, die vollständig aus Cadiner Kachelmaterial im Ordensstil erbaut, einen bleibenden Eindruck hinterläßt.

Über Panklau führte der Weg nunmehr jetzt durch die mit prächtigen Waldrecken bestockten „Heiligen Hallen" nach dem Pruzzengrund, einem Waldtal mit zahlreichen schroffen Hängen. Hierher hatten die alten Preußen ihre letzte Zuflucht genommen und hier haben sie noch längere Zeit ihre alten Siedlungen behauptet. Nach kurzem Fußmarsch ward alsdann der hochgelegene Ausflugsort „Haffschlößchen" oberhalb Succase erreicht. Blutrot tauchte die Sonne am Horizont in das Haff unter, fröstelnd zog Jung und Alt sich in die gastlichen Räume zu verschiedenen „Schnitzeln" und Getränken zurück. Lebhaft wogte die Unterhaltung über die schönen Eindrücke des Tages, bis die Haffuferbahn gegen 8[30] Uhr abends alle nach Elbing zurückbrachte.

Der folgende Tag (20. August) war den Verhandlungen im Kasino (Ressource Humanitas) vorbehalten.

Nachdem der 1. Vorsitzende, Oberforstmeister Kausch-Gumbinnen, die Vertreter der Staatsbehörden und der forstlichen Verbände begrüßt, sowie der Toten des abgelaufenen Vereinsjahrs (darunter Oberforstmeister Boy, Forstmeister Wiebecke) gedacht hatte, erstattete der Schriftführer Regierungs- und Forstrat Ring-Gumbinnen den Geschäftsbericht. Aus ihm ist hervorzuheben, daß der Verein von 95 Mitgliedern im Vorjahre auf 118 angewachsen ist gegenüber einem Friedensstand von 250. Leider sind besonders die staatlichen Forstbeamten besonders schwach an Zahl vertreten. Wenn auch die wirtschaftliche Not sehr drückend ist, so dürfte der einmal alljährlich stattfindenden fachwissenschaftlichen Tagung doch eine regere Beteiligung zu wünschen sein.

Als Tagungsort für das nächste Jahr wurde Insterburg bestimmt, verbunden mit einer Besichtigung des Herzoglich Anhaltinischen Forstreviers Waldhausen und Teilen der Staats-Oberförsterei Padrojen.

Nach Erstattung des Kassenberichts folgten fünf Vorträge. Zu dem Thema: „Inwieweit empfiehlt sich die Einführung des Dauerwaldbetriebes im Vereinsgebiet" sprach als erster Herr Oberregierungs- und Forstrat Müller-Königsberg. Einleitend gibt Referent eine Formel für den Begriff „Dauerwald", die seine ganz persönliche Auffassung darstelle. Schuld an der Verwirrung sei, daß der verstorbene Oberforstmeister Möller seine Darstellung der Bärenthorener Wirtschaft mit dem Wort „Dauerwald" überschrieb. Der Grund hierfür liege darin, daß Möller als Naturwissenschaftler das naturwissenschaftlich Wesentliche des eigenartigen Betriebes habe hervorheben wollen, d. h. die Sicherung der Stetigkeit des Waldwesens. Hätte Möller vorausgesehen, welche Unsicherheit bei den Forsttechnikern entstehen würde, so hätte er wahrscheinlich die Überschrift: „Die Dauerwaldwirtschaft" des Herrn v. Kalitsch gewählt, denn Herrn v. Kalitsch' Tätigkeit ziele nicht nur darauf ab, das Waldwesen lebendig zu erhalten, sondern auch seinen forstlichen Betrieb durch Boden- und Bestandspflege wirtschaftlich günstig zu gestalten.

Dadurch, daß die Schilderung der Maßnahmen, die Herr v. K. unter seinen örtlichen Verhältnissen zu diesem Zweck anwandte, das Wort „Dauerwald" gesetzt wurde, sei es gekommen, daß man sein Vorgehen ohne weiteres auf andere Verhältnisse habe übertragen wollen.

Referent unterscheidet die Begriffe Dauerwald und Dauerwaldwirtschaft und gibt folgende Definition:

1. Dauerwald ist jede Waldform, die durch eine ununterbrochene Folge von Waldgenerationen die Stetigkeit des Waldwesens gewährleistet und damit die Produktionskraft des Bodens mindestens auf gleicher Höhe erhält.

2. Dauerwaldwirtschaft ist jede Behandlung, welche die Dauerwaldform herstellt oder erhält und die nach dem gegebenen Standort und dem Wirtschaftsziel möglichst Höchstleistung gewährleistet.

Die Dauerwaldwirtschaft sei kein Betriebssystem, so daß man aufzählen könne, forstliche Betriebssysteme sind: Der Kahlschlag, der Breitsamenschlag, der Plenterwald, der Dauerwald des Herrn v. Kalitsch. Vielmehr können alle uns geläufigen Betriebssysteme mit Ausnahme etwa des Groß-Kahlschlages mit nachfolgender künstlicher Verjüngung Dauerwaldbetriebe sein, wenn sie der oben aufgestellten Forderung entsprächen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Aufräumung von Betriebsvorschüssen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. März 1926 — III 859.

Es ist mehrfach beobachtet, daß die Aufräumung der den selbständigen Forstkassen gewährten Betriebsvorschüsse nicht mit dem Nachdruck betrieben wird, wie es im finanzwirtschaftlichen Interesse geboten ist. Ich bringe deshalb die Bestimmung im § 35 unter Ziffer 2 der Geschäftsanweisung für die Forstrentmeister vom 1. 6. 1902 zur genauen Beachtung in Erinnerung. Die Kassen haben nötigenfalls von den an die Regierungshauptkasse abgelieferten Forstgefällen einen Betrag

in Höhe des ungedeckten Betriebsvorschusses oder eines Teiles desselben — je nach der Höhe des Bestandes, der an eigenen Einnahmen nach Abzug der eigenen Ausgaben (ausschließlich Ablieferungen) vorhanden ist — von der Regierungshauptkasse zurückzuziehen und die zurückgezogene Summe dieser Kasse gleichzeitig als Ablieferung auf Betriebsvorschüsse zuzuführen.

Für die selbständigen Forstkassen sind Abdrucke beigefügt.

Änderung der Kostengrenzen bei der Unterhaltung der Dienstgebäude sowie der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung.

RdErl d M f. L., D. u. F vom 2 März 1926 — I 4174. — Runderlaß d. F.-M. v. 14. Dezember 1925.
III. 3. 1199 Hochbauabtl., I. C. 1 2997 Fin.-Abt.

I.

Infolge Festigung der Währung und entsprechend den veränderten Wirtschaftsverhältnissen werden die durch Erl. v. 27. 12. 1923 — III. 2. 1353/I. C. 1. 4514 — (FMBl. 1924 S. 3) im Abschn. II unter A und B neu festgesetzten Grenzbeträge, soweit sie nicht durch den Erl. v. 30. 10. 1925 — III. 3. 967/I. C. 1. 2550 — (FMBl. S. 157) in Fortfall gekommen sind, verdoppelt.

Die im § 148 der Dienstanweisung festgelegte Zuständigkeit der einzelnen Ministerien zur Vornahme der Nachprüfung usw. der Entwürfe und Anschläge für Neu- und Instandsetzungsbauten wird hierdurch nicht berührt.

II.

Gleichzeitig wird die Bestimmung im Abschn. VA Ziff. 4 der ABf. v. 18. 3. 1910, betr. das Kassen- und Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung (Anh. zur Dienstanweisung S. 281), wonach der Baubeamte Abschlagszahlungen für Leistungen oder Lieferungen auf Grund schriftlicher Verträge bis zu $^{9}/_{10}$ der Vertragssumme anweisen kann, dahin abgeändert, daß der Baubeamte künftig ermächtigt ist, Abschlagszahlungen bis zur Höhe von $^{19}/_{20}$ der Vertragssumme zu leisten.

Anmeldungsfrist für Ausweisungsschäden.

Runderlaß d. M d. J., zugl. i. N d. Min.-Präs. u. sämtl Staatsmin., v 10. März 1926 — Ia II 111.

Es gehen noch fortgesetzt Anträge von aus dem Rhein-Ruhrgebiet ausgewiesenen Beamten usw. auf Abgeltung von Ansprüchen auf Grund der Betreuungsrichtlinien v. 31. 1. 1923 (nicht veröffentl.) und der Folgebestimmungen ein, deren Entstehung zum Teil 2 Jahre und länger zurückliegt. Ohne die Rechte der Beamten schmälern zu wollen, muß aus rein verwaltungstechnischen Gründen darauf Bedacht genommen werden, die Abrechnung der Ausgaben aus dem Ruhrkampf in absehbarer Zeit zu beenden.

Mit Rücksicht darauf bestimme ich, daß Ansprüche ausgewiesener Beamten usw. auf Grund der Betreuungsrichtlinien, die bis zum 1. 3. 1926 entstanden sind, nur noch berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 1. 9. 1926 angemeldet werden. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die gleiche Anmeldefrist von 6 Monaten gilt auch für alle Ansprüche, die nach dem 1. 3. 1926 entstanden oder festgestellt sind, wobei die Entstehung oder Feststellung des Anspruchs nach dem angegebenen Zeitpunkt glaubhaft zu machen ist.

Die nachgeordneten Dienststellen werden ersucht, die hiernach verspätet eingehenden Anträge von der geschäftlichen Behandlung auszuschließen und unerledigt unter Hinweis auf diesen RdErl. an die Antragsteller zurückzusenden.

Freistaat Sachsen.

Jägerwoche.

Landesforstdir., 12 2. 26, 392 III.

Die sächsische Jagdkammer plant für das Jahr 1926 in Dresden eine Jägerwoche. Neben der Ausstellung von Jagdtrophäen soll eine solche von Krankheitsbildern des Wildes stattfinden, überhaupt soll das ganze Unternehmen der Aufklärung des weiteren Publikums über Wild und Wald sowie über die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd dienen.

Den Staatsforstbeamten wird empfohlen, das Unternehmen, das zweifellos gute Zwecke verfolgt, tunlichst zu unterstützen.

Bezahlung und Stundung der Holzkaufgelder.

Landesforstdir., 20. 2. 26, 490 II.

I. Die VO. v. 28. 1. 25, 238 II (FMBl. S. 9 Nr. 19) über Bezahlung und Stundung von Holzkaufgeldern wird mit Wirkung vom 1. 3. 26 ab wie folgt anderweit geändert:

1. Die vorgesehene, in allen Fällen zinsfreie Zahlungsfrist von 20 Tagen wird auf 30 Tage verlängert.
2. Die unter C 1 und D 1 geforderte Sicherheit bzw. Anzahlung von $^{1}/_{4}$ des Kaufpreises wird auf $^{1}/_{5}$ des Kaufpreises herabgesetzt.
3. Die in C 3 genannte Frist von 3 Monaten wird auf 6 Monate verlängert.
4. Zu D 6. Genügt der Wechsel den Anforderungen nicht, so ist der gesamte Kaufgeldrest spätestens am 40. Tage nach dem Kaufabschluß fällig, wobei vom 31. Tage ab die geordneten Stundungszinsen anzurechnen sind.

II. Die in der VO. v. 10. 6. 25,1263 II (FMBl. S. 37 Nr. 79) auf 50% der Wechselsumme zu gelassene Prolongation kann auf die volle Wechselsumme ausgedehnt werden.

III. Im übrigen behalten Punkt II der ebengenannten VO. v. 10. 6. 25, 1263 II (FMBl. S. 37 Nr. 79), nach der etwaige Wechselspesen und der jeweilige Diskont sowie der Wechselstempel vom Käufer besonders an die Forstkasse zu erstatten sind, und die VO. v. 11. 1. 26, 74 II (FMBl. S. 4 Nr. 11) weitere Gültigkeit.

Aufwand für das Reinigen und Heizen der Diensträume der Forstämter.

Landesforstdir, 26 2. 26, 410 I.

In Ergänzung der VO. v. 28. 1. 23, 563 Forst A¹, wird bestimmt, daß vom 1. 3. 26 ab in den Fällen, in denen das Reinigen der Diensträume und, falls ein Kutscher fehlt, auch das Anheizen und Reinigen der Öfen nicht durch die Hausangestellten des Reviervermalters, sondern durch andere Personen erfolgt, sowohl für das Reinigen als auch für das Heizen usw. an jedem Werktag ein Betrag bis zu einem tarifmäßigen Waldarbeiterinnen-Spitzenstundenlohn berechnet werden darf.



Entscheidungen.

Nach § 75 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes ist es zulässig, daß dem Entlassenen ein Ruhegehaltsteil von einem bestimmten Lebensalter ab zugebilligt wird.

Entsch. d Reichsdisziplinarhofs v. 11. November 1925 — F. 130/25.

Dem Angeschuldigten sind 3/4 des Ruhegehalts auf drei Jahre und vom 60. Lebensjahre ab die Hälfte auf Lebenszeit belassen worden, was der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben hat, gegen den letzteren Teil der Entscheidung der Disziplinarkammer Berufung zu erheben, die zu folgendem Ergebnis führte.

Mit der Entlassung verliert der Beamte jeden Anspruch auf Ruhegehalt, auch wenn Umstände besonderer Art ein mildere Beurteilung zulassen. Wird beim Vorliegen derartiger Umstände, nach pflichtmäßigem Ermessen der Disziplinarbehörde dem Angeschuldigten Ruhegehalt als Vergünstigung belassen, so enthält das Gesetz innerhalb des so gezogenen Rahmens keine inhaltliche Beschränkung des Ermessens, so daß der Dienststrafrichter befugt erscheint, die ihm am angemessensten scheinende Regelung zu treffen, daß das Ruhegehalt auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei. Deshalb ist die Möglichkeit nicht verschlossen, aus bestimmten Gründen dem Beamten den Pensionsteil auch von einem späteren Zeitpunkte als dem der Dienstentlassung zuzusprechen. Hierbei wird aber der Umstand, daß die Erwerbsfähigkeit des Angeschuldigten infolge des natürlichen Alters erlöschen wird, in der Regel nicht den begründeten Anlaß abgeben dürfen, um nach einem vorübergehenden Aussetzen der Bezüge von einem gewissen Lebensalter ab wieder einen Teil des Ruhegehalts eintreten zu lassen. Deshalb kann der Berufung, die eine Maßnahme solcher Art für unzulässig erklärt, nicht beigetreten werden.

Allerdings ist im vorliegenden Falle der im angefochtenen Urteil ergangene Ausspruch nicht begründet, denn unter anderem ist für die Frage, ob eine solche Vergünstigung überhaupt gewährt werden kann, auch zu berücksichtigen, ob der Angeschuldigte ihrer würdig erachtet werden kann. Das ist aber zu verneinen, weil der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als Postbeamter eine große Zahl von Briefen weggenommen hat, in der Absicht, sich die von ihm in ihnen vermuteten Einlagen an Geld anzueignen. Das ist eine so schwere Tat, daß sie eine weitgehende Vergünstigung, wie es die Zubilligung eines Ruhegehaltes ist, ausschließt.

(Jur. Wochenschrift 1926, Heft 4, S. 398.)

Zu § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852: Unerlaubte Nebenbeschäftigung durch Gutachtertätigkeit als Dienstvergehen.

Urteil des Disziplinarhofs vom 1. Februar 1926 — Ds. 5/25 — Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzleidirektor Ohst, Mitglied des Preuß. Disziplinarhofs.

Ein Beamter, welcher mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle für gewisse Arten von Gutachten zum gerichtlichen Sachverständigen ernannt worden ist, darf auf Grund dieser Ernennung nur im Falle des Ersuchens durch die Gerichte diesen Gutachten erstatten. Wenn die vorgesetzte Behörde einen Beamten dem Gerichte behufs Ausübung der Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger zur Verfügung stellt, so gestattet sie ihm nur insoweit eine Nebenbeschäftigung, ermächtigt ihn aber dadurch noch nicht, auch auf Ansuchen von Privatpersonen diesen Gutachten gegen Entgelt zu erstatten, ohne hierfür die nach Beamtendienstrecht erforderliche Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle einzuholen.

Stillschweigendes Verhalten als Zustimmung.

In Nr. 46 Bd. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung" haben wir auf Seite 1112 eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle gebracht, die den Forstfiskus mit einer Forderung abgewiesen hat, weil sein nicht entschuldigtes Schweigen als stillschweigende Zustimmung angenommen wurde. Das Reichsgericht hat die Revision des Preußischen Staates am 26. Januar 1926 (A. Z. VI 466/25) zurückgewiesen, indem es den entscheidenden Gründen des Oberlandesgerichtes beigetreten ist.

Holzabfuhr aus Irrtum.

Nach einer alten Forstordnung für Waldeck vom 21. November 1853 macht sich derjenige strafbar, welcher fremdes Holz aus der Forst abfahren läßt. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hat in seinem Urteil vom 15. Januar 1926 (1. S. 1251/25) die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung anerkannt.

Mit Dienstsiegel versehene Ausfertigung einer polizeilichen Strafverfügung ist rechtsgültig.

(Hanf. O.L.G. vom 15. Oktober 1925 — III R 98/25).

Wenn die namentliche Unterzeichnung der Strafverfügung nicht durch besondere Bestimmungen vorgesehen ist, so muß die Unterstempelung genügen, um die Strafverfügung zu einer amtlichen Urkunde zu machen, die den Empfänger die Zuständigkeit der erlassenden Stelle genügend erkennen läßt.

Durch den Vermerk „Zeugnis des betreffenden Polizeibeamten" ist die Vorschrift der St.P.O. über die Bezeichnung der Beweismittel erfüllt, weil diese Bezeichnung eine genügende Möglichkeit gewährt, zum Belastungsmaterial Stellung zu nehmen und die Verteidigung vorzubereiten. Sollte jedoch auf den Namen des in Frage kommenden Beamten Wert gelegt werden, so kann er durch Akteneinsicht ohne weiteres festgestellt werden. (Jur. Rundschau 1925, Nr. 23, S. 1333).

Dieselbe Auffassung vertritt hinsichtlich der Unterstempelung das Oberl. Ger. Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 30. Sept. 1925 S. 313/25.

Wer sich auf Notwehr beruft, macht nicht einen Strafausschließungsgrund geltend, sondern er leugnet den strafbaren Tatbestand.

Hanf. O.L.G., 26. Oktober 1915 — R. P. 151/25.

Es ist nicht Sache des Angeklagten, den Nachweis zu erbringen, daß er in Notwehr gehandelt hat. Die Freisprechung erfolgt mangels Schuldbeweises, wenn die Sachdarstellung und die darauf gestützte Berufung auf Notwehr nicht als widerlegt angesehen werden kann. Diese ist nicht Geltendmachung eines Strafausschließungsgrundes, sondern das Leugnen eines strafbaren Tatbestandes. Strafbar ist nur die rechtswidrige Körperverletzung, aber eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, wenn der Täter in Notwehr gehandelt hat. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 1 S. 78.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Keine Aussichten auf Besoldungsreform und ebensowenig auf Aufbesserung der Bezüge. Die Spitzenorganisationen haben mit dem Reichsminister der Finanzen am 6. März zum zweitenmal verhandelt, jedenfalls nicht in der Erwartung, daß sie so mit leeren Händen heimgeschickt würden, wie es leider geschehen ist. Der Herr Minister hält den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht günstig für eine Besoldungsreform, und deshalb habe er nicht die Absicht, eine solche Reform zur Zeit vorzunehmen, und ebensowenig erachte er es für möglich, einen Zeitpunkt dafür in Aussicht zu nehmen. Es erscheint dem Herrn Minister unmöglich, an eine Aufbesserung der Bezüge zu denken, insbesondere weil der Reichsindex ständig sinke und deshalb das Realeinkommen schon um 5 % gestiegen sei. Alle Maßnahmen werden getroffen, um weitere Preissenkungen vorzunehmen. Nach Lage der Sache würde der Versuch der Erhöhung der Bezüge auf allseitigen Widerstand stoßen. Daran kann, trotz des wohlwollenden Antragsregens, der auf Reichstag und Landtag niedergegangen ist, niemand zweifeln. Wenigstens den Trost konnten die Vertreter der Beamtenschaft mit nach Hause nehmen, daß der Herr Minister eine Kürzung der Besoldung und auch der Pensionen ablehne. Möglich sei es einzig und allein, den Wohnungsgeldzuschuß auf 100 % zu erhöhen, wenn die Mietsätze in Preußen vom 1. April ab erhöht würden. Das Sperrgesetz sei zwar entgegen anders lautenden Mitteilungen noch nicht zurückgezogen, aber wenn der Standpunkt der Länder bekannt sei, könne eine Nachprüfung vorgenommen werden. Mit der Einführung der Vierteljahrszahlungen der Bezüge sei in absehbarer Zeit gar nicht zu rechnen. Danach läßt sich das Resultat auf die einfache Formel bringen, daß auch in Preußen die Beamten sich mit der Tatsache abfinden müssen, **keinerlei Aufbesserung der Bezüge zu erhalten.** Sp.

Beamtentum und Republik. Wir haben die von Herrn Dr. Külz, des Reiches Finanzminister, aufgestellten 10 republikanischen Beamtengebote unserem Leserkreis bereits mitgeteilt, und es ist nun von Interesse, zu hören, wie der Reichstag sich dazu gestellt hat. Da ist zunächst der Abgeordnete Sollmann (Soz.), der die Ministerrede begrüßt als den Sieg des sozialen und kulturellen Staatsgedankens. Er sagt, daß die Beamten, die heute nach siebenjährigem Bestehen der Republik noch kein inneres Verhältnis zu diesem Staate gefunden haben, die schlimmsten Schädlinge am Gedanken des Berufsbeamtentums sind. Sehr treffend bemerkt der Abgeordnete Berndt (D.N.), daß der Mangel an einheitlicher Staatsgesinnung in unserem Volke nur schwinden kann, wenn auch die Achtung vor unserer großen Vergangenheit gepflegt wird. Gerade die Sozis und ihre Gesinnungsgenossen trampeln aber mit Wollust hierauf herum. Wie der Abgeordnete Berndt sagt, wirkt beschämend die Entfernung von Denkmälern und die Umbenennung von Straßen und Plätzen; kindisch und lächerlich aber sei es, wenn ein Platz, auf dem ein Bismarckdenkmal steht, Platz der Republik genannt wird. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Vom Unfug des parlamentarischen Untersuchungsausschusses wollen wir gar nicht reden; aber die Gegenwart, welche die Vergangenheit in den Staub zieht und sich sogar nicht scheut, sie zu besudeln, kann keine Liebe erwecken, denn unter der schwarz-weiß-roten Fahne ist Deutschland groß geworden. Der Beamte darf die Republik und ihr Symbol nicht mißachten, aber es wirkt komisch, von ihm zu verlangen, daß er nun auch republikanisch denken müsse. Das Richtige trifft der Abgeordnete Kardorff (D.Vp.), der dem Minister Dr. Külz beistimmt, wenn er fordert, daß die Beamten zur Republik stehen und auch außerhalb des Dienstes die Symbole der Republik nicht verächtlich machen dürfen. Auch wir weisen aber, sagt er, ganz entschieden die Forderung zurück, daß die Beamten republikanisch fühlen und denken sollen. Würde man mir das zumuten, so würde ich darin die Zumutung einer Gesinnungslumperei erblicken (Beifall). Ich kann in der Republik keine bessere Staatsform erblicken. Der Abgeordnete Petzold (Wirtsch. Vereinig.) hält es für Beamtenpflicht, „sich auf den Boden der gegebenen Tatsachen zu stellen", was ja das Bequemste, aber doch nicht jedermanns Sache ist, insbesondere wenn ihm das Wohl und Wehe des Vaterlandes mehr am Herzen liegt als das eigene. Sp.

Die Achtung vor den wohlerworbenen Rechten der Beamten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Roßmann hat am 12. März im Reichstage in seine Rede über die Pensionslasten des Reiches die Mitteilung einfließen lassen, daß er einen Antrag auf Vorlegung **eines Pensionskürzungsgesetzes** in Aussicht stellen könne. Das ist die alte Auffassung der Sozialdemokratie über wohlerworbene Rechte der Beamten, die sich diese genau merken müssen. Wir stellen dem die bei der fortgesetzten Beratung des Haushaltes des Reichsministeriums des Innern seitens des Herrn Ministers Dr. Külz abgegebene Erklärung gegenüber, daß er kein Grundgesetz und kein Programm kenne, das von höherem ethischen Inhalt ist als die deutsche Reichsverfassung. Sie soll die wohlerworbenen Rechte der Beamten schützen. Sp.

Die künftige Mietpreisgestaltung. Das Preußische Wohlfahrtsministerium hat, nach Mitteilungen der Presse, die Absicht, die Miete im nächsten Quartal vom April bis Ende Juni um 8 Prozent zu erhöhen. Im März bleibt die bisherige Miete von 84 Prozent bestehen. Ab 1. April 1926 gilt die Miete von 92 Prozent. Am 1. Juli 1926 wird dann die Miete um weitere 8 Prozent auf volle 100 Prozent erhöht, womit dann der Friedensstand erreicht ist.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gräfl. Förster Rudolph Langheld zu Forsthaus Schreckenberg, Siegkreis, konnte am 25. März sein vollendetes 69. und den Eintritt in sein 70. Dienstjahr feiern. Seit 1857 hat er derselben Herrschaft in drei Generationen, vielfach geehrt und ausgezeichnet, als Forstmann und Jäger treu gedient. Der jetzt 84 Jahre alte Jubilar erfreut sich voller

körperlicher und geistiger Frische und schildert gerne die guten alten Zeiten, besonders aber seine Erlebnisse als Kriegsteilnehmer von 1864, 1866 und 1870. Auch als witziger Erzähler guter Jagdgeschichten ist er in weitem Umkreise bekannt. Mögen dem Jubilar noch recht viele Jahre frohen Wirkens in seinem geliebten Berufe vergönnt sein. Darauf ihm ein kräftig „Horrido"!

Frhrl. Förster Hermann Beckmann bei der Frhrl. v. Rombergschen Renteiverwaltung konnte Anfang März sein 30jähriges Berufsjubiläum als Förster feiern.

Garde-Jäger-Stiftung Vogel von Falckenstein. Zum Gedächtnis an die im Heldentode heimgegangenen Kameraden des Vereins ehemaliger Garde-Jäger, Potsdam, Herrn Major Vogel von Falckenstein, Kommandeur des Reserve-Jäger-Bataillons 15, ist von dem Verein eine Stiftung ins Leben gerufen, die dem Zwecke dient, unverschuldet in Not geratenen Kameraden des Garde-Jäger-Bataillons, Garde-Reserve-Jäger-Bataillon, Reserve-Jäger-Bataillon 15, Garde-Maschinengewehr-Abteilung I und der sonst zum Garde-Jäger-Bataillon gehörigen Formationen und deren Hinterbliebenen zu helfen. Soll der edle Zweck der Stiftung erreicht werden, so müssen noch reichliche Mittel dem Kapital zufließen. Darum möge nun jeder Kamerad, der erkennt, wie wertvoll seine Mithilfe ist, die er dem Werke weiht, das Wunden heiligster und ernstester Art heile soll, sein Scherflein auf den Grundstock legen, dessen Bau nicht warten kann. Jeder, der unserem lieben alten Bataillon ein Pfeiler in Stolz und Ehren sein will, helfe, denn Hilfe ist dringend erforderlich. Die großen Mittel, die notwendig sind, können mit Leichtigkeit den Herzen abgerungen werden für diejenigen, die für uns und zur höchsten Ehre unseres Rockes so oft und so tapfer dem Tode ins Angesicht gesehen haben. Spenden, auch die kleinste Gabe, werden von dem Vertrauensmann der Stiftung, Hofkammer-Obersekretär Max Kupper, Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 34, Postscheckkonto Berlin Nr. 138887, dankend angenommen. Kameraden, gedenkt auch bei Vermächtnissen, Jubiläen und sonstigen besonderen Ereignissen der Garde-Jäger-Stiftung Vogel von Falckenstein.

Mit Gardejäger-Gruß und Weidmannsheil!

Der Vorstand:

Ganger,
Vorsitzender des Vereins ehem. Garde-Jäger Potsdam.

Eickenbusch,
Schatzmeister des Vereins ehem Garde-Jäger Potsdam.

Kupper, Vertrauensmann, Hofkammer-Obersekretär.

Zusammenkunft des Jahrgangs 1874 gelernter Jäger in Marburg. Bisher haben sich sieben Herren zur Teilnahme an der Zusammenkunft im Marburger Jägerheim gemeldet, für deren Unterkommen bereits gesorgt worden ist. Auch von den Jahrgängen 1873, 1875 und 1876 sind Anfragen eingegangen. Wir würden uns freuen, wenn diese Herren gleichfalls teilnehmen würden und sich sofort Zimmer entweder direkt beim Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg bestellen oder dem Unterzeichneten umgehend über Teilnahme, Quartierwünsche usw. Nachricht geben würden. Die Feier soll am 15. Mai, nachmittags, beginnen und ist vorläufig auf drei Tage festgelegt.

E. Lichtenberger, Förster i. R.,
Ransbach, Westerwald.

Neues aus den Parlamenten.

Zusammenstöße mit Wild- und Holzdieben. Die in Nr. 9 auf Seite 231 veröffentlichte kleine Anfrage der Deutschnationalen Fraktion im Preußischen Landtag hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugleich im Namen des Ministers des Innern wie folgt beantwortet: „Nach amtlichen Feststellungen über die im Bereiche der Staatsforstverwaltung bis Ende 1925 vorgekommenen Zusammenstöße von Forst- und Jagdschutzbeamten mit Wilddieben und Forstfrevlern ist gegenüber der Vorkriegszeit eine nennenswerte Zunahme der Tötungen oder Verwundungen von Beamten nur im Jahre 1919 zu verzeichnen gewesen. Hierfür dürfte, abgesehen von den unruhigen Verhältnissen der Nachkriegszeit überhaupt, lediglich der Umstand ausschlaggebend sein, daß die Frevler bis zur Durchführung der Waffenablieferung sich weittragender Militärwaffen bedienen konnten, gegen deren Wirkungen die auf die üblichen Jagdwaffen angewiesenen Beamten sich nicht ausreichend zu schützen vermochten. Für die Gemeinde- und Privatforsten sowie Jagdgebiete liegen amtliche Feststellungen in der oben bezeichneten Richtung nur für die Jahre 1920 bis 1923 vor. Wenn sonach auch ein Vergleich gegen die in der Vorkriegszeit vorgekommenen Fälle nicht möglich ist, so läßt sich doch annehmen, daß die Zusammenstöße auf diesem Gebiete mit denen im Bereiche der Staatsforstverwaltung im Verhältnis Schritt gehalten haben und für die Zunahme der Fälle ebenfalls die obenerwähnten Ursachen verantwortlich zu machen sind.

Die Gegenüberstellung der Folgen der Zusammenstöße zeigt, daß an den 1920 bis 1923 vorgekommenen Tötungen und Verwundungen die Beamten mit 28,4 v. H., die Wild- und Forstfrevler mit 65,6 v. H. beteiligt sind. 6 v. H. der Zusammenstöße sind ohne Nachteile für Leib und Leben von Personen verlaufen. Aus diesen Feststellungen glaubt die Staatsregierung den Schluß ziehen zu sollen, daß der unglückliche Ausgang der Zusammenstöße für die Beamten nicht auf Mängel des Waffengebrauchsrechts zurückzuführen ist. Im übrigen sind die einschlägigen älteren Vorschriften durch eine Instruktion vom 8. August 1919 erweitert, die den Beamten bei Zusammenstößen gegen die Gefährdung seines Lebens durch übertriebene ängstliche Befolgung der Vorschriften schützen soll. Ob darüber hinaus das Gesetz von 1837 hinsichtlich des Kreises der Waffengebrauchsberechtigten zu ändern ist, wird geprüft."

Der Abschuß an Rotwild auf den Domänen. Die Deutschvölkische Freiheitspartei stellte im Preußischen Abgeordnetenhaus folgende kleine Anfrage: Während dem Rückgange der hohen Jagd in den Staatsforsten durch entsprechende Herabsetzung des Abschusses Rechnung getragen wurde, ist dies nicht der Fall bei den staatlichen Domänen. Wenn auch die meisten Domänenpächter von sich aus den Abschuß in weidgerechter Weise einschränkten, so gibt es doch auch Ausnahmen. So

schießt z. B. nach wie vor die Domäne Salm im Regierungsbezirk Schneidemühl alljährlich zwei Hirsche und drei Stück Mutterwild ab, während der Abschuß in der angrenzenden Oberförsterei Schloppe von sieben Hirschen und dreißig Stück Mutterwild auf zwei Hirsche und neun Stück Mutterwild herabgesetzt wurde.

Wir fragen das Staatsministerium, ob es bereit ist, im Interesse der hohen Jagd den Abschuß an Rotwild auf den Domänen den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die Forstakademie Tharandt soll nach Zeitungsmeldungen als Unterabteilung der Technischen Hochschule in Dresden angegliedert werden. Die forstlichen Fächer werden weiter in Tharandt gelesen, während diejenigen Fächer, die für das Vorexamen notwendig sind, an der Technischen Hochschule gelesen werden.

Forstwirtschaftliches.

Widerruf und Erklärung.

In unserer „Warnung" vom 8. Januar d. J. haben wir angegeben, daß die Samenhandlung Grünwald in Wiener Neustadt im vorigen Jahre nach Deutschland verbotswidrig Kiefernsamen eingeführt habe, der wahrscheinlich aus Österreich oder Westungarn stamme. Diese Angaben widerrufen wir hiermit. Durch das Hauptzollamt Kehrwieder in Hamburg 8 ist auf Grund einer Untersuchung durch die Zollfahndungsstelle Frankfurt a. M. festgestellt, daß die Samenhandlung Aug. Krautwurm in Darmstadt am 28. April 1925 500 kg Kiefernsamen „deutscher" Herkunft an die Firma A. Grünwald verkauft und für diese Firma von Darmstadt nach Hamburg versandt hat. Das gegen Grünwald wegen verbotswidriger Einfuhr von Kiefernsamen eingeleitete Strafverfahren ist eingestellt worden. Herr A. Grünwald teilt uns noch mit, daß der auffallend niedrige Preis des in Halstenbek verkauften Kiefernsamens gegen seinen Willen und unter erheblichen Verlusten für seine Firma zustande gekommen ist.

Die Firma Grünwald hat an deutsche Waldbesitzer eine Samenpreisliste mit folgender Angabe herausgegeben: „Kiefernsamen wird direkt von befreundeten deutschen Kontrollklenganstalten an meine Kunden geliefert". Dies ist objektiv unrichtig. Die Firma Krautwurm ist in dem letzten Verzeichnis der Kontrollklengen des Deutschen Forstvereins vom 1. Februar 1924 nicht aufgeführt, gehört auch nicht der Vereinigung deutscher Klenganstalten an. Keine der in dieser Vereinigung zusammengeschlossenen Kontrollklengen hat, wie festgestellt ist, Kiefernsamen an Grünwald geliefert.

Der Hauptausschuß
für Forstliche Saatgutanerkennung.

Berlin, 17. März 1926.

gez.: Kranold.

Stare vertilgen Raupen der Forleule. Wie bekannt, fand auch in der staatlichen Oberförsterei Steinbusch stellenweise ein erheblicher Fraß der Forleule statt; Beginn 1923, Hauptfraß 1924. Mein Hauptaugenmerk war darauf gerichtet, welche Vogelarten bei der Vertilgung dieses Insekts in Erscheinung traten, einmal um Unterlagen für Herrn Dr. Freiherrn von Berlepsch*), mit dem ich fast alljährlich einmal zusammentreffe und Punkte auf diesem Gebiete berühre, zu sammeln, dann aber auch für meine ornithologischen Schriften greifbare Unterlagen zu haben. 1924 wurden auf der Försterei Räumde zehn Starbruten großgezogen, mehr Berlepsch'sche Höhlen waren noch nicht vorhanden. Ich konnte also mit 20 Alt- und 30 Jungvögeln rechnen, gleich 50 Vögel. Anfang Juli 1924, als der Fraß ganz besonders scharf in Erscheinung trat, trieb sich zwei Wochen um Räumde ein Schwarm von ungefähr 250 bis 300 Staren umher. Die Vögel sammelten, namentlich an den Schonungsrändern, die Raupen ab und verzehrten sie auch. Um einen greifbaren Beweis zu haben, schoß ich einen jungen und alten Vogel, im Schnabel und Schlund fand ich Raupen, bei beiden Vögeln war der Magen mit Eulenraupen straff angefüllt. Hierbei muß ich betonen, daß bekanntlich Stare, nachdem die Jungen flugfähig geworden sind, fast immer ihren Geburtsort verlassen, um vorwiegend dann auf Viehtriften, Wiesen und Äckern ihre Nahrung zu suchen; hier in diesem Falle waren wahrscheinlich die Eltern mit den hier erbrüteten Jungen zurückgekehrt und hatten fremde Artgenossen mitgebracht.

W. Rüdiger, Staatsförster.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bayern. Im Revier des Gräfl. Forstamts Tambach wurde am 29. Dezember Förster Spielmann ermordet (siehe Nr. 4 S. 99). Die Wilderer hatten sofort auf den Beamten geschossen, der schwerverletzt zusammenbrach. Den am Boden Liegenden bearbeiteten sie dann mit den Füßen so lange, bis er unter den entsetzlichsten Qualen verschied. Die Verbrecher hatten ihr Opfer außerdem noch gewürgt und ihm im Kampfe die Kleider vom Leibe gerissen. Nach zweitägiger Verhandlung fällte das Schwurgericht Bamberg in dem Prozeß gegen die Gebrüder Harthau aus Ahorn das Urteil. Zwei der Brüder wurden wegen gewerbsmäßigen Wilderns und wegen Totschlags zu je 15 Jahren Zuchthaus, der dritte zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Staatsanwalt hatte lebenslängliche Zuchthausstrafe beantragt.

Verschiedenes.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg empfiehlt den Herren Forstbeamten und den ständigen Waldarbeitern die Versicherung der Viehbestände. Die Prämien betragen: für Pferde 2½ % und 3 % mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit, für Rinder 2½ %, für Schweine und Ziegen 4½ %. Auskunft jeder Art erteilt bereitwilligst

Der Vorstand.

Die neue Erzeugnis- und Warenliste der Firma E. E. Neumann, Eberswalde, Fabrik für

*) Frhr. von Berlepsch, Der gesamte Vogelschutz. Die zehnte Auflage erschien im Dezember 1923, soeben ist die elfte Auflage im Verlage von J. Neumann-Neudamm zum Preise von 5 RM, in Leinen geb. 6 RM, herausgekommen; wahrlich ein gutes Zeichen für die Güte der Arbeit. W. R.

Waldbaumaschinen, Geräte und Werkzeuge, ist soeben erschienen und steht Interessenten kostenlos zur Verfügung. Bestellungen sind direkt an die Firma E. E. Neumann, Eberswalde, zu richten. Der neue Katalog gewährt ein treffliches Bild des erfolgreichen Wiederaufbaus der Firma, die bekanntlich 1895 von dem Kgl. Forstaufseher Ernst Neumann in Bromberg gegründet wurde. 1917 starb der Gründer, und das durch den Krieg völlig stillgelegte Geschäft ging auf dessen Witwe über. Durch den Verlust Brombergs war dann ein Absatz nahezu unmöglich geworden. 1919 erwarb Herr Ferdinand Nagel mit einem Teilhaber das Geschäft und gründete 1920 eine Filiale in Düsseldorf, die später infolge der Inflation völlig lahmgelegt wurde. Die polnischen Zustände zwangen dann zur Verlegung der Firma von Bromberg nach Eberswalde. Dort ist es nach ungeheuren Schwierigkeiten und mühsamer, ausdauernder Arbeit gelungen, den Betrieb wieder hochzubringen, so daß er heute über 100 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Der uns vorliegende, überaus reichhaltige und gut illustrierte Katalog enthält alles, was der moderne Forstmann an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen usw. benötigt.

Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte Mitte März d. J. über ein Kassenvermögen von 239 695,74 RM. Satzungen, Anmeldeformulare und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin O 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Der Zollkrieg mit Polen ist noch immer nicht beendet. Zur Zeit ergeben sich bei den Verhandlungen um den Abschluß der Handelsverträge tiefgehende Differenzen zwischen den Absichten der polnischen und der deutschen Holzhändler. Es besteht in Polen Neigung, für die Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Rohholz einzutreten, worauf die deutsche Sägemühlenindustrie Gewicht legt, wenn man auf deutscher Seite entgegenkommend den Einfuhrzoll, der heute etwa 6 RM je Kubikmeter gesägte Kiefer beträgt, um die Hälfte ermäßigen würde. Vor allem legt man Gewicht auf die Differenzierung dieses Zolles je nach dem größeren oder geringeren Wert der gesägten Ware. Auf deutscher Seite wird man sich der Logik, daß hochwertiges Schnittholz mit einem größeren Eingangszoll belegt werden kann als geringeres, wie Schalware, auf die Dauer kaum verschließen können. Es ist ein Unsinn, daß Schalbretter, die 35 RM frei Berlin (im Großhandelsverkehr) kosten, 6 RM je Kubikmeter Zoll kosten sollen, und hochwertige Stammbretter, die 110 RM kosten, dasselbe.

Am Holzmarkt waren die Umsätze in trockener Ware bescheiden. Einige kleinere Partien trockener Ware für Bautischlerzwecke wurden zu Preisen von 110 bis 115 RM frei Berlin verkauft. Auch berichtete man über einige Abschlüsse in Stammblöcken, die diesseits eingeschnitten werden, zu Preisen von 98 bis 105 RM je nach Qualität ab Versandstationen. Auch zeigte sich ein kleines Interesse für trockene Erle, die zu 90 RM frei Grenze ohne Zoll mit Einfuhrerlaubnis verkauft wurde. Dagegen waren frische Partien aus Wolhynien bei Angeboten von 85 RM vernachlässigt. Eiche lag schwach, ebenso zeigte Rotbuche rückgängige Preise. Am Bauholzmarkt herrscht eine Preisderoute, hervorgerufen durch überbillige Angebote in Eulenfraßhölzern bei nur schwacher Beschäftigung der Baugewerbetreibenden. Balken wurden im Handel schon zu 50 bis 52 RM frei Berlin umgesetzt und Kanthölzer für 40 RM, alles im Großhandelsverkehr.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1925/26. Nr. 6 vom 20. März 1926. Die Preise für Kiefernlangholz sind in den letzten zwei Wochen weiter langsam gewichen; schwaches Eulenlangholz erzielte keine wirklichen Nutzholzpreise mehr. Gesundes Langholz notierte nach Homaklassen normal RM je Festmeter mit Rinde ab Wald:

1b	(15–19 cm Mittendurchmesser)	10–11,5–14
2a	(20–24 „ „)	11–14 –17,5
b	(25–29 „ „)	14–17 –20
3a	(30–34 „ „)	18–22 –26
b	(35–39 „ „)	20–24 –29
4ab	(40–49 „ „)	23–28 –33
5ab	(50–59 „ „)	25–29 –33

Nach alter Klassifizierung brachte Kiefernlangholz im Mittel nach den vier Klassen 25, 23, 19, 14 RM je Festmeter.

Zu Verkäufen von Grubenholz zeigte sich der Waldbesitz immer weniger geneigt, da Brennholz in den meisten Gegenden mehr bringt. Insbesondere nach schwachem Grubenholz besteht lebhafte Nachfrage, die Preisidee der Käufer liegt jedoch noch immer bei 5 bis 8 RM je Festmeter ab Wald mit Rinde gemessen.

Die Brennholzpreise zeigen die für die Frühjahrszeit normale rückläufige Tendenz. Es brachten
Kiefern-Kloben 5–6,5–8 RM je Raummeter ab Wald,
„ Knüppel 4–5–6 „ „ „ „ „

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 15. bis 21. März 1926 ab märkischer Station 7,86 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 20. März 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,30 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., Baummarder: I 50, II 25 Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II 5 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 2 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,50 Goldm. Damwild: trocken kg 2 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Es ist zu empfehlen, die angesammelten Felle so bald wie möglich abzusetzen, da ein weiterer Preisrückgang zu erwarten ist.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. März 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,55 Mk., Hasen, Winter,

1,50 Mk., **Eichhörnchen**, Winter, rote 1,50 Mk., **Wiesel**, weiße 6 Mk., **Wildkanin**, Winter, 0,50 Mk., **Maulwürfe**, weißledrig 0,35 Mk., blauledrig 0,20 Mk., **Katzen**, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. März 1926. Landfüchse 20 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 26 bis 28 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,20 Mk., Hasen, Winter 1,80 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,55 bis 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. März 1926. Schwarzwild, mittel 0,70 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. März 1926. Hechte, unsortiert 90 bis 104, groß 70 bis 76, Schleien, Portions- 145 bis 160, unsortiert 120 bis 126, Aale, groß-mittel 180 bis 190, mittel 160 bis 180, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 120 bis 125, 25- bis 30er 115 bis 120, gemischt, 30- bis 50er 100, Karpfen, Schuppen-, 40- bis 60er 100 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Herrn H. zur Nachricht auf Zuschrift vom 15. März, daß wir anonyme Einsendungen grundsätzlich nicht veröffentlichen. Bekräftigen Sie Ihre Ausführungen mit Ihrer Unterschrift!

Anfrage Nr. 14. **Vorbildung für die staatliche Försterlaufbahn.** Nach § 4 (FAB.) vom 1. April 1925 wird von den Anwärtern für den Forstbetriebsdienst als Schulbildung der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt, oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt gefordert. Außerdem können befähigte Volksschüler zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. 1. In vielen kleineren Städten befinden sich sogenannte „städtische — voll ausgebaute — Mittelschulen", die aber vom Staate (Kultusministerium) noch nicht anerkannt sind. Genügt der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung einer solchen Schule für den Försteranwärter? 2. Wenn Frage 1 verneint wird, kann eine solche Schule als Volksschule im Sinne des § 4 (FAB.) angesehen, der Schüler also zu der besonderen Prüfung nach § 4 b a. a. O. zugelassen werden? 3. Können Schüler, die auf einer staatlich anerkannten Mittelschule, auf einer Realschule oder auf einer höheren Lehranstalt nicht die für Försteranwärter vorgeschriebene Abgangsprüfung usw. bestanden haben, oder solche Schüler, die eine Privatschule (Pädagogium usw.) besucht haben, zu der besonderen Prüfung nach § 4b a. a. O. zugelassen werden, oder kommt diese Prüfung nur für wirkliche Volksschüler in Frage? Staatsförster Sch.

Antwort: Dem Abgangszeugnis einer Mittelschule, die im Sinne der Bestimmungen des Kultusministeriums als voll ausgestaltet von diesem Ministerium noch nicht anerkannt ist, kann eine Berechtigung im Sinne des § 4 Ziffer a) F.A.B. nicht beigelegt werden. Die amtlichen Verzeichnisse der Mittelschulen in Preußen, die als voll ausgestaltet im Sinne der vorgenannten Bestimmungen gelten, sind in Nr. 32 S. 776/7 und in Nr. 42 S. 1017 der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1925 veröffentlicht. Nachtragsverzeichnisse erscheinen von Zeit zu Zeit. Zu 2 und 3. Die Aufnahmeprüfung gemäß § 6 F.A.B. dürfte auch für Schüler anderer Lehranstalten (Privatschulen usw.) unter gewissen Voraussetzungen in Frage kommen, insbesondere wenn die Bewerber „befähigt" sind. Da Ziffer b) des § 4 F.A.B. befähigte Volksschüler nennt, so ist hiernach unseres Erachtens auf das Wort „befähigte" auch bei den nicht ohnehin „berechtigten" Bewerbern großer Wert zu legen. Man wird daher die Schüler, welche auf einer staatlich anerkannten Mittelschule, auf einer Realschule oder einer höheren Lehranstalt das für die Zulassung zur Staatsförsterlaufbahn vorgeschriebene Abgangszeugnis nicht erlangt haben, zur Aufnahmeprüfung gemäß § 4 Ziffer b nur dann zulassen können, wenn sie **ohne ihr eigenes Verschulden** die geforderte Schulbildung auf den von ihnen besuchten Lehranstalten nicht erreicht haben, sonst aber „befähigt" sind. Die Entscheidung, ob ein solcher Bewerber als befähigt anzuerkennen ist oder nicht, wird von Fall zu Fall von dem für die Annahme zuständigen Oberforstmeister getroffen werden müssen. Es wird noch bemerkt, daß dem Vernehmen nach die vom Reichsverband deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten ausgestellten Zeugnisse in Preußen keine amtliche Geltung haben und daher auch keine Berechtigung im Sinne des § 4 Ziffer a der F.A.B. gewähren

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Neuweilnau (Wiesbaden) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. April.

Oberförsterstelle Wetzlar (Coblenz) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. April.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Abtshagen (Stralsund) ist am 15. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung sowie 0,1030 ha Garten, etwa 1,500 ha Acker, 1,6680 ha Wiese. Bewerbungsfrist 5. April.

Forstsekretärstelle Köthen, Oberf. Leipen (Königsberg), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 11,757 ha Dienstland. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstsekretärstelle Munster, Oberf. Munster (Lüneburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0600 ha Gartenland, 0,7650 ha Acker. Bewerbungsfrist 10. April.

Förster-Endstelle Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0640 ha Garten 2. Klasse, 5,2710 ha Acker 4. Klasse, 3,0860 ha Wiesen 2. Klasse. Bewerbungsfrist 16. April.

Forstsekretärstelle Scharfenberg, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), ist am 15. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,3720 ha Acker 4. Klasse, 3,4110 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 1. April.

Förster-Endstelle Ulmbach (bisher Revierförsterstelle), Oberf. Steinau (Cassel), ist am 1. Mai neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,1 ha Wiese, 0,5 ha Acker. Bahnstation Steinau, 7 km. Nutzungsgeld 31 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 8. April.

Bebaute Hilfsförsterstelle Gr.-Graben, Oberförsterei Kuhbrück (Breslau), ist am 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, letzteres wird noch festgesetzt. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 30. März.

Hofkammer.

Forstsekretärstelle Klein-Wasserburg, Oberf. Klein-Wasserburg, ist am 1. Mai zu besetzen. 0,129 ha Garten, 1 ha Acker, 2 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 RM. Nächste Bahnstation 9,5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 7. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadthilfsförsterstelle Ueckermünde ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Mai an den Magistrat in Ueckermünde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Thüringen.

Das Thüringische Forstamt Fockendorf wird am 1. April aufgehoben.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Andreas, überz. Förster bei der Oberförsterei Hessisch-Lichtenau, wird am 1. April die Försterstelle Oberzell-West, Oberf. Oberzell (Cassel), übertragen.

Barwohl, Förster in Sussemilken, Oberf. Pfeil, wird am 1. April auf die Försterstelle Neuhakenberg, Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.

Bauszus, Hegemeister in Uggehnen, Oberf. Fritzen, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster auf die Revierförsterstelle Dameran, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Euge, Forstsekretär in Munster, Oberf. Munster, wird am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Jacob, Förster in Grünwalde, Oberf. Kl.-Naujock, wird am 1. April auf die Försterstelle Lauknargen, Oberf. Nemonien (Königsberg), versetzt.

Kramm, überz. Förster in Niddawitzhausen, Oberf. Reichensachsen, wird am 1. April die Försterstelle Wirtheim, Oberf. Cassel (Cassel), übertragen.

Krumteich, Förster in Eisselbitten, Oberf. Fritzen, wird am 1. April auf die Försterstelle Nickelsdorf, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt.

Lockowandt, Förster in Liep, Oberf. Kobbelbude, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Kobbelbude, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Löffler, Forstsekretär in Scharfenberg, Oberf. Zechlinerhütte, wird am 15. April unter Uebertragung einer Endstelle nach Pinnow, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Miedke, Förster in Vierbrüderkrug, Oberf. Kobbelbude, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Grünwalde, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), versetzt.

Premper, Förster in Curau, Oberf. Födersdorf, wird am 1. April auf die Försterstelle Sussemilken, Oberf. Pfeil (Königsberg), versetzt.

Quednau, Förster in Nickelsdorf, Oberf. Leipen, wird am 1. April auf die Försterstelle Uggehnen, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Rohrmoser, Forstsekretär in Ziegenort, Oberf. Ziegenort, wird am 1. April zum Forstrentmeister ernannt und nach Prechlau (Stettin) versetzt.

Sandmann, Förster und Forstsekretär in Köthen, Oberf. Leipen, wird am 1. April auf die Försterstelle Waldhaus, Oberf. Wichertshof (Königsberg), versetzt.

Schafft, überz. Förster in Abtshagen (Stettin), wird am 1. April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Grafwegen, Oberf. Cleve (Düsseldorf), versetzt.

Scheer, Förster in Waldhaus, Oberf. Wichertshof, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster auf die Revierförsterstelle Launau, Oberf. Wormditt (Königsberg), versetzt.

Stade, Förster in Langenau, Oberf. Marienwerder, wird am 1. April auf die Försterstelle Ehrlichsruh (Bönhof), Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.

Starke, Förster in Neuhakenberg, Oberf. Rehhof, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster auf die Revierförsterstelle Ostrow-Lewark, Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.

Tumm, Förster in Schmergrube, Oberf. Rehhof, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.

Kriem, Hilfsförster in Plicken, Oberf. Mehlauken, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Langenau, Oberf. Marienwerder (Königsberg), versetzt.

Busse, Hilfsförster in Kl.-Papuschienen, Oberf. Papuschienen, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Schönwalder Heide, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Gerleit, Hilfsförster in Neu-Borowen, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Liep, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Grumblat, Hilfsförster, wird am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt und vom genannten Zeitpunkte die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Tzullkinnen (Gumbinnen) endgültig übertragen.

Heinick, Hilfsförster in Sarkau, Oberf. Fritzen, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Curau, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Priem, Hilfsförster in Jorksdorf, Oberf. Pfeil, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Schmergrube, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Schwerdtfeger, Hilfsförster in Splietau, Oberf. Dannenberg, wurde am 18. März nach der Oberförsterei Sprakensehl (Lüneburg) versetzt.

Wander, Hilfsförster in Piplin, Oberf. Mehlauken, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Agilla, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), versetzt.

Zastrow, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O., wird am 1. Mai nach Wachholzthal, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), einberufen.

Hofkammer.

Dorn, überz. Förster und Forstsekretär in Klein-Wasserburg, Oberf. Klein-Wasserburg, wird am 1. Mai in gleicher Eigenschaft als Forstsekretär nach Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg (Potsdam), versetzt.

Francke, überz. Förster und Forstsekretär in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Köpernitz, Oberf. Rheinsberg (Potsdam), verliehen.

Pollack, überz. Förster in Maliers, Oberf. Bernstadt, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Klein-Peetzig, Oberf. Peetzig (Frankfurt a. O.), verliehen.

Schulze, Hilfsförster in Peetzig, Oberf. Peetzig, wurde am 18. Januar nach Staakow, Oberf. Staakow (Potsdam), und am 1. März nach Möser, Revierförsterei Detershagen (Magdeburg), versetzt.

Braunschweig.

Borchers, Freist, Mah er, Forstreferendare bei dem Landesforstamt, werden zur Ableistung der Betriebsregelungszeit mit Wirkung vom 1. April zur Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt.

Dröge, Forstreferendar in Wenzen, wird mit Wirkung vom 1. April zur Ableistung der zweiten Verwaltungszeit zum Landesforstamt in Braunschweig versetzt und dem Oberforstmeister Salle überwiesen.

Mandel, Forstreferendar in Seesen, wird mit Wirkung vom 1. April zur Ableistung der zweiten Verwaltungszeit zum Landesforstamt in Braunschweig versetzt und dem Oberforstmeister Lindenberg überwiesen.

Eyme, Forstgehilfe in Wenzen, wurde mit sofortiger Wirkung nach Braunschweig, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Thüringen.

Am 1. Januar wurden versetzt die Oberförster und Forstamtsvorstände:

Ender I von Trostadt nach Trautenhain; **Röth** von St. Gangloff nach Gerstungen; **Senhr** von Reichmannsdorf nach Trostadt.

Deckmann, Forstmeister in Wilchwitz, wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Kadel, Forstmeister in Tautenhain, wurde am 1. Januar in den Ruhestand versetzt.
Veitsch, Oberförster in Weimar, wurde unter Ernennung zum Forstamtsvorstand am 1. Januar nach St. Gangloff versetzt.
Salzmann, Forstassessor in Haienthal, wurde am 1. März unter Beförderung zum Oberförster die Forstamtsvorstandsstelle in Hasenthal übertragen.
Stephan, Forstassessor in Fockendorf, wird am 1. April unter Beförderung zum Oberförster und Forstamtsvorstand nach Wilchwitz versetzt.

Hessen.

Ramspeck, Oberforstrat in Darmstadt, wurde unter Belassung seiner Amtsbezeichnung zum Vortragenden Rat bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, ernannt.
Schwieder, Forstrat, Amtsvorstand des Forstamts Hirschhorn, wurde am 1. Februar zum Vortragenden Rat in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung und Oberforstrat ernannt.

Vereinszeitung.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, dem 10. April d. J. mittags 12 Uhr, im großen Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensbestand des Vereins und der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Nachrichten des „Waldheil“.

Mitgliederbeiträge 1926.

Die Jahresbeiträge für 1926 betragen wie im Vorjahre für die unteren und mittleren Forst- und Jagdbeamten mindestens **2 RM** und für alle anderen Personen mindestens **5 RM**. Durch die einmalige Zahlung von mindestens **100 RM** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist für 1926 auf **150 RM** im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Beitrag satzungsgemäß bis 15. April eingeschickt sein muß, bitten wir unsere Mitglieder um rechtzeitige Zusendung. Später werden die Beträge ohne weitere Anmahnung per Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 20. März 1926.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die 32. Mitgliederversammlung am 30. Januar 1926 im Hotel „Prinz von Preußen“ in Neudamm.

Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Bohl-Zicher, eröffnete die gut besuchte Sitzung und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts über das Geschäftsjahr 1925 dem Schatzmeister, Herrn Hans Neumann-Neudamm. Aus dem Bericht ist folgendes hervorzuheben:

Der Mitgliederbestand des „Waldheil“ hat zu Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres 3323 betragen. Davon sind im Laufe des Jahres 1925 ausgeschieden: durch Abmeldung 22, durch Tod 49, verblieben 3252. Dazu haben sich neu angemeldet 134, so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 3386 Mitglieder vorhanden gewesen sind. Von diesen Mitgliedern gehören an: den deutschen Staatsforstverwaltungen 172 Verwaltungs- und 808 Betriebsbeamte; dem Kommunalwalde 22 Verwaltungs- und 197 Betriebsbeamte, dem Privatdienste 107 Verwaltungs- und 1743 Betriebs- und Schutzbeamte. Weiter sind Mitglieder des „Waldheil“ 91 Waldbesitzer, 221 Angehörige anderer Berufsstände und 27 körperschaftliche Verbände.

Die Einnahmen an ordentlichen Jahresbeiträgen haben im letzten Vereinsjahr 8114,21 RM, die besonderen Zuwendungen 8058,33 RM betragen. An Darlehen wurden Zinsen mit 175 RM zurückgezahlt. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab 356,03 RM. An Zinsen sind 283,19 RM eingegangen; ferner sind gezahlt an Gebühren für die Stellenvermittelung 62 RM und an sonstigen kleineren Einnahmen 2,90 RM, im ganzen kam im Jahre 1925 auf die Summe von **17 051,66 RM**.

Der Kassenbestand aus dem Vorjahre 1924 betrug 8870,08 RM; so standen für das Jahr 1925 im ganzen **25 921,74 RM** zur Verfügung.

Abgehalten wurden fünf Vorstandssitzungen, und zwar in den Monaten: Januar, April, Juli, Oktober und Dezember. In diesen sind in 114 Fällen an Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen 7466,34 RM bewilligt worden. Von diesem Betrage entfallen in 48 Fällen 3066,34 RM an Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene, in 10 Fällen 595 RM an Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene und in 56 Fällen 3805 RM an Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene. An Begräbnisbeihilfen kamen in 36 Fällen 4990 RM zur Auszahlung. Davon gingen an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten 1990 RM, von Gemeindeforstbeamten 230 RM und von Privatforstbeamten 2770 RM.

Im Jahre 1925 konnten zum ersten Male nach der Inflationszeit wieder Darlehen ausgeliehen werden. Es kamen in 13 Fällen 2123,30 RM zur Auszahlung. Davon erhielten vier Staatsforstbeamte 710 RM, zwei Gemeindeförster 400 RM und sieben Privatförster 1013,30 RM.

Für die Beschaffung von Auszeichnungen an Forstschüler in Templin sind 17,25 RM ausgegeben; ferner sind an den Forstwaisenverein 200 RM und an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg 100 RM, zusammen also 300 RM, als Beiträge gestiftet. 500 RM sind als Rücklage verwendet worden. Die Verwaltungskosten betrugen 2001,80 RM. An Portokosten entstanden für die allgemeine Verwaltung 524,97 RM und für die Stellenvermittelung 14,20 RM. Ferner sind für Neudruck von Wohlfahrtsmarken 138 RM ausgegeben worden. Die gesamte Ausgabe stellt sich somit auf 18075,86 RM; mithin verbleibt ein Kassenbestand von 7845,88 RM.

Auf Konto „Forststudentenhilfe“ waren zu Beginn des Jahres noch 457 RM vorhanden. Hinzugekommen sind an Zinsen 31,66 RM, zusammen 488,66 RM. Dieses Geld ist an vier Forststudierende verteilt und das Konto laut Beschluß der Vorstandssitzung vom 14. Dezember 1925 aufgelöst worden.

An Gesamtvermögen des „Waldheil“ ist Ende Dezember 1925 vorhanden gewesen:

Buchmäßiger Kassenbestand am 31. Dezember 1925 . . . . . 7 845,88 RM

Wert der Geräte . . . . 150,— RM
Rücklagen, Sparbuch 3360 . . . . 1 063,88 „
Außerdem alte Rücklagen: 39 500 Papiermark Staatsschuldbuchverschreibungen, die laut Benachrichtigung der Reichsschuldenverwaltung vom 27. Oktober 1925 aufgewertet werden mit . . . . 987,50 „
5% Kriegsanleihe . . . 21 200 Papiermark
8½% Badische Anleihe . . . 1 200 „
22 400 Papiermark
zur Aufwertung angemeldet bei der Sparkasse (ungefähr) . . . 550,— „
1 Aktie der Zimmermann-Werke A.-G. 40,— „
10 637,26 RM

Ferner sind noch vorhanden:
Pommersche Pfandbriefe mit 12 200 Papiermark
Ostpreußische Pfandbriefe mit 1 200 „
13 400 Papiermark
deren Aufwertung erst später möglich ist.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat im vergangenen Jahre leider trotz angestrengtester Bemühungen nur fünf Stellen für junge, unverheiratete Forst- und Jagdbeamte vermitteln können.

Im Anschluß an den Jahresbericht werden vom Schatzmeister die Namen der im vergangenen Jahre verstorbenen 49 Mitglieder verlesen. Durch Erheben von den Plätzen wurde das Andenken aller Verstorbenen geehrt.

Zu Punkt 2 berichtete Herr Oberzollinspektor Schinkel-Neudamm über die Ergebnisse der Nachprüfung der Bücher, der Belege des Rechnungsabschlusses und der Kasse. Ausstellungen waren nicht zu machen. Die Entlastung des Schatzmeisters wurde beantragt, zu Punkt 3 erteilt und dem Schatzmeister wie den Herren Kassenprüfern der Dank für ihre Mühewaltung vom Vorsitzenden ausgesprochen.

Punkt 4. In den Inflationsjahren von 1919 bis 1923 haben etwa 190 Mitglieder die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben und dafür, nach Goldwert berechnet, ganz unzureichende Beträge eingezahlt. Es wird beschlossen, soweit Forstbeamte in Betracht kommen, die Aufwertung dieser Beträge in Goldmark mit Rücksicht darauf zu verlangen, daß die Begräbnisbeihilfe in Goldmarkbeträgen jetzt augenblicklich bis zu 150 Mk. je Jahr zur Auszahlung kommt. Der Vorstand wird beauftragt, entweder die Aufwertung des Beitrages auf 100 Goldmark zu erreichen oder die Leistung neuer laufender Jahresbeitragszahlungen durchzusetzen. Da, wo beides nicht möglich wird, sollen keine Begräbnisbeihilfen oder nur Teilbeträge gezahlt werden, die den tatsächlich geleisteten Goldmarkbeiträgen entsprechen. Ferner wurde beschlossen, Freunden und Gönnern des „Waldheil" und auch Mitgliedern, die aus Sammlungen oder Spenden nach und nach einen Betrag von 1000 Goldmark überweisen, fortab die lebenslängliche Mitgliedschaft zu verleihen. Ein Mitglied aus der Versammlung regte hierzu an: Jedem, der für „Waldheil" eine bestimmte Summe wirbt, entweder eine „Waldheil"-Nadel, einen Ehrenbecher oder eine sonstige Auszeichnung zu verleihen, um die Werbefreudigkeit zu erhöhen. Es wurde beschlossen, Entschlüsse über die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit dem Vorstande anheimzustellen.

Zu Punkt 5, Satzungsänderung, war bekanntzugeben, daß der im Jahre 1923 während der Inflationszeit gefaßte Beschluß die Mitgliederbeiträge alljährlich neu festzusetzen hinfällig geworden sei und der § 3 der Satzung wie vordem lauten soll, nur an Stelle von Mark soll von jetzt ab überall Reichsmark (RM) gesetzt werden. In § 13 Absatz 1 soll es künftig heißen: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Februarwoche jedes Jahres statt.

Zu Punkt 6, Haushaltsplan für das Jahr 1926, spricht ausführlich Herr Ökonomierat Grundmann, Neudamm. Es wird beschlossen, aus dem Erziehungsfonds 2500 RM zu entnehmen, wovon 1000 RM zu den Geldern für Begräbnisbeihilfen und 1500 RM zu den Geldern für Darlehen geschrieben werden sollen. Auch für 1926 können nur wieder Darlehen von je 200 RM, keinesfalls höhere, zu 5% Zinsen, gegen sichere Bürgschaft ausgegeben werden. Die Rückzahlung muß mit dem übernächsten Quartalsersten nach der Bewilligung beginnen und das Darlehn in höchstens zehn Vierteljahresraten zu je 20 RM laufend zurückgezahlt werden. Der Forstwaisenverein soll wie im Vorjahre 200 RM, das Invalidenheim der Jäger und Schützen 100 RM bekommen. Außerdem sind für die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzeß-Viktoria-Stiftung 150 RM bewilligt worden.

Punkt 7. Die Begräbnisbeihilfen können leider aus Mangel an Mitteln noch nicht weiter erhöht werden. Es bleibt bei dem Beschluß vom Jahre 1925. Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten erhalten bei dessen Todesfall nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren nichts, nach drei Jahren 30 RM, nach vier Jahren 40 RM, nach fünf Jahren 50 RM und so fort, jedes Jahr 10 RM mehr, bis nach einer Mitgliedschaft von fünfzehn Jahren die Höchstsumme des Begräbnisgeldes mit 150 RM erreicht ist.

Unter Punkt 8, Verschiedenes, wurde dem Vorstande aus der Mitte der Versammlung für die Mühewaltung der Dank ausgesprochen. Mit dem Wunsche, daß der „Waldheil" im Jahre 1926 zum Schutz und Schirm der Armen und Bedrängten in der grünen Farbe immer mehr wachsen, blühen und gedeihen möchte, wurde die Sitzung um 7 Uhr geschlossen. Es schloß sich ein gemütliches Beisammensein an, das von echtem Waldheilgeist getragen war.

Neudamm, den 30. Januar 1926.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10084. **Tränkner,** Joachim, Hilfsförster, **Markranstädt,** Aeußere Zwenkauer Straße 6. XII.
10085. **v. Reinersdorf,** Friedrich, Reinersdorf, **Kreis Kreuzburg** O.-S. VI.
10086. **Frhr. von Berlepsch'sche Forstverwaltung,** Roßdorf, Rhöngebirge. XIII.
10087. **Schmitt,** Josef, Förster, **Neu-Cladow,** Post Cladow bei Spandau. IX

10088. **Gehring**, Paul, Förster, Schönwalde in Holstein. IV.
10089. **Beck**, Alfred, Forstkandidat, Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmidt, Adolf, Förster, Fh. Luisenhof bei Kaditt i. Pomm.
Standesherrschaft Giersdorf in Giersdorf bei Wartha, Kreis Frankenstein.
Minor, Adolf, Hilfsförster, Hirschhügel, Post Uhlstädt, Kreis Rudolstadt.
Merkel, Georg, Forstgehilfe, Eggenbach, Post Lahm, Bayern, Oberfranken.
Gröger, Karl, Hilfsjäger, Bönningstedt, Kreis Pinneberg.
Dreismann, Heinrich, Forstgehilfe, Fh. Heideberg, Post Blumenthal (Mark).
Arndt, Albert, Revierförster, Grafenort, Kreis Habelschwerdt.
Deininger, Max, Forstgehilfe, Wain, O.-A. Laupheim, Württemberg.
Schönfelder, Werner, Forstgehilfe, Hainewalde i. Sa., Amtsh. Zittau.

Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen hat im Verlage von J. Neumann-Neudamm als Broschüre „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" erscheinen lassen. Wir empfehlen, insbesondere unseren jüngeren Mitgliedern, die Anschaffung der Broschüre, die 1 RM je Stück kostet.

Der Vorstand.

Zur Forstschulfrage.

Die Forstschule Miltenberg fühlt sich über die Angabe des Herrn Försters Rathjen in seiner Rede vom 18. Oktober 1925 beschwert, daß „die Schüler in Miltenberg zum Teil gar keine Ausbildung zu haben brauchen", und macht hierzu über die zur Zeit auf der Forstschule befindlichen Forstschüler folgende Angaben:

Von den 44 Forstschülern des Ostern 1925 begonnenen Kursus haben:

9 Mann 1 Jahr Forstlehre,
1 Mann 1 Jahr Forstlehre und außerdem bereits forstliche Praxis,
12 Mann bis 2 Jahre Forstlehre,
8 Mann bis 2 Jahre Forstlehre und außerdem forstliche Praxis,
7 Mann bis 3 Jahre Forstlehre,
7 Mann bis 3 Jahre Forstlehre und außerdem forstliche Praxis.

Von diesen 44 Schülern ist inzwischen einer in den Staatsdienst übernommen und einer wegen Vergehens gegen die Schulordnung strafweise entlassen worden.

Von den 53 Schülern des Oktober 1925 begonnenen Kursus haben:

10 Schüler 1 Jahr Forstlehre,
2 Schüler 1 Jahr Forstlehre und außerdem forstliche Praxis,
19 Schüler bis 2 Jahre Forstlehre,
14 Schüler bis 2 Jahre Forstlehre und außerdem forstliche Praxis,
4 Schüler bis 3 Jahre Forstlehre,
4 Schüler bis 3 Jahre Forstlehre und außerdem forstliche Praxis.

Wir machen der Allgemeinheit hiervon Mitteilung und begrüßen es als einen Fortschritt, wenn die früheren Verhältnisse an der Forstschule Miltenberg sich hinsichtlich der forstlichen Vorbildung der Forstschüler gebessert haben. Diese Besserung ist anscheinend aber erst in den letzten zwei Jahren eingetreten. Es liegt uns beispielsweise zur Zeit die eigene Angabe eines früheren Miltenberger Forstschülers vor, der die Forstschule vom 1. April 1923 bis 15. April 1924 besucht und vorher keinerlei Forstlehre hatte und erst nachher eine halbjährliche Forstlehre aufsuchte. Die Äußerung des Herrn Rathjen war daher zwar für die Vergangenheit richtig, trifft aber für die Gegenwart nicht mehr zu.

Wenn, wie wir annehmen und es nach den Ausführungen der Schulleitung erfreulicherweise den Anschein hat, die Verhältnisse an der Forstschule in Miltenberg sich wesentlich gebessert haben, so entsprechen die von der Schule an die Vorbildung gestellten Anforderungen doch noch keineswegs den Anforderungen, wie sie das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen an die Anwärter für die Forstgehilfenprüfung stellt, Anforderungen, die sich der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in vollem Umfange zu eigen macht.

Die Forstschule Miltenberg verlangt, soweit wir nach den uns vorliegenden neuesten Aufnahmebedingungen es übersehen, mindestens einjährige Forstlehre. Das Hauptberufsamt fordert zweijährige Lehre, legt dabei entscheidendes Gewicht darauf, daß diese Lehrzeit bei einem von einem Berufsamt für Privatförster anerkannten Lehrherrn verbracht wird, was Miltenberg nicht verlangt. In diesem Punkte, der von ausschlaggebender Bedeutung ist, bleiben die Miltenberger Anforderungen also auch heute noch hinter denen des Hauptberufsamts zurück. Die Absolventen der Miltenberger Schule würden, soweit wir es übersehen, daher keinesfalls vom preußischen Hauptberufsamt für Privatförster ohne weiteres zur Forstgehilfenprüfung zugelassen werden können, ebenso wird die Abgangsprüfung der Schule Miltenberg so lange als Forstgehilfenprüfung nicht anerkannt werden können, als die Schule sich nicht in allen Punkten den Vorschriften des Hauptberufsamts über die Ausbildung der Anwärter für die Privatförsterlaufbahn anschließt. Wie wir erfahren, beabsichtigt die Schulleitung, sich in der Zukunft (der Zeitpunkt und ob es möglich sein wird, steht noch nicht fest) den Vorschriften des Hauptberufsamts voll anzuschließen. Gelingt das in vollem Umfange, so werden die gegen den Besuch der Forstschule heute noch bestehenden Bedenken beseitigt sein. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wird gern daran mitwirken, daß durch Eingliederung der Forstschule Miltenberg in das amtlich geordnete Ausbildungswesen für Norddeutschland der Gedanke einer einheitlichen, guten Ausbildung der Privatförster für Preußen und ganz Deutschland gestärkt wird.

Außerdem läßt aber die Zusammenstellung der Forstschule erkennen, wie verschiedenartig die Vorbildung der Forstschüler auch heute noch ist, und welche verschiedenen Altersstufen bei

einander sitzen! Unser bewährter Forstschuldirektor Jacob getraut sich nicht mehr als 46 Forstschüler zusammen auszubilden und fordert auch dafür noch Gleichartigkeit im Alter; in Miltenberg werden 95 Forstschüler verschiedenster Altersgrade und auch nach verschiedenster Herkunft aus allen Teilen und Zungen des Deutschen Reiches unterrichtet. Die Vorbedingungen für die Ausbildung in Miltenberg sind mit der mindestens einjährigen Forstlehre gebessert, genügend sind sie aber noch keineswegs.

Der Vorstand des
Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
gez. Junack.

Neue Pensionspreise im Invalidenheim in Marburg.

Der Vorstand des Invalidenheims für Jäger und Schützen, Marburg, teilt mit, daß er gezwungen war, den Pensionspreis anderweitig festzusetzen. Vom 1. Mai bis 31. August beträgt dieser pro Tag 4,50 RM, vom 1. September bis 30. April pro Tag 4 RM. Ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Preis niedriger zu berechnen, bleibt dem Vorstand von Fall zu Fall vorbehalten.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Zu der Versammlung am 6. März d. J. im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer in Hannover waren 23 Mitglieder erschienen. Um 11½ Uhr vormittags eröffnete der Vorsitzende, Revierförster Mahnhardt-Stellichte, die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und dankte der Landwirtschaftskammer, die den Versammlungsraum zur Verfügung gestellt hatte. Forstdirektor Steffens wünschte namens der Landwirtschaftskammer der Versammlung guten Verlauf und gab seiner Hoffnung auf weitere gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Kammer und Verein Ausdruck. Dann ging der Vorsitzende zur Tagesordnung über und berichtete ausführlich über die Mitgliederversammlung in Potsdam, über Titelschutz, Dienstanweisung u. a. m. Die Wahl des Forstmeisters Junack zum 1. Vorsitzenden des Vereins fand freudige Zustimmung. Die Lehrherren berichteten über die in Ausbildung befindlichen Forstlehrlinge, die nunmehr dem Berufsamt bei der Landwirtschaftskammer überwiesen werden sollen. Über „Hauptberufsamt" und „Berufsamt für Privatförster" berichtete Oberförster Herzog ausführlich und gab die Richtlinien für die künftige Annahme und Ausbildung der Privatforstbeamten bekannt. Nach reger Aussprache wurden die bisherigen Mitglieder der Prüfungskommission, Revierförster Rolwig, Warmbüttel, und Revierförster Strewe-Salzdetfurth, weiter als Mitglieder des Berufsamtes vorgeschlagen. Forstdirektor Steffens referierte über Forstlehrgänge. Vorläufig soll jährlich einer abwechselnd im Norden und Süden der Provinz abgehalten werden, und die Vorträge und Übungen sollen so zugeschnitten sein, daß auch Waldbesitzer, besonders Kleinwaldbesitzer, teilnehmen können. In diesem Frühjahr findet voraussichtlich ein dreitägiger Forstlehrgang in Einbeck statt.

Alsdann sprach Revierförster Rohrig über die Vereinigungsbestrebungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Forstbeamtenbund. Die Versammlung stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Einigung bald, möglichst noch in diesem Jahre, erfolgen müsse. Vereinigung zu einer selbständigen Organisation, aufgebaut auf der Grundlage der Satzungen des Deutschen Forstbeamtenbundes, in engster Arbeitsgemeinschaft mit dem Waldbesitz, müsse das Ziel der Verhandlungen sein. Ein diesbezügliches Schreiben wurde dem Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands übersandt. Anschließend berichtete Forstdirektor Steffens über die vom Vorstande der Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Abänderung der Hannoverschen Jagdordnung. Die mit Beifall aufgenommenen Ausführungen ließen das Streben nach weidgerechter Jagdausübung und Wildhege erkennen. Die Annahme der Abänderungsvorschläge durch die gesetzgebende Körperschaft würde sicher einen erfreulichen Schritt vorwärts auf diesem Gebiete bedeuten. Über Wirtschaftslage und Holzverwertung berichtete ebenfalls Forstdirektor Steffens und beleuchtete die Ursachen der schlechten Verhältnisse auf dem Holzmarkte. Fester Zusammenschluß des gesamten Waldbesitzes ist mehr denn je erforderlich, nur gute organisierte Wirtschaftszweige können heute noch im Wirtschaftskampfe bestehen. Waldbesitz und Forstbeamtenschaft sind sich der hohen Aufgabe gemeinsamer, ernster Arbeit bewußt. Mit Dankesworten an die Versammlung und Herren Referenten schloß der Vorsitzende gegen ½3 Uhr die Versammlung.

Hannover, den 7. März 1926.

Hartmann, Schriftführer,
Mahnhardt, Vorsitzender.

Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV. Am 11. Februar 1926 wurde die diesjährige erste Bezirksgruppenversammlung in Glatz abgehalten. Zu dieser Tagung hatte der Vorsitzende des Waldbesitzervereins Mittelschlesien-Süd — Herr Graf Magnis, Eckersdorf — die Herren Waldbesitzer aus unserem Vereinsgebiet eingeladen. Erschienen waren: 60 Mitglieder der Bezirksgruppe, 14 Waldbesitzer bzw. Vertreter des Waldbesitzes, 10 Gäste. Außerdem hatten wir noch die besondere Freude, den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte, Herrn Forstmeister Junack, sowie Herrn Forstrat Hertz und Herrn Oberförster Valentin von der Landwirtschaftskammer in unserer Mitte zu sehen. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Oberförster Wegener, eröffnete um 10 Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und erteilte Herrn Forstmeister Junack das Wort. Herr Forstmeister Junack sprach in fesselnder Weise über sein und des Vereins Arbeitsprogramm. Hiernach sprach Forstmeister Schulz, Volpersdorf, über das Thema: „Die Lage der Forstwirtschaft und die dadurch bedingten Maßnahmen." Daran anschließend hielt Oberförster Valentin von der Landwirtschaftskammer Breslau einen Vortrag über: „Die neue Vermögens- und Einkommensteuergesetzgebung." Die Ausführungen beider Herren waren sowohl für den Waldbesitzer wie auch für den Verwaltungs- und Betriebsbeamten hochinteressant und wertvoll und wurden durch reichen Beifall belohnt. Der Vorsitzende des Waldbesitzervereins Mittelschlesien-Süd — Herr Graf Magnis, Eckersdorf — dankte der Bezirksgruppe für die Einladung und gab der Hoffnung Ausdruck, daß solche gemeinsamen

Tagungen sich öfter wiederholen möchten. Forstmeister Schulz erwähnte in seinem Vortrage u. a., daß durch das Darniederliegen der Bautätigkeit — hervorgerufen durch die immer noch bestehende Zwangsbewirtschaftung der Wohnungen — der Absatz an Bauholz außerordentlich leide und alles getan werden müsse, um die Bautätigkeit wieder zu beleben; die Bezirksgruppe nahm folgenden Antrag einstimmig an:

Antrag.

Die Bezirksgruppe XV (der Grafschaft Glatz und Umgegend) stellt den Antrag bei dem Vorstande des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:

„Der Verein wolle mit allem ihm zur Verfügung stehenden Nachdruck dafür eintreten, daß die Zwangsbewirtschaftung des Wohnungswesens baldigst beseitigt wird. Die Gruppe erblickt in dieser Zwangswirtschaft ein wesentliches Hemmnis in der gesunden Entwickelung der Bautätigkeit und damit eines gesunden Verbrauches von Bauholz aller Art. Durch die Hauszinssteuer kann die Belebung der Bautätigkeit nicht in dem gleichen Maße erreicht werden. Gerade durch die Zwangswirtschaft wird eine große Zahl von Wohnungen durch die Hauseigentümer auf durchaus gesetzlichem Wege dem Wohnungsmarkte entzogen, welche bei freier Bewirtschaftung den Wohnungssuchenden bereitwillig zur Verfügung gestellt würden."

Als nächster Tagungsort wurde Reichenbach in Aussicht genommen, und zwar für den Monat Juli. Nach Schluß des offiziellen Teiles fand gemeinsames Essen und gemütliches Beisammensein mit Damen statt. Die noch nicht gezahlten Vereinsbeiträge einschließlich der Haftpflichtversicherungsprämie sind umgehend an den Kassierer der Bezirksgruppe, Revierförster Georg Fichtner, Forsthaus Viehgrund, Post Weigelsdorf, Kreis Reichenbach i. Schl., Postscheckkonto Breslau 21152, zu zahlen.

Oberlangenbielau, den 4. März 1926.

Der Vorsitzende: gez. Wegener.

Der Schriftführer: gez. Wagner.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am 6. März 1926 fand in Lauterbach (Hessen) die diesjährige Wintertagung statt. Erschienen waren 45 Mitglieder, darunter zwei Waldbesitzer. Punkt 10 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Förster Rathjen, Gersfeld (Rhön), die Versammlung und hieß alle herzlich willkommen. Zu Punkt 1 erstattete der Schrift- und Kassenführer, Förster Kaltenborn, Gersfeld (Rhön), Bericht über die Rechnungslegung, woraufhin ihm Entlastung erteilt wurde. Der jährliche Beitrag wurde wie bisher auf 2 RM festgesetzt. Zu Punkt 2, Vorstandswahl, wurde der im Vorjahre provisorisch gewählte Vorstand, Förster Rathjen, Gersfeld (Rhön), als 1. Vorsitzender und Förster Kaltenborn, Gersfeld (Rhön), als Schrift- und Kassenführer endgültig wiedergewählt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Revierförster Eichenauer, Gunzenau, und als stellvertretender Schrift- und Kassenführer Förster Saß, Gersfeld (Rhön), gewählt. Zu Punkt 3. Der Ausflug nach Frielingen wurde für den Monat Juni d. J. bestimmt. Bei dieser Gelegenheit wird am Abend vorher in Frielingen die Bezirksgruppe XIII ihre Jahresversammlung abhalten. Näheres darüber wird noch bekanntgegeben. Zu Punkt 5 hielt Herr Oberförster Feuerborn einen sehr interessanten Vortrag über die allgemeine wirtschaftliche Lage und besonders über die des Holzmarktes. Da die meisten Kollegen über dieses Thema wenig unterrichtet waren, wurde dieser Vortrag mit Staunen und Begeisterung aufgenommen. Zu Punkt 6 hielt Herr Forstmeister Roßmäßler einen Vortrag über den Plenterwald. An Hand von Aufzeichnungen führte Redner ein typisches Bild des Plenterwaldes vor, und in seinen Ausführungen betonte er die Vorteile, welche der Plenterwald in bezug auf Sturmschäden usw. birgt. Der Redner betonte ferner, daß das neue Buch von Balsinger, Bern, „Der Plenterwald" bei keinem Forstmanne fehlen dürfe. Auch dieser Vortrag war sehr lehrreich, und es entspann sich eine rege Aussprache, woran sich hauptsächlich die Herren Forstrat Dr. Zentgraf, Oberförster Feuerborn und Forstmeister Hermann beteiligten. Nach dem gemeinsamen Mittagessen kam der Vorsitzende auf Punkt 4, Vereinstätigkeit, welcher zurückgestellt war. Der Vorsitzende, seit Jahren Mitglied des engeren Vorstandes im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, schilderte die Tätigkeit des Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Junack, sowie die des Vereins. Er verlas einen Bericht des Herrn Forstmeisters Junack, worin die Leistungen und Richtlinien des Vereins bekanntgegeben wurden. Der Vorsitzende forderte alle Mitglieder auf, an den Bestrebungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken, denn nur durch dauernde Mitarbeit können die Bestrebungen erleichtert und beschleunigt werden. Die Ziele, die sich der Verein gesteckt hat, sind für uns alle von solch großer Wichtigkeit, daß es Ehrensache eines jeden ist, sich voll und ganz dafür einzusetzen. Zu Punkt 7, Verschiedenes, wurde ein forstlicher Ausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Forstrat Dr. Zentgraf, Forstmeister Roßmäßler, Oberförster Feuerborn und Forstverwalter Lichtenberg. Dieser Ausschuß soll künftighin alle forst- und waldbaulichen Fragen, namentlich die Lehrwanderungen, Lehrgänge, Vorträge usw. innerhalb der Ortsgruppe vorbereiten und bearbeiten. Herr Forstmeister Roßmäßler stellte den Antrag, daß auch im Verein durch einen gleichen Ausschuß die forstlichen- namentlich waldbaulichen Fragen mehr als bisher in den Vordergrund der Vereinstätigkeit gerückt werden müßten. Ferner wurde beschlossen, daß in den künftigen Versammlungen, hauptsächlich von den jüngeren Beamten, Vorträge gehalten werden. Für den Ausflug nach Frielingen im Juni d. J. ist ein forstlicher und ein kynologischer Vortrag vorgesehen. Schluß der Versammlung 4,30 Uhr.

Kaltenborn, Schriftführer.



Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover-Oldenburg.

Als Gesamt-Jahresbeitrag für 1926 bleiben die vorjährigen Sätze bestehen. Es haben also zu zahlen:

Verwaltungsbeamte und selbständige Revierförster . . . . 8.— RM

Förster . . . . 7,— RM
Anwärter und Waldwärter . . . . 5,— „

Ich bitte, die Beiträge bis spätestens 1. Mai d. J. auf mein Postscheckkonto: Hamburg Nr. 55535 einzuzahlen.

Stellichte bei Visselhövede (Hannover), den 15. März 1926.

Der Schrift- und Kassenführer: Mahnhardt.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirks-Fachgruppe Niederschlesien.

Ich bitte um sofortige Rücksendung der noch ausstehenden Fragebogen.

Vorderhelde, 21. März 1926. Kaiser.

Freier Meinungsaustausch.

Herr Staatsförster Grude als Beherrscher und Hüter des guten Tones.

Am 22. Februar 1926 hat der „Verein der preußischen Staatsförster" in Berlin getagt und sein 25jähriges Bestehen gefeiert, wobei der Vorsitzende des Vereins, Herr Staatsförster Grude, die Festrede gehalten hat. Herr Grude konnte die ihm geeignet erscheinende Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sich nach alter Gewohnheit an der „Deutschen Forst-Zeitung" zu reiben. In seinem Bericht über die Gründung des Vereins sagt Herr Grude nach den Mitteilungen im Vereinsorgan Seite 162 folgendes:

Ein objektiver Berichterstatter wird hier nicht vorübergehen an dem Verdienst, den sich die „Deutsche Forst-Zeitung" und ihr Schriftleiter damals und im weiteren Verlauf des Vereinslebens erworben hat durch die Verbreitung der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer einheitlichen Standesvertretung. Daß hier eigene Interessen und die unsrigen parallel liefen, ändert nichts an der Tatsache*).

Weiter wird auf Seite 164 Spalte 2 zum Ausdruck gebracht:

Die eben erwähnte Umstellung der Vereinspolitik, die uns lehrte, unsere Standesinteressen auch anders, als nur auf den bisher bei uns üblichen Wegen über die Behörde, zu vertreten, führte zwangsläufig dazu, für unsere Vertretung in der Öffentlichkeit (wenn nicht ein eigenes Blatt, so doch wenigstens) ein Blatt, das nur Försterinteressen vertritt, zu gründen. Da die „Forst-Zeitung" sich immer mehr entwickelte zu einem Interessenblatt der Privatwaldbesitzer und der mit diesen in Berührung stehenden Kreise, konnte diese Zeitung auf die Dauer für uns nicht in Frage kommen*). Es wurde die Zeitung „Deutscher Förster" vom jetzigen Inhaber und Schriftleiter unter tatkräftiger Hilfe unserer Kollegen ziemlich schnell auf- und ausgebaut, wodurch eine Zeitlang ein recht unerquicklicher Interessenkampf der beiden Zeitungen hervorgerufen wurde, der natürlich auch den Verein in Mitleidenschaft zog. Auch dieser Kampf hat im wesentlichen ausgetobt und besseren Formen des Meinungsaustausches Platz gemacht — wenigstens soweit wir in Frage kommen*).

Zunächst möchten wir Herrn Grude zu seinen „besseren Formen des Meinungsaustausches" beglückwünschen, wenn sie sich leider auch noch nicht, wie aus seinen Äußerungen selbst hervorgeht, zur höchsten Vollendung entwickelt haben. Es berührt uns wirklich sehr unangenehm, durch persönliche Anrempeleien abermals gezwungen zu sein, uns verteidigen zu müssen; das ist aber nötig, denn in der heutigen schnellebigen Zeit könnte sich sehr leicht die Ansicht herausbilden, daß Herr Grude goldene Körner der Wahrheit ausgestreut hat, während er in Wirklichkeit Behauptungen in die Welt schleudert, die, objektiv betrachtet, weit davon entfernt sind, den Tatsachen zu entsprechen.

An „dem Verdienst, den sich die „Deutsche Forst-Zeitung" und ihr Schriftleiter .... erworben hat", will Herr Grude nicht vorbeigehen, und daran soll die Tatsache nichts ändern, daß „eigene Interessen" mit den Försterinteressen „parallel liefen".

Wir nehmen ja nun ohne weiteres an, daß hier wiederum die Schriftleitung oder der Setzerkobold Herrn Grude einen Streich gespielt hat, denn er meint in Wirklichkeit nicht den unserer Tätigkeit als Verdienst gegenüber stehenden Erwerb an irdischem Gut, sondern das Verdienst, das uns durch eine Tätigkeit, die ein Anrecht auf Anerkennung gewährt, gesichert bleibt. In diesem Sinne quittieren wir dankend, denn, um Tatsachen festzustellen, dürfen wir wohl erwähnen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" den Verdienst mit einem negativen Vorzeichen versehen muß. Der Verlag hat die Zeitung den Mitgliedern des Vereins Preußischer Staatsförster nur für den dritten Teil und zu Anfang jahrelang für noch weniger Geld geliefert, als heute der Aufwand für den „Deutschen Förster" verursacht; auch die geringen Aufschläge zu Beginn der Inflationszeit haben nicht im Verhältnis zur Geldentwertung gestanden. Die „parallel" laufenden Interessen waren, wie Herr Grude andeutet, nicht „kongruent", um bei den geometrischen Beispielen zu bleiben, und deshalb ist Herrn Grudes edle Absicht, der „Deutschen Forst-Zeitung" Eigennutz zu unterstellen, eine verunglückte Hyperbole. Jedweden Mangel an gesundem Taktgefühl läßt aber die Unterstellung vermissen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" „sich immer mehr zu einem Interessenblatt der Privatwaldbesitzer und der mit diesen in Berührung stehenden Kreise" entwickelt habe und deshalb zur Vertretung der Försterinteressen nicht „in Frage kommen" konnte, zumal die „Deutsche Forst-Zeitung" bis zur Stunde die Interessen des Staatsförsterstandes vertreten hat und auch in Zukunft nicht davon abzuweichen gedenkt. Daß die „Deutsche Forst-Zeitung" dabei auch die Privatforstbeamten als Organ ihrer beiden größten Standeszusammenschlüsse in ihren Interessen betreut, ist den Belangen der Staatsförster früher durch 18 Jahre

*) Von uns gesperrt! Die Schriftleitung.

nicht hinderlich gewesen und brauchte es auch später nicht zu sein. Die „Deutsche Forst-Zeitung" mußte es jedoch ablehnen, Bestrebungen verblendeter Führer zu unterstützen, die, getrieben von den Revolutionsmachern, sich bemühten, auch innerhalb der Forstverwaltung Preußens einen Umsturz herbeizuführen, **der sie selbst hochtragen sollte.** Sie mußte in wohlverstandenem Interesse des Staatsförsterstandes diejenigen bekämpfen, die seinerzeit die kreuzdumme Tirade eines Abgeordneten Gebhard als ihre eigene Überzeugung bejubelt haben, daß die Oberförster empfänden, daß es ihnen ans Leben gehen solle. Daß die „Deutsche Forst-Zeitung" derartige Bestrebungen nicht gutheißen konnte, war selbstverständlich und ebenso die Erkenntnis, auf seiten dieser Führer, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" unmöglich der Schrittmacher ihrer utopistischen Ziele sein könne, die, wie zu erwarten war, sehr bald auf ihren wahren Wert zurückgeführt werden mußten. — Wir wollen, da es einmal nicht anders sein kann, noch deutlicher werden.

Das Verdienst der alten Försterführer, die Sinn für die Wirklichkeit hatten, und das Verdienst der „Deutschen Forst-Zeitung" in erster Linie war es, das geistige Niveau des preußischen Försterstandes, so weit gehoben zu haben, wie es heute ist.

Der aufopfernden Haltung des Verlages Neumann, Neudamm, ist es allein zu danken gewesen, daß der „Deutschen Forst-Zeitung", ohne Rücksicht auf den Bezugspreis, seinerzeit eine Ausgestaltung gegeben werden konnte, daß sie der Bereicherung des Wissens diente, was sie sich zunächst zur Hauptaufgabe gestellt hatte. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ermöglichte weiter die Schaffung und Einbürgerung des Neudammer Försterlehrbuches sowie der „Forstlichen Belehrungshefte"; die „Deutsche Forst-Zeitung" hat den Ausbau von Radtkes Handbuch durchgesetzt und die Preußischen Förster-Jahrbücher ins Leben gerufen; die „Deutsche Forst-Zeitung" und der forstliche Buchverlag des Verlages J. Neumann haben schon vor 25 Jahren eine geistige Kost geboten, die Anerkennung gefunden hat, und die „Deutsche Forst-Zeitung" steht heute so hoch, daß der „ausgebaute" „Deutsche Förster" ebensoweit an sie heranreicht, wie etwa das kleinste Provinzkäseblatt an die großen politischen Zeitungen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat also in erster Linie den Försterstand so weit hochtragen helfen, daß ihm die Möglichkeit gegeben war, **sich seine heutige Stellung zu sichern.** Möglich war das nur durch die aufopfernde Tätigkeit aller seiner Mitarbeiter und — **die schweren pekuniären Opfer des Verlages Neumann in Neudamm.**

Wenn nun gegenüber diesen Tatsachen jemand den Mut hat, uns **Eigennutz** vorzuwerfen, so gehört dazu die eiserne Stirn, wie sie unter anderen Herr Grude hat.

Wir haben, Hand in Hand mit den alten Führern des Försterstandes, unsere Bestrebungen immer darauf eingestellt, das Mögliche zu erreichen, denn auch dem Aufstieg der Beamtengruppe der preußischen Staatsförster ist eine Grenze gesetzt.

Von Drohungen, wie sie in dem Absatz der Grudeschen Festrede in folgenden Worten zum Ausdruck kommen:

„Da wir im Laufe unserer Beratungen kaum noch einmal auf Jagdfragen eingehen werden, möchte ich hier an die Kreise, die es angeht, die warnende Mahnung richten, an der jetzt getroffenen Regelung der Jagdausübung nicht zu rütteln, denn jeder Versuch zur Minderung der Rechte der Forstbetriebsbeamten könnte nur zu neuen, jetzt aber viel unheilvolleren Kämpfen führen"*).

haben wir uns natürlich fern gehalten, denn abgesehen davon, daß wir schon die Form nicht billigen können, die sehr ungehörig ist, liegt darin doch eine unheilvolle Unterschätzung der Staatsgewalt, die sehr unerwartete Folgen haben kann. Dieses Herostratentum kann in einer Versammlung Beifall auslösen, aber bei den verantwortlichen Stellen des Staates Wirkungen haben, die sich für den Staatsförsterstand recht unangenehm äußern können. —

Wir hätten gewünscht, der Notwendigkeit, gegen unberechtigte Angriffe uns wieder einmal verteidigen zu müssen, enthoben zu sein, und ganz besonders durften wir annehmen, daß die Festrede gelegentlich der Versammlung am 22. Februar d. J. die ungeeignetste Gelegenheit war, einen so außerordentlich plumpen Vorstoß zu machen, den wir mit aller Schärfe zurückweisen mußten.

Zum Schluß geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß sich Herr Staatsförster Grude nun endlich zu der Einsicht durchringen wird, daß er sich auf diesem Wege seiner Vereinstätigkeit keine Lorbeeren holen kann.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

*) Im Original nicht gesperrt.

Des Osterfestes wegen muß der Schluß der Anzeigen-Annahme für Nr. 15 auf Sonnabend, den 3. April verlegt werden. Alle für Nr. 15 bestimmten Anzeigen bitten wir so abzusenden, daß sie am 3. April mit der Frühpost hier eintreffen.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster G. Höhne in Fh. Donnershagen i. Solling eine Tochter.

Sterbefälle:

Asche, Hegemeister i. R. in Neuhaus a. Elbe.

Damm, Staatsförster in Fh. Alt-Karmunkau, Kr. Rosenberg

Hoefer, Staatl. Revierförster in Wardböhmen, Kr. Celle.

Horlitz, Hegemeister i. R. in Dresden.

Jungklaus Stadtförster in Pyritz.

Müller, Stadtförster in Zierenberg b. Cassel.

Schreiber, Hegemeister in Benshausen, Oberf. Dielzhausen (Erfurt).

Hart und unerbittlich ist das Schicksal. — Auf einer Skitour in den Schweizer Bergen verlor unser hochverehrter (420

Herr Graf Georg v. Werthern

Fideikommißbesitzer auf Beichlingen,

durch Lawinensturz sein blühendes Leben.

Erschüttert und in tiefer Trauer stehen wir an dem Grabe des allzufrüh Verblichenen. Sein edler Charakter und hervorragende geistige Fähigkeiten ließen Großes von ihm erhoffen. Für seinen Wald war er von besonderer Liebe beseelt. Nie werden wir seiner vergessen.

Einen grünen Bruch auf sein kühles Grab.

Beamte der Gräflich und Freiherrlich von Werthernschen Forstverwaltung.

Nachruf.

Am 10. März starb plötzlich in **Rautenberg, Bez. Hildesheim,** unser lieber Kollege,

der Staatl. Revierförster i. R.

Herr Carl Eilers

2. G.-Sch. 75, Inhaber vieler hoher Orden, im 71. Lebensjahre.

Uns allen war der Verstorbene ein Vorbild unermüdlicher Pflichttreue und Arbeitskraft. Viele Jahre hat er die Hofjagden im Saupark Springe geleitet, das Signalbläserkorps geführt und die Meute überwacht.

Vielen Fürstlichkeiten und hohen Staatsbeamten war Herr Eilers persönlich bekannt.

In der Revierförsterei Georgsplatz hat er die letzten Dienstjahre gewirkt, hier, wie in Springe, von allen, die ihm näher traten sowie von Vorgesetzten und Untergebenen geehrt, geachtet und geliebt.

In seiner Heimat Rautenberg, wo er die letzten Lebensjahre auf seinem Besitztum weilte, ruht nun der alte, prächtige Nimrod, wir werden ihn nicht vergessen. Ein grüner Bruch sei ihm als ehrendes Andenken auf sein Grab gelegt und ein „Halali" als letzten Gruß zum Geleit. (441

Bez.-Gr. Hannover des Vereins Pr. Revierförster.

J. A.: **Rammisch,** Vorsitzender.

Nachruf.

Am 5. d. Mts. verschied nach kurzer, schwerer Krankheit

der Revierförster

Otto Hoefer

zu Wardböhmen.

In ihm verliert die Oberförsterei einen hervorragenden Forstmann und Beamten, der in mustergültiger Pflichterfüllung als Vorbild der grünen Gilde galt. Seiner Obhut war der größte Teil der früheren Oberförsterei Wardböhmen unterstellt. Er verstand es, in unermüdlicher Tätigkeit nach alter Art nicht nur seinen schweren Aufgaben zu genügen, sondern auch der Bevölkerung gegenüber durch sein besonders freundliches und liebevolles Entgegenkommen sich unbeschränkte Achtung und Wertschätzung zu erwerben.

Sein Heimgang hinterläßt eine fühlbare Lücke nicht nur unter seinen Kollegen und Vorgesetzten, sondern auch in weiten Kreisen der hannoverschen Bevölkerung.

Ehre seinem Andenken!

Die Beamten der Staatlichen Oberförsterei Walsrode.

von Ilten, Forstmeister. (435

Nachruf.

Am 5. und 11. März 1926 verschieden unsere lieben Vereinskollegen

Herr Rentmeister Hannig I

aus Schräbsdorf, und

Herr Rentmeister Kuschel

aus Stolz.

Beide Entschlafenen waren langjährige (32 und 46 Jahre) Mitglieder und haben während dieser langen Zeit die Bestrebungen unseres Vereins tatkräftig unterstützt. Sie werden daher in den Reihen unserer Mitglieder stets unvergessen bleiben.

In treuem Gedenken legten wir ihnen einen grünen Bruch auf ihr Grab. (541

Im Namen des Vereins Schlesischer Forstbeamten:

Wegener, Oberförster, 1. Vorsitzender.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 14. **Neudamm, den 2. April 1926.** **41. Band.**

Pflege der Forstkulturen und Bestandespflege durch Läuterungen und Durchforstungen.

Von Forstmeister **Kluge**, Naumburg a. S.

Wer mit kundigem Auge das oft so ganz verschiedene Aussehen von zwei dicht aneinander anstoßenden Waldungen betrachtet, der wird auch in ihm fremder Gegend und ohne Ausschau nach Grenzsteinen alsbald erkennen, daß hüben Staatsforsten oder gut bewirtschaftete Forsten sonstigen größeren Grundbesitzes liegen, drüben aber mangelhaft gepflegte Wälder des Kleinbesitzes: auf der einen Seite des Weges gutwüchsige geschlossene Schonungen und langschäftige, nutzholzreiche, ältere Holzbestände auf frischem Boden, auf der anderen kümmernder Wald mit vielen Lücken und zahlreichen nutzholzuntüchtigen Stammformen auf bei weitem ärmerem Boden. Und dennoch waren die beiderseitigen Bodenverhältnisse in längst vergangener Zeit genau die gleichen, sie sind im Kleinwaldbesitz lediglich durch rücksichtslose Streunutzung und mangelhafte Kultur- und Bestandespflege in ihren jetzigen schlechten Zustand geraten.

Die leidige Waldstreufrage, die wohl so bald noch nicht zur Ruhe kommen wird, soll hier nur mit ein paar Worten gestreift werden, und zwar mit denselben Worten, die ich von einem ausgezeichneten, gut und sparsam arbeitenden Landwirt in einer Versammlung von Fachgenossen einst mit anhörte. Er sagte da am Schlusse seines längeren Vortrages: „Den Mann, der es versuchen wollte, geschenkte Waldstreu auf den Hof mir zu fahren, den würde ich verklagen!" — Ausführlicher aber soll in nachstehendem von der Kulturpflege die Rede sein und insbesondere von Pflege der Holzbestände durch Läuterung und Durchforstung. —

Fast alle natürlichen und künstlichen Verjüngungen bedürfen der Nachbesserung. Daß diese rechtzeitig und gründlich erfolgt, ist nicht nur für die Kultur selber, sondern mehr noch für das zukünftige Gedeihen des aus ihr heranwachsenden älteren Holzbestandes ein dringendes Erfordernis. Je ungünstiger die Bodenverhältnisse und die klimatische Lage, desto eifriger muß nachgebessert werden, weil unter solchen Verhältnissen die Schäden durch Naturereignisse (Dürre, Frost oder Nässe) am beträchtlichsten sind und kleine Lücken schnell vergrößern. Indessen auch dann, wenn die Kultur mit allen Nachbesserungen zur Zufriedenheit beendet, von verdämmendem Unkrautwuchse freigehalten und vor jeglichem durch Menschen oder durch Tiere drohendem Schaden behütet wurde, darf der Waldbesitzer seine Hände noch nicht in den Schoß legen, denn das spätere Gedeihen der Bestände ist auf allen Böden nur dann gesichert, wenn ihnen auch die Pflege mit der Axt nicht fehlt. Wie außerordentlich häufig sieht man in Norddeutschland kleinere Waldungen, namentlich reine Kiefernbestände, in denen von solcher Pflege nicht das geringste zu spüren ist! Wohl mögen sie mit einiger Sorgfalt kultiviert und nachgebessert worden sein, was zuweilen schon daraus ersichtlich ist, daß sie im Stangen- und Baumholzalter noch ziemlich lückenlos dastehen, aber geläutert hat man sie niemals, und ebensowenig richtig durchforstet, sondern man hat offenbar nur trockenes und unterdrücktes Holz darin gehauen und die für den verbleibenden Bestand viel schädlicheren nutzholzuntüchtigen grünen Stangen und Stämmchen selbst dann nicht beseitigt, wenn durch ihren Aushieb im Kronendache nicht die kleinste Lücke entstanden sein würde. —

In den meisten natürlichen oder künstlichen Verjüngungen sind Bestandsglieder enthalten (Stockausschläge und andere Vorwüchse, minderwertige Weichhölzer), welche, weil sie entweder sogleich schaden oder nur vorübergehend nützlich

sind und hinterher ebenfalls bald einen ungünstigen Einfluß geltend machen, aus den Kulturen beseitigt werden müssen, noch ehe diese vollständig in Schluß gekommen sind. Die zur Entfernung dieser schädlichen Bestandsglieder notwendigen, noch vor dem Dickungsalter einzulegenden ersten Hauungen nennt man Läuterungshiebe. Alle Läuterungshiebe sind Kulturmaßregeln. Sie sind ganz ebenso wichtig wie die gründlichen Nachbesserungen der Kulturen und müssen daher ohne Rücksicht auf die Kosten und die Verwertbarkeit oder Wertlosigkeit des dabei anfallenden, meist sehr geringen Holzes geführt werden, sobald ihre Notwendigkeit in Erscheinung tritt. Rechtzeitigkeit der Ausführung ist auch bei den Läuterungen eine Hauptbedingung des guten Erfolges; die Wahl des richtigen Zeitpunktes ist jedoch nicht immer leicht, erfordert bisweilen sogar viel Nachdenken und fleißige Beobachtung. Leicht und einfach ist die Läuterung nur in gleichaltrigen, gleichmäßigen und frohwüchsigen Kulturen, besonders in ziemlich reinen Kiefernkulturen und in frostfreien Lagen; da soll man die zwischenstehenden schädlichen Vorwüchse und etwa vorhandene schädliche Weichhölzer (peitschende Birken) möglichst schnell und vollständig heraushauen.

Schwieriger gestaltet sich die Läuterungsarbeit aber dann, wenn sie in etwas lückigen Kulturen zu geschehen oder auf den Aushieb solcher Hölzer sich zu erstrecken hat, welche den Hauptbestand der Kultur in seiner ersten Jugend in die Höhe treiben helfen und gegen Frost schützen sollen. Dabei ist stets zu beachten:

a) daß in nicht genügend nachgebesserten und vielleicht kaum noch nachbesserungsfähigen, lückigen Kulturen die lückenfüllenden, geringwertigen Hölzer in der Regel noch besser sind als gar keine;

b) daß die mitunter absichtlich der Hauptkultur beigemischten sogenannten Schutz- und Treibhölzer erst dann entfernt werden dürfen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben.

Im Falle zu a beschränke man deshalb den Aushieb auf die abkömmlichen, zur Lückenfüllung nicht unumgänglich nötigen Bäumchen, und im Falle b läutere man nur ganz allmählich, und gründlicher erst dann, wenn der Hauptbestand den Jugendgefahren entrückt ist und sich zu schließen beginnt. Die allermeiste Sorgfalt erfordern aber diejenigen Läuterungen, welche in den gewöhnlich recht ungleichmäßigen Mischkulturen edlerer Holzarten vorzunehmen sind. Je bunter die Mischung, je verschiedener der Wuchs, je mehr Holzarten an der endlichen Bestandeszusammensetzung teilnehmen sollen, um so größere Achtsamkeit ist bei der Ausführung der Läuterung geboten. Aushiebe einfacher Art reichen da längst nicht aus; es müssen in derartigen Mischbeständen in häufiger Wiederkehr Axt, Säge oder Hippe am Boden, in Brusthöhe und in Manneshöhe — abtreibend, ästend oder köpfend, je nach Bedarf — oft lange Jahre hindurch, und bisweilen bis an das Durchforstungsalter heran, bestandpflegend zusammenwirken, bevor die Läuterungsarbeiten richtig zu Ende geführt sind. Ästen und Köpfen geringwertigerer, im Hauptbestande entbehrlicher oder schädlicher Mischhölzer ist dort am Platze, wo es sich darum handelt, in gedrängtem Stande zu schlaff erwachsenen edleren Hölzern, besonders Eichen, mehr Lichtgenuß zu verschaffen, ohne sie dabei der notwendigen Seitenstützen zu berauben; denn im Drucke schlaff aufgewachsene junge Laubhölzer legen sich bei völliger Freistellung leicht um, mitunter schon im Sommer durch eigenes Schwergewicht der Blattkrone, ganz gewiß aber im Winter durch Schneeauflagerungen. —

Im allgemeinen ist bei allen Läuterungen auf die schnellste Beseitigung der sogenannten Sperrwüchse oder Protzen, worunter man kurzschäftige und breitkronige Vorwuchs-Büsche versteht, sowie auf die Entfernung der im Hochwaldbetriebe durch Verdämmung nicht minder schädlichen schnellwüchsigen Stockausschläge in erster Linie Bedacht zu nehmen! Der allmähliche Aushieb von Weichhölzern (Birke, Aspe, Weide) aus nutzholztüchtigerem Grundbestande von Kiefern, Fichten, Eichen usw. ist in den meisten Fällen ebenfalls richtig, unter anderem schon aus dem Grunde, weil die Weichhölzer nicht zu den bodenverbessernden Holzarten gehören.

Ist die Läuterung sachgemäß beendet, so hat es mit den ferneren zur Bestandespflege notwendigen Hauungen, den im Gertenholzalter beginnenden und bis ins Baumalter hinein in drei- bis fünfjähriger Wiederkehr sich fortsetzenden Durchforstungen keine Eile. Insbesondere ist es ratsam, in ziemlich gleichmäßig erwachsenen reinen Beständen mit dem Durchforstungsbetriebe nicht zu früh anzufangen, weil in solchen Beständen der Kampf um die Herrschaft zwischen den einzelnen Holzpflanzen längere Zeit so unentschieden bleibt, daß durch allzu zeitige Durchforstungseingriffe in bezug auf die Bestandespflege nicht viel gewonnen, in bezug auf die Verwertbarkeit des Durchforstungsmaterials aber sehr geschadet werden kann. Der Verkaufswert des Holzes einer schon im 20. bis 25. Jahre vorgenommenen ersten Durchforstung deckt oft kaum die Hauerlöhne, während fünf Jahre später vielleicht schon namhafter Überschuß erzielt worden wäre.

Der verbreitetste Fehler bei schlecht ausgeführten Durchforstungen ist der, daß man Eingriffe in das Kronendach der herrschenden Stangen oder Stämmchen ängstlich meidet und den Hieb im wesentlichen auf abgestorbenes oder unterdrücktes, im besten Falle auch noch auf einiges kranke Holz beschränkt. Mit solcher Durchforstung — fast möchte man es Totenbestattung nennen — wird zum Vorteile des stehenbleibenden stärkeren Holzes so gut wie gar nichts erreicht, in Ansehung des unterdrückten mitunter sogar mehr geschadet als genutzt. Jede wirkliche Bestandespflege muß sich in entschiedener Weise auch um die geschlossene

Masse der herrschenden gesunden Stämmchen bekümmern und darin von Anfang an die guten Formen durch Freistellung begünstigen, die schlechten, nutzholzuntüchtigen durch Aushieb beseitigen; denn die Heranziehung von möglichst nutzholzreichen, auch im Alter noch ziemlich lückenlosen Holzbeständen ist das waldbauliche Ziel aller Durchforstungen! Um dies Ziel zu erreichen, sind zur rechten Zeit, das heißt noch ehe durch den Aushieb bleibende Lücken entstehen, die nutzholzuntüchtigen oder ausgesprochen schädlichen Hölzer, nämlich: Vorwüchse, krumme, eingeklemmte oder reibende Stämmchen, Drehwüchse, Zwiesel und Gipfelpeitscher, neben allem toten und kranken Holze auszumerzen. Es gelingt dies natürlich nicht in Beständen, welche fast nur schlechte Stammformen aufweisen; so beschaffene Ausnahmebestände treibe man lieber schon im Stangenholzalter kahl ab und begründe sie dann neu; unter günstigeren Verhältnissen wird es aber meistenteils möglich sein, die schlechten Bestandsglieder bald zu beseitigen, wobei man selbst zahlreiche im Kronendache entstehende kleine Lücken, die in Jungbeständen schnell verwachsen, nicht zu scheuen braucht. Zu den schlechten und daher zu beseitigenden Bestandsgliedern zählen übrigens die noch vollkommen grünen und aufrecht stehenden unterdrückten Gerten und Stangen nicht immer, die Unterwuchsbüsche sogar niemals. Letztere sind, zumal wenn sie aus schattenertragenden Laubhölzern bestehen, als Bodenschutzholz außerordentlich wertvoll, und auch erstere können zur Lückenfüllung früher oder später gute Dienste leisten. Von sonstigen allgemeinen Regeln sind folgende beachtenswert: Auf gutem, frischem Boden sowie in Nord- und Osthängen durchforstet man kräftiger als auf geringen trockenen Standorten und in Süd-, Südost- und Südwestlagen. Die Lichtholzarten (Lärche, Birke, Aspe, Erle, Kiefer, Stieleiche) durchforstet man in ihrer Jugend stärker als die Schattenholzarten (Weißtanne, Rotbuche, Weißbuche, Fichte, Esche, Traubeneiche), dagegen sämtliche Holzarten in Absicht auf Gewinnung von Lichtungszuwachs reichlich stark erst nach Beendigung ihres Höhenwachstums. Nur bei der Kiefer sind starke Durchforstungen im Alter nicht mehr angezeigt; sie stellt sich nach Beendigung ihres Höhenwachstums von selbst licht.

Bestandesränder an Feldern, Wiesen usw. sind stets dunkel zu erhalten, weil der unbeschirmte Boden unter der vereinten schädlichen Wirkung von Sonne und Wind dort am meisten zu leiden hat.

Jede Durchforstung ist durch deutliches Anschalmen oder Anreißen der zu beseitigenden Hölzer auszuzeichnen, bevor die Waldarbeiter mit dem Hiebe beginnen. Gewöhnlich erfolgt diese Vorarbeit, bei der zu beachten ist, daß Schalme oder Anrisse zur leichteren Wiederauffindung stets nach derselben Himmelsrichtung zeigen müssen, schon im Sommer oder Herbst zu gelegener Zeit. Unter Umständen kann es aber auch geboten sein, die Auszeichnung bis zum Winteranfang zu verschieben, da nämlich, wo ein sehr dichtes Blätterdach der Laubholzkronen ungleichmäßiger Mischbestände die genaue Beobachtung des Gipfelstandes der einzelnen Stämme in belaubtem Zustande nicht gestattet.

Sind in noch sehr jungen Beständen bei der Läuterung oder Durchforstung vorwüchsige, ganz besonders starke und ästige Stämme zum Hiebe bestimmt, so ist dafür zu sorgen, daß sie zur Verhütung von Fällungsschäden vorher entästet werden. Diese entästeten Stämme müssen unter allen Umständen zuerst gehauen werden, damit, wenn sie beim Niederfallen am jüngeren Holze dennoch Schaden angerichtet haben sollten, in unmittelbarer Nähe noch einige schwächere, sonst vielleicht abkömmlich gewesene Stangen oder Gerten vorhanden sind, durch deren Stehenlassen die Bildung einer größeren Lücke vermieden werden kann.

Fast alles vorstehend Erwähnte wird der durch forstliche Berater nicht unterstützte Waldbesitzer auch Büchern entnehmen können; er wird jedoch zum Studium von Waldbaubüchern nicht immer Zeit oder Lust haben und wird, auch wenn er sie hat, gar oft nicht dasjenige herausfinden, was für seine Kultur- und Bestandespflege das Dringendste ist. Hier nun habe ich in knapper Form nur dasjenige gebracht, was nach meiner eigenen jahrzehntelangen Erfahrung für jeden Waldbesitzer das Wichtigste ist und, wenn es befolgt wird, nicht nur dem einzelnen, sondern auch der Allgemeinheit nutzen kann. An zahllosen Stellen sieht man ja auch heutzutage nicht bloß kleinere, sondern sogar große einheimische Waldungen, die an Gesamtmasse und namentlich an wertvollem Nutzholze sehr viel mehr liefern würden, wenn sie von Jugend an besser gepflegt worden wären. Unkenntnis, Mangel an Nachdenken, Festhalten am Hergebrachten oder Hang zu kostspieligen, den Material- und Geldertrag schmälernden Liebhabereien konnten dem Grundbesitzer in der reichen Vorkriegszeit allenfalls noch verziehen werden. Heute, im verarmten Vaterlande, ist es aber sittliche Pflicht jedes einzelnen, zum eigenen Vorteil und zu demjenigen der Gesamtheit der Volksgenossen seinen Boden so zu bewirtschaften, daß er in nachhaltigem Betriebe Höchsterträge zu liefern vermag.

Die Homa und ihre grundlegende Einteilung.

Von Landforstmeister Gernlein.

Herr Landforstmeister Gernlein hat im „Holzmarkt" vom 17. März d. J. nachfolgenden Artikel erscheinen lassen. Da die darin gebrachten Feststellungen auch für die preußischen Forstbetriebsbeamten von Wichtigkeit und Interesse sind, wird uns nahegelegt, die Arbeit gleichfalls zu veröffentlichen, was hiermit geschieht.

Die Schriftleitung.

In Nr. 35 brachte der „Holzmarkt", veranlaßt durch eine Anfrage aus Holzhändlerkreisen, eine kurze Aufklärung über die „Homa-klassifizierung für Laubhölzer". Verschiedene Schreiben, die mir daraufhin zugegangen sind, lassen erkennen, daß die neuen Einteilungsgrundsätze der Homa noch nicht überall hinreichend bekannt sind. Da dies aber für eine glatte Abwicklung der Holzgeschäfte unbedingt erforderlich ist, sollen in nachstehenden Zeilen noch einmal die grundlegende Einteilung der Homa und die durch ihre Einführung bedingten Neuerungen dargelegt werden. Es scheint mir dies auch schon deshalb zweckmäßig, weil die Verkaufsanzeigen der preuß. Staatsoberförstereien erkennen lassen, daß bei manchen Oberförstern noch keine völlige Klarheit über die durch die Homa festgelegten Bezeichnungen und ihre Bedeutung herrscht.

Bis zum 30. September 1925 wurde in den preußischen Staatsforsten das Laublangnutzholz in Mittendurchmesserklassen und das Nadellangnutzholz in Festgehaltsklassen eingeteilt. Die Laubhölzer wurden nach ihrer Güte und nach dem Gebrauchswert in A- und B-Hölzer geteilt. Die Durchmesserklassen der A- und B-Hölzer waren gleich. Beim Nadelholz waren für die „gewöhnlichen Rundhölzer" vier Festgehaltsklassen vorgeschrieben, während es für „Schneidehölzer" nur drei Klassen gab. Die Klassen wurden mit römischen Zahlen bezeichnet; die I. Klasse umfaßte beim Laubholz das stärkste (60 cm und mehr), beim Nadelholz das schwerste Holz (über 2 fm). — Neben diesen so klassifizierten Hölzern gab es noch ein Sortiment „Wahlhölzer", für die eine Unterteilung in verschiedenen Klassen nicht vorgesehen war; es waren Hölzer, die von den Käufern für die verschiedensten Gebrauchszwecke als gerade hierfür geeignet ausgewählt und mit besonderen Preiszuschlägen verkauft wurden. A-Hölzer und Schneideblöcke wurden im Wald als solche nicht kenntlich gemacht; nur „fehlerhaftes, anbrüchiges, ringschäliges und krummes Langnutzholz" war im Walde durch ein † zu bezeichnen. Die Klassifizierung war also nicht einheitlich und auch weder für den Holzhandel noch für die Verwaltung einfach und übersichtlich.

Die seit dem 1. Oktober 1925 gültigen Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den preußischen Staatsforsten (Homa) haben nun einmal feste Bezeichnungen für die verschiedenen Nutzholzsorten gebracht, dann aber auch eine Klassifizierung der Stammhölzer in zwei Richtungen, einmal nach der Güte, zweitens nach der Stärke (Durchmesser). — Das Langnutzholz wird eingeteilt in Stammholz und Stangen, und das Stammholz wieder in Langholz und Abschnitte, — für alle diese Werte gibt die Homa eine Definition, für die auf Ziffern 5—7 und 27 verwiesen sei.

Besonders beachtlich ist der Unterschied zwischen den neu eingeführten Begriffen Langholz und Abschnitte, — deren Unterschied lediglich in der Aufarbeitung des Stammholzes liegt. Die Bezeichnungen „Langholz" und „Abschnitte" enthalten keinen Hinweis auf die Güte oder die Stärke des Holzes. Als Langholz sind, wie in Nr. 35 des „Holzmarkt" gesagt ist, solche Stücke zu bezeichnen, die in ganzer Länge ausgehalten sind, also im wesentlichen ganze unzerschnittene Stämme. Werden die Stämme zerschnitten, so gibt es Abschnitte, zwei oder mehr, und das müssen naturgemäß Zöpfe, Mittelstücke und untere starke Stammabschnitte sein, also Stücke ganz verschiedener Güte, Stärke und Verwendungsfähigkeit. Da in der Praxis des öfteren Nadelholzstämme unten am Stamm geringe Schäden zeigen, die durch Abschneiden von 1 bis 2 m beseitigt werden können, ohne daß der Stamm dadurch den Charakter eines in ganzer Länge ausgehaltenen Stammes verliert, ist in Ziffer 27 die Bestimmung getroffen, daß Nadelholzstämme, die in ganzer Länge bis zu solchen Zopfstücken ausgehalten sind, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten, auch dann noch unter den Begriff Langholz fallen, wenn an den Stamm- oder Zopfenden kranke, schadhafte oder ästige Stücke abgeschnitten sind, deren Abnahme den Stamm nicht mehr als um höchstens $^1/_5$ seiner Gesamtlänge kürzt. Wie schon gesagt: mit der Stärke des Holzes und seiner Gebrauchsfähigkeit haben die Bezeichnungen „Langholz" und „Abschnitte" nichts zu tun. Es gibt Langholz stärksten wie Abschnitte schwächsten Durchmessers, — es gibt Langholz allerbester feinster Qualität, wie ringschälige oder sonst angefaulte Abschnitte.

Eine einwandfreie Ankündigung einer preußischen Staatsoberförsterei muß also die vorgeschriebenen Bezeichnungen in richtiger Anwendung enthalten. Das ist aber nicht der Fall, wenn Oberförstereien den Verkauf von „Langnutzholz" ausschreiben, aber damit nur „Stammholz", also nur Langholz und Ab-

schnitte, keine Stangen, meinen. Ebenso muß eine Annonce, die das zum Ausgebot kommende Holz nur als N (Holz von normaler Beschaffenheit) ohne Angabe, ob Langholz oder Abschnitte, bezeichnet, als ungenau und unzureichend für den Käufer bezeichnet werden.

Die Homa gibt für die einzelnen Sortimente nicht nur die nötigen Begriffsbestimmungen, sondern auch durch Sperrdruck hervorgehobene Benennungen. Sollen daher Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer vermieden werden, müssen diese Bezeichnungen beim Verkauf (Bekanntmachung, Briefwechsel, Ausgebot usw.) angewandt werden. Noch vor wenigen Tagen berichtete der „Holzmarkt" Nr. 60 über einen solchen Streitfall. Ausgeboten waren „Eichennutzkloben I. Kl. (Böttcherholz)". Die Homa kennt als amtliche Bezeichnung das Wort „Nutzkloben" nicht. Sie weist nur in Ziffer 10 darauf hin, daß das Sortiment „Nutzscheitholz" auch Hölzer umfaßt, die örtlich als Nutzscheite oder Nutzkloben bezeichnet werden. Während aber die Homa in Ziffer 31 bei Nutzscheitholz nichts über die Verwendbarkeit des Holzes sagt und der Unterschied zwischen Nutzscheitholz I. und II. Klasse nur in den Abmessungen der Rundstücke liegt, aus denen das Nutzscheitholz gewonnen ist — I. Klasse aus Rundstücken von über 25 cm Durchmesser oben und II. Klasse aus Rundstücken von über 14 bis 25 cm Durchmesser oben —, hat der Oberförster durch den Zusatz „Böttcherholz" seiner Benennung den Charakter einer Qualitätsbezeichnung gegeben, die nun den Käufer (Faß-Fabrik) zur Forderung des Ersatzes der von ihm aufgewendeten Besichtigungskosten veranlaßt hat, da das Holz nicht „I. Klasse, seiner Ansicht sogar nicht einmal II. Klasse" sei. Aus dieser Bemerkung geht hervor, daß auch der Käufer sich darüber nicht klar ist, daß er auch bei Ausgeboten mit der vorgeschriebenen Bezeichnung „Nutzscheitholz" aus der Angabe „I. oder II. Klasse" keinen Schluß auf die Güte und Verwendungsfähigkeit des Holzes ziehen, sondern nur ersehen kann, ob das Holz aus Rundstücken von 25 cm und mehr Durchmesser oben oder aus schwächeren Rundstücken gewonnen ist.

Die Klassifizierung beim Stammholz erfolgt einmal nach Güteklassen und zweitens nach Durchmesserklassen — beide Klassifizierungen laufen nebeneinander her; es kann also jede Güteklasse bei jeder Durchmesserklasse vorkommen —. Die Güteklassen sind A (ausgezeichnet = beste Stücke, ohne Fehler), N (normal = gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen Fehlern behaftete Stücke) und F (fehlerhaft, Ausschuß, krank). Die Klassen „Wahlhölzer" und „Schneidehölzer" gibt es nicht mehr.

Die genaue Beschreibung der Güteklassen enthält die Ziffer 23 der Homa. Die Güteklassen werden an den Stämmen im Walde kenntlich gemacht; Stämme der A-Klasse erhalten einen Ring (○) und Stämme der F-Klasse ein Kreuz (†); Stämme ohne eines dieser beiden Zeichen gehören zur N-Klasse. Hervorzuheben ist, daß nach der Homa als F-Klasse nur Holz bezeichnet wird, das von Pilzen befallen ist oder sonst Zersetzungserscheinungen zeigt, nicht aber drehwüchsige, stark abholzige oder stark ästige Stücke.

Für die Stärkeklassen gilt als Maßstab nur noch der Mittendurchmesser, gleichermaßen beim Laubholz und Nadelholz wie beim Langholz und bei den Abschnitten. Die Klassen werden nicht mehr mit römischen, sondern mit arabischen Zahlen bezeichnet (auch das wird in den Anzeigen noch vereinzelt übersehen); es gibt also nicht mehr erste Klasse (I. Klasse), sondern Klasse eins, zwei, drei usw. (Klasse 1, 2, 3 usw.). Damit wird schon angedeutet, daß es sich um eine Numerierung handelt, die mit der Güte des Holzes nichts zu tun haben will — und diese Numerierung setzt mit den schwächsten Durchmessern ein, also Klasse 1 unter 20 cm Mittendurchmesser, und steigt dann in Abstufungen von 10 zu 10 cm, also Klasse 2 von 20 bis 29 cm Durchmesser. Dadurch wird erreicht, daß die Klassenzahl sofort die Dezimeterzahl des Mittendurchmessers erkennen läßt. Da beim Nadelholz derartige Klassen zu weit gefaßt sein würden, sind hier noch Unterklassen (1a, 1b, 2a, 2b usw.) gebildet, von denen die Unterklassen a die ersten 5, die Unterklassen b die weiteren 5 Zentimeter der zugehörigen Dezimeterklassen bezeichnet (z. B. 2a = 20 bis 24 cm, 2b = 25 bis 29 cm Mittendurchmesser). Ob solche Unterklassen noch bei 4a und 4b nötig sind, ist zweifelhaft; die bisherigen Verkaufsergebnisse scheinen zu ergeben, daß wenigstens beim Kiefernlangholz über 40 cm eine Preissteigerung je Festmeter bei zunehmendem Durchmesser nicht mehr eintritt.

Wenn aus Holzhändlerkreisen schon des öfteren mitgeteilt ist, daß sich die neuen Bestimmungen der Homa bereits gut eingeführt hätten, so ließen es doch Anfragen aus der Käuferschaft und Fehler in den Bekanntmachungen zweckmäßig erscheinen, nochmals gerade auf die Grundsätze der neuen Klassifizierung hinzuweisen, da es nur im Interesse der gesamten Rohholzwirtschaft liegen kann, wenn der wirkliche Sinn und der Inhalt der Homa-Bestimmungen immer mehr in allen beteiligten Kreisen bekannt wird.

„Laßt eure Söhne nicht in die Privatförsterlaufbahn, sie ist überfüllt!"

Von Hilfsförster R. Niemand, Hirschfelde, Kreis Oberbarnim (Mark).

Verschwunden ist der vor Jahren in den forstlichen Zeitschriften öfter erschienene Warnungsruf, und doch ist er in der Gegenwart nötiger denn je. Die Zeit, da wieder viele junge Leute Schule und Haus verlassen, um den Kampf ums Dasein aufzunehmen, ist da. — Was soll mein Sohn nun werden? Welchen Beruf soll er erlernen? Das sind die sorgenvollen Fragen vieler Väter.

Und mit Recht, denn bei der Berufswahl ist das Für und Wider für diesen und jenen Beruf reiflich zu überlegen. Hier interessiert vor allen Dingen der Försterberuf. Soll ich meinen Sohn auch wieder Förster werden lassen? Wie oft hat sich wohl jeder Förstervater diese Gewissensfrage vorgelegt! Seinen ihm so lieb gewordenen Beruf möchte er so gern auf den Sohn übertragen sehen. Hat der Förster die Aussicht, daß seine gute oder doch leidliche Stellung einst auf den Sohn übergehen kann, so wird in den allermeisten Fällen der Sohn Forstmann werden sollen. In der heutigen schweren Zeit muß aber auch genau überlegt werden, ob das wenige Gehalt des Vaters ausreicht, um seinem Sprößling die gute Ausbildung gewähren zu können, die heute zum Vorwärtskommen nun doch einmal gehört. Leider sind diese Kosten nur zu oft der einzige Grund, der den Vater veranlaßt, seinen Sohn nicht auch Förster werden zu lassen.

Unser schöner deutscher Wald lockt so viele, die gern in ihm schaffen und wirken wollen. Die Försterlaufbahn ist aber leider so überfüllt, daß auf Jahre hinaus der Bedarf an kenntnisreichen, tüchtigen, schaffensfreudigen Forstbeamten gedeckt ist. Und trotzdem strömen fortwährend neue Scharen unserem Beruf zu. Die Forstschulen sind bis auf den letzten Platz besetzt. Wo fünfzig Plätze vorhanden sind, liegen Anmeldungen für die doppelte, ja oft dreifache Zahl von Schülern vor, und die sogenannten wilden Schulen nehmen jeden auf, der nur Schulgeld zahlen will.

Viele junge ausgelernte Forstgehilfen sind genötigt, sich außerhalb des Berufes ihr Brot zu verdienen. Oft sind es Förstersöhne, denen der Vater in einer Anfangsstelle keinen Zuschuß geben kann. Aber nicht nur junge unverheiratete Leute, auch viele Hunderte von Familienvätern sind stellungslos, sie finden im lieb gewordenen Walde ihr Brot nicht mehr.

Die Not wird aber immer größer, je mehr junge Leute sich noch unserm Beruf zuwenden. Wie oft, leider viel zu oft, finden sich noch Waldbesitzer, die sogar in der heute wirtschaftlich so schweren Zeit, wo der deutsche Wald tüchtige, gut ausgebildete Kräfte dringend braucht, noch **Waldarbeiter in Försterstellen aufrücken lassen!** Man braucht sich dann auch nicht zu wundern, wenn unliebsame Vorkommnisse, wie das im Kreise Templin, wo ein „Waldarbeiterförster" sich durch seine falschen Holzverbuchungen ins Gefängnis brachte, um sich greifen. Das Ansehen der Privatforstbeamten wird dadurch sicher nicht erhöht.

In allen Forst- und Jagdzeitschriften finden wir eine Unmenge von Lehrstellengesuchen, daneben aber auch noch Lehrlingsgesuche, oft gegen ungewöhnlich hohe Pensionszahlung. Geht dies alles so weiter, so erzieht sich der Waldbesitz und die Privatforstbeamtenschaft einen Ueberfluß an mehr oder weniger ausgebildeten Forstleuten, der nie und nimmer beschäftigt werden kann. Deshalb ist es **dringend notwendig**, endlich ein energisches „Halt, zurück!" zu rufen. Gewiß hat der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" auf diesem Gebiete ein gut Teil Arbeit geleistet, aber leider finden sich immer wieder Förster, Verwaltungsbeamte und Waldbesitzer, auch so oft **Mitglieder unseres Vereins**, die noch jahraus, jahrein Lehrlinge annehmen. In sehr vielen Fällen sind Lehrlinge da, um einen jüngeren Beamten zu sparen.

Um hier Wandel zu schaffen, ist es erforderlich, durch auffallende Propaganda in den forstlichen und jaglichen Zeitschriften vor unserm Beruf zu warnen! Auch in das Jahrbuch unseres Vereins müßte wieder ein Warnungsruf hinein. Am besten kann aber jeder einzelne Kollege selbst für Verringerung des Nachwuchses eintreten. Bei jeder Gelegenheit, wie und wo er kann, muß er vor dem Eintritt in die Forstlehre warnen. Wird aber gar ein Privatforstbeamter um Rat betreffs einer Lehrstelle gefragt, so muß es seine vornehmste Pflicht sein, von der Ueberschrift dieses Aufsatzes recht regen Gebrauch zu machen. Allenfalls den Förstersöhnen sollte unsere Laufbahn nur noch offen sein. Aber auch bei denen ist zu erwägen, ob sie in einem anderen Beruf nicht besser, schneller und für Vaters Geldbeutel billiger unterkommen.

Der Waldstauden- oder Johannisroggen und seine Bedeutung im rationellen Forst- und Jagdbetriebe.

Von Förster F. Harbach, Jessen.

Nachdem in verschiedenen Artikeln an dieser Stelle der Waldstaudenroggen erwähnt wurde, möge auf Grund zahlreicher Anfragen und dem Wunsche unserer Schriftleitung zufolge über dieses beachtenswerte, durchaus anspruchslose Gewächs Näheres bekanntgegeben werden. Die älteren Leser erinnern sich vielleicht meiner Arbeiten lange Zeit vor dem Kriege. Zunächst

machte ich Versuche im kleinen. Die Erfolge hinsichtlich der Bodenbesserung unter gleichzeitiger Beschirmung der Kulturpflanzen ließen einen Anbau im großen ratsam erscheinen. Über den Wert der gelben Lupine als Vor- und Mitanbaupflanze braucht nichts Besonderes gesagt zu werden. Als nun ein Dürrjahr nur ganz geringe Erträge an Lupinensaat brachte, mußte unser Waldroggen auf großer Kahlschlagfläche als Ersatz dienen. Die sich hieraus ergebenden Vorteile waren:

1. Der flüchtige Sandboden wurde durch die frühzeitige Aussaat im März vor Eintritt der ersten Dürreperiode infolge guter Verankerung durch die Roggenwurzeln völlig gebunden.
2. Der Bodenschutz ließ nichts an Kulturverderbern aufkommen, jede Kulturpflege erübrigte sich; denn der Roggen sorgte für das nötige Kleintierleben im Boden, die Wasserhaltigkeit war gesichert.
3. Die im zweiten Jahre mit ganz wenig Stroh vorgenommene Ernte brachte aus dem Körnerertrage mehr, als bisher an Kulturunkosten, einschließlich der voraufgegangenen Bodenbearbeitung, entstanden.
4. Bei der Ernte fielen noch so viel Körner aus, daß sich hieraus eine zweite kostenlose Aussaat ergab. Dieser Schutz reichte aus, bis die Kultur geschlossen war. Höhe in 10 Jahren V. Bodenklasse für Ki. 5 m.
5. Die gute Äsung und Deckung zog alle Wildarten an. So fanden u. a. auch die Rebhühner gute Brutstätten. Die sich stark einstellenden Graurüßler wurden in denkbar kürzester Zeit von diesen nützlichen Vögeln vertilgt.
6. Zur Nachprüfung: Vollsaat erfordert wegen der Kleinkörnigkeit und der „Stauden"-bildung des Roggens je Hektar nur 80 kg; 10facher Ertrag = 800 kg; 100-kg-Preis zur Zeit 48 RM = 384 RM = je Hektar in zwei Jahren.

Die Ungewißheit in dem über alle Maßen günstigen Resultat findet eine einfache Erklärung. In etwa 1 bis 1,50 m Tiefe war III. Bodenklasse für Ki. Nichts weiter war nötig, als die Pflanzenwurzeln in kürzester Zeitspanne in den besseren Boden gelangen zu lassen. Die Saat läßt sich mit nur „einem einzigen Kilogramm Ki.-Samen je Hektar" u. a. im Schirme der bis zu 1,80 m hohen Roggenhalme selbst auf Flugsand garantieren, wenn ein Jahr nach dem Roggen die Bestandesbegründung erfolgt. Eine gesunde, einjährige Kiefer schickt ihre Hauptwurzel ca. 30 cm in den Boden. Bei der garantierten Bodenfrische wachsen die Wurzeln sehr rasch dem besseren Boden zu. Wenn die Roggenreihen an Stelle der Kulturreihen ausfallen und dafür gelbe Lupinen breitwürfig, je Hektar etwa 20 kg, gesät werden, so kann ein Jahr später die Drillmaschine in den auf dem Stengel verrotteten Lupinen in Betrieb gesetzt werden. Eine künstliche Düngung ist nicht erfolgt.

Auch darüber sei Klarheit geschaffen. Der elende Kusselvorbestand wurde ausgekesselt, also nicht gerodet. Die „oberen" Wurzeln wurden entfernt. Das Reisig und das herausgegrubberte Heidekraut auf der Fläche verteilt, lieferte nach dem Verbrennen die denkbar beste Naturdüngung. Eine besondere Bodenbearbeitung wurde nicht mehr nötig. Die Fläche lag rauh über Winter; im März konnte, wie gesagt, die Drillmaschine in Betrieb gesetzt werden. Zu beachten ist „Waldfeldbau" und „Ganzflächenkultur" ohne Stock„rodung", bei ca. 15 cm Bodenverwundung durch „Wühlkultur". Diese Auseinandersetzung ist also gewissermaßen die „Kulturanweisung". Vergangen habe ich mich notgedrungen wegen der auszunutzenden Winterfeuchtigkeit gegen die erhaltene Kulturanweisung wie wider die Wissenschaft. Daß diese oftmals die Praxis als ihre Lehrmeisterin anzusehen hat, beweist der gute Erfolg. Wollte ich bis zum Monat Mai warten, dann wäre der Waldroggen im Sande ersoffen. Nicht jede Kultur bringt solch erfreuliche Erfolge; das sei im voraus bemerkt, um vor Enttäuschungen rechtzeitig zu warnen. Vor allem dürfen die bakterienfeindlichen Stoffe, wie z. B. Heidekraut, niemals untergepflügt werden. Reisigdeckung, Heidekraut und Raupenkot, letzterer Nadeln und Blätter in konzentrierter Form, sind hochwertige Nährstoffe. Zur rascheren Wirkung und zur Unkostenersparung verwandeln wir die beiden erstgenannten Stoffe in Asche, das unverzügliche Eingrubbern aller ebengenannten Stoffe ist von größter Wichtigkeit. — — —

Der botanische Name lautet einfach: „Secale". Da unser Gewächs laut verschiedenen Mitteilungen in manchen Samenhandlungen völlig unbekannt ist, so muß der zweite Name: „Johannisroggen", vor allem jedoch die Botanik herhalten.

Naturgemäß kamen Anfragen über Lieferfirmen; das ist jedoch mehr Inseratensache. Was kann aber alle Belehrung helfen, wenn die Hauptsache fehlt! Als durchaus reelle Firmen seien genannt: 1. Otto Böttcher jun., Tabarz, Bez. Erfurt; 2. Ernst & von Sprenkelsen, Hamburg 8, Gr. Reichenstr. 3—9; 3. Metz & Co., Steglitz bei Berlin, Schloßstraße 10; 4. Schultze & Co., Rathenow, Bez. Potsdam, und Blankenburg a. Harz.

Nicht selten ist der „Johannisroggen" mit Sandwicke gemischt; das schadet nicht, denn Vicia villosa ist als Lippenblütlerin eine gute, Stickstoff sammelnde Pflanze. Der Preis bewegt sich meist um 48 RM für 100 kg. Die halbe Saatmenge des gewöhnlichen Roggens, also 80 kg je Hektar, genügt aus den bereits angeführten Gründen. Beim gleichzeitigen Mitanbau genügen sogar schon 40 kg je Hektar. Auch mit der gelben Lupine, oder auf besseren Böden mit Hafer, kann der Johannisroggen ausgesät werden. So kommt es dann zu zwei Ernten; denn der Roggen bildet im ersten Jahre „Stauden", daher der Name, um im nächsten Jahre ganz frühzeitig

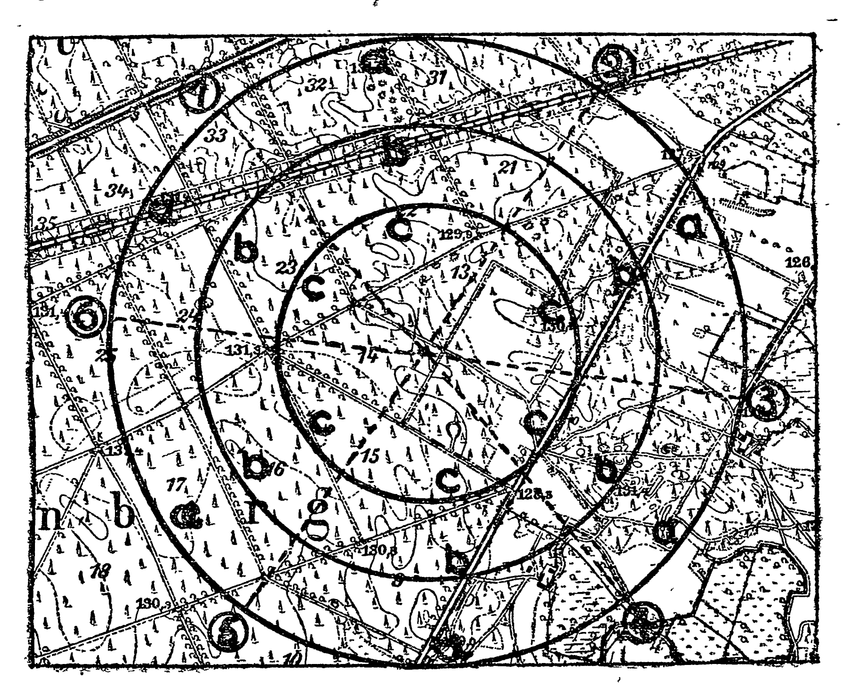
zu sprossen. Eine bessere Wildackerpflanze kann es deshalb nicht geben. Wald und Wild gehören zusammen, und deshalb muß das hier gesagt sein. Das Wild tut dem Walde nichts, wenn wir für Naturäsung sorgen. Wegen der großen Erträge an Grünfutter baut der Landwirt den Johannisroggen an. Trotz einer Ernte hiervon mit 50 bis 60 dz je Hektar im Herbst liefert unser Gewächs noch mehr Stroh, 50 bis 80 dz je Hektar bei der Ernte, jedoch etwas weniger an Körnergewicht als der gewöhnliche Roggen.

Der Landwirt sät um Johanni = „Johannisroggen". Wie meine Versuche beweisen, darf zu jeder beliebigen Zeit gesät werden; denn der Roggen zeigte sich einem derben Spätfroste gegenüber als durchaus hart. Auf geringen Böden und zum Zwecke des Boden- und Kulturschutzes muß zum frühzeitigen Anbau geraten werden. Auch für den Wildacker trifft das zu; damit hängt eine stärkere Bestockung zusammen. Nach einem Waldbrand wurde notgedrungen verspätet die Waldroggen-Kultur vorgenommen. Mit der Dürre fand sich die Frittfliege massenhaft ein, die die gut aufgelaufene Saat völlig auffraß.

Feuerwachttürme in Staatswaldungen.

Von Oberförster **Wedding**, Willenberg, Ostpr.

Die außerordentliche Feuersgefahr, der zusammenhängende, gleichaltrige Nadelholzbestände in jugendlichem Alter ausgesetzt sind, macht es unter Umständen nötig, Feuerwachttürme zu errichten. Diese haben den Zweck, dort, wo hochgelegene natürliche Beobachtungspunkte fehlen, eine möglichst weite Umschau zu gewähren. In einzelnen Fällen werden massive Türme, die eine wesentliche Holzersparnis bedeutet. Je nach der Höhe hat der Turm zwei bis drei Plattformen, die durch Leitern verbunden sind. Die oberste bekommt ein Regendach und ist mit einer Brüstung gegen Wind und Wetter umgeben. Eine gute Blitzschutzvorrichtung kann in den seltensten Fällen entbehrt werden. Der Turm ist durch private Telephonleitung mit der zunächst



Feuerwachttürme in Staatswaldungen.

womöglich zugleich als Aussichtstürme dienen, angebracht sein. Meistens genügen jedoch hölzerne Türme, die zu ihrer Haltbarkeit mit Karbolineum getränkt sind; denn wenn die Bestände ein Alter von 60 bis 80 Jahren erreicht haben, ist die Hauptfeuersgefahr beendet. Sehr bewährt hat sich der Turm in Form einer dreiseitigen Pyramide, der eine durchschnittliche Höhe von 20 bis 35 Meter haben muß und gegen eine vierseitige gelegenen Försterei verbunden. In der Mitte der obersten Plattform liegt auf einem Tisch unter Glas eine Revierkarte im Maßstab 1 zu 25 000 aus. Diese Karte ist in einzelne, durch Buchstaben bezeichnete Kreise eingeteilt; diese wiederum sind in mit Zahlen versehene Abschnitte aufgeteilt, wie die nebenstehende Skizze zeigt. Je nach dem Gelände ist diese Einteilung weiter oder enger zu ziehen. Auf der Scheibe der Karte

befindet sich im Standpunkt des Turmes ein Zeiger, der sich auf alle Punkte der Kreiseinteilung einrichten läßt. Im Falle eines Feuers stellt der Wachtposten den Zeiger in Richtung auf die Brandstelle ein und teilt diese der Försterei mit, seine Meldung durch Ortskenntnis ergänzend. Neben dem Telephon-Apparat der Försterei hängt die gleiche Karte wie auf dem Turme aus, so daß eine falsche Orientierung ausgeschlossen ist. Der Telephon-Apparat muß so angebracht sein, daß der Posten sprechen kann, ohne seinen Blick von der Karte zu wenden.

In sehr gefährdeten Revieren, die aus Ödlandsaufforstungen hervorgegangen sind, oder z. B. in den jetzt aufgeforsteten Eulenfraßgebieten sind die Förstereien zweckmäßig auch telephonisch direkt mit der Oberförsterei zu verbinden. Bei sehr großen Revieren wird man meistens auch nicht mit einem Feuerwachtturm auskommen können, sondern zwei Türme errichten. Hierdurch läßt sich die Richtung des Feuers natürlich ungleich sicherer feststellen als nur von einer Stelle. Die Feuerkarten beider Türme müssen dann auf den Förstereien ausliegen, um eine möglichst schnelle und sichere Orientierung zwischen den betreffenden Beamten zu ermöglichen. Über die Reviergrenzen hinaus muß das Feuer nach Ortschaften oder sonst markanten Punkten der Karte angegeben werden. Die Hauptsache bleibt nicht nur eine schnelle, sondern möglichst genaue Meldung, da erst dann durchgreifende Maßnahmen getroffen werden können. Die größte Gefahr für die Kiefernreviere besteht im Frühjahr und Spätsommer. Erhöht wird die Gefahr, wenn die Eisenbahn durchs Revier geht oder die Zahl der Verkehrswege sehr groß ist. Hiernach richtet es sich auch, wie oft und wie lange die Türme besetzt werden müssen. Falsche Sparsamkeit kann sich hier bitter rächen. Durch Besetzung der Türme mit gewissenhaften, gewandten und womöglich noch ortskundigen Leuten, die höchstens bis sieben Stunden Dienst haben dürfen, wird manches Feuer rechtzeitig entdeckt, und bedeutende Werte können gerettet werden.

Forstliche Rundschau.

Zur Verbreitung des Ips typographus und Ips cembrae in mitteleuropäischen Waldungen. Von Dr. Julius Komárek (staatl. forstl. Versuchsanstalt in Prag). — Forstw. Zentralblatt. 47. Jahrgang. 1925, S. 858.

Die geographische Verbreitung der wichtigsten Borkenkäfer ist bisher noch nicht genügend beachtet worden, obwohl ihre Bedeutung besonders dort, wo primäre Schädlinge zu Hause sind, außerordentlich groß ist. Folgende Frage ist zu beantworten: „Kommen die gefährlichsten Epidemien allgemein in gewissen Koniferenwäldern eines Landes regelmäßig vor, oder ist ihre Existenz an bestimmte geographische oder klimatische Bedingungen gebunden?"

Ips typographus. Da die Fichte in Böhmen wie in Deutschland nicht nur im sogenannten Pinetum, sondern überall in fast allen Höhenlagen, wo sonst nur Laubhölzer oder Kiefern wachsen würden, künstlich angepflanzt ist, so entsteht die Frage, ob Ips typographus als ausgesprochener Fichtenbewohner diesen Aufforstungen folgt, d. h. ob diese künstlich angebauten Fichtenwälder überall auch den Typographus beherbergen.

Der große Nonnenfraß in Böhmen gab erwünschte Gelegenheit, dieser Frage nachzugehen. Demgemäß wurden 1924 in ganz Böhmen Fangbäume gefällt und die angeflogenen Borkenkäfer gesammelt und in Prag untersucht. Danach konnte das interessante Resultat festgestellt werden, daß „im mittelböhmischen Flach- und Hügellande (bis 600 m) Ips typographus vollkommen fehle"; auch in dem bis 800 m hohen Brdy-Gebirge fehlt der achtzähnige Fichtenborkenkäfer. Dagegen verursachte er auf der 400 bis 500 m hohen Ebene bei Gmünd eine Kalamität.

Danach spielt die Höhenlage keine wichtige Rolle bei dem natürlichen Vorkommen des Käfers; es scheinen hierfür vielmehr jene Bedingungen maßgebend zu sein, welche das natürliche Pinetum schaffen, in erster Linie die Niederschläge. Wie Verfasser feststellen konnte, stellt die Isohyete 800 mm die untere bzw. äußere Grenze des Verbreitungsgebietes von Ips typographus vor, also jene Linie, die auch die ursprüngliche Heimat der Fichte in Böhmen begrenzt. Wo der Käfer tiefer herabsteigt, wie bei Gmünd, geht auch die 800-mm-Isohyete herab. Als ausgesprochener Fichtenbewohner verbreitete sich Typographus in diluvialer und postdiluvialer Zeit mit der Fichte, so daß man sagen kann, daß dort, wo er heute fehlt, auch die Fichte früher nicht vorkam, wie z. B. in dem in vorhistorischer Zeit mit reinen Buchenwäldern bestockt gewesenen Brdy-Gebirge.

Da die Nonnenkatastrophe sich in der Hauptsache auf das künstlich geschaffene Pinetum von Mittelböhmen beschränkte, so war die Furcht vor dem Fichtenborkenkäfer im Nonnengebiete überflüssig. Wie Verfasser annimmt, ist das Vordringen der Fichte in dem ehemaligen Laubholz- und Kieferngebiete von Mittelböhmen durch künstliche Kultur so schnell erfolgt, daß Ips typographus ihr nicht zu folgen vermochte. Ob der Käfer sich in Zukunft in diesem neuen Verbreitungsgebiete ebenfalls ausbreiten wird, läßt sich schwer sagen, jedenfalls vermögen sich Tiere veränderten klimatischen Verhältnissen schlechter anzupassen als Pflanzen. Vielleicht kommt noch hinzu, daß im

Gegensatz zu der Wirtschaft in den Gebirgsforsten die im Kahlschlagbetriebe bewirtschafteten Fichtenbestände Zentralböhmens viel sauberer gehalten werden, wobei jeder kranke Baum und dürre Ast sofort aus dem Walde entfernt wird, die für den Borkenkäfer geeigneten Brutplätze also rechtzeitig beseitigt werden.

Ips cembrae. Fehlte Ips typographus im Nonnengebiete, so trat hier eine größere Borkenkäferart auf, aber immer sekundär, d. h. an bereits abgestorbenen Stämmen, niemals auf grünen oder beschädigten Fichten. Dagegen trat dieser Borkenkäfer primär massenhaft auf der Lärche auf, die sich dadurch als seine eigentliche Mutterpflanze auswies; es war Ips cembrae. Auch die zuerst in die von der Nonne vernichteten Fichtenbestände eingefallenen Borkenkäfer gingen im nächsten Frühjahr nicht wieder auf die Fichte, sondern auf grüne Lärchen, die in Ips cembrae danach ihren spezifischen, gefährlichsten Feind fanden. Aus dem Wohngebiet des Fichtenborkenkäfers konnte dagegen der Lärchenborkenkäfer zumeist nicht erhalten werden, obwohl die Lärche auch hier ziemlich reichlich angepflanzt wird.

Schwierig ist die Frage der Herkunft des Käfers. Nach Reitter lebt Ips cembrae in Mittel- und Südeuropa auf der Zirbelkiefer, im nördlichen Mitteleuropa auf der Lärche. Nach Nechleba ist die Lärche in den Pürglitzer Waldungen, auf welche allein sich seine Angaben beziehen, erst etwa vor 100 Jahren eingebracht worden. „Es scheint, daß die Schädlichkeit der akklimatisierten schädlichen Insekten eine um so größere ist, je mehr und ungünstiger die Standorts- und Vegetationsverhältnisse des Fraßbaumes in der neuen Heimat von jenen der alten abweichen."

Nach Ansicht des Verfassers ist die Lärche zwar im böhmischen Hügellande nicht überall autochthon, besonders nicht im Fagetum, gleichwohl aber einheimisch, wie ihre Verwendung im böhmischen Mitteltalter als vorzügliches Baumaterial und auch der althergebrachte tschechische Name beweise. Sicher sei sie an vielen Stellen ausgerottet worden und erst nach der Entstehung einer intensiven Forstwirtschaft vor ungefähr 100 Jahren durch Alpensamen von neuem eingeführt. Komárek glaubt daher, daß das Vorkommen in dem vom 8zähnigen Fichtenborkenkäfer wegen Feuchtigkeitsmangel freigelassenen, warmen und verhältnismäßig trockenen Flach- und Hügelland Zentralböhmens ein Beweis dafür ist, daß der Lärchenborkenkäfer nicht alpiner Herkunft ist. Verfasser ist daher fest überzeugt, „daß der 6zähnige Lärchenborkenkäfer einen über ganz Europa und Asien verbreiteten Ipiden vorstellt, der so wie Typographus auf der Fichte überall dort vorkommt, wo die Lärche war und ist."

Vom Standpunkte des Forstwirts hält Verfasser ihn für ebenso wichtig wie Typographus, weil er neben der Lärche im künstlichen Pinetum auch die Fichte dort, wo sie sonst vor jenem gesichert wäre, bedrohen kann*).

Zu den vorstehenden Angaben Komáreks über Ips cembrae sei noch eine Mitteilung des Gutsbesitzers Bosch auf der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Slowakei in Landskron am 25. August 1925 (Sudetendeutsche Forst- und Jagdzeitung, 1925, Nr. 22) wiedergegeben: In dem vorerwähnten Pürglitzer Walde fielen zahlreiche sogenannte „Absprünge" auf, die den Boden in großen Mengen bedeckten und auf den Waldgärtner (Myelophilus piniperda) schließen ließen. Nach Bestimmung durch Prof. Dr. Prell in Tharandt handelte es sich jedoch um Ips cembrae. Der Käfer dringt in die Achsel der Kurztriebe eines Lärchenzweiges ein und bohrt triebaufwärts einen etwa 1 cm langen Gang von kreisrundem Querschnitt unter der Rinde. Durch diesen Bohrgang wird der Trieb so stark beschädigt, daß ein Windstoß genügt, um ihn abzubrechen. Die untersuchten, angebohrten Triebe waren 3- bis 8jährig. Da durch die Absprünge so alter Triebe durch einen einzigen Käfer bis zehntausend Nadeln dem Baume verlorengehen können und zugleich auch die Knospen für den nächstjährigen Trieb, hält Herr Bosch den Lärchenborkenkäfer für einen der schlimmsten Schädiger der Lärche, vielleicht sogar für ihren gefährlichsten Feind.

Herrmann.

*) Zu der Vermutung Komáreks, daß die Lärche im böhmischen Hügellande, obwohl sie hier heute nicht überall (?) autochthon ist, gleichwohl einst einheimisch gewesen sei, weil im böhmischen Mittelalter Lärchenholz vielfach verwandt worden ist und althergebrachte tschechische Namen auf die Lärche hinwiesen, sowie schließlich weil Ips cembrae sich in dem Pürglitzer Walde in großer Menge vorgefunden hat, möchte ich (der Ref.) folgendes bemerken: Daß Lärchenholz in Böhmen im Mittelalter verwandt worden ist, kann bei der Nähe der natürlichen Gebiete sowohl der Alpen- als der Sudetenlärche nicht als beweiskräftig angesehen werden, ebensowenig aber auch jenes Vorkommen in dem Nonnenfraßgebiete der Herrschaft Pürglitz. Da in dem Betriebswerk der Fürstlich Lichtensteinschen Forsten von Jägerndorf unter den aufgeführten Lärchenschädlingen Ips cembrae nicht aufgeführt ist und auch von mir bei meinen wiederholten Besuchen jener Forsten Lärchen-Absprünge nicht ein einziges Mal aufgefunden worden sind, so kann dieser Borkenkäfer als typischer Schädling der Sudetenlärche in ihrer ursprünglichen Heimat nicht bezeichnet werden. Damit stimmt auch überein, daß die in dem Pürglitzer Walde erst vor 100 Jahren eingeführten Lärchen von alpinem Samen stammen sollen, also aus Gebieten, in denen Ips cembrae heimisch ist. Eine Einschleppung des Schädlings aus den Alpen ist daher wenigstens nicht unwahrscheinlich.

Daher ist meines Erachtens der von Komárek aus seinen Überlegungen gezogene Schluß, daß jener Lärchenborkenkäfer nicht alpiner Herkunft sei, daß er sich vielmehr überall dort vorfinde, wo die Lärche war und ist, zu weit gehend und nicht bewiesen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

43. Versammlung des Preußischen Forstvereins für die beiden Provinzen Preußen.

Von Oberförster Sammer, Neu-Sternberg.

(Fortsetzung.)

Die Ausführungen des Referenten beziehen sich alsdann lediglich auf die waldwirtschaftlichen Verhältnisse der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, ein Gebiet, das sich vorwiegend aus Mischwäldern auf kräftigen Böden zusammensetzt und die Kieferngroßkahlschlagwirtschaft kaum kennt. Der Boden ist hier selten freigestellt worden. Wo es geschah (Absicht- oder Zwang-Kalamitäten), sind die schädlichen Folgeerscheinungen jedoch — wenn auch nicht so rasch und klar wie auf den armen Kiefernorten — auch aufgetreten.

Die Frage, ob die Dauerwaldwirtschaft im hiesigen Gebiet erforderlich ist, beantwortet Referent mit unbedingtem „Ja".

An zweiter Stelle behandelt Referent die Frage: „Ist die Anwendung des Dauerwaldbetriebes oder der Dauerwaldbetriebe möglich?" Die Dauerwald*form* bestehe auf großen Flächen hier bereits seit alters, auch eine *unvollkommene* Dauerwald*wirtschaft* sei in großem Umfange bereits getrieben und bestehe noch heute. Unvollkommen, weil zwar häufig Bodenkraft und Waldwesen erhalten wurde, aber fraglich, ob gleichzeitig die mögliche wirtschaftliche Höchstleistung annähernd erreicht wurde. Auf Erfüllung dieser Forderung legt Referent jedoch den größten Wert, gerade weil ohne sie die Dauerwaldform so leicht erreichbar erscheine, aber ohne sie auch so leicht wirtschaftlich unzweckmäßig werden könne. Gerade daraus ergebe sich die Gefahr, daß die Dauerwaldform beiseite geschoben würde zugunsten einer Waldform, die die Rücksicht auf den Ertrag auf Kosten der Bodenkraft in den Vordergrund stelle. Die Schwierigkeit liege also im Ausgleich.

Als Gründe dafür, daß die Dauerwaldform sich im Vereinsgebiet verhältnismäßig leicht erhalten bzw. herstellen lasse, gibt Referent an:

1. die dem Durchschnitt Norddeutschlands gegenüber hiesigen günstigeren Standorte;
2. die Tatsache, daß es sich fast durchweg um alte Waldböden handelt;
3. den Umstand, daß die hiesigen Standortsverhältnisse fast überall auf derselben Fläche zwei oder mehr Holzarten gedeihen lassen, deren verschiedene Ansprüche und deren verschiedenes Verhalten je nach Erfordern für Boden- und Bestandspflege ausgenutzt werden könne;
4. die natürliche leichte Verjüngungsfähigkeit eines Teiles der vorkommenden Holzarten.

Die Voraussetzung der Dauerwald*wirtschaft*, nämlich die Dauerwald*form*, sei also leicht erfüllbar. Hiermit dürfe man sich aber nicht begnügen, sondern müsse für die Dauerwald*wirtschaft* „auch höchste Leistungen" fordern.

Die Vielheit der möglichen Holzarten biete hierbei die Hauptschwierigkeit. Je mehr Arten die Bedingungen erfüllen oder im Bestande schon vorhanden sind, um so schwieriger die Auswahl bzw. die Feststellung des richtigen Maßes der Beteiligung am gemischten Bestande mit Rücksicht auf Bodenpflege und Ertrag, besonders auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung während des ganzen Bestandeslebens. An schlaglichtartigen Beispielen erhärtet Referent diese Feststellung. Eingehende Kenntnis des Verhaltens der Holzarten, die nur der Fachmann durch Erfahrung gewinnen könne, sei Voraussetzung für die richtige Führung einer Dauerwald*wirtschaft*. Daher bestehe die große Gefahr, daß durch einseitiges Hervorkehren der *möglichen* günstigen Ergebnisse Unerfahrene zu übereilten Maßnahmen griffen, deren Schaden die Nachwelt zu tragen hätte.

Zum Schluß erörtert Referent noch kurz die Frage: „Wie macht man nun bei uns Dauerwaldwirtschaft?" Bestandspflege unter Rücksicht auf den Boden *und* die Holzartenverteilung sei selbstverständlich. Mit den über die Generationenfolge in Bärenthoren geprägten Worten „die Verjüngung der Bestände spielt zunächst gar keine Rolle, die ergibt sich ganz von selbst. Beim Hiebe wird auf sie keine Rücksicht genommen usw." weiß Referent nichts anzufangen. Seiner Ansicht nach *muß* hierauf einmal Rücksicht genommen werden, sonst wird die geforderte dauernde Generationenfolge mangelhaft. Aus der Form, wie es geschieht, ergibt sich mehr oder weniger klar das Bild eines der uns geläufigen Systeme. Im hiesigen Gebiet sind wir nicht in der Lage, die Natur einfach walten zu lassen. Wir erhielten andernfalls wohl einen Dauerwald, aber keineswegs immer einen wirtschaftlichen.

Deshalb hält Referent es für zulässig, von vornherein zu sagen: ich will im Rahmen dieser oder jener Betriebsform den Forderungen der Dauerwaldwirtschaft gerecht zu werden suchen. Außer dem Groß-Kahlschlag könne jedes System Verwendung finden. Referent bevorzuge die Randverjüngungen nach Wagner oder in ähnlicher Form.

Die Dauerwaldform sei geeignet, die Produktionskraft unserer Waldböden zu sichern; in einem großen Teil sei die Erhaltung oder Herstellung dieser Waldform leicht.

Es müsse das Bestreben sein, Methoden zur Anwendung zu bringen, die „unter Wahrung der Dauerwaldform höchste wirtschaftliche Erfolge ergeben, d. h. richtige Dauerwald*wirtschaft* zu treiben."

Der Korreferent, Herr Regierungs- und Forstrat *Albert Conrad*-Allenstein, behandelt anschließend das gleiche Thema unter Beschränkung auf die *Kiefern*wälder im Vereinsgebiet, die 51% der Waldfläche Ostpreußens, namentlich den Regierungsbezirk Allenstein bestocken.

Im Gegensatz zum Vorredner hält Korreferent eine Unterscheidung zwischen Dauerwald*form* und

Dauerwald wirtschaft nicht für nötig, da beide durcheinander gegenseitig bedingt seien.

Nach eingehender Schilderung der „Möllerschen" Begriffsbestimmungen des Dauerwaldes untersucht Korreferent, welche der Betriebsmethoden den Möllerschen Dauerwaldbedingungen entsprechen.

Von vornherein auszuschließen sei der Kahlschlag, da er meist auf Jahrzehnte hinaus die Stetigkeit des Waldwesens unterbreche. Seine plötzliche Aufgabe sei jedoch in den verlichteten Kiefernwäldern praktisch ausgeschlossen, seine allmähliche Eindämmung und spätere völlige Aufgabe nach genügender Vorbereitung der heranwachsenden ungleichalterigen Mischbestände jedoch eine gebieterische Forderung.

Ebenso abzulehnen seien die Abarten des Kahlschlagverfahrens, die Kulissenhiebe. Ebenso Schachbrettverfahren, Lückenwirtschaft. (Nachteile: Bodenrückgang, Wurzelkonkurrenz, Wildschaden, Maikäfer, Rüsselkäfer, Schütte usw.)

Auch der Breitsamenschlag (Großflächenschirmschlag) kurzer Verjüngungsdauer komme als Dauerwaldwirtschaft ebensowenig in Frage wie sein Bruder, der Schirmkeilschlag, da sie ihre Hauptaufmerksamkeit und Hiebmessung auf die Belange des Jungwuchses legen, aber keine Altholz-Vorratspflege treiben.

Korreferent schildert alsdann die vier Betriebsformen, die seiner Ansicht nach Möllers Forderungen ganz oder doch im wesentlichen erfüllen, und bezeichnet sie als „Grundformen" der Dauerwaldwirtschaft. Und zwar als:

A) unbedingte Dauerwaldwirtschaften:
1. Der geregelte Plenterwald;
2. die Bärenthorener Wirtschaft.

B) bedingte:
3. Wagners Blendersaumschlag;
4. der süddeutsche (bayerische) Femelschlagbetrieb.

Eingehend veranschaulicht Korreferent hierauf diese Betriebsformen und ihre Abarten. Biolley's musterhaft ausgebildete „jardinage cultural" Eberbachs geregelte Plenterwaldmethode ziehen an unserem geistigen Auge vorüber.

Die „klassische" Bärenthorener Wirtschaft sei ohne weiteres nicht und wahrscheinlich nur sehr schwer und unter erheblichen Opfern und Kosten auf unsere mehr als 100jährig, durch Schwamm- und Kienzapfenaushieb verlichteten Althölzer übertragbar. Abtrieb und gründliche Kultur dürften hier wirtschaftlicher sein. Wohl aber könne in den mit Fichte durchsetzten Stangenhölzern in ähnlicher Weise vorgegangen und allmählich zum Lichtungsbetrieb mit Bodenpflege und Unterbau fortgeschritten werden.

Tatkräftig seien jedoch die „Zubehöre" der Bärenthorener Wirtschaft, wie Bodenpflege, Reisigdeckung, Bestandspflege, Laubholzeinsprengung und Unterbau, Berücksichtigung namentlich auch des Unteranbaues der Fichte im Vereinsgebiet durchzuführen.

Nur „bedingt" gehöre Wagners Blendersaum deshalb zu den Dauerwaldwirtschaften, weil er zwar der ersten Möllerschen Forderung — dauernder Beschirmung des Bodens — entspreche, nicht aber mehr ganz der zweiten — stetes Vorhandensein eines gut arbeitenden, wertvollen Holzvorrates auf allen Flächen. Möller habe in einem gewissen, ungelöst gebliebenen Widerspruch den Blendersaumschlag als Dauerwaldbetrieb anerkannt, die Ursache für dieses zweifellose Zugeständnis in bezug auf Zuwachs- und Vorratspflege in seinem Sinn sei wohl in den im übrigen den Dauerwaldforderungen entsprechenden Wirtschaftszielen Wagners zu suchen. Korreferent zeigt alsdann, wie in über 100jährigen Kiefernaltholzbeständen Wagners Saumschlag anzuwenden sei. Drei, besser vier Blendersäume seien hier einzulegen, rascher Hiebsfortschritt, kein allzulanges Warten auf natürliche Verjüngung, rechtzeitige künstliche Nachhilfe u. s. f. Vermehrte Ausnutzung des Lichtungszuwachses in den Innensäumen sei besonders zu erzielen, wenn Saumschläge schon in 80jährigen Beständen bei langsamem Hiebsfortschritt erfolgten.

Der bayerische Femelschlagbetrieb schließlich sei eine „bedingte" Dauerwaldwirtschaft, weil er eine Lichtungszuwachs- und Verjüngungswirtschaft ist. Eine Musterwirtschaft dieser Art sei das badische Forstamt Forbach II im Schwarzwald, das bei 5000 ha Größe einen Jahresderbholzeinschlag von weit über 40 000 fm Derbholz habe, wovon etwa 15 000 fm in Stämmen I. Klasse von 18 m Länge und 30 cm Mindestzopfstärke. Korreferent empfiehlt den femelschlagartigen Dauerwaldbetrieb im Vereinsgebiet vorzüglich in den Mischbeständen von Ki und Fi auf frischen Böden, wobei kräftige Bodenbearbeitung jedoch Voraussetzung sei. Die Axt müsse die Fichte aber ständig zurückhalten. Zum Schluß zeigt Korreferent, mit welchen persönlichen Mühen die Führung einer Dauerwaldwirtschaft verbunden ist und welche zahlreiche Forderungen zu erfüllen sind. Mit warmen Worten setzt er sich für Überwindung der Bequemlichkeit in der Wirtschaftsführung ein, er warnt aber auch, „wild darauf loszuplentern", ohne Zweck und Ziel und ohne genaue Kontrolle, denn „das gäbe einen Dauerwald, dessen Zustand einen „dauern" könnte." Ein Rezept für den Dauerwald gäbe es nicht. Dauerwald sei eine neue Auffassung der Waldwirtschaft, die in sehr verschiedener Weise betätigt werden könne und deren Ausführung zu sehr verschiedenen Bildern führe." Durch unermüdliche Arbeit müsse jeder am Fortschritt mitarbeiten, dann könne dem Vorwurf forstlicher Rückständigkeit seitens der unbedingten Dauerwaldanhänger mit gutem Recht fortgefahren werden:

Ei ja, da bin ich wirklich froh,
Denn, Gott sei Dank, ich bin nicht so!

In der anschließenden Diskussion betont Oberförster v. Tresckow die Möglichkeit stammweiser Auszeichnung. Er geht mit drei Förstern drei Stunden täglich die Bestände durch; 150 bis 200 fm werden so ausgezeichnet. Die Massenschätzung stimme mit der Wirklichkeit überein. Bei der Erfassung des Vorrats bringe die Biolleysche Höhen-

kontrolle leicht erhebliche Fehlerquellen, die Wendtrothschen Bestandesquerflächenaufnahmen seien empfehlenswerter.

Herr v. Keudell weist darauf hin, daß seine Wirtschaft in erster Linie eine Vorrats- und erst in zweiter eine Verjüngungswirtschaft sei. Wertholz produzierende Stämme dürfen nicht weggenommen werden. Diese Gefahr scheine ihm in Ostpreußen größer, da die Böden hier verjüngungsfreudiger seien. Es komme darauf an, die Pflege des Vorrats den Waldbesitzern vor Augen zu halten, dann wissen sie, wann zu verjüngen und daß auf Verjüngung zunächst keine Rücksicht zu nehmen ist. Die räumliche Ordnung sei beim Rücken mit eigenen Gespannen nicht so wichtig. Um zu erkennen, ob im starken oder schwachen Holz gewirtschaftet wird, sei es nötig, nach Wiebecke die Kurve der Durchmesser zu ermitteln.

Herrn Landforstmeister a. D. König haben die Referenten zu sehr Gewicht gelegt auf die Verjüngungsfrage, nicht auf die Bodenpflege. Angesichts des Vorhandenseins großer Flächen mittelalter Bestände sei die Durchforstungsmasse wesentlich. Herr v. Kalitsch kenne keine Bodenbearbeitung, aber Reisigdeckung, es gäbe bei ihm keine Streunutzung, keine Waldweide.

Die dauernde Kontrolle der entnommenen Durchforstungsmasse sei auf großen Flächen nicht gut möglich. Massenschätzung beim Auszeichnen lenke ab, besonders in jungen Beständen. Wagners Blendersaum sei eine Schablone, nicht das Ideal der norddeutschen Wirtschaftsform. Sobald ein Rahmen gegeben, sei der Wirtschafter daran gebunden. Junge Bestände müssen der Axt verfallen, alte zu lange übergehalten werden. Der zweite Nachteil liege darin, daß unsere Jagen von 30 ha mehrere Anhiebe erforderten. Jeder Anhieb gäbe aber nicht nur einen Nordsaum, sondern auch einen gefährlichen Südsaum. Zum dritten nutze Wagner nicht den Lichtungszuwachs aus. Im Gegensatz zu Forstrat Conrad tritt König für Erhaltung der Vorwuchshorste ein, sie seien der Anfang der Femelschlagwirtschaft. Die Natur sei mächtiger als das theoretisch aufgestellte Ideal. Auch für den Großschirmschlag bricht König eine Lanze. Die Buche werde mit Erfolg im Großschirmschlag in der mitteldeutschen Buchenwirtschaft verjüngt. — Bei Auswahl der Holzart müsse mehr davon ausgegangen werden, worauf die Natur hinweise. Die Zeiten ändern sich. Birke und Buche seien jetzt begehrte Hölzer, daher sei nicht zu großes Gewicht auf die augenblickliche Wertschätzung zu legen. Eine Einsparung am Hiebsatz bei Einführung des Dauerwaldes sei nicht in allen Fällen nötig, Durchforstung auf ganzer Fläche werde meist Ersatz bringen können. **Dauerwaldwirtschaft sei in Ostpreußen mit seinen verhältnismäßig guten Böden durchaus möglich und lohnend.**

Auch Herr Stadtforstrat Köllner-Allenstein hält angesichts der jungfräulichen Kraft des Bodens Dauerwaldwirtschaft in Ostpreußen für möglich.

Forstmeister Lüdersen-Hohenwalde bemerkt, daß ohne Vorratsmethode beim Dauerwald nicht auszukommen sei. Fehlerquellen müßten vermieden werden.

In einem Schlußwort der Herren Referenten Müller und Conrad wird festgestellt, daß kein Mitglied der Versammlung gegen den Dauerwald ist und daß verschiedene örtliche Verhältnisse verschiedene Wege bedingen.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung, betr. die geänderte Fassung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 15. Januar 1926 (Gesetzsammlung S. 9) wird der Wortlaut des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der vom 1. Februar 1926 — auf der Insel Helgoland vom 1. April 1926 — ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Januar 1926.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung: Fritze.
Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Nun folgt der Gesetztext, der wegen Raummangels hier nicht gebracht werden kann; er ist im Verlage von J. Neumann, Neudamm, als Sonderdruck erschienen und zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Die Schriftleitung.

Friedensmietwert der Beamtendienstwohnungen als Steuerbemessungsgrundlage.

Runderlaß d. F.-M. v. 8 März 1926 (K. V. 2. 685).

Ich nehme Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Reichsgesetz v. 16. 6. 1922, betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten (RGBl. I S. 517), sich lediglich auf Wohnungs- oder Mietsteuern bezieht, die den Beamten als Wohnungsinhaber unmittelbar steuerlich belasten. Wenn nach § 1 des Art. I des Gesetzes der Nutzungswert (Mietwert), von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher bemessen werden darf als der Betrag, der dem Beamten für die Dienstwohnung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird, so findet diese Vorschrift auf die Ermittelung der Friedensmiete (Friedensmietwert) als Steuerbemessungsgrundlage für die Hauszinssteuer gemäß § 2 Abs. 2 a der Preuß. Steuernotverordnung oder für die in Aussicht genommene Gebäude-Entschuldungssteuer gemäß § 7 des mitgeteilten Gesetzentwurfs selbstverständlich keine Anwendung. Denn die Geldentwertungsausgleichssteuern sind Grundsteuern; Steuerschuldner sind hier die Grundstückseigentümer. Das eingangs genannte Beamtenschutzgesetz aber bezweckt den Schutz der Dienstwohnungsinhaber, nicht den der Gebäudeeigentümer.

Ausführung von Vermessungsarbeiten durch vermessungstechnische Beamte der Forsteinrichtungsanstalten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 10. März 1926 — III 4064.

Bei der zur Verfügung stehenden geringen Zahl vermessungstechnischer Beamten bei den

Forsteinrichtungsanstalten ist es dringend notwendig, daß dieselben, wenn sie einem Revier zur Ausführung von Vermessungsarbeiten überwiesen werden, sofort mit den Arbeiten beginnen können und nicht unnötig mit Orientierung und mit Hin- und Herlaufen von einer Stelle zur anderen aufgehalten werden. Deshalb ordne ich folgendes zur genauen Beachtung an:

1. Sind Vermessungsarbeiten vor Beginn der eigentlichen Taxationsarbeiten auszuführen, dann hat der Oberförster beim Eintreffen eines Vermessungsbeamten diesem eine Zusammenstellung der auszuführenden Arbeiten mit genauer Bezeichnung der Lage nach Försterei, Forstort, Jagen (Distrikt) und Abteilung nebst Kartenskizzen auszuhändigen und ihn entweder selbst oder durch die zuständigen Forstbetriebsbeamten, soweit nötig, auch örtlich zu orientieren.
2. Sollen nutzbare Nichtholzbodenflächen (Wirtschafts- und Pachtländereien) gelegentlich einer Betriebsregelung aufgemessen werden, so muß der Oberförster dieselben vor dem Eintreffen des Vermessungsbeamten durch dauerhafte Grenzmale deutlich abgrenzen lassen.

   Das gleiche gilt für getrennte Pachtlose, falls solche vermessen werden sollen.
3. Bezüglich neuer Abteilungen, die während der Ausführung der Betriebsregelungen ausgeschieden werden, wird der Vermessungsbeamte in ähnlicher Weise durch den Taxator unterrichtet.
4. Auf Ziffer 3 des Erl. v. 30. April 1923 — III 4258 — (B.R.A. S. 55), betr. rechtzeitige Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte, weise ich bei dieser Gelegenheit besonders hin.

Platzgebühr für Bienenstöcke.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. März 1926 — III 858.

Mit Rücksicht auf die Notlage der Imkereien in weiten Teilen des Staates, besonders auch in der Provinz Hannover, infolge der Seuche unter den Bienenvölkern usw., ersuche ich die Regierung, die Platzgebühr für das Aufstellen von Bienenstöcken auf forstfiskalischen Grundstücken auf 20 Rpfg. je Bienenstock festzusetzen.

Wird ein Dienstverhältnis endgültig gelöst und dabei Fortzahlung des Gehalts bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart, so kann ohne Vorbehalt die Weiterzahlung nicht verweigert werden, weil der Dienstverpflichtete vor Ablauf dieser Zeit anderweitig Stellung genommen hat.

(Urt. des Reichsger. III vom 1. Juli 1925 — 88/25).

Geht das Abkommen darauf hinaus, daß der Angestellte seiner Dienstverpflichtungen enthoben sein solle, so tritt an die Stelle des Dienstvertrages ein einseitiges Schuldverhältnis, welches den bisherigen Dienstverpflichteten berechtigt, die zahlenmäßig bestimmte Abfindungssumme zu fordern, sofern ein anderweitiger Vorbehalt nicht gemacht ist. Sie ist die Entschädigung dafür, daß der letztere freiwillig in die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses gewilligt hat. Wie die Zahlung geleistet wird, ist rechtlich unerheblich.

Unter derartigen Umständen kann von einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus § 626 BGB. keine Rede sein. (Jur. Rundschau, Heft 3, S. 185.)

Der Haushaltungsvorstand haftet auch für Hundesteuer.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1925.

Als der Gutsbesitzer Sch. für einen Hund zur Hundesteuer herangezogen wurde, den sich sein erwachsener Sohn angeschafft hatte, erhob er nach fruchtlosem Einspruch ohne Erfolg Klage. Er legte darauf Revision beim Oberverwaltungsgericht ein, welches aber die Revision zurückwies und u. a. ausführte, die vom Kreis Iburg erlassene Hundesteuerordnung sei dahin auszulegen, daß für die Steuer nur der Tierhalter verantwortlich sei. Sch. sei als Halter des betreffenden Hundes anzusehen. Als Herr des Hauses halte er den Hund, welchen sein Sohn mit seiner Genehmigung ins Haus gebracht habe. Der Hund werde ein Teil des Haushaltes, selbst wenn er ihm nicht gehöre. Wo das Halten von Hunden besteuert werde, seien Hunde, welche die dem Hausstande des Haushaltungsvorstandes angehörigen Familienmitglieder halten, als vom Haushaltungsvorstand selbst gehalten anzusehen. (II. C. 160. 24.)

Wann verjähren Zuwiderhandlungen gegen Hundesteuerordnungen?

Entscheidung des Kammergerichts v. 26. Februar 1926.

Wegen Zuwiderhandlung gegen die Hundesteuerordnung in Bonn war H. zur Verantwortung gezogen worden. Das Amtsgericht erachtete eine Übertretung für vorliegend, welche in drei Monaten verjähre; da in drei Monaten gegen H. keine richterliche Handlung vorgenommen worden sei, so sei wegen Verjährung auf Freisprechung zu erkennen. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und beantragte, die Vorentscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Das Kammergericht entsprach auch diesem Antrage und führte u. a. aus, die Vorentscheidung sei rechtsirrig. Nach Art. V des Gesetzes, betreffend Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, vom 22. Mai 1852 verjähren Vergehen und Übertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Kommunalabgaben und alle übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, erst in fünf Jahren. Diese Vorschrift bestehe nach wie vor zu Recht und sei durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht beseitigt worden. (1. S. 42. 26.)

Die Haftung des Staates für die auf Grund der Verordnung der Volksbeauftragten abgelieferten Waffen.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 14. November 1924 VII Zivilsenat VII U 191/24.

Durch die Waffenablieferung des Klägers auf Grund der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten war zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis öffentlich rechtlicher Natur geschaffen worden, das es mit sich brachte, daß die an die Aufbewahrung der Waffen geknüpften Rechte und Pflichten wirksam wurden. Die Rechtssätze des Verwahrungsvertrages (§ 686 ff. BGB.) waren entsprechend anzuwenden; aber mit dem Eingreifen einer anderen dazu berechtigten Behörde, durch welches die aufbewahrten Gegenstände der Machtbefugnis des Verwalters entzogen wurden, gingen die Rechte und Pflichten auf diese

über. Das Reichswehrkommando hatte die Waffen an sich genommen. Das Reichsgericht hat den Grundsatz aufgestellt, daß eine Ersatzpflicht ohne Verschulden ausnahmsweise da anzuerkennen ist, wo dem Eigentümer gegenüber Eingriffen Dritter aus überwiegendem privaten und öffentlichen Interesse die Abwehr versagt ist. Dieser Rechtssatz soll auch auf die Fälle Anwendung finden, in welchen der Staat durch rechtmäßige Ausübung seiner Staatsgewalt seine Angehörigen durch Aufopferung privater Rechte zwingt. Eine Haftung ohne Verschulden ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben, denn es handelt sich um einen Fall, in dem der Staat nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes haftet, wenn er nicht den Entlastungsbeweis führt. Endigte also die Verwahrungspflicht nicht mit der Wegnahme der Waffen, so muß der Beklagte, der in diesem Falle der Preußische Staat war, beweisen, daß die Unmöglichkeit der Herausgabe nicht die Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist. Die Reichstruppen haben die im Gewahrsam der preußischen Behörde befindlichen Waffen fortgenommen, und dagegen konnten die preußischen Behörden nichts ausrichten. Deshalb endigte das Verwahrungsverhältnis für die preußische Behörde mit dem rechtmäßigen Eingreifen der Reichswehr, wodurch ein neues Verwahrungsverhältnis dem Reichsfiskus gegenüber begründet wurde. Unter diesen Umständen besteht angesichts der Vorgänge kein Anspruch des Klägers dem preußischen Staate gegenüber. (Juristische Wochenschrift 1925 Heft 22 Seite 2491.)

Der wichtige Grund im Sinne des § 626 BGB.

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 23. Juli 1925 2 U 99/25.

Der Wortlaut des Gesetzes macht keinen Unterschied zwischen langfristigen und auf unbestimmte Zeit eingegangenen Verträgen. Das Gebot von Treu und Glauben erfordert es jedoch, daß dort, wo die sofortige Entlassung als zu hart, ein Aushalten der gesamten Vertragszeit andererseits als unzumutbar erscheint, auch der Mittelweg einer Kündigung mit gesetzlicher Frist eröffnet werde. (Jur. Rundschau 1926, Nr. 3, S. 184.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Stundung der Gehaltsvorschüsse. Der Preußische Finanzminister hat das nachstehende Schreiben an die übrigen Ressorts gerichtet:

„Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 17. Oktober 1925 — I C 8618 1 a II 4270 — und vom 19. Oktober 1925 — Lo. 1343 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß die weitere Tilgung der bisher auf Grund der Bestimmungen gewährten oder noch zu gewährenden Vorschüsse auf Antrag bis Ende Mai 1926 ausgesetzt wird. Die nächste Rückzahlungsrate wird also bei der Zahlung der Dienstbezüge für den Monat Juni 1926 fällig.

gez. Dr. Höpker-Aschoff."

Zur Altersgrenzengesetzgebung. Nach einer Mitteilung in der „Deutschen Juristenzeitung" 1926, Nr. 6, S. 433, hat das hessische Gesamtministerium am 23. Februar 1926 dem Landtag einen Gesetzentwurf zugehen lassen, nach dem vom 1. April 1926 ab die Altersgrenze vom 65. auf das 68. Lebensjahr heraufgesetzt werden soll. Auch das anhaltische Staatsministerium beabsichtigt, die Dienstfähigkeit der Beamten nicht mehr auf 65 Jahre zu beschränken, sondern sie nur nach Gesundheitszustand und Leistungsfähigkeit zu bewerten.

Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses. Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt S. 2117) tritt am 31. März 1926 außer Kraft. Notwendig erscheint aber, wenigstens auf dem Gebiete der Ortsklasseneinteilung und, damit zusammenhängend, des Wohnungsgeldzuschusses eine einheitliche Regelung für das Reich, die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften herbeizuführen. Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1.

Die Länder und Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen den Wohnungsgeldzuschuß und die Ortsklasseneinteilung für ihre Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln, als es für die Reichsbeamten gleicher Besoldungsgruppen und gleicher Dienstaltersstufen an demselben Orte geschieht. Sofern die Besoldungsordnungen der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die gleichen Besoldungsgruppen wie das Reich nicht enthalten, sind die gleich zu bewertenden Reichsbeamten zum Vergleich heranzuziehen.

Die Vorschrift des Absatz 1 darf nicht dadurch umgangen werden, daß andere Bezüge in einer den Zweck der Vorschrift vereitelnden Weise erhöht oder neu gewährt werden.

§ 2.

Der § 1 ist auf die Ruhegehaltsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften entsprechend anzuwenden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Die religiöse Überzeugung und politische Einstellung der Beamten. Zu einer Kleinen Anfrage des Zentrums hat der preußische Minister des Innern — also Herr Severing — folgende grundsätzliche Stellung eingenommen:

„Das Staatsministerium ist durchaus entschlossen, keinerlei ungehörige Behandlung von Beamten durch Beamte wegen ihrer religiösen

überzeugung, ihrer Verfassungstreue und ihrer im Rahmen der verfassungsmäßigen Rechte sich haltenden politischen Meinungsäußerung und Betätigung zu dulden, und wird gegen Verstöße dieser Art, insbesondere auch durch Verletzung der dem Beamten in- und außerhalb des Dienstes obliegenden Pflicht der Kollegialität die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen wissen."

Wenn das Staatsministerium „durchaus entschlossen ist, keinerlei ungehörige Behandlung von Beamten wegen ihrer im Rahmen der verfassungsmäßigen Rechte sich haltenden politischen Meinungsäußerung und Betätigung zu dulden", so kann jeder Beamte beruhigt sein, der in der Republik nicht die alleinseligmachende Staatsform erblickt und daraus auch kein Hehl macht. Bz.

Die Preußische Forsteinrichtungsanstalt in Cassel ist verlegt worden und befindet sich jetzt in Cassel, Friedrichsplatz 17 II (ehemalige Kriegsschule). Fernsprecher: Amt Cassel Nr. 1825.

Der Hessische Landtag und das Forstwesen. Bei der Beratung des Voranschlags für den Haushaltungsplan für 1926 wollen die Sozialdemokraten in Hessen eine Anzahl Oberförstereien aufgehoben und auf benachbarte Bezirke verteilt sehen, während die Kommunisten kurzer Hand die Förster als Oberförster ausgebildet wissen wollen, da es gar nicht nötig sei, daß Oberförster eine akademische Bildung erhielten. Wie man in Hessen schon die Oberforstämter abgeschafft habe, so könne das ebensogut mit den Oberförstereien geschehen. Das Zentrum will nun zwar die Oberförstereien nicht streichen, aber 10 Assessoren beseitigen, die auch der Hessische Bauernbund-Vertreter zum Teil als überflüssig erklärt, und dieser Auffassung tritt auch die Deutsche Volkspartei bei, da die Erfüllung dieser Forderung, wenigstens als vorübergehende Maßnahme, nicht zu umgehen sei. Landforstmeister Hesse warnt vor falschen Sparmaßnahmen und vor den Folgen von Schritten, die geeignet seien, Unruhe in die Forstverwaltung hineinzutragen. In diesem Zusammenhang wendet er sich gegen den Abbau der Ämter; diese müßten eigentlich, da der beforstete Waldbestand sich vergrößert habe, vermehrt werden. Auch wendet sich der Landforstmeister gegen den Personalabbau wegen der Zunahme der Aufgaben und der Vergrößerung der Bezirke. Auf die Forsteinrichtung könne die Forstverwaltung aus Gründen der Rentabilität nicht verzichten. Ungenügende Schreibhilfe könne zu Verzögerungen z. B. bei Versteigerungen führen, die sich dann in Schäden auswirkten. Eine Kürzung der Fahrkosten würde auch nur Nachteile bringen. Das Oberförstersystem sei das beste für die Verwaltung. Finanzminister und Landforstmeister sind sich darin einig, daß es nicht zu empfehlen sei, eingearbeitete Kräfte brachzulegen, und deshalb die Assessorenstellen nicht alle gestrichen werden dürften. Sp.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Staatl. Hegemeister Klippel, Krekel, der am 1. Oktober v. J. in den Ruhestand getreten ist, wurde vor kurzem noch eine sinnvolle Ehrung zuteil. Am 12. März versammelte sich im Kammerwald bei Reifferscheid am sogenannten Krahnensiefen ein kleiner Kreis aus der grünen Farbe. Oberförster Frohn, Schleiden, hob in einer ebenso herzlichen wie kernigen Ansprache die Verdienste hervor, die sich der Scheidende in fast 40 jähriger ehrenvoller Tätigkeit als Förster, Jäger und Bürger erworben hatte, und taufte die schönste, dem Sturme hoffentlich noch lange trotzende Tanne „Klippel-Tanne". Ein Schild mit entsprechender Aufschrift war bereits vor einigen Wochen an dem prächtigen, etwa 36 m hohen Baumriesen angebracht worden. Der noch recht rüstige Gefeierte dankte bewegt und versprach auch in seinem künftigen, Wald und Wild gewidmeten Wirkungskreis der alten Heimat die Treue zu halten.

Neues aus den Parlamenten.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags beschäftigte sich mit einer Reihe von Anträgen über die **Gleichstellung der Lehrer mit den Obersekretären.** Nach dem Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungsverleger wurde dazu ein Antrag angenommen, das Staatsministerium zu ersuchen, wenn nötig unter Abänderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, die Gleichstellung der Volksschullehrer in folgender Weise herbeizuführen: 1. die Durchführung der Sechstelung, betr. Gruppe A 8, geschieht mit Wirkung vom 1. April 1925; bei der Auffüllung von A 9 sind mit Wirkung vom 1. April 1926 ab an Landschulen wirkende Lehrer gebührend zu berücksichtigen; 2. die Gleichstellung der Volksschullehrer mit den Obersekretären mit allen Folgerungen auch in bezug auf die Einstufung eines Teils der Rektoren und Lehrer, z. B. der Schulleiter großer Systeme, der Rektoren an Schulen mit gehobenen Klassen, der Leiter von Arbeitsgemeinschaften u. a., in Gruppe A 10 der Staatsbeamten ist für das Etatsjahr 1927 vorzusehen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Hochschule Tharandt. Zu unserer Mitteilung in Nr. 13 auf Seite 339, die wir der politischen Presse entnommen hatten, erhalten wir von maßgebender Seite folgende Richtigstellung: Die Sächsische Regierung (Ges.-Min.) hat zwar einen Antrag beim Landtage eingebracht, die Forstliche Hochschule zu Tharandt der Technischen Hochschule zu Dresden anzugliedern. Der Landtag selbst hat jedoch zu diesem Antrage noch keine Stellung genommen. Geplant ist eine Angliederung als Abteilung der Technischen Hochschule unter dem Namen Forstliche Abteilung Tharandt der Technischen Hochschule Dresden, nicht als Unterabteilung. In welcher Weise die Studienordnung der Tharandter Forstlichen Hochschule durch die Angliederung berührt wird, steht noch keineswegs fest. Wahrscheinlich treten zunächst keinerlei Änderungen ein. Daß später lediglich die forstlichen Fächer in Tharandt gelesen werden, alle übrigen in Dresden, wird jedenfalls nicht der Fall sein. Die Forstliche Hochschule in Tharandt soll noch in diesem Sommer baulich erheblich erweitert werden, so daß außer den allgemeinen Vor-

lesungen, welche heute schon an der Universität zu hören sind, wahrscheinlich alle übrigen Vorlesungen weiter hier gelesen werden. Künftig ist nur die Möglichkeit erleichtert, die Universitätssemester auch in Dresden an der Technischen Hochschule zu erledigen.

Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen. Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen hat im Verlage von J. Neumann-Neudamm als Broschüre „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" erscheinen lassen. Wir empfehlen, insbesondere den noch in der Ausbildung befindlichen Forstbeamten, die Anschaffung der Schrift, die 1 RM je Stück kostet.

Forstwirtschaftliches.

Der Korbweidenanbau. In einer Jagdzeitung wurde unlängst empfohlen, Weidenheger als Wildremisen anzulegen. Der Gedanke ist an sich sehr gut. Richtig ist auch, daß u. a. besonders die Fasanen gerne in den Weidenhegern stecken. Schnecken und allerlei Insekten bilden eine Lieblingsäsung für dieses Wild, das mit der Vertilgung schädlicher Insekten durchaus nützlich wirkt. Gut muß ferner der empfohlene Zwischenanbau der Lupine genannt werden. Der Boden wird unkrautfrei gehalten, Sonne und Wind vermögen nicht zu schaden, und die Wurzeln dieser Pflanzen durchlüften den Boden und bereichern denselben mit Stickstoff. Alles in die Augen springende Vorteile! Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die jungen Anlagen nur eine an sich schwache Beisaat von Lupinen erhalten dürfen. Später kann ruhig etwas tiefer in den Samenbeutel hineingegriffen werden. Über 100 Kilogramm je Hektar sollten nicht gesät werden; d. h. bei guter Saat. Aus den Samenerträgen läßt sich ebenfalls ein guter Reinertrag erzielen. Besonders vorteilhaft ist jedoch der Umstand, daß die Mitanbaupflanzen das Behacken der Weidenheger unnötig machen und der Boden dennoch in guter Verfassung bleibt. Hiervon hängt auch bei dieser Kultur viel mit ab.

Der ungenannte Verfasser riet nun, die Reihenweite der Weidenstecklinge auf 1 bis 1,50 m zu bemessen. Wie weit die Entfernung in den Reihen sein sollte, wurde überhaupt nicht gesagt. Den Charakter einer Wildremise wird man in einer solchen Anlage noch gelten lassen; doch ein Weidenheger wird sie nie.

Eine andere Fachzeitschrift forstlicher Richtung brachte im August v. J. ebenfalls einen Artikel dieser Art. Die Bodenlockerung sollte danach 20 bis 25 cm betragen. Die Reihenabstände wurden mit 25 cm, die Entfernung der Stecklinge in den Reihen mit 15 cm angegeben. Es verlohnt sich hier, kurzerhand zu fragen: „Und wie lang sollen denn eigentlich die Stecklinge sein, oder wie tief sollen sie in den Boden kommen?" Die Ertragsfähigkeit der richtig begründeten Weidenheger ist auf 15 bis 20 Jahre zu veranschlagen. Selbstverständlich spielt die Bodengüte, die Bodenbearbeitung, die etwa nötige Entwässerung und schließlich die Weidenart und die Entfernung der Stecklinge hierbei eine ausschlaggebende Rolle. Die Weidensorten sind verschieden in ihren Ansprüchen an den Boden. Im ersten Jahre sind die Stecklinge gegen lange Überschwemmungen empfindlich. Daß die Böden von mannigfacher Güte sind, bleibt auch hier wahr. Die höchstmöglichen Erträge können nur erzielt werden, sofern allen Umständen gebührend Rechnung getragen wird. Die bei der Anlage einmal gemachten Fehler vermögen den ganzen Betrieb in Frage zu stellen. Die neuzeitlichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Korbweidenzucht haben neben einer Bodendurcharbeitung bis zu einer Tiefe von 50 cm einen Reihenabstand von 50 cm und den Abstand der Stecklinge in den Reihen mit 10 cm als die richtige Methode erkennen lassen. So wurden die höchsten Erträge erzielt.

Vor dem Kriege bezahlte ich für 1 qm 50 cm tiefer Rigolfläche 5 Pfennig. Diesen Satz konnte ich ermitteln, indem die Leute eine solche Leistung im Tagelohn erzielt hatten, und das ohne ständige Aufsicht bei einwandfreier Arbeit. Die Tagesleistung wurde aufgemessen, und der Akkordsatz war zu aller Zufriedenheit geregelt. Man tut gut, immer so zu verfahren. Eine schablonenmäßige Vorausbestimmung kann es deshalb nicht geben, weil die Verhältnisse überall verschieden sind.

Es muß der Vollständigkeit halber mit erwähnt werden, daß alle Bodenbearbeitungen vor Winteranfang fertig sein müssen. Der Frost als bester Ackersmann zermürbt und entsäuert den Boden; d. h. wenn Säure darin ist! Sobald die Witterung im Frühling das zuläßt, werden die Weidenstecklinge gesteckt. Für gewöhnlich soll der senkrecht in den Boden gesteckte Steckling mit der Erdoberfläche abschneiden. Sind vorübergehende Überschwemmungen zu erwarten, so bleiben die Stecklinge etwa zwei Finger breit frei. Die Aufbewahrung der Stecklinge geschieht am besten in frischem Sande und sei auf die an dieser Stelle empfohlene Aufbewahrung der Saateicheln und -bucheln verwiesen. Von allen Arten verdient die Königshanfweide (Salix viminalis regalis), wegen ihrer blendend weißen Flechtruten im geschälten Zustande am begehrtesten, den Vorzug. Um zu verhüten, daß die Stecklinge verkehrt in den Boden geraten können, wird das untere Ende einfach in Kalkmilch getaucht. Sofern im Eigenbetriebe die Stecklinge gewonnen werden können, ist das ein großer Vorteil. Anderenfalls ist darauf zu achten, daß nur aus solchen Hegern Stecklinge bezogen werden, die völlig pilzfrei sind. Wenn die frischen Schnittflächen in Holzkohlenstaub gesteckt werden und dieser antrocknet, so fördert das die Wurzelbildung, weil sich so leichter der sogenannte Kallus bildet. In großen Betrieben wird dies allerdings kaum angehen.

Wo eine Verbesserung des schwarzen Bodens mit Sand und der des Sand- mit Moorboden möglich ist, sollte das nie versäumt werden. Auch an die sogenannten Rabattenkulturen muß erinnert werden. Etwa 10 bis 15 m breite Beete werden durch ein Grabensystem gebildet. Ein ungefährer Anhalt für die Abmessungen der Gräben kann gegeben werden. Oberbreite etwa 1,20 m, Sohle 0,60 m, bei einer Grabentiefe von etwa 80 cm. Die flache Grabenböschung ist durchaus nötig. Sofern vorübergehende Überschwemmungen zu erwarten sind, soll der Boden mit einer Sandschicht überzogen werden. Die Anlage erinnert so stark an eine Moorkultur. Die Erziehung der Bandstöcke erfordert einen noch weiteren Abstand. In der Regel entwickelt sich jedoch aus dem Weidenheger eine solche Anlage in späteren Jahren von selbst.

Fehler werden oft beim Schneiden der Weiden gemacht. Im ersten Jahre muß die Anlage geschnitten werden, damit sich ein vermehrtes Ausschlagvermögen entwickelt. **Harbach.**

Wildkaninchen. In meinem früheren Forstrevier in Schlesien war das Kaninchen in der ersten Zeit mäßig vertreten, und es konnten Kulturen ohne Gatter angelegt werden und auch Heisterpflanzungen an verschiedenen Stellen erfolgen. Die Vermehrung der Kaninchen ging dann auf einmal in zwei Jahren so rasch und stark vorwärts, daß diese zu einer Plage wurden. Keine Kultur konnte mehr ohne Gatter angelegt werden. Hatte man z. B. mit 20 Kulturarbeitern in verschiedenen Verbänden gepflanzt oder Nachbesserungen ausgeführt und man kam am nächsten Morgen nachsehen, so war von den Pflanzen kaum ein Drittel mehr da, namentlich waren sämtliche Fichtenpflanzen abgeschnitten oder des Gipfeltriebes beraubt. Ich ließ die Pflanzen durch geübte Arbeiterinnen mit Teer, Lysol, mit Jauche, verdünntem Kalkbrei bestreichen, ferner mit kleingehackten Faulbaumstäbchen sowie kleinem Drahtgeflecht umstecken, auch diese Mittel halfen alle nichts oder nur wenig. Es blieb nichts anders übrig, als sämtliche Kulturen mit Drahtzäunen einzugattern. Bemerkt sei auch, daß ich bei einer Kultur fünf Jahre gebraucht habe, um diese endlich hoch und in Schluß zu bringen. Es war einem die Lust zum Kultivieren völlig vergangen. Frettieren, Abschuß sowie Fang mit dem kleinen Grellschen Tellereisen wurden angewendet, ohne daß man irgendwie eine Abnahme des gefährlichen Nagers gemerkt hätte. Der Drahtzaun wurde nun auf dem schleunigsten Wege allmählich an verschiedenen neu angelegten Kulturen, dann an sämtlichen andern aufgestellt, und heute ist eine es Freude, den Kulturzustand in Augenschein zu nehmen. Da trat plötzlich während der letzten Jahre meines dortigen Wirkens unter den Kaninchen eine Seuche auf: Leberkrankheit und Durchfall. Das Kaninchen nahm ab, man riß die Gatter wieder ab und sah, daß es jetzt ohne solche ging. Das Kaninchen war nicht allein bei mir so massenhaft vertreten, sondern über ganz Schlesien wie Oberschlesien. So mancher Forstmann hatte zu dieser Zeit aus Fang und Abschuß der Kaninchen, die außer bei großen Jagden in seinem Besitz bleiben, eine schöne Einnahme. Darum soll der Forstmann diese Wildgattung zwar kurzhalten, aber doch nicht ganz ausrotten; denn wie schön ist es bei einer Waldjagd, wenn die Kreuzfeuer auf diese Tierchen fallen, die einen ganz guten Braten für die Küche geben! Die Zubereitung versteht die Försterfrau ausgezeichnet.

Richard Sachon, Forstverwalter i. R.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Eberswalde. In der Försterei Bornemannspfuhl wurden seit längerer Zeit mehrfach Spuren der Tätigkeit von Wilddieben entdeckt. Am Sonntag, dem 7. März, bemerkte eine Streife der Schutzpolizei in Begleitung eines Forstbeamten drei Männer, die Waffen mit sich führten. Da sie auf mehrmaligen Anruf nicht stehen blieben, schossen die Beamten. Der eine der Fliehenden brach zusammen und blieb liegen. Die anderen beiden, die wohl einsahen, daß die Flucht erfolglos sei, ergaben sich und wurden verhaftet. Der Verwundete war der Arbeiter Willi Otto aus Eberswalde, er hatte einen schweren Oberschenkelschuß erhalten, dessen Folgen er bereits am Mittag im Städtischen Krankenhaus erlag. Die beiden anderen Wilddiebe sind die Arbeiter Erich Schild und Hermann Böhm. Bei einer Durchsuchung der Böhmschen Wohnung wurde ein ganzes Lager von Waffen aller Art und ein großer Vorrat an Munition und Dynamit vorgefunden. Die Wilderer trieben ihr Handwerk schon lange Zeit gewerbsmäßig und sind schon mehrfach vorbestraft.

Bezirk Gumbinnen. Oberförsterei Wilhelmsbruch. Am Vormittag des 24. Januar d. J. hörte Förster Ballerstaedt, Hohensprindt, zwei Schüsse fallen. Er ging dem Schall nach, fand Männerspuren und schließlich auch, unter Zweigen versteckt, zwei geschossene Rehe, die die Wilderer wohl bei Eintreten der Dunkelheit gegen Abend abholen wollten. Der Verdacht des Beamten fiel auf den 27jährigen Schmiedemeister Max Gronau in Augustlauken und auf den 32jährigen dortigen Besitzer Emil Dummentat, bei denen auch bei einer durch den Oberlandjäger vorgenommenen Haussuchung sechs verschiedene Jagdgewehre, wie Kugelflinten, Drillinge usw., und eine ungeheure Menge Munition gefunden und beschlagnahmt wurden. Bald darauf erschien auch die Ehefrau von Gronau in der Försterei und erstattete gegen ihren Mann Anzeige. Nach anfänglichem Leugnen gaben Gronau und Dummentat die Wilddieberei auch zu. Sie wurden wegen erschwerenden Jagdvergehens und unbefugten Waffenbesitzes: Gronau als der Anstifter und Hauptschuldige zu vier Monaten Gefängnis und 30 RM Geldstrafe und Dummentat, unter Anrechnung von zwei Wochen auf die Untersuchungshaft, zu zwei Monaten Gefängnis und 30 RM Geldstrafe verurteilt. Das zur Jagd benutzte Gewehr wurde gerichtlich eingezogen.

Provinz Schleswig-Holstein. Oberförsterei Flensburg-Glücksburg. Seit längerer Zeit wurden hier in umfangreichem Maße Schlingen gestellt. Wegen der geringen Ausdehnung des Reviers und besonders auch der mangelhaften Aufsicht auf der benachbarten Stadtjagd ist es äußerst schwierig, die Täter so festzustellen, daß sie auch wirklich zur Verurteilung gelangen. Da eine ganze Anzahl Personen in Frage kommt, so hilft ja der bloße Verdacht gar nichts. Erschwert wird das Abfassen sehr durch das höchst unkluge Benehmen derjenigen, die gelegentlich Schlingen oder gar ein Stück Wild darin finden. Statt der Oberförsterei möglichst unauffällig Mitteilung zu machen, wird diese Neuigkeit dem nächsten Wurstblattreporter hinterbracht und damit in alle Welt hinausposaunt. Nun haben sich verschiedentlich Hunde darin gefangen, das liegt jedoch nicht an den zahlreichen Schlingen, sondern an den vielen Hunden. Letztere sind hier noch eine viel größere Plage als die Wilddiebe.

Verschiedenes.

Einsendungen für die Nummer 15 unseres Blattes, die am 9. April zur Ausgabe gelangt, müssen wegen der Osterfeiertage spätestens am Sonnabend, dem 3. April, früh hier in Neudamm eingehen, wenn sie noch in dieser Nummer zur Veröffentlichung kommen sollen. Spätere Eingänge müssen für Nummer 16 vom 16. April zurückgestellt werden.

Die Schriftleitung.

Die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung für Forstbeamte. Am 30. Juli 1921 verunglückte ein etwa 9½jähriges Kind, welches sich im Forsthaus zu Besuch befand, dadurch, daß es sich trotz strengsten Verbotes an einem Alarmschußapparat zu schaffen machte. Der Apparat war ordnungsgemäß gesichert und stand in einer Kiste auf dem Hof. Das Kind machte verbotswidrig die Kiste auf und hat dann durch sein kindisches Spiel den Apparat entsichert und einen Schuß ins Gesicht erhalten. Obgleich für alle Beteiligten von vornherein klar sein mußte, daß das Kind den Unfall nur durch sein eigenes Verschulden herbeigeführt hatte, nahm dessen Vater den Eigentümer des Alarmschußapparates in Anspruch und strengte schließlich einen Prozeß gegen den Förster beim Landgericht an. Das Landgericht wies die Klage ab, wohingegen das Kammergericht wider Erwarten den Schadenersatzanspruch zu zwei Dritteln für berechtigt erklärte. Infolge der Geldentwertung wurden im Laufe der Zeit immer höhere Forderungen geltend gemacht, die sich schließlich auf verschiedene tausend Goldmark beliefen. Der Förster war wohl gegen Haftpflicht versichert, doch bot seine Versicherung, die noch auf Papiermark lautete, infolge der Geldentwertung nicht ausreichenden Schutz. Trotzdem hat die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim ihren Versicherten nicht im Stich gelassen und hat den Prozeß in den verschiedenen Instanzen auf ihre Kosten durchgeführt. Sie hat dann schließlich entgegenkommenderweise die Abfindung des Kindes bzw. seines Vaters veranlaßt und für den Förster, der solche Zahlungen niemals hätte leisten können, im ganzen etwa 1600 RM gezahlt. Ohne dieses Entgegenkommen wäre der Förster zweifellos in große Verlegenheit geraten und hätte jahrelang unter den Folgen dieses von ihm zweifellos nicht verschuldeten Unfalls zu leiden gehabt. Es ergibt sich daraus, wie notwendig eine Haftpflichtversicherung ist und wie nötig es vor allem auch ist, sich darüber zu erkundigen, bei welcher Gesellschaft man sich versichert. Staatsförster D.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: In letzter Zeit war der Geschäftsgang am mitteldeutschen Holzmarkt etwas lebhafter. Die Bautätigkeit hat sich mäßig belebt, und verschiedene Platzholzhändler waren genötigt, nach monatelanger Pause diese oder jene Brettersorte, die am Platz knapp geworden ist, zu ergänzen. Trockene Stammware brachte freie Grenze bei Erpel mit Einfuhrerlaubnis je nach Beschaffenheit und Stärke der Bretter 85 bis 100 RM. Knapp war nur 43 mm starke Stammware in guter Beschaffenheit. Vor einigen Tagen haben auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes einige Danziger Großhandlungen, die in Pommerellen Sägewerke besitzen, Einfuhrbewilligungen für Schnittholz nach Deutschland erhalten. Ein reges Geschäft in frischer Stammware hat sich bisher nicht entwickelt, weil einerseits die meisten Einschnitte für den englischen Markt hergestellt wurden und andererseits keine Neigung zu größeren Engagements vor Beendigung des Zollkrieges besteht. Westlich Schneidemühl haben die Einschnitte polnischer Stammblöcke, die auf ostdeutschen Sägewerken stattfinden, gute Fortschritte gemacht, es sind auch bereits größere Mengen von Stammware zu Preisen von 95 bis 105 RM ab Verladestationen verkauft worden. Die Qualitäten schwanken sehr, und dementsprechend auch die erzielbaren Preise. In Eulenschnitthölzern sind die Angebote groß, die Kauflust dafür ist gering. Insbesondere will man das angebräunte Eulenholz nicht mehr für Tischlerzwecke verwenden. Ein Konzern, der unweit Landsberg große Eulenholzeinschläge vom Forstfiskus kaufte, hat inzwischen mit diesem, weil die entstehenden Verluste katastrophale wirtschaftliche Auswirkungen gehabt hatten, eine Verständigung dahin getroffen, daß ein erheblicher Teil des ursprünglichen Kaufpreises nachgelassen wird. In Ostpreußen hat sich das Geschäft ebenfalls etwas belebt. Mit 95 RM frei Abgangsstationen wurden einige Verkäufe guter unsortierter Stammware bekannt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 28. März 1926 ab märkischer Station **7,97** RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 27. März 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,40 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., Baummarder: I 50, II 20 Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II 5 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 2 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,50 Goldm. Damwild: trocken kg 2 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Zickel: 0,50 bis 1,20 Goldm. Ziegen: 4 bis 4,50 Goldm. das Stück. Schafe: 0,40 Goldm. Rind: 0,35 Goldm. Kalb: 0,65 Goldm. das Pfund.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. März 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 1,60 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,50 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,35 Mk., blauledrig 0,20 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. März 1926. Landfüchse 20 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 26 bis 28 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Hasen, Winter 0,70 bis 1,90 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,55 bis 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. März 1926. Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2,

Schnepfen 4 bis 5 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. März 1926. Hechte, unsortiert 105 bis 125, groß 70 bis 88, Schleien, groß 114 bis 121, Aale, mittel 160 bis 170, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 50er 120, 25- bis 30er, mattlebend 110, gemischt, 50- bis 60er 100 bis 110 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 15. **Stechginster** (Ulex europaeus). Hat der Stechginster, Ulex europaeus, für den Boden dieselben günstigen Eigenschaften wie der gewöhnliche Ginster (Sarothamnus scoparius)? Förster Z. in L.

Antwort: Der Stechginster übt die gleiche günstige Wirkung auf den Boden wie der Besenpfriem; nur ist zu beachten, daß der Stechginster eine typisch atlantische Pflanze ist, im kontinentalen Klima aber vielfach unter Winterkälte leidet.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Bahrenborstel, Oberf. Binnen (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 0,70 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 3. Mai.

Förster-Endstelle Grafel, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. 0,2500 ha Garten, 0,7490 ha Acker, 3,3654 ha Wiesen, 4,2680 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Grevenhof zu Hützel, Oberf. Munster (Lüneburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1810 ha Gartenland. Bewerbungsfrist 10. April.

Förster-Endstelle Königskrug, Kloster-Oberförsterei Soltau (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 5,50 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 3. Mai.

Försterstelle Lipowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung; an Dienstland: 7,2 ha Acker, 6,2 ha Wiesen, 1,4 ha Weiden. Die Schule ist in Lipowen, Bahnstation Jorkowen der Eisenbahn Kruglanken—Marggrabowa, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Teufelsberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung; an Dienstland: 7,5 ha Acker, 2,9 ha Wiesen, 4,2 ha Weiden. Die Schule ist in Zabinken, etwa 3 km, Bahnstation Jorkowen der Eisenbahn Kruglanken—Marggrabowa, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Forstsekretärstelle Wormditt, Oberförsterei Wormditt (Königsberg), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören weder Dienstwohnung noch Wirtschaftsland. Eine Mietwohnung für einen verheirateten Beamten ist nicht vorhanden. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Britz, Oberförsterei Chorin (Potsdam), gelangt am 15. April zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,2300 ha Garten 2. Klasse, 0,4530 ha Acker 4. Klasse, 1,5000 ha Wiesen 3. Klasse. Bewerbungsfrist 10. April.

Bebaute Hilfsförsterstelle Felgentreu, Oberf. Zinna (Potsdam), gelangt am 15. April zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,1790 ha Garten 2. Klasse, 2,5980 ha Acker 4. Klasse, 4,4080 ha Wiesen 4. Klasse. Bewerbungsfrist 10. April.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Kassengehilfenstelle bei der Forstkasse in Nikolaiken, Ostpreußen, ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerber, die die vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben, wollen Gesuche bis 10. April an die Forstkasse Nikolaiken einreichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Mogendorf, Oberf. Selters, mit dem Wohnsitz in Mogendorf, Kreis Unterwesterwald (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter kommen in Frage. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai an die Oberförsterei Selters (Westerwald) zu richten.

Stadtförsterstelle Mückenberg II ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. April an den Magistrat in Guben einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe sofort gesucht. Bewerbungen sind bis 12. April an den Magistrat in Guttstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Burckardt, Hegemeister in Zersen, Oberf. Oldendorf (Minden), trat am 1. April in den Ruhestand.

Gronski, überz. Förster in Commusin, Oberf. Commusin, wurde am 1 April nach Soikamühle, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Jacob, überz. Förster in Quentel, Oberf. Eiterhagen, wird am 1. Juni nach Hess.-Lichtenau, Oberf. Hess.-Lichtenau (Cassel), versetzt.

Kippar, Forstsekretär in Wormditt (Königsberg), wurde am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Prinzhorn, Hegemeister in Hützel, Oberf. Munster (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Mai in den Ruhestand.

Radusch, Förster in Britz, Oberf. Chorin, wurde am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Scaby, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Reiske, Forstobersekretär bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel, wurde am 1. April an die Forsteinrichtungsanstalt in Berlin versetzt.

Reinhard, Förster in Frankenau, wurde am 15 März unter Uebertragung der Försterstelle Friedewald nach Friedewald (Cassel) versetzt.

Roßbach, überz. Förster in Winningen, wurde am 1. April die Försterstelle Försterhof, Staats-Oberförsterei Coblenz (Coblenz), übertragen.

Weihrauch, Förster in Wilhelmseichen, Oberförsterei Grimnitz (Potsdam), trat am 1. April in den Ruhestand.

Klaar, Hilfsförster bei der Oberförsterei Niederaula, wurde am 1. April nach Kirchheim (Cassel) versetzt.

Radermann, Hilfsförster in Osburg, wurde zum Förster und Forstsekretär ernannt und ihm die planmäßige Forstsekretärstelle der staatlichen Oberförsterei Osburg (Trier) am 1. April übertragen.

Neumann, Hilfsförster in Schönwiese, Oberf. Wichertshof, wurde am 1. April auf die Forstsekretärstelle Köthen, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt und mit der Verwaltung der Forstsekretärgeschäfte beauftragt.

Neumann, Hilfsförster in Lehnin, Oberf. Lehnin, wurde am 1. April nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Pohl, Hilfsförster in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, wird am 1. Mai unter Uebertragung der bebauten Hilfsförsterstelle nach Torwärterhaus Gollin, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Pohlenz, Hilfsförster bei der Oberförsterei Schelitz (Oppeln), wird am 1. Mai nach Eschfeld, Oberf. Prüm (Trier), versetzt.

Radeck, Hilfsförster bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel, wurde zum Forstobersekretär ernannt.

Reißer, Hilfsförster in Neu-Vehlefanz, Oberf. Kremmen, wurde am 1. April nach Rutenberg, Oberf. Neuthymen (Potsdam), versetzt.

Schuppelius, Hilfsförster in Rutenberg, Oberf. Neuthymen, wurde am 1. April nach Neuseddin, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Warnow, Oberf. Warnow, wurde am 1. April nach Netztow, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Janselow, Hilfsförster in Eberswalde, Oberf. Eberswalde wurde am 1. April unter Uebertragung der bebauten Hilfsförsterstelle nach Leuenbergerwiesen, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Wirz, Hilfsförster in Mayen, Gemeinde-Oberförsterei Mayen, wurde am 1. April nach Winningen, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Wander** von Piplin, Oberf. Mehlauken, nach Agilla, Oberf. Kl.-Naujok (Königsberg), am 1. April wird zurückgezogen.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Neumann** von Ellenberg, Oberf. Melsungen, nach Kirchheim, Oberf. Niederaula (Cassel), wird zurückgezogen.

Privatforstdienst.

Hille-Dahl, Forstkandidat (Oslow, Norwegen), Oberf. Steinkrug, kehrt nach erfolgreicher Tätigkeit in seine Heimat zurück.

Schaper, Förster, wurde zum Revierförster ernannt Die Dienststelle führt fortan die Bezeichnung Forsthaus Kniggenbrink statt Försterei Egestorf.

Vereinszeitung.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, dem 10. April d. J., mittags 12 Uhr, im großen Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensbestand des Vereins und der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Nachrichten des „Waldheil“.

Besondere Zuwendungen.

	RM
Sammlung des Rotwild-Vereins für Hinterpommern anläßlich der Generalversammlung; eingesandt von dem Schriftführer Herrn v. Puttkammer, Rittergut Treblin, Pommern	93,—
Strafgelder und freiwillige Spenden bei der Jagd des Herrn Weigang in Rengersdorf 24,—, Strafgelder bei der Jagd des Herrn Stadtrat Mattern, Glatz 11; eingesandt von Herrn Förster W. Conrad, Eisersdorf	35,—
Für eine Uebertretung; eingesandt von Herrn Forstverwalter F. Urban, Rudelsdorf, Kreis Groß-Wartenberg	6,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5, 1 zu 2	7,—
Summa	141,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil“ zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 26. März 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10090. **Francke,** Wilhelm, Hilfsförster, Moor, Post Lenzen, Westprignitz. IX.
10091. **Schenner,** Guido, Hilfsförster, Käuzchenburg, Post Friedeberg, Neumark. IX.
10092. **Wichmann,** Bernhard, Hilfsförster, Hohenprießnitz, Kr. Delitzsch. XVI.
10093. **Kurzweg,** Hugo, Hilfsförster, Suckow, Post Gersfelde, Kreis Templin Um. IX.
10094. **Hohmann,** Hermann, Stadtförster, Dransfeld, Kr. Hann.-Münden. XVI.
10095. **Langer,** Heinrich, Hilfsförster, Siethen, Post Ludwigsfelde, Kr Teltow. IX.
10096. **Sudhoff,** Heinrich, Förster, Gerstenbüttel, Post Müden, Kreis Gifhorn. X.
10097. **Wesolek,** Konrad, Hilfsförster, Lauske, Post Schwerin a. W. XIX.
10098. **Maier,** Karl, Forstangestellter, Betra, Post Dettingen, Hohenzollern. XVII.
10099. **Conrad,** Fritz, Hilfsförster, Wahlstorf, Post Preetz, Holstein IV.
10100. **Fiering,** Paul, Förster a. D., Ströpken, Post Darkehmen. I.
10101. **Wesolek,** Stanislaus, Förster, Liebuch, Post Prittisch, Kreis Schwerin a. W. XIX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Voß, Willi, Forstassistent, Forstamt Neustadt a. Dosse.
Tratz, Franz, Forstmeister, Saldenburg, Niederbayern.
Miers, Ernst, Förster, Bassenheim, Bez. Coblenz a. Rhein.
Sperlich, Erich, Förster, Mohrau, Post Köppernig, Kr. Neisse.
Sladeck, Georg, Forstamtmann, Oppurg, Orla i. Thüringen.
Sarnes, Max, Förster, Glumbowitz, Kreis Wohlau.
Blümel, Herbert, Hilfsförster, Rabishau, Kr. Löwenberg i. Schl.
Koß, Heinrich, Forstgehilfe, Bad Salzdetfurth, Kr. Marienberg, Bezirk Hildesheim.
Nördinger, Georg, Förster, Forstmoos, Post Aiglsbach, Niederbayern.
Stockhausen, Hubert, Forstgehilfe, Gut Habbel, Post Müschede, Kreis Arnsberg i. Westfalen.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins**

für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, und zwar auf Postscheckkonto Nr. 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich 3,00 RM;
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich 5,00 RM;
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich 6,00 RM;
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich 7,50 RM.
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von 7,50 RM.
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf 5,00 RM festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Januar 1926.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.
Ortsgruppe Hannover-West-Oldenburg.

Die am 14. März in Bentheim stattgefundene Versammlung war von 21 Mitgliedern besucht. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden wurde gleich zu dem wichtigsten Punkt der Tagesordnung: Verschmelzung des alten Vereins und Bund, übergegangen. Eingehend wurde dieser Punkt besprochen, und alle Kollegen wünschen so bald als möglich die Vereinigung herbei. Ferner wurden noch einige forstliche und jagdliche Fragen erledigt und beschlossen, die nächste Versammlung Anfang Oktober in Sörgel abzuhalten. Anschließend an die Versammlung fand unter Führung des Kollegen Gerhard die Besichtigung des altehrwürdigen Schlosses statt und ein Reviergang durch die herrlichen Waldbestände von Bentheim. Kollegen Gerhard nochmals an dieser Stelle für seine Bemühungen unsern Weidmannsdank! Busse.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ostergedanken. Das Osterfest ist für die Menschheit das Fest der Auferstehung in der Natur. Ueberall in Wald und Feld, in Flur und Heide regt sich neues Leben, und dabei sieht auch der Mensch der Zukunft wieder mit neuer Hoffnung entgegen. Auch sein Aeußeres wird einer Musterung unterzogen und Neuanschaffung in Kleidungsstücken vorgenommen. Ganz besonders der Forstmann, der von jeher größten Wert auf tadellos sitzende, gute Kleidung legt, wird an die Anschaffung einer neuen Uniform, deren Besitz ihm Freude macht, denken müssen und dabei berücksichtigen, daß nur eine Uniform, die in bezug auf Stoffqualität, Verarbeitung und Sitz erstklassig ist, diesen seinen Wünschen entsprechen kann. Die in der „Grünen Farbe“ seit nunmehr 87 Jahren bestens bekannte und eingeführte Firma G. Eckenhoff Nachfl., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 118, deren Spezialqualität „Eckenhoffs Gloria-Trikot“ seit Jahrzehnten hervorragend bewährt ist, leistet Garantie für diese Anforderungen. Auch sämtliche Ausrüstungsgegenstände sowie die beiden rühmlichst bekannten Hut-Marken „Eckenhoffs Original“ und „Eckenhoffs Rekord“ sind in größter Auswahl vorrätig. Muster und Preisliste mit kulantesten Zahlungsbedingungen werden auf Wunsch gern zugesandt. (Siehe Anzeige in der heutigen Nummer.)

Herr Oberförster Strauß, Weilburg a. d. Lahn, bittet uns um Aufnahme folgender Notiz, die wir, seinem Wunsche entsprechend, bringen, fügen jedoch zugleich eine Entgegnung der Fa. Loesenbeck bei, wodurch eine Klärung der Angelegenheit für die Benutzer der betr. Jägerbüchse wohl herbeigeführt ist. Geben wir also den beiden Parteien das Wort:

Holla — he, Ihr Jägersleut! Viel Schaden und Aerger hat mir die Fa., welche meine seit einenhalb Jahr stets prachtvoll funktionierende Jägerkochbüchse in den Handel brachte, dadurch verursacht, daß sie bei der Herstellung des Windschirms und durch Lieferung eines anderen als des von mir vorgesehenen Brenners andere Wege eingeschlagen hat. Sie hat dadurch meine wirklich brauchbare Idee stark beeinträchtigt und meinen famosen Gebrauchsgegenstand in Mißkredit gebracht. Ich bitte, Beschwerden über die Jägerbüchse an mich zu richten, da ich für kostenlose Abhilfe Sorge trage.

Oberförster Strauß, Weilburg a. d. Lahn.

Entgegnung!

Aber Herr Oberförster! Das ist ja alles gar nicht so schlimm. Ihre Jägerkochbüchse ist auch schon in der jetzigen Form ganz tadellos verwendbar und auf Grund von vielen Anerkennungsschreiben Hunderten von Grünröcken unentbehrlich geworden. Den fehlerhaften Windschirm kann jeder Klempner durch Einschlagen von zwei Reihen von halbmondförmigen, möglichst großen Löchern am oberen Rande und auf dessen Oberseite in Ihrem Sinne abändern. Auf Wunsch tauschen wir in kulanter Weise und im Interesse des Rufes unserer Firma die zu hohen Brenner einfach um. In Zukunft wird ein neuer Windschirm und nur noch Ihr ganz flaches Modell eines Brenners zum Versand gelangen. Also deswegen keine Feindschaft!

Fa. Loesenbeck, Alm. Ges. m. b. H., Lüdenscheid.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr April—Juni 1926 bitten wir bis zum **15. April** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im April 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann.

Des Försters Feierabende.

Ostern.

Von Josefine Moos.

Füllet die Schalen mit Veilchenpracht
Und flammenden Goldtazetten!
Der Frühling schlingt um die Zweige sacht
Weißschimmernde Blütenketten.
Die Silberbirke spiegelt im Teich
Den lichten, bräutlichen Schleier;
Ihr jubelndes Lied in der Lüfte Reich
Schmettern die Finken zur Feier.

Draußen, am tauigen Wiesenrain,
Leuchten die Primeln wie Kerzen,
Lachender Frühling zieht über den Rhein,
Schmeichelt sich hold in die Herzen.
Ostersonne vergoldet das Land,
Balsamische Winde locken.
„Preiset den Herrn, der den Tod überwand!"
Singen vom Turme die Glocken.

Und das Herz, das ein Liebes verlor,
Lauscht, von dem Klange getroffen,
Ueber den Hügel zum Licht empor,
Gläubig, mit sehnendem Hoffen.
Machet dem Heiland die Pfade bereit,
Heiliger Friede soll werden;
Freude nach Trübsal und Herzeleid,
Liebe soll siegen auf Erden!

Das Herze fröhlich, der Mut recht ehrlich,
Die Rede richtig, die Taten züchtig,
Auf Gott vertrauen und auf ihn bauen,
Das sind die Waffen, die Frieden schaffen.

Es ist ein altgesprochen Wort,
Mehr denn vor hundert Jahren:
Wer niemals Leid versuchet hat,
Wie mag der Freud' erfahren?
Alter Hausspruch.

Karfreitag regnerisch
Macht das Jahr durstig.

Etwas über die Dressur und Führung des Gebrauchshundes.

Im Verlag J. Neumann-Neudamm ist die zehnte Auflage dieses vortrefflichen, den Nagel auf den Kopf treffenden Werkes über alle die Dressur betreffenden Fragen, nach den neuesten Erfahrungen verbessert, erschienen*). Nicht allein eine Anleitung zur Dressur des Gebrauchshundes finden wir darin, sondern auch kurze Winke über praktische Hundekenntnis, Führung des Hundes im zweiten Felde, Verbesserung von verdorbenen Hunden und kurze, beim An- und Verkauf von Gebrauchshunden zu beachtende Regeln. Kurz gesagt, es ist nicht nur ein Buch für den werdenden Gebrauchshundmann, sondern auch ein Nachschlagebuch für jeden Gebrauchshundführer und -besitzer.

Gerade in der heutigen Zeit, wo in unserem verarmten Vaterlande die Jagd durch den unglücklichen Krieg stark zurückgegangen ist, wo die Wilddieberei als Folge-Erscheinung des Krieges teilweise noch in vollster Blüte steht und der Forstmann sich nicht nur auf blitzschnelles Handeln und sicherem Blick verlassen muß, sondern nur zu oft auch eines treuen, scharfen und zuverlässigen Begleiters bedarf, ist die Dressur und Führung eines Gebrauchshundes mehr denn je am Platze. Welche Hunderasse der einzelne wählt, bleibt ihm selbst überlassen, eins aber möchte ich unbedingt empfehlen, nämlich die Dressur des erwählten Hundes lediglich nach Oberländer vorzunehmen. Weshalb, das will ich den verehrten Lesern kurz auf Grund eigener Erfahrung vor Augen führen. Nach längerer Militärzeit war ich pekuniär endlich in der Lage, meinen höchsten Wunsch, Eigenbesitzer eines Jagdhundes zu sein, zu erfüllen. Ich schaffte mir einen sechs Monate alten Junghund an, den ich in Ermangelung eines guten Dressurbuches — von Oberländer hatte ich wohl schon gehört, aber jeder Pfennig wurde dringend benötigt und konnte für solche Ausgabe nicht abgestoßen werden — nach eigenen Regeln, so wie sie der allgemeine Jagdbetrieb einem selbst diktiert, dressierte. Wohl habe ich mit unendlicher Mühe und Geduld einen guten, brauchbaren, für alle Jagdarten geeigneten Hund fertig gemacht; aber was für Quälerei hat es mir und dem Zögling bereitet! Ich war nicht Lehrer, sondern ich war genau so dumm wie mein Schüler, ja manchmal wußte der es besser als ich und hatte auch recht. Als ich dann zwei Jahre später viel mit einem als Gebrauchssuchenführer gut bekannten Herrn zusammen jagte und dessen Hunde arbeiten sah, brauchte ich mich der Arbeit meines Hundes nicht zu schämen. Wohl aber beneidete ich ihn um seine guten Kenntnisse in der Dressur und Führung. Um diesem Mangel abzuhelfen, erstand ich Oberländers „Dressur und Führung des Gebrauchshundes". Beim Durcharbeiten dieses Buches kam mir erst zum Bewußtsein, mit welchen unmöglichen, ja oft rohen Hilfsmitteln ich damals mich und den Hund gequält hatte. Als ich vor fünf Jahren wieder an die Dressur eines Hundes gehen mußte, habe ich dies nur in Anlehnung an Oberländer getan. Es war gar kein Vergleich gegen das erste Mal, und ich werde auch nie von dieser Richtung abgehen, wenn ich einen Hund haben will, der in allen Sätteln gerecht sein soll. Trotzdem ich nicht züchte und auch grundsätzlich aus Liebe zum Hund nicht für Geld dressiere, so erfordern es doch der Jagdbetrieb und die Lust und Liebe zum Wild, daß man einen guten Gebrauchshund führt. Man erlebt viel Freude und ist ein gern gesehener Gast auf fremden Jagden. Erreichen kann man diese Erfolge aber nur, wenn

*) Die Dressur und Führung des Gebrauchshundes. Von Oberländer. Zehnte Auflage mit vielen Abbildungen. 55. bis 64. Tausend. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 6,50 RM; in Leinen gebunden 9 RM.

man seinen Hund nach einem **wirklich** guten Dressurbuch ausbildet und führt. Genau wie früher für uns die Exerzier- und Schießvorschrift maßgebend war, um uns zu guten Soldaten und Schützen auszubilden, so ist für die Ausbildung des Gebrauchhundes das Durchlaufen der einzelnen Lehrgänge, wie sie in einem guten Dressurbuche vorgeschrieben sind, notwendig. Das ist der Grund, weshalb ich die vorstehenden Zeilen dem Oberländerschen Buche gewidmet habe.

Kauert, Staatl. Forstsekretär, Lyck i. Ostpr.

Kleine Mitteilungen.

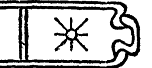
Kartoffelgabe als Mastfutter an Ochsen und Bullen. Eines der zweckmäßigsten Mastfutter ist in diesem Jahre unzweifelhaft die Kartoffel. Bei den niedrigen Erzeugungspreisen lohnt sich mitunter kaum noch der Transport zur Bahn, hauptsächlich bei Gütern, die in größerer Entfernung von der Station liegen. Man füttert an Ochsen und Mastbullen 15 bis 30 Pfund gedämpfte Kartoffeln pro Kopf und Tag. Will man eine schnelle und gute Mast erzielen, so gibt man noch 4 bis 7 Pfund Kraftfutter dazu, bestehend aus drei Teilen Roggenschrot, einem Teil Ackerbohnenschrot, einem Teil Erbsen und einem Teil Haferschrot. Bei dieser Futterzusammenstellung habe ich bis fünf und sechs Pfund Lebendgewichtszunahme pro Kopf und Tag gehabt. Bemerkt sei nebenbei noch, daß sich junge Bullen bedeutend besser mästen als Ochsen. Willy Rehberg, Hohenbellin.

Allerlei aus der Praxis. Sehr viele Züchter geben bei der Aufzucht der Küken der Trockenfütterung den Vorzug. Auf alle Fälle ist sie bequemer. Man braucht die automatischen Futtergefäße nur einmal am Tage zu besorgen und nebenbei für Wasser und, sofern kein Freilauf vorhanden ist, für Grünfutter zu sorgen, Grit hinzustreuen usw. Selbstverständlich muß das Trockenfuttergemisch auch das richtige sein. Gute Erfahrungen haben wir mit folgender Mischung gemacht: 1 Teil Weizenkleie oder feines Weizenschrot, 1 Teil Weizennachmehl (Bollmehl I), 1 Teil Haferflocken, 2 Teile Ia Maismehl, aber nur beste Qualität, 1 Teil Spratts Kückenfutter und 1 Teil prima Fischmehl. Das Fischmehl darf nicht mehr als 3% Salzgehalt haben, was bei dem Sprattschen Fischmehle der Fall ist. Ist der Salzgehalt höher, so treten unbedingt größere Verluste ein. Gerade auf die Qualität des Fischmehles ist sehr zu achten. Ein uns bekannter Landwirt, der sich einige hundert Eintagsküken verschaffte, erlitt durch schlechtes Fischmehl, das zu hohen Salzgehalt hatte, mehr als 70% Verluste. Wer Eintagsküken kauft, mache z. B. bei Leghorn zur Bedingung, daß die Küken ein Mindestgewicht von 38 bis 40 g haben. Leichtere Küken stammen von schwächlichen, zu jungen, minderwertigen Zuchttieren. Es gibt aber auch bei Leghorn Eintragsküken, die 45 g und mehr wiegen. Aus den zu leichten Küken wird nichts! Kl.

Schusterpastete von Schwarten. Die Schwarten werden eingeweicht, gargekocht und mit etwas Zwiebel und Hering durch die Fleischmaschine getrieben. Man verdünnt diesen Brei mit etwas Schwartenbrühe und schichtet die Masse abwechselnd mit Bratkartoffeln in eine feuerfeste Form, bestreut sie mit Stoßbrot und bäckt sie im heißen Ofen goldgelb. Dazu reicht man Senfgurken oder süßsauren Kürbis. K. F.

Reisspeise. In Milch und etwas Vanille kocht man ½ Pfund Reis gar, am besten in der Kochkiste. Dann schlägt man ½ Liter süße Sahne mit ¼ Pfund Zucker recht steif, löst in lauwarmer Milch 8 Tafeln weiße Gelatine auf und mischt sie schnell unter den Reis, den man erkaltet mit Himbeersaft aufträgt. E. v. B.

Neue Bücher.



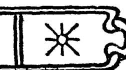
Schießlehre für Jungschützen. Von Geyer, Oberschützenmeister der Schützenvereinigung Neu-Rossen. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis geheftet 1,50 RM, geb. 2,50 RM.

Die vorliegende kleine Broschüre will den Jungschützen in die Handhabung des Gewehres und in die Schießwissenschaften einführen. Aus diesem Grunde erfolgte die Darstellung in der einfachsten und kürzesten Weise. Besonderen Wert hat der Verfasser auf die beim Schießen erforderliche Vorsicht gelegt. Jeder Jüngling, der schießen lernen soll, müßte sich vor Beginn der praktischen Übungen eingehend mit dem Inhalt des Heftes vertraut machen, und deswegen kann die Anschaffung desselben für Jungschützen nicht dringend genug empfohlen werden. Pr.

Das lustige Vortragsbuch. Von Senff-Georgi. Preis gebunden 4,75 Mk. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Fröhlichkeit und Frohsinn kann in dieser schweren Zeit jeder gebrauchen. Hier ist ein Buch, das uns immer und immer wieder einen erfrischenden Trunk aus der klaren Quelle deutschen Humors tun läßt. In dem 320 Seiten starken neuen Band gibt der bekannte Vortragskünstler das Beste, das deutscher Humor in Poesie und Prosa bis zur jüngsten Gegenwart geschaffen und womit Senff-Georgi Hunderttausende vom stillen Lächeln zum zwerchfellerschütternden Lachen gebracht hat. Wer sich einige Stunden heiteren Genusses verschaffen, oder wer in Gesellschaft etwas vortragen will, der greife nach dieser tausendfach erprobten Fundgrube deutschen Humors, die sich besonders als Weihnachtsgeschenk eignet. R.—s.

Lustige Ecke.



Scharade.

Die Erste ist gar scharfe Wehr,
Dient einer Königin als Speer,
Die Zweit' und Dritte nennt sogleich
Dir ein Gebild in Floras Reich.
Das Ganze — kündet uns die Mär —
Schlief einen Schlaf einst lang und schwer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 15. Neudamm, den 9. April 1926. 41. Band.

Die Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins für den mittleren Forstdienst vom 17. Juli 1925.

Von Forstrat Dr. **Hermann Bertog**, Eberswalde.

Die wesentlichen Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins für den mittleren Forstdienst sind von der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits in Nr. 36 Bd. 40 (1925) auszugsweise gebracht worden. Ich bin gebeten worden, dazu Stellung zu nehmen. Ich glaube, mich diesem Wunsche nicht entziehen zu können, weil die Verhandlungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Potsdam und persönliche Rücksprachen, die ich inzwischen hatte, gezeigt haben, daß die betroffenen Kreise der Privatforstbeamten durch die neue Prüfungsordnung beunruhigt sind.

Als der Deutsche Forstverein 1899 gegründet wurde, machte eine große Privatforstverwaltung ihren Beitritt davon abhängig, daß solche Prüfungen eingerichtet würden. Diese Verwaltung lag mit ihrem Besitz teils in Deutschland, teils in Österreich. Hier war der Befähigungsnachweis schon damals eingeführt. Es bestand bei der Verwaltung der erklärliche Wunsch, eine gewisse Einheitlichkeit in ihren Beamtenkörper dadurch zu bringen, daß auch in Deutschland Forstverwalterprüfungen für Anwärter des Privatdienstes abgehalten würden. Abgezielt wurde dabei nicht auf Vollakademiker, sondern auf sogenannte mittlere Beamte, d. h. Anwärter etwa mit Obersekundareife, forstlicher Lehrzeit, einigen Semestern forstlichen Studiums und einigen Jahren Praxis. Damals war eine solche Ausbildung recht häufig. Die Studierenden in Eisenach waren wohl überwiegend solche Anwärter, auch an den anderen höheren Forstlehranstalten fehlten sie nicht.

Der Deutsche Forstverein kam dem Wunsche jener Verwaltung nach und richtete solche Prüfungen „für den mittleren Dienst der Gemeinden und Privaten" ein. Die Zulassungsbedingungen entsprachen dem oben gekennzeichneten Ziele, indessen war es auch möglich, daß Anwärter ohne akademische Bildung zugelassen wurden, wenn ihr Dienstherr dies beantragte.

Die Prüfungen wurden nach diesen Grundsätzen seither regelmäßig abgehalten. Es zeigte sich aber, daß die allerwenigsten Prüflinge auf das Ziel lossteuerten, das seinerzeit den Schöpfern der Einrichtung vorgeschwebt hatte. Sie wurden meist nicht Forstverwalter in einer Mittelstellung unter einem vollakademisch gebildeten Verwaltungschef, sondern selbständige Oberförster über oft recht große Reviere. Die Benennung der Prüfung entsprach also nicht ihrem Wesen. Als Mitglied des damaligen Forstwirtschaftsrates (d. h. erweiterten Vorstandes des Deutschen Forstvereins) habe ich deshalb seinerzeit beantragt, den Namen der Prüfung zu ändern in „Prüfung für den Revierverwalterdienst der Gemeinden und Privaten". Diesem Antrage wurde stattgegeben.

Abgesehen von unwesentlichen Änderungen blieb die Prüfungsordnung im übrigen bis in die „neue" Zeit hinein unverändert. Die Prüfungen sollten alle zwei Jahre abgehalten werden. Der Prüfungsausschuß bestand aus vier vom Forstwirtschaftsrat ernannten Prüfern. Zugelassen wurden Anwärter, die die Obersekundareife erlangt hatten, vier Semester an einer der deutschen forstlichen Hochschulen studiert und dort in mindestens fünf forstlichen und drei Nebenfächern die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt hatten und danach eine mindestens zweijährige Verwendung im praktischen Dienste nachweisen konnten, außerdem Beamte ohne akademische Vorbildung mit einer genügenden

allgemeinen Bildung und mindestens vierjähriger praktischer Verwendung auf Antrag ihres Dienstherrn, der dem Deutschen Forstverein angehören mußte.

Als nach dem Umsturz die Waldbesitzerverbände sich bildeten, der Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände aus ihnen hervorging, der Reichsforstwirtschaftsrat gegründet wurde und der Forstwirtschaftsrat des Deutschen Forstvereins deshalb einging, tauchte zunächst die Frage auf, wer nunmehr solche Prüfungen abhalten solle. Man einigte sich dahin, daß der Deutsche Forstverein dies auch in Zukunft tun solle.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, auf welcher Höhe die Prüfungen gehalten werden sollen. Es gab damals eine Strömung, die unter dem Stichwort „Aufbau, nicht Abbau" den forstlichen Himmel voller Geigen hängen sah und auch die Anforderungen an die Vor- und Ausbildung der Forstbeamten nicht hoch genug schrauben zu können glaubte. Zwischen dem Förster und dem vollakademisch gebildeten Oberförster (d. h. Forstassessor) sollte es keine Stufe geben. Daß dies angesichts der sehr verschiedenen Größen und der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Gemeinde- und Privatwald ein Unding ist, berührte diese Schwärmer nicht. Es wurde also angestrebt, daß die Prüfung des Deutschen Forstvereins dem Forstassessorexamen entsprechen solle. Soweit ich unterrichtet bin, ist diesem Bestreben auch insofern Rechnung getragen worden, daß in einem allerdings nie in Kraft getretenen Entwurf sechssemestriges Studium vorgeschlagen wurde. Die Not der Zeit hat freilich inzwischen viel Wasser in diesen Wein gegossen, wie wir sehen werden.

Ich möchte hier aber nicht falsch verstanden werden. Ich halte eine wirkliche Oberförsterprüfung für Vollakademiker für durchaus nötig. Bekanntlich verlangen alle unsere forstlichen Hochschulen heute das Reifezeugnis einer Vollanstalt für die Zulassung als ordentlicher Hörer. Dementsprechend kann auch die Abschlußprüfung (Diplomprüfung) nur von Anwärtern mit diesem Reifezeugnis abgelegt werden. Diese gehen dann als Diplomforstwirte in die Welt hinaus, ohne nach einiger Zeit eine der Assessorprüfung entsprechende Prüfung ablegen zu können. In Preußen können freilich Anwärter für den Gemeinde- und Privatdienst auf dem bekannten Wege „Forstassessor a. D." werden. Aber für andere Länder fehlt meines Wissens diese Möglichkeit (wenn man nicht die seit einigen Jahren in Bayern bestehende Aufhebung des numerus clausus dahin rechnen will), und für Preußen befriedigt sie auch nicht voll. Also ein Wandel ist hier nötig, sowohl zum Besten der Anwärter wie des Waldbesitzes. Doch gehört die Erörterung dieser Frage nicht hierher. Sie wird auf anderem Wege verfolgt werden.

Nun hat der Deutsche Forstverein am 17. Juli 1925 eine neue Prüfungsordnung erlassen, nachdem der Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände ihr am 26. Juni 1925 zugestimmt hat.

Bei Erwähnung dieser Tatsache setzt die Kritik ein.

An sich kann man sich damit abfinden, daß der Deutsche Forstverein die Prüfungen abhält. Er ist Träger der wissenschaftlichen Forstwirtschaft, in ihm arbeiten Wissenschaft und auf wissenschaftlicher Grundlage betriebene Wirtschaft zusammen. Deswegen ziehe ich ihn dem nach Aufgaben und Arbeit wirtschaftspolitisch eingestellten Reichsforstwirtschaftsrat in dieser Frage vor.

Ich halte es nach dem Wort: tua res agitur auch für richtig, daß der Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände sowohl bei der Festsetzung der Prüfungsordnung wie bei der Durchführung der Prüfungen beteiligt worden ist. Ich habe auch kaum etwas gegen die Art der Beteiligung an den Prüfungen auszusetzen. Der Prüfungsausschuß besteht nämlich nach wie vor aus vier Mitgliedern, die vom Ausschusse des Deutschen Forstvereins auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt werden. Der Reichsverband entsendet zur Prüfung zwei Vertreter. Diese sollen sich über Inhalt und Verlauf der Prüfung und über die Prüfungsordnung ein Urteil bilden. Sie können bei der Auswahl der schriftlichen Aufgaben Anträge und bei der mündlichen und Waldprüfung Fragen stellen. Bei der Notenfestsetzung steht ihnen kein Stimmrecht zu, wohl aber die Befugnis, ihr Urteil dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Nun ist doch keine Frage, daß diese Prüfungen für den Stand der Privatforstbeamten (Gemeindeanwärter treten praktisch sehr zurück, Anwärter, die sich solcher Prüfung unterziehen, sind zunächst meist Privatdienstanwärter, so gern sie auch später in den Gemeindedienst gehen) von demselben Belang sind wie für den Stand der Waldbesitzer. Weshalb hat man nur diesen zugezogen, nicht aber jenen, noch dazu angesichts der Tatsache, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands seit mehr als 20 Jahren so Hervorragendes auf dem Gebiete des Ausbildungs- und Prüfungswesens leistet, daß fast alle für diese Prüfung in Frage kommenden Anwärter ihm angehören, und daß er seinen guten Willen, mit dem Waldbesitz zusammen zu arbeiten, in seiner ganzen Vereinsarbeit von jeher bewiesen hat, gerade vor etwa Jahresfrist wieder durch Aufgabe seiner bisherigen Vorherrschaft bei den Försterprüfungen durch Anregung der Gründung des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen, in dem er mit der Hauptlandwirtschaftskammer und dem Landesverband Preußischer Waldbesitzer friedlich zusammen arbeiten will? Dieser Mangel muß ganz entschieden beseitigt werden.

Und nun Ziel und Zulassungsbedingungen der neuen Prüfungsordnung!

Sie ist wieder benannt: „Für Forstverwalter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Ge-

meinden, Stiftungen usw." Und im § 7 steht, daß bei der Prüfung die Aufgaben eines solchen Forstwirtes ins Auge zu fassen sind, „dem zwar die selbständige Bewirtschaftung eines Reviers unter eigener Verantwortung, jedoch unter Oberleitung eines höheren Beamten obliegt." Hier spukt immer noch die Entstehungsgeschichte dieser Prüfungen nach. Es handelte sich damals um eine Verwaltung mit vollakademischen Forstmeistern und nicht vollakademischen Revierverwaltern, also um eine ähnliche Verwaltungseinrichtung, wie sie seinerzeit auch in einzelnen kleineren deutschen Bundesstaaten für die Staatsforstverwaltung bestanden hat. Tatsache aber ist, daß die meisten der bisher vom Deutschen Forstverein geprüften Beamten nicht in solchen Stellungen sich befinden (so viele dieser Art gibt es gar nicht), sondern in durchaus selbständigen Oberförsterstellungen, wo ihnen auch meist nicht die Beratung eines höheren Forstbeamten zur Seite steht (was ich an sich natürlich bedaure). Die meisten verwalten Privat- (oder auch Gemeinde-) Reviere mittleren und oft sogar recht großen Umfanges. So ist es bisher gewesen, und so wird es auch in Zukunft sein, ja wahrscheinlich in noch größerem Umfange, denn die Not der Zeit wird manche Vollakademikerstelle eingehen lassen (auch der große Eulenfraß des Ostens wird übrigens Vollakademikerstellen zu Forstverwalterstellen und solche zu Försterstellen herabdrücken).

Es wäre also besser gewesen, die von mir seinerzeit durchgesetzte Bezeichnung „Revierverwalterprüfung" beizubehalten und in § 7 etwa zu sagen: „Aufgabe eines solchen Forstwirtes, dem die selbständige Bewirtschaftung eines mittleren Reviers unter eigener Verantwortung obliegt."

Doch hierin liegt nicht der Schwerpunkt. Maßstab für jede Prüfung sind stets die Zulassungsbedingungen. Hier ist nun festzustellen, daß gegen die oben gekennzeichneten Bestrebungen nicht um einen, sondern um zwei Pflöcke zurückgesteckt ist. Von einem sechssemestrigen Studium ist gar keine Rede mehr.

Die Anwärter brauchen nicht mehr, wie früher, Reichsdeutsche zu sein, sondern auch Auslandsdeutsche, insbesondere solche, die aus den von Deutschland abgetretenen Gebieten stammen, werden zugelassen. Dies entspricht der Vereinspolitik des Deutschen Forstvereins. An sich ist es vom nationalen Standpunkt aus zu begrüßen. Aber für den Stand der Privatforstbeamten droht die Gefahr der Verschlimmerung der Überfüllung des Berufes.

Sodann: Die Prüfung ist in erster Linie zugeschnitten auf Angehörige des Försterstandes. Diesen Grundsatz begrüße ich ganz besonders. Ich bin bekanntlich immer für den Aufstieg tüchtiger Förster gewesen. Die Anwärter müssen die Försterprüfung abgelegt haben, und zwar entweder die vor der Prüfungsstelle (jetzt Hauptberufsamt) für Privatförster in Preußen abgehaltene oder eine vom Deutschen Forstverein (oder seinem Prüfungsausschuß) als gleichwertig anerkannte Prüfung. Damit kann man sich einverstanden erklären. Ja, man kann diese Vorschrift als erfreulich begrüßen. Nur müßte die Bezeichnung „Prüfungsstelle für Privatförster bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer" abgeändert werden in „Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen", denn abgesehen von der Namensänderung ist das Hauptberufsamt nicht eine Einrichtung der Hauptlandwirtschaftskammer, sondern eine gemeinsame Einrichtung der Hauptlandwirtschaftskammer, des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Auch der Forderung der Prüfungsordnung, daß die Försterprüfung mit „gut" bestanden sein muß, kann man wohl zustimmen. Bedenklich dagegen ist, daß die Försterprüfung in der Schulbildung mit „sehr gut" bestanden sein muß. Die Prüfungsordnung des Hauptberufsamtes kennt nämlich eine Prüfung der Schulbildung nicht. Sie hat als Einzelfach die „Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten". Darin wirkt sich natürlich die Schulbildung ganz besonders aus. Sie beeinflußt aber natürlich auch die Prüfung im forstlichen Rechnen. Selbst wenn man aber „Schulbildung" durch „Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten" ersetzen würde, würde die Forderung des „sehr gut" zu hoch gespannt sein, denn diese Fachnote wird bei den Försterprüfungen nur sehr selten erteilt. Wenn man überhaupt eine Bedingung stellen will, so sollte man sich mit „gut" begnügen. Noch besser würde es sein, wenn man die Bedingung in dieser Form überhaupt fallen ließe, vielmehr nur allgemein den Prüfungsausschuß ermächtigte, solche Anwärter zurückzuweisen, deren Schulbildung nach ihrem Vor- und Ausbildungsgang, dem Ergebnis bereits abgelegter Prüfungen und der bei der Meldung einzureichenden Revierbeschreibung (s. § 4, Abs. 3, Ziffer 7 der Prüfungsordnung) den Anforderungen dieser Prüfung offenbar nicht genügt. Der Anwärter soll ferner einen bestimmten Ausbildungsgang nachweisen. Zunächst wird verlangt eine zweijährige Lehrzeit auf dem Revier bei einem zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten Lehrherrn oder einjährige praktische Lehrzeit und einjähriger Besuch einer anerkannten Forstlehrlingsschule mit Bestehen der Abschlußprüfung. Eine solche Vorschrift ist in dieser Form an sich überflüssig; denn wenn die Försterprüfung Voraussetzung zur Zulassung ist, muß eine solche Ausbildung vorhergegangen sein. Die Försterprüfungsordnung des Preußischen Hauptberufsamtes schreibt zur Zeit eine „ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit" vor, von der ein Jahr auf einer Forstlehrlingsschule verbracht sein kann. Die für das übrige Deutschland noch geltende Prüfungsordnung des Vereins für

Privatforstbeamte Deutschlands für die Försterprüfungen stellt dieselbe Bedingung. Eine andere Försterprüfung wird der Deutsche Forstverein kaum als „gleichwertig" (siehe oben) anerkennen, wenn sie nicht auch zum mindesten eine zweijährige Lehrzeit fordert. Also diese ganze Bestimmung erübrigt sich, wenn das Bestehen der Försterprüfung Vorbedingung für die Zulassung zur Forstverwalterprüfung ist. Wer soll übrigens den Lehrherrn zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigen? Wer die Forstlehrlingsschule anerkennen? Diese Bestimmungen greifen auch der Entwicklung weit voraus. Die Anerkennung der Lehrherren ist seit einigen Jahren vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands durchzuführen versucht. Das neue Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen hat diese Aufgabe jetzt für Preußen übernommen. In den anderen Ländern steht diese Regelung noch aus. Bis die ersten Lehrlinge „anerkannter" Lehrherren für die Forstverwalterprüfung in genügender Zahl reif sind, vergehen noch Jahre. Also ist diese Bestimmung verfrüht.

Will man überhaupt einen bestimmten Ausbildungsgang vorschreiben, so könnte man den Lehrplan nehmen, wie ihn das Hauptberufsamt für Preußen neuerdings festgesetzt hat (s. S. 6 der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen", Verlag J. Neumann-Neudamm), nämlich: im ersten Lehrjahr praktische Ausbildung im Walde, im zweiten Lehrjahr Fortsetzung bei einem Forstverwaltungsbeamten mit Ausbildung im Bürodienst, im dritten Lehrjahr Besuch einer Forstschule oder, falls dies nicht möglich, Ausbildung bei einem Forstverwaltungsbeamten. Dieser Lehrplan geht also über die Forderungen hinaus, die das Hauptberufsamt vorläufig für seine eigenen Försterprüfungen stellt. Aber es ließe sich rechtfertigen, daß der Deutsche Forstverein für die Regel höhere Anforderungen an den Forstverwalter stellt, als heute bei der Försterprüfung gestellt werden. Für begründete Ausnahmen bleibt dann immer noch der Ausweg, den der Absatz 2 des § 1 vorsieht, nämlich daß der Prüfungsausschuß „für die Übergangszeit" (ein übrigens nicht festgelegter Begriff) die Zulassung auch dann genehmigen kann, wenn der Ausbildungsgang den Bedingungen nicht in allen Einzelheiten entspricht.

Die Prüfungsordnung schreibt dann ferner vor, daß nach der Lehrzeit eine sechsjährige (soll heißen: mindestens sechsjährige) Verwendung im praktischen Forstdienst nachgewiesen werden muß.

Die Försterprüfungsordnung des Preußischen Hauptberufsamtes fordert nach der Lehrzeit fünfjährige Praxis (die alte, für die anderen Länder vorläufig noch geltende Prüfungsordnung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ebenfalls, begnügt sich aber mit drei Jahren, wenn eine anerkannte Forstschule besucht ist). In der Regel kann also ein geprüfter Förster sich schon ein Jahr nach der Försterprüfung zur Forstverwalterprüfung melden und ist dann vielleicht erst 26 Jahre alt; denn Vorbedingung für die Försterprüfung ist bekanntlich auch die Vollendung des 25. Lebensjahres. Mir erscheint die Spanne von einem Jahre zwischen den beiden Prüfungen reichlich kurz und 26 Jahre als Lebensalter reichlich niedrig für einen normal ausgebildeten Förster als „Forstverwalter". Ein Jahr müßte da mindestens mehr verlangt werden. Offenbar spielt hierbei die Rücksicht auf die Akademiker mit. Sie sollen nämlich in die Prüfung auf dem Wege hineinkommen können, daß auf die sechsjährige Praxis nach der Lehrzeit höchstens angerechnet werden dürfen: die Beschäftigung auf einem Büro mit 1 Jahre, die Beschäftigung bei Betriebsregulierungsarbeiten oder als Assistent an einer Forstlehrlingsschule nur mit 2 Jahren und das Studium der Forst- und Naturwissenschaften an einer deutschen (nicht auch auslandsdeutschen?) forstlichen Hochschule bis zur Dauer von 3 Jahren. Rechnet man diese Möglichkeiten übrigens zusammen, so kommen schon sechs Jahre heraus, für praktischen Außendienst bliebe also keine Zeit. Das ist natürlich nicht gewollt. Deshalb muß diese Bestimmung anders gefaßt werden. Es muß gefordert werden, daß diese Ausnahmen auf die sechs Jahre zusammen mit höchstens vier Jahren angerechnet werden dürfen.

Fragen wir uns, wie diese Anrechnungsbestimmungen sich für die Förster und für die Akademiker auswirken!

Wenn ein Förster die Försterprüfung machen will, ist in den fünf Jahren Praxis eine Beschäftigung auf dem Büro keine Seltenheit. Sie hindert ihn auch nicht daran, die Försterprüfung rechtzeitig und gut zu bestehen. Beschäftigung bei Betriebsregulierungsarbeiten kommt nur ausnahmsweise vor, ist aber auch nicht hinderlich für die Försterprüfung. Assistent (übrigens ein dehnbarer Begriff) an einer Forstlehrlingsschule kommt kaum in Frage. Diese Stellen sind selten. In Templin ist der „Assistent" (d. h. zweiter Lehrer) immer Akademiker gewesen. Der Försteranwärter wird an den Forstschulen meines Wissens durchweg nur zur Aufsicht außerhalb des Unterrichts verwendet. Es würde richtig sein, wenn ihm eine solche Tätigkeit nur mit einem Jahre angerechnet würde. Studium an einer Hochschule kommt für unsere Försteranwärter nach dem Eingehen von Eisenach kaum noch in Frage. Wer studieren will, muß dies zweckmäßig nach der Försterprüfung tun. Also die eigentlichen Försteranwärter werden durch diese Ausnahmebestimmungen im allgemeinen wenig betroffen. Am lästigsten können sie für einen jungen Förster werden, der sehr lange auf einer Schreibstube beschäftigt wird. Aber gerade solche federgewandten, zum Verwaltungsdienst sich eignenden Anwärter werden oft den Trieb haben, die Forstverwalterprüfung zu machen.

Nun aber die Akademiker! Die jungen Leute, die mit dem Reifezeugnis einer Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) die Forstverwaltungslaufbahn einschlagen wollen, scheiden hierbei aus (siehe oben). Wie stellt sich die Sache aber für solche, die mit dem Reifezeugnis für Obersekunda oder Prima Forstfach studieren? Sie gehen in der Regel auf ein Jahr, zuweilen auch auf zwei Jahre in die Lehre bei einem Oberförster und besuchen dann zwei oder auch drei Jahre eine forstliche Hochschule. An keiner forstlichen Hochschule aber können sie jetzt noch ordentliche Hörer werden, sondern nur Gasthörer (Hospitanten). Infolgedessen können sie auch nirgends mehr eine akademische Abgangsprüfung machen. Soweit ich unterrichtet bin, besteht nur in Tharandt für sie noch die Möglichkeit, nach jedem Semester eine Prüfung in den Einzelfächern abzulegen. Diese jungen Leute haben also heute gar keine Möglichkeit mehr, eine geschlossene Prüfung abzulegen, außer der Forstverwalterprüfung des Deutschen Forstvereins. Diese war ja auch bisher im wesentlichen auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten, während die Zulassung von nichtakademisch gebildeten Förstern erschwerte Ausnahme war. Dieser Grundsatz ist jetzt völlig umgekehrt. Wie die Bestimmungen jetzt gefaßt sind, müssen die Akademiker alle Zulassungsbedingungen erfüllen wie die Förster. Vor allem müssen sie also eine zweijährige Lehrzeit durchmachen und nach weiterer fünfjähriger Praxis die Försterprüfung ablegen. Ich nehme an, daß es von den Stellen, die Försterprüfungen abhalten, zugelassen würde, daß ein Jahr Lehrzeit statt durch den Besuch einer Forstschule durch den Besuch einer forstlichen Hochschule ersetzt werden kann. Aber ein Jahr Hochschule hat als Studium an sich doch nur einen bedingten Wert. Zwei Jahre sind heute schon reichlich knapp. Auf die fünf Jahre Praxis aber werden weder das Hauptberufsamt für Preußen noch der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, noch eine andere Stelle, die Försterprüfungen abhält, Hochschulstudium anrechnen können. Die Försterprüfung müßte also von dem Anwärter entsprechend hinausgeschoben werden oder das Studium oder dessen Rest von ein bis zwei Jahren hinter die Försterprüfung gelegt werden. Aus all diesen Gründen würde sich für solche Anwärter ein schlecht geregelter Ausbildungsgang ergeben. Erwünscht ist vielmehr, daß einer einjährigen Lehrzeit ein Studium von zwei bis drei Jahren, darauf eine mindestens zweijährige forstliche Praxis und nach dieser die Forstverwalterprüfung folgt. Von diesen Anwärtern die Försterprüfung zu verlangen, ist auch überflüssig. Die jetzigen Zulassungsbedingungen schließen solche Anwärter praktisch ziemlich aus oder erschweren ihnen den Ausbildungsgang unnötig. Verlangt muß werden, daß für sie besondere Zulassungsbedingungen geschaffen werden; denn es kann nicht geleugnet werden, daß für solche Anwärter ein Bedürfnis vorliegt.

Schließlich wird in der Prüfungsordnung noch vorgeschrieben, daß die Zulassung für den Anwärter durch den Dienstherrn beantragt werden muß, der dem Deutschen Forstverein oder dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände angehören muß. Diese Bedingung hat in den Kreisen der Privatforstbeamten außerordentlich verstimmt, sogar verbittert. So, wie sie dasteht, ist die Verstimmung berechtigt. Zu erklären ist die Bestimmung so: Die alte Prüfungsordnung war in erster Linie bestimmt für Akademiker (siehe oben), während Förster ohne akademische Bildung nur ausnahmsweise auf Grund eines Antrages ihres Dienstherrn zugelassen werden sollten. So hatte die Bestimmung einen berechtigten Sinn, denn sie bedeutete eine Begünstigung. Wenn sie aber heute in gleicher Weise wie die beiden anderen Bedingungen (Reichsangehörigkeit oder Eigenschaft des Auslandsdeutschen und Ausbildungsgang) als unerläßlich hingestellt wird, so ist dies unberechtigt. Wir wissen zwar aus dem Munde des Herrn Ministerialrats Dr. Kahl anläßlich der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Potsdam im Oktober 1925, daß die Verfasser der neuen Prüfungsordnung glaubten die Zulassung mit dieser Bestimmung zu erleichtern, und daß man dabei vom besten Willen beseelt war. Aber mit Recht lehnen die Privatforstbeamten eine solche Bestimmung ab. Es muß jedem Anwärter möglich sein, sich ohne weiteres zu melden auf Grund seines Deutschtums und seines Ausbildungsganges. Welches Recht hat ein Waldbesitzer, seinem Beamten die Anwartschaft auf den Forstverwalterdienst „der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw." zu verweigern? Wer einen Antrag stellen soll, kann ihn doch auch versagen? Eine solche Abhängigkeit vom Willen des Dienstherrn lehnen die Privatforstbeamten mit Recht ab. Sie steht auch einzig da und ist, wie schon oben angedeutet, nur geschichtlich zu erklären. Diese Bestimmung muß also unter allen Umständen gestrichen werden. Wenn übrigens der Anwärter zur Zeit in keinem Dienstverhältnis steht (ein Fall, den die Prüfungsordnung selbst vorsieht in § 4 Abs. 3), ist ein Antrag des Dienstherrn überhaupt unmöglich. Nebenbei bemerkt, erscheint auch die Bedingung, daß der beantragende Dienstherr dem Deutschen Forstverein oder dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände angehören muß, engherzig. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat schon längst auf die Bedingung verzichtet, daß zu seinen Försterprüfungen nur seine Mitglieder zugelassen werden, trotzdem diese Bedingung doch gewiß eine größere innere Berechtigung hatte. Ein Dienstherr kann übrigens auch nicht dem Reichsverbande Deutscher Waldbesitzerverbände angehören (denn dieser hat keine Einzelmitglieder), sondern nur einem

dem Reichsverbande angeschlossenen Waldbesitzerverbände.

Hinsichtlich des sonstigen Inhaltes der Prüfungsordnung kann ich mich kurz fassen.

Daß die Leistungen der Prüflinge im Schriftlichen und im Zimmer nur von zwei Prüfern bewertet zu werden brauchen, halte ich für unzureichend. Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß die Waldprüfung, soweit nicht mehr als 20 Prüflinge geprüft werden, nicht länger als einen Tag dauern soll. Bedenklich ist mir auch die Einteilung der Prüflinge in Gruppen für die Waldprüfung. Dabei besteht die Gefahr, daß die Prüflinge von den Aufgaben vorzeitig Kenntnis erhalten, wie die Erfahrungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bei den Försterprüfungen beweisen. Bei diesen ist deshalb seit langer Zeit die strenge Einzelprüfung durchgeführt.

Es ist anerkennenswert und der Nachahmung zu empfehlen, daß die mündliche Prüfung im Zimmer täglich nur sieben Stunden dauern soll.

Die Beschränkung der Bewertung auf 4 Noten ist nicht ratsam. Besser sind fünf Noten, von denen „genügend" die Mitte (III) bildet. — Die Prüfungszeugnisse und das Protokoll sind zweckmäßig nicht nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, sondern auch von den Vertretern beteiligter Verbände usw. zu unterzeichnen.

Unklar sind die Geldverhältnisse der Prüfungsordnung. Aus dem letzten Satz des § 5 scheint hervorzugehen, daß der Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände die Kosten allein trägt. Ich zweifle nicht, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sich an den Kosten beteiligen würde. Auch der Deutsche Forstverein selbst sollte dies tun.

Ich fasse zusammen:

Die Prüfungsordnung erscheint in hohem Maße abänderungsbedürftig. In erster Linie ist die Beteiligung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bei Festsetzung der Prüfungsordnung und Durchführung der Prüfungen zu fordern. Die Zulassungsbedingungen sind in wesentlichen Punkten abzuändern. Auch die Durchführung der Prüfung könnte verbessert werden. Die Geldverhältnisse sind klarzustellen.

Zur Reform der preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Forstsekretär Fröhlich,
1. Vorsitzender der Bezirksgruppe Wiesbaden des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre.

In Nr. 6 auf Seite 131 ist ein Beitrag von Herrn Forstmeister Franz, Langenschwalbach, zur Reform der preußischen Staatsforstverwaltung erschienen, welcher wohl allen Beamten, die in der Forstverwaltung tätig sind, das Herz hat höher schlagen lassen. Es ist an der Zeit, daß auch uns in der Forstverwaltung ein Erlöser aufsteht, der den Mut hat, gegen den Überbau der Verwaltungstechnik allgemein, und im besonderen der Forstverwaltung, anzugehen. Hier wäre es am Platze, den Reformator auf den Schild zu erheben und ihn seine Talente verwerten zu lassen. Wir haben heute Verhältnisse, die wirklich keine Daseinsberechtigung mehr haben. Ich will versuchen, auch einige Worte zur Sache zu sagen. Wie die Forstverwaltung zusammengesetzt ist, hat Forstmeister Franz bereits gesagt, und ich möchte mich mehr mit Einzelheiten befassen.

Zunächst ist es die Oberförsterei, als unterste, aber wichtigste Verwaltungsstelle, der ich einige Worte widmen möchte. Eine preußische Durchschnittsoberförsterei hat heute etwa eine Größe von rund 3000 bis 4000 ha im Gebirge und in der Ebene etwa 5000 bis 6000 ha. Diejenigen, die kleiner sind, wird man ja wohl in absehbarer Zeit verschwinden lassen und andere vergrößern. Einer Oberförsterei steht vor der Oberförster als Verwalter; ihm beigegeben ist ein Forstsekretär zur Erledigung des forstlichen Schreibwerks und der Bürogeschäfte im allgemeinen; letzterem liegt die persönliche Verantwortung sämtlicher forstlichen Rechnungsarbeiten der Oberförsterei und die Vorbereitung der Holzverwertung nach Anweisung des Oberförsters ob. Zu einer Oberförsterei gehören ferner durchschnittlich 5 bis 6, teilweise auch mehr Förstereien.

Um nun eine Verwaltungsreform bei der Forstverwaltung durchführen zu können, ist es notwendig, von unten aufzubauen. Die Förstereien kann ich dabei wohl übergehen, da bei diesen nicht viel zu holen ist, schon mit Rücksicht auf den so notwendigen Schutz auf allen Gebieten und die nach der Förster-Dienstanweisung zugewiesenen Betriebsgeschäfte, die je nach Bestandesbildung den Förster voll beschäftigen. Anders dagegen ist es bei den Oberförstereien; hier wäre schon etwas für den Staat herauszuholen. Wie schon gesagt, steht der Oberförsterei ein Oberförster als Verwalter vor. Bei der früheren Vor- und Ausbildung der Förster war es verständlich, teilweise sogar notwendig, daß die Oberförsterei in ihrer Größe in beschränkten Grenzen gehalten wurde. Nachdem aber die neuen Förster-Ausbildungs-Bestimmungen herausgegeben, die ein Ergebnis der seit den letzten Jahrzehnten geübten Praxis sind, und diese eine erheblich bessere Vorbildung sowie eine intensivere Ausbildung der Förster vorsehen, dürfte sich das veraltete Bild wesentlich ändern. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß ein Oberförster in der Lage ist, wenigstens in Westdeutschland, eine Oberförsterei zu verwalten, die etwa einhalbmal größer ist als die der Gegenwart. Es ist ein hartes Wort, was

ich hier kühn niederschreibe, und ich werde damit vielleicht auf manchen Widerspruch stoßen; ich bin aber auch überzeugt, daß ich vielen Oberförstern aus dem Herzen rede.

Ganz allgemein gedacht, ist eine gewisse Vergrößerung der Oberförstereien notwendig, nur um die Stellung des, dem Staate durchaus notwendigen, wertvollen Beamten zu rechtfertigen. Hier treffen auch die Worte des Herrn Forstmeisters Franz, „bis schließlich das Volk usw.", das Richtige. Nur wird hier nicht die Hilfe des Himmels angefleht, sondern die Hilfe der Abgeordneten, wie ein Eingesandt in einer Tageszeitung, „Casseler Tageblatt" vom 19. Januar 1926, das mir hier gerade vorliegt, besagt, überschrieben „Die Preußischen Oberförster". Dieser Artikel ist für meine Darlegungen mit eine Anregung gewesen. Ich lasse denselben hier folgen, um zu zeigen, wie man in gewissen Kreisen denkt.

Die preußischen Oberförster.

Man schreibt uns:

Das Hauptaugenmerk des Volkes richtete sich nach dem Kriege hauptsächlich auf die höheren politischen Beamten (Oberpräsident, Landeshauptmann, Regierungspräsident, Landrat); diesen wurde ein Teil ihrer Vorrechte entzogen, es wurden zum Teil Leute aus dem Bürgertum mit der Verwaltung dieser Stellen betraut. Eine besondere Sache ist es mit den Oberförstern.

Die kleinen Vorrechte, die den Oberförstern auf der einen Seite entzogen wurden, haben sie durch größere Vorteile bei weitem ausgewetzt. Vor dem Kriege hatten die Oberförster neben ihrem damals schon sehr großen Gehalt eine Aufwandsentschädigung. Als die Inflation kam, da ging es mit der Aufwandsentschädigung genau so wie mit vielen anderen Sachen. An Stelle der Aufwandsentschädigung haben nun die Oberförster durchgesetzt, zu bekommen: 2 Pferde, 1 Kutschwagen, 1 Erntewagen, 1 Kutscher, Futter und Streu für die Pferde. Das heißt: der Preußische Staat muß neben diesen Sachen, die er stellt, auch noch die Reparaturkosten von Wagen und Geschirr bezahlen, außerdem eventuelle Tierarzt- und Arzneikosten und zuguterletzt den Hufbeschlag der Pferde. Der Preußische Staat ist jetzt drauf und dran, diese schönen Sachen wieder aufzuheben. Aber schon beugt man vor, denn jetzt sollen wieder die Aufwandsentschädigungen einsetzen. — Hier heißt es nun: Aufgepaßt! Abgeordnete des Preußischen Landtags, tut die Augen auf, damit der Preußische Staat und dadurch die Allgemeinheit nicht geschädigt wird! Alles zielt darauf hin, diese Entschädigung noch viel höher zu schrauben als in der Vorkriegszeit, man will anscheinend der Regierung sagen: Seht, was Ihr für Ausgaben gehabt habt, als Ihr Wagen, Pferde usw. gestellt habt. Es wird vielleicht versucht, die Ausgaben künstlich zu erhöhen. Ich habe von Oberförstereien gehört, die 200 RM und mehr an Reparaturkosten für Kutschen und 100 bis 150 RM an Hufbeschlag in einem Jahre haben sollen.

Abgeordnete aller Parteien, die Ihr das Volkswohl im Auge habt, stellt im Preußischen Landtag die kleinen Anfragen: 1. Was hat den Preußischen Staat der Pferdebestand der Oberförsterei gekostet? 2. Welche Summen haben die Reparaturen und der Hufbeschlag verschlungen? 3. Was kosten überhaupt den Staat die Oberförster mit sämtlichem Drum und Dran?

Besonders die Antwort auf die letzte Frage (wenn sie korrekt gegeben wird) wird sehr interessant sein. Da könnten einmal Vergleiche angestellt werden, was ein Oberförster gegenüber einem Förster kostet. — Da hätte man mal beim Abbau sein Augenmerk darauf lenken sollen; z. B. im Kreise Marburg sind sechs Oberförstereien; vier davon sind ganz bestimmt, nach Aussage von Fachleuten, zu viel; hier wirft man weit über 70000 RM zum Fenster hinaus; rechnet man nun, daß es in vielen preußischen Kreisen ungefähr so aussieht, dann reichen 20 Millionen Mark nicht, die man sparen könnte. Mit dieser Summe könnten 5000 Förster besoldet werden. Aber unten wird abgebaut, oben bleibt alles, oder es wird noch aufgebaut. Das Volk ruft Euch zu: Baut oben einen Beamten ab, dann spürt es nur eine Familie!

Nun wird man vielleicht sagen: Ja, die Oberförster haben auch die Aufsicht über die Privat-, Interessenten- und Gemeindewaldungen. Dem sei nun gegenübergehalten, daß all diese Arbeiten von alten Förstern besorgt werden können.

Außer seiner Aufwandsentschädigung bekommt der Oberförster das beste Brennholz geliefert, zum Teil so viel, daß er noch davon verkaufen kann, zum Teil ist bei der geräumigen Staatswohnung (Oberförsterei) ein kleines Bauerngut. Gewöhnlich ist auch der Oberförster, da die Oberförstereien zum größten Teil Gutsbezirke bilden, „Gutsvorsteher", und alle Fäden der Verwaltung laufen ihm durch die Finger.

Vor dem Kriege waren die meisten Oberförster gleichzeitig Pächter der Jagd ihrer Oberförsterei, und wenn die Jagdpachtsumme einmal nachgesehen wird, dann staunt nicht allein der Laie, sondern auch der Fachmann. Heute veranstalten zum Teil die Oberförster im Interesse des Staates in den Staatswaldungen Treibjagden; trotzdem wird bemängelt, daß so wenig aus der Jagd einkommt. Anscheinend werden hauptsächlich die Treibjagden da veranstaltet, wo gar kein oder nur sehr wenig Wild vorkommt, um auf diese Art und Weise dem Staate klarzumachen, daß sich der Staat besser stände, wenn die Herren Oberförster wieder Jagdpächter würden. Die ganze Jagdsache wäre viel sicherer in Händen der Förster, denn erstens kennt jeder sein Revier in bezug auf Wild ganz genau, und zweitens würde jeder Förster ein Heger in seinem Revier sein; denn der Stolz der Förster besteht nicht im vielen Schießen, sondern in einem schönen Wildbestand.

J. H. Rau, Landwirt, Beltershausen bei Marburg.

Wenn auch ohne Kenntnis der Materien dieses Material zusammengetragen ist und ich nicht weiter darauf eingehen will, so enthält es doch eine Wahrheit, die man nicht verkennen darf: nämlich die, daß der Staat einen Beamten, dem er eine derartige Stellung wie dem Oberförster gibt, auch voll ausnutzen muß. Daß dieses heute überall der Fall ist, möchte auch ich bezweifeln. — Der Oberförster verrichtet

Arbeiten, die seine Wissenschaft nicht erfordern und durch billigere Kräfte erledigt werden können.

Aber hier komme ich eben zur Reform nach Forstmeister Franz; nur diese kann eine Änderung schaffen. Man mache den Oberförster wirklich zum Oberförster, der er eigentlich heute gar nicht ist; seine Befugnisse sind lange nicht die, die er haben müßte, um befriedigt zu sein und sein akademisches Wissen zu verwerten, und Befriedigung ist letzten Endes die Triebfeder zur Kraftentwickelung. Hier kann nur eine Dezentralisation helfen, die, um wiederum mit Forstmeister Franz zu reden, nicht hinter jedem Aufpasser wieder einen Aufpasser hat und dem Oberförster eine größere Entscheidungsfreiheit vorbehält. Man entlaste den Oberförster von Kleinkram in jeder Beziehung und ganz besonders in der inneren Verwaltung, soweit das nur irgendwie möglich ist, indem man ihm einen verwaltungstechnisch und forstlich firmen 1. Sekretär als Bürovorsteher und Mitarbeiter beigibt, das Büro großzügig aufzieht und den Oberförster so für größere Aufgaben auf Grund seiner Wissenschaft freimacht. Man gebe dem Oberförster Befugnisse, welche die heutigen weit überschreiten müssen. Es ist nicht notwendig, daß wegen jeder Kleinigkeit bei der nächst höheren Instanz angefragt werden muß; in den meisten Fällen wird es doch so gemacht, wie der Oberförster es vorschlägt.

Ich denke hier besonders an Kauf- und Tauschgeschäfte, wo höhere Genehmigung nur bei Verkäufen staatlichen Eigentums nötig wäre; bei Ankäufen aller Art könnte der Oberförster als Urkunder und der Forstsekretär als Ankäufer mit Generalvollmacht versehen sein, da es doch Staatsinteresse ist, alles, was sich in das Waldareal einfügt, anzukaufen.

Bei Ausführung der Wirtschaftspläne müßte der Wirtschafter natürlich größte Freizügigkeit haben, da sich Maßnahmen, die bei Aufstellung der Pläne noch Berechtigung hatten, inzwischen durch Naturereignisse oder die Wirtschaftskonjunktur geändert haben können und somit eine andere Maßnahme erfordern. Die heutige Zwischeninstanz, die Regierungs-Forstabteilung als solche, dürfte ihre Daseinsberechtigung verloren haben. Die Arbeitspole liegen bei der Oberförsterei und im Ministerium. Die Forstabteilung ist eigentlich nur Durchgangsinstanz, soweit nicht die Inspektion als Fachleitung und Revisionsinstanz in Frage kommt; dies soll ja aber nach Forstmeister Franz in den Wald verlegt werden, und würde dieselbe mindestens so fruchtbar, ganz besonders aber für den verarmten Staat bedeutend billiger wirken, als dieses heute der Fall ist. Der Oberforstmeister an der Spitze einer Provinz mit einem kleineren Sekretariat würde in von Forstmeister Franz gedachtem forstlich-literarischen Generalstab sicher besser wirken können als in der Gegenwart. Die Sachen, die heute noch in dem Sekretariat der Regierungsforstabteilung bearbeitet werden, können ohne weiteres von den Oberförstereien mitbearbeitet werden. Die grundlegenden Rechnungsprüfungen über Einnahme und Ausgabe erfolgen von dem Rechnungsbeamten, dem ersten Bürobeamten der Oberförsterei. Alle Ministerialerlasse gehen an die Oberförstereien direkt, und somit ist die Weitergabe durch die Zwischeninstanz mit dem Vermerk „Zur Kenntnis und Beachtung" oder das Aufdrücken des F.-Stempels mit Nr. und Datum hinfällig. Andere allgemeine Verwaltungs- und Personalsachen, über die die Zentrale entscheiden muß, werden mit dieser direkt erledigt, da dieser Weg nicht auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Was mir nun noch besonders auf der Seele brennt, sind die Dienstzimmer in ihrem teilweise trostlosen Zustande, wo heute zwei bis drei Beamte in einem Notbüro untergebracht sind, das sich vielfach im Wirtschafts- oder Kutschergebäude, im Kellergeschoß oder in sonst den schlechtesten Räumen der Oberförsterdienstwohnung befindet. Räume mit 20 qm, in denen noch Aktenschränke stehen, sind keine Seltenheit. Desgleichen unvollkommen sind die bürotechnischen Verhältnisse der Oberförstereien selbst. Hier Wandel zu schaffen gibt es nur die Möglichkeiten, gründliche Abhilfe in bezug auf die der Gesundheit der Beamten zuwiderlaufenden Büroverhältnisse und die Geschäftsanweisung von Forstmeister Franz. Nur mit dieser ist der Bürobetrieb übersichtlich zu gestalten, welches heute bei etwa 20 generalia und drei- bis viermal soviel specialia schlechterdings nicht mehr möglich ist.

Die ganze Büroeinrichtung ist eben für die heutigen Verhältnisse nicht mehr zugeschnitten, wenn ich schon daran denke, daß in dem Inventarienverzeichnis steht: „Schrank aus alten Kistenbrettern!" Das ist bezeichnend für die heutige Zeit. Die ganze Einrichtung des Büros allgemein ist vorsintflutlich, und es ist eine Zumutung für einen gesunden Menschen, in diesem Aktenstaub und Geruch vermoderten Papiers jahrzehntelang tätig sein zu müssen.

Um nun zusammenfassend meine Ausführungen zu kennzeichnen, wäre bei einer Umorganisation nach Forstmeister Franz und einer mäßigen Vergrößerung der Oberförstereien, etwa drei zu zwei zusammengelegt, damit zu rechnen, daß die Forstverwaltung mindestens so gut wie bisher, nur mit viel mehr Arbeitsfreudigkeit ihrer Träger, weiterlaufen würde und in jedem Jahre dem Staat eine nicht geringe Zahl an Millionen mehr abliefern könnte.

Zum Schluß möchte ich allen Forstleuten zurufen: Erhebt den Mann der Zeit auf den Schild und laßt ihn seine Gedanken in die Wirklichkeit zum Wohle des Staates und seiner Diener umsetzen! Ein Horrido auf gutes Gelingen dem Herrn Forstmeister Franz in Langenschwalbach!

Über Durchforstung von Fichtenbeständen.

Von Forstmeister **Müller**, Sosa.

Auf den gleichnamigen Artikel des Herrn Professors Dr. Gehrhardt in Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" erlaube ich mir, folgendes zu erwidern:

Daß unsere bisherige Durchforstungsweise der Fichtenbestände, die durch das Urväterrezept „früh, oft und mäßig" charakterisiert wird, vielfach im argen liegt, war mir schon lange klar geworden. In einem Artikel der „Silva" (Nr. 18, 1924) über Saat und Pflanzung der Fichte habe ich mich schon für möglichste Kronen- und besonders Wurzelfreiheit der Fichte ausgesprochen.

Bis zum Sommer dieses Jahres waren mir anders durchforstete Fichtenbestände überhaupt noch nicht zu Gesicht gekommen. Nachdem ich jedoch in diesem Sommer ein Revier besichtigt habe, dessen Verwalter schon seit 28 Jahren ganz im stillen und ohne alle äußere Anerkennung Hochdurchforstung der Fichte im modernen Sinne treibt, ist es meine feste Überzeugung geworden, daß diese Durchforstungsmethode auch für die Fichte, oder vielmehr gerade für die Fichte eine Zukunft hat. Sie wird es ermöglichen, auch im Niederlande auf lehmigen Böden gesunde, reine Fichtenbestände zu erziehen, ohne daß man befürchten muß, daß diese Bestände an Wuchsstockungen leiden oder gar vorzeitig absterben werden. Auch Bodenerkrankungen unter reinem Fichtenbestande dürften bei herrschender Hochdurchforstung zu den Seltenheiten gehören. Das Revier, von dem ich spreche, ist das vom Gräflich Schönburgischen Oberförster Neumann in Wiederau bei Rochlitz in Sachsen verwaltete Wiederauer Revier, in 300 m Meereshöhe, stockend auf Lößlehm.

Dieses Revier ist in Deutschland sicher ein Unikum und stellt der beruflichen Einsicht und Tüchtigkeit des Verwalters ein glänzendes Zeugnis aus. Ich kann und will der wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Reviers und seiner Leistungen durch den Sohn des Herrn Oberförsters Neumann nicht zuvorkommen und verweise hier nur auf diese wohl in Kürze zu erwartende Darstellung.

Die Hochdurchforstung und ihre Folgen: „Gesunde, bis zum 80jährigen Alter zuwachskräftige Fichtenbestände auch im trockenen und warmen Niederlande" ist also für mich jetzt eine Erfahrungstatsache.

Keine Erfahrungstatsache ist bis jetzt für mich der von Gehrhardt vertretene Schnellwuchsbetrieb der Fichte. Ich kann mich also darüber vorläufig nur theoretisch äußern.

Soweit ich Gehrhardt verstehe, ändert er das oben erwähnte Durchforstungsrezept unserer Ahnen um in „früh, oft und stark".

Die Stärke natürlich modifiziert nach der Bodenbonität, Exposition, Höhenlage und Alter der Bestände.

Er will von 6 m Höhe der Bestände an einen Nebenbestand überhaupt nicht aufkommen lassen und nur im Hauptbestande durchforsten, denn der Nebenbestand (etwa $^3/_5$ nach Kraft) mit seinem geringen Zuwachs und der Wurzelkonkurrenz, die er dem Hauptbestande bereitet, ist nach Gehrhardts Ansicht nicht existenzberechtigt. Sein Prinzip: „Man kann es einer jungen Fichte nicht ansehen, ob sie einmal ein Zukunftsbaum werden wird", ist vollkommen richtig.

Er verzichtet daher ihm zufolge auf die frühzeitige Auszeichnung von Zukunftsbäumen und durchforstet durchaus frei, geleitet von dem jeweiligen Schlußgrade des Bestandes und seinem Lichtbedürfnis.

Die Hochdurchforstung erscheint ihm zu sehr gekünstelt, um sie als allgemein herrschendes Prinzip in die große Praxis einführen zu können. Sehr sympathisch ist mir sein Prinzip: „Platz für Wurzel und Krone der Fichte", denn die Fichte ist ein Säufer und die Bodenfeuchtigkeit darf ihr durch dicht stehende Wurzelkonkurrenten nicht beschnitten werden, ganz besonders nicht im lufttrockenen Niederlande.

Verringerung der Stammzahl auf ein der Fichte am meisten zuträgliches Maß ist hier oberstes Prinzip. Dieses richtige Maß zu finden ist persönliche Sache des Betriebsleiters.

Gerhardt verwirft also auch die Hochdurchforstung mit ihrem wassersaugenden und wurzelbeschränkenden Nebenbestande, der nur auf den besten Bonitäten gegen Schluß des Bestandeslebens ganz verschwindet.

Die Tatsachen auf Wiederauer Revier sprechen gegen diese Gerhardtsche Ansicht. Infolge der überaus starken Humuszersetzung auf dem Lößlehm dieses Revieres, die durch den stärkeren Lichteinfall in den hochdurchforsteten Beständen begünstigt wird, haben die Fichtenwurzeln gar keine Gelegenheit, sich oberflächlich im Humus auszubreiten, sie sind vielmehr gezwungen, die Tiefe aufzusuchen*).

Infolgedessen steht ihnen auch ein viel größeres Bodenvolumen zur Verfügung und der konkurrierende Nebenbestand macht sich nicht unangenehm bemerkbar. Es ist möglich, daß der Gerhardtsche Schnellwuchsbetrieb in bezug auf Gesamtmassenproduktion den Hochdurchforstungsbetrieb noch übertrifft.

Er hat aber jedenfalls den Nachteil, daß er in Gebirgsrevieren mit ihren durch Schnee und Hochwild drohenden Gefahren die Stammzahl zu stark verringert.

Für das Gebirge halte ich daher nach wie vor weder Hochdurchforstung noch Schnellwuchsbetrieb für geeignet. Hier droht fast stets übermäßige Verringerung der Stammzahl durch Schnee und Hochwild.

---

*) Auf die Möglichkeit, der Fichte ein tiefgehendes Wurzelsystem anzuerziehen, habe ich in der Fachpresse schon des öfteren hingewiesen.

Verringert man die Stammzahl hier noch künstlich auf ein geringstes Maß, dann kann es einem passieren, daß eines Tages überhaupt kein Bestand mehr vorhanden ist.

Hier sind Begründung mit 50/70 Hundert Fichten je Hektar, frühe, häufige und mäßige Niederdurchforstung durchaus am Platze, zumal ja auch im Gebirge umfängliche Bodenerkrankungen viel seltener sind als im Niederlande.

Am ehesten könnte man für das Gebirge noch den Schnellwuchsbetrieb befürworten, denn er macht die Fichten gegen Schneebruch von Jugend auf widerstandsfähig, wenn nur das Hochwild nicht wäre.

Ich fürchte nach meinen Erfahrungen, daß die speckige Rinde solcher zuwachskräftigen Fichten für das Wild eine bevorzugte Delikatesse sein wird, die noch dazu bis ins Baumholzalter hinein aushält.

Gehrhardt unterschätzt ganz offenbar diese Gefahr, wenn er schreibt, daß solche stark durchforsteten Bestände kein bevorzugter Aufenthaltsort des Hochwildes sein würden. Im Winter steht das Hochwild bei schlechtem Wetter wochenlang in Stangen- und Althölzern.

Wenn ich mich betr. Nieder- und Hügelland für Niederdurchforstung bis zum 40. Lebensjahre und erst dann einsetzende Hochdurchforstung ausgesprochen habe, so wurde ich dazu außer der Begünstigung von Astreinheit und Vollholzigkeit noch durch den Gedanken bewogen, daß es für den Verwalter und das Personal großer Fichtenreviere von 2000 bis 3000 ha ein Ding der Unmöglichkeit ist, jede zum ersten Male zu durchforstende Fichtendickung zu durchkriechen und sie nach dem Prinzip der Hochdurchforstung auszuzeichnen.

Das ist selbst im lichteren Stangenholze eine sehr anstrengende Tätigkeit, denn der Kopf liegt ja ständig im Genick.

Bei nicht zu eng gegründeten Beständen, etwa 6000 je Hektar, wird auch das Wurzelsystem der Fichten, besonders bei häufigen Niederdurchforstungen, noch nicht so weit verkümmert sein, daß es sich nicht noch weiter entwickeln kann. Ist aber das Wurzelsystem der Fichte noch entwicklungsfähig, dann ist es auch die Krone. Will man daher die Hochdurchforstung dem heutigen Forstpersonal überhaupt schmackhaft machen, dann mache man die Konzession der 30- oder 40jährigen Altersgrenze.

Auf kleineren Revieren des Nieder- und Hügellandes, wie es z. B. das Wiederauer Revier ist, ist natürlich die Durchführung der Hochdurchforstung von Jugend auf möglich, wie das Beispiel von Neumann beweist. Wenn ich in meinem Artikel „Gedanken zur Hochdurchforstung in Fichtenbeständen" mich skeptisch geäußert habe zur bedeutenden Wertssteigerung hochdurchforsteter Fichtenbestände, wegen des Fehlens von Qualitätshölzern, so gebe ich Gehrhardt recht, wenn er sagt, daß sogenannte Qualitätsholzbestände doch nicht mehr so häufig sind, um ausschlaggebend ins Gewicht zu fallen.

Selbst unsere heutigen Pflanzbestände, gegründet nach 60/70 Hundert je Hektar, ergeben keine Qualitätshölzer (Korbholz, Instrumentenholz) mehr.

Auch werden solche wertvollen Hölzer auf den öffentlichen Versteigerungen meist weit unter ihrem eigentlichen Werte verkauft. Der Vertreter einer Instrumentenfabrik bietet eben je Verkaufsposten 5 RM mehr als die Konkurrenz und er ist glücklicher Besitzer. Diese 5 RM Mehrerlös für etwa 20 fm stellen aber sicher keine genügende Mehrverzinsung des Holzkapitals oft über 100-jähriger Fichtenbestände dar.

Selbst wenn die Massen- und Wertsteigerung hochdurchforsteter Fichtenbestände zweifelhaft wäre — sie ist es aber zweifellos nicht —, so ist doch für die Fichtenreviere des Hügel- und Niederlandes die Hochdurchforstung oder der Gehrhardtsche Schnellwuchsbetrieb unbedingt zu empfehlen, denn beide erhalten unsere Fichtenbestände gesund und zuwachskräftig bis ins Alter.

Sie begünstigen auch den Mischwuchs. Auf Wiederauer Revier erhalten sich sogar die Eichen in den Fichtenbeständen.

Der Gedanke liegt nahe, nach dem Beispiel des von Gehrhardt erwähnten Fichtenbestandes im Vallendarer Stadtwalde auf guten Böden des Niederlandes Mischbestände von Fichte und einer Füll- und Schutzholzart, etwa Weißerle, zu gründen bei einem Abstande der Fichtenreihen von 3,0 m und der Fichten in den Reihen von 1,5 bis 2,0 m.

Die Füll- und Schutzholzart wäre nicht zu begünstigen und scheidet nach eingetretenem Schluß der Fichtenreihen von selbst aus.

Die bekannten Wormsdorfer Fichtenversuchsflächen der sächsischen forstlichen Versuchsanstalt lassen zwar erkennen, daß solche weitgegründeten Fichtenreihenbestände ohne entsprechende Hoch- oder Schnellwuchsdurchforstung in bezug auf Gesamtmassen- und Derbholzerzeugung nicht mehr, ja sogar weniger leisten als enggegründete. Immerhin würde eine solche weite Reihenpflanzung auf guter Bodenbonität die Hoch- und Schnellwuchsdurchforstung wesentlich erleichtern und begünstigen.

Das Wurzelsystem der Fichten wird hier unter allen Umständen bis ins Alter hinein entwicklungsfähig bleiben. Damit ist aber auch die gesunde Entwicklung der Krone und damit des Massen- und Wertzuwachses bis zum Abtriebsalter gewährleistet.

Wo man auf Revieren des Hügel- und Niederlandes die Fichte aus finanziellen Gründen glaubt beibehalten zu müssen, dort muß man sich schon mit Rücksicht auf die Gesunderhaltung des Bodens ganz energisch von der bisherigen Niederdurchforstung mit ihrem viel zu engen Pflanzenbestand abwenden und sich zur Hoch- oder Schnellwuchsdurchforstung bekehren.

Welche von beiden den Vorzug verdient, das mag die Zukunft entscheiden. Jedenfalls hat die



Hochdurchforstung den Vorzug, daß sie die Nutzung mannigfaltiger Stärken gestattet, denn die allerdings gering zuwachsenden Derbstangen sterben auch in den Baumhölzern nicht aus.

Gehrhardt will dieselben durch seinen Schnellwuchsbetrieb völlig zum Verschwinden bringen. Der meist im aussetzenden Betriebe wirtschaftende forstliche Kleinbesitz aber, dem nur eine beschränkte Zahl von Altersklassen zur Verfügung steht und der meist einen starken Bedarf an Stangen hat, wird zweifellos lieber zur Hochdurchforstung greifen als zu dem lediglich Starkholz erziehenden Schnellwuchsbetrieb Gehrhardts.

Der von Professor Dr. Busse erhobene Vorwurf gegen die Hochdurchforstung der Fichte, daß der unterdrückte und absterbende Nebenbestand für den Bodenschutz nicht in Betracht komme und daß die geotropische Neigung unserer Nadelhölzer dem vertikalen Bestandsschlusse widerspreche, erscheint teoretisch richtig. Die Praxis auf Wiederauer Revier widerspricht auch ihm.

Auf guten Bodenbonitäten — und sie kommen ja für die Hochdurchforstung der Fichte vorwiegend in Betracht — erhalten sich auch unterdrückte und seitlich beschirmte Fichten sehr lange lebensfähig.

Wenn sie absterben, dann reichen die Fichten des Hauptbestandes einander die Hände und schirmen den Boden selbst.

Der mangelnden heliotropischen Neigung des Nebenbestandes kommt eben die geotropische Neigung des Hauptbestandes zu Hilfe.

Eine herrschende Fichte wirkt bei weitem nicht so unterdrückend als eine herrschende Buche.

Dadurch, daß man absterbende Fichten des Nebenbestandes einschlägt, durchbricht man noch nicht das Prinzip der Hochdurchforstung, denn dieser Einschlag ist eben die Folge des gewollten allmählichen Schlusses des Hauptbestandes.

Auch der Windwurfgefahr begegnet die Fichte des Hauptbestandes durch ein entsprechend tiefer ausgebildetes Wurzelsystem.

Die Frage der Hochdurchforstung in Fichtenbeständen scheint mir noch keineswegs spruchreif zu sein.

Forstliche Rundschau.

Zeitgemäßer Feuerschutz in Heide, Wald und Moor. Von Adolf Peters, Staatsforstmeister a. D. Mit 4 Abbildungen. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 1 RM. (Bei Mehrbezug ermäßigter Preis.)

Verfasser gibt in der vorliegenden Broschüre seine langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Waldbrände wieder. Angesichts der großen diesbezüglichen Gefahren, denen Moor, Wald und Heide, insbesondere unsere großen, reinen Nadelholzforsten in trockenen Jahren ausgesetzt sind, ist es nur dankbar zu begrüßen, wenn aus der Praxis heraus die so überaus wichtige Feuerschutzfrage einmal systematisch behandelt wird. Verfasser bespricht zunächst die Vorbeugungsmaßnahmen, und zwar als automatisch wirkende schutztechnische Anlage im Innern der Bestände die bekannten Kienitzschen Eisenbahnsicherheitsstreifen, wozu er, wo unsere gemeine Kiefer der Verbißgefahr ausgesetzt ist, Bankskiefer und Fichte als bewährte Holzarten empfiehlt, und ferner längs viel begangener und befahrener Verkehrswege die Anlage von 10 m breiten Schutzstreifen, auf welchen die Stämme aufzuasten, der Kronenschirm durch kräftige Durchforstungen zu unterbrechen und der Boden von allem frei zu halten ist, was einem Bodenfeuer reichliche Nahrung zu geben vermag, und welche gegen den dahinterliegenden, zu schützenden Bestand überdies durch einen etwa 1 m breiten, dauernd rein zu haltenden Wundstreifen zu trennen sind. — Zum Schutze der Außengrenze gegen überlaufendes Feuer empfiehlt Forstmeister Peters, jene Schutzstreifen 50 m und die Wundstreifen wenigstens 3 m breit zu machen, und in großen, zusammenhängenden Komplexen von jungen Nadelholzbeständen überdies die Gestelle wund zu halten und sie eventuell zugleich durch Anbau geeigneter Gräser und Kräuter als Äsungsplätze für das Wild auszunutzen. Die vom Verfasser erwähnte perennierende Lupine hat sich im Danziger Bezirk als Äsungsmittel nicht bewährt, sie wurde weder vom Reh- noch vom Rotwild angenommen, wohl aber haben wir Serradelle, Kartoffeln, Topinambur usw. mit Erfolg angebaut. — Isolierstreifen von 100 m Breite mit Wundstreifen in der Mitte und Birkenanbau haben sich nach den Erfahrungen des Verfassers nicht bewährt, da der Boden unter dem nur lichten Schirm der Birken total verheidete und das Rotwild uneingegatterte Kulturen nicht aufkommen ließ.

Als waldbauliche Maßnahmen empfiehlt Verfasser Gründung von Nadel- und Laubholzmischbeständen und als Laubhölzer in erster Linie die Buche, und auf den geringeren Böden die Birke sowie die Einfassung der Nadelholzkulturen mit nicht zu schmalen Birkenrabatten oder mit Schutzgürteln von Hainbuche, Weißerle, eventuell auch von Tannen.

Mit Feuerwachttürmen und den Seitzschen Visierscheiben hat Forstmeister Peters in der von ihm früher verwalteten Oberförsterei Lüß keine guten Erfahrungen gemacht, da die Beobachter an heißen Tagen gerne von den Türmen heruntersteigen und sich in den Schatten der Bäume legen und während dieser Zeit die Beobachtung unterbrochen ist; weil ihre Anlage teuer ist, und sie schließlich als höchste Punkte im Bestande leicht vom Blitz getroffen werden. An ihrer Stelle empfiehlt Verfasser, lieber das Fernsprechnetz zwischen der Oberförsterei und den Förstereien besser auszubauen. — Nach meinen, in der Tucheler Heide gemachten und von den Kollegen in der Lausitz bestätigten Erfahrungen dagegen bilden die

nach Forstmeister Seitz eingerichteten, durch ein Fernsprechnetz mit den Förstereien und Oberförstereien verbundenen Feuerwachttürme ein geradezu unentbehrliches Mittel zur schnellen Feststellung des Brandherdes und seiner Bekämpfung. Während meiner siebzehnjährigen Tätigkeit in der Tucheler Heide ist von den zahlreichen Feuerwachttürmen auch nicht ein einziger vom Blitz getroffen oder zerstört worden, und hat ihre dauernde Besetzung während der Frühjahrs- und Sommermonate nicht die geringste Schwierigkeit gemacht.

In dem Abschnitte „Vorbedingungen für Brände im Gelände und Löschmittel" geht Verfasser von den Heidebränden aus, die deshalb vielfach so gefährlich werden und so große Ausdehnung annähmen, weil die kulturlosen und verwilderten Heiden noch große Flächen einnehmen, sie überdies mit Kusselkiefern bestanden sind, die als Funkenspeier wirken, weil die Heiden der Sonnen- und Windwirkung stark ausgesetzt sind, bei der dünnen Bevölkerung die Hilfskräfte bei Heidebränden meist zu spät kommen und die Löschmannschaften schließlich in der Regel planlos und ohne richtige Leitung arbeiten.

Als erforderliche Löschwerkzeuge führt Verfasser an: Laubholzbüsche zum Ausschlagen des Bodenfeuers, die Breithacke zum Abplaggen der Rohhumusdecke, der Spaten zum Auswerfen mit Erde, die Axt zum Abhauen der Büsche und den Handfeuerlöscher Minimax. Wenn Forstmeister Peters diesen aber als „den brauchbarsten der zur Zeit existierenden Handfeuerlöscher" bezeichnet, so muß ich dieser Bewertung entschieden widersprechen und ihn auf den von Wasser und Frost vollkommen unabhängigen Handfeuerlöscher Total aufmerksam machen, der jenen in jeder Beziehung übertrifft.

Auch wenn Verfasser meint, daß die gefährlichsten Waldbrände durch Heide- und Moorbrände entstünden, die von auswärts ins Revier hereinkommen, so mag das für die Lüneburger Heide zutreffen, so allgemein ausgedrückt aber keineswegs. Unsere größten und gefährlichsten Waldbrände der letzten Jahrzehnte sind nicht von Heide- und Moorbränden ausgegangen, vielmehr durch achtlos fortgeworfene Zigarettenstummel, durch Funkenwurf von Lokomotiven und Dampfwalzen und durch Brandstiftung entstanden. Es ist auch keineswegs zutreffend, daß Waldbrände meistens nur in ausgedehnten Schonungen und jungen Dickungen rasch überhandnehmen; am gefährlichsten für die Ausbreitung des Waldbrandes sind vielmehr eben durchforstete Stangenhölzer, in denen das Astreisig noch herumliegt und die Brennholzstöße noch an den Wegen und Gestellen stehen, und die mit Wacholderunterwuchs unterstanden sind. Über Kulturen und jüngere Dickungen fliegt das Feuer nicht selten hinüber, ohne zu zünden.

Wenn Verfasser angibt, daß bei Moorbränden, bei denen das Feuer in den Boden eingedrungen ist, bei denen es sich also um Erdfeuer handelt, gewöhnlich alle Hilfsmittel nicht mehr nützen, und nur noch das Wetter helfen könne, so trifft das vielleicht für das Ablöschen des Brandherdes, nicht aber für die seitliche Weiterausdehnung des Erdfeuers zu. Ein seitliches Umsichgreifen von Moor- und Trockentorfbränden kann in der Ebene durchaus verhindert werden, nämlich dadurch, daß man die Brandfläche mit einem genügend breiten, bis in den Mineralboden herunterreichenden Graben umzieht. — Machtlos sind wir dagegen leider vielfach im Gebirge, namentlich in den Fichtenbeständen auf großsteinigen Böden mit dicken Trockentorfschichten. Brennen diese, ist ein Ablöschen kaum, eine Isolierung des Brandherdes nur mit großen Schwierigkeiten möglich. Auf diese wichtigen Fragen der Moor-Endbrände im Bestande hätte Verfasser wohl auch eingehen müssen.

In dem Abschnitt „Kampf gegen das Feuer im Gelände" gibt der Verfasser Anleitung zu der Anlegung von Gegenfeuern, das, wie er ganz richtig sagt, stets die „ultima ratio" sein und nur von dem sachkundigen Leiter der Löschmannschaft angeordnet werden darf, ferner zur Löschung von „Wipfelfeuern" und von „Dickungsfeuern". Daß man Wipfelfeuer durch Entfernung des Bodenüberzuges zum Stillstand bringen könne, dürfte wohl nur selten gelingen, da es sich ja, seinem Wesen nach, von Wipfel zu Wipfel verbreitet. Man muß vielmehr — in genügender Entfernung vom Feuer — eine Unterbrechung des Kronenschlusses durch Einschlag eines Bestandesstreifens schaffen, sofern man es nicht an einem Wege oder an einer Schneise zum Stillstand bringen kann; das gleiche gilt vom „Dickungsfeuer".

„Die Organisation des Löschapparates" bildet den Inhalt des nächsten Abschnittes. Hierzu rechnet Verfasser die Beschaffung und Bereithaltung der Transportmittel für die Löschmannschaften und Geräte, die Ausbildung der Löschmannschaften, die Sorge für Erfrischungen während des Brandes und für Sanitätsmannschaften bei großen Bränden, und schließlich das Feuermeldewesen. Schließlich weist Verfasser auf die große Feuersgefahr hin, die dem Kulturwalde durch benachbarte Wildnisse drohen, und fordert gesetzliche Zwangsvorschriften.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer

hielt am 23. Februar d. J. im Sitzungssaal des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W 9, ihre achte Sitzung ab mit folgender Tagesordnung: 1. Auswirkungen des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Freigabe von Uferwegen usw. vom 29. Juli 1922. 2. Stellungnahme zu den neuen Gesetzentwürfen zur Aufbringung der Wegeunterhaltungskosten. 3. Ausbildungs-Bestimmungen der Forstbetriebsbeamten. 4. Aufforstungsbeihilfen für kleinbäuerliche Privatwaldbesitzer und zu Ödlandsaufforstungen. 5. Regelung



der Amtsbezeichnungen der Gemeindeoberförster. 6. Endgültige Stellungnahme zu den Forstkulturgesetz-Entwürfen. 7. Geschäftliche Mitteilungen.

Es wurden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Auswirkungen des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Freigabe von Uferwegen usw. vom 29. Juli 1922": Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen vom 29. Juli 1922 (GS. S. 213) will den in seinem Titel vorangestellten, an sich begrüßenswerten Zweck erreichen, indem es den Grund- und insbesondere den Waldbesitzer, dem doch die Erhaltung des jetzigen Waldes zu danken ist, in seiner wirtschaftlichen Freiheit beschränkt. Es verzichtet darauf, den Wald da zu schützen, wo seine Erhaltung durch Industrie oder Frevel oder beides bedroht ist, vielmehr steigern die Bestimmungen des Gesetzes über Uferwege in hohem Maße die Gefahr bestandvernichtenden Waldbrands. Das Gesetz ist in dem Ausmaße, welches für seine Anwendung in einzelnen Staatsgebieten beliebt worden ist, undurchführbar, ist daher dort unter Mißachtung seiner eigenen Bestimmungen ausgeführt worden; dadurch ist das Vertrauen auf Recht und Gesetz erschüttert. Für den Grund- und insbesondere den Waldbesitzer ist das Gesetz ein Ausnahmegesetz, daß die Bodenwirtschaft (Land- und namentlich Forstwirtschaft) der Vormundschaft von oft des Verständnisses entbehrenden Stellen unterwirft und keine oder ungenügende Entschädigung für wirtschaftliche Einbußen gewährt. Das Gesetz nimmt dem Waldbesitzer die Freude am Walde, der für ihn eine Quelle von Lasten geworden ist, und am Staate, der ihm oft keinen ausreichenden Schutz gegen Frevel gibt und andererseits unverstandene Opfer auferlegt. Ein Gesetz mit solchen Wirkungen ist schon bei leidlichem Gedeihen der Bodenwirtschaft untragbar, die jetzige verzweifelte Lage der Land- und Forstwirtschaft duldet keinerlei unnötige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, keine Lähmung der zur Erhaltung des Besitzes schnell zu fassenden Entschlüsse, keine Ertragsausfälle und keine unzureichenden Entschädigungen wirtschaftlicher Opfer, keine Mehraufwendungen für Schutz-, Betriebs- und Verwaltungskosten.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer fordert aus diesen Gründen, das Gesetz vom 29. Juli 1922 sobald wie möglich zu beseitigen.

Daneben ist zu fordern unverzügliche Abstellung der Übergriffe, welche gegen den Wortlaut und Sinn des Gesetzes und gegen den Willen des Gesetzgebers bei der amtlichen Auslegung und Handhabung des Gesetzes vorgekommen sind, insbesondere eine genaue Nachprüfung und die Berichtigung der für das Rheinland aufgestellten Verzeichnisse der unter Baumschutz gestellten Grundstücke.

Der Beschluß zu Punkt 2 der Tagesordnung wird später veröffentlicht.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Ausbildungsbestimmungen der Forstbetriebsbeamten." Die Fachabteilung stimmt der Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen nach den vom Hauptberufsamt für Privatförster ausgearbeiteten Bestimmungen zu und empfiehlt, die Errichtung der provinziellen Berufsämter mit Beschleunigung in die Wege zu leiten.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Aufforstungsbeihilfen für kleinbäuerliche Privatwaldbesitzer und zu Ödlandsaufforstungen". Die Kleinwaldbesitzer der Rheinprovinz sind infolge der schlechten Ernten auf geringwertigen Gebirgsböden und der allgemeinen Geldknappheit nicht mehr in der Lage, ihre durchweg ohne eigene Schuld zu einem großen Teile als Folgeerscheinung der Besatzung in trostlosem Zustande befindlichen Waldflächen oder Ödländereien aus eigenen Mitteln aufzuforsten oder die vollends ertraglosen Schälwaldungen in Nadelholz umzuwandeln.

Um die Flächen vor weiterem Bodenrückgang zu bewahren sowie aus Gründen der Wassererhaltung im Gebirge und im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes in den landwirtschaftlich armen Gebirgsgegenden, bittet die Fachabteilung, den Kleinwaldbesitzern dieselben Staatsbeihilfen zu gewähren, wie sie den Gemeinden gegeben werden, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Kleinwaldbesitzer einem von der Landwirtschaftskammer forstlich beratenen Waldbauverein angehören.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Regelung der Amtsbezeichnungen der Gemeindeoberförster." Da der Amtscharakter „Gemeinde-Oberförster" weder in der gesetzlichen Verordnung von 1816 noch in der Oberpräsidialinstruktion von 1899 verankert, sondern willkürlich als unglückliche Übersetzung des bestimmungsmäßigen Amtscharakters „Kommunal-Oberförster" von den rheinischen Bezirksregierungen geändert ist, da ferner die Amtsbezeichnung „Gemeinde-Oberförster" in Rechtsentscheidungen zu falschen Auffassungen über die Stellung des Beamten geführt, und auch dem Kommunal-Oberförster sowohl Gemeinde-, Städtische als auch Interessentenforsten unterstellt sind, da schließlich laut Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes der Kommunal-Oberförster nicht Gemeindebeamter im Sinne der rheinischen Landgemeindeordnung, sondern Beamter eines Kommunalverbandes ist, beantragt die Fachabteilung, den Herrn Minister zu bitten, dahin zu verfügen, daß der bestimmungsmäßige Amtscharakter „Kommunal-Oberförster" von den Regierungen im Dienstverkehr gehandhabt wird.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Endgültige Stellungnahme zu den Forstkulturgesetz-Entwürfen." Die Fachabteilung hält bei der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage der Forstbesitze die Einbringung eines Forstkulturgesetzes für unerträglich für den gesamten Privatwaldbesitz.

43. Versammlung des Preußischen Forstvereins für die beiden Provinzen Preußen.

Von Oberförster Sammer, Neu-Sternberg.

(Fortsetzung.)

Zu dem zweiten Thema: „Wie hat die Pflege und der Abschuß des Elchwildes zu erfolgen" ergreift Oberförster Schirmacher-Nemonien als erster das Wort.

An der Hand einer verschiedenfarbig angelegten Karte gibt Referent zunächst einen Überblick über

das Verbreitungsgebiet und die Verbreitungsdichte des Elchs. Jenes ist früher größer gewesen und hat bis 1848 noch die Rominter, die Borker und die Johannisburger Heide umfaßt. In den Jahren 1904 bis 1914 seien von 800 Stück Bestand ohne Nachteil über 100 Stück abgeschossen worden. Gesetzlicher Schutz und Hege mit der Büchse seien vonnöten. Die Hauptäsung des Elchs bestehe in Holzgewächsen, von Weichhölzern bevorzuge er die Weide, sie stelle eine Art Kraftfutter — wie Hafer für das Pferd — dar. Von Harthölzern werden Eiche und Esche angenommen, am wenisten Linde.

Im „Elchschongebiet" (Oberförstereien Ibenhorst, Tawellningken und Nemonien) seien die Wiesenränder mit Weiden bepflanzt. Es empfehle sich, verlorene Ecken mit Weiden anzupflanzen. Die Vermehrung der Äsung habe den Elchstand grundlegend gehoben. Die Erhaltung von Sumpf, Moor und Wasser sei nötig. Sie enthalten die Sommeräsung. Kopfweiden würden auf hochwasserfreien Schutzplätzen angepflanzt. Aspenschläge seien zu Ende des Winters zu schlagen, damit würde das Umwerfen der Holzstöße durch den Elch vermieden. Drei Hauptfeinde kenne der Elch: Eis, Hochwasser und Mensch. Elchbrücken und Elchdämme dienen seinem Schutz. Kälte vertrüge der Elch, weniger Hitze. Deshalb sei Vorhandensein von Wasser, Sümpfen usw. erforderlich.

Das Ziel müsse sein, „starkes Wild in kleiner Zahl auf großen Flächen" zu halten.

Der größte Feind des Elchs sei der Mensch. Verstärkung des Jagdschutzes, Fernhalten von Beunruhigung (Holzsammler, Beerensucher, Waldweideausübende) sei nötig.

Dem Gesetzgeber falle die Aufgabe der Kontingentierung des Abschusses zu. Auf 100 ha Fläche sei das Vorkommen eines Stückes anzustreben, in reinen Erlenrevieren könne bis auf 50 ha heruntergegangen werden. Zu Zäunen müsse starker Maschendraht bis $2^1/_2$ m Höhe Verwendung finden, darüber noch ein Stacheldraht bis zu 3 m Höhe.

Besonders wichtig sei die Hege mit der Büchse. Geeignete Beamte seien die Voraussetzung hierfür, nach dem Dienstalter allein dürfe hierbei nicht verfahren werden. Die Fährte spiele auf dem hiesigen Grasboden keine Rolle. Wichtig für die Zuchtwahl mit der Büchse sei die Anlegung einer Kiefersammlung; auf dem Kiefer müsse Alter und Gewicht des Geweihs angegeben sein.

Der Abschuß von Kälbern sei leider nicht gestattet. Die Schußzeit dürfe nicht den September, d. h. die Brunstzeit umfassen, da der Elch zu dieser Zeit weit wandere, besonders gern in kleinen Bauerngehölzen stehe und so Zufallsschützen zum Opfer falle. Geeignet sei die Zeit vom 20. Oktober bis 10. November, nachdem die Brunst zu Ende sei.

Der Korreferent Oberförster Orlowski-Tawellningken berichtet speziell über die Entwicklung des Elchwildes in seinem 8600 ha großen Revier.

Der Elchstand von 30 Stück im Jahre 1881 hat mit verschiedenen Rückschlägen infolge von Hochwasserkatastrophen im Jahre 1892 59 Stück erreicht. 1897 waren 100 Stück vorhanden, 1905 bei Erklärung von Tawellningken zum Hofjagdrevier 131, im Jahre 1913 wurden 214 Stück gemeldet. Nach dem Krieg waren 1920 noch 73 Stück vorhanden. Das Hochwasser von 1922 reduzierte den Bestand auf 48, der derzeitige Bestand wird auf 105 Stück angenommen.

Bis 1900 wurde ein Elch mit 12 Enden als gut bezeichnet, infolge Hebung der Äsung hob sich die Geweihbildung bis zu Schauflern von 22 Enden. An der Hand von Abwurfstangen und Schaufeln erläuterte Korreferent in anschaulichster Weise die Entwicklung des Elchgeweihs.

In der anschließenden Aussprache empfiehlt Oberregierungs- und Forstrat Schering-Königsberg den Einschlag von Aspen schon zu Beginn des Winters, um den Elch von Eiche und Esche abzuhalten. Bei Kiefernsaaten oder Pflanzung im engen Verband empfehle es sich, nicht zu früh zu läutern und zu durchforsten.

Anschließend erhält Graf Kanitz-Mednicken, ein Bruder des derzeitigen Herrn Reichsernährungsministers, das Wort zu dem Thema „Waldgutbildung".

In freiem Vortrag gibt Referent einen historischen Überblick bis zur Gegenwart über diese schwierige Materie.

Ausgehend von der Notverordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 über Auflösung der Fideikommisse, die für Familiengüter mit Wald zur Aufhebung des Familiengutes die Genehmigung des Justiz- und Landwirtschaftsministers und die Bewirtschaftung nach einem Betriebsplan (Schutzforst) vorschreibt, leitet Referent zur Familiengüterordnung vom 30. Dezember 1920 über. Diese regeln das gesetzliche Verfahren bei freiwilliger Auflösung und ermöglichen Wälder, deren geschlossene Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, in eine Stiftung umzuwandeln. Sie bestimmen ferner, daß der Wald vor Zersplitterung zu schützen sei und nach einem Betriebsplan bewirtschaftet werden müsse. Die Erfüllung der Verpflichtung sei durch Eintragung in das Grundbuch zu sichern. Eine Teilung oder Veräußerung sei nur mit Genehmigung des Justiz- und Landwirtschaftsministers zulässig.

Im November 1920 folgte die Verordnung über die zwangsweise Auflösung der Familiengüter. Sie gestattet im Gegensatz zum Schutzforst (Verordnung vom 10. März 1919), der nur Waldboden enthalten durfte, daß auch Förster-Dienstland, Arbeiterparzellen usw. dem Waldgut zugelegt werden dürfen.

Im Dezember 1920 sei die Lage so gewesen, daß ein Waldgut nur bei Zwangsauflösung, ein Schutzforst nur bei freiwilliger Auflösung habe begründet werden können. Durch Gesetz vom 7. Januar 1922 sei dann bestimmt worden, daß auch bei Zwangsauflösung die Bildung eines Schutzforstes möglich sei. Ferner dürfen auch zum

ungebundenen Vermögen gehörige Waldgrundstücke dem Schutzforst eingegliedert werden. Heute sei also sowohl bei freiwilliger wie bei zwangsweiser Auflösung wahlweise die Bildung eines Schutzforstes oder Waldgutes möglich.

Referent bedauert, daß der Gesetzgeber bei Regelung der ganzen Materie auf jeglichen Familiensinn verzichtet habe.

Er schildert alsdann, durch wen und wann die Bildung von Waldgütern zu erfolgen hat. Zuständig sei das Auflösungsamt (gebildet am Sitz des Oberlandesgerichts), prinzipiell nach Auflösung des Familienguts. Die Bildung findet statt: 1. auf Antrag des Nutznießers; 2. auf Antrag von fünf Behörden. Erfolgt die Waldgutbildung vor Auflösung des Gutes, so beständen Fideikommiß- und Waldgutbestimmungen nebeneinander, die weitergehenden Bestimmungen griffen Platz.

Referent macht darauf aufmerksam, daß gerade in Ostpreußen die Waldparzellen in starker Gemengelage mit der Landwirtschaft liegen. Gemeinsame Wegeunterhaltungsverpflichtungen bestehen. Die Zentrale des Betriebes liege beim Gut (Rendant, Lichtversorgung usw.), habe es da Zweck, aus politischen Interessen Stücke herauszureißen und die Wirtschaftseinheit zu zerstören?

Zum Schluß erläutert Referent noch die Forstaufsichtsbestimmungen vom 31. Dezember 1919. Es stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Forstabteilung die Zwangsrechte aus dem Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 zu. Die Vorlage eines Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens könne verlangt werden, diese seien genehmigungspflichtig. Ferner könne die Vorlage der Hauungs- und Kulturpläne und Einsicht in das Kontrollbuch gefordert werden, letztere Maßnahmen jedoch nur, wenn nicht nachgewiesen sei, daß eine befähigte Person (Forstbeamte der Landwirtschaftskammer usw.) die Betriebsleitung überwache.

Referent gibt abschließend der Hoffnung Ausdruck, daß eine künftige, dem Familiensinn weniger feindliche Zeit manche Vereinfachung und Milderung, aber soweit es sich um wirtschaftsfördernde Maßnahmen handele, auch Verschärfungen bringen möge.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Erläuterung und Aenderung des Runderlasses vom 1. Oktober 1925 über die Neuregelung der Umzugskostenvorschriften.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. d. übr. St.-M., v. 23. März 1926. PrBesBl. S. 209 — I. C. 2. 4297 b.

Ein Umzug gilt als ausgeführt, sobald die Möbel am neuen Bestimmungsort eingetroffen sind.

Hinsichtlich der nach dem 31. März 1926 ausgeführten Umzüge wird der Runderlaß vom 1. Oktober 1925 wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Es erhalten bei Umzügen über 50 km Entfernung:

a) die Beamten mit Familie und eigenem Hausstand:

in Stufe	Hierzu gehören die Beamten mit festen Grundgehaltssätzen in Gruppe	m. Mindestgrundgehaltssätzen in Gruppe	mit Einzelgehältern in Gruppe	einen feststehenden Grundbetrag von RM	einen Steigerungsbetrag von RM für jede angefangenen 10 km Entfernung
I	1 bis 4	—	—	300	9
II	5 und 6	—	—	400	12
III	7 bis 9	1 und 2	—	600	14
IV	10 bis 12	3	—	850	16
V	13	4 und 5	I und II	1 200	20
VI	—	—	III u. IV	Für diese Beamten, die für Versetzung seltener in Frage kommen, wird die Festsetzung der Pauschvergütung dem Einzelfall vorbehalten.	

b) die Beamten ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, die Hälfte der unter a bezeichneten Sätze.

Bei Umzügen bis zu 50 km Entfernung werden nur 60 v. H. der unter a und b bezeichneten Vergütungen gewährt. Reicht dieser Satz zur Deckung der notwendigen Umzugsausgaben nicht aus, so entscheiden über die Gewährung einer höheren Vergütung

a) bis zu 80 v. H. die Provinzialbehörde,

b) bis zu 100 v. H. der Fachminister.

Die Beamten mit und ohne Familie und ohne eigenen Hausstand, aber mit eigenem Hausrat erhalten die tatsächlich entstandenen Transportkosten erstattet, wenn der Hausrat nicht als Reisegepäck befördert werden konnte.

In Ziffer 9 ist an Stelle von 50 v. H. zu setzen: 40 v. H.

Die Ziffer 18 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Diese Beihilfe kann nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Transportkosten gewährt werden. Die Regelung bedeutet keine Schlechterstellung der ausgeschiedenen Beamten usw., denn nach den früheren Grundsätzen wurden den ausgeschiedenen Beamten nur bis zu 80 v. H. der tatsächlich entstandenen Transportkosten erstattet. Außerdem können nach Ziffer 27 noch Fahrtauslagen erstattet werden.

Die Ziffer 48 erhält folgenden Wortlaut:

In besonders begründeten Einzelfällen, wenn nachweislich die Pauschvergütungen (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) zur Deckung der notwendigen Umzugsauslagen nicht ausgereicht haben, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über diese Anträge entscheidet bis auf weiteres der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Rückzahlung von Vorschüssen zur Beschaffung weittragender Büchsen.

M. f. L. vom 23. März 1926 — III 3936.

In Berücksichtigung der vorgetragenen Umstände genehmige ich in teilweiser Abänderung meiner Allgemeinen Verfügung III 31 für 1925

(vom 27. Mai 1925 — III 552 —), daß bei der Versetzung eines Vorschußempfängers der Rest des zur Beschaffung einer weittragenden Büchse von mir gewährten Vorschusses nicht mehr in einer Summe, sondern in weiteren Teilbeträgen von monatlich 10 RM. an die Kasse, die den Vorschuß gezahlt und in Ausgabe nachgewiesen hat, zurückzuzahlen ist.

Die Kassen haben der Regierung sofort Anzeige zu erstatten, wenn die fälligen Beträge nicht rechtzeitig bei der Kasse eingehen sollten.

J. A.: v. d. Bussche.

Stundungs- und Verzugszinsen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 15. März 1926 — III 7658/25

Der im FMBl. abgedruckte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 10. März 1925 — I E I 598 usw. —, betr. Verzugszinsen, gilt nicht für den Bereich der Staatsforstverwaltung. Ich bestimme jedoch in Abänderung des Erlasses vom 19. Juli 1924 — III 12730 — (nicht veröffentlicht), daß bis auf weiteres bei Stundung von Forderungen der Forstverwaltung (also z. B. auch bei Stundung von rückständigen Fischereipachtgeldern) — jedoch mit Ausnahme der Holzkaufgelder — Stundungszinsen in Höhe von jährlich 6 v. H. in Reichsmark zu fordern sind.

Wenn aber Schuldner in Verzug geraten, sind Verzugszinsen in Höhe von 11 v. H. zu verlangen.

Abdrucke für die Oberförster und Revierförster und die Forstkassen liegen bei.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel, Ermäßigung der Stundungs- und Verzugszinsen.

Bf. d. M. f. L. vom 29. März 1926 — III 5271.

Der durch die Allgemeine Verfügung III. 6 vom 25. Januar 1926 — III 1242 —, Abschnitt I Ziffer 1, bereits auf 8 v. H. ermäßigte Satz für die Berechnung der Diskont- oder Lombardspesen wird für alle vom 1. April 1926 ab zur Vorlage kommenden Holzgeldwechsel auf 7 v. H. herabgesetzt. Ein Dreimonatswechsel hat demnach künftig über den nicht bezahlten Teil des Holzkaufgeldes zuzüglich $1\frac{3}{4}$ v. T., ein Sechsmonatswechsel zuzüglich $3\frac{1}{2}$ v. H. zu lauten.

Der Rückvergütungssatz bei Abzahlungen auf Wechsel wird auf 5 v. H. jährlich ermäßigt.

Wenn ausnahmsweise Wechsel prolongiert werden, sind die Prolongationswechsel über den Prolongationsbetrag zuzüglich 8 v. H. Diskontspesen für das Jahr = $\frac{2}{3}$ v. H. für einen Monat auszustellen.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A. Z. T. wird von 9 auf 8 v. H. mit Wirkung vom 1. April 1926 ab ermäßigt.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird auch der Zinsfuß zur Berechnung der Verzugszinsen bei Ueberschreitung der Zahlungsfristen von 15 auf 12 v. H. ermäßigt.

Die ermäßigten Zinssätze gelten vom 1. April 1926 ab allgemein, also auch für vorher abgeschlossene Verkäufe, mit der Maßgabe, daß die Zinsen bis Ende März nach den bis dahin gültigen und vom 1. April ab nach den ermäßigten Sätzen zu berechnen sind.

Jederzeitige Aenderung der Wechselspesen- und der Zinssätze zur Berechnung der Stundungs- und der Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Dieser Erlaß wird nur im Landw. Ministerial-Blatt, im Preuß. Finanz-Ministerial-Blatt und im Preuß. Bes.-Blatt bekanntgegeben und außerdem der Holzfachpresse übersandt. Eine Versendung von Sonderabdrucken an die nachgeordneten Behörden findet nicht statt.

J. V.: Ramm.

Bestallungen und Abschiedsurkunden.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. aller St.-Min., vom 16. März 1926 — I. C. 2. 1837 b.

Zur Erzielung einer Einheitlichkeit in der Ausdrucksweise wird darauf hingewiesen, daß

1. die Urkunde über die Anstellung zum planmäßigen Beamten als „Bestallung" (nicht etwa als Ernennungsurkunde),
2. die Urkunde, die in der Regel einem ausscheidenden Beamten erteilt werden soll, als „Abschied" (nicht als Entlassungsurkunde)

zu bezeichnen ist.

Die (den Behörden der allgemeinen und der dem Finanzressort im übrigen unterstehenden Verwaltungen durch Erlaß vom 16. März 1922 — I. D. 1. 2847 usw. — mitgeteilten) Muster, nach denen in der Regel die Abschiedsurkunden ausgefertigt werden sollen, sind dahin zu ändern, daß

1. beim Übertritt eines Beamten in den Ruhestand auf Grund des Altersgrenzengesetzes an Stelle der Worte: „auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze" zu setzen ist: „kraft Gesetzes",
2. die Worte „der Dank und die Anerkennung" umzustellen sind in: „die Anerkennung und der Dank".

Dienstprämien an Lohnempfänger der preußischen Staatsverwaltung.

RdErl. d. F.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 18. März 1926 — Lo 4249 b.

Auf Anregung mehrerer preußischen Ressorts und von Arbeitnehmerseite erkläre ich mich in Abänderung der Ziffer 4 meines Runderlasses vom 5. November 1925 (Lo. 1358) — PrBesBl. S. 295 — damit einverstanden, daß den Lohnempfängern, die bei Beginn ihres Kriegsdienstes oder, sofern er diesem unmittelbar vorausgegangen ist, des Friedensdienstes im Heer oder der Marine, im Reichs- oder Staatsdienste tätig waren und binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienste sich wieder um Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste beworben und auf Grund dieser Bewerbung dort Beschäftigung gefunden haben, bei der Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung der Dienstprämien die zwischen Mobil- und Demobilmachung liegende Zeit des Heeresdienstes oder des Dienstes bei der Marine voll angerechnet wird.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab in Kraft.

Ehemalige deutsche Zivilverwaltungen des im Kriege besetzt gewesenen feindlichen Gebiets.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. St.-M. (mit Ausnahme des M. f. W., K. u. V.), vom 20. März 1926 — I. D. 1. 2746 b. II.

In letzter Zeit sind mehrfach Anfragen über Angelegenheiten der ehemaligen deutschen Zivilverwaltungen in Belgien, Polen, Litauen und den baltischen Ländern und deren Abwicklungsstellen an den Herrn Reichsminister des Innern gerichtet worden. Es wird darauf hingewiesen, daß hierfür allein die Restverwaltung für Reichsaufgaben in Berlin W 9, Königgrätzer Straße 122, zuständig ist.

Dies ist besonders für Anfragen über die Tätigkeit eines Beamten bei diesen Zivilverwaltungen zur Feststellung der ruhegehaltsfähigen Kriegsdienstzeit zu beachten (vgl. Absatz 4 des Runderlasses vom 4. April 1925 (I. D. 1. 796. II] PrBesBl. S. 91 —).

Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten usw.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. St.-Min., vom 24. März 1926 (Bes. 4640b).

Der Landtag hat heute das nachstehend abgedruckte Gesetz beschlossen, das, wenn der Staatsrat nicht Einspruch erhebt, demnächst verkündet werden wird:

Gesetz über die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten usw.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, falls im Reich auf Grund des Gesetzes über die vierteljährliche Gehaltszahlung vom 25. März 1925 (RGBl. Teil I S. 30) die mehrmonatliche Vorauszahlung der Beamtenbezüge, Pensionen und Wartegelder wieder eingeführt wird, eine gleiche Regelung für die Zahlung der Bezüge der preußischen Staatsbeamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger zu treffen.

§ 2.

Bis dahin werden die Bezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger nur in Monatsbeträgen gezahlt. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 3.

Die Bestimmung im § 2 Satz 1 dieses Gesetzes gilt sinngemäß für diejenigen Lehrpersonen, deren Dienstbezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/ 1. Januar 1925 (GS. 1925 S. 17), Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921, 14. Januar 1924 (GS. 1924 S. 61), Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 10. Juni 1921 (GS. S. 421) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 (GS. S. 315) oder durch das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 323) geregelt sind, für die Beamten der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften sowie für die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger aus den Kreisen dieser Lehrpersonen und Beamten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab in Kraft.

Der Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

V. d. F.-M. u. d. M. f. V., zugl. i. N. d. Min.-Präs. und der übrigen Staatsmin., v. 26. März 1926 — III. 2. 253/I. C. 2. 4646 b F.-M.; II. 6. Nr. 403 WM.).

Mit Wirkung vom 1. April 1926 ab wird in Abänderung des Runderlasses vom 23. Dezember 1925 (PrBesBl. S. 319) der Hundertsatz des Friedens- (Vorkriegs-) Mietwertes — Ziff 99 (²), 100 (¹) der PBV. (PrBesBl. 1925, S. 251) — im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt auf 94 festgesetzt.

Von diesem Zeitpunkte ab sind demzufolge nicht mehr 84 v. H., sondern 94 v. H. des Friedens- (Vorkriegs-) Mietwertes der Wohnungen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen einzuziehen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Abschätzung tuberkulöser Tiere. Min. f. Landwirtschaft usw. vom 1. März 1926 — V 12871/25. Min.-Bl. f. L. usw. Nr. 10 S. 159 ff.

Pensions- und Rentenruhensvorschriften der Pensions- und Rentenempfänger des Reichs und seiner Hinterbliebenen. Fin.-Min., zugl. i. N. sämtl. Staatsminist., vom 10. März 1926 — FM. I D. 1 2769 II. PrBesBl. Nr. 9 S. 29 ff.

Zahlung von Übergangsgeld an entlassene Angestellte. Fin.-Min., zugl. i. N. sämtl. Staatsminist. vom 27. März 1926 — Lo. 3315 b. PrBesBl. Nr. 12 S. 37 ff.

Entscheidungen.

Beschädigung eines Waldbestandes durch Zerstörung von Munition.

Reichsgerichtsentscheidung. V. 379. 24.

Eine Firma hatte vom Deutschen Reiche den Auftrag übernommen, gemäß den Bestimmungen des Versailler Vertrages große Mengen von Munition zu zerlegen und zu zerstören. Bei diesen Arbeiten wurde ein benachbarter Waldbestand erheblich beschädigt, und der Eigentümer des Waldes strengte infolgedessen gegen die Firma, die den Schaden verursacht hatte, die Ersatzklage an. Das Reichsgericht hat die Verurteilung der beklagten Firma zur Leistung von Schadensersatz aufrechterhalten. Wenn die Beklagte meint, ihrer Handlungsweise fehle die Widerrechtlichkeit, so irrt sie. Widerrechtlich ist ein Eingriff in einen fremden Rechtskreis, wenn ihm nicht eine besondere Befugnis zur Seite steht oder die Handlung die Grenzen einer vorhandenen Befugnis überschreitet. Eine solche Befugnis liegt hier keineswegs vor, insbesondere ist auch nicht der Tatbestand des Notstandes gegeben. — Daß die Beklagte „auf Befehl des Deutschen Reiches“ gehandelt hätte, läßt sich nach dem festgestellten Sachverhalt ebenfalls nicht sagen. Aber selbst wenn dem so wäre, würde das nicht genügen, um eine Amtsausübung anzunehmen.

Aber wenn es auch wirklich zuträfe, daß kein widerrechtliches Handeln der Beklagten vorläge und der Kläger sich der Beschädigung seines Eigentums mit Rücksicht auf die höheren Interessen der Allgemeinheit nicht habe erwehren können, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichs,

gerichtes die Schadloshaltung des Klägers in jedem Falle anzuerkennen.

Der bissige Hund.

Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Januar 1925 — I S. 1172/24.

Der Kaufmann P. aus Leobschütz besitzt einen bissigen Hund, welcher im Hause und auf den Hausfluren des P. frei umherläuft und eines Tages den Briefträger, als dieser die Flurtür öffnete, ins Bein biß und ihm die Hose zerriß. Im Hinblick auf eine Regierungspolizeiverordnung, wonach Hunde festgelegt oder eingesperrt werden müssen, so daß sie mit fremden Hunden nicht zusammenkommen können, wurde P. vom Amtsgericht in Leobschütz zu 100 RM Geldstrafe verurteilt. Gegen seine Verurteilung legte P. Revision beim Kammergericht ein und bestritt, sich strafbar gemacht zu haben; er sei berechtigt, seinen Hund in seiner Wohnung und auf seinem Flur frei umherlaufen zu lassen. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, die Verurteilung des Angeklagten rechtfertige sich aus dem Reichsviehseuchengesetz und aus dem § 367 (11) des Reichsstrafgesetzbuchs. Nach der auf Grund des Viehseuchengesetzes ergangenen Anordnung des Regierungspräsidenten vom 1. März 1924 seien im Sperrbezirk Oppeln sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen, d. h. anzuketten oder einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich seien. Ein unverschlossener Hausflur, auf welchem sich Hunde aufhalten, sei für fremde Hunde zugänglich.

Der Wert von Wäldern ohne schlagbaren Bestand.

Bayer. Ober-Landesgericht, III. 13. 25.

In einer Zeit, in der die Geldmittel knapp sind, stehen Wälder ohne schlagbaren Bestand nicht hoch im Preise, da sich selten ein Liebhaber dafür findet. Bei solchen Wäldern ist der Unterschied zwischen dem Ertragswert und dem Verkaufswert nicht groß.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Das neue Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 15. Januar 1926, das für jeden preußischen Forstbeamten im Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienst unentbehrlich sein dürfte, ist im Verlag von J. Neumann, Neudamm, erschienen und von diesem zum Preise von 50 Pf. zu beziehen. Bei Bezug von Partien ist der Preis des einzelnen Heftes billiger; er beträgt bei 10 Stück und mehr je 45 Pf., 25 Stück und mehr je 40 Pf., 50 Stück und mehr je 35 Pf.

Neue Dienstbekleidungsvorschriften für die bayerischen Staatsforstbeamten sind im Finanzministerialblatt für den Freistaat Bayern Nr. 1 vom 20. Januar 1926 erschienen. Danach ist zu unterscheiden zwischen der Geschäftsuniform, die in der Hauptsache bei allen dienstlichen Gelegenheiten außerhalb des Waldes, und der Walduniform, die bei allen Dienstverrichtungen im Walde, aber auch im Büro getragen werden kann. Die Beamten tragen in der Regel die Rangabzeichen ihrer Besoldungsgruppe. Beamte, denen ein höherer Titel und Rang zuerkannt ist, tragen die diesem entsprechenden Abzeichen. Alle Beamten haben sich, wenn sie in Uniform gehen, gegenseitig zu grüßen.

Unterbringung von Großstadtkindern in Försterfamilien. Die preußischen Revier- und Staatsförster haben sich bei der Aufnahme von erholungsbedürftigen Kindern ganz hervorragend beteiligt. Um nun dieser Bestrebung in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen, haben, auf Vorschlag des Abgeordneten Wittich (Frankfurt a. M.), die in letzter Zeit stattgefundenen Vertretertagungen der preußischen Revierförster und die der Staatsförster beschlossen, diese Hilfsaktion in systematischer Weise durchzuführen. Es soll durch Aufrufe in den Vereinszeitungen und durch Einzeichnungslisten die Beteiligung der Mitglieder geweckt und festgestellt werden. Die in Frage kommenden 1200 Försterfamilien bieten in jeder Beziehung die sicherste Gewähr für eine vorzügliche Erholung dieser Kinder. Die technische Durchführung dieser großzügigen Aktion hat der Verein für Ferienaufenthalt der Großstadtkinder in Berlin übernommen. Möge dieser hochherzige Beschluß der preußischen Forstbetriebsbeamten größtmögliche Nachahmung finden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Rudolf Düesberg starb am 26. März in Recklinghausen i. Westf., wo er seinen Lebensabend verbrachte, im Alter von 69 Jahren. Der Verstorbene verwaltete von 1889 bis 1921 die Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin; im Jahre 1921 trat er wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. In der grünen Farbe ist er als einer der Vorkämpfer des Dauerwaldgedankens bekannt geworden. Seine Erfahrungen und Pläne auf diesem Gebiet hat er in seinem allgemein anerkannten Buche „Der Wald als Erzieher" niedergelegt. Sehr groß ist die Zahl der Forstleute und Jäger, die mit ihm im Laufe der Zeit in Berührung gekommen sind. Viele haben wertvolle Anregungen von ihrem Besuch der Oberförsterei Mützelburg mitgebracht, alle schätzten den Verstorbenen wegen seiner Pflichttreue und seiner wahrhaft vornehmen Natur. Bei seinen Untergebenen war er geachtet wegen seiner Gerechtigkeit und weil er sich selbst im Dienst nicht schonte. — Auch in jagdlicher Hinsicht erfreute sich die Oberförsterei Mützelburg während der Zeit, wo der Verstorbene sie verwaltete, als eines der besten pommerschen Rotwildreviere eines guten Rufes. Vom Jahre 1906 an nahm der deutsche Kronprinz dort während der Brunftzeit regelmäßig längeren Aufenthalt, und manche kapitale Trophäe hat er von dort heimgebracht.



Förster Ernst Schwandt, Forsthaus Neu-Falkenburg i. Pomm., feierte am 23. März sein 50 jähriges Dienstjubiläum. Zur Ehrung des greisen Jubilars wurde mittags vor der Försterei eine Eiche gepflanzt und davor eine eichengeschnitzte Erinnerungstafel errichtet.

Forstwirtschaftliches.

Das sächsische staatliche Forsteinrichtungsamt zu Dresden-A., vormals Residenzschloß, hat die Leipziger Messe zu einer lehrreichen Ausstellung ihrer Forsteinrichtungs- und Kartenwerke, ihrer vielseitigen graphischen Darstellungen von Brutto- und Reinerträgen je Hektar und je Festmeter und der von ihm angewendeten Meßinstrumente benutzt. Hierbei erregte das moderne Luftmeßverfahren vom Flugzeug aus um so größeres Interesse, als die vorgezeigten Luftmeßbilder einen hohen Grad der Vollendung, Genauigkeit und praktischen Brauchbarkeit aufzuweisen hatten und zur weiten Anwendung aneiferten. Das sächsische Forsteinrichtungsamt erfreut sich seit Jahrzehnten eines guten Rufes, es kann auf eine über 100jährige Tätigkeit zurückblicken. Von ein und demselben Staatsforstrevier Wermsdorf waren aus den Jahren 1821 bis 1922 acht aufeinanderfolgende Bestandskarten ausgestellt, die den Werdegang der Bestockung und Bewirtschaftung deutlich zu erkennen gaben, namentlich die allmähliche Besserung des Altersklassenverhältnisses. Das Forsteinrichtungsamt hat auch in zahlreichen sächsischen und außersächsischen Privatwaldungen eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet und hat noch im Februar d. J. eine Gebührenordnung veröffentlicht, in der es Angebote macht über: 1. einmalige Beratung des Waldbesitzers; 2. ständige technische Oberaufsicht; 3. Aufstellung von Forsteinrichtungsplänen; 4. Wertsermittelungen bei An- und Verkäufen, Waldschäden und sonstige Gutachten.
K.

Die Vorteile der Forstpflanzen-Selbstanzucht. Wenige Träger des grünen Rockes gibt es, die eingestehen, daß der Kampbetrieb auch etwas anderes erbringen kann als nur Vorteile! Daß die so viel gerühmte Selbstanzucht von Forstpflanzen unter Umständen der Forstkasse ganz empfindliche Schläge zu versetzen vermag, schildert mit nicht zu übertreffender Deutlichkeit der Artikel „Kindermord“ des Herrn Oberförsters a. D. von Stromberg in Nummer 13 auf Seite 323. Der Verfasser erbittet darin die Hilfe der lieben Nächsten, und dies alles ob der selbstgezogenen Forstpflanzen! — Herr v. Str. berichtet in seiner Abhandlung, daß viele schlesische Forstverwaltungen, die zwecks Aufforstung der Forleulenblößen riesige Forstpflanzenmengen herangezogen hätten, diese Forstpflanzen dem Verderben ausgesetzt sähen, weil die Aufforstungen infolge Geldmangels nicht ausgeführt werden können. Andere Forstverwaltungen sollen diese Pflanzen den damit bedrängten Forstbetrieben abkaufen! Es wird nur wenige Forstbetriebe geben, die helfend einspringen können, die meisten davon befinden sich infolge der betriebenen Forstpflanzenanzucht leider in der gleichen Notlage wie die Forstverwaltungen, die Hilfe erwarten.

Diejenigen Herren Waldbesitzer und Forstbeamten, die in kluger Voraussicht der Sachlage auf das Risiko der Forstpflanzenanzucht verzichtend bei den Kontrollforstbaumschulen in Halstenbek, Holstein, ihren Pflanzenbedarf anmeldeten und diesen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse nicht abrufen können, diese bitten wir trotz des Artikels „Kindermord“, die für sie in Halstenbek gezüchteten Forstpflanzenvorräte nicht ganz vergessen zu wollen als Dank dafür, daß ihnen die Kontrollforstbaumschulen in Halstenbek alles Risiko abnahmen und auch jederzeit wieder abnehmen werden. Die von den Kontrollforstbaumschulen Halstenbeks geforderten Preise werden es mit den Kollegenpreisen des Herrn v. Str. aufnehmen können. Die Halstenbeker Pflanzen werden auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen nicht nur ebenso gut erzogen wie die Waldkinderchen der von Herrn v. Str. genannten Verwaltungen, sie werden auch auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen und auf Grund erprobter Einrichtungen auch zum Versand bestens verpackt, und es wird dadurch ein Risiko ausgeschlossen, das jeder Waldbesitzer usw. eingeht, der dem Hilferuf des Herrn v. Str. Folge leistet, nämlich das große Risiko unsachgemäßer Versandbehandlung und Verpackung. Zudem unterstanden die Kontrollforstbaumschulen Halstenbeks der Kontrolle des Forstvereins und unterstehen jetzt der Kontrolle des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung, so daß auch richtiges Pflanzengut gewährleistet wird.

Die Vereinigung der Kontrollbaumschulen E. V. in Halstenbek (Holstein).
gez. E. Pein.

Die Borkenkäfergefahr. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband teilt folgendes mit: Unser Vorsitzender, Herr Dr. von Keudell, hält sich verpflichtet, alle Herren Mitglieder auf die gerade in diesem Jahre mit Sicherheit besonders ernst werdende Borkenkäfergefahr nochmals hinzuweisen. Er richtet an die Herren Mitglieder die dringende Bitte, die forstlichen Flugblätter, herausgegeben im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, von Prof. Dr. Max-Wolff-Eberswalde, nachzulesen.

Die Flugblätter Nr. 2 und 3 behandeln Lebensweise, Überwachung und Bekämpfung des großen Waldgärtners (Blastophagus piniperda L.) bzw. des kleinen Waldgärtners (Blastophagus minor Hartig), sie sind im Verlag J. Neumann-Neudamm erhältlich*), sie zeigen in sehr übersichtlicher Weise nach Monaten im Jahre geordnet, die jeweilige Entwickelung der Schädlinge, die anzustellenden Beobachtungen und die zu ergreifenden Maßnahmen.

Der Hauptflug der Schädlinge findet danach im April statt. Die Zahl der Einbohrlöcher ist zu beobachten. Fällen von Fangbäumen, Probefällungen von geharzten Stämmen oder in kränkelnden Beständen, Entrinden der Fang- und Probestämme, Fortführung des Schälbetriebs wird für April in diesen Flugblättern empfohlen.

Der Herr Vorsitzende bringt die Verordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Januar 1924 in Erinnerung; danach darf nach dem 15. Mai jedes Jahres weder im Walde noch in 2 km Entfernung von

*) Preis der Flugblätter je Stück 50 Pfg.

der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestandenen Waldes eingeschlagenes Nadelderbnutzholz einschließlich Grubenholz, sowie Nadelbrennholz unentrindet belassen bleiben. Vergleiche Antrag des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes und des Vortrags des Herrn Landforstmeisters König am 25. August 1923 in Frankfurt/Oder — siehe „Deutscher Forstwirt“ Nr. 103 vom 25. September 1923.

Feuerwachttürme. (Vgl. Nr. 14 S. 358.) Mein früheres, 10 000 ha großes Revier in Posen wies einige Bodenerhebungen auf, die man natürlich stolz „Berge“ nannte. Auf drei Anhöhen wurden Feuerwachttürme errichtet, welche die höchsten Baumkronen noch um einige Meter überragten, so daß ein Ueberblick über das ganze Revier möglich war. Die Türme Holzkonstruktion, unten ziemlich weit ausladend, „Modell Eiffelturm“; Abstand der einzelnen Plattformen etwa 4 m, diese mit Leitern verbunden, am Sitz des Beobachters natürlich Bretterverschlag, da es da oben recht luftig ist. Bei jedem Turm befand sich zu ebener Erde eine Telephonzelle, die mit der Oberförsterei, der Zentrale und dadurch mit jeder Försterei verbunden war. Der wichtigste Bestandteil des Wachtturmes ist schließlich eine unter Glasscheibe auf einem Tisch angebrachte und genau in die richtige Lage gebrachte Revierkarte mit drehbarem Zeiger, der genau dem Standpunkt des Turmes auf der Karte entsprechend eingesetzt ist, zu welchem Zweck die Scheibe durchbohrt wird. Der Tisch hat die Größe der Karte, und dient zu deren Schutz gegen Nässe usw. ein Blechdeckel mit 3 bis 4 cm übergreifendem Rand. Bemerkt der Wächter Feuer, so richtet er den Zeiger und kann damit die in Frage kommenden Jagen angeben. Bei zwei oder mehr Türmen läßt sich durch Vergleich der Angaben fast genau das betreffende Jagen sogleich bestimmen. Besetzt waren die Türme in der gefährlichen Zeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, und zwar mit zuverlässigen Leuten, die zum Zeitvertreib in luftiger Höhe irgend ein Handwerk nebenbei ausübten, z. B. als Flickschuster. Endlich waren auf den Förstereien wie auch auf den Feuertürmen sogenannte „Kanonenschläge“ stärksten Kalibers deponiert, Würfel von etwa 10 cm Ausmaß, welche einen mehrere Kilometer weit hörbaren Knall gaben, und gelöst wurden, um die Beamten, Forstarbeiter und Bewohner der nächsten Dörfer in Kenntnis zu setzen, daß ein Waldbrand ausgebrochen sei. Mit der Handhabung waren sämtliche Hausgenossen der Förstereien bekannt gemacht, damit die Bedienung auch in Abwesenheit des Försters stattfinden konnte.

Hoheheide b. Ducherow.

Dudy, Oberförster der Stadt Anklam.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Aus dem Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung der Provinz Brandenburg ist das bisherige Mitglied, Herr Oberförster Valentin, Cottbus, ausgeschieden und an seine Stelle sein Dienstnachfolger **Herr Oberförster Kluge in** Cottbus getreten.

Verzeichnis der Firmen, welche gemäß Nr. 3 der Regel für die Forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut zugelassen sind.

K = Klenge
F = Forstbaumschule

45. Wilh. Rose in Metelen, Bezirk Münster i. Westf., Forstbaumschulen . . . . F
46. Nielsen & Co. in Soltau i. Hannover, Forstbaumschulen . . . . F u. K
47. W. Bornholdt in Tornesch i. Holst., Forstbaumschule . . . . F
48. Paul Schuwardt & Co. in Rathenow, Samendarre . . . . K

Berlin, den 1. April 1926.

Der Hauptausschuß
für Forstliche Saatgutanerkennung.
J. A.: König.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats März mit 138,3 gegenüber dem Vormonat (138,8) um 0,5 v. H. zurückgegangen. An Veränderungen von verhältnismäßig größerem Ausmaß sind nur zu verzeichnen: das weitere Anziehen der Gemüsepreise, der sich verschärft fortsetzende Rückgang der Eierpreise und das Nachgeben der Kartoffelpreise.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. März bis 4. April 1926 ab märkischer Station 7,98 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 3. April 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,40 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 45 Goldm., II 15 Goldm., Baummarder: I 55, II 20 Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II 5 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. Rotwild: trocken kg 1,50 Goldm. Damwild: trocken kg 2 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 3. April 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 1,60 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,50 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,35 Mk., blauledrig 0,20 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. April 1926. Landfüchse 20 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 26 bis 29 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,35 Mk., blauledrige 0,20 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Hasen, Winter 1,80 bis 2 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,55 bis 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,20 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin, 1. April 1926.** Kaninchen, wilde, groß 1,90 bis 2, Schnepfen 3,50 bis 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin, 27. März 1926.** Hechte, unsortiert 109 bis 114, groß 50 bis 60, Schleien, groß 110 bis 123, Aale, mittel 165 bis 180, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 60er 114 bis 121, 25- bis 30er 115, 25- bis 30er, mattlebend 100 bis 103, Karpfen-, Schuppen-, 70- bis 80er 90 bis 100 für 50 kg. Die Preise verstehensich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 16. Hand- und Spanndienste. Bin ich verpflichtet, beim Neubau einer Schule Spanndienste zu leisten, und welche Bestimmungen bestehen darüber? J. M., Staatsförster.

Antwort: In § 68 des Kommunalabgabengesetzes heißt es in Absatz 6: „Die in den §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit." Hier sind die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten aufgeführt. Das Gesetz vom 23. Juli 1920 hat den § 68 des KAG. insoweit aufgehoben, als in seinem Absatz 6 eine Befreiung von Naturaldiensten für eine Reihe von Personen festgesetzt war. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1923 — II C 662 — zu erkennen gegeben, daß durch das Gesetz vom 23. Juli 1920 der § 68 KAG. nur so weit aufgehoben sei, als im Absatz 6 eine Befreiung von Naturaldiensten für gewisse Personen mit Rücksicht auf ihren adeligen Stand festgesetzt ist, im übrigen aber der § 68 KAG. unverändert fortbesteht. Wenn durch die Novelle zum KAG. am 26. August 1921 die §§ 40 bis 42 auch aufgehoben sind, so ist dadurch der Kreis des zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichteten Personen nicht geändert.

Diese Auffassung wird aber auch in dem Runderlaß des Ministers des Innern vom 18. September 1925 — IV. G. 644 — geteilt, und daraus geht hervor, daß Sie als preußischer Staatsförster von Hand- und Spanndiensten befreit sind.

Gegen die Heranziehung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten steht Ihnen der Einspruch zu, über den der Gemeindevorstand entscheidet (§§ 69, 70 KAG.), und gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen (erste Instanz für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß).

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Braunobernborf (Wiesbaden) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. April.

Oberförsterstelle Clausthal (Hildesheim) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Allenfeld, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), ist am 1. Mai zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,7260 ha Acker, 2,7170 ha Wiese und 0,0380 ha Garten. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Hülsa, Oberf. Wallenstein (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung in Niederhülsa. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 3,6 ha Wiese, 0,7 ha Acker. Nutzungsgeld 39 RM. Bahnstationen Remsfeld und Sondheim, je 8 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. April.

Förster-Endstelle Ilfeld, Stifts-Oberförsterei Ilfeld (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0,04 ha Garten. Nur besonders rüstige Bewerber können berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Försterstelle Marienberg, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 0,2780 ha Garten, 4,1780 ha Acker, 5,8100 ha Wiese. Bewerbungsfrist 25. April.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Calau (Frankfurt a. O.) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Freystadt (Liegnitz) ist am 1. Mai zu besetzen.

Staatliche Kreiskasse Rendsburg (Schleswig) sucht zum alsbaldigen Eintritt tüchtigen, selbständig arbeitenden jüngeren Gehilfen (Gr. V).

Staatliche Kreiskasse II in Frankfurt a. M., Sonderklasse (Wiesbaden), sucht sofort zwei tüchtige, in allen Zweigen der Kreiskassenverwaltung erfahrene Gehilfen (Gr. V).

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Sydow, Oberforstmeister in Stralsund, wurde in den Ruhestand versetzt.

Fuhr, Oberförster in Neuweilnau (Wiesbaden), wird am 1. Mai nach Bensberg (Köln), Oberförsterstelle Königsforst, versetzt.

Gleim, Oberförster in Carlsbrunn (Saargebiet), wird am 1. Mai nach Klötze (Magdeburg) versetzt.

Müller-Hillebrand, Forstmeister a. W. in Höxter, früher in Oldendorf, Forstverwaltungsbezirk Minden, wurde in den Ruhestand versetzt.
Scheel, Forstmeister in Bieber (Cassel), wird am 1. Mai nach Weilburg (Wiesbaden), Oberförsterstelle Merenberg, versetzt.

Ernannt wurden zum 1. Mai zu Oberförstern die Forstassessoren:
Lamprecht bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Harpstedt (Hannover); **von Minckwitz** bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Wanfried (Cassel); **Olberg** in Chorin (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle Ziegelroda (Merseburg); **Puttkammer** in Riefensbeck (Hildesheim) unter Verleihung der Oberförsterstelle Hohenbucko (Merseburg); **Riehmer** bei der Forsteinrichtungsanstalt Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Burgjoß (Cassel); **Schedtler** bei der Regierung in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Friedewald (Cassel).

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:
Behlen in Weilburg (Wiesbaden); **Bohnstedt** in Friedrichswalde (Stettin); **Gössel** in Obereimer (Arnsberg); **Grütter** in Ehlen (Cassel); **Wigand** in Oberaula (Cassel); **Winkelmann** in Celle (Lüneburg).

Die Versetzung des Oberförsters **Banst** von Kl.-Naujock (Königsberg) nach Ziegelroda (Merseburg) wurde aufgehoben.
Peters, Forstrentmeister in Obernkirchen (Minden), wurde in den Ruhestand versetzt.
Busse, Revierförster in Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), wurde am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.
Bethmann, Förster in Woltersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Mark), wurde am 16. März zum Forstsekretär ernannt und nach Altkrakow, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.
Bochdam, Förster in Hammer, Oberf. Nesselgrund, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Helle, Oberf. Panten, Forstverwaltungsbezirk Breslau, zum Revierförster ernannt.
Langer, Hegemeister in Bahrenborstel, Oberförsterei Binnen (Hannover), tritt am 1. Juli auf Antrag in den endgültigen Ruhestand.
Löhmann, überz. Förster in Pretzien, Oberf. Grünewalde, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Wendlobbese, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), übertragen.
Rack, Forstsekretär in Hann.-Münden, wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Obernkirchen (Minden) zum Forstrentmeister ernannt.
Rastin, überz. Förster in Gr.-Kreidel, Oberf. Schöneiche, wird am 1. Juli nach Pretzien, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.
Thieleker, überz. Förster in Horburg, Oberf. Halle, wurde am 1. April nach Theisa, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.
Thisson, Förster in Nettersen, Oberf. Altenkirchen, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Weyerbusch, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), zum Revierförster ernannt.
Daecke, Hilfsförster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wurde am 1. April nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.
Dorn, Hilfsförster in Kemel, Oberf. Erlenhof, wurde am 1. April nach Aulhausen, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden), versetzt.
Gerhard, Hilfsförster in Suhl, Oberf. Suhl, wurde am 1. April nach Barlohe, Oberf. Barlohe (Schleswig), einberufen.
Heck, Hilfsförster in Finkerath, Oberf. Gerolstein, wurde am 1. April nach Morbach, Oberf. Morbach (Trier), versetzt.
Römer, Hilfsförster in Grünewalde, Oberf. Grünewalde, wird am 1. Mai die Forstsekretärstelle Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), auftragsweise übertragen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Volk, Gemeindeförster a. Pr. in Allendorf, Oberf. Braunfels, wurde auf Lebenszeit angestellt.

Hessen.

Eckhard, Oberförster in Darmstadt, wurde am 6. März vom 1. März ab zum Ministerialamtmann im Ministerium der Finanzen mit der Amtsbezeichnung Forstrat ernannt.

Württemberg.

In den Ruhestand getreten:
Kienzle, Oberforstmeister in Freudenstadt; **Speidel, Dr.**, Oberforstrat bei der Forstdirektion.
Merz, Forstmeister in Tuttlingen, wurde eine Oberforstratsstelle bei der Forstdirektion übertragen.
Zimmerle, Forstmeister in Mössingen, wurde die Vorstandsstelle bei der Forstlichen Versuchsanstalt Tübingen in der Dienststellung eines Oberforstrats übertragen.

Bayern.

Mit Wirkung vom 1. April an wurden befördert:
Barnerssoi, Forstverwalter, von Schönbrunn nach Altschönau, Forstamt St. Oswald; **Bernhart**, Revierförster beim Forstamt Hundelshausen, an das Forstamt Euerdorf; **Muhr**, Forstverwalter, von Riggau nach Hoheuschambach, Forstamt Riedenburg; **Reindl**, Förster, von Hofolding, Forstamt Sauerlach, an das Forstamt Garmisch; **Schmatz**, Förster beim Forstamt Leogangthal, zum Revierförster auf seiner derzeitigen Dienststelle; **Herold**, Forstassistent beim Forstamt Eslarn, an das Forstamt Partenstein.
Runge, Revierförster beim Forstamt Fall, wurde an das Forstamt Schongau berufen.
Huber, Forstverwalter, wurde von Fischbach, Forstamt Hochspeyer, nach Speyerbrunn, Forstamt Elmstein-Nord, versetzt.

Am 1. April wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Kanzleiassistenten befördert die Kanzleigehilfen:
Fröhlich beim Forstamt Steingaden, **Klotz** beim Forstamt Landsberg a. L., **Riedlbeck** beim Forstamt Siegsdorf, **Suter** beim Forstamt Bamberg-Ost, **Schuberth** beim Forstamt Steinwiesen, **Wattenbach** beim Forstamt Bayreuth-West.

Am 1. April wurden unter Ernennung zu Forstaufsehern und Belassung auf ihren seitherigen Dienststellen in den bayrischen Staatsforstdienst übernommen die beim früheren Forstrevier Hammelburg verwendeten bisherigen Reichsbeamten:
Rauschmann in Hammelburg, **Woller** in Lager Hammelburg.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster a. D. Gottfried Mücke, Königswalde (Neumark), feiert am 11. April seinen 100. Geburtstag.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Cassel.

In der am 20. März 1926 in Bebra stattgefundenen, recht zahlreich besuchten Versammlung der Bezirksgruppe Cassel wurden u. a. folgende Beschlüsse gefaßt und der Vorsitzende mit der sofortigen Weiterleitung und Begründung an den Vereinsvorstand beauftragt:

Antrag 1. Der Vorstand unseres Vereins wird gebeten, unverzüglich bei dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und bei dem Landtag dahin vorstellig zu werden, daß die Bemessung des Ruhegehalts der aus Gruppe VII in den Ruhestand versetzten Revierförster, nachdem das ältere Drittel der Revierförster vom 1. April 1925 in die Besoldungsgruppe A VIII eingereiht worden ist, von gleichem Zeitpunkte an nach dem Einkommen dieser Gruppe erfolgt.

Antrag 2. Der Vorstand unseres Vereins wird gebeten, gleichfalls den Antrag zu stellen, daß bei Verleihung der Aufrückestelle nach Gruppe VIII — ähnlich wie bei den Forstrentmeistern — einige Stellen unbesetzt bleiben, damit, im Falle ein Revierförster aus Gruppe VII stirbt, diesem mit Rückwirkung eine Aufrückestelle verliehen werden kann, und dadurch den Hinterbliebenen die Bezüge nach Gruppe VIII ermöglicht werden. Wenn im Laufe des Etatsjahres kein derartiger Fall vorliegt, erfolgt anderweite Verleihung dieser Stellen, ebenfalls mit Rückwirkung. **Velte.**

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10102. **Salewski,** Robert, Förster, Gallingen, Post Gr.-Bestendorf, Kr. Mohrungen. I.
10103. **Andres,** Max, Forstgehilfe, Raßdorf, Post Zahna, Kreis Wittenberg, Bezirk Halle. XVI.
10104. **Homann,** Wilhelm, Gutsförster, Nipkendey, Post Dähre, Kreis Salzwedel. XVI.
10105. **Weidemann,** Paul, Förster, Fh. Weinberg, Post Mühlbock, Kr. Schwiebus-Züllichau Nm. IX.
10106. **Berneis,** Josef, Forstgehilfe, Försterei Friedrichsgrund, Post Langenbrück, Kreis Habelschwerdt. XV.
10107. **Stoll,** Walter, Forstgehilfe, Langenei in Westfalen. XI.
10108. **Nimtsch,** Wilhelm, Hilfsförster, Fh. Wendrin I, Post Kuboba, Kreis Rosenberg, Oberschlesien. VI.
10109. **Vetter,** Gustav, Prinzl. Oberförster, Tworog, Kreis Gleiwitz, Oberschlesien. VI.
10110. **Koch,** Werner, Forstkandidat, Bertholdsdorf, Post Reichenbach in Schlesien. XV.
10111. **Radke,** Paul, Förster, Lindow, Post Schermeisel, Kreis Oststernberg. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hirsch, Karl, Förster, Strebitzko, Post Freyhan, Kr. Militsch in Schlesien.
Neumann, Hermann, Forstkandidat, Seeger in Pommern.
Graf von Wartensleben, Gustav, Rittergutsbesitzer, Schloß Seedorf, Post Genthin, Provinz Sachsen.
Scherf, Max, Fürstl. Förster, Radeburg, Bez. Dresden.
v. Holleben, Kurt, Generalmajor a. D., Rudolstadt, Thür.
Lehnhardt, Fritz, Hilfsjäger, Carmerau, Post Vossowska, Kr. Gr.-Strehlitz, Oberschlesien.
Heber, Kurt, Forstaufseher, Krummenhennersdorf, Post Halsbrücke, Kreis Freyburg i. Sa.
Knoblich, Arthur, Hilfsjäger, Colonnowska, Kr. Gr.-Strehlitz, O.-Schl.

Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in den Berufsämtern.

Der engere Vorstand hat in seiner Sitzung vom 27. März 1926 die Entsendung folgender Vertreter in die neu gebildeten Berufsämter beschlossen:

a) In das Berufsamt der Provinz Brandenburg als Mitglieder die Herren: Revierförster Nolte in Forsthaus Plantage bei Jädickendorf N.-M. und Oberförster Pfützner in Oberförsterei Mahlendorf, Post Hardenbeck, Kr. Templin U.-M., und als deren Stellvertreter die Herren: Förster Rapsch in Niederlübbichow, Kr. Königsberg N.-M. und Oberförster Marquardt in Oberförsterei Neuhaus bei Greifenberg U.-M.

b) In das Berufsamt der Provinz Pommern als Mitglieder die Herren: Revierförster Kornmesser in Varchmin, Post Kordeshagen, Kr. Köslin, und Oberförster Volgmann in Kolberg, Kummertstraße 30, und als deren Stellvertreter die Herren: Revierförster Werner in Forsthaus Blumberg bei Casekow, Kr. Randow, und Oberförster Dickhaut in Carlsburg, Kr. Greifswald.

c) In das Berufsamt für die Rheinprovinz als Mitglieder die Herren: Revierförster Oberhettinger in Forsthaus Strempt bei Mechernich (Eifel) und Forstmeister Wagner in Föhren, Bez. Trier, und als deren Stellvertreter die Herren: Förster Mehnert in Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim (Eifel), und Oberförster Jung in Forsthaus Wenb, Post Weeze, Bez. Düsseldorf.

Sobald die Entsendungen in den anderen Provinzen feststehen, werden sie an dieser Stelle bekanntgegeben. Der Vorsitzende: Junack.

Zahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1926.

Da laut Satzung die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr stets im Monat Januar einzuzahlen sind, so bitten wir unsere Mitglieder höflichst, dafür besorgt zu sein, daß die Beiträge auch für das Jahr 1926 recht bald an unsere Kassenstelle eingesandt werden. Die Einzahlungen haben ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** und zwar auf Postscheckkonto **Nr. 47678** beim Postscheckamt **Berlin NW 7** zu erfolgen. Die Beiträge für 1926 sind die gleichen wie im vergangenen Jahre. Um Irrtümer zu vermeiden, geben wir ihre Höhe nachfolgend nochmals bekannt. Es haben zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Försteranwärter und Forstangestellte jährlich **3,00** RM;
   b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich **5,00** RM;
   c) Revierförster und Forstverwalter jährlich **6,00** RM;
   d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich **7,50** RM.
2. Waldbesitzer:
   Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50** RM.
3. Für außerordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens auf **5,00** RM festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir hoffen, daß alle Mitglieder die Beitragszahlung sofort erledigen, damit wir später nicht genötigt sind, Nachnahmen zu senden.

Eberswalde, Anfang Januar 1926.
Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am Mittwoch, dem 10. März 1926, verschied in Rautenberg bei Hildesheim (494
der Preußische Revierförster i. R.

Carl Eilers

im 71. Lebensjahre.

Revierförster Eilers war von 1909—1921 in Georgsplatz. Liebe zu Wald und Wild, hohes Verständnis für alle Vorgänge im Walde zeichneten den Verstorbenen aus. Sein Andenken als Muster eines pflichtgetreuen Preußischen Forstbeamten, eines hirschgerechten Jägers wird unvergessen bleiben.

Der Revierverwalter und die Forstbetriebsbeamten der Preußischen Oberförsterei Lauenau.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:
Frl. Anne-Marie Helm, z. Zt. Götsberg (Schweden), mit dem Landes-Forstsekretär Ehrenreich Nickel in Flensburg.

Sterbefälle:
Kienz, Forstmeister, Wetzlar, Bez. Coblenz.
Schulz, Förster, Königskrug, Soltau.
Waldner, Gräfl. Arco-scher Oberförster in Unterbaar (Bayern).

Stellenangebote

In der Verwaltung unserer etwa 5700 ha großen Stadtforst mit etwa 20000 fm Jahreseinschlag ist die Stelle des

Stadtförsters

für die **Försterei Mückenberg II, Kreis Guben,** zum 1. Juli d. J. zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 7 der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung, Brennholz, etwa 8 Morgen Acker und 5 Morgen Wiese, Garten und Waldstreu werden zur Verfügung gestellt mit Anrechnung auf das Gehalt nach staatlichen Grundsätzen. Einstellung erfolgt zunächst auf 1 Jahr Probe, danach Anstellung mit 3monatiger Kündigung nach 1½jähriger Dienstzeit in der Verwaltung und Vollendung des 27. Lebensjahres Anstellung auf Lebenszeit.

Wohnsitz im bisherigen Oberförstereigehöft im Heidekrug bei Wallwitz, Kreis Guben, 10 km entfernt von Guben, 5 km von Eisenbahnstation Wallwitz. In Wallwitz befindet sich die Schule.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber erhalten den Vorzug; zugelassen werden auch Anwärter der Kommunalförsterlaufbahn, die die Försterprüfung nach staatlichen Grundsätzen abgelegt haben. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Forstversorgungsschein und Lichtbild sind bis zum 25. April d. J. an den Magistrat in Guben zu richten.

Guben, den 23. März 1926.
Der Magistrat. (455

Stellengesuche

Revierförster,

31 Jahre, evgl., Einj., Vizefeldw., Försterprüfung, nat. Gesinnung, verh., 1 Kind, mit sämtl. forstl. u. jagdl. Arbeiten in Laub- und Nadelwald sowie Vermessungsarbeiten u. Taxation bestens vertraut, gute Kenntnis in Säge- u. Furnierwerk, Teichwirtschaft, Landwirtschaft, Guts- u. Amtsvorstehergeschäften, wegen Betriebseinschränkung abgebaut, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehlungen, für sofort od. 1. Juli **Revierförster- od. Försterstelle.** Trage Umzug selbst. Gefl. Angeb. unt. **K. G. 460** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Tausch.

Welcher Kollege aus Freistaat Sachsen, Provinz Sachsen evtl. Brandenburg, würde 1. Oktober d. J. mit mir tauschen. Mein Revier ist 2700 Morgen groß, liegt in der Grenzmark (Rest-Posen), untersteht Oberförsterei. Dienstwohnung liegt nicht einsam, direkt an Bahnhaltestelle, und 6 km von Kreisstadt mit höheren Schulen. Ang unter „Stellungstausch" Nr. 495 befördert die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Pens. Forstbeamt., 50 J., Landw., Offiz., verh., o. K., **wünscht Forst- u. Jagdverwalter-, Vertrauensstelle od. dergl.,** geg. freie Wohng. u. geringe Vergütg. Angeb. unt. **Nr. 475** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Hilfsförster,

Förstersohn, 25 Jahre alt, evgl., in groß. Verwaltung Schlesiens tätig, mit besten Zeugnissen u. Referenzen, Prüfung abgelegt, **sucht für 1. 5. anderw. Stell. als Hilfsförster oder Förster,** auch größere Gutsforst. Angebote unt. **Nr. 454** befördert die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Hilfsförster,

25 Jahre, mit Forstschulbildung, sucht für April Stellung. Ang. unt. **Nr. 491** bef. d. Geschäftsst. d. Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Hilfsförster,

24 Jahre alt, Einj.-Freiw.-Zeugnis, Templiner, **sucht,** gestützt auf sehr gute Zeugnisse und Empfehlungen, **Stellung.** Angeb. unter **W. T. 467** bef. die Gesch. die D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

22 J., ev., Förstersohn, Lehrzeit, Forstschule, Praxis, möchte sich bald od. später verändern. Gute Zeugnisse und Empfehl. vorh. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 466** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche für meinen Sohn
Stellung 486
zur gründlichen Erlernung des Jagd- und Forstfaches unter anerkanntem Lehrherrn. Selbiger ist 18 Jahre alt, evangelisch, 1,87 groß und kräftig. Einjähr.-Zeugnis. Familienanschl. Bedingung. Zuschriften an Ritterguts-besitzer **Fr. Dorsch, Neu-Zerempen, Ostpr.**

Wegen Betriebseinschränkung suche ich für meinen verh. Revierförster, welchen ich in jeder Beziehung als einen fleißigen und tüchtigen Beamten empfehlen kann, für bald oder später anderweitige (492
Stellung.
Gräfin **v. Lüttichau, Burau, Kr. Sagan.**

Für mehrere bewährte (482

Forsteinrichter

mit bestandener „Prüfung für die Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw.", wegen Beamtenabbaues anderweitige berufsmäßige Beschäftigung gesucht. Anfragen an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin,** Kreckower Str. 7.

Forstkandidat,

2 Jahre Praxis, 6 Semester Tharandt, Prüfungen in allen forstlichen Fächern und Nebendisziplinen mit bestem Erfolg abgelegt, **sucht,** gestützt auf Ia Zeugnisse und Empfehlungen, **geeignete Stellung** in Forsteinrichtung, Forstvermessung, Waldwertermittelung zu Verkäufen 2c, Abschätzung von Schäden usw., oder als Assistent bei älterem, erfahr. Oberförster, od. übernimmt auch mittleres Revier zur selbständigen Bewirtschaftung. Gefl. Ang. unt. **Nr. 485** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Jg. Forstkassengehilfe,

1. 4. 1926 ausgelernt, **sucht Stellung** zu sofort bei tariflicher Vergütung. Gefl. Anfragen an **Forstkasse Altruppin.** (481

Hundemarkt

Dunkelbraune
Wachtelhündin,
5 Mon. a., Prachtexemplar, gibt, weil überzählig, preiswert ab. Angebote unter **„Wanda" 453** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 16. Neudamm, den 16. April 1926. 41. Band.

Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster.

Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. **Schwappach**.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat sofort nach seiner 1903 erfolgten Gründung die Hebung des Standes dieser Beamten und zu diesem Zweck die Förderung ihrer Ausbildung als eine seiner wichtigsten Aufgaben in Angriff genommen.

Schon in den ersten Jahren seines Bestehens sind Prüfungen eingerichtet worden, um sowohl den Waldbesitzern die Möglichkeit zu bieten, sich ein Bild von den Kenntnissen der Bewerber um Försterstellen zu verschaffen, als um anderseits auch die Beamten zur Erweiterung ihrer Ausbildung anzuregen.

Diese Försterprüfungen haben sich rasch eingebürgert und sind außerordentlich rege benutzt worden, in manchen Jahren lagen über 100 Anmeldungen für die Zulassung vor. Da hierdurch der Nachweis eines wirklichen Bedürfnisses erbracht war, so sind im Laufe der Zeit auch von einigen Landwirtschaftskammern solche Prüfungen abgehalten worden, was einen im sachlichen Interesse unerwünschten Wettbewerb veranlaßt hat.

Nach der Errichtung der Privatforstschulen in Templin und Reichenstein ist dann das Bedürfnis hervorgetreten, auch solchen Anwärtern des Försterberufes, die Schulen nicht besuchen können, den Nachweis einer annähernd gleichwertigen Vorbildung zu ermöglichen, was durch die Einrichtung von Forstgehilfenprüfungen geschehen ist. Diese haben sich aber einer wesentlich geringeren Benutzung erfreut als die Försterprüfungen, wohl aus dem Grunde, weil ihre Ergebnisse für eine Anstellung geringere Bedeutung besitzen als jene der Försterprüfungen.

Als ein erheblicher Mißstand hat sich weiterhin erwiesen, daß zu den vom Verein für Privatforstbeamte abgehaltenen Prüfungen aus Gründen der Vereinspolitik nur Mitglieder dieses Vereins zugelassen werden können, während im Interesse des gesamten Privatwaldes eine solche Beschränkung des Befähigungsnachweises unerwünscht erscheint.

Der Verein hat auch die Einschränkung der übermäßigen Anzahl von Lehrlingen und die Sicherung ihrer ordnungsmäßigen Ausbildung durch Vorschriften über die Auswahl der Lehrherren und Dauer der Lehrzeit als eine besonders wichtige Aufgabe betrachtet, ohne daß jedoch diesen Bemühungen bisher ein voller Erfolg beschieden gewesen wäre.

Die oben bezüglich der Försterprüfungen angedeuteten Mißstände haben Verhandlungen zwischen dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, den Landwirtschaftskammern, vertreten durch die Hauptlandwirtschaftskammer, und dem Landesverband preußischer Waldbesitzer veranlaßt, welche zunächst zu dem Entwurf einer gemeinsamen Prüfungsordnung für Försterprüfungen führten. Dieser macht die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von der Zugehörigkeit zu einem Verein abhängig und hat 1925 bereits als Grundlage für diese Prüfungen gedient.

Die weiteren Verhandlungen über diese und die verwandten Fragen haben dann die Anregung dazu gegeben, das gesamte Ausbildungswesen für Privatförster in Preußen einheitlich zu regeln, was durch die nunmehr vorliegenden, im Verlag von J. Neumann in Neudamm erschienenen Vorschriften vom 1. Februar 1926 geschehen ist*).

*) Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen. Herausgegeben vom Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 1 RM.

Zu diesem Zweck ist eine besondere Organisation geschaffen worden, welche aus dem Hauptberufsamt und den Berufsämtern für Privatförster in Preußen besteht.

Das Hauptberufsamt hat seinen Sitz bei der Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin und setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Von diesen werden drei aus den Vertretern der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und je zwei vom Landesverband preußischer Waldbesitzer und vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands durch die betreffenden Stellen ernannt, die auch für jedes ordentliche Mitglied einen Stellvertreter wählen. Die Fachabteilung der Hauptlandwirtschaftskammer ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Zahl der von ihr entsandten Mitglieder. (Zur Zeit führt Oberforstmeister Beck von der Landwirtschaftskammer Berlin den Vorsitz.)

Zur Durchführung der Aufgaben des Hauptberufsamts bilden die einzelnen Landwirtschaftskammern oder mehrere gemeinsam Berufsämter für Privatförster. Diese setzen sich zusammen aus dem leitenden Forstbeamten der Landwirtschaftskammer als Vorsitzendem und je zwei weiteren Vertretern der Landwirtschaftskammer, des oder der zuständigen Waldbesitzerverbände sowie des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Abschnitt I der Bestimmungen betrifft das Lehrlingswesen und regelt verschiedene schwierige Fragen.

Die Anmeldung für die Zulassung als Lehrling, welche durch die Eintragung in die Lehrlingsliste erfolgt, ist an ein Berufsamt zu richten. Voraussetzung für den Eintritt in die Lehre ist neben dem Gesundheitszeugnis und einigen anderen Ausweisen der Nachweis der Elementarkenntnisse einer Mittelschule sowie ein Alter von mehr als 15 und weniger als 20 Jahren.

Die Ansprüche hinsichtlich der Vorbildung entsprechen im wesentlichen jenen der preußischen Staatsforstverwaltung. Der Begriff der „Mittelschule" steht allerdings zur Zeit noch nicht ganz fest und dürfte nach Erlaß des Reichsschulgesetzes noch Änderungen erfahren.

Während die staatlichen Bestimmungen grundsätzlich wenigstens zum Nachweis der Schulbildung das Zeugnis der Abgangsprüfung fordern und nur subsidiär die Ablegung einer besonderen Prüfung durch einen staatlichen Ausschuß zulassen, betrachten die Bestimmungen für Privatförster eine von den Berufsämtern abzuhaltende Prüfung als Regel, von welcher die Abschlußprüfung einer Mittelschule befreit. Während diese Verschiedenheit nur formelle Bedeutung besitzt, erregt die weitere Bestimmung Bedenken, daß auch der künftige Lehrherr mit Genehmigung des Berufsamtes eine solche Prüfung selbst abhalten und die genügende Vorbildung bescheinigen kann.

Über die im Verein für Privatforstbeamte vielbesprochene Frage, wie einem übermäßigen Andrang zum Berufe durch Beschränkung der Annahme von Lehrlingen abgeholfen werden kann, enthalten die Bestimmungen keinerlei Angaben. Es ist dieses auch außerordentlich schwierig, da eine einigermaßen zuverlässige Statistik über die jetzt vorhandenen Stellen und die Zahl der Anwärter fehlt. Außerdem ist auch zu bedenken, daß noch lange Zeit Lehrlinge mit anderem als dem hier vorgeschriebenen Weg in die Laufbahn eintreten werden.

Die Ausbildung der angenommenen Lehrlinge erfolgt, abgesehen vom Besuch einer Forstschule, durch eine Forstlehre.

Die Dauer der Lehre ist abweichend von den in Preußen und Hessen geltenden staatlichen Bestimmungen auf drei Jahre festgesetzt. Hiervon soll das dritte Jahr der Regel nach auf einer Forstschule zugebracht werden, was jedoch in der nahen Zukunft auch nicht möglich sein wird, weil die nötigen anerkannten Schulen fehlen. Außerdem wird hierdurch der Ausbildungsgang erheblich verteuert und für viele dem Försterstand angehörige Väter kaum erschwinglich. Mit ausdrücklicher Genehmigung des Berufsamtes kann während des dritten Lehrjahres auch eine praktische forstliche Beschäftigung gegen Entgelt übernommen werden.

Bei Prüfung der Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit taucht die Frage auf, ob für alle, nach Größe und Wirtschaft doch recht verschiedene Privatforsten eine dreijährige forstliche Ausbildung wirklich erforderlich ist! Unzweifelhaft werden auch künftig noch viele junge Leute mit geringerer Ausbildung im Beruf tätig sein und für kleine Verhältnisse noch vollkommen Ausreichendes leisten. Ihnen soll es aber nicht möglich sein, den Nachweis ihrer Kenntnisse durch Prüfungen zu erbringen! Meines Erachtens wäre es ausreichend, sich nach staatlichem Vorgang mit einer zweijährigen Lehre als Regel zu begnügen und den Besuch der Schule als wünschenswerte Ergänzung dieser Ausbildung für besonders strebsame und begabte Lehrlinge sowie für die Anwartschaft auf wichtigere Stellen zu bezeichnen.

Der Erfolg der Lehre hängt außer von der Persönlichkeit des Lehrlings hauptsächlich von der Befähigung des Lehrherrn ab. Die Vorschriften verlangen daher mit Recht, daß die Lehre bei einem von den Berufsämtern anerkannten Lehrherrn durchgemacht werde. Hierfür wird erfordert, daß der betreffende Forstbeamte über 30 Jahre alt sei, durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften zum Lehrmeister sich eigne und einen geeigneten Dienstbezirk innehabe. Der Lehrherr müsse sich verpflichten, Sorge zu tragen, daß dem Lehrling geeignete Unterkunft gewährt werde und daß die Lehrzeit nach den weiter folgenden Bestimmungen auf drei Jahre festgesetzt werde. Lehrherren, bei denen die oben

angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder deren Lehrerfolge ausweislich der Forstgehilfenprüfungen den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen, sollen von der Liste der anerkannten Lehrherrn gestrichen werden.

Diese sehr berechtigten Forderungen bieten in der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Die Anerkennung von Lehrherren war beim Verein für Privatforstbeamte seit mehreren Jahren bereits eingeführt. Die Herren, denen die Auswahl oblag, haben sich aber häufig darüber beklagt, daß ihnen die nötige Kenntnis über die Eignung der Antragsteller meist fehle und sie daher gezwungen seien, der Regel nach allen derartigen Wünschen zu entsprechen. Auch die Aberkennung der Befähigung wegen ungenügenden Ausfalles der Prüfungen ist keineswegs einfach und kann immerhin erst nach einer Reihe von Jahren ausgesprochen werden, während in der Zwischenzeit gerade die gefährlichen Lehrlingszüchter viel Unheil stiften können.

Noch größere Schwierigkeiten wird aber die Auswahl geeigneter Lehrherren für den Lehrling und dessen Eltern bieten.

Man hat nämlich die Lehrzeit nach dem Muster der staatlichen Ausbildungsvorschriften in zwei Abschnitte geteilt, von denen der erste der praktischen Ausbildung im Walde, der zweite der wissenschaftlichen Weiterbildung und der Erlernung des Geschäftsbetriebes, namentlich im Büro, gewidmet werden soll.

Im Staatsdienst ist für beide Aufgaben nur ein Jahr vorgesehen, da das zweite Lehrjahr für den Besuch der Forstschule bestimmt ist. Vom praktischen Jahre werden sieben Monate bei einem Förster, fünf Monate bei einem Oberförster zugebracht, also bei Beamten, die nach ihrer dienstlichen Stellung als Lehrherren für die in Betracht kommenden Aufgaben unzweifelhaft geeignet sind.

Von der Lehrzeit für den Privatforstdienst soll aber das ganze erste Jahr der praktischen Ausbildung dienen, während die beiden folgenden Jahre bei einem Forstverwaltungsbeamten zugebracht werden sollen, soweit nicht, wie oben angegeben, eine Forstschule besucht oder eine praktische forstliche Beschäftigung übernommen wird.

Es fragt sich nun: Können beide Abschnitte bei demselben Lehrherrn absolviert werden, oder soll nach staatlichem Muster eine Teilung zwischen Betriebs- und Verwaltungsbeamten stattfinden? Wer ist ferner als Verwaltungsbeamter im Sinne der vorliegenden Bestimmungen zu betrachten, da der Titel „Oberförster" oder „Forstverwalter" allein bei den im Privatdienst bestehenden Verhältnissen noch keinen genügenden Anhalt gewährt?

Im Interesse der vielseitigen Ausbildung wäre ein Wechsel der Lehrherren erwünscht; diese selbst aber legen erfahrungsgemäß Wert auf eine längere Dauer der Lehrzeit, um in deren späteren Abschnitten einigen Nutzen von den Lehrlingen, gewissermaßen als Entgelt für die anfänglichen Bemühungen, haben zu können.

Werden die Anforderungen hinsichtlich der Eigenschaften des Verwaltungsbeamten sehr hoch bemessen, so ist zu befürchten, daß sich entweder wenig Lehrherren finden oder daß diese die Ausbildung des Lehrlings in der Hauptsache den nachgeordneten Beamten überlassen. Die Zahl der Verwaltungsbeamten im strengsten Sinne ist im Privatdienst nicht groß, namentlich nicht in der Gegenwart, und sie sind dann mit Geschäften erfahrungsgemäß so belastet, daß ihnen nur wenig Zeit für Nebengeschäfte verbleibt.

Ob der Lehrling bei nur vierwöchiger Beschäftigung im Holzschlage voll gegen Entgelt beschäftigt werden kann, erscheint fraglich und dürfte bei den übrigen Gliedern der betreffenden Rotte auf Widerstand stoßen. Die staatlichen Bestimmungen sehen daher mit Recht Beschäftigung gegen Entgelt nur bei den Kulturarbeiten vor. Diese Frage ist auch bei den Beratungen der Bestimmungen über Vorbereitung zum Forstverwaltungsdienst eingehend erörtert und durch vorsichtige Fassung von § 6 Abs. 4 der Bestimmungen vom 16. Januar 1923 umgangen worden.

Erwünscht wäre eine stärkere Betonung der Ausbildung im Rechnungswesen und in der Buchführung, da beide selbst bei mittleren Forstverwaltungen noch sehr viel zu wünschen übriglassen.

Abschnitt II und III behandeln die Forstgehilfen- und die Försterprüfung nebst den entsprechenden Prüfungsordnungen.

Die Bestimmungen über beide Prüfungen harmonieren insofern nicht miteinander, als jene für die Zulassung zur Försterprüfung milder sind als die entsprechende zur Gehilfenprüfung, während doch bei einem organischen Aufbau das Gegenteil der Fall sein sollte.

Die Anträge auf Zulassung zur Lehrlingsprüfung müssen nämlich den Nachweis einer dreijährigen Lehrzeit nach den früher mitgeteilten Bestimmungen und das Zeugnis eines zugelassenen Lehrherrn enthalten.

Zur Ablegung der Försterprüfung genügt aber schon das Zeugnis über eine zweijährige ordnungsmäßige Lehrzeit.

Dieser Widerspruch dürfte sich dadurch erklären, daß in den nächsten Jahren die Kandidaten der Försterprüfung nur zum Teil in der Lage sein werden, ein Zeugnis über dreijährige Lehre bei einem anerkannten Lehrherrn beizubringen. Ebenso wird späterhin doch bei der Meldung zur Försterprüfung auch das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene Gehilfenprüfung beizubringen sein. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenigstens in einer Fußnote darauf hinzuweisen, daß die derzeitigen Vorschriften über Försterprüfung nur den Charakter einer Übergangsbestimmung tragen.

Die Ausschreibung beider Arten von Prüfungen erfolgt alljährlich durch das Hauptberufsamt.

Die Meldungen zur Forstgehilfenprüfung sind an das zuständige Berufsamt zu richten, welches sie prüft und Ort und Zeit der Prüfung festsetzt. Die Prüfungsausschüsse werden von den Berufsämtern gebildet und bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitzenden stellt die zuständige Landwirtschaftskammer; je ein Mitglied ist aus den Listen der Herren zu wählen, die der Waldbesitzerverband und der Verein für Privatforstbeamte als Prüfer in Vorschlag gebracht haben.

Die Meldungen zur Försterprüfung sind an das Hauptberufsamt zu richten, welches über die Zulassung entscheidet und die Anwärter behufs Ablegung der Prüfung einem Berufsamte, der Regel nach einem solchen ihrer Provinz, überweist.

Der Prüfungsausschuß für Försterprüfungen besteht aus drei Vertretern der Landwirtschaftskammer, welche auch den Vorsitzenden stellt, und je zwei Vertretern des Waldbesitzerverbandes und des Vereins für Privatforstbeamte. Nähere Bestimmungen über Bildung der Prüfungsausschüsse und über die Tätigkeit der von den einzelnen Gruppen zu entsendenden Prüfer sind in den vorliegenden Bestimmungen nicht enthalten.

Es wäre systematisch richtiger gewesen, die Vorschriften für die Försterprüfung ebenso wie jene für die Forstgehilfenprüfung in zwei Teile zu zerlegen. Hiervon müßte die erste die Bedingungen der Zulassung, Bildung der Prüfungsausschüsse usw., die zweite die eigentliche Prüfungsordnung enthalten. Für die Försterprüfung sind alle diese Bestimmungen zusammengefaßt, wodurch sich die ungleichmäßige Behandlung erklärt.

Den Meldungen zu beiden Arten von Prüfungen sind selbstgefertigte Revierbeschreibungen beizufügen. Die Prüfungen sollen vorwiegend mündlich teils im Walde, teils im Zimmer abgehalten werden. Die Lösung schriftlicher Fragen ist sehr beschränkt. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist nur je einmal gestattet.

Auf die einzelnen Bestimmungen über die Prüfungsfächer und den Umfang der zu stellenden Anforderungen näher einzugehen, erscheint unnötig, da erstere die allgemein üblichen sind und bezüglich der Durchführung der Prüfungen alles von der Person der Prüfer abhängt. Wichtig ist besonders die Gleichmäßigkeit der Anforderungen von seiten der verschiedenen Prüfungsausschüsse. Hoffentlich gelingt es auch, die nötige Anzahl geeigneter Prüfer für eine längere Reihe von Jahren zu gewinnen. Gut prüfen ist eine Kunst! Die Neigung, sich öfter diesem schwierigen Geschäfte zu widmen, findet sich nicht häufig, gerade hierfür ist aber eine längere Übung besonders wertvoll.

Die vorliegenden Bestimmungen über das Ausbildungswesen der Privatförster sind das Ergebnis langjähriger Bemühungen; sie enthalten Zugeständnisse, die von allen beteiligten Seiten gemacht werden mußten. Man übe daher nicht allzuviel Kritik und freue sich vielmehr des erzielten Erfolges! Die Weiterbildung mag der Zukunft vorbehalten bleiben. Als der wichtigste Fortschritt ist die Einigung über den Ausbildungsgang zu betrachten, welche die gegenwärtige Zersplitterung beseitigt und hoffentlich die beklagenswerte Lehrlingszüchterei von unberufener, aber auch oft von sonst befähigter Seite (Staats- und Gemeindeforstbeamte!) wenigstens erheblich einschränken wird.

1925.

Von Karl Balß, Hannover.

Als die Neujahrsglocken 1925 ihren Klang ins weite Land hinausschickten, da haben die Herzen in den Forsthäusern etwas höher geschlagen, denn alles war von der Hoffnung getragen, daß endlich der Zeitpunkt gekommen sei, welcher der dringendsten wirtschaftlichen Not ein Ende machen mußte. Diese Erwartungen haben sich leider nicht erfüllt, denn unter dem Drucke der Nachwirkung der alten Försterbesoldung vermochte man nicht zu erkennen, daß die Neuordnung der Einkommensverhältnisse durchaus ungenügend war, dem Förster die Existenz zu ermöglichen. Reinerträge aus der Landwirtschaft sollte der Förster nicht haben, sondern eben nur des Lebens Notdurft, aber es ist niemand auf den Gedanken gekommen, daß die Gleichstellung mit sonst gleich zu wertenden Beamtenkategorien ohne weiteres den Ruin des Försterstandes bedeuten mußte, bei der Eigenart der Stellung, die wesentlich höhere Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stellt. An Anträgen, die Försterstellung zu verbessern, hat es zwar im Abgeordnetenhause nicht gefehlt, aber gerade die Fülle der Forderungen hat die Erfüllung zur Unmöglichkeit gemacht. Mit der Überzeugung konnte jeder in das Jahr 1925 hineingehen, daß die wirtschaftliche Lage des Försterstandes sich so außerordentlich schwierig gestaltet hat, daß die definitive Lösung der schwebenden Fragen ohne Änderung der Organisation eigentlich unmöglich erscheint.

Die Ausbildungs- und Vorbildungsfrage ist in einer den Forderungen entsprechenden Weise gelöst worden.

Ein aufrichtiger Freund des Försterstandes, der Forstmeister Barner zu Elend a. Harz, ist im Jahre 1924 aus dem Leben geschieden; denn von ihm kann man aus voller Überzeugung

sagen, daß es ihm wirklich darum zu tun gewesen ist, die Gegensätze zwischen Oberförstern und Förstern überall zu beseitigen.

Im Anschluß daran muß auch des Toten gedacht werden, der den Mut gehabt hat, seinerzeit in Heidelberg seine Persönlichkeit einzusetzen, um in der ihm eigenen maßvollen Form die Interessen des von ihm vertretenen Försterstandes wahrzunehmen. Das ist der bayerische Oberforstverwalter Haas, dessen Gedächtnis auch die „Deutsche Forst-Zeitung" in ihrer Nr. 33 geehrt hat. Haas war stets nur von dem Gedanken beseelt, die Kluft zu überbrücken, die sich zwischen Oberförster- und Försterstand aufgetan hatte. Dieser Führer der bayrischen Staatsförster hat sich aber niemals verleiten lassen, die Wege der gesunden Försterpolitik zu verlassen, denn er war der Försterführer, der auch die ausgezeichnete Eigenschaft besessen hat, die Grenzen zu erkennen, die ihm gezogen waren, was man von vielen anderen nicht behaupten kann.

Von Männern der Wissenschaft ist Forstmeister Wiebecke, Professor an der Forstlichen Hochschule zu Eberswalde, plötzlich aus dem Leben geschieden. Wiebecke war ein eifriger Vertreter des Dauerwaldgedankens, und mit ganz besonderem Interesse hat er auch auf die Verbesserung des Zustandes der Privatwaldungen durch Abhaltung von Fortbildungskursen für Besitzer und Beamte hingewirkt.

Einen traurigen Abschluß hat das Leben des Forstschuldirektors a. D. Gottfried Witte, Hannover, gefunden, der jahrelang einer von ihm gegründeten und geleiteten Forstlehrlingsvorbildungsschule vorgestanden hat, die sich immer eines guten Rufes erfreute.

Eine in Försterkreisen bekannte und beliebte Persönlichkeit ist in dem staatlichen Forstschuldirektor i. R. Otto Grothe dahingegangen, dessen erfolgreiches Wirken von allen Seiten Anerkennung gefunden hat.

Vom 14. bis 19. September hat der Deutsche Forstverein in Salzburg getagt, nicht zuletzt ausgehend von dem Gedanken, die völkische Zusammengehörigkeit mit Deutsch-Österreich zu betonen. Ob dieser Zweck erreicht worden ist, das ist eine Frage, die nicht in dem Sinne beantwortet werden kann, wie es wohl der Deutsche Forstverein angestrebt hat. Jedenfalls aber kann man an der Feststellung nicht vorbeikommen, daß das erwartete Entgegenkommen auf der österreichischen Seite nicht ganz so ausgefallen ist, wie man sich das wohl vorgestellt hat. Für diejenigen Deutschen, die in der Vereinigung mit Deutsch-Österreich eines ihrer höchsten Ideale sehen, sei darauf hingewiesen, daß im März 1926 der österreichiche Bundeskanzler dem tschechischen Minister Benesch das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, die höchste Auszeichnung des Staates, verliehen hat. Aus diesem Grunde ist es nicht unangebracht, etwas tschechisches Wasser in den deutschen Verbrüderungswein zu gießen. Die in Salzburg tagende Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins hat Herrn Geheimrat Prof. Dr. Schwappach zum Ehrenmitglied gewählt, was wohl überall freudigste Zustimmung gefunden hat. Die gleiche Ehrung ist Dr. Schwappach im Oktober 1925 zu Potsdam seitens des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zuteil geworden.

A. Staatsforstbetriebsbeamte.

Mit Genugtuung kann verzeichnet werden, daß die Försterbewegung in Preußen im Jahre 1925 in etwas ruhigere Bahnen hinübergeglitten ist; aber es wäre doch verfrüht, anzunehmen, daß die Gegensätze bereits einen vollen Ausgleich gefunden haben, wenn auch hier und dort eine Milderung eingetreten ist.

Am 1. April 1925 sind die neuen Försterausbildungsvorschriften in Kraft getreten, und man kann wohl ohne jeden Vorbehalt aussprechen, daß der Wille vorhanden ist, ein nach jeder Richtung tüchtiges Personal für den Staatsdienst heranzuziehen. Ich habe mich bereits an anderer Stelle über diese Försterausbildungsvorschriften ausgesprochen und habe mich auch in der Annahme nicht geirrt, daß die Scheidung der Anwärter in die für den Staatsdienst und die für den Kommunaldienst bestimmten nach der Ausbildungszeit bei den Kommunalverwaltungen keinen Anklang finden kann. Es ist ganz natürlich, daß die Kommunalverwaltungen nicht geneigt sind, die staatlichen Hilfsförster außer Dienst ohne weiteres anzustellen, was wiederum zu einer weiteren Überfüllung im Privatdienste, der seinen eigenen Ausbildungsgang hat, führen muß, so daß auch dieser sich ablehnend verhalten wird.

Der Reichswehrförster hat heute greifbare Gestalt angenommen, und es hieße den Kopf in den Sand stecken, wenn man sich der Erkenntnis verschließen würde, daß das Reichswehrministerium seine Absichten durchsetzen wird. Bildet aber das Reichswehrministerium Förster aus, so versteht es sich von selbst, daß die so herangebildeten Leute auch versorgt werden müssen. Wenn auch die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins diese bei der Besetzung der Stellen des technischen Forstdienstes heute noch ausschließen, so können daraus keine Schlüsse für die Zukunft gezogen werden. Die Lösung dieser Frage wird darauf hinauslaufen, daß in Anpassung an das bestehende Bedürfnis die Länder und Gemeinden dem gesetzlichen Zwange unterworfen werden, eine bestimmte Anzahl der Militäranwärter einzustellen, so daß auf die alten Forstversorgungsberechtigten die neuen, allerdings in veränderter Gestalt, folgen müssen. Eine andere Entwicklung ist nicht gut denkbar, und wenn Länder und Gemeinden dem Zwange unterworfen werden können, bei der Stellenbesetzung die Militäranwärter berücksichtigen zu müssen, so werden

die Organisationen der Privatforstbeamten einen schweren Stand haben, sich die Gleichberechtigung für den Eintritt in den Kommunaldienst zu erkämpfen.

Wenn in den Besoldungsverhältnissen der Staatsförster im Jahre 1925 eine Änderung nicht eingetreten ist, so vermögen die Revierförster einen kleinen Erfolg zu verzeichnen, denn sie haben die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts erreicht, daß der Einspruch des Reichsfinanzministers gegen die Aufrückung der preußischen Revierförster nach Gruppe 8 zurückgewiesen ist, so daß ein Drittel der Revierförster nach Besoldungsgruppe 8 aufrücken kann.

Es steht in der Besoldungsregelung einzig da, daß die **beförderten** Revierförster in Gruppe 7 verbleiben und ihre Aufrückungsstelle in Gruppe 8 haben, wo sie nach den allgemein geltenden Grundsätzen, schon allein durch die Beförderung, ihre Eingangsstelle in Gruppe 8 und die Aufrückungsstelle in Gruppe 9 haben müßten. Noch erstaunlicher aber ist, daß die Forstverwalter, die selbständige Revierverwalter sind, der Gruppe 8 angehören, da sie doch nach ihrer ganzen Stellung im Beamtenkörper als Eingangsstelle die Gruppe 9 und als Aufrückungsstelle die Gruppe 10 beanspruchen könnten.

Mit Rücksicht auf die Besoldungsverhältnisse der Bürobeamten im Staats- und Gemeindedienst muß festgestellt werden, daß auch die berechtigten Wünsche der Forstsekretäre nicht die Berücksichtigung gefunden haben, die von letzteren beansprucht werden kann.

B. Rentmeister.

Bei den Rentmeistern hat sich im Jahre 1925 das Bild sehr wenig geändert, denn ihre Wünsche auf genügende Berücksichtigung der Stellenvermehrung in Gruppe 9 sind leider nicht in Erfüllung gegangen.

C. Kommunalforstbeamte.

Bei den Kommunalforstbeamten ist die Trennung der Vereinigung der Verwaltungs- und Betriebsbeamten-Organisationen verhängnisvoll geworden, denn sie hat zu der bedauerlichen Zersplitterung geführt, die auch heute noch weiterbesteht. Es muß immer wieder hervorgehoben werden, daß die Kommunalforstbeamten **Kommunalbeamte** sind und ein Hinwegsetzen über diese Tatsache für die Beamten nur unvorteilhaft sein kann. Wenn auch der Försterbund im letzten Jahre unverkennbar eine Stärkung erfahren hat, so kann man ihn nach wie vor nicht als die für die Vertretung der Interessen der Kommunalforstbeamten berufene und geeignete Stelle anerkennen. Die Interessen der preußischen Kommunalforstbeamten können wirksam nur durch die Organisation der Kommunalbeamten vertreten werden, aber es ist dringend erforderlich, daß diese Interessenvertretung den Dingen eine größere Aufmerksamkeit entgegenbringt, als es im Laufe des letzten Jahres geschehen ist. Ich wiederhole, was ich bereits an anderer Stelle ausgesprochen habe, daß die neuen Försterausbildungsvorschriften, soweit sie die Trennung der Laufbahn der Anwärter des Staats- und Kommunaldienstes regeln, nicht im Interesse der Gemeinden liegen und deshalb auch den preußischen Hilfsförstern a. D. verhängnisvoll werden müssen, wenn die Kommunalen nicht dem gesetzlichen Zwange unterworfen werden, sie berücksichtigen zu müssen.

Was nun die Besetzung der Forstbetriebsbeamtenstellen im Kommunaldienst betrifft, so hat sich darüber zuletzt der Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1925 ausgesprochen. Es muß aber angenommen werden, daß eine vorzugsweise Berücksichtigung der Forstversorgungsberechtigten bei der Besetzung der Stellen, soweit sie im Rahmen der Staatsaufsichtsgesetze zu Recht besteht, nur noch so weit gefordert werden kann; als Korpsjäger in Frage kommen; das sind diejenigen, welche den Forstversorgungsschein erdient haben, weil auf diesem Erdienen allein der Forstversorgungsanspruch im früheren Sinne beruht.

Immer noch bestehen die Schwierigkeiten, daß die Besoldungsansprüche der Gemeindeforstbetriebsbeamten nicht erfüllt werden, während anderseits wieder zugegeben werden muß, daß Gemeindeverbände hier und dort an dieser Besserstellung ganz ungerechtfertigterweise gehindert werden. Es wird immer noch nicht staatlicherseits genügend berücksichtigt, daß die Besoldung der Kommunalforstbeamten nach ihrer Tätigkeit bemessen werden muß, so daß die Betriebsbeamten des Staatsdienstes hierfür nicht in allen Fällen den Maßstab abgeben können.

D. Privatforstbeamte.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die an sich schon verhängnisvolle Überfüllung der Laufbahn der Privatforstbeamten durch die neuen Ausbildungsvorschriften des Staates und durch den unausbleiblichen Reichswehrförster verschärft werden muß. Diese beiden Tatsachen stehen aber auch wiederum den ordnungsmäßig ausgebildeten und geprüften Privatforstbeamten im Wege, Stellungen im Gemeindedienst zu erhalten, aus Gründen, die oben bereits angedeutet sind. Wenn auch das Recht der vorzugsweisen Berücksichtigung der Anwärter des Staatsdienstes bei der Bewerbung um Stellen im Kommunaldienst heute nur noch für die nichtversorgten Korpsjäger bestehen kann, so tritt aber doch stellenweise das Bestreben in die Erscheinung, schon jahrelang im Gemeindedienst stehende Privatforstbeamte aus ihren Stellungen zu verdrängen, nur um einem Versorgungsberechtigten Platz zu machen. Das ist z. B. in den östlichen Provinzen nur aus diesem Grunde nicht zulässig, und im übrigen sind aber auch die Kommunen mit diesem Ver-

fahren nicht einverstanden. Es ist Sache des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die Interessen der Privatforstbeamten zu wahren, wobei es selbstverständlich ist, daß nur den „genügend vorgebildeten" Privatforstbeamten ein Anspruch eingeräumt werden kann, im Kommunaldienst Anstellung zu suchen. Der neugeregelte Ausbildungsgang und die dazu erlassenen Vorschriften, auf die an dieser Stelle nicht einzeln eingegangen werden kann, verbürgen diese genügende Vorbildung, so daß es sich nur darum handelt, hierfür die staatliche Anerkennung zu finden.

Durch die Gründung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist der Grund für den Aufbau eines großen Werkes gelegt worden, dessen Lebensfähigkeit heute schon als gesichert angesehen werden kann. Die Pensionskasse wird nicht allein die Hoffnungen der deutschen Privatforstbeamtenschaft erfüllen, sondern auch dazu beitragen, die Beziehungen zwischen Waldbesitz und Beamtenschaft weiter günstig zu beeinflussen.

E. Allgemeines.

Die Zusammenstöße zwischen Forstbeamten und Holz- und Wilddieben sind auch im abgelaufenen Jahre wiederum sehr zahlreich gewesen, so daß die neue Regelung des Waffengebrauchsrechtes immer notwendiger geworden ist. Zu diesem Zwecke ist es gar nicht erforderlich, ein neues Gesetz zu schaffen, weil der Zweck dadurch erreicht wird, daß das Recht zum Gebrauch der Waffe im Dienste, wie es den Polizeibeamten zusteht, auf die Forstbeamten übertragen wird, die polizeiliche Funktionen zu erfüllen haben. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Prüfung am Platze, ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden kann, die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Das entgegenstehende Hemmnis ist darin zu suchen, daß die Privatforstbeamten nicht zu den mittelbaren Staatsbeamten zählen und deshalb dem Disziplinargesetz nicht unterstehen.

Damit ist der Rückblick auf das Jahr 1925 erschöpft, wenigstens soweit die wesentlichen Vorgänge in Frage kommen. Wenn man sich aber dem neuen Jahre zuwendet, so ist der Ausblick reichlich trübe. Wirtschaftlicher Niedergang auf der ganzen Linie und zerrüttete Finanzverhältnisse, wohin man auch blicken mag, aber das nicht allein als Folgen des verlorenen Krieges, sondern auch als das Ergebnis der Arbeit von Dilettanten, deren Tätigkeit an leitenden Stellen zu einer Verwirtschaftung des Staatsvermögens führen mußte.

Beobachtungen über die Wasserverwertung durch Fichte.

Von Forstassessor **Bindseil**, Coblenz.

Intensivierung der Wirtschaft heißt die Parole unserer forstpolitischen Zeitrichtung. Für die Forstwirtschaft in Gebirgsrevieren bildet das Wasser einen Kapitalsfaktor, dessen bessere Ausnützung uns dem gesteckten Ziel näher bringt. In diesen Rahmen fallen meine Beobachtungen und Folgerungen. Beim Auszeichnen in Fichtenalthölzern steiler Expositionen fiel mir zuerst in der Gebirgsoberförsterei Glindfeld eine Tatsache auf, die mich zu ausgedehnteren Beobachtungen und Nachforschungen veranlaßte. Es war die stark ins Auge fallende Durchmesserzunahme der Fichten, welche in unmittelbarer Nähe der zahlreichen die Steilhänge durchfurchenden Rinnsale und Sturzbäche stockten. Die zuwachssteigernde Wirkung des Wassers auf die seinen Lauf benachbarte Bestandeszone bis zu einer beiderseitigen Entfernung von etwa 10 Metern war in allen Fichtenbeständen und auf ganzer Strecke eine enorme. Ganz anders dagegen lag die Sache in Buchenbeständen. Hier war dergleichen nicht festzustellen. Völlig indifferent verhielten sich übereinstimmend die dem Bachbett benachbarten Buchenreihen dem Wasser und seinen produktionsfördernden Kräften gegenüber. Auch andere Holzarten, wie Eiche, Kiefer und Hainbuche, welche ich zwar nicht in geschlossenen Beständen, aber horstweise und einzelständig in solchen Produktionslagen beobachten konnte, vermochten dem Wasser seine geheimen Kräfte nicht abzuringen. Nicht zu verwechseln mit den von mir beobachteten, meist tief eingeschnittenen und von Steilrändern begrenzten Sturzbachläufen sind feuchte Mulden ohne ausgesprochenen Wasserlauf. Hier herrschen unter ganz anderen Standortsbedingungen auch andere Zuwachsverhältnisse.

Daß gerade die Fichte imstande ist, an den vorstehend bezeichneten Stellen die Wasserkräfte aufs beste auszunützen, hat verschiedene Gründe. Einmal kommt der Fichte zugute, daß sie ein Flachwurzler ist. Die den Bachläufen benachbarten beiderseitigen 10-Meter-Zonen sind meist sehr flachgründig. Das liegt an ihrer Eigenschaft als ausgesprochene Steiluferhänge und an dem Umstand, daß der sich dort etwa bildende Mutterboden bei jedem Hochwasser abgespült wird. Schon aus diesem Grunde also ist die Fichte hier den meisten andern Holzarten überlegen; hinzu kommt noch, was allerdings mit dem Flachwurzeltyp in engem Zusammenhang steht, daß die Fichte ein erstaunlich weitreichendes Wurzelstreichvermögen besitzt.

Im Zusammenhang mit der vorstehend erwähnten Zuwachsreaktion habe ich dieser Eigenschaft der Fichte besonderes Interesse zugewendet. In allen Gebirgsrevieren des Westens, welche ich bereiste oder gelegentlich von Wanderungen und Jagden besuchte, fand ich diese Beobachtungen bestätigt. Durch Freilegen der Hauptwurzelstränge

zeigte sich, daß noch 10 Meter vom Wasser entfernt stehende Fichten ihre Fernwurzeln bis zum Bachbett und sogar unter diesem hindurch ausgestreckt hatten. Daraus erklärte sich auch, daß das Wasser einer drei Stamm tiefen Zone beiderseits zugute kam. Die Wurzelteller dieser Exemplare zeigten allenthalben wasserseits einseitige Entwicklung. Daraus fürchtete ich zunächst Schaden für ihre Sturmfestigkeit. Im Laufe der Zeit aber zerstreuten sich meine Bedenken durch die Beobachtung, daß gerade diese Exemplare auf der dem Sturm abgekehrten Seite, sofern man nur rechtzeitig für eine Entfernung zu nahe stehender Nachbarkonkurrenten gesorgt hatte, hochangesetzte, stark entwickelte Stützwurzelträger bildeten. Das Wasser liefert jedenfalls auch hierzu hinreichende Kräfte. Dabei ist der direkte Standortsuntergrund fest und wird nur durch kapillare Tätigkeit frisch erhalten. Rotfäule habe ich daher hier auch nie beobachten können. Die beiden Standortsanforderungen der Fichte an Feuchtigkeitsgehalt und Festigkeit des Untergrundes, welche vielfach in Konflikt geraten, vereinen sich hier in glücklichster Form. Noch ein anderer Produktionsfaktor kommt der Fichte hier zustatten, ihr Schattenerträgnis. Wenn man bedenkt, daß die Wasserläufe der Gebirge, ob groß oder klein, stets in mehr oder minder tief eingeschnittenen Siepen, Schluchten oder Tälern abwärts streben, wird ohne weiteres klar, daß durch die sich seitlich erhebenden Berghänge oft, je nach Steilheit, ein sehr erheblicher Prozentsatz der Seitenlichtquelle abgeblendet wird. Sonnenkinder gedeihen hier nicht, nur Dunkelmänner, wie die Fichte.

Wir können uns auf die Dauer nicht dem Problem einer rationellen Erfassung der Wasserkräfte unserer Gebirgsreviere für die Produktion entziehen. Ungenutzt strömen täglich gewaltige Wassermengen zu Tale und entziehen sich unserer Wirtschaft. Gerade in neuester Zeit verdient

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen .	Kiefer	8,90	8,90	8,50	15,10	10,10	14,35	12,—	16,—	13,80	17,85	14,—	19,—
Grenzmark . .	"	.	.	11,—	13,40	12,—	17,20	14,—	18,70	16,—	21,10	17,—	23,40
Pommern . .	"	10,90	10,90	10,—	10,90	10,10	16,—	11,50	16,—	13,95	20,50	15,90	24,10
Brandenburg	"	5,30	11,20	10,30	20,35	13,60	21,20	14,10	25,30	17,60	29,20	18,80	29,80
Schlesien . .	"	13,20	13,20	11,80	16,10	13,80	20,35	15,90	25,40	18,10	27,10	19,20	29,80
Sachsen . . .	"	.	.	11,50	17,60	13,90	18,30	20,50	23,50	23,60	34,70	24,20	34,40
Hannover . .	"	12,10	21,90	10,50	19,90	12,20	21,20	14,30	25,30	19,60	33,20	17,90	38,—
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	18,—	18,—	22,—	22,—	25,80	25,80
Hessen-Nassau	"	13,20	15,—	12,15	16,45	12,65	19,—	16,—	23,40	21,90	33,—	22,85	39,—
Rheinprovinz	"	14,60	14,60	15,30	15,30	15,90	15,90	16,30	16,30	18,10	18,10	18,10	18,10
Ostpreußen .	Fichte	8,90	8,90	8,90	14,10	10,70	14,—	12,05	16,—	13,60	17,—	13,65	17,—
Grenzmark .	"	.	.	13,60	13,60	14,30	14,30	16,—	16,—	17,—	17,—	17,—	17,—
Brandenburg	"	8,—	16.75	8,—	16,60	11,70	17,90	11,70	22,30	16,40	21,40	16,40	23,90
Schlesien . .	"	10,20	10,20	10,30	19,90	12,10	17,80	13,90	18,—	15,10	18,40	16,50	18,70
Sachsen . . .	"	16,30	18,—	17,40	21,80	19,40	24,50	20,50	26,50	24,20	34,20	26,—	29,90
Hannover . .	"	11,70	26,30	13,60	31,15	15,60	25,70	17,60	32,60	19,50	33,40	21,80	33,90
Schleswig-H.	"	11,10	11,10	14,30	21,80	17,20	19,30	19,30	22,70	21,20	23,20	.	.
Hessen-Nassau	"	12,60	20,65	15,70	24,40	17,60	25,90	17,60	29,80	21,35	27,60	21,45	50,30
Westfalen . .	"	14,30	17,—	14,30	18,60	18,—	21,30	18,—	22,50	21,—	25,60	21,—	25,—
Rheinprovinz	"	16,80	16,80	12,—	18,20	14,50	18,80	16.30	19,60	21,20	21,40	22,50	22,50
Abschnitte. A (ausgezeichnet).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	13,50	13,50	14,40	14,40	15,—	15,—
Grenzmark . .	"	.	.	.	.	22,80	22,80	22,80	22,80	22,80	22,80	25,50	25,50
Pommern . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	.	.	10,75	13,—	9,60	15,60	11,90	29,15	17,50	40,50	16,70	40,85
Schlesien . .	"	.	.	15,20	15,20	16,65	24,85	17,80	21,30	19,80	21,70	21,80	26,—
Sachsen . . .	"	.	.	10,70	12,70	13,55	14,—	14,75	19,50	19,60	25,90	23,05	34,10
Hannover . .	"	.	.	10,20	18,—	11,90	20,60	13,—	18,—	14,60	25,—	16,60	16,60
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	17,60	17,60	19,—	19,—	23,35	24,10	25,—	25,10
Brandenburg	Fichte	.	.	.	.	20,—	20,—	24,20	24,20	26,80	26,80	26,90	26,90
Schlesien . .	"	.	.	11,10	12,90	12,65	15,—	15,05	15,60	15,70	18,30	16,90	18,20
Hannover . .	"	15,20	17,20	12,55	20,70	13,85	24,80	14,85	28,30	15,—	29,50	15,05	37,70
Hessen-Nassau	"	14,75	15,—	10,25	17,—	12,50	19,—	14,50	20,60	17,70	23,10	18,50	18,50

diese Frage in Verbindung mit der Hochwassergefahr unser besonderes Interesse. Wenn wir auch zur Zeit von der intensivsten Ausnutzung durch Rieselanlagen aus finanziellen Gründen für den forstlichen Großbetrieb noch absehen müssen, so dürfen wir doch Fingerzeige der Natur, welche uns langsame, aber kostenlose Wege aus dem Gebiet des Waldbaues zur besseren Verwertung der Wasserkräfte weist, nicht unbeachtet lassen. Der sinnlose Standortskrieg, welchen wir mittels der Fichte so lange gegen die Buche getrieben haben, dürfte wohl als beendet zu betrachten sein. Aber wir dürfen nicht ins Extreme verfallen. An den vorstehend besprochenen Stellen würde die Fichte in Streifenwirtschaft auch auf die Dauer erheblich höhere Werte zeitigen als Buche oder andere Holzarten, ohne in dieser seitlich geringen Flächentiefe dem Boden zu schaden. Ein Schritt zur Betriebsintensivierung in Gebirgsrevieren wäre daher die Maßnahme, solche, einen Bestand durchschneidende Schluchten mit Wasserläufen beim Verjüngungsprozeß der Fichte auf Wurzelreichweite in Streifenwirtschaft mit weitständiger Dreiecksverbandsgründung zuzuweisen.

Forstliche Rundschau.

Waldbauliche Grundsätze und Vorschriften für den Pfälzer Wald. Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. 16. Heft. München 1925.

Die von der Ministerial-Forstabteilung herausgegebenen „Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns", welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine lange Reihe hochinteressanter Veröffentlichungen gebracht haben,

Fortsetzung auf Seite 409.

in der 2. Hälfte März 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).											
Ostpreußen .	Kiefer	16,30	20,10	16,10	22,30	19,65	25,—	.	.	9,35	23,30
Grenzmark . .	„	18,—	26,30	21,—	21,—	.	.	.	.	9,55	19,10
Pommern . .	„	20,65	30,45	20,40	27,40	21,60	27,20	15,15	19,55	.	.
Brandenburg	„	22,60	40,50	23,40	40,50	30,65	37,50	24,20	24,20	11,10	25,90
Schlesien . . .	„	22,40	31,95	26,30	35,20	25,30	32,40	25,50	25,80	19,55	23,10
Sachsen . . .	„	25,50	37,70	23,80	34,30	27,60	46,10	.	.	14,30	14,30
Hannover . .	„	18,60	37,70	26,60	37,70	27,50	27,50	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	30,—	30,—	30,—	30,—	36,—	36,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	26,—	43,—	26,90	26,90	.	.	.	.	12,50	19,—
Rheinprovinz	„	18,80	18,80	.	.	20,10	20,10	.	.	15,25	18,—
Ostpreußen .	Fichte	16,35	17,90	17,75	17,75	17,75	17,75	15,10	15,10	8,90	27,50
Grenzmark . .	„	17,40	17,40	.	.	.	.	.	.	15,—	16,40
Brandenburg	„	23,70	32,—	.	.	39,—	39,—	.	.	.	.
Schlesien . .	„	18,10	20,70	18,70	23,—	19,60	21,90	23,30	23,30	17,90	17,90
Sachsen . . .	„	27,—	30,60	27,—	31,—	25,90	30,40	.	.	24,10	24,65
Hannover . .	„	22,90	37,20	23,60	37,20	23,60	28,—	25,90	31,40	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	22,60	30,20	22,10	38,50	25,10	25,10	.	.	17,—	20,15
Westfalen . .	„	27,—	27,—	.	.	.	.	.	.	19,60	19,60
Rheinprovinz	„	22,90	22,90	23,10	23,10	.	.	.	.	17,—	20,15
Abschnitte. A (ausgezeichnet).											
Ostpreußen .	Kiefer	15,35	15,35	17,90	17,90	17,10	17,10	.	.	33,10	33,10
Grenzmark .	„	25,50	25,50	.	.	25,50	25,50	.	.	.	.
Pommern . .	„	27,60	33,50	.	.	30,25	38,60	.	.	24,—	32,—
Brandenburg	„	18,30	44,20	24,10	47,60	24,80	47,10	25,10	45,40	19,30	42,30
Schlesien . .	„	24,10	33,10	32,—	24,10	30,60	36,30	36,—	36,—	21,—	30,10
Sachsen . . .	„	25,30	38,30	35,90	43,90	23,40	45,—	33,30	33,30	.	.
Hannover . .	„	14,70	14,70	15,—	15,—	21,40	21,40	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	26,10	32,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	Fichte	31,10	31,10	31,30	31,30	31,80	31,80	.	.	.	.
Schlesien . .	„	17,55	22,—	19,90	22,40	19,30	23,60	.	.	.	.
Hannover . .	„	16,40	32,75	16,40	30,60	17,50	37,—	21,20	30,85	.	.
Hessen-Nassau	„	18,20	18,20	.	.	.	.	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen .	Ei. N	13,70	13,70	16,—	16,70	18,90	21,80
Pommern . .	" "	.	.	.	.	30,—	30,—
Brandenburg	" "	17,45	17,45	20,90	22,10	24,20	45,10
Schlesien . .	" "	17,60	17,60	16,20	19,50	20,90	24,80
Sachsen . . .	" "	11,70	22,—	14,50	23,—	18,50	28,10
Hannover . .	" "	9,70	36,60	11,60	27,75	21,40	35,30
Schleswig-H.	" "	.	.	18,—	25,—	27,—	28,—
Hessen-Nassau	" "	8,35	19,70	14,30	36,—	22,30	37,—
Westfalen . .	" "	13,80	16,—	10,—	21,20	25,—	30,40
Rheinprovinz	" "	9,—	9,—	13,—	18,10	21,20	33,70
Pommern . .	" A	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	" "	.	.	.	.	67,—	67,—
Sachsen . . .	" "	.	.	26,30	26,30	35,75	64,30
Hannover . .	" "	.	.	.	.	59,80	59,80
Hessen-Nassau	" "	20,55	20,55	20,—	44,—	34,—	37,—
Westfalen . .	" "	.	.	.	.	39,60	40,—
Pommern . .	Bu. N	.	.	14,50	14,50	14,30	19,70
Brandenburg	" "	.	.	.	.	24,—	24,—
Schlesien . . .	" "	13,20	13,20	13,40	17,50	15,—	27,60
Sachsen . . .	" "	10,70	10,70	12,—	17,70	15,—	22,—
Hannover . .	" "	8,80	11,10	14,20	18,90	16,30	23,40
Schleswig-H.	" "	.	.	12,—	12,—	13,—	16,15
Hessen-Nassau	" "	11,65	11,65	15,—	17,10	15,—	20,90
Westfalen . .	" "	10,30	11,70	12,75	25,—	15,30	18,30
Rheinprovinz	" "	.	.	12,80	12,80	14,60	17,05
Sachsen . . .	" A	.	.	18,50	18,50	22,20	25,50
Hannover . .	" "	.	.	15,70	16,55	20,20	25,—
Hessen-Nassau	" "	.	.	14,50	20,65	19,60	24,80

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Zbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Zbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	10,50 / 12,60
Pommern . .	Buche	9,10 / 14,75	11,— / 14,75	.
Sachsen . . .	"	13,20	.	.
Hannover . .	"	15,40 / 16,75	14,50 / 15,50	.
Hessen-N. . .	"	16,60 / 17,40	17,40	14,50
Westfalen . .	"	.	17,—	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	4,50 / 5,20
Grenzmark .	"	.	.	.	.	5,50
Pommern .	"	.	.	.	6,10	.
Brandenburg	"	8,25	8,25	.	9,75	6,10
Schlesien . .	"	.	.	.	.	8,40
Sachsen . .	"	13,01	10,30	10,13	11,40	12,20 / 13,20
Hannover . .	"	.	.	.	.	9,40 / 13,80
" . .	Fichte	.	.	.	.	14,90
" . .	Eiche	.	.	.	.	10,20
Hessen-N. . .	"	.	.	.	.	13,10
" . .	Kiefer	.	.	.	.	10,— / 12,40
" . .	Fichte	.	.	.	.	14,85
" . .	Nad.	.	.	.	.	11,10
Westfalen . .	Eiche	.	.	.	.	11,—
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	8,—
"	Kiefer	.	.	.	.	14,50

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr. Preis	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr. Preis	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr. Preis	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr. Preis	Gemischt Höchster Preis
Ostpreußen .	Eiche N	26,90	30,25	35,—	40,50	40,10	48,25	21,60	21,60
Pommern . .	„ „	27,—	46,60	51,—	64,95	53,—	63,55	30,—	88,—
Brandenburg	„ „	33,60	64,—	46,—	58,15	40,—	63,60	54,60	99,15
Schlesien . . .	„ „	32,50	32,80	34,90	34,90	66,30	66,30	.	.
Sachsen . . .	„ „	22,—	46,60	35,50	52,75	37,70	71,65	58,05	100,20
Hannover . .	„ „	26,40	57,80	32,—	62,70	31,90	129,15	25,30	117,55
Schleswig-H.	„ „	27,—	36,10	45,—	45,20	41,40	57,20	.	.
Hessen-Nassau	„ „	32,65	50,40	35,—	121,70	49,80	91,45	22,50	22,60
Westfalen . .	„ „	34,80	43,—	46,40	169,—	50,—	58,80	69,—	69,—
Rheinprovinz	„ „	30,60	43,90	33,10	44,30	52,—	53,30	20,—	103,50
Pommern . .	„ A	57,—	57,—	71,—	71,—	134,—	134,—	77,50	140,—
Brandenburg	„ „	97,—	97,—	112,—	112,—	147,65	147,65	.	.
Sachsen . . .	„ „	53,—	106,50	187,—	158,40	121,50	188,30	121,30	183,40
Hannover . .	„ „	74,—	174,—	95,—	195,—	122,20	122,20	.	.
Hessen-Nassau	„ „	34,—	70,—	49,—	100,—	171,—	89,—	.	.
Westfalen . .	„ „	53,40	61,30	67,80	180,90	70,—	108,40	.	.
Pommern . .	Buche N	14,30	19,—	18,80	21,30	19,70	21,35	17,—	25,—
Brandenburg	„ „	32,—	32,—	36,—	36,—	40,—	40,—	.	.
Schlesien . . .	„ „	20,—	31,80	30,50	39,60	32,20	32,20	13,40	13,40
Sachsen . . .	„ „	19,70	28,20	21,50	32,10	22,40	32,20	.	.
Hannover . .	„ „	19,50	28,20	20,20	30,—	20,20	33,20	20,10	37,30
Schleswig-H.	„ „	16,—	20,80	18,10	22,10	20,05	28,45	29,—	29,—
Hessen-Nassau	„ „	18,15	24,40	22,65	29,70	22,80	31,80	16,20	22,60
Westfalen . .	„ „	18,70	24,—	21,30	40,—	22,—	25,50	.	.
Rheinprovinz	„ „	18,50	27,60	20,05	33,50	21,95	36,30	17,55	22,60
Sachsen . . .	„ A	28,50	31,90	33,—	50,—	35,—	50,—	.	.
Hannover . .	„ „	25,60	31,50	31,80	36,—	35,—	40,—	.	.
Hessen-Nassau	„ „	23,30	31,80	28,—	38,50	31,50	50,70	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	7,80	7,40	5,60 / 9,20
Schlesien . . .	Nadel	.	.	9,50
„ . . .	Kiefer	6,10	5,10	.
Sachsen . . .	Fichte	12,— / 13,75	8,30 / 10,95	.
Hannover . .	„	7,60	7,60	.
Hessen-N. . . .	Nadel	12,60	12,60	.
„ . . .	Fichte	11,— / 14,20	9,— / 12,80	.
Rheinprovinz .	„	14,25	11,—	.

werden durch das vorliegende Heft wieder um einen wertvollen Beitrag erweitert. Die neue Folge dieser Mitteilungen hat bisher nur in Heft 1 Abhandlungen waldbaulichen Charakters gebracht (Wirtschaftsregeln für das Forstrevier Neuessing und den Staatswald Hienheimer Forst), während die folgenden Hefte, abgesehen von Heft 3 (Entschädigung für Staatswaldgrund zum Eisenbahnbau) und Heft 11 (Forsteinrichtung-Anweisung) nur der Forststatistik gewidmet waren. Hierfür soll noch eine besondere Reihe: Forststatistische Jahresberichte der bayerischen Staatsforstverwaltung erscheinen, während sich die „Mitteilungen" auf forstliche Abhandlungen beschränken werden.

Das 16. Heft enthält zwei Abhandlungen: waldbauliche Grundsätze für den Pfälzer Wald und „Die Douglasfichte in Bayern" von Dr. Harrer.

Hier wird nur die erstgenannte besprochen werden, während ein Eingehen auf die zweite bei späterer Gelegenheit erfolgen soll.

Die Wirtschaftsregeln für den Pfälzer Wald sind deshalb besonders interessant, weil sie das erste Beispiel einer förmlichen Übertragung der modernen waldbaulichen Anschauungen auf die Behandlung eines großen Waldgebietes darstellen.

Der Pfälzer Wald umfaßt ein 185000 ha großes, verhältnismäßig geschlossenes Waldgebiet in der Mitte der Rheinpfalz, von dem 148000 ha, also rund 80 %, mit Wald bestockt sind. Über die Hälfte hiervon ist Staatswald, ein Drittel steht im Eigentum politischer Gemeinden, der Rest ist Privatwald. Das Grundgestein ist fast durchweg Buntsandstein, aus dessen Verwitterung kalkarme und fast stets auch lehmarme Sandböden hervorgehen, die namentlich im Frühjahr durch längere Trockenheitsperioden leiden. Steilhänge mit raschem Wechsel der Hanglage sind für die Geländeausformung charakteristisch; leider wirken unter diesen Umständen die ausgedehnten Streurechte sehr schädlich. Erhaltung und Stärkung der Bodenkraft erfordern daher besondere Rücksicht bei der Wirtschaft.

Die allgemeinen Wirtschaftsziele sind folgende: Als Hauptholzarten sind jene anzubauen, deren Verjüngung auf natürlichem Wege mit geringem Aufwand erzielt werden kann, ferner jene, die bei besonderer standortlicher Eignung in der Wertserzeugung überlegen sind und die namentlich auch bodenpfleglich wirken. Die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer Holzart ist daher namentlich auch nach ihrem bestandesbiologischen Werte zu würdigen.

Reinbestände dürfen künftig nicht mehr entstehen, vorhandene Reinbestände von Licht- oder Halbschattenhölzern sind durch Unterbau oder durch Verjüngung in Mischbestände umzuwandeln.

Die Kleinmischung (bis zu 5 a) ist der Großmischung vorzuziehen, jede Mischung soll spätestens im Baumholzalter zur Einzelmischung werden. Zur Erschwerung der Luftbewegung, Erleichterung des Zutritts von Wärme und Regen, Ermöglichung der nötigen Bewegungsfreiheit für die herrschenden Stämme und zur vollen Ausnutzung des Licht- und Wurzelbaumes muß überall Stufenschluß angestrebt werden. Diesem Ziele dienen Kleinmischung, Hochdurchforstung und Unterbau.

Die Verjüngung soll aus waldbaulichen und wirtschaftlichen Gründen möglichst im Wege der Naturverjüngung durchgeführt werden außer in jenen Fällen, in denen diese unsicher oder von zweifelhaften Voraussetzungen abhängig ist oder nur durch allzu langes Zuwarten erkauft werden könnte, und schließlich auch in solchen Örtlichkeiten, an denen eine rasche Deckung des Bodens mit einer bestimmten Holzart geboten erscheint.

Als Grundformen des Verjüngungsbetriebes kommen in Betracht:

1. Großschirmschlag für bestandesweise Eichennachzucht.

2. Zonenweiser Femelschirmschlag. Beginn im zonenweisen Schirmschlag, Weiterführung im horst- und gruppenweisen Femelschlag. Zur Verjüngung besserer Buchenbestände.

3. Femelschlag mit Saumkahlschlag. Verwendet zur Verjüngung der Kiefernbestände sowie mittlerer und geringerer Buchenbestände.

4. Saumfemelschlag, Blendersaumschlag, anzuwenden zur Verjüngung geringer Buchenbestände sowie der Kiefern- und Fichtenbestände.

5. Saumkahlschlag, verwendet zur Verjüngung geringer Buchen- oder Kiefernbestände.

Die unter 1 bis 4 genannten Formen können sowohl mit grundsätzlich natürlicher wie mit grundsätzlich künstlicher Verjüngung und mit beiden angewendet werden.

Der Blenderbetrieb ist im Pfälzer Wald aus betriebs- und erntetechnischen Gründen nur als seltene Ausnahme (Alteichenbestände, Felsvorsprünge, Schönheitswald) am Platze.

Die Bestandespflege erfolgt durch Bodenpflege im Bestand und durch hiebsmäßige Bodenpflege. Ersterer dienen als natürliche Mittel Mischwuchs, Stufenschluß und Belassung der Abfallstoffe, Streu und Reisig. Wenn der Boden aber aus irgendwelchen Gründen, namentlich infolge Streunutzung untätig und krank geworden ist, so muß zu energischen Hilfsmitteln gegriffen werden. Diese bestehen in den der Hiebsreife nahestehenden Beständen in geeigneten Verjüngungsmaßnahmen. In Stangenhölzern kommen in Betracht Anwendung der Reisigdeckung, Laubfänge, Wasserfänge, Bodenbearbeitung und Schweineeintrieb. Wenn die Begründung eines Unterholzes nicht auf natürlichem Wege erfolgen kann, ist zu Unterbau zu greifen. Auch beim Kampf gegen die Heide ist die Vorbeugung das sicherste und billigste Kampfmittel. Es besteht darin, die Heidelbeeren, welche im Pfälzer Wald die Schrittmacherin der Heide ist, durch Mischwuchs und Stufenschluß nicht zur Wirkung kommen zu lassen.

Die Bestandespflege durch Hiebe soll möglichst frühzeitig mittels Schlagpflege, Durchreiserung und Läuterung einsetzen und nach den Grundsätzen der schwachen Hochdurchforstung und unter steter Beseitigung der Zwiesel, Wölfe und Kranken bis zum Stangenholzalter fortgeführt werden. Nun beginnt der Übergang zur starken Hochdurchforstung, um den wertvollsten Bestandsgliedern den nötigen Raum zur Kronen- und Wurzelausbreitung zu verschaffen. Der allmählich verstärkte Kronenfreihieb führt dann zur Einzelbaumpflege. Die Bemerkung, daß die Blochholzarten: Buche, Eiche, Kiefer nur voll reine Schäfte von 10 bis 12 m brauchen, und daß bei ihnen der Stärkezuwachs durch stärkere Umlichtung schon früher einsetzen soll als bei den Langholzarten Fichte und Tanne, ist im allgemeinen richtig; aber die Anweisung, bei den Lichtholzarten den Kronenansatz mit über drei Viertel der Baumkrone heraufrücken zu lassen, entspricht diesem Ziele nicht. Die Kronenlänge der Kiefer ist wohl stets geringer, für Fichte und Tanne wird in der Literatur mit Recht eine Drittels-Krone gefordert. Die Ausführungen über diesen Gegenstand auf Seite 81 tragen einen reichlich theoretischen Charakter und werden in der Praxis wohl kaum voll beachtet werden.

Abschnitt III bespricht die in der Pfalz vorkommenden Holzarten nach Vorkommen, Leistungen

und den allgemeinen Grundsätzen für ihren Anbau. Die wichtigsten Holzarten des Pfälzer Waldes sind: Buche, Traubeneiche und Kiefer. Unter den Laubhölzern finden sich zwei Arten als wichtig aufgeführt, die im übrigen Deutschland teils sehr zurücktreten, teils ganz fehlen: nämlich Roteiche und Kastanie. Von ersterer werden gerühmt: Genügsamkeit, Raschwüchsigkeit auch auf geringen Standorten, Sturmfestigkeit, geringe Gefährdung durch Frost, Insekten und Krankheit, gute Formen im Bestandesschluß. Das Holz ist für Möbelschreinerei geeignet, die Stangenhölzer liefern bestes Wagnerholz. Die Kastanie findet in der Pfalz neben einigen Teilen von Baden ihr wichtigstes Verbreitungsgebiet in Deutschland, sie gedeiht hier bis zu Höhenlagen von 400 m. Die Kastanie wird angebaut: als Fruchtbaum, als Ausschlagswald, insbesondere auf kräftigem, wenn auch felsigem Boden, als Hochwald auf besten Böden und endlich als Bodenschutzholz auf den durch Streuraub herabgekommenen, sonnseitigen Hängen des Pfälzer Waldes, wobei sie die Buche weit übertreffen kann.

Bei Darstellung der Standorts- und Bestandesformen der Hauptholzarten sowie hinsichtlich der Wirtschaftsziele ist eine sehr weitgehende Spezialisierung durchgeführt, indem für jede vier Typen (α, β, γ, δ) ausgeschieden sind, die sich in reinen Altholzbeständen nicht immer decken werden.

So bedeutet z. B. bezüglich des Standortes:

Buα noch gute, meist künstliche Standorte der Traubeneiche, nämlich sanfte bis mäßig steile, schatt- und halbseitige, mittlere und obere Hanglagen und breite Bergebenen mit frischem, tiefgründigem Boden.

Buβ natürliche Standorte der Rotbuche, nämlich schatt- und halbschattseitige oder ebene Hang- und Berglagen, sofern gegen Spätfrost hinreichend gesichert und mit geschontem Oberboden.

Kiδ geringe Kiefernstandorte, nämlich von Natur flachgründige und trockene Orte in Sonn- und Halbschattlage.

Wirtschaftsziele sollen sein auf Standorten:

Ei und Buα: Verjüngung auf mindestens 2 ha großen Flächen auf Traubeneiche mit unterständiger Rotbuche zum Zwecke dereinstiger Eichenstarkholzzucht. Wo die Buchenbeimischung nicht bei der Verjüngung in genügender Weise erzielbar war, hat später Unterbau einzutreten.

Buβ: Laubholzmischbestände, und zwar Bu als Hauptholzart, die geeigneten Orte horstweise nur wenig, im allgemeinen aber möglichst reichlich mit Traubeneiche und anderen Laubhölzern durchsetzt, so daß die für Fi, Ta oder Ki besonders geeigneten Orte sowie die von der Buchennaturverjüngung nicht hinreichend mit Grundbestand versehenen Teile für diese Nadelhölzer und für Douglasie übrig bleiben.

Kiδ: Dem Kieferngrundbestand sind auch hier möglichst viele bodenpflegende Holzarten im Kleinbestand beizugeben. Fi und Ta müssen hier ausscheiden, auch Strobe versagt meist. Buche und Kastanie und auch Linde, Traubeneiche und Warzenbirke sind hier die geeigneten Mischhölzer. Auf Hängen ohne tiefe Winterfröste ist Mischung von Sternkiefer zur Kiefer am Platze.

Die wichtigsten Bestandesformen in Baum- und Althölzern werden beispielsweise wie folgt charakterisiert:

Buα: Aus Dunkelschlag entstandene, reine oder nur in Kleinmischung mit Eichen durchstellte, hochwüchsige Buchenbestände auf den besten, geschonten, gesunden, frischen und tiefgründigen Standorten, die nach Maßgabe von Boden und Klima, Umfang und Lage zur Nachzucht der Traubeneiche besonders geeignet erscheinen.

Buβ: Ebenso geartete, gutwüchsige, mit Eichen oder Nadelholz nur mäßig gemischte Buchenbestände auf gesunden, tiefgründigen Standorten, die der Naturverjüngung auf ganzer Fläche führig und zum Einbau von Nutzlaubholzarten oder anspruchsvollen Nadelholzarten geeignet sind.

Kiδ: Wo die Kiefernbestände schon die Nachfolger früherer Kiefernreinbestände sind oder aus späteren Ursachen stark gelitten haben, oder wo sie auf flachgründigen, trockenen Lagen stocken, ist die Buchenbeimischung meist ganz verschwunden. Eichenstockausschläge bieten allein noch einen spärlichen Bodenschutz, Boden und Bestand sind stark rückgängig.

Unzweifelhaft bieten die gewählte Einteilung und Bezeichnung in kürzester Form einen vortrefflichen Einblick in die Beschaffenheit von Boden und Bestand sowie einen wertvollen Anhalt für das anzustrebende Wirtschaftsziel.

Im Anschluß an die Anleitung zur Standorts- und Bestandesbeschreibung sowie an die allgemeinen Grundsätze der Bewirtschaftung bringt dann Abschnitt IV ungemein ins einzelne gehende Vorschriften für die Verjüngung der einzelnen Typen. So wird z. B. die Verjüngung der besseren Buchenbestände in folgender Weise behandelt:

Zunächst sollen die innerhalb dieser Bestände liegenden Eichennachzuchtflächen in einer Mindestgröße von 2 ha im Gelände und auf der Karte festgelegt werden. Dann folgen die einleitenden Maßregeln für Verjüngung des Buchenanteiles durch: Vorbereitungshiebe, zonenweises Vorgehen des Angriffes, Behandlung der Vorwüchse und Lückeneinbau, Vorverjüngung der Vorsprünge, Samenschlagstellung im Winter des Mastjahres, Bodenvorbereitung durch Schweineeintrieb und durch künstliche Bearbeitung.

Die Eichennachzucht soll auf den hierfür bestimmten Flächen vor Verjüngung der Umgebung in Angriff genommen werden. Soweit nötig, muß Bodenbearbeitung vorgenommen werden. Der Angriffshieb soll so gestellt werden, daß zwar die Eiche anwachsen kann, daß aber im Bedarfsfalle noch ein weiteres Mastjahr ohne Bodenverangerung abgewartet werden kann. Die Nachzucht der Eiche soll tunlichst auf natürlichem Wege erfolgen, nur bei starkem Schwarzwildbestande oder bei sonst

ungenügender Besamung wird zur Pflanzung gegriffen werden müssen. Wenn möglich, sollen der Eichensaat sofort Lärchen oder Buchen beigemischt werden, letzteres zur Vermeidung späteren Unterbaues.

Die Buchenverjüngung soll nach Erzielung befriedigenden Aufschlages im Femelschlage, und zwar am besten gassen- oder streifenweise unter Begünstigung der Aufschlaggruppe, weitergeführt werden. Mit den ersten Nachhieben beginnt der Einbau der Mischhölzer, und zwar zunächst der Schatten- und späterhin jener der Lichtholzarten. Die völlige Freistellung der vorgeschrittenen Teile erfolgt im Kahlschlag durch Wegnahme der letzten Altholzbänder zwischen den Jungwuchsgruppen.

Der Anschluß der Buchenmischverjüngung an vorverjüngte Eichennachzuchtflächen muß so geschehen, daß auf die Dauer eine seitliche Gefährdung der Eichen durch Nadelschatthölzer ausgeschlossen ist (Schutzgürtel aus Buchen mit Lichtholz).

Besonders besprochen wird noch die Verjüngung geringer Orte, Bestandsränder, Mulden und Talränder.

In gleich eingehender Weise wie für Buchenbestände werden weiterhin Regeln angegeben für Überführung und Verjüngung der Eichenbestände, der Kiefernbestände und der übrigen Bestandesformen (Fichte, Tanne, Stroben, Erlen und trockene Hochlagen).

Die Anleitungen tragen überall von dem Gesichtspunkt der Anzucht von Mischbeständen und der Bodenpflege Rechnung und erstreben besonders die Nachzucht von Eichen und namentlich die Erhaltung der noch vorhandenen Alteichen. Sie gehen aber so sehr ins einzelne, daß man sich des Eindrucks weitgehender theoretischer Behandlung nicht erwehren kann. So wird z. B. bei der Verjüngung von Eichenmischbeständen, in denen die Eiche nur horstweise vorkommt, der Fall, daß die Umgebung dieser Horste erst später als nach vier Jahrzehnten hiebsreif wird, besonders behandelt. Mit Recht ist vorgeschrieben, daß sich die Behandlung der Horste auf stetige Freihaltung der Kronen, Ergänzung des Unterbaues innerhalb der Horste und vorsichtige, allmählich erstrebte Durchlichtung der unmittelbaren Grenzzone in der Umgebung der Horste zu richten habe. Es erscheint aber doch wohl als zu weit gehend, wenn heute schon vorgesehen wird, daß etwa 25 Jahre vor Beginn der allgemeinen Verjüngung diese Grenzzone im Gelände und auf den Karten festgelegt und mit der Bezeichnung „Blenderhiebe" nach dieser Methode in möglichst langsamem Verjüngungsgang ergänzt und hierbei in erster Linie Buchen, außerdem Lichthölzer und in weiterer Entfernung nötigenfalls auch Nadelschattenhölzer nachgezogen werden sollen.

Bei der Verjüngung der Kiefernbestände wird der Vorbau der Schattenhölzer durch natürliche Vorverjüngung, durch Saat und durch Pflanzung gesondert und eingehend behandelt.

Diese Darstellung bespricht Einzelheiten und alle möglichen Fälle eingehender, als es selbst in den Lehrbüchern des Waldbaues üblich ist, und erinnert stellenweise stark an die Methode des Exerzierreglements. Durch die Behandlung der gleichen Fälle an verschiedenen Stellen und durch die infolgedessen nötigen Hinweise, z. B. mit Abschnitt IV D 3 b 1, wird die Übersichtlichkeit und das Studium erschwert.

Im Schlußwort heißt es, daß diese Vorschriften nur bezüglich der großen Linien (!) des Betriebes auf bedingungslose Befolgung eingestellt sind. In den Einzelfällen habe die praktische Ausführung für sinngemäße und ortsgerechte Anwendung der gegebenen Weisungen zu sorgen. Der Wirtschafter müsse sich aber dabei bewußt sein, ob er abweicht und warum er es tut. Bei Abweichungen in wesentlichen Dingen muß er sich des Einverständnisses der vorgesetzten Stelle versichern und entsprechende Zusätze zu den vorliegenden Betriebsvorschriften beantragen.

Wenn man auch hinsichtlich der formellen und der sehr weitgehenden Spezialisierung nach manchen Richtungen abweichender Ansicht sein kann, so ist es doch freudig zu begrüßen, daß die bayerische Staatsforstverwaltung auf dem Wege der Wirtschaftsvorschriften für größere Waldgebiete weitergegangen ist, weil hierdurch allein Stetigkeit und Wirtschaft auf Grund langjähriger Erfahrung verbürgt wird. Es ist ungesund, wenn der leitende Beamte eines großen Bezirkes von heute auf morgen den ganzen Betrieb zugunsten einer neu auftauchenden Theorie umstellen kann, wie es bei dem berühmten Dauerwald der Fall war. Materiell ist hoch anzuerkennen, daß die Wirtschaftsregeln für den Pfälzer Wald dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechen, indem sie Mischwald, Bodenpflege und Nutzholzzucht erstreben. Sie können daher zum sorgfältigen Studium, wenn dieses auch nicht gerade leicht ist, wärmstens empfohlen werden.

Dr. Schwappach.

Handbuch der Forstwissenschaft, begründet von Prof. Dr. Tuisko Lorey. 4. Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Weber, Freiburg i. B. Verlag H. Laupp, Tübingen.

Es liegen nunmehr 15 Lieferungen der Auflage vor. Der zweite Band ist abgeschlossen (sieben Lieferungen). Von Band I liegen bisher zwei und von Band III und IV je drei Lieferungen vor. Den früheren Besprechungen ist vorläufig nichts hinzuzufügen. Dr. Bertog.

Parlaments- und Vereinsberichte.

43. Versammlung des Preußischen Forstvereins für die beiden Provinzen Preußen.

Von Oberförster Sammer, Neu-Sternberg.

(Schluß.)

Landforstmeister a. D. König hebt das Verdienst des Grafen York v. Wartenburg und des Ministerialdirektors Kübler hervor, da sie bei dieser schwierigen Regelung wenigstens erträgliche Bahnen gefunden haben.

Nachdem Forstmeister i. R. Dr. Kienitz noch auf die große Bedeutung der Harznutzung im Inlande hingewiesen hatte und einige Fragen aus der Versammlung erörtert waren, schloß die reichhaltige Tagesordnung gegen 5 Uhr nachmittags.

Hochbefriedigt verließen die Teilnehmer die Versammlung, um vor dem Abendessen noch einen erfrischenden Gang ins Freie zu unternehmen. Immerhin gibt es wohl keinen Teilnehmer, dem nicht die Ohren noch längere Zeit von dem anstrengenden stundenlangen Zuhören geklungen hätten. Es dürfte dem Vorstand des Vereins zu empfehlen sein, die Zahl der Redner bzw. Themata auf kommenden Tagungen zu beschränken. Selbst die interessiertesten Zuhörer müssen bei derartig langen Berichterstattungen ermüden. Die Masse der Eindrücke verwischt den wertvollen Kern.

7³⁰ Uhr abends versammelten sich fast alle Festgäste noch einmal mit ihren Damen zum fröhlichen Abschiedsschmause. An festlich geschmückter Tafel dankte der Herr Vorsitzende nochmals dem Magistrat Elbing für die gastliche Aufnahme des Vereins. Bei Musik, Tanz und anregender Unterhaltung vergingen die Stunden nur zu schnell. Erst nach Mitternacht endete das nach jeder Richtung wohlgelungene Fest.

Am 21. August war ein Teil der Vereinsmitglieder der Einladung der Schichau-Werke, ein anderer derjenigen der Zigarrenfabrik von Loeser & Wolff zur Besichtigung ihrer Betriebe gefolgt. Der Nachmittag galt dem Besuche des Ostseebades Kahlberg.

Den besseren Teil hatten jedoch zweifellos diejenigen Mitglieder gewählt, die an dem Nachausflug nach Gr.-Bestendorf (Privatforstrevier des Freiherrn v. d. Goltz) teilnahmen. Die hochgespannten Erwartungen dieses Dauerwaldbetriebes wurden noch bei weitem übertroffen. Die Waldfahrt fand unter Leitung des langjährigen Revierverwalters, Forstmeister Krieger, statt. Mit bescheidenen, herzgewinnenden Worten erklärte Forstmeister Krieger die von ihm seit Jahrzehnten getroffenen Hiebs- und Verjüngungsmaßnahmen.

Der Boden des 2400 ha großen Reviers besteht aus diluvialem Sand, in seiner Lehmbeimischung stark wechselnd, tiefgründig, in alter Urwaldkraft. Im Südteil Buchenboden 3. Kl., im Nordteil besser. Im Südteil überwiegt das Nadelholz, im Nordteil die Rotbuche, überall in idealem Gemisch von Stieleiche, Hainbuche, Ahorn, Linde, Birke, Pappel, meist in drei Etagen (Ober-, Zwischen-, Unterholz). Auffallend ist der gute Höhenwuchs. Längen von 40 m und mehr sind keine Seltenheit. Der Einschlag beträgt 12 000 fm unter Förderung der Vornutzung und Schonung der Hauptnutzung. Das Nutzholzprozent im Altholz ergibt: Ei 70, Bu 40, anderes Laubholz 30, Nadelholz 80%.

Erstrebt wird die natürliche Verjüngung der Rotbuche als Grundbestand, Einbringung — soweit nötig von Eiche — als Heister und von Fichten. Meist ist alles von Natur vorhanden. Nach Abtrieb unverjüngt gebliebener Flächen erfolgt auf passendem Boden Anbau der Kiefer durch Pflanzung, sonst Fichte, auch Eiche mit Buchenballen-Zwischenpflanzung. Kahlschläge sind nach Möglichkeit vermieden. Das ungünstige Altersklassenverhältnis (mittlere Altersklassen fehlen) verlangt möglichste Schonung des Altholzes zur Auffüllung des mittleren Holzes. Das Einschlagsoll wird gewonnen durch Auszugshiebe überalter oder rückgängiger Kiefern unter größtmöglicher Schonung des Zwischen- und Unterholzes. In den so entstehenden oder durch Käfer- und Sturmschäden verursachten Lücken verjüngen sich alle Holzarten leicht und reichlich, wobei freilich die Eiche durch Wild stark zurückgehalten wird und die Kiefer zum größten Teil wieder verschwindet. Rändelungen und Aushiebe von Hainbuche sorgen für Licht, Schwengelschere und Axt verhindern Überwuchern der Schattenhölzer oder zu dichten Stand. Durchforstungen finden alljährlich auf der ganzen Fläche statt.

In 15 Waldbildern wurde die vorstehend angegebene Wirtschaftsmethode gezeigt. Wohin das Auge blickte, sah es Erfolg. Überall bestand der Eindruck der persönlichen engen Verbundenheit des leitenden Wirtschafters mit dem örtlichen Bestandsbild. Ein Mann, der bis an die innerste Faser seines Herzens Forstmann ist, steht diesem Betriebe vor. Man kann wohl menschlich verstehen, daß er den Weg in den Staatsdienst nicht zurückgewandert ist, aber es anderseits nur bedauern, daß eine solche Persönlichkeit nicht auf den forstlichen Nachwuchs an der Hand eines Lehrreviers seine Meisterschaft hat wirken lassen können. Hätte der verstorbene Oberforstmeister Möller diese Musterwirtschaft und ihren Leiter kennengelernt, ich bin überzeugt, er hätte sie der Bärenthorener Wirtschaft an die Seite gestellt und alle Hebel in Bewegung gesetzt, ihren Schöpfer für ein Lehrrevier zu gewinnen.

Dem Gayerschen Femelschlagbetrieb ähneln wohl die meisten Bestandsbilder, aber auch Saumschläge mannigfachster Art sowie reine Plenterwaldbilder erfreuen das kundige Auge. Es war ein hoher Genuß, diese Wirtschaftsführung kennenzulernen.

Der Waldfahrt folgte ein würziges Mahl auf dem Schloß, dem Frhr. v. d. Goltz-Domhardt persönlich präsidierte. Hatte schon das Waldbild Nr. 11 „überraschend ungefährliche, zeitgemäße

Brandlöschungsversuche des Revierverwalters" in Gestalt sprudelnder Siphons eifrigen Zuspruch ausgelöst, so stellte die Bowle auf Schloß Bestendorf selbst jene Glanzleistung noch in den Schatten. Zu bald mahnte die Bahnhofsuhr zum Aufbruch. Ungern nur, aber einen reichen Schatz von Eindrücken und von Erinnerungen mit sich nehmend ging die Fahrt in das Alltagsleben zurück.

Mögen dem Preußischen Forstverein noch zahlreiche gleichwertige Tagungen beschieden sein. So leicht wird die 43. Tagung jedenfalls nicht übertroffen werden können.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Die Umrechnung der Versorgungsbezüge in den Fällen der §§ 1 und 13 der Wartegeldverordnung und § 8 der Hofbeamtenverordnung.

Runderlaß d. F.-M. namens d. Pr. St.-M. v. 27. März 1926 (I. D. 1. 1978 b. III.).

Auf Grund der weiteren Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Frage der wohlerworbenen Rechte der Beamten und zur Klärung entstandener Zweifelsfragen wird hierdurch in Erweiterung des RdErl. v. 16. 12. 1924 — I. D. 1. 3919. II. — (PrBesBl. S. 390) folgendes bestimmt:

1. Betr. § 13 der VO. v. 26. 2. 1919:

Die in Ziff. 1 des RdErl. v. 16. 12. 1924 vorgesehene Regelung wird auf alle zu einem vor dem 3. 6. 1920 (dem Tage der Verkündung des BDEG. v. 7. 5. 1920) liegenden Zeitpunkte auf Grund dieser Vorschrift in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten ausgedehnt.

2. Betr. § 1 der VO. v. 26. 2. 1919 und § 8 der HofbeamtenVO. v. 10. 3. 1919:

Die in Ziff. 2 des genannten Erlasses vorgesehene Regelung wird auf alle zu einem vor dem 17. 7. 1923 (dem Tage der Verkündung des Gesetzes über Aenderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten v. 12. 7. 1923) liegenden Zeitpunkte auf Grund dieser Bestimmungen in den einstw. Ruhestand versetzten Beamten ausgedehnt.

Nach Ablauf der fünfjährigen Frist, innerhalb der das jeweilige volle ruhegehaltsfähige Diensteinkommen als Wartegeld zu zahlen ist, ist das Wartegeld nach § 3a der Wartegeld-VO. bzw. § 8 der Hofbeamten-VO. in der Fassung des § 83 Nr. 1 bzw. § 89 Nr. 2 der Personal-Abbau-Verordnung unter Beachtung der Abänderungen des Personal-Abbau-Abwicklungsgesetzes (RdErl. v. 5. 3. 1926 — I. D. 1. 3650 b — PrBesBl. S. 28) zu regeln.

Vom Erreichen der Altersgrenze ab ist an Stelle des Wartegeldes das gesetzliche Ruhegehalt zu zahlen. Die Fünfjahresfrist findet ihre zeitliche Begrenzung in der Erreichung der Altersgrenze.

3. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der vor dem 17. 7. 1923 in den einstw. Ruhestand versetzten Beamten rechnet, ebenso wie bei den übrigen im einstw. Ruhestande befindlichen Beamten, nur bis zum 11. 2. 1924 einschl. (Tag des Inkrafttretens der PAV.). Für die Folgezeit gilt § 14 Nr. 1 ZRG. in der Fassung des § 85 Nr. 1 PAV.

4. Die Ermittlung der Fälle, für die eine Neuregelung nach der vorstehenden Anordnung in Frage kommt, liegt derjenigen Dienststelle ob, bei der sich die Personalakten des versorgungsberechtigten Beamten befinden. Diese hat, soweit sie nicht die Zahlung unmittelbar zu veranlassen hat, der die Zahlung regelnden Behörde die für die Neuregelung notwendigen Angaben zu machen.

5. Soweit Nachzahlungen aus der Zeit vor dem 1. 12. 1923 zu leisten sind, ist nach Maßgabe der Ziff. 3 des RdErl. v. 15. 4. 1925, betr. Aufwertung nachzuzahlender Gehalts- und Versorgungsbezüge — I. D. 1. 1052. II. — (PrBesBl. S. 96), zu verfahren, da das Reichsgericht auch in neueren Entscheidungen im Gegensatz zum Reichsversorgungsgericht an seiner Auffassung festgehalten hat, daß Art. 7 der 12. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 12. 12. 1923 eine Aufwertung verspätet gezahlter Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamten nicht ausschließe.

Umsatzsteuer.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 22. 3. 1926 — III 70.

Nachdem der Herr Reichsminister der Finanzen sich damit einverstanden erklärt hat, daß auch bei der Staatsforstverwaltung die Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung findet, ordne ich hiermit an, daß nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz für diese Verwaltung als Steuerabschnitt das Forstwirtschaftsjahr einheitlich von allen Stellen zu beantragen ist.

Ich bemerke hierbei, daß die Verrechnung der Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf das Steuerjahr in demjenigen Rechnungsjahr zu erfolgen hat, in dem die Umsatzsteuer fällig wird, daß mithin alle Umsatzsteuerbeträge, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März des neuen Forstwirtschaftsjahres gezahlt werden, im alten Rechnungsjahre zu verrechnen sind.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zum Artikel „Zur Reform der preußischen Staatsforstverwaltung" in Nr 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 9. April 1926 muß ich, um keinerlei Irrtümer aufkommen zu lassen, noch ergänzend erklären, daß der Artikel aus dem Casseler Tageblatt „Die preußischen Oberförster von J. H. Nau, Landwirt in Beltershausen bei Marburg", derartige Unrichtigkeiten enthält, daß die Unhaltbarkeit solcher Ausführungen ohne weiteres jedem Eingeweihten ohne besondere Erklärung verständlich sein wird. Trotzdem nahm ich den



genauen und unverkürzten Wortlaut dieses Artikels in meinen Bericht auf, damit alle Kollegen sowie alle sonstigen Forstbeamten gegen derartige Ausführungen Stellung nehmen und bei sich bietender Gelegenheit für die nötigen Aufklärungen in der Bevölkerung sorgen können. Daß sich „Fachleute" gefunden haben sollten, die Herrn Nau diese unrichtigen Angaben machen konnten, ist kaum zu glauben; jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß diese „Fachleute" preußische Forstbeamte sein können. Besonders betonen möchte ich zum Schluß noch, daß wohl mit mir nicht nur der „Verein Preußischer Staatsforstsekretäre", sondern auch alle Forstbetriebsbeamten darin einig sind, daß wir nach wie vor bestrebt sein werden, mit unseren vorgesetzten Oberförstern und Regierungsforstbeamten das beste dienstliche wie außerdienstliche Verhältnis nicht nur anzustreben, sondern es auch zu verwirklichen. Deshalb ist es unsere Pflicht, auch in diesem Falle (Artikel Nau) gegen solche unberechtigten Ausführungen Stellung zu nehmen. Lediglich von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist der Artikel Naus in meine Arbeit aufgenommen worden.

Fröhlich, Forstsekretär.

Die Aufrückungsstellen für preußische staatliche Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich lfd. Nr. 149 der Aufrückungsliste (Seite 32 des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band X, Personalteil 1925).

Erholungsurlaub in Preußen für 1926. Nach einer Rundverfügung des Preußischen Finanzministers, zugleich im Namen aller Staatsminister (außer Justizminister), wird bestimmt, daß es für das Rechnungsjahr 1926 in Preußen vorläufig bei der bisherigen Regelung des Erholungsurlaubs sein Bewenden behalten soll. Hinsichtlich der Bemessung des Urlaubs gilt als Stichtag für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Altersklassen nicht mehr wie bisher der erste Urlaubstag, sondern der letzte Tag des Urlaubsjahres.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Ein hundertjähriger Grünrock. Am Sonntag, dem 11. April d. Js., vollendete in seltener körperlicher und geistiger Rüstigkeit der **Förster a. D. Gottfried Mücke** zu Forsthaus Königswalde II bei Königswalde (Neumark), wo er bei seinem Sohne, dem Herrschaftlich von Waldow-Reitzensteinschen Förster Adolf Mücke, seinen Lebensabend verbringt, sein hundertstes Lebensjahr. Geboren am 11. April 1826 zu Janowo, Kreis Meseritz, war G. Mücke von seinem 16. bis 18. Lebensjahr zunächst in der Kalckreuthschen Forst in Kurzig, Kreis Meseritz, in der Forst- und Jagdlehre, später noch einige Jahre als Hilfsjäger tätig. Seine aktive Militärdienstpflicht leistete er von 1846 bis 50 bei der 2. Kompagnie des 5. Schles. Jäger-Bataillons in Görlitz ab, verlebte hier die Revolution von 1848 und nahm später auch an den Feldzügen von 1864 und 1866 teil. Als jüngerer Forstmann war er in den Gutsforsten von Kalzig, Prittisch und Pieske (Kreis Meseritz) beschäftigt und dann als Förster der von Bockelbergschen Forst zu Schönow im Kreise Ost-Sternberg angestellt. Im ganzen war er 46 Jahre im Forst- und Jagddienst tätig und zog, nach vorübergehendem Erwerb und Bewirtschaftung eines bäuerlichen Grundstückes, zu seinem obengenannten Sohne. Der Jubilar erfreut sich jetzt noch einer erstaunlichen Rüstigkeit und ist auch geistig durchaus noch sehr rege. Er beschäftigt sich in Haus und Garten, macht kürzere Spaziergänge und hat noch als hoher Neunziger mit Passion sich dem Raubzeug gewidmet, abgespürt und im Winter Wild gefüttert. Dabei ist er stets guter Laune und von köstlichem Humor. Kürzlich z. B., nach dem Rezept befragt, wie man es anstellen müsse, um solch hohes Alter zu erreichen, erwiderte er: „Man muß seine Leber in Alkohol legen, das konserviert am besten, ich wundere mich daher selbst, daß ich die elende Kriegszeit überlebt habe, weil doch damals der Schnaps so schlecht und auch schwer zu beschaffen war". Erst im vorigen Jahre hat er noch eine Grippe-Erkrankung glücklich überstanden. Wünschen wir also dem seltenen Jubilar und Senior der grünen Farbe, der wie ein seltener „Ueberhälter", gleich einer knorrigen Eiche, einen langen Abschnitt der wechselvollen Geschichte des deutschen Vaterlandes selbst erlebt hat, auch fernerhin einen sonnigen Lebensabend und zu seinem 101. Geburtstag ein kräftiges Weidmannsheil! L.

Forstverwalter Helm, Margarethenhof, feierte am 1. April sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum im Dienste der Familie Tillgner, bis 1906 in Pogorzella und seit 1906 in Krischa (Bez. Liegnitz). Frau Rittergutsbesitzer Tillgner ehrte den Jubilar durch Überreichung eines Ehrenhirschfängers.

Gräfl. Revierförster Johannes Kochanek in Schweinhaus, Bezirk Liegnitz, konnte am 1. April 1926 in Diensten der Gräfl. von Hoyosschen Familie auf eine 25jährige Dienstzeit zurückblicken.

Neues aus den Parlamenten.

Wissenschaftliche Betätigung der Beamten. Auf eine kleine Anfrage der Abg. Pieck und Genossen erging vom Minister des Innern folgende Antwort. Die Anordnung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf, daß städtische Beamte und Angestellte von der Absicht, wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Presse zu machen oder Vorträge zu halten, ihrem Dienstvorgesetzten unter Angabe des Inhalts vorher Mitteilung machen müssen, beruht auf der Dienstaufsicht. Ihre Handhabung gehört zu den Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat sich auf die Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verfügung des Oberbürgermeisters zu beschränken. In der allgemeinen Anordnung der vorherigen Mitteilung des beabsichtigten Inhalts von Veröffentlichungen ist ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Artikel 118 Abs. 1 der Reichsverfassung, nicht zu erblicken

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldung zur forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstreferendare, die im Juni d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. April d. J. einzureichen.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule zu Tharandt im Sommerhalbjahr 1926. Geh. Forstrat Professor i. R. Dr. Martin: Forsteinrichtung (3), Uebungen zur Forsteinrichtung. Geh. Forstrat Professor Groß: Forstbenutzung (3). Professor Bernhard, Landforstmeister a. D. (beurlaubt). Professor Dr. Wislicenus: Organische Chemie (3), Chemisches Praktikum II (4). Professor Dr. Hugershoff: Höhere Analysis I. Teil (2), Waldwegebau (2), Vermessungsübungen (5). Professor Dr. Busse: Uebungen zur Holzmeßkunde. Professor Dr. Münch: Forstbotanik (3), Forstbotanisches Praktikum (2), Forstbotanische Lehrausflüge. Professor Dr. Prell: Forstzoologie (3), Zoologische Lehrausflüge. Professor Dr. Wiedemann: Waldbau I. Teil (4). Professor Dr. Krauß: Standortslehre (4), Bodenkundliche Vorweisungen und Lehrausflüge. N. N.: Forstpolitik (4). Professor Dr. Dr. Holldack: Rechtswissenschaft (3). Honorarprofessor Dr. Schreiter: Geologie (4), Geologische Uebungen (2), Geologische Lehrausflüge. Privatdozent Dr. Gierisch: Biochemie (1). Privatdozent Dr. Lorenz: Physiko-chemische Grundlagen der Naturwissenschaften (1). Oberförster Sachße: Einführung in die Forstwissenschaft (4), Forstliche Uebungen für Anfänger (8). Assistent Dr. Bavendamm: Morphologie und Systematik der Pflanzen (3), Botanische Lehrausflüge oder Bestimmungsübungen (2). Sportrat Schmuntzsch: Leibesübungen. Hierüber: Allgemeine Lehrausflüge.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Anzahl der Wochenstunden. Beginn der Vorlesungen: Dienstag, den 20. April 1926. Ende der Vorlesungen: Ende Juli 1926. Anmeldungen: schriftlich an das Rektorat. Aufnahmen: bis 26. Mai 1926.

Hessische Försterschule in Schotten. Am 18. März ist die diesjährige Abgangsprüfung, die unter dem Vorsitz des Oberforstrats Urstadt stattgefunden hat, beendet worden. Die 22 Prüflinge haben sämtlich bestanden, hiervon sind 11 Anwärter für den hessischen Staatsdienst, die anderen teils Anhaltiner, teils Anwärter in standesherrlichen Diensten. S.

Forstwirtschaftliches.

Keine Staatsmittel zur Wiederaufforstung von Privatwaldungen. Auf die Anträge der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, betr. Bewilligung von Krediten für den Privatwald bei Eulen- und Brandschäden, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 18. März folgenden Bescheid erteilt:

„Nachdem ich die mir in Abschrift vorgelegte Eingabe vom 11. Februar d. J. — F.W. 121 — bei dem Herrn Preußischen Finanzminister wärmstens befürwortet habe, hat dieser mich wissen lassen, daß es ihm angesichts der Finanzlage des Staates zu seinem Bedauern nicht möglich sei, Mittel zur Wiederaufforstung der durch Eulenfraß und Brand vernichteten Privatwaldungen bereitzustellen. Ich bin daher leider bis auf weiteres nicht in der Lage, im Sinne des Antrages vom 11. Februar d. J. Weiteres zu veranlassen. gez. Steiger."

Wie die Preußische Hauplandwirtschaftskammer dazu bemerkt, haben in dieser Angelegenheit eingehende schriftliche und mündliche Verhandlungen mit den beteiligten Ministerien stattgefunden, wobei der Herr Oberlandforstmeister die Anträge der Kammer besonders warm befürwortet hat. Die Anträge sollen nun im neuen Etatsjahre wiederholt werden.

Schädlingsbekämpfung an Akazien. In einer Akazienpflanzung waren die vor fünf Jahren gepflanzten Akazien mit Schildläusen behaftet. Zunächst war die Frage zu lösen, worauf die Entstehung der Schädlinge zurückzuführen sei. Nachweislich waren die Heister beim Pflanzen durchaus rein und zeigten ein sehr gutes Wachstum. Der gegenwärtige Zustand ließ alle Hoffnung auf eine gedeihliche Weiterentwicklung schwinden. Die Untersuchung bestätigte die Voraussetzung, daß die Bäume zu tief gepflanzt waren. Um diesem Übel zu begegnen, wurden die Akazien kurzerhand höher gepflanzt. Nachdem nun einmal die Kronen am Erdboden lagen, erschien die Säuberung geboten. Zunächst wurde ein regelrechter Verschnitt vorgenommen. Schon hierdurch fielen viele Läuse weg. Nach Unterlagen genügend großer Laken wurden die ganzen Zweige mittels Federwisches abgekehrt und die Schilde durch Verbrennen samt der daran haftenden Brut vernichtet. Bei stehenden Bäumen ist in entsprechender Weise ebenso zu arbeiten. Die gesäuberten Akazien wurden mit der allbekannten Kupfer-Kalk-Brühe, der etwas Obstbaumkarbolineum zugesetzt war, derbe bestäubt; das geschah mittels einer Luftdruckspritze, wie wir dieselben gelegentlich der Kiefernschüttebekämpfung gebrauchen. Platz und Gebr. Holder sind die Lieferanten. Die so behandelten Akazien waren wieder eingepflanzt. Die Baumscheiben wurden mit Kartoffelstroh und Lupinenschalen bedeckt. Flache Hügelpflanzung wurde gewählt. Schon im darauffolgenden Jahre zeigte sich die Rinde dunkelglänzend. Die Schildläuse waren vertilgt, und das, wie insbesondere das Höherpflanzen, hatte zur Folge, daß die Akazien ein ganz anderes Gedeihen zeigten. Sofern das Umpflanzen nicht mehr gut möglich ist, muß man sich durch Abgraben der Baumscheiben bis auf die nötige Tiefe helfen. Durchgreifender ist und bleibt natürlich die Umpflanzung. Als äußeres Zeichen des zu tiefen Standes eines Baumes erscheint nicht selten die Wurzelbrut, doch kann diese Erscheinung auch auf Wurzelverletzung zurückzuführen sein. Auch gegen die Buchen-Wollaus, gegen Kommaschildläuse und andere ähnliche Schädlinge wurde dieses Mittel auch bei Obstbäumen mit allerbesten Erfolgen angewendet. Die ersten Erfolge liegen 20 Jahre zurück.

Harbach.

Die Verwüstung der Berliner Wälder. Die Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz und Naturkunde Berlin-Friedrichshagen hat angesichts der zu-

nehmenden Verwüstung der städtischen Forsten Berlins durch rücksichtslose Ausflügler an den Polizeipräsidenten folgende Eingabe gerichtet: „Kaum zeigen sich die ersten Kätzchen und wagt sich das erste Grün hervor, muß man mit Schrecken sehen, wie trotz Naturschutzpolizeiverordnung, die scheinbar nur auf dem Papier steht, Bäume und Sträucher in den städtischen Waldungen von Berliner Ausflüglern rücksichtslos geplündert werden. Selbst die Schutzpolizei, die doch hauptsächlich dazu berufen wäre, einer Verordnung des Polizeipräsidenten mit allen Mitteln Geltung zu verschaffen, scheint bei den hier gerügten Fällen die Augen zuzudrücken. Nach unserer Ansicht wäre es wirklich nicht schwer, in ganz kurzer Zeit die angeführte Verordnung durchzuführen, wenn nur an einigen Sonntagen die öffentlichen Fähren und die Bahnhöfe überwacht und alle Personen, die mit Waldsträußen diese Verkehrsmittel passieren und sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht ausweisen können, festgestellt und bestraft würden. Wir sind der Ansicht, daß nach wenigen Sonntagen unter den Ausflüglern das Bestehen einer Polizeiverordnung, die das Abreißen von Pflanzenteilen usw. verbietet, bekannt wird, und endlich dem Unfug, der schließlich zur vollkommenen Verwüstung der Berliner Wälder führen muß, Einhalt geboten wird. Wir bitten, die untergeordneten Stellen mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen."

Waldankauf in Bayern. Der sogenannte „Schauerberger Wald", der im Bezirke von Waldfischbach liegt, ist vom bayerischen Staat angekauft worden. Der Eigentumsübergang ist bereits vollzogen; auch hat das bayerische Staatsministerium seine Genehmigung erteilt. Die Bewirtschaftung des Waldes geschieht durch das Forstamt Zweibrücken.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Oppeln. Der Mord an Staatsförster Müller, Kupp, über den wir seinerzeit in Bd. 40 (1925) S. 1144 und S. 1190 berichtet haben, fand kürzlich vor dem Schwurgericht in Oppeln seine Sühne. Der Landwirt Karl Dulich aus Kupp war von Staatsförster Müller beim Wildern überrascht worden und hatte diesen niedergeschossen, wobei er aber gleichzeitig durch einen Schrotschuß des Försters so schwer verletzt wurde, daß er später erblindet ist. Sein Bruder Erich Dulich war gleichfalls wildern gegangen, kam aber erst später an die Mordstelle. Der Staatsanwalt beantragte gegen Karl Dulich wegen vorsätzlicher Tötung 12 Jahre Zuchthaus und wegen Jagdvergehens und unberechtigten Waffenbesitzes 3 Monate Zuchthaus, gegen Erich Dulich wegen der beiden letzteren Vergehen 9 Monate Gefängnis. Das Gericht erkannte gleichfalls gegen Karl Dulich wegen vorsätzlicher Tötung auf die Mindeststrafe von 10 Jahren Zuchthaus unter Berücksichtigung, daß er durch den Verlust des Augenlichtes bereits eine viel größere Strafe erlitten habe, und erkannte fernerhin wegen Jagdvergehens und Waffenbesitz auf eine weitere Strafe von 3 Monaten Zuchthaus. Gegen Erich Dulich erkannte das Gericht wegen Jagdvergehens auf 4 Monate Gefängnis und wegen unberechtigten Waffenbesitzes auf eine Strafe von 3 Monaten Gefängnis, die in eine Gesamtstrafe von 6 Monaten zusammengezogen wurden, von denen 4½ Monate als verbüßt erachtet wurden.

Verschiedenes.

4. Schlesische Jagdausstellung 1926. Der Anmeldungstermin für die diesjährige Jagdausstellung, die zusammen mit der D.L.G. vom 29. Mai bis 7. Juni 1926 stattfindet, läuft am 1. Mai ab. Die Anmeldungen sind bisher noch nicht so zahlreich eingegangen, wie man erwarten müßte. Es ist daher zu befürchten, daß am Schlußtermin die Anmeldungen sich zusammendrängen und dann die Arbeit nur schwer zu bewältigen ist. Wollen wir allen denen, die zur D.L.G.-Ausstellung aus allen Teilen Deutschlands nach Breslau zusammenkommen, etwas wirklich Gediegenes zeigen, muß jeder zum Gelingen der Jagdausstellung beitragen, der dazu in der Lage ist. Unkosten sind damit nicht verbunden, nur ein wenig Mühe ist erforderlich, um die geeigneten Trophäen herauszusuchen. Nicht nur Geweihe und Gehörne sind willkommen, sondern auch andere Jagdtrophäen, wie Keilerköpfe usw., soweit sie in Schlesien erbeutet sind. Die Ausstellung und Prämiierung erfolgt getrennt nach drei Gruppen, und zwar erbeutet nach dem 1. Mai 1925, Gruppe I, vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1925, Gruppe II, vor dem 1. Mai 1919, soweit das Abschußdatum nachweisbar ist, Gruppe III. Die Anmeldung ist zu richten an die Forstabtlg. der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 5, die auf Wunsch Anmeldeformulare unentgeltlich übersendet.

Jagdausstellung 1927. Nach dem Beschluß der Hauptversammlung der Deutschen Jagdkammer findet im Jahre 1927 wieder eine Jagdausstellung, verbunden mit einer Schau von Beutestücken, statt, die Geweihe und Gehörne der letzten beiden Jahre zeigen wird. Die Vorarbeiten sind bereits im Gange. Großer Wert wird auf Hegesammlungen gelegt werden, welche eine zielbewußte Pflege des Reviers beweisen. Hoffentlich werden auch die Unterkiefer, welche die wichtigsten Altersbestimmungsmerkmale unseres Schalenwildes zeigen, nicht vergessen. Erst mit dem eingesandten Unterkiefer erhält Geweih und Gehörn seinen vollen Wert für die Ausstellung und bietet der Jägerwelt die nötige Belehrung und Anregung. Auf der nächsten Ausstellung soll durch die gezeigten Hegesammlungen die Erziehung zur weidgerechten Ausübung der Jagd besonders angeregt werden. Die Jagd- und Hegevereine werden gebeten, sich für die nächste Ausstellung zu rüsten. Die Mitarbeiter und Einsender der Provinzial-Ausstellungen, welche schon in diesem Jahre ihre erzielten Erfolge zeigen, bitten wir, sich rechtzeitig schlüssig über die Beschickung von Beutestücken zur großen Berliner Jagdausstellung zu machen. Es läßt sich bereits übersehen, daß man 1927 mit einer sehr umfangreichen und lehrreichen Schau rechnen muß. Nähere Bestimmungen werden demnächst veröffentlicht.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1925/26. Nr. 7 vom 10. April 1926. Die Preise für Kiefernlangholz sind in den letzten Wochen im ganzen fast unverändert, es sind jedoch Anzeichen vorhanden, daß der Tiefstand erreicht, ja vielleicht schon überwunden ist; vereinzelt wurden bessere Preise erzielt. Das Gros der Preise lag jedoch noch in derselben Preislage. Es notierten ab Wald mit Rinde vermessen für gesundes, normales Kiefernlangholz (Homa) je Festmeter in Reichsmark:

1b	(15–19 cm Mittendurchmesser)	10–11,5–14 (vereinzelt höher)
2a	(20–24 „ „)	11–14 –19
b	(25–29 „ „)	14,5–17–21
3a	(30–34 „ „)	17,5–21–26
b	(35–39 „ „)	20–23,5–27
4	(40 u. mehr „ „)	23–28 –31

Die Nachfrage nach Grubenholz ist reger; die wenigen getätigten Verkäufe lagen zwischen 6 und 9 RM je Festmeter ab Wald.

Die Brennholzpreise lagen
bei Kiefern-Kloben bei 5–6,7–8 RM je Raummeter
„ „ Knüppel „ 3,40–5–7 „ „ „

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 5. bis 11. April 1926 ab märkischer Station 8,69 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 10. April 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,40 Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., **Steinmarder:** I 45 Goldm., II 15 Goldm., **Baummarder:** I 55, II 20 Goldm., **Iltisse:** I 10 Goldm., II 5 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., **Dachse:** I 7 Goldm., II 3 Goldm. **Rehe:** Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 1,50 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. April 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,75 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. April 1926. Landfüchse 20 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 27 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,17 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk. Eichhörnchen, Winter, rote 1,60 Mk., Hasen, Winter 1,80 bis 2 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,55 bis 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10 April 1926. Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 1,90, Schnepfen 2,75 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. April 1926. Hechte, unsortiert 129 bis 140, groß 64 bis 70, Schleien, Portions- 170, Aale, mittel 150 bis 160, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 30er 110 bis 115, Karpfen-, Schuppen-, 60- bis 70er 70 bis 80 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 17. **Förderung der Bienenzucht.** Ist die Verfügung noch in Kraft, nach der bei Anlage eines Bienenstandes ein Zuschuß von der Regierung gegeben werden kann? Wie hoch ist derselbe, und von wann ist der Erlaß? Forstsekretär S.

Antwort: Eine allgemeine Ministerial-Verfügung, wonach für die Anlage eines Bienenstandes ein staatlicher Zuschuß gegeben werden kann, ist uns nicht bekannt. Vielleicht meinen Sie die an die Landwirtschaftskammern gerichtete Allg. Min.-Vfg. Nr. 71 für 1914 (vom 10. 7. 1914, Nr. I A III e 5302 — abgedruckt im Pr. Förster-Jahrbuch Bd. VI S. 191 —) über Förderung der Bienenzucht, wonach sich der Herr Minister bereit erklärt hat, sowohl für mustergültige und vorbildlich wirkende Pflanzungsanlagen, die eine gute Bienenweide gewährleisten, als auch zur Ausgestaltung der Bienenzuchtlehrgänge im Bedarfsfall innerhalb des Rahmens der verfügbaren Mittel erhöhte Beihilfen zu bewilligen. In diesem Zusammenhange verweisen wir auch auf den Allg. Min.-Erlaß III 62 für 1925 (vom 12. 10. 1925 — III 9104/25 —), betr. Förderung der Bienenweide, der auf Seite 1087 der Nr. 45 Bd. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Ackmenischken, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 5,9 ha Acker, 3,9 ha Wiesen, 4,8 ha Weiden. Die Schule ist in Ackmenischken, Bahnstation Schudereiten der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Karkeln, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Förster-Endstelle Burgstall, Oberförsterei Burgstall (Magdeburg), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstgehöft, 5,1662 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,2632 ha Garten, 2,7810 ha Acker, 2,1220 ha Wiese). Bewerbungsfrist 22. April.

Förster-Endstellen Danietz und Schodnia, Oberf. Dembio (Oppeln), kommen am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zu den Stellen gehören Dienstwohnungen und 11,277 ha bzw. 10,042 ha nutzbares Dienstland. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Gläserbach, Oberförsterei Niederbeisheim (Cassel), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung 600 m von Renterode entfernt. Wirtschaftsland: 0,22 ha Garten, 2,5 ha Wiese, 2,4 ha Acker. Nutzungsgeld 29 RM. Bahnstation Niederbeisheim, 6½ km, oder Remsfeld, 5 km Fußweg. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 30. April.

Förster-Endstelle Großhau, Oberf. Hürtgen (Aachen), ist am 1. Mai zu besetzen. 3,96 ha Wirtschaftsland. Geräumige Wohnung und Stallung in gutem Zu-

stande. In Großhau katholische Kirche und Schule; 12 km von Düren mit Autobusverbindung. Bewerbungen sind sofort einzureichen. Zur Bewerbung selbst zugelassen sind die Endförster des Regierungsbezirks Aachen bis zum 60. Lebensjahre und die überz. Förster der Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen.

Försterstelle Riegel, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0,0530 ha Garten, 3,4100 ha Acker, 2,8200 ha Wiese. Bewerbungsfrist 2. Mai.

Förster-Endstelle Salzburg, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), ist am 1. Juni neu zu besetzen. 4,80 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Die Ausschreibung der Oberförsterstelle Brandoberndorf (Wiesbaden) wird zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Brilon ist am 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Mai an den Bürgermeister in Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Försterstelle Montabaur, Oberf. Montabaur, mit dem Wohnsitz in Horressen, Kreis Unterwesterwald (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Mai an die Oberförsterei Montabaur in Montabaur zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Försterstelle im Forstschutzbezirk II Mayen (Stadt) mit dem Amtssitze in Kürrenberg ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Mai an den Bürgermeister in Mayen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Winkler, Revierförster in Helle, Oberf. Panten (Breslau), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Becker, Förster in Carlsberg-Nord, Oberf. Carlsberg, wurde am 1. April nach Kottwitz I, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Hilger, Staatsförster in Allenfeld, wurde am 1. April zum staatlichen Forstsekretär ernannt und ihm vom gleichen Tage ab die Forstsekretärstelle Rötgen (Coblenz) übertragen.

Jaeschke, Hegemeister in Kottwitz I, Oberf. Kottwitz (Breslau), trat am 1. April auf Grund des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand.

Jödecke, überz. Förster in Obermeiser, Oberf. Grebenstein, wird am 1. Juli die Försterstelle Kammergrund, Oberf. Hofgeismar (Cassel), übertragen.

Lüder, überz. Förster in Grüna, Oberf. Zinna (Potsdam), wird am 1. Juli die Försterstelle Wangershausen, Oberf. Frankenberg (Potsdam), übertragen.

Riedel, Förster in Friedrichshain, Oberf. Schöneiche, wurde am 1. April nach Buchwald, Oberf. Großenlüder (Cassel), einberufen.

Rohrmann, Förster in Kl.-Graben, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. April zum Förster i. E. ernannt und nach Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Sartoris, überz. Förster bei der Oberförsterei Hardegsen (Hildesheim), wird am 1. Mai die Försterstelle Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel), übertragen.

Schmidt, Förster in Gläserbach, Oberf. Niederbeisheim, wird am 1. Juni die Försterstelle Morschen, Oberf. Altmorschen (Cassel), übertragen.

Sieg, überz. Förster in Carlsberg, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Carlsberg-Nord, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Smy, Förster in Biebersdorf, Oberf. Reinerz, wurde am 1. März nach Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Stein, Förster in Großhau, Oberf. Hürtgen, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Silberberg, Oberf. Schleiden (Aachen), übertragen.

Zschoch, Förster in Krotzel, Oberf. Zobten, wurde am 1 März nach Biebersdorf, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Baehr, Hilfsförster in Vesser, Oberf. Erlau, wurde am 1. April nach Schmiedefeld (Erfurt) versetzt unter Uebertragung der Forstsekretärstelle daselbst.

Bartsch, Hilfsförster in Nimkau, Oberf. Nimkau, wurde am 1 Januar nach Vorhaus, Oberf. Panten (Breslau), versetzt.

Bebendorf, Hilfsförster in Hann.-Münden, Oberf Gahrenberg, wurde am 15. April nach Oberkalbach, Oberf. Niederkalbach (Cassel), versetzt.

Dahnz, Hilfsförster in Altenhagen, Oberf. Neukrakow, wurde mit sofortiger Wirkung nach Borntuchen, Oberf. Borntuchen (Köslin, versetzt.

Friedrich, Hilfsförster in Vorhaus, Oberf. Panten, wurde am 1. Januar nach Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), einberufen.

Gaffron, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. April nach Maltsch-Fähre, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Göhring, Hilfsförster in Woidnig, Oberf. Woidnig, wurde am 1. April nach Eschfeld, Oberf. Prüm (Trier), einberufen.

Helberg, Hilfsförster in Schöneiche, Oberf. Schöneiche, wurde am 1. April nach Friedrichshain, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.

Jaenisch, Hilfsförster in Leubus-Nimkau, wurde am 1. April nach der Oberförsterei Lubiathfließ (Frankfurt a. O.) einberufen.

Kasper, Hilfsförster in Rogau, Oberf. Panten, wurde am 1. Februar nach Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Kleiner, Hilfsförster in Bobile, Oberf. Woidnig, wurde am 1. April nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Mainz, Hilfsförster in Ulmbach, Oberf. Steinau, wird am 1. Mai nach Brschhausen, Oberf. Reichensachsen (Cassel), versetzt.

Schimmer, Hilfsförster in Aufhalt, Oberf. Tschiefer, wurde am 1. April nach Altreichenau, Oberf. Altreichenau (Breslau), versetzt.

Schommer, Hilfsförster in Bruchweiler, Oberf. Kempfeld, wird am 1 Mai die Forstsekretärstelle Kempfeld (Trier) auftragsweise übertragen.

Schmidt, Hilfsförster in Althammer, Oberf. Stoberau, wurde am 1. Januar nach Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel), einberufen.

Tackmann, Hilfsförster in Neusebbin, Oberf. Kunersdorf, wurde am 10. April nach Bötzow, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt die Hegemeister: **Knuth** in Wensickendorf, Oberf. Oranienburg; **Merkel** in Schmerberg, Oberf. Kunersdorf; **Specht** in Triebsch, Oberf. Erkner; **Sperling** in Gühlen-Glienicke, Oberf. Neuruppin.

Bayern.

Es wurden berufen die Forstverwalter:

Fröhlich von Speyerbrunn nach Isenach, Forstamt Frankenstein; **Greil** beim Forstamt Mauth-West nach Schönbrunn, Forstamt Mauth-West; **Jenner** von Zwiesler-Waldhaus, Forstamt Zwiesel-West, nach Irlenberg, Forstamt Waldbrunn; **Staudinger** beim Forstamt Forchheim nach Riggau, Forstamt Pressath.

Hoffelder, Revierförster beim Forstamt Otterberg, wurde an das Forstamt Hochspeyer versetzt.

Peh, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wurde als Forstamtmann an das Forstamt Fürstenfeldbruck berufen.

Zu Regierungsforsträten wurden ernannt die Forstassessoren:

Hoffmann in Plankenfels bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken; **Mann** in Horhausen bei der Regierungsforstkammer von Schwaben; **Schrag** in Speyer bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Zu Forstamtmännern wurden ernannt die Forstassessoren:

Krempel von Mühlbach beim Forstamt Regensburg, **Planth** von Kusel beim Forstamt Neuwirthshaus, **Senft** von Amberg beim Forstamt Hofstetten.

Der Titel und Rang eines Oberforstmeisters wurde verliehen den Forstmeistern:

Goßner, Vorstand des Forstamts Weißingen; **Meiser,** Vorstand des Forstamts Mauth-West; **Taucher,** Vorstand des Forstamts Simbach a. Inn.

Lustinger, Dr., Forstamtmann bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München, wurde Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Bauer, Forstamtmann beim Forstamte Schrobenhausen, wurde am 1. April an das Forstamt München-Süd versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Schlesischer Forstverein.

Die diesjährige (80.) Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins findet in der Zeit vom 26. bis 29. Mai d. J. in Breslau statt. Es sollen folgende Vorträge auf die Tagesordnung kommen:

Am 27. Mai 1926: 1. Auswirkung der schweren Krisis des Grundbesitzes auf den schlesischen Waldbesitz. 2. Buchenwirtschaft in Schlesien: a) in der Ebene, b) im Gebirge. 3. Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis. 4. Forst- und Jagdschutz 1925.

Am 28. Mai 1926: Exkursion in die staatlichen Oberförstereien Kath.-Hammer und Kuhbrück.

Am 29. Mai 1926: Exkursion nach der Stadtforst Reichenstein.

Am 30. Mai 1926: Besuch der Jagdausstellung.

Anschließend vom 31. Mai bis 5. Juni 1926 große landwirtschaftliche Woche.

Die ausführlichen Einladungen ergehen demnächst besonders. Herrmann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10112. **Schmidt,** Adolf, Förster, Fh. Luisenhof bei Rackitt i. Pomm. II.
10113. **Standesherrschaft Giersdorf** in Giersdorf bei Wartha, Kreis Frankenstein. XV.
10114. **Minor,** Adolf, Hilfsförster, Hirschhügel, Post Uhlstädt, Kreis Rudolstadt. XVIII.
10115. **Merkel,** Georg, Forstgehilfe, Eggenbach, Post Lahm, Bayern, Oberfranken. XIV.
10116. **Gröger,** Karl, Hilfsjäger, Bönningstedt, Kreis Pinneberg. IV.
10117. **Dreismann,** Heinrich, Forstgehilfe, Fh. Heideberg, Post Blumenthal (Mark). IX.
10118. **Arndt,** Albert, Revierförster, Grafenort, Kreis Habelschwerdt. XV.
10119. **Deininger,** Max, Forstgehilfe, Wain, O.-A. Laupheim, Württemberg. XVII.
10120. **Schönfelder,** Werner, Forstgehilfe, Hainewalde i. Sa., Amtsh. Zittau. XII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

von Schönberg, Friedrich, Niederreinsberg, Post Reinsberg, Amtsh. Meißen.
Schütt, Heinrich, Hilfsförster, Holm, Post Buchholz, Kreis Harburg a. Elbe, Provinz Hannover.
Freytag, Robert, Förster, Stolp in Pommern, Sandberg 27 I.
Kramer, Rudolf, Förster, Pinnow, Post Witzmitz, Kr. Regenwalde, Pommern.
Löns, Ewald, Forstgehilfe, Mettingen, Kreis Tecklenburg in Westfalen.
Löns, Friedrich, Hilfsjäger, Mettingen, Kreis Tecklenburg in Westfalen.
Löns, Rudolf, Hilfsjäger, Mettingen, Kreis Tecklenburg in Westfalen.

Försterprüfung 1926.

Die Anwärter aus Preußen haben sich bei dem „Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen“ zu Berlin SW 11, Hafenplatz 4, zu melden. Maßgebend sind die Zulassungsbedingungen der Försterprüfungsordnung des Hauptberufsamtes (enthalten in „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen“, zu beziehen von J. Neumann-Neudamm Rm. zum Preise von 1 RM).

Das Hauptberufsamt läßt auch Anwärter aus den anderen Ländern des Reiches zu, wenn sie die Prüfung in Preußen abzulegen wünschen. Namentlich Anwärtern aus den Preußen benachbarten kleineren Ländern ist zu empfehlen, hiervon Gebrauch zu machen.

Alle anderen Anwärter werden nach wie vor vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nach der Prüfungsordnung zugelassen und geprüft, die im Jahrbuch des Vereins für 1925 enthalten ist. Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1926 einzureichen an die Geschäftsstelle des Vereins zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. ein verschlossenes Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zur Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen),
4. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
5. die erforderlichen Nachweise über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. die Originalzeugnisse über die im § 4 verlangte praktische Beschäftigung,
7. eine von dem Anwärter selbst gefertigte kurze Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Zugelassen werden nur solche Anwärter, die mindestens eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und alsdann schon fünf Jahre im praktischen Dienste gestanden haben. Bei Anwärtern, die eine Forstschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein dreijähriger praktischer Dienst. Außerdem müssen die Anwärter das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß von den Zulassungsbedingungen unter keinen Umständen abgewichen wird. Bewerbungen, die den Bedingungen nicht entsprechen, sind zwecklos.

Den süddeutschen Anwärtern zur Nachricht, daß voraussichtlich im Frühsommer eine Prüfung im westlichen Bayern (Schwaben) abgehalten werden wird, der alle süddeutschen Anwärter zugewiesen werden sollen.

Eberswalde, den 3. April 1926.

Der Vorsitzende: Junack.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Sonntag, 25. April, findet von vormittags $10^1/_2$ Uhr ab eine Bezirksgruppenversammlung in der Reichshalle zu Magdeburg statt. Tagesordnung: 1. Pensionsversicherung. 2. Besprechung über die Regelung der Löhne der Forstarbeiter. 3. Be-

sprechung über die neue Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen. 4. Verschiedenes. Voraussichtlich kommt ein Vertreter der Pensionskasse, um über Pensionsversicherung zu sprechen.

Weil in dieser Versammlung unter Punkt 4 recht wichtige Sachen zur Besprechung kommen, bitte ich alle Mitglieder recht dringend, dieser Versammlung nicht fernzubleiben. Auch das Erscheinen der Ortsgruppenführer ist notwendig.

Schlagenthin, den 5. April 1926.

Wegener, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX). Am Dienstag, dem 1. Juni 1926, findet ein Waldbegang in das Revier Carnopsluft statt. Anschließend Besichtigung der Klenganstalt der Landwirtschaftskammer in Landsberg a. W. Abfahrt mit Wagen früh 8 Uhr vom Bahnhof Landsberg a. W. Nach Rückkehr findet in Landsberg a. W. im Hotel „Elste" eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Wahl des Ortsgruppenvorsitzenden für den Rest Posen. 2. Vortrag des Herrn Oberförsters Mintzlaff über „Kulturmaßnahmen im Fraßgebiet". 3. Allgemeine Aussprache. 4. Anträge usw. Auch die Herren Waldbesitzer und Beamte, die noch nicht Mitglied unseres Vereins sind, sind freundlichst eingeladen. Anmeldung bis zum 20. Mai an Kollegen Hartl, Carnopsluft, Post Gralow, Kreis Landsberg a. W., notwendig.

Forsthaus Glembuch, 4. April 1926.

Hecker, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Mecklenburg.

Am 22. März d. J. fand in Güstrow zusammen mit der Bezirksgruppe III des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine Versammlung statt, bei der auch Herr Forstmeister Junack anwesend war. Die Versammlung faßte den einstimmigen Beschluß, den Vorstand zu ersuchen, die Verschmelzung von Bund und Verein unverzüglich in die Wege zu leiten. Betreffs der Gehaltsregelung wurde vereinbart, nunmehr die Verhandlungen zusammen mit der Vereinigung der Guts- und Forstbeamten aufzunehmen.

Hallalit, den 26. März 1926.

Der Schriftführer: Ziegler.

Kreisgruppe Sorau N.-L.

Am Sonntag, dem 28. März, hielt unsere Kreisgruppe eine Versammlung in Pitschkau ab. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2[30] und gedachte des verstorbenen Mitglieds Adolf Petermann-Wiesenthal, zu dessen Begräbnis die Kreisgruppe einen Kranz mit Widmung gestiftet hatte. Der Sarg wurde von Mitgliedern getragen, der Vorsitzende hielt am Grabe eine Gedächtnisrede, danach wurde dem Verstorbenen das letzte „Jagd vorbei" geblasen. Die von einem Bruder des Verstorbenen gemachten Aufnahmen wurden an die beteiligten Kollegen verteilt. Es folgte die Erledigung wichtiger jagd- und forstwirtschaftlicher Fragen. Alsdann wurde über neue Richtlinien in der Gehaltsfrage verhandelt und der Versammlungs-Beschluß hierüber den zuständigen Stellen zur Stellungnahme mitgeteilt. Demnächst soll ein kleiner forstlicher Lehrgang stattfinden, Ort und Zeit wird noch bekanntgegeben. Nach Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Besprechung verschiedener Standesfragen wurde die Versammlung um 7 Uhr geschlossen.

Matzdorf, Post Tzschecheln N.-L.

Kittkewitz, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Margarete Rausch in Peterswaldau mit dem Prinzlichen Hilfsförster **Alfred Böhnisch** in Mühlbeck b. Seitenberg, Grafschaft Glatz.

Frl. Luise Richter in Berlin-Pankow mit dem Staatl. Hilfsfrst. **Edwin Steinick** in Gollin, Kr. Templin.

Frl. Wally Wabnitz in Alt-Tschapel mit dem Förster **W. Kaizik** in Fh. Biettmühle.

Frl. Elsbeth Wolff in Kleinzerlst bei Elsnigk, Anhalt, mit dem Oberregierungssekretär **Otto Binde** in Dessau.

Sterbefälle:

Eilers, Karl, Preuß. Revierförster i. R. in Rautenberg b. Hildesheim

Pauli, Robert, Staatl. Förster in Försterei Bärenbruch, P. Gehsen, Ostpr.

Reisener, Karl, Stadtförster a. D. in Stargard.

Stenzel, Gustav, Preuß. Staatsförster i. Försterei Fuhrberg I.

Unterricht u. Pension

Junges Ehepaar sucht 14 Tage

Aufenthalt

in idyllisch gelegenem Forsthause. Gute Verpflegung, Milch, Eier Bedingung. Preisofferten (497

Franczok,
Berlin-Schmargendorf,
Forckenbeckstr. 57.

Stellenangebote

Gesucht zu baldigstem Dienstantr. unverheirateter

Forstsekretär

in mittleren Jahren. Maschinenschreiber, sicherer Rechner, erfahren in Buchführung und Kassensachen. Bewerbungen mit Zeugnissen, Angabe v. Referenzen, Lichtbild einsenden. Rückporto. Geeignet erscheinende Bewerber erhalten nähere Nachricht. (518

Forstamt
Gr.-Tychow, Pomm.

Wir suchen zum **sofortigen** Antritt einen

Forstgehilfen

(511

mit Forstschulbesuch.

Fürstlich Waldecksche Forstverwaltung in Holzappel (Unterlahnkreis).

Im Forstschutzbezirk II Mayen (Stadt), mit dem Amtssitze in Kürrenberg, ist zum 1. Juli d. J. die

Försterstelle

zu besetzen. Gehalt nach Gruppe VI mit dem Aufstieg nach VII nach 10 Dienstjahren. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen solcher Personen, die den heutigen Anforderungen entsprechen, **bis zum 15. Mai cr.** an den Unterzeichneten erbeten.

Mayen, den 6. April 1926.

Der Bürgermeister.
Dr. Scholtissek. (506

Die **Stadt Brilon (Sauerland)** hat die

Försterstelle

der **Försterei Treis** (741 ha) zum 1. Juli d. J. neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden, ferner 1,25 ha Dienstland. Probezeit 1 Jahr.

Bewerbungen, denen Lebenslauf, Zeugnisse und Forstversorgungsschein beizufügen sind, sind bis zum 15. Mai 1926 bei mir einzureichen.

Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben.

Brilon, den 8. April 1926.

Der Bürgermeister. (516

Oberförster gesucht.

Die **Herzoglich Ratibor'sche Oberförsterei Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz,** Größe 5500 ha, waldbaulich schwieriges Revier, soll zum 1. Juli 1926 neu besetzt werden. Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber mit vollem Staatsexamen und **ausgedehnter waldbaulicher Praxis** wollen ihre Gesuche bis zum 1. Mai 1926 an die Herzogliche Kammer in Ratibor O.-S. einreichen. Katholische Beamte werden bevorzugt. Anstellung **mit** Pensionsberechtigung nach Ableistung einer Probedienstzeit.

Gehalt nach Eignung und Vereinbarung, jedoch über den staatlichen Sätzen. (498

Zum **1. Juli 1926** wird für ein Forstrevier in Lippe ein verheirateter, unbedingt zuverlässiger, energ.

Förster

gesucht. Ungefähre Besoldung nach Gruppe VI, unter Anrechnung freier Wohnung, Brand, Licht u. Deputat. Geeignete, **evangelische** Bewerber nationaler Gesinnung, nicht unter 35 Jahren, die sich über eine **längere,** erfolgreiche, **praktische** Tätigkeit in **Forst** u. Jagd ausweisen können, wollen Meldungen nebst Zeugnissen, Darstellung des Lebenslaufes u. Lichtbild (Rückporto beifügen) bis **spätestens zum 1. Mai 1926** an Oberförster **Smend** zu **Münster i. W.** einreichen. Persönl. Vorstellung vorerst nicht erwünscht. (504

Suche sofort für ein größeres Unternehmen einen jungen, tüchtigen und energischen

Forstmann,

der imstande ist, größere Kahlhiebe zu leiten und aufzunehmen. Beschäftigungszeit vielleicht 1 Jahr. Angebote nebst Zeugnisabschriften, woraus zu ersehen ist, daß Bewerber ähnliche praktische Arbeiten geleitet haben, sind zu richten an (507

Forstverwalter **Suhr,**
Laufenbacherhof, Kreis Adenau, Eifel.

Suche zu sofort jungen, unverheirateten (515

Waldarbeiter,

der zugleich zum Forst- u. Jagdschutz, Wildfüttern evtl. Wildabschuß bei Bedarf mit herangezogen werden kann. Selbiger muß unbedingt ehrlich, treu und fleißig sein. Angebote und alles weitere an

Förster **Fr. Drawe,**
Schloß Ostrau,
Kreis Bitterfeld,
Bez. **Halle a. d. Saale.**

Tausch.

Welcher Kollege aus Freistaat Sachsen, Provinz Sachsen evtl. Brandenburg, würde 1. Oktober d. J. mit mir tauschen. Mein Revier ist 2700 Morgen groß, liegt in der Grenzmark (Rest-Posen), untersteht Oberförsterei. Dienstwohnung liegt nicht einsam, direkt an Bahnhaltestelle, und 6 km von Kreisstadt mit höheren Schulen. Ang unter „Stellungstausch" Nr. 495 befördert die Geschäftsstelle der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Oberförster,

Anfang 40, mit allerbesten Kenntnissen u. Erfahrungen — Verwaltung, Betriebseinrichtung, neuzeitlicher Waldbau —, kaufmännisch gut durchgebildet, Hochwildjäger, gewissenhafter, ernster Charakter, **repräsentationsfähig,** verheiratet (kinderlos), in ungekündigter Stellung, **sucht** früher oder später **entsprechenden Wirkungskreis** im Kommunal- oder Privatdienst. Empfehlungen führender Forstmänner zur Seite! Es wird nur auf selbständige Lebensstellung reflektiert. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 517** beförd. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Jg. Forstmann, 24 J., led., Forstsch. Reichenstein, Jahrg. 1921/22, **sucht** für bald Stellung als

Forstsekretär od. 2. Bürobeamter.

Gegend gleich, Thüringen bevorzugt. Kenntn. i. Stenogr. u. Schreibm., im Kanzl.- u. Rechnungsw. bewandert Gute Zeugn. u. Refer. Bisher i. Außendienst, wegen Kurzsichtigkeit ständig zum Innendienst übergetreten. Angeb. unt. **Nr. 508** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Für mehrere bewährte (482

Forsteinrichter

mit bestandener „Prüfung für die Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw.", wegen Beamtenabbaues anderweitige berufsmäßige Beschäftigung gesucht. Anfragen an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin,** Treckower Str. 7.

Forstkandidat,

2 Jahre Praxis, 6 Semester Tharandt, Prüfungen in allen forstlichen Fächern und Nebendisziplinen mit bestem Erfolg abgelegt, **sucht,** gestützt auf Ia Zeugnisse und Empfehlungen, **geeignete Stellung** in Forsteinrichtung, Forstvermessung, Waldwertermittelung zu Verkäufen 2c., Abschätzung von Schäden usw., oder als Assistent bei älterem, erfahr. Oberförster, od. übernimmt auch mittleres Revier zur selbständigen Bewirtschaftung. Gefl. Ang. unt. **Nr. 485** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

Förstersohn, 25 Jahre alt, evgl., in groß. Verwaltung Schlesiens tätig, mit besten Zeugnissen u. Referenzen, Prüfung abgelegt, **sucht für 1. 5. anderw. Stell. als Hilfsförster oder Förster,** auch größere Gutsforst. Angebote unt. **Nr. 454** befördert die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche für meinen Sohn

Stellung

(496

zur gründlichen Erlernung des Jagd- und Forstfaches unter anerkanntem Lehrherrn. Selbiger ist 18 Jahre alt, evangelisch, 1,87 groß und kräftig. Einjähr.-Zeugnis. Familienanschl. Bedingung. Zuschriften an Rittergutsbesitzer **Fr. Dorsch, Neu-Trempen, Ostpr.**

Besseres Mädchen, 27 J., **sucht Stellung als**

Stütze

in Forst- od. Gutshaushalt. Kochkenntnisse. Gute Zeugn. Gefl. Angeb u. **Nr. 499** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Aufrichtig!

Postinspekt., **Junggeselle,** Mitte 30, ev., **mittelgr.,** gute Ersch., **häusl.,** solide,

sucht

als Kind der gr. Farbe — auf der Flucht v. d. Bubik. — sein einz. Ideal, die hausw. gut erz. Förstertochter, **zwecks bald.** (509

Ehe.

Vollst. Ausst., tadell. Verg., jugendl. Ersch. Beding. Verschw. Ehrens. Ausführl. Zuschr. (Bild sof. zurück) erbeten unt. **„Südharz" F.G.W.670** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. **Neudamm, den 23. April 1926.** **41. Band.**

Anlage von Feuerschutzstreifen längs der Eisenbahn.

Von Forstmeister **Tschaen**, Zossen. (Mit 3 Abbildungen nach Photographien des Verfassers.)

Gelegentlich eines Versuches, Waldbrände durch Verwendung von Minimax-Apparaten zu löschen — ein Versuch, der in der nächsten Zeit wiederholt wird, und worüber ich noch berichten werde —, habe ich die zum Versuch bestimmte Schonung dadurch zu isolieren versucht, daß ich mit meinem WD-Schlepper eine Doppelreihe von Saatstreifen mit dem Eckertschen Waldpflug gezogen habe. Der Versuch ist allerdings für den Minimax-Apparat insofern mißglückt, als das Feuer in der Schonung wegen der Feuchtigkeit in der Bodendecke des Bestandes nicht richtig zum Aufflammen kam — es war am 15. November 1925 —, dagegen brannte der Bodenüberzug außerhalb der Schonung als Bodenfeuer in Gras und Heide ganz vorschriftsmäßig bis zu den gezogenen Streifen. Der Schutz derselben genügte vollständig, das Bodenfeuer am Weiterbrennen zu verhindern.

Dieser Erfolg veranlaßte mich, den Feuerschutzstreifen, welche die Eisenbahn-Unternehmungen nach § 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1836 anzulegen verpflichtet sind, einige Aufmerksamkeit zu schenken, speziell auf meinen Dienstreisen, die mich durch einen großen Teil Norddeutschlands bringen.

Die Feuerschutzstreifen sind im allgemeinen nach den Vorschriften des Herrn Forstmeisters Kienitz angelegt, d. h. es sind längs der Strecke je zwei etwa 20 m voneinander entfernte, niedrige Gräben ausgehoben, die alle 50 m durch Quergräben verbunden sind. Die Gräben müssen jährlich absolut holz-, nadel- und grasfrei sein, eine Arbeit, die, da von Hand ausgeführt, viel Zeit und Geld beansprucht. Forstlich betrachtet, geht diese Maßnahme von der Tatsache aus, daß jeder Waldbrand in dem Stadium, wo er als Wipfelbrand besonders gefährlich und schadenersatzpflichtig wirkt, als Bodenfeuer beginnt. Dieses Bodenfeuer muß eine gewisse genügende Wärme besitzen, um gewissermaßen als Anheizer dem Wipfelfeuer zu dienen. Selbstverständlich nimmt die Wärme und damit der enorme Luftzug ceteris paribus mit der Größe der brennenden Fläche zu, daher auch die Unterabteilung durch Querstreifen.

Im allgemeinen beschränkt sich die Anlage der Streifen damit, den Bodenüberzug mittels Spaten, Hacke und Rechen wegzunehmen und diese Arbeit jährlich im Frühjahr zu wiederholen.

An dieser Stelle möchte ich nicht unterlassen, auf folgende Tatsache hinzuweisen:

a) Auf der Strecke Zossen—Berlin sind die Streifen von Hand peinlich sauber wie mit dem Besen ausgeführt und werden wohl manches Geld gekostet haben. In den Streifen sind kleine Stämme Birken- und Kiefernstangen stehengelassen worden, von denen natürlich wieder abgestorbenes Laub und Nadeln abfallen und den Zweck des Feuerschutzes bald vereiteln werden.

b) Auf der Strecke Neustadt a. d. Dosse—Hamburg sind die äußeren breiteren Streifen mit dem Schwingpflug gepflügt. Dieses Verfahren ist meines Erachtens durchaus unzweckmäßig. Durch das Pflügen wird dem Unkrautsamen, der bekanntlich nicht vernichtet werden kann, ein neues Keimbett geschaffen. Infolgedessen wird sich der Streifen im Frühjahr bald wieder begrünen, um im heißen Sommer abzudorren und feuergefährlicher zu werden als vorher. Die inneren Streifen sind höchstens 40 cm breit und mit dem Schwingpflug dadurch ausgeführt, daß derselbe einmal hinunter- und einmal hinaufgezogen worden ist, wodurch also wohl ein doppelter Balken, aber keine Furche gezogen wird. Vielmehr sind die

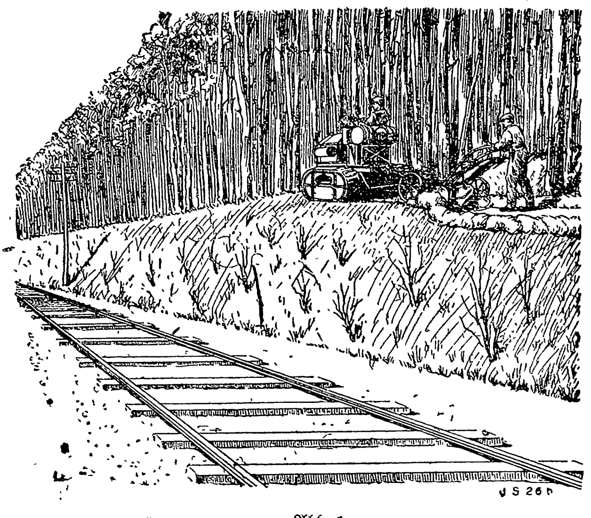


Abb. 1.

sie begrünt sind, nicht aber im frühesten Frühjahr, wenn sie noch kein Laub haben; eine Zeit, die unter Umständen feuergefährlicher ist als der Hochsommer, in dem das Gras schon wieder grün ist.

Aus den vorstehend angegebenen Gründen schlug ich dem Eisenbahnbetriebsamt Torgau vor, die Feuerschutzstreifen nur mit dem Waldpflug anzulegen. Durch den Waldpflug wird ein grabenartiger Streifen von 40 cm Breite in den bloßen Sand gezogen, auf beiden Seiten zwei Aufwürfe gelegt, die im Sommer austrocknen und sich nicht begrünen können. (Vgl. Abb. 1 und 2.)

Für den äußeren Streifen müßte man mit zwei zusammengekoppelten Pflügen arbeiten, wodurch ein Doppelgraben, ein Doppelbalken und zwei Seitenauswürfe entstehen. (Vgl. Abb. 3.) Über solch eine Anlage geht auch das stärkste Bodenfeuer nicht.

Ränder glatt abgeschnitten. Auch dieses Verfahren erachte ich nicht für richtig. Abgesehen davon, daß der gewöhnliche Schwingpflug keine genügende Arbeitsbreite hat, habe ich durch meine Versuche in Zossen — in Verbindung mit den Versuchen mit Minimax-Apparaten — festgestellt, daß vor allem ein frischer Aufwurf nach der Feuerseite zu als schützend und den Lauf des Feuers hemmend wirkt, was in diesem Falle mit den glatten Rändern nicht zutrifft.

Den gleichen Fehler habe ich auf der Strecke Frankfurt a. O.—Breslau festgestellt.

An dieser Stelle möchte ich auch noch auf die Bestockung innerhalb der Streifen hinweisen. Tatsache ist, daß durch Funkenauswurf auf grüne Nadeln kein Feuer entstehen kann, so daß ein geschlossener grüner Nadelteppich als Funkenvernichter betrachtet werden kann; aber

1. darf der Teppich keine Löcher haben, also der Bestand muß geschlossen sein;
2. er darf nicht zu alt sein; sonst sind die Kronen zu hoch, daß sich noch Funken fangen können;
3. müssen die unteren absterbenden Äste, speziell der Kiefer, weil trocken und leicht brennbar, gewissenhaft ausgeschnitten werden.

Meines Erachtens müßten, wo es irgendwie geht, Fichten in 1,2 m Quadratverband gepflanzt und im Weihnachtsbaumumtrieb bewirtschaftet werden. Fichtenwaldbrände sind so gut wie unbekannt. Außerdem bildet die Fichte, wenn geschlossen, einen derartigen Lichtabschluß, daß unter ihr kein Gras und keine Heide wachsen können. Birkenanpflanzungen wirken als Feuerschutz nur im Sommer, wenn

Entsprechend der erhöhten Bodenarbeit müßte aber a) die Zugkraft erhöht, b) die ganze Anlage dem abgeänderten Betrieb angepaßt werden.

Zum Ziehen eines Waldpfluges bedarf es drei kräftiger Pferde, und da tritt die erste Schwierigkeit auf. Mindestens zwei Pferde müssen nebeneinander gespannt werden, und da fehlt speziell für den einfachen inneren Streifen der Platz; für den Doppelpflug entsprechend sechs Pferde. Abgesehen davon, daß es schwierig sein wird, besonders im Frühjahr Pferde zu erhalten, scheuen sich die Fuhrleute — auch im Forstbetrieb —, die Arbeit zu unternehmen, weil die Pferde enorm angestrengt werden und nach drei Arbeitstagen einen Ruhetag brauchen. Dementsprechend auch die Forderungen der Unternehmer. Es kommt also hierbei nur der Zug mit Motorkraft in Frage.

In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse und der Geländeschwierigkeiten kann nur der sogenannt Raupen- oder auch Kettenschlepper

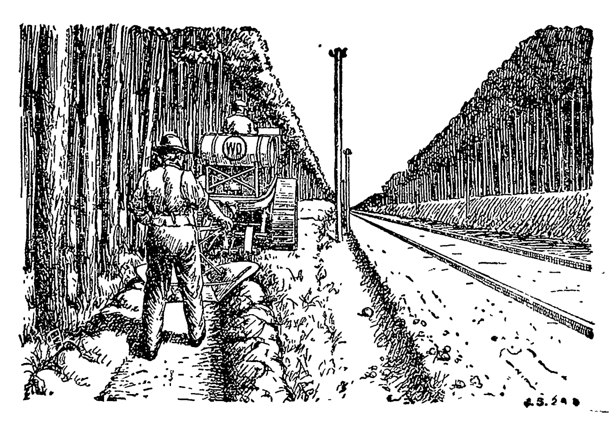


Abb. 2.

angewandt werden. Das beste oder eigentlich, richtig gesagt, das einzige Modell in der Hinsicht ist der WD-Schlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft in Berlin W 35, Potsdamer Str. 31, ein Fabrikat der bekannten Lokomotivfabrik Hanomag in Hannover. Ich arbeite mit der Maschine im fünften Jahre, und sie macht mir heute noch ihren Dienst.

Durchschnittlich 250 ha forste ich jährlich damit auf den früheren Truppenübungsplätzen Zossen und Zeithain auf und mache auch noch sonstige Arbeiten, wie Stubbenziehen usw., denn die Verwendungsfähigkeit der Maschine ist unbegrenzt. Ich verweise an dieser Stelle auf mein Buch „Das Kraftfahrzeug im Dienste der Forstwirtschaft", erschienen im Verlag J. Neumann in Neudamm.

Die ganze Anlage muß dem Motorbetrieb angepaßt werden. Die Maschine hat eine Breite von 1,5 m; dementsprechend müssen die kleineren Streifen auf diese Breite holzleer gemacht werden. Es ist dies eine kleine Arbeit, denn mit dem Schlepper kann man die auf den Streifen meist nur in Stangendimensionen stehenden Bäume einfach ausreißen. Man hat durch dieses Verfahren, abgesehen von der schnelleren Arbeit, den Vorteil der Wurzelfreiheit, was dann für die Pflugarbeit besonders wichtig ist. Dann aber müßte man die Querstreifen nicht in senkrechten Streifen anlegen, sondern diese müßten in Diagonalen von etwa 30 m Berührungsentfernungen gezogen werden. Man schafft dadurch eine erhöhte Berührungslinie an den stehenbleibenden Flächen und verringert deren Größen. Andererseits können diese Querstreifen in einem kontinuierlichen Zug mit der Maschine gezogen werden, ohne durch die senkrechten Wendungen an Zeit zu verlieren.

Der Versuch ist auf der Strecke Eilenburg—Pretzsch ausgeführt, und zwar mit folgendem Erfolg:

In einer Zeit von 42 Arbeitsstunden sind 43840 laufende Meter zur Hälfte einfache Gräben mit einem Pflug der Firma Kirmis in Cüstrin und zur Hälfte doppelte Gräben mit zwei zusammengekoppelten Eckertschen Pflügen gezogen worden.

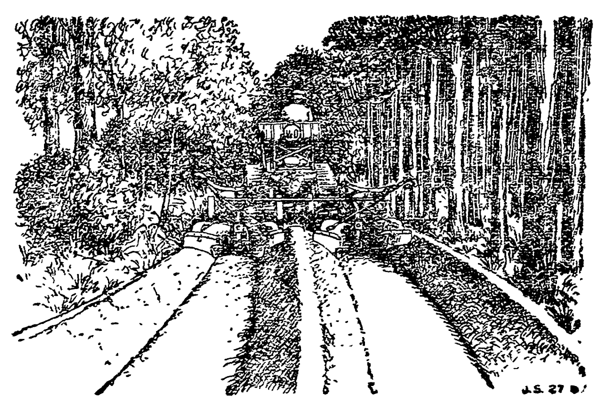


Abb. 3

Die Unkosten haben einschließlich der bahnseitig gestellten Hilfskräfte 650 RM betragen. In diesen Unkosten figurieren aber Beträge wie Reisekosten, Verpflegungszuschuß für die Arbeiter, Frachten für Versuchspflüge usw., die in einem geregelten Betrieb nicht vorkommen. Vielmehr kann man mit einem Satz von 70 RM pro Tag, wie auch bei anderen Pflugarbeiten, auskommen.

Im vorigen Jahre wurden durch die Bahnmeisterei Düben 5 Pfg. je laufendes Meter bezahlt = 2192 RM, gegen normal 5½ Tage zu 70 RM = rund 400 RM.

Bei der Beurteilung der Leistungen muß aber besonders in Betracht gezogen werden, daß keinerlei Vorarbeiten für den Schlepperbetrieb ausgeführt worden waren. Es traten, wie bereits erwähnt, verschiedene Hindernisse in den Weg, die die glatte Ausführung teilweise stark behinderten. So mußten vielfach die im Wege hängenden Zweige beseitigt werden, die Untergrundverhältnisse waren besonders an den sumpfigen und moorigen Stellen die denkbar ungünstigsten, es mußte mehrfach mit dem Schlepper durch Wassergräben gefahren werden, um weite Umwege zu vermeiden. Unter normalen Verhältnissen könnten täglich 15000 m bearbeitet werden.

Die Versuche haben jedenfalls einwandfrei bewiesen, daß die Ausführung der Arbeiten mit dem Raupenschlepper durchführbar sind, daß sich hierdurch erhebliche Ersparnisse für die Reichsbahn erzielen lassen und bedeutend bessere Arbeit geleistet werden kann.

Die Pflicht zur Hilfeleistung bei Waldbränden usw. Haftpflicht für unverschuldete Schäden bei Ausübung derselben.

Von Geheimem Justizrat **Dr. Delius** in Berlin.

Über die Pflicht, bei gemeiner Gefahr, insbesondere bei verheerenden Waldbränden, zu helfen, besteht in manchen Kreisen noch Unklarheit. Im allgemeinen leistet ja jeder ohne weiteres Hilfe und läßt sich nicht erst mit Zwang dazu anhalten. Allein es nötigen doch verschiedene Einzelfälle zur grundsätzlichen Erörterung, um so mehr, als der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 durch das Gesetz vom 15. 1. 1926 eine neue Fassung erhalten hat.

Völlig ungeklärt ist noch die Frage: Wer hat für den Schaden aufzukommen, welchen der Helfende bei seiner Arbeit erleidet, ohne daß ein Verschulden vorliegt, also für sogenannten zufälligen Schaden?

I. Die Pflicht zur Hilfeleistung ist in zwei Gesetzen vorgeschrieben: einmal in einem Reichsgesetz, dem Strafgesetzbuch § 360 Ziff. 10, und dann in dem Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung vom 15. 1. 1926. Nach § 360[10] St.G.B. wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: ..... 4. wer, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 St.G.B., bei Wald-, Moor- und Heidebränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, dem Grundeigentümer, oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

Als Vertreter in S. der Nr. 4 gelten auch die zuständigen Forst- und Flurschutzbeamten."

In der neuen Fassung des § 44 ist gegenüber der alten eine Änderung insofern erfolgt, als jetzt nicht bloß Wald-, sondern auch Moor- und Heidebrände mitbetroffen werden, als Aufforderungsberechtigte der Grundbesitzer (früher nur der Forstbesitzer) und neben den Forstbeamten auch die Flurschutzbeamten aufgeführt sind, Forst- und Flurschutzbeamte überhaupt bei allen anderen Berechtigten (Polizeibehörde, Ortsvorsteher, Grundbesitzer) neben den regelmäßigen Stellvertretern, z. B. Gutsverwalter, Inspektor, gewissermaßen als gesetzlich bestellte Vertreter erscheinen.

Das preußische Gesetz geht als Sondergesetz dem Reichsgesetz vor. Der § 360[10] St.G.B. kommt also bei gemeiner Gefahr oder Not in Forst und Feld nur zur Anwendung, wenn es sich nicht um Wald-, Moor- oder Heidebrände handelt. Gemeine Gefahr im Sinne des § 360 Nr. 10 hat das OLG. München (Urteil v. 27. 6. 1891, Entsch. 6, 479) beim Auftreten des Nonnenschmetterlings angenommen. Es ist also § 360[10] auch bei ähnlichen Plagen maßgebend. Bei Anwendung des § 360[10] St.G.B. ist zu beachten, daß nur die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter (also in Eilfällen nach § 90 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 für die östlichen Provinzen auch der Gemeindevorsteher) zur Aufforderung berechtigt und nur das Vorliegen einer Gefahr (nicht schon von Nachteilen) von der Pflicht entbindet. Gemeine Gefahr ist Gefahr von unbestimmter Ausdehnung für Personen oder Eigentum. Liegt sie nicht vor, so ist die Aufforderung ohne Wirkung.

Hier interessiert wesentlich der § 44 Feld- und Forstpolizeigesetz. Es wird jeder Wald- usw. Brand als „eine gemeine Gefahr oder Not" aufgefaßt; der Einwand, daß eine solche tatsächlich nicht vorlag, ist also unzulässig. Ob die geforderte Hilfe notwendig oder zweckmäßig war, unterliegt nicht der Nachprüfung des Strafrichters; es entscheidet hier das pflichtgemäße Ermessen des Auffordernden, sollte es auch nur eine Privatperson sein. (Oppenhoff-Delius, Kom. z. St.G.B. zu § 360 [10] Note 74.) Es ist für die Strafbarkeit unerheblich, wenn sich später herausstellt, die Hilfe sei nicht notwendig gewesen. Nur die Nichtbefolgung einer individuellen Aufforderung (einmalige genügt) ist strafbar; es ist ausreichend, wenn sie mündlich ergangen ist. Die Aufforderung verbindet jeden, an den sie persönlich gerichtet ist, auch Frauen und Kinder, nicht bloß die Einwohner des Bezirks, sondern jeden, der anwesend an Ort und Stelle ist, selbst einen vorübergehenden Wanderer. Auch eine bloß vorübergehende Nichtbefolgung der Aufforderung genügt zur Bestrafung (OLG. Posen, Goltd. Archiv 37, 449). Die Zuwiderhandlung kann auch durch Verlassen des Ortes der Gefahr begangen werden. Vgl. Ebner, Forstgesetz S. 85. Gleichgültig ist, ob der Betreffende von der Leistung von Naturaldiensten überhaupt befreit ist. Der zur Aufforderung Berechtigte bestimmt selbst die Voraussetzungen, Subjekte, Art und Maß der Nothilfe (Bayer. Oberstes Landesgericht, Entsch. I, 3 [132]). Er wählt also die Leute aus. Der Aufgeforderte genügt seiner Pflicht nicht, wenn er die ihm richtig erscheinende Hilfe leistet, sondern er muß sich den Anordnungen des Berechtigten fügen. Natürlich müssen sich diese im Rahmen des Erträglichen halten, offenbar schikanöse Anforderungen bzw. Arbeitsarten brauchen nicht befolgt zu werden. Worin besteht nun die Hilfeleistung? Die Aufforderung, Leute zum Löschen des Feuers zu stellen, fällt nicht unter § 44, denn durch diese Vorschrift ist nur die Nichtleistung einer vom Aufgeforderten selbst und in eigener Person für Hilfszwecke zu entfaltenden Tätigkeit (eigener persönlicher Tätigkeit oder mittelbarer Hilfeleistung durch Gewährung sachlicher Unterstützung für die Hilfstätigkeit anderer, wie z. B. Hergabe von Löschgerätschaften, Stellung eines Gespanns für den Spritzentransport) unter Strafe gestellt. (OLG. Dresden, Sächs. Archiv 4, 576.) Körperliches Arbeiten gehört dag gen hierher. Ein Posthalter ist zwar von der Pflicht, Postpferde zu Kommunalspanndiensten zu stellen, gemäß § 22 Postgesetz vom 28. 10. 1871 befreit, nicht aber von der Pflicht, seine Pferde zur Hilfeleistung bei einem Waldbrande zu stellen (Obertrib. 2. 3. 1860, Just. Min.-Bl. S. 267), wenn dies ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann.

Eine Verweigerung der Hilfeleistung ist nicht nur dann berechtigt, wenn erhebliche eigene

Gefahr, sei es für Leib und Leben, sei es für das Vermögen, sondern schon dann, wenn erhebliche eigene Nachteile nach diesen Richtungen hin zu befürchten sind. (Vgl. Rasch, Forstgesetze, S. 81.) Was als ein solcher Nachteil anzusehen ist, hat der Richter zu entscheiden. Ablehnbar ist die Hilfeleistung nicht nur, wenn die Rauchentwicklung so stark ist, daß der Aufgeforderte Ersticken befürchten muß, sondern auch dann, wenn er als Asthmatiker bei nur geringer Rauchentwicklung eine nachteilige Einwirkung auf seinen Gesundheitszustand befürchten muß. Erheblich kann der Nachteil sein wegen der Größe des drohenden Schadens. Der Ausdruck „ohne erhebliche eigene Nachteile" ist begrifflich enger als der Ausdruck „ohne erhebliche eigene Gefahr" i. S. des § 368 [10] StGB. (Vgl. Groschuff-Eichhorn-Delius, Preuß. Strafges. 2. Aufl. S. 243.) Der Kreis derjenigen Personen, welche zur Hilfeleistung auffordern dürfen, ist in § 44 erheblich weiter gezogen als in § 360 [10] StGB.; sogar der beteiligte Grundbesitzer, also ein Privatmann, ist berechtigt, ebenso sein Stellvertreter. Ist der Auffordernde ein Beamter (Polizei-, Forst- oder Flurschutz-Beamter), so muß er örtlich zuständig sein, d. h. für den Bezirk, der von dem Unglücksfall betroffen wird. Hier wird man es aber mit den Grenzen des Schutzbezirks nicht so genau nehmen dürfen; es genügt ja auch, daß der Bezirk von Feuer auch nur bedroht ist. Vertreter der Polizeibehörde ist nicht nur der Vertreter derselben in verwaltungstechnischem Sinne, also der geschäftsordnungsmäßige Vertreter, sondern jeder Beamte, welcher überhaupt berufen ist, für die Sicherheit des Staates und seiner Angehörigen zu sorgen. In Preußen gehören dazu auch die Landjäger (Gendarmen). (Vgl. OLG. Celle 27. Mai 1910, Goltd. Archiv 59, 358.) Das gleiche wird bei den Forstbeamten gelten. Der Begriff „Vertreter" ist möglichst weit auszulegen. Auch ein einfacher Polizeidiener oder Förster, ein Feldhüter usw., ist zur Aufforderung berechtigt. Die Forstbeamten, zu denen auch die Forstschutzbeamten zählen, und die Flurschutzbeamten gelten übrigens als Vertreter der Polizeibehörde, des Ortsvorstehers und sogar des Grundeigentümers (§ 44 Abs. 2). Bei größeren Waldbränden kann es Schwierigkeiten geben wegen der Frage, wer die oberste Leitung der Löscharbeiten in die Hand nehmen soll. Entsteht hier Streit, so kann sich der die Hilfeleistung Ablehnende nicht darauf berufen, es sei ihm die Aufforderung nicht von dem zuständigen **leitenden** Beamten zugegangen. Es genügt, wenn ein örtlich zuständiger Polizei- oder ein Forst- oder ein Flurschutzbeamter oder ein Grundbesitzer des betroffenen oder bedrohten Bezirks ihn auffordert.

Durch § 44 a. a. O. wird der Schutz des Waldes, der Moore und Heiden vor Feuersgefahr nicht erschöpfend geregelt. Es können auch Polizeiverordnungen, welche auf Grund des § 10 II, 17 ALR. sowie des § 6 des Pol.-Ges. vom 11. März 1850 erlassen werden, weitergehende Vorschriften enthalten; sie dürfen nur mit dem § 44 nicht in Widerspruch treten. Vgl. auch das Gesetz vom 21. Dezember 1904 (GSS. 291), betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlassen von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden und die Ausführungsanweisung zu derselben vom 7. März 1905 (MBl. f. d. i. V. S. 43). Diese Polizeiverordnungen können eine Erscheinungspflicht an der Brandstelle festsetzen und das Nichterscheinen unter besondere Strafe stellen. Die Ablehnung der Hilfeleistung ist aber nur unter den Voraussetzungen des § 44 a. a. O. strafbar. (Vgl. Rasch S. 82.)

II. **Schadensersatzpflicht.** Wird nun der Aufgeforderte, der also einem gesetzlichen Zwange Folge leistet, bei der Hilfeleistung verletzt oder getötet, so hat er (bzw. die Hinterbliebenen) sich an denjenigen wegen des Schadenersatzes zu halten, den ein Verschulden trifft. Ist dies ein Beamter, so haftet nach Artikel 131 Reichsverfassung bzw. §§ 1 und 4 des preußischen Amtshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 die Körperschaft, in deren Diensten der schuldige Beamte steht, also der Preußische Staat oder die Gemeinde. Hierbei wird man aber berücksichtigen müssen, daß ein Verschulden eines Beamten, der bei der Leitung der Löscharbeiten zweifellos sich in Ausübung der öffentlichen Gewalt befindet, nicht immer nachweisbar ist, weil die Anordnungen meistens in der größten Eile getroffen werden müssen und hierbei ein Fehlgreifen sich beim besten Willen oft nicht vermeiden läßt. Wie steht es nun aber, wenn ein Verschulden, welches die Verletzung des Helfenden verursacht hat, überhaupt nicht nachweisbar ist, der Unglücksfall also lediglich auf einen Zufall zurückzuführen ist? Ein Gesetz, nach welchem derjenige zu entschädigen ist, der, zum öffentlichen Dienste zwangsweise herangezogen, einen Schaden erleidet, auch wenn niemanden ein Verschulden trifft, gibt es leider in Deutschland noch nicht. Es verstößt aber gegen das Rechtsgefühl, daß eine solche Persönlichkeit, die doch im Interesse der Allgemeinheit tätig gewesen ist, den Schaden selbst tragen soll. Rechtsprechung und Rechtslehre haben sich daher stets durch alle möglichen Konstruktionen bemüht, einen Haftpflichtigen ausfindig zu machen. Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 17. März 1898 (Jur. Woch. 1898 S. 304) die Klage der Hinterbliebenen gegen den Staat abgewiesen in einem Falle, wo jemand bei einer Feuersbrunst von einem Gendarmen zur Hilfeleistung gemäß § 360 [10] StGB. herangezogen und beim Löschen getötet war. Ein wenig befriedigendes Ergebnis. Das Reichsgericht spricht aus, daß der den Staat an sich zur Entschädigung verpflichtende § 75 Einleitung z. A. L. R. keine Anwendung finden könne, weil ein Eingriff in das Privateigentum

seitens des Staates nicht vorliege, sondern nur ein Personenschaden, und ein Spezialgesetz, wie es zugunsten der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Soldaten bestehe, nicht erlassen sei. Das Reichsgericht meint also, daß nur wegen Sachschäden (z. B. verbrannter Anzug usw.), nicht aber wegen Personenschäden (Tod oder Körperverletzung) auf Grund des § 75 a. a. O. Schadensersatz verlangt werden könne. Das Unbillige dieser Entscheidung hat das Reichsgericht offenbar durchgefühlt und in späteren Entscheidungen (RGZ. 94, 199 und 98, 195) in Fällen, wo kein gesetzlicher Zwang bestand, die Hilfeleistung vielmehr freiwillig erfolgte, natürlich unentgeltlich, einen Auftrag der Gemeinde an den Helfer angenommen und daraus die Haftpflicht der Gemeinde hergeleitet. Es sagt: „Auch der Auftraggeber haftet nach § 670 BGB. dem Beauftragten an sich nicht für zufälligen Schaden. Es muß aber etwas anderes gelten, wenn es sich um Schäden handelt, deren Gefahr mit der Ausführung des Auftrages von selbst verbunden war und als besondere Gefahr von beiden Parteien von vornherein mit in Rechnung gezogen werden mußte. Daß das Feuerlöschen mit Gefahren verknüpft ist, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Mag auch eine Gefahr bei größerer Entfernung von der Brandstelle unwahrscheinlich sein, so können doch bei einem Feuer, zumal im Walde usw., plötzlich Ereignisse eintreten, welche die Gefahr herbeiführen.

Man sollte nun meinen, daß, wenn nach der Auffassung des Reichsgerichts jemand, der freiwillig auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages sich am Löschen beteiligt, auch zufällige Schäden ersetzt bekommt, dies erst recht gelten müsse, wenn er infolge gesetzlichen Zwanges, dem er sich fügen muß, beschädigt wird, zumal wenn er ein Entgelt für seine Arbeit nicht erhält. Das Reichsgericht hat diese Frage zu entscheiden noch nicht Gelegenheit gehabt, dürfte sie aber nach der ganzen Tendenz seiner sozialen Rechtsprechung wohl bejahen.

Es wird nun eingewandt, daß, wenn der Eingriff des Staates in die Privatrechtssphäre eines Staatsbürgers auf Grund eines bestimmten Gesetzes, also z. B. des § 368 10 oder des § 44, erfolge, ein Schadensersatzanspruch nur dann gegeben sei, wenn dieses Gesetz eine Entschädigung festsetze. (Vgl. Parisius im Preuß. Verw.-Bl. 46, 456.) Daß man im Strafgesetzbuche bzw. im preußischen Feld- und Forstpolizeigesetze keine Vorschrift über etwaige Schadensersatzansprüche aufgenommen hat, ist ganz erklärlich; derartiges gehört in ein ausschließlich oder im wesentlichen Strafvorschriften enthaltendes Gesetz nicht hinein. Man kann somit nicht sagen, daß, weil sich im Strafgesetzbuche bzw. in § 44 nichts bemerkt findet, eine Entschädigung ausgeschlossen sei. Es steht also kein Hindernis im Wege, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Schadensersatzpflicht herzuleiten. Nimmt man übrigens an, daß der ganze Vorgang als eine „Enteignung" im Sinne des Artikels 153 der Reichsverfassung aufzufassen ist, dann muß eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, es sei denn, daß ein (einfaches, nicht etwa ein verfassungsänderndes) Reichsgesetz eine solche ausdrücklich ausschließt. Da der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes aber ein Landesgesetz ist, so müßte hiernach schon eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Man muß auch bei Personenschäden den § 75 Einl. z. ALR., welcher als sogenanntes inneres Staatsrecht in ganz Preußen gilt, entsprechend anwenden. Nach § 75 a. a. O. ist der Staat entschädigungsverpflichtet. Man hat aber in der Rechtsprechung immer angenommen, wenn der behördliche Eingriff nicht im Interesse der großen Allgemeinheit, sondern nur im Interesse einer kleineren Gemeinschaft, z. B. einer Provinz, eines Kreises oder einer Gemeinde erfolgt, der betreffende Kommunalverband ersatzpflichtig ist. Das Löschen eines Brandes erfolgt im Interesse der Gemeinde, in deren Bezirk der Brand entsteht. Sie ist also haftpflichtig. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, so haften alle als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis untereinander haben sie dann gemäß § 426 BGB. im Zweifel den Schaden zu gleichen Teilen zu tragen.

Dieses Ergebnis rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Feuerlöschpflicht sowohl bei Gebäuden als auch bei Waldungen nach preußischem Verwaltungsrecht den politischen Gemeinden obliegt. Die Helfenden sind also auch in ihrem Interesse tätig, als Geschäftsführer ohne Auftrag im Sinne des § 679 BGB, denn das Löschen ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Ersatzpflicht trifft also die Belegenheitsgemeinde, eventuell auch die Nachbargemeinden. Ob ein staatlicher oder kommunaler Polizeibeamter, Forstbeamter oder Flurschutzbeamter die Hilfeleistung des Geschädigten angeordnet hat, ist gleichgültig. Hat der Grundeigentümer die Hilfeleistung angeordnet, so trifft ihn keine Verantwortung, denn er ist, da die Sache meistens die größte Eile hat und gerade bei Waldbränden jede Menschenkraft, deren man habhaft werden kann, herangezogen werden muß, nur als Vertreter der Behörden tätig und hat nicht die Absicht, sich zu verpflichten. Wer bestohlen ist und deshalb die Tätigkeit des Staates mehr in Anspruch nimmt als andere Bürger, braucht auch deshalb keine Sondervergütung zu zahlen. Jeder Bürger hat gleichmäßigen Anspruch auf Löschhilfe, die der Gemeinde obliegt. Die Gemeinden können durch Eingehung von Versicherungen die Entschädigungspflicht für sich erträglicher gestalten. Wer weiß, daß er Schadensersatz erhält, der wird beim Löschdienst auch viel freudiger und wirksamer mithelfen, als wer riskieren muß, den eventuellen Schaden selbst tragen zu müssen.

Die forstliche Ausbildung im Reichsheer.

Von Oberregierungsrat Dr. **Sehnert**, Reichswehrministerium, Berlin.

Eine Entgegnung auf den Aufsatz „Der Reichswehrförster“ in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1926*)

In Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1925 hatte Herr Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön), einen Artikel gegen die forstliche Ausbildung im Heere veröffentlicht, zu dem das Reichswehrministerium nicht Stellung nahm, weil es eine Auseinandersetzung auf diesem Wege nicht für geeignet hält, solche Fragen zu klären.

Zu dem zweiten Artikel „Der Reichswehrförster“ in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1926 von demselben Verfasser aber möchte ich nicht stillschweigen, da andernfalls in der Öffentlichkeit der Anschein erweckt werden könnte, als ob die Ausführungen des Herrn Rathjen den Tatsachen entsprächen. Der Aufsatz des Herrn Rathjen strotzt von solchen Unrichtigkeiten und Schiefheiten, daß er nicht unwidersprochen bleiben kann. Herr Rathjen war in den beiden Sitzungen, die das Reichswehrministerium vor Errichtung der forstlichen Schulen mit dem Verein für Privatforstbeamte wegen der forstlichen Ausbildung im Heere hatte, zugegen und war genau über den geplanten Ausbildungsgang unterrichtet. Trotzdem behauptet er, daß der Verein nicht gefragt worden wäre, erwähnt aber in demselben Artikel eine Besprechung mit den Vertretern des Reichswehrministeriums.

Gleichwie die Organisationen des Handwerks usw. gehört wurden, hatte das Reichswehrministerium auch dem Verein für Privatforstbeamte Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Der Unterschied war nur der, daß diese Organisationen die Belange des Heeres zu würdigen wußten, während der Verein für Privatforstbeamte auf seinem ablehnenden Standpunkt trotz des Entgegenkommens des Reichwehrministeriums beharrte.

Die Reichswehr ist ein Freiwilligenheer, das seinen Soldaten eine Berufsausbildung geben muß, damit sie nach ihrem Ausscheiden ein Unterkommen im bürgerlichen Leben finden können. Der Soldat, der die besten Jahre seines Lebens dem Vaterland widmet, hat ein Anrecht darauf. Aus diesem Grunde soll auch den Leuten, die aus dem Försterberuf hervorgegangen sind und in der Reichswehr dienen, die Möglichkeit gegeben werden, sich in ihrem Beruf weiterzubilden. Dem Reichswehrministerium ist sicherlich bekannt, daß der Försterberuf stark übersetzt ist. Aber bei welchem Beruf ist das nicht der Fall? Den Bedenken, die in den Sitzungen, an denen Herr Rathjen teilnahm, in dieser Hinsicht geäußert wurden, hat das Reichswehrministerium besonders Rechnung getragen. Es hatte zugestanden, daß nicht mehr als 600 Leute während 12 Jahren in der forstlichen Berufsausbildung stehen dürften, und ist später bis auf 400 zurückgegangen, so daß im ganzen Deutschen Reiche jährlich durchschnittlich nicht mehr als 33 abgehen könnten. In den genannten Sitzungen wurde ebenfalls darauf hingewiesen, daß die Zahl 400 kaum erreicht wird, aber Herr Rathjen stellt nur die Höchstzahl 33 in seine Berechnungen, die den jährlichen Bedarf an Privatförstern im Deutschen Reich so ungünstig beeinflussen soll.

Es ist selbstverständlich, daß die Berufsausbildung im Heere der Form nach nicht in allen Stücken der zivilen bürgerlichen Ausbildung gleich sein kann, weil auf die militärischen Belange Rücksicht genommen werden muß. Aber in allen diesen Fragen ist das Reichswehrministerium bis zur äußersten Grenze gegangen, um die Berufsausbildung der zivilen möglichst anzupassen.

Ein Ziel kann auch auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Wenn der Weg, den das Reichsheer in der forstlichen Ausbildung gehen muß, nicht ganz dem Wege gleicht, den die bürgerliche Ausbildung vorschreibt, so ist damit noch nicht gesagt, daß er verfehlt sei.

Gegen die theoretische Ausbildung hat Herr Rathjen nichts einzuwenden. Die praktische Ausbildung soll nach seiner Meinung aber so minderwertig sein, daß — wie er in seinem ersten Artikel ausführt — ein einzigartiger Förstertyp, ein Försterproletariat gezüchtet würde.

Wie verhält es sich in Wirklichkeit? Zur forstlichen Ausbildung werden nur solche Leute zugelassen, die aus dem Försterstande hervorgegangen sind („in der Regel“, wie in dem Vorentwurf zum Lehrplan vermerkt, wird in Zukunft wegfallen). An vier von den jetzt bestehenden fünf Heeresfachschulen für Forstwirtschaft sind 63 Schüler, die sämtlich vor ihrem Eintritt in das Heer eine forstliche Ausbildung genossen haben von einem bis drei Jahren, in der übergroßen Mehrzahl zwei Jahre und mehr.

Vom 4. bis 12. Dienstjahre werden sie jährlich, und zwar entsprechend den forstlichen Verhältnissen, zu verschiedenen Jahreszeiten zu praktischen Arbeiten im Forstbetriebsdienst unter Leitung eines erfahrenen Fachmannes kommandiert. Daneben finden Lehrwanderungen statt.

Die praktische Betätigung verlängert sich von Jahrgang zu Jahrgang und beträgt im 12. Dienst-

*) Der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird in Kürze an dieser Stelle zu den Ausführungen des Herrn Oberregierungsrats Dr. Sehnert Stellung nehmen.

jahr ein halbes Jahr. Die praktischen Lehrgänge werden bis zum äußersten ausgenutzt; die Soldaten widmen sich mit großer Hingabe ihren Arbeiten, was Sachverständige besonders hervorheben. Da der Soldat nach seinem Ausscheiden mit Hilfe seiner Uebergangsgebührnisse noch weiter im Forstbetriebsdienst tätig sein kann, hat er bis zur Uebernahme einer Stelle eine praktische Ausbildung, die auch nach der Zeitdauer nicht hinter der zivilen zurücksteht.

Also so schlecht, wie sie Herr Rathjen darstellt, ist die praktische Ausbildung im Heere doch nicht. Da Forstsachverständige im Prüfungsausschuß stimmberechtigt vertreten sein sollen, ist jede Gefahr beseitigt, daß ungeeignete Leute in die Forstpraxis gelangen. Aber nun kommt die böse Hirschberger Schule, die nur einen Schüler aus dem Försterstande haben soll, und von der Herr Rathjen annimmt, daß es an den anderen Schulen nicht anders sein wird. Herr Rathjen weiß aus den Besprechungen mit ihm, daß die Hirschberger Schule von dem Bataillon auf Bitten der Soldaten, darunter Forstlehrlingen, versuchsweise eingerichtet war vor der Zeit, als der forstliche Unterricht im Heere verfügt wurde. Reichsmittel, wie er glaubt, wurden dafür nicht verwendet, der Unterricht wurde unentgeltlich erteilt.

An dieser Schule haben von 40 Schülern tatsächlich nur 14 eine fertige Lehrzeit hinter sich (nicht einer nach Herrn Rathjen, der auch noch abgeschwenkt sein soll), drei sind Söhne von Förstern, die im väterlichen Revier gearbeitet haben, und der Rest sind Leute, die nicht aus dem Försterstand hervorgegangen sind, aber als Waldarbeiter tätig waren, nur sieben sind mit forstlichen Arbeiten nicht vertraut.

In Zukunft werden solche Ausnahmen nicht mehr zugelassen. Daß während einer Uebergangszeit, wo die Verhältnisse nicht geklärt waren, Leute in die forstliche Ausbildung hineinkamen, die nicht hineingehören, sollte Herr Rathjen nicht zum Anlaß nehmen, um die ganze forstliche Ausbildung im Heere zu verdammen. Alle übrigen Schulen beweisen das Gegenteil.

Die Zahl der in der forstlichen Ausbildung stehenden Soldaten ist, wie gezeigt, sehr gering. Man vergleiche damit die Angaben, die Herr Rathjen darüber macht. In seinem ersten Artikel hält er eine Mitteilung, die ihm Soldaten gemacht haben sollen, am forstlichen Unterricht nähmen von einer Kompanie 78 Mann teil, für wahrscheinlich. In seinem zweiten Artikel sind diese jungen Leute nur vorgemerkt. Beides stimmt nicht; dasselb egilt auch für die dreizehn Traditionskompanien des ersten Artikels. Es sind bis jetzt fünf Schulen eingerichtet, die mit der Zeit auf acht erhöht werden sollen, und damit ist der Aufbau der Schulen abgeschlossen.

Wenn auch das Reichsheer sich darüber klar ist, daß die Zahl der Förster immer nur in bescheidenen Grenzen bleiben wird, so kann es trotzdem auf sie nicht verzichten, weil es darauf bedacht sein muß, tüchtige Leute einzustellen, die ihm besonders der Försterstand liefert.

Der gute Einfluß, den auch eine kleine Zahl Leute auf den Geist der Truppe ausüben kann, ist besonders hoch einzuschätzen.

Die forstliche Ausbildung ist also anders beschaffen, als sie Herr Rathjen hinzustellen beliebt. Nicht eingeweihten Kreisen wird durch ihn ein falsches Bild gegeben, das geeignet ist, im Försterstande Befürchtungen hervorzurufen, die grundlos sind.

Durch die forstliche Ausbildung im Heere wird keine überfüllung im Försterberuf erzeugt. Herr Rathjen beklagt sich in seinem Artikel „Der Reichswehrförster" mit Recht über die wilde zivile Försterausbildung, aber warum bekämpft er die forstliche Ausbildung im Heere, die damit nichts zu tun hat?

Will er seinen jungen Kollegen, selbst Söhnen seiner Kameraden, die Lust haben, im Heer zu dienen und deren forstliche Ausbildung die Väter nichts kostet, ihre Laufbahn abschneiden? Aus seinen Artikeln muß dies geschlossen werden.

Herr Rathjen bringt für das Heer nur ein theoretisches Wohlwollen auf, wenn er davon spricht, daß es moralische Pflicht sei, denjenigen Leuten aus dem Försterstand, die in das Heer eintreten, zu helfen; aber auf der andern Seite fordert er, daß die Verquickung der zwölfjährigen Dienstzeit mit dem Forstbeamtendienst zu verwerfen sei. Mit solchem theoretischen Wohlwollen ist dem Heere nicht gedient.

Es sollte Aufgabe — auch des Försterstandes — sein, das Heer in seiner schwierigen Lage zu unterstützen und ihm tüchtige Kräfte zuzuführen. Die militärische Erziehung bildet Persönlichkeiten, die ihre Stelle im Wirtschaftsleben ausfüllen werden zum Wohle des Berufsstandes und des Vaterlandes.

Der heutige Försterstand, der seine Ausbildung im alten Heer gefunden, hat mit dazu beigetragen, daß die deutsche Waldwirtschaft als vorbildlich gilt.

Sollte die Reichswehr, die ihren Leuten eine umfassendere forstliche Ausbildung gibt, wie sie das alte Heer nicht konnte, weniger leisten?

Jeder Förster, der dazu beiträgt, daß tüchtige Leute aus dem Försterstande in das Reichsheer eintreten, wird nicht allein dem Heere seine schwere Aufgabe erleichtern, auch dem deutschen Walde wird er einen guten Dienst erweisen.

Die Studierenden an den Forstlichen Hochschulen Preußens.

Das Preußische Statistische Landesamt hat kürzlich als Band 281 seines großen amtlichen Quellenwerkes „Preußische Statistik" eine Statistik der Landesuniversitäten und Hochschulen Preußens herausgegeben. In dieser sind auch die statistischen Materialien für die beiden Forstlichen Hochschulen Preußens, Eberswalde und Hann.-Münden enthalten, und auf Grund dieses Materials bieten wir eine allgemeine Übersicht über die Forstliche Studentenschaft, speziell vom Gesichtspunkt ihrer sozialen Gliederung aus.

Die Gesamtzahl der Studierenden betrug im Sommerhalbjahr 1925, das für alle folgenden Angaben ebenfalls gilt, 235; davon fallen auf Eberswalde 78, auf Hann.-Münden 157. Das bedeutet einen Zuwachs gegen frühere Jahre, und zwar vor allem für Hann.-Münden. Denn die entsprechenden Zahlen für Sommerhalbjahr 1911 sind 139 (davon Ebersw. 73, Hann.-M. 66), für das Winterhalbjahr 1924/25 schon 212 (davon Ebersw. 93, Hann.-M. 119).

Von dieser Gesamtzahl von 235 (Eb. 78, Hann.-M. 157) sind der Staatsangehörigkeit nach Preußen 203 (Eb. 62, Hann.-M. 141), sonstige Deutsche 26 (Eb. 11, Hann.-M. 15), Reichsausländer 6 (Eb. 5, Hann.-M. 1), davon 5 mit deutscher Muttersprache. Diese 6 Reichsausländer stammen aus Lettland, nämlich 3, je einer aus Österreich, Rußland und Holland, 5 von ihnen studieren in Eb., 1 in Hann.-Münden. Nach der Religion sind von der Gesamtzahl evangelisch: 188 (Eb. 63, Hann.-M. 125), katholisch: 43 (Eb. 13, Hann.-M. 30), bekenntnisfrei 1 (Hann.-M.), jüdisch keine, sonstiger Konfessionen keine, unbekannter Konfession 3 (Eb. 2, Hann.-M. 1). Nach der Vorbildung haben das Reifezeugnis eines Gymnasiums 150 (Eb. 40, Hann.-M. 110, eines Realgymnasiums 58 (Eb. 25, Hann.-M. 33), einer Oberrealschule 17 (Eb. 5, Hann.-M. 12), anderer höherer Schulen 6 (Eb.), ohne Reifezeugnis 2 (Eb. 1, Hann.-M. 1).

Die soziale Gliederung dieser Studentenschaft können wir nun unter einem doppelten Gesichtspunkt betrachten: unter dem der Herkunft und dem des Zieles. Also wir können prüfen: einmal aus welcher sozialen Schicht die Studenten stammen und zweitens, in welche Berufsstellung sie später selbst hineinkommen wollen.

Die soziale Herkunft der Studenten drückt sich aus in dem Beruf und der Berufsstellung ihres Vaters. Da stehen nun weitaus an erster Stelle die höheren Beamten des Reiches, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Verbände einschließlich der Universitätsprofessoren, höheren Lehrer und Geistlichen. Sie entsenden 82 Söhne auf die Forstlichen Hochschulen (31 nach Eb., 51 nach Hann.-M.), an zweiter Stelle kommen die mittleren Beamten einschließlich der Lehrer ohne akademische Bildung mit 37 Studenten (15 nach Eb., 22 nach Hann.-M.); von einem unteren Beamten stammt nur ein Student (in Hann.-M.). Zwölf Studenten (4 in Eb., 8 in Hann.-M.) sind Söhne von Offizieren oder höheren Militärbeamten. Die Angehörigen freier Berufe mit akademischer Bildung, wie Anwälte, Ärzte, Apotheker, Schriftsteller, Privatgelehrte usw., stellen 9 Studenten (Eb. 2, Hann.-M. 7), die Angehörigen freier Berufe ohne akademische Bildung nur einen (Eb.). Aus den Kreisen der Großlandwirte (Rittergutsbesitzer, Domänenpächter, Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Großbetriebe) kommen 23 Studenten (Eb. 9, Hann.-M. 14), aus den Kreisen der Kleinlandwirte (Bauern, Kossäten, Pächter landwirtschaftlicher Kleinbetriebe) 10 (Eb. 5, Hann.-M. 5). Handels- und Gewerbetreibende (einschl. des Bergbaus, des Bank-, Verkehrs- und Versicherungswesens) waren die Väter von 21 Studenten (Eb. 3, Hann.-M. 18). In dieser Gruppe können wir wieder unterscheiden die Besitzer und Direktoren von Fabriken bzw. Aktiengesellschaften mit 11 Studenten (Eb. 3, Hann.-M. 8) und die selbständigen Handwerksmeister mit 2 Studenten (in Hann.-M.). Privatangestellte in leitender Stellung hatten zu Vätern 19 Studenten (Eb. 4, Hann.-M. 15), sonstige Privatangestellte 16 Studenten (Eb. 1, Hann.-M. 15). Unbekannten Berufes waren die Väter von 4 Studenten (Eb. 3, Hann.-M. 1).

Der zweite Hauptgesichtspunkt für die soziale Gliederung der Forstlichen Studentenschaft ist der ihres Berufszieles, also die Antwort auf die Frage: In welche zukünftige Stellung wollen die Studenten hineinkommen?

Diese Frage nach dem Berufsziel läßt sich auf doppelte Art beantworten: einmal hinsichtlich des beabsichtigten Studienabschlusses und dann hinsichtlich der erstrebten Berufsstellung. Der beabsichtigte Studienabschluß war: Staatsprüfung bei 208 Studenten (Eb. 68, Hann.-M. 140), Diplom- oder Abschlußprüfung 21 Studenten (Eb. 7, Hann.-M. 14), Doktorprüfung 2 Studenten (Eb. 1, Hann.-M. 1), ohne Prüfung 1 Student (Eb.) und unbekannter Studienabschluß 3 Studenten (Eb. 1, Hann.-M. 2). Neben den Studienabschluß als das sozusagen theoretische Berufsziel tritt die später angestrebte Berufsstellung als das praktisch-konkrete Berufsziel. Die erstrebten Berufsstellungen waren: Oberförster 208 Studenten (Eb. 71, darunter 4 Reichsausländer, Hann.-M. 137), Privatforstbeamter 2 Studenten (Hann.-M.), Landwirt 3 (Eb. 2, Hann.-M. 1 Reichsausländer), Verwaltungsbeamter 1 Student (Hann.-M.), Höherer Bergbeamter im Staatsdienst 1 Student (Eb.). Unbekannt war die erstrebte Berufsstellung bei 20 Studenten (Eb. 4, darunter 1 Reichs-Ausländer, Hann.-M. 16).

Ihrem Alter nach standen die Studenten zumeist in dem Alter von 19 bis 30 Jahren; unter 19 Jahren alt waren nur zwei, älter als 30 Jahre nur ein Student. Unmittelbar von der Reifeprüfung zur Hochschule gingen 215 Studenten (Eb. 68, Hann.-M. 147), einen anderen Beruf übten inzwischen aus 20 Studenten (Eb. 10, Hann.-M. 10). Prof. Dr. G.

Die Gemeindeforstverwaltung in Preußen.

Von Karl Balz, Hannover.

Der Preußische Städtetag hat im Selbstverlag eine von Herrn Oberbürgermeister Professor Dr. Oehler verfaßte Denkschrift herausgegeben, die sich mit der Gemeindeforstverwaltung in Preußen beschäftigt und alle einschlägigen Verhältnisse in den Bereich der Erwägung zieht. Es kann ohne weiteres gesagt werden, daß die Beurteilung dieser in der Denkschrift erörterten Frage, wenn sie auch von einem Gemeindeverwaltungsbeamten ausgeht, der voreingenommen erscheinen könnte, die allergrößte Aufmerksamkeit verdient. Wenn von Herrn Dr. Oehler auch die Notwendigkeit einer besonderen Staatsaufsicht dem Walde gegenüber anerkannt wird, so wird aber auch auf die Grenzen dieser Staatsaufsicht hingewiesen, deren Eingriffe eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden sind, die sich ganz besonders deshalb in gewissen Schranken halten müssen, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine Selbstverwaltungs-Angelegenheit handelt, die nicht vom Staate abgeleitet oder den Gemeinden übertragen ist, und deshalb nicht weiter beschränkt werden darf, als es die Notwendigkeit gebietet. Aus diesem Grunde kann es nur Aufgabe des Staates sein, „die Bestände des Waldes in ihrem äußeren Umfange und ihrem forstwirtschaftlichen Zustande dauernd sicherzustellen"; andere Ziele der Staatsaufsicht müßten aber abgelehnt werden.

Als früherer Forstverwaltungsbeamter des Kommunaldienstes kann ich für meinen ehemaligen, der Stadt Barmen gehörenden Bezirk sowie aus meinen Beziehungen zu den benachbarten Städten Schwelm und Ronsdorf nur bestätigen, was der Verfasser der Broschüre sagt: daß der Wald für die Gemeinden einen hohen ideellen Wert hat, denn nicht Tausende, sondern Hunderttausende sind mir aus diesem Grunde freudigst zur Verfügung gestellt, um das Waldesideal im Interesse des Erholung suchenden Publikums zu schaffen.

Ich stimme dem Verfasser zu, daß es nicht Sache der forsttechnischen Staatsaufsicht sein kann, daß ein möglichst hoher Geldertrag aus den Waldungen der Gemeinden herausgewirtschaftet wird, wenn die Gemeindeinteressen etwas anderes verlangen, was vielfach zutrifft, denn die Begünstigung einzelner auf Kosten der Allgemeinheit wird zu den Seltenheiten gehören. Herr Oberbürgermeister Dr. Oehler wendet sich dagegen, daß die Forstverwaltung von der Gemeindeverwaltung losgelöst werden solle, und vor allen Dingen auch gegen den Zwang, „wenn eine Försterstelle frei ist und sich 50 geeignete Privatförster mit bester Ausbildung und Bewährung und nur ein einziger staatlich geprüfter Förster melden", gerade diesen nehmen zu müssen, nur weil er staatlich geprüft ist.

Nicht ganz stimme ich mit dem Verfasser darin überein, daß kein Bedürfnis vorliege für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 14. August 1876, die staatliche Forstaufsicht neu zu regeln, soweit die Anstellung der Beamten in Frage kommt. Hier ist der sehr empfindliche Mangel vorhanden, daß der Regierungspräsident kein Bestätigungsrecht der Beamten, sondern nur die Befugnis hat, einzugreifen, wenn ein „nicht genügend befähigter" Beamter angestellt ist. Das führt zu unhaltbaren Zuständen, auf die ich hier nicht näher eingehen will.

Herr Dr. Oehler ist der Ansicht, daß die Verordnung vom 24. Dezember 1816 bei richtiger Anwendung durchaus genügt. Ich möchte hier einschalten, was ich in meiner Abhandlung „Der Gemeindewald und die Entwicklung der auf ihn Anwendung findenden Staatsaufsicht" im Novemberheft der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 1914, Seite 635, ausgesprochen habe. „Ich verkenne keineswegs, daß die heutige Gemeindeforstverwaltung sehr reformbedürftig ist, aber die Forderung der Verstaatlichung der Beamten ist nicht begründet. Mit Forstmeister Jäger vertrete ich die Ansicht, daß eine anderweitige Regelung der Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen der sieben östlichen Provinzen nicht notwendig ist. Ebensowenig ist dieses für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 der Fall, wo ebenfalls die technische Betriebsaufsicht gilt. Nach der rechtlichen Stellung, welche die Gemeinden im Organismus des Staates einnehmen, erscheint eine Verstaatlichung der Beamten unmöglich, denn abgesehen von allem andern wird auch der Staat nicht bereit sein, hierfür die Kosten zu tragen, die er übernehmen müßte, wenn die staatlichen Interessen ein Vorgehen im vorgezeichneten Sinne forderten. Es wäre eine schwere Erschütterung der Gemeinde-Autonomie, wenn die Gemeinden bei der Wahl der von ihnen zu besoldenden Forstbeamten und bei der Bewirtschaftung ihrer Waldungen ausgeschaltet würden. Daß ein Gesetz, welches derartige Änderungen herbeiführt, als möglich gedacht werden kann, ist, wenn die geschichtliche Entwicklung des Gemeindewaldeigentums unter die Lupe genommen und die heutige Stellung der Gemeinden im Verbande unseres Staatswesens berücksichtigt wird, als ausgeschlossen anzusehen,

und deshalb sollte man über die Verstaatlichung der Gemeindeforstbeamten die Akten schließen, um so mehr, da eine derartige Maßnahme, soweit das Interesse des Staates an der Erhaltung der Gemeindewaldungen in Frage kommt, absolut unnötig ist, denn der Zweck wird voll und ganz erreicht, wenn die heutige Staatsaufsicht gehandhabt wird und im übrigen die Reformen durchgeführt werden, die als nötig erkannt sind."

Jedenfalls ist Herrn Dr. Oehler darin zuzustimmen, daß die bestehenden Mängel weniger im Gesetz als in der unzureichenden Ausführung begründet sind, und daß namentlich die Ausdehnung der Staatsaufsicht auf die Verwertung des Holzes abgelehnt werden müsse.

Daß die von den anzustellenden Forstbeamten zu fordernde Befähigung nicht geringer sein dürfe als für den Staatsdienst, fordert auch Herr Dr. Oehler, und ebenso sagt er richtig, daß diese Befähigung eher noch höher sein muß. Ebenso richtig ist die Annahme, daß es vielen Forstbeamten sehr schwer fällt, sich einem Beamten ohne Fachkenntnisse unterzuordnen, aber das hat in der Hauptsache seinen Grund darin, daß ein großer Teil dieser Vorgesetzten ein Übergewicht zur Geltung bringt, das allzusehr in der stark gesteigerten Überzeugung von der Wichtigkeit der eigenen Persönlichkeit begründet ist. Das ist ein Mangel, den ein Oberbürgermeister sehr leicht abstellen kann — wenn er will.

Die durchaus ablehnende Haltung des Herrn Dr. Oehler dem Zwange gegenüber, nur solche Bewerber anzustellen, welche für den preußischen Staatsforstdienst ausgebildet sind, soweit die Förster in Frage kommen, ist voll und ganz zu verstehen; denn es kann den Interessen einer Gemeindeforstverwaltung sehr zuwiderlaufen, wenn sie gezwungen sein soll, auf sonst geeignete Bewerber zu verzichten, nur weil der Staat sie nicht vorgebildet hat.

Wenn Herr Dr. Oehler darauf hinweist, daß die Gemeinden die Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes herbeisehnen, um auch ihre Forstbeamten günstiger zu stellen, so muß ich dem entgegenhalten, daß ich mir davon nichts versprechen kann; denn dieses Bestreben ist zu der Zeit, als dieses Gesetz noch nicht bestanden hat, sehr wenig in die Erscheinung getreten —, und wenn die Gleichstellung mit den gleichwertigen Staats- und Reichsbeamten nicht gesetzlich herbeigeführt wäre, so könnte der größte Teil aller Gemeindeforstbeamten noch lange darauf warten. Ein Teil wartet heute noch.

Die Ansicht aber, daß die Versetzbarkeit der Gemeindeforstbeamten kein wünschenswerter Zustand ist, kann ich teilen, ebenso halte ich es für unmöglich, eine Änderung der Dienststrafgewalt herbeizuführen. Je weniger die Gemeindeforstbeamten verkennen, daß sie **Kommunalbeamte** sind, um so besser für sie. Je mehr sie aber gegen die Unterstellung unter die Gemeindebehörde eifern, um so weniger haben sie Aussicht, ihre Stellung zu verbessern.

Zum Schluß möchte ich aus meiner oben bereits erwähnten, in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" veröffentlichten Abhandlung noch folgende Sätze hinzufügen:

„Die Entwicklung der Landeshoheit, die, wie Biener sagt, „zur Beförderung der äußerlichen Ruhe und Glückseligkeit einzelner Stämme und Völkerschaften der teutschen Nation ausgeübt wurde", konnte natürlich nicht spurlos an den Markgenossenschaften vorübergehen, und die in römischen Anschauungen befangenen Rechtsgelehrten trugen redlich das ihrige dazu bei, die Eigentumsverhältnisse des Waldes zu beeinflussen, unterstützt von der Überspannung des Begriffes des allgemeinen Wohles, das herhalten mußte, wenn alles andere versagte. Nicht aus dem deutschen Rechte entwickelte sich in jener Zeit diese Einwirkung auf das Waldeigentum, die vielfach rein egoistischen Motiven entsprang, denn die wachsenden Machtgelüste des Fiskus wurzelten in römischen Rechtsanschauungen, die natürlich der eigenen Vorteile wegen willkommen geheißen wurden, wobei Staatszwecke und Staatswohl als brauchbare Vorwände in den Vordergrund gestellt wurden. Illustriert wird diese Tatsache dadurch, wie der „Neu Layenspiegel" im Anfang des 16. Jahrhunderts zu den Verhältnissen Stellung nahm:

„Wann ain sollicher fiscus menigerlay Freyheiten. Doch werden die oft mißbraucht, und vil sachen für fiscalisch, on ordnung der recht anzuziehen understanden, die in guten gewissen möchten beschwörlich sein."

„Wer mit unbefangenem Blick den geschichtlichen Tatsachen gegenübertritt, der wird nicht verkennen, daß die anwachsende Macht der Grundherren auf die Änderung der Stellung der Obermärker und die Markgenossenschaften den stärksten Einfluß ausgeübt hat, denn sie eigneten sich deren Befugnisse an, und aus dem aus irgend einem Grunde einmal erlangten Obereigentumsrecht wurde schließlich ein Eigentumsrecht, und die Märker sanken zu Nutzungsberechtigten herab. Bei den Landesherren war es schließlich nicht anders, denn gestützt auf die Anschauungen der damaligen Rechtsgelehrten beanspruchten sie schließlich das Obermärkeramt als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht.

Es muß zugegeben werden, daß die landesherrliche Gewalt, die sich in dem Aufsichtsrechte über die Gemeindeforsten verkörperte, auch wohltätige Wirkungen ausgeübt hat; aber andererseits steht die Auffassung, daß nur in den Staatsgebieten, wo die Landesherren durch rechtzeitige und zweckmäßige Einwirkungen auf Schutz und Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen für deren Erhaltung Sorge getragen haben, der Neuzeit größerer Gemeindewaldbesitz überliefert worden ist, der Tatsache gegenüber, daß dort, wo größerer Gemeindewaldbesitz vorhanden ist, meistens die

Markgenossenschaften diesen Gemeindewald in die neuere Zeit hinübergerettet haben, was ihnen nur möglich war durch den von ihnen geleisteten Widerstand gegen die Einflüsse, welche den Bestand vieler Markgenossenschaften zerstörten.

Mit der Erstarkung der Landeshoheit mußte der obrigkeitliche Einfluß den Landgemeinden gegenüber immer mehr in den Vordergrund treten, und wie ein roter Faden durchzieht doch die ganze geschichtliche Entwicklung des Forst- und Jagdrechts das Bestreben der Mächtigen, mehr die jagdlichen Interessen als die forstlichen Interessen zu wahren.

Gewiß sollte die Substanz des Waldes erhalten werden, aber in den meisten Fällen weniger im Interesse der fremden Eigentümer und Nutznießer] als im jagdlichen Interesse der Landesherren, des Adels und der Geistlichkeit.

Das Allgemeine Landrecht hat sich gegen die Verwüstung der Wälder gewendet und die Vorschriften der alten Forstordnungen aufrecht erhalten, aber das Landeskulturedikt von 1811 hat alle Beschränkungen in der Benutzung von Waldungen aufgehoben, so daß die Gemeindewaldungen nur noch der Staatsaufsicht unterworfen waren, wie sie im allgemeinen für das Gemeindevermögen festgesetzt war, und schließlich traten die bekannten Gesetze in Kraft, welche die heute verschieden geregelte Staatsaufsicht ins Leben riefen und die in der Rheinprovinz und Westfalen sowie in den östlichen Provinzen in der technischen Betriebsaufsicht zum Ausdruck kommt.

Wenn die alten Markgenossenschaften hauptsächlich privatrechtlichen Charakter hatten, so unterschieden sich die aus ihnen hervorgegangenen neuen Gemeindeverbände doch recht wesentlich von ihnen, weil diese große öffentlich rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben. Aus diesem Grunde hat der Staat ein erhöhtes Interesse an der Hebung der finanziellen Kraft der Gemeinden. Nichts ist aber geeigneter, die wirtschaftliche Kraft des Gemeindeverbandes zu erhalten und zu stärken, als die sorgfältige Benutzung des etwa vorhandenen Waldvermögens. Es liegt daher nicht allein im Interesse der Gemeinden, daß der ihnen gehörende Wald so sachgemäß bewirtschaftet wird, daß er dauernd die höchstmöglichen Erträge bringt, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. Diese Tatsache rechtfertigt unter allen Umständen die Staatsaufsicht über den Gemeindewald; aber hierbei ist es wiederum selbstverständlich, daß die ebenfalls im Staatsinteresse liegende Autonomie der Gemeinden nicht weiter beschränkt werden darf, als es im Interesse des allgemeinen Wohles unbedingt erforderlich ist. In der alten Markgenossenschaft hatte die Gesamtheit der Genossen das Eigentum am Walde, während dieses Eigentum heute der Gemeinde zusteht, abgesehen von Ausnahmen, wie sie die in der politischen Gemeinde vorhandene Realgemeinde darstellt, die eine wirtschaftliche Vereinigung in der Gemeinde ist und in den meisten Fällen Nachfolgerin des alten markgenossenschaftlichen Verbandes. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß die heutigen Gemeinden selbständige und für ihre Angelegenheiten selbsttätige Korporationen im Staate bilden, und daß jede Abbröckelung an den ihnen zustehenden Rechten, die weiter geht, als es das allgemeine Interesse verlangt, ein Fehler ist. Ein solcher Fehler würde es auch sein, wenn die Staatsaufsicht über die Waldungen Formen annähme, welche zu einer Vormundschaft des Staates führten, wie sie den alten Markgenossenschaften verhängnisvoll geworden ist."

Die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins am 24. Februar 1926 in Berlin.

Die Sitzung fand wieder in den dazu sehr geeigneten Räumen der Landwirtschaftlichen Hochschule in der Invalidenstraße statt und wurde um 3,20 Uhr nachmitags vom Vorsitzenden, Oberforstmeister Lach, eröffnet, der zuerst die zahlreich Erschienenen herzlich willkommen hieß und den geschäftlichen Teil der Sitzung erledigte. Die nächste Sommertagung findet vom 14. bis 17. Juni in Neuruppin statt. Die Tagung ist so gedacht, daß am 14. ein Begrüßungsabend ist, am 15. eine Exkursion in die Stadtforst Neuruppin und die staatlichen Oberförstereien Alt- und Neuruppin unternommen wird, am 16. die Aussprache über die Exkursionen und einige Vorträge gehalten werden und am 17. Juni ein Nachausflug in die sehr sehenswerte Stadtforst Wittstock geplant ist.

Nachdem noch der langjährige Schatzmeister des Vereins, Rechnungsrat a. D. Herrmann, der infolge Krankheit an der vorjährigen Hauptversammlung nicht teilnehmen konnte, dem Vorstand und den Mitgliedern für sein Abschiedsgeschenk mit herzlichen Worten gedankt hatte, erteilte der Vorsitzende Herrn Oberförster Dr. Hausendorff, Grimnitz, das Wort zu dem ersten Vortrage: „Die wichtigsten Verfahren forstlicher Bodenarbeit, ihr geschichtlicher Werdegang und waldbaulicher Wert."

Als Einleitung wählte der Vortragende das Wort Heinrich Cottas: „Wenn die Menschen heute Deutschland verließen, so würde dieses in hundert Jahren ganz mit Wald bewachsen sein." Die wörtliche Befolgung dieses Wortes ist nicht zu wünschen; es ist nur so zu verstehen, daß der Wald, wenn man ihn frei gewähren läßt, in der Lage ist, alle unsere Böden zu erobern. Die Schlußfolgerung für den Forstmann ist also, dem Walde möglichst günstige Lebensbedingungen zu schaffen; dann wird er auch ohne Bodenbearbeitung, die, vom forstlichen Standpunkt aus gesehen, immer ein Übel — es kann auch ein notwendiges Übel sein — bedeutet, auskommen. Zuerst wird die Spitzenbergsche Wühllockerung besprochen, die eine Bodenvermengung ohne das so schädliche Umstülpen des

Bodens bezweckt und auch erreicht. In Lichtbildern werden die fahrbaren Spitzenbergschen Geräte, der Wühlpflug, Wühlrad und -egge und der Wühlgrubber gezeigt. Im Anschluß hieran geht der Vortragende kurz auf die Entwicklung der forstlichen Bodenkunde (Ramann—Möller) ein und zeigt einige interessante Humusdüngungsversuche Möllers im Lichtbilde, die die Wichtigkeit und den Vorteil der Humusdüngung klar vor Augen führen. Aus der Zusammenarbeit mit Möller gingen der Geistsche Wühlgrubber „Keiler“ und „Frischling“ hervor, denen jetzt das „Hauptschwein“ folgen soll. In der Oberförsterei Grimnitz ist dieser neue Grubber bereits erfolgreich erprobt worden. Hierbei hat sich herausgestellt, daß unter schwierigen Verhältnissen der Arbeitsgang des Grubbers geteilt werden muß, wie es vom Senator Geist auch vorgeschrieben ist. Ein verhältnismäßig neues Instrument ist der Neumann-Hilfsche Waldigel, der sich in der Praxis bewährt hat. (Im Lichtbilde werden der Igel und die von der Firma E. Neumann-Eberswalde im Anschluß an das Igelverfahren herausgebrachten Maschinen gezeigt.) Ganz neu ist die Durcharbeitung des Bodens vermittels einer Fräse, die aus einer Walze mit rotierenden Klauen besteht; die Fräse wird durch Motorkraft angetrieben und fortbewegt. Sie ist ursprünglich von den Siemens-Schuckert-Werken für die landwirtschaftlichen Betriebe in drei Größen, Feld-, Plantagen- und Gartenfräse, herausgebracht worden, hat sich aber auch im forstlichen Betriebe sehr bewährt. Die große Fräse hat in der Oberförsterei Grimnitz gearbeitet und ist dort mit Erfolg zur Segge- und Maikäferbekämpfung verwandt worden. (Die Engerlinge werden durch die rotierenden Klauen zerschlagen.) Die Güte und Tiefe der Bodenmischung ist für forstliche Zwecke völlig ausreichend; eine Nacharbeit mit Walze und Egge ist jedoch erforderlich. An bekannten Geräten werden dann noch in Lichtbildern vorgeführt: der Keudellsche Igel, Einscharpflug, Waldpflug mit Untergrundhaken, der kleine Schälpflug, der Grasschneider zum Vorschneiden und die Telleregge zum Zerkleinern der Schollen. Wenn alle diese Geräte versagen, muß als letztes Mittel der Dampfpflug herangezogen werden, wie es in der Landsberger Heide zur Bekämpfung der Segge und in der Lüneburger Heide zur Zerstörung der Ortsteinschicht geschehen ist. Der Vollumbruch auf Kahlflächen ist nicht günstig, da zu viel aufgeschlossene Nährstoffe verloren gehen, anderseits wird dadurch eine völlige Vernichtung des Grases und der Unkräuter erreicht. Zusammenfassend betont der Vortragende noch einmal: Man soll möglichst ohne Bodenarbeit auskommen, wie es uns der Kammerherr v. Kalitsch im Zusammenwirken mit der Natur im Sinne des Möllerschen Dauerwaldgedankens gezeigt hat. Bei besonders schwierigen Verhältnissen ist Bodenarbeit auf ganzer Fläche zu empfehlen, für gewöhnliche Verhältnisse genügt die streifenweise Wühllockerung.

In der anschließenden Diskussion wird zuerst nach weiteren Erfahrungen mit der Bodenfräse gefragt. Landforstmeister Gernlein teilt mit, daß für die Fräse eine neue Klaue erfunden ist, die wie ein Türkensäbel nach hinten gebogen ist und den bisher häufigen Bruch bei der Fräsarbeit vermeiden soll. Ferner wird auf Anfrage nach der geeignetsten Zugkraft für die schweren Bodenbearbeitungsgeräte für einfache Verhältnisse der 28 P. S.-, für schwierigere der 50 P. S.-W. D.-Raupenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft empfohlen.

Nachdem noch einige Erfahrungen über die Seggebekämpfung ausgetauscht sind, wird die Diskussion geschlossen, und der Vorsitzende erteilt Herrn Ministerialrat Dr. Kahl das Wort zu seinem Vortrage: „Die neuen Reichsgesetze über Steuern und Zölle in ihrer Auswirkung auf den Waldbesitz.“ Nach einer kurzen Definition der Begriffe Steuern und Zölle gibt der Vortragende einen Überblick über die Entwicklung der Steuergesetzgebung des Reiches seit dem Jahre 1918 und die sich hieraus ergebenden Erfurter Beschlüsse des Reichsforstwirtschaftsrates, der die zu großen Härten in der Besteuerung des Waldbesitzes — Doppelbesteuerung, verschieden hohe Steuern in den einzelnen Ländern usw. — abgeändert haben will. Der Beschluß weist z. B. auch darauf hin, daß durch die viel zu hohen Steuern selbst eine bescheidene Kapitalbildung, wie sie für unsern wirtschaftlichen Aufbau unerläßlich ist, verhindert wird. Wie hoch die Steuern sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß nach in Sachsen angestellten Berechnungen das Festmeter geschlagenes Derbholz mit 3 Mk. Steuern belastet ist. Von den Steuern werden dann im einzelnen die Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens- und Erbschaftssteuer besprochen; ebenfalls das Reichsbewertungsgesetz, bei dem sich besonders die Übertragung der landwirtschaftlichen Bestimmungen auf die Forstwirtschaft als äußerst schädlich erwiesen hat.

Für eine Erörterung der Zollfrage ist neben der jetzigen Holzabsatzkrise auch ein Artikel des Prof. Dr. Lemmel im „Forstwirt“ maßgebend gewesen, in dem sich dieser gegen die Holzzölle ausspricht — eine Ansicht, die von Seiten des Waldbesitzes nicht unwidersprochen bleiben darf. Lemmel steht auf dem Standpunkt, daß durch Zölle in erster Linie dem Staats- und großen Privatwalde geholfen wird und nicht dem meist nur Brennholz produzierenden Kleinwaldbesitz, der eine Hilfe am nötigsten hat. Er hält es für zweckmäßiger, dem Kleinwaldbesitz eine bessere forstliche Ausbildung zuteil werden zu lassen und ihm sogar nötigenfalls durch Geldunterstützungen bei seinen Kulturaufgaben behilflich zu sein. Der Vortragende betont dieser Ansicht gegenüber die Notwendigkeit mäßiger Holzzölle, um den Absatz des heimischen Holzes zu ermöglichen, da in diesem Jahre bereits wieder, wie vor dem Kriege, 14 Millionen Festmeter Holz aus den Nachbarstaaten importiert sind, die infolge günstiger Tarifsätze unserer leider international eingestellten Reichsbahn, die für das Inland günstige Tarifsätze ablehnt, sie aber dem Auslande gewährt, von den Nachbarstaaten billig angeboten werden

können, was unser ebenfalls meist international eingestellter Holzhandel noch unterstützt, so daß vom Waldbesitzer zur Zeit an eine Herauswirtschaftung der hohen Kulturkosten nicht zu denken ist. Der Schutz der nationalen Arbeit erfordert dringend die Erhaltung eines mäßigen Schutzzolles, wie er vom Reichsforstwirtschaftsrate vorgeschlagen ist.

In der anschließenden Diskussion betont Prof. Dr. Lemmel, daß er nicht einseitig die Zölle für die Forstwirtschaft ablehnt, sondern die Zölle für die Wirtschaft im allgemeinen, falls sie nicht aus ganz besonderen Gründen erforderlich sein sollten, was aber seines Erachtens bei der Forstwirtschaft nicht der Fall ist. Als Beispiel für die Schädlichkeit der Holzzölle führt er an, daß die Papierindustrie, die eine der wichtigsten Industrien Deutschlands ist, eine Belastung durch Holzzölle nicht mehr ertragen könne.

Landforstmeister Gernlein führt aus, daß der Holzüberfluß in Deutschland nicht eine Folge unseres großen Bedarfes ist, sondern hauptsächlich eine Folge des in überreichlichem Maße eingeführten Holzes der Nachbarländer, die durch billige Tarife unserer Reichsbahn begünstigt werden und außerdem infolge ihrer schlechten Finanzlage gezwungen sind, auf ihre Rohstoffe, besonders das Holz, zurückzugreifen und es in großem Umfange nach Deutschland zu exportieren. Er steht auf dem Standpunkt, daß eine mäßige Erhöhung der Holzzölle unbedingt gefordert werden muß, da sie für die Waldbesitzer notwendig ist. Für Papierholz wird zur Zeit überhaupt kein Zoll erhoben, so daß die Papierindustrie noch hohe Dividenden zahlen kann. Die vom Reichswirtschaftsrate geforderten Zölle sind, auch für die Papierindustrie, durchaus tragbar.

Zum Punkt „Verschiedenes" erbittet der General a. D. v. Krosigk (Lebusa) das Wort, um über die in seinem Revier mit der Harznutzung gemachten Erfahrungen zu berichten. Da der Waldbesitzer in heutiger Zeit jede Einnahmequelle heranziehen muß, um seinen Besitz zu erhalten, hat er die jedem Forstmanne begreifliche Scheu vor der Harznutzung überwunden und sie in seinem Reviere eingeführt. Die Erfahrungen sind überraschend gut. Es ergab sich bei Selbstharzung des Waldbesitzers mit eigenen Beamten und Arbeitern (3 bis 4 Mann je 50 Hektar) ein Reingewinn von 60 Mk. je Hektar. Aus 100 kg Rohharz wurden 20 kg Terpentin und 70 kg Kolophonium gewonnen. Der nicht lohnende Betrieb der Deutschen Harzgesellschaft, der wohl viele Waldbesitzer vom Harzen abgeschreckt hat, ist auf einen zu umfangreichen Apparat und auf zu kostspielige Verfahren zurückzuführen. Das in Lebusa durchgeführte Verfahren zeigt jedenfalls, wie große Erträge sich bei sachgemäßer Harznutzung erzielen lassen.

Über die Wichtigkeit der Harznutzung im volkswirtschaftlichen Sinne gab der Redner noch folgende interessante Aufschlüsse: Der Börsenpreis für Kolophonium und Terpentin ist im vergangenen Jahre um das Doppelte gestiegen. Er wird voraussichtlich noch weiter steigen, da Amerika infolge Raubbaues in wenigen Jahren gezwungen sein wird, seine Ausfuhr einzustellen. Der Bedarf der deutschen Industrie war im Jahre 1924 42 000 Tonnen Kolophonium und 12 000 Tonnen Terpentin, während in Deutschland nur 722 Tonnen Kolophonium und 181 Tonnen Terpentin gewonnen wurden.

Forstmeister i. R. Dr. Kienitz (Freienwalde) weist auf die großen Erfolge des Harzens in Österreich (im Wiener Wald 30 000 Hektar) und in Frankreich hin und erklärt sich in dankenswerter Weise bereit, trotz seines hohen Alters seine reichen Erfahrungen auf diesem Gebiete jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Forstmeister Seitz (Havelberg) erklärt, nach den in seinem Revier gemachten Erfahrungen aus einem Gegner ein Freund der Harznutzung geworden zu sein, und empfiehlt das Harzen der Kiefern mit breitem Splint, da diese mehr Harz ergeben als die Kiefern mit schmalem Splint.

Der Vorsitzende, Oberforstmeister Lach, schließt die anregende Sitzung um 7,45 Uhr mit „Weidmannsheil" und dem Wunsch: „Auf Wiedersehen in Neuruppin!"

Forstassessor Graf Recke.

Forstliche Rundschau.

Forstliches aus Süddeutschland. Von Forstmeister Hepp. Forstwissenschaftliches Zentralblatt. 1926. S. 1 und 49.

Die Wahl der Betriebsform, welche für den Wirtschaftsführer von grundlegender Bedeutung ist, erfolgt seltsamerweise in Süddeutschland bei annähernd gleichartigen Standorts- und Bestandesverhältnissen nach wesentlich verschiedenen Grundsätzen. Bayern wirtschaftet in der bisherigen Weise mit dem horst- und gruppenweisen Femelschlagbetrieb weiter, läßt aber die neueren Betriebsformen versuchsweise unter genauer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu. Württemberg und Baden stehen dagegen zueinander trotz einer mehrere hundert Kilometer langen, gemeinsamen Grenze und des großen gemeinschaftlichen Wirtschaftsgebietes des Schwarzwaldes im schärfsten Gegensatz. Württemberg hat mit Ausnahme des Musterreviers Langenbrandt den Blendersaumschlag allgemein eingeführt, während dieser in Baden strengstens verboten ist und durch den Schirmkeilschlag ersetzt wird. Infolge des einmütigen Widerstandes der Wirtschaftsführer ist die 1924 versuchte zwangsweise Einführung des Blendersaumschlages unter Leitung der beiden Referenten für Waldbau und Forsteinrichtung noch nicht endgültig erfolgt, sämtliche Wirtschaftsführer sollen vielmehr ihre inzwischen gesammelten Erfahrungen bei der noch ausstehenden Festsetzung der allgemein gültigen Waldbau- und Forsteinrichtungsregeln verwerten dürfen.

Hepp untersucht nun die Vorzüge und Nach-

teile des Blendersaumschlages in einer auch für weitere Kreise interessanten Darstellung und berücksichtigt hierbei sowohl seine Bedeutung als Betriebsform wie seinen Einfluß auf die Größe des Holzvorratskapitals. Hier soll nur der wesentliche Inhalt des erstgenannten Teiles seiner Abhandlung kurz wiedergegeben werden.

Hepp erkennt an, daß das System des Blendersaumschlages den großen Vorzug besitzt, den Waldungen eine solche räumliche Ordnung zu geben, daß in ihr beim Versagen der waldbaulichen Eigenschaften des Blendersaumes mit Leichtigkeit die meisten anderen waldbaulichen Formen angewandt oder mit dem Blendersaum verbunden werden können. Er bestreitet aber, daß der Blendersaum unter allen örtlich so verschiedenen Verhältnissen die beste waldbauliche Form sei.

Die räumliche Ordnung des Blendersaumschlages beruht bekanntlich zunächst auf Hiebszügen, welche durch Traufschutz äußerlich gegenüber den anschließenden Waldteilen selbständig gemacht sind, sodann auf dem Fortschreiten der Hiebe und Verjüngungen innerhalb der Hiebszüge in einer bestimmten Richtung, meist von Norden nach Süden, ferner auf dem Tempo, in welchem der Hiebsfortschritt erfolgt, und dann in der Tiefe der Schlagreihen, d. h. der Entfernung von einem Hiebszug zum andern.

Die Hiebszüge mit ihrem Traufschutz nach Süden und Westen wegen Sturmgefahr sind schon von Speidel eingeführt worden. Innerhalb der feststehenden Hiebszüge sollen die Bestände eine solche Altersstufenfolge bekommen, daß sie durch die in der Hiebsrichtung gelegenen Bestände gedeckt werden (Deckungsschutz). Bei der Fortbewegung der Hiebe im Blendersaum entstehen rückwärts fortwährend neue Bestände in Form von Schlagreihen, die allmählich alle Altersstufen enthalten. Schlagreihe und Hiebszug unterscheiden sich nur dadurch grundsätzlich voneinander, daß letzterer nur einen reinen Traufschutz besitzt, während erstere durch Deckungsschutz in der Hiebsrichtung gesichert ist. Innerhalb eines durch seinen Traufschutz gesicherten Hiebszuges können sich auch mehrere Schlagreihen bewegen. Wenn ersterer nur eine Schlagreihe enthält, so fallen Hiebszug und Schlagreihe zusammen.

Nach Wagner sollen die verschiedenen Altersstufen in der Hiebsrichtung derart aufeinanderfolgen, daß ein entsprechendes Fortschreiten der Naturverjüngung im Blendersaum nach Standort und Holzart möglich ist.

Um die nötigen Holzmassen zu erzielen, sind in der Übergangszeit kurze Hiebszüge unter Verzicht auf normale Altersstufenfolge nötig. Hierdurch mangelt aber der ununterbrochene Deckungsschutz und muß durch Traufschutz ersetzt werden. Zu diesem Zweck ist es aber nötig, verhältnismäßig viele mit sturmfesten Holzarten bestockte Streifen einzulegen, deren Fläche für die wirtschaftlich vorteilhafteste Holzart verlorengeht (z. B. Eichenstreifen zwischen Fichten).

Nun sollen aber nach Wagner die einzelnen Altersstufen keine größere Ausdehnung in der Hiebsrichtung haben, als dem Fortschreiten der Naturverjüngung entspricht. Dieses Ziel läßt sich aber während einer langen Übergangszeit deshalb nicht erreichen, weil die zur Verfügung stehenden Anhiebe unter Voraussetzung der Naturverjüngung und des möglichen durchschnittlich jährlichen Hiebsfortschrittes nicht ausreichen, um die nötigen Holzmassen zu liefern.

Zur Beschleunigung des Bereifens der Säume und zur Vermeidung des Kahlschlages hat Oberforstrat Dr. Wörnle folgende Mittel empfohlen: 1. Sofortige Auspflanzung des Aufhiebes der Schlagreihen mit rasch wachsenden Holzarten; 2. stetige Durchlichtung des Innensaumes und Freihieb der Samenträger; 3. Vorbau von Laubholz an Nadelholz zur Herstellung von Mischwald; 4. Beförderung der Selbstbesamung durch Bodenvorbereitung und Reisigdeckung; 5. Anwendung von Saat oder Pflanzung von Wildlingen innerhalb des Saumes; 6. in dem Bestandesteil außerhalb des Verjüngungsstreifens stetige, alle zwei bis drei Jahre wiederkehrende leichte Durchforstungen; 7. Vermehrung der Anhiebslinien durch Verengung der Schlagreihen auf 80 m; 8. Verbindung von Schirmschlägen geringer Breite mit dem Vorgehen am Blendersaum.

Hepp beanstandet die weitgehende Zuhilfenahme der künstlichen Verjüngung, weil sie dem Hauptzwecke des Blendersaumschlages — natürliche Verjüngung — widerspricht und beweist, daß eine beschleunigte Einführung des Blendersaumschlages nur mit erheblichen Kosten für Kulturmaßregeln durchführbar ist.

Die Verengung der Schlagreihen führt notwendigerweise zu allen Nachteilen der Kulissenschläge, insbesondere werden hierdurch die großen zusammenhängenden Nadelholzkomplexe dem Sturmwinde geöffnet. Die Verkürzung der Schlagreihen nötigt dazu, wenigstens im ersten Umtrieb auf Deckungsschutz zu verzichten und ihn durch Traufschutz zu ersetzen. Dies würde zur Folge haben, daß etwa 10 bis 20 % der Waldfläche durch solche Streifen entwertet und jedem Betriebssysteme unerträgliche Fesseln angelegt werden.

Wie lange Zeit die Heranbildung eines Deckungsschutzes erfordert, zeigen folgende Betrachtungen. Wagner wünscht einen Mindestabstand der Anhiebe von 200 m, unsere Wirtschaftsregeln fordern einen jährlichen Hiebsfortschritt von 4 m. Eine Schlagreihe von 200 m wird also in 200 : 4 = 50 Jahren durchlaufen. Bei 100 jährigem Abtriebsalter des Bestandes würde also nach weiteren 50 Jahren wieder mit der Verjüngung des Bestandes begonnen werden, der alsdann an seinem Nordrande 100, an seinem Südrande 50 Jahre alt wäre. Würde in dieser Weise mit 100 jährigem Umtriebe und 4 m Hiebsfortschritt weitergearbeitet werden, so käme niemals Deckungsschutz zustande, da die südlich vorliegende und ebenso behandelte

Schlagreihe bei Beginn der Nutzung einen 50-jährigen, also gerade besonders sturmgefährdeten Südrand hinter sich lassen würde. Man müßte im zweiten Umtriebe den Hiebsfortschritt auf jährlich 2 m ermäßigen, was dem wirklichen Fortschritt bei Naturverjüngung etwa entspricht, um nach 200 : 2, also nach weiteren 100 Jahren, den richtigen Deckungsschutz in diesem am Nordrand 100jährigen, am Südrand einjährigen Bestand zu erreichen. Bei einer 80 m breiten Schlagreihe würde nach 80 : 4 = 20 Jahren die Nutzung beendet sein, und beim nächsten Umtriebe würde bei einem Hiebsfortschritt von 2 m in 80 : 2 = 40 Jahren eine Schlagreihe geschaffen sein, welche nach 200 Jahren am Nordrande 100jährig, am Südrande 40jährig, so daß noch eine dritte Umtriebszeit notwendig wäre, ehe man auf den Traufschutz am Südende verzichten könnte. Ohne Zuhilfenahme des Traufschutzes würde sehr bald bei nur 80 m tiefen Schlagreihen ein wesentlicher Teil des Einschlages in schwachen Stangenhölzern gedeckt werden.

Auch in waldbaulicher Beziehung ist der Blendersaumschlag anderen Betriebsformen keineswegs so überlegen, daß diese ausgeschlossen werden müßten. Es steht einwandfrei fest, daß die Mehrzahl unserer Hauptholzarten: -Tanne, Buche, Eiche, Esche usw., auch im Schirmschlag, Femelschlag oder Schirmkeilschlag vorzüglich natürlich verjüngt werden können. Jede Mischung von Holzarten kann bei diesen Betriebsformen ebenfalls erreicht werden. Die Nachteile der Verjüngung auf großer Fläche werden auch bei ihnen durch besondere räumliche Ordnung, insbesondere durch streifenweises Vorrücken der Verjüngungszonen, vermieden werden können. Der Schirmkeilschlag bietet außerdem noch den besonderen Vorteil, daß das vorhandene Wegnetz zum schonenden Ausrücken sehr gut ausgenutzt werden kann, während dieses beim Blendersaumschlag oft nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Der Zweck des Blendersaumschlages ist in erster Linie die Naturverjüngung; diese kann aber infolge des beschleunigten Hiebsfortschrittes während einer mehrere Umtriebszeiten umfassenden Übergangszeit nur schwer und mit großen Opfern erreicht werden. Es erscheint daher geboten, neben dem Blendersaumschlag auch noch andere Betriebsformen, insbesondere den streifenweise fortschreitenden Schirmschlag, zuzulassen, was bisher in allen Entwürfen für Wirtschaftsregeln in Württemberg ausgeschlossen war. Wagner selbst hat deshalb im Interesse der häufig notwendigen Beschleunigung des Hiebsfortschrittes neben Zuhilfenahme von Schirm- und Blenderhieben auf entsprechend breiten Streifen künstliche Nachhilfe empfohlen.

Hepp befürwortet außerdem auch noch die wahlweise Zulassung des Schirmkeilschlages ohne jede Verbindung mit dem Blendersaumschlag.

Auf diese Weise konnte in Württemberg, ebenso wie in Bayern, jede Generalisierung in waldbaulichen Fragen vermieden und den örtlichen Verhältnissen angemessene Rechnung getragen werden. **Dr. Schwappach.**

Ist der Lehrsatz: „Je größer p, um so kleiner wird B_u", ohne Einschränkung richtig? Von Oberförster Voß, Johannisburg (Ostpreußen). Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1926, 113.

Der Verfasser glaubt, daß die von ihm aufgeworfene Frage bisher nicht behandelt wurde. Er meint, daß in der Waldwertrechnung lediglich der Satz gelte: Der Bodenwert ist um so größer, je kleiner der Zinsfuß ist. Er benutzt die Schwappachsche Kiefernertragstafel von 1908 und führt zunächst die darin angegebenen Bodenwerte an, aus welchen ersichtlich ist, daß der Zinsfuß $p = 2\%$ gegenüber dem Zinsfuß $p = 3\%$ die höheren Bodenwerte liefert. Alsdann berechnet er für $U = 60$ die Bodenrente unter Anwendung steigender Zinsfüße und stellt fest, daß der Bodenwert bei $p = 20\%$ höher ist als bei $p = 4\%$. Die weitere Untersuchung unter Zergliederung der Faustmannschen Bodenertragsformel führt den Verfasser schließlich zu der Erkenntnis, daß für den Fall $p = \infty$ der Bodenwert $B_e = -c$ ist.

Die Untersuchung ist geschickt durchgeführt und durch Zahlen sehr anschaulich gestaltet. Das Ergebnis ist völlig einwandfrei. Aber — der Verfasser irrt, wenn er glaubt, etwas Neues errechnet zu haben. Er irrt, wenn er im ersten Absatz seines Aufsatzes schreibt: „Nirgends finden wir auch nur eine Andeutung darüber, daß Ausnahmen von dem Gesagten vorkommen." Die Waldwertrechnung und forstliche Statik von Lehr im Loreyschen Handbuch der Forstwissenschaft (1. Auflage 1887) zeichnet bereits den Verlauf des Bodenertragswertes und seine Abhängigkeit vom Zinsfuß auf. In der soeben erschienenen 4. Auflage findet sich dieser Abschnitt — neu bearbeitet — im III. Band, S. 266/267. **Dr. Busse.**

Jahrbuch für Jagdkunde. Im Auftrag des Instituts und der Gesellschaft für Jagdkunde herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Ströse, Berlin-Zehlendorf. Bd. 7, Heft 5, 1923/1925. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 6 RM.

Das umfangreiche, an hundert Seiten starke, reich durch Abbildungen ausgestattete Heft enthält wertvolle Arbeiten, die unsere Kenntnis vom Wild in vieler Hinsicht erweitern. Nach dem Kriege glaubte man an verschiedenen Stellen Deutschlands, auch im Westen, Wölfe beobachtet und erlegt zu haben. Es waren verwilderte Hunde. Der anatomische Unterschied von Hund und Wolf wird von E. Tänzer auf Grund sorgfältiger Studien dargelegt. Die Einwirkung von Klima, Äsung und Luftfeuchtigkeit auf Reh und Rotwild erörtert Bieger. Vor einiger Zeit veröffentlichte der Unterzeichnete in der „Deutschen Jäger-Zeitung" seine

Beobachtungen über Hasen mit schwarzem Rücken. O. Bernhauer weist hier nach, daß diese auffallende Erscheinung mit dem Haarwechsel zusammenhängt. Eine frühere Veröffentlichung Rhumblers aus der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Rotwildgeweihes wird von K. Mayer als unzutreffend bezeichnet und an Stelle von Rhumblers Lehre eine andere gegeben. In einer kurzen Streitschrift wendet sich Schäme gegen Hilzheimer bezüglich der Grundformen des Haushundschädels. Ströse teilt ein neues Verfahren mit zum Messen der Riechschärfe des Hundes. Derselbe berichtet über des letzteren Hautungeziefer. Vogelkundliche Mitteilungen macht J. Hauchecorne. Diesen ersten Abschnitt des vorliegenden Heftes beschließt der 5. Jahresbericht der Gesellschaft für Jagdkunde. Diese ist die Sammelstelle für alle Erfahrungen, die von ihren Mitgliedern auf Grund eigener Beobachtung gemacht werden. Sie zu bearbeiten, durch Wort und Abbildungen zur Darstellung zu bringen, unser Wissen durch Kleinarbeit zu fördern, ist nicht die geringste Leistung des Instituts für Jagdkunde. Eine große Zahl solcher Beobachtungen bringt der zweite Abschnitt des Heftes. Sie sind anatomischer und biologischer Art, wertvoll für den Jäger, interessant zu lesen für den, der sich mit dem Studium der heimischen Tiere beschäftigt.

Eckstein.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Reich.

Gesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses.

Reichsgesetzblatt Teil I S. 180 vom 27. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen den Wohnungsgeldzuschuß und die Ortsklasseneinteilung für ihre Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln, als es für die Reichsbeamten gleicher Besoldungsgruppen und gleicher Dienstaltersstufen an demselben Orte geschieht. Sofern die Besoldungsordnungen der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die gleichen Besoldungsgruppen wie das Reich nicht enthalten, sind die gleichzubewertenden Reichsbeamten zum Vergleiche heranzuziehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 darf nicht dadurch umgangen werden, daß andere Bezüge in einer den Zweck der Vorschrift vereitelnden Weise erhöht oder neu gewährt werden.

§ 2.

Der § 1 ist auf die Ruhegehaltsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften entsprechend anzuwenden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1926.

Der Reichspräsident von Hindenburg.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Reinhold.

Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichsbesoldungsblatt S. 69 folgendes verfügt:

Nach § 12 des am 27. März 1926 vom Reichstag verabschiedeten Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926 ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, den Hundertsatz des auszuzahlenden Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen.

Sobald das Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926 verkündet ist, wird auf Grund der genannten Ermächtigung angeordnet werden, daß der Wohnungsgeldzuschuß mit Wirkung vom 1. April 1926 ab von 95 v. H. auf 100 v. H. erhöht wird, und daß die vollen Sätze auch der Berechnung der vom 1. April 1926 ab zu gewährenden Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen sind.

Dabei wird ferner angeordnet werden, daß die für den Monat April nachzuzahlenden Beträge mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen auszuzahlen sind.

Der Reichsminister der Finanzen.

J. A.: Dr. Lothholz.

Pension, Anwendung der Ruhensvorschriften.

RAM. 16. März 1926, VI 1162 RVersBl. S. 9.

Voraussetzung für die Anwendung der Kürzungsvorschriften ist jede Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst. Was unter einer solchen Verwendung zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber im Art. 2, IV der 9. Ergänz. des Besoldungsgesetzes vom 18. 6. 23 (RGBl. I S. 385, BA. III 523) festgelegt. — Vgl. auch die Erläuterungen und Ergänzungen hierzu im Reichsbesoldungsblatt 23 S. 189 Nr. 293. — Hiernach fällt darunter ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

Wohnungsfürsorge, Wartezeit für Beamte.

Rw. M., H. L. vom 22. Februar 1926. Nr. 61/2. 26. P. A. (W.) HvBl. 28.

Nach § 8 der Verordnung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 29. Mai 1925 (H. V. Bl. S. 54 Nr. 186) ist Beamten, die vor ihrer Versetzung an dem Ort ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungsuchende eingetragen waren, die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

Entsprechend dieser für Preußen gültigen Verordnung hat der Ausschuß der Reichswohnungskonferenz den andern Landesregierungen empfohlen, durch Verordnungen vorzuschreiben, daß die frühere Eintragung angemessen zu berücksichtigen sei.

Besoldung. Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.

RwM., HL., 11. März 1925 Nr. 323/3. 26 V 3 I. HVBl. 33.

Die weitere Tilgung der bisher auf Grund der Richtlinien (RBſBl. 24 S. 337) BA. V, 108) gewährten oder noch zu gewährenden Vorschüsse in besonderen Fällen kann auf Antrag bis Ende Mai 1926 ausgesetzt werden. Die nächste Rückzahlungsrate wird also erst bei der Zahlung der Dienstbezüge für den Monat Juni 1926 fällig. Die Entscheidung über Anträge auf Aussetzung der Tilgung wird den im 2. Abſ. des Erlasses vom 28. 10. 25 Nr. 681/10. 25. V 3 I (HVBl. 25 S. 110 Nr. 340) näher bezeichneten Stellen übertragen.

Militärversorgung.

1. **Wichtige Fristverlängerung für Kriegsbeschädigte.** Kriegsbeschädigte, die 1923 und später aus der Rentenversorgung ausgeschieden und inzwischen nicht wieder rentenberechtigt geworden sind, erhalten auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1925 einmal einen Betrag von 50 Mark, wenn ihr durchschnittliches Monatseinkommen 200 RM nicht übersteigt. Die Frist zur Einreichung dieses Antrages ist letztmalig bis zum 31. Mai 1926 verlängert worden. Später eingegangenen Anträgen wird auch im Wege des Härteausgleichs nicht mehr entsprochen.

2. Witwenbeihilfe nach § 39 Abſ. 1 des RVG. kann auch gewährt werden, wenn die Wiederverheiratung vor dem 1. April 1920 stattgefunden hat und der Ehemann innerhalb zehn Jahren nach der Wiederverheiratung stirbt oder gestorben ist, sofern die Witwe zur Zeit Witwenrente nach dem RVG. erhalten würde, wenn sie sich nicht wiederverheiratet hätte. Hat die Witwe nach dem Tode des zweiten Ehemanns nochmals geheiratet und stirbt auch dieser Ehemann, so kann jedoch keine Witwenbeihilfe nach dem ersten Ehemanne gewährt werden. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1926, RVBl. S. 7 Nr. 23.)

3. Steuerfrei sind Versorgungsgebührnisse, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (nicht der Pensionsgesetze) gezahlt werden, sofern das Gesamtjahreseinkommen 8000 Mk. nicht übersteigt; sonst nur zu dem diesen Betrag übersteigenden Betrage. Hg.

Preußen.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienste der Staatsforstverwaltung.

(Vorgang Pr. Bes. Bl. 1925, S. 100)

M. f. L., D. u. F. vom 16. April 1926. — III 6242.

Im Anschluß an den Runderlaß des Finanzministers, betreffend Erhöhung des Ortszuschlags — Wohnungsgeldzuschusses — vom 6. April 1926 (Bes. 5070 b/I. D. 1. 5070 b) — Pr. Bes. Bl. S. 45 —, werden die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. April 1926 ab wie folgt festgesetzt:

a) Tagesvergütung für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung . . . . . . 6,05 RM
b) der Unterhaltszuschuß für Forstreferendare bleibt unverändert.
c) Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter im 3. Vorbereitungsjahre 3,40 RM
im 4. „ 3,75 „
im 5. „ 4,05 „
d) Frauen- und Kinderbeihilfen wie bisher.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Geschäftszimmerkosten und Schreibbedarf.

M. f. L. vom 29. März 1926 — III 4715.

Nach Ziffer II 1 c der allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923 sind die Kosten für den persönlichen Schreibbedarf nicht aus der Staatskasse zu bestreiten. Die Aufwendungen hierfür sollen vielmehr aus der Dienstaufwandsentschädigung oder dem Schreibkostenersatz entnommen werden.

Zu dem von den Beamten usw. zu beschaffenden Schreibbedarf gehören: Federhalter, Federn, Bleistifte, sämtliche Buntstifte, Zeichenmaterial mit Ausnahme des Papiers, Tintenstifte, Linienbogen, Radiergummis, Lineale, Löscher und Markenanfeuchter.

Werden auf den Oberförstergeschäftszimmern Beamte beschäftigt, die keine Dienstaufwandsentschädigung beziehen, so ist diesen der gleiche Schreibkostenersatz wie den Angestellten zu zahlen und bei Kapitel 2 Titel 11 Abschnitt c zu verrechnen.

Alle übrigen für den Schriftverkehr erforderlichen Gegenstände, mit Ausnahme der Vordrucke und Dienstmarken, die aus dem Kapitel 2 Titel 28 a bezahlt werden, sind aus den Geschäftszimmerkosten zu beschaffen. Ausstattungsgegenstände der Geschäftszimmer, wie Aktenregale, Tische, Stühle, Lampen und sonstige Geräte, sind, sofern die hierfür maßgebenden Bestimmungen dieses zulassen, aus dem Kapitel 2 Titel 28 a anzukaufen. Uhren, Kleider- und Gewehrschränke, Aktentaschen, Aktenheftmaschinen, Abreißkalender, Feuerzeuge dürfen für die Geschäftszimmer auf Staatskosten nicht beschafft werden. Kommentare sowie sonstige Bücher und Zeitschriften nur insoweit, als der Ankauf von mir oder der Regierung genehmigt ist. Ausgaben für Treiberklappern fallen dem Titel 22, für bauliche Maßnahmen dem Titel 17 zur Last. Mieten für in Privathäuser untergebrachte Geschäftszimmer sind aus dem Titel 28 a zu begleichen.

Ferner sind die Kosten für die Heizung, das vorgeschriebene Heizungsmaterial, die Reinigung nebst Lohn und Reinigungsmaterial und die Beleuchtung der Oberförstergeschäftszimmer auf den Titel 11 Abschnitt c zu übernehmen. Sind die Geschäftszimmer an die Sammelheizung der Dienstwohnungen angeschlossen, für die das Heizmaterial allgemein aus dem Titel 28 a zu beschaffen ist, so sind anteilige Kosten für diese nicht zu berechnen.

Ich genehmige, daß für jede Oberförsterstelle, sofern ein Bedarf hierzu vorliegt und eine Beschaffung noch nicht stattgefunden hat, eine Papierschere aus Kapitel 2 Titel 11 Abschnitt c angekauft wird.

Auf die größte Einschränkung der Geschäftszimmerkosten wird nochmals hingewiesen, insbesondere ist auf größte Sparsamkeit bei dem Papierverbrauch und der Benutzung von Briefumschlägen hinzuwirken. Es ist aufgefallen, daß

am Schlusse der Natural- und sonstiger Rechnungen vielfach unbenutztes Papier vorhanden ist, das nach § 41 der Vorschrift über die Legung der Naturalrechnung vom 2. Juni 1911 abgetrennt werden soll und noch vielfach in geeigneten Fällen bei Schriftwechsel zur Ersparnis von Reinpapier verwendet werden kann.

In Abänderung der Bestimmungen in Ziffer II 2 meiner allgemeinen Verfügung III 17 vom 16. März 1925 genehmige ich, daß der Futter- und Materialien-Verbrauchsnachweis vom Rechnungsjahre 1926 ab allgemein nur am 30. September und 31. März j. J. zu erfolgen braucht.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Berichtigung der Preuß. Besoldungsvorschriften.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. St.-Min., vom 30. März 1926 (Bes. 2482. II b).

In Ziff. 178a Abs. 4 Satz 3 der Preuß. Besoldungsvorschriften in der Neufassung v. 15. 7. 1925 — Bes. 775 — (PrBesBl. S. 227) sind die Worte „mit Zustimmung des Fachministers oder der von diesem bestimmten Behörde" zu ersetzen durch „vom Fachminister nach Maßgabe der durch das Gesetz, betr. den Staatshaushalt, v. 11. 5. 1898 (GS. S. 77) getroffenen Bestimmungen".

Erholungsurlaub 1926.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i N. d. M.-Präs. u. sämtl. St.-M. (außer FM.), vom 30. März 1926 — I. C. 2. 4830 b.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß es für das Rechnungsjahr 1926 in Preußen vorläufig bei der bisherigen Regelung des Erholungsurlaubs sein Bewenden behalten soll.

Auch für die im preußischen Staatsdienst stehenden Angestellten verbleibt es daher bei der im § 32 PrATB. v. 30. 6. 1924 vorgesehenen Urlaubsregelung.

Hinsichtlich der Bemessung des Urlaubs gilt als Stichtag für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Altersklassen nicht mehr wie bisher der erste Urlaubstag, sondern der letzte Tag des Urlaubsjahres.

Streichung der Stadt Oppeln in dem Verzeichnis der besonders teuren Orte.

Bekanntm. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. d. übr. St.-M., v. 31. März 1926. — I. C. 2. 3979. II b.

I. Auf Grund des § 15 des RKG. und der Ziff. 34 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen wird bestimmt, daß die Stadt Oppeln mit Wirkung vom 1. 4. 1926 ab in dem Verzeichnis der besonders teuren Orte im Sinne der RKG. (Bekanntm. d. FM. v. 25. 1. 1923 — FMBl. S. 43 —) zu streichen ist.

II. In Ziff. 11 der Wohnungsbeihilfenbestimmungen vom 17. 3. 1925 — PrBesBl. S. 47 — ist die Stadt Oppeln ebenfalls mit Wirkung vom 1. 4. 1926 ab zu streichen.

Erläuterung zu BB 99 d.

FM. v. 27. März 1926, 501 a Verf. B I/25.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß unter den Worten „Wert der Dienstwohnung" in BB 99 d Satz 2 nicht der Friedensmietwert der Dienstwohnung, sondern der für diese anzurechnende Betrag zu verstehen ist. Satz 2 von BB 99 d soll lediglich Satz 1 erläutern. In Satz 1 ist aber nur von der Festsetzung des anzurechnenden Betrages die Rede. Es ist also nicht der Friedensmietwert, sondern der nach BB 99 c aus dem Friedensmietwert ermittelte Anrechnungsbetrag um den dem Wasserzins usw. entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Erhöhung des Ortszuschlags — Wohnungsgeldzuschusses —.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. StM., vom 6. April 1926 — Bes. 5070 b/I. D. 1. 5070 b.

1. Gemäß vorstehender Verordnung werden die Monatssätze des vom 1. 4. 1926 ab zu zahlenden Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) wie folgt festgesetzt:

In Ortsklasse	bei einem Grundgehalt von monatlich						
	bis 79 RM	über 79 bis 115 RM	über 115 bis 198 RM	über 198 bis 345 RM	über 345 bis 600 RM	über 600 bis 1000 RM	über 1000 RM
	Tarifklasse						
	VII	VI	V	IV	III	II	I
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Sond.-klasse	28	44	60	80	110	140	175
A	24	37	51	70	95	120	150
B	20	31	42	55	75	100	125
C	15	24	33	45	60	75	95
D	11	18	24	33	45	55	70

Wegen der Jahresbeträge wird auf Abschnitt B II des RdErl. v. 3. 11. 1924 — Bes. 2024/I. D. 1. 3573 — (PrBesBl. S. 332) hingewiesen.

2. Die für den Monat April nach Anrechnung des für diesen Monat bereits gezahlten Ortszuschlags nachzuzahlenden Beträge sind mit den für Mai zustehenden Bezügen zu zahlen.

3. Die Tarifklassen richten sich nach wie vor nach den reinen Grundgehaltssätzen (ohne Zuschlag) — zu vgl. Abschn. A Abs. III des RdErl. v. 27. 11. 1924 — Bes. 2241/I. D. 1. 3954 — (PrBesBl. S. 359). Die in den Abs. III und IV des RdErl. v. 15. 4. 1925 — Bes. 655/I. D. 1. 1096 — (PrBesBl. S. 94) — getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Tafeln über die Jahresbeträge der Ruhegehälter und Witwengelder werden demnächst den in Frage kommenden Dienststellen der Staatsverwaltung übersandt werden.

Anmerkung: Die Beamten der Gruppe 5 Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse V.

Anderweite Festsetzung des Hundertsatzes des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses).

VO. vom 6. April 1926.

Auf Grund der mir durch Art. IV des Gesetzes über Aenderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes usw. v. 6. 6. 1925 (GS. S. 61) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

Vom 1. 4. 1926 ab sind bis auf weiteres 100 v. H. des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) — § 4 und Anlage 2 des Beamten-

Diensteinkommensgesetzes in der Fassung des eingangs bezeichneten Gesetzes — zu zahlen.

Berlin, den 6. April 1926.

Der Finanzminister. J. V.: Schleusener.

Ortsklassenverzeichnis.

Bekanntm. d. FM. vom 6. April 1926 — I. C. 2. 5071 b.

Berichtigung.

In dem auf S. 288 des PrBesBl. 1925 abgedruckten RdErl. v. 22. 10. 1925 (I. C. 2. 8712), betr. Bekanntgabe eines 7. Nachtrages zum Ortsklassenverzeichnis, muß es in der linken Spalte unter „Regbz. Potsdam, Kreis Angermünde" heißen:

„Niederfinow mit Bhf. u. Wpl. Struwenberg (Wpl. zu Hohenfinow, G. . . . . D — Kreis Oberbarnim —) C."

Errichtung von Wohnungen für Staatsbeamte.

Pr. M. f. V. vom 17. Februar 1926, II. 5. 100 Volkswohlfahrt S. 195.

Die zur Förderung der Errichtung von Beamtenwohnungen bestimmten staatlichen Baudarlehnen haben in erster Linie den Zweck, den für Staatsbedienstete verfügbaren Wohnraum zu vermehren. Wenn eine mit staatlichen Baudarlehen errichtete Wohnung einem im Besitz einer Altwohnung befindlichen Staatsbediensteten zugewiesen wird, so muß unter allen Umständen die Altwohnung mit einem Staatsbediensteten wieder besetzt werden. Andernfalls wäre der Zweck der Hergabe der staatlichen Baudarlehen nicht erreicht. Die Verantwortung für die Erfassung der Altwohnungen hat der für die Hergabe der Baudarlehen zuständige Regierungspräsident. Dieser muß in den Fällen, in denen Bedienstete anderer staatlicher Verwaltungszweige bei der Besetzung der Altwohnung in Frage kommen, mit der „zuständigen Behörde" (vgl. § 3 der Verordnung v. 29. 5. 1925 — GS. S. 65 —) in Verbindung treten und sich die bestimmungsmäßige Besetzung der Altwohnung bestätigen lassen.

Freistaat Sachsen.

Angaben auf den Kontozetteln für Freihandabgaben.

Landesforstdir. vom 12. März 1926, 679 II.

Zwecks einheitlicher Handhabung wird angeordnet, daß die Kontozettel für Freihandabgaben stets das Ausstellungsdatum, die Unterschrift des Revierverwalters und die Nummern der einzelnen Posten sowie folgende Angaben zu enthalten haben:

a) Nutzholz.

Preise, Holzsortimente, getrennt nach Stärkeklassen und Güte einschließlich Festmeter- oder Raummeterinhalt;

b) Brennholz.

Preise, Holzsortimente, getrennt nach Güte, einschließlich Raummeterinhalt.

Dienstwaffen der Forstbeamten.

Landesforstdir. vom 15. März 1926, 121 a I.

In der Gen.VO. v. 19. 4. 10, 790 Forst A 1, sind als Dienstwaffen, welche die Forstbeamten bei Ausübung ihres Dienstes zu tragen berechtigt sind, a) die Flinte oder Büchse, b) der Hirschfänger aufgeführt. Hierzu treten c) die Pistole oder d) der Revolver.

Dienstvorschriften für die Waldarbeiter in den sächsischen Staatsforsten.

Landesforstdir. vom 15. März 1926, 618 I.

Die Arbeiterordnung für die Waldarbeiter in den sächsischen Staatsforstrevieren vom 10. April 1907 nebst Nachträgen wird außer Kraft gesetzt. An deren Stelle treten die mit dem Gesamtbetriebsrate vereinbarten „Dienstvorschriften für die Waldarbeiter in den sächsischen Staatsforsten vom 6. November 1925". Jedem Waldarbeiter sowie den Beamten und Angestellten der Forstämter ist ein Stück auszuhändigen.

Angebot von Düngekalk.

Landesforstdir. vom 16. März 1926, 552 III.

Die Forstämter werden auf das besonders günstige Angebot des Hermsdorfer Düngekalkalks je 10 to 140 RM durch die Oberleitung der staatlichen Kalk- und Hartsteinwerke hingewiesen. Es wird empfohlen, Versuche zu machen, ob es gelingt, ältere standortsgemäße und gutwüchsige Bäume, wie z. B. übergehaltene Höhenkiefer, durch Kalkdüngung zum Zapfenansatz anzuregen. Über erfolgreiche Versuche ist seinerzeit zu berichten.

Bezahlung und Stundung der Holzkaufgelder.

Landesforstdir. vom 29. März 1926, 826 II

Vom 1. 4. 26 an werden in Abänderung der VO. v. 11. 1. 26, 74 Lfd. II (FMBl. S. 4 Nr. 11) für Holzkaufgelder die Stundungszinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankwechseldiskontes und die Verzugszinsen mit 4 v. H. über den jeweiligen Reichsbankwechseldiskont festgesetzt.

Diese Neufestsetzung gilt auch für Holzkaufgelder aus noch nicht bezahlten Verkäufen, die vor dem 1. 4. 26 abgeschlossen worden sind.

Entscheidungen.

Die Abnahmepflicht als eine Hauptverpflichtung beim Verkauf von Holz auf dem Stamme.

Entscheidung des Reichsgerichts A. Z. v. L. 243/25.

Die Firma S. in D. (Rheinland) kaufte im Juni 1920 von dem Kaufmann H. in Braunschweig den Kiefernbestand auf zwei bei Roxförde (Altmark) liegenden Grundstücken von etwa 40 und 10 Morgen, zahlte Ende 1920 oder Anfang 1921 den Preis von 198 000 Mk. und räumte die größere Parzelle vor Ablauf der hierfür vereinbarten Frist, die am 1. Oktober 1922 endigte, ab. Zur Räumung der kleineren Parzelle, auf der noch einige Bäume stehen und ein Teil des auf den zwei Parzellen gefällten Holzes lagert, bestimmte Verkäufer der Käuferin mit Schreiben vom 5. Februar 1923 Frist bis zum 1. März unter Androhung des Rücktritts. Nach Ablauf der Frist erklärte er am 3. März seinen Rücktritt und erhob sodann Klage auf Feststellung, daß der Beklagten auf Grund des Vertrags über die kleinere Parzelle keine Ansprüche mehr gegen ihn zustehen. Das Landgericht Stendal wies die Klage ab, ebenso das Oberlandesgericht Naumburg. Das Reichsgericht dagegen hob das Urteil auf und verwies die Sache an den Vorderrichter zurück.

Entscheidungsgründe: Die Revision beanstandet mit Recht, daß das Berufungsgericht der Abnahmepflicht der Beklagten die Eigenschaft einer Hauptverpflichtung, deren Nichterfüllung die

Folgen des Schuldnerverzugs mit sich bringt, abspricht. Daß die Abnahmeverpflichtung als Hauptverpflichtung zu behandeln ist, kann sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung aus der Natur und dem Gegenstande des Geschäfts ergeben. Es wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn Massenwaren den Gegenstand des Verkaufs bilden oder anderweit das Interesse des Verkäufers an der Abräumung der Ware von ihren Lagerplätzen auch dem Käufer beim Vertragsschluß ersichtlich sein mußte. Bei dem Verkauf von Holz auf dem Stamme treffen diese beiden Gesichtspunkte zu, und wird daher die Abnahmepflicht, sofern sich nicht im Einzelfall ein anderes aus den Vertragsbestimmungen oder den Umständen ergibt, als eine Hauptverpflichtung des Käufers anzusehen sein. Es kann nur aus einer Verkennung dieser Rechtslage erklärt werden, wenn das Berufungsgericht die Frage, ob es sich um eine Hauptverpflichtung der Beklagten gehandelt habe, „hingesehen sowohl auf die Natur des Geschäfts wie auf die Bestimmungen des Vertrages" verneinen zu müssen glaubt und hierbei die „Natur des Geschäfts" nicht näher erörtert, hinsichtlich der „Bestimmungen des Vertrags" lediglich darlegt, daß eine Verpflichtung, die kleinere Parzelle bis zum 1. Oktober 1922 zu räumen, nicht bedungen war. Auf Grund der richtigen Auffassung von der Natur eines Holzverkaufs auf dem Stamme hätte vielmehr geprüft werden müssen, ob der Umstand, daß von der Festsetzung des anfänglich für beide Parzellen in Aussicht genommenen Räumungstermins für die kleinere Parzelle im Hinblick auf deren mündlich und privatschriftlich vereinbarten Verkauf an die Beklagte oder deren Vertreter Abstand genommen war, für sich allein zur Begründung der Annahme ausreichte, daß hinsichtlich dieser Parzelle die Abräumung auch für den Fall, daß deren Verkauf nicht rechtswirksam abgeschlossen würde, eine Hauptverpflichtung der Beklagten nicht bilden sollte. S. K.

Die Rechtsbeschwerde kann durch Telegramm eingelegt werden.

Wo durch Gesetz den Beteiligten als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung die Möglichkeit der Beschwerde an eine höhere Instanz gegeben ist (z. B. gegen Entscheidungen der Bezirksausschüsse auf dem Gebiete des Fischerei- und Wasserrechts, in Pachtschutzsachen und dergleichen), bedarf es strenger Innehaltung der gesetzten Frist, damit der Beschwerdeführer nicht seines Rechts verlustig geht. Die Beschwerde soll zwar im Interesse der Rechtssicherheit in der Regel durch einen Schriftsatz erklärt werden, jedoch hat sich das Preußische Kammergericht neuerdings durch Rechtsentscheid vom 12. 10. 1925 — 17. Y. 127. 25 — auf den Standpunkt gestellt, daß die Einlegung der Rechtsbeschwerde auch auf telegraphischem Wege zulässig ist und daß selbst eine dabei unrichtig übermittelte Unterschrift des Telegramms die Gültigkeit der Beschwerde nicht aufhebt. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Beschwerde eines Pächters gegen die Entscheidung des Pachteinigungsamts. Daß die preußische Pachtschutzordnung an die Form der Einlegung des Rechtsmittels strengere Anforderungen stellt als die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung, ist nicht anzunehmen, da es für eine solche Absicht an jeglichem Anhaltspunkte fehlt. Für die genannten Gesetze ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts, die telegraphische Einlegung der Rechtsmittel allgemein zugelassen, und es liegt kein Anlaß vor, hiervon bei Auslegung von Gesetzen, durch die andere Rechtsverfahren geregelt werden, abzuweichen. Wenn das Kammergericht in letzter Zeit in Entscheidungen in Miet- usw. Sachen die handschriftliche Unterzeichnung der Beschwerdeschrift als unerläßlich bezeichnet hat, so ist diesem Erfordernis durch Unterzeichnung der Urschrift des Telegramms entsprochen. Die Unterzeichnung der Urschrift kann allerdings nicht genügen, wenn die Urkunde beim Beschwerdeführer verbleibt, mag er auch eine Behörde sein. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß das unterzeichnete Schriftstück gerade zu den Akten der betreffenden Sache gelangt. Vielmehr ist die notwendige Offenkundigkeit der Prozeßhandlung auch gewahrt, wenn die Urkunde mit der Unterschrift sich im Besitze des Telegraphenamts befindet.

Genügt aber die Unterzeichnung der Urschrift des Telegramms und die Bestellung einer Ausfertigung, die über die Persönlichkeit des Beschwerdeführers und die angefochtene Entscheidung keinen Zweifel läßt, so kann es nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn die Unterschrift in dieser Ausfertigung verstümmelt oder unrichtig ist. Denn der Nachweis, daß die Rechtsbeschwerde in zulässiger Form eingelegt worden ist, kann unter diesen Umständen durch die Urschrift jederzeit erbracht werden. Eine Unklarheit oder Unsicherheit, die eine zweifelsfreie Aufklärung nicht zuläßt, kann in einem solchen Falle nicht entstehen. D. B.

Zu § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. Grenzen in der Betätigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung durch einen Beamten.

Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1925 (St. M. I. 11159/25).
Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 33 des pr. Disziplinarhofes, mitgeteilt vom Ministerial-Kanzleidirektor Ohst, Mitglied des Preußischen Disziplinarhofes.

Der einschränkenden Auslegung, welche der Disziplinarhof dem Artikel 118 der Reichsverfassung hinsichtlich der Betätigung der freien Meinungsäußerung durch einen Beamten in der Entscheidung vom 6. April 1925 — D 128/24 — (Deutsche Juristenzeitung vom 15. Oktober 1925 Heft 20 S. 1591) und sonst mehrfach gegeben hatte, ist auch das Preußische Staatsministerium beigetreten. Es heißt in diesem oben bezeichneten Beschlusse:

Das Recht der freien Meinungsäußerung und der politischen Betätigung findet für jeden Staatsbürger in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuche, seine Grenzen, für den Beamten besonders in den Pflichten, die das Amt ihm auferlegt, in der Treu- und Gehorsamspflicht, die es ihm verbieten, von diesen Rechten einen gleich weiten Gebrauch zu machen, wie es jedem anderen Staatsbürger gestattet ist, der nicht unter dem Zwange der im öffentlichen Interesse unerläßlichen Disziplin steht. Das Amt aber erfaßt die Gesamtpersönlichkeit des Beamten. Er ist

niemals nur Privatmann; in allen seinen Handlungen, auch außerhalb des Dienstes im engsten Wortsinne muß er sich dessen bewußt sein, daß das Amt ihn bindet, stets — auch in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte — diejenige Mäßigung und vorsichtige Zurückhaltung sich aufzuerlegen, die durch seine Stellung als „Diener der Gesamtheit“ durch das Ansehen seines Amtes bedingt ist und jede Mißdeutung seiner Handlungen, jeden begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit in der Ausübung der ihm übertragenen Amtsgewalt ausschließt.

Befreiung von Beamten vom persönlichen Feuerlöschdienst.

Entscheid. d. Preuß. Oberverwaltungsger. v. 6. Oktober 1925.

Nach dem Ortsstatut sind von der Lösch- und Übungspflicht u. a. befreit: *Alle aktiven öffentlichen (unmittelbaren und mittelbaren) Beamten, insbesondere alle Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten.* Diese Befreiungsvorschrift stand dem Kläger nicht zur Seite, weil er keinesfalls mehr zu den aktiven Beamten im Sinne des Ortsstatuts gehörte. Mag die am 31. Dezember 1909 ausgesprochene Kündigung zulässig gewesen sein oder nicht, jedenfalls ist der Kläger infolge derselben aus dem aktiven Dienstverhältnis tatsächlich ausgeschieden. Unter aktiven öffentlichen Beamten im Sinne des Statuts können nur solche verstanden werden, welche noch Dienst tun, die mit dem Beamtenverhältnisse verbundenen Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben. Das ist bei dem Kläger nicht mehr der Fall (siehe auch Urteil vom 16. November 1915 und 30. Mai 1922, II C 129/15 und II C 29/22).

Wie bereits Seite 1222 Nr. 50 der „Forst-Zeitung“ von 1925 hervorgehoben, sind für die Heranziehung der Beamten zum Feuerlöschdienste die örtlichen Ortsstatute ausschlaggebend. Gewöhnlich sehen dieselben eine Befreiung der Beamten vor, soweit solche noch aktiv sind. Anders natürlich, wenn der Beamte ausgeschieden ist. Das Oberverwaltungsgericht hat auch in seinem Urteile vom 25. Oktober 1925 (II C 77/23) entschieden, daß mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem aktiven Dienste die Befreiungsvorschrift des Ortsstatuts in Wegfall gekommen sei.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. phil. Robert Kreeke, der langjährige wissenschaftliche Assistent des Chemischen Instituts der Forstlichen Hochschule Hann. Münden, ist aus dem Verbande der Hochschule ausgeschieden, um einen Posten in der chemischen Großindustrie zu übernehmen; an seine Stelle tritt **Dr. phil. Hans Anselm** aus München.

Mitteilung des Reichsforstwirtschaftsrats. Kürzlich ist in einigen Berliner Zeitungen eine Nachricht verbreitet worden, in der zu den bekannten Auslands-Schwelleneinkäufen der Reichsbahn Stellung genommen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde auch betont, daß der Reichsforstwirtschaftsrat in Form einer Protestkundgebung der Reichsbahngesellschaft seine Auffassung geltend gemacht habe. Diese Mitteilung ist natürlich nicht zutreffend, auch die damit verbundene Behauptung, daß der Reichsforstwirtschaftsrat vorzugsweise fiskalische Interessen vertrete, stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Selbstverständlich wird der Reichsforstwirtschaftsrat der Schwellenangelegenheit weiter seine Aufmerksamkeit schenken und dahin zu wirken suchen, daß der deutschen Forstwirtschaft in ihrer Gesamtheit bei der Deckung des Wirtschaftsbedarfs der Deutschen Reichsbahn die ihr gebührende Berücksichtigung zuteil werde.

Der Württembergische Forstwirtschaftsrat veranstaltet zusammen mit dem Waldbesitzerverband in Stuttgart („Oberes Museum“) eine Forstliche Vortragsreihe. Zeiteinteilung: Freitag, den 30. April: Vormittags 8 bis 9 Uhr: Die forstliche Bilanzierungslehre: Prof. Dr. Krieger, Tharandt. Vormittags 9 bis 12 Uhr: Die Saatgutbeschaffung in der Forstwirtschaft: Prof. Dr. Münch, Tharandt. Aussprache. Nachmittags 3 Uhr (Treffpunkt: „Waldau“ bei Degerloch): Vorführungen im Zapfenpflücken: Oberförster Klein von der Kiefernsamendarre Wolfgang, Bezirk Kassel.

Sonnabend, den 1. Mai, vormittags 8 bis 11 Uhr: Praktische Einführung in die forstliche Bilanzierungslehre: Professor Dr. Krieger, Tharandt. Vormittags 11¼ Uhr: Materialprüfungsanstalt in Berg: Vortrag und Vorführungen über Holzsägeversuche: Professor Graf, Materialprüfungsanstalt, Stuttgart. Nachmittags 3 bis 6 Uhr: Forstliche Bilanzierungslehre (Fortsetzung): Professor Dr. Krieger, Tharandt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Stoetzer-Gedenktafel. Der seinerzeit erfolgte Aufruf zu Beiträgen für die Stoetzer-Gedenktafel hat den Eingang zahlreicher Geldspenden zur Folge gehabt, die jedoch den Kosten-Voranschlag noch nicht decken. Namens der Kommission bittet der Unterzeichnete um Gewährung weiterer Geldspenden, die auf Postscheckkonto Nr. 16196 beim Postscheckamt Erfurt alsbald eingezahlt werden mögen. Auch der kleinste Beitrag ist willkommen. Quittungsleistung erfolgt durch Veröffentlichung der eingegangenen Beiträge. Die Einweihung der Gedenktafel wird voraussichtlich am Sonnabend, dem 22. Mai d. J. (Stoetzers Geburtstag), erfolgen; genaue Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig.

Dülmen, den 12. April 1926.

Hey, Forstmeister.

Forstmeister Winkelmann, Celle, ist am 1. April d. J. in den Ruhestand getreten. Zur Erinnerung an seine 21jährige erfolgreiche Tätigkeit in der Oberförsterei Celle wurde im Jagen 60 des Forstortes Sprache von den Forstbeamten eine schöne Eichengruppe gepflanzt, die am 20. April eingeweiht wurde und den Namen „Winkelmann-

Eichen" erhielt. Als Nachfolger des scheidenden Forstmeisters ist Forstmeister Jacobi v. Wangelin-Sprakensehl ernannt.

Staatsförster i. R. Wilhelm Ickler, Cassel, feierte am 9. April in voller körperlicher und geistiger Rüstigkeit seinen 90. Geburtstag. Dem alten Forstmann, der auf eine 52jährige Tätigkeit im Staatsdienste zurückblicken kann, wurden an seinem Ehrentage zahlreiche Aufmerksamkeiten zuteil.

Zum 100. Geburtstage von Förster a. D. Mücke, Königswalde, übersandte der Preußische Ministerpräsident eine Tasse aus der staatlichen Porzellanmanufaktur in Berlin mit folgendem Schreiben: „Es ist Ihnen heute vergönnt, Ihren 100. Geburtstag zu begehen. Zu dieser seltenen Feier sprechen wir Ihnen unsere herzlichsten Glückwünsche aus, möchten Sie sich der Tage Ihres Lebensabends in Gesundheit und frei von Sorgen erfreuen können. Durch die Überreichung einer in der staatlichen Porzellanmanufaktur Berlin hergestellten Tasse will die Preußische Staatsregierung Ihnen eine Freude bereiten." Auf der Tasse steht die Inschrift: „Zum 100. Geburtstag 1826—1926. Preußische Staatsregierung. An den ehemaligen Förster Herrn Gottfried Mücke herzliche Glückwünsche."

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 51. Sitzung am 27. März 1926 erstattete der 23. Ausschuß (für die östlichen Grenzgebiete) mündlichen Bericht (Drucks. Nr. 2998) über den Urantrag der Abg. D. Winckler und Gen. betr. die Holzeinfuhr aus Polen (veröffentlicht in Nr. 5 auf S. 121) und stellte den Antrag auf Ablehnung. Das Haus stimmte dem Antrag zu, und damit ist der Urantrag Winckler und Gen. abgelehnt.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen. Zu diesen von der Hauptlandwirtschaftskammer herausgegebenen Bestimmungen, die im März neu erschienen sind, ist als Nachtrag noch eine Tabelle „Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für die Forstgehilfenprüfung" herausgegeben worden, die an Seite 15 der Broschüre anzuheften ist. Diese Tabelle wird den Besitzern der Broschüre gegen Einsendung von 10 Pfennig kostenlos zugestellt. Bestellungen sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm Nm.

Kleine forstliche Lehrgänge in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Münster wird auch im Laufe dieses Jahres kleine forstliche Lehrgänge für Forstbetriebsbeamte abhalten. Für den ersten Lehrgang, der voraussichtlich in den Tagen vom 27. bis 29. Mai stattfindet, ist Münster vorgesehen. An den beiden ersten Tagen findet eine Unterweisung in der Forstvermessung, im Nivellieren und der Aufnahme von Beständen statt. Auch können an diesen Tagen die Sammlungen eingesehen werden. Es soll hiermit den Herren, die ihre Försterprüfung ablegen wollen, Gelegenheit gegeben werden, sich zu unterrichten. Am dritten Tage findet dann unter Leitung des Herrn Oberforstmeisters a. D. von und zur Mühlen ein forstlicher Lehrausflug in das Forstrevier „Haus Ruhr" statt. Diejenigen Herren, die an dem Unterricht nicht teilzunehmen wünschen, können ihre Teilnahme auf den Lehrausflug nach „Haus Ruhr" beschränken. Für das Sauerland ist Balve gewählt. Der bereits für 1925 vorgesehene Lehrgang wird voraussichtlich am 17. und 18. Juni stattfinden. Gebühren werden für diese Lehrgänge nicht erhoben. Für die Unterbringung wird auf Wunsch Sorge getragen. Anmeldungen an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Münster i. W. **Bgt.**

Forstliche Lehrwanderung in der Oberförsterei Biesenthal. Am Sonnabend, dem 24. April, findet in der Oberförsterei Biesenthal eine Lehrwanderung statt, wobei u. a. gezeigt wird: Wiesenmelioration mit Raupenschlepper, Kiefernkulturen nach verschiedenen Verfahren, die Rapid-Motorsäge im Betrieb. Treffpunkt Kleinbahnhof Schöpfurth 8 Uhr vormittags (ab Kleinbahnhof Eberswalde 7,25 Uhr vormittags), Rückkehr nachmittags ab Kleinbahnhof Heegermühle 3,40 Uhr, an Eberswalde 4,03 Uhr. Zur Teilnahme sind insbesondere die Staatsforstbeamten der Nachbarreviere eingeladen. Gäste sind willkommen.

J. V.: Strehlke.

Forstwirtschaftliches.

Die forsttechnische Beratung der Waldbauvereine in Westfalen in den Jahren 1920 bis 1925. Die Landwirtschaftskammer für Westfalen hat sich seit Bestehen ihres Forstausschusses und insbesondere seit Einrichtung einer Forstberatungsstelle die Förderung des Kleinwaldbesitzes, die in Westfalen 52 % der Gesamtwaldflächen ausmacht, ganz besonders angelegen sein lassen. In der richtigen Erkenntnis, daß diese Förderung sich nur in einem Zusammenschluß des Kleinwaldbesitzes ermöglichen läßt, hat sie bereits im Jahre 1911 mit der Bildung von Waldbauvereinen begonnen. Die bescheidenen Anfänge gingen leider im Laufe des Krieges wieder verloren. Im Jahre 1919 wurde dann in großzügiger Weise der Zusammenschluß des Waldbesitzes getätigt, so daß bereits im Jahre 1920 12 792 Waldbesitzer mit 123 901 ha Waldfläche in Waldbauvereinen zusammengeschlossen waren. Diese Vereine unterstellten sich freiwillig der beratenden Aufsicht durch die Landwirtschaftskammer, die zu dem Zwecke der Durchführung der Beratung in den Jahren 1919 und 1920 fünf lokale Forstämter einrichtete, die von Oberförstern der Landwirtschaftskammer geleitet werden. Die Tätigkeit der Forstamtsleiter und deren Hilfsarbeiter erstreckt sich in der Hauptsache auf die örtliche Beratung (Anleitung für Hauungen und Kulturen, Holzverwertung, Waldwegebauten), auf die forstliche Belehrung (forstliche Lehrgänge, Vorträge, Unterricht an den landwirtschaftlichen Winterschulen), auf die Durchführung zum Teil gemeinsamer Holz- und Rindenverkäufe, auf die Anfertigung von Gutachten, auf die Beschaffung von Samen und Pflanzen und auf die Auskunftserteilung in den verschiedenen forstlichen Fragen.

1. Örtliche Beratung an 3444 Tagen für 16 900 Kleinwaldbesitzer,

2. Belehrung durch 480 forstliche Vorträge und auf 168 eintägigen forstlichen Lehrgängen.
3. Forstlicher Unterricht an zur Zeit zwölf landwirtschaftlichen Schulen. Im ganzen wurden in sechs Jahren 1149 Unterrichtsstunden für 3240 Schüler erteilt.
4. Durchführung von Holz- und Rindenverkäufen in 248 Fällen. Zahlreiche Auskunftserteilungen über Holzverwertung und Holzpreise.
5. Anfertigung von 710 Gutachten, darunter 104 Betriebsgutachten.
6. Vermittlung von Samen und Pflanzen. Diese erstreckte sich auf: 2800 kg Nadelholzsamen, 4700 kg Laubholzsamen, 26 Millionen Forstpflanzen, zumeist Fichtenpflanzen.

Auftreten des Kiefernspanners. Die Insektenschäden, welche seit mehr als 10 Jahren unsere Kiefernforsten verwüsten, scheinen noch immer fortzudauern. Kaum hat der Eulenfraß nachgelassen, so wird schon wieder ein bedrohliches Auftreten des Spanners gemeldet, und zwar sowohl aus Nordwestdeutschland (Letzlinger Heide) als auch aus Bayern (Mittelfranken). S.

Eine praktische Anleitung zum Fällen überhängender Bäume. In den Fachzeitschriften war unlängst davon die Rede, daß gelegentlich der Baumfällungen die durch die Bestände führenden Lichtleitungen beschädigt wurden. Oft wird es erst nach vieler Mühe und Zeitverlust möglich, durch Anseilen und dergleichen einen Baum dorthin fallen zu lassen, wohin er soll. Es gibt jedoch auch Umstände, die solche Vorkehrungen völlig ausschließen. Ein Baum steht z. B. sehr nahe an einer Schonung, einer Drahtleitung, einem Gebäude und dergleichen. Irgendein Mittel, den überhängenden Baum festzumachen, ist nicht vorhanden. Wie ist ein solcher Baum ohne Gefahr entgegengesetzt der Hängerichtung zu fällen? Zunächst muß selbstverständlich völlige Windstille abgewartet werden. Der betreffende Baum darf nun, im Gegensatz zu sonst, nicht vorgehauen werden. Es versteht sich von selbst, daß der Baum noch mehr überhängen, die Säge klemmen würde. Hier muß zunächst die Säge gebraucht und der Schnitt in entsprechender Richtung und Neigung so weit geführt werden, bis die Säge zu klemmen anfängt. Nun werden zwei Eisenkeile in den Schnitt eingetrieben und so weit wie zulässig weitergesägt. Nicht gar so schwer hält es bei richtiger Ausführung, den Baum in die senkrechte Stellung zu bringen. Ist das erreicht, kann jede Gefahr als beseitigt betrachtet werden, d. h. die in jeder Beziehung sachliche Weiterführung der Fällung vorausgesetzt. Schon zeigt sich ein Übergewicht in die entgegengesetzte frühere Hängerichtung. Bei jedem Keilschlage erzittert der Baum und folgt den Schlägen in der vorgesehenen Fallrichtung. Jetzt erst wird der Fallkerb so geführt, daß der tiefste Punkt die Fallrichtung angibt. Die beiden Splintbänder am Sägeschnitt bleiben bis zu allerletzt stehen und verhindern, daß der Baum sich dreht. Es ist alles viel leichter, als es scheinen mag. Jedenfalls wird jeder richtig angefangene und weitergeführte Versuch die volle Richtigkeit meiner Ausführungen bestätigen. Ohne Übertreibung darf versichert werden, daß mir ein Mißglücken bei ständiger Beratung der Holzhauer noch nicht vorgekommen ist. Im Ural waren die Holzhauer hierauf gut eingearbeitet; es ist bekannt, daß die Stammenden bergab liegen müssen! Harbach.

Absterben der Eichen in Südosteuropa. Bereits in Nr. 3 von Bd. 40 (1925) ist auf Seite 66 über eine Erkrankung der Eiche berichtet worden, welche zwar auch im Nordwesten Deutschlands, ungleich gefährlicher aber im Südosten Europas gefahrdrohend auftritt. Besonders verheerend wirkt diese Erkrankung im Gebiete der berühmten slavonischen Eichen: Forstdirektion Zagreb (Agram) und Vinkovce sowie in den Waldungen der Vermögensgemeinden Gradieka und Brod. Mit Ausnahme der jüngsten Altersklasse unter 20 Jahren sterben Stämme aller Altersstufen, besonders aber solche von 20 bis 80 Jahren, ab. In den betreffenden Beständen bleibt aber stets ein Teil der Bäume gesund, der Prozentsatz der abgestorbenen Stämme schwankt zwischen 20 und 70 %. Wie bereits in der eingangs angeführten Mitteilung gesagt, verbreitet sich die Schadenzone im allgemeinen von Ost nach West, ebenso leiden gemischte Wälder weniger als reine. Die Ansichten über die Ursache dieser Erscheinung sind geteilt. Die meisten Sachverständigen glauben, daß Meltau in Verbindung mit massenhaftem Auftreten des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners das Absterben veranlassen, und daß deshalb Mischbestände weniger leiden als reine. Eine andere Ansicht will die Erkrankung auf Verschlammung des Savegebiets und eine schon bis 60 cm ansteigende undurchlässige Lehmschicht zurückführen. Abhilfe soll deshalb durch flache Gräben möglich sein, welche auch das auf den angrenzenden Wiesen stagnierende Wasser abführen. Die Vertreter der ersten Ansicht befürworten die Anzucht gemischter Bestände. Eine Konferenz beim Ministerium für Forst- und Bergwesen in Belgrad, an welcher 30 Sachverständige teilgenommen haben, hat erfolglos geendet. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Erscheinung für Jugoslavien geht aus der Tatsache hervor, daß nicht weniger als 16 915 ha, also etwa ein Drittel der gesamten, 52 000 ha umfassenden Eichenwaldungen, befallen sind. In den drei Forstverwaltungen: Jasenovac, Lipovljani und Nemec liegen 15 000 ha kranker Eichenbestände, in Jasenovac allein sind 800 Stämme von über 200 Jahren abgestorben. Der Wert der entstandenen Schäden beziffert sich nach Milliarden. Sch.

Zur Beschlagnahme von Privatwaldbesitz in der Tschechei. Zu einem ergreifenden Akt gestaltete sich die am 1. April erfolgte offizielle Beschlagnahme der schönsten Waldreviere des greisen Grafen Clam-Gallas durch das Prager Bodenamt. Kein Auge blieb tränenleer, als Clam-Gallas, den der Kummer der letzten Jahre noch tiefer gebeugt hat, von seinen Dienstnehmern Abschied nahm. Allen griff es ans Herz, welche der schlichten Abschiedsfeier beiwohnen konnten. In den verwitterten Gesichtern der Forstleute zuckte es, denn mit diesem Abschied wurde ein Jahrzehnte altes Band zerrissen. Volle vier Jahre führte die Herrschaft Friedland den ungleichen Kampf. Graf Clam-Gallas hat gerade in dieser Zeit den Beweis erbracht, daß es ihm nicht nur um Erhaltung seines Besitzes zu tun, sondern daß ihm auch an dem Schicksal seiner bisherigen Beamten, Angestellten und Arbeiter viel gelegen

war, die jetzt einer unsicheren Zukunft entgegensehen. Ein warnendes Beispiel für viele, die da glauben, daß mit der Verstaatlichung von Privatwaldungen irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile für die Beamten zu erreichen wären.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Gumbinnen. Oberförsterei Padrojen. Seit längerer Zeit wurden im Forstbezirk Grüneberg Holz- und Wilddiebstähle ausgeführt. In der Nacht zu Mittwoch, dem 3. März, machten Hilfsförster Hoffmann und Forstlehrling Braun eine Streife durch den Wald. Kurz nach 1 Uhr hörten sie am Waldrande der Gemarkung Blindupönen Holzfäller. Die beiden holten, da die Bande von Holzdieben ihnen zahlenmäßig überlegen war, den Haumeister Eckert zu Hilfe und stießen dann auf ein mit frisch gefällten Bäumen beladenes Fuhrwerk. Auf den Ruf „Halt!" erhielten sie Feuer. Hilfsförster Hoffmann ging in Deckung und erwiderte das Feuer, worauf ein Teil der Begleiter des Fuhrwerks die Flucht ergriff. Er konnte aber doch zwei Begleiter des Wagens festnehmen, den Besitzer Artur Schade und seinen Schwager, Besitzer Buttkus. Das Fuhrwerk wurde beschlagnahmt. Am Tatort konnte festgestellt werden, daß die Diebe elf Bäume in der Nacht abgeholzt hatten. Mit Unterstützung des zuständigen Försters wurden nun sämtliche in Frage kommenden Gehöfte nach gestohlenem Holz und Waffen planmäßig durchsucht. Außer den gefällten Bäumen fanden die Beamten noch eine Menge Holzstämme, die aus früheren Diebstählen herrühren. Die Durchsuchung förderte so viel Material zutage, daß vorläufig insgesamt acht Personen dem Gerichtsgefängnis in Tilsit zugeführt werden konnten. Die Fahndung nach weiteren Tätern wird energisch fortgesetzt.

Bezirk Liegnitz. Im Oktober 1924 hatte der Landwirt Poitschke aus Mücka O.L. mehrfach durch gemeines Schlingenstellen gewildert. Förster Keßler vom Baruther Berg konnte ihm einen gefangenen Rehbock und eine Ricke nachweisen. P. wurde vor dem Amtsgericht in Niesky zu 320 RM Geldstrafe und zur Tragung der Kosten verurteilt. Auf dem Wege der Zivilklage wurde P. außerdem noch zum Werterſatz der beiden lebenden Rehe unter Eintragung einer Hypothek auf sein Grundstück über 350 RM kostenpflichtig verurteilt. Verzinsen muß er dieses Geld mit den üblichen Bankzinsen.

Waldbrände.

Thüringen. Forstamt Klosterlausnitz. In den Mückentälern, Sausaer Revierteil, wurden am 5. April 0,60 ha 13jähriger Kiefernschonung durch einen von unvorsichtigen Rauchern verursachten Waldbrand vernichtet. Der Schaden beträgt etwa 600 RM. Dem raschen Eintreffen der Eisenberger Feuerwehr und ihrer energischen Hilfe durch Auspeitschen und Grabenziehen ist es zu verdanken, daß der Brand nicht weiter um sich greifen konnte.

Bezirk Hannover. In den Waldungen des Herrn Fritz Butmeyer, Diepholz, wurden am 4. April 7,5 ha 18jähriger Kiefernschonung durch einen Waldbrand, der vermutlich durch Unvorsichtigkeit beim Feuermachen in der angrenzenden Heide entstanden ist, völlig vernichtet. Der Schaden beträgt etwa 3500 RM und ist nicht durch Versicherung gedeckt.

Bezirk Breslau. Im Großherzogl. Forstamt Heinrichau wurde am 4. und 5. April d. J. in der Försterei Sakrau auf 0,02 ha im gemischten Altholzbestand, in der Försterei Reumen auf 0,25 ha und in der Försterei Bernsdorf auf 0,25 ha im Eichenmittelwald durch Waldbrände die Bodendecke vernichtet. Die Brandstellen liegen in der Nähe öffentlicher Wege. Das Feuer ist vermutlich von Rauchern verursacht worden. Der Schaden ist unbedeutend.

Freistaat Sachsen. Forstverwaltung Mühltroff. Im Forstrevier des Herrn Grafen v. Hohenthal-Püchau, Abt. 12g—k, vernichtete ein Waldbrand am 4. April mittags rund 3 ha 1- bis 40jähriger Fichtenschonung. Das Feuer, von zwei halbwüchsigen Burschen angelegt, verbreitete sich infolge des langen, trockenen Grases und des starken Südwindes sehr rasch. Die bestellte Feuerwehr erschien sehr rasch an der Brandstelle, leider ohne das bestellte Handwerkszeug, sondern nur mit der völlig wertlosen Feuerspritze. Glücklicherweise drehte sich der Wind, und die Flammen schlugen in den Brandherd zurück. Das Feuer kam mitten in einer über 3 m hohen Fichtendickung zum Stehen und konnte durch Ausschlagen mit Fichtenästen niedergekämpft werden. Der Schaden beträgt 6- bis 7000 RM und ist nicht versichert. — Es müßte eine gesetzliche Regelung erstrebt werden, daß alle Feuerwehren im Frühjahr und Sommer je eine Uebung zur Bekämpfung von Waldfeuern unter Leitung des örtlichen Forstbeamten abzuhalten haben. K.

Verschiedenes.

Einen Reichsverband deutscher Silberfuchs- und Edelpelztierzüchter haben die Pelztierzüchter Deutschlands zur Vertretung ihrer Wirtschafts- und Zuchtinteressen gegründet. Erster Vorsitzender ist Major a. D. Petersen, Immenstadt (Algäu), geschäftsführender Vorsitzender W. Krause, Leipzig, Nikolaistraße 28/32 und Zuchtwart Otto Beisenherz, Gut Rosenhof, Klosterheide bei Lindow.

Geldprämien für Kreuzottern. Wie wir der Tagespresse entnehmen, wird in Thüringen für jede erlegte Kreuzotter eine Reichsmark bezahlt. Um eine Kontrolle auszuüben, haben die Erleger die Kreuzottern oder ihre Köpfe beim zuständigen Forstamt abzuliefern, wo ihnen eine Bescheinigung ausgehändigt wird. Auf Grund dieser Bescheinigung werden die Fangprämien durch die Gemeindevorsteher des Wohnortes des Erlegers gezahlt.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel-Berlin, Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin.

Das im April herausgegebene Heft 2 des Jahrganges 1926 enthält 5 wertvolle Beiträge, und

zwar Versuche über die fischereiliche Schädlichkeit der Flachsröstabwässer" von Dr. C. Lehmann und Dr. G. Kisker; „Wirtschaftsergebnisse von Seen nach Schätzung und Buchführung" von Prof. Dr. P. Schiemenz und Dr. F. Schiemenz, eine ausgezeichnete betriebswirtschaftliche Arbeit, deren Beachtung jedem Bewirtschafter von Seen empfohlen werden kann; „Bacterium fluorescens-Infektion und Geschwulstbildungen bei Aalen mit verschluckten Angelhaken" von Dr. W. Schäperclaus; „Biologisches und Wirtschaftliches vom Blei (Abramis brama L.) im Stettiner Haff und seinen Nebengewässern" von Dr. R. Neubaur, eine Arbeit, aus der sich für die Bewirtschaftung des Stettiner Haffes wichtige Schlüsse ziehen lassen und die auch zur Beurteilung der viel umstrittenen Frage der Schleppnetzfischerei in diesem Haff Unterlagen beibringt; ferner eine mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete Darstellung des wichtigsten Fanggerätes in der mittleren Elbe: „Der Fischfang mit Aalhamen in der mittleren Elbe" von Dr. G. Kisker.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Infolge der überaus starken Abladungen von Stammblöcken aus Polen waren die Grenzbahnhöfe im Osten teilweise tagelang verstopft. Man schätzt das Quantum der seit dem 1. April über die Grenzen bei Schneidemühl und Kreuz eingegangenen Blöcke auf etwa 30000 Festmeter. Die Sägewerke in Schneidemühl, Kreuz, Landsberg sind mit Aufträgen überlastet, sie waren schon seit Jahren nicht so stark mit Aufträgen für fremde Rechnung versehen wie in diesem Jahr. Die Schneidelöhne sind aus diesem Grunde gestiegen. Leider hält das Verkaufsgeschäft der Produzenten nicht mit dem Anfall an Stammware gleichen Schritt. Die Bemühungen der Verkäufer von Schnittholz sind lebhaft. Umgesetzt wurden einige Partien Stammware nach Magdeburg, Dresden, Halle und Berlin. Ferner wird von größeren Abschlüssen in ostpreußischer Stammware nach Dessau an eine dortige Holzgroßhandlung berichtet. Am Berliner Holzmarkt ist seit kurzem das Geschäft in dem lange vernachlässigten Zopfholz wieder erwacht. Oderberger Werke konnten einige Partien geflößte Zopfkiefer zu Preisen von 68 bis 69 Mark frei Berlin an Platzholzhandlungen verkaufen. Ferner wurden, ebenfalls im Großhandel, astreine Seitenbretter zu Preisen von 105 bis 110 Mark vom neuen Einschnitt verkauft. Die Nachfrage nach gesägtem wolhynischen Erlenholz war befriedigend. Man zahlte frei deutsch-polnischer Grenze ohne deutschen Zoll 90 Mark, bedang aber Beistellung der Einfuhrerlaubnis. Erlendickten, 8 und 10 mm stark, brachten 120 bis 125 Mark. Im allgemeinen ist das Geschäft gegenüber der zweiten Märzhälfte schwächer geworden. Namentlich in neuer Stammware war das Angebot dringender. Ein belgisch-französisches Konsortium, das von der polnischen Staatsforstverwaltung große Mengen Eulenhölzer in der Gegend von Sierakow gekauft hatte, verkaufte einen Teil davon nach Deutschland für Zwecke des Bergbaues. In Polen hat sich die Krisis am Holzmarkt verstärkt. Die Angebote in englischer Ware sind dringend und die Tendenz zu Preisabschwächungen seit kurzem deutlich. Am Bauholzmarkte traten weitere leichte Preissteigerungen ein, freilich nur für grünes Holz, nicht für Sägewaren aus Eulenbeständen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. April 1926 ab märkischer Station 8,87 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 17. April 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,40 Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., **Steinmarder:** I 45 Goldm., II 15 Goldm., **Baummarder:** I 55, II 20 Goldm., **Iltisse:** I 10 Goldm., II 5 Goldm., **Maulwürfe:** I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm., **Dachse:** I 7 Goldm., II 3 Goldm. **Rehe:** Sommer 2,50 Goldm., Winter 1,25 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 1,50 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2 Goldm., **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. April 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,75 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. April 1926. Landfüchse 20 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 27 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,17 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,60 Mk., Hasen, Winter 1,80 bis 2 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,55 bis 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. April 1926. Kaninchen, wilde, groß 1,60 bis 1,70, Schnepfen 2,75 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. April 1926. Hechte, unsortiert 90 bis 103, groß-mittel 70, groß 50, Schleien, Portions- 170, Aale, mittel 130 bis 133, klein-mittel 123 bis 125, Karpfen-, Schuppen-, 60- bis 70er 80 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 18. **Uniformfragen städtischer Feldschützen.** Die Feldschützen in Frankfurt a. M. sind lediglich Militäranwärter und haben nur Feldschützendienst, also mit dem Forstschutz nichts gemein. Sie sind von der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. angestellt und haben in diesem Jahre genau dieselbe Uniform wie die städtischen Förster erhalten. Die Forstuniform entspricht der der Staatsförster. Hut und Uniform haben denselben Schnitt, nur tragen dieselben den Frankfurter Adler. Kann dagegen Einspruch erhoben werden? St.

Antwort: Die Frankfurter „Feldschützen" können nach Ihrer Darstellung nur als „Feldhüter" im Sinne des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes angesehen werden. Diese Feldhüter müssen nach § 65 F. F. P. G. ein Dienstabzeichen tragen, das, nach der All-

gemeinen Verfügung vom 12. Mai 1880 (Minister für Landwirtschaft), „eine Uniform" sein kann. Es ist aber ganz selbstverständlich, daß diese Uniform nicht der Uniform der Staats- oder Kommunalforstbeamten entsprechen darf, so daß die Feldschützen unmöglich wie Staatsförster gekleidet ihren Dienst versehen dürfen, das um so weniger, weil ein solches Recht auch die Forstbeamten der Stadt nicht allgemein haben. Die Stadt Frankfurt gehört auf Grund des Königlichen Patentes vom 18. Oktober 1866 zum Regierungsbezirk Wiesbaden, hat aber eine eigene Gemeindeverfassung am 25. März 1867 erhalten. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Juli 1869 ist den Forstschutzbeamten gestattet, die durch das Uniform-Reglement vom 29. Dezember 1868 genehmigte Uniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen. Der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 findet auch auf die Forstbeamten der Stadt Frankfurt a. M. Anwendung, weil auch ihre Waldungen der Staatsaufsicht (Vermögensaufsicht) unterstehen. Danach ist den zur Zeit im Dienste befindlichen Forstschutzbeamten das Recht verblieben, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, während die übrigen Beamten, also die später angestellten, die in dem erwähnten Erlaß festgesetzte Uniform der Kommunalforstbeamten tragen müssen. Feldhüter kommen aber hier nicht in Frage, weil sie nicht zu den Forstbeamten gehören. **Bz.**

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Wardböhmen, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3280 ha Garten, 0,2840 ha Acker und 0,5000 ha Wiese. Dienstgehöft (geräumig) liegt im Orte Wardböhmen (Bahnstation), 17 km von der Stadt Soltau und 7 km von Bergen, wo Arzt vorhanden. Zweiklassige Dorfschule in Wardböhmen; Mittelschule in Soltau; höhere Schulen in Celle, 30 km; evangelische Kirche in Bergen, katholische Kirche in Soltau. Revier zusammenhängend, Fichte, Kiefer, Buche; Jagd mäßig; Klima gut. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Förster-Endstelle Altköln, Oberf. Stoberau (Breslau), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung. Wirtschaftsland, und zwar: 16,70 ha Garten, 2,3381 ha Acker, 2,0637 ha Wiesen. Nutzungsgeld 27 RM jährlich. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Förster-Endstelle Fuhrberg I, Oberförsterei Fuhrberg (Lüneburg), ist am 1. Juli (evtl. schon früher) anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1660 ha Garten, 0,8000 ha Acker, 2,0568 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Hallschied, Oberf. Kirchberg, Hunsrück (Coblenz), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören 1,5290 ha Acker, 2,5400 ha Wiese und 0,0590 ha Garten. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Obergeis, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 3,5 ha Wiese, 1,1 ha Acker. Nutzungsgeld 34 RM. Bahnstation Hersfeld, 10 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 6. Mai.

Ueberz. Försterstelle Ribbenischken, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 2,2 ha Acker, 5 ha Wiesen, 2,6 ha Weiden. Die Schule ist in Ribbenischken, Bahnstation Kuiken der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Förster-Endstelle Steinhorst, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2430 ha Garten, 3,0900 ha Acker, 3,1910 ha Wiesen, 0,6190 ha Weide. Bewerbungsfrist 30. April.

Förster-Endstelle Walsrode, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist am 1. August anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2290 ha Garten, 1,1420 ha Acker, 0,6206 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Espol, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1528 ha Garten, 1,5209 ha Acker, 1,4053 ha Wiese. Nächste Bahnstation 7 km. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule in Northeim. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich am 1. Oktober folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung:

Gühlen-Glienicke, Oberf. Neuruppin. Wirtschaftsland: 0,2100 ha Garten 2. Klasse, 4,9540 ha Acker 4. Klasse, 3,7680 ha Wiese 4. Klasse.

Schmerberg, Oberf. Kunersdorf. Wirtschaftsland: 0,0660 ha Garten 2. Klasse, 0,3530 ha Acker 4. Klasse, 6,0320 ha Wiese 4. Klasse.

Triebsch, Oberf. Erkner. Wirtschaftsland: 0,2650 ha Garten 2. Klasse, 3,0840 ha Acker 4. Klasse, 5,1250 ha Wiese 3. Klasse, 3,2900 ha Wiese 4. Klasse, 2,0770 ha Weide 4. Klasse.

Wensickendorf, Oberf. Oranienburg. Wirtschaftsland: 0,1850 ha Garten 2. Klasse, 2,1230 ha Acker 4. Klasse, 7,0720 ha Wiese 3. Klasse.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 20. Mai.

Hofkammer.

Folgende **Förster-Endstellen** gelangen am 1. Juli zur Besetzung:

Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau. Wirtschaftsland: 0,1130 ha Garten, 7,1400 ha Acker, 4,8068 ha Wiese. Nutzungsgeld 163 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 8 km.

Pinnesee, Oberf. Wildenbruch. Wirtschaftsland: 0,1310 ha Garten, 9,0610 ha Acker, 8,1545 ha Wiese. Nutzungsgeld 333 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 18 km.

Schwenow, Oberf. Schwenow. Wirtschaftsland: 3,7182 ha Acker, 3,5490 ha Wiese. Nutzungsgeld 98 RM. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 17 km.

Förster-Endstelle Wörmlitz, Revierförsterei Detershagen. 0,1415 ha Garten, 7,1760 ha Acker, 1,000 ha Wiese. Nutzungsgeld 137 RM. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 12 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 20. Mai.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Witzenhausen (Cassel) ist sofort zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Waldwärterstelle Salz, Oberf. Wallmerod, mit dem Wohnsitz in Salz, Kreis Westerburg (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine

einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni an die Oberförsterei Wallmerod in Wallmerod zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Krützfeldt, Hegemeister in Friedrichswalde, Oberf. Neumünster (Schleswig), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Leddig, Förster, wird am 1. Juni die Förster-Endstelle Zetelvitz, Oberf. Poggendorf (Stralsund), übertragen.

Lorenzen, Förster in Reinbek, Oberf. Trittau, wurde am 1. April nach Friedrichswalde, Oberf. Neumünster (Schleswig), versetzt.

Schepper, überz. Förster in Götzberg, Oberförsterei Segeberg, wurde am 1. Januar nach Herrenbranden, Oberf. Reinfeld (Schleswig), versetzt.

Sommerfeld, Forstsekretär in Barlohe, Oberf. Barlohe (Schleswig), wurde am 1. April als Forstverwalter der Stadtforst Mölln in Lauenburg angestellt und ist aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Steffen, Förster in Herrenbranden, Oberf. Reinfeld, wurde am 1. Januar auf die neuerrichtete Förster-Endstelle Daldorf, Oberf. Neumünster (Schleswig), versetzt.

Wilke, Hegemeister in Steinhorst, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag am 1. Juli in den Ruhestand.

Wollheim, Förster in Ribbenischken, Oberf. Nassawen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Schleuse, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Bergner, Hilfsförster in Westerholte (Hannover), wurde am 1. Januar nach Reinfeld, Oberf. Reinfeld (Schleswig), einberufen.

Bünger, Hilfsförster in Barlohe, Oberf. Barlohe, wurde am 1. April nach Trittau, Oberf. Trittau (Schleswig), versetzt.

Born, Hilfsförster in Neulobitz, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wurde am 1. Februar nach Glücksburg, Oberf. Flensburg (Schleswig), einberufen.

Giesemann, Hilfsförster in Neumünster, Oberf. Neumünster (Schleswig), wurde am 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Hensel, überz. Förster in Passendorf (Breslau), wird am 1. Mai die Försterstelle Allenfeld, Staatsoberförsterei Entenpfuhl (Coblenz), übertragen.

Hildebrandt, Hilfsförster bei der Oberförsterei Dassel (Hildesheim), wird am 1. Mai nach der Oberförsterei Kempfeld (Trier) versetzt.

Hinrichsen, Hilfsförster in Reinfeld, Oberf. Reinfeld, wurde am 1. Januar nach Götzberg, Oberf. Segeberg (Schleswig), versetzt.

Kloß, Hilfsförster in Niederzwehren, Oberf. Kirchditmold, wird am 1 Mai nach Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren (Cassel), versetzt.

Metz, Hilfsförster in Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren, wurde am 15. April nach Hann.-Münden, Oberf. Gahrenberg (Cassel), versetzt.

Mohrmann, Hilfsförster in Harburg, Oberf. Harburg, wird am 1. Mai die Forstsekretärstelle Munster, Oberf. Munster (Lüneburg), übertragen.

Schaake, Hilfsförster in Asbach, Oberf. Hersfeld-West, wird am 1. Mai nach Niederaula, Oberf. Niederaula (Cassel), versetzt.

Schneiderreit, Hilfsförster in Gifhorn, Oberf. Gifhorn, wurde am 10. April nach der Oberförsterei Fuhrberg (Lüneburg) versetzt.

Schütze, Hilfsförster in Glücksburg, Oberf. Flensburg, wurde am 16. Januar nach Langenhöft, Oberf. Schleswig (Schleswig), versetzt.

Woyke, Hilfsförster bei der Oberförsterei Marienwerder, wurde am 1. April nach Schönwiese, Oberförsterei Wichertshof (Königsberg), versetzt.

Stender, Forstgehilfe in Bleckede, wurde am 16. April nach der Oberförsterei Walsrode (Lüneburg) versetzt.

Hofkammer.

Hüffenbeck, überz. Förster in Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, wurde mit Wirkung vom 1. April zum Forstsekretär ernannt.

Scharck, Hegemeister in Köpernitz, Oberf. Rheinsberg (Mark), wird am 1. Mai in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Große, Gemeindeförster in Rheinböllen, wurde als Gemeindeförster auf Probe in Schlierschied, Oberf. Kappel (Coblenz), angestellt.

Riese, Gemeindeförster auf Probe in Oberhausen, Oberf. Sobernheim (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Privatforstdienst.

Peterson, Förster in Forsthaus Grüntal, Rittergut Stresow bei Burg, Bezirk Magdeburg, wurde in Anerkennung seiner bisherigen Dienstleistung zum Revierförster ernannt.

Freistaat Sachsen.

Conrad, Regierungssekretär beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. März zum Oberregierungssekretär befördert.

Hoppe, Regierungssekretär bei der Landesforstdirektion, wurde am 1. März zum Oberregierungssekretär befördert.

Klien, Forstmeister beim Forstamt Deutscheinsiedel, wurde am 31. März in den dauernden Ruhestand versetzt.

Nobst, Oberforstwart beim Forstamt Grillenburg, wurde am 31. März in den dauernden Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Landaufenthalt für Stadtkinder.

Wie bekannt, hat auf Anregung des Herrn Landtagsabgeordneten Wittich die diesjährige Delegiertenversammlung beschlossen, dafür einzutreten, daß in den Forsthäusern der Preußischen Staatsrevierförster auch in diesem Jahre, soweit irgend möglich, erholungsbedürftigen Stadtkindern Ferienaufnahme gewährt wird.

Herr Landtagsabgeordneter Wittich teilt mir mit, daß alle Meldungen zur Aufnahme erholungsbedürftiger Stadtkinder an den Herrn Vorsitzenden des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder E. V.", Herrn Geheimrat Dr. Pokrantz, Berlin, Wohlfahrtsministerium, Leipziger Straße 4, erfolgen möchten.

Ich weiß, daß alljährlich ein großer Teil Revierförster erholungsbedürftige Stadtkinder aufgenommen hat, und ich bitte, im Interesse der guten Sache, dieser Anregung des Herrn Landtagsabgeordneten Wittich in weitestem Maße zu entsprechen und Anmeldungen entweder an meine Adresse oder an Herrn Geheimrat Dr. Pokrantz zu richten.

Kollegen, die es vorziehen, ihnen bekannte erholungsbedürftige Stadtkinder ohne Vermittlung des Herrn Geheimrats Dr. Pokrantz aufzunehmen, werden gebeten, diesem Herrn die Zahl der Kinder mitzuteilen, weil eine Zusammenstellung über die Zahl der aufgenommenen Kinder erfolgen wird und es erwünscht erscheint, zu zeigen, daß auch die Preußischen Staatsrevierförster sich rege an dieser guten Sache beteiligt haben. Hennig.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10121. **Voß,** Willi, Forstassistent, Forstamt Neustadt a. Dosse. IX.

10122. **Trat,** Franz, Forstmeister, Saldenburg, Niederbayern. XIV.
10123 **Miers,** Ernst, Förster, Bassenheim, Bez. Coblenz a. Rhein. V.
10124. **Sperlich,** Erich, Förster, Mohrau, Post Köppernig, Kr. Neisse. VI.
10125. **Sladeck,** Georg, Forstamtmann, Oppurg, Orla in Thüringen XVIII.
10126. **Sarnes,** Max, Förster, Glumbowitz, Kr. Wohlau. VII.
10127. **Blümel,** Herbert, Hilfsförster, Rabishau, Kr. Löwenberg i. Schl. VIII.
10128. **Koß,** Heinrich, Forstgehilfe, Bad Salzdetfurth, Kr. Marienberg, Bezirk Hildesheim. X.
10129. **Nördinger,** Georg, Förster, Forstmoos, Post Aiglsbach, Niederbayern. XIV.
10130. **Stockhausen,** Hubert, Forstgehilfe, Gut Habbel, Post Müschede, Kreis Arnsberg i. Westfalen. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Poppe, Gustav, Hilfsjäger, Colonnowska O.-S.
Altmeppen, Hermann, Forstaufseher, Herzford, Post Lingen, Ems.
Schwabe, Wilhelm, Oberförster, Zawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
Güttig, Ernst, Oberförster, Eichhorst bei Zawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
Glogasa, Rudolf, Hilfsjäger, Kunten, Post Zawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
Willimsky, Fritz, Hilfsjäger, Carlsthal, Post Bossowska, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
Bruß, Karl, Unterförster, Malepartus, Post Zawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S
Steffen, Ernst, Forstaufseher, Catharinenhof a. Fehmarn, Post Burg, Kreis Oldenburg i. H.
Bruß, Friedrich, Hilfsjäger, Lasisk, Post Himmelwitz, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
von Grünberg, Georg, Rittergutsbesitzer, Krummenhennersdorf, Post Halsbrücke, Freistaat Sachsen.

Vom Versicherungsamt. Es beginnt die warme Jahreszeit, die gefährliche Zeit der Waldbrände, und wir dürfen nicht unterlassen, unsere Mitglieder erneut darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Waldbrandversicherung einen Teil unseres Arbeitsgebietes bildet. Wir können, wie ja schon oft gesagt wurde, die Waldbrände leider nicht verhindern, aber wir können den Schaden, der durch solche Katastrophen entstanden ist, decken, und wir möchten alle unsere Mitglieder doch immer und immer wieder darauf hinweisen, durch rechtzeitige Versicherung sich vor Schaden zu bewahren.

Alle Anfragen, auch in jedem anderen Versicherungszweige, werden umgehend beantwortet. Wir führen außer der Waldbrandversicherung die Versicherung für Mobiliar- und Einbruchsversicherung, ferner Haftpflicht- und Unfallversicherung und Lebensversicherung.

Berlin O 54, Dragonerstraße 5.
Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Oberfranken. Am Sonntag, dem 21. März, besichtigte die Ortsgruppe die im Betrieb befindliche „Bayer. Waldsamenklenge" in Bindlach bei Bayreuth (Besitzer: Herrmann & Fuhrmann). Die Samendarre ist im vergangenen Jahre in einer früheren Ziegelei eingebaut worden und besteht aus dem Trommelsystem neuester Art. Sie wurde uns in vollem Betriebe vorgeführt, und alles zur Sache Gehörige erklärte uns Herr Oberförster Herrmann, der Begründer der Klenge, und sein Betriebspersonal aufs eingehendste. Daß in diesem ersten Betriebsjahr schon viel geleistet wurde, bewiesen die riesigen Haufen ausgeklengter Zapfen, wovon allein 1000 Zentner von der Regierungsforstkammer Oberfranken zur Lohnklenge angeliefert worden waren. Herr Herrmann gestaltete die Führung äußerst lehrreich und erhöhte den Wert des Besuchs noch besonders durch einen eingehenden Vortrag über das Wesen der forstlichen Saatgut-Anerkennung. Er gab besonders Ueberblick über die verschiedenen Kiefernrassen und ihre Wuchsgebiete. Er schloß mit der Bitte, ihn auf besonders schöne Nadelholzbestände Oberfrankens zwecks Zapfenankauf und Lohnklenge aufmerksam zu machen. Zu lernen war dort viel, und können wir unserm Dank gegenüber der Klenge-Leitung am besten dadurch Ausdruck geben, daß wir den Kollegen und Forstverwaltungen mit gutem Gewissen den Samenbezug aus der Klinge Bindlach empfehlen. Auch für die freundlichst gebotene Magenstärkung konnten wir beim Abschied dem liebenswürdigen Herrn Besitzer die Hand drücken.

Münchenreuth, Post Feilitzsch,
Ostern 1926.
Axmann, Förster, Ortsgruppenvorsitzender.



Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien.

Die am 17. Dezember v. J. mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien abgeschlossene Vereinbarung über Privatforstbeamtengehälter ist von dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung für die Provinzen Ober- und Niederschlesien mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab für allgemeinverbindlich erklärt worden. J. A.: Walter.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Försterdiplom.

Unserem Antrage an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien um Verleihung eines Förster-Diploms an Forstbeamte, welche die Försterprüfung bestanden haben, ist stattgegeben worden. Allen betreffenden Kollegen stelle ich anheim, bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Breslau X, Matthiasplatz 5, um ein Försterdiplom einzukommen. Bei dem Antrage ist anzugeben, wann und wo die Prüfung abgelegt worden ist. Für Porto und Verpackung sind 60 Pf. in Briefmarken mitzuschicken.

Agnetendorf i. Rgb., den 15. April 1926.
Baudisch, Vorsitzender.

Des Försters Feierabende.

Mahnung.

Auf Adlerschwingen stürmt die Zeit: es naht
Der Schnitter Dir, der Tod, mit leisem Schweben.
Dein Staub gehört dem Staub; Dein bessres Leben
Gott und der Welt, und beiden Deine Tat.
Ihr Schuldner bist Du längst, schon längst gewesen:
Was säumst Du noch, Dein altes Pfand zu lösen?
O Jüngling, eine Tat, solang' noch heiß
Und ehrerbietig Deine Pulse schlagen!
Mann, eine Tat, ein frommes, frisches Wagen!
O, eine Tat noch vor dem Sterben, Greis!
Und kannst Du nicht durch Denken oder Dichten
Auf Deiner Bahn ein stolzes Mal errichten,
Für späte Enkel in die goldnen Seiten
Der Weltgeschichte Deinen Namen schreiben:
Bescheide Dich! Des Werks Verdienst und Wert
Wird nach des Mannes Sinn und Kraft gemessen:
Wer seinen Brüdern nützt, bleibt unvergessen!

R. S., Calmbach.

Zuviel der Sorge tut nicht gut,
Macht bleich und dürr und dünnt das Blut;
Ein Narr, der nicht will lassen schlendern,
Was er doch nicht vermag zu ändern.

Seb. Brant.

Schweigen und entsagen lernen,
Das ist unser Erdenlauf,
Tönend blühn in sel'gen Fernen
Einst die stummen Saaten auf.

Friedr. Baron de la Motte Fouqué.

Mehr als hundert weise Lehren
Wirkt des Beispiels Allgewalt,
Willst du jungem Wildwuchs wehren,
Gib ihm durch dein Beispiel Halt. J. M.

Vor Georgi trocken
Nach Georgi naß.

Forstwirtschaft in Bosnien.

Von W. Tannenberger, Brünn.

Bis zum Jahre 1878 kümmerte sich in Bosnien keine Seele um das Forstwesen, es gab gar kein Forstpersonal, keine Waldvermessung und keine geregelten Waldbesitzverhältnisse, denn die Urwälder gehörten ebenso jedermann als das ausgedehnte Buschwerk, in welchem die Ziege ihr Recht behauptete. Es gab aber trotzdem ein Forstgesetz, das die Brandlegung und sonstigen Waldfrevel mit schweren Strafen bedrohte, aber das Gesetz war kaum jemanden in Konstantinopel, wo es erlassen wurde, bekannt, geschweige denn dem bosnischen Bauer, der so wie jedermann der Ansicht war, daß die Wälder allgemeines Eigentum seien. Die bosnischen Landleute sind in erster Linie Viehzüchter und benötigen Weidegrund, führten daher in früheren Zeiten einen ganz unglaublich rücksichts- und gedankenlosen Vernichtungskrieg gegen den Wald, den sie einfach nach Bedarf niederbrannten, ohne sich zu kümmern, wo und wann das Feuer erlosch. Die Folgen blieben nicht aus, und namentlich der zum Flußgebiete des Adriatischen Meeres gehörende Landesteil wurde derart abgeholzt, daß die Verkarstung erschreckende Dimensionen annahm; freilich halfen hier auch getreulich die habgierigen Venetianer mit, die das Holz für ihre Flotten benötigten.

Als die Österreicher eine moderne Forstverwaltung einführten, da machten die Bosniaken erstaunte Augen und hätten am liebsten alle Forstleute umgebracht und die Neuaufforstungen vernichtet. Schreiber dieses hat 24 Jahre im Lande zugebracht und mit eigenen Augen gesehen, wie die Bauern im Sandschak Novibazar, der damals noch den Türken gehörte, die prachtvollen Urwälder an allen Ecken und Enden anzündeten, was stets nach der Schneeschmelze geschah. „Könnte ich nur diese unnützen Neuanpflanzungen mit der Hacke vernichten", sagte zu mir einmal ein junger Türke, als wir bei einem Jungwald vorübergingen. Es gehörte standhaftes Ausharren der maßgebenden Kreise und aufopferungsvolle Pflichterfüllung dazu, um trotz des passiven Widerstandes der Bosnier an eine regelrechte Forstbewirtschaftung schreiten zu können. Nun, die Serben übernahmen von Österreich ein musterhaft bewirtschaftetes Land und ein geordnetes Forstwesen, wie es vielleicht nur noch in Deutschland zu finden ist. Zahlreiche nette Förster- und Hegerhäuser wurden erbaut und die Bevölkerung belehrend auf den Nutzen des Waldes hingewiesen, was nicht schwer war, da man auf die trostlosen Verhältnisse in der Herzegowina verweisen konnte, die ja jedem Bosniaken bekannt waren.

In Bosnien, dem waldreichsten Lande der leider zertrümmerten Monarchie, gibt es 23 000 Quadratkilometer Wald, wozu aber auch die mit Buschwerk bewachsenen Flächen gezählt werden, es ist also mehr als die Hälfte des Landes bewaldet, ein Verhältnis, das in ganz Europa seinesgleichen vergeblich sucht. Man muß aber bedenken, daß ein Sechstel des Landes von Buschwäldern sowie von in Überführung in den Niederwaldbetrieb begriffenen und in Verhegung befindlichen Buschwaldungen bedeckt ist. Größer ist die Ausbreitung der für die klimatische, hydrologische, hygienische und forstwirtschaftliche Bedeutung eines Landes so wichtige Kategorie der geschlossenen Hochwälder, die 36 Prozent des Landes bedecken, dagegen die benachbarte Herzegowina*) nur noch 867 qkm Hochwald besitzt.

In beiden Ländern zusammen gibt es 20 300 Quadratkilometer Staats- und 5518 qkm Privat- und Wakufbesitz. Wakuf heißt nämlich das Eigentum der Moscheen, ist also islamitisches Kirchengut. Es war anfangs oft recht ergötzlich für die Mitglieder der die Besitzverhältnisse aufnehmenden Kommissionen, wenn sich niemand als Besitzer eines Waldes melden wollte und der Staat förmlich gezwungen war, solch herrenloses Gut in seinen Besitz zu nehmen, dafür wurden vom Staate Waldgebiete, die von Privatbesitzern stark durch-

*) Wörtlich „Herzogtum".

setzt waren, abgetreten und dadurch die Besitze arrondiert und die Bevölkerung zufriedengestellt. Nach kaum fünfzehnjähriger Arbeit waren alle Wälder genau aufgenommen, vermessen, und die neue Forstverwaltung funktionierte vortrefflich. Ein Glück für das Land ist es, daß die Hochwälder zumeist in Staatsbesitz sind.

Daß in Bosnien früher verheerende Waldbrände gewütet haben, davon kann man sich beim Durchwandern der Forsten oft überzeugen; der dichte Urwald geht plötzlich in Jungwald über, in welchem zahlreiche mächtige verkohlte Baumstümpfe emporragen.

Heute sind Hochwälder fast nur mehr in den höheren Gebirgslagen zu finden und enthalten hauptsächlich folgende Baumarten: In Niederungen die Stieleiche, doch kommt sie auch auf den wämeren Lehnen des Hügel- und Berglandes vor. Die Traubeneiche gedeiht vornehmlich auf den zahlreichen und mächtigen Serpentin- und Gabbrozügen des Landes, dann auf den Flysch- und jungtertiären Gebirgsbildungen und auf allen palärzoischen Erhebungen. Die Buche fühlt sich auf sämtlichen Kalkgebirgen wohl, ebenso auf allen andern Erhebungen mittlerer Höhe und auf schattseitigen Lehnen des Berg- und Hügellandes. Die Fichte auf den frischeren Böden der Tannenregion und in kompakter Vereinigung in tieferen Lagen, namentlich auf den durch bessere Bewässerung ausgezeichneten Werfenerschiefern. Die Tanne findet sich längs der Zone der höchsten Erhebungen, vor allem auf den Kalk-Hochflächen. Die Panzerkiefer trifft man in den Felsregionen, dann in tiefen, geschützten Lagen in der Herzegowina und auf der 2000 m hohen „Bjelaschnitza“ unweit Serajewo. Die Schwarz- und Weißkiefer gedeiht am besten auf den Kuppen, Rücken- und Sonnseiten der Serpentin- und Gabbrozüge Bosniens sowie auf allen Kalkgesteinen Südost-Bosniens und der Herzegowina. Die genannten Baumarten erreichen eine außergewöhnliche Stärke und Höhe und bilden teils reine, teils gemischte Bestände.

Die Buschwälder werden von vielen Holzarten gebildet in überaus mannigfachem Gemenge, wobei fast stets die Duinohainbuche und der gemeine Haselstrauch zu finden ist.

Sobald als es anging, wurde in Sarajewo eine Forstschule ins Leben gerufen, während die Forstbeamten durchwegs aus Österreich berufen wurden. Es sei nebenbei erwähnt, daß man ihrer Uniform kirschrote Aufschläge — wohl ein Kuriosum in Europa — gab.

Gegen Waldfrevler wurde schonend vorgegangen, da ja die Sucht, den Wald zu vernichten, dem Volke angeboren war. Dort, wo der Übeltäter für den angerichteten Schaden nicht aufkommen konnte, mußte er die Strafen durch Arbeiten im Walde abbüßen. Wurde der Urheber eines Waldbrandes nicht ermittelt, so mußte die Gemeinde, in deren Gebiet das Unglück geschah, für den Schaden aufkommen, die Brandfläche einzäunen und die Umfriedung so lange instand erhalten, bis ein entsprechender Nachwuchs vorhanden war.

Jene Rechte, die auf den Privatwaldungen hafteten, wurden aufrechterhalten, gleichzeitig aber Anordnungen erlassen, die es verhinderten, daß diese Waldnutzungsrechte zum Nachteile der Besitzer allzusehr ausgenutzt wurden.

Die Bewirtschaftung der Staatswälder verlangte die Berücksichtigung zweier Umstände, und zwar die Nutzung der riesigen Buschwälder und der überreifen Hochwälder. Man mußte die Buschwälder wegen des Futterlaubs und des Laubheus bestehen lassen, weil in Bosnien die nur zu oft eintretende Dürre dem reichlichen Graswuchse nicht förderlich ist, doch trachtet man Niederwälder oder niederwaldartige Mittelwälder zu erzielen, die neben Futter auch noch Holz liefern, was namentlich in den Karstgegenden möglich ist. Es wurden auch bereits viele Quadratkilometer Eichenbuschwälder in Eichlohwaldungen umgewandelt und dadurch der Bevölkerung viel Verdienst beim Transport der Rinde und Verwendung des Schälholzes verschafft.

Die Ausnutzung der Hochwälder konnte erst dann eine intensivere werden, als das Bahnnetz ein dichteres wurde; heute zweigen von den Hauptstrecken viele Waldbahnen ab, und der Holzgewinnung verdankte es Nord-Dalmatien, daß es endlich, wenn auch nur durch eine schmalspurige Bahn, mit der Monarchie verbunden wurde. In Sawidowitsch in Mittelbosnien zweigt eine 180 km lange Industriebahn zur serbischen Grenze ab, und die Ortschaft ist ein Zentrum des bosnischen Holzhandels geworden. Die Holzlager haben eine Ausdehnung, die an amerikanische Verhältnisse erinnern.

Die Verjüngung der Eichenwälder erfolgt in der Regel auf natürlichem Wege, während jene der Nadelhölzer auch durch künstliche Aufforstung besorgt wird, wodurch schon viele kahle Flächen grünen Baumschmuck erhielten, was namentlich bei Sarajewo zu sehen ist. Freilich macht die oft mehrere Jahre hintereinander auftretende monatelange Dürre so manche mühevolle Arbeit zunichte, wie dies in der Landeshauptstadt zweimal geschah.

Es sei hier noch erwähnt, daß die Aufforstung des Karstes gar nicht so unmöglich ist, als es scheint. Wohl bietet sich dem Auge eine fast weite öde Fläche dar, aber sie ist derart zerspalten und in den Rissen ist metertief so viel Erde zu finden, daß die Wurzeln sehr tief eindringen können. Man trifft hier und da mächtige Bäume mitten in solcher Steinwüste ganz allein dastehend und prächtig gedeihend. Wenn die Trockenperioden nicht so lang wären, so würde manches Bäumchen sprießen, und gelänge es, die Bevölkerung etwas arbeitslustiger und waldfreundlicher zu machen, so könnte die Herzegowina in absehbarer Zeit ein schönes Waldland sein, denn dort, wo man Schonungen eingerichtet hat, entwickeln sich die früher von den Ziegen ununterbrochen benagten Sträucher zu stattlichen Eichen mitten zwischen ungezählten weißen Steinblöcken.

Unter dem neuen Gebieter wird Bosniens Forstwirtschaft einen Rückschritt zu verzeichnen haben. Zahlreiche Beamte haben das Land verlassen, denn man kommt dem „Schwaba“ jetzt noch weniger zart entgegen als früher. Die Kinder jener Forstbeamten, die im Lande verblieben, werden unrettbar der Slawisierung verfallen und sind fürs Deutschtum verloren. Der bisherigen Tätigkeit des bosnischen Forstpersonals, das unter ganz unglaublich schwierigen Verhältnissen, sogar unter vielfacher Lebensgefahr, seinen Dienst versah, kann nur das höchste Lob gespendet werden, und jenen, die notgedrungen auf ihren Posten ausharren oder die, wie es bei vielen Österreichern der Fall war, aus Liebe

zu dem schönen, waldreichen Lande in demselben verblieben, möge das Schicksal den wohlverdienten Lohn nicht vorenthalten.

Neue Bücher.

Die Großgarnfischerei im Grimnitzsee. Von Dr. Karl Schiemenz. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 70 Pfg., in Partien billiger.

Die Abhandlung schildert in knapper, aber erschöpfender Weise die vielbesprochene, vom Altmeister G. Otto eingeführte Fischerei mit dem sog. verlängerten Zugnetz. Es handelt sich dabei um eine Neuerung auf dem Gebiete der Fangtechnik, welche geeignet ist, eine grundlegende Wandlung in der Bewirtschaftung unserer Seen herbeizuführen. Erst durch die großangelegte Durchführung der Abfischung mit Zugnetzen von größerem Ausmaß wird der Fischbestand wirklich ganz in die Hand des Bewirtschafters gegeben. Dies aber ist die unerläßliche Voraussetzung für die wirklich durchgreifende Einschränkung der geringeren Fischarten zugunsten einer planmäßigen Besatzwirtschaft mit wertvollen Fischen, insbesondere für den Uebergang zur Karpfenwirtschaft. Daraus erhellt ohne weiteres die Möglichkeit sehr erheblicher Reinertragssteigerungen. Für jeden Besitzer oder Pächter wird also die Anschaffung der Broschüre von größtem Nutzen sein, zeigt sie ihm doch einen erprobten Weg, die Gelderträge zu heben und damit über die gegenwärtig so schwere Zeit hinwegzukommen.

Mooswichtchens Hochzeitsfahrt. Ein Waldmärchen mit Bildern nach Scherenschnitten von Hedwig Pelizaeus. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 1,50 RM.

Ein Buch für unsere Kleinen, die sowohl an den allerliebsten Bildern wie auch an dem sonstigen Inhalt ihre helle Freude haben werden. Und an den glänzenden Augen der Kinder können sich dann auch die Herzen der Alten erfreuen. Das Märchen erzählt vom Leben kleiner Wichtelleute im Moose schattigen Waldbodens, von Blumen und Gräsern, kleinen und großen Tieren, und von Mooswichtchens Reisen auf dem Rücken des großen Heuschrecks sowie von seiner Fahrt zur Braut nach dem Elfenschloß am See. Das Buch ist geeignet, bei den Kindern Liebe zur Natur und zum Tierleben zu erwecken. K.

Lustige Ecke.

Seine Jagdbeute. „Was war denn das für eine Art Wild, das ich eben geschossen habe?“ fragt der Sonntagsjäger seinen Förster. „Ich habe mich eben danach erkundigt“, brummt der. „Sein Name ist Schmidt.“

Der Teufel in der Scheune. Aus Posen wird berichtet: Zu dem Landwirt Radonski in Wlosciecinу kam an einem Tage ein Schornsteinfeger, und da es schon spät am Abend war, bat dieser den Landwirt, zu gestatten, daß er bei ihm übernachte. Der Landwirt wollte den schwarzen Schornsteinfeger nicht in seiner Wohnung behalten, erlaubte ihm aber, in der Scheune zu schlafen. Da an diesem Tage auch schönes Wetter war, übernachtete der „Schwarze“ im Stroh der Scheune. In der Nacht kam ein Wagen mit Pferden und vier Männern vor die Scheune gefahren. Diese drangen hier hinein und füllten ihre Säcke mit Roggen. Als sie damit fertig waren, fingen sie an zu verladen. Der Schornsteinfeger benutzte diesen Augenblick der Abwesenheit der Diebe und kletterte leise auf einen Balken. Als die Diebe zurückkehrten, um die anderen Säcke zu holen, rief der Schornsteinfeger in grober Stimme: „Na, na, laßt doch die Hälfte für mich“, und er zeigte ihnen die Zähne. Die Diebe erschraken heftig; einer von ihnen, der eine elektrische Taschenlampe bei sich hatte, leuchtete nach der Richtung, von der die Stimme kam und er sah einen Teufel. Der Schornsteinfeger schlug mit seinem Besen nach den Gesichtern der Diebe. In dem Glauben, einen Teufel vor sich zu haben, suchten die Diebe in voller Angst das Weite und hinterließen den Wagen, die Säcke und ihre zwei Pferde. Als die Diebe fort waren, weckte der Schornsteinfeger den Landwirt, welcher die Pferde in einem Stall unterbrachte. Die Nachfrage, wem der Wagen und die Pferde gehören, war ergebnislos. Die erteilte Gastfreundschaft hat den Landwirt vor erheblichem Schaden bewahrt und den Dieben einen großen Verlust zugefügt. Wahrscheinlich haben sie jetzt auch jede Lust zum Stehlen verloren.

Rätselecke.

Silbenrätsel.

Aus den Silben: a—au—bab—be—chel—chri—dam—de—deb—di—dieh—e—e—e—e—el—el—er—es—ex—fal—fel—ge—ger—gnei—go—gu—he—he—hirsch—i—i—in—is—kak—lor—ma—ma—man—man—min—na—nau—ne—ne—no—plon—ral—ram—rat—re—ro—ro—rud—se—sel—sen—ses—si—sig—sim—staff—stoph—ta—ta—ta—te—ti—tus—u—weib—hard bilde man 29 Worte, deren Anfangs- und Endbuchstaben von oben nach unten gelesen einen berühmten Ausspruch nennen. — Die Worte bedeuten: 1. Ort in Arabien, 2. Sakrament, 3. Tunnel, 4. griechischer Buchstaben, 5. Haustier, 6. ägyptischer König, 7. Oper v. Verdi, 8. asiatisches Gebirge, 9. Sonntag, 10. Nagetier, 11. Wild, 12. Frauennamen, 13. deutsche Stadt, 14. preußischer Feldherr, 15. Gardinenstoff, 16. englischer Vornamen, 17. Planeten, 18. Männername, 19. Raubtier, 20. Pilz, 21. Düngemittel, 22. Wüstenpflanze, 23. Gattin, 24. biblisches Volk, 25. indischer Dichter, 26. biblischer Berg, 27. Müßiggänger, 28. geographische Bezeichnung, 29. Dichtung. K. Pl.

Auflösung der Scharade in voriger Nummer:

1. Dorn. 2. Röschen. 2. Dornröschen.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. Neudamm, den 30. April 1926. 41. Band.

Zur künftigen Bewirtschaftung des Eichenschälwaldes.

Von Geh. Reg.-Rat **von Eichel-Streiber**, Wordel bei Märkisch-Friedland.

In verschiedenen Aufsätzen ist im „Deutschen Forstwirt" schlagend dargetan, daß die Eichenschälwaldwirtschaft keine Zukunft mehr hat, daß der rechnende Wirtschafter sie aufgeben muß. Für die meisten rechnenden Wirtschafter im Eichelschälwaldbetrieb stand das wohl schon vor Jahren fest. Ich erinnere mich, darüber überzeugende und vorzüglich belegte Ausführungen des darin sehr erfahrenen Rentmeisters Auras, Völkershausen a. Werra, in der „Deutschen Forst-Zeitung" gelesen zu haben.

Ich selbst habe den Entschluß, meine Eichenschälwaldwirtschaft auf meinem Besitz in der Grenzmark aufzugeben, bereits im Jahre 1913 gefaßt. Meine Aufgabe war es, den Betrieb so umzustellen, daß ohne allzu schwere Kosten und zu großes Risiko und unter Gewinnung möglichst hoher Nutzungen in naher Zukunft bei Wahrung der Bodenkraft die neue Wirtschaftsweise eingeführt würde. Praktisch hieß es wählen zwischen Umwandlung in Nadelholz und Eichenwirtschaft im Hochwald- oder Plenterbetrieb.

Ich habe, wo es anging, die Eichenwirtschaft fortgesetzt und bin bisher mit dem Erfolge zufrieden.

Nach meinen Beobachtungen ist Umwandlung in Nadelholz nur da leicht, wo man die Eiche durch die Fichte ersetzen kann. Muß man zur Kiefer greifen, so ist der Kampf mit den Stockausschlägen, wo es sich um einigermaßen gut bestockte Schälwaldflächen handelt (und nur bei solchen steht im allgemeinen die Überführung in Eichenhochwald zur Wahl), zu schwierig und kostspielig. Die Kiefer verträgt Beschattung und Peitschen der Stockausschläge nicht. Ist Boden und Klima für Fichte geeignet, lassen nicht andere Gründe die Erhaltung von Laubholz erwünscht erscheinen, so wird man vielfach gut tun, in Fichte umzuwandeln (so in Mitteldeutschland). Die Grenzmark mit sehr trockenem Klima ist auf ihrem Höhenboden für reine Fichtenbestände im allgemeinen wenig geeignet. Die Eiche dagegen zeigt in Wordel auf den auch nur etwas anlehmigen Böden oder den Böden, die im Untergrunde Lehm führen, im allgemeinen gutes Wachstum. Sie zeigt sich da also als standortsgemäß. Wo es der Eichenbestand gestattet, spricht unter den hiesigen Verhältnissen viel dafür, ihn zu erhalten und nachzuziehen.

Fast sämtliche Eichenschälwaldflächen waren durchstellt mit übergehaltenen vereinzelten Eichen (meist etwa 40- bis 50 jährig), einzelnen älteren Buchen und zahlreichen Aspen und Birken (meist 40- bis 50 jährig, aber auch mit den Eichen gleichaltrig). Dieser keineswegs hiebsreife Überhalt hätte bei Umwandlung in Nadelholz restlos fallen müssen, soweit er nicht in so engem Verbande stand, daß sich geschlossene Horste aus ihm bilden ließen. Bei Beibehaltung der Eichenwirtschaft ließen sich mindestens die besseren und für die Zukunft wertvolleren Überhaltstämme wenigstens für eine Reihe von Jahren noch erhalten und so der an ihnen, namentlich an Birken und Aspen, recht wertvolle Zuwachs ohne wesentlichen Nachteil für den Bestand noch ausnutzen. Es haben sich dadurch nach etwa 10 jähriger Durchführung dieser Wirtschaft schöne Nutzungen beim Herausziehen der älteren Birken und Aspen ergeben, auf die man bei Umwandlung in Nadelholz wohl hätte verzichten müssen. Da die Erziehung reiner Eichenbestände nicht das Wirtschaftsziel sein konnte und ich dem künstlichen Einbau der Buche bei dem leidlichen Rotwildbestand skeptisch gegenüberstehe, habe ich versucht, die Buche auf natürlichem Wege einzubringen. Dazu mußten die vor-

handenen älteren Buchen, auch wenn sie infolge verkehrter Erziehung sperrig waren, erhalten werden, wo sie nur gesund waren.

Ich bin zunächst nur vorsichtig an diese Überführungswirtschaft herangegangen in der Überzeugung, daß schließlich nicht viel verloren ist, wenn sie auf einer oder der anderen Fläche nicht zu vollem Erfolg führt. Wo ihr Ergebnis nicht befriedigt, kann man noch immer umwandeln. Da bei dem Überfluß an Nadelholz und dem Mangel an Laubholz in hiesiger Gegend Laubbrennholz und recht schwaches Nutzholz begehrt, schwaches Nadelholz dagegen schlecht abzusetzen ist, war das Risiko dabei nicht groß.

Zunächst habe ich gutbestockte etwa 20 jährige, zum Schälen reife Bestände in Angriff genommen. Dabei habe ich zwei Verfahren angewandt. Einmal habe ich alle nicht befriedigenden Stämmchen (durch Schälen) entfernt und nur die frohwüchsigen gutgeformten Stangen, höchstens eine je Stock, stehenlassen. Die stehengebliebenen Stämmchen wurden so über kahlgeschlagenen Stöcken als ziemlich zahlreicher Überhalt gelassen; sie standen, bis nach 10 bis 15 Jahren die Stockausschläge in die Kronen hineinwachsen, zu weitständig. Der Erfolg hat auch nicht befriedigt. Die Überhälter sind meist zu sehr in die Äste gegangen und zeigen keine sehr erfreuliche Form. Der Schaden durch Schneedruck war nur gering. Das Verfahren war auch von meinem Besitzvorgänger angewandt worden. Ich kann es nicht empfehlen und habe es aufgegeben. Es ist nur im kleinsten Betriebe anwendbar, wenn man nämlich fortgesetzt die Überhälter ausästen kann, was im bäuerlichen Betriebe bei Verwendung des schwachen Reisigs zu Futterlaub wohl möglich ist. Im Großbetrieb ist das unlohnend.

Das von mir neu angewandte Verfahren bestand darin, daß ich beim fälligen Schälen der Bestände im Alter von etwa 20 Jahren nur so viel Stämmchen entnahm, als bei einer kräftigen Durchforstung entnommen werden durften. Der Schluß sollte nach etwa zwei Jahren wiederhergestellt sein. Dabei konnte natürlich auch der zukünftige Hauptbaum nur in Ausnahmefällen ganz einzeln auf dem Stock stehen. Zwei bis drei Reiser bildeten die Regel. Es wurde ausschließlich mit Rücksicht auf einen Bestand von in 3 bis 4 m Abstand stehenden Zukunftsstämmen hingearbeitet. Wie der übrige Bestand beschaffen war, spielte keine wesentliche Rolle. Er hatte den Boden zu decken, den Schluß herzustellen und durfte dabei den Hauptstämmen auf einige Jahre nicht allzu schwere Konkurrenz machen.

Dieses Verfahren hat schöne Ergebnisse gezeitigt, wenn bei dem ersten Eingriff mit genügender Vorsicht verfahren wurde. Der Schluß darf bei dem ersten Eingriff nur so weit unterbrochen werden, daß er nach zwei bis drei Jahren wiederhergestellt ist. Greift man schärfer ein — das ist bei mir während des Krieges geschehen, als ich nicht persönlich diese Durchreiserung auszeichnen konnte —, so geht es wie bei dem zuerst geschilderten Verfahren: Man bekommt stark ästiges Material, abgesehen von der Gefahr der Bodenverwilderung. Denn der Eichenausschlag wird dabei etwas zurückgehalten, aber der Graswuchs entwickelt sich sehr kräftig. Ich kann also nur dazu raten, bei diesem Verfahren sehr vorsichtig die zwei bis drei ersten Hiebe zu führen, dagegen nach etwa drei Jahren mit dem Hieb wiederzukommen. Sorgfältige Arbeit belohnt sich dabei mit Sicherheit.

Im Interesse der Bodenpflege ist es unbedingt nötig, daß das gesamte Feinreisig dem Bestande erhalten bleibt. Wo ich darauf streng geachtet habe, ist der Bodenzustand sehr erfreulich. Der Sauerklee findet sich vor. Der Boden ist mürbe und elastisch. Schon im 20- bis 25jährigen Bestande findet sich die Buche von den Überhältern her und durch Hähersaat ein und gedeiht freudig trotz Wildverbiß.

Vom zweiten Eingriff ab wird im Sinne der Heckschen freien Durchforstung gearbeitet. Auf Förderung des Buchennebenbestandes wird hingearbeitet. Eine schwache Beimischung von Birke sehe ich nicht ungern. Die Birke, die gleichaltrig beigemischt ist, wächst auf besserem Boden der Eiche kaum vor. Auf geringerem ist sie etwas überlegen. Die Eiche leidet aber — im Gegensatz zu Kiefer und Buche — anscheinend wenig unter dem Peitschen der Birke. Nimmt man die schädigende Birke heraus, so ist der Schaden bei der Eiche in etwa zwei Jahren ausgeheilt.

Auch gegen Birkenüberhalt in ganz losem Stande ist die Eiche bis ins Stangenholzalter hinein nicht empfindlich. Eher schadet die Aspe.

Das finanzielle Ergebnis der Überführung in Hochwald war befriedigend. Kulturkosten = 0; die beiden ersten Hiebe wurden so geführt, daß (bis 1924) durchforstungsweise geschält wurde. Es wurden 2 bis 2,75 RM netto für den Zentner Rinde loko Wald erzielt; die Werbungskosten für das anfallende Brennholz waren, da es beim Schälen gewonnen wurde, ganz gering (im wesentlichen Kosten für das Aufschichten). Das geschälte Holz wurde, auch wenn es recht schwach war (meist Reisig), sehr gern gekauft. Die hauptsächlich der Pflege dienenden Hiebe waren auch im Geldertrag durchaus befriedigend. Von 1925 an stockt der Rindenabsatz. Ich habe 1925 den Eichenhieb ausgesetzt, im Winter 1925/26 eine größere Fläche durchforstet, ohne zu schälen (teils erster, teil zweiter Hieb), in reichlich 20jährigem Schälwald. Dabei sind außer wenigen Deichseln etwa 40 rm 1,50 m lang ausgehaltenes Derbholz als Kleinnutzholz für die Bauern ausgehalten worden (im Vorjahre Pfähle auf Bestellung), daneben etwas Derbbrennholz und ein großer Posten Reisig (das Feinreisig bleibt im Bestande). Das Brennholz findet guten Absatz, Derbholz zu 7 Mk. je Raummeter, Reisig

zu 3,80 Mk. je Raummeter. Man kann bei dieser Wirtschaft jederzeit große Flächen, die zur Durchforstung in den nächsten Jahren bestimmt sind, in einem Jahre vorausnehmen, wenn etwa das Schälen wieder vorübergehend lohnen sollte. Bei 1,50 Mk. Nettoertrag je Zentner Rinde loko Wald ist der Schälbetrieb lohnend.

Ich schäle allerdings nur auf vorherigen festen Abschluß mit dem Abnehmer. Anders habe ich nie geschält und werde von diesem Grundsatz auch nicht abgehen.

Lücken im Bestande pflanzt man beim Überführen mit Nadelholz oder Birke aus, in Frostlöchern kann dazu auch Kanadische Pappel dienen.

Der Schaden an den Eichen durch Herausziehen der noch nicht sehr starken Überhälter (bis etwa 40 cm Brusthöhendurchmesser) ist bei vorsichtigem Fällen sehr gering. Man darf solche Schläge natürlich nicht bei starkem Frost führen.

Alles in allem halte ich, geeigneten Boden und nicht zu alte Stöcke vorausgesetzt, unter vielen Verhältnissen im mittleren und kleineren Betriebe die Überführung gutbestockten Eichenschälwaldes in Eichenhochwald für vorteilhafter als die riskante und teure Umwandlung in Nadelholz, mindestens da, wo der Absatz für Laubholz günstiger ist als für Nadelholz (Reisig, Brennholz und schwache Ware).

Ein allgemein gültiges Rezept für Behandlung von Eichenschälwald zu geben, liegt mir fern. Ich wollte den Berufsgenossen nur sagen, wie ich es gemacht habe und was sich dabei als das Beste bewährt hat. Geben meine Ausführungen anderen Wirtschaftern eine nützliche Anregung, so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

Die Wirtschaftsländereien der preußischen Staatsforstbeamten.

In Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 19. März d. J. ist die von den Forstbeamten langersehnte Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. März 1926 — III 2914 II. Ang. — (Allg. Verf. III 16 für 1926) veröffentlicht, welche die Wirtschafts- und Pachtländereien der Forstbeamten und Waldarbeiter endgültig neu regelt. — Dieser Erlaß wird bei den Landwirtschaft treibenden Forstbeamten allgemein Befriedigung ausgelöst haben, denn er setzt nicht nur die Höchstgrenzen für das den Forstbeamten zu überlassende nutzbare Wirtschaftsland in der von der Forstbeamtenschaft erhofften Weise neu fest, sondern er entspricht auch hinsichtlich der Höhe des Nutzungsgeldes (100 % des Reinertrages) allen Erwartungen. Die gesamten Forstbeamten werden wohl dieses Entgegenkommen der Staatsforstverwaltung dankbar anerkennen, und wir knüpfen hieran die Hoffnung, daß diese Neuregelung für lange Zeit bestehen bleiben möchte. Die Staatsforstverwaltung hat sich durchaus bemüht, die Wirtschaftslandfrage in einer für die Forstbeamten zufriedenstellenden Weise zu lösen, denn sie hat auch wiederum in weitgehendem Maße den Vertretern der Berufsvereine Gelegenheit gegeben, die Wünsche und Meinungen der Forstbeamten zu äußern und so weit, als angängig, an der Neuregelung der Wirtschaftsland-Angelegenheit mitzuwirken. Wer jedoch die festgesetzte Wirtschaftsland-Höchstmenge etwa nicht für ausreichend halten sollte, um damit eine lebensfähige Wirtschaft betreiben zu können, möge bedenken, daß die ursprünglich von dem Ministerium beabsichtigten Höchstgrenzen auf Grund der Vorschläge von Vertretern der Forstbeamten auf die jetzt festgesetzten Höchstsätze herabgesetzt worden sind, und zwar deshalb, weil sie befürchten, daß ihnen umfängliche Dienstländereien für weiteres Fortkommen in der Besoldung von neuem ein Hindernis sein werden.

Im Laufe der letzten fünf Jahre hat es sich herausgestellt, daß die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Ministerial-Verfügung III 20 für 1921 vom 14. April 1921 — III 7146 — vorgenommene Einschätzung der Wirtschaftsländereien nicht überall der wirklichen Ertragsfähigkeit der Ländereien entsprach. Auch war es notwendig geworden, die auf Grund des Bewertungstarifs vom Jahre 1921 bezirksweise festgesetzten Nutzungsgeldsätze einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen und sie nach Möglichkeit den veränderten Verhältnissen einheitlich anzupassen. Die Frage, auf welche Weise eine allen Teilen möglichst gerecht werdende Neueinschätzung der Wirtschaftsländereien herbeizuführen sei, hat nach sorgfältigen Erwägungen zu dem Entschluß geführt, die seinerzeit nach den Bestimmungen der „Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer" (Anlage zum Gesetz vom 21. Mai 1861 GS. S. 253) durchgeführte Ermittelung der Reinerträge als Grundlage zu nehmen und dort, wo sich die Ertragsverhältnisse der in Betracht kommenden Grundstücke nachweisbar verändert haben, z. B. durch Meliorationen, Hebung oder Senkung des Grundwasserstandes usw., eine Nachprüfung der alten Grundsteuerbonitierung bzw. eine Neueinschätzung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke ist jede mit Wirtschaftsland ausgestattete Forstdienststelle unter Hinzuziehung des jeweiligen Stelleninhabers einer genauen Besichtigung und Prüfung, insbesondere darauf, ob sich die Ertragsfähigkeit der Ländereien gegen



die Angaben des Katasters verändert hat oder nicht, unterzogen worden. Wo sich die Ertragsfähigkeit nachweisbar verändert hatte, ist eine Neueinschätzung vorgenommen worden. Durch diese eingehende Nachprüfung dürfte eine den Belangen des Staates und der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten so weit wie nur möglich gerecht werdende Einschätzung der Wirtschaftsländereien herbeigeführt worden sein.

Das mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1925 ab zu erhebende Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien hat der Herr Minister auf 100 v. H. des durch die Neueinschätzung der Wirtschaftsländereien ermittelten tatsächlichen Reinertrages festgesetzt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Herabsetzung des Nutzungsgeldes ein sehr großes Entgegenkommen der Verwaltung darstellen dürfte. Wenn man auch berücksichtigt, daß die Forstbeamten keine Berufslandwirte sind und wegen ihrer Stellung und amtlichen Beschäftigung verhindert sind, in nennenswertem Umfange in der Landwirtschaft Hand anzulegen, wie das sonst bei Wirtschaften gleicher Größe gebräuchlich und nötig ist, und daß den Nutznießern die Haltung von Dienstboten durch die einsame Lage der Forstdienstgehöfte erschwert ist, die Ländereien vielfach eingeschlossen im Walde liegen und außerdem die Stelleninhaber genötigt sind, den von ihnen zur Ausführung von Arbeiten in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe angenommenen Waldarbeitern die vollen tarifmäßigen Löhne zu zahlen, so darf auch nicht außer acht bleiben, daß die Nutznießer so gut wie nichts für die Nutzung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude zu zahlen haben und daß durch das Nutzungsgeld auch der auf die genutzten Grundstücke entfallende Teil der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen einschließlich etwa kommunaler Zuschläge abgegolten ist.

Die etwa für Verbesserung der Wirtschaftsländereien aus der Staatskasse aufgewendeten Mittel sind auch künftig nach den vom Ministerium erlassenen Bestimmungen zu verzinsen.

Während bisher die Höchstgrenzen des nutzbaren Wirtschaftslandes für

Oberförsterstellen bis zu 20 ha, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 25 ha,
Revierförsterstellen bis zu 16 ha, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 20 ha,
Försterstellen bis zu 12 ha, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 15 ha,
Unterförster- und bebaute Stellen bis zu 6 ha, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 10 ha

betrugen, sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab die Höchstgrenzen des Wirtschaftslandes für

Oberförsterstellen auf **30 ha**, in Ostpreußen auf **35 ha**,
Forstverwalter- und Revierförsterstellen auf **20 ha**, in Ostpreußen auf **25 ha**,
Förster- und Forstsekretärstellen auf **15 ha**, in Ostpreußen auf **20 ha**,
Unterförster- und sogenannte bebaute Stellen auf **10 ha**, in Ostpreußen auf **15 ha**

festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß diese Höchstgrenzen an nutzbarem Wirtschaftsland **unter keinen Umständen** überschritten werden dürfen. Sofern jedoch auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 25. September 1925 — III 3020 — („Deutsche Forst-Zeitung" Band 40 Nr. 42 S. 1016) einzelnen Forstbeamten bereits größere Wirtschaftslandflächen überwiesen sein sollten, soll es hierbei sein Bewenden behalten.

Die Zulegung von Ländereien bis zu den oben genannten Höchstsätzen darf künftig nur auf Antrag der Stelleninhaber und nach sorgfältiger Prüfung des allein maßgebenden wirtschaftlichen Bedürfnisses der Stelle erfolgen. Hierbei soll von Kündigungen bestehender Pachtverhältnisse, sofern dadurch Härten für den bisherigen Pächter entstehen, abgesehen werden. Auch dürfen infolge Zulegung von Ländereien Anträge auf Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen oder auf Erweiterungs- oder Neubauten von Wirtschaftsgebäuden usw. nicht gestellt werden. Über die Zulegungsanträge entscheidet künftig die Regierung selbständig nach Anhörung des Oberförsters und — mit Ausnahme von Oberförster-, Forstverwalter- und Revierförsterstellen — auch des Vertrauensmannes der Forstbetriebsbeamten der betreffenden Oberförsterei. Sollten dem Wirtschaftslande Grundstücke, die nach den festgelegten Richtlinien noch nicht eingeschätzt sind, zugelegt werden, so ist der Reinertrag dieser Flächen im Anhalt an die betreffenden grundsätzlichen Bestimmungen ebenfalls nach Anhörung des Oberförsters und — mit Ausnahme von Oberförster-, Forstverwalter- und Revierförsterstellen — auch des Vertrauensmannes der Forstbetriebsbeamten der betreffenden Oberförsterei von der Regierung zu ermitteln und festzusetzen.

Neben dem Wirtschaftslande darf künftig den Forstbeamten Pachtland nicht mehr überlassen werden. Das jetzt an Forstbeamte neben dem Wirtschaftslande etwa verpachtete Land soll zum nächsten zulässigen Zeitpunkte gekündigt und, soweit erforderlich, dem Wirtschaftslande zugelegt werden.

Außerdem wird in der eingangs genannten Verfügung erneut darauf hingewiesen, daß die Bewirtschaftung des gesamten Wirtschaftslandes gemäß Ziffer 7 der Wirtschaftslandvorschriften nach wie vor durch den Stelleninhaber selbst erfolgen soll. Ausnahmen hiervon sind — wie bisher — mit Genehmigung der Regierung bzw. des Ministeriums nur in den Fällen zulässig, die durch die persönliche Behinderung des Stelleninhabers während der Wirtschaftsführung eingetreten sind. Dagegen dürfen künftig die auf dem Wirtschaftslande der Forstbeamten durch fremde Personen geleisteten Arbeiten auch durch Naturalien bezahlt werden. Ferner ist

noch bestimmt, daß den Forstgehilfen sogenannte bebaute Stellen nur mit Genehmigung des Herrn Ministers übertragen werden dürfen.

Die durch die vorgenannte Verfügung bedingten Änderungen der Wirtschaftslandvorschriften sind am Schlusse des Erlasses besonders namhaft gemacht. Von diesen interessiert nur die Streichung der Ziffer 6 der Wirtschaftslandvorschriften, wonach der sogenannte Feststellungsausschuß, dem bisher die Prüfung aller eingegangenen Anträge auf weitere Vergrößerung des Wirtschaftslandes usw. oblag, fortgefallen ist.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Allgemeine Ministerial-Verfügung vom 6. März d. J. hinsichtlich des Nutzungsgeldes auch für die Pachtländereien der Forstbeamten und Waldarbeiter gilt, und daß die seit dem 1. Juli 1925 etwa zu viel entrichteten Nutzungsgelder sobald als möglich an die Forstbeamten zurückerstattet werden sollen.

Vom Gebiete der Besoldungssperre.

Das Besoldungssperrgesetz bis zum 1. April 1926 zu verlängern, ist nur mit Mühe und Not gelungen, weil es nur mit Zustimmung der Gegner des Gesetzes geschehen konnte, die in seiner Verlängerung bis zu dem oben genannten Zeitpunkte den letzten Termin gesehen haben. In der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses hat die Reichsregierung gesagt, daß sie mit Rücksicht auf den starken Widerstand, der gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes besteht, davon Abstand genommen habe, dessen Verlängerung zu fordern.

Es fehlte also an der Aussicht, eine Verlängerung des Besoldungssperrgesetzes zu erreichen, und deshalb ist man auf einen eigenartigen Gedanken verfallen, eine neue Besoldungssperre auf einem Wege zu erreichen, bei dessen Verfolgung die Instanzen ausgeschlossen sind, die letzten Endes auf verfassungsmäßigem Wege die Entscheidung zu treffen haben, was geschehen soll.

Den Vertretern der Landesregierungen ist schon in der Sitzung des Reichsrats vom 18. März d. J., in welcher dem Entwurfe des Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses zugestimmt wurde, der Entwurf einer **Vereinbarung** über die Beamtenbesoldung übergeben worden, der seltsam anmuten muß. Im § 1 dieser „Vereinbarung“ heißt es, daß die Länder sich untereinander und mit dem Reiche darüber einig sind, daß sie die Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln werden (§ 4), als nach reichsrechtlichen Vorschriften (§ 3) die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten geregelt sind. In entsprechender Weise werden die Länder auch auf die Regelung der Dienstbezüge gleichzubewertender Beamten und Lehrer in den anderen Ländern Rücksicht nehmen. Die Länder werden demgemäß neue Vorschriften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer nicht in Kraft setzen, bevor sie sich deswegen mit dem Reichsminister der Finanzen ins Benehmen gesetzt haben, und bevor — falls dieser Einwendungen erhebt — die zu bildende Schiedsstelle für Besoldungsfragen ein Gutachten abgegeben hat.

Nach § 7 sollen die Länder dafür Sorge tragen, daß §§ 1 bis 6 auch auf ihre Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften Anwendung finden, sowie daß die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die Entscheidungen durchführen, die das nach § 7 des Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 gebildet gewesene Reichsschiedsgericht erlassen hat.

Diese Stichproben genügen, um darzutun, welchen Zuständen wir entgegensteuern, wenn diese Zwischenregierung sich durchsetzt, die, wenn eine Gesetzesvorlage keine Aussicht auf Erfolg hat, kurzerhand den Weg der „Vereinbarung“ beschreitet, um den eigenen Willen durchzusetzen. Man darf gespannt sein, wie die deutsche Beamtenschaft diesen Schritt auffaßt, der klar und deutlich erkennen läßt, daß wir unhaltbaren Zuständen gegenüberstehen. Der Deutsche Beamtenbund hat in einer am 17. April abgehaltenen Sitzung eine Entschließung angenommen, daß er entschieden Einspruch gegen den Versuch erhebt, das Besoldungssperrgesetz, dessen Verlängerung von den Parlamenten abgelehnt worden ist, in anderer Weiser wieder aufleben zu lassen.

Wird nun dem noch gegenübergestellt, daß in der Begründung zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses gesagt ist, daß die Länder, Gemeinden usw. in keiner Weise in der künftigen Gestaltung der Besoldung ihrer Beamten und Lehrer beschränkt werden sollen, so darf man der Verwunderung Ausdruck geben, daß die Entschließung des Deutschen Beamtenbundes so zahm ausgefallen ist.

Hier handelt es sich nur um eine Hintertreppenpolitik, die im Interesse der Beamten unter allen Umständen abgebogen werden muß.

Spectator.

Zu § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Im § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes sind durch die neuerdings zu diesem Gesetze ergangene Novelle Änderungen vorgenommen worden. Namentlich ist bestimmt, daß in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters nicht geraucht werden darf. Als Vertreter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die zuständigen Forst- und Flurschutzbeamten.

In Heft 5 der „Juristischen Rundschau" 1926 wirft Herr Justizrat Friedrichs, Ilmenau, Thüringen, auf Seite 253 in einer das F.F.P.G. betreffenden Abhandlung die Frage auf: „Kann der Oberförster aus eigenem Rechte rauchen oder muß er die Erlaubnis sämtlicher zuständigen Förster nachsuchen?"

Das Stellen dieser Frage von hervorragender juristischer Seite kann leicht zu einer mißverständlichen Auffassung der Bedeutung der in Frage kommenden Vorschrift des F.F.P.G. führen, denn es kann daraus geschlossen werden, daß Herr Justizrat Friedrichs die Möglichkeit als gegeben ansieht, daß unter Umständen der Oberförster der Erlaubnis der Förster zum Rauchen bedürfe. Das ist selbstverständlich nicht der Fall, denn soweit die Staatsforstbeamten, von denen hier wohl allein die Rede sein soll, in Frage kommen, ist die Vertretungsmacht des Oberförsters eine wesentlich andere als die der Förster.

Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die Oberförsterei darstellt, und der verfassungsmäßige Vertreter des Staates, soweit die ihm übertragenen Obliegenheiten in Frage kommen. Der Oberförster ist demnach der berufene Vertreter des Grundeigentümers, der im Rahmen seiner Aufgabe an dessen Stelle steht. Unter diesen Umständen ist er in erster Linie die berufene Stelle, welche für den Bereich der Oberförsterei für den Grundeigentümer die Erlaubnis zum Rauchen zu geben hat. Die übrigen Forstbeamten sind nun durch das F.F.P.G. als Vertreter des Grundeigentümers anerkannt, aber diese Vertretungsmacht kann nur eine beschränkte sein, weil sie dem Willen des Grundeigentümers untergeordnet ist. Die staatlichen Forstbeamten als Vertreter im Sinne des F.F.P.G. können eine Erlaubnis zum Rauchen nicht erteilen, wenn dieses dem Willen des Grundeigentümers nicht entspricht. Weil nun aber der Oberförster der verfassungsmäßige Vertreter des Staates ist, so hängt es von seinem Ermessen ab, inwieweit er das Rauchen durch die ihm nachgeordneten Forstbeamten gestattet wissen will. Mit anderen Worten: In den preußischen Staatsforsten hat der Oberförster unter seiner eigenen Verantwortung die Richtlinien anzugeben, die er hinsichtlich der Erlaubnis zum Rauchen im Bereiche der Oberförsterei innegehalten wissen will. Nur im Sinne dieser Richtlinien kann sich die durch das F.F.P.G. gegebene Vertretungsbefugnis der Forstbeamten bewegen. Die Anordnungen des Oberförsters sind auch für die übrigen Forstbeamten maßgebend, denn sie bedürfen selbst der Erlaubnis des Oberförsters, wenn sie von dem Rauchverbot des § 44 Ziffer Ia befreit sein wollen.

Eine andere Auslegung der Vorschrift ist nicht möglich

Baltz.

„Zeitgemäßer Feuerschutz in Heide, Wald und Moor."

Von Forstmeister **Junack**.

Unter obigem Titel hat Herr Staatsforstmeister A. Peters im Verlage von Neumann-Neudamm ein Büchlein erscheinen lassen, das im wahrsten Sinne des Wortes „zeitgemäß" ist. Mit Sorge macht der Forstmann im Walde jetzt seine Kontrollgänge. Besonders wenn das ominöse „Brandgras" in seinem Walde häufig ist, steht er jetzt täglich vor der Gefahr eines vernichtenden Waldbrandes.

Aber auch die Nichtforstleute sehen immer mehr ein, daß es sich um unser Volkswohl handelt, wenn man sich bemüht, Waldbrände nach Möglichkeit zu verhüten und ausgebrochene Waldbrände einzudämmen und abzulöschen, und da der dauernd steigende Menschenverkehr im Walde die Gefahr von Waldbränden dauernd vergrößert, so muß den Waldbränden eine immer steigende Aufmerksamkeit aller berufenen Persönlichkeiten zugewendet werden.

Jedes Buch, das hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden Belehrung bringt, ist deshalb mit Freuden zu begrüßen. Belehrung braucht nicht nur der Forstmann, in dessen Ausbildung die Lehre von der Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung noch immer stiefmütterlich behandelt wird, Belehrung brauchen auch die Behörden, die den Forstleuten die Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Waldbrandbekämpfung zuführen sollen, brauchen technische Nothilfe und Feuerwehren, braucht schließlich das ganze Volk in Stadt und Land, damit es nicht einem Waldbrande ratlos gegenübersteht, sondern nötigenfalls selbständig an ein Ablöschen eines Waldbrandes herangehen kann oder doch mindestens als Löschhelfer die Anordnungen des als Brandmeister fungierenden Forstbeamten versteht. Ich habe erlebt, daß Städter vor harmlosem Feuer die Flucht ergriffen, statt zu löschen.

Forstmeister **Peters** bemüht sich in seinem kleinen Büchlein auf 42 Seiten, alle Aufgaben der Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung durchzusprechen und geeignete Vorschläge zu geben, aber wie unausgeglichen die Lehre der Waldbrandverhütung, besonders aber der Waldbrandbekämpfung noch ist, geht schon daraus hervor, daß er von seiner „neuen frontalen Bekämpfungsmethode" spricht, im Gegensatz zu der alten Methode, die das Feuer von der Seite her bekämpft. Es ist durchaus verdienstlich und nützlich, wenn Peters in der Einleitung sagt, daß er seine Lebenserfahrungen niederlegen wolle und die Fachgenossen zur vorurteilslosen Kritik auffordert. Wir besitzen noch keine feste anerkannte Lehre der Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung. Nur dadurch, daß Praktiker ihre Lebenserfahrungen bekanntgeben

und andere sie kritisch erörtern, können wir vorwärts kommen und zu einer ausgeglichenen Waldbrandlehre gelangen.

In diesem Sinne trete ich an die Einzelkritik des Peterschen Büchleins heran.

Betreffend der „automatisch wirkenden schutztechnischen Anlage" (Seite 12 bis 17) stimme ich dem Kollegen Peters im allgemeinen zu und habe nur einige ergänzende Bemerkungen zu machen.

1. In einem Buch, das auch die Laienwelt informieren soll, dürfen die „Kienitzschen Anlagen" nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Die Kienitzschen Anlagen konnten auch mit wenigen Worten in genügender Weise beschrieben werden; das Bild auf Seite 13 gibt bereits die Hauptsache.

2. Von der Birke sollte für die Schutzstreifen an der Eisenbahn nicht gesagt werden, daß sie sich „nicht so gut wie die Nadelhölzer" eigne, sondern daß sie ungeeignet sei. Dagegen erscheint mir die Mitteilung bedenklich, daß sich in der Oberförsterei Lüß „wegen der Verbißgefahr" Fichte oder Bankskiefer besser bewährt haben als die Kiefer. Im allgemeinen liefert die deutsche Kiefer den schnellsten und auf die Dauer den besten Feuerschutz auf den Bahnstreifen; die Fichte kommt langsamer in den Schluß und Bankskiefer hat eine zu kurze Lebensdauer.

3. Was Peters aus den Sicherheitsstreifen an Hauptverkehrswegen und an der Reviergrenze entfernt haben will, sagt er nicht genau genug; er will entfernen „alles, was einem Bodenfeuer reichliche Nahrung geben würde, wie Schlagreisig, unterständiges Nadelholz, hohes Gestrüpp usw." Soll unter diesem „usw." auch Bodenstreu, Heide und trockenes Gras verstanden sein? Meine Vermutung geht dahin, daß Peters das nicht will, denn sonst hätte er diese wichtigen brennbaren Bodenüberzüge doch wohl genannt, und dann hätte er doch wohl auch nicht in allen Fällen einen 1 m breiten Wundstreifen neben diesen Isolierstreifen verlangt. Wenn man auf geringen Böden auf dem Isolierstreifen an der Grenze die Bodenstreu oder Heide entfernt, so ist damit die Isolierung im allgemeinen eine vollständige, und der kostspielige Wundstreifen, der auch leicht zum Spazierweg wird und deshalb eine neue Gefahrlinie abgibt, ist überflüssig; bleibt aber eine starke Streu- oder Rohhumusdecke oder Heide auf dem Isolierstreifen stehen, so wird der 1 m breite Wundstreifen vom Bodenfeuer leicht übersprungen werden. Ich entferne auf mittleren und geringen Böden neben den Hauptwegen und längs der Grenze nur die Bodenstreu und habe damit gute Erfahrungen gemacht.

4. Bei der automatisch wirkenden Schutzanlage vermisse ich die Empfehlung breiter, von Anflug und brennbarem Bodenüberzug frei zu haltender Einteilungswege. Der Segen breiter Waldwege wird noch längst nicht genügend gewürdigt. Auch die aufs beste gepflegten und wund gehaltenen Gestelle werden von einem einigermaßen bösartigen Feuer fast ohne Aufenthalt überflogen. Ein tief herunterhängender Ast eines Randbaumes fängt Feuer und die entstehende Feuerfahne wirft den Brand auf die andere Seite. Dieses Überfliegen der Gestelle kann durch breite Gestelle, es kann durch Aufasten der Randbäume, es kann auch durch Kombination breiter Wege mit Laubholzsäumen verhindert werden. Breite Gestelle gewähren aber auch noch viele andere Vorteile (bessere Abfuhrwege, weniger Wegebaukosten, Möglichkeit der Holzablagerung auf dem Gestell, Verbesserung der Wildäsung, angenehmer und ungefährlicher Jagdbetrieb u. a. m.), so daß man sie auch des Feuerschutzes wegen herstellen kann.

Zu den „waldbaulichen Maßnahmen" (Seite 18 und 19) freue ich mich des Eintretens des Kollegen Peters für die Birkenschutzstreifen. Bei einem bösartigen Waldbrande hat mir einmal eine einzige Reihe Birken das Feuer zum Stehen gebracht. Ich vermag aber deshalb auch nicht dem zuzustimmen, daß die „Laubholzgürtel nicht zu schmal sein dürfen" (Seite 18). Gewiß, je breiter der Laubholzstreifen ist, desto geringer ist die Feuersgefahr; das wesentlichste am Laubholzstreifen ist aber, daß der Nadelholzbestand keine Randäste über das Gestell hinausstrecken kann, die beim Brande Feuerfahnen bilden. Dazu genügen zwei bis drei geschlossene Birkenreihen. Ich empfehle im allgemeinen drei Reihen Birken, von denen die erste Reihe am Gestell mit Eichen durchsetzt wird. Werden später die Birken abgängig, so bleibt dann eine schöne Eichenallee übrig, die dem Wilde, wenn das Gestell breit ist, auch reichlich Eichelmast gibt. (Siehe meinen Aufsatz in der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 40 (1925) Nr. 15 S. 339.)

Dem Bedenken Peters im Kapitel „Anlagen für Beobachtung und Feuermeldung", daß die an sich brauchbaren „Feuertürme" in der Praxis nicht allzuviel leisten, muß ich aus meiner Erfahrung leider zustimmen. Auch ich hoffe, daß die jetzt konstruierten Sehrohre in Verbindung mit dem Feuerturm eine wesentliche Besserung bringen. Dem Sehrohr sollte seitens der Forstwirtschaft volle Beachtung geschenkt werden.

Das Kapitel „Vorbedingungen für Brände im Gelände und Löschmittel" (Seite 21 bis 32) erläutert die verschiedenen Arten von Bränden (Heidebrände, Waldbrände und Moorbrände) und beschreibt die Löschmittel.

Der Kampf gegen das Feuer im Gelände wird auf Seite 33 bis 42 beschrieben. Was Peters in diesem Kapitel von der Bekämpfung des Waldbrandes sagt, ist mir nicht ganz verständlich. Auf Seite 38 heißt es wörtlich: „Das neue Löschverfahren unterscheidet sich von dem alten dadurch, daß man das Feuer nicht mehr von den Seiten einzuengen sucht . . . . ., sondern daß man es in der ganzen Front im Rücken angreift." Danach will Peters seine Leute nicht vor dem Feuer in dem noch nicht brennenden Walde aufstellen,

(Fortsetzung siehe Seite 463.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Preis Höchster	1. b) 15—19 Ndrgst.	Preis Höchster	2. a) 20—24 Ndrgst.	Preis Höchster	2. b) 25—29 Ndrgst.	Preis Höchster	3. a) 30—34 Ndrgst.	Preis Höchster	3. b) 35—39 Ndrgst.	Preis Höchster
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	〃	.	.	8,90	8 90	10,—	10,—	10,—	10,—	13,—	13,—	12,—	12,—
Pommern	〃	.	.	11,20	11,20	11,70	16,35	14,60	15,20	18,30	18,30	16,—	16,60
Brandenburg	〃	.	.	9,35	9,35	10,75	11,20	13,10	14,20	15,40	15,80	15,40	15,80
Schlesien	〃	.	.	8,80	12,10	13,10	16,—	16,—	18,40	19,—	23,30	22,30	27,80
Sachsen	〃	12,—	12,—	17,70	17,90	14,70	18,35	18,50	26,20	21,70	32,20	22,—	31,20
Hannover	〃	10,30	15,85	10,60	23,50	11,50	20,15	14,10	24,45	18,20	31,15	22,60	36,—
Hessen-Nassau	〃	.	.	.	.	17,—	17,—	16,—	18,50	19,10	19,60	.	.
Rheinprovinz	〃	.	.	.	.	15,—	15,—	15,20	15,20	16,—	16,—	16,60	16,80
Pommern	Fichte	.	.	8,70	8,70	11,30	11,30	11,90	11,90	15,70	15,70	.	.
Sachsen	〃	11,20	11,20	14,15	16,50	17,40	17,90	20,90	22,30	21,75	21,75	.	.
Hannover	〃	13,40	26,—	13,90	20,60	18,20	23,60	17,70	25,40	23,60	27,80	25,40	30,—
Schleswig-H.	〃	.	.	14,50	14,50	16,50	16,50	18,50	18,50	20,50	20,50	.	.
Hessen-Nassau	〃	14,60	15,—	17,10	18,—	18,15	21,—	22,15	23,—	25,—	25,—	26,—	26,—
Rheinprovinz	〃	16,—	16,—	14,30	17,50	18,80	18,80	17,—	19,40	19,50	21,50	18,10	22,50
Abschnitte. A (ausgezeichnet).													
Pommern	Kiefer	.	.	9,70	9,70	11,60	11,60	11,10	11,10	14,05	14,05	15,70	15,70
Schlesien	〃	.	.	.	.	.	.	17,90	17,90	22,70	22,70	25,40	25,40
Sachsen	〃	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	〃	.	.	14,40	18,30	18,50	18,60	20,50	20,60	23,10	24,70	23,85	28,95
Sachsen	Fichte	.	.	.	.	24,—	24,—	28,—	28,—	31,—	31,—	34,—	34,—
Rheinprovinz	〃	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster	Preis Höchster	2. 20—29 Niedrigster	Preis Höchster	3. 30—39 Niedrigster	Preis Höchster
Pommern	Ei. N	.	.	15,—	15,60	17,30	18,70
Schlesien	〃 〃	.	.	15,20	20,40	22,90	27,20
Sachsen	〃 〃	15,30	15,30	16,25	20,90	19,60	25,30
Hannover	〃 〃	11,30	13,30	12,10	24,—	14,—	33,80
Hessen-Nassau	〃 〃	.	.	15,55	17,55	23,45	23,45
Rheinprovinz	〃 〃	10,—	10,—	12,—	12,—	13,—	13,—
Schlesien	〃 A	.	.	26,20	26,20	36,60	36,60
Hannover	〃 〃	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	〃 〃	.	.	18,10	18,10	27,55	27,55
Pommern	Bu. N	.	.	.	.	.	.
Schlesien	〃 〃	.	.	16,—	16,—	21,60	21,60
Sachsen	〃 〃	9,50	9,50	16,90	16,90	21,80	21,80
Hannover	〃 〃	.	.	12,—	12,—	12,90	12,90
Schleswig-H.	〃 〃	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	〃 〃	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	〃 A	.	.	19,10	19,10	19,10	19,10
Schlesien	〃 〃	.	.	21,—	21,—	24,90	24,90
Hessen-Nassau	〃 〃	.	.	.	.	20,—	20,—

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm 〃	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm 〃	I. und II. gemischt
Grenzmark	Kiefer	.	.	7,80
Pommern	〃	.	.	12,60
Sachsen	Eiche	15,04	13,20	.
	Buche	12,40	11,50	.
Hessen-Nassau	〃	13,—	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	8,40
Brandenburg	.	.	.	.	8,25	.
Hannover	.	.	.	.	.	10,50
Rheinprovinz	.	.	.	.	.	12,—

in der 1. Hälfte April 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
				Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).							
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	12,90	19,30
Grenzmark . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	10,15	10,15
Pommern . .	"	16,35	20,40	16,80	16,80	.	.	29,80	29,80	15,10	23,50
Brandenburg	"	17,70	18,10	17,70	18,—	19,10	19,50	19.30	19,30	.	.
Schlesien . . .	"	24,—	28,20	26,30	28,10	28,30	28,30	31,50	31,50	21.80	21,80
Sachsen . . .	"	23,—	39,60	26,—	29,50	30,—	30,—	.	.	.	.
Hannover . .	"	20,10	36,90	29,70	36,90	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	17,—	22,50	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	23,30	25,60
Hannover . .	"	29,90	30,50	28,—	36,40	30,—	30,—	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	26,—	26,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	22,—	22,—	22,—	22,—	24,50	24,50	26,—	26,—	.	.
				Abschnitte. A (ausgezeichnet).							
Pommern . .	Kiefer	18,85	18,85	19,95	19,95	19,80	19,80	15,75	15,75	.	.
Schlesien . .	"	30,40	30,40	35,80	35,80	38,30	38,30	40,80	40,80	.	.
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	16,—	16,—
Hannover . .	"	25,20	25,20	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	Fichte	34,—	34,—	34,—	34,—	.	.	.	.	28,10	28,10
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	20,90	30,60

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Pommern . .	Eiche	N	21,70	35,25	24,70	24,70	26,80	26,80	22,60	22,60
Schlesien . . .	"	"	29,40	44,60	41,30	41,50	49,60	59,80	.	.
Sachsen . . .	"	"	26,10	29,75	32,50	32,60	51,20	51,20	53,80	53,80
Hannover . .	"	"	17,50	50,—	35,—	89,90	41,40	46,—	56,25	56,25
Hessen-Nassau	"	"	25,75	25,75	35,70	35,70	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	"	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	A	51,10	51,10	85,90	85,90	100,30	100,30	.	.
Hannover . .	"	"	.	.	76,—	76,—	91,15	91,15	.	.
Hessen-Nassau	"	"	33,—	33,—	47,45	47,45	54,90	54,90	.	.
Pommern . .	Buche	N	.	.	.	.	.	.	13,10	13,10
Schlesien . . .	"	"	30,30	30,30	.	.	40,—	40,—	.	.
Sachsen . . .	"	"	31,25	31,25	35,10	35,10	32,15	32,15	.	.
Hannover . .	"	"	13,—	13,—	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	"	15,60	15,60	18,80	18,80	22,40	22,40	.	.
Rheinprovinz	"	"	.	.	.	.	.	.	15,—	15,—
Brandenburg	"	A	24,10	24,10	26,10	26,10	31,10	31,10	21,10	21,10
Schlesien . . .	"	"	48,30	48,30	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	"	24,—	24,—	29,—	29,—	.	.	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	.	7,50	.
Schlesien . . .	.	9,50	6,10	.
Hessen-N. . . .	.	11,80	11,80	.
Rheinprovinz .	.	12,—	10,—	.

sondern hinter der Feuerzeile im abgebrannten Teil. Ich habe auf diese Weise noch nie einen Brand gelöscht, kann mir aber vorstellen, daß dieses Löschen beim Brand in der Heide — wenn auch mit Gefahr für Schuhwerk und Kleidung — möglich ist. Im Bestande mit lange nachglimmendem Rohhumus und in der brennenden Dickung bezweifle ich dagegen die Durchführbarkeit und, falls wirklich durchführbar, die Zweckmäßigkeit. Ich stimme Peters zu, daß die alte Methode des Ausschlagens von der Seite her als einziges Löschmittel mangelhaft war, aber der Fortschritt

in der Waldbrandbekämpfung ist nach meiner Erfahrung nicht darin zu suchen, daß man an das Feuer noch intensiver herangeht, sondern daß man es aus der geeigneten Entfernung bekämpft. Ein harmloses Feuer kann man mit Büschen ausschlagen und mag dabei auf dem Peterschen Wege die kleinste Brandfläche erzielen, aber bei bösartigem Brande wird die Löschmannschaft in schärfster Weise mitgenommen, wenn sie unmittelbar am Feuer oder gar im Feuer arbeitet. Es ist an sich an Brandtagen schon heiß, dazu die Hitze des Brandes und der Rauch — da heißt es haushälterisch umgehen mit den Kräften der Leute. Der unmittelbare Instinkt des Menschen geht allerdings darauf hin, das Feuer selbst zu bekämpfen, es mit Büschen oder Schaufeln auszuschlagen oder durch Übersanden zu dämpfen, und in dieser Hinsicht ist der „Minimax" ein neues Hilfsmittel, das nützlich sein mag. Wer aber weiß, wie schnell die Löschmannschaften bei der unmittelbaren Löscharbeit matt werden und wie dann die weiteren Lösch-, Sicherungs- und Wacharbeiten oft nicht mehr geleistet werden, einfach, weil die Leute nicht mehr können, der muß daran denken, den bösartigen Waldbrand nicht unmittelbar, sondern aus einiger Entfernung zu bekämpfen, in der die Mannschaften nicht mehr unter der Hitze und weniger unter dem Rauch leiden, und bei denen sie auch ihr Schuhzeug nicht in Gefahr bringen. „Wer ersetzt mir meine Stiefel?" ist eine rhetorische Frage, die man überall beim Waldbrande hört. — Die Bekämpfung des Waldbrandes aus der Entfernung ist aber möglich, und zwar durch seitliches und frontales Gegenfeuer, und diese Löschweise hat außerdem den großen Vorteil, daß im Augenblick der Löschung des Brandes auch die Sicherungsarbeiten schon beendet sind. Die Geschichte der großen Waldbrände lehrt, daß regelmäßig der größte Schaden erst durch das Wiederaufflammen des Brandes am zweiten Tage angerichtet wird. Dieses Wiederaufflammen am zweiten Tage wird verhindert, wenn am ersten Tage mit den Löscharbeiten auch die Sicherungsarbeiten beendet sind. Zur Anlegung dieser seitlichen Gegenfeuer bedarf es selbstverständlich geschulter Kräfte, aber die Anlegung dieses seitlichen Gegenfeuers ist so einfach, daß es jeder anzuwenden vermag, der es einmal gesehen hat. Ich habe dieses Löschen durch Gegenfeuer mit Text und Bildern in meiner Waldbrandtafel*) geschildert, die nunmehr in acht Auflagen erschienen ist. Daß Peters diese Methode gar nicht erwähnt, muß ich als einen Mangel seines Büchleins bezeichnen.

Im Kapitel Organisation des Löschapparates (Seite 43 bis 50) macht Peters verschiedene nützliche Vorschläge de lege ferenda. Der große Brand in Pommern im Sommer 1925 hat bereits unsere Regierung aufgerüttelt, und es sind Verordnungen im Werden, die die Bekämpfung der Waldbrände organisieren sollen; leider wird wieder recht sehr vom grünen Tisch gearbeitet, ohne daß die Praktiker in genügender Weise gehört werden. Wenn etwas Ordentliches geleistet werden soll, so müssen sich erfahrene forstliche Praktiker mit Vertretern der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren, mit Vertretern der technischen Nothilfe und der Heeresmacht und einem Regierungsvertreter an einen Tisch setzen und beraten. Die technischen Vorschläge hinsichtlich Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung sind dabei die Grundlage des Ganzen; die forstliche Kommission muß deshalb zunächst allein tagen, um die technischen Grundlagen zu schaffen. Es ist ein Verdienst des Peterschen Buches, dieses Bedürfnis aufs neue klar gelegt zu haben. Aufgabe der forstlichen Organisation, und zwar aller Organisationen, die bei ihren Forstreden so schön vom „Wohl des deutschen Waldes" reden, ist es, endlich einmal die Verhütung und Bekämpfung der Waldbrände in systematische Bearbeitung zu nehmen.

*) Bekämpfung von Waldbränden. Von Forstmeister Junack, 8. Auflage 1925. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 25 Pf., in Partien billiger.

Kramarzscher Winkelmesser.

An den Forstmann tritt öfter die Aufgabe heran, Messungen im freien Gelände vorzunehmen, um bestimmte Flächen berechnen und Zeichnungen davon herstellen zu können. Letztere sollen dann manchmal in vorhandene Karten übertragen werden und dürfen deshalb eine gewisse Genauigkeit nicht entbehren. Dem Förster stehen zu diesen Geländemessungen meist nur Bandmaß und eventuell Winkelspiegel zur Verfügung. Diese beiden Hilfsmittel sollten aber auch wirklich auf jedem Revier vorhanden sein. Damit lassen sich die meisten Messungen — auch der unregelmäßigsten Figuren — bei exaktem Arbeiten unter Anwendung des Koordinatenverfahrens ziemlich genau ausführen. Anders ist jedoch die Sache im Bestande. Dort kann man Hilfslinien aus dem einfachen Grunde nicht anwenden, weil das Ausstecken der geraden Linien durch hindernde Bäume, Sträucher und dergleichen auf Widerstand stößt. Und an ein Freihauen der Hilfslinien kann fast nie gedacht werden. Im Walde muß oft die Form und Größe der Fläche durch Messen des Umfanges festgestellt werden. Aehnlich ist es, wenn z. B. im Bestande ein neuer Weg, der nicht eine gerade Linie bildet, in die Karte aufgenommen werden soll. In beiden Fällen kann man ein Winkelmeßinstrument schlecht oder gar nicht entbehren. Aber — ein solches wird wohl den wenigsten Revieren zur Verfügung stehen, weil der Anschaffungspreis zu hoch ist. Und aus diesem

Grunde kann sich ein mittlerer Beamter ein solches Instrument auf eigene Kosten nicht anschaffen, auch wenn er noch solch großes Interesse an der Winkelmessung hat. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, habe ich einen einfachen Winkelmesser konstruiert, welcher für vorgenannte Zwecke vollständig genügt und eben durch seine Einfachheit möglichst billig hergestellt werden kann. Wiederum darf dabei die Billigkeit nicht auf Kosten der Genauigkeit und Stabilität erzwungen werden. Mein Winkelmesser besteht aus einem quadratischen Brettchen von etwa 22 cm Seitenlänge mit einer auf der Oberseite befestigten Metallplatte, auf welcher die Gradeinteilung (360°) dauerhaft ausgeführt ist. Im Zentrum des Teilkreises ist ein Diopterlineal drehbar befestigt, welches so eingeschnitten ist, daß sich eine Ablesung der Grade auf der Visierlinie ermöglichen läßt. Auf der Unterseite des Brettchens ist eine Schraubenmutter eingelassen, welche auf die photographischen Stative paßt. Die Ausstattung des Instrumentes ist also auf das notwendigste beschränkt. Ich habe den Winkelmesser in dieser immerhin reichlichen Größe veranschlagt, da auf diese Weise ein genaueres Visieren zustande kommt. Den Stundenring habe ich nur mit ganzen Graden versehen. Bei der Größe des Stundenringes (20 cm Durchmesser) ließe sich gut eine Teilung in halbe oder viertel Grade ermöglichen, doch ist dies meines Erachtens für unsere Zwecke überflüssig; denn beim Uebertragen der gemessenen Figuren auf die Karte wird der Förster wohl kaum mit Transporteuren arbeiten, welche ½° oder ¼° Teilung haben. Die Stativ-Schraubenmutter ist in der Größe für photographische Stative gewählt, weil ein solches wohl bei vielen Forstleuten schon vorhanden ist oder eventuell leicht geborgt werden kann und somit die Kosten der Neuanschaffung eines anderen Statives erspart bleiben. Mit Absicht habe ich es ebenfalls vermieden, den Winkelmesser mit einer oder zwei Libellen und mit einer Magnetnadel auszustatten, weil ich beide Erweiterungen nicht als unbedingt nötig betrachte. Eine einigermaßen wagerechte Aufstellung des Instruments läßt sich auch so ausführen, und die Abweichungen sind wohl so minimal, daß sie hier nicht sehr mitsprechen, da man doch immer in der Nähe der aufzunehmenden Fläche eine auf der Karte feststehende Linie hat, die als Anschluß für die neue Figur genommen werden kann. Bemerken will ich noch, daß das Instrument für den Gebrauch des Försters gedacht ist und diese feine Genauigkeit, wie sie z. B. Forsteinrichtungsanstalten brauchen, entbehrt werden kann. Der Winkelmesser ist auch für Lehr- und Schulzwecke geeignet. Ferner ist das Instrument auch für Geländeaufnahmen nach Art der Meßtischaufnahmen gut zu verwenden. Mein Winkelmesser ist unter Nr. 908 147/42 c patentamtlich eingetragen. Die Firma Wilhelm Spoerhase — Feinmechanische Werkstätten — Gießen (Hessen), will die Anfertigung des Instrumentes übernehmen und es in solider, dauerhafter Ausführung für den Preis von etwa 20 Rmk. abgeben.

Hain i. Rsgb.

Hubertus Kramarz,
Reichsgräfl. Schaffgotschscher Revierjäger.

Forstliche Rundschau.

Das waldbauliche Problem des Fichtenreinbestandes. Von V. Dieterich. Forstliche Wochenschrift, Silva", 1926, Nr. 3.

Wenn auch pflanzengeographische und forstgeschichtliche Studien über das Vorkommen und die Ausbreitung der Fichte wertvolle Aufschlüsse über die Biologie dieser Holzart gegeben haben, so kann man doch der Lösung des waldbaulichen Problems der Fichtenwirtschaft und des Fichtenreinbestandes nur auf dem Wege waldbauwissenschaftlicher Forschung nahekommen. Zu diesem Zwecke haben zahlreiche und vielseitige Waldaufnahmen folgende drei Fragen zu untersuchen:

1. Unter welchen Bedingungen ist der Fichtenreinbestand zu befürworten?
2. Unter welchen Verhältnissen kann die Fichte nur als Mischholz empfohlen werden?
3. Unter welchen Verhältnissen muß der Anbau der Fichte ganz ausscheiden?

Verfasser bringt zur Beantwortung der ersten und damit teilweise auch der andern Fragen Beiträge aus dem Fichtengebiet Württembergs. Wenn auch heute im Zeitalter des Mischwaldes die Losung lautet „keine reinen Fichtenbestände mehr", so ist doch ein völliges Verwerfen des Fichtenreinanbaues bei den hohen Enderträgen, den früh einsetzenden, große Massen- und Nutzholzwerte liefernden Vorerträgen nicht am Platze, zumal sich der Forsthaushaltsplan großer süd- und mitteldeutscher Forstverwaltungen nur auf der Höhe erhalten läßt mit Hilfe der Fichten-Reinbestände. Von der Württembergischen Staatswaldfläche sind 45 % mit Fichte bestockt, annähernd die Hälfte davon mit Fichtenreinbeständen I. und II. Bonität.

Von den zahlreichen Fehlschlägen der Fichtenwirtschaft läßt sich bei näherer Prüfung eine große Zahl von Einzelfällen ausscheiden, die auf Fehlgriffen in der Wahl der Holzart beruhen. Hierzu haben vielfach die amtlichen Wirtschaftsregeln und die herrschenden Modeansichten beigetragen. Wuchsstockungen, Krüppelwüchse und sogar Bodenentartungen im Fichtenreinbestand sind keineswegs auf Klimagebiete oder gar geologische Formationen beschränkt, wo die Fichte „nicht zu Hause" oder überhaupt nicht standorts-

gemäß ist, vielmehr bieten gerade die alten Fichtengebiete die schwierigsten Probleme dieser Art. Die Wuchsstockungen, welche Verfasser im Dienste der Württembergischen Versuchsanstalt kennenlernte, zeigten sich meist, wenn dem Boden zufolge seiner topographischen Eigenart im Laufe der Zeit die besseren Bestandteile allmählich durch Abschwemmung, Verwehung usw. oder durch Auslaugung entzogen würden, ohne daß eine Ergänzung durch frischen Boden erfolgte. Aus diesem Grunde traten Wuchsstockungen oft auf den Rücken und Kanten der Geländewellen und in Hanglagen auf, während in der unmittelbaren Umgebung der Zustand besser, in Einsenkungen, soweit sie nicht versumpft gewesen sind, sogar vorzüglich war (z. B. in den „Beckentonen" Oberschwabens, in Klebsandböden des oberen Buntsandsteins u. a.). Selbst in Klimagebieten weit außerhalb des „Picetum" tragen die lehmigen, sich immer wieder auffrischenden Anschüttungen unterer Hanglagen oft Fichtenreinbestände von ausgezeichnetem Wuchs und ohne sichtbar ungünstigen Einfluß auf den Boden. Ebenso zeigen an der Grenze geologischer Formationen tiefer liegende Standorte bessere Wuchsverhältnisse als im Innern derselben Formation, wo keine Erneuerung, sondern nur eine Alterung des Bodens eintritt. Die im Innern großer Fichtengebiete unter dem Einfluß der Reinbestockung auftretende Abkühlung beeinflußt neben Erhöhung der Spätfrostgefahr im Laufe der Zeit auch die Bodenwärme und damit die Bodentätigkeit ungünstig. Diese Erscheinung tritt von Umtrieb zu Umtrieb mehr hervor. Die wüchsigsten Fichtenbestände sind meist Erstaufforstungen von ehemaligem Wiesenland oder die erste Generation nach vorausgegangenem Laubholz, zum Teil auch nach Tanne. Auch alle Gefahren und Krankheiten verschärfen sich von Umtrieb zu Umtrieb. So können die häufigen Begleitpflanzen der Fichte, Vaccinium und Calluna auf trockener Unterlage, Sphagnum bei stockender Nässe, Trockentorfbildung oder Vermoorung herbeiführen. Zahlreiche Mooruntersuchungen lassen die Fichte als Endglied der Holzartenfolge und als Schrittmacher des Hochmoors erkennen.

Das Problem des Fichtenreinbestandes macht der Forstwirtschaft in besonderem Maße auf sogenannten absoluten Fichtenstandorten zu schaffen, wie z. B. im Hochschwarzwald. Hier sind vielfach nach Abtrieb hochwertiger Fichtenbestände wieder reine oder vorwiegend reine Fichtenbestände an ihre Stelle getreten. Diese reinen gleichalterigen Fichtenbestände leiden stark unter Schneedruckbeschädigungen, vor allem die Pflanz- und Saatbestände. Im Gegensatz hierzu zeigen die aus dem Femel- und Femelschlagbetrieb entstandenen Fichtenhorste und -bestände des höheren Schwarzwaldes diese schweren Schneeschäden nicht.

Besonders ungünstige Fichtenbestände zeigen trotz Fichtenklimas in den höheren Lagen des mittleren Hauptbuntsandsteins die sogenannten „Brandwaldungen", welche in der Folge eines großen Waldbrandes im Jahre 1800 entstanden sind. Mit 120 Jahren beträgt hier die Mittelstärke erst 15 bis 20 cm, die Gesamtwuchsleistung an Derbholz nur 260 bis 370 fm. Beerkraut, Heide und zum Teil Sphagnum charakterisieren hier die Bodenflora.

Die oberen Lagen des Fichtenreinbestandes im Gebiete des mittleren Buntsandsteines bilden vielfach die Grenzgebiete des Waldes gegenüber dem Hochmoor, das sich im württembergischen Schwarzwald in Lagen über 900 m findet. Trotz stellenweise sich leicht einfindender Naturverjüngung ist hier die Fichte, zumal im reinen gleichaltrigen Bestand, nicht die geeignete Holzart, dem Umsichgreifen der Vermoorung Halt zu gebieten. Vielmehr sind in diesen dem Klima nach wohl geeigneten Fichtenlagen Buche und Tanne besser am Platz und dort einzubringen, wo die Vernässung (Missenbildung) des oberen und die Hochmoorbildung des mittleren Buntsandsteins noch nicht eingesetzt hat und der Standort seiner Lage nach geschützt ist. Bei zu stark ausgebildeter Vermoorung kommt der Anbau der Fichte auf Schutzstreifen bei ungleichartigem Bestandesaufbau und in Mischung mit Vogelbeere, Ruchbirke, Pinus montana und zur Not auch anderer Pinusarten in Frage, während gleichzeitig wasserwirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutze gegen ein Umsichgreifen des Moores vorzunehmen sind.

Weiterhin ist der Fichtenreinanbau auch innerhalb des Picetum für alle reinen und in physikalischer Hinsicht extremen Bodenarten (reine Sand- und Tonböden, Steinbänke und Felsgerölle ohne Lehmüberlagerungen) unbedingt zu vermeiden.

Aus solchen Standortsverhältnissen heraus lassen sich in vielen Fällen die Wuchsstockungen der Fichte erklären. Hier ist es Aufgabe des Wirtschafters, gemischte Bestände zu erziehen, wobei nicht nur Fichte, Tanne und Buche zu mischen, sondern auch Mischungen der Fichte mit Erle, Esche, Eiche, Hainbuche und anderen, vor allem mit Kiefer, zu versuchen sind. Die Fichte hat als Mischholzart immer noch ein weites Feld. In allen Waldgebieten, die nicht an sich zu trocken für die Fichte sind, ist ihre künstliche Einbringung vom Reinbestand beschränkten Umfangs bis zur Einzeleinsprengung in untergeordnetem Maße denkbar. Ist der Standort für den Fichtenreinbestand geeignet, so gilt es, die hygienischen Gefahren des Reinbestandes durch Mischung im großen, d. h. durch bestands- und horstweise Wechsellagerung der Holzarten herabzusetzen. Die Einzelbeimischung der Buche zur Fichte, zumal in „dienender Stellung", genügt hierzu allein nicht. Die jeweilige Mischungsart der Fichte, ob einzeln, horstweise oder gar kleinbestandsweise, ist von der Bodenart, der Geländebeschaffenheit und dem Klima abhängig und in jedem Fall besonders zu entscheiden.

Auch außerhalb des „Picetum" bis weit in das sogenannte „Fagetum" hinein kann man in Süddeutschland schöne Fichtenmischbestände und ertragsreiche Fichtenreinbestände beobachten. Auf geeigneten Standorten findet man selbst nahe der Weinbauregion Fichtenreinbestände I. Bonität. Meist ist hier die Fichte ehemaligem Mittelwald gefolgt und in erster Generation vertreten.

Die vorwiegend im Muschelkalk- und Lettenkohlegebiet befindlichen Fichtenversuchsflächen des Württembergischen Unterlandes, welche zum größten Teil in der Zeit zwischen 1860 und 1870 angebaut wurden, haben sich vielfach zu hochwertigen Stangen- und Baumhölzern erster Bonität entwickelt. Schäden durch Rotfäule sind nicht zu beklagen, dagegen hat man unliebsame Erfahrungen mit dem Sturm vom Stangenholzalter abgemacht. Auch die Qualität des Holzes ist infolge des breitringigen Baues nicht ganz einwandfrei, ohne daß jedoch dieser Fehler sich in den Stammpreisen der Neuzeit bemerkbar macht. Mehr zu beanstanden ist die Ästigkeit und teilweise auch die Abholzigkeit stärkster Stämme in solchen Beständen, in denen die Fichte in zu weiten oder zu ungleichen Verbänden angebaut worden ist. Wenn auch einige Versuchsflächen im Forstbezirk Gundelsheim infolge ihrer eigenartigen Begründung (Reihenabstand von 2 bis 4 m mit Zwischenanbau von Laubholz) und infolge frühzeitiger Hochdurchforstung in ihrer Bestandszusammensetzung erhebliche Unterschiede gegenüber anderen gleichwüchsigen Fichtenflächen und so auch der Normalertragstafel zeigen, so beweisen doch wieder die Aufnahmen anderer im Wege der Niederdurchforstung behandelter Fichtenversuchsflächen, daß diese Verschiedenheiten durch die Bestandserziehung, nicht durch abweichende Wuchsgesetze herbeigeführt worden sind. Die Höhen- und Stärkemessungen lassen das rasche Wachstum der Fichte erkennen. Sie erreicht hier mit 60 bis 70 Jahren Stammholz III. bis II., teilweise sogar I. Klasse. Den Gefahren der Fichtenwirtschaft kann man vorbeugen, indem man es unterläßt, die Fichte im großen Zusammenhang gleichzeitig anzubauen, und indem man dafür sorgt, daß sie von Laubholzbeständen umgeben ist.

Auch auf den Liashöhen des schwäbischen Hügellandes, wo die Fichte ebenfalls auf Boden stockt, der bisher dem Mittelwalde gehörte, zeigt sie ähnlich günstige Wuchsverhältnisse; dagegen findet man Spuren der Bodenentartung und der Wuchsstockung in trockenen oder zur Vernässung neigenden Lagen anderer württembergischer Waldgebiete inmitten eines seit Jahrhunderten vorwiegend mit Nadelholz bestockten Gebietes (Ellwanger Gegend).

Bei einer Prüfung der mitgeteilten Beobachtungen mit den Berichten über Wuchsstockungen ergibt sich als Folgerung, daß die Fichte im Reinbestand nur auf den besten — zumal frischesten und mildesten Standorten angebaut werden sollte. Bei Standorten, die auch für die Eiche (Stieleiche) günstige Bedingungen bieten, werden wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Holzartenwahl entscheidend sein; auf Traubeneichenstandorten wird man teilweise zu einer Mischung mit der Fichte zukommen können. Eine teilweise Umwandlung in Fichte, und zwar auch in Kleinbestände reiner Fichte, kommt für viele Buchenbestände in Betracht (d. h. vor allem Nord, Nordost-, Nordwesthänge und Taleinschnitte). Während man so einerseits den Fichtenanbau selbst innerhalb des Fagetum in größerem Umfange — auch im räumlich beschränkten Reinbestand — befürworten kann, wird man anderseits im Picetum vielfach den Fichtenanbau einschränken müssen. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Kreisforstverein Königsberg Neumark.

Am 18. April hielt auf Anregung des Herrn von Keudell der Kreisforstverein Königsberg Nm. eine Tagung mit Waldbegang durch die Forst Parnäkel ab. Besichtigt wurden die Raupenfraßflächen dieses Reviers und der Durchforstungszustand.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Lokal „Waldschlößchen" wurde die akute Frage der Borkenkäfergefahr und deren Bekämpfung besprochen. Der Revierbesitzer referierte über die im Parnäkel betroffenen Maßnahmen, worauf Oberförster Graf von der Schulenburg, der dankenswerterweise erschienen war, über das Thema „Borkenkäfer" einen Vortrag hielt, in dem er für die Bekämpfung der Gefahr bemerkenswerte Winke gab auf Grund seiner reichen Erfahrungen, die er sich bei der Bereisung vieler Reviere gesammelt hatte. Es schloß sich daran eine Diskussion an mit regem Meinungsaustausch, wobei der Wunsch stark zum Ausdruck gebracht wurde, man möge durch gemeinsames Handeln und rege gegenseitige Unterstützung der unseren Waldungen drohenden Gefahr Herr zu werden versuchen. Andere waldbauliche Fragen wurden nur kurz gestreift.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gewährung des vollen Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) an die Angestellten.

Runderlaß d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 16. April 1926 (Lo. 5702b).

Auf Grund des § 27 Abs. 3 und 4 PAT. ist die für die Beamten durch Runderlaß vom 6. April 1926 — Bes. 5070b/I. D. I. 5070b —, veröffentlicht im PrBesBl. S. 45, hinsichtlich der Gewährung des vollen Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) getroffene Regelung auf die im preußischen Staatsdienste stehenden Angestellten sinngemäß anzuwenden.

In den im Dienstgebrauch befindlichen Abdrucken des PAT. ist ein Hinweis auf diese Verfügung einzutragen.

Anträge von Wartegeld- und Ruhegehaltempfängern auf Umwandlung der Hälfte ihrer Versorgungsgebührnisse in eine Rente zur Verzinsung und Tilgung der Schuld aus dem Erwerbe eines Grundstücks oder Erbbaurechts.

Runderlaß d. F.-M., zugl. i. N. d. M. f. V., v. 9. April 1926 (I. D. 2. 3714/25; M. f. V. II. 5 Nr. 724).

Zum Bericht v. 3. Sept 1925 (K. 984), betr. Verrentung von Wartegeld und Ruhegehalt.

I. Wenn dem Antrage eines Wartegeldempfängers oder Ruhegehaltempfängers entsprochen wird, auf Grund des Gesetzes über Beamtenansiedelung vom 27. 3. 1924 (GS. S. 195) und der Ausführungsbestimmungen dazu (PrBesBl. 1924 S. 305 — 1925 S. 132, Volkswohlfahrt 1925 S. 132) die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse in eine Rente zur Verzinsung und Tilgung der Schuld aus dem Erwerbe eines Grundstücks oder eines Erbbaurechts umzuwandeln, so ist

1. die die Versorgungsgebührnisse zahlende Kasse anzuweisen,

a) um welchen Betrag und von welchem Zeitpunkt an das Wartegeld oder Ruhegehalt infolge der Umwandlung zu kürzen ist; hierbei ist auch der Betrag des gekürzten Ruhegehalts oder Wartegeldes in der Pendelanweisung anzugeben,

b) an wen, in welcher Höhe und in welchen Teilbeträgen, von welchem Zeitpunkt an und wie lange die Renten zu zahlen sind,

2. von der zahlenden Kasse in der Jahresrechnung zu vermerken, daß und welcher Betrag der Versorgungsgebührnisse in eine Rente umgewandelt und welche Rente und von wann bis wann diese zu zahlen ist (z. B. 150 RM des Ruhegehalts sind in eine Rente von 135 RM umgewandelt, die vom 1. 10. 1924 an in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen ist. Letzte Teilzahlung 1. 10. 1952).

II. 1. Das nicht zu zahlende $^1/_{10}$ der verrenteten Versorgungsgebührnisse verbleibt zunächst dem Staat, denn die Rente ist auch weiterzuzahlen, falls der Wartegeldempfänger oder Ruhegehaltempfänger vor dem Endtermin sterben sollte. Das $^1/_{10}$ ist nicht besonders in Einnahme nachzuweisen, sondern das Ausgabesoll an Versorgungsgebührnissen ist um diesen Betrag niedriger anzugeben.

2. Da der Beamte nur einen Teil des ihm persönlich zustehenden Ruhegehalts oder Wartegeldes umwandelt, so wird der Anspruch seiner Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenbezüge durch die Umwandelung nicht berührt (§ 9 des Gesetzes). Der wirtschaftliche Schutz dieser Bezüge muß den Hinterbliebenen schon aus sozialen Gründen ungeschmälert erhalten bleiben.

3. Nach einer Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 28. März 1925 — III. C. 1. 1450 (RBBl. S. 124) — unterliegen die Siedelungsrenten nicht dem Steuerabzug.

III. Für die Umwandlung des Ruhegehalts oder Wartegeldes ist gemäß Art. 14 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen diejenige Behörde zuständig, welcher die jeweilige Feststellung der Versorgungsbezüge obliegt.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 16. März 1926.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird angeordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammlung S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159), vom 11. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 226) und vom 30. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 46 erhält folgende Fassung:

§ 46.

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850 bis 852) und anderen reichsrechtlichen Vorschriften bestehen, gelten auch für das Verwaltungszwangsverfahren.

Bei der Einziehung von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, unterliegt die Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten keinen Beschränkungen. Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesem Falle der Pfändung nicht unterworfen.

2. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2.

Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung des Artikels 3 der Verordnung vom 11. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 226) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Umzug eines Lehrers innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes aus dienstlichen Gründen nach Nr. 9 der Umzugskostenvorschriften vom 1. Oktober 1925.

Runderlaß d. M. f. W., K. u. V. v. 10. April 1926 (U. III. E. Nr. 617).

Bericht v. 10. März 1926 (B. IV. 1095).

Dienstliche Gründe zum Umzug eines Lehrers innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes liegen nach Nr. 9 der Umzugskostenvorschriften vom 1. Oktober 1925 (PrBesBl. S. 209) vor, wenn eine leerstehende Dienstwohnung nur dadurch besetzt werden kann, daß sie einem Lehrer überwiesen wird, der bisher schon eine andere Wohnung am dienstlichen Wohnsitz hatte.

Verkauf von Orden und Ehrenzeichen.

Bek. des Preuß. Staatsministeriums (GOK. Abw.) v. 10. April 1926 — St.-M. (GOK.) 1489.

Für die nachstehend aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, soweit sie von den Beliehenen oder deren Angehörigen käuflich als Andenken erworben werden, sind bis auf weiteres die folgenden Preise zu entrichten:

Stern zum Roten Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub	87,50 RM
Roter Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub	82,50 RM

Roter Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife	59,60 RM
Roter Adlerorden 4. Kl.	9,60 RM
Roter Adlerorden 4. Kl. mit der Zahl 50	11,70 RM
Stern zum Kronenorden 2. Kl. . .	74,60 RM
Kronenorden 2. Kl.	104,70 RM
Kronenorden 3. Kl.	69,80 RM
Kronenorden 3. Kl. mit der Zahl 50	82,50 RM
Kronenorden 4. Kl.	22,20 RM
Kronenorden 4. Kl. mit der Zahl 50	23,80 RM
Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern	12,70 RM
Ehrenritterkreuz des Johanniterordens	85,70 RM
Verdienstkreuz in Gold	14,80 RM
Verdienstkreuz in Silber	8,50 RM
Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens	15,90 RM
Allgemeines Ehrenzeichen in Silber	3,70 RM
Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze	1,70 RM
Rote Kreuzmedaille 2. Kl.	5,90 RM

Die letzte Preisfestsetzung, veröffentlicht im RBesBl. 1925 S. 226, im PrBesBl. 1925 S. 287 und im MBliV. 1925 S. 1019, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Die Kostenpreise für alle vorstehend nicht aufgeführten rückgabepflichtigen Orden und Ehrenzeichen sind beim Preußischen Staatsministerium (GOK. Abw.) in Berlin W 8, Wilhelmstraße 63, zu erfragen.

Geldbeträge für Orden und Ehrenzeichen sind der Bürokasse des Preußischen Staatsministeriums in Berlin W 8 (Postscheckkonto Berlin 29114) zu überweisen.

Ganz besonders hingewiesen wird hierbei auf die Bestimmung des Ministerpräsidenten vom 31. 1. 1921 — StM. I 429 — (nicht veröffentlicht), nach der zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks in allen Eingaben, die den Ankauf oder die Rücklieferung von Orden und Ehrenzeichen betreffen, entweder Teil und Seite der Ordensliste anzugeben ist, auf der die Beliehenen verzeichnet stehen, oder, wenn dies nicht möglich, die Daten mitzuteilen sind, die die über die Auszeichnungen lautenden Besitzzeugnisse tragen.

Beschaffung von Unterlagen für die Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Reichsbewertungsgesetz.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 1. April 1926 — III 4289.

In Abänderung meiner Allgemeinen Verfügung III 17 vom 6. März 1926 (nicht veröffentlicht) ordne ich hiermit an, daß alle Oberförster ohne weitere besondere Aufforderung binnen acht Tagen den zuständigen Regierungen, soweit das statistische Material vorhanden ist, eine Nachweisung vorzulegen haben, welche folgende Spalten enthalten muß:

1. Name der Oberförsterei unter Angabe des Regierungsbezirks,
2. Wirtschaftsjahr,
3. Größe der Holzbodenfläche,
4. Geschlagene Holzmenge in Festmetern Derbholz,
5. desgleichen Stockholz und Reisig,
6. Der Verwertungspreis für 1 fm Derbholz beträgt, wenn der Erlös für Stockholz und Reisig mitgerechnet wird, einschließlich der Werbungskosten,
7. desgleichen ausschließlich der Werbungskosten.

Die Nachweisung ist vom Wirtschaftsjahr 1905 ab aufzustellen und muß die vorstehenden Angaben für jedes einzelne Wirtschaftsjahr enthalten. Die Angaben zu Ziffer 6 und 7 sind in der gleichen Weise, wie für die Tafel 8b, Spalte 19 und 20 der amtlichen Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorgeschrieben, zu errechnen bzw. aus den Unterlagen für diese Mitteilungen zu entnehmen.

Die Nachweisungen sind von den Regierungen gesammelt so bald wie möglich dem Herrn Reichsminister der Finanzen zu N. III v. 753 unmittelbar zu übersenden.

Sollten noch weitere Auskünfte gewünscht werden, so sind diese unmittelbar zu erteilen.

Aus der Anweisung des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. April 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 (GS. S. 100).

II A 4430, IV St 560 u. IIa 2189.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 23. März 1926 wird nach Anhörung des Staatsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer, die nach staatlich normierten Grundsätzen von staatlichen Steuerausschüssen veranlagt wird, nicht mehr wie nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) in Verbindung mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 (GS. S. 119) eine außer Hebung gesetzte Staatssteuer.

Sie wird nach dem Ertrage und daneben nach dem Kapital oder der Lohnsumme erhoben.

Die Gewerbesteuer nach dem Ertrage und nach dem Kapital, gegebenenfalls nach der Lohnsumme, wird für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 (GS. S. 100) veranlagt.

Artikel 5. 1. Von der Gewerbesteuer sind befreit die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht und der Fischfang (vgl. jedoch § 42 der Vd.), der Obst- und Weinbau und der Gartenbau einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei.

Diese Bestimmung enthält gegenüber dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 insofern eine Änderung, als bisher nur der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei gewerbesteuerfrei war, während nunmehr der gesamte Gartenbau, also auch die Kunst- und Handelsgärtnerei, soweit sie begrifflich zum Gartenbau gehört, gewerbesteuerfrei ist.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung miteinander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem oder infolge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch usw.) auf fremdem Grund und Boden geschieht.

2. Die Befreiung erstreckt sich zugleich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesamtbetrieb einschl. der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen doch

nur als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft usw. (Nr. 1) darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- oder forstwirtschaftlichen usw. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmen von anderen als von Land- und Forstwirten usw. des Fabrikationsgewinns wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt.

Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Krautfabriken, Brennereien, Holzschleifereien, Zellulose-Papier-Fabriken, Furnier- und Parkettfußboden-Fabriken usw.

Die auf die Ausbeutung der Substanz des Grund und Bodens gerichteten Betriebe, nämlich der Bergbau mit den dazugehörigen Aufbereitungsanstalten und den bergbaulichen Nebenbetrieben sowie die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Ton- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen unterliegen ebenfalls der Steuerpflicht.

Artikel 6. Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit.

Artikel 15. Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrag beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 2400 RM des Ertrages 1 v. H., für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 RM des Ertrages 1 ½ v. H., für die weiteren Beträge 2 v. H.

Artikel 16. Der Steuersatz nach dem Gewerbekapital beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 12000 RM für das Rechnungsjahr 1925 1 v. T., für das Rechnungsjahr 1926 ⅓ v. T., für die weiteren Beträge für das Rechnungsjahr 1925 1½ v. T., für das Rechnungsjahr 1926 ½ v. T.

Betriebe, deren Gewerbekapital den Betrag von 4800 RM nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit.

Artikel 17. Der Steuersatz nach der Lohnsumme beträgt 1 v. T. der Lohnsumme.

Artikel 18. Die Bestimmungen der §§ 13, 15 der Verordnung vom 23. November 1923 über Erhöhung des Steuersatzes nach dem Ertrage sind aufgehoben (§ 18 Ziffer 2 des Gesetzes).

Artikel 31. § 42 gibt den Fischfang für eine Besteuerung durch die Gemeinden frei unter der Voraussetzung, daß er mit Dampfkraft oder mit sonstiger motorischer Kraft von mehr als 50 PS oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird. Für die Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist die Zahl der geleisteten Arbeitstage zugrunde zu legen, wobei auf einen Arbeitnehmer jährlich 300 Arbeitstage zu rechnen sind. Der Beschluß der Gemeinde auf Heranziehung des Fischfangs zur Gewerbesteuer war vor Beginn des Rechnungsjahres 1926 der zuständigen Veranlagungsbehörde mitzuteilen.

Freistaat Sachsen.

Vereinnahmung von Geldern durch die Beamten bei den Forstämtern.

Landesforstdir., 8. April 26, 848 II.

Zur Geschäftsvereinfachung werden für die Vereinnahmung von Geldern durch die Hilfsbeamten die bisher schon in einigen Bezirken in Gebrauch befindlichen Durchschreibehefte (Vordruck Nr. 212 FRA) allgemein eingeführt.

Die Geschäftsordnung ist wie folgt handschriftlich abzuändern:

1. § 434 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz: „Zu diesem Behuf werden den betreffenden Beamten Durchschreibehefte ausgehändigt, die bei allen von ihnen bewirkten Abgaben bez. Einnahmen zu benutzen sind. Die Urschrift bleibt im Heft, die Durchschrift ist dem Zahlenden als Quittung auszuhändigen."

Der Vordruck 88 ist nur bei Abgaben durch das Forstamt zu benutzen und vom Forstamtsvorstand selbst zu unterzeichnen. Dort, wo es nötig erscheint, können den Hilfsbeamten je zwei Stück Durchschreibehefte ausgehändigt werden, damit sie auch dann noch Abgaben bewirken können, wenn das eine Stück dem Forstamt vorliegt.

2. In § 435 Abs. 3 wird angefügt: „In gleicher Weise können die vom Hilfsbeamten auf Grund des Durchschreibeheftes abgelieferten Gelder und abgegebenen Hölzer, soweit sie in ein und derselben Abpostung gebucht sind, auf einer Zeile eingetragen werden."

3. In § 436 Abs. 2 wird nach den Worten: „der Revierverwalter" eingefügt: „nach Vergleichung mit dem Durchschreibeheft".

Sämtliche vollgeschriebenen Durchschreibhefte sind an das Forstamt abzuliefern und von diesem entsprechend § 141 Abs. 1 unter 4 Ziffer 18 der GO. nach fünf Jahren zu vernichten.

Die erforderlichen Durchschreibehefte (Nr. 212 FRA) können vom Finanzrechnungsamt bezogen werden.

Stellvertretungskosten der Kutscher und Kraftwagenführer

Landesforstdir., 9. April 1926, 451 I.

In Ergänzung der VO. vom 28. Oktober 1925, 2413 I[1], wird hinsichtlich der Stellvertretungskosten der Kutscher, der Gespannhalter und der Kraftwagenführer von Haltern nichtstaatlicher Kraftwagen unter Aufhebung der VO. vom 23. August 1923, 2836 Forst A[1], mit Wirkung vom 1. März 1926 ab folgendes bestimmt:

a) Für die Stellvertretung der Kutscher und Kraftwagenführer während des tarifmäßigen Urlaubs darf für jeden Tag ein Betrag bis zur Höhe von drei Waldarbeiter-Spitzenstundenlöhnen berechnet werden.

b) Im übrigen, z. B. bei Erkrankungen, werden in der Regel keine Stellvertretungskosten erstattet, da sie von den Krankengeldern, die bei Fortgewährung des Lohnes den Gespannhaltern zustehen, gedeckt werden können. Es soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß in Fällen besonderer Art, in denen die Übernahme der Stellvertretungskosten eine Härte für die Gespannhalter bedeuten würde, diese Kosten, insoweit das Krankengeld nicht ausreicht, auf Antrag ganz oder teilweise aus der Staatskasse erstattet werden, doch darf

dadurch der jeweils festgesetzte Höchstsatz des Kutscher- usw. Lohnes nicht überschritten werden.

Entscheidungen.

Eingruppierung der Stelle eines Gemeindeförsters.

Die Gemeinde N. hat ihren Gemeindeförster mit Rücksicht auf seine langjährigen und treuen Dienste unter Verleihung des Titels „Gemeindehegemeister" von Gruppe 7 nach Gruppe 8 eingestuft. Dies hat der Regierungspräsident nicht genehmigt, vielmehr gemäß § 9 des Besoldungssperrgesetzes angeordnet, daß der Förster in Gruppe 6 mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 7 zu besolden sei und daß er nach Gruppe 8 nicht aufrücken dürfe. Das hiergegen angerufene Landesschiedsgericht hat unterm 21. Dezember 1925 in einfacher Besetzung wie folgt entschieden:

Im Reiche stehen die Förster in Gruppe 6, die Revierförster in Gruppe 7, in Preußen die Förster in Gruppe 6, mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 7, die Revierförster in Gruppe 7. Letzteren ist die Gemeindeförsterstelle in N. gleichzustellen. Der Waldbesitz der Bürgermeisterei beträgt rund 5000 Morgen, ist also erheblich größer als regelmäßig derjenige der staatlichen Förster; der ganze Waldbesitz wird von nur einem Förster verwaltet. Daß von den 1250 ha nur rund 500 ha Hochwald sind, der Rest aber Niederwald ist, dessen Bewirtschaftung weniger Arbeit verursacht, ist nicht von wesentlicher Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, daß das ganze Gelände sehr gebirgig ist und Höhenunterschiede bis zu 600 m aufweist.

Den staatlichen Forstbeamten in Gruppe 8 ist jedoch der Förster in N. nicht gleichzustellen, und zwar deshalb nicht, weil ihm andere Forstbeamte nicht unterstellt sind, er selbst aber dem Gemeindeoberförster in St. untergeordnet ist. In dieser Hinsicht unterscheidet er sich auch von dem Förster der Stadt G., dessen Einstufung in Gruppe 8 das Landesschiedsgericht in früherer Entscheidung nur deshalb für zulässig erklärt hat, weil ihm zwei Forstaufseher unterstanden und er allein die Verantwortung für die Verwaltung der Forst trug, da er einen höheren Forstbeamten nicht über sich hatte. In N. trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Waldbesitzes neben dem Bürgermeister in erster Linie der Gemeindeoberförster in St.

Ist hiernach die Stelle in Gruppe 7 einzustufen, so ist es nicht zulässig, den Inhaber aus Gruppe 8 zu besolden. Die persönliche Tüchtigkeit und die langjährige treue Verwaltung der Stelle bilden nach der ständigen Rechtsprechung des Landesschiedsgerichts keine besonderen Verhältnisse und besondere Gründe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Besoldungssperrgesetzes, die eine persönliche Höherstufung rechtfertigen könnten. Denn auch im Reiche und in Preußen bekommen nach den bestehenden Bestimmungen die Beamten nur die Besoldung der von ihnen wahrgenommenen Stelle, und dies auch dann, wenn sie sich durch besondere Tüchtigkeit und langjährige treue Pflichterfüllung auszeichnen.

Da die vorstehende Entscheidung von den Grundsätzen für die Einreihung der Staatsforstbeamten in die Besoldungsordnung abweicht, nämlich die in Rede stehende Stelle den staatlichen Revierförstern in der Eingangsgruppe 7 mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 8 gleichstellt, hat der Regierungspräsident die nochmalige Entscheidung des Landesschiedsgerichts, und zwar in voller Besetzung, beantragt. D. B.

Bemerkungen. Die vorstehende Entscheidung widerspricht sich. Allem Anschein nach wird davon ausgegangen, daß die staatlichen Revierförster in Gruppe 7 sind, ohne Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 8, und im übrigen sollen mit den staatlichen Forstbeamten in Gruppe 8 jedenfalls die Forstverwalter gemeint sein. Die in Frage kommende Gemeindeförsterstelle wird zunächst einer Revierförsterstelle im Staatsdienst gleichgestellt, die Gleichstellung mit den Staatsforstbeamten der Gruppe 8 (Forstverwaltern) aber verneint, weil „andere Forstbeamte nicht unterstellt sind". Wird das aber als entscheidendes Merkmal angenommen, so bedeutet es wiederum auch die Verneinung der Gleichwertigkeit mit einer preußischen Revierförsterstelle, da auch dem Revierförster Beamte unterstellt sind. In Wirklichkeit hat aber das Vorhandensein von unterstellten Beamten bei Kommunalförstern nicht unbedingt die Entscheidung zu tragen, denn es kann auch bei Fortfall dieser Voraussetzung die in Frage kommende oder eine andere Försterstelle im Gemeindedienst, auch wenn durch die Zugehörigkeit zu einer Oberförsterei die Unterstellung unter einen Gemeindeoberförster gegeben ist, doch die Gleichwertigkeit und die vergleichbare Tätigkeit mit einem Kommunalbeamten der Gruppe 8 vorhanden sein, denn als Maßstab für die Bewertung der Stellung ist, was immer wieder übersehen wird, die Eingruppierung der preußischen Staatsforstbeamten durchaus **nicht entscheidend**. Die Gemeinde hat aber einen verkehrten Weg eingeschlagen, denn nach Lage der heutigen Gesetzgebung können „langjährige treue Dienste" die höhere Eingruppierung nicht rechtfertigen. Die **Tätigkeit** allein hat die Entscheidung zu tragen, und allem Anschein nach hätte sich jedenfalls auf diese Weise bei richtiger Begründung die Eingruppierung in 8 rechtfertigen lassen.

Wenn die Begründung der Entscheidung richtig wiedergegeben ist, so ist diese nicht besonders gut ausgefallen.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Reichsschiedsgericht gelegentlich ausgesprochen hat, daß der Umstand, daß in Gruppe 7 die preußischen Revierförster als **wirklich beförderte Förster** neben nur aufgerückten Förstern stehen, und daß ein Förster aus Gruppe 7 bei seiner **Beförderung zum Revierförster** in Gruppe 7 verbleiben muß, nicht entscheidend gegen die Zulässigkeit des Aufrückens angeführt werden kann. Das sind, wie das Reichsschiedsgericht sagt, preußische Sorgen, wenn es überhaupt Sorgen sind. Baltz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Behördliche Anerkennung der Deutschen Jagdkammer. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 22. April 1926 verfügt: daß die Deutsche Jagdkammer bei wichtigen Fragen jagdlicher, jagdrechtlicher und jagdwirtschaftlicher Art zu hören und auch zu Beratungen hierüber hinzuzuziehen sei. Dies ist der Deutschen Jagdkammer schriftlich mitgeteilt. Hierdurch ist die Anerkennung der Deutschen Jagdkammer seitens der höchsten maßgebenden Behörden erfolgt.

Der Herr Minister hat mir in mündlicher Unterhaltung erklärt, daß es dabei seine Absicht gewesen sei, die Deutsche Jagdkammer bezüglich ihrer Rechte den Landwirtschaftskammern gleichzustellen.

Die Hauptversammlung, in welcher die neue Organisation beschlossen werden soll, findet am 15. Mai d. J. statt. Nähere Mitteilung folgt.

Der Präsident der Deutschen Jagdkammer.
Held, M. d. L.

Forstmeister Professor Godbersen ist für das kommende Amtsjahr bis zum 1. April 1927 als Rektor der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden gewählt worden.

Forstmeister Alexander von Bülow, Lüttenhagen, ist als Nachfolger des verstorbenen Landforstmeisters von Arenstorff zum Landforstmeister im Mecklenburg-Strelitzschen Ministerium, Abteilung für die Finanzen, Unterabteilung für Forsten, ernannt worden. Landforstmeister v. Bülow wurde am 30. Oktober 1883 als Sohn des Rittergutsbesitzers A. von Bülow auf Dessin geboren, seit 1920 war er Revierverwalter der Oberförsterei Lüttenhagen.

Oberförster Gericke, bisher Revierverwalter der Staatlichen Oberförsterei Gr.-Ziegenort (Bez. Stettin), ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zunächst ein längerer Urlaub bewilligt worden zwecks Wahrnehmung der Geschäfte des Forstbeirats der Landwirtschaftskammer Halle a. S., an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Oberforstmeisters Huschke.

Die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes ist nach Berlin SW 11, Dessauer Straße 30, verlegt worden. Fernsprechanschluß: Lützow 1582.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Reichsgräfl. v. Wolff-Metternich-Gracht'scher Oberförster Schmanck in Odenthal, Rhld., begeht am 1. Mai d. J. nach einem arbeitsreichen Leben in voller Rüstigkeit sein 40jähriges Dienstjubiläum.

Revierförster Ohrt, Eickhof, Kreis Nienburg a. Weser, feierte am 13. März d. J. in seltener Frische und Rüstigkeit seinen 70. Geburtstag. Mit 52 Jahren im Forstdienst, seit 42 Jahren das Rittergut Eickhof verwaltend, hat er dessen größtenteils aus erster Aufforstung hervorgegangenen Bestände in vorbildlicher Weise begründet und gepflegt, wie von der Landwirtschaftskammer Hannover durch Übersendung eines Ehrendiploms anerkannt wurde. Möge ihm noch ein langes Wirken zum Segen seines geliebten Waldes und Wildes beschieden sein. v. E. R.

Fürstl. Forstaufseher Hölker genannt Pöppelmann, seit dem Jahre 1872, also seit 54 Jahren, in dem Fürstlich Salm-Horstmarschen Forstbetrieb tätig, wurde für besondere Diensttreue von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen eine vergoldete Medaille am rotweißen Bande verliehen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlehrgang in Einbeck (Hannover). Die hannoversche Landwirtschaftskammer (Forst-Abteilung) beabsichtigt, bei genügender Beteiligung im Juni d. J. einen dreitägigen Forstlehrgang für Privatforstbeamte und Waldbesitzer in der landschaftlich sehr schön und forstlich sehr günstig gelegenen Kreisstadt Einbeck zu veranstalten. Außer zeitgemäßen lehrreichen Vorträgen aus dem Gebiete des naturgemäßen Waldbaues, der Bodenkunde, des Forst- und Pflanzenschutzes, der Fischerei, Wildhege und Jagd sind belehrende Ausflüge in die waldbaulich und bodenkundlich sehr lehrreichen Forsten der Stadt Einbeck, der braunschweigischen Oberförsterei Wenzen und der Staatsoberförsterei Seelzerthurm vorgesehen. Für Forstgehilfen und Hilfsförster finden nachmittags Uebungen in Vermessung und Abschätzung in der Stadtforst statt (Vorbereitung für Forstgehilfen- und Försterprüfung). Das Nähere wird seinerzeit noch bekanntgegeben werden. Die Gebühren betragen für den ganzen Lehrgang für Waldbesitzer 20 RM, für Forstbeamte 10 RM. Meldungen für die Teilnahme sind bis 15. Mai d. J. zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Hannover, Leopoldstr. 1, I.

Forstwirtschaftliches.

Betrachtungen über Bucheneinbau in Kiefernaltholzbeständen. Zu der gegenwärtig brennenden Frage der Buchenbeimischung und des Einbaues in verlichtete Kiefernaltholzbestände möchte ich einige Ausführungen machen. Im Jahre 1912/13 wurde in hiesiger Försterei ein dreißigjähriges, gutwüchsiges Kiefernstangenholz auf leichtem

Sandboden, ehemals Ackerland, stark gelichtet und mit vierjährigen verschulten kräftigen Buchen unterbaut. Die Buchen sind trotz Bestreichen mit Leim dauernd verbissen worden und gegenwärtig bis auf einige klägliche Reste verschwunden. Im östlichen Teil der unterbauten Abteilung hat die Eule stark gefressen, und durch den Einschlag des trockenen Holzes ist viel Reisig angefallen, das den Boden stellenweise stark bedeckt. Dadurch sind auch einige Buchen von 1912/13, die bisher ihr kümmerliches Dasein fristeten, mit bedeckt worden. Eigentümlicherweise behagte den Buchen diese Reisigdeckung. Sie fuhren fort zu wachsen. Zuerst hörte der Wildverbiß auf. Die Kaninchen, die dort in erheblicher Anzahl vorhanden sind, konnten nicht mehr so leicht an die Pflanzen heran. Ferner sind die Buchen gegen Frost und intensive Sonnenbestrahlung geschützt, außerdem wird durch die Bedeckung die Bodenfeuchtigkeit, welche die Buche in erhöhtem Maße bedarf, erhalten. Man braucht bei der Pflanzeneindeckung durchaus nicht zu befürchten, daß die Pflanzen darunter ersticken; sie suchen sich schon ihre Lücken, in denen sie hochwachsen. Natürlich muß die Reisigdeckung alle Jahre verstärkt werden, bis die Buchen aus dem Wildverbiß heraus sind. Dieser kleinen Mühe können wir uns ohne erhebliche Kosten durchaus unterziehen. Der Erfolg dürfte nicht ausbleiben. Noch eine andere interessante Beobachtung konnte ich auf derselben Fläche machen. Durch Anlage eines Kampes auf dem westlichen Teil der Abteilung ist ein 10 m breiter Streifen zwischen Kamp und Bestand entstanden, auf dem sich die Birke dicht angesamt hat. In diesem dichten Birkenhorst von 3 bis 4 m Höhe sind ebenfalls noch Buchenreste von damals vorhanden, welche jetzt freudig in das Geäst der Birken hineinwachsen und eine Höhe von 1 bis 2 m haben. Einige Buchen klettern sogar an den Birkenstämmchen direkt in die Höhe, wie der Weinstock am Spalier. Diese Kinderstube gefällt den Buchen ebenso wie die Reisigdeckung. Sollte uns das nicht zum Nachdenken anregen? Keine Buchenpflanzungen auf freier Fläche sowie in verlichteten Altholzbeständen ohne Birken- oder Reisigschutz! Selbst die lichten Kiefernaltholzbestände gewährten den Buchen nur geringen Schutz. Durch die Sonnenrückstrahlung leiden die jungen Pflanzen vermehrt unter Hitze und Mangel an Bodenfeuchtigkeit. Es wäre zu begrüßen, wenn durch diesen natürlichen Schutz der Buchen die teuren unschönen Drahtzäune und Leimtöpfe verschwinden würden, die den meisten Grünröcken verhaßt sind.

Roensch, Stadtförster.

Die Bedeutung der Spreuhaufen in der Wildpflege und als Forstschutzmittel zur Lenzeszeit. Unlängst standen die Rebhühner unter Anklage, daß sie einem Kiefern-Saatkamp durch Auspicken der keimenden Körner schädlich geworden seien. Wie kann man diesem Übel, das an sich unzweifelhaft bestanden hat und unter den gegebenen Voraussetzungen auch weiter bestehen wird, begegnen? Im Interesse dieses überaus nützlichen Wildes, das uns einmal als Retter in der Not half, in kurzer Zeit die Graurüßlerplage restlos zu beseitigen, seien im allseitigen Interesse Vermittelungsvorschläge zum Ausdruck gebracht: 1. darf man die Saat nicht so sehr verspätet ausführen. 2. muß ien jeder Forstmann wissen, daß die Vögel die milchigen Körner besonders bevorzugen. In dem Stadium des Keimens hilft auch das übliche Mennigen nichts mehr. Selbst wenn die Körner nicht geäst werden, ist der Schaden schon durch das bloße Aushacken vollzogen. 3. kann ein nur fünf Meter langes Saatbeet leicht mit Dornen oder mit entnadelten Fichtenzweigen hinreichend in der kritischen Periode geschützt werden. 4. Wer einmal weiß, wie gerne gerade die keimenden Körner angenommen werden, der sorgt bereits im Winter oder sonst beizeiten vor, daß hinreichend viel und genügend große Spreuhaufen angelegt werden, damit durch die keimenden Unkraut- oder beigegebenen Hinterweizenkörner ausreichende Äsung vorhanden ist. Diese Spreuhaufen sind dem Wilde von früher her noch in Erinnerung und werden immer gerne angenommen. — Noch zu wenig bekannt ist es, daß auf einfache Art außerdem noch ein direkter Schutz der Saatbeete möglich ist. Es brauchen nicht Rebhühner oder Fasanen zu sein, die Schaden anrichten; auch die übrige kleine Vogelschar bringt gleichen Schaden. Dem wird vorgebeugt, indem Fäden an Latten befestigt werden und damit die Saatbeete etwa handhoch und mit etwa 10 cm Fadenabstand überspannt werden. Die Vögel fürchten solche harmlosen Vorrichtungen, und das hat vielleicht seinen Ursprung darin, daß die Fäden am Wegfliegen behindern. Anderseits fand sich irgendwo die Annahme vertreten, daß die Vögel Fallen in den Fäden vermuten. Jedenfalls ist die Hauptsache der völlige Schutz. Wildscheuchen haben immer nur beschränkten und vorübergehenden Wert.

Harbach.

Die Zittauer Stadtforsten unter dem Einfluß der Nonnenkalamität. Ueber den Einfluß der katastrophalen Nonnenkalamität auf die sächsische Holzwirtschaft der Jahre 1920/22, die besonders in der sächsischen Lausitz fühlbar geworden ist, liegt jetzt ein Bericht der Direktion des Forsteinrichtungsamtes Dresden vor, in welchem folgendes ausgeführt wird: Im Holzvorrat der Zittauer Stadtforsten war im Jahre 1913 gegenüber 1903 schon ein schwacher Rückgang um rund 63 000 fm zu verzeichnen, eine Folge des *Nonnenfraßes* in den Jahren 1906/10, dem damals insgesamt rund 72 000 fm Derbholz zum Opfer fielen. Ihre allmähliche Wiederansammlung war bei Aufstellung des Planes für 1913/22 ins Auge gefaßt, dadurch, daß der Derbholzhiebsatz von 23 100 auf 20 000 fm jährlich herabgesetzt wurde. Zu einer *Katastrophe schwerster Art* wuchs sich jedoch die *Nonnenkalamität* der Jahre 1920/22 aus. Sie vernichtete vor allem auf rund 1300 ha oder 22 % der Gesamtfläche die vorhandene Bestockung fast völlig, so daß deren Kahlabtrieb nötig wurde, und zerstörte damit neben der aufgesparten Altholzreserve den geregelten Altersklassenaufbau sowie eine annähernd normale Abnutzung der betroffenen Reviere auf Jahrzehnte hinaus. Die Fläche der über 60jährigen Bestände sank von 1878 ha im Jahre 1913 auf 1001 ha im Jahre 1925, mithin um 877 ha. Sie ist nunmehr um 413 ha unternormal. Der Holzvorrat sank in dem gleichen Zeitraum von 929 300 auf 607 300 Festmeter, das ist um 322 000 fm oder je Hektar der bestockten Fläche von 161 auf

137 fm. An Nonnenfraßhölzern wurden 1923/24 überhaupt aufbereitet 215000 Festmeter bzw. 188000 fm (87 %) Derbholz, was annähernd dem zehnjährigen Einschlagsoll von 20000 fm Derbholz in den Jahren 1913/22 gleichkommt. Am schwersten betroffen wurden die Reviere Hartau, Oybin, Waltersdorf und Ludwigshausen, geringer das Revier Lichtenberg, während das Revier Wittgendorf fast verschont blieb. Die Aufbereitung und Verwertung der anfallenden Nonnenholzmassen stellte die Städtische Oberförsterei Zittau vor außerordentlich schwierige Aufgaben, die mit ungewöhnlicher Tatkraft und Umsicht gelöst worden sind. Abgesehen davon, daß die Arbeiten überall rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt wurden und damit eine sonst unabwendbare Borkenkäferkalamität, die den verbliebenen Rest der Bestände zu vernichten drohte, vermieden werden konnte, so bleibt auch die schnelle und günstige Verwertung der weit über den Lokalbedarf angefallenen Masse eine Leistung, die höchstes Lob verdient. Leider fiel die Verwertung des größten Teiles der Nonnenfraßhölzer in die Inflationszeit, so daß auch die folgerichtige und rechtzeitige Bildung eines Forstreservefonds nicht verhüten konnte, daß der Stadt Zittau neben dem Verlust wertvoller Waldbestände auch große geldliche Verluste erwachsen sind. Immerhin ist durch sofortige Materialbeschaffung aller Art aus diesem Fonds so viel gerettet worden, daß die Wiederaufforstung der kahlgefressenen Flächen und die Instandsetzung der stark abgenutzten Wege voraussichtlich im wesentlichen ohne weitere Zuschüsse der Stadt Zittau wird erfolgen können. Den von der Oberforstmeisterei Zittau für den Wiederanbau aufgestellten Grundsätzen und den von den einzelnen Revierverwaltungen angewandten Anbaumethoden ist von der Direktion des Forsteinrichtungsamtes zugestimmt worden. Wenn man im Jahre 1913 nach der Nonnenkalamität von 1906/10 noch der Ansicht war, daß eine derartige Kalamität bisher als eine große Seltenheit zu bezeichnen und in den Lausitzer Stadtforsten glücklicherweise nachweisbar das erstemal aufgetreten ist, so haben die Tatsachen dieser optimistischen Auffassung leider nicht Recht gegeben. Ebenso dürfte heute niemand mehr der damaligen Schlußfolgerung zustimmen, daß nur in Rücksicht auf eine derartige Gefahr allzu tief einschneidende Aenderungen der als richtig anerkannten Wirtschaftsweise, wie sie ein Wechsel der Hauptholzart darstellen würde, nicht gerechtfertigt sei. Im Gegenteil, der bisher in allzu großem Umfange empfohlene und geübte Reinanbau der Fichte muß grundsätzlich unterlassen werden und an seine Stelle die Begründung von Mischbeständen treten. Der mittels Pflanzung vier- bis fünfjähriger verschulter Pflanzen anzubauenden Fichte sind Kiefer und Lärche in der Regel mittels Saat beizumischen, zu denen an geeigneten Stellen gruppenweise und einzeln durch Beisaat oder Pflanzung Tanne, Douglasfichte, Weymouthskiefer, Buche, Hornbaum, Ahorn, Esche, Trauben- und Roteiche, Erle und Birke treten sollen, soweit sich letztere nicht von Natur ansamt. Die geringsten Bodenklassen sind der Kiefer und Weymouthskiefer, denen die Birke beizugeben ist, zu überlassen, auf dem schweren Lehmboden der Niederlandreviere verdient der horstweise Anbau der Eiche in einem Grundbestand von Kiefer und Lärche besondere Förderung. Fr. v. H.

Der Waldreichtum Rumäniens. Durch die territorialen Umgestaltungen infolge des Weltkrieges ist die Waldfläche Rumäniens von 2,4 Millionen Hektar auf 7,5 Millionen Hektar gestiegen. Sie verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

Siebenbürgen, Banat, Marmaros und Crisana	4200000 ha
das alte Königreich Rumänien	2400000 „
Bukowina	470000 „
Bessarabien	264000 „
im ganzen:	7334000 ha

Siebenbürgen, die Marmaros, Bukowina und ein Teil des alten Rumäniens (Moldau und transsylvanische Alpen) enthalten die wertvollsten und massenreichsten Holzbestände des östlichen Europas. Fichten und Tannen erreichen hier Höhen von über 50 m.

Die wichtigsten Holzarten sind mit folgenden Flächen vertreten:

Nadelholz	2250000 ha
Buche und Eiche	3750000 „
Ahorn, slawonische Eiche, Esche usw.	1500000 „

In staatlichem Besitz befinden sich 2000000 ha, private und öffentlich juristische Personen haben 1700000 ha, die Privatwaldungen umfassen 3800000 ha.

Die Staatsaufsicht über die Waldungen ist durch Gesetz von 1910 geregelt.

Durch die Verfassung von 1923 ist der ländliche Großgrundbesitz enteignet und an die Bauern verteilt worden, gleichzeitig wurden auch zugunsten des Bauernstandes 500000 ha Wald enteignet, um hieraus Gemeindeforsten und Weiden zu schaffen. Dieses Opfer war notwendig und soll durch Neuaufforstungen ausgeglichen werden.

Im Mündungsgebiet der Donau liegen noch 400000 ha bewaldeten Bodens, die vielen Überschwemmungen ausgesetzt sind und noch einer regelmäßige Wirtschaft entbehren. Sch.

Naturschutz in Rußland. Nur wenigen Lesern wird bekannt sein, daß in Rußland weite Gebiete für Naturschutz ausgeschieden worden sind und sorgfältig gepflegt werden. Bei der gewaltigen Ausdehnung Rußlands und der in vielen Gegenden noch sehr dünnen Bevölkerung hat sich der ursprüngliche Zustand von Fauna und Flora noch ungleich besser erhalten als in den dichtbewohnten Gebieten des mittleren und westlichen Europas. Aus dem gleichen Grunde vollzieht sich hier auch die Ausscheidung und Überwachung solcher Reservate leichter als bei uns. Berühmt ist vor allem das von einem Deutschen, Falz-Fein, begründete Steppenreservat, Ascania nova, in der Krim. Dieser riesige 35000 ha umfassende Komplex mit meist jungfraulicher Stipa-Steppe (Stipa pinnanta ist das charakteristische Steppengras, das eine Höhe von 2 bis 3 m erreicht) ist am 1. April 1919 als Nationalpark-Reservat erklärt worden. Es stellt einen Naturpark im größten Maßstabe dar und hat auch durch Landwirtschaft

mit Schafzucht eine solide materielle Grundlage. Es werden hier nicht nur einheimische Tierarten, wie z. B. das wilde Steppenpferd, Equus Przwalskii, in natürlicher Freiheit gehegt, sondern auch Akklimatisationsversuche mit allen möglichen ausländischen Säugetieren und Vögeln vorgenommen. Der Direktor des Berliner zoologischen Gartens Dr. Heck nannte dies Reservat einen Paradiesgarten auf Erden. Im Delta-Gebiet der Wolga ist eine Schilf- und Rohrwildnis als Brutgebiet für Sumpf- und Wasservögel reserviert. Auf der Halbinsel Swjatojos am Baikal-See, 300 000 ha groß, werden sibirische Pelztiere gehegt und vor dem Aussterben bewahrt. Bei Olonetz ist ein Naturpark mit typischer Eiszeitlandschaft, im Alta-Gebiet ein Gelände mit ewig gefrorenem Moorboden reserviert. Auch am Eismeer und Weißen Meer genießen Massenbrutvögel, darunter auch seltene nordische Arten, Naturschutz. Im Kaukasus bestehen der Dagslarev- und der Schwarzemeer-Naturschutzpark. Der Bastantschek-See ist wegen seiner wissenschaftlich wertvollen Salzflora der Forschung vorbehalten. 20 Kilometer südlich von Kiew besteht auf dem Dnjepr ein 350 ha großes Fischreservat für Sterlet, Stör, See- und Flußadler, Austernfische, Fluß- und Zwergseeschwalben, daneben bestehen noch zahlreiche andere Reservate oder sind in Bildung begriffen. Sch.

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt a. O. Geradezu sträflicher Leichtsinn hat am 7. April in der Oberförsterei Lietzegöricke einen Waldbrand verschuldet, der eine große Ausdehnung hätte annehmen können, wenn nicht verschiedene glückliche Umstände bei seiner Bekämpfung mitgewirkt hätten. In der Mittagsstunde passierte der von der Schneidemühle in Altlietzegöricke kommende Tischlermeister Puhle aus Mohrin mit einem Fuhrwerk den öffentlichen Weg Müggenburg-Mohrin, der auf beiden Seiten von 12- bis 15jährigen Schonungen begrenzt wird. Neben dem Wagen hergehend, warf er einen noch glimmenden Zigarettenstummel weg, der das seit Wochen durch ungewöhnlich heißes und trocknes Wetter ausgedörrte Gras sofort in Brand setzte. Der an dem Tage lebhafte Wind entfachte das zunächst nur kleine Feuer und trieb es in die dicht bestandene Kiefernschonung hinein, die sofort in ein Flammenmeer verwandelt war. Der staatliche Förster Koch aus Forsthaus Müggenburg sowie Einwohner der Kolonie Müggenburg, die auf die Rauchentwicklung hin zur Brandstelle eilten, standen dem entfesselten Element anfänglich machtlos gegenüber, erhielten aber sehr bald Hilfe durch Waldarbeiter, Bewohner des Rittergutes Mohrin und vor allen Dingen durch die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr aus Altlietzegöricke, die die Entfernung von etwa sechs Kilometern auf Fahrrädern in 15 Minuten zurückgelegt hatten. Durch zweckmäßige Verteilung der mit Spaten ausgerüsteten Löschmannschaften gelang es Koch, der tatkräftig unterstützt wurde durch seinen Kollegen Hoffmann-Dianenthal, dem Weitergreifen des Feuers Einhalt zu tun. Mit einem schnell herbeigeholten Pflug wurde ein durch die Dickung führender Weg sowie ein Gestell aufgepflügt und dann lockere Erde mit dem Spaten dem Feuer entgegengeworfen, wodurch es allmählich eingedämmt werden konnte. Wären diese Maßnahmen nicht so schnell und entschlossen durchgeführt worden, dann hätte unabsehbares Unheil entstehen können. Die Methode, das Feuer dadurch zu löschen, daß ihm mit der Schaufel loser Sand entgegengeworfen wird, hat sich, wie bereits bei einem größeren Brande im Jahre 1921, so auch diesmal wieder glänzend bewährt.

Den sofort angestellten Nachforschungen des zuständigen Landjägers Kloß aus Zäckerick im Verein mit dem Förster Koch-Müggenburg gelang es bereits am nächsten Tage, den Urheber des Brandes in der Person des bereits genannten Tischlermeisters Puhle aus Mohrin ausfindig zu machen, der um so leichtsinniger gehandelt hat, als er selbst Brandmeister der Mohriner Feuerwehr ist und sich über die Gefahr, die sein leichtfertiges Verhalten in sich schloß, klar sein mußte. Verbrannt sind rund 4 ha 12jährige Schonung, die abgetrieben und neu kultiviert werden müssen. K.

Bezirk Breslau. Am 13. April wurde in der Försterei Lauterbach des Graf von Seidlitzschen Forstamtes Oberlangenbielau die Bodendecke auf 0,025 ha in einem 18jährigen Eichenniederwaldbestande durch Waldbrand vernichtet, gleichfalls am 17. April in der Försterei Eichberg auf 0,40 ha in einem 30jährigen Eichenstangenholzbestande. Letzterer Brand war auf dem benachbarten etwa 3jährigen Niederwaldbestande der von Portatiusschen Verwaltung in Güttmannsdorf, Kreis Reichenbach, entstanden, vernichtete dort etwa 3,5 ha Bodendecke und beschädigte zum Teil die Stockausschläge. Die Feuer sind vermutlich durch Wegwerfen von brennenden Streichhölzern verursacht worden, zumal die Brandstellen an vorbeiführenden Wegen lagen.

Grenzmark. Oberförsterei Marienwerder. In der Försterei Gunthen, Jagen 175, wurden am 2. April durch Waldbrand 4 ha 3- bis 5jähriger Kiefernkultur zerstört. Das Feuer entstand infolge Unvorsichtigkeit von Ausflüglern (Karfreitag) nachmittags 4 Uhr. Der zuständige Förster wurde durch einen Bekannten benachrichtigt und hat mit seinem Gesinde und zwei Eisenbahnern und später mit Waldarbeitern das Feuer gelöscht, so daß die anschließenden Kieferndickungen verschont blieben.

Bayern. Unterfranken. Im Wald der Giltholzkörperschaft Kitzingen, Abteilung Langewiese, wurde am 4. April auf einer Fläche von 6,3 ha 6jährigem Mittelwaldbestand, zu 90% von Eichen, Birken, Erlen und Linden bestockt, etwa die Hälfte des Unterholzes durch Feuer vernichtet, während das Oberholz keinen Schaden erlitten hat. Das Feuer entstand durch Wegwerfen eines Streichholzes nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr und breitete sich infolge leichten Süd- bzw. Südwestwindes sehr rasch nach Nord und Nordost aus. Durch Polizei und alarmierte Feuerwehr konnte der Brand gegen 5 Uhr nachmittags gelöscht werden. Der Schaden beträgt nach forstamtlicher Berechnung 1680 RM und ist durch Versicherung nicht gedeckt. Die Täter sind ermittelt.

Forstamt: München-Forstenried. Im Distrikt I, 2 f. sind am 7. April 7 ha 20jähriges Fichtenjungholz verbrannt. Das Feuer entstand vermutlich durch das Wegwerfen des Restes einer brennenden Zigarette im Innern der Dickung. Der Brand wurde von dem die Kulturarbeiter beaufsichtigenden Beamten bald nach der Entstehung (1/23 Uhr nachm.) bemerkt, und nach kurzer Zeit konnte mit Hilfe von Forstarbeitern mit den Löscharbeiten begonnen werden, eine wirksame Bekämpfung wurde erst nach dem Eintreffen von Arbeitern aus anderen Schutzbezirken, der Feuerwehren von Forstenried, Solln, Pullach und München möglich. Bis 4 Uhr waren insgesamt ca. 200 Personen an den beschwerlichen Löscharbeiten beteiligt. Der Brand wurde durch Ausschlagen des Lauffeuers an einer breiten Weglichtung bekämpft. Bis 12 Uhr nachts war infolge stärkeren Windes eine Bewachung der Brandfläche erforderlich. Der beträchtliche Schaden ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Bayer. Forstamt Altötting. Am 7. April wurden im Staatswalde rund 5 ha $\frac{10-20}{18}$ jähriges Nadelholz (Kiefern mit Fichtenbeimischung) durch Brand vernichtet. Das Feuer, das durch Funkenflug eines vorbeifahrenden Zuges um 1,30 Uhr nachmittags entstand, war um 4 Uhr in der Hauptsache durch Waldarbeiter und zahlreich herbeieilende Hilfskräfte aus der Umgegend gelöscht. Die Ausbreitung war durch trockene Witterung und starken Nordwestwind begünstigt.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 20 unseres Blattes, die am 14. Mai zur Ausgabe gelangt, muß wegen des Himmelfahrttages auf Freitag, den 7. Mai, verlegt werden. Alle für diese Nummer bestimmten Einsendungen, besonders auch Vereinsnachrichten und Vereinsberichte, müssen also bestimmt bis zu diesem Tage in Neudamm eintreffen. Später eingehende Bekanntmachungen, Mitteilungen und Vereinsnachrichten müssen für die Nummer 21 vom 21. Mai zurückgestellt werden.

Für die Nummer 21 vom 21. Mai muß der Redaktionsschluß auf Freitag, den 14. Mai, verlegt werden. Spätere Eingänge können erst in Nummer 22 vom 28. Mai veröffentlicht werden.

Der Verein für Falkenvögelschutz, der mit Unterstützung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen gegründet worden ist, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Jägern und anderen Naturfreunden Belohnungen zu zahlen, wenn es ihnen gelingt, Bruten von Falkenvögeln und Eulen bis zum Auffliegen zu hegen. Die Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden aufgebracht. Alle Zahlungen für den „Verein für Falkenvögelschutz" sind zunächst an die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7 (Postscheckkonto Berlin Nr. 6241), zu senden. Die Anzahl und Höhe der Belohnungen richtet sich nach den vorhandenen Mitteln. Amtlich beglaubigte Meldungen von hochgebrachten Bruten von Falkenvögeln und Eulen sind bis zum 15. August d. J. an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Major a. D. Dr. phil. Wegner, Berlin S 42, Oranienstr. 68, zu richten.

Waldbrandversicherung in Bayern. Im Jahre 1920 ist in Bayern ein Verband „Bayerische Waldbrandversicherung" gegründet worden. Das Unternehmen ist eine Versicherung auf Gegenseitigkeit; die Mitglieder sind aber nicht Einzelpersonen, sondern Einzelverbände. Solche Verbände sind Gemeinden, Stiftungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, ferner forstliche Vereine, Genossenschaften sowie vor allem der bayerische Waldbesitzerverband. Gehört ein Waldbesitzer keinem Verbande an, so kann er nur dadurch versichert werden, daß seine Gemeinde der Waldversicherung beitritt. Durch die Inflation und deren Folgen wurde das Inslebentreten der Waldbrandversicherung lange Jahre verzögert. Dem bayerischen Waldbesitzerverband ist es nun mit Unterstützung der staatlichen Brandversicherung gelungen, die Angelegenheit so weit zu fördern, daß vor kurzem mit der Einrichtung begonnen werden konnte. Anträge auf Waldbrandversicherung können schon jetzt durch den bayerischen Waldbesitzerverband eingereicht werden, auch von Nichtmitgliedern des Verbandes. Der Verband gibt sie an die Versicherungskammer weiter, damit sie schon am folgenden Tage in Kraft treten. Die Anträge müssen u. a. enthalten: Bestandesalter in 20jähriger Abstufung nach Fläche und Holzart sowie den Bestandeswert ohne Bodenwert. Bestände über 60 Jahre können ausgenommen werden. Die vorläufigen Jahresbeitragssätze betragen z. B. für Nadelholz auf je 1000 RM Versicherungssumme bei Jungholz von 1 bis 20 Jahren 0,40, bei Mittelholz 20- bis 40jährig 0,25 und bei Altholz über 40 Jahren 0,15 RM. Bei gefahrerhöhenden Umständen steigen diese Beiträge entsprechend. Es ist vorgesehen, mit der Waldbrandversicherung auch eine Waldbelieferungsmöglichkeit zu verbinden. S.

Das Gothaische Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft für das Jahr 1926 liegt vor. Dem neuen Titel — der letzte, 162. Jahrgang hieß noch „Diplomatisches Jahrbuch" (des Gothaischen Kalenders zweiter Teil) — entsprechen starke Änderungen. Es erscheint erstmalig in größerem Formate unter Beigabe von Karten und hat sich folgerichtig vom Gesellschafts-Almanach über den Diplomatenkalender zum Staatsjahrbuch entwickelt. Staatsgeschichte, Verfassung, Behörden jeder Art, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik, Angaben über Heer und Flotte, Religion und Presse geben in absoluter (weil auf der amtlichen Mitarbeit fast aller Staaten der Erde beruhender) Vollständigkeit und Genauigkeit ein mikroskopisch scharfes Bild aller staatlichen Organisationen und wirtschaftlichen Vorgänge des Erdballs. Das Werk ist international — man denke an die in französischer Sprache erscheinende Parallelausgabe, den „Almanach de Gotha"! Alle Versuche der französischen Presse, in der Nachkriegszeit durch falsche „Todesnachrichten" den Weg für Konkurrenzwerke frei zu machen, sind gescheitert. Die Güte des Werkes bürgt dem Verlag (Justus Perthes in Gotha) für weiteres Gedeihen. Behörden, Wirtschaftler, Politiker und Journalisten,

Handel und Verkehr haben hier ein anerkannt unentbehrliches Nachschlagewerk.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 25. April 1926 ab märkischer Station 8,82 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 24. April 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,25 Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II — Goldm., III 4 Goldm, **Steinmarder:** I 50 Goldm., II 10 Goldm., III 4 Goldm., **Baummarder:** I 50 Goldm., II 12 Goldm., III 5 Goldm., **Iltisse:** I 10 Goldm., II 3 Goldm., III 1 Goldm., **Maulwürfe:** I 0,25 Goldm., II 0,10 Goldm., **Dachse:** I 7 Goldm., II 3 Goldm. **Rehe:** Sommer 2 Goldm., Winter 1 Goldm., **Rotwild:** trocken kg 1,50 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. — Die Stimmung auf dem Fellmarkt ist allgemein schwach. Verlangt werden Iltis, weiße Wiesel und Steinmarder. Fuchs sehr vernachlässigt, trotz der Reichsfuchswoche.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. April 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,75 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0 55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. April 1926. Landfüchse 20 bis 22 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 26 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 7 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,70 Mk., Hasen, Winter 1,80 bis 1,90 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,55 bis 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. April 1926. Kaninchen, wilde, groß 1,60 bis 1,70, Schnepfen 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. April 1926. Hechte, unsortiert 100 bis 113, Schleien, Portions- 148 bis 153, unsortiert 130 bis 145, Aale, mittel 140 bis 165, klein-mittel 128 bis 130, Karpfen-, Schuppen-, 60- bis 70er 80 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 19. **Sind Schußgelder steuerpflichtig?** Die hier festgesetzten Schußgelder oder Schuß- und Fangprämien sind sehr niedrig und stellen doch nur einen Teil der baren Auslagen an Munition, Aufwand für Gewehre und Fanggeräte dar. Ich bitte um Auskunft, ob diese Vergütungen zur Einkommensteuer herangezogen werden. Privatförster R.

Antwort: Das Oberverwaltungsgericht hat ständig daran festgehalten, daß Schußgelder eine steuerpflichtige Einkommensquelle darstellen. (Urteil II, 46, vom 24. Mai 1898). Fuisting Bd. I S. 209. Nach § 36 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 sind u. a. steuerpflichtiges Einkommen: Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der im öffentlichen oder privaten Dienste angestellten oder beschäftigten Personen. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 15 des früheren Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Wenn nun auch eine auf das neue Einkommensteuergesetz sich stützende Rechtsprechung noch nicht vorliegt, so erachten wir auch nach eingezogener Erkundigung für zweifellos, daß Schußgelder als steuerpflichtig anzusprechen sind. Allerdings werden von dem Bruttoertrage die Unkosten an Munition und sonstige Auslagen gekürzt werden können. Auch bleiben nach § 89 des Einkommensteuergesetzes bei einem Jahreseinkommen unter 8000 RM, das dem Steuerabzuge unterliegt, sonstige Einkünfte bis zu 500 RM steuerfrei. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Neuweilnau (Wiesbaden) ist erst am 1. Oktober zu besetzen. Die Bewerbungsfrist ist bis zum 20. Mai verlängert.

Förster-Endstelle Ahe in Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg (Stade), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Zu der Stelle gehören: 0,1870 ha Garten, 1,3700 ha Acker, 1,2500 ha Wiesen, 2,8140 ha Weide. Bewerbungsfrist 8. Mai.

Försterstelle Coccejendorf, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 3,2 ha Acker, 1,4 ha Wiese. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Dachsberg, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 7,4 ha Acker, 6,4 ha Wiesen. Die Schule ist in Raudszen, etwa 3 km. Bahnstation Klapaten der Eisenbahn Tilsit-Stallupönen, etwa 12 km; Dampferverbindung auf dem Memelstrom, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 3. Mai.

Försterstelle Hammer, Oberf. Oberfier (Köslin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 9 ha Acker, 2,4 ha Wiese. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Hemberg, Oberf. Schönstein (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung 1,3 km von Jesberg. Wirtschaftsland: 0,16 ha Garten, 2 ha Wiese, 3,2 ha Acker. Bahnstation Jesberg, 2 km. Nutzungsgeld 53 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 6. Mai.

Forstsekretärstelle Ibenhorst, Oberförsterei Ibenhorst (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 3,7 ha Acker, 5,8 ha Wiesen, 5,2 ha Weiden. Die Schule ist in Rawellen, etwa 3 km, Bahnstation Karkeln der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Karkeln, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Jägersburg II, Oberförsterei Hochzeit (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 0,1620 ha Garten, 1,4870 ha Acker, 1,4620 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Forstsekretärstelle Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus (Hildesheim), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1250 ha Garten, 0,8860 ha Acker, 4,1950 ha Wiese, 1,2500 ha Weide. Nächste Bahnstation 15 km; Dorfschule und höhere Privatschule im Ort. Auf den Erlaß vom 22. Juni 1924 — III 7277 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Forstsekretärstelle Neuholland, Oberf. Neuholland (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0360 ha Garten 2. Klasse, 0,4000 ha Acker 3. Klasse, 0,8766 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Obergut, Oberf. Freierswald (Köslin), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3 ha Garten, 4,2 ha Acker, 1,5 ha Wiese. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Seehorst, Oberf. Zerrin (Köslin), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 10,9 ha Acker, 3,7 ha Wiese. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Hilfsförsterstelle Torfhaus, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,060 ha Garten, 1,848 ha Acker, 4,092 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Nächste Bahnstation Swinemünde; nächste Dorfschule Swinemünde; nächste höhere Schule Swinemünde. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Im Regierungsbezirk Allenstein sind am 1. Juli folgende **Förster-Endstellen** zu besetzen:

Bärenbruch, Oberf. Wolfsbruch. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 7,784 ha Acker, 3,692 ha Wiese. Nächste Bahnstation 17 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 17 km.

Corpellen, Oberf. Corpellen. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 6,03 ha Acker, 4,715 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km.

Neuwald, Oberf. Hartigswalde. Wirtschaftsland: 0,092 ha Garten, 6,412 ha Acker, 5,496 ha Wiese. Nächste Bahnstation 18 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 23 km.

Prinzwald, Oberf. Prinzwald. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 7,1615 ha Acker, 4,576 ha Wiese. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 15 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 12. Mai.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl sind folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Fortbrück, Oberf. Bäreneiche. 0,4 ha Garten, 5,8 ha Acker, 5,2 ha Wiese und 0,454 ha Weide. Nutzungsgeld 42 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 24 km. Evangelische und katholische Kirche und Schule sowie Bahnstation Prechlau.

Theresia, Oberf. Schönlanke. 0,5 ha Garten, 7,5 ha Acker, 4 ha Wiese. Nutzungsgeld 45 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 4 km. Evangelische und katholische Kirche und Schule sowie höhere Schule in Schönlanke, Ostbahn.

Zechendorf, Oberf. Döberitz. 0,4 ha Garten, 9,4 ha Acker, 4,6 ha Wiese. Nutzungsgeld 58 RM. Nächste Bahnstation 2 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 14,5 km; evangelische Kirche und höhere Schule in Dt.-Krone; katholische Kirche und Schule in Freudenfier, 6,5 km, Bahnstation Wissulke.

Zum 1. Oktober:

Kranzinbruch, Oberf. Waitze. 0,5 ha Garten, 6,9 ha Acker, 4,9 ha Wiese. Nutzungsgeld 45 RM. Nächste Bahnstation 19 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 19 bzw. 28 km. Evangelische Kirche und Schule 2 km; katholische Kirche und Schule 9 km; Mittelschule 19 km und Aufbauschule 28 km. Bahnstation Driesen (Ostbahn), 19 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. Mai.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Schleusingen (Erfurt) sucht sofort tüchtigen, erfahrenen Kassengehilfen (Gruppe 5).

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle III in Winterberg (Westfalen) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Juni an den Bürgermeister in Winterberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Freistaat Sachsen.

Vorstandsstelle des Forstamts Bärenfels ist am 1. Juni zu besetzen. Bewerbungen bis Ende April an das Finanzministerium.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Arnoldy, überz. Förster zu Forsthaus Helenasruhe, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Großhau, Oberf. Hürtgen (Aachen), übertragen.

Dams, Förster in Adolfshöhe, Oberf. Colpin, wird am 1. Mai nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Dittmar, Förster in Salzäcker, Oberf. Kummersdorf, wurde am 15. April nach Felgentreu, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Gärtner, Förster in Bokel, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Grafel, Oberf. Rotenburg (Stade), übertragen.

Gumpert, Hegemeister in Eszerninken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Hurt, überz. Förster in Oberufhausen, Oberf. Burghaun, wird am 1. Mai die Försterstelle Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel), übertragen.

Köhn, Förster in Torfhaus bei Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Juli nach Köckeritz, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Kolkmann, Förster in Brackel, Oberf. Scharnebeck, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Grevenhof zu Hützel, Oberf. Munster (Lüneburg), übertragen.

Kruse, Förster i. E. in Salzburg, Oberf. Coppenbrügge, wird am 1. Juni nach Kirchwehren, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Langer, Hegemeister in Bahrenborstel, Oberförsterei Binnen (Hannover), tritt auf Antrag am 1. Juli in den Ruhestand.

Rehbinder, Forstsekretär in Oranienburger Mühle, Oberf. Neuholland, wird am 1. Mai nach Scharfenberg, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), versetzt.

Sturies, bisher Forstsekretär bei der Oberförsterei Ibenhorst, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Ackmenischken, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Westphal, überz. Förster in Roponatschen, Oberf. Warnen, wurde mit sofortiger Wirkung nach der Oberförsterei Borken, und vom 1. Juli auf die Försterstelle zu Lipowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), versetzt.

Kiwitt, Hilfsförster in Freienwalde, Oberf. Freienwalde, wird am 1. Mai nach Ragösermühle, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Klinkert, Hilfsförster in Katzenelnbogen, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), wurde am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Krause, Hilfsförster in Rehburg, Oberf. Rehburg, wird am 1. Mai nach Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Kratzenberg, Hilfsförster in Burghaun, Oberf. Burghaun, wird am 1. Mai zur Forsteinrichtungsanstalt Cassel (Cassel) versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang, wird am 1. Mai nach Oberufhausen, Oberf. Burghaun (Cassel), versetzt.

Seeger, Hilfsförster in Nagösermühle, Oberf. Chorin, wurde am 15. April nach Britz, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Sartoris,** Oberf. Hardegsen (Hildesheim), wird zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Schrottky, Hilfsförster, wurde als Gemeindeförster auf Probe in Bermoll, Oberf. Wetzlar (Coblenz), angestellt.

Württemberg.

Däuble, Oberförster in Ochsenhausen, wurde das Forstamt Rosenfeld übertragen.

Haug, Forstmeister a. g. St. in Wildberg, wurde auf das Forstamt Weilheim versetzt.

Heck, Oberförster in Wehingen, wurde auf die Oberförsterstelle Ringingen versetzt.

Kastler, Oberförster in Liebenzell, wurde zum Forstmeister a. g. St. bei der Forstdirektion ernannt.

König, Oberförster bei der Forstdirektion, wurde auf die Oberförsterstelle Leonberg versetzt.

Mayser, Oberförster in Hohengehren, wurde das Forstamt Schwaigern übertragen.

Renner, Forstmeister in Baiersbronn, wurde auf das Forstamt Hirsau versetzt.

Uhl, Oberförster bei der Forstdirektion, wurde auf die Oberförsterstelle Kalmbach versetzt.

Oberförsterstellen wurden übertragen den Forstassessoren: **Brudi,** Kapfenburg in Sternenfels; **Gfrörer,** Wildbad in Wildbad; **Maier** in Hengen; **Müller** (Forstliche Versuchsanstalt), bei der Forstdirektion; **Rau,** Abtsgmünd in Ravensburg.

Bayern.

Fischer, Forstmeister, Vorstand des Forstamts **Kusel, mit Titel** und Rang eines Oberforstmeisters, wird am **1. Juni** in den Ruhestand versetzt.

Hauber, Oberforstmeister, Vorstand des Forstamtes Berchtesgaden, tritt am 1. Mai in den dauernden Ruhestand.

Mauer, Dr., Forstamtmann von Reichenhall-St. Zeno, Forstamt Reichenhall-Nord, mit Titel und Rang eines Forstmeisters, wird am 1. Mai zum Forstmeister auf das Forstamt Berchtesgaden befördert.

Klein, Revierförster beim Forstamte Zentbechhofen, **wird am** 1. Mai auf Ansuchen an das Forstamt Marktheidenfeld versetzt.

Schräfer, Förster beim Forstamte Biburg, wird am 1. **Mai an** das Forstamt Diessen berufen.

Am 1. Mai werden zu Forstaufsehern ernannt:

Feller, Hilfsaufseher, von Unterbessenbach in Hain i. Sp., gleichen Forstamts; **Grimm,** Anwärter für den Forstaufseherdienst, von Wiesenthal in Mittelsinn, gleichen Forstamts; **Kaiser,** Anwärter für den Forstaufseherdienst, von Schönderling in Fabrikschleichach, gleichen Forstamts; **Möller,** Anwärter für den Forstaufseherdienst, von Kothen in Oehrberg, Forstamts Neuwirthshaus; **Wehr,** Anwärter für den Forstaufseherdienst, von Ziegelsambach in **Altershausen,** Forstamt **Königsberg** i. B.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Schlesischer Forstverein.

Druckfehlerberichtigung.

In den direkt zugesandten Einladungen zu der am 26. bis 29. 5. 1926 in Breslau stattfindenden Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins hat sich ein Druckfehler eingeschlichen.

Unter Abschnitt: „Beratungsgegenstände" muß es heißen statt Donnerstag

„Mittwoch, den 26. Mai,"

und statt Freitag

„Donnerstag, den 27. Mai".

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

	RM
Für ein Jagdvergehen; eingesandt vom Jägerstammtisch in F.	100,—
Ergebnis einer Wette, im Auftrage des Herrn Fritz Engstfeld, Hilden; eingesandt von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW 11	21,—
Eingesandt von der Forstverwaltung Birkholz bei Friedeberg Nm.	18,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 3, 1 zu 1	7,—
Summa	146,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 24. April 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10131. **Hirsch,** Karl, Förster, Strebitzko, Post Freyhan, Kr. Militsch in Schlesien. VII.
10132. **Neumann,** Hermann, Forstkandidat, Seeger in Pommern. II.
10133. **Graf von Wartensleben,** Gustav, Rittergutsbesitzer, Schloß Seedorf, Post Genthin, Provinz Sachsen. XVI.
10134. **Scherf,** Max, Fürstl. Förster, Radeburg, Bezirk Dresden. XII.
10135. **v. Holleben,** Kurt, Generalmajor a. D., Rudolstadt, Thür. XVIII.
10136. **Lehnhardt,** Fritz, Hilfsjäger, Carmerau, Post Vossowska, Kr. Gr.-Strehlitz, Oberschlesien. VI.
10137. **Heber,** Kurt, Forstaufseher, Krummenhennersdorf, Post Halsbrücke, Kreis Freyburg i. Sa. XII.
10138. **Knoblich,** Arthur, Hilfsjäger, Colonnowska, Kr. Gr.-Strehlitz, O.-Schl. VI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Zimmer, Fritz, Forstassessor, Altstadt, Post Christburg, Kreis Mohrungen, Ostpreußen.

Fischer, Ferdinand, Forstaufseher, Fh. Neuhaus, Post Bickenriede, Eichsfeld, Kreis Mühlhausen in Thüringen.

Thalemann, Kurt, Forstgehilfe, Grimme i. Sa.

Tagung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates.

Am 16. April 1926 tagte in Berlin der Ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates. An der Sitzung nahmen unsere Vorstandsmitglieder Revierförster Nolte und Forstmeister Junack teil. Die Verhandlungen wurden bis zum Erscheinen eines offiziellen Berichts für vertraulich erklärt; es kann deshalb über den Inhalt der Verhandlungen nichts mitgeteilt werden. Der Vorstand: Junack.

Neue Pensionspreise im Invalidenheim in Marburg.

Der Vorstand des Invalidenheims für Jäger und Schützen, Marburg, teilt mit, daß er gezwungen war, den Pensionspreis anderweitig festzusetzen. Vom 1. Mai bis 31. August beträgt dieser pro Tag 4,50 RM, vom 1. September bis 30. April pro Tag 4 RM. Ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Preis niedriger zu berechnen, bleibt dem Vorstand von Fall zu Fall vorbehalten.
Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Die Bezirksgruppe berief für Sonntag, 21. März 1926, ihre Mitglieder nach Dresden, Hotel „Drei Raben", zu einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung, wozu Vertreter des Landtages, der Presse, des Waldbesitzerverbandes und der Forstkammer geladen waren. Nach Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Gäste durch den Vorsitzenden, Oberförster Dreßler-Weinböhla, wurden die Eingänge verlesen und die Anträge durchgesprochen. Besonders wurde von der Beamtenschaft zur Not des Waldbesitzes Stellung genommen. Die Ausführungen des Vorsitzenden und der Kollegenschaft bewiesen, daß der Privatwald am Ende seiner Kraft und die Erhaltung desselben gefährdet ist. Weitere finanzielle Anforderungen von seiten des Staates an den Waldbesitz sind untragbar! Darauf beschloß die Versammlung, in diesem Sinne an den Land- beziehungsweise Reichstag einen Antrag zu stellen. Die Ortsgruppen werden angewiesen, aus der Praxis Unterlagen zu beschaffen und dieselben zur Bearbeitung des Entwurfs an Herrn Oberförsterkandidat Bergmann in Polenz bei Brandis, Bezirk Leipzig, und zur weiteren Bearbeitung durch eine besonders gewählte Kommission einzureichen. Der Vorsitzende richtete an die Versammlung nochmals die Bitte, unseren Waldbesitz als eherne Stützen des Staates zu erhalten sowie die alten Schlösser in Adelshand bis zum Grundstein zu schützen. Bezüglich der Forstkammer-Prüfung wurde ein Bekenntnis der Kollegenschaft zu ihrem altbewährten ersten Vorsitzenden erbracht. Die Versammlung wählte fast einstimmig in die Prüfungskommission Herrn Oberförster Dreßler als Kommissar und Herrn Oberförster Naumann als Vertreter. Mit interessanten forstlichen Tagesfragen und einem nochmaligen Treuegelöbnis zu dem schwergeprüften Waldbesitz wurde die anregende Versammlung geschlossen.

Radebeul, den 3. April 1926.
J. A.: M. Bergmann.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Kommunalforstbeamtenverein in Hohenzollern.

Die Mitglieder werden erinnert, daß bis zum 10. Mai d. J. die Abonnementsbeiträge für die „Deutsche Forst-Zeitung" für das zweite Vierteljahr an den Vorsitzenden einzusenden sind, um eine pünktliche Ablieferung der Beiträge an die Schriftleitung zu ermöglichen. Faigle.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit der vorliegenden Nummer der April-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Mai 1926 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im April 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 19. Neudamm, den 7. Mai 1926. 41. Band.

Einführung in das Wesen der forstlichen Bilanzierung.

Von Forstmeister **Francke**, Moritzburg.

Wie Anfang Januar in Halle, so wurde auch in den letzten Märztagen in Dresden von Professor Dr. Krieger ein Einführungskursus über forstliche Bilanzierung, der vom Landesverband Sächsischer Waldbesitzer in die Wege geleitet worden war, abgehalten. Der Lehrgang war stark besucht und wies Vertreter der Landesforstdirektion, des staatlichen Forsteinrichtungs-Amtes Dresden, der Forstlichen Hochschule Tharandt und des sächsischen Waldbesitzes auf.

Der Lehrgang wurde durch die Art und Weise der Durchführung, insbesondere durch die Gelegenheit zu lebhaften Aussprachen äußerst lehrreich und wird vielen, die der Bilanzierung bisher trotz der verhältnismäßig mannigfachen Literatur fernstanden, von großem Nutzen gewesen sein. Wenn es möglich und durchführbar wäre, alle schwerwiegenden forstlichen Fragen unserer Zeit in dieser Weise zu behandeln, würde das zur Förderung des forstlichen Fortschrittes sicherlich mehr beitragen als Sitzungen oder Vortragsreihen sonst üblicher Art. Der Sächsische Waldbesitzerverband und Professor Dr. Krieger haben sich mit der Abhaltung dieses Lehrganges ein großes Verdienst erworben.

Als Niederschlag der während des Lehrganges angestellten Erörterungen und zugleich als Ergänzung des den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" sicherlich bekannten Aufsatzes im zweiten Teil des „Waldheil-Kalenders" 1926 (Verlag J. Neumann, Neudamm): „Notwendigkeit und Wesen der forstlichen Bilanzierung" von Professor Dr. Krieger, Tharandt, darf folgendes zusammenfassend angeführt werden:

1. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Waldes, namentlich in der Hand des Privatmannes, bedarf viel mehr der Überwachung in kaufmännischer Hinsicht als bisher. Die forstliche Bilanzierung nach Ostwald bietet hierzu ein vorzügliches Hilfsmittel. Es ist aber ausdrücklich zu beachten, daß sie nicht „die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der im Walde tätigen Kräfte" insgesamt betrachten kann, sondern lediglich die finanzielle, wirtschaftliche Seite des forstlichen Betriebes berührt.

2. Ein Wirtschaftsplan, aufgestellt auf Grund der gegebenen Verhältnisse und im Bestreben auf Herbeiführung eines nach räumlicher und zeitlicher Ordnung in jeder Hinsicht idealen Zustandes, ist daher auch weiterhin unentbehrlich. Die Bilanzierung hat sich an diese Wirtschaftspläne anzulehnen und kann nur die Hiebsatzbegründung dieses Planes ersetzen. Kriegers Satz: „Der Waldbau wird frei von der Forsteinrichtung — er kann alle Möglichkeiten der Natur ausnutzen" muß zu falschen Schlüssen führen. Eine Befreiung des Waldbaues von der Forsteinrichtung ist demnach durch die Bilanzierung unmöglich und auch überhaupt für den unnötig, der versteht, beide sehr gut Hand in Hand arbeiten zu lassen, wie es in den neueren Wirtschaftsplänen durchaus zufriedenstellend der Fall ist.

3. Also nicht die Bilanzierung, sondern der Wirtschaftsplan gibt Ziel und Durchführung der Forstwirtschaft an. Der Bilanzierung kann nur die Bedeutung einer Kontrolle eingeräumt werden; sie ist weiterhin, immer noch im Anschluß an den Wirtschaftsplan, wertvoll für den Einblick in die Vermögenslage des Waldbesitzes, für die Besteuerung und für eine gewisse (vgl. 5) Trennung von Kapital und Rente.

4. Weicht die Bilanzierung nun aber von dem grundlegenden Wirtschaftsplan ab, so kann sie nur betrachtet werden als Niederschlag der

Beurteilung der Grenzen, innerhalb deren die Forstwirtschaft vielleicht kaufmännisch-finanziell besser durchgeführt werden könnte. Wie weit der Wirtschafter bei dieser Abweichung von seinem grundlegenden Wirtschaftsplan gehen will, hängt von seinem waldbaulichen und betriebstechnischen Gewissen ab.

5. Kapital und Rente können durch verschiedene Aufstellung der Bilanz eine jeweils verschiedene Höhe erreichen. Die Bilanzierung ist daher noch nicht der Schlüssel für die Feststellung des Kapitals und der Rente, die dem betreffenden Wirtschaftsobjekt gemäß Zusammensetzung Wirtschaftsprinzip und Nachhaltigkeit normaler- oder idealerweise zukommen. Es läßt sich eben nur jeweils das Verhältnis von Kapital und Rente ermitteln. Lediglich für einen abgelaufenen Wirtschaftszeitraum (Erfolgbilanz) kann angegeben werden, wie sich Kapital und Rente nach den auf Grund des Planes durchgeführten Nutzungen gestellt haben.

6. Die Aufstellung einer Bilanz liefert verschiedene Nebenprodukte, die für den Einblick in die Wirtschaft von großer Bedeutung sind. Als besonders wertvoll hervorzuheben ist z. B. die Bonitierung der Bestände nach Ostwaldschen Höhenklassen, vor allem aber die Übersicht des Aufbaues der Bestände nach Durchmesserstufen. Aus diesem können nicht nur wichtige Schlüsse über den Wert der Bestände im allgemeinen, sondern auch für Wege beim Einschlag und Verkauf der Hölzer gezogen werden.

7. Das Bilanzierungsverfahren dürfte, namentlich bei sehr differenzierten Wirtschaftsplänen, zunächst sehr teuer und nicht für jeden Waldbesitzer durchführbar sein. Für den Staatswald selbst kommt die Bilanzierung weniger in Frage als für den Privatwaldbesitz. Legt aber der Staat aus steuertechnischen und anderen Gründen Wert auf eine allgemeine Durchführung der forstlichen Bilanzierung im Privatwalde, so wird er dadurch helfen müssen, daß er speziell ausgebildetes und nur zu diesem Zwecke bestimmtes Personal zur Verfügung stellt. Der Privatwaldbesitz allein wird diese Einrichtung nicht finanzieren können.

Der Einfluß des Eintritts einer festen Währung auf das Gehalt eines Stiftsforstbeamten.

Dem Oberförster eines Stiftes, das als eine öffentliche Anstalt im Sinne des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876 anzusehen ist, sind die Bezüge, die im Jahre 1910 bei der Anstellung festgesetzt sind, vorenthalten worden mit der sehr schwachen Begründung, daß die Vermögenslage des Stiftes verschlechtert sei und keine Verpflichtung bestehe, sich an die vertraglich vereinbarte Besoldung zu halten, obgleich die Stiftung seinen Grund- und Waldbesitz unversehrt erhalten hat. Alle Bemühungen des Oberförsters, zu seinem Recht zu kommen, waren vergeblich; denn wo der Hebel auch angesetzt wurde, verstand das Kuratorium immer wieder auszuweichen, bis sich der in seinen Rechten Gekränkte endlich dazu entschlossen hat, die Klage zu erheben, welche das zuständige Landgericht Neu-Ruppin am 12. Januar 1926 dahin entschieden hat, daß die Stiftung verurteilt wurde, unter Berücksichtigung eines Vorschusses von 200 RM 2035 RM an den Kläger nachzuzahlen und die sämtlichen Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

Der Kläger ist im Jahre 1910 als Forstverwalter über die Stiftsforst auf Lebenszeit von der Beklagten angestellt worden. In der Zeit vom Oktober 1923 bis Mai 1925 hat der Kläger ein verkürztes Gehalt und außerdem einen Vorschuß von 200 RM erhalten. Deshalb verlangt er heute, die Differenz nebst 4 v. H. in Höhe von 2792 RM nebst

a) 180 RM rückständiger Zinsen bis zum 1. Oktober 1925 und
b) 4 v. H. Zinsen von 2792 RM seit dem 1. Oktober 1925 zu zahlen

und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das beklagte Stift beantragt:
1. den Kläger mit der Klage abzuweisen,
2. im Verurteilungsfalle Hinterlegungsbefugnis zu gewähren.

Es erachtet sich zu der veranlagten Aufwertung und Nachzahlung mit Rücksicht auf seine verschlechterte Vermögenslage nicht für verpflichtet.

Gründe.

Als Aufwertungsanspruch ist der Klageanspruch nur insoweit anzusehen, als Bezüge für Oktober und November 1923 in Frage kommen. Insoweit ist auch das zu berücksichtigen, was das beklagte Stift über seine verschlechterte Vermögenslage geltend macht. Soweit dieses unstreitig ist, reicht es aus, um unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben dem Klageanspruch für die gedachte Zeit den Erfolg zu nehmen, zumal das beklagte Stift bestrebt gewesen ist, die schlimmen Folgen der Inflation für den Kläger dadurch zu mildern, daß es Roggen — also besonders wertvollen Sachwert — dem Kläger in letzter Zeit an Stelle völlig entwerteten Papiergeldes gewährte. Die Kammer glaubt aber auch, der Inflationszeit noch den Monat Dezember 1923 zurechnen zu müssen, da einmal eine gewisse, wenn auch nur kurz bemessene Übergangszeit für die völlige Umstellung auf die feste Währung

gewährt werden müsse und eine plötzliche Umstellung im vollen Umfange dem beklagten Stift nicht zugemutet werden konnte, da dies ohne schwere Gefährdung praktisch kaum möglich war. Papiermark-Kredite waren nur unter Bedingungen zu haben, die bei größerer Inanspruchnahme untragbar waren. Rentenmarkkredite aber waren in größerem Umfange überhaupt schwer zu erreichen. Deshalb ist auch hinsichtlich des Monats Dezember 1923 der Klageanspruch unbegründet. Vom 1. Januar 1925 ab kann aber von Aufwertung nicht gut gesprochen werden. Die Währung hat wieder der Goldwährung entsprochen, wenn auch nur vorübergehend die Kaufkraft der Mark eine gute war. Bald sank sie wieder erheblich unter die Kaufkraft der Vorkriegsmark. Anderseits hat der Kläger seine volle Arbeitskraft ungeschmälert dem beklagten Stift zur Verfügung gestellt. Mit einer Kürzung seiner Bezüge hat er sich nicht einverstanden erklärt; er hat im Gegenteil alles versucht, um zu seinem vollen Gehalt zu kommen. **Daß den staatlichen Beamten ihre Bezüge erheblich gekürzt sind, spricht nicht gegen den Kläger. Denn diese Kürzung ist nicht auf Grund des bestehenden Rechts erfolgt, sondern im Wege der Gesetzgebung, und auch nicht, weil dies als billig erschien, sondern entgegen sonst vom Staate und Reiche geübter Gepflogenheit aus äußerster durch außenpolitischen Druck hervorgerufener Notlage.**

Daß viele Privatangestellte ebenfalls Kürzungen ihres Einkommens erlitten haben, kann gleichfalls nicht herangezogen werden. Denn diese sind — anders wie der Kläger — regelmäßig nicht auf Lebenszeit angestellt und haben sich wohl oder übel damit abfinden müssen, weil sie anderenfalls die Kündigung ihres Dienstverhältnisses zu erwarten hatten. Unmöglichkeit der Leistung kommt auch nicht in Frage, da das beklagte Stift wenigstens seinen Grund- und Waldbesitz voll erhalten hat. Danach stehen unter Berücksichtigung der gezahlten Gehaltsbeträge dem Kläger noch insgesamt 2035 RM zu, auf welche die vorschußweise gezahlten 200 RM anzurechnen sind.

Über die Kosten ist gemäß § 92 ZPO. entschieden worden, und zwar sind dem beklagten Stift die ganzen Kosten auferlegt worden, weil die Zuvielforderung des Klägers nicht allzu erheblich ist und weil die Entscheidung darüber vom Ermessen des Gerichts abhängig ist.

Das Urteil des Landgerichts läßt den Hinweis auf die Verkürzung der Gehälter der staatlichen Beamten nicht gelten, sondern es muß aus seinen Ausführungen entnommen werden, daß es den Stiftsbeamten als auf Privatdienstvertrag angestellt sieht, was natürlich in bezug auf das Rechtsverhältnis nicht einerlei ist.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß das Stift als öffentliche Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1876 anzusehen ist, deren Forsten der Aufsicht dieses Gesetzes unterstehen. Es handelt sich also um eine Korporation des öffentlichen Rechts, die, wie die Gemeinden, nur die Verpflichtung hat, für den Schutz und die Bewirtschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen, weil die Notwendigkeit nicht besteht, die hierzu herangezogenen Personen in das Beamtenverhältnis zu überführen. Anderseits aber fallen die im Dienste öffentlicher Körperschaften stehenden Personen, denen eine Stellung verliehen ist, in der sie hoheitliche Rechte auszuüben haben, unter den Begriff des Beamten. Die Bestallungsurkunde ist im allgemeinen kein wesentliches Erfordernis für die Entstehung des Beamtenverhältnisses, aber wenn nach einer Verwaltungsübung regelmäßig eine Bestallung für ein Amt erteilt worden ist, so folgt daraus für die Fälle, in denen dies geschehen ist, der Wille der anstellenden Stelle, daß die Beamteneigenschaft durch die Aushändigung der Bestallung begründet werden solle.

Die frommen und milden Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1876 haben unter staatlicher Kontrolle und Autorität ihre Angelegenheiten zu verwalten. Der Staat hat ein wesentliches Interesse an einer geordneten, mit seinen Zwecken übereinstimmenden Verwaltung des Stiftsvermögens, und die Stiftsbeamten leisten einer dem Staate untergeordneten Körperschaft ihre Dienste, und deshalb sind sie als *mittelbare Staatsbeamte* anzusehen, deren Anstellungsverhältnis *nicht auf Privatdienstvertrag beruhen* kann. Deshalb ist anzunehmen, daß der Stiftsoberförster unmittelbarer Staatsbeamter ist und auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, das auch auf die öffentlichen Anstalten Anwendung findet, Anspruch hat, als *hauptamtlich angestellter Beamter*, hinsichtlich seiner Bezüge nach den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes behandelt zu werden.

Das preußische Landesschiedsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1924 Nr. 94/22 ausgesprochen, daß das *Besoldungssperrgesetz* vom 21. Dezember 1920 mit allen seinen Abänderungen auf alle Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen *öffentlichen Körperschaften* Anwendung findet. Dürfen öffentliche Körperschaften die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten nicht günstiger regeln, als dieses bei den gleich zu bewertenden Reichsbeamten der Fall ist, so versteht es sich von selbst, daß sie auch *nicht niedriger bemessen werden dürfen.*

Aus allen diesen Gründen muß angenommen werden, daß der Stiftsoberförster

1. *mittelbarer Staatsbeamter* ist und
2. *Anspruch darauf hat, seine Besoldung vom 1. April 1920 ab nach den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes geregelt zu sehen.* Balz.

Niederwald-Ueberführungen.

Von Forstmeister Christian Ludwig **Schneider.**

Vor dem Kriege war die Rentabilität der Eichenschälwaldungen seit ungefähr 1890 so gesunken, daß man anfing, sie allmählich in Hochwald überzuführen. Irrtümlicherweise ging man mancherorts von der Auffassung aus, die Überführung könne nur in einer Umwandlung bestehen, die bisherigen Schälwaldungen müßten durch Saat oder Pflanzung von Laub- oder Nadelholz, größtenteils letzterem, zu Hochwaldungen gemacht werden, ein völlig neuer Wald müsse an die Stelle treten. Da, wo der Schälwald zugleich Hackwald war, war das, von wenigen Ausnahmen abgesehen, richtig. Hier war infolge des Fruchtzwischenbaus die Bestockung zum größten Teil unvollkommen und die Eiche vielfach minderwertigen Holzarten mehr oder weniger gewichen. Im Kriege sind die vereinzelten, durch Höhergehenlassen des Stockausschlags in die Hochwaldüberführung eingeführten Bestände, wenn sie einigermaßen Eiche enthielten, zur Behebung des Gerbstoffmangels wieder auf den Stock gesetzt und geschält worden. Für die Erziehung zum Hochwalde aus dem Schlagholze war vielfach weniger die Bewertung des Schlagholzes als der Mangel an genügendem Kulturmaterial und Geldmitteln maßgebend. Die Erwartung, daß die Eichenrindenpreise nach dem Kriege wieder auf gesunder Höhe stehen würden, hat sich nicht erfüllt. Die Rindenpreise sind an sich nicht zu niedrig, die Gewinnungskosten aber zu hoch, so daß Nettopreise kaum zu erzielen sind. Nach der Kriegspause hat man nun wieder angefangen, die Schälwaldungen in Hochwald überzuführen.

Auf mittleren und geringeren Standorten läßt sich nichts anderes tun, als meistenteils unter Schirm, der auch als Saftzieher für die Niederwaldstöcke wirkt, Nadelholz zu kultivieren. Fichten- und Weißtannensaaten, zum Teil schon aus dem Ende der 80er Jahre, sind gut gelungen und bilden jetzt ansehnliche Bestände, aus Rillensaaten hervorgegangen. Auf einigen mittleren Böden ist auch die Roteiche gut fortgekommen, Gemeindewald Briedel, Bezirk Coblenz. Es scheint, als sei die Roteiche nicht so sehr auf guten Boden angewiesen, wie vielfach angenommen wird. Die Erfahrungen sind aber nicht reich genug, eine Behauptung daraus abzuleiten. Auf den besseren Böden des Hochwaldes sind im Moseltale Eichenrillensaaten sehr gut gediehen und haben schon 30- bis 35jährige Eichenstangenhölzer geliefert, welche bereits durchforstet werden; die Stockausschläge des Mischholzes des ehemaligen Niederwaldes liefern das Bodenschutzholz. Auf den besseren Standorten des Schälwaldes, der keine landwirtschaftliche Zwischennutzung hatte, läßt sich der Hochwald vielfach aus dem Schlagholze durch Aufwachsenlassen erziehen, besonders wenn er wenig Mischholz enthält und der Niederwald noch nicht zu alt ist, d. h. noch nicht zu lange als Niederwald bestanden hat.

Ich habe hier im Revier eine ganze Reihe von Beständen, welche seit 50, 60, 70, 80 Jahren aus dem Niederwaldschlagholze erwachsen sind. Sie sind nicht so dicht gestellt und liefern nicht dieselben Massenerträge wie die Kernholzbestände, zum Teil deshalb, weil man seinerzeit die Oberhölzer des mittelwaldartigen Niederwaldes hatte einwachsen lassen und später herausziehen mußte. Die Kulturkosten und, was noch wichtiger, die späteren Freistellungskosten sind gespart. Dann kann man sich mit einem bescheideneren Abhiebsertrag schon abfinden. Diese Bestände dürfen nicht zu alt werden. Sie müssen immer eine Periode früher als die Kernholzbestände zur Nutzung gelangen. Das frühere Eingehen der Erträge wirkt auf die Rentabilität auch günstig ein. Ich habe solche Bestände, die teils vor, teils in der Verjüngung stehen. Die auf geringem Boden stockenden werden in Nadelholz umgewandelt, was sich sehr leicht unter Schirm bewerkstelligen läßt. Die auf besseren Böden befindlichen werden durch Eiche und Buche in Mischung künstlich ersetzt.

Mangel an Verjüngungsmaterial und der Wunsch, das Nadelholz nicht zu stark zu verbreiten, führen auch zuweilen zum Aufwachsenlassen des Schlagholzes. Solche Bestände muß man aber meistens schon als Knüppelholzbestände nutzen.

Forstliche Rundschau.

R. C. Bryant, **Logging, Die amerikanische Waldbenutzung.** Verlag von John Wiley & Sons, Inc. New York, 1923. 556 S. und 165 Abbildungen. Geb. 4,50 Dollar.

Ein Gebiet der amerikanischen Waldwirtschaft, das auch für europäische Verhältnisse besonderes praktisches Interesse hat, ist die technische und organisatorische Seite der hiesigen Forstbenutzung, weil auf diesem Gebiet hohe Arbeitslöhne und ein gewaltiges Organisationsfeld zwangläufig zu immer wirtschaftlicherer Gestaltung der Arbeitsverfahren geführt haben.

Dieses Streben nach strengster Wirtschaftlichkeit („efficiency"), vor allem in der Ersparung von Arbeitskraft — dieses im Minimum vorhandenen Produktionsfaktors —, ist ein charakteristisches Merkmal und geradezu der kategorische Imperativ des amerikanischen Wirtschaftslebens geworden.

Die zwei grundlegenden Werke, die bisher über die Technik der amerikanischen Waldbenutzung vorliegen, stammen von R. C. Bryant, Professor für „Lumbering" an der Yale-University in New Haven (Connecticut), und tragen den Titel „Logging", d. h. die Gewinnung des Holzes;

also die Arbeitsvorgänge einschließlich des Transportes zum Sägewerk, und „Lumbering", d. h. die Verarbeitung des Holzes. Über den Inhalt des erstgenannten Werkes „Logging" soll nachstehend kurz berichtet werden:

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben zur Zeit eine Waldfläche von 463 461 000 Acre oder 185 484 400 Hektar, also etwa das Fünfzehnfache im Vergleich zu Deutschland, während die Bevölkerungszahl kaum die doppelte Höhe aufweist. 70,3% dieser Flächen sind in Privathand, 27,1 % in der Verwaltung des Federal Government, unter dem U. St. Forest Service in Washington, während nur 2,6 % den einzelnen Staaten gehören.

Das Gebiet der ersten Waldbenutzung war der Osten, um 1880 zeigten die Seenstaaten eine höhere Ausbeute; dann verschob sich das Zentrum der Exploitation nach Süden, und Ende des nächsten Jahrzehntes wird der Westen das Hauptgebiet der Waldbenutzung werden. In der Papierfabrikation ist schon ein erheblicher Teil der Betriebe in letzter Zeit nach Norden, und zwar nach Kanada, verlegt worden, und binnen kurzem wird Alaska mit seinen riesigen Sitkafichten- und Hemlockbeständen ein neues aussichtsreiches Gebiet für die amerikanische Papierindustrie werden.

71% der Waldungen der U. St. umfassen Weichhölzer, von denen sich der größte Teil längs der Westküste hinzieht. Die 29 % Harthölzer finden sich in erster Linie in den Seenstaaten.

Die wichtigsten Weichhölzer sind im einzelnen: die grüne und graue Douglastanne im Westen; ihre Handelsbezeichnung, unter der sie auch in Deutschland eingeführt wird, ist Oregon-Pine. In den Südstaaten finden wir Southern yellow Pine, d. h. Pinus palustris („longleaf"), Pinus echinata („shortleaf") und Pinus taeda („loblolly"). Alle diese Hölzer werden in Deutschland unter dem Handelsnamen Pitchpine eingeführt. Eine der wichtigsten Holzarten der Rocky Mountains ist Western yellow Pine (Pinus ponderosa). Eastern white pine (Pinus strobus), das wertvollste der Weichhölzer, ist infolge der scharfen Nutzungen nicht mehr von der früheren Bedeutung und jetzt im wesentlichen auf den Staat Minnesota beschränkt. Western white pine (Pinus monticola) aus den Staaten Idaho, Montana und Washington ersetzt jetzt mehr und mehr das östliche white pine. Die berühmten Redwood- (Sequia sempervirens) Waldungen mit den stärksten Bäumen der Welt ziehen sich an der Westküste in einem schmalen Gürtel von Oregon bis nach Kalifornien hinein. Unter den Fichten-, d. h. Spruce-Vorräten des Landes steht der Westen mit Picea Engelmanni und sitchensis an erster Stelle; letztere vor allem in Alaska, Washington und Oregon.

Unter den Harthölzern ist im Handel die unter dem Namen „White Wood" in Deutschland eingeführte Liriodendron tulipifera wegen ihres leichten Holzes von besonderer Bedeutung. Ihre Heimat sind die Staaten Nord-Karolina und Virginia. Unter den amerikanischen Eichen steht die White Oak (Quercus alba) an erster Stelle. Das Holz der bei uns vielfach angebauten Roteiche wird hier erheblich geringer gewertet als das der Weißeiche.

Die höchstentwickelte Technik der Waldbenutzung finden wir im Nordwesten, weil dort die Natur dem Menschen besondere Hindernisse entgegensetzt. Im Osten hat die Waldbenutzung sich technisch im Laufe der Zeit wenig verändert, weil der Transport ohne Schwierigkeiten auf den Flüssen vonstatten geht. Im Süden wieder bot das sumpfige Gebiet der Zypressenwaldungen größere Hindernisse, und so hat sich die Technik der Waldbahnen dort in besonders hohem Ausmaße entwickelt.

Die geschultesten Arbeiter hat der Nordwesten, wo man einen hohen Prozentsatz von besonders tüchtigen Skandinaviern in den Holzhauerlagern findet. Im Süden bestehen die Arbeitskräfte zu einem hohen Teil aus Farbigen, und die Arbeitsleistungen sind entsprechend gering. Im Durchschnitt sind 50 % der Waldarbeiter Ausländer; das einsame Leben im Walde und die verhältnismäßig nicht hohen Löhne machen die Waldarbeit für den amerikanischen Arbeiter nicht anziehend, und so entschließt er sich oft nur zu dieser Tätigkeit, wenn er irgendwie in seinem beruflichen oder persönlichen Leben Schiffbruch gelitten hat.

Die Lohnformen sind auf Erzielung einer möglichst hohen Leistung eingestellt, und zwar findet man das bei uns wenig verbreitete Pensumssystem in den verschiedensten Formen in zahlreichen Betrieben vor. Für die einzelnen Arbeiten der Lohnperiode werden hierbei auf Grund vieler Vergleiche Mindestforderungen aufgestellt, ein Grundlohn garantiert und für die höheren Leistungen entsprechende Prämien gezahlt. Nach Einführung dieses Lohnsystems stieg durchschnittlich die Arbeitsleistung um 40 %, der Lohn der Leute um 20 %. Als Nachteil stellte sich jedoch heraus, daß die besten Leute leicht überanstrengt werden und daher nach einigen Monaten aussetzen mußten, wodurch die Arbeitsgruppen zerschlagen wurden. Deshalb bewährt es sich, über eine bestimmte Tagesleistung hinaus einen Zuschlag (Bonus) nicht mehr auszusetzen. Nicht nur für die Menge der geleisteten Arbeit, sondern auch vielfach für die Güte wird ein Bonus gezahlt, z. B. für die Verringerung des Bruchholzprozentes. Bei einer hochentwickelten Arbeiterschaft hat sich das sogenannte Tasksystem bewährt, d. h. die Arbeiter bekommen wöchentlich eine bestimmte Aufgabe zugewiesen und können, wenn diese erledigt ist, die Freizeit für sich verwenden.

Die Arbeitsleistung schwankt in hohem Maße mit den Unterschieden in den Bodenverhältnissen, dem Klima, der Entfernung sowie Form der Stämme und der Stärke des Holzes. Bezüglich des letzten Faktors ist nach Erfahrungen in Kalifornien bei einem Durchmesser von 45 cm der dreifache Arbeitsaufwand erforderlich, als wenn

die gleiche Festmasse in Stämmen von 120 cm aufgearbeitet werden soll.

Die Unterbringung der Arbeiter findet in Lagern (Camps) statt, die allgemein in letzter Zeit außerordentlich verbessert sind und teilweise kleinen Städten gleichen. Die meist einstöckigen Häuser sind gewöhnlich aus rohen Blöcken gebaut. Eine Schmiede und ein einfacher Kaufmannsladen sind in jedem Waldlager zu finden; ausgebildete Köche besorgen die Verpflegung, für die wegen ihres Einflusses auf die Arbeitsleistung „Standards" nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgestellt sind.

Eine besondere Ausbildung haben die Holzhauereigeräte erfahren, die in den Lagern durch spezialisierte Arbeiter in vorzüglichem Zustande erhalten werden.

Die Fällaxt, die in den verschiedenen Gegenden kaum Unterschiede aufweist, ist — im Gegensatz zu unseren deutschen Äxten — allgemein mit einem ovalen Auge, das alle amerikanischen Geräte kennzeichnet, versehen. Bei Arbeiten, die den Stahl stark in Anspruch nehmen, werden Doppeläxte verwendet, und zwar die eine Seite zum Vorhauen der Stämme, die andere zum Entästen. Die Fälläxte sind im Westen, des vorwiegenden Nadelholzes wegen, schwerer; zum Entästen ist eine auffallend schwere Axt (4½ Pfund) gebräuchlich. Die gewöhnlich aus Hickoryausschlag hergestellten Stiele sind, um den Schwung zu erhöhen, leicht gebogen und im Westen der stärkeren Stämme wegen länger als im Osten; die Durchschnittslänge beträgt ein Meter, ist also größer als in Deutschland, wo wir mit geringeren Baumstärken zu rechnen haben. Das Beil zum Behauen der Eisenbahnschwellen hat ein Gewicht von fünf bis sechs Pfund; der Stiel ist stark geschwungen, um dem Arbeiter eine mehr aufrechte Stellung zu ermöglichen.

Die amerikanischen Sägen haben eine mittlere Länge von zwei Meter; im Westen in den starken Redwood-(Wellingtonia)waldungen werden bis sechs Meter lange Sägen verwendet. Ein schwach gebogenes Blatt, im Rücken verjüngt, wird bevorzugt, weil es die geringste Reibung bietet. Da die Sägen teilweise von einem einzelnen Mann gehandhabt werden, müssen sie besonders stark gebaut sein. Die Handgriffe sind leicht abnehmbar. Die Zähne stehen in Gruppen zu zweien, dreien oder vieren vereinigt, jede Gruppe durch einen Raumzahn getrennt. Wenn geübte Feiler nicht vorhanden sind, ist die Verwendung von Raumzähnen wenig empfehlenswert. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich für nordamerikanische Verhältnisse die folgenden Zahnformen am besten bewährt:

1. Für Zypresse und Fichte perforierte lanzenförmige Zähne in Gruppen zu vieren.
2. Für Pinus strobus, Hemlock und Cedar breite Zähne in Gruppen zu zweien.
3. Für Pappel schwere, solide Zähne in Gruppen zu zweien, für Weißeiche in Gruppen zu dreien.

Je länger die Holzfaser, desto stärker müssen die Zähne und um so größer die Zwischenräume sein. Die Raumzähne, die etwas kürzer als die übrigen Zähne sein sollen, werden nicht geschränkt, sondern nur gestaucht, d. h. die Spitze durch einen Hammerschlag leicht verdickt. Bei Weichholz müssen die Raumzähne stärker gestaucht, also kürzer sein als bei Hartholz, weil bei ersterem die Zähne tiefer in die Holzfaser einsinken. Geübte Sägefeiler passen außerdem die Länge der Raumzähne der Eigenart des einzelnen Arbeiters an. Amerikanische Arbeiter haben z. B. einen schnellen, leichten Sägezug; die Skandinavier dagegen arbeiten langsamer und schwerer; bei diesen sinkt daher die Säge tiefer in das Holz ein, und die Raumzähne müssen entsprechend kürzer sein. Bei anstrengender Arbeit wird die Säge jeden Tag frisch gefeilt, nach zwei bis drei Monaten ersetzt man sie durch eine neue.

Eine große Zahl von Fällmaschinen ist in den U. St. im Gebrauch, größtenteils befinden sie sich aber noch im Versuchsstadium. Endgültig eingeführt sind nur einige Maschinen zum Ablängen des Holzes. Beim Fällen der ganz starken Stämme im Westen befestigen die Arbeiter oberhalb des Wurzelstockes zwei Bretter und verrichten auf diesen stehend ihre Arbeit.

Im Süden und Westen ist das ganze Jahr hindurch Fällungsbetrieb; Nadelholz wird im Sommer sofort entborkt; Harthölzer werden an den Schnittflächen mit einer roten Flüssigkeit angestrichen — wie die in Deutschland eingeführten Harthölzer zeigen —, um ein ungleichmäßiges Austrocknen und Reißen zu verhindern.

Die beste Arbeitsteilung der Holzhauer ist im Westen durchgeführt, wo eine Arbeitergruppe die Stämme vorhaut, eine andere die Säge führt, eine dritte die Stämme aufarbeitet und ein besonderer Arbeiter das Anschalmen und Ablängen der Stämme besorgt. Im Osten wird teilweise verschiedene Male nacheinander in demselben Bestand gehauen, und zwar schlägt man die wertvollsten Nutzhölzer zuerst, um eine intensivere Ausnutzung zu erzielen.

Die Leistung der Arbeiter steigt bis zu einem Stammdurchmesser von 85 cm und sinkt darüber hinaus außerordentlich schnell, veranlaßt durch die anstrengendere Arbeit und die infolgedessen längeren Ruhepausen. Die Frage, wie scharf die Stämme ausgehalten werden, ist nicht nur abhängig von der Entfernung des Marktes, sondern auch besonders von dem Gewicht des Holzes. Ein typisches Beispiel im Süden bieten shortleaf (Pinus echinata) und longleaf pine (Pinus palustris); beide stehen gleich im Preise; da aber letztere bedeutend schwerer ist, wird nur ganz hervorragendes Nutzholz von dieser Holzart ausgehalten. Allgemein strebt man jetzt in sämtlichen Waldgebieten an, nur Standardlängen auf den Markt zu bringen.

Im Durchschnitt entfallen 75 % der Kosten, bis der Stamm in der Mühle sägefertig vorliegt, auf den Transport. Es hat sich daher in den U. St.

ein besonderes Fach der „Logging Engeneers" ausgebildet, das die wirtschaftlichere Gestaltung dieser Arbeitsvorgänge umfaßt.

Unter der zur Verwendung kommenden Zugkraft spielt im Süden und Osten die tierische Kraft noch immer eine bedeutende Rolle. Im Süden werden vor allem die gegen Hitze widerstandsfähigeren Maultiere verwendet, die von Farbigen besser geleitet werden können als Pferde. Ochsen haben den Vorteil, daß für acht bis zehn Tiere ein Mann genügt, während fünf Pferde die Höchstzahl für einen Arbeiter darstellen. Mittelschwere Pferde mit breiten Hufen werden bevorzugt, letzteres, damit sie nicht so leicht im Gebirge verunglücken. Bei Pferden und Maultieren geschieht die Fütterung dreimal am Tage, und zwar die Hälfte des gesamten Futters abends; bei Ochsen genügt einmalige Fütterung. Ob das Tränken vor oder nach dem Futtern geschieht, ist nach hiesigen Erfahrungen gleichgültig, es darf nur kein Wechsel stattfinden. Auf Grund langer Studien sind besondere „Standards" bezüglich der Zusammensetzung des Futters für die im Walde beschäftigten Zugtiere aufgestellt.

Zum Herausschleifen der Stämme werden Schlitten verschiedenster Form und Rückewagen aus Eisen (die sogenannten „high wheels") — in Größen, wie sie in Europa nicht bekannt sind — verwendet. Die teilweise bisher mit Dampfkraft betriebenen Schlepper ersetzt man jetzt allgemein durch Motortraktoren, von denen die U. St. bisher über 20 verschiedene Formen aufweisen, die jetzt aber sehr stark vereinheitlicht werden. (Die Universität von Nebraska in Lincoln hält z. B. jährlich Prüfungen der neu gebauten Traktorformen ab, wobei weniger brauchbare Typen vom Handel ausgeschlossen werden.) Für forstliche Zwecke steht der Lint-, der Holt- und der bereits in Deutschland eingeführte Cleveland-Traktor (Cletrac) an der Spitze; sämtliche Formen sind Raupenschlepper („Caterpillar"). Eine starke Ausbildung haben nach dem Kriege die bis dahin in Amerika wenig eingeführten Drahtseilbahnen erfahren, die von Jahreszeit und Wetter unabhängiger sind als die bisher im Vordergrund stehenden Waldbahnen; letztere findet man hier in entlegenen Gebieten in einfachster Form mit Holzgleisen, gewöhnlich aber in technisch außerordentlich hoher Ausbildung, vor. Das Aufladen der Blöcke geschieht durch Krane, die meistens als Raupenschlepper eingerichtet sind. Der Wassertransport durch Triften und Flößen tritt nach der Entwicklung dieser technischen Beförderungsmittel immer mehr in den Hintergrund, weil er nämlich eine zu starke Verschwendung von Holz darstellt.

Das vorliegende Bryantsche Buch gibt manche Winke, die auch für europäische Verhältnisse von Bedeutung sind, und es kann daher als Anregung zur Ergänzung der technischen und organisatorischen Seite der deutschen Forstbenutzung außerordentlich empfohlen werden.

Dr. von Monroy,
zur Zeit Cornell University N. Y. (U.St.A.).

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Haushalt der Forstverwaltung für 1926 im Hauptausschuß des preußischen Landtages.

In Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 19. März 1926 ist bereits über die Sitzung des Hauptausschusses, die am 8. März stattgefunden hat, berichtet worden, so daß nur noch übrigbleibt, kurz auf das einzugehen, was wir seinerzeit nicht erwähnt haben und dem jetzt erschienenen Bericht entnehmen können.

Der Abgeordnete von Tresckow (D.-N.) hat hervorgehoben, daß die Verhältnisse zwischen den einzelnen Beamtenkategorien sich gebessert haben, und er stellt die Behauptung, die ein sozialdemokratischer Abgeordneter in der Revierförsterversammlung gemacht hat, richtig, daß die Oberförster hinsichtlich des Dienstaufwandes glänzend behandelt würden, die Revierförster und Förster dagegen schlecht. Daß eine bessere Regelung des Dienstaufwandes der Förster und eine Gewährung von Stellenunkosten-Ersatz wünschenswert sei, könne nicht in Abrede gestellt werden.

Das Oberförstersystem soll erhalten bleiben, da es nach Ansicht des Abgeordneten das beste und billigste ist.

Für die Staats- und Kommunalforstverwaltungsbeamten sei die spätere Trennung der Laufbahn nicht zu empfehlen, aber er wünscht, daß für die beiden Laufbahnen mehr Anwärter angestellt werden, als dem wirklichen Bedarf entspricht, um dann nach dem Lehrjahr eine Lichtung der Anwärter vorzunehmen.

Diese Absicht mag gut und zweckmäßig sein, aber es scheint dabei keine Rücksicht darauf genommen zu werden, daß hierdurch eine weitere Überfüllung des Privatforstdienstes in der Verwaltungslaufbahn stattfindet, die am besten vermieden bleibt.

Der Abgeordnete Barteld (Hannover) (D.D.) begrüßt die Ernennung eines Forstbetriebsbeamten zum Oberförster, und er erklärt seine und seiner Freunde Bereitwilligkeit, die Zahl der Oberförster zu vermindern, um dadurch bei kleineren Revieren auch Forstbetriebsbeamten eine Aufstiegsmöglichkeit zu verschaffen. Die Abhaltung der in Aussicht genommenen Ferienkurse könne strebsamen Förstern die Möglichkeit geben, den Befähigungsnachweis für eine derartige Stellung zu erbringen, und die Zweckmäßigkeit der Einrichtung finde ihre Bestätigung in den Leistungen der beiden Forstverwalter der Klosterkammer in der Provinz Hannover. Er tritt auch dafür ein, daß diese Forstverwalter entsprechend ihrer Tätigkeit den Oberförstern gleichgestellt werden möchten.

Der Abgeordnete fordert eine Auskunft darüber, wie weit die Übertragung der Abgabe von Nebennutzungen an die Forst-Betriebsbeamten gediehen sei. Zum Nachteil der Bevölkerung

werden die Förster immer noch nicht in dem Maße zur Mitarbeit herangezogen, wie das möglich sei. Dringend notwendig erscheine die Beseitigung kleiner Oberförstereien durch die Vereinigung mit anderen, und wo das nicht angängig wäre, sie tüchtigen Betriebsbeamten als Forstverwaltern zu übertragen.

Der Abgeordnete Held (D.V.P.) weist darauf hin, daß jetzt ein Oberförster angestellt sei, der im Jahre 1899 geboren wurde, und hebt im Anschluß daran hervor, daß es demgegenüber doch wohl besser sei, die 65 Jahre alten, körperlich und geistig noch rüstigen Oberförster im Amte zu belassen, als junge Leute mit einer Aufgabe zu betrauen, der sie nicht gewachsen sein können. Auch dieser Abgeordnete setzt sich für die Umwandlung kleiner Oberförstereien in Forstverwalterstellen ein.

Der Abgeordnete Held will eine größere Zulassung zur Försterlaufbahn, damit auch die Gemeindeforstverwaltungen mit den nötigen Beamten versorgt werden könnten, da, wie er sagt, heute bei den Gemeinden teilweise Leute angestellt würden, die von den Dingen keine Ahnung hätten.

Der Herr Abgeordnete scheint nach dieser Richtung nicht ganz unterrichtet zu sein; denn wenn es so wäre, wie er sagt, so bedeutete das ein völliges Versagen der den Gemeindewaldungen gegenüber bestehenden Staatsaufsicht.

Der Herr Abgeordnete scheint auch zu der Ansicht zu neigen, daß alle Gemeindeförster die staatliche Ausbildung erhalten müßten. Das wäre natürlich an sich kein Fehler, aber sie als Staatsförster anzustellen, ist wohl nicht gut angängig, weil das eine Verstaatlichung des forstlichen Betriebes voraussetzte, an die nicht zu denken ist. Mit einem gewissen Bedauern müssen wir aber feststellen, daß, wenn die staatliche Ausbildung als das Ideal gepriesen wird, leider dann angenommen werden müsse, daß die von den Gemeinden teilweise angestellten Leute, „die von den Dingen keine Ahnung hätten", aus dem Privatdienste hervorgegangen sein müssen. Wir sind nicht der Ansicht, daß dem so ist, und möchten bei dieser Gelegenheit betonen, daß die heutige Ausbildung des Privatdienstes der des Staatsdienstes mindestens ebenbürtig ist, und daß aus diesem Grunde der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" alles daran setzen wird, Hand in Hand mit den Gemeindeverwaltungen, die Gleichberechtigung der von ihm ausgebildeten Anwärter bei der Bewerbung um Gemeindeförsterstellen durchzusetzen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hält es für unbedingt notwendig, die 65 Jahre alten noch rüstigen Beamten nicht in den Ruhestand zu versetzen, da es kein glücklicher Zustand sei, Assessoren mit 29, 30 Jahren anzustellen, wie es in diesem Jahre leider allgemein hätte geschehen müssen.

Graf zu Stolberg-Wernigerode (D.V.P.) bedauert, daß die im vorigen Jahre beschlossenen Hochschulkurse noch nicht eingerichtet sind.

Der Abgeordnete Schmelzer (Z.) lehnt die Verstaatlichung der Gemeindeförster ab, aber er fordert die Unterstellung unter einen Oberförster.

Der Abgeordnete Wende (Berlin) (Sd.) begrüßt es, daß auch befähigte Volksschüler zur Försterlaufbahn herangezogen würden.

Mit den neuen Försterausbildungsbestimmungen kann sich eigentlich niemand befreunden. Der Herr Oberlandforstmeister ist aber der Ansicht, daß jeder, der die Ausbildung als Förster nach den neuen Bestimmungen durchgemacht und die Prüfung bestanden habe, ohne weiteres, selbst wenn das Examen nicht gerade mit Auszeichnung bestanden ist, eine Gemeindeförsterstelle versehen könne. Das offene Wort ist aber zu begrüßen, daß sich die Verwaltung, nachdem ihr durch die Ausbildung der Gemeindeförster erhebliche Kosten entstanden wären, natürlich nicht die schlechtesten für den Staatsdienst aussuche, was wohl erklärlich sei. Es ist also vollständig verständlich, wenn sich die Gemeindeverwaltungen dagegen auflehnen, daß ihnen das zugeteilt wird, was der Staat nicht will. Jedenfalls wird die Erklärung des Herrn Oberlandforstmeisters dazu beitragen, den Widerstand zu festigen, daß die vom Staate ausgebildeten Anwärter bei der Besetzung der Försterstellen im Gemeindedienst bevorzugt werden müssen.

Der Abgeordnete Barteld (Hannover) (D.D.) setzt sich dafür ein, daß die ungünstige Lage der Forstbeamten durch Gewährung eines Stellenunkostenersatzes beseitigt werden müsse.

Der Herr Minister teilt mit, daß hinsichtlich des Stellenunkostenersatzes eine Erhebung bei den Regierungen schwebe.

Der Herr Minister nimmt auch Stellung zu dem heutigen Einkommen der Forstbeamten, und seine diesbezüglichen Ausführungen sollen im Wortlaute mitgeteilt werden.

— — — Vor allem sei es von Wichtigkeit, sich einmal ein Bild darüber zu machen, wie das Einkommen der Forstbeamten jetzt, wo man eine stabile Währung habe, gegenüber der Friedenszeit stehe. Dabei habe er angenommen, daß für die Berechnung der sozialen Zulagen zwei Kinder anzusetzen seien und daß beim Höchstgehalt immer noch eine Frau vorhanden sei, und er habe dann den Mindestsatz und den Höchstsatz feststellen lassen. Nach dieser Aufstellung ergebe sich, daß die Förster 1914 einen Mindestsatz von 1500 RM gehabt hätten, 1926 einen Mindestsatz von 2370 RM, also 58 % mehr. Der Höchstsatz sei von 2600 RM auf 3576 RM gestiegen, betrage also 37,5 % mehr. Die Revierförster hätten vor dem Kriege einen Mindestsatz von 1950 RM gehabt, er sei auf 2886 RM gestiegen, also um 48 %. Der Höchstsatz sei von 3050 RM auf 4104 RM gestiegen, also um 34,5 %. Die Forstrentmeister seien im Mindestsatz von 2646 RM auf 3846 RM gestiegen — das seien 45 % mehr — und im Höchstsatz von 5046 RM auf 5328 RM. Das seien nur 5,5 %. Die Oberförster hätten einen Mindestsatz 1914 von 2800 RM gehabt und seien auf 4536 RM gestiegen. Der Mindestsatz sei also um 62 % gestiegen. Der Höchstsatz sei aber nur von 7000 RM auf 7074 RM gestiegen, also um kaum 1 %. Die Regierungs- und Forsträte seien im Mindestsatz gestiegen von 5074 RM auf 6054 RM — das seien 19 % —, im Höchstsatz von 8674 RM auf 8922 RM. Das seien nur 2,8 %. Die Oberforstmeister schließlich seien im Mindestsatz von 6274 RM auf 6780 RM gestiegen, also

nur um 8 %, seien aber im Höchstsatz von 9274 RM auf 8922 RM, also um fast 4 %, gefallen. Er nehme an, daß diese Zahlen bewiesen hätten, daß in der Tat die mittleren Beamten die größte Gehaltssteigerung erfahren hätten und daß die oberen Beamten in der Höchststufe zum Teil zurückgegangen seien, zum anderen Teil nur eine geringfügige Erhöhung erhalten hätten, die gar keine Rolle spiele. Er lege auf diese Darstellung ein besonderes Gewicht, weil sie ihm geeignet scheine, in weiten Kreisen auch des Landtags mißverständliche Auffassungen aufzuklären.*) — —

Es wird weiter nachgewiesen, daß die Ausgaben der Forstverwaltung je Hektar durch die Betriebsbeamten im Jahre 1913 mit 4,60 RM belastet gewesen sind und jetzt mit 9,80 RM. Bei den Regierungs- und Forsträten beträgt diese Belastung 1913 und 1926 30 Pfg. bzw. 40 Pfg., bei den Oberförstern und Assessoren 1,70 bzw. 2,50 RM. Im ganzen habe eine Aufwendung für die Beamten von 6,60 RM im Jahre 1913 auf 17,70 RM im Jahre 1926 stattgefunden. Die Gesamtaufwendungen, einschließlich Dienstaufwandsentschädigung, Neubau und Unterhaltung der Gebäude, Wege, Kulturen und Steuern haben 1913 15,40 RM betragen, während heute 33,50 RM in Frage kommen.

Das ist kein erfreuliches Bild, um so weniger, weil es recht ungünstige Aussichten für die Betriebsbeamten nach den verschiedensten Richtungen eröffnet.

Der Abgeordnete Schmelzer (Z.) betont, daß auf Grund des angegebenen Zahlenmaterials für die Förster und Revierförster etwas getan worden sei, und er glaube nicht, daß viele Privatwaldbesitzer so große Aufwendungen machen.

Seitens des Herrn Ministers wird anerkannt, daß das Verlangen der Beamten verständlich sei, daß ihrer schwierigen Lage durch Bereitstellungen von Vorschüssen auf lange Sicht und zu günstigen Zinsberechnungen Rechnung getragen werde.

Der Abgeordnete Held (D.V.) verlangt eine bessere Ausgestaltung des Jagdbetriebes, denn die staatlichen Jagden sollten vorbildlich sein, und deshalb sollte auf jeder Oberförsterei mindestens ein guter Hund gehalten werden. Das Verbot des Marderfanges habe den Nachteil, daß die Förster zusehen müßten, wie die Marder von den Nachbarn gefangen würden.

Wie der Herr Oberlandforstmeister mitteilt, schweben zur Zeit Verhandlungen über eine Erweiterung der Befugnisse hinsichtlich des Rechtes zum Waffengebrauch.

Der Fall Himmelsbach, der altbekannt ist, stand wiederum zur Erörterung, und es kristallisiert sich allmählich heraus, daß zur Firma Himmelsbach, die innerhalb acht Wochen 80 000 fm Holz im besetzten Gebiet eingeschlagen, mit der alliierten Forstkommission hinter dem Rücken der anderen beteiligten Firmen Verträge abgeschlossen und Arbeiterentlassungen ausgenutzt hat, um auf die Regierungen einen Druck auszuüben, die Geschäftsbeziehungen wieder aufgenommen werden sollen. Regierungs- und Landeskulturrat Dr. Kasper hält die Annahme, daß sich Bayern und Hessen mit der Firma in diesem Sinne verständigt hätten, für irrig, denn die Regierungen dieser Länder dächten gar nicht daran, sich zu verständigen, solange die Firma auf die von ihnen gestellten Forderungen nicht einginge.

*) Rein an sich betrachtet können diese Zahlen, wenn das Nominaleinkommen mit dem Realeinkommen verglichen wird, nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Das um so weniger, weil die Betriebsbeamten hinsichtlich der Bemessung ihres Diensteinkommens 1914 die schlechtestbesoldeten Beamten unter den ihnen gleichwertigen waren. Im übrigen hat die Anrechnung der Nebenbezüge die scheinbar günstige Aufbesserung sehr herabgemindert.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Aenderung der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst.

M. f. L. v. 25. April 1926 — III 6768.

Die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 werden wie folgt geändert:

§ 4, letzter Satz des vorletzten Absatzes:

„Liegen grundsätzliche Bedenken nicht vor, so ist vom Oberforstmeister der Antrag mit allen Zeugnissen bis zum 15. Dezember dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen. Der Minister erteilt dann den geeignetsten Bewerbern zunächst die Erlaubnis zur praktischen Vorbereitung, von deren Erfolg die endgültige Zulassung zur Laufbahn abhängt (§ 8)."

§ 4, letzter Absatz:

„Für Antragsteller, die das Reifezeugnis noch nicht vorlegen konnten, wird die Erlaubnis zur praktischen Vorbereitung mit dem Vorbehalte erfolgen, daß das dem Oberforstmeister noch vorzulegende Reifezeugnis zu Bedenken keinen Anlaß gibt."

§ 5, erster Satz:

„Ist die Erlaubnis zur praktischen Vorbereitung vom Minister erteilt worden, so . . . ."

§ 8, erster Absatz:

„Am 1. April bzw. 1. Oktober hat der Oberförster dem Oberforstmeister zu berichten, ob sich der Forstbeflissene nach Körperbeschaffenheit, Begabung und Neigung, Fleiß und Zuverlässigkeit für den Forstverwaltungsdienst eignet, und ein Zeugnis über die Dauer der Vorbereitungszeit, die Führung des Forstbeflissenen und die erlangte Vorbildung beizufügen. Im Zeugnis ist anzugeben, wie lange der Forstbeflissene an . . . ."

§ 8, dritter Absatz (neu):

„Der Oberforstmeister hat den Bericht des Oberförsters im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungs- und Forstrat zu begutachten und ihn mit dem Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit bis zum 5. April bzw. 5. Oktober dem Minister einzureichen, der nunmehr über die endgültige Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn entscheidet."

§ 36, zweiter Absatz:
„Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Forstassessoren, soweit sie nicht in Sonderstellung verwendet werden, bei der Forstverwaltung oder Forsteinrichtung beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, der ihnen vom Minister, einer Regierung oder einer Forsteinrichtungsanstalt erteilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen."

Die vorhandenen Stücke der Bestimmungen sind handschriftlich zu ändern und zu ergänzen.

Für die Oberförstereien sind Stücke dieses Erlasses beigefügt. Steiger.

Militärversorgung.

1. Der zu den Versorgungsgebührnissen zu gewährende Rentenaufschlag, der bisher 18 Prozent betrug, ist mit Wirkung vom 1. April 1926 auf 19 Prozent erhöht worden. Da diese Änderung bei der Zahlung der Renten für den Monat April nicht berücksichtigt werden konnte, erfolgt bei der Zahlung der Renten für den Monat Mai eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 1 Prozent. Demzufolge gelangt für den Monat Mai einmalig insgesamt ein Aufschlag von 20 Prozent zur Auszahlung. Bei den Zusatzrenten wird die Änderung der Versorgungsgebührnisse bei der Rentennachzahlung Mitte Mai berücksichtigt werden. Die Verstümmelungszulage und die Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld werden durch die vorstehende Änderung nicht berührt. Auch findet eine Umrechnung der bereits bewilligten Elternbeihilfen nicht statt. Hingegen wird bei künftigen Berechnungen derartiger Beihilfen die Änderung berücksichtigt werden, und zwar auch dann, wenn es sich um Elternbeihilfen für die Zeit vor dem 1. April 1926 handelt.

2. Nach einer Statistik des Statistischen Reichsamts zählt Deutschland zur Zeit 679 410 Kriegsbeschädigte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent beschränkt sind; darunter befinden sich 1151 weibliche Kriegsbeschädigte. Davon leiden: 2734 an Blindheit, 39 580 an Lungentuberkulose, 4990 an Geisteskrankheiten, 44 109 durch Verlust eines Beines, 20 640 durch Verlust eines Armes, 1250 durch Verlust beider Beine, 131 durch Verlust beider Arme, 566 076 an sonstigen Leiden. Aus den Kriegen von 1864, 1866 und 1870 leben noch 7132 Kriegsbeschädigte; über 50 000 haben sich ihr Leiden durch Dienstverletzungen zugezogen. Dem Alter nach waren: 0,4 Prozent weniger als 25 Jahre alt, 9,3 Prozent bis 30 Jahre alt, 25,7 Prozent 30 bis 35 Jahre alt, 19,4 Prozent 35 bis 40 Jahre alt, 25,5 Prozent 40 bis 50 Jahre alt, 19,7 Prozent über 50 Jahre alt. Auf die einzelnen Länder verteilt, ergibt sich, daß von 100 Einwohnern im Durchschnitt immer einer kriegsbeschädigt ist.

Entscheidungen.

Jagdschutzbeamte und Fischereischutz.

Ein Jagdberechtigter hatte einen Hilfsförster zur Ausübung des Jagdschutzes bestellt. Als dieser eines Tages einen von den Gewässern kommenden Angler traf, dessen Rucksack untersuchte und den Namen feststellen wollte, gab der Angler einen falschen Namen an und leistete gegen die Wegnahme der Angelrute Widerstand. Deswegen angeklagt, sprach das Schöffengericht den Angler frei. **Gegen das Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein mit der Begründung, der Hilfsförster habe sich, entgegen der Auffassung des Schöffengerichts, bei der Fortnahme der Angelrute in rechtmäßiger Ausübung des ihm übertragenen Jagdschutzes befunden.**

Die Verhandlungen in der Berufungsinstanz ergaben folgenden Tatbestand: Der Hilfsförster K. und der Förster L. waren auf die in dem angefochtenen Urteil angegebene Weise mit dem Angeklagten zusammengestoßen. Dieser hatte einen Rucksack und eine Angelrute bei sich. Da er von den dem Schutze der beiden Förster unterstellten Erdlöchern herkam, vermuteten die Beamten, daß er dort gefischt habe. K. durchsuchte den Rucksack des Angeklagten und fragte ihn nach seinem Namen, worauf dieser einen falschen Namen angab. Schließlich wollte K. die am Boden liegende Angelrute fortnehmen. Hiergegen leistete der Angeklagte Widerstand, indem er mit dem Fuße auf die Rute trat und den Hilfsförster beiseite drängte.

Ein Widerstand im Sinne des § 117 St.G.B. war hierin nicht zu erblicken. Der Hilfsförster war von dem Jagdberechtigten zur Ausübung des Jagdschutzes bestellt. Zu dem Jagdbezirk gehörten auch alte Erdstichlöcher von Ziegeleien, die einen größeren Umfang haben und von Schilf und Busch umgeben sind. Da sich das Wild vorzüglich an solchen Stellen aufhält, so gehört es auch zum Jagdschutz, Fischer von ihnen fernzuhalten, da diese das Wild beunruhigen und auch gelegentlich Jagdfrevel verüben. Die Handlung des Hilfsförsters, gegen die der Angeklagte Widerstand leistete, kann aber nicht als zu diesem Zweck vorgenommen erachtet werden. Die Durchsuchung des Rucksacks, den der Angeklagte trug, hatte nur dem Fischfang dienende Sachen zutage gefördert, und der Beamte konnte ihn demzufolge nur für einen Fischdieb halten. Er entschloß sich, ihm die Angelrute wegzunehmen, weil er annahm, daß der Angeklagte unberechtigt gefischt und, um sich einer Bestrafung deswegen zu entziehen, einen falschen Namen angegeben habe. Alles das bezieht sich somit nur auf den Fischereischutz. Hierauf findet aber § 117 St.G.B. keine Anwendung. Die subjektive Annahme des Hilfsförsters, er befinde sich in Ausübung des Jagdschutzes, vermag daran nichts zu ändern, da bei einem Privatförster eine objektiv rechtmäßige Ausübung des Schutzes verlangt wird. (Kommentar der R.G.R. zu § 117 Anm. 3.) Da eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen ist, kam auch ein Beschlagnahmerecht des Hilfsförsters oder ein Recht zur Festnahme gemäß § 127 St.P.O. nicht in Frage. Die Berufung war demnach zu verwerfen (Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 24. Juni 1925.)

D. B.

Auch die Vorverträge zu Jagdpachtverträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1925.
VI. Zivilsenat. VI 350/25.

Das Versteigerungsprotokoll wurde unterschriftlich vom Beklagten vollzogen und das Höchstgebot von 6100 Mk. anerkannt, wobei sich der Jagdvorsteher vorbehalten hatte, einem der drei Höchstbietenden innerhalb 28 Tagen den Zuschlag

zu erteilen, auf welche Zeit die Bieter an ihr Gebot gebunden waren. Der Zuschlag wurde rechtzeitig erteilt, was der Jagdvorsteher durch unterschriftliche Vollziehung des Protokolls in diesem vermerkte. Der schriftlichen Mitteilung an den Beklagten über den erteilten Zuschlag war der Pachtvertrag in zwei Ausfertigungen zur Vollziehung angefügt, die der Beklagte verweigerte. Bei der Neuverpachtung wurden 2330 Mk. erzielt und die Schadensersatzklage angestrengt. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Reichsgericht hat aber das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Landgericht wie Reichsgericht stimmen darin überein, daß die nach § 22 JO. für Jagdpachtverträge geforderte Schriftform nicht gewahrt sei, denn diese setzt voraus, daß nach § 126 Abs. 2 BGB. beide Parteien die den Vertrag enthaltende Urkunde unterzeichnen, oder, wenn über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen worden sind, jede Partei die für die andere bestimmte Urkunde unterzeichnet. Das Landgericht geht aber davon aus, daß der Vorvertrag, der zustande gekommen ist, zu seiner Gültigkeit nicht der für den Hauptvertrag vorgeschriebenen Form bedürfe. Dem kann nicht beigestimmt werden, denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bedürfen Vorverträge grundsätzlich derselben Form für ihre Gültigkeit, die für den Hauptvertrag vorgeschrieben ist, so daß Vorverträge zu Jagdpachtverträgen eine Ausnahme nicht machen. Namentlich kann das auch aus § 21 JO. nicht hergeleitet werden, ebensowenig aus § 22 Nr. 1 JO. Die Offenlegung der Verträge nach § 23 JO. kann den Zweck der Schriftform nicht erschöpfen. Der Zweck der Schriftform ist darauf gerichtet, Unklarheiten über den Vertragsinhalt zu vermeiden (so Bauer, Preuß. JO., Anm. 2 zu § 22) und, wo sie vorgeschrieben ist, die Parteien vor übereiltem Vertragsabschluß zu schützen, welcher Zweck erreicht würde, wenn ein formloser Vorvertrag gültig wäre. Wäre ein Vorvertrag schon bindend, so würde die Vorschrift des § 22 Nr. 1 ihre Bedeutung verlieren. Der Mangel der Form hat nach § 24 JO. die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, und deshalb kann die Ausnahmestellung, die für Mietverträge zugelassen ist, für Jagdpachtverträge nicht in Betracht kommen, weil diese der Schriftform bedürfen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 112, S. 199.)

Wildschadensersatzprozeß.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 11. Februar 1926 — III C. 46. 25.

Der Baumschulenbesitzer W., welcher in Tangstedt eine Rosenzucht betreibt, hatte beim Amtsvorsteher Ansprüche auf Wildschadensersatz geltend gemacht, da er fortgesetzt Schaden durch Rehe habe. Nachdem die Ortspolizeibehörde einen ablehnenden Bescheid erteilt hatte, erhob W. Klage beim Kreisausschuß, welcher auch den Bescheid des Amtsvorstehers außer Kraft setzte und den Jagdvorsteher in Tangstedt zur Zahlung von 400 Mk. Schadensersatz verurteilte. In der mündlichen Verhandlung sprach der Kreisausschuß dem Baumschulenbesitzer W. nur 300 Mk. zu und wies den Mehranspruch ab, da W. insofern ein Verschulden treffe, als er die Einfriedigung an seinem Grundstück nicht genügend instand gehalten habe. Dieses Urteil griffen beide Parteien mit der Berufung beim Bezirksausschuß an. Der Bezirksausschuß erkannte die Schadensersatzforderung von W. in voller Höhe als berechtigt an und betonte, von einem konkurrierenden Verschulden des W. könne keine Rede sein, W. sei nicht verpflichtet, seine Rosenkulturen eingefriedigt zu halten. Im Hinblick auf einen Vorprozeß habe W. glauben können, daß er keine Abwehrmaßregeln durch wirksame Umzäunung zu treffen brauche, um so weniger, als seit 12 Jahren kein Wildschaden mehr eingetreten sei; W. habe auch versucht, das Wild durch Rauchabwehrmittel zu verscheuchen. Gegen dieses Urteil legte der Jagdvorsteher von Tangstedt und Gen. Revision beim Oberverwaltungsgericht ein, welches aber die Revision zurückwies und u. a. ausführte, die Vorentscheidung lasse in der Hauptsache weder einen Rechtsirrtum noch einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Der Begriff des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf das Eigentum und die zu seiner Abwendung zulässigen Mittel.

Nach § 227 BGB. ist eine durch Notwehr gebotene Handlung nicht widerrechtlich und Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Nach § 53 StGB. ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten ist, und deshalb ist es selbstverständlich, daß auch privatrechtlich eine Verantwortung nicht bestehen kann. Notwehr im Sinne des § 227 BGB. deckt sich mit dem Begriff der Notwehr des § 53 StGB., denn in beiden Fällen handelt es sich um einen Angriff einer Person gegen eine andere oder deren Rechte. Der Angriff erfordert lediglich die objektive Rechtswidrigkeit, woran sich auch nichts ändert, wenn aus irgendeinem Grunde, den Täter subjektiv eine Verantwortung nicht treffen kann, denn der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren (§§ 858, 859 BGB.).

Wenn nun nach § 53 Abs. 2 StGB. die Überschreitung der Notwehr nicht strafbar ist, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat und über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist, so enthält doch der § 227 BGB. eine solche Vorschrift nicht. Straflos müßte der Täter in diesem Falle allerdings bleiben, aber es trifft ihn die privatrechtliche Verantwortung, wenn nicht ein mitwirkendes Verschulden des Beschädigten (§ 254 BGB.) oder die Voraussetzungen der §§ 829 und 828 in Frage kommen. Wird ein rechtswidriger Angriff irrtümlich angenommen, so ist die Sachlage ebenso zu beurteilen und es wird festzustellen sein, auf welcher Seite die Fahrlässigkeit zu suchen ist.

Wer sich darauf beruft, in Notwehr gehandelt zu haben, der hat, wenn es sich um einen Strafprozeß handelt, natürlich keine Verpflichtung, selbst hierfür den Nachweis zu erbringen, denn das Gegenteil kann nur angenommen werden, wenn aus der Darstellung der Sache die Berufung auf Notwehr widerlegt werden kann. Anders aber im Zivilprozeß.

Wird in diesem Falle Schadenersatz beansprucht, so ist es Sache des Beklagten, den Beweis zu er-

bringen, daß er tatsächlich in Notwehr gehandelt hat, wenn er sich darauf beruft. Unter diesen Umständen ist es sehr leicht möglich, daß, wenngleich eine Freisprechung im Strafverfahren erfolgt ist, die Verurteilung zum Schadenersatze erfolgen kann. Lehrreich ist in dieser Beziehung ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle, das ergangen ist, nachdem das Landgericht Hannover den beanspruchten Schadenersatz eines durch einen Schuß verletzten Kartoffeldiebes abgewiesen hatte, und diesen als zu einem Drittel berechtigt erklärte, gestützt auf § 254 BGB.

Der Beklagte hatte sich auf Notwehr berufen. Das Oberlandesgericht ging bei der nicht völligen Klärung des Sachverhaltes davon aus, daß es sich um einen Schreckschuß, der gegen den Boden gerichtet war, handelte und der Beklagte gewußt habe, daß ein solcher Schuß in der Nähe von Menschen eine Gefahr für Leib und Leben dieser Menschen bilde. Zur Herbeiführung einer solchen Gefahr sei der Beklagte unter dem Gesichtspunkte der Notwehr nicht berechtigt gewesen, weil er, nachdem die Kartoffeldiebe sich zur Flucht gewendet gehabt hätten, einen Angriff auf seine Person nicht zu befürchten gehabt habe. Er habe auch kein Recht zum Schießen gehabt, um die Flucht zu hindern, weil das außerhalb des Abwehrzweckes gelegen habe; denn er habe nicht damit zu rechnen gehabt, daß der Fliehende Helfershelfer herbeiholen und in Kürze wiedererscheinen werde. Etwa bloß zum Schutze seines Eigentums ohne Rücksicht auf die Frage persönlicher Bedrohung habe der Beklagte schon deshalb nicht schießen dürfen, weil das beim Weglaufen der Diebe nicht notwendig gewesen sei.

Nun war aber festgestellt, daß der Beklagte einen Rucksack voll Kartoffeln mit sich führte, und aus dieser Rücksicht heraus hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß das Berufungsgericht den Begriff der Notwehr rechtlich verkenne, denn so lange der Dieb bestrebt sei, sich seine Beute zu sichern, dauere der gegenwärtige rechtswidrige Angriff gegen das Eigentum fort und deshalb war der Beklagte berechtigt, die zur Abwendung dieses Erfolges erforderlichen Mittel anzuwenden, und zwar auch solche Mittel, die eine Gefährdung des Angreifers an Leib und Leben herbeiführen konnten. Als solcher ist der abgegebene Schrotschuß unbedenklich anzuerkennen. Die Handlung des Beklagten ist deshalb als eine durch Notwehr gebotene Handlung im Sinne des § 227 BGB. anzusehen, aus der eine Haftung für den entstandenen Schaden nicht herzuleiten ist.

Es wird im vorliegenden Falle derselbe Standpunkt angenommen, wie ihn das Reichsgericht in seinem Urteil vom 20. September 1920, I. Strafsenat I 384/20 (Entsch. in Straff. Bd. 55 S. 82) vertreten hat. Hier ist auch ausdrücklich hervorgehoben worden, daß das Gesetz keinen Anhalt dafür gibt, daß die Verhältnismäßigkeit der beiderseitigen Rechtsgüter, die der Verteidiger einerseits schützt und anderseits bedroht, die Befugnis zur Abwehr bedingen könne, denn die Entschließung zur Aufnahme des Kampfes um ein verhältnismäßig geringfügiges Gut hänge lediglich von den sittlichen Anschauungen und dem Billigkeitsempfinden, sowie sonstigen Rücksichten des Verteidigers ab, die ihn bestimmen, lieber das Unrecht zu erdulden, als ein Menschenleben zu gefährden.

Diese beiden Urteile sind außerordentlich wichtig, und es entsteht die praktisch wichtige Frage, wie weit sie sich beim Schutze des Jagdrechts verwenden lassen.

Bei der Notwehr handelt es sich nun nicht allein um Angriffe auf die Person und deren Vermögen, sondern auch um Angriffe auf jedes andere geschützte rechtliche Interesse. Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum verbunden, aber es kann selbstverständlich als abgeleitetes Recht auf einen anderen übertragen werden, wie es durch die Verpachtung geschieht. Der Jagdausübungsberechtigte hat das ausschließliche Aneignungsrecht dem jagdbaren Wilde gegenüber, und der Wilderer greift in dieses Recht ein.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Oktober 1902 (Straff. Bd. 35 S. 403) ausdrücklich anerkannt, daß die Wegnahme des Gewehres im Jagdrevier auf frischer Tat als eine für den Jagdberechtigten nach § 227 BGB. erlaubte Verteidigungsmaßregel anzusehen sei. Dieser Eingriff in das Jagdrecht besteht auch dann, wenn sich jemand ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und sonst ohne Befugnis zur Jagd ausgerüstet auf dem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges befindet. Einen solchen, die ausschließliche und ungestörte Ausübung des Jagdrechts gefährdende und so seine Vermögensrechte beeinträchtigenden Eingriff abzuwehren, ist dem Jagdberechtigten gestattet. Deshalb konnte zur zweckdienlichen Abwehr als Verteidigungsmaßregel auch eine Angriffshandlung, die Wegnahme des gegnerischen Angriffsmittels, insbesondere des Gewehres, dessen Besitz die Gefährdung vornehmlich verursacht, so geeignet wie erforderlich erscheinen.

Von allergrößter Bedeutung ist aber die Frage, wie sich die Sache verhält, wenn der Wilderer mit einem Hasen oder Reh im Rucksack ausreißt.

Das erlegte Wild bleibt nach wie vor herrenlos, weil der Wilderer das Eigentum daran nicht erworben hat, aber ebensowenig der Jagdberechtigte. Allerdings liegt ein Eingriff in das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten vor und ebenso ist es unzweifelhaft, daß dieser Eingriff noch fortdauert. Der Angriff auf ein rechtlich geschütztes Interesse ist gegeben, und diesen Angriff nach § 227 BGB. abzuwenden, muß folgerichtig als gestattet angesehen werden. Danach müßte eigentlich angenommen werden, daß auch in diesem Falle die Waffe ohne weiteres angewendet werden kann, um dem Wilderer die Beute abzunehmen. Dieser Ansicht ist Landgerichtsrat Schnauder, Leipzig, denn er sagt im Band 7 des Jahrbuchs für Jagdkunde, Heft 1, Seite 6 § 7, daß die Frage des Verhaltens gegen einen Wilderer, von dem zwar kein Angriff mit Waffe zu erwarten ist, der aber mit seiner Beute flüchtet, ihre Beantwortung in der oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. September 1920 findet.

Angenommen, daß der Begriff der Notwehr, wo eine Verletzung des Eigentums oder des Besitzes nicht vorliegt, so weit reicht, daß der fortdauernde Eingriff in das Okkupationsrecht, wie er hier in Rede steht, den Schuß als Abwehrmittel gestattet, so würde konsequenterweise die Waffe gegen den

bewaffnet fliehenden Wilderer ohne weiteres gebraucht werden können, denn er kann das Wildern fortsetzen oder sich herumdrehen und schießen. Der letztere Grund ist wohl der, der die Entscheidung zu tragen hat, und von diesem Gesichtspunkte wird die Anwendung der Waffe als gestattet angesehen werden müssen.

Trotz allem kann jedoch das Vorliegen eines Angriffes verneint werden, aber der Abwehrende kann dann nicht bestraft werden, wenn er irrtümlich geglaubt hat, einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüberzustehen, es sei denn, der Täter hätte erkennen müssen, daß das nicht der Fall war. **Carl Baltz.**

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Aufrückungsstellen für Preußische Staatliche Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 159 der Aufrückungsliste (Seite 33 des Preußischen Försterjahrbuchs Band X, Personalteil 1925).

Die Beamtenbesoldung. Der Abgeordnete Roth hat sich im Ausschuß für Beamtenfragen des preußischen Landtages danach erkundigt, wie es mit den Vorarbeiten für eine neue Besoldungsregelung steht. Ministerialrat König hat zwar gesagt, daß diese Frage im Augenblick nicht aufgerollt werden könnte, obgleich an die erwünschte Reform herangetreten werden solle, sobald die erforderlichen Mittel verfügbar gemacht werden könnten. Nachdem das Reich den Grundsatz durchbrochen habe, in diesem Jahre keine neuen Stellen und keine Höherstufungen vorzunehmen, wird Preußen hieraus die notwendigen Folgerungen für die preußischen Beamten ziehen, und dazu seien die Vorarbeiten im Gange. Der hierauf eingebrachte deutschnationale Antrag: „Der Ausschuß wolle beschließen, die im Ausschuß vorliegenden Anträge für Neuregelung der Besoldungsordnung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Beamtenausschusses zu stellen, und von dem Ergebnis dieser Beratungen die Behandlung der Einzelpetitionen in bezug auf Besoldungs- und Einstufungsfragen abhängig zu machen", wurde einstimmig angenommen. — Die Botschaft ist erfreulich, aber nach allen damit bisher gemachten Erfahrungen ist die Hoffnung doch nicht allzu stark emporzuschrauben. S.

Urlaub der Gemeindebeamten. Der Preußische Minister des Innern hat am 17. April 1926 nachstehendes Schreiben an den Preußischen Städtetag, Reichsstädtebund, Preußischen Landkreistag, Verband der preußischen Landgemeinden, Preußischen Landgemeindeverband West und Verband der preußischen Provinzen gerichtet:

„Mit Beziehung auf mein Schreiben vom 30. Juni 1922 — IVa 155 — teile ich ergebenst mit, daß es nach einem Beschluß des Staatsministeriums für das Rechnungsjahr 1926 in Preußen bei der bisherigen Regelung des Erholungsurlaubs für die unmittelbaren Staatsbeamten sein Bewenden behalten soll. (Vgl. Runderl. des Fin.-Min. vom 30. März 1926 — Pr. Bes.-Bl. S. 42 —.) Der Verband der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens hat in diesem Jahre wiederum den Wunsch auf Gleichstellung der Gemeindebeamten und der ihnen gleichzuachtenden ständig Angestellten mit den unmittelbaren Staatsbeamten auch in der Urlaubsfrage geäußert, dessen wohlwollende Berücksichtigung ich im Interesse aller Beteiligten begrüßen würde."

Der Preußische Städtetag hat die Durchführung der staatlichen Regelung empfohlen und auch der Verband der preußischen Landgemeinden hat die Gemeinden entsprechend verständigt.

Neuerwerbungen des Forstfiskus. Die Staatsforstverwaltung kaufte etwa 3000 Morgen bisher der Rittergutsverwaltung von Massow-Rohr gehöriger Ländereien, deren Einforstung und Bewirtschaftung durch die Oberförsterei Treten erfolgen soll. In Friedrichshuld selbst soll eine besondere staatliche Försterstelle eingerichtet werden. Zu diesem Zwecke sind die Baulichkeiten der früheren Gutsförsterei vom Forstfiskus mitübernommen worden.

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Deutsche Forstverein tagt vom 22. bis 27. August in Rostock. Näheres siehe im Vereinsteil dieser Nummer.

Der Märkische Forstverein hält seine diesjährige Tagung vom 14. bis 17. Juni in Neuruppin ab. Näheres über die geplante Veranstaltung wird noch mitgeteilt.

Der Schlesische Forstverein veranstaltet seine 80. Hauptversammlung vom 26. bis 29. Mai in Breslau. Näheres über Zeiteinteilung und Beratungsgegenstände ist im Vereinsteil bekanntgegeben.

Forstmeister Max Jäger, Vorstand des Forstamtes Seidewitz bei Leisnig, Sachsen, ist am 23. April verschieden. Er wurde in Ottendorf bei Sebnitz 1868 als Sohn des damaligen Oberförsters, späteren Geheimen Forstrates Jäger geboren. Nach vollendetem Studium an der Forstakademie Tharandt war er bis zum Jahre 1910 in der Forsteinrichtungsanstalt tätig. Dann verwaltete er als etatmäßiger Forstassessor den Großweitzschener Teil des Forstreviers Seidewitz. 1916 übernahm er die Leitung des Forstreviers Seidewitz, das er vorbildlich bewirtschaftete und einer größeren Zahl von Forstleuten durch Führungen, Vorträge und Lehrkurse vorzuführen öfters Gelegenheit hatte. Mit ihm scheidet ein bewährter Forstmann, der durch seine Fachkenntnisse und durch sein schlichtes, aufrechtes Wesen nicht nur bei seinen Beamten und Waldarbeitern, sondern auch in weiten Kreisen der Bevölkerung sich großer Beliebtheit erfreute.

Gedenktage.

Zwei um den Stand der Privatforstbeamten hochverdiente Männer feiern Anfang Mai Er-

innerungstage, die uns Veranlassung geben, auf das Wirken dieser in ihren Kreisen weit bekannten und hochbeliebten Privatforstbeamten einzugehen.

Am 9. Mai d. Js. feiert der im Ruhestande lebende **Forstmeister Curt Trost**, Niewe bei Schurgast O.-S., seinen 70. Geburtstag, und am 6. Mai d. Js. begeht **Forstmeister Paul Joly**, Natteforth bei Wulfen in Westfalen, sein 40jähriges Dienstjubiläum in Reichsgräflich von Merveldtschen Diensten.

Wir sind überzeugt, daß die Herzen aller deutschen Privatforstbeamten sich an diesen Gedenktagen in Liebe und Verehrung den beiden Männern zuwenden, die jeder länger als vierzig Jahre für den Privatwald und dessen Heger und Pfleger gearbeitet und sich damit hohe Verdienste um die Landeskultur wie auch um das Ansehen des Privatforstbeamtenstandes erworben haben, wie wenig andere. Darum halten wir uns für berechtigt, auch an dieser Stelle beiden Jubilaren den allerherzlichsten Glückwunsch auszusprechen. Möchten sie noch viele Jahre gesund und rüstig zum Nutzen des deutschen Privatwaldes und seiner Hüter wirken und möchte es ihren Freunden, damit auch uns, weiter vergönnt sein, in alter Zuneigung mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Es lohnt sich wohl, heute einiges über den Lebensgang der beiden ausgezeichneten Forstmänner zu berichten. Geben wir dabei dem Alter die Ehre!

Curt Trost ist am 9. Mai 1856 in Meißen i. Sa. geboren. Er trat nach Absolvierung des dortigen Progymnasiums in Roggendorf bei Gadebusch (Meckl.) in die Forstlehre. Seine forstliche Ausbildung für den sächsischen Staatsdienst genoß Curt Trost in der Oberförsterei Lengefeld. Nach mehrjähriger Tätigkeit in den sächsischen Staatsforstrevieren Zöblitz, Tannenbergsthal und Langenbernsdorf genügte er bei dem 13. Jägerbataillon in Freiberg i. Sa. seiner Militärpflicht und besuchte anschließend von 1877 bis 1879 die Forstakademie in Tharandt. Nach Beendigung seiner Studien nahm Curt Trost Urlaub aus dem Staatsdienst und trat in den Dienst des Fürsten Hatzfeld zu Trachenberg; dort war er 25 Jahre, bis 1904, tätig und übernahm dann als Bevollmächtigter bei dem Reichsgrafen Konrad von Hochberg in Dambrau O.-S. die Leitung der Forsten.

Dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ ist Oberförster Curt Trost Anfang 1905 beigetreten und hat dann bald nach seinem Eintritt die Leitung der Gruppe Oberschlesien übernommen. Was er in dieser Stelle geleistet hat, ist weithin bekannt. Dank seiner Tatkraft ist die Gruppe Oberschlesien zu einer der an Mitgliederzahl stärksten des Vereins angewachsen, und durch seine belebende Tätigkeit hatte sich im deutschen Oberschlesien ein Vereinsleben entwickelt, das überall als vorbildlich gegolten hat. Seine Leistungen auf dem Gebiete des Vereinswesens waren um so mehr anzuerkennen, als er dienstlich immer außerordentlich stark in Anspruch genommen worden ist und auch außerhalb seines engeren Wirkungskreises als Sachverständiger und Oberaufsichtsführender über andere Forsten gearbeitet hat. Besondere Anerkennung aber hat Forstmeister Trost verdient für sein Wirken während der schweren Kriegszeit und nach dem Zusammenbruch Deutschlands in der Zeit, als Oberschlesien zerstückelt wurde. Die von ihm derzeit mit Hilfe der „Deutschen Forst-Zeitung“ veranstaltete Sammlung „Oberschlesier-Hilfe“ hat manchen Privatforstbeamten vor größten Schwierigkeiten, oft genug vor Verzweiflung bewahrt.

Mit dem 65. Lebensjahr trat unser Jubilar bei Verkauf der Herrschaft Dambrau an die Grafen zu Solms in den Ruhestand, und er hat dann, da er oft durch monatelange Abwesenheit von seinem Wohnort in Oberschlesien in der Wahrnehmung der Interessen der Bezirksgruppe verhindert war, deren Vorsitz zu aller Bedauern niedergelegt.

Auch forstlich-literarisch ist Forstmeister Curt Trost mit besten Erfolgen tätig gewesen. Von 1879 bis 1919 sind eine große Anzahl von Artikeln in der forstlichen Fachpresse, besonders auch in der „Deutschen Forst-Zeitung“, aus seiner Feder erschienen, und auch heute noch hat er, wie wir unserem Leserkreis bald zu beweisen hoffen, diese Tätigkeit keinesfalls eingestellt. In letzter Zeit hat er sich besonders mit Holzgewichtsuntersuchungen in größerem Maßstabe beschäftigt und sich an den Zapfenuntersuchungen der Klenge Seidorf beteiligt, die von seinem Sohne, dem Oberförster Hans Trost, geleitet wird. Daß Forstmeister Curt Trost als hervorragender Weidmann gilt, ist weit bekannt. Gelegentlich seines fünfzigjährigen Berufsjubiläums ist im Jahre 1920 in der „Deutschen Forst-Zeitung“ und in der „Deutschen Jäger-Zeitung“ sein Schußbuch veröffentlicht, das damals schon mit einer Strecke von 5576 Kreaturen abschloß, unter denen 15 Rothirsche, 5 Damhirsche, 3 Stück Schwarzwild und 170 Rehböcke gezählt werden konnten.

Im Oktober 1925 hatten die Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ in Potsdam die Freude, Herrn Forstmeister Curt Trost als eins der ältesten Vereinsmitglieder in ihrer Mitte sehen zu dürfen. Er, der während der Kriegszeit in den weiteren Vorstand des Vereins eingetreten war, hat auch bei dieser Tagung dessen Belange so eifrig und fördernd wahrgenommen, wie wir es von ihm immer gewöhnt gewesen sind.

Alle Vereinsmitglieder hoffen, unser würdiges Geburtstagskind gelegentlich der Vereinstagung dieses Jahres zu Köln a. Rhein begrüßen zu dürfen, und allen, besonders auch uns, wird es Freude und Genugtuung sein, eins der ältesten und verdienstvollsten Vereinsmitglieder durch den Beweis von Liebe und Anhänglichkeit und einen nachträglichen persönlichen Glückwunsch zum 70. Geburtstage zu erfreuen.

Nun von Oberschlesien nach Westfalen! In Natteforth feiert am 6. Mai d. J. **Forstmeister Paul Joly** den Gedenktag einer 40jährigen erfolgreichen forstlichen Tätigkeit in Reichsgräfl. v. Merveldtschen Diensten.

Paul Joly stammt aus einem alten rheinischen Forstmannsgeschlecht, er ist der jüngste von sechs Söhnen des 1885 verstorbenen Gräflich Speeschen Oberförsters August Joly zu Heltorf. Sein älterer Bruder, der leider schon 1908 gestorben ist, war Nachfolger seines Vaters und als Forstmann und Pfleger des herrlichen Heltorfer Waldes weit bekannt. Auch die Großmutter unseres Jubilars entstammt einer alten Forstmannsfamilie, und zwar aus Westfalen.

Paul Joly besuchte das Gymnasium in Neuß, Essen und Duisburg; seine forstliche Lehre genoß er in Heltorf und Brühl. Von 1881 bis 1883 studierte er dann in Eberswalde unter

Danckelmann, Weise, Runnebaum, Altum usw.; von 1883 bis 1886 war er als Gräflich Wolff-Metternich'scher Forstverwalter in Gracht bei Köln tätig. Am 6. Mai 1886 trat er als Oberförster in Reichsgräflich Merveldtsche Dienste. In Natteforth hat er nun durch 40 Jahre drei Reichsgrafen von Merveldt gedient, und was er forstlich an dieser Stelle geleistet hat, ist weit bekannt; seine waldbauliche Tätigkeit wurde durch größere Waldbrände, die umfangreiche Neuaufforstungen nötig machten, besonders erschwert.

Von jeher hatte Forstmeister Joly sich für forstliches Vereinswesen und den Zusammenschluß von Forstmännern und Forstbeamten interessiert. Schon 1883 gab er Anregung zur Erweiterung des damaligen kleinen westfälischen Forstvereins, der in einen solchen für Westfalen und Niederrhein auf größerer Grundlage umgegründet wurde. Lange Jahre hat er diesen Verein als Vorsitzender geleitet, und erst 1923 legte er den Vorsitz nieder. Seine Verdienste wurden durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet.

Schon 1902 hatte Forstmeister Joly im Verein mit Oberförster Renne-Merveldt angeregt, den westfälischen Waldbesitz durch Gründung von Waldbesitzervereinen zusammenzufassen. Erst nach dem Kriege ist man diesen Anregungen gefolgt. Dennoch ist schon 1902 ein nordwestfälischer Waldbesitzerverein ins Leben getreten, dessen Geschäftsführer unser Jubilar von Anfang an gewesen ist. Mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen steht Forstmeister Joly schon seit langen Jahren in engster Verbindung. Zunächst war er deren Forstberater, um später als Mitglied in den Forstausschuß einzutreten. Als forstlicher Berater, Gutachter und Sachverständiger ist Forstmeister Joly nicht nur in Westfalen, sondern auch in anderen Provinzen für Verwaltungen, Gerichte wie Behörden beschäftigt gewesen und heute noch tätig.

Ganz besonders aber ist Forstmeister Joly mit dem Entstehen, Blühen, Wachsen und Gedeihen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" verknüpft. Als im Jahre 1903 Forstmeister Fricke, Forstrat Eulefeld, Geheimrat Dr. Schwappach und andere den Ruf zu dieser Vereinsgründung durch Deutschland erschallen ließen, war Forstmeister Joly einer der ersten, der ihm Folge leistete. Bei der Gründungsversammlung am 4. April 1905 war er mit anderen 21 Herren anwesend, und in die Mitgliederliste des Vereins ist er mit Forstmeister Fricke-Beutnitz, Forstmeister Eulefeld-Lauterbach und Oberförster Renne-Merveldt an vierter Stelle eingetragen.

In seltener Treue hat er seither zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gehalten, dessen weiterem Vorstand er seit Gründung angehört hat, und wenn er sich im Jahre 1925 entschlossen hat, seinen Platz im Hauptvorstand mit dem eines Stellvertreters zu vertauschen, so hat er das nur getan, um im Vereinsinteresse jüngeren Kräften Raum in der Vereinstätigkeit zu geben.

Von jeher hat Forstmeister Joly in wichtigen Ausschüssen des Vereins entscheidend gearbeitet, heute noch gehört er dem Akademiker-Ausschuß an, und unvergessen bleibt seine ihm von Forstmeister Fricke zur Förderung übertragene recht schwierige Arbeit, die Gründung einer Pensions- und Altersversicherung der Privatforstbeamten vorzubereiten. Er war der erste, der sich bahnbrechend mit dieser wichtigsten Frage beschäftigt hat, und wenn es nicht damals schon gelungen ist, eine Pensionskasse ins Leben zu rufen, so hat das sicher nicht in seinen Leistungen gelegen, sondern eher an einem Mangel an Gemeinsinn der Privatforstbeamtenschaft jener Zeit, die noch nicht von der schweren Not unserer Tage heimgesucht wurde.

Über das, was Forstmeister Joly sonst forstlich und auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens geleistet hat, sei auf den Bericht über sein 25jähriges Dienstjubiläum in „Försters Feierabende" 1911 Nr. 15 verwiesen.

Was aber Paul Jolys Persönlichkeit allen denen, die die Freude und Ehre haben, ihn näher zu kennen, so wert macht, ist nicht allein sein forstmännisches Wirken und nicht nur seine Tätigkeit in den forstlichen und Forstbeamtenvereinen; es ist vielmehr in der Liebenswürdigkeit seiner Person und in der treuen Freundschaft begründet, die er denen immer entgegengebracht hat, die seinen hohen Sinn verstanden und die sich mit ihm harmonisch zu einem Ziel zusammenfanden. Männer, wie Oberforstmeister Weise, Münden, und Oberforstmeister Möller, Eberswalde, Forstmeister Fricke, Beutnitz, und viele andere hervorragende Forstleute durfte Joly zu seinen Freunden zählen. Besonders beliebt aber ist er im Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, wo wir, die wir gemeinsam mit ihm an einem Ziele arbeiten, uns nun schon 23 Jahre seiner Freundschaft freuen können. Sein sonniges Wesen wird verklärt durch eine glücklich harmonische Natur, und bei ernster Arbeit wie beim Becher paart sich rheinische Fröhlichkeit mit der kernigen Zuverlässigkeit des Westfalenlandes. Dazu ist Forstmeister Joly ein Mann feiner literarischer Bildung, der den Geistesströmungen seiner Zeit, besonders denen seiner engeren Heimat, immer mit größter Aufmerksamkeit und feinstem Empfinden gefolgt ist. Nicht unrecht hat daher der westfälische Volksdichter Wibbelt, der an ihn einst die Frage richtete:

„Ist noch des Freundes Lebenslauf
halb Poesie — halb Holzverkauf?"

Selbstverständlich ist, daß sich solche Charaktere nur bilden und gedeihen im Kreise eines glücklichen und abgeklärten Familienlebens, und wer die Ehre gehabt hat, mit Angehörigen der Familie Joly in Berührung zu kommen, weiß auch davon zu berichten. Umhegt ist heute unser Jubilar von der Liebe der Gattin und der Sorge einer dichterisch hochbegabten Tochter. Auch alle Mitglieder der Familie Joly, die wir bei Zusammenkünften des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands kennenzulernen die Ehre hatten, lassen uns Fernerstehende verstehen, daß ihr „Onkel Paul" eine Persönlichkeit ist, die in seiner Verwandtschaft, in seinem Wirkungs-, Freundes- und Kollegenkreis eine Liebe besitzt, wie sie wenigen Sterblichen sonst beschert ist. In dieser Liebe und Verehrung senden auch wir, die wir uns ihm gleichfalls in Treue verbunden fühlen, ihm Gruß, Wald- und Weidmannsheil zum 40jährigen Dienstjubiläum.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Oekonomierat Grundmann.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung. Der vom 8. bis 17. April d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 21 Referendare für die preußische Staatslaufbahn, 3 Referendare für die Gemeindelaufbahn und je 1 Referendar für den anhaltischen, mecklenburg-strelitzschen und oldenburgischen Forstverwaltungsdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: mit „gut" 4 Referendare, mit „ziemlich gut" 9 Referendare, mit „genügend" 11 Referendare, 3 Referendare haben die Prüfung nicht bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: v. Bötticher, Drews, Ernst, Fuchs, Trebeljahr, Ganse, Gehrmann, Grützmann, Heffter, Heilmann, Heine, Köhler, Frhr. v. Lindelof, Lüdemann, Herbert Müller, Neuwinger, Pönsgen, Schröder, Frhr. v. Schrötter, Spitzer und Wagner.

Prüfung für Forstverwalter des mittleren Privat- und Gemeindedienstes. Interessenten teilen wir mit, daß die auf den 22. März d. J. festgesetzte Prüfung wegen zu geringer Beteiligung auf Mitte Oktober d. J. verschoben worden ist. Die zum früheren Termin zugelassen gewesenen Anwärter werden zum neuen eingeladen werden. Zwei forstliche Hochschulen, der Verein für Privatforstbeamte und sonstige forstliche Vertretungen haben angeregt, einige Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. Juli 1925 zu ändern, namentlich zu mildern. Die Entschließung über die hierzu eingegangenen Anträge wird am 23. August veröffentlicht werden, nachdem der Ausschuß des Deutschen Forstvereins die Angelegenheit in seinem Ausschuß gelegentlich der Rostocker Hauptversammlung behandelt haben wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird, nachdem die Druckexemplare der Prüfungsordnung vergriffen sind, im Einvernehmen mit dem Deutschen Forstverein und dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände einen neuen Abdruck Ende August veranlassen.

Die Anschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist noch Berlin W 9, Potsdamer Straße 134/III.

Anerkennung von Lehrherren.

Das Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg ist heute gebildet worden und zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Entsprechend Abschnitt B. I. § 1 der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen ersuchen wir diejenigen Forstbeamten der Provinz Brandenburg, welche den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen und als Lehrherren für Privatforstlehrlinge anerkannt zu werden wünschen, bis zum 1. Juni d. J. einen entsprechenden Antrag uns einzureichen und die in den Bestimmungen enthaltende Verpflichtung dabei anzuerkennen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die von heute ab eintretenden Forstlehrlinge nur dann zur Forstgehilfen- und Försterprüfung beim Berufsamt zugelassen werden, wenn sie eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn nachweisen können.

Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6, den 23. April 1926.

Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin.

Lehrwanderungen in der Provinz Brandenburg. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin wird im Benehmen mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband im Laufe dieses Jahres folgende Lehrwanderungen abhalten:

1. Für Einzelwaldbesitzer: Montag, den 17. Mai, und Dienstag, den 18. Mai, in Fürstenwalde a. Spree. Montag, den 17. Mai, 8,30 Uhr vormittags, Treffpunkt am Bahnhof Fürstenwalde (Spree). Eintreffen der Züge aus Richtung Berlin 8,43 Uhr, aus Richtung Frankfurt a. O. 7,55 Uhr, aus Richtung Beeskow 7,43 Uhr, aus Richtung Müncheberg 7,40 Uhr. 8,45 Uhr Abfahrt mit Wagen zur Exkursion in die Stadtforst Fürstenwalde; Rückkehr gegen 3 Uhr. 5 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen in der Philharmonie. 6 Uhr Aussprache über das Gesehene und Vorträge. — Dienstag, den 18. Mai, 7,59 Uhr vormittags, Abfahrt vom Bahnhof Fürstenwalde nach Berkenbrück. Ankunft 8,9 Uhr. Von dort Wagenfahrt durch die staatliche Oberförsterei Hangelsberg nach dem Belauf Dehmsee der Standesherrschaft Neuhardenberg. 1 Uhr Rückkehr zum Bahnhof Berkenbrück, gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthof „Zur Eisenbahn". 3,59 Uhr Rückkehr nach Fürstenwalde. Ankunft 4,11 Uhr. Der Zug hat um 4,50 Uhr direkten Anschluß nach Berlin. Diejenigen Herren Waldbesitzer, welche an dem Lehrgange teilnehmen wollen, werden gebeten, ihre Anmeldung bis spätestens **zum 10. Mai** an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6, zu richten mit genauer Angabe, ob und für welche Nächte (17./18. Mai oder 16./17. und 17./18. Mai) Nachtquartier in Fürstenwalde gewünscht wird, welches von der Forstabteilung bestellt werden wird. Herren aus benachbarten Kammerbezirken, die sich an der Exkursion zu beteiligen wünschen, sind willkommen.
2. Für Waldbesitzer und Forstbeamte: 24. und 25. Juni Lehrgang in die Oberförsterei Skado der Grube Ilse bei Senftenberg (Besichtigung der Aufforstung abgebauter Grubenflächen).
3. Für Forstbeamte: 11. bis 13. August Lehrgang in Möstchen bei Wutschdorf, Kreis Züllichau-Schwiebus.
4. Für Waldbesitzer und Forstbeamte: 2. bis 4. September Lehrgang im Gestütswald von Neustadt a. Dosse.
5. Für Kleinwaldbesitzer: 18. bis 20. November Lehrgang in die Stadtforst Treuenbrietzen.

Die näheren Angaben für die unter Nr. 2 bis 5 erwähnten Lehrgänge werden später rechtzeitig veröffentlicht.

Abhaltung von Försterlehrgängen im Bezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Sommer 1926. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz

Pommern beabsichtigt in Gemeinschaft mit dem Verband Pommerscher Waldbesitzer wieder die Abhaltung von Försterlehrgängen im Sommer d. J. Das Bedürfnis hierzu liegt zweifellos vor. Die Forstwirtschaft hat nach dem Kriege einen Aufschwung genommen, den die gegenwärtige Krisis in der Land- und Forstwirtschaft unter keinen Umständen beeinträchtigen darf. Gerade die Not der Zeit erheischt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um nicht wieder in einen unwirtschaftlichen Rückstand zu verfallen. Dazu gehört in erster Linie die Heranbildung einer fachlich auf der Höhe stehenden Privatforstbeamtenschaft. Wenn nun auch die Försterlehrgänge wegen der Kürze ihrer Dauer die fehlende Ausbildung keineswegs ersetzen können, so vermitteln sie doch den Teilnehmern das wichtigste aus der Theorie und Praxis der immer fortschreitenden Forstwirtschaft. Auch eine „extensive" Waldwirtschaft, wie sie unter dem Druck der gegenwärtigen Krisis da und dort angestrebt wird, verlangt eine gut vorgebildete Beamtenschaft. Andernfalls verkehrt sich ihr Zweck, an Mitteln zu sparen und doch gleichbleibende Erträge zu sichern, ins Gegenteil, denn in der Forstwirtschaft wiegen einmal begangene Sünden doppelt schwer und nachhaltig. Schließlich wird auf die Bedeutung der Försterlehrgänge für diejenigen Beamten hingewiesen, die sich bald der Forstgehilfen- oder Försterprüfung unterziehen wollen.

Um jetzt schon eine Übersicht über die zu erwartende Teilnehmerzahl zu gewinnen, ergeht an alle Privatforstbeamten das Ersuchen, nach Benehmen mit ihren Verwaltungen bis spätestens am 15. Mai 1926 ihre Anmeldung bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einzureichen, da hiernach Zahl und Ort der abzuhaltenden Lehrgänge festgesetzt wird. Die Forstabteilung hofft, daß ihre Bemühungen um Förderung der einheimischen Privatforstwirtschaft durch rege Teilnahme aus den Kreisen der Privatforstbeamtenschaft unterstützt wird. Die Herren Waldbesitzer, in deren eigenstem Interesse es liegt, die forstliche Ausbildung ihrer Beamten zu fördern, werden gebeten, letzteren durch Zuschüsse bzw. Übernahme der Kosten die Beteiligung an den Lehrgängen zu ermöglichen.

Vorgesehen sind zunächst zwei Lehrgänge von je 3- bis 4 tägiger Dauer, in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli 1926, und zwar im Kreis Regenwalde und im Kreis Demmin. Die Teilnehmerzahl soll für jeden Lehrgang mindestens 20, im Höchstfalle 40 betragen. Nach Bedarf wird evtl. ein dritter für das östliche Hinterpommern (im Bezirk der Forstämter Stolp und Lauenburg) veranstaltet. Näheres über Ort und Zeit wird nach Maßgabe der eingelaufenen Anmeldungen jedem Teilnehmer rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnehmergebühr beträgt für Forstbeamte, deren Verwaltung entweder der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer oder dem Verband Pommerscher Waldbesitzer angeschlossen ist, 5 Mk., für die übrigen 15 Mk.

Langenbrander Waldbaukurs mit Waldgängen in die Forstbezirke Gengenbach, Zell a. H., Langenbrand, Huchenfeld unter Mitwirkung der Herren Oberforstmeister Dr. Eberhard-Langenbrand, Landesforstmeister Philipp-Karlsruhe, Forstrat Kurz-Karlsruhe.

Zeiteinteilung: Sonntag, 6. Juni 1926: Zusammenkunft in Zell a. H., Station der Bahnlinie Biberach—Oberharmersbach (Seitenbahn der Schwarzwaldbahn Offenburg—Konstanz).

Montag, 7. Juni 1926: Waldbegang im Forstbezirk Gengenbach (frühere Femelschlagwirtschaft).

Dienstag, 8. Juni 1926: Lehrwanderung im Forstbezirk Zell a. H. (frühere Femelschlagwirtschaft).

Mittwoch, 9. Juni 1926: Reise nach Pforzheim. Vor und nach der Reise wissenschaftliche Aussprache.

Donnerstag, 10. Juni 1926: Besuch des Forstbezirkes Langenbrand.

Freitag, 11. Juni 1926: Lehrwanderung im Forstbezirk Huchenfeld.

Gegenstand der Verhandlungen: Femelschlagwirtschaft und die Umstellung der Waldwirtschaft auf ein neuzeitliches Betriebssystem. Anmeldungen werden bis zum 20. Mai an das Forstliche Hilfsbureau der badischen Forstabteilung in Karlsruhe erbeten.

Forstwirtschaftliches.

Vermehrung der Kastanie durch Ausläufer! Im hiesigen Schloßpark steht eine etwa hundertjährige Kastanie. Ihre unteren Äste haben sich ringsherum auf die Erde gelagert, so daß sie vollständigaufliegen. Ich stellte nun fest, daß einige Äste festgewurzelt waren. Um zu versuchen, ob es möglich wäre, auf diese Art eine Vermehrung herbeizuführen, suchte ich mir zwei Äste aus, die gut mit schlafenden Augen besetzt waren, und übererdete sie 10 cm. Auch diese beiden Probeäste haben Wurzeln getrieben. Ich werde nun jetzt die beiden Äste vom Mutterstamm trennen. Sollten sie wider Erwarten eingehen, so werde ich darüber berichten. — Einige Bankskiefernstubben (25jähriges Holz) trieben im vorigen Jahre 30 cm lange Triebe. Es dürfte wenigen Forstbeamten bekannt sein, daß die Bankskiefer Stockausschläge macht. Niemand, Hirschfelde.

Auftreten des Kiefernspanners. Zu den Nachrichten über gefahrdrohendes Auftreten dieses Schädlings treten jetzt auch noch Mitteilungen aus der bayerischen Rheinpfalz, denen zufolge weite Strecken des Kieferngebietes im Pfälzer Wald vom Kiefernspanner heimgesucht sind. S.

Das Ulmensterben. Schon wiederholt ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" auf die neue Krankheit der Ulmen aufmerksam gemacht worden, die, von Holland ausgehend, im Rheinland und in Westdeutschland immer weiter vordringt und das Absterben der befallenen Bäume zur Folge hat. Nach neuen Nachrichten ist das Absterben der Ulme sogar schon bei Nürnberg in verheerendem Maße festgestellt worden. Zahlreiche Forscher haben sich bemüht, die Ursache der Erkrankung zu erforschen und den Schädling zu bekämpfen. Der Assistent am bakteriologischen Institut der technischen Hochschule in Aachen, Herr Brussow, hat einen winzigen Mikrokokkus in verschiedenen Teilen des Holzes kranker Ulmen gefunden und mit diesen gelungene Impfversuche an gesunden Bäumen vorgenommen. Nach B. handelt es sich also um eine Erkrankung durch Bakterien, die entweder durch die Luft verbreitet

werden und an beschädigten Stellen in den Baum eindringen oder mit dem Saftstrom durch die Wurzeln in den Stamm gelangen. Eine holländische Forscherin, Dena Spierenburg, hat aus dem Holz erkrankter Bäume verschiedene Pilze gezüchtet (Cephalosporium acremonium und Graphium penicilloides). Die hiermit vorgenommenen Infektionsversuche sind aber erfolglos geblieben. Die biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft sagt in einem Gutachten für die Stadt Hamm, daß sie zwar ebenfalls die Bräunung von Gefäßgruppen in bestimmten Jahresringen, aber keine pflanzlichen oder tierischen Schädlinge gefunden habe. Die eigentlichen Ursachen des Ulmensterbens müßten daher noch immer als ungeklärt angesehen werden. S.

Senkung des Grundwasserspiegels durch Tiefbrunnen. Die in immer größerem Maßstabe erfolgende Anlage von Tiefbrunnen zur Versorgung der Städte mit einwandfreiem Trinkwasser hat auch eine Senkung des Grundwasserspiegels zur Folge, deren Betrag natürlich von den örtlichen Verhältnissen abhängt. So ist z. B. durch die Anlage der Wasserwerke Karlshorst und Kaulsdorf im Südosten von Berlin das Grundwasser um 1,5 bis 7 m gesunken. Durch diese Änderung des Grundwasserspiegels leiden die in der Umgebung der Brunnenanlagen befindlichen Waldungen, vor allem die älteren Bestände, deren Wurzeln sich den neuen Verhältnissen nicht mehr anzupassen vermögen, so daß häufig der Abtrieb notwendig wird. Man hofft, daß bei Neuaufforstungen die Bäume ihr Wurzelsystem den nun bestehenden Verhältnissen anpassen werden. Immerhin dürfte aber der Anbau anspruchsvollerer Holzarten ausgeschlossen sein und nun an Stelle von Eichen und Buchen die genügsamere Kiefer treten müssen. S.

Waldverstaatlichungskosten in der Tschechoslowakei. Der Staatswald, der in Böhmen und Mähren 1918 nur etwa 6% der gesamten Waldfläche umfaßte, soll durch eine groß angelegte Enteignung des Privatwaldes auf etwa 25 bis 30% vermehrt werden. Welche Lasten aber hierdurch trotz der sehr gering bemessenen Entschädigung den bisherigen Besitzern entstehen, zeigen die jetzt vorliegenden Zahlen für 1922 und 1923. In diesem Zeitraum sind 580 000 ha verstaatlicht worden mit einem durchschnittlichen Übernahmepreis von 1800 tsch. Kronen = 220 Reichsmark je Hektar. Die Gesamtkosten hierfür betragen demnach 1044 Millionen Kronen = 125 Millionen Reichsmark. Wenn der Übernahmepreis nicht ausgezahlt wird, so muß er mit 4% verzinst und mit 0,5% amortisiert werden. Hierzu kommt noch der gewaltige Verlust an Steuern und nicht bezahlter Vermögensabgabe. Von den 35 bis Ende 1925 übernommenen Waldgütern sind die Schätzungen bisher nur für drei Fälle zu Ende geführt worden. Eine Entschädigung ist bisher überhaupt noch nicht ausgezahlt worden, obwohl der Ackerbauminister dem Bodenamte kürzlich 8,5 Millionen Reichsmark überwiesen hat. Sch.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam. Wie heute Wilddiebe bestraft werden! Der Landwirt Giese wilderte am 2. November 1924 ein Reh. Obwohl den Förstern als Wilddieb bekannt, wollte es nie glücken, ihn auf frischer Tat zu fassen. Am 19. Januar 1925 wurde Giese, als er, mit Pistole 08 und Militärglas ausgerüstet, durch die Hirschfelder Forst streifte, abgefaßt. Die Ausrüstung wurde beschlagnahmt. Bei der sofort erfolgten Haussuchung wurde ein schweißiger Koffer, ein Rucksack und verschiedene Stricke gefunden. Giese selbst wurde flüchtig und war nicht durchs Gericht zu finden. Nach einem Jahre kam er von selbst wieder zurück. Giese schrieb nun an das Gericht, die gegen ihn erhobene Anklage bäte er rückgängig zu machen, er hätte des öfteren auf seinen Streigzügen Rotwild und Rehwild in Schlingen gefunden und dieselben befreit (?), somit also der Jagd genützt. Auch wäre er von der Forstverwaltung Hirschfelde beauftragt gewesen, ab und zu mal durch das Revier zu streifen (!). Am 28. April d. J. fand die Verhandlung gegen Giese auf dem Amtsgericht in Strausberg (Mark) statt. Es wurde erwiesen, daß Giese am 2. November das Reh gewildert hat und daß er am 19. Januar bei unberechtigter Jagdausübung getroffen wurde. Nach 1½stündiger Verhandlung wurde Giese im ersten Falle zu 14 Tagen und im zweiten Falle zu drei Wochen Gefängnis, wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu 30 Mk. Geldstrafe oder sechs Tage Gefängnis verurteilt. Auf Einziehung der Pistole und Glas wurde erkannt. Zusammengezogen wurde das Urteil zu einem Monat Gefängnis, 30 Mk. Geldstrafe oder 6 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten. Eine fünfjährige Bewährungsfrist wurde Giese noch zugebilligt. Als von seiten eines Zeugen gefragt wurde, ob denn auf den eingangs erwähnten Brief nicht eingegangen werden soll, erhielt er die Antwort, er habe nur zu antworten, wenn er vom Richter gefragt werde. Aber auch mit diesem milden Urteil gab sich der Angeklagte noch nicht zufrieden, sondern legte Berufung ein. Von seiten der interessierten Forstverwaltung Hirschfelde wurde in einem Schreiben der Herr Amtsanwalt gebeten, auch Berufung einzulegen, damit die Möglichkeit offen bleibt, über dieses Urteil in zweiter Instanz hinauszugehen. Niemand, Hirschfelde.

Wilddiebe in Försteruniform. In Göhlsdorf, Kreis Zauch-Belzig, war am Ostermorgen ein ausgestopfter Rehbock auf einem Scheunendach befestigt, der ein Schild mit der Aufschrift trug: „Die 21 Freischützen verspeisen heute den Osterbock!" Dieser Bock sowie fast alles andere bisher von diesen, zum Teil sogar in Försteruniform auftretenden Wilddieben in Schlingen getriebene und gewürgte Wild wandert, zerkleinert in Rucksäcken, Pappkartons oder Körben, in die Städte. Ermittelt wurde ein Einwohner G. aus Göhlsdorf, der in der Kreisstadt Belzig Rehwildbret in Vertrieb gebracht hat. Er gibt an, den fraglichen Bock in der hiesigen Forst in einer Schlinge gefunden zu haben, will ihn selbst ausgestopft und auf dem Scheunendach angebracht haben. Man weiß zwar allgemein, daß verschiedene Helfershelfer vorhanden waren, sie konnten jedoch bisher noch nicht ermittelt werden. Es wäre zu wünschen, daß diesem unsauberen Handwerk bald ein Ende gemacht würde, damit der in unserer waldreichen Gegend schon äußerst geringe Wildbestand nicht ganz vernichtet wird. Die hiesigen Jagdinteressenten

haben für die Ermittelung der Täter 100 RM Belohnung ausgesetzt.

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt a. O. Im Revier Jahnsfelde des Freiherrn von Carnap wurden bei einem Waldbrand am 16. April auf 30 ha Kiefernaltholz die Bodendecke, außerdem rund 1000 rm Brennholz und rund 2000 fm Grubenholz, vernichtet. Das Feuer entstand vermutlich durch die Unvorsichtigkeit der Waldarbeiter zwischen 11 und 12 Uhr vormittags. Begünstigt durch herrschenden Ostwind fand es durch den vom Forleulenholzeinschlag noch lagernden Strauch sowie Brenn- und Grubenholz reichlich Nahrung und griff sehr schnell um sich. Dem tatkräftigen Eingreifen der Feuerwehren und der angrenzenden Einwohnerschaft ist es zu danken, daß nicht noch viel größere Flächen vernichtet wurden.

Bezirk Merseburg. Oberförsterei Sitzenroda. Im Forstort Mittelheide sind am 25. April durch Waldbrand 6,75 ha 8- bis 19jährige Kiefernschonungen völlig vernichtet und auf 2 ha Kiefern-Stangen- und Altholz die Bodendecke vernichtet worden. Das Feuer entstand wahrscheinlich durch Unachtsamkeit oder durch Böswilligkeit von Fußgängern bzw. Kaninchen-Frettierern gegen 2 Uhr nachmittags ziemlich inmitten der Schonungen und hatte infolge des starken Windes bei Eintreffen der Löschhilfe bereits etwa 2 ha Schonung vernichtet und die Chaussee Torgau—Dahlen nach einem Stangen- und Altholz-Bestand zu überschritten. Löschhilfe stand aus den anliegenden Ortschaften gleich genügend zur Verfügung. Später traf auch die Schutzpolizei und Reichswehr aus Torgau ein. Das Bodenfeuer in den Altholz-Beständen konnte schnell unterdrückt und dann ein weiteres Uebergreifen des Feuers über die Chaussee, wodurch größere zusammenhängende Dickungsflächen in Gefahr gekommen wären, verhütet werden. Abends gegen 6 Uhr war das Feuer ziemlich abgelöscht und jede größere Gefahr beseitigt. Der Schaden beträgt etwa 3000 RM.

Mecklenburg-Strelitz. Stadtforst Strelitz i. M. In Jagen 19 und 20 wurden am 15. April 0,25 ha 15jährige Eichen, 2 ha 15jährige Kiefern und 4 ha Moor- und Heidefläche völlig sowie rund 10 ha etwa 60jähriges Kiefern-Baumholz zum Teil vernichtet. Auf der ganzen Fläche von 16,25 ha ist die Bodendecke, Moos und Nadelstreu, Rohhumus ganz vernichtet. Das Feuer entstand, vermutlich durch Unvorsichtigkeit von Rauchern, nachmittags 3 Uhr auf einem Torfmoor, am Rande eines Stangenholzes. Im Anfang brannte trockenes Gras. Beim starken Nordwestwind war das Feuer bald über das ganze Moor verbreitet und trat an der Ostseite des Moores in die Forst über. Der Schaden ist nur gering, da die älteren Bestände nur wenig gelitten haben. Die Stadt ist nicht gegen Brand versichert.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 20 unseres Blattes, die am 14. Mai zur Ausgabe gelangt, ist wegen des Himmelfahrtstages laut Bekanntmachung in Nr. 18, auf Seite 476, auf Freitag, den 7. Mai, verlegt worden. Einsendungen, die bis bis zu diesem Tage in Neudamm nicht eingetroffen sind, müssen für die Nummer 21 vom 21. Mai zurückgestellt werden.

Für die Nummer 22 vom 28. Mai ist der Redaktionsschluß auf Freitag, den 21. Mai, verlegt worden. Alle Einsendungen, besonders auch Vereinsnachrichten und Vereinsberichte, werden bis dahin erbeten; spätere Eingänge können erst in Nummer 23 vom 4. Juni veröffentlicht werden.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im April 1926. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf)" beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats April auf 139,6 gegen 138,3 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 0,9 v. H. erhöht. Ausschlaggebend hierfür war die Steigerung der Wohnungsmieten.

Die Hauptversammlung der Deutschen Jagdkammer findet statt am Sonnabend, dem 15. Mai, vormittags 11 Uhr, in den Räumen des Restaurants „Zum Spaten", Friedrichstraße 172. Tagesordnung: 1. Satzungsänderung zur Neugliederung der Jagdkammer. 2. Bericht über den Stand der Anträge zur Änderung der Jagdgesetze. 3. Verschiedenes. Eine Vorbesprechung findet am Freitag, dem 14. Mai, nachmittags 6 Uhr, in den neuen Räumen der Jagdkammer, Berlin W 57, Potsdamer Straße 74 II, statt. Die Beratung über die Neufassung der Satzungen für die Preußischen Verbände beginnt bereits nachmittags 4 Uhr dortselbst.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Geschäftslage wird recht verschiedenartig beurteilt. Stellenweise will man wahrnehmen, daß die Absatzverhältnisse sich nach Ostern verschlechtert haben. Auf der andern Seite wird aus Mitteldeutschland berichtet, daß die Nachfrage nach gutem Tischlermaterial etwas gestiegen ist. Alles in allem ist die Feststellung am Platz, daß sich der Preis für Stammware ein wenig gesenkt hat, während die Bewertung für Bauware, hergestellt aus grünem, gesundem Rohholz (nicht Eulenholz), um 3 bis 4% in die Höhe ging. Während man anfangs März für Schalbretter im Großhandel frei Waggon Berlin 35 RM je Kubikmeter zahlte, beträgt der Preis heute 38 bis 40 RM je Kubikmeter, und Balken, nach Liste hergestellt, brachten 63 bis 64 RM. Der Druck des Angebotes in guter Stammware, die aus polnischen Blöcken auf den Lohnschneidemühlen zwischen Schneidemühl und Berlin an der Ostbahnstrecke hergestellt werden, macht sich seit kurzem stark geltend. Die Zufuhren aus Polen in derartigen Rohhölzern sind groß, und es wird berichtet, daß in der Zeit vom 1. bis 30. April etwa 30000 Festmeter herangekommen sind. Abschlüsse zu 95 bis 105 RM ab Verladestation wurden im Großhandel bekannt. Während in anderen Jahren die Nachfrage nach astreinen Seitenbrettern aus Westfalen, aus dem Rheinland und Sachsen groß war, ist jetzt wenig Kauflust für diese Sortimente vorhanden. Die

Möbelfabriken haben zwar etwas mehr Aufträge hereinbekommen als im März, aber sie reichen nicht aus, um die Etablissements voll zu beschäftigen. Infolgedessen wird meist noch mit stark verkürzter Arbeitszeit gearbeitet. Sehr still sieht es am Eichenmarkt aus. Das Geschäft in Furnieren ist unbedeutend, die Nachfrage nach Dicken nur klein. Am Markte der Parkettbretter ist das Geschäft belanglos, da luxuriöse Privatbauten in verhältnismäßig kleinem Umfang errichtet werden. In Polen bemühten sich die Waldbesitzer um Abschlüsse für den künftigen Winter. Die deutschen Holzkäufer scheiden ganz aus, da sie das Risiko einer langen Dauer des Zollkrieges nicht tragen wollen. Infolgedessen kann man zur Zeit Waldungen und Waldstämme in Polen etwas unter der Weltmarktparität der Holzpreise kaufen, wenn man in der Lage ist, größere Anzahlungen zu leisten.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. April bis 2. Mai 1926 ab märkischer Station **8,73** RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 30. April 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II 10 Goldm., III 3 Goldm, **Steinmarder:** I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 5 Goldm., **Baummarder:** I 50 Goldm., II 25 Goldm., III 10 Goldm., **Iltisse:** I 12 Goldm., II 5 Goldm., III 3 Goldm., **Maulwürfe:** I 0,20 Goldm., II 0,10 Goldm., **Dachse:** I 7 Goldm., II 3 Goldm. **Rehe:** Sommer 2,50 Goldm., Winter 1 Goldm., **Rotwild:** trocken kg 1,50 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. — Iltis und weiße Wiesel sind gesucht, ebenso Zickelfelle und Winterziegen, Füchse sind trotz der Reichsfuchswoche schwer verkäuflich.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. Mai 1926. Landfüchse 20 bis 21 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 3 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,75 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. Mai 1926. Landfüchse 19 bis 21 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 26 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 7 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,70 Mk., Hasen, Winter 1,70 bis 1,80 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Mai 1926. Kaninchen, wilde, groß 1 bis 1,10, Birkhähne 2,50 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Mai 1926. Hechte, unsortiert 100 bis 115, Schleien, Portions- 140 bis 150, unsortiert 125 bis 142, Aale, mittel 142 bis 165, klein-mittel 130 bis 142, Karpfen-, Schuppen-, 60- bis 70er 80 für 50 kg. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 20. **Rodemaschinen.** Welche Baumstumpf- und Baumrodemaschine hat sich in der Praxis am besten bewährt?

Förster K.

Antwort: Zum Ausroden von Baumstümpfen — Stubben — hat sich vorzüglich bewährt der „Simson-Stubbenroder" der Firma Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg i. Sa.; als Baumrodemaschine zum Roden von stehenden Stämmen sind zu empfehlen die Apparate von Büttner in Aifa bei Alsfeld (Hessen). Diese Maschinen sind für den Handbetrieb. Bessere Leistungen und gründlichere Arbeit wird geleistet mit dem WD-Raupenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft in Berlin, Potsdamer Str. 31, in Verbindung mit der Rückewinde, die sowohl zum stehenden Roden als auch zum Stubbenroden gebraucht werden kann.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Schöneiche (Breslau) ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Försterstelle Ippenschied, Oberförsterei Entenpfuhl (Coblenz), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1790 ha Garten, 0,3210 ha Acker, 1,8020 ha Wiese. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Masselwitz, Oberförsterei Altkrakow (Köslin), gelangt voraussichtlich am 1. Juli zur Neubesetzung. Wirtschaftsland rund 10 ha Acker und 3,5 ha Wiesen. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Pölsfeld in Obersdorf (Merseburg) ist am 1. August zu

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

besetzen. Wirtschaftsland: 0,1000 ha Garten, 0,5110 ha Acker, 0,3080 ha Wiese. Nutzungsgeld 24 RM. Dienstaufwandsentschädigung 69 RM. Nächste Bahnstation Sangerhausen, 6 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Sangerhausen, 6 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Weyerbusch (Coblenz), bisher Revierförsterstelle, am 1. April in eine Försterstelle umgewandelt, ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,7921 ha Garten. Katholische Kirche und Schule in Weyerbusch; höhere Schule sowie Bahnstation Altenkirchen, 7,5 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Im Regierungsbezirk Cassel sind am 1. Oktober folgende **Stellen** neu zu besetzen:

Försterstelle Carlsbrunn, Oberf. Carlshafen. Dienstwohnung. 0,7 km bis Beverungen, Bahnstation dortselbst, 2,2 km. Wirtschaftsland: 0,3 ha Garten, 2,5 ha Wiese, 3,7 ha Acker. Nutzungsgeld 343 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Gittersdorf, Oberförsterei Hersfeld-West. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,2 ha Wiese, 1,4 ha Acker, 0,3 ha Weide. Nutzungsgeld 63 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Höchst, Oberf. Cassel. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1,8 ha Wiese, 0,3 ha Acker. Nutzungsgeld 121 RM. Bahnstation. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Stammen, Oberf. Hofgeismar. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1,5 ha Wiese, 2,7 ha Acker. Bahnstation. Nutzungsgeld 140 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Försterstelle Vollmarshausen, Oberf. Waldau. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,01 ha Garten, 1,0 ha Wiese, 0,8 ha Acker, zur Zeit verpachtet. Bahnstation. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 28. Mai.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind am 1. Oktober neu zu besetzen:

Försterstelle Buchwerder, Oberf. Wildenow. 0,2130 ha Garten, 4 ha Wiese.

Försterstelle Briesenhorst, Oberförsterei Hohenwalde. 0,3250 ha Garten, 8,7130 ha Acker, 2,6740 ha Wiese.

Försterstelle Christianstadt-Nord, Oberf. Christianstadt. 0,3250 ha Garten, 1,4707 ha Acker, 1,8095 ha Wiese.

Försterstelle Regenthin in Neuhütte, Oberf. Regenthin. 0,0350 ha Garten, 5,9550 ha Acker, 6,0100 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 29. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Neu gebildete Gemeindeförsterstelle Nöthen ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juni an den Gemeinde-Oberförster in Blankenheim (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe gesucht. Bewerbungen sind sofort an die Försterei Stadtheide bei Tilsit zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wegener, Regierungs- und Forstrat in Trier, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Bertram, Forstmeister in Clausthal (Hildesheim), wurde nach Allendorf a. d. Werra (Cassel) versetzt.

Steubing, Forstmeister in Allendorf a. d. Werra (Cassel), ist in den Ruhestand getreten.

Bindseil, Forstassessor in Coblenz, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Bieber (Cassel) zum Oberförster ernannt.

Pertsch, Forstassessor in Hann.-Münden, wurde die Oberförsterstelle Clausthal (Hildesheim) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Czapons, Forstrentmeister in Lauknen (Königsberg), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Walter, Revierförster in Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel), wurde am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

Becker, Hilfsförster in Wernborn, Oberf. Usingen, wurde am 1. Mai nach Idstein, Oberf. Worsdorf (Wiesbaden), versetzt.

Bergé, überz. Förster in Damshagen, Oberförsterei Neukrakow (Köslin), wurde daselbst am 1. April zum Förster in Endstelle ernannt.

Franz, Hegemeister in Hammer, Oberf. Oberfier (Köslin), tritt am 1. Juli in den endgültigen Ruhestand.

Fricke, überz. Förster in Appenfeld, Oberf. Wallenstein, wird am 1. Juli die Försterstelle Hülsa, Oberf. Wallenstein (Cassel), übertragen.

Gotzkowsky, Forstsekretär in Neuhaus, Oberf. Neuhaus, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Winzenburg, Oberf. Alfeld (Hildesheim), versetzt.

Pasewald, überz. Förster in Lindhorst, Oberf. Colbitz, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), übertragen.

Quandt, überz. Förster in Ratheide, Oberf. Balster, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Friedrichshuld, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Weyer, Förster bei der Oberförsterei Kranichbruch, wurde mit sofortiger Wirkung auf die überzählige Försterstelle Roponatschen, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Benning, Hilfsförster in Delhoven (Düsseldorf), wurde am 1. Mai die bebaute Hilfsförsterstelle Helenasruhe, Oberf. Wenau (Aachen), übertragen.

Boelkow, Hilfsförster in Hützel, Oberf. Munster, wurde am 1. Mai nach der Oberförsterei Harburg (Lüneburg) versetzt.

Lauer, Hilfsförster in Klötze, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist am 30. April auf Antrag aus dem Staatsforstdienste ausgeschieden.

Raasch, Forstgehilfe in Kl.-Damerkow, Oberf. Lauenburg, wurde am 1. April nach Linow, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Saleck, Gemeindeförster a. Pr. in Dörth, Oberf. Boppard (Coblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitglieder-Versammlung in Rostock.

Den verehrlichen Mitgliedern wird vorläufig bekanntgegeben, daß nach Ausschußbeschluß die Mitglieder-Versammlung in Rostock am Sonntag, dem 22. August, beginnen soll mit folgender Anordnung: Sonntag, den 22.: Begrüßung. Montag, den 23.: Vollversammlung. Dienstag, den 24.: vormittags Teilversammlungen, nachmittags Maschinen-Vorführungen. Mittwoch, den 25: Vollversammlung. Donnerstag und Freitag: Ausflüge (Rostocker Heide, Gelbensande, Ivendorf, Schlemmin, Tarnow, Willigrad, Wöpkendorf, Steinförde, Strelitz, gegebenenfalls auch Rügen). Endgültige Festsetzung vorbehalten.

In den Tagen der Mitglieder-Versammlung wird der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein in Verbindung mit dem Verein Mecklenburger Jäger eine Ausstellung von Jagdtrophäen in Rostock halten.

An Verhandlungs-Gegenständen sind außer dem Geschäftsbericht vorgesehen: 1. Das forstamtliche Kanzleiwesen. 2. Die wissenschaftliche Betriebsführung in der Forstwirtschaft. 3. Streiflichter zur Waldwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung von Wertnutzholzerzeugung einerseits und Holzmassenerzeugung an Nutz- und Brennholz anderseits.

Die Berichterstatter werden demnächst bekanntgegeben werden. Anmeldungen für Vorträge in den Teilversammlungen wollen tunlichst bald an den Unterfertigten gerichtet werden.

München, den 28. April 1926.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Wappes.

Schlesischer Forstverein.

80. Hauptversammlung vom 26. bis 29. Mai 1926 in Breslau.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forst-Vereine sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste ergebenst eingeladen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung sind bis zum 10. Mai an den Verkehrsverein in Breslau 2, Am Hauptbahnhof 1, zu richten.

Zeiteinteilung.

Mittwoch, den 26. Mai: Zureise. Ausgabe der Wohnungskarten und Drucksachen von 12 Uhr mittags ab am Schalter des Verkehrsvereins in der Empfangshalle des Hauptbahnhofes. Von $7^1/_2$ bis 8 Uhr abends: Vorstandssitzung im Rathause, Zimmer 1. Um 8 Uhr abends: Eröffnung der Vereinssitzung im großen Rembter des Rathauses am Ring. — Begrüßung. — Einfache Bewirtung durch die Stadt Breslau.

Donnerstag, den 27. Mai: Vereinssitzung im Saal A des Terrassengasthauses an der Jahrhunderthalle im Scheitniger Parke. Eröffnung der Sitzung um 8 Uhr morgens.

Freitag, den 28. Mai: Exkursion in die staatliche Oberförsterei Kath.-Hammer (Buche in der Ebene). Abfahrt mit der Staatsbahn um 6,12 Uhr vom Hauptbahnhof oder um 6,30 Uhr vom Odertorbahnhof nach Trebnitz. Von dort Fahrt mit Autos nach der Oberförsterei. Waldfahrt und Besichtigung der Schweinefarm des Herrn Oberamtmanns Stümpel in Waldkretscham und Vorführung der Siemens-Schuckertschen Motorfräse. In Waldkretscham kurze Frühstücksrast (Brötchen und Bier). Rückfahrt nach Trebnitz. Gemeinsames Mittagessen im Hedwigsbad gegen $3^1/_2$ Uhr. (Preis 2,50 RM ohne Getränke und Bedienung.) Bahnfahrt nach Breslau um 5,36 Uhr nachmittags. Ankunft in Breslau-Odertorbahnhof um 6,26 Uhr abends. 8 Uhr abends: Besuch der Oper im Breslauer Stadttheater.

Sonnabend, den 29. Mai: Exkursion in die Stadtforst Reichenstein (Buche im Gebirge). Abfahrt mit der Staatsbahn vom Hauptbahnhof ab morgens 6,02 Uhr nach Camenz, von dort wahrscheinlich mit Sonderzug nach Reichenstein. Ankunft daselbst gegen 9 Uhr. Waldbegang.

Sonnabend nachmittag und Sonntag, den 30. Mai: Besichtigung der Jagdausstellung in der Hermann-Loge hierselbst. Am Montag, dem 31. Mai, Beginn der Großen Landwirtschaftlichen Wanderausstellung.

Beratungsgegenstände.

Mittwoch, den 26. Mai: Begrüßung.

Donnerstag, den 27. Mai: 1. Eröffnung der Tagung und Begrüßung. 2. Geschäftsbericht. 3. Wahl der Beratungsgegenstände für 1927. 4. Wahl des Tagungsortes für 1928. 5. Verschiedenes, Anträge usw. 2. Vorträge: 1. Die Auswirkung der schweren gegenwärtigen Krisis des Grundbesitzes auf den schlesischen Waldbesitz. Berichterstatter: Graf Garnier-Turawa, bzw. im Behinderungsfalle Forstrat Hertz-Breslau.

2. Die Buche in Schlesien. a) Buchenwirtschaft in den Revieren der Ebene. Referent: Staatl. Oberförster Lampson-Kuhbrück. b) Buchenwirtschaft im Gebirge. Berichterstatter: Forstmeister Rieger-Reichenstein.

3. Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis. Berichterstatter: Staatl. Oberförster Eberts-Ullersdorf.

4. Forst- und Jagdschutz 1925. Berichterstatter: Oberförster Hanff-Riemberg. Mitberichterstatter: Oberförster Kampmann-Breslau und Oberförster Frh. v. Enzberg-Breslau.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins.

Herrmann,
Oberregierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat, Breslau.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Hannover.

Versammlung Mittwoch, den 12. Mai, vormittags 11 Uhr, in Hannover, Brauergildehaus am Georgsplatz. Tagesordnung: Bericht über die Versammlung des Hauptvereins am 25. Februar d. J. in Berlin. 2. Aussprache. 3. Anträge. 4. Verschiedenes.

Außer den Herren Kollegen des Bezirkes Hannover, deren Erscheinen bestimmt erwartet wird, sind auch die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden der Bezirke Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich verabredungsgemäß zu dieser Versammlung eingeladen. Andere Kollegen dieser Bezirke, denen Hannover leicht erreichbar ist, und solche, die im Interesse der Sache eine kleine Reise nicht scheuen, werden höflichst gebeten, als Gäste zu erscheinen. Damen haben Zutritt, sie werden jedoch herzlich gebeten, ihre „bessere Hälfte" wegen „notwendiger Einkäufe" zum vorzeitigen Verlassen der Versammlung nicht zu veranlassen.

Krähe bei Nienburg, W., den 28. 4. 1926.

Rammisch.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10139. **von Schönberg**, Friedrich, Niederreinsberg, Post Reinsberg, Amtsh. Meißen. XII.

10140. **Schütt**, Heinrich, Hilfsförster, Holm, Post Buchholz, Kreis Harburg a. Elbe, Provinz Hannover. X.

10141. **Freytag**, Robert, Förster, Stolp in Pommern, Sandberg 27 I. II.

10142. **Kramer,** Rudolf, Förster, Pinnow, Post Witzmitz, Kr. Regenwalde, Pommern. II.
10143. **Löns,** Ewald, Forstgehilfe, Mettingen, Kreis Tecklenburg in Westfalen. XI.
10144. **Löns,** Friedrich, Hilfsjäger, Mettingen, Kreis Tecklenburg in Westfalen. XI.
10145. **Löns,** Rudolf, Hilfsjäger, Mettingen, Kreis Tecklenburg in Westfalen. XI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Neuhäuser, Hans, Forstmeister, Oberkirchbach bei Ulm a. d. Donau.
Brendel, Ludwig, Förster, Arnsdorf i. Sa.
Wheisl, Emanuel, Förster, Fh. Steinkrug, Post Büchen, Herzogtum Lauenburg, Bezirk Hamburg.
Schön, Rudolf, Hilfsförster, Carlswalde, Post Sagan.
Gaenicke, Rolf, Hilfsjäger, Forstamt Harbke, Post Helmstedt, Kreis Neuhaldensleben.
Westrich, Wilhelm, Hilfsförster, Fockenberg, Post Reichenbach, Rheinpfalz.

Betrifft Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Deutschen Forstbeamtenbund.

Die Verhandlungen der gemeinschaftlichen Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes waren dadurch ins Stocken geraten, daß der „Eisenacher Beschluß" der Kommission vom 20. Februar 1926 sowohl durch den engeren wie auch durch den weiteren Vorstand des V. f. Pr. D. vom 27. Februar abgelehnt wurde. Es sind inzwischen neue Verhandlungen angeknüpft worden, die die Billigung des engeren Vorstandes des V. f. Pr. D. gefunden haben, so daß jetzt Hoffnung auf Zustandekommen der Verschmelzung besteht. Die Kommission tritt demnächst zur dritten Vollsitzung zusammen.

Im Auftrage der beiden Vereinsvorsitzenden.
Junack, Verhandlungsleiter

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 46 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine größere Anzahl von ihnen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im Mai 1926.
Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX). Am Dienstag, dem 1. Juni d. J., findet ein Waldgang in das Revier des Freiherrn von Carnap-Bornheim, Jahnsfelde, statt. Dort Besichtigung des Fraßgebiets, Kulturmaßnahmen, Baumschulen, Aufforstung von Oedländereien mit verschiedenen Holzarten. Anschließend Besichtigung der Klenganstalt der Landwirtschaftskammer in Landsberg a. W. Abfahrt mit Wagen 8 Uhr früh vom Bahnhof Landsberg a. W. Nach Rückkehr findet in Landsberg a. W. im Hotel „Elste" eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Oberförsters Mintzlaff über „Kulturmaßnahmen im Fraßgebiet". 2. Wahl des Vorsitzenden für die Ortsgruppe Rest-Posen. 3. Allgemeine Aussprache. 4. Anträge usw.

Auch die Herren Waldbesitzer und Beamte, die noch nicht Mitglieder unseres Vereins sind, sind freundlichst eingeladen. Anmeldung bis zum 20. Mai an Kollegen Hartl, Carnapsluft, Post Gralow, Kreis Landsberg a. W., notwendig.

Forsthaus Glembuch, den 27. April 1926.
Hecker, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Stoetzer-Gedenktafel zu Eisenach.

Unter Bezugnahme auf den Aufruf der Denkmalskommission teile ich mit, daß, trotzdem zahlreiche Geldspenden eingegangen, die Kosten noch nicht ganz gedeckt sind. Ich fordere die Angehörigen des Bundes, soweit sie Schüler Stoetzers sind und noch nicht gezeichnet haben, auf, eine Geldspende auf Postscheckkonto Nr. 16196 (Stoetzer-Denkmal) einzuzahlen.

Die Einweihung des Denkmals findet voraussichtlich am 22. Mai (Stoetzers Geburtstag) in Eisenach statt. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Provinzialverein Rheinland.

Am 14. März hielt der Provinzialverein Rheinland in Düsseldorf eine Mitgliederversammlung ab. Zu aller Freude hatte sich in seinem nie erlahmenden Eifer der Bundesvorsitzende, Herr Oberförster Parchmann, ebenfalls eingefunden. — Der Vorsitzende des Provinzialvereins, Revierförster Oberhettinger, begrüßte die Mitglieder und betonte, daß Düsseldorf gewählt worden sei, um den Kollegen am Niederrhein die Teilnahme zu erleichtern. Er erteilte sodann Herrn Oberförster Parchmann das Wort zum Bericht über die Einigungsbestrebungen, bei welchen die Namen Naumburg, Potsdam, Berlin und Eisenach eine besondere Rolle spielen. Bekanntlich war die Hoffnung auf Erzielung einer Einigung wohl allgemein. Um so größer die Enttäuschung, als Redner mitteilte, daß die in Eisenach gefaßten Beschlüsse der gemeinsamen Einigungskommission im engeren und weiteren Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgelehnt worden seien. Dennoch darf die Hoffnung auf eine Verschmelzung nicht aufgegeben werden, denn dafür ist die Angelegenheit viel zu wichtig. Wir haben das Vertrauen und hegen die Hoffnung, daß die Verschmelzung noch zu aller Zufriedenheit gelangen wird.

Inzwischen war, vom Vorsitzenden dankbar begrüßt, Herr Forstmeister Abele erschienen und hielt einen Vortrag über die am 1. Oktober 1925 entstandene neue preußische Holzmessungs-Anweisung, die sogenannte Homa. Der Redner beleuchtete kritisch die neue Anweisung und kam zu dem Resultat, daß sie im wesentlichen befürwortet und zur allgemeinen Einführung empfohlen werden müsse, damit, wenn einige Mängel (das Messen mit der Rinde) noch beseitigt wären, eine möglichst einheitliche Holzmessung im ganzen Reich gesichert würde, eine Erleichterung für Verkäufer und Käufer. Daß sich über dieses Thema eine lebhafte Aussprache entspann, ist selbstverständlich. —

Über Punkt 3 der Tagesordnung „Lehrlingswesen" wäre folgendes zu berichten: Die Zulassung von Lehrlingen für den Privatdienst unterliegt nunmehr den bei den Landwirtschaftskammern eingerichteten Berufsämtern, welche wiederum dem Hauptberufsamt in Berlin unterstellt sind. Inzwischen ist ein Heft „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" erschienen, so daß weitere Ausführungen überflüssig erscheinen. Scharfer Widerspruch aber wurde dagegen erhoben, daß zu der Prüfung von Lehrlingsanwärtern ein Volksschullehrer hinzugezogen werden soll. Die Versammlung stand auf dem Standpunkt, daß es genügend Forstbeamte gibt, welche einen Pädagogen in diesem Falle ersetzen können. Dieser Passus wird daher einstimmig abgelehnt. — Im weiteren Verlauf der Besprechungen betonte der Vorsitzende, daß in diesem Jahre eine Försterprüfung speziell für ältere Forstbeamte abgehalten werden soll, und kann den im Alter von etwa 35 bis 50 Jahre stehenden Kollegen nur empfohlen werden, diese günstige Gelegenheit zu benutzen. — Wie von Marburg aus mitgeteilt wird, nehmen kranke bzw. der Erholung bedürftige Forstbeamte das Jägerheim nur ganz wenig in Anspruch. Der Vorsitzende betonte, daß Unterbringung und Verpflegung ausgezeichnet sei bei wirklich mäßigen Preisen, und könne die Benutzung des Heimes nicht genug empfohlen werden.

Bei genügender Beteiligung wird voraussichtlich im Mai eine Exkursion nach Homburg im südlichen Sauerland (Sayn-Wittgensteinsche Forsten) stattfinden, worüber im Vereinsblatt noch näheres bekanntgegeben wird. — Die Versammlung sprach dem Vorstand einhellig ihr Vertrauen aus. Selbiger dankte und sprach seinerseits die Ermahnung aus, eifrig mitzuarbeiten an der Hebung des Standes, die Versammlungen vollzählig zu besuchen und die an und für sich geringen Beiträge pünktlich zu bezahlen, da es ohne Opfer einmal nicht geht.

Fhs. Alteburg, den 19. April 1926.

Oberhettinger, Vorsitzender.

Mehnert, Schriftführer.

Landesverein Schlesien.

Am 27. Dezember v. J. hielten die Ortsgruppen Lüben, Steinau und Wohlau in Raudten eine gemeinsame Versammlung ab. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Steinau beleuchtete die infolge der wirtschaftlichen Lage und des Steuerdruckes notwendigen übergroßen Holzeinschläge. Er wies auf die Gefahren hin, die beim Weiterbestehen der jetzigen Zustände dem Privatwalde und den Privatforstbeamten erwachsen. Weiter wurde eingehend über die Einigungsbestrebungen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gesprochen. Es wurde an die Einigungskommission der Antrag gestellt, dahin zu wirken, daß in der neuen Forstbeamtenorganisation der Charakter einer Berufsvertretung gewahrt wird und diese als Fortsetzung des Deutschen Forstbeamtenbundes gilt. Bei Besprechung des neuen Tarifs wurde bedauert, daß die so bewährten Kreiseinigungsstellen in Zukunft wegfallen. Nach Austausch mancher Erfahrungen schlug die Trennungsstunde viel zu früh.

Conrad.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Die Ortsgruppe hielt am 16. Januar, nachmittags 2 Uhr, in Kauffung eine Mitgliederversammlung, mit anschließendem Wintervergnügen ab. Der Vorsitzende hielt einen Vortrag über Sterbekassenverein, Pensions- und Angestelltenversicherung. Bei Erörterung von Tariffragen wurde hervorgehoben, daß die gesamte Ortsgruppe tariflich als Gebirge anerkannt worden ist. Erwähnt wurde auch, daß die Kreiseinigungsstellen aufgehoben worden sind. Unter „Verschiedenes" wurden Urlaubsfragen gestreift und Mitteilungen über Holzpreise gemacht. Um 4 Uhr fand nach Schluß der Sitzung eine gemeinschaftliche Kaffeetafel mit Feier des 91. Geburtstages unseres Ehrenmitgliedes, Kgl. Förster a. D. Semper, statt. In einer längeren Ansprache, die in einem kräftigen Horrido ausklang, feierte der Vorsitzende, Revierförster Prophet, das Geburtstagskind. Kollege Semper, der in seltener körperlicher und geistiger Frische auf seinem Ruhesitze in Ketschdorf wohnt, dankte herzlichst. Anschließend gelangte das zweiaktige Lustspiel „Weidmannsheil" zur Aufführung, das von unseren Mitgliedern flott gespielt wurde. Violinvirtuose Kramer gab meisterhafte musikalische Darbietungen, während Kollege Apel ein längeres Gedicht zum Vortrag brachte. Unser Heimatdichter, Hauptlehrer Scholz, sprach aus der Hemte für die Hemte. So wurde viel Abwechselung geboten, und bei flottem Tanz und in gehobener Feststimmung hielten die Teilnehmer noch lange zusammen.

Hein.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz.

Am Sonntag, dem 9. Mai d. J., nachmittags 3,30 Uhr, findet in Groß-Strehlitz (Dietrichs Brauerei) eine Versammlung statt. Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende, der auch daran teilnimmt, wird uns über die Einigungsbestrebungen informieren. Da recht wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, wird um zahlreiche Beteiligung gebeten.

Centawa, den 22. April 1926.

Druch, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Die Ortsgruppe hielt am 14. März d. J. in Niesky eine gut besuchte Versammlung ab. Nach interessanten Vorträgen wurde über Bundesangelegenheiten und andere Fragen gesprochen, die Jahresrechnung geprüft und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Weiter wurde beschlossen, am 30. Mai d. J. ein Scheibenschießen bei der Försterei Jänkendorf bei Niesky zu veranstalten. Ein gemütliches Beisammensein bildete den Schluß der Versammlung.

Speht.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1925.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis 31. Dezember 1925.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . . 613 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . 95 „
dagegen traten neu hinzu . . . . 128 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 646 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

586	Pferde	mit 374910 ℳ	Versicherungssumme und einer Vorprämie von	9491,20 ℳ
5	Maultiere	„ 1400 „	„ „ „ „ „	26,10 „
787	Rinder	„ 273050 „	„ „ „ „ „	5812,05 „
351	Schweine	„ 37670 „	„ „ „ „ „	1351,10 „
62	Ziegen	„ 1700 „	„ „ „ „ „	72,75 „
17	Schafe	„ 750 „	„ „ „ „ „	38,20 „
Sa. 1807	Tiere	mit 689480 ℳ	Versicherungssumme und einer Vorprämie von	16791,40 ℳ

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen insgesamt abzüglich 501,07 ℳ Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1925 . . . . 25054,59 ℳ
die Ausgaben insgesamt abzüglich 501,07 Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1925 . . . . 27911,80 „
Mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . 2857,21 ℳ
der gemäß § 16 der Satzung durch Nachschußprämie zu erheben ist, die in Rücksicht auf Ausfälle mit rund 20% eingefordert wird.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1924 . .			10	68
2.	Versicherungsbeiträge:				
	a) Vorprämien abzüglich Aufhebungen	16791	40		
	b) Nachschußprämien . . .	3358	28	20149	68
3.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder	1254	60		
	b) Urkundenkosten	167	—		
	c) Verwaltungskostenzuschlag .	1695	—		
	d) Reichsversicherungssteuer .	311	60	3428	20
4.	Erlös aus verwertetem Vieh .			3342	03
5.	Zinsen			340	78
6.	Zuschuß aus dem Reservefonds			1141	50
	Summe			28412	87

Ausgabe.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Rückversicherungsprämien . .			997	40
2.	Entschädigungen	19593	—		
	ab Rückversicherungsanteil . .	752	15	18840	85
3.	Schadenregulierungskosten . .			24	20
4.	Zum Reservefonds: Eintrittsgelder			1254	60
5.	Kursverlust, buchmäßiger . .			765	—
6.	Abschreibungen auf Forderungen aus 1924			4	06
7.	Verwaltungskosten			5714	09
8.	Reichsversicherungssteuer . . .			311	60
9	Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1925 . . .			501	07
	Summe			28412	87

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1925.

Bestände.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Forderungen:				
	a) Rückstände der Versicherten	39	70		
	b) Guthaben bei Banken . .	315	50		
	c) Guthaben b. Postscheckamt	215	26		
	d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	2159	81		
	e) einzufordernde Nachschußprämien 1925	3358	38	6088	55
2.	Kassenbestand			5	85
3.	Kapitalanlagen: Wertpapiere			1162	20
	Summe			7256	60

Verpflichtungen.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Im voraus vereinnahmte Prämie			4472	55
2.	Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1925 . .			501	07
3.	Reservefonds:				
	Bestand am 1. Januar 1925 .	2169	88		
	Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	1254	60		
	zusammen	3424	48		
	Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	1141	50	2282	98
	Summe			7256	60

Perleberg, den 10. Februar 1926.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt
Berlin, den 26. Februar 1926. E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar d. J. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 1. März 1926. Der Vorstand: Krause.

Des Himmelfahrtstages und des Pfingstfestes wegen muß der Schluß der Anzeigenannahme für Nummer 20 auf Sonnabend, den 8. Mai, für Nummer 22 auf Freitag den 21. Mai, verlegt werden. Alle für die Nummern 20 u. 22 bestimmten Anzeigen bitten wir so abzusenden, daß sie am 8. bzw. 21. Mai in unseren Händen sind.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Pr. Staatsförster A. Grußdorf in Forsth. Herchenstein b. Oberscheld, Dillkreis, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Johanna v. Below in Eberswalde mit dem Meckl.-Schwer. Forstreferendar Heinrich v. Bassewitz in Doberan.
Frl. Lotte Büsgen in Hann.-Münden mit dem Oberfrst. Huberthugo Hilf in Eberswalde.

Eheschließungen:

Der Maschinenbau-Ing. Heinrich Bauer in Hildesheim mit Frl. Wilhelmina Reichelt in Forsth. Spange.
Der Staatl. Hilfsförster Max Jentzsch in Neuhof, Kr. Salzwedel, mit Frl. Frieda Grabs in Hohenlobbese.

Sterbefälle:

Fietze, Robert, Staatl. Revierförster in Sachsendorf, Post Kühren.
Lehmann, Hermann, Staatl. Hegemeister i. R. in Breitenhagen.
Stenzel, Martha, Forstmeistersgattin in Magdeburg.
Teichmann, Alfr., Staatl. Forstmeister in Hann.-Münden.
Usinger, Wilhelm, Hegemeister a. D. in Itzehoe.

Stellenangebote

Die neu gebildete

Gemeindeförsterstelle Nöthen

mit dem Wohnsitz in Nöthen soll ab 1. Juli 1926 besetzt werden.
Der Schutzbezirk umfaßt die Gemeindewaldungen von Zingsheim, Weyer-Urfey, Callmuth, Hohn, Nöthen, Pesch, Roderath, Bauderath sowie verschiedene Kirchenwaldungen, zusammen 625 ha.
Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 6 mit Aufstieg nach 7, nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen. Für Dienstaufwand, Dienstbekleidungszuschuß und Brennholz gelten die Bestimmungen für die Staatsförster. Probedienstzeit 1 Jahr. Nöthen hat katholische Schule und Kirche. Die Entfernung der nächsten Bahnstation Münstereifel beträgt 3 km. Münstereifel hat Vollgymnasium.
Als Bewerber kommen in erster Linie Forstversorgungsberechtigte bzw. Jäger der Klasse A in Frage. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Juni an mich einzureichen.
Blankenheim (Eifel), den 1. Mai 1926.
Der Gemeinde-Oberförster.
Bommerich. (587

Gesucht wird von sofort ein jüngerer

Forstgehilfe

mit Forstschulbildung zur Unterstützung des Stadtförsters. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, sind zu richten an die Försterei Stadtheide bei Tilsit i. Ostpr.
Tilsit, den 30. April 1926.
gez.: Dr. Salge. (489

Gesucht lediger Hilfsförster, 593
mit guter Vorbildung, energisch im Forst- und Jagdschutz. Bezahlung nach Gutsbeamtentarif. Eintritt 1. Juni. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild an Gräfl. Forstamt Tambach, Oberfranken, Bayern.

Bei Anfragen oder Bestellungen bitten wir, sich auf die „Deutsche Forst-Zeitung" zu beziehen

Stellengesuche

Oberförster

sucht geeignete Tätigkeit.
Akademiker, 2 Hauptexamen, wegen Betriebseinschränkung abgebaut — 47 Jahre alt —, rüstig, mit besten Zeugnissen u. Referenzen, langjährigen gründlichen Erfahrungen im umfangreichsten Verwaltungswesen privater Forsten u. vielseitigen forstlichen Verhältnissen — wirtschaftlich und wissenschaftlich gut durch- und fortgebildet —, organisatorische Kraft. Übernimmt Forstverwaltung, Betriebsregulierungen (nach jahrelanger Landwirtschaftskammerpraxis), Forstvermessungen, Anfertigung präziser Kartenwerke aller Art — Waldwertberechnungen, Betriebsgutachten, überhaupt alle einschlägigen Arbeiten. Gefl. Angeb. unter **Nr. 577** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Templiner 13/14, 30 J., verh., 1 Kind, hervorrag. Forstm. u. Jäger, Ia Zeugnisse, **zahlt für Verm. od. Nachw. entspr. Stelle**

1000 Mk.

bei Abschluß. Gegend gleich, trete Stelle vorläuf. auch allein an. Angebote unter „**Waldheil" 585** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

25 J., evgl., in all. Zweigen seines Berufes durchaus erf., Gehilfenprüfung best., **sucht**, gest. auf gute Zeugn. u. Empfehl., da abgebaut, **anderw. Stell.** für 1. 6. od. früher. Angeb. erb. **A. Eichner, Herzgl. Hilfsfrst., Loos, Post Neuhammer, Kreis Sagan.** (545

---

600 RM

zahlt zahlungsf., evg., verh. Förster mit kl. Familie u. 29jähr. Praxis, Forstdiebstahlsgesetz vereid., **bei Vertragsabschluß einer Dauerstlg.** bis Herbst d. J. Angeb. unt. **Nr. 584** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Hilfsförster,

24 Jahre alt, Einj.-Freiw.-Zeugnis, Templiner, **sucht**, gestützt auf sehr gute Zeugnisse und Empfehlungen, **Stellung**. Angeb. unter **W. T. 573** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

---

200 R.-Mk.

zahle ich für den Nachweis einer Försterstelle bei Antritt. 34 Jahre alt, gute Zeugn. u. Empfehlg. Mit Gutsvorstehergeschäft. vertraut. Gefl. Angeb. unt. „**Schleswig-Holstein" 596** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Für jungen, ev.

Hilfsförster,

23 Jahre, m. gut. forst- u. jagdlichen Kenntnissen, ehrlich, zuverlässig, bescheiden u. streng solide, ber. 3 Jahre in hies. Verwaltg., wird im Interesse seiner weiteren Vervollkommnung bald od. bis 1. 7. 1926 andere pass. **Stellung gesucht.** (590
Gefl. Anfragen an
A. Graf von Rittberg, Modlau, Kr. Bunzlau, Schlesien.

Stellengesuch!

S. f. m. **Forstkassengehilfen** zum 1. 7. 1926 gleiche Stellung. (548
Forstoberrentmeister
Thiele, Loburg.

Hilfsförster,

23 Jahre alt, nat. gesinnt, evangelisch, firm in allen vorkommenden Arbeiten, **sucht zu sofort od. später**

Stellung.

Gefl. Angeb. unt. **Nr. 540** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine Tochter, 22 Jahre, **Stellung als**

Haustochter 580

bei engstem Familienanschluß, wo sie sich im Kochen ausbilden kann. Taschengeld erwünscht. Im Haushalt nicht unerfahren.
E. Bandemer,
Hotel „Pommersches Haus", Eberswalde, Breite Str. 37

Förstertochter, 19 J. alt **sucht Stellung als**

Stütze der Hausfrau

in einem besseren städt. Haushalt bei Familienanschluß. Gehalt nach Übereinkunft. Angebote unter **Nr. 595** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

H. Gaertner, 547
Geschäftshaus für Forstwirtschaft, Kontrollfirma des Hauptausschusses für forstl. Saatgutanerkennung,
Schönthal bei Sagan i. Schlesien.
Gegründet 1850.
Beste Bezugsquelle für sämtliche
Forstpflanzen und Waldsämereien
mit höchster Keimkraft.

Perenn. Lupinen, Ginstersamen sowie **Apfelkerne, Rosenkerne, Riesenkuhkohl** 544
sowie alle sonstigen
Remise-Sämereien und -Pflanzen
liefern preiswert
W. Schwarz & Co.,
Blankenburg, Harz,
Herzogstr. 18.

Kontroll-Kiefernsamen Thür. Fichtensamen,
ferner alle **Waldsamen**, alle **Exoten**
in zuverlässigsten Qualitäten empfiehlt
Johs. Noth jr., 69
Fischbach, Kreis Gotha,
Kontroll-Klenganstalt, Samenhandlung.
Gegr. 1840. — Frühjahrspreisliste oder Spezialangebot gern zu Diensten. — **Forstpflanzen aller Arten in prima Material.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 20. Neudamm, den 14. Mai 1926. 41. Band.

Einige Erfahrungen aus meiner Forstdienstzeit, besonders über den Großen braunen Rüsselkäfer (Hylobius abietis).

Von Staatl. Hegemeister i. R. **Wolf**, Herrmannsdorf, Kreis Jauer.

In Nr. 28 des „Deutschen Förster" befindet sich ein mit „R." unterzeichneter Artikel „Rüsselkäfergräben". Herr R. schreibt: „Über Zweck und Ziel dieser Gräben (die zum Schutze gegen den „Großen braunen Rüsselkäfer", Hylobius abietis, angelegt werden) und dementsprechend auch über Zeit, Ort und Art der Anlage dieser Gräben herrschen bei den Forstbeamten noch recht unklare Begriffe, wenn nicht gar grenzenlose Verwirrung, wie ein Blick in die Praxis lehrt." Herr R. erwähnt die zwei sich bei der Anlage der Rüsselkäfergräben gegenüberstehenden Auffassungen (in erster Linie Fernhaltung der Käfer von der Brutstätte oder in erster Linie Fernhaltung von den Fraßflächen) und sagt in einer Fußnote: „Ich bin sogar schon der Auffassung begegnet, daß der Zweck der Käfergräben eine Verminderung der Käfer im allgemeinen sei, doch soll diese, kaum ernst zu nehmende Ansicht hier ausscheiden." Ferner bringt Herr R. fünf mit A, B, C, D, E bezeichnete Abbildungen von Rüsselkäfergräbenanlagen, die er im Eulenfraßgebiet gesehen hat und die er sehr abfällig beurteilt. Unter anderem hält Herr R. die Gräben an einer 25jährigen Dickung und an 100jährigem Altholz für unnötig gefertigt und als Geldvergeudung. Auch verschiedene weitere Gräben werden in dem in Rede stehenden Artikel als glatte Geldvergeudung und kompletter Unsinn bezeichnet. Zur Abbildung C führt Herr R. einen etwaigen Milderungsgrund für die Anlage der betreffenden Fanggräben an, beendet aber den Satz wie folgt: „. . . doch glaube ich nicht an so tiefes Denken bei diesem Beamten!" Herr R. schreibt noch: „Also bei allen fünf Bildern Mängel über Mängel bei der Anlage der Käfergräben und eine Vergeudung von Arbeitskraft, Zeit und Geld, die in einem privaten Betriebe prompt mit Kündigung geahndet werden würde, sofern sie auf eine Vernachlässigung der beteiligten Beamten zurückzuführen wäre." Von den weiteren Ausführungen des Herrn R. sei nur noch der folgende dringende Rat an Oberförster und Förster sowie die angeschlossene Mahnung an die Forstverwaltung hier wiedergegeben. Herr R. schreibt: „Ich möchte allen Oberförstern und Förstern, in deren Revier Rüsselkäfergräben angelegt sind, sehr dringend raten, sich ihre Gräben einmal daraufhin anzusehen, wie weit sie überhaupt notwendig waren, ob sie zweckentsprechend angelegt sind, und welcher Geldbetrag sich bei sorgfältigerer Anlage hätte ersparen lassen. Die Forstverwaltung sollte aber ihrerseits die herrschenden Unklarheiten baldigst beseitigen, damit sich die Beamten klar darüber sind, zu welchem Zweck, wann und wo Rüsselkäfergräben gefertigt werden müssen."

Ich möchte nun zu dem Artikel des Herrn R. sowie überhaupt einige Erfahrungen aus meiner Forstdienstzeit erzählen und anschließend einige Fragen stellen.

Mit dem Großen braunen Rüsselkäfer machte ich bereits nähere Bekanntschaft während meiner Lehrzeit in den Jahren 1872/74 im hiesigen Mönchswald und 1874/76 im Sattelwalde, Oberförsterei Reichenau, Regierungsbezirk Liegnitz. Hier im Mönchswald hatten mein Lehrkollege und ich unter Anleitung und Aufsicht unseres verehrten Lehrherrn, des Revierförsters Hochhäusler*) u. a., die sich als

*) Altum stützt viele Angaben in seiner Forstzoologie auf Beobachtungen und Nachrichten des Hegemeisters Hochhäusler. Das ist derselbe, der hier als Revierförster bezeichnet wird, er war auch für Ratzeburg Beobachter.
Die Schriftleitung.

notwendig erwiesenen Vorbeugungs- und Vertilgungsarbeiten gegen den Großen braunen Rüsselkäfer unentgeltlich zu bewirken. Käfergräben konnte man hier wegen des ganz steinigen Bodens nicht ziehen, und deshalb wurden Fangrinden mit gutem Erfolge ausgelegt. Wir Lehrlinge hatten die betreffenden Fichtenstämme zu fällen, die Rindenstücke abzuschälen, diese auszulegen und die Käfer zu sammeln. Von den dabei gewonnenen Erfahrungen will ich, um kurz zu sein, nur folgende hier mitteilen:

Die zu schützenden Fichtenkulturen waren zum Teil von etwa 30- bis 35jährigem Fichtenstangenholz und Fichtenaltholz begrenzt. An einem Tage hatten wir frisch geschälte Fangrinden übrig. Zur Frischhaltung derselben fertigten wir mit vieler Mühe mittels Rodehaue und Schaufel im genannten Stangenholze eine entsprechende, also mäßig große Grube an, legten die Fangrinden hinein und bedeckten sie mit Moos und Steinen. Als wir nun nach kurzer Zeit diese frisch gebliebenen Rinden zum Auslegen holten, zeigten sich an ihnen, sowie in der kleinen Grube überhaupt, recht zahlreich Große braune Rüsselkäfer. Aber auch in dem obenerwähnten Altholz fanden wir in frischen Rodelöchern (entstanden durch Roden von Stöcken im Sammelhiebe) den Käfer in recht beachtenswerter Anzahl. Hier zeigte sich also schon, was ich später noch bestimmter kennenlernte und was auch der Herr Oberforstmeister Hollweg, Bromberg, unter dem 24. November 1892 zum Erlaß vom 14. März 1889 III 3073 dem damaligen Herrn Minister von Heyden berichtete, daß nämlich außerhalb des Schlages im ganzen Bestande mehr Käfer sind, als man gemeinhin annimmt. Wenn nun im vorgenannten Falle im Mönchswald die Anfertigung von Rüsselkäferfanggräben möglich gewesen wäre, wäre es dann falsch gewesen, an dem Fichtenstangenholze und dem Altholzbestande solche anzulegen? Nein, diese Anlage wäre trotz etwaiger Mehrarbeit Pflicht gewesen. Daß auch im schönen Sattelwalde, ebenso wie in meinem lieben Mönchswald, die Kulturen mit Erfolg gegen alle Schädlinge geschützt wurden, beweist der Umstand, daß in den Kulturplänen und Rechnungen jener Jahre es bei Kap. I = Nachbesserungen hieß: „Keine".

Dafür, daß Käfergräben oft an Orten nötig sind, wo sie mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertrauten Personen leicht überflüssig erscheinen, will ich nur folgende zwei Beispiele anführen:

1. Im Herbst 1892 nach Übernahme der Försterstelle Thiloshöhe, Oberförsterei Rosengrund, bemerkte ich im Jagen 53a in zwei Nord-Süd-Kulissen, die im Frühjahr 1891 mit einjährigen Kiefern bepflanzt worden waren, eine Anzahl durch den Großen braunen Rüsselkäfer getötete Kiefernpflanzen; es mußten deshalb noch 1893, also im dritten Jahre nach dem Abtrieb, die Fanggräben nochmals aufgeräumt und Fangkloben ausgelegt werden, während in der Regel die Vertilgung nicht länger als zwei Jahre erforderlich ist. Daß die vorgenannten Maßnahmen nötig waren, bewiesen die reichlichen Fangergebnisse.

2. Im Frühjahr 1893 wurde eine 7 Ar große, von Stöcken vollständig freie Fläche in der Hauptsache mit dreijährigen Douglasfichten, ferner mit ebenso alten Sitkafichten und dreijährigen Pflanzen von Cupressus Lawsoniana in Einzelpflanzung angebaut. Diese Fläche bildete ein gleichschenkliges Dreieck, dessen Grundlinie an einen mit Eichen und Kiefern gemischten Altbestand grenzte, während die beiden Schenkel von zwei breiten, an der Spitze des Dreiecks sich kreuzenden Straßen begrenzt wurden. Auf den anderen Seiten der Straßen befanden sich drei- bis siebenjährige Kiefern- und ein kleinerer Teil Eichenkulturen.

Waren hier Käferfanggräben nötig? Nun, wir werden sehen! Zunächst wurde am genannten Mischbestande ein Versuchsgraben gefertigt; erst von Mitte Mai ab fanden sich darin Große braune Rüsselkäfer, und nun wurde das ganze Dreieck mit Käfergräben umgeben. Weil ich aber auch Käfer an den Pflanzen fand, legte ich noch 35 Stück Fangkloben auf unserem Dreieck aus. Die Behandlung dieser Kloben geschah in der Weise, wie ich sie im „Deutschen Förster" Nr. 52 vom 25. Dezember 1921 bei Hylesinus ater ausführlich beschrieben habe; also Auslegen der Kloben in kleinen Gräbchen derartig, daß die obere Fläche der Kloben etwa 10 cm unter dem Niveau der umgebenden Kulturfläche lag, Anplätzen bis auf die Basthaut und bei Vertrocknung erneutes Anplätzen oder Auslegen frischer Kloben. Die Anzahl der an und auf dem in Rede stehenden Dreieck gesammelten Käfer betrug bis 21. August 1893 an den Kloben 658 Stück, in den Fanggräben 830 Stück, an den Pflanzen 148 Stück, im ganzen 1636 Stück. Da die ganze Fläche nur mit 5,40 Hundert Pflanzen bebaut war, mußte jede Pflanze den Käfern gleichsam abgekämpft werden. Die Anzahl der an den Pflanzen selbst gesammelten Käfer ist gewiß sehr beachtenswert. Nach dem 21. August wurden auf besagter Fläche keine Käfer mehr gefunden, und unsere kleine Kultur war gerettet.

Von besonderem Interesse dürfte sein, daß der Käfer die Douglasfichten sich ganz besonders zum Fraß wählte, Cupr. Lawsoniana aber ganz verschmähte. In so heftiger Weise wie an den Douglasfichten kam der Fraß bei keiner anderen Holzart vor, denn die Rinde wurde an den Stämmchen ringsherum bis auf den Splint vollständig abgefressen, so daß der Tod der betreffenden Pflanzen bestimmt eintreten mußte. Daß trotzdem der Pflanzenverlust gering war, das war der Vertilgung zu danken. Wohl allgemein gilt, daß der Große braune Rüsselkäfer die Kiefer den anderen Nadelhölzern vorzieht; nach meinen Erfahrungen liebt

er aber die Douglasfichten noch mehr und schädigt sie viel erheblicher.

Die Notwendigkeit der für die beschriebene Kultur getroffenen Vertilgungsmaßnahmen beweist auch die folgende, gewiß wichtige Tatsache: Von einer dicht über dem Wurzelknoten bis auf den Splint ringsum befressenen, noch frischen Douglasfichte in der beregten Kultur wurde von mir der nicht befressene Teil abgeschnitten und am 5. Juni abends gegen 8 Uhr zwei Großen braunen Rüsselkäfern in einer alten größeren Milchkanne überlassen. An demselben Abend noch zeigte sich kein Fraß, am 6. Juni früh gegen 6 Uhr war aber von dem Stämmchen auf 1 cm Länge die sämtliche Rinde bis auf den Splint abgefressen, und auf weitere 1½ cm war die obere Rinde (Epidermis) abgenagt. Es steht also unzweifelhaft fest, daß zwei Große braune Rüsselkäfer innerhalb weniger Stunden eine dreijährige Douglasfichtenpflanze zu töten imstande sind. Kiefer-n, Fichten- und Lärchenpflanzen wurden von eingezwingerten Käfern weniger heftig angegriffen.

Die Vertilgungskosten waren gering, ein laufendes Meter neuer Käferfanggräben kostete zum Beispiel nur zwei Pfennig.

Wie gelangt aber der Große braune Rüsselkäfer an Orte, wo er nicht zu vermuten ist? Das folgende, gewiß selten zu beobachtende Vorkommnis wird uns zu obiger Frage einigen Aufschluß geben: Im Forsthaus Wongrowitz, Oberförsterei Durowo, Regbz. Bromberg, hörte ich am 6. Mai 1906 mehrfaches Anklopfen an das etwa fünf Meter über dem Erdboden befindliche Fenster meines Giebelstübchens und fand, daß es Große braune Rüsselkäfer waren, welche dort auf ihrem Fluge von dem starken Westwind wahrscheinlich hochgetrieben und an das Fenster geworfen wurden. Auch an der gehißten Flagge fand ich am Abend des genannten Tages sieben Stück Große braune Rüsselkäfer, die, nach der Fundstelle zu urteilen, etwa sieben Meter hoch geflogen sein müssen. Das Förstergehöft war von Acker umgeben und befand sich im östlichen, nur aus Aufforstungsflächen, Kulturen und Schonungen bestehenden Teil der Försterei Wongrowitz. Schläge waren in diesem Teil damals gar nicht, sondern nur Läuterungen. Der westliche, Schläge und Nadelholzbestände in allen Altersklassen aufweisende Teil der Försterei war durch den 156 ha großen Durower See vom östlichen Teil getrennt. Daß die Käfer nicht nur kriechen, sondern auch fliegen, ist jedem Forstmann bekannt; denn wahrscheinlich die meisten von uns sind schon von solchen Käfern angeflogen worden, jedoch läßt die in Rede stehende Beobachtung besondere Schlüsse zu. Es ist u. a. anzunehmen, daß die Zahl der Käfer, die sich fliegend nach ihren Brutstätten begeben, größer ist, als man allgemein annimmt, und daß diese Käfer mitunter durch Wind und Sturm nach Orten getrieben werden, wo sie sonst nicht vorkommen würden. Der allen Lebewesen eigene Erhaltungs- und Fortpflanzungstrieb wird aber auch dort den Käfer Material zur Eierablage und somit zur Vermehrung finden lassen.

Einige weitere Erfahrungen. In den Jahren 1889 bis 1892 hatte ich in der Försterei Kiebitzbruch, Oberförsterei Glinke, Regbz. Bromberg, unter persönlicher Leitung des an Hingabe und Interesse für den Wald nicht zu übertreffenden Herrn Oberforstmeisters Hollweg die Rüsselkäfer-Vertilgungen, die bezüglichen Versuche und Untersuchungen zu bewirken. Sowohl der Herr Oberforstmeister wie auch der betreffende Herr Oberförster beteiligten sich an den Untersuchungen und Feststellungen, über deren Ergebnisse mir genaueste Buchführung zur Pflicht gemacht wurde. Auch in anderen Revieren wurden diese interessanten Arbeiten ausgeführt. Im Regierungsbezirk Bromberg war damals meist Kulissenbetrieb; daß dabei, namentlich bei dem Abtrieb der Standkulissen, größte Aufmerksamkeit in bezug auf die Rüsselkäfergefahr nötig war, ist gewiß jedem Forstmann klar. Hier alle bei den genannten Arbeiten gemachten Beobachtungen aufzuführen, würde über den Rahmen meines Aufsatzes hinausgehen, und ich will mich deshalb nur auf folgende beschränken:

1. Die Entwickelung der Käfer hängt sehr von der Witterung ab. Hier bei Bromberg hatten wir besonders unter Spät- und Frühfrösten zu leiden; im Jahre 1891 hatten wir z. B. im Juni noch derartig starke Nachtfröste, daß selbst die jungen Kieferntriebe stark abgefroren waren. Die Försterei Rudak bei Thorn hatte am 6. Juni 1891 = 9° C unter Null. In den Nächten vom 23/24. und 24/25. September 1891 traten aber schon die ersten starken Frühfröste ein. Wir hatten in manchen Jahren nur 12 bis 14 Wochen frostfreie Zeit. Dieser Umstand dürfte vielleicht auch die schleppende Entwickelung unseres Käfers mitverschulden.

Die Begattung und Eierablage fand in der Hauptsache im Mai und Juni statt, doch traten vielfache Verzögerungen ein. Im Jahre 1889 wurden noch am 2. August unter 50 Stück untersuchten Käfern fünf Weibchen mit Eiern gefunden. 1890 waren die Untersuchungsergebnisse fast ganz wie 1891. Im Jahre 1891 am 27. Mai von 50 untersuchten Käfern 12 Weibchen mit Eiern, davon hatte ein Weibchen 22, ein anderes gar 26 Eier. Am 23. Juni von 50 Käfern 23 Weibchen mit Eiern, am 26. August von 50 Käfern noch 3 Weibchen mit Eiern. 1892 fast ganz wie in den Vorjahren.

Interessante Aufschlüsse gaben auch die zur Beobachtung stehen gelassenen und dann in den Sommer- und Herbstmonaten gerodeten Stockholz-Gruppen sowie die mit nach Hause genommenen, mit Larven besetzten Wurzeln. Dabei wurde mit Bestimmtheit festgestellt, daß im gerodeten Stockholz ausnahmsweise die Entwickelung bis zum Käfer in einem Sommer stattfindet, welcher Umstand auch in dem schon erwähnten Bericht

des Herrn Oberforstmeisters Hollweg vom 24. November 1892 erwähnt wird.

2. Aber nicht nur in bezug auf den Rüsselkäfer, sondern auch auf verschiedene Borkenkäfer bot das genannte Stockholz recht Interessantes. Bemerkenswert war es auch, zu beobachten, wie von den im Juni und Juli gerodeten Versuchsstöcken und Wurzeln kleine Buntspechte und Meisen eifrig die Vertilgung von Eiern und Larven der verschiedenen Käferarten betrieben. Hierbei möchte ich noch zwei Bachstelzen erwähnen, die recht fleißig u. a. die kleinen, wasserfarbenen, noch nicht mohnkorngroßen, bis zu 40 Stück dicht beieinander lagernden Eier und später die Larven des vielzähnigen Borkenkäfers (Bostrichus Laricis) von den Stockholzwurzeln, deren Borke bereits gelöst war, wegpickten. Bis zum 25. August erschienen die beiden sehr zutraulichen Bachstelzchen täglich, von da ab nicht mehr. Der Werdegang auch von Bostrichus Laricis wurde hier sowie auch an den mit nach Hause genommenen Stockholzwurzeln genau beobachtet.

3. Die Vorbeugungs-, Vertilgungs- und Versuchsarbeiten gegen den Großen braunen Rüsselkäfer erfolgten hauptsächlich durch Fanggräben, Fangkloben, durch Versuchsstöcke, Anplätzen frischer Stöcke im Schlage, Anbringen von Fanglöchern an diesen, Aufmerksamkeit auf etwa schon an den Pflanzen befindlichen Käfer und sofortiges Absammeln derselben.

4. In den Fanggräben zeigte sich, daß die jungen Käfer die Gräben mehr überkriechen als die alten. Auch in dem schon genannten Bericht des Herrn Oberforstmeisters Hollweg an den Minister ist gesagt: „Der Käfer hat Geschick und Ausdauer im Klettern. Der junge Käfer überkriecht die Gräben mehr als der alte." Gegenteilige Ansichten beruhen sicher auf weniger andauernden und weniger umfangreichen Beobachtungen. Die mit dem Einsammeln der Käfer betraute Person hatte etwa mitgefangenen nützlichen Käfern sofort die Freiheit zu geben, hatte stets einen Spaten mitzuführen, schadhafte Stellen sofort auszubessern, auf etwa aufgehende Waldfeuer zu achten, diese, wenn möglich, sofort zu löschen und zu melden. Unsere Schläge und Kulturen waren an der Eisenbahn gelegen, und durch die letztgenannte Maßnahme wurde in mehreren Fällen großes Unglück verhütet. Bei dem Sammeln zeigten einige etwa 13- bis 14jährige Knaben viel Interesse und Geschick und verursachten wenig Kosten.

5. Die Fangkloben können, an den richtigen Orten ausgelegt und in der richtigen Weise behandelt, viel Nutzen bringen. Schon einige versuchsweise ausgelegte Kloben geben uns mitunter über Zahl, Art und Lebensweise der in unserem Walde vorhandenen schädlichen Käfer nützliche Aufschlüsse.

6. Bekannt ist, daß der Käfer auch an den weichen Trieben (also nicht nur in der Gegend des Wurzelknotens) die Nadelholzpflanzen verletzt. Auf den Versuchsflächen zeigte sich dieses an Kiefernpflanzen in den an die Standkulissen grenzenden Kulturrändern. Hierbei wurde beobachtet, wie im nächsten Frühjahr der kleine Namensvetter vom Großen braunen Rüsselkäfer diese Pflanzen befiel. Bald nach dem Welkwerden wurden genannte Pflanzen vernichtet und so weitere Schädigungen der Kulturen verhindert.

Hinsichtlich der Verminderung des Großen braunen Rüsselkäfers teile ich folgendes mit:

Nachweisung*). Oberförsterei Glinke, Försterei Kiebitzbruch, Regierungsbezirk Bromberg.

Jahr 1889			Jahr 1890			Jahr 1891			Jahr 1892			Bemerkungen
Jagen 132						Jagen 186						
an Fangkloben	in Fanggräben	im ganzen	an Fangkloben	in Fanggräben	im ganzen	an Fangkloben	in Fanggräben	im ganzen	an Fangkloben	in Fanggräben	im ganzen	
Stückzahl der gesammelten und vernichteten Großen braunen Rüsselkäfer												
3981	18 701	22 682	1721	515	2236	3165	36 094	39 259	944	1414	2358	

*) Es werden in der vorliegenden Nachweisung nur diejenigen Jagen aufgeführt, in welchen unter ganz gleichen Verhältnissen während zwei aufeinanderfolgender Jahre Fanggräben hergerichtet und Fangkloben ausgelegt wurden.

Während meiner ganzen Dienstzeit mußte ich aus vielen Tatsachen schließen, daß durch mehrjährige energische Vertilgung der Käfer überhaupt vermindert wird, namentlich wenn Schläge und Kulturen an verschiedenen Orten der Försterei fast gleichmäßig verteilt sind. Auch der Herr Oberforstmeister Hollweg schreibt in dem von mir schon genannten Bericht an den Herrn Minister: „Längere Zeit fortgesetzte Vertilgung scheint den Käfer überhaupt zu vermindern."

Falsche Sparsamkeit. Im Jahre 1881 wurde in einer großen Privatforst der Provinz Posen mehreren Forstbeamten, unter denen auch ich war, eine vom Großen braunen Rüsselkäfer schwer geschädigte drei- bis sechsjährige Kiefernkultur gezeigt. Nach den Umgrenzungen dieser Kultur erschienen Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßnahmen gegen den genannten Käfer überflüssig, und die Anfertigung von kurzen Versuchsgräben usw. war aus Sparsamkeitsgründen unterblieben. In Rede stehende Forst wurde von einem akademisch gebildeten Oberförster verwaltet, dem ein ebenfalls akademisch gebildeter Assessor zur Seite stand. Beide Herren waren ebenso wie die betreffenden Förster anerkannt tüchtige Forstmänner.

Welcher Forstbeamte wäre nun früher zu entlassen, der, welcher etwa 500 bis 1000 laufende Meter nicht unbedingt nötige Käfergräben in zu großem Pflichteifer gefertigt, also eine vielleicht zu vermeidende Ausgabe von 10 bis 20 Mk. verursacht hat, oder derjenige, der aus übergroßer Sparsamkeit eine Kultur sehr geschädigt und nicht unerhebliche Nachbesserungskosten verursacht hat? Eine verständige Herrschaft wird keinen der beiden Beamten entlassen; denn ersterer wird auch in anderen Sachen sehr pflichteifrig sein und seiner Herrschaft den betreffenden Betrag vielfach wieder einbringen, außerdem wird die Erfahrung ihn belehren; der andere wird sich sagen: „Einmal und nie wieder!" Aus mir hier bekannten Fällen muß ich übrigens schließen, daß die hiesigen Großgrundbesitzer wegen eines Versehens (denn nur von Versehen kann hier die Rede sein) keinen sonst braven Beamten entlassen. Allerdings kannte ich einen übernervösen polnischen Magnaten, der fast alle Jahre, mitunter schon monatlich seinen Förster wechselte.

Herrscht Verwirrung über Anlage, Zweck und Ziel der Rüsselkäfergräben? In den verschiedenen Forstlehrbüchern, Fachschriften, Insekten-Kalendern, anordnenden und belehrenden Verfügungen findet man zwar verschiedene Beobachtungen und Auffassungen, aber über Zweck und Ziel der Rüsselkäfergräben lassen sie uns Forstbeamte nicht im unklaren, außerdem treten doch noch unsere eigenen Erfahrungen hinzu.

Bedarf die Forstverwaltung der in dem eingangs genannten Artikel enthaltenen Mahnung: „Die Forstverwaltung sollte aber ihrerseits die herrschenden Unklarheiten baldigst beseitigen, damit sich die Beamten darüber klar sind, zu welchem Zweck, wann und wo Rüsselkäfergräben gefertigt werden müssen"?

Wir haben doch alle ohne jede Ausnahme eine Lehrzeit durchgemacht; sind wir in derselben nicht über Art und Ziel der Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßnahmen gegen schädliche Forstinsekten, also auch über Zweck und Ziel der Käferfanggräben belehrt worden? — Hat die Forstverwaltung ihren Beamten über Zweck, Zeit und Ort der Anfertigung von Rüsselkäfergräben keine Aufklärung gegeben? Für den Regierungsbezirk Bromberg, in dem ich 40 Jahre im Forstdienst beschäftigt war, muß ich ehrlich erklären, daß die Forstverwaltung auch in dieser Sache es wirklich nicht an der nötigen Aufklärung fehlen ließ. Außer den Anweisungen an Ort und Stelle wurde unter anderem die über den Großen braunen Rüsselkäfer vollständig aufklärende, namentlich die verschiedenen Versuchs- und Vertilgungsarbeiten eingehend behandelnde Verfügung der Regierung zu Bromberg vom 5. Februar 1885 Nr. 344 F. III auch jedem von uns damaligen Forstschutzbeamten bekanntgegeben. Dasselbe war der Fall mit dem vorstehend schon einigemal erwähnten Bericht des Herrn Oberforstmeisters Hollweg vom 24. November 1892 und den dazu ergangenen Anweisungen. Ebenso ließ auch in der späteren Zeit die Forstverwaltung es sowohl in der hier in Rede stehenden als auch in allen übrigen forstlichen Sachen nie an der nötigen Aufklärung fehlen, und ich möchte es nicht unterlassen, eine Abschrift folgender Verfügung hier mitzuteilen:

Bromberg, den 20. Januar 1893*).

Indem wir bezüglich des Großen Rüsselkäfers und seiner Bekämpfung auf die schon bestehenden Bestimmungen (Verf. v. 5/285 F III. 344) Bezug nehmen, heben wir insbesondere hervor, daß fernerhin überall, insoweit es nicht bisher geschah

1. die Käfergräben im nicht oder wenig benarbten Boden stets schmal, d. h. 12 bis 15 cm breit, aber 28 bis 30 cm tief hergestellt werden sollen, im graswüchsigen Boden dagegen breiter und auch tiefer, und zwar 20 bis 25 cm breit und 30 bis 40 cm tief;

2. die Käfer aus den Gräben während der Hauptfangzeit und bei warmer Witterung fleißig, wo irgend ausführbar, täglich gesammelt werden sollen, namentlich auch im zweiten Jahre, dem ablaufenden Jungkäfer gegenüber; wo ein solches Sammeln nicht zu erreichen, ist um so mehr auf die Herstellung zahlreicher und tiefer Fanglöcher zu halten;

3. auf den abgetriebenen Standkulissen die Stöcke, wo irgend erreichbar, im Laufe des Sommers oder Herbstes gerodet werden sollen, selbst wenn der Wiedereingang der aufgewendeten Werbungskosten zweifelhaft ist, während übrigens auf den Schlägen, wo der Arbeiterverhältnisse wegen die Stockrodung schon vor der Eierablage erfolgen muß, Gruppen von Stöcken über die Schlagfläche verteilt stehen bleiben sollen, welche als Fangstöcke dienen und im Herbst besonders ausgedehnt und gründlich zu roden sind;

4. da, wo Kulturen an die Schläge grenzen, namentlich also an abgetriebenen Standkulissen, neben den Käfergräben stets auch noch Fangkloben (Bündel) ausgelegt werden sollen, teils in dem 10 bis 20 Meter breiten Rande der anstoßenden Kulturen, oder aber auch — und das letztere namentlich im zweiten Jahre — auf den (inzwischen kultivierten) Schlagflächen selbst. Die Zahl dieser Kloben mag anfangs mäßig gehalten werden, sie ist aber entsprechend zu vermehren, sobald sich an diesen ersten (Versuchs-) Kloben oder anderweit Käfer in größerer Anzahl zeigen.

Alle Kloben sind in 30 bis 35 cm tiefe, im trockenen Boden wohl auch noch tiefere Gräbchen einzubetten, rechtzeitig nach Bedürfnis neu zu plätzen und zu wenden oder zu erneuern.

Von der größten Wichtigkeit für den Erfolg der Vertilgungsmaßnahmen wie für die Vermeidung unnötiger Kosten ist die rechtzeitige Ausführung der ersteren, wobei selbstredend zunächst zu unterscheiden ist, ob sie gegen den eierlegenden Altkäfer im Hiebsjahr oder gegen den ablaufenden Jungkäfer im folgenden Jahre gerichtet sind.

*) Die Veröffentlichung dieser Verfügung ist von der Regierung Schneidemühl durch Rundverf. v. 3. 9. 1925 Ofm. 2372 gestattet.

Käfergräben und Versuchskloben müssen:
a) im Hiebsjahre von den ersten wärmeren Frühjahrstagen — in der Regel von Mitte April — ab,
b) im folgenden Jahre vom 15. bis 20. Juni ab fangbereit vorhanden sein.

Aber dies allein genügt nicht; gegenüber den erfahrungsmäßig vorkommenden Verschiebungen in der Entwickelung des Käfers und deshalb im Beginn, Verlauf und Ende seiner Haupt-Bewegungs- und -Fraßzeit bedarf es während der kritischen Monate unbedingt der ständigen sorgsamsten Beobachtung auf den Schlag- und Kulturflächen, um gegen den Käfer zur rechten Zeit durch tägliches Sammeln und Vermehrung der Fangkloben entsprechend energisch vorzugehen und anzuhalten.

Nach den vorjährigen Bereisungs-Wahrnehmungen hat es an dieser unentbehrlichen Beobachtung mehrfach gefehlt. Deshalb beauftragen wir Ew. pp., den Forstschutzbeamten des Reviers innerhalb der nächsten Wochen durch eine zu den Akten zu bringende Verhandlung die genaue Nachachtung der obigen Anordnungen und der oben hervorgehobenen eingehendsten örtlichen Kontrolle noch besonders und mit dem Bedeuten zur Pflicht zu machen, daß Nachlässigkeiten darin nachdrückliche Disziplinarstrafen nach sich ziehen müßten.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Unterschriften.

J.-Nr. 156 Fa III.

Vorstehende, nach mehr als einer Richtung beachtenswerte Verfügung spricht für sich selbst; bei näherem Hinsehen finden wir aber auch, daß dem ausführenden Beamten immer noch Spielraum für eigenes Denken und Handeln und außerdem eine große Verantwortung blieb. Auch in den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau ließen die Forstverwaltungen es in den Revieren, in denen ich Dienst getan habe (gewiß wird es aber überall der Fall sein), nicht fehlen, ihre Beamten bei allen Arbeiten über das „Wie", „Wo", „Wann" und „Warum" aufzuklären.

Aus den vorstehenden Mitteilungen ersehen wir, soweit sie den Bezirk Bromberg betreffen, daß in demselben die Käfer sowohl von den Brutstätten (Schlagflächen) wie auch von den Fraßflächen (Kulturen) nach Möglichkeit abgehalten und vertilgt wurden, daß aber auch gegen die trotzdem auf die genannten Flächen gelangten Käfer in wirksamer Weise Vertilgungsmaßnahmen ergriffen wurden. Außerdem finden wir, daß durch die genannten Maßnahmen in den Hiebs- und Kultur-Jagen bestimmt eine Verminderung der Käfer eintrat.

Am Schlusse meiner Ausführungen bitte ich noch, die folgenden Fragen stellen zu dürfen: Wenn ich in einem mir sonst fremden Revier oder in einem mir bekannten Revier von den zuständigen Beamten ausgeführte Insektenvertilgungsarbeiten sehe, die mir als vollständiger Unsinn erscheinen, darf ich sie dann öffentlich in einem Fachblatt als solche bezeichnen, ohne daß ich mich vorher bei den betreffenden ausführenden und anordnenden Beamten eingehend nach den Gründen, vorherigen Versuchen und den Erfolgen (Fangergebnissen) erkundigt habe?

Wenn ich dann, vielleicht in der Absicht, eine bessere Fachausbildung der Forstbetriebsbeamten und deren Belehrung durch die Forstverwaltung zu erstreben, zur Veröffentlichung meines Urteils schreite, muß ich dann die mir in dieser Sache mitgeteilten Gründe und Ergebnisse nicht gleichzeitig mit meinem Urteil veröffentlichen? —

Sind solche Artikel „R" unserem Stande förderlich, oder müssen sie die Forstbeamten nicht auch bei den betreffenden Behörden herabsetzen? —

Vor kurzer Zeit fand ich in einem wissenschaftlichen Aufsatz die Bemerkung: „Die wahre Wissenschaft ist in ihrem Urteil sehr viel zurückhaltender, als es gewöhnlich ihre unwissenschaftlichen Nachbeter sind." Ob wir diesen Satz vielleicht auch in entsprechender Weise auf die Erfahrung anwenden können? Die Beantwortung dieser Fragen überlasse ich vertrauensvoll meinen verehrten Herren Kollegen.

Wo hat heute der Kahlschlag noch seine Berechtigung?

Wir wollen vor allem Dauerwaldwirtschaft treiben, können aber heute den Kahlschlag noch nicht ganz missen. Es wäre ein schwerer Fehler, nur um nicht etwa rückständig zu erscheinen, unter allen Umständen auf den Kahlschlag zu verzichten.

Ich will kurz die einzelnen Momente schildern, die es rätlich erscheinen lassen, zum Kahlschlag zu greifen. Die Form sollte grundsätzlich, wo dies irgend angängig, der Schmalkahlschlag oder Saumschlag sein. Seine Breite wäre zweckmäßig nicht über 30 bis 40 m zu bemessen. Dieser saumförmige Schlag soll nun am Nordrande des anzuhauenden Bestandes in der Richtung von Ost nach West verlaufen, also einen Nordsaum mit nach Süden vorgelagertem Bestande darstellen. Im Schutze des nach Süden vorgelagerten Bestandes hält sich die Feuchtigkeit und Krümelung des Bodens, es herrscht hier das Optimum für die Keimung und das Fußfassen der Saat oder Pflanzung. (Wagners Blendersaumschlag.) Der Hiebsfortschritt findet dann von Norden nach Süden in weiteren schmalen Schlägen statt.

An erster Stelle werden wir bei Böden mit dicker Rohhumusauflagerung (das werden zumeist Fichtenbestände sein) zu dieser Schlagform greifen. Die dauerwaldartige Behandlung eines solchen Bestandes würde niemals zu einem Erfolg führen, und der Kahlschlag bleibt hier das einzige schnell

zum Ziele führende Mittel. Ein gleiches gilt für alte, überlichtete Kiefernbestände mit starker Vergrasung oder Verheidung. Ebenso werden uns alle Moorflächen mit kümmerlichem Kiefernbestand zum Kahlschlag zwingen.

Am wenigsten können wir mit den ärmsten Kiefernböden anfangen; hier ist ein Belassen irgendwelchen Schirmbestandes etwa in der Hoffnung auf natürliche Verjüngung nicht am Platze. Es ist bereits erwiesene Tatsache, daß Kiefer unter Kiefernschirm auf Böden unter III. Bonität nicht gedeiht; auf die nötige Belichtung kann die Kiefer nur auf besseren Böden verzichten. Ein Unterbau mit Laubholz führt hier auch nicht zum gewünschten Ziel, es bleibt uns nur der Saumschlag mit nachfolgender Mischkultur unter Beigabe von Lupine und Besenpfriem.

Auch in Laubholzbeständen stoßen wir auf Verhältnisse, die den Kahlschlag erfordern. Hierher gehört vor allem die Umwandlung von Eichenschälwaldbeständen in Hochwald. Es ist Tatsache, daß sich heute der Schälwaldbetrieb nicht mehr verlohnt und wir gut daran tun, solche zuwachsschwachen, wenig Werthölzer produzierenden Bestände so schnell wie möglich in Hochwald zu überführen. Hier wird, wenigstens in Norddeutschland, meist der Anbau mit Kiefer oder Fichte zu erfolgen haben. Durch die Eichenstockausschläge erhalten wir eine reichliche und erwünschte Laubholzmischung. Über die eventuelle Beimischung anderer bodenpflegender Holzarten muß die jeweils vorhandene Bodenbeschaffenheit und das Klima entscheiden. Im nordöstlichen Teile Deutschlands, besonders in Hinterpommern, finden sich ausgedehnte, wild ohne jede Pflege aufgewachsene Buchen-Eichen-Stockausschlagbestände mit Beimischung von Weichhölzern. Diese Bestände sind oft, man kann wohl sagen, meist, in allerschlechtester waldbaulicher Verfassung. Die Buchen und Eichen sind krüppelwüchsig, tief gespalten und von sperrigem Wuchs. Der Boden ist meist in guter Verfassung, wohl durch die vielseitige Holzartenmischung. Hier ist der Kahlschlag das einzig Richtige und Gegebene. Es ist zwecklos, solche Bestände, die keinerlei Zukunft haben, alt werden zu lassen. Der Vollbestandesfaktor ist hier meist zwischen 6 und 7, oft noch darunter, die Bestandesbonität unter der IV. und demnach ein ganz geringer Zuwachs vorhanden. Ein sofortiger Kahlabtrieb in Nordsaumschlägen ist hier anzuraten. Da diese Bestände oft größere Ausdehnung haben, wird man gezwungen sein, Parallelschläge einzulegen. Es darf immer erst dann ein weiterer Saumschlag an einen vorhandenen angereiht werden, wenn die Kultur des vorhergehenden nicht mehr nachbesserungsbedürftig, also als vollgelungen gilt.

Zuletzt will ich noch die verlichteten Buchenbestände mit total verwildertem Boden erwähnen; auch hier wird der Kahlschlag oft nicht zu umgehen sein.

Greifen wir also dort, wo wir durch einen Kahlschlag schneller und besser zum Ziele kommen, ruhig zu diesem, wir werden noch immer genügend Gelegenheit haben, in den hierzu geeigneten Beständen Dauerwaldwirtschaft zu treiben.

Um nun die zweifellos vorhandenen Nachteile des Kahlschlages zu mildern, müssen wir zu entsprechenden Kulturmethoden greifen. Bodenbearbeitung. Haben wir es mit einer starken Auflage von Rohhumus zu tun, so muß diese, falls es sich um Nordwestdeutschland handelt, gänzlich entfernt werden, am besten in zwei Meter breiten Streifen. Abgabe zu Streuzwecken oder Aufbringen auf die Balken zwischen den Streifen. Handelt es sich hingegen um ostdeutsche Reviere (Pommern, Westpreußen), so genügt ein Durchmengen des Rohhumus mit dem Mineralboden, falls der Rohhumus nicht zu mächtig ist. In zu großen Mengen untergehackter Rohhumus kann in trockenen Jahren zum teilweisen Absterben der Kleinpflanzen führen, da die größeren untergebrachten Humusbrocken total austrocknen. Auf stark verheideten und vergrasten Böden, wie sie uns beim Abtriebe lichter Kiefern verbleiben, ist natürlich auch allerbeste und intensivste Bodenbearbeitung nötig. Hierauf im einzelnen einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle.

Ein rechtzeitiger Einschlag, tunlichst im November, und baldiges Herausrücken des Holzes ist nötig, um noch im selben Winter die Bodenbearbeitung auszuführen und im zeitigen Frühjahr mit der Kultur zu beginnen. Über die Wahl der anzubauenden Holzarten und deren Mischungsverhältnis können nur allgemeine Richtlinien gegeben werden, da sich diese Faktoren nach Lage, Klima und Boden richten müssen.

Im allgemeinen werden wir bei der Wiederbestockung der Saumschläge zu einer möglichst bunten Holzartenmischung greifen, da diese zur Gesundung des Bodens am meisten beiträgt. Also Einzelmischung von Humussammlern und Humuszehrern, Flachwurzlern und Tiefwurzlern, Licht- und Schattenholzarten.

Ebenso werden wir eine gewisse „Fruchtfolge“ zu beachten haben. Einen ehemaligen Fichtenbestand werden wir nicht wieder mit Fichte als Hauptholzart bestocken, wir hätten sonst mit einer weiteren Bodenverdichtung und Rohhumusbildung zu rechnen. Nach Fichte gedeiht Eiche besonders gut — natürlich nicht im reinen Bestande, sondern nur als Hauptholzart.

Als besonders bodenbessernd ist die Lärche, besonders die japanische, zu erwähnen; diese dürfte überall da, wo der Boden einigermaßen für sie geeignet ist, als Mischholzart nicht fehlen. Auch die Douglasie und Roteiche sind bodenbessernd, natürlich aber nur als Mischhölzer. Auf ganz armen Sanden, womöglich noch in Südlagen, wird die Wiederbestockung recht schwierig und teuer sein.

(Fortsetzung siehe Seite 516.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	8,60	17,20	9,50	14,80	9,95	14,90	13,20	16,90	13,25	18,—
Grenzmark	"	.	.	17,15	17,15	18,55	18,55	19,05	19,05	18,05	18,05	21,85	21,85
Pommern	"	11,—	11,—	10,50	11,20	10,30	17,60	12,95	17,60	16,70	20,—	16,90	21,—
Brandenburg	"	5,70	5,70	5,80	18,20	6,40	21,80	7,60	24,50	10,50	30,55	12,90	31,90
Schlesien	"	12,80	12,80	12,20	14,—	12,60	17,80	15,20	20,40	18,40	22,70	19,80	24,90
Sachsen	"	11,—	13,—	12,50	19,70	13,60	29,50	15,60	28,20	18,30	31,60	23,—	43,05
Hannover	"	10,50	17,—	10,30	19,80	12,20	19,60	14,80	21,90	17,90	31,20	19,—	32,80
Schleswig-H.	"	10,—	10,—	14,60	14,60	16,10	16,10	15,45	15,45	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	10,75	12,—	11,—	16,—	12,—	18,10	13,95	19,10	17,40	25,30	17,40	23,50
Westfalen	"	14,—	14,—	14,—	14,—	19,—	19,—	19,—	19,—	23,—	23,—	23,—	23,—
Ostpreußen	Fichte	9,—	9,—	8,55	16,90	9,60	14,60	10,—	14,50	12,95	21,—	12,60	19,50
Pommern	"	.	.	.	.	13,75	13,75	13,10	13,10	14,70	14,70	16,05	16,05
Brandenburg	"	.	.	26,05	26,05	22,60	22,60	26,—	26,—	29,25	29,25	30,90	30,90
Schlesien	"	.	.	11,80	14,—	11,80	16,60	13,80	18,60	14,30	21,50	15,—	24,50
Sachsen	"	15,50	19,50	16,80	22,30	18,45	23,70	20,90	26,50	21,45	33,90	20,80	31,80
Hannover	"	12,90	24,20	11,20	23,15	10,90	24,70	14,40	25,20	16,80	29,90	18,70	30,—
Schleswig-H.	"	11,50	11,50	16,70	16,70	18,80	18,80	20,95	20,95	22,10	22,10	.	.
Hessen-Nassau	"	11,35	21,30	13,15	22,70	15,40	23,75	16,70	24,25	19,35	27,50	20,20	32,20
Westfalen	"	15,10	19,—	17,60	19,—	20,20	23,—	22,50	23,—	25,40	28,—	26,50	28,—
Rheinprovinz	"	8,90	17,50	8,95	17,50	15,70	20,—	20,—	20,—	16,45	22,—	20,35	22,—
Abschnitte. A (ausgezeichnet).													
Brandenburg	Kiefer	.	.	5,80	13,70	7,80	16,05	8,50	18,40	11,50	23,20	13,50	31,20
Schlesien	"	.	.	12,30	12,30	15,90	16,60	18,30	18,40	21,—	21,40	22,40	23,—
Sachsen	"	.	.	10,15	17,75	14,80	18,—	17,65	23,10	21,90	31,15	26,60	38,10
Hannover	"	10,50	10,50	13,60	13,60	16,20	16,20	18,70	18,70	21,30	21,30	24,20	24,20
Hessen-Nassau	"	12,—	12,—	13,50	13,50	15,75	15,75	18,25	18,25	20,—	20,—	.	.
Schlesien	Fichte	.	.	13,70	13,70	15,20	15,20	16,90	16,90	19,60	19,10	23,60	23,60
Sachsen	"	.	.	.	.	21,—	21,—	25,—	25,—	26,—	26,—	27,—	27,—
Hannover	"	14,30	14,30	17,80	17,80	20,10	20,10	21,70	21,70	23,—	23,—	25,—	25,—
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	25,40	25,40	27,80	27,80	29,—	29,—

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	Höchster Preis
Ostpreußen	Ei. N	29,10	29,10	24,20	24,20	28,10	28,10
Pommern	" "	.	.	15,30	15,30	17,40	17,40
Brandenburg	" "	15,10	15,10	14,90	14,90	16,40	16,40
Schlesien	" "	.	.	14,20	14,20	14,30	22,70
Sachsen	" "	16,60	16,60	16,70	21,40	20,80	23,85
Hannover	" "	16,05	22,40	22,10	24,—	20,30	36,—
Hessen-Nassau	" "	11,60	16,50	12,05	20,—	20,30	26,80
Westfalen	" "	12,—	12,—	18,—	20,40	26,—	26,40
Rheinprovinz	" "	.	.	24,—	24,—	33,—	33,—
Schlesien	" A	.	.	.	.	.	.
Sachsen	" "	.	.	.	.	33,—	33,—
Hannover	" "	.	.	.	.	38,25	42,05
Westfalen	" "	.	.	.	.	.	.
Sachsen	Bu. N	9,50	9,50	13,—	13,—	15,30	17,—
Hannover	" "	.	.	12,85	17,15	15,10	18,55
Hessen-Nassau	" "	10,—	10,—	9,10	14,50	10,—	16,65
Westfalen	" "	.	.	14,—	14,—	16,90	16,90
Rheinprovinz	" "	.	.	.	.	19,20	23,—
Sachsen	" A	.	.	20,—	20,—	18,80	18,80
Hannover	" "	.	.	15,45	17,—	17,40	19,—
Westfalen	" "	.	.	18,—	18,—	18,60	18,60

in der 2. Hälfte April 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).											
Ostpreußen .	Kiefer	17,90	19,—	11,30	19,—	19,—	19,10	16,10	19,—	12,25	12,25
Grenzmark . .	"	26,80	26,80	25,50	25,50	29,30	29,30	.	.	.	.
Pommern . .	"	17,90	21,10	18,10	21,—	25,—	25,—	22,70	22,70	13,—	21,30
Brandenburg	"	13,60	42,45	13,60	38,65	16,50	42,90	25,70	25,70	10,60	19,85
Schlesien . . .	"	19,10	28,90	22,10	30,80	25,—	30,90	.	.	13,85	13,85
Sachsen . . .	"	24,50	47,90	29,10	50,95	20,60	31,85	36,60	36,60	18,55	20,60
Hannover . .	"	22,—	30,10	30,10	30,10	.	.	.	.	14,80	14,80
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	17,—	39,—	26,85	26,85	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	"	27,—	27,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	13,20	23,—	15,10	37,50	18,—	19,40	17,60	17,60	.	.
Pommern . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	30,45	30,45	34,40	30,30	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	16.45	25,50	17,70	21,70	17,10	22,10	18,—	22,20	18,60	18,60
Sachsen . . .	"	21,85	31,—	21,85	21,85	.	.	.	.	24,20	24,20
Hannover . .	"	25,—	32,10	25,—	32,40	24,40	35,30	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	20,25	31,40	21,20	28,30	30,—	30,—	31,10	31,10	.	.
Westfalen . .	"	30,—	33,—	30,—	31,50	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	18,35	18,35
Abschnitte. A (ausgezeichnet).											
Brandenburg	Kiefer	17,30	32,—	17,10	38,90	16,40	34,90	33,60	33,60	10,45	18,45
Schlesien . .	"	24,10	27,—	29,40	29,40	27,50	30,20	53,60	34,—	.	.
Sachsen . . .	"	34,—	44,45	37,35	54,45	41,10	54,35	59,30	59,30	.	.
Hannover . .	"	28,30	28,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . .	Fichte	24,60	24,60	.	.	30,80	30,80	.	.	13,90	13,90
Sachsen . . .	"	31,—	31,—	31,—	31,—	31,—	31,—	36,—	36,—	.	.
Hannover . .	"	26,50	26,50	26,50	26,50	23,—	23,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	28,10	28,10
Westfalen . .	"	31,05	31,50	31,50	31,50	.	.	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	4. 40—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Gemischt Höchster Preis
Ostpreußen .	Eiche N	31,10	31,10	37,—	37,—	33,50	33,50	28,80	33,20
Pommern . .	" "	.	.	21,10	21,10	33,30	33,30	30,40	30,40
Brandenburg	" "	10,—	10,—	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	" "	21,20	36,70	25,30	47,80	39,—	55,50	.	.
Sachsen . . .	" "	24,—	35,—	27,30	44,—	31,20	57,—	85,55	85,55
Hannover . .	" "	37,50	44,60	46,25	46,25	65,25	65,25	.	.
Hessen-Nassau	" "	36,80	36,80	46,30	46,30	51,40	59,70	45,70	45,70
Westfalen . .	" "	27,10	45,—	42,50	42,50	.	.	.	.
Rheinprovinz	" "	46,—	46,—	59,—	59,—	69,—	69,—	.	.
Schlesien . . .	" A	66,30	66,30	76,10	76,10	106,40	106,40	.	.
Sachsen . . .	" "	53,40	53,40	82,20	82,20	143,50	143,50	170,80	170,80
Hannover . .	" "	47,40	67,45	64,50	67,20	84,65	84,65	70,40	92,50
Westfalen . . .	" "	.	.	70,—	70,—	82,—	82,—	.	.
Sachsen . . .	Buche N	14,80	25,40	18,70	22,77	18,10	23,—	.	.
Hannover . .	" "	17,40	19,—	21,05	21,10	21,85	21,85	16,—	19,20
Hessen-Nassau	" "	16,80	25,—	23,45	25,—	.	.	.	.
Westfalen . . .	" "	19,10	19,10	20,60	20,60	24,60	24,60	.	.
Rheinprovinz	" "	28,50	28,50	31,—	31,—	42,—	42,—	.	.
Sachsen . . .	" A	26,30	26,30	36,50	36,50	28,30	40,70	.	.
Hannover . .	" "	26,45	26,45	.	.	.	.	36,—	36,—
Westfalen . .	" "	21,—	21,—	22,40	22,40	26,—	26,—	.	.

Schwellen (je 1 fm)				
Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Mz. 25,5 cm Zopf Zbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Mz. 22,5 cm Zopf Zbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Sachsen . . .	Eiche	19,50	14,55	.
Hannover . .	Buche	.	.	15,00
Hessen-Nassau	"	15,60	14,90	.
"	Eiche	23,10	.	.

Grubenholz (je 1 fm)						
Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	7,50
Brandenburg	"	.	.	.	9,30	.
Schlesien .	"	.	.	.	.	6,75
Sachsen . .	"	.	.	.	12,20	10,80 / 14,40
Hannover .	"	.	.	.	.	11,20 / 12,60
"	Nadelh.	.	.	.	8,80	9,80
"	Fichte	.	.	.	.	21,20
Schleswig .	Nadelh.	.	.	.	.	15,65
Hessen-N. .	Kiefer	.	.	.	.	11,10 / 11,50
"	Eiche	.	.	.	.	8,20 / 10,30

Hier kommt als Hauptholzart die Kiefer in Frage. Ihr zur Seite die Birke (Sandbirke), kan. Pappel und evtl. Roteiche. Eine möglichst dichte Bestockung ist nur zu empfehlen, damit der Boden baldmöglichst gedeckt wird. Auf das laufende Meter drei Pflanzen dürfte das Gegebene sein. Als Mischungsverhältnis ist 3 : 1 zu empfehlen, also auf drei Kiefern eine Laubholzpflanze (Birke). Die Roteichen und kan. Pappeln bringt man besser horst- oder gruppenweise ein, weil sie in der Einzelmischung die Kiefern öfters überwachsen. Die an sich schnellwüchsigen Roteichen und Aspen wachsen allerdings auf armen Sanden oft auch ziemlich langsam, so daß mit Überwachsen der Kiefern nur auf besseren Partien zu rechnen ist.

Die kanadische Pappel sowohl als die Roteiche sind sehr anspruchslos und vertragen große Trockenheit, wovon ich mich in der Lüneburger Heide überzeugen konnte.

Die Birke wächst am besten als Kleinpflanze an (20 bis 25 cm) und ist auch so billig zu beschaffen. Man hüte sich aber, nicht etwa die Moorbirke (behaarte Blätter) zu verwenden.

Eine Einsaat von 6 bis 8 kg mit Nitragin geimpfter perennierender Lupinen pro Hektar in die Streifen ist sehr zu empfehlen. Zur Not tut auch gewöhnliche gelbe Lupine schon gute Dienste. Durchreißen der Balken zwischen den Streifen und Einsaat von 3 bis 4 kg Besenpfriem je Hektar hilft die Heide unterdrücken und bringt sie in einigen Jahren total zum Verschwinden. Die günstige Wirkung des Besenpfriem auf den Boden ist ja in letzter Zeit in dieser Zeitschrift genugsam erörtert, so daß ich nicht weiter darauf eingehen will; erwähnen möchte ich nur, daß auch ich die ganz hervorragend günstige Wirkung des Besenpfriem auf den Boden und damit auf die Kulturen (Kiefer, Fichte) festzustellen Gelegenheit hatte.

Ich wiederhole zum Schluß kurz folgendes: Wir sind noch lange nicht in der glücklichen Lage, auf den Kahlschlag verzichten zu können; wählen wir also die mildeste Form, den Saumschlag. Vermeiden wir jegliche Schlagruhe und bringen wir die abgetriebene Fläche durch beste Bodenbearbeitung, sorgfältigste Wahl der Holzarten in bezug auf Boden und Mischungsverhältnis so bald als möglich wieder in Kultur. Dichte Bestockung und Mitanbau von Lupine und Besenpfriem werden dazu beitragen, daß der Boden bald wieder gedeckt ist und den Kleinlebewesen des Bodens wieder günstige Lebensbedingungen erstehen.

Die kurzfristige Freistellung einer Bodenpartie, noch dazu im Seitenschatten des Bestandes, wird meiner Ansicht nach dem Boden weniger schaden als lange und letzten Endes vergebliche Versuche mit natürlicher oder künstlicher Verjüngung unter Schirm, nur um nicht gegen die Dauerwaldidee zu verstoßen.

M.

Hundesteuer der Privatforstbeamten.

Dem in Nr. 12 Bd. 41 Seite 317 der „Deutschen Forst-Zeitung" seitens der Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII), geäußerten Wunsche, mich zu den Verschiedenheiten der Handhabung der Besteuerung der Hunde zu äußern, entspreche ich gern.

Die Hundesteuer wird durch Steuerordnungen geregelt, welche der Genehmigung unterliegen und verschieden ausfallen können. Ist die Verordnung einmal in Kraft getreten, so ist sie so lange maßgebend, bis sie geändert wird, wobei dann die ministeriellen Verfügungen in bezug

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	7,— / 8,—	4,50 / 7,30	•
Pommern . .	"	7,—	4,70	•
Schlesien . . .	"	9,40 / 9,90	8,50 / 9,40	•
Sachsen . . .	"	11,60 / 16,60	9,30 / 14,00	•
Hessen-N. . . .	"	12,50 / 13,75	11,25 / 11,20	12,20
Westfalen . .	"	14,30 / 15,15	13,50 / 14,30	•

auf Befreiung von der Steuer, einerlei ob sie Gemeinde- oder Kreissteuer ist, berücksichtigt werden müssen, was dadurch erzwungen werden kann, daß den ihnen nicht angepaßten Steuerordnungen die Genehmigung versagt wird.

Durch die Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 30. Juni 1922 sind die Gemeinden und Kreise ersucht worden, auch für Diensthunde der Forstbeamten grundsätzlich Steuerfreiheit zu gewähren. Die Verfügung derselben Ministerien vom 12. November 1924 fordert, daß die für die Diensthunde der Forstbeamten vorgeschriebene Steuerfreiheit auch für die Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen zu gewähren ist, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist. Der Ministerialerlaß fordert, daß die bestehenden Steuerordnungen durch eine entsprechende Bestimmung ergänzt werden sollen.

Diensthunde sind die Hunde, die bei Ausübung des Dienstes, also bei den Privatforstbeamten bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes, Verwendung finden. Um der Ansicht vorzubeugen, daß als Diensthunde nur diejenigen angesehen werden können, die für Rechnung des Arbeitgebers zu dienstlichen Zwecken gehalten werden, hat der Ministerialerlaß vom 20. Januar 1925 ausgesprochen, daß Diensthunde auch solche Hunde sind, die von den Forstbeamten beschafft und zur Benutzung bei Ausübung des Dienstes auf eigene Rechnung gehalten werden.

Diensthunde im Sinne des Ministerialerlasses sind die Hunde der Staatsforstbeamten, die zur Ausübung der Jagd benutzt werden ohne allen Zweifel, und das ist auch hinsichtlich der Hunde der Privatforstbeamten, die lediglich Jagdzwecken dienen, zu bejahen, da letztere hinsichtlich der Befreiung von der Hundesteuer den Staatsforstbeamten gleichgestellt sein sollen.

Die Steuerordnungen sollen nicht eine bestimmte Anzahl von Hunden als steuerfrei erklären, weil das nicht der Absicht der Runderlasse, welche diese Frage regeln, entsprechen würde, sondern es ist ein einzelner Fall zu entscheiden, in welchem Umfange die von einem Forstbeamten gehaltenen Hunde als steuerfrei anzusehen sind, wobei zu entscheiden bleibt, ob ein, zwei oder noch mehr Hunde für den Dienst erforderlich sind.

Wachhunde fallen aber nicht unter den Begriff der Diensthunde, und deshalb kann für sie nur so weit Steuerfreiheit beansprucht werden, als die Hundesteuerordnung für die zur Bewachung von Gebäuden dienenden Hunde Befreiung von der Steuer ausspricht; denn die Ansicht ist irrig, daß die Forstbeamten für ihre sämtlichen Hunde steuerfrei sein sollen. Deshalb kann auch für Hunde, die von den Forstbeamten nur zur Zucht gehalten werden, um die Welpen zu verkaufen, Steuerfreiheit nicht beansprucht werden.

Allerdings sagt der Ministerialerlaß vom 30. Juni 1922 unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 2. April 1912, daß die Gemeinden und Kreise die Einzelbesteuerung der zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde durch eine mäßige Pauschsteuer, die sogenannte Zwingersteuer, ersetzen sollen.

Das sind die Bestimmungen, die für Forstbeamte maßgebend sind, die erkennen lassen, daß die Steuerfreiheit sich nur auf Diensthunde erstreckt, während Wachhunde, wenn sie nicht zugleich Diensthunde sind, Steuerfreiheit nur dann genießen, wenn diese von der Hundesteuerordnung eingeräumt wird. Die Zahl der steuerfreien Hunde ist im einzelnen Fall festzusetzen. Nur zur Zucht benutzte Hunde sind nicht steuerfrei.

Diese Ausführungen werden genügen, um dem in Nr. 12 ausgesprochenen Wunsch zu entsprechen.

Baltz.

Forstliche Rundschau.

Das Kubieren von Rundholz ohne Tabellen. Von Ing. Josef Nußbaumer. Selbstverlag des Verfassers in Neustift bei Brixen. 1925. Der Verfasser gibt eine Methode zur Inhaltsbestimmung von Rundholz an, die reals Methode des Selbstrechnens bezeichnet. Er rühmt der Methode leichte Kontrollmöglichkeit nach und glaubt den Beweis auch dafür erbringen zu können, daß sie weniger geistige Kraft beansprucht als die gebräuchliche Tabellen-Methode.

Seine Rechnung — an einem Beispiel dargelegt — ist folgende:

Stamm durchm.	Stückzahl	Multiplikatoren	Rubriken 2 × 3	Rubriken 3 × 4
1	2	3	4	5
14	13	− 6	− 78	+ 468
15	11	− 5	− 55	+ 275
16	10	− 4	− 40	+ 160
17	17	− 3	− 51	+ 153
18	24	− 2	− 48	+ 96
19	22	− 1	− 22	+ 22
20	30	0	0	0
21	31	+ 1	+ 31	+ 31
22	24	+ 2	+ 48	+ 96
23	29	+ 3	+ 87	+ 261
24	18	+ 4	+ 72	+ 288
25	3	+ 5	+ 15	+ 75
	232		− 294	1925
	× 10²		+ 253	: 4
	23 200		− 41	481
			× 10	
			− 410	

23 200	23 681	23 271	73 107,94
+ 481	− 410	× 3,14159	× 500
23 681	23 271	73 107,94	36 553 970

I = 36,553970 cbm.

Nachdem die Stammdurchmesser geordnet (Rubrik 1) und dazu die Stückzahlen vermerkt sind (Rubrik 2), erfolgt die Bestimmung der Multiplikatoren (Rubrik 3). Ein Durchmesser bildet den sogenannten Ausgangsdurchmesser, in unserem Fall der Durchmesser 20. Indem wir für ihn den Multiplikator 0 wählen, erhalten die anschließenden stärkeren Durchmesser die Multiplikatoren + 1, + 2 usf., die anschließenden schwächeren entsprechend die Multiplikatoren — 1, — 2 usf. Wie aus dem Beispiel hervorgeht, werden alsdann die Zahlen der Rubriken 2 und 3 und weiter die der Rubriken 3 und 4 miteinander multipliziert. Die Summanden der Rubriken 2, 4 und 5 werden addiert und nun noch folgende Rechnungen ausgeführt: die Summe der Rubrik 2 wird mit dem Quadrat des Halbmessers des Ausgangsdurchmessers $(\frac{20}{2} = 10)$ multipliziert (23 200); aus der Summe der Rubrik 4 wird durch Multiplikation mit dem einfachen Halbmesser (10) des gleichen Durchmessers ebenfalls das Produkt gebildet (— 410); die Summe der Rubrik 5 wird durch 4 dividiert (481). Die neu gewonnenen Zahlen werden in sich wieder aufgerechnet (23 271) und mit $\pi = 3{,}14159$ multipliziert (73 107,94). Dieses Produkt wird schließlich noch durch Multiplikation mit der Länge der Stämme (5 m = 500 cm) erweitert (36 553 970). Durch Abstrich der letzten sechs Stellen erhält man den Inhalt in Kubikmetern oder Festmetern.

Das Verfahren kann mit einem anderen Ausgangsdurchmesser nochmals durchgeführt werden. Dadurch gewinnt man schnell einen Überblick über die Richtigkeit der Rechnung. Die Kontrollzahl unseres Beispiels ist 23 271, sie muß sich immer wieder ergeben.

Die Rechnung wird nicht dadurch schwieriger, daß die Stückzahlen in besonderen Fällen sehr hoch sind. Sie bleibt auch noch durchführbar, wenn die Stammlängen nicht einheitlich sind. Der Verfasser erwähnt in seinem Vorwort, daß er seit längerer Zeit seine Methode zur Kubierung von Rundholz anwendet und damit sehr zufrieden ist. Ich glaube, daß dieses Urteil des Verfassers durchaus objektiv ist; ich glaube auch, daß viele Fachkollegen nach einiger Übung das gleiche Urteil abgeben werden; ich fürchte nur, daß diesem Verfahren deswegen eine Zukunft nicht beschieden ist, weil es uns den Inhalt der einzelnen Stücke Rundholz nicht angibt. Abteilungsweise müssen wir alles Holz schon unserer Buchungen wegen trennen. Hierbei müssen wir auch an unsere Sortimentseinteilung denken. Vor allem aber wissen wir im voraus meist nicht, wie sich die Holzverwertung gestaltet. Darum brauchen wir kleinste Einheiten, d. h. den Inhalt aller Einzelstücke. Liegen die Fälle anders, wird z. B. die Masse eines großen Schlages klassenweise zum Kauf angeboten, so kann die summarische tabellenlose Kubierung wohl Anwendung finden. Diese Fälle werden aber stets nur Ausnahmen sein.

Die Methode selbst ist durchaus einwandfrei. Sie beruht auf der von uns allgemein angewandten Inhalts-Formel $\gamma . l = r^2 . \pi . l$. Den Ausgangsdurchmesser bezeichnen wir mit 2r. Alle anderen lassen sich durch ihn ausdrücken (2r+1, 2r+2 usw. bzw. 2r—1, 2r—2 usw.). Die entsprechenden Halbmesser sind daher $r + \frac{1}{2}$, $r + 1$ usw., bzw. $r - \frac{1}{2}$, $r - 1$ usw. Die verschiedenen Stückzahlen mögen die Buchstaben a, b, c usw. bzw. a, b′, c′ erhalten. Hierbei ist a die zum Ausgangsdurchmesser gehörige Stückzahl. Für drei verschiedene Durchmesser und Stückzahlen folgt alsdann:

$$I = \pi . l\,[(r - \tfrac{1}{2})^2 b' + r^2 . a + (r + \tfrac{1}{2})^2 b]$$
$$= \pi . l\,[(r^2 - r + \tfrac{1}{4})b' + r^2 a + (r^2 + r + \tfrac{1}{4})b]$$
$$= \pi . l\,[r^2(b' + a + b) + r(-b' + b) + \tfrac{1}{4}(b' + b)]$$

Der Verfasser schreibt die allgemeine Formel in folgender Weise:

$$I = \pi l\,[r^2(g' + f' + e' + d' + c' + b' + a + b + c + d + e + f)$$
$$+ r(-6g' - 5f' - 4e' - 3d' - 2c' - b' + b + 2c + 3d + 4e + 5f)$$
$$+ \tfrac{1}{4}(36g' + 25f' + 16e' + 9d' + 4c' + b' + b + 4c + 9d + 16e + 25f)]$$

In dieser Schreibweise paßt sich die Formel dem obenerwähnten Rechenbeispiel genau an. Es ist eine leichte Mühe, festzustellen, daß die Rechnung dieser Formel entsprechend durchgeführt wurde.

Dr. Busse.

Kohlensäureversorgung des Bestandes. Von J. Ölkers, Hann.-Münden. Forstarchiv. 1925. Heft 12.

Wie in seiner früheren Arbeit „Kohlensäure und Jahresring" (Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen, 1922, S. 171/175) geht Verfasser von der Voraus-

setzung aus, daß eine Steigerung des Holzzuwachses ohne Mehrzufuhr von Kohlensäure ausgeschlossen sei*), und daß eine Aufnahme der gasförmigen Kohlensäure durch die Spaltöffnungen der Blätter nur stattfinden könne, wenn der Gehalt des CO_2 im Blatte kleiner ist als in der umgebenden Luft. Zur Beantwortung der Frage nach der Herkunft dieser Kohlensäure folgt Verfasser den Dissertationen des Dr. Th. Meinecke aus Winsen a. d. Luhe: „Kohlenstoffernährung des Waldes", Gießen 1924 und Hann.-Münden 1925.

Dr. Meinecke hatte Kohlensäurebestimmungen in Fichten- und Buchenbeständen verschiedenen Alters in den verschiedensten Höhen — in Abständen von 2 m — gemacht und gefunden, daß der Kohlensäuregehalt der Luft zwischen Boden und Krone in der Zeit von Juni bis September $\frac{0,02-0,081}{0,04}$ % betrug, daß dagegen die CO_2-Konzentration im Laubholzbestande nach dem Laubabfalle allmählich in den CO_2-Gehalt der Luft übergeht. — Der Transport der Kohlensäure vom Boden her zu den Kronen geschieht durch Diffusion, Wind und Temperatur. Erstere wird als praktisch wirksam nur für Windstille berechnet (mit 0,13 g CO_2 je Stunde und 1 qm Blattfläche). Bezüglich des Aufstiegs der CO_2 mit der Luft über sonnenerwärmte Flecken im Bestande verweist Verfasser auf eine Arbeit von Falck; ihre praktische Bedeutung ist wahrscheinlich ebenfalls nicht überwiegend.

Bleibt als bedeutendstes Beförderungsmittel der Wind. Parallel zum Erdboden strömende Luft ist wirkungslos, und stärkere Windbewegungen als 0,5 m in der Sekunde treiben die CO_2 aus dem Bestande. Bricht sich aber der Wind an Unterholz und Zwischenbestand, dann wird er aufwärts gerichtet und gelangt in Stärken bis zu 0,5 m zu den Baumkronen, wirkt also günstig. Im Gegensatz zu den Untersuchungen von Dr. Geiger in München, wonach am Boden eines Kiefernaltholz-Bestandes die Windstärke am geringsten und von da bis zur Krone annähernd gleich ist, fand Dr. Meinecke, daß in den von ihm untersuchten Fichten- und Buchenbeständen ohne Unterwuchs die größte Windstärke am Boden bis zu 2 m Höhe vorhanden war und von da bis zur Krone gleichmäßig (bis zu 0,4 m/sec.) abnahm.

Die Intensität der CO_2-Erzeugung des Bodens ist abhängig von der Wärme, dem Wassergehalt des Bodens, der erforderlichen Menge organischer Substanz und vom Säuregrad des Bodens. Für die Wärme scheint nach den Messungen Meineckes innerhalb der Temperaturgrenzen von 0 bis + 30° C die Gleichung zu gelten: $y = 0,67\ x$, in welcher y die Anzahl Gramm CO_2 in 24 Stunden je m² und x die Temperatur der 10 cm oberen Bodenschicht bedeutet. — Zu große Bodenfeuchtigkeit bei mangelnder Wärme hemmt die CO_2-Erzeugung, auch ist diese um so geringer, je größer der Säuregrad des Bodens ist.

Als obere Grenze für Derbholzzuwachs bei einer Bodenpflege durch Durchforstungen berechnete Verfasser aus einer Kohlensäure-Erzeugung von nur 10 g je m² und 24 Stunden 12,6 fm für Ta, 12,3 fm für Fi, 11,6 kg für Ki, 8,2 kg für Bu und 8,2 fm für Ei.

Durch Trockentorfabbau fand Dr. Meinecke nun Kohlensäureerzeugung von 11 bis 21,5 g, durch Kalkung von 20 bis 22 g und nach Bodenbearbeitung mit der Scheibenegge von 14 g und mit der Siemens-Schuckert-Fräse von 18,2 bis 30,7 g. Ob aber die so durch Mehraufwand an Kosten verursachte Mehrerzeugung an Kohlensäure durch Mehrzuwachs ausgenutzt werden kann, ist zweifelhaft. Nach Auffassung des Verfassers hat auf gesundem Boden, dessen Struktur bei standortsgemäßer Holzartenwahl und -mischung im Laufe längerer Zeit entstanden ist, Bodenbearbeitung eher geschadet als genützt, vielmehr nur bei anormalem Zustande.

---

*) Wie ich schon in meinen Referaten über die Arbeiten auf dem Gebiete der Kohlensäuredüngung und -assimilation und auch in meinem gelegentlich der „Ersten deutschen land- und forstwirtschaftlichen Wanderausstellung in Jägerndorf" im September 1922 gehaltenen Vortrage: „Waldbodenpflege im Lichte wissenschaftlicher Erkenntnis" wiederholt betont habe, ist diese auch für seine vorliegende Arbeit grundlegende Annahme Ölkers, daß der in der Luft normal enthaltene Nährstoff Kohlensäure sich im Minimum befände und vermehrt werden müsse, um einen hohen Holzzuwachs zu erzielen, mit den Vorgängen bei der CO_2-Assimilation unvereinbar. Prof. Ölkers übersieht, daß das Liebigsche Gesetz vom Minimum nur für gleichartige Stoffe — die mineralischen Nährstoffe der Pflanzen — Geltung hat, daß wir es aber bei der CO_2-Assimilation mit den heterogensten Elementen zu tun haben: Kohlensäure, Kalium, Chlorophyll, Energie des Lichtes, Wärme, Feuchtigkeit und mit dem allgemeinen Ernährungszustand der Pflanzen. Er übersieht ferner, daß die Erhöhung des einen dieser Faktoren die Wirkung der Assimilation nur dann erhöht, wenn auch die anderen Faktoren gesteigert werden. Auch ist die Assimilationsformel keineswegs so einfach, wie Prof. Ölkers angibt. Seit den grundlegenden Arbeiten von Prof. Stoklasa in Prag und seiner Schüler über die Vorgänge bei der Kohlensäure-Assimilation der Pflanzen müssen wir uns diese vielmehr so vorstellen, daß sich die aufgenommene Kohlensäure unter der Einwirkung des Chlorophylls und der Energie des Lichtes, insbesondere der ultravioletten Strahlen von $\lambda = 575-300,\ \mu\mu$ zunächst mit dem in den Pflanzenzellen enthaltenen Kalium in Kaliumbikarbonat verbindet, dieses sich über Kaliumformiat in Ameisensäure, Sauerstoff und Kaliumkarbonat zersetzt, sodann die im Entstehen begriffene Ameisensäure durch den weiteren Einfluß, der noch durch die vom Kalium ausgesandten β- und γ-Strahlen verstärkte strahlende Energie der Sonne in Sauerstoff und Formaldehyd umgesetzt wird, und aus diesem dann erst durch weitere Umsetzungen die Kohlehydrate entstehen.

Formelmäßig lassen sich diese sehr komplizierten Vorgänge etwa folgendermaßen darstellen:

$2\ CO_2 + 2\ K + H_2O + O +$ Lichtenergie $=$
$2\ HKCO_3$ (Kaliumbikarbonat).

$2\ HKCO_3 = 2\ HCOOK$ (Kaliumformiat) $+ O_2 \rightarrow$

$2\ HCOOK + H_2CO_3 = 2\ HCOOH$ (Ameisensäure) $+ K_2CO_3$.

$HCOOH = HCOH$ (Formaldehyd) $+ O \rightarrow$

$n\ (HCOH) = n\ (H_2CO)$ (Kohlehydrate). (D. Ref.)

Für die waldbauliche Praxis zieht Ölkers nachstehende Folgerungen: 1. Durch Durchforstungen wird der horizontale Kronenschluß durchbrochen, um Wärme und Niederschläge in den Bestand hineinzulassen, um den Unterstand zu erhalten und um die Zukunftsstämme rechtzeitig herauszuschälen. 2. Es sind Mischbestände, z. B. von Fichte und Lärche, zu erziehen, weil dadurch — gegenüber reinen Fi-Beständen — die Wärme erhöht wird und das Maximum an Bestandesabfall und organischer Substanz erzeugt und durch das Mischlaub zugleich den Boden feucht, gesund und locker erhält 3. Richtige Holzartenwahl nach Maßgabe des Klimas und des Bodens. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Vorstandssitzung des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer am 14. April 1926.

Die Versammlung, die am 14. April in Berlin getagt hat, beschäftigte sich mit dem Körperschaftsforstgesetz, für welches die Richtlinien vom Verbande höherer Kommunalforstbeamten festgelegt sind, und mit der Denkschrift, die Oberbürgermeister Prof. Dr. Oehler ausgearbeitet hat, die in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" von unserem Mitarbeiter Karl Baltz besprochen worden ist.

Auch der Berichterstatter, Regierungsrat Dr. Wrabec, ist der Auffassung, daß den unseren Lesern bekannten Schlußfolgerungen, zu denen Dr. Oehler kommt, besonders nach der Richtung, daß keine zwingende Notwendigkeit zur Änderung der die Staatsaufsicht regelnden Gesetzgebung vorliegt, zugestimmt werden müsse.

Punkt 7 der Tagesordnung betrifft den Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 18. Dezember 1925, betr. Ausbildung der Gemeindeforstbeamten.

Mit der Ausbildung der Gemeindeforstbeamten hat dieser Erlaß eigentlich nichts zu tun, denn er handelt von den Ansprüchen der Inhaber des Forstversorgungsscheines und deren vorzugsweiser Berücksichtigun gbei der Besetzung der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, die allerdings nur noch in beschränkter Weise besteht, weil diese nur für die Korpsjäger in Frage kommen kann.

Der Berichterstatter, Forstassessor Knippel, ist der zutreffenden Ansicht, daß der Erlaß den berechtigten Forderungen der Gemeinden nicht gerecht wird, besonders weil bei Bewerbungen heute Forstversorgungsberechtigte in so geringer Zahl vertreten seien, daß man von einer Wahl unter ihnen kaum noch sprechen könne. Richtig ist, daß der Erlaß darauf hinweist, daß die Anstellung von forstversorgungsberechtigten Inhabern des Forstversorgungsscheins längstens bis 1932 in Frage kommt; aber dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden, denn als Korpsjäger sind nur diejenigen Forstversorgungsberechtigten anzusehen, denen noch von der Inspektion der Jäger und Schützen, auch soweit diese als Abwicklungsstelle fortbestanden hat, den Forstversorgungsschein, so wie es die Bestimmungen des Regulativs vom 1. Oktober 1905 vorschreiben, eigentlich im Jahre 1919 zum letzten Male, erteilt worden ist.

Der Forstversorgungsschein der Nichtkorpsjäger gibt keinen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Ausgeschlossen ist demnach vor allen Dingen ein derartiger Anspruch bei den Anwärtern, die nach den Ausbildungsvorschriften vom 1. April 1925 ausgebildet sind, aber sie sollen, soweit sie aus dem Staatsdienst ausscheiden, als für die Besetzung der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen ohne weiteres „genügend befähigt" anerkannt werden.

Die Vertreter der Gemeinden haben sich gegen die neue Regelung gewendet, und der Vorstand hat einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

1. daß bei der Bewerbung einiger weniger Forstversorgungsberechtigten, deren Befähigung im Vergleich zu den anderen Bewerbern geringer erscheint, seitens der Gemeinden nicht lediglich auf diese Forstversorgungsberechtigten zurückgegriffen zu werden braucht, und daß eine derartige Vorzugsstellung für die Zukunft nicht mehr geschaffen wird;
2. daß gemäß dem Beschluß des Hauptausschusses des preußischen Landtags die preußische Staatsforstverwaltung baldmöglichst gemeinsam mit den Organisationen des Gemeindewaldbesitzes und der Gemeindeforstbeamten über die Frage der Annahme und Ausbildung der Forstbeamten beraten möge.

Ob die unter 2 aufgestellte Forderung, soweit die preußische Staatsforstverwaltung in Frage kommt, ihren Zweck erreichen wird, erscheint einigermaßen zweifelhaft, denn die maßgebenden Stellen des Staatsdienstes können nur darauf hinweisen, daß durch die Ausbildungsvorschriften vom 1. April 1925 genügend Vorsorge für den Gemeindedienst getroffen ist.

Auffällig ist, daß in der Entschließung an der Organisation der Privatforstbeamten vorübergegangen wird, ganz im Gegensatze zu dem Beschlusse des Hauptausschusses. Der Antrag Nr. 30 (Held und Genossen) lautet:

> Das Staatsministerium wird ersucht, gemeinsam mit den Organisationen des Gemeinde- und Privatwaldbesitzes und der Gemeinde- und Privatforstbeamten über die Frage der Annahme und Ausbildung der Forstbeamten zu beraten und dem Landtage über das Ergebnis zu berichten.

Dieser Antrag ist angenommen worden, und da nicht angenommen werden kann, daß der Vorstand des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer, entgegen dem Beschlusse des Hauptausschusses, Privatwaldbesitz und die Organisationen der Privatforstbeamten ausgeschlossen wissen will, so sei der Irrtum, der jedenfalls in der Berichterstattung vorliegt, richtiggestellt.

Wie die Verhältnisse heute liegen, so wird man kaum Veranlassung haben, noch anderweitige Einrichtungen für die Ausbildung der Kommunalförster zu treffen, denn es wird, mit Rücksicht auf

die für die Ausbildung der Privatforstbeamten getroffenen und bestehenden Einrichtungen, die ohne Zweifel heute eine genügende Ausbildung für die Försterstellen der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen gewährleisten, wohl kaum auf Widerstand stoßen, wenn der Staat einen Einfluß auf die Ausbildung und Prüfung der Privatforstbeamten begehrt und auf diese Weise diesen die Gleichberechtigung zuerkennt, die doch nur noch Formsache ist.

Jedenfalls ist es auch ausgeschlossen, daß die Gemeinden im Reichswehrförster einen ihren Ansprüchen genügenden Ersatz sehen können, so daß sie sich ihm gegenüber nur ablehnend verhalten werden, was schon die Forderung der Freiheit der Wahl mit sich bringen muß.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Abgabe von Brennholz an Forstbeamte und an die als Hilfsschreiber auf den Oberförstereien beschäftigten Kriegsbeschädigten.

M. f. L. v. 24. April 1926 — III 4766.

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung III 71 vom 15. Dezember 1925 — III 3824 — bestimme ich, daß die Forstbeamten für das ihnen überwiesene Brennholz 50% der Taxe, mindestens aber die Werbungskosten zuzüglich der sozialen Zuschläge zu zahlen haben.

Ferner bestimme ich in Abänderung der Ziffer 5 Abschnitt IB meiner allgemeinen Verfügung III 7 vom 21. Januar 1924 III 24417/23 —, daß die als Hilfsschreiber auf den Oberförstereien beschäftigten Kriegsbeschädigten auf Antrag bis zu 16 rm Weichholzknüppel — statt bisher 10 rm — und 5 rm Reisig II. oder III. Klasse vom Beginn des Forstwirtschaftsjahres 1926 ab gegen Bezahlung der Taxe erhalten können.

Abdrucke für die Oberförster, Forstverwalter, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

Zusatz für die Regierungen Potsdam (Bericht vom 20. Februar 1926 F. A. 346) und Erfurt (Bericht vom 15. März 1926 — Nr. 1005 III c 2):

Zu einer Abgabe des Brennholzes an die kriegsbeschädigten Hilfsschreiber zu den für Waldarbeiter festgesetzten Preisen liegt kein Anlaß vor, da die bei den Waldarbeitern gegebene Voraussetzung — Berücksichtigung des niedrigeren Holzpreises bei der Lohnfestsetzung — hier nicht in Betracht kommt.

J. A.: Laspeyres.

Außerkrafttreten des Besoldungssperrgesetzes. Einheitliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses.

RdErl. d. M. d. J. v. 30. April 1926 — IV a V 217.

Mit dem 31. 3. 1926 ist das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. 12. 1920 (RGBl. S. 2117) außer Kraft getreten, nicht ohne daß von verschiedenen Seiten Bedenken gegen die Aufhebung der Kontrolle über die Besoldung der gemeindlichen Beamten gerade im jetzigen Zeitpunkt angesichts der schwierigen Wirtschaftslage erhoben worden sind. Ich habe diese Bedenken nicht geteilt, begrüße es vielmehr, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden Gelegenheit gegeben wird, zu beweisen, daß sie auch ohne die gesetzliche Fessel des Besoldungssperrgesetzes die Besoldung ihrer Beamten angemessen zu regeln wissen. Zu einer angemessenen Regelung gehört, daß auf die Besoldungen in Reich und Staat gebührend Rücksicht genommen wird, und daß nicht Beamte, deren Funktionen mit denen von Reichs- und Staatsbeamten vergleichbar sind, unangemessen höher als diese besoldet werden. Ich erwarte von dem gesunden Sinn der Selbstverwaltung, daß sie diesen Belangen Rechnung trägt, und daß „offenbare Auswüchse", gegen welche gemäß § 3 des Gesetzes, betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 20. 7. 1920 (GS. S. 383), eingeschritten werden müßte, nicht in Erscheinung treten.

Im übrigen bemerke ich zur Behebung von Zweifeln, daß das Besoldungssperrgesetz auch über den 31. 3. 1926 hinaus noch insoweit Rechtswirkungen äußert, als gemäß § 12a Abs. 2 Besoldungssperrgesetz sowohl die rechtskräftig genehmigten Besoldungsregelungen als auch die auf Grund des § 9 a. a. O. verfügten Abänderungen von Besoldungsvorschriften bis zum Erlasse neuer Besoldungsvorschriften durch Gemeindebeschluß verbindliche Kraft behalten. Dies gilt namentlich auch von den bei Ablauf der Geltungsdauer des Besoldungssperrgesetzes vor dem Reichsschiedsgericht und dem Landesschiedsgericht anhängig gewesenen Besoldungsstreitsachen, soweit über sie noch nicht oder lediglich im Wege eines nicht rechtskräftig gewordenen Vorbescheides entschieden war. Das Reichs- und Landesschiedsgericht haben mit dem Ablauf des Besoldungssperrgesetzes ihre Tätigkeit als erkennende Spruchbehörden eingestellt.

Gleichzeitig ist mit dem 1. 4. 1926 das Reichsgesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses vom 27. 3. 1926 (RGBl. I S. 180) in Kraft getreten. Eine Beschränkung der Selbstverwaltung kann in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erblickt werden. Bei den Beratungen des Gesetzes bestand Einigkeit darüber, daß die Vorschrift des § 2 die Gemeinden — anders als nach Ziffer VII A c der Richtlinien zum Besoldungssperrgesetz vom 1. 3. 1922 (MBliV. S. 213) — nicht hindert, bei der Bemessung des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden Wohnungsgeldzuschusses an Stelle der reichsrechtlichen Regelung die Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zugrunde zu legen.

Die Gewährung von Stempel- und Gebührenfreiheit für die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Erl. d. PrStM. vom 9. März 1926 (JM. I a. 195; FM. II C 2872) — JMBl. S. 84.

In Abänderung der Erl. v. 7. Oktober 1922 (JMBl. S. 418) und v. 14. Februar 1924 (J.MBl. S. 74) wird die darin als Voraussetzung der Gewährung von Stempel- und Gebührenfreiheit für die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bestimmte Wert- bzw. Kaufpreisgrenze für bebaute Grundstücke auf 9000 RM

und für unbebaute Grundstücke auf 3000 RM und die Einkommensgrenze auf 1200 RM festgesetzt.

Jagdsteuer.

RdErl. d. M. d. J. u. d. F.-M. v. 29. April 1926 — IV St 551 u. II B 5034.

Die Jagdsteuer ist in erster Linie den Kreisen vorbehalten; nur wenn ein Landkreis auf die Erhebung der Steuer verzichtet, steht den kreisangehörigen Gemeinden die Einführung eigener Jagdsteuerordnungen frei (RdErl. v. 9. 12. 1922, MBliV. S. 1235). Hieraus ergibt sich die Forderung, daß Gemeindejagdsteuerordnungen bei einer Differenzierung der Steuersätze nach dem Wohnsitze der Jagdberechtigten die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger stellen dürfen, als es bei Erhebung der Steuer durch den Kreis der Fall sein würde. Da bei einer Kreisjagdsteuer alle kreisangehörigen Jagdberechtigten nur den einfachen Steuersatz zu entrichten hätten, ist demgemäß auch bei der Gemeindejagdsteuer eine Differenzierung nur in der Weise zuzulassen, daß der erhöhte Steuersatz (Abs. 4 der Bemerkung „zu § 2" im RdErl. v. 9. 12. 1922 und Abs. 2 des RdErl. v. 14. 1. 1926, MBliV. S. 43) erst dann zur Anwendung kommt, wenn der Jagdberechtigte seinen Wohnsitz außerhalb des Kreises hat, zu dem die die Jagdsteuer erhebende Gemeinde gehört.

Soweit bestehende Gemeindejagdsteuerordnungen den erhöhten Steuersatz schon für den Fall vorsehen, daß der Jagdberechtigte seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde oder des Amtsbezirks (der Landbürgermeisterei), aber noch innerhalb des Kreises hat, ist den Gemeinden eine entsprechende Abänderung der Ordnungen zu empfehlen.

Gebühren für die Einmessung trigonometrischer Punkte.

RdErl. d. FM. vom 7. April 1926 (K. V. 2. 2232).

Der RdErl. v. 27. August 1923 — K. V. 2. 1863 — (FMBl. S. 476) wird dahin abgeändert, daß für die nach Inkrafttreten der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 20. August 1925 ausgeführten Einmessungen der trigonometrischen Punkte der Landesaufnahme durch Beamte oder Angestellte der Katasterverwaltung für jeden Punkt der Betrag von 10 RM in Rechnung zu stellen ist.

Freistaat Sachsen.

Festsetzung der Zahlungstermine bei Abschluß von Verträgen.

Landesforstdir., 1. März 1926, 471 III.

I.

Künftig sind bei Abschluß und Erneuerung von Verträgen folgende Zahlungstermine einzuhalten:

a) für landwirtschaftliche Pachtungen an Forstbeamte und Waldarbeiter vierteljährliche Teilzahlung am 1. Werktag jedes Vierteljahres im voraus; soweit aber der Pachtzins den Betrag von 10 RM nicht überschreitet, ist dieser in ganzer Summe am 1. Werktag im Januar jedes Jahres zu entrichten.

II.

Bei Pachtungen an Forstbeamte ist der förmliche Abschluß eines Pachtvertrages nicht nötig, sondern es genügt, wenn dem Pächter die Genehmigungsverordnung der Landesforstdirektion, in der die Höhe des Pachtzinses festgesetzt ist, unter Hinweis auf die Allgemeinen Pachtbedingungen vorgelegt wird.

Pachtungen an Beamte enden in der Regel mit Schluß des Forstjahres, in dem der Beamte die Dienststelle verläßt; anderweite Vereinbarungen sind zulässig.

Pachtungen an Waldarbeiter erlöschen mit Schluß des Forstjahres, in dem das Arbeitsverhältnis gelöst wird. Letztere Bedingung ist in dem mit dem Waldarbeiter abzuschließenden Vertrag ausdrücklich aufzunehmen.

Starkstromleitungen.

Landesforstdir., 1. März 1926, 472 III.

Verträge über die Legung von Starkstromleitungen über forststaatliches Gelände sind seitens der Forstämter nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Landesforstdirektion abzuschließen.

Bildung von Jagdbezirken.

Landesforstdir., 20. April 1926, 806 III.

Die nach § 7 (1) des Jagdgesetzes vom 1. Juli 1925 angeordnete Bildung von Jagdbezirken erstreckt sich auch auf sämtliche Staatsforstreviere; überhaupt genießen die staatlichen Jagden keinerlei Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Forstämter wollen daher umgehend, soweit dies noch nicht geschehen ist, Vorschläge über die Bildung der Jagdbezirke an die Jagdaufsichtsbehörde (Amtshauptmannschaft) einreichen und, falls es nötig sein sollte, mit den benachbarten Jagdbezirksvorständen in Verhandlungen über Austausch einspringender Flurstücke und Abrundung der Bezirke eintreten.

Entscheidungen.

Verpflichtung der Behörden, auf ein Gesuch eine Antwort zu erteilen, insbesondere den eigenen Beamten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon nach Artikel 26 Reichsverfassung der Behörde die Verpflichtung oblag, einen Bescheid zu erteilen, denn die Befugnis, sich schriftlich mit Bitte oder Beschwerde an die zulässige Behörde zu wenden, wäre wirkungslos, wenn die Behörde nicht anderseits die Pflicht hätte, einen sachlichen Bescheid zu erteilen. Abgesehen hiervon ist es als Gebot der bei Gebildeten üblichen Höflichkeit anzusehen, ein Schreiben, das nicht selbst unhöflich oder etwa unsinnig ist, zu beantworten, sei es auch nur durch den Bescheid, daß eine Stellungnahme aus bestimmten Gründen nicht erfolgen könne. Von den Pflichten der Höflichkeit ist auch eine Behörde nicht entbunden, weil sie der Allgemeinheit zu dienen bestimmt ist. Wenn die Eingabe zu den Akten geschrieben ist, so sind die Pflichten der Höflichkeit verletzt. (Reichsdisziplinarkammer I Berlin 16. März 1925; Jur. Woch. 25, 1512.) (Preuß. Gem.-Ztg. Nr. 32 vom 11. November 1925).

Einstellung von Dienstkleidungszuschüssen an Gemeindeförster in den Haushaltsetat der Gemeinden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG. kann die Klage gegen eine Zwangsetatisierung, falls die geforderte Leistung von der dazu zu-

ständigen Behörde festgesetzt ist, nur darauf gestützt werden, daß diese der Gesetz- und Rechtmäßigkeit entbehre, dagegen kann im Verwaltungsstreitverfahren nicht darüber entschieden werden, ob die der Gemeinde auferlegte Leistung notwendig und zweckmäßig sei. Die Ausführungen der Klage betreffen nur die Frage, der Gemeindeanteil am Dienstkleidungszuschuß des Gemeindeförsters brauche deshalb nicht in den Haushaltsetat der Gemeinde eingestellt zu werden, weil die Förster eher in der Lage seien, Kleider anzuschaffen als die übrigen Gemeindebeamten, mithin nur die Notwendigkeit der geforderten Leistung. Die Anordnung des Regierungspräsidenten auf Eintragung in den Haushaltsetat der Gemeinde G. stützt sich auf den den Dienstkleidungszuschuß festsetzenden Beschluß des Bezirksausschusses. Gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Regierungspräsidenten waren gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden usw. im Regierungsbezirke Wiesbaden vom 12. 10. 1897 (Gesetzsamml. S. 411) Anstände nicht zu erheben. Urteil vom 9. 6. 1925 II. A. 11. 24. (Preuß. Gem.-Ztg. Nr. 33 vom 21. Nov. 1925.)

Zu §§ 8 bis 12 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 35 des preußischen Disziplinarhofes.

Beschluß vom 25. Januar 1926 — D. 94. 25.

Mitgeteilt vom Min.-Kanzleidirektor Ohst, Mitglied des preußischen Disziplinarhofes.

Die Weigerung eines auf Grund der Preußischen Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) in den einstweiligen Ruhestand versetzten, bisher planmäßig angestellten Beamten, eine ihm behufs seiner Wiederverwendung im unmittelbaren Staatsdienst, wenn auch nur zeitweise, übertragene, seinen Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechende Tätigkeit anzutreten, kann als unerlaubtes Sich-Entfernthalten vom Amte nach den §§ 8 bis 12 und 97 des Disziplinargesetzes zum Gegenstande eines Disziplinarverfahrens gemacht werden. — Die Preußische Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 ist rechtsgültig, sie verstößt insbesondere nicht gegen den Artikel 129 der Reichsverfassung. Allerdings haben nach dieser Bestimmung die auf Lebenszeit angestellten Beamten ein wohlerworbenes Recht auf Belassung im Dienste bis zum Eintritte der Dienstunfähigkeit. Aber durch das verfassungsändernde, mit der nach Artikel 76 a. a. O. hierzu erforderlichen Mehrheit der Reichstagsmitglieder zustanden gekommene Reichsgesetz vom 13. Oktober 1923 (RGBl. S. 943) war die Reichsregierung ermächtigt worden, diejenigen Maßnahmen, welche sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für erforderlich und dringend erachtete, zu treffen und dabei von den Grundrechten der Reichsverfassung (also auch von dem Art. 129) abzuweichen. Zu diesen Maßnahmen gehörte die Reichspersonalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. S. 999), deren § 18 den Ländern zugleich die Ermächtigung erteilte und die Verpflichtung auferlegte, eine den allgemeinen Grundsätzen der Reichsverordnung entsprechende Regelung für die Landesbeamten eintreten zu lassen. Darin findet die Preußische Personalabbauverordnung ihre rechtliche Stütze. — Die preußische Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33), insbesondere deren § 7, welcher bestimmt, daß die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten sich bei Verlust des Wartegeldes nach Anordnung des Verwaltungschefs auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter im unmittelbaren Staatsdienst unterziehen müssen, die ihren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen, findet auch auf die gemäß der Preußischen Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 durch Versetzung in den einstweiligen Ruhestand abgebauten Beamten Anwendung, da die Verordnung vom 26. Februar 1919 ganz allgemein und erschöpfend die dienstlichen Verhältnisse aller in den einstweiligen Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten regelt. — Die zeitweilige Wahrnehmung der sachlichen Obliegenheiten einer erledigten planmäßigen Stelle durch einen vor seinem Abbau in einer planmäßigen Stelle derselben Art angestellt gewesenen Beamten ist grundsätzlich eine seinen Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechende Tätigkeit im Sinne des § 7 der Verordnung vom 26. Februar 1919. — Daraus, daß in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung für den Fall des Nichtantritts der den Wartestandbeamten übertragenen Tätigkeit der Verlust des Wartegelds angedroht worden ist, folgt nicht, daß damit die Folgen einer solchen Weigerung endgültig und erschöpfend geregelt seien, also daneben die Einleitung disziplinarer Maßnahmen ausgeschlossen sei. Durch die Verordnung vom 26. Februar 1919 ist das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 für derartige Fälle von Unbotmäßigkeit nicht abgeändert worden. Dazu hätte es eines besonderen, ausdrücklichen Ausspruchs in der Verordnung bedurft, welcher fehlt. Es greifen also die §§ 8 bis 12, 97 des Disziplinargesetzes uneingeschränkt Platz. — Unter einem „Amt" im Sinne der §§ 8 bis 12 a. a. O., dessen Nichtantritt dort mit Dienstentlassung bedroht wird, ist lediglich die einem Beamten übertragene dienstliche Tätigkeit zu verstehen, ohne daß es darauf ankommt, ob es sich dabei um eine planmäßige Stelle handelt oder nicht.

Klage des Beamten auf Feststellung der Berechtigung, Ansprüche aus dem Beamtenunfall-Fürsorgegesetz zu erheben, falls er infolge des erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig werden sollte, ist zulässig.

Urteil des Reichsgerichts v. 11. Dezember 1925 — III 14/25.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Kläger, wenn er infolge des durch den Betriebsunfall entstandenen Nierenleidens dienstunfähig oder erwerbsunfähig, oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkt werde, oder falls der Unfall nach seiner Versetzung in den Ruhestand noch die Aufwendung von Heilungskosten erforderlich mache, Ansprüche aus dem Beamtenunfallfürsorgegesetz zu erheben berechtigt sei. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, aber die Revision beim Reichsgericht hatte Erfolg. Die Feststellung eines Rechtsverhältnisses in Beziehung auf ein bestimmtes Tatsachenelement kann verlangt werden, wenn das Rechtsverhältnis selbst in Frage kommt und nicht die Tatsache allein. Im vorliegende Falle war das rechtliche Interesse des Klägers an der Feststellung dadurch gegeben, daß er wissen mußte.

ob er auf die höhere Unfallpension rechnen konnte, wenn er infolge des Nierenleidens dienstunfähig oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkt werden oder zur Aufwendung von Heilungskosten genötigt sein sollte. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 6 S. 501.)

Erörterungen in dem Organ einer Berufsorganisation, ob ein Beamter sich zu dem ihm übertragenen Amte eignet, dienen nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Entscheidung O.L.G. Karlsruhe v. 8. Oktober 1925 — S R 158/25.

Es gehört nicht zu den Aufgaben einer Beamtengruppe oder ihres Organes, zu prüfen, ob ein Beamter die für sein Amt erforderliche Eignung habe, denn das ist Sache der zuständigen Behörde, bei der in einzelnen Fällen Vorstellungen erhoben werden können. Eine Beleidigung durch das Organ kann nicht deshalb straflos bleiben, weil sie zu dem Zweck aufgenommen ist, daß die Beamtenschaft prüfen könne, ob Vorstellungen zu erheben sind, daß der Beamte von seiner Stelle entfernt werde. Soweit das Organ sich mit einem Beamten beschäftigt, muß dies in nicht beleidigender Weise geschehen. Werden wahre Tatsachen berichtet, so ist die Strafbarkeit nach § 186 StGB. ausgeschlossen, andernfalls aber ist der Verfasser und der Schriftleiter strafbar. (Jur. Rundschau 1926, Nr. 6, S. 601.)

Gebührenfreiheit der Löschung des Fideikommißvermerkes und der Eintragung des Schutzforstvermerkes.

Im Artikel 155 der Reichsverfassung wird ausgesprochen, daß die Fideikommisse aufzulösen sind. Dieser Anordnung brauchte die preußische Landesgesetzgebung nicht mehr zu folgen, denn schon am 10. März 1919 hat die Verordnung über Familiengüter die Forderung gestellt, daß die Familiengüter aufzulösen sind und diese Auflösung nötigenfalls im Wege des Zwanges durchgeführt werden solle, weil von der Annahme ausgegangen worden ist, daß das Bestehen der Fideikommisse, die im Jahre 1914 in Preußen 7,1 % des vorhandenen Grund und Bodens dem freien Verkehr entzogen haben, der Bodenreform und der inneren Kolonisation schädlich entgegenwirkte. Wer die Zwangsauflösung vermeiden wollte, mußte sich für die freiwillige Auflösung entscheiden. Durch den § 10 des erwähnten Gesetzes sind die Fideikommißwaldungen der staatlichen Aufsicht unterstellt, und bei der freiwilligen Auflösung mußte der Wald vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung geschützt werden, indem für seine künftige Erhaltung als geschlossener Wald durch Bildung eines Schutzforstes oder durch Umwandlung in eine Stiftung gesorgt wurde.

Natürlich bedingt ein derartiger Familienschluß neue Eintragungen ins Grundbuch, die, wenn es sich um die Eintragung des Vermerkes „Schutzforst" handelt, grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde beantragt werden sollen.

Wenn nun auch die Auflösung der Familiengüter auf Kosten der Beteiligten durchzuführen ist, so entsteht doch die Frage, ob sie auch für die beim Grundbuchamt entstehenden Kosten aufkommen werden müssen, oder ob unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, die mit der Auflösung der Familiengüter verbunden sind, die Befreiung von Gebühren beansprucht werden kann.

Mit dieser Frage hat sich das Kammergericht in seinem Urteil vom 16. Januar 1925 Ia X 992/24 zu beschäftigen gehabt. Der Senat geht davon aus, daß zwar nicht die Gebührenfreiheit sich darauf stützen lasse, daß es sich um eine behördliche Maßnahme handelt, die gegen den Willen der Beteiligten durchgesetzt werden solle, sondern es muß hinzutreten, daß dieses im öffentlichen Interesse geschieht (§ 7 Abs. I Ziff. I Preuß. Ger.-Kost.-Ges.). Trifft die Voraussetzung zu, daß das Auflösungsamt um Eintragung des Schutzforstvermerkes und Löschung des Fideikommißvermerkes ersucht hat, so bleibt nur noch die Frage zu beantworten, ob es sich hierbei um die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses handelt, was auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu bejahen ist.

Bei der Beratung der Verordnung vom 10. März 1919 und der Reichsverfassung ist kein Zweifel darüber gelassen worden, daß die Auflösung der Familiengüter im Interesse des Volkes liege und nötigenfalls auch im Wege obrigkeitlichen Zwanges durchgesetzt werden sollte. Unter diesen Umständen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß für die Auflösung nur Gründe des öffentlichen Interesses maßgebend gewesen sind. Dieses kann aber erst dann als erschöpft angesehen werden, wenn der Fideikommißvermerk im Grundbuch gelöscht ist. Für die Löschung des Fideikommißvermerks ist das öffentliche Interesse zu bejahen, aber auch für die Eintragung des Schutzforstvermerks. Auch diese ist keine freiwillige, denn wenn sie auch nicht erzwungen werden kann, so droht im Falle der Ablehnung bei der Zwangsauflösung die noch weitergehende Zwangsbildung eines Waldgutes. Ob man es bei der Eintragung eines Schutzforstes mit einer ausschließlich öffentlich-rechtlichen Beschränkung oder einer solchen zu tun hat, die gleichzeitig den Charakter einer privaten Grunddienstbarkeit hat, ist hier nicht zu erörtern, weil es unverkennbar ist, daß die Eintragung im öffentlichen Interesse liegt. Sie hat den Zweck, den Eigentümer an der freien Verfügung über den Wald zu hindern, dessen Zersplitterung zu verhüten und jenen zu zwingen, nach einem ordnungsmäßigen Plan unter Aufsicht des Staates zu wirtschaften, was eine tatsächliche und rechtliche Verfügungsbeschränkung mit sich bringt. Der Eigentümer hat im Interesse der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft Opfer zu bringen. Deshalb liegt auch die Eintragung des Schutzforstvermerks im öffentlichen Interesse, so daß auch er, wie der Fideikommißvermerk, nach § 7 Abs. I Nr. I Pr. G.K.G. gebührenfrei ist. B.

Wer ist „zur Jagd ausgerüstet" im Sinne des Strafgesetzbuches?

Bayer. Oberstes Landesgericht, I. 339. 25.

Gegen die Vorschrift des § 368 Nr. 10 StGB. sollte der Angeklagte verstoßen haben, der, mit Tellereisen zum Fang von Bisamratten ausgerüstet, auf fremdem Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen Weges betroffen worden war. Der Angeklagte hatte geltend gemacht, die Bisamratte sei kein jagdbares Tier, er sei also, auch wenn er zum Fange von Bisamratten bestimmte Fallen bei sich geführt habe, doch nicht „zur Jagd ausgerüstet" gewesen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat, ebenso wie die Vorinstanz, den Angeklagten frei-

gesprochen. Die Übertretung nach § 368 Nr. 10 StGB. ist eine Jagdpolizeiübertretung. Der Gesetzgeber will durch die Vorschrift verhüten, daß jemand auf fremdem Jagdgebiet in Versuchung kommt, die Jagd unbefugt auszuüben, er will Personen, die vermöge ihrer Ausrüstung in der Lage sind, dem Wild mit Erfolg nachzustellen, wegen der Schwierigkeit der Überwachung von fremden Jagdgebieten fernhalten. — Aus den in der Vorinstanz getroffenen Feststellungen ist aber zu entnehmen, daß es sich bei den zum Fang von Bisamratten bestimmten Tellereisen nicht um solche Geräte handelte, die zur Ausübung der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt waren.

Zur Jagd ausgerüstet im Sinne des § 368 Nr. 10 ist nur derjenige, der eine Jagdausrüstung bei sich trägt, die zum Jagen jagdbarer Tiere dient. Im übrigen genügt es für den Tatbestand der Übertretung nicht, wenn die Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere geeignet sind, sie müssen vielmehr hierzu dauernd bestimmt sein. Auch das trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

Bemerkungen. Reichsgericht und Kammergericht stimmen darin überein, daß die Vorschrift des § 368 Ziff. 10 des StGB. bezweckt, Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen, von fremden Grundstücken fernzuhalten und deshalb einen vorbeugenden polizeilichen Charakter hat. Die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts befriedigt nicht ganz, denn es genügt zur Erfüllung des Tatbestandes des § 368 Nr. 10, wenn ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug in einem solchen Zustande mitgeführt wird, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Ausübung Gebrauch gemacht werden kann (Urteil des Reichsger. St. 7. Jan. 1884, Entsch. St. IX S. 412). — Wie es nicht darauf ankommt, ob die Absicht des Täters besteht, auf dem fremden Jagdgebiet die Jagd auszuüben, so kommt es auch nicht darauf an, daß die in Frage kommenden Gegenstände, wie z. B. das Tellereisen, dauernd zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sein müssen. Wohl aber läßt sich die Freisprechung darauf stützen, daß das Tellereisen zu den Geräten gehört, die zur Jagdausübung nicht sofort brauchbar sind, und deshalb demjenigen, der an den Ort gelangen wolle, wo er Bisamratten oder wilde Kaninchen fangen will oder sie tatsächlich fängt, keine Übertretung des § 368 Nr. 10 StGB. zur Last gelegt werden kann.

Balz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Vierteljahrsgehaltszahlung abermals im Reichstag. Der seinerzeit eingebrachte Antrag Schuldt (Steglitz) (Nr. 1309), der auf einen Gesetzentwurf gerichtet war, welcher der Regierung bindend vorschreiben sollte, wann endlich die vierteljährliche Vorauszahlung der Beamtengehälter, Pensionen und Wartegelder stattfinden solle, ist bekanntlich am 12. August 1925 im Plenum des Reichstages in erster und zweiter Lesung angenommen worden, scheiterte aber an dem in dritter Lesung erhobenen Widerspruch, und so wurde die Einführung, die für den 1. Dezember 1925 (Drucksache Nr. 1537) in dem Sinne vorgesehen war, daß durch Drittelung die Absicht bis zum 1. März durchgeführt sein sollte, vereitelt, weil — der Reichstag in die Ferien ging.

Am 4. April d. J. stand der Antrag abermals auf der Tagesordnung des Reichstagsplenums, aber der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold, welcher sich grundsätzlich zur Einführung der vierteljährlichen Vorauszahlung bekannte, hat sehr dringend darum gebeten, den Gesetzentwurf zur Einigung über den Einführungstermin, ob 1. Juli oder 1. Oktober, an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen. Es wurde dem auf Vorschlag des Präsidenten entsprochen.

B.

Der Landesverband der Bayerischen Staatsbeamten e. V. hat am Sonntag, dem 18. April 1926, im „Deutschen Hof" zu Nürnberg seine zweite ordentliche Vertreterversammlung abgehalten. Dabei wurde zur Besoldungsfrage folgende Entschließung gefaßt: „Die Besoldung der Beamten bleibt in ihrer Kaufkraft selbst nach der ungenügenden Preissenkungsaktion so sehr hinter der anerkanntermaßen vielfach unzureichenden Vorkriegsbesoldung zurück, daß ein erheblicher Teil der Beamten in die größte wirtschaftliche Not gedrängt ist, worin eine außerordentliche Gefahr für die Integrität des Berufsbeamtentums und für das Ansehen des Staates liegt. Die Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes macht es der bayerischen Regierung möglich, vielen bisher wesentlich ungünstiger gestellten Beamten dieselbe Behandlung wie den Reichsbeamten gleicher Art zuteil werden zu lassen, bestehende Härten zu mildern und die berechtigten Wünsche der bayerischen Staatsbeamten zu erfüllen, die auch künftig die beste Stütze des Staates sein werden."

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Sächsische Forstverein hält seine diesjährige Sommertagung in der Zeit vom 20. bis 23. Juni in Adorf im Vogtlande ab. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Der Pfälzische Forstverein hält auf die Dauer der Besetzung durch feindliche Truppen keine öffentliche Versammlung ab.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister i. R. Heinrich Eberts beging am 21. April bei bester Gesundheit seinen 70. Geburtstag. Heinrich Eberts ist in Castellaun (Regierungsbezirk Koblenz) als Sohn eines Königlichen Oberförsters geboren. Von 1883 bis 1887 war er Forstassessor bei der Regierung in Hildesheim und von 1887 bis 1889 bei der Regierung in Lüneburg. 1889 wurde er Oberförster zu Ostburg und am 15. August 1898 Regierungs- und Forstrat bei der Regierung Minden. Vom 1. Oktober 1905 ab ist er Oberforstmeister bei der Regierung Stralsund gewesen und lebt hier seit dem 1. Oktober 1919 im wohlverdienten Ruhestande. Dem

allseitig beliebten Jubilar sind zahlreiche Glückwünsche von nah und fern zugegangen.

Oberforstverwalter Wolfgang Hohenadl in Oberostendorf im Algäu, feierte am 3. Mai seinen 70. Geburtstag. Als Forstmann genießt er ausgezeichneten Ruf, hat er doch Jahrzehnte hindurch in der Pflege der ausgedehnten Waldungen um Oberostendorf hervorragend gewirkt; die alljährlichen Jagden des Königlichen Hauses stellten große Anforderungen an ihn. Auch durch wissenschaftliche Arbeiten hat er seinen Namen in der forstlichen Literatur bekannt gemacht.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Prüfungen von Forstgehilfen und Forstbetriebsbeamten des Privat- und Gemeindeforstdienstes bei der Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen. Zum Zwecke der Abhaltung von Forstgehilfen- und Forstbetriebsbeamtenprüfungen im sächsischen Privat- und Gemeindeforstdienst ist bei der Fachkammer für Forstwirtschaft in Dresden-N., Wilhelmplatz 4, ein Prüfungsamt eingerichtet worden. Die gemäß § 16 ff. des Landwirtschaftskammergesetzes für den Freistaat Sachsen vom 15. April 1925 mit den Vertretern der Angestelltenverbände beratene Prüfungsordnung hat die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums durch Verordnung vom 20. April 1926 gefunden. Die Prüfungen sind gebührenfrei. Die Gesuche um Zulassung zur Forstgehilfenprüfung sind alljährlich bis zum 1. Februar, die Gesuche um Zulassung zur Forstbetriebsbeamtenprüfung alljährlich bis zum 1. April beim Prüfungsamt der Fachkammer für Forstwirtschaft einzureichen. Im Jahre 1926 wird der Zeitpunkt zur Anmeldung für die Forstbetriebsbeamtenprüfung bis zum 1. Juni hinausgeschoben. Die Reviergehilfenprüfungen finden im Laufe des Monats März, die Betriebsbeamtenprüfungen im Laufe des Monats Juli statt. Alle anderen Bestimmungen enthält die Prüfungsordnung, die in Druck erscheint und von der Forstkammer bezogen werden kann.

Fachkammer für Forstwirtschaft
bei der Landwirtschaftskammer
für den Freistaat Sachsen.

Forstwirtschaftliches.

Abstechen von Laubholzpflanzen im Saatbeet. Infolge der allgemeinen großen wirtschaftlichen Notlage sind in diesem Jahre die Saatkämpe nicht leer geworden. In sehr vielen Kämpen wird auch das Verschulen unterbleiben, da keine Mittel zur Verfügung stehen. In hiesiger Verwaltung wird seit einigen Jahren ein planmäßiger Unterbau mit Rotbuchen befolgt. Sämtliche vorhandenen Kämpe wurden mit Buchen besät. Im Vorjahre mußte nun plötzlich der Unterbau aufhören, obwohl noch ein großer Teil Buchen vorhanden war. Ein Verschulen aller Pflanzen war nicht möglich, da keine Fläche dazu vorhanden war. Um den jungen Pflanzen aber die Möglichkeit zu geben, die Wurzel besser auszubilden, wurden den nicht verschulten Pflanzen mit einem scharfen Grabespaten die Wurzeln einfach gekürzt. Der Spaten muß aber dazu sehr scharf sein, um eine Beschädigung der jungen Wurzeln zu vermeiden. An den Stellen, an denen die Buchensämlinge etwas sehr dick standen, wurden sie herausgezogen und verschult. Die stehengebliebenen Pflanzen, die dadurch etwas gelockert werden, wurden nach dem Ausziehen nur wieder festgetreten. Es ist ratsam, einen einzelnen Mann mit dieser Arbeit zu betrauen, da, falls die Wurzel zu hoch abgestochen wird, alle Pflanzen vernichtet werden können. Die auf diese Weise im Vorjahre abgestochenen Buchen- und Eichensämlinge (auch bei bereits verschulten) zeigten in diesem Jahre eine gute Bewurzelung. Ein Vergleich zwischen abgestochenen und verschulten Pflanzen ergab keinen wesentlichen Unterschied. Auch in diesem Jahre sind hier wieder bei einem Teil die Wurzeln im Saatbeet abgestochen worden. Es ist dies ein Notbehelf, läßt sich aber überall, wo ein Verschulen unterbleiben muß, ohne erhebliche Kosten durchführen.

Hilfsförster Niemand, Hirschfelde.

Absterben von Eichen. Gelegentlich einer Durchwanderung des Spremberger Stadtwaldes führte mich ein Kollege zu einem Altholzbestand wipfeldürrer Eichen, der auf Niederungsboden in der Nähe der Spree stockte. Zum Teil waren die dürren Wipfel bereits abgebrochen, neues Wachstum machte sich dafür bemerkbar. Naturgemäß regen solche Fälle an, zu fragen und zu beurteilen, worauf die eigenartige Erscheinung zurückzuführen und was dagegen anzufangen sei. Von einem Abtrieb mußte deshalb entschieden abgeraten werden, weil sich die Krankheit als überstanden zeigte; hierin waren wir beide uns völlig einig. Jeder sucht nach den Ursachen, um sein Wissen zu bereichern und, wenn möglich, Gegenmaßregeln zu ergreifen, sofern das möglich erscheint. Mein Urteil ging nun dahin: Dem Anschein nach liegen die üblen Ursachen längere Zeit zurück. Wir erinnern uns des unheilvollen Dürrjahres 1911. Die Spree führte nur wenig Wasser, und mit der Senkung des Grundwasserspiegels wurde den an viel Feuchtigkeit gewöhnten Eichen das Wasser entzogen. Eine natürliche Folge hiervon war, daß die Wurzeln abstarben und, weil diese nicht mehr genügend Nährstoffe und besonders die notwendige Feuchtigkeit nach oben befördern konnten, die Saftzufuhr aufhörte. So mußten die Wipfel in demselben Maße absterben. Es kommt daher auch hier wie immer zum Ausdruck: „Wie die Wurzel, so die Krone!" Mit der Neubildung von Wurzeln ändert sich die Sachlage bis zur heutigen Wahrnehmung, wie wir sie oben bereits bezeichnet finden. Auch auf den Artikel in Nr. 3/1925 kann in diesem Zusammenhange Bezug genommen werden. Es erübrigt sich, näher darauf einzugehen, daß natürlich auch andere Umstände mit Platz greifen können. Kommen zu einem Unheil noch mehrere hinzu, so muß das um so schädlichere Folgen zeitigen. Jede abweichende langandauernde Veränderung der bisherigen Verhältnisse muß einen sichtlichen Einfluß hinterlassen. Ebenso wie Dürre kann auch andauernde Nässe zu Kalamitäten führen. In beiden Fällen bilden sich Verhältnisse aus, die für die betreffende Holzart den Standort als ungeeignet erscheinen lassen. Hier half die wiederkehrende Bodenfrische,

dort muß Entwässerung als das allein sicher wirkende Mittel zur Behebung der Nachteile aushelfen. Harbach.

Schutz der Ameisen. Auf Grund einer Eingabe des Verbandes Thüringischer Waldbesitzer hat das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft unter dem 31. März 1926 eine Polizeiverordnung erlassen, wonach auf Forstgrundstücken das unbefugte Einsammeln von Ameisen und deren Puppen (Ameiseneier) sowie das Zerstören oder Zerstreuen von Ameisenhaufen verboten wird. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Sturmschäden in Sachsen. Wie die Tagespresse meldet, haben Ende April Stürme namentlich im Vogtland und Erzgebirge erheblichen Schaden angerichtet. Nach einer Auskunft der staatlichen Forstdirektion hat sich indes der Windbruchschaden durch den letzten Sturm in den sächsischen Staatsforstrevieren in mäßigen Grenzen bewegt. Meist sind 200 bis 500 fm Bruchmasse, nur auf einem im Plenterschlag bewirtschafteten Fichtengebirgsrevier 1000 fm gemeldet worden. Das gleiche Ergebnis ist auch auf den Privatforstrevieren anzunehmen, so daß die Zeitungsmeldungen doch stark übertrieben sind.

Internationaler Forstkongreß in Rom. An dem am 29. April begonnenen internationalen Forstkongreß werden rund 700 Vertreter fast aller europäischen Staaten teilnehmen. Die deutschen Abgeordneten sind: Oberlandforstmeister Dr. Frhr. von dem Bussche, Ministerialrat Strohmeyer vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Geh. Hofrat Professor Dr. Endres-München und der badische Landesforstmeister Philipp-Karlsruhe. Außerdem ist der ständige Delegierte am Internationalen landwirtschaftlichen Institut, Botschaftsrat von Prittwitz und Gaffron, als Vertreter der Reichsregierung bestellt worden.

Waldbrände.

Bezirk Liegnitz. Im Privatforstrevier Schwarzau des Herrn von Wallenberg-Pachaly entstand am 14. April durch Fahrlässigkeit einer Forstarbeiterin bei Anwärmen des Mittagessens ein Waldbrand, der 1,125 ha 6jährigen Fichtenbestand völlig, auf 3 ha Laubwald (Erle) die Bodendecke und 15 Stück 55jährige Fichten durch Wipfelfeuer vernichtete. Der Brand entstand in der Mittagsstunde bei leichtem Südwinde. Löschhilfe war durch Forstarbeiter, Bevölkerung und fünf Feuerwehren bald zur Stelle und eine weitere Ausdehnung konnte so verhindert werden. Der Schaden beträgt 800 RM und ist zum Teil durch Versicherung gedeckt. B.

Bezirk Köln. In den Waldungen der Stadt Köln wurden am 14. April 4 ha 18jährige Fichtenkulturen durch Waldbrand vernichtet. Der Brand ist durch eine im Walde auf einer Schneise lagernde kleine Gesellschaft, die wahrscheinlich noch nicht einmal einen Löschversuch gemacht hat, entstanden. Frische Frühstücksreste, wie Papier usw., mit den Merkmalen des Lagerns waren vorhanden. Es ist kaum glaublich, mit welchem Leichtsinn sich die Erholungsuchenden im Walde aufführen.

Bayern. In Privatwaldungen in der Gemeinde Peiting wurden am 25. April etwa 8 ha meist 12- bis 20jährige Fichtenpflanzungen durch Waldbrand gänzlich vernichtet. Das Feuer entstand vermutlich durch Fahrlässigkeit eines Holzfrevlers nachmittags 2 Uhr bei heftigem Ostwind. Durch energisches Eingreifen von Einwohnern und der Feuerwehren von Hohenpeißenberg und Peiting konnte der Brand bis 5 Uhr abends gelöscht werden.

Verschiedenes.

Der Verein „Waldheil" und seine Wohltaten.

Seit mehr als dreißig Jahren bin ich Mitglied des „Waldheil", und ebenso lange gehöre ich dem Vorstande an. Gerade die Vorstandsmitglieder gewinnen eine tiefe Einsicht in die Not und das Elend mancher Familien der grünen Farbe, namentlich der Hinterbliebenen. „Waldheil" hat sich die Aufgabe gestellt, diese Not zu lindern, soweit es in seinen Kräften steht; dazu gehört aber, daß der Ernährer Mitglied ist oder war. Die beim Verein eingehenden Gesuche werden von den Vorstandsmitgliedern eingehend geprüft, und als erste Frage gilt immer: „Ist oder war der Mann Mitglied?" Dem Vorstande tut es oft bitter wehe, wenn ein Gesuch abgelehnt werden muß, weil der verstorbene Mann einer hilfsbedürftigen Witwe oder der Vater einer unversorgten Förstertochter nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen ist. Ich möchte mir nun gestatten, im eigensten Interesse aller meiner Herren Kollegen der grünen Farbe an diese die Mahnung zu richten, doch dem „Waldheil" beizutreten. Im Laufe der dreißig Jahre habe ich manchen Kollegen durch mein Zureden zum Beitritt in den „Waldheil" bewogen und oft Erfahrung gemacht, wie gut es war, daß der Betreffende Mitglied geworden ist. Es gibt leider immer noch Kollegen, die der Ansicht sind, daß sie und ihre Familie den „Waldheil" nicht brauchen. Ach, und wie falsch ist dieser Gedanke! Denn vor Schicksalsschlägen ist sich niemand sicher; aber jedes Mitglied kann sicher sein, daß in der Not der „Waldheil" hilfreich eintritt. Die 2 RM jährlicher Beitrag sind sicherlich zu erschwingen; ist doch jedem Mitgliede bei seinem Tode die Sterbebeihilfe — jetzt nach achtzehnjähriger Mitgliedschaft 150 RM — für die Hinterbliebenen sicher. Es muß jedem Kollegen klar sein, daß mit den 2 RM Beitrag nicht viel anzufangen ist, der „Waldheil" hat aber zum Glück ein gut Teil Männer in seinen Reihen, die zwar nicht immer der grünen Farbe angehören, die aber unsere Gönner sind und jede Gelegenheit benutzen, um für den Verein zu sammeln und ihm Spenden zuzuwenden. Ich will nicht unterlassen, hervorzuheben, daß auch viele Kollegen in dieser Beziehung vorbildlich wirken. Allen diesen Herren kann „Waldheil" nur herzlich danken, auch vielen Frauen gebührt der Dank; wir bitten alle, nicht müde zu werden und ohne Scheu für den „Waldheil" einzutreten. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Pflicht ehrenamtlich und opfern Zeit und Geld mehr oder weniger, je nach der Entfernung ihres Wohnortes. Ich kenne kein Vorstandsmitglied, welches sein Amt wegen Müdigkeit oder Interesselosigkeit niedergelegt hätte, höchstens bei zu weiter Entfernung, durch Wechsel des Wohnsitzes oder infolge Krankheit; die Pflichttreue ist auch ein Fingerzeig auf

die großen Wohltaten des „Waldheil", da die Vorstandsmitglieder selbst am besten erfahren haben, wieviel Not gelindert worden ist. Besonders bitte ich auch die Ehefrauen der Herren Kollegen, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß ihre Männer Mitglieder des „Waldheil" werden, und zwar sofort. Mit Wald- und Weidmannsheil!

Vietz, Anfang Mai 1926.

Ulbrich, Staatl. Hegemeister i. R.

Vierte Schlesische Jagdausstellung 1926. Die diesjährige Jagdausstellung findet vom 29. Mai bis 7. Juni in Breslau in den Räumen der Hermannloge, Museumsplatz 16, statt. Ausstellungs- und prämiierungsberechtigt sind alle in Schlesien erbeuteten Trophäen ohne Zeitbeschränkung. Die Ausstellungsstücke sind in der Zeit vom 10. bis 18. Mai einzuschicken an die Schlesische Jagdausstellung, Breslau, Museumsplatz 16 (Hermannloge). Bis zum 18. Mai werden auch noch nachträglich Anmeldungen unter gleichzeitiger Übersendung der Stücke entgegengenommen.

Eine Reichszentrale für Rauchwaren- und Pelztierforschung ist am 9. April d. J. mit dem Sitz in Leipzig, Nicolaistraße 28/32, gegründet worden. Sie untersteht der Aufsicht der Handelskammer Leipzig und bezweckt die Förderung von Untersuchungen über Pelztierfelle und deren Verwertung, sowie die Förderung und Erforschung der Hege, Haltung und Zucht von Pelztieren. Die Mittel der Zentrale werden durch Beiträge der Interessenten, wozu u. a. die Gründer, staatsrechtliche Verbände sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften gehören, aufgebracht. Für beitragende Mitglieder beläuft sich der Jahresbeitrag auf 50 Mk., für stiftende Mitglieder auf mindestens 500 Mk.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. Mai 1926 ab märkischer Station 8,81 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 8. Mai 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,40 Goldm., Sommer — Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., Sommer — Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., **Steinmarder:** I 40 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., **Baummarder:** I 50 Goldm., II — Goldm., III— Goldm., **Iltisse:** I 12 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., **Maulwürfe:** I 0,25 Goldm., II — Goldm., **Dachse:** I 7 Goldm., II — Goldm. **Rehe:** Sommer 2,25 Goldm., Winter 1 Goldm., **Rotwild:** trocken kg 1,50 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. — Fuchs sehr vernachlässigt. Gesucht werden weiße Wiesel, Iltis, Zickel- und Ziegenfelle.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. Mai 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 2 Mk., Rehe, Winter, 1 Mk., Hasen, Winter 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,75 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,28 Mk., blauledrig 0,17 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. Mai 1926. Landfüchse 18 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 26 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 7 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,80 Mk., Hasen, Winter 1,70 bis 1,80 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Mai 1926. Rotwild mit Abschußattest 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, schwer 0,40 bis 0,45 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Mai 1926. Hechte, unsortiert 100 bis 112, Schleien, Portions- 130 bis 135, unsortiert 130 bis 148, Aale, mittel 140 bis 152, klein-mittel 120 bis 137, Karpfen-, Schuppen-, 60- bis 70er 80 für 50 kg, Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 21. **Uniform der Forstbeamten.** Darf ein Forstverwalter Samtkragen und Oberförster-Achselstücke tragen? Forstverwalter K.

Antwort: Aus der Anfrage geht nicht hervor, was für ein Forstverwalter in Frage kommt. Der heutige staatliche Forstverwalter war früher ein verwaltender Revierförster. Er hat heute den Titel „Forstverwalter", aber soviel wir wissen, hat bei ihm eine Anpassung der Uniform an die Amtsbezeichnung noch nicht stattgefunden. Unter diesen Umständen hat er die Uniform der Revierförster zu tragen, wie sie das Uniform-Reglement vorschreibt. Der Forstverwalter des Kommunaldienstes ist hinsichtlich des Uniformtragens an den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 gebunden. Danach hat auch er die Uniform der staatlichen Revierförster zu tragen, mit den abweichenden Merkmalen, die in dem Erlaß und den dazu ergangenen Verfügungen festgelegt sind. Staatliche und kommunale Forstverwalter tragen danach den Samtkragen, aber selbstverständlich keine Oberförster-Achselstücke. Forstverwalter des Privatdienstes sind in erster Linie daran gebunden, daß sie keine Abzeichen tragen dürfen, die Staats- und Gemeindeforstbeamten vorbehalten sind, aber die Dienstherrschaft kann ihnen eine ähnliche Berufskleidung beilegen, wie sie die Forstverwalter des Staats- und Kommunaldienstes tragen. Zulässig ist der Samtkragen ohne weiteres, nur müssen die Achselstücke, bei denen die grüne Farbe beibehalten werden kann, sich auf irgendeine Weise von denen der Staats- und Kommunalbeamten erkennbar unterscheiden. Auch für Forstbeamte des Privat-

dienstes sollte gelten, daß Forstverwalter wiederum nicht Achselstücke der Oberförster tragen, und deshalb erscheint auch die Regelung des Uniformtragens für Privatforstbeamte geboten.

Anfrage Nr. 22. Forstschutzeid. Ich bin vor kurzem auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt und deshalb auf fünf Jahre fest angestellt worden, d. h. zwei Jahre im voraus und drei Jahre rückwirkend. Ist eine rückwirkende Anstellung möglich, und zwar für eine sehr kritische Zeit, in der die Abbaufrage alles auf den Kopf stellte?

Privatförster A. in A.

Antwort: Das zuständige Amtsgericht hatte zu entscheiden, ob die Bedingungen, an welche nach § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes die Beeidigung von Privatangestellten geknüpft ist, erfüllt waren. Die Tatsache Ihrer Beeidigung ergibt daher, daß „eine rückwirkende Anstellung möglich" ist! J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Wallenstein (Cassel) ist am 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 23. Mai.

Förster-Endstelle Oberböša, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0376 ha Garten, 5,0408 ha Acker, 0,8423 ha Weide. Nutzungsgeld 107 RM. Bahnstation Greußen, 10 km. Dorfschule im Ort. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Ueberz. Försterstelle Bolle, Oberförsterei Grohnde (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,51 ha Garten, 0,25 ha Acker, 0,59 ha Wiese. Bewerbungsfrist 29. Mai.

Förster-Endstelle Spange, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), ist am 1. Juli 1926 anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1870 ha Garten, 4,0790 ha Acker, 3,4860 ha Wiese, 2,8140 ha Weide. Bewerbungsfrist 28. Mai.

Förster-Endstelle Voßhütte, Oberförsterei Bodland (Oppeln), ist am 1. Oktober zu besetzen. Zu der Stelle gehören außer einer guten Dienstwohnung 11,9 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Forstsekretärstelle Weenzen, Oberf. Weenzen (Hildesheim), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2230 ha Garten, 0,4710 ha Acker, 0,7200 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Ort. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277 wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Bluno, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,191 ha Garten, 0,270 ha Acker. Bewerbungsfrist 29. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstverwalterstelle der Stadtforst Bredelow ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 31. Mai an den Magistrat in Pyritz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Gemeindeförsterstelle Niederbiel-Oberbiel ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Mai an den Bürgermeister in Braunfels, Kr. Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bartsch, Förster o. R. in Cleeberg, Oberf. Brandoberndorf, ist ab 15. Mai nach Rennertehausen, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Butzier, Hegemeister in Briesenhorst, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Ewald, Hegemeister in Neuhütte, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Hanisch, Hegemeister in Jägersburg II, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Lenz, überz. Förster in Schönborn, Oberf. Dobrilugk, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Marienberg, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pick, Hegemeister in Christianstadt, Oberförsterei Christianstadt (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Pusch, Hegemeister in Buchwerder, Oberförsterei Wildenow (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Sartoris, überz. Förster in Espol, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), wird am 1. Juni die Försterstelle Gläserbach, Oberf. Niederbeisheim (Cassel), übertragen.

Fiege, Hilfsförster in Idensen, Oberf. Haste (Minden), wurde am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Klawitter, Hilfsförster in Massin, Oberf. Massin, wurde am 1. Mai nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Die Versetzung des Forstsekretärs **Gotzkowsky von Neuhaus** nach Winzenburg ist zurückgezogen.

Privatforstdienst.

Arndt, Waldwärter in Weißkollm, wurde zum Forstaufseher ernannt.

Freistaat Sachsen.

Jentsch, Dr., Geh. Forstrat, Professor an der Forstlichen Hochschule Tharandt, wurde am 31. März in den dauernden Ruhestand versetzt.

Freund, Forstmeister, wurde am 1. Mai zum Oberforstmeister und Mitglied der Landesforstdirektion ernannt.

Loos, Förster beim Forstamt Grünhain, ist am 30. April aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Die Vertreter-Versammlung der Staatsförstervereinigung

wird auf Freitag, den 11. Juni 1926, vormittags 10 Uhr, in Berlin, Hotel „Atlas", Friedrichstraße (Weidendammerbrücke), einberufen. Näheres wird in einer der nächsten Nummern noch mitgeteilt. Neumann-Bärenberg.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10146. **Poppe,** Gustav, Hilfsjäger, Colonnowska O.-S. VI.
10147. **Altmeppen,** Hermann, Forstaufseher, Herzford, Post Lingen, Ems. X.
10148. **Schwabe,** Wilhelm, Oberförster, Zawadzki, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
10149. **Güttig,** Ernst, Oberförster, Eichhorst bei Zawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
10150. **Glogaza,** Rudolf, Hilfsjäger, Kunten, Post Zawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
10151. **Willimsky,** Fritz, Hilfsjäger, Carlsthal, Post Vossowska, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
10152. **Brusz,** Karl, Unterförster, Malepartus, Post Zawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
10153. **Steffen,** Ernst, Forstaufseher, Catharinenhof a. Fehmarn, Post Burg, Kreis Oldenburg i. H. IV.
10154. **Brusz,** Friedrich, Hilfsjäger, Lasisk, Post Himmelwitz, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
10155. **von Grünberg,** Georg, Rittergutsbesitzer, Krummenhennersdorf, Post Halsbrücke, Freistaat Sachsen. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bethke, Ewald, Forstgehilfe, Berlin NW 87, Beusselstr. 25.
Schupp, Georg, Fürstlicher Forstwart, Allewinden, Post Wangen, Württemberg.

Warnung.

Nach dem „Hannoverschen Tageblatt" vom 27. April 1926 ist in Hannover der angebliche Forstbeamte **H. Ehlert** wegen Betruges zu sieben Monaten Gefängnis und wegen unbefugten Tragens der Forstuniform zu einer Woche Haft verurteilt. E. stellte sich in den meisten Fällen als Forstassessor und Oberleutnant im früheren 7. Jägerbataillon vor und hat durch sein gewandtes und sicheres Auftreten seine Betrügereien fertigbekommen. Da nicht anzunehmen ist, daß Ehlert, nachdem er die Freiheit wiedererlangt hat, sein einträgliches Geschäft aufgibt, so sei hiermit vor ihm gewarnt.

Vom Versicherungsamt.

Bei Eintritt der warmen Jahreszeit, der gefährlichen Zeit der Waldbrände, möchten wir nicht unterlassen, unsere Mitglieder wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Waldbrand-Versicherung einen hervorragenden Teil unseres Arbeitsgebietes bildet. Wenn es auch nicht in unserer Macht liegt, Waldbrände zu verhindern, so können wir doch die durch solche Katastrophen entstandenen Schäden decken und dadurch die uns angeschlossenen Mitglieder wenigstens vor dem materiellen Verlust schützen. Zahlen beweisen am besten, und in bezug auf Brände und Unfälle lehrt uns die Statistik, daß in Deutschland in jeder Minute für 1000 ℳ Brandschaden entsteht, und daß ferner jährlich 40- bis 50000 Personen verunglücken. Rücksicht auf Familie und Amt gebieten daher einem jeden, sich rechtzeitig zu versichern. Wir führen außer der Waldbrandversicherung die Versicherung für Mobiliar und Einbruchsversicherung, ferner Haftpflicht- und Unfall- sowie Lebensversicherung. Unsere Landwirtschaft treibenden Mitglieder machen wir außerdem auf die stets sehr entgegenkommende Perleberger Viehversicherung aufmerksam; Vieh- und Pferdeverluste bilden ein trübes Kapitel in der Landwirtschaft. Alle Anfragen und alle Anträge sind hierher zu richten und werden sofort durch die zuständigen Stellen erledigt.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, jetzt Berlin C 54, Dragonerstraße 5.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). Die Bezirksgruppenversammlung am 25. April war von 38 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzende, Revierförster Wegener, eröffnete die Versammlung um 10½ Uhr vormittags unter Begrüßung der erschienenen Mitglieder, besonders des 1. Vorsitzenden, Forstmeister Junack, sowie des zum ersten Male anwesenden Forstbeirats der Land-

wirtschaftskammer Halle, Oberförster Gerike. Leider mußte wieder festgestellt werden, daß kein Mitglied aus den Waldbesitzerkreisen erschienen war. Forstmeister Junack gab uns die Auskunft, daß es hiermit in anderen Bezirksgruppen besser bestellt sei. Zu Punkt 1, Pensionsversicherung, erstattete uns Forstmeister Junack Bericht über den gegenwärtigen Stand der Versicherung, die nach dessen Ausführungen verhältnismäßig günstig dasteht. Das Kassenvermögen beträgt bereits über 400000 RM. Damit dürfte wohl der letzte Zweifel an der Gesundheit dieser Gründung beseitigt sein. Zu Punkt 2, Forstarbeiterlöhne, wurde besonders betont, daß in den Staatsforsten zu hohe Akkordsätze bewilligt werden und dadurch Unzufriedenheit unter den Arbeitern der Privatforsten, die nicht in der Lage sind, derartig hohe Holzwerbungskosten zu zahlen, entsteht. Punkt 3, Försterausbildungswesen. Es bestanden Unklarheiten darüber, ob der Vater des Förstersohnes, dem ein Jahr der Lehrzeit angerechnet werden soll, anerkannter Lehrherr sein muß. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, wie weit bei der Lehrlingsausbildung der Begriff Verwaltungsbeamter ausgedehnt werden darf. Oberförster Gerike versprach uns, beim Hauptberufsamt eine Klarstellung zu bewirken; er betonte aber mit Recht, daß Lehrlingsausbildung eine absolut selbstlose Angelegenheit sei. Heiterkeit erregte der Antrag eines Mitgliedes, daß der Lehrling vom Lehrherrn mit „Herr" anzureden sei. Schluß der Versammlung um 3 Uhr nachmittags. Die nächste Versammlung soll in Blankenburg a. Harz stattfinden.

Fh. Schattberge, Post Gladau.

Füchtmeier, Schriftführer.

Ortsgruppe Hubertus (Münsterland). Am Donnerstag, dem 27. Mai 1926, findet eine forstliche Exkursion in die Forstreviere Alvinghoff und Haus Ruhr unter Führung des Herrn Oberforstmeisters von und zur Mühlen statt. Treffpunkt: Am Bahnhof Albachten 7,40 Uhr vorm. (Abfahrt Münster: 6,53 Uhr vorm. bzw. Dülmen 7,05 Uhr.) Frühstück ist mitzubringen. Erbsensuppe wird gereicht. Herr Oberforstmeister von und zur Mühlen wünscht, daß die Ortsgruppe möglichst vollzählig an dem forstlichen Lehrgang teilnimmt, und wir bitten, daß alle Kollegen daran teilnehmen. Diejenigen Kollegen, die evtl. verhindert sind, wollen dies bitte bis spätestens zum 20. Mai 1926 an den Kollegen Mehn, Münster i. Westf., Schorlemerstraße Nr. 8 I, schriftlich mitteilen. Die rückständigen Beiträge für 1926 bitten wir mitbringen zu wollen, damit die Preise für das Preisschießen baldigst beschafft werden können.

Der Vorstand.

gez. Funk. gez. Mehn.

Ortsgruppe Rathenow. Laut Beschluß der Ortsgruppensitzung vom 17. Januar 1926 findet am Donnerstag, d 3. Juni 1926, ein Revierbegang durch die Reviere des Herrn von Ribbeck auf Ribbeck statt, zu welchem die Mitglieder des Vereins sowie die Waldbesitzer und Forstbeamten der näheren Umgebung hiermit eingeladen werden. Herren, die hieran teilzunehmen wünschen, wollen sich bei dem Unterzeichneten bestimmt bis spätestensa 25. Mai anmelden, worauf ihnen ein Progrmm über alle Einzelheiten sowie auch über Bahnverbindung zugestellt wird. Die Herren, welche, obwohl der Sammelort unweit des Bahnhofes Groß-Behnitz sein soll, mit der Kleinbahn nach Ribbeck fahren, wollen dieses wegen Beschaffung von Wagen besonders mitteilen. Anschließend wird noch eine kurze Sitzung mit folgender Tagesordnung abgehalten werden: 1. Beschlußfassung über das Scheibenschießen in Groß-Behnitz, 2. Verschiedenes und Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Forsthaus Stechow (Kr. Westhavelland), den 5. Mai 1926.

Voß, 1. Schrift- und Kassenführer.

Bericht über die Jahres-Hauptversammlung am 17. Januar 1926 in Nauen. Erschienen waren 1 Waldbesitzer und 11 Forstbeamte als Mitglieder sowie 2 Gäste. Der Vorsitzende, Kollege Bülk-Damm, leitete die Sitzung. Nach einem Rückblick über das verflossene Geschäftsjahr verlas der Schrift- und Kassenführer, Kollege Voß-Stechow, die Protokolle des verflossenen Jahres und berichtete über die Tätigkeit der Ortsgruppe. Aus der Versammlung heraus wurde allgemeines Bedauern darüber laut, daß eine Anzahl Kollegen aus der Umgebung sich noch nicht in die Ortsgruppe gemeldet hat, obwohl sie Mitglieder des Vereins sind. Ferner gehört immer noch ein Teil Kollegen nicht unserm Verein an. Der Schriftführer wurde beauftragt, entsprechende Rundschreiben an die zu ermittelnden Adressen zu entsenden. Außerdem wird hierdurch nochmals besonders gebeten, daß die Kollegen selbst einen kollegialen Zusammenschluß fördern wollen. Anschließend legte derselbe die Kassenrechnung vor, welche mit einem Überschuß von 118,14 Mk. abschließt. Die Rechnung wurde von den gewählten Kassenprüfern, Kollegen Fraedrich, Grüger und Wolter, nebst den Belegen geprüft und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Der Vorsitzende sprach ihm darauf den Dank der Ortsgruppe aus und berichtete dann über die Hauptversammlung in Potsdam. Er erörterte den Zusammenschluß des Vereins mit dem Deutschen Forstbeamtenbund und die Abgabe der Ausbildung und Prüfung an die Hauptlandwirtschaftskammer. Er schilderte dann weiter den Ausbildungsgang der Privatforstbeamten und die äußerst notwendige Lehrlingsbeschränkung. Er hofft, daß die ausgezeichnete Einigkeit beim Verein in den Besprechungen über den Reichswehrförster erhalten bleibt und eine Durchführung der Verhandlungen mit den berufenen Stellen zu dem erwünschten Ziel führen wird. Herr von Ribbeck-Ribbeck bedauert, daß zur Hauptversammlung in Potsdam kein Vertreter vom Reichswehrministerium anwesend war; es stehe jedoch zu erwarten, daß die Reichswehrförster von den Waldbesitzern nicht angenommen werden. In der Aussprache über die Pensionskasse kam lebhaftes Bedauern darüber zum Ausdruck, daß kein Vertreter vom Hauptausschuß für Pensionsversicherung erschienen war. Ein telephonischer Anruf von Herrn Forstmeister Junack gab wohl allgemeinen Aufschluß über den derzeitigen Stand der, Pensionskasse und Herr von Ribbeck-Ribbeck konnte über verschiedene Einzel-

heiten berichten, jedoch mußte eine Anzahl Fragen unbeantwortet bleiben. Es wurde allgemein die Ansicht geäußert, daß die neu herausgegebenen Stundungsbedingungen wohl eine augenblickliche Erleichterung bringen, aber schließlich eine Anhäufung der zu zahlenden Beiträge nicht ausschließen. Beschlossen wurde dann, Anfang Juni einen Revierbegang durch die Reviere des Herrn von Ribbeck-Ribbeck zu veranstalten. Näheres ist vorstehend bekanntgegeben.

Das diesjährige Scheibenschießen soll in Groß-Behnitz stattfinden und weitere Beschlüsse hierüber im Anschluß an den Revierbegang in Ribbeck gefaßt werden. Die vom Kollegen Klamroth-Landin ins Leben gerufene Sterbekasse wurde dann durch den Eintritt mehrerer Kollegen derart verstärkt, daß ihr Bestehen für die Zukunft gesichert erscheint.

Bei der dann vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes wurden wiedergewählt: Zum 1. Vorsitzenden Förster Bülk-Fh. Damm II bei Friesack, zum 2. Vorsitzenden Förster Klamroth-Fh. Landin, zum 1. Schrift- und Kassenführer Förster Voß-Fh. Stechow (Westhavelland), zum 2. Schrift- und Kassenführer Revierförster Bensch-Ribbecks Meierei bei Groß-Behnitz. Dann schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem Dank an alle Anwesenden für ihr Erscheinen und brachte ein „Horrido" auf den Verein und die grüne Farbe aus. **Voß, Schriftführer.**

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Die Exkursion der Ortsgruppe findet am Sonntag, dem 6. Juni, statt, und zwar in den Forsten des Herrn von Schulze, Möstchen und in den Schwiebuser Stadtwald. Zusammenkunft vormittags 9 Uhr an der Stelle, wo die Seeläsgener Straße von der Hauptstraße abzweigt, also zwischen Bahnhof Wutschdorf und Dorf Möstchen. Die Züllichauer Teilnehmer fahren früh 7,34 Uhr von Züllichau ab, sind um 8,29 Uhr in Schwiebus, hier steht am Bahnhof ein Personenomnibus des Kraftverkehrs „Marken" bereit, der die Teilnehmer an den Treffpunkt bringt. Die Herren aus Kuschten und Stentsch können früh um 5,18 Uhr von Stentsch abfahren und sind um 6,15 Uhr in Wutschdorf, es steht ihnen aber frei, mit der Bahn nach Wutschdorf zu kommen oder um 8,30 Uhr am Bahnhof Schwiebus zu sein und den Kraftomnibus zu benutzen. Die Teilnehmer aus der Umgebung von Topper fahren mit dem Zug um 6,17 Uhr in Topper ab. Im Gasthof „Zur Stadtheide" ist Frühstück, Gedeck pro Person 1,20 RM. Die Herren Kollegen werden gebeten, recht zahlreich mit ihren Damen zu erscheinen und sich bis spätestens Donnerstag, den 20. Mai, beim Unterzeichneten mittels Postkarte anzumelden. Bei der Anmeldung ist Angabe erforderlich, wieviel Personen kommen und ob Teilnahme am Mittagstisch gewünscht wird oder nicht. Sollten im letzten Moment noch Zugänderungen stattfinden, so ist hierfür Sorge getragen, die obige Angabe der Abfuhrzeiten der Züge richtet sich nach dem Fahrplan, der am 15. Mai in Kraft tritt.

Topper, den 3. Mai 1926.

Vögl.

Ortsgruppe West-Sternberg. Die Kollegen der Ortsgruppe West-Sternberg werden zu einer Besichtigung der Rittergutsforst Watschdorf zum 29. Mai eingeladen. Nachmittags findet beim Forsthaus ein Scheibenschießen statt. Kollege Rolte hat sein Erscheinen zugesagt. Anmeldungen sind bis zum 22. d. Mts. an Förster Theuerkauf, Matschdorf, zu senden. Reihenfolge der Veranstaltung: Vormittags 8,30 Abfahrt per Wagen vom Landratsamt Reppen, 9,30 Ankunft in der Matschdorfer Forst. Besichtigung des Reviers, Dauer der Besichtigung etwa 2½ Stunden. Um 12 Uhr warmes Frühstück in der Försterei. Nachmittags 1½ Uhr beginnt das Preisschießen. Den Ehrenpreis stiftet der Chef, Herr Rittmeister von Langen-Steinkeller. Der beste Keiler- und der beste Rehbockschütze erhalten je einen Gewinn. Außerdem werden in jedem Rennen fünf Geldpreise gegeben. Preis je Rennen 1 Mk. Die Nachbarkollegen der Staats- und Stadtforst sind zum Schießen freundlichst eingeladen.

Theuerkauf, Förster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die diesjährige Rhönexkursion der Forstschule Neuhaldensleben ist in der Zeit vom 26. bis 30. Mai geplant. Den Mitgliedern unseres Vereins ist Gelegenheit gegeben, diese Wanderung mitzumachen. Abfahrt aus Neuhaldensleben vormittags 6 Uhr 31 Minuten. Abfahrt aus Eisenach am 27. Mai, morgens 5 Uhr 39 Minuten. Anmeldungen und Anfragen unter Beifügung des Rückportos sind an die Forstschule zu richten.

J. A.: Wurster.

Ortsgruppe Schlesien.

Am 5. Juni, 12 Uhr mittags, findet anläßlich der Jagdausstellung die diesjährige Versammlung in Breslau, Restaurant „Fürstengarten" (Park-Café), Parkstraße — Scheitnig — statt. Es wird erwartet, daß alle ehemaligen Neuhaldenslebener, welche in Schlesien in Stellung sind, erscheinen.

Andrich, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 21. Neudamm, den 21. Mai 1926. 41. Band.

Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der preußischen Staatsförster.

Ueberreicht von Forstmeister **Gieseler**, M. d. L.*).

In bezug auf das Einkommen der preußischen Staatsförster bestehen immer noch Unklarheiten, welche zu beheben der Zweck dieser Denkschrift sein soll.

Der Herr Minister hatte im Hauptausschusse erklärt, daß das Einkommen der Forstbetriebsbeamten gegen die Vorkriegszeit ganz erheblich gestiegen sei, und daß die Belastung des staatlichen Waldbesitzes dadurch von 4,60 Mk. je Hektar auf fast 10 Mk. angewachsen sei.

Meines Erachtens dürfte bei dieser Berechnung insofern ein Irrtum unterlaufen sein, als die vor dem Kriege gewährten Emolumente — von denen freie Wohnung und das freie Brennholz **pensionsfähig** waren — nicht genügend berücksichtigt worden sind.

Außerdem dürfte die Belastung des Grund und Bodens nur in demselben Verhältnis gestiegen sein wie die Bezüge der Beamten selbst — also unmöglich um fast 150 %.

Nicht berücksichtigt sind in der Berechnung des Herrn Ministers:

1. Verlust der kleinen Jagd,
2. der höhere Brennholzpreis,
3. der gekürzte Dienstaufwand,
4. das höhere Weidegeld,
5. die höheren Steuern.

Die fortgefallene Stellenzulage war mit durchschnittlich 100 Mk. vom Herrn Minister in Rechnung gestellt.

Setzt man jedoch alle diese Posten in die Berechnung ein, dann kommt man in bezug auf die heutigen Barbezüge der Forstbeamten im Vergleich zu der Vorkriegszeit zu Resultaten, welche von denen des Herrn Ministers abweichen.

Vergleicht man die Haushaltungspläne von 1914 und 1926, dann findet man bei Kap. 2. A. der dauernden Ausgaben ein Anwachsen der reinen Gehälter der Staatsförster von früher 1400 bis 2500 Mk. (Besoldungsordnung von 1909) auf heute 1794 bis 3432 Mk. (Gruppe 6 und 7), also mehr 394 bis 932 Mk.

Rechnet man die sozialen Zulagen nach den Sätzen hinzu, welche der Herr Minister im Hauptausschuß angewandt hat, dann erhöht sich die Gehaltssteigerung um weitere 576 Mk. für das Anfangsgehalt und um 144 Mk. für das Höchstgehalt. Mithin wäre die Gesamtsteigerung:

	394 bis	932	Mk.
+	576 bis	144	Mk.
Sa.	970 bis	1076	Mk.

Die vor dem Kriege gewährte freie Dienstwohnung hebt sich heute gegen den Ortszuschlag auf, so daß dieser nicht als Besserstellung in die Erscheinung treten darf.

Die Tatsache dieser etatmäßigen höheren Besoldung an sich könnte zu der Annahme verleiten, daß die Staatsförster wirklich erheblich aufgebessert seien und daher zufrieden sein müßten.

Rechnet man jedoch bei den Vorkriegsbezügen die damals gewährten Emolumente hinzu, dann gewinnt man ein wesentlich anderes Bild.

Ich halte es daher für meine Pflicht, die Forstbeamten gegen den Vorwurf der Unbescheidenheit und der Unersättlichkeit, der von verschiedenen Seiten erhoben worden ist, in Schutz zu nehmen.

*) Diese Denkschrift ist allen Ministern und sämtlichen Abgeordneten des Preußischen Landtags überreicht worden. Die Schriftleitung.

Der wirtschaftliche Zusammenbruch einer großen Anzahl von ihnen ist ohne eigene Schuld erfolgt und liegt darin begründet, daß der Fiskus sie zwingt, auf zum Teil ärmsten Böden Landwirtschaft zu treiben, die heute selbst den Berufslandwirt an den Bettelstab bringt.

An eigentlichem Gehalt haben die Förster, wie oben nachgewiesen, eine Erhöhung erfahren von 970 bis 1076 Mk.

Dagegen steht sich der Förster auf einer **sehr schlechten** Stelle, auf der früher die höchsten Zulagen gegeben wurden, heute um folgende Posten **schlechter** als früher:

1. Verlust der kleinen Jagd . . . . . 20 Mk.
2. Höherer Brennholzpreis . . . . . 50 Mk.
3. Gekürzter Dienstaufwand . . . . . 500 Mk.
   Der Höchstsatz war 600 Mk.
4. Fortgefallene Stellenzulage . . . . 300 Mk.
5. Höheres Weidegeld . . . . 100 Mk.
6. Höhere Steuern . . . . 220 Mk.

Sa. 1190 Mk.

Demnach steht er sich heute auf einer **minderwertigen** Stelle um 220 bis 114 Mk. schlechter als früher, trotzdem das Geld an sich erheblich im Werte gesunken ist.

Nach dieser Aufstellung findet man die Erklärung dafür, daß es gerade den jungen Beamten heute auf den Anfangsstellen so besonders traurig geht.

Es ist nicht nur die Geldentwertung an sich, unter der alle Beamten zu leiden haben, und der Zusammenbruch der Landwirtschaft, was ihnen das Leben schwer macht, sondern es sind auch die unzulänglichen Barbezüge.

Wenn daher Zufriedenheit in die Forsthäuser wieder einkehren soll, dann ist es notwendig, daß die Bezüge der Staatsförster einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Ich darf mich daher der Hoffnung hingeben, daß der Herr Landwirtschaftsminister und der Herr Finanzminister sowie der Beamtenausschuß und das Hohe Haus selbst sich in wohlwollender Weise mit diesen Fragen beschäftigen werden.

Wegen der Beschränkung der Redezeit war es mir nicht möglich, diese Ausführungen im Hauptausschusse zu machen.

Neuregelung beim Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Forstmeister **Junack.**

Die Stellenlosigkeit ist auch unter den Privatforstleuten eine erschreckende. Auf jede von einer Verwaltung ausgeschriebene Stelle geht ein Berg von Aufnahmegesuchen ein, dessen sorgfältige Durcharbeitung fast unmöglich ist, das Ausschreiben von Stellen wird deshalb immer seltener; wer eine Stelle zu besetzen hat, sucht sich durch Bekannte jemand persönlich empfehlen zu lassen, und es fällt in der Regel nicht schwer, auf diese Weise einen geeigneten Beamten zu erhalten. — Die Folge dieses Zustandes ist, daß der Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine Fülle von Angeboten hat, aber nur verhältnismäßig wenige Anwärter unterbringen kann.

Im abgelaufenen Jahre 1925 waren beim Stellennachweis neu eingeschrieben und sind untergebracht:

Charakter des Angestellten	Gesamtzahl	Davon 1925 gemeldet	Es erhielten Stellen	
			durch den Nachweis	anderweitig
Oberförster, Akademiker	10	4	—	1
Anwärter für Forstverwalterdienst	16	7	—	2
Revierförster und Forstverwalter	32	15	—	3
Förster	110	50	6	10
Hilfsförster, Forstgehilfen usw.	74	60	12	11

Auch die dicken Zeugnispakete des Stellennachweises sind bei den Waldbesitzern bzw. den Verwaltungen nicht beliebt. Es ist aber auch wiederum mißlich, unter den vielen eingeschriebenen Bewerbern einzelne herauszusuchen, die für die offene Stelle sich besonders eignen.

Die Wünsche des Dienstherrn kommen niemals so genau zum Ausdruck, daß der Leiter des Stellennachweises zwei oder drei Bewerber zur Auswahl stellen könnte, und schließlich wählt der Waldbesitzer seine Beamten in erster Linie nicht nach den Zeugnissen, sondern nach persönlicher Empfehlung. Was in den Zeugnissen steht, ist häufig unzuverlässig; es gibt Menschen, die da behaupten, man solle aus den Zeugnissen nur das herauslesen, was nicht darin steht. Aber auch wenn dieser Pessimismus zu kraß ist: Tatsache ist, daß bei den heutigen Stellenbesetzungen die

persönliche Empfehlung im allgemeinen den Ausschlag gibt.

Zu dieser Erkenntnis hat die Leitung des Stellennachweises, um den Stellennachweis für die Waldbesitzer angenehmer und damit für die Stellensuchenden wirksamer zu machen, eine Neuregelung dahin getroffen, daß den Waldbesitzern bzw. Forstverwaltungen, die eine Stelle besetzen wollen, weder das ganze Zeugnispaket der in Frage kommenden Stellensuchenden noch eine geringe Auswahl geschickt wird, sondern zunächst eine Liste der in Frage kommenden Anwärter, die außer den Hauptmerkmalen insbesondere die Personen enthält, die über den Stellensuchenden eine Auskunft geben können; die besonderen Fürsprecher sollen dabei durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden. Das Formular mit probeweiser Ausfüllung sieht folgendermaßen aus:

Lfd. Nr.	Name und Stand des Beamten	Jetziger Wohnsitz	Geburtsort	Geburtsdatum	Religion	Familienverhältnisse	Ausbildung	Auskünfte können erteilen
1.	Müller, Franz Förster	Fh. Egels bei Genthin, Bez. Dirschau	Leiningen bei Berlin	1. 1. 1900	ev.	verheiratet, 1 Kind	2 Jahre Lehrzeit, 1 Jahr Schule Templin, Försterprüfung	Revierverwalter Schönsee in Fuchsbau bei Osterode Oberf. Ritter in Hirschhügel bei Freudenstadt Rittergutsbesitzer Graf Lilienstedt in Neustadt am Hügel
2.	Lehmann, Karl Forstaufseher	Wagenheim im Erzgebirge, Bez. Dresden	Brietzen a. d. Elbe	1. 5. 1898	kath.	verheiratet, 2 Kinder	3 Jahre Lehrzeit, Forstgehilfenprüfung, großer Lehrgang in Oels	Frhr. v. Ebers in Walde am Hügel Baron v. Licht, Major a. D., Schloß Mengen Revierförster Hirschmann in Fh. Fichte bei Emmingen

Um diese Neuregelung bekanntwerden zu lassen und den Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands immer wieder in die Erinnerung zurückzurufen, läßt der Stellennachweis monatlich einmal die nachstehende Anzeige erscheinen:

Forstliche Beamte und Angestellte
jeder Art vermittelt der unterzeichnete Stellennachweis gegen 5 RM Schreibgebühr. Anfragende Waldbesitzer bzw. Forstverwaltungen erhalten zunächst eine nach ihren Angaben zusammengestellte Liste von Bewerbern mit ihren Fürsprechern und nach Auswahl einiger Bewerber Lebenslauf und Zeugnisse der in die engere Wahl gestellten Bewerber.
Der Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ und der „Deutsche Forstwirt“ haben sich bereit erklärt, da es sich um ein Allgemeininteresse der Forstbeamtenschaft und des Waldbesitzes handelt, diese Anzeigen kostenlos abzudrucken.

Die Herren Waldbesitzer und Leiter der Forstverwaltungen werden herzlichst gebeten, der Neuregelung ihre Anerkennung dadurch zu erweisen, daß sie sich bei jeder Stellenvakanz die Liste der Stellensucher unseres Stellennachweises schicken lassen. Die Anschrift des Stellennachweises ist: Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Nochmals Reichswehrförster!

Zu den Ausführungen des Herrn Oberregierungsrats **Dr. Sehnert** zur Frage des Reichswehrförsters.

Von Förster **Rathjen**, Fh. Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Auf die Ausführungen des Herrn Oberregierungsrats zu meinem Bericht, den ich gelegentlich der Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ in Potsdam über den Reichswehrförster in Nummer 5 der „Deutschen Forst-Zeitung“ erstattet habe, möchte ich folgendes erwidern:

Von dem Bericht des Herrn Oberregierungsrats kann man behaupten: „Spät kommt er, doch er kommt!“ Denn reichlich Zeit haben sich

die Herren im Reichswehrministerium zu einer Erwiderung gelassen; dennoch ist es zu begrüßen, daß doch einmal wieder der Schleier über diese Frage an den maßgebenden Stellen ein wenig gelüftet wird.

Wenn meine Ausführungen, trotzdem sie „von Unrichtigkeiten und Schiefheiten strotzen", dazu etwas beigetragen haben, so ist das nur zu begrüßen; im übrigen werde ich die angeblichen Unrichtigkeiten und Schiefheiten beweisen.

Wenn der Herr Oberregierungsrat behauptet, der Verein wäre von vornherein über die Aufziehung des Reichswehrförsters gefragt worden, so muß ich dies, gemeinsam mit den anderen Herren des Vorstandes, entschieden in Abrede stellen. Der Verein ist einfach vor vollendete Tatsachen gestellt worden, und der Reichswehrförster war lange geboren, ehe irgend jemand an maßgebender Stelle des Vereins hiervon eine Ahnung hatte.

Schon am 25. Januar 1924 berichtete Herr Oberförster Freiherr Riedesel in der Sitzung des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer zu Cassel über den Reichswehrförster, und erst in Nummer 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 8. Februar 1924 brachte Herr Förster Walter eine bezügliche Mitteilung vor die Oeffentlichkeit. Hierdurch erst sind wir vereinsseitig auf die Bestrebungen des Reichswehrministeriums aufmerksam geworden, und die Geschäftsstelle des Vereins hat im Reichswehrministerium nach dort vorhandenen Plänen angefragt. Erst auf Grund dieser Frage wurden zwei Herren des Reichwehrministeriums zu der Sitzung des engeren Vorstandes am 23. Februar 1924 entsandt und traten zum erstenmal mit dem Verein in Fühlung. Aber schon lange vorher muß das RWM mit maßgebenden Stellen des Waldbesitzes über diese Frage verhandelt haben, denn es stellte sich heraus, daß schon Pläne für den Unterricht ohne Vorwissen des Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ausgearbeitet waren. Die Angelegenheit muß also früher schon verhandelt worden sein.

Die Herren Vertreter des Reichswehrministeriums sagten am 23. Februar 1926 in der Sitzung des engeren Vorstandes, daß noch nichts in der Sache geschehen wäre und daß wir weiter unterrichtet werden sollten, ferner daß nur solche Heeresangehörigen zugelassen würden, die aus dem Försterberuf hervorgegangen wären; trotzdem stellte sich nach kurzer Zeit heraus, daß die Schule in Hirschberg bereits errichtet war und sie in der Hauptsache von jungen Leuten **ohne** forstliche Kenntnisse besucht wurde. Hierüber hat der Verein bereits am 10. April 1924 ein Schreiben an das Reichswehrministerium gerichtet.

Wenn nun immer wieder seitens der Vertreter des RWM behauptet wird, die betreffenden Bataillonskommandeure hätten diesen Unterricht auf Drängen der Soldaten aus eigenem Entschluß und ohne Wissen des RWM eingeführt, so ist für die meisten ehemaligen Heeresangehörigen dieses Vorgehen der Herren Bataillons-Kommandeure nicht zu verstehen.

Wenn Herr Oberregierungsrat Dr. Sehnert weiter ausführt, daß die anderen Organisationen des Handwerks die Belange des Heeres besser zu würdigen gewußt hätten als wir Forstbeamten, so habe ich schon einmal bemerkt, daß die anderen Berufsorganisationen gleichfalls fordern werden, daß lediglich Angehörige ihres Berufes im Reichsheer fachlich weiter fortgebildet werden dürfen. Wir haben uns nur auf denselben Standpunkt gestellt und verlangt, daß die Reichswehr nur solche Försteranwärter weiter fortbildet, die eine ordnungsmäßige Lehre und die Forstgehilfenprüfung vor Eintritt in das Heer abgelegt haben. Darauf sind aber die Herren Vertreter der Heeresverwaltung nicht eingegangen, und es sind trotz der entsetzlichen Überfüllung unseres Berufs auch noch junge Leute anderer Stände zum forstlichen Unterricht zugelassen worden; diese Maßnahme haben wir selbstverständlich entschieden abgelehnt.

Ich habe niemals Zweifel darüber gelassen, daß wir allen unseren jungen Forstleuten eine militärische Ausbildung wünschen. Wenn ich aber die Verquickung der 12jährigen Dienstzeit mit dem Beruf bemängelt habe und die damit verbundene praktische Berufsausbildung bei der Reichswehr, so befinde ich mich hier in Gesellschaft namhafter forstlicher Autoritäten. Hoffentlich ist aber doch die Zeit nicht mehr fern, daß darin eine Abänderung möglich wird. Gerne nehme ich übrigens zur Kenntnis, daß „die Regel" des Vorentwufs fortfallen und in Zukunft nur nach festen Grundsätzen verfahren werden soll.

Nun zur bösen Hirschberger Schule! Daß von 40 Schülern seinerzeit nur einer forstliche Ausbildung genossen hatte und dieser eine auch noch abgeschwenkt wurde, ist vorher niemals von dem Herrn Vertreter des RWM bestritten worden. Die Feststellung dieser Tatsache stammt übrigens nicht von mir, sondern von unserem früheren Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Schwabe, und ich nehme an, daß dieser es wissen mußte, zumal er es den Herren Vertretern des RWM meines Wissens unwidersprochen noch in der Besprechung am 20. November 1924 gesagt hat.

Wenn nun in Hirschberg mit einmal 14 Schüler eine forstliche Ausbildung haben, so bleiben immerhin dort noch 26 Heeresforstschüler ohne forstliche Vorbildung. Meine Ausführungen bleiben also immer noch in der Hauptsache bestehen. Außerdem können die Ansichten, was unter forstlicher Ausbildung

vor dem Eintritt in das Heer verstanden wird, auseinandergehen.

Wenn der Herr Oberregierungsrat weiter sagt, durch die forstliche Ausbildung bei der Reichswehr würde keine Überfüllung des Berufs hervorgerufen, so muß ich hier einen Augenblick stehen bleiben. Herr Dr. Sehnert sagt mit Recht, ich beklage mich über die wilde zivile Ausbildung des Privatforstbeamtenstandes. Es wird den Herren des RWM doch wohl auch bekanntgeworden sein, daß inzwischen für Preußen ein Hauptberufsamt und in den einzelnen Provinzen Berufsämter für Privatförster gegründet worden sind, die die sämtlichen Ausbildungsfragen des Standes von der Lehre bis zur Försterprüfung regeln. Träger dieser Ämter sind die Hauptlandwirtschaftskammer, die Landwirtschaftskammern, der preußische Waldbesitzerverband und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Wir wollen gemeinsam die wilde Berufsausbildung bekämpfen, ohne jedoch eine gesunde Konkurrenz innerhalb des Standes zu unterbinden, und vor allem eine gleichmäßige Hebung des Standes herbeiführen. Stellt nun die Reichswehr in Zukunft junge Leute ein, die den Bedingungen an Vor- und Ausbildung der Berufsämter nicht entsprechen, so unterstützt sie geradezu die wilde Lehrlingszüchterei; denn alle jungen Leute, die eine den Vorschriften der Berufsämter nicht entsprechende Lehre haben und deshalb in Zukunft von den anerkannten zivilen Forstschulen nicht aufgenommen und zu den Prüfungen nicht zugelassen werden, werden und müssen versuchen, durch die Reichswehr weiterzukommen. Die Stellen, die die Richtlinien für die Berufsausbildung der Privatförster aufgestellt haben, in erster Linie der Waldbesitz, werden verlangen müssen, daß die Heeresleitung diese Richtlinien nicht durchbricht, und demzufolge werden die im Heere ausgebildeten Förster, die den von den Berufsämtern aufgestellten Richtlinien in Vor- und Ausbildung nicht entsprechen, meines Erachtens vom Privatwaldbesitz nicht eingestellt werden können.

Was nun das lediglich „theoretische" Wohlwollen für das Heer anbelangt, das der Herr Oberregierungsrat mir vorwirft, so bin ich mir wohl bewußt, daß ich bei Ablehnung der jetzigen Zustände im Heere sowohl im Interesse meines Standes als auch erst recht im Interesse der Heeresangehörigen selbst handle. Der Heeresangehörige, der zwölf Jahre, die besten seines Lebens, dem Vaterlande gedient hat, hat ein Recht darauf, von seiten des Staates nach seinem Ausscheiden ausreichend versorgt zu werden, nicht aber ist es recht vom Staate, ihn nach zwölfjähriger Dienstzeit wieder in einen überfüllten Beruf zurückgehen zu lassen und ihn dort, mit dreijährigen Versorgungsgebühren versehen, seinem Schicksal zu überlassen. Will das Reich tüchtige Leute im Heere haben, so versorge es sie auch entsprechend. Und ich frage hier einmal: Gibt es denn im deutschen Vaterlande nur einen Wald, den Privatwald? Dieser blutet durch Steuerdruck und wirtschaftliche Nöte aus tausend Wunden, und er kann zu seinem Aufbau für die Zukunft nur die allerbesten Kräfte brauchen.

Wenn der Herr Ober-Regierungsrat weiter sagt, daß der heutige Försterstand seine Ausbildung auch im alten Heere gefunden hat, so erwidere ich ihm, daß das alte Heer für die *forstliche* Ausbildung des heutigen Försterstandes am allerwenigsten beigetragen hat. Erst die Zeit nach Abgang vom Heere und endgültiger Anstellung, die Kommando- und Wanderjahre der damaligen Forstversorgungsberechtigten haben ihre Ausbildung herbeigeführt, und nicht zuletzt ist der deutsche Privatwald für einen großen Teil derselben das forstliche Versuchskarnickel gewesen; ob es ihm immer zum Segen gereicht hat, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

Wenn nun noch der letzte Absatz des Artikels des Herrn Dr. Sehnert gewissermaßen eine Lockung für die Förster enthält, so muß ich als Vertreter des Privatforstbeamtenstandes meine Kollegen entschieden warnen, irgendwie im Hinblick auf die Reichswehr zur Lehrlingsannahme zu schreiten. Jeder Bezirks- und Ortsgruppenvorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, jeder einzelne Kollege sei sich bewußt, daß er zur Zeit unter *keinen* Umständen dazu beitragen darf, durch Annahme irgendwelcher Lehrlinge über den Bedarf hinaus das Elend unseres Standes weiter zu vergrößern. Tut er es doch, wird er dem deutschen Privatwald am allerwenigsten einen Dienst damit erweisen.

Im übrigen dürfte der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach wie vor bereit sein, nach den in Potsdam aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien und nach Maßgabe der Verhältnisse unseres Standes an der Regelung dieser Frage mitzuarbeiten.

Erklärung des Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zum Artikel des Herrn Oberregierungsrats Dr. Sehnert in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung": „Die forstliche Ausbildung im Reichsheer".

Zu dem Artikel des Herrn Oberregierungsrats Dr. Sehnert haben wir zunächst Herrn Förster Rathjen das Wort gegeben, da der Artikel persönlich gegen Herrn Rathjen gerichtet war und verschiedene scharfe persönliche Angriffe enthielt. Inzwischen haben jedoch Mitglieder unseres Vorstandes im Reichswehrministerium mit den zuständigen Sachbearbeitern eine eingehende Aussprache gehalten, aus der hervorging, daß das Reichswehrministerium jetzt bereit ist, uns zur endgültigen Bearbeitung der Vorschriften für die forstliche Ausbildung beim Heere zuzuziehen, und daß die noch bestehenden

Meinungsverschiedenheiten nicht unüberbrückbar sind. Wir sehen davon ab, für heute sachliche Mitteilungen über die Aussprache zu machen, da uns eine öffentliche Bekanntgabe des voraussichtlich Erreichbaren nicht zweckdienlich erscheint, ehe die Verhandlungen nicht ein greifbares Resultat ergeben haben. Der Vorstand hat sich in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung am 24. April mit der Angelegenheit befaßt und unsern Beauftragten Richtlinien auf den Verhandlungsweg gegeben.

Der Vorstand: Junack.

Das Außerkrafttreten des Besoldungssperrgesetzes und die Besoldung der Kommunalforstbeamten.

In der im Auftrage des preußischen Städtetages von Oberbürgermeister Prof. Dr. Oehler bearbeiteten Denkschrift „Die Gemeindeforstverwaltung in Preußen" wird auch hervorgehoben, daß die Gemeinden die Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes **herbeisehnen**, um auch ihre Forstbeamten günstiger zu stellen.

Wer die Besoldungsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juli 1920 kennt, der weiß ganz genau, daß die Forstbeamten von jeher die am schlechtesten besoldeten Beamten im Kommunaldienst waren, und wenn das eben erwähnte Gesetz die Gemeinden nicht dem Zwange unterworfen hätte, auch ihre hauptamtlich angestellten Forstbeamten in ihren Bezügen so zu stellen, daß diese den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes entsprechen, so könnte der größte Teil aller Gemeindeforstbeamten, bis zum Oberförster hinauf, noch lange darauf warten, bis die Gleichstellung mit den gleichwertigen Staatsforstbeamten stattgefunden hätte. Diese Gleichstellung ist sogar bis heute noch nicht überall durchgeführt, ja es gibt sogar Fälle, in denen man sich bei der Besoldungsregelung über die wohlerworbenen Rechte der Gemeindeforstbeamten hinweggesetzt hat. Das muß einmal in aller Deutlichkeit gesagt werden; denn man hat stellenweise unter allen möglichen Vorwänden versucht, sich nach Möglichkeit selbst einwandfreien gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen, was der Fall ist, wenn der Beamte **schlechter gestellt war, als er es bisher war.**

Nun ist am 31. März d. J. das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 außer Kraft getreten.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß außer den Gemeindeforstbeamten fast alle übrigen Beamtenkategorien des Gemeindedienstes sich dadurch zu behaupten verstanden haben, daß ihre Tätigkeit durch eine Abänderung der Amtsbezeichnung richtiger gewertet ist, ist diese Möglichkeit den Gemeindeforstbeamten versagt geblieben, weil bei ihnen, jedenfalls mit Rücksicht auf die Staatsforstbeamten, von einer sehr wohl möglichen Änderung der Amtsbezeichnung nirgends die Rede gewesen ist, obgleich diese die Entscheidung bei der Besoldungsregelung nicht zu tragen hat. Aus diesem Grunde dürfte jetzt die Zeit gekommen sein, die von den Organisationen der Gemeindeforstbeamten benutzt werden muß, um, auch unter Berufung auf die vorerwähnte Druckschrift, die Besoldung der Gemeindeforstbeamten der der übrigen gleichwertigen Gemeindebeamten anzupassen.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß die Forstbeamten der Gemeinden stellenweise mit Widerständen zu rechnen haben, die aus dem Gemeindebeamtenkörper selbst hervorgegangen sind, und daß diese Widerstände, wenigstens zum Teil, ihre Ursache darin haben, daß den Forstbeamten die Sonderstellung, die sie innehaben, sagen wir einmal, geneidet wird. Allerdings hat das eine Verschärfung dadurch erfahren, daß die Forstbeamten es nicht immer verstanden haben, sich mit dem übrigen Beamtenkörper zu assimilieren, worauf ich des öfteren aufmerksam gemacht habe; denn wenn die Forstbeamten der Kommunalverbände sich nicht als Kommunalbeamte betrachten wollen, so können sie auch nicht erwarten, daß diese ihre Interessen fördern.

Kaum ist nun aber das Besoldungssperrgesetz begraben und die Tätigkeit des Reichs- und Landesschiedsgerichts, die sie als erkennende Spruchbehörden zu entfalten haben, eingestellt, so scheint man sich an einzelnen Stellen nun aller Fesseln ledig zu glauben, indem von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Besoldungsordnungen der Gemeinden, auch soweit sie eine unzulässige Schlechterstellung der Forstbeamten enthalten, jetzt verbindliche Kraft haben.

Es sei aus diesem Grunde darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, immer noch in Geltung steht und daß die benachteiligten Beamten ihre Ansprüche, soweit sie begründet sind, immer noch auf Grund dieses Gesetzes zur Geltung bringen können.

Selbstverständlich ist auch der Aufsichtsbehörde das Recht verblieben, gegen eine erhebliche Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise wenn die Beamten zu hoch oder zu niedrig eingruppiert sind, Einspruch zu erheben.

Wenn nun die Aufsichtsbehörden sich nicht leicht dazu entschließen können, zugunsten der Beamten gegen die Gemeinden vorzugehen, so hat aber der Beamte nach wie vor das Recht, wenn er sich in seinen **wohlerworbenen Rechten** geschädigt glaubt, diese, unter Beobachtung der im § 7 des KBG. niedergelegten Bestimmungen, zu wahren, und wenn das nicht hilft, schließlich

im Rechtswege zu verfolgen. Dasselbe gilt natürlich, wenn die Eingruppierung nicht richtig vorgenommen ist, weil den Gemeinden die Differenz zwischen der alten Besoldung und der in Frage kommenden Gruppe zu hoch erscheint.

Es hat ziemlich allgemein die Annahme bestanden, daß städtische Forstbeamte, bei denen früher eine Besserstellung bestanden hat, wie es bei den — ausgehend von der Amtsbezeichnung — als gleichwertig anzusehenden Forstbeamtenstellen des Staatsdienstes der Fall war, nun so gestellt werden könnten wie die Träger der gleichen Amtsbezeichnung im Staatsdienst. Deshalb ist es durchaus nicht vereinzelt, daß ein Teil dieser Beamten dadurch geschädigt worden ist, daß er z. B. in die Besoldungsgruppe 7 eingereiht wurde, obwohl ihre Bezüge darüber hinausgingen. Diese Beamten sind in ihren „wohlerworbenen Rechten" verletzt; aber um diese zu wahren, haben sie stellenweise den Fehler gemacht, daß sie auf Grund des § 7 des KBG. die Einreihung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe verlangt haben. Diese Forderung konnte nicht erfüllt werden, weil die Entscheidung darüber der Zuständigkeit des Kreis- oder Bezirksausschusses entzogen ist. Dadurch sind aber die wohlerworbenen Rechte der Beamten in keiner Weise beeinträchtigt, denn die Wiederherstellung dieser Rechte kann auf Grund des § 7 des KBG. immer noch gefordert werden, und wenn sie auf diesem Wege nicht wiederhergestellt werden, so wird nach Erschöpfung dieser Instanz die Klage beim ordentlichen Gericht den gewünschten Erfolg haben.

Es entzieht sich vollkommen meiner Kenntnis, in welcher Weise die Organisationen der Kommunalforstbeamten sich auf diesen Punkt eingestellt haben, aber ich habe kürzlich doch davon Kenntnis nehmen müssen, daß die auf wohlerworbenem Recht beruhenden Ansprüche eines Provinzialbeamten von dem Sachverständigen einer Organisation, zum Nachteil des Beamten, nicht richtig beurteilt wurden, so daß dessen Ruhegehaltsbezüge nach der neuen Besoldungsregelung um etwa **500 RM** zu niedrig bemessen werden.

Balz.

Zur Selbstanzucht unserer Forstpflanzen.

Von Förster **Stöck**, Rangsdorf.

Als Herr Oberförster v. St. von der Verwaltung Primkenau in der „Deutschen Forst-Zeitung" und Herr Fr. im „Deutschen Forstwirt" vor einiger Zeit Artikel unter der Überschrift „Kindermord" veröffentlichten, in denen um Käufer für ihre Forstpflanzen geworben wird, stand für mich fest, daß diese nach meinem Erachten ungeschickte Reklame von den Privathandelsfirmen sofort aufgegriffen werden würde. Die Antwort der vereinigten Kontrollbaumschulen erfolgte dann auch prompt an dieser Stelle. Nachdem nun aber im „Deutschen Forstwirt" auch Herr Oberförster Mende in demselben Sinne schreibt und von einem Luxus der Selbstanzucht spricht, was mir unverständlich ist, möchte ich dieses Gebiet objektiv streifen. Da ich selbst längere Zeit einem 25 ha großen Pflanzenzuchtbetrieb einer großen ostdeutschen Forstverwaltung vorgestanden habe, möchte ich aus der Praxis heraus folgendes äußern:

Man muß staunen, daß dieser grundsätzlichen Frage der Forstwirtschaft von unseren Autoritäten so wenig Beachtung geschenkt wird. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß, solange Privathandelsfirmen den Samen- und Pflanzenhandel in Händen haben, die Saatgutanerkennung usw. an den bisherigen Mängeln auch nicht viel ändern wird. Es würde eine Anmaßung sein, wollte ich damit die Tätigkeit der betreffenden Herren herabwürdigen, aber bei der kaufmännischen Einstellung der Firmen wird auch diese Wissenschaft und Kontrolle machtlos bleiben.

Es unterliegt weiter keinem Zweifel, daß die Selbstanzucht von Pflanzen normalerweise enorme Summen für die Forstverwaltung spart. Ganz abgesehen davon, daß man Pflanzen besitzt, welche in bezug auf Standort, Klima usw. nicht verwöhnt sind, werde ich auch zahlenmäßig den Vorteil nachweisen. In ersterer Beziehung will ich nur aus allerjüngster Praxis ein Beispiel anführen. In einer neuen Stelle bezog ich meine einjährigen Kiefern aus einer ostdeutschen Forstverwaltung, von der ich wußte, daß die Pflanzen auf schlechtestem Sande gezogen waren. Ein Nachbar kaufte von einer Firma in der Nähe. Er war stolz auf seine doppelt so großen Pflanzen. Seit einiger Zeit brennt nun die Sonne unbarmherzig auf unsern märkischen Sand. Meine Pflanzen überstehen diese „Hungerkur" gut, die anderen empfehlen sich bereits, da sie nur für das Auge gezogen waren. — Durch die Landwirtschaftskammer erhielt ich Traubeneicheln überraschenderweise von einer Handelsfirma. Ich habe überlegt, ob ich diese als Schweinefutter verwenden soll. Vor einiger Zeit sah ich von einer Forstverwaltung gekaufte Traubeneicheln, nicht zu vergleichen mit meinen Eicheln.

Also das sicherste sind unzweifelhaft selbstgezogene Pflanzen aus selbstgewonnenem Samen. Wenn eine Forstverwaltung wirklich etwas weiter geht und Pflanzen und Samen zum Verkauf anbietet, dann wird die Allgemeinheit nur Nutzen davon haben. Natürlich muß man sich in solchem Falle vorher über das Absatzgebiet klar sein. Eine Verwaltung wird diesen Samen oder die Pflanzen über den eigenen Bedarf zur Verfügung haben, die andere jenen Samen bzw. Pflanzen. Bei dem heutigen Stand des Wissens unserer Forstbeamten darf man wohl in jedem Falle Gewähr genug für die Qualität haben. Wenn Herr Oberförster Mende von einem großen Risiko in bezug

auf Selbstanzucht spricht, dann scheint er kein großes Vertrauen zum Können unserer Beamten zu haben. Auf manchen kleineren Revieren würde auch der Forstbeamte viel besser ausgenutzt werden. Denn vielfach entspricht die Tätigkeit nicht dem heutigen Grad der Ausbildung des durchschnittlichen Forstbeamten. Die Bemerkung dürfte auch hier angebracht sein, daß, wenn wir Forstbeamten unsere Stellung heben wollen, wir in erster Linie auch mehr leisten müssen.

In nachfolgendem möchte ich einige Rentabilitätsberechnungen mitteilen, die sich auf unantastbare Erfahrungssätze stützen. Ich nehme nur Beispiele einiger Hauptholzarten. Als Norm ist ein Morgen = 0,25 ha Kampfläche angenommen worden, um nicht mit zu kleinen Zahlen operieren zu müssen.

I. Kiefern-Saat.

1. Düngerstreuen, Umgraben, Rechen, à qm = 2 ₰ . . . . . . = 50,— RM
2. 0,25 Ztr. Ki-Samen (Handelswert) à kg 30,— RM . . . . . . = 375,— „
3. Einsäen, einschl. Zudecken = 60 Std. à 18 ₰ . . . . = 10,80 „
4. Behacken, wenn erforderlich, 120 St. à 18 ₰ . . . . = 21,60 „
5. Ausheben, Einschlagen usw. = 440 Std. à 18 ₰ . . . . . = 79,20 „
6. Sonstige Ausgaben (Verwaltung, Dünger usw.) . . . . = 30,— „

Summa: 566,60 RM

Erlös: 750000 1jähr. Ki = Handelswert je Tausend 2 RM = 1500,— „

Schließlich käme unter Ausgaben noch ein Zinsbetrag des Anlagekapitals hinzu.

II. Verschulung 1jähriger Kiefern.

1. Siehe I . . . . = 50,— RM
2. 160000 Stück 1jähr. Ki verschulen, je Tausend verschulen = 8 Std. à 18 ₰ . . . . = 230,40 „
3. 160000 Stück 1jähr. Ki (Handelswert) je Tausend = 2 RM . = 320,— „
4. Siehe I . . . . = 21,60 „
5. Ausheben, Einschlagen, 280 Std. à 18 ₰ . . . . = 50,40 „
6. Siehe I . . . . = 30,— „

Summa: 702,40 RM

Erlös: 160000 2jähr. verschulter Ki, je Tausend = 10 RM . . . = 1600,— „

III. Rotbuchen-Saat.

1. Siehe I . . . . = 50,— RM
2. 4 Ztr. Rotbucheln, à 50 RM (Handelswert) . . . . = 200,— „
3. Siehe I = 90 Std. à 18 ₰ = 16,20 „
4. Siehe I . . . . = 21,60 „
5. Siehe I = 760 Std. à 18 ₰ = 136,80 „
6. Siehe I . . . . = 30,— „

Summa: 454,60 RM

Erlös: 200000 Stück 1jähr. Rotbu (Handelswert) je Tausend 6 RM = 1200,— „

IV. Verschulung 1jähriger Rotbuchen.

1. Siehe I . . . . = 50,— RM
2. 40000 1jähr. Rotbu (Handelswert) je Tausend 6 RM . . . . . = 240,— „
3. Verschulen von 40000 1jähr. Rotbu, 680 Std. à 18 ₰ . . . . . = 122,40 „
4. Siehe I . . . . = 21,60 „
5. Siehe I = 440 Std. à 18 ₰ = 79,20 „
6. Siehe I . . . . = 30,— „

Summa: 543,20 RM

Erlös: 40000 2jähr. Rotbu (Handelswert) je Tausend 40 RM = 1600,— „

V. Traubeneicheln-Saat.

1. Siehe I . . . . = 50,— RM
2. 12 Ztr. Traubeneicheln (Handelswert) à Ztr. 20 RM . . . . = 240,— „
3. Siehe I = 110 Std. à 18 ₰ = 19,80 „
4. Siehe I . . . . = 21,60 „
5. Siehe I = 640 Std. à 18 ₰ = 115,20 „
6. Siehe I . . . . = 30,— „

Summa: 476,60 RM

Erlös: 100000 Stück 1jähr. Traubeneicheln (Handelswert) je Tausend 15 RM . . . . 1500,—

Das sind Ergebnisse, mit denen ich gearbeitet habe. Selbst wenn man diese oder jene Beträge um ein Mehrfaches erhöht, ändert das nicht viel am Erfolg. Ist da nicht zu verstehen, wenn die Forstbaumschulen wie Pilze aus der Erde wachsen? Ich möchte die Entstehung der Forstbaumschulen überhaupt nur dem Umstande zuschreiben, daß seinerzeit der Ausbildung der Beamten in bezug auf Säen und Pflanzen wenig Beachtung geschenkt wurde, wie ja überhaupt die Einrichtung von Saat- und Pflanzkämpen in manchen Forstverwaltungen gar nicht vorhanden war. Und dann spielten auch wohl verhältnismäßig hohe Geldbeträge für Pflanzen usw. keine so große Rolle als in der heutigen Zeit.

Forstliche Rundschau.

Dr. Gutmann, **Durchforstungsversuche in Fichtenbeständen.** Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns, 17. Heft. München 1926.

Forstmeister Dr. Gutmann hat die Ergebnisse der teilweise schon 1870 begonnenen Durchforstungsversuche in Fichtenbeständen Bayerns bearbeitet und veröffentlicht, ohne an den Aufnahmen selbst beteiligt gewesen zu sein. Das Grundlagenmaterial umfaßt 16 Hauptflächen, von denen 13 je 3 und 3 nur je 2 Unterflächen besitzen. Die ersten Aufnahmen sind schon 1870 und 1871, die letzten 1919 und 1920 erfolgt, für

eine Fläche liegen die Ergebnisse von 9 Aufnahmen vor, die sich über einen Zeitraum von 60 Jahren verteilen.

Geographisch liegen die Versuchsflächen in einem ziemlich eng begrenzten Gebiet innerhalb des Alpenvorlandes, und zwar teils im südlichen Schwaben, teils in Oberbayern bei Freising und München. Der Standort und vor allem das Klima sagen in diesem Gebiete der Fichte außerordentlich zu, weshalb die Standortsgüte aller Flächen durchschnittlich der I. Klasse nach Lorey entspricht, bei einigen sogar noch erheblich darüber liegt, bloß drei Flächen liegen zwischen I. und II. Standortsgüte. Nur ein Teil der Flächen stockt auf altem Waldboden, ein erheblicher Teil ist auf früher landwirtschaftlich benutztem Boden angelegt worden, hauptsächlich veranlaßt durch die sehr gleichmäßige Entwicklung derartiger Bestände.

So erwünscht eine so lange Beobachtung bei Durchführung von Versuchen erscheint, so sind hiermit doch für diese zum großen Teil in die Anfangsperiode des forstlichen Versuchswesens fallenden Untersuchungen auch erhebliche Schattenseiten verknüpft, die durch die allmähliche Ausgestaltung der Methode der Durchforstungsversuche und die entsprechende Vervollkommnung der Technik der Untersuchung und Berechnung bedingt sind.

So ist die erste, von Gayer ausgearbeitete Anleitung für Durchforstungsversuche schon 1870 erschienen. Sie ist 1873 durch eine vom Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten erfaßte Anleitung ersetzt worden. 1884 hat Kraft eine neue Stammklasseneinteilung veröffentlicht, die weiterhin wenigstens teilweise bei den bayerischen Versuchen benutzt wurde. 1902 ist dann vom Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten eine neue Einteilung der Stammklassen und gleichzeitig auch der Durchforstungsgrade vereinbart worden.

Die bayerischen Durchforstungsversuche haben keine dieser Anleitungen voll durchgeführt. Die seit den neunziger Jahren wenigstens grundsätzlich zur Anwendung gekommene Methode ist eine reine Niederdurchforstung und steht in allen drei Graden A, B und C etwas **über** den entsprechenden Regeln der Anleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten von 1902.

Noch eingreifendere Änderungen hat während der Beobachtungszeit die Technik der Behandlung der Versuchsflächen (Bezeichnung der Meßpunkte, stammweise Numerierung, Messung der Durchmesser auf Millimeter) sowie die Methode der Massenermittlung erfahren. Gutmann hat sich infolgedessen veranlaßt gesehen, die meisten Aufnahmen nach dem Massenlinien- und Massenkurvenverfahren neu zu berechnen.

Die Ergebnisse der Arbeit von Gutmann haben im wesentlichen eine Bestätigung vieler schon bekannter Tatsachen gebracht. Mit Recht sagt aber G., daß diese Übereinstimmung an und für sich schon wertvoll ist. Außerdem hat er aber auch den Zweck verfolgt, dem Praktiker, welchem die Spezialliteratur meist nicht zur Verfügung steht, eine orientierende Übersicht über den Stand mancher Fragen, insbesondere auch über Durchforstungssysteme, sowie über Anlage und Durchführung der Versuche zu geben.

Die wichtigsten Ergebnisse der bayerischen Durchforstungsversuche sind folgende:

a) Bezüglich der **Bestandeserziehung:**

Von den drei zur Anwendung gelangten Durchforstungsgraden A, B und C (im Sinne der bayerischen Vorschriften, s. o.) liefert der mittlere Grad die größte Gesamtmasse und gleichzeitig auch den größten Abtriebsertrag (verbleibenden Bestand). Dieser Durchforstungsgrad wird daher auch den Forderungen der Rentabilität am meisten gerecht. Er zielt auf die Pflege des vorherrschenden, des herrschenden und des noch wuchsfreudigen Teiles der mitherrschenden Stämme ab und beläßt außerdem noch die besseren beherrschten Stämme, soweit diese im wesentlichen schirmfrei sind. Gruppenauflösungen werden nur bei absoluter Notwendigkeit und mit größter Vorsicht vorgenommen, da stärkere Eingriffe in den herrschenden Bestand Massen- und Wertserzeugung herabsetzen. Vor allem vermeidet dieser B-Grad jede längere Unterbrechung des Kronenschlusses und damit Veränderungen der Bodendecke, die für die natürliche Verjüngung und für die Wuchsleistung des Bestandes zu Befürchtungen Veranlassung geben könnten. Neben der Kronenform müssen bei den Durchforstungen, namentlich im jüngeren und mittleren Alter, auch der Gesundheitszustand und die Stammform berücksichtigt werden.

Frühzeitige Durchforstungen wirken ungemein zuwachsfördernd, besonders in Saatbeständen, aber auch in Pflanzenbeständen wird bei den üblichen Verbänden die Schaftreinigung hierdurch keineswegs gefährdet.

Für die Wiederholung der Durchforstungen nach dem B-Grade scheint ein durchschnittlicher Zwischenraum von fünf Jahren zweckmäßig.

b) Bezüglich der **Bestandesbegründung.**

Ob Saat oder Pflanzung auf gleich günstigem Standort den größeren Holzertrag liefern, ist noch eine offene Frage. Die Pflanzung besitzt zwar eine stärkere Jugendentwicklung, die Saat zeigt dagegen bei entsprechender Bestandespflege nach Überwindung des Jugendstadiums ein lebhaftes Wachstum und die Tendenz, den Pflanzenbestand nach längerer oder kürzerer Zeit einzuholen, da dieser die anfängliche Wachstumsenergie nicht durchzuhalten vermag. Es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, daß die Saat noch die Überlegenheit bekommt.

Die Kosten können für die Wahl der Bestandesbegründungsmethode nicht entscheidend sein. Wenn die Saat auch zunächst billiger ist, so erfordert die zur Erzielung guter Wachstumsleistungen nötige Bestandespflege erhebliche Kosten, welche den Unterschied des Aufwandes bei der Begründung wieder ausgleichen.

Als zweckmäßigster Pflanzenverband erscheint nach dem bisherigen Stand der Versuche ein solcher von 1,4 bis 1,5 m am zweckmäßigsten.

c) Hinsichtlich der Ertragstafelaufstellung.

Gutmann hat den Versuch gemacht, aus den Aufnahmen auch Ertragstafeln für die drei Durchforstungsgrade abzuleiten. Bei der annähernden Gleichmäßigkeit der Standortsverhältnisse hat er sich auf eine Bonität (I.) beschränkt und sie nach Maßgabe des verfügbaren Grundlagenmaterials mit dem Alter 80 abgeschlossen.

Trotz dieser Beschränkung auf eine Standortsklasse und die Altersgrenze von 80 Jahren erscheint das Grundlagenmaterial von nur 16 Hauptflächen mit sehr ungleicher Beobachtungsdauer, die von 12 bis 50 Jahren schwankt, nicht als ausreichend, um hieraus weitgehende Folgerungen mit Zuverlässigkeit ableiten zu können. Leider fehlt das zahlenmäßige Grundlagenmaterial, um eine Nachprüfung vornehmen zu können.

Das Verzeichnis der Beilagen, das als Anlage IV beigefügt worden ist, veranlaßt lebhaftes Bedauern, daß dieses nach vielen Richtungen sehr wertvolle Material infolge der Ungunst der Zeiten nicht veröffentlicht werden konnte.

Die interessantesten Zahlen, welche den Unterschied der Wuchsleistungen bei den drei Graden der Durchforstung zeigen sollen, sind im Alter 80 folgende:

	Mittelhöhe	Stammgrundfläche	Derbholz fm	Summa der Vorerträge	Gesamtzuwachs in Derbholz
	verbleibender Bestand			fm	fm
A-Grad	29,3	67,0	896	214	1110
B- „	30,4	60,0	840	360	1200
C- „	30,8	45,4	600	466	1066

Beim Vergleich mit den Angaben meiner Fichtenertragstafeln von 1902 ergibt sich eine sehr gute Übereinstimmung mit dem Verlauf der Wachstumskurven des B-Grades, nur sind die Werte bei mir mit Ausnahme der Höhe nicht unwesentlich niedrigere.

Gutmann folgert hieraus, daß meine Behandlung der preußischen Ertragsprobeflächen und ebenso jene von Flury mit seinem B-Grad im wesentlichen übereinstimmt, den er zur Erzielung der höchsten Produktion empfiehlt. Dieses dürfte für Preußen wohl zutreffen, da ich nach seiner Schilderung einen Unterschied im jugendlichen und mittleren Alter höchstens in der mehr oder minder energischen Auflösung von Gruppen erblicken kann.

Interessant ist, daß die Werte der schweizerischen Ertragstafeln von Flury für das Hügelland an Masse und Höhe noch weit über jenen des B-Grades von Gutmann liegen. Ich habe schon seinerzeit bei Besprechung der Ertragstafeln von Flury darauf hingewiesen, daß nach den Ergebnissen seiner Untersuchungen das Hügelland der Schweiz ein besonderes Wachstumsgebiet darstellt, welches wesentlich günstigere Bedingungen für die Fichte bietet als Mittel- und Norddeutschland. Ich glaube in der Arbeit von Gutmann eine Bestätigung dieser Annahme erblicken zu dürfen. Schwaben mit seinen mir bekannten prachtvollen Fichtenbeständen bildet schon einen Übergang zur Schweiz, immerhin ist aber doch der Unterschied zwischen den südbayerischen und den nord- und mitteldeutschen Fichtenbeständen wesentlich geringer als jener zwischen ersteren und der Schweiz.

An die Veröffentlichung von Gutmann schließt sich eine sehr interessante Untersuchung des Forstamtmanns Dr. Krauß über die Standortsbedingungen der Durchforstungsversuche im Sachsenrieder Forst. Sie bezweckt, die Standortsbedingungen von Boden und Klima ziffernmäßig zu erforschen und nach ihrem inneren Zusammenhang darzustellen. Die Arbeit hat hauptsächlich methodologische Bedeutung.

Den Schluß des Heftes bildet eine Arbeit von Dr. Geiger über das Pflanzenklima.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anschaffung von Werkzeugen zum Numerieren des Holzes.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. April 1926 — III 9673/25 II. Ang.

1. In Abänderung der Allgemeinen Verfügung Nr. 17 für 1907 (v. 28. 3. 1907 — III 3212 —, LwMBl. S. 144) bestimme ich hiermit, daß die Kosten für Numerierschlägel, -räder und dergleichen Werkzeuge vom Forstwirtschaftsjahre 1927 ab beim Holzwerbungskostenfonds zu verrechnen sind.

2. Ein besonderer Vorfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Beschaffung von Stempelfarbe, einerlei, ob es sich um schwarze oder bunte handelt, Sache des Haumeisters ist (§ 42, 2 F.D.A.); der Staatskasse dürfen also für die Beschaffung bunter Stempelfarbe Kosten nicht erwachsen.

Zusatz für die Regierung in Potsdam:

Ziffer 2 meines Erlasses vom 4. März 1926 — III. 9673/25 — (nicht veröffentlicht) wegen der Beihilfen zur Anschaffung neuer Sägen ist ist durch meinen Runderlaß vom 19. März 1926 — III 2434 — (nicht veröffentlicht), nach dem nur eine Beihilfe bis zu 25 % der Anschaffungskosten zu gewähren ist, überholt. Sollte bereits in einzelnen Fällen eine Beihilfe von 50 % gegeben sein, ist von einer Rückzahlung abzusehen.

Dienstgespanne der Forstbeamten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. April 1926 — III 6447.

Mein Erlaß vom 8. März 1926 — III 3766 — (nicht veröffentlicht) ist nicht in der Weise auszulegen, daß bei der Abschätzung der staatseigenen Gespanne der Wert rein rechnungsmäßig durch Abzug einer Abschreibung von 10 % des Buch-

werts festzusetzen ist, sondern daß hierbei die jetzige Marktlage berücksichtigt wird. Es sollten durch diesen Erlaß nur Verluste vermieden werden, die durch die Marktlage nicht begründet sind.

Denjenigen Oberförstern, welche Stellen mit staatseigenem Gespann übernehmen, bleibt es überlassen, bei der bisherigen Gespannhaltung zu verbleiben oder das vorhandene Gespann anzukaufen. Wünschen sie, ohne Übernahme dieses Gespanns durch Neuankauf zur Pauschalierung überzugehen, so kann einem derartigen Antrage nur dann stattgegeben werden (vgl. Ziffer 1 und 8 der Allg. Vf. III 74 v. 30. 12. 1925, LwMBl. 1926 S. 37), wenn anzunehmen ist, daß dem Staate unter Berücksichtigung der Marktlage nicht besonders hohe Verluste entstehen.

Der Übergang von der staatlichen Gespannhaltung zur Pauschalierung zum Vierteljahrsersten ist nur auf die Fälle beschränkt, in denen das staatliche Gespann noch dienstfähig ist. Wird mindestens ein Pferd im Laufe des Vierteljahres dienstunbrauchbar, so kann der Übergang zur eigenen Gespannhaltung und damit zur Pauschalierung von dem Tage ab erfolgen, an dem das neue Gespann eingestellt und Futter für die staatseigenen Pferde nicht mehr empfangen wird. Gleichzeitig müssen die von dem Oberförster nicht übernommenen Gespannteile verkauft werden. Diejenigen Oberförster, welche bis zum 16. Mai d. J. eigene Gespanne einstellen, können ausnahmsweise bereits vom 1. April d. J. ab die Pauschsumme erhalten, sofern sie die bis dahin entstandenen Kosten des Rechnungsjahres 1926 erstatten.

Ich bemerke noch, daß Neubeschaffung von Gespannen durch Vorschußzahlungen nur im Rahmen der nach dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen können. Zur Vermeidung von Verlusten ist es daher erforderlich, die Vorschüsse bereits vor Beginn der Ankäufe bei mir zu beantragen.

Anweisung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 9).

M. f. L. v. 5. Mai 1926 — I. 5411.

Das Abänderungsgesetz vom 15. Januar 1926 gilt vom 1. Februar 1926 ab für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Insel Helgoland, auf der es erst am 1. April 1926 in Kraft getreten ist. Der von da ab gültige Wortlaut des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) veröffentlicht.

Wenngleich das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 durch die in der Einleitung des Abänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1925 aufgeführten Gesetze und durch dieses Gesetz selbst mannigfache Änderungen erfahren hat, ist es doch nicht nur in seinem Aufbau, sondern auch in seinem Inhalt im wesentlichen bestehen geblieben. Insoweit letzteres zutrifft, behält auch die Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, ihre Bedeutung. Jedoch sind neben die in Nr. 1 Abs. 1 dieser Allgemeinen Verfügung angezogenen Vorschriften über den Erlaß von Polizeiverordnungen die der §§ 136 ff. des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) getreten.

Die in Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung aufgeführten Vorschriften über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen sind durch das Gesetz vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65, in Pyrmont eingeführt durch Artikel 2, I Nr. 6 der Verordnung vom 31. März 1922, Gesetzsamml. S. 70) und die es ergänzenden und ändernden Bestimmungen ersetzt (Gesetz vom 26. Juli 1897 [Gesetzsamml. S. 387] bezüglich § 2; Gesetz vom 22. Juni 1907 [Gesetzsamml. S. 145] bezüglich § 11; §§ 1,40 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 [Reichsgesetzbl. I, S. 135] bezüglich §§ 1, 3; § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1923 [Gesetzsamml. S. 271] bezüglich § 1; Artikel I [§ 29 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs], III und XIV Abs. 2 Nr. 4 der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 [Reichsgesetzbl. I, S. 44] bezüglich § 1; § 413 Abs. 2 der Strafprozeßordnung [Reichsgesetzbl. I für 1924 S. 322]; Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1888 und Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1883 [Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 152 und 175, Justizmin.-Bl. S. 223]; Verfügung vom 27. April 1906 [Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 179]; Verfügung vom 14. September 1907 mit Ausführungsanweisung vom 17. Juli 1907 [Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 354, Justizmin.-Bl. S. 601]; Verfügung vom 12. Januar 1923 [Min.-Bl. d. inn. Verw. Sp. 45]; Verfügung vom 30. Juni 1925 [Min.-Bl. d. inn. Verw. Sp. 747]). Die festzusetzende Geldstrafe beträgt 1 bis 150 RM. Die an Stelle der Geldstrafe festzusetzende Haftstrafe kann bis zu 14 Tagen bemessen werden, soweit das Feld- und Forstpolizeigesetz nicht eine niedrigere Höchststrafe bestimmt. Es fällt für die Ortspolizeibehörden daher der in Nr. 4 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 12. Mai 1880 erörterte Anlaß fort, die Akten an den Amtsanwalt abzugeben, weil sie eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen halten. Gegen Personen, die zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, können Strafverfügungen nicht erlassen werden. Nach § 40 des Jugendgerichtsgesetzes darf in einer Strafverfügung gegen einen Beschuldigten, der zur Zeit des Erlasses der Strafverfügung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden. Darüber, wie die Geldstrafe in Haft verwandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertretung begründet gewesen wäre. Durch das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und die es ergänzenden Bestimmungen ist die Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 23. April 1883 über die Gebührenfreiheit aufgehoben. Nach § 434 der Strafprozeßordnung findet auch der allein noch bestehen gebliebene erste Satz des § 11 des Gesetzes vom 23. April 1883 nur noch in Kriegszeiten und gegen die Angehörigen der Reichsmarine, die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifft sind, Anwendung.

Die bedeutendsten Änderungen des bisherigen Feld- und Forstpolizeigesetzes liegen in der stärkeren Anpassung an das Allgemeine Strafrecht durch Beseitigung der Sonderbestimmungen über die Strafbarkeit der Hehlerei in den bisherigen §§ 6

und 21 Nr. 2 und Umgestaltung der Bestimmungen über die Strafbarkeit von Versuch, Beihilfe und Begünstigung in den bisherigen §§ 7 und 8 sowie in der Erweiterung des Strafmaßes in den bisherigen §§ 20 und 21. Der Landtag hat einen aus seinen Reihen gestellten Antrag, die Geltung der Vorschrift des § 153 Abs. 1 der Strafprozeßordnung für den Bereich des Feld- und Forstpolizeigesetzes auszuschließen, abgelehnt. Diese Vorschrift, nach der Übertretungen nicht verfolgt werden, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist daher auch im Rahmen dieses Gesetzes anzuwenden. Jedoch ist die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 22. Juli 1924 (Justizmin.-Bl. S. 283, Min.-Bl. d. Landw. Verw. S. 454) zu beachten, in der die Strafverfolgungsbehörden auf die Notwendigkeit hingewiesen sind, zum Schutze der Feldfrüchte und der Forsten schnell und tatkräftig einzuschreiten und ihnen anempfohlen ist, die Prüfung der Frage, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen der Gesetzesvorschrift vorliegen, sowohl bei Feldentwendungen als auch bei Forstdiebstählen mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung vorzunehmen.

Die Anweisung vom 20. Dezember 1920 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1921, behält auch für den unveränderten Wortlaut des neuen § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Geltung. Jedoch erhält der erste Absatz der Nr. 5 des Abschnitts B „Ausführung des Gesetzes" folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) haben über die in ihren Bezirken nach Nr. 3 geschützten Naturgegenstände ein Verzeichnis anzulegen und fortlaufend zu führen, das die Lage, den Eigentümer und gegebenenfalls die Anordnung enthalten muß."

Mit dem 1. Juni 1926 erlangen alle auf das Feld- und Forstpolizeigesetz bezüglichen Anweisungen auch Geltung für die Insel Helgoland. Insbesondere gilt dies von der Anweisung vom 23. Dezember 1920, ferner von der Ministerial-Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 über den Schutz von einzelnen Tier- und Pflanzenarten und ihrem Nachtrage vom 15. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921 sowie Nr. 211 vom 22. September 1922).

Berlin, den 5. Mai 1926.

Der Justizminister. J. V.: gez. Fritze.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: gez. Rentwig.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Steiger.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Anweisung d. FM., MdJ. u. MfHuG. v. 15. 4. 1926 zur Ausführung des Gesetzes v. 23. 3. 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 (GS. S. 100). (II. A. 4430, IV. St. 560, IIa. 2189.) Fin.M.Bl. Teil I Nr. 8 v. 29. 4. 26.

Wann ist bloßes Verschweigen einer Tatsache als arglistige Täuschung anzusehen?

Urteil des Reichsgerichts v. 22. Dezember 1925 — VI 374/25.

Das Verschweigen einer Tatsache, deren Kenntnis den Gegner vom Abschlusse eines Vertrages (auch Dienvertrag. Der Referent) abhalten würde, ist nur dann als arglistige Täuschung anzusehen, wenn die Mitteilung dieser Tatsache erwartet werden durfte und der Verschweigende sich dessen bewußt war. Die Mitteilungspflicht deckt sich nicht mit dem, was sittliche Anforderungen gesteigerter Ehrlichkeit und Offenheit verlangen, weil die Verkehrsauffassung nicht allgemein die Offenbarung jeder Tatsache erfordert, die dem Vertragsgegner zur Erhebung von Ansprüchen gegen den Wissenden oder zur Abwehr von Ansprüchen des Wissenden als Grundlage dienen kann. Auch die besondere Treupflicht des Angestellten legt diesem nicht eine solche Offenherzigkeit auf, daß er dem Dienstherrn ohne weiteres die Tatsachen mitzuteilen hätte, die zu seiner fristlosen Entlassung einen gesetzlichen Grund abgeben. In dem Verhalten darf aber keine Verletzung des auch das Angestelltenverhältnis beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben gegeben sein. (Jur. Rundschau 1926, Nr. 6, S. 451.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Forstrat Professor i. R. Dr. Jentsch und **Professor Dr. Busse**, Tharandt, wurden von der forstwissenschaftlichen Gesellschaft Finnlands zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Märkische Forstverein tagt vom 14. bis 17. Juni in Neuruppin.

Der Pommersche Forstverein hält seine diesjährige Tagung vom 10. bis 12. Juni in Misdroy ab.

Der Nordwestdeutsche Forstverein veranstaltet vom 17. bis 19. Juni in Oldenburg seine diesjährige Wanderversammlung.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hält seine Sommertagung vom 17. bis 19. Juni in Bentheim und Apeldoorn (Holland) ab.

Der Harz-Solling-Forstverein läßt mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Jahre die Tagung in Ballenstedt ausfallen.

Näheres über Zeiteinteilung und Tagesordnung vorgenannter Versammlungen ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Einweihung der Stoetzer-Gedenktafel. Eine schlichte Feier zur Einweihung der Gedenktafel für Oberlandforstmeister Prof. Dr. Stoetzer soll am Pfingstsonnabend, dem 22. Mai d. J., in Eisenach stattfinden. Zusammenkunft vormittags 10 Uhr bei der „Fantasie“ im Mariental. Besondere Einladungen ergehen nicht. Allen, die durch Spenden das Gelingen dieses Werkes der Dankbarkeit und Ehrung ermöglicht haben, sprechen wir hiermit unsern verbindlichsten Dank aus.

Schaber. Enders. Parchmann. Hey.

Zur Feier des 40jährigen Dienstjubiläums von Oberförster Schmanck in Odenthal Rhld. brachten die Vereine des Ortes dem Jubilar am Vorabend einen Fackelzug. Am Festtage selbst, dem 1. Mai, ließ es sich der 81jährige Herr Reichsgraf Wolff Metternich zu Schloß Gracht nicht nehmen, mit seinen Söhnen durch Teilnahme an dem von ihm veranlaßten Festessen den Jubilar zu ehren. Von nah und fern waren Freunde und Verwandte, auch höhere Staatsforstbeamte, erschienen, um den Jubilar zu beglückwünschen. Unter Verleihung des Titels „Forstmeister“ dankte der Herr Graf mit ehrenden Worten sichtlich bewegt dem Jubilar für seine 40jährigen, treuen und aufopferungsvollen Dienste und wünschte ihm ein weiteres Jahrzehnt frischen und gesunden Schaffens zum Wohle unseres deutschen Waldes. Herr Forstmeister Schmanck dankte gerührt für die zu Herzen gehenden Worte und für das überaus große Vertrauen und Wohlwollen, das der Herr Graf ihm 40 Jahre lang geschenkt habe. Treue um Treue! Fürwahr, für jeden Teilnehmer ein Erlebnis. Zum Abendessen war von dem Herrn Grafen eine stattliche Zahl Gäste (ungefähr 70) von Odenthal und Umgebung geladen. Der älteste Sohn, Herr Graf Alfred Wolff Metternich, feierte auch hier den Jubilar in ehrenden Worten. Flotte Jägermärsche wechselten mit Ansprachen des Herrn Bürgermeisters, der Herren der geistlichen Behörde, der Pächter des Herrn Grafen und der Beamten der Gräflichen Verwaltung. Aus allen Ansprachen klang die hohe Verehrung, Liebe und Dankbarkeit, die dem Jubilar aus allen Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht wird. Noch manche Stunde blieben die Festteilnehmer in fröhlicher Runde zusammen, und in allen lebte der Wunsch, daß es dem Jubilar beschieden sein möge, nach zehn Jahren in derselben körperlichen und geistigen Frische das goldene Dienstjubiläum feiern zu können. —r.

Hegemeister i. R. Wilhelm Gärtner, Neustettin, konnte am 8. Mai in völlig geistiger und körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag begehen. In den Jahren 1869 bis 1878 war Gärtner Förster beim Reichskanzler Fürst Bismarck in Varzin, und gern zeigt der Alte gelegentlichen Besuchern manch persönliches Erinnerungszeichen aus dieser Zeit, die er als die schönste seines Lebens bezeichnet, denn sie brachte ihn in direkte Fühlung mit dem eisernen Kanzler. Nachdem er später in den Staatsdienst zurückgetreten war, gehörte er etwa 40 Jahre der Oberförsterei Oberfier an. Anerkennende Urkunden und Ehrenhirschfänger legen Zeugnis von den zahlreichen schweren Kämpfen ab, die er mit Wilderern zu führen hatte. Hegemeister Gärtner hat an den Feldzügen 1866 und 1870/71 bei den achten Rheinischen Jägern teilgenommen, wurde schwer verwundet und erhielt für Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz. Der Jubilar ist ein Grünrock von altem Schrot und Korn, der den Wald und die Jagd über alles liebt, war doch die Forst 55 Jahre seine Heimat, und die Jagdtrophäen an den Wänden seines traulichen Heims erzählen dem Besucher aus frohen Jagdtagen, wobei aber immer wieder in treuer Anhänglichkeit die Erinnerung an den großen Kanzler des Deutschen Reiches wiederkehrt.

Neues aus den Parlamenten.

Der Forstetat im Preußischen Landtag. In der Sitzung am 14. Mai begann die zweite Beratung des Etats der Forstverwaltung. Abg. Peters-Hochdonn (Soz.) empfahl als Berichterstatter die Annahme des Etats nach den Ausschußbeschlüssen; es sind aus Ersparnisgründen gegen 600 000 Mk. gestrichen. Abg. v. Tresckow (Dnat.) empfahl, den Einnahmeposten aus Holz herabzusetzen und die Unkosten abzubauen. Die Zahl der akademisch gebildeten Beamten einzuschränken, lehne seine Partei ab. Die Aufforstung der Forleulenfraßflächen sei geboten. Wenn der normale Einschlag beibehalten werde, würde der private Forstbesitzer seine Steuern nicht bezahlen können. Der Schutzzoll gegen Polen sei dringend erforderlich. Die polnische Mehreinfuhr nach Deutschland habe trotz des Zollkrieges 97 Millionen Mark betragen. Abg. Schmelzer (Ztr.) wandte sich gleichfalls gegen die polnische Grubenholzeinfuhr, die noch durch die Tarifpolitik der Reichsbahn begünstigt werde. An der Aussprache beteiligten sich u. a. noch die Abgeordneten Wende-Berlin (Soz.) und Barteld-Hannover.

In der Sitzung am 15. Mai wurden die Beratungen fortgesetzt. Dabei hob Abg. Held (D. Vp.) hervor, daß durch den Eulenfraß Schäden verursacht wurden, die eine Aufforstung von mindestens 15000 ha nötig machten. Der Redner verlangte Fortbildungskurse für Förster und Oberförster.

Landwirtschaftsminister Dr. Steiger machte auf das Wachsen der Verwaltungskosten aufmerksam und betonte, die Einnahmen könnten höchstens durch Vergrößerung des Einschlages erhöht werden. Das würde aber wieder zur Überfütterung des Marktes beitragen. Bedenklich sei das Steigen der Einfuhr aus Polen. Sollte kein Vertrag mit Polen zustande kommen, dann müßten wir zu einem Einfuhrverbot schreiten, das als Kampfmaßnahme notwendig sein werde. Polen müsse erkennen, daß wir, wenn es einen Handelsvertrag nicht eingehen wolle, unsere Interessen zu wahren wissen. Der Minister ging dann auf die einzelnen Beamtenwünsche ein. Die Oberforstmeister sollen nach Gruppe 13 kommen, wenn das bei den Regierungsdirektoren der Fall sein wird. Eine Vermehrung der Aufrückungsstellen für Förster wird vorgenommen werden. Zur Aufforstung der Eulenfraßgebiete habe der Finanzminister zwei Millionen zugesagt, die aber nicht ausreichten.

Der **Oberlandforstmeister** äußerte sich über die Maßnahmen der Regierung zur Verhinderung großer Waldbrände. Was die Forderung eines zweiten Forstschuljahres angehe, so halte das Ministerium ein Jahr für ausreichend. Der Abg. Biester (Dt.-Hann.) forderte Drosselung der polnischen Holzeinfuhr und größere Sicherungsmaßnahmen gegen Waldbrände. Abg. Gieseler (Völk.) stimmte dem Forstetat zu und setzte sich für Förderung der Waldweidenhaltung ein. Die Schwellenpolitik der sogenannten Reichsbahn sei nicht verwunderlich, denn die Reichsbahn wäre nur eine internationale Dawesbahn, die für das internationale Kapital das deutsche Volk schröpfen solle. Abg. Simon-Neusalz (Soz.) wandte sich gegen vollkommene Einfuhrsperre für Holz. Abg. Dallmer (Dnat.) wies die sozialdemokratischen Klagen über die Nöte der Landarbeiter als übertrieben zurück. Der Redner schloß mit der Bemerkung, daß nur durch ausreichenden Zollschutz die deutsche Forstwirtschaft wieder gesunden könne. Abg. Jakoby-Raffauf (Ztr.) wünschte besondere Berücksichtigung des besetzten Gebietes bei der Aufforstung. Abg. Graf Stolberg (D. Vp.) behandelte nochmals die Frage der Holzeinfuhr aus Polen. Abg. Dermitzel (Dnat.) forderte größere Berücksichtigung der Interessen der kleinen Landwirte.

Damit schloß die allgemeine Aussprache. In der Einzelaussprache, an der sich die deutschnationalen Abgeordneten Graf Garnier, von Treschow, Milberg und der Abg. Schröter-Kiel (D. Vp.) beteiligten, wurde nochmals die Notwendigkeit eines Doppeleinschlages des Waldbesitzes betont und dagegen protestiert, daß den Privatbaumschulbesitzern, wie es z. B. in Halle und Breslau geschehen ist, von den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern ganz erheblich Konkurrenz gemacht wird.

Die Beratungen waren damit beendet. Die Abstimmungen sollen am Dienstag, dem 18. Mai, stattfinden. Sobald wir im Besitz des amtlichen Berichts sind, werden wir noch eingehender über die Verhandlungen berichten.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Anerkennung von Lehrherren für die Privatförsterlaufbahn.

Das Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg ist am 23. April gebildet worden und zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Entsprechend Abschnitt B I § 1 der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen ersuchen wir diejenigen Forstbeamten, welche den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen und als Lehrherren für Privatforstlehrlinge anerkannt zu werden wünschen, bis zum 1. Juni d. J. einen entsprechenden Antrag uns einzureichen und die in den Bestimmungen enthaltende Verpflichtung dabei anzuerkennen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die von heute ab eintretenden Forstlehrlinge nur dann zur Forstgehilfen- und Försterprüfung beim Berufsamt zugelassen werden, wenn sie eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn nachweisen können.

Berufsamt für Privatförster
für die Provinz Brandenburg bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Provinz Pommern. Das im April d. J. bei der Landwirtschaftskammer, Forstabteilung, gebildete Berufsamt für Privatförster in Pommern hat am 7. Mai 1926 seine erste Sitzung abgehalten. Gemäß Abschnitt B. I. § 1 der Bestimmungen über die „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" (zu beziehen vom Verlage J. Neumann-Neudamm, Bez. Frankfurt a. O., Preis 1 RM) werden alle diejenigen Forstbeamten, die den Bedingungen dieses Paragraphen genügen und als Lehrherr für Privatforstlehrlinge anerkannt zu werden wünschen, ersucht, bis zum 15. Juni d. J. einen entsprechenden Antrag bei dem unterzeichneten Berufsamt einzureichen und die in den Bestimmungen enthaltene Verpflichtung dabei anzuerkennen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die von jetzt ab in die Forstlehre eintretenden Forstlehrlinge nur dann zur Forstgehilfen- und Försterprüfung beim Berufsamt zugelassen werden, wenn sie eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn nachweisen.

Berufsamt für Privatförster in Pommern,
Stettin, Kreckower Straße 20.

Forstliche Studienreise 1926 der Landwirtschaftskammer Schlesien. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer veranstaltet in der Woche vom 4. bis 10. Juli für schlesische Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte eine forstliche Studienreise nach Südböhmen, die über Prag-Budweis in die Reviere der Fürstlich Schwarzenbergschen Forstinspektion zu Frauenberg führt. Der Reiseplan bietet neben einer Besichtigung der Schlösser Budweis und Krubau, des Naturhistorischen Museums zu Obec und der Zellulosefabrik Spiro einen Einblick in die in hohem Maße intensiv bewirtschaftete Forstwirtschaft der Fürstlichen Verwaltung und findet in einer Fahrt in den böhmischen Urwald ihren Höhepunkt und Abschluß. Für den Grenzübertritt ist ein visierter Paß erforderlich. Die Kosten der Bahnfahrt betragen von Breslau aus hin und zurück III. Klasse etwa 70 RM, II. Klasse entsprechend mehr. Die Kosten der Lebenshaltung in der Tschechoslowakei sind wesentlich geringer als diejenigen in Deutschland. Die Einschreibegebühr beträgt je Teilnehmer für Waldbesitzer 20 RM und für Forstbeamte 10 RM. Anmeldungen zu dieser Reise sind umgehend an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu richten; Nennungsschluß ist der 1. Juni 1926. Mit Rücksicht auf die während der Hauptreisezeit schwierige Unterbringung muß die Zahl der Teilnehmer auf 20 Herren beschränkt werden. Die Anmeldungen können daher nur in der Reihenfolge ihres Eingangs Berücksichtigung finden.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer
Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5.

Der forstliche und jagdliche Lehrgang der Hannoverschen Landwirtschaftskammer für Waldbesitzer und Forstbeamte ist nunmehr für die Tage vom 13. bis 16. Juni in Einbeck mit folgender

Tagesordnung und Vortragsfolge festgesetzt worden.

1. 13. Juni: Anreisetag. Abends von 8 Uhr ab Begrüßung im Gasthause zur Traube. Ausgabe der Wohnungskarten daselbst von 3 Uhr nachmittags ab.

2. 14. Juni: Eröffnung des Lehrganges 8 Uhr früh durch den Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer. 8½ bis 9¼: Bodenkundliche Grundlagen für den naturgemäßen Waldbau (Oberförster der Landwirtschaftskammer Herzog-Hannover). 9½ bis 10¼ Uhr: Praktische Fischerei im Walde (Fischereibesitzer Weber-Lütgenrode). 10½ bis 11¼ Uhr: Neuzeitliche waldbauliche Wirtschaftsgrundsätze für den Harz und seine Vorberge (Städtischer Forstmeister Grundner-Kulemann, Goslar a. H.). 11½ bis 12¼ Uhr: Vereidigung und Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Jagdschriftsteller Baltz-Hannover). Nachmittags: Zusammentreffen 3 Uhr im Gasthaus zur Linde. 1. Waldbaulicher Ausflug in die Einbecker Stadtforst (Stadtrevierförster Kühne). 2. Vermessungs- und Schätzungsübungen für Forstgehilfen und Hilfsförster (Oberförster Herzog). Abends: Von 8½ Uhr ab geselliges Zusammensein im Neuen Schützenhause in Einbeck (Aussprache).

3. 15. Juni: 8¼ bis 9 Uhr Waldbauliche Beobachtungen und Vorschläge für das südhannoversche Berg- und Hügelland (Stadt-Oberförster Früchtenicht-Göttingen). 9¼ bis 10 Uhr: Die Betriebs- und Ertragsregelung im Sinne neuzeitlicher waldbaulicher Bestrebungen (Geh. Reg.- und Forstrat Rhenius-Hannover). 10¼ bis 11 Uhr: Die biologische Bekämpfung der wichtigeren Forstschädlinge (Staatl. Oberförster Nachtigall, Herzberg a. H.). 11¼ bis 12 Uhr: Wildhege und Raubwildverfolgung (Jagdschriftsteller Hochgreve, Goslar a. H.). Nachmittags: Zusammentreffen 3 Uhr Gasthaus zur Linde. Waldbaulicher Ausflug in die Försterei Greene der braunschweigischen Oberförsterei Wenzen (Forstmeister Volger-Wenzen). Abends: Von 6 Uhr ab: Geselliges Zusammensein auf der „Greenerburg“. Vortrag: „Heiteres von Löns“ (von W. Hochgreve, Goslar a. H.). Rückfahrt oder Fußtour von Kreiensen nach Einbeck.

4. 16. Juni: Zusammentreffen 8¼ Uhr früh Gasthaus zur Linde. Waldbaulicher Ausflug in die Privatforsten von Volksen und Negenborn. Erfrischungspause 11½ Uhr im Waldlokale „An den Teichen“. Rückkehr 3 bis 4 Uhr nach Einbeck, Gasthaus zur Traube, dort gemeinschaftliche Kaffeetafel. Zug für die Rückfahrt 7,00 Uhr ab Einbeck, 9,27 Uhr an Hannover, 8,21 Uhr an Göttingen. Waldbesitzer und Forstbeamte des Staats-, Kommunal- und Privatwaldes sind willkommen.

5. Gebühren für Teilnahme: a) am ganzen Lehrgang: 1. für Waldbesitzer 15 Mk., 2. für Forstbeamte 10 Mk.; b) an einzelnen Vorträgen: 1. für Waldbesitzer 2 Mk., 2. für Forstbeamte 1 Mk. Ungefähre Preise für Wohnung und Verpflegung: a) Hotels: 4 bis 5 Mk., b) Gasthäuser: 3 bis 4 Mk., c) Privatwohnungen: 2 bis 3 Mk. Die Preise gelten einschließlich Kaffee und Bedienung. d) Mittag- und Abendessen: 1,50 bis 2 Mk. bzw. 1 bis 1,50 Mk.

Anmeldung zur Teilnahme bis spätestens 1. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Hannover, Leopoldstr. 1 I, erbeten mit ausdrücklicher Angabe, ob Vermittelung von Wohnung im Hotel, im Gasthause oder im Privathause gewünscht wird.

6. 17. und 18. Juni: Bei genügender Beteiligung ist im Anschluß an den Lehrgang (17. und 18. Juni) eine forstliche Studienreise in die staatliche Oberförsterei Sieber am Harz zur Besichtigung der Kautzschen Wirtschaftsform in Aussicht genommen (Führung durch Geh.-Rat Rhenius). Bei Anmeldung zum Lehrgang ist die beabsichtigte Teilnahme an dieser Studienreise ausdrücklich anzugeben, damit die Beteiligung rechtzeitig übersehen werden kann.

St.

Forstschule Mickhausen (Bayern, Schwaben). Im Jahre 1925/26 sind an der Forstschule abgehalten worden: ein Ausbildungskurs vom 1. Oktober 1925 bis 30. März 1926 und ein Fortbildungskurs; letzterer hat am 16. April begonnen und wird am 16. Juni enden. An dem Ausbildungskurs haben 29 Schüler teilgenommen, von denen 21 auch den Fortbildungskurs durchmachen wollen. Außerdem sind noch weitere 5 Schüler, die eine entsprechende Vorpraxis durchgemacht hatten und gute Zeugnisse ihrer Lehrherrn vorlegen konnten, unmittelbar in den Fortbildungskurs aufgenommen worden. Der große Prozentsatz der Absolventen des Ausbildungskurses, welcher in den Fortbildungskurs übergetreten ist, kann als Beweis für die Unzulänglichkeit einer nur sechsmonatigen Ausbildung betrachtet werden; insbesondere ist zu beanstanden, daß bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen die so überaus wichtige Frühjahrskulturzeit fehlt.

S.

Beratungsstelle für die Berufsjägerprüfung. Wie die Deutsche Jagdkammer mitteilt, wurden bei den Beratungen in der Hauptlandwirtschaftskammer am 5. Mai unter dem Vorsitz des Herrn Forstmeisters Lehnhoff (Stettin) die Grundsätze für die Prüfung der Berufsjäger und die Mitarbeit der beteiligten Verbände festgelegt. Die vom Verein Deutscher Berufsjäger aufgestellten und mit den Vertretern der Deutschen Jagdkammer (Forstmeister Redslob, Oberförster Mahr, Oberförster Wegner) beratenen Prüfungsbedingungen wurden nochmals durchberaten. Die Fortsetzung der Beratung findet am 4. Juni statt.

Forstwirtschaftliches.

Forstkulturen im Bezirke des Forstamts Letmathe. Das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Letmathe hat in diesem Frühjahr das erstemal die vom Ruhrkohlensiedlungsverband für die Waldbauvereine Hattingen, Hörde, Dortmund und Hamm bewilligten Pflanzen mit eigenen Kulturarbeitern gepflanzt. Im ganzen sind 504315 Stück Laub- und Nadelholzpflanzen gesetzt worden. Außerdem sind noch für andere Privatwaldbesitzer größere Flächen kultiviert worden, so daß die Zahl der in diesem Frühjahr seitens des Forstamtes gesetzten Pflanzen rund 1 Million betragen dürfte. Es ist dem Forstamt Letmathe gelungen, vom Ruhrkohlensiedlungsverband für seine 4 Waldbauvereine die Summe von 15000 RM zu erhalten. Hieraus wurden die Beschaffung der Pflanzen und die entstehenden Kosten für die Pflanzung gedeckt. Die Wald-

besitzer hatten nur die anzupflanzenden Flächen zu reinigen. Die Pflanzen bleiben Eigentum der Besitzer.

Keine Kauflust für jugoslawische Staatswälder. Der jugoslawische Staat besitzt große Reichtümer in Gestalt ungeheurer Waldkomplexe, vor allem in Bosnien, die er aber schon seit Jahren in bare Münze umzuwandeln sich bemüht. Versuche, diese Forsten in eigener Regie auszubeuten, sind ebenso gescheitert wie das Bestreben, kapitalkräftige Privathand als Käufer oder Pächter heranzuziehen. Die Objekte, um die es sich handelt, sind gar zu gewaltig, als daß ein einzelner Unternehmer oder eine einzelne Gesellschaft das Risiko auf sich nehmen möchte. Kommt doch hinzu, daß für den Abtransport der Holzausbeute erst noch sehr bedeutende Investitionen in der Anlegung von Kleinbahnen oder Erweiterung der schon bestehenden Verkehrswege erforderlich sind. Am 12. April hat die abermalige Ausschreibung der ehemaligen Steinbeißschen Holzindustrie Dobrlin-Drvar (Bosnien) beim Belgrader Forstministerium stattgefunden, und sie ist noch hoffnungsloser ausgefallen als die erste, über die wir schon vor mehreren Wochen berichtet haben. Diesmal lag überhaupt kein Angebot vor. Dies Ergebnis ist um so erstaunenswerter, als es sich in diesem Falle um ein immerhin schon etwas aufgeschlossenes Gebiet handelt. Allerdings sind ja auch die von der Forstverwaltung gestellten Bedingungen derart rigoros, daß erfahrene und gut fundierte ausländische Konzerne — und nur solche kämen hier wohl ernstlich in Frage — direkt abgeschreckt werden müssen. Auch für das am selben Tage ausgeschriebene zweite Objekt, den größten zusammenhängenden Waldkomplex Bosniens, das Sebesic-Semesnica-Gebiet, in dem systematische Abholzungen überhaupt noch nicht stattgefunden haben, erscheinen die Aussichten sehr gering. Auch hier fehlten ausländische Angebote wiederum gänzlich, obwohl dies schon der vierte oder fünfte Versteigerungstermin war. Nur zwei Agramer Firmen, die Aktiengesellschaft Slavia und die „Holzexploitations-A.-G." in Zagreb, haben Offerten eingereicht, die sich für Nadelholz zwischen 3,21 und 3,97 Golddinar je Kubikmeter und für Buchennutzholz zwischen 1,5 und 1,6 Golddinar bewegen. Die Entscheidung des Ministeriums ist noch nicht bekanntgegeben worden. S. Z. K.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Verzeichnis der anerkannten Reviere.

44. von Wulffensche Stiftungsforst Grabow im Kreise Jerichow I bei Burg, 1430 ha groß, unter Ausschluß der Jagen 14 b, 24 b, 24 c, 27 a, 34 c anerkannt, für Kiefer (Altmark).
45. Pietzpuhl, Besitzer Rittmeister a. D. von Wulffen in Pietzpuhl im Kreise Jerichow I bei Burg, 826 ha groß; davon sind anerkannt Jagen 2 b, 6 b, 10 d, h, c, m, 11 d, 17 d, g, 20 a, b, d, für Kiefer (Altmark).

Nr. 44 und 45 sind anerkannt vom Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung in der Provinz Sachsen (früher sind anerkannt Stadtforst Neuhaldensleben und von Mackensensche Forst Althaldensleben, vergl. Nr. 10 und 11 des Verzeichnisses).

46. Ribbekardt, Besitzer Dr. Röchling in Ribbekardt, Kreis Greifenberg in Pommern, Jagen 31 a, 41 bis 43, für Kiefer (Pommern).
47. Jagow, Besitzer von Schröder in Jagow, Kreis Kyritz, Post Bernstein Nm., Jagen 8, 9 a und 9 c, für Kiefer (Pommern).
48. Spantekow, Besitzer von Schwerin in Burg Spantekow, Kreis Anklam, Jagen 42 a, 43, 44 a, 47, 48, 49 b, c, e, 50, 51, 52, 53 c, 54 a, c für Kiefer (Pommern).
49. Blumberg, Besitzer v. d. Osten in Blumberg bei Casekow, Kreis Randow, Jagen 1, 8, 26 e, 28 d, 29 a, 40 a, 41 a, 46, 47 a, 48, 50 a, 51 a, für Kiefer (Pommern).

Nr. 46 bis 49 sind anerkannt vom Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung in Pommern.

*

50. Ratibor, Besitzer Herzog von Ratibor, für Kiefer (Ebene Schlesien).
51. Jakobsdorf, Kreis Falkenberg, Besitzer Freiherr von Thielmann, desgl.
52. Slawentzitz, Kreis Cosel, Schlesien, Besitzer Fürst zu Hohenlohe-Öhringen, desgl.
53. Groß-Stein, Kreis Tost-Gleiwitz, Besitzer Graf Strachwitz, desgl.
54. Tworog, Kreis Tost-Gleiwitz, Besitzer Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, desgl.
55. Glumbowitz, Kreis Wohlau, Besitzer Graf von Purtales, desgl.
56. Mellendorf, Kreis Reichenbach, Besitzer Prinz zu Schönaich-Carolath, desgl.

Nr. 50 bis 56 sind anerkannt vom Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung in Schlesien.

*

Zu Nr. 20 bis 34 (anerkannte Reviere in Schlesien) ist folgendes zu berichtigen oder zu ergänzen:

Zu Nr. 22: Das Revier heißt Mühlatschütz, nicht Mühlabschütz, wie im „Deutschen Forstwirt" Nr. 32 gedruckt ist.

Zu Nr. 23: Das Revier Neukirch liegt im Kreise Schönau a. K.

Zu Nr. 26: Das Revier Seifersdorf liegt im Kreise Bunzlau.

Zu Nr. 27: Das Revier Neuland liegt im Kreise Löwenberg.

*

57. Herzogl. Oberförsterei Waldhausen, Kreis Insterburg, 4135 ha, für Fichte und Stieleiche, ist anerkannt vom Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung in Ostpreußen.

Verzeichnis der Firmen, welche gemäß Nr. 3 der Regel für die forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Forstsaatgut zugelassen sind.

K = Klenge
F = Forstbaumschule

49. W. Lausterer in Metzingen (Württ.), Forstbaumschulen . . . . F III
50. Barmscheer & Sohn in Stellichte (Postbezirk Bremen), Forstbaumschulen F IV
51. Martin Bötsch in Frommern a. d. Eyach (Württ.), Forstbaumschulen . . . . F III



Verschiedenes.

Vierte Schlesische Jagdausstellung vom 29. Mai bis 7. Juni 1926 in Breslau, Museumplatz 16.

Neue Naturschutzgebiete. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz hat den weitaus größten Teil des an seltenen Pflanzen reichen Zechengrundes, der von Oberwiesenthal längs des sächsisch-böhmischen Grenzbaches bis zur böhmischen Grenze reicht, durch Kauf erworben; desgleichen auch das Schutzgebiet am Sattelberg und das Georgenfelder Hochmoor im östlichen Erzgebirge im Ausmaße von rund 12 ha. Damit wird ein letztes Stück Urland Sachsens als Naturdenkmal hinübergerettet in künftige Zeiten. In Thüringen ist das Gebiet des Burgberges an der Ruine Greifenstein und des nördlich anstoßenden Forstortes Kessel zu einem Naturschutzgebiet „Greifenstein" erklärt worden. In Baden wird das wildromantische Höllental im südlichen Schwarzwald künftig als Naturschutzgebiet gelten, das nunmehr parkartig bewirtschaftet und von Holzdieben zu wirtschaftlicher Ausnutzung verschont wird. Auch der Idsteiner Klotz in der Freiburger Gegend mit seiner südländischen Tier- und Pflanzenwelt ist unter Schutz gestellt worden.

Waldbrandversicherung in Bayern. In der unter diesem Titel in Nummer 18 auf Seite 476 veröffentlichten Notiz muß es in der vorletzten Zeile „Waldbeleihungsmöglichkeit" heißen statt Waldbelieferungsmöglichkeit.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Je näher die Zeit der Einschoberung für die im Winter hergestellten Einschnitte für die Sägewerke rückt, um so dringender werden die Angebote. Dazu kommt, daß einige pommerellische Firmen jetzt auch mit ihren Offerten am Markt sind und erhebliche Konzessionen wegen der Regulierungsart machen, indem sie teilweise von Anzahlungen absehen wollen. In den Kreisen des deutschen Holzverbrauches ist man allerdings wenig geneigt, nach Polen zum Einkauf zu gehen, weil man mit einer längeren Dauer des Zollkrieges rechnet und genügend Vorräte im Inland zur Deckung des verhältnismäßig kleinen Bedarfes findet. Die Einkäufe am Stammbrettermarkt sind in der letzten Zeit entsprechend den geringen Umsätzen erheblich eingedämmt worden, trotzdem die Preise um 3 bis 4 RM je Kubikmeter gegenüber den Notierungen im Monat Januar herabgesetzt wurden. Seit kurzem bemerkt man, daß die Angebote derjenigen Werke, die noch alte, vorjährige Stammbretter abzugeben haben, sich verstärken, weil man die frischen Einschnitte bald für verladefähig hält und fürchtet, daß dann die Händler, die Bedarf haben, nicht mehr auf die trockene Ware zurückgreifen werden. Auch aus Danzig laufen lebhafte Klagen über ruhigen Geschäftsgang ein. Die Abschlüsse mit den englischen Holzhändlern sind um so schwieriger, als auch aus Finnland und Schweden zahlreiche Verkaufsversuche vorliegen und dem nordischen Schnittholz der Vorzug gegeben wird. Dagegen laufen aus Kongreßpolen zufriedenstellende Berichte über besseren Absatz von Sperrplatten nach England und Holland ein. Die Unternehmungen in Deutschland sind in einer ungünstigeren Lage, weil die deutschen Möbelfabriken wenig zu tun haben und nur kleine Abschlüsse tätigen. Die Lage des Erlenmarktes ist etwas ungünstiger geworden, da die Modellfabriken und die Pianoforte-Industrie kaufunlustig sind. Dazu kommt, daß polnische Exporteure neuerdings Erlenschnittholz zu den gleichen Preisen anbieten wie dem Holzhandel und sich sogar in den einzelnen Fällen bereit erklärten, Ware in beschränkten Mengen den Abnehmern in Konsignation zu geben.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. Mai 1926 ab märkischer Station 8,93 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 15. Mai 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,05 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 5 Goldm., III — Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., III — Goldm., Baummarder: I 50 Goldm., II 20 Goldm., III — Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II — Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II — Goldm. Rehe: Sommer 2 Goldm., Winter 1 Goldm., Rotwild: trocken kg 1,50 Goldm. Damwild: trocken kg 2 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. Mai 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 2 Mk., Rehe, Winter, 1 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0 50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. Mai 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 27 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,28 Mk., blaurandige 0,23 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,85 Mk., Hasen, Winter 1,60 bis 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,30 Mk. Katzen, schwarz 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Mai 1926. Rotwild mit Abschußattest 0,65 bis 0,70, Schwarzwild, schwer 0,40 bis 0,45 für 1/2 kg. Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Mai 1926. Hechte, unsortiert 120, groß 80 bis 85, Schleien, unsortiert 144, Aale, groß 170 bis 180, groß-mittel 170 bis 174, mittel 170 bis 188, klein-mittel 144 bis 150 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 bis 11 cm 6,10 bis 7, 12 bis 13 cm 33. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 23. **Anrechnungsbetrag für die Dienstwohnungen der preußischen Staats- und Revierförster.** Was haben die preußischen

Staats- und Revierförster für ihre Dienstwohnungen zu zahlen? Was gilt als Friedensmiete?

Revierförster D.

Antwort: Der „Anrechnungsbetrag", welchen die preußischen Staats- und Revierförster für ihre Dienstwohnung zahlen, ist örtlich verschieden. Er soll dem am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreise entsprechen. Seine Grundlage bildet der Friedensmietwert der Dienstwohnung nach dem Stande vom 1. Juli 1914. Einheitliche Sätze sind für den letzteren nicht festgesetzt. Der Anrechnungsbetrag darf den dem Beamten zustehenden Ortszuschlag zuzüglich des darauf entfallenden Anteils des örtlichen Sonderzuschlags nicht übersteigen. Die Wirtschaftsgebäude bleiben bei der Bemessung des Friedensmietwertes außer Betracht. Da sie ein notwendiges Zubehör zum Wirtschaftslande sind, gilt die Miete dafür durch das Nutzungsgeld als abgegolten. In Orten der Ortsklasse D, welche für die örtlichen Forstbetriebsbeamten in der Regel in Frage kommt, ist der höchste Anrechnungsbetrag vom 1. April 1926 ab: a) für einen Förster der Gruppe A6 und einen Revierförster (Gruppe A7) der ersten bis dritten Dienstaltersstufe monatlich 24 RM, b) für die übrigen Förster der Gruppe A 7 und die übrigen Revierförster der Gruppe A7 und 8 monatlich 33 RM, in Ortsklasse C 33 bzw. 45 RM, in Ortsklasse B 42 bzw. 55 RM, in Ortsklasse A 51 bzw. 70 RM, in der Sonderklasse 60 bzw. 80 RM. Diese Zahlen erhöhen sich gegebenenfalls noch um den anteiligen Betrag des örtlichen Sonderzuschlages. Ferner muß in denjenigen Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) mehr als 100 % beträgt, der 100 v. H. überschießende Betrag auf die Wohnungsnutznießer umgelegt werden.

Anfrage Nr. 24. **Rauchverbot.** Da laut Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ab 1. April 1926 nach § 44 Abs. 1a das Rauchen im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten ist, bitte ich um Auskunft, ob sich das Rauchverbot auch auf öffentliche, von beiden Seiten mit Wald begrenzte Wege, die jedem anderen Waldweg gleich sind und sich nur durch das Kennzeichen eines Wegweisers von den übrigen Wegen unterscheiden, wo mithin eine gleiche Waldbrandgefahr besteht, erstreckt.

Revierförster S.

Antwort: Das Rauchverbot erstreckt sich nicht auf öffentliche Wege. Ein rechtlich-öffentlicher Weg ist kein Wald im Sinne des § 44 Ziffer 1a des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Baining, Oberf. Leipen (Königsberg), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 15 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Förster-Endstelle Lüsche, Oberförsterei Sprakensehl (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1120 ha Garten, 5,8030 ha Acker, 1,9660 ha Wiesen, 0,2100 ha Weide. Bewerbungsfrist 30. Mai.

Förster-Endstelle Nienstedt, Oberförsterei Lauenau (Hannover), ist am 1. September neu zu besetzen. 4,39 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Forstsekretärstelle Schöneiche, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. Juli anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1485 ha Garten, 1,6903 ha Acker, 3,8330 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 51 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Weyerbusch (Bewerbungsfrist 1. Juni). Zusatz zur Ausschreibung in Nummer 19: Evangelische Schule sowie katholische Schule und Kirche im Ort, evangelische Kirche 2,5 km. Bevölkerung vorwiegend evangelisch.

Bebaute Hilfsförsterstelle Heimbach, Oberf. Gemünd (Aachen), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Das Hilfsförstergehöft Heimbach ist ein Neubau aus dem Jahre 1919 mit Wasserleitung und elektrischem Licht. Wirtschaftsland: 0,0437 ha Garten, 0,0926 ha Acker. Der Ort Heimbach hat Bahnstation, katholische Kirche und Schule. Die nächstgelegenen höheren Schulen sind in Düren (30 km). Arzt und Apotheke in Heimbach. Bewerbungsfrist 1. Juni. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche überz. Förster und Hilfsförster, die dem Regierungsbezirk Aachen angehören, verheiratet sind, aber noch keine bebaute Stelle innehaben.

Neu eingerichtete bebaute Hilfsförsterstelle Sudwalde-Süd, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Juli neu zu besetzen. Rund 4 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 7. Juni.

Hofkammer.

Folgende **Hilfsförsterstellen** sind am 1. Juli zu besetzen:

Grenzhaus, Oberf. Schwedt a. O. Wirtschaftsland: 2 ha Acker, 3,6678 ha Wiese. Nutzungsgeld 89 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 7 km.

Krausnick, Oberf. Staakow. Wirtschaftsland: 0,1200 ha Garten, 2,6150 ha Acker, 2,4910 ha Wiese. Nutzungsgeld 67 RM. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 20 km.

Roderbeck, Oberf. Peetzig a. O. Wirtschaftsland: 0,0700 ha Garten, 2 ha Acker, 1,5681 ha Wiese. Nutzungsgeld 43 RM. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 13 km.

Teurow, Oberf. Staakow. Wirtschaftsland: 0,2800 ha Garten, 0,5357 ha Acker, 2,2620 ha Wiese. Nutzungsgeld 46 RM. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 20 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 12. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Bockenau ist am 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Juni an den Vorsitzenden des Forstschutzverbandes Bockenau, Bürgermeister Schlemmer in Waldböckelheim, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jakob, Forstsekretär bei der Oberförsterei Wallenstein, wird am 1. Juli die Försterstelle Obergeis, Oberf. Neuenstein (Cassel), übertragen.

Keip, Förster, wurde die staatliche Förster-Endstelle „Hardtburg" des gemeinsamen Forstbetriebsverbandes Hardtburg, Oberf. Kottenforst (Köln), übertragen.

Kuba, überz. Förster in Allendorf, Oberf. Neustadt, wird am 1. Juli die Försterstelle Hemberg, Oberf. Schönstein (Cassel), übertragen.

Scheel, Hegemeister in Coecejendorf, Oberf. Altkrakow (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Schmitt, Förster zu Forsthaus Raffelsbrand, Oberf. Hürtgen, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Stetternich, Oberf. Hambach (Aachen), übertragen.

Daecke, Hilfsförster in Suhl, Oberf. Suhl, wird am 1. Juni zum Förster ernannt und die Förster-Endstelle Suhler-Neundorf, Oberf. Suhl (Erfurt), übertragen.

Dünow, Hilfsförster in Sonnenburg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), wird am 1. Juni nach Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), einberufen.

Koschig, Hilfsförster in Alt-Budkowitz, Oberf. Creuzburgerhütte (Oppeln), wird am 1. Juli nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), einberufen.

Normann, Hilfsförster in Zopfenbeck, Oberf. Mützelburg, wurde am 15. Mai nach Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Nathsfeld, Hilfsförster in Suhl, Oberf. Suhl, wird am 1. Juni nach Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Römer, Hilfsförster in Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), wurde am 1. Mai zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Wichlow, Hilfsförster in Worbis, Oberf. Leinefelde, wird am 1. Juni nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Hofkammer.

Kindt, Hilfsförster, wurde am 1. Mai nach Stresow, Oberf. Wildenbruch (Stettin), versetzt.

von Kummer, Forstgehilfe in Linde, Oberf. Wildenbruch, wurde am 1. Mai nach Klein-Wasserburg, Oberf. Klein-Wasserburg (Frankfurt a. O.), versetzt und mit der Wahrnehmung des Forstsekretärdienstes beauftragt.

Popplow, Forstgehilfe in Stresow, Oberf. Wildenbruch, wurde am 1. Mai nach Linde, Oberf. Wildenbruch (Stettin), versetzt und mit der Wahrnehmung der Förstergeschäfte in der Försterei Wildenbruch-Nord beauftragt.

Bayern.

Mayer, Oberforstwart in Speyerbrunn, Forstamt Elmstein-Süd, wird am 1. Juni auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Württemberg.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Dinkelacker von Schönmünzach an das Forstamt Hohengehren (in Schorndorf), **Renner** (Baiersbronn) vom Forstamt Hirsau an das Forstamt Freudenstadt; **Frhr. v. Stein** von Dietenheim an das Forstamt Alpirsbach; **Stochdorph** von Crailsheim an das Forstamt Mössingen; **Vögele von** Mönchsberg auf das Forstamt Wildberg.

Versetzt wurden die Oberförster:

Kimpfler von der Forstdirektion auf die Oberförsterstelle Baiersbronn; **Ludwig** auf die Oberförsterei Wehringen; **Stützel** auf die Oberförsterstelle Hurbel (in Ochsenhausen).

Oberförsterstellen wurden übertragen den Forstassessoren

v. Heider die Oberförsterei bei der Forstdirektion; **Hepp** die Oberförsterei Hohengehren; **Lezerkoß** die Oberförsterei in Mössingen; **Moser** die Oberförsterei in Liebenzell; **Schäffer** die Oberförsterei bei der Forstdirektion; **Wurster** die Oberförsterei Kapfenburg.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die 48. Versammlung des Märkischen Forstvereins findet vom 14. bis 17. Juni 1926 in Neuruppin mit folgendem Programm statt:

Montag, den 14. Juni: 8 Uhr abends: Zusammenkunft und Begrüßung der Gäste im Strandgarten.

Dienstag, den 15. Juni: Vor- und nachmittags: Waldausflug in die Reviere der Oberförstereien Altruppin, Neuruppin und der Neuruppiner Stadtforst. 7,30 Uhr vormittags Abfahrt vom Appollogarten. 8 Uhr vormittags Treffpunkt Forsthaus Pfefferteich. Revierfahrt durch die staatliche Oberförsterei Neuruppin und die Stadtforst Neuruppin. 1 Uhr nachmittags: Frühstück in Binenwalde, anschließend einhalbstündiger Fußmarsch durch das Binetal nach dem Tornow-See, von dort Wagenfahrt durch die Oberförsterei Altruppin nach dem städtischen Forsthaus Tornow; dort Kaffeepause. Gegen 5,30 Uhr: Dampferfahrt nach Neuruppin. Gegen 7 Uhr Ankunft in Neuruppin. 8 Uhr: Geselliges Beisammensein im Strandgarten.

Mittwoch, den 16. Juni: 8 Uhr vormittags pünktlich: Versammlung im Strandgarten. 1. Begrüßung. 2. Geschäftliches: A. Festsetzung des Beitrages für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927; B. Ausschußberichte und Wahlen: a) Versammlungszeit für den Winter 1926/27; b) Versammlungsort für 1927; c) Vortragsstoffe für den Winter 1926/27 und den Sommer 1927; d) örtliche Vorbereitung für den Sommer 1927; e) Kassenbericht. 3. Vortrag: Wie sind im Vereinsgebiet die Kiefern- und Buchenmischbestände zu verjüngen, so daß die Kiefer als Hauptholzart erhalten bleibt? Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog. 4. Aussprache. 5. Besprechung des Waldganges. 6. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens. (Vorherige Anmeldung beim Schriftführer erwünscht.) 7. Verschiedenes. 1,30 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen im Strandgarten — kein Weinzwang. 4 Uhr nachmittags: Abfahrt nach dem Vorführungsgelände für forstwirtschaftliche Geräte. 8 Uhr abends: Geselliges Beisammensein im Strandgarten (Blumenkorso der Ruppiner Wassersportvereine auf dem Ruppiner See.)

Donnerstag, den 17. Juni: 7 Uhr vormittags: Abfahrt Bahnhof Rheinsberger Tor mit einem Sonderzuge zum Nachausflug nach Wittstock. Die Teilnahme an dem forstlich viel Interessantes bietenden Ausflug wird hiermit dringend empfohlen.

Hotel- und Privatquartiere sind in genügender Anzahl vorhanden. Es wird empfohlen, Bahnhof Rheinsberger Tor auszusteigen. Ausgabe der Quartierscheine Bernaus Hotel, Friedrich-Wilhelm-Straße 91/92 (2 Minuten vom Bahnhof Rheinsberger Tor entfernt). An Unkostenbeitrag werden für die Veranstaltungen 3 RM von jedem Teilnehmer erhoben. Das Mittagessen kostet 3 RM.

Potsdam, im Mai 1926.

Märkischer Forstverein.

Pommerscher Forstverein.

Tagung in Misdroy vom 10. bis 12. Juni 1926.

Donnerstag, den 10. Juni 1926 (Reisetag). Von 10 Uhr vormittags an steht je ein jüngerer

Beamter am Bahnhof Misdroy und der Dampferanlegestelle mit Quartierlisten bereit. Von 7½ Uhr abends ab Zusammenkunft und Begrüßungsabend im Hotel Seeblick in Misdroy, dessen obere Räume zur Verfügung stehen. Um 8 Uhr abends Begrüßung der Teilnehmer durch den Herrn Geheimen Oberregierungs- und Forstrat Werkmeister von der Regierung Stettin und kurze Erläuterungen über die Reviere Misdroy und Warnow.

Freitag, den 11. Juni 1926. Ausflug in die Oberförstereien Misdroy und Warnow. Wagenfahrt (die Person etwa 4 bis 5 RM), Abfahrt 8 Uhr vormittags vom Hotel Seeblick; Rückkehr gegen 6 Uhr nachmittags. Frühstück wird von Herrn Kommerzienrat Quistorp gegen Mittag in Lebbin gereicht. Nachmittags Kaffeepause auf dem Kaffeeberg. Gezeigt wird: 1. Buchenunterbau in den verschiedensten Formen und Beständen, 2. Erziehung von Kiefern- und Traubeneichen-Mischbeständen, 3. Vorführung moderner Boden- und Kulturbearbeitungsmethoden, 4. Zementfabrik Lebbin mit Anschlußbetrieben (Faßfabrik usw.), 5. das neueste Harzungsverfahren, 6. Erziehung bzw. Überführung in Plenterbestände (Eichen, Buchen, Kiefern) entlang der Küste in der Oberförsterei Warnow. — 8 Uhr abends Essen im Hotel Seeblick, gemeinschaftlich oder an kleinen Tischen je nach Wunsch, anschließend Tanz oder Glas Bier. (Voraussichtlich wird die Badeverwaltung an diesem Tage, falls die Saison bereits begonnen hat, einen Gesellschaftsabend zur Ehrung der Tagung des Forstvereins veranstalten.)

Sonnabend, den 12. Juni 1926. 9 Uhr Versammlung im Hotel Seeblick: Geschäftliche Mitteilungen und Rechnungsprüfung; Neuwahl des Vorsitzenden, da ich dieses Amt niederlege, und seines Vertreters; Besprechung über die Frage, ob der Pommersche Forstverein als solcher angesichts des dauernd zurückgehenden Mitgliederbestandes bestehen bleiben oder sich in irgendeiner Form an den Märkischen Forstverein angliedern soll; Beschlußfassung über den Beitrag; Wahl des Ortes für die Versammlung 1927; Vorträge: 1. Oberförster Dr. Hausendorff: Humusfragen und Bodenarbeit im Walde, 2. Forstmeister Franz: Erfahrungen mit der Flugzeugbekämpfung von Forstschädlingen. — Am Nachmittag auf Wunsch Ausflug zur Besichtigung von Dünenbeständen und Moorverbesserungen in der Försterei Neukrug der Oberförsterei Misdroy, oder die Plenterbestände der Oberförsterei Warnow entlang der Steilküste.

Anmeldungen bis zum 25. Mai an Herrn Oberförster Schroeder in Misdroy. Unterkunft im Hotel Seeblick, das 120 Betten zu ermäßigten Preisen zur Verfügung stellt (2 RM einfaches, 5 RM elegantes Zimmer), sonst Privatquartiere mit unverbindlichen Preisen. Wer sich gar nicht oder verspätet anmeldet, kann nicht mit Sicherheit auf Unterkunft rechnen. Anmeldungen verpflichten zur Zahlung, wenn sie nicht bis zum 7. Juni widerrufen werden.

v. Platen,
Preußischer Oberforstmeister,
Vorsitzender des Pommerschen Forstvereins.

Nordwestdeutscher Forstverein.

Die diesjährige Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins findet in der Zeit vom 17. bis 19. Juni in Oldenburg statt. Der Versammlung liegt folgende Zeiteinteilung zugrunde:

Donnerstag, den 17. Juni 1926. Abends 8 Uhr: Geselliges Beisammensein im Hotel „Zum Neuen Hause“ am Pferdemarktsplatz.

Freitag, den 18. Juni 1926. Ausflug in das Revier Ahlhorn, Schutzbezirk Baumweg, und in die Oberförsterei Cloppenburg, Forstort Varrelbuscher Führenkamp. Abfahrt mit dem Zuge Oldenburg—Osnabrück, Bahnsteig 2, 8,05 Uhr nach Ahlhorn. Von dort Ausflug mit Wagen in das Ausflugsgebiet. Frühstück bei der Forsthütte im Baumweg und gemeinsames Essen im „Deutschen Hause“ in Cloppenburg. Rückkehr mit dem Zuge 8,28 Uhr ab Cloppenburg, in Oldenburg 9,30 Uhr.

Sonnabend, den 19. Juni 1926. Morgens 8½ Uhr: Generalversammlung im Zivilkasino, Kasinoplatz, mit folgender Tagesordnung: 1. Allgemeine Mitteilungen über die Verhältnisse des Vereins. Rechnungslegung. Wahl von Ausschüssen. 2. Vorträge: 1. Die Bedeutung der Weißtanne im Vereinsgebiet. Berichterstatter: Herr Forstmeister Dr. Erdmann, Neubruchhausen. 2. Die Bekämpfung von Forstschädlingen vom Flugzeug. Berichterstatter: Herr Landesforstmeister Liebrecht. 3. Das Taylor-System in der Forstwirtschaft. Eine Berichterstattung. Berichterstatter: Herr Oberförster Ramelow, Lüneburg.

Mittags 1 Uhr gemeinsames Essen im Zivilkasino. Nachmittags 3 Uhr Abfahrt vom Zivilkasino mit Kraftwagen in die Oberförsterei Varel zur Besichtigung der Lärchenbestände und des Neuenburger Urwaldes. Rückkehr nach Oldenburg gegen 9 Uhr. An die Mitglieder des Vereins werden noch besondere Einladungen ergehen. Gäste sind willkommen.

Der 1. Vorsitzende. Wallmann: Oberforstmeister.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hält seine diesjährige Sommertagung in Bentheim und Apeldoorn (Holland) ab. Am 17. Juni Sitzung in Bentheim und Begang der in der Nähe des Fürstlichen Bades gelegenen Bestände des Reviers Bentheim. Abfahrt abends nach Apeldoorn. Dort am 18. Juni Begang der zur Königlichen Herrschaft Het Loo gehörigen Aufforstungsreviere Gortel, Het Loo und Hoogsoeren unter Führung des Oberforstmeisters der Königin. Gelegenheit zur Rückfahrt vom 19. Juni ab.

Zur Einreise nach Holland wird deutscher Reisepaß benötigt, den Polizeiverwaltung oder Landratsamt ausstellt. Personalausweis genügt nicht.

Meldungen baldmöglichst an die Geschäftsstelle des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein in Münster i. Westf., Schorlemerstr. 8 I, unter Angabe, für welche Tage die Besorgung eines Quartiers in Apeldoorn gewünscht wird.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 27. März 1926 in Landsberg an der Warthe. 1. Vorstandswahl: 1. Vorsitzender Artur Damm-Döllensradung, 2. Vorsitzender und Schriftführer Caesar-Müllrose, Kassierer Westphal-Neumühl N.-M.

2. Wahl von Vertrauensmännern für folgende Bezirke:

a) Woldenberg (Oberförstereien Hammerheide, Lubiathfließ, Driesen, Steinspring, Hochzeit, Steinbusch, Regenthin, Marienwalde). Vertrauensmann Forstsekretär Brendel-Hochzeit.

b) Landsberg (Oberförstereien Wildenow, Lübbesee, Neuhaus, Kladow-Ost, Kladow-West, Karzig, Hohenwalde, Lichtefleck, Döllensradung). Vertrauensmann Forstsekretär Scatturin-Kladow N.-M.

c) Frankfurt a. O. (Oberförstereien Reppen, Hangelsberg, Neubrück, Müllrose, Dammendorf, Siehdichum, Neuzelle. Vertrauensmann Forstsekretär Casper-Reppen, Kreis West-Sternberg.

d) Küstrin (Oberförstereien Massin, Zicher, Neumühl, Lietzegöricke, Limmritz, Lagow). Vertrauensmann Forstsekretär Westphahl-Neumühl.

e) Krossen (Oberförstereien Sorau, Christianstadt, Braschen, Zielenzig, Krossen). Vertrauensmann wird noch bekanntgegeben. Vorschläge werden erbeten.

f) Kottbus (Oberförstereien Grünhaus, Dobrilugk, Tauer, Peitz, Jänschwalde, Lübben, Börnichen, Reddern, Hoyerswerda). Vertrauensmann Forstsekretär Ludewig in Crahnsdorf bei Altdöbern.

Die Bezirke sind gebildet, um allen Mitgliedern den Besuch einer Forstsekretärversammlung innerhalb des Vertrauensmannbezirkes zu ermöglichen und den Vorstand mit Material zu versehen; nähere Anweisungen über die gewünschte Betätigung gehen den Vertrauensmännern noch zu.

3. Es wird dringend gebeten, die noch ausstehenden Beiträge baldmöglichst an Kollegen Westphahl in Neumühl N.-M. einzusenden. Beitrag monatlich 2,20 RM.

Müllrose, den 3. Mai 1926.

Caesar, Forstsekretär.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gelegentlich der Jagden im Nuttlarer Revier gesammelt und eingesandt von Herrn Franz Schneider, Nuttlar	27,—
Aus einem Schiedstermin; eingesandt vom Schiedsmann Munster (Hannover)	19,80
Bußgelder für Jagdvergehen; auf Veranlassung des Herrn Gutsförsters Th. Diederichsen, Vandelin bei Gützkow, Vorpommern, eingezogen und eingesandt	10,—
Sühne für Forstfrevel; eingesandt von Ungenannt, Falkenthal	10,—
Buße für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Hahn, Zollnick bei Rosenberg, Westpr.	10,—
Im Auftrage des Herrn Försters Buller, Forsthaus Glückauf, eingesandt	10,—
Ungenannt	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5, 1 zu 3, 1 zu 1,20	9,20
Summa	106,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. Mai 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10156. **Zimmer,** Fritz, Forstassessor, Altstadt, Post Christburg, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.
10157. **Fischer,** Ferdinand, Forstaufseher, Fh. Neuhaus, Post Bickenriede, Eichsfeld, Kr. Mühlhausen in Thüringen. XVIII.
10158. **Thalemann,** Kurt, Forstgehilfe, Grimme i. Sa. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmidt, Gerhard, Forstgehilfe, Berlin NW 21, Kruppstr. 15.
Jäger, Georg, Forstgehilfe, Engelrod, Kreis Lauterbach, Hessen.
Michalik, Waldemar, Reviergehilfe, Ponischowitz, O.-S.
Gomolla, Erich, Hilfsjäger, Fh. Jaswin, Post Colonnowska, Kreis Gr.-Strehlitz, O.-S.
Ebersbach, Werner, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Forstschule.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Montag, dem 7. Juni, findet in der Garnisonstadt der ehemaligen 1. Jäger Ortelsburg eine Bezirksgruppenversammlung im „Berliner Hof" statt. Tagesordnung: 1. Revierausflug in den Kreiswald. Abfahrt Montag früh 6 Uhr mit der Bahn, Rückkehr mittags. 2. Beginn der Mitglieder-Versammlung nachmittags 3 Uhr im „Berliner Hof": a) Einrichtung der Berufsämter, Förster- und Forstgehilfenprüfungen; Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen; b) Bekanntgabe derjenigen Herren, welche dem Berufsamt angehören und der Prüfungskommission; c) Pensionskasse; d) Reichswehrförster; e) Einigung zwischen Verein und Forstbeamtenbund; f) Kassenbericht und Revision der Bezirksgruppe; g) Aussprache über den Revierausflug in den Kreiswald. Die Mitglieder erhalten gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte freie Unterkunft in der Jägerkaserne, und wollen sich die Herren sofort nach

Ankunft in Ortelsburg dort melden. Nach der Mitgliederversammlung gemeinsames Essen im „Berliner Hof". Es wird erwartet, daß die Versammlung in der alten Garnisonstadt sehr stark besucht wird. Anmeldungen für Revierfahrt, Uebernachten und Essen sind bestimmt bis 3. Juni an den Vorsitzenden einzureichen.

Forsthaus Damerau bei Gerdauen, 10. Mai 1926.

Der Vorsitzende: Schlicht.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Die Bezirksgruppe hält vom 7. bis 9. Juni 1926 in Freiberg (Sachsen), Hotel „Jägerhof", einen forstlichen Lehrgang ab. Aus dem Programm: Exkursion in den Stadtwald, Lehrwanderung nach Oberschöna, forstlicher Gerätetag. Honorar 10 RM (davon die Hälfte sofort), Nichtmitglieder 15 RM. Anmeldungen sofort erbeten an Oberförsterkandidat Bergmann, Polenz bei Brandis, Bez. Leipzig, von dem auch weitere Auskünfte (Programm usw.) zu erhalten sind.

Der 1. Vorsitzende. (gez.) Dreßler, Oberförster.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Am Montag, dem 7. Juni d. J., findet das diesjährige Preisschießen mit darauffolgender Versammlung statt. Es wird gebeten, daß sämtliche Mitglieder erscheinen, da überaus wichtige Besprechungen stattfinden. Treffpunkt nachmittags 2 Uhr Hotel Bisping an der Ems bei Emsdetten. Bahnstation: Emsdetten, zweite Station der Strecke Rheine—Münster. Kugelbüchse mitbringen! Auf der am 7. Februar 1926 in Rheine stattgefundenen Ortsgruppensitzung ist folgendes beschlossen worden: Zwei Exkursionen sollen im Laufe dieses Sommers abgehalten werden, und zwar die erste in Burgsteinfurt und die zweite in Gravenhorst. Der Vorstand ist einstimmig wiedergewählt. Die rückständigen Beiträge für 1926 sind bitte möglichst bald einzusenden.

Riesenbeck, den 15. Mai 1926. Och.

Ortsgruppe Cassel-Waldeck. Am 25. März d. J. hielt die Ortsgruppe eine Versammlung ab, welche von 18 Mitgliedern und einem Gaste besucht war. Der Vorsitzende begrüßte die so zahlreich Erschienenen und erwähnte, unsere Versammlungen sollten nicht wie bisher nur den wirtschaftlichen Fragen dienen, sondern in erster Linie durch gegenseitigen Austausch von Kenntnissen das Wissen des Einzelnen bereichern zum Wohle unseres geliebten deutschen Waldes und Vaterlandes. Zu Punkt 1 der Tagesordnung hielt Herr Oberförster Freiherr von Riedesel einen Vortrag über Aufgaben des Forstbetriebsbeamten im Forstschutzdienst. Dieser Vortrag behandelte das tägliche Erleben eines Forstbeamten, der mit offenen Augen durch sein Revier wandert. Über den Vortrag fand auch eine lebhafte Aussprache statt. Zu Punkt 2 hielt Herr Forstassessor Frewerl, Assistent an der staatlichen Samendarre in Wolfgang, einen zweistündigen Vortrag, der die Behandlung des Samens von der Gewinnung bis zur Aussaat und Keimung lehrte. Der Redner erntete für seinen interessanten Vortrag lebhaften Beifall. Der Vorsitzende erstattete hierauf Bericht über die bisherige Vereinstätigkeit und wünschte, daß die Kollegen die Mühen des Vorstandes durch fleißigen Besuch der Versammlungen belohnen möchten.

Herr Förster Rathjen erstattete sodann Bericht über die Verhandlungen zwecks Verschmelzung von Verein und Bund. Dem Herrn Vortragenden sei an dieser Stelle nochmals gedankt. Die Beiträge wurden auf 3 RM pro Jahr festgesetzt. Die Mitglieder, welche nicht in Cassel waren, werden um möglichst baldige Übersendung dieses Betrages (Adr.: Förster Schulz, Riede, Kreis Wolfhagen) gebeten. Nach gemeinsamem Mittagsessen und Besichtigung des Films „Der Wilderer" trennten sich die Kollegen mit dem Gefühle, einen schönen Tag verlebt zu haben. Schulz, Schriftführer.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Die Exkursion der Ortsgruppe findet nicht am 6. Juni, sondern am Sonntag, dem 13. Juni, statt. Herr von Schulz, Möstchen, hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, hierzu Wagen zur Verfügung zu stellen, ebenso seine Geweih- und Gehörnsammlung, so daß sich die Teilnahme an der Exkursion lohnen dürfte und sehr zu empfehlen ist. Zu der Bekanntmachung in Nummer 20 auf Seite 532 möchte ich, um Irrtümer zu vermeiden, noch berichtigend bemerken, daß nicht etwa das Frühstück 1,20 RM kostet und Mittagessen noch besonders zu bestreiten ist. Der Mittagtisch kostet pro Gedeck 1,20 RM, wozu Anmeldung erforderlich ist, die der Unterzeichnete erledigen wird. Auch kann es möglich sein, daß am Bahnhof Schwiebus kein Personenomnibus, sondern ein Wagen bereit gehalten wird, da wegen des zu hohen Preises, den der Kraftverkehr „Marken" in Schwiebus fordert, noch keine Einigung erzielt werden konnte.

Topper, den 12. Mai 1926. Bögl.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Stoetzer-Gedenktafel zu Eisenach.

In Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" forderte ich die Angehörigen des Bundes, soweit sie Schüler Stoetzers sind, auf, eine Geldspende auf Postscheckkonto Nr. 16196 einzuzahlen. Dabei habe ich übersehen, das Postscheckamt Erfurt zu nennen, was hiermit nachgeholt wird. Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich meine Bitte, Beiträge zu dem Denkmal zu entrichten.

Fürstlicher Oberförster Parchmann, Vorsitzender.

Provinzialverein Rheinland.

Die Mitglieder des Provinzialvereins sowie der Bezirksgruppe Rheinland des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands werden hiermit zu der am 31. Mai in der Fürstlich Sayn-Wittgensteinschen Oberförsterei Homburg stattfindenden forstlichen Exkursion eingeladen. Es wird erwartet, daß von der hier gebotenen Fortbildungsmöglichkeit recht ausgiebig Gebrauch gemacht wird.

Vorläufiges Programm: 30. Mai: Anreisetag; abends Zusammenkunft und Vortrag des Herrn Oberförsters Parchmann über den Stand der Einigungsbestrebungen. 31. Mai:

8 Uhr vormittags Abfahrt mit Postautos. Besichtigung des Saat- und Pflanzkamps. Einführung über die Revierverhältnisse, über Pflanzenerziehung und Pflanzmethoden durch den Revierverwalter. Weitermarsch in die Jagen 19 und 20. Umwandlung überalter, durch Streunutzung heruntergekommener Niederwaldorte in Fichtenhochwald unter lichtem Laubholzschirm. Weitermarsch durch verschiedene Buchenbestände nach 21e. Fichtenbestand 36 m hoch, 750 fm je Hektar. Hier Unterhaltung über Massenproduktion der verschiedenen Bonitäten und Holzarten, Aufbereitung, Verkaufsmethoden und Erlöse. Weitermarsch durch Distrikt 21, 24 und 23. Besichtigung und Unterhaltung über künstliche und natürliche Verjüngung verschiedener Laubholzarten, Mischwald, Dauerwald usw. Rückmarsch nach Mühlhausen. 11 Uhr vormittags Fahrt mit Autos über Wiehl nach Schloß Homburg. Frühstück aus der Tasche. Besichtigung der Burganlage usw., Reviergang durch Jagen 3 Schloßberg nach den Dicken Steinen und durch den dauerwaldartigen Forstort 9p (und 4b) nach Kalkofen. Danach einfaches Essen und Abreise. Umgehende Anmeldungen an Herrn Oberförster Appel, Schloß Homburg, Post Nümbrecht (Rhld.). Jeder Teilnehmer wird durch Karte über Unterkunft und Zusammenkunft benachrichtigt.

Forsthaus Strempt b. Mechernich i. Eifel, den 12. Mai 1926.

Der Vorsitzende: Oberhettinger.

Landesverein Schlesien.

Allgemeine Mitglieder-Versammlung am Sonntag, dem 6. Juni, nachmittags 3 Uhr, im kleinen Saal des Breslauer Konzerthauses, Gartenstraße 39/41, Eingang neben Filiale von Hainauer. Vormittags 9 Uhr ebendort Vorstandssitzung, wozu alle Ortsgruppen-Vorsitzenden eingeladen werden. Der Besuch der Jagdausstellung (Hermann-Loge, Museumsplatz 16) wird empfohlen.

Der Vorsitzende: Bressel, Oberförster.

Kreisverein Siegen-Wittgenstein-Olpe-Meschede.

Am 23. März hielt der Kreisverein Siegen-Wittgenstein-Olpe-Meschede in Erndtebrück eine von den Verwaltungs- und Betriebsbeamten gut besuchte Versammlung ab. Der Vorsitzende des Kreisvereins, der bei der Potsdamer Tagung des Bundes anwesend war, gab zunächst einen Überblick über die in Potsdam mit den Abgeordneten des Bundes verhandelten Gegenstände. Über die in Potsdam beschlossene Eingabe des Bundes zur preußischen Jagdordnung bemerkte er, daß die verschiedenen Verbände und Parteien die Versicherung abgegeben hätten, die in der Eingabe niedergelegten Wünsche des Bundes zur Sprache zu bringen. Ganz besonders empfahl der Vorsitzende die Zusammenarbeit mit der Deutschen Jagdkammer. Sodann gab Oberförster Parchmann einen kurzen Überblick des bisherigen Verlaufs der Einigungsverhandlungen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, wobei er die Naumburger Abmachungen streifte, die Potsdamer Verhandlungen berührte und schließlich auf die Eisenacher Tagung der Einigungskommission zu sprechen kam. Redner glaubte, daß bei beiderseitigem Entgegenkommen wohl ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erwarten sei. Danach wurde bekanntgegeben, daß vom Verein Preußischer Staatsförster (Gruppe Arnsberg) Anfang Juni ein westfälischer Förstertag in Arnsberg geplant sei. (Inzwischen ist der 7., 8. und 9. Juni bestimmt worden.) Drucksachen sind vom Vorstand des Provinzialvereins Westfalen des Bundes verschickt worden. Der Vorsitzende des Bundes empfahl rege Beteiligung, da eine lehrreiche Exkursion und die Besichtigung der Ruhrwerke (Verarbeitung von Papierholz) vorgesehen sei. Nachdem eine geplante forstliche Maschinenvorführung besprochen und eine Kommission mit der Bearbeitung der Vorarbeiten beauftragt worden war, ergriff Herr Forstdirektor Dr. Leistner das Wort in der Fürstenabfindungsfrage. Redner rollte diese uns ganz besonders berührende Frage erschöpfend auf und sprach von den Folgen, die für den gesamten Privatwaldbesitz eintreten können, wenn der Rechtsbruch zur Tat werden würde. Eine rege Aussprache folgte. Bei der Einstellung des Bundes konnte nur höchste Einmütigkeit in der Auffassung zur „Fürstenabfindung" festgestellt werden. Erhaltung des Privateigentums an Grund und Boden ist eine der obersten Forderungen des Bundes. Zum Schluß wurde ein Antrag, die Besoldungsfrage betreffend, eingebracht und der Vorstand des Kreisvereins gebeten, entsprechende Verhandlungen zu führen.

Schwarzenau, den 1. Mai 1926.

Fürstl. Oberförster Paletta, Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Die Bezirksfachgruppe tagte am 10. und 11. April in Kohlfurt, Stadtforst Görlitz. An der Lehrwanderung am 10. April unter Leitung des Herrn Oberforstmeisters Wagner — die Herren Forstmeister Wagner und Oberförster Neckritz der Görlitzer Forstverwaltung waren ebenfalls zugegen — beteiligten sich zwei Verwaltungs- und 58 Betriebsbeamte der Fachgruppe sowie vier benachbarte Privatforstbeamte. Mit einer Ausnahme waren alle waldbesitzenden Gemeinden der niederschlesischen Ebene vertreten. Die starke Beteiligung ist der beste Beweis für das rege Interesse, das Waldbesitzer wie Forstbeamte der Veranstaltung entgegenbrachten. Herr Oberforstmeister Wagner begrüßte die Teilnehmer beim Eintreffen und führte sie dann durch das Lehrrevier, das für den modernen Forstbetrieb besonders eingerichtet worden ist. Er wurde nicht müde, uns während der über vierstündigen Wanderung über Forstwirtschaft, soweit sie für den Betriebsbeamten von Wichtigkeit ist, vorzutragen. Insbesondere erfuhr die Pflege der Böden unserer verarmten Kiefernreviere, theoretisch wie praktisch, besondere Berücksichtigung. Eine erhebliche Anzahl von Maschinen und Geräten, mit Motor-, Pferde- und Menschenkraft als Antrieb, waren bereit gestellt und wurden uns praktisch vorgeführt, wobei auf Vor- und Nachteile derselben in bezug auf Konstruktion und Wirkung besonders hingewiesen wurde. Von den Maschinen interessierten anscheinend am meisten der „starke" Keiler, die Siemens-Schuckertsche Motorfräse und der für die Görlitzer Verhältnisse

besonders konstruierte Heidepflug von Oberförster Neckritz. Der Keiler wegen seiner Furchtlosigkeit gegenüber Hindernissen und seiner tiefgründigen, zermalmenden Tätigkeit, wobei er die Bodenschichten mischt, aber nicht stürzt, die Siemens-Schuckertsche Fräse wegen ihrer Fähigkeit, das Beer- und Heidekraut, Gras, Rohhumus, wie überhaupt alles aufliegende, die Bodenbearbeitung störende Material zu Fasern zu zerschlagen*), und der Heidepflug wegen seiner an den Schneepflug erinnernden Konstruktion, welche es ermöglicht, das bis fast ein Meter hohe Beerkraut abzuscheren und seitwärts zu lagern, wo es vermodert. Er leistet hiermit eine wertvolle Vorarbeit für die folgende eigentliche Bodenbearbeitung mit anderen Geräten. Nach einem gemeinsamen Mittagessen wurde die forstliche Unterhaltung bis gegen 7 Uhr fortgesetzt. Herr Forstmeister Wagner führte uns hierbei noch den modernen Feuermeldedienst in Wort und Bild vor. — Ein großer Tag war es für uns; viel, sehr viel haben wir gesehen und gelernt. Die den Forstbeamten bewilligten Reisekosten werden den Waldbesitzern reiche Zinsen bringen. Herrn Oberforstmeister Wagner und seinen Herren an dieser Stelle nochmals unsern herzlichsten Weidmannsdank.

Die Versammlung am 11. April war ebenfalls sehr gut besucht. Der Obmann gab die wichtigsten Vorgänge der verflossenen Zeit bekannt. Die Aussprache über das Referat Dienstanweisung endete mit Überweisung des Materials an eine besondere Kommission zur nochmaligen Durcharbeitung und Vorlage zur nächsten Versammlung am 12. oder 13. Juni in Breslau. Tag und Lokal werden noch bekanntgegeben. — Die bekannte Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten von Köslin und die Denkschrift des Verbandes der höheren Kommunalforstbeamten wurde sachlich durchgesprochen, ebenso die Förster-Ausbildungs-Bestimmungen mit ihren Vor- und Nachteilen. Das gewonnene Material wird dem Landesfachausschuß überwiesen. Der monatliche Beitrag wurde aus der Versammlung heraus einstimmig auf 50 Pfg. für Gruppe VI aufwärts und auf 30 Pfg. für die niedrigeren Gruppen festgesetzt. An den Dienststellen mit mehreren Mitgliedern wird der Beitrag voraussichtlich durch die Ortsgruppen mit eingezogen, an Dienststellen mit ein bis zwei Mitgliedern erfolgt die Beitragsleistung zweckmäßig wie bisher auf mein Konto beim Postscheckamt Breslau Nr. 68864. Es folgte die übliche Aussprache. Allgemein wurde gebeten, zur nächsten Versammlung auch unsere Kameraden, die Frauen mitzubringen. Den lieben Kollegen, vornehmlich den Mitarbeitern, herzlichen Dank für das rege Interesse zur Sache.

Vorderheide b. Liegnitz, den 9. Mai 1926.

Kaiser.

*) Die Siemens-Schuckert-Fräse war von leichter Bauart und nur für Gartenbau bestimmt, trotzdem arbeitete sie in Beer- und Heidekraut ganz vorzüglich. Infolge ihrer leichten Bauart drang sie aber nur wenig in den Boden ein, der Vertreter versicherte aber, daß die für Waldzwecke gebauten starken Maschinen tief in die Erde eindringen. Alle Teilnehmer hatten den Eindruck, daß diese Fräse zum Universal-Instrument für Waldbodenkultur entwickelt werden kann.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Ortsgruppe Schlesien.

Zur Berichtigung unserer Mitteilung in Nummer 20 auf Seite 532 teile ich noch mit: Die Ortsgruppen-Versammlung findet am 5. Juni nicht im Fürstengarten, sondern wie im Vorjahre im Restaurant „Katterneckе", Katharinenstraße 19, statt. Andrich, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Richtiges Lagern des Thomasmehles. Von Dr. R. Floeß, Oldenburg i. O. Mancher Landwirt läßt die jetzt so günstige Gelegenheit, Thomasmehl für die Herbstbestellung zum billigen Preise einzukaufen, ungenützt vorübergehen, weil er das Platzen der Thomasmehlsäcke auf dem Lager fürchtet. Ein Platzen der Thomasmehlsäcke ist nur dann zu befürchten, wenn der im Thomasmehl neben der Phosphorsäure enthaltene Kalk (etwa 50%) durch Aufnahme von Feuchtigkeit an den Wandungen der Säcke sich ablöscht und dabei sein Volumen vergrößert. Es muß daher das Thomasmehl vor Feuchtigkeit geschützt werden, also nicht auf dem nackten Boden — sei es Lehmdiele, Ziegel- oder Zementboden — gelagert werden, da alle diese Böden beim Witterungsumschlag feucht werden, „schwitzen". Man legt die Thomasmehlsäcke auf eine Holzunterlage oder eine dicke Lage trockenen Torfmull, Kaff, Häcksel oder Stroh. Um aber auch der Feuchtigkeit der Luft den Zutritt von den Seiten und von oben her zu verwehren, werden die Thomasmehlsäcke an den Seiten und von oben ebenfalls mit trockenem Torfmull, Kaff, Häcksel oder Stroh gut abgedeckt. Bei so gelagertem Thomasmehl platzen die Säcke auch bei langem Lagern nicht, und das Thomasmehl bleibt streufähig, da es trocken ist.

Wer sich also der geringen Mühe unterzieht, das Thomasmehl richtig zu lagern, hat nicht nur den großen Vorteil des billigeren Einkaufs in der sogenannten stillen Zeit, sondern er hat auch das Thomasmehl jederzeit zum Ausstreuen bei der Hand und kommt im Herbst während der erhöhten Inanspruchnahme der Eisenbahn nicht in Verlegenheit.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 22. Neudamm, den 28. Mai 1926. 41. Band.

Rede des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Forsthaushalt im Preußischen Landtag.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat gelegentlich der zweiten Lesung des Forsthaushaltes im Preußischen Landtag in der 171. Sitzung am 15. Mai eine groß angelegte Rede gehalten, in der er die in der Staatsforstverwaltung schwebenden Fragen von seinem Standpunkte aus erörtert hat. Wir bringen die Rede schon jetzt im Wortlaut nach dem Dentschen Reichsanzeiger, um unsere Leser so schnell wie möglich darüber zu unterrichten. Der Herr Minister äußerte sich folgendermaßen:

Meine Damen und Herren, an der Spitze der Anträge des Hauptausschusses steht ein Antrag, worin das Staatsministerium ersucht wird, zu prüfen, ob durch Verwaltungsmaßnahmen die laufenden Unkosten des Haushalts der Forstverwaltung auf 150 v. H. der Unkosten des Jahres 1913 herabgesetzt werden können. Es ist selbstverständlich, daß der Frage der Senkung der Unkosten der forstwirtschaftlichen Verwaltung ständig besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird. Sie wollen aber bedenken, daß allein die Verwaltungskosten gegen 1913 um 100 v. H., die Holzwerbungskosten um 110 v. H., die Kosten der Kulturen um 280 v. H. gestiegen sind. Dem stellen Sie die Forderung des Ausschußantrages gegenüber, daß die Steigerung nicht mehr als 50 v. H. betragen soll! Dann wollen Sie ferner beachten, daß nach 1913 neue Ausgaben entstanden sind, z. B. für Versorgungsgebührnisse der Ruhegehaltsempfänger, für die Umsatzsteuer, für Portokosten, für Grund- und Gemeindelasten. Von den 130 Millionen Mark Ausgaben machen diese Beträge allein 16 Millionen aus. Hieraus geht hervor: von der Ausgabenseite kann das, was im Antrage verfolgt wird, nicht erreicht werden.

Nun entsteht die Frage: Ist das aber von der Einnahmenseite aus möglich? Das kann von zwei Gesichtspunkten aus geschehen, einmal, indem man den Einschlag erhöht. Aber da fordern ja gerade die Privatwaldbesitzer, daß die Verwaltung den Einschlag vermindern soll, damit das Angebot vermindert wird. Sie selbst allerdings haben, der Not gehorchend, im letzten Jahre den Einschlag vergrößert. Die Staatsforstverwaltung läßt sich von derartigen Überlegungen nicht leiten. Für sie ist das einzig Maßgebende die Forderung, einen nachhaltigen Reinertrag aus der Forst herauszuwirtschaften. Diese allein bestimmt die Höhe des Einschlags. Es ist also kaum möglich, bei der Einnahmenseite mehr durch größeren Einschlag herauszubringen. Es wäre weiterhin möglich, wenn die Holzpreise erhöht würden. Wie liegt es aber hiermit? Entscheidend ist die Wirtschaftslage. Diese ist so, daß der Baumarkt noch völlig daniederliegt. Er nimmt aber nicht weniger als 60 v. H. des gesamten Holzes auf. Auch die Zechen sind in ihrer Arbeit so zurückgegangen, daß eine Anzahl stillgelegt worden ist. Es hat also auch der Absatz von dieser Seite abgenommen. Alles das führt dahin, daß die Preise nicht den Verhältnissen entsprechend gestiegen sind. Wir haben für beste Hölzer gegenüber 1913 nur eine Steigerung von ungefähr 40 bis 50 v. H., bei mittleren Hölzern kaum 20 v. H., und geringe Hölzer stehen überhaupt nur in der Höhe des Friedenspreises. Aber gerade die geringen Hölzer drücken gegenwärtig außerordentlich auf den Markt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Eulenfraßholz in der Qualität doch nicht so ist, wie man angenommen hat. Wir haben im letzten Jahre bekanntlich im ganzen 11 Millionen Festmeter eingeschlagen, wovon nicht weniger als 4,6 Millionen Festmeter Eulenfraßholz waren. Wir müssen in diesem Jahre noch mit einer Aufbereitung von wenigstens 1,2 Millionen Festmeter Eulenfraßholz rechnen. In den Haushalt

ist der Festmeter mit 18 M eingestellt; aber es ist niemand hier in diesem Hohen Hause, der glaubt, daß dieser Durchschnittssatz erreicht wird. Im Jahre 1913 betrug der Durchschnittssatz 13 M. Selbst der Satz von 18 M würde nur eine Steigerung von 40 v. H. ergeben, so daß also von der Preisseite her die Senkung der Ausgaben nicht zu erreichen ist.

Nun kommt aber noch ein anderes Moment in Betracht, auf das sowohl gestern wie heute hingewiesen wurde, und das ist die Holzeinfuhr aus Polen. Auch die Einfuhr aus Polen drückt auf unsere Holzpreise. (Sehr richtig! rechts.) Im Jahre 1925 war allerdings die Holzeinfuhr im ganzen nicht wesentlich höher als im Jahre 1913; aber der Bedarf war geringer. Da nun der Bedarf ein geringerer, die Einfuhr ungefähr dieselbe, auch der Holzeinschlag derselbe war, geht daraus ohne weiteres hervor, daß die Holzpreise kaum genügend sein konnten. In diesem Jahre tritt indessen die Einfuhr aus Polen mehr hervor. Diese Einfuhr wird noch durch die schlechte polnische Währung begünstigt. Wir haben in den ersten zwei Monaten, also im Januar und Februar, an Grubenholz aus Polen so viel eingeführt wie im Januar bis April, also im ersten Vierteljahr des vorigen Jahres im ganzen. (Hört, hört! rechts.) Dann haben wir an Eisenbahnschwellen aus Weichholz aus Polen in drei Monaten 516 000 Doppelzentner eingeführt, in derselben Zeit des Vorjahres dagegen nur 326 000 Doppelzentner im ganzen. Hieraus geht hervor, daß die Einfuhr aus Polen einen wesentlichen Anteil an der Gesamtlage unseres Holzmarktes hat. (Sehr richtig! rechts.)

Dazu kommt aber noch eins, und das ist die Einfuhr der Papierholzmasse, die gestern auch schon ein Redner erwähnte. Während im ersten Vierteljahr des vorigen Jahres die Einfuhr aus Polen bei einer Gesamteinfuhr von 3,9 Millionen Doppelzentnern nur eine Million Doppelzentner betrug, machte sie jetzt von drei Millionen im ganzen ungefähr 1,8 Millionen Doppelzentner aus. (Hört, hört! rechts.) Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Einfuhr aus Polen in Rundholz, Eisenbahnschwellen und Holzmasse gegenüber dem Vorjahre wesentlich gestiegen ist.

Nun ist interessant, wie sich dagegen die Einfuhr von Schnittwaren und Faßholz bewegt hat. Als der Zollkrieg mit Polen ausbrach, wurde ihre Einfuhr aus Polen verboten und einzelnen Industrien eine Einfuhr nach Maßgabe besonderer Bedürfnisse erlaubt. Dazu trat dann noch die Einfuhr aus Oberschlesien. Welches waren die Wirkungen dieser Kampfmaßnahme? Wir hatten bei der Schnittware im zweiten Vierteljahre 1925 1,4 Millionen Doppelzentner Einfuhr und im dritten Vierteljahre nach Inkrafttreten des Verbots nur noch 400 000 Doppelzentner. So ist es nachher weiter geblieben. Faßholz hatten wir 129 000 Doppelzentner im zweiten Vierteljahr 1925 und im ersten Vierteljahre dieses Jahres nur 38 000 Doppelzentner. Hieraus geht hervor, daß die Kampfmaßnahme von Erfolg begleitet war. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.)

Jetzt entsteht die Frage: was ist in bezug auf die Einfuhr von Rundholz, Schwellen und Holzmasse aus Polen zu tun? Gestern hat mir der Herr Abgeordnete Garnier eine Denkschrift gegeben, auf die schon einer der Herren Abgeordneten, ich glaube, es war Herr Abgeordneter Wende, Bezug genommen hat. Der Titel lautet: „Die Wirkung der polnischen Holzeinfuhr auf den deutschen Holzmarkt, insbesondere im östlichen Randgebiet". Die Denkschrift kommt zu dem Ergebnis:

> Solange noch unverkäufliches Holz im deutschen Walde lagert, muß deshalb die polnische Grenze für Holzimport gesperrt werden, darf kein deutsches Geld für diesen Zweck nach Polen fließen.

Sie fragen mit Recht, welche Stellung ich zu dieser Sache einnehme. Eins ist zweifellos: wir haben im Osten so viel Holz lagern, daß die Sägewerke beschäftigt werden können und der Baumarkt befriedigt werden kann. Auch der Holzhandel hat erklärt, daß ein zeitweiliges Verbot der Einfuhr aus Polen ihn nicht stören würde. Gegenwärtig sind nun die Verhandlungen mit Polen wegen Abschluß eines Handelsvertrages im Gange. Sollten wir zu keinem Vertrag mit Polen gelangen, dann bin ich der Meinung, es sollte Deutschland als Kampfmaßnahme gegen Polen die Einfuhr von Rundholz, Schwellen und Papiermasse verbieten. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) Ich meine aber, das Verbot soll nur eine Kampfmaßnahme sein. Polen soll erkennen, daß wir, wenn es uns eben nicht Konzessionen auf anderen Gebieten macht, wenn wir nicht zu einem Handelsvertrag kommen, auch unsere Interessen Polen gegenüber wahrnehmen müssen. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) Ich glaube, aus meinen Ausführungen geht hervor, daß die Verwirklichung des Antrages Drucksache Nr. 2662 kaum möglich sein wird. Gegenwärtig dürfte es überhaupt unmöglich sein.

Mit diesem Antrage steht dann der Antrag Drucksache Nr. 2679, betreffend die Bildung eines besonderen Ausschusses, im Zusammenhang. Einer der Herren Abgeordneten hat gestern ausgeführt, jetzt hätte ich wegen meines Widerstandes, den ich der Einberufung eines gemischten Ausschusses entgegengesetzt hätte, die Folgen zu tragen, indem ein besonderer Ausschuß gebildet werde, zu dessen Verhandlungen die Beamten des Ministeriums erscheinen müßten. Das Vorgehen entspricht nur meinem Wunsch. Ich bin verpflichtet, dem Hohen Hause und den von ihm eingesetzten Ausschüssen jede Auskunft zu erteilen. Was in dem Antrage beabsichtigt ist, ist also nichts Besonderes, und ich bin daher auch mit der Bildung dieses Ausschusses einverstanden.

Nun möchte ich aber doch zeigen, daß ich gegenüber den Aufgaben, die diesem Ausschuß gestellt werden, nicht mit leeren Händen dastehe. Dort wird verlangt, daß der Ausschuß über die wirt-

schaftlichen Verhältnisse der Beamten und der Waldarbeiter der Forstverwaltung, ferner über die Organisation der Forstverwaltung, insbesondere die Zusammenlegung von Regierungsforst-Abteilungen und Oberförstereien, zu beraten habe. Zunächst werden also die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten zur Beratung gestellt. Was die Beamten auf diesem Gebiete wünschen, ist mir selbstverständlich wohl bekannt und wird von mir auch soweit als möglich schon vertreten. Die Oberforstmeister verlangen, daß sie sämtlich in Gruppe XIII kommen. Meine Bemühungen bei dem Herrn Finanzminister haben erreicht, daß gleiche Behandlung mit den Regierungsdirektoren zugesagt worden ist, das heißt, wenn die Regierungsdirektoren in XIII kommen, dann kommen auch die Oberforstmeister dahin.

Bezüglich der Oberförster wird allgemein die Sechstelung verlangt. Sie ist aber nicht möglich, weil dann unter Umständen Oberförster dasselbe Gehalt bekämen wie Oberforstmeister. Anderseits ist zu beachten, daß Forsträte ohne weiteres in Gruppe XI als technische Räte anfangen. Es ist daher, wie aus dem Etat hervorgeht, dieser Verschiedenheit dadurch Rechnung zu tragen, daß in Gruppe XII 80 und in Gruppe XI 283 Stellen eingestellt sind. Im ersteren Falle sind 48 Forsträte und im zweiten 22 darunter. Es ist also nicht möglich, jener Forderung überhaupt Rechnung zu tragen.

Wiederholt ist gestern und heute die Frage der Regelung der Bezüge der Revierförster und Förster behandelt worden. Die Revierförster wünschen, sämtlich nach Gruppe VIII zu kommen. Das Reichsschiedsgericht hat bereits festgestellt, daß nur ⅓ nach Gruppe VIII kommen kann. Die Förster wünschen Gruppe VII mit Aufrückung nach Gruppe VIII. Der vorliegende Antrag Nr. 2680 liegt in der Richtung, die ich selbst verfolge, und ich darf Ihnen mitteilen, daß wegen der Vermehrung der Aufrückungsstellen der Förster zur Zeit mit dem Finanzministerium Verhandlungen stattfinden, die voraussichtlich zur Umwandlung von 170 Försterstellen der Gruppe VI in solche der Gruppe VII führen werden. Auch wird es voraussichtlich möglich sein, den ursprünglichen Etatsansatz bei den Revierförsterstellen, nämlich sämtliche 75 Stellen in Gruppe VIII und 130 Stellen in Gruppe VII, wiederherzustellen. Dadurch werden 6 Aufrückungsstellen für Revierförster neu geschaffen

Es ist hier aber wiederholt ausgeführt worden, daß die Revierförster und Förster gegenüber 1913 doch schlechter gestellt seien. Ich habe diese Meinung im Ausschuß widerlegt und muß hier darauf zurückkommen Die Förster hatten 1914 ein Mindestgehalt von 1500 ℳ, und das beträgt jetzt 2370 ℳ. Sie hatten ein Höchstgehalt von 2600 ℳ, und das beträgt jetzt 3576 ℳ, wenn ich die sozialen Zulagen, eine Frau und 2 Kinder unter 6 Jahren hinzurechne. Die Revierförster hatten ein Mindestgehalt von 1960 ℳ, und sie haben jetzt ein solches von 2886 ℳ. Sie hatten ein Höchstgehalt von 3050 ℳ und haben jetzt ein solches von 3960 ℳ. Also, die Ausführungen, die nach dieser Richtung gemacht werden, sind nicht zutreffend.

Es ist dann weiter ausgeführt, die Forstbetriebsbeamten hätten im Jahre 1913 einen Dienstaufwandsbetrag und sonstige Nebeneinnahmen gehabt, die nicht berechtigt seien. Selbst wenn ich die Berücksichtigung dieser Beträge zulassen würde, dann liegt es noch immer so, daß die Förster mit sozialen Zulagen im Mindestsatz um 36,6 v. H. und im Höchstsatz um 26,4 v. H. gestiegen sind. Die Revierförster sind um 32,3 v. H. im Mindestsatz und um 25,2 v. H. im Höchstsatz gestiegen. Auch die hier in Frage stehenden Ausführungen sind gleichfalls unzutreffend.

Aber es wird doch interessieren, wie es mit den höheren Beamten ist. Die Oberförster sind gestiegen von 2800 ℳ im Mindestgehalt auf 4536 ℳ, im Höchstgehalt nur von 7000 auf 7074 ℳ, und die Regierungs- und Forsträte sind gestiegen im Mindestgehalt von 5074 auf 6054, im Höchstgehalt von 8674 auf 8778. Sie ersehen daraus, daß Oberförster und Regierungs- und Forsträte im Höchstgehalt nur um 1 v. H. bzw. 2,8 v. H. gestiegen sind, während Förster und Revierförster um 37,5 bzw. 34,5 v. H. gestiegen sind.

Die Oberforstmeister sind im Mindestgehalt gestiegen von 6274 auf 6780 und sind im Höchstgehalt von 9274 auf 8758 ℳ gesunken.

In diesem Zusammenhang — das ist auch hier im Hohen Hause der Fall — spielt das Wirtschafts- und Pachtland eine Rolle. Diese Angelegenheit ist vor wenigen Wochen neu geordnet. Zunächst erhalten die Beamten das Wirtschafts- und Pachtland zu einem Pachtbetrag, der 100 vom Hundert des Reinertrags beträgt. Es ist festgestellt, daß Oberförster 30 Hektar, Forstverwalter und Revierförster 20 Hektar, Förster und Forstsekretäre 15 Hektar und Förster und Hilfsförster in nicht planmäßigen Stellen sowie Unterförster 10 Hektar Wirtschaftsland bekommen sollen. Ostpreußen bekommt in allen Fällen 5 Hektar mehr. Es ist weiter bestimmt, daß Pachtland außerdem nicht mehr gewährt wird. Es ist endlich festgestellt, daß der Stelleninhaber das Land selbst bewirtschaften muß und nicht weiter verpachten darf.

Viel ist dann gesprochen worden vom Stellenunkostenersatz. Ich darf mitteilen, daß eine Erhebung schwebt, um einen genauen Einblick in die Verhältnisse zu bekommen. Es ist für jede Oberförster-, Revierförster-, Förster-, Forstsekretär- und Unterförsterstelle zu beantworten: die Entfernung zur nächsten Volksschule, ob eine mittlere oder höhere Knaben- oder Mädchenschule wochentäglich erreichbar ist, die Entfernung zum nächsten Arzt, zur nächsten Apotheke und endlich, ob die Wirtschaftsbedürfnisse im nächsten Orte befriedigt werden können. Liegen diese Nachweisungen von sämtlichen Stellen vor, dann wird geprüft werden, wie der Stellenunkostenersatz gestaltet werden kann.

Sie werden hieraus entnehmen, daß hinsichtlich der Forderungen, die in dem Antrag 2679 in bezug

auf die Beamten verfolgt werden, es an einer aufmerksamen Beachtung nicht fehlte.

Es heißt weiter, daß über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Waldarbeiter beraten werden soll. In dieser Beziehung hat Herr Graf Stolberg im Hauptausschuß ausgeführt, daß die Waldarbeiter schon jetzt 13 v. H. höhere Löhne hätten als die freien Arbeiter in den Privatforsten. Es ist von einer anderen Stelle bemängelt, daß in zentraler Ordnung die Höhe der Löhne festgesetzt werde. Was das letztere anlangt, dienen wir wirklich dem Arbeiterfrieden, daß dieser Weg eingeschlagen wurde. Er ist von mir noch im September letzten Jahres erneuert und ergänzt worden. Die Durchführung geschieht aber nicht in der Weise, daß von Berlin aus nur ein Tarif festgesetzt ist. Es sind fünf Wirtschaftsgebiete gebildet, und in diesen findet noch eine gewisse Abstufung der Löhne statt. Ich bin nicht darüber im Zweifel, daß wir ohne diese zentrale Ordnung nicht bloß keinen Arbeitsfrieden hätten, sondern wahrscheinlich zum Teil noch höhere Löhne und sicher das größte Durcheinander in den Löhnen. (Sehr wahr!)

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß im letzten Jahre zum ersten Male eine Prämiierung solcher Waldarbeiter stattgefunden hat, die mindestens 25 Jahre im Dienste sind. Dafür sind an Prämiien 600 000 Mark ausgeworfen worden. Diese Prämiierung wird fortgesetzt werden. Nachdem aber jetzt die große Zahl alter Waldarbeiter bedacht ist, wird natürlich nicht in jedem Jahre ein so hoher Betrag in Anspruch genommen werden.

In dem Antrage ist ferner angeführt, daß die Organisation der Forstverwaltung und die Zusammenlegung der Regierungs-Forstabteilungen in Angriff genommen werden solle. In dieser Beziehung haben die meisten Herren Redner zu meiner Denkschrift Stellung genommen, aber nicht in der Weise, wie ich es niedergelegt habe. Denn in der Denkschrift steht nicht, daß die Forstabteilungen unter die Landeskulturämter kommen sollen, sondern es steht ausdrücklich da, daß sie „als kollegiale Behörde" behandelt werden sollen, daß also nach der Richtung gar nichts an den gegenwärtigen Zuständen geändert werden soll. (Hört, hört! bei den Deutschen Demokraten.)

Was die Zusammenlegung von Oberförstereien betrifft, so darf ich hier eins feststellen: je kleiner die Oberförsterei, desto größer der Ertrag. Denn es ist klar: wenn der Oberförster sich länger in seinem Walde aufhält, dann wird er ganz anders für alles sorgen können, als wenn er nur in Eile mit dem Automobil durch den Wald fahren kann. Also gerade in bezug auf Wirtschaftlichkeit hat die Zusammenlegung von Oberförstereien auch noch eine andere Seite. Aber ich bin bereit, Vorschläge, die in diesem Ausschuß nach dieser Richtung gemacht werden, wohlwollend zu prüfen.

Dann ist dem Antrage Drucksache Nr. 2665 vorgesehen, daß die landwirtschaftlicher Wechselschulden der Forstbeamten in langfristige Kredite umgewandelt werden sollen. Auch in dieser Richtung habe ich mich bereits bemüht. Die Beamten sollen einen Kredit auf 15 bis 20 Jahre bekommen, den sie nur mit 4 v. H. zu verzinsen haben, wobei die ersten drei Jahre keine Zinsen gezahlt zu werden brauchen.

In dem Antrage Drucksache Nr. 2678 ist eine Reform der Stundungs- und Zahlungsbedingungen für Holzkäufe verlangt. Es war mir interessant, als ich die Verhandlungen des Hauptausschusses nachher in aller Ruhe las, zu sehen, daß gerade nach dieser Richtung mehrfach Forderungen erhoben worden sind, aber niemand gesagt hat, wie es besser gemacht werden soll. Das kann ich verstehen; denn ich habe die Empfindung: man kann es gar nicht besser machen, als es jetzt geschieht. Wir folgen nämlich binnen drei Tagen im Zinssatz dem Reichbankdiskont. Infolgedessen beträgt der Zinssatz jetzt wie beim Reichsbankdiskont 7 v. H. — wenn Teilzahlungen erfolgen, 8 v. H. — für Verzugszinsen werden 12 v. H. berechnet. Nun ist aber heute das wesentliche: regulär bezahlen kann selten jemand, alle Zahlungen müssen über die Fälligkeit hinaus gestundet werden, und ich kann Ihnen sagen, daß Stundungen bis zu sechs Monaten die Regel sind; aber in einzelnen Fällen ist wohlwollend so verfahren worden, daß Stundungen bis zu einem Jahre zu denselben Bedingungen, wie die Wechsel lauten, gewährt worden sind. Daraus ist zu entnehmen, daß die Staatsforstverwaltung wohl zu schätzen weiß, welche Bedeutung für sie ein lebensfähiger Holzhandel hat. Also wenn es möglich sein sollte, aus dem Hause bessere Bedingungen zu vernehmen, dann wäre ich sehr dankbar. Damit, daß das Staatsministerium ersucht wird, die Stundungs- und Zahlungsbedingungen „den heutigen schweren Geld- und Kreditverhältnissen anzupassen", ist nichts Besonderes geschehen, denn auf diesem Gebiete ist schon alles gemacht worden, was nötig war.

Nun hat der Herr Abgeordnete Wende gestern darauf hingewiesen, daß die Kündigung von Arbeitern erfolgt sei, und zwar aus dem Grunde, weil keine Mittel mehr für Kulturen zur Verfügung ständen. Ich muß leider bekennen, daß der Herr Abgeordnete Wende recht hat. Sie werden sagen: das ist sehr auffallend, daß wenige Wochen, nachdem das neue Etatsjahr begonnen hat, schon die für Kulturen vorgesehenen Millionen verbraucht sind. Sie haben ganz recht, das ist auffallend, es hat aber auch seine guten Gründe. Im letzten Jahre war der Winter sehr mild, die Zahl der Erwerbslosen groß, besonders ausgedehnt unsere Kahlflächen im Westen, wo die Franzosen gehaust haben, und im Osten, wo Eulenfraß herrschte. Da lag es nahe, daß jeder verständige Oberförster versuchte, nun in bezug auf die Aufforstung alles zu tun, was nur möglich war. Das hatte dann natürlich zur Folge,

daß die Mittel rascher zu Ende waren, als man angenommen hatte. Ich habe den Herrn Finanzminister bereits gebeten, uns zu Hilfe zu kommen, und er hat 600000 *M* zur Verfügung gestellt. Aber das reicht natürlich nicht aus. Es sind für diese Zwecke noch ungefähr zwei Millionen erforderlich.

Wie schlimm unsere Lage auf diesem Gebiete ist, mögen Sie daraus entnehmen, daß uns sogar Mittel fehlen zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten. Erst vor wenigen Tagen ist mir berichtet worden, daß in einem Revier die Schütte in großem Maße in jungen Beständen aufgetreten ist. Das Kupfervitriol ist beschafft, aber die weiteren Mittel, um es anwenden zu können, fehlen. Das ist sehr bedauerlich. Ich muß auch gestehen, es ist beinahe unverantwortlich, wenn im letzten Winter Oberförster die Bodenbearbeitung vorgenommen haben und es nun an Geld fehlt, um die Kultur durchzuführen. Denn wenn dieses bearbeitete Land länger als ein Jahr liegen bleibt, dann kann man wieder von vorn anfangen. Ich wäre also recht dankbar, wenn das Hohe Haus mir darin seine Unterstützung leihen würde.

Aber eins ist nicht richtig, was hier auch heute wieder ausgeführt worden, daß nämlich jährlich nur etwa 1000 Hektar aufgeforstet würden. Sie wissen ja selbst aus den Berichten, die ich wiederholt erstattet habe, daß der Umfang unseres Waldes ungefähr 2,2 Millionen Hektar beträgt. Sie wissen ferner, daß im Durchschnitt ein Hundertstel eingeschlagen wird, daß also im Durchschnitt 20- bis 25000 Hektar aufgeforstet werden. Aber in diesem Jahre sind es ja noch mehr infolge der Kahlflächen im Osten und im Westen, die ich bereits erwähnt habe.

Ich komme dann auf den Antrag 2668. Er handelt von den Frachtsätzen für Rund- und Schnittholz. Es ist in der Tat tief zu beklagen, daß das Holz aus der Tschechoslowakei zu einem geringeren Satze durch ganz Deutschland hindurchgefahren wird als deutsches Holz. Man fährt es im Westen über die deutsche Grenze hinaus und dann wieder zurück, und das ist noch billiger, als wenn man es direkt z. B. von Oberschlesien ins Ruhrrevier bringen würde. (Hört, hört!) Das sind Zustände, gegen die sich die Forstverwaltung schon längst gewandt hat. Zu meinem lebhaften Bedauern ist es noch nicht möglich gewesen, diese schreienden Mißstände zu beseitigen. Sie dürfen aber versichert sein, daß wir es an Bemühungen nicht fehlen lassen.

Nun hat gestern der Herr Abgeordnete Schmelzer noch von den Jahnschaftsanteilen gesprochen und beklagt, daß diese vom Fiskus erworben werden. Ich darf bemerken, daß das im letzten Jahre nur in wenigen Fällen vorgekommen ist. Es ist nicht meine Absicht, aus der Hand von Privaten Wald in solch kleinen Anteilen zu erwerben.

Der Herr Abgeordnete Held hat davon gesprochen, daß Oberförster und Forstmeister, die noch kräftig sind, in den Ruhestand gehen müssen, wenn sie 65 Jahre alt geworden sind, und dafür junge Assessoren an ihre Stelle treten. Niemand bedauert mehr als ich, daß Assessoren mit 28, 29 und 30 Jahren zu Oberförstern ernannt werden müssen; denn das ist klar: wenn es auch tüchtige Leute sind, so fehlt ihnen oft die praktische Erfahrung an sich (sehr richtig! im Zentrum und rechts), die Erfahrung im Holzhandel und die Erfahrung im Umgang mit Menschen. Obwohl die Anträge auf Verlängerung der Dienstzeit im reichsten Maße berücksichtigt sind, ist doch die Anstellung junger Kräfte noch notwendig. Grundsätzlich bin ich bereit, Beamte, die 65 Jahre alt sind, auch noch weiter im Dienste zu belassen. Die Sache ist nur insofern beschränkt, als das Staatsministerium nach Maßgabe einer früheren Bestimmung verlangt, daß ein besonderer Grund vorhanden sein muß. Dieser Forderung muß entsprochen werden, und das ist nicht in allen Fällen möglich.

Insbesondere darf ich aber dann noch sagen: Für Förster und Revierförster erfolgt keine Verlängerung; denn da ist die Zahl derjenigen, die auf planmäßige Anstellung warten, so groß, daß man es nicht verantworten könnte, sie noch länger warten zu lassen. Mein Bestreben geht ja überhaupt dahin, daß diese Beamten, Revierförster und Förster, eher zu den höheren Gehältern kommen als jetzt. Das steht aber auch im Zusammenhang damit, daß keine Verlängerung für im Dienst befindliche Beamte, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, erfolgt.

Meine Damen und Herren, es ist natürlich, daß, wenn der Haushalt der Forstverwaltung zur Verhandlung steht, die Besprechung sich um wirtschaftliche Belange dreht. Ich glaube aber trotzdem, daß auch noch ein ganz kleiner Raum vorhanden ist, um zu sagen, daß es sich auch darum handeln muß, die Liebe zu dem Walde drinnen und draußen zu erhalten (sehr richtig!), zu erhalten im Interesse unserer Volksgesundheit; denn darüber kann kein Zweifel sein: der Wald ist eine wesentliche Erholungsstätte für große Teile unseres Volkes (sehr richtig!), außerdem soll dann der Wanderer noch eine Freude haben, indem schöne Waldbilder ihm einen Gruß bieten. (Bravo!)

Es ist unmöglich, zu den vielen besonders die Forstbeamten interessierenden Angelegenheiten schon heute Stellung zu nehmen, es soll aber in einer der nächsten Nummern geschehen. Wir bitten unseren Leserkreis, Forstverwaltungsbeamte sowohl als auch Forstbetriebsbeamte, sich an einer Aussprache über die ganzen aufgerollten Probleme gleichfalls zu beteiligen.

Die Schriftleitung.

Nochmals die Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins für den mittleren Forstdienst vom 17. Juli 1925.

Auf den bezüglichen Artikel von Forstrat Dr. Vertog in Nr. 15 vom 9. April sind einige Äußerungen gekommen, die sich mit der für bestimmte Kreise der Privatforstbeamtenschaft ungemein wichtigen Frage der Prüfung für den mittleren Forstdienst noch näher beschäftigen. Wir geben zunächst in Nr. 1 und 2 zwei Herren das Wort, die akademische Bildung haben und mit Herrn Dr. Vertog verlangen, daß die Prüfung des Deutschen Forstvereins für den mittleren Forstdienst auch weiter den sogenannten akademisch geprüften Privatforstbeamten in weitgehenderem Maße geöffnet sein möchte, wie das nach der neuen Prüfungsordnung der Fall ist.

1.

In Nummer 15 hat Herr Forstrat Dr. Vertog seine Ansichten über die Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins vom 17. Juli 1925 veröffentlicht und am Schlusse dahingehend zusammengefaßt, daß die Prüfungsordnung in hohem Maße abänderungsbedürftig und daß in erster Linie die Mitwirkung des Vereins für Privatforstbeamte bei der Festsetzung der Prüfungsordnung sowie bei der Durchführung der Prüfung zu fordern ist.

Es ist anzunehmen, daß wohl der größte Teil der Forstbeamten und Waldbesitzer dieser Forderung beipflichtet, denn man kann doch nur eine Änderung in der Ausbildungsfrage eines Berufsstandes treffen, wenn die Organisation, die denselben vertritt, mitwirkt, mindestens jedoch gehört wird. Ich muß es als eigentümlich bezeichnen, daß eine so einschneidende Änderung, wie sie die Prüfungsordnung vom 17. Juli 1925 gebracht hat, nicht vorher zum öffentlichen Meinungsaustausch gelangt ist. Welche Fülle von Beobachtungen, Erfahrungen, Fürsprachen und Warnungen gehen voraus, wenn in der Laufbahn einer anderen Berufsgruppe etwas geändert werden soll. Es ist jedoch gestattet, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Änderung nachträglich kritisch zu untersuchen.

Ich muß feststellen, daß die Prüfungsordnung im Gegensatz zu dem steht, was man heute allgemein fordert: Aufbau in der Ausbildung, nicht Abbau, wie es die neue Prüfungsordnung vorsieht. Man hat bei ihrer Aufstellung kaum Rücksicht auf die Kreise genommen, die eine akademische Ausbildung haben und die, wie ich annehme, bisher und auch in Zukunft in der Mehrzahl die Prüfung beim Deutschen Forstverein ablegen werden. Wollte man schon eine Änderung treffen, so hätte man ein sechssemestriges Studium fordern sollen, was ja auch schon heute 70 bis 80 % der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten haben, da es ihnen bei der Fülle, die die Lehrpläne der Hochschulen bieten, gar nicht möglich ist, das Studium in vier Semestern zu bewältigen.

Um nicht mißverstanden zu werden, will ich vorausschicken, daß ich nicht die Anwärter aus dem Försterstande ausgeschlossen sehen möchte; auch tüchtigen Förstern sollte die Zulassung zur Prüfung dadurch erleichtert werden, daß die Zulassung nicht vom Dienstherrn erwirkt werden muß, der auch noch Mitglied des Deutschen Forstvereins oder des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände sein muß.

Herr Forstrat Dr. Vertog hat die Prüfungsordnung so ausgiebig behandelt, daß es sich erübrigt, noch auf diese selbst einzugehen. Eine Frage möchte ich jedoch noch anschneiden. Wann findet die erste Prüfung nach der neuen Prüfungsordnung statt? Sehr wahrscheinlich doch schon im nächsten Jahre. Was wird nun mit den Anwärtern, die ihr Studium vor Bekanntwerden der neuen Prüfungsordnung begannen und der Meinung waren, ihre Prüfung beim Deutschen Forstverein unter den Bedingungen der alten Prüfungsordnung ablegen zu können. Nach meiner Schätzung kommen doch nicht weniger wie 70 bis 100 Anwärter für den Forstverwaltungsdienst der Privaten in eine sehr mißliche Lage, da sie nach den neuen Bestimmungen kein Schlußexamen (als solches wurde das Examen beim Deutschen Forstverein bisher angesehen) ablegen können. Es muß, wenn die Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins vom 17. Juli 1925 nicht dahingehend geändert wird, die alte Prüfungsordnung neben der neuen so lange bestehen bleiben, bis die Besucher einer Hochschule, die im April 1925 mit ihrem Studium begonnen, ihre Prüfung abgelegt haben.

Zum Schluß möchte ich alle Kollegen auffordern, doch auch ihre Meinung über die für uns so wichtige Frage bekanntzugeben. Es wäre vielleicht angebracht, wenn sich innerhalb des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands vorübergehend, bis zur endgültigen Regelung dieser Frage, ein Sonderausschuß bilden würde, der versuchen sollte, eine neue Prüfungsordnung herbeizuführen, die unseren sowie den Wünschen der Waldbesitzer entspricht.

Forstkandidat Rudolf Gliem, Obersuhl.

2.

Die Nachkriegszeit mit ihrem verschärften Konkurrenzkampf hat für die Anwärter für den Revierverwalterdienst der Gemeinden und Privaten einen Zustand geschaffen, der in seiner Wirkung als ungerechte Härte empfunden werden muß und daher dringend der Regelung bedarf. Ich setze die Kenntnis der Geschichte der Prüfung für den Revierverwalterdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. voraus, verweise außerdem auf den von Forstrat Dr. Vertog verfaßten Aufsatz.

Der Kern der Angelegenheit ist der, daß die bisherige Laufbahn der akademisch gebildeten Forstverwaltungsbeamten für den Gemeinde- und Privatdienst (den sogen. „mittleren") so gut wie zu Ende ist und die Frage entsteht, was mit den noch nicht hinlänglich versorgten Anwärtern geschehen soll. Das Recht, mit dieser Frage an die Öffentlichkeit zu treten, wird man ihnen billigerweise nicht verwehren können.

So wie die Dinge gegenwärtig liegen, hat sich bis jetzt folgende Wandlung vollzogen: Für die meisten Stellen im Privat- und Gemeindeforstverwaltungsdienst (auch Landwirtschafts-

kammerdienst) wird jetzt das Vollstudium (mit abgelegtem Staatsexamen) gefordert. Die neue Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins ist dagegen „in erster Linie auf Angehörige des Försterstandes zugeschnitten" (Bertog), woraus sich die Überflüssigkeit des akademischen Studiums für den mittleren Verwaltungsdienst logischerweise ergibt. Die Kritik an der vorgezeichneten Änderung im Privat- und Gemeindeforstverwaltungsdienst mag jedem Einzelnen überlassen bleiben, sie wird auch wirkungslos sein, da die Zeitverhältnisse tatsächlich allgemein schärfere Bedingungen hinsichtlich Berufsausbildung stellen.

Ist es aber recht und billig, die Anwärter, die vom Deutschen Forstverein nach seiner alten Prüfungsordnung geprüft worden sind und noch keine feste Stellung bekleiden, nunmehr zu degradieren, sie von der Besetzung der früher zumeist von ihnen eingenommenen Stellen auszuschließen? Können nicht Übergangsbestimmungen seitens der zuständigen Stellen geschaffen werden? Ist den Anwärtern mit der alten Prüfung nicht die Möglichkeit zu geben, durch Bestehen einer zweiten oder dritten Prüfung sich „oben" anstatt „unten" einzureihen? Man sollte denken, daß das Wort „freie Bahn dem Tüchtigen" auch oder gerade in der Privatforstwirtschaft besonders Geltung hat. Muß es nicht verbitternd wirken, tief verletzen, wenn an die Bewerbung um die meisten Verwaltungsstellen im Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst über Nacht die Forderung geknüpft wird: Abgelegtes Staatsexamen? Ist es sachlich zu rechtfertigen, daß von Standesherrschaften, Gemeinden, Landwirtschaftskammern usw., bloß um dem neuen Buchstaben zu genügen, nunmehr junge, eben fertig gewordene Assessoren den älteren auf eine längere Praxis zurückschauenden Anwärtern mit dem alten Examen des Deutschen Forstvereins vorgezogen werden? Glaubt man damit dem Walde einen Dienst erweisen zu wollen? Anderseits aber drückt man ein Auge zu, wenn es sich um die Selbstverwaltung größerer Forsten handelt, ausgeübt vom Besitzer oder seinem Sohne auf Grund wissenschaftlicher Schnellkurse oder kurzfristiger Praxis in irgendeinem „Dauerwaldrevier".

Meine Fragen dürfen und können nicht stillschweigend übergangen werden. Ich hoffe vielmehr, daß sie Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden und dazu beitragen, den fraglichen Anwärtern zu helfen. Es sind noch sehr viele, die es angeht. Höchst verwunderlich und sehr zu bedauern bleibt, daß bis jetzt so gut wie nichts geschehen ist, um zu der Frage um ihre Zukunft eingehender Stellung zu nehmen.

Man komme nicht mit dem Einwand: Wer heute von den fraglichen Anwärtern noch keine feste Stellung hat, der Begriff „feste Stellung" ist im Privatdienst überdies mit großer Vorsicht zu bewerten —, zählt nicht zu den „Tüchtigen". Aus der Praxis sind unschwer viele Gegenbeweise zu erbringen. In der Privatforstwirtschaft pflegen Beziehungen, Glück, Zufall eine große Rolle zu spielen. Ich kenne Kollegen, die das Examen des Deutschen Forstvereins gar nicht nötig hatten, um in bessere Verwaltungsstellen im Privat- und Gemeindedienst hineinzukommen.

Es ist anderseits auch leicht der Beweis zu erbringen, daß viele Anwärter „nur" mit der Prüfung für den Revierverwalterdienst der Privaten und Gemeinden in verantwortlicher Stellung Hervorragendes geleistet haben und noch leisten. Sollen die nun auch in Zukunft keine Aussicht mehr haben, bei Veränderung in Konkurrenz mit jungen Forstassessoren zu treten?

Es muß unbedingt versucht werden, auf alle zuständigen Stellen (Deutscher Forstverein, Hauptlandwirtschaftskammer) einzuwirken, diesen für die alten Anwärter für den Revierverwalterdienst der Privaten und Gemeinden unerträglichen Zustand zu beseitigen.

Insbesondere wird vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und vom Forstbeamtenbund erwartet, daß beide Berufsvertretungen unverzüglich zu meinen Ausführungen Stellung nehmen. Mit einem bloßen Bedauern der Lage der zurückgesetzten Anwärter dürfte nichts gewonnen sein. A. Koppe, Oberförsterkandidat.

Einen anderen Standpunkt nehmen natürlich die durch die neue Prüfungsordnung betroffenen Forstbetriebsbeamten ein. Auch von dieser Seite ist eine Äußerung gekommen, die im nachstehenden zum Abdruck gebracht sei.

3.

Für die ausführlichen Mitteilungen in Nr. 15 über die Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins für den mittleren Forstdienst vom 17. Juli 1925 sind wir Betriebsbeamten Herrn Forstrat Dr. Bertog aufrichtigsten Dank schuldig. Da in Kürze im Deutschen Forstverein diese Frage Gegenstand neuer Verhandlungen sein wird, sei dieses Gebiet auch aus den Reihen der Betriebsbeamtenschaft noch einmal kurz gestreift.

Den von Herrn Dr. Bertog vertretenen Standpunkt erstreben wir seit einigen Jahren, und sind trotzdem überrascht, von so maßgebender Seite unsere Auffassung gebilligt zu sehen. Waren doch die hauptsächlichsten Gegner unserer Bestrebungen naturgemäß die Akademiker und nicht der Waldbesitz. Die tatsächlichen Verhältnisse zeigen auch wohl immer mehr, daß eine Forstverwalterprüfung für Betriebsbeamte unumgänglich notwendig ist. Ein erheblicher Bruchteil der Privat- und Kommunalforsten besteht aus Revieren, die einesteils die Arbeitskraft eines Vollakademikers nicht ausnutzen können, anderseits zu deren Leitung jedoch ein Beamter in gehobener Stellung vorhanden sein muß. Würde die Forstverwalterprüfung nicht geschaffen, kämen trotzdem Betriebsbeamte in solche Stellungen, was unter „Kollegen" meistensteils Anlaß zu Unzuträglichkeiten bietet, wie es die Praxis lehrt. —

Damit wirklich vorwärtsstrebende Förster auch in jedem Falle die Forstverwalter-Prüfung ablegen können, bitten wir dringend, die Zulassung nicht von dem Antrage eines Waldbesitzers abhängig zu machen. Der Waldbesitzer wird trotzdem unter den Beamten, die diese Prüfung bestanden haben, einen für ihn passenden Beamten finden.

Einen bestimmten Zeitraum nach Ablegung der Försterprüfung mit „Gut" für die Zulassung, bitten wir nicht festsetzen zu wollen. Wenn wirklich ein besonders befähigter Kopf die Forstverwalter-Prüfung ein Jahr nach der Försterprüfung ablegen will, soll man den Mut anerkennen. Die größte Anzahl wird allerdings die Prüfung doch erst etwas später ablegen.

Wenn man diesen Beamten für die Prüfung als zu jung betrachtet, dann müßte ein 22jähriger „Dr.“, der heute keine Seltenheit ist, erst recht unmöglich sein. — Denn in eine Verwaltungsstelle wird der Beamte auch mit 27 Jahren selten kommen. Wozu also das Examen hinausschieben?

Die Frage, ob Akademiker, welche einige Semester studiert haben, mit den Betriebsbeamten die Prüfung zusammen ablegen sollen, ist meines Erachtens die wichtigste des ganzen Gegenstandes. Es steht wohl einzig da in der Beamtenfortbildung, daß Anwärter mit derart vollständig verschiedenen Ausbildungsgängen das gleiche Ziel haben.

In unserm Falle müßte man — streng genommen — den Betriebsbeamten, der die Prüfung mit „genügend“ ablegt, mindestens ebenso hoch qualifizieren wie den Akademiker, der ein „gut“ erreicht. Ersterer bringt selbseroberte Schätze mit, letzterer mehr oder weniger eingepauktes Wissen.

Wir Betriebsbeamten erstreben eine besondere Forstverwalter-Prüfung nur aus Betriebsbeamtenanwärtern an. Damit würden wohl auch die Wünsche der akademisch gebildeten Anwärter erfüllt, die jedenfalls auch lieber für sich geprüft sein wollen. Eine namentliche Unterscheidung beider Prüfungen dürfte wohl nicht schwer fallen, ebenso nachher die Benennung der betreffenden Beamten.

Der Zustand, daß einem vorwärts- und aufwärtsstrebenden Betriebsbeamten die Möglichkeit gegeben wird, seinem Streben ein berechtigtes Ziel zu geben, ist gewiß idealer, als ein Abschluß eines abgekürzten Studiums, das immer nur eine halbe Höhe sein kann. Deshalb muß sich die Forstverwalter-Prüfung auf den Betriebsbeamten als Hauptgegenstand konzentrieren.

Angeführt mag noch werden, daß für den Fall, daß der Deutsche Forstverein eine Regelung im Sinne der Ausführungen des Herrn Dr. Bertog und der hier geäußerten Wünsche nicht vornimmt, Bestrebungen im Gange sind, die einen Zusammenschluß der vorwärtsstrebenden Betriebsbeamten herbeiführen wollen, um unermüdlich an der Vollendung unserer Wünsche zu arbeiten. Die Hoffnung, daß daraus einst eine Forstverwalter-Gruppe entstehen kann, ist ein Lichtblick in die forstliche Zukunft.

Den größten Nutzen davon wird und soll der deutsche Wald haben.

Förster Stöck, Rangsdorf.

Die drei Artikel bieten jedenfalls eine gute Übersicht über die in den Kreisen der beteiligten Privatforstbeamtenschaft herrschende Auffassung, über den Wert und das Wesen sowie über die unbedingt notwendige neue Gestaltung der Prüfung des Deutschen Forstvereins für den mittleren Forstdienst. Sollte zu der Frage noch von anderer Seite das Wort ergriffen werden, so würden wir bitten, in den neuen Äußerungen nur tatsächlich neue Anschauungen und Gedanken zu äußern. Die Schriftleitung.

Was kann und muß zur Vermeidung von Blößen und zur Erreichung erfolgreicher Neukulturen bei geringen Unkosten geschehen?

Von Förster Harbach, Jessen.

Wie es möglich ist, produktive Arbeit mit Zeit- und Unkostenersparnissen im Waldbau zu leisten, möge an einigen Beispielen aus der grünen Praxis gezeigt werden. Kollege Blank, Seelägsen Nm., schreibt am Schluß seines Artikels „Wurzelverschnitt der Kiefer“ (Nr. 1, Bd. 41): „Ich wünschte, ich könnte allen Pflanzen den Wurzelverschnitt zugute kommen lassen, aber leider ist es uns hier nicht möglich infolge der durch Eulenfraß verursachten großen Abtriebsflächen und der zu erwartenden Aufforstungsarbeiten. Wir müssen zu meinem größten Leidwesen wieder ohne Wühllockerung und Pflanzenverschnitt zu Pflugfurche und Klemmspaten greifen usw.“ — Die schwerwiegende Bedeutung vorstehender Worte veranlaßt mich, diese hier zu wiederholen.

Der Verfasser richtet sein Augenmerk auf die Pflanzung; er bedauert, daß ein Pflanzenverschnitt nicht möglich sei. Es liegt deshalb durchaus nahe, dieses Nichtmöglich in ein Nichtnötig ohne irgendwelche Nachteile, ja sogar noch mit bedeutenden Vorteilen, umzuwandeln. Die Wühllockerung wollen und brauchen wir uns nicht entgehen zu lassen; wir dürfen es gar nicht im ureigensten Interesse. Der Pflanzenverschnitt wird unnötig, Pflugfurche und Klemmspaten sind entbehrlich und von größtem Übel. Besonders für die Kiefer, die hauptsächlich auf durch die Eule vernichteten Flächen in Betracht kommt, ist der Klemmspaten verwerflich. Es ist bekannt, daß die Nadelhölzer bezüglich Bildung neuer Wurzeln bei fehlerhafter Lagerung derselben, die beim Klemmen nicht ausbleibt, sehr empfindlich sind. Laubhölzer vertragen das Klemmen bedeutend besser. Eine richtige Wurzellagerung tut natürlich auch diesen gut. Vor dem Kriege, es war wohl ums Jahr 1912, beschrieb ich an dieser Stelle die sogenannte „Dreieckspaltpflanzung“. Bei zehnstündiger Arbeitszeit brachten es geübte Pflanzerinnen auf 1000 Stück Pflanzen je Tag bei völlig einwandfreier Arbeit. Heute näher darauf einzugehen, würde zu weit führen.

Die Pflugfurche verdient, in „Fluch“furche umgeändert zu werden. Auf unseren armen Sandböden ist es ein direkter Unfug, das bißchen Humus durch Zurseiteschieben den Pflanzen zu entziehen. Die Dammkultur, die das umgekehrte Verfahren bringt, indem der Humus zusammengepflügt wird, ist schon empfehlenswerter. Das natürlichste Verfahren haben wir jedoch unbestritten in dem völligen Umbruch der zu kultivierenden Flächen mittels „wühlender Kulturwerkzeuge“. Es wurde bereits darauf wiederholt hingewiesen, daß statt der Handarbeit maschinelle Bodenbearbeitung zur Ersparung von Unkosten und Zeit durchaus nötig sei. Verwerflich ist die Pflugfurche

noch wegen des Tiefstandes der Pflanzen. Nicht nur, daß die Pflanzen leichter durch allerlei Schlagunkräuter überwuchert werden, hat es sich besonders im Winter 1923/24 gezeigt, daß das in den Furchen sich ansammelnde, zu Eis gewordene Schmelzwasser unzähligen Pflanzen den Tod brachte. Professor Wiebecke machte bei seinem leider letzten Lehrgang in Eberswalde besonders darauf mit aufmerksam.

Teurer und schlechter als die Pflugfurche ist der Grabestreifen. Unlängst noch fand ich Gelegenheit, im Bezirk Liegnitz in einem im allgemeinen vorzüglich bewirtschafteten Revier die Nachteile des Grabestreifens zu beobachten. Die Angelegenheit verdient ihrer allgemeinen Wichtigkeit wegen erläutert zu werden.

Es handelt sich um zwei Beispiele. Einerseits war auf dem am Herrschaftlichen unmittelbar angrenzenden Bauern-Revier voll gepflügt, ohne irgendeine Bodenverbesserung durch Lupine oder Reisigstreifen. Die zweijährigen Kiefern standen wundervoll. Was hätte erreicht werden können, wenn noch ein Mitanbau bodenbessernder Pflanzen erfolgt wäre! Dieser Gedanke kam mir in den Sinn. Das Heidekraut war auf der ganzen Fläche vertilgt. Anderseits lag in der Standesherrschaft nach dem Streifengraben rote Fuchserde obenauf. Auf den unangerührt gebliebenen Zwischenstreifen wucherte bereits das Heidekraut. Der Bodensteilränder bildende Grabestreifen wirkt sich zu einem direkten Dürrestreifen aus, wie durch einwandfreie Beobachtungen überall festgestellt werden kann. Es ist das leicht erklärlich: Nehmen wir zwei Pflanzen. Die eine wird auf voll umgearbeitetem Boden frei ausgepflanzt; dieser kommen alle Niederschläge zugute, bei eintretender Trockenheit wirkt sich diese gleichmäßig auf ganzer Fläche aus. Daneben sei eine Topfpflanze gestellt. Das Beispiel der Steilränder beim Grabestreifen ist ganz natürlich mit dem Topfrande zu vergleichen. In jedem Blumengarten läßt sich die Probe auf das Exempel leicht machen. Das größte Übel besteht aber noch darin, daß bei schlechten Böden kulturunfähiger Boden nach oben gebracht wird. Altmeister Spitzenberg ist ein anerkannter Kulturmann; er weiß sehr wohl, warum der Boden durchwühlt werden soll.

Wenn nun in solchen erbärmlichen, der Sonne und den Winden preisgegebenen Streifen noch gar die Saat versucht wird, so kann es nur bei den üblen Versuchen bleiben. Es ist einwandfrei festgestellt, daß der beste Samen bei sich entwickelnden Hitzegraden bis zu 60° verbrennen und alles Lebewesen im Boden flieht oder ersterben muß.

Bei Bearbeitung auf ganzer Fläche und nachfolgender Vollkultur brauchen wir weder Sorge noch Blößen zu haben. Was auf dem Boden wächst, ist zunächst Nebensache. Sonne und Wind verderben jeden Boden. Der bessere Boden ist dabei der Verwilderung mehr ausgesetzt. Im Interesse aller denkenden Forstwirte liegt es deshalb, den guten Boden immer zuerst zur Neubegründung zu bringen. Wie notwendig die so allgemein bekannten Hinweise sind, zeigt sich in dem Vorliegen von augenscheinlichen Fehlern, wo man solche bestimmt nicht finden sollte.

Hat nun der Boden zunächst als reiner Wildacker dienen müssen, so sind gute Vornutzungs-Erträge erzielt, wenn richtig verfahren wurde. Eine Fläche wurde z. B. durch Voranbau von Lupinen oder dergleichen vorbereitet. Die Stöcke waren nicht gerodet, sondern ausgekesselt, wodurch die Wühlgeräte ungehindert arbeiten konnten. Das aufliegende, ohnehin schlecht absetzbare Reisig und das ausgegrubberte Heidekraut wurden, zuvor auf der ganzen Fläche gleichmäßig verteilt, verbrannt. Die Asche — was übrigens auch beim Raupenkot gilt — wurde ohne Zeitverlust untergegrubbert, dem Boden dadurch eine gute Düngung zuteil. Raupenkot ist als konzentrierter Nadelabfall zu betrachten. Die anerkannte Reisigdüngung wird hier auf leichterem und billigerem Wege ersetzt, denn was sonst in vier bis fünf oder sechs Jahren erreicht wird, das haben wir in der Asche momentan. Obenauf darf natürlich dieses kostbare Gut nicht lange liegen bleiben.

Die Heide oder sonstige Kulturverderber sind restlos vertilgt. Zum Wiederaufleben fehlt es an dem durchaus nötigen Lichteinfall, der auch künftig durch „Mitanbaupflanzen" ferngehalten werden muß. So ist es möglich, für das Gedeihen der Saat garantieren zu können; der Bedarf an Ki.-Samen auf einem Hektar ist mit einem einzigen Kilo, wie das hier bereits früher gesagt wurde, als völlig ausreichend zu betrachten. Berechnen wir doch einmal die Anzahl der guten Körner in dieser Gewichtsmenge und wieviel Kiefern im Gegensatz hierzu gepflanzt werden. Nur kornstark bedecken und die Saat vor Prallsonne zu beschirmen ist nötig. Eine wahre Freude zu beobachten ist es, was sich z. B. in dem immer wieder in Erinnerung zu bringenden Waldstauden-Roggen an Mischhölzern völlig kostenlos mit guter Entwicklung einfindet.

Was kostet ein Kilo Kiefernsamen an sich und zu drillen? Wie hoch sind die Pflanzen- und Pflanzungs-Unkosten je Hektar? Da meist geringe Böden in Betracht kommen, so muß eine Art Bodenbesserer zur Pflanzung und Beimischung besonders empfohlen werden. Es ist das neben Weißerle, Akazie u. a. m. ganz besonders die Pinus rigida, die Pechkiefer. Ich habe hiermit wiederholt die allerbesten Erfolge zu verzeichnen gehabt; die Banksiana aber als forstliches Unkraut erkannt.

Der überaus reiche Nadelabfall und das Ausschlagvermögen der Pech-Kiefer sollte bei allen sich bietenden Gelegenheiten mehr als bisher in Erwägung gezogen werden. Mit dem zehnten Jahre wird die Pinus rigida von Pinus silvestris meist überholt. Durch das nunmehr erfolgende

(Fortsetzung siehe Seite 568.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	10,10	10,10	11,10	11,10	11,75	12,10	11,45	18,50	17,70	17,70
Grenzmark . .	„	.	.	7,10	8,90	11,—	11,20	11,40	13,90	13,90	14,30	14,30	14,90
Pommern . .	„	10,05	10,05	11,55	11,55	11,55	11,55	11,90	11,90	13,40	13,40	12,85	12,85
Brandenburg	„	.	.	6,10	9,40	6,10	11,60	6,10	21,75	17,70	23,—	18,50	27,20
Schlesien . .	„	10,90	10,90	11,40	13,40	12,15	16,40	13,45	19,10	14,70	22,30	16,10	24,50
Sachsen . . .	„	13,—	13,70	12,20	17,50	12,20	22,—	15,90	23,55	19,70	27,30	23,—	36,75
Hannover . .	„	10,60	20,70	11,45	21,90	12,80	22,05	18,40	24,40	18,50	28,90	23,—	36,40
Hessen-Nassau	„	14,80	15,60	9,85	18,—	12,30	19,40	15,90	22,—	15,40	34,30	23,20	27,10
Rheinprovinz	„	12,10	13,70	12,10	18,25	15,45	20,50	15,45	22,80	23,95	23,95	26,20	26,20
Ostpreußen .	Fichte	.	.	9,15	9,15	9,95	12,80	10,40	13,—	12,55	14,90	13,30	15,35
Brandenburg	„	.	.	13,30	13,30	16,30	18,80	17,25	18,20	22,40	22,55	21,90	22,80
Schlesien . .	„	16,90	16,90	12,80	16,90	11,05	16,90	12,10	17,30	13,60	19,30	13,50	21,30
Sachsen . . .	„	15,30	15,30	20,—	20,—	22,30	22,30	24,70	24,70	26,30	26,30	28,80	28,80
Hannover . .	„	11,60	29,55	17,20	26,40	20,15	25,20	23,—	36,40	22,—	35,30	22,50	39,70
Schleswig-H.	„	.	.	16,20	16,20	20,30	20,30	22,—	22,—	24,—	24,—	.	.
Hessen-Nassau	„	11,10	18 20	14,15	20,—	16,50	22,20	17,—	24,60	18,45	26,20	21,15	33,40
Westfalen . .	„	17,05	17,05	17,—	17,—	21,55	21,55	21,45	21,45	25,10	25,10	.	.
Rheinprovinz	„	18,25	18,25	21,65	21,65	23,95	23,95	27,35	27,35	29,65	29,65	31,90	31,90
Abschnite A (ausgezeichnet).													
Brandenburg	Kiefer	.	.	7,70	7,70	7,70	7,70	9,60	9,60	15,60	29,90	21,60	32,70
Schlesien . .	„	7,50	7,50	11,20	12,70	11,40	16,70	12,80	18,90	15,10	25,40	14,50	25,40
Sachsen . . .	„	10,60	10,60	9,90	18,30	12,40	18,70	14,15	21,80	16,90	31,—	18,—	36,75
Hannover . .	„	10,60	10,60	12,20	15,30	15,10	16,75	17,10	19,40	21,—	22,80	24,85	25,50
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	12,40	12,40	16,—	16,—	20,—	20,—	.	.
Schlesien . . .	Fichte	.	.	10,—	10,10	10,90	13,35	12,20	14,65	13,95	16,20	14,90	16,60
Hannover . .	„	15,70	15,70	15,70	15,70	24,20	24,20	24,20	24,20	33,30	33,30	33,30	33,30
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	16,50	17,—	17,—	18,—	19,—	19,50	.	.
Rheinprovinz	„	18,25	18,25	21,65	21,65	23,95	23,95	27,35	27,35	29,65	29,65	31,90	31,90

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	Höchster Preis
Brandenburg	Ei. N	.	.	25,40	25,40	32,50	35,20
Schlesien	„ „	11,70	11,70	14,50	22,—	19,60	27,—
Schlesien.	„ A	.	.	.	.	30,—	30,—
Sachsen	„ N	13,—	19,80	16,60	23,—	18,30	29,35
Sachsen	„ A	.	.	30,20	30,20	30,20	40,—
Hannover	„ N	10,—	19,90	10,10	24,70	21,20	34,80
Hannover	„ A	19,40	19,40	19,—	19,—	51,—	51,—
Schleswig-Holstein . . .	„ N	.	.	20,50	20,50	28,45	30,40
Hessen-Nassau	„ „	14,—	14,30	19,—	23,—	28,70	25,80
Rheinprovinz	„ „	17,50	17,50	28,50	28,50	34,20	34,20
Brandenburg	Bu. N	.	.	25,—	25,—	21,70	21,70
Brandenburg	„ A	.	.	.	.	23,40	23,40
Sachsen	„ N	.	.	12,80	12,80	15,90	25,—
Sachsen	„ A	.	.	14,80	14,80	22,—	22,—
Hannover	„ N	10,30	13,90	11,20	17,40	18,30	15,25
Hannover	„ A	.	.	14,20	17,15	17,15	20,80
Schleswig-Holstein . . .	„ N	.	.	10,50	14,—	13,—	18,—
Schleswig-Holstein . . .	„ A	.	.	18,10	18,10	18,10	18,10
Hessen-Nassau	„ N	.	.	14,—	14,10	16,—	19,—
Rheinprovinz	„ „	11,40	11,40	14,80	14,80	17,10	17,10

in der 1. Hälfte Mai 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).											
Ostpreußen .	Kiefer	22,50	22,50	26,10	26,10	35,—	35,—	.	.	7,90	17,—
Grenzmark . .	„	18,70	18,70	16,—	18,—	21,—	21,—	.	.	.	.
Pommern . .	„	15,10	15,10	.	.	.	.	.	.	13,20	15,75
Brandenburg	„	22,10	30,80	22,10	33,10	22,40	35,20	.	.	11,20	27,20
Schlesien . . .	„	17,50	24,60	19,—	31,10	.	.	.	.	15,40	22,85
Sachsen . . .	„	22,20	40,45	22,50	40,90	22,30	39,35	.	.	.	.
Hannover . .	„	24,70	29,80	27,—	29,50	25,60	25,60	.	.	15,60	16,50
Hessen-Nassau	„	30,60	30,60	.	.	.	.	.	.	16,—	16,—
Rheinprovinz	„	.	.	27,35	27,35	28,50	28,50	.	.	17,20	17,20
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	25,35	25,35	26,20	26,20	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	14,55	23,—	16,75	20,70	16,90	18,40	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	32,40	32,40	.	.	34,10	34,10	.	.	21,75	21,75
Hannover . .	„	27,20	39,70	25,—	37,70	27,—	27,—	.	.	18,—	18,—
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	19,—	26,80	.	.	.	.	.	.	17,20	19,30
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	33,—	33,—	35,35	35,35	38,75	38,75	.	.	16,65	16,65
Abschnitte A (ausgezeichnet)											
Brandenburg	Kiefer	28,30	37,70	31,10	37,70	26,—	39,—	18,60	36,20	11,25	33,60
Schlesien . .	„	15,60	34,—	17,20	36,10	19,30	34,—	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	17,95	33,90	23,60	34,90	29,—	53,15	43,40	43,40	.	.
Hannover . .	„	25,20	25,20	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	16,—	16,—
Schlesien . .	Fichte	15,75	21,10	16,55	22,50	18,20	21,40	18,90	21,20	.	.
Hannover . .	„	42,50	42,50	42,50	42,50	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	33,05	33,05	35,35	35,35	38,75	38,75	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Brandenburg	Eiche N	39,80	78,—	38,25	141,20	96,10	219,65	96,45	285,10
Schlesien . . .	„ „	24,40	35,40	31,30	42,—	31,60	50,50	37,75	37,75
Schlesien . . .	„ A	50,—	50,—	66,—	66,—	77,—	77,—	.	.
Sachsen . . .	„ N	24,—	40,40	26,40	50,40	38,10	75,80	66,—	66,—
Sachsen . . .	„ A	30,20	49,—	30,20	72,—	30,20	148,—	.	.
Hannover . .	„ N	25,40	38,70	33,50	45,40	36,75	68,70	47,50	63,25
Hannover . .	„ A	58,40	58,40	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	„ N	37,70	40,40	45,40	51,70	55,95	70,20	40,—	40,—
Hessen-Nassau	„ „	32,90	38,05	36,85	47,—	38,75	54,—	14,50	14,50
Rheinprovinz	„ N	45,60	45,60	51,30	51,30	57,—	57,—	21,30	62,70
Brandenburg	Buche N	23,75	23,75	29,60	29,60	27,—	27,—	27,—	27,—
Brandenburg	„ A	25,85	25,85	27,—	27,—	27,—	27,—	.	.
Sachsen . . .	„ N	21,40	21,40	24,50	24,50	25,10	25,10	.	.
Sachsen . . .	„ A	34,20	34,20	39,10	39,10	39,—	39,—	.	.
Hannover . .	„ N	17,90	23,40	20,80	28,—	20,65	31,50	26,—	26,—
Hannover . .	„ A	25,80	27,80	25,80	34,90	40,90	40,90	.	.
Schleswig-H.	„ N	15,—	21,—	24,—	24,—	26,—	26,—	.	.
Schleswig-H.	„ A	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„ N	21,80	21,80	35,50	35,50	37,50	37,50	.	.
Rheinprovinz	„ „	25,10	25.10	26.35	26,35	30,80	30,80	19.30	35,90

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Brandenburg	Kiefer	.	.	12,70
Sachsen . . .	Eiche	18,—	15,— / 21,20	.
〃	Buche	16,10	14,20	.
Hessen-Nassau	〃	19,40	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen .	Kiefer	16,26	.	.	.	3,50 / 4,85
Pommern .	〃	.	.	.	.	5,25
Brandenburg	〃	11,19	5,32	4,20	.	8,16
Hannover .	〃	.	.	.	.	9,75
Hannover .	Nadelh.	.	.	.	.	10,10
Hessen-N. .	Kiefer	.	.	.	.	10,30 / 11,—
〃	Fichte	.	.	.	.	14,— / 18,80
〃	Nadelh.	12,80	12,80	12,80	.	12,30
〃	Eiche	.	.	.	11,—	8,— / 9,10
Westfalen .	〃	.	.	.	.	10,—
Rheinprov. .	Kiefer	.	.	.	.	12,10
〃	Nadelh.	.	.	.	.	12,67

Absterben der P. rigida scheidet eine Anzahl Fresser aus; dieser Punkt ist wichtiger, als es manchem scheinen mag. Ich darf auf das verweisen, was durch Herrn Professor Dr. Schwappach wiederholt hierüber zum Ausdruck gebracht wurde. Es handelt sich gewissermaßen um eine selbständige Bestandes-Erziehung. Gepflanzt habe ich in den Reihen auf je 1,20 m eine Pechkiefer. Erleichtert wurde das Pflanzgeschäft dadurch, daß mittels einspännigen Pferdemarkörs die Reihen quer (vor der Kiefernsaat natürlich) vorgezeichnet wurden. Nach dem Drillen der gewöhnlichen Kiefernsaat wird dann gepflanzt. Neben allen übrigen Vorteilen, wozu auch der unnötig gewordene Wurzel-Verschnitt rechnet, kann eine gesäte Pflanze nie falsch gepflanzt sein. — Die Sorge um die Wiederbegründung der Bestände ist gemindert. Nicht unerwähnt sei, daß der Wildheger nebenbei auf seine Kosten, das Wild aber zu seinem vollen Recht kommt und weder an Schälen noch Verbeißen denkt. Salzlecken in gruppenweiser Aufstellung und Suhlen dürfen nicht fehlen.

Eine Fläche wurde mit Waldroggen besät. Je Hektar wurden 80 kg gedrillt. Die Begründung des Bestandes mußte notgedrungen zurückgestellt werden. Der Ernteertrag brachte das Zehnfache der Aussaat. Je 100 kg Waldroggen kosten z. Zt. 48 Mk., 800 kg somit bringen = 1 Hektar in zwei Jahren einen **Reingewinn** von 384 Mk.; das ist mehr, als der Grund und Boden gekostet hatte. S. Zt. kostete ein Hektar nur 120 Mk. Der reiche Humusanfall **wiegt alle Unkosten voll auf**. Trotz Außerachtlassung dieses Umstandes läßt sich buchmäßig neben kostenlosen Kulturen ein bedeutender Reingewinn verzeichnen. Auf diese Weise brauchen wir uns um die Beschaffung der Kulturgelder nicht zu sorgen.

Forstliche Rundschau.

Standortliches aus den österreichischen Uralpen und Schieferbergen. Von Dr. Josef Sting, Bruck a. d. Mur. Zentralblatt für das gesamte Forstwesen, 51. Jahrgang, Heft 11/12.

Die vorliegende Arbeit bildet eine Fortsetzung der Mitteilung des Verfassers im Heft 11/12 des Jahrgangs 1921 über die „Böden der nördlichen Kalkalpen“, in ihr will Dr. Sting zum Ausdruck bringen, „wie sehr der Ertrag unserer Böden neben den sicherlich äußerst wichtigen bodenkundlichen Eigenschaften auch von den Einflüssen abhängt, die vom Standorte als solchem ausgehen“:

Die **Verwitterungsböden der Granite und Granitgneise**, wie sie das Grundgestein der Hohen Tauern bilden, insbesondere auch die porphyrartigen, dem Zerfall leicht unterliegenden „Augengneise“, können im allgemeinen als lehmigsandig bis sandig-lehmig bezeichnet werden, sie sind zumeist reich an dunklem Kaliglimmer und kalkhaltiger Hornblende und geben im allgemeinen gute Waldböden ab, selbst bis zu 1500 m Höhe; nur auf den steilen, südlichen Lehnen, an denen die Feinteilchen des Bodens leicht abgetragen werden, macht sich ein Rückgang des Zuwachses bemerkbar. Die Verwitterungsböden der Mürztaler Gneise neigen wegen ihres großen Gehaltes an sandigen Bestandteilen leicht zu Trockenheit, die aber in dem niederschlagsreichen Gebiete nicht schädlich werden kann. Erstklassige Stand-

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	8,—	.	6,—
Schlesien . . .	"	9,50 / 10,—	7,40	.
Hessen-N. . . .	"	.	8,50	11,10
Westfalen . .	"	11,40 / 12,—	9,50	10,—

orte gibt es jedoch nur in den feuchteren Mulden und Einhängen, hier herrscht die Fichte vor, überall begleitet von der Tanne, auf den geringeren Böden siedelt sich die Kiefer an, an einer Stelle gedeiht sogar ein Schwarzkiefernbestand recht gut. An den sonnigen unteren Hangteilen mischt sich die Eiche, in den höheren die Lärche ein. Auf den Kahlschlägen fliegt die Birke reichlich an, ihr gegenüber treten Weiß- und Grünerle und Salweide zurück. Nur auf den durch die Heide verwilderten Schlägen erschwert die mächtige Trockentorfschicht selbst die Ansamung der genügsamen Birke. Adlerfarne bilden oft mannshohe, undurchdringliche Büsche, und auf den frischen und tiefgründigen Standorten, auf denen die Tanne die massenreichsten und wertvollsten Bestände aufweist, überziehen sich die Schlagflächen häufig mit dichtem Himbeergestrüpp, wodurch die Wiederverjüngung verzögert wird.

Bessere Waldbilder zeigen die **Verwitterungsböden der durchspritzten (Bänder- oder Perl-) Gneise und Amphibolite.** Wie aus den Schlämmergebnissen hervorgeht, wechselt Feinsandgehalt der Perlgneisböden wenig, während ihr Anteil an Grobsand und den feineren Teilchen unter 0,02 mm Korndurchmesser stärkeren Schwankungen unterworfen ist, sie nähern sich aber schon den Staub-Rohtonböden. Dagegen sind die Verwitterungsböden der Amphibolite nicht allzu reich an sehr feinen Bestandteilen, wohl aber reich an Kalk, der die Krümelstruktur erhält, die Bildung von Trockentorf verhindert und die Entstehung von Alpenhumus begünstigt. Die Amphibolitböden tragen daher besonders auf den schattenseitigen Lagen sehr massenreiche Bestände, insbesondere gedeiht hier die Buche gut. Auf steilen sonnenseitigen Hängen dagegen, besonders in den engen Gebirgstälern, trocknet der Boden leicht aus und der Humus zersetzt sich schnell; demgemäß bleiben die Bäume kurzschaftig, und stellen sich die Bestände locker bis raum, und an Stelle der Buche tritt die Kiefer. In den feuchten und dunklen Gebirgstälern aber findet sich die Bergrüster als nicht seltener Gast ein. Die an Granatkörnern reichen durchspritzten Glimmerschiefer des Teigitschgebietes, die durch ihre flachen, breiten Kämme und sich sanft absenkenden Auslaufrücken von den schroffen Hochgebirgsformen abstechen und den „Eindruck einer überwältigenden Ruhe und Weichheit machen", haben einen von dem Gletscherhobel verschont gebliebenen sehr tiefgründigen Boden, der dem Waldwuchse sehr günstig ist. Auf dem freien Felde allerdings sind die feinsten Bodenteilchen vielfach bis auf geringe Reste ausgewaschen und zum Teil wohl auch in die Tiefe geschlämmt; diese sandigen, lockeren und durchlässigen Böden leiden daher unter Trocknis. Im Walde aber hat der berüchtigte „steirische Plenterhieb" eine so große Verlichtung der Bestände hervorgerufen, daß der Rohhumusbildung Tür und Tor geöffnet ist und ein dichter Heidelbeerfilz auf unübersehbare Strecken den Boden bedeckt. Die Grünerle fehlt ganz, und die Schwarzerle findet sich nur an den feuchten Stellen. Auf größeren Lichtungen finden sich Besenpfriem und Preißelbeere, da und dort auch Wachtelweizen. Durch die Rohhumusbildung des Heidelbeergeländes wird der Boden immer mehr verschlechtert, versumpft und erschwert die natürliche Verjüngung der Bestände.

Ganz ähnlich verhalten sich die **Verwitterungsböden des Glimmerschiefers,** die in ihren Formen dem deutschen Mittelgebirge ähneln. Es handelt sich in den Nordostsparren der Alpen vorwiegend um den hellen Muskovitschiefer, der einen lehmig-sandigen, an eingelagerten Gesteinsbrocken reichen Verwitterungsboden gibt. Die zwischen den Quarzkörnchen eingelagerten Glimmerplättchen fördern die Lockerheit, Wasserdurchlässigkeit und Trockenheit der Böden. Dazu kommt ein so großer Mangel an Kalk, daß sich die tierischen und pflanzlichen Abfälle nur langsam zersetzen und zur Anhäufung von Auflagehumus führen; Heidelbeerwucherung und Versumpfung sind die Folge. Wo Streifen und Granatglimmerschiefer sich vorfinden, verrät die hier in reichlicheren Mengen auftretende Buche den höheren Kalkgehalt und bessere Bodengüte.

Unerfreuliche Waldbilder liefert auch der **Serpentin,** der in reinem Zustande nur aus Kieselsäure, Bittererde und Wasser besteht, also außerordentlich nährstoffarm ist, sich nur langsam zersetzt und demgemäß seichtgründige, trockene und sehr unfruchtbare Böden erzeugt, die nur eine magere Weide abgeben und insbesondere auf den Sonnenseiten verlichtete Bestände von kurzschaftigen, abholzigen, astigen und breitkronigen, langsam wüchsigen Fichten und zuwachs-

armen Kiefern. Auf solchen Lehnen muß vor Kahlschlägen eindringlich gewarnt werden, da sie sich rasch mit einem die Verjüngung erschwerenden oder verhindernden dichten Filz von Besen- und Schneeheide überziehen. Auch auf den Schattenseiten geht die Wiederaufforstung von Kahlschlägen auf Steilhängen von Serpentin nur äußerst langsam vonstatten.

Die feinschichtigen, quarzitischen Grauwackenschiefer, die sich durch eine Schichtung von hellen, dichten und quarzreichen Lagen mit papierdünnen, dunkleren, meist feinschuppig-glimmerigen kennzeichnen und wohl am besten als feinkörnige, glimmerige Sandsteinschiefer bezeichnet werden können, liefern bei ziemlich langsamer Verwitterung durchschnittlich mittelmäßigen bis schlechten Waldboden, der sonnenseitig auch der Landwirtschaft nicht günstig ist. Durch reichere Formen und zahlreiche Naßgallen und Feuchtstellen, die leicht zu Rutschungen führen und die den Bau der Waldwege erschweren, zeichnen sich in dem Grauwackengürtel die graphitführenden Gesteine aus, deren Verwitterungsböden sich in zwei Gruppen gliedern lassen, von denen die eine weniger Feinstoffe und viel Grobsand enthält, die andere dagegen reich an Staub und Rohton ist. Die letztere Bodengruppe geht aus graphitführenden Tonschiefern hervor, der Boden ist schmierig, trägt Binsen und Seggen, auch große Horste von Rasenschmiele, Kreuzkraut und Ulmaria filipendula; an Holzarten finden sich neben der vom Sturme leicht geworfenen Fichte Bergahorn, Bergrüster, Esche, Weißerle vor. Die erstere Gruppe mit trockenen Böden geht aus den graphitischen Urtonschiefern, -Sandstein- und -Konglomeratschiefern hervor, sie tragen bei einiger Frische prächtige Fichtenbestände. Ihre Ertragsfähigkeit hängt einmal von dem Gehalt an Staub und Rohton ab, an dem besonders die an Sarizit reichen Urtonschiefer reich sind, und zum andern die standortliche Lage. So bleibt die Bodengüte auf steilen, sonnigen Hängen selbst bei pfleglicher Wirtschaft nur mäßig, im großen Durchschnitt aber gehören die Urtonschieferböden zu den besseren, über dem Mittel liegenden, auf denen Fichte, Tanne und Lärche gut gedeihen.

Ganz anders verhalten sich die in der Kornzusammensetzung sehr schwankenden Verwitterungsböden der Quarz- und Serizitquarzschiefer. Wo ganz reine Quarzite vorherrschen, sind die schon von weitem durch ihre helle Farbe auffallenden Böden sehr nährstoffarm, trocken und sandig-steinig und tragen raume Bestände kurzschaftiger, kusseliger Bäume. Auflagehumus begünstigt die Vernässung auf den schattseitigen Hängen. Die natürliche Verjüngung ist erschwert, am besten gedeiht auf dem wie ausgebleicht aussehenden Mineralboden noch die Birke; die Fichte kümmert, und eine Aufforstung mit Kiefern hat mit der Ungunst des Standortes zu kämpfen. Verfasser empfiehlt Anbau der blauen Lupine. Serizitquarzschieferböden dagegen tragen auf nicht zu steilen und zu sonnigen Abdachungen, zumal bei guter Waldpflege, oft ganz langschäftige Nadelholzbestände.

Auch die Verwitterungsböden der die Quarzitschiefer oft begleitenden Konglomeratschiefer, Arkosensandsteinschiefer, deren Feldspate bei ihrer Verwitterung eine Menge an Feinbestandteilen erzeugen, die die Böden in chemischer und physikalischer Beziehung gut beeinflussen, tragen Bestände von besserem Zuwachs und Ertrag.

Prachtvolle, langschaftige und vollholzige Bestände, insbesondere auf flachen Gehängen und schattseitigen Lagen tragen die aus Chloritschiefer hervorgegangenen Böden; ihres Kalkgehaltes wegen gedeiht hier auch die Rotbuche gut.

Von Böden aus verschiedenen anderen Gesteinen, denen Verfasser den letzten Abschnitt seiner Arbeit widmet, tragen die Böden aus unterdevonischen Dolomiten wegen ihrer Nährstoffarmut, Trockenheit und Neigung zu Auflagehumus im allgemeinen recht kümmerliche Bestände. Dagegen liefern die Gehängelehme trotz ihrer sehr verschiedenen Zusammensetzung im großen und ganzen sehr gute Waldböden. — Schlämmanalysen tertiärer Konglomerate zeigten einen geringen Gehalt an Staub und Rohton, dagegen einen gleichgroßen an Grob- und an Feinsand, sie sind daher als Waldböden nur gering und selbst schattseitig nur mittelmäßig. Ähnlich verhalten sich die Verwitterungsböden der tertiären Sande, Sandsteine und Schotter, während tertiäre Tone gute bis sehr gute Waldböden liefern.

Lößlehmböden aus der Eiszeitnagelfluhe sind reich an Feinsand, Staub und Rohton und daher sehr fruchtbar und vorwiegend landwirtschaftlich genutzt; das gleiche gilt von den auf den Schotterfluren der Talebene sich häufig vorfindenden Aussanden und lehmigen Aussanden.

Verschieden und abhängig vom Grundgestein, von dem sie entstanden sind, verhalten sich die Schwemmkegel. Solche von Glimmerschiefer liefern zumeist steinige, arme Böden, auf denen Weißerle, Birke, Sauerdorn und Myricaria germanica stocken; später stellen sich auch wohl Lärche und Fichte ein. Besser sind die Schwemmkegel, die aus Gneisen hervorgegangen sind, hier finden sich neben Weiß- und Grünerle Traubenholunder, Weiden, Zitterpappel, Heckenrose, Fichte und Lärche.

Zum Schluß weist Verfasser auf die Notwendigkeit hin, unsere Waldböden eingehend bodenkundlich und standortlich zu erforschen, und auf die große Bedeutung und den Nutzen gründlicher naturwissenschaftlicher Kenntnisse für unseren forstlichen Nachwuchs. **Herrmann.**

Dr. Martin Noack, **Praktikum der pilzparasitären Pflanzenkrankheiten.** Einführung in das Studium der parasitischen Pilze. — Mit

18 Textabbildungen. **Berlin. Verlag von Paul Parey. 1926.**

Das vorliegende Buch bildet eine Ergänzung zu dem von dem Verfasser in Gemeinschaft mit Dr. G. Höstermann herausgegebenen „Lehrbuche der pilzparasitären Pflanzenkrankheiten", auf welches ich die Leser unseres Blattes seinerzeit aufmerksam gemacht habe. Er wendet sich naturgemäß in erster Linie an die Studierenden, aber auch jeder andere Interessent, der mit pilzparasitären Pflanzenkrankheiten zu tun hat und über ein Mikroskop verfügt, wird das Buch mit Vorteil benützen können. Nach einer Übersicht über das System der Pilze greift Verfasser auf jeder Ordnung einen oder mehrere typische Vertreter heraus, beschreibt ihr Vorkommen und ihre Entwickelung und gibt Anweisung zu ihrer Untersuchung an selbst zu fertigenden Präparaten unter dem Mikroskop. Bei einer Anzahl von Ordnungen bringt Verfasser überdies noch Übersichten und Bestimmungstabellen über die wichtigsten in Deutschland vorkommenden Gattungen. Da auch eine Anzahl forstlich schädlicher Pilze zur Untersuchung gezogen werden, wie z. B. Lophodermium pinastri, der Schüttepilz, Dasyscypha calycina, der Lärchenkrebs, Gymnosporangium sabinae, der Gitterrost der Birne, der seine Teleutosporen auf Juniperus sabina entwickelt, Cronartium ribicolum, der Weymouthskiefernrost, Coleosporium senecionis, der Nadelblasenrost usw., so wird das „Praktikum" auch unseren forstlichen Studierenden von großem Nutzen sein; ihnen sei es daher ganz besonders empfohlen.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Etat der Forstverwaltung im Preußischen Landtage.

In den Sitzungen des Landtages vom 14. und und 15. Mai wurde der Haushalt der Forstverwaltung besprochen. Der Berichterstatter, der Abgeordnete Peters-Hochdonn, hat auf die mehr als 20 Anträge hingewiesen, welche die Wünsche zur Verbesserung der Lage der Forstbeamten enthalten, von denen nur allzuwenig in Erfüllung gehen wird. Nach den Ausführungen, welche der Herr Minister für Landwirtschaft gemacht hat und die wir an erster Stelle im Wortlaut bringen, ist aber die Aussicht vorhanden, daß die landwirtschaftlichen Wechselschulden der Forstbeamten in langfristige Kredite umgewandelt werden.

Durch Verwaltungsmaßnahmen sollen die laufenden Unkosten des Haushaltes der Forstbeamten auf 150 % der Unkosten des Jahres 1913 herabgesetzt werden, aber es ist die Entdeckung noch nicht gemacht, wie man das eigentlich anfangen soll.

Der Abgeordnete Barteld, Hannover (Dem.), weist wiederum auf die ihm nicht zusagende Amtsführung einiger Oberförster hin, worüber er dem Herrn Minister das Material zugehen lassen will. Gleichzeitig richtet er die Frage an den Herrn Minister, warum im Bezirke Allenstein den zu Amtsvorstehern vorgeschlagenen Förstern die Bestätigung versagt sei. Eine Antwort ist darauf nicht erfolgt, aber es ist sehr zu wünschen, daß in diesem Falle die nötige Aufklärung erfolgt und etwa bestehende Übelstände abgestellt werden.

Der Abgeordnete Schmelzer (Ztr.) vertröstet die Forstbeamten darauf, daß ihre Höherstufung im nächsten Jahre vom 50. Lebensjahre ab hoffentlich durchgesetzt werden könnte, aber mit diesem schwachen Troste läßt sich einstweilen nicht viel anfangen.

Daß die vom Landtag beschlossenen Ferienkurse an den Forstlichen Hochschulen für die Forstbetriebsbeamten noch nicht durchgeführt sind, ist eine sehr berechtigte Beschwerde des Abgeordneten Barteld-Hannover.

Der Abgeordnete von Tresckow (D.-Nat.) stimmt mit der Auffassung der Demokraten nicht überein, daß die Zahl der akademisch gebildeten Beamten einzuschränken wäre. Diese Frage dürfte sicherlich aus anderen Gesichtspunkten zu entscheiden sein, wobei dem Umstande ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden muß, daß bei der Reorganisation der Forstverwaltung die Geschäfte, die von billigeren Betriebsbeamten wahrgenommen werden könnten, keinen Beamten erfordern, der akademische Vorbildung hat. Es wird aber bei den Forstbetriebsbeamten nicht verstanden werden, daß der Abgeordnete von Tresckow den „weiteren demokratischen Antrag" namens der deutschnationalen Fraktion, wonach kleine Reviere Forstverwaltern übertragen werden könnten, **abgelehnt**. Welchen Standpunkt das Ministerium einnimmt, das geht aus den Ausführungen des Herrn Ministers nicht ganz klar hervor, aber die von ihm aufgestellte Formel: „Je kleiner die Oberförsterei, desto größer der Ertrag" läßt darauf schließen, daß die Aufstiegsmöglichkeit der Betriebsbeamten auch hier mit einer Ablehnung rechnen muß.

Der Herr Oberlandforstmeister hält an dem alten Standpunkte der Regierung fest, daß das zweite Forstschuljahr für die Ausbildung des Betriebspersonals überflüssig sei.

Was der Abgeordnete Möricke (Komm.) zugunsten der „kleinen Forstbeamten" vorbringt, das wollen wir lieber übergehen, weil uns die Motive nicht ganz einwandfrei erscheinen.

Das alte Lied hinsichtlich des scharfen Vorgehens der Forstverwaltung gegen Beeren- und Pilzesammler, die ohne Erlaubnis diesem Geschäft nachgehen, singt der Abgeordnete Biester (Dtsch.-Hannov.). Es erübrigt sich, hierauf näher einzugehen, denn der ganze Waldbesitz läßt es in dieser Richtung an Entgegenkommen nicht fehlen, während ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, wenn er auch an den Schutz seines Eigentums denkt.

Der Abgeordnete Gieseler (Völk.) wird natürlich von den Kommunisten mit Geheul begrüßt, und „Holzbock" ist einer der Kosenamen, den sie



ihm zurufen. Er wird sich sehr wenig aus derartigen Anpöbelungen machen, aber wir möchten bei dieser Gelegenheit den Herren Landtagsabgeordneten doch empfehlen, die von Herrn Gieseler in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" gebrachte Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der preußischen Staatsförster etwas zu studieren, weil auch die Ausführungen des Herrn Ministers (Vgl. besonders Seite 559), soweit die tatsächliche Aufbesserung der Förster in Frage kommt, nicht ganz das Richtige treffen. Es muß deshalb auch eine gewisse Überraschung hervorrufen, daß die bestehenden Organisationen der Betriebsbeamten, denen die Beratungen im Hauptausschuß zugänglich gemacht sind, bis heute in dieser Frage noch keine Stellung genommen haben.

Im übrigen wird in sehr berechtigter Weise gegen die Holzeinfuhr aus Polen und der Tschechoslowakei Stellung genommen. Der Abgeordnete Simon-Neusalz (Soz.) hat die Entdeckung gemacht, die eine ganz neue ist, daß der Waldbesitz in Polen und der Tschechoslowakei sich zum größten Teile in der Hand von Auslandsdeutschen befände, für deren Interessen sich doch sonst, wie er sagt, weite Kreise des Landtags einsetzten, und die man durch eine vollkommene Einfuhrsperre für Holz nicht über Gebühr schädigen dürfe. Der Herr Abgeordnete ist in diesem Falle nicht ganz richtig informiert, und ebensowenig scheint es ihm bekannt zu sein, wie das Eigentum der Auslandsdeutschen in den genannten Staaten behandelt worden ist. Auf Grund dieses Vorgehens scheint es doch an berechtigten Gründen zu fehlen, Polen und Tschechen entgegenzukommen. Namentlich wird dieses auch gekennzeichnet durch die Ausführungen des Abgeordneten Schmelzer, der feststellt, daß die Tarifpolitik der deutschen Reichsbahn, die auf polnisches Grubenholz einen Frachtnachlaß von 20 % gewährt und die gleiche Begünstigung für die deutsche Forstwirtschaft ablehnt, keine glückliche ist. Allgemeine Zustimmung wird deshalb die Erklärung des Abgeordneten Schmelzer finden, **daß dieses Verhalten der Reichsbahn in nationaler Beziehung als ein Skandal bezeichnet werden müsse,** dem die preußische Regierung abhelfen solle. Die Lieferung des polnischen Grubenholzes zum Preise von 8 Mk. nach dem Ruhrgebiet, während das deutsche aus den Grenzgebieten nicht unter 11,50 Mk. geliefert werden kann, illustriert die vorgebrachten Tatsachen zur Genüge. Warum die Augen dieser ausländischen Konkurrenz gegenüber verschlossen werden, das ist eine Frage, die jedenfalls geklärt werden muß.

In der 173. Sitzung vom 18. Mai 1926 wurden die Abstimmungen zum Forstetat vorgenommen. Namentlich abgestimmt wurde über den kommunistischen Antrag, alle Forstarbeiten in eigener Regie auszuführen, die Akkordarbeit zu beseitigen, den Arbeitern und Angestellten Wetterpelerinen zu liefern. Mit 236 gegen 114 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Auf weitere Einzelheiten der Beratung einzugehen erübrigt sich, weil die im Wortlaut gebrachte Rede des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Wissenswerte enthält. — Eine eingehendere Besprechung werden wir noch bringen, wenn uns die amtlichen stenographischen Berichte über die zweite Beratung des Forsthaushalts vorliegen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Beschäftigungszeugnis für ausgeschiedene Beamte und Arbeitnehmer.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., v. 24. April 1926 — I. C. 2. 488 b.

Entsprechend einem Beschluß des Landtags ist allen auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung ausgeschiedenen Beamten, Lehrpersonen, Angestellten und Arbeitern auf Antrag ein Beschäftigungszeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, auf besonderes Verlangen auch über Leistungen, Fähigkeiten, Führung usw. auszustellen.

Das Ortsklassenverzeichnis.

Bekanntm. d. F.-M., zugl. i. Namen d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., v. 7. Mai 1926 — I. C. 2. 6757 b.

Berichtigung.

In dem auf S. 291 ff. des Reichsbesoldungsblatts Nr. 54 von 1924 abgedruckten Ortsklassenverzeichnis ist auf S. 298, letzte Spalte, Reg.-Bez. Schleswig, Kreis Süderdithmarschen, hinter Albersdorf hinzuzufügen:

„Kspl. L.".

Fischereipachtverträge mit Staatsforstbeamten.

Der Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. April 1926, III 6157, bringt als Anlage den Vertrag, der hierunter folgt:

Vertrag

über die Verpachtung des (der) . . . .
. . . Sees (Teichs), Seen, Teiche, Flusses, Baches
zur Oberförsterei . . . . . Försterei . . . .
Jagen . . . . gehörig.
Distrikt

Zwischen der Regierung, Abt. für Domänen und Forsten, in . . . . einerseits und dem (Dienstgrad) (Namen) . . . . . . in . . . . . andererseits wird vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Regierung in . . . . verpachtet an den (Dienstgrad) (Name) . . . . in . . . folgende Gewässer:

1. D. . . . . ha großen / km langen . . . . . . See (Teich, Fluß, Bach)
2. (wie unter 1)
3. usw.

auf 12 — zwölf — hintereinander folgende Jahre, und zwar vom . . . . bis zum . . . . . . gegen einen jährlichen Pachtzins von . . . RM, in Worten . . . . Reichsmark.

§ 2.

Der Pachtzins, dessen Festsetzung das der Hauptausfertigung dieses Vertrages angeheftete

Gutachten des Oberfischmeisters zugrunde liegt, ist pünktlich im voraus jährlich (in viertel-, halbjährlichen Teilbeträgen) am . . . . jedes Jahres unaufgefordert auf eigene Kosten an die Forstkasse in . . . . zu zahlen.

§ 3.

Den Gegenstand der Pacht bildet der Fang sämtlicher Fischarten einschließlich der Krebse, und die Gras-, Rohr-, Schilf- und Binsennutzung. Diese darf nur in den Grenzen des gewöhnlichen Wasserstandes ausgeübt werden.

§ 4.

Für die Grenzen, die Größe, die Beschaffenheit und den Ertrag des Pachtgegenstandes sowie für dessen Nutzbarkeit überhaupt wird keine Gewähr geleistet. Eine Ermäßigung oder ein Erlaß des Pachtgeldes findet nicht statt.

§ 5.

Der Pächter ist verpflichtet, den Fischfang und die mit demselben verpachteten Nutzungen wirtschaftlich zu behandeln. Das Urteil über das Vorliegen einer unwirtschaftlichen Behandlung oder einer Schädigung des Pachtgegenstandes steht allein der Regierung nach Benehmen mit dem Oberfischmeister zu. Ist die Schädigung durch Maßnahmen herbeigeführt, deren Folgen der Pächter unter Beobachtung der allgemein üblichen Sorgfalt hätte voraussehen können, so ist der Pächter im vollen Umfange schadenersatzpflichtig.

Über die Höhe des Schadens entscheidet, unter Ausschluß des Rechtsweges, die Regierung nach Benehmen mit dem Oberfischmeister.

§ 6. (Verm.: nicht bei Teichanlagen.)

Der Pächter hat jährlich für wenigstens . . v. H. der Pachtsumme Besatzfische von guter Beschaffenheit auf eigene Kosten in die Pachtgewässer einzusetzen. Hinsichtlich der Art und Größe der zu wählenden Besatzfische sind gegebenenfalls die Vorschläge des Oberfischmeisters zu befolgen.

Den Nachweis über die Erfüllung der Einsatzverpflichtung hat der Pächter durch Einreichung quittierter Rechnungen dem $\frac{\text{Oberförster}}{\text{Bezirksforstrat}}$ alljährlich vor Ablauf des Pachtjahres zu erbringen.

Kommt der Pächter der Verpflichtung zum Einsatz und der Anzeige über ihre Erfüllung nicht nach, so steht dem Verpächter das Recht zu, das Beschaffen und Aussetzen der Besatzfische auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen oder den Vertrag aufzuheben.

§ 6. (Verm.: bei Teichanlagen.)

Der Pächter ist zur ordnungsmäßigen Instandhaltung sämtlicher Fischereianlagen verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so steht dem Verpächter das Recht zu, die etwa notwendig werdenden Instandsetzungen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Den Umfang der Unterhaltungspflicht bestimmt die Regierung unter Ausschluß des Rechtsweges. Kommt der Pächter ihrer Aufforderung binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht nach, so hat die Regierung das Recht, den Vertrag fristlos aufzuheben.

§ 7.

Der Pächter ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Bekämpfung der Verkrautung und der Verlandung des Pachtgewässers oder sonst hinsichtlich der Gewässerpflege erforderlich werden. Vorschläge des Oberfischmeisters hierüber sind zu beachten.

§ 8.

Der Pächter hat über die Betriebskosten und die Erträge der Fischerei ordnungsmäßig Buch zu führen und die Bücher der Regierung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Eine Afterverpachtung oder eine Abtretung des Pachtrechts bezüglich aller oder einzelner Nutzungen ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen.

§ 10.

Das Fangen von Fischen zu wissenschaftlichen Zwecken hat der Pächter, soweit es sich nicht um Teichanlagen handelt, unentgeltlich zu dulden.

§ 11.

Die Kosten des Vertrags einschließlich der Stempelkosten trägt der Pächter.

§ 12.

Besondere Bedingungen (nur falls erforderlich).

(Ort), ... den . . . . 192..

Regierung,	Der Pächter
Abtl. f. Domänen u. Forsten.	(Name, Dienstgrad).

Betreffend Dienstanweisung für die Forstschutzbeamten in den Waldungen der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und gemeinschaftlichen Holzungen des Regierungsbezirks Arnsberg vom 4. September 1892.

Der Regierungspräsident. I/26. Nr. 227. Arnsberg, 22. April 1926.

Der § 3 der vorgenannten Dienstanweisung erhält folgende Fassung: „Der Oberförster kann den Forstbetriebs- und Forstschutzbeamten bis zu fünf Tagen, der Landrat (Bürgermeister in den selbständigen Städten — § 2 —) bei Befürwortung durch den Oberförster bis zu vier Wochen Urlaub erteilen. Zu einem längeren Urlaub und zu jedem Urlaub, den der Landrat entgegen der Äußerung des Oberförsters für zulässig hält, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Von dem erteilten Urlaub hat der Forstbetriebs- oder Forstschutzbeamte dem Gemeindevorsteher usw. Anzeige zu machen.

Zu Gängen und Fahrten in die nähere Umgebung des Dienstbezirks zwecks Erledigung nicht dienstlicher Angelegenheiten bedarf es keines Urlaubs. Derartige Gänge und Fahrten dürfen aber die Dauer eines Tages nicht überschreiten; auch dürfen sie nicht an Tagen stattfinden, an denen voraussichtlich eilige oder wichtige und daher unaufschiebbare Dienstverrichtungen zu erledigen sind, oder die Rücksichten auf den Forstschutz die Abwesenheit des Beamten verbieten. Vor dem Verlassen des Dienstbezirks hat der Beamte die erforderlichen Anweisungen für die Erledigung der Dienstgeschäfte während seiner Abwesenheit zu geben.

Die Überschreitung des von der vorgesetzten Behörde oder Person erteilten Urlaubs und der Mißbrauch der eingeräumten Befugnis zur kurzfristigen Entfernung aus dem Dienstbezirk ohne Einholung von Urlaub werden gemäß § 8 bis 13 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 bestraft.

Bei Krankheit oder sonstigen nicht vorherzusehenden Ereignissen, welche den Beamten verhindern, rechtzeitig um Urlaub nachzusuchen, hat

er sofort der Gemeindebehörde und dem Oberförster Anzeige zu erstatten.

Der von dem Beamten während der Suspension einbehaltene Diensteinkommensteil ist bei der Nachzahlung aufzuwerten.

Urteil des Reichsgerichts v 5. Januar 1926 — III 50/25.

Dem im Disziplinarverfahren freigesprochenen Beamten ist der einbehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachzubezahlen. Der Beamte muß so gestellt werden, als sei die Suspension nicht geschehen, denn er hat Anspruch auf alle Gehaltsbeträge, die er ohne die Amtsenthebung beanspruchen konnte. Diese Verpflichtung ist aber nicht erfüllt, wenn ihm die Beträge zum Nennwert in entwertetem Gelde gezahlt werden. Sein Anspruch ist nur erfüllt, wenn die nachzuzahlende Summe durch Aufwertung richtig bemessen wird. Die Vorschrift des Artikels 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 steht, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, der Aufwertung nicht entgegen. Im übrigen ist der Grund, auf welchem die Verspätung der Gehaltszahlung beruht, unerheblich. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 6 S. 581.)

Jagd ohne Jagdschein.

Urteil des Kammergerichts vom 30. April 1926 — 1. S. 300. 26.

Nachdem der Kaufmann von R. dabei betroffen worden war, wie er in einem Jagdbezirk der Provinz Sachsen die Jagd ausübte, erhielt er eine polizeiliche Strafverfügung. Da sich von R. bei der polizeilichen Strafverfügung nicht beruhigte, so kam es zu einem Strafprozeß, welcher schließlich auch den I. Strafsenat des Kammergerichts beschäftigte. Der zuletzt erwähnte Gerichtshof hob die Vorentscheidung auf und stellte das Strafverfahren gegen von R. endgültig ein, indem u. a. ausgeführt wurde, die polizeiliche Strafverfügung, welche die Grundlage des Strafprozesses bilde, sei unwirksam. Eine rechtsgültige Strafverfügung bilde aber eine Prozeßvoraussetzung, welche das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen habe. Eine Strafverfügung müsse außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und u. a. auch die Beweismittel angeben. In der hier in Betracht kommenden Strafverfügung sei als Beweismittel die „Polizeiverwaltung" angegeben. Als Beweismittel könne wohl der eine oder andere Polizeibeamte in Frage kommen, welcher mit Namen deutlich anzugeben sei, nicht aber die Polizeiverwaltung. Mdr.

Wildschaden in einer Rosenschule.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 11. Februar 1926 — III C. 46/25.

Es handelt sich um eine Rosenschule, die auf freiem Felde angelegt ist, an welcher Rehwild durch fortgesetztes Verbeißen Schaden angerichtet hat. Der Amtsvorsteher hatte den angerichteten Schaden auf 400 Mk. festgestellt, den Ersatzanspruch aber zurückgewiesen, weil unterlassen worden war, die Baumschule einzufriedigen. Der Kreisausschuß hat den Vorbescheid aufgehoben und dem Beschädigten den vollen Ersatz des Schadens zugesprochen, aber in der auf Antrag des Jagdvorstehers unter Beiladung des Jagdpächters anberaumten mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der beklagte Jagdvorsteher, der die Jagdgenossenschaft zu vertreten hatte, nur 300 Mk. zu zahlen habe, weil den Kläger ein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 BGB. treffe, dadurch, daß er die genügende Instandhaltung der vorhanden gewesenen Einfriedigung unterlassen habe. Auf die Berufung, die vom Kläger sowie dem Beklagten und dem beigeladenen Jagdpächter erhoben wurde, hat der Bezirksausschuß dahin erkannt, daß der beklagte Jagdvorsteher 400 Mk. zu zahlen habe, die Tragung der Kosten der ersten Instanz dem Beklagten, für die zweite Instanz dem Beklagten und dem Beigeladenen zufalle.

Die hiergegen eingelegte Revision wurde als nicht begründet zurückgewiesen. Der Bezirksausschuß hat dem Kläger den guten Glauben zugebilligt, daß er keine Abwehrmaßregeln durch wirksame Umzäunung seines Grundstückes zu treffen brauche, in erster Linie, weil ein früheres rechtskräftiges Urteil des Bezirksausschusses am 20. Juni 1911 ausdrücklich festgestellt habe, daß der Kläger zur Einzäunung nicht verpflichtet sei.

Das Oberverwaltungsgericht erkennt an, daß durch die Entscheidung so wie der Bezirksausschuß sie getroffen hat, dem Beigeladenen das Rechtsmittel der Revision zugesprochen werden müsse, aber der Kreisausschuß habe weder in der Sache selbst noch wegen der Kosten eine Entscheidung hinsichtlich des Beigeladenen getroffen. Wenn er nun auch gegen ein Urteil dieser Art selbständig Rechtsmittel einlegen kann, so ist aber Voraussetzung dafür, daß er erstens in seinen eigenen Rechten durch die Entscheidung verletzt ist, und zweitens solche Rechte in Frage kommen, die im Verwaltungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten Schutz finden. Daran fehlte es aber bei der Berufung des Beigeladenen, die trotz ihrer formellen Zulässigkeit vom Bezirksausschuß hätte zurückgewiesen werden müssen.

Der Bezirksausschuß hat nicht festgestellt, welche Rechte des beigeladenen Jagdpächters verletzt sind, und das ist auch weder aus dem Vortrage der Parteien noch aus den Akten ersichtlich. Bestehen hierüber schon Zweifel, so ergibt sich aber aus den Akten nirgends ein Anhalt, daß für den Schutz etwaiger Rechte die Anrufung des Verwaltungsrichters offengestanden hätte; denn das wäre auch dann nicht der Fall, wenn für den Jagdpächter die zivilrechtliche Verpflichtung zur Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge bestände und die Entscheidung des Kreisausschusses rechtliche Interessen des Jagdpächters beeinflußte. Insoweit unterliegt das Urteil des Bezirksausschusses der Aufhebung, muß im übrigen aber im Ergebnis aufrecht erhalten werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht keine allgemeine Verpflichtung zur Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Wildschaden. Danach kann trotz unterlassener Herstellung von Schutzvorrichtungen Ersatz des entstandenen Wildschadens gefordert werden, sofern nicht in der Art und Weise des Unterlassens des geeigneten und ausreichenden Schutzes einer Anlage ein derartiges mitwirkendes Verschulden des Geschädigten an dem Entstehen des Schadens besteht, daß die Erhebung einer Ersatzforderung gegen Treu und Glauben verstößt. Gegen diesen Grundsatz

hat der Vorderrichter nicht verstoßen. Im übrigen kann das Oberverwaltungsgericht nicht frei nachprüfen, ob im Einzelfall ein Verstoß gegen Treu und Glauben stattgefunden hat, weil diese Frage auf tatsächlichem Gebiet liegt.

*

Bemerkungen zu dem vorstehenden Urteil. Durch diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts soll nun nicht etwa gesagt sein, daß das Anlegen von Rosenschulen, Erdbeerbeeten, Nelken- und Stiefmütterchenanlagen im freien Felde unbedenklich geschehen könne, weil eine Pflicht zur Einfriedigung nicht besteht und deshalb der Wildschaden von der Jagdgenossenschaft oder dem Jagdpächter bezahlt werden müsse. Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Standpunkt, den auch das Reichsgericht teilt, aufrechterhalten, daß es darauf ankommt, ob das Unterlassen von Schutzmaßregeln, die geeignet sind, den Schaden abzuwenden, einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt. Eine allgemeine Richtlinie über die Abwehrmaßregeln läßt sich natürlich nicht aufstellen, sondern der Richter muß das im einzelnen Falle unter Abwägung aller Umstände entscheiden. Ob im einzelnen Falle ein mitwirkendes Verschulden vorliegt, das einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt, das ist eine Frage, die auf tatsächlichem Gebiete liegt und deshalb vom Revisionsrichter nicht frei, sondern nur daraufhin nachzuprüfen ist, ob die Beurteilung durch den Vorderrichter durch rechtsirrtümliche Anschauungen beeinflußt worden ist oder gegen den Inhalt der Akten verstößt. Der Bezirksausschuß hat auf sein Urteil vom 20. Juni 1911 hingewiesen, und die in diesem Verfahren stattgefundene Belehrung über die in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse, die Kenntnisse des Klägers hinsichtlich des geringen Bestandes an Rehwild sowie seine eigenen Bemühungen durch Anwendung geeigneter Abwehrmittel, um das Wild fernzuhalten und dem Jagdpächter gegenüber auf Abschuß zu drängen, mußten für die Entscheidung, ob sein Verhalten wider Treu und Glauben verstößt, von Bedeutung sein.

Das Urteil zeigt aber, daß der heutige Rechtszustand nicht mehr haltbar ist, denn mit Rücksicht darauf, daß die wertvollen Kulturen in den Feldern immer mehr zunehmen, ist es unbedingt geboten, daß bei der bevorstehenden Änderung der Jagdordnung eine Bestimmung getroffen wird, daß der Wildschaden, der an Gärten, Baumschulen, Obstanlagen usw. sowie auf den für die Blumenzucht in Anspruch genommenen Flächen angerichtet wird, dann nicht ersetzt zu werden braucht, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. **Balz.**

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. Heinrich Wilhelm Weber, außerordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, ist als Nachfolger des emeritierten Geh. Forstrats Dr. Jentsch (Forstpolitik) an die forstliche Hochschule Tharandt berufen worden.

Amnestierung von Disziplinarvergehen für preußische Beamte. Auf eine im Preußischen Landtag gestellte kleine Anfrage wegen Übernahme der im Reich erlassenen Amnestiebestimmungen erging am 5. Mai 1926 folgende Antwort des Preußischen Ministers des Innern: 1. Das Staatsministerium hat sich entschlossen, von einer generellen Amnestierung von Disziplinarvergehen im Anschluß an das Vorgehen des Reiches Abstand zu nehmen, dagegen werden die einzelnen Minister im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiterhin, wie bisher, in Einzelfällen nach Prüfung der Umstände verhängte Disziplinarstrafen im Gnadenwege erlassen oder mildern. 2. Das Staatsministerium hält eine Einwirkung auf die Reichsregierung zum Erlaß einer allgemeinen Amnestie für alle Disziplinarvergehen nicht für angezeigt.

Neues aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag. 203. Sitzung vom 17. Mai 1926. Abgeordneter Torgler (Komm.) begründet den Antrag seiner Partei: „Für die Besoldungsgruppen I bis VI wird der Zuschlag zum Grundgehalt von 12½ auf 30 v. H. und für die Besoldungsgruppen VII bis X von 10 auf 20 v. H. erhöht. Diese Erhöhungen treten mit dem 1. April 1926 in Kraft." Zu diesem Antrag führte der Redner u. a. aus, daß die Not der unteren und mittleren Beamten noch immer sehr groß sei. Das bißchen Weihnachtsunterstützung sei nicht zu rechnen. Die Regierung habe ihr Versprechen, die Beamtengehälter neu zu regeln, nicht erfüllt. Von dem demokratischen Finanzminister hätten die Beamten ebensowenig zu erwarten wie von dem deutschnationalen Herrn von Schlieben. Auch Dr. Reinhold habe für die Beamten nur schöne Worte übrig. Dabei habe der Etat für 1925 einen Überschuß von zweihundert Millionen gebracht. Schließlich verlangt Redner schon heute eine Entscheidung des Reichstags über den Antrag.

Präsident Löbe bemerkt, daß dieses Verlangen den im Ältestenrat mit Zustimmung des Abgeordneten Torgler getroffenen Abmachungen widerspreche. Abg. Dietrich-Franken (Völk.) erklärt, daß seine Freunde dem Antrag zustimmen würden.

Der Antrag wird sodann dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Preußischer Landtag. 158. Sitzung am 27. April 1926. Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung. Abgeordneter Jacoby-Raffauf (Zentrum): — — — Vor vier Jahren habe ich schon von diesem Platze aus eine neue Jagdordnung gefordert, aber bis heute ist sie noch nicht erschienen. Wir verlangen und stellen hiermit den Antrag, daß sie bis zum Herbst erscheint. Wir sind gern bereit, dem Herrn Referenten zu helfen im Landwirtschaftsausschuß bei der Beratung. (Sehr richtig! und Bravo! im Zentrum.) Diese neue Jagdordnung muß den Jagdinteressenten zum Wohle gereichen und auch dem Pächter

Rechnung tragen. Besonders verlangen wir, daß der Jagdvorsteher endlich von den Jagdinteressenten gewählt wird. Ferner fordern wir, daß auch die Schadensersatzpflicht so geregelt wird, wie es unbedingt notwendig ist. Beide Teile müssen dabei zu ihrem Recht kommen. Auch muß das schädliche Wild, was als solches in der Jagdordnung noch nicht anerkannt ist, endlich in die Jagdordnung einbezogen werden, da der Jäger es abschießt und teilweise seine Jagdpacht davon bezahlt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Dann mache ich auf einen weiteren Übelstand aufmerksam, den ich auch schon im vorigen Jahre hervorgehoben habe. Wir haben in diesem Jahre wieder 14 Tage früher Pfingsten wie im vorigen Jahr, und es wird wieder vorkommen, daß einige Regierungen den ersten Pfingsttag als den Tag des Jagdbeginns zur Rehbockjagd festsetzen. Sie können doch nicht einfach sagen: die Jagdzeit ist da — und einmal ist es der 15. Mai und einmal wieder der 15. Juni. Dann muß gefordert werden, daß an den höchsten Feiertagen, auch zum Karfreitag, vor und während der Hauptgottesdienstzeit nicht gejagt wird. Ohne christliche Moral wird auch die Jagd keinen wirksamen Schutz haben. Der Jäger hat während der Schonzeit seine Hunde von der Jagd fernzuhalten. Die Jagdausübung gehört dem Pächter; die Jagd selbst gehört den Jagdinteressenten. (Sehr richtig! im Zentrum.) Aufhören muß auch der Übelstand: daß der Jäger sich die Berechtigung nimmt, wildernde Hunde totzuschießen, ist zu verstehen, daß er aber nachher den toten Hund liegen läßt und sich nachher die Gemeinden darüber beklagen, daß sie den Hund begraben müssen, das ist eines Jägers unwürdig und für die Volksgesundheit schädlich. Ebenfalls beim Giftlegen in der Nähe von Ortschaften muß verlangt werden, daß die Giftstellen durch Zeichen kenntlich gemacht werden. (Sehr richtig! im Zentrum.) — — —

Es ist zweckmäßig, die zu der Jagdfrage im Landtag gemachten Ausführungen im Wortlaut zu bringen, damit sich erkennen läßt, ob die Behandlung der brennenden Frage der Änderung der Jagdordnung in den richtigen Händen ist und auf fruchtbare Arbeit gerechnet werden kann.

Daß die Jagdinteressenten ihre Angelegenheiten durch einen aus ihrer Mitte gewählten Jagdvorstand vertreten wissen wollen, ist wohl zu verstehen, weil es sich um eine Angelegenheit des Grundbesitzes handelt. Im übrigen bleibt aber zu bemerken, daß die für die Jagderöffnung auf den Rehbock maßgebenden Stellen sich wohl nicht nach dem Pfingstsonntag richten, sondern nach anderen Gesichtspunkten verfahren. Die gesetzliche Schonzeit des Rehbocks ist am 15. Mai beendet. Der Bezirksausschuß kann sie später festsetzen, aber nicht über 14 Tage hinaus nach dem genannten Zeitpunkte. Deshalb ist es ausgeschlossen, daß der Beginn der Jagd jemals auf den 15. Juni festgesetzt werden konnte. An den höchsten Feiertagen, auch zum Karfreitag, darf während des Hauptgottesdienstes nicht gejagt werden, denn der Karfreitag zählt zu den höchsten Feiertagen, wie aus Artikel 139 der Reichsverfassung hervorgeht, weil der Karfreitag gesetzlicher Feiertag ist.

Daß der Jäger seine Hunde während der Schonzeit von der Jagd fernzuhalten hat, das ist nicht gut angängig. Was die totgeschossenen Hunde angeht, so ist es nicht unwürdig, daß der Jäger sie nicht einkuhlt, denn der erschossene Hund ist ja nicht sein Eigentum, und deshalb kann er in diesem Sinne auch nicht darüber verfügen. — Herr Jacoby hat also den Beifall seiner Fraktion nicht ganz verdient. B.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Anerkennung von Lehrherren für die Privatförsterlaufbahn.

Das Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg ist am 23. April gebildet worden und zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Entsprechend Abschnitt B I § 1 der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen ersuchen wir diejenigen Forstbeamten, welche den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen und als Lehrherren für Privatforstlehrlinge anerkannt zu werden wünschen, bis zum 1. Juni d. J. einen entsprechenden Antrag uns einzureichen und die in den Bestimmungen enthaltende Verpflichtung dabei anzuerkennen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die von heute ab eintretenden Forstlehrlinge nur dann zur Forstgehilfen- und Försterprüfung beim Berufsamt zugelassen werden, wenn sie eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn nachweisen können.

Berufsamt für Privatförster
für die Provinz Brandenburg bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Berufsamt Hannover für Privatförster. Am 8. Mai wurde in Hannover das Berufsamt für Privatförster für die Provinz Hannover mit dem Sitz an der Hannoverschen Landwirtschaftskammer eingerichtet. Dem Berufsamt gehören nunmehr als Mitglieder an: Forstdirektor Steffens, Vorsitzender; Geh. Reg.- und Forstrat i. R. Rhenius; Oberförster der Landwirtschaftskammer Herzog, Hannover (Vertreter der Landwirtschaftskammer); Rittergutsbesitzer, Kgl. Forstmeister a. D. Graf v. Bothmer, Lauenbrück; Landesforstmeister Liebrecht, Hannover (Vertreter des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes); Revierförster Strewe, Salzdetfurth; Revierförster Rohrig, Warmbüttel (Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe X). Nach Genehmigung des vom Vorsitzenden vorgelegten Satzungsentwurfes nahm das Berufsamt Stellung zu folgenden bedeutungsvollen Fragen der einheitlichen und zielbewußten Vor- und Ausbildung der Privatförsteranwärter: Anerkennung von Lehrherren, Lehrlingsannahme und Zuweisung der angenommenen Lehrlinge an anerkannte Lehrherren, Prüfungskommission für Forstgehilfen- und Försterprüfungen, Stellungnahme zur Ausbildung des Reichswehrförsteranwärters (in Gegenwart der Herren Vertreter des Reichswehrjägerbataillons und der Heeresfachschule in Goslar a. H.). Die sehr anregend verlaufene 1. Sitzung brachte eine wertvolle Klärung aller einschlägigen Fragen und Richtlinien für den Ausbau der Einrichtung im Interesse des Waldbesitzes und des Privatförsterstandes. Diejenigen Herren Privatforstbeamten (Ober-

förster, Revierförster und Förster), welche als Lehrherren für Privatforstlehrlinge anerkannt zu werden wünschen, haben entsprechend Abschnitt B. I. § 1 der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen bis zum 1. Juni d. J. einen entsprechenden Antrag mit Verpflichtung der Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen an das Berufsamt für Privatförster in Hannover, Leopoldstr. 1 I, zu richten.

Die vom Berufsamt angenommenen und von jetzt ab eintretenden Privatforstlehrlinge werden nur dann zur Forstgehilfen- und Försterprüfung beim Berufsamt zugelassen, wenn sie eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn nachweisen können. Forstlehrlinge, welche hier im Sommer oder Herbst die Forstgehilfenprüfung ablegen wollen, haben sich bis spätestens 1. Juli beim Berufsamt unter Beifügung der bestimmungsgemäßen Unterlagen (Geburtsschein, Lehrzeugnis, selbstgeschriebener Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, vom Lehrherren beglaubigte Revierbeschreibung) zu melden. St.

Forstwirtschaftliches.

Die Bedeutung reichlicher Naturäsung für den Wald und das Wild. Einige Betrachtungen zu diesem Thema bringen uns den zwingendsten Beweis, wie sehr die Interessen des besorgten Weid- und Forstmannes ineinandergreifen. Oft wird über unerträgliche Wildschäden geklagt. Leider wird aber darüber nachzudenken vergessen, inwiefern der Mensch die Übel züchtete. Falsche Sparsamkeit rächt sich ebenso wie eine Ausgabe an unproduktiver Stelle. Dem Wilde wird nur zu oft in Verkennung der wahren Umstände zugeschrieben, was auf das Schuldkonto des Hegers zu setzen ist. Fehler haben den einzigen Vorteil, daß wir bei richtiger Erkenntnis derselben daran lernen und Verbesserungen vornehmen können. Einmal drillte ich z. B. südlich der Kulturstreifen zum Schutze gegen die pralle Sonne und zur Bodenbesserung eine Reihe gelbe Lupinen; das kostete wenig, schuf aber ein schlimmes Übel. Das Wild nahm die Lupinen mit besonderer Vorliebe an, doch gleichzeitig auch die Kulturpflanzen. Falsche Sparsamkeit verleitete das Wild zu dieser Untat. Später wurden unter ähnlichen Verhältnissen je Hektar wenigstens 50 kg gelbe Lupinen breitwürfig gesät; das war gut. Die Kulturpflanzen wurden verschont. Wenn je Hektar 100 kg gesät werden, ist ein noch besserer Erfolg zu erwarten. Es würde jedoch falsch sein, mehr zu säen. Allzuviel ist ungesund. Als Vollsaat für Wildäcker sind 160 kg nötig; wenn Segge- und Heidekrautreste zu vertilgen sind, sollen 200 kg je Hektar gesät werden. Es sei aber ausdrücklich bemerkt, daß dieses Quantum nur bei „Voranbau" zu gelten hat. Die Hälfte davon genügt zum „Mitanbauen". Die Gegensätze zwischen Forstwirtschaft und Jagd werden überbrückt durch die sogenannten „Wildacker-Kulturen". Wohl steht das Wild der Äsung wegen auf den Kulturen, doch verbissen wird kaum etwas, weil in dem bunten Durcheinander die Halme des saftigen Waldroggens, von dem hier u. a. ausführlicher bereits die Rede war, als hochwertige und willkommene Naturäsung allem anderen vorgezogen werden. Selbst das mit Vorliebe Knospen äsende Auerwildgeflügel findet die Pflanzen schwer, um Schaden zu stiften. Stehen die Kulturpflanzen nackt und bloß da, dann schadet nicht nur das Wild in hohem Maße, sondern auch Sonne und Wind. Die empfohlene Naturäsung schützt den Wald und bringt unter anderen Vorteilen namhafte Einnahmen aus den reifen Samen.

Bei dieser Gelegenheit sei auf einen weiteren „Forstschutz" hingewiesen, der durch das Heer der Kleinvögel unentgeltlich versehen wird. Es muß jedoch daran erinnert werden, daß für künstliche Vogeltränken zu sorgen ist, wo Wasser sonst im Revier fehlt. Alte Stubben sind mit dem Krummhauer leicht zu Wasserbehältern hergerichtet. In einem Zwieselstubben fand sich in einer natürlichen Aushöhlung noch Regen- und Schmelzwasser bis in den Sommer hinein. Einige Auffrischungen sind nach Bedarf leicht ausgeführt. Weil Holz ein schlechter Wärmeleiter ist, hält sich das Wasser sehr lange. Harbach.

Internationale Forststatistik. Bei allen Erörterungen über die Zulänglichkeit der Holzerzeugung und der Befürchtung eines etwaigen Holzmangels wird das Fehlen einer internationalen Forststatistik schmerzlich empfunden. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der internationale Forstkongreß in Rom sich mit der auch vom Deutschen Reichsforstwirtschaftsrat angeregten Schaffung einer solchen Statistik beschäftigt hat. Nach eingehender Beratung ist die Schaffung eines besonderen Bureaus zur Ausarbeitung einer solchen Statistik beschlossen worden. Das Bureau wird dem ständigen Komitee des internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom unterstellt werden und soll aus drei von diesem ernannten Sachverständigen bestehen. Die notwendigen Mittel sollen von den interessierten Staaten aufgebracht werden. Italien hat hierfür bereits die Summe von 100 000 Lire zur Verfügung gestellt. S.

Internationaler Kongreß für Pflanzenforschung in Nordamerika. In der Zeit vom 16. bis 23. August 1926 wird in Ithaca (New-York), am Sitze der dortigen Cornell University, eine internationale Tagung für Pflanzenforschung („Plant science") stattfinden, wozu Forstleute aus sämtlichen europäischen Ländern Einladungen erhalten haben. Es soll hier zum ersten Male die Gelegenheit geboten werden, daß Vertreter der Land- und Forstwirtschaft auch mit den führenden Männern der Nachbarwissenschaften persönlichen Kontakt bekommen; um aber trotzdem eine Zersplitterung zu vermeiden, sind für jedes Arbeitsgebiet gesonderte Tagungen vorgesehen und ein Programm von Vorträgen aufgestellt worden, das international besonders interessierende Fragen umfaßt. Außerdem hofft man, auf amerikanischem Boden eine geschlossenere Beteiligung aller Nationen zu erzielen, als es auf europäischem Boden der Fall sein würde. Hingegen werden die hohen Reisekosten wieder hemmend wirken, vor allem für valutaschwache Länder. Leider war es denjenigen Vertretern der deutschen Forstwirtschaft, die bisher aufgefordert waren, auf der Tagung zu sprechen, wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht möglich, eine Zusage zu geben. Der die Tagung vorbereitende amerikanische Ausschuß hofft aber trotzdem noch, daß es gelingen wird,

einige Vertreter der deutschen Forstwirtschaft zur aktiven Beteiligung an der Tagung zu gewinnen.

v. M.

Waldbrände.

Oberschlesien. Forstamt Guttentag. Im Revier Dombrowitza, Abt. 190, sind am 2. Mai durch einen Waldbrand 0,39 ha 4jährige Kiefernkultur und 3,08 ha 15- bis 20jährige Kiefernschonung vernichtet worden. Es liegt wahrscheinlich Brandstiftung vor. Das Feuer wurde gegen 2,30 Uhr nachmittags bemerkt, und zwar brannte es gleichzeitig auch in der benachbarten Herzoglich Ratiborschen Forst, wo es, der herrschenden südwestlichen Windrichtung nach zu urteilen, auch ausgebrochen sein dürfte. Der aus den umliegenden Ortschaften zur Hilfe herbeigeeilten Bevölkerung gelang es unter Leitung der Forstbeamten, den Brand zu lokalisieren. Einsetzender Gewitterregen beseitigte jede weitere Brandgefahr. Der entstandene Schaden ist durch keine Versicherung gedeckt.

Verschiedenes.

Vierte Schlesische Jagdausstellung vom 29. Mai bis 7. Juni 1926 in Breslau, Museumplatz 16.

Zur Tafel „Bekämpfung von Waldbränden" von Forstmeister Junack. Die Lehre von der Bekämpfung der Waldbrände hat in Theorie und Praxis leider immer noch nicht die Bedeutung erfahren, die der Wichtigkeit der Sache entspricht, und der Belehrung bedürfen Behörden, Schulen, Feuerwehren, ja die ganze Bevölkerung in Stadt und Land, damit die Hilfsmittel und Hilfskräfte nicht nur rechtzeitig, entsprechend der Größe der jedesmaligen Gefahr, herangezogen, sondern auch dort eingesetzt werden, wo sie erfahrungsgemäß die meiste Aussicht auf Erfolg bieten. Die jährlich zunehmende Anzahl der Waldbrände und die durch diese Geißel des Waldes hervorgerufenen gewaltigen Verluste an National- und Privatvermögen lassen jedes Mittel und jegliche Mitteilungen aus sachgemäßer Feder und langjähriger Erfahrung, die zur Bekämpfung dieses Übels dienen können, mit größter Genugtuung begrüßen. Je anschaulicher solche Mitteilung ist und je übersichtlicher und gemeinverständlicher dieselbe dargestellt ist, um so empfehlenswerter. Die Tafel „Bekämpfung von Waldbränden" von Forstmeister Junack tut dies in vorbildlicher, klarer und knapper Form. Sie erläutert dieses durch dem Schriftsatze eingefügte Zeichnungen, aus denen auch dem Nichtfachmann leicht ersichtlich ist, wo und wie die Eindämmung des Brandes einzusetzen hat und wie sie fortschreiten soll, gibt im Text zu jeder Figur die leichtverständliche Erklärung, beginnend mit der Orientierung über den Entstehungsherd, daran anschließend die Angaben über Ausrüstung der Löschmannschaften, die eigentliche Bekämpfung des Feuers — auch durch Anlegung von Gegenfeuer in ganz bösartigen Fällen — und zum Schluß über die zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen nach dem Brande. Eine weitere Erläuterung des Textes erübrigt sich wegen der sachlich erschöpfenden, überaus klaren Darstellung. Die Tafel hat in ihrer Form von etwa 36 : 28 cm eine Größe, die sich leicht in Schulräumen, Büros, Amtsstuben, ländlichen Posträumen, Gasthöfen usw. mit ein paar Stiften anbringen läßt, wenig Raum einnimmt — ich habe sie erfreulicherweise bereits in ländlichen Straßenbahnwagen gesehen — und wegen der rot schraffierten Zeichnungen trotzdem leicht ins Auge fällt. Es ist ihr im dringlichen Interesse der Aufklärung von jung und alt in Stadt und Land eine noch weitere Verbreitung zu wünschen, als sie diese bereits ohnehin gefunden hat. Der Preis von 25 Pfg. ist gering, in Partien bezogen ist die Tafel noch billiger (bei 10 Stück je 20 Pfg., 100 je 18 Pfg., 500 je 16 Pfg. und 1000 je 15 Pfg.).

W. Meyer, Oberförster.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter. Wir haben wiederholt in der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilt, daß die Mindestsätze für Korrektursendungen bis **100 g 5 Pfg.** betragen. Trotzdem erhalten wir dauernd von unseren Mitarbeitern Korrekturen, die nur mit 3 Pfg. frankiert sind und uns deshalb 10 Pfg. Strafporto kosten. Wir bitten dringend alle Mitarbeiter, in Zukunft stets zu beachten, daß Korrektursendungen

	bis	100 g			5	Pfg.,
über	100	bis	250 g		10	„
„	250	„	500 g		20	„
„	500	„	1 kg		30	„

kosten. Korrektursendungen gelten nach dem neuen Posttarif vom 1. Juni 1924 nicht mehr als Drucksachen, sondern fallen unter Klasse B (Teildrucksachen).

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 20. Mai 1926 ab märkischer Station **8,89 RM.**

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 22. Mai 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,05 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 5 Goldm., III — Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., III — Goldm., Baummarder: I 50 Goldm., II 20 Goldm., III — Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II — Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II — Goldm. Rehe: Sommer 2 Goldm., Winter 1 Goldm., Rotwild: trocken kg 1,50 Goldm. Damwild: trocken kg 2 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. Mai 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 2 Mk., Rehe, Winter, 1 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. Mai 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 24 bis 28 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 50 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,28 Mk., blaurandige 0,23 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,95 Mk., Hasen, Winter 1,70 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 4 Mk. das Stück.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin,** 21. Mai 1926. **Hechte,** unsortiert 135 bis 145, Schleien, unsortiert 140 bis 178, Aale, groß 185, groß-mittel 190 bis 196, mittel 190 bis 204, klein-mittel 150 bis 168 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 11 bis 13 cm 20 bis 25, 12 bis 14 cm 28 bis 30, unsortiert 16. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 25. **Berechnung des Ruhegeldes in der Angestelltenversicherung.** Wie hoch ist mein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung? Es sind auch Beiträge in der Invalidenversicherung geklebt. An Beiträgen habe ich in der Angestelltenversicherung entrichtet: Vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1925 = 156 Monate; dazu kommen voraussichtlich 1926 12 Monate und 1927 4 Monate, also zusammen 172 Monate. An Beitragswochen in der Invalidenversicherung habe ich vor dem Kriege III. Klasse = 666, IV. Klasse = 366, V. Klasse = 610 Wochen, ferner in der Inflationszeit in Klasse E = 2, in Klasse H = 22, in Klasse N = 4 Wochen, zusammen 1670 Wochen aufzuweisen.

Revierförster Str.

Antwort: Ihr Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung berechnet sich so (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1925 Nr. 22 S. 524 und Nr. 34 S. 826):

a) 480 RM jährlicher Grundbetrag,
b) für jeden in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 entrichteten Beitrag in
Gehaltsklasse F 1 RM
" G 2 "
" H 3 "
" I 4 "
c) 15 % der seit 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge
} als Steigerungssatz
d) dazu für jede bis 30. September 1921 in der Invalidenversicherung ordnungsmäßig entrichtete Beitragsmarke in
Lohnklasse II . . . 2 Pf.
" III . . . 4 "
" IV . . . 7 "
" V . . . 10 "
und 20 % der seit dem 1. Janaar 1924 entrichteten Beiträge
} desgleichen

Die nicht angegebenen Zeiten (Inflationszeit) fallen aus. Das Ruhegeld wird neben der Pension gezahlt. **Hg.**

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Gerswalde, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 15 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Förster-Endstelle (bisher Revierförsterstelle) **Salchau,** Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist am 1. August anderweit zu besetzen. 11,871 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,28 ha Garten, 8,154 ha Acker, 3,4372 ha Wiesen). Bewerbungsfrist 15. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wallenstein (Cassel) ist am 1. Juli neu zu besetzen. Mietwohnung (2 Zimmer, Küche, Kammer) vorhanden. Wirtschaftsland: 0,4 ha Acker. Nutzungsgeld 1,80 RM. 2,5 km bis Wallenstein, Bahnstation Remsfeld, 6 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Förster-Endstelle Wickno, Oberf. Korpellen (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,711 ha Garten, 7,71 ha Acker, 6,501 ha Wiese. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 7. Juni.

Förster-Endstelle Wildforth, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1070 ha Garten, 6,3920 ha Acker, 5,9290 ha Wiese. Nutzungsgeld 224 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 1 km. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Hilfsförsterstelle Kl.-Heide, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2,1 ha Acker, 1,9 ha Wiese. Nutzungsgeld 20 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hilfsförsterstelle Plötzmin in Kramske, Oberförsterei Selgenau (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,72 ha Garten, 1,5 ha Acker, 1,3 ha Wiese. Nutzungsgeld 10 RM. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lindenberg II, Oberförsterei Driesen (Frankfurt a. O.) — Revierförstergehilfe —, ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2000 ha Garten, 2,2030 ha Acker, 1,2770 ha Wiese, 1,1000 ha Weide. Bewerbungsfrist 9. Juni.

Hilfsförsterstelle Sandkrug, Oberförsterei Plietnitz (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,36 ha Garten, 3,2 ha Acker, 2,3 ha Wiese. Nutzungsgeld 20 RM. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hofkammer.

Förster-Endstelle Buchholz, Oberf. Hammer, ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,4160 ha Acker, 3,3720 ha Wiese. Nutzungsgeld 94 RM. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Halbe, Oberf. Hammer, ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,0462 ha Acker, 2,0040 ha Wiese. Nutzungsgeld 37 RM. Bahnstation. Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dams, Förster in Adolfshöhe (Potsdam), wird am 1. Juni nach Espol, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), einberufen.
Hertzog, Förster in Sandkrug, Oberf. Plietnitz, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Fortbrück, Oberf. Bäreneiche (Schneidemühl), versetzt.
König, Förster in Wickno, Oberf. Korpellen, wird am 1. Juli nach Korpellen, Oberf. Korpellen (Allenstein), versetzt.
Kothe, Förster in Schützendorf, Oberf. Stepenitz (Stettin), wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach Kranzinbruch, Oberf. Waitze (Schneidemühl), einberufen.
Leben, Hegemeister in Masselwitz, Oberf. Altkrakow (Köslin), tritt am 1. Juli in den dauernden Ruhestand.
Mickley, Förster in Kl.-Heide, Oberf. Schwenten, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Theresia, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), versetzt.
Premper, überz. Förster zu Forsthaus Heimbach, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Raffelsbrand, Oberf. Hürtgen (Aachen), übertragen.
Reichow, Förster in Kramske, Oberf. Selgenau, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Zechendorf, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), versetzt.
Scholz, Hilfsförster in Ahlbeck, Oberf. Eggesin, wird am 1. Juni nach Althagen, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Hofkammer.

Boenke, Förster in Grenzhaus, Oberf. Schwedt a. O., wird am 1. Juli unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Pinnesee, Oberf. Wildenbruch (Stettin), versetzt.
Brandt, Förster in Wörmlitz, Revierförsterei Detershagen, wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.
Rusch, Hegemeister in Pinnesee, Oberf. Wildenbruch, wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.
Steig, Förster in Krausnick, Oberf. Kl.-Wasserburg, wird am 1. Juli unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau (Oppeln), versetzt.
Stolze, Förster in Teurow, Oberf. Staakow, wird am 1. Juli unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Wörmlitz, Revierförsterei Detershagen (Magdeburg), versetzt.
Türk, Förster in Roderbeck, Oberf. Peetzig a. O., wird am 1. Juli unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Schwenow, Oberf. Schwenow (Potsdam), versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Am 1. Juli werden versetzt:
Krüger, Oberförster, von Farpen nach Moidentin; die Förster: **Fründt** von Schelfwerder bei Schwerin nach Speck bei Waren, **Kroll** von Lärz nach Drewitz, **Müller** von Holthusen bei Schwerin nach Schelfwerder, **Nabe** von Ritzerow nach Klein-Freienholz; die überzähligen Förster: **Lübeß** von Hohen-Sprenz nach Ritzerow, **Peters** von Dabel nach Rienhagen, **Sell** von Leussow nach Lärz; **Kagel**, Stationsjäger, von Losten nach Leussow.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederbeiträge 1926.

Die Jahresbeiträge für 1926 betragen wie im Vorjahre für die unteren und mittleren Forst- und Jagdbeamten mindestens **2 RM** und für alle anderen Personen mindestens **5 RM**. Durch die einmalige Zahlung von mindestens **100 RM** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist für 1926 auf **150 RM** im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Beitrag satzungsgemäß bis 15. April eingeschickt sein muß, ein Teil unserer Mitglieder aber noch im Rückstande ist, bitten wir nunmehr um sofortige Einsendung, damit die Einziehung durch Nachnahme vermieden werden kann. Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140.

Neudamm, den 20. Mai 1926.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10159. **Neuhäuser**, Hans, Forstmeister, Oberkirchberg bei Ulm a. d. Donau. XVII.
10160. **Brendel**, Ludwig, Förster, Arnsdorf i. Sa. XII.
10161. **Wyciskl**, Emanuel, Förster, Fh. Steinkrug, Post Büchen, Herzogtum Lauenburg, Bezirk Hamburg. IV.
10162. **Schön**, Rudolf, Hilfsförster, Carlswalde, Post Sagan. VIII.
10163. **Gaenicke**, Rolf, Hilfsjäger, Forstamt Harbke, Post Helmstedt, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
10164. **Westrich**, Wilhelm, Hilfsförster, Fockenberg, Post Reichenbach, Rheinpfalz. V.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Franz, Alfons, Forstgehilfe, Heiligenkreuz, Post Völkersleier, Unterfranken.
Gemmrig, Albert, Forstgehilfe, Detter, Post Rupboden, Unterfranken.
Rieger, Arthur, Gutsförster, Lippitsch, Post Milkel in Sachsen.
Gröhlich, Bernhard, Förster, Iden, Kreis Osterburg, Altmark.
Uhde, Gerhard, Forstgehilfe, Westerwinkel, Post Herbern, Kreis Lüdinghausen.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Die Bezirksgruppe nimmt an den Veranstaltungen des Märkischen Forstvereins vom 14. bis 17. Juni d. J. in Neuruppin teil (Zeiteinteilung siehe Nr. 21 S. 551). Unsere offizielle Sitzung findet am Mittwoch, dem 16. Juni d. J., vormittags 8 Uhr, im Strandgarten (Wintergarten) statt. Tagesordnung: 1. Bericht über Einigungsverhandlungen. 2. Schußgelder. Die lehrreichen Vorträge und Wanderungen rechtfertigen eine starke Beteiligung. Die jedem Mitgliede der Bezirksgruppe direkt zugehende Anmeldekarte ist ausgefüllt bis zum 5. Juni einzusenden.

Der Vorsitzende: Nolte.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau-Waldeck (XIII). Am Samstag, dem 19. Juni d. J., nachmittags um 4 Uhr, findet im Hotel Ziegler in Oberaula eine Versammlung der Bezirksgruppe statt, an der Herr Kammerherr von Eichel teilnehmen wird. Die nähere Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Am darauffolgenden Tage findet unter Führung des Herrn Revierverwalters Lichtenberg eine Lehrwanderung in das von Baumbachsche Forstrevier Frielingen statt. Hierzu werden sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe und Gäste schon jetzt freundlichst eingeladen.

Gersfeld, 15. Mai 1926. **Feuerborn.**

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Für Sonnabend, den 8. Mai, nachmittags 2 Uhr, nach Erfurt, Hotel Bürgerbräu, waren die Mitglieder aus dem nördlichen und westlichen Teil des Bezirks zu einer Besprechung eingeladen. In deren Verlauf wurden die Ortsgruppen „Thüringen-West" und „Thüringen-Nord" gegründet. Als Vorsitzender der Ortsgruppe „Thüringen-West" wurde Herr Revierförster Baehr-Tammerforst gewählt; für die Ortsgruppe

„Thüringen-Nord“ ist einstweiliger Geschäftsführer der Unterzeichnete. Die Wahl weiterer Beisitzer wird von den Ortsgruppen gelegentlich ihrer nächsten Sitzung vorgenommen werden. Nächste Versammlung der Ortsgruppe „Thüringen-Nord“ am Sonnabend, dem 12. Juni, nachmittags 2 Uhr, in Sömmerda, Gasthaus „Zum Schwan“.

Demig.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Rheinland.

Die Teilnehmer an dem forstlichen Revierbegang in der Fürstlich Wittgensteinschen Oberförsterei Homburg, Kreis Gummersbach, treffen am Sonntag, dem 30. Mai, in Wiehl an Staatsbahnstrecke Osberghausen—Waldbröl ein und versammeln sich abends 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, wo auch nach Bedarf Quartierzettel ausgegeben werden. Verbindungen ab Köln—Deutz 4,40 Uhr nachmittags über Osberghausen, Ankunft Wiehl 7,30 Uhr.

Landesverein Schlesien.

Allgemeine Mitglieder-Versammlung am Sonntag, dem 6. Juni, nachmittags 3 Uhr, im kleinen Saal des Breslauer Konzerthauses, Gartenstraße 39/41, Eingang neben Filiale von Hainauer. Vormittags 9 Uhr ebendort Vorstandssitzung, wozu alle Ortsgruppen-Vorsitzenden eingeladen werden. Der Besuch der Jagdausstellung (Hermann-Loge, Museumsplatz 16) wird empfohlen.

Der Vorsitzende: Bressel, Oberförster.

Kreisgruppe Lebus.

Am Sonntag, dem 6. Juni, nachmittags 3 Uhr, findet in Frankfurt, im Hotel „Deutsches Haus“, eine Versammlung der Kreisgruppe statt. Die Mitglieder werden dringend gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. A. Kresinszky, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Neusalz (Oder).

Den Mitgliedern unserer Ortsgruppe ist es möglich, am 6. Juni die Jagdausstellung und anschließend die Mitgliederversammlung in Breslau zu besuchen („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 21). Zug ab Grünberg 4,47 Uhr vormittags. Zug ab Breslau 7,30 Uhr abends verkehrt Sonntags bis Grünberg, Ankunft dort 11,57 Uhr abends.

Ostrop.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Reichsverband Deutscher Guts- und Forstbeamten.

Reichsgutsbeamtentagung am 3. Juni in Breslau.

Der Reichsverband deutscher Guts- und Forstbeamten e. V. hält seine diesjährige Gutsbeamtentagung am 3. Juni in Breslau, Hotel Wollin, Frankfurter Straße 109, gegenüber dem Schlachthof, ab. Es sprechen: Graf Kalkreuth, Präsident des Reichslandbundes: „Die Lage der deutschen Landwirtschaft und die Notwendigkeit der Einigung des deutschen Landvolkes.“ — Rentmeister Eber, München, stellvertretender Vorsitzender des Reichsverbandes: „Das Ringen der deutschen Gutsbeamten um ihre Existenz.“ — Güterdirektor Püschel, Kohlhöhe, 1. Vorsitzender der Schlesischen Gutsbeamtenvereinigung: „Was uns not tut.“

Am Mittwoch, dem 2. Juni, abends 8 Uhr findet in Breslau im Hotel Schlesischer Hof, Bischofstraße 4/5, ein Begrüßungsabend für die auswärtigen Kollegen und Gäste, veranstaltet von der Schlesischen Gutsbeamtenvereinigung, statt. Alle Guts- und Forstbeamten sowie die Herren Besitzer und Landwirte sind herzlichst zu dieser Tagung eingeladen.

Reichsverband deutscher Guts- und Forstbeamten.
Schlesische Gutsbeamtenvereinigung.
Lüttringhaus, Güterdirektor, 1. Vorsitzender.
Wallbaum, Hauptgeschäftsführer.
Püschel, Güterdirektor,
1. Vorsitzender der Schlesischen Gutsbeamtenvereinigung.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit der vorliegenden Nummer der Mai-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Juni 1926 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung“, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Mai 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann.

Des Försters Feierabende.

Frühlingssymphonie.

Von Josephine Moos.

Beflügelt steigt der junge Lenz zu Tale
Und singt die alte Schöpfungsmelodie.
Aufblitzt der Rhein im goldnen Sonnenstrahle,
Sein Wellenrauschen wird zur Symphonie.
Die braunen Knospen sprengen ihre Hülle,
An Busch und Baum drängt junges Grün hervor,
Und in der Töne klangbeseelte Fülle
Mischt jubilierend sich der Amselchor.

Zugvögel wiegen frühlingsfroh im Fluge
Die silbergrauen Schwingen überm Rhein,
Aufbrausend stürzt gleich einer Orgelfuge
Der Wildbach über nacktes Felsgestein.
Melodisch zu dem vollen Festchorale
In seine Aeolsharfe greift der Wind,
Und silbersprudelnd schäumen in die Schale
Die weißen Wasser, die voll Rhythmen sind.

Am Wegrain flammen goldne Krokuskerzen,
Blauveilchen hat die Augen aufgetan.
Da wird die Freude wach im Menschenherzen
Und stimmt das Hohelied des Lebens an.
Das braust wie Meeresflut an Felsenborden
Und steigt empor zum blauen Himmelszelt.
Gottvater lauscht den jubelnden Akkorden,
Und lächelnd schaut er in die schöne Welt!

Weißt du, was nie zu ersättigen ist?
Das Auge der Habsucht;
Alle Güter der Welt füllen die Höhle nicht aus.

Johann Gottfried von Herder.

Fragst du nach der Kunst, zu leben?
Lern' mit Narr und Sünder leben!
Mit dem Weisen und dem Guten,
Wird es sich von selber geben.

Wilhelm Müller.

Das wird selt'n oder nimmer gut,
Was man ohn' Rat und Maße tut.

Georg Rollenhagen 1595.

Je mehr die Maikäfer zehren,
Je mehr wird die Ernte bescheren.

Auch ein Maikäfer!

Von Julius Stephan.

Wir stehen im Mai auf einer Waldwiese. Da vor uns, auf dem sanft geneigten Erdboden, kriecht torkelnd ein großer blauschwarzer Kerf mit lächerlich abgestutzten Flügeldecken und schwerem, prall mit Eiern gefülltem Körper. Das ist eine Käfermutter: das Weibchen des Maiwurms (Meloë proscarabaeus L.), eines Käfers, der — wie der Maikäfer — von dem Monat seines Erscheinens seinen deutschen Namen erhalten hat. Er heißt auch Ölwurm, weil er die Eigentümlichkeit besitzt, sobald man ihn anfaßt oder er sich sonst in Gefahr wähnt, aus seinen Beingelenken einen gelben, öligen Saft hervortreten zu lassen. Diese Feuchtigkeit enthält einen ätzenden, blasenziehenden Stoff, das Kantharidin, das man früher zu Heilzwecken in größeren Mengen aus den sogenannten Spanischen Fliegen (die übrigens mit den Maiwürmern ganz nahe verwandt sind) gewann. Getrocknete und zerstoßene Ölkäfer verwendete man in vergangenen Jahrhunderten zu allerhand medizinischem Unfug, besonders zur Herstellung eines ebenso berüchtigten wie berühmten Geheimmittels gegen die Folgen des Bisses toller Hunde.

Hinsichtlich ihrer Entwicklungsgeschichte sind die Maiwürmer die originellsten Käfer unserer Breiten, denn der Gang ihrer Verwandlung ist recht verwickelt und vollzieht sich auf seltsamen Umwegen. Das Weibchen legt seine zwei- bis dreitausend walzenförmigen Eier an sonnigen, blütenreichen Abhängen in selbstgegrabene, 1 bis 2 cm tiefe Höhlungen haufenweise in die Erde und verscharrt sie. Aus den Eiern (erstes Entwicklungsstadium!) kommen winzige, flohähnliche Larven mit scharfen Kiefern, drei wohlentwickelten Beinpaaren und einigen Borsten am Körperende. Diese sehr lebhaften ersten Larven (zweites Entwicklungsstadium!) krabbeln an blühenden Pflanzen (Kompositen, Anemonen, Hahnenfuß, Dotterblumen und dergleichen) empor, lauern in der Blüte auf honigsuchende Insekten, klammern sich mit ihren Krallen an deren Haarkleid fest und lassen sich von ihnen forttragen. Nur diejenigen Triangulinen — so nennt man die jungen Larven —, die das Glück haben, auf ein Weibchen der Pelzbiene (Anthophora) oder auch auf einen in den Nestern dieser Imme lebenden Schmarotzer zu gelangen, haben eine sichere Zukunft vor sich. Es sind von tausend kaum zwei Auserwählte, die anderen gehen früher oder später zugrunde; es ist also recht gut eingerichtet, daß die Maiwurmmutter so viele Eier produziert.

Sobald die Larve nun mit der Biene in das Bienennest gelangt, verläßt sie ihren Transporteur, um in eine Zelle zu schlüpfen und zunächst ein frisch gelegtes Bienenei zu verspachteln. Diese in Immenbauten hausenden Triangulinen waren schon Reaumur bekannt, und bereits einer der älteren Insektenforscher (Degeer) erklärte sie 1775 für die Jugendstände der Ölkäfer. Weil man sich aber den Vorgang der Entwicklung nicht vorzustellen vermochte, zweifelten viele Gelehrte an dem Larvencharakter der schmarotzenden Tierchen und hielten sie für Bienenläuse! Erst einem späteren Entomologen, Newport, gelang es 1851 nach 20jähriger mühevoller Studienarbeit, zur genauen Erkenntnis der komplizierten Metamorphose zu kommen. — Während des eine Woche lang währenden Verzehrens des Bieneneies hat sich die Größe der Triangulinen verdoppelt, die Haut platzt ihnen auf dem Rücken, und es erscheinen nun madenartige weiße Larven (drittes Entwicklungsstadium!) mit kurzen Füßen, ohne Augen und ohne Schwanzanhänge. Diese zweite Larvenform nährt sich von dem Honig-

vorrat (Bienenbrot) ihrer Wohnzelle und wächst sehr rasch, verläßt dann die gastliche Zelle, begibt sich an den Erdboden, wird unbeweglich und verwandelt sich in eine gliedmaßenlose Scheinpuppe (viertes Entwicklungsstadium!), die in der unverletzten, verhärteten Haut der vorigen Larve eingeschlossen bleibt. In diesem Zustande verharrt das Tier bis zum Herbst oder bis zum künftigen Frühjahr, ergibt dann aber nicht, wie man es normalerweise erwarten sollte, den Käfer, sondern eine dritte, engerlingartige Larve (fünftes Entwicklungsstadium), die ihre Hülle verläßt und bald, ohne noch Nahrung zu sich zu nehmen, zur wahren Puppe oder Nymphe (sechstes Entwicklungsstadium!) wird, aus der dann nach einiger Ruhe endlich das fertige Insekt (siebentes Entwicklungsstadium!) schlüpft.

Diese verzwickte, sieben Stadien umfassende Entwicklungsweise (Hypermetamorphose) stellt zweifellos, wie Professor Sajo sagt, eines der größten Wunder der Naturbühne dar und ist in ihrer Unerklärlichkeit so recht geeignet, unsere Unzulänglichkeit zu beleuchten und uns echte, tiefe Bescheidenheit zu lehren.

Neue Bücher.



Wie reist man in Norwegen und Schweden? Ein Buch zum Lust- und Planmachen. Mit Berücksichtigung von Finnland, der Einreisegebiete und Kopenhagens. Von Professor Dr. Karl Kinzel. Mit mehr als 60 Karten, Plänen und Bildern. 1925. Verlag Friedrich Bahn in Schwerin in Mecklenburg. Biegsam in Ganzleinwandband 7 RM.

Auch dem, der nach ermüdender Berufsarbeit neue Kraft für Leib und Seele sucht, wird schon beim Lesen der ganz vortrefflichen und unterhaltenden Schilderung von Land und Leuten die Sehnsucht lebendig. Und dazu die bekannte praktische Anleitung auch für dies neue Reisebuch! Es grüßt hier ein Bergland voll eigenartiger Reize, voll großartiger wilder Schönheit, ein anderes mit herrlichen Wäldern und Seen; beide mit uns so verwandtem Kulturleben bereichern ihren Besucher. Das Buch, das, aus warmer Begeisterung heraus verfaßt, durchaus den Stempel des Persönlichen trägt, unterscheidet sich ganz beträchtlich von den landläufigen Reisebüchern, deren Inhalt in schematischer Aufzählung von Reiserouten, Taxen, Verpflegungen, Verkehrsmitteln u. a. erschöpft zu sein pflegt, denn damit allein kann der Reisende nichts anfangen. Ein besonderes Kapitel mit einem kleinen Sprachführer, ein orientierendes Ortsverzeichnis bilden den Schluß des sehr handlichen Bandes. Das Buch hat viele und sehr gute Karten und reichen Bilderschmuck; es ist keine Frage, daß alle Kinzel-Freunde ihm vertrauen werden; es ist eben das Buch zum Lust- und Planmachen und der gegebene Führer auf der Fahrt nach Nordland.

Jagd- und Waldhornschule, nebst Signalbuch. Von Bernhard Pompecki. Zweite Auflage. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 4 RM.

Wer von den Forstmännern Liebe zur Musik hat, wem das Signal- oder Waldhorn bei Treibjagden unentbehrlich ist, der lasse sich zum Selbstunterricht diese Schule schicken. Sie führt ihn sachgemäß ein in die Kunst des einfachen Signalblasens, sowie auch weiter mit einem Ventilhorn die bekanntesten Jägerlieder, Fanfaren usw. zu blasen. Es ist schade, daß bei den Treib- und Drückjagden in den Staatsforsten der wirklich leistungsfähige Signal- und gar der Waldhornbläser fast verschwunden ist. Einfache Hupen oder Tuten regeln meist den neuzeitlichen Jagdbetrieb. Das Waldhorn, von sachgemäß unterwiesenen Männern im Walde geblasen, muß wieder zu Ehren gebracht werden. Die höfischen Prunk- und Parforcejagden in den Forsten des Staates haben ihr Ende erreicht. Sehen wir Forstleute zu, daß die Jetztzeit noch etwas von der Tradition der alten deutschen Jägerei in die Zukunft hinüberrettet, und das sollen in erster Linie die schönen Jagdsignale sein. Pompecki hat in seiner zweiten Ausgabe uns die alten deutschen sowie auch die nicht minder melodiösen französischen Jagdsignale vollständig in Noten erhalten und gibt so jedem Forstmann Gelegenheit, sich in ein Fach täglich ein Stündchen zu versenken, das ihm und anderen nach Bezwingung der Schwierigkeiten gewiß Freude bereiten wird.

Neumann-Bärenberg.

Pferdehändler und ihre Geheimnisse. Von Fritz Bittner. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis brosch. 4 RM, geb. 5 RM.

Das Buch behandelt alles das, was beim Ein- und Verkauf sowie bei Haltung von Pferden zu beachten ist; 41 Abbildungen erläutern den Text. Für den Nichthändler besonders beachtenswert sind die Abschnitte: Handelsvorteile beim Einkauf der Pferde — Aufstellung, Pflege und Wartung der Pferde — Der Stall des Pferdehändlers — Vorteile und Kniffe beim Ausputz der Pferde — Stall-, Reit- und Fahrausrüstung — Kniffe und Handelsvorteile auf dem Musterplatz — Vorführen — Vorreiten — Vorfahren und die Lehre vom Zahnalter. Diese Abschnitte liefern so beachtenswerte Fingerzeige, daß das Büchlein nur aufs wärmste empfohlen werden kann. Von besonderem Wert ist der Abschnitt „Lehre vom Zahnalter" mit 23 Abbildungen, der auch dem Laien ermöglicht, sich ein zutreffendes Bild über das Alter der Pferde zu machen.

H.

Auflösung des Silbenrätsels in voriger Nummer:

„Besser für die Gerechtigkeit sterben,
als fliehen und ehrlos bleiben."

Otto I., der Große.

1. Babelmandeb, 2. Ehe, 3. Simplon, 4. Sigma, 5. Esel, 6. Ramses, 7. Falstaff, 8. Ural, 9. Exaudi, 10. Natte, 11. Damhirsch, 12. Irene, 13. Essen, 14. Gneisenau, 15. Etamin, 16. Rudyard, 17. Erde, 18. Christoph, 19. Tiger, 20. Inselorchel, 21. Guano, 22. Kaktus, 23. Eheweib, 24. Ismael, 25. Tagore, 26. Sinai, 27. Tagedieb, 28. Ebene, 29. Roman.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Am Freitag, dem 23. April, verstarb in der **Försterei Catharinenwalde** im 71. Lebensjahre der

Reichsgräflich Dönhoff'sche Förster

Herr Justus Emme

22 Jahre hat er den ihm anvertrauten Wald gepflegt und, solange seine starke Natur der schweren Krankheit widerstand, bis kurz vor seinem Ende seiner Pflicht gelebt.

Dem treuen Beamten, dem lieben Kameraden und Freund legen wir in dankbarem Gedenken den letzten Bruch aufs Grab.

Für die Beamten der Oberförsterei Friedrichstein:

Freiherr von Plettenberg,
Oberförster. (641

Nachruf.

Nach längerem, mit Geduld getragenem Leiden starb in Dachow am 21. Mai d. J., im Alter von 60 Jahren, (655

der Preußische Staatsförster

Herr Wilhelm Neumann.

Viel zu früh für uns und für seinen Wald ist er, der tüchtige Forstmann und brave Jäger, dahingegangen. Die von ihm begonnenen, viel versprechenden Kiefernnaturbesamungen im Dachower Lug hätten noch lange seiner pflegenden Hand bedurft. Schmerzlich werden wir alle ihn als tüchtigen Mithelfer und aufrichtigen Kameraden vermissen. Sein Andenken wird hier bei uns in hohen Ehren bleiben.

In tiefer Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein zu frühes Grab.

Die Forstbeamten der Oberförsterei Christianstadt.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster von Kries in Zanderbrück eine Tochter.

Dem Staatsförster Ernst Bremper in Forsth. Heimbach, Eifel, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Annelise Krause in Müllrose mit Fritz Topp in Dammendorf bei Grunow, Lausitz.

Frl. Erika Milzow in Siedenbollentin, Kreis Demmin, mit Dr. Werner Herda in Greifswald.

Frl. Else Sasse in Beyersdorf Nm. mit dem Staatl. Hilf.-frst. Willi Damm in Hammerheide.

Fräulein Margarete Siemon in Bodenfelde mit dem Staatl. Hilfsförster Richard Sauer in Beckerhagen.

Suche für meine Frau, 20 Jahre alt,

Pension

in frdl. älterer Försterfamilie bei vollem Familienanschluß. Zahle monatlich 60 RM Pension und tägl. etwas leichte Hausarbeit. Angeb. unt. **E. D. 24222** an **Rudolf Mosse, Hannover.** (651

Stellenangebote

Einfache Stütze,

die melken kann, für Forsthaus mit etwas Viehwirtschaft für sofort oder zum 15. Juni **gesucht.** Familienanschluß. Angeb. mit Gehaltsansprüchen an Frau Revierförst. **Regling, Forsthaus Fahlenberg, Post Neuzittau.** (651

Ihre Zeugnisse

vervielfältige ich in bester Maschinenschrift. (569
Schreibbüro Breslau 13, Moritzstraße 23.

Verheirateter Förster (611

gesucht zum 1. Oktober 26, evtl. früher, gesund, kräftig, für 800 ha Bruchrevier an der Ostsee. Es kommen nur Bewerber in Frage mit sehr guter Schul- u. Forstbildung. Selbstgeschriebener Lebenslauf und lückenlose Zeugnisse, letztere in Abschrift, an **Forstverwaltung Sundische Wiese bei Zingst a. Dars** einsenden.

Stellengesuche

Oberförster

sucht geeignete Tätigkeit.

Akademiker, 2 Hauptexamen, wegen Betriebseinschränkung abgebaut — 47 Jahre alt —, rüstig, mit besten Zeugnissen u. Referenzen, langjährigen gründlichen Erfahrungen im umfangreichsten Verwaltungswesen privater Forsten u. vielseitigen forstlichen Verhältnissen — wirtschaftlich und wissenschaftlich gut durch- und fortgebildet —, organisatorische Kraft. Übernimmt Forstverwaltung, Betriebsregulierungen (nach jahrelanger Landwirtschaftskammerpraxis), Forstvermessungen, Anfertigung präziser Kartenwerke aller Art — Waldwertberechnungen, Betriebsgutachten, überhaupt alle einschlägigen Arbeiten. Gefl. Angeb. unter **Nr. 577** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Weg. Erbsch.-Reg. u. Notlage d. Herrsch. abgeb.

Revierförster

sucht f. od. sp. forstl. Unterk. Evang., verh., 1 Kind, 47 Jahre, zwei Prüf. gut best., vereid. u. Waffengebr. Mitgl. der Pens.-Vers. Gütige Angeb. unt. **„Grenzmark" 653** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

45 Jahre alt, verheiratet, in ungekündigter Stellung, mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten vertraut, **sucht** zu sofort od. später anderweitig **Stellung**, am liebsten Schleswig-Holstein oder Hannover. Angeb. unt. **A. 645** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Geprüfter, **erfahr.**

Forstbeamter,

26 J. a., ld., sucht z. sofortig. Antritt Stelle als **Förster.** Gefl. Angeb. u. **Nr. 648** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

1000 R.-Mk.

zahlt erfahr., erstkl., ält. Forstmann (Stadtförster) bei Vermittlg. einer entsprech. Stelle im Privat- od. Komm.-Dienst. Angeb unt. **Nr. 617** bef. die Geschst der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

23 J. alt, in Kommunalforstverwltg. gelernt, Forstschule Templin mit „Sehr gut" absolviert, 5 Jahre in großer Verwltg. Schlesiens tätig, in ungek. Stellung, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, **Stellung im Kommunalforstdienst.** Werte Angeb. unter **Nr. 650** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann, 647

25 J., evgl., verh., o. K., seit 1915 im Fach, Lehrzeit, Praxis, Forstschule absolv., erf. in hoher u. Niederj., Fischerei, Gärtnerei und Bienenzucht, vertr. mit Buchführ. u. Gutsvorstehergesch., energisch u. unerschrocken, gute Zeugnisse z. Seite, **sucht sof. od. f. später Stellg.** Angeb. erb. **Willy Rothkirch, Liebichau, Kr. Bunzlau (Schles.).**

Haustochter. 649

Feiner Familienkreis zur Aufnahme meiner Tochter, 19 Jahre, Gymnasialbildg., **zwecks Erlernung der Hauswirtschaft gesucht.** Gesunde Gegend, Harz bevorzugt. Taschengeld erwünscht. Familienanschluß. Angebote erbeten an

Frau Marg. Franz, Königswusterhausen, Kottbuser Str. 13.

Vermischte Anzeigen

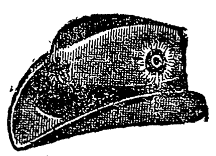
Zu verkaufen:

1 Forstuniform, Gr. 160, Original-Trikot, auf Seide gearbeitet, mit vergold. Hirschfänger und Hut.

1 Litewka-Unif., Gr. 160, mit Hirschfänger u. Hut.

Beide neu, das Beste vom Besten, zum Ausnahmepreis zusammen **225 Mk.** Einzeln: die zu 1 **185 Mk.**, die zu 2 angeführte **160 Mk.** Angebote an (644

Förster **Josef A. Basler, Klötze, Altmark.**



Preiswerte Strohhüte

Kaiserhutform, Ia Fabrikat, forstgrün, mit Einfassung und Kopfband, **inkl. Dekoration, Mk. 6,25.**

Kopfw. angeben, Porto, Verp. extr.

Forstunif.-Fabr. **Ed. Weil, Eschwege.**

Gelegenheitskauf!!

Präz. Meisterflinten,

Ia Marken, neue u. wenig gebr., spottbillig. (643

Adolf Rado, Waffen, **Nürnberg,** Färberstr. 10.

Som.-Anzugstoffe,

echtf., seit 1887 bewährt, **liefert sehr billig E. Zehlicke, Cottbus F.** Must. fr. geg. fr. Rücks.

Samen und Pflanzen

Kontroll-Kiefernsamen Thür. Fichtensamen,

ferner alle **Waldsamen,** alle **Exoten** in zuverlässigsten Qualitäten empfiehlt

Johs. Noth jr., Fischbach, Kreis Gotha, 63

Kontroll-Klenganstalt, Samenhandlung.

Gegr. 1840. — **Frühjahrspreisliste** oder **Spezialangebot** gern zu Diensten. — **Forstpflanzen aller Arten in prima Material.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 23. **Neudamm, den 4. Juni 1926.** **41. Band.**

Die Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Deutschen Forstbeamtenbund.

Am 20. Mai 1926 hat die vereinigte Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes in Berlin ihre dritte Sitzung abgehalten. Die Niederschrift wird hierunter bekanntgegeben:

Die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Deutschen Forstbeamtenbunde eingerichtete gemeinsame Kommission ist bei ihrer heutigen Tagung zu einer Einigung in folgenden Punkten gekommen:

I. Zusammensetzung des Vereins und Mitgliedschaft:

A. Zusammensetzung: Der Verein gliedert sich in:

1. Abteilung I: aktive Privatforstbeamte a) Oberförster, b) Förster.
2. Abteilung II: Waldbesitzer.
3. Sonstige Mitglieder.

B. Mitgliedschaft:

Zu A 1: in Abteilung I gehören alle deutschen Berufsforstleute, die im aktiven privaten Forstdienst stehen. Inaktiv werdende Privatforstleute haben das Recht, weiter Mitglied zu bleiben.

Zu A 2: In die Waldbesitzerabteilung werden alle physischen und juristischen Personen aufgenommen, die mindestens einen Berufsforstmann gegen Entgelt beschäftigen, oder Vereinigungen von solchen.

Zu A 3: a) inaktive Privatforstbeamte, die nicht der Abteilung I angehören. b) die außerordentlichen Mitglieder nach bisherigen Grundsätzen. Die Aufnahme dieser letzteren hängt von der Entscheidung des Vorstandes ab.

II. Organe des Vereins sind:

1. Der engere Vorstand. (Der Schwerpunkt der Arbeit soll in den engeren Vorstand gelegt werden.)
2. Der weitere Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung.
4. Die Ausschüsse (nach Bedarf).

Zu 1: Der engere Vorstand besteht aus sechs Personen. Ihm gehören an:

a) Der Vorsitzende, der Privatforstbeamter sein muß und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
b) Die Vorsitzenden der beiden Abteilungen.
c) Drei weitere Mitglieder.

Mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstandes müssen Privatförster, mindestens ein Mitglied Oberförster und eines der Mitglieder zu c) muß sonstiges Mitglied sein.

Zu 2. Der gesamte weitere Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und 15 weiteren Mitgliedern, in Summa also aus 21 Mitgliedern, von denen 7 Förster, 6 Oberförster, 6 Waldbesitzer und 2 sonstige Mitglieder sein müssen. Die Forstbeamten werden von der Beamtenabteilung, mit Ausnahme des Vorsitzenden, die Waldbesitzer von der Waldbesitzerabteilung und die sonstigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

III. Stellung der Abteilungen im Verein:

Abteilung I und II haben jede für sich im Verein, in dem Landesverein und in den Bezirksvereinen die Stellung selbständiger Vereine. In der Besoldungsregelung sind die Abteilungen vollkommen selbständig. Ueber alle anderen Fragen wird vom Verein beraten und beschlossen. Vorbesprechungen in den Abteilungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Weiteres hierüber regelt eine vom Vorstand des Vereins erlassene Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vereins in Standesangelegenheiten haben bindende Kraft, wenn die Vorsitzenden der Abteilungen zustimmen. Die Besprechungen und Beschlüsse der Abteilungen sollen in anderen als Besoldungsfragen grundsätzlich ihre Mitglieder nicht binden, so daß durch die Beratung in den Abteilungen den Verhandlungen im Verein nicht vorgegriffen wird.

Die Abteilungen müssen einen Vorstand haben, an dessen Spitze ein Vorsitzender steht. Ueber die Errichtung weiterer Abteilungsorgane, insbesondere auch über die Bildung der Unterabteilungen für Oberförster und Förster sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse ihrer sämtlichen Organe erlassen die Abteilungen eigene Satzungen, die mit den Satzungen des Vereins nicht in Widerspruch stehen dürfen.

Der Vorstand des Vereins ist im Falle des Widerspruchs berechtigt, Abänderung der Abteilungs-Satzung zu verlangen.

IV. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der beiden Abteilungen und einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

V. Finanzielle Stellung der Abteilungen.

Die Abteilungen erheben für ihre Zwecke durch Satzung oder Beschluß ihres zuständigen Organs einen Beitrag, der ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes die Höhe des Vereins-Beitrages nicht überschreiten darf. Jede Abteilung hat eigene Geschäftsführung und Kasse und gesondertes Vermögen. Sie kann über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel frei verfügen. Die Mittel der Abteilungen haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins, der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Abteilungen. Die Abteilungen müssen in ihrer Satzung für ordnungsmäßige Führung und Prüfung der Kasse und der Vermögensverwaltung Vorsorge treffen.

VI. Die Frage der Namengebung wurde zurückgestellt; über sie wird eine Einigung herbeigeführt werden.

Sobald die Namensfrage erledigt ist, soll das Resultat der Einigungs-Verhandlungen den beiderseitigen Vorständen vorgelegt werden. Die Kommission schließt damit ihre Arbeit.

Die vereinigte Kommission:

J. A. gez. Junack. J. A.: gez. Parchmann.

Mit dieser Einigung erscheinen die Schwierigkeiten in den Verhandlungen endgültig überwunden und die Einigung der Privatforstbeamten in der Hauptsache erreicht.

Der Verhandlungsleiter: Junack.

Zur Stellungnahme des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Forsthaushalt im preußischen Landtage.

Fast klingt es wie ein Vorwurf, daß die Privatwaldbesitzer von der preußischen Forstverwaltung fordern, eine Verminderung des Einschlages vorzunehmen, während sie selbst, „der Not gehorchend", den Einschlag verstärkt haben, für die Staatsforstverwaltung aber nur die Forderung maßgebend sein könne, „einen nachhaltigen Reinertrag aus der Forst herauszuwirtschaften". Natürlich ist dieser Gesichtspunkt auch für die Privatforstwirtschaft maß-

gebend, aber sie befindet sich der Staatsforstwirtschaft gegenüber in der wenig angenehmen Lage, daß sie bei der steuerlichen Belastung, welche die Staatsausgaben erfordern, dem Zwange unterworfen sind, von der Substanz zu zehren.

Damit ist es nicht getan, daß Polen zu verstehen gegeben wird, daß, wenn der Abschluß eines Handelsvertrages nicht zustande kommt, als Kampfmaßnahme die Einfuhr von Rundholz, Schwellen und Papierholz verboten werden solle; denn der bestehende Zustand, der vor allen Dingen von dem Abgeordneten Schmelzer aufs stärkste gegeißelt und als ein „Skandal“ bezeichnet wurde, hätte es längst nahe legen müssen, diesem Skandal ein Ende zu machen, der es Polen ermöglicht, die deutsche Waldwirtschaft zu erdrücken.

Zu unserem Bedauern wird unter Vorbringung von Zahlen die Aufbesserung der Förster und Revierförster sehr stark betont, und die Ausführungen, die sich damit nicht decken, werden als unzutreffend zurückgewiesen. Wenn stark hervorgehoben wird, daß die Förster gehaltlich im Mindestsatz um 36,6 v. H., im Höchstsatz um 26,4 v. H., die Revierförster um 52,3 v. H. im Mindestsatz, um 25,2 v. H. im Höchstsatz gestiegen sind, so leidet diese Rechnung zunächst an dem Fehler, daß die sozialen Zulagen, die mit der Aufbesserung nichts zu tun haben, mitherangezogen sind, die Besserstellung um so stärker hervortreten zu lassen. Wir können unter Hinweis auf die Ausführungen des Landtagsabgeordneten Gieseler in Nr. 21 S. 533 darauf verzichten, näher auf diese Zahlen einzugehen, aber an der Feststellung möchten wir nicht vorübergehen, daß schon von dem Gesichtspunkte des gesunkenen Geldwertes allein, der allerdings die übrigen Beamten ebenfalls trifft, von einer wirklichen Erhöhung des Realeinkommens nicht gesprochen werden kann, aber auch rein zahlenmäßig betrachtet die Angaben des Ministeriums hinsichtlich des Vergleiches der früheren und heutigen Einnahmen angreifbar sind. Ganz und gar versagt aber der Hinweis darauf, daß Oberförster und Forsträte nur um 1 v. H. bzw. 2,8 v. H. gestiegen sind, denn das Exemplifizieren auf eine andere Beamtenklasse ist immer mißlich. Jedenfalls ist aber die Folgerung aus dem angeführten Beispiel zu ziehen, daß Förster und Revierförster zu den am schlechtesten besoldeten Beamten gehört haben.

Die Besoldungsfrage wird dadurch nicht gelöst, daß 170 Försterstellen weiter als Aufrückungsstellen geschaffen werden sollen und schließlich 75 Revierförster in Gruppe 8 eingestuft werden, denn soweit die Revierförster in Frage kommen, kann die Eingruppierung dieser *beförderten* Beamten mit den Grundsätzen des Diensteinkommengesetzes nicht in Einklang gebracht werden.

Ueber die *Forstverwalter* hat sich der Herr Minister ausgeschwiegen; aber es sei nur aus diesem Grunde darauf aufmerksam gemacht, daß es nur als eine große Zurücksetzung empfunden werden kann, daß diesen Beamten die Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 9 versagt wird.

Daß die Entschuldung durch langfristige Kredite herbeigeführt werden soll, ist anzuerkennen, und die Aussicht auf Stellenunkostenersatz ist zu begrüßen, aber es ist sehr zu hoffen, daß gerade die Erhebungen nach dieser Richtung eine Beschleunigung erfahren und auch sehr bald das Stadium der Erwägungen überwunden haben mögen.

Die Zusammenlegung der Oberförstereien kann nach dem Ausspruch des Herrn Ministers: „*Je kleiner die Oberförsterei, desto größer der Ertrag*“, jedenfalls nur in einem sehr beschränkten Maße stattfinden, und nach diesem Ausspruche ist die Aussicht der Betriebsbeamten nur sehr gering, daß eine Aufstiegsmöglichkeit, die ins Gewicht fällt, geschaffen wird. Wir sind der Ansicht, daß nach dieser Richtung eine gewisse Reform der Forstverwaltung wohl möglich und auch zweckdienlich ist, denn es kann für den Oberförster keine befriedigende Tätigkeit sein, wenn er selbst Aufgaben zu erfüllen hat, die ein gehobener Förster wahrnehmen kann, mag er nun Revierförster oder Forstverwalter heißen.

Es ist noch nicht lange her, daß man die Beseitigung der Revierförster forderte aus Gründen, die hier nicht erörtert zu werden brauchen, aber wie wenig berechtigt diese Forderung war, hat man wohl allmählich einzusehen begonnen. Darüber wird heute Einigkeit bestehen, daß die Stellung des Revierförsters höher bewertet werden muß, aber es ist ebensowenig an der Tatsache zu zweifeln, daß die seinerzeit auf Beseitigung der Revierförster gerichteten Bestrebungen zu einem Hemmschuh für die Hebung der Stellen geworden sind.

Die Selbstanzucht von Forstpflanzen.

Auf den Artikel „Zur Selbstanzucht unserer Forstpflanzen“ von Herrn Förster Stöck, Rangsdorf, den wir in Nr. 21 auf S. 539 veröffentlicht haben, sind uns eine Reihe von Erwiderungen zugegangen, von denen wir die nachfolgenden vier Einsendungen unserem Leserkreis nicht vorenthalten möchten.

I.

Die verschiedenen Anschauungen über die Vorteile und Nachteile der Forstpflanzenzucht

durch die Forstverwaltungen, die Frage, ob der Kamp- und Forstgartenbetrieb angebracht ist oder nicht, sind schon immer der Gegenstand von Streitigkeiten in der forstlichen Presse gewesen. Wir sind der Ansicht, daß eine Einigung der bei diesen Diskussionen sich stets aufs schärfste widersprechenden Meinungen beteiligter forstlicher Kreise sich nie wird erzielen lassen; denn die bei jeder Forstpflanzenanzucht beteiligten natürlichen und wirtschaftlichen Faktoren, die so sehr verschiedenartig und veränderlich sind, lassen innerhalb verschiedener Reviere und verschiedener Jahre einen zahlenmäßigen Vergleich, der als einwandfreier Beleg für gebrachte Behauptungen dienen könnte, bei Wahrung der Objektivität nicht zu; was dem einen Revier zum Vorteil ist, kann dem anderen Revier Nachteile erbringen, und was in einem Jahre Gewinn ist, das kann im nächsten Jahre Verlust bedeuten!

Schon gar nicht kann daher die Frage der Rentabilität der Forstpflanzenselbstanzucht auf Grund subjektiver Überzeugung und auf Grund subjektiver Erfahrungen für die Gesamtheit rein rechnerisch so gelöst werden, wie dies durch Herrn Förster Stöck in Nummer 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" versucht worden ist. Herr Stöck wollte zwar in seiner Abhandlung dieses Gebiet objektiv streifen. Wie sehr ihm dies aber vorbeigelungen ist, sollen die folgenden Zeilen erkennen lassen.

Schon auf den ersten Blick muß man die von Herrn Stöck gebrachten Zahlen als phantastisch erkennen, denn er errechnet bei der Forstpflanzenzucht einen jährlichen Reinertrag von durchschnittlich RM 930,— je Morgen; das sind fast $^2/_3$ der von ihm errechneten gesamten Einnahme. Von sich behauptet Herr Stöck: „Das sind Ergebnisse, mit denen ich gearbeitet habe." Wenn dem tatsächlich so wäre, muß man sich nur wundern, warum sich Herr Stöck nicht schon längst von einem sicherlich nur schlicht bezahlten Beamten zu einem Baumschulenbesitzer und Millionär gewandelt hat.

In Wirklichkeit haben die Aufstellungen des Herrn Stöck eine große Ähnlichkeit mit einer berühmten Schulaufgabe, deren sich vielleicht noch mancher aus seiner Schulzeit erinnert.

Aufgabe: Wie groß ist die Rentabilität der Hühnerzucht bei einer Anzahl von 120 Hühnern, wenn ein Ei 12 Pfg. kostet?

Lösung: 120 Hühner à 365 Eier à 12 Pfg. gleich RM 5256,— jährlich. Futter suchen sich die Tiere selbst.

So einfach ist es mit einer Rentabilitätsberechnung denn doch nicht, und es sei nur kurz auf einige Rechenfehler des Herrn Stöck hingewiesen:

1. Ein Kilo Kiefernsamen **kann** 60 000 Pflanzen erbringen; als Durchschnitt ist diese Zahl aber viel zu hoch gegriffen. Ebenso steht es bei der Rotbuchensaat. Hier muß man sogar häufig auf ein gänzliches Mißlingen der Aussaat gefaßt sein.

2. Bei verschulten Pflanzen will Herr Stöck genau so viel gute verschulte Pflanzen ernten, als er Sämlinge verschult hat. Eingänge und Beschädigungen durch Nachtfröste, Trockenheit, Sonnenbrand, Nässe, Schütte, Engerlinge und andere tierische und pflanzliche Schädlinge werden also überhaupt nicht berücksichtigt. Weiterer Kommentar überflüssig!

3. Die Pflanzen-Verkaufspreise des Handels wurden im Vergleiche zu den eigenen Pflanzengewinnungskosten zu hoch angesetzt, zum Teil um ein Mehrfaches. Ferner wurde bei diesem Vergleiche die verschiedene Qualität des Pflanzenmaterials nicht berücksichtigt: Ein Teil von den selbstgezogenen Pflanzen ist doch unbrauchbar oder minder wertvolle II. Qualität — dies alles kann doch nicht mit einem Werte, der dem Handelspreise für I. Qualität entspricht, in Rechnung gestellt werden, wie dies durch Herrn Stöck geschehen ist.

4. Ferner ist bei dem für die Baumschulen gebrachten Gewinn-Nachweis nicht berücksichtigt, daß bei wirtschaftlichen Krisen, langen Frösten, Überproduktion oder infolge anderer Ursachen oft große Mengen Pflanzen unverkauft bleiben und infolgedessen verbrannt werden müssen, also überhaupt keinen Gewinn, sondern direkt einen Verlust erbringen.

5. Arbeitskräfte sind mit einem Stundenlohn von 18 Pfg. eingesetzt, einschließlich aller Spesen, wie Krankenversicherungsbeiträge usw. Das mögen nette Facharbeiter sein! Aufsichtskräfte braucht Herr Stöck überhaupt nicht, die 18 Pfg.-Arbeiter machen das wahrscheinlich nicht notwendig! Dünger, Verwaltung, alles unglaublich billig. Unkraut hat Herr Stöck auch nicht in seiner Baumschule. Oder ist es bei ihm mit einem einmaligen Behacken getan? Das wäre allerdings ein idealer Forstgarten, in dem nach Angaben des Herrn Stöck die besten Forstpflanzen, die Unkräuter aber gar nicht wachsen. Wir geben hier in Halstenbek täglich Unsummen allein für Unkrautvertilgung aus. Gänzlich außer Ansatz ließ Herr Stöck ferner Kosten für Urbarmachung der Ländereien, für Einzäunung, für Bodenzins, für Transport von Samen, Pflanzen, Dünger, Kosten für Frostschutz, Schädlingsbekämpfung und vieles andere mehr. So weit die „Berechnungen" des Herrn Stöck! —

Daß die in den Forsten betriebene Selbstanzucht der Pflanzen tatsächlich viel teurer ist als Ankauf derselben, ist uns oft von einsichtigen Forstbeamten bestätigt worden. Freilich, wenn man so rechnet wie Herr Stöck . . .!

In der Praxis liegt die Sache doch einfach so: Wir Baumschulenbesitzer, die wir seit unserer Kindheit, angelernt von Eltern und Großeltern, nur dieses eine Spezialfach der Forstpflanzenanzucht betreiben und studieren, sind in diesem Fach zu einer Fertigkeit gelangt, wie es eben nur bei einer solchen Spezialisierung möglich ist. Auch die Anzucht **guter** junger Forstpflanzen

ist eine Kunst, und wenn ein Forstmann, mag er sonst noch so tüchtig sein, nebenbei Forstpflanzen ziehen muß, wird er dabei nie eine ähnliche Fertigkeit und nie eine ähnliche Wohlfeilheit des gezogenen Pflanzenmaterials erlangen können wie wir, ganz abgesehen davon, daß er meist auch noch mit viel ungünstigeren Anzuchtbedingungen fürlieb nehmen muß (Klima, Bodenbeschaffenheit, Schädlinge usw. usw.). Herr Stöck möge sich selbst durch einen Besuch bei uns von diesen Tatsachen überzeugen.

Zu den übrigen Ausführungen des Herrn Stöck bemerken wir noch folgendes: Über die von ihm angeführten Fälle, in denen er Mißerfolge mit gekauften Pflanzen bzw. Samen beobachtet hat, glauben wir kurz hinweggehen zu können; denn erstens soll man die Ursache des Mißerfolges nicht vermuten, sondern einwandfrei feststellen, und dann soll man einen Fall nicht verallgemeinern. Es ist aber nicht richtig, wenn Herr Stöck glaubt, Pflanzen für geringere Böden müßten möglichst arm erzogen sein; Pflanzen sollen rationell ernährt sein, sie enthalten dann so viel Reservenährstoffe, daß sie auf jedem späteren Standort gut fortkommen, besser als schlecht ernährte. Dies haben auch zahlreiche Versuche einwandfrei erwiesen.

Was nun aber Herr Stöck über die Samenkontrolle, von der er sicherlich nur den Namen kennt, sagt, ist geradezu ungeheuerlich, zudem geschieht dies durch Herrn Stöck nicht zum ersten Male. Er behauptet, daß „bei der kaufmännischen Einstellung der Firmen auch diese Wissenschaft und Kontrolle machtlos bleiben wird"; das heißt doch auf Deutsch: „Alle Kaufleute sind Betrüger". Wir unterstehen seit 15 Jahren der Kontrolle des Deutschen Forstvereins, neuerdings der Kontrolle des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung, niemand kann uns das Geringste nachsagen, und wir sind stolz darauf, ehrbare Kaufleute zu sein, stolz darauf, daß unsere Firmen in Forstkreisen einen guten Ruf genießen; wir haben uns auch stets nach bestem Gewissen und besten Kräften bemüht, den Forderungen der deutschen Forstwirtschaft und der Wissenschaft gerecht zu werden, sind diesen auf Schritt und Tritt gefolgt und haben dabei keine Opfer gescheut und werden dies auch weiter tun. Ein schreiendes Unrecht stellt daher die haltlose Verdächtigung des Herrn Stöck dar; wenn wir auch nur zu den ††† Kaufleuten gehören, Herr Förster Stöck hingegen der Leiter einer unter der Flagge „Forstverwaltung" segelnden Baumschule war oder ist, so sollte dieser große Standesunterschied für Herrn Stöck doch kein Grund sein, zu vergessen, daß es auch außerhalb seines Standes ehrliche und gewissenhafte Leute gibt. Diese oben dargetane Verdächtigung steht noch ein paar Stufen tiefer als das bereits im Vorjahre von Herrn Stöck den Lesern der „Forst-Zeitung" dargetane Märchen von den eingekellerten Pflanzen, das, so unwahr es ist, nicht ausgerottet werden kann, weil es leider immer wieder willige Hörer findet — wie eben alle Märchen! —

Vereinigung der Kontrollbaumschulen e. V.
Halstenbeck (Holstein).

2.

Herr Förster Stöck sagt u. a., ich hätte im „Deutschen Forstwirt" behauptet: „Forstpflanzenselbstanzucht wäre ein Luxus", eine Behauptung, die ihm unverständlich sei! — Hierzu muß ich bemerken, daß eine derartige Behauptung mir gleichfalls unverständlich ist; ich habe dies nicht behauptet, sondern zu diesen Worten Einschränkungen gemacht, die Herr St. wahrscheinlich unabsichtlich völlig übersehen hat. Ich bin ganz und gar nicht gegen die Forstpflanzenselbstanzucht, wenn die natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Dann die Worte des Herrn Stöck: Man muß staunen, daß die Frage der Selbstanzucht von Forstpflanzen so wenig Beachtung von unseren forstlichen Autoritäten gefunden hat!" Hat Herr St., bevor er dies niederschrieb, sich auch nur etwas in der forstlichen Literatur umgesehen?

Weiter führt Herr St. vorwurfsvoll an, daß ich kein großes Vertrauen zum Können der Forstbeamten haben müsse, weil ich von einem Risiko der Forstpflanzenselbstanzucht gesprochen hätte! Nichts liegt mir ferner als eine solche Kleingläubigkeit, ich denke gar nicht daran, alles über einen Kamm zu scheren, trotzdem ich außer schönen Kämpen auch Kämpe sah, Kämpe . . . ! — Bei der Forstpflanzenzucht gibt es doch aber auch Risiken, denen gegenüber schließlich alle Tüchtigkeit nichts nützt; siehe z. B. den Fall „Kindermord" in Nr. 13 Seite 323. Warum zweifelt Herr St. an meinem Glauben an die Tüchtigkeit der Forstwirte? Mir ist dies unerklärlich!

Außerdem spricht Herr Stöck von „verwöhnten Pflanzen", die, auf die Kulturfläche gebracht, keinen Puff vertragen können; verallgemeinernd bringt er dann mit einem sicherlich nicht objektiv nachgeprüften Einzelfall den Beleg hierfür. Nach seiner Anschauung müssen die Pflanzen im Kampe zunächst hungern, damit sie — an das Hungern gewöhnt — die Hungerkur, die ein Auspflanzen auf die Kulturfläche mit sich bringt, besser überstehen. Urgroßväterglaube! Ich denke hierüber anders, kräftige Pflanzen müssen hinaus auf die Blößen, keine Hungerpflanzen, und kräftige Pflanzen erfordern zu ihrer Erziehung einen guten Standort; im Kies erwachsen nur Krüppelpflanzen, desgleichen im Wüsten- und Nordpolklima, ein etwas übertriebener, aber passender Vergleich. Sollte Herr St. mit verwöhnten Pflanzen etwa an künstlich hochgepeitschte denken? Weiß Herr St. als Praktiker nicht, daß so etwas ein jeder nur einmal versucht, weil ihn der erste Frühfrost sofort eines anderen belehrt?

Zur Rentabilitätsberechnung des Herrn St. über die Kosten der Forstpflanzenanzucht kann ich nur sagen, daß mit derart oberflächlichen Darstellungen mehr geschadet als genutzt wird. Mein

Ausdruck „oberflächlich" mag hart erscheinen, er ist aber zutreffend. Herr St. verschult 160000 Stück einjährige Kiefern — und erntet auch wieder 160000 Stück. Bei allem guten Glauben an die Tüchtigkeit des Herrn St. — an dieses Kunststück glaube ich nun doch nicht! Die Kosten des Jätens hat Herr St. ganz und gar vergessen, obgleich diese der am meisten verteuernde Faktor sind oder sollte dies mit dem einmaligen Behacken getan sein? Dann legt Herr St. seinen Berechnungen einen Arbeiter-Stundenlohn von 18 Pfg. zugrunde — Gott segne diese Arbeiter und lasse ihnen Manna regnen, auf daß sie sich kein Brot zu kaufen brauchen! Unter sonstige Kosten, das sind nach Herrn St. Ausgaben für Verwaltung, Dünger usw., setzt Herr St. einen derart niedrigen Betrag an, daß ich glauben möchte, er hat sich und seinem Oberförster auch nur einen Stundenlohn von 18 Pfg. zugebilligt. Der Dünger, die Anfuhr desselben usw. scheint Herrn St. auch nichts zu kosten. Usw. Dann behauptet Herr St. zum Schlusse: „Selbst wenn man diese oder jene der eingesetzten Kosten für Pflanzenerziehung um ein Mehrfaches erhöhe, ändert das nicht viel am Erfolg", — ich glaube, es ändert sich dann sehr viel! Herr St. ist in den bekannten forstlichen Fehler verfallen: er verallgemeinert und ist dazu noch völlig einseitig eingestellt. Nichts für ungut, Herr Förster Stöck!

Oberförster Mende, Braunschweig.

3.

Herr Förster Stöck-Rangsdorf befindet sich in einem argen Irrtum, wenn er in seiner Aufstellung I. Kiefern-Saat annimmt, daß 1 kg Kiefernsamen 60000 Pflanzen ergebe. Bereits 1909 hat Oberförster Haack Keimversuchsergebnisse veröffentlicht, wonach von 100 Körnern unter mittleren Kampverhältnissen 31 hochstehende Keimlinge zu erwarten sind. Nach meinen langjährigen Erfahrungen liefert 1 kg Kiefernsamen bei mittleren Verhältnissen und 0,25 bis 0,3 kg Aussaat pro Ar nur 25000 bis 30000 brauchbare Pflanzen. Der Brutto-Ertrag seiner Rechnung sinkt dadurch um die Hälfte. In der Rechnung des Herrn Stöck sind nicht enthalten: die Kosten der ersten Einrichtung der Kampfläche, Stöcke roden, Umwehrung, Bereitung von Kompost, die Anfuhr desselben. Ferner erscheint mir der Tagelohn von 18 Pfg. die Stunde ziemlich gering, wenn man bedenkt, daß hier in Pommern zur Zeit 35 Pfg. für die Frauenstunde gezahlt wird, wozu noch die sozialen Lasten des Arbeitgebers kommen, die heute doch wahrlich nicht gering sind. Das Ausheben und Zählen der Pflanzen ist übrigens unter 25 Pfg. pro Tausend bei dieser Aussaat nicht billiger zu machen.

Herrn Stöck empfehle ich, sich aus Neudamm das Heft über Wühlkultur-Vorträge von Forstschuldirektor Jacob-Templin kommen zu lassen und dort Seite 78 ff. über Kiefernpflanzenzucht nachzulesen, oder im Waldheil-Kalender 1926, II. Teil, Seite 80, nachzusehen.

Auch bei II. bis V. stimmt die Rechnung nicht, wie aber wird dieselbe in den Dürrezeiten oder wenn die Kiefernpflanzen in den Kämpen die Schütte oder der Frost tötet, die Rotbuchenkeimlinge die Frostspannerraupen fressen oder die Buchenkeimlingskrankheit kommt, oder der Eichenwurzeltöter die Traubeneichenpflanzen in den Saatbeeten vernichtet? Macht man danach die Rechnung auf, dann kann man Herrn Oberförster Mende nur beipflichten, wenn er von einem Luxus der Selbstanzucht schreibt.

Gewiß, die Kiefern- und Fichten„notzucht" mit starken Samenmengen oder enger Verschulung auf stark gedüngtem Acker- oder Gartenboden, wie sie die Großzüchtereien treiben, müssen wir, besonders auch der Herkunftsfrage des Saatgutes wegen, ablehnen. Auch anerkanntes Saatgut aus Süddeutschland ist im Osten unbrauchbar. Den Großzüchtereien müssen wir für die erfolgreiche Einführung wertvoller ausländischer Holzarten in den deutschen Wald aber dankbar sein.

Die Saatgutanerkennung wird manche Vorteile bringen. Ich setze natürlich voraus, daß in Revieren, wo einzelne Jagen oder Abteilungen vom Ausschuß anerkannt werden, welche aber in der Nähe „Franzosenkiefern" mit Zapfen haben, nur unter Aufsicht gepflückt wird, daß zu je drei Zapfenpflückern ein Aufseher, zu drei Aufsehern ein Oberaufseher angestellt wird, und daß in den Städten noch höhere Mandarine das ganze Pflückgeschäft überwachen; insbesondere dürfen die Pflücker nicht über Nacht im Besitz der Zapfen bleiben, da alles möglich und das Dümmste wahrscheinlich ist. Die anerkannten Klengen dürfen dementsprechend wegen möglicher Verwechselung der Samensäcke auch nur anerkannte Zapfen eines bestimmten Bezirkes klengen.

Hoffentlich gelingt es ferner der Forstwissenschaft noch, eine Kiefer zu züchten, die keine brüchigen Äste hat, so daß der Pflücker ohne Lebensgefahr die alten wertvollen Kiefern besteigen und die Zapfen einsammeln kann.

Oberförster a. D. Volgmann, Kolberg.

4.

In der Einleitung seines Artikels in Nr. 21 S. 539 schreibt Herr Förster Stöck, Rangsdorf, folgendes wörtlich: „Als Herr Oberförster v. St. von der Verwaltung Primkenau in der „Deutschen Forst-Zeitung" und Herr Fr. im „Deutschen Forstwirt" vor einiger Zeit Artikel unter der Überschrift „Kindermord" veröffentlichten, in denen um Käufer für ihre Forstpflanzen geworben wird, stand für mich fest, daß diese nach meinem Erachten ungeschickte Reklame von den Privat-Handelsfirmen sofort aufgegriffen werden würde."

Herr Oberförster a. D. von Stromberg, Verfasser des vielbesprochenen Artikels „Kindermord" in Nr. 13 S. 323, sieht wohl mit Recht in der Unterstellung von Reklameabsichten eine Abschwächung seiner Arbeit und ersucht daher um nachstehende Zurechtstellung:

1. Oberförster a. D. Fr. v. Stromberg gehört nicht zu der Verwaltung Primkenau und hat auch zu dieser niemals gehört;
2. Der Oberförster H. v. Stromberg ist mit dem Verfasser des Artikels „Kindermord" keineswegs identisch.

Ohne zunächst selbst in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen, bitten wir die Herren, die sich dazu noch äußern wollen, die vorstehenden Veröffentlichungen ganz besonders zu beachten, im Interesse einer sachlich fördernden Aussprache. Die Schriftleitung.

Einstufung von Revierförstern nach Besoldungsgruppe VIII.

Unter obigem Titel bringt die „Deutsche Postzeitung" in ihrer Nummer 5 einen mit „R" gezeichneten Artikel, der geeignet ist, den Unwillen der gesamten Forstbetriebsbeamten zu erregen. Die „Deutsche Postzeitung" schreibt:

Nachstehende Bekanntmachung entnehme ich der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 52 vom 25. Dezember.

„Zurückweisung des Einspruchs des Reichsfinanzministers gegen die Aufrückung der preußischen Revierförster nach Gruppe VIII. Wie im Vereinsteil dieser Nummer auf Seite 1268 bekanntgegeben wird, fand am 16. Dezember die Verhandlung vor dem Reichsschiedsgericht in Sachen der Aufrückungsstellen in Gruppe VIII für die preußischen Staatsrevierförster statt. Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts ging dahin, daß der Einspruch des Reichsfinanzministers mit der Einschränkung zurückgewiesen wird, daß nicht 75, sondern ein Drittel (zur Zeit also 68) Revierförster und 4 Forstobersekretäre nach Besoldungsgruppe A VIII aufrücken."

Dieser Vorgang verdient in weiten Kreisen unserer Kollegen bekannt zu werden. Also frühere Unteroffiziere ohne Vorbildung und Vorbereitung werden nach Gruppe VIII eingestuft. Wozu nun die Prüfungen der Postbeamten, wenn andere Verwaltungen so handeln? Was haben wir durch die Prüfungen erreicht? R.

Hierauf schrieb ich nachstehenden Brief an die „Deutsche Postzeitung":

Verein Preußischer Staatsrevierförster. Gr.-Särchen, 12. April 1926.

An
die Schriftleitung der „Deutschen Postzeitung",
Berlin SW 48,
Wilhelmstraße 42a.

Die „Deutsche Postzeitung" bringt in ihrer Nummer 5 vom 29. Januar 1926 einen R. gezeichneten Artikel „Einstufung von Revierförstern nach Besoldungsgruppe VIII", der nicht allein Unwillen im Revierförsterstande erzeugt, sondern in hervorragendem Maße geeignet ist, das gute Verhältnis zweier Beamtengruppen zu einander zu stören. Erregt wird die Frage aufgeworfen, ob die „Deutsche Postzeitung" tatsächlich so unorientiert ist, daß sie es zuwege bringt, die im letzten Absatz besagten Artikels aufgestellte, haltlose Behauptung ihren Lesern aufzutischen? Die „Deutsche Postzeitung" schreibt: „Dieser Vorgang verdient in weiten Kreisen unserer Kollegen bekannt zu werden. Also frühere Unteroffiziere ohne Vorbildung und Vorbereitung werden nach Gruppe VIII eingestuft."

Demgegenüber sei festgestellt, daß die Preußischen Staatsrevierförster mit dem Unteroffizier überhaupt nichts zu tun haben. Wohl sind einzelne von ihnen dereinst Oberjäger in einem Jäger-Bataillon gewesen, das war aber niemals eine Vorbedingung für ihre Anstellung, und auch diese mußten allen Anforderungen an Vor- und Ausbildung genau so entsprechen wie diejenigen, die nicht Oberjäger waren. Preußen hat 205 Revierförster, die aus 3335 Staatsförstern ausgewählt werden. Als Vorbildung für die Annahme zur Staatsförsterlaufbahn wird verlangt: der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule oder gleichgestellten Lehranstalt oder das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt. Die Ausbildung besteht in einer einjährigen praktischen Lehrzeit, einjährigem Besuch einer Forstschule und einer fünfjährigen Vorbereitungs-Dienstzeit im Forstbetriebsdienst. Nach dem Forstschuljahr ist die erste forstliche Fachprüfung abzulegen, am Ende der Vorbereitungszeit, die zweite forstliche Fachprüfung, die Försterprüfung. So, sehr geehrte Schriftleitung, sehen diese „früheren Unteroffiziere ohne Vorbildung und Vorbereitung" aus, und ich darf mich nun wohl — im Interesse des von mir vertretenen Revierförsterstandes — der berechtigten Hoffnung hingeben, daß Sie recht bald eine Berichtigung Ihres Artikels „Einstufung von Revierförstern nach Besoldungsgruppe VIII" in der „Deutschen Postzeitung" bringen werden und damit etwa entstandenem Zwiespalt zwischen zwei Beamtengruppen die Berechtigung nehmen.

Sehr zu Danke wäre ich Ihnen verpflichtet, wenn Sie mir eine Nummer der „Deutschen Postzeitung", die diese Berichtigung bringt, zusenden würden, damit ich Gelegenheit erhalte, meine Kollegen zu beruhigen.

Hochachtungsvoll, sehr ergebenst
Hennig,
1. Vorsitzender des Vereins
Preußischer Staatsrevierförster.

Am 21. April erhielt ich folgende Nachricht:

Verband Deutscher Post- und Telegraphenbeamten. Berlin SW 61, 21. 4. 26, Großbeerenstr. 82a

Herrn
Revierförster Hennig,
1. Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsrevierförster,
Groß-Särchen,
Kr. Sorau.

Zum gefl. Schrb. v. 12. d. Mts.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir teilen Ihnen ergebenst mit, daß die „Deutsche Postzeitung" in Kürze einer Gegenzuschrift zu der Notiz betreffend Revierförster Raum geben wird. Wir werden Ihnen diese Nummer gern übersenden.

Mit kameradschaftlicher Begrüßung!
Der Vorstand. Schneider.

Jetzt ist mir in Nummer 17 der „Deutschen Postzeitung" nachstehende von Oberpostsekretär G. gezeichnete Berichtigung zugesandt worden:

Einstufung von Revierförstern nach Gruppe VIII.

Zu dem Artikel des Kollegen R. in Nr. 5 der DPZ „Einstufung von Revierförstern nach VIII" möchte ich folgendes bemerken. Soweit Kollege R. unsere Zurücksetzung gegenüber Beamten betont, die uns früher gehaltlich gleich oder sogar unter uns eingeordnet waren, ist er zweifellos vollkommen im Recht. Hingegen kann ich seine Ausführungen in Bezug auf die Revierförster als „früheren Unteroffizieren ohne Vorbildung und Vorbereitung" nicht ganz unwidersprochen lassen. Ich selbst, der ich oft und jahrelang mit Forstbeamten verkehrt und mich in ihrem Kreise gern bewegt habe, kann nur versichern, daß die Forstbeamten es als Beleidigung auffassen würden, wenn sie nicht als Fachleute, sondern als „Zivildienstberechtigte" betrachtet würden. Denn Bedingung war Lehrzeit bei einem Oberförster. Die Dienstzeit beim Heere wurde auf die Jahre als „Forstgehilfe" angerechnet. Wenn es auch gern gesehen wurde, daß die Förster neun Jahre „freiwillig" bei einem Jägerbataillon dienten, so sind mir doch auch genug Fälle bekannt, in denen Forstgehilfen nur drei Jahre Heeresdienst geleistet haben. Dies zur Steuer der Wahrheit. (Anmerk. d. Schriftl.: Zu den Ausführungen des Kollegen R. in Nr. 5 der DPZ sind uns mehrere Einsprüche oder Berichtigungen zugegangen, von denen wir die vorstehende wiedergeben.) G., OPS.

Obgleich diese „Berichtigung" nicht hinreicht, unser Mißfallen über den Artikel von R. in Nr. 5 der „Deutschen Postzeitung" ganz zu beseitigen, wollen wir doch bona fide annehmen, Herr Oberpostsekretär G. und somit die „Deutsche Postzeitung" glauben die rechten Worte gefunden zu haben, die uns in Nr. 5 dieser Zeitung widerfahrene Herabsetzung zu widerlegen. Hennig.

Forstliche Rundschau.

Walter, G. **Die Bekämpfung der Forleule und der Nonne in den Oberförstereien Biesenthal und Sorau im Jahre 1925.** Zusammengestellt auf Grund eigener Beobachtungen und Untersuchungen. Mit 2 Karten und 12 Abbildungen im Text und auf 3 Tafeln. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1926. Preis 7 RM.

Die mir vorliegende Abhandlung gibt ein klares Bild nicht nur über die Arbeiten, denen sich der Verfasser unterzog, sondern auch über die Wahrnehmungen und Beobachtungen, die er dank der Unterstützung seitens der Revierverwalter zu machen in der Lage war.

1. Biesenthal. Gegen die Eule: Nach kurzen Angaben über den Falterflug auf Kahlschlagflächen und etwaige Abwanderung der Falter auf die benachbarten Bestandsränder wird die Eiablage im Frühjahr 1925 ausführlich behandelt, nicht nur was die Zahl der Eier anlangt, sondern auch in bezug auf den Kronendurchmesser, die vorhandene Benadelung der Probestämme, die Zahl der Eier, von denen ein Teil bereits geschlüpft war, und endlich hinsichtlich der übrigen den Baum bewohnenden Schadinsekten. Bezüglich der Lage der Eier an den Nadeln, der Umfärbung der Eier während der Embryonalentwicklung des Räupchens konnten Neues bietende Feststellungen gemacht werden. Unter den Angaben über die Begleitschädlinge verdient Beachtung, daß der Kieferntriebwickler stark vertreten war. In der Försterei Grafenbrück wurden im Mittel je Stamm 114,7, in der Försterei Eiserbude je Stamm 77,5 Eier der Eule gefunden.

Die Verbreitung der Eule in den Jagen der genannten Revierteile und die Stärke der Eiablage wird auf einer Karte übersichtlich dargestellt. Eine zweite Karte gibt ein Bild der mit Arsen bestreuten und der durch Vernebelung behandelten Flächen. Die winzige Schlupfwespe Trichogramma hatte 75 % der Eier vernichtet. Sie wurde am 22. Mai zum erstenmal nachgewiesen; am selben Tage begann die Bekämpfung mit Hilfe des Flugzeuges. Hervorgehoben wird, daß diese ein technischer Vorversuch zur Erprobung und Verbesserung der neuartigen Bekämpfungsmethode sein sollte. Einzelheiten über diese Arbeiten möge man in der Abhandlung selbst nachlesen.

Gleichzeitig mit diesen Arbeiten wurde versucht, durch nikotinhaltige Dämpfe, die man im Bestand aufsteigen ließ, die Raupen zum Verlassen der Baumkrone zu zwingen. Da Eulenraupen nicht in hinreichender Menge vorhanden waren, wurde ein von Nonnen befallener Kiefern-Buchen-Mischbestand vernebelt und an Einzelversuchen die Wirkung der Nebel auf die Raupen festgestellt.

Eine viertelstündige Vernebelung auf 12 bis 15 m Entfernung tötete nur 30 % der Raupen. Eine Nachwirkung konnte nicht festgestellt werden.

2. Sorau. Gegen die Nonne: Im Auftrage des Oberförsters Hilf nahm Walter an dessen Stelle in Sorau an den Versuchen teil. Hier verstäubten die Güttler-Schärfe-Werke und die Firma H. Stolzenberg Kalziumarsenat. Ebenso wurde Nikotinvernebelung durchgeführt. Wegen der Einzelheiten muß ich auch hier auf Walters Arbeit selbst verweisen. Nachdem die Schlußfolgerungen aus diesen Versuchen gezogen sind, werden die Ergebnisse in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

Arsenverstäubung.

1. Vor Anwendung eines jeden Arsenpräparates muß die in Frage kommende Firma den Prozentsatz an reinem Arsen angeben. Außerdem scheint es nach den in Biesenthal und Sorau gemachten Erfahrungen sehr geraten zu sein, daß die betreffende Forstverwaltung den Arsengehalt des Präparates selbständig und unabhängig von der Firma nachprüfen läßt.

2. Der Gehalt an reinem Arsen muß bei jedem Kalzium-Arsenat-Präparat mindestens 20 % betragen.

3. Die je 1 ha ausgestreute Arsenatmenge muß mindestens 25 kg Kalzium-Arsenat oder 5 bis 6 kg reines Arsen betragen.

4. Das Fliegen in den Abendstunden ist besser als das Fliegen in den Morgenstunden.

5. Das Fliegen kann nur bei fast windstillem Wetter erfolgen.

Nikotinvernebelung.

1. Bei einer jeden Waldvernebelung darf als Vernebelungsstoff kein Giftgas in Anwendung kommen. Der Vernebelungsstoff soll kein Atmungsgift, sondern ein Nervengift sein. Bis jetzt kommt als einziger chemikalischer Stoff hierfür Nikotin in Frage.

2. Der Trägerstoff des Vernebelungstopfes darf neben Nikotin nur ganz geringe Beimengungen anderer chemikalischer Stoffe aufweisen.

3. Die Vernebelungsdauer des einzelnen Topfes muß nach Möglichkeit von 7 auf 10 Minuten erhöht werden.

4. Die Vernebelung soll Dauer und Konzentration vereinigen. Die Dauer einer Vernebelung entspricht nur dann einen vollen Erfolg, wenn sie eine halbe Stunde erreicht.

5. Die Vernebelung darf nur bei etwa Windstärke 1 stattfinden.

6. Vernebelungsversuche müßten auch am Falter angestellt werden. —

Nach den bisherigen Erfahrungen kann man mit Sicherheit annehmen, daß der Bekämpfung von Forstschädlingen durch Verstäubung von Arsenpräparaten vom Flugzeug aus eine größere Zukunft beschieden sein wird.

Die Forstschädlingsbekämpfung durch Vernebelung von Nikotin und anderen chemischen Stoffen vom Boden aus wird angesichts der stets unsicheren Witterungsfaktoren in allen Waldrevieren, ganz besonders aber in denen der flachen Ebene, ein ungewisses Wagnis bleiben.

Im Anhang schildert Walter weitere 25 Versuche, die er durchführte, um die Wirkung von Arsenpräparaten auf Raupen verschiedener Arten festzustellen, wobei jenes der Güttler-Schärfe-Werke sich bewährte.

Die Schlußfolgerungen seiner Arbeit faßt Walter folgendermaßen zusammen:

Merkmale der Wirkung des Kalzium-Arsenats.

An Arsenvergiftung erkrankte Raupen stellen bald den Ernährungsfraß ein und lassen sich in den meisten Fällen zu Boden fallen. Doch habe ich auch kranke und an Arsenvergiftung eingegangene Raupen im Zweig oder an den Nadeln hängend beobachtet. Im Anfangsstadium der Erkrankung windet sich die Raupe bei Berührung in anormalen, krampfartigen Bewegungen und Zuckungen. Zumeist liegt sie jedoch vollkommen apathisch am Boden. Mit zunehmender Erkrankung geht die Farbe der Raupe über grau-grün in blaß-grün über. Der allgemeine Schwächezustand nimmt von Tag zu Tag zu. Außerdem macht sich eine gestörte Kotaussonderung geltend. Der Kot verliert seine trockene, typische Form, wird dunkelbraun und hängt in feucht-klebrigen Klumpen am After. Schließlich treten Lähmungserscheinungen ein, die unter allmählichem Schrumpfen des ganzen Körpers den baldigen Tod der Raupe herbeiführen.

Der tote Körper der Raupe geht durch weiteres Schrumpfen innerhalb weniger Tage am Abdomen zu einer dünnen, abgerundeten Spitze über.

Lehren der Wirkung des verwandten Kalzium-Arsenats.

Die hier niedergelegten Versuche lehren:

a) Im allgemeinen, daß eine Bekämpfung von Forstschädlingen mit Arsenpräparaten vom Flugzeug aus von den besten Erfolgen gekrönt werden kann. Den tatkräftigsten Beweis dafür erbringt die von mir geschilderte Tätigkeit der Firma Güttler-Schärfe in Sorau. Methode und chemische Zusammensetzung des Präparates sind für die Zukunft allerdings noch bedeutend verbesserungsfähig.

b) Bezüglich der einzelnen Präparate:

1. Das Arsenpräparat „Stoltzenberg" ist in keiner Weise geeignet, dem Vernichtungsfraß eines Forstschädlings Einhalt zu tun.
2. Das Arsenpräparat „Güttler-Schärfe" hat die besten Erfolge gezeitigt und berechtigt für die Zukunft zu den größten Hoffnungen auf eine endgültige und durchschlagende Anwendung der neuen Bekämpfungsmethode.

Unter den zahlreichen Veröffentlichungen aus der letzten Zeit über die Bekämpfung der Eule

verdienen Walters Mitteilungen hervorgehoben zu werden, weil sie nicht nur die eigentliche Bekämpfung mit Hilfe des Flugzeugs behandeln, sondern die vorbereitenden Arbeiten und die nebenher laufenden Beobachtungen schildern. Man kann viel daraus lernen! Eckstein.

Otto Feucht, **Der Wald und wir.** Mit 34 Abbildungen. Veröffentlichungen des Württembergischen Landesrats für Denkmalpflege. Herausgegeben von Professor Dr. Peter Goechler. Erstes Buch. 2. Auflage. 1926. Verlag Silberburg, G. m. b. H., in Stuttgart. Preis gebunden 3,70 RM.

In dem bereits nach fünf Vierteljahren in zweiter Auflage vorliegenden, reich und sachlich illustrierten, von dem Württembergischen Landesamt für Denkmalpflege herausgegebenen Buche sucht der durch seine Schriften in forstlichen Kreisen allbekannte Verfasser in lichtvollem und fesselndem Vortrage dem weitesten Leserkreise die große Bedeutung des Waldes darzutun. Ausgehend von der rein wissenschaftlichen Deutung des Begriffes „Wald“, als jener großen Lebensgemeinschaft, die mehr ist als ein bloßer Pflanzenverein, bei der sich vielmehr die mannigfachsten pflanzlichen und tierischen Lebewesen zu einem gemeinsamen Zusammenwirken vereinen, dessen Grundlage der Boden ist, auf und in dem sie wurzeln und leben, weist Feucht sogleich aber darauf hin, daß dieses „Waldwesen“ sich nur vollkommen und ungestört im Urwalde entwickeln kann, wo der Mensch aber hinkommt, durch seine Tätigkeit beeinflußt, ja nicht selten ganz zerstört wird. An einer Reihe von Beispielen zeigt er sodann, wie sich jedoch auch im modernen, auf Wertserzeugung gerichteten Wirtschaftswalde durch verständnisvolle Ausnützung der von Natur gegebenen Verhältnisse und der gleichmäßigen Pflege des Bodens und des Bestandes höchste Erträge aus dem Walde erzielen lassen, ohne die Stetigkeit des Waldwesens zu unterbrechen. In dem nächsten Abschnitt schildert Verfasser sodann die sogenannte indirekte Bedeutung des Waldes, d. h. seine Einwirkung auf die klimatischen Faktoren und den Boden, insbesondere seine Bedeutung für die Wasserwirtschaft sowie seine Wirkungen auf den Menschen als Stätte der Erholung und Erquickung nach angestrengter Arbeit, und seinen Schönheitswert und landschaftliche Bedeutung.

Zum Schluß weist Verfasser die nach der Revolution hier und da gestellten unsinnigen Anfordernugen an den Wald, wie Abgabe von Streu, Umwandlung in Siedelungsland, Übernutzungen usw., zurück. Wohl sei eine Erhöhung des Holzertrages möglich, aber nur durch „Verfeinerung der Wirtschaft und durch größere Eindringlichkeit des Betriebes.“ „Nicht die Zertrümmerung dieses Organismus durch Raubbau, durch überstürzte Nutzung, kann uns Hilfe bringen, sondern nur durch Stärkung, durch wohl angepaßte Maßnahmen, die Zeit haben müssen, sich auszuwirken.“ „Aus gemeinwirtschaftlichen, durchaus sozialen Gründen muß der Wald geschont und sein Bestand gefestigt bleiben — und wenn man gar nichts anderes anerkennen wollte als nur den nacktesten Rohstoffstandpunkt, dann erst recht!“ Das wird jeder Forstwirt gern unterschreiben. — Möchte das vom Verlage schön ausgestattete Buch in weiteste Kreise die richtige Erkenntnis von dem wahren Werte des Waldes tragen! Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Zur zweiten Lesung des Forsthaushaltes im Preußischen Landtage

erhalten wir von Herrn Abg. Oberförster von Treskow noch folgende Mitteilungen:

Der Abschluß des diesjährigen Haushaltes der Forstverwaltung ist bekanntlich ganz außerordentlich ungünstig. Optimisten rechnen mit 25 Millionen Überschuß, Pessimisten etwa mit ± 0. Von deutschnationaler Seite wurde auf diesen Umstand mit großem Ernst hingewiesen. Der Landwirtschaftsminister sagte zwar zu, dem gefährlichen Anwachsen der Ausgaben ernste Aufmerksamkeit widmen zu wollen, erklärte sich aber außerstande, wirksame Abhilfe zu schaffen. Die Verwaltungskosten seien gegen 1913 um 100 %, die Holzwerbungskosten um 110 %, die Kulturkosten um 280 % gestiegen. Von den 130 Millionen Unkosten kämen allein 16 Millionen auf Etatspositionen, die vor 1913 nicht bestanden hätten (Versorgungsbedürfnisse, Umsatzsteuer, Portokosten, verschiedene Steuern usw.). Der Minister erklärte den Antrag des Hauptausschusses, die Unkosten auf 150 % der Kosten des Jahres 1913 herabzuschrauben, für undurchführbar. Auf deutschnationaler Seite ist man sich natürlich bei Einbringung dieses Antrages klar darüber gewesen, daß ein Abbau der Unkosten nur allmählich erfolgen kann. Die Erklärung des Ministers, daß im wesentlichen alles so bleiben müsse wie bisher, daß also gar keine ernstliche Initiative zur Wiederherstellung der Rentabilität der Staatsforstverwaltung erfolgen würde, enttäuschte auf der rechten Seite des Hauses stark.

Auf starkes Drängen von deutschnationaler Seite, das seit fünf Monaten in immer wiederholten Anträgen zum Ausdruck kam, erklärte sich der Minister endlich bereit, sich für den Fall der Fortdauer des Handelskrieges mit Polen für die Sperrung der Rundholzeinfuhr aus Polen einsetzen zu wollen. Wäre diese Maßnahme vor fünf Monaten erfolgt, so hätte sich die Überschwemmung des innerdeutschen Marktes verhindern lassen, und der deutsche Waldbesitz säße jetzt nicht auf kaum verkäuflichen Holzvorräten. Der Abschluß der Staatsforstverwaltung wäre wesentlich günstiger!

Der Schwerpunkt der demokratischen Ausführungen lag in den bekannten Reformideen der oberen Verwaltungsstellen. Die Regierungsforstabteilungen sollen beim Oberpräsidium provinz-

weise zusammengelegt, die Oberförstereien vermindert werden usw. Diese Fragen werden demnächst den Hauptausschuß des Landtages noch einmal beschäftigen. Der Minister vertrat den Standpunkt, daß eine Vergrößerung der Oberförstereien zu einer Extensivierung der Wirtschaft führen kann. Im Hauptausschusse hatte der Minister bereits zahlenmäßig nachgewiesen, daß die demokratischen Reformideen keine wesentlichen Ersparnisse herbeiführen könnten.

Von volksparteilicher Seite wurde sehr energisch eine Novelle zur Jagdordnung verlangt. Der betreffende Redner äußerte sich sehr optimistisch und hielt die Gefahr, daß unter den heutigen Verhältnissen die Novelle auch zu einer Verschlechterung der Jagdordnung führen könnte, für ausgeschlossen. Möchte er Recht behalten!

Vom Zentrum wurden Zoll- und Frachttariffragen im Sinne der Förderung der Forstwirtschaft besonders hervorgehoben und eine sehr scharfe, aber zutreffende Kritik an dem Baumschutzgesetz geübt, das sich in den Industriegegenden zu einer groben und unnötigen Belästigung für den Waldbesitz ausgewachsen hat. Hier soll eine Novelle die überflüssigen Härten beseitigen.

Von sozialdemokratischer Seite wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß die Kulturkosten trotz ihrer Höhe noch nicht ausreichend seien und ein entsprechender Antrag gestellt. Alle Parteien waren sich einig, daß die Wiederaufforstung der großen Blößen im Osten und Westen des Staates mit größter Energie zu erfolgen hätte. Die Sozialdemokratie tadelte den Privatwaldbesitz, daß er nicht genügend für Wiederaufforstung täte und trat in diesem Zusammenhange wiederum für ein Forstkulturgesetz ein. Zu einem Antrag wurde dieser Gedanke aber nicht verdichtet, da wohl auch die Sozialdemokratie sich von der Undurchführbarkeit eines solchen Gesetzes bei der jetzigen Wirtschaftslage überzeugt hat.

Die Notwendigkeit, aus Polen Rundholz vom deutschen Markt fernzuhalten, sehen die Sozialdemokraten nicht ein.

Von völkischer Seite wurde die polnische Schleuderkonkurrenz und die der deutschen Wirtschaft schädliche Tarifpolitik der Reichsbahn besprochen.

Beamten- und Arbeiterfragen wurden von allen Parteien etwa im gleichen Sinne behandelt. Akut ist zur Zeit die Frage der Stellenzulagen für die Forstbeamten und die Frage, auf welche Weise man es erreicht, daß die Forstbetriebsbeamten früher in die Aufrückungsstufe einrangieren. Diese Fragen werden den Beamtenausschuß des Landtages demnächst beschäftigen und dort hoffentlich einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Aufwendungen der bei Betriebsregelungen beschäftigten Forstassessoren für Schreib- und Zeichenmittel.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 3. Mai 1926 — III 3725.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung bestimme ich hiermit, daß

1. die bei Betriebsregelungen beschäftigten Forstassessoren den persönlichen Schreib- und Zeichenstoffbedarf (Federhalter, Federn, Bleistifte, sämtliche Buntstifte, Zeichenmaterial mit Ausnahme des Papiers, Tintenstifte, Linienbogen, Radiergummis, Lineale, Löscher und Markenanfeuchter) aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben, ohne daß eine Entschädigung für diese geringfügigen Ausgaben gewährt wird,
2. die sonstigen Schreibstoffe (Tinte, Papier, Briefumschläge usw.) auf Antrag von der Oberförsterei, in welcher die Betriebsregelung stattfindet, aus dem auf Staatskosten beschafften Vorrat (vgl. Ziffer II 1c der Allg. Vf. III 54 v. 1. 4. 1923 — III 5201 —, LwMBl. S. 349) zu liefern sind.

Die sonstigen kleineren Auslagen, die an Ort und Stelle entstehen und im Interesse der Betriebsregelung liegen (Fracht und Rollgeld für Meßgeräte, Botenlöhne usw.), sind auf Anweisung des zuständigen Revierverwalters aus dem Betriebsregelungsfonds zu bestreiten.

Forstwirtschaftliche Vergleichsbetriebe.

Die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 214 — von der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats für den ersten Hauptfeststellungszeitraum gefaßten Beschlüsse über die Bildung forstwirtschaftlicher Wirtschaftsgebiete und über die Hundertsätze, die das Verhältnis der forstwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit zueinander ausdrücken, werden hiermit bekanntgegeben.

Berlin, den 12. Mai 1926.

Der Reichsminister der Finanzen.
J. A.: Zarden.

Beschlüsse des Bewertungsbeirats.

I. Bildung von forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebieten.

Für die Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den ersten Hauptfeststellungszeitraum werden die Landesfinanzamtsbezirke Düsseldorf und Köln, Dresden und Leipzig, Schleswig-Holstein und Unterelbe, Hannover und Unterweser sowie Berlin und Brandenburg zu je einem Wirtschaftsgebiet vereinigt. Für die übrigen Landesfinanzamtsbezirke wird von der Bildung von Wirtschaftsgebieten abgesehen.

II. Verhältnis der forstwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit.

Für die Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den ersten Hauptfeststellungszeitraum werden die in der nachfolgenden Übersicht bezeichneten forstwirtschaftlichen Betriebe als Vergleichsbetriebe größter, mittlerer und geringerer Ertragsfähigkeit bestimmt. Als Verhältnis der auf die Flächeneinheit errechneten Ertragswerte der Vergleichsbetriebe zueinander gelten im ersten Hauptfeststellungszeitraum die in den Spalten 3 und 4 der nachfolgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze.

Landesfinanzamt	Bezeichnung des Vergleichsbetriebs				Hundertsatz vom Spitzenbetrieb des Reichs	Hundertsatz vom Spitzenbetrieb des Wirtschaftsgebiets oder Landesfinanzamtsbezirks
	Finanzamt	Gemeinde bzw. Gutsbezirk	Eigentümer	Ertragsfähigkeit (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 R.Bew.G.)		
1	2a	2b	2c	2d	3	4
Karlsruhe	Baden	Gernsbach	Murgschifferschaft	größter	100	100
	Donaueschingen	Furtwangen	Josef Duffner	mittlerer	20,00	20
	Wertheim	Gamburg	v. Ingelheim=Echter	geringerer	13,00	13
Stuttgart	Freudenstadt	Freudenstadt	Stadt Freudenstadt	größter	92	100
	Altensteig	Berneck	Familie v. Gültlingen	mittlerer	65,32	71
	Vaihingen	Ensingen	Gem. Ensingen	geringerer	14,72	16
Thüringen	Schleiz	Schleiz	Haus Reuß j. Linie	größter	85	100
	Gotha	Ohrdruf	Fürst Hohenlohe	mittlerer	55,20	65
	Rudolstadt	Reinstädt	Thüring. Staat	geringerer	14,45	17
Hannover und Unterweser	Norden	Lütetsburg	Fürst zu Inn= u. Knyphausen	größter	76	100
	Fallingbostel	Stellichte	Dr Ulrich v. Behr	mittlerer	23,56	31
	Hann.=Münden	Jühnde	Frhr. Karl Grote	geringerer	18,24	24
Stettin	Pasewalk	Rothemühl	Preuß. Staat	größter	75	100
	Belgard	Kreitzig	Frhr v. d. Goltz	mittlerer	14,25	19
	Dramburg	Neu=Lobitz	Dr Karl Tilsch	geringerer	4,50	6
Darmstadt	Langen	Oberförsterei Mitteldick	Hess. Staat	größter	70	100
	Michelstadt	Roßbach	Graf Erbach=Erbach	mittlerer	27,30	39
	Beerfelden	[illegible]horn i. Odenw.	Hess. Staat	geringerer	7,00	10
Dresden und Leipzig	Olbernhau	Pfaffroda	v. Schönberg	größter	61	100
	Plauen Land	Herlasgrün	v. Hünefeldsche Familienstiftung	mittlerer	37,21	61
	Bautzen	Baruth	Prinz Ferdinand z. Lippe=Weißenfeld	geringerer	18,91	31
Nürnberg	Waldmünchen	Voithenberg	Frh. Voith v. Voithenberg	größter	60	100
	Windsheim	Obrenzenn	v. Seckendorf=Gutend	mittlerer	55,20	92
	Waischenfeld	Oberaufseß	Frh. v. u. zu Aufseß	geringerer	21,60	36
München	Türkheim	Kirchheim	Fugger v. Glött	größter	54	100
	Ebersberg	Zinneberg	v. Büsing=Orwille	mittlerer	37,26	69
	Rosenheim	Hohenaschau	Frh. v. Cramer=Klett	geringerer	5,94	11
Schleswig-Holstein und Unterelbe	Plön	Neuhaus	Graf v. Hahn	größter	50	100
	Plön	Rehmten	Graf v. Plessen=Cronstern	mittlerer	34,00	68
	Itzehoe	Wiedenborstel	H. Thams	geringerer	12,50	25
Breslau	Frankenstein	Reichenstein	Stadt Reichenstein	größter	49	100
	Oels	Rudelsdorf	Dr H. v. Korn	mittlerer	26,46	54
	Bolkenhain	Wederau	Dr W. Josephy	geringerer	3,92	8
Würzburg	Aschaffenburg I	Hainbuchenthal	Graf v. Ingelheim=Echter	größter	44	100
	Kitzingen	Castell	Fürst v. Castell=Castell	mittlerer	27,72	63
	Hofheim	Mailes	Frh. Truchseß	geringerer	14,08	32
Magdeburg	Burg	Gemeinde Burg	Stadt Burg	größter	40	100
	Worbis	Bodenstein	Graf v. Wintzingerode	mittlerer	29,60	74
	Stendal	Birkholz	Peter Ballerstedt	geringerer	4,80	12
Cassel	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt	größter	40	100
	Cassel	Hoof	v. Kickebusch	mittlerer	26,00	65
	Diez a. Lahn	Hahnstätten	v. Bieberstein	geringerer	12,00	30
Oberschlesien	Kreuzburg	Reinersdorf	F. v. Reinersdorf	größter	39	100
	Oppeln	Rogau	Graf Haugwitz	mittlerer	19,89	51
	Rosenberg	Uschütz	Preuß. Staat (v. Portacius)	geringerer	10,92	28
Münster	Lippstadt	Körthinghausen	Reichsfrh. v. Fürstenberg	größter	38	100
	Höxter	Reelsen	Graf v. Oeynhausen	mittlerer	14,82	39
	Arnsberg	Endorf	Anton Rörich	geringerer	4,18	11
Königsberg	Mohrungen	Groß=Bestendorf	Frh. v. d. Goltz	größter	37	100
	Darkehmen	Beynuhnen	v. Farenheid	mittlerer	20,35	55
	Heiligenbeil	Rossen	v. Brandt	geringerer	8,51	23
Brandenburg und Berlin	Beelitz	Mahlsdorf	Graf v. Schwerin=Goldacker	größter	32	100
	Jüterbog	Görsdorf	Dr Roesicke=Erben	mittlerer	10,24	32
	Calau	Wüstenhain	B. v. Heynitz	geringerer	5,76	18
Oldenburg	Vechta	Ellenstedt	Willibald Meyer	größter	26	100
	Oldenburg	Loy	John Funk	mittlerer	26,00	100
	Vechta	Spasche	Herm. Meyer	geringerer	6,24	24
Düsseldorf und Köln	Trier	Föhren	Reichsgraf v. Kesselstadt	größter	25	100
	Offenbach	Winterhauch	Frh. v. Schorlemer=Lieser	mittlerer	16,50	66
	Lennep	Hückeswagen	Fritz Haardt	geringerer	5,00	20
Mecklenburg-Lübeck	Güstrow	Reinshagen	Fürst z. Schaumburg=Lippe	größter	22	100
	Güstrow	Tessin	v. Bronsart	mittlerer	14,74	67
	Wismar	Weitendorf	Hünecken	geringerer	6,82	31

Entscheidungen.

Anfang der Ausführung des beabsichtigten Totschlags.

Urteil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1925. 3. Strafsenat. III 345/25.

Im Anlegen des Revolvers auf den zu Tötenden kann der Anfang der Ausführung des Tötungsvorsatzes erblickt werden, weil das der Abfeuerung der Waffe vorangehen muß und eine Gefährdung des als Ziel ins Auge gefaßten darstellt. Daß der Hahn nicht gespannt ist, darauf kommt es nicht an, weil das im Anschlage geschehen kann, wodurch die Abgabe mehrerer aufeinander folgender Schüsse, ohne daß die Waffe abgesetzt

wird, möglich ist. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 59, S. 386.)

Gehört ein Tesching zu den Gewehren?

Entsch. des Kammergerichts v. 18. Februar 1926 (3. S. 9. 26).

Der Inspektor N. aus Müncheberg war auf Grund der Verordnung vom 13. Januar 1919 zur Verantwortung gezogen worden, weil er ein Tesching, ohne im Besitz eines Waffenscheins zu sein, geführt habe. Sowohl das Schöffengericht als auch die Strafkammer sprachen aber N. frei, weil ein Tesching nicht unter die Verordnung vom 13. Januar 1919 falle. Die Entscheidung der Strafkammer focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an, welches auch die Vorentscheidung aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückverwies, indem u. a. ausgeführt wurde, die Strafkammer lege die Verordnung vom 13. Januar 1919 zu eng aus; § 1 der Verordnung vom 13. Januar 1919 zähle die Waffen, welche als Schußwaffen anzusehen seien, erschöpfend auf; Begriffe wie Schußwaffen, Gewehre usw. seien im weiteren Sinne zu verstehen. Der Begriff „Gewehre" sei nicht auf die gewöhnlichen unter diesem Ausdruck verstandenen Waffen — Jagd- und Militärgewehre — beschränkt; es bestehen daher keine Bedenken, auch in einem Tesching, da dessen Munition Explosivstoffe enthalte, ein Gewehr, d. h. eine Schußwaffe im Sinne der Verordnung vom 13. Januar 1919, zu sehen und mithin auch Teschings den Bestimmungen der Verordnung zu unterwerfen; eine Auffassung, die mit dem gesetzgeberischen Zwecke der Verordnung, in möglichst umfassender Weise den nach der Staatsumwälzung zu befürchtenden inneren Unruhen und Kämpfen vorzubeugen, durchaus im Einklang stehe. Sprachliche Bedenken gegen diese Auslegung bestehen nicht; wenn Zentralbehörden einzelner Länder auf Grund der ihnen in § 2 a. a. O. gewährten Befugnis Gewehre der hier fraglichen von den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Januar 1919 ausgenommen haben sollten, so könne dieser Umstand an der vom Kammergericht vertretenen Auffassung nichts ändern.

Wann dürfen Hunde von Jagdberechtigten abgeschossen werden?

Urteil des Kammergerichts v. 7. 5. 26. 1. S. 347. 26.

Der Landwegemeister Sch. hatte die Gemeindejagd in Wohra gepachtet. Im April v. J. bemerkte er auf einer Wiese in der Nähe der Mühle von F. einen Hund, welchen er sofort niederschoß. Der Müller F., welcher mit Sch. nicht auf bestem Fuße lebte, brachte Sch. zur Anzeige und betonte, Sch., welcher seinen Hund gut gekannt habe, schieße alle Hunde ab, welche vor seine Büchse kommen. Die Strafkammer verurteilte Sch. zu einer Geldstrafe und betonte, nach § 30 (6) des Kurhessischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht, vom 7. September 1865 dürfe der Jagdberechtigte Hunde, welche herrenlos oder deren Eigentümer unbekannt seien, in seinem Jagdgebiet erschießen. Sch. habe gewußt, daß der betreffende Hund dem Müller F. gehört habe, und habe schon früher dem Müller angekündigt, daß er seinen Hund totschießen wolle. Kannte er aber den Hund, so durfte Sch. den Hund nicht ohne weiteres in der Nähe der Mühle erschießen. Sch. habe nicht nur gegen § 303, sondern auch gegen § 367 (8) des Reichsstrafgesetzbuchs verstoßen, indem er den Hund tötete und ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten, von Menschen besuchten Orten mit einem Feuergewehr geschossen habe. Diese Entscheidung focht Sch. durch Revision beim Kammergericht an. Der Generalstaatsanwalt trat der Revision bei und hob hervor, es hätte geprüft werden müssen, ob nicht erlaubte Selbsthilfe gegen einen wildernden Hund vorliege. Der I. Strafsenat des Kammergerichts erachtete aber die Revision in der Hauptsache für unbegründet und führte u. a. aus, einwandsfrei sei festgestellt, daß sich der Angeklagte strafbar gemacht habe, indem er den ihm bekannten Hund des Müllers in der Nähe der Mühle niedergeschossen habe; es erscheine ausgeschlossen, daß der Hund, den der Angeklagte erschossen habe, gewildert habe. O. M.

Jagdverbot.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Januar 1926 III. C. 50. 25.

In einer Verwaltungsstreitsache zwischen einem westfälischen Landrat und einem Landwirt Th. wegen eines Jagdverbots hat der III. Senat des Oberverwaltungsgerichts u. a. grundsätzlich ausgeführt, der Landrat habe als Jagdpolizeibehörde auch auf die gesetzmäßige Bildung der Jagdbezirke zu achten und für die Einhaltung der Grenzen dieser Bezirke bei der Ausübung der Jagd durch die Jagdberechtigten Sorge zu tragen; er sei befugt, dem Besitzer eines nicht rechtmäßig gebildeten Eigenjagdbezirks die Ausübung der Jagd in dem angeblichen Eigenjagdbezirk zu verbieten. Sei ein Eigenjagdbezirk nicht gemäß § 4 der Jagdordnung gebildet, so bestehe er nicht, der vermeintliche Eigenjagdbesitzer sei dann nicht befugt, die Jagd in diesem Gebiete auszuüben. Sofern der für einen Eigenjagdbezirk erforderliche Flächeninhalt durch den Zukauf von landwirtschaftlichen Grundstücken beschafft worden sei, ohne daß die zur Wirksamkeit der Auflassung gemäß § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. März 1918 erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt worden sei, so habe die trotzdem erfolgte Auflassung und Umschreibung im Grundbuch zur Übertragung des Eigentums an den zugekauften Grundstücken nicht geführt, vielmehr nur einen unvollendeten Rechtszustand geschaffen, welcher solange dauere, wie die Genehmigung noch ausstehe. Die Genehmigung könne nachträglich erteilt werden. Die Erteilung der Genehmigung würde dann den Übergang des Eigentums hervorrufen, wenn Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch bereits erfolgt war. Bis dahin gehören die zugekauften nach wie vor zu den bisherigen Jagdbezirken und können nicht mit dem ursprünglichen Besitze des Käufers zusammen zur Bildung eines Eigenjagdbezirks verwendet werden.

Betreten eines fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung. Nach einer Mitteilung der „Münchener Zeitung" ist ein Zimmermann von Eichendorf, der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf fremdem Gebiet außerhalb des öffentlichen Weges Tellereisen (Fallen), die zum Fang von Bisamratten bestimmt waren, bei

sich geführt hatte, vom Amtsgericht Landau a. Isar von einer Übertretung nach § 368 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches freigesprochen worden. Gegen dieses Urteil hatte der Amtsanwalt, wie die Zeitung weiter berichtet, Revision beim Obersten Landesgericht eingelegt, die jedoch kostenfällig verworfen wurde. In den Gründen des oberstrichterlichen Urteils ist hervorgehoben, daß im Sinne von § 368 Ziffer 10 StGB. zur Jagd ausgerüstet nur derjenige ist, der eine Jagdausrüstung mit sich trägt, die zum Jagen jagdbarer Tiere dient. Die Bisamratte ist jedoch kein jagdbares Tier im Sinne des Jagdgesetzes. Es war daher der Revision des Amtsanwalts keine Folge zu geben.

Unter der Voraussetzung, daß diese Mitteilung richtig ist, würde die Urteilsbegründung zu Zweifeln Anlaß geben. Daß die Bisamratte kein jagdbares Tier ist, hat die Entscheidung nur so weit zu tragen, daß ein Jagdvergehen nicht vorliegt. Nach § 293 StGB. ist die Benutzung von Netzen und Fallen bei der unbefugten Jagdausübung ein Strafschärfungsgrund und hieraus folgt, daß diese Gegenstände als Jagdgeräte anzusehen sind, die auf Grund des § 295 StGB. der Einziehung unterliegen, wenn eine dementsprechende Bestrafung stattgefunden hat. Allerdings hat das Kammergericht in seinem Urteil vom 23. November 1908 I. S. 902/08, die vom Schöffengericht ausgesprochene Einziehung von Netzen nicht aufrecht erhalten, aber es handelte sich darum, daß die Einziehung sich auf § 77 der JO. vom 15. Juli 1907 stützte, welcher die Einziehung von Schlingen, gestützt auf § 41 JO. vorsieht, weil Netze in der Gesetzessprache nicht als Schlingen anzusehen sind, und deshalb im § 293 StGB. auch davon unterschieden werden. Die Tellereisen sind aber Gegenstand der Jagdausrüstung, wenn sie so aufgestellt sind, daß sich jagdbare Tiere darin fangen können, und das ist immer der Fall. Nach § 368 Nr. 10 StGB. wird aber bestraft, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Das Reichsgericht hat die Ansicht vertreten (Entsch. Bd. 38 S. 104) daß die Vorschrift des § 368 Nr. 10 bezweckt, Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind Wild zu erlegen, von fremden Jagdgebieten fernzuhalten und deshalb einen vorbeugenden polizeilichen Charakter hat, so daß auch strafbar ist, wer das fremde Jagdgebiet in Jagdausrüstung fahrlässig betritt. Dieser Auffassung ist aber auch das Bayerische Oberlandesgericht beigetreten (Urteil des Kammergerichts vom 3. Juli 1912 2. S. 598/12). Im vorliegenden Falle waren die Tellereisen noch nicht aufgestellt sondern nur mitgeführt, und deshalb ist die Frage zu beantworten, ob die Möglichkeit vorgelegen hat, sie zum Einfangen von jagdbaren Tieren sofort aufzustellen. Diese Möglichkeit zu verneinen, liegt nach Lage der Sache nahe, und dann müßte allerdings die Freisprechung aus diesem Grunde anzuerkennen sein. **Balz.**

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. h. c. Fritz Graf von Schwerin, der langjährige Präsident der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft und Ehrendoktor der Universität Königsberg, Herr auf Wendisch-Wilmersdorf bei Thyrow (Kr. Teltow), hat am 16. Mai seinen 70. Geburtstag gefeiert. Graf von Schwerin hat sich große Verdienste um die Hebung der D.D.G. erworben, deren lehrreiche Ausflüge im Reiche und den Nachbarländern er alljährlich vorbereitet und leitet, auch ist er Herausgeber der wertvollen Jahrbücher der D.D.G. In Fachkreisen ist Graf von Schwerin bekannt als Verfasser von Monographien über Ahorn- und Holunder-Arten.

Dr. h. c. Huldreich Matthes, Geheimer Oberforstrat a. D., ist am 12. Mai im Alter von 75 Jahren in Eisenach gestorben. M. war lange Jahre zweiter Lehrer an der Forstakademie Eisenach und Vorstand der dortigen Forsteinrichtungsanstalt. Nach Stötzers Tod wurde er dessen Nachfolger als Direktor der Forstakademie, die während des Weltkrieges mit dem Scheiden von M. aus seinem Amte aufgehoben wurde.

Der Ueberschuß im Reichshaushalt 1925. Für das Jahr 1925 ist, wie von den maßgebenden Stellen angegeben wird, mit einem Überschuß von 200 Millionen Mark zu rechnen. Der Reichsfinanzminister führt diesen Erfolg auf die sparsame Wirtschaft des Reiches zurück; aber bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über einen Nachtrag zum Reichshaushaltungsplane war ein Abgeordneter der Ansicht, daß dieser Überschuß zeige, wie wenig genau man in der Aufstellung von Voranschlägen gewesen sei, und daß man dadurch dem Reichstag ein falsches Bild der wirklichen Finanzlage gegeben und damit verhindert habe, manchen dringenden Notwendigkeiten zu entsprechen. Für die Beamtenschaft hat die Feststellung eines derartigen Überschusses ein erhebliches Interesse, denn der immer wiederkehrende Hinweis auf die mißliche Finanzlage des Reiches, wenn es sich darum handelte, für die Beamten etwas zu tun, erscheint nach diesem Ergebnis in einem eigenartigen Lichte. Man denke an die Verhandlungen über die Weihnachtsgratifikation der Gruppen 1 bis 6. Wenn die Beamtenschaft ihre

berechtigten Wünsche hinter die Notlage des Staates zurückstellt, muß es doch sehr deprimierend wirken, wenn sich hinterher herausstellt, daß dieses Vorbringen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Sp.

Schreibweise des Ortsnamens Koblenz. Durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1926 ist die Schreibweise des Ortsnamens Coblenz in „Koblenz" abgeändert worden.

Kein Unterkommen für Forstleute in Rußland oder Sibirien. Auf vielfache Anfragen teilt Herr Egon Frhr. von Kapherr in Nr. 20 S. 274 der „Deutschen Jäger-Zeitung" mit, daß Jagdfahrten nach Sowjetrußland und Sibirien heutzutage kaum möglich sind. Es ist schwer, überhaupt Einreiseerlaubnis und fast unmöglich, die Genehmigung zur Mitnahme von Gewehren zu erhalten. Die Möglichkeit der Ansiedlung ist höchst zweifelhaft, am ehesten noch in Turkestan, doch werden fast nur Kommunisten berücksichtigt. Posten als Landwirte, Viehzüchter und Forstleute zu erlangen, wird für den Nichtkommunisten ziemlich ausgeschlossen sein. Auch ist die ganze Lage land- und forstwirtschaftlich noch so ungeklärt und alles steckt noch so in den Anfängen, daß diesbezügliche Bemühungen in der Regel fruchtlos sein werden. Das gleiche gilt für Gründungen von Pelztierfarmen und von Fischereien. Vielleicht schaffen in späterer Zeit Verträge mit Rußland hier Abänderung und öffnen den von aller Welt abgeschnittenen Deutschen wenigstens den Osten als Auswandererland.

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Sächsische Forstverein tagt in der Zeit vom 20. bis 23. Juni in Adorf i. V.

Der Württembergische Forstverein hält seine diesjährige Versammlung vom 14. bis 17. Juni in Freudenstadt ab.

Näheres über Zeiteinteilung usw. ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Zur Tagung des Märkischen Forstvereins, des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes und der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 14. bis 17. Juni in Neuruppin. Die Tagung fällt in die sogenannte „Ruppiner Woche 1926", einer Zusammenfassung der verschiedensten während der Zeit vom 12. bis 22. Juni in Neuruppin stattfindenden Veranstaltungen. Zuerst sei die landwirtschaftliche Gewerbe- und Kunstausstellung genannt, die vom 12. bis 20. Juni stattfindet. Großer Wert ist dabei vor allem auf die Ausstellung der forstwirtschaftlichen Geräte gelegt worden. Während der Ausstellung sollen praktische Vorführungen land- und forstwirtschaftlicher Geräte, die der letzteren am 16. Juni nachmittags, stattfinden. Auch Automobile und Feuerlöschgeräte dürften zu finden sein. Verbunden mit der Ausstellung ist eine Ausstellungslotterie, die recht günstige Gewinnaussichten bietet; der Preis eines Loses beträgt 1 RM.

Der für den 15. Juni vorgesehene Waldausflug in die Reviere der staatlichen Oberförstereien Neuruppin und Alt-Ruppin und der Stadtforst Neuruppin verspricht recht interessant zu werden und darf keinesfalls versäumt werden. Der Ausflug führt übrigens zum Teil durch historisches Gelände. Binenwalde und das Binetal mit dem entzückenden Binenbach sind Stätten, an denen Friedrich der Große als Kronprinz gern weilte und manche frohe Stunde verlebte. Die Dampferrückfahrt führt durch die schönsten Teile der herrlichen Ruppiner Schweiz. An geselligen Veranstaltungen findet am 14. Juni im Strandgarten, einem wunderschön am See gelegenen Lokal, der Begrüßungskommers statt. Das gesellige Beisammensein am 15. Juni findet im Apollogarten, also nicht im Strandgarten, statt. Neben Gesangsvorträgen und turnerischen Vorführungen werden einige Herren der Neuruppiner Polizeischule Jiu-jitsu-Kämpfe zeigen, die recht lebhaft interessieren dürften. Am 16. Juni wird auf dem Ruppiner See von den gesamten Wassersportvereinen Neuruppins ein Blumenkorso veranstaltet. Auch der Nachausflug nach der in der Nähe Ruppins gelegenen Wittstocker Stadtforst ist reich an Interessantem, weshalb die Beteiligung nur angeraten werden kann. Wer noch Zeit und Muße hat und länger in Neuruppin verweilen kann, dem sei verraten, daß vom 18. bis 22. Juni die Berliner Vereine des Deutschen Motor-Yachtverbandes ihre diesjährigen Sommerrennen in Neuruppin abhalten. Die Stadt Neuruppin hat zwei wertvolle Preise gestiftet, die dort ausgefahren werden. Ferner tagen in Neuruppin vom 19. bis 21. Juni die Berliner und Brandenburgischen Vereine des Marine-Verbandes; am Abend des 19. Juni veranstalten diese in Gemeinschaft mit den Berliner Vereinen des Deutschen Motor-Yacht-Verbandes ein Flottenmanöver mit einem großen Kriegsfeuerwerk auf dem Ruppiner See. Zweifellos dürfte es sich also lohnen, während der Ruppiner Woche in Neuruppin zu Gast zu sein, zumal der Rat und die Bürger der Stadt Neuruppin alle Gäste schon jetzt herzlich willkommen heißen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gedenkstein für Forstverwalter Achilles, Hildesheim. Ein Gedenkstein für den verstorbenen um die städtischen Waldungen Hildesheims hochverdienten Forstverwalter Achilles ist im Steinberge an Stelle der alten Schutzhütte errichtet. Der Findling trägt eine kurze Widmung mit den Jahreszahlen seiner Tätigkeit 1894 bis 1914, und auf dem so geschaffenen Platz sind noch einige Ruhebänke aufgestellt, von denen aus sich eine schöne Aussicht auf die Stadt Hildesheim und auch in das Innerstetal bietet.

Oberforstrat a. D. Seidenschwarz, der frühere Referent bei den Kammern der Forsten der oberfränkischen Kreisregierung in Bayreuth und der oberpfälzischen Kreisregierung in Regensburg, feierte am Pfingstsonntag zu Oberfrauenau bei Zwiesel, wo er seit seinem Rücktritt im Dienste des Frhrn. von Poschinger wirkt, seinen 70. Geburtstag.

Dem Staatlichen Förster Rothe aus Warnold, Kreis Sensburg, wurde in Anerkennung seiner Verdienste um Wilddiebsbekämpfung vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein der Ehrenhirschfänger verliehen und von dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe des A.D.J.V., dem Landrat

von Kühlewein, in Gegenwart des Oberförsters Schade-Gusziawka in feierlicher Weise übergeben.

Dem Gräfl. von Bassewitz-Levetzowschen Förster Hecht in Pinnow, Kreis Neustettin, wurde als Anerkennung für seine vorzüglichen Leistungen in der Bekämpfung des Wildererunwesens vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, Landesverband Pommern, der Ehrenhirschfänger verliehen.

Jägerfeier des Jahrgangs 74 in Marburg. Vom 15. bis 17. Mai d. J. gaben sich die wenigen „Überhälter" des einst 24 Kameraden zählenden Jahrgangs 1874 der Klasse A des ehemaligen Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11 in dem Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg ein Stelldichein, um gegenseitig noch einmal in die alten treuen Kameradenaugen zu schauen und alte Erinnerungen aufzufrischen. Nur fünf Kameraden waren erschienen; drei andere sollen noch am Leben sein, waren aber vermutlich nicht reisefähig. Zu allgemeiner Freude hatten sich auch einige Kameraden früherer und späterer Jahrgänge eingefunden. Auch weilten zufällig mehrere Kameraden anderer vormaliger Jägerbataillone, teilweise mit Damen, zur Erholung in dem Heim, so daß eine ganz stattliche Gesellschaft zusammengekommen war. Auch Herr Staatssekretär Frhr. v. Bodenstein hielt sich mit Familie einige Tage im Jägerheim auf. Am 16. abends waren einige Oberjäger der Traditionskompanie des in Marburg stehenden Reichswehrbataillons zu Gast geladen, und am 17., zur Mittagstafel, beehrte der Kommandeur des genannten Bataillons, Herr Oberstleutnant Frhr. v. Schenk zu Schweinsberg, durch seine Teilnahme die Versammlung. Wegen des ungünstigen Wetters mußte man von Spaziergängen in die landschaftlich so überaus schöne Umgebung Marburgs absehen und sich auf einen Rundgang durch die Stadt, verbunden mit einem Besuch der Kaserne, beschränken. Dennoch standen diese drei Tage für alle Teilnehmer unter dem Zeichen fröhlichster Stimmung. In mehreren Tischreden und Trinksprüchen wurde Kameradschaft, Vaterland und unsere ruhmreiche alte Armee gefeiert. Strahlende Freude und helle Begeisterung lag auf den Gesichtern aller Teilnehmer, die sich in diesen Tagen als eine große Familie fühlten. Es waren drei herrliche, erhebende Tage. Mit allseitigem Gelöbnis unverbrüchlicher Kameradschaft und dem Wunsche: „Auf Wiedersehen übers Jahr!" trennte man sich am Nachmittag des 17. Mai.

Es würde mir sicher als Versäumnis angerechnet werden, wenn ich nicht auch mit einigen Worten des Invalidenheims und seines rührigen Inspektors, Kameraden Roth, nebst seiner jugendfrischen, allzeit freundlichen Gattin gedächte. Das Heim, ein schloßähnlicher Bau, mitten in einem Ziergarten, mit eleganter Ausstattung und einer reichen Sammlung verschiedener und seltener Jagdtrophäen, vortrefflicher Küche unter der bewährten Leitung des Kameraden Roth, bietet für mäßigsten Preis angenehmen Sommer- und Winteraufenthalt. Nach dem spärlichen Besuch, besonders in den Wintermonaten, zu schließen, muß das Heim in dem Kreise der Kameraden noch wenig bekannt sein. Der Vorstand hat noch mit recht drückenden Finanzierungssorgen zu kämpfen. Ich gestatte mir deshalb hiermit, zu regerem Besuch und auch zu Geldspenden aufzumuntern. Frischkorn.

Neues aus den Parlamenten.

Beamtenwünsche zum Haushalt des Finanzministeriums für 1926. Zur zweiten Beratung des Haushalts des Finanzministeriums haben die deutschnationalen Abgeordneten Müller-Königsberg, Ebersbach, Haseloff und Mursch mit Unterstützung ihrer Fraktion folgenden Entschließungsantrag eingebracht: Das Staatsministerium wird ersucht, zur Angleichung an die Verhältnisse im Reich:

1. entsprechend der durch die Erlasse des Herrn Finanzministers vom 24. 9. 1921 und 3. 5. 1922 sowie durch die Prüfungsordnung für die Regierungssekretäre gegebenen Zusicherung einem Drittel der bei Kapitel 58, Titel 1 aufgeführten Regierungssekretäre Aufrückungsstellen in Gruppe A 7 zu verleihen;
2. den Rest der noch in der Gruppe 7 befindlichen, am 31. März 1920 bereits vorhanden gewesenen planmäßigen Obersekretäre der früheren Besoldungsklasse 2100 bis 4500 RM nach Gruppe A 8 aufzurücken;
3. allen Obersekretären, die ihre Bezüge aus der Gruppe A 8 erhalten, die Amtsbezeichnung Inspektor zu verleihen;
4. diejenigen Obersekretäre, welche vor Inkrafttreten der Besoldungsordnung von 1920 im Endgehalt auf 4800 RM standen, in die Eingangsgruppe A 8 einzustufen und ihnen mit Wirkung vom 1. April 1926 Aufrückungsstellen in Gruppe A 9 zu verleihen;
5. die Amtsräte der preußischen Zentralbehörden mit den Ministerialamtmännern der obersten Reichsbehörden hinsichtlich ihrer Aufrückungsmöglichkeit nach der Gruppe A 11 gleichzustellen;
6. zur Behebung der großen Notlage der Zivildienstberechtigten mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß bei allen Behörden und öffentlichen Betrieben die in den Anstellungsgrundsätzen vorgeschriebene Zahl von Versorgungsanwärtern eingestellt wird.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Das Berufsamt für Privatförster an der Landwirtschaftskammer zu Münster in Westfalen hat am 22. Mai d. J. seine Tätigkeit aufgenommen. Dem Berufsamt gehören als Mitglieder an: 1. Forstrat Baumgarten-Münster (Vorsitzender), 2. Dr. Janning-Münster (Dezernent für Schulwesen an der Landwirtschaftskammer), 3. Freiherr von Fürstenberg-Körtlinghausen, 4. Oberforstmeister a. D. von und zur Mühlen-Alvinghoff, 5. Forstmeister Lincke-Haltern, 6. Förster Nolde-Sinsen. Stellvertreter sind: für 1. und 2. die betreffenden Amtsstellvertreter, für 3. Gutsbesitzer Schwarzelühr-Kalthof bei Iserlohn, für 4. Gemeindeoberförster Walloth-Meschede, für 5. Forstmeister Hey-Dülmen, für 6. Hegemeister Mues-Hülsberg.

Anerkennung von Lehrherren für die Privatförsterlaufbahn. Das am 22. Mai d. J. gebildete

Berufsamt für Privatförster an der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. ersucht diejenigen Forstbeamten, die entsprechend Abschnitt B I § 1 der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens der Privatförster (Verlag J. Neumann, Neudamm) als Lehrherren für Forstlehrlinge anerkannt zu werden wünschen, sich bis zum 1. August d. J. bei der vorgenannten Stelle zu melden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß von den von jetzt ab in den Forstberuf tretenden Lehrlingen nur solche zu den Hilfsförster- und Försterprüfungen zugelassen werden, die nach § 5 des Abschnitts B I vorbezeichneter Bestimmungen für die Privatforstlehre angenommen sind und die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn abgeleistet haben.

Meldung zur Ablegung der Forstgehilfenprüfung. Diejenigen Forstanwärter für den Privatdienst, die im Herbst d. J. ihre Forstgehilfenprüfung vor dem Berufsamt für Privatförster in Münster abzulegen beabsichtigen, wollen ihre Gesuche bis zum 1. August d. J. unter Beachtung der in der Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfung in Preußen vorgesehenen Bestimmungen (s. Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster, Verlag J. Neumann, Neudamm) beim Berufsamt in Münster einreichen.

Das Berufsamt für Privatförster an der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W., Schorlemerstr. 8.

Forstlicher Lehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin am 24. und 25. Juni 1926 in der Oberförsterei Skado der Grube Ilse bei Senftenberg. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im „Forstwirt“ Nr. 59 vom 5. Mai Seite 567 und in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 19 vom 7. Mai wird nachstehend das Programm der zweiten Lehrwanderung bekanntgegeben:

Donnerstag, den 24. Juni, 9 Uhr vormittags, Treffpunkt am Bahnhof Senftenberg. Besichtigung der Aufforstungen auf den Halden des Tagebauwerkes Marga und Ilse. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Kaiserkrone, Grube Ilse. 4 Uhr: Besichtigung der Aufforstungsflächen der Grube Renate-Erika und des Anhalter Tagebaues. 8 Uhr abends: Aussprache und Vorträge.

Freitag, den 25. Juni, 7 Uhr vormittags: Exkursion in den Schutzbezirk Sorno A (ehemaliger Grünhauser Staatsforst) und den Schutzbezirk Skado. Mittags gemeinschaftliches Essen im Gasthaus Grube Erika; Rückfahrt zu den Nachmittagszügen nach Senftenberg.

Anmeldungen hierzu sind bis spätestens 10. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5, zu richten mit genauer Angabe, ob und für welche Nächte (23. bis 24. und 24. bis 25. Juni oder nur für 24. bis 25. Juni) Nachtquartier in Senftenberg, das von der Forstabteilung bestellt werden wird, gewünscht wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind als Beitrag von Waldbesitzern 15 RM und von Forstbeamten 10 RM auf das Postscheckkonto der Landwirtschaftskammer, Postscheckamt Berlin Nr. 14500 einzuzahlen mit dem Vermerk auf dem Postabschnitt „für forstlichen Lehrgang“. Da die Teilnehmerzahl auf etwa 30 beschränkt bleiben muß, werden die eingehenden Anmeldungen nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Diejenigen Herren, deren Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden konnte, werden besondere Nachricht erhalten, ebenfalls wird ihnen der Beitrag wieder zurücküberwiesen.

Zugverbindung für die Anreise am 23. Juni abends: von Berlin (Görlitzer Bahnhof) ab 2,20 Uhr oder 6,^{15} Uhr, Kottbus an 4,24 oder 8,^{28} Uhr, Kottbus ab 6,^{00} oder 8,^{34} Uhr, Senftenberg an 6,^{46} oder 9,^{07} Uhr.

Von Frankfurt a. O. ab 7,^{17} Uhr, Senftenberg an 9,^{07} Uhr.

Von Großenhain ab 7,^{08} Uhr, Senftenberg an 7,^{57} Uhr.

Am 24. Juni früh: von Frankfurt a. O. ab 5,^{53} Uhr, Senftenberg an 7,39 Uhr, Kottbus ab 8,05 Uhr, Senftenberg an 8,53 Uhr, Großenhain ab 7,26 Uhr, Senftenberg an 8,11 Uhr.

Für die Rückreise: Senftenberg ab 5,02 Uhr, Berlin (Görlitzer Bahnhof) an 9,^{11} Uhr, in Frankfurt a. O. 7,^{30} Uhr, Senftenberg ab 6,^{55} Uhr, Großenhain an 8,^{00} Uhr.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg u. f. Berlin.

Forstlicher Lehrgang in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hält vom Montag, dem 21., bis Mittwoch, dem 23. Juni einschließlich, für Förster und Försteranwärter einen forstlichen Lehrgang ab. Der Lehrgang zerfällt in einen zweitägigen Lehrausflug in die Gräflich von Landsbergsche Oberförsterei Wocklum und eine eintägige Unterweisung in der Forstvermessung und im Nivellieren. Gebühren werden nicht erhoben. Quartiere sind im Hotel „Sanssouci“ in Sanssouci (Bahnstation) bei Balve sichergestellt. Die Teilnehmer müssen ihre Ankunft mit der Angabe, für welche Tage Quartier gewünscht wird, dem Hotel unmittelbar mitteilen. Anmeldungen zum Lehrgang sind bis spätestens zum 15. Juni an die Forstabteilung unter Angabe, für welche Tage die Teilnahme beabsichtigt ist, einzureichen.

Einteilung. 21. Juni: Anleitung in der Forstvermessung und im Nivellieren, Bestandesaufnahmen, Kartierung der Messungen und Einsichtnahme in forstliche Sammlungen. Der Abmarsch erfolgt vom Hotel „Sanssouci“ um 8 Uhr vormittags.

22. und 23. Juni: Forstliche Lehrausflüge in die Gräflich von Landsbergsche Oberförsterei Wocklum unter Führung des Revierverwalters Herrn Forstmeister Scheffer-Boichorst und Forstrat Baumgarten. Abmarsch vom Hotel „Sanssouci“.

Der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer.
Baumgarten.

Forstliche Studienreise nach Südböhmen. Für die forstliche Studienreise, welche die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien in der Zeit vom 4. bis 11. Juli nach Südböhmen veranstaltet (vergl. Nr. 21 S. 546), sind noch einige Plätze zu vergeben. Wie bereits mitgeteilt, muß die Teilnehmerzahl mit Rücksicht auf die schwierigen Unterbringungsverhältnisse beschränkt werden und

können daher die Anmeldungen nur in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Der Nennungsschluß ist von Dienstag, den 1., auf Montag, dem 7. Juni, verlegt worden, um auch denjenigen Herren Gelegenheit zu geben, sich zu melden, die die erste Ausschreibung und diese Notiz infolge der zahlreichen gegen Schluß des Monats Mai und Anfang des Monats Juni in Breslau stattfindenden land- und forstwirtschaftlichen Veranstaltungen zunächst übersehen haben. Die Anmeldungen, denen eine Einschreibgebühr zunächst noch nicht beizulegen ist, sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5.

Forstwirtschaftliches.

Zur Bekämpfung des Großen braunen Rüsselkäfers. In Nr. 20 Band 41 teilt Staatl. Hegemeister i. R. Wolf auf S. 507 bis 512 Erfahrungen aus seiner Forstdienstzeit über den Großen braunen Rüsselkäfer mit. Es ist die Arbeit eines alten Praktikers, die Wort für Wort unterschrieben werden kann. Die von Herrn Wolf erwähnten Ausführungen eines Herrn R. über Hylobius abietes sind recht verwunderlich, und es lohnt sich nicht, näher darauf einzugehen. Wo Nadelholzwälder sind, gibt es auch Rüsselkäfer, in manchen Jahren mehr, in anderen weniger. Ob Kiefern, Alt- oder Stangenholzbestände die Kultur oder Schonung begrenzen, ist gleichgültig, Durchforstungsstubben, also Brutstellen für die Käfer, gibt es in beiden; die Anlage eines Käfergrabens ist daher immer lohnend, vorausgesetzt, daß derselbe rechtzeitig, Mitte März, angelegt wird und auf der Kulturfläche keine unabgeborkten Stubben vorhanden sind. Die Fälle, wo es nicht nötig ist, sind selten, und ich komme darauf noch zurück. Die Anlagekosten der Gräben sind wirklich so gering, daß es vorteilhafter ist, einmal 1000 Meter unnötig gemacht, als 100 Meter versäumt zu haben.

Während meiner Lehr- und Hilfsjägerzeit 1876—83 habe ich in Hohenfinow bei Eberswalde, wo damals zuerst Tanzler, später Wegener Revierverwalter war, Gelegenheit gehabt, mich von der Notwendigkeit der Käfergräben zu überzeugen. In meiner hiesigen Stellung habe ich den Fang jahrzehntelang fortgesetzt mit dem Erfolge, daß es in den letzten Jahren nicht mehr nötig gewesen ist. Zur Verminderung der Käfer hat auch wohl hier das fleißige Stubbenroden, während und nach der Kriegszeit, beigetragen.

Es wäre lächerlich, zu behaupten, daß jetzt keine Käfer mehr da sind. Unkraut vergeht nicht. Die Anzahl ist aber so gering, daß der Schaden, vorläufig wenigstens, zu ertragen ist. Das Aussammeln aus den Gräben habe ich täglich selbst besorgt, oder auch der Lehrling, wenn ich einen hatte. Beim Beaufsichtigen der Kulturarbeiten waren die Frühstücks- und Vesperpausen die geeignete Zeit zum Sammeln. Es wurden viele Tausende gefangen. Als Sammelgefäß diente eine Blechbüchse. Der grauweiße Rüsselkäfer wurde sicherheitshalber mitgenommen. Die Käfer wurden auf hartem Boden zertreten. Die nützlichen oder unschädlichen Mitgefangenen, als Kröten, Frösche, Eidechsen, Blindschleichen und die verschiedenen Laufkäfer (Carabus), wurden befreit. Das öfter empfohlene Zuwerfen der Fanglöcher empfehle ich nicht, weil die Käfer sich wieder herausarbeiten und das Anfertigen neuer Fanglöcher unnötige Arbeit macht. Die Käfergräben wurden auch häufig vom Fuchs und vom Igel besucht. Der letztere konnte oft nicht wieder heraus und saß dann beschämt in irgendeiner Ecke.

Daß die Douglasfichte besonders gern vom Rüsselkäfer befressen wird, ist richtig; wie ich schon vor Jahren in der „Deutschen Forst-Zeitung" mitteilte, wurden hier sogar zwei Meter hohe Bäumchen unter der letzten Astserie so stark befressen, daß die Wipfeltriebe vertrockneten. Auch an den Rändern der 10- bis 14jährigen Kieferndickungen habe ich die Käfer schon häufig fressend gefunden. Man findet sie aber auch da, wo es eigentlich gar nichts zu fressen gibt. Auf dem Felde, auf Wegen und Holzhöfen, sogar in der Baumschule habe ich schon einzelne Käfer gefunden.

Crenzow, Kreis Greifswald.

Wilke, Förster.

Die österreichischen Bundes- und Religionsfondsforste bilden nunmehr auf Grund der mit dem Völkerbund getroffenen Vereinbarung einen eigenen Wirtschaftskörper: Österreichische Bundesforste. Sie umfassen etwa 770000 ha, von denen jedoch rund 370000 ha Schutzwald und nur 400000 ha Wirtschaftswald sind; letztere haben jedoch eine schwere Belastung durch Servituten zu tragen. Von dem zu 1,3 Millionen Festmeter geschätzten Zuwachs des Wirtschaftswaldes müssen 0,3 Millionen Festmeter an die Berechtigten abgegeben werden, so daß nur etwa 1 Million Festmeter zum Verkauf gelangen kann. Die 1923 eingeführte doppelte Buchführung hat gezeigt, daß diese Waldungen mit einem Wert von 1,2 Millionen Mark bis jetzt mit einem großen finanziellen Verlust gearbeitet haben.

Neben der Belastung durch Servituten und der ungünstigen Absatzlage bilden die Arbeiterverhältnisse eine wesentliche Ursache dieser Verlustwirtschaft. Im Salzkammergut und in Nordsteiermark besteht nämlich eine sogenannte „statutarische" Arbeiterschaft von etwa 1500 Köpfen, die Anspruch auf ständige Beschäftigung und seinerzeitige Pensionierung haben. Da die forstlich wichtigen Arbeiten in sechs bis sieben Monaten bewältigt werden, so müssen die Arbeiter während der übrigen Zeit mit wirtschaftlich weniger wichtiger Tätigkeit beschäftigt werden.

Eine Änderung dieser ungünstigen wirtschaftlichen Momente ist entweder überhaupt nicht oder nur nach längerer Zeit möglich. Die Besserung des Ertrages kann daher vorläufig nur durch eine Änderung des bisherigen äußerst schwerfälligen Systems der Verwaltung erzielt werden, welche neben Vereinfachung die freie Entfaltung der Initiative ermöglicht. An der Spitze der Bundesforstverwaltung steht nunmehr die Generaldirektion in Wien, die neben den Hilfsorganen nur aus dem Generaldirektor, einem kommerziellen, einem juridischen und einem technischen Direktor besteht. An Stelle der am 31. Mai aufgelösten vier Forstdirektionen sind vierzehn in ihren Bezirken wohnende Inspektoren getreten, von denen jeder sieben Wirtschaftsbezirke zu beaufsichtigen hat. Die Inspektoren sollen im Interesse der Geschäftsvereinfachung alle Anordnungen selbständig treffen und nur in wichtigeren Fällen die Entscheidung der Generaldirektion einholen. Die Zahl der Forst-

verwaltungen ist von 92 (nebst einer Holzhofverwaltung) auf 98 erhöht worden. Sch.

Durch die Ueberschwemmung mit polnischem Holze wird nicht nur Deutschland schwer geschädigt, sondern auch die Tschechoslowakei klagt bitter über die Masseneinfuhr polnischen Holzes, das nicht nur die an Polen angrenzenden Gebiete überflutet, sondern sogar schon bis in die entlegensten Orte der Slowakei vorgedrungen ist. Infolge des niedrigen Standes seiner Valuta und des Zollkrieges mit Deutschland ist die polnische Holzindustrie gezwungen, um jeden Preis Absatzgebiete für ihre Erzeugnisse zu suchen. Die tschechoslowakische Holzindustrie fordert daher Sperrung der Grenzen gegen die Holzeinfuhr. S.

Die Ausnützung des Waldes von Bialowies und eines großen Waldes bei Grodno ist 1924 von der polnischen Regierung einer englischen Gesellschaft, der Century European Timber Corporation Lim. übertragen worden, die innerhalb zehn Jahren 270000 fm herausschlagen sollte. Die Ergebnisse dieses Unternehmens waren aber bisher sehr unbefriedigend. Die Ursache liegt an den niedrigen Holzpreisen Englands, den Arbeiterverhältnissen und Streitigkeiten mit dem polnischen Fiskus. Letzterer hat die ihm gemachten Abänderungsvorschläge des Vertrages zurückgewiesen, weshalb die Gesellschaft den Betrieb im ganzen Walde eingestellt hat. S.

Waldbrände.

Freistaat Sachsen. In der Oberförsterei Hinterhermsdorf wurden am 1. Mai in Abteilung 36 durch einen Waldbrand 3,5 ha 15- bis 25jähriger Fichten-Kiefern-Mischbestand vernichtet. Das Feuer entstand durch die Fahrlässigkeit von Touristen vormittags gegen 11½ Uhr. Gelöscht wurde es durch die Bevölkerung, etwa 150 Leute. Nachmittags 3 Uhr war das Forstamt Herr der Situation. Es wehte ein frischer Südostwind. Der angerichtete Schaden beträgt etwa 6000 RM.

Verschiedenes.

Eine Bitte an alle Vereine der Forstbetriebsbeamten der Staats- und Kommunalforsten Deutschlands. Im demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Behmschen Forsthandbuch, das auf alle Staats- und Kommunalforsten Deutschlands ausgedehnt ist, sollen auch sämtliche Vereinigungen der Forstbeamten des Staats- und Kommunalforstdienstes Aufnahme finden, soweit darüber Nachrichten zu erlangen sind. Ich bitte dazu um freundliche Mitteilung über die bestehenden Forstbeamtenvereine mit Name und Sitz des Vereins, sowie Name, Amtsbezeichnung und Wohnort des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters. Da der Druck des Forsthandbuches bereits im Gange ist, so bitte ich um größte Beschleunigung. Nach dem 12. Juni eingehende Nachrichten können nicht mehr berücksichtigt werden.

Lauenburg (Pommern).

Oberförster Gebbers.

Vierte Schlesische Jagdausstellung vom 29. Mai bis 7. Juni 1926 in Breslau, Museumplatz 16.

Zur Explosions-Katastrophe der Pulverfabrik Hasloch. In den Tageszeitungen ist bereits über die schwere Katastrophe in Hasloch a. Main berichtet worden. Die deutsche Jägerei wird an dem schweren Unglück den innigsten Anteil nehmen, zumal es sich hier um ein Werk handelt, das, aus kleinsten Anfängen geschaffen, Weltruf erlangt hat. Herr Kommerzienrat Schmidt hat die Pulverfabrik im Jahre 1891 gegründet. Einen großen Aufschwung nahm dieselbe während des Krieges. Außer vielen Neubauten entstand auch eine mustergültige Anlage für die Äther-Rückgewinnung. Anscheinend ist von dieser Abteilung die Explosion ausgegangen, sie soll zuerst in die Luft geflogen sein. Die einwandfreie Feststellung der Ursache wird aber, wie in allen solchen Fällen, nicht möglich sein, zumal ja auch die dem Explosionsherde nächsten Personen dabei getötet wurden. Nach den Zeitungsberichten ist die Fabrik selbst vollständig vernichtet und kein Stein auf dem andern geblieben. Zum Glück wurden die Pulvermagazine nicht entzündet, denn sonst wäre wohl kein Mensch aus dem engen Tal, in welchem die Fabrik liegt, lebend herausgekommen. Außer dem Wohnhaus des Kommerzienrats Schmidt, das auch beschädigt ist, und dem Wohnhaus seines Sohnes, Dr. Schmidt, ist alles ein Trümmerhaufen. Dr. Schmidt erlitt eine leichte Verletzung am Halse, während seine Mutter eine nicht unbedeutende Wunde am Auge davontrug. Kommerzienrat Schmidt selbst, der in die Fabrik gehen wollte, begab sich inzwischen auf den Schießstand. Als er kurze Zeit dort war, erfolgte die fürchterliche Explosion, und minutenlang hagelten Steine aus großer Höhe hernieder; seine beiden Begleiter erlitten erhebliche Verletzungen am Kopf, er selbst blieb unversehrt. Der alte, leidende Herr, dem vor einigen Jahren ein Auge auf der Jagd ausgeschossen wurde, eilte an die Unglücksstelle und war bei den Rettungsarbeiten einer der Tätigsten. Die Katastrophe hat 13 Tote und etwa 50 Verletzte gefordert. Die Patronenfabrik und die Jagdpatronen-Vorräte sind zum größten Teil erhalten geblieben, so daß zu erwarten steht, daß vorläufig ein Teil der Kundschaft befriedigt werden kann.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Es ist bemerkenswert, daß sich die Bauholzpreise, die festere Gestaltung bekommen hatten, wieder senkten. Man begegnet sehr billigen Angeboten in Balken, Kanthölzern, parallel besäumter Blockware und parallelen Bohlen. Fest ist die Stimmung lediglich für konisch besäumte Schalbretter geblieben, die im Großhandel frei Berlin 38 bis 39 RM bringen. Dagegen ist die Bereitwilligkeit der Werke zur Übernahme von Balkenlisten mit dem abnehmenden Kaufeifer der Bauholzhändler gestiegen. Es wurden Abschlüsse frei Berlin zu 58 RM bekannt. Mit Besorgnis erwartet man die Beendigung des deutsch-polnischen Zollkrieges in den Kreisen der Bauholzhändler, weil man sich ein starkes Angebot in untergeordneten kiefernen Schnitthölzern verspricht, sobald die Grenzen wieder geöffnet werden. Inzwischen ist ein sehr erheblicher Teil

der von deutscher Seite vor dem Zollkrieg in Pommerellen und Polen gekauften und zum Teil bezahlten Bretter auf Grund von Einfuhrgenehmigungen ihrer Bestimmung zugeführt worden. Am Stammbrettermarkt drückt zur Zeit ein erhebliches Angebot minderguter Ware vom frischen Einschnitt auf die Preise hierfür, während sich die Notierungen für beste Stammware bei 100 bis 105 RM frei Waggon Berlin (im Großhandel) einigermaßen stabilisiert zu haben scheinen. Nur astreine Seitenbretter, ein Artikel, den bisher kein Werk ohne Mitnahme anderer Sorten gern zu verkaufen pflegte, sind lebhaft bei geringer Nachfrage angeboten. Man hört hierbei von starken Preiskonzessionen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Schneidemühlen diese leicht verderblichen Bretter nicht in die Schuppen bringen, sondern vor der Schoberung, wenn auch unter Opfern, verkaufen wollen. Erle ist angeboten, die Kauflust ist dafür gering, der Preis senkte sich auf etwa 85 RM frei Bentschen ohne deutschen Zoll. Die verhältnismäßig geringe Nachfrage nach Erlenschnittholz ist darauf zurückzuführen, daß die Nähmaschinenfabrikation wenig zu tun hat, daß in der Kleinmöbelindustrie keine Aufträge vorliegen und die Modellfabriken von der ungünstigen Lage der Maschinenindustrie abhängen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. Mai 1926 ab märkischer Station **8,97 RM.**

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 29. Mai 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,05 Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II 5 Goldm., III — Goldm., **Steinmarder:** I 40 Goldm., II 15 Goldm., III — Goldm., **Baummarder:** I 50 Goldm., II 20 Goldm., III — Goldm., **Iltisse:** I 10 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., **Maulwürfe:** I 0,25 Goldm., II — Goldm., **Dachse:** I 7 Goldm., II — Goldm. **Rehe:** Sommer 2 Goldm., Winter 1 Goldm., **Rotwild:** trocken kg 1,50 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 29. Mai 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 55 bis 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 2 Mk., Rehe, Winter, 1 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 29. Mai 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 24 bis 28 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 50 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,28 Mk., blaurandige 0,23 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,95 Mk., Hasen, Winter 1,70 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,25 Mk. Katzen, schwarz 4 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Mai 1926. Rotwild mit Abschußattest 0,75 bis 0,80, Schwarzwild, schwer 0,45 bis 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Mai 1926. Hechte, unsortiert 110 bis 120, Schleien, unsortiert 115 bis 140, Aale, groß 165, groß-mittel 190 bis 200, mittel 170 bis 191, kleinmittel 120 bis 130 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 12 bis 14 cm 14,50 Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 26. **Jagdausübung auf Eisenbahnschutzstreifen.** Der hiesige Eigenjagdbezirk (Provinz Hannover) wird von der Eisenbahn durchschnitten. Zum Schutze des Waldes sind auf beiden Seiten der Bahn Feuerschutzstreifen angelegt, die aber im Eigentum des Gutes geblieben sind. Die Eisenbahn will uns verwehren, auf den Schutzstreifen die Jagd auszuüben. Ist das zulässig?

Antwort: Eisenbahnschutzstreifen sind auch dann, wenn sie dem Waldeigentümer gehören, Nebenanlagen des Eisenbahnunternehmens. Auf diesen Schutzstreifen hat deshalb nicht die Ortspolizei die Polizeigewalt, sondern sie liegt in der Hand der Eisenbahnverwaltung. Als Eigentum des Waldbesitzers gehören die Schutzstreifen selbstverständlich zum Gute und sind Teil des vorhandenen Eigenjagdbezirks. Nun ist das Betreten der Bahnanlagen durch die Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung verboten, und dieses Verbot erstreckt sich nicht nur auf den eigentlichen Bahnkörper, sondern auf die ganzen Bahnanlagen, zu denen auch die in fremdem Eigentum stehenden Schutzstreifen gehören. Deshalb dürfen diese Schutzstreifen nur mit Erlaubnis der Eisenbahnverwaltung betreten werden. Die Jagdausübung hängt also von einer derartigen Erlaubnis ab, und das gilt nicht nur für den Eigentümer, sondern auch für die etwa in Frage kommenden Forstbeamten, selbst wenn diese zu denjenigen gehören, welche auf Grund des Ministerialerlasses vom 5. November 1923 die Bahn betreten dürfen, weil das nur zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse geschehen darf. Der Waldbesitzer muß sich in solchen Fällen vorsehen und sich das Recht zum Betreten der Schutzstreifen vorbehalten, wenn der Eisenbahnunternehmer von der Möglichkeit der Enteignung dieser Schutzstreifen keinen Gebrauch machen will. Aber das hat eine andere, sehr bedenkliche Seite; denn wenn auch im Bereiche der Jagdordnung für die Provinz Hannover der Bahnkörper den Zusammenhang des Eigenjagdbezirks nicht trennt, so müßten doch die Schutzstreifen, wenn sie im Eigentum des Eisenbahnfiskus stehen, die Trennung herbeiführen, denn wenn sie auch zu den Bahnanlagen gehören,

so sind sie doch als Zubehörstreifen nicht als Teil des Bahnkörpers im jagdrechtlichen Sinne anzusehen. Das auf den Schutzstreifen anfallende Wild kann natürlich vom Grundeigentümer beansprucht werden. Dieser erzwingbare Anspruch erstreckt sich aber nur auf das im Eigentum verbliebene Gelände, während das auf dem Bahnkörper anfallende Wild dem Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks gehört, dem der Eisenbahnkörper zugeschlagen ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberzählige Försterstelle Arendsee, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,3830 ha Garten, 0,7500 ha Acker, 0,9600 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Förster-Endstelle Brieselang, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,6620 ha Garten 2. Klasse, 8,2160 ha Acker 4. Klasse, 4,9490 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Försterstelle Dachow, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), ist vom 1. Juli zunächst kommissarisch und vom 1. September ab endgültig zu besetzen. 0,0890 ha Garten, 0,7810 ha Acker, 3,1530 ha Wiese, 0,1100 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Bebaute Forstsekretärstelle in Klaushagen, Oberf. Klaushagen (Köslin), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 2 ha Acker und 0,69 ha Wiesen. Keine Waldweide. Neues Gehöft in großem Dorf mit Kirche und Schule, Kraftpostverbindung mit Polzin (Bad), Tempelburg und Fünfsee (Pommersche Schweiz). Bewerbungsfrist 14. Juni.

Förster-Endstelle Langlingen, Oberf. Celle (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,3780 ha Garten, 1,5940 ha Acker, 0,8660 ha Wiesen, 0,4520 ha Weide. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Förster-Endstelle Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen (Magdeburg), ist am 1. September anderweit zu besetzen. 11,8879 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,515 ha Garten, 7,3292 ha Acker, 4,0437 ha Wiesen). Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Medderslu, Oberf. Taubenberg (Köslin), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 5 ha Acker und 6 ha Wiesen. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 14. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Poggendorf (Stralsund) ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung sowie 0,1730 ha Garten, 3,5610 ha Acker, 0,4530 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Förster-Endstelle Schöneberg, Oberförsterei Kudippen (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,104 ha Garten, 8,194 ha Acker, 6,499 ha Wiese, 0,203 ha Weide. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 14. Juni.

Förster-Endstelle Teerofen, Oberf. Chorin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5500 ha Garten 2. Klasse, 3,3150 ha Acker 4. Klasse, 6,5100 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Ueberzählige Försterstelle Tötensen, Oberf. Harburg (Lüneburg), ist am 1. August anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1500 ha Garten, 0,5290 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Forstsekretärstelle Zeven, Oberf. Zeven (Stade), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung in dem Flecken Zeven (Station der Bahn Bremervörde—Rotenburg) vorhanden. Zu der Stelle gehören 0,3 ha Garten, 0,8 ha Acker, 1,4 ha Weide. Bewerbungsfrist 17. Juni.

Bebaute Revierförstergehilfenstelle Obergut, Oberf. Freierswalde (Köslin), gelangt voraussichtlich am 1. Oktober zur Neubesetzung. Wirtschaftsland rund 3 ha Acker und 2 ha Wiesen. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 14. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Malse bei Hipstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,04 ha Garten, 0,8 ha Wiese, 0,03 ha Weide. Bewerbungsfrist 11. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Wiegs, Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 1,744 ha Acker, 2,554 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,2 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 24 km. Bewerbungsfrist 14. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle des Gemeinde-Oberförstereiverbandes Meschede i. W. ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind baldmöglichst, spätestens 28. Juni, an den Landrat in Meschede einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Der dienstliche Wohnsitz des Forstbetriebsbeamten der Försterei Hanstedt I, Oberf. Ebstorf, wurde am 1. Juni nach Oechtringen in derselben Oberförsterei verlegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Berg, Förster in Borgsdorf, Oberf. Oranienburg, wurde am 1. Juni nach Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Buchholz, Förster in Teerofen, Oberf. Chorin, wird am 1. Juli nach Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Eberhardt, überz. Förster in Altenau, Oberf. Altenau, wurde am 1. Juni nach Dinkelhausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), versetzt.

Engelmann, Forstsekretär in Zeven, Oberf. Zeven, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle in Ahe, Oberf. Rotenburg (Stade), übertragen.

Fliegner, Förster in Eggersdorf, Oberf. Neu-Ruppin, wird am 1. Oktober nach Schmerberg, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Geyer, überz. Förster in Malse, Oberf. Kuhstedt, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Spange, Oberf. Rotenburg (Stade), übertragen.

Katzner, Förster in Bluno, Oberf. Hoyerswerda, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach Riegel, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kellner, Förster in Löcknitz, Oberf. Gramzow, wurde am 1. Juni unter auftragsweiser Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Sachsenhausen, Oberförsterei Neuholland (Potsdam), versetzt.

Maiwald, Förster in Lindenberg, Oberf. Driesen, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Jägersburg II, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Masstas, Förster in Döllnsee, Oberf. Gr.-Schönebeck, wird am 1. Oktober nach Triebsch, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Meyer, Förster in Lüsche, Oberf. Sprakensehl, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Steinhorst, Oberförsterei Sprakensehl (Lüneburg), versetzt. Die Försterstelle ist zum genannten Zeitpunkt anderweit zu besetzen.

Nürnberg, Forstsekretär in Weenzen, Oberf. Weenzen, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Winzenburg, Oberf. Alfeld (Hildesheim), versetzt.

Olms, Förster in Arendsee, Oberf. Lüchow, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Fuhrberg I, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), übertragen.

Thym, Hegemeister in Wildforth, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Wels, überz. Förster in Hökendorf, Oberf. Podejuch, wird am 1. Juli nach Torfhaus, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Werner, Hilfsförster in Altmorschen, Oberf. Altmorschen, wird am 1. Juli nach Westuffeln, Oberf. Grebenstein (Cassel), versetzt.

Witt, Förster in Tötensen, Oberf. Harburg, wird am 1. August die Förster-Endstelle Walsrode, Oberf. Walsrode (Lüneburg), übertragen.

Wunschmann, Förster in Melchow, Oberf. Eberswalde, wird am 1. Oktober nach Wensickendorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Ziwitt, Hilfsförster in Ragösermühle, Oberf. Chorin, wurde am 1. Juni nach Sonnenburg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Regler, Hilfsförster in Lebbin, Oberf. Colpin, wurde am 20. Mai nach Gadow, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Stender, Forstgehilfe in Walsrode, Oberf. Walsrode (Lüneburg), wurde am 31. Mai aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Bayern.

Justinus, Rechnungsrat bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, wird aus Anlaß seines mit Wirkung vom 1. Juli erfolgenden Uebertritts in den dauernden Ruhestand die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Roth, Oberforstverwalter in Obermenzing, Forstamt München-Nord, wird aus Anlaß seines mit Wirkung vom 1. Juli erfolgenden Uebertritts in den dauernden Ruhestand die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Mit Wirkung vom 1. Juni werden auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft in etatmäßiger Weise versetzt:

Hohenleitner, Oberforstverwalter, von Reinfeldshof, Forstamt Münnerstadt, nach Kochel, Forstamt Benediktbeuren; **Langguth,** Forstverwalter, von Neuhütten nach Hallerndorf, Forstamt Forchheim; **Platiel,** Forstassistent, von Rusel, Forstamt Deggendorf, an das Forstamt Schönberg;

Berufen wurden die Forstverwalter:

Düsel von Torhaus Aurora, Forstamt Bischbrunn, nach Neuhütten, Forstamt Lohr-West; **Trips** von Hausen, Forstamt Kissingen, nach Frauenroth, Forstamt Kissingen: **Ziegler** beim Forstamt Schönberg, nach Arnstorf, Forstamt Landau a. J.

Mit Wirkung vom 1. Juni werden auf Ansuchen versetzt die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Schötz von Kötzting auf das Forstamt Wolfratshausen; **Wolf** von Feuchtwangen auf das Forstamt Anzing.

Fillweber, Forstamtmann in Tapfheim, Forstamt Unterliezheim, wurde nach Reichenhall-St. Zeno, Forstamt Reichenhall-Nord, versetzt.

Grandel, Forstamtmann beim Forstamt Burglengenfeld, wurde nach Tapfheim, Forstamt Unterliezheim, berufen.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird der Titel und Rang eines Oberforstmeisters verliehen den Forstmeistern:

Beichele, Vorstand des Forstamts Schrobenhausen; **Stenger,** Vorstand des Forstamts Ebrach.

Versetzt wurden die Forstverwalter:

Elm von Geroda, Forstamt Brückenau, nach Volkers, Forstamt Brückenau; **Spörlein** von Volkers nach Reinfeldshof, Forstamt Münnerstadt.

Welsch, Revierförster beim Forstamt Scheßlitz, wurde an das Forstamt Zentbechhofen versetzt.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Hübner beim Forstamte Schwarzenbach a. W., an das Forstamt Scheßlitz; **Kurz** von Wachenheim, Forstamt Neustadt a. H.-Nord, nach Fischbach, Forstamt Hochspeyer.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Sächsischer Forstverein.

64. Versammlung des Sächsischen Forstvereins vom 20. bis 23. Juni 1926 in Adorf i. V.

Zeiteinteilung:

Sonntag, 20. Juni: 8 Uhr abends Eröffnung der Tagung im Schützenhaus Adorf, Begrüßung, geschäftlicher Teil, Neuwahl des 1. Vorsitzenden, dessen Wahlzeit mit Ende des Jahres 1926 abläuft; Aussprache über Versammlungsort 1927.

Montag, 21. Juni: 7,30 früh Beginn der Verhandlungen im Schützenhaus; daselbst Ausstellung forstlicher Geräte durch Göhlers Wittwe, Freiberg. — 11 bis 11,30 Uhr vorm. Frühstückspause. — 1 Uhr nachm. Schluß der Sitzung und gemeinsames Mittagessen (auch Damen) bis 1,45 Uhr. — 2 Uhr (pünktlich) Abfahrt mit Kraftwagen ab Markt Adorf bis Bahnhof Elster (mit Damen). Wanderung über den Brunnenberg nach Bad Elster. Führung durch die Bäderei durch die Badedirektion, Kaffee mit Konzert auf dem Kurplatz. 7,30 Uhr Abendessen, Konzert, Feuerwerk im Reichsverweser.

Ab 10,30 Uhr stehen Kraftwagen zur Rückfahrt nach Adorf zur Verfügung (tarifmäßiger Fahrpreis 50 Pfg.).

Dienstag, 22. Juni: 7,30 Uhr vorm. (pünktlich) Abfahrt mit Kraftwagen vom Hotel „Blauer Engel“, Adorf. Waldbegang Adorfer Revier (s. Führer). Frühstück gegen 1,30 Uhr nachm. im Kurhaus Elster. Rückkehr nach Adorf etwa 5 Uhr nachm. — Abendessen beliebig. (Empfohlen werden: Hotel Goldener Löwe (mit Goethestübchen), Markt; Hotel Viktoria, am Bahnhof; Bahnhofsrestauration; Hotel Blauer Engel.) — 8 Uhr abends Geselliger Abend im Schützenhaus Adorf.

Mittwoch, 23. Juni: 8,40 Uhr Abfahrt Bahnhof Adorf nach Schöneck. Fahrkarten III. Kl. werden besorgt. Das Gepäck muß spätestens 8,20 am Bahnhof abgegeben werden. Aufgabe desselben wird besorgt.

Ab 9,40 Uhr Wanderung durch Tannenhauser Revier (Distriktswald). Besichtigung der Muldentalsperre. — Frühstück gegen 1,30 Uhr im Gasthaus Muldentalsperre.

Rückfahrt ab Muldenberg 4,06 Uhr nachm. Richtung Herlasgrün, 3,21 Uhr nachm. Richtung Aue—Chemnitz, 4,02 Uhr nachm. Richtung Adorf—Plauen.

Verhandlungsgegenstände:

Montag, den 21. Juni 1926: 1. Wie können wir unsere Erfahrungen nutzbar machen? Berichterstatter Herr Forstmeister Jäger-Olbernhau. 2. Die Verwendung von Maschinen bei der forstlichen Bodenkultur. Berichterstatter Herr Forstmeister Heinze-Hubertusburg. 3. Beiträge zur Erhaltung und Förderung der Forellenfischerei in unseren Wildgewässern. Berichterstatter Herr Forstmeister Schönfelder-Frauenstein (Erzg.). 4. Mitteilungen. (Anmeldungen bis 12. Juni 1926 an den 1. Vorsitzenden.)

Anmeldungen zur Teilnahme bis 10. Juni 1926 an das Forstamt Adorf i. V. erbeten.

Geschäftsstelle: Sonntag, 20. Juni, ab 12,30 nachm. bis 1,15 nachts Bahnhof Adorf, Wartesaal II. Klasse. Montag, 21. Juni, ab 7,30 bis 12 Uhr vormittags im Schützenhaus Adorf. — Daselbst Ausgabe von Quartierzetteln, Druck-

sachen, Gutscheinheften und Erhebung von 4 RM Unkostenbeitrag.

Dresden, Pöhl, Gaußig, am 26. Mai 1926.

Der Vorstand.

Pause. v. Bodenhausen. Mendte.

Württembergischer Forstverein.

Versammlung in Freudenstadt am 14. bis 17. Juni 1926.

Zeiteinteilung.

14. Juni: Zureise am Vormittag. Nachmittags 4 Uhr Abmarsch vom Kurhaus Rappen. Waldbegang durch den Stadtwald von Freudenstadt. Abends 8½ Uhr gesellige Zusammenkunft im Kurhaus Waldeck.

15. Juni: Vormittags 7½ Uhr Abfahrt vom Promenadeplatz (Kurtheater) mit Verkehrskraftwagen. Waldbegang durch die Staatswaldungen der Forstbezirke Freudenstadt (Hirschkopf) und Pfalzgrafenweiler. Abends 8½ Uhr Familienabend im Kurhaus Rappen.

16. Juni: Vormittags 8 Uhr Verhandlungen im Kurtheater. 1. Begrüßung und Geschäftliches. 2. Vorträge: a) „Freiheit und Unfreiheit im waldbaulichen Planen und Handeln." Berichterstatter: Oberforstrat Dr. Dieterich, Stuttgart. b) „Die wirtschaftlichen und waldbaulichen Verhältnisse im Stadtwald Freudenstadt; deren Eigenart und Auswirkung." Berichterstatter: Forstmeister Grammel, städt. Waldinspektion, Freudenstadt. c) „Die Entwicklung der Wirtschaftsgrundsätze im Weiler Wald." Berichterstatter: Forstmeister Maurer, Pfalzgrafenweiler.

17. Juni: Bei genügender Beteiligung werden folgende Nachausflüge vorgesehen: a) Morgens 8 Uhr forstlicher Ausflug in den Forstbezirk Obertal: „Kulturarbeiten auf dem mittleren Buntsandstein." b) Morgens 8 Uhr Fahrt mit Damen über Kniebis, Alexanderschanze, Griesbach, Peterstal, Oppenau, Waldulm, Allerheiligen, Ruhestein (Wilder See), Obertal, Baiersbronn zurück nach Freudenstadt.

Der Schriftführer:
Forstmeister Knapp, Ochsenhausen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Vertretertagung am 11. Juni 1926

in Berlin, Hotel „Atlas", Friedrichstraße-Weidendammerbrücke (5 Minuten vom Bahnhof Friedrichstraße). Beginn vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: 1. Jahresbericht, erstattet durch den ersten Vorsitzenden mit anschließender Besprechung. 2. Die Belastung der Försterwirtschaft durch landwirtschaftliche Steuern und soziale Lasten. 3. Durch welche Maßnahmen läßt sich der allgemeine Fortfall der Beamtenwaldweide mit den schädigenden Wirkungen für die Försterlandwirtschaft ausgleichen? 4. Sollen wir für die Errichtung einer Beamtenfamilienkrankenkasse eintreten? 5. Verschiedenes. Anträge. Kassenbericht.

Bei genügender Beteiligung findet am 12. Juni eine gemeinsame Besichtigung des Botanischen Gartens in Dahlem und des Zoologischen Gartens statt.

Am Abend des 10. Juni, von 8 Uhr ab, Treffpunkt in den unteren Räumen des Hotels „Atlas". Ebendaselbst kurzes Zusammentreten des Gesamtvorstandes.

Den Vorstands- und Ausschußmitgliedern ist noch ein besonderes Rundschreiben zugegangen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, die Vertreter unserer Vereinigung in den Provinzen vollzählig in Berlin begrüßen zu können. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Sitzung teilzunehmen.

Der Vorstand: Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10165. **Bethke,** Ewald, Forstgehilfe, Berlin NW 87, Beusselstraße 25. IX.

10166. **Schupp,** Georg, Fürstlicher Forstwart, Allewinden, Post Wangen, Württemberg. XVII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hudemann, Hermann, Städtischer Forstverwalter, Weißenburg in Bayern, Mittelfranken.

Schrank, Willy, Hilfsförster, Gr.-Steinort, Post Steinort, Kr. Angerburg, Ostpr.

Schrage, Josef, Forstgehilfe, Haidgau, Post Waldsee, Württemberg.

Neue Pensionspreise im Invalidenheim in Marburg.

Der Vorstand des Invalidenheims für Jäger und Schützen, Marburg, teilt mit, daß er gezwungen war, den Pensionspreis anderweitig festzusetzen. Vom 1. Mai bis 31. August beträgt dieser pro Tag 4,50 RM, vom 1. September bis 30. April pro Tag 4 RM. Ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Preis niedriger zu berechnen, bleibt dem Vorstand von Fall zu Fall vorbehalten.

Die Geschäftsstelle.

Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband, e. V., Berlin,

der sich die Aufgabe gestellt hat, die Angelegenheiten der Versicherungsnehmer auf dem Gebiete des gesamten Versicherungswesens zu vertreten, feiert am 11. Juni d. J. zu Berlin im „Esplanade-Hotel" sein 25jähriges Bestehen. Auf der Tagesordnung der Festversammlung stehen folgende Vorträge: 1. „25 Jahre Versichertenschutz". Berichterstatter: Geschäftsführer

Johs. Pottien, Berlin. 2. „Neue Probleme des Versicherungswesens in den letzten 25 Jahren". Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Moldenhauer, M. d. R., Köln.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Förster- und Forstgehilfen-Prüfung.

Die Bezirksgruppen XIV (Bayern) und XVII (Württemberg, Baden und Sigmaringen) halten in der Zeit vom 21. bis 26. Juni dieses Jahres folgende Prüfungen gemeinschaftlich ab. Beide Prüfungen werden in Oberkirchberg bei Ulm a. d. Donau, Station Senden, an der Strecke Ulm-Kempten, abgehalten, und zwar:

1. Die Försterprüfung beginnt Montag, den 21. Juni, vormittags 8 Uhr.
2. Die Forstgehilfenprüfung Freitag, den 25. Juni, vormittags 8 Uhr.

Das Prüfungszimmer befindet sich in der Gräflich Fuggerschen Gastwirtschaft „Zum goldenen Stern".

Weißenbach, Post Rupboden in Unterfranken, den 24. Mai 1926.

Forstrat a. D. Eulefeld, Leiter der Prüfung.

Forstlicher Lehrgang der Bezirksgruppe Sachsen (XII) zu Freiberg, Hotel „Jägerhof", 7. bis 9. Juni 1926. Zeiteinteilung: Sonntag, den 6. Juni: Anreise. 7 Uhr Eröffnung und Einführung in die Freiberger Revierverhältnisse (Oberförster Heinicke). Montag, den 7. Juni: Vormittags Vorträge aus Baumkrankheiten und Waldbau (Oberförster Dreßler, Bergmann), ab 10,15 Uhr Besichtigung des Betriebes Göhlers Witwe. 1 bis 7 Uhr Lehrwanderung: „Stadtwald" (D. O.), abends: Jagdfilm. Dienstag, den 8. Juni: Abfahrt 7 Uhr zur Exkursion: „Oberschöna" (D. O.). 3 bis 5 Uhr Besichtigung des Schul- und Stadtmuseums. Ab 7,30 Uhr Grüner Abend (mit Tanz). Mittwoch, den 9. Juni: Gerätetag (Göhlers Witwe, Bergmann, Dreßler). — Quartierverteilung ab 12 Uhr im Bahnhof (Wartesaal II. Klasse). Zum „Grünen Abend" sind die Damen herzlichst eingeladen.

Bergmann, Oberförsterkandidat.

Bezirksgruppe Schlesien A. Regierungsbezirk Oppeln (VI). Sonntag, den 27. Juni (nicht Peter Paul), findet der diesjährige Waldausflug in die Prinzlich Hohenlohesche Oberförsterei Tworog statt. Gezeigt werden: „Kiefer-Fichten-Naturverjüngungen im Breitschirmschlag" und „Südplentersaumverfahren". Damen und eingeführte Gäste sind willkommen. Tagesordnung: 8,30 Uhr Abfahrt in Wagen ab Tworog Bahnhof. 10 Uhr Abfahrt für Nachzügler. 12,30 Uhr Waldfrühstück, anschließend „Geschäftliche Mitteilungen" durch den Gruppenvorsitzenden. 2 Uhr Vorführung forstlicher Bodenbearbeitungsgeräte. 4,30 Uhr gemütliches Beisammensein im Gasthaus Hoppe, Tworog. Frühstück und Wagen hat Seine Durchlaucht der Prinz Hohenlohe der Gruppe gütigst anbieten lassen.

Anmeldungen mit Angabe der teilnehmenden Personen müssen bis 20. Juni an Herrn Oberförster Vetter, Tworog, gelangen. Firmen und Verwaltungen, die Geräte vorführen wollen, mögen sich an die Oberförsterei Tworog unmittelbar wenden. Starke, eingearbeitete Pferde und geschultes Personal stehen zur Verfügung. Pech, Oberförster, Vorsitzender.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Donnerstag, dem 10. Juni 1926, findet die Exkursion in den Gräflich Westerholt-Gysenbergschen Forsten zu Westerholt statt. Anschließend Besichtigung des Buerschen Stadtwaldes und des Schlosses Berge. Versammlung auf Schloß Berge. — Treffpunkt 10½ bis 11 Uhr am Bahnhof Westerholt. Frühstück aus dem Rucksack. Die Mitglieder mit ihren Damen und Gästen wollen zahlreich teilnehmen.

Der Vorstand. J. A.: Berkenheger.

Ortsgruppe Wächtersbach. Die diesjährige forstliche Lehrwanderung der Ortsgruppe findet am 18. Juni d. J. im Gräflichen Forstamt Meerholz, und zwar in den Revieren Haitz und Gettenbach, statt. Anschließend Versammlung in Gelnhausen. Zusammenkunft am 18. Juni d. J., vormittags 8,20 Uhr, am Staatsbahnhof in Wirtheim. Frühstück wird voraussichtlich im Walde gereicht. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Birstein, am 25. Mai 1926. Imhof.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Mecklenburg.

Am 21. Juni findet in Waren, „Warener Hof", vormittags 9 Uhr, eine Versammlung statt. Unser Bundesvorsitzender Herr Oberförster Parchmann wird einen Vortrag halten über Einigungsfragen usw. Erscheinen dringend erforderlich.

Hallalit, den 28. Mai 1926.

Der Schriftführer: Ziegler.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am Sonnabend, dem 3. Juli 1926, findet eine Lehrwanderung in der Gutsforst Kehrigk, im Kreise Beeskow-Storkow, für Forstbeamte und Waldbesitzer statt. Revierbesitzer Herr Herrmann Frenkel. Die Leitung hat der zuständige Oberförster bei der Landwirtschaftskammer übernommen, die örtliche Führung Herr Forstmeister v. Nathusius. Treffpunkt am 3. Juli, 10 Uhr vormittags, im Herrenhaus zu Kehrigk, von wo sogleich Abmarsch. Demnächst einfache Bewirtung seitens des Waldbesitzers. Anmeldungen werden bestimmt bis zum 20. Juni an den Unterzeichneten erbeten, welcher auf Anfrage nähere Auskunft auch über etwaige Abholung von der Station und Rückbeförderung erteilt.

Kehrigk bei Münchehofe (Mark).

Förster Walter, Vorsitzender.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 19. Juni, findet ein Waldbegang mit anschließender Mitgliederversammlung in Hohenwiese bei Schmiedeberg im Riesengebirge statt. Bahnstation Schmiedeberg.

Ankunft aus Richtung: Landeshut 8,45, Hirschberg 10,27. Versammlung der Teilnehmer 11 Uhr im Hotel Wilhelmshöhe in Hohenwiese. Hier Frühstück bis ½12 Uhr. Dann Waldbegang unter Führung des Revierverwalters in das Prinzl. Reuß'sche Revier. Gegen 3 Uhr Rückkehr nach Wilhelmshöhe. Im Anschluß daran Mittagpause. Einfaches Mittagessen wird von der Verwaltung gereicht. (Anmeldung der Teilnehmer aber unbedingt nötig an Herrn Revierförster Schmidt, Hohenwiese, Rsgb., bis einschließlich 15. Juni). Sodann findet die Mitgliederversammlung dortselbst statt. Tagesordnung: 1. Forstlicher Vortrag von Oberförster Dreßler-Weinböhla; 2. Erledigung aller aktuellen Tagesfragen. Herr Oberförster Dreßler hat sein Erscheinen zugesagt, Herr Oberförster Valentin-Breslau das seinige in Aussicht gestellt. In Anbetracht dessen und in der Gewißheit, schöne Waldbilder zu sehen, wird mit dem Erscheinen aller abkömmlichen Kollegen gerechnet. Damen sehr willkommen. Für diese kurze Spaziergänge in der herrlichen Gebirgsgegend während des Waldbeganges möglich. Gäste aus Forstbeamtenkreisen können teilnehmen, müssen sich jedoch vorher ebenfalls anmelden. Teilnehmer, welche übernachten wollen, haben dies gleich bei der Anmeldung bekanntzugeben.

Der Vorsitzende: Prophet.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Zu der am 14. und 15. Juni d. J. in Guttstadt stattfindenden Lehrwanderung sind zwar erfreulicherweise mehr Anmeldungen als in früheren Jahren erfolgt, ich bitte aber nochmals dringend um die Teilnahme sämtlicher Kollegen der Bezirksfachgruppe mit ihren Damen, zumal Guttstadt für den weitaus größten Teil der Kollegen recht bequem zu erreichen ist.

Kollege Gebbers hat ein recht umfang- und lehrreiches Programm zusammengestellt. Danken wir ihm seine Mühe durch vollzähliges Erscheinen!

Die staatlichen und privaten Kollegen der Umgegend sind ebenfalls recht herzlich eingeladen.

Krücken, Vorsitzender.

Schlesien.

Nächste Versammlung in Breslau im Restaurant Paschke in der Taschenstraße am 13. Juni, vormittags 11 Uhr. Tagesordnung: Endgültige Regelung der Frage der Dienstanweisung. Neuwahl des Fachausschusses. Vortrag. Verschiedenes. Die außerordentliche Wichtigkeit derselben macht zahlreiches Erscheinen zur unbedingten Pflicht. Die Anregung, unsere Frauen mitzubringen, bringe ich in Erinnerung.

Kaiser.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

(Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.)

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der diesjährige Vereinstag findet in Nimptsch am Mittwoch, dem 16. Juni, im Hotel „Zum schwarzen Bär" statt, wozu die Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins mit ihren Angehörigen eingeladen werden. Die Zahl der Tischgedecke ist bis Sonnabend, den 12. Juni, an den unterfertigten Vorsitzenden mitzuteilen. Beginn der Sitzung 9 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Abgänge und Abmeldungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Entlastung der Vereinsrechnung für 1925/26. 4. Entlastung der Unterstützungskasse für 1925/26. 5. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1927. 6. Stellungnahme zur Mitgliedschaft beim Deutschen Forstbeamtenbund. 7. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages. 8. Festsetzung einer Waldexkursion im Vereinsjahre 1926/27. 9. Vortrag des Großherzogl. Oberförsters Dr. Gribkowski: „Die wichtigsten Lehrmeinungen über den Durchforstungsbetrieb und ihre nutzbringende Anwendung im Walde." 10. Vortrag des Revierförsters Bethge: „Ratschläge zur Nutzbarmachung der Kleinteiche". 11. Sonstige Anträge usw. — 1 Uhr: Mittagstafel, während dieser Vortrag des Oberrentmeisters Peschke: „Vereinsgeschichte von 1890 bis heute", daran anschließend Beglückwünschung einiger Mitglieder zu ihrem 50jährigen Berufsjubiläum. — 3 Uhr: Tanz.

Oberlangenbielau und Schweidnitz, im Mai 1926.

Wegener, 1. Vorsitzender. Warkenthien, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

„Der Bayerische Forstwart".

Die „Deutsche Forst-Zeitung" brachte in Nr. 9 vom 26. Februar 1926 unter der Überschrift „Mißklänge statt Zusammenklänge" einen Artikel des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns, welcher nicht nur als Erwiderung auf die Abhandlung des Herrn Forstrat Blum in Nr. 110 vom 24. Oktober 1925 im „Deutschen Forstwirt" „Nachklänge der Verhandlungen des bayerischen Landtages 1925" gelten sollte, sondern mit unverkennbarer Absicht das Ziel erstrebt, die Tätigkeit und das Ansehen der bayerischen Forstwarte (untere Staatsforstbeamte) zu untergraben.

In genanntem Artikel heißt es wörtlich:

. . . . „Will es dem bayerischen Försterstande noch immer als Überhebung verargt werden, wenn er auf Grund seiner Kenntnisse und Leistungen über den aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Unterbeamten hinsichtlich seiner Dienstesaufgabe und Beamtenstellung entsprechend gehoben und den mittleren Beamten anderer Staatsverwaltungen gleichgestellt sein soll?"

Weiter wird berichtet:

„Nicht gegen die Unterbeamten selbst, sondern gegen die Absicht, uns nach Lohndrückerart durch Konkurrenz klein zu kriegen oder zu beseitigen, wandte sich unsere Abwehr."

Diesen Auslegungen gegenüber erwidern wir nunmehr folgendes:

Die bayerische Staatsforstverwaltung besteht bekanntlich aus dem Dreiteilungssystem: den Verwaltungsbeamten, den mittleren und unteren Betriebsbeamten.

Während die derzeitigen mittleren Betriebsbeamten (Forstassistent, Förster, Revierförster, Forstverwalter, Oberforstverwalter) bis vor ungefähr zehn Jahren mit den damaligen Kgl. Waldwärtern zusammen noch zu den unteren Betriebsbeamten zählten, bildete sich infolge hier nicht zu erörternder Verhältnisse der „mittlere" Forstbetriebsbeamte heraus. Die Vorbildung desselben war der vierjährige Besuch einer Waldbauschule, die er mit dem 17. bis 19. Lebensjahre absolvierte. Hier ist bemerkenswert, daß der Unterricht an den Waldbauschulen den Sprung vom Unteren zum Mittleren in bezug auf den Lehrstoff usw. nicht mitmachte, vielmehr sich gleich geblieben war. Waren die Waldbauschulen früher dem „niederen" Dienste gewidmet, sind sie seit der Hebung des Standes das Mittel zum Zwecke für den mittleren und den eventuell geplanten gehobenen Forstbetriebsdienst.

Der derzeitige untere Forstbetriebsbeamte (Forstaufseher, Forstwart, Oberforstwart) rekrutierte sich aus verschiedenen werktätigen Ständen und aus versorgungsberechtigten Militäranwärtern. Seine Ausbildung beruhte in einer meistens mehrjährigen, praktischen und theoretischen Unterweisungsbeschäftigung auf einem oder mehreren Forstämtern mit entsprechender Abschlußprüfung und hat der bedeutenden Erhöhung im Ausmaß des Aufgabenkreises restlos standgehalten. War für frühere Verhältnisse die Behauptung, der untere Forstbetriebsbeamte sei aus dem Arbeiterstande hervorgegangen, durchwegs schon unrichtig, so trifft dies in erhöhtem Maße auf die heutigen Verhältnisse weniger zu.

Die dienstlichen Anforderungen früherer Zeiten sind nicht mehr in Einklang zu den jetzigen Zeiten zu bringen, und mit Ausnahme nur einiger belangloser Punkte **unterscheidet sich die heutige Dienstanweisung der mittleren Forstbetriebsbeamten gegenüber der Dienstanweisung für den Forstaufseher usw. in keiner Weise.**

Soll aber schon ein Unterschied zwischen beiden Gruppen herausgefunden werden, so besteht derselbe darin, daß bisher für den Kanzlei- und Rechnungsdienst nur mittlere Betriebsbeamte Aufnahme finden konnten, wenngleich hierfür auch in unseren Reihen entsprechende Kräfte in reichlichem Maße vorhanden waren.

Kein Unterschied besteht ferner in der Größe der Bezirke, in der Einschlagsmenge und in der Höhe der Verantwortungen.

Und wenn die mittleren Forstbetriebsbeamten ihre Forderungen auf Erlangen gehobener Stellen (Gruppe 9), die dem Verwaltungsdienste entnommen werden sollen, damit begründen, daß ihre Leistungen höher einzuschätzen sind als die der Unteren und selbst nur als Betriebsbeamte anerkannt werden wollen, so sei demgegenüber angeführt, daß es heute noch viele von mittleren Forstbeamten versehene Dienstesstellen gibt, welche in Arbeitsfülle und Verantwortung nicht einmal denen der Unteren gleichkommen!

Ein Herumreden um nun einmal bestehende Tatsachen erscheint uns zwecklos. Wenn der untere Forstbeamte bekämpft werden soll, weil er den werktätigen Kreisen entstammt und infolgedessen nach seinen Leistungen geringer eingeschätzt werden müßte, so möge zunächst der Beweis erbracht werden, daß der untere bayerische Forstbeamte von heute nicht fähig ist, seine Dienstesaufgaben, die, wie bereits erwähnt, denen der mittleren Forstbeamten gleichgehalten sind, zu erfüllen.

Die Erkenntnis, daß dies eben nicht zutrifft, führte die mittleren bayerischen Forstbeamten zu dem Bestreben, von den Verwaltungsbeamten Stellen übertragen zu erhalten und die Staatsforstverwaltung zu erhöhter Einstellung von Anwärtern für den unteren Forstbetriebsdienst.

Daß ein solch widersprechender Zustand für die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, ist wohl naheliegend, und er tritt noch deutlicher zutage, wenn man bedenken will, daß die anerkannten gleichen Dienstleistungen der unteren Forstbeamtenschaft mit 100 und mehr Prozenten weniger Gehalt entlohnt zu werden pflegen als die gleiche Dienste leistenden mittleren bayerischen Forstbetriebsbeamten. Hier würde auch der Hinweis auf den Besuch der Waldbauschule (keine Mittelschulberechtigung) nicht genügen, um den großen Entlohnungsunterschied zu rechtfertigen.

Gegen diese, in keiner Weise zu begründende Härte richtet sich unser Verlangen nach einer gerechteren Entlohnung und wenn es für Recht angesehen werden will, für eine Änderung dieses Systemes.

Der Weg zu einem gerechten Ausgleich liegt offen und kann in erster Linie gefunden werden in einer Verschmelzung beider Forstbetriebsbeamtengruppen. Dann kann auch den gleiche gute Dienste leistenden unteren Forstbeamten das gegeben werden, was diesen schon lange bisher vorenthalten war.

Einheitliche Hilfsbeamte — ohne Ausscheidung in mittlere oder untere, mit gleichem Ausbildungsgang, im großen nach dem Muster der in fast allen übrigen Staatsforstverwaltungen angestellten Vollzugsbeamten war schon im Jahre 1919 der Leitgedanke in maßgebenden Kreisen und dürfte heute noch seine Gültigkeit besitzen.

Der Verein der staatlichen Forstwarte Bayerns.

Nachschrift. Wir enthalten uns jeder persönlichen Stellungnahme hierzu. Da wir seinerzeit den Artikel des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns auf dessen besonderen Wunsch hin gebracht haben, glaubten wir uns verpflichtet, gerechterweise auch obiger Einsendung Raum zu geben.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 24. Neudamm, den 11. Juni 1926. 41. Band.

Eine Kiefernzapfen-Studie.

Ausgeführt von Forstmeister i. R. **C. Trost**, Niewe bei Schurgast, O.-Schl.

Die Klenge für Nadelholzsamen zu Seidorf im Riesengebirge, welche unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer zu Breslau steht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Forstbetrieben, welche von ihr Sämereien beziehen, einwandfreies Heimatssaatgut zu liefern.

Welcher Schaden von gewissenloser Seite durch Lieferung von nicht einwandfreiem Saatgut den deutschen Waldungen, nicht selten auf ein Umtriebsalter und darüber hinaus, fühlbar zugefügt wurde, bedarf hier keiner weiteren Ausführungen. Sowohl der Betriebsleiter der Klenge, Oberförster Trost, als der ihm zu seiner Unterstützung im Betrieb angestellte forstakademisch vorgebildete Forstmann erblickt gerade die Hauptaufgabe der Klenge in der Lieferung solchen heimatverbürgten Saatgutes, was zur Weiter- und Hochzüchtung veranlagt zu sein scheint.

Außer der Landwirtschaftskammer untersteht die Klenge noch der Kontrolle des Herrn Landforstmeisters Borggreve in Berlin. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hatte diese Oberaufsicht durch den zuständigen Herrn Ministerial-Forstreferenten für notwendig erachtet und herbeigeführt.

Der Einsender von Zapfen kann, durch die geschilderten Aufsichtsverhältnisse verbürgt, von vornherein fest überzeugt sein, nur den Samen zurückzuerhalten, der aus seinen gelieferten Zapfen gewonnen wurde.

Nur so ist die Reinerhaltung von Ortsrassen, die sich im Laufe von langen Zeiträumen bildeten oder noch in der Weiterbildung stehen, ermöglicht.

Es lag nun nahe, auch den Samen, welcher aus den Zapfen einer bestimmten Örtlichkeit entfallen war, mit solchen aus einer anderen, oft geographisch weit entfernten Örtlichkeit bzw. nach ihrem Meereshöhenunterschied gegeneinander in Vergleich zu ziehen.

Gerade in bezug auf den Einfluß der Meereshöhe ergaben sich bei einer Fichtenuntersuchung hochinteressante Ergebnisse, auf die einzugehen hier zu weit führen würde und die nicht mit dem oben gestellten Thema in Einklang zu bringen wären.

Die Veranlassung zur Veröffentlichung dieser kleinen, anspruchslosen Studie gab vielmehr ein Besucher der Klenge, welcher als Selbstbesitzer einer solchen in den Verfasser drang, doch der Allgemeinheit die Ergebnisse nicht vorzuenthalten, sondern in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu veröffentlichen, wenn nicht besondere Rücksichten auf die Konkurrenz vorlägen.

Da diese aber bei der Eigenart der Gewinnung des Samens bei der Klenge zu Seidorf im Riesengebirge nicht zu fürchten ist, so möge dem gegebenen Versprechen gemäß nachstehend die Veröffentlichung der Ergebnisse folgen.

Die untersuchten Zapfen stammten aus der Mark und waren in bezug auf ihr äußeres Aussehen in drei Sorten zu trennen, welche wir mit Nr. I, II und III bezeichnen wollen.

Nr. I: Zapfen ganz glatt an den Schuppen entlang.

Nr. II: Zapfen zeigten plastisch scharf gemeißelte, fast rechtwinkelig abstehende Apophysen.

Nr. III: Zapfen zeigten stark nach dem Stiel zu gekrümmte hakenförmige Apophysen.

Die Länge der Zapfen schwankte bei:

Nr.	Mindest cm	Meist	Durchschnitt der Gesamtlänge
I	3,7	5,2	4,64
II	3,9	6,0	5,09
III	4,3	6,3	4,96

Der Umfang:

Nr.	Mindest	Meist	Durchschnitt des Umfangs
	cm		
I	3,7	7,8	5,88
II	3,9	9,8	6,46
III	4,3	9,8	6,37

Daraus durch Division mit 3,14 berechnet:
Der Durchmesser:

Nr.	Mindest	Meist	Durchschnittsdurchmesser
	cm	cm	cm
I	1,20	2,50	1,87
II	1,24	3,12	2,09
III	1,37	3,12	2,22

1 Liter enthält an Zapfen:

bei Nummer I	62 Stück
„ „ II	49 „
„ „ III	43 „

Es wogen:

Bei I	77 Zapfen ungeklengt	500 g
	geklengt ohne Samen	310 g
„ II	54 Zapfen ungeklengt	500 g
	geklengt ohne Samen	315 g
Bei III	41 Zapfen ungeklengt	500 g
	geklengt ohne Samen	316 g
Durchschnitt	57 Zapfen ungeklengt	500 g
	geklengt ohne Samen	313 g

1 Zentner Zapfen (50 kg) enthält also bei:

I	7700 Stück
II	5400 „
III	4100 „
Durchschnitt rund	5700 „

1 hl bei:

Nr.	fast Stück	wiegt kg
I	6200	40,30
II	4900	45,57
III	4300	48,16

Umgekehrt enthält demnach ein Zentner:

Nr.	hl
I	1,29
II	1,09
III	1,04
Durchschnitt	1,12

Ein Zapfen hat ein Gewicht von:

Nr.	ungeklengt	geklengt
I	6,5 g	4 g
II	9,3 g	5,8 g
III	11,2 g	7,7 g

Der erklengte Samen aus 500 g Zapfen hatte ein Gewicht von:

Nr.	mit Flügel	entflügelt
I	12 g	8 g
II	12 g	9 g
III	10 g	7 g
Durchschnitt	11,3 g	8 g

Aus diesem Gewichte ergeben sich die Wasserverluste bei der Klengung:

bei Nummer I . . .	178 g
„ „ II . . .	173 g
„ III . . .	174 g
Durchschnitt	175 g

Interessant ist auch die Zahl der Samenkörner, aus je 500 g Zapfen gewonnen, und ihre Verteilung auf die Farbenklassen dunkel und hell:

Nr.	Anzahl	davon dunkel	davon hell
I	1850	1200 (65%)	650 (35%)
II	1420	895 (63%)	525 (37%)
III	1232	888 (72%)	344 (28%)
Durchschn.	1501	994 (66%)	507 (34%)

je Zapfen also bei	I	23 Körner
„	II	26 „
„	III	30 „
Durchschnitt		26 „

Zusammengefaßt, ergibt sich aus obigen Untersuchungen je Zentner eine errechnete Ausbeute an gereinigtem Samen:

Nr.	kg	Körnerzahl	dav. dunkel	dav. hell
I	0,8	185 000	120 000	65 000
II	0,9	142 000	89 500	52 500
III	0,7	123 200	88 800	34 400
Durchschn.	0,8	150 100	99 400	50 700

Rufen wir uns die von I zu III ansteigende Größenreihe ins Gedächtnis zurück, so bestätigt diese kleine Untersuchung die den Klengen längst bekannte Regel, daß große Zapfen pro Zentner eine bedeutend geringere Ausbeute liefern als mittlere, trotzdem die Körnerzahl im einzelnen in großen Zapfen naturgemäß bedeutend höher ist als in kleinen Exemplaren.

Wenn zweckmäßig zu kleine Zapfen nicht geworben werden sollen, so ist es direkt bedenklich, zu große Exemplare zu sammeln.

Richtig ist, daß Zapfen von jüngeren fremdländischen Mutterbäumen dem Aussehen der unter III untersuchten mit hakenförmigen Apophysen ähnlich sind.

Zwar steht die Forstwissenschaft noch im Anfang der Standortsforschung, und es gilt, emsig alle die Erscheinungen herauszuarbeiten und zusammenzutragen, die für Gegenden und ihre Klimaörtlichkeiten eigentümlich sind. Aus einer erdrückenden Zahl von Beweisen, die gesichtet und geordnet werden, ergeben sich dann allmählich für den Forscher feste Begriffe. Hierzu trägt auch ohne Zweifel die Zapfenfrage bei, denn der Endzweck jedes Lebewesens ist die Fruchterzeugung, und auch für den Forstwirt sollte wie bei andern bodengewerblichen Betrieben der Grundsatz mehr Beachtung finden: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen." Gewiß erzeugen jüngere Bestände größere Zapfen, die sich mit dem Alter so weit verkleinern, daß sie nur halb so groß und kleiner sind, aber für jeden gleichaltrigen nachzuchtberechtigten Bestand des mittleren oder starken Stangenholzes wird sich eine für die Maßeinheit Liter begrenzte Zahl von kleinsten und größten der Hauptzapfenformen finden lassen. Diese Grenze wird bei solchen mittelalten Beständen einen scharf abgesonderten Ausschnitt von den Zahlen der ältesten und jüngsten Bestände bilden, selbst wenn die Natur auch hier Übergänge bringt, die aber nur in geringstem Prozentsatz vertreten sein werden. Die von dem praktischen Forstmann hier ge-

wonnenen Erfahrungszahlen der Stückzahl auf eine bestimmte Maßeinheit für sein Revier und deren einzelne Bestände sind ein weiterer Fingerzeig, wie Geradschäftigkeit, Kronenausbildung, Astſtellung, Borkenbildung, Rindenfarbe und Schlankheitsgrad (vergl. „Die Kiefernrassen Deutschlands" von Prof. Dr. Münch, „Silva", 11. Jahrgang, Nr. 40).

Da die Wissenschaft für Erkennung der Klimaörtlichkeit noch im Anfangsstadium der Forschung steht, gilt es vorerst die Merkmale herauszuarbeiten, die dafür von Wichtigkeit sein können; in diesem Falle ist es der Vorschlag für Vergleich der Stückzahl von Zapfen für eine Maßeinheit.

Unsere Zapfen stammen zwar nicht von „Fremdländern". Es beweist schon die Zapfenausbildung, wenn die Unterscheidungsmerkmale der Früchte überwiegend ungünstig sind, daß der Mutterbaum in seiner Art nicht zum Standort paßt; solche Kiefern geben auch in der Wuchsleistung — Schaft-, Kern- und Kronenbildung — nicht das Höchste her. Der Standraum könnte hier anders besetzt mehr schaffen.

Es sollte nun schon solche Zapfenuntersuchung für den praktischen Forstwirt ein Hinweis sein, wenn die Unterscheidungsmerkmale der Früchte überwiegend ungünstig sind, daß selbst unter den heimischen Mutterbäumen die Auslese einer besseren, für den Standort passenderen Art — oft schon aus demselben Bestande — bessere Erfolge im Nachwuchs zeigen wird, wie auch durch Untersuchungen festzustellen ist.

Da jeder Stamm mit anderem Gesicht wächst und in den besten Beständen hochgezüchtete und geringwertige Kiefern nebeneinander stehen, kann selbst die „Anerkennung" nichts Durchgreifendes schaffen, wenn nicht eine Einzelauslese der Bäume nach ihrem Wuchs von der forstlichen Praxis mehr Beachtung findet. Von solchen Hochzüchtungen gesammelte Zapfen sollten von den Forstwirten im Hohlmaß (vielleicht auch 1 Liter) gemessen und abgezählt mit den minderwertigsten verglichen werden; damit gewinnt man den Maßstab und Fingerzeig für richtige Zuchtwahlpflege auch bei der Abnahme der gesammelten Zapfen. Der Sammelpreis sollte hiernach gestaffelt werden, höher, je näher von der herangebrachten Zapfenmenge die Stückzahl derjenigen gleich kommt, die als Muster von hochgezüchteten Bäumen des Revieres oder des Bestandes gilt.

Im vorliegenden Falle ergäbe sich die Stichzahl von etwa 50 Stück je Liter, zu vermeiden würden sein ebenso 40 wie 60.

Jede Klimaörtlichkeit, von denen Schlesien an Vielheit und Verschiedenartigkeit genugsam besitzt, ist Träger einer ihr eigentümlichen Hochzüchtung. Grundsätze, Mühe und Ansporn werden auch bald die Sammler hierin das Richtige begreifen und fühlen lehren, wenn nur mit dem nötigen Nachdruck gearbeitet wird.

Auch kann die Praxis der Wissenschaft und der Streitfrage vorauseilen — ob Klimarasse, Vererbbarkeit, Standraum, Bodenrasse Ursache sind —, indem sie das Nachzuchtberechtigte und Kulturnotwendige züchtet, daneben aber zahlenmäßige Unterlagen schafft, die mit verfeinerten Mitteln nach anderer Richtung in der Seidorfer Klenge erweitert und vervollkommnet werden.

Erst nach langen Zeiträumen und Beobachtungen zusammengetragen, können begriffliche Zusammenfassungen geschaffen werden. Hierzu ist noch emsige Arbeit nötig. Vorerst gilt es schon — weil zwischen Saat, Ernte und Weiteraufbau menschlich sich die Ewigkeit einschiebt — durch Ortslagerbücher die jetzigen Beobachtungen den Nachkommen zur Kenntnis und zum Weiterausbau der Rassenfrage zu überliefern.

Waldbrandbekämpfung mit Handfeuerlöscher-System Minimax.

Von Forstmeister **Tschaen**, Zossen. Mit 4 Abbildungen nach Photographien des Verfassers.

Am 8. Mai d. J. hat in den Forsten des Reichsforstamtes Zossen ein großer Versuch stattgefunden mit dem Zweck, eine brennende Kiefernschonung mit dem bekannten Apparat der Minimax-Gesellschaft anzugreifen und, wenn möglich, zu retten.

Der Versuch war besucht von einer großen Anzahl von Vertretern der Forstbehörden, dem Oberbranddirektor von Berlin, Vertretern von Feuersozietäten und Privatwaldbesitzern.

Die ganze Anlage war ein Versuch und keine Vorführung, und der Revierverwalter hatte für das Gelingen dieses Versuches der Gesellschaft gegenüber keinerlei Verpflichtung übernommen sowie die Mitwirkung von Angestellten der Gesellschaft entschieden abgelehnt. Der Löschversuch selbst ist lediglich mit den dem Forstamt zur Verfügung stehenden Mitteln ausgeführt worden und nahm folgenden Verlauf:

Punkt 3 Uhr nachmittags verließ der Holzhauermeister die Brandstelle zu Rad, um die freiwillige Feuerwehr Zehrensdorf durch den Feuermelder zu alarmieren. Zuerst wurden 5 Radfahrer mit tragbaren Minimaxapparaten abgeschickt, nach einer gewissen Zeit der Mannschaftswagen mit Motorbetrieb, dann ein Wasserwagen zum Wiederauffüllen der Apparate und ein gewöhnlicher Kastenwagen, der die Salze usw. mit sich führte und verschiedene Kasten Selterwasser zur Labung der Löschmannschaften. Die Zeit zwischen Alarm und Eintreffen beim Brandplatz mußte leider etwas unnatürlich erscheinen,

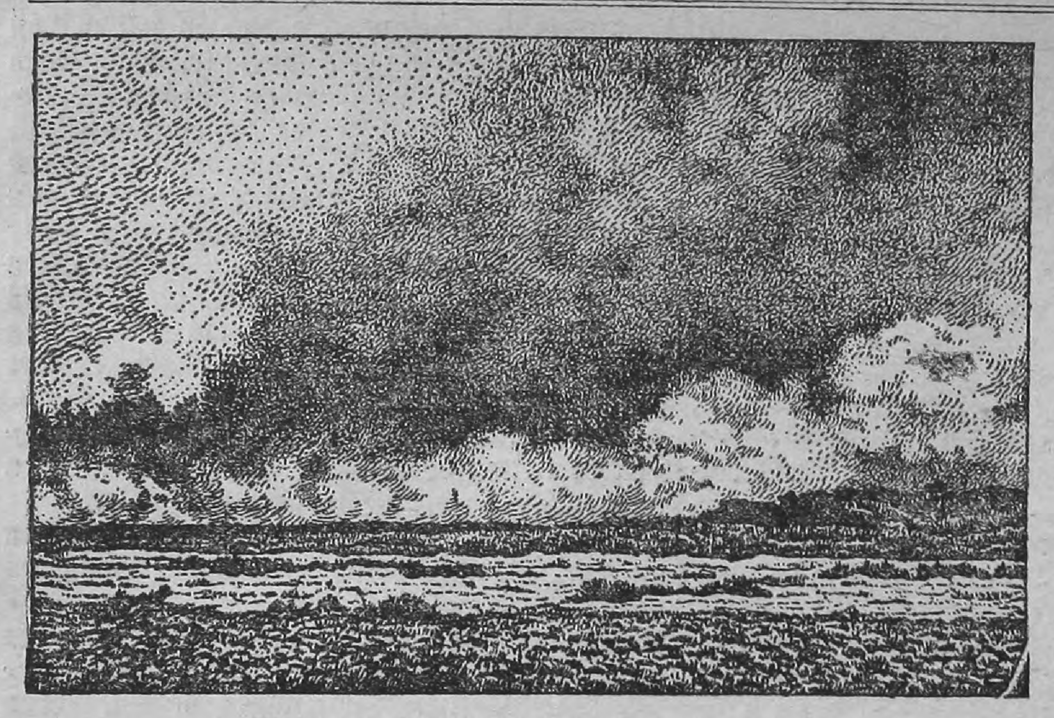


Abbildung 1. Brennende Dickung vor dem Angriff.

war aber dadurch bedingt, daß nur 4 Morgen Schonung zur Verfügung standen und die Befürchtung vorlag, daß bei einem längeren Zeitraum zwischen Alarmierung und Eintreffen das Feuer so weit vorgeschritten sei, daß die alleinstehende Parzelle vollständig abgebrannt und nichts mehr zu löschen war. Der Verfasser fuhr mit seinem Hansawagen 8/36 beim Alarmsignal vom Forstamt zur Brandstelle und erreichte dieselbe, trotz eines großen Umweges von 2½ km Sandweg und Steigung, in 4 Minuten nach dem Alarm. Kurz darauf trafen auch die Radfahrer ein. Dieselben griffen sofort den einen Brandflügel trotz großer Hitze an. Zur Erschwerung des Versuches waren nämlich auf der ganzen Fläche der 30 jährigen Kiefernschonung 12 Wagen trockenes Reisig verstreut, so daß sofort Wipfelfeuer eintrat und die Hitze sich sehr schnell entwickelte. (Bild 1.) Nach Ankunft des Automobilmannschaftswagens wurde das Feuer mit 20 Apparaten so angegriffen, daß die Feuerlinie durchbrochen wurde. Den Verfasser leitete bei diesem Versuch folgender Gedanke: „Bekannte Tatsache ist, daß bei einem Waldbrand nicht eine Fläche brennt, sondern eine Linie. Dabei entwickelt sich ein großer Luftzug, der, abgesehen von den bereits vorhandenen Windverhältnissen, von der Intensität der Hitze abhängig ist. Wenn es nun gelingt, in diese brennende Linie eine Bresche zu legen, so müssen in diese kältere Luftmassen eindringen und damit den allgemeinen, besonders gefährlichen Luftzug stören, wie z. B. in einem Kamin. Wenn der Kamin nicht dicht ist, so dringt in denselben durch die Öffnung ein kalter Luftstrom ein, und der Ofen zieht nicht. Diese Störung des Luftzuges ist aber meines Erachtens besonders wichtig, weil mit der Störung auch gleichzeitig eine Verminderung der Hitzeentwickelung erfolgt und damit die Möglichkeit vorhanden ist an das Feuer näher heranzukommen und von beiden Seiten aus gewissermaßen dasselbe aufzurollen. Die Bresche teilt die geschlossene Brandlinie und schafft neue Flügel, von denen aus neue Angriffsflächen ermöglicht werden." Der Versuch ist auch vollkommen geglückt, so daß nach etwa 10 bis 15 Minuten die brennende Schonung regelrecht abgelöscht war und die Hälfte derselben vom Feuer verschont worden ist. Verbraucht waren insgesamt 37 Füllungen. Mehrere Löscher waren drei- bis viermal am Wasserwagen neu gefüllt worden. Sämtliche Anwesenden waren überzeugt, daß man bei einem solchen Feuer mit den gewöhnlichen Mitteln, wie Spaten, Äxte usw. (Bild 2), machtlos ist und es nur dank der ausgezeichneten Löschwirkung der Apparate möglich war, das Feuer niederzukämpfen. Zur Isolierung

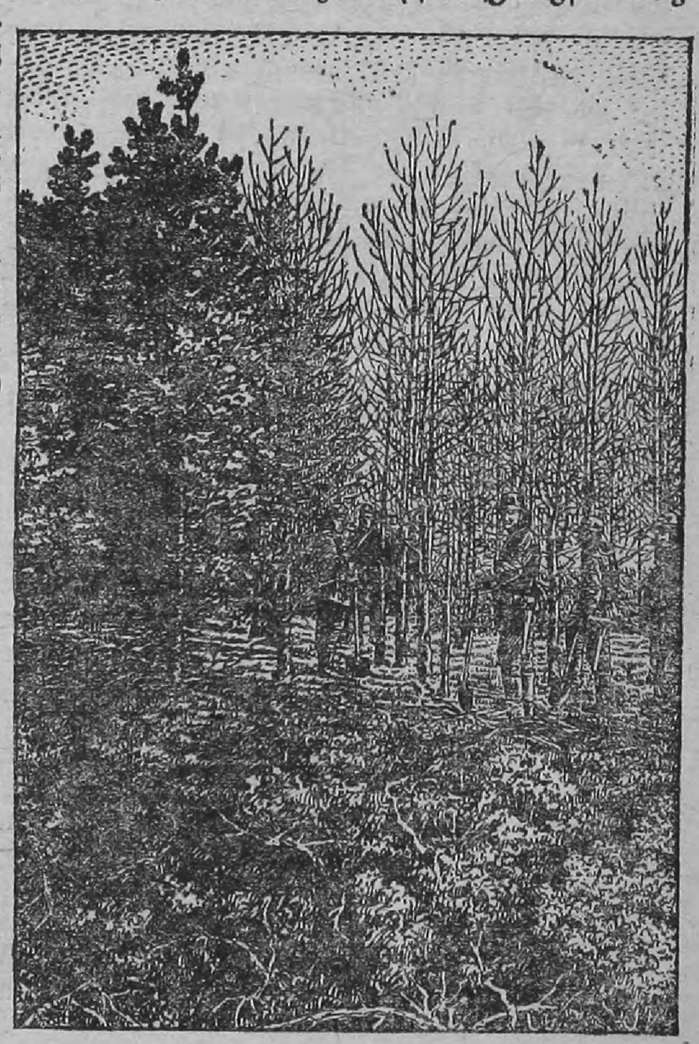


Abbildung 2. Mannschaft mit Spaten.

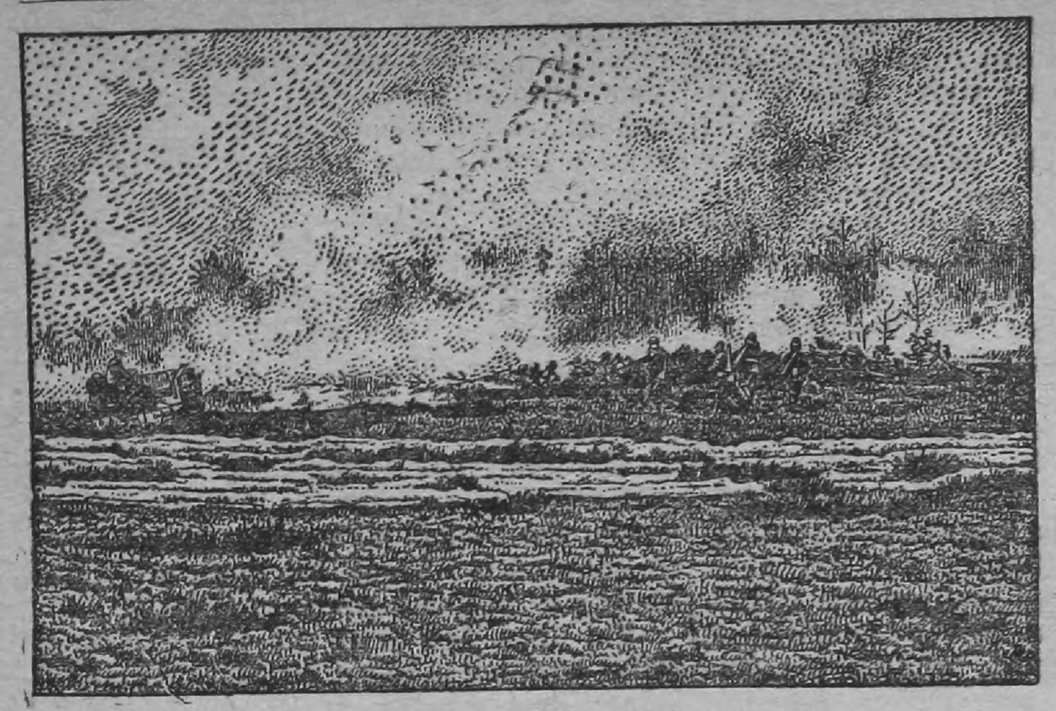


Abbildung 3. Anlegen von Sicherheitsstreifen.

der Brandfläche und zur Verhinderung des Weitergreifens im Bodenfeuer wurde mit dem WD-Raupenschlepper ein Sicherheitsstreifen mittels zweier zusammengekoppelten Eckertschen Waldpflüge gezogen, die auch ihren Zweck vollkommen erfüllten. (Bild 3.)

Bei dem Versuch wurden die neuen Minimax-Waldbrandlöscher angewandt, und zwar handelt es sich dabei um ein Spezialmodell, das die Gesellschaft neu herausgebracht hat. Der Löscher hat bei einem Flüssigkeitsinhalt von neun Liter nur ein Gewicht von 18 bis 19 kg, er ist mit breiten Tragriemen und Rückenstütze versehen und kann daher leicht auf dem Rücken zu Fuß oder auf dem Rade forttransportiert werden. 20 oder mehr Löscher können auf einem Gefährt vereinigt und durch zwei Pferde auf Waldwegen fortbewegt werden. Auf dem Wagen kann dann noch eine Wasserreserve zum Nachfüllen mitgeführt werden. Aus dem Löscher wird eine Flüssigkeit verspritzt, die in Verbindung von gewöhnlichem Wasser eine weit überlegene Löschkraft besitzt. Ein Wiederanbrennen damit bespritzter fester Stoffe ist nirgends beobachtet worden. Die Flüssigkeit ist frostsicher, und der Löscher kann daher unbesorgt in Scheunen, Schuppen usw. auch im Winter aufbewahrt werden. Die Druckerzeugung erfolgt durch eine Kohlensäure-Hochdruckpatrone, die durch einfachen Schlag zur Entladung kommt. Die freiwerdende Kohlensäure treibt dann die Löschflüssigkeit aus dem Löscher heraus. Die Waldbrandlöscher werden genau wie die anderen Minimax-Apparate durch Aufschlagen des Stoßstiftes des Löschers auf den Boden in Betrieb gesetzt. Die Kohlensäuredruckpatronen sind klein und leicht, ein Mann kann ohne Schwierigkeit 8 bis 10 solcher Patronen in den Taschen mit sich führen. Auch die letzten Wasserreste aus Tümpeln, selbst Jauche kann zur Nachfüllung der Löscher Verwendung finden. Die Spezialflüssigkeit, die zu den Apparaten gehört, kann auch durch kleine Reservetankwagen herangefahren werden. Bei größeren Bränden können aber auch die bäuerlichen Jauchewagen bzw. Fässer zum Nachfüllen der Löscher Verwendung finden. Die Apparate sind mit großen Sieben versehen, so daß ausnahmsweise auch einmal schmutziges Wasser mit festen Bestandteilen zur Nachfüllung benutzt werden kann, ohne die Spritztätigkeit zu behindern. Der Löscher spritzt bis 15 m weit und etwa 8 bis 10 m hoch. Man ist also auch in der Lage, Wipfelfeuer bei älteren Schonungen mit den Apparaten abzulöschen.

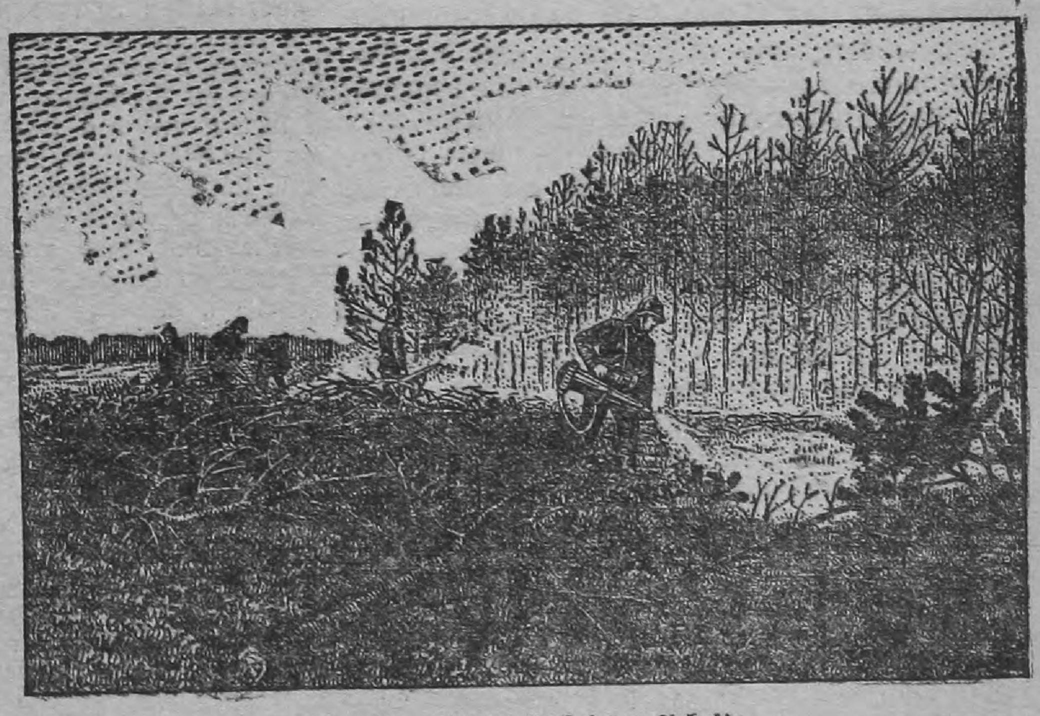


Abbildung 4. Stoßtrupp bei der Arbeit.

Die Apparate sind so eingerichtet, daß der Löschstrahl abgestellt werden kann, damit jeder Tropfen der Flüssigkeit verwendet wird. Dies ist von besonderer Wichtigkeit bei Flugfeuer, wo es darauf ankommt, viele plötzlich auftretende Brandnester rasch und ohne Vergeudung von Löschflüssigkeit abzulöschen. Weiter ist der Löscher mit einer Sprühdüse versehen, um Bodenbrände mit verhältnismäßig geringer Flammenentwicklung schnell abzulöschen. Der Apparat arbeitet bei Einstellung des Sprühstrahles ungefähr wie eine Gießkanne, so daß man in der Lage ist, in wenigen Sekunden viele Quadratmeter mit der Löschflüssigkeit zu bedecken. Der Löscher spritzt nach jeder Richtung — nach oben, unten, seitwärts usw. — er arbeitet daher in jeder Haltung, auch wenn man genötigt ist, mit ihm unter Sträucher zu spritzen, um dort versteckte Brandnester abzulöschen. Eine Gefahr des Abblasens besteht in keiner Haltung; gänzlich ungeübte Leute können daher den Löscher bedienen. Der Löscher ist mit einem Sicherheitsventil versehen mit Hinsicht auf den Umstand, daß die Apparate bei größter Hitze auch stundenlang im Sonnenbrand liegen müssen, um dann plötzlich eingesetzt zu werden, wobei eventuell ein größerer Druck entstehen kann. Von Wichtigkeit ist dies auch für den Fall, wenn aufgeschlagene und unter Druck stehende Löscher manchmal stundenlang in Bereitschaft gehalten werden müssen. Wenn Gasüberdruck entsteht, wird dieser durch das Sicherheitsventil entweichen, da dieses auf acht Atmosphären eingestellt ist.

Allerdings darf man bei solchen Bränden nicht mit kleinen Mitteln arbeiten, und ich erachte die Anwesenheit von mindestens 15 bis 20 Apparaten als Mindestzahl, um einen Erfolg zu erzielen. Durch entsprechende Organisation — Verteilung an Forsthäuser, Waldarbeiter, freiwillige Feuerwehren usw. — läßt sich wohl ein Mittel finden, die entsprechende Anzahl bei einem gefährlichen Waldbrand zusammenzubringen (Bild 4).

Auf jeden Fall ist es nur zu begrüßen, ein Mittel gefunden zu haben, den schrecklichen Waldbränden wie voriges Jahr Einhalt zu gebieten, ohne das letzte, verzweifelte und zweischneidige Mittel des Gegenfeuers ergreifen zu müssen.

Beiträge zur Holznummerung in den preußischen Staatsforsten.

Ueber die Holznummerung gehen die Ansichten in den Kreisen der Preußischen Forstbetriebsbeamten weit auseinander, so daß es kaum möglich ist, eine endgültige Norm, die für alle Fälle Geltung haben soll, zu schaffen. Um diese unzweifelhaft wichtige Frage jedoch zu klären und vielleicht einer besseren Lösung entgegenzuführen, veröffentlichen wir nachstehend eine Reihe uns eingesandter Beiträge, die um so mehr von Bedeutung sein dürften, als sie nicht allein, wie es im Artikel 1 geschieht, den Standpunkt des Beamten im Außendienst darlegen, sondern, wie im Artikel 2, auch die Erfahrungen des Holzkäufers zur Kenntnis bringen, der begreiflicherweise an einer schnellen und glatten Holzabfuhr, die durch geeignete Nummerung wesentlich gefördert wird, ein besonderes Interesse hat. Schließlich sind dann noch die Folgerungen der Holznummerung für die forstliche Buchführung sowohl des Försters wie des Forstsekretärs auf dem Oberförstereibüro von größter Wichtigkeit. Aus diesem Grunde glaubten wir, auch die Artikel 3 und 4 an dieser Stelle mit veröffentlichen zu müssen, da sie praktische Vorschläge über die Anfertigung von Kladde, Nummernbuch und Abzählungstabellen enthalten, die sicherlich Beachtung verdienen.

1.

In der Entgegnung, die Kollege Klamp in Nr. 35 des „Deutschen Förster" von 1925 auf die Ausführungen des Herrn Laabs in der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 39 (1924) Nr. 47, betreffend Holznummerung bringt, stellt er unter anderem auch die Behauptung auf, daß das klassenweise Nummern jegliche Kontrolle ausschließt und die Käufer am Narrenseile herumführt. Um dem abzuhelfen, verrät er uns, daß er im Schlage täglich, sofern er keine andere Abhaltung hat, die angefallenen Stämme in die Kladde aufnimmt, abends den Kubikinhalt berechnet und in die Reinschrift überträgt. Er hat dadurch auch den Vorteil, daß er mit Beendigung des Fällens sein Nummerbuch der Oberförsterei einreichen kann. Theoretisch sehr schön, wie ist es aber in der Praxis? Nehmen wir an, Herr Klamp hätte einen 4 ha großen Kahlschlag, der sich 70 m breit durch die ganze Länge, also etwa 600 m, eines mit altem Nadelholz bestandenen Jagens hinzieht. Ihm stehen 24 Holzschläger zur Verfügung. Er wird diese zweckmäßig in Rotten und den Schlag in Lose einteilen. Um den Unfallvorschriften zu genügen und Unglücksfälle durch stürzende Stämme zu verhindern, muß er die einzelnen Sägen in den Rotten mit 50 m Abstand anstellen und nach einer Richtung hin arbeiten lassen. Herr Klamp hat nun die ganze Schlaglänge mit Arbeitern besetzt, deren Tagesleistung etwa 120 fertiggestellte Langhölzer beträgt. Diese nimmt er in die Kladde auf und trägt sie ins Nummerbuch ein. Die Nummern hat er dann auf der ganzen Schlagfläche zerstreut liegen. Er kann in den nächsten Tagen mit dem Eintragen der Stämme anfangen, an welcher Stelle er will, immer wird er in dem Schlage einen Nummerwirrwarr anrichten, der in seiner Unübersichtlichkeit schlechterdings nicht übertroffen werden kann. Ich beneide Herrn Klamp um die Fertigkeit, in einem derartig genummerten Schlage die Nummer eines fehlenden Stammes mühelos feststellen zu können.

Nun will ich auch Herrn Klamp verraten, wie ich mir als Anhänger der klassenweisen Numme-

rungsmethode in dem obenbezeichneten Schlage die Arbeit denke: Den Schlag teile ich in vier Lose und diesen entsprechend die Arbeiter in vier Rotten, besetze also auch die ganze Schlaglänge und kann auch bald mit dem Messen der Stämme beginnen, trage sie aber in die Kladde nicht ein. Nach etwa 10 Tagen werden die Fällungsarbeiten beendet und das Langholz fertiggestellt sein. Ich kann allerdings nicht am nächsten Tage mit meinen Holzschlägern in froher Stimmung in einen anderen Schlag wandern, denn es sind noch etwa 300 Raummeter Scheit- und 50 m Knüppel- und Reiserholz aufzuarbeiten. Das Spalten, Rücken an die Schlagränder, Sortieren und Aufsetzen erfordert einen Zeitraum von mindestens einer Woche. Während dieser Zeit kann ich ohne Überanstrengung die zum großen Teil schon gemessenen Langhölzer in die Kladde aufnehmen und klassenweise nummern. Die geringe Mehrarbeit beim Abschreiben, die durch das klassenweise Eintragen tatsächlich entsteht, fällt nicht sehr ins Gewicht. Ich kann auch ruhig einen halben Tag zu Haus am Schreibtisch bleiben. Auch der ungewandteste Holzschläger kann während meiner Abwesenheit im Schlage beim Aufarbeiten des Brennholzes keinen Schaden anrichten. Höchstens kommen Fehler im Sortieren vor, die leicht zu berichtigen sind. Das Nummern des in Reihen aufgesetzten Brennholzes erfordert einen Zeitraum von etwa zwei Stunden.

Nun möchte ich auf die Vor- und Nachteile beider Nummerungsmethoden näher eingehen. In dem sortimentsweisen numerierten Schlage sind die einzelnen Klassen, von einer Schmalseite angefangen, für sich fortlaufend durch den ganzen Schlag numeriert. Kauft z. B. ein Holzhändler die Nr. 21 bis 100 = 80 Kiefern II. Klasse, und vergibt sie zur Anfuhr, so werden es auch die einfältigsten Fuhrleute bald heraushaben, nach welcher Richtung hin sie ihre Stämme zu suchen haben. Dagegen wäre es interessant, die Fuhrleute auf einem nach Methode Klamp genummerten Schlage in ihrer Hilfslosigkeit zu beobachten. Auf seiner Holzablage kann der Käufer die Nummer eines etwa nicht angefahrenen Stammes nötigenfalls auch ohne Liste feststellen.

Berechnung des Arbeits-Verdienstes: Kollege Klamp hätte bei einer Arbeitsdauer von 10 Tagen für eine Rotte 10 Absätze aus seiner Kladde herauszuziehen und zusammenzuzählen, im ganzen also vierzig. Ich habe den Holzanfall für jede Rotte in sich geschlossen.

Holzzettel: Bei einem Gesamteinschlag von 4000 fm mit etwa 7000 Nummern, in den sich 150 Käufer teilen, müßte ich wochenlang am Schreibtisch sitzen, um den Zahlenwust der Holzzettel beim Eintragen in die Nummerbücher zu bewältigen. Ich finde auch keine wesentliche Erleichterung in der Eintragungsweise, die Herr Klamp dem Kollegen Laabs vorschlägt. Sie ist umständlich genug. Wie einfach ist dagegen das Eintragen der Holzzettel über sortimentsweise numerierte Hölzer.

Es ist doch das Bestreben der verschiedenen Dienststellen, daß sie sich die Arbeiten gegenseitig erleichtern, und hier ist es dem Betriebsbeamten in die Hand gegeben, mit einer scheinbaren Mehrarbeit die Oberförsterei von einem gewaltigen Schreibwerk zu entlasten. Nicht zuletzt kann sich die vielgenannte Kollegialität dem Bureaukollegen gegenüber praktisch auswirken.

Die Ausführungen über die Mängel, die Kollege Klamp dem klassenweisen Nummern zuschreibt, beweisen nur, daß es ihm fremd ist. Auch ist es nicht veraltet, denn es hat sich aus Zweckmäßigkeitsgründen durchgesetzt und das alte fortlaufende Nummern wohl in den meisten Revieren verdrängt. Zum Schluß verlangt Herr Klamp, daß sich die Beamten in Neuerungen einzuarbeiten haben, darin stimme ich ihm bei. Wenn er aber mit den Neuerungen auch seine Methode meint, so will ich hoffen, daß sie nicht zur Einführung gelangt. Hegemeister Nagel, Wolfshaus.

2.

Unsere Firma tritt in den verschiedensten Revieren im Bezirk Cassel als Käufer auf. Hierbei ist uns aufgefallen, daß in bezug auf die Holzabfuhr die günstigste Nummernfolge immer durch die klassenweise Numerierung erreicht wird. Die Gründe sind ja auch sonnenklar. Ich führe nur folgendes Beispiel an. In dem Schlage 84 der Oberförsterei X. liegen 1633 Fichtenstämme aller Klassen mit zusammen 959 fm. Von diesem Holze habe ich gekauft die Klasse 2 b, 3 a und 4 b. Die Klasse 2 b enthält 478 Stück mit rund 365 fm, mit einer Nummernfolge zwischen Nr. 36 und 1631. Die Durchnummerung ergab, daß auf meinem Verabfolgezettel für die Klasse 2 b mit 478 Stück 396 Nummern standen. Meine Fuhrleute mußten den Zettelauszug genau beachten und an den vergriffenen Zahlen herumstudieren, damit keine falschen Nummern abgefahren wurden. Trotzdem das Durchnummern Anwendung fand, lagen wohl infolge der Numerierung nach Rotten, diese 478 Stück ziemlich ohne „Verband" im Schlage, was mir ja erklärlich ist. Die Fuhrleute, welche zum Teil schon 30 Jahre Holz fahren, brauchten viel Zeit und Mühe, um die mir gehörigen Stämme einzeln nach den mit der Zeit schwer leserlichen Zahlen auf der Liste zu suchen. In der Oberförsterei Y. hatte ich in dem Distrikt 130 die Klassen 2 a, 2 b gekauft. In diesem Schlage lagen 1387 Stück Fichtenstämme = 872 fm. Die Klasse 2 b hatte 421 Stück mit 296 fm. Der Zettel lautet Nr. 311 bis 732 = 421 Stück Fichtenlangholzstämme 2 b mit 296 fm. Meine Fuhrleute erhalten die Verabfolgezettel, begeben sich in den Schlag und suchen alle Stämme von Nr. 311 bis 732 auf. Das geübte Auge des Fuhrmanns findet alsbald die Nummern, da er während der tagelangen Arbeit nur auf Stämme zwischen Nr. 311 bis 732 zu achten hat. Zur Kontrolle für die Buchhaltung meldet er jede Nummer, die er gefunden und abgefahren hat mit Länge und Durchmesser. Hierdurch habe ich die sicherste Gewähr, daß alle Stämme restlos gefahren sind. Ein „Mogeln" von seiten des Fuhrmanns ist ausgeschlossen, denn jetzt kann er nicht auf dem Zettel jede beliebige Nummer abstreichen und angeben, daß diese Nummer gefahren sei, sondern er hat die Pflicht, die Nummer mit Länge und Durchmesser zu melden. Das Anstreichen der Stämme bei klassenweiser Numerierung ist nach übereinstimmender Meldung alter Fuhrleute infolge der wenigen Zahlen (311 bis 732), die gemerkt werden müssen, mit kaum der Hälfte Zeit, als sie das Durchnummern erfordert, erledigt. Jetzt (nach der Homa), wo auch der Fuhrmann genau weiß, wenn ich die Klasse 2 b zu fahren habe, kommen für

mich nur Stämme mit einem Durchmesser von 25 bis 29 cm in Frage, wird das Aufsuchen noch mehr erleichtert. Hierbei bemerke ich noch, daß für jeden Holzhändler eine gute Nummerung einschließlich der Längenangabe und des Durchmessers auf den Stämmen unerläßlich ist. Die Staatsforstverwaltung sollte hierbei dem Holzhändler soweit wie möglich entgegenkommen. Einen weiteren Vorteil hat das klassenweise Nummern für den Händler noch insofern, als von fremden Fuhrleuten falsch abgefahrene Stämme leicht aufgefunden sind. Z. B. hat der Käufer A die Klasse 1 b gekauft mit Nr. 1 bis 630, dann kann auf seinem Lagerplatz von diesem Holz niemals ein Stamm mit einer Nummer **über** 631 rechtmäßig lagern. Der Irrtum oder die Fahrlässigkeit oder was es sonst noch sein kann, wird rasch zu entdecken sein. In einer Oberförsterei in meiner Nähe, wo seit vielen Jahren bis heute die klassenweise Numerierung durchgeführt wird, habe ich noch nie Beanstandungen bei der Holzabfuhr erlebt, dagegen bei dem Durchnummern in großen Schlägen der anderen Reviere immer. Werden aber ganze Schläge in einem Los verkauft, so daß bestimmt ein Käufer sämtliches Holz eines Schlages erwirbt, dann kann auch die Durchnummerung Anwendung finden, aber nur in diesem Falle ist sie erwünscht. Heute, wo der Händler so schwer um seine Existenz ringen muß und wo alles aufgeboten werden muß, daß der Käufer seine Hölzer restlos, schnell und billig aufs Werk bekommt, muß auch die Forstverwaltung alles aufbieten, um hier mitzuhelfen, und das kann sie, wenn überall da, wo klassenweise verkauft wird, auch die Nummerung klassenweise mit deutlichen Nummern, Längen- und Durchmesserangaben versehen, erfolgt.

Spangenberger Holzindustrie H e i n z & S a l z m a n n, Mitinhaber H ch. H e i n z.

3.

Die jetzt augenblicklich bestehenden Formulare für Nutzholz gestatten es bei weitem nicht, das Holz durch die vielseitige Sortierung nach der Homa in die Bücher aufzunehmen, da der Raummangel in diesen sehr zu wünschen übrig läßt. Ich habe mir erlaubt, nachstehend ein Formular zu entwerfen, um der Raumbeschränkung größeren Platz zu geben; und ich will hoffen, in den meisten Kollegenkreisen vollste Zufriedenheit zu finden. Besonders wäre ich den Kollegen dankbar, zu diesem Entwurf eingehend Stellung zu nehmen, ob sich das Formular tatsächlich in der Praxis bewähren wird, wenn die Homa in dem jetzigen Rahmen weiterbestehen soll.

So oft habe ich es von Kollegen gehört: „Wie werde ich durch die vielen Klassen mein Holz in die Kladde unterbringen?" Es mußte daher jeder nach Hilfsmitteln suchen, wie Einheften von Einlagebogen (durch Beschneiden des Formularbogens) oder Nachlinierung von Spalten, um so seiner Sache gerecht zu werden. Diesem Übelstand kann durch Vermehrung von Rubriken (im Neudruck) Abhilfe geschaffen werden, so daß eine leichte und übersichtliche Holzaufnahme möglich ist.

Die Größe der Kladde ist wie bisher in Taschenformat zu halten, und zwar in einer Höhe von 21 cm und einer Breite (aufgeschlagen) 42 cm. Dazu kommt neu der Einlagebogen von 9 cm Breite, einschließlich Heftrand, welcher von 1 cm Breite genügt.

Die Spalten 1 bis 3 sind in der jetzigen Bezeichnung beizubehalten; Spalte 4, welche Nummer des Holzes hieß, muß jetzt lauten: „Lfd. Nr. des Holzes" (Interimsnummer). Spalte 5 kommt neu hinzu mit der Aufschrift Klassen-Nr., Spalte 6 verdoppelt sich um zwei Aufmaßspalten, so daß Langholz, gewöhnliche Abschnitte und Zopf-

Distr. .... **Abt.** ....

Jagen	Abteilung	Holzart	Lfd. Nr. des Holzes	Klassen-Nr.	Aufmaß: Langholz			Gew. Abschnitte			Zopf-Abschnitte														
					Länge	d	Durchm. cm	Länge	d	Durchm. cm	Länge	d	Durchm. cm	Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d
1	2	3	4	5	6									7			8			9			10		

Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d	Stück	fm	d
11			12			13			14			15			16			17			18		

Stangen und sonstige Nutzhölzer							Nutzholz in Raummaß				Nr. des Verabfolgezettels	Der Holzempfänger		Versteigerungsgebot	
												Name	Wohnort		
							Raummeter							M	Pf
19							20				21	22	23	24	

abschnitte bei der Aufnahme getrennt aufgeführt werden können, was eine Übersicht in der Auseinanderhaltung des Holzes, leichtes Kubizieren und schnelles Setzen der Klassen-Nummer ermöglicht.

Ich habe die Aufmaßspalte für Zopfabschnitte deshalb geschaffen, weil im hiesigen Bezirk auf Anordnung der Regierung die Zopfabschnitte von den gewöhnlichen Abschnitten auseinandergehalten werden sollen; und nehme ich an, daß dies bereits auch in den anderen Bezirken gehandhabt wird. Spalte 7 bis 18 für die Aufnahme der Festgehalte der einzelnen Klassen ergeben durch den Einlagebogen 12 Spalten, während bei dem jetzigen Formular nur 5 Spalten für diese vorgesehen sind. Spalte 19 bis 24 behalten ihre jetzige Bezeichnung bei. Die Abzählungstabelle für das Oberförsterei-Geschäftszimmer ist in demselben Druck auszuführen.

Es wäre mit Freude zu begrüßen, wenn die Preußischen Regierungen ein diesem Muster entsprechendes Formular im Neudruck erscheinen ließen; denn Eile tut not!

Staatsförster **Broesicke**, Dembiohammer, Bez. Oppeln.

4.

Die Anfertigung der Abzählungstabellen auf den staatlichen Oberförstereien wird verschiedenartig gehandhabt. In einzelnen Oberförstereien unterbleibt sie ganz. Dort wo sie aufgestellt werden, kommen verschiedenerlei Formen in Frage. So z. B. glatte Abschrift vom Nummerbuch, Einteilung nach Sortimenten, Klassen und Verkaufslosen. Schließlich die abgekürzte Form, durch Übernahme der Schlußsumme des Nummerbuchs in einem Titelbogen der Tabelle.

Der Ministerial-Erlaß vom 8. November 1902 III 13785 läßt zur Ersparung entbehrlichen Schreibwerks Erleichterungen zu.

Nachfolgend soll diejenige Form kurz besprochen werden, die im dienstlichen Interesse vorteilhaft erscheint.

Voraussetzung: Fortlaufende Nummeration des Nutz- und Brennholzes, so wie es im Walde steht und liegt. Vereinfachte Aufstellung des Nummerbuchs in der gleichen Reihenfolge.

Bezüglich des Langnutzholzes nur Trennung nach Holzarten mit Angabe der Güteklassen und sonstigen bemerkenswerten Notizen. Ausnahmen können vorkommen und unter Umständen sogar praktisch sein. Es ist füglich nicht abzusehen, warum nicht solche Sortimente, für die in der Regel nur ein einziger Käufer in Frage kommt, innerhalb eines Schlages der eines Komplexes von Schlägen eine besondere Nummerfolge gegeben wird. Man nehme z. B. das Fichtenschleifholz. Es hat wenig Zweck, dasselbe mit andern minderwertigen Brennholz- und Reisig-Sortimenten gemeinsam dieselbe Nummerfolge durchlaufen zu lassen. Und die Mühe der besonderen Nummerfolge für ein derartiges Spezialsortiment ist keine erhebliche. Allerdings darf man dann nicht an einer ununterbrochenen Nummerfolge kleben.

Umgehende Abgabe des Nummerbuchs an die Oberförsterei. Dies halte ich für besonders wichtig. Hier wird sogleich mit der Ausarbeitung der **Abzählungstabelle**, die die Grundlage für den Verkauf des Holzes bilden soll, begonnen. Die Aufstellung erfolgt in der Reihenfolge wie sie die Holztaxe und Homa vorschreiben. Alle Bemerkungen über die Güte einzelner Stämme, deren Fehler oder sonstige für den Verkauf bemerkenswerte Notizen müssen in die Tabelle übernommen werden. Die Brennholztabelle wird ebenfalls so aufgestellt, daß zunächst alles Eichenscheit, dann alle Knüppel, Wellen usw. nacheinander folgen.

Durch diese Aufstellung gewinnt man einen Überblick über die Vorräte der einzelnen Klassen und Sortimente. Die Verkaufslose lassen sich an der Hand dieser Art der Aufstellung, je nach den örtlichen und sonstigen Absatzverhältnissen, bequem einteilen und können s. Z. in das Versteigerungs-Protokoll ohne Aufenthalt einfach abgeschrieben werden. Etwa vorkommende freihändige Abgaben an Nutz- und Brennholz werden mittels Buntstift in der Tabelle — Holzvorratsbuch — deutlich gekennzeichnet.

Es sind mir Fälle bekannt, in denen sich das Ergebnis eines Schlages, also einer Abzählungstabelle, auf drei Verkaufsprotokolle und bis zu zehn Erhebungslisten verteilte.

Diese Art der Aufstellung der Tabellen ermöglicht es, dem Förster in kurzer Frist das Nummerbuch zurückzugeben. Weiterhin wird das Oberförsterei-Bureau in die Lage versetzt, die Unterlagen für die Nutzholzverkäufe rechtzeitig vorzubereiten und Los- und Nummerverzeichnisse im voraus anzufertigen.

Diese Maßnahme, wie eben geschildert, erleichtert den Geschäftsbetrieb in ganz erheblicher Weise. Das Versteigerungsprotokoll stellt danach weiter nichts als eine Abschrift bzw. einen Auszug aus den Tabellen dar. Die rechtzeitige Verwertung der Nutzhölzer wird gewährleistet. Nur unter diesen Umständen hat die Abzählungstabelle einen wirklich praktischen Wert. In denjenigen Fällen, in denen ganze Schläge oder auch bestimmte Sortimente im Wege des Vorverkaufs oder submissionsweise abgesetzt werden, erübrigt sich die

spezifizierte Aufstellung der Abzählungstabelle von selbst. Hier genügt die summarische Übernahme der verkauften Masse in die Tabelle vollkommen.

Es darf bei diesem Verfahren natürlich nicht vorkommen, daß die Förster, womöglich von mehreren Förstereien gleichzeitig, die Nummerbücher mehrerer Schläge zusammenkommen lassen, um sie hernach sozusagen auf einen Tag auf dem Bureau abzuliefern. Dann entsteht eine Stockung.

Die Abnahme im Walde durch den Revierverwalter braucht deshalb in keiner Weise hindernd zu wirken, sie kann zu jeder Zeit erfolgen. Hinsichtlich etwaiger bei der Abnahme gefundener Unstimmigkeiten, Zusätzen jeglicher Art, werden die Tabellen sogleich berichtigt.

Dieselben Angaben wie aus dem Nummerbuch könnten ebensogut aus einer für diesen Zweck ausgebauten handlichen Kladde entnommen werden. Die nächtliche Aufstellung der Nummerbücher im Dienstzimmer des Försters brauchte alsdann nicht mehr vorzukommen.

Jede andere Art der Numerierung im Walde, Aufstellung der Kladde und des Nummerbuchs stellt eine Mehrarbeit für den Förster des Außendienstes dar, die vermieden werden kann, wenn das vorstehend beschriebene Verfahren durch Hand-in-Hand-arbeiten Platz greift. Bei dieser Besprechung über praktischen Dienstbetrieb soll es darauf ankommen, den Förster bezüglich der schriftlichen Arbeiten zu entlasten, ohne dabei die Vor- und Nachteile beim Absatz des Holzes im geringsten aus dem Auge zu lassen. Schließlich dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Käufer und dessen Fuhrleuten am meisten gedient ist, wenn das Holz im allgemeinen, so wie es im Walde steht und liegt, fortlaufend numeriert wird, vor allen Dingen dann, wenn es schlagweise zum Verkauf kommt.

Forstsekretär Hommes, Bad Homburg a. H.,
II. Vorsitzender der Bezirksgruppe Wiesbaden des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre.

Diese Artikel erschöpfen natürlich keineswegs das Thema, das ist ja auch schon bei der großen Verschiedenheit der Reviere und des Umfangs der Schläge kaum möglich, darum sind weitere Aeußerungen sehr erwünscht. Wir bitten jedoch nur solche Arbeiten einzusenden, die wirklich neue Gesichtspunkte enthalten, keinenfalls aber Wiederholungen dessen, was in den vorstehenden Ausführungen bereits gesagt worden ist.

Die Schriftleitung.

Weitere Aeußerungen zur zweiten Lesung des Forsthaushalts im Preußischen Landtage.

Herr Landtagsabgeordneter Forstmeister Gieseler schreibt uns folgendes:

Die Aussprache über den Forsthaushalt im Preußischen Landtag stand unter dem Eindrucke der allgemeinen wirtschaftlichen Not, welche sich auch auf die Forstwirtschaft auswirkt. Der Haushaltungsplan selbst zeigt noch ein Bild von starkem Optimismus, da bei den Einnahmen die hohen Holzpreise des Jahres 1925 zugrunde gelegt waren. Die Erklärung des Herrn Ministers, daß die Einnahmeposten um 25 % zu hoch eingesetzt seien, wie man schon heute übersehen könne, erscheint mir immer noch zu optimistisch. Wir müssen uns damit abfinden, daß das Jahr 1926 der Staatsforstverwaltung keine nennenswerten Überschüsse bringen wird. Man kann die heutige Forstwirtschaft auf die einfache Formel bringen: Steigende Ausgaben, sinkende Einnahmen — Sinken der Rentabilität.

Eine große Schuld an dem Niedergange der Forstwirtschaft trägt nach den Ausführungen der deutschnationalen und völkischen Redner die verfehlte Wirtschaftspolitik an der Ostgrenze. Die polnische Grenze ist offen, obwohl wir uns mit Polen im Wirtschaftskriege befinden, obwohl infolge des Zlotysturzes eine hemmungslose Papiergeldinflation in diesem Lande eingesetzt hat und daher das polnische Holz zu Spottpreisen — in Gold umgerechnet — auf den Markt gebracht werden kann. Da unsere eigene Forstwirtschaft nicht annähernd zu den Preisen das Holz liefern kann, wie Polen es zur Zeit loco Waggon auf den Grenzbahnhöfen anbietet, so liegt ein großer Teil unseres eingeschlagenen Holzes heute noch unverkauft im Walde und ist dem Verderben ausgesetzt. Die unverkaufte Holzmasse im östlichen Teile Preußens wird vom Reichslandbund auf 4 bis 5 Millionen Festmeter berechnet. Infolge der höheren Unkosten ist der Privatwald noch mehr in Mitleidenschaft gezogen als der Staatswald. Um die ostdeutsche Forstwirtschaft nicht zum Erliegen zu bringen, ist daher notwendig, daß entweder die Grenzen gegen Polen zur Zeit überhaupt geschlossen werden, oder aber, daß ein ausreichender Zollschutz eingeführt wird. Mit einer Kontingentierung, wie ein Abgeordneter vorschlug, ist uns nicht geholfen. Braucht unsere Industrie das polnische Holz, dann soll sie es haben, aber nachdem dieses durch den deutschen Zoll gegangen ist und damit unserer eigenen Forstwirtschaft nicht mehr gefährlich werden kann. Die Ansichten sind jedoch verschieden. Die gesamte Linke und auch Graf Stolberg von der Volkspartei sprechen sich gegen einen Zollschutz aus und für einen völligen Freihandel. Aber was soll werden, wenn die Verhältnisse so bleiben? — Dann geht die Forstwirtschaft genau so wie die Landwirtschaft kopfüber. Die Verantwortung der maßgebenden Stellen ist riesengroß.

Eine eigenartige Rolle spielt in diesem wirtschaftlichen Elend die Dawesbahn. Sie kauft nicht nur ungeheure Mengen Schwellen im Auslande, so daß für unser eigenes Schwellenholz kein Absatz vorhanden ist, sondern sie gewährt dem polnischen Holze, welches an und für sich schon so billig ist, noch Vorzugstarife, um das Unglück vollzumachen. So wird polnisches Grubenholz auf den Zechen Westfalens und des Rheinlandes

zu einem Preise angeboten, zu dem der deutsche Waldbesitz auch nicht annähernd liefern kann. Der Schaden, der dem preußischen Forstfiskus und dem privaten Waldbesitz auf diese Weise entsteht, beträgt viele Millionen Goldmark. Angesichts dieser verfehlten Wirtschaftspolitik, die solch ungeheure Summen verschlingt, fallen die Abstriche, welche die Linke an den einzelnen Ausgabeposten gemacht hat, wenig ins Gewicht. Die Politik der Verschwendung im großen und der Einsparung an wichtigen Ausgabeposten können wir nicht mitmachen.

Der Minister erklärte, daß den Forstbeamten, über deren Bezüge von dem Abgeordneten Gieseler eine Denkschrift vorgelegt worden war, durch Gewährung des Stellenunkostenersatzes geholfen werden solle. Außerdem solle durch Gewährung von langfristigen Wirtschaftsvorschüssen und Unterstützungen soviel als möglich der durch den Zusammenbruch der Landwirtschaft entstandenen Not der Forstbeamten gesteuert werden. Ich knüpfe hieran die Hoffnung, daß diese Hilfe durchgreifend sein möge und daß endlich wieder Zufriedenheit in die Forsthäuser einzieht.

Von den zahlreichen Anträgen, welche angenommen wurden, möge der eine hervorgehoben werden, welcher aus Sparsamkeitsgründen die Zahl der Oberforstmeister von 28 auf 13 herabsetzen will und die Zusammenlegung einer großen Anzahl von Oberförstereien verlangt. Dieser von den Demokraten ausgehende Antrag wird von der Rechten aus verschiedenen Gründen bekämpft. Die Einsparung ist verhältnismäßig gering, da an anderer Stelle wieder um so mehr Geld eingesetzt werden müßte und weil wir die Forstabteilungen bei den einzelnen Regierungen vorläufig erhalten sehen möchten. Die kleinen Oberförstereien sind meist parzelliert oder besonders schwierig, so daß im Interesse einer intensiven Wirtschaft eine Zusammenlegung nicht wünschenswert erscheint. Wenn wir erst wieder zu normalen Verhältnissen gelangt sein werden, dann wird sich auch ein größerer Apparat mit intensivster Wirtschaft, welche von den einzelnen Beamten Höchstleistungen verlangt, rentieren. Also nicht Abbau sondern Aufbau!

* * *

Zur Rede des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die wir in Nr. 22 Seite 557 veröffentlicht haben, äußert sich ein alter Hegemeister folgendermaßen:

Der Herr Minister hat im Hauptausschuß und im Landtag Angaben über die Försterbesoldung gemacht, die unbedingt richtiggestellt werden müssen. Nach den Angaben im Hauptausschuß sollte das Anfangsgehalt der Förster gegen früher um 58 % und das Endgehalt um 37,5 % erhöht sein. Im Landtag hat er dann seine Zahlen auf 36,6 % bzw. 26,4 % zurückgeschraubt. Ich werde auf Grund eines einwandfreien Zahlenmaterials beweisen, daß auch diese Zahlen unrichtig sind. Das Anfangsgehalt betrug bzw. beträgt:

1914

	1500 ℳ	Gehalt
	100 ℳ	Stellenzulage
	300 ℳ	Dienstaufwands-Entschädigung
	120 ℳ	Brennholzentschädigung
	30 ℳ	Kleidergeld
	2050 ℳ	
ab	20 ℳ	Steuern
Bleiben	2030 ℳ	

1926

	1794 ℳ	Gehalt Gruppe VI
	240 ℳ	Kinderzulage
	144 ℳ	Frauenzulage
	70 ℳ	Dienstaufwands-Entschädigung
	30 ℳ	Kleidergeld
	30 ℳ	Wert des Holzes für Dienstzimmer
	2308 ℳ	
ab	120 ℳ	Steuern
ab	20 ℳ	Zuschuß zur Wohnungssteuer
	2168 ℳ	

Das Endgehalt betrug bzw. beträgt:

1914

	2600 ℳ	Gehalt
	100 ℳ	Stellenzulage
	300 ℳ	Dienstaufwands-Entschädigung
	120 ℳ	Brennholzentschädigung
	30 ℳ	Kleidergeld
	3150 ℳ	
ab	26 ℳ	Steuern
Bleiben	3124 ℳ	

1926

	3432 ℳ	Gehalt Gruppe VII
	144 ℳ	Frauenzulage
	70 ℳ	Dienstaufwands-Entschädigung
	30 ℳ	Kleidergeld
	30 ℳ	Wert des Holzes für Dienstzimmer
	3706 ℳ	
ab	266 ℳ	Steuern
ab	20 ℳ	Zuschuß zur Wohnungssteuer
	3420 ℳ	

Mithin beträgt die Erhöhung im Anfangsgehalt 6,7 % und im Endgehalt 9,5 %. Befindet sich aber der Beamte noch in Gruppe VI — und das ist ein großer Teil —, dann geht das Höchstgehalt auf etwa 2680 RM zurück, und er hat 444 RM weniger als 1914.

Was nun die Zusammenlegung von kleinen Oberförstereien betrifft, so hat der Herr Minister gesagt: je kleiner die Oberförsterei, desto größer der Ertrag. Vielleicht hat der Herr Minister sagen wollen, um so größer das Defizit. Im Jahre 1911 ist von der Verwaltung festgestellt worden, daß ein erheblicher Teil der Zwergoberförstereien im Westen mehr verbrauchten als sie einnahmen; daß also die Ausgaben höher als die Einnahmen waren. Dauernd hat man diesen kleinen Oberförstereien

(Fortsetzung siehe Seite 624.)



Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Nbrgst. Preis	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Nbrgst. Preis	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Nbrgst. Preis	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Nbrgst. Preis	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Nbrgst. Preis	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Nbrgst. Preis	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	9,—	9,—	10,30	10,30	12,70	12,70	13,35	13,35	16,90	16,90
Grenzmark	„	.	.	7,30	7,30	10,10	10,10	10,60	10,60	14,10	14,10	15,80	15,80
Pommern	„	.	.	10,40	10,40	12,20	13,10	12,55	15,40	20,40	20,40	16,—	21,10
Brandenburg	„	.	.	5,90	11,—	6,70	13,—	8,70	14,—	11,10	16,—	11,90	15,—
Schlesien	„	15,65	15,65	10,50	15,65	12,50	18,50	14,60	22,20	15,70	24,40	17,30	25,90
Sachsen	„	.	.	15,70	15,70	12,80	18,25	14,—	22,60	14,50	25,65	16,50	28,85
Hannover	„	9,40	17,50	10,30	21,20	11,70	20,—	12,50	22,30	14,30	29,10	22,60	34,20
Schleswig-H.	„	.	.	12,80	12,80	13,80	13,80	16,50	16,50	20,—	20,—	.	.
Westfalen	„	13,70	13,70	13,70	13,70	17,10	17,10	17,10	17,10	21,30	21,30	21,30	.
Rheinprovinz	„	.	.	9,—	9,—	12,—	12,—	13,—	13,—	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	8,20	8,20	8,—	8,—	9,60	9,60	9,70	9,70	11,60	12,50	12,50	13,—
Schlesien	„	.	.	10,—	10,—	11,50	11,50	12,80	13,10	14,50	15,05	15,90	16,40
Sachsen	„	3,05	20,—	15,—	23,90	18,20	26,—	22,—	30,65	32,30	32,80	33,40	32,40
Hannover	„	19,10	24,—	10,90	22,80	10,20	36,—	10,90	26,—	13,10	27,50	11,90	35,90
Schleswig-H.	„	13,—	13,—	13,—	13,—	13,—	13,—	17,—	17,—	17,—	17,—	.	.
Hessen-Nassau	„	13,30	13,30	13,90	18,80	19,10	21,—	21,50	21,50	.	.	.	.
Westfalen	„	15,10	16,50	15,40	16,55	19,—	20,90	20,90	22,—	24,—	24,35	24,—	24,—
Rheinprovinz	„	.	.	19,—	19,—	20,—	20,—	23,—	23,—	24,—	24,—	27,—	27,—
Abschnite A (ausgezeichnet).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	13,35	13,35	13,95	13,95	15,60	15,60	16,95	16,95	17,20	17,20
Pommern	„	.	.	.	.	10,20	10,20	11,35	11,35	11,70	22,—	24,95	25,50
Schlesien	„	.	.	10,50	10,50	11,30	11,30	13,60	13,60	14,10	14,10	16,85	16,85
Ostpreußen	Fichte	.	.	13,35	13,35	13,80	13,80	15,70	15,70	13,—	18,35	17,15	18,20
Schlesien	„	.	.	10,60	10,60	10,60	10,60	10,85	10,85	15,15	15,15	14,25	14,25
Sachsen	„	14,05	14,05	18,10	18,10	22,35	22,35	26,50	26,50	30,50	30,50	32,50	32,50
Hannover	„	.	.	.	.	14,20	14,20	12,50	12,50	16,30	16,30	18,70	18,70

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen	Ei. N	.	.	.	.	.	.
Pommern	„ „	.	.	21,50	21,50	21,50	21,50
Brandenburg	„ „	8,—	8,—	14,—	14,—	18,—	18,—
Schlesien	„ „	.	.	16,50	16,50	16,70	16,70
Sachsen	„ „	9,85	9,85	11,05	27,20	16,95	31,15
Sachsen	„ A	.	.	.	.	.	.
Hannover	„ N	10,—	22,30	11,10	25,30	15,70	42,90
Hannover	„ A	.	.	35,95	35,95	32,20	51,70
Hessen-Nassau	„ N	15,30	15,30	19,—	19,—	22,20	22,20
Rheinprovinz	„ „	11,60	16,50	11,60	24,—	22,60	30,60
Rheinprovinz	„ A	.	.	.	.	43,80	43,80
Ostpreußen	Bu. N	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„ „	.	.	11,10	11,10	14,40	14,40
Sachsen	„ „	.	.	.	.	18,50	18,50
Hannover	„ „	.	.	13,20	13,20	15,75	16,30
Hannover	„ A	.	.	12,70	15,40	17,30	29,30
Hessen-Nassau	„ N	.	.	.	.	15,60	15,60
Hessen-Nassau	„ A	.	.	.	.	20,60	20,60
Westfalen	„ N	.	.	16,20	16,20	19,45	19,45
Rheinprovinz	„ „	.	.	17,—	17,—	18,30	18,30

in der 2. Hälfte Mai 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).											
Ostpreußen	Kiefer	19,35	19,35	19,30	19,30	21,80	21,80	25,80	25,80	10,60	12,50
Grenzmark	„	.	.	.	.	.	.	.	.	9,—	13,50
Pommern	„	16,—	16,—	.	.	17,—	17,—	.	.	.	.
Brandenburg	„	12,70	14,—	.	.	13,—	13,—	.	.	8,20	14,35
Schlesien	„	18,10	30,10	20,30	30,10	23,40	23,40	.	.	14,95	17,—
Sachsen	„	14,—	30,55	18,20	32,40	36,35	36,35	47,40	47,40	.	.
Hannover	„	20,80	33,—	28,80	28,80	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	12,75	14,20	14,20	14,20	9,75	9,75	.	.	7,50	10,30
Schlesien	„	16,30	18,85	17,40	18,70	20,—	20,65	.	.	.	.
Sachsen	„	35,80	35,80	35,80	35,80	.	.	.	.	16,05	25,05
Hannover	„	22,80	31,50	22,90	32,40	35,10	35,10	38,50	38,50	13,65	18,90
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	19,70	19,70	20,95	22,30
Westfalen	„	27,30	27,30	27,30	27,30	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	31,—	31,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Abschnitte A (ausgezeichnet).											
Ostpreußen	Kiefer	16,25	16,25	17,90	17,90	18,25	18,25	.	.	.	.
Pommern	„	.	.	25,80	25,80	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	15,45	16,50	17,60	17,60	16,60	16,90	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	16,15	16,15	18,85	18,85	18,20	18,90	.	.	.	.
Schlesien	„	14,40	14,60	14,40	16,45	16,45	16,70	16,70	16,70	16,70	16,70
Sachsen	„	34,50	34,50	34,50	34,50	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	19,90	19,90	20,60	20,60	23,—	23,—	23,30	23,30	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Ostpreußen	Eiche N	.	.	.	.	.	.	56,70	56,70
Pommern	„ „	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ „	38,—	38,—	65,—	65,—	.	.	.	.
Schlesien	„ „	24,30	24,30	30,30	30,30	.	.	.	.
Sachsen	„ „	20,15	32,—	28,40	50,50	42,60	75,—	40,40	40,40
Sachsen	„ A	.	.	80,40	80,40	92,—	92,—	.	.
Hannover	„ N	20,90	56,20	31,—	49,10	29,30	63,35	23,20	67,55
Hannover	„ A	57,95	69,15	57,95	87,50	71,45	118,25	.	.
Hessen-Nassau	„ N	28,—	28,—	42,50	42,50	42,40	42,40	.	.
Rheinprovinz	„ „	33,—	40,20	44,—	45,30	57,70	60,—	84,20	84,20
Rheinprovinz	„ A	52,20	52,20	70,35	70,35	105,—	105,—	73,45	73,45
Ostpreußen	Buche N	.	.	.	.	.	.	.	10,30
Schlesien	„ „	16,90	16,90	21,90	21,90	19,10	19,10	.	.
Sachsen	„ „	.	.	.	.	.	.	24,15	24,15
Hannover	„ „	16,70	22,20	18,20	26,10	24,80	30,60	17,30	33,10
Hannover	„ A	28,40	29,30	34,40	37,40	33,10	28,60	.	.
Hessen-Nassau	„ N	17,40	17,40	20,10	20,10	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„ A	23,40	23,40	27,35	27,35	.	.	.	.
Westfalen	„ N	23,75	23,75	28,10	28,10	32,40	32,40	.	.
Rheinprovinz	„ „	22,—	22,—	26,—	26,—	31,30	31,30	.	.

Grubenholz (je 1 fm)						
Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	4,10 / 4,15
Pommern .	"	.	.	.	9,75	7,10 / 9,80
Hannover .	"	.	.	.	.	6,— / 11,—
Hannover .	Fichte	.	.	.	.	14,60
Hessen-N. . .	Kiefer	.	.	.	11,50	10,60
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	13,10
Rheinprovinz	Eiche	.	.	.	.	8,—

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen .	Fichte	7,20	.	6,70 / 7,50
Pommern .	"	6,75	.	.
Schlesien . .	"	6,86	5,50	.
Sachsen . .	"	14,55	11,80	.
Hessen-N. .	"	.	.	10,40 / 12,10
Rheinprov. .	"	8,40 / 10,55	5,70 / 9,20	.

die vorhandenen Hilfskräfte entzogen, damit die Ausgaben sich verminderten und die Oberförsterstelle künstlich gehalten werden konnte. Kein Förster wird es verstehen können, wie durch die häufige Anwesenheit des Oberförsters im Walde der Ertrag gehoben werden soll; nachdem doch die Förster für alle Arbeiten die Verantwortung zu tragen haben. Fehlgriffe bei der Festsetzung und der Abhaltung von Holzverkäufen, wo die Bequemlichkeit nicht selten eine Rolle spielt, schaden dem Staate mehr, als wenn der Oberförster das ganze Jahr dem Walde fern bleibt.

Das Gesetz, betreffend die Gemeindeforstschutzbeamten im Bezirk Wiesbaden 1897, und seine Anwendbarkeit auf Hohenzollern.

Von Oberförster **Köster**, Gammertingen.

In den letzten Ausführungen über das Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande von 1902 und die damit zusammenhängenden Fragen wurden die Gesichtspunkte eingehend begründet, die einerseits nach der Natur der dienstlichen Anforderungen, andererseits rechtlich auf Grund der gesetzlich bestimmten Gleichstellung der Beamten mit gleicher dienstlicher Tätigkeit (Gesetz vom 8. Juli 1920) eine Eingruppierung der Gemeindeforstbeamten in Hohenzollern in eine höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen. Im engen Zusammenhange mit diesen sozialen Fragen stehen die betriebstechnischen, insbesondere die, welche eine Umgestaltung der derzeitigen Reviereinteilungen behandeln.

Nicht von den Auswirkungen des Gesetzes bez. Besoldungsneuregelung erfaßt würden im Geltungsbereiche die nach einer durchgeführten Zusammenfassung nebenamtlicher Bezirke zu der für die Bildung eines hauptamtlichen Forstschutzbezirkes gegenwärtig nötigen Mindestgröße von 400 ha noch übrigbleibenden nebenamtlichen Stellen. Bei der gegenwärtigen Anzahl von 82 Forstwartbezirken insgesamt, 22 Haupt- und 60 Nebenstellen, würde von letzteren der größere Teil verschwinden können, da eine Bildung lebensfähiger Bezirke, wenn auch in einzelnen Parzellen, die auch in Staatsrevieren nicht zu vermeiden sind, unschwer zu erreichen wäre. Das hohenzollernsche Gemeindeforstgesetz selbst kennt in seiner Fassung eine Trennung haupt- und nebenamtlicher Stellen im Gegensatze zum Wiesbadener Gesetze nicht; lediglich enthält der § 10 die allgemein gefaßte Bestimmung, wonach Gemeinden und öffentliche Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen waldbesitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen haben. Die Zugrundelegung des Maßstabes von 400 ha als Trennung zwischen haupt- und nebenamtlichem Schutzbezirke ist eine im Verwaltungswege erfolgte Nachkriegsmaßnahme, nachdem eine Normalbesoldung die bisherigen Sätze, die pro Hektar Waldfläche gezahlt wurden, ablösen sollte. Immerhin dürfte kein Zweifel bestehen, daß die Fassung des § 10 in keiner Weise der Bildung der kleinsten, selbständigen Stellen, wie sie vorhanden sind, Vorschub leistet.

Da es nicht ohne Interesse ist, bei einer Gegenüberstellung der für ähnliche Verhältnisse geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen anderer Geltungsbereiche die vielfach modernere und großzügigere Regelung einschlägigster Punkte zu betrachten, so soll bei nachstehender Beleuchtung hauptsächlich geprüft werden, in welcher Weise das Gesetz von 1897 die im hohenzollernschen Gesetze in erster Linie reformbedürftigen Fragen regelt, und in welcher Hinsicht es einer zeitgemäßen Regelung in Hohenzollern zugrunde zu legen wäre.

Unter genauerer Definierung als im Gesetz 1902 lautet der § 4, Abs. 3 des obigen Gesetzes: Darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise beteiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

In beiden Gesetzen ist also eine Norm selbst, welche die notwendigen Voraussetzungen für die Erklärung zur hauptamtlichen Stelle enthält, nicht gegeben, infolgedessen auch in Hohenzollern die Feststellung einer solchen im Verwaltungswege, wie es geschah, vornehmbar. Daß indes hier die starre Zahl 400 ha kein Maßstab bleiben dürfte, sondern die Bildung eines hauptamtlichen Bezirkes unschematisch unter Zugrundelegung maßgebenderer Faktoren erfolgen sollte, dürfte selbstverständlich erscheinen.

Scheinbar fast wörtlich übereinstimmend, doch in ihren Auswirkungen gerade von größter Verschiedenheit bestimmen die §§ 1 (Wiesbaden) und 9 (Hohenzollern): „Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Forstschutzbeamte (Waldbannwarte) ausreichende Fürsorge zu treffen", wobei in der Fassung im Wiesbadener Gesetze statt des Wortes Forstschutzbeamte (Waldbannwarte) „Personen" gesetzt ist. Aus diesen fast gleichlautenden Formulierungen resultiert die übereinstimmende Tätigkeit beider Beamtenkategorien in der Idee des Gesetzgebers, wie es auch tatsächlich in den praktischen Auswirkungen der Fall ist. Fraglich erscheint nur, ob die ausdrückliche Fassung „Waldbannwarte" im hohenzollernschen Gesetze nicht bewußt darum erfolgte, weil es von vornherein vielleicht zweifelhaft erscheinen mußte, ob eine losere Umschreibung der Begriffe bei dem Charakter der dienstlichen Tätigkeit des Schutzpersonals dieses in anderer Gestaltung später einmal finden würde. „Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten." Dieses Goethewort bewahrheitet sich auch hier, indes schreitet die Wirklichkeit über imaginäre Theorien hinweg.

Wenn auch vor dem erwähnten Gesetze vom 8. Juli 1920 die Frage Betriebs- oder Schutzdienst mehr oder weniger doktrinären Charakter gehabt hätte, so war nach Erscheinen des Gesetzes die Feststellung einer tatsächlichen Betriebsbeamtenschaft von ganz anderer Bedeutung für die Regelung aller in Frage kommenden Belange.

Daß diese auch in anderen Punkten gegenüber dem Wiesbadener Gesetze im Hintertreffen sind, dürfte sich in weiterem zeigen. Während der § 12 des hohenzollernschen Gesetzes von der Anstellung der Forstschutzbeamten nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probedienstzeit spricht, die in der Praxis mittels Dienstvertrages „auf vorerst drei Jahre, sodann auf unbestimmte Zeit" erfolgt, steht diesen Unbestimmtheiten eine wesentlich sicherere Formulierung im § 4 des Wiesbadener Gesetzes gegenüber, demzufolge die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt, soweit nicht nach Ziffer 2 die Beamten nur nebenamtlich angestellt sind.

Das Fehlen jeglichen Pensionsanspruches im Gegensatze zu der Regelung im Bezirk Wiesbaden, die Unmöglichkeit der Rücklage eines Spargroschens für das Alter bei der dürftigen Besoldung, das sind die dunklen Punkte im Dasein des Gemeindeforstwartes in Hohenzollern, nicht ohne nachteilhafte Auswirkung indes auf die Forstverwaltung selbst. Die Notwendigkeit einer wenn auch ärmlichen Lebensfristung zwingt die Beamten, bis zum letzten Atemzuge ihren beschwerlichen Dienst zu versehen. Wenn, wie es in der Oberförsterei des Verfassers der Fall ist, 78jährige Greise den Dienst in einem Gebirgsrevier versehen, dann dürfte ein solcher Zustand einerseits zweifellos zu einer Hochachtung vor der Pflichttreue dieser alten Beamten nötigen, andererseits aber doch gewisse Bedenklichkeiten mit sich bringen. — Es wird sich der Zustand, der für die Reviervewalter Erschwerung bedeuten muß, nicht eher beseitigen lassen, als die gerechte Forderung nach Pensionsberechtigung, die heute doch Beamten mit wesentlich geringerer Verantwortlichkeit in den Schoß gefallen ist, auch dieser, wenn auch wenig mit andauernden lauten Forderungen hervortretenden Beamtengattung zur Erfüllung wird. Da nach § 87 der hohenzollernschen Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, auch in Hohenzollern bezüglich der Beamten der Stadt- und Landgemeinden gilt, so ist eine Anwendung desselben ohne weiteres geboten.

Als Konsequenz dieser Erwägungen muß ein System, das den heutigen Anforderungen entspricht und insbesondere auch die Belange der hohenzollernschen Gemeindeforstbeamten im Auge hat, nachstehende, nur zu sehr berechtigte Forderungen erfüllen:

1. Besoldung der Betriebsbeamten als solche nach gesetzlich festgesetzten Normen, gegebenenfalls zwangsweise Eintragung des Betrages in den Haushaltsetat der betreffenden Gemeinde.
2. Anstellung auf Lebenszeit, nach einer gesetzlich festgesetzten Probezeit.
3. Pensionsberechtigung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.
4. Prüfung der derzeitig bestehenden Schutzbezirke auf die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mit benachbarten, wobei die Handhabe zu gesetzlicher Durchführung durch den § 10 als gegeben anzusehen ist.

Da das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. Oktober 1897, das für ähnliche Verhältnisse geschaffen ist und in diesen die Grundlage für die Bewirtschaftung

der genannten Waldungen bildet, obigen Forderungen in den Hauptpunkten in zeitgemäßerer Weise gerecht wird, so ist es in erster Linie berufen, bei einer notwendigen Änderung des Gemeindeforstgesetzes für die Hohenzollernschen Lande von 1902 als Vorbild zu dienen.

Änderungen in der von mir geschilderten Art werden früher oder später unvermeidlich sein. Daß sie dringend sind, hoffe ich durch die wiederholten Ausführungen, mit denen ich die Abhandlung über diese Materie schließe, bewiesen zu haben.

Forstliche Rundschau.

Fagetum, Picetum. Von Forstmeister Ph. Sieber-Ernsee. Forstwiss. Zentralblatt, 1926, S. 94 f.

Ausgehend von der Einteilung der natürlichen Vorkommensgebiete der einzelnen Holzarten durch Heinr. Mayr und der auf den Arbeiten von Cajander und Köppen beruhenden Einteilung von Rubner, hält Verfasser zur Entscheidung der Frage, in welche dieser Klimazonen man seinen Wald einreihen soll, vier Wege offen:

1. Die geschichtliche Entwickelung der Bestockung der Wälder,
2. das gegenwärtige Vorkommen der Holzarten,
3. das Verhalten der Holzarten dem Klima und dem Boden gegenüber und
4. den Versuch.

Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung der Bestockung unserer Wälder folgt Verfasser hauptsächlich dem Werke von Helmut Gams und Rudolf Nordhagen: „Postglaziale Klimaänderungen und Erdkrustenbewegungen in Mitteleuropa". Danach kann ein Gleichbleiben des Klimas selbst in historischer Zeit nicht festgestellt werden. „Die klimatischen Veränderungen sind vielmehr so erheblich, daß sie auf die Waldbestockung von Einfluß sein müßten. Namentlich in Grenzgebieten müßte eine schon geringe Änderung der klimatischen Faktoren bewirken, daß die Voraussetzung für das Gedeihen einer Holzart sich verschob." „Es fällt daher schwer, an einen lange dauernden, ununterbrochenen Beharrungszustand der Bestockung zu glauben." „Man dürfe daher aus dem Nichtvorkommen eines Baumes durchaus nicht darauf schließen, daß die betreffenden Gegenden und Örtlichkeiten für die fragliche Baumart ungeeignet seien." Verfasser hält es keineswegs für ausgeschlossen, daß die Wanderung der Holzarten, wie man doch annehmen müsse, bereits abgeschlossen gewesen sei, als die menschliche Siedelung auf den Wald einzuwirken begann; auch ist er der Ansicht, daß menschliche Einwirkung schon lange vor der historischen Zeit die Waldbestockung geändert habe. So finde sich die Esche, zweifellos ein alter Waldbaum, zur Zeit auf weiten Strecken nicht mehr urwüchsig vor, sei vielmehr aus einem Waldbaum ein Gartenbaum geworden. Ebenso wird der hohe Brennwert der Rotbuche und ihre Verwendung zur Pottaschegewinnung diese auf weite Strecken ausgerottet haben.

Bezüglich der gegenwärtigen Verbreitung von Rotbuche, Tanne und Fichte weist Verfasser darauf hin, daß, wie schon in postglazialer Zeit nach Dr. Singer Tanne und Buche auf den Höhen des Erzgebirges vorkamen, auch heute noch geschlossene Rotbuchenbestände bis zu 950 m die Hauptbestockung bilden und sich natürlich verjüngen. Und da die Rotbuche auch in Ostpreußen und im südlichen Kurland reiche Früchte zu erzeugen vermag, so „erscheine es unwahrscheinlich, daß die Rauheit der Gebirgs- und nördlichen Lagen die Buche im Vergleich zur Fichte in ihrem Vorkommen allein beschränkt." Tanne und Buche seien nicht nur infolge ihrer Ansprüche an Klima und Boden erst nach der Fichte bei uns eingewandert, sondern auch infolge ihres schweren Samens; auch mußten Wild- und Weidevieh ihrem Wiedervorstoßen entgegenwirken. Daher verschwinden Buche und Tanne, wo Almenwirtschaft getrieben wird; wo aber, wie im Schwarzwald und in den Vogesen, die Weidewirtschaft nicht die Bedeutung hat wie in den Alpen, vermögen Tanne und Buche bis zur Waldgrenze anzusteigen.

Forstmeister Sieber hält es danach für unzulässig, Buche und Fichte als Charakterbäume getrennter Zonen anzunehmen. „Ihre Lebensbedingungen stimmen vielmehr so weit überein, daß in den meisten Gegenden Mitteleuropas Buchen und Fichten zusammen gedeihen können. In ungestörter Entwickelung ist sicher der aus Tannen und Buchen gemischte Bestand unter Beigesellung von Fichte und anderen mehr Licht liebenden Holzarten der normale Waldtypus. Die auf das Gedeihen der Holzarten einwirkenden Faktoren der organischen und anorganischen Natur sind aber so vielfältig, daß dieser Waldtypus nicht auf weitesten Räumen für sehr lange Zeiträume allein herrschend geworden ist."

Auch in Zeiträumen, in denen keine großen klimatischen Änderungen stattfinden, könnten schon kleine Klimaschwankungen wesentliche Änderungen in der Bestockung zur Folge haben; selbst bei gleichbleibenden Verhältnissen verlange die Natur einen dauernden Wechsel der Holzarten.

Zum Schluß fordert Verfasser, daß die Verbreitungsmöglichkeit der Holzarten durch Versuche festgestellt werden müsse. Herrmann.

Die „Flugzeugbekämpfung" des Kiefernspanners im bayerischen Forstamt Ensdorf. Von K. Escherich. Forstw. Zentralblatt, 1926, S. 73 ff.

Die Gelegenheit zu den Versuchen bot der starke Spannerfraß in den Forstämtern Roding und Ensdorf in der Oberpfalz und Geisenfeld in Oberbayern; nachdem schon im Juli kleinere Vorversuche gemacht worden waren, fanden die Versuche im größeren Maßstabe im September nach der Beerenernte statt. Als Flugzeug diente Junkers „Limosine F. 13", die durch Einbau eines Giftbehälters in den Passagierraum und eines Verteilungsapparates (Rotor) nach Art des Schalen-Anemometers an der Unterseite zum Verstäubungsflugzeug verwandelt worden war. Als Giftstaub wurde Esturmit der Firma Merck verwandt, ein arsenhaltiges Präparat mit einem Gehalt von 12 % Arsensäure (As_2O_5). Die normale Ladung des Flugzeugs betrug 250 kg, so daß eine Füllung, da 50 kg Esturmit je Hektar verwandt wurden, für 5 ha ausreichte. Große weiße Fahnen und Rauchfeuer bezeichneten dem Piloten die Grenzen der zu behandelnden Fläche. Geflogen wurde nur bei Windstille oder ganz schwachem Winde, bis zu zwei bis drei Sekundenmetern als der oberen Grenze der Bestäubungsmöglichkeit; bei klarem, sonnigem Wetter nur morgens und abends, bei bedecktem den ganzen Tag. Bei absoluter Windstille ohne starke Sonnenstrahlung konnte 20 bis 30 m über den Baumkronen geflogen und Streifen an Streifen gelegt werden, bei Wind so dicht wie möglich über jenen. Als geeignetster Wind zur Bestäubung hat sich Seitenwind erwiesen und — in ebenem Terrain — für die beste Verteilung gitterförmige Flüge. Liegt der zu bestäubende Wald im Tal, darf nur parallel zu den Anhöhen geflogen werden. Überhälter erschweren den Flug und sind möglichst vorher zu beseitigen. Als geeignetste Geschwindigkeit für die Bestäubung hat sich eine solche von 110 km erwiesen. Der Arsenstaub verteilte sich vom Flugzeuge dachförmig auf den Wald und brauchte 20 bis 25 Minuten bis zum vollständigen Absetzen. Versuche zur Feststellung der Verteilung bzw. Wirkungsbreite des Streukegels ließen erkennen, „daß die Verteilung bei absoluter Windstille von der Streukegelmitte nach den Seiten zu ziemlich steil abfällt und bei 20 bis 30 m ihre praktische Grenze hat, indem die hier herabkommenden Mengen so gering sind, daß auf größere Wirkungen nicht mehr gerechnet werden kann." Dementsprechend sehen die Nadeln in der Streukegelmitte wie mit Mehl gepudert aus, während sich an den Kegelrändern nur noch vereinzelte kleine Stäubchen auf den Nadeln feststellen ließen. Durch Flüge von geringerem Abstande als 50 bis 60 m, wie bei den Versuchen, würde die zu schwach bestäubte Zone beseitigt werden können, da sich dann die Randpartien zweier nebeneinander liegenden Streifen ziemlich breit decken und zu einer Verdichtung der Bestäubung führen würden.

Was nun die Wirkung der Bestäubung auf die Raupen anbelangt, so scheint sie nach den ad hoc angestellten Laboratoriumsversuchen in Übereinstimmung mit den Folgen der Bestäubung bei den Vorversuchen im Juli auf die Eiräupchen sehr stark zu sein, während die drei- bis viermal gehäuteten Raupen nach der Septemberbestäubung wie bei den parallel mit der Flugzeugbestäubung angestellten Laboratoriumsversuchen sich geradezu auffallend widerstandsfähig gegen Arsen zeigten und 8 bis 14 Tage bis zum Absterben brauchten. Erst 14 Tage nach der Bestäubung konnte Professor Dr. Escherich, aber auch nur in der Streukegelmitte, eine annähernd 100prozentige Abtötung der Raupen feststellen. Kaum 10 m weiter dagegen konnten Bäume festgestellt werden, auf denen die Raupen munter weiterfraßen, so daß Dr. Eichmann am 7. Oktober in der Streurandzone nur 1 bis 5 % tote Raupen feststellen konnte. Untersuchungen lebender und toter bestäubter Raupen auf ihren Arsengehalt ließen erkennen, daß schon minimale Spuren von Arsen ausreichen können, die Raupen zu töten.

Aus den Ensdorfer Versuchen ergibt sich für die Praxis zunächst, daß die Flugzeugbekämpfung, wenn auch mit starken Schwierigkeiten, auch in kupiertem Terrain möglich ist, daß der größte Feind derselben aber ungünstiges Wetter ist. „Bei Wind über zwei bis drei Metersekunden, Regen oder starker Sonnenbestrahlung des Waldes, welche vertikale starke Luftströmung zur Folge hat, hat das Fliegen keinen Zweck." Als Giftmenge erwiesen sich 50 kg je Hektar als zu gering, besonders wo die Baumkronen länger als 5 m waren. Für Spannerbekämpfung wäre zweifellos Ende des Monats August am besten, da die jungen Räupchen am empfindlichsten gegen Arsen sind, doch ist zumeist eine Bestäubung wegen der Beerenlese dann unmöglich. Die Flugzeugbekämpfung steckt somit noch in den Kinderschuhen; in erster Linie sind Laboratoriumsversuche nötig, um die wissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung der Wirkung der verschiedenen Arsenpräparate auf die verschiedenen Forstschädlinge in den verschiedensten Entwicklungsstadien festzustellen. Verbesserungsbedürftig sind ferner der Verstäubungsapparat und das Gift. Herrmann.

Die bautechnische Qualität des Holzes der Stiel- und Traubeneiche. Von Hofrat Prof. Dr. G. Janka. Zentralblatt für das gesamte Forstwesen. 51. Jahrgang. 1925. Heft 11/12.

Das zur Untersuchung gelangte Material entstammte aus dem mährischen Tief- und Hügellande, aus Südböhmen, Slavonien, der Mittelkrain, aus dem Wienerwald und Ostgalizien; es waren 44 Stiel- und 19 Traubeneichen. Die Untersuchungsergebnisse sind folgende:

Das spezifische Gewicht des Stieleichenholzes betrug $\frac{62,7 - 80,3}{70,1}$, das der Traubeneiche $\frac{63,2 + 81,4}{76,0}$. Die Traubeneiche hat demnach also lufttrocken im Mittel ein größeres spezifisches Gewicht als die Stieleiche, demgemäß ist auch ihre Druckfestigkeit größer als bei der letzteren. Auch die Biegungsfestigkeit des lufttrockenen Traubeneichenholzes ist mit 942 im Mittel größer als bei der Stieleiche mit 874. Nur wenn das Stieleichenholz ein höheres spezifisches Gewicht hat, ist das Verhältnis umgekehrt. Die Traubeneiche hat mit 686 kg/cm² auch härteres Holz als die Stieleiche mit durchschnittlich 651 kg/cm².

Die mittlere Jahrringbreite ist bei der Traubeneiche mit 1,51 mm geringer als bei der Stieleiche mit 2,11 mm. Bei beiden Eichenarten aber ist das spezifische Gewicht um so größer, je breiter die Jahrringe sind, und das Holz um so milder, leichter und weicher, je engringiger es ist. Das beruht darauf, daß die porenreiche, leichte und weiche Frühholzzone ziemlich gleich bleibt, ob die Jahrringe breit oder schmal sind, und daß demgemäß bei breiten Jahrringen die substanzreichere, harte und schwere Spätholzzone an Breite zunimmt. — Nasses Holz hat durchschnittlich geringere Festigkeit als lufttrockenes; so hat Holz der Stieleiche mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15 % — also S_{15} — im Verhältnis zu absolut trockenem Holz — also S_0 — ein spezifisches Gewicht von $S_{15} = 1,03\ S_0 + 2,5$. Ein durchgreifender Unterschied im Aussehen des Querschnittes der Stiel- und der Traubeneiche besteht nicht, nur sind bei der Traubeneiche die Markstrahlen ausgeprägter. Die Brucherscheinungen bei der Biegeprobe entsprechen jener bei den Nadelhölzern: glatter Bruch zeigt geringste, splitteriger größte Biegungsfestigkeiten an, zackiger Bruch steht in der Mitte. So bricht z. B. die slavonische Eiche mit einem glatten Bruch. Auch bei dem Eichenholzbalken muß der Splint in die Zugseite kommen; kommt der Kern in die Zugseite, so bricht der Balken früher.

Mit dieser Veröffentlichung beendet Verfasser seine Untersuchungen über die Qualität des Holzes, da Krankheit ihn verhindert, sein reiches Untersuchungsmaterial vollständig bekanntzugeben; auch die Durchführung der geplanten Untersuchungen der Qualität der Holzes der Rotbuche, Tanne und Kiefer ist ihm nicht mehr möglich. Das ist um so mehr zu bedauern, als Krankheit der Hinderungsgrund ist. Möchte der verdienstvolle Forscher recht bald wieder vollkommen genesen! Für seine mustergültigen Veröffentlichungen über die Härte der Hölzer und die Qualität des Fichten- und Lärchenholzes und die vorliegende Arbeit über das Eichenholz müssen wir ihm um so dankbarer sein. **Herrmann.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Regierungszeit der Forstreferendare.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Mai 1926 — III 13700/25.

Nach Ziffer 3 der Allg. Vf. III 61 v. 19. April 1923 — III 7782 — (LwMBl. S. 401) sollten die im § 26, drittletzter Absatz der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preuß. Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923, vorgesehenen Überweisungen der Forstreferendare an die Forstabteilungen einzelner Regierungen mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung und die allgemeine Teuerung einstweilen nicht stattfinden. Diese Gründe fallen jetzt fort. Ich bestimme daher, daß alle Forstreferendare, die seit einschließlich Frühjahr 1925 die zweite forstliche Prüfung bestanden haben und sie fernerhin bestehen werden, die vorgeschriebene dreimonatige Regierungszeit zurücklegen.

Der erste Kursus soll am 2. Januar 1927 beginnen. Die Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit beendet haben, daß die Arbeit an der Forstabteilung einer Regierung bestimmungsgemäß heransteht, haben die Anträge auf Zulassung zur Ableistung der Regierungszeit mir bis zum 15. November 1926 schriftlich vorzulegen; dabei können Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen geäußert werden.

Die Verteilung der Forstreferendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch mich. —

Forstreferendare, denen ich die Inanspruchnahme des verkürzten Bienniums zugestanden habe, sind von der Ableistung der Regierungszeit befreit, weil sonst die Reisezeit zu sehr beschränkt werden würde.

Einbinden der Betriebswerke.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 18. Mai 1926 — III 7253.

In der Nachkriegszeit sind die neu gefertigten Betriebswerke aus Ersparnisrücksichten vielfach nur in einen Aktendeckel geheftet worden. Nach Ziff. 160 der B. R. A. sollen die Regierungen das Werk vervollständigen und alsdann in einem dauerhaften Einbande dem Oberförster übergeben. Ich ersuche, künftig hiernach zu verfahren und auch die seit 1919 gefertigten Betriebswerke nachträglich einbinden zu lassen, soweit die Regierung nicht in besonderen Einzelfällen davon absehen zu können glaubt.

Daß die Betriebswerke gut erhalten und aufbewahrt werden, ist mit Rücksicht auf spätere revier- und bestandsgeschichtliche Forschungen von Wichtigkeit.

Für vereinfachte Betriebswerke gilt das gleiche wie für Volltaxen (Ziff. 177 der B. R. A.).

Nachtragsverzeichnis der preuß. Mittelschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 5. Mai 1926 — III 6847/I.*)

Anbei wird ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knaben- und Mädchenmittelschulen in Preußen, die als voll ausgestaltete Anstalten im Sinne der

*) Vergl. auch „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 11 S. 279.



Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt worden sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Nachtrag zum Verzeichnis der Mittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Liegnitz: Krummhübel, Gemeindemittelschule (Knaben und Mädchen).

Aurich: Westrhauderfehn, Gemeindemittelschule (Knaben und Mädchen).

Magdeburg: Magdeburg, Städt. 1. Knabenmittelschule.

Lüneburg: Dannenberg, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Düsseldorf: Mülheim-Ruhr, Städt. Knabenmittelschule.

Merseburg: Weißenfels, Öffentliche Knabenmittelschule.

Wiesbaden: Langenschwalbach, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen). Idstein, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Frankfurt a. d. O.: Kirchhain, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Berlin: Berlin-Wilmersdorf, Städt. Knabenmittelschule I.

Magdeburg: Klötze, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Köslin: Köslin, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Lüneburg: Gifhorn, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen). Lüchow, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen). Ülzen, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Frankfurt a. d. O.: Zielenzig, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Düsseldorf: Essen-West, Städt. Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Frankfurt a. d. O.: Letschin, Öffentliche Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Arnsberg: Mengede, Gemeindemittelschule (Knaben und Mädchen).

Merseburg: Halle, Knaben- und Mädchenmittelschule der Franckeschen Stiftungen.

Aurich: Esens, Öffentliche Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Stettin: Greifenhagen, Öffentliche Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Schleswig: Hohenwestedt, Öffentliche Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Aurich: Wittmund, Öffentliche Mittelschule (Knaben und Mädchen).

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Reichsjustizministerium vom 22. Mai 1926. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118 vom 25. Mai 1926.

Durchführungs-Bestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögenssteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 (R.Bew. V.St.D.B. vom 14. Mai 1926. R.-Fin.-Min. vom 14. Mai 1926).

Schaffung von Organisationen zur Förderung des Milchverbrauchs. M. f. L. usw. vom 11. Mai 1926 I 36460. Min.-Blatt für Landwirtschaft usw. Nr. 22 S. 294 ff.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Beitragspflicht zur Landwirtschaftskammer vom 19. Februar 1926. Min.-Blatt für Landwirtschaft usw. Nr. 18 S. 255 ff.

Entscheidungen.

Das Beschlagnahmerecht der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1925 III. Senat III D 460/25.

Zur Anordnung einer Beschlagnahme ist bei Gefahr im Verzuge der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft befugt (§§ 94, 98 Abs. 1 StPO.). Ob diese und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, hat der Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu beurteilen. Solange er sich in diesen Grenzen hält, ist die Amtsausübung rechtmäßig, selbst wenn er sich in einem tatsächlichen Punkte geirrt haben sollte. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts gehört das Bewußtsein des Täters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht zum inneren Tatbestande des § 113 StGB. Deshalb kann sich der Täter nicht darauf berufen, daß er das Vorgehen des Beamten nicht für rechtmäßig gehalten habe. (Jur. Wochenschrift 1926, Heft 9, S. 1174.)

Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern (§ 832 BGB.).

Urteil des Reichsgerichts vom 1. März 1926, 579/25 IV.

Zwei Kinder hatten einen Brand verursacht, und das Berufungsgericht hat die Haftung aus § 832 BGB. als gegeben angesehen, das Reichsgericht tritt diesem Standpunkte nicht bei, denn das Maß der Aufsichtspflicht wird dadurch bestimmt, ob wohlerzogene Kinder in Frage kommen oder solche, die zu üblen Streichen geneigt sind. Im vorliegenden Falle ist die mustergültige Erziehung anerkannt, aber wenn auch die Kinder noch so klein sind, daß der Einfluß der guten Erziehung noch wenig zur Geltung kommen kann, so kommt es doch für das Maß der erforderlichen Aufsicht auf ihre Eigenschaften an. Daß diese derart sind, daß eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Beaufsichtigung erforderlich wäre, dafür fehlt es an den erforderlichen Voraussetzungen. (Jur. Wochenschrift 1926 Heft 9 S. 1149.)

Ist ein Terzerol eine Schußwaffe?

Urteil des Kammergerichts v. 26. März 1926 (1. S. 188, 26).

Vom Amtsgericht in Hildesheim war G. von der Anklage freigesprochen worden, unbefugt eine Schußwaffe entgegen einer Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Hannover vom 5. März 1925 bei sich getragen zu haben. Das Amtsgericht vertrat den Standpunkt, daß ein kleines Terzerol nicht als Schußwaffe, sondern lediglich als Spielzeug anzusehen sei. Ein Terzerol sei nicht gefährlicher als ein Taschenmesser. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und betonte, die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten verbiete das unbefugte Tragen von Schußwaffen jeder Art; ein Terzerol sei ebenfalls als eine für Menschen gefährliche Schußwaffe anzusehen. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und verurteilte den Angeklagten im Hinblick auf die Polizeiverordnung des Ober-

präsidenten der Provinz Hannover vom 5. März 1925 zu einer Geldstrafe und führte u. a. aus, die Annahme des Amtsgerichts, daß ein Terzerol mit 5-mm-Patronen als Spielzeug und nicht als Schußwaffe im Sinne der erwähnten Polizeiverordnung des Oberpräsidenten anzusehen und ungefährlich sei, widerspreche den Erfahrungen des täglichen Lebens. Unter den Begriff Schußwaffe im Sinne der betreffenden Polizeiverordnung falle jede Schußwaffe. Nach dem Zweck der in Rede stehenden Polizeiverordnung sei der Begriff Schußwaffe weit auszulegen; auch mit kleinkalibrigen Schußwaffen der fraglichen Art könne großes Unheil angerichtet werden.

Der Umfang der Befugnisse nach § 127 Strafprozeßordnung.

Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 12. Januar 1926 Rev. Reg. I 659/25.

Bei der auf § 127 StPO. gestützten vorläufigen Festnahme kann etwaiger Widerstand mit Gewalt gebrochen werden. Der zur Festnahme Berechtigte darf jedoch den auf frischer Tat Betroffenen auf keinen Fall an der Flucht durch Handlungen hindern, die ihn an Leib oder Leben verletzen. Jedenfalls ist es rechtsirrtümlich, wenn angenommen wird, daß das Recht aus § 127 StPO. so weit ausgedehnt werden könne, daß nachts ohne weiteres auf die fragliche Person geschossen werden dürfe. Der Angeklagte hat sich in dem entschuldbaren Irrtum befunden, daß er den Betroffenen für eine Person halten durfte, der gegenüber ihm die Rechte aus § 127 StPO. zustanden, und wenn er glaubte, daß er sie an Leib oder Leben verletzen könnte, um die Flucht zu verhindern, so muß auf Grund des § 59 Abs. 1 StGB. die Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung ausgeschlossen sein, da es sich um keinen strafrechtlichen Irrtum handelt. Wird aber dem § 127 StPO. eine solche Tragweite beigemessen, so darf die Prüfung der Frage, ob nicht Fahrlässigkeit vorliegt, nicht unterbleiben, denn in diesem Falle müßte Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung eintreten (§ 59 Abs. 2 St.G.B.). Soweit die Freisprechung des Angeklagten auf Notwehr gestützt ist, ist zwar die vorsätzliche Körperverletzung zu verneinen, aber die Ausführungen rechtfertigen nicht den Schluß, daß der Angeklagte nicht fahrlässig gehandelt hat. Er durfte den Verletzten für einen flüchtenden Dieb halten, aber es fehlt an der Feststellung von Tatsachen, welche bei Beobachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt und Aufmerksamkeit die Überzeugung bewirken konnte, daß der vermeintliche Dieb eine Beute mit sich führe und nach Erreichung einer Deckung zu schießen beabsichtige. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 8 S. 700.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Neuerwerbung des Forstfiskus. Der Staat kaufte im Vorjahre die Forsten des Rittergutes Zuchow an. Aus diesen sowie aus einem Teil der Oberförsterei Neuhof wird eine neue Oberförsterei gebildet werden. Name und Sitz der Oberförsterei stehen noch nicht fest.

Eine Bitte an unsere Wissenschaftler. Wenn folgende Zeilen zunächst auch nur den Wünschen einiger wissensdurstiger junger Forstleute entsprechen, so wird doch deren Erfüllung bestimmt den ungeteilten Beifall und den Dank aller Forstleute finden. Es wird im allgemeinen wenig Berufe geben, deren Ausbildungsgang, innerer Aufbau und Organisation wir nicht auch vom Auslande kennen. Anders ist es mit unserm Forstberufe bestellt. Fast jeder Tertianer weiß z. B., wie ein siamesischer Polizist aussieht. (?) So gut wie unbekannt in weiten Kreisen unserer Beamtenschaft ist dagegen die Ausbildung usw. unserer Kollegen im Auslande. Wir wissen wohl im allgemeinen, welche wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden angewandt werden; fast unbekannt jedoch ist das Beamten-System, das jene in die Praxis überträgt. An unseren Grenzpfählen scheint unser Unterricht, unsere Literatur haltzumachen. Ich habe unter der einschlägigen Fachliteratur kein diesbezügliches Werk finden können. Sollte das nicht ein Mangel unserer Berufskenntnisse sein? Nützlich ist es sicher, die Organisation fremdländischer Forstwirtschaft zu kennen. Ich bat z. B. einmal einen Hegemeister, der unweit der Grenze sein Revier hatte und täglich von seinem Forsthause die „feindlichen" bewaldeten Hügel sah, mir von seinen jenseitigen „Kollegen" zu erzählen; er wußte nicht, welche Uniform sie trugen! Ich brauche wohl nicht bitten, meinen Wunsch nicht etwa als einen Drang zu internationaler Verbrüderung ansehen zu wollen. Darum bitten wir jungen Forstbeamten nochmals unsere Vertreter der Forstwissenschaft, an dieser Stelle diese dankbare Arbeit übernehmen zu wollen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" — der, nebenbei bemerkt, im Auslande sicher nichts Ähnliches zur Seite stehen wird — dürfte gern ihre Spalten öffnen. J. A.: Stöck, Förster, Rangsdorf.

Nachwort. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, in der „Deutschen Forst-Zeitung" Aufsätze über die Organisation der Forstwirtschaft im Auslande zu veröffentlichen, soweit diese auch für unsern Leserkreis von Interesse und für unsere deutsche Forstwirtschaft nützlich sein können. Im übrigen empfehlen wir aber, einmal in dem zur Zeit in vierter Auflage von Professor Weber herausgegebenen Handbuch der Forstwissenschaft den Abschnitt Forstverwaltung nachzulesen. Darin ist manches Wissenswerte über die Forstverwaltungen des Auslandes enthalten.

Die Schriftleitung.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Enthüllung eines Gedenksteines für Forstmeister Wiebecke. Dem am 10. März 1925 verstorbenen Forstmeister Professor Wiebecke, der sich durch Veranstaltung von Lehrgängen für Kleinwaldbesitzer um die Förderung des Bauernwaldes ganz außerordentliche Verdienste erworben hat, wurde vom Waldbauverein „Calbscher Werder", Vorsitzender Herr Rud. Tanger, unter dem Schatten der Königskiefer bei Güßefeld in der Altmark ein Gedenkstein gesetzt und am dritten Pfingstfeiertag unter großer Beteiligung enthüllt. Der Vorstand

des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, der jene Lehrgänge angeregt hatte, war zu dieser Feier ebenfalls eingeladen und hatte als seinen Vertreter den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dermietzel-Lunow, Mitglied des preußischen Landtages, entsandt.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein. Das Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein ist gebildet worden und hat am 11. Mai d. J. seine erste Sitzung in Kiel abgehalten. Dem Berufsamt gehören folgende 7 Mitglieder an: 1. als Vertreter der Landwirtschaftskammer: Oberförster Lange, Kiel, Leiter der Forstabteilung, Vorsitzender, Oberförster Voß, Kiel, Landwirtschaftskammer, stellvertr. Vorsitzender, Landes-Forstdirektor Emeis, Marienholz bei Flensburg, 2. als Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes: Gutsbesitzer Graf v. Hahn, Neuhaus bei Lütjenburg, Gutsbesitzer Graf zu Rantzau, Oppendorf b. Schönkirchen, 3. als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands: Forstmeister Titze, Friedrichsruh, Bez. Hbg., Förster Johanssen, Vogelsang bei Raisdorf. Das Berufsamt befaßte sich in der Hauptsache eingehend mit den Fragen des Forstlehrlingswesens, der Anerkennung geeigneter Lehrherren und der Forstgehilfen- und Försterprüfung. Das Lehrlingswesen wurde derart geregelt, daß jährlich höchstens fünf Forstlehrlinge bei anerkannten Lehrherren Aufnahme finden sollen.

Als Lehrherren wurden vorläufig auf ein Jahr anerkannt: 1. Forstmeister Titze, Friedrichsruh, Bez. Hbg., 2. Landes-Forstdirektor Emeis, Marienholz b. Flensburg, 3. Förster Johanssen, Vogelsang bei Raisdorf, 4. Förster Gathen, Witzhaver Viert bei Friedrichsruh, Bez. Hamburg, 5. Förster Wiesner, Kl.-Radekamp bei Schwarzenbek i. Lbg., 6. Förster Prieß, Kl.-Rolübbe bei Hansühn, Holstein, 7. Förster Siegmund, Itzehoe, 8. Förster Otte, Bliestorf bei Kastorf i. Lbg., 9. Förster Rasch, Enkendorferholz (Deutsch-Nienhof), 10. Förster Hillmann, Kogel, Post Sterley i. Lbg., 11. Förster Biemann, Schierensee bei Voorde, 12. Förster Zietz, Panker bei Lütjenburg, 13. Förster Rechlin, Agethorst bei Schenefeld, 14. Förster Lembke, Kasseedorf, 15. Förster Laue, Helmstorf bei Lütjenburg, 16. Förster Sebelin, Lammershagen bei Selent, 17. Förster Gehring, Schönwalde, 18. Förster Jansen, Langenhagen bei Schönwalde, 19. Hegemeister Hamer, Damlos bei Lensahn.

Es wird darauf hingewiesen, daß die von jetzt ab eintretenden Forstlehrlinge nur dann zur Forstgehilfen- und Försterprüfung beim Berufsamt zugelassen werden, wenn sie eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn nachweisen können.

Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein
Kiel, Kronshagener Weg 5.

Forstwirtschaftliches.

Aufforstung von Oedlandflächen. Zum Aufsatze des Herrn Stadtförsters Rönsch in Nr. 2 Bd. 41 möchte ich, als Beteiligter, mir folgende Bemerkungen erlauben. Grundsätzlich ist diesen Ausführungen beizustimmen. Es ist entschieden ein unhaltbarer Zustand, daß die zu den Bauerngütern gehörigen Kahlflächen jahrelang, ja jahrzehntelang, unangerührt daliegen und verheiden und verarmen. Wir Bauern haben den Vorteil der Gespannhaltung und demnach die Möglichkeit, stöckefreie Kahlflächen zu pflügen und, was mir als die Hauptsache erscheint, durch Zwischenbau von gelber Lupine die verarmten Sandflächen zu verbessern und für die folgende Saat vorzubereiten. Zum Pflanzen fehlen uns, außer den Mitteln, die uns durch einen unerhörten Steuerdruck, gerade durch Gemeinde-Steuern, ausgepreßt werden, auch die Arbeitskräfte. Es kann notfalls ein einzelner Wirt im Dorfe eine Pflanzung erzwingen, die übrigen haben zur gegebenen Zeit eben keine Arbeitsfrauen dazu. Wäre es da nicht das Nächstliegende gewesen, aus dem Heere der Arbeitslosen die erforderlichen Arbeiter-Kompanien zusammenzustellen und in großzügiger Weise, auch unter Benutzung motorischer Kraft, die Ödlandflächen anzugreifen? Der Wert der entstandenen Aufwendungen hätte als niedrig verzinsliche Hypothek auf die Wirtschaften eingetragen werden müssen. Es wird wohl keinen bäuerlichen Besitzer von größeren Kahlflächen geben, der eine solche Regelung nicht mit Freuden begrüßt hätte. Allerdings paßt diese Maßnahme nicht in das seit der Revolution in Deutschland herrschende System. Die trostlosen Kahlflächen bilden seine stets stumme Anklage.

Gutsbesitzer Killmann, Kromnitz, Kr. Bunzlau.

Schälwaldbetrieb und Umformung im Fürstlich von Metternichschen Waldbesitz Johannisberg. Der Fürstlich von Metternichsche Wald ist insgesamt 256 ha groß, hiervon sind rund 165 ha Schälwald. Der tiefste Punkt liegt 198 m, der höchste 451 m über dem Amsterdamer Pegel. Der höchste Punkt des Schälwaldes liegt etwa 360 m hoch. Trotzdem die sämtlichen Schälschläge im besten Weinbaugebiete des Rheingaues liegen, zeigen die Eichen einen recht krüppelhaften Wuchs, was sich auf das hohe Alter der Stöcke zurückführen läßt. Der Boden besteht aus Taunusquarzit und in den Höhenlagen aus Tonschiefer. Das Verwitterungsprodukt ist mehr oder weniger sandiger und kiesiger Lehm. In einem Distrikt ist eine bedeutende Ablagerung des feinsten Formsandes, welcher leider wegen schlechter Abfuhr nicht genutzt werden kann. In einem der höher gelegenen Distrikte befindet sich ein Quarzit-Steinbruch, welcher gute Bausteine liefert, aber ebenfalls wenig einbringt, da der Bruch zu weit abliegt und der Transport zu teuer ist. Das Klima ist zwar im allgemeinen der Holzzucht günstig, besonders innerhalb des Weinbaugebietes für den Eichenschälwald, wenn es auch hier vorkommt, daß die Eichen erfrieren, wie es 1921 in vollem Umfang geschehen ist. Jedoch kommt es selten vor. Die Überführung des Schälwaldes in Hochwald ist nur auf einer kleinen Fläche (rd. 10 ha) ausführbar. Der etwa 21- bis 22jährige Bestand ist wüchsig und schlank und läßt einen guten

Ertrag an Grubenhölzern erwarten. Alle übrigen Bestände sehen recht kümmerlich aus, sind sehr lückig und teilweise mit übergehaltenen Eichen durchstellt; letztere sind sehr kurzschaftig und krüppelhaft, ein Fingerzeig, daß die direkte Überführung in Hochwald unmöglich ist. In den Schälschlägen sind nach dem Abtrieb die Blößen nicht kultiviert worden, daher das Gestrüpp und die großen Dornnester. In Anbetracht der Verhältnisse hat man sich entschlossen, keine Rinde mehr zu schälen, die Bestände abzutreiben und in Nadelholz umzuformen. Der Ertrag an Holz ist nach dem eben Geschilderten sehr mäßig; so ist mit einem Überschuß aus dem Walde in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Rund 30 ha sind bereits mit Fichten usw. ausgepflanzt, und zwar nicht in einem regelmäßigen Verband, sondern nur auf Lücken und Blößen zwischen die Eichenstöcke. Es gibt dies keine erstrebenswerte Bestände, hat aber manche Vorteile, und es werden erhebliche Läuterungshiebe damit erspart, auch die hier drohende Feuersgefahr durch Wandervögel und sonstige Bummler wird erheblich vermindert. Zu beiden Seiten eines viel begangenen Weges sind rund 15 m breite Laubholzstreifen und in der Kultur in größerem Abstand ein 30 m breiter Streifen übergehalten. Die bereits bis jetzt ausgeführten Kulturen sind nicht reine Fichtenkulturen, sondern streifenweise Fichten, Weymouthskiefern, Weißtannen, Douglasfichten, Sitkafichten und Lärchen, an geeigneten Stellen Eschen und kanadische Pappeln in größeren Gruppen. Die besseren Schläge- und Bodenpartien werden durch Buchensaaten unter Schirm umgeformt, wobei gruppenweise Einsaat von Roteichen geplant ist. Die Kiefer kommt bei der Umformung nicht in Betracht, da dieselbe ihre Aufgabe in den Südlagen in sehr unbefriedigender Weise gelöst hat, dagegen zeigen einzelne, ältere Fichten und 15- bis 20jährige Fichtenpflanzungen recht freudigen Wuchs.

Hegemeister a. D. Fischer,
Johannisberg (Rheingau).

Die Lage der polnischen Holzindustrie. Nach den der Industrie- und Handelskammer Breslau zugegangenen Mitteilungen hat sich die Lage der polnischen Holzindustrie, entgegen den von verschiedenen polnischen Blättern verbreiteten Nachrichten, immer mehr verschlechtert. Auf dem heimischen Baumarkt herrscht fast vollkommener Stillstand. Der Export wird natürlich am schwersten durch den Zollkrieg mit Deutschland betroffen. Aus Interessentenkreisen ist deshalb schon öfter der Wunsch laut geworden, die Warschauer Regierung möge mit der deutschen — unabhängig von dem Fortgang der allgemeinen Handelsvertragsverhandlungen — über eine Ermäßigung des deutschen Einfuhrzolles von 6 auf 2,40 RM verhandeln. Seit längerer Zeit schon steht eine beträchtliche Anzahl von Sägewerken in der Wojewodschaft Pommerellen still, weil sie die Ware nicht mehr nach Deutschland absetzen können. Wie schwer es Polen fallen muß, für seinen Holzüberschuß neue Absatzmärkte im Auslande zu finden, geht schon aus der Tatsache hervor, daß Deutschland vor dem Kriege etwa 60 % der polnischen Produktion aufgenommen hat. Gegenwärtig ist der polnische Holzexport fast nur auf England, Holland, Belgien und Frankreich angewiesen. Seit dem Ausbruch des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges sind mehrfache Preisstürze in polnischem Holz erfolgt. Während noch im Juni 1925 je Standard Spezialholzarten 12 Pfd. Stlg. loco Waggon Danzig bezahlt wurden, gingen die Preise bald darauf bis 10 Pfd. Stlg. zurück. Heute sind aber höchstens 9 bis 9,25 Pfd. Stlg. für das gleiche Material zu erzielen. Somit beträgt die Preissenkung seit dem angegebenen kritischen Datum etwa 20 %. Geringwertiges Material bringt heute nur noch 7 Pfd. Stlg. Infolge des starken polnischen Angebots sind auch auf den holländischen und belgischen Märkten die Preise in ähnlicher Weise gesunken; Frankreich stellt zwar hinsichtlich der Qualität nicht so hohe Ansprüche wie die anderen für Polen in Frage kommenden Importländer, aber das Preisniveau ist dort so niedrig, daß die Ausfuhr schon seit etwa zwei Jahren nicht mehr rentabel erscheint. Die russische, finnische und schwedische Konkurrenz dringt von Jahr zu Jahr siegreicher vor. Namentlich die hochqualifizierten schwedischen Hölzer stehen infolge der billigen Schiffsfrachten in gefährlichem Wettbewerb mit den polnischen. Es gibt nur noch wenige Sägewerke in Polen, die nicht mit Verlust arbeiten. Der Prozentsatz der stillgelegten Betriebe steigt seit einem Jahre ständig. Es ist auch gar nicht abzusehen, wann hier eine Änderung eintreten soll, weil den Grundübeln, nämlich den teuren Produktionskosten, dem Geld- und Kreditmangel nicht abgeholfen werden kann. Immerhin könnten sich die Aussichten des polnischen Holzexports wesentlich heben, wenn eine bessere Bearbeitung und ein sorgfältigeres Sortiment stattfinden würde. Auch heute noch werden teilweise 14 Pfd. Stlg. für gut sortiertes und gut bearbeitetes Holz statt 9 Pfd. Stlg. erreicht. Der Absatz von Grubenhölzern ist längere Zeit sowohl im In- wie im Ausland auf große Schwierigkeiten gestoßen. Zur Zeit bewegt sich der Preis cif englischer, französischer oder belgischer Hafen um 21 Schilling, in Danzig und Gdingen um 12 Sch. Da aber auch die Andienung aus den Wäldern stark nachgelassen hat, dürften sich die Vorräte bald erschöpfen und die Preise dann vielleicht um 3 bis 4 Sch. steigen. Für Papierholz werden gegenwärtig je nach der Verladestation 1,90 bis 2,25 Dollar bezahlt. Die Transporte richten sich hauptsächlich nach Tilsit und Königsberg. Von Hartholz haben eichene Rundhölzer noch einen verhältnismäßig gesicherten Absatz in England, Finnland, Schweden wie auch Deutschland, während dünnere Eichenstämme nach Belgien zur Verarbeitung zu Eisenbahnschwellen oder nach Frankreich zur Herstellung von Brettern gehen. Die Preise halten sich aber auf einem sehr unbefriedigenden Niveau. Auch die Tschechoslowakei nimmt neuerdings kein weiches Schnittholz mehr aus Polen an, sondern nur noch kieferne, fichtene und tannene Rundhölzer. — Auf dem Lubliner Markt wurden in den letzten Tagen bei ruhiger Tendenz folgende Großhandelspreise loco Verladestation notiert: Kiefernbalken 17 bis 25 cm 2. Kl. 66 bis 70 Zl., 3. Kl. 50 bis 60 Zl., tannene Balken von denselben Ausmaßen 1. Kl. 60 bis 70, Kantholz 12 bis 17 cm 48 bis 52, Latten 38 bis 75 mm 80 bis 90, Kiefernbretter 1. Kl. 80 bis 90, 2. Kl. 50 bis 60, Eichenbretter 1. und 2. Kl. 120 Zl. je Kubikmeter.

S. Z. K.

Verschiedenes.

Dritter Märkischer Naturschutztag. Am 12. und 13. Juni wird in Eberswalde und Chorin der Dritte Märkische Naturschutztag veranstaltet. Die Hauptsitzung findet am Sonnabend, dem 12. Juni, um 8 Uhr abends in der Aula der Forstlichen Hochschule statt mit folgender Tagesordnung: 1. Begrüßungen. 2. Festvortrag Forstmeister Dr. Kienitz-Freienwalde: „Forstmann und Naturschutz" mit Lichtbildern. 3. Berichte: a) „Wanderwege und Autoverkehr", Herr Kunstmaler Adam; b) „Zur Frage des Naturschutzgesetzes", Herr Erich Griebel; c) „Über die Möglichkeiten von Arsenvergiftungen beim Arsen-Flugzeugkampf", Herr Hochschulprofessor Dr. Wolff; d) „Märkische Natur und Müllablage", Herr Dr. Klose. 4. Wahl des nächsten Tagungsortes. Am Sonntag, dem 13. Juni, findet um 10,30 Uhr vormittags eine große Kundgebung der Wanderer und Naturfreunde in der Klosterruine Chorin statt für den „Märkischen Waldschutz". Im Anschluß daran Vortrag des Herrn Rud. Schmidt-Eberswalde über das Kloster Chorin.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Mai auf 139,9 gegen 139,6 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 0,2 v. H. erhöht. Bei den Ernährungsausgaben wurden Preissteigerungen für Brot und Mehl, Gemüse und Kartoffeln durch das weitere Nachgeben der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und Eier zum großen Teil ausgeglichen. In einzelnen Teilen des Reichs sind auch die Ausgaben für Wohnung gestiegen.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 31. Mai bis bis 6. Juni 1926 ab märkischer Station 8,87 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 5. Juni 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,05 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 5 Goldm., III — Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., III — Goldm., Baummarder: I 50 Goldm., II 20 Goldm., III— Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II — Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II — Goldm. Rehe: Sommer 2 Goldm., Winter 1 Goldm., Rotwild: trocken kg 1,50 Goldm. Damwild: trocken kg 2 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. Juni 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Dachse 8,40 Mk., Rehe, Sommer, 2 Mk., Rehe, Winter, 1 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,50 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,20 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. Juni 1926. Landfüchse 16 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 26 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,28 Mk., blaurandige 0,22 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,90 Mk., Hasen, Winter 1,70 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin, 0,45 bis 0,50 Mk., Rehe, Sommer 2,50 Mk., Winter 1,20 Mk. Katzen, schwarz 4 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Juni 1926. Rehböcke 0,95 bis 1 Mk., Rehböcke IIa 0,60 bis 0,80 Mk., Damwild mit Abschußattest 0,80 bis 0,90 Mk., Rotwild mit Abschußattest 0,80 Mk., IIa 0,60, Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,50 bis 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1,10 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Juni 1926. Hechte, unsortiert 110 bis 124, Schleien, unsortiert 100 bis 105, Aale, groß 160, groß-mittel 160 bis 166, mittel 160 bis 170, kleinmittel 120 bis 130 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 bis 12 cm 10,50 Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Anfrage Nr. 27. **Wie ist die Mitwirkung des Regierungspräsidenten bei Besetzung der Gemeindeförsterstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden zu verstehen?** H.

Antwort: Die Besetzung der Stellen erfolgt durch die Gemeinden (§ 3 Gesetz vom 12. Oktober 1897). Nur wenn bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken unter den beteiligten Gemeinden eine Einigung nicht erzielt wird, so entscheidet der Regierungspräsident. Unter dieser Entscheidung ist nur zu verstehen, wer angestellt werden soll, so daß der Anstellungsakt immer von den Gemeinden ausgehen muß. Der § 4 des Gesetzes gibt dem Regierungspräsidenten das Recht der Bestätigung. Dieses Recht hat nur die Bedeutung, daß gegen die Anstellung des Betreffenden keine Bedenken bestehen. Die Bestätigung ist eine Genehmigung der Wahl, aber kein Anstellungsakt, denn die Anstellung kann nur von der Stelle ausgehen, welche im Gesetz dazu bezeichnet ist. Deshalb kann im Regierungsbezirk Wiesbaden nach Ablauf der Probezeit die Übertragung der Stelle durch den Regierungspräsidenten nicht stattfinden.

Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt werden, deren Festsetzung der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt (§ 6 d. G.). Das ist aber nicht dahin zu verstehen, daß die Bemessung der Gehälter diesen Stellen uneingeschränkt überlassen sein soll, sondern entscheidend ist hierfür das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, wonach die Tätigkeit der Beamten die Entscheidung zu tragen hat, welche Besoldungsgruppe sie beanspruchen können. Nur soweit das formelle Verfahren bei der Besoldungsregelung in Frage kommt, sind die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden aufrechterhalten geblieben. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstellen Lehnin und **Gramzow** (Potsdam), **Torgelow** (Stettin), **Hameln** (Hannover), **Dassel** (Hildesheim), **Bleckede** (Lüneburg), **Witzenhausen** (Cassel), **Wesel** und **Cleve** (Düsseldorf) sind am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Ueberz. Försterstelle Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,30 ha Wiese (urbar zu machen). Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 9 km. Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 19. Juni. (In dem Dienstgehöft wohnen noch zwei Familien.)

Förster-Endstelle Eggersdorf, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2230 ha Garten 2. Klasse, 7,4940 ha Acker 3. Klasse, 5,1260 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Helsa, Oberf. Hessisch-Lichtenau (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 0,5 ha Acker, 0,3 ha Wiese. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation. Nutzungsgeld 27 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Försterstelle Neuenstein, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 1,4 ha Wiese, 0,4 ha Acker, 0,2 ha Weide. 0,2 km bis Saasen. Bahnstation Hersfeld, 15 km. Nutzungsgeld 21 RM. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Reddehausen, Oberf. Wetter-Ost (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,9 ha Wiese, 2,4 ha Acker, 0,2 ha Weide. Nutzungsgeld 23 RM. Bahnstation Cölbe, 4 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Förster-Endstelle Riechenberg, Kloster-Oberförsterei Goslar (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,37 ha Garten, 4,34 ha Acker, 0,67 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Förster-Endstelle Schumm, Oberf. Bodland (Oppeln), ist am 1. September zu besetzen. Zu der Stelle gehören außer der Dienstwohnung 11 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Ueberz. Försterstelle Stolberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 6 ha Acker, 2,7 ha Wiesen, 1,2 ha Weiden. Die Schule ist in Amwalde, 2 km. Bahnstation Buddern der Eisenbahn Königsberg—Goldap, etwa 7 km.

Bebaute Hilfsförsterstelle Döllnsee, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0720 ha Garten 2. Klasse, 2 ha Acker 4. Klasse, 3,6060 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Bebaute] Hilfsförsterstellen in Friedrichshammer, Oberf. Kreuzburg, und in **Steinbruch,** Oberf. Dembio (Oppeln), werden zum 1. Juli bzw. 1. Oktober frei. Bewerbungen um die erste Stelle sind bis zum 18. Juni, und um die zweite Stelle bis zum 1. Juli der Regierung in Oppeln vorzulegen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grünlinde, Oberf. Leipen (Königsberg), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 10 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 17. Juni.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. Oktober neu zu besetzen:

Förster-Endstelle Klein-Wutzow, Oberf. Hochzeit. 0,1190 ha Garten, 8,9850 ha Acker, 1,8720 ha Wiese.

Förster-Endstelle Schermeisel, Oberförsterei Zielenzig. 0,3200 ha Garten, 4,5840 ha Acker, 2,5960 ha Wiese.

Forstsekretärstelle Sorau, Oberf. Sorau. Dienstwohnung, ohne Ländereien.

Hilfsförsterstelle Waldhaus, Oberf. Massin. Dienstwohnung. 0,4400 ha Garten, 2,1680 ha Acker, 2,1420 ha Wiese.

Bewerbungsfrist 28. Juni.

Im Regierungsbezirk Schleswig sind am 1. Oktober folgende **Förster-Endstellen** neu zu besetzen:

Kummerfeld, Oberf. Rantzau, mit 9,9 ha Wirtschaftsland und 209 RM Nutzungsgeld.

Rickling, Oberf. Neumünster. Neubau des Dienstgehöftes soll bis Oktober fertiggestellt werden. Zulegung von 6 ha Wirtschaftsland beabsichtigt.

Stenderup, Oberf. Schleswig, mit 4,7 ha Wirtschaftsland und 103 RM Nutzungsgeld.

Bewerbungsfrist 1. Juli.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse in Bergen (Rügen) sucht baldigst tüchtigen Gehilfen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse in Fischhausen (Königsberg) sucht sofort einen in allen Kreiskassenangelegenheiten erfahrenen Kassengehilfen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Limburg (Lahn), Ortsklasse B, sucht zum 1. Juli vollkommen selbständig arbeitenden Gehilfen Gruppe 4 bzw. 5. Beherrschung der Schreibmaschine und Einheitskurzschrift.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Lorchhausen, Oberf. Caub, mit dem Wohnsitz in Lorchhausen, Kr. Rheingau (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. August an die Oberförsterei Caub in Caub zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Gemeindeförsterstelle der Försterei Irsch im Landkreise Trier ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Juli an den Bürgermeister in Wilzenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle des Forstschutzverbandes Blankenrath-Mittelstrimmig ist am 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Bürgermeister in Blankenrath einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Infolge Erwerbung der Waldherrschaft **Malepartus** werden die Staatsforsten des Regierungsbezirks Oppeln wie folgt in Forstinspektionen eingeteilt:

1. Forstinspektion Oppeln-Oppeln. Oberförstereien Jellowa, Murow und Creutzburgerhütte. Inspektionsbeamter der Oberforstmeister.
2. Forstinspektion Oppeln-Cosel. Oberförstereien Proskau, Schelitz, Grudschütz, Dembio, Kupp, Neiße, Zbitzko, Poppelau. Inspektionsbeamter: Oberregierungs- und Forstrat Ulrich.
3. Forstinspektion Oppeln-Malepartus. Oberförstereien Collonowska, Zawadski, Eichhorst, Krascheow, Dombrowka, Kreuzburg, Bodland. Inspektionsbeamter: Oberregierungs- und Forstrat Roux.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Perthes, Oberförster in Wallenstein (Cassel), wurde auf die Stiftsoberförsterstelle Neuzelle (Frankfurt a. O.) versetzt.

Herbst, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Wallenstein (Cassel) zum Oberförster ernannt.
Buse, Forstobersekretär bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, ist in den Ruhestand getreten.
Wellenberg, Forstobersekretär bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, ist in den Ruhestand getreten.
Büchler, Förster in Stolberg, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Dachsberg, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), versetzt.
Chwalczyk, überz. Förster in Uchte, Oberf. Binnen, wurde am 1. Juni als Förster in Endstelle nach Salzburg, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), versetzt.
Göthert, überz. Förster in Zicher, Oberf. Zicher, wird am 1. Juli nach Schönborn, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.
Hammer, Forstsekretär bei der Oberförsterei Wetter-West, wird am 1. Oktober die Försterstelle Carlsbrunn, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen.
Hellmann, überz. Förster in Ilfeld, Oberf. Ilfeld, wird am 1 Oktober die Förster-Endstelle Ilfeld (Hannover) übertragen.
Jarren, überz. Förster in Harpstedt, Oberf Harpstedt, wurde am 1. Juni nach Uchte, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.
Jericho, Hegemeister in Wangershausen, Oberf. Frankenberg (Cassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.
Kahnmeyer, Förster in Kl.-Wutzow, Oberf. Hochzeit, wird am 1. Oktober nach Buchwerder, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.
Klingler, überz. Förster in Gellersen, Oberf. Grohnde, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Königskrug, Oberf. Soltau (Hannover), versetzt.
Lucht, überz. Förster in Polle, Oberf. Grohnde, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Bahrenborstel, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.
Piefinski, überz. Förster in Burgjoß, Oberf. Burgjoß, wird am 1. Oktober die Försterstelle Stammen, Oberf. Hofgeismar (Cassel), übertragen.
Ratzengel, Forstsekretär in Sorau, Oberf. Sorau, wird am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Briesenhorst, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.
Richter, Förster in Schermeisel, Oberf. Zielenzig, wird am 1. Oktober nach Christianstadt-Nord, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.
Riemer, überz. Förster in Giesmannsdorf, Oberf. Reichenau, wird am 1. Oktober die Försterstelle Gittersdorf, Oberf. Hersfeld-West (Cassel), übertragen.
Scherel, überz. Förster in Zollhaus, Oberf. Oberkaufungen, wird am 1. Oktober die Försterstelle Vollmarshausen, Oberf. Waldau (Cassel), übertragen.
Scheschke, überz. Förster in Spiegel, Oberf. Döllensradung, wird am 1. Oktober nach Bluno, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.
Schneider, Förster in Oberndorf, Oberf. Burgjoß, wird am 1. Oktober die Försterstelle Höchst, Oberf. Cassel (Cassel) übertragen.
Schumann, Förster in Waldhaus, Oberf. Massin, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Neuhütte, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.
Böhland, Hilfsförster in Martinfeld, Oberf. Ershausen, wird am 1. Juli nach Lengenfeld, Oberf. Ershausen (Erfurt) versetzt.
Schulze, Hilfsförster in Kirchwehren, Oberf. Hannover, wurde am 1. Juni nach Neuhof, Oberf. Lamspringe (Hannover) versetzt.
Stender, Hilfsförster in Garlstorf, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), wird am 1. Juli nach Martinfeld, Oberf. Ershausen (Erfurt), versetzt.
Timpert, Hilfsförster in Lengenfeld, Oberf. Ershausen, wird am 1. Juli nach Allendorf, Oberf. Neustadt (Cassel), einberufen.

Privatforstdienst.

Auszeichnungen durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Auf Antrag ihrer Forstabteilung wurden von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen für besondere Diensttreue und langjährige Dienste an nachfolgende Privatforstbeamte Auszeichnungen verliehen:

Dem Förster **Hartmann** in Forsthaus Dahl bei Bork Kreis Lüdinghausen i. W., die vergoldete Medaille am rotweißen Bande. Genannter steht seit 1866 im Dienste der Freiherrn von Boeselager in Höllinghofen i. W.

Den Gräflich von Droste zu Vischeringschen Forstbeamten der Oberförsterei Lüdinghausen: Förster **Wilpsbäumer** die vergoldete Medaille am rotweißen Bande, seit 1874 im Dienst; Förster Wilhelm **Funk** in Forsthaus Lütkenbeck bei Münster i. W. die bronzene Medaille am rotweißen Bande, seit 1898 im Dienst; Förster **Schmidt** in Ostbevern, Kr. Warendorf i. W., die bronzene Medaille am rotweißen Bande, seit 1899 im Dienst.

Dem Herzoglich Croyschen Forstbeamten der Oberförsterei Dülmen Waldwärter **Hagedorn** in Granat bei Haltern i. Westf. die versilberte Medaille am rotweißen Bande, seit 1886 im Dienst.

Ferner die bronzene Medaille am rotweißen Bande für mehr als 25jährige Dienstzeit: Revierförster **Effer**, Schwenthausen i. W.; Revierförster **Joppe**, Weddern bei Dülmen i. W.; Förster **Lücke**, Wildpark bei Dülmen i. W.; Förster **Krumtünger**, Limberg bei Oelde i. W.; Förster **Schlüter**, Lavesum bei Haltern i. W.; Förster **Fischer**, Wildpark bei Dülmen i. W.; Forstaufseher **Hesse**, Buchholz bei Borgholz i. W.; Forstaufseher **Pieper**, Letterkluse bei Lette, Kreis Coesfeld; Waldwärter **Wilmering**, Lavesum bei Haltern i. W.; Waldwärter **Beerhorst**, Börnste bei Dülmen i. W.; Waldwärter **Berendes**, Ikenhausen bei Enger i. W.; Waldwärter **Krumme**, Liesborn i. W.; Waldwärter **Holtmann**, Liesborn i. W.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10167. **Schmidt**, Gerhard, Forstgehilfe, Berlin NW 21, Kruppstr. 15. XI.
10168. **Jäger**, Georg, Forstgehilfe, Engelrod, Kreis Lauterbach, Hessen. XIII.
10169. **Michalik**, Waldemar, Reviergehilfe, Ponischowitz, O.-S. VI.
10170. **Gomolla**, Erich, Hilfsjäger, Fh. Jaswin, Post Colonnowska, Kreis Gr.-Strehlitz, O.-S. VI.
10171. **Ebersbach**, Werner, Hilfsförster, Auerbach, Post Zwickau i. Sa. XII.
10172. **Rusack**, Werner, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf zu Eulenburg, Fideikommißbesitzer, Gallingen, Kreis Friedland, Ostpr.
Baehr, Hans, Hilfsförster, Cammerforst, Kreis Langensalza.
Reimann, Karl, Hilfsförster, Lanke, Kreis Niederbarnim.
Frielingsdorf, Hans-Jacob, Forst- und Gutsverwalter, Wald-Sieversdorf, Kreis Lebus.
Grein, August, Forstabsolvent, Rauenberg, Post Mondfeld, Baden.
Backhaus, Karl, Forstgehilfe, Fürstenberg i. Westfalen, Kr. Büren.
Baumann, Reinhard, Forstgehilfe, Hüttenwohld, Post Bokhorst, Holstein.
Binder, Ernst, Forstgehilfe, Wuscherin bei Döllitz, Pommern.
Bleichroth, Ernst, Hilfsjäger, Poliwoda, Post Cadlub-Turawa Bez. Oppeln.
Borkenhagen, Paul, Forstgehilfe, Burg bei Magdeburg, Kaiserling 1.
Cramer, Andreas, Forstgehilfe, Salzkotten, Westfalen, Kr. Büren.
Froese, Hermann, Forstgehilfe, Breitenstein, Harz.
Gänsicke, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Salvin, Post Fürstenau Nm.
Gerhardt, Kurt, Forstgehilfe, Benkendorf, Kr. Merseburg.
Gryska, Johannes, Forstsekretär, Jeltsch, Kreis Ohlau, Bez. Breslau.
Gummer, Fritz, Hilfsjäger, Oberförsterei Schaumburger Wald bei Wiedensahl, Schaumburg-Lippe.
Hasselmann, Kurt, Forstgehilfe, Fh. Lübs bei Borkenfriede, Kr. Anklam, Vorpommern.
Heinicke, Hans, Forstgehilfe, Fh. Gadow bei Lanz, Westprignitz.
Jokel, Otto, Forstgehilfe, Staakow bei Jamlitz, N.-L.
Keimer, Werner, Forstgehilfe, Haus Kuhof bei Osterkappel, Bez. Osnabrück.
Keuthen, Erwin, Forstgehilfe, Parchau bei Kotzenau, Bez. Liegnitz.
Kippar, Willy, Forstgehilfe, Forstamt Carwinden bei Schlobitten, Ostpr.
Krifat, Horst, Forstgehilfe, Försterei Wolfspaß bei Schmalleningken, Memelgebiet.
Krumtünger, Hubert, Forstgehilfe, Fh. Limberg bei Oelde, Westfalen.
Kürten, Bruno, Forstgehilfe, Ratingen, Rhld., Düsseldorfer Str. 28.
Lagemann, Ludwig, Forstgehilfe, Bentheim (Hannover), Bismarckplatz 5.
Lamatsch, Hans, Forstgehilfe, Stovern bei Salzbergen, Westfalen.
Lukas, Gerhard, Forstgehilfe, Byhleguhre, Kr. Lübben, Spreewald, N.-L.
Müller, Richard, Forstgehilfe, Muckerau bei Deutsch-Lissa, Bez. Breslau.

Münzer, Gerhard, Forstgehilfe, Fh. Steinbach, Post Arloff, Bez. Köln.
Nelke, Walter, Forstgehilfe, Prinzl. Forstamt Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau.
Nowak, Walter, Forstgehilfe, Rippin-Ellguth, Post Neumittelwalde, Kr. Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau.
Pieper, Albert, Forstgehilfe, Neustadt-Dosse, Gestüt Lindenau, Prignitz.
Polewsky, Hans, Forstgehilfe, Fh. Jägersruh bei Sieversdorf, Post Jacobsdorf, Mark.
Riediger, Albrecht, Forstgehilfe, Fh. Zinse bei Erndtebrück, Westfalen.
Rodenberg, Wilhelm, Forstgehilfe, Brakensiek, Lippe.
Rolle, Hubert, Forstgehilfe, Koppitz, Kr. Grottkau, Bez. Oppeln.
Rusch, Walter, Forstgehilfe, Rübenhagen bei Labuhn, Kreis Regenwalde.
Scheuermann, Arnold, Forstgehilfe, Windorf bei Leuthen, Kreis Cottbus, N.-L.
Schnur, Bruno, Forstgehilfe, Leyerhof, Post Grimmen, Vorpomm.
Schorn, Friedrich, Forstgehilfe, Metternicher-Hof bei Blankenheim, Eifel.
Schönwald, Gotthard, Forstgehilfe, Fh. Prassen, Kr. Rastenburg, Ostpr.
Schütz, Richard, Forstgehilfe, Rott bei Henef, Sieg, Rheinland.
Straffer, Wilhelm, Forstgehilfe, Ratingen-Eggerscheidt, Kreis Düsseldorf.
Strelczyk, Alfons, Forstgehilfe, Zembowitz, Kr. Rosenberg, Bezirk Oppeln.
Strickrodt, Gerhard, Forstgehilfe, Danzig-Neufahrwasser, Bahnhof I.
Suhr, Hans-Joachim, Laufenbacherhof bei Antweiler, Ahr.
Thomasky, Clemens, Forstgehilfe, Fh. Hubertusburg bei Borken i. Westf.
Waurick, Paul, Forstgehilfe, Schirgiswalde, Amtsh. Bautzen, Sachsen.
Weise, Kurt, Forstgehilfe, Börln bei Dahlen, Bez. Leipzig, Sachsen.
Willer, Franz, Forstgehilfe, Fh. Walkendorf b. Teßin, Mecklenburg-Schwerin.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 46 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine größere Anzahl von ihnen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im Juni 1926.

Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Waldbegang am 21. Juni 1926 im Revier Schmachthagen-Gedow. Besitzer: Herr Kammerherr v. Behr-Negendanck-Torgelow. Sammelpunkt: Bahnhof Kargow 10,55 Uhr. Wagen für ältere Herren werden gestellt. Frühstück wird vom Besitzer im Walde geboten. Alle Teilnehmer, ob Mitglieder oder Gäste, wollen, bitte, ihre Teilnahme bis zum 17. Juni Herrn Förster Jenß, Forsth. Schmachthagen bei Kl.-Plasten, Tel. Nr. 50 Waren, ankündigen. Wer auf einen Wagenplatz rechnet, möge dies bemerken. Das Ende des Beganges ist so gelegt, daß Züge nach allen Richtungen erreichbar sind. Herren des Waldbesitzerverbandes und Gönner unseres Vereins sind herzlich willkommen. Röhring, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII). Wie in Nr. 22 auf Seite 580 bekanntgegeben worden ist, findet Samstag, den 19. Juni, nachmittags 4 Uhr, im Hotel Ziegler in Oberaula eine Versammlung der Bezirksgruppe mit folgender Tagesordnung statt: 1. Vereinsangelegenheiten: a) Allgemeines, b) Zusammenschluß mit dem Deutschen Forstbeamtenbund, c) Reichswehrförster, d) Pensionskasse. 2. Wahl des Vertreters für die Hauptversammlung. 3. Lehrlings- und Ausbildungsfragen. 4. „Neuzeitliche Bodenbearbeitungsgeräte", Vortrag des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf-Lauterbach. Der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, Herr Kammerherr v. Eichel, wird an der Versammlung teilnehmen. Anschließend findet ein gemeinschaftliches Essen statt (Gedeck etwa 1,50 Mk.) und gemütliches Beisammensein (Musik).

Am darauf folgenden Tage wird unter Führung des Herrn Revierverwalters Lichtenberg eine forstliche Lehrwanderung in das v. Baumbachsche Forstrevier Frielingen unternommen. Anschlußzüge nach allen Richtungen werden erreicht. Zu der vielseitigen und lehrreichen Tagung wird freundlichst eingeladen. Anmeldungen 1. wegen Teilnahme am gemeinschaftlichen Essen am 19. 6., 2. wegen Beschaffung von Quartier, 3. wegen Teilnahme an der Lehrwanderung am 20. 6. sind bis zum 14. Juni an Herrn Revierverwalter Lichtenberg in Frielingen bei Oberaula pünktlich einzureichen.

Gersfeld (Rhön), den 29. Mai 1926.

Oberförster Feuerborn, Vorsitzender.

Die Bezirksgruppen Bayern (XVI) und Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII) halten am Sonntag, dem 27. Juni d. J., eine gemeinschaftliche Bezirksgruppenversammlung für Süddeutschland in Ulm a. D. ab. Der Vereinsvorsitzende Forstmeister Junack wird an der Versammlung teilnehmen. Die Versammlung wird im Bahnhofhotel zu Ulm abgehalten und beginnt um 2 Uhr nachmittags. Durch Vereinsmitglieder eingeführte Gäste, Damen und Herren, sind von Herzen willkommen. Eine besondere Freude würde es uns sein, wenn uns Herren aus der Reihe des Waldbesitzes recht zahlreich die Ehre schenken würden. Die Vereinsmitglieder werden gebeten, ihre Treue zum Verein durch zahlreiches Erscheinen zu beweisen. Für Montag, den 28. Juni, ist ein Waldgang in das Fürstlich Fuggersche Revier Boos vorgesehen. Das Revier ist bekannt durch gelungene Naturverjüngungen mit Weißtanne, Buche und Fichte.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und einleitende Worte durch Forstrat a. D. Eulefeld in Weißenbach (Bayern-Unterfranken) und Domänendirektor Mang in Pfedelbach (Württemberg), die Bezirksgruppenvorsitzenden XIV und XVII. 2. Neues aus dem Vereinsleben. Der Vereinsvorsitzende Forstmeister Junack-Berlin. (Verschmelzung mit dem Forstbeamtenbund, Pensionskasse usw.). 3. Aus der forstlichen Welt. Forstrat a. D. Eulefeld. 4. Wahl des Vertreters zur Mitgliederversammlung in Köln für die Bezirksgruppen XIV und XVII. 5. Wahl des Ortes für die nächste Bezirksgruppenversammlung. 6. Anträge aus der Mitte der Versammlung, Mitteilungen von Erfahrungen aus Forst und Jagd. Es wird gebeten, insoweit längere Vorträge beabsichtigt sind, das Thema dem Forstrat a. D. Eulefeld baldigst mitzuteilen.

Weißenbach Rupboden, Unterfr.

Forstrat a. D. Eulefeld.

Pfedelbach, O.-A. Öhringen.

Fürstl. Forst- und Domänendirektor Mang.

Ortsgruppe Kreis Jericho I und Anhalt. Die am 9. Mai in Loburg abgehaltene Ortsgruppenversammlung wurde vom Vorsitzenden, Revierförster Scheck, mit der Begrüßung der leider nur wenig zahlreich erschienenen Mitglieder eröffnet. Es muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Versammlungen mit dem rein geschäftlichen Zweck von allen Mitgliedern besucht werden müssen. Zur Tagesordnung übergehend, gab der Bericht von der letzten Bezirksgruppenversammlung eine recht lebhafte Aussprache. Die Ortsgruppe beantragte eine andere Art und Weise der Abhaltung der Bezirksgruppenversammlungen und nahm eine Entschließung an den Bezirksgruppenvorsitzenden an. Über unsere Pensionskasse konnte uns Kollege Trübenbach, der im Ausschuß der Kasse tätig ist, einen erfreulichen Bericht über den guten Stand der Kasse geben. Die zur Versammlung nicht erschienenen Ortsgruppenmitglieder werden gebeten, den Jahresbeitrag von 1 RM in Briefmarken an den Kassenführer recht bald einzusenden. Als nächste Versammlung findet am Sonntag, dem 27. Juni, eine Exkursion der Ortsgruppe in das Gräflich vom Hagensche Forstrevier Pabsdorf statt. Treffpunkt 1 Uhr nachmittags im Forsthaus Pabsdorf.

Forsth. Möckern, Bez. Magdbg., 5. Juni 1926.

Ihlenfeld, Schrift- u. Kassenführer.

Ortsgruppe Thüringen West. Nachdem am 8. Mai d. J. gelegentlich der Bezirksgruppenversammlung XVIII in Erfurt die Ortsgruppe „Thüringen West" gegründet war, berief der Vorsitzende der Ortsgruppe Herr Revierförster Baehr-Cammerforst am 29. Mai d. J., nachmittags 2 Uhr, eine Ortsgruppenversammlung nach Mühlhausen, Restaurant Bürgergarten, mit folgender Tagesordnung: 1. Kenntnisnahme von der Gründung der Ortsgruppe „Thüringen West". 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schrift- und Kassenführers. 3. Festsetzung der Beiträge. 4. Beschlußfassung wegen eines gemeinschaftlichen Waldbeganges im Laufe des Sommers. 5. Verschiedenes.

Die Beteiligung war leider sehr gering. Dies ist wohl auf die große örtliche Zersplitterung der Ortsgruppe zurückzuführen. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und ging nach kurzer Ansprache zur Tagesordnung über. Zu Punkt 1 erstattete der Vorsitzende Bericht über die Gründung der Ortsgruppe „Thüringen West". Punkt 2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Förster Reinemann, Berka v. d. Hainich, und zum Schrift- und Kassenführer Förster Biehl, Forsthaus Reckenbühl bei Cammerforst, Kreis Langensalza, gewählt. Punkt 3. Der jährliche Ortsgruppenbeitrag wurde auf 2 RM je Mitglied festgesetzt, welche bis zum 1. Juli 1926 an den Kassenführer zu entrichten sind. Punkt 4. Der Waldbegang wurde auf Sonnabend, den 31. Juli d. J., festgesetzt. Treffpunkt 9½ Uhr vormittags in Cammerforst, Gasthaus „Zum braunen Hirsch" (Bahnstation Langula, Strecke Mühlhausen-Treffurt). Besichtigung der Reviere Cammerforst, Tamsbrück, Reckenbühl und Flarchheim. Zu Punkt 5 fand eine rege Aussprache über Vereinsangelegenheiten und waldbauliche Fragen statt.

Forsth. Reckenbühl, den 1. Juni 1926.

Biehl.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hannover.

Die Herren Kollegen werden gebeten, die etwa noch rückständigen Beiträge für das 2. Vierteljahr 1926 gefälligst bis 10. Juni einzuzahlen.

Goslar (Harz), Hirschstr. 4. Fünemann.

Provinzialverein Rheinland.

Die Mitglieder des Provinzial-Vereins Rheinland werden hiermit gebeten, den Jahresbeitrag pro 1926 (6 M) baldigst, spätestens aber bis 1. Juli d. J., an den Unterzeichneten abzuführen. — Nach diesem Termin erfolgt Einziehung per Postnachnahme.

Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim (Eifel), den 23. Mai 1926.

Mehnert, Kassenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der diesjährige Vereinstag findet in Nimptsch am Mittwoch, dem 16. Juni, im Hotel „Zum schwarzen Bär" statt, wozu die Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins mit ihren Angehörigen eingeladen werden. Die Zahl der Tischgedecke ist bis Sonnabend, den 12. Juni, an den unterfertigten Vorsitzenden mitzuteilen. Beginn der Sitzung 9 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Abgänge und Abmeldungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Entlastung der Vereinsrechnung für 1925/26. 4. Entlastung der Unterstützungskasse für 1925/26. 5. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1927. 6. Stellungnahme zur Mitgliedschaft beim Deutschen Forstbeamtenbund. 7. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages. 8. Festsetzung einer Waldexkursion im Vereinsjahre 1926/27. 9. Vortrag des Großherzogl. Oberförsters Dr. Gribkowski: „Die wichtigsten Lehrmeinungen über den Durchforstungsbetrieb und ihre nutzbringende Anwendung im Walde." 10. Vortrag des Revierförsters Bethge: „Ratschläge zur Nutzbarmachung der Kleinteiche". 11. Sonstige Anträge usw. — 1 Uhr: Mittagstafel, während dieser Vortrag des Oberrentmeisters Peschke: „Vereinsgeschichte von 1890 bis heute", daran anschließend Beglückwünschung einiger Mitglieder zu ihrem 50jährigen Berufsjubiläum. — 3 Uhr: Tanz.

Oberlangenbielau und Schweidnitz, im Mai 1926.

Wegener, 1. Vorsitzender. Warkenthien, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Am 13. Mai verschied nach längerem schweren Leiden der (676

Gräflich zu Solms'sche Oberförster

Herr Kurt Rau

zu Sonnewalde

im fast vollendeten 65. Lebensjahre.

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen wohlwollenden und gerechten Vorgesetzten und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Die Forstbeamten der Standesherrschaft Sonnewalde N.-L.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Wilhelmine Bollinger mit dem Lehrer Joseph Alten in Binsfeld.

Frl. Edith Engelbrecht in Schweizut, Kr. Labiau, Ostpr., mit dem Staatl. Hilfsförster Ewald Scholz in Lauknen, Opr.

Frl. Luise Klippel in Schloß Nurich mit Peter Keller in Herhahn.

Frl. Else Lockwald in Steinwalde bei Groß-Engelau mit dem Staatl. Förster Johannes Klahr in Tharden bei Liebemühl.

Frl. Liesel Pusch in Forsth. Buchwerder, Post Zanztal N.-M., mit dem Staatlichen Hilfsförster Herbert Rückheim in Zanztal N.-M.

Eheschließungen:

Hellmuth v. Kummer mit Fräulein Elfriede Wecke in Klein-Wasserburg, Post Wend.-Buchholz (Mark).

Sterbefälle:

Der Staatl. Hegemeister Hermann Michelmann in Forsthaus Letzlingen.

Zimmer, Rudolf, Staatl. Hegemeister i. R. in Groß-Leubusch b. Brieg.

Unterricht und Pension

Rechnungs-Beamter, a. gt. Familie, forstlich gebildet, **sucht ab 20. 6.**

Aufenthalt im Forsthause

geg. Leistung v. Büro- u. Außendienst. Angeb. unter **Nr. 670** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Bekanntmachung.

Die Stelle des

Gemeinde-Oberförsters

des Gemeinde-Oberförsterei-Verbandes Meschede i. Westf. ist infolge Pensionierung des jetzigen Inhabers zum 1. 10. 1926 neu zu besetzen. Zu dem Verbande gehören 20 Wald besitzende Gemeinden mit einer Gesamtwaldfläche von 7330 ha.

Die endgültige Anstellung erfolgt nach einjähriger Probedienstzeit nach staatlichen Grundsätzen. Besoldung nach Gruppe 10 mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 11 der Reichsbesoldungsordnung. Ortsklasse B. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber, die die Befähigung zum höheren Forstverwaltungsdienst durch staatliche Examina nachweisen können und bereits längere Zeit im Forstdienste beschäftigt waren, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und amtsärztlichem Gesundheitsattest **baldmöglichst,** spätestens bis zum 28. Juni d. J., an den Unterzeichneten einreichen.

Meschede, den 29. Mai 1926.

Der Landrat. (667

Für sofortigen Eintritt

perfekter Buchhalter

gesucht für forstliches Rentamt. Stenographie und Schreibmaschine erforderlich. Angebote mit Referenzen an

Dr. Graf Rüdt von Collenberg, Schloß Bödigheim in Baden. 680)

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle der Försterei Irsch im Landkreise Trier ist neu zu besetzen. Das Gehalt regelt sich nach Gruppe VI, steigend bis VII des Reichsbeamtenbesoldungsgesetzes.

Dienstwohnung ist vorhanden.

In erster Linie kommen Forstversorgungsberechtigte, denen bereits angestellte Förster gleich zu achten sind, in Betracht. Mangels anderer Bewerber können auch ehemalige Reservejäger der Klasse A und schließlich auch andere nicht versorgungsberechtigte Bewerber zur Wahl gestellt werden.

Bewerbungsgesuche sind mir unter Beifügung eines Lebenslaufs, der Zeugnisse und Forstversorgungsscheines bis zum 25. Juli 1926 einzureichen.

Wilzenburg, den 30. Mai 1926.

Der Bürgermeister.
Zimmer. (668

Bekanntmachung.

Die **Försterstelle des Forstschutzverbandes Blankenrath-Mittelstrimmig** ist infolge Pensionierung des jetzigen Inhabers zum 1. Juli 1926 neu zu besetzen.

Forstversorgungsberechtigte der Klasse A werden gebeten, ihre Bewerbungen **sofort** an den Unterzeichneten einzureichen.

Als Stellengehalt werden die Bezüge der Staatsförster gewährt. Dienstwohnung ist keine vorhanden.

Die Freigabe beim Fürsorgeamt für ausgewiesene Beamte in Berlin ist beantragt.

Blankenrath, den 22. Mai 1926.

Der Bürgermeister. (674

Hilfsförster

für Waldbesitz in Westf. **gesucht.** Kath. bevorzugt. Forstschulbildg. Beding. Meld. mit Lebensl. u. Zeugn.-Abschr., die nicht zurückgesandt werden, an (681

Frhrl. v. Elverfeldt'sche Rentei, Canstein (Westf.).

Stellengesuche

Forstmann,

Förstersohn, in ungek. Stellg., 25 J. alt, evg., in großer Oberförsterei gelernt, Forstschule mit „Gut" abs., Ehrenhirschfänger für gute Leistungen im Beruf erhalten, sucht, gestützt auf gute Zeugn. u. Empfehl., Stellg. in größerer Verwaltung zur Vorbereitung der Försterprüfung. Angebote erb.

S. Knoop, Hilfsförster, **Bartin, Kr. Rummelsburg, Bez. Köslin.** (675

Jg. Forstmann u. Jäger,

Förstersohn, ungek. Stellung, seit April 1918 im Fach, in dem durchaus das Forst- u. Weidmännische im Blute sitzt, unerschrocken, Signalhornbl., Hundedresseur (hohe u. Niederjagd), sicherer Autofahrer, Führerschein Kl. 3b, streng national, 22 J. alt, ev., 1,75 groß, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehlungen, **anderw. Stellg. als Hilfsförster od. Forstgehilfe.** Übernehme auch Auto. Werte Angebote an (678

Hilfsförster **Schön, Marienhof, Post Märk.-Friedland, Kr. Deutsch-Krone (Grenzmark).**

Oberförster

sucht geeignete Tätigkeit.

Akademiker, 2 Hauptexamen, wegen Betriebseinschränkung abgebaut — 47 Jahre alt —, rüstig, mit besten Zeugnissen u. Referenzen, langjährigen gründlichen Erfahrungen im umfangreichsten Verwaltungswesen privater Forsten u. vielseitigen forstlichen Verhältnissen — wirtschaftlich und wissenschaftlich gut durch- und fortgebildet —, organisatorische Kraft. Übernimmt Forstverwaltung, Betriebsregulierungen (nach jahrelanger Landwirtschaftskammerpraxis), Forstvermessungen, Anfertigung präziser Kartenwerke aller Art — Waldwertberechnungen, Betriebsgutachten, überhaupt alle einschlägigen Arbeiten. Gefl. Angeb. unter **Nr. 577** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Ihre Zeugnisse

vervielfältige ich in bester Maschinenschrift. (569

Schreibbüro Breslau 13, Moritzstraße 23.

Weg. Erbsch.-Reg. u. Notlage d. Herrsch. abgeb.

Revierförster

sucht s. od. sp. forstl. Unterk. Evang., verh., 1 Kind, 47 Jahre, zwei Prüf. gut best., vereid. u. Waffengebr. Mitgl. der Pens.- Vers. Gütige Angeb. unt. **„Grenzmark" 653** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

500 R.-Mk.

zahlt ein in allen Zweigen erfahr., 36 jähr., tüchtig. Forstmann u. Jäger für Vermittlg. einer entspr. Stelle bei Antritt, der sof. erfolgen kann. Angeb. unt. **Nr. 665** beförd die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Jg., strebs.

Forstmann,

23 Jhr. alt, ev., Forstschule Templin absolviert, **sucht,** gest. auf gute Zeugn., für sofort Stellg. als **Hilfsf.** od. **Forstauff.** Gefl. Angeb. unt. **K. G. 664** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster.

Suche für meinen Sohn, 19 Jahre alt, 1,83 m groß, national, 2 J. praktisch in Laub- u. Nadelholz gelernt, 1 Jahr Forstschule besucht, guter Waldhornbläser, **zu sof. Stellung.** Angeb. unt. **Nr. 683** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstakademiker,

aktiv gedient, m. mehrjährig. Praxis, **sucht Stellung als Forstassistent** gegen freie Verpflegung. Uebernimmt zugleich auch andere Arbeiten, wie Forsteinrichtung, Vermessung rc. Angeb. unt. **Nr. 679** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Fachmann,

Oberbayer, **sucht Posten als Waldmeister nur f. Rundholz,** äuß. gewandt, sehr zuverlässig, mit nur besten Zeugnissen. Geht auch ausw. Zuschriften unter **W. O. 4013** an **Rudolf Mosse, München.** (682

Forstsekretär,

27 J., led., evgl., äußerst gewissenhaft u. strebsam, in großer Verwaltung i. Mark tätig, übernimmt auch Außendienst, **wünscht sich zu verändern.** Gefl. Angebote unt. **„Waldmannsheil" 687** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 18. Juni 1926. 41. Band.

Dauerwald.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

In Salzburg auf der Tagung des Deutschen Forstvereins bei der Debatte über den Dauerwaldvortrag des Herrn Professors Dr. Dengler machte Herr Forstmeister Dr. Erdmann den Vorschlag, daß man neben dem engeren Begriff des Dauerwaldes, wie ihn Möller und Wiebecke geprägt hätten, den Begriff eines Dauerwaldes im weiteren Sinne mit dem Ausdruck „Waldbau auf natürlicher Grundlage" belegen möchte. Ich finde diesen Vorschlag sehr annehmbar, denn dann gibt es keinen Gegner mehr gegen diesen Dauerwald im weiteren Sinne, und auch ich kann in den Bund der Dauerwaldfreunde eintreten, trotz meiner „Antithese gegen den Dauerwaldgedanken"*). Auf natürlicher Grundlage treiben wir Forstleute doch wohl alle Waldbau, und von der unbeeinflußten Urnatur entfernen wir uns auch alle mehr oder weniger. Die große Frage ist also nur die, was wir in unserem Wirtschaftswalde noch als natürlich und was als Folge des menschlichen Eingriffes zu betrachten haben, und wie weit wir uns von der Natur entfernen sollen.

Schon die erstere Frage begegnet auseinandergehenden und strittigen Auffassungen. Besonders hinsichtlich des Bodenzustandes herrscht im allgemeinen die Ansicht, daß alle für die Verjüngung oder das Fortbestehen des Waldes uns ungünstig erscheinenden Bodenzustände Folgen unseres Abweichens von der Natur sind, und daß wir unser ganzes Augenmerk darauf richten müssen, diese „erkrankten Böden" zur Gesundung zu bringen und die gesunden Böden vor Erkrankung zu bewahren. Mit dieser Ansicht steht Forstmeister Erdmann mit an erster Stelle.

Unmittelbare Beobachtungen, wie der Wald sich verhält, wenn der Mensch seine eingreifende Hand nicht wirken läßt, können wir zur Zeit in Deutschland leider nicht oder doch nur sehr stückweise machen da, wo die Wirtschaft den Wald jahrzehntelang sich selbst überlassen hat, und es wäre auch für unsere wirtschaftlichen Erkenntnisse sehr wichtig, wenn einige „Naturschutzgebiete" uns allmählich immer unmittelbarere Beobachtungsmöglichkeit gäben; aber auch im Wirtschaftswalde läßt sich der Naturwille immer wieder in kleinen Anfängen oder auf kleinen unberührten Gebieten beobachten; der Wald zeigt, daß das alte lateinische Wort: „naturam e pellas furca tamen usque recurrit" nicht nur auf den Geist des Menschen, sondern auch auf die Waldnatur anwendbar ist. Den deutlichsten Beleg für diese Behauptung bildet auf den Sand- und Bruchböden in Norddeutschland das Vorkommen der Birke im Walde. Durch Menschengenerationen hat man die Birke im Walde als Unkraut verfolgt, und doch hat sie sich auch in den Forsten der grimmigsten Birkenfeinde erhalten, und wo ihr etwas Willen gelassen wird, da zeigt und spricht sie für jeden, der im Buche des Waldes zu lesen vermag, deutlich: „Mir gebührt das Recht der Erstgeburt im Walde."

Schwieriger schon ist die Frage zu beantworten, wie weit wir mit unserer Forstwirtschaft die Kleinlebewesen im Boden und damit den ganzen Bodenzustand beeinflussen können und beeinflußt haben. Da wir beobachten, daß verlassene Äcker oder sonstiges landwirtschaftliches Gelände sich bald mit Wald bedeckt, so schließen wir, daß, wenn wir die menschliche Einwirkung auf den Boden allgemein aufgeben würden, ganz Deutschland in 50 Jahren Wald wäre und dauernd Wald bliebe. Das erstere bestreite ich nicht. Äcker, Weide und Wiese wird schnell Wald — ich sah vor nicht zu langer Zeit einen wenige

*) „Fruchtfolge im Walde". Eine Antithese gegen den Dauerwaldgedanken. 1924. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 30 Pfg.

Jahre unbestellten Blumengarten, der eine übervolle Verjüngung verschiedener Holzarten aufwies —, aber ich bestreite, daß der Wald dauernd Wald bliebe und daß er etwa allgemein ein Wald nach unseren Wirtschaftsbegriffen würde.

Daß Wald sich natürlich auslebt und als Wald von Natur untergeht, dafür haben wir zahlreiche Zeugnisse in unseren Mooren, die oft in beträchtlicher Tiefe die Reste alten Waldes zeigen; aber auch lebende Wälder zeigen uns hier und da, daß sie dem Untergang der Vertorfung geweiht sind, wenn wir nicht künstlich eingreifen. Erdmann meint, daß diese Vertorfungen Folgen unserer falschen Wirtschaft sind. Den Beweis hierfür vermag er jedoch nicht zu erbringen, während das Gegenteil aus unseren Mooren nachweisbar ist. Das höchste Gesetz der Natur ist der ewige Wechsel, ist die Mannigfaltigkeit. Dauerwald als Wald von unbegrenzter Dauer ist deshalb an sich schon widernatürlich.

Wollen wir „Waldbau auf natürlicher Grundlage" treiben, so müssen wir zunächst betrachten, wie die Natur weiterschaffen würde. Nach meinen Beobachtungen würde, wenn Norddeutschland sich plötzlich selbst überlassen und die natürlichen Schranken der Wildvermehrung durch Raubzeug wieder hergestellt oder aber durch Abschuß ersetzt würden, folgendes eintreten: Die Kahlflächen (Äcker, Weiden und Wiesen) würden zunächst (außer von Kleinpflanzen) von lichtfreudigen Baumarten im allgemeinen lose besiedelt werden. Der trockene Sand würde von Sandbirke und Kiefer, die feuchten Partien auch von Aspe, Weide und Vogelbeere, das Bruch von der Bruchbirke und die Aue von der Stieleiche besiedelt werden. Der losen Besiedlung folgte sodann eine geschlossene Zwischenverjüngung auf dem Sande meist von Kiefer, unter der Birke, Aspe und Weide siedelte sich schon die Traubeneiche an, im Bruch und bei feuchtem Klima auch die Fichte, auf Lehmmoor auch Esche. In der Aue findet sich neben Sträuchern aller Art die Rüster und auf anmoorigen Partien die Esche ein. — Wächst dann die erste Generation sich aus, so läßt die Lichtholzart bald Licht auf den Boden fallen, und es finden sich unter der Lichtholzart, je nach Feuchtigkeitsgehalt des Bodens und der Luft, von Natur verschiedene Fruchtfolgepflanzen an. Auf trockenem Boden ist das die Heide, auf frischerem, untätigem, saurem Boden die Blaubeere, auf tätigem Boden die Traubeneiche, auf nassem Boden Pulverholz oder gar Kienporst und Torfmoose. Im süßen Bruch Erle oder Esche, im nassen Bruch Wollgras und sonstige Sumpfgräser. In der Aue kommen schließlich Rüster und Esche zur Herrschaft.

Fällt die erste Generation den Gefahren und Leiden des Alters zum Opfer, so wird die zweite Generation schon sehr verschieden aussehen, je nach dem Boden und seiner Grundfeuchtigkeit bzw. seiner wasserhaltenden Kraft und dem Klima.

[Die leichtesten Böden werden vielfach Flugsandflächen geworden sein, weil die Natur nicht schnell genug besiedelte und die einzelnen Stühbüsche den treibenden Wind nicht genügend abhielten.

Auf etwas besseren Böden, auf denen jedoch die Eiche im Schatten der Stühbüsche und ihrer Zwischenverjüngung nur Kümmerwuchs zeigte, wird die zweite Generation eine Heide sein, die zwar niemals mehr auf weiten Strecken alleinherrschend ist, aber doch zunächst den Platz der alten zusammenbrechenden Kiefer einnimmt und schon vor dem Zusammenbruch eingenommen hat. Die Heide ist die natürliche Fruchtfolge unserer Kiefer auf geringem Boden.

Auf besserem Boden wächst die Traubeneiche — wenn der Wildverbiß nicht störend eingreift — als Fruchtfolgeholzart durch, und die zusammenbrechende Kiefer läßt keine Blöße entstehen. Unsere wenigen Eichenbestände auf Höhenböden, die wir zur Zeit haben, lassen sich häufig als Fruchtfolgebestände der Kiefer nachweisen.

Die Fichten, die unter Birke und Aspe aufwachsen (und zwar in den ersten 30 bis 40 Jahren mit sehr geringem Längen- und Stärkenzuwachs!), zeigen sich den über ihnen zusammenstürzenden alten Birken und Aspen durch üppigen Wuchs dankbar und werden zum reinen Bestand von vielfach gutem Schluß und schlanker Form.

Rüster und Esche in der Aue entwickeln sich zu Bäumen von gewaltigen Dimensionen und leiden unter sich und besonders an Rändern nur Strauchwerk (Weißdorn, Hartriegel, Maßholder usw.).

Auf untätigem frischen oder auf zu nassem Boden hört von Natur leicht jede Baumverjüngung auf. Der Boden vertorft und wird zum Hochmoor, das erst dann wieder verschwindet, wenn die Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens oder der Luft sich ändern.

Die dritte Generation auf dem geringen Boden, den in der zweiten Generation die Heide beherrscht, ist im allgemeinen wieder die Kiefer. Während die Kiefer von der auf die Altkiefer folgenden jungen Heide totgemacht wird, wächst die Kiefer wieder fröhlich in der alt und holzig gewordenen Heide, die Heide hat sich „totgewachsen".

Unter der Traubeneiche wandert allmählich die Buche ein und zeigt hier freudiges Wachstum. Die Buche hat mit etwa 100 Jahren die Höhe der Eiche erreicht, und dann beginnt die Eiche in ihrem Wachstum nachzulassen; sie stirbt zwar nicht, weil sie nach dem Zusammenbruch der oberständigen Kiefer eine breite Krone entwickelt hatte, aber sie kümmert.

Wo der Sturm den alten Fichtenbestand zum Zusammenbrechen bringt, finden sich auf der kahlen Fläche von neuem im Grase Birke und Aspe; der Kreislauf ist hier geschlossen.

Esche und Rüster lassen den Dornen und sonstigen Sträuchern für kurze Zeit die Herrschaft, in denen dann von neuem die Stieleiche ihre Stämmchen in die Luft reckt, geschützt selbst in wildreichen Gegenden vor der verbeißenden Ricke und dem fegenden Bock.

Eine vierte Generation haben wir nur noch da zu betrachten, wo die Buche mit der greiswerdenden Eiche dem Altersleiden — holzzersetzende Pilze und Stürme — zum Opfer fällt. Ist der Boden für die Buche besonders zusagend (auf kalkreichen Böden), so wird eine neue reine Buchengeneration die Folge sein; wo aber die Buche nicht die günstigsten Bedingungen hat und sich unter der Buche Rohhumus gebildet hat, da finden sich zunächst humuszehrende Kräuter und Gräser ein und mit ihnen Lichtholzarten, Birke, Aspe, Weide. Der Kreislauf ist auch hier geschlossen. Letzteres lehren uns häufig und augenfällig unsere sogenannten „Buchen-Naturverjüngungen" auf geringem Boden, die durchaus nicht glücken wollen oder, wenn sie glücken, dauernd von „verdämmenden Weidenhölzern" befreit werden müssen und schließlich trotz aller Mühen kümmerigen Wuchs zeigen, dem Vorbestand sehr unähnlich.

Nachdem wir so den Spuren der Natur in ihren Hauptzügen gefolgt sind, fragt es sich, wie weit wir der Natur folgen sollen, in welcher Richtung und wie weit eine Abweichung wirtschaftlich vorteilhaft ist und wie weit wir gehen dürfen, ohne die Nachhaltigkeit der Erzeugung in Gefahr zu bringen.

Das eine ist zweifellos: wir wirtschaften um so billiger, je mehr wir der Natur freien Lauf lassen; jede Abweichung muß deshalb ökonomisch begründet sein.

Unzweifelhaft ist auch, daß wir die natürliche Lückigkeit der ersten Besiedlung des Bodens nicht mitmachen dürfen. Die einzelnen Stühbüsche der Urbesiedlung geben zwar, ästhetisch betrachtet, groteske und schöne Waldbilder, wirtschaftlich sind sie dagegen das Unbrauchbarste, was sich denken läßt. Holzgüte und Massenerzeugnis sind minimal. Wir müssen geschlossene Bestände vorziehen, um möglichst hohe Massen in möglichst astreinen Stämmen zu erzeugen.

Die zweite Frage ist die, ob wir auf die kahle Fläche zunächst nur eine Holzart oder sofort mehrere Holzarten bringen sollen. Die Natur sät im allgemeinen verschwenderisch alle ihre Samen über die ganze Erde aus. Aber wir können sowohl beobachten, daß die Samen der Lichtholzarten weiter fliegen und sich schneller verbreiten als die der Schattenholzarten, als auch, daß da, wo Lichtholzarten und Schattenholzarten zugleich keimen, die Lichtholzart siegt und die Schattenholzart vergeht oder hoffnungslos verkümmert. Es ist deshalb widernatürlich, auf die kahle Fläche mehrere Holzarten zu bringen, und die Natur bestraft uns dafür, indem sie uns bei Mischkulturen dauernde Bestandespflege auferlegt. Mischkulturen anzulegen ist unnatürlich, ist unnötig, ist in der Pflege kostspielig und deshalb verwerflich.

Hier höre ich sofort die Frage: Ja, ist denn der Urwald nicht Mischwald? Der Urwald würde vielfach — nicht überall — in Norddeutschland als Mischwald erscheinen, aber streng genommen aus reinen Beständen auf kleinster Fläche mit jüngerem Unterholz sein; wir würden im Urwald alte Birke mit unterständiger Kiefer oder Eiche, alte Kiefer und unterständige Eiche, alte Eiche mit unterständiger Buche und reine Buchenpartien in größerer und kleinerer Ausdehnung haben, aber nicht gleichaltrige Birke, Kiefer, Eiche, Buche nebeneinander. Die Bestände werden im Urwald vielfach auf kleinster Fläche stehen, gleichaltrige Mischbestände werden es dagegen nie sein.

Bei Neukulturen auf freier Fläche kann daher die Frage nur lauten: Sollen die Freikulturen grundsätzlich klein oder können sie groß sein? Bringt man auf die kahle Fläche grundsätzlich nur die Lichtholzart als Hauptholzart — gegen die Beimischung einer im Unterstande sich haltenden Schattenholzart (Fichte bei Kiefernsaat) ist nichts zu sagen —, so gedeiht diese Lichtholzart um so besser, je größer die Fläche ist. Die leidenden Schattenränder werden prozentual so gering wie möglich, bei Kultur eines ganzen Jagens gleich Null, Wildverbiß und Insektenschaden verteilt sich, nur die Feuersgefahr wird größer.

Nun fragt sich aber weiter: Sollen wir denn im Walde überhaupt größere Kahlflächen schaffen? Weichen wir nicht damit zu weit von der Natur ab? Das Natürlichste ist, daß wir Lichtholzarten mit Halbschattenholzarten unterbauen, sobald die Lichtholzart so weit heraufgewachsen ist, daß unter ihr die Halbschattenholzart gedeihen kann; gegen diesen Unterbau liegt dann kein Bedenken vor, wenn der Boden so gut ist, daß die unterbaute Holzart Aussicht auf dauerndes Gedeihen hat. Natürlich wäre es dann, die Lichtholzart so lange stehen zu lassen, bis sie zusammenbricht. Das dürfen wir jedoch nicht mitmachen; wir müssen, von der Natur abweichend, die Lichtholzart schlagen, sobald sie ihre technische Hiebsreife erreicht hat. Bei der Kiefer ist das regelmäßig mit 100 Jahren der Fall, da sie mit dem hundertsten Jahre in starkem Ausmaße schwammkrank zu werden beginnt.

Aber wir haben zur Zeit in Norddeutschland einerseits so ausgedehnte Kiefernwaldungen, daß wir sie nicht alle auf Eiche oder Buche durch Unterbau nachverjüngen können, und wir haben andererseits viele haubare und überhaubare Bestände, die unbedingt genutzt werden müssen, und Bestände auf geringen Böden, die keinen Unterbau tragen. Deshalb kommen wir nicht um die Einlegung von Kiefernkahlschlägen herum, und bei diesen Kahlschlägen fragt es sich, ob wir von der Natur uns mehr oder weniger entfernen, wenn wir große oder kleine Kahlschläge machen.

Die Natur zeigt uns, daß die Lichtholzart am besten in vollem Licht gedeiht, unsere Schmalschläge predigen deutlich die Schäden der Schattenränder, die letzte Kultur einer Schmalkahlschlagreife kommt oft vor Wildverbiß nicht auf. Unsere Altvorderen haben uns unsere Althölzer meist in großen Beständen hinterlassen (ich sage Gott sei Dank); wirtschaften wir in schmalen Schlägen, so hauen wir hinsichtlich der besten Hiebsreife entweder den ersten Schlag zu früh oder den letzten zu spät; Großkahlschläge stehen der Natur näher als Kleinkahlschläge und sind wirtschaftlich rationeller, wobei noch nicht erwähnt ist, daß sie auch jagdlich sowohl hinsichtlich der Waldpflege (große, ruhige Dickungen) als auch hinsichtlich der Jagdwirtschaftskosten (Zäune) besser sind.

Wir kommen zu den Eichenbeständen. Wir folgen der Natur, wenn wir die Eichen mit etwa 50 bis 60 Jahren mit Buchen unterbauen, und das ist auch wirtschaftlich empfehlenswert, weil wir dann den reinsten Schaft erziehen können und der Eiche die gleichmäßige Feuchtigkeit erhalten; die Eiche will oben licht und unten dicht stehen.

Zum Schluß betrachten wir die Buchenbestände. Natur ist, daß die Buche sich nur auf bestem Boden selbst verjüngt, auf geringem Boden dagegen der Lichtholzart Platz macht. In unserem Wirtschaftswalde finden wir wieder und immer wieder unendliche Schwierigkeiten der sogenannten „natürlichen Verjüngung" und prächtiges Gedeihen der eingesprengten Lichtholzarten, besonders der Lärche. Das Natürlichste ist, die Buchenbestände auf Lichtholzarten zu verjüngen und auch das Wirtschaftlichste.

Das Waldwesen ruft nicht nach Stetigkeit, sondern nach Wechsel, im Bodenzustande sowohl wie in den Beständen. Die kahle Ackerfläche überzieht sich mit Birke und Kiefer, und die erste Kieferngeneration zeigt Höhenwuchs und Massenerzeugung, die um mehrere Bonitäten höher stehen als die des benachbarten alten Waldbodens. Der milde Humus unter der Kiefer gibt der Eiche gutes Gedeihen. Auf der geringen Laubdecke des Eichenbestandes wächst die Buche freudig heran, und die Buche erzeugt unter sich eine dichte Humus- und Rohhumuslage. Dieser Humusvorrat wieder gibt der Lärche oder der Kiefer das üppigste Gedeihen, und so produziert der Boden in seinem *wechselnden* Zustande das Höchste.

Ich gebe durchaus zu, daß die Produktion im Walde sich natürlicher vollziehen würde, wenn wir den angegebenen Wechsel auf kleinster Fläche vor sich gehen lassen würden, wenn bei gleichem Boden etwa hektarweise reine Birken, Kiefern, Eichen, Buchenbestände miteinander wechseln würden; der Unterbau der Lichtholzarten mit Halbschattenholzarten würde sich dann zum Teil schon von selbst vollziehen, aber ein so mannigfacher Wechsel läßt sich erst in hundertjähriger Arbeit und auch dann nur mit schweren wirtschaftlichen Einbußen erreichen, und er hätte schließlich den Nachteil vieler ästiger Randstämme. Deshalb ist es schon richtig, wir nehmen den Wald so, wie er uns überkommen ist, nutzen die hiebsreifen Bestände zur rechten Zeit und behandeln den Wald im übrigen nach den dargelegten Grundsätzen des *Fruchtfolgewaldes*, der ganz gewiß ein Dauerwald in Erdmanns Ausdrucksweise ist, obwohl ich damit nach seiner Ansicht in die Zeit Albrechts des Bären hineingehöre.

Ein alter Prüfer an seinen Neffen.

Mein lieber Hubert!

Also Dich hat das Schicksal nun auch gehascht: Du sollst das Amt eines Prüfers übernehmen! Und da soll Dir Dein alter Onkel guten Rat geben, „aus dem reichen Schatz seiner langjährigen Erfahrung". Sehr schmeichelhaft für mich, aber etwas umständlich, dieser schriftliche Weg! Mündliche Aussprache wäre ja viel bequemer und besser, ist aber in Anbetracht der weiten Entfernung von Ostpreußen und Rheinland nicht ausführbar. Zeit und Muße habe ich ja als alter abgebauter „Staketenflicker" in Hülle und Fülle. Also ich öffne meinen „reichen Schatz"!

Beim Prüfen kommt es in erster Linie auf die persönliche Befähigung des Prüfers an. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein guter Lehrer auch ein guter Prüfer ist. Dies beruht auf der Tatsache, daß beide sich in die Gedankengänge ihrer Opfer hineindenken müssen. Wer sich nie mit der Jugend beschäftigt, gibt meist auch keinen guten Prüfer ab. Eine ganz vortreffliche Vorbereitung ist der Unterricht von Lehrlingen, Beflissenen und jungen Anwärtern, wie er sich bei deren Aus- und Weiterbildung in Frage und Antwort abspielt.

Erforderlich ist ferner, daß der Prüfer streng gerecht ist, sich den Blick nicht durch Voreingenommenheit für oder gegen einen Prüfling trüben läßt, sich namentlich auch durch andere Prüfer nicht beeinflussen läßt.

Selbstverständlich ist, daß der Prüfer das Fach, aus dem er zu prüfen hat, von Grund aus beherrscht. Das scheint eine Binsenwahrheit zu sein. Ich habe aber leider in dieser Beziehung allerlei betrübliche Erfahrungen gemacht. Wer sein Fach nicht gründlich kennt, kann weder vielseitig und eingehend prüfen noch gerecht urteilen. Vor allem kann er Prüflingen, die in dem betreffenden Fach hervorragend beschlagen sind, nicht voll gerecht werden und zu dem vielleicht wohlverdienten „sehr gut" verhelfen. Es gibt auch unter den Prüflingen „Spezialisten", zum Beispiel „Zoologen", die dem Prüfer im Forstschutz oder in der Jagdkunde ebenbürtig oder gar

überlegen sein können. Und das kann peinlich werden. Ich selbst habe als Vogelkundiger „von Kindesbeinen an“ seinerzeit einen Jagdprüfer in puncto Federwild in Verlegenheit gebracht! Also kein Fach als Prüfer übernehmen, das man nicht von Grund aus beherrscht und in dem man nicht fortgesetzt sich selbst vervollkommnet!

Zweck der Prüfung ist, Wissen und Können des Prüflings zu erforschen, nicht etwa ihn zu belehren. So nebenher lernt der Prüfling ja meist in der Prüfung mancherlei. In erster Linie erfährt er in der Regel, daß sein Wissen Stückwerk ist. Aber das ist nicht Zweck der Übung. Also die Prüfung soll kein Fortbildungslehrgang sein. Es ist alles zu vermeiden, was sie zu diesem macht. Dazu zwingt schon die meist knapp zugemessene Zeit. Außerdem wird das klare Urteil der Prüfer getrübt. Der Prüfling braucht auch nicht zu erfahren, ob seine Antworten richtig oder falsch sind. Man darf ihn aber natürlich nicht durch Weiterfragen auf Grund einer falschen Antwort auf eine falsche Fährte locken und in weitere Irrtümer verstricken. Nach einer falschen Antwort muß man je nach den Umständen entweder sich durch eine Ergänzungsfrage überzeugen, ob er die erste Frage richtig aufgefaßt hat und in seinem Irrtum beharrt, oder geschickt zu etwas anderem übergehen. Gerade daran kann man einen guten Prüfer erkennen, daß er mit Ruhe falsche Antworten entgegennimmt und danach seine weiteren Fragen einrichtet. Sehr übel ist, wenn ein Prüfer das Schlachtopfer durch Bemerkungen wie „falsch“ oder „das ist ganz falsch“ in Verwirrung bringt. Hier bewährt sich Menschenkenntnis und die Kunst, Menschen zu behandeln. Auch ein schwacher Prüfling soll möglichst das Gefühl haben und behalten, daß er den Anforderungen der Prüfung gewachsen ist.

Zweck der Prüfung! Ich sagte schon, er sei, Wissen und Können zu erforschen. Aber damit ist die Frage nicht erschöpft. Die Prüfung ist darauf zuzuschneiden, was von dem Prüfling im Wissen und Können verlangt werden soll. Das scheint auch eine Selbstverständlichkeit zu sein. Aber wie sehr hapert es damit! Ist es nicht ein Unfug, wenn in einer Abschlußprüfung nach vollendeter Anwärterdienstzeit vielfach noch dasselbe theoretische Wissen geprüft wird, das vor Jahren schon in der Prüfung am Schlusse eines Fachschulbesuches oder Studiums nachgewiesen worden ist? Ganz allgemein kann man sagen: bei den ersten Prüfungen ist das Hauptgewicht auf das Wissen, bei den letzten Prüfungen auf das Können zu legen. Eine ganz scharfe Trennung ist natürlich nicht möglich. Ich will versuchen, den Unterschied an einem Beispiel klar zu machen. Einen Forstlehrling fragt man beim Kiefernspinner nach dessen Lebensweise in allen Entwicklungsstufen, auch nach der Art der Gefahrfeststellung (Probesammeln) und Bekämpfung (Leimringe). Über Probesammeln und Leimringe muß natürlich auch der Lehrling in großen Zügen Bescheid wissen. In einer Försterprüfung muß man all dieses als bekannt voraussetzen, aber genau erforschen, wie die Arbeiten einzurichten und durchzuführen sind, also wie die Arbeitskräfte (und welche?) beim Probesammeln anzuleiten, anzulegen und zu überwachen sind, wie die Listen zu führen sind, wie das Sammelergebnis nach Raupenzahl, Stammzahl, Wetter usw. zu beurteilen ist, wann das Sammeln beendet sein muß mit Rücksicht auf die folgenden Maßnahmen, wann der Leim bestellt und geliefert werden muß, wieviel und zu welchen Lieferungsbedingungen, welche vorbereitenden Maßnahmen noch zu treffen sind, wie die Arbeitskräfte bei den verschiedenen Arbeitsvorgängen des Leimens anzulegen sind, was sie leisten können, was also an Arbeitskräften für einen bestimmten Fall erforderlich ist, wann die Leimringe fertig sein müssen, usw. usw., und was schließlich das ganze Vergnügen kostet. Es ist also überflüssig und töricht, in einer Förster- oder Forstassessorprüfung die berühmte Lehrlingsfrage zu stellen: „Was machen Sie gegen den Kiefernspinner?“ Lehrlingsfragen gehören nicht in spätere Prüfungen, und auch einen Lehrling soll man nichts Selbstverständliches fragen. Das ist nicht nur Zeitverschwendung, sondern auch ein Unrecht gegen die Prüflinge, besonders gegen die guten. Ich habe es erlebt, daß ein Prüfer einen Prüfling nur solche Lehrlingsfragen mit selbstverständlicher Antwort stellte und hinterher sehr erbost über mich war, als ich erklärte, ich könne deshalb nur „genügend“ geben.

Und das bringt mich gleich auf die Frage: schwer oder leicht prüfen? Nur schwer zu prüfen, ist ebenso falsch wie nur leicht zu prüfen. Bei jedem Prüfling soll man mit einer zwar nicht selbstverständlich zu beantwortenden, aber immerhin nicht zu schweren Frage beginnen. Je nach der Antwort schraubt man dann allmählich die Fragen höher, bis man den bei diesem Prüfling vorhandenen Gipfel erreicht. Bei dem einen liegt dieser Gipfel tief, beim anderen sehr hoch, so daß es vorkommen kann, daß man von einem Lehrling noch eine Frage beantwortet bekommt, die man allgemein gar nicht einmal in einer höher gearteten Prüfung stellen kann. Dieses ist der eine Weg, das wirkliche Wissen und Können bis in den letzten Winkel hinein festzustellen. Das andere Mittel ist Vielseitigkeit der Prüfung. Es ist ein Unrecht gegen den Prüfling, ihn nur einseitig zu prüfen. Man rennt ihn damit entweder ins Verderben oder erschwert ihm die Möglichkeit, „gut“ oder „sehr gut“ zu bekommen. Beantwortet ein Prüfling die erste Frage aus einem engsten Gebiet schlecht, so überzeuge man sich durch eine oder zwei weitere Fragen in derselben Richtung, ob er wirklich hier „blank“ ist. Dann aber gehe man geschickt zu etwas anderem

über, um ihm Gelegenheit zu geben, zu zeigen, wo er beschlagen ist. Ich habe es erlebt, daß ein Prüfer (übrigens ein sehr berühmter Professor) einen sonst glänzend beschlagenen Prüfling in seinem Fach zu Tode gehetzt hat, weil er ihn nur aus einem ganz engbegrenzten, fernliegenden Gebiet bis zu Ende prüfte, obgleich schon die erste Antwort ihm zeigen mußte, daß der Prüfling hier versagte. Was hat es für einen Zweck, dauernd in einen leeren Topf zu stieren, ohne sich davon zu überzeugen, ob die anderen, daneben stehenden nicht wohl gefüllt sind? Falsch aber ist es auch, einem Prüfling „gut“ oder „sehr gut“ zu geben, der in einem engsten Gebiet gerade gut Bescheid wußte. Durch solche Prüfer ist der Irrglaube entstanden, Prüfung sei Glückssache. Über „genügend“ darf nur bekommen, wer vielseitiges, den billigen Durchschnitt übersteigendes Wissen und Können zeigt. Es ist aber auch zwecklos, auf einem Gebiet noch weiterherumzureiten, wenn der Prüfling gezeigt hat, daß er darin „gut“ oder „sehr gut“ Bescheid weiß.

Aus all dem geht hervor, daß man sich dem Prüfling gegenüber nicht von vornherein mit den Fragen festlegen soll. Man weiß vorher nie, wohin die Reise geht. Aber sie soll dahin gehen, wohin der Prüfer sie haben will, nicht der Prüfling. Wenn man also auch sich in den Gedankengang der Prüflinge hineindenken soll, so soll man sich von ihnen doch nicht dahin führen lassen, wohin sie wollen, d. h. wo sie besonders gut Bescheid wissen oder zu wissen glauben. Die menschlichen Naturen verhalten sich übrigens als Prüfling sehr verschieden. Es gibt „Examensnaturen“ (ich selbst war so eine, wie du weißt), die kaltblütig ihren mehr oder weniger großen Schatz bereit halten und es auch verstehen, ungewandte Prüfer zu leiten. Der Gegensatz sind die übelriechenden Bangbüxen, die oft verbüffelt sind und in der Prüfung versagen. Wohlwollende Gemüter nehmen sie als „Nichtexamensmenschen“ in Schutz. Ich bin anderer Ansicht. Solche Naturen sind schwachnervig, d. h. sie versagen auch im Leben vor wichtigen Aufgaben. Damit ist gar nicht gesagt, daß alle Examensmenschen nachher Athleten der Tat werden. Beruhte ihr Prüfungserfolg nur auf Eingelerntem (also auf Auffassungsvermögen), so können sie später infolge mangelhaften Urteilsvermögens versagen.

Wenn ich es also stets so gehalten habe, mit den Prüflingen geistig zu arbeiten und mit ihnen hierhin und dorthin zu schweifen, so kannst du dir denken, mit welcher Freude ich stets den „Kollegen“ mit dem ausgearbeiteten Fragebogen begrüßt habe. Solche Untiere sind mir mehrfach über den Weg gelaufen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß man planlos prüfen darf. Ich habe mir immer für die ganze Prüfung einen allgemeinen Plan in großen Zügen gemacht. Für jede Gruppe habe ich mir die Einzelgebiete ausgesucht, ohne mich aber auf sie festzulegen oder zu beschränken. Das könnte insofern als vom Übel erscheinen, weil man sagen könnte, daß die Prüflinge der späteren Gruppen dann wüßten, welche Gebiete schon behandelt sind, voraussichtlich also nicht mehr herankommen würden. So dumm darf man die Sache natürlich nicht anfangen. Man kann sehr wohl die Teilgebiete wiederholt berühren, ohne dieselben Fragen zu stellen. Dieselben Fragen soll man nach Möglichkeit in einer Prüfung nicht wiederholen, möglichst soll man dies überhaupt auch bei späteren Prüfungen vermeiden. Es gibt ja bekanntlich für fast alle Prüfungen geheime Überlieferungen in „Interessentenkreisen“ (die schriftlichen Überlieferungen führen in gewissen Kreisen den bezeichnenden Namen „Seeschlange“). Also die Fragen immer wieder anders stellen! Auch dazu gehört volle Beherrschung des Prüfungsfachs und Weiterarbeiten in demselben! Dabei muß allerdings der Geist beweglich sein. Für mich war es immer eine Qual, mit anhören zu müssen, wie mancher Mann in den letzten Gruppen einer Prüfung ständig wiederkäute. Hüte Dich auch vor den sogenannten „Knönägeln“, d. h. ausgetüftelten, „ausgefallenen“ Fragen, überhaupt vor „Steckenpferden“. Diese werden sehr bald in den „Interessentenkreisen“ bekannt!

Deine Frage sei klar und bestimmt! Vielen Prüfern macht die erste Frage Schwierigkeit. Und da verfallen sie oft auf die bekannte törichte, unbestimmte Frage: „Herr X., was können Sie mir über die Sache Y. sagen?“ Weshalb diese Frage töricht ist? Kennst du das Sprichwort von dem Toren und den 7 Weisen? Zudem ist die Frage ungeschickt. Ein Schwächling, d. h. eine der oben erwähnten „Nichtexamensnaturen“, verliert dadurch sehr leicht von vornherein den Kopf. Ihm fällt zunächst nur der eine Gedanke ein: „Ach, du lieber Gott, was kann man darüber wohl alles sagen?“ Und alle anderen Gedanken sind zunächst so futsch, daß der Prüfer sich zu einer einschränkenden Frage entschließen muß. Aber für eine „Examensnatur“ ist eine solche Frage ein gefundenes Fressen. Der Kerl geht dir durch und läßt dich, so du nicht grob wirst, überhaupt nicht mehr zu Worte kommen, bis seine Zeit um ist. Ich will dir eine niedliche Geschichte erzählen. An einer Universität war ein Zoologe zu der wohl einträglichen, aber sonst nicht sehr befriedigenden Tätigkeit verurteilt, Mediziner, Apotheker und ähnliche zoologische Außenseiter in Zoologie zu prüfen. Sein Sondergebiet waren die Würmer, und über diese prüfte er mit Vorliebe diese Prüflinge. Bequem, wie er war, pflegte er die Prüfung mit der Frage zu beginnen: „Herr Kandidat, was können Sie mir von den Würmern sagen?“ Eines Tages aber fragte er so nicht nach den Würmern, sondern nach den Singvögeln. Ohne sich zu besinnen, antwortete der gewandte Jüngling: „Die Singvögel gehören zum Kreise der Wirbeltiere und leben vielfach von Würmern.

Die Würmer usw. usw." Und so rasselte er, ohne Atem zu holen, seine ganze eingepaukte Wurmlitanei herunter! Ich hab's mit einem so ungewandten Prüfer einst ähnlich gemacht.

Also immer hübsch bestimmt fragen und auf bestimmte Antwort halten, so daß es kein Ausweichen und Abspringen gibt und der Fuchs aus dem Loch heraus muß. Die Prüflinge lieben es nämlich auch, „daneben" zu antworten oder möglichst unbestimmt zu antworten, um sich eine Hintertür offen zu halten. Oder einer gibt alle möglichen Lösungen nach dem Grundsatz: viele Wege führen nach Rom. Dies ist besonders beliebt, wenn es sich um praktische Fragen handelt, etwa um Schädlingsbekämpfung. Da halte immer darauf, daß nicht alles wahllos nebeneinander gesetzt wird, also etwa ein Heringssalat von Schweineeintrieb, Streuentfernen usw., sondern laß den Prüfling hübsch wählen, kritisieren und sich für eine bestimmte Maßregel entscheiden und dies begründen. Ganz besonders „engherzig" sei hierin bei der Waldprüfung, denn bei dieser heißt es: hic Rhodus, hic salta! oder vielmehr springe nicht, sondern bleibe bei der Stange und handle, denn eine Maßnahme kann man im Dienste nur anwenden!

Vermeide als erste Frage auch die nach einer Begriffsbestimmung. Eine solche zu geben, ist bekanntlich sehr schwer, besonders für etwas ungeschickte Geister. Eine solche Frage, die in einer praktischen Prüfung übrigens kaum noch in irgendeinem Fache gestellt werden dürfte, gehört mehr an den Schluß, wenn du dich mit dem Prüfling eingeschossen hast. Leider hört man aber als erste Frage sehr oft: Herr X., was verstehen Sie unter . . .?"

Wohlwollend in der Form, aber unerbittlich in der Sache soll der Prüfer sein. Und so soll er die Leistungen auch bewerten. Es ist übrigens schwer und will durch Übung gelernt sein, richtig zu bewerten, wenn man selbst prüft. Ganz besonders muß man darauf bedacht sein, die Antworten auch nach der Schwere der Fragen zu bewerten. Wenn man versucht, aus einem Prüfling, der „sehr gut" zu sein scheint, alles Mögliche herauszuholen, kann es natürlich vorkommen, daß er diese oder jene Antwort ausläßt. Das darf man ihm nicht zur Last legen als Unwissenheit. Wenn man solche besonders schweren Fragen, die ein „sehr gut" herausholen sollen, stellt, ist es übrigens gut, dem Prüfling vor der Frage zu sagen, daß es nichts schadet, wenn er sie nicht beantworten kann. Das bewahrt nicht nur ihm die Ruhe, sondern ist auch den anderen Prüfern gegenüber oft nützlich. Hüte dich auch davor, dich anderen Prüfern im Bewerten anzupassen, namentlich „wohlwollenden". Es kann dann bei rechnerischer Urteilsfällung (die meist üblich und bei richtiger Durchführung allein gerecht) vorkommen, daß ein Prüfling durchkommt, der es nicht verdient und den auch der wohlwollendste Prüfer nicht als Untergebenen haben möchte. Das ist dann immer eine „angenehme" Überraschung für den Prüfungsausschuß und führt meist zu unliebsamen Erörterungen. Zuweilen wird man auch einen Prüfling vor sich haben, der ein „räudiges Schaf" (aber ein kluges!) ist, d. h. der zwar genügendes oder sogar gutes Wissen und Können besitzt, aber einen miserabelen Charakter hat oder ein schlapper Geselle oder ein Leichtfuß ist. Es ist menschlich, die Gelegenheit der Prüfung zu benutzen, ihm das Genick zu brechen. Aber biete dazu nicht die Hand. Es ist nicht Sache der Prüfung, einen Anwärter zu „disziplinieren". Räudige Schafe müssen auf andere Weise ausgemerzt werden, die Prüfer haben nur dumme oder faule zu schlachten!

Daß du nicht den Fehler mancher „wohlwollenden" Prüfer machen wirst, dem Prüfling die Frage in den Mund zu schmieren, davon bin ich überzeugt. Du wirst dann freilich nicht beliebt bei den Prüflingen. Aber das ist auch nicht nötig. Diesen Ruhm überlaß anderen. Ich habe einst nach einer Prüfung zufällig den Brief eines Prüflings an einen seiner Gönner in die Hand bekommen, in dem ungefähr so geschrieben war: „Die Anforderungen waren sehr hoch, ganz besonders viel verlangte Herr X. (damit war dein Onkel gemeint), aber bei ihm wußte man doch immer, was er von einem wissen wollte, während dies bei den anderen Prüfern nicht durchweg der Fall war; jedenfalls hatte man bei Herrn X. das sichere Gefühl, daß er jeden Prüfling gleichmäßig behandelte, alles aus ihm herausholte und ihn richtig beurteilte." Strebe danach, daß du denselben Eindruck erweckst. Dann wird dir dieses ehrenvolle Amt auch Freude machen. Dornenvoll ist es und für einen gewissenhaften Menschen schwer. Gut zu prüfen, ist schwerer als eine Prüfung gut zu bestehen. Und eine Woche Prüfung stellt größere Anforderungen an Arbeitskraft und Nerven der Prüfer als an die der Prüflinge.

So, nun aber Schluß! Glückauf zur neuen Bürde! Mit Gruß und Weidmannsheil!

Dein alter Onkel Gottlieb.

Pillkallen, den 29. Mai 1926.

Ergänzung zu dem Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung" über die „Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten".

Die durch den Runderlaß des Finanzministers usw. vom 23. März 1926 (PrBesBl. S. 35) für die nach dem 31. März 1926 ausgeführten Umzüge getroffenen neuen Bestimmungen machen eine Ergänzung des oben bezeichneten Sonderdrucks in nachstehenden Punkten erforderlich:

1. **Die Seite 3 des Sonderdrucks wird durch folgenden Neudruck ersetzt:**

3.

I. Planmäßige Beamte und unmittelbar vor der Versetzung bereits gegen feste Vergütung beschäftigte Forstassessoren*).

Besoldungs-gruppe**)	Umzugskosten-Pauschvergütung für: Beamte mit Familie***) und eigenem Hausstand†) — Grundbetrag ℳ	Beamte mit Familie***) und eigenem Hausstand†) — Steigerungsbetrag für je angefangene 10 km ℳ	Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand†) — Grundbetrag ℳ	Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand†) — Steigerungsbetrag für je angefangene 10 km ℳ	Beamte ohne eigenen Hausstand, aber mit eigenem Hausrat
1 bis 4	300	9	150	4,50	Die tatsächlich entstandenen Transportkosten, wenn der Hausrat nicht als Reisegepäck befördert werden konnte
5 und 6	400	12	200	6	
7 bis 9	600	14	300	7	
10 bis 12	850	16	425	8	

Bei Umzügen bis zu 50 km Entfernung werden nur 60 v. Hdt. der vorstehenden Umzugskosten-Pauschvergütungen gewährt. Reicht dieser Satz zur Deckung der notwendigen Umzugsausgaben nicht aus, so entscheiden über eine höhere Vergütung bis zu 80 v. Hdt. die Provinzialbehörde, bis zu 100 v. Hdt. der Fachminister.

Außerdem die baren Eisenbahnfahrkosten III. Klasse für die Familienangehörigen und einen Bediensteten (Schnellzugszuschlag nur bei mehr als 200 km) und die Kosten der Gepäckbeförderung ausschließlich Versicherungsgebühr. Für die eigene Person erhält der Beamte die gesetzlichen Reisekosten (volles Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrkosten).

(Fußnoten siehe auf der Seite 4.)

2. **Seite 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**
In besonders begründeten Einzelfällen, wenn nachweislich die Pauschvergütung (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) zur Deckung der notwendigen Umzugsauslagen nicht ausgereicht hat, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über diese Anträge entscheiden der Fach- und Finanzminister.

Nachrichtlich wird hierzu bemerkt:
Die entstandenen Kosten müssen getrennt werden nach den Ausgaben für den Hausrat und das landwirtschaftliche Inventar. Die Ausgaben sind, soweit möglich, durch Rechnungen usw. zu belegen.

3. **Seite 5 Zeile 3 von oben:**
An Stelle von 50% ist 40% zu setzen.

Bei den Umzügen aus der Not- in eine Dauerwohnung verbleibt es bei einer Vergütung von 50% des Grundbetrages. In der 7. Zeile von oben muß es daher statt des Wortes „dasselbe" heißen: „bis zu 50% des Grundbetrages" usw.

4. **Seite 15 Zeile 12 von oben:**
Hinter das Wort „Finanzministers" ist folgendes einzuschalten: Diese Beihilfe kann nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Transportkosten gewährt werden. Außerdem können noch Fahrtauslagen nach dem Schlußsatz der Seite 3 (siehe oben Ziff. 1), aber keine Reisekosten erstattet werden.

Der Förster als Amtsvorsteher.

In der 101. Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages hat der Zentrumsabgeordnete Schmelzer im Anschluß an seine Ausführungen, daß die Gemeindeförster einem Oberförster unterstellt werden müßten, den Satz geprägt: „Man werde zugeben müssen, daß es zu Kollisionen führen könne, wenn ein Förster als Amtsvorsteher bestätigt werde und in demselben Ort ein Oberförster wohne."

Das ist für uns Förster eine Bestätigung der Tatsache, daß wir noch weit davon entfernt sind, den Artikel 109 unserer demokratischen Reichsverfassung verwirklicht zu sehen. Auf diesem Papier steht nämlich, daß alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind, daß alle dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben und daß Vorrechte oder Nachteile des Standes aufgehoben sind. Im übrigen steht auch im Artikel 128, daß alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen sind usw.

Aus diesen wenigen Sätzen geht hervor, daß der Abgeordnete Schmelzer nicht das Vertrauen zur Staatsgewalt hat, daß sie dem Willen der Reichsverfassung die nötige Geltung zu verschaffen in der Lage ist, weil die Kollisionen, die aus der mitgeteilten Ursache erwachsen können, hindernd im Wege stehen.

Es ist jedenfalls im staatsbürgerlichen Interesse der preußischen Förster, ob sie im Dienste des Staates oder der Gemeinde stehen, sehr erwünscht, dieser schon häufiger angeschnittenen Frage näherzutreten, denn es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger als um ein Überbleibsel der alten etwas übertriebenen Unterordnung unter den Vorgesetzten, nicht allein im Dienst, sondern auch außerhalb desselben, die vom Untergebenen

verlangt, sich stets als das untergeordnete Wesen zu betrachten, das auf staatsbürgerliche oder in der Hauptsache gesellschaftliche Gleichberechtigung mit dem Oberförster immer noch keinen Anspruch machen kann. Um so mehr muß aber eine solche Stellungnahme überraschen, weil in der neueren Zeit ein Widerspruch der Oberförster gegen die Ernennung der Förster zu Amtsvorstehern nicht laut geworden ist.

Jedenfalls ist es Sache des Kreistages, dem Oberpräsidenten die zu Amtsvorstehern befähigten Amtsangehörigen vorzuschlagen, der nun die ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit ernennt. Wenn der Amtsvorsteher das Amt der Polizei wahrzunehmen hat, soweit es nicht durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Beamten übertragen ist, so kann es dem Oberförster doch vollständig gleichgültig sein, wer die auf diesem Gebiete nötigen Anordnungen trifft. Mit der dienstlichen Unterordnung hat es nicht das Allergeringste zu tun, wenn der Amtsvorsteher Anordnungen trifft, die auch den Geschäftsbereich des Oberförsters oder diesen persönlich berühren. Natürlich ist es dem Oberförster nachzufühlen, wenn er als Gemeindevorsteher den Anweisungen und Aufträgen des Förster-Amtsvorstehers, welche derselbe gesetzmäßig erläßt, nachkommen muß und dazu gezwungen werden kann; aber das muß er sich gefallen lassen, wenn er nicht vorzieht, auf einen derartigen Posten zu verzichten. Unter seiner Würde ist aber das erstere jedenfalls nicht.

Wir müssen uns doch mit der Zeit zu dem Gedanken durchringen, daß Oberförster und Förster eine gemeinsame Aufgabe haben, bei deren Erfüllung die Verantwortung auf den Schultern des ersteren ruht, wofür er die leitende Stellung inne hat. Dieses Verhältnis ist durch das Disziplinargesetz und die bestehenden Verwaltungsvorschriften genau geregelt. Außerhalb des Dienstes stehen sich diese Angehörigen der grünen Farbe, soweit es bei dem einen oder anderen Förster an dem nötigen Fond nicht fehlt, vollständig gleichberechtigt gegenüber, was betont werden muß. Deshalb fehlt es an wirklich triftigen Gründen, auf den Förster als Amtsvorsteher zu verzichten, nur weil das unter Umständen dem Oberförster nicht gefällt. Auf derartige Gefühle einzelner Rücksicht zu nehmen, liegt keine Veranlassung vor, und das würde sich auch mit den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich mit denen der Reichsverfassung, nicht vereinbaren lassen. Die schwerste Krankheit, an welcher das deutsche Volk vor dem Kriege gelitten hat, ist der unselige Kastengeist, und die Ausführungen des Abgeordneten Schmelzer lassen erkennen, daß immer noch damit gerechnet wird. M.

Die Kommunalforstverwaltung in Preußen.

Unter diesem Titel veröffentlicht Bürgermeister Dr. Bewerunge-Bausendorf in Nr. 3 der „Preußischen Gemeindezeitung" eine Abhandlung, der wir folgendes entnehmen:

„Wir können uns nach wie vor an unsere ursprüngliche, auch stets im Waldbesitzerverband vertretene Ansicht halten, daß die für das Rheinland bestehende Gesetzgebung vollauf genügt, vor allem auch vollauf genügt der Grad der festgelegten Staatsaufsicht, sie braucht nur im entscheidenden Augenblick richtig gehandhabt zu werden. Wir haben eine ausgezeichnete forstliche Organisation, die sich organisch in den gemeindlichen Verwaltungsaufbau einfügt und die sich nunmehr mehr als 100 Jahre im wesentlichen gut bewährt hat. Wenn diese straffe Organisation in den Landesteilen des Bereiches des Gesetzes von 1876 fehlt und sich das Gesetz mit der allgemeinen Bestimmung begnügt, daß die Waldeigentümer verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichend Fürsorge zu treffen, so muß es zunächst Aufgabe ernstester Nachprüfung der betroffenen Landesteile sein, ob überhaupt nach Art ihrer Verfassung die Übertragung einer Verwaltungsform, die auf die ganz anders gelagerten Verhältnisse des Westens zugeschnitten ist, ohne weiteres auf den Osten erfolgen kann. Für uns im Westen aber, wo eine geordnete Selbstverwaltung sich bis in die kleinste Einzelgemeinde durchgesetzt hat und in der bestehenden Verwaltungsform eine sachgemäße und tatkräftige Stütze findet, ist eine derartige bevormundende, einseitig aufgezogene Regelung der Staatsaufsicht, wie sie der neue Entwurf des Verbandes der höheren Kommunalforstbeamten darstellt, weder erwünscht noch angebracht. Es kommt auch noch eine rein praktische Erwägung hinzu. Letzten Endes hat über ein für Preußen zu erlassendes Gesetz das Parlament zu entscheiden. Glauben die Verfasser des Entwurfs wirklich, daß bei der heutigen Einstellung der politischen Parteien jemals eine Mehrheit für einen Gesetzentwurf zu finden sein wird, der die ganze moderne Entwicklung in Staats- und Gemeindeverfassung um Jahrzehnte zurückschrauben will? Mir will es überhaupt scheinen, als wenn die Zeiten durchaus noch nicht geeignet sind, Gesetze mit derartig delikatem Inhalt zur Beschlußfassung vor die Parlamente zu bringen. Die Gemeindeforstbeamten aber sollten sich eindringlichst die Frage überlegen, ob sie nicht für sich und ihren Wald und dessen wirtschaftliche Steigerung besser täten, die Zeichen der Zeitentwicklung zu erkennen, nicht Gegner einer starken Selbstverwaltung zu sein, sondern sich in sie einfügend, sich als Mitträger des Gedankens zu fühlen und sich nicht ängstlich an die Rockschöße der

Staatsaufsicht zu hängen, die ihnen zu wirtschaftlichen Erfolgen doch nicht verhelfen kann.

Nicht die Staatsaufsicht bedarf einer gesetzlichen Regelung, um den Gemeinden größere wirtschaftliche Erfolge in ihrem Walde zu sichern, sondern die Gemeinden bedürfen zu diesem Ziele einer einsichtsvollen Selbstverwaltung, die sich der Bedeutung des Waldes für sie selbst und für das deutsche Volk bewußt ist, und die in harmonischer Zusammenarbeit mit einem tüchtigen Forstpersonal bestrebt ist, ohne Schädigung der Nachwelt die höchste wirtschaftliche Ausnutzung ihrer Forsten zu erzielen und dabei die Nachhaltigkeit des Waldes im weitestgehenden Maße zu fördern. Derartige weitschauende Einsicht läßt sich aber ebensowenig durch Gesetz den Gemeinden bringen, als durch schärfere Staatsaufsicht ersetzen. Diese Urteilsfähigkeit muß genau so geboren sein in den Persönlichkeiten der Gemeindeverwaltung und Selbstverwaltungskörperschaften wie bei den Beamten der Forstaufsicht und Forstverwaltung. Ich will damit nun durchaus nicht etwa einer vollkommenen Freiheit der Gemeindeforstverwaltung das Wort reden. Ein gewisser Grad von Staatsaufsicht kann schon aus Gründen einer gesunden Organisation im Staatsleben nicht entbehrt werden. Aber man sollte die Staatsaufsicht nicht stärker anspannen, als sie erforderlich ist, erforderlich im Interesse der Verwaltungsorganisation und erforderlich im Hinblick auf die Erhaltungsnotwendigkeit eines ungeschmälerten Waldbesitzes für unser Volksleben. Sollte es dann Selbstverwaltungsgebilde geben — und sie werden tatsächlich vorhanden sein —, die, wie es in der Entschließung des Forstvereins weiter heißt, nach ihrer Organisation und Verfassung ohne Schädigung der Allgemeinheit ihre Selbstverwaltung nicht auszuüben in der Lage sind, so kann dieser Mangel nicht durch erhöhte Staatsaufsicht geheilt werden, sondern dadurch, daß man leistungsfähige und verantwortungsfreudige Selbstverwaltungskörper schafft und an die Stelle der unbrauchbaren Gebilde setzt. Man gebe den Gemeinden einen selbständigen kraftvollen Lebensinhalt, den nötigen Raum zur Bewegungsfreiheit, schaffe die Möglichkeit, daß die Besten der Besten die Geschicke der Gemeinden lenken, die sich bewußt sind, daß sie nur ein Teil des Ganzen sind, und daß das kraftvoll entwickelte Gemeinwesen sich organisch einfügen muß als Leben spendende Urzelle in einem starken Staatsgefüge, dann kann sich jede Staatsaufsicht auf das Maß beschränken, das erforderlich ist, um den organischen Bau des Staatskörpers zusammenzuhalten.

Das ist Selbstverwaltung, das ist Verankerung des Staasgedankens im werktätigen Volke selbst. Das ist der große Gedanke eines Freiherrn vom Stein, der sich bewußt war, daß selbstbewußtes und verantwortungsvolles Sicheinfügen in das Staatsganze für dieses wertvoller ist als überspannte Staatsaufsicht, der zur kraftvollen Lebensentfaltung das wichtigste Bindeglied fehlt, die stete, immer wieder neues Leben spendende Berührung mit dem werktätigen Volke selbst und seiner Wirtschaft."

*

Wir bemerken zu diesen Ausführungen, daß die Staatsaufsichtsgesetzgebung, soweit die östlichen Provinzen in Frage kommen, ohne Zweifel einiges zu wünschen übrig läßt. Im übrigen aber sind uns sehr viele Auffassungen bekannt, aus denen hervorgeht, daß eine technische Betriebsaufsicht, wie sie das Gesetz vom 24. Dezember 1816 vorsieht, ein genügendes Maß von Staatsaufsicht darstellt, wenn sie, wie Dr. Bewerunge sagt, im entscheidenden Augenblick richtig gehandhabt wird. Es ist auch wohl nicht daran zu denken, daß die Gemeinden sich ihres Rechtes der Selbstverwaltung begeben wollen, weil ihnen die Forderungen der neueren Zeit sozusagen jeden ausschlaggebenden Einfluß auf die Anstellung ihrer Forstbeamten entziehen würden, so daß ihnen namentlich bei der Auswahl der anzustellenden Beamten nicht genügende Freiheit eingeräumt wäre, was wohl nicht akzeptiert werden wird.

Die Stadtgemeinde Wittlich, die einen Wald besitzt, der sich auch auf zwei benachbarte Landgemeinden ausdehnt, hat bereits die zweckentsprechende Lösung gefunden, indem sie auf Grund des Zweckverbandsgesetzes mit den Landgemeinden einen Zweckverband begründet hat. Dieses Beispiel zeigt den Weg, der auch im Bereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 beschritten werden kann, die beste Wirtschaft und auch die Stellung der Beamten zu sichern, ohne die Rechte der Gemeinden zu beseitigen.

Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

R. C. Bryant, Professor, **Lumber, its manufacture and distribution.** Verlag J. Wiley and Sons Inc., New York 1922. 539 Seiten, 156 Abbildungen. Geb. 4,50 Dollar.

Das vorliegende Bryantsche Werk, das die Holzverarbeitung und den Holzhandel der U. St. behandelt, bildet eine Ergänzung des „Logging" aus der Feder desselben Verfassers, worüber bereits berichtet wurde. (Vgl. Nummer 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" S. 484.)

Die amerikanische Holzindustrie zeigt, entsprechend ihrer großen Bedeutung im hiesigen Wirtschaftsleben, eine hohe technische Ausbildung, besonders was Massenleistung betrifft und Ersatz der teuren menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen. Der bei den hiesigen Arbeits-

verfahren sich ergebenden außerordentlichen Holzverschwendung wurde bisher wenig Beachtung geschenkt, da die Holzverwertungsgesellschaften ja größtenteils selber ausgedehnte Waldflächen besitzen oder ihren Rohholzbedarf durch Abholzungskonzessionen billig decken. Es handelte sich für die Firmen also nur darum, einerseits den Arbeitsprozeß im Hinblick auf das im Werke investierte Kapital möglichst zu beschleunigen, andererseits durch Mechanisierung des Betriebes den im Vordergrund der Betriebskosten stehenden hohen Lohnanteil auf jede Weise zu verringern.

Erst in den letzten Jahren wurden durch das vorbildliche Wirken des amerikanischen Handelsministeriums der Allgemeinheit immer mehr die Augen über die bisher getriebene Holzvergeudung geöffnet, und so ist jetzt auf allmähliche Besserung zu hoffen. Worin wir aber trotzdem in Deutschland von Amerika wertvolle Anregungen übernehmen können, ist die arbeitsparende Betriebsorganisation und die außerordentlich hochentwickelte Technik des Transportwesens, beides erwachsen aus dem Streben, die Lohnkosten im Betriebe zu verringern.

1. Die amerikanischen Sägewerke: Der Verschiebung der Holzexploitationszentren von dem Osten nach den südlichen Waldgebieten und von dort nach dem Westen sind auch die großen Holzindustrien gefolgt. Etwa 65 % der gesamten amerikanischen Holzmassen werden von den wenigen Riesenmühlen verarbeitet, die nur 5 % der Gesamtzahl ausmachen und die vor allem im Süden und Nordwesten ihren Standort haben. Das Zeitalter der Massenproduktion begann hier mit der Einführung der Bandsäge, die noch jetzt in den U. St. vorwiegt überall, wo große Stammstärken zu bewältigen sind.

Der ununterbrochene Fluß der Betriebsarbeit — der am besten in dem laufenden Band der Automobilwerke zum Ausdruck kommt — ist zu einem Kennzeichen der amerikanischen Industrie geworden, und auch in den großen Sägewerken findet man denselben Grundsatz verwirklicht.

Der möglichst praktischen Anordnung des ganzen Werkes und der einzelnen Maschinen sind hier unter dem Gesichtswinkel der Ersparung von Transportkosten viele Studien gewidmet. Bei großen Betrieben wird in zwei Stockwerken gearbeitet, um die gesamte Betriebsarbeit räumlich mehr zusammenzufassen.

Der Transport des Holzes vom Lagerplatz zum Werk geschieht durch endlose Ketten, durch Rollwagen oder Krane. Das Reinigen der Blöcke wird durch starke Wasserpumpen bewerkstelligt. Zum Ablängen benutzt man entweder motorgetriebene Fuchsschwanzsägen oder Kreissägen. (Im Staate Washington ist eine Kreissäge von 108 Zoll Durchmesser im Gebrauch.) Hohe technische Ausbildung haben die Einrichtungen zum Drehen der Blöcke erfahren, da bei der Benutzung von Bandsägen starke Stämme zwei- bis viermal gewendet werden, um eine möglichst einheitliche Brettbreite zu erhalten. Kreissägen zum Schneiden der Blöcke sind vor allem in kleineren Betrieben in Gebrauch. Sie haben dort — neben dem wenig beachteten Nachteil der Holzverschwendung — den einen Vorzug, daß ihre Unterhaltung einfacher ist als die der Bandsägen und daß sie auch in mittelmäßigem Zustand brauchbare Ware liefern; eine Bandsäge muß dagegen immer vorzüglich geschärft und geschränkt sein, andernfalls ist das erzeugte Material minderwertig.

Manche Bandsägen haben doppelte Zahnung, so daß sie auf dem Hin- und Rückweg schneiden, wodurch Zeit gespart wird. Auch findet man vielfach die Einrichtung, daß nicht der Baumstamm, sondern die Säge vorwärtsgeschoben wird. Gattersägen benutzt man gewöhnlich nur in schwachem Holz, während bei starken Stämmen die Bandsäge eine bessere Ausnutzung ermöglicht. Beim Schneiden von Flößholz läuft eine kleine Kreissäge, die nur etwa einen Zoll in den Stamm eindringt, vor der gewöhnlichen Säge her, um Steine und Sand zu entfernen.

Über die Eigenschaften der hier gebräuchlichen Kreis-, Band- und Gattersägen gilt folgendes: Kreissägen: Je härter das Holz, desto kürzer und stärker gebogen die Zähne. Kreissägen mit eingesetzten Zähnen haben sich nur in kleinen Betrieben eingebürgert, weil sie nicht so schafflich arbeiten und in der Anschaffung teurer sind, wenn auch die Arbeitsersparnis beim Schleifen ein Vorteil ist.

Bandsägen: weicheres Holz und größere Geschwindigkeit erfordern weitere Zahnzwischenräume, hartes Holz dagegen kurze Zähne. Es ist daher nicht ratsam, mit derselben Säge Holzarten von verschiedener Härte zu schneiden. Starke Bandsägen werden gewöhnlich gestaucht, dünnere müssen dagegen geschränkt werden.

Gattersägen: Diese wechselt man gewöhnlich nach fünf- bis siebenstündiger Arbeit zum Schärfen aus; nach acht bis neun Monaten ersetzt man sie durch neue.

Besondere Ausbildung hat der Transport des Holzes innerhalb der Betriebe erfahren; er geschieht auf Rollen verschiedenster Formen, Ketten und Gürtel. Erstere werden, soweit sich nicht die Schwerkraft des Holzes ausnutzen läßt, maschinell getrieben. Für Entfernung von Abfällen sind sie schraubenförmig gewunden, wodurch sich Späne und Sägemehl aus dem Wege räumen lassen. Die in den sonstigen Industrien üblichen gummibekleideten Fördergürtel werden nur für Schindel- und Bretter-, nicht Rundholztransport benutzt, wofür krallenversehene Ketten im Gebrauch sind.

Der Transport des geschnittenen Materials zum Lagerplatz geschieht durch Traktoren, die in den neuesten Formen sogar selbsttätig die Bretterstapel aufnehmen und daher nur einen einzigen Mann zur Bedienung gebrauchen. Ziemlich verbreitet ist auch der Lufttransport durch das Eingleissystem, wobei Weichen und elektrisch angetriebene Wagen einen äußerst schnellen Transport

in die verschiedenen Teile des Lagers gewährleisten. Die verschiedensten, nach Art der Raupenschlepper gebauten Kranformen sind allgemein gebräuchlich, Drahtseilbahnen dagegen im größeren Stil nur im Nordwesten zu finden. Eine dort bewährte Form ist die Clark-Nickerson Lumber Sky Line: zwei über dem Lagerplatz angespannte Paralleldrähte werden durch einen dritten beweglichen Draht verbunden. Auf diesem läuft ein Greifer, der die Holzstapel aufzunehmen hat. Mit ganz geringer Arbeitskraft kann nun die Ladung nach jeder gewünschten Richtung geschoben werden. Die Anlage ist einfach und billig.

Die in den amerikanischen Sägewerken beschäftigten Arbeiter sind größtenteils halb- oder nichtgelernte Leute. Da die Waldarbeit vor allem in den Herbst und Winter, der Sägewerksbetrieb in den Frühling und Sommer fällt, findet gewöhnlich ein Arbeiteraustausch statt. Im Süden und Nordwesten ist man jetzt jedoch bestrebt, die Sägewerksarbeiter mehr zu spezialisieren, zumal dort beide Arbeiterklassen das ganze Jahr hindurch zu tun haben. — Auf Wunsch der Arbeiter wird jetzt hier immer mehr der Stücklohn eingeführt, vielfach mit Prämiensystem, das in den meisten Betrieben bereits für die Vorarbeiter Verwendung findet. Die Arbeitsleistung ist durch die Einführung des Achtstundentages in den letzten zehn Jahren um ein Drittel gesunken.

Während die Arbeiter früher willkürlich durch den Vorarbeiter angenommen wurden, versuchen jetzt die in jedem großen Betrieb vorhandenen Arbeitsbüros, dem einzelnen Mann die ihm am meisten zusagende Arbeit zuzuteilen oder durch mehrfachen Wechsel und Leistungskontrolle das Gebiet herauszufinden, wo er am meisten leistet.

Der einzige amerikanische Wald- und Holzarbeiterverband von Bedeutung ist die „Loyal Legion of Loggers and Lumbermen“. Der Zusammenschluß erfolgte im Kriege auf Anregung der Regierung, um auf diesem Wege die Arbeitsleistung zu erhöhen. Der Verband, der vor allem den Westen und somit die hochwertigsten, meist nordeuropäischen Arbeiter umfaßt, bewährte sich derart, daß er auch nach dem Kriege weitergeführt wurde und jetzt zusammen mit den Arbeitgebern die oberste Schlichtungsstelle darstellt.

Der Unfallverhütung im Holzgewerbe ist in den U.St. vor allem von den privaten Versicherungsgesellschaften viel Arbeit gewidmet worden. Interessant ist ihre Statistik, nach der etwa 80 % der Unfälle auf Unachtsamkeit und nur 20 % auf Umstände, die der Arbeiter nicht vermeiden konnte, zurückzuführen sind. Diese Gesellschaften haben daher die Aufklärung der Arbeiter durch Film, Broschüren, Ausstellungen und Vorträge in großem Stil organisiert, und zwar mit gutem Erfolge. Nebenher laufen auch Arbeiterversicherungen staatlichen Ursprungs. Nach den bisherigen Vergleichen flossen bei den privaten Versicherungen etwa 46 %, bei den staatlichen Versicherungen dagegen etwa 91 % der aufgewandten Mittel wieder an die Arbeiter zurück; ein Beispiel dafür, mit welchen Dividenden die amerikanischen Versicherungsgesellschaften arbeiten.

Bis vor kurzem bestand in Amerika ein Unfall-Haftpflichtgesetz, wonach Ansprüche aus Unfällen im Rechtswege vom Arbeiter geltend zu machen waren. Dies brachte jedoch einen solchen Zeitverlust und derartige Kosten für den Arbeiter mit sich, daß in den meisten Staaten die „Workmen Compensation Act“ eingeführt wurde, die den Rechtsweg ausschaltete und ein Schema für die Leistungen des Arbeitgebers aufstellte. Neben dieser Haftpflicht ist jedoch allgemein üblich, daß die Arbeiter von sich aus sich einer Versicherung anschließen.

2. Der Holzhandel. Für die Entwicklung einer einheitlichen Holzwirtschaft der U.St. war die Gründung der „National Lumber Manufacturers Association“ (im Jahre 1902) von großer Bedeutung, da sie eine Dachorganisation der zwölf einflußreichsten Holzhandelsverbände darstellt (Sitz in Washington D. C. Direktor: Dr. Wilson Compton). Zu ihrem Gebiet gehören Berichterstattung über die Lage auf dem Holzmarkt, Transport- und Kreditfragen, Versicherung auf Gegenseitigkeit, Beeinflussung der Handelsgesetzgebung, Steuerfragen usw. Eine seiner wichtigsten Aufgaben sieht der Verband darin, allmählich eine einheitliche Regelung des bisher außerordentlich schwankenden Holzangebotes anzubahnen. Da ein solches Ziel bis vor kurzem gegen die Auslegung des Anti-Trust-Gesetzes verstieß, das die Beherrschung des amerikanischen Marktes durch wenige große Verbände verhindern sollte, war eine Entscheidung des ersten Gerichtshofes der U.St. vom Juni 1925 von besonderer Bedeutung: Hiernach ist das Sammeln und Verteilen von statistischem Material, betr. Preise und Produktion, durch Zentralstellen kein Verstoß gegen das Gesetz und bis zum gewissen Grade auch im Interesse der Konsumenten, weil es dazu beiträgt, die Schwankungen auf dem Holzmarkt auszugleichen.

Eine neue wichtige Aufgabe ist die Vereinheitlichung der verschiedenen Holzklassifikationen geworden, worin das amerikanische Handelsministerium vorbildliche Arbeit geleistet hat. (Leiter der Holzhandelsabteilung ist Mr. A. Oxholm, der gleichzeitige Direktor der amerikanischen „Wood Utilization Committee“.) Mr. Oxholm bereiste im Auftrage des Handelsministeriums mehrfach persönlich die wichtigsten Waldgebiete der Welt und ist einer der hervorragendsten Fachleute auf dem Gebiete des internationalen Holzhandels. Die ihm unterstehende Abteilung arbeitet eng zusammen mit dem „Bureau for simplified Practice“ im selben Ministerium, wo die Fragen der Vereinheitlichung vom Standpunkt des Handels gefördert werden.

Ein Überblick über den amerikanischen Holzhandel zeigt, daß ein Drittel des Einschlages aus „Pitch-pine“ (southern yellow pine) besteht; es folgen dann Douglas, Eiche, Pinus ponderosa

(western yellow pine), Hemlock. Die größten Überschußgebiete sind die westlichen Staaten.

1913 wurden 8% des amerikanischen Holzeinschlages ausgeführt, und zwar hiervon 37% nach Europa, 20% nach Kanada und Mexiko und 18% nach Südamerika. 1920 betrug die Ausfuhr nur 5%. Der Handel liegt meist in Hand der Makler. In früherer Zeit war es üblich, daß auch einzelne Sägemühlen von sich aus Überseegeschäfte abschlossen und dann besondere Schiffe nach Europa schickten, während jetzt bei den großen Schiffsräumen gewöhnlich mehrere Aufträge zusammengefaßt werden und daher solche Geschäfte besser für Makler geeignet sind.

Die wichtigsten europäischen Einfuhrhäfen von Amerika aus sind London, Liverpool, Hamburg, Rotterdam und Antwerpen. Bremen ist wichtiger für nordisches Holz. Durch letzteres ist der amerikanischen Ausfuhr eine schwere Gefahr erwachsen, wobei hinzukommt, daß die nordischen Länder gleichmäßigere Holzpreise aufweisen als Amerika, wo sich die Preise oft sprunghaft ändern und so die Geschäftsabschlüsse erschweren. Der Grund für die erstgenannte Erscheinung ist die sehr gute Organisation des Holzhandels in den nordischen Ländern. So z. B. hat Schweden in dem Schwedischen Holzhandelsverband eine Zentralstelle für Informationsdienst und Preisberatung geschaffen, wie sie in ihrer Art einzig in Europa dasteht. Da sich die einzelnen Mühlen verpflichtet haben, nicht unter einem bestimmten Mindestpreis zu verkaufen, hat dieser Verband auf die Preisentwicklung großen Einfluß. Finnland und Norwegen bilden ähnliche Verbände. (Vgl. die aufschlußreiche Schrift: Svedish Forests, Lumber Industry and Lumber Export Trade, Washington 1921, von A. Oxholm, Leiter der Holzhandelsabteilung im amerikanischen Handelsministerium).

Deutschlands Einfuhr aus den U.St. im Jahre 1913 war 18% des gesamten amerikanischen Exports. Die eingeführten Harthölzer bestanden vor allem aus Walnuß für Gewehrschäfte und Möbel, Pappel für Blindholz, Ahorn für Möbel, Hickory zur Wagen- und Stielfabrikation, ferner Eiche und Kirsche; in der Weichholzeinfuhr wog „Pitch-pine" (southern yellow pine) vor.

An zweiter Stelle stand mit 12% die amerikanische Einfuhr nach England, das jedoch den größeren Teil seines Holzbedarfs aus Kanada deckte. Die englischen Holzmaßeinheiten sind „Standard" (etwa gleich $4\frac{1}{2}$ fm) und „Load" (etwa 1,5 fm), während der amerikanische Holzhändler und Forstmann nach „board fett" rechnet. (Jeder Stamm wird danach bemessen, wieviel Bretter von einem Zoll Stärke und einem Fuß Länge sich aus dem Stamm schneiden lassen. Da diese Rechnung den Abfall beim Schneiden unberücksichtigt läßt, ist eine genaue Umrechnung in Waldfestmeter nicht möglich; dagegen hat man einen ungefähren Anhalt, wenn man je nach der Stärke des Stammes auf ein Waldfestmeter 200 bis 250 board fett rechnet.)

Bei dem vorliegenden Bryantschen Werk ist besonders die große Zahl guter Abbildungen hervorzuheben, die die verschiedenen Vorgänge in der amerikanischen Holzindustrie verdeutlichen. Durch ein eingehendes Verzeichnis der bisher auf diesem Gebiet veröffentlichten Schriften und Aufsätze gewinnt das Buch als Nachschlagewerk auch für europäische Verhältnisse wesentlich an Bedeutung.

Dr. von Monroy, zur Zeit Cornell University N. Y.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Vorträge und praktische Uebungen zur Belehrung der Forstbeamten über das Verhalten bei Kriminalfällen im Walde.

M. f. L. vom 9. Juni 1926 — Gesch.-Nr. III 3898.

Die Entwickelung der Verhältnisse in der Nachkriegszeit und die beklagenswerten Verluste pflichttreuer Beamten weisen darauf hin, daß es notwendig ist, den Forstbeamten Vorträge mit praktischen Erläuterungen und Vorführungen über Kriminalfälle im Walde zu halten und sie über ein richtiges Verhalten bei schweren Zusammenstößen mit Forst- und Jagdfrevlern besser wie bisher zu unterrichten. Die Vorträge sollen zunächst in einzelnen größeren und durch Wilddiebereien usw. besonders gefährdeten Waldgebieten (z. B. Johannisburger Heide, Rominter Heide, Landsberger Heide usw.) den dort zusammenzuziehenden Forstbeamten gehalten werden. Es kommen in erster Linie Forstbetriebsbeamte in Betracht. Forstverwaltungsbeamten und ihren Anwärtern kann die Teilnahme freigestellt werden. Irgendwelche besondere Kosten dürfen aber der Staatskasse durch diese Teilnahme nicht entstehen.

Der Herr Minister des Innern hat dankenswerterweise den Kriminalkommissar Busdorf für die Abhaltung der Vorträge und Unterweisungen zur Verfügung gestellt.

Die Kurse sollen je zwei Tage dauern. Teilnehmerzahl etwa 50 Beamte. Sind Unterbringungsschwierigkeiten oder eine zu erhebliche Entblößung der Dienstbezirke von Personal zu befürchten, so können die Kurse auch so gelegt werden, daß je etwa die halbe Teilnehmerzahl auf zwei Kurse verteilt wird, die unmittelbar hintereinander liegen, so daß die Anwesenheit des Vortragenden sich auf vier aufeinanderfolgende Tage erstreckt.

Zunächst sind folgende Kurse in Aussicht genommen:

Im Regierungsbezirk Allenstein zwischen dem 1. und 20. Juni d. J.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen zwischen dem 21. und 30. Juni d. J.

Im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. in der ersten Hälfte des Juli d. J.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. in der zweiten Hälfte des Juli d. J.

Im Regierungsbezirk Potsdam in der ersten Hälfte des August d. J.

Im Regierungsbezirk Stettin einschl. Stralsund in der zweiten Hälfte des August d. J.
Im Regierungsbezirk Hildesheim in der ersten Hälfte des September d. J.
Im Regierungsbezirk Cassel in der zweiten Hälfte des September d. J.
Im Regierungsbezirk Köslin in der ersten Hälfte des Oktober d. J.
Im Regierungsbezirk Oppeln in der zweiten Hälfte des Oktober d. J.

Die Regierungen in Stettin und Stralsund handeln im Einvernehmen. Federführend ist die Regierung Stettin. Diese übernimmt auch die Verrechnung der sämtlichen Kosten des Kursus.

Die Orte für die Kurse sind so zu wählen, daß die Unterkunft der Teilnehmer, soweit sie notwendig ist, gesichert erscheint. Ein geeigneter Vortragsraum muß sichergestellt werden, desgleichen Quartier für den Vortragenden.

Ein besonderes Honorar für den Vortragenden, welcher dienstlich mit besonderem Auftrage abgeordnet wird, kommt nicht in Frage, dagegen werden ihm die Reisekosten und sämtliche ersetzbaren Auslagen zugestanden. Die Forderungsnachweise werden von ihm mir eingereicht werden und gehen alsdann der zuständigen Regierung zur Verrechnungsanweisung zu. Fonds: Kapitel 2 Titel 28a.

Die an den Kursen teilnehmenden Forstbetriebsbeamten erhalten die gesetzlichen Reisekosten, welche auf den Fonds Kapitel 2 Titel 24 der Regierung anzuweisen sind. Besondere Mittel können nicht zur Verfügung gestellt werden. Es ist bei der Auswahl der Teilnehmer dafür Sorge zu tragen, daß Tagegelder möglichst nur für zwei Tage und ein Übernachtungsgeld in Frage kommen.

Bei der Auswahl der Forstbetriebsbeamten wolle die Regierung ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß diese Beamten möglichst dafür geeignet sind, über das Gehörte und Gesehene in kleinerem Kreise ihrer Berufsgenossen mit befruchtendem Erfolge Vortrag zu halten. Sie sind dann später zu solchen Vorträgen dienstlich zu verpflichten. Auf diese Weise können die Kurse sehr gut einem großen Kreise von Forstbeamten nutzbar gemacht werden.

Von den jüngeren Kursusteilnehmern (vom Hilfsförster abwärts) hat die Regierung eine Anzahl zu bestimmen, welche Ausarbeitungen über das Gehörte und Gesehene der Regierung einzureichen haben. Eine dieser Ausarbeitungen wolle die Regierung mir einreichen. Gute weitere Arbeiten sind in geeigneten Oberförstereien bei den Beamten in Umlauf zu setzen oder zum Abdruck in der Fachpresse freizugeben.

Im Interesse der Vielseitigkeit und der besseren Zeitausnutzung sind bei den Kursen auch forstliche Vorträge zu halten; die näheren Anordnungen hierüber trifft die Regierung. Bei den vorzunehmenden kleineren Wanderungen sind in Verbindung mit den Vorführungen des Kriminalbeamten forstliche Fragen zu erörtern und anregende Besichtigungen vorzunehmen.

Gerade bei den ersten Kursen werden Erfahrungen für die späteren Kurse gesammelt werden können. Ich werde Berichten über den Ausfall der Kurse und über notwendige Anregungen gern entgegensehen. Zweckmäßig wird es auch sein, daß diejenigen Regierungen, welche später Kurse abhalten, sich mit denjenigen Regierungen in Verbindung setzen, welche bereits Kurse abgehalten haben, um die gewonnenen Erfahrungen für sich nutzbar zu machen.

Sobald ein Kursus genügend vorbereitet ist, hat die Regierung die festgesetzten Tage, den Vortragsort usw. dem Kriminalkommissar Busdorf in Berlin-Cöpenick, Uhlenhorst, Eichenallee 28 (Fernruf Cöpenick 1382), mitzuteilen. Es ist dringend wünschenswert, daß der genannte Beamte etwa 14 Tage vorher Kenntnis hat.

Die Oberrechnungskammer hat von diesem Erlaß Abdrucke erhalten.

*

Abschrift übersende ich zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß auch für den dortigen Forstverwaltungsbezirk derartige Kurse stattfinden sollen. Im Hinblick auf die möglichste Vermeidung zu großer Inanspruchnahme der verfügbaren Geldmittel wird jedoch erst das nächste oder auch ein späteres Rechnungsjahr in Frage kommen können. Entsprechende Anordnung wird seinerzeit ergehen.

In Vertretung: Ramm.

Anweisungen der Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. 5. 1926 — III 8707.

Die RdErl. des Herrn Finanzministers vom 25. 11. 1925 (PrBesBl. S. 304/5) und vom 17. 4. 1926 (PrBesBl. S. 50) gelten auch für die Erteilung der Einnahmeanweisungen über Anrechnungsbeträge für Dienst- usw. Wohnungen der Staatsforstverwaltung. Soweit hiernach nicht bereits verfahren ist, sind diese Pendelanweisungen vom 1. April d. J. ab einzuführen.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel, Ermäßigung der Stundungs- und Verzugszinsen.

M. f. L., D. u. F. v. 9. Juni 1926 — III 9334.

Der durch Runderlaß vom 29. März 1926 — III 5271 — auf 7 v. H. herabgesetzte Satz für die Berechnung der Diskont- oder Lombardspesen wird für alle vom 15. Juni 1926 ab zur Vorlage kommenden Holzgeldwechsel auf 6½ v. H. ermäßigt. Ein Sechsmonatswechsel hat demnach künftig über den mit dem Wechsel zu deckenden Holzkaufgeldbetrag zuzüglich 3¼ v. H. zu lauten.

Der Rückvergütungssatz bei Abzahlungen auf Wechsel wird auf 4½ v. H. jährlich ermäßigt.

Wenn ausnahmsweise Wechsel prolongiert werden, sind die Prolongationswechsel über den Prolongationsbetrag zuzüglich 7½ v. H. Diskontspesen für das Jahr = ⅝ v. H. für einen Monat auszustellen.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A.Z.T. wird von 8 auf 7½ v. H. mit Wirkung vom 15. Juni 1926 ab ermäßigt. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird auch der Zinsfuß zur Berechnung der Verzugszinsen von 12 auf 10 v. H. ermäßigt.

Die ermäßigten Zinssätze gelten vom 15. Juni 1926 ab allgemein, also auch für vorher abgeschlossene Verkäufe, mit der Maßgabe, daß die Zinsen bis zum 14. Juni einschließlich nach den bis dahin gültigen und vom 15. Juni ab nach den ermäßigten Sätzen zu berechnen sind.

Jederzeitige Änderung der Wechselspesen- und der Zinssätze bleibt vorbehalten.

Dieser Erlaß wird nur im Lw.M.Bl. und im Pr.Bes.Bl. bekanntgegeben und außerdem der Holzfachpresse übersandt. Sonderabdrucke gehen den Regierungen, Oberförstereien und Forstkassen nicht zu.

In Vertretung: Ramm.

Richtlinien zur Bestimmung des Begriffs „Oedland" nach § 3 R.S.G.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 17. Mai 1926 — VI 6798.

Hier und dort hervorgetretene Zweifel über den Begriff „Oedland" nach § 3 R.S.G. geben mir Veranlassung, die folgenden Richtlinien zur Nachachtung mitzuteilen:

Oedland im Sinne des § 3 R.S.G. sind Moor-, Heide- und ähnliche Ländereien, die ohne planmäßige Bewirtschaftung im wesentlichen sich selbst überlassen sind und deren etwaige Nutzung gegenüber der von Kulturland unverhältnismäßig weit zurücksteht. Das Oedland muß zur Umwandlung in landwirtschaftliches Nutzland, insbesondere zur Umwandlung in Acker, Wiese und Weide geeignet sein, da es zur Besiedlung mit Kleinlandwirten bestimmt ist. Diese Geeignetheit darf nicht bloß notdürftig, sondern sie muß in dem Grade vorhanden sein, daß angemessene landwirtschaftliche Erträge und das Fortkommen des Ansiedlers mit Sicherheit zu erwarten sind. Oedland, bei dem dieses Ergebnis unsicher ist, ist kein besiedlungsfähiges Oedland nach § 3 R.S.G.

Landflächen, die teils mit einem durch natürliche Besamung entstandenen dürftigen Baumwuchse bestanden sind, teils als Heide-, Bruch- oder ähnliche Flächen unstreitig Oedlandcharakter tragen und bei denen diese Holz- und Heide- pp. Flächen regellos wechseln, sind im Zweifel nicht als Holzung, sondern als Oedland anzusprechen. Entscheidend ist der Gesamtcharakter der Flächen. Auch wenn die angebliche Holzung einen geringen Holzertrag abwirft, so ist sie damit noch nicht forstliches Nutzland, das als solches von der Enteignung nach § 3 R.S.G. ausgeschlossen wäre. Behauptet der Eigentümer die forstmäßige Bewirtschaftung solcher Flächen, so hat er den Nachweis hierfür zu erbringen und insbesondere darzutun, worin seine Maßnahmen zur Ergänzung und Pflege des Holzbestandes bestehen.

Verstempelung von Verträgen.

RdErl. des FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 21. Mai 1926 — (Lo. 7705 b, II. C. 6151).

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die mit den zur Einstellung bei der Preuß. Staatsverwaltung kommenden Angestellten gemäß Ziff. 7 der Ausführungsanweisung zum Preuß. Angestellten-Tarifvertrag v. 30. 6. 1924 abzuschließenden Verträge nach Tarifstelle 18 Ziff. 2 des Preuß. Stempelsteuergesetzes in der Fassung v. 27. 10. 1924 (GS. S. 627 ff.) der Stempelpflicht unterliegen, sofern die Dienstbezüge den Jahresbetrag von 1500 RM übersteigen. Die Angestellten sind daher nach § 12 Abs. 1 c und Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 a, 5 und 6 a. a. O. zur Entrichtung der Hälfte des gesetzlichen Stempels verpflichtet. Dagegen sind Lehrverträge (vgl. § 52 PAT.) nach Tarifstelle 18 Ziff. 2 Abs. 3 des PrStGes. von der Stempelsteuer befreit.

Entscheidungen.

Die Zuständigkeit des Ministers des Innern für Erlasse an die Polizei zum Waffengebrauch.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. April 1925 III 238/24.

Es ist die Aufgabe der Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, denn sie hat die Autorität der Staatsgewalt zu wahren und Angriffe auf sie abzuwehren. Daraus ergibt sich schon, daß ihr die Waffen nicht nur zur Ausübung des Notwehrrechts, sondern auch zur Brechung des der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegengesetzten Widerstandes anvertraut sind, die jedoch nicht nach Willkür, sondern nach Maßgabe der von den zuständigen Stellen gegebenen Vorschriften und Richtlinien zu gebrauchen sind. Für die Schutz- und Sicherheitspolizei hat heute der Minister des Innern die Bestimmungen über den Waffengebrauch zu treffen und so sind seinerzeit die für die Gendarmerie gegebenen Vorschriften über den Waffengebrauch auch für Polizeibeamte als maßgebend erklärt worden. Für die Gendarmerie kommt § 28 der Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 und § 18 der Verordnung betreffend Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landesteilen vom 23. Mai 1867 in Frage. In beiden Instruktionen ist die Berechtigung zum Waffengebrauch „ohne weitere Autorisation der vorgesetzten Behörde" geregelt. Daraus folgt, daß die Behörde die Befugnis hat, in einzelnen Fällen über die im allgemeinen gegebenen Anweisungen hinauszugehen und die Ermächtigung zum Waffengebrauch zu erweitern. Wie für Gendarme muß dieses auch für Polizeibeamte gelten, wenn diese mit Erfolg ihres Amtes walten sollen. Findet der Waffengebrauch der Sicherheitspolizeibeamten zunächst im § 28 der Instruktion vom 30. Dezember 1820 seine gesetzliche Stütze, so hat der Minister des Innern das Recht und die Pflicht, die Instruktion für gewisse Fälle zu ändern, zu verschärfen oder zu mildern. Mit der Verschärfung des Waffengebrauches in der unruhigen Zeit hat der Minister lediglich von seinem Recht, die Staatsautorität zu stützen oder zu stärken, Gebrauch gemacht. Nach dem Erlasse vom 24. Juli 1919 waren die Polizeibeamten in den daselbst genannten Bezirken bis auf weiteres befugt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn die verdächtige Person sich der Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchte und auf die Aufforderung „Halt oder ich schieße" nicht sofort stehen blieb. Wenn auch zugegeben werden muß, daß von der Schußwaffe kein Gebrauch gemacht werden durfte, wenn die Verhinderung der Flucht auf weniger gefährliche Weise zu erreichen war, so entscheidet jedoch das pflichtmäßige Ermessen des Beamten, ob er schießen müsse um die Flucht durch eine Verwundung mit Sicherheit zu verhüten. Die Möglichkeit einer tödlichen Verwundung die nicht beabsichtigt ist, darf vom Gebrauche der Schußwaffe nicht abhalten. (Jur. Wochenschrift 1926, Heft 9, S. 1161.)

Mit Rücksicht darauf daß in den Instruktionen für die Gendarmerie, welche auch die Grundlage für den Waffengebrauch der Sicherheitspolizeibeamten bilden sollen, die Berechtigung zum Waffengebrauch ohne weitere Autorisation der „vorgesetzten Behörde" geregelt sein solle, ist dem

Reichsgericht darin beizupflichten, daß diese vorgesetzte Behörde die Befugnis hat, die Ermächtigung zum Waffengebrauch zu erweitern. Wenn es nun weiter heißt, daß auch die Milderung in Frage kommen könne, so läßt sich auch dieses mit der Grundlage des Waffengebrauches der Polizeibeamten in Einklang bringen. Soweit der Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzbeamten in Frage kommt, so hat dieser seine Grundlage in dem Gesetze vom 31. März 1837 und dieses gesetzliche Waffengebrauchsrecht, welches nicht wie bei der Gendarmerie und den Polizeibeamten auf „einer Autorisation der vorgesetzten Behörde" beruhte, wurde gleich bei seiner Entstehung durch Ministerialinstruktionen den weitestgehendsten Einschränkungen unterworfen. Wenn das Reichsgericht dem Minister des Innern die Befugnis zuspricht, das Recht zum Waffengebrauch der Polizeibeamten zu mildern, so darf daraus nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Einschränkung des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten, wie sie früher stattgefunden hat, zulässig war und heute auch noch weiter zulässig sein könnte, denn das Waffengebrauchsrecht der letzteren beruht auf einer ganz anderen Grundlage. Wenn man auch der Ansicht sein kann, daß der Ausdruck „ohne weitere Autorisation der vorgesetzten Behörde", besagen soll, daß dadurch das Mindestmaß des Waffengebrauchsrechts der Polizeibeamten zum Ausdruck gebracht sein soll und hierin keine gesetzliche Schranke gesehen wissen will, die vom Minister des Innern nicht durchbrochen werden könnte, so gilt aber doch für das Gesetz zum Waffengebrauch vom 31. März 1837, daß diese gesetzliche Schranke nicht in dem Sinne durchbrochen werden durfte, daß das Waffengebrauchsrecht der Forstbeamten eine Abschwächung erfahren hat. Wie heute, so konnte auch ehemals irgend einem Minister keine Befugnis zustehen, die Auswirkung gesetzlicher Bestimmungen zu hindern, und es wäre deshalb fehlerhaft, die späteren, das Waffengebrauchsrecht der Forstbeamten im Rahmen des Gesetzes erweiternden Ministerialinstruktionen als eine Zuständigkeit aufzufassen, wie sie das Reichsgericht im vorliegenden Falle für den Minister des Innern anerkannt hat. In den Zeiten der kommunistischen und spartakistischen Unruhen, wo gewisse Elemente jede Autorität des Staates mit Füßen getreten haben, mußte es natürlich den Stellen, welche die Autorität der Staatsgewalt zu wahren und Angriffe auf sie abzuwehren hatten, überlassen sein, diese Angriffe mit allen Mitteln niederzuschlagen. Deshalb wäre es wohl denkbar gewesen, daß über den Rahmen des Waffengebrauchgesetzes hinaus Mittel angewendet wurden, um den Gesetzen die nötige Achtung zu verschaffen. Als eine solche Erweiterung ist aber die allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. August 1919 nicht anzusehen, denn es ist nichts darin enthalten, was nicht schon auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 möglich gewesen wäre. Nach dieser Verfügung darf nicht etwa ohne weiteres auf den fliehenden Frevler geschossen werden, wenn er auf „Halt!" nicht steht, sondern es müssen noch andere Umstände hinzutreten. Diese Umstände berechtigen aber den Beamten, schon allein gestützt auf den Notwehrparagraphen die Waffe zu gebrauchen, was vom Reichsgericht in verschiedenen Fällen anerkannt worden ist.

Wenn ich diese Ausführungen zu der vorangestellten Entscheidung mache, so geschieht es aus dem Grunde, um der Schlußfolgerung vorzubeugen, daß seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Domänen eine Milderung oder Einschränkung des Waffengebrauchsrechts vom 31. März 1837 zulässig sei. **Baltz.**

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. h. c. Conrad Freiherr v. Wangenheim ist am 10. Juni an den Folgen eines Wagenunglücks im 77. Lebensjahre verstorben. Der Dahingeschiedene war ein hervorragender Landwirt, der in dem Deutschen Landwirtschaftsrat und in der Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer Hervorragendes geleistet hat und überhaupt ein erfolgreicher Vorkämpfer für die Deutsche Landwirtschaft jederzeit gewesen ist. Insbesondere gilt dies für die norddeutsche Moorkultur. Auch für den Wald bewies er jederzeit lebhaftes Interesse. Er war ein tüchtiger pommerscher Land-Edelmann im besten Sinne des Wortes. Ehre seinem Andenken! K.

Forstmeister Alexander von Bülow ist zum Nachfolger des verstorbenen Landforstmeisters v. Arenstorff ernannt worden. Der neue Chef der Staatsforsten von Mecklenburg-Strelitz ist geboren am 30. Oktober 1883, hat seine forstlichen Studien in Eberswalde, Berlin und München absolviert, wurde 1912 Jagdjunker des Großherzogs, hat den Weltkrieg von Anfang bis zu Ende als Leutnant beim Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 mitgemacht und ist 1920 zum Forstmeister von Lüttenhagen befördert worden.

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Preußische Forstverein für die beiden Provinzen Preußen hält seine diesjährige Mitgliederversammlung in den Tagen vom 2. bis 4. August in Insterburg ab. Näheres über die Zeiteinteilung ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Der Badische Forstverein hält seine diesjährige Hauptversammlung in den Tagen vom 19. bis 22. Juni in Kandern (Baden) ab.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Staatl. Hegemeister i. R. Heinrich Küßner in Dt.-Eylau feierte am 1. Juni seinen 90. Geburtstag. Aus Anlaß der Gebietsabtretung an Polen war Küßner vor vier Jahren gezwungen, seinen Heimatsort Czersk zu verlassen und nach Dt.-Eylau überzusiedeln. Er feierte 1925 mit seiner inzwischen verstorbenen Gattin das Fest der diamantenen Hochzeit.

Gemeindeförster a. D. Cordes in Waldbreitbach Kr. Neuwied, Regbz. Coblenz, konnte am 30. Mai sein goldenes Försterjubiläum feiern. Gleichzeitig gehört Herr Cordes 50 Jahre lang dem Waldbreitbacher Schützenverein an.

Neues aus den Parlamenten.

Aenderung der Jagdnutzungsvorschriften. Die Deutschvölkische Freiheitspartei hat im Preußischen Landtage folgende kleine Anfrage eingereicht: „Durch die Jagdnutzungsvorschriften für den preußischen Staatswald wird der Abschuß derart geregelt, daß zwei Drittel desselben den Förstern und ein Drittel den Revierverwaltern und den Verwaltungsbeamten der Regierung vorbehalten wird. Die Verteilung dieses letzten Drittels regelt der Oberforstmeister. Durch diese Vorschriften ist allein der Revierverwalter rechtlos gemacht worden. Es hängt ganz von dem guten Willen des Oberforstmeisters ab, ob er etwas zu schießen bekommt oder nicht. Dieser Zustand ist unhaltbar. In einem normalen Revier war und ist der Oberförster die Seele des Jagdbetriebes. Er füttert im Winter das Wild, pachtet auf seine Kosten Schutzjagden an, richtet Salzlecken ein und betätigt sich beim Jagdschutz. Wird er jagdlich ausgeschaltet, dann muß natürlich sein Interesse zum Schaden der Jagd erlahmen. Es ist deshalb notwendig, daß auch ihm wie den Förstern ein festumgrenztes Recht wird, zumal er der verantwortliche Verwalter der Jagd ist. Wir fragen das Staatsministerium, ob es bereit ist, die Jagdnutzungsvorschriften in dieser Beziehung zu ändern oder den Oberforstmeistern genaue Ausführungsbestimmungen zu geben.

Regelung der Jagdsteuer. Die Abgeordneten Gieseler, Wiegershaus, Dr. Koerner, Stock und Danicke (Deutschvölkische Freiheitspartei) haben am 10. Juni d. J. im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage Nr. 988 gestellt: „Im Runderlaß vom 7. Januar 1925 (M.-Bl. i. V. S. 20) wurde erklärt, daß die seinerzeit zugelassene Erhöhung des Jagdsteuersatzes von 15 auf 30 % eine durch die Geldentwertung veranlaßte Maßnahme gewesen sei, die nach der Befestigung der Währung ihre Voraussetzungen verloren habe. Hieraus hätte man die Schlußfolgerung ziehen müssen, daß fortan der ursprüngliche Satz von 15 % wieder als das normale Steuermaß zu gelten habe. Tatsächlich wurde aber die Jagdsteuer so verschiedenartig veranlagt, daß in den Kreisen der Jäger eine große Beunruhigung entstanden ist. Während der Oberpräsident der Rheinprovinz erklärt hat, daß in seinem Bereich nur 15 % Jagdsteuer zu erheben seien, gibt es andere Provinzen, in welchen bis 40 und 60 % Kreisjagdsteuer erhoben werden. Besonders hart wird es empfunden, daß die auswärtigen Jäger zum Teil doppelt so hoch besteuert werden wie die ortsangesessenen Jäger. Eine zu hohe Steuer liegt nicht im Interesse einer notwendigen Schonung des Wildbestandes. Wir fragen daher an: Ist das Staatsministerium bereit, so rasch wie möglich für das ganze Land eine einheitliche Regelung der Jagdsteuer vorzunehmen, die auf die berechtigten Wünsche der Jäger gebührend Rücksicht nimmt und es verhindert, daß die auswärtigen Jäger schlechter als die ortsangesessenen behandelt werden?“

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldungen zur forstlichen Vorprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 5. Juli d. J. dem Rektor der forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Vorprüfung unterziehen wollen.

Die Forstliche Hochschule in Hann.-Münden wird vom 8. bis 10. Juli 1926 wiederum Hochschultage abhalten. Hierzu werden Forstverwaltungsbeamte, Waldbesitzer und andere daran interessierte Herren freundlichst eingeladen. Teilnahmeanmeldungen werden bis zum 1. Juli an das Geschäftszimmer der Hochschule erbeten unter gleichzeitiger Angabe, ob Quartierbesorgung durch die Hochschule erwünscht ist. Die Zeitfolge der Vorträge und Ausflüge wird in nächster Zeit bekanntgegeben werden.

Errichtung einer Forstschule im Rheinland. Wie wir Zeitungsmeldungen entnehmen, hat die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz die Einrichtung einer Forstschule beschlossen. Diese wird nach Wittlich kommen und im Herbst 1926 ins Leben treten. Sie soll in erster Linie zur Ausbildung von Privatförstern bestimmt sein, doch will die Stadt Wittlich beantragen, daß sie auch als Ausbildungsstätte für Gemeindeförster zugelassen wird. Aus dem Saargebiet ist bereits die Mitteilung eingegangen, daß die Staatsforstanwärter des Saargebiets die Wittlicher Forstschule besuchen werden. — Es ist uns leider bisher nicht möglich gewesen, diese Nachrichten auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen. Sobald wir Zutreffendes in Erfahrung bringen, werden wir dazu noch Stellung nehmen.

Eine Lehrwanderung für Forstbeamte und Waldbesitzer findet am Sonnabend, dem 3. Juli, in der Gutsforst Kehrigk (Besitzer Hermann Frenkel) im Kreise Beeskow-Storkow statt. Die Leitung hat der zuständige Oberförster bei der Landwirtschaftskammer übernommen, die örtliche Führung Herr Forstmeister v. Nathusius. Treffpunkt am 3. Juli vormittags 10 Uhr im Herrenhaus zu Kehrigk. Anmeldungen sind bis 20. Juni an Förster Walter, Kehrigk, Post Münchehofe, Mark, zu richten, der auf Anfragen auch über etwaige Abholung von der Station und Rückbeförderung Auskunft erteilt.

Gründung des Berufsamtes für Privatförster in Schlesien. Am 4. Juni wurde in Breslau das Berufsamt für Privatförster für die Provinz Schlesien mit dem Sitz an der Landwirtschaftskammer Schlesien eingerichtet. Das Berufsamt setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Vorsitzender: Forstrat der Landwirtschaftskammer Hertz, Stellvertreter: Oberförster der Landwirtschaftskammer Freitag. Weitere Vertreter der Landwirtschaftskammer: 1. Oberförster der Landwirtschaftskammer Freiherr von Enzberg, Stellvertreter: Oberförster der Landwirtschaftskammer de Marees, 2. Oberförster der Landwirtschaftskammer Kampmann, Stellvertreter: Oberförster der Landwirtschaftskammer Hitsch. Vertreter des zuständigen Waldbesitzer-Verbandes: 1. Graf Pückler, Freyhan, Stellvertreter: Graf Sierstorpff, Zülzhoff. 2. Oberforstmeister Bruhm, Muskau. Stellvertreter: Oberforstmeister Spatz, Ratiborhammer;

Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands: 1. Oberförster Bressel, Carolath, Stellvertreter: Oberförster Wegener, Oberlangenbielau. 2. Förster Walter, Annaberg, Stellvertreter: Revierförster Penning, Heidchen.

Nach einleitenden Ausführungen des Vorsitzenden über Zweck und Aufgabe des Berufsamtes wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung durchgesprochen. Hervorzuheben ist hiervon die generelle bzw. spezielle Stellungnahme des Berufsamtes zur An- und Aberkennung von Lehrherren, zur Annahme über vorliegende Anträge auf Aufnahme in die Forstlehre, zu den Bestimmungen über Lehrlingsprüfung, zu Anträgen auf Forstgehilfenprüfung, zu den vom Hauptberufsamt für die diesjährigen Försterprüfungen überwiesenen Prüfungsgesuchen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr nach Gründung des Berufsamtes Anträge auf Anerkennung als Lehrherr sowie auf Aufnahme in die Lehrlingsliste und schließlich auf Zulassung für die Forstgehilfenprüfung im Bezirke des Berufsamtes der Landwirtschaftskammer Schlesien ausschließlich an das Berufsamt für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5, zu richten sind. Die einschlägigen Bestimmungen über die zu stellenden Anforderungen sind zu ersehen aus der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" B. I §§ 1, 2, 4 bzw. II § 2. Die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen ist im Druck erschienen und kann vom Verlag J. Neumann in Neudamm zum Preise von 1 RM bezogen werden.

Als Termin für das Inkrafttreten der Bestimmungen über Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen B. I § 6 ist der 1. Juli d. J. festgelegt worden, worauf im Interesse der zur Zeit in der Lehre stehenden aufmerksam zu machen ist, da künftighin nur noch solche Lehrlinge in die Liste des Berufsamtes aufgenommen und zu Prüfungen zugelassen werden, welche bei vom Berufsamt anerkannten Lehrherrn in der Lehre stehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Herren, welche als Lehrherren anerkannt werden wollen, ihrem Antrage den Verpflichtungsschein nach B. I § 1 Abs. 2a und b beifügen und den erforderlichen Nachweis nach § 1 Abs. 2 beibringen müssen.

Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien.
gez. Hertz.

Forstwirtschaftliches.

Erhebungen über land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung sind dem Vernehmen nach seitens des statistischen Reichsamts für das Jahr 1927 in Aussicht genommen, nachdem solche seit 1913 nicht mehr stattgefunden haben. Hierbei werden auch die Forstflächen, gesondert nach dem neuen Besitzstande, aufgenommen werden, ebenso werden voraussichtlich die Betriebs- und Holzarten, die Altersklassen des Hochwaldes und die Holzerträge festgestellt werden. Eine neue Reichsforststatistik erscheint nach den vielen in den letzten 13 Jahren erfolgten Veränderungen dringend geboten. Vergl. auch den Artikel über Internationale Forststatistik in Nr. 22 auf S. 577.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Zur Aufklärung.

Unter gleicher Überschrift erließen wir eine Bekanntmachung vom 5. Februar d. J., welche dem Mißbrauch mit den Ausdrücken „Kontrollfirma" und „Kontrollsamen" entgegentrat. Sie ist gegen solche Firmen gerichtet, welche zum Schaden des Waldes, des Samen und Pflanzen kaufenden Waldbesitzes und der sich mit Opfern in den Dienst der Forstlichen Saatgutanerkennung stellenden Darr- und Baumschulenindustrie in unehrlicher Weise eine in Wirklichkeit gar nicht bestehende Überwachung vortäuschen — selbstverständlich aber nicht gegen Firmen, die sich einer allerdings nicht vom Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung ausgeübten, aber doch mindestens die Ziele des alten Kontrollverbandes des Deutschen Forstvereins erstrebenden Kontrolle unterworfen haben. Als solche seien genannt die Klengen und Forstbaumschulen, die sich der Kontrolle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen unterstellt haben, ferner diejenigen Halstenbeker Baumschulen, welche von der Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek überwacht werden, ferner die unter Kontrolle der schlesischen Landwirtschaftskammer stehende Darre Seidorf, die Darren der Brandenburgischen und der Ostpreußischen Landwirtschaftskammer in Landsberg und Bosemb. Die genannten Darren und Baumschulen unterstehen einer scharfen Bewachung und sind natürlich berechtigt, sich als Kontrollfirma der Landwirtschaftskammer usw. zu bezeichnen. Immerhin ist die Bezeichnung „Kontrollfirma" schlechtweg, ohne weitere Bezeichnung der überwachenden Stelle, zu vermeiden. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung begrüßt durchaus eine solche, meist sehr eingehende und wirksame Kontrolle und hat dem dadurch Rechnung getragen, daß die einer wirksamen und von ihm als wirksam anerkannten Vorkontrolle unterstehenden Firmen als Gebühr für die Überwachung durch den Hauptausschuß nur die Hälfte der sonst geltenden Sätze zu entrichten haben. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung kann aber die Zulassung zum Betrieb mit anerkanntem Saatgut und den daraus zu erziehenden Pflanzen nur solchen Firmen zuerkennen, die sich seiner Kontrolle unterstellen und ihm dadurch die Möglichkeit geben, den Betrieb im Sinne der Forstlichen Saatgutanerkennung zu überwachen.

Berlin, den 12. Juni 1926.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
gez.: Kranold.

Verzeichnis der anerkannten Reviere*).

Vom Ortsausschuß Hannover sind anerkannt:

A. für Kiefer:

58. Rittergutsforst Corvin (Jag. 3 ca. 5 ha), Besitzer: v. d. Knesebeck-Corvin;
59. Rittergutsforst Wense bei Dorfmark (Hannover), Besitzer: Kammerherr von der Wense;
60. Rittergutsforst Hutloh, Besitzer: Freiherr Marschalck von Bachtenbrock;
61. Forstrevier Braudel, Besitzer: Graf Grote, Breese i. Br.;

*) Vgl. auch Nr. 21 S. 548.

62. Forstrevier Göddenstedt, Besitzer: Graf Grote, Breese i. Br.;
63. Forstrevier Gamehlen, Besitzer: Graf Grote, Breese i. Br.;
64. Rittergutsforst Schelenburg, Besitzer: Freiherr von Schele;
65. Rittergutforst Eickhof, Besitzer: Major von Eickhof-Reitzenstein;
66. Rittergutsforst Uhry, Besitzer: Graf Kielmannsegg;
67. Rittergutsforst Dieckhorst, Besitzer: Fräulein von Mahrenholtz;
68. Rittergutsforst Mörse-Hattorf, Besitzer: Landeshauptmann v. d. Wense;
69. Forstverwaltung Gartow, Besitzer: Graf von Bernstorff;
70. Forstverwaltung Lüdersburg, Besitzer: Freiherr von Spörcken;
71. Forstverwaltung Dötzingen, Besitzer: Freifrau von der Busche;
72. Rittergutsforst Feuerschützenbostel, Besitzer: Rittergutsbesitzer von Harling;
73. Rittergutsforst Wiegersen, Besitzer: Freiherr von Lipperheide;
74. Rittergutsforst Wellen, Besitzer: Rittergutsbesitzer v. d. Hellen;
75. Rittergutsforst Schnega, Besitzer: Freiherr von Grote; ferner:
76. Wald des Hofbesitzers Brammer in Bomtorf (2 ha);
77. Wald des Hofbesitzers A. Meyer-Wersen (10 ha);
78. Wald des Hofbesitzers Voß-Schätzendorf (5 ha);
79. Wald des Hofbesitzers Isernhagen-Schätzendorf (1 ha);
80. Wald des Hofbesitzers Hiestermann, Müden, Kreis Celle (7 ha);
81. Wald des Hofbesitzers H. Kohrs-Marbostel (10 ha);
82. Wald des Hofbesitzers Thiede-Putensen (25 ha);
83. Wald des Hofbesitzers Brammer-Seversloh (6 ha);
84. Wald des Hofbesitzers Timme-Marbostel (12 ha);
85. Wald des Hofbesitzers H. Meyer-Weesen (10 ha).

B. für Traubeneiche:

86. Wald des Hofbesitzers Winkelmann, Ilster bei Münster (3 ha);
87. Wald des Hofbesitzers Röhrs-Gröps (1 ha).

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
K. A.: König.

*

Veränderungen bei den Ortsausschüssen.

Ortsausschuß Hannover (Merkheft S. 10). Als Mitglieder wurden hinzugewählt die Forstbeamten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover:

Geh. Regierungsrat, Reg.- und Forstrat a. D. Rhenius in Hannover,
Oberförster Herzog in Hannover,
" Finkbein in Uelzen,
" Hemsen in Soltau,
" Lüdecke in Stade,
" Meyer in Osnabrück.

Berlin, den 9. Juni 1926.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
K. A.: König.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Aufklärung eines Förstermordes nach 39 Jahren. Im Jahre 1887 wurde im sogenannten Thulbingsgrund im Forstbezirk Neuwirtshaus, Rgbz. Cassel, der verheiratete Forstaufseher Johann Schmitt aus Kissingen von Wilderern meuchlings erschossen. Die Täter konnten jedoch damals nicht ermittelt werden. Jahrelang hat man verdächtige Personen in Untersuchung gezogen, die sich aber immer wieder ausweisen konnten. Nun gelang es endlich der Gendarmeriestation Burkardtsroth, die Mordtat aufzuklären. Es wurde festgestellt, daß die Täter in den Rhöndörfern Stangenrod, Gefäll, Zahlbach und Burkardtsroth zu suchen waren. Es handelte sich durchweg um berüchtigte Wilderer. Der Strafe sind sie jedoch indessen entgangen, da alle vier inzwischen verstorben sind.

Bayern. Im Dezember des Jahres 1925 wurde der Förster Popp von Untersteinach bei Bayreuth in der Waldung Königsheide von Wilderern erschossen. Jetzt nun wurde durch die Kriminalpolizei ein der Tat dringend verdächtiger Mann, namens Schneider, verhaftet. Die ganze Sache soll auf folgende Art aufgedeckt worden sein: Schneider beschuldigte einen Schlafgenossen eines schweren Verbrechens. Sein Schlafgenosse wurde verhaftet und verhandelt, wegen Mangels an Beweisen jedoch freigesprochen. Nun ließ dieser Schneider verhaften und gab an, daß Schneider im berauschten Zustande geäußert hat und mit aller Entschiedenheit behauptete, er habe den Förster Popp „kalt" gemacht. Er erzählte auch alle Einzelheiten bis ins kleinste. Inwieweit die Sache der Wahrheit entspricht, muß die weitere Untersuchung ergeben.

Verschiedenes.

Von der Deutschen Jagdkammer. In der am 3. Juni stattgefundenen Sitzung des erweiterten Arbeitsausschusses wurden unter anderen folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Der Vertrag mit der Berliner Messeleitung über die 4. Deutsche Jagdausstellung während der „Grünen Woche 1927" wurde genehmigt. 2. Der Aufforderung des Ministeriums zur Beteiligung an der im Herbst stattfindenden Polizei-Ausstellung soll entsprochen werden. 3. Von dem Stande der Verhandlungen über die neue Jagdordnung mit dem Landwirtschaftsministerium wurde Kenntnis genommen. 4. Zum 2. Vorsitzenden der Jagdkammer wurde Herr Oberst von Riesenthal und zu Mitgliedern des Arbeitsausschusses folgende Herren gewählt: Geheimrat Dr. Ströse, Leiter des Instituts für Jagdkunde, Admiral von Lans, Exzellenz, Landgerichtsdirektor Dr. Schwartze, Vorsitzender des Vereins Deutscher Jäger, Freiherr von Dungern, „Deutsche Jäger-Zeitung", Stahlecker, „Wild und Hund", von Döhn (Deutscher Jagdklub) und Polizeimajor von Gülpen. Die Geschäftsstelle.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Es ist beachtenswert, daß nach guter Stammware für Bautischlerzwecke, aber nur nach Partien mit einem hohen Prozentsat-

I. Klasse lebhafte Nachfrage besteht, dagegen die geringwertigere Stammware stark und erfolglos angeboten wird. Hierbei ist zu beobachten, daß viele Sägewerke durch Herabsetzung der Preise für geringes Stammaterial Umsätze zu erzwingen versuchen, während die Ursache der stockenden Verkaufsmöglichkeiten nicht in der Preisbemessung, sondern einzig und allein in der schlechten Lage des Baumarktes, der keine Zeichen einer Belebung zeigt, liegt. Die gute Tischlerware hält sich auf dem Preisstand, den sie im Mai gehabt hat, es wurden für polnische Kiefer, welche diesseits Schneidemühl eingeschnitten ist, im Großhandel 100 bis 110 RM je Kubikmeter frei Waggon Berlin gezahlt. Ostpreußische wertvolle Stammware bringt einige Reichsmark je Kubikmeter mehr. In den Kreisen der ostpreußischen Sägewerkindustrie hört man jetzt lebhafte Klagen über den Wettbewerb, der den Sägewerken der Johannisburger Heide aus dem Einschnitt polnischer Stammblöcke, die in rohem Zustande nach Deutschland herübergeschafft wurden, bereitet wird. Der Ruf nach Herabsetzung der Eisenbahntarife für Schnittholz im Verkehr von Ostpreußen über Berlin hinaus wird jetzt vielfach laut und vielleicht an den maßgebenden Stellen gehört werden. Die Umsätze am Bauholzmarkt sind infolge der ungünstigen Beschäftigung der Baugewerbetreibenden sehr gering, was zu einer Abschwächung der Bauholzpreise führte. Für Balken, nach Listen geschnitten, wurden im Großhandel nur noch 56 bis 57 RM frei Waggon Berlin (gegenüber 62 bis 63 RM anfangs April) geboten; von Kanthölzern sind größere Posten aus einer Hand am Markt, ohne daß sich bei einer Preisforderung von 43 RM frei Waggon Berlin Käufer finden. Es halten sich nur einigermaßen die Preise für kieferne Schalbretter, hergestellt aus eulenfreiem Holz, zu Preisen von 37 bis 38 RM frei Berlin, die von Platzholzhändlern gekauft werden. Bei den fortdauernden Regenfällen fürchtet man, daß die zuletzt auf den Sägewerken hergestellte Stammware anblauen kann.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 13. Juni 1926 ab märkischer Station 8,95 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 12. Juni 1926. „Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., **Wildkanin:** Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,05 Goldm., **Füchse:** Winter I 20 Goldm., II 5 Goldm., III — Goldm., **Steinmarder:** I 40 Goldm., II 15 Goldm., III — Goldm., **Baummarder:** I 50 Goldm., II 20 Goldm., III — Goldm., **Iltisse:** I 10 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., **Maulwürfe:** I 0,25 Goldm., II — Goldm., **Dachse:** I 7 Goldm., II — Goldm. **Rehe:** Sommer 2 Goldm., Winter 1 Goldm., **Rotwild:** trocken kg 1,50 Goldm. **Damwild:** trocken kg 2 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. Juni 1926. **Landfüchse** 15 bis 20 Mk., **Steinmarder** 50 bis 55 Mk., **Baummarder** 60 Mk., **Iltisse** 8 bis 12 Mk., **Dachse** 8,40 Mk., **Rehe**, Sommer, 2 Mk., **Rehe**, Winter, 1 Mk., **Hasen**, Winter, 1,75 Mk., **Eichhörnchen**, Winter, rote 2 Mk., **Wiesel**, weiße 6 Mk., **Wildkanin**, Winter, 0,50 Mk., **Maulwürfe**, weißledrig 0,20 Mk., blauledrig 0,18 Mk., **Katzen**, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. Juni 1926. **Landfüchse** 16 bis 20 Mk., **Gebirgsfüchse** 23 bis 26 Mk., **Baummarder** 60 Mk., **Steinmarder** 55 Mk., **Iltisse** 9 bis 14 Mk. **Maulwürfe** II, weißledrige 0,28 Mk., blaurandige 0,22 Mk., **Wiesel**, weiße 6 bis 7 Mk., **Eichhörnchen**, Winter, rote 2,00 Mk., **Hasen**, Winter 1,75 Mk., **Kanin**, Wildkanin 0,50 Mk., **Rehe**, Sommer 2,50 bis 2,75 Mk., Winter 1,20 bis 1,25 Mk., **Katzen**, schwarz 4 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 14. Juni 1926. Rehböcke 0,95 bis 1 Mk., Rehböcke IIa 0,60 bis 0,80 Mk., Damwild mit Abschußattest 0,80 bis 0,90 Mk., Rotwild mit Abschußattest 0,70 bis 0,75 Mk., IIa 0,60, Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,50 bis 0,50 für 1/2 kg. Kaninchen, wilde, groß 1,00 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 14. Juni 1926. Hechte, unsortiert 100 bis 118, Schleien, unsortiert 95 bis 100, Aale, groß 135 bis 140, groß-mittel 145, mittel 150 bis 158, klein-mittel 130 bis 135 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 3,80 Mk. das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 28. **Türen in Zäunen auf der Grenze.** An unserer Privatforst liegt eine Laubenkolonie. Die Kolonisten haben ihre Grundstücke nach unserer Seite mit Zäunen begrenzt. Sie haben sich aber durch Türen einen Zugang zu unserer Forst geschaffen. Sind wir berechtigt, ihnen dieses zu verbieten? Das Betreten der Forst ist durch Aushängen von Tafeln untersagt.

B., Förster.

Antwort: In § 148 I 8 des Allgemeinen Landrechts wird bestimmt, daß neue Türen, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, wider dessen Willen nicht angelegt werden dürfen. Diese Bestimmung ist durch Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum BGB. gestützt. Befindet sich zwischen Waldgrundstück und Zaun ein Zwischenraum, so daß zunächst das Waldgrundstück nicht betreten wird, so kann der Waldbesitzer dagegen nichts ausrichten. Er kann aber den Laubenkolonisten das Verbot des Betretens des Waldes zustellen und wenn es nicht befolgt wird, auf Unterlassung klagen (§ 1004 BGB.

Baltz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Burgjoß, Oberf. Burgjoß (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 2,4 ha Acker, 2,2 ha Wiese, 0,03 ha Weide. Nutzungsgeld 70 RM. Bahnstation Bad Orb, 11 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Forstsekretärstelle Kehrberg, Oberförsterei Kehrberg (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,350 ha Acker, 4,712 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Neberz. Försterstelle Lopesettel, Oberförsterei Munster (Lüneburg), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1350 ha Garten, 2,4620 ha Acker. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Försterstelle Oberndorf, Oberf. Burgjoß (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Orte. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 2,3 ha Acker, 1,9 ha Wiese, 0,04 ha Weide. Nutzungsgeld 73 RM. Bahnstation Bad Orb, 11 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Förster-Endstelle Pratau, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,2930 ha Garten, 0,9010 ha Acker, 0,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 83 RM. Dienstaufwandsentschädigung 69 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Försterstelle Rottebreite, Oberf. Oberkaufungen (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,4 ha Acker, 2,2 ha Wiese. Nutzungsgeld 84 RM. 1,5 km bis Nieste. Bahnstation Oberkaufungen, 3,5 km. Bewerbungsfrist 24. Juni.

Förster-Endstelle Sieb, Oberförsterei Hohenbucko (Merseburg), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,3730 ha Garten, 4,5940 ha Acker, 3,2657 ha Wiese. Nutzungsgeld 110 RM. Dienstaufwandsentschädigung 66 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 5 km. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Stabigotten, Oberförsterei Lanskerofen (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,177 ha Garten, 1,024 ha Acker, 1,505 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 27. Juni.

Die Ausschreibung der **Försterstelle Helsa,** Oberf. Hessisch-Lichtenau (Cassel), wird zurückgezogen, da Hegemeister Tischer seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zurückgenommen hat.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Anhalt, Förster in Stabigotten, Oberf. Lanskerofen, wird am 1. Juli nach Wickno, Oberf. Corpellen (Allenstein), versetzt.

Baumann, Förster in Schöneberg, Oberf. Kudippen, wird 1. Juli nach Prinzwald, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.

Bonetz, Forstsekretär in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, wird am 1. Juli als Förster nach Hammer, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Fröhlich, Hegemeister in Forsthaus Kammergrund, Oberf. Hofgeismar (Cassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Liecke, Förster in Wiegs, Oberf. Sadlowo, wird am 1. Juli nach Schöneberg, Oberf. Kudippen (Allenstein), versetzt.

Möller, Hegemeister in Hemberg, Oberf. Schönstein (Cassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Rieck, Förster in Kehrberger Mühle, Oberf. Kehrberg, wird am 1. Juli nach Wildforth, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Schwarz, Förster in Medderin, Oberf. Taubenberg, wird am 1. Juli nach Masselwitz, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Stecher, Förster in Lopesettel, Oberf. Munster, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Lüsche, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), versetzt.

Klawitter, Hilfsförster in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, wird am 1. Juli nach Schönborn, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schramm, Hilfsförster in Vorbruch, Oberf. Steinspring, wird am 1. Juli nach Lindenberg II, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Oslawdamerow, Oberf. Sommin, wurde am 1. Juni nach Wutzkow, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Waldmann, Hilfsförster in Schwarzenhasel, Oberf. Rotenburg-West (Cassel), wird am 1. Juli die bebaute Hilfsförsterstelle Heimbach, Oberf. Gemünd (Aachen), übertragen.

Die Versetzung des überz. Försters **Göthert** von Zicher, Oberf. Zicher, nach der Oberförsterei Dobrilugk (Frankfurt a. O.) wird zurückgenommen.

Braunschweig.

Retemeyer I, Forstmeister in Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde II, wurde am 1. Juni nach Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg I, versetzt.

Mende, Oberförsterkandidat bei der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig, ist am 1. Juni aus dem Dienste der braunschweigischen Forstverwaltung ausgeschieden.

Siebert, Förster in Gebhardshagen, Forstamtsbezirk Lichtenberg, wurde am 1. Juni nach Wieda, Forstamtsbezirk Wieda, versetzt.

Auf Grund des Auseinandersetzungsvertrages zwischen dem Braunschweigischen Staate und dem Gesamthause Braunschweig-Lüneburg vom 23. Juni 1925 sind von dem Gesamthause übernommen und mit Wirkung vom 1. Mai auf ihren Antrag aus dem braunschweigischen Staatsdienst verabschiedet:

Zimmermann, Forstmeister in Heimburg, Forstamtsbezirk Heimburg, **Mittendorf,** Förster in Stiege, Forstamtsbezirk Hasselfelde II.

Großgebauer, Hilfsförster in Wieda, Forstamtsbezirk Wieda, wurde am 1. Juni nach Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, versetzt.

Im Monat Mai haben nachstehende Forstlehrlinge die erste Forstbetriebs-Prüfung bestanden und werden als Forstgehilfen weiterbeschäftigt:

Bosse, Forstamt Lehre; **Bruhne,** Forstamt Tanne; **Hintze,** Forstamt Harzburg II; **Klingenberg,** Forstamt Zorge; **Nachstedt,** Forstamt Seesen; **Wolff,** Forstamt Rübeland.

Harms, Hilfsförster in Woltorf, Forstamtbezirk Sophiental, wurde am 1. Juni nach Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg I, versetzt.

Bosse, Forstgehilfe in Braunschweig, Forstamtsbezirk Lehre, wurde am 1. Juni nach Ammensen, Forstamtsbezirk Wenden, versetzt.

Hintze, Forstgehilfe in Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg II, wurde am 1. Juni nach Schöningen, Forstamtsbezirk Schöningen, versetzt.

Nachstedt, Forstgehilfe in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde am 1. Juni nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II, versetzt.

Im Monat Mai haben die zweite Forstbetriebsdienstprüfung bestanden und wurden zum Hilfsförster ernannt die Forstgehilfen: **Harms** in Woltorf, Forstamtsbezirk Sophiental; **Lowes** in Braunschweig, bei der Forsteinrichtungsanstalt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Preußischer Forstverein für die beiden Provinzen Preußen.

Der Preußische Forstverein, dessen Arbeitsgebiet die deutsch gebliebenen Teile der Provinzen Ost- und Westpreußen östlich des polnischen Korridors umfaßt, hält seine diesjährige Mitgliederversammlung in den Tagen vom 2. bis 4. August in Insterburg ab. Folgende Zeiteinteilung ist in Aussicht genommen: Montag, den 2. August: Anreise und Begrüßungsabend. Dienstag, den

3. August: Waldausflug in das Herzoglich Anhaltische Forstrevier Waldhausen. Der Spätnachmittag und Abend dieses Tages bleibt für Sitzungen der Vereine und Verbände frei. Mittwoch, den 4. August: Mitgliederversammlung. Vorträge: 1. Einfluß der Hiebsart auf die Holzerzeugung an Masse und Wert. Referent: Herr Landforstmeister a. D. König. 2. Erfahrungen aus dem Forleulenfraß 1922/24. Referent: Herr Oberförster Kreckeler-Breitenheide; Korreferent: Herr Regierungs- und Forstrat A. Conrad-Allenstein. Nachmittags 6 Uhr gemeinsames Essen mit Damen. Für Donnerstag, den 5. August, sind bei genügender Beteiligung Nachausflüge in die Rominter Heide und nach Trakehnen in Aussicht genommen. Die Mitglieder werden gebeten, ihren Jahresbeitrag für 1926 in Höhe von 5 RM bis 1. Juli an den Kassenführer, Herrn Forstmeister Linck in Kl.-Ilmsdorf, Kr. Wehlau, auf dessen Postscheckkonto 1219 Königsberg einzuzahlen. Mitgliedsanmeldungen und Auskünfte bei dem Schriftführer, Oberregierungs- und Forstrat Ring-Gumbinnen, Hindenburgstr. 7.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Vorne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg.

Mittwoch, den 7. Juli 1926, mittags 1 Uhr, findet eine Versammlung in Königsberg (Mellins Hotel) statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1925. 2. Berichterstattung über die Berliner Tagung vom 25. Februar d. J. 3. Verschiedenes: 4. Gemütliches Beisammensein beim Glase Bier mit unseren verehrten Ruhestandsbeamten, verbunden mit der Einführung der neu eingetretenen Kollegen. Um vollzählige Teilnahme wird ersucht. Die Vertreter der Bezirksgruppen Gumbinnen und Allenstein sind hiermit freundlichst eingeladen und werden um ihr Erscheinen gebeten, damit ein einheitliches Wirken unseres ausgebauten Ostens gewährleistet wird.

W. Rothe.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10173. **Franz,** Alfons, Forstgehilfe, Heiligenkreuz, Post Völkersleier, Unterfranken. XIV.
10174. **Gemmrig,** Albert, Forstgehilfe, Detter, Post Rupboden, Unterfranken. XIV.
10175. **Rieger,** Arthur, Gutsförster, Lippitsch, Post Milkel in Sachsen. XII.
10176. **Fröhlich,** Bernhard, Förster, Iden, Kreis Osterburg, Altmark. XVI.
10177. **Uhde,** Gerhard, Forstgehilfe, Westerwinkel, Post Herbern, Kreis Lüdinghausen. XI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kliesch, Oskar, Hilfsförster, Altteich O.-L. bei Weißwasser, Kreis Rothenburg O.-L.
Kröber, Felix, Forstgehilfe, Grünbach i. Vogtl., Sa., Altes Forsthaus.
Martin, Otto, Forstwart, Hopfenweiler, Post Waldsee, Württemberg.
Schlieder, Albert, Forstgehilfe, Tharandt i. Sa., Großopitz Nr. 36.
Würst, Karl, Forstgehilfe, Haidenburg, Kr. Niederbayern.

Mitteilung, den Schwindler Bruno Schmidt betreffend. Den Schwindler Bruno Schmidt-Chemnitz, vor dem wir in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 12. April 1926 S. 290 warnten, hat bereits das Schicksal ereilt; nach einer uns zugehenden Zeitungsnotiz der „Allgemeinen Zeitung" Chemnitz ist er vom Gericht wegen Betruges zu einem Jahre Gefängnis und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust bestraft. Schmidt hat nicht nur die von ihm belehrten Kunden übers Ohr gehauen, sondern die für ihn tätigen Schreiber und Agenten auf das gemeinste betrogen. Der Vorstand: Junack.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV). Am Sonnabend, dem 3. Juli 1926, nachm. ½3 Uhr, findet in Oberlangenbielau, Hotel „Goldene Sonne", eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten (Der Vorsitzende). 2. Vortrag: „Die Bedeutung des Waldes im Rahmen der Volkswirtschaft" (Forstmeister Schulz). 3. Verschiedenes. 4. Einziehung rückständiger Beiträge. 5. Filmvorführungen (Dr. Brieger-Oberlangenbielau).

Zu dieser Versammlung sind Damen und durch Mitglieder eingeführte Gäste herzlichst willkommen. Zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 11. Juni 1926.

Der Vorsitzende: Wegener.
Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Rathenow. Am Donnerstag, dem 3. Juni 1926, veranstaltete die Ortsgruppe einen Revierbegang durch die Forsten des Herrn Rittergutsbesitzers von Ribbeck auf Ribbeck, zu welchem sich 33 Waldbesitzer und Forstbeamte eingefunden hatten. Die sehr gut gelungenen Vorführungen der Reviere wurden von Herrn Rittmeister von Ribbeck und dem Kollegen Bensch geleitet, welche eingehende Erklärungen bei der Vorführung der einzelnen Waldbilder gaben, an die sich lebhafte Debatten knüpften, wobei den belehrenden Vorträgen des Herrn Oberförster Krebs besondere Beachtung geschenkt wurde. Die von Oberharzmeister Bark aus Annaburg nach selbst erfundener Methode im Revier Uhlenburg durchgeführte Harznutzung wurde von demselben persönlich vorgeführt und fand infolge der äußerst zweckmäßigen Einrichtung und der dadurch bedingten hohen Ausnutzung bei geringen Unkosten vollen Beifall. Ferner verdient ein sehr gut gelungener Unterbau eines lichten Kiefern-Stangenholzes mit gemischten Laubhölzern besondere Anerkennung. Ein aus einem früheren Schälwald erzogener, etwa 60jähriger Eichenbestand mit denkbar besten Schaftformen und hohem Zuwachs erbrachte einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit der vielfach vertretenen Ansicht, daß man einen Eichen-Schälwald nicht in Hochwald überführen könne, sondern sich nur auf Kernwüchse und nicht auf Stockausschlag verlassen kann. Die ganze Vorführung gab Zeugnis von intensiver forstlicher Arbeit in gutem Einvernehmen zwischen Waldbesitzer und Forstbeamten. Durch ein warmes Jagdfrühstück beim Forsthaus Uhlenburg und schließlich durch eine gemeinsame Kaffeetafel im Forsthaus Meierei

wurde den Teilnehmern eine vortreffliche Erholung geboten. Den Führern und Gastgebern sei daher an dieser Stelle der wärmste Dank aller Teilnehmer ausgesprochen, denn nur ihren Bemühungen verdankten wir ein so glänzendes Gelingen dieses Tages. In der anschließend am Forsthaus Meierei abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, am Sonntag, dem 25. Juli 1926, in Groß-Behnitz ein Preisschießen zu veranstalten. In die Schießkommission wurden gewählt die Kollegen Klamroth, Kottwitz und Fraedrich, welche alle weiteren Vorbereitungen hierfür zu treffen haben und die Einladungen schriftlich ergehen lassen sollen. Schließend berichtete der Vorsitzende, Kollege Bülk, über den forstparlamentarischen Abend am 27. Februar 1926 in Berlin, empfahl die Pensionskasse sowie die Teilnahme an der 48. Versammlung des Märkischen Forstvereins und schloß sodann die Sitzung mit einem Dank an Führer und Gastgeber für ihre Bemühungen.

Forsthaus Stechow, Kreis Westhavelland, den 6. Juni 1926. Voß, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Zur Fürstenenteignung!

Bolschewistisch verseuchte Elemente unseres Volkes haben einen Volksentscheid über das Vermögen unserer ehemaligen, von allen national eingestellten Deutschen weitergeliebten Fürsten heraufbeschworen.

Was bezwecken sie damit?

Eine oberflächliche Rechnung schon läßt erkennen, daß das, was an geldlichen Vorteilen für das Volk gewonnen werden könnte, durch die vorbereitende Hetze verbraucht wird. Ihr Zweck ist aber ein ganz anderer. Sie wollen Zwietracht ins deutsche Volk tragen und wollen ein Beispiel schaffen, um weitere Enteignungen vorbereiten zu können.

Wenn das mißleitete Volk, dessen ehrlicher Name zu einem derartigen Volksentscheid mißbraucht wird, sich mit den dazu nötigen 20 Millionen zu diesem genehmigten Diebstahl hergegeben hat, so hat der Kommunismus die Aussicht, mit Volksentscheiden weiteren Mißbrauch zu treiben. Der nächste Schritt würde dann der sein, daß man die Kirche und die nicht fürstlichen Magnaten enteignet, dann die Rittergutsbesitzer und zum Schluß den Bauern. Dann wäre endlich der Kommunismus da angelangt, wo er hin will. Der ganze Besitz wäre enteignet, und die Machthaber wären die kommunistischen Drahtzieher.

Blicke nach Rußland, deutsches Volk! Widerstehe dem Anfang!

Daß der durch Kauf, Erbschaft, Schenkung und Heirat rechtmäßig erworbene Besitz unserer Fürsten Privatbesitz wie jeder Privatbesitz ist, ist klar. Selbst der in grauer Vorzeit durch Okkupation herrenloser Landstrecken erworbene Besitz ist rechtlich durch Ersitzung Privatbesitz geworden. Alles dieses zu enteignen, heißt stehlen! Das sieht jeder rechtlich denkende Mensch ein. Namhafte Juristen haben das bezeugt, und sogar der hochwürdige Bischof von Passau hat die Enteignung als groben Verstoß gegen das göttliche siebente Gebot gebrandmarkt und ausdrücklich jedem Christen verboten, sich daran zu beteiligen. Wer also für die Enteignung stimmt, läßt sich durch bolschewistisch geleitete Kommunisten zum gemeinen Diebstahl verleiten.

Für den Privatforstbeamten bietet der ungünstige Ausgang eines Volksentscheides noch eine weitere Gefahr. Wenn der Privatwaldbesitz enteignet wird, muß er verstaatlicht werden. Ob dann der Privatforstmann in seinem Brote bleibt, ist unwahrscheinlich, mindestens zweifelhaft. Der Staat hat selbst genügend Forstbeamte unterzubringen.

Privatforstleute, laßt Euch nicht vorreden, daß Ihr mit Eurem Wald zusammen verstaatlicht werdet!

Bei großen Waldankäufen von seiten des Staates ist das noch nie geschehen, höchstens ist hin und wieder ein Forstmann auf Privatdienstvertrag in seine Stelle verblieben, solange es dem Staate paßte. Jedenfalls ist bei Erledigung solcher Stellen durch Tod usw. des Inhabers die betreffende Stelle stets wieder mit Staatsanwärtern besetzt worden. Es geht also dem Privatforstmannsnachwuchs eine Anzahl Stellen verloren.

Pflicht der Privatforstleute ist es also, im eigenen Interesse und im Interesse ihres Nachwuchses scharfe Opposition gegen Volksentscheid und Fürstenenteignung zu machen und vor allen Dingen aufklärend darüber im Kreise ihrer Umgebung zu wirken.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Landesverein Schlesien.

Bericht über die Mitgliederversammlung am 6. d. Mts. in Breslau. Die Versammlung wurde von Herrn Oberförster Bressel eröffnet. Derselbe gedachte dabei ehrenderweise der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder. In Abwesenheit des Kassenführers berichtete Förster Walter über Kassenverhältnisse und Mitgliederbewegung. Revierförster Prophet wurde als Obmann des Kassenprüfungsausschusses gewählt. Die Kassenprüfung soll bis 1. August d. J. erfolgen. Die Mitgliederbeiträge für 1926 bleiben dieselben wie im Vorjahre. Hierauf berichtete Oberförster Bressel eingehend über das Forstberufsamt in Schlesien. Es wurde allseitig anerkannt, daß mit Schaffung desselben endlich die bestehenden Mißstände in der Berufsausbildung verschwinden werden. Über Schußgeldrichtlinien, die in Kürze veröffentlicht werden, berichtete ebenfalls Oberförster Bressel. In der Aussprache über diesen Punkt wurde noch klargestellt, daß dort, wo den Beamten oft schon Generationen hindurch die Raubzeugbälge von der Herrschaft belassen worden sind, diese traditionelle Regelung durchaus nicht durch die Richtlinien unterbunden oder unmöglich gemacht wird. Die Sterbekasse wird den Mitgliedern erneut zum Eintritt empfohlen. Es wird dabei darauf hingewiesen, daß andere Sterbekassen nur scheinbar billiger sind. Näheres über Sterbekasse ist jederzeit durch die Ortsgruppenvorsitzenden zu erfahren. Die Möglichkeiten der Altersversorgung in der Angestelltenversicherung sowie in der Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erläuterte Revierförster Prophet in sehr verständlicher Weise. Die Zuhörer wurden über die Leistungen

beider Versicherungen unterrichtet und ihnen anheimgestellt, je nach Lage ihrer Beitragsmöglichkeit sich für ihr Alter die Vorteile der einen oder anderen Versicherung zu sichern.

Eine eingehende rege Aussprache veranlaßte das in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Resultat der Einigungsverhandlungen zwischen dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Deutschen Forstbeamtenbunde. Nachdem verschiedene vorgeschlagene Entschließungen nicht den allgemeinen Beifall fanden, gelangte nachstehende zur einstimmigen Annahme:

„Die allgemeine Mitgliederversammlung des Landesvereins Schlesien des Deutschen Forstbeamtenbundes hat heute Kenntnis genommen von dem bisherigen Ergebnis der Einigungsverhandlungen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Versammlung bemängelt insbesondere die Fassung des Abschnittes III, in welcher der Abteilung I eine Selbständigkeit einzig und allein für Besoldungsfragen zugestanden wird.

Eine genügende Standesvertretung vermag Versammlung in dieser Organisationsform noch nicht zu erkennen.

Auch andere Punkte des Einigungsvorschlages bedürfen noch unmißverständlicherer Fassung.

Versammlung behält sich daher ihre Zustimmung bis zur Vorlage des Satzungsentwurfs vor. Sie richtet an Vorstand und Einigungskommission des Bundes das dringende Ersuchen, bei Aufstellung der Satzungen die Belange einer selbständigen Standesvertretung im Sinne des Forstbeamtenbundes entschieden zu wahren.

Versammlung entschließt sich bezüglich Benennung der Organisation für den Namen „Reichsverein deutscher Privatforstwirte (früher Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und Deutscher Forstbeamtenbund)."

Mit Dank an die Erschienenen wurde die Versammlung geschlossen.

Breslau, den 6. Juni 1926.

J. A.: **Walter.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Zu der am Sonnabend, dem 10. Juli, stattfindenden **Hauptversammlung des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler** laden wir hiermit unsere Mitglieder ein.

Tagesordnung:

Ab 11 Uhr: Vorstandssitzung im „Allstein".
Ab 2½ Uhr: Mitgliederversammlung im „Allstein".

1. Bericht über das verflossene Geschäftsjahr.
2. Vorstandswahl.
3. Verlegung der Hauptversammlung auf einen Tag im Winter.
4. Verschiedenes.
5. Vortrag des Herrn Förster Trübenbach über „Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Privatforstbeamten".

Ab 8 Uhr abends: Gemütliches Beisammensein auf dem Bierkeller mit Damen, zu dem der Verein von den Besuchern des jetzigen Lehrganges eingeladen ist.

Wurster, Oberförster.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 26 der Juni-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Juli 1926 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Juni 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.



Des Försters Feierabende.

Heckenrosen.

Von Carl Ludwig, Oberförster zu Aachen.

Heckenrosen einsam blühen
An dem stillen Waldesrand,
Keiner achtet ihr Bemühen,
Uns zu grüßen unverwandt.

Ihre stolzen Schwestern prangen
In dem hohen Festessaal,
Weckend Sehnsucht und Verlangen
Bei dem Tanze, bei dem Mahl.

Aber du blühst weltverloren,
Mit dir spielt der Abendwind,
Heckenröslein, auserkoren
Als das kleinste Rosenkind.

Laß mich an mein Herz dich drücken,
Neige, Röslein, dich mir zu!
Menschen kannst auch du beglücken,
Die so einsam sind wie du.

Wer sein Glück auf Menschen baut,
Dieser hat es ganz vergessen,
Daß in kurzem diesen Grund
Würm' und Schlangen fressen.
Friedr. v. Logau.

Wer sich will vergleichen,
Der muß geben und weichen.
Alter Spruch.

Der ist mächtig, der vorwärts will.
Norweg. Sprichwort.

Wenn kalt und naß der Juni war,
Verdirbt er meist das ganze Jahr.
Auf Raubzeug passe, Jäger, gut,
Damit dein Wildstand wachsen tut! —

Stoetzer-Gedächtnisfeier am 22. Mai 1926 in Eisenach.

Ehrenpflicht ist es, seinem Lehrer, der durch Übermittelung seines Wissens und Könnens den Grund legte und seinen Schülern die Wege zur Fortentwicklung ebnete, ein dankbares Gedenken zu bewahren. Ganz besonders in der Forstwirtschaft ist der Einfluß des Lehrherrn oft ausschlaggebend, denn die übermittelten Kenntnisse eines tüchtigen Lehrers bilden die Grundlage für das ganze Leben.

Die Schüler Stoetzers hatten das seltene Glück, einen in Wissenschaft und Praxis gleich hervorragenden Vertreter des Forstfaches als Lehrer zu haben, was wohl am besten dadurch bewiesen werden kann, daß diejenigen, die zu seinen Füßen sitzen durften, angesehene Stellungen im deutschen Walde bekleideten oder noch innehaben. Sehr große Teile der deutschen Forsten, ob Staats-, Privat- oder Gemeindewald, werden von Stoetzers Schülern verwaltet.

Zu Stoetzers Ehre hatten sich seine Schüler und Freunde am 22. Mai in Eisenach versammelt, um eine stille Weihestunde zu begehen und dem verdienstvollen früheren Oberlandforstmeister und Direktor der Großh. Sächs. Forstakademie als äußeres Zeichen der Dankbarkeit ein schlichtes Denkmal zu setzen.

Es möge mir gestattet sein, kurz auf Stoetzers Leben einzugehen, worüber auch Forstmeister Hey, der die Errichtung der Gedenktafel anregte, bei der Einweihungsfeier sprach.

Herman Stoetzer wurde am 22. Mai 1840 als Sohn des Herzogl. Meiningenschen Oberförsters Stoetzer zu Wasungen in Thüringen geboren. Nach dem Besuch der Elementarschule seines Heimatortes bezog er im Jahre 1851 das Gymnasium zu Meiningen, wo er 1859 die Reifeprüfung bestand. Nach einer einjährigen Volontärzeit in Wasungen und Murschwitz studierte er von 1860 bis 1861 Forstwissenschaft auf der altehrwürdigen Forstakademie Eisenach, um dann zwei weitere Semester in Berlin mit dem Studium der Rechts-, Staats- und Naturwissenschaft zu verbringen. Bereits in der Schule fiel seine hohe Begabung für Mathematik auf, der Wissenschaft, welcher er bis zu seinem Tode treu blieb und die er der Forstwissenschaft in hervorragender Weise dienstbar machte. Nach bestandenem Staatsexamen im Jahre 1867 wurde er in Sonneberg, Meiningen und Saalfeld beschäftigt und besonders mit Forsteinrichtungsarbeiten betraut. Um diese Zeit veröffentlichte er seine erste größere wissenschaftliche Arbeit „Die Grauwackenformation des östlichen Thüringer Waldes und ihr Verhalten in forstlicher Hinsicht", welche in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" 1874 veröffentlicht wurde.

Im Jahre 1870 heiratete Stoetzer Angelika Müller, welche ihm im Jahre 1892 durch den Tod entrissen wurde. Nach seinem Ausscheiden aus der Meiningenschen Staatsforstverwaltung übernahm er 1875 die Leitung der Fürstlich Hatzfeldschen Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein, um 1879 als Loreys Nachfolger einen forstlichen Lehrstuhl in Gießen zu besetzen, wo er auf Grund seiner Waldwegebaukunde zum Doktor promovierte. Nach wiederholter Aufforderung durch seinen Landesherrn kehrte er 1880 in den Staatsdienst zurück und übernahm die Leitung des Forstdepartements Hildburghausen. Im Jahre 1890 wurde er vortragender Rat im Staatsministerium. Bereits am 1. Oktober 1890 folgte er einem Rufe des Großherzogs von Sachsen-Weimar als Direktor der Forstakademie Eisenach und Vorsitzender der Forsttaxationskommission mit dem Titel eines Oberforstrats. Um diese Zeit ging Stoetzer eine zweite Ehe mit Annemarie von Conta ein. Im Jahre 1897 wurde er Geheimer Oberforstrat und 1905 Oberlandforstmeister. Von 1890 bis 1905 war Stoetzer alleiniger Ministerialreferent für das Forstwesen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Nach 20jähriger Tätigkeit legte er infolge eines Herzleidens im Jahre 1910 seine Ämter nieder, setzte aber seine literarische Tätigkeit bis zu seinem Tode am 11. November 1911 fort.

Vorhin war schon angedeutet, daß Stoetzer bereits in der Schule eine besondere Liebe und Begabung für Mathematik zeigte. Mathematiker ist er auch als Forstmann geblieben, wenn ihm diese Wissenschaft auch nur als „bescheidene Ratgeberin" diente; nicht aber sollte sie die „Zwingherrin des Betriebes" sein, wie er sich in seiner Waldwertrechnung und forstlichen Statik, welche in vier Auflagen herauskam, ausdrückte. Starr hielt er fest an der Bodenreinertragslehre. Man kann ihn als Vorkämpfer dieser Theorie und erbittertsten Gegner der Waldreinertragslehre, um welche Theorien der Streit auch nach Stoetzers Tode immer wieder aufflackerte und auch heute noch nicht erloschen ist, bezeichnen. Mit der Einführung der Dauerwaldwirtschaft freilich scheint Stoetzers Lieblingsgebiet, die Anwendung der Mathematik, an Bedeutung für die Wirtschaft verloren zu haben. Ob wir aber die Mathematik als „bescheidene Ratgeberin in bezug auf wirtschaftliche Leistungen unserer Holzbestände" in Zukunft gänzlich entbehren können, erscheint heute noch nicht feststehend. In der Forsteinrichtung empfahl Stoetzer das kombinierte Fachwerk, d. h. er wollte den Einrichtungsplan in den ersten beiden Jahrzehnten mit Fläche und Masse, dann aber nur mit Fläche ausstatten. Die Revision sollte alle zehn Jahre erfolgen. Noch im Jahre 1908, also kurz vor seinem Tode, schrieb er bei Herausgabe der zweiten Auflage seiner bekannten Forsteinrichtung, daß sein Standpunkt als maßvoller Vertreter des kombinierten Fachwerks unverändert geblieben sei. Neben vielen Aufsätzen in Zeitschriften gab Stoetzer folgende größere Werke heraus: Waldwegebaukunde, Waldwertrechnung und forstliche Statik, Die Eisenacher Forste, Der Verein Thüringer Forstwirte in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, und sein soeben angedeutetes Buch über Forsteinrichtung. Weiter arbeitete er an Loreys Handbuch mit.

Dem Schöpfer dieser Werke wurde am 22. Mai in Eisenach ein schlichtes Denkmal gesetzt. Die von dem Kunstschlossermeister G. Laufer gearbeitete Gedächtnistafel ist am Anfang des von Stoetzer geschaffenen Weges vom Marienthal nach der Dornenhecke in den Felsen eingelassen. Sie trägt folgende Inschrift: „Ihrem verdienstvollen Lehrer und Gönner Oberlandforstmeister Prof. Dr. H. Stoetzer, geboren 22. V. 1840 zu Wasungen, gest. 11. XI. 1911 zu Eisenach, seine dankbaren Schüler und Freunde. 1925."

Nach der Gedenkrede durch den Forstmeister Hey sprachen für den Verein Thüringer Staatsforstverwaltungsbeamten Oberförster Enders und für die Akademiker des Deutschen Forstbeamtenbundes Oberförster Parchmann Worte der Verehrung und des Dankes. Im Auftrage des Deutschen Forstbeamtenbundes wurde am Fuße des Felsens ein Kranz niedergelegt. Die thüringische Regierung hatte Oberforstrat Schaber entsandt, der des besonders um Thüringen hochverdienten Forstmannes ehrend gedachte und die Tafel dem Schutze des Eisenacher Forstamtes und der Eisenacher Natur- und Wandervereine übergab. Ein Vertreter des Eisenacher Forstamtes übernahm die Gedenktafel in den Schutz der Behörde.

Herzliche und warme Worte des Dankes fand die Witwe des Verstorbenen, Frau Annemarie Stoetzer, für die Freunde und Schüler ihres Mannes und die Kommission, die die Vorarbeiten zur Errichtung des Denkmals geleistet hatte. Mit einem stillen Gedenken an Stoetzer klang die Weihestunde aus.

W. **Parchmann**, Fürstlicher Oberförster.

Kleine Mitteilungen.

„Fort mit dem Stoßzügel!" Landleute und Pferdebesitzer, lasset dieses Mahnwort nicht unbeachtet! Wer schöne, junge Pferde hat, will auch stolz darauf sein; aber zu einem schönen Gespann gehört auch richtige Anspannung. Vorerst muß der Stoßzügel verschwinden, und statt seiner soll der doppelte Kreuzzügel verwendet werden, auch der Laufzügel vom Handpferd auf das Wagscheid des Sattelpferdes ist meistens überflüssig. Einen Stoßzügel nur an das Sattelpferd anzubringen, ist eine große Nachlässigkeit; es wird dann nur dieses Pferd geleitet, wobei durch das ständige Reißen am Zügel das Maul so hart wird, daß es mit der Zeit gar nichts mehr spürt. Und das Handpferd erfährt dabei überhaupt keine Lenkung. Scheuen einmal solche Pferde, dann sind sie überhaupt nicht mehr zu halten. Und wie kommt so ein Gespann daher? Die Köpfe so weit auseinander wie beim Kuhgespann, und das Handpferd trottelt so nachlässig und ohne jede Haltung mit. Spannt man so ein Paar in eine Chaise, so hängt das Handpferd dran wie ein armer Sünder und hat keine Haltung. Aber wer und wo ist der Sünder? Also schafft die Stoßzügel ganz ab, die nur die Pferde verderben und auch für den Lenker unbequem sind, weil er die Pferde nie in seiner Gewalt hat. Dies rät ein alter Abonnent, der durch ein derartig angespanntes Gespann bald verunglückt wäre. Rd.

Nicht weidegerechtes Vieh ist solches, das durch die andauernde Stallhaltung zur rationellen Ausnutzung der Weide verdorben worden ist. Es hat sich dort an den fürchterlichen Stalldunst, an gekochtes oder überbrühtes Futter, an warme Suppen, an eiweißarmes Futter, an strohartiges Heu, an verdorbene Spreu und sonstige wenig empfehlenswerte Futtermittel gewöhnt. Solches Vieh fällt dann auf der Weide jedem Kenner sofort auf. Es weidet unruhig, frißt bald hier, bald dort, zertritt mehr als es abweidet, es magert ab und verliert auch in der Milch, es ist gegen jeden Insektenstich ebenso empfindlich wie gegen jeden Wechsel in der Witterung. Und bricht ein Unwetter herein, dann will es mit Gewalt in seinen dunstigen Stall zurück und setzt dabei über die Zäune, wobei es sich oft genug schwer beschädigt. Kurz und gut solches Vieh bringt die ganze Weidewirtschaft in Mißkredit und wird zum abschreckenden Beispiel eines Weideviehs, wie es nicht sein soll. Man wird es besser vom Weidebetrieb ausschließen oder versuchen, es langsam daran zu gewöhnen. E—w.

Kartoffelspeise mit Schinken. 75 g Butter rührt man zu Sahne und fügt dann hinzu: 150 g geriebene, gekochte Kartoffeln, 150 g in feine

Streifchen geschnittenen Schinken, 4 Eigelb, das nötige Salz, ein wenig Muskatnuß und von 2 Eiern den Schnee. In einer ausgestrichenen Form 1 Stunde backen. Dann stürzen, mit geriebenem Parmesankäse bestreuen und mit brauner Butter übergießen. Dazu Salat. E. S.

Rumauflauf. 100 g Butter, 1/4 Pfund feines Weizenmehl und 1/4 Liter Milch rührt man auf gelindem Feuer zu einem Teige ab und läßt es abkuhlen. Dann fügt man den Saft von zwei, die abgeriebene Schale von einer Zitrone, Zucker nach Geschmack, 4 Eigelb, 1 Weinglas Rum und zuletzt den steifen Eierschnee hinzu. Backzeit 3/4 Stunde in gefetteter Form bei mäßiger Hitze. E. S.

Käsesuppe. In einen irdenen Topf, der 4 bis 5 Liter hält, tue man 20 g frische Butter und eine feingewiegte Zwiebel; sobald diese goldgelb ist, füge man 2 Gläser voll Bouillon hinzu, ein kleines Stückchen Lorbeerblatt und ein wenig Paprika. Ist dies zur Hälfte eingekocht, so entferne man das Lorbeerblatt, tue in den irdenen Topf eine Schicht von Weißbrotscheiben (das Brot darf nicht frisch sein), bedecke diese mit einer Lage dünn geschnittenem Schweizerkäse, begieße diese beiden Lagen mit guter Brühe und wiederhole die Prozedur, bis der Topf voll ist; die letzte Schicht muß Brot sein, man spare aber nicht am Käse. Der mit einem Deckel versehene Topf wird nun in den Ofen geschoben und Brühe darüber gegossen, bis die letzte Brotschicht bedeckt ist. Jetzt lasse man die Suppe mehrere Stunden kochen; sollte sie zu dick sein, so verdünne man sie mit Bouillon, aber sie muß eine gewisse Dicke haben. Die Suppe wird sehr heiß serviert und findet ganz besonders bei einfacheren Herrenessen Anklang. Frau A. Schw.

Neue Bücher.

Der Dachshund. Geschichte, Kennzeichen, Zucht und seine Verwendung zur Jagd. Von Dr. Fritz Engelmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis kart. 6 RM, Ganzleinen 8 RM.

Es ist ein Buch, das vom Liebling ungezählter Familien, besonders auch der Kinder, handelt. Aus dem Dachskrieger, wie ihn das Bild aus dem „vollkommenen teutschen Jäger" zeigt, das uns recht befremdend erscheint, ist der elegante schneidige „Dackel" geworden, wohlgelitten bei alt und jung. Auch die beengte Stadtwohnung hat noch Platz für ihn, zu seinem Verderben: er ist in steter Gefahr, zu degenerieren zum „Bierdackel", dessen Lebensaufgabe darin besteht, seinen Herrn zum Abendschoppen zu begleiten und dabei Fett anzusetzen. Es werden zu viel Teckel gezüchtet, es fehlt an Ausbildungsmöglichkeit, an Arbeit; aus dem Arbeitshund ist der Salonhund geworden, die Züchtung hat ihre gesunde Bahn verlassen; mit den falschen Züchtungszielen geht die angeborene, vererbte Gebrauchsfähigkeit verloren: aus dem ewig kampfbereiten, den größten Feind nicht Scheuenden wird der verwöhnte Stubenhund. Das wollen Verfasser und wir vom edlen Teckel abwenden. Dazu kommt, daß selten ein guter Deckrüde zu haben ist. An der Hand geschichtlicher Notizen gibt Engelmann Aufschluß über Abstammung und Entstehung der noch jungen Rasse, die keineswegs als festliegend gelten kann, die immer wieder Rückschläge zeigen wird: Schweißhund, Wachtelhund, Terrier sind im Teckel mit Blut und Eigenschaften. Wie diese körperlichen und geistigen Eigenschaften zu verwerten sind, zeigt das Kapitel „Aus der Werkstatt einiger Teckelzüchter." Der gegebene Züchter ist der Forstmann, und unter ihnen wieder der Jäger mit dem Blicke und Neigung des Züchters. Soll etwas Gutes bei einer Aufzucht herauskommen, so muß Liebe zur Sache, Zeit, aber auch Geld vorhanden sein. Außerdem gehört dazu Platz, Licht, Luft und Sonne, alles, was die Stadt nicht bieten kann, es sei denn die ländliche Kleinstadt. Über das, was der Teckel leisten kann und leisten muß, gibt ein weiteres lehrreiches Kapitel Aufschluß. Das Buch bietet so den vielen Freunden des kleinen Schweißhundes viel Neues neben einer Fülle bester Abbildungen, darum wird es auch sicher seinen Weg machen. Schw.

Neuzeitliche Stickstoffdüngung. Von Ökonomierat Dr. Lothar Meyer. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 1 RM.

Diese Broschüre, welche die bekanntesten Stickstoffhandelsdünger in populärer Weise dem Leser vor Augen führt, geht in ihrem zweiten Teil auf die Anwendung derselben beim Anbau von Halm- und Hackfrüchten aufklärend und beratend ein und stützt sich auf die Erfahrungen eines wissenschaftlich arbeitenden Landwirts. Auch kann jedem landwirtschaftlich tätigen Forstmann nur dringend empfohlen werden, die niedergelegten Erfahrungen zu Nutz und Frommen seines eigenen Ackers eingehend zu studieren; er wird damit in seinen Kenntnissen in der neuzeitlichen Düngerlehre ein gut Stück weitergekommen sein, auch wenn er es auf seinem Waldacker nur mit Roggen, Hafer und Kartoffeln zu tun hat.

Neumann-Bärenberg.



Geheimschrift.

11 9 5 — 14 2 13 12 9 10 12 2 10 — 16 2 7 13 4 — 10 17 6 7 4 — 11 17 2 1 2 13 — 9 19 2 13 — 12 17 10 12 — 2 5 — 8 2 3 6 7 4 2 10 1 — 10 17 2 1 2 13 — 8 2 3 6 7 4 2 4 5 — 8 9 10 12 2 — 10 18 6 7 — 15 3 13 3 2 6 16.

Schlüssel: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 1 europäischer Staat, 11 9 12 10 2 13 berühmter Komponist, 14 2 10 2 15 3 2 8 9 Staat in Südamerika, 16 17 8 18 Gewicht, 19 3 2 8 18 11 preußischer General. K. Pl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Else Liebang in Forsthaus Rädnitz mit dem Diplom-Ingenieur Eduard Köpps in Berlin.

Unterricht u. Pension

Geb., ält., ruh. Ehepaar **sucht** im Forst- od. and. gut. Hause (W. C., Elektr.),

Pension.

Gute Lage, sonnig. Angeb. unt. **Nr. 695** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Die Frist zur Bewerbung um die Gemeindeförsterstelle in Bockenau (Kreis Kreuznach) wird hiermit bis zum 25. d. M. verlängert.

Waldböckelheim, den 8. 6. 1926.

Der Bürgermeister.
Schlemmer. (691

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle der Försterei Irsch im Landkreise Trier ist neu zu besetzen. Das Gehalt regelt sich nach Gruppe VI, steigend bis VII des Reichsbeamtenbesoldungsgesetzes.

Dienstwohnung ist vorhanden.

In erster Linie kommen Forstversorgungsberechtigte, denen bereits angestellte Förster gleich zu achten sind, in Betracht. Mangels anderer Bewerber können auch ehemalige Reservejäger der Klasse A und schließlich auch andere nicht versorgungsberechtigte Bewerber zur Wahl gestellt werden.

Bewerbungsgesuche sind mir unter Beifügung eines Lebenslaufs, der Zeugnisse und Forstversorgungsscheines bis zum 25. Juli 1926 einzureichen.

Wiltzenburg, den 30. Mai 1926.

Der Bürgermeister.
Zimmer. (668

Auf die Dauer von etwa 6 Wochen während der diesjähr. Ferienzeit werden 1 oder 2

junge Akademiker

mit hinreichender Praxis für Forsteinrichtungsarbeiten zur Anfertigung von Bestandesaufnahmen und Beschreibungen bei freier Station und Taschengeld aufgenommen bei der (690

Forstverwaltung der Ilse, Bergbau-Act.-Ges., Oberförsterei Skado, Post Senftenberg, Lausitz.

Stellengesuche

Jung. Ingenieur

(m. staatl. Prüfg.), 24 J. alt, **f. w. Abb. Stellg. vom 1. 7. 26 ab als**

Konstrukteur od. Betriebsassistent.

Verf. war 2½ J. i. mod. Forstmasch.- u. -Gerätebau tätig u. ist m. samtl. wald- u. gartenbaulichen Kulturverfahren, namentl. d. Wühlkultur (u. a. 1½ J. b. Herrn Hegemeister Spitzenberg, Zäckerick Nm.) vertraut. Zeugn. u. Ref. stehen auf W. z. Verf. Angeb. unter **Nr. 689** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Jg. Forstmann u. Jäger,

Förstersohn, ungek. Stellung, seit April 1918 im Fach, in dem durchaus das Forst- u. Weidmännische im Blute sitzt, unerschrocken, Signalhornbl., Hundedresseur (hohe u. Niederjagd), sicherer Autofahrer, Führerschein Kl. 3b, streng national, 22 J. alt, ev., 1,75 groß, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehlungen, **anderw. Stellg. als Hilfsförster od. Forstgehilfe.** Übernehme auch Auto. Werte Angebote an (678

Hilfsförster **Schön, Marienhof, Post Märk.-Friedland, Kr. Deutsch-Krone (Grenzmark).**

Weg. Erbsch.-Reg. u. Notlage d. Herrsch. abgeb.

Revierförster

sucht f. od. sp. forstl. Unterk. Evang., verh., 1 Kind, 47 Jahre, zwei Prüf. gut best., vereid. u. Waffengebr. Mitgl. der Pens.-Vers. Gütige Angeb. unt. **„Grenzmark“ 653** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für bald Stellg. als

Forstgeh. od. Hilfsförster.

24 J. alt, Förstersohn. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen. Angeb. unt. **Nr. 698** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Forstverwalter,

preuß. Förster, tüchtig u. zuverlässig, **sucht gehobene Stellung i. Privatdienst.** In Forstvermessg. erfahren, zivilrechtl., volkswirtschaftlich u. kaufmännisch gebildet. Angeb. unt. **Nr. 694** bef die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Junger

Forstgehilfe,

mit guter Schul- u. Forstschulbildung, **sucht** für sof. od. später **Stellung.** Angeb. unt. **Nr. 700** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Geb., selbständiges

Wirtschaftsfrl.,

23 Jahre, sucht zum 1. od. 15. 8. Stellung in Oberförsterei. Angeb. an (677

Elly Bretschneider, Lübbenau, Spreew.

Wühlkultur-Vorträge

gehalten bei einem Lehrgang in Zäckerick

von

Jacob-Templin

Preis 4 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann Neudamm

Hundemarkt

Achtung, Gebrauchsteckel

Verk. m. d. Teckel, Rüde u. Hünd., 2 J. alt, bildsch. Tiere, erstkl. Fuchs- und Dachsspr., unermüdliche Stöberer, laut jagend a. jed. Wilde, auch Sauen, Totverw., pr. a. Schweiß, Raubzeugw., scharf u. wachsam, o. Untug., Pr. Rüde 80 Mk., Hündin 60 Mk. Büchsenmacher **Hellmann, Viernau, Thüring.** (693

Waldsamen Waldpflanzen

liefert preiswert und gut (636

Ch. Geigle, Nagold (Wttbg.)

Vermischte Anzeigen

Was jede Frau wissen muß.



Aufklärung und Rat gibt Ihnen in allen diskreten Fällen am sichersten die weltbek. Broschüre

„Diskrete Frauenfragen“

von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin. Direkt zu beziehen gegen Einsendung von 1 Mk. von **Frau Anna Hein,** hyg. Versandhaus, **Berlin Nr. 81, Potsdamer Str. 106 a.**

Sonder-Angebot

für die deutsche Jägerschaft!

Ia feldgrüne Tuchhosen, lang u. Breech, eig. Anfert.	ℳ 12,50
Bauchweiten 15 % mehr.	
Sommerjacken, Zwirnstoff, geschl.	7,90, 5,00
Sommerjacken, Zwirnstoff, Sportform mit Revers	9,90, 8,25
Windjacken a. Zeltbahnstoff, imprg.	15,50
Ia Schilfleinen-Joppen m. Aufschlag, 4 aufgenähte Taschen	12,50
Sommerloden-Joppen mit Gurt, 4 Taschen	12,50
Sommerloden-Joppen, Sportform, Aermelfutter	15,75
Ia feldgrüne Litewken, 4 Taschen	27,00
b. Uebergröß. ab Gr. 54 15% mehr.	
Strichloden-Mäntel, hochgeschl.	29,75, 23,75
Strichloden-Mäntel, offen u. geschl. zu tragen	30,90, 25,50
B.S.L.-Gamaschen, schwrz. Rindleder, m. Doppelstech. u. Schnalle	10,50
B.S.L.-Spezialstiefel, 2 durchgeh. Kernlederdoppelsohlen, gelb od. schwarz	15,75
B.S.L.-Spezial-Jägerrucksäcke ledereingef., Jagdleinen, geschw. Riemen.	
Mod. A. 50×55, gumm., 1 Außent.	8,25
„ **C.** 50×55, ausknöpfb. Gummieinlage, 1 Außent.	9,00
„ **D.** 50×60, ausknöpfb. Gummieinlage, 2 Außentasch., 2 Greiftasch., verläng. Hakenstück	13,65
„ **E.** 55×65, engl. Segelflächenleinen, handgenäht, ausknöpfb. Gummieinlage, gr. Faltentasche mit 2 Verschlüssen, Hakenstück verstärkt u. verläng.	17,50

Versand unt. Nachn. Nichtpass. Umtausch. Ausführliche Preisliste auf Wunsch frei.

Bekleidung für Stadt und Land

G. m. b. H., Komm.-Ges.,

Berlin O 17, Langestr. 79/23.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 26. **Neudamm, den 25. Juni 1926.** **41. Band.**

Die Cenangium-Erkrankung der Kiefer im Frühjahr 1926.

Von Privatdozent **Dr. Liese**, Eberswalde.

Seit etwa Mitte April macht sich in vielen Kieferngebieten eine auffallende Krankheit bemerkbar. Sie äußert sich dadurch, daß einzelne Triebe von der Spitze aus absterben, so daß sich zwischen gesunden Zweigen solche mit toten Nadeln befinden. Die Krankheit beschränkt sich meist auf den letzten Triebteil (1925), der entweder nur an der Spitze oder in ganzer Ausdehnung beschädigt wird; doch kann sie sich auch auf ältere Teile verbreiten. Von weitem erscheint ein stark erkrankter Bestand wie vom Feuer versengt.

Die Nadeln der erkrankten Triebe lassen deutlich erkennen, daß das Absterben von der Basis aus erfolgt und sich nach der Spitze hin ausdehnt. Hierdurch unterscheidet sich die Krankheit von der Schütte, wo zunächst die Nadelspitzen sich rot färben. Die abgestorbenen Triebteile besitzen sehr reichlich Harz im Innern, was leicht an dem starken Terpentingeruch bei ihrem Anschneiden festzustellen ist.

Die augenblickliche Verbreitung der Krankheit scheint recht groß zu sein. Meldungen liegen vor aus den preußischen Provinzen Ostpreußen, der Grenzmark, Pommern, Brandenburg, Niederschlesien, Sachsen, ferner aus Mecklenburg, Oldenburg und Oberpfalz. Besonders stark sind die Schäden in der Lausitz und in Ostpreußen. Hinsichtlich des Alters der Bestände wird meist mitgeteilt, daß nur die jüngeren, bis 20jährigen Kiefern gesund erscheinen, im übrigen alle Altersklassen in gleicher Weise erkrankt sind. Aber auch bei den Keimpflanzen ist die Krankheit, allerdings nicht in der beschriebenen Form, aufgetreten.

Sämtliche Mitteilungen lassen weiterhin einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Krankheitsverbreitung und dem Gesundheitszustand der Kiefern erkennen. Nur auf schlechten Böden zeigt sich das Triebschwinden; bessere Bonitäten sind verschont. Auch Aufforstungsflächen und frei stehende Anflugkiefern leiden sehr. Ferner ist die Krankheit reichlich auf den alten Fraßflächen zu bemerken, wo die Bestände einmaligen Fraß der Forleule überstanden haben und sich langsam wieder erholen. Überall zeigen die an Bestands- und Wegrändern stehenden Kiefern den stärksten Befall.

Bei der Untersuchung der eingesandten Zweige fiel auf, daß vielfach die abgestorbenen Nadeln nicht die normale Länge besaßen, sondern nur 2 bis 3 cm lang waren und an der Basis knollenförmige Verdickungen zeigten. Es handelte sich um eine Beschädigung durch die Kiefernnadelscheidengallmücke, Cecidomyia brachyntera. Da aber diese Gallenbildungen keineswegs allgemein auftraten und auch an gesunden Trieben vorhanden waren, da ferner durch sie ein Absterben der Triebe nicht eintritt, so konnte dies Insekt nicht als Krankheitsursache in Betracht kommen. Auch die mehrfach gefundenen anderen Insekten (Chermes, Aspidiotus Pini) waren nach Angaben von Herrn Geheimrat Eckstein bedeutungslos.

Die Krankheit mußte daher entweder auf klimatische oder pilzparasitäre Einwirkungen zurückgeführt werden. Da Pilzfruchtkörper zur Zeit nur selten an den toten Rindenteilen sichtbar sind, wurde verschiedentlich der Gedanke geäußert, daß es sich um Trockniserscheinungen handele. Hierbei wurde an die große Dürreperiode im Juli 1925 und die diesjährige Frühjahrstrockenheit gedacht, worunter die durch Eulenfraß geschwächten Kiefern besonders schwer hatten leiden müssen, die ja auch reichlich das Triebschwinden zeigten. Lediglich als eine Folgeerscheinung des Eulenfraßes war die Krankheit nicht anzusehen, da auch andere Bestände unter ihr krankten. Indessen konnte die Trockenheit

nicht als Ursache in Betracht kommen, da dann das Krankheitsbild ein ganz anderes hätte sein müssen: bei Trocknis sterben z. B. nie derart auffallend einzelne Triebe, und zwar nur im letzten Teile ab; ferner verfärben sich die Nadeln nicht von der Basis, sondern von der Spitze her.

Wesentlich erleichtert wurde die Feststellung der Krankheitsursache durch die mikroskopische Untersuchung. Hierbei zeigte sich nämlich, daß die abgetöteten Triebe in der Rinde reichlich von Pilzfäden durchwuchert waren, daß diese ferner an den Grenzstellen zwischen lebenden und toten Geweben stets bis zum lebenden Teile zu verfolgen waren. Wäre das Absterben durch Dürre erfolgt, so hätten sich in den gerade absterbenden Teilen Partien ohne Pilzfäden finden müssen, was aber nicht der Fall war.

Es mußte daher aus dem mikroskopischen Befunde und den sonstigen Beobachtungen geschlossen werden, daß nur eine Pilzinfektion als Krankheitsursache in Betracht kommen könne. Das Fehlen der Fruchtkörper sprach nicht dagegen; treten doch z. B. auch beim Schüttepilz die Apothezien erst später auf den abgestorbenen, am Boden liegenden Nadeln auf. Auch ließen sich mehrfach bereits die Fruchtkörperanlagen nachweisen: sie saßen als kleine schwarze Höcker auf der Rinde der Triebe oder den Abbruchstellen der Nadeln.

Die Gestalt dieser Fruchtkörper und sämtliche übrigen Befunde ergaben einwandfrei als Krankheitserreger den zu den Scheibenpilzen (Discomyceten) gehörenden Cenangium Abietis Pers. Wir kennen diesen Pilz recht genau aus den ausführlichen Mitteilungen von Herrn Geheimrat Schwarz*) anläßlich einer ähnlichen Epidemie in den Jahren 1892/93. Alle dort gemachten Beobachtungen stimmen mit dem jetzigen Krankheitsbild überein, insbesondere auch die Tatsache, daß erst später die zugehörigen Fruchtkörper erscheinen. Diese werden entweder als Apothezien scheibenförmig mit 1 bis 3 mm Durchmesser oder als Pyknidenfrüchte von geringerer Größe entwickelt. Die Apothezien treten nur an starken Zweigen auf, wo die Pilzfäden gut ernährt werden, während die Pykniden auch an dünnen Trieben gebildet werden. Eine genaue Untersuchung der Sporen auf Form und Größe konnte an dem frischen Material bisher nicht erfolgen, da die Fruchtkörper nicht genügend reif waren.

Cenangium Abietis findet sich meist als harmloser Saprophyt auf toten Kiefernzweigen; nur unter bestimmten Bedingungen kann er parasitär auftreten. Aus den Mitteilungen von Schwarz ist nun zu erkennen, daß er schon öfters durch parasitäre Lebensweise schwere Schäden als „Erreger des Triebschwindens der Kiefer"**) verursacht hat. Auch in den letzten Jahren war er stets zu beobachten. So konnte ich ihn im Gegensatz zu früheren Arbeiten auch an jungen, ein- bis zweijährigen Kiefernkeimpflanzen feststellen***), wo er die obersten Teile des Haupttriebes befällt und bisweilen auch die ganze Pflanze tötet. Meist allerdings stirbt nur der oberste Teil ab; darunter bilden sich seitlich zahlreiche neue Ersatztriebe, die der Pflanze u. U. ein recht büscheliges Aussehen und damit nicht selten das Omen einer ungünstigen Provenienz verschaffen. Auch in diesem Jahre ließ sich der Pilz mehrfach an Keimpflanzen nachweisen. Ferner habe ich seit einigen Jahren sein Auftreten auf der Choriner Provenienzfläche verfolgt. Es befinden sich hier bekanntlich unter gleichen Bedingungen erwachsene, jetzt etwa 20jährige Kiefern, deren Samen von den verschiedensten Gegenden Europas stammen. Im Frühjahr 1922 waren die schottischen und südfranzösischen Provenienzen besonders reichlich erkrankt, während die daneben stehenden anderen Kiefernrassen nur recht geringen Befall zeigten; im Frühjahr 1924, wo allgemein ein stärkeres Auftreten des Pilzes zu beobachten war, wurden wiederum diese Provenienzen besonders beschädigt. In diesem Jahre sind auffallenderweise nur bei den Südfranzosen viele Triebe abgestorben, während die übrigen Rassen einschließlich der Schotten gesund geblieben sind. Auch andere Kiefernarten werden von diesem Pilze befallen (P. Laricio, rigida, montana, banksiana); besonders soll die Schwarzkiefer darunter leiden.

Wie alle Gelegenheitsparasiten, so verlangt auch dieser Pilz bestimmte Voraussetzungen, um derartige Schäden wie in diesem Jahre zu bewirken. Eine der wichtigsten ist ein Kränkeln der Kiefern, wie es z. B. durch den Eulenfraß bewirkt wurde. Seit dem Jahre 1924 konnte ich den Pilz in den Fraßgebieten nachweisen, wo er so manchen von den Raupen verschonten Zweig nachträglich tötete. (Vergl. „D. Forstwirt" 1924 S. 813.) Vermutlich ist er auch in hervorragendem Maße an dem Absterben der Kiefern in den Fraßbeständen beteiligt, das seit vorigem Herbst in verschiedenen Gegenden ohne sichtbaren Grund eingetreten ist. Seine Fruchtkörper habe ich auf jeden Fall an den abgestorbenen Trieben der gefällten Kiefern stets reichlich gefunden. Für die jetzige Epidemie dürfte die Hitzeperiode im Juli vorigen Jahres sowie die diesjährige Frühjahrstrockenheit bedeutungsvoll gewesen sein. Hierfür spricht die Zeit des Auftretens der Krankheit: nach den Berichten zu schließen, sind zum Teil bereits im vorigen Herbst, im übrigen aber in diesem Frühjahr die Infektionen, die besonders an den unteren Teilen der Knospen während der Ruheperiode stattfinden, eingetreten. Auch die Tatsache, daß die frei oder an Bestandsrändern stehenden Bäume am meisten gelitten haben, stützt die Ansicht, daß die erwähnte Dürre

*) Schwarz, Die Erkrankung der Kiefern durch Cenangium Abietis, Jena 1895.

**) Die deutsche Bezeichnung für den Pilz; sie geht auf von Salisch zurück.

***) Liese, J. Neue Beobachtungen über Cenangium Abietis Pers. (Zeitschr. f. F. u. Jgdw.). 1922.

die Epidemie ermöglicht hat. Die Regenmengen des vorigen Herbstes kamen vor allem dem Pilze zugute, der reichliche Fruchtkörper und somit unendlich viel Infektionsmaterial produzieren konnte.

Wenn also das Triebschwinden der Kiefer auch nicht als unmittelbare Folge der Trockenheit zu erklären ist, so dürfte diese doch vermutlich indirekt als begünstigender Faktor für den Pilz eine große Bedeutung gehabt haben.

Die für den Forstmann wichtige Frage nach der Erholung der Bestände ist nicht ohne weiteres zu beantworten. In hohem Maße ist diese von der Witterung und dem Auftreten anderer Schädlinge sowie der Stärke des jetzigen Befalls abhängig. Sofern sich in den folgenden Jahren genügende Niederschläge einstellen, wird die Kiefer die Möglichkeit erhalten, ihre Ersatzknospen austreiben zu lassen, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Reproduktionsfähigkeit dieser Holzart beschränkt ist. Als Folge der Epidemie 1892/93 trat nach Schwarz nur dort stärkeres Absterben ein, wo andere Schädlinge (Nonne, Kiefernspanner, Kiefernblattwespe) nachträglich hinzukamen. Bleiben diese aus, so dürften sich die Kiefern auch bei stärkerem Befall in ein paar Jahren völlig erholen, sofern sie allerdings nicht bereits vorher durch den Eulenfraß stark gelitten haben. Bei den Fraßkiefern muß wohl mit einem stärkeren Anfall von Trocknis gerechnet werden. Es ist bei ihnen neben anderem auch der Mangel an Reproduktionsorganen zu berücksichtigen, da sie bereits zahlreiche Ersatzknospen verbraucht haben und die neuen Triebe, die am meisten zur Neubildung befähigt sind, gerade durch die jetzige Epidemie zum Teil abgestorben sind.

Da der Pilz nicht perenniert, sondern nur durch erneute Infektion im Herbst oder Frühjahr sich als Schädling wieder einstellen kann, so ist ein neues Auftreten im nächsten Jahre nur zu erwarten, wenn abnorme Witterungsverhältnisse die Lebenstätigkeit der Kiefer wieder stark herabsetzen.

Die Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen

unter Verwendung des Waldpfluges und der neuesten Spitzenbergschen fahrbaren Geräte: die doppelte Wühlegge und die fahrbare Ziehhacke.

Im Verlaufe des letzten Winters und Frühjahrs sind uns durch die Maschinenfabrik von Wulf in Wriezen einige neue Spitzenbergsche Geräte und Verbesserungen an solchen beschert worden, die ich persönlich mir schon lange gewünscht habe, weil mir die für die schnelle Ausführung umfangreicher Bodenarbeiten geeigneten Werkzeuge bisher fehlten.

Spitzenbergs fahrbare Geräte allein konnten dafür deswegen noch nicht ernstlich in Betracht kommen, weil das Ausmengen der zerkleinerten Bodendecke zu viel Handarbeit erforderte, so daß die Arbeit nicht schnell genug vorwärtsging. Diesem Übelstande wird indessen bald abgeholfen werden durch die Fertigstellung des bereits im Bau begriffenen fahrbaren, rotierenden Gerätes zum Ausmengen. Das sonst in der Oberförsterei Lietzegöricke angewendete Verfahren — Abplaggen des Bodenüberzuges mit der Hand oder Abpflügen mit dem Waldpfluge und nachfolgendes Umgraben der bloßgelegten Streifen — war ebenfalls nicht ausreichend, um die Kulturarbeiten in der wünschenswerten Weise zu fördern. Vielmehr mußte maschinelle Hilfe da, wo sie sich anwenden ließ, in Anspruch genommen werden. Ich habe jetzt folgendes Verfahren angewendet: Anstatt die vom Bodenüberzuge befreiten Streifen graben zu lassen, was langsam geht und teuer, sehr teuer wird, ließ ich sie in zwei Förstereien zunächst mit dem Spitzenbergschen Wühlpfluge aufpflügen und dann mit dem Grubber durchreißen, eine Arbeit, die mir sehr gefallen hat. Es ging anfänglich aber nicht alles so glatt, wie es sich niederschreiben läßt, vielmehr war langes Herumprobieren an den Geräten nötig, um sie für ihre Aufgabe gebrauchsfertig zu machen, und die hauptsächlich Beteiligten, ich selbst nicht ausgenommen, haben trotz der kühlen Witterung manchen Schweißtropfen verloren, ehe die Karre lief, wie sie laufen sollte. Die Hinterräder des Wühlpfluges machten sich zunächst sehr störend bemerkbar dadurch, daß sie entweder von den auf den Balken liegenden, vom Waldpfluge zur Seite geworfenen Bülten abrutschten und den Pflug aus seiner Bahn warfen, oder aber, auch wenn sie glatt darüber hinweggingen, sich als so tiefstehend erwiesen, daß der Pflug aus der Erde gehoben wurde. Es blieb schließlich nichts weiter übrig, als die Hinterräder abzunehmen, und nun ging es mit einem Male ausgezeichnet. Allerdings mußte der Pflug, was vorher nicht immer nötig gewesen war, jetzt auch hinten geführt werden, und das war, wie ich an mir selbst erfahren habe, keine ganz leichte Arbeit. Ich war, obwohl ich über eine leidlich feste Konstitution verfüge, nach etwa dreistündiger, angestrengter Tätigkeit so ziemlich fertig und kann mir denken, daß der Fuhrunternehmer, der von da an die Führung des Pfluges besorgte, in der folgenden Nacht gut geschlafen hat. Indessen, Übung machte auch hier den Meister, und bei meinem nächsten Besuch der Arbeitsstelle erklärte er mir, daß er jetzt eingearbeitet sei.

Das Fehlen der Hinterräder hatte nur den einen Nachteil, daß man den Pflug beim Umwenden hochheben mußte, was mit Rücksicht auf sein Gewicht eine ziemliche Kraftanstrengung

erforderte. Dieser Übelstand ist aber bereits beseitigt worden dadurch, daß die Räder jetzt durch eine Kurbelung hochgestellt, beim Umwenden aber wieder heruntergelassen werden können. Mein bereits damals geäußerter Wunsch, die Vorderkarre mit zwei Rädern durch ein Rad ersetzt zu sehen, ist ebenfalls bereits in Erfüllung gegangen, da es Spitzenberg nach langen vorausgegangenen Versuchen mit verschiedenen kostspieligen Modellen endlich gelungen war, eine Lösung zu finden. Das eine in der Mitte laufende Rad erleichtert die Arbeit ganz ungeheuer dadurch, daß der Pflug dauernd in der Bahn gehalten werden kann, wenn der Führer der Pferde aufpaßt. Zur Fortbewegung des Pfluges reichten drei Pferde vollständig aus; trotzdem ist, wie mehrfache Messungen ergeben haben, eine Bodenlockerung von durchschnittlich 25 cm Tiefe erreicht worden. Dem Pfluge folgte dann der neue Spitzenbergsche sogenannte kleine Grubber, der bereits statt der Vorderkarre mit zwei Rädern nur ein Rad aufwies und das Hochstellen der Hinterräder, wie bereits beim Wühlpfluge beschrieben, gestattete, so daß sie nicht mehr hinderten. Im Gegensatz zum großen Grubber wird der kleine im allgemeinen nur mit vier Zinken versehen, die aber für den gedachten Zweck auch vollkommen ausreichen. Zu seiner Bewegung waren vier mittlere Pferde nötig, die zu je zwei voreinander gespannt waren, um das Festtreten der bereits bearbeiteten Streifen durch die beiden äußeren Pferde — bei einer Anspannung von vier nebeneinander — zu verhindern. Der Grubber geht entschieden schwerer als der Pflug und erreichte nur eine Lockerungstiefe von durchschnittlich 20 cm, die Spitzenberg selbst für die Pflanzung für genügend erachtet. Ich glaube, daß dieser „kleine“ Grubber sich großer Beliebtheit erfreuen wird, wenn er erst genügend bekannt ist; ich möchte ihn nicht mehr missen, zumal er auch zu allen Arbeiten, zu denen bisher der „große“ verwendet wurde, geeignet ist.

Herr Wulf in Wriezen, der die fahrbaren Spitzenbergschen Wühllockerungsgeräte baut, hat uns den neuen Pflug mit nur einem Vorderrad und den hochstellbaren Hinterrädern bereits vor längerer Zeit vorgeführt und an ihm wie auch an einem gleichzeitig vorgeführten Grubber mit beliebig anhängbarer Wühlwalze vorne auch eine stabilere Kurbeleinrichtung vorgesehen. Um mir ein Urteil über die Brauchbarkeit dieses Pfluges bilden zu können, habe ich ihn selbst geführt. Zweifellos arbeitet er mit nur einem Vorderrad besser als der bisherige, und zwar ganz besonders auf Flächen, auf denen die Stubben nicht gerodet sind, denen man jetzt bequem ausweichen kann, während man früher alle Augenblicke mit den Rädern anstieß. Spitzenberg hat dies hauptsächlich in der Oberförsterei Zicher bei der Bearbeitung der Raupenfraß-Flächen beobachtet. Aber seine Führung erfordert — das kann nicht bestritten werden — einen kräftigen Menschen, besonders wenn die Pferde flott vorwärtsgehen. Es darf, damit der Mann hinter dem Pfluge auch den ganzen Tag aushält, nicht allzu schnell gehen. Die Tagesleistung braucht deswegen nicht geringer zu sein, denn die Arbeit mit dem Pfluge der bisherigen Bauart brachte hier und da Unbequemlichkeiten und Störungen mit sich, die jetzt ausgeschaltet sind.

Die Verbindung von Waldpflug, Wühlpflug und „kleinem“ Grubber bedeutet eine große Ersparnis gegenüber der bisherigen Methode des Streifengrabens, geht schneller als diese, braucht wenig Menschen und leistet eine Arbeit, die, abgesehen von der im großen vorläufig noch unvermeidbaren Vernachlässigung des in der Bodendecke enthaltenen Humus, der Wühlkultur doch sehr nahekommt.

Wenn man für jedes Gerät pro Hektar einen Tag zu vier Pferden rechnet, ein Durchschnitt, der sich hier ergeben hat, so sind erforderlich $3 \times 4 \times 8 = 96$ Pferdestunden; bei 0,80 bis 0,90 RM pro Pferdestunde würde 1 ha also kosten $0{,}85 \times 96 =$ rund 82 RM. Rechnet man dazu die hier und da noch erforderliche Nacharbeit mit der dreizinkigen Hacke, so stellt sich die gesamte Ausgabe für 1 ha auf 90 bis 95 RM. Wer will es unternehmen, für diesen Betrag 1 ha mit der Hand abzuplaggen und umzugraben?

Diese Kosten können auf leichteren Sandböden noch erheblich vermindert werden, wenn man, wie es sich hier in einem Falle hat ermöglichen lassen, den Wühlpflug ausschaltet und die mit dem Waldpfluge vom Bodenüberzug befreiten Streifen lediglich mit dem Grubber bearbeitet. Mehr als vier Pferde sind auch dabei nicht erforderlich gewesen.

Zu meinem Bedauern habe ich den Vortrag des Herrn Oberförsters Dr. Hausendorf am 24. Februar d. J. nicht gehört, obwohl ich an dem Tage in Berlin war; es tut mir dies um so mehr leid, als ich nachträglich erfahren habe, daß in der dem Vortrage folgenden Aussprache von verschiedenen Seiten die Ansicht geäußert worden ist, die Spitzenbergschen fahrbaren Geräte würden sich deswegen nicht einführen, weil man nicht wüßte, woher die Kräfte genommen werden sollten, um sie fortzubewegen. Diese Bedenken hätte ich auf der Stelle beseitigen können; denn ich kann versichern, daß noch kein Gerät mehr als vier Pferde erfordert hat. Motorische Kraft ist also nicht nötig und gar nicht einmal erwünscht, solange nicht Einrichtungen bestehen, die bei plötzlichem stärkeren Widerstand die Zugkraft des Motors selbsttätig ausschalten; sonst würde es wahrscheinlich viel Bruch geben, oder aber die Geräte müßten erheblich stärker gebaut werden und würden damit für die Bewegung durch Pferde, die doch gerade als besonderer Vorzug angesehen wird, zu schwer werden.

Einen sehr guten Dienst haben mir der Wühl-

pflug und der kleine Grubber auf zwei Flächen geleistet, auf denen die Saat im vorigen Jahre aus Gründen, für die ich vorläufig keine Erklärung habe — denn unmittelbar daneben war sie ausgezeichnet aufgegangen —, zum größten Teil mißraten war. Der eine der beiden in Frage kommenden Beamten wollte die vorhandenen Pflanzen schonen und die für die diesjährige Nachbesserung nötigen Bodenarbeiten mit dem Wühlspaten ausführen, was ich aber mit Rücksicht auf die Kosten verhindert habe. Nach einigem Widerstreben schloß er sich meinem Vorschlage, das wenige, was man bei aufmerksamem Suchen fand, zu opfern und die ganze Fläche mit den beiden genannten Geräten zu bearbeiten, an. Der Erfolg hat mir recht gegeben, denn die Arbeit ist gut und billig geworden, und es konnten einige hundert Mark für die Pflege der Kulturen erübrigt werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, daß der Wühlspaten sich bei den hiesigen Arbeitern allmählich einer größeren Beliebtheit erfreut. Allerdings war zuerst bei den Leuten, die bisher noch nicht damit gearbeitet hatten, ein sanfter Druck und viel Überredungskunst nötig, um ihnen die Vorzüge des ihnen ungewohnten Instrumentes klarzumachen; wie sie sie aber erst erkannt hatten, meinten sie, es ginge ganz gut damit und sie brauchten sich nicht soviel zu bücken wie beim Grabespaten. Es genügt — bei Nachbesserungen, also auf Böden, die bereits im Vorjahre bearbeitet sind — vollständig, wenn in der Mitte der Längsrichtung des Streifens ein Tiefstich gemacht und dann der Boden von den Seiten her aufgebrochen wird.

Ein weiteres Gerät, das noch ziemlich neu ist, ist die doppelte Wühlegge. Ich glaube, daß sie sich sehr bald einbürgern wird, denn sie ist durchaus geeignet, bei gewissen Arbeiten, z. B. Vernichtung der Segge, das Wühlrad zu ersetzen, sofern es lediglich auf die Zerkleinerung der vom Wühlpfluge abgeschnittenen Stolonenschicht ankommt. Sie zu beschreiben, kann ich mir ersparen; wer sich dafür interessiert, tut am besten, sich von der Maschinenfabrik von Wulf in Wriezen ein Lichtbild schicken zu lassen, das ihm das Gerät zweifellos besser veranschaulicht, als eine trockene Beschreibung ohne gleichzeitige bildliche Darstellung es kann. Sie ist gegen die zuerst gebauten Exemplare etwas im Preise herabgesetzt und kostet heute mit eisernen Beschwerplatten, die zur Regelung des nötigen Gewichtes dienen, 750 RM. Spitzenberg nennt sie treffend „Das Wühlrad des kleinen Mannes" oder „Das Armeleute-Wühlrad". Nur unter gewissen Bedingungen, sagte ich vorhin, kann sie das Wühlrad ersetzen; eine Wühlarbeit, d. h. eine Mengung des Bodens, wie das Wühlrad sie ausführt, kann sie nicht leisten, ist aber auch gar nicht dazu bestimmt. Sie ist im allgemeinen auch nur anwendbar, wenn der Wühlpflug vorher gegangen ist, da sie in ungelockertem Boden mit schwieriger Oberflächenschicht nicht immer ausreichend eindringt, weil — dem Wühlrad gegenüber — das Gewicht erheblich geringer ist. Ihre Arbeitsbreite beträgt 65 cm, womit sie sich dem breitesten Schar des Wühlpfluges anpaßt.

Es sei mir noch gestattet, meine Ansicht über die künftige Bearbeitung der Seggeflächen zum Ausdruck zu bringen. Ausgedehnte Versuche im vergangenen Hochsommer und Frühherbst haben gelehrt, daß die Entseggung auf der ganzen Fläche, wie Spitzenberg sie zur vollständigen Ausrottung dieses nichtswürdigsten aller Unkräuter bisher glaubte fordern zu müssen, sich der Kosten wegen nicht allgemein durchführen läßt. Man wird sich darauf beschränken müssen, eine streifenweise Bearbeitung vorzunehmen und die Segge auf den Balken mit anderen, billigeren Mitteln kurzzuhalten. In erster Linie möchte ich da vorschlagen, sie etwa zweimal im Jahre abmähen zu lassen, um ein Überwuchern und eine allzu starke Beschattung der jungen Ki-Pflanzen zu verhüten, oder aber die Balken zweimal im Jahre mit einer Handfräse zu bearbeiten. Wenn ich mir auch bewußt bin, mich durch diesen Vorschlag in starken Gegensatz zu Spitzenberg zu setzen, so möchte ich ihn dennoch aufrechterhalten, weil ich der Überzeugung bin, daß man auf diese Weise den jungen Ki-Pflanzen am besten und schnellsten über die Seggegefahr hinweghelfen kann. Spitzenberg befürchtet eine Verarmung des Bodens an Nährstoffen durch Abgabe der abgemähten Segge, die aber nicht beabsichtigt ist; die Segge soll vielmehr auf den Balken liegen bleiben. Seine hauptsächlichsten und gewichtigsten Bedenken gegen die Fräsarbeit bestehen

1. in der physikalischen Verschlechterung des Bodens durch ungünstige Beeinflussung des Tier- und Bakterienlebens;
2. in der Wurzelbeschädigung und besonders in der Gefährdung des „natürlichen" Wurzelsystems;
3. in dem erhöhten Wasserverbrauch infolge des öfteren Ersatzes der oberirdischen Seggeglieder, wenn ein Abmähen die Regel bildet — und der Tod der Stolonen nicht eintritt.

Spitzenberg versteht von Bodenkunde und von den durch äußere Einwirkungen auf den Boden hervorgerufenen Schädigungen desselben mehr als ich; darum kann ich ihm nicht widersprechen, muß mich vielmehr der besseren Einsicht fügen. Aber auf irgendeine Weise muß man sich doch helfen und das nach meiner Ansicht kleinere Übel, eine vorübergehende Verschlechterung des Bodens, mit in Kauf nehmen. Ein von dem Direktor der Versuchsanstalt für Bodenfräskultur — Siemens-Schuckert-Werke in Gießhof —, Herrn Professor Dr. Holdack, nach dieser Richtung hin unternommener und bereits mehrfach durchgeführter Versuch zeigt, daß die Segge sehr wohl unterdrückt werden kann. Eine im Frühjahr 1921 nach Dampfpflugbearbeitung des Bodens aus-

geführte Kultur, auf der die Versuche vorgenommen wurden, wollte zuerst gar nicht vorwärtsgehen und mußte mehrfach unter recht erheblichem Kostenaufwand gehackt werden; seitdem sie aber mit der Fräse bearbeitet ist, zeigt sie ein Wachstum, mit dem man wohl zufrieden sein kann, und das jedenfalls nicht auf die Vernichtung der Segge allein, sondern — meiner Ansicht nach — auch auf die dabei bewirkte mehrfache Öffnung des Bodens zurückzuführen ist. Kürzlich schrieb Herr Professor Holdack mir, daß ein Herr aus dem Ministerium, was mir übrigens auch schon aus eigener Erfahrung bekannt war, sich sehr für die Arbeit der Fräse im Walde interessierte und jedenfalls geneigt sein würde, für die Bereitstellung von Mitteln zum Ankauf einer Maschine einzutreten. Ich werde mir das zunutze machen und hoffe, zu gegebener Zeit keine Fehlbitte zu tun.

Endlich möchte ich noch das neueste Produkt Spitzenbergscher Erfindungsgabe erwähnen, nämlich die fahrbare Ziehhacke; ein Gerät, das ebenso wie die bereits bei früherer Gelegenheit beschriebene Handziehhacke zur Pflege der Kulturen dient. Ihre Verwendung erfordert zwei Mann, einen, der zieht, und einen, der hinten steuert, was durch ein leichtes Holzgestell mit zwei bequemen Handhaben ermöglicht wird. Ein vorne angebrachtes Rad dient der Führung auf dem zu behackenden Streifen und trägt außerdem zur Regelung des Tiefganges bei. Ich habe sie kürzlich ausprobiert und verspreche mir viel von ihrer Hilfe. Bedingung für ihre erfolgreiche Anwendung ist aber, wie bei fast allen Spitzenbergschen Geräten für die Kulturpflege, ihre rechtzeitige Anwendung, d. h. auf Kulturen, auf denen noch kein Graswuchs herrscht. Sie muß ab und an ausgehoben werden, damit die Messer von Unkrautwurzeln, etwa anhaftender Erde usw. gereinigt werden können. Über die an einem Tage zu erzielende Leistung habe ich augenblicklich noch kein Urteil, glaube aber, nach den Probeversuchen zu schließen, bestimmt, daß man ½ ha fertigbekommt. Das würde also, wenn man einen Männertagelohn einschließlich sozialer Zulagen auf durchschnittlich 4 RM berechnet, einen Kostenaufwand von 16 RM pro Hektar bedingen, eine Ausgabe, die man sich gerne zweimal im Jahre leisten wird, wenn man damit seine Kulturen sauber erhält. Wo das Unkraut auf den durch Hackarbeit zu pflegenden Kulturflächen schon etwas stärker zur Entwicklung gekommen sein sollte, muß die fahrbare Ziehhacke als „Stoßhacke" benutzt werden, d. h. es arbeitet nur eine Person, und zwar in der gleichen Weise, wie mit der bekannten Planethacke gearbeitet wird. Als Schuffel- oder Stoßhacke eignet sie sich ferner gut zur Reinigung der Gartensteige von Unkraut und dergleichen mehr. Wenn man die Leistung steigern will, nimmt man, je nach dem Verwendungszweck, möglichst breite Messer, die ebenso wie bei der Handziehhacke in verschiedenen Breiten geliefert werden.

Knust.

Das Vorgesetztenverhältnis gegenüber den Gemeindeforstbeamten im Bereiche der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

In Nummer 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich Gelegenheit gehabt, die vom preußischen Städtetag herausgegebene, von Herrn Oberbürgermeister Professor Dr. Oehler verfaßte Denkschrift zu besprechen und auch die Frage der Unterstellung der Kommunalforstbeamten unter einen Beamten ohne Fachkenntnisse kurz zu streifen.

In der in Frage kommenden Denkschrift wird sehr richtig bemerkt, daß den beruflich ausgebildeten Forstbeamten die Unterstellung unter eine Behörde oder einen Beamten, denen diese Fachkenntnisse fehlen, sehr schwerfällt. Es wird in der Denkschrift darauf hingewiesen, daß es durchaus nichts Besonderes ist, wenn Forstbeamte mit besonderer wissenschaftlicher oder Fachausbildung in der Gemeindeverwaltung unter Behörden oder Beamten stehen, denen die besonderen forstwissenschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Kenntnisse fehlen. Deshalb kommt der Herr Verfasser der Denkschrift zu dem Ergebnis, daß, wer sich hierin nicht fügen kann, vom Gemeindedienst lieber fernbleiben solle (S. 45). Damit ist aber die Frage nicht gelöst, weil man keinem Oberförster oder Förster, der sich das anders gedacht hat, zumuten kann, aus dieser Auffassung ohne weiteres die Folgerung zu ziehen.

Ich habe mich in Nr. 17 sehr zurückhaltend zu diesem Punkte geäußert und möchte diesen Standpunkt auch heute festhalten, obgleich ich auf Grund persönlicher Erfahrungen in der Lage bin, meine zum Ausdruck gebrachte Auffassung noch weiter zu begründen, aber ein Fall aus der neueren Praxis gibt mir Veranlassung, eine Tatsache vorzubringen, die den kleinen Ausschnitt meiner Abhandlung in der Wirklichkeit beleuchtet und zeigt, daß die Gemeindebehörden selbst, infolge Nichtbeachtung bestehender Bestimmungen, die Gegnerschaft der Forstbeamten gegen die Gemeindeverwaltung außerordentlich stärken und — sie erklärlich erscheinen lassen.

Eine Stadtverwaltung verfügt kurzerhand, daß irgendeine Persönlichkeit, die zu den „Direktoren" des Beamtenkörpers gehört, wie sie uns die Nachrevolution und die Besoldungsregelung beschert hat, der „Vorgesetzte" aller städtischen Beamten außerhalb des Magistrats

sei, ausgenommen die Akademiker. Wenn eine solche Verfügung rechtlich begründet wäre, so könnte sie, soweit Ausnahmen nicht gemacht werden, allen Nichtmagistratsmitgliedern gegenüber angewendet werden, so daß nicht allein die Förster und Revierförster, sondern schließlich auch die Oberförster einem solchen „Verwaltungsdirektor" sich eines schönen Tages unterstellt sehen könnten.

Wir haben es hier mit einem Schulbeispiel zu tun, woher es zum Teil kommt, daß sich die Forstbeamten gegen die herrschende Praxis auflehnen. Im vorliegenden Falle jedenfalls mit vollem Recht, weil eine derartige Unterstellung sich mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang bringen läßt und aus diesem Grunde mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden muß.

Nach § 56 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 heißt es unter Ziffer 6, daß der Magistrat die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden sind, anzustellen und zu beaufsichtigen hat.

Bekanntlich bildet der Magistrat ein Kollegium, dessen Dirigent der Bürgermeister ist, und er hat das Recht, die Dienstinstruktionen für die Gemeindebeamten, also auch für die Forstbeamten, zu erlassen. Das Selbstverständliche, daß die Gemeindebeamten den Mitgliedern des Magistrats, insbesondere dem Dirigenten, Achtung und Folgsamkeit schuldig sind, wird im § 35 der Instruktion vom 25. Mai 1835 für die Stadtmagistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen und Sachsen ausgesprochen.

Nun heißt es im § 20 dieser Instruktion, daß der Dirigent (Bürgermeister oder Oberbürgermeister) der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegiums ist, und daß alle diese Beamten verpflichtet sind, ihm Folge zu leisten und auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu erteilen haben. Der Dirigent verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums, so daß jede Sache entweder von ihm selbst oder von einem bestimmten Dezernenten bearbeitet wird. Ist ein Dezernent für die Forstverwaltung bestellt, so hat er allein — abgesehen vom Bürgermeister — den Forstbeamten die nötigen Anweisungen zu erteilen. Andere Magistratsmitglieder würden sich deshalb nicht im Rahmen ihrer Befugnisse halten, wenn sie aus eigenem Recht über die Grenzen ihres Dezernates hinaus eingreifen wollten, so daß ihre Vorgesetzteneigenschaft nach dieser Richtung eine gewisse Einschränkung erleidet. Der Forstdezernent, der vielfach unbesoldetes Magistratsmitglied ist, ist unter allen Umständen der Vorgesetzte der Forstbeamten, dessen Weisungen befolgt werden müssen, soweit sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insonderheit auch gegen das Staatsaufsichtsgesetz vom 14. August 1876, verstoßen.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nach § 58 Abs. 3 der Städteordnung allein dem Bürgermeister zu, und darin ist ebenfalls eine wesentliche Beschränkung der Vorgesetzteneigenschaft der übrigen Magistratsmitglieder gegeben.

Der Magistrat hat selbstverständlich das Recht, die dienstliche Organisation in dem Sinne zu ändern, daß er einen Förster über den anderen, den Revierförster über den Förster oder wo bisher ein Oberförster nicht vorhanden gewesen ist, einen solchen anstellen und zum Vorgesetzten aller anderen Forstbeamten macht. Nun entsteht die Frage, ob der Magistrat die Befugnis hat, die Forstbeamten, sagen wir einmal, einem Stadtinspektor oder Verwaltungsdirektor oder gar dem Polizeiinspektor in dem Sinne zu unterstellen, daß sie diesen als „Vorgesetzten" zu betrachten haben. Diese Frage ist vorbehaltlos zu verneinen, weil eine derartige Persönlichkeit den städtischen Forstbeamten gegenüber Vorgesetzteneigenschaft nicht haben kann, weil es dem Magistrat an der Machtbefugnis fehlt, ihr eine solche Eigenschaft beizulegen.

Wo derartige Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden, müssen sie natürlich böses Blut erregen, vor allen Dingen von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß eine Stelle, wie die genannten, den Forstbeamten dienstliche Anweisungen, die als Dienstbefehle anzusehen sind, nicht geben kann. Es versteht sich ganz von selbst, daß die städtischen Forstbeamten, im Bereiche der Städteordnung vom 30. Mai 1856, soweit der technische Vorgesetzte fehlt, nur den Forstdezernenten neben dem Magistratsdirigenten als den unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten haben, wobei nicht aus dem Auge verloren werden darf, daß den übrigen Magistratsmitgliedern, die ebenfalls Vorgesetzteneigenschaft haben, die dem Vorgesetzten schuldige Achtung nicht versagt werden darf.

Wo nun der Leiter der Forstverwaltung als Magistratsmitglied selbst Dezernent der Forstverwaltung ist, ist er natürlich dem Magistratsdirigenten unterstellt, aber nicht etwa auch irgendeinem anderen Magistratsmitglied. In der Regel nimmt der zweite Bürgermeister, oder wie sonst das erste Magistratsmitglied heißt, das Recht für sich in Anspruch, über dem zum Dezernenten bestimmten Oberförster oder Forstrat zu schweben. Das ist aber durchaus nicht begründet, denn der kann dem Forstdezernenten gegenüber nur wirksam auftreten, soweit er kraft der ihm durch den Bürgermeister oder Oberbürgermeister übertragenen Stellvertretung handelt.

Nun bestimmt die Städteordnung in ihrem § 59, daß zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen, entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider

Gemeindebehörden oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern, gewählt werden. Der Bürgermeister hat unter den Magistratsmitgliedern den Vorsitzenden zu bezeichnen, insofern er nicht selbst den Vorsitz übernimmt. Die Forstkommission hat im allgemeinen nur außerordentlich beschränkte Befugnisse, weil sie in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet ist und den Forstbeamten gegenüber selbständige Anordnungen nicht treffen kann.

Selbstverständlich ist es außerordentlich erwünscht, daß zwischen dem leitenden Forstbeamten und der bestehenden Forstkommission oder Forstkommissionen ein gutes Einvernehmen herrscht, denn das liegt im Interesse der Sache. Ich hatte das Vergnügen, mit einer ganzen Anzahl von Kommissionen zu arbeiten, und trotz aller Schwierigkeiten, mit denen ich zu kämpfen hatte, muß ich meine Auffassung dahin zusammenfassen, daß diese Kommissionen, mit Rücksicht auf die Zwecke und Ziele der Gemeindeforstverwaltung, nicht zu entbehren sind.

Nun ist noch die Frage zu erörtern, welchen Einfluß das Staatsaufsichtsgesetz vom 14. August 1876 auf die erörterten Verhältnisse der städtischen Forstbeamten hat. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß sie durch dieses Gesetz nur so weit berührt wird, als Anordnungen in Frage kommen, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen. Das persönliche Dienstverhältnis der Forstbeamten wird aber dadurch in keiner Weise berührt, denn wenn der eine oder andere sich in seinen persönlichen Interessen verletzt fühlt, wie es z. B. durch die Bestellung eines Vorgesetzten geschehen kann, die als unzulässig bezeichnet werden muß, kann er sich im Wege der Beschwerde an den Regierungspräsidenten wenden, der in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde die nötige Abhilfe schaffen muß.

Jeder Beamte, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Diese geht vielfach davon aus, daß die Gemeindebeamten die Pflicht haben, Beschwerden über die vorgesetzte Dienststelle durch deren Hand in die Beschwerdeinstanz gehen zu lassen. Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 13. Januar 1916 diese Auffassung als rechtsirrig bezeichnet, weil eine Verpflichtung der Beamten, eine Beschwerde durch den dienstlichen Vorgesetzten einzureichen, aus der allgemeinen dienstlichen Stellung der Beamten im Verhältnisse zu ihren Vorgesetzten nicht abgeleitet werden könne. Es gibt auch keine gesetzliche Bestimmung, welche die Ausübung des Beschwerderechts dahin regelt, daß Beschwerden an eine höhere Behörde nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten eingereicht werden dürften. Eine derartige Beschränkung lasse sich auch nicht aus den Regeln des ungeschriebenen Dienstrechts ableiten.

Jedenfalls ist es Aufgabe jeder Gemeindeverwaltung, daß sie der Sonderstellung der Gemeindeforstbeamten gebührend Rechnung trägt und vor allen Dingen berücksichtigt, daß Beamte der inneren Verwaltung, wie Polizeiinspektoren, Stadtinspektoren usw., nicht in unzulässiger Weise zu „Vorgesetzten“ bestellt werden. Sich dagegen mit aller Entschiedenheit zu wehren, das ist gutes Recht der Forstbeamten, dessen Beachtung sie unter allen Umständen fordern müssen.

Das gute Einvernehmen zwischen der Gemeindeverwaltung und ihren Forstbeamten kann auch dadurch eine große Förderung erfahren, wenn die Gemeindeverwaltung diejenigen Rücksichten nicht außer acht läßt, die sie den Forstbeamten schuldig ist, aber daran fehlt es vielfach.

Es ist jedenfalls nicht richtig, bei bestehenden Differenzen die Schuld allein bei den Forstbeamten zu suchen, sondern vielfach hat sie allein die Leitung der Gemeindeverwaltung zu tragen, weil sie sehr häufig einseitig eingestellt ist, wovon mancher, der im Kommunaldienst gewesen ist, ein Liedchen singen kann; denn wenn das alte Sprichwort „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus!“ sich bewahrheitet, so ist es in diesem Falle zutreffend.

Natürlich darf auch der Kommunalbeamte, wie der Staatsbeamte, bei Eingaben, die er in Wahrung seiner Rechte an die Aufsichtsbehörde macht, bei der Kritik der Handlungen seiner Vorgesetzten die Grenzen nicht überschreiten, wie sie durch die rücksichtsvolle Achtung bestimmt werden, die der Beamte seinen Vorgesetzten schuldig ist.

Soweit bisher von „Vorgesetzten“ die Rede gewesen ist, so können begrifflich nur diejenigen Personen gemeint sein, die im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 das Recht haben, das Verhalten des unterstellten Beamten zu überwachen und ihm bindende formelle und sachliche Anweisungen zu erteilen sowie seine eigenen Anordnungen außer Kraft zu setzen. Es kann und muß nun auch noch andere Vorgesetzte geben, die nicht Dienstvorgesetzte in diesem Sinne sind, wohl aber, wie aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1922, I. A 21/22, hervorgeht, innerhalb ihres Amtsbereiches die formelle Leitung und Kontrolle der Geschäfte sowie eine auf sachliche Rektifikation beschränkte Aufsichtsbefugnis, unter Umständen darüber hinaus noch ein durch organisatorische Bestimmungen der Behörde besonders festgelegter oder herkömmlich bestimmtes Aufsichtsrecht und deshalb Vorgesetzteneigenschaft haben. Das Oberverwaltungsgericht sieht mit Recht diese Vorgesetzteneigenschaft als genügend an, um den nachgeordneten Beamten die rücksichtsvolle Achtung gegenüber solchen Vorgesetzten zur Pflicht zu machen.

Für die Bürobeamten trifft das einem Bürovorsteher gegenüber ohne weiteres zu, auch für die Forstbeamten, wenn ihnen ein technischer Vorgesetzter bestellt wird, aber es ist ausgeschlossen, daß hierfür ein Bürobeamter in Frage kommen kann, weil es sich mit dem

Sinn und Zweck des Staatsaufsichtsgesetzes vom 14. August 1876 nicht vereinbaren läßt, daß dessen Amtsbereich sich auf die formelle Leitung und Kontrolle der Geschäfte erstrecken könnte, die den Forstbeamten obliegen. Ist das aber ausgeschlossen, so verbietet es sich im übrigen von selbst, daß ein solches Aufsichtsrecht durch organisatorische Bestimmungen begründet werden kann.

Ein derart unerfreulicher Zustand erfordert nun natürlich nicht, daß deshalb die Staatsaufsicht den Gemeindewaldungen gegenüber geändert ist, denn die Abstellung derartiger Übelstände, die früher mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden war, ist heute leichter zu erreichen, wenn nur die Beamten von den ihnen zur Verfügung stehenden Abwehrmitteln den richtigen Gebrauch machen. —

Der Hohenzollernsche Forstwart als Betriebsbeamter.

Von Forstwart **Heck**, Rangendingen.

Wohl mancher Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" hat in letzter Zeit verschiedenes über den Gemeindeforstwart in Hohenzollern oder von einem Hohenzollernschen Forstwartsystem gelesen. In Band 40 (1925) Nummer 46 auf Seite 1105 und in Band 41 (1926) Nummer 13 Seite 325 ist die Gemeindeforstgesetzgebung und auch die Forstwartfrage von Herrn Oberförster Köster, Gammertingen, sehr eingehend behandelt. Auch der Vorsitzende des Forstwartvereins für Hohenzollern, Herr Forstwart Faigle, hat in Band 41 Nummer 1 Seite 9 zu dieser Frage Stellung genommen. Daß diese Frage sehr akut ist und einer grundsätzlichen Lösung im Sinne der neuzeitlichen Entwicklung bedarf, braucht wohl nicht mehr hervorgehoben zu werden.

Es wird nunmehr jedem Einsichtigen klar sein, daß ohne eine Neuausgestaltung des Systems, wie es in Hohenzollern existiert, keine ordnungsmäßige und zielbewußte Waldwirtschaft den Gemeinden von Nutzen sein kann. Die Berechtigung zu der Forderung, das Forstwartsystem, so mannigfaltig es auch sein mag, in ein Betriebsbeamtensystem umzuwandeln, ist schon längst gegeben.

Bei der Regelung einiger Punkte des Gemeindebeamtenrechts durch das Gesetz vom 8. Juli 1920, wonach die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, die Besoldungen ihrer hauptamtlich angestellten Beamten ab 1. April 1920 dergestalt zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommengesetzes entsprechen, fand sich der erste Anstoß an dem auch heute noch bestehendem System, weil sämtliche Forstwarte nur als reine Forstschutzbeamte behandelt wurden, wodurch der Wille des Gesetzgebers, daß der gleichwertigen Tätigkeit die gleiche Besoldung entsprechen müsse, verletzt worden ist. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß die Mehrzahl der Forstwarte nicht etwa ausgesprochene Schutzbeamte der betreffenden Waldungen sind, sondern daß sie vielmehr durch die ihnen obliegenden dienstlichen Verrichtungen, die sich auf die Ausführung der Wirtschaftspläne erstrecken, die Geschäfte der Betriebsbeamten zu verrichten haben.

Der Forstwart hat neben der Ausübung des Forstschutzes die für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes notwendigen Vorschläge und Berechnungen zur Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne aufzustellen und der Oberförsterei einzureichen; er ist verantwortlich für die regelrechte Ausführung der in den Hauungs-, Kultur- und Wegebauplänen vorgesehenen Arbeiten, daß sie zur rechten Zeit ausgeführt werden, und ihm liegt die Einstellung der Arbeiter, Beaufsichtigung derselben, Aufstellung der Lohnnachweisungen ob; kurzum, er ist verantwortlich für die sachgemäße Ausführung der Betriebsgeschäfte. Von ihm will man Rechenschaft, wenn etwas nicht in Ordnung sein sollte, und von ihm verlangt man Auskunft in allen Waldangelegenheiten.

Der Hohenzollernsche Forstwart darf daher mit Recht als eigentlicher Betriebsbeamter behandelt werden; sind doch seit einiger Zeit in sehr vielen Waldungen deren Betriebe als Dauerwald umgestellt. Da trifft den Forstwart eine Aufgabe, der er gerecht werden soll. Wenn der Beamte alle näheren Anweisungen über Holzhieb, Führung der Schläge, Läuterung, Auspflanzung und sonstigen Arbeiten vom Oberförster erhält, so ist der Forstwart doch letzten Endes das ausführende Organ sämtlicher Arbeiten; meistens wird ihm auch die Auszeichnung der Holzschläge anvertraut. Dazu gehören Kenntnisse und Fähigkeiten, die nur von einem reinen Berufsbeamtentum verlangt werden können.

Wohl hat sich ein großer Teil der Hohenzollernschen Forstwarte seit zwei Jahrzehnten den forstlichen Beruf zu eigen gemacht. Sie haben sich nicht gescheut, sich der vom Herrn Regierungspräsidenten der Hohenzollernschen Lande herausgegebenen Prüfungsordnung vom 11. August 1904 zu unterziehen, nachdem sie eine zweijährige Lehrzeit bei einer staatlichen Oberförsterei mitgemacht hatten. Man hat damit sehr gute Resultate erzielt, und der Forstbeamtenstand in Hohenzollern ist ein gutes Stück vorwärtsgekommen.

In vorstehendem ist nun ganz offen klargelegt, daß das in Hohenzollern herrschende System unter den geschilderten Verhältnissen kein ausgesprochenes Forstwartsystem ist, sondern man kann mit vollem Recht von einem Forstbetriebsbeamtensystem sprechen. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn von den maßgebenden Stellen nicht nur die Pflichten des Standes, sondern auch die Rechte der Forstbeamten in Hohenzollern einer zeitgemäßen Regelung unterzogen würden.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst. Preis	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst. Preis	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst. Preis	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst. Preis	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst. Preis	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst. Preis	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).													
Pommern . .	Kiefer	.	.	.	.	12,—	14,05	12,50	15,20	.	.	.	.
Brandenburg	"	.	.	.	.	9,—	9,—	11,—	11,—	13,—	13,—	15,—	15,—
Schlesien . .	"	.	.	8,80	12,90	12,40	16,60	15,—	18,60	18,60	21,20	20,80	22,40
Sachsen . . .	"	9,30	10,80	10,70	20,60	12,60	21,40	13,80	24,30	14,20	28,—	14,80	30,20
Hannover . .	"	11,50	13,30	12,90	16,50	14,10	20,50	18,50	23,90	17,90	23,40	28,80	28,80
Hessen-Nassau	"	8,30	9,90	9,70	13,95	11,75	16,—	13,85	23,10	15,90	29,—	18,—	30,—
Westfalen. . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . .	Fichte	.	.	10,—	10,—	12,—	12,80	14,80	16,80	16,40	18,—	17,—	20,80
Sachsen . . .	"	.	.	18,10	18,10	22,20	22,20	24,70	24,70	26,80	26,80	28,10	28,10
Hannover . .	"	13,60	21,40	11,—	23,80	15,40	25,10	16,30	28,—	16,80	30,80	14,50	29,40
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	12,20	15,70	13,70	17,30	16,—	18,80	16,75	21,70	18,30	22,60	21,35	25,—
Westfalen . .	"	14,70	14,70	17,—	18,20	19,30	19,50	20,10	20,40	22,20	22,80	25,10	25,10
Abschnitte A (ausgezeichnet).													
Schlesien . .	Kiefer	.	.	10,—	10,10	11,40	15,30	13,80	16,90	15,20	19,90	18,—	28,—
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	Fichte	13,50	19,25	16,60	20,85	19,90	22,30	21,—	25,30	19,85	29,90	20,45	27,60

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Brandenburg	Ei. N	.	.	13,90	13,90	18,20	18,20
Hannover	" "	13,05	21,30	15,30	22,30	19,60	31,40
Hannover	" Á	.	.	26,—	41,60	31,50	45,80
Hessen-Nassau	" N	8,70	8,70	15,40	17,50	20,30	23,70
Westfalen	" "	16,—	16,—	15,—	15,—	20,60	20,60
Brandenburg	Bu. N	.	.	9,60	9,60	10,40	10,40
Schlesien.	" "	.	.	15,—	15,—	16,—	16,—
Sachsen	" "	.	.	.	.	.	.
Hannover	" "	.	.	13,—	13,50	13,—	16,20
Hannover	" Á	12,80	12,80	16,—	16,—	20,40	26,20
Hessen-Nassau	" N	.	.	13,50	13,50	13,50	13,50
Westfalen	" "	.	.	20,10	20,10	13,30	13,30
Westfalen	" Á	.	.	.	.	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf: I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf: II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf: III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf: Gemischt	Langholz
Brandenburg . .	Kiefer	7,15	7,—	5,40	.	.
Schlesien . . .	Nadelh.	.	.	.	9,20	.
Sachsen	Kiefer	.	.	.	.	10,—

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Sachsen	Fichte	12,30	.	.
Hessen-N. . . .	"	10,50 / 13,95	10,— / 11,10	11,25

in der 1. Hälfte Juni 1926. Preise in RM

Nadelholz. Langholz. Güteklasse N (normal).

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndgstr.	Höchster Preis
Pommern ..	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	13,15	15,—
Schlesien . . .	„	22,80	25,90	36,—	36,—	.	.	.	.	16,—	16,—
Sachsen . . .	„	20,20	33,60	31,90	31,90	31,05	31,05	.	.	.	.
Hannover . .	„	31,40	31,40	31,40	31,40	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	20,80	20,80	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	17,35	17,35
Schlesien . . .	Fichte	18,20	19,20	18,80	18,80	19,80	19,80	.	.	18,30	18,30
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	26,20	26,20
Hannover . .	„	15,60	29,20	26,20	26,20	21,20	21,20	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	15,—	15,—
Hessen-Nassau	„	23,—	23,60	26,50	26,50	.	.	27,40	27,40	.	.
Westfalen . .	„	28,60	28,60	28,60	28,60	.	.	.	.	17,75	18,—
Abschnitte A (ausgezeichnet).											
Schlesien . .	Kiefer	22,30	25,20	25,—	29,—	30,70	35,50	35,60	35,60	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	12,55	12,55
Hannover . .	Fichte	19,50	29,30	31,—	31,—	.	.	.	.	.	.

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Brandenburg	Eiche N	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„ „	29,20	68,—	32,60	66,30	39,50	39,50	.	.
Hannover . .	„ A	48,80	52,70	64,20	76,20	88,70	102,60	.	.
Hessen-Nassau	„ N	21,60	23,70	.	.	45,—	45,—	.	.
Westfalen. . .	„ „	41,—	41,—	50,—	50,—	60,20	60,20	.	.
Brandenburg	Buche N	.	.	18,20	18,20	18,80	18,80	.	.
Schlesien . . .	„ „	.	.	.	.	.	.	11,40	11,40
Sachsen . . .	„ „	.	.	.	.	.	.	18,40	18,40
Hannover . .	„ „	20,40	21,90	25,60	26,50	25,20	28,70	.	.
Hannover . .	„ A	25,30	36,—	29,—	31,80	33,70	43,90	.	.
Hessen-Nassau	„ N	13,25	13,25	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„ „	.	.	26,20	26,20	27,90	27,90	18,—	18,—
Westfalen. . .	„ A	.	.	.	.	.	.	20,90	20,90

Fuschlbergers Taxatorstock.

Mit 2 Abbildungen.

Forstrat Ing. H. Fuschlberger hat ein Instrument konstruiert, das als forstliches Werkzeug bald weiteste Verbreitung finden dürfte. Er scheint mir als ständiger Begleiter des Forstwirtes und besonders des Forsteinrichters sehr geeignet. Dem Äußern nach ist es ein kräftiger Spazierstock. Er kann zu folgenden Arbeiten verwendet werden: 1. Messen von Längen; 2. Messen von Stammdurchmessern (Kluppierung); 3. Baumhöhenmessung ohne Maßband und ohne Gehilfen; 4. Distanzmessung ohne Maßband; 5. Messen von Gefällsprozenten.

Die Konstruktion ist sehr einfach. An einem festen Spazierstock sind vier Einteilungen und zwei einklappbare Kluppenschenkel angebracht. Der eine dieser Schenkel trägt eine Zentimetereinteilung und ist mit einem Schieberchen versehen. Will man die Kluppenschenkel öffnen, so lockert man

die Pendelschraube drückt den oberen Schenkel nieder und schiebt ihn zurück. Will man die Kluppenschenkel **schließen**, so schiebt man das Schieberchen bis auf ungefähr 1 cm an das Ende des einen Schenkels, legt beide Schenkel ein, drückt den oberen Schenkel nieder und schiebt ihn in die Griffhülse, bis er einschnappt; sodann zieht man die Pendelschraube an. Dieser Verschluß ist einfach und haltbar, und es klappert nichts. Der Vorgang bei den verschiedenen Messungen ist folgender:

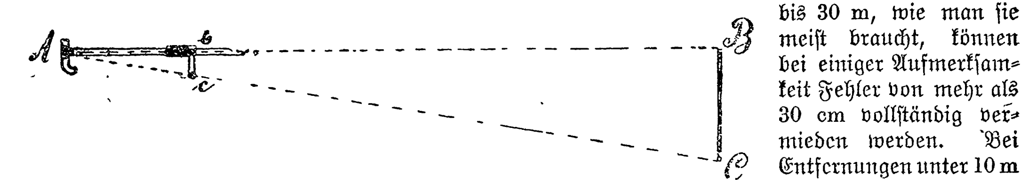


Abb. 1. **Distanzmessung mit dem Taxatorstock.**

Längen- und Durchmessermessung: Darüber ist eigentlich nichts zu sagen. Der Stock ist genau 90 cm lang. Wenn man die beiden Schenkel aufklappt, hat man zum Durchmessermessen eine gewöhnliche Kluppe zur Verfügung. Die Durchmesser können an der Einteilung des Stockes in ganzen und halben Zentimetern abgelesen werden.

Distanzmessung. Man stellt an den Baum, dessen Höhe man messen will, einen 2 m langen Stab oder befestigt am Fuß des Stammes und 2 m höher je ein Stück Papier. Dann visiert man durch das rechte Okular am Stockgriff nach dem Baum und schiebt die bewegliche Stockhülse so weit weg oder herzu, daß der 2 m lange Stab (oder das 2 m lange Stammstück zwischen den beiden Papierstücken) genau zwischen die beiden Pendelschrauben paßt. Sodann kann man an der Distanzeinteilung des Stockes die Entfernung vom Auge des Beobachters bis zum Stamme direkt ablesen.

Die beiden Pendelschrauben sind 4 cm voneinander entfernt. Daher entspricht 1 cm der Stockeinteilung einer Entfernung von 0,50 m. Zur Bestimmung der Baumhöhe braucht man die Horizontaldistanz. Man muß sich daher in ungefähr gleicher Höhe mit dem Fuße des Stammes aufstellen. Wenn man 2 m höher steht, ist die am Stock abgelesene Entfernung mathematisch gleich der Horizontaldistanz; steht man um 3 oder 4 m höher, so ist sie praktisch auch noch gleich; rechnerisch macht der Unterschied in letzterem Falle bei einer Entfernung von 20 m ungefähr 10 cm aus. Man darf jedenfalls nicht vergessen, daß an der Stockschiene eigentlich die schiefe Distanz abgelesen wird. Wenn man gezwungen ist, sich den Standpunkt bedeutend höher oder tiefer zu wählen, muß man von der gefundenen schiefen Distanz einen entsprechenden Abzug machen. Mit ganz seltenen Ausnahmen wird man sich aber immer so aufstellen können, daß eine Korrektur der abgelesenen Distanz nicht nötig ist. Bei einiger Übung läßt sich bei dieser Distanzmessung eine für die Baumhöhenmessung vollkommen hinreichende Genauigkeit erzielen.

Bei zahlreichen durchgeführten Kontrollmessungen ergab sich aus dem Durchschnit ein Fehler von 0,4 % der Länge. Bei Entfernungen bis 30 m, wie man sie meist braucht, können bei einiger Aufmerksamkeit Fehler von mehr als 30 cm vollständig vermieden werden. Bei Entfernungen unter 10 m tut man gut, die Marken nur 1 m voneinander zu befestigen; sodann gibt die Ablesung die doppelte Distanz.

Höhenmessung an stehenden Bäumen. Die Stockhülse klemmt man durch Anziehen der Pendelschraube beim Nullpunkt der linken Stockeinteilung fest. Das Pendelschieberchen stellt man auf die abgelesene Distanz ein. Durch die Öse dieses Schieberchens fädelt man einen Faden, macht an das eine Ende desselben einen Knoten und bindet an das andere Ende einen Schlüssel oder dergleichen, so daß ein Pendel entsteht. Nun visiert man in der bekannten Weise nach dem Gipfel und nach dem Fuß des Baumes und liest an den Schnittpunkten des Pendelfadens mit der linken Stockeinteilung direkt die Baumhöhe ab. Da die Teilung entsprechend der Länge des Stockes verhältnismäßig groß ist, so ist die Genauigkeit größer als bei den anderen gebräuchlichen Höhenmeßinstrumenten.

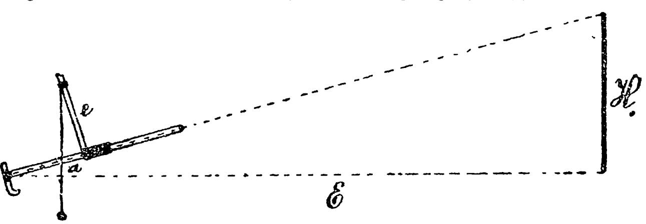


Abb. 2. **Höhenmessung mit dem Taxatorstock.**

Gefällemessung. Wenn man die Neigung von Lehnen, das Gefälle von Wegen, Holzriesen und dergleichen messen will, klemmt man die Stockhülse beim Nullpunkt fest, stellt sich in der beschriebenen Weise das Pendel her und visiert nach einem Stab, den man in der gewünschten Richtung aufgestellt hat und der in der Augenhöhe des Messenden eine Marke trägt. Man kann, wenn man das Schieberchen auf 20 cm eingestellt hat, am Schnittpunkt des Pendels mit der linken Stockeinteilung das Gefälle in Prozenten ablesen. Damit sich der Faden nach der Visur

bis zum Ablesen nicht verschiebt, ist der Stock nach der Visur zu drehen. Die Visur erfolgt durch das Okular über den Stift an der Stockspitze.

Die nötige Übung ist bei all diesen Messungen in kürzester Zeit zu erwerben, und so wird dieser Stock zweifellos bald ein ständiger Begleiter der meisten Forstwirte und vieler Holzhändler sein. Es entfällt das lästige Mittragen einer Kluppe, und man braucht zu manchen Arbeiten keinen Figuranten, zu denen bisher ein solcher fast unerläßlich war. Es kann durch Verwendung des Taxatorstockes viel Zeit und Geld erspart werden. Es sei nur daran erinnert, wie umständlich bisher die Höhenmessung war, wenn man vorerst mit Maßstab oder Maßband die Horizontaldistanz messen mußte und keinen Gehilfen hatte! Allein die Entbehrlichkeit eines Gehilfen macht den Taxatorstock in allerkürzester Zeit bezahlt. Er ist zu beziehen von der Fabrik forstwirtschaftlicher Geräte Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg in Sachsen und kostet 45 RM.

Die Theorie ist sehr einfach und ist dieselbe wie bei anderen bekannten Instrumenten. Es liegt ihr das Gesetz über die Ähnlichkeit der Dreiecke zugrunde.

Die Distanzmessung zeigt Abbildung 1.

$$AB : BC = Ab : bc$$

$$BC = 200 \text{ cm};\ bc = 4 \text{ cm}$$

$$AB = Ab . \frac{200}{4} = 50\,Ab$$

1 cm auf der Stockschiene ist also gleich 50 cm der Distanz.

Die Höhenmessung zeigt Abbildung 2.

$$H : E = a : e$$

$$e = \frac{E}{100}$$

$$a = \frac{eH}{E} = \frac{H}{100}$$

1 cm auf der Stockschiene ist also gleich 100 cm der Höhe.

Die Ermittelung von Gefällsprozenten ist nach dem schon Gesagten selbstverständlich.

Forstmeister Ing. Hans G. Seidl.

Forstliche Rundschau.

Die forstlichen Verhältnisse Rumäniens in pflanzengeographischer Betrachtung. Von Dr. Rubner. Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1926, S. 146, 189 und 243.

Das alte Rumänien, welches in drei Gebiete: Walachei (umfassend Oltenien und Muntenien), Moldau und Dobrudscha, geteilt wurde, ist durch den Krieg ungeheuer vergrößert worden. Es bekam Siebenbürgen mit dem nördlich angrenzenden Marmarosgebiet, einen Teil der westlich angrenzenden Tiefebene sowie den größten Teil des Banats von Ungarn, die Bukowina von Österreich, Bessarabien von Rußland und die Gegend südlich von Silistria bis ans Schwarze Meer von Bulgarien, dies Gelände steigt vom Schwarzen Meere bis zu dem 2536 m hohen Negoi in den Fogarascher Alpen und umfaßt die massenreichsten Waldgebiete Europas.

Die klimatischen Verhältnisse Rumäniens werden außer durch die Höhendifferenzen auch durch seine östliche Lage beeinflußt und tragen einen entschieden kontinentalen Charakter. Im ganzen macht sich eine deutliche Abnahme der Sommertemperatur und eine Zunahme der Wintertemperatur von Süden nach Norden geltend.

Die Vegetationszonen schließen sich eng an die Bodenzonen an und sind forstlich in nachstehender Weise hinsichtlich der in den betreffenden Gebieten vorkommenden Holzarten und der Zusammensetzung der Wälder zu charakterisieren.

1. Die alpine Zone.

Enculescu unterscheidet hier eine kalte Steppe und die kalte Vorsteppe. Erstere liegt in den Südkarpathen über 2000 m, in den Ostkarpathen über 1700 bis 1800 m. Sie umfaßt die alpinen Hochweiden mit zahlreichen Schafherden ohne Baumwuchs und geht herab bis zum Auftreten von Juniperus nana und Pinus montana. In der alpinen Vorsteppe erscheinen diese beiden Holzarten reichlich, an der unteren Grenze treten bereits Fichte, selten Zirbelkiefer und Lärche auf. Diese Zone reicht bis zum Beginn des geschlossenen Waldes. Letzterer würde ohne Störung durch Waldweide in den Südkarpathen etwa bis 1700 und 1800 m, in den Ostkarpathen bis 1500 und 1600 m gehen. Wie ich aus eigener Anschauung bestätigen kann, wird die Waldgrenze aber durch den Verbiß der Schafe und durch Brände im Interesse der Weide erheblich herabgedrückt; überraschend wirkt der scharfe und geradlinige Übergang von der Weide zu geschlossenem Wald und das Fehlen der Krüppelformen an dessen oberen Grenzen. Die Scheidung zwischen Wald und Weide muß aber schon frühzeitig erfolgt sein, da Baumstöcke, die auf Waldvernichtung deuten, fehlen.

Forstlich hat diese Region die Bedeutung eines Schutzwaldes der darunterliegenden Nadelholzregion gegen Lawinen und Stürme.

2. Die Waldzone.

Sie ist nach oben durch die kalte, nach unten durch die warme Steppe begrenzt. Die Breite dieser Zone beträgt an der schmalsten Stelle nur etwa 50 km, an anderen fast 200 km.

Innerhalb der Waldzone lassen sich drei Stufen unterscheiden: Nadelholzstufe, Buchenstufe und Eichenstufe.

a) Stufe der Nadelhölzer.

Die Breite dieses Gürtels schwankt zwischen 10 und 50 km und ist am bedeutendsten im nördlichen Teil der Ostkarpathen. Die untere Grenze der Nadelhölzer liegt bei 1400 m in der Walachei und bei 500 m in den nördlichen Ostkarpathen. Die Hauptholzarten sind Fichte und

Tanne, während Kiefer und Lärche nur selten vorkommen. In den unteren Teilen sind die Nadelhölzer mehr oder minder stark mit Buchen gemischt, in der Moldau (Bistritztal bei Piatra, Tarcau u. a. m.) berühren sich sogar Fichte und Eiche. Untergeordnet kommen in dieser Stufe vor: Alnus incana, Betula alba, Acer pseudoplatanus, Ulmus montana, Fraxinus, Sorbus und Taxus.

Die Fichte ist im ganzen Gebiete ungleichmäßig stark verbreitet, im allgemeinen aber nach Norden und Osten mehr als nach Süden und Westen. Bei der großen Verschiedenheit der Standortsverhältnisse sind die Grenzen des obersten und niedrigsten Vorkommens in den einzelnen Landesteilen sehr ungleich. Das Vorkommen im geschlossenen Bestande geht von 1700 m im Süden bis 1500 m im Norden (das Maximum bei 1800 m), die untere Grenze liegt im Süden bei 1000 m, im Norden bei 800 m. In den rauhen Fogarascher Alpen bildet nicht die Fichte, sondern die Buche die obere Waldgrenze.

Die obere Grenze des Vorkommens der Tanne liegt zwischen 1300 und 1400 m, die untere Grenze bei 800 m, ausnahmsweise steigt die Tanne bis 1700 m an.

Die Lärche kommt an zwei Hauptstandorten vor: bei Sinaia und am Ceahlau in Höhen über 1000 m, hauptsächlich auf Felsköpfen und an steilen Hängen, auf solchen Standorten geht sie aber am Ceahlau (Ostkarpathen) selbst bis auf 400 m herab. Rubner findet hierin eine Bestätigung seiner Ansicht, daß die Lärche nur im beschränkten Maße als Hochgebirgsbaum zu betrachten, sondern lediglich wegen ihres bedeutenden Lichtbedürfnisses in die höchsten Lagen gedrängt worden sei, wo der Wettbewerb anderer Holzarten fehlt. Die Lärche bei Sinaia soll nach rumänischen Forschern zur polnischen Rasse gehören, während die Rassenzugehörigkeit der Lärche von Ceahlau noch nicht feststeht.

Die Kiefer kommt in der unteren Region des Nadelholzes auf Fels-, Schutt- und Sandboden vor und leidet auf besseren Standorten sehr unter dem Wettbewerb von Tanne und Buche, die hier ihr Optimum haben. Ein Hauptverbreitungsgebiet liegt in den Ostkarpathen bei Comanesti, wo sich Eichen- und Nadelholzzone berühren. In den Höhenlagen zwischen 400 und 700 m findet sich hier die typische Höhenkiefer mit spitzer Krone, schlanken Ästen und stärkerer Schattenfestigkeit.

Die Hauptbestandestypen der Nadelholzzone sind:

1. Reine Fichtenbestände in den oberen Lagen.
2. Reine Buchenbestände in den oberen Lagen der Südkarpathen.
3. Mischbestände aus Tanne und Fichte in den mittleren Lagen,
4. Mischbestände aus Tanne und Buche oder aus Fichte, Tanne und Buche in den mittleren Lagen, denen sich in den unteren Lagen noch Ulmus montana und Acer pseudoplatanus zugesellen können.

Die reinen Fichtenbestände bedecken in den Hochlagen oft weite Flächen, ihre Durchmesser sind aber verhältnismäßig gering, die kraftstrotzenden Urwaldsbilder der Mischbestände in mittleren Lagen finden sich hier nicht, weil das hohe Alter und die entsprechende Verjüngungsfreudigkeit fehlen. Über 150jährige Bestände sind infolge der Wirkung von Sturm und Feuer nicht vorhanden. Windbrüche verheeren oft große Flächen, so z. B. 1915/16 im Tarcau-Tale 850 ha. Hier herrscht dann ein wildes Durcheinander, bis sich wieder Besamung einstellen kann, Weidevieh vernichtet sich einstellenden Jungwuchs immer wieder, so daß er sich nur an geschützten Stellen befindet. Reichliche Besamung ist erst möglich, wenn die Windwürfe genügend vermodert sind, allein der Samen muß von unten oder von der Seite herbeigeweht werden. Der Anflug leidet aber sehr durch Weidevieh und Frost, so daß nur horst- und truppweise Verjüngung unter Schutz erhalten bleibt, die sich allmählich erweitert und zusammenschließt. Es bestehen also innerhalb der Bestände Altersunterschiede von mehreren Jahrzehnten, die nur wegen des Stammreichtums und des mangelnden Durchforstungsbetriebes in der Stärkeentwicklung kaum hervortreten.

Typische Urwaldbilder treten erst in den Tannen-Fichtenmischbeständen der mittleren Lagen auf, namentlich dann, wenn sich noch die Buche beigesellt. Der gleichaltrige Eindruck schwindet, der Waldaufbau wird ungleichaltrig, wenn auch der eigentliche Blenderwaldtyp selten in die Erscheinung tritt. Die Fichte und vor allem die Tanne werden älter und stärker, die Ungleichaltrigkeit ist Folge der Bestandesmischung mit horst- und gruppenweiser Ansamung. Außer femelschlagartigem Bestandesaufbau findet sich auch nicht selten zweistöckiger Bestandesaufbau, wenn die weniger widerstandsfähige Fichte ausgefallen und an ihre Stelle schattenfester Tannenjungwuchs getreten ist. Der natürliche Bestandesaufbau ist vielseitiger und reicher gegliedert, als man nach dem immerhin schematischen Aufbau der von uns als Blenderwald bezeichneten Bestandesform anzunehmen geneigt ist.

Innerhalb der Nadelholzzone finden sich auch reine Buchenwaldungen in großer Ausdehnung, so z. B. südlich von Sinaia eine zusammenhängende Fläche von 30 000 ha, denen schätzungsweise 1000 ha Tannen beigemischt sind. Die Buche bildet hier auch den oberen Waldgürtel, die Fichte fehlt vollständig, die Tanne erscheint erst bei 1200 m, darüber hinaus bis 1400 m wird sie von der Buche abgelöst. Das Fehlen der Fichte ist die Ursache des tiefen Herabsinkens der Waldgrenze.

Über die Zusammensetzung und den Massengehalt dieser Urwaldbestände je Hektar bringt Rubner auf Grund der Angaben von Antonescu, Professor der Forsteinrichtung in Bukarest folgende Mitteilungen:

	Fichte		Tanne		Buche		Zusammen	
	Stammzahl	Masse	Stammzahl	Masse	Stammzahl	Masse	Stammzahl	Masse
Valea Real bei Campu Lung (Südkarpathen)	249	374	55	104	101	187	405	664
Valea Bratilei (ebenfalls bei Campu Lung)	241	385	61	129	97	236	399	750
Valea Damboitza (reiner Fichten-Urwald)	432	516	—	—	—	—	432	516
Muscel bei Campu Lung (reiner Buchenwald)	—	—	—	—	290	447	290	447

Von diesen Holzmassen geht bei der Ausnutzung infolge Fällungsverlusts und wegen Krankheit ein erheblicher Prozentsatz ab, so daß man nur mit einer wirklich nutzbaren Holzmasse von 65 bis 70 % der oben angegebenen Beträge rechnen kann.

Bezüglich des derzeitigen Zustandes der Urwaldungen lassen sich folgende Unterschiede machen:

1. Noch unberührte Urwaldungen, in denen noch keine systematische Ausnutzung stattgefunden hat, sondern höchstens vereinzelte Schindel- und Resonanzbodenhölzer entnommen sind.

2. Waldungen, in denen alle guten Fichten und einzelne Tannen entnommen sind, während die Buchen, alte krebsige Tannen und alle schlechteren und schwächeren oder auch zu starke Nadelhölzer belassen wurden.

3. Völlig ausgenutzte Waldungen, wo nur noch Buchen, kranke Tannen und schwache Nadelholzstangen stehen.

4. Waldungen wie unter 3 angegeben, aus denen auch die besseren Buchen und fast alle starken Nadelhölzer entnommen wurden oder die kahl abgetrieben sind.

5. Wälder, in denen nur die bessere Hälfte der nutzbaren Holzmassen entnommen wurde, während der Rest zum Zweck der natürlichen Verjüngung belassen wurde.

Über den Erfolg dieser Verjüngungen läßt sich noch wenig sagen, immerhin erscheinen sie in reinen Fichtenbeständen sehr durch Windbruch gefährdet.

Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß bei vorsichtiger Blenderung gute Naturverjüngungen erzielt werden, während bei schonungsloser Exploitierung selbst das Unterholz und alles Stangenmaterial vernichtet wird. Hier muß künstliche Verjüngung Platz greifen. An einzelnen Orten, so im Azuga-Tal, hat man mit Fichtensaaten, denen etwas Lärchen beigemischt wurden, infolge der Einschränkung der Viehweide gute Erfolge erzielt. Im Tarcau-Tale bevorzugt man die Pflanzung und hat gutgehaltene Pflanzgärten. Nach Rubners Angaben scheint man hiermit erst in neuester Zeit begonnen zu haben und befürchtet Schädigung der Fichtenpflanzen durch üppigen Graswuchs. Nach meinen eigenen Beobachtungen, die ich auch bei Tarcau machte, stehe ich diesen Kulturversuchen wegen des Mangels an Schlagpflege und wegen der Weide sehr skeptisch gegenüber.

b) Die Buchenstufe.

Die sich nach unten an die Stufe der Nadelhölzer anschließende Buchenstufe (also mit Ausschluß der obenerwähnten Gebirgsbuchen) ist zwischen ersterer und der Eichenstufe eingekeilt. Sie bildet einen Gürtel, dessen Breite von 10 bis 100 km schwankt. Ihre untere Grenze wird durch die Menge der Niederschläge bestimmt. Im Süden bei größerer Sommerwärme sind für ihr Gedeihen 650 bis 700 mm, in der sommerkühlen Moldau nur 500 mm erforderlich. An der Untergrenze ist die Buche vielfach mit der Eiche gemischt, so daß unter Umständen ein reiner Buchengürtel vollständig fehlen kann. Als sonstige Mischhölzer sind hier von Bedeutung: Birke, Esche, Ahorn, Ulme und Erle.

Ein von Rubner besuchter Buchenurwald der Südkarpathen lag zwischen 500 und 600 m, war schätzungsweise 200 Jahre alt und hatte unter den alten Stämmen ein zweites Stockwerk von 50- bis 60jährigen Buchen. Hier berührten sich auch bemerkenswerterweise die untere Grenze der Fichte mit der Obergrenze der Traubeneiche.

c) Die Eichenstufe.

Neben unseren beiden Eichenarten kommen in der Walachei und Dobrudscha noch die Zerreiche (Quercus cerris) und die sogenannte ungarische Eiche (Qu. conferta) in der Vorsteppe vor. In der Steppe findet sich die forstlich bedeutungslose Flaumeiche (Qu. pubescens). Die drei erstgenannten Eichen bilden auch reine Bestände, während Qu. conferta meist mit Qu. cerris gemischt ist.

Enculescu unterscheidet zwei Eichenstufen: die quaternäre und die prähistorische Eiche. Zu ersterer rechnet er alle Eichenwälder, die sich seit Ablagerung des Löß (auf dem Eiche fehlt) erhalten haben, während er zu letzteren jene zählt, die nach der Lößablagerung durch das Vordringen des Waldes in die Steppe entstanden sind, was hauptsächlich in den wasserführenden Tälern erfolgt ist.

Die Eichenwaldungen Rumäniens, namentlich der Walachei, haben im Laufe der Zeit viele Veränderungen erfahren durch Rodungen im Interesse der Landwirtschaft und durch die Ausnutzung der Starkeichen, die infolgedessen sehr zusammengeschmolzen sind. In den noch vorhandenen Eichenwaldungen übt die Viehweide einen verhängnisvollen Einfluß aus, indem diese nicht nur, wenigstens in der Nähe der Dörfer, das Unterholz (Hainbuche, Esche, Ahorn, Ulme,

Liguster, Birne, Apfel usw.) zum Verschwinden bringt, sondern auch die Eiche selbst, wenigstens in ihrer Entwicklung schädigt. Allerdings ist die Eiche am widerstandsfähigsten, weil das Blatt wegen seines Gerbsäuregehaltes vom Vieh weniger gern gefressen wird und sie auch die größte Reproduktionskraft besitzt. In Mischbeständen von Eiche, Rot- und Hainbuche können durch die Weide letztere Holzarten völlig verschwinden und reine Eichenwaldungen hervorgehen. Die Waldweide ist jetzt gesetzlich verboten, aber die im Gange befindliche Agrarreform will die nahe den Ortschaften gelegenen Hänge roden und diese (200 000 bis 300 000 ha) als Weide zur Verfügung stellen.

Das Holz der Zerreiche ist eigentlich nur zu Brennholz zu benutzen, leider verdrängt sie wegen ihrer leichten Verjüngungsfähigkeit vielfach die Stieleiche. Das Holz der Qu. conferta ist besser und besitzt einen dauerhaften Kern; leider wächst sie nur langsam. Die mehr in den oberen Lagen (200 bis 300 m) der Eichenstufe heimische Traubeneiche verjüngt sich sehr leicht und erweist sich als sehr schattenfest.

In dem bei Bukarest gelegenen Eichenrevier Tiganesti (100 m) bildet die sich hier in ihrem Optimum befindliche Hainbuche einen gefährlichen Konkurrenten für die Stieleiche. Aus diesem Grunde und wegen der Bodenverhärtung durch Weide soll die Verjüngung der Eiche hier auf künstlichem Wege durch Saat entweder in Lochkahlschlägen nach Bodenvorbereitung oder durch Saat in gelockerten Streifen unter dem Schirm des Altholzes verjüngt werden.

3. Die Steppenzone.

Sie wird in zwei Stufen gegliedert: die Vorsteppe und die eigentliche Steppe.

Erstere bildet einen mehr oder weniger breiten Streifen zwischen der Eichenstufe und der eigentlichen Steppe. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt hier 400 bis 600 mm, die mittlere Jahrestemperatur 10 bis 11 ° in der Walachei und 9 bis 10 ° in der Moldau. Bedeutungsvoll ist der Nordostwind besonders im Winter, der nicht nur mechanische Verletzungen veranlaßt, sondern durch die gesteigerte Verdunstung auch physiologisch schädlich wirkt. Der Boden ist meist Schwarzerde, auf dem jahraus jahrein Landwirtschaft ohne Düngung betrieben werden kann.

Größere Waldungen fehlen hier (und sind auch wohl teilweise im Interesse der Landwirtschaft gerodet worden), doch findet sich namentlich in den tieferen Lagen, wo das Grundwasser hoch ansteht, und an den Nordhängen ein oft geradezu üppiger Wald von Eichen, Ulmen, Feldahorn, Silberlinde und Hainbuche.

An Eichenarten finden sich: Quercus pedunculata, pubescens, conferta und cerris, auf den höchsten Erhebungen (bis 90 m) kommen nur die beiden letztgenannten Arten vor.

Gegen den Rand der eigentlichen Steppe werden die Wälder immer seltener und lösen sich mehr und mehr in kleine Gruppen von wenigen Individuen auf. Die Bäume werden kleiner und verkrüppeln, eine reiche Krautvegetation erscheint, in denen Gräser, namentlich die für die Steppe charakteristischen Stipa-Arten, vorherrschen. Die Verjüngung der Bäume erfolgt meist durch Stockausschlag, selten durch Keimlinge.

In der eigentlichen Steppe fehlen Waldungen aus folgenden Gründen: Geringe Niederschläge (unter 500 mm), hohe Sommertemperatur, ständige Windbewegung, geringe Luftfeuchtigkeit, salzhaltiger Boden an verschiedenen Örtlichkeiten und stellenweise erst sehr tief anstehendes Grundwasser.

Es ist erfreulich, daß in diesem holzarmen Gebiete Rumäniens ebenso wie in Ungarn die Akazie ein vortreffliches Mittel bietet, wenn auch nicht auf der Schwarzerd-Steppe, so doch auf der Sandsteppe, Wald zu schaffen. Schon vor dem Kriege waren in Altrumänien etwa 30 000 ha Akazienwälder vorhanden, von denen die umfangreichsten in dem Donaubogen bei Kalafat liegen. Nach den Untersuchungen von Professor Dracea in Bukarest erreichen die Akazien-Niederwälder auf bestem Sandboden im Alter von 25 Jahren eine Mittelhöhe von 27 m mit einer Derbholzmasse von 360 fm, wovon 230 fm Kernholz, je Hektar. Die Stammgrundfläche beträgt 32 qm und der mittlere Durchmesser 24 cm.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Schlesischen Forstvereins.

Die in diesem Jahre in Breslau tagende 80. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins begann mit einem Begrüßungsabend am Mittwoch, dem 26. Mai. Die Stadt Breslau hatte es sich nicht nehmen lassen, die Mitglieder in dem prachtvollen alten Rembtersaal des Rathauses als seine Gäste aufzunehmen und zu bewirten. Oberbürgermeister Dr. Herschel hieß den Verein herzlich willkommen und zeigte, welch großes Verständnis die Stadt, die selbst Waldbesitzer ist, den Bestrebungen des Vereins entgegenbringt.

Am nächsten Morgen eröffnete Oberregierungs- und Forstrat, Geheimrat Herrmann, Präsident des Vereins, die Sitzung im Terrassen-Restaurant an der Jahrhunderthalle. Der Tag war ausschließlich wissenschaftlichen Vorträgen gewidmet. Nach einem einleitenden Vortrag von Forstrat Herz über die Notlage der Landwirtschaft sprach Oberförster Lampson, Kuhbrück, über das Thema „Die Buche in der Ebene“.

Die seit etwa sechs Jahren alle Forstleute so lebhaft bewegende Dauerwaldfrage hat die Buche in den Vordergrund des Interesses gerückt. Im Hinblick auf die beiden Ausflüge im Buchengebiete der Ebene und des Gebirges gab Redner in großen Umrissen eine zusammenfassende Darstellung der Bedeutung der Buche. Von besonderem Interesse

wäre die Feststellung des jetzigen und früheren Vorkommens der Buche in unserer Provinz im Hinblick auf die geologischen und klimatischen Verhältnisse. Die Erkenntnis, daß uns die Buche längst nicht auf alle Standorte zu folgen vermag, ist schmerzlich, aber wichtig, denn sie bewahrt vor unausbleiblichen Enttäuschungen und ernsten Verlusten, die leicht der guten Sache den größten Abbruch tun können.

Forstmeister Rieger-Reichenstein gab dann ein Bild der Bewirtschaftung der Buche im Gebirge. Die sich anschließende Diskussion ließ deutlich die lokal verschiedenartigen Verhältnisse zutage treten. Nach der Mittagspause folgte der von den meisten Teilnehmern mit Spannung erwartete Vortrag des Oberförsters Eberts-Ullersdorf über das Thema „Neues aus forstlicher Theorie und Praxis". Er behandelte zuerst die Fortentwicklung des forstlichen Geräte- und Maschinenwesens, der vielberufenen „Industrialisierung" oder „Mechanisierung" der Forstwirtschaft. Besonders auf waldbaulichem Gebiet ist aber das vergangene Jahr sehr fruchtbar gewesen. Im Vordergrund stehen die Arbeiten von Prof. Wiedemann und Oberförster Wittig, die, auf den bisherigen Forschungsergebnissen fußend, unter Anwendung erprobter und neuer Methoden die Erfolge der Dauerwaldreviere wissenschaftlich untersucht haben und zu vorwiegend negativen Ergebnissen gekommen sind. Diese auf breitester Basis aufgebauten wissenschaftlichen Untersuchungen haben dem Dauerwaldpraktiker starken Abbruch getan. Der Dauerwaldgedanke, so fuhr Redner fort, steht jedoch heute so fest wie zuvor. Wogegen die Wissenschaft sich wenden mußte, war die maßlose Überspannung dieses Gedankens, sie hat uns gelehrt, nüchtern zu bleiben und immer erst zu fragen, auf welchen Standorten diese Maßnahmen erzielt sind. Noch nie ist die Erkenntnis von der hohen, ja ausschlaggebenden Bedeutung standortlicher Bedingungen, „das eiserne Gesetz des örtlichen", so scharf als der Richtpunkt allen waldbaulichen Tun und Lassens hingestellt worden wie heute.

Zum Schluß folgte ein Vortrag des Oberförsters Hanff-Riemberg aus dem Gebiete des Forstschutzes.

Der Abend versammelte die Mitglieder wieder in den Räumen des Terrassen-Restaurants an der Jahrhunderthalle zu einem Festessen.

Bei prachtvollem Wetter trug am nächsten Morgen eine Kolonne von Kraftwagen die Teilnehmer über Trebnitz nach der Oberförsterei Kath.-Hammer. Hier begrüßte Oberforstmeister Schütte-Breslau die Teilnehmer beim Eintritt in den Staatswald. An Hand einzelner markanter Bilder zeigte der Reviervermalter, Forstmeister Michelis, die praktischen Erfolge des Buchenunterbaues, die sich eng an die Standortsverhältnisse anschließen. Der Besichtigung der Schweinefarm folgte eine Vorführung der 4- und 8-P.S.-Waldfräse, von denen letztere besonders als eins der zukunftsreichsten Instrumente des Waldbaues bezeichnet werden kann. Nach einem gemeinsamen Essen in Trebnitz wurde die Rückfahrt nach Breslau angetreten, wo am Abend die Oper im Stadttheater besucht wurde.

Für den letzten Tag war eine Exkursion in das Reichensteiner Gebirgsrevier vorgesehen. Von den Forstschülern auf dem Bahnhof durch die frischen Klänge des Waldhorns begrüßt, begann der Marsch unter Führung des Reviervermalters, Forstmeisters Rieger, in das herrliche Gebirgsland. Von einem weiteste Ausschau gewährenden Platz gab Prof. Dr. Finckh-Berlin einen Rückblick auf die Entstehung des schlesischen Gebirgslandes und eine Erklärung der einzelnen Gesteinsarten. Seiner Zusammensetzung nach stellt das Verwitterungsprodukt einen gemischten Boden dar, dem oft auch noch diluviales Material, wie Lößlehm, beigemengt ist.

Dem anregenden Waldbegang durch die wechselndsten Bestandsbilder schloß sich eine Besichtigung der Arsenikerzaufbereitung sowie der Grubenbilder im Zechenhause an.

Vom Beginn der Exkursion an, vom herrlichsten Wetter begünstigt, dürfte die Tagung jedem Teilnehmer eine Reihe wertvoller Anregungen gegeben, dem Vorstand jedoch und seinen um das Gelingen der Tagung besonders verdienten Geschäftsführer, Herrn Regierungsinspektor König, für mühevolle Arbeit entschädigt haben. v. W.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Kostenpflichtigkeit der Amtsblatt-Bekanntmachungen für Straßensperrungen.

Runderlaß d. M. d. F. v. 15. April 1926 — I. A. gen. 69[3].

Fortan sind die polizeilichen Bekanntmachungen in den Regierungs-Amtsblättern und dem Amtsblatt für den Landespolizei-Bezirk Berlin über Anordnung, Verlängerung, Aufhebung von Straßensperrungen, sofern sie auf Veranlassung einer Privatperson, einer nicht staatlichen oder einer Reichsbehörde erfolgen, kostenpflichtig zu veröffentlichen. Die Einrückungsgebühren sind von der veranlassenden Person oder Behörde einzuziehen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Vorläufige Ausführungsbestimmungen des FM. vom 2. Juni 1926 zum 2. und 3. Abschnitt des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (Personal-Abbau-Abwicklungsgesetz) vom 25. März 1926 (GS. S. 105). Pr. BesBl. S. 59ff.

Der Anspruch auf Rückzahlung einer angeblich zu Unrecht erhobenen Verwaltungsgebühr darf nicht im Wege der Schadenersatzklage vor den ordentlichen Richter gebracht werden (II C. 5255/26). Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Februar 1926 (Pr. B. 2894). Preuß. BesBl. S. 75ff.

Verpflichtung der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Entrichtung von Verwaltungsgebühren und zur Erstattung von Auslagen. Fin.-Min. vom 17. Februar 1926 II C. 3906/25 usw. Preuß. BesBl. S. 75ff.

Die äußere Form der Rechnungen und Belege. O.Rechn.K. vom 23. April 1926 G 363. Landw. MinBl. Nr. 23 S. 311ff.

Entscheidungen.

Jagdverpachtung und Umsatzsteuerpflicht.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs (V. A. 57. 26). vom 12. Februar 1926.

Die Verpachtung einer Jagd durch eine preußische Jagdgenossenschaft ist nach Ansicht des Reichsfinanzhofs umsatzsteuerpflichtig. Unerheblich ist es, daß im vorliegenden Falle wegen des unzureichenden Flächenraums der einzelnen Grundstücke die Ausübung und damit die Verpachtung der Jagd nicht den Grundeigentümern, sondern allein der Jagdgenossenschaft zustehe. Für das Umsatzsteuerrecht macht es keinen Unterschied, ob ein öffentlichrechtliches Gebilde sich am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr durch Leistungsaustausch lediglich wie ein Privatunternehmen beteilige, oder ob es an diesem Verkehr unter dem Schutze einer ihm verliehenen öffentlichrechtlichen Vorzugsstellung teilnimmt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Privatdozent Dr. Schmidt von der forstlichen Hochschule Eberswalde ist zum Honorarprofessor ernannt worden.

Forstmeister Wilhelm Luther in Klooschen (Memelgebiet) ist zum Memelländischen Oberforstmeister ernannt worden. Herr Luther verwaltet die ehemals Preußische Oberförsterei Klooschen seit nunmehr 32 Jahren und hat nach Abtrennung des Memelgebietes die Leitung der Forstabteilung beim Landesdirektorium in Händen. Seine alte Oberförsterei wird der nunmehrige Oberforstmeister Luther weiter verwalten und auch seinen Wohnsitz in Klooschen behalten.

Die vierteljährliche Gehaltszahlung. Im Haushaltsausschuß des Reichstages hat die Novelle zum Gesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung an die Beamten zur Beratung gestanden. Herr Ministerialdirektor Dr. Lotholz vom Reichsfinanzministerium begründete den Standpunkt der Finanzverwaltung, wonach sie die allernachdrücklichsten Bedenken gegen sofortige Einführung der Vierteljahrszahlung unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen hege. Diese Bedenken seien zunächst beamtenpolitischer und reichswirtschaftlicher Natur, insbesondere zwinge auch die allgemeine Zwangslage, den Zeitpunkt für Einführung der Vierteljahrszahlung noch nicht für als gekommen zu erachten. Die Rechtslage liegt so, daß die Vierteljahrszahlung wieder eingeführt wird, sobald die Finanzlage es gestattet. Aber die Regierung muß den Zeitpunkt dafür bestimmen. Er empfehle deshalb, diese Frage bis zum 1. April 1927 zurückzustellen, dann könne darüber an Hand des neuen Budgets erneut beraten werden. Das Zentrum tritt dem Vorschlage der Regierung bei. Das Ende vom alten Liede ist die Annahme einer demokratischen Entschließung, daß in den Haushaltsplan für 1927 die Mittel eingestellt werden sollen, die zur Wiedereinführung der vierteljährlichen Zahlungen der Beamtengehälter nach Maßgabe der Drittelung vom 1. April 1927 ab erforderlich sind. Das wissen die Beamten nun, daß Versprechungen und Zusagen keine wesentliche Bedeutung haben, und daß sie bis zum 1. April 1927 auf vierteljährliche Gehaltszahlung nicht zu rechnen haben. Am 1. April 1927 kann das sogenannte wohlerworbene Recht wieder hergestellt werden, „wenn die Finanzlage es gestattet", was „die Regierung bestimmt". Die demokratische Entschließung hat keine weitere Bedeutung. B.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimer Rat Felix Grimm, Landwehroffizier a. D., der frühere Direktor der Kammer der Forsten bei der unterfränkischen Kreisregierung zu Würzburg von 1907—1921, ist dort im 75. Lebensjahre entschlafen. Er wurde 1852 zu Kleinriederfeld geboren und wirkte über vier Jahrzehnte im Staatsforstdienste. In Bayreuth 1900 zum Forstrat ernannt, war er von 1902 bis 1907 solcher bei der Ministerialforstabteilung des Finanzministeriums in München.

Förster Leyerer, Klimbach (Hessen), konnte kürzlich mit seiner Gemahlin das seltene Fest der goldenen Hochzeit feiern. L., der am Feldzug 1870/71 im Hessischen Jägerbataillon Friedberg teilnahm und bis vor einigen Jahren im Dienste der Freiherrn von Rabenau stand, erfreut sich noch bester Rüstigkeit. Die Förster der Umgebung veranstalteten zu Ehren des Jubilars eine kleine Feier im Wald und weihten zu Ehren des verdienten Forstmannes eine mächtige Eiche auf seinen Namen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ueber die Verlegung der Forstlichen Hochschule Tharandt schweben zur Zeit immer noch Verhandlungen, die auch im Ausschuß des Sächsischen Landtages noch keinen Abschluß gefunden haben. Im Ausschuß stimmten 11 gegen 10 für die Regierungsvorlage, d. h. für den Anschluß der Tharandter Forstlichen Hochschule an die Technische Hochschule in Dresden, ebenso stimmen auch 11 gegen 10 für den Anschluß an die Universität Leipzig, so daß die Frage voraussichtlich erst im Plenum des Landtags endgültig entschieden wird. Sobald wir über das Ergebnis unterrichtet sind, werden wir Näheres über die ganze Frage veröffentlichen.

Das Berufsamt für Privatförster für die Rheinprovinz ist am 5. Juni 1926 zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Dem Berufsamt gehören als Mitglieder an: 1. Forstrat Dintelmann, Bonn (Vorsitzender); 2. Oberförster Neuwinger, Wittlich; 3. Forstassessor Dr. Bauersachs, Lennep; 4. Graf von Westerholt, Burg Ariendorf b. Hönningen a. Rhein; 5. Graf Beißel von Gymnich, Schmidtheim a. Eifel; 6. Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt b. Mechernich a. Eifel; 7. Forstmeister Wagner, Föhren, Bez. Trier. **Stellvertreter zu 4 und 5: Arnold Hardt,**

Lennep; Freiherr von Salis-Soglio, Gemünden, Hunsrück. Stellvertreter zu 6 und 7: Förster Mehnert, Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim, Eifel; Oberförster Jung, Forsthaus Wemb, Post Weeze, Bez. Düsseldorf.

Meldung zur Ablegung der Forstgehilfenprüfung. Diejenigen Privatanwärter für den Forstbetriebsdienst, die im Herbst d. J. ihre Forstgehilfenprüfung bei dem Berufsamt für Privatförster in Bonn abzulegen wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beachtung der Bestimmungen über die Forstgehilfenprüfung bis zum 1. August d. J. beim Berufsamt für Privatförster an der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn, Endenicher Allee 60, einreichen.

Anerkennung von Lehrherren für die Privatförsterlaufbahn. Entsprechend Abschnitt B I § 1 der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen werden diejenigen Forstbeamten, welche den Bestimmungen des vorgenannten Paragraphen entsprechen und als Lehrherren für Privatforstlehrlinge anerkannt zu werden wünschen, ersucht, bis zum 1. August d. J. einen Antrag einzureichen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die von jetzt ab eintretenden Privatforstlehrlinge nur dann zur Forstgehilfen- und Försterprüfung beim Berufsamt zugelassen werden, wenn sie nach den im § 5 des Abschnitts B I bezeichneten Bestimmungen für die Privatforstlehre angenommen sind und eine vorschriftsmäßige Lehrzeit bei einem vom Berufsamt anerkannten Lehrherren abgeleistet haben.

Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Bonn, Endenicher Allee 60.

Forstwirtschaftliches.

Nachfolger der Forleule. Im vorigen Jahre ist gelegentlich der vielen Aeußerungen über die Nachfolger der Eule besonders auf die Gefahr der Waldgärtner hingewiesen worden. Es wird um Mitteilung der diesbezüglichen Beobachtungen gebeten, wobei genaue Angaben über die Bestandsverhältnisse, den Holzeinschlag nach Zeit und Menge, den Gesundheitszustand des stehengebliebenen Bestandes dringend notwendig sind, und zwar unter genauer Angabe des Revieres, da die zahlreichen anonym und allgemein gemachten Angaben sowohl für die Praxis wie für die Wissenschaft wertlos sind. Die Schriftleitung.

Wert und Ertrag der österreichischen Bundesforste. Infolge der in beschränktem Umfang durchgeführten Kommerzialisierung der österreichischen Bundesforste ist für sie in die Golderöffnungsbilanz der Bundesbetriebe und Monopole ebenfalls eine Schätzung ihres Wertes eingesetzt worden. Die Forsten stehen mit einem Reinvermögen von 110 Mill. Mark (183,7 Mill. Schilling) an zweiter Stelle nach dem Tabaksmonopol (212,4 Mill. S.) und von der Post- und Telegraphen-Verwaltung (76,2 Mill. S). Für das Jahr 1925 ist ein Betriebsgewinn der Bundesforste von 0,79 Mill. Mark (1,32 Mill. S) nachgewiesen, obwohl in dem Gesamtaufwand von 10,4 Mill. Mark nicht weniger als 2,3 Mill. Mk. an Ruhe- und Versorgungsgenüssen für Beamte und Arbeiter und 4,7 Mill. Mark von öffentlichen Lasten, Pflicht- und Wohlfahrtseinrichtungen (einschließlich der Holzabgaben an Forstberechtigte) enthalten sind. S.

Zur Einfuhr von polnischem Rundholz. In Nr. 24 S. 620 schreibt Herr Landtagsabgeordneter Gieseler in seiner Äußerung zur zweiten Lesung des Forsthaushalts im Preußischen Landtage u. a. folgendes: „Die gesamte Linke und auch Graf Stolberg von der Volkspartei sprachen sich gegen einen Zollschutz aus und für einen völligen Freihandel". — Ich bemerke dazu, daß ich vom Standpunkte der deutschen Gesamtwirtschaft aus, und nur von dem können meiner Ansicht nach Handelsvertragsverhandlungen beurteilt werden, die Rundholzsperre gegen Polen für falsch halte und das eingehend im Ausschuß und im Plenum begründet habe. Von Zollschutz und Freihandel habe ich bei dieser Gelegenheit nicht gesprochen, bei anderer Gelegenheit aber im Landtage einen Schutzzoll auf Rundholz selbstverständlich gefördert. Ist es etwa Herrn Gieseler unbekannt, daß das jetzt aus Polen eingeführte Rundholz deutschen Einfuhrzoll trägt? A. Graf v. Stolberg, M. d. L.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Schneidemühl. Wegen Mordversuchs und Wilderns wurde der Arbeiter Wilhelm Kühn aus Schneidemühl vom Schneidemühler Schwurgericht zu acht Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Der Angeklagte hatte beim Wildern am 28. Februar d. J. den Gutsförster Friedrich Rudas durch einen Schuß schwer verletzt. Der Bruder des Angeklagten, Ernst Kühn, wurde vom Schöffengericht Deutsch-Krone wegen Wilderns zu einem Jahre und einem Monat Gefängnis verurteilt.

Verschiedenes.

Die vierte Deutsche Jagdausstellung findet im Februar 1927 in Berlin statt. Neben Geweihen und Gehörnen, welche nach dem 1. Mai 1925 erbeutet wurden, wird vornehmlich Wert auf Einzelstücke und Sammlungen gelegt werden, welche für die Hege von belehrendem Interesse sind. Da seit einiger Zeit deutsche Jäger auf ausländischen Jagden Beutestücke erworben haben, sollen auch diese gezeigt werden. Widersinnige Geweihe und Gehörne, welche selbst erlegt sind, werden ohne Zeitbeschränkung ebenfalls zugelassen. Die Geschäftsstelle wird rechtzeitig Anmeldebogen mit Bestimmungen für die Jagdausausstellung versenden.

Deutsche Jagdkammer, Sonderausschuß für die Jagdausstellung.

Die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung für Forstbeamte. In unserer Nr. 14 S. 369 schilderten wir, wie ein in einem Forsthaus zu Besuch befindliches Kind beim Spiel einen Schußapparat auslöste und dadurch schwer verletzt und entstellt wurde. Auf vielfachen Wunsch geben wir dazu noch bekannt, daß die Befriedigung der trotz aller Sorgfalt des Försters als berechtigt anerkannten Ersatzansprüche des Vaters von der Bezirksdirektion Berlin W 8, Kronenstr. 3, der

Mannheimer Versicherungsgesellschaft erfolgte. Etwaige Anfragen über Prämie und Bedingungen für jede Versicherungsart sind also zweckmäßig dorthin zu richten.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 19. Juni 1926 ab märkischer Station 9,27 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 19. Juni 1926. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25 Goldm., Sommer 0,10 Goldm., Wildkanin: Winter 0,40 Goldm., Sommer 0,05 Goldm., Füchse: Winter I 20 Goldm., II 5 Goldm., III — Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., III — Goldm., Baummarder: I 50 Goldm., II 20 Goldm., III — Goldm., Iltisse: I 10 Goldm., II — Goldm., III — Goldm., Maulwürfe: I 0,25 Goldm., II — Goldm., Dachse: I 7 Goldm., II — Goldm. Rehe: Sommer 2 Goldm., Winter 1 Goldm., Rotwild: trocken kg 1,50 Goldm. Damwild: trocken kg 2 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. Juni 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 55 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 8 bis 12 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 2 Mk., Rehe, Winter, 1 Mk., Hasen, Winter, 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,27 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 4 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. Juni 1926. Landfüchse 16 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 26 Mk., Baummarder 60 Mk., Steinmarder 55 Mk., Iltisse 8 bis 13 Mk. Maulwürfe, weißledrige 0,27 Mk., blaurandige 0,22 Mk., Wiesel, weiße 6 bis 7 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin 0,50 Mk., Rehe, Sommer 2 Mk., Winter 1,25 Mk., Katzen, schwarz 3 bis 4 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Juni 1926. Rehböcke 1 bis 1,03 Mk., Rehböcke IIa 0,60 bis 0,80 Mk., Damwild mit Abschußattest 0,80 bis 0,90 Mk., Rotwild mit Abschußattest 0,70 bis 0,75 Mk., IIa 0,60, Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Juni 1926. Hechte, unsortiert 110 bis 138, Schleien, unsortiert 85 bis 100, Aale, groß 135 bis 140, groß-mittel 146, mittel 144 bis 157, klein-mittel 105 bis 138 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 4,50 Mk. das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 29. **Gewinnung von Holzkohle.** Wieviel Holzkohle kann aus 1500 rm Kiefernstockholz beim Abbrennen in Meilern gewonnen werden? Wie teuer stellt sich das Herstellen der Holzkohle je Einheit? Welchen Preis erzielt die Holzkohle beim Verkauf? Förster W.

Antwort: Durch das Verkohlen vermindert sich bei weichem Holz das Volumen etwa um 60%, das Gewicht um 25%. Nimmt man das Gewicht eines Raummeters Kiefern-Stockholz mit 240 kg, so würde hieraus eine Ausbeute von 140 kg Kohle zu erwarten sein. 1500 rm Stockholz ergeben somit rund 200 000 kg Kohle. Bei der sehr verschiedenen Beschaffenheit des Stockholzes und der je nach der Sorgfalt des Köhlereibetriebes sehr schwankenden Ausbeute an Kohle können diese Zahlen nur als Annäherungswerte ohne Gewähr der Zuverlässigkeit betrachtet werden. Die Kosten des Köhlereibetriebes hängen ganz von den örtlichen Verhältnissen ab, ebenso schwanken die Preise der Kohle je nach der wechselnden Nachfrage der Industrie und der Transportkosten. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kloster-Oberförsterstelle Lamspringe im Forstverwaltungsbezirk Hannover ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Oberförsterstelle Waitze (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. Juli.

Oberförsterstelle Ziegenort (Stettin) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 24. Juni.

Förster-Endstelle Allzunah, Oberf. Schmiedefeld, ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0270 ha Garten, 1,1830 ha Acker, 5,2290 ha Wiese. Nutzungsgeld 45 RM. Dienstaufwands-Entschädigung 70 RM. Bahnstation. Nächste Dorfschule Frauenwald, 2,6 km; nächste höhere Schule Ilmenau, 15,4 km. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Förster-Endstelle Burgdorferholz, Oberf. Uetze (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,3590 ha Garten, 1,5000 ha Acker, 2,3060 ha Wiesen, 0,1910 ha Weiden. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Förster-Endstelle Dachtmissen, Oberf. Uetze (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,529 ha Garten, 3,585 ha Acker, 2,443 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Forstsekretärstelle Gifhorn, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0943 ha Garten. Bewerbungsfrist 28. Juni.

Förster-Endstelle Knesebeck, Oberförsterei Knesebeck (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2680 ha Garten, 4,1350 ha Acker, 2,9560 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Neuengronau, Oberf. Marjoß (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung

und Bahnstation in Altengronau. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,3 ha Wiesen, 0,5 ha Acker. Nutzungsgeld 54 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Förster-Endstelle Rogelwitz I, Oberförsterei Rogelwitz (Breslau), ist am 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland, und zwar: 0,25 ha Garten, 2,086 ha Acker, 2,729 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 86 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. August.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wetter-West (Cassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung und Bahnstation in Wetter. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten. Nutzungsgeld 2 RM. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist sofort anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,2325 ha Garten, 0,2550 ha Acker, 1,2800 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 20 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni, früh 9 Uhr, einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Zymna, Oberf. Kullik (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1846 ha Garten, 2,079 ha Acker, 3,7364 ha Wiese. Nächste Bahnstation 19 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 19 km. Bewerbungsfrist 3. Juli.

Die Ausschreibung der **Oberförsterstelle Witzenhausen** (Cassel) wird zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstbetriebsbeamten- (Gemeindeförster)-Stelle der Försterei Aach im Landkreise Trier ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. August an den Bürgermeister von Aach-Igel-Trierweiler in Trier einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boeder, Förster in Adenau, Oberf. Adenau, wird am 1. Jul nach Weyerbusch, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), versetzt.

Gürke, Förster in Eventin, Oberf. Karnkewitz (Köslin), wird am 1. Juli nach Fuhlendorf, Oberförsterei Schuenhagen (Stralsund), versetzt.

Heyer, Förster in Rehbeck, Oberf. Lüchow, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Arendsee, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Hierseforn, Förster in Dobbrikow, Oberf. Woltersdorf, wird am 1. Juli nach Brieselang, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Holzhauer, überz. Förster in Deichow, Oberf. Braschen, wird am 1. Juli auf die bebaute Hilfsförsterstelle Gr.-Muckrow, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), versetzt.

Jenrich, Förster in Neuhakenberg, Oberf. Rehhof, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Gerswalde, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt.

Keil, Förster, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Voßhütte, Oberf. Bodland (Oppeln), übertragen.

Lepke, Förster in Gifhorn, Oberf. Gifhorn, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Langlingen, Oberf. Celle (Lüneburg), versetzt.

Zietlow, bisher Forstsekretär in Hassenstein, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Teufelsberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Marx, überz. Förster in Irmenach, wird am 1. Juli die Försterstelle Ippenschied, Staats-Oberförsterei Entenpfuhl (Koblenz), übertragen.

Müller, Förster, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Schodnia, Oberf. Dembio (Oppeln), übertragen.

Quant, Hegemeister in Reddehausen, Oberf. Wetter-Ost (Cassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Rotter, Förster, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Danietz, Oberf. Dembio (Oppeln), übertragen.

Rudloff, Hegemeister in Allzunah, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. Oktober nach Oberbösa, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Sadowski, Förster in Grünlinde, Oberf. Leipen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Baining, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt.

Schneppe, Hegemeister in Obergeis, Oberf. Neuenstein (Cassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Schumann, überz. Förster in Gr.-Muckrow, Oberf. Dammendorf, wird die Förster-Endstelle Dachow, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), vom 1. Juli ab kommissarisch und vom 1. September ab endgültig übertragen.

Thorun II, Förster in Liebenberg, Oberf. Friedrichsfelde, wird am 1. Juli nach Bärenbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), versetzt.

Ulrich, Hegemeister in Nieder-Hülsa, Oberf. Wallenstein (Cassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Vogel, Förster in Stegers, Oberf. Zanderbrück, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Sandkrug, Oberförsterei Plietnitz (Schneidemühl), versetzt.

Wunschmann, Förster in Melchow, Oberf. Eberswalde, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Teerofen, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt. Die Versetzung nach Wensickendorf, Oberf. Oranienburg, wird zurückgezogen.

Ziesing, Förster in Wildau, Oberf. Pechteich, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Endstelle nach Gühlen-Glienicke, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

Mainzer, Förster in Altzugelow, Oberf. Stolp, wird am 1. Juli zum Förster in Endstelle ernannt und nach Meddersin, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Benner, Hilfsförster in Barsinghausen, Oberf. Wennigsen, wird am 1. Juli nach Gellersen, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Dechow, Hilfsförster in Brinitz (Oppeln), wird am 1. Juli in den Bezirk Hannover einberufen und nach Polle, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Engel, Hilfsförster in Schöpfurt, Oberf. Biesenthal, wurde am 16 Juni nach Löcknitz, Oberf. Gramzow (Potsdam), versetzt.

Friedrich, Hilfsförster in Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf, wurde am 16. Juni nach Colpin, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Jacob, Hilfsförster in Abbau Zippnow, Oberf. Schönthal, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Plötzmin, Oberf. Selgenau (Schneidemühl), versetzt.

Jacobs, Hilfsförster in Dreilingen, Oberf. Niebeck, wird am 1. Juli nach Brake, Oberf. Neubruchhausen (Hannover), versetzt.

Kirbach, Hilfsförster in Eberswalde, Oberf. Eberswalde, wurde am 16. Juni nach Nagösermühle, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Kuhle, Hilfsförster in Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte, wurde am 16. Juni nach Menz, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Ludwigs, Hilfsförster in Aurich, Oberf. Aurich, wird am 1. Juli die bebaute Hilfsförsterstelle Malse, Oberf. Kuhstedt (Stade), übertragen.

Seydack, Hilfsförster in Agilla, Oberf. Naujock, wird am 1. Juli nach Stabigotten, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), versetzt.

Thimm, Hilfsförster in Neuhof, Oberf. Wormditt, wird am 1. Juli nach Wieps, Oberf. Sadlowo (Allenstein), versetzt.

Ulrich, Hilfsförster in Jordan, Oberf. Brätz, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Kl.-Heide, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), versetzt.

Vogt, Hilfsförster in Kail, Gemeinde-Oberförsterei Treis, wird am 1. Juli nach Irmenach, Oberf. Kirchberg (Koblenz), versetzt.

Koltermann, Forstgehilfe in Kummersdorf, Oberf. Kummersdorf, wurde am 16. Juni nach Colpin, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Brake, Oberf. Neubruchhausen, wird am 1. Juli nach Dreilingen, Oberf. Niebeck (Hannover), versetzt.

Die Versetzung des Forstsekretärs **Jacob** von der Oberförsterei Wallenstein nach Obergeis, Oberf. Neuenstein (Cassel), wurde zurückgezogen.

Hofkammer.

Behring, Förster in Pettkuhnen, Oberf. Leipen, wird am 1. Juli nach Nipperwiese, Oberf. Peetzig (Frankfurt a. O.), einberufen.

Lier, Hegemeister in Buchholz, Oberf. Hammer, wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Obertreis, Förster in Nipperwiese, Oberf. Peetzig, wird am 1. Juli nach Roderbeck, Oberf. Peetzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rufert, Förster in Halbe, Oberf. Hammer, wird am 1. Juli unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Schwenow, Oberf. Schwenow (Potsdam), versetzt.

Schlefereit, Förster in Zymna, Oberf. Kullik, wird am 1. Juli nach Grenzhaus, Oberf. Schwedt a. O. (Frankfurt a. O.), einberufen.

Türk, Förster in Roderbeck, Oberf. Peetzig, wird am 1. Juli unter Verleihung einer Förster-Endstelle nach Buchholz, Oberf. Hammer (Potsdam), versetzt. Die Versetzung nach Schwenow, Oberf. Schwenow, wird zurückgezogen.

Haensler, Hilfsförster in Lenkau, Oberf. Neiße O.-S., wird am 1. Juli nach Halbe, Oberf. Hammer (Potsdam), einberufen.

Marquardt, Hilfsförster in Sehlen auf Rügen, Oberf. Werder, wird am 1. Juli nach Teurow, Oberf. Staakow (Potsdam), einberufen.

Tettweiler, Forstgehilfe in Niederkränig, Oberf. Peetzig, wird am 1. Juli nach Krausnick, Oberf. Staakow (Potsdam), versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Badischer Forstverein.

Die 60. Hauptversammlung des badischen Forstvereins findet am 20. bis 22. Juni in Kandern (südlicher Schwarzwald) statt. Sonntag, der 20. Juni, ist Verhandlungstag. Der Montag ist der Begehung des Domänenwaldes „Sandel" vorbehalten. Die Tagung findet durch eine Nachexkursion auf den zum Forstamt Kandern gehörigen „Hochblauen" (1168 m) ihren Abschluß.

Forstmeister Jamm, 2. Vorsitzender.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Hannover.

Die Herren Kollegen werden gebeten, die etwa noch rückständigen Beiträge für das 2. Vierteljahr 1926 gefälligst umgehend einzuzahlen.

Goslar (Harz), Hirschstr. 4. Fünemann.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Vorbericht über die Vertretertagung am 11. Juni 1926 in Berlin.

Außer dem Gesamtvorstand und den Vertrauensmännern der verschiedenen Bezirke sowie einigen Mitgliedern hatten aus dem Preußischen Landtag die Herren Abgeordneten Geheimrat Weissermel von der Deutschnationalen Volkspartei und Stock von der Deutschvölkischen Freiheitspartei der Einladung der Preußischen Staatsförster-Vereinigung Folge geleistet. Als Vertreter der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten waren die Herren Regierungs- und Forstrat Ritgen und Amtsrat Heine erschienen. Mit besonderer Freude begrüßte die Versammlung Exzellenz Graf Finck von Finckenstein, den Vorsitzenden des Deutschen Jägerbundes, dem die Preußische Staatsförstervereinigung korporativ angeschlossen ist. Als Vertreter der „Deutschen Forst-Zeitung" war in Vertretung des leider erkrankten Hauptschriftleiters Herr Redakteur Müller, Neudamm, anwesend.

Nach Begrüßung der erschienenen Gäste und Mitglieder erstattete der Vorsitzende, Hegemeister Neumann-Bärenberg, den Jahresbericht, in dem er einen Rückblick auf die forstpolitischen Ereignisse und die Vereinstätigkeit in der letzten Zeit gab und worüber in einer der nächsten Nummern noch ausführlicher berichtet wird. Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig folgende Entschließung angenommen:

„Die Preußische Staatsförster-Vereinigung **dankt** dem Herrn Minister und der Zentralforstverwaltung für die im verflossenen Jahre zur Linderung der Notlage im Forstbetriebsbeamtenstande erfolgten Schritte und bittet um weiteren Ausbau der zur Rentabilisierung der Försterlandwirtschaften führenden Gesetzesgebung. Sie erbittet ferner eine anderweite Regelung der jetzigen hohen Mietabzüge durch Angleichung an den Mietwert von Wohnungen naheliegender Dörfer und Gehöfte. Diese Angleichung würde zu erzielen sein durch innerhalb der Regierungsbezirke zu wählende Wohnungskommissionen.

Herr Landtagsabgeordneter Stock überbrachte sodann die besten Grüße des Abgeordneten Forstmeister Gieseler, dem es leider wegen dringender Sitzungen nicht möglich war, zu erscheinen. Er ging dann in kurzen Worten auf die Not in der Beamtenschaft ein, die von der Not im deutschen Vaterlande überhaupt nicht zu trennen ist. Trotz alledem muß gerade der preußische Beamte ein ragender Fels in der Erscheinungen Flucht sein; wenn alle wanken, muß er Glaube und Liebe zum Vaterlande über alles setzen. Nur wenn jeder in der schweren Stunde seines Vaterlandes als deutscher Mann seine Pflicht und Schuldigkeit tut, können wir wieder besseren Zeiten entgegensehen.

Graf Finck von Finckenstein gab seiner festen Überzeugung Ausdruck, daß gerade in der Preußischen Staatsförster-Vereinigung die altpreußische Beamtentradition fortgeführt werde. Er begrüßte den korporativen Anschluß der Vereinigung an den Verband ehemaliger Jäger und Schützen, der sich keineswegs, wie oft behauptet wird, dem Neuen verschließen will, der aber auch der dankbaren Erinnerung an das gute Alte berechtigte Pflege angedeihen läßt.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung berichtete Staatsförster Laabs, Pilowmühle, ausführlich über die Belastung der Försterwirtschaft durch wirtschaftliche Steuern und soziale Lasten. Das Referat wird demnächst als besonderer Artikel im Vereinsorgan zur Veröffentlichung gelangen.

In der Aussprache wurde allgemein dem Wunsche Ausdruck gegeben, das von dem Redner angeführte Zahlenmaterial vor Veröffentlichung kritisch nachzuprüfen und beschlossen, Abschriften des Referats verschiedenen Vertrauensleuten zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Zum Punkt 3 befürwortete der Vorsitzende die Gewährung eines Ersatzes für die Entziehung der Waldweide, die für 60 bis 70 % der Förster, namentlich im Osten, wirtschaftliches Rückgrat war. Ersatz ist möglich, indem die Forstverwaltung Hutungen überweist oder wenigstens auf Straßen, Wegen und Gestellen usw. die Waldweide gestattet, so daß von einer Beeinträchtigung der Forstwirtschaft nicht gesprochen werden kann. Hegemeister Blaue, Clossow, gab dazu interessante Angaben aus der Ortsgeschichte von Groß-Schönebeck aus dem Jahre 1822, wo trotz Eintriebs von mehreren tausend Stück Vieh dennoch prächtiger und wildreicher Wald vorhanden war. Staatsrevierförster Christoleit schilderte die schweren Folgen der Entziehung der Waldweide für die ostpreußischen Försterlandwirtschaften. Namentlich im Süden der Provinz, wo sehr schlechte Böden, die viel Stalldung brauchen, vorhanden sind, sieht es trostlos aus. Seit Aufhebung der Waldweide wurde

Anbau von Seradella versucht, mit geringem Erfolg, denn der Viehbestand mußte stark eingeschränkt werden, was sich in der Folge durch den Mangel an Stalldung äußerst ungünstig für die ganze Wirtschaft ausgewirkt hat. Eine große Anzahl von Stellen sind so landwirtschaftlich unmöglich geworden. Trotz allen Entgegenkommens der Behörden ist irgendeine Besserung nicht zu erzielen gewesen. In seinem Schlußwort bemerkt der Vorsitzende, daß eine allgemeine Wiedereinführung der Waldweide keineswegs gefordert wird, sondern sie soll nur dort, wo sie absolut notwendig ist, genehmigt oder ein genügender Ersatz gewährt werden. Dieser Gedanke wird auch von den Gegnern der Waldweide angenommen werden können. Der Schaden, den die paar Försterkühe im Walde eventuell anrichten können, ist nur gering im Vergleich zu dem gewaltigen Verlust, den Hunderte von Försterstellen durch generellen Entzug der Waldweide erlitten haben.

Zu Punkt 4 wurde die Errichtung einer Beamtenfamilienkrankenkasse eingehend besprochen. Im großen und ganzen stellte sich dabei heraus, daß die beste Lösung der ganzen Frage wohl die wäre, wenn der preußische Staat für seine Beamten nach dem Vorgange Bayerns eine allgemeine Krankenversicherung einrichten würde. Da aber dafür in der nächsten Zeit wohl kaum Aussicht sein dürfte, daß sich die Staatsverwaltung der Sache annimmt, so wurde den Mitgliedern auf Anraten von Herrn Amtsrat Heine empfohlen, sich einer privaten Versicherungs-Gesellschaft anzuschließen, die, wie die Leipziger Versicherungs-Gesellschaft, zu mäßigen Beitragssätzen 100 % der Kosten für Medikamente und 80 % der ärztlichen Honorare vergütet.

Herr Geheimrat Weissermel sprach seinen verbindlichsten Dank für die Einladung aus. Er bezeichnete die gegenwärtige finanzielle Lage in Preußen als recht trübe und dementsprechend die Aussichten auf Besserstellung der Staatsförster als äußerst gering. Die ungeheuren Beträge, die vom preußischen Staate für die Erwerbslosenfürsorge aufgebracht werden müssen, werden den ganzen Etat umwerfen, so daß an eine Reform der Beamtenbesoldung jedenfalls in diesem Jahre gar nicht mehr zu denken ist. Das Finanzministerium erklärt auch für 1927 diese Reform als ungewiß. Einzelne Beamtenkategorien zwecks Besserstellung herauszugreifen, ist unmöglich, es wird auf eine generelle Regelung vertröstet. Das einzige, was noch erreicht werden konnte, war eine Vermehrung der Aufrückestellen, und zwar sollen gegenüber dem jetzigen Status 170 Staatsförster (davon 33 Förster für ihre eigene Person) mehr nach Besoldungsgruppe VII, 6 Revierförster mehr nach Gruppe VIII und 3 Forstrentmeister mehr nach Gruppe IX kommen. Alle Staatsförster nach Gruppe VII zu bringen, war angesichts der Finanzlage leider nicht zu erreichen, doch soll auch weiterhin dieses Ziel angestrebt werden. Der Vorsitzende dankte Herrn Geheimrat Weissermel für seine unablässigen Bemühungen im Parlament und bat ihn, sich auch weiter in der bisherigen tatkräftigen Weise für die Staatsförster-Interessen einsetzen zu wollen.

Zu Punkt 5, Verschiedenes, gelangte zunächst eine Anregung der Bezirksgruppe Oppeln zur Beratung, der eine Änderung der bisherigen Titel zum Inhalt hatte, und zwar sollte künftig die Bezeichnung für Förster Revierförster und für Revierförster Forstverwalter lauten. In der Begründung wurde namentlich auf viele andere Beamtenkategorien hingewiesen, die mit Änderung des Titels meist auch zu höheren Gehältern gekommen sind. Staatsrevierförster Christoleit bezweifelte, daß lediglich mit der Titeländerung irgendein Druck in der Besoldungsfrage ausgeübt werden könne. Herr Geheimrat Weissermel rät, bei den alten Bezeichnungen zu bleiben. Es wäre zu wünschen, daß die nach Gruppe VII kommenden Förster wieder den Titel Hegemeister und ebenso die nach Gruppe XI kommenden Oberförster den Titel Forstmeister erhalten. Herr Amtsrat Heine macht demgegenüber darauf aufmerksam, daß es nach dem neuen Besoldungsgesetz nur noch Amtsbezeichnungen, aber keine Titel mehr gibt. Aus diesem Grunde wird eine Wiedereinführung der genannten alten Titel vorläufig schwer möglich sein. Der Vorsitzende schlägt vor, die Anregung dahingehend zu beantworten, daß eine augenblickliche Titeländerung zu vertagen und abzuwarten sei, bis das neue Besoldungsgesetz Gelegenheit geben würde, dazu Stellung zu nehmen, so daß man auch einen bestimmten Erfolg erwarten könne.

Zum Schluß mahnt der Vorsitzende, in Zukunft an allen Fragen und Zielen der Preußischen Staatsförster-Vereinigung eifriger mitzuarbeiten und auch durch Beiträge im Vereinsorgan für einen recht regen Meinungsaustausch und Entwicklung neuer Gedanken Sorge zu tragen. Nur gemeinsame Arbeit an den Belangen des Försterstandes kann uns vorwärts bringen. Nach Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassenwart, Staatsförster Laabs, wurde noch beschlossen, ab 1. Januar 1927 die Vereinsbeiträge bezirksweise einzuziehen. Der Vorsitzende dankte dem Kassenwart für seine Mühewaltung und bat die Vertrauensleute, dafür Sorge zu tragen, daß trotz der finanziellen Nöte die Pflichten der Beitragszahlung erfüllt werden. Er schloß mit dem Mahnruf, allezeit als Mehrer im Preußischen Staatswalde zu wirken, so daß einst unsere Nachfolger von uns sagen können, daß wir auch in schwerster Zeit jederzeit auf dem Posten gewesen sind.

Schluß 6 Uhr nachmittags.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

	RM
Im Laufe der letzten Jagdsaison anläßlich jagdlicher Veranstaltungen und anderer Begebenheiten für „Waldheil"; gesammelt und eingesandt von Herrn Landrat v. Saldern, Soldin Nm.	300,—
Bei dem forstlichen Lehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Albinghoff; gesammelt und eingesandt von Herrn Forstverwalter Mehn, Münster i. W.	42,50
Sammlung gelegentlich der Treibjagd in Posilge; eingesandt von Herrn Rempel, Posilge, Wpr. . . .	42,40
Strafgelder; eingesandt von Herrn Hegemeister Schünemann, Adlig-Landeck (Grenzmark) . . .	14,80
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von der Forstverwaltung Winterhauch bei Oberstein	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,40, 1 zu 6,— . . .	15,40
Summa	425,10

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen

daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. Juni 1926.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: F. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 19. April 1926.

Anwesend waren die Herren: Forstrat a. D. Dr. Bertog, Eberswalde; Forstmeister Bohl, Zicher; Förster Buller, Forsthaus Glückauf; Graf Karl Finck von Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Revierförster Hennig, Groß-Särchen; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 31. März 1926 6821,45 RM. Davon entfallen auf die

Gelder für	Unterstützungen (U) . .	2006,41 RM
„ „	Erziehungsbeihilfen (E)	62,56 RM
„ „	Begräbnisbeihilfen (B).	1999,93 RM
„ „	Darlehen (D)	1888,20 RM
„ „	Rücklagen (R)	864,35 RM
		6821,45 RM

Am 30. Januar 1926 betrug die Mitgliederzahl 3392. Davon hat sich abgemeldet 1, verstorben sind 9, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 28, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3410 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben:

An Staatsbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Die 61 Jahre alte, kränkliche Tochter eines bereits im Jahre 1887 verstorbenen Försters bekommt 50 RM aus U. Ebenfalls 50 RM aus U werden einer Försterwitwe bewilligt, die Pension bezieht, sich bereits im 83. Lebensjahre befindet und schon über ein halbes Jahr bettlägerig ist. Eine 80 Jahre alte Hegemeisterwitwe, die mit einer kranken Tochter und einem Enkelkinde einen gemeinsamen Haushalt führt, wird mit 80 RM aus U bedacht. Ein Hegemeister, der durch schwere Krankheit und Operation seiner Frau in Not geraten ist, erhält 50 RM aus U. Drei Schwestern, älteren, erwerbslosen, dauernd kranken Töchtern eines längst verstorbenen Hegemeisters, die Regierungsunterstützung bekommen, wird eine Zuwendung von 100 RM aus U gemacht. Abgelehnt wird das Gesuch einer Hegemeisterwitwe bei deren Einkommen eine Notlage nicht anerkannt werden konnte und das einer Försterwitwe, da ihr im Jahre 1925 verstorbener Mann nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen ist.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Einem 62 Jahre alten Forstverwalter a. D., der infolge Krankheit nur wenig arbeiten kann und dafür freie Station erhält, werden zur Anschaffung von Kleidungsstücken 40 RM aus U gewährt. Ein stellungsloser, kriegsinvalider Förster a. D. mit großer Familie wird mit 75 RM aus U unterstützt. 30 RM aus U bekommt ein stellungsloser Berufsjäger, und ebenfalls 30 RM aus U die Witwe eines im Jahre 1918 verstorbenen Försters, die eine Pension mit Mittagstisch unterhält. Einem 70 Jahre alten, an Gicht leidenden Förster i. R., Mitglied des „Waldheil" seit Gründung, werden 60 RM aus U bewilligt. Eine 79 Jahre alte Försterwitwe, deren Tochter in der Lage ist, die Mutter zu unterstützen, bekommt 40 RM aus U. Ein 47 Jahre alter, früherer Jagdaufseher, jetzt Invalide, wird mit 50 RM aus U bedacht. Ein infolge Viehverlust in Not geratener Gutsförster erhält 100 RM aus U. 100 RM aus E werden der Witwe eines im Jahre 1916 verstorbenen Revierförsters als Beihilfe zum Schulbesuch ihres Sohnes in Templin bewilligt. Ebenfalls 100 RM aus E, zahlbar in monatlichen Raten von 10 RM, werden einem jungen Hilfsförster zum Schulbesuch in Neuhaldensleben gewährt. Abgelehnt wurden die Gesuche von zwei Privatförstern und das eines herrschaftlichen Waldwärters. Ferner das eines Försters, da er nicht Mitglied ist und das einer Witwe, da der nach dem Jahre 1920 verstorbene Ehemann nicht Mitglied des „Waldheil" war, die Bewilligung einer Unterstützung also satzungsgemäß nicht zulässig ist.

An Angehörige ehemaliger Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Der 69 Jahre alten Witwe eines im Jahre 1900 verstorbenen Forstaufsehers, die vollständig von ihren Kindern abhängig ist, werden 50 RM aus U zugebilligt. Das Gesuch eines Gemeindeförsters mußte abgelehnt werden, der bei seinem guten Einkommen nicht als bedürftig anzusehen ist. Ebenfalls wurde das Gesuch einer Gemeindeförsterwitwe abgelehnt, die eine sehr gute Pension und außerdem Vermögen hat.

Dann wurde über Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. 200 RM bekommt ein Staatsförster, der durch langjährige Krankheit und Tod seiner Frau in eine schwierige Lage geraten ist. Einem staatlichen Hegemeister i. R. werden 120 RM geliehen, da er sich infolge Krankheit und Stellenlosigkeit seiner Kinder vorübergehend in Not befindet. Das Gesuch eines Stiftsrevierförsters mußte vertagt werden. Die Gesuche eines staatlichen Hegemeisters, eines staatlichen Forstsekretärs, eines Staatsförsters, eines Privatförsters a. D. und eines Unterförsters a. D. wurden abgelehnt.

Weiter wurde von drei Gesuchen, deren Bittsteller durch Fünferbeschluß Beihilfen erhalten haben, Kenntnis genommen, und zwar haben erhalten: Eine 69 Jahre alte staatliche Förstertochter 60 RM aus U, ein Privatoberförster a. D. 100 RM aus U und ein Privatförster ebenfalls 100 RM aus U.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung Ende Januar gezahlt: An zwei staatliche Hegemeisterwitwen je 150 RM und an eine weitere 130 RM, an die Tochter eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, an die Witwe eines Staatsförsters 80 RM, an den Sohn eines Staatsförsters 80 RM, an eine Privatförsterwitwe 150 RM, an den Sohn eines Privatförsters 100 RM und an die Pflegetochter eines Privatförsters 150 RM.

Insgesamt sind seit der letzten Vorstandssitzung 2725 RM bewilligt worden.

In der Inflationszeit von 1919 an bis Ende 1923 haben 181 Forstbeamte die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben und dafür zunächst einen Beitrag von 100, dann 200 Papiermark, und später 1000 und 10000 Papiermark und schließlich 1923 den Geldwert von einem Zentner Roggen bezahlt. Diese Beiträge stehen in keinem Verhältnis zu dem heutigen Reichsmarkstande und es ist unmöglich, daß die Hinterbliebenen von diesen lebenslänglichen Mitgliedern, die in der Inflationszeit einen viel zu geringen lebenslänglichen Betrag bezahlt haben, nun nach deren Ableben die jeweils fällige Begräbnisbeihilfe in Reichsmark erhalten. Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Januar d. J. sollen die Forstbeamten auf die Unzulänglichkeit ihrer derzeitigen Zahlung aufmerksam gemacht und aufgefordert werden, entweder die Beiträge für die lebenslängliche Mitgliedschaft auf 100 RM aufzuwerten oder die ordnungsmäßigen Jahresbeiträge mit 2 RM bzw. 5 RM je Jahr, wo erforderlich rückwirkend, wieder aufzunehmen. Die Geschäftsstelle legt ein Verzeichnis der in Betracht kommenden lebenslänglichen Mitglieder vor, mit Errechnung für jeden Fall, welche Beträge in Goldmark gezahlt worden sind. Es wird beschlossen, mit den in Betracht kommenden Mitgliedern über Regelung ihrer ordnungsmäßigen Beiträge für lebenslängliche Mitgliedschaft im Sinne des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Verbindung zu treten.

„Waldheil“ hat eine große Anzahl Mitglieder, die jedes Jahr bei jeder Gelegenheit sammeln und so im Laufe der Jahre sehr namhafte Geldbeträge der Waldheilkasse zugeführt haben. Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Januar d. J. soll von jetzt an jedem Mitgliede die lebenslängliche Mitgliedschaft ehrenhalber zugesprochen werden, das unter seinem Namen vom 1. Januar 1926 beginnend, wenn auch durch die Tätigkeit mehrerer Jahre, eintausend Goldmark in Bauernwaldungen an den „Waldheil“ abgeführt hat.

„Waldheil“ hat viel zu wenig Mitglieder. Zur Werbung neuer Vereinszugehöriger soll laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Januar d. J. durch Verleihung einer Auszeichnung für erfolgreiche Mitgliedswerbung angeregt werden. Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand beauftragt, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Man einigt sich im Vorstande dahin, daß ein Waldheilmitglied, das zwanzig neue Mitglieder dem „Waldheil“ unter Beifügung der Mitgliederbeiträge für das laufende Normaljahr überweist, einen kleinen, echt silbernen Ehrenbecher mit Jagdschmuck und entsprechender Widmung als Dankesgabe vom „Waldheil“ erhält. Auch für je weitere zwanzig neue Mitglieder soll jeweils ein neuer silberner Ehrenbecher mit gleicher Ausführung gegeben werden. Allgemein wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß durch diese Maßnahmen die Zahl der Waldheilmitglieder wesentlich gesteigert werden wird.

Die Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck hat eine Eingabe an den „Waldheil“ gerichtet, ihr, wie vor dem Kriege, eine jährliche Zuwendung für ihre Wohlfahrtsbestrebungen zu geben. Die Wilhelmsstiftung ist seinerzeit gegründet, um den Söhnen verstorbener Forstbeamten durch Unterstützungen den staatlichen Schulbesuch zu erleichtern. Es wird beschlossen für 1926 der Wilhelmsstiftung eine Zuwendung von 100 RM zu machen.

Beschlossen wird endlich auch von der Geschäftsstelle des „Waldheil“ aus energische Schritte zu tun, die Zahl der Mitglieder noch im Laufe des Jahres angemessen zu erhöhen.

Schluß der Sitzung $5\frac{1}{2}$ Uhr.

Neudamm, den 19. April 1926.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10178. **Hudemann,** Hermann, Städtischer Forstverwalter, Weißenburg in Bayern, Mittelfranken. XIV.
10179. **Schrank,** Willy, Hilfsförster, Gr.-Steinort, Post Steinort, Kr. Angerburg, Ostpr. I
10180. **Schrage,** Josef, Forstgehilfe, Haidgau, Post Waldsee Württemberg. XVII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mertens, Bernhard, Hilfsförster, Marienholz, Kr. Paderborn
Hesse, Heinrich, Forstgehilfe, Eberswalde, Mertensstr. 5.
Hohenstein, Fritz, Forstgehilfe, Zäckerick Nm.
Sperling, Max, Förster, Brauna, Post Kamenz Sa.
Lückener, Josef, Hilfsförster, Miltenberg a. Main, Forstschule
Locher, Alban, Forstwart, Berg Wolfegg, Post Wolfegg, Württemberg.
Daiker, Fritz, Förster, Dorndorf, Post Oberkirchberg bei Ulm, Württemberg.
Janz, Josef, Förster, Dorndorf, Post Oberkirchberg bei Ulm, Württemberg.
Bosse, Wilhelm, Forstaufseher, Gatersleben, Kr. Quedlinburg.
Hawlitschka, Walter, Gutsförster, Denkwitz, Post Nilbau, Kr. Glogau.
Philipp, Rudolf, Hilfsförster, Klein-Ziescht, Post Baruth, Bez. Potsdam.

Jahrbuch 1926.

Mehrfachen Anfragen aus Mitgliederkreisen zufolge machen wir darauf aufmerksam, daß das Jahrbuch für 1926 noch nicht erschienen ist, und kann die Herausgabe desselben nicht vor Dezember 1926 erwartet werden. Bestellungen auf das Jahrbuch können erst zum Schluß dieses Jahres zur Ausführung kommen.

Eberswalde, den 18. Juni 1926.

Die Geschäftsstelle.

Abgangsprüfung an der Forstschule Templin.

Von den 47 Schülern, die am 1. Juli 1925 aufgenommen worden waren, hat einer krankheitshalber Ende August die Schule verlassen. Den normalen Lehrgang haben demnach 46 Schüler durchgemacht.

Die schriftliche Prüfung ist am 11. und 14. Mai abgehalten worden. Die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 7. bis 11. Juni stattgefunden. Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Forstmeister Junack-Berlin, 2. Oberförster Pfützner-Mahlendorf, 3. Schuldirektor Jacob-Templin und 4. Assistent Möller-Templin. Herr Oberförster Kluge-Cottbus war als Vertreter des Hauptberufsamtes für Privatförster zugegen. Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 3 mit „sehr gut“, 29 mit „gut“, 13 mit „ziemlich gut“ und 1 mit „genügend“.

Der Verein „Waldheil“ hatte auch in diesem Jahre wieder einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Albert Pieper aus Spiegelberg, Kreis Neustadt a. Dosse; Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Hans Heinicke aus Forsthaus Gadow, Kreis Westprignitz. Die Ehrengabe des Herrn Geheimen Kommerzienrats Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger“, wurde als dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Bruno Kürten aus Bracht, Landkreis Düsseldorf, zuerkannt. Außerdem stiftete Herr Revierförster i. R. Fröse-Breitenstein (Harz) „Oberländers Lehrprinz“ als Gabe für den viertbesten Schüler Hans Joachim Suhr aus Laufenbacherhof, Kreis Adenau.

Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, den 12. Juni 1926.

Der Schulpfleger: Dr. Schwappach.

Ortsgruppe Burgsteinfurt und Tecklenburg. Am 7. Juni fand in Emsdetten, Hotel Bisping, das diesjährige Preisschießen mit nachfolgender Versammlung statt. Geschossen wurde auf Zwölfer-Scheibe. Den 1. Preis erhielt Forsteleve Braak, Ochtrup, 3 Schuß, mit 36 Ringen; den 2. Hegemeister Holzapfel, Ibbenbüren, 35 Ringe; den 3. Förster Petreck, Stovern, 35 Ringe; den 4. Forstgehilfe Flunkert, Ludwigswald, 34 Ringe; den 5. Forstaufseher Och, Surenburg, 34 Ringe; den 6. Revierförster Schneider, Burgsteinfurt, 34 Ringe, usw. Unter 31 Ringe wurde nicht geschossen. Anwärter auf den Wanderpreis (Hirschfänger) waren Revierförster Schneider, Hegemeister Holzapfel, Förster Petereck und Forstaufseher Och. Da beim Stechen mehrmals 12 Ringe geschossen wurden, entschied das Los, und zwar ist der diesjährige Träger des Wanderpreises Revierförster Schneider. Die Medaille erhielt Förster Petereck und die Ehrenscheibe Hegemeister Holzapfel. Herr Frhr. von Heereman, Surenburg, erfreute uns durch seine Teilnahme am Preisschießen und an der Versammlung. Nach der Preisverteilung ergriff der Vorsitzende, Revierförster Fronhoff, das Wort und dankte zunächst Herrn Frhrn. v. Heereman für sein Erscheinen und für den von Herrn Baron gestifteten Preis. Alsdann ging der Vorsitzende zur Tagesordnung über. Die forstliche Exkursion soll am 14. Juli in Gravenhorst stattfinden unter Führung von Hegemeister Holzapfel. Treffpunkt 8,40 Uhr Bahnhof Ibbenbüren, Strecke Rheine—Osnabrück. Frühstück bei Hegemeister Holzapfel. Nach Beendigung der Versammlung begann der gemütliche Teil, bei welchem auch die anwesenden Damen auf ihre Rechnung kamen.

Surenburg, den 16. Juni 1926. Och.

Ortsgruppe Jerichow (II). Am Donnerstag, dem 1. Juli, soll in Vieritz ein Waldbegang stattfinden. Treffpunkt 9 Uhr vormittags am Gutshof in Vieritz. Um 7½ Uhr vormittags fährt ab Genthin, Hotel „Deutsches Haus“, ein Kremser. Eine rege Beteiligung wird erwartet.

Forsth. Schattberge, den 16. Juni 1926.

Füchtmeyer.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Die diesjährige Exkursion der Ortsgruppe fand am 13. Juni statt, und zwar vormittags in die Forsten des Herrn v. Schulz-Möstchen, und nachmittags in dem Schwiebuser Stadtwald. Die Führung übernahm Herr v. Schulz in seinem Revier selbst, ebenso hatte er Wagen zur Verfügung gestellt und ein Frühstück gegeben, wofür ihm auch an dieser Stelle noch gedankt sei. Zuerst führte er uns durch sein Schloß, um seine Gehörn- und Geweihsammlung zu zeigen, die mehrfach prämiiert ist. Nachher ging es in flotter Fahrt durch den Wald. Gezeigt wurden Kiefern-Unterbau mit Buchen und Eichen, verschiedene Versuche z. B. in Kiefernsaat mit ½, 1 und 1½ kg Samen pro Hektar und anderes mehr. Nachmittags übernahm Herr Hegemeister Bernau die Führung, wofür auch ihm an dieser Stelle nochmals gedankt sei. Während wir vormittags den Mischwald im Anfangsstadium sahen, konnten wir ihn nachmittags viel weiter vorgeschritten sehen. Herr Kollege Bernau zeigte uns herrliche Waldbilder, und mancher Kollege beneidete ihn im stillen um sein Revier. Den Abschluß der Exkursion bildete die Besichtigung einer Weidenkultur, die übrigens sehr gut geraten war, und ein kleiner Spaziergang am Seeläsgener See.

Topper, den 15. Juni 1926. B.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Der Deutsche Forstbeamtenbund ist der „Deutschen Jagdkammer“ als Mitglied beigetreten.

Berleburg, den 17. Juni 1926.

Parchmann.

Der Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmerverbände, dessen Mitglied der Deutsche Forstbeamtenbund ist, beschäftigte sich eingehend mit der Befreiung der Deputatbezüge von der Umsatzsteuer. Das Ergebnis der Verhandlungen mit den zuständigen Stellen wurde uns heute mitgeteilt.

Bei der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes vom 8. Mai 1926 ist es gelungen, eine restlose Befreiung der Deputatbezüge von der Umsatzsteuer durchzusetzen. § 2 Ziffer 13 des Umsatzsteuergesetzes lautet nunmehr:

„Von der Besteuerung sind ausgenommen Umsätze solcher landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die landwirtschaftlichen Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste vom Arbeitgeber gewährt wurden (Deputate) und Umsätze der daraus in der Wirtschaft der Angestellten und Arbeiter hergestellten Erzeugnisse nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.“

Der Reichsausschuß hat sich daraufhin an das Reichsfinanzministerium gewendet und ersucht, ihm vor Erlaß der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen Gelegenheit zur Darlegung seiner Wünsche zu geben. Das Reichsfinanzministerium hatte jedoch unter dem 9. Mai 1926 bereits einen Runderlaß an die Präsidenten der Landesfinanzämter ergehen lassen, in dem folgendes bestimmt wird:

Als Deputate kommen in Betracht:
a) alle Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, z. B. Acker- und Wiesenerzeugnisse und Holz, sei es im ursprünglichen Zustande' sei es in verarbeiteter Form, wie Mehl, Brot, Milch, Butter;
b) Gegenstände, die der Arbeitnehmer auf seinem Deputatlande erzeugt;
c) Gegenstände, die der Arbeitgeber auf Grundstücken erzeugt, die dem Arbeitnehmer gehören oder die dieser von einem anderen als von dem Arbeitgeber gepachtet hat, wenn der Arbeitgeber die Grundstücke zusammen mit seinem eigenen Grundbesitz bewirtschaftet und die darauf gewonnenen Gegenstände dem Arbeitnehmer als Deputat gewährt.

2. Wenn der Arbeitnehmer aus den Deputaten Erzeugnisse herstellt und veräußert, so sind diese unmittelbar von dem Arbeitnehmer getätigten Umsätze, nicht etwa fernere Umsätze dieser Erzeugnisse, gleichfalls von der Besteuerung ausgenommen. Derartige Deputaterzeugnisse sind:
a) die unmittelbar aus Deputaten hergestellten Erzeugnisse;
b) das Vieh, das mit Deputaten, den vom Deputatempfänger aus Deputaten hergestellten Erzeugnissen oder auf dem Deputatland gezogen worden ist.

Es ist anzunehmen, daß durch diese Bestimmungen eine restlose Erfassung der Deputatbezüge erfolgt, so daß in jedem Falle Befreiung von der Umsatzsteuer eintritt. Sollten dennoch in einzelnen Fällen Zweifel auftauchen, so bietet sich stets Gelegenheit, beim Reichsfinanzministerium eine Klärung derselben herbeizuführen.

Ich bitte, diesbezügliche Anträge an den Deutschen Forstbeamtenbund zu stellen.

Berleburg, den 17. Juni 1926.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover.

Die in Nr. 24 S. 637 veröffentlichte Mahnung zur Beitragszahlung ist infolge einer Verwechselung unter den Nachrichten des „Deutschen Forstbeamtenbundes" veröffentlicht worden; sie gehörte unter die Nachrichten des „Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre". Die Beiträge für den Forstbeamtenbund sind nach wie vor an Herrn Revierförster **Mahnhardt**, Stellichte bei Wisselhövede (Hannover), einzusenden.

Provinzialverein Rheinland.

Am Montag, dem 31. Mai, fand die forstliche Exkursion in die Fürstlich Sayn-Wittgensteinsche Oberförsterei Homburg statt. Leider war Herr Oberförster Parchmann verhindert, an der Versammlung abends vorher in Wiehl teilzunehmen, so daß der geplante Vortrag ausfiel. In kollegialer Weise hatten die Beamten der Oberförsterei für gute Unterkunft und angenehme Unterhaltung gesorgt, so daß die in Wiehl verlebten Stunden allen Teilnehmern in besonders angenehmer Erinnerung bleiben werden. Montagmorgen fand unter Führung des Revierverwalters Herrn Oberförsters Appel die Besichtigung verschiedener Abteilungen des Reviers Homburg statt. Achtzigjährige Eichenbestände, von der Natur mit Laubholz unterbaut, wechseln ab mit gutwüchsigen Ahorn- und Eschendickungen wie auch Stangenhölzern. Ebenso seien erwähnt sehr gute, zum Teil im Plenterbetrieb bewirtschaftete Eichen-, Buchenaltholz- und Fichtenbestände. In ausgezeichneter Weise verstand es der Revierverwalter die Besichtigung der verschiedenen Bestände, Zweck und Ziel der verschiedenen Wirtschaftsmethoden vorzutragen und die volle Aufmerksamkeit aller Teilnehmer für sich in Anspruch zu nehmen. In dankbar anerkannter, liebenswürdiger Weise bewirtete die Gattin des Herrn Oberförsters auf der im Schloßhofe gelegenen Oberförsterei alle Teilnehmer mit einem guten, erfrischenden Kaffee.

Nach Besichtigung des noch gut erhaltenen Schlosses Homburg wurden noch verschiedene in der Nähe der Burg gelegene Bestände durchwandert. Eine lebhafte Debatte entspann sich bei Besichtigung von Hainbuchen- und Eichenniederwald, der durch Fichtenunterbau nach vorausgegangener Lichtung des Laubholzes in Hochwald überführt wird. Die Teilnehmer hatten Gelegenheit, sich von der Zweckmäßigkeit des einige Jahre übergehaltenen Laubholzschirmes zu überzeugen.

In Nümbrecht wurde für leibliche Atzung reichlich gesorgt. Der Bezirksgruppenvorsitzende nahm hier Gelegenheit, Herrn Oberförster **Appel**, der durch sein aufrichtiges, lauteres Wesen sich sofort die Sympathie wohl aller Besucher erworben hatte, für seine Bemühungen und die wohlgelungene Führung zu danken. Aber auch unserm äußerst rührigen Vorsitzenden, Herrn Revierförster Oberhettinger, dankte Kollege **Reul** für seine aufopfernde, mühevolle Tätigkeit, der wohl nur das tätige Vereinsleben unserer Bezirksgruppe zu danken ist.

Forsthaus Dünnwald, den 18. Juni 1926.

Buschmann.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr Juli—September 1926 bitten wir bis zum **15. Juli** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages**

Neudamm, im Juni 1926.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt eine Preisliste der **Kehrwieder-Import G. m. b. H. in Hamburg** bei, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Familien-Nachrichten

Nach langem schweren Leiden entschlief heute sanft im Alter von 64 Jahren unser hochverehrter Gutsherr

Königl. Regierungsrat a. D. Dr. jur.

Bruno von Waldthausen

Besitzer der Herrschaft Gersfeld, Ritter pp.

Ein verständnisvoller, zielbewußter Pfleger seines Waldes, ein weidgerechter Heger des Wildes in den ausgedehnten Jagdrevieren lebt nicht mehr.

Seit Übernahme der Herrschaft Gersfeld im Jahre 1003 war es sein eifrigstes Bestreben, die Waldwirtschaft des Besitzes auf den höchsten Stand zu heben. Die hervorragenden Waldbilder in den hohen Rhönrevieren, das während dieser Zeit geschaffene Wegenetz und der Ausbau der gesamten Verwaltung legen beredtes Zeugnis für diese Tätigkeit ab.

Der vorhandene Wildbestand zeigt die pflegende Hand des Hegers. Uns Forstbeamten war der Verstorbene ein stets wohlwollender Gutsherr, ein leuchtendes Vorbild von Pflichttreue und Weidgerechtigkeit.

Erschüttert stehen wir an der Bahre des Verstorbenen und legen den letzten grünen Bruch in sein Grab.

Namens der Forstbeamten der Herrschaft Gersfeld:

Feuerborn. (732

Am Montag, dem 14. Juni, verschied plötzlich und unerwartet an Herzschlag mein lieber, guter Mann, unser treusorgender Vater und Großvater, der

Preuß. Forstrentmeister

Johannes Strache

im Alter von 63 Jahren.

Düben, den 15. Juni 1926. (723

Elise Strache, geb. Ebert, und Kinder.

Nachruf.

Am 9. Juni d. J. verschied fern von der Heimat und seinen Lieben

der Revierförster

Hermann Zschinschky

aus Neckerhütten.

Lange Jahre war er Mitglied und in den letzten Jahren 2. Vorsitzender unserer Ortsgruppe, deren Bestrebungen er stets mit Eifer zu fördern suchte. Er war ein aufrechter deutscher Forstmann und Jäger von echtem Schrot und Korn.

In den Reihen seiner Kollegen wird er unvergessen bleiben. (714

Im Namen der Ortsgruppe Belzig des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

Nielsen, Vorsitzender.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld**, Färberstr. 20 Fo.

Forstbetriebsbeamten-(Gemeindeförster-)Stelle.

Die **Forstbetriebsbeamten-(Gemeindeförster-) Stelle der Försterei Aach** im Landkreise Trier ist neu zu besetzen. Die Försterei umfaßt z. Zt. 9 Gemeinden mit ca. 380 ha Wald. Die Besoldung erfolgt nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze (Gruppe VI mit Aufstieg nach VII); Ortsklasse C. Dienstwohnung ist vorhanden. Brennholz wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstige Befähigungsnachweise sind bis zum 1. August d. J. hierher einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Nach den Forstversorgungsberechtigten und diesen gleichgestellten Inhabern von Försterstellen sowie den Forstversorgungsanwärtern der Jägerklasse A werden solche jüngeren Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der Forstlehre und der bestandenen Jägerprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können.

Trier, den 18. Juni 1926.

Der Bürgermeister von Aach—Igel—Trierweiler. (733

Verheirateter, jüngerer

Hilfsförster

mit Forstschulbildung und nur guten Zeugnissen und Empfehlungen kann sich für 1. Oktober 1926 melden. Beglaubigte Abschrift von Zeugnissen u. Empfehlungen und Lichtbild sind den selbstgeschriebenen Bewerbungen beizufügen. (715

Gräfl. v. Arnim-Boitzenburgsche Forstverwaltg., Boitzenburg (Uckermark).

Auf die Dauer von etwa 6 Wochen während der diesjähr. Ferienzeit werden 1 oder 2

junge Akademiker

mit hinreichender Praxis für Forsteinrichtungsarbeiten zur Anfertigung von Bestandesaufnahmen und Beschreibungen bei freier Station und Taschengeld aufgenommen bei der (690

Forstverwaltung der Ilse, Bergbau-Act.-Ges., Oberförsterei Stado, Post Senftenberg, Lausitz.

Ihre Zeugnisse vervielfältige ich in bester Maschinenschrift. (569 **Schreibbüro Breslau 13**, Moritzstraße 23.

Hilfsförsterstelle besetzt

Den Bewerbern besten Dank

Frhrl. v. Elverfeldt'sche Rentei, Canstein. (719

Freiherrl. v. Seldeneck'sche Verwaltung in Karlsruhe (Baden), Hardtstr. 37, hat eine

Forstwartstelle

für ihre Waldungen im Schwarzwald zu vergeben. In Frage kommen Bewerber mit Forstschulbildung im Alter von ca. 25 bis 30 Jahren, verheiratet, kath. Konf. bevorzugt. Bewerbungsschreiben m. Zeugnissen, Lebenslauf sind alsbald an obige Verwaltung zu richten. (713

Stellengesuche

Welcher Kollege tauscht seine Försterstellung? Ausführl. Angebote unt. **Nr. 722** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

1000 R.-M. zahlt 50j., gesunder, rüst., erstklass. Forstmann (Stadtförster) f. die Vermittl. einer entsprech. Stelle i. Komm.- oder Privat-Forstdienst. Westen bevorzugt. Angeb. unter **Nr. 720** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann, 24 Jahre alt, mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit u. bestand. Forstgehilfenprüf., **sucht Stellung.** (721 Firm in Laub- u. Nadelholzwirtschaft, hoher und Niederjagd, Fasanerie, Fischerei u. Signalblasen, sehr energisch geg. Holz- u. Wilddiebe. Gefl. Angeb. an **Kroll, Thurndorf, Oberpf.**

Weg. Erbsch.-Reg. u. Notlage d. Herrsch. abgeb.

Revierförster sucht f. od. sp forstl. Unterk. Evang., verh., 1 Kind, 47 Jahre, zwei Prüf. gut best., vereid. u. Waffengebr. Mitgl. der Pens.-Vers. Gütige Angeb. unt **„Grenzmark" 653** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

---

500 R.-Mk. zahlt ein in allen Zweigen erfahr., 36jähr., tüchtig. Forstmann u. Jäger für Vermittlg. einer entspr. Stelle bei Antritt, der sof. erfolgen kann. Angeb. unt. **Nr. 728** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Templiner, evgl., 24 Jahre alt, **sucht**, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, **zum 1. 7. 26 Stellung als Hilfsförster.** Gefl. Angeb. unter **W. M. 712** beförd. die Geschäftsst der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche für bald Stellg. als Forstgeh. od. Hilfsförster. 24 J. alt, Förstersohn. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen, Angeb. unt. **Nr. 699** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Forstmann, 24 J, ev, led., Förstersohn, städt. Obfrst. gelernt, Templin mit „gut" absolv, forstlich u. jagdlich gut durch- und fortgebildet, energisch, brachte in kurzer Zeit 8 Wilddiebe z. Anzeige, seit 3 J. selbst. Stelle inne, in ungek. Stellg., **sucht**, gest. auf beste Zeugn. u. Ref., für sof. od. später **Stellg. als Hilfsförster, Förster** od. dergl. Angeb. unt. **Nr. 735** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger, strebs. (729

Forstgehilfe, 21 J. alt, Förstersohn, **sucht passende Stellung.** Schütze u. Raubzeugvertilg., vertr. m. allen forstl. Arbeiten. G. Zeugn. u. Empf. vorhand. **Plantikow, Fh. Wutzig, Kr. Dramburg.**

Junger Forstgehilfe, mit guter Schul- u. Forstschulbildung, **sucht** für sof. od. später **Stellung.** Angeb. unt. **Nr. 700** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Empfehle mich als geschulte

Wochen- und Säuglingspflegerin.

Übernehme auch die Hauswirtschaft. (716 Frau **A. Seifert, Zittau (Sachsen)**, Sedanstr. 28.

